Helfrich Bernhard Wencks,

Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Konsistorialraths und Definitors, Direktors des Fürstl. Pädagogs, Historiographs und Hofbibliothekars, der Kurfürstl. Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, und der Hochfürstl. Hess. Kassel. Alterthumsgesellschaft Mitglieds,

Hessische Landesgeschichte.

Mit einem Urkundenbuch.

Zweiter Band.

Frankfurt und Leipzig,
bei Varrentrapp und Wenner.
1789.

Vorrede.

Der gegenwärtige zweite Band der Hessischen Landesgeschichte erscheint etwas später, als ich selbst gehoft hatte: wer aber den Fleiß, die Mühe und das Nachdenken gehörig zu schätzen weiß, die ein so unendliches Detail, die Zusammenstellung so ganz verschiedner Bruchstücke, und so viele einzelne kritische Untersuchungen erfordern, wird sich darüber nicht wundern. Die folgende Theile werden indessen, so viel an mir liegt, schneller aufeinander folgen, nachdem ich mir einmal aus den dunkelsten Perioden, und durch die eben so mühsame als nüzliche Gaubeschreibung, zu freierer Aussicht in die spätere Geschichte Bahn gemacht. Nur wird manchen diese Bahn vielleicht zu lange dünken, wenn ich sie bis auf Cäsars Zeiten zurükführe; eine einzelne Teutsche Provinz wird ihnen vielleicht zu klein, in der Reihe der Dinge zu unbemerklich scheinen, als daß sich ihr Intresse, ohne Vermischung mit fremden Gegenständen, in die grosen Weltbegebenheiten des Alterthums verflechten lasse. Es sollte mir leid seyn, wenn ein wirklicher Kenner nach Durchlesung dieses Theils meines Buchs noch eben so urtheilen, wenn er nicht vielmehr in den frühern Begebenheiten den Keim der folgenden, und zwischen dem

ältern und spätern geographischen sowol als politischen Zustand Hessenlands den genauesten Zusammenhang entdecken sollte. Läßt sich ausserdem von der ältesten Geschichte eines Landes etwas sagen, wie doch gewis bei Hessen, mehr als bei irgend einer andern Teutschen Provinz, der Fall ist, warum sollte man's nicht thun? Keinem Land muß die Geschichte seiner Urbewohner, seien es auch nur wenige Bruchstücke, unintressant seyn; sie wird es ihm auch gewis so viel weniger seyn, da sie ihm zugleich so manche Ueberbleibsel und Denkmäler des Alterthums, in und um sich herum, erklärt, und dem Forschungsgeiste Nahrung giebt. Ich will ohnehin kein Kompendium, sondern eine ausführliche Geschichte schreiben.

Ich habe mich überall nur an die Quellen gehalten, meine daraus hergenommenen Gründe nach Möglichkeit ins Licht zu bringen gesucht, und, um des Lesers Urtheil zu erleichtern, lieber die Beweisstellen ausführlich hingesezt. Das leztere nimmt freilich etwas Raum ein, wird aber wenigstens denen nicht unangenehm seyn, die nicht gerade alle diese Subsidien zur Hand haben, und doch gerne mit eignen Augen sehn. Dagegen konnte ich mich so viel leichter der sauren Mühe überheben, mich mit jedem unberufnen Chronikschreiber abzugeben, der doch für keine Quelle gelten kann. Was sollte es z. B. helfen, über Gegenstände aus den ältesten Zeiten alle die Fabeleien eines Gerstenbergers, oder eines ähnlichen Kompilators aus dem funfzehnten Jahrhundert, herzuzehlen und zu berichtigen? Eben so wenig habe ich mich auf den Schwall von Meinungen neuerer Schriftsteller eingelassen, deren sich insgemein einer nur auf den andern beruft. Eine Belesenheit dieser Art ist Kennern lästig, und verräth zu leicht den Selbstgenügsamen, der andre nur darum in seine Gesellschaft versammelt, um klüger scheinen zu können,

als

als sie. Ich führe fremde Meinungen gewöhnlich nur alsdenn an, wenn sie es durch *ihr inneres* Gewicht verdienten, oder dieses Gewicht bei Unkundigen durch das Ansehen ihrer Urheber erhalten konnten, oder zur Literatur der Sache gehörten, von der die Rede war. Auch bei mir werden, aller Mühe, die ich mir gegeben, ungeachtet, noch immer Fehler zu verbessern übrig bleiben; es ist der Natur eines solchen Werks nach nicht anders möglich; an diejenigen Verbesserungen nicht zu denken, die durch Erscheinung neuer Subsidien von selbst entstehn. Es ist ein anders, ein abgerißnes Stück, ein anders eine Geschichte im Ganzen zu bearbeiten, die alle die vielen Details auf einmal umfassen, und in Ein Resultat vereinigen soll. In meiner Lage kann mir die Geschichte ohnehin nur Nebenwerk bei einem andern mühsamen Amte seyn. Es sollte mir daher ausnehmend angenehm seyn, wenn in- und ausländische Kenner sich die Mühe nehmen wollten, mir unter der Hand ihre Bemerkungen mitzutheilen; ich würde jedesmal bei dem nächstfolgenden Band den dankbarsten Gebrauch davon machen, so wie ich auch schon dem jetzigen einige Verbesserungen des ersten Theils vorangehen lasse.

Das Urkundenbuch ist stärker geworden, als es meiner ersten Absicht nach seyn sollte, und doch wäre mir leicht gewesen, es zwei- und dreifach zu vergrösern, wenn ich von allen den Urkunden hätte Gebrauch machen wollen, die mir durch die Hände gegangen. Ich muß aber überhaupt sagen, daß mir in unsern Zeiten, je willfähriger man zu Mittheilung solcher Subsidien wird, auch soviel grösere Auswahl bei ihrer Herausgabe nöthig scheint. Es ist gar nicht die Frage, ob nicht die geringfügigste Urkunde doch immer noch einigen Nutzen haben könne: nur das ist die Frage, ob dieser Nutzen erheblich genug seyn könne, um Liebhabern dieser Art ihr Studium am Ende

zu lästig, zu kostspielig und unübersehbar zu machen. Mir insbesondere mußte diese Betrachtung so viel wichtiger seyn, da ein allzugroser Umfang dieses Werks Leser und Käufer ermüden könnte. Ich habe daher wissentlich keine schon gedrukte, wenigstens keine in bekannten Werken gedrukte, Urkunde wiederholt: nur sind manche auch wider mein Wissen untergelaufen. Ich fand nemlich viele erst später zu meiner Absicht nüzlich, oder sie wurden mir erst später von andern mitgetheilt, nachdem ich schon die meisten diplomatischen Werke durchsucht hatte: wollte ich also diesen Stein des Sisyphus nicht von neuem wälzen, so mußte ich die Entscheidung der Frage, ob eine Urkunde schon gedrukt sei oder nicht? in mehrern Fällen meinem Gedächtnis überlassen, das mich aber zuweilen betrog (*). Andre habe ich in den Anmerkungen nur Auszugsweise geliefert, entweder weil sie mir zum Druk zu unerheblich schienen, oder weil ich keine vollständige Abschrift davon hatte, zuweilen auch keine davon haben konnte, indem die Originalien verdorben waren. Noch andre, und deren nicht wenige, werden, ihrem Inhalt nach, in der Geschichtserzehlung selbst vorkommen. Ich hatte ehemals den Urkunden aus den ältesten Jahrhunderten einige Anmerkungen beigeschrieben, die ich hernach auch im Druk beibehielt (**); aber eben so auch bei den spätern Urkun-

(*) So sind z. B. Beil. CCCVII. CCCXXI. CCCXXIV. CCCXXV. CCCXXXVII. CCCXL. in Gl. *Würdtw.* Nov. *Subsid.* Diplom. T. V, und Beil. CXXXVI. CCXLV. stehn in dem Hanauisch. Magaz. vom J. 1784 St. XXIII. S. 206-208. Weil an dem Urkundenb. verschiedne Jahre gedrukt wurde, so war die Stiftungsurk. des Klosters Merxhausen Beil. XCV. schon lange vorher abgedrukt, ehe sie der patriotische, um die Hessische Literatur so verdiente Hr. Rath Ledderhose in seinen kleinen Schriften Th. II. S. 292. lieferte.

(**) Eine dieser Anmerkungen, die ich zu Beil. XII. S. 15. gemacht, ist in der Geschichte §. XXX. S. 298 not. *m*) verbessert; eine andre Beil. XXXIV. S. 43. ist noch dahin zu verbessern, daß das aus einer Urk. vom J. 1016. angeführte Herolzhusen nicht Herleshausen A. Sontra, sondern Herolzhausen in Thüringen, zwischen Mühlhausen und Langensalza, anzeigt, und daß diese Anmerkung überhaupt jezo unnüz ist, nachdem der ebengedachte Hr. Rath Ledderhose l. c. Th. II. S. 297. jene Urkunde vollständig abdrucken lassen.

Urkunden fortzufahren, würde mir den Raum zu den Urkunden selbst verengt, und zugleich dem Text der Geschichte in vielen Fällen vorgegriffen haben. Ich muß zulezt auch hier wiederholen, was ich schon bei dem ersten Band erinnert, daß ich bei weitem nicht alle Urkunden selbst abgeschrieben, oder auch nur kollationirt habe, daß mir viele derselben auswärts mitgetheilt worden, daß ich also, so grose Ursache ich auch habe, auf ihre Kopisten alles Vertrauen zu setzen, dennoch natürlicherweise für die Richtigkeit der Abschrift nicht bürgen kann. Uebrigens weiß ich die Forderungen theoretischer Diplomatiker an die Urkundensammler, daß z. B. jeder den Ort der Urkunde, die Quelle aus der sie geflossen ꝛc. anzeigen solle, vollkommen: ich weiß aber auch, daß in der Theorie manches gar wohl lautet, was sich in der Praxis nicht immer ausführen läßt.

Der gegenwärtige Band begreift die Hessische Geschichte von den ältesten Zeiten an bis zum Ausgange des Thüringischen Mannsstamms. Ich bin indessen genöthigt gewesen, den Text desselben in zwei Abtheilungen zu bringen, und in jeziger Ostermesse nur die erste erscheinen zu lassen, weil es mir unmöglich war, die zweite auf eben die Zeit zu vollenden, auch diese Lieferung ohnehin, neben dem Urkundenbuch, zur Beschwerlichkeit der Käufer, vielleicht auf einmal zu stark geworden wäre. Es werden daher der fünfte und sechste Abschnitt dieses Bands, deren jener die Geschichte von Hessen unter den Grafen, dieser die unter den Landgrafen von Thüringen enthalten wird, erst in der Ostermesse des nächstfolgenden Jahrs erscheinen. Ein einziger Band, der beide Abtheilungen des Textes, samt dem Urkundenbuch, begreifen sollte, würde zu unbehülflich werden: ich muß also rathen, das Urkundenbuch besonders binden, den gegenwärtigen

Text

Text aber einstweilen nur brochiren zu lassen, bis lezterer, durch Hinzukommen der zweiten Abtheilung, die zugleich das Register über den Text, und die zur Gaubeschreibung gehörige illuminirte Charte enthalten wird, einen eignen Band ausmachen könne.

Meinem Plane nach, den ich auch gewis nicht überschreiten werde, soll dieses ganze Werk überhaupt aus vier Bänden bestehen. Der dritte wird die Geschichte von dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms bis zum Tode Landgraf Philips des Grosmüthigen (1247 – 1567.), der vierte aber die Geschichte der nachfolgenden Zeiten erzehlen. Nebenher werden, wie ich hoffe, manche gelegenheitliche Excursionen in verwandte Theile der benachbarten Ländergeschichte, oder der allgemeinen Reichsgeschichte, zuweilen auch Bemerkungen über alte teutsche Sitten und Rechte, doch immer auch solchen Kennern noch einige Unterhaltung geben können, die dieses Werk nicht gerade als Hessische Geschichte lesen.

Darmstadt den 6ten April 1789.

Hessische

Hessische
Landesgeschichte.

Zweiter Band.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Hessen, als eines besondern Volks, unterm Namen der Sueven und Chatten.

---

§. I.

Vorbereitung.

So roh und wild auch die Teutschen, zur Zeit ihrer ersten Erscheinung in der Geschichte, in Vergleichung mit andern kultivirten Nationen scheinen, so war doch im Grund sowohl ihre bürgerliche als Kriegsverfassung schon zu ausgebildet, als daß nicht lange Jahrhunderte erforderlich gewesen wären, um sie auch nur auf diese Stufe zu bringen. Sie war ihrem Boden und Klima, und dem einfachen Gang des Naturmenschen angemessen, und was wir Gesetze und Rechte nennen, war ihnen durch lange Uebung schon unverbrüchliche Sitte worden. In dieser Lage bleibt ein Volk, so lang es sich selbst überlassen ist, unzehlige Jahre

auf einerlei Stufe stehn; es wird ein Stoß von aussen erfordert, der den Standpunkt verrücke, und seinem Charakter und Sitten neue Richtung gebe. Wir dürfen also nicht zweifeln, daß die Teutschen zu der Zeit, als sie uns durch die Römer zuerst bekannt worden, schon uralte Bewohner ihres Landes waren: wie und wann sie aber dahin gekommen? wie sich die einzelnen Nationen aus dem allgemeinen Stamm entwickelt, und ein eignes Ganzes gebildet? das alles sind Untersuchungen, die, bei dem Mangel gehöriger Nachrichten, ihren Verfassern wohl Spiel des Witzes und der Einbildungskraft, aber dem Leser keinen Unterricht gewähren. Wenn wir auch wissen, daß die alten Teutschen theils unter den Scythen, theils unter den Celten begriffen waren, so haben wir doch eigentlich nur Namen gewonnen, mit denen die Griechen und Römer selbst keinen bestimmten Begrif zu verbinden wußten. Livius erzehlt [a]), daß zu den Zeiten des Römischen Königs Tarquinius Priscus ein Celtischer König in Gallien, Ambigatus, seine Schwestersöhne, den Bellovesus und Sigovesus, mit mächtigen Kolonien, den erstern nach Ober-Italien, den andern nach dem Hercynischen Wald in Teutschland ausgesandt: daraus folgt aber noch nicht, daß lezterer Teutschland zuerst bevölkert, noch weniger aber, daß seine Kolonie den ältesten Bewohnern Hessens den Ursprung gegeben [b]); dann der einzige Grund, daß die Hessen einen Theil des Hercynischen Walds bewohnten, würde zu viel beweisen, und eben so gut auch von den meisten übrigen Germanischen Nationen gelten können, da jener Wald, nach der Beschreibung der Römischen Schriftsteller, den grösten Theil des heutigen Teutschlands überdekte. Es kann also auch die Nachricht Cäsars von den Gallischen Kolonien in Teutschland, und daß sich besonders die Volsker Tektosager aus dem heutigen Languedok herausgezogen, und um den Hercynischen Wald angebaut, hier in keinen Anschlag kommen [c]). Eben diese Schriftsteller brauchen vielmehr

a) Livius L. V. c. 34.

b) wie Hr. Hofr. Teuthorn Hess. Gesch. Th. I §. 5. 6. aus dieser Stelle beweisen will.

c) Cäsar Bell. Gall. L. VI. c. 24. sagt: Fuit antea tempus, cum Germanos Galli virtute superarent, ultro bella inferrent, propter hominum multitudinem agrique inopiam trans Rhenum colonias mitterent. Itaque ea, quae fertilissima sunt, Germaniae loca circum Hercyniam silvam (quam Eratostheni et quibusdam Graecis fama notam esse video, quam illi Orcyniam appellant) *Volcae Tectosages* occupavere, atque ibi consederunt:

vielmehr auch bei den Teutschen ihre gewöhnliche Ausflucht, wenn sie von dem Ursprung eines Volks nichts zu sagen wissen; sie sehen sie für Aborigenes oder Eingebohrne an. Alles andre, was die Griechen und Römer von den Galliern — denen sie wohl manches zuschrieben, was eigentlich die Teutschen angieng —, oder von dem Einbruch der Cimbern und Teutonen in die Römischen Provinzen, erzehlen, liegt ausser meinen Grenzen, weil es auf das Land, dessen Geschichte ich schreibe, keinen, oder wenigstens keinen bekannten, Einfluß hatte. Selbst die Kriege der Teutschen mit den Römern, bei denen die alten Hessischen Stammväter unmit-

runt: quae gens ad hoc tempus iis sedibus sese continet, summamque habet justitiae atque bellicae laudis opinionem: nunc quoque in eadem inopia, egestate, patientia, qua Germani, permanent, eodem victu et cultu corporis utuntur. Diese Volsci werden Tectosages genannt, zum Unterschied von den Volscis Arecomicis, die um Narbonne wohnten. Von beiden handelt Strabo L. IV. ed. Amelov. p. 285 &c. weitläuftig. Die Kolonie der Tektosager in Teutschland, von der Cäsar redet, hält Hr. Justizr. Möser Osnabrück. Gesch. Th. I. S. 126 mit den nachherigen Chatten für einerlei, die sich in den Suevischen Bund eingelassen hätten, und glaubt, daß Cäsar hierin blos nach den Begriffen der Griechen geredet, die jene Suevischen Bundsgenossen lange Zeit, wiewol irrig, für Gallier gehalten. Soviel ist gewiß, daß, ausser dem Cäsar, kein einziger anderer Schriftsteller von dieser Kolonie der Volsker in Teutschland weis, und selbst Strabo, der doch nach dem Cäsar lebte, und ihn öfters anführt, auch die Volscos Tectosages sehr wohl kannte, redet nur von ihren nach Kleinasien und Griechenland ausgesandten Schwärmen. Da indessen Cäsar von dieser Kolonie als noch zu seiner Zeit existirend spricht, auch sie näher charakterisirt: so muß er doch ein besondres damals in Teutschland wohnendes Volk darunter gemeint haben, er mag nun in der Ableitung selbst recht haben, oder nicht. Die Sueven, worunter er, wie ich §. III. unwidersprechlich erweisen werde, die Chatten versteht, kann er unmöglich dafür gehalten haben. Er hatte mit diesem teutschen Volk hauptsächlich zu thun, schildert daher auch L. IV. seine Sitten umständlicher, und selbst die Beschreibung der Germaner, wovon die obige Stelle ein Theil ist, stellt er nur bei Gelegenheit der Sueven an: wie sollte er dann bei diesem ihm so wichtigen Volk den merkwürdigen Umstand vergessen haben, daß er gerade sie für jene Gallische Kolonie halte? Vielmehr schildern er sowol als Tacitus, und alle andere Schriftsteller, die Sueven oder Chatten als die furchtbarste und originalste unter allen eigentlichen Germanern, longe maximam et bellicosissimam gentem omnium Germanorum, geschweige dann, daß sie dasselbe für Gallische Ankömmlinge gehalten haben sollten: auch unterscheidet Cäsar die angebliche Kolonie der Volsker noch ausdrüklich von den eigentlichen Germanern, indem er sie nur mit ihnen in Vergleichung sezt, eadem inopia, egestate et patientia, *qua Germani*, permanent, und da die Sueven oder Chatten mitten im Hercynischen Wald wohnten, darin ihre Grenzen anfiengen und endigten, so sagt er im Gegentheil von den Volskern nur: loca *circum* Hercyniam silvam occupavere.

unmittelbar, aber nur als Theil des Ganzen, intressirt waren, werde ich lediglich in Beziehung auf sie, und soviel kürzer erzehlen, weil meine Leser, wenigstens diejenigen, um deren Beifall ich arbeite, die allgemeine Teutsche Geschichte wohl nicht aus der Hessischen werden lernen wollen. Ich fange also da an, wo eine teutsche Geschichte allein anfangen kann oder soll, von den Zeiten Cäsars, und wem auch dieses noch zu weit ausgeholt scheint, wird sich durch die genaue Verbindung der spätern Begebenheiten mit den vorhergehenden von selbst widerlegt finden.

§. II.

Cäsars Kriege in Gallien und Teutschland, besonders in Rüksicht auf die Sueven.

Dem Ehrgeiz Cäsars haben wir die erste nähere Bekanntschaft mit Teutschland zu danken. Er wollte seinen Namen durch Thaten verherrlichen, um hernach das Gewicht derselben soviel kräftiger auf sein Vaterland fallen zu lassen; aber wo sollte er Stoff dazu finden? In der alten damals bekannten Welt war, ausser den Parthern, beinah nichts mehr zu überwinden übrig, andre Feldherrn hatten schon überall die Lorbeern abgebrochen, und Siege über Asiater, deren Weichlichkeit die Römer selbst verachteten, gaben ohnehin seinem Stolz nicht Nahrung genug. Nur gegen die Nördlichern Theile von Europa war noch Ehre einzulegen. Der Schrecken, den ehmals die Gallier durch Eroberung Roms über ganz Italien verbreitet, machte ihren Namen noch immer furchtbar, und der gleich gefährliche Krieg mit den Cimbern und Teutonen hatte diesen Schrecken erneuert. Je schwieriger das Unternehmen schien, soviel ruhmvoller war die Ausführung; auch bliebe Cäsar der Stadt Rom, zu Wahrung seines Intresse, noch immer nahe genug. Er ließ sich also, vermög seiner damaligen Uebermacht im Staat, das diesseitige Gallien (Gallia Cisalpina), und das wenige von dem jenseitigen, das die Römer schon einhatten, oder die heutige Provence, nach seinem Konsulat auf mehrere Jahre zur Provinz geben. An Gelegenheit zu Händeln konnt' es nicht fehlen, weil er sie suchte. Die Aeduer riefen ihn gegen die Helvetier zu Hülfe, die damals, ihrer alten Heimath überdrüssig, neue Wohnungen in Gallien suchten, und

und Cäsar überwand sie. Dieser glükliche Erfolg verwickelte ihn in einen neuen Krieg, den er soviel williger übernahm, weil er seinen grosen Entwurf, die Gallier selbst zu unterjochen, der Ausführung näher brachte. Die Aeduer und Sequaner hatten seit langen Jahren um die Obermacht in Gallien geeifert, und als die leztern endlich unterlagen, riefen sie, ihr voriges Ansehn wieder herzustellen, den Ariovist, einen König oder Heerführer einiger überrheinischen teutschen Völker, zu Hülfe. Er kam mit groser Macht, und überwand die Aeduer, ward aber bald seinen Freunden eben so verderblich, als den Feinden: dann er wagte den kühnen Entwurf, sein rauhes Vaterland mit dem ungleich kultivirtern Gallien zu vertauschen, und besezte daher nicht nur einen Theil des Gebiets der Aeduer und Sequaner mit den bei sich habenden Völkern, sondern verlangte auch für 26,000 Haruder, die er noch weiter über den Rhein herüber zoge, von neuem Wohnungen. Diese gemeinsame Noth vereinigte die Sequaner und Aeduer wieder, sie baten den Cäsar um Hülfe, dessen Streitlust sie ohnehin nicht besser zu schmeicheln wußten, und es bedurfte kaum des Bewegungsgrundes, daß widrigenfalls sich alle Teutschen über den Rhein ziehn, und Gallien einnehmen würden. Cäsar gebot also dem Ariovist, um ihn zum Krieg zu nöthigen, den Aeduern und Sequanern, als Römischen Bundesverwandten, die abgenommenen Länderstriche und Geiseln zurükzugeben. Ariovist war an sich zum Widerstand stark genug; nur hielten ihn die Wahrsagereien der Weiber noch auf, die vor dem Neumond kein Treffen geliefert haben wollten, wenn sie anders nicht der Feldherr selbst, um die kriegerische Hitze der Seinigen aufzuhalten, und die Römer durch den kleinen Krieg zu ermüden, zu diesem Orakel abgerichtet hatte. Sein Heer war aus Harudern, Markomannen, Triboccern, Vangionern, Nemetern, Sedusiern, lauter Völkern, die damals noch zwischen der Donau, dem Rhein und Main wohnten, und ausserdem noch aus Sueven zusammengesezt a). Die leztern werden also hier als eine besondre, von den andern verschiedne, Nation angegeben, und scheinen erst durch Heurath mit dem Ariovist in Bund gekommen zu seyn: dann dieser hatte sich, nach Cäsars Bericht, noch vor seinem Uebergang über den Rhein,

a) **Caesar** Bell. Gall. L. I. c. 51: Germani *suas* copias e *castris* eduxerunt, generatimque *constituerunt* paribusque intervallis, Harudes, Marcomannos, Triboccos, Vangiones, Nemetes, Sedusios, *Suevos*.

Rhein, mit einer Suevin, also gewis der Tochter irgend eines Suevischen Fürsten, vermählt [b]), und die Sueven ermangelten auch nach seiner Niederlassung in Gallien nicht, ihm mit neuer Hülfe zuzueilen. Die Trevirer oder Trierer sandten dem Cäsar Nachricht zu, daß 100. Landregimenter der Sueven an den Ufern des Rheins zum Uebergang bereit stünden, es mag nun seyn, daß sie von Ariovists vorstehender Gefahr gehört, oder daß sie sich auf eben die Art, wie dieser, in Gallien niederzulassen dachten; sie hatten einen Nasua und Cimberius, zwei Brüder, zu Anführern [c]). Soviel nöthiger hielt Cäsar ein Treffen, ehe noch jene Verstärkungen anrükten, und die Römische Tapferkeit siegte, obgleich die Teutschen in dieser Schlacht, so wie in dem ganzen Feldzug, schon grösere Kriegskunst verriethen, als man von sogenannten Barbaren erwarten sollte [d]). Ariovist floh nach Teutschland, wo er nicht lange nachher starb. Auf die Nachricht von dem verlohrnen Treffen zogen sich die vorerwähnten Suevischen Landregimenter erschrocken nach ihrer Heimath zurük: aber ihre Nachbarn, die Ubier, bedienten sich ihrer Bestürzung, verfolgten sie, und machten eine grose Anzahl nieder [e]).

Nach Ariovists Ueberwindung fand Cäsar leicht zu neuen Händeln Stoff, und die Gallier boten ihn selbst dar. Sie waren seiner Kriegslust, so wie überhaupt

b) Caesar l. c. c. 53: Duae fuerunt Ariovisti uxores, una *Sueva natione*, *quam domo secum adduxerat*, altera Norica, regis Vocionis soror, quam in Gallia duxerat, a fratre missam: utraeque in ea fuga perierunt; duae filiae harum, altera occisa, altera capta est. Die Fürnehmen unter den Teutschen heuratheten zuweilen mehr als eine Frau, entweder aus politischen Absichten, oder auch blos zum Staat und als Standeszeichen. Vergl. Tacit. Germ. c. 9.

c) Caes. B. Gall. L. I. c. 37. Die Gesandten der Trevirer berichten: *pagos centum Suevorum* ad ripam Rheni consedisse, qui Rhenum transire conarentur, iis praeesse *Nasuam* et *Cimberium* fratres. Cäsar meldet Bell. Gall. L. IV. c. 1: Suevi — *centum pagos* habere dicuntur, ex quibus quotannis singula millia armatorum bellandi causa suis ex finibus educunt &c.; es müßten also, nach dieser Rechnung, 100,000 Mann gewesen seyn, die sich hier am Rhein festgesezt. Es war aber diese ganze dem Cäsar zugebrachte Sage von der Macht der Sueven und ihren jährlichen Heerfahrten wohl gewiß übertrieben, wie ich §. XII. weiter ausführen werde. Uebrigens scheinen sich die Sueven dem Gebiet der Trevirer gegen über, also von der Lahn nach dem Main zu, gelagert zu haben, weil gerade diese dem Cäsar die ängstliche Nachricht brachten.

d) Cäsar beschreibt das Treffen l. c. C. 51. &c. noch umständlicher aber Dio Cass. L. 33. C. 48-50.

e) l. c. Cap. 54: Suevi, qui ad ripas Rheni venerant, domum reverti coeperunt: quos Ubii, qui proximi Rhenum incolunt, perterritos insecuti, magnum ex his numerum occiderunt.

haupt der Römischen Herrschsucht, schon zu kundig, als daß sie nicht ihr Schiksal hätten ahnden sollen, wenn sie nicht dem weitern Fortgang zum voraus widerstünden. Sie stritten daher theils in einzelnen Völkerschaften, theils in Verbindung, mit dem Cäsar, und besonders machten ihm die Belgier, gröstentheils ursprünglich teutsche Abkömmlinge, zu schaffen: aber Cäsars Geist und die Römische Kriegskunst waren dem wildem Muth der Gallier, so wie nachher der Teutschen, überlegen. Die erste Gelegenheit, seine siegreichen Waffen auch über dem Rhein zu zeigen, gaben ihm die Usipeter und Tenchterer, oder vielmehr, er zwang sie durch offenbare Zudringlichkeiten dazu, so daß Cato, wie Plutarch erzehlt, bei dieser Gelegenheit im Senat die Meinung äusserte, man solle ihn den Barbaren ausliefern, um den Staat wegen beleidigtem Völkerrecht auszusünen f). Wahrscheinlich hatten diese beiden Völker anfangs in dem obersten Theil des heutigen Hessens, nach der Weser zu, im Bisthum Paderborn und den anliegenden Ländern von Westphalen gewohnt g); wenigstens forderte ihre Anzahl einen weiten Länderraum, da Cäsar, auch nach ihrer Auswandrung, blos die streitbare Mannschaft noch auf 430000 Köpfe schäzt h). Demungeachtet konnten sie ihren mächtigen Nachbarn, den Sueven, nicht widerstehn, die sie nach langen Kriegen theils durch die Gewalt der Waffen, theils durch verhinderten Ackerbau, zu dem verzweifelten Entschluß brachten, ihre bisherigen Wohnsize ganz zu verlassen. Nun schwärmten sie, um neue zu suchen, drei Jahre lang in Teutschland herum, bis sie endlich am Niederrhein die Menapier, die auf beiden Ufern des Stroms wohnten, überlisteten, und sich ihre Wohnungen zueigneten i). Ver-

f) Plutarch. in Caesare.

g) S. die folgende not. i).

h) Caes. bell. Gall. L. IV. C. 15: nostri ad unum omnes incolumes, perpaucis vulneratis, ex tanti belli timore, cum hostium numerus capitum CDXXX. millium fuisset, se in castra receperunt. Vergl. not. l).

i) Caes. L. IV. C. 1: Ea, quae secuta est, hieme, qui fuit annus Cn. Pompejo, M. Crasso Coss. Usipetes (Tacitus und andere nennen sie auch *Usipios*) Germani, et item Tenchteri, magna cum multitudine hominum flumen Rhenum transierunt, non longe a mari, quo Rhenus influit; causa transeundi fuit, quod ab Suevis complures annos exagitati, bello premebantur, et agricultura prohibebantur; und C. 4: Usipetes et Tenchteri, — qui complures annos Suevorum vim sustinuerant, ad extremum tamen agris expulsi, et multis locis Germaniae triennium vagati, ad Rhenum pervenerunt &c. Wo diese Usipeter

Vergeblich erboten sie sich dem Cäsar zu Diensten und Freundschaft, sobald er ihnen entweder die eingenommenen Wohnungen vergönnte, oder andre einräumte: auch schrekten ihn ihre Drohungen nicht, daß ihnen an Muth und Tapferkeit nur die Sueven überlegen seien, denen aber selbst die unsterblichen Götter nicht gewachsen wären [k]). Der Römer überfiel sie wider Treu und Glauben, und der gröste Theil derselben erlag entweder dem Schwerdt, oder ersof in der Mosel und Rhein [l]). Die wenigen Ueberbleibsel retteten sich über den Rhein zu den Sikambern, in die Gegenden der heutigen Herzogthümer Bergen und Clev, und der Grafschaft Marck: aber eben dieses diente dem Ehrgeiz Cäsars, dem es nicht wenig schmeichelte, zuerst unter den Römern mit einer Armee über den Rhein gesezt zu haben, zum scheinbaren Vorwand; dann die Sikambern weigerten sich, die unglüklichen Flüchtlinge auszuliefern. Hierzu kam noch, daß ihn die Ubier flehentlich um Hülfe gegen die Sueven baten. Dieses Volk wohnte vom Main über die Lahn hinaus, und von da bis zum Ende der heutigen Wetterau [m]). Eben diese

Usipeter und Tenchterer gewohnt, ehe sie von den Sueven ausgetrieben worden, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen: ich werde aber §. IV. wahrscheinlich zu machen suchen, daß sie in dem nachmaligen Pagus Hassi-Saxonicus zu Haus waren, und daß, nach ihrer Vertreibung, die Chatten in einen Theil des verlassenen Landes eine Kolonie geschikt, die nach ihrem Namen die Chassuarier genennt worden.

k) sese unis Suevis concedere, quibus ne dii quidem immortales pares esse possint: reliquum quidem in terris esse neminem, quem non superare possent. Caesar L. IV. C. 7.

l) Caes. l. c. C. 14 &c.: es ist aber kein Zweifel, daß Cäsar sowohl die Anzahl des Volcks überhaupt, als die der Erschlagenen insbesondere, übertreibe. Wäre, wie er will, nur der Theil der Reuterei, der auf Fouragirung ausgewesen, und daher dem Treffen nicht beigewohnt, übrig geblieben, und zu den Sikambern entflohen: wie wäre es möglich gewesen, daß diese wenige Ueberbleibsel zur Zeit Kaiser Augusts schon wieder zu eignen Völkerschaften hätten angewachsen seyn, und dem Römischen Reich gefährlich werden können? Und doch war dieses der Fall.

m) Caes. L. IV. c. 3: Ad alteram partem succedunt Ubii (quorum civitas fuit ampla atque florens, ut est captus Germanorum) et paulo, quam sunt ejusdem generis, et ceteris humaniores, propterea quod Rhenum attingunt, multumque ad eos mercatores ventitant, et ipsi propter propinquitatem Gallicis sunt moribus assuefacti. Hos cum Suevi, multis saepe bellis experti, propter amplitudinem gravitatemque civitatis, finibus expellere non potuissent, tamen vectigales sibi fecerunt, ac multo humiliores infirmioresque redegerunt. Hieraus sowohl, als aus dem, was ich not. q) von der Gegend, wo Cäsar die Rheinbrücke aufgeschlagen, sagen werde, ergiebt sich die Lage der Ubier an dem Rhein her, zwischen der Lahn und dem Main, die ohnehin schon von Cluver, Spener und andern Geographen, ausser

diese Lage, und die Nachbarschaft mit Gallien, die sie zum Handel gewöhnte, hatte ihre Sitten, verhältnismäßig gegen andre Teutschen, schon mehr verfeinert, und den Gallischen näher gebracht n): aber sie machte ihnen zugleich die Sueven, die sie vom Rhein abschnitten, zu natürlichen Feinden, und die Grausamkeit, womit sie, nach Ariovists Niederlage, die obgedachten Suevischen Landregimenter auf ihrem Rükzug überfallen hatten, mochte diesen Nationalhaß von neuem entflammt haben. Die Sueven müssen sich bald nach diesem Vorfall, und während daß Cäsar die Gallischen Völker bekriegte, an den Ubiern gerochen haben; sie machten sie zinsbar, weil sie, um ganz aus ihren Wohnsizen verjagt zu werden, noch immer zu mächtig waren o). Dieses Joch scheinen damals die Ubier, im Vertrauen auf Römische Hülfe, wieder haben abschütteln zu wollen; und eben darum überfielen die Sueven sie von neuem, und hielten sie gleichsam belagert. In dieser Noth suchten die Ubier durch Gesandten und Geisel, und unter den grösten Freundschaftserbietungen, den Beistand Cäsars, oder er möchte, wenn er daran durch andre Staatsgeschäfte verhindert würde, nur mit seiner Armee über den Rhein gehn; das werde zu ihrer Erleichterung und bessern Aussicht auf die Zukunft schon genug seyn; dann der Römische Namen sei durch Ariovists Ueberwindung, und den neulichen Vorgang mit den Usipetern und Tenchterern, auch den entferntesten teutschen Nationen so furchtbar worden, daß ihnen schon die Meinung von Römischer Freundschaft Sicherheit gewähren könne; zugleich erboten sie sich, die nöthigen Schiffe zur Ueberfahrt zu stellen p). Cäsar hielt es zu

ausser Zweifel gesezt worden, und sich durch die folgende Geschichte der Chatten und Mattiaker, die nach ihrer Vertreibung ihr Land eingenommen, noch weiter erläutert. Ich habe auch schon im I. Bande §. II. S. 10. rc. davon gehandelt.

n) S. die vorhergehende not. m).

o) ebendas.

p) Caesar Bell. Gall. L. IV. C. 16: Ubii autem, qui uni ex transrhenanis ad Caesarem legates miserant, amicitiam fecerant, obsides dederant, magnopere orabant, ut sibi auxilium ferret, quod graviter ab Suevis premerentur: vel, si id facere occupationibus reipublicae prohiberetur, exercitum modo Rhenum transportaret: id sibi ad auxilium spemque reliqui temporis satis futurum; tantum esse nomen atque opinionem ejus exercitus, Ariovisto pulso, et hoc novissimo proelio facto (mit den Usipetern und Tenchterern), etiam ad ultimas Germanorum nationes, uti opinione et amicitia populi Romani tuti esse possint; navium magnam copiam ad transportandum exercitum pollicebantur.

zu unsicher, und zugleich der Hoheit des Römischen Volks nicht angemessen, mit Schiffen über den Rhein zu setzen: er erbaute also, in Zeit von zehn Tagen, in der Gegend der heutigen Niedergrafschaft Katzenelenbogen eine Brücke q). Die Sikambrer zogen sich, samt den Flüchtlingen der Usipeter und Tenchterer, in die Wälder, Cäsar konnte daher nichts thun, als Felder verwüsten und Dörfer verbrennen, und führte seine Armee nach einigen Tagen ins Land der Ubier zurük r). Hier erfuhr er durch Kundschafter, die Sueven hätten, auf die erste Nachricht vom Brückenbau, ihrer Gewohnheit nach eine allgemeine Rathsversammlung gehalten, und darauf durch Boten überall bekannt machen lassen, die Weiber und Kinder und alles Vermögen in den Wäldern zu sichern, die streitbare Mannschaft aber nach einem bestimmten, in der Mitte des Landes gelegnen, Ort zu versammeln, um da die Ankunft der Feinde und ein entscheidendes Treffen abzuwarten s). So erzehlt Cäsar selbst die Sache, Dio Cassius hingegen versichert, er habe Nachricht

q) Diese Brücke wurde, nach den Ufern der Ubier zu, über den Rhein geschlagen, also zwischen dem Main und der Lahn: dann Cäsar sagt L. VI. C. 9. von dem zweitenmahl, da er über den Rhein gieng: postquam ex Menapiis in Treviros venit — Rhenum transire constituit — paulum supra eum locum, quo antea exercitum transduxit, facere pontem instituit — und Cap. 29: reducto exercitu partem ultimam pontis, *quae ripas Ubiorum contingebat*, in longitudinem pedum CC. rescindit. Da also die Brücke am linken Ufer des Rheins, in den Grenzen der Trevirer oder Trierer, geschlagen wurde, und auf dem rechten Ufer an die Ubier stieß, so muß sie beidemahl ungefehr in der Gegend der heutigen Niedergrafschaft Katzenelenbogen errichtet worden seyn, nur daß zweitemahl etwas weiter den Rhein hinauf, als das erstemal: dann dieser Niedergrafschaft gegenüber wohnten, wie sich schon aus der Lage ihrer Hauptstadt schließen läßt, die Trevirer, und Cäsar nahm auch nach seinem Rückgang gerade aus den Grenzen der Trevirer einen Zug in den Ardenner Wald vor. Uebrigens erhellt aus der Erzehlung des Cäsars, nach welcher, obgleich 200 Fuß lang von der Brücke abgebrochen worden, doch noch der gröste Theil derselben stehen blieb, wie ausnehmend breit damals der Rhein in diesen Gegenden seyn muste, bei weitem breiter als jezo, und dieses ist in jenen Zeiten natürlich, wo man noch den Ueberschwemmungen der Flüsse durch keine künstliche Mittel Einhalt zu thun wußte.

r) Caes. L. IV. C. 19. Caesar paucos dies in eorum (Sicambrorum) finibus moratus, omnibus vicis aedificiisque incensis, frumentisque succisis, se in fines Ubiorum recepit.

s) l. c. Caesar — — haec ab iis (Ubiis) cognovit: Suevos, posteaquam per exploratores pontem fieri comperissent, more suo consilio habito, nuntios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores, suaque omnia in silvas deponerent, atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent: hunc esse delectum medium fere regionum earum, quas Suevi obtinerent: hic Romanorum adventum exspectare, atque ibi decertare constituisse.

richt erhalten, daß die Sueven den Sikambern zu Hülfe eilten, und seie dieser Verbindung ausgewichen r). Genug, Cäsar hielt die Absichten, warum er über den Rhein gegangen, für erreicht, kehrte zurük s), und brach die Brücke ab. Nun vergaß er Teutschland eine Zeitlang, und nahm seine beiden Feldzüge nach Britannien vor. Nach der Wiederkehr von dem zweiten fand er Gallien überall im Aufruhr; besonders machten ihm Ambiorix, ein Fürst der Eburonen, und die mit ihm verbundenen Gallischen Völker, namentlich die Trevirer, viel zu schaffen, und weil diesen die überrheinischen Teutschen beistunden, er auch befürchtete, es möchte sich Ambiorix zu ihnen flüchten, so beschloß er von neuem über den Rhein zu gehn, und schlug in vorerwähnter Gegend die zweite Brücke u). Die Ubier wußten sich zu entschuldigen, Cäsar wurde vielmehr überzeugt, daß es die Sueven waren, die den Trevirern Hülfe gesendet. Nach einigen Tagen erfuhr er, daß sich die Sueven an einerlei Ort versammelten, und die ihnen unterworfnen oder Bundsverwandten Nationen zur Hülfe aufgeboten. Er sorgte also vor allen Dingen für Proviant, nahm ein vortheilhaftes Lager, und befahl den Ubiern, alle Lebensmittel und Vieh in die Flecken und Dörfer zu flüchten, in der Hofnung, die Barbaren würden sich, als der Kriegskunst unerfahren, durch Mangel an Proviant an einem für sie unbequemen Ort zum Treffen verleiten lassen. Aber er betrog sich; die Sueven zogen sich vielmehr mit dem ganzen Heer an die äussersten Grenzen ihres Landes, an den Anfang des Harzwalds, der sie, als eine natürliche Scheidewand, von den Cheruskern trennte; hier wollten sie die Ankunft der Feinde erwarten v). Dieses ganze Betragen verräth ihre auch vom Tacitus gerühmte Kriegs=

r) **Dio Cass. L. XXXIX. C. 48:** Sed cum Sicambros in loca se tuta recepisse invenit, *Suevos autem ad auxilium his ferendum coire*, intra vicesimum diem regressus est.

s) S. vorher not. q).

v) **Caes. Bell. Gall. L. 6. C. 9. 10:** Ubii, qui ante *obsides dederant*, atque in deditionem venerant, *purgandi sui* causa ad eum legatos mittunt, *qui doceant*, neque ex sua civitate auxilia in Treviros missa, neque ab se fidem laesam --: cognita Caesar causa reperit, ab Suevis auxilia missa esse, Ubiorum satisfactionem accipit, aditus viasque in Suevos perquirit. Interim paucis post diebus fit ab Ubiis certior, Suevos omnes unum in locum copias cogere, atque *iis nationibus, quae sub eorum sint imperio*, denuntiare, uti auxilia peditatus equitatusque mittant; his cognitis rebus, rem frumentariam providet, castris idoneum locum deligit, Ubiis imperat, ut pecora deducant, suaque omnia ex agris in oppida conferant, sperans, barbaros atque

Kriegsklugheit; sie selbst hatten nichts an den Cäsar zu suchen, wohl aber bei ihm zu verlieren, und im Fall sie Cäsar angreifen würde, wollten sie wenigstens den Vortheil des Orts haben. Cäsar gieng daher von neuem unverrichteter Dinge über den Rhein zurük, wie er selbst sagt, aus Furcht für Mangel an Proviant, wie Dio Cassius sagt, aus Furcht für den Sueven w). Die Sueven waren also das wichtige Volk, das den Cäsar nöthigte, sich Teutschland nur zu zeigen, und eben so geschwind zurük zu gehn, als er gekommen war. Soviel eher verdient es eine Untersuchung, wer dann eigentlich diese merkwürdige Nation unter einem nachher bekanntern Namen gewesen?

§. III.

Die Sueven Cäsars sind das nachher unterm Namen der Chatten bekannt gewordne Volk. Einheit des Namens der Chatten und Hassen oder Hessen.

Die Urväter der Nationen pflanzten anfangs Stämme, aus jedem Stamm entwickelten sich mit dem Fortgang der Zeiten wieder andre Zweige, die nach Verschiedenheit ihrer nächsten Herkunft und Wohnsize einzelne Völker wurden, und eben so viele einzelne Namen trugen, worüber zulezt der Namen des Hauptstamms gewöhnlich verloren gieng, oder nur auf einer Unterabtheilung hängen blieb. Daß dieses auch bei Teutschland der Fall war, bedarf keines Beweises. Tacitus und der ältere Plinius geben die Ingaevoner, Herminoner und Istaevoner als Hauptstämme der Teutschen an, lezterer sezt auch noch einige andre hinzu. Die Her-

atque imperitos homines, inopia cibariorum adductos, ad iniquam pugnandi conditionem posse deduci: mandat ut crebros exploratores in Suevos mittant, quaeque apud eos gerantur, cognoscant, illi imperata faciunt, et, paucis diebus intermissis, referunt, Suevos omnes, posteaquam certiores nuntii de exercitu Romanorum venerint, cum omnibus suis *sociorumque* copiis, quas coegissent, penitus ad extremos fines sese recepisse; silvam esse ibi infinita magnitudine, quae appellatur *Bacenis*, hanc longe introrsus pertinere, et pro nativo muro objectam, Cheruscos ab Suevis, Suevosque ab Cheruscis, injuriis incursionibusque prohibere: ad ejus initium silvae Suevos adventum Romanorum exspectare constituisse. Vergl. §. III. not. f. und von dem Wald Bacenis §. IV.

w) Dio Cass. L. XL. C. 32: Inde quoque mature *metu Suevorum* se recepit, nulla re perfecta, quam quod gloriam Rheni altera vice trajecti reportavit.

Herminoner — wahrscheinlich so viel als Heermänner, woraus die Römer und Griechen den Namen Germaner gebildet — sollen das mittlere Teutschland bevölkert, und sich nach und nach in die Sueven, Hermundurer, Chatten und Cherusker getheilt haben [a]). Ich bleibe hier nur bei den Sueven und Chatten stehn. Wenn hier die erstern von den leztern, und andern angrenzenden Nationen, noch unterschieden werden, so wird der Namen der Sueven in engerer Bedeutung genommen, nach welcher er, auch in spätern Zeiten, nur einige auf der rechten Seite der Elbe wohnende Völker begrif: er erstrekte sich aber, in weitläuftigerer Bedeutung, auch auf die alten Bewohner von Thüringen, Hessen, und andre in den Hercynischen Wald gehörige Völker [b]); es sei nun, daß er entweder der allge-

a) Tacit. de mor. Germ. C. 2. und Plin. Hist. Nat. L. IV. C. 28. Lezterer sagt: Proximi Rheno Istaevones, quorum pars Cimbri mediterranei: *Hermiones* (Tacitus schreibt besser *Herminones*) *quorum Suevi, Hermunduri, Chatti, Cherusci.* Des Tacitus Rechtschreibung Herminones scheint allerdings richtiger, als des Plinius Hermiones, und ich pflichte dem Hrn von Leibniz SS. Brunsu T. I. p. 9. not. d. bei, daß der verunstaltete Namen Herminones eigentlich Hermanos, Heermänner anzeigen solle, und daß, wie auch Möser Osnabrück. Gesch. Th. I. S. 129. not. b. richtig bemerkt, Hermani und Germani im Grund einerlei seien, so wie auch die Spanier noch jezt in ihrer Sprache die Germanos der Römer Herimanos nennen. Man wollte auf der ersten Sylbe eine starke Aspiration ausdrücken, und schrieb deswegen statt Hermani vielmehr Chermani oder Germani, dergleichen ich unten auch von dem Namen der Chatten erweisen werde. Nach den Bewohnern des mittlern Teutschlands, als den mächtigsten und tapfersten, wurde also die ganze Teutsche Nation benennt, auf eben die Art, wie nachher die Einwohner des heutigen Frankreichs von den ihnen nahgelegenen Alemannen den Teutschen überhaupt den Namen gaben (Allemans). Die Chatten, als ein Hauptheil der Sueven, gehörten also im eigentlichen Verstand mit unter die ursprünglich sogenannten Germanos, wie auch des Strabo Zeugniß L. IV. p. 295. ausdrüklich besagt: Πασης δε ὑπέρκειν]αι]ης πο]αμίας]αύ]ης οι Συήβοι προσαγορευομενοι Γερμανοι &c. Supra totam hanc Rheni ripam incolunt *Suevi dicti Germani &c.* — Was Tacit. Germ. C. II. von dem Ursprung des Namens Germani sagt, hat keine Wahrscheinlichkeit, und stimmt mit dem Character der Herkommliebenden Teutschen schlecht überein, die gewis ihren altväterlichen Namen nicht so leichtsinnig mit einem neuen vertauscht haben würden.

b) Tacit. l. c.: Quidam autem licentia vetustatis plures deo ortos, pluresque gentis appellationes, Marsos, Gambrivios, *Suevos*, Vandalios, affirmant: easque vera et antiqua nomina. Man sieht also, daß nach anderer Meinung die Sueven unter die Teutschen Hauptstämme gehörten, und dieses ist schon an sich Beweis genug für die weitläuftigere Bedeutung dieses Namens. Noch deutlicher ist das Zeugniß des Strabo L. V. Ed. Amelov. p. 445 &c: In hac Germania est etiam sylva Hercynia, et *Suevorum gentes* —. Enim vero Suevorum — alii in sylva (Her-

allgemeine Namen eines ganzen Völkerstamms, oder vielmehr ein Bundesnamen war, den, nach alter teutscher Sitte, alle in diesem Bund vereinte Völker führten. Das leztere ist allerdings das wahrscheinlichste, weil sich daraus am ersten erklären läßt, wie dieser Namen wieder sobald ausser Uebung kommen können: ein eigentlicher Stammnamen würde sich nicht so leicht verloren haben. Zu welcher Zeit dieser Bund zuerst entstanden, gegen wen er eigentlich gerichtet gewesen, ob gegen andre Teutsche, oder die aus Ungarn, Polen, Schlesien und den überelbischen Ländern einbrechende Völker, läßt sich aus Mangel der Nachrichten mit keiner Gewisheit bestimmen: doch ist der Umstand merkwürdig, daß gerade die Völker über der Elbe, die jenen auswärtigen Anfällen am nächsten waren, auch diesen Bund am längsten fortsezten e). Wenigstens war er gewis nicht gegen die Römer gerich-

(Hercynia) habitant, alii extra, Getis finitimi. Maxima quidem est Suevorum natio: nam et a Rheno ad Albim usque pertingit, et trans Albim habitant pars eorum, uti Hermunduri et Longobardi. Strabo rechnet demnach die Suevischen Völker vom Rhein bis an die Elbe, und drüber, und ob er gleich unmittelbar drauf alias minores Germanorum gentes angiebt, und darunter auch die Chattos nennt, also auch diese als verschieden von den Sueven anzusehen scheint: so müssen sie doch, ihrer Lage nach, nothwendig unter die von ihm beschriebenen Suevischen Völker gehören, indem sie würklich zwischen dem Rhein und der Elbe, und in dem Hercynischen Wald wohnten, den Strabo mit den Suevischen Nationen bevölkert. Dem Dio Cass. L. LI. C. 23. Ed. Reimar. p. 656. war diese Ausbreitung des Suevischen Völkersystems bis an den Rhein gleichfalls bekannt: Suevi, si acurate loquamur, trans Rhenum incolunt: quanquam multi quoque alii Celtae Suevorum nomen sibi sumant. Nach seiner Meinung führen also die vom Rhein an wohnenden Sueven, worunter, wie die Folge weiter zeigen wird, die Chatten zu verstehen sind, diesen Namen im eigentlichsten Verstand, und sind das Hauptvolk dieses Namens. Indessen bleibt immer gewis, daß diese, und andre alte Schriftsteller, worunter auch Florus L. IV. c. XII. zu rechnen ist, sich in diesem Namen, eben weil er so weitläuftig war, öfters verwirrt, darunter begrifne Völker an andern Orten wieder davon getrennt, und unter ihren besondern Namen aufgestellt; ein Irrthum, der soviel unvermeidlicher war, weil sie die verschiednen Zeitalter nicht von einander unterschieden, oder Teutschlands selbst nicht kundig genug waren. Vergl. weiter die folgende not. f).

Zulezt bemerke ich noch, daß, wenn vorgedachte Schriftsteller die Grenzen der Sueven sogleich mit dem Rhein anfangen, sie hierin blos von ihrer Zeit reden: dann nachdem Agrippa, Kaiser Augusts General und Minister, die Ubier über den Rhein geführt, und dieser ihr Land den Sueven oder Chatten zufiel, so grenzten nun leztere würklich an den Rhein. Zu Cäsars Zeiten hingegen war dieses noch nicht der Fall. Vergl. unten §. VI.

e) Tacit. Mor. Germ. C. 38: *Suevorum* non una, ut Cattorum Tencterumve gens; majorem enim Germaniae partem obtinent, *propriis adhuc nationibus nominibusque discreti*, quanquam in commune *Suevi* vocentur. Es nimmt auch Möser

Dena-

gerichtet. Wie hätte es sonst Cäsar unbemerkt lassen können, gegen den doch dieser Bund eigentlich hätte gerichtet seyn müssen, da die Teutschen vor ihm die Römer nur dem Namen nach kannten, noch weniger etwas von ihnen zu fürchten hatten? oder warum sollte alsdenn nach Cäsars Tod der Bund auseinander gegangen seyn, gerade zu der Zeit, da die Gefahr für den Römern am grösten wurde? Der Bund muß also eine andre Absicht, ein andres Intresse gehabt haben, das sich unter der Hand wieder verloren hatte: dann von den Zeiten Augusts an, und beinah zwei Jahrhunderte durch, treten nur einzelne teutsche Völker, jedes unter seinem besondern Namen, gegen die Römer auf. Es waren dieses darum keine neue Namen; ein Volk verändert seinen Namen nicht leicht, am wenigsten der alte Herkommliebende Teutsche. Jedes sezte in solchen Fällen nur seinen vorigen Partikularnamen fort [d]), der bisher unter dem allgemeinen Bundesnamen verstekt war, oder es mußte etwa durch Zufall, Krieg und Uebermacht zerstreut, und zu eignen Rollen zu schwach geworden seyn. Die teutsche Völkergeschichte liefert uns Beispiele genug dazu; das treffendste giebt selbst das Volk, dessen Geschichte ich schreibe. Die Chatten oder Hessen wurden, wie der folgende Abschnitt zeigen wird, seitdem sie dem Fränkischen Bund beigetreten, unter dem allgemeinen Namen der Franken begriffen, ihr eigner unterscheidender Volksnamen verlor sich beinah ganz, und doch trat er nachher, so wie sich die Umstände geändert, von neuem hervor [e]). Das macht, eigentlich allein der Schriftsteller, oder der Auswärtige,

Osnabrück. Gesch. Th. I. S. 128 ꝛc. diesen Bund als gegen die aus Ungarn, Polen, Schlesien, und den überelbischen Ländern einbrechende Völker gerichtet, an. Wenn aber eben dieser sonst fürtrefliche Schriftsteller noch weiter geht, und nun l. c. S. 134. not. f. die Hermundurer und Markomannen nicht mehr für verschiedne Völker, sondern nur für den Grenzbann und die Vorposten jenes Bundes gehalten wissen will, so daß einer z. B. ein Boier, Hermundurer und Markomann zugleich seyn könne: so scheint mir dieses, wie viele andere Behauptungen desselben, mehr witzig, als historisch. Etymologien machens hier allein nicht aus, sondern die Zeugnisse alter Schriftsteller, die jedem dieser Völker seine eigne Rolle, Siz und Grenzen unter den übrigen teutschen Nationen anweisen.

d) Gerade, wie auch, nach der not. c) angeführten Stelle des Tacitus, die Sueven über der Elbe thaten, die den Bund am längsten beibehielten.

e) Dergleichen Bundesnamen hatten überhaupt oft gar sonderbare Schicksale. Der Namen der Franken, der sonst so viele teutsche Nationen begrif, verlor sich endlich wieder so sehr aus Teutschland, daß er nur noch auf dem heutigen

wärtige, brauchte zur Bequemlichkeit und Kürze immer nur den allgemeinen Bundesnamen, das einzelne Volk aber, das einem solchen Bündnis entweder freiwillig oder gezwungen beitrat, entsagte darum seinem partikularen Volksnamen noch nicht, eben so wenig, als heut zu Tage der Namen der Burgunder, Normanner und Bretagner deswegen aufhört oder ungültig wird, weil diese ehmals abgesonderten Völkerschaften auch unter dem allgemeinen Namen der Franzosen mitbegriffen werden. — Cäsar war zu seiner Zeit von dem Umfang des Suevischen Namens noch nicht genug unterrichtet, oder er drükt sich wenigstens nicht bestimmt genug darüber aus. Er spricht zwar von Völkern, die mit den Sueven verbunden waren, oder unter ihrem Kriegskommando stunden; aber er unterscheidet sie doch noch von den Sueven, er sieht sie nur als Anhang eines einzigen Hauptvolks an, dem er allein den Namen der Sueven giebt, da er vielmehr allen diesen Völkerschaften als Bundesnamen gemein war f). Wer war dieses Hauptvolk? wo wohnte es? unter welchem Namen ist es den spätern Schriftstellern bekannt? Daran zweifelt heut zu Tag niemand mehr, daß es die Chatten, die Urbewohner von Hessen, waren: ich muß aber diese Wahrheit, weil sie zu meiner Absicht wesentlich ist, etwas näher ins Licht setzen.

Ich kann hier wohl zum voraus als unwidersprechlich annehmen, daß die Sueven Cäsars, weil Tacitus, der doch von teutschen Angelegenheiten noch am besten unterrichtet war, von keinen Sueven mehr zwischen Rhein und Elbe weiß, nachher unter einem andern Namen, unter ihrem eignen Partikularnamen, aufgetreten sind. Oder soll dieses mächtige Volk, das mächtigste unter allen Teutschen, auf einmal aus Teutschland weggeschwunden, oder aus seinen Sizzen verjagt worden seyn? Von wem? und wohin? Wer unter den alten Schriftstellern

tigen Frankenland hangen blieb. Eben so verschwand der Namen der Sachsen aus dem heutigen Westphalen, einem ihrer ersten Wohnsizze, und gieng auf eine andere Provinz, auf Obersachsen, über, wo er ursprünglich gar nicht zu Haus war.

f) Cäsar redet in der §. II. not. v) angeführten Stelle von den Suevis atque *iis nationibus, quae sub eorum sunt imperio*, und gleich darauf von eben den Sueven, die sich cum omnibus suis *sociorumque* copiis gegen ihn gerüstet. Das leztere erklärt also das erstere, und Cäsar nimmt das Wort *imperium* in der römischen Militärbedeutung, nach welcher es blos das Oberkommando im Krieg anzeigt.

stellern weiß von einer so gewaltigen Revolution? und doch müßte sie gleich in den ersten Zeiten Kaiser Augusts, noch vor des Drusus und Germanicus Kriegen, erfolgt seyn, wo sie den Römern, den Herrn des benachbarten Galliens, unmöglich hätte unbekannt bleiben können. Wie würde sie sich auch mit den Angaben so vieler andrer Schriftsteller reimen, die den alten Bundesnamen des Volks, an den sie durch den Cäsar gewöhnt waren, noch immer beibehielten, noch immer die Gegend zwischen Rhein und Elbe und den Hercynischen Wald, auch lange nach Cäsars Zeiten, von Suevischen Völkern bewohnen liessen? z). Es war und blieb also das nemliche Volk, das schon Cäsar zu bestreiten suchte! Um die Wohnsize derselben bestimmen zu können, muß man, da die Grenzbeschreibungen der Alten selbst

z) Von dem Umfang des Namens der Sueven, und daß ihn manche Schriftsteller noch lange nach Cäsars Zeiten von Völkern zwischen dem Rhein und der Elbe brauchen, s. vorher not. *b*). Daraus sowol, als aus andern Stellen, folgt nun von selbst, daß sie ihn insbesondere auch von den Chatten brauchen. Tacitus beschreibt die Chatten als das Hauptvolk im Hercynischen Wald, und eben dahin legt Seneca in Medea V. 713. auch die Sueven:

Lucis Suevi nobiles Hercyniis. Dio Cassius sagt in einer Stelle, die ich §. VI. not. *e*) umständlich anführen werde, Suevos aliquoties (ἐπὶ πολλῶ) Rhenum transgressos, und dieses kann niemand anders als die Chatten seyn, die nicht nur die mächtigsten unter den benachbarten Völkern waren, sondern auch damals bis an den Rhein wohnten, wo sie der Ubier Land eingenommen hatten. Die Hauptvölker, mit denen Drusus in Teutschland zu fechten hatte, waren die Sikambrer, Cherusker, vor allen aber die Chatten, gegen die er seine meisten Thaten verrichtete, statt deren aber Pedo Albinovanus vielmehr die Sueven nennt s. §. VI. not. *v*). — Uebrigens hat der Hr. Inspektor Kraus zu Idstein, ein fleißiger Alterthumsforscher, aus dem Umstand, daß Cäsar gleichwol von keinen Chatten, sondern nur von Sueven wisse, den Beweis hernehmen wollen, daß die Chatten keine Sueven und keine Sueven jemals Chatten gewesen, den er in das Hanauische Magazin vom J. 1785. St. 51. S. 477 ꝛc. einrücken lassen: er scheint aber bei Ausfertigung desselben weder den Cluver, den er widerlegen wollen, noch andre nöthige Subsidien zur Hand gehabt zu haben. Der Verf. weiß zwar viel zu erzehlen, wie sich die Römische Politik der Chatten gegen die Sueven bedient, den leztern zum Verdruß den Chatten das Land der Ubier eingeräumt, daß sich die Sueven mit ihren Verbundnen an den Oberrhein hingezogen, und dem Schwabenland den Namen gegeben. Aber wo steht das alles geschrieben? Blose Imaginationen helfen hier, wo es allein auf Zeugnisse der Alten ankommt, zu nichts, und wenn der einzige Umstand, daß Cäsar von keinen Chatten, sondern von Sueven rede, entscheidend seyn soll, so könnte man aus eben dem Grund auch den Beitritt so vieler teutschen Völker in den Bund der Franken, Sachsen ꝛc. leugnen, weil so viele Schriftsteller blos von dem allgemeinen Bundesnamen der Franken, Sachsen ꝛc. wissen.

selbst gewöhnlich so schwankend und auf so zufällige Merkmale gegründet sind, vor allen Dingen einige feste Standpunkte annehmen, von denen man mit Sicherheit ausgehen kann. Darzu kann uns zuerst die geographische Lage der Ubier dienen. Cäsar schlug, nach seinen eignen Berichten, seine zweimaligen Brücken über den Rhein im Land der Trevirer, und sie stiessen auf der andern Seite des Flusses an das Gebiet der Ubier. Nun wohnten die Trevirer oder Trierer, wie schon der Namen ihrer Hauptstadt anzeigt, den Gegenden zwischen dem Einfluß des Mains und der Lahn, oder zwischen Mainz und Koblenz, gerade gegenüber: es folgt also von selbst, daß in eben diesen Gegenden die Ubier zu Haus waren. Den Ubiern lagen Cäsars Sueven im Rücken; erstere waren den leztern zinsbar worden, hatten sie aber auch, nach Ariovists Niederlage, auf ihrem Rükzug überfallen; ihre Kundschafter konnten, als Cäsar über den Rhein sezte, in wenig Tagen aus dem Land der Sueven hin und her kommen, und genugsame Nachrichten einziehn [h]). Was anders für ein Land konnte dies seyn, als Hessen? was anders für ein Volk, als die Chatten? Diese waren es, und konntens ihrer Lage nach allein seyn, die den Ubiern so beschwerlich fielen, als Cäsar von den Sueven sagt; sie waren es auch, die der Ubier Land besezten, als sie Augusts General Agrippa über den Rhein führte, und in die Gegenden von Kölln verpflanzte [i]). Cäsar giebt ferner die Cherusker als die entfernteste Nachbarn der Sueven, und den Wald Bacenis oder den heutigen Hartz als die äusserste Grenzscheide zwischen beiden an, und eben so lassen alle folgende Schriftsteller ohne Unterschied die Chatten unmittelbar an die Cherusker stossen. Cäsar stellt die Sueven als das furchtbarste Volk von Teutschland vor, die folgenden Geschichtschreiber eben so die Chatten, und die Schilderungen Cäsars von dem Charakter der Sueven stimmen im Ganzen vollkommen mit dem überein, was andre nach ihm von den Chatten sagen. Nimmt man noch hinzu, daß auch spätere Schriftsteller den Namen der Sueven offenbar auf die Chatten anwenden [k]), so wird sich wohl niemand wundern, daß unsere besten Geographen ohne Unterschied beide für einerlei Volk annehmen [l]).

Der

h) Die Beweise dieser Angaben enthält der vorhergehende §. not. m-v).

i) s. §. VI.

k) s. vorher not. g).

l) Cluver Germ. Ant L. III. c. V. p. 523-528. hat zuerst den Beweis geführt, daß die

Sueven

Der folgende Paragraph wird den Beweis weiter ausführen, daß die Chatten die Urbewohner des heutigen Hessens waren. Ich bleibe hier nur noch bei dem Namen dieses Volks stehn. Was er etymologisch bedeute, mag immer unentschieden bleiben. Wie Leibniz will, sollen sie ihn von den wilden Katzen, als einem Sinnbild ihrer Tapferkeit, entweder selbst angenommen oder erhalten haben: nach einem andern Geschichtforscher sollen Chatten soviel als Hochländer heissen; das eine mit eben so wenig Grund, als das andere m). Aber daß er mit dem heutigen Namen der Hessen einerlei sei, leidet, so unwahrscheinlich es anfangs scheinen könnte, meiner Einsicht nach, keinen Zweifel. Es wird wohl niemand die Sprache der damaligen Teutschen, weder in Ansehung der Bildung der Worte, noch der Aussprache, mit unsrer heutigen vergleichen wollen. Sie war der Abdruck ihrer Sitten, roh, aber herzlich und kräftig, und in der Aussprache voller rauhen Hauche. Wenn nun gleichwol der Grieche oder Römer solche Töne

Sueven Cäsars mit den Chatten einerlei Volk seien, worin ihm nachher unsre besten Geographen und Geschichtkundige, Cellarius, Leibniz, Spener, Mascov, Bünau ꝛc gefolgt sind: aber darin geht Cluver gewis zu weit, wenn er den Cäsar in Ansehung dieser Benennung sogar einer Unwissenheit beschuldigt. Wie war es möglich, daß die Usiperer und Tenchterer, die von den Sueven aus ihren ersten Sitzen verjagt worden, und eben so die Ubier, die Freunde des Cäsars, unter denen er sich, in der Absicht ihnen gegen die Sueven beizustehn, mit einer Armee aufhielt, und die daher Kundschafter unter sie ausschickten, wie war es möglich, daß diese nicht den wahren Namen ihrer nächsten Feinde sollten gewußt, und dem Cäsar haben angeben können? Nur nannten sie dieselben, wie auch bei den folgenden teutschen Völkerbunden beinah von allen Schriftstellern geschah, nur nach ihrem Bundesnamen, nicht nach ihren Partikularnamen.

m) Leibniz in SS. Brunswic. T. I. p. 10. not. i. will, wie vor ihm schon Freher, den Namen der Chatten nicht etwa von dem lateinischen Wort cattus, eine Katze, herleiten, als das schon zur spätern und barbarischen Latinität gehört, sondern von dem teutschen Katze oder Kater, wie dann das Männchen dieser Thierart noch jezo der Kater heisse. Als etymologischer Witz mag es hingehn! Nach Mösers Osnabrück. Gesch. T. I. S. 126. sollen Chatten soviel als Hochländer seyn; es gründet sich aber der ganze Beweis auf den sonderbaren Gedanken, daß die Sylben ar, er, ir, or ur in allen bekannten Sprachen quodlibet extremum bedeuten sollen, also auch der Namen Orcinia, den, nach Cäsars Bericht (Bell. Gall. L. VI. C. 24) einige Griechen dem Hercynischen Walde gegeben, eine Summitatem anzeige. Es würde ohnehin dieser Grund, wenn er auch an sich weniger auffallend wäre, zuviel beweisen: dann es bewohnten, ausser den Chatten, noch eine Menge anderer teutscher Völker den Hercynischen Wald, die also alle Hochländer heissen müßten.

Töne ausdrücken wollte, zu denen sein Alphabeth eben so arm, als sein Gaumen unbiegsam war, was blieb ihnen, da der Teutsche seine Sprache selbst nicht zu schreiben wußte, anders übrig, als sie der Natur ihrer eignen Sprache, so gut sichs thun ließ, anzupassen? Die Verschiedenheit der Mundarten mußte sie noch mehr verwirren, und auch auf die Rechtschreibung übergehn. Wußten doch die spätern Teutschen selbst, nachdem sie endlich schreiben lernten, sich so wenig zu helfen, daß sie einerlei Namen der eine auf diese, der andre auf jene Art, und insgemein gar seltsam, ausdrükten. Zum Beispiel dient der Namen, von dem ich rede. Seine eigentliche und ursprüngliche Form war gewis Hatten oder Hetten: weil aber die Teutschen das H mit einem rauhen Hauch aussprachen, und diesen die Griechen und Römer gleichfals ausdrücken wollten, so schrieben sie Chatten (Χάττοι, Χάτται, Chatti). Das thun die griechischen Schriftsteller, soviel ihrer nur des Volks gedenken, Strabo, Dio Cassius, Ptolomäus, ohne Unterschied; unter den Lateinern Livius und der ältere Plinius, dessen Ansehn hierin soviel wichtiger ist, weil er selbst in Teutschland bei der römischen Armee gedient hat, endlich Sidonius Apollinaris und der Bischof Gregor von Tours, die, als Gallier, den Teutschen am nächsten waren, also auch von der Aussprache ihrer Namen am besten urtheilen konnten [n]). Brauchten doch selbst die spätern Lateiner und gebohrne Franken, oder doch Unterthanen derselben, sowol in Schriften als Urkunden die nemliche Methode, und sezten, um die rauhen Hauche ihrer Sprache auszudrücken, unzähligen Namen ein C oder Ch vor, wo es sonst etymblogisch gar nicht hingehörte, sezten besonders das H als wahren Anfangsbuchstaben beinah niemals allein. Sie schrieben Chlodoveus, Hlodevich, Chlodevich, Clodwech für Ludwig, Chlothar für Lothar, Childebert für Hildebert, Chilperich für Hilperich (Hülfreich, Helfrich) Chunald für Hunald, Charoald für Harald,

n) Die hierzu gehörigen Stellen werden in den folgenden §§. umständlich vorkommen. Unter der des Livius verstehe ich, was in Epitome L. 138 steht: *Chatti aliaeque Germanorum trans Rhenum gentes a Druso subactae dicuntur.* — Wenn Strabo L. IV. Ed. Amelov. p. 448. ein einzigesmal Βάττους sezt, so ist dieses offenbar eine falsche Lesart: dann er nennt sie kurz vorher, und auch gleich wieder unmittelbar darauf Χάττους; warum sollte er also in einerlei Kontext zweierlei Namen gebraucht haben? Der heutige Text des Strabo ist bekanntlich in den teutschen Namen überhaupt ganz ausnehmend verdorben.

rald, Childebrand für Hildebrand ꝛc. [o]); das bekannte Volk der Hunnen heißt überall Chunen [p]). Also Chatten sagte im Grund nichts anders, als Hatten! Aber diese Form veränderte sich allmählig, nachdem einige andre der teutschen Aussprache weniger kundige Römer, Florus, Suetonius, und besonders Tacitus — wiewol hierin nicht alle Handschriften des leztern übereinstimmen — die Aspiration in diesem Namen wegliessen, und die Chatten in Catten verwandelten [q]): dann nun gewöhnten sich nicht nur einige Römer, sondern besonders auch alle neuere Schriftsteller, an die Orthographie so sehr gelesener Klassiker, und die Aehnlichkeit mit dem heutigem Namen der Hessen schien entfernter. — Noch weniger darf uns der Unterschied zwischen Hatten oder Chatten, und Hassen oder Hessen befremden. Er beruht allein auf der Verschiedenheit der teutschen Mundarten. Der Niederteutsche sezt noch jezo das t für s [r]), und die Römer waren gerade mit den Niederteutschen Völkern am bekanntesten, weil sie dorten und von dorten ihre meisten Kriege mit den Teutschen führten. Was Wunder also, wenn sie auch ihrer Aussprache am meisten nachahmten? Es kam, um irgend eine Art von Rechtschreibung in teutschen Namen gangbar zu machen, im Grund nur darauf an, welchem Dialekt die Römer, oder irgend ein Schriftsteller von Ansehn unter ihnen, zuerst gefolgt waren. Sie selbst geben den besten Beweis dazu, wenn sie die Chassuarier, eine vermuthliche Kolonie der Chatten, eben so oft auch Chattuarier, ja selbst, mit Uebergehung aller Aspiration, Attuarier schreiben. — Es bleibt

o) Man könnte ein ganzes Lexikon solcher Beispiele geben, wenn man nur hierin die Register von irgend einer grossen Sammlung von SS. Rer. Germ. oder Francic., wie die des Bouquets, ausschreiben wollte.

p) So schreibt sie Sidonius Apollinaris, Gregor. Turon., Fredegarius ꝛc. an allen Orten.

q) Cluver sagt, daß Tacitus in den beiden ersten Büchern seiner Annalen Chatti, in den folgenden Büchern aber, und sonst, immer Catti schreibe. In den heutigen Ausgaben wird dieser Unterschied nicht mehr beobachtet. Tacitus hat überhaupt in mehreren ähnlichen Fällen seine eigne Orthographie, und braucht die Aspiration willkührlich. Er schreibt *Tenčteri*, *Chauci*, die bei den übrigen Schriftstellern *Tenchteri*, *Cauci* heissen. Unter den Zeitgenossen des Tacitus schreiben Suetonius und Martialis (L. IX. Ep. 36.) gleichfalls Catti, und Juvenalis (Satyr. IV. v. 247) Catthi.

r) Z. B. wat, dat, Water, für was, das, Wasser. Von Niederteutschland ist diese Verwandlung beider Buchstaben auch in die ursprünglich teutschen Wörter der englischen Sprache übergegangen. Z. B. hate der Haß, foot der Fuß.

bleibt also nur noch der Unterschied zwischen Hassen und Hessen übrig, und auch dieser ist nicht wesentlich. Die Römer sprachen gewis das a in sehr vielen Fällen wie ein e aus. In teutschen Namen mußten sie's soviel eher, da gewis auch die alten Teutschen selbst, oder doch einzelne Mundarten, so wie jezt noch in vielen Provinzen, zumal in Niederhessen, der gemeine Mann, so wie jezt noch der Engländische ursprünglich sächsische Dialekt, das a sehr häufig wie ein e, oder vielmehr in einem Mittelton zwischen a und e, aussprachen, den die Römer, der Natur ihrer Sprache gemäs, nicht anders als mit einem a auszudrücken wußten. Eine Menge Beispiele bestätigen dieses, deren ich in der Anmerkung einige anführen werde [r]), und in Ansehung des Namens der Hessen selbst, kann man sich noch deutlicher überzeugen, wenn man ihn einen Niederhessischen Bauer aussprechen hört, und der Bauerndialekt war ehemals gerade der allgemeine. Man darf sich also nicht wundern, daß selbst gebohrne Teutsche das ganze Mittelalter durch den Namen Hassi und Hessi, sowol in Schriften als Urkunden, ohne Unterschied als völlig gleichgültig brauchten, daher sich die erstere Form auch noch auf unsere Zeiten in der lateinischen Büchersprache erhalten. — Was ich bisher von diesem Namen aus etymologischen Gründen erläutert, läßt sich endlich auch durch historische aufs deutlichste bestätigen. Der Namen der Chatten, der in den vier ersten christlichen Jahrhunderten so allgemein bekannt war, erscheint auch noch im fünften, und zwar zum leztenmal beim Sidonius Apollinaris unterm

r) Ich will hier eine Bemerkung aus Imman. Joh. Schellers ausführlichen lateinischen Sprachlehre S. 15. hersetzen: „das a „mag bei den Römern oft wie e ausgesprochen „worden seyn, gleich wie einige Teutsche sagen „hebb ich, andere hab ich; einige thäten, „andere thaten ꝛc. Daher England von Anglia, „Elbe von Albis, so auch caseus Käse: daher „feci von facio, egi von ago nicht wunderbar.“ Es lassen sich dergleichen Beispiele in Menge anführen; wie Ariovist Ehrenvest, Arminius Hermann, Adrana die Eder, Amisia die Ems, Athesis die Etsch, Angaria v. Angraria Engern, Aliso (castrum) Else, Ambra die Emmer, Hercinia der Harz, Gless, oder mit der lateinischen Endung, Glessus Glas, wie die Römer den Bernstein nennten (Tac. Germ. C. 15. Plin H. N. L. 37. C. 3.), insulae glessariae Glasinseln; und im mittlern Zeitalter Alsatia Elsaß, die Saltza und der davon benannte Ort Saletium Selz, Anasus die Ens, der Monat Martius Merz. Auch Eckhard Franc. Orient. T. I p. 312 bemerkt: *a atque e ob sonum apud veteres similem, eadem sunt, unde Adelbertus et Edelbertus, Addanus et Edda, Hatto et Heddo promiscue olim dicebantur.* Vergl. ebend. in der Nachr. von der Salzburg in Franken §. XIV. S. 27.

unterm J. 455. [r]). Im sechsten Jahrhundert sezte sich, wie ich unten (§. XXII.) unwidersprechlich erweisen werde, eine Kolonie von Hessen in dem sächsischen Thüringen an der Saale fest, und diese führt im achten Jahrhundert, wo uns der Namen der Hessen oder Hassen, bei Gelegenheit der Bekehrungen des Bonifacius, am ersten bekannt wird, den Namen der Hassen und Hessen eben so wohl, wie die im eigentlichen oder fränkischen Hessen. Wie wäre dieses möglich gewesen, wie hätte sich die nemliche Namenform in zwei von einander so sehr entfernten Provinzen auf ähnliche Art erhalten können, wenn sie nicht in beiden uralt gewesen wäre, wenn sie nicht jene Kolonisten schon zur Zeit ihres ersten Ansitzes mitgebracht hätten? oder warum hätten die Schriften und Urkunden des achten Jahrhunderts von beiden Provinzen einen andern als den altherkömmlichen Namen gebrauchen sollen? Wir haben also Chatten noch im fünften Jahrhundert, im sechsten schon Hassen oder Hessen! Daß ein Volk in einer so kurzen Zwischenzeit seinen Namen verändern sollte, ist an sich schon unwahrscheinlich, noch unwahrscheinlicher aber, daß es ihn, ohne eine vorhergegangne merkwürdige Revolution, verändern sollte, und wo findet sich diese? Die Chatten waren im dritten, vierten und fünften Jahrhundert ein bundsverwandtes fränkisches Volk, waren es aber auch im sechsten und folgenden, und hatten die fränkische Monarchie errichten helfen. Sieger verändern ihren Namen am wenigsten; er wird ihnen mit den Thaten, die ihn verewigen, nur ehrwürdiger. Ich glaube also nach dem allen mit einer Art von Zuverlässigkeit behaupten zu können, daß der Namen der Chatten, da er mit Hassen oder Hessen verwechselt worden, eben dadurch nur in seine ursprüngliche und eigentliche Form übergegangen, und daß er diese nicht eher erhalten können, als nachdem Teutsche selbst Schriftsteller worden, die ihn nach der im

r) Ich werde §. XIV. not. d) die Stelle aus dem Gregor. Turon. anführen, wo der Namen der Chatten unterm J. 392. vorkommt, §. XVI. not. a) die Stelle Claudians vom Stilico, und §. IV. in der zweiten not. v) die Stelle des Sidonius Apollinaris, wo er unterm J. 455. zum leztenmal erscheint. — Manche führen noch als eine besondere Namensveränderung an, daß Aimoinus mit Beiseitsetzung aller Aspiration von Assis rede: aber ohne mich auf die Richtigkeit der Lesart einzulassen, kann ein Schriftsteller aus dem zehnten Jahrhundert hierin nichts mehr entscheiden, und er war noch dazu ein Franzos, welche Nation noch jezo die Aspiration in den teutschen Wörtern nicht wohl aussprechen kann, und lieber ausläßt.

im Lande selbst üblichen Mundart auszudrücken wußten. Unnatürlich dürfen wohl die bisherigen etymologischen Herleitungen soviel weniger scheinen, da ich sie sogar aus der spätern fränkischen Geschichte mit einem sehr treffenden Beispiel erläutern kann. Die Sachsen überfielen, wie ich unten (§. XXXI.) weiter erzehlen werde, im J. 715. ein fränkisches Volk, das die verschiednen Schriftsteller, jeder nach seiner Mundart oder besondern Orthographie, der eine Hattuarier, der andre Chattuarier, und wieder ein andrer Hazzuarier oder Hassuarier nennte. Mehr als wahrscheinlich waren dieses gerade die Hessen selbst: waren sie es aber auch nicht, was kann in jedem Fall mit dem, was ich bisher gesagt, übereinstimmender seyn?

Alle diese Bemerkungen, so unerheblich sie scheinen könnten, führen wenigstens auf das sonderbare Resultat, daß die Hessen zu den wenigen teutschen Völkern gehören, die ihren Namen, von ihrer ersten Bekanntwerdung an, unverrükt erhalten, und davon läßt sich keine andre Ursache angeben, als weil ihr Land, wie sich aus dem Fortgang dieser Geschichte zeigen wird, immer eine besondre, von keinem andern Volk unterjochte, Provinz ausgemacht. Eben dieser Wahrheit dient die Einheit des Namens zu einer neuen Bestätigung; es wird also auch die gegenwärtige Untersuchung nicht für blose etymologische Mikrologie gelten können, und ihre Weitläuftigkeit soviel verzeihlicher seyn *).

§. IV.

Lage der Chatten hinter dem Taunus und dem römischen Pfalgraben. Beschreibung des leztern. Grenzen des Chattenstaats.

Waren Cäsars Sueven mit den nachmaligen Chatten einerlei, so lassen sich nun auch die Grenzen dieses Volks soviel leichter bestimmen: aber freilich nicht genauer, als man überhaupt in so entfernten Zeiten erwarten kann. Die teutschen Nationen hatten zum Theil von ihren Grenzen selbst keine bestimmte Begriffe, und konnten sie auch, ihren Grundsäzen nach, nicht haben: dann was Cäsar von den Sueven sagt, daß sie eine Ehre darin gesucht, um sich herum Wüsteneien zur Vormauer zu haben, und eben dadurch den Schrecken ihrer Macht zu zeigen, der die benachbarten Staaten hindre, sich ihnen zu nähern, gilt eben sowol auch von

*) Wer andre, und zwar recht seltsame Herleitungen des Namens Hessen lesen will, s. Anal. Hass. Coll. II. p. 347. not. b).

von andern teutschen Nationen, sobald sie sich zu Unterdrückung der Schwächern mächtig genug fühlten. Was war also zu thun, wenn die alten Geschichtschreiber doch Grenzen zeichnen wollten? Sie nannten die Nachbarn eines jeden Volks, bestimmten die Wohnsize des einen durch die des andern, und so würden ihre geographischen Beweise in einem ewigen Cirkel herumlaufen, wenn uns nicht zuweilen noch Flüsse, Berge, oder römische Vestungswerke, als unveränderliche Merkzeichen der Natur oder Kunst, einige feste Standpunkte gäben. Wälder können hier in den wenigsten Fällen sichre Scheidungslinien seyn. Cäsar, Tacitus, und so viele andre Schriftsteller, weisen den Sueven oder Chatten ihre Wohnsize in dem Hercynischen Wald an, aber was waren seine Grenzen? wo fieng er an, wo endigte er? Unzehlige andre Völker wohnten in eben dem Wald. Der Namen Hercynia, oder, wie ihn Aristoteles schreibt, Harcynia, ist ohne Zweifel von dem altteutschen Wort Hart, nach einer härtern Aussprache Hartz, entstanden, das überhaupt im allgemeinen jeden Wald, besonders aber einen dichten und gebürgigen, bezeichnet [a]). Die Griechen und Römer hörten dieses teutsche Wort, hieltens also für den besondern Namen eines gewissen Walds, und weil sie gleichwol in Teutschland immer einen Wald mit dem andern zusammenlaufen, alles damit bedekt sahen, so war auch alles Hercynischer Wald. Cäsar giebt ihm eine Breite von neun Tagreisen, und eine Länge von mehr als sechzig, das heißt, wenn man auf die Tagereise 6. Meilen rechnet, eine Breite von 54, eine Länge von mehr als 360. Meilen [b]); und wenn gleich hier und da Specialnamen einzelner Waldungen vor-

a) Wie schon Leibniz SS. Brunswic. T. I. p. 98. not. m) Spener Notit. Germ. p. 83. not. b) und andre bemerkt. Der Namen Harte, von dichten und gebürgigten Wäldern, oder auch nur Waldstücken gebraucht, ist noch jezo in Hessen und den umliegenden Gegenden ausnehmend üblich, so daß nicht leicht ein erheblicher Wald seyn wird, wo nicht ein oder der andre Theil den Namen der Harte, entweder allein, oder mit einem Zusaz, führen sollte. So kommt er zum Beispiel in den Waldungen des Amts Marburg, und dazu gehörigen Gerichten, wenigstens eilfmal vor, die Harte, in der Hart, vor der Hart, GotterroHart, EgelsHart, Webels-Hart 2c. Vergl. Schilter. Ant. Teut. T. III. p. 434. Das Chron. Halberst. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 121. schreibt daher den Hartzwald nicht anders, als Hart, wenn es von der separatione Saxoniae et Thuringiae versus montana, que dicuntur *Hart*, redet. Ard oder Hard heißt soviel als hoch.

b) Caesar Bell. Gall. L. VI. C. 25. Pompon. Mela L. III. C. III. giebt die nemliche Länge, vermuthlich blos nach dem Cäsar, an:

vorkommen, so sollens doch immer nur Unterabtheilungen des allgemeinen Hercynia gewesen seyn. Für diesen Umfang würde Germanien zu enge gewesen seyn; er würde bis tief in Polen und Preussen, oder, wie andre wollen, bis ans Caspische Meer laufen müssen. Man sieht aber wohl, daß die Teutschen, auf deren Sagen sich Cäsar beruft, weder von den Grenzen ihres Vaterlands, noch von den Grenzen eines Walds überhaupt, einen bestimmten Begrif hatten. Eine Gegend, wo gar kein Wald mehr war, ließ sich freilich damals noch weniger finden, als jezo; wollte man also jeden neuen Wald als eine Fortsezung des andern ansehn, so könnte man den Hercynia mit eben dem Recht durchs feste Land von ganz Europa reichen lassen. Die spätern besser belehrten Römer reden daher schon etwas bestimmter, schränken einen teutschen Wäldernamen auch blos auf Teutschland ein, und scheinen ihn vorzüglich von den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, oder dem eigentlichen Germanien, zu brauchen. Unter den einzelnen bekannten Theilen desselben gehn mich hier nur der grose **Buchonia** oder **Buchwald** und der **Bacenis** an. Der erstere kommt zwar bei den alten Griechen und Römern nicht vor, aber doch schon zu Anfang des sechsten Jahrhunderts [c]), und da sich dergleichen Namen überhaupt selten ändern, auch dieser Wald, so weit nur die Geschichte reicht, immer von einerlei Volk bewohnt worden, so kann man den Ursprung seines Namens gewis noch in weit ältere Zeiten zurüksetzen. Man giebt ihm viel zu enge Grenzen, wenn man ihn, wie gewöhnlich, auf das heutige Fuldische oder das Westliche Grabfeld einschränkt: er umfaßte, nach dem Gebrauch des Mittelalters, wenigstens noch den grösten Theil des heutigen Oberfürstenthums Hessen, und selbst noch Stücke von Niederhessen, bis endlich, wie bei allen grosen Wäldern, je nachdem man sie weiter ausgerodet, mit dem Umfang auch sein Namen enger worden [d]). — Den Wald **Bacenis** kennen wir allein durch den Cäsar

Silvarum Hercynia, dierum sexaginta iter occupans, ut major aliis, ita et notior. Andre den Hercynischen Wald betreffende Stellen der Alten sammlet Spener l. c.

c) S. unten §. XVIII. not. n).

d) Beil. I. IV. VIII IX. &c., und in andern alten Urkunden und Schriften, wird die Abtei Hersfeld immer in den Buchwald oder Buchonien gesezt; und eben so wird das unweit Marburg gelegene Sachborn in einer Urkunde vom J. 813. ap. Falke Trad. Corb. p. 377. als in silva Buchonia gelegen, angegeben, wovon ich in der Gaubeschreibung weiter reden werde. Es ist also gewis ein Irrthum, wenn Gatterer synchron. Uni-

Cäsar [e]). Er giebt ihn als die äusserste Grenzscheide zwischen den Cheruskern und Sueven an, die folgenden Schriftsteller schliessen eben so die Chatten unmittelbar an die Cherusker an, und da sie die leztern ohne Unterschied und namentlich an die Weser, oder zwischen die Weser und Elbe setzen, so folgt von selbst, daß unter jenem Wald kein andrer, als der heutige Hartz verstanden werden könne. Ptolomäus findet den Melibocus in dieser Gegend, worunter er ohne Zweifel den heutigen Bloksberg oder Brocken versteht [f]). Das auszeichnende dieser Gebürgskette, sowol in Ansehung ihrer gewaltigen Höhe, als übrigen Natur und Umfang, mag die Ursache gewesen seyn, daß endlich der Namen Hercyniens, oder dessen oben gedachtes Stammwort Harte, auf ihr insbesondre als ein Specialnamen hängen geblieben, nachdem er sich lange vom übrigen Teutschland verloren hatte [g]).

Um die Lage der Chatten in dem ungeheuren Hercynia, von dem sie nur einen Theil einnahmen, wenigstens gegen den Rhein zu genauer bestimmen zu können, müssen wir noch ein Werk der römischen Kriegskunst zu Hülfe nehmen, das schon an sich, als eines der berühmtesten römischen Alterthümer in Teutschland, merkwürdig ist, es aber für die Hessische Geschichte dadurch noch insbesondre wird, weil es würklich einige Hessische Länder durchlauft, und hauptsächlich gegen die Chatten gerichtet war; ich meyne den Pfalgraben, oder nach der Sprache des Landmanns, der in den rheinischen Gegenden das a gewöhnlich wie o, und das Pf wie ein bloses P ausspricht, den Pohlgraben. Ich habe in dem ersten Band (S. 12

Universalhist. S. 703. den Wald Bacenis des Cäsars mit dem Buchonia oder Buchwald für einerlei halten will: dann lezterer machte keineswegs die äusserste Grenze der Chatten aus, wie doch von dem Bacenis gesagt wird, sondern vielmehr den Anfang.

e) S. §. II. not. v).

f) Daß die Cherusker von den Alten namentlich an die Weser gesezt worden, ist bekannt, und man kann die Stelle bei Spener Notit. Germ. L. IV. p. 292. nachsehen; eine Hauptstelle wird auch §. VI. not. i) noch wörtlich vorkommen. Daß der Melibocus der Bloksberg oder Brocken sei, darüber habe ich schon Th. I. S. 178 die Stelle aus dem Ptolomäus angeführt und erläutert, die ich hier nur lateinisch wiederhole: Chathulcones ad utramque Albis ripam: sub quibus *Cherusci* atque Campsani (Chamavi) usque ad *Melibocum* montem: sub Campsanis autem *Chatti*. Es werden also hier die Cherusker als Nachbarn des Melibocus, und die Chatten als ihre Anstößer angegeben.

g) S. oben not. a).

(S. 12 ꝛc.), wo mich die Sache noch nicht näher intressirte, nur im allgemeinen davon geredet: hier aber erfordern die Umstände selbst mehr Ausführlichkeit, und ich kann es auch soviel eher, da sich neuerlich einige Gelehrten die Mühe gegeben, den Lauf desselben durch eignen Augenschein genauer und richtiger zu untersuchen, als er bisher bekannt war [h]). Es war eigentlich ein tiefer Graben, mit einem hohen und festen Erdwall, der unten ein Fundament von Steinen hatte, und oben mit starken, nach Art einer natürlichen Hecke verbundnen, Pfälen oder Pallisaden besezt war [i]). Die Römer führten ihn gröstentheils auf dominirenden Anhöhen, niemals aber über die höchsten Berge, wie den Feldberg, Altkün ꝛc., und auch nie ganz in den Grund, weil sich beides zu einem tiefen Graben und hohen Wall nicht schikte. In fruchtbaren Feldern und Weinbergen haben sich die Spuren desselben durch den langen Anbau nach und nach verloren, daher

h) Ich habe schon Th. I. S. 14. not. *) einige hieher gehörige Schriftsteller und Subsidien angegeben, die ich hier nicht wiederholen will. Zu den Charten, worauf der Lauf des Pfalgrabens, wenigstens zum Theil, verzeichnet ist, merke ich hier noch die seit der Zeit (1783.) zu Hanau herausgekommene Müllerische Charte über die Wetterau an, die den Pfalgraben bis nach dem Städtgen Grüningen angiebt. Ein Ungenannter gab heraus: Versuch zu Erläuterung der Alterthümer an den Grenzen und im Lande der Hessen. 8. Homburg und Hanau 1778. Ungleich wichtiger ist des HessenHomburgischen Hrn. R. R. Elias Neuhofs Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebürge bei Homburg vor der Höhe. 8. Homburg vor der Höhe 1780., welches eigentlich die umgearbeite Ausgabe eines im J. 1777. bekannt gemachten kurzen Versuchs ist. Hr. Inspektor Krause zu Idstein hat darauf in dem Hanauischen Magazin vom J. 1784. St. II. III. eine umständliche Nachricht von dem Zug des Polgrabens über das Gebürg von dem Ort Remel her bis an den Feldberg, einrüken lassen. Endlich hat auch der berühmte und fürtrefliche Diplomatiker, Hr. Justizrath Gercken in dem vierten Band seiner lehrreichen Reisen S. 259. ꝛc. den römischen Pfalgraben beschrieben. Diese drei würdige Männer haben den Pohlgraben, wenigstens in grosen Strecken, selbst bereißt, ihre Nachrichten sind also soviel zuverlässiger, und ich kann mich soviel eher darüber beruhigen, daß mir selbst mein Amt zu dieser für hiesige Gegend wichtigen Untersuchung nie die gehörige Muße erlaubt hat. Ich habe daher aus diesen Schriften das wichtigste, und zwar meist mit den nemlichen Worten, besonders Hrn. Gerckens, ausgezogen, ohne mich deswegen auf jeden einzelnen Umstand, oder gar auf die Beschreibung einzelner ausgegrabener Alterthumsstücker einzulassen, die hier ohnehin zu meiner Absicht nicht unmittelbar gehören können. Leztere kann man bei Hrn. Pater Fuchs Mainzis. Gesch. Th. II., den Hrn. Neuhof l. c. ꝛc. nachsehen.

i) Diese Art des Banes bestätigt Spartianus in Hadriano C. XII., wenn er von diesem Kaiser sagt: in plurimis locis, in quibus Barbarī non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum naturalis sepis funditus jactis atque connexis Barbaros separavit.

daher auch der würkliche Gang desselben nicht selten so verschieden angegeben wird: aber in Haiden und Wäldern sind sie überall noch sehr deutlich und wohl erhalten. An starken Landstrasen war der Graben insgemein doppelt, oder es war eine kleine Schanze zur Bedeckung angebracht. Um den Lauf desselben soviel deutlicher zeichnen zu können, will ich die Stadt Butzbach zum Standpunkt annehmen, und ihn von da auf der einen Seite durch die Wetterau an den Rhein, und auf der andern bis ins Hohenloische führen, wo er an die berühmte Teufelsmauer anstößt. In der Gegend der vormaligen, nun demolirten, Warte bei Butzbach ist er noch jezo an manchen Stellen 15 Fuß tief, zieht von da durch einen Wald auf Philippseck, und dann zwischen den Dörfern Ziegenberg und Langenhain hin. In den Ackerfeldern ist er hier zwar längst planirt, aber in der Holzung zwischen Werheim und Köppern wieder sehr deutlich, eben so am Walde bei dem vormaligen Nonnenkloster und jezigen Hof Thron, von dem er durch die Seulburger Mark nach dem sogenannten eisernen Schlag läuft, einem Ort der Landstrasse, wo der Postweg von Homburg auf Usingen durch den Pfalgraben selbst geht. Ungefehr dreihundert Schritte von dieser Stelle, nach Homburg zu, und noch eine starke Stunde von dieser Stadt, liegt auf dem Abhang der Gebürge die bekannte alte Saalburg. Der Namen lautet zwar teutsch, ist aber gewis erst im mittlern Zeitalter entstanden, wo man jedes Palatium einen Saal nannte, und eben daher auch diesem alten römischen Schloß den nemlichen Namen gab: dann daß es ein würkliches römisches Castrum war, beweißt sowol die ächt römische Gußmauer, welche die ganze Schanze als ein Fundament umgiebt, als auch die Inschriften und andere da herum entdekte Alterthümer [k]). Es stellt ein groses länglichtes

k) Dahin gehört besonders ein ansehnlicher im J. 1723. entdekter Stein, mit einer Inschrift zu Ehren des Kaisers M. Antonius Pius. S. Neuhof l. c. p. 32. Ebendas. findet man noch von vielen Merkwürdigkeiten, römischen Urnen, Waffen, Geräthen Nachricht, von denen sich dieser Gelehrte eine ganze Sammlung gemacht. Viele rothe gebakne Steine sind mit der Cohorte III. Rhaetorum und Cohorte IV. Vindelicorum bezeichnet, die in dem Castrum zur Besazzung lagen. Unter dem Kaiser Marc. Aurel. Antonius sagen in dem Castro Maguntiaco, ausser einem Theil der XXII. Legionen, noch vier Cohorten Rhätier, Vindelicier, Thracier und Dalmatier (Fuchs alte Gesch. von Mainz Th. II. S. 353), von welchen auch die Vorposten an dem Pohlgraben besezt wurden. Ein Theil von der XXII. Legion lag zu gleicher Zeit auf der eine Stunde von der Saalburg nahe am Pohlgraben gelegenen sogenannten Kapersburg, wie man aus einem daselbst gefundenen Legionstein sieht. Neuhof l. c. p. 19.

lichtes Viereck vor, 280 Schritte lang, und 180 breit, und ist mit doppelten tiefen Gräben, und einem zwiefachen Wall umgeben. So sehr auch jezo alles mit Gesträuchen umwachsen ist, so sieht man doch noch immer, sowohl in als ausser dem Castrum, die Spuren von Fundamenten der Gebäude, oder von Kellern und Brunnen, sehr deutlich: man hat auch 1781. in der Nähe davon ein römisches Schweisbad entdekt [l]). Von diesem Castrum führt eine doppelte gepflasterte noch jezt bemerkliche Heerstrase, auf der einen Seite nach dem Altkün, von dem ich gleich weiter reden werde, und auf der andern nach dem Dorf Heddernheim an der Nidda, wo die Römer ein Standlager hatten. [m]). Fünfhundert Schritte von dem Castrum zieht gegen Morgen eine lange Mauer mit einem tiefen Graben, den die dortigen Anwohner gewöhnlich den Heidengraben nennen [n]), und dessen Spuren noch jezo zwischen dem Dorf Oberstädten und dem Städtgen Ober-Ursel wohl eine halbe Stunde lang sehr sichtbar sind. Er sollte das Castrum von Morgen, so wie der Pohlgraben von Abend decken. Drum herum zeigen sich über hundert kleine Grabhügel, deren einige man aufgegraben, und darin Urnen, mancherlei Waffen 2c. gefunden. — Von dem vorerwähnten eisernen Schlag, unweit der Saalburg, lauft der Pfalgraben an der Usingischen Grenze vorbei, nach dem Abhang des Feldbergs, des höchsten Bergs in dieser Gegend [o]), und von da nach einem Grund

l) Hr. R. R. Neuhof hat es in dem Hanauischen Magazin vom J. 1782. St. XLV. und vom J. 1783. St. XV. umständlich beschrieben.

m) Ich habe von dem Vico novo bei Heddernheim schon Th. I. S. 14. geredet, und auf die in Actis Acad. Palat. T III p. 175 befindliche Abhandlung verwiesen, werde auch von einem daselbst gefundenen Altarstein unten not. w) noch weiter reden. Der Pater Fuchs alte Mainz Gesch. Th. II. S. 17. 2c. 264. will eben in dieser Gegend zugleich ein altes römisches Castrum entdekt haben, worin ihn aber Hr. Gercken l. c. S. 209. 2c. zurechtweißt.

n) Die Einwohner dieser Gegend nennen überhaupt alles, was von den Römern herkommt, Heidnisch; z. B. römische Münzen Heidenköpfe, eine römische Mauer Heidenmauer.

o) Auf diesem Feldberg steht ein groser freier Felsen, welches vermuthlich eben der ist, der unterm J. 1043. in einer Grenzbeschreibung der Pfarrei Brunnen oder Born, in dem Mainzischen Antheil der Herrschaft Eppenstein, vorkommt: usque in medium montem *Veltberc* ad eum lapidem, qui vulgo dicitur *lectulus Brunnehilde &c.* Joann. SS. Mog. T. II. p. 514. In Guden. Cod Diplom. T. I. p. 479 heißt er unterm J. 1221. *Brunechildestein.* Man leitet diesen Namen gewöhnlich von der berüchtigt n Brunehild, der Gemahlin des Fränkischen Königs Siegberts, ab. Hr. Insp. Krause l. c. p. 17 &c. erklärt

Grund bei dem alten, drei Stunden von Homburg entfernten, Schloß Reifenberg. In diesem Grund entspringt die Weil, die bei Weilburg in die Lahn fließt. Bei dem Ursprung derselben zeigen sich wieder starke Ueberreste von einer römischen Verschanzung. Sie war ungefähr so gros wie die Saalburg, und mit einem ansehnlichen, an etlichen Stellen noch über 10 Fuß hohen Steinwall umgeben. In der Mitte steht ein Rundell, gleichsfalls von aufgeworfenen Steinstücken; es ist aber auch hier, eben so wie bei der Saalburg, alles mit Buschwerk umwachsen. Dergleichen Schanzen sind hier mehr. Die gröste unter allen ist auf dem Altkün, dem höchsten Berg in dieser Gegend nach dem Feldberg, von dem er nur durch ein tiefes Thal getrennt ist. Der oberste Gipfel hat eine grose mit niedrigem Gesträuch bewachsene Ebene von ungefehr 800 Schritten in die Länge, und 600 in die Breite, also geräumig genug, eine ganze Legion zu fassen. Sie ist rund um mit einem aufgehäuften Steinwall eingefaßt, der auf dem Boden über 30 Schuhe breit, und wenigstens über 18 Fuß hoch ist. Die Steine sind gros und klein über einander geworfen, und auf diese Art zu einem Wall gethürmt worden. Nirgends zeigt sich die geringste Spur von Speis, oder was sonst eine eingefallene Mauer verrathen könnte; es waren auch den Römern überhaupt dergleichen Verschanzungen von Steinwällen nicht ungewöhnlich. Ungefehr 150 Schritte tiefer den Berg hinab geht um den ganzen Kopf desselben eine zweite Verwallung von der nemlichen Art und Stärke. Die Steine sind wahrscheinlich auf dem Berge selbst gebrochen worden, oder es würde die Arbeit, sie den steilen Berg hinauf zu bringen, beinah unbegreiflich seyn. Daß dieses Hauptcastrum mit der Saalburg und dem Standlager zu Heddernheim durch eine gepflasterte Strase verbunden war, habe ich schon oben erwähnt. Eben dergleichen Schanzen mit Steinwällen findet man noch durchs ganze Gebürg. Dieses gilt insbesondere von der Goldgrube, und der Wall dieses Bergs bezieht sich wieder auf andre Redouten auf dem Dalwigsberg, die den Namen der alten Höfe führen. Eine

erklärt jene Grenzbeschreibung umständlich, und ich werde an einem andern Ort weiter davon zu reden Gelegenheit haben. Es kommt auch darin locus qui dicitur *Pfal* vor, welches nichts anders als ein Wahl am Pfalgraben ist.

Eine Mauer dieser Art zieht auch über den Lindenberg, die Heidenmauer oder weisse Mauer genannt, noch eine andere über den Bleibeskopf, und den Gipfel des Bergs Gickelsburg umschließt wieder ein völliger Steinwall p). — Von dem vorerwähnten Reifenberg läuft der Pfalgraben meistens sehr wohl erhalten durch Waldungen über die Dörfer Krifftel, — wo eine Wiesenquelle den Namen des Pohlborns führt —, Lanshan, Heftrich, Dasbach, den Wald Gerrlach, macht bei der Stadt Idstein, die er rechter Hand liegen läßt, die Grenze ihrer Feldmark, und kommt nach dem Dorf Liebach. Die von diesem Dörfgen benannte grose Liebacher Heide, auf der die Wege von allen Seiten zusammenstoßen, und besonders die Strase von Mainz über Limburg nach dem ganzen nördlichen Teutschland zieht, war ein schöner erhabener Lagerplaz der Römer. Hier ist der Pfalgraben noch vorzüglich ansehnlich, an manchen Stellen noch über 12 Fuß tief, und an der Quelle der Aar, die bei Diez in die Lahn fällt, sind die deutlichsten Spuren einer grosen viereckigten, an den Ecken abgerundeten, römischen Schanze, der man im Mittelalter den Namen der Altenburg gegeben. Sie war mit einer runden Gußmauer, ungefähr 12 Schuh im Lichten, eingefaßt, und hatte eine Länge von 260 Schritten, und 160 in die Breite, ohne den Graben, der sie umschloß. Man hat vor einigen Jahren wohl an 2000 Karren grober Steine, die in dieser Gegend selten sind, aus der Schanze gegraben, und zum Strasenbau verwendet, auch bei dieser Gelegenheit eine Menge Alterthümer, Münzen, Grabsteine von Ziegeln, Legiontafeln, Scherben von Samischen Gefäßen entdekt q). Von der Liebacher Heide geht der Pohlgraben, nahe an dem Dorf

p) Man muß hier, um die Lage dieser Berge gegeneinander einzusehen, die schöne Charte zu Rath ziehen, die Hr. Neuhof l. c. seiner mehrerwähnten Nachricht angehängt hat.

q) Hr. Insp. Krause hat sich davon eine starke Sammlung gemacht, aber auch vieles wieder veräussert. Einige hieher gehörige Inschriften, die er mir gütigst mitgetheilt, habe ich schon Th. I. S. 15. not. x) bekannt gemacht. Er hat mehr als 12 dergleichen Steine entdekt, und wohl zweimal so viel sind bei dem neuen Chausseebau von den Arbeitern verschlagen worden. Man vergl. auch darüber deß Idsteinischen Hrn. Rector Rizhaubt Nachrichten von der Stadt Idstein. — Uebrigens hält Hr. Krause l. c. gedachte Altenburg für eine würkliche Schanze, Hr. Gercken aber l. c. p. 269. not. möchte sie lieber für einen römischen Begräbnißplaz halten. Aber sollten die Römer wohl einen blosen Begräbnisplaz so gewaltig bevestigt haben? wozu alsdenn wohl die ungeheure zwölf Schuh dicke Gußmauer und Graben? Ein Standlager hatten die Römer gewiß auf der Liebacher Heide.

Dorf Orle, an der obern Ecke eines Waldes vorbei, der von ihm den Namen des Pohls führt, dann nach dem Hof Görgenthal durch den Breithardter Wald nach Adolphseck und Born, wo ein Wiesengrund noch jezo die Pohlwiese heißt, und über die Aar nach dem Dorfe Kemel zu. Hier theilt sich der Pohlgraben; ein Arm desselben geht südlich über Wiesbaden, von da nach dem Dorf Birgstadt, wo er sich allmählig wieder verliert. Zwischen LangenSchwalbach und Bärstadt, nahe beim Schlangenbad, ist dieser Nebengang noch sehr sichtbar; vermuthlich wollte man dadurch die Gegend von Wiesbaden, das schon damals durch sein Bad berühmt war, soviel stärker verwahren. Der Hauptgang des Pohlgrabens hingegen, der bei Kemel vorzüglich tief und ansehnlich ist, lauft nördlich der Landstrase, die nach Nassau führt, auf das davon benannte Dorf Pohl, wo er auf einem hohen Waldkopf von einer starken Schanze gedekt war, dann zwischen Honzel und Berge auf Dornholzhausen und Schweighausen; zwischen den beiden lezten Dörfern verwahrt ihn abermals eine Schanze, und so weit der Wald geht, ist er auch sichtbar. Von hier zieht er durch einen Waldkopf bei Becheln nach Frücht, und so weiter unter OberLahnstein zwischen Braubach an den Rhein. Von Braubach soll sich ein Arm des Pfalgrabens über der Lahn in die Grafschaft Neuwied erstrekt haben, und in einem Wald bei der Abtei Rommersdorf besonders sichtbar seyn. — Ich komme nun wieder nach der Stadt Butzbach zurük, von der ich ausgegangen, und dem Pfalgraben nach dem Rhein zu gefolgt war. Er zog sich eben so von der andern Seite der Stadt durch die Wetterau und ein groses Stück von Franken: es ist aber dieser Theil bei weitem noch nicht so genau untersucht worden, wie der erste [r]). Ich habe ihn oben bei der Butzbacher Warte angefangen, und er sezt von dieser seine Linie, bei dem nach ihm benannten Dorf Pohlgins vorbei, durch das Amt Hüttenberg bis an das Städtchen Grünin-

r) Was man davon weiß, muß man grosentheils aus dem eben nicht sonderlich zuverlässigen Pater Fuchs alte Gesch. v. Mainz Theil II. p. 272 rc. hernehmen; doch hat auch der soviel zuverlässigere Hr. Justizrath Gercken l. c. diesen Theil des Pfalgrabens, wenigstens an einigen Orten, durch eignen Augenschein berichtigt oder bestätigt. Von den Mainzer Grenzen an durchs Hohenlohische erläutert den Pfalrain, samt den dorten gefundenen römischen Alterthümern, Hanselmanns Abhandlung, wie weit der Römer Macht in Teutschland gedrungen. Ich folge also diesen Quellen.

Grüningen fort, dann weiter durch einen Wald des Klosters Arnsburg *), durch das Solmsische zwischen Langsdorf und Hungen, durch die Grafschaft Nidda auf das Dorf Utpf, und von da durch einen Wald bei dem Dorf Hütten vorüber, bis auf eine halbe Stunde von Wächtersbach. Hier soll er an die Kinzig stossen, und längst dem Bach Biber auf das Dorf Kassel, zwischen diesem und dem Städtchen Orb hin auf die Dörfer Wiesen, Jakobsthal, den Michelbacher Wald, das Dorf Eichelbach und das Dammsfeld gehn, wo er an den Main stößt. Auf dem linken Ufer des Flusses dekte den Pfalgraben auf einem Berge bei der heutigen Stadt Obernburg ein starkes Kastell, und auf dem rechten Ufer sicherte ihn der Strom bis an die Fahrt bei Trennfurt über den Main. Von diesem Ort aus findet man die Spuren des Pfalgrabens durch den Weilbacher Grund, gegen das Kloster Amorbach, und bei dem Städtchen Wallthüren vorbei. Hier wendet er sich gegen Süden, und zieht über die Mainzische Dörfer Hausen und Bödigheim nach Jagsthausen, Pfalbach und Oeringen, also in die Grafschaft Hohenloh, wo man schon so viele römische Alterthümer entdekt hat. Wahrscheinlich ist er weiter durch das Gebiet der Reichsstadt Halle bis nach Dünkelspiel gelaufen, und da an die sogenannte Teufelsmauer angestossen, die sich zulezt bei Pförring, unweit Regensburg, an die Donau anschließt. Auch an diesem Theil des Pfalgrabens hat man hier und da vielerlei Merkmale von Schanzen und Kastellen entdekt.

Wer erstaunt nicht über dieses ungeheure Werk der römischen Kriegskunst, das einen so grosen Theil von Teutschland umzäunte? Und doch sind es nur noch Rudera der alten Gröse, was wir jezt sehn, an denen schon mehr als anderthalbtausend Jahre verwüstet und verschüttet haben. Welche Armeen gehörten dazu! und welche andre konnten es ausführen, als römische, die oft so sehr mit Arbeit überlastet wurden, daß sie darüber in Aufruhr geriethen. Wer demungeachtet noch zweifeln könnte, daß es ein Werk der Römer war, wer es in die spätere Zeiten Teutschlands setzen wollte, wohin es noch niemand gesezt hat, müßte die römische Kriegskunst eben so wenig kennen, als den Genius des Mittelalters, dem dergleichen Arbeiten, ohne davon zu reden, daß sich keine Möglichkeit denken läßt, gegen

*) S. von den dortigen römischen Ueberresten die Commentatio historica de antiquo romano Castro Aquilae. vulgo *Arnsburg* in Wetteravia, nunc inclyto sacri ordinis Cisterciensis Asceterio.

gegen wen sie in dieser Gegend hätten gerichtet seyn können? überhaupt ganz unbekannt waren. Schon die vielen am Pfalgraben entdekten Alterthümer würden den häufigen Aufenthalt der Römer in dieser Gegend beweisen, wenn ihn auch nicht so viele Schriftsteller der Alten ausdrüklich bestätigten. Und doch kennen wir erst einen geringen Theil dieser Alterthümer; es liessen sich ihrer noch unzählige ausgraben, wenn man Mühe und Kosten daran wenden wollte. Dieses gilt insbesondere von der obenbeschriebenen Bergkette um Homburg, die damit ausgepropft ist. Hier war überhaupt der Hauptsiz der Römer, und mußte es seyn, weil diese Gebürge die Vormauer der Vestung Maguntiacum, der stärksten Schuzwehr der Römer gegen die Teutschen am Oberrhein, waren, noch mehr aber, weil sie den Chatten entgegen stunden, dem fürchterlichsten unter allen teutschen Völkern. Ich werde unten (§. VI.) zu erweisen suchen, daß Drusus den ersten Anfang zum Pfalgraben gemacht: man wird aber schon aus der Gröse des Unternehmens schliesen, daß es kein Werk für Ein Menschenalter war. Die Kaiser der drei folgenden Jahrhunderte sezten ihn fort, oder verstärkten ihn, wie es die Umstände forderten. Je weniger sie den Teutschen an eigner Tapferkeit gewachsen wurden, soviel mehr mußten sie ihre Schwäche mit Bollwerken deken, und doch durchbrachen sie die Teutschen ohne Unterlaß. Die Kaiser bestellten daher zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung besondre Oberaufseher oder Kommandanten t).

Und nun noch eine Bemerkung über den Taunus, einen Berg in Teutschland, der schon den Römern bekannt war. Mela rechnet ihn neben dem Rhetico, oder dem rhetischen Gebürge, unter die höchsten in Teutschland u). Was sollte dieses für ein Berg seyn? Unsere besten Geographen erklären sich für das der Stadt Mainz gegenüber liegende unter dem Namen der Höhe bekannte Gebürg v). Es nimmt

t) Duces limitum. So kommt bei dem Trebell. Pollio vor: Postumus Transrhenani limitis dux, bei dem Vopisc. Bonosus dux limitis Rhaetici, und in Aureliano führt er mehrere solche Duces limitum nebeneinander an.

u) Pompon. Mela L. III. C. 3: Montium altissimi *Taunus* & *Rhetico*: nisi quorum nomina vix est eloqui ore romano.

v) S. Th. I. §. II. S. 12. not. q). Ausser denen daselbst angeführten Schriftstellern vertheidigen die gemeine Meinung auch Hr. Bergrath Baumer zu Giessen Disquis. de montis Tauni situ in den Actis Philosophico-medicis Societ. Acad. Scientiar. Hassiac., und neuerlich Hr. M. Friedr. Wilh. Dan. Snell in einem

nimmt bei Wiesbaden, zwei Stunden von Mainz, seinen Anfang, und zieht durch einen Distrikt von acht Stunden auf der Abendseite, nahe bei Homburg, gegen Mitternacht vorbei, wo es sich mit andern Bergen verbindet. In dieser Voraussezung reden die Römer von dem Taunus auf eben die Art, wie von dem Berg Taurus, Caucasus, Vogesus, Jurassus &c., und verstehen nicht einen einzelnen Berg, sondern eine Bergkette darunter, dergleichen auch der jezige Namen der Höhe bezeichnet. Daß dieses mehr als Muthmasung sei, bestätigt sich aus einem neuerlich zwischen dem oberwähnten Heddernheim und Praunheim, ungefähr anderthalb Stunden von Frankfurt ausgegrabenen Altarstein. Drei Brüder, deren einer zu des Kaisers Caracalla Zeiten unter der zwei und zwanzigsten Legion diente, errichteten im Jahr 230. jenes Denkmal, zu Ehren des Genius eines an gedachtem Orte neuerbauten Dorfes, und geben sich in der Inschrift, ihrem väterlichen Ursprung nach, für Taunenser an w). Wie hätten sie, zumal in einer Inschrift, worin man doch

einem Programm de Tauno monte. Giessae 1788. Indessen hat es auch nicht an gegenseitigen Meinungen gefehlt. Aiermann und Mogen, in denen Th. I. l. c. angeführten Dissertationen, und Hr. Hofrath Teuthorn folgen der Meinung Junkers, und nehmen den sogenannten Dynsberg bey Giessen für den Taunus an, ohne zu bedenken, daß, allein die ungefähre Aehnlichkeit des Namens abgerechnet, alle übrige Umstände den alten Schriftstellern, und besonders der Erzählung des Tacitus von dem Einfall des Germanicus ins Chattenland, die ich §. X. weiter anführen werde, gerade zu entgegen sind. Dann dieser Dynsberg lag unmittelbar an oder schon innerhalb der Grenzen der Chatten, und doch soll Germanicus von dem Taunus an erst einen andern Strich Landes durchzogen haben, ehe er *improvisus* die Chatten überfallen. Wie wäre dieses möglich gewesen, wenn der Taunus unmittelbar an oder in den Chattischen Grenzen gelegen hätte? Ausserdem soll der Taunus, nach dem Zeugnis des Pomponius Mela, unter die höchsten Berge in Teutschland gehören, der Dynsberg bei Giessen aber ist gar kein Berg von Beträchtlichkeit, und gegen den Feldberg nur für einen Hügel zu rechnen. — Ferd. Guil. Beer Animadvers. de Expeditionibus Germanici Caesaris Transrhenanis in den Actis Academiae Elector. Erford. T. I. p. 365 &c. will den Taunus gar, in völligem Widerspruch mit den alten Schriftstellern, auf der Gallischen Seite des Rheins in dem Donnersberg bei Alzei finden: es verräth aber die ganze Abhandlung überhaupt einen sehr unglüklichen Konjecturanten, und verdient keine Widerlegung.

w) Ich habe schon not. m) des *vicus novus* zwischen Heddernheim und Praunheim und des merkwürdigen daselbst gefundenen Altarsteins gedacht, auch die Stelle angeführt, wo davon weiter gehandelt wird. Vergl. auch Gercken l. c. S. 205 &c. Das Monument stellt einen Genius, mit den gewöhnlichen Attributen, auf einem Altarstein vor, und die Inschrift des leztern besagt, daß es im J. 230. ein Soldat der XXII.

doch alle Worte sorgfältiger abwägt, so reden können, wenn der Taunus nur ein einzelner Berg, und nicht vielmehr ein ganzes Gebürg, eine ganze mitunter bewohnte Gegend gewesen wäre? Schon der Ort, wo dieses Monument gefunden worden, in der Nähe des Pohlgrabens, muß auf die Vermuthung führen, daß der Vater, zu dessen Andenken es gestiftet wurde, in eben der Gegend zu Haus war, in eben der Gegend römische Dienste genommen, wo die Söhne lebten, also auch der Taunus ebendaselbst zu suchen sei: um aber die Lage desselben noch gewisser bestimmen zu können, muß ich einige Datums aus der folgenden Geschichte voraus zusammennehmen. Drusus hatte die Vestung Maguntiacum erbaut, sie sollte das stärkste Bollwerk gegen die Einbrüche der Teutschen ins römische Obergermanien seyn x), er mußte also, allen Regeln der Kriegskunst nach, nothwendig auch das der Stadt so nahe gegenüber liegende Gebürg, als die Vorposten, decken, wenn sie nicht immerzu unerwarteten Ueberfällen ausgesezt seyn sollte; die alten Schriftsteller versichern, daß er würklich ein Kastell am Rhein, und zwar unter den Chatten, oder vielmehr im vormaligen, nachher von den Chatten besezten Ubierland, errichtet y); daß er noch weiter über dreissig Kastelle oder Schanzen am Rhein erbaut z); daß endlich sein Sohn Germanicus, als er gegen die Chatten ziehen wollte, auf dem Taunus, über den Spuren eines von seinem Vater ehmals angelegten Kastells ein neues erbaut a). Worauf können wohl alle diese Umstände natürlicher führen, als daß alle diese Schanzen gerade diejenigen sind, deren Spuren man noch jezo im Gebürg der Höhe findet, und daß eben daher kein andres als dieses Gebürg der Taunus sei? Aber noch mehr! Germanicus,

XXII. Legion, und dessen beide Brüder, alle drei römische Bürger, et *Taunenses ex origine Patris* Titi Flavii Materni Veterani Cohortis III. Praetoriae, samt ihrer Mutter, errichtet. Es geschah unter dem Kaiser Caracalla, dessen Vater Septimius Sev.rus die alte römische Leibwache, weil sie den Pertinax getödtet, abgedankt, und dafür eine neue aus lauter Barbaren errichtet hatte. Damals war also auch ohne Zweifel der Vater dieser drei Söhne, der in dem Taunusgebürg zu Haus war, und, nachdem er das römische Bürgerrecht erhalten, seinen teutschen Namen mit dem seines angenommenen Patrones verwechselt, unter die Prätorianer gekommen, und diesem zum Andenken errichteten die Mutter, eine gebohrne Römerin, samt ihren Söhnen, das erwähnte Monument in der Gegend seiner Heimath.

x) S. §. VI. not. *k*).

y) §. VI. not. *i*).

z) §. VI. not. *l*).

a) §. VI. not. *m*). §. VIII. not. *d*).

cus, nachdem er das Kastell auf dem Taunus erbaut, rükte noch einen guten Strich Landes vor, ließ hinter sich Brücken und Strasen bauen, und dann erst kam er an die Grenzen der Chatten, überfiel sie unvermuthet, und da sie sich ihm an der Eder (Adrana) widersezten, so erzwang er den Uebergang über den Fluß, und zerstörte in der Nähe die chattische Hauptstadt Mattium [b]). Nun vergleiche man diese Angaben mit der geographischen Lage; das Land, das Germanicus durchzog, ehe er ans chattische Gebiet kam, war die Wetterau, die grösstentheils noch innerhalb des römischen Pfalgrabens lag; die Eder ist nicht über zwölf Meilen von dem Gebürg bei Homburg vor der Höhe entfernt; zwischen Mainz und der Eder liegt gar kein andrer Berg, der mit jener Bergkette verglichen werden könnte, oder auf dem sich je die geringsten Spuren einer römischen Bevestigung gezeigt hätten; was bleibt dann wohl noch anders übrig, als eben diese Bergkette für den Taunus anzunehmen? Für diese Wahrheit spricht noch weiter auf eine sehr treffende Art die umständliche Erzehlung des Tacitus von einem unglüklichen Streifzug der Chatten nach Gallien, und ihrer Retirade an den Taunus, die aber zu weitläuftig ist, als daß ich sie hier zum voraus erläutern könnte [c]). Nimmt man noch weiter hinzu, daß, nach vorgedachtem Zeugnis des Pomponius Mela, der Taunus einer der höchsten Berge in Teutschland seyn soll, daß dieses von dem Gebürg der Höhe, in Ansehung der obersten Spitze desselben, des Feldbergs, vollkommen richtig ist, und daß hierin kein andrer Berg diesseits des Rheins und nach Hessen zu mit ihm verglichen werden kann: so kann auch wohl bei Kennern weiter nicht der geringste Zweifel über die angegebene Lage des Taunus vorwalten. In dieser Voraussezung dient selbst der heutige Namen des Gebürgs der Höhe zu einer neuen Erläuterung: dann das celtische Wort Dune

b) Daß die Adrana die Eder sei, deren lateinischer Namen sich so viele Jahrhunderte durch in eben der Bedeutung erhalten, daran hat noch kein Kenner gezweifelt. Sie kommt in eben der Form schon im achten Jahrhundert unter dem Namen *Adarna*, *Aderna*, und zwar im Lohngau, vor (s. §. XXXI.), und zwischen Adarna und Adrana wird doch niemand einen Unterschied suchen; die Verschiedenheit liegt allein in der etwas römischern Endung des leztern. Nur der not. v) erwähnte Beer konnte sich einfallen lassen, die Adrana lieber für die Lahn, oder wohl gar für das Flüßgen Agger oder Acker zu halten, das sich im Herzogthum Bergen in die Siege, eine Stunde weit von ihrem Ausfluß in den Rhein, ergießt.

c) S. §. VIII.

Dune bedeutet einen Berg oder Höhe; die Römer gaben ihm nur eine lateinische Endung, und so ist der heutige Namen im Grund nur eine Uebersezung des ältern, die vermuthlich erst im Mittelalter aufkam, nachdem jenes uralte Wort im Teutschen seinen Gebrauch verloren hatte [d]).

Durch die bisherige Ausführung habe ich zu näherer Bestimmung der eigentlichen Wohnsize der Chatten schon viel gewonnen. Wir haben nun schon einige feste Standpunkte, von denen man mit Sicherheit ausgehn kann, die Cherusker an der Weser, samt dem Hartz, den Taunus und die Wetterau, so weit sie vom Pfalgraben umschlossen wird, die Eder als einen chattischen Fluß, und ihre daran gelegne Hauptstadt Mattium. Diesen werde ich unten noch mit gleicher Zuverlässigkeit die fränkische Saal hinzuthun: es bleibt also nur noch die Seite von Westphalen übrig, die kein so bestimmtes Merkmal hat, und doch giebt auch hier die Lage der andern benachbarten Völker wieder Kennzeichen genug, die uns wenigstens nicht ins Grose irren lassen. Alle diese und andre Datums reichen vollkommen hin, um die für diese Geschichte wichtige Wahrheit mit völliger Gewisheit behaupten zu können, daß die Chatten das heutige Hessen bewohnt, wenn schon von manchen Seiten in weiterem Umfang, als es jezo hat. Es ist nun noch übrig, diese Grenzen ins einzelne zu zeichnen. Aber kann man es auch? Zogen die teutschen Völker nicht etwa nomadisch und Hordenweise umher, ohne noch unveränderliche Wohnsize zu kennen? [e]). In den ältesten Zeiten, lange vor dem Cäsar, mag dieses der Fall gewesen seyn, zu den Zeiten der römischen Kaiser hingegen, wo Teutschland, verhältnismäßig mit seiner damaligen Kultur, beinah schon übervölkert war, gewis nicht mehr. Izt suchte sich schon, wie wir an dem Beispiel der Chatten und Ubier gesehen, ein Volk durch Vertreibung des andern zu erweitern; man hört nun schon von Grenzstreitigkeiten unter den Nachbarn, man trieb den Ackerbau, welches besonders den Sueven und Chatten nachgerühmt wird, und

d) Ich habe schon Th. I. S. 12. not. r) erinnert, daß eben dieser Bedeutung des celtischen Worts Dune oder Taun wegen so viele gallische und teutsche Städte, deren Namen die Römer nur eine etwas lateinische Form gaben, sich auf dunum endigten; z. B. Lugdunum, Augustodunum, Lupodunum &c.

e) Wie der berühmte Hr. geh. Just. Rath Pütter hist. Entwickelung der heutigen teutschen Staatsverf. Th. I. S. 3. einwirft.

und alles dieses verträgt sich nicht mit unbestimmten wandelbaren Wohnsizzen. Ehe ich weiter gehe, muß ich besonders zwei Grundsäzze fest stellen. Erstlich man muß, um die Grenzen der alten teutschen Völker bestimmen zu können, vor allen Dingen die Zeiten unterscheiden, in denen sich diese bald erweitert, bald verengt; und dann kann man, wenn es die übrigen Umstände erlauben, hierin die spätere Gauabtheilung des Mittelalters soviel eher zu Hülfe nehmen, je gewisser es ist, daß sie in die älteste Zeiten der teutschen Geschichte reicht. Also zur Sache!

Ich fange mit der westlichen Grenze der Chatten an. Nach der Seite des Rheins zu litten die chattischen Grenzen die erste bekannte Veränderung. Zu Cäsars Zeiten reichten sie noch nicht an diesen Strom: dann daß sich, wie ich oben (§. II.) erzählt, hundert Landregimenter des gedachten Volks an den Rhein gelagert, um dem Ariovist in Gallien zu Hülfe zu ziehn, beweißt noch nicht, daß sie auch in dieser Gegend zu Haus waren; vielmehr folgt daraus, daß sie von da nach ihrer Heimath zurükkehrten, und auf diesem Rükzug von den Ubiern überfallen wurden, das Gegentheil f). Diese Ubier bewohnten am Rhein her den ganzen Länderstrich vom Main bis über die Lahn hinaus, und ausserdem noch die ganze heutige Wetterau. Das erstere habe ich schon oben (S. 10. 12.) aus den Angaben Cäsars erwiesen, der die Ubier unmittelbar an den Rhein, dem Land der Trevirer oder Trierer gegenüber, sezt; daß sie aber auch die Wetterau umfaßten, folgt aus den späteren Schiksalen ihres Landes von selbst. Dann die Chatten nahmen zwar, wie ich unten (§. VI.) weiter erzählen werde, nach dem Uebergang der Ubier über den Rhein, den verlaßnen grosen Distrikt, mit Bewilligung der

f) Spener Notit. Germ. L. IV. p. 199. irrt gewis, wenn er aus der oben §. II. not. c) angeführten Stelle des Cäsars um deswillen wahrscheinlich findet, daß die Chatten zu Cäsars Zeiten einen kleinen Distrikt am Rhein eingehabt haben möchten, weil sie sonst ihren Zug nach dem Rhein durch fremdes Land hätten nehmen müssen, eben als wenn dieses, bei der grosen Uebermacht der Sueven gegen ihre schwache Nachbarn, etwas unerwartetes hätte seyn können. Das Gegentheil dieser Meinung erhellt aus einer andern l. c. not. e) bemerkten Stelle, nach welcher ihre Heimath nothwendig vom Rhein entfernt gewesen seyn muß, und was ich gleich darauf not. r) aus dem Cäsar angeführt, daß er, nach seinem Uebergang über den Rhein, unmittelbar ins Land der Sikanbern, und aus diesem in der Ubier ihres eingerükt, aus dem er wieder über den Rhein zurükgekehrt, beweißt, daß die Grenzen dieser beiden Völker an einander stießen, dieses ganze Ufer des Rheins berührten, also auch die Sueven davon ausschlossen.

der Römer, *ein*, verliessen ihn aber auch zu Zeiten des Drusus wieder von freien Stücken, *und dieser* warf nun die Linien des Pfalgrabens, mit vielen Schanzen, auf, die *namentlich* auch die heutige Wetterau umschlossen. Hierin veränderten auch *die Mattiaker* nichts, die unterm Tiberius zuerst als Bewohner der nemlichen Gegend erscheinen, weil sie, ihres chattischen Ursprungs ungeachtet, dennoch mit ihrem Stammvolk keine Gemeinschaft unterhielten, sondern die Hoheit des römischen Volks anerkannten [g]). Von den Zeiten des Drusus an blieb also die Wetterau und der Rheinstrom vom Chattenland wieder getrennt, und das heutige Oberfürstenthum Hessen, oder der vormalige OberLohngau, machte von dieser Seite die äusserste Grenze desselben. — Die übrige westliche Grenze der Chatten scheint in ältesten Zeiten sehr wandelbar gewesen zu seyn, je nachdem sich mancherlei Völker in diese Gegenden hinzogen, oder wieder daraus zerstreuten. Cäsar erzählt von seiner Zeit, daß die Sueven auf der einen Seite ihres Gebiets eine Wüstenei von sechsmal hunderttausend Schritten unterhielten [h]). Ein ungeheurer Raum! Die äussersten Grenzen Teutschlands bis zu den chattischen würden zu enge dazu gewesen seyn. Es versteht sich also von selbst, daß die Bücherkopisten hier einen gewaltigen Schreibfehler unterlaufen lassen [i]): aber an der Würklichkeit dieser Wüstenei, so unendlich geringer sie auch gewesen seyn muß, läßt sich doch nicht zweifeln, und dieses vorausgesezt kann man sie am ersten an der chattischen Grenze nach dem heutigen Westphalen zu vermuthen. Von den Zeiten der spätern römischen Krieger, des Drusus, Tiberius und Germanicus, galt es indessen nicht mehr. Damals hatten sich die teutschen Nationen schon enger zusammengedrängt, und man findet die Sikambern, nachher auch die Usipeter und Tenchterer, von dieser Seite als Nachbarn der Chatten [k]). Weiter hinauf,

g) S. davon §. VIII.

h) Caesar Bell. Gall. L. IV. C. 3: Suevi publice maximam putant laudem, quam latissime a suis finibus vacare agros: hac re significari, magnum numerum civitatium suam vim sustinere non posse; itaque una ex parte a Suevis circiter millia passuum DC. agri vacare dicuntur. Ad alteram partem succedunt *Ubii*.

i) Wie schon Cluver. Germ. Ant. L. III. p. 525 bemerkt hat.

k) Proximi Cattis, certum iam alveo Rhenum, quique terminus esse sufficiat, Usipii et Tencteri colunt. Dieses ist nicht so zu verstehn, als hätten die Chatten noch zu des Tacitus Zeiten am Rhein gewohnt, als welches nur von den Mattiakern wahr ist; sondern es hatten vielmehr die

hinauf, unter andern im hintern Theil der Grafschaft Waldeck, und des Bisthums Paderborn, stiessen die Marser an. Bei diesen Umständen mögen zu des Tacitus und in folgenden Zeiten die westlichen Grenzen der Chatten mit den nachmaligen Grenzen der Hessischen Gauen ungefähr übereingestimmt haben, das heißt, es waren, einen geringen Theil des Dillenburgischen über der Siege, die Grafschaft Wittgenstein, und den vordern Theil der Grafschaft Waldeck eingerechnet, die nemlichen, die Hessen, und die erwähnte kleine Distrikte, noch jezo gegen den westphälischen Kreis haben. Der vierte Abschnitt wird diese Gaugrenzen noch genauer bestimmen.

Die nördliche Grenzen des Chattenlands erstrekten sich auf beiden Seiten der Weser. Ich rede zuerst von der auf dem linken Ufer. Die Usipeter und Tenchterer waren, wie ich oben (S. 9.) erzählt, von den Chatten aus ihrem ersten Wohnsiz vertrieben worden. Wo dieser zu suchen sei, sagt uns zwar kein Schriftsteller: es machen aber die vielfachen Veränderungen in den Gegenden des Bisthums Paderborn, und des heutigen über Kassel gelegnen Theils von Hessen, so wie besonders der Einfluß, den die Chatten darauf hatten, mehr als wahrscheinlich, daß leztere diesen ganzen Distrikt als erobertes Land ansahen. Man findet wenigstens in der folgenden Zeit die Chattuarier oder Chassuarier in diesem Besiz, die man sowol ihrem Namen als Lage nach mit gutem Grund für eine Kolonie der Chatten hält [l]). Ob sie an dem Kriege Theil genommen, wodurch die Bructerer das

die Usipier und Tenkterer die Chatten von hinten her zu Nachbarn, indem sie auf beiden Seiten der Lippe wohnten, und nachher, als Tiberius die Sikambern aufs gallische Ufer des Rheins verpflanzt, dieser ihr ganzes Land besezten. S. Spener Germ. L. III. p. 230 &c. Vergl. weiter, was §. II. und VI. von den Sikambern, Usipetern und Tenchterern, und ihren nachbarlichen Verhältnissen gegen die Chatten erzählt wird.

l) Man hat zwar kein ausdrükliches Zeugnis eines alten Schriftstellers, das die Chattuarier als eine Kolonie der Chatten angiebt: es läßt sich aber, wie gesagt, sowol aus ihrem Namen und der Lage ihres ersten Wohnsizzes, als aus den nachmaligen Ansprüchen der Chatten auf leztere, mit gutem Grund schliessen. Ptolomäus sagt: ὑπερ τὺς Συηβὺς Κασυαροι super Suevos sunt Casuari. Es weisen ihnen daher alle unsre besten Geographen ihre Wohnungen um den Einfluß der Diemel in die Weser an, und dieses ist soviel gewisser, da die Chasuarier und ihre Nachbarn, die Dulgibiner, wie wir gleich weiter sehen werden, in die verlassenen Sizze der Chamaver und Angrivarier, oder in einen Theil des Bisthums Münster vorrükten, also auch vorher

das Opfer ihrer *eifersüchtigen* Nachbarn wurden, kann ich zwar, aus Mangel der Nachrichten, *nicht* entscheiden, sie fanden aber wenigstens ihren Vortheil dabei: dann sie, und ihre Nachbarn die Dulgibiner, rükten nunmehr ins Land der Chamaver und Angrivarier, oder die Gegenden um den Einfluß der Hase in die Ems, vor, nachdem sich diese des eines Theils des bisherigen Gebiets der Bructerer bemächtigt hatten m). Ich werde unten (§. X.) erweislich zu machen suchen, daß die Chatten in der folgenden Zeit dem übrig gebliebenen Theil der überall verfolgten Ansibarier oder Ampsivarier die verlaßnen ersten Wohnsizze der Chattuarier an der Weser eingeräumt. Beide Nationen stunden darauf in langer Verbindung, traten auch zusammen dem fränkischen Bund bei, bis endlich die stärker drängenden Sachsen die Ampsivarier mit Gewalt zu ihrem Bund herüber zogen. Darüber entstand ein mächtiger, Jahrhunderte durch verfochtner Streit der Chatten, oder vielmehr der Franken überhaupt, mit den Sachsen, indem jene den erwähnten Distrikt an der Weser, als eine ehmals eroberte und von ihnen nur bedingungsweise an die Ampsivarier, ihre vormalige Klienten, abgetretene Provinz, diese aber als das Land eines ihrer Bundesgenossen in Anspruch nahmen; auch erhielt es in spätern Zeiten eben daher, und weil es durch den öftern Wechsel des Kriegsglüks von Hessen und Sachsen zugleich bewohnt wurde, den Namen des Hessisch-Sächsischen Gaues (Pagus Hessi-Saxonicus), zum Unterschied des Hessisch-Frän-

vorher weiter hinauf an der Weser gewohnt haben müssen. Die Chattuarier waren nach dem allen ohne Zweifel eine von den Nationen, die, nach Cäsars Bericht, den Chatten unterworfen oder Bundsverwandte waren. S. oben §. II. not. h).

m) Tacit. Germ. c. 32: Juxta Tencteros *Bructeri* olim occurrebant: nunc *Chamaves* et *Angrivarios* immigrasse narratur, pulsis Bructeris ac penitus excisis, vicinarum consensu nationum &c. — Angrivarios et Chamavos a tergo *Dulgibini* et *Chasuarii* claudunt. Daß man dem Tacitus die Nachricht von der Niederlage der Bructerer übertrieben hatte, und daß sie damals keineswegs gänzlich ausgerottet worden, zeigt sich sowol aus andern Stellen späterer Schriftsteller, als auch besonders aus einer §. XIV. not. d) aus dem Gregorius angeführten, wo sie noch zu Ende des vierten Jahrhunderts als ein bekanntes fränkisches Volk, und in ihren vorigen Wohnsizen erschienen. — Spener in Germ. ant. L. II. p. 275 bemerkt mit Recht, daß die Chassuarier oder Chattuarier ihren Namen so viel weniger von dem Flüßgen Hase, im Münsterischen, hergenommen haben können, da sie ihn schon in ihrem ersten Wohnsiz an der Weser fuhrten, und daß, wenn hier ja eine Namensableitung gelten sollte, der Fluß ihn eher von seinen neuen Anwohnern erhalten haben möchte.

Fränkischen, und reichte von Kassel an durch das übrige Stück von Hessen, und den vordern Theil des Paderbornischen, bis nach Corvei hin. Es war mir genug, hier nur den allgemeinen Zusammenhang berührt zu haben: die nähere Erläuterung muß ich, da sie in den gegenwärtigen Zeitraum nicht gehört, den folgenden Abschnitten vorbehalten n). — Auf der rechten Seite der Weser lief die chattische Grenze noch weiter hinauf, und stieß nach der Weser zu an die Chaucen, nach der entgegengesezten Richtung an die Cherusker o). Cäsar erzählt von den Sueven oder Chatten, daß sie der ungeheure Wald Bacenis, oder der heutige Harz, als eine natürliche Mauer von den Cheruskern scheide, und beide für wechselseitigen Anfällen sichere, und daß die Sueven an eben diesem Wald, als ihrer äussersten Grenze, ihre Armee gesammelt p). Zu des Tacitus Zeiten hatten sich hier die Chatten, auf Unkosten der Cherusker, schon weiter ausgebreitet. Sie hatten dieses Volk durch schwere Kriege, deren Anlaß ich an gehörigem Orte (§. XI.) weiter erzählen werde, aufs äusserste gebracht, auch die Foser, oder die Anwohner der Fuse im Hildesheimischen, als jener Klienten und Bundsverwandten, in gleichen Unfall verwickelt, und da sich die damaligen Kriege der Teutschen untereinander selten anders als mit Verjagung der alten Bewohner und Landeseroberung endigten, so läßt sichs auch hier zum voraus erwarten q). Die Sieger rissen einen ansehnlichen Theil der bisherigen Sizze der Ueberwunden an sich, eine Begebenheit, die, so alt sie ist, dennoch selbst auf unsre Zeiten noch deutliche Spuren zurükgelassen

n) S. §. XXXI.

o) Tacit. Germ. c. 35: Chaucorum gens — omnium, quas exposui, gentium lateribus obtenditur, *donec in Chattos usque sinuetur.* Spener Notit. Germ. L. III. p. 273 glaubt, daß hier unter dem allgemeinen Namen der Chatten eigentlich die Chattuarier zu verstehen seien, an welche die Chaucen an dem linken Ufer der Weser gegrenzt; allein Tacitus hatte schon vorher c. 33. erzählt, daß sich die Chassuarier und Dulgibiner ins Land der Chamaven und Angrivarier weggezogen, also auch die erstere Gegend gar nicht mehr bewohnten. Nimmt man noch die Stelle aus Tacit. Germ. c. 36. dazu: in latere Chaucorum Chattorumque Cherusci &c.; so bleibt kein Zweifel übrig, daß sich die Chaucen auch auf die rechte Seite der Weser über und um die Aller ausgebreitet, und da auf der einen Seite an die Cherusker, auf der andern an die Chatten angegrenzt.

p) S. die §. II. not. v) angeführte Stelle, und §. IV. S. 28.

q) Ich werde §. XI. not. c) die hierzu gehörigen Stellen anführen. Der Ausdruk des Tacitus Germ. c. 36: Tracti *ruina* Cheruscorum et Fosi &c. sagt gewiß mehr, als eine blose Niederlage ohne weitern Länderverlust.

lassen hat. Man findet in den Gegenden der Fuse, im Lüneburgischen, eine Menge Namen von Oertern und Grundstücken, die offenbar aus den Namen der Chatten und Hessen zusammengesezt sind, und woraus sich von selbst ergiebt, daß sich dieses Volk bis an die Aller ausgebreitet haben müsse [r]); doch verloren sie diese Eroberungen noch vor dem sechsten Jahrhundert, durch die Uebermacht der Thüringer und Sachsen, wieder, und wurden ungefähr auf die nemlichen Grenzen eingeschränkt, die sie vor der Besiegung der Cherusker und Foser gehabt haben mochten [s]).

Die östliche Seite des Chattengebiets würde sich von selbst bestimmen, wenn man, der gemeinen Meinung gemäs, die Sale, an welcher die Chatten und Hermundurer um die Salzquellen stritten, für die Thüringische annehmen, und eben dadurch beinah das ganze heutige Thüringen den Chatten zutheilen könnte: ich werde aber unten (§. VI.) erweisen, daß vielmehr die fränkische Sale zu verstehen sei, die bei Gemünd in den Main fließt. Auf diese Art fällt schon das ganze Fuldische, ein Theil des Bisthums Würzburg, mit der Grafschaft Henneberg, auf die chattische Seite, und diese Erklärung wird dadurch bestätigt, weil noch in Urkunden des achten und der folgenden Jahrhunderte der grose Buchwald, der den grösten Theil dieser Gegenden umfaßte, ausdrüklich der Hessischen Provinz zugerechnet wird. Und nun läßt uns die Nachricht des Tacitus, daß die chattische Grenze mit dem hercynischen Wald angehe, fortlaufe und endige, die weitere Schei-

r) Der gelehrte Zellische Rektor Hr. Steffen handelt an mehrern Orten davon, namentlich in der Geschichte der alten Bewohner Teutschlands S. 94 rc. in der historischen Abhandlung von Zelle St. VI. S. 35. und in dem Auszug aus der Braunschweig-Lüneburgischen Geschichte S. 3 rc. Noch ausführlicher hat diesen Gegenstand Hr. Pastor Fein in den Hannöver. gel. Anzeigen vom J. 1754. St. 9. mit einer Menge solcher Namen, und einer dazu [illegible] kleinen Charte, erläutert. Sie sind [illegible] aus den lüneburgischen Aemtern Meinersen und Gifhorn genommen, und heisen also: Tor [illegible] oder to der Katten, Cattensen oder Catenhausen, Catensenhorst, Ketienmühle, der Kattenposte, Kazhorn, Hasse, der Hassebruch, der Hessendamm, die Kattenbeck, Kattenkamp, Assenrode, im Katrepel, Hassum oder Hassen, up den Kazhagen.

s) S. unten §. XVI. Den Cheruskern müßten damals die Chatten etwa Distrikte um den Harz, in dem heutigen Fürstenthum Grubenhagen, und dem Göttingischen Quartier weggenommen, und dadurch ihre Besizzungen mit denen an der Aller zusammengehängt haben. Von jenen sind keine solche Spuren übrig geblieben, wie von denen an der Aller.

Scheidungslinie ziehn t). Sie fieng in der Gegend des Mains, um den Einfluß der fränkischen Sale, an, wo der Spessart, als ein besondrer Theil des hercynischen Walds, aufhört: um aber auch das Ende dieser Linie zu bezeichnen, braucht Tacitus einen Ausdruck, der eine Bergkette verräth, an deren Abfall sich die chattische Grenze schliesse u), und die Sache selbst rechtfertigt diese Deutung, da, wie gesagt, der Harz, gleichfalls ein besonderer Abschnitt des hercynischen Walds, in die Grenzprovinz der Chatten fällt, und sie hier von den Cheruskern trennt. Zwischen dem Harz und dem Ursprung der fränkischen Sale füllt nun der thüringer Wald, oder die Schneeschmelze desselben, von der die Flüsse abströmen, ganz natürlich den Raum aus. Berge und Flüsse waren ohnehin die gewöhnlichsten Scheidungslinien teutscher Völker, und ausserdem waren die Grenzen einzelner Gauen insbesondere meistens nach dem Ablauf der Gewässer, oder der Schneeschmelze eingerichtet. Bei diesen Umständen bedarf die Angabe des Sidonius Apollinaris, der in einem Lobgedicht auf den Magister Militum Avitus die Chatten sogar an die Elbe grenzen läßt, keiner Widerlegung v). Einem Dichter, noch dazu aus dem fünften Jahrhundert, wo die Römer seit Jahrhunderten nicht mehr nach Teutschland gekommen waren, läßt sich endlich ein solcher Fehler noch wohl verzeihen:

t) **Tacit.** Germ. c. 30: Ultra hos (decumates agros) *Catti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant*, non ita effusis ac palustribus locis, ut ceteræ civitates, in quas Germania patescit; durant siquidem colles, paulatimque rarescunt; et *Cattos suos saltus Hercynius prosequitur simul atque deponit.*

u) S. vorher not. t). Cattos suos saltus Hercynius — *deponit*, ein Ausdruk, der offenbar, zumal in Verbindung mit dem vorhergehenden durant colles paulatimque rarescunt, auf eine gebürgichte Gegend zielt. Tacitus muß nothwendig eine gewisse Strecke des hercynischen Walds zu Bestimmung des Anfangs und Ende des chattischen Staats haben angeben wollen; dann den hercynischen Wald im Ganzen genommen, der beinah ganz Teutschland überdekte, konnte er unmöglich zur Grenzbeschreibung eines einzelnen Volks brauchen wollen, das vielleicht keum den zwanzigsten Theil desselben ausfüllte. Indessen versteht sich von selbst, daß, wenn Cäsar und Tacitus den Chatten den Harz zur Grenze geben, dieses nicht ängstlich und auf kleine Distrikte zu deuten, sondern nur als eine allgemeine Angabe zu verstehen sei, um die Grenzprovinz der Chatten zu bezeichnen.

v) **Sidon. Apollin.** Carm. VII. v. 388. rühmt in diesem Gedicht, das er im J. 455. verfaßte, dem Avitus nach, er habe in Zeit von drei Monaten den Einfällen aller teutschen Völker auf Gallien Einhalt gethan:

Chattumque pallustri
Alligat *Albis* aqua.

Ich werde von dieser Stelle §. XVII. weiter Gebrauch machen, wo sie auch im Zusammenhang vorkommt.

hen: man fordert in geographischen Lagen keine Genauigkeit von ihm, er giebt nur allgemeine Data, und Sidonius wählte dazu den grösten, den Chatten ungefähr nächstgelegenen und den Römern bekanntesten Fluß. Damals waren die Thüringer schon als ein besonderes, weder dem Sächsischen noch Fränkischen Völkerbund unterworfenes, Volk bekannt w): wo hätten sie wohnen sollen, wenn das Chattische Gebiet bis an die Elbe gereicht hätte? Dahin reichten nicht einmal die Thüringer zu allen Zeiten, von denen vielmehr gewis ist, daß sie zwar zur Zeit der Zerstörung ihres Königreichs (528.) von dieser Seite die Oberelbe zum Grenzfluß hatten, aber nach dem J. 562. nur die Sale x). Eben dieses bestätigt die Einschränkung, die ich den Chatten in Thüringen gegeben habe, beweißt aber auch von neuem, daß sie wenigstens einen grosen Theil dieses Landes eingehabt haben müssen, indem sich doch Sidonius in seiner Angabe unmöglich so sehr irren konnte, daß er ein Volk an die Elbe gesezt hätte, das in einer so grosen Distanz, wie die Elbe von den heutigen Hessischen Grenzen, davon entfernt gewesen wäre. Der folgende Abschnitt (§. XVII.) wird den Aufschluß geben, wie die Chatten endlich im fünften Jahrhundert von dieser Seite weiter zurükgetrieben worden.

Und nun bestimmt sich die südliche Grenze der Chatten von selbst. Ich habe schon vorher die Fränkische Sale dazu festgesezt, von welcher der Salgau den Namen hat, an den die nachmalige Wetterau anstieß, und die Grenze gegen den OberLohngau, oder das heutige Oberfürstenthum Hessen, machte. Indessen sind, allen Umständen nach, die Chatten von Seiten der Sale frühzeitig wieder eingeschränkt worden; wenigstens findet man schon im dritten Jahrhundert die Salier, als Stifter und Theilhaber des Fränkischen Bunds, in diesen Gegenden, wo sie von der Fränkischen Sale den Namen führten, und sich nach und nach immer weiter aus-

w) Sidonius schrieb, wie gesagt, das erwähnte Lobgedicht im J. 455, und im J. 457 flüchtete schon der Fränkische König Childebert zum Thüringischen König Basinus, als einem mächtigen Nachbarn, der ihm wider seine Gegenparthei im Fränkischen Reiche Schuz geben konnte. S. unten §. XXII.

x) Man wird §. XXI. den Beweis dazu finden.

ausbreiteten y). Die Chatten verloren also die oberwähnten Besizzungen in dem heutigen Frankenland wieder: hingegen blieb das eigentliche Buchonien, wovon das Fuldische der hauptsächlichste Theil war, unausgesezt ein Zugehör ihrer Provinz.

Nach dieser Ausführung fallen die, nach heutiger Geographie, unter den vormaligen Grenzen der Chatten begrifne Länder, von selbst in die Augen, und man darf zu denen, die ich schon namentlich bemerkt, nur noch das obere Eichsfeld, und die vor den Höhen des Thüringer Walds nach Hessen zu gelegnen Fürstenthümer und Herrschaften zusetzen.

§. V.

Von den Kolonien der Chatten.

In einem Land wie Teutschland, das mit Wäldern überdekt war, und unter Bewohnern, denen der Ackerbau Sklavenwerk war, mußte nothwendig mit der Anzahl der Menschen auch die Schwierigkeit der Unterhaltung wachsen. Es blieb in diesem Fall kein andres Mittel übrig, als sich des Ueberflusses an Volk durch Kolonien zu entladen; oft half auch innere Zwietracht dazu. Solcher Kolonien waren ohne Zweifel aus dem alten Teutschland schon gar viele ausgegangen, ohne daß sie uns gerade so bekannt worden, als die Gallischen; namentlich war das ganze Belgium durch Germaner bevölkert worden. Ein so mächtiges weitumfassendes Volk wie die Chatten mußte vor andern in diesem Fall seyn, und die Geschichte nennt uns würklich einige ihrer Kolonien, die ich, so weit es hier zu meiner Absicht gehört, nacheinander durchgehn will.

Die ältesten und wichtigsten Kolonisten der Chatten sind die Bataver. Nach dem Tacitus trennten sie sich bei Gelegenheit eines innern Zwiespalts von ihren

y) Ich werde §. XV. weiter davon reden, und bemerke hier nur noch, daß es eine irrige Vorstellung ist, wenn Spener Notit. Germ. L. IV. p. 198 glaubt, als müßten die Burgunder, die sich nach Amm. Marcell. L. XVIII. C. 2. und L. XXVIII. C. 5. im vierten Jahrhundert in dem heutigen Fränkischen Kreis festsezten, im Anfang des fünften aber nach Gallien übergiengen, einen Theil des Chattischen Gebiets um die Fränkische Sale eingenommen haben. Damals waren die Salier schon lange bekannt: nur ihnen, nicht den Chatten konnten also diese Gegenden entrissen werden; man findet sie aber, nach dem Abzug der Burgunder, wieder eben so im Besiz derselben, vielleicht weil sie den Burgundern freiwillig einen temporellen Aufenthalt zugestanden hatten.

ihren Landsleuten, und besezten in Belgien die Insel, die der Rhein und die Waal machen, und das feste Land zwischen der leztern und der Maas [a]). Die Zeit dieser Begebenheit giebt er nicht an: sie muß aber doch lange vor die Zeiten Cäsars fallen, weil dieser von den Batavern nicht anders, als von den alten Gallischen Völkern spricht, und ihre Republik damals schon so fest gegründet war. Eben so wenig läßt sich der Theil des Chattenlands mit Gewisheit bestimmen, den sie vor ihrem Abzug bewohnt, obgleich mehr als wahrscheinlich ist, daß **Battenfeld** und **Battenberg** an der Eder, so wie **Battenhausen** bei Heina, worunter das erste schon im achten Jahrhundert als ein bekannter Ort erscheint, den Namen von ihnen erhalten, und die Gegend ihres vormaligen Aufenthalts bezeichnen [b]). Man vermuthet mit Recht, daß die Bataver ursprünglich **Batten** geheisen, sich aber nachmals von den fetten Auen ihres neuen Wohnsizzes **Battauer** genennt, woraus die Römer durch eine lateinische Endung Battavi, oder nach einer mildern Aussprache, Batavi gemacht. In den nächst vorherstehenden Jahrhunderten, wo noch die wenigsten Gelehrten von historischer Kritik ächte Begriffe hatten, und jedes falsche Datum gerechtfertigt genug schien, wenn nur ein andrer schon vorher das nemliche gesagt hatte, war der chronikmäsige Brauch, daß man, um den Namen dieses oder jenes Volks zu erklären, flugs einen König oder Fürst erdichtete, der ihn geführt und auf das Volk übergetragen haben sollte. So gab es denn auch einen

a) Tacit. Histor. L. IV. C. 12: *Batavi*, donec trans Rhenum agebant, *pars Cattorum: seditione domestica pulsi*, extrema Gallicae orae, vacua cultoribus, simulque insulam Batavam, a se dictam, occupavere, quam mare Oceanus a fronte, Rhenus amnis tergum ac latera circumluit: nec operibus romanis, societateve alienorum, attriti, viros tantum armaque imperio ministrant &c. Ebenders. in Germ. C. 29: Omnium harum gentium virtute praecipui *Batavi*, non multum ex ripa, sed insulam Rheni amnis colunt, Cattorum quondam populus, et seditione domestica in eas sedes transgressus, in quibus pars Romani imperii fierent. Manet honos, et antiquae societatis insigne; nam nec tributis contemnuntur, nec publicanus atterit: exempti oneribus et collationibus, et tantum in usum proeliorum sepositi velut tela atque arma, bellis reservantur.

b) Bei Battenfeld wurden die Sachsen im J. 778. von den Franken geschlagen, wie ich §. XXXI. erzählen werde; man kann also diesen Ort, da nun auch der Namen der Batten dazu kommt, soviel eher für sehr alt halten. Von Battenberg führte schon im zwölften Jahrhundert eine gräfliche Familie den Namen. Ohne Zweifel gehörte auch Bottendorf, wie es jezt gewöhnlich geschrieben wird, gleichfalls an der Eder, unweit Frankenberg, eben dahin, und sollte eher Battendorf geschrieben werden.

einen König Bato, und zwar einen ältern und jüngern, welcher leztere, von seiner Stiefmutter verfolgt, den Wanderstab nach der von ihm benannten Belgischen Insel ergrif, und wieder den Hessus zum Sohn hatte. Dergleichen Mährgen, die nicht das geringste Zeugnis des Alterthums für sich haben, verdienen keine Widerlegung [c]). Die Batavertzeigten sich durch Freiheitsliebe und Tapferkeit ihres Ursprungs würdig. Sie wagten sogar, wie ich unten (§. XI.) weiter erzählen werde, nach dem Tode des Kaisers Nero den stolzen Entwurf, ganz Gallien der Römischen Bottmäßigkeit zu entreissen, und schlug er gleich fehl, so hiengen sie doch nachher meistens auf der Seite der überrheinischen Teutschen, bis sie endlich im fünften Jahrhundert ein Theil der Fränkischen Monarchie wurden.

Die Caninefaten wohnten, nach dem Zeugnis des Tacitus, auf der Batavischen Insel, neben den Batavern, mit denen sie gleichen Ursprung, Sprache und Tapferkeit hatten [d]). Sie waren also ebensowol Chattischer Abkunft, nur daß sie in ihrer ersten Heimath einen andern Gau bewohnten, und daher auch einen andern Namen führten. Ob sie mit den Batavern zu gleicher Zeit, und aus einerlei Ursache ausgegangen, darüber wissen wir nichts: aber sicher ist, daß sie nachher einerlei Schiksale mit ihnen hatten, und daß sich endlich selbst ihr Namen unter dem der Bataver verloren zu haben scheint [e]).

Von

c) Winkelm. Hess. Chron. Th. VI. S. 23 ꝛc. und 19. erzählt es aus lauter neuen, wie sich von selbst versteht, schlechten, und seiner Art zu historisiren angemessenen Scribenten: demungeachtet hat sich auch Hr. Hofr. Teuthorn Gesch der Hess. Th. I. S. 127 ꝛc. diese Angaben gefallen lassen, die Hr. Rath und Professor Curtius zu Marburg in einer kleinen academischen Schrift de ejiciendo ex Historia Hassiaca Batone rege. Marburg, 1773 gründlich zu widerlegen sich die Mühe genommen.

d) Tacit. Hist. L. IV. C. 15: Missi ad *Caninefates*, qui consilia sociarent. Ea gens partem insulae colit, *origine*, lingua, virtute, par Batavis, numero superantur. Andre alte Schriftsteller schreiben Cannenufates, Cannunefates, Canonevatos, und Cananivates. Vid. Spener Notit. Germ. ant. L. VI. p. 332. not. e. wo er auch die übrigen Stellen der Alten von diesem Volk anführt, und p. 331. eine Etymologie des Namens aus Altings Notit. Germ. infer. beibringt, die von der Art ist, wie sie immer seyn müssen, wenn uns die Geschichte kein näheres Datum dazu giebt. Sie scheinen ihren Namen, eben so wie die Bataver, aus ihrem ersten Chattischen Wohnsiz mitgebracht, und in ihrer neuen Heimath nur, gleich jenen, durch einen Zusaz etwas verändert zu haben.

e) Cluver Germ. ant. L. II. p. 469. &c. und Spener l. c.

Von den Chassuariern oder Chattuariern habe ich schon vorher (S. 44 rc.) geredet, und zugleich bemerkt, daß sich ihre Chattische Herkunft, ohne ein ausdrükliches Zeugnis eines alten Schriftstellers für sich zu haben, nur aus ihrem Namen und ersten Wohnsiz vermuthen läßt. Könnte man mit Gewisheit annehmen, was wenigstens höchst wahrscheinlich ist, daß sie in spätern Zeiten unter dem Namen der Attuarier oder Hattuarier begriffen sind, so müßten sie, oder wenigstens ein Theil derselben, sich nachher aus ihrem vorerwähnten zweiten Wohnsiz nach dem Nersefluß, in dem heutigen untern Theil des Erzstifts Kölln und dem Herzogthum Geldern, weggezogen haben, wo man noch im mittlern Zeitalter einen Gau der Hattuarier findet f). Merkwürdig ist, daß wahrscheinlich selbst die Hessen noch von Schriftstellern des achten und neunten Jahrhunderts, bei Gelegenheit eines auf ihr Land im J. 715. geschehenen Anfalls der Sachsen, mit dem Namen der Chattuarier, Hattuarier oder Hassuarier bezeichnet werden; ein neuer Grund, auch die alten Chassuarier für Hessischen Ursprungs zu achten g).

Von den Mattiakern wird die folgende Geschichte (§. VIII.) umständlich reden. Sie mögen wohl eigentlich, nach der Hauptstadt Mattium zu urtheilen, der sie entweder den Namen gegeben, oder von ihr genommen, Matten oder Mattier geheisen haben: weil aber andre Römer diesen Ort, nach einer andern lateinischen Endung, auch Mattiacum nennten, so sind daraus Mattiaker entstanden h).

Ob auch die Sunicker (Sunici) hieher zu rechnen seien, hängt von einer Stelle des Suetonius ab, nach welcher Kaiser August einen Theil der besiegten Sueven und Sikambern auf das Gallische Ufer des Rheins verpflanzte i). Beide Kolonien veränderten hier ihren Namen, und weil in einem hohen Grad wahrscheinlich ist, daß die Sikambrische nachher unter dem Namen der Gugerner erscheint, so schliesen einige unserer besten Alterthumsforscher, daß jene übergeführten Sueven

f) Chron. Gottwic. T. II. p. 952. und Acta Academ. Palat. T. IV. p. 186.

g) S. oben §. III. S. 26, und unten §. XXXI.

h) S. weiter §. VIII.

i) Sueton. in Augusto C. 21: *Suevos et Sigambros dedentes se traduxit in Galliam, atque in proximis Rheno agris collocavit.*

Sueven eine gleiche Namensveränderung erlitten, und mit den Sunickern, als Nachbarn der Gugerner, soviel gewisser einerlei seyn möchten, da dieser dem Cäsar noch ganz unbekannte Namen eben dadurch einen spätern Ursprung verrathe. Sie würden in dieser Voraussezung das Herzogthum Limburg und einen Theil der Herzogthümer Jülich und Berg bewohnt haben. Ich kann aber nicht unbemerkt lassen, daß einige alte Abschriften des Suetonius in jener Stelle, statt der Sunicker, vielmehr Ubier lesen, welcher leztern unterm Kaiser August geschehene Verpflanzung über den Rhein keinem Zweifel ausgesezt ist, und daß diese Lesart überwiegende Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich hat [k]). Eben so beruht die Existenz der Juhoner, die man nur aus einer verdorbenen Stelle des Tacitus kennt, und die man gleichfalls für eine Kolonie der Chatten halten wollen, auf einer falschen Lesart [l]), und wenig bessern historischen Grund haben die

Toxan-

k) Cluver in Germ. ant. p. 417, dem auch Alting, Spener ꝛc. folgen, hält die noch not. b) nach Gallien übergeführten Sueven für Chatten, und will sie über dem Rhein an der Maas, zwischen den Ubiern und Tungern, unter dem veränderten Namen der Sunicorum wieder finden, die dem Julius Cäsar unbekannt geblieben seien. Mich haben seine Gründe nicht überzeugt: ich trete vielmehr der Meinung des Casaubonus und Gruters bei, die in jener Stelle das Wort Suevi für eine falsche Lesart statt Ubii ansehn. Es bestätigt sich dieses noch weiter daraus, weil nicht nur kein einziger andrer Schriftsteller etwas von Sueven weiß, die August über den Rhein geführt haben sollte, sondern auch Dio Cassius, in der Beschreibung dieses vom Tiberius geführten Kriegs, nur die Sikambern nennt, und Tacit. Anal. L. XII. c. 39. läßt den Römischen Imperator sagen: ut quondam Sigambri excisi et in Gallias trajecti forent, ita Silurum nomen penitus extinguendum. Der genaue Tacitus möchte doch hier ebensowol auch die ihm sonst wohlbekannten Suniker genennt haben, wenn sie zugleich mit den Sikambern übergesezt worden wären, und nun, gleich jenen, ein eignes Volk ausgemacht hätten. Hingegen ist von den Ubiern allgemein bekannt, daß sie K. Augusts General und Minister Agrippa über den Rhein geführt (s. §. VI.) Die grose Burmannische und die Zweibrücker Ausgaben des Suetonius haben daher mit Recht die bessere Lesart Ubios sogar in den Text aufgenommen.

l) Tacit. Anal. L. XIII. c. 57. erzählt von der civitate *Juhonum* socia Romanis und von ihrer Stadt, die er coloniam nuper conditam nennt, einen Erdbrand: es ist aber diese civitas Juhonum der ganzen übrigen alten Welt so völlig unbekannt, und zugleich gehen die Manuscripte des Tacitus selbst so sehr von einander ab, daß sich schlechterdings nichts gewisses bestimmen läßt. Am wahrscheinlichsten ist noch immer, daß auch hier civitas *Ubiorum* zu lesen ist, und daß Cluver L. III. p. 535. wohl sicherlich irrt, wenn er diese Juhoner zu einem besondern Volk macht, das den südlichen Theil der Grafschaft Mark bewohnt haben soll. Man vergl. die Gronovische und Zweibrückische Ausgabe des Tacitus, und Spener l. c. L. IV. p. 215 ꝛc. Daß die Juhoner, gesezt auch daß ihre Existenz ausgemacht wäre, eine Chattische Kolonie seien, ist vollends ein blos willkührlicher Einfall.

Toxandrier, oder die Bewohner der Seeländischen Inseln, als Kolonie der Chatten betrachtet, für sich m).

Wir haben also nunmehr Chatten, Batten, Fatten, Matten, und Chassuarier. Bei dieser sonderbaren Uebereinstimmung der Namen sollte man beinah vermuthen, daß sich die verschiednen abgetheilten Stämme der Chatten öfters nur durch ihre Anfangsbuchstaben, oder sonst eine geringe Namensveränderung, unterschieden. Indessen war diese Sitte, wie leicht zu denken, noch keine Regel; wir finden wenigstens im achten Jahrhundert auch Benennungen untergeordneter Völkerschaften von andrer Art; die, weil sie damals als hergebrachte Volksnamen bekannt waren, natürlicherweise auch schon alt seyn mußten. Ich werde an gehörigem Orte (§. XXVIII.) weiter davon reden.

§. VI.

Fortgesetzte Geschichte der Chatten. Sie nehmen das Land der über den Rhein gezogenen Ubier ein, verlassen es aber auch wieder, nachdem Drusus erst ein Kastell, und hernach auch den Pfalgraben darin angelegt. Uebrige Verrichtungen des Drusus gegen sie.

Während der bürgerlichen Kriege Cäsars, und selbst nach seinem Tode, blieben die Gallier und Teutschen, wider Vermuthen, ruhig. Kaiser August, der die Wichtigkeit der neueroberten Provinz zu schäzen wußte, verordnete den Galliern den berühmten Vipsanius Agrippa zum Statthalter a), und dieser wagte nach dem Cäsar den ersten neuen Zug über den Rhein, ohne Zweifel den Ubiern, als Schuzverwandten der Römer, zur Hülfe. Diese waren, wie ich schon oben erzählt, den Chatten nach langen Kriegen zinsbar worden: aber nicht ohnmächtig genug,

m) Der sonst gründliche Spener Notit. Germ. L. VI. p. 379. hat die Herkunft der Toxandrer von den Chatten, in Ermanglung andrer Beweise, durch Etymologien herausbringen wollen. Die Seeländischen Einwohner sollen von dem Wort Sanden, das eine Furth bedeutet, und dem Namen ihrer angeblichen Vorjahren, der Chatten, Carsandern, und endlich durch Versezung der Buchstaben Tarsandern, Taxandern genennt worden, und die auf diesen Inseln gebräuchliche Worte Cats, eine Burg, Cattendyck, ein Damm, noch jezo Spuren des Chattischen Ursprungs ihrer Bewohner seyn. Man sieht wohl, daß sich durch eine solche Art zu etymologisiren alles herausbringen läßt.

a) Im J. Roms 716, vor Christi Geburt 38.

genug, so ein Joch geduldig zu ertragen, und doch zu schwach es abzuschütteln, schwankten sie lange, und suchten sich durch Anhänglichkeit an die Römer wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Den Chatten hingegen konnte mit bloser Zinsbarkeit der Ubier noch nicht gedient seyn, weil sie ihnen bei jedem widrigen Zufall nur einen soviel gewissern Feind versicherte. Ausserdem mußte die Lage dieses Volks die Chatten unversöhnlich machen; sie schloß sie vom Uebergang über den Rhein aus, oder machte ihnen wenigstens, wie sie das obenerwähnte Beispiel lehrte, den Rükzug gefährlich, und gleichwol war in Gallien, seitdem es die Römer erobert, nur soviel bessere Beute zu finden. Sie scheinen daher, wie vormals bei den Usipetern und Tenchterern, auf die Vertilgung der Ubier, oder doch ihre gänzliche Vertreibung aus ihren bisherigen Wohnsizzen, ausgegangen zu seyn, und Agrippa muß gegen ihre Uebermacht eben so wenig Rettung gewußt haben, als die Ubier selbst: denn er führte diese, mit ihrer eignen Bewilligung, über den Rhein, wo sie eine Stadt erbauten, die nachher von einer Kolonie der berüchtigten Kaiserin Agrippina, der Enkelin eben dieses Agrippa, den heutigen Namen von Kölln (Colonia Agrippina) erhielt [b]). Die Römer folgten hierin einem schon vom Cäsar angenommenen Grundsaz, Teutsche Völker aufs Gallische Ufer des Rheins zu ziehen, sie an Städte und Römische Sitten zu gewöhnen, und sich dadurch mit Teutschen gegen Teutsche zu schüzen. Agrippa wußte sich dabei das Ansehen zu geben, als wolle er sich durch die Verpflanzung der Ubier zugleich die Chatten verbinden, und räumte ihnen die verlassenen Wohnsize derselben freiwillig ein, ohne Zweifel, weil er voraus sah, daß sie sich ihrer, auch ohne seinen Willen, bemächtigen würden [c]). Die Chatten konnten sich eine ihnen so nüzliche Staatskunst gefallen lassen; sie eröfnete ihnen ohne Schwerdtschlag die ganze Seite des Rheins, vom Main bis über die Lahn hin, und die ganze Wetterau, als die vorigen Wohnsize der Ubier. Der gemeinen Meinung nach, der ich auch selbst im ersten Band dieser Geschichte (§. II.) gefolgt bin, besezten nun die Chatten diesen weit-

b) Strabo L. IV. Ed. Amelov. p. 295: Trans fluvium ad ista loca habitabant *Ubii*, quos non invitos (εκοντας) Aprippa intra Rhenum traduxit. — Tacit. Ann. L. XII. C. 27: Agrippina — in oppidum Ubiorum — veteranos coloniamque deduci impetravit — ac forte acciderat, ut eam gentem, Rheno transgressam, avus Agrippa in fidem acciperet.

c) S. unten not. *).

weitläuftigen Länderstrich mit einer Kolonie von Mattiakern, die vorher einen Chattischen Untergau um die Eder herum bewohnt, und der Chattischen Hauptstadt Mattium den Namen entweder gegeben oder von ihr genommen; ich kann aber doch nicht unbemerkt lassen, daß während der Feldzüge des Drusus, und bei Lebzeiten Kaiser Augusts, immer nur die Chatten überhaupt als Bewohner dieser Rheinischen Gegend angegeben werden [d]), hingegen des Namens der Mattiaker vor den Siegen des Germanicus nirgends gedacht wird, und daher mehr als wahrscheinlich ist, daß sie erst bei einem spätern Anlaß, den ich unten (§. VIII.) näher angeben werde, in diese Gegend gekommen. In der Hauptsache macht er keinen Unterschied: es waren in jedem Fall Chatten, die den Ubiern in ihren Wohnungen folgten. Von der Zeit an stunden ihnen die Rheinufer zu Einbrüchen in Gallien frei, an Gelegenheit konnt' es auch soviel weniger fehlen, da die Gallischen Völker bei jedem Aufruhr gegen die Römer die Hülfe der überrheinischen Teutschen aufzubieten gewohnt waren. Die ersten Versuche dieser Art wagten sie zur Zeit des Bürgerkriegs zwischen dem Octavius, oder dem nachmaligen Kaiser August, und Antonius, vermuthlich auf Anstiften der aufgestandenen Belgier und Moriner: der Römische Feldherr Cajus Carinas schlug sie aber zurük, und der Sieg wurde für so wichtig gehalten, daß er und Octavius darüber gemeinschaftlich triumphirten [e]). Dergleichen prahlerische Siegsgepränge nährten zwar die Eitelkeit der Römer, veränderten aber in der Sache selbst nichts; der Teutsche Freiheitsgeist entflammte vielmehr in eben dem Verhältnis, als die Römische Habsucht zunahm. Einige Römer wagtens, gewis nicht ohne Vorwissen des gierigen Feldherrn Lollius, den Sikambern, Usipetern und Tenchterern, den Nachbarn der Chatten über der rechten Seite der Lahn, Tribut abzufordern, und diese schlugen, statt der Antwort, zwanzig

d) S. den Beweis davon §. VIII. not. f).

e) Dio Caff. ad An. U. C. 725. L. LI. C. 21. Edit. Reimar. p. 653. Cajus Carinas Morinos, aliosque eorum rebellionis socios, domuerat, Suevosque Rhenum aliquoties trangressos (Ρηνου επι πολλω διαβαντας) profligaverat. Itaque et ipse triumphum — egit — et Caesar: quoniam victoria ad summae rei praefectum, imperatorem referri solebat. Dio Cassius nennt die Chatten, vermuthlich aus Nachahmung Cäsars, häufig Sueven. Statt der gemeinen Lesart επι πολλω will Reimarus auf den Kredit zweier Handschriften lieber επι πολεμω lesen; es scheint mir aber diese Autorität noch zu schwach, und die neue Lesart überhaupt nicht so bequem, wie die alte.

zwanzig Hautpleute ans Kreuz, brachen über den Rhein ein, nahmen der fünften Legion ihren Adler, und verjagten den Lollius selbst aus seinem Lager. Darüber kam August mit einer starken Armee nach Gallien, und die Feinde baten, aus Furcht für dieser Uebermacht, um Frieden. Die Römer wußten aber schon aus der Erfahrung, wie viel sie der Ruhe Teutscher Völker trauen konnten, denen Krieg Bedürfnis war. August wagte daher, so wenig sonst die Vergröserung des ohnehin schon unbeholfenen Römischen Staatskörpers seinen Grundsäzen gemäs war, einen Entwurf zu Teutschlands Eroberung f). Florus glaubt, er habe das Andenken seines Grosoheims, des Julius Cäsars, durch Fortsezung seiner Plane ehren wollen, vermuthlich aber folgte er hierin noch mehr der Liebe zu seinem Stiefsohn Drusus, den man gewöhnlich für die erste Frucht seiner Vertraulichkeit mit der Livia hielt. Er kannte die rastlose Thätigkeit dieses heroischen Prinzen, und wollte ihr gerne eine Bahn eröfnen, auf der sie glänzen könnte. Wie konnte er dieses eher, als in einem Krieg gegen die Teutschen, die man längst für die tapfersten Feinde der Römer zu achten gewohnt war? In diesen Umständen durfte Drusus alles wagen, keinem andern würden die Kräfte des Staats, vorzüglich aber die erforderlichen unermeßlichen Summen, zu einem Kriege so offen gestanden haben, der am Ende doch immer mehr Ehre als Nuzen versprach. Drusus gieng also, nach gehöriger Vorbereitung, bei der Insel der mit ihm verbundnen Bataver über den Rhein, überfiel die Sikambrer, Usipeter und Tenchterer, die während der Zeit von neuem in Gallien eingefallen waren, und rükte darauf ins Land der Chatten, ja selbst noch in die heutige Obergrafschaft Katzenelenbogen, und die nächstgelegenen Länder der Markomannen g). Die Chatten müssen also an den Einfällen jener Teutschen Völker Theil genommen haben, weil sie die Rache mit traf: es scheinen aber doch, dem Zug des Siegers und

f) An. U. C. 742, zwölf Jahr vor Christi G.

g) Florus L. IV. C. 12. Missus in eam provinciam (Germaniam) Drusus, primos domuit Usipetes: inde Tenchteros percurrit, et Cattos. Nam Marcomannorum spoliis insignibus quendam editum tumulum in trophaei modum excoluit. Auch Drosius L. VI. C. 21. nennt hier die Chatten und Markomannen. Dio Cassius L. LIV. C. 20. Edit. Reimar. p. 750 nur die Sikambern, Usipeter und Tenchterer, und behauptet sogar, daß diese Völker, auf die Nachricht von Augusts Rüstungen, in ihr Land zurükgegangen, Geiseln geschikt, und also die Sache ohne allen Krieg abgegangen, worin er sich aber irrt.

und der Kürze der Zeit nach, hier nur die in den vormaligen Grenzen der Ubier wohnende Chatten verstanden zu seyn, da Drusus noch in eben dem Sommer wieder am Rhein hinunter rükte, und mit einer mächtigen Flotte aus der Nordsee in die Ems, gegen die Brukterer und Chaucen, einfuhr. Der Feldzug endigte damit, daß Drusus, der nicht blos siegen sondern erobern wollte, eine Vestung an der Ems anlegte, und dadurch die Teutschen die Fessel, die ihnen geschmiedet wurden, näher kennen lehrte. Soviel leichter brachten die Sikambern aufs folgende Jahr [b]) mit den Usipetern, Tenchterern, Cheruskern, Chaucen, Brukterern und Sueven einen furchtbaren Bund zusammen, waren auch der Sache so gewis, daß sie sich zum voraus über die Theilung der Beute verglichen; und doch versagten ihnen die sonst so rüstigen Chatten unter allen Nachbarn allein ihre Hülfe. Vielleicht warens nachbarliche Verhältnisse, die sie zurükhielten, vielleicht hatten sie sich auch im vorigen Jahr mit den Römern vertragen, oder sie fürchteten einen ähnlichen Ueberfall: genug die Verbundenen sahens als Verrath der gemeinen Sache an, und die Sikambern fielen mit ganzer Macht über die Chatten her, scheinen sie auch wirklich zur Theilnahme an dem Krieg gezwungen zu haben, weil sie Drusus nachher gleichfalls feindlich behandelte. Die Verbundenen wußten aber nicht, daß die Römer schon von neuem im Anzug waren. Drusus brach also ohne Widerstand in ihre unverwahrten Länder ein, und drang mit seinen Verwüstungen bis unter die Cherusker an der Weser vor. Hier nöthigte ihn der Mangel an Proviant, vermuthlich aber noch mehr die Furcht, sich zu sehr zu vertiefen, und so viele unbesiegten Völker hinter sich zu lassen, zum Rükzug ins Land der feindlichen Bundsgenossen, und der Erfolg rechtfertigte ihn: dann die Teutschen wußten ihn in den engen Pässen so klüglich zu überlisten, daß ihn nur ihre allzu grose Sicherheit und Siegsvertrauen noch rettete. Soviel wichtiger war es dem Drusus, zu Sicherstellung der künftigen Heerzüge, bei Else im Paderbornischen an der Lippe, und selbst im Chattenland am Rhein, wohlbesezte Kastelle, oder nach heutiger Kunstsprache, Schanzen anzulegen [i]). Ich bleibe hier nur

b) An. U. C. 743. eilf Jahr vor der christl. Zeitrechnung.

i) Ich setze, das bisherige zu beweisen, die Stelle des Dio Caff. L. LIV. C. 33. p. 763. im Zusammenhang her: Initio veris rursus ad bellum profectus, Rhenum transiit, Usipetas subjugavit, Lupiaeque fluminis ripis ponte junctis, in Sicambros irrupit, perque eos in Cherusco-

nur bei dem Kastell im Gebiet der Chatten stehn, zu dessen Erläuterung ich etwas weiter ausholen muß.

Drusus hatte, um den Römern zu allen Zeiten den Uebergang über den Rhein zu öfnen, und zugleich den Einfällen der Teutschen soviel kräftiger zu wehren, an diesem Strom zwei Hauptvestungen, Mainz und Bonn, und ebendaselbst zwei ständige Brücken erbaut k). Dieses Unternehmen war für diejenigen Chatten, die, gerade der Stadt Mainz gegenüber, zwischen dem Main und der Lahn, in den vormaligen Grenzen der Ubier, wohnten, äusserst nachtheilig; ihr Land wurde dadurch den Römern für alle Zeiten eröfnet, und Drusus unterließ nicht, Gebrauch davon zu machen. Die obenbeschriebene Kette von Bergen, dem rechten Ufer des Rheins und der Stadt Mainz in einer Entfernung von wenigen Meilen

ruscorum regionem usque ad *Visurgim* processit. Id ut ei liceret, Sicambrorum in *Chattos*, qui soli finitimorum auxilia negaverant, totius populi viribus facta expeditio effecerat: quo tempore Drusus iis imprudentibus regionem peragravit, Visurgim etiam transiturus, ni eum inopia alimentorum, ac hyemis propinquitas, praeterea examen apum in castris visum, deterruissent. Quapropter nec ulterius processit et *regressus in sociorum terram*, in summum incidit periculum. Insidiis scilicet hostium frequenter laesus, et aliquando in loco angusto et concavo circumclusus, haud procul abfuit, quin toto cum exercitu periret: a qua eum pernicie nihil aliud eripuit, quam hostium temeritas, qui cum contemptis Romanis, quasi jam captis, et uno velut ictu concidendis, nullo eos ordine servato essent aggressi, victi inde, ferociaque sua fracta, discessere. Ex eo barbari propius adire veriti, eminus tantum hostem infestavere, ita ut Drusus vicissim iis contemtis, castellum contra eos ad Lupiae et Alisonis fluviorum confluentes, *aliudque in Chattis ad ipsum Rhenum exstruxerit.* — Unter der terra sociorum, durch die sich Drusus zurükzog, wird das Land der feindlichen Bundsgenossen verstanden, durch das er hergekommen war, und nun auch wieder mit groser Gefahr zurükzog: dann er selbst hatte keine Bundsgenossen unter den Teutschen.

k) Allen Umständen nach hatten nicht nur die Befestigungen von Mainz, sondern auch die Stadt selbst dem Drusus ihren Ursprung zu danken, wie der verdienstvolle Wormsische Hr. Weihbischof Würdtwein in einer kleinen Abhandlung de Druso Moguntiaci conditore weiter erläutert. Was ehmals Pater Fuchs Mainz. Gesch. Th. I. S. 302 behauptete, als habe schon vor dem Drusus eine Landstadt Mogon gestanden, beruht auf einer willkührlichen Etymologie des Namens Moguntiaci. Man hört vorher nirgends von einem Ort in dieser Gegend. Ohne Zweifel war es auch Drusus, der die neuangelegte Brücke zu Mainz am rechten Ufer des Rheins mit einem Kastell befestigte, woraus nachher das heutige Kassel entstanden; wenigstens hätte die Brücke ohne eine solche Verwahrung gegen die Teutschen nicht wohl sicher seyn können, und es bestätigens auch die daselbst aus jenem Zeitalter gefundene Grabsteine. Daß aber darunter keineswegs, wie Fuchs l. c. S. 385 rc., und andere, behaupten wollen, das vom Drusus erbaute Castellum in Chattis zu verstehen sei, dessen Dio Cassius in der not. i) angeführten Stelle erwähnt, werde ich gleich weiter beweisen.

Meilen gegenüber, die heut zu Tag unter dem Namen der **Höhe** bekannt ist, und den Römern der Taunus hieß, war schon an sich ein natürlicher Wall gegen die Chatten: Drusus half ihr aber noch durch Kunst, und baute ein Kastell oder Schanze darauf, wodurch er die Chatten auf beiden Seiten dieses Gebürgs im Zaum halten konnte [l]). Man kann diese Feindseligkeit, wie gesagt, nicht anders erklären, als daß die Chatten von dem Teutschen Völkerbund mit Gewalt genöthigt worden, an dem Kriege Theil zu nehmen; auch konnte Drusus ohnehin bei seinen Planen, Teutschland zu unterjochen, den freiheitsliebenden Chatten am wenigsten trauen. Ausserdem lag das Kastell nicht sowol im ursprünglichen Chattenland, als vielmehr im vormaligen Gebiet der Ubier, das er schon im vorigen Sommer mit Krieg überzogen, und auf welches die Römer, weil sie es ehmals den Chatten freiwillig eingeräumt, oder wenigstens den Anschein davon haben

l) Daß überhaupt der Taunus in dieser Gebürgkette zuverläßig zu suchen sei, und daß dieser Name mit dem heutigen Namen der Höhe im Grund einerlei sage, habe ich §. IV. S. 37 rc. erwiesen, auch schon Th. I. §. II. S. 12 rc., mit denen dahin gehörigen Schriftstellern, angeführt. Was ich von den Feldzügen des Drusus und Germanicus gleich weiter erzählen werde, wird die Sache noch mehr ausser Zweifel setzen. Dahin gehört besonders das vorher not. *i*) aus dem Dio Caff. näher angeführte, und von dem Drusus erbaute Φρουριον εν Χαττοις παρ αυτω τω Ρηνω, Castellum in Chattis ad ipsum Rhenum. Pat. Fuchs Mainz. Gesch. Th. I. S. 385 rc., und andre, wollen das heutige, der Stadt Mainz dicht am Ufer des Rheins gegenüber gelegne, Kassel darunter verstehen. Ob aber jene Befestigung, die mit den Vestungswerken von Mainz unmittelbar zusammen hiengen — dann es verstund sich von selbst, daß das Ende dieser ständigen Brücke gegen die Teutschen gedekt seyn mußte — den Römischen Geschichtschreibern so wichtig hätte scheinen können, daß sie dieselbe noch besonders anführen zu müssen geglaubt, und ob man eine dicht am Rhein gelegne Schanze schiklich ein Castellum *in Chattis* im Chattenland habe nennen mögen, wird schon an sich zweifelhaft scheinen. Was aber noch mehr ist, man weiß, daß Drusus wirklich auf dem Taunus Befestigungen angelegt, indem sein Sohn Germanicus, nach des Tacit. Annal. I. C. 56. super vestigia *paterni praesidii in monte Tauno* ein neues Kastell erbaute, und da nachher auch der Pfalgraben, samt allen dazu gehörigen Schanzen, mit gröster Wahrscheinlichkeit schon vom Drusus über eben diesen Taunus angelegt worden, so darf man wohl nicht zweifeln, daß jenes Castellum in Chattis gerade das auf dem Taunus angelegte gewesen sei. Daß es, nach den Worten des Dio Cassius, ad ipsum Rhenum erbaut worden, wird wohl niemand dahin erklären, als müßte es deswegen dicht am Ufer des Rheins gelegen, keineswegs aber wenige Meilen davon entfernt gewesen seyn. So ängstlich geographisirt kein Geschichtschreiber, zumal von ihm so unbekannten und entfernten Gegenden, als Teutschland dem Dio Cassius war.

haben wollten, ein soviel näheres Recht zu haben glaubten. Dieser Theil der Chatten war indessen zu klug, um das Interesse seiner übrigen Landsleute von dem seinigen zu trennen, und sich durch ein Blendwerk täuschen zu lassen; sie verliessen vielmehr die ganze Gegend, die der Römische Feldherr auf diese Art zur Knechtschaft umzäunt hatte, vereinigten sich mit ihrem Stammvolk, und nun verband sich die ganze Nation der Chatten mit den Cheruskern, den unversöhnlichsten Feinden der Römer. Die Sache schien dem Kaiser August so wichtig, daß im folgenden Jahr m) er selbst und Tiberius, um bei vorkommender Gefahr in der Nähe zu seyn, den Drusus nach Gallien begleiteten, der aber die Chatten mit glüklichem Erfolg überfiel, und theils aus dem Feld schlug, theils unterjochte. Das leztere geht wohl, wenn es nicht blos Römische Prahlerei war, allein auf die wenigen im vormaligen Land der Ubier zurükgebliebenen Chattischen Bewohner, die den Römern dienstbar zu werden gezwungen wurden n).

Ohne

m) An. U. C. 744, vor Christi Geb. 10.

n) Dio Caſſ. L. LIV. C. 36. p. 767: Germanos cum alios, tum *Chattos* (hi enim quoque *relicto eo agro, qui ipsis a Romanis assignatus erat*, Sicambris se conjunxerant) Drusus partim maleficiis infestavit, partim subegit (τας μεν εκακωσε, τας δε εχειρωσατο). His peractis Tiberius et Drusus cum Augusto, qui in Lugdunensi Gallia plerumque, Germanicis motibus e vicinia intentus, egerat, Romam redierunt. Hier entsteht die Frage, was unter der regione, quae Chattis a Romanis assignata erat (ην οικειν παρα των Ρωμαιων ειληφεσαν) zu verstehn sei. Meiner Einsicht nach kann dieses auf nichts anders, als auf das vormalige Gebiet der Ubier gehn, das die Chatten, nachdem jene von dem Agrippa über den Rhein geführt worden, besezt hatten, und wobei sich die Römer die Miene geben wollten, als hätten sie es den Chatten freiwillig und aus Gnaden überlassen. In dem ersten Feldzug hatte Drusus die Chatten feindlich überzogen, am Ende des zweiten ein Kastell gegen sie erbaut; in keinem dieser Fälle läßt sich also die Anweisung eines neuen Landes vermuthen; auch läßt sich überhaupt in dem übrigen Gebiet der Chatten keine Gegend denken, die sie erst durch Abtretung von den Römern hätten erhalten haben können, wie dann auch die ganze folgende Geschichte keine Spur davon giebt. Das Land, das die Chatten verliessen, mußte doch eine solche Lage haben, daß sie daraus den Römern keinen sichern Widerstand zu thun getrauen konnten, und von dieser Art war keines, als das von den Chatten besezte vormalige Ubierland, das sowol von der stark verwahrten Vestung Mainz, als auch den Schanzen auf dem Taunus, in Schranken gehalten wurde. Ich glaube also in dem Text mit Grund angenommen zu haben, daß hier unter dem allgemeinen Namen der Chatten eben der angeführte Theil derselben zu verstehn sei, der seine vor 27 Jahren eingenommenen Wohnsitze wieder verließ, um in Vereinigung mit seinem Stammvolk soviel freiere Hand gegen die Römer zu haben.

Ohne Zweifel geschah es zu eben der Zeit, daß Drusus, um den Einfällen der Chatten soviel kräftiger zu wehren, die in dem vorigen Jahr auf dem Taunus angefangene Bevestigung noch mehr erweiterte, und durch den oben beschriebenen Pfalgraben die heutige Wetterau von dem jezigen Oberfürstenthum Hessen, als dem äussersten Grenzland der Chatten gegen den Rhein zu, trennte. Er hatte in diesem Jahr nichts, als den gedachten Feldzug gegen die Chatten, unternommen, der nur kurze Zeit dauerte, und war gleich darauf mit dem August nach Rom zurükgekehrt. Hier nahm er aufs folgende Jahr das Konsulat an, die Armee aber blieb zurük, und hatte nun Muse genug, das ungeheure Werk auszuführen, wozu nothwendig unzählige Hände und gute Zeit erfordert wurden *). Ein ausdrükliches Zeugnis eines alten Schriftstellers haben wir freilich nicht dafür, weil es uns überhaupt an einer so genauen Beschreibung von den Feldzügen des Drusus fehlt, als uns Tacitus von den Thaten seines Sohns Germanicus liefert; man kann es aber doch aus einigen andern Umständen mehr als wahrscheinlich schliesen, und die beständige Tradition muß zum voraus ein günstiges Vorurtheil dafür erwecken. Er hatte schon einen ähnlichen Grenzwall in Niedergermanien gegen die Bataver angelegt, den nachher der Statthalter Paulinus Pompejus unter dem Kaiser Nero fortsezte und vollendete. †): sollte sich wohl Drusus gegen die weit furchtbarern Chatten weniger verwahrt haben? Kein Römischer Feldherr hat mit den Chatten unmittelbar so viel zu thun gehabt, als Drusus; keinem andern kann man den Wetterauischen Pfalgraben auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zuschreiben. Es haben zwar einige den Tiberius für den Urheber angeben wollen, weil ihm Tacitus wirklich den Anbau einer solchen Circumvallationslinie gegen die Teutschen nachrühmt: aber auch diese gehört zuverlässig

*) Die übrigen Feldzüge des Drusus waren viel zu beschäftigt und allzu zusammenhangend, als daß die Armee ein Werk dieser Art auszuführen im Stand gewesen wäre.

†) Tacit. Annal. L. XIII. C. 53: Paullinus Pompejus et L. Vetus ea tempestate exercitui praeerant. Ne tamen segnem militem attinerent, ille inchoatum ante tres et sexaginta annos a Druso aggerem coërcendo Rheno, absolvit: Vetus Mosellam atque Ararim, facta inter utrumque fossa, connectere parabat. Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß man diesen von dem Paulinus Pompejus, als Statthalter in Niedergermanien, vollendeten Graben des Drusus nicht, wie Winkelmann Th. VI. S. 46, mit dem Pfalgraben in der Wetterau verwechseln müsse.

lässig an den Niederrhein q). Drusus hatte die Vestung Mainz angelegt, und mußte nun, wie ich schon oben (S. 39.) bemerkt, allen Regeln der Kriegskunst nach, nothwendig auch das vorliegende Taunusgebürg, als die sichersten Vorposten gegen die Chatten, besezen, wenn die neue Vestung nicht unaufhörlich unvermutheten Ueberfällen blos stehn sollte. Nach des Tacitus Zeugnis hat er es wirklich gethan, er erbaute, gleich in dem ersten seiner Feldzüge, das vorgedachte Kastell im Chattenland, in der Nähe des Rheins; sein Sohn Germanicus legte gleichfalls ein Kastell gegen eben die Chatten auf dem Taunus an, und zwar, wie Tacitus ausdrüklich zusezt, auf den Spuren eines andern Kastells, das schon sein Vater errichtet hatte, und das, entweder durch die Länge der Zeit, oder die Anfälle der Feinde, wieder verfallen war r). Schon Drusus hatte also ein Kastell auf dem Taunus erbaut, es mag nun, wie es höchst wahrscheinlich ist, gerade das mehrerwähnte seyn, das ihn Dio Cassius unter den Chatten am Rhein anlegen läßt, oder ein andres. Aber es war dieses nur der Anfang, nur ein geringer

q) Manche Alterthumsforscher, namentlich auch der §. IV. not. b) angeführte Hr. Insp. Krause l. c., haben die Stelle des Tacitus Annal. L. I. C. 50, wo von der Armee des Germanicus gesagt wird: Romanus agmine propero silvam Caesiam, *limitemque a Tiberio coeptum*, scindit, auf unsern Pfalgraben anwenden, und diesem daher den Tiberius zum Urheber geben wollen. Man darf aber nur die ganze Erzählung des Tacitus von der Rebellion jener Armee Cap. 31 — 50. im Zusammenhang lesen, um einzusehen, wie unwidersprechlich richtig die bisherige gemeine Meinung sei, daß jener limes a Tiberio coeptus an den Niederrhein, wahrscheinlich ins Clevische, gehöre, und den Wetterauischen Pfalgraben unmöglich etwas angehn könne. Die rebellirende Armee lag, nach C. 31. in finibus Ubiorum, also im heutigen Köllnischen, und wird ebendaselbst ausdrüklich von der am Oberrhein stehenden und von dem General Silius kommandirten Armee unterschieden. Nachdem Germanicus den Aufruhr der erstern gestillt hatte, gieng er nach C. 45. den Rhein noch weiter hinunter, auf die gleichfalls aufrührische fünfte und ein und zwanzigste Legion los, die bei Vetera, in dem Gebiet der Gugerner, oder dem heutigen Clevischen, gelagert war, und nachdem er auch hier alles in Ordnung gebracht hatte, und die Armee gegen den Feind geführt zu werden verlangte, so bediente sich Germanicus dieser Hize, zog über den Rhein, und hier geschah es, was Tacitus sagt: silvam Caesiam, limitemque a Tiberio coeptum, scindit. Der erste Anfall geschah auf die ganz sichern dergleichen nicht vermuthende Marser, zwischen dem Rhein und der Lippe; der Tempel der Göttin Tanfana, der gleichfalls in Westphalen zu suchen ist, wurde zerstört, und die benachbarten Brukterer, Usipier und Tubanten, lauter Niederrheinische Völker, ergriffen über dem Lärm die Waffen gegen die Römer. Wie läßt sich bei diesen Umständen, auch nur mit der geringsten Wahrscheinlichkeit, an den von jenen Auftritten so weit entfernten Wetterauischen Pfalgraben denken?

r) S. §. VIII. not. d)

ringer Theil seiner Befestigungen am Rhein: dann Florus versichert noch weiter, daß er über *funfzig Kastelle am Rhein* erbaut habe [s]). Man hat es von eigentlichen Festungen erklären wollen, ohne zu bedenken, daß dieses während der kurzen nur vierjährigen Feldherrnzeit des Drusus, der ohnehin schon die weitläuftigen Festungswerke von Mainz und Bonn, und noch andre an der Maas, der Weser und Elbe angelegt hatte, auch bei der stärksten Armee unmöglich gewesen wäre. Es waren vielmehr, was die Römer eben auch Kastelle nannten, nach unsrer Art zu reden, Schanzen, und da sich deren noch jezo eine so grose Anzahl an dem Pfalgraben durch die Wetterau bis an den Rhein zeigen, ihrer auch, nach dem Verhältnis der jezigen zu urtheilen, gewis noch mehrere waren, die sich seit der Zeit, zumal in der Ebene, verloren; so kann man wohl mit guter Zuversicht annehmen, daß die vom Florus erwähnten mehr als funfzig Kastelle am Rhein gerade diejenigen sind, womit die Linien des Pfalgrabens befestigt waren. Wenigstens hat noch niemand eine andre Gegend am Rhein angeben können, wohin man diese Kastelle schiklicher verlegen könnte, oder wo sich sonst die geringsten Spuren davon entdecken liessen. Nach Römischer Kriegskunst sezte man dergleichen Schanzen ohnehin durch Circumvallationslinien (limites) mit einander in Verbindung. Bei dem allen will ich nicht behaupten, daß Drusus den ganzen Pfalgraben, soweit ich nur oben die heutigen Spuren desselben gezeichnet, allein angelegt: es wäre dieses, wie ich schon oben erinnert, nicht allein für seine wenigen Feldherrnjahre, sondern überhaupt für Ein Menschenalter zu viel gewesen. Die folgenden Kaiser sezten ihn fort, verbesserten oder erweiterten ihn, je nachdem es der zunehmende Drang der Teutschen Völker, besonders der Chatten erforderte [t]). Drusus

s) Florus L. IV. C. 12. Drusus — in tutelam provinciarum praesidia atque custodias ubique disposuit, per Mosam flumen, per Albim, per Visurgim. *Nam per Rheni quidem ripam quinquaginta amplius castella direxit.* Niemand wird diese Stelle so hölzern und wörtlich auslegen, daß diese Kastelle unmittelbar dicht am Ufer des Rheins gelegen haben müßten: per Rheni ripas heißt nichts anders als vorher per Visurgim &c. an dem Rhein her. Ueber die Bedeutung des Worts Castellum, in der Römischen Militairsprache, habe ich schon Th. I. S. 13 not. r) eine Stelle aus dem Vitruvius angeführt. Es ist das Diminitivum von Castrum.

t) Ich habe schon §. IV. S. 30 not. i) die auch hieher gehörige Stelle von dem Hadrian angeführt, und die folgende Geschichte wird noch mehrere Kaiser in dieser Gegend geschäftig zeigen.

sus scheint nur den Theil des Pfalgrabens, der sich durch die Wetterau bis an den Rhein zieht, vorzüglich den Chatten entgegen gesezt war, und der Festung Mainz zur Bedeckung diente, angelegt zu haben.

Die Chatten hörten, aller dieser Befestigungen und der vorigen Feldzüge ungeachtet, nicht auf, den Römern furchtbar zu seyn. Nichts beweißt überhaupt das Einseitige der Römischen Berichte von ihren Siegen über die Teutschen deutlicher, als daß nicht selten eben die Nationen, die sie in dem einen Heerzug überwältigt haben wollten, in dem andern wieder eben so mächtig aufstehn. Ob etwa die Chatten den ihnen verhaßten Pfalgraben durchbrochen, oder sich sonst feindlich gezeigt, weiß ich nicht; genug sie scheinen sich mit den Hermunduren und Cheruskern verbunden zu haben, und Drusus überfiel sie in dem lezten seiner Feldzüge, ehe sie sich noch mit ihren Bundsgenossen vereinigen konnten, mit einem mächtigen Heer u). Die Römer selbst gestehen, daß es schwere Mühe und blutige Schlachten gekostet, sie zu überwinden. Von hier aus kehrte Drusus seine Waffen gegen Suevien, oder das Land der Hermunduren, zwischen dem Main und der Donau, in dem heutigen Schwaben und Franken, wandte sich darauf, nach dessen Besiegung, nordwärts durchs Gebiet der Chatten, zog gegen die Cherusker über die Weser, und drang bis an die Elbe vor v). Damals geschah

u) An. U. 745, vor Christi Geb. 9.

v) Dio Cass L. LV. C. 1. Drusus in *Chattorum* fines ingressus cum obvia quaeque non sine magno labore subegisset, congressusque proeliis haud incruenta victoria superasset, ad *Suevos* usque pervenit: inde in *Cheruscos* converso itinere, Visurgim transgressus, omnia populando ad Albim usque penetrexit. Daß man hier unter den Sueven nicht die Sueven des Tacitus, jenseits der Elbe, verstehn könne, ist wohl deutlich; da sie aber auch von den Chatten unterschieden werden, so kann, meiner Einsicht nach, keine andre, als die im Text gegebene, Erklärung statt finden, daß darunter die Hermunduren verstanden, und diesen noch der alte Bundesnamen der Sueven beigelegt werde. Es wird sich dieses noch weiter aus einer Stelle des Valerius Maximus bestätigen, die ich not. x) anführen werde, und nach welcher Drusus nothwendig Gegenden am Oberrhein unterjocht haben muß. Florus L. IV. C. 12. kann wohl auch keine andre Sueven gemeint haben, wenn er unmittelbar nach denen schon not. g) angeführten Worten fortfährt: Inde validissimas nationes, Cheruscos, *Suevosque*, et Sicambros, pariter aggressus est &c. Bei diesen Umständen ist es auch zweifelhaft, ob Pedo Albinovanus in Consolatione ad Liviam Augustam de morte Drusi Neronis, wo er vom Drusus sagt:

Ille

geschah es ohne Zweifel, daß Drusus, wie er bei seinen Eroberungen ohnehin gewohnt war, an der Elbe und Weser die Kastelle erbaute, deren Florus erwähnt [w]). Manche leiten, und, wie ich glaube, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, von einem dieser Römischen Kastelle den Ursprung der heutigen Residenzstadt Kassel her [x]); wenigstens ist der jezige Namen derselben, wie der von manchen andern gleichgenannten Städten, unfehlbar aus Kastell entstanden [y]), und es ist bekannt genug, wie

Ille genus *Suevos* acre, indomitosque Sicambros
Contudit inque fugam barbara terga dedit,
und
Nec tibi deletos poterit narrare Sicambros,
Ensibus et *Suevos* terga dedisse suis.

unter den Sueven die Chatten, oder die vorerwähnten Hermundurer verstanden, wiewohl man das erstere soviel eher vermuthen sollte, weil Drusus gerade mit den Chatten am meisten zu thun hatte. Es gilt von diesen Stellen vorzüglich, was ich §. III. not. *b*) von den verworrenen Begriffen überhaupt bemerkt, die viele Römer und Griechen mit dem Namen der Sueven verbanden.

w) S. vorher not. *t*). Dio Cassius redet in der so eben not. *v*) bemerkten Stelle nur von tropaeis, die Drusus vor seinem Rükzug an der Elbe aufgerichtet, und erwähnt keiner Kastelle an der Elbe und Weser: aber ausserdem, daß Dio Cassius in der Beschreibung der teutschen Feldzüge überhaupt sehr kurz ist, so folgt aus dem Stillschweigen eines Schriftstellers kein Beweis gegen die Wahrheit dessen, was ein andrer behauptet.

x) Besonders Cluver. in Germ. ant. p. 528, und andre.

y) So führt das heutige Kassel bei Mainz den Namen von dem Kastell, das dorten zu Beschüzung der Rheinbrücke gestanden. Das im Französischen Flandern gelegne Kassel ist das Castellum Morinorum. Kessel, an der linken Seite der Maas, war das Castellum Menapiorum. Das Hessische Kassel liegt freilich nicht unmittelbar an der Weser, sondern etwas weiter herauf an der Fuld: aber auch hier gilt, was ich oben not. *l*) von dergleichen allgemeinen geographischen Angaben überhaupt erinnert. Kleine Distrikte konnten die Römischen Geschichtschreiber in einem ihnen so wenig bekannten Land, wie Teutschland, so genau nicht unterscheiden. Sie kannten in Teutschland nur die grösere, oder ihnen näher gelegnen Flüsse, verwechselten wohl manchmal benachbarte Flüsse, indem sie alles auf den Hauptstrom zogen, was in der Gegend überhaupt geschah, und ist gleich jenes Kastell ohne Zweifel von den Chatten bald wieder zerstört worden, so kann doch der Namen davon übrig geblieben, und daher auch das in spätern Zeiten daselbst entstandne Dorf eben sowol, wie in den vorerwähnten Beispielen, darnach benennt worden seyn. Ausserdem legten die Römer, besonders während der Feldzüge des Tiberius, gar mancherlei Festungen und Schanzen an, deren Namen die Geschichte, weil sie zu weit von einander entfernt, und eben dadurch schwer zu bezeichnen waren, ganz verschweigt, wie Dio Cass. erzählt: Loca quaedam Germaniae Romani tenebant, non simul, sed ut forte subacta fuerant hinc inde: *unde in historiis nulla eorum mentio.* Iis in locis Romani milites hyberna habebant, urbes condebant. Diese Orte mögen gerade in den Gegenden der Weser am zahl-

wie vielen Dörfern und Städten Römische Lager und Schanzen den ersten Ursprung gegeben. — Drusus fand zu viele Schwierigkeiten, als daß er es wagen durfte, über die Elbe zu sezen, er zog sich also, nachdem er die neuen Eroberungen durch Schanzen zu sichern gesucht, wieder zurük, hatte aber auf diesem Zuge das Unglück, vom Pferd zu stürzen, und einen Schenkel zu brechen, an welcher Wunde er dreissig Tage hernach, zwischen der Fränkischen Sale und dem Rhein, also in der Gegend der heutigen Wetterau, in den Armen des Tiberius, der auf die Nachricht von dem Unfall seines Bruders aus OberItalien herbeigeeilt war, den Geist aufgab z).

§. VII.

zahlreichsten gewesen seyn, wo die Armee des Tiberius unter den Cheruskern ihr Winterlager aufgeschlagen, und soviel nöthiger hatte, sich auch der benachbarten Flüsse zu versichern.

z) Strabo L. VII. p. 447: εςι δε και Σαλας ποταμος, 'ου μεταξυ και του Ρηνου πολεμων και κατορθων Δρυσος ετελευτησεν ο Γερμανικος. Est et Sala fluvius, inter quem et Rhenum bellum felici successu gerens obiit Drusus Germanicus. Die gemeine Meinung nimmt diese Sale für die Thüringische an: aber Eckhard. in Franc. Orient. T. I. p. 7. dem auch Kremer Rhein. Franz. S. 4, und andre, beistimmen, hat, wie ich glaube, aus der vorher not. v) angeführten Stelle des Dio Cass. richtig erwiesen, daß Drusus, da er über die, erst bei HannövrischMünden angehende, Weser gegangen, von da aus die Cherusker angegriffen, und so bis an die Elbe vorgedrungen, auf diesem Zug die Thüringische Sale nicht habe berühren können. Der Raum zwischen zwei so sehr weit von einander entlegnen Flüssen, wie die Thüringische Sale und der Rhein, zwischen denen doch so manche andre Flüsse strömten, wäre auch fürwahr eine gar zu weitläuftige und unbestimmte Angabe der Gegend gewesen, wo Drusus gestorben, und die Stelle des Dio Cassius L. LV. C. 1. p. 771 scheint noch mehr vorausfezen zu lassen, daß Drusus bei seinem Tode nicht mehr weit vom Rhein entfernt gewesen seyn müsse: σπευδη δε 'υποστρεψαντος αυτου, και εν τη 'οδω νοσηθεντι, πριν επι τον Ρηνον ελθειν, τελευτησαντος, studiose illo reverte:te in itinere, priusquam Rhenum attingeret, morbo decessit. Valerius Max. L. V. C. 5. sagt vom Kaiser Tiberius, der von Pavia aus seinem kranken Bruder zueilte: Iter quoque quam rapidum et praeceps velut uno spiritu corripuerit, eo patet, quod Alpes Rhenumque transgressus die ac noctu, mutato subinde equo, ducentis millibus passuum *per modo devictam barbariem*, Antabagio Duce solo comite contentus, evasit. Nimmt man an, wie mans dann den Umständen nach nicht wohl anders kann, daß Tiberius, nachdem er die Alpen überstiegen, in der Gegend von Basel über den Rhein gegangen, und daß die modo devicta barbaries, durch die Tiberius einen Weg von 200,000 Schritten, oder 50 teutsche Meilen, zurükgelegt, das Land der Sueven oder Hermundurer sei, das Drusus in eben dem Feldzug bekriegt, so fällt die heutige Wetterau gerade in diese Entfernung, und soviel gewisser kann man festsezen, daß unter der Sale des Strabo die Fränkische Sale zu verstehn sei, die bei Gemünd in den Main fliest. Eckhard l. c., der anfangs diese Meinung gleich-

§. VII.

Des Tiberius Kriege in Germanien, und des Varus Niederlage.

Ein Volk, wie die damaligen Teutschen zu unterjochen, hatte ganz eigne Schwierigkeiten. Es hatte noch zu wenig zu verlieren; seine Hütten waren eben sobald wieder aufgebaut, als sie verwüstet worden; der Sieger konnte sein Glück an nichts heften, weder Städte noch feste Pläze sicherten seine Eroberungen, und die Linien und Schanzen, welche die Römer hier und da anlegten, dienten, wenn sie nicht beständig von einer starken Armee unterstüzt wurden, zu weiter nichts, als die Gegend umher, von den nächsten Bewohnern verlassen, zur Wüste zu machen. Der Teutsche verstand sich auf Friedenskünste noch zu wenig, als daß er die Ruhe lieben

gleichfalls angenommen, wollte nachher lieber die Hanauische Sale dafür gelten lassen, worunter er die über Salmünster in die Kinzig fallende Salzbach versteht: aber zu geschweigen, daß diese nirgends unter dem Namen der Sale vorkommt, so ists nur eine geringe Bach, die Strabo sicherlich keinen ποταμον würde genennt, und zu Bezeichnung eines so erheblichen historischen Datums gebraucht haben. Was Pater Fuchs Mainz. Gesch. Th. I. S. 391 ꝛc., wo er gleichfalls die Fränkische Sale annimmt, noch weiter zu Bestätigung der Meinung, daß Drusus in der Wetterau gestorben, von der Etymologie einiger Namen in der Wetterau anführt (Castrum aquilae, Adlerslager, und das angeblich daraus entstandne Kloster Arnsburg ꝛc., wohin man auch den von Winkelmann Th. VI. S. 29 erwähnten Drusenberg ziehen könnte), würde, wenn mans auch gelten lassen und auf so alte Zeiten zurükführen wollte, höchstens nur beweisen, daß Drusus in dieser Gegend Krieg geführt, woran ohnehin niemand zweifelt. Die ebendas. bemerkte Meinung des Pastor Fein zu Hameln, der in einer Berlinischen Preisschrift vom J. 1750. darauf, daß nach des Suetonius Bericht das Lager, wo Drusus gestorben, Castra scelerata genennt worden, und auf die Uebereinstimmung der Namen einiger adlichen Familien, besonders der Freiherren von Böselager, die Behauptung gründet, daß Drusus in dem Hanövrischen an dem Bach Iſſela oder Iſſel den gefährlichen Pferdesturz gethan, und darauf nach der Gegend von Bonn dem Rhein zugeeilt, verdient keine Widerlegung. Winkelmann Th. VI. S. 29. und aus ihm Teuthorn Hess. Gesch. Th. I. S. 303. ꝛc. lassen den Drusus seinen Feinden, den Chatten und ihren Bundsgenossen, in der Gegend der Wetterau sogar ein Treffen liefern, und eben darin den tödlichen Sturz vom Pferde thun: es gründet sich aber diese Meinung blos auf die eben bemerkte und übel verstandne Stelle des Strabo, die nur im allgemeinen sagt, daß des Drusus Kriegstheater zwischen dem Rhein und der Elbe gewesen. — Die bisherige Ausführung war mir deswegen nöthig, weil sie sowol der obigen Grenzbeschreibung (S. 47), als auch einer andern wichtigen Bemerkung des folgenden §. X. über die Sale, woran die Chatten wegen der Salzquellen mit den Hermundurern Krieg geführt, neues Licht giebt, und auch selbst wieder von ihr erhält.

lieben konnte, er führte aus Langeweile Krieg. Alle Siege der Römer wirkten daher höchstens nur eine Waffenrast, und sezten die Teutschen wohl auf kurze Zeit ausser Stand zu schaden, bildeten aber ihr Land zu keiner eroberten Provinz um. Mehr hatten auch, die zunächst am Rhein gelegnen Gegenden ausgenommen, die Siege des Drusus nicht ausgerichtet. Sein Bruder Tiberius, der nach ihm die Anführung des Heers übernahm, schlug daher einen andern Weg ein: er wollte zwar die Teutschen durch Waffen in Ehrfurcht halten, aber sie zugleich durch Klugheit gewinnen, und durch langen Umgang an die Sitten der Römer gewöhnen [a]). Vor allen Dingen hielt er ein warnendes Beispiel an den gehässigsten und friedbrüchigsten Feinden der Römer, den Sikambern, nöthig, und verpflanzte viele tausende derselben, nach der gemeinen Meinung zugleich auch einen Theil der Sueven oder Chatten, in die Städte der Gallischen Provinz; ein Vorspiel der Knechtschaft, das ihnen so fürchterlich schien, daß sich die Fürnehmsten darunter lieber selbst ermordeten [b]). Dadurch gerieth ganz Teutschland in Schrecken, und die meisten Völker fanden räthlicher, sich mit den Römern zu halten. Die Cherusker besonders traten von neuem in Bund mit ihnen, unterstüzten den Tiberius auf seinem Zug gegen die Chaucen und andre Völker zwischen der Embs und Elbe, und ihre Fürsten Segestes und Arminius, so verschieden sie sonst in ihrer Denkungsart waren, nahmen sogar, mit vielen andern, Römische Kriegsdienste an. Daß damals auch die Chatten in eben dem friedlichen Verhältnis mit den Römern standen, wurde aus dem vorgehabten Krieg gegen den König Maroboduus oder Marbod deutlich. Dieser war mit den Markomannen und andern geringern Völkern, die unter andern auch die heutige Obergrafschaft Katzenelenbogen bewohnten, aus Furcht für der allzunahen Uebermacht der Römer, von dem Oberrhein nach Böhmen aufgebrochen, wo er sich aber den Römern bald so furchtbar machte, daß Tiberius ihn zu demüthigen unternahm. Er selbst wollte ihn von der Donau her überfallen, Sentius Saturninus aber,

der

a) Er sagt selbst in einem Schreiben an den Germanicus: se novies a D. Augusto in Germaniam missum, plura consilio quam vi profecisse. Tacit Annal. L. II. C. II.

b) Sueton. in Augusto C. 21: *Suevos et Sigambros dedentes se traduxit in Galliam, atque in proximis Rheno agris collocavit.* Ich habe von dieser Stelle schon §. V. not. k) umständlich gehandelt.

der Statthalter in Germanien, sollte sich mit seinen Legionen, durch Niederhauung der vorliegenden Hercynischen Waldungen, durchs Land der Chatten Bahn brechen, und sich von dieser Seite mit ihm zu vereinigen suchen [c]). Es geschah, und beide Heere waren nur noch fünf Tagereisen von einander entfernt, als die Nachricht von dem Abfall der Illyrier den Tiberius nöthigte, mit dem Maroboduus Frieden zu machen. Hier fand er, zum Glück für Teutschland, drei Jahre lang zu thun. Während der Zeit folgte Quintilius Varus dem Saturninus in der Statthalterschaft von Germanien nach, ein Mann, der fähiger war, ein schon unterjochtes Volk durch Geiz und kaltblütige Despoterei noch völlig zu Grund zu richten, als ein freies ans Joch zu gewöhnen. Die Römer hatten wirklich seit einigen Jahren in Kultivirung der Teutschen Völker schon beträchtliche Fortschritte gethan, hatten mitten unter ihnen ihr Winterlager aufgeschlagen, hier und da Festungen und Städte angelegt, friedliche Zusammenkünfte angestellt, und dadurch ihre Sitten, wie ihre Münze, immer mehr in Umlauf gebracht. Aber Varus verließ den langsamen Gang der Natur, und glaubte zu früh, am Ziel zu seyn. Er wollte schon, wie in einer Provinz, Tribut erpressen, und dem trozigen Muth dieser Völker durch die Chikanen des Römischen Rechts noch stärkere Fesseln, als durch die Waffen, anlegen. Jedermann weiß, wie es ausgegangen, wie Held Arminius, oder Hermann, der Cherusker Fürst, den alten Freiheitsgeist der Teutschen wieder aufwekte, und durch die Niederlage des Varus im Teutoburger Wald [d]) der Römischen Macht den Rhein zum Ziel sezte, die sonst der Ocean nicht begrenzen konnte [e]). Rom gerieth auf die Nachricht von diesem

Treffen

c) Vellejus Paterc. L. II. C. 109: Sentio Saturnino mandatum, ut per Cattos, excisis continentibus Hercyniae silvis. legiones Boiohemum — duceret &c Diese Stelle verräth offenbar das damalige friedliche Verhälnis der Chatten gegen die Römer, das von eigentlicher Unterwerfung wenig verschieden gewesen seyn mochte, und eben dieses läßt sich aus demjenigen schliesen, was Vellejus kurz vorher l. c. C. 108 sagt: nihil erat jam in Germania, quod vinci posset, praeter gentem Marcomannorum. Uebrigens ist dieser Heerzug des Sentius Saturninus, der, um vom Niederrheinischen Teutschland nach Böhmen zu kommen, seinen Weg durch den Hercynischen Wald und das Land der Chatten nehmen mußte, ein neuer Beweis von den oben behaupteten richtigen Wohnsizzen dieses Volks in dem heutigen Hessen.

d) Im J. C 9.

e) Florus L. IV. C. 12. Hac clade factum, ut imperium, quod in littore Oceani non steterat, in ripa Rheni fluminis staret.

Treffen ins äusserste Schrecken, man glaubte die Teutschen schon in Gallien, schon in Italien zu sehen, und Tiberius, der glüklicherweise so eben mit den Illyriern fertig geworden war, rükte eilend mit einer Armee an den Rhein: aber die Teutschen nuzten den Sieg nicht auf die Art, wie die Römer erwarteten; sie begnügten sich nur, alle Römische Festungen zu zerstören, und die Spuren der Knechtschaft wieder unter sich auszutilgen. Daß die Chatten an dem ganzen Krieg Theil genommen, versteht sich von selbst, kein Teutsches Volk, so weit sich nur die Waffen der Römer erstrekten, war zurük geblieben, und die Rache, die nachher Germanicus vorzüglich auch an den Chatten zu üben suchte, ist ein neuer Beweis dazu. Damals geschah es ohne Zweifel, daß die Chatten die ihnen so gehässigen Verschanzungen des Pfalgrabens zerstörten, die nachher Germanicus wieder herzustellen bemüht war.

§. VIII.

Kriege des Germanicus gegen die Chatten, und andre benachbarte Völker. Lage der sogenannten Chattischen Hauptstadt Mattium oder Mattiacum, und Ursprung der Mattiaker.

Tiberius war zufrieden, die Teutschen durch einen verheerenden Streifzug von Einfällen in Gallien abgehalten zu haben, und die starken Besazzungen, womit er die Festungen am Rhein versah, sicherten die Grenzen auch auf die nächstfolgenden Jahre. Demungeachtet entschloß sich August noch im lezten Jahr seiner Regierung zu einem neuen Krieg gegen Teutschland, nicht sowol aus Eroberungsgierde, als um den Schimpf der Varischen Niederlage zu rächen. Er trug ihn dem Germanicus, einem Sohn des Drusus, auf, der eben das Konsulat niedergelegt hatte, und für den schon der Namen seines Vaters ein günstiges Vorurtheil erwekt haben würde, wenn seine eigne glänzende Talente noch einer solchen Empfehlung bedurft hätten. Der junge Held war eben mit Einrichtung einer neuen Schazzung in Gallien beschäftigt, als die Nachricht von dem Tode Augusts seine Aussichten auf einmal zu verrücken schien, und einen Theil seiner mit dem allzu beschwerlichen Kriegsdienst und dem geringen Sold unzufriednen Armee zum Aufruhr brachte. Wäre Germanicus eitel oder ungerecht genug gewe-

gewesen, die Herrschgier seine Pflicht überwiegen zu lassen, so hätte ihn wohl die Liebe seiner Soldaten in Stand gesezt, seinen schon damals verhaßten Oheim Tiberius zu verdrängen: aber er stillte lieber, selbst mit Gefahr seines Lebens, den Aufruhr, und um den unruhigen Soldat durch Thätigkeit zu zerstreuen, überfiel er die Marser, in den Gegenden der heutigen Bisthümer Münster und Paderborn, und zwar mit glüklichem Erfolg (J. C. 14.). Doch damit war noch wenig gethan, ob ihm gleich Tiberius darüber zum voraus die Ehre eines Triumphs zuerkannte; seine Plane waren vielmehr auf die Chatten und Cherusker, als die mächtigsten Feinde des Römischen Namens, gerichtet. Beide Völker stunden damals noch im Bund mit einander, und diesen knüpfte, ausser dem gemeinschaftlichen Interesse, die Verwandtschaft ihrer beiderseitigen Fürsten noch fester. Arminius und Segestes waren die Häupter der Cherusker; den Chatten stunde Catumer, oder, wie er richtiger genennt wird, Actumer, entweder zum Theil, oder im Ganzen vor. Der leztere hatte wahrscheinlich den Adgandestrius zum Sohn und Nachfolger, von dem ich unten weiter reden werde: er hatte aber auch zwei Töchter, deren eine, dem Namen nach unbekannte, an den Flavius, des Arminius Bruder, die andre, Rhamis, an den Sesithacus, den Sohn des Segestes, vermählt war. Der Chattische Fürstenstamm war also mit beiderlei Fürstenfamilien der Cherusker auf gleiche Art verschwägert, und diese Verbindung war ohne Zweifel zu der Zeit entstanden, als zwischen den leztern noch die Einigkeit bestand [a]). Diese verlor sich aber auf einmal in den tödlichsten Haß, nachdem

a) Ich verweise, der Kürze wegen, in Ansehung der Verwandtschaft der hier angeführten Personen, auf v. Bünau Reichsgesch. Th. I. S. 731-743, wo von jeder besonders und umständlich gehandelt, und S. 731 eine Stammtafel des Arminius gegeben wird, dergleichen auch Cluver. Germ. ant. p. 582 aufstellt. Tacit. in Annal. L. XI. C. 16. sagt von dem Italus, des Arminius Bruderssohn: Paternum Italo genus e Flavio fratre Arminii, *mater ex Catumero, principe Cattorum*, erat. Cluver l. c. p. 583. und Lipsius ad h. l. bemerken, daß der Vaticanische Codex, statt Catumerus, vielmehr Actumerus lese, und soviel weniger kann man beider Meinung unwahrscheinlich finden, daß dieser Actumerus mit dem Ucromyro Duce Chattorum einerlei Person sei, dessen Tochter Rhamis, nach des Strabo Bericht, an den Sesithacus, den Sohn des Segestes, vermählt gewesen, und daß man, nach der teutschen Etymologie, wohl eher Acrumerus (vielleicht soviel als Ackermeyer) aussprechen müsse. Ich werde diese Stelle des Strabo unten not. a) umständlicher anführen. Ob übrigens der erwähnte Acromerus ein

dem Arminius dem Segestes seine schon einem andern verlobte Tochter Thusnelda entführte. Vergeblich verklagte ihn Segestes bei dem Varus, vergeblich entdekte er ebendemselben aus Rache die ganze Verschwörung des Arminius, und andrer Teutschen Fürsten; der zuversichtliche Römer traute den feinen Täuschungen des Arminius mehr, als dem freundschaftlichen Ungestümm des Schwiegervaters, aus dem nur der Haß gegen den Tochtermann zu reden schien. Segestes mußte selbst wider Willen dem Strom folgen, und gegen den Varus fechten. Bei dem allen war er nachher so glüklich, seine Tochter, wiewol vom Arminius schwanger, wieder in seine Gewalt zu bekommen: aber dieses war zugleich die Losung zu einem bürgerlichen Kriege [b]). In dieser zweideutigen Lage hieltens die Chatten lange mit dem Arminius, ohne Zweifel aus Ehrfurcht für seine Kriegstalente, und weil er die Sache der Freiheit verfochte. Germanicus, der auf jene innerliche Unruhen nicht wenig rechnete, glaubte daher nicht frühzeitig genug im Feld erscheinen zu können, und ungeachtet seine Kriegsrüstungen eigentlich auf den Sommer gerichtet waren, so brach er doch schon im Frühling auf (J. C. 15.) [c]). Am Niederrhein ließ er den Aulus Caecina mit vier Legionen und 500 Mann Hülfsvölkern ins heutige Westphalen nach der Weser vordringen, um auch von dieser Seite den Feind zu beunruhigen, und andre bundsverwandte Nationen abzuschneiden: er selbst zog von Mainz aus mit eben soviel Legionen und einer doppelten Anzahl Hülfsvölker nach dem Taunus, wo er auf den Spuren der ehmals von seinem Vater angelegten Verschanzungen des Pohlgrabens ein neues Kastell erbaute, und von da aus durch die Wetterau vorrükte. Es war gerade, was in jenen Zeiten für dieses Klima selten war, ein troknes Jahr, die Flüsse waren

ein allgemeiner Fürst der Chatten war, oder nur einem und dem andern Gau vorstund, läßt sich, aus Mangel der Nachrichten, nicht entscheiden; wenigstens werden wir unten not. k) noch einen Arpus als princeps Chattorum finden, von dem man nicht weiß, ob er mit jenem zu einerlei Familie gehörte, oder nicht.

b) Segestes selbst sagt in einer Rede an den Germanicus, nachdem ihn dieser in Freiheit gesezt hatte, von diesem bürgerlichen Kriege: ceterum et injeci catenas Arminio, et a factione ejus injectas perpessus sum, und sezt diese Begebenheiten erst nach der Varischen Niederlage. Tacit. Annal. L. I. C. 58.

c) Tacit. Annal. L. I. C. 55: Druso Caesare, C. Norbano Consulibus decernitur Germanico triumphus manente bello, quod quanquam in aestatem summa ope parabat, initio veris et repentino in Cattos excursu praecepit: nam spes incesserat dissidere hostem in Arminium et Segestem.

waren nur mäßig, nichts hielte den Zug auf: aber Germanicus fürchtete für seinen Rükzug stürmisches Wetter, und das Schwellen der Flüsse, und ließ deswegen den *Lucius* Apronius zum voraus hinter sich Strasen bauen und Brücken schlagen [d]). Und nun überfiel er die Chatten so unvermuthet, daß er alle, die Alter oder Geschlecht unstreitbar machte, entweder gefangen nahm oder erlegte, die junge Mannschaft aber sich über die Eder retten mußte. Hier fand er den ersten Widerstand, die Chatten ermannten sich vom plözlichen Schrecken, und suchten dem Brückenbau über die Eder zu wehren: die Römer entfernten sie aber bald durch

d) Tacit. l. c. Cap. 56: Germanicus quatuor legiones, quinque auxiliarium millia, et tumultuarias catervas Germanorum cis Rhenum colentium Caecinae tradit: totidem legiones, duplicem sociorum numerum ipse ducit: *positoque Castello super vestigia paterni praesidii in monte Tauno*, expeditum exercitum in *Cattos* rapit: Lucio Apronio ad munitiones viarum et fluminum relicto; nam (rarum illi caelo) siccitate, et amnibus modicis inoffensum iter properaverat, imbresque et fluminum auctus regredienti metuebantur. Sed Cattis adeo improvisus advenit &c. Die falsche Lesart, da einige Manuscripte statt Taunus vielmehr *Tauras* lesen, ist längst von allen Kennern verworfen, und durch bessere Mspte widerlegt worden. Die Römer wußten von keinem Taurus in Teutschland, und Tacitus erklärt sich hierin selbst aus einer andern Stelle, die ich unten §. X. not. d) umständlich anführen werde. — Germanicus rükte ohne allen Widerstand und ohne Verwüstung an den Taunus vor, und erneuerte die Verschanzungen seines Vaters, ja selbst von dem Taunus her zog er noch eine lange Strecke durch Freundes Land, konnte ganz ruhig hinter sich die Strasen ausbessern und Brücken schlagen, und dann heißt es unmittelbar drauf: Sed Cattis adeo improvisus advenit &c. Das Land, das hier Germanicus, von dem Taunus her, so friedlich durchzog, kann kein anders als die heutige Wetterau gewesen seyn, und daraus bestätigt sich von neuem, was ich schon oben bemerkt, daß die Ubier vormals auch die Wetterau bewohnt, und daß ihnen zwar auch hier die Chatten gefolgt, aber auch diese Provinz, eben so wie die übrigen vormals Ubischen Lande, seit des Drusus Zeiten wieder verlassen hatten. Wären die Chatten in der Wetterau, oder auch nur dem grösten Theil derselben, noch jezo ansäßig gewesen, so hätten sie dem Taunus nahe gewohnt, Germanicus würde sie also auch unmöglich von diesem Gebürg her, nachdem er neue Schanzen daselbst angelegt, so ganz improvisus haben überfallen können, weil sie ihren Feind vor Augen gehabt hätten. Soviel gewisser ist, was ich gleichfalls schon oben behauptet, daß schon Drusus den Pohlgraben angelegt, indem er gerade die hinter dem Taunus, nach Hessen zu, gelegnen Distrikte umgrenzte, und Germanicus die Sache noch in der nemlichen Lage fand. Man brauchte daher nicht einmal das paternum praesidium, auf dessen Spuren Drusus baute, gerade nur für ein einzelnes Kastell anzunehmen: es könnte, dem Römischen Sprachgebrauch nach, eben so gut auch die ganze Circumvallationslinie bezeichnen, die an einem Ort von den Feinden durchbrochen, und daher von dem Germanicus mit einer neuen Schanze verwahrt worden.

durch Kriegsmaschinen und Pfeile vom jenseitigen Ufer, und sezten über den Fluß. Nur wenige ergaben sich, die übrigen flüchteten in die Wälder, und so blieb den Römern nichts übrig, als die umliegenden Gegenden zu verwüsten. Tacitus nennt besonders Mattium als die Hauptstadt des Volks (caput gentis) — wenn man anders den Namen einer Stadt von einem Haufen armseliger Hütten mißbrauchen will — die Germanicus in Brand gesezt. Sie muß, nach dem Zusammenhang der Erzählung jenes Schriftstellers, über der Eder, oder auf der linken Seite derselben, gelegen haben: man kann also die vormals gemeine Meinung, als seie das heutige Marburg darunter zu verstehn, mit Gewisheit verwerfen, und dagegen mehr als wahrscheinlich das Dorf Maden, in dem Niederhessischen Amt Felsberg, oder wie andre wollen, das Dorf Metz, in dem Amt Gudensberg, dafür gelten lassen. Beide liegen auf der linken Seite der Eder, und nur eine Stunde von einander. In jedem Fall muß Mattium, wie ohnehin zu vermuthen, nach dem Abzug des Germanicus von den Chatten wieder von neuem erbaut worden seyn. Maden kommt schon im achten Jahrhundert vor, war im mittlern Zeitalter der Siz des Gaugerichts in Niederhessen, und kann also als der Hauptort des Gaues angesehen werden: auch hat man noch im jezigen Jahrhundert auf der benachbarten Mader Haide mancherlei Urnen und steinerne Waffen ausgegraben. Für das Dorf Metz hingegen läßt sich, ausser der, wiewol schon entfernteren, Namensähnlichkeit, weiter nichts sagen, als daß es an einer Bach, die Matze, liegt, und die alten Teutschen die Namen der Völker und Oerter gerne von Flüssen und Bächen hernahmen, an denen sie lagen: ob aber das Dorf selbst sowol, als der Namen der Bach, in so alte Zeiten reiche, darüber läßt sich nicht der geringste Beweis führen. Im Grund veränderts in der Sache wenig, welche von beiden Meinungen man annimmt, da, wie gesagt, beide Orte auf einerlei Seite der Eder, und nahe bei einander liegen s).

Aber

s) Tacit. l. c.: Sed Cattis adeo improvisus advenit, ut quod imbecillum aetate ac sexu, statim captum aut trucidatum sit: juventus flumen Adranam nando tramiserat, Romanosque pontem coeptantes arcebant, dein tormentis sagittisque pulsi, tentatis frustra conditionibus pacis, *cum quidam ad Germanicum perfugissent*, reliqui omissis pagis vicisque in silvas disperguntur. Caesar

Aber eben diese Mattiaker erfordern noch eine genauere Erläuterung. Ich habe schon oben (S. 57.) gegen die gemeine Meinung, als seien die Mattiaker, unmit-

Caesar incenso Mattio (id genti caput) aperta populatus, vertit ad Rhenum: non auso hoste terga abeuntium lacessere, quod illi moris, quotiens astu magis, quam per formidinem cessit. Aus dieser Stelle folgt offenbar, daß Germanicus, nachdem er die Chatten, die ihn am Bau der Brücke verhindert, vom jenseitigen Ufer vertrieben, nunmehr diese Brücke ungestört vollendet, und über den Fluß gegangen. Zu was Ende hätte er sonst die Chatten vom linken Ufer des Flusses zu entfernen gesucht? Zu was Ende hätten sich die Chatten theils ergeben, theils in die Wälder geflüchtet, wenn Germanicus nicht über die Eder gegangen wäre? Von den Einwohnern diesseits des Flusses, oder am rechten Ufer desselben, kann dieses nicht zu verstehen seyn: dann diese waren, nach Tacitus Erzählung, schon vorher entweder niedergehauen worden, oder hatten sich durch Schwimmen über die Eder gerettet. Die Römer hätten sich auch fürwahr ihres Sieges nicht rühmen können, wenn sie den angefangnen Brückenbau nicht einmal auszuführen vermocht hätten; es wäre dieses vielmehr ein Sieg für die Chatten gewesen, und soviel weniger würden sie zu furchtsam gewesen seyn, die Römer auf ihrem Rükzug zu verfolgen, wie ihnen doch der Geschichtschreiber nachsagt. Es gilt also alles, was Tacitus in der angeführten Stelle auf den angefangnen Brückenbau folgen läßt, nur allein von dem jenseitigen Ufer, oder der linken Seite des Flusses, und soviel gewisser lag Mattium in eben dieser Gegend. Der Erdbeschreiber Ptolomäus redet von einem Mattiacum; daß aber dieses im Grund mit Mattium einerlei Ort bezeichne, wird niemand zweifeln, der es weiß, wie verschieden überhaupt die Römischen Schriftsteller in den Teutschen Namen sind, und wie wenig besonders dem Ptolomäus in der Teutschen Geographie, und der Rechtschreibung ihrer Namen, zu trauen sei. Er nennte nach dem Volk der Mattiacorum auch ihren vormaligen Hauptort Mattiacum. Schon Dilich Hess. Chron. S. 31 und Winkelmann Th. I. S. 15 verstunden, durch den Gleichlaut des Namens bewogen, das Dorf Metz darunter — wiewol lezterer irrig Mattiacum und Mattium für verschieden hält, und jenes auf Marburg deuten will —: es hat aber erst Joh. Herm. Schmink dieser Meinung in einer besondern Ausführung das gehörige Licht zu geben gesucht, in Monim. Hass. Th. I. S. 1 rc. Eben dieser Gelehrte pflichtete vorher einer andern, im Grund auch viel wahrscheinlichern, Meinung bei, und nahm das heutige Dorf Maden — auf den Charten wirds irrig Maderen geschrieben — soviel eher für Mattium an, weil man die im Text erwähnten Urnen und Kriegsgeräthschaften, die er selbst in einer besondern Differt. de urnis sepulchralibus et armis lapideis veterum Cattorum (Marburg 1714. 4.) beschrieben, auf der Mader Haide gefunden. Maden kommt schon im achten Jahrhundert bei Gelegenheit der dem h. Lullus zu dem Kloster Hersfeld geschehenen Schenkungen Beil. XII. S. 17 unter dem Namen Mathanon vor, und in den beiden folgenden Abschnitten werden wirs noch weiter als den Siz des Baugerichts finden: aber wo findet man Metz und die Matze in solchen Zeiten? Mit andern unerheblichen Meinungen mich hier aufzuhalten, würde die Mühe nicht verlohnen; man kann sie l. c. und in Estors conjecturis de Mattiacis (Kuchenb. Annal. Hass. Coll. II. p. 363.) nachsehn, der aber selbst wohl die unwahrscheinlichste unter allen aufstellt, indem er das in der Herrschaft Epstein gelegene Dorf Massenheim darunter vermuthet. Der gelehrte Herr Rath Curtius in Marburg in

unmittelbar nach dem Abzug der Ubier über den Rhein, in das Land derselben als Kolonisten der Chatten eingerükt, die erhebliche Erinnerung gemacht, daß gleichwol alle alte Schriftsteller den Einwohnern dieser verlassenen Gegend, vor den Kriegen des Germanicus, immer nur den allgemeinen Namen der Chatten geben, von den Mattiakern aber nicht das geringste wissen *f*). Dieser Theil der Chatten verließ sogar, wie wir oben gesehen, nachdem Drusus eine Festung unter ihnen zu bauen gewagt hatte, das ganze Land wieder, vereinigte sich wieder mit dem Hauptvolk, und nur wenige mögen zurükgeblieben oder auch nachher zurükgekehrt seyn. Von der Zeit an scheinen die Römer diesen Distrikt als ihnen völlig unterworfen angesehen zu haben; sie legten den Pfalgraben darin an, und was ich eben von dem Germanicus erzählte, daß er auf dem Taunus neue Festungswerke erbaut, von da durch die heutige Wetterau ohne den geringsten Widerstand gegen die Chatten vorgerükt, hinter sich aber Strasen und Brücken gebaut, verräth doch wohl kein feindliches Land. Hätten es damals schon die Mattiaker bewohnt, wie würde

in Progr. de veterum Cattorum rebus gestis usque ad excessum Tiberii. (Marb. 1768.) p. 10. stimmt dieser Meinung nur in sofern bei, als man das Mattiacum des Ptolomäus von dem Mattium des Tacitus unterscheiden will, wovon ich noch im Text reden werde. Die astronomische Angabe des Ptolomäus, der Mattiacum eine Breite von 50 Graden 45 Minuten giebt, kann zur nähern Bestimmung der Lage des Orts nichts beitragen, da überhaupt bekannt ist, wie verdorben die Zahlen bei dem Ptolomäus sind, und sich ausserdem nicht denken läßt, wie er dieses von einem ihm so entfernten Orte, zu dem weder er, noch sonst ein Mathematiker, jemals gekommen, so genau hätte wissen können. Er sezte in solchen Fällen seine Zahlen ohne Zweifel nach bloser Wahrscheinlichkeit, und wirklich kommen sie auch hier mit der wahren Lage Mattiums ungefähr überein.

f) Ich darf mich hier nur auf die schon §. VI. angeführten Stellen der Alten beziehen. Es werden daselbst not. *e*) die Sueven oder Chatten als solche angeführt, die oft über den Rhein streiften, und soviel gewisser in dieser Gegend wohnten. Nach not. *g*) waren es Chatten, die neben den Markomannen wohnten, und vom Drusus überfallen wurden, der seinen Zug am rechten Ufer des Rheins her durchs Land der Usipeter, Tenchterer, Chatten und Markomannen nahm. Nach not. *i*) baute Drusus auf dem Taunus, und zwar unter den Chatten, ein Kastell; eben diese Chatten verliessen aber nach not. *m*) bald darauf, und noch in dem nemlichen Feldzug, das ihnen von den Römern angewiesene Land wieder, welches kein andres, als das vormalige Ubierland war. Sollte kein einziger dieser Schriftsteller den Namen der Mattiaker gebraucht haben, wenn dieser Namen den damaligen Einwohnern dieser Gegend eigen gewesen wäre, sondern sie immer nur unter dem allgemeinen Namen der Chatten verstekt haben? Warum wußten sie diese Mattiaker gleichwol nachher so genau von den Chatten zu unterscheiden?

würde sich dieser sclavische Gehorsam mit dem kriegerischen Charakter reimen, den ihnen Tacitus zuschreibt? wie mit dem Verhältnis, in das er sie gegen die Römer sezt? Ich kann wohl mit Gewisheit voraussetzen, daß diese Mattiaker ihren Namen der vorerwähnten Chattischen Hauptstadt entweder gegeben, oder von ihr genommen; es haben es wenigstens bisher noch alle Kenner zugegeben, die Namensähnlichkeit spricht auch offenbar dafür, und ausserdem versichert Strabo, der seine Nachrichten von Teutschland einige Jahre nach den Kriegen der Mattiaker schrieb, ausdrüklich, daß zu dieser Zeit die Sueven oder Chatten das rechte Ufer des Rheins bewohnt g). Nun waren, wie Tacitus anmerkt, bei dem vorgedachten Zug des Germanicus gegen die Chatten, und deren Hauptstadt Mattium oder Mattiacum, einige gefangen genommen worden, andre freiwillig zu ihm übergegangen h): was ist also glaublicher, als daß Germanicus diesen Flüchtlingen und Gefangenen, der Römischen Gewohnheit in solchen Fällen gemäs, in der entvölkerten Provinz zwischen dem Pfalgraben und dem Rhein ihre Wohnungen angewiesen, daß sie da von dem Gau an der Eder, den sie vormals bewohnt, den Namen der Mattiaker beibehalten, und sich nach und nach durch andre Mißvergnügte, woran es unter den freien partheigängerischen Völkern Teutschlands niemals fehlte, verstärkt haben? Nach den Kriegen des Germanicus, bis auf den Kaiser Trajanus, bekümmerten sich die Römer sehr wenig um Teutschland: es konnten also jene Mattiaker zu Tacitus Zeiten, der uns zuerst mit ihnen bekannt macht, leicht so angewachsen seyn, daß sie eigne Rollen zu spielen im Stand waren, doch aber, sowol jener Verbindung, als der Nachbarschaft der Festung Mainz wegen, das friedliche Verhältnis gegen die Römer beibehielten; wiewol eben diese der Chattischen so entgegengesezte Politik von neuem zu verrathen scheint, daß sie sich

g) Strabo L. IV. Edit. Amelov. p. 295: Super totam hanc Rheni ripam degunt Suevi Germanica natio, reliquis numero et potentia superiores: a quibus alii pulsi in regionem interiorem Rheno nunc confugerunt. Strabo schrieb das vierte Buch seiner Geographie im 55sten Jahr nach dem Abzug der Ubier über den Rhein, und im 5ten Jahr der Regierung des Kaisers Tiberius, also auch einige Jahre nach den Kriegen des Germanicus.

h) S. vorher not. e). Das cum quidam ad Germanicum perfugissent wird niemand so wörtlich annehmen, daß er es auf wenige Personen einschränkte. Es war der Haufen derer, die friedlich gesinnt waren, wie dann bei den einzelnen Teutschen Völkern in solchen Fällen beinah immer verschiedne Partheien waren.

sich ehmals, wenigstens gröstentheils, auf eben die Art, wie lange vorher die Bataver, durch Bürgerzwist von ihren Stammvätern getrennt hatten [i]). Tacitus sezt sie auch in einerlei Verhältnis mit diesen tapferen Batavern, die eben dadurch ihren Chattischen Ursprung bewährten, daß sie weder Tribut zahlten, noch das Joch der Römischen Zöllner trugen. Sie waren von allen Abgaben frei, und stellten nur Mannschaft zum Krieg. Nur darin, fährt der Geschichtschreiber fort, unterschieden sich die Mattiaker vor den Batavern, daß die Natur ihres Grundes und Bodens, und die Rauhigkeit des Klima, ihren Muth noch feuriger entflammte [k]). — Nach den bisherigen Erläuterungen wird man es hoffentlich nicht mehr befremdlich finden, wie man die den Römern schon bekannten Gesundbrunnen der Mattiaker (Aquas Mattiacas) mit denen zu Wiesbaden für einerlei halten, und doch den Namen und Ursprung dieses Volks von dem so entfernten Mattium an der Eder herleiten könne. Man wird nicht mehr, blos dieser Lage wegen, das Mattiacum, wie es Ptolomäus schreibt, als von dem Mattium des Tacitus verschieden ansehen, oder man würde mit eben dem Recht auch Moguntia und Moguntiacum für verschieden halten können. Die übrigen Schiksale und Merkwürdigkeiten der Mattiaker habe ich schon in dem ersten Band erzählt, und sie werden gelegenheitlich auch noch in dem gegenwärtigen berührt werden, je nachdem sie mit der Geschichte der Chatten zusammenhängen.

Nach

i) Der §. VI. not. q) angeführte Gelehrte stimmt zwar in der Hauptsache mit dieser Vorstellungsart überein, daß nemlich das vormalige Ubierland von den Chatten wieder verlassen, und nachher mit neuen Kolonisten besezt worden: irret aber sicherlich, wenn er die Mattiaker für ein bloses Ueberbleibsel der Ubier hält, und dieses Land für die Decumatischen Felder ausgiebt, die, wie Tacitus Germ. C. 29. angiebt, von den levissimis Gallorum bevölkert worden. Die Decumatischen Felder lagen zwischen der Donau und dem Main, waren durch den Abzug des Markomannischen Königs Marobodus entstanden, und Tacitus unterscheidet sie l. c. ausdrüklich von dem Land der Mattiaker, legt auch beiderlei Bewohnern einen ganz verschiednen Charakter bei.

k) Tacit. de M. G. C. 29. redet zuerst von den Batavern, als Kolonisten der Chatten, und führt dann fort: Est in eodem obsequio et *Mattiacorum* gens; protulit enim magnitudo populi Romani ultra Rhenum, ultraque veteres terminos, imperii reverentiam. Ita sede finibusque in sua ripa, mente animoque nobiscum agunt, nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et coelo acrius animantur. Tacitus verbindet hier die, ihrer Wohnung nach so weit von einander entfernten, Bataver und Mattiaker, sowol weil sie ursprünglich zu einerlei Volk gehörten, als auch weil sie mit den Römern in einerlei politischem Verhältnis stunden. — Am frühesten kommen die Mattiaker unter der Regierung des Kaisers Klaudius vor, wo die Römer in ihrem Land ein Silberbergwerk entdekten. S. unten §. X. not. c).

Nach diesen Verrichtungen trat Germanicus seinen Rükzug nach dem Rhein an, ohne daß ihn die Chatten verfolgten, das sie sonst, nach des Tacitus Bemerkung, nie unterliessen, so oft sie mehr aus List als Furcht gewichen waren. Die Chatten waren in diesem Krieg sich lediglich selbst überlassen, und eben dadurch den Römern zu schwach. Aulus Caecina hatte die Absicht des Germanicus, ihnen die Hülfe andrer Völker abzuschneiden, vollkommen erreicht. Die Marser, die ihn anzugreifen wagten, schlug er, und die Cherusker, die zur Unterstützung der Chatten vor allen bereit waren, sezte er bald von dieser, bald von einer andern Seite in Schrecken [l]). Ohnehin war lezteres Volk, wie gesagt, durch Zwiespalt seiner Fürsten getheilt; Segestes rieth zum Frieden, Arminius zum Krieg, und war eben dadurch mächtiger. Das Römische Heer war noch auf dem Rükzug begriffen, als ihm Segestes Gesandten, und darunter selbst seinen Sohn Siegmund, mit der Nachricht zuschikte, daß er von der Gegenparthei eingeschlossen sei, die ihm seine Tochter, des Arminius Gemahlin, wieder entreissen wollte. Germanicus hielt es der Mühe werth, zurük zu kehren, und den Segestes zu entsetzen, das er auch glüklich vollbrachte. Unter den vielen bei dieser Gelegenheit gemachten Gefangenen waren auch mehrere vornehme Frauen, und besonders Thusnelda, an Denkungsart ihrem Gemahl ähnlicher, als ihrem Vater. Zu keiner Thräne, zu keiner niedrigen Bitte erweicht, legte sie die Hände in den Schoos, und sah auf ihren schwangern Leib herab. Je würdiger sie der Liebe des Arminius war, so vielmehr sezte diesen der Gedanke von ihrer Knechtschaft ausser sich: er floh unter den Cheruskern und benachbarten Völkern umher, löschte die friedlichen Eindrücke, die der Römer günstige Aufnahme des Segestes erwecken konnte, wieder aus, forderte Rache an dem Segestes, und entflammte alles von neuem mit Römerhaß und Freiheitswuth. Auch sein Vatersbruder, der tapfere Inguiomar, trat auf seine Seite [m]). Germanicus, der indessen über den Rhein zurükgekeht war, hatte also von neuem einen fürchterlichen Krieg vor sich. Um seine Armeen nicht durch

l) Tacit. Ann. L. I. l. c. 56. Fuerat animus Cheruscis, juvare Cattos, sed exterruit Caecina, huc illuc ferens arma: et Marsos congredi ausos, prospero proelio cohibuit.

m) S. von dem allen Tacit. l. c. C. 57 - 60.

durch lange Züge zu ermüden, die in diesem Boden und Klima insgemein verderblicher waren, als Treffen, ließ er nun einen Theil derselben zu Land an die Ems vorrücken: er selbst führte den andern über die Nordsee in eben diesen Fluß, und verwüstete alles bis an die Lippe hin. Bei dieser Gelegenheit konnt' er sich nicht enthalten, das Schlachtfeld des Varus in dem benachbarten Teutoburger Wald in Augenschein zu nehmen, und den noch unbegrabenen Gebeinen der erschlagenen drei Legionen die lezte Pflicht zu erstatten. Arminius hatte sich indessen, um eine bequeme Zeit zum Angrif abzuwarten, in die Wälder zurükgezogen, die Römer waren ihm bis an die Weser nachgerükt, und es kam zum Treffen, offenbar zum Nachtheil der Römer, die sich selbst weiter nichts rühmten, als daß der Sieg unentschieden geblieben n). Germanicus theilte darauf seine Armee, wie vorher; die eine Hälfte sollte Aulus Caecina zu Land durch Westphalen zurükführen, die andre er selbst zu Wasser: aber der erstere kam durch die verfolgenden Feinde so sehr in Noth, daß ihm schon das Schiksal des Varus gewis war, hätten ihn nicht die allzuhitzigen und in der Belagerungskunst zu unerfahrnen Teutschen, nachdem sein Heer schon äusserst erschöpft war, lieber im befestigten Lager, als, nach des Arminius Rath, auf dem Zug durch Wälder und Sümpfe, angegriffen o).

Der bisherige zweijährige Krieg hatte den Germanicus wohl an Ruhm und Ehre, aber keineswegs in der Eroberung Teutschlands, weiter gebracht: er wollte daher in einem dritten Feldzug (J. C. 16.) soviel eher das äusserste wagen, je stärker mit seinen Thaten auch der Neid seines Oheims, des Kaiser Tiberius, anwuchs. Er ließ daher überall werben, und auf dem Rhein, und den einströmenden Flüssen, tausend Transportschiffe bauen, um die Armee aufs neue, von der Insel der Bataver aus, über die Nordsee in die Ems einzuführen. Die Feinde indessen zu beschäftigen, rükte er auf die Nachricht, daß sie das Römische Kastell zu Else (Aliso) im Paderbornischen belagerten, mit sechs Legionen an die Lippe, und von einer andern Seite mußte der General Silius die Chatten anfallen, zum deutlichen Beweis, daß dieses Volk noch immer mit den Cheruskern im Bund war, obgleich selbst Flavius, des Arminius Bruder, der in die Chattische Fürsten-

n) Manibus aequis abscessum. Tacit. l. c. C. 63.

o) l. c. C. 63 - 69.

Fürstenfamilie geheurathet hatte, in diesem Krieg, vermuthlich aus Eifersucht gegen das Ansehn seines allvermögenden Bruders, von seinem Vaterland abstand, und in Römische Dienste trat. Silius konnte, wegen plözlich eingefallnem Regenwetter, weiter nichts ausrichten, als daß er mäßige Beute machte, und die Gemahlin und Tochter des Arpus, eines Chattischen Fürsten, gefangen nahm p). Auch Germanicus fand keine Gelegenheit zum Gefecht, weil die Belagerer des gedachten Kastells, auf den Ruf von seiner Annäherung, auseinander gegangen waren: er ließ aber doch die ganze Gegend, von Else bis an den Rhein hin, mit neuen Linien und Wallgraben befestigen q). Während der Zeit waren die Schiffe auf dem Rhein fertig worden, Germanicus kehrte also zurük, und fuhr, wie im vorhergehenden Feldzug, in die Ems ein, von da er gegen die Cherusker nach der Weser rükte. Es kam zu verschiednen Treffen, in denen die Römische Kriegskunst von neuem über die regellose Tapferkeit der Teutschen siegte: am Ende blieb aber

p) Tacit. Annal. L. II. C. 7: Sed Caesar, dum adiguntur naves, Silium legatum cum expedita manu inruptionem in Cattos facere jubet: ipse, audito castellum Luppiae flumini adpositum obsideri, sex legiones eo duxit. Neque Silio ob subitos imbres aliud actum, quam ut modicam praedam, *et Arpi, Principis Cattorum, conjugem filiamque* raperet &c. Von dem Arpus findet sich weiter nicht die geringste Nachricht. Vergl. vorher §. VIII. not. a).

q) Tacit. l. c.: cuncta inter castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita. Der Ausdruck *novi* limites verräth, daß schon ehmals ein solcher Grenzwall in dieser Gegend gezogen war, und ohne Zweifel war es eben derjenige, von dem Tacit. Annal. L. I. C. 50. bei dem ersten Einbruch des Germanicus in Teutschland sagt: Romanus agmine propero silvam Caesiam, limitemque a Tiberio coeptum scindit: castra in limite locat. Daß dieser limes durch die heutigen Herzogthümer Westphalen und Clev gelaufen, wie Cluver Germ. ant. L. III. p. 540. &c. weitläuftig beweißt, und daß man ihn nicht etwa mit dem Wetterauischen Pfalgraben für einerlei halten könne, habe ich §. VI. not. q) umständlich erläutert. Ueberhaupt bestätigt sich aus der bißherigen und folgenden Ausführung der drei Feldzüge des Germanicus, daß dieser Feldherr den Wetterauischen Pfalgraben unmöglich angelegt haben konnte, weil er während seiner Teutschen Feldzüge nur dieses einzigemal zu einem Unternehmen dieser Art Muse hatte, da er auf die Vollendung der im Bau begrifnen Transportschiffe wartete, und diese wendete er zu gedachter Westphälischen Circumvallationslinie an; alle übrige Zeit seiner Feldzüge durch war er beständig entweder auf Heerzügen, oder in Gefechten mit dem Feind, begriffen, und gleichwol erforderte ein so ungeheures Werk, wie der Wetterauische Pfalgraben, mit seinen Schanzen, eine grose Armee, und lange Zeit.

aber doch auch jezt dem jungen Held nichts weiter übrig, als daß er auf eben dem Weg zurükkehrte, und diesmal hatte er noch dazu das Unglük, auf der Nordsee einen so fürchterlichen Sturm zu leiden, daß ihn sowol die Römer als Teutschen für gänzlich verloren hielten. Eine so günstige Aussicht hätte die Kriegslust der Teutschen von neuem entflammen können: Germanicus ließ also, um sie bei Zeiten zu dämpfen, nach seiner Rükkehr die Chatten durch den General Silius mit 30,000 Mann zu Fuß, und 3000 Reutern überfallen; er selbst aber brach mit einer noch grösern Armee auf die Marsen los r). Zu keiner Zeit, sagt Tacitus, dachten die Teutschen von dem unüberwindlichen Muth der Römer so hoch, als da sie, nach verlorner Flotte und Waffen, und nachdem sie die Ufern des Oceans mit Leichen von Männern und Pferden bedekt, mit gleicher Tapferkeit, mit gleicher Wildheit, und gleichsam an Kräften verstärkt, über sie hergefallen s). So prächtig dieses lautet, und so wahr es auch von mancher Seite seyn mag, so hatten doch die Römer durch alle diese seit der Niederlage des Varus geführten Kriege nur sich und die Feinde geschwächt, ohne dadurch in der Eroberung Teutschlands weiter zu kommen; es schien mehr ein Kampf um Ruhm und Ehre, als reinen Gewinn. Wie war es auch anders möglich? Die Macht der Teutschen konnten die Römer wohl durch Feldzüge besiegen, aber nicht ihre Sitten, nicht ihre natürliche Wildheit, noch weniger aber ihren damaligen Boden und Klima, die einer fremden Armee den langen Aufenthalt, aus Mangel des Proviants, unmöglich machten, und blose Kastelle und Schanzen, wären sie auch nicht dem nemlichen Mangel ausgesezt gewesen, konnten nicht hinreichen, um mitten in Teutschland festen Fuß zu fassen. Tiberius hatte daher an sich gewis nicht Unrecht, daß er diese unnüze, den Römern selbst verderbliche, Kriege unterdrücken wollte, wäre nur diese

r) Tacitus erzählt diesen ganzen Krieg Annal. L. II. C. 8-25. umständlich, ich bleibe aber hier nur bei dem stehen, was l. c. C. 25. in Beziehung auf die Chatten insbesonders gesagt wird: Fama classis amissae, ut Germanos ad spem belli, ita Caesarem ad coercendum erexit. C. Silio cum triginta peditum, tribus equitum millibus ire in Cattos imperat: ipse majoribus copiis Marsos irrumpit &c. Tacitus erwähnt nicht, daß Silius, der ohne Zweifel von Mainz aus angerükt, etwas gegen die Chatten ausgerichtet; es mag wohl bei bloser Verwüstung der nahgelegenen Gegenden geblieben seyn, und die späte Jahrszeit erlaubte auch nicht mehr. Ohnehin wars dem Germanicus nur um den Schrecken zu thun.

s) l. c.

diese Maxime allein auf lautere Staatskunst, und nicht vielmehr auf niedrige Eifersucht gegen den Germanicus gegründet gewesen. Vergeblich forderte der junge Held zur Unterjochung Teutschlands nur noch einen Feldzug: der Kaiser suchte ihn lieber mit dem angebotnen zweiten Konsulat, und einem Triumph zu täuschen, und verwies ihn in Ansehung der Teutschen auf seine eigne Erfahrung, die den Weg der Klugheit gültiger gegen sie befunden habe, als Waffen; das übrige würden innre Spaltungen und Zwietracht thun [t]). Germanicus mußte also mit einem prächtigen Siegsgepränge über die Cherusker, Chatten, Chattuarier, Angrivarier, und andre nach der Elbe zu gelegne Völker, zufrieden seyn. Die Reihe der aufgeführten Gefangnen zierten vorzüglich des mehrerwähnten Segestes Tochter, Thusnelda, sein Sohn Sesithacus, mit seiner Chattischen Gemahlin, und ein Priester der Chatten, Lybis [u]). Das weitere Schiksal des heldenmüthigen Germanicus, und wie er bald darauf der hinterlistigen Bosheit seines grausamen Oheims unterliegen mußte, gehört nicht hieher, und ist ohnehin bekannt.

§. IX.

t) l. c. C. 26.

u) Tacit. l. c. C. 41: Triumphavit de Cheruscis, Cattisque, et Angrivariis, quaeque aliae nationes usque ad Albim colunt: vecta spolia, captivi, simulacra montium, fluminum, proeliorum, bellumque, quia conficere prohibitus erat, pro confecto accipiebatur. Strabo L. VII. Ed Amelov. p. 447. beschreibt sowol die triumphirten Völker, als die aufgeführten vornehmsten Gefangenen, noch etwas umständlicher: Poenas universi (Germani) dederunt, ac Germanico juniori pulcherrimam triumphi materiam, in quo is illustrissimos viros ac foeminas duxit: de quibus *Semiguntus* (Segimuntus) Segestis filius, Dux Cheruscorum, et Soror ejus uxor Arminii, qui belli dux fuerat Cheruscis cum violatis pactis Varum Quintilium invaderent, atque etiamnum bellum fovet, nomine *Thusnelda*, et filius tres annos natus *Thumelicus*: nec non *Sesithacus* Aegimeri (Segimeri) filius, Cheruscorum ducis, *ejusque uxor Rhamis*, *Ucromeri filia*, *Battorum* (rectius *Cattorum* s. §. III. not. n.) *ducis*, et *Dendorix* Baetoritis filius, qui frater erat Melonis, Sicamber — : ductus est in pompa etiam *Libys*, *Cattorum sacerdos*, aliique multi mortales (και αλλα δε σωματα) ex devastatis populis *Cathilis*, *Ampsanis*, *Bucteris*, *Nusipis*, *Cheruscis*, *Chattis*, *Chattuariis*, *Landis*, *Subattiis*. Daß hier mancherlei Namen häßlich verunstaltet sind, zeigt schon der erste Anblick, und ist dem Strabo bei den Teutschen Namen ohnehin gewöhnlich. Einige Manuscripte des Strabo lesen statt Λιβυς ιερευς Libys Sacerdos, vielmehr Λεβης ιερος lebes sacer, und daher sind manche auf den seltsamen Gedanken gekommen, eher ein Opfergeschirr, als einen Chattischen Priester zu verstehen, zumal da Strabo bald darauf l. c. p. 449. auch von den Cimbern erzählt, daß sie Augusto lebetem, qui apud ipsos sacerrimus habebatur, dono miserint. Daß aber an ersterm

§. IX.

Innerliche Kriege der Teutschen unterm Arminius. Nach seinem Tod trennen sich die Chatten vom Cheruskerbund.

Tiberius fand sein Urtheil, daß man die Cherusker, und andre den Römern feindliche Völker in Teutschland ihren innerlichen Streitigkeiten überlassen müsse, bald gerechtfertigt. Sie kehrten, als die Furcht für auswärtigen Feinden wegfiel, ihre Waffen gegen sich selbst. Die Eifersucht der Fürsten untereinander theilte sich auch ihren Völkern mit. Arminius hatte bisher unter den Teutschen die erste Rolle gespielt, und auch nach dem Abzug der Römer konnte sie ihm niemand streitig machen, als Maroboduus oder Marbod, der obenerwähnte mächtige König der Markomannen. Jener war als Vertheidiger der Freiheit von allen geliebt, diesen machte schon der Königstitul, als die Losung zur Knechtschaft, verhaßt. Die Cherusker wafneten sich also mit ihren bisherigen Bundsgenossen, worunter auch die Chatten waren, zum Krieg [a]), und selbst aus Marbods Reich giengen die Suevischen Völker der Semnonen und Longobarden zu ihnen über: hingegen fiel der schon gedachte tapfre Cheruskerfürst, Inguiomar, aus Widerwillen, unter seinem Neffen zu stehn, zu den Feinden ab. Beide Heere ordneten sich nach den Regeln der Kunst, und stritten nicht mehr, nach altteutscher Art, in zerstreuten Schaaren, oder nur Ueberfallsweise; die langen Kriege mit den Römern hatten sie gelehrt, den Kriegszeichen zu folgen, sich durch Hinterhalt zu stärken, und den Feldherrn zu gehorchen. Aber eben diese Gleichheit des

Ort ohnfehlbar eine Person zu verstehn sei, haben schon Cluver Germ. ant. L. I. C. 24. p. 173. und andre, daraus richtig erwiesen, weil Strabo unmittelbar darauf και αλλα σωματα aliique multi mortales folgen läßt; es mag nun der Namen Libys ein eigenthümlicher Namen, oder ein nomen dignitatis des jedesmaligen obersten Priesters der Chatten gewesen seyn, so wie z. B. der oberste Priester bei den Burgundern immer Sinistus hieß. Ein sehr angesehener Priester muß dieser Libys immer gewesen seyn, weil er unter den fürnehmsten Gefangenen namentlich angeführt wird.

a) Tacit. Annal. L. II. C. 45: Igitur non modo Cherusci *sociique eorum vetus Arminii miles*, sumsere bellum &c. Aus diesen Worten erhellt, daß es die bisherigen Bundsgenossen der Cherusker noch immer mit ihnen hielten, also gewis auch die Chatten, wie die folgende not. c) noch weiter bestätigen wird. Damals stund Arminius ohnehin auf dem höchsten Gipfel der Macht, und soviel weniger durfte es irgend ein Volk wagen, schon jezt von ihm abzugehn.

des Muths und der Kunst machte den Sieg unentschieden, von jeder Armee wurde der rechte Flügel geschlagen: weil sich indessen König Marbod auf die Hügel zurükzog, und kein zweites Treffen wagte, so sezte er sich selbst in Schatten, seine Völker verliessen ihn eins nach dem andern, und er sah sich gezwungen, nach Italien zu flüchten, wo er, nach einem achtzehnjährigen Exil, sein wandelbares Leben beschloß [b]). Dem Arminius brachte dieser Krieg wohl neuen Ruhm, aber auch eben dadurch soviel grösere Gefahr. Ob er sich wirklich zum Uebermuth verleiten ließ, die Teutsche Freiheit, die er bisher so tapfer verfochten, selbst zu unterdrücken, und sich der Königswürde anzumassen, oder ob diese Beschuldigung, wie eher zu glauben, dem Neid der Grosen nur zum Vorwand diente, läßt sich nicht entscheiden, und war in der Wirkung einerlei. Seine eignen Stammverwandten, sein Bruder Flavius, sein Vatersbruder Inguiomar, hatten sich, wie gesagt, ohnehin schon von ihm getrennt, und es läßt sich leicht vermuthen, daß auch der zu den Römern entflohne Segestes seine Parthei behielt: nun fehlte nichts mehr, als daß sich selbst die Fürsten der bundsverwandten Nationen gegen sein Ansehn auflehnten. Es entstund eine mächtige Verschwörung gegen ihn, die sich aber der Ueberlegenheit seines Geistes so bewußt war, daß sie ihn eher durch heimliche Bosheit, als durch Gewalt zu unterdrücken getraute. Der obengedachte Chattische Fürst Adgandestrius, vermuthlich ein Sohn des Ukromirus und naher Verwandter des Arminius, erbot sich in einem Schreiben an Kaiser Tiberius, diesen gefährlichen Römerfeind aus dem Weg zu räumen, im Fall man ihm das Gift dazu von Rom verschaffe. Welch ein trauriger Kontrast von Einfalt und Verdorbenheit der Sitten! Eben das Volk, das noch immer Gift nur auswärts zu finden weiß, ist doch vom Umgang sogenannter kultivirter Nationen schon angestekt genug, um dieses Werkzeug fremder Laster zu suchen! Der Senat ertheilte zwar dem Adgandestrius die altrömische Antwort, daß Rom sich nur durch ofne Gewalt, und nicht durch Hinterlist, an seinen Feinden zu rächen gewohnt sei [c]): wer aber die niedrige Staatskunst des Tiberius kennt, der sich

[b]) Tacit. l. c. C. 45. 46.

[c]) Tacit. Annal. L. II. C. 88: Reperio apud scriptores senatoresque eorundem temporum, *Adgandestrii, Principis Cattorum*, lectas in senatu litteras, quibus mortem Arminii promittebat, si patrandae neci venenum mitteretur: responsum

sich allein durch Unterhaltung des innern Zwiespalts der Teutschen für ihren Anfällen zu sichern wußte, und durch Künste dieser Art den Marobobuus gestürzt zu haben, sich öffentlich rühmte, wird am wenigsten glauben, daß er bei dem ungleich gefährlichern Arminius gleichgültig geblieben. Der Held kam endlich, nach einem mit abwechselndem Glück geführten innerlichen Krieg, durch Hinterlist seiner Verwandten im sieben und dreissigsten Jahr seines Alters, im zwölften seiner Feldherrnstelle (J. C. 20.) um. Er war unfehlbar, sagt Tacitus, der Retter der Teutschen Freiheit, hatte die Römer nicht etwa, wie andre Könige und Heerführer, beim ersten Anwachs ihrer Macht, sondern in der grösten Blüthe derselben, angefallen, und dennoch blieb er, nur in einzelnen Treffen besiegt, im Krieg unüberwunden [d]). Seine Verdienste wurden, was nur zu oft das Loos groser Männer ist, erst nach seinem Tod erkannt; nun feierte man sie in Volksliedern, und vermuthlich war die Irmensäule (Hermannssäule) zu Eresburg, oder dem heutigen Stadtberg, die nachher Kaiser Karl der Grose als eine Art von Götzendienst zerstörte, seinem Andenken heilig. Mit ihm zerfiel der alte Ruhm der Cherusker, der Völkerbund, an dessen Spitze sie bisher gestanden, gieng auseinander. Die erwähnte Verrätherei des Adgandestrius scheint schon die Absicht zum Grund gehabt zu haben, sich von diesem Bunde loszureissen, vermuthlich weil er durch die Länge der Zeit, und das Ansehn des Arminius, einem Joch zu ähnlich geworden war; nur getrautens die Chatten bei Lebzeiten dieses Helden

sponsum esse, non fraude neque occultis, sed palam et armatum populum Romanum hostes suos ulcisci; qua gloria aequabat se Tiberius priscis imperatoribus, qui venenum in Pyrrhum regem vetuerant, prodiderantque. Ich habe von der Verwandtschaft der damaligen Chattischen und Cheruskischen Fürstenhäuser schon §. VIII. geredet. Da Tacitus l. c. gleich weiter von dem Arminius erzählt: petitus armis, cum varia fortuna certaret, *dolo propinquorum cecidit*, und der Chattische Fürst Adgandestrius sich hier zu des Arminius Verderben besonders geschäftig erzeigt, so wird er eben dadurch als einer dieser Verwandten bezeichnet, und soviel weniger darf man zweifeln, daß dieser Adgandestrius ein Sohn, oder doch ein naher Angehöriger, des obgedachten Chattischen Fürsten Akromirus gewesen. Uebrigens bestätigt diese Nachricht die not. *a*) gemachte Bemerkung, daß damals die Chatten noch immer mit den Cheruskern im Bund stunden. Was hätte sonst Adgandestrius für einen besondern Antheil an dem Arminius zu nehmen gehabt? Wie hätte er, gleichsam als ein Einheimischer, zu seiner Vergiftung Anlaß und Gelegenheit finden können? Indessen verräth doch eben dieser feindselige Versuch zugleich die Begierde, sich von jenem Bund wieder loszureissen, wie ich im Text gleich weiter bemerken werde.

d) Tacit. l. c.

Helden noch nicht. Nach seiner Ermordung stund ihnen, da die Cherusker ihre innern Zerrüttungen unaufhörlich fortsezten, nichts mehr entgegen: aber eben diese Trennung war ohne Zweifel die Ursache der nachherigen ewigen Feindschaft zwischen beiden Völkern, die zulezt, wie ich unten weiter erzählen werde, für die Cherusker einen traurigen Ausgang nahm [e]).

§. X.

Silberbergwerk im Land der Mattiaker. Streifereien der Chatten in Gallien. Schiksale der Amsivarier, die nachher mit den Chatten in Verbindung kamen. Der leztern Verlust gegen die Hermundurer.

Nach dem Tod des Germanicus veränderte sich die Scene so sehr, daß die Römer, weit entfernt von den vorigen Planen, Teutschland zu erobern, sich glüklich schäzten, die rauhen Krieger desselben nur von ihren Grenzen abzuhalten, die sie, aus Liebe zur Beute, nicht selten durchbrachen. Man kannte nun keine grösere Kriegsehre, als gegen die Teutschen gesiegt zu haben, und eben deswegen unternahm der ungereimte Kaiser Caligula, der unwürdige Sohn des Germanicus, einen Feldzug gegen sie, den aber die Römer selbst verlachten [a]). Unter seinem Nachfolger, Claudius, erfochte Galba, der Statthalter in Obergermanien, einen Sieg über die Chatten, vermuthlich bei Gelegenheit eines ihrer verheerenden Streifzüge nach Gallien [b]). So sehr indessen das Ansehn der Römer in Teutschland gefallen war, so blieb doch das Gebiet der Mattiaker, wie ich schon oben bemerkt, wegen der Nachbarschaft mit Mainz, immer in dem nemlichen Provinzial-

e) S. die §. X. not. d) weiter anzuführende Stelle, wo Tacitus bei einer dreissig Jahre hernach erfolgten Begebenheit sagt, daß die Chatten cum Cheruscis *aeternum* discordant. Diese sogenannte ewige Zwietracht muß also doch schon lange vorher angefangen haben, und so kommt man von selbst auf die nächsten Zeiten nach dem Tod des Arminius, bei dessen Lebzeiten die Chatten mit den Cheruskern noch im Bund standen. Die Zerrüttungen des leztern Volks, nach des Arminius Tod, erzählt Tacit. Ann. L. XI. C. 16. 17.

a) Die seltsamen Thorheiten des Kaligula in diesem Feldzug erzählt Sueton. in Cajo Calig. C. 43 - 45 &c.

b) Dio Cass. L. LX. C. 8. Edit. Reimar. p. 947: Eodem anno (J. C. 42.) Sulpitius Galba *Chattos* vicit, ac P. Gabinius Marsos &c.

vinzialverhältnis gegen die Römer. Curtius Rufus, ein Mann von niedrer Herkunft, der sich aber durch Verstand und Schmeichelei zu den höchsten Würden empor geschwungen, legte unter eben dem Kaiser Claudius, als Statthalter Obergermaniens, sogar ein Silberbergwerk im Mattiakerland an, und wirklich hat man noch vor wenig Jahren bei dem Nassauischen Dorf Naurod, Oberamts Wiesbaden, einem unstreitigen Besitzthum der Mattiaker, die Spuren eines Römischen Bergwerks entdekt, das man nicht ohne Grund mit jenem für einerlei halten kann: weil aber der Römische Soldat zu arbeiten dieser Art eben so wenig Lust als Geschik hatte, so war der Nutzen nur gering, und man gab den Versuch nach kurzer Zeit von selbst wieder auf [c]). Einige Jahre darauf (J. C. 50.) wagten die Chatten von neuem einen verheerenden Streifzug nach Obergermanien. Der Römische General Lucius Pomponius ließ sie anfangs ruhig fortziehn, nahm aber seine Maasregeln so weißlich, daß ihm die Rache gewis blieb. Er schikte zu dem Ende die Hülfsvölker der Nemeter und Vangionen, oder der Bewohner der heutigen Bisthümer Worms und Speier, samt einem Theil seiner Reuterei, mit dem Befehl ab, ihnen entweder den Rükzug abzuschneiden, oder sie unversehens zu überfallen: er selbst gieng indessen mit der Hauptarmee über den Rhein, und sezte sich an dem Taunus, um den Feinden von hinten her die Hülfe ihrer übrigen Landsleute abzuhalten. Die abgeschikten Römer theilten sich in zwei Haufen. Der

c) Tacit. Annal. L. XI. C. 20: Nec multo post (ums J. C. 47.) *Curtius Rufus* eundem honorem (insignia triumphi) adipiscitur, qui *in agro Mattiaco recluserat specus quaerendis venis argenti*, unde tenuis fructus, nec in longum fuit: at legionibus cum damno labor, effodere rivos, quaeque in aperto gravia, humum infra moliri; quis subactus miles, et quia plures per provincias similia tolerabantur, componit occultas literas nomine exercituum, precantium imperatorem, ut, quibus permissurus esset exercitus, triumphalia ante tribueret. De origine Curtii Rufi, quem gladiatore genitum quidam prodidere, neque falsa prompserim, et vera exsequi pudet &c. Lipsius hat, statt *agro Mattiaco* lieber *Macyaco* lesen wollen, unter welchem leztern Namen ein Volk in Afrika bekannt ist, in welcher Provinz auch Curtius Rufus wirklich zulezt Prokonsul wurde, und ebendaselbst starb: es hat ihm aber Cluver Germ. ant. p. 530. gründlich widerlegt, und Tacitus thut es selbst, indem er l. c. C. 21. des Curtius Rufus konsularische Gewalt und insignia triumphalia noch vor dessen Prokonsulat in Afrika sezt (consulare imperium, triumphi insignia, ac postremo Africam obtinuit). Nimmt man noch hinzu, daß sich noch jezo solche Spuren eines Römischen Bergwerks in dem vormaligen Mattiakerland entdecken, so kann wohl kein gegründeter Zweifel übrig bleiben. Vergl. Gmelins Beitr. zur Gesch. des teutschen Bergbaues. S. 33 rc.

Der zur Linken umringte die umkehrenden von Beute, Trunk und Schlaf beschwerten Chatten, und hatte, was die Freude nicht wenig vermehrte, das Glück, einige vom unglüklichen Treffen des Varus noch übrige Römer aus ihrer vierzigjährigen Dienstbarkeit zu befreien. Der Römische Haufen zur Rechten war den Chatten durch nähere Wege zuvorgekommen, grif sie also von vornen an, schlug sie auch, alles Widerstandes ungeachtet, zurük, und nun stiessen beide Römische Haufen, mit Ruhm und Beute beladen, wieder zur Hauptarmee am Taunus. Das Chattische Heer war also in einer verzweifelten Lage: von vornen eine starke feindliche Armee, und von hinten konnten ihnen ihre Landsleute nicht zu Hülfe kommen, ohne der Cherusker Einfall zu fürchten, mit denen sie, seit des Arminius Tod, in ewiger Zwietracht lebten. Bei diesen Umständen blieb ihm nichts übrig, als Friede zu machen, und Gesandten und Geisel nach Rom zu schicken. Dem Pomponius wurde dieser Sieg so hoch angerechnet, daß er die Ehre eines Triumphs erhielt, und obgleich Tacitus zusezt, daß diese Ehre ihn im Andenken der Nachwelt weniger verherrliche, als seine Gedichte, so ist doch jezo, nachdem diese Gedichte verloren gegangen, umgekehrt nur jener Sieg das Denkmal seines Ruhms [d]. — Unter dem K. Nero (J. C. 58.) halfen die Chatten ein Volk zu Grund richten, das eher Mitleid, als die unnatürlichen Folgen Teutscher Wildheit verdient hätte. Die Ansibarier waren von den Chaucen aus ihren bisherigen Wohnsizzen an der Ems vertrieben worden, und weil auf der rechten Seite des Rheins, in der Nachbarschaft der Bataver und Friesen, ein freier Strich

d) Tacit. Annal. L. XII. C. 27. 28: Iisdem temporibus in superiore Germania trepidatum, *adventu Cattorum latrocinia agitantium.* Deinde L. Pomponius legatus auxiliares Vangionas ac Nemetas, addito equite alario, monuit, ut anteirent populatores, vel dilapsis improvisi circumfunderentur. Et secuta consilium ducis industria militum: divisique in duo agmina, qui laevum iter petiverant, recens reversos, praedaque per luxum usos et somno graves, circumvenere. Aucta laetitia, quod quosdam e clade Variana, quadragesimum post annum, servitio exemerant. At qui dextris et propioribus compendiis ierant, obvio hosti et aciem auso, plus cladis faciunt. Et praeda famaque onusti, ad montem *Taunum* revertuntur, ubi Pomponius cum legionibus opperiebatur, si Chatti, cupidine ulciscendi, casum pugnae praeberent. Illi metu, ne hinc Romanus, inde *Cherusci, cum quis aeternum discordant*, circumgrederentur, legatos in urbem et obsides misere, decretusque Pomponio triumphalis honos; modica pars famae ejus apud posteros, in quis carminum gloria praecellit.

Strich Lands war, den die Römer blos zu ihrer Sicherheit unbewohnt liessen, und ihrer Reuterei zur Pferdeweide vorbehielten, so baten sich diesen die Ansibarier zur Wohnung aus, wurden aber abgewiesen. Vergebens suchten sie sich darauf, mit Hülfe der Tencterer und Bructerer, mit Gewalt in diesen Besiz zu bringen: die Römer wußten leztere Nationen durch die Uebermacht ihrer Waffen abzuschrecken, und nun warf sich das unglükliche Volk auf die Usipier und Tubanten, und auch von diesen verjagt, auf die Chatten und Cherusker zurük: arm und unstet, von aller Welt verlassen oder befeindet, wurde die junge Mannschaft nach und nach niedergehauen, die übrigen zur Beute und Knechtschaft vertheilt e). So erzählt Tacitus den Vorgang: es bleibt aber immer wahrscheinlich, daß die Chatten nachher dem geringen Ueberbleibsel dieses Volks einige Wohnsizze, und endlich gegen das Ende des ersten Jahrhunderts, nachdem sich während der Zeit ihre Anzahl wieder beträchtlich vermehrt, das verlaßne Land ihrer vorigen Kolonisten, der Chassuarier, an der Weser eingeräumt, und daß aus diesem neuen Anflug die gleichgenannte Nation der Ansivarier oder Amsivarier entstanden, die wir unten (§. XIV.) mit den Chatten im Bund der Franken finden werden f).

In

e) Tacit. Annal. L. XIII. C. 55. 56. erzählt den Vorgang umständlich, und endigt mit den Worten: Ansibariorum gens retro ad Usipios et Tubantes concessit, quorum terris exacti, cum *Chattos*, dein Cheruscos petissent, errore longo, hospites, egeni, hostes, in alieno, quod juventutis erat, caeduntur, imbellis aetas in praedam divisa est.

f) Die offenbare Gleichheit des Namens Ansivarii, Ampsivarii spricht dafür, als der unfehlbar von der Ems (Amisis, Amisia) hergenommen ist, um die sie anfangs gewohnt hatten, und was Spener Notit Germ. L. IV. p. 284. hierin wider Clavern einwendet, gründet sich theils allein auf die not. e) angeführte und zu streng erklärte Stelle des Tacitus, theils auf blose Muthmasungen. Nach dem Tacitus ist freilich die ganze junge Mannschaft niedergehauen worden; aber auch imbellis aetas, also die Kinder, das weibliche Geschlecht, und alte Leute, in praedam divisa, und so konnte leicht eine neue Kolonie daraus entstehen. Ohnehin übertreiben die Römischen Schriftsteller gewöhnlich dergleichen ihnen nur auswärts und einseitig zugekommene Kriegsneuigkeiten, und die mannbaren Amsivarier mögen eben so wenig alle, ohne Unterschied, zu Grunde gegangen seyn, als ehemals die Usipeter und Tenchterer, von denen, nach Caesar Bell. Gall. L. IV. C. 15. 16. nur ein geringer Theil der Reuterei übrig geblieben seyn soll, und die doch, gleich unterm Kaiser August, als ein, selbst den Römern furchtbares, Volk erscheinen. Uebrigens können die Ampsivarier vor dem J. C. 98. die Wohnungen der Chattuarier nicht eingenommen haben, da diese sie erst zu Ende der Regierung des Kaisers Nerva verliessen, müssen also in ihrer vorigen Schwäche,

In dem Sommer des nemlichen Jahrs (J. C. 58.) wurden die Chatten mit den Hermundurern in einen heftigen Krieg verwickelt. Die leztern wohnten hauptsächlich in dem heutigen Frankenland, und grenzten von der Seite Buchoniens, oder des grosen Buchwalds, an die Chatten. Den Anlaß zum Streit gab ein salzreicher Strom, in dessen anliegenden Wäldern sich ausserdem noch andre Quellen dieser Art zeigten, und worüber, weil er zwischen beiden Nationen durchfloß, jede derselben das Eigenthumsrecht zu behaupten suchte. Tacitus nennt ihn zwar nicht mit Namen, die Umstände lassen aber nicht zweifeln, daß die Fränkische, noch izt an Salz ergiebige, Sale zu verstehn sei, die bei Gemünd in den Main fließt. Hier wurde das Salz, der Teutschen Einfalt gemäs, auf eine sehr kunstlose Art bereitet: man stekte einen ungeheuren Holzstos an, und übergoß ihn mit Salzwasser, das dann natürlicherweise, so wie die wässerigen Theile durch die Hitze verdunsteten, etwas Salz zurükließ. Eine so unerwartete Wohlthat der Natur, die zwei entgegengesezte Elemente zum Nutzen der Menschen vereinte, sezte das rohe Volk in andächtige Ehrfurcht; was ihm unbegreiflich ist, ist ihm ohnehin auch heilig, und so warens dem Teutschen auch die Salzquellen. Oerter dieser Art schienen ihnen natürliche Tempel der Gottheit; hier, wo sie am thätigsten wirkte, schien sie ihnen auch vorzüglich gegenwärtig, und da am liebsten Gebete zu erhören. Kein Wunder also, daß Intresse und Aberglauben zusammen vereinigt, den Streit so sehr erhizten, daß jedes Heer das feindliche seinen Göttern zum Opfer weihte, ein Gelübde, das Pferde, Menschen und alles überwundne zum Untergang bestimmte. Soviel verderblicher war den Chatten der Verlust dieses Treffens g).

§. XI.

Schwäche, mit Bewilligung der Chatten, in einer andern Gegend gewohnt haben. Vergl. weiter, was ich schon oben §. IV. S. 45. davon gesagt, und unten §. XXXI. noch weiter sagen werde.

g) Tacitus fährt nach der not. e) angeführten Stelle C. 57. also fort: Eadem aestate inter Hermunduros Cattosque certatum magno proelio, dum flumen gignendo sale fecundum, et conterminum, vi trahunt; super libidinem cuncta armis agendi, religione insita, eos maxime locos propinquare coelo, precesque mortalium a deis nusquam propius audiri: inde indulgentia numinum illo in amne, illisque silvis salem provenire, non ut alias apud gentes eluvie maris arescente unda, sed super ardentem arborum struem fusa; ex contrariis inter se elementis, igne atque aquis concretum. Sed bellum Hermunduris prosperum, Chattis exitio fuit, quia victores diversam aciem Marti ac Mercurio sacra-

§. XI.

Die Chatten und Mattiaker nehmen am Batavischen Krieg Theil. Sieg und Eroberung der Chatten gegen die Cherusker und Foser. Ursprung der Decumatischen Provinz, und Vertheidigungsanstalten der Römer und Teutschen gegeneinander.

Bald darauf zeigte sich die Nation der Chatten in ihren Abkömmlingen, den Batavern, auf einem grössern Schauplaz, und drohte dem Römischen Reich nichts

sacravere, quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur. Et minae quidem hostiles in ipsos vertebant. Der Namen des Flusses wird hier nicht angegeben: es hiessen aber dergleichen salzreiche Flüsse überhaupt Salae, und da sich in der Nachbarschaft der Chatten und Hermundurer verschiedne dieser Art fanden, so ist soviel weniger zu zweifeln, daß einer derselben zu verstehn sei. Die gemeine Meinung nimmt die Thüringische Sale an, und beruft sich auf die Salzquellen bei Halle. Es findet sich aber nicht der geringste Beweis dafür, es widerspricht vielmehr dem Zusammenhang der folgenden Geschichte, daß die Grenzen der Chatten jemals bis an die Thüringische Sale gereicht haben sollten, und diejenigen, die ihnen bisher diese Ausdehnung gegeben, hatten keinen andern Grund, als weil sie den Grenzfluß, um den die Chatten mit den Hermundurern stritten, allzu zuversichtlich von jener Sale erklärten. Diese war, wie ich schon §. VI. not. z) erwiesen, überhaupt den Römern unbekannt, als die nur von der Fränkischen Sale wußten. Ich glaube noch einen andern Gegenbeweis in Tacit. Mor. Germ. C. 41. zu finden, wo er, nachdem er die Suevischen Völker auf der rechten Seite der Elbe beschrieben, also fortfährt: Propior (ut, quomodo paulo ante Rhenum, sic nunc Danubium sequar) *Hermundurorum civitas, fida Romanis:* eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus, atque in splendidissima Rhaetiae provinciae colonia, passim et sine custodia transeunt: et, cum ceteris gentibus arma modo castraque nostra ostendamus, his domos villasque patefecimus, non concupiscentibus. In *Hermunduris Albis oritur*, flumen inclitum et notum olim; nunc tantum auditur. Ich weiß zwar wohl, daß Vellej. Paterc. L. II C. 106. auch tief herunter an der Elbe, den Semnonen gegen über, Hermundurer findet: es kommt aber hier allein darauf an, was Tacitus von diesem Volk für geographische Kenntnis hatte. Hätten, nach den Vorstellungen dieses Schriftstellers, die Hermundurer bis zum Einfluß der Sale in die Elbe hinauf gewohnt, was hätte er für Ursache gehabt, sie vielmehr zur Donau zu rechnen, an die alsdenn gewis nur der geringste Theil des Volks gereicht haben könnte? Wie hätte er sie wohl selbst als civitatem fidam Romanis vermuthen, und doch zugleich annehmen können, daß sich dieser Staat bis mitten in Teutschland unter die den Römern feindseligsten Nationen erstrecke? oder wie hätte er wohl weiter nichts sagen können, als in Hermunduris Albis *oritur*, wenn dieser Fluß vielmehr seiner größten Länge nach an den Grenzen der Hermundurer, bis zum Einfluß der Sale hin, hergelaufen wäre? Tacitus rükte also gewis die Grenzen

nichts geringers, als den Verlust von Gallien. Die Bataver waren freilich den Römern nur in sofern unterworfen, daß sie ihnen Mannschaft zum Krieg stellen mußten: aber was helfen dem schwächern Verträge mit übermächtigen, zumal in einem so zusammengesezten Staat, wie der Römische, wo ihre Deutung oder Gültigkeit meistens nur vom guten Willen der benachbarten Statthalter abhieng? Daß sich die Bataver in allen Kriegen, worin sie den Römern beistunden, besonders auch in Brittannien, durch ihre Tapferkeit vor allen andern auszeichneten, machte sie in den Augen derselben nur soviel gefährlicher. Vorzüglicher Muth und Verdienste waren schon genug, um verdächtig zu werden. Dieses fühlte unter andern Civilis, ein Bataver von Königlicher Herkunft, der unter Kaiser Nero in Fesseln nach Rom geschikt, und vom Galba zwar wieder losgesprochen wurde, aber unterm Vitellius von neuem in eben die Gefahr kam. Er glaubte also für seine künftige Sicherheit nicht besser sorgen zu können, als wenn er im damaligen Bürgerkrieg der Römer seine eigne Rolle spiele. Seine rüstigen Bataver konnte er leicht überreden; auch gesellten sich ihnen ihre ursprünglichen Landsleute, die Caninefaten, und viele Gallische Völker, bei. Anfangs schienen sie nur den Vespasian gegen den Vitellius unterstüzen zu wollen: als sie aber, auch nach des leztern Ueberwindung, den Krieg noch immer fortsezten, so sah man leicht, daß ihre Waffen nicht auf den Vitellius, sondern aufs Römische Reich gerichtet waren. Sie dachten Gallien den Römern zu entreissen, und zu einem besondern Staat zu erheben. Der Krieg war soviel gefährlicher, weil sich auch die überrheinischen Teutschen einmischten: dann Civilis war klug genug, die angebliche Prophetin Velleda zu gewinnen, die durch ihr Ansehn nicht allein die Bructerer, unter denen sie wohnte, sondern auch die benachbar-

zen der Hermundurer so weit nicht herauf, und soviel zuverlässiger kann ich der Meinung Eckhards in Franc. Orient. T. I. p. 7., Kremers in dem Rhein. Franz. S. 4. not. f), des P. Fuchs Mainz. Gesch. Th. I. S. 391 rc. und andrer neuerer Geschichtforscher, beistimmen, daß Tacitus unter dem salzreichen Grenzfluß, über den die Chatten und Hermundurer kämpften, nicht die Thüringische, sondern die Fränkische Sale verstanden, zumal da, wie ich bereits §. IV. bemerkt, die Grenzen der alten Chatten sich zuverlässig über das alte Buchonien, oder den grosen Buchwald, erstrekten, also gewiß auch bis an leztern Fluß reichten, in dessen Gegenden jener Buchwald endigte. Vergl. weiter §. VI. not. z) — Die angeführte Art, Salz zu machen, bestätigt auch Plinius Hist. Natur. §. XXXI. C. 39: Galliae Germaniaeque ardentibus lignis aquam salsam infundunt.

nachbarten Völker lenkte. Unter diesen entstanden besonders auch die Chatten und Mattiaker ihren alten Landsleuten nicht, und die leztern scheinen es insbesondre als die schiklichste Gelegenheit angesehn zu haben, sich auch von ihrer Seite dem bisherigen Verhältnis, worin sie gleich den Batavern mit den Römern gestanden, und das im Grund doch immer einer Art von Dienstbarkeit nicht unähnlich sah, auf einmal zu entreissen. Sie und die Chatten belagerten also, in Verbindung mit den Usipiern, die Stadt Mainz, aber wohl mehr in der Absicht, die umliegende Gegend zu plündern, als eine so wichtige Festung zu erobern, wozu ihre rohe Kriegskunst noch nicht hinreichte. Der Römische General Vocula fand sie daher, als er zum Entsaz herbeieilte, schon auf dem Rükzug, auf dem er sie, weil sie von keinem Feinde wußten, soviel leichter beunruhigen konnte [a]). Ohne Zweifel nahmen die Chatten auch nachher noch, mit andern Teutschen Völkern, an diesem langwierigen Kriege Theil, wenn sie schon nicht besonders genennt werden. Es würde zu weitläuftig, und ausser meinen Grenzen seyn, den ganzen Krieg, mit seinem so mannigfaltigen Wechsel, hier umständlich zu beschreiben [b]). Ich habe vielmehr genug gesagt, wenn ich bemerke, daß Tacitus den Civilis mit dem Hannibal und Sertorius vergleicht [c]): er war aber diesen Helden auch darin ähnlich, daß er mehr durch die Uneinigkeit seiner Anhänger, und den Neid der Grosen unter seinen Landsleuten, als durch Gewalt der Waffen überwunden wurde.

a) Tacit. Hist. L. IV. C. 37: Discesserant obsessores, mixtus ex *Chattis*, Usipiis, *Mattiacis* exercitus, satietate praedae, nec incruenti. In via dispersos et nescios miles noster invaserat. P. Fuchs Mainz. Gesch. Th. I. S. 472. bemerkt, daß ein Stück Feld in der Gemarkung von Bretzenheim, eine halbe Stunde von Mainz, in Lagerbüchern den Namen Cattenloch, Cattorum locus, führe, und daß sich dieser Namen, nach vieler Meinung, darauf gründe, weil die Chatten, entweder in dieser Bloquade, oder bei einer andern Belagerung des alten Moguntiacums, ihr Lager daselbst aufgeschlagen. Es ist möglich, kommt aber doch immer darauf an, ob nicht vielmehr Ratzenloch der wahre ursprüngliche Namen sei, und man dieses allzu willkührlich durch Cattenloch erklärt, und auf die Chatten gedeutet habe.

b) Tacitus erzählt diesen Krieg Hist. L. IV. C. 13. &c. sehr ausführlich. Ich bemerke noch aus l. c. C. 61., daß Civilis auch dadurch den Chattischen Ursprung seines Volks bewies, daß er, nach einem Gelübde, sein Haar so lange wachsen ließ, bis ihn ein erhaltener wichtiger Sieg über die Römer, es abzuschneiden, berechtigte; eine Sitte, die zwar auch andern Teutschen Völkern üblich, aber den Chatten vorzüglich heilig war, wie ich §. XII. aus Tacit. Mor. Germ. C. 31. weiter bemerken werde.

c) l. c. C. 13.

wurde. Die Bataver kehrten also von neuem in ihr voriges Bundesverhältnis mit den Römern zurük.

Domitian wagte, ohne gereizt zu seyn, einen Anfall auf die Chatten, und er soll sie durch das falsche Gerücht, als seie sein Heerzug nur auf Gallien gerichtet, so unvermuthet überfallen haben, daß er ihnen verschiedne Treffen abgewinnen konnte. Ist dieses wahr, so müssen sie wenigstens sehr unbeträchtlich gewesen seyn: dann es galt diesem Kaiser nicht sowol um Siege, als um Triumphgepränge, wozu er aber hier so wenig Stoff fand, daß er erkaufte Fremdlinge durch falsche Kleider und Haare zu gefangnen Feinden verlarven mußte [d]). Gleichwol sah er ganz Teutschland als überwunden an, und ließ es auf Münzen unterm Bild einer Sclavin vorstellen. Den Römern konnte nun dieses nicht auffallen: sie waren, wie sich Tacitus ausdrükt, schon gewohnt, mehr Siege zu sehen, als zu erhalten, und die Chatten wußten diese Prahlereien auf andre Art zu widerlegen. Die Cherusker, vormals die gehäßigsten Feinde der Römer, die aber schon ihre innerlichen Zerrüttungen nach Hermanns Tod erschöpft hatten, waren durch den folgenden langen Frieden noch mehr erschlaft, und eben dadurch ihren mächtigen Nachbarn verächtlich worden. Ihr König Chariomer hielt daher, zu seiner eignen Sicherheit, für räthlicher, lieber die Freundschaft der Römer zu suchen. Mehr bedurfte es nicht, die Chatten zu entflammen. Sie verjagten den Chariomer von Land und Leuten, und ob er gleich nachher,

d) **Sueton.** in Domit. C. 6: Expeditiones partim sponte suscepit, partim necessario. *Sponte in Chattos*, necessario unam in Sarmatas — in Dacos duas. — — De *Chattis* Dacisque post varia proelia duplicem triumphum egit. **Frontin.** Strateg. L. I. C. I. erzählt die angeführte List, daß der Kaiser, durch sörgliche Verbreitung des Gerüchts, als gehe sein Zug nur nach Gallien, um dort in der Schazung neue Einrichtungen zu treffen, die Teutschen sicher gemacht, und soviel leichter überwunden. **Statius**, der Schmeichler Domitians, schreibt ihm Theb. L. I. v. 19. zwei Siege zu, die er nach einander am Rhein erfochten, muß aber doch selbst den ganzen Krieg nicht für sehr blutig gehalten haben, wenn er Sylv. L. I. c. I. v. 26. von eben dem Kaiser sagt:

Qui nec in externos facilis saevire furores
Das *Chattis* Dacisque fidem.

Von dem erwähnten prahlerischen Triumph bemerkt **Tacit.** in vita Agric. C. 39: Domitiano inerat conscientia, derisui fuisse nuper falsum e Germania triumphum, emtis per commercia, quorum habitus et crines in captivorum speciem formarentur. Einige setzen diesen Krieg gegen die Chatten ins J. C. 83., andre ins J. 85.

nachher, durch Hülfe einiger Bundsgenossen, wieder in deren Besiz zurükkehrte, so verliessen ihn doch auch diese Bundsgenossen wieder, er mußte von neuem fliehen, und Domitian, zu dem er um Hülfe flehte, und Geiseln schikte, unterstüzte ihn nur mit einigem Geld. Das Verderben der Cherusker traf auch ihre Nachbarn, die Foser, oder die Anwohner der Fuse, in dem heutigen Bisthum Hildesheim, vermuthlich, weil sie jenen gegen die Chatten beigestanden e). Leztere breiteten dadurch ihre Eroberungen bis über die Aller im Lüneburgischen aus: ich habe aber von dem Umfang und Schiksalen dieser neuen Besitzungen schon oben (S. 46. ꝛc.) gehandelt. Domitian selbst wäre vielleicht das Opfer der Chattischen Rache worden, wenn der Aufruhr des Lucius Antonius, des Statthalters in Obergermanien, ein besseres Schiksal gehabt hätte. Er hatte sich hauptsächlich auf die Hülfe der Teutschen verlassen, und diese waren eben im Begrif, über den gefrornen Rhein zu setzen, als er unvermuthet aufthaute, und dadurch den Empörer dem Verderben preis gab f). An diesen und andern zwischen den Teutschen und Römischen Heeren in Obergermanien geführten Kriegen hatten wohl immer die Chatten, auch wo sie nicht ausdrüklich, sondern nur die Teutschen überhaupt, genennt werden, ihrer Lage und Macht nach, den wesentlichsten Antheil.

Kaiser Trajanus wußte endlich die alte Ehrfurcht des Römischen Namens wieder herzustellen. Er war schon vorher als Held bekannt, und soviel eher schiften ihm

e) Theodos. e Dion L. 67. p. 760: Chariomerus autem, Rex Cheruscorum, a *Chattis* imperio suo propter amicitiam, quam cum Romanis colebat, ejectus, primum *socios* sibi quosdam adjunxit, et in recuperando regno superior evasit. Postea desertus ab eis, quum Romam obsides misisset, ac Domitianum supplex orasset, non impetratis auxiliis, pecuniam tamen accepit. Es ist wohl kein Zweifel, daß von eben diesem Krieg die Stelle des Tacit. Germ. C. 36. gilt: In latere Chaucorum Chattorumque *Cherusci* nimiam ac marcentem diu pacem illacessiti nutrierunt, idque jucundius quam tutius fuit: quia inter impotentes et validos falso quiescas; ubi manu agitur, modestia ac probitas nomina superioris sunt. Ita qui olim boni aequique Cherusci, nunc inertes ac stulti vocantur: Chattis victoribus fortuna in sapientiam cessit. Tracti ruina Cheruscorum et *Fosi*, contermina gens, adversarum rerum ex aequo socii, cum in secundis minores fuissent. Tacitus schrieb sein Buch von den Sitten der Teutschen noch bei Lebzeiten des Kaisers Nerva, und redet hier als von einer neuern Begebenheit, und einem Verhältnis, in dem sich die Chatten und Cherusker noch zu seiner Zeit befanden. Der ganze Krieg schlug also sehr vortheilhaft für die Chatten aus, und fällt ungefähr ins J. C. 88. oder 89.

f) Sueton. in Domit. C. 6. Xiphilin. Epit. Dionis in Domit. p. 234.

ihm nun, wie sein Lobredner, der jüngere Plinius, rühmt, die Teutschen Völker Gesandten und Geisel, und suchten den Frieden, den sie vorher von sich erkaufen zu lassen gewohnt waren z). Trajan wandte alles an, um diesem ersten, sonst leicht vorübergehenden, Schrecken einen dauernden Eindruck zu geben. Er stellte die im Batavischen Krieg, nach des Eutropius Ausdruck, zerstörten überrheinischen Städte in Teutschland wieder her b). Man sieht wohl von selbst, daß hier von eigentlichen Städten die Rede nicht seyn kann, dergleichen sich damals in Teutschland noch keine fanden; es waren befestigte Dörfer, Kastelle und Schanzen: aber auch diese konnten, wie die Erfahrung lehrte, den wilden Muth der Teutschen allein nicht aufhalten, die, weil sie nicht erobern, sondern nur plündern wollten, jene Festungen vorbeigiengen, und so unaufgehalten über den Rhein streiften. In ältern Zeiten hatten sich die Römer dadurch zu helfen gesucht, daß sie Teutsche Völker aufs Gallische Ufer des Rheins verpflanzten, um Teutsche mit Teutschen zu bekämpfen: aber entweder waren diese Völker an sich zu schwach, oder sie veränderten mit Klima und Sitten auch den alten Kriegsmuth, und mit dem Boden die Vaterlandsliebe. Trajan versuchte also von neuem den Plan, den die vorigen Kaiser so oft vergeblich unternommen hatten; er wollte, selbst über dem Rhein, oder auf dem rechten Ufer desselben, eine Provinz haben, um dadurch die Teutschen von diesem Strom ganz abzuschneiden, und es gelang ihm gerade von der Seite, wo ihre Einfälle am häufigsten waren, in Obergermanien. Die Markomannen hatten sich, wie ich oben erwähnt, schon zu Zeiten Augusts aus den Gegenden zwischen der Donau und dem Main, oder den heutigen Schwäbischen und Pfälzischen Landen, nach Böhmen gezogen. An ihre Stelle gesellten sich zu den wenigen Ueberbleibseln der vorigen Bewohner allerlei Flüchtlinge aus Gallien und den benachbarten Ländern: es entstund ein Völkergemisch, das zwar die verlassenen Wüsteneien hier und da wieder anbaute, aber zu jedem Widerstand zu schwach war. Ohne Zweifel war es Trajanus, der diesen ganzen Distrikt, von der

z) Plinii Panegyr. C. 12.

b) Eutrop. L. VIII. C. 2: Urbes trans Rhenum in Germania reparavit. Die Römer gebrauchten das Wort urbs und oppidum oft sehr uneigentlich auch von geringen Orten, wovon wir schon oben an Mattium ein Beispiel hatten.

der Donau zum Main hin, zur Römischen Provinz machte, und ihr von der Zehendpflicht den Namen der Decumatischen Felder (Decumates agri) ertheilte; wenigstens ist gewis, daß Trajanus in der heutigen Obergrafschaft Katzenelenbogen, die gleichfalls zu jener Provinz gehörte, eine Festung anlegte. Sein Nachfolger Hadrianus suchte sich in diesen Besitzungen noch weiter dadurch zu sichern, daß er sie von Pföring an der Donau an, bis nach Miltenberg an den Main hin, mit der berühmten Pfalhecke, einem Wallgraben von eben der Art, wie der obgedachte Pfalgraben, gegen die Teutschen Völker verwahrte, statt deren die folgenden Kaiser, besonders Probus, sogar eine Mauer aufführten [i]). Solchergestalt schienen die Chatten auf dieser Seite vom Rhein ganz abgeschnitten: es blieb ihnen nichts mehr übrig, als das Land der Mattiaker zwischen dem Rhein und der Lahn, durch das sie Streifereien in Gallien wagen konnten. Aber auch hier hatten sich die Römer, nach dem vorerwähnten Batavischen Krieg, an dem auch die Mattiaker Theil genommen, von neuem festgesezt, wie ihnen die Sicherheit der Festung Mainz ohnehin nothwendig machte. Ohne Zweifel stellten sie selbst die Festungswerke des Pfalgrabens wieder her, wovon, ausser andern Denkmälern, die vielen in dessen Nachbarschaft noch neuerlich entdekten Münzen, und darunter namentlich die von den Kaisern Trajanus und Hadrianus, ein redender Beweis scheinen [k]). Demungeachtet brachen die Chatten, zu Anfang der Regie-

i) Ich habe alle diese Umstände schon Th. I. §. II. S. 6 rc. 11 rc. und S. 20. not. i) umständlich erläutert, worauf ich mich also beziehe. Hier mußte ich, des Zusammenhangs wegen, die Hauptdatums kurz wiederholen.

k) S. eine Nachricht von dem bei dem Hanauischen Dorf Schwalheim befindlichen Gesundbrunnen in Schlözers Staatsanzeigen Heft XXII., wo zugleich der bei Aufraumung dieses Brunnens ausgegrabenen alten Münzen gedacht wird, die damals in das Fürstl. Münzkabinet zu Hanau, und nun mit diesem in das zu Kassel gekommen. Man hat auch, ausser andern Alterthümern, einige Münzen in der Nachbarschaft des Wilhelmsbades bei Hanau ausgegraben, worunter besonders eine vom Kaiser Comodus ist. S. Hanauis. Magazin vom J. 1778. St. XXII. S. 185. rc. und 1780. St. XXV. S. 212. rc. Vergl. ferner not. p). Alle diese Münzen beweisen wenigsten den langen Aufenthalt der Römer in diesen Gegenden, und da sie die Decumatischen Felder durch die Pfalhecke und Teufelsmauer so sorgfältig gegen die Einbrüche der benachbarten Völker zu bewahren suchten, so läßt sich zum voraus denken, daß sie gegen ihre gefährlichsten Feinde, die Chatten, nicht nachlässiger waren, und daher auch den Pohlgraben wieder in Stand sezten. Eine ganz nach Römischer Art angelegte, und bei Dorheim, Münzenberg und Arnsburg vorbei, an den Pohlgraben

Regierung Kaiser Antonins des Philosophen, von neuem über den Rhein in Gallien, ja selbst in Rhätien, oder das heutige Tyrol und Graubündten, ein [l]). Der Krieg verzog sich in die Länge, oder wurde vielmehr zu verschiednen Zeiten erneuert; es läßt sich aber, aus Mangel der Nachrichten, nichts nähers angeben, noch weniger aber bestimmen, ob und wiefern er mit dem furchtbaren Krieg der Markomannen zusammenhieng, den nur ein Markus Antoninus so glüklich vollenden konnte [m]).

Das Beispiel der Bataver und Markomannen, die sich mit vielen andern gegen die Römer vereinigt hatten, machte den Teutschen zuerst die Vortheile solcher Völkerbünde fühlbar; es konnte also auch an Nachahmern nicht fehlen, und die damalige politische Lage Teutschlands sprach ohnehin dafür. Das Teutsche Völkergedränge nahm mit dem Fortgang der Zeiten zu: die hintere Nationen bestürmten die

ben ziehende Strase hat vermuthlich eben den Zeiten ihren Ursprung zu danken, da der Pohlgraben von den Römern wieder hergestellt wurde.

l) Jul. Capitol. in Marco Anton. C. 8: Imminebat etiam Britannicum bellum, et *Chatti in Germaniam ac Rhaetiam irruperant.* Et adversus Britannos quidem Calphurnius Agricola missus est, *contra Chattos Aufidius Victorinus.* Dieser Feldherr brachte aber den Krieg gegen die Chatten nicht zu Ende, oder er scheint vielmehr zu verschiednen Zeiten wiederholt worden zu seyn: dann der Geschichtschreiber Spartian erzählt vom Didius Julianus, der nachher Kaiser worden, daß er gleichfalls als Feldherr eben des Kaisers Marcus Antoninus die Chatten überwunden, in vita Juliani C. I: Chaucis, Germaniae transrhenanae populis, qui Albim fluvium accolebant, erumpentibus restitit tumultuariis auxiliis provincialium, ob quae Consulatum meruit testimonio Imperatoris (Marci). *Chattos etiam debellavit.* Post Germaniam inferiorem rexit. Vergleicht man diesen Krieg mit den Jahren des Didius Julianus, der im J. C. 193. umgebracht wurde, so muß er wohl in die spätern Jahre der Regierung des Marcus Antoninus fallen, und von demjenigen, worin Aufidius Victorinus das Heer gegen die Chatten anführte, ganz verschieden gewesen seyn, als den der Geschichtschreiber Julius Capitolinus in den Anfang der Regierung dieses Kaisers sezt. Es scheinen also die Chatten, bei Gelegenheit des Kriegs der Römer mit den Markomannen und Quaden, ihre Anfälle soviel muthiger fortgesezt zu haben.

m) Wenigstens nennt Julius Capit. in Marco Anton. C. 22. unter den angegebenen Namen der vielen in den Markomannischen Bund getretenen Teutschen Völker, die Chatten nicht, die also ihre eigne Rolle spielten, und sich jenes Kriegs nur soviel eher, als einer neuen Gelegenheit, ins Römische Gebiet einzufallen, bedienten, je stärker er die Römer auf einer andern Seite beschäftigte, und sie daher schwächern Widerstand gegen ihre eignen Streifereien hoffen ließ.

die vördern, entweder mußten sie sich unter einander aufreiben, oder sich mit einander verbinden, und das leztere machte wieder die Einfälle in die Römische Provinzen nothwendig, um einem so ungeheuren und rohen, der Friedenskünste ungewohnten Haufen, Nahrung, Beute und Zeitvertreib zu schaffen n). Allen Umständen nach waren solche Völkerschaaren auch in die sogenannten Decumatischen Felder vorgedrungen, hatten sich mit den dortigen, durch die Länge der Zeit ohnehin wieder angewachsnen, Bewohnern vereinigt, und so den Bund der Alemannen gebildet, welcher der Römischen Herrschaft in dortiger Gegend ein Ende machte. Unterm Kaiser Caracalla wurden sie zuerst bekannt, und zwar sogleich als ein zahlreiches Volk, das sich besonders durch seine Reuterei hervorthat. Er soll sie am Main überwunden haben o); vermuthlich auf eben die Art, wie die angeblichen Cennen, von denen sich Caracalla den Namen des Siegs, und den freien Rükzug über den Rhein, mit Geld erkaufte. Entweder werden unter diesem verdorbenen Namen der Cennen, der sich, ausser in dieser Stelle des Dio Cassius, nirgends findet, die Chatten unmittelbar gemeint, oder sie standen doch damals mit den Alemannen im Bund, und theilten den Krieg mit ihnen: dann Caracalla nahm von diesem Krieg nicht nur den Namen Alemanicus, sondern auch Germanicus an, und mehrere neuerlich entdekte Steinschriften bestätigen, daß sich gedachter Kaiser auf diesem Heerzug (J. C. 212. und 213.) zwischen dem Main und der Lahn, in dem Gebiet der Mattiaker, aufgehalten, und den Pfalgraben gegen die Chatten besezt hielt, den wahrscheinlich sowol sein Vater, Septimius Severus, als er selbst, von neuem in bessern Stand gesezt hatten p). Die Teutschen

n) Eben dieses Völkergedränge war die Hauptursache zum Markomannischen Krieg, und man kann von diesem Beispiel auf die damalige Lage Teutschlands überhaupt schliesen. Julius Capitol. in Marco Anton. C. 14: Profecti itaque sunt paludati ambo Imperatores, Victovalis et Marcomannis cuncta turbantibus, aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus.

o) Aurel. Victor de Caesar. C. XXXI. sagt vom Caracalla: Alemanos, gentem populosam, ex equo mirifice pugnantem, *prope Moenum amnem* devicit.

p) S. von lezterm den ersten Band dieses Werks §. II. S. 15 not x. Herr Pfarrer Kraus von Idstein berichtet ferner im Hanauischen Magazin v. J. 1784. St. III. und XIV. daß neuerlich am Pohlgraben mehrere Münzen von Vespasian, meistens aber vom Severus, der Julia Pia

Teutschen fielen in diesem Krieg so wüthend über die Römer her, daß sie die Pfeile, von denen sie getroffen waren, mit den Zähnen ausrissen, um indessen die Hände vom Morden der Feinde nicht müssig zu lassen. Auch ihre gefangnen Weiber waren solcher Männer würdig. Als sie Caracalla fragte, ob sie zu Sclavinnen verkauft, oder getödtet seyn wollten, wählten sie das leztere, und da er sie nachher demungeachtet verkaufte, brachten sie sich alle um, einige auch zugleich ihre Kinder q). Auch unterm Kaiser Alexander Severus (J. C. 230.) behaupteten die Römer

Pia und Antonin ausgegraben worden, und daß er selbst wohl ein Dutzend von Ziegelplatten am Pohlgraben gefunden, die von den Cohortibus Vindelicorum reden, deren ich schon S. 31. not. k) gedacht habe. Was den Sieg des Caracalla am Main betrift, so erzählt Spartian. in Carac. C. 10: *Germanici* — et *Alemanici* nomen adscripsit; nam Alemanorum gentem devicerat. Da der Namen Germanicus hier noch von dem Alemanicus unterschieden wird, so werden unter jenem die Germani im engen Verstand genommen, nach welchem die Völker zwischen dem Rhein und der Weser, oder auch der Elbe, darunter gemeint werden, da er sonst, allgemein genommen, auch die Alemannen begrif. Caracalla hatte also, ausser den Alemannen, noch mit einem andern Teutschen Volk gestritten, und dieses waren die Chatten, von denen er den Namen eines Germanici annahm. Von den Cennen wird die folgende Anm. reden.

q) Xiphil. Excerpt. e Dione Edit. Reim. T. II. *p.* 130: Bellum gessit cum *Cennis*, gente Celtica, quos ferunt tanta ira incitatos in Romanos irruisse, ut tela, quibus illi ab Osroenis vulnerati erant, dentibus evellerent ex corporibus, ne interea manus a caedendis Romanis averterent. Quin etiam nomen ei victoriae magna pecunia vendiderunt, ac ita demum permiserunt, ut salvus se in Germaniam reciperet. Horum autem (et Alemannorum) uxores, quae quidem captae fuerant, (nihil servile pati sustinuerunt, sed) interrogatae ab Antonino, utrum vendi, an occidi mallent; mori se malle responderunt: quumque essent postea venditae, omnes mortem sibi consciverunt: nonnullae una filios interfecerunt. Da der Namen Cenni sonst nirgends vorkommt, — manche haben ihn bei dem Florus L. IV. C. XII. v. 4. zu finden vermeint, wo aber die bessern Ausgaben statt Cennos vielmehr Senones lesen — so ist er soviel gewisser verdorben. Die meisten glauben daher, vielmehr Chatti lesen zu müssen, und dieses wird dadurch noch wahrscheinlicher, weil die Excerpta Peiresciana in der angeführten Stelle wirklich statt Τουτων 'αι γυναικες vielmehr Των Χαττων αι γυναικες lesen, wozu die Excerpt. Valesiana noch hinzusetzen και των Αλαμβανων, wie schon in der Uebersetzung angezeigt ist. S. Reimarus l. c. Hingegen ziehen andere den Namen auf die Alemannen, und berufen sich auf die vorgedachte Lesart. Mir scheinen beiderlei Lesarten gegründet, die Chatten und Alemannen fochten zusammen gegen die Römer, und so galt von jeder dieser Nationen, was von ihrer Kriegswuth gesagt wird. Die Meinung Reinhards in Progr. de Cennis priscis Franconiae incolis, nach welcher jene Cennen dem kleinen Fluß Zenne, im heutigen Frankenland, den Namen gegeben haben sollen, stimmt mit dem Kriegstheater des Caracalla, das ihm die im Text angeführten Steinschriften zwischen dem Main und der Lahn anweisen, nicht überein.

Römer noch ihre Stationen am Pfalgraben [r]): aber die Chatten selbst kommen weiter in keinem Krieg mit ihnen mehr namentlich vor [s]), und dieses zum Theil durch die Unvollständigkeit der Geschichtschreiber dieser Zeiten, noch mehr aber, weil sie in ihren Kriegsbeschreibungen meistens nur Teutsche überhaupt nennen, oder die einzelnen Völker unter dem allgemeinen Namen des Bunds begreifen, in den sie getreten. Die Chatten hatten sich dem Bund der Franken zugesellt, und in diesem Verhältnis wird sie der folgende Abschnitt betrachten.

§. XII.

Von der Verfassung und den Sitten der Chatten.

Ich habe noch von der Verfassung und den Sitten der Chatten zu reden. Ich glaubte diese Ausführung der Geschichte eher anhängen, als vorausschicken zu müssen: dann die Geschichte ist an sich schon ein Sittengemälde durch Thaten, und ich habe nun zugleich den doppelten Vortheil, daß ich mich theils nur aufs vorhergehende berufen, theils die schon zu andrer Absicht gebrauchten Stellen der Alten soviel leichter auf die jezige anwenden kann. Ohnehin wird hier niemand Ausführlichkeit erwarten. Die Griechen und Römer schildern uns zwar die Verfassung und Sitten der Teutschen im Ganzen genommen: aber dieses berechtigt den Partikulargeschichtschreiber noch nicht, das alles nun bei jedem einzelnen Teutschen Volk zu wiederholen, oder was von dem einen Volk gesagt wird, sogleich auch aufs andre anzuwenden. Ich bleibe vielmehr allein bei dem stehen, was uns die Zeugnisse der Alten von den Chatten insbesondre berichten, und überlasse das übrige der allgemeinen Teutschen Reichsgeschichte [a]).

Die Lage der Chatten im Hercynischen Wald, ihren dortigen Umfang und Grenzen, habe ich schon oben (§. IV.) beschrieben. Das Land hatte hier, wie Tacitus

r) Ich habe schon davon Th. I. §. II. S. 14. not. w) und S. 17. not. x) umständlich gehandelt.

s) Einige Stellen aus dem vierten und fünften Jahrhundert ausgenommen, wo sie als ein Theil der Franken erscheinen, die ich schon S. 25. not. t) bemerkt habe.

a) Ich habe ohnehin schon in dem ersten Band dieses Werks §. XIV. manches über die alte Verfassung und Sitten Teutschlands, und der Rheinischen Provinzen insbesonders, gesagt, das ich hier nicht zu wiederholen denke.

Tacitus anmerkt, *keine so weitgestrekten Ebenen*, und war nicht so sumpfig, als andre Teutsche Provinzen, sondern hier und da mit Bergen und Hügeln bedekt, die sich nur *nach und nach* verlieren [b]). Was uns Cäsar und andre von den Wildnissen des Hercynischen Walds erzählen, müßte also hier in vorzüglichem Maas gelten: *es ist aber kein Zweifel*, daß sie sowol, als wir, die Begriffe davon übertrieben. Wären diese Wildnisse so allgemein und gros gewesen, wie hätten sie gleichwol so zahlreiche Völker fassen können? Die Teutschen Wälder waren damals schon durchhauen genug, aber nur auf andre Art, als jezo. Der alte Teutsche wohnte gern abgesondert und einsam, je nachdem ihm eine Quelle, ein Feld oder Waldstück gefiel [c]): er baute sich da ein ärmliches Häusgen, oder flocht' es nur aus Aesten der Bäume zusammen [d]). Mehrere solche einzelne Wohner zusammen genommen hießen dann wohl den Römern ein Dorf (vicus, villa): es war aber mehr ein Inbegriff weniger Höfe, und mit unsern heutigen Dörfern in keine Vergleichung zu stellen, obwohl an Anzahl gröser [e]). Was war also natürlicher, als daß sich jeder Anbauer um seine Hütte her gerade so viel Waldung rodete, als sein Bedürfnis forderte? Dadurch wurden zwar grose Wälder an unzähligen Orten durchhauen, gewis noch an mehrern, als heutzutage, aber überall nur in einzelnen Placken, nirgends in weiten zusammenhängenden Strecken,

b) Tacitus de M. G. C. 30.

c) Tacit. l. c. C. 16.

d) Tacit. l. c. C. 16. giebt ihre Bauart an. Sie brauchten weder Mauersteine noch Ziegeln, sondern nur eine Art von Leimen, den sie hier und da zu färben wußten. Herodian. L. VII. C. 2. sagt noch im dritten Jahrhundert von den Teutschen: Rara apud Germanos structura e lapide ac laterlbus coctilibus: densisque potius silvis, quorum confixis coagmentatisque lignis quaedam quasi tabernacula aedificant. Man vergl. aber doch die folgende not e).

e) Man kann indessen auch hierin nicht allgemein reden. Die zunächst nach dem Rhein zu gelegnen Provinzen, die eben dadurch mit den Römern und Galliern bekannter wurden, scheinen auch in diesem Stück kultivirter worden zu seyn; wenigstens fand im vierten Jahrhundert Kaiser Julian unter den Alemannischen Bewohnern der heutigen Obergrafschaft Katzenelnbogen nach Römischer Art erbaute Dörfer, s. Th. I. §. II. S. 20. Sollten die Chatten dieses Beispiel ihrer nächsten Nachbarn ganz ungenuzt gelassen haben? Die Römer reden ausserdem zuweilen von Oppidis in Germanien, worunter man wenigstens grösere Arten von Dörfern verstehn muß.

Strecken, und soviel eher hielten die Römer alles für fortgesezten Wald. Eine solche Art, Wälder zu roden, konnte dann freilich auch das Klima nicht ändern, zumal da die übrigen Holzungen soviel dichter blieben, und der Teutsche an Austroknung der Sümpfe und Moräste so wenig dachte, daß er sie vielmehr für seine sicherste Schuzwehr gegen die Feinde hielt. Die Schriftsteller der Alten reden daher von dem heutigen Teutschland, seinem Klima, Produkten und Thieren, wie wir heutzutage von Sibirien und Lappland, oder sonst einem der nördlichsten Erdstriche [f]. Dazu trug freilich nicht wenig bei, daß sie gerade Italien zum Maasstab nahmen, das damals mehr ein Garten, als Land, und eben dadurch heisser war als jezo: auch machte ihnen der Mangel aller Landstrasen den Anblick Teutschlands fürchterlicher; sie mußten sich überall durch Wälder Bahn brechen [g], das aber mehr eine Folge der damaligen Politik der Teutschen, als ihrer Wildheit war.

Cäsar giebt es als einen eigenthümlichen Zug im Charakter der Sueven oder Chatten an, daß sie neben dem Krieg auch den Ackerbau liebten. Das ganze Volk theilte sich unter diese Geschäfte; wer das eine Jahr zu Feld zog, baute im zweiten das Land an, da andre Teutsche Völker den Ackerbau ihren Sclaven überliessen [h]. Keiner hatte indessen ein eigenthümliches oder abgesondertes Feld, der Besiz wechselte vielmehr unaufhörlich, indem die obrigkeitliche Personen einem Stamm oder ganzen Geschlecht in dem einen Jahr einen Strich Landes anwiesen, den sie im andern, samt der Wohnung, wieder an andre räumen mußten [i]. So erzählens Cäsar und Tacitus, und ersterer giebt die Furcht, durch die Unwandelbarkeit

f) Vergl. Th. I. §. XIV. S. 158.

g) Ein Beispiel s. oben §. VII. not. e), wo der Römische General Silius, um seinen Zug durchs Chattenland nehmen zu können, continentes Hercyniae silvas niederhauen mußte.

h) Caesar B. G. L. IV. C. 1. Suevorum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habuisse *dicuntur*, ex quibus quotannis singula millia armatorum, bellandi causa, suis ex finibus educunt; reliqui domi remanent, pro se atque *illis* colunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura, neque ratio atque usus belli intermittitur.

i) Caesar l. c. Sed privati ac separati agri apud eos (Saevos) nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Tacitus de M. G c. 26. sagt das nemliche von den Teutschen überhaupt, und Horaz L. III. Od. 24. auch von den Scythen:

Nec cultura placet longior annua,
Defunctumque laboribus
Aequali recreat sorte vicarius.

barkeit des Besitzes die Liebe zum Frieden, die Unterdrückungskunst der Vornehmern, die Habsucht und den Luxus in Gebäuden zu fördern, zum Grund an k): es hat sich aber ohne Zweifel diese, nur dem rohesten Perioden einer Staatsverfassung angemessene Sitte, in den folgenden Zeiten, da sie durch Krieg und Umgang mit den Römern reicher und zugleich kultivirter wurden, bald verloren, und ist auch wohl nie allgemein gewesen l). Bei den Chatten war die Neigung zum Ackerbau, als die erste Quelle der Vaterlandsliebe, wohl die Hauptursache, warum sie weniger, als so viele andre Völker, auswanderten, und ihrer alten Heimath, so wie ihrem Namen, treu blieben. Indessen ist diese Neigung doch immer nur verhältnismäsig gegen andre Teutsche Völker zu verstehn: dann im Grund war doch auch bei ihnen die Viehzucht, wie bei den Teutschen überhaupt, der vorzüglichste Nahrungszweig, weil sie mit dem allgemeinen Charakter des Teutschen, der nur im Krieg die Arbeit, im Frieden den Müßiggang liebte, am meisten übereinstimmte m). Ihre Heerden waren daher zahlreich: aber sowol ihre Lastthiere, als Zugvieh, sollen, nach Cäsars und Tacitus Berichten, unansehnlich, klein und ungestaltet gewesen seyn n). Wie reimt sich dieses mit den fetten Triften, die sie in den dichten morastigen Wäldern natürlicher-

k) Caesar B. G. L. VI. C. 22.

l) Vergl. das vorher not. e) angeführte Beispiel der Alemannen.

m) Caesar L. IV. c. 1: neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus; quae res et cibi genere, et quotidiana exercitatione, et libertate vitae (quod, a pueris nullo officio aut disciplina assuefacti, nihil omnino contra voluntatem faciunt) et vires alit, et immani corporum magnitudine homines efficit; atque in eam se consuetudinem adduxerunt, ut locis frigidissimis neque vestitus, praeter pelles, habeant quidquam, (quarum propter exiguitatem magna est corporis pars aperta) et laventur in fluminibus.

n) Cäsar fährt l. c. von den Sueven fort: Mercatoribus est ad eos aditus magis eo, ut, quae bello ceperint, quibus vendant, habeant, quam quo ullam rem ad se importari desiderent; quin etiam jumentis, quibus maxime Gallia delectatur, quaeque impenso parant pretio, Germani importatis his non utuntur; sed quae sunt apud eos nata, prava atque deformia, haec quotidiana exercitatione, summi ut sint laboris, efficiunt. Tacitus de M. G. c. 5. spricht nicht besser von dem Teutschen Last- und Zugvieh überhaupt: Pecorum fecunda (Germania), sed plerumque improcera; ne armentis quidem suus honor, aut gloria frontis; numero gaudent, eaeque solae et gratissimae opes sunt, und c. 6. von den Pferden insbesondre: Equi non forma, non velocitate conspicui.

licherweise finden mußten? wie mit der Gröse der Menschen, und selbst der wilden Thiere des Hercynischen Walds, unter denen der Auerochs nur wenig kleiner als der Elephant gewesen seyn soll o)? Man sieht wohl, daß jene Römer der Sage zu viel getraut, und oft nur allzu leicht, was sie von einzelnen Gegenden hörten, zum allgemeinen Charakter des Ganzen machten. Was die Viehzucht allein nicht leisten konnte, gewährte die Jagd, und diese gab zugleich die Kleider, irgend ein Thierfell, das einen Theil des Leibes dekte, einen noch gröseren nackend ließ, und nur bei Vornehmern über den ganzen Körper gieng, und alle Glieder ausdrükte p). Das alles mit dem Klima und dem Baden in Flüssen zusammen genommen, erzeugte die ungeheure Stärke und Gröse ihrer Körper, von denen die Römer, wie neuerlich die Europäer von den Patagoniern, reden.

Die Sitten der Teutschen waren den Römern so seltsam, daß ihnen des Tacitus Buch davon einem Roman ähnlich sah. Auch uns, ihren Nachkommen, fallen sie noch auf, weil wir sie immer nur mit unsern Zeiten zu vergleichen gewohnt sind, und doch sind es die Sitten eines jeden freien Volks, das auf den ersten Stufen des gesellschaftlichen Lebens stehen geblieben, und weder von Klima, noch durch Geisteskultur und Luxus, entnervt wird. Unersättlich im Krieg und Jagd, und allem, was körperliche Kräfte zeigt, faul und träg im Frieden; grausam gegen Feinde, rachsüchtig gegen Beleidiger, bieder und ehrlich gegen Freunde; räuberisch auswärts, und gastfrei zu Haus; freiheitsliebend bis zur Ausschweifung, brausend und trotzig gegen Zwang und Gesetze, aber dem väterlichen Herkomm treu und ehrerbietig gegen die Götter und ihre Priester; gleichgültig gegen das Land, und patriotisch fürs Volk, doch mehr für einzelne Stämme und Geschlechter, als fürs Ganze; mäßig in körperlicher Wollust, treu und regelmäßig in der Liebe, untyrannisch gegen das andre Geschlecht, aber unersättlich in hitzigen Getränken — das alles war der Teutsche wie der Scythe, der Normann wie der Tartar, der Caledonier wie der Sarmater, und das alles ist der Wilde in Nordamerika noch jezo. Ein Sittengemälde der Irokesen würde von mehr als einer Seite zugleich kein übler Kommentar über den persönlichen Charakter der alten Teutschen seyn. Freilich werden Lage, Zeit, Ort und Zufall, die Nachbarschaft

o) Cäsar B. G. L. VI. c. 26-28.

p) S. vorher not. m).

schaft andrer Völker und mancherlei angestammte Meinungen oder Vorurtheile, hier und da Schattirungen machen, aber doch das Ganze nicht ändern q). Solche Verschiedenheiten zeigten auch die Chatten, selbst gegen andre Teutsche Völker. Sie waren schon ungleich ausgebildeter als andre, und wissen wir dieses gleich eigentlich nur von ihrer Kriegskunde, so sezt doch auch der Krieg schon allzuviel voraus, als daß sich nicht von ihm auf den Geist eines Volks überhaupt, von der Wirkung auf die Ursache, schliessen liesse. Von dieser Seite entwirft uns Tacitus ein ziemlich vollständiges Bild von ihnen. „Die Chatten, sagt er r), haben vorzüglich abgehärtete Körper, einen starken Knochenbau, drohende Miene, „und lebhaften Geist. Sie zeigen, verhältnismäßig gegen andre Teutschen, „viel Verstand und Klugheit, wählen ihre Generale mit Einsicht, unterwerfen „sich dem Kommando, halten Reih und Glieder, wissen der schiklichsten Gelegenheit wahrzunehmen, und den Anfall zu verschieben; des Tags richten sie ihren „Kriegsplan ein, und verschanzen sich des Nachts s), erwarten vom Zufall wenig, von der Tapferkeit alles, und, was unter Barbaren so selten, und nur „der Römischen Kriegskunst eigenthümlich ist t), sie bauen mehr auf den Feldherrn, als auf die Armee. Ihre ganze Stärke beruht auf dem Fußvolk, das „sie, ausser den Waffen, noch mit Kriegsgeräthe und Proviant belasten; „andre Völker ziehen zum Treffen, die Chatten zum Krieg u), selten wagen „sie Streifereien, oder Gefechte aufs Ungefähr. Der Reuterei ists eigen, „schnell zu siegen und schnell zu weichen; Geschwindigkeit sieht hier „der

q) Man muß daher allerdings in dieser Vergleichung nicht zu weit gehn, nur bei persönlichen Eigenheiten stehn bleiben, und sie nicht, wie Robertson und Mably, auf die ganze Verfassung ausdehnen wollen, gegen die deswegen Hegewisch Versuch einer Geschichte Karls des Grosen S. 3 rc. mit Recht Erinnerungen macht. Die Wilden in Amerika sind jezo auch nicht mehr in allen Stücken, was sie vor ihrer Bekanntschaft mit den Europäern waren.

r) Tacit. de M. G. c. 30. 31. Ich will die im Text gelieferte Uebersetzung dieser Stelle nicht überall für eigentlich wörtlich ausgeben: es war mir genug, nur den Sinn auszudrücken.

s) disponere diem, vallare noctem.

t) Ich ziehe hier mit mehrern andern Kritikern die Lesart *Romanae* disciplinae der gewöhnlichen *ratione* disciplinae vor.

u) alios ad proelium ire videas, Cattos ad bellum, das heißt, andre Teutsche Völker folgen nur dem ersten Ausbruch ihrer Hize, und fallen den Feind an, die Chatten hingegen führen einen überlegten planmäßigen Krieg.

„ der Furcht, langsames Weilen der Standhaftigkeit ähnlich v). Es gilt wohl auch „ von andern Teutschen Völkern — doch nur als seltnes Wagstück einzelner Per„ sonen — bei den Chatten hingegen ists allgemeine Sitte, sich beim ersten Eintritt „ männlicher Jahre Haare und Bart wachsen zu lassen, und diese der Tapferkeit „ gelobte Tracht nicht eher, als nach erlegtem Feinde, abzunehmen; nach Blut „ und Beute enthüllen sie das Antliz, und achten sich dann erst werth, geboren zu „ seyn, des Vaterlands und ihrer Eltern werth w); unmännliche und feige be„ halten die Haarschmach. Die Tapfersten tragen, was sie für schimpflich achten, „ noch überdies einen eisernen Ring, als eine Art von Banden, bis sich jeder „ durch einen erlegten Feind gelößt. Die meisten Chatten billigen diesen Brauch: „ wer so sich Freunden und Feinden bewährt, wird dann mit Ehren alt x). „ Waghälse dieser Art beginnen in jedem Krieg den Streit, stehn immer im Vor„ dertreffen, ein schreklicher Anblick! dann auch im Frieden sänftiget sich die „ trozige Miene nicht. Sie haben keine Wohnungen, kein Feld, oder sonst „ eine häusliche Sorge: zu wem sie kommen, zehren sie mit, verschwenden „ fremdes Guth, und verachten das ihrige, bis sie das blutlose Alter zu so schweren „ Thaten entkräftet.“ Cäsar sagt im Grund das nemliche, indem er die Sueven oder Chatten das mächtigste und kriegerischste unter allen Teutschen Völkern nennt y), und selbst erzählt, wie wenig seine Kriegslist gegen sie gefruchtet z). Nur darin scheint er vom Tacitus abzugehn, daß er die Sueven auch durch Reuterei mächtig seyn läßt, da dieser ihre ganze Stärke im Fusvolk sezt

v) Diese Anmerkung des Tacitus von der Reuterei bezieht sich auf das, was er vorher gesagt, daß die Chatten ihre Stärke in der Infanterie hätten, und daher nichts aufs ungefähr unternehmen, weil nur die Kavallerie mit Geschwindigkeit siegen, oder sich wieder zurükziehen könne, also auch ein hier begangner Fehler keine so grose Folgen habe, als bei der langsamern Infanterie.

w) Ich habe oben §. XI. S. 95. das Beispiel des Batavers Civilis angeführt, dessen Nation diese Sitte ihrer alten Chattischen Stammväter beibehalten hatte.

x) Plurimis Cattorum hic placet habitus: jamque *canent* insignes et hostibus simul suisque monstrati. Das leztere paßt nicht recht in den Zusammenhang und giebt keinen bequemen Sinn, wie schon die besten Ausleger bemerkt haben; es ist daher wohl gewis eine falsche Lesart untergelaufen, die sich aber nicht ausmachen läßt, weil gleichwol alle Mspte darin übereinstimmen. An Muthmaßungen fehlt es nicht, mit denen ich aber meine Leser nicht aufhalten will.

y) S. oben not. *b*).

z) S. §. II. not. *v*).

sezt [a]): aber freilich waren damals den Sueven auch andre Völker unterworfen, oder mit ihnen verbunden, und so kann beides zusammen bestehn. Ausserdem halfen selbst die Pferde noch zum Infanteriedienst: dann im Reutertreffen sassen die Sueven oft vom Pferd ab, und fochten zu Fuß; die Pferde waren gewöhnt, auf der Stelle zu halten, und der Reuter zu warten, die sich im Nothfall nach ihnen zurükzogen. Ihrer Meinung nach war nichts schimpflicher und träger, als der Gebrauch der Sättel. Sie scheuten sich daher nicht, wenn ihrer auch noch so wenig waren, jeden Trupp gesattelter Reuter anzugreifen [b]). Wer Weichlichkeit verrieth, schien ihnen zum voraus auch unmännlich, und auf diesem Grundsaz beruhte der eigne Zug ihrer politischen Weisheit, daß sie, der Trunkliebe der Teutschen ganz zuwider, sogar die Einfuhr des Weins verboten, weil er den Mensch zur Arbeit erschlaffe und weibisch mache: man hatte indessen eine Art berauschenden Biers, dem gewis die Chatten eben so sehr ergeben gewesen seyn werden, als es Tacitus von den Teutschen überhaupt sagt [c]). Sie gestatteten wohl überhaupt den Kaufleuten den Zugang: aber mehr in der Absicht, um ihre im Krieg gemachte Beute an sie zu verkaufen, als fremde Waaren einzuhandeln [d]). Es mag seyn, daß manche dieser Bilder nur von Cäsars Zeiten gelten, wo die Chatten mit den Römern noch wenig oder gar nicht bekannt waren: es bleibt indessen doch immer so viel gewis, daß die Chatten länger, als die meisten übrigen Teutschen Völker, ihrem Nationalcharakter treu waren.

Ein Volk von solcher Verfassung und Kriegskunde, wie die Chatten, mußte natürlicherweise den Römern fürchterlich seyn, und die vorhergehende Geschichte

a) Tacitus behauptet dieses, ausser der schon angeführten Stelle, auch noch an einer andern de M. G. c. 32: non major apud Cattos peditum laus, quam Tencteris equitum. Was Cäsar davon sagt, s. in der folgenden not. b).

b) Caesar l. c. L. IV. c. 2. sagt von den Sueven weiter: Equestribus proeliis saepe ex equis desiliunt, ac pedibus proeliantur; equosque eodem remanere vestigio assuefaciunt; ad quos se celeriter, cum usus est, recipiunt; neque eorum moribus turpius quidquam aut inertius habetur, quam ephippiis uti. Itaque ad quemvis numerum ephippiatorum equitum, quamvis pauci, adire audent.

c) Caesar l. c. Vinum ad se importari omnino non sinunt, quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effeminari arbitrantur. Tacitus de M. G. c. 23. sagt von den Teutschen überhaupt, daß nur proximi ripae vinum mercantur, und führt dagegen ihr berauschendes Bier an.

d) S. vorher not. a).

schichte giebt den Beweis dazu. Sie waren der Damm, der sich den Römern von derjenigen Seite des Rheins noch entgegen sezte, wo sie am mächtigsten waren, nach Mainz zu, als der Hauptstadt des Römischen Obergermaniens, und dem eigentlichen Waffenplaz ihrer Macht. Nach Unterjochung der Chatten, deren Land die Römer in einer zusammenhängenden Kette vom Rhein her bis mitten in Teutschland geführt, und sie zu Meistern der grösten Flüsse gemacht hätte, würden die übrigen Teutschen Völker einem ähnlichen Schicksal schwerlich haben entgehen können. Aber die Kräfte der Sueven oder Chatten waren zu gros, um so leicht überwältigt zu werden. Cäsar schreibt ihnen hundert Gauen zu, und zwar alle so beträchtlich, daß sie aus jedem jährlich wechselsweis 1000 Mann in Krieg führten, da indessen die übrigen zu Haus das Land bauten e). Von dieser Art müßten die 100 Landregimenter gewesen seyn, die ehmals dem Ariovist zu Hülfe an den Rhein zogen f): es sind aber diese Nachrichten gewis übertrieben. Die Sueven konnten, wenn man auch den damaligen Begrif ihres Namens noch so weitläuftig bestimmt, unmöglich 100 Gauen, zumal so beträchtliche, einnehmen; sie würden allein mehr als das halbe Teutschland ausgemacht haben. Die Gaugrenzen waren wohl meistens schon bei ihrer Entstehung die nemlichen mit denen im mittlern Zeitalter, da sich natürlicherweise in solchen geographischen Abtheilungen so leicht nichts ändert, und den Teutschen auch hierin, wie überall, das Herkomm heilig war g). Noch weniger konnten die Teutschen Waldungen

e) S. vorher not. h).

f) S. §. II. not. c).

g) Daß man schon zu des Tacitus Zeiten unter den Gauen (pagis) ansehnliche Distrikte verstanden, erhellt aus seiner Nachricht de M. G. c. VI., nach der man, ungeachtet die Infanterie bei weitem die Hauptmacht der Teutschen war, aus der streitbaren Mannschaft eines jeden Gaues 100 Mann ausschoß, blos um zwischen die Reuter gesteckt zu werden, und daß nach c. XII. jeder Gaurichter 100. comites aus dem Gau bekam; auch bestätigens die Nachrichten des Ammianus Marcellinus von den spätern Alemanischen Gauen, s. Th. I. §. II. S. 19. 22. Es ist zwar wahr, Tacitus l. c. C. XXXIX. sagt auch von den Sueven jenseits der Elbe centum pagis habitant, und so würde man doch, wenn man diese Nachricht als richtig gelten lassen wollte, kleinere Gauen, als im mittlern Zeitalter üblich waren, annehmen, oder wenigstens Unterabtheilungen derselben in jene Zahl einrechnen müssen, dergleichen die schon zu Tacitus Zeiten bekannten Centen waren, die auch selbst oft den Namen der pagorum führten: man kann aber mit noch gröserm Rechte diese ganze Angabe des Tacitus ebenwohl für sehr übertrieben halten, zumal da die Römer überhaupt jenseits der Elbe, wohin sie selbst niemals gekommen, wenig bekannt waren.

bungen damals schon so häufig mit Menschen gepropft seyn, daß ein einziges Volk jährlich 100,000 Mann hätte in Krieg führen, und eben so viel, oder noch mehr, zurüklassen können. Welch eine Bevölkerung müßte das gewesen seyn, wo nur allein die streitbare Mannschaft solche Zahlen gefüllt hätte! Die Kriege der Teutschen waren, so oft sie nicht gerade in ihrem Land angegriffen wurden, doch immer nur eine Art von Streifzügen; an Heere solcher Art dachte man nicht, und konnte nicht daran denken [b]). Cäsar wußte überall die Macht seiner Feinde gewaltig zu erheben; um mit ihr zugleich auch seine Thaten in ein glänzenderes Licht zu stellen. Er hatte ausserdem seine Nachrichten von Teutschland durch die Ubier, und diese waren den Chatten zinsbar worden: es hat aber, da sich niemand gerne für muthloser hält, als andre, Ueberwundenen von jeher eine Art von Trost und Entschuldigung ihrer Schwäche geschienen, die Macht ihres Ueberwinders als übermäßig zu erheben, und sich eben dadurch für mehr unterdrükt als besiegt zu erklären, so wie die Usipier und Tenchterer ihre von den Chatten erlittne Niederlage durch den Lobspruch zu beschönigen wußten, daß diesen selbst die unsterblichen Götter nicht gewachsen seien [i]). Bei dem allen war die Bevölkerung immer noch gros genug, um sich wundern zu können, wie die Teutschen Wildnisse zu ihrer Ernährung hinreichten? Die einfachere Lebensart machts allein nicht aus: man kann vielmehr weit richtiger sagen, daß sie wirklich nicht hinreichten, und daß bei den Chatten und andern Teutschen Völkern das Plündern feindlicher Provinzen, noch mehr aber die häufige Aussendung von Kolonien, nicht blose Raubgier oder Wanderungssucht, sondern ein nothwendiges Uebel waren, das den Hunger, oder die Furcht davor, zur ersten Quelle hatte.

Jeder Gau hatte seinen eignen Vorsteher, der nach Herkomm und eigner Einsicht, und, seit dem fünften Jahrhundert, auch nach schriftlichen Gesetzen, Recht sprach, und, theils zum Rath, theils zu soviel grösserm Ansehen und Unterstützung, 100 Beisitzer oder Gehülfen aus den Bewohnern des Gaues hatte. Die

b) Man vergleiche die oben erzählte Kriege. In den wenigsten Fällen mögens mehr als 4-5000 Chatten gewesen seyn, die nach Gallien streiften.

i) s. §. II. not. k).

Die Gaurichter selbst wurden auf den öffentlichen Versammlungen des Volks aus den Vornehmsten erwählt [k]), und obgleich unter einer kriegerischen Nation, wie die Teutsche, eigentlich nur Tapferkeit Ansehen, Macht und Adel gab, so konnte es doch, dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nach, nicht fehlen, daß nicht Familien, die sich einmal ausgezeichnet hatten, ihre dadurch erhaltnen Vorzüge so gut wie erblich auf ihre Nachkommen fortpflanzten, und durch ihren Einfluß die meisten Staatsbegebenheiten nach ihrem Willen lenkten, so sehr auch dem gemeinen Volk der Anschein eigner Wahl bei öffentlichen Versammlungen blieb, die in jedem Nothfall zusammen berufen wurden [l]). Die vorhergehende Geschichte stellt uns mehrere solcher Chattischen Fürsten, einen Actumer oder Catumer, Adgandestrius und Arpus auf, von denen wenigstens die ersten zu einerlei Familie gehörten, sich mit den Cheruskerfürsten verschwägerten, und das Heft des Staats in Händen gehabt zu haben scheinen. Eben dieses Ansehn einzelner Familien machte endlich den Uebergang zur Königl. Würde leichter, die sich im folgenden Perioden auch die Chatten unterm Fränkischen Bund gefallen liessen.

Von dem Gottesdienst der Chatten, so wie der Teutschen überhaupt, wissen wir wenig, und auch dieses wenige nur verstellt. Die Römer hatten bekanntlich die Eitelkeit, oder den Aberglauben, allen Völkern ihre Götter, nur unter veränderten Gestalten, anzudichten, und zu dem Ende auch die entferntesten Aehnlichkeiten dahin zu deuten. Sonne, Mond, Sterne, Himmel und Erde, und was sonst die Sinnen durch sichtliche Wohlthaten erschüttert, etwa ein alter Stammvater, oder ein Held, dessen Verehrung endlich in Gottesdienst übergegangen war, vorzüglich aber ein Kriegsgott, das alles konnten etwa die Götter eines Volks seyn, das überall nur seinen Sinnen folgte [m]). Kein Wunder also, daß die Römer den Merkurius, Mars und Herkules bei den Teutschen zu finden

k) Tacit. de M. G. c. 12.

l) Eine solche Volksversammlung hielten die Chatten, als sie Cäsar mit einem Anfall bedrohte. S. oben §. II. not. s).

m) Caesar B. G. L. VI. c. 21. urtheilt gewiß richtiger, und der Natur eines solchen Volks angemessener, wenn er von den Teutschen sagt: Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, et quorum opibus aperte juvantur, Solem et Vulcanum et Lunam; reliquos ne fama quidem acceperunt, als wenn uns Tacitus de M. G. c. 9. bereden will: Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Herculem et Martem concessis animalibus placant.

finden glaubten n). Ich habe schon oben (§. X.) aus dem Tacitus erzehlt, daß in dem Kriege der Chatten mit den Hermundurern jede Parthie den überwundenen Feind zum voraus dem Merkurius und Mars gelobte: es sind aber wohl eher ihre Kriegsgötter zu verstehn, denen sie, wie alle Barbaren dieser Art, in ausserordentlichen Fällen ihre Gefangenen, oder doch einen Theil derselben, zum Opfer brachten. Ein ähnliches Beispiel gab die Niederlage des Varus, an der auch die Chatten Theil hatten, wo die fürnehmsten Römer an den Altären geschlachtet wurden. Was man von einem Götzen Stuffo erzählt, der dem Stauffenberg auf dem Eichsfeld zwischen Heiligenstadt und Eschwege den Namen gegeben, und von dem Bonifacius gestürzt worden seyn soll, beruht auf blosen Traditionen, auf keinem gültigen Zeugnis des Alterthums o). Hingegen war die heilige, nachher vom Bonifacius zerstörte Eiche bei Geismar, von der ich unten (§. XXVI.) weiter reden werde, wohl gewis eine uralte Reliquie des Chattischen Aberglaubens, und dem Donnergott geweiht: dann Götter in Tempel und Mauern zu beschränken, hielten sie unter der Würde derselben; aber Haine, oder uralte Bäume, vorzüglich Eichen, schienen selbst durch ihr schauriges Dunkel die Gegenwart irgend eines höheren Wesens zu verrathen p). Diese fühlten sie eben so an jedem Ort, der sich durch grose Wohlthaten gegen die Menschen auszeichnete, und ich habe schon oben (§. X.) das Beispiel der Salzquellen angeführt, die ihnen aus eben der Ursache heilig waren. Sie erkannten überall die Götter nur an ihren Wirkungen. Cäsar spricht den Teutschen die Druiden ab q), und es mag seyn, daß diese Gallischen Priester

n) Selbst der Bischof Gregorius von Tours, der doch im sechsten Jahrhundert lebte, wo sich die Franken kaum zum Christenthum bekehrt hatten, hatte von den vormaligen Götzen der Franken so wenig richtige Begriffe, daß er eben so seltsam, wie die alten Römer selbst, davon sprach, und die Königin Chlotildis, wenn sie L. II. C. XXIX. ihrem Gemahl, dem König Chlodewich, die Eitelkeit seiner bißherigen Götzen vorstellt, von nichts als dem Saturnus, Jupiter, Mars und Merkur reden läßt. So mächtig wirkte die Angewohnheit an Römische Lectüre, Denkungsart und Sitten.

o) S. Sagittar. Ant. Gentilismi et Christ. Thuring B. III. c. X. p. 165. und Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 294. Man könnte mit eben dem Recht das Städtgen Stauffenberg bei Giessen dahin rechnen wollen, wie auch einige wirklich gethan.

p) Tacit. l. c. C. 9.

q) L. VI. c. 21. Germani — neque Druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student. Das leztere mußte Cäsar nur von ständigen und alltäglichen Opfern verstehn wollen, oder es würde unrichtig seyn. Sie opferten, wie

Priester nicht in dem nemlichen Verhältnis unter ihnen statt fanden: aber Priester hatten sie doch gewis, und zwar von eben dem Einfluß und Ansehen, wie die Gallischen. Unter den vornehmen Teutschen Gefangenen, die Germanicus im Triumph aufführte, wird der Chattische Priester Lybis genennt [r]). Auch in der Ehrfurcht gegen das weibliche Geschlecht, in der Wahrsagergabe, die man ihm zutraute, waren die Chatten von den übrigen Teutschen nicht verschieden. Der Bataver Civilis wirkte, wie ich oben erzählt, hauptsächlich durch die Brukterische Prophetin Velleda, und Kaiser Vitellius brauchte eine Chattische Frau zum Wahrsagen [s]). Die Bekehrungsgeschichte des Bonifacius wird uns noch mit andern Spuren des einheimischen Aberglaubens bekannt machen, die wohl gröstentheils aus den ältesten Zeiten rührten.

wie es scheint, nur auf gewissen Festen, oder bei ausserordentlichen Gelegenheiten, dergleichen ich vorher vom Krieg erzehlt. Man vergl. von dem Gottesdienst der alten Teutschen weiter: Casim. Häfelins Beiträge zu der Geschichte der Teutschen Alterthümer in Actis Acad. Palat. Histor. T. V. p. 48 &c. 81 &c.

r) S. vorher §. VIII. not. x).

s) Sueton. in Vitellio c. 14. vaticinante Catta muliere, cui velut oraculo acquiescebat. S. Häfelin l. c. p. 71 rc. Dergleichen Weiber weissagten nicht, wie die Römer, aus Eingeweiden der Thiere, oder aus dem Gesang und Flug der Vögel, sondern aus irgend einer reinen Quelle, fliessenden Bächen, aus den Wirbeln des Wassers und dem Geräusch und Fall desselben rc. — Wann die §. XI. not. q) angeführte Stelle wirklich auf die Chatten geht, so zeichneten sich die Chattischen Weiber durch ihre schwärmerische Kriegswuth und Freiheitsliebe eben so sehr aus, als ihre Männer.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Hessen unterm Fränkischen Völkerbund bis zur Theilung der Fränkischen Monarchie;

oder

von der Mitte des dritten bis zum Anfang des sechsten Jahrhunderts.

§. XIII.

Bund der Alemannen, an dem die Mattiaker, aber nicht die übrigen Chatten, Theil nehmen.

Die Alemannen stifteten unter den Teutschen den ersten dauernden Völkerbund gegen die Römer, und es vereinigten sich in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts auch die Sueven oder Schwaben mit ihnen, vermuthlich ein Stamm der benachbarten Hermunderer, der den alten Bundesnamen noch fortsezte, und dem Land in spätern Zeiten den Namen gab. Ich habe, sowol von dem Umfang ihrer Länderbesitzungen, als ihrer Geschichte, schon in dem ersten Theil (§. II.) so umständlich gehandelt, daß ich meine Leser darauf verweisen, und hier soviel kürzer seyn kann. Sie waren Anfangs nur zwischen den Main und Neckar eingeschlossen, breiteten sich aber nachher von der Donau bis über die Lahn hin, und auf der andern Seite des Rheins durch das ganze heutige Elsaß, und die anliegenden Gegenden aus. Nach dieser Beschreibung stunden also unter andern auch die heutigen Grafschaften Ober- und Nieder-Katzenelenbogen unter ihrer Bottmäßigkeit, und eben dieses läßt sich mit gleicher Gewisheit auch von der ganzen Wetterau behaupten *). Es versteht sich daher von selbst, daß die Mattiaker,

*) Die Wetterau gehörte Anfangs zu dem Land der Ubier, das, nach dem Abzug der leztern, an die Chatten, von diesen an die Römer kam, die es in den Pfalgraben einschlossen, und nachher

tiaker, die gerade an den angegebenen Grenzen zwischen dem Main und der Lahn bis zum Ende der heutigen Wetterau wohnten, dem Bund der Alemannen unterworfen waren. Ob sie freiwillig hineingetreten, oder von den Alemannen dazu gezwungen worden, läßt sich, aus Mangel der Nachrichten, nicht entscheiden; genug wir finden im vierten Jahrhundert die Alemannen im Besiz ihrer Länder [b]). Die Chatten hatten an dem Alemannischen Bund keinen weitern Antheil, als in sofern die Mattiaker, oder wenigstens der erste Urstof derselben, ihre Abkömmlinge waren, mit denen sie aber ohnehin schon vorher, als Römischen Dienstpflichtigen, keine Gemeinschaft hatten. Sie selbst waren vielmehr dem Bund der Franken beigetreten, der in der Folge dem Alemannischen gerade entgegengesezt, und zulezt verderblich war [c]).

§. XIV.

Bund der Franken, dem auch die Chatten beitreten.

Nachdem einmal zu stündigen Völkerbünden der Anfang in Teutschland gemacht war, so konnten die übrigen Teutschen Völker nicht mehr zurük bleiben: jedes würde einzeln entweder seinen verbündeten Landsleuten, oder den Römern, zur Beute geworden seyn. Die Alemannen fanden also bald Nachfolger. Vermuthlich trug auch der verheerende Feldzug, den Kaiser Maximin der Thracier, ein gröserer Barbar als die Völker, die er besiegen wollte, im J. 235. gegen die Teutschen unternahm, nicht wenig dazu bei, sie auf die Mittel, ihre Kräfte zu verdoppeln, aufmerksam zu machen: dann er selbst rühmte sich in einem Schreiben an den Römischen Senat, auf vierzig bis funfzig Meilen weit die Dörfer der Teutschen

nachher den Mattiakern einräumten, wie ich das alles schon oben erwiesen. Da nun die Mattiaker selbst unter die Alemannen geriethen, so muß auch die Wetterau soviel gewisser das nemliche Schiksal gehabt haben, weil sie in der Folge nie wieder zu der Hessischen Provinz gerechnet wurde, wie der vierte Abschnitt weiter zeigen wird.

b) S. Th. I. §. II.

c) Man kann, wie gesagt, die zum Alemannischen Bund gehörigen Völkerschaften nicht besser als aus den Ländern kennen lernen, die nach Besiegung der Alemannen den Franken zufielen. Unter diesen war kein einziges, das etwa vorher von den Chatten hätte besezt gewesen seyn können, und der folgende §. wird uns die Chatten überhaupt als Theilnehmer des Fränkischen Völkerbunds, und ihr Land als Fränkische Gauen, unwidersprechlich darstellen.

Teutschen verbrannt, ihre Heerden weggeführt, und alle fruchtbare Felder verwüstet zu haben [a]). Es vereinigten sich also die meisten Völker des mittlern Teutschlands, oder was man sonst im engern Verstand Germaner nennte, kurz vor der Mitte des dritten Jahrhunderts, unter dem Namen der **Franken** oder **Freien** in einen furchtbaren Völkerbund [b]). Die alten Schriftsteller führen insbesondre die Salier, **Chatten**, Amsivarier, Attuarier, Chamaven, Chaucen, Bructerer, Sicambrer, Tubanten ꝛc. namentlich an, die zusammen genommen, nach heutiger Geographie, alle den Chatten oben (§. IV.) zugetheilte Länder, und ausserdem einen Theil des Fränkischen Kreises, an dem Niederrhein aber alles, was zwischen der Lippe, Siege, Weser, und dem Rhein liegt, besonders die Bergischen, Märkischen, und anliegenden Lande bewohnten [c]). Die Theilnehmung der Chatten am Fränkischen Bund bedarf am wenigsten Beweis, sie kommen sowol in ältern als mittlern Zeiten in diesem Verhältnis vor [d]). Ihr eigner Volks-

a) Herodian. L. VII. c. 2. giebt gar CCC vel CCCC millia barbarici soli an, die Maximin verwüstet: es sind aber diese Zahlen sicherlich verdorben, und ist, nach des Salmasius richtigen Bemerkung, eher triginta vel quadraginta millia zu lesen.

b) Die erste Nachricht von den Franken giebt Vopisc. in Aureliano c. 7. und diese fällt noch vor das J. 256, ungefähr ins J. 240.

c) Hieronym. in vita Hilarion. sagt von den Franken: Inter Saxones et Alemannos gens non tam lata quam valida, apud Historicos *Germania*, nunc vero *Francia* nominatur. Eben so sagt Agathias Scholasticus, ein Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, de Imperio Justiniani Imp. Ed. Paris. p. 12: *Franci* olim dicti *Germani*, quod quidem satis constat. Der Namen der Germaner bezeichnet hier, wie an so vielen andern Orten, insbesondere die Einwohner des mittlern Teutschlands, s. oben §. III. not. *a*). Solchen Autoritäten folgt man, um den Ursprung der Franken zu erklären, sichrer, als wenn man mit Leibniz und Eckhard, blos auf so gebrechliche Rohrstäbe, wie den Geographus Ravennas und Ermoldus Nigellus, gestüzt, die Franken lieber vom Balthischen Meer herholen, und sie von da aus das mittlere Teutschland unterjochen lassen wollte.

d) Gregor. Turon. Hist. Francor. L. II. c. 9. ap. du Chesne SS. T. I. p. 278. u. Bouquet SS. T. II. p. 165. führt aus dem Sulpitius Alexander, einem Geschichtschreiber des vierten Jahrhunderts, folgende Stelle an, die der nächstkommende §. XV. weiter erläutern wird: Eodem anno (J. 392.) Arbogastes *Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum* gentilibus odiis insectans, Agrippinam rigente maxime hieme petiit: ratus tuto omnes *Franciae* recessus penetrandos urendosque, cum decussis foliis nudae atque arentes silvae insidiantes occulere non possent. Collecto ergo exercitu, transgressus Rhenum, Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi incolunt, depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod *pauci ex Amsivariis et Chattis Marcomere duce* in ulterioribus collium jugis apparuere. Hier will Arbogastes omnes Franciae

Volksnamen wurde dadurch eine Zeitlang, zwar gewis nicht in der Sprache des gemeinen Lebens, aber doch bei den Schriftstellern, ungangbar, und verlor sich, so wie ihre Thaten, unter dem allgemeinen Namen der Franken oder Germaner. Im Grund gewannen die Chatten durch diese Theilnehmung an der Ehre des Ganzen: dann der Ruhm der Franken erhob sie bald über alle andre Teutsche Nationen, oder vielmehr über alle Nationen der Welt. Was man sonst von einzelnen Teutschen Völkern rühmte, rastlose Thätigkeit, unersättliche Kriegsgier, und unbezwinglicher Muth, schien durch ihre Vereinigung noch unendlich zugenommen zu haben. Mit dem Gefühl ihrer Kräfte wuchs auch der Nationalstolz, ihre Phantasie nahm einen höhern Schwung, und wurde romanhaft; sie hielten sich nichts mehr zu gros. Die Schriftsteller dieser Zeiten wußten nicht fürchterlich genug davon zu reden e). Gleich zur Zeit ihrer ersten Bekanntwerdung, unterm Kaiser Gallienus, kündigten sie sich durch ein schwärmerisches Wagstück an: sie plünderten Gallien und Spanien, und ein Theil derselben drang sogar in Afrika ein f). Kaiser Probus hatte einen Haufen Franken zu Gefangnen gemacht, und sie

Franciae recessus durchdringen, und trift darin die Amsivarios et Chattos als Gegner an. Marcomeres wird Anfangs ein Subregulus Francorum genannt, und gleich drauf streiten pauci ex Amsivariis et Chattis Marcomere duce: es werden also die Amsivarier und Chatten ausdrüklich zu den Franken gerechnet. Wenn Juvenal L. I. Satyr. IV. v. 147. den Kaiser Domitian lächerlich macht, daß er, wegen einem gefangnen Fisch, eine Senatsversammlung eben so eilends zusammen berufen,

> Tanquam de *Catthis* aliquid torvisque Sycambris dicturus:

so merkt der alte Scholiast zu Erläuterung dieses Verses an: Gentes Germanorum sive Francorum. Die bekannte Peutingerische Charte, die unterm K. Theodosius verfaßt worden, sezt auf der rechten Seite des Niederrheins: Chauci, Amsivarii, Cherusci, Chamavi *qui et Franci*, und weiter hinauf mit ungleich grösern Buchstaben: *Francia*. Hätten wir also auch keine ausdrükliche Zeugnisse, daß die Chatten zu den Franken gehörten, so würde uns doch schon diese Lage zwischen lauter Fränkischen Völkern von selbst darauf führen können. Daß die Chatten oder Hessen auch in den spätern Jahrhunderten jederzeit den Franken zugerechnet worden, wird in den folgenden Abschnitten dieser Geschichte aus unzähligen Stellen, besonders §. XXXI. ꝛc., und dem ganzen vierten Abschnitt, erhellen, und ich erinnere gegenwärtig nur an die Nachricht des Poeta Saxo, die §. XXXI. im Zusammenhang vorkommen wird:

> Francorum pagus, qui dicitur *Hessi*,

und daß das heutige Hessen in Urkunden gewöhnlich den Namen des pagus Hessi Franconicus, zum Unterschied des pagus Hessi Saxonicus, führt.

e) Man lese unter andern die Beschreibung, die Libanius in einem auf die Kaiser Konstanz und Konstantius gehaltnen Lobrede (Orat. III. p. 137.) von den Franken macht.

f) Aurel. Victor. de Caesar. c. 33.

sie nach dem Königreich Pontus als Kolonisten verpflanzt: aber, dieser Knechtschaft überdrüssig, rissen sie eine Anzahl Schiffe an sich, plünderten die Küsten Kleinasiens und Griechenlands, landeten in Afrika, und überfielen, von da mit Verlust zurükgeschlagen, das sonst so mächtige Syrakus in Sicilien, durchstürmten die Meerenge von Kadix, und kamen endlich glüklich an den Ufern des Teutschen Meeres an [g]. Abentheuerlichers hat selbst die Fabelgeschichte nichts. Wie konnten die Römer Völkern dieser Art, die sie vorher einzeln nicht zu überwältigen vermochten, in ihrer Verbindung gewachsen seyn? Beinah alle Römische Kaiser hatten mit den Franken zu thun, und es war schon Sieg genug, sie nur von der Plünderung der Römischen Provinzen zurükgewiesen zu haben. So oft sie mit den Römern Frieden hatten, dienten sie, oder wenigstens einzelne Schwärme derselben, unter den Römischen Armeen, eine Gemeinschaft, die den Römern zulezt verderblich wurde, weil sie den Feinden ihre Schwäche, und zugleich die Mittel zu ihrer Besiegung, verrieth [h]. Dadurch gelangten viele Fränkische Herren zu den fürnehmsten Römischen Kriegsämtern, und selbst zu Konsulaten [i]. Es müssen sich also auch die Franken, wenigstens die angesehenern Familien derselben, schon damals auf die Römische Sprache gelegt haben, und man würde aus dieser Gemeinschaft auch auf die bessere Kultur ihres eignen Vaterlands schliessen können, wenn sich nur erweisen liesse, daß diejenigen Franken, die im Römischen Kriegsdienst gros geworden, wieder so leicht in ihre vorige Heimath zurükgekehrt. Bei dem gemeinen Haufen war es indessen wohl oft der Fall.

§. XV.

g) Eumenii Panegyr. Constantino Caes. c. 18. u. Zosimus L. I. c. 7.

h) Synesius Orat. de regno ad Arcadium p. 22. hatte aus dieser Gemeinschaft der Römer mit den Franken, und andern Teutschen, den Untergang der Römischen Monarchie richtig vorausgesagt.

i) Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 16 &c. liefert ein Verzeichnis solcher Namen.

§. XV.

Fränkische Herzoge oder Heerführer, und unter diesen im vierten Jahrhundert Markomer und Sunno. Jener steht insbesondre den Saliern an der Fränkischen Sale, den Chatten und Amsivariern vor, und ist der Stammvater der folgenden Fränkischen Könige.

Ein Theil der Franken führte den Namen der Salier, dessen Ursprung sich am richtigsten aus der Vorrede zum Salischen Gesez erläutern läßt. Der Verfasser derselben erzehlt, daß noch zur Zeit des Heidenthums der Franken vier Deputirten der Nation zusammen getreten, und das Salische Gesez zuerst entworfen. Sogar die Namen derselben werden angeführt, die aber keine eigentliche Personalnamen, sondern von eben so vielen an der Fränkischen Sale gelegnen Villen oder Meierhöfen hergenommen sind [a]). Von eben dieser Sale, die bei Gemünd in den Main fließt, erhielt der darumliegende Gau den Namen des Saalgaues [b]); auch hatte, wie wir unten sehen werden, ein König der Salier, Chlodio, in der nemlichen Gegend seine Residenz [c]), und soviel gewisser kann man voraussetzen, daß dieser Fluß auch dem ganzen Volk den Namen gegeben. Eben diese Sale war in ältern Zeiten die Grenzscheide zwischen den Chatten und Hermundurern [d]). Vermuthlich breitete sich nach und nach einer oder der andre Stamm der Hermundurer in dieser Gegend aus, wies die Chatten in ihre nachmalige Grenzprovinz, Buchonien, weiter zurük, und nahm nunmehr den neuen vor dem vierten Jahrhundert unbekannten Namen der Salier an: dann daß ein fremdes Volk die Hermundurer aus jener Gegend verdrängt haben sollte, dazu findet sich in der Geschichte nicht die geringste Spur [e]). Sie breiteten in den folgenden Zeiten ihre Grenzen bis an den Neckar aus [f]), schwächten sich aber dadurch, daß sie ums Jahr

287.

a) Ich werde §. XIX. weiter davon reden.

b) Der Saalgau lag auf beiden Seiten der Fränkischen Saale, von ihrem Einfluß in den Main an bis nach Königshofen. Von denen darin vorkommenden Orten s. Schann. Buchon. c. XII. XIII. u. Chron. Gottwic.

c) nemlich Dispargum, von dem ich §. XVI. not. d) umständlich handeln werde.

d) s. oben §. IV. S. 47. §. VI. S. 68.

e) Die Burgunder kamen im vierten Jahrhundert, vermuthlich mit freier Einwilligung der Hermundurer, in diese Gegend ein, wanderten aber auch zu Anfang des fünften wieder aus.

f) S. §. XVI. not. l).

287. eine Kolonie nach dem entvölkerten Batavien schikten, die sich hernach durch ihre Kriege gegen die Römer auszeichnete, und nicht selten, zumal unter Kaiser Julian, sehr ins Gedränge kam [z]). Diese kurze Nachricht von den Saliern wird zum Verständnis dessen, was ich weiter davon sagen werde, hinreichen.

Nachdem sich die Völker des mittlern Teutschlands zu dem Fränkischen Bund vereinigt hatten, so mußten sie natürlicherweise auch in ihrer Verfassung manches ändern. Sie mußten nun, um alle Vortheile ihrer Verbindung geniessen zu können, auch gemeinsame Anführer haben, wenn schon nicht gerade für den ganzen Bund, doch wenigstens für einzelne Völker. Diese waren freilich Anfangs nach alter Teutscher Sitte nur Herzoge oder Heerführer: aber, wie es überall geht, es wußten sich nach und nach gewisse Familien erblich dabei zu erhalten, und ihr, sonst ausser dem Krieg sehr eingeschränktes, Ansehen auch im Frieden zu erweitern, bis endlich daraus selbst Könige entstanden [b]). Der Krieg ist das sicherste Mittel, über ein freies Volk den Despotismus zu bringen, sobald es sich nicht blos vertheidigen, oder nicht blos plündern, sondern erobern will. Der Held, der an der Spitze des Heers zu siegen gewohnt war, geht im Frieden ungern in den Privatstand zurük, und hat sich einmal ein Fürstenstamm von dieser Seite ausgezeichnet, so geben ihm die Thaten seiner Vorfahren Ehrfurcht, und zulezt das Herkomm eine Art von Heiligkeit. Die Salischen Kolonisten in Gallien, die dem Druck der Römer stärker ausgesezt waren, hatten daher im vierten Jahrhundert schon Könige: aber auch unter den Franken in Teutschland finden wir zu eben der Zeit eine Regentenfamilie, die sich der nemlichen Stufe des Ansehens näherte, die sie auch bald bestieg. Ich würde mich indessen hier nicht darauf einlassen, wenn sie

z) Die Salier kommen bei Gelegenheit ihrer Kriege mit dem Julian zuerst namentlich vor. Ammian. Marcell. L. XVII. c. 8. Zosimus L. III. c. 6. 7.

b) Weil das Ansehn dieser Herzoge Anfangs noch unbestimmt und schwankend war, so weiß sich Sulpitius Alexander, ein Schriftsteller des vierten Jahrhunderts, dessen Worte Gregor. Turon L. II. c. 9. anführt, selbst nicht darin zu finden, und nennt sie bald Heerführer (Duces), bald eine Art von Königen (Regales), bald Unterkönige (Subregulos), bald wirkliche Könige (Reges). Auch ihre nachmaligen Könige gelangten bekanntlich erst nach und nach zu grösserm Ansehn.

sie nicht namentlich auch die Chatten angienge, und mir dadurch Gelegenheit gäbe, die Geschichte dieses Volks, selbst in diesem verwornen und dunklen Zeitraum, in einige Verbindung zu bringen.

Maximus, ein vormaliger Statthalter in Brittannien, hatte sich gegen den Kaiser Gratian empört, hatte ihn, nach einem verlornen Treffen, auf der Flucht ums Leben bringen lassen (J. C. 383.), und zulezt auch dessen Bruder Valentinian II. genöthigt, bei Theodosius dem Grosen, dem Kaiser des Orients, Zuflucht und Rettung zu suchen. Dadurch gerieth der leztere mit dem Maximus in Krieg. Die Franken bedienten sich dieser Gelegenheit, und wagten, während daß Maximus gegen den Theodosius auszog, entweder aus bloser Begierde nach Beute, oder auf Anstiften des Theodosius selbst, unter Anführung ihrer damaligen Fürsten **Genobaudes**, **Markomer** und **Sunno**, ums J. 388. einen verheerenden Zug nach Gallien. Auf die Nachricht von diesem Einfall brachen die zurükgelassenen Generale des Maximus, Nanienus und Quintinus, von Trier nach der Stadt Kölln auf, die selbst in Gefahr war: die Franken waren aber schon, mit Beute beladen, über den Rhein zurükgegangen, und nur ein Haufen derselben, der von neuem aufs plündern aus war, wurde in dem Ardenner Wald, oder dem heutigen Hennegau [i]), niedergehauen. Quintinus wollte die Rache, wider den Rath des Nanienus, weiter treiben, und sezte, um die Franken in ihren eignen Ländern heimzusuchen, über den Rhein. Leztere zogen sich, ihrer Gewohnheit nach, in die Wälder zurük, verwahrten sich mit Verhauen, und schossen von da, wie von Thürmen, vergiftete Pfeile auf die Feinde herab, die, zugleich in Moräste und Sümpfe versunken, so zu Grund gerichtet wurden, daß ihrer nur wenige entrinnen konnten [k]). Noch in dem nemlichen Jahr wurde Maximus, nach einem verlornen Treffen, umgebracht.

Theodosius räumte dem jungen Valentinian den Occident ein, und gab ihm den Arbogastes, einen seiner Generale, bei, dessen Talenten und Redlichkeit er vor allen vertraute. Dieser Arbogastes war selbst ein Franke, stand aber mit den

i) apud Carbonariam *sylvam*.

k) s. den Sulpitius Alexander ap. Gregor. Turon. L. II. c. 9, wo der ganze Vorgang umständlich erzehlt wird.

den erwähnten Fürsten derselben in Erbhaß, und reizte daher den Kaiser Valentinian, an den Franken, wegen dem vorjährigen Einfall in Gallien, Rache zu üben, im Fall sie nicht alle gemachte Beute, und zugleich die Urheber der Fehde, auslieferten. Doch wurde die Sache, nachdem die Römer ein Treffen verloren, für diesmal noch beigelegt, und Markomer und Sunno stellten Geiseln [l]). Des vorerwähnten Fränkischen Fürsten Genobaudes oder Genobalds wird dabei nicht mehr gedacht, entweder weil er während der Zeit gestorben, oder sonst von seiner Würde abgekommen. Den Arbogastes ließ indessen sein Haß nicht ruhen; er suchte ums J. 391. neue Händel, und wählte zu seiner Absicht den Winter, wo die kahlen Wälder die Franken weder zur Flucht noch Hinterlist verstecken konnten. Der Einfall geschah von Kölln aus, und zwar ins Land der Bructerer und Chamaven, ohne daß sich jemand Arbogasts Verwüstungen widersezte: nur zeigten sich ihm auf den gegenseitigen Hügeln ein Haufen Amsivarier und Chatten, unter Anführung des vorgedachten Markomers, der vermuthlich seinem fernern Fortgang Einhalt that [m]). Dieser Umstand läßt wohl keinen Zweifel übrig, daß Markomer ein Fürst der Chatten und Amsivarier war; er und Sunno, den man mit groser Wahrscheinlichkeit für seinen Bruder halten kann, scheinen aber damals überhaupt die einzigen Herzoge der Fränkischen Völker in Teutschland gewesen zu seyn:

l) Greg. Turon. l. c. führt aus dem Sulpitius Alexander an: Nihil Arbogastes differre volens, commonet Caesarem poenas debitas a Francis exigendas, nisi universa quae superiori anno caesis legionibus diripuerant, confestim restituerent, auctoresque belli traderent, in quos violatae pacis perfidia puniretur. — Post dies pauculos, *Marcomere* et *Sunnone* Francorum Regalibus, transacto cursim conloquio, imperatisque ex more obsidibus, ad hiemandum Treviris concessit. Ohne Zweifel gehört zu diesem ersten Feldzug die Stelle des Fredegar. Scholast. in Histor. Epitom. n. III. ap. du Chesne T. I. p. 725. und Bouquet T. II. p. 395: Post paucum temporis Arbogastes superbia clarus adversus Francos arma commovit, cum eisdem dimicans victus effugit. Aimoin. de Gestis Francor. ap. Bouquet T. III. p. 30: Sane Arbogastes ejusdem gentis Comes ad Romanos se contulit, et victus bello a Francis primo congressu aufugit: postmodum tamen inita denuo pugna, non parvam multitudinem manu fudit, cum residuis vero pacem firmavit, uti in vita beati Ambrosii plenius inveniri valet.

m) S. die §. XIV. not. *d*) umständlich abgedrukte Stelle des Gregorius v. Tours. Fredegar. Scholast. l. c. n. IV. sagt das nemliche: Arbogastes *Marcomerem* et *Sunnonem* Duces odiis insectans, exercitus fraude Francos deceptos, urendosque cum decussis foliis, nudae atque arentes silvae insidiantes adgredere, transgresso Rheno pagum quem Chamavi incolunt, depopulatus est.

seyn: dann Arbogastes hatte den Krieg allein aus Familienhaß gegen den Markomer und Sunno unternommen, und gleichwol überfiel er die Bructerer, Chamaven, Chatten und Amsivarier, also sowol die Fränkischen Völker am Niederrhein, als in Hessen, so daß, ausser dem Theil des heutigen Frankenlands, den die Salier bewohnten, keine Fränkische Provinz mehr übrig war, und auch in dieser waren, wie wir unten sehen werden, die nächsten Nachkommen des Markomers zu Haus ⁿ). Hierzu kommt noch, daß Arbogastes, ob er gleich mit so vielen Fränkischen Völkern zu thun hatte, im ersten Feldzug doch nur allein mit dem Markomer und Sunno den Frieden schloß. War also Marcomer der Herzog der Chatten, Amsivarier und Salier, so blieben für den Sunno die Franken am Niederrhein übrig. Arbogastes wurde bald darauf genöthigt, die Freundschaft eben der Franken zu suchen, die er bisher so eifrig verfolgt hatte. Kaiser Valentinian war seiner strengen Hofmeisterschaft überdrüssig worden, und dachte an dessen Entfernung: aber bei dem Ansehn Arbogasts, sowol bei Hof, als bei der Armee, war dieser Anschlag für den Kaiser selbst gefährlicher, als für den General. Man sah ihn beinah durchgehends für den Anstifter der bald darauf (392.) erfolgten Ermordung Valentinians an. Selbst nach der Krone zu greifen, getraute er, als ein Ausländer, wenigstens damals noch nicht; er bestellte also den Eugenius zum Kaiser, unter dessen Namen er regieren zu können hofte, und dieser erneuerte vor allen Dingen, um soviel stärkern Schuz gegen den Kaiser Theodosius zu haben, die alten Bündnisse mit den Alemannen und Franken ᵒ). Demungeachtet erlag Eugenius (394.) gegen den Theodosius, und Arbogastes nahm sich aus Verzweiflung selbst das Leben. Nach ihm erhielt Stilico, als Vormund des Kaisers Honorius, der seinem Vater Theodosius im Occident gefolgt war, das gröste Ansehn. Dieser erneuerte ums J. 395. den bisherigen Bund mit den Franken, den aber Markomer und Sunno wieder brachen. Der erstere hatte darauf (ums J. 399.) das Unglück, den Römern in die Hände zu fallen, die ihn nach Etrurien, oder dem

n) Von der brüderlichen Angehörung des Markomer und Sunno s. die folgende not. r).

o) Gregor. Turon. L. II. c. 9. aus dem Sulpitius Alexander: Dehinc Eugenius tyrannus suscepto expeditionali procinctu, Rheni limitem petit, ut cum Alemannorum et Francorum Regibus vetustis foederibus ex more initis, immensum ea tempestate exercitum gentibus feris ostentaret.

dem heutigen Toskana, verwiesen, und Sunno kam, als er eben im Begrif war, den Exulanten an den Römern zu rächen, durch seine eigne Landsleute um *p*).

So weit gehn die Nachrichten gleichzeitiger Schriftsteller von Markomer, dem Fürsten der Chatten und Amsivarier: die spätern Schriftsteller wissen aber soviel mehr von ihm zu erzehlen. Sie geben ihm den Priamus, einen vorhergehenden Fränkischen Herzog oder König, zum Vater, und den Pharamund zum Sohn, lassen ihn auch der Ehre geniessen, daß ihm die Franken, als sie einen König verlangten, die Wahl desselben aufgetragen; er habe darauf seinen Sohn Pharamund dazu vorgeschlagen, den ersten unter den Fränkischen Königen, die sich durch ein fliegendes Haar von dem übrigen Volk unterschieden, und den Vater des Chlodio. Markomer müßte in dieser Voraussetzung entweder aus seinem Exilium in Etrurien wieder losgekommen seyn, oder diesen Rath aus seiner Gefangenschaft ertheilt haben. Freilich mischen jene Schriftsteller zugleich auch die fabelhaftesten Umstände über die Abkunft der Fränkischen Könige vom Trojanischen König Priamus,

p) Wir wissen alle diese Umstände nur aus dem Claudian de Laudib. Stilich. L. I. v. 236 &c. Der Dichter rühmte dem Stilicho nach, er habe die Franken so friedsam gemacht, daß die Römischen Provinzen eher ihre Statthalter, als die Fränkischen Völker die ihnen von den Römern gegebene Könige zurükfenden würden; die Ehrfurcht derselben gegen die Römer seie so gros, daß diese selbst die Verbrechen ihrer Könige gerichtlich untersuchen, und nach Befinden mit Gefängnis oder Exilium bestrafen könnten x.:

Provincia missos
Expellet citius fasces, quam Francia Reges,
Quos dederis, acie nec jam pulsare rebelles
Sed vinclis punire licet, sub judice nostro
Regia Romanus disquirit crimina carcer.
Marcomeres Sunnoque docent, quorum alter
Etruscum
Pertulit exsilium: cum se promitteret alter
Exsulis ultorem, jacuit mucrone suorum,
Res avidi concire novas, odioque furentes
Pacis, et ingenio scelerumque cupidine fratres.

Aus dem leztern Ausdruck folgert man mit gröster Wahrscheinlichkeit, daß Markomer und Sunno Brüder gewesen: dann es wäre wohl ein sehr matter und schielender Gedanke gewesen, wenn Claudianus weiter nichts hätte sagen wollen, als daß sie sich an Denkungsart und Lastergierde so ähnlich gewesen, wie Brüder. Man muß vielmehr das *et* durch auch übersetzen, so daß, die leibliche Brüderschaft vorausgesezt, der Dichter den Gedanken durch die Behauptung steigert, sie seien auch an Geist und Lastergierde Brüder gewesen. Ohnehin meldet Sulpitius Alexander in der §. XIV. not. *d*) angeführten Stelle, daß Arbogastes, der selbst ein Franke war, mit dem Markomer und Sunno in einem Familienhaß gestanden (gentilibus odiis insectans), woraus sich schon von selbst ergiebt, daß die beiden leztern zu einerlei Familie gehört, und in diesen Umständen kann der nahe Antheil, den Sunno an Markomers Gefangenschaft nahm, und daß er mit diesem einerlei Gegenparthie unter den Franken wider sich hatte, zu einer neuen Bestätigung dienen.

Priamus, und andre Mährgen ein, die leere Mönchsköpfe vermuthlich nur zu Erklärung des Namens Priamus — unfehlbar ein verdorbener Namen — erdichtet. Man würde aber doch immer zu weit gehn, wenn man darüber auch ihre richtigern Angaben verdächtig machen wollte. Den Markomer und Sunno kennen wir einmal aus zuverlässigen Römischen Schriftstellern: wir wissen eben so gewis, daß nach Markomers Tod eine Veränderung in der Regierung der Fränkischen Völker in Teutschland vorgegangen, daß sie von der Zeit an Könige, und zwar erbliche Könige, gehabt; und da sich ausserdem von den Franken, nach alter Teutscher Sitte, voraussetzen läßt, daß sie hierin von der Familie ihrer vorigen Fürsten nicht abgewichen, so kann man wenigstens die Stammfolge Markomers, daß er den König Pharamund zum Sohn, und den Chlodio zum Enkel gehabt, ohne allzu grosen historischen Scepticismus, nicht in Zweifel ziehen q). Wir kennen also auch die nächsten Regenten der Chatten.

§. XVI.

q) Fredegarius Scholasticus, der im siebenten, oder, nach andern, im achten Jahrhundert lebte, in Histor. Francor. Epitomata ap. du Chesne T. I. p. 725. Bouquet T. II p. 394. 395: Francos transegisse comperimus usque ad *Marcomerem*, *Sunnonem* et *Genebaudum* Duces. — Dehinc extinctis Ducibus in Francis denuo Reges creantur ex eadem stirpe qua prius fuerant. Die im Anfang des siebenten Jahrhunderts verfaßte Gesta Regum Francor. c. IV. ap. du Chesne T. I. p. 693. und Bouquet T. II. p. 543. erzehlen die im Text erwähnte, zum Theil fabelhafte, Umstände, und geben dem Markomer den Pharamund zum Sohn. Das sicherste Zeugnis würde freilich seyn, wenn die von Prospers des Aquitaniers, eines gleichzeitigen Schriftstellers, Chronik vorhandnen Handschriften miteinander übereinstimmten: es geben aber einige den Pharamund an, und andre lassen ihn aus. Die spätere Schriftsteller Ado, Rorico, das Chron. R. S. Pantal., Aimoinus, der Sächsische Annalist, der Monach. Engolism., Chronic. Moissiac., Sigebert. Gemblac., Otto Frising., Ivo, der Abt von Ursperg rc. führen gleichfalls alle den Pharamund als einen Sohn Markomers, und als den ersten Fränkischen König an; nur die einzige Chron. Regum Francor ap. Labbeum in Biblioth. Mptor. T. I. p. 663. und Bouquet T. II p. 663. macht ihn irrigerweise zu einem Sohn des Sunno, und Fredegar. Scholast. zu einem Sohn Theudemers. Vergl. §. XVI. not. b). — Daß König Chlodio wieder ein Sohn des Pharamunds war, bestätigen die Gesta Reg. Francor. bei Bouquet T. II. p. 544. und die daselbst p. 663, 665, 695, 696, 697, 698 abgedrukten ältesten Genealogien der Franken; auch die Vita Sigeberti Austrasiae Regis, und die vorher angeführten spätern Schriftsteller. Vergl. §. XVI. not. b). — Den Vater des Markomers nennen die angeführten Zeugnisse Priamus, unfehlbar ein verdorbener Namen, der aus einem andern entstanden, mit dem er einige Aehnlichkeit hatte, dergleichen z. B. der Namen des Alemannischen Königs Priarius war. Leibniz vermuthet, daß es gerade der Namen Pharamundus gewesen, der auch auf den Enkel übergieng. So ein Namen war in jenen Zeiten schon genug, um zu seiner Erklärung eine ganze Geschichte zu erdichten:

man

§. XVI.

Die Franken erobern unter ihrem König Chlodio einen Theil von Gallien. Nach dem Tod dieses Königs entsteht ein Nachfolgestreit; der Hunnische König Attila steht darin dem ältern Sohn desselben gegen den Meroveus bei, mit dem es auch die Franken in Teutschland, namentlich auch die Chatten, halten, und ein Theil des von ihm gestifteten Königreichs Ripuarien werden.

Die Klugheit und Tapferkeit des Kaisers Theodosius hatte bisher noch die Barbaren, die das Römische Reich von allen Seiten bestürmten, im Gleichgewicht gehalten: aber wie konnte man das von seinem Sohn, dem schwachen Honorius, erwarten, dem der Occident zu Theil fiel? Ohnehin waren die Römischen Provinzen von Einwohnern entvölkert, was noch übrig war hatten Wollüste, oder langes Elend entnervt; die besten eingebohrnen Köpfe weihten sich, theils aus mönchischer Schwärmerei, theils durchs Unglück der Zeiten und den ewigen Wechsel ermüdet, dem Dienst der Kirche; die Armeen, sogar ihre Generäle, bestunden meistens aus Ausländern, und selbst Stilico, der Vormund und erste Minister des Honorius, war ein Vandale. Lezterem hatte Rom verschiednemal seine Rettung zu danken, am meisten aber in dem gefährlichen Krieg mit dem Gothischen König Alarich, der ums J. 400. mit einer starken Armee in Italien eingefallen war. Bei dieser Gelegenheit kommen die Chatten wieder unter diesem ihrem Specialnamen vor: dann Stilico zog, nach Claudians Bericht, um seine Armee zu verstärken, die in den entfernten Provinzen noch befindlichen Römischen Völker,

man schrieb nun den Franken einen Trojanischen Ursprung zu, und gesellte mit eben der Mühe dem Priamus auch den Antenor bei, dem man den Sunno zum Sohn gab, so wie man, um den Namen der Franken zu erklären, einen König Francio aufbrachte. Man würde aber sicherlich zu weit gehn, wenn man um solcher Fabeln willen auch alles andre für verdächtig halten wollte, was uns von Personen gesagt wird, deren Existenz auf andern sichern Geschichtdatums beruht. Des Gregorius Turonensis und Fredegarius Scholasticus bloses Stillschweigen von dem Pharamund, kann allein noch nicht die positiven Zeugnisse so vieler andern Schriftsteller widerlegen. Auch sie waren nicht gleichzeitig, und wußten gar manches andre entweder gar nicht, oder falsch, was wir doch aus andern Quellen hinreichend beweisen können.

Völker, und namentlich auch diejenigen an sich, die gegen die Cherusker, Chatten und Sikambern, das heißt gegen die Franken überhaupt, zu Bedeckung des Rheins ausgestellt waren, weil, wie der panegyrische Dichter zusezt, der Rhein schon durch den Schrecken des Römischen Namens gesichert genug sei [a]). Demungeachtet schreiben viele gleichzeitige Schriftsteller seinem Ehrgeiz den ersten Anlaß zum Umsturz des abendländischen Kaiserthums zu: er soll, um sich immer nothwendiger zu machen, und eben dadurch seine eigne Familie der Hofnung zum Thron näher zu bringen, die Barbaren heimlich zu Einfällen ins Römische Reich eingeladen haben. Im Grund bedurfte es solcher Einladungen nicht. Alle Teutsche Völker, und der ganze Norden hinter ihnen, waren damals in Bewegung, eine Nation drängte die andre, und so ergossen sich natürlicherweise die vordersten Schwärme dahin, wo sie am wenigsten Widerstand fanden, in die Römische Provinzen. Die Vandalen, Alanen und Sueven brachen 406. in Gallien ein, und giengen nachher von da nach Spanien über; die Westgothen rissen das Aquitanische Gallien und einige umliegende Gegenden an sich; die Burgunder richteten in einem Theil des ersten Germaniens und dem heutigen Savoien ein neues Königreich auf, und die Allemannen, die sich bisher nur auf dem rechten Ufer des Rheins zwischen der Donau und der Lahn erweitert, nahmen nach und nach auch auf dem linken Ufer des Flusses den übrigen Theil des ersten Germaniens, und überhaupt alle Rheinische Länder von Basel an bis an die Mosel, in Besiz. Man wird von selbst vermuthen, daß die Franken bei dieser Gelegenheit nicht allein ruhig blieben. Ihre oben erwähnten Kolonisten in Batavien, die wohl unter der Hand immer mehrere von ihren überrheinischen Landsleuten an sich zogen, breiteten sich in dem Belgischen Gallien und dem zweiten Germanien immer weiter aus. Sie nahmen die Stadt Trier ums Jahr 412. zum zweitenmal ein, und verbrannten sie. Honorius schikte den Castinus gegen sie, der so glüklich war, ihren König Theodemer, einen Sohn Richemers, im Treffen zu erlegen [b]). Bei den Saliern in Teutschland

a) Claudian. de bello Getico v. 419 &c.:
Agmina quin etiam flavis objecta Sicambris,
Quaeque domant *Cattos*, immansuetosque Cheruscos,
Huc omnes vertere minas, tutumque remotis
Excubiis Rhenum solo terrore relinquunt.

b) Gregor. Turon. L. II. c. 9: Treverorum civitas a Francis direpta incensaque est secunda irruptione. — Eodem tempore Castinus domesticorum Comes, expeditione in Francos suscepta, in Gallias mittitur. — In consularibus legimus, *Theo-*

land regierte indessen der obgedachte Pharamund. Was manche neuere von ihm erzehlen, daß er der erste König der Franken gewesen, kann nur von den Franken in Teutschland gelten, und daß er den Anfang ihrer Monarchie in Gallien gemacht, ist falsch, und die ältern Schriftsteller, die seine Existenz behaupten, wissen nichts davon [c]): dagegen schreibt einer derselben seiner Regierung eine noch ruhmvollere Handlung, die Verfassung der Salischen Gesetze, zu, die auch, allen Umständen nach, in diese Zeit zu gehören scheint; ich werde aber davon (§. XIX.) noch besonders reden.

Dem Pharamund folgte ums J. 427. sein Sohn Chlodio, und nahm seine Residenz zu Dispargum. Die wahre Lage dieses Schlosses ist, wie wir unten weiter sehen werden, für die Hessische Geschichte um deswillen wichtig, weil viele bisher darauf, daß man jene Burg am Rhein suchte, und sie am wahrscheinlichsten in der heutigen Stadt Duisburg zu finden glaubte, die irrige Behauptung gründeten, als habe sich Thüringen um diese Zeit, wo nicht über ganz Hessen, wenigstens über den grösten Theil desselben erstrekt. Sie lag aber vielmehr im Hennebergischen, zwischen den Dörfern Helmershausen, Wolmuthhausen, Erbenhausen, Aschenhausen und Oberkatza, wo sich der Namen der Diesburg bis auf den heutigen Tag erhalten [d]). Bisher hatten die Franken in Teutschland nur

Theodemerem, filium *Richimeris* quondam, et *Ascilam* matrem ejus, gladio interfectos. Fredegar. Scholast. in Histor. Epitomata c. VIII. IX. ap. du Chesne T. I. p 276. Bouquet T. II. p. 395. sagt noch deutlicher, daß Theudomer in jenem Treffen gegen den Castinus geblieben: Castinus domesticorum Comes expeditionem accepit contra Francos, eosque proterit, Rhenum transit, Gallias pervagatur, usque ad Pyrenaeos montes pervenit. Franci electum a se Regem, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes diligenter ex genere Priami, Frigi et Francionis, super se creant, nomine *Theudemorem* filium *Richimeris*, qui in hoc proelio, quod supra memini, a Romanis interfectus est. Substituitur *filius ejus Chlodes* &c. Aus diesen Umständen hat Eckhard. Franc. Or. T. I. p. 22. richtig erwiesen, daß Theudomer für einen König der Franken in Batavien zu halten, und es daher soviel unzusammenhängender sei, wenn ihn Fredegarius für den Vater des nachher im Teutschen Franzien regierenden Königs Chlodio ansieht, wovon Gregorius Turonensis nichts weiß. Wenn Theudomer im J. 414. im Treffen umgekommen, so konnte er wohl der Vater des Chlodio nicht seyn, der erst ums J 428. zum König erwählt worden.

c) s. §. XV. not. *t*) und *u*).

d) Gregor. Turon fährt nach der not. *b*) angeführten Stelle also fort: Ferunt etiam tunc *Chlogionem* utilem ac nobilissimum in gente sua, Regem Francorum fuisse, qui apud *Dispargum* castrum habitabat, quod est in termino Thoringorum. — Chlogio - missis exploratoribus ad urbem

nur Kolonien nach Gallien ausgesendet, nun aber befiel dieser Schwindelgeist selbst ihren König, und ohne Zweifel den grösten Theil der Nation mit ihm. Vermuthlich

urbem Cameracum, perlustrata omnia ipse secutus, Romanos proterit, civitatem adprehendit: in qua paucum tempus residens, usque Suminam fluvium occupavit. Fredegarius Scholast. führt nach der not. *b*) angeführten Stelle also fort: Substituitur filius ejus Chlodeo in regnum, utilissimus vir in gente sua, qui apud *Esbargem* castrum residebat, quod est in termino Thoringorum. — Chlodeo missis exploratoribus ad urbem Cameracum, perlustrans omnia, ipse sequitur, Romanos proterit, civitatem capit; et inde usque Suminam fluvium occupavit. Die Gesta Reg. Francor.: Mortuo Faramundo, Chlodionem filium ejus crinitum in regnum patris ejus elevaverunt. Tunc temporis crinitos Reges in initium sublimaverunt. Venientesque sagaciter in finibus Toringorum, ibique resederunt. Habitabat igitur Chlodio Rex in *Dispargo* castello in *finibus Toringorum, in regione Germaniae.* — Chlodio autem Rex misit exploratores de *Dispargo castello Toringorum* usque ad urbem Camaracum. Ipse postea cum grandi exercitu Rhenum transiens, multo populo Romanorum prostrato, hostes fugavit &c. — Ado, der im J. 860. als Erzb. zu Vienne gestorben, in Chron. ap. Bouquet T. II. p. 666: Post Pharamundum Franci Chlodionem ejus filium sibi Regem statuunt. Abhinc Franci, *in finibus Thoringorum* habitantes, crinitos reges habere coeperunt. — Primus Rex Francorum Chlodio a *castro Thoringiorum Dyspero* (al. Dispargo) profectus, Rhenum transiit &c. Aimoinus, ein Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts, de Gestis Francor. c. IV. Chlodio finitimos bello lacessendo, *Thoringorum*, qui Germaniam incolunt, fines depopulantes, Castellum quoddam *Dispargum* nomine occupant, in quo Rex Chlodio sedem sui constituit regni. — Rex autem Chlodio angustos regni fines dilatare cupiens, exploratores a *Dispargo* trans Rhenum dirigit &c. Es würde überflüssig seyn, die Erzehlungen mehrerer spätern Schriftsteller anzuführen, die den ältern nur nachgeschrieben, und das nemliche sagen. Es werden in den erwähnten Stellen zwei Kennzeichen angegeben, nach denen man die Lage von Dispargum bestimmen muß. Erstlich die Burg soll in regione Germaniae gelegen haben, wie die Gesta Francorum ausdrüklich sagen, und die vorgedachten Ado und Aimoinus, so wie auch das Chron. Moissiac., wiederholen es. Dadurch fallen also zugleich die Träume derer weg, die unser Dispargum in Diestheim, oder auch in Dysborch im Brabantischen, oder im Gülchischen Heinsberg an der Maas, wieder finden, und statt Thoringorum lieber Tungrorum lesen wollen. Diese Leßart ist aber noch dazu ganz willkührlich angenommen: unter den vielen Handschriften des Gregorius von Tours hat Bouquet T. II. p. 166. not. *l*) nur eine einzige, und zwar zu Clugni, gefunden, die Tungrorum liest. Eben so stimmen alle Handschriften des Fredegarius Scholasticus (Bouquet l. c. p. 395. not. *e*) und der Gesta Regum Francor., so wie auch alle spätere Schriftsteller, in Thoringorum überein. — Das zweite Kennzeichen von Dispargum ist, es soll in termino oder auch in finibus Thoringorum liegen. Daß diese Ausdrücke hier nichts anders bedeuten, als in regione oder provincia Thuringorum, wissen Kenner des Styls dieses Zeitalters ohnehin, und Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 26. und in der Nachricht von der alten Salzburg, oder dem Pallaste Salz in Franken §. IV. hat es mit vielen Beispielen aus dem Gregorius Turonensis selbst, und auch andern, erwiesen. Man hat auf allerlei Orte in Teutschland, und zwar immer nur nach der Namensähnlichkeit, herumgerathen,

lich hatten sie sich gerade in der Absicht, um solchen Planen gewachsen zu seyn, unter einen allgemeinen Heerführer, das heißt, nach damaligem Begrif, unter einen

rathen, worüber man sich in Sagittar. Regno Thuring. B. II. C. II. weitläuftig erholen kann. Der eine hat Dietesburg im Fuldischen, ein andrer Desenberg im Paderbornischen, oder Diesperg am Neckar, Duisburg an der Eller, die meisten aber das Clevische Duisburg dafür annehmen wollen, und dieser leztern Meinung folgt auch Sagittar. Auf diese Art verwickelte man sich, um eine Schwierigkeit zu lösen, in eine noch weit grösere, wie nemlich ein Ort am Rhein als in Thüringen gelegen angegeben werden könne? Es lauft schlechterdings wider alle Geschichte, daß die Thüringer sich jemals bis an den Rhein ausgebreitet. Im dritten, vierten und fünften Jahrhundert wohnten, wie jedermann weiß, die Alemannen auf der Teutschen Seite des Oberrheins, und auf der am Niederrhein die Franken, bis sich endlich, nachdem diese nach Gallien gezogen, auch ein Theil der Sachsen in der Nähe davon festsezte. Für die Thüringer spricht kein einziges Zeugnis auch nur von ferne, sie waren auch nie in den Umständen dazu. Allen diesen Schwierigkeiten hilft die im Text angegebene richtige Erklärung J. Wilh. Dietmars ab, die er 1709. in einem Anschlag bekannt machte, dessen hauptsächlichsten Inhalt Eckhard ad Legem Salicam p. 5. mit den Worten des Verf. anführt. Der bemerkte hohe Berg hat auf seinem Gipfel eine beträchtliche Ebene, auf welcher die Tradition noch jezt den Ort des Brunnens angeben will, und heißt nicht etwa der Diesberg, sondern die Diesburg — oder wie Seidel in seiner Abhandl. vom Burggrafthum Nürnberg S. 8. aus persönlicher Besichtigung und Erkundigung angiebt, die Dießbarg —, mit welcher weiblichen Geschlechtsbestimmung in der Sprache des dortigen Landmanns alle diejenigen umliegenden Berge benennt werden, auf denen ehmals wirklich Schlösser stunden. Was dieser Meinung vorzügliches Gewicht giebt, ist die Uebereinstimmung mit der angegebenen Lage Dispargums im Thüringerland. Aimoinus, der aber in ältern Zeiten für sich keine Stimme hat, sondern, wie er selbst sagt und der Augenschein zeigt, nur die ältern Geschichtsquellen zusammen ziehen und in besseres Latein übertragen wollte, erklärt dieses in der obengedachten Stelle so, daß die Franken den Thüringern das Schloß Dispargum im Krieg abgenommen, und dasselbe eben daher als in Thüringen gelegen bezeichnet werde. Diese Erklärung könnte zwar in der Hauptsache nichts verändern: es wäre aber doch immer eine seltsame Art zu reden, wann Gregorius Turonensis, und die nächsten Geschichtschreiber nach ihm, das Schloß Dispargum blos deswegen noch immer in Thüringen gesezt hätten, weil es einst vor mehrern Jahrhunderten den Thüringern abgenommen worden. Sie reden hierin vielmehr ihrer Zeit gemäs, worin nicht nur der ehmals von den Saliern beseßne, sondern überhaupt der gröste Theil des heutigen Frankenlands, wirklich den Thüringern gehörte, und auch den Namen von Thüringen führte, wie der folgende §. weiter erweisen wird. Und eben der Umstand, daß, nach dem §. XIX. folgenden Beweis, der Saalgau dem Salischen Gesez seinen Ursprung gegeben, ist zugleich ein sichrer Grund für die Lage Dispargums: dann er beweißt, daß Pharamund, unter dessen Regierung alte Denkmäler die Verfassung dieses Gesezes legen, in jenen Gauen zu Haus war, und da ihm sein Sohn Chlodio in diesen Besizthümern folgte, so wird man nun von selbst geneigt seyn, sein Residenzschloß Dispargum in der Nähe des Saalgau's zu finden, wohin es die Erklärung Dietmars wirklich sezt. Es sind daher seit der Zeit, ausser

einen König, vereinigt. Sie sahen, was andre Teutsche Nationen in dieser Verfassung vermocht hatten. Daß man Teutschland durch Arbeit und Kultur in eben so fruchtbare Fluren umschaffen könne, als Gallien, ließ sich damals niemand träumen: die Römer selbst sahens für ein Land an, dessen Klima einmal nicht mehr erlaube. Den Teutschen schienen daher die Römische Provinzen eine Art von neuer Welt, die von der Natur zum Siz des Reichthums bestimmt sei, und ein Volk zu unterjochen, daß alle diese Reichthümer nur für sie sammle, mußte wilden Kriegern schmeicheln, die von Schwerd und Bogen zu leben gewohnt waren. Von einer solchen Lebensart ist ohnehin die Sucht nach Abentheuern unzertrennlich, und es war unter den damaligen Teutschen einmal Mode worden, auszuwandern, oder zu erobern; keine Nation wollte hierin gegen die andre zurükbleiben. Mit der Leichtigkeit sich der Römischen Provinzen zu bemächtigen, wuchs auch die Begierde darnach. König Chlodio schikte also Kundschafter voraus nach Cambrai, die ihn vermuthlich zugleich des Beistands seiner Landsleute in Batavien und den umliegenden Gegenden versichern sollten, und nachdem er von allem gehörige Nachricht eingezogen, brach er selbst nach Gallien auf, nahm Cambrai weg, und breitete bald darauf seine Eroberungen bis an die Somme in der heutigen Picardie aus e). Dieser Zug war indessen, wie leicht zu denken, seinen vorigen Ländern in Teutschland nicht vortheilhaft: dann er hatte ihn, wie ein alter Schriftsteller sagt, mit einer grosen Armee unternommen f), und mußte sie also nothwendig nicht wenig entvölkert haben: daß er sie aber darüber nicht aufgegeben, wird man von selbst erwarten, und wird in der Folge aus ihren Schiksalen noch deutlicher werden.

Chlodio genoß des Glüks, ein neues Königreich gestiftet zu haben, nur bis ums J. 447. Daß er zwei Prinzen hinterlassen, wovon der eine Chlodobald geheissen, wissen wir mit Zuverläßigkeit, ob aber Meroveus, der Nachfolger des Chlodio

außer dem angeführten Seidel, unsre besten Geschichtkenner, Eckhard l. c. und Franc. Or. T. I. p 22 &c., Heineccius in praefat. ad Georgisch. Corp. Juris Germ., Joh. Wilh. Hofmann de foederibus Romanor. cum Francis ante tempora Chlodovei p. 32, Kremer Rhein. Franz. S. 9, dieser Meinung einstimmig beigetreten, und ich glaube kaum, daß sie fernerhin unter Kennern noch einem Zweifel ausgesezt seyn sollte.

e) s. die not. d) angeführten Stellen.

f) s. die not. d) angeführte Stelle der Gesta Reg. Francor.

Chlodio in Gallien, der andre dieser Söhne gewesen, war schon im sechsten Jahrhundert dem ältesten Fränkischen Geschichtschreiber, dem Bischof Gregorius von Tours, zweifelhaft [g]). Alle Gründe zusammengenommen, war er eher ein Seitenverwandter desselben, und selbst der Umstand, daß der folgende Königsstamm von ihm der Merovingische benannt worden, scheint ihn als den Stifter einer neuen Linie darzustellen [h]). Dem sei wie ihm wolle, es stritten damals zwei Fränkische Prinzen um den Thron ihres Vaters, und wir wissen von keinem andern in diesem Zeitraum verstorbenen Fränkischen König, als dem Chlodio. Der jüngere, dessen Namen nicht genennt wird, war schon in seinen Jünglingsjahren, vermuthlich in Geschäften seines Vaters, zu Rom gewesen, wo er sich den Beifall des berühmten Aetius in einem so hohen Grad erworben, daß ihn dieser nicht nur an Kindesstatt annahm, sondern ihn auch dem Kaiser Valentinian III. zu Bund und Freundschaft empfahl. Aetius stand also auch jezo auf seiner Seite. Dagegen suchte und erhielt der ältere Bruder Chlodebald die Hülfe des Hunnischen Königs Attila [i]). Dieser mächtige Länderstürmer hatte sich schon lange dem Morgenländischen

g) Gregor. Turon. fährt nach der not. d) angeführten Stelle fort: De hujus stirpe quidam Meroveum Regem fuisse adserunt, cujus fuit filius Childericus.

h) Pagi in Critica ad Baron. ad an. 451. n. 20. streitet für die Meinung, daß Meroveus der jüngere Sohn des Chlodio gewesen, hingegen Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 28 &c. für die im Text angeführte. Die Geneal. Regum Francor. ap. du Chesne T. I. p. 793. Bouquet T. II. p. 695. macht ihn zu einem Sohn eines andern Meroveus: primus Rex Francorum Faramundus; secundus Chludio filius ejus; tertius Merevius filius Merevii. Vergl. weiter die folgende not. i).

i) Wir wissen diese Umstände allein aus den wenigen noch übrigen Fragmenten des Priscus, eines gleichzeitigen Schriftstellers, den Kaiser Theodosius der jüngere als Gesandten an den Attila geschikt, dessen Kriege er darauf in sieben Büchern beschrieb, ap. Bouquet T. II. p. 607 &c.: Attilae Francos lacessendi causa fuit Regis illorum obitus, et de regno inter liberos ejus controversia. Major Attilam, minor Aetium in auxilium vocare statuerat. Hunc Romae vidimus legationem obeuntem, nondum lanugine efflorescere incipiente, flava coma propter densitatem et magnitudinem super humeros effusa. Hunc Aetius in filium a se adoptatum, multisque cum ab ipso, tum ab Imperatore ornatum muneribus, amicitia bellique societate promissa, dimisit. Den Namen des einen dieser Prinzen, Chlodebalds, lehrt uns ein sehr schäzbares, einem Manuscript des Salischen Gesetzes beigeschriebenes, genealogisches Fragment ap. Quercetanum T. I. p. 793. und Bouquet T. I. p. 696, das ich hier etwas weitläuftiger ausziehe, weil ichs §. XVIII. weiter brauchen werde: *Primus* Rex Francorum Faramundus dictus est. Faramundus genuit Cleno et Cludiono. *Chludius genuit Chlodebaudo.* Chlodebaudus genuit Chloderico.

dischen Kaiserthum furchtbar gemacht, bis ihm endlich Kaiser Marcian stärkern Widerstand entgegen sezte, und nun fiel er unter mancherlei Vorwand den Occident an. So berühmt dieser Zug ist, so wenig umständliche und gewisse Nachrichten hat man davon: aber eben diese Dunkelheit eröfnete in spätern Jahrhunderten den Chronicken und Romanschreibern ein weites Feld zu Dichtungen, und noch neuerlich hat man dem Publikum einen Ritterroman dieser Art für wahre Geschichte verkaufen wollen [k]). Daß Attila seinen Zug von dem rechten Ufer der Donau her durch Teutschland, und zwar durch den Hercynischen Wald, genommen, leidet keinen Zweifel: man sieht es schon an den Namen der Völker, die seinem Bunde beigetreten. Der Dichter Sidonius Apollinaris führt unter andern die Thüringer, Bructerer, und besonders auch die Franken an, die, nach seinem Ausdruck, der Neckar mit schilfichten Fluthen bespült [l]). Aus dieser dichterischen Bezeich-

derico. Chlodericus genuit Childevio et Hlodmaro. Childevius genuit Hildeberto, Theoderico et Hlothario &c. Nun beweißt die angeführte Stelle des Priscus, daß es der älteste Prinz war, der es mit der Parthei des Attila hielte; und ich werde gleich weiter zeigen, daß dieser die Schlacht in den Catalaunischen Feldern überlebte, der jüngere Prinz hingegen, da er mit dem Meroveus wohl nicht einerlei Person war, wahrscheinlich schon vor dieser Zeit gestorben, und soviel eher kann man jenen Chlodebald für den ältern Prinzen halten.

k) Maskov Gesch. der Teutschen Th. I. S. 224. not. 4. führt ein Italienisches Gedicht dieser Art an: sie waren aber in Teutschland noch gemeiner. Hieher gehört die Klage eines alten Moralisten vom J. 1470. in Aiermanns Syll. Anecdotor. p. 60. not.: Welde Lude lesen Bücher von Perseuolen und von Tristran, und von Herrn Dietherich von Berne, und von den alten Hunen rc. Man rechne mir es also nicht für Unkunde in der neuesten Litteratur an, wenn ich das im J. 1780. von dem Hrn. Prof. Fischer zu Halle aus einem, wie er sagt, ins dreizehnte Jahrhundert gehörigen Kodex mit einem gelehrten Kommentar herausgegebene Gedicht: de prima expeditione Attilae, regis Hunnorum, in Galliam, et de rebus gestis Waltharii, Aquitanorum principis.; Carmen epicum Seculi VI., das er hernach in einer andern Schrift: Sitten und Gebräuche der Europäer im V. und VI. Jahrhundert (1784.) noch weiter erläutert, und mit dem vorher noch fehlenden Schluß aus einer Handschrift der Karlsruher Bibliothek bereichert, in diesem Abschnitt meines Buchs ungebraucht lasse. Der Herausgeber sieht es für ein Produkt des sechsten Jahrhunderts, und für eine neue Quelle in der Geschichte an: ich bin aber in beiden Stücken eben so verschiedner Meinung, als es schon einige gelehrte Recensenten geäusfert haben. Für jenes Alter finde ich in dem Gedicht selbst nicht die geringste Spur, und sowol die historischen Data, als die Aufführung selbst, sind so beschaffen, daß es offenbar ein poetischer Ritterroman von der Art ist, wie sie zu Ende des zwölften Jahrhunderts, und im dreizehnten Mode wurden. Es ist hier der Ort nicht dieses weiter auszuführen.

l) Sidon. Apollin. Panegyr. in Avitum Carm. VII. v. 319:

— — — — Subita cum rupta tumultu
Barbaries totas in te transfuderat arctos,
Gallia;

Bezeichnung läßt sich wohl gewis nicht folgern, daß gerade nur die am Neckar wohnenden Franken zu verstehn seien: es ist ein allgemeines Merkmal, das überhaupt die in diesem Länderstrich neben einander wohnenden Franken, also nicht blos die Salier, sondern eben so gut auch die Chatten, und andre, bezeichnet, und die Sache selbst spricht dafür m). Hatten die Chatten nach den oben (§. XV.) angegebenen

Gallia; pugnacem Rugium, comitante Gelono,
Gepida trux sequitur, Scyrum Burgundio cogit:
Chunus, Bellonothus, Neurus, Basterna, *Toringus*,
Bructerus, *ulvosa vel quem Nicer abluit unda*
Prorumpit Francus. Cecidit cito secta bipenni
Hercinia in lintres, et Rhenum texuit alno.
Et jam terrificis diffuderat Attila turmis
In campos se, Belga, tuos.

Ich habe von dieser Stelle schon Th. I. S. 24. not. a) einiges erinnert. Manche, die nach dem Bructerus das Flickwörtgen vel allzu ängstlich gedeutet, haben sich die ganz unnöthige Schwierigkeit gemacht, wie doch die Bructerer, die bekanntlich am Niederrhein wohnten, hieren den Neckar kommen? Der Dichter sezt sie nicht dahin; er redet von den Bructerern als einem besondern Volk, und das folgende soll ganz und gar keine weitere Erläuterung desselben seyn, sondern vielmehr die Franken in den Gegenden des Neckars gleichfalls als ein besondres Volk darstellen. Es heißt, mit einem Wort, die Bructerer und die an den Neckar grenzenden Franken. Man wende nicht ein, daß die Bructerer schon unter den Franken begriffen waren, und daher nicht neben diesen besonders hätten genannt werden können: es geschieht dieses bei solchen bundsverwandten Völkern von den Dichtern gar häufig. So führt z. B. Claudianus de IV. Consulatu Honor. v. 446. &c., wenn er die Ehrfurcht beschreiben will, mit der die Teutschen Völker am Rhein den Kaiser Honorius aufgenommen, neben eben diesen Bructerern und den Sikambern, die doch beide zum Fränkischen Bund gehörten, dennoch die Franken noch besonders an:

Ante ducem nostrum flavam sparsere *Sycambri*
Caesariem, pavidoque orantes murmure *Franci*
— — — — — — — —
— — — — Venit accola silvae
Bructerus Hercyniae.

m) Es ist bei Dichtern nichts gewöhnlicher, als daß sie ein Volk im Ganzen genommen durch irgend einen nahgelegnen Fluß bezeichnen, ohne daß man dieses ängstlich blos auf die unmittelbar anstossende Distrikte einschränken darf. Wenn man unter den Francis, quos Nicer abluit, allein die nach dem Neckar zu wohnende Salier verstehen wollte, so würde es eben so herauskommen, als wenn man aus einer andern Stelle des nemlichen Sidonius Apollinaris, die ich im folgenden §. XVII. not. a) weiter anführen werde,

Chattumque palustri
Alligat Albis aqua

den Schluß machen wollte, daß nur die nach der Elbe zu wohnenden Chatten, keineswegs aber die an der Werre, Fulda und Eder, so wie die übrigen Fränkischen Völker, von den Einbrüchen in Gallien zurükgehalten worden. Der Dichter will überhaupt alle Fränkische Völker in Teutschland als Anhänger des Attila bezeichnen, durch die Bructerer die am Niederrhein, und durch die Franken am Neckar, die weiterhin im innern Teutschland wohnenden Franken.

gebenen Gründen, eben so gut wie die Salier, schon die ersten Fränkischen Könige zu Anführern, so konnten sie sich auch eben so wenig entziehen, an dem nach des Königs Chlodio Tod entstandnen Nachfolgestreit Theil zu nehmen. Wie hätten sie auch, da sie überall von Hunnischen Bundsgenossen umgeben waren, auf der einen Seite von den Saliern, auf der andern von den Bructerern, und von hinten her von den Thüringern; wie hätten sie allein zurükbleiben und dem Sturm widerstehen können? Ueberhaupt mußten alle in Teutschland noch übrigen Fränkischen Völker, ihrer Lage nach, und da sie zum Widerstand zu schwach waren, nothwendig die Hunnische Parthei ergreifen. Der Hercynische Wald zerfiel, nach dem Ausdruck des erwähnten Dichters, als sich Attila dem Rhein näherte, in Kähne; ein neuer Beweis von der Anhänglichkeit derjenigen Völker an ihn, die diesen Wald nach den Rheinischen Gegenden zu bewohnten: auch müssen die Hunnen nach der Ordnung, die der mehrgedachte gleichzeitige Sidonius in seiner Erzehlung beobachtet, gerade am Niederrhein über den Fluß gesezt haben, weil sie zuerst die Belgier in Gallien überfielen, ehe noch Aetius über die Alpen gegangen war n). Die Umstände erlaubten auch dem Attila nichts anders. Die beiden Ufer des Rheins, von der Donau an bis über die Lahn herauf, bewohnten damals die Alemannen, eine mächtige Nation, die in diesem Krieg neutral blieb, und daher vom Attila, um sie nicht auf die andre Parthei zu treiben, geschont werden mußte o). Nun folgten, den Rhein weiter hinunter, einige Fränkische Völker, nemlich alles, was etwa von den Sikambern, Tenchterern und Bructerern in Teutschland noch übrig war, oder was ungefehr die Siege und Lippe einschliessen, und dann die grose Nation der Sachsen, die in diesem Krieg, entweder aus Furcht für der Uebermacht der Hunnen, auf die Seite der Römer getreten, oder neutral geblieben war p). Es war also dem Attila nichts übrig, als

n) S. die not. l) angeführte Stelle des Sidonius.

o) Weder in dem not. l) aus dem Sidonius Apollinaris angeführten Verzeichnis der Hunnischen Bundsgenossen, noch in dem not. s) folgenden Verzeichnis der Römischen, werden die Alemannen genennt, und es findet sich auch sonst nicht die geringste Spur, daß sie an diesem Kriege Theil genommen. Sie müssen also nothwendig neutral geblieben seyn.

p) In dem not. s) folgenden Verzeichnis der Römischen Bundsgenossen werden zwar auch Saxones angegeben: es scheinen aber nicht die Sachsen in Teutschland, sondern vielmehr die Saxones

als seinen Zug nur durch solche Provinzen zu nehmen, die theils die Alemannen und Sachsen nur auf einer Seite berührten, theils zwischen beiden in der Mitte lagen, das heißt, durchs heutige Frankenland, Thüringen, Hessen, und die erwähnten Landschaften am Niederrhein. Damit stimmt auch die beständige Tradition überein, die den spätern Chronikschreibern, und ihnen ähnlichen Schriftstellern, so reichen Stof zu Mährgen über die Verrichtungen des Attila in Thüringen gegeben q). Alles bisherige zusammen genommen kann man wohl als erwiesen annehmen, daß die in Teutschland noch übrigen Franken dem ältern Prinzen des Königs Chlodio angehangen, der, unterm Schuz des Attila, die Rechte auf sein väterliches Reich behaupten wollte, und diesem eben dadurch zum Einbruch in Gallien neuen Anlaß, oder wenigstens Vorwand, gab. Die Römer waren indessen für ihre Rettung nicht weniger thätig. Sie kannten die herrschsüchtigen Absichten dieses stolzen Eroberers, der aus dem einzigen Grund, weil ihm Honoria, die Schwester Kaiser Valentinians III., heimlich eine Heurath antragen lassen, nicht nur ein Recht auf ihre Hand, sondern auch auf einen Theil ihres väterlichen Reichs zu haben vermeinte. Der eben so staatskluge als tapfre Römische General Aetius mußte daher die Westgothen, Burgunder und Franken in Gallien, ja sogar auch einige Teutsche Völker, als gegen einen gemeinschaftlichen Feind, in sein Intresse zu ziehen. Vor allen mußte sich natürlicherweise der Fränkische König Meroveus in Gallien an die Römer anschliesen, als dem es nichts geringers, als die Krone gelten sollte. War er, nach dem, was ich oben bemerkt, wirklich nicht der jüngere Sohn des Königs Chlodio, dessen sich die Römer annahmen, so müßte lezterer entweder noch vor der Zeit gestorben seyn, und dieses ist allerdings am wahrscheinlichsten r), oder die Römer müßten ihn wieder verlassen, und ihrem Intresse

ver Baiocassini zu verstehn zu seyn, die sich zu gleicher Zeit, als ein andrer Hausen von Sachsen nach England zog, in Bretagne festsezten, und bei dem Gregor. Turon. L. V. c. 17. L. X. c. 9. und bei andern Schriftstellern, vorkommen. Ist dieses richtig, so gilt hier von der Sächsischen Nation in Teutschland das nemliche, was ich vorher not. o) von den Alemannen bemerkt, daß sie neutral geblieben, weil sie weder in dem Verzeichnis der Hunnischen noch der Römischen Bundsgenossen vorkommt.

q) S. davon des Sagittarii Antiquit. regni Thuring. L. II. c. 5.

r) S. Eckhard Franc. Or. T. I. p. 29. Es scheint sich dieses auch dadurch zu bestätigen, weil in

Intresse gemäser gefunden haben, es mit dem Meroveus, als der mächtigern Parthei, zu halten. Unter den übrigen Bundsgenossen der Römer werden namentlich auch die Riparier — nach einer verdorbenen Aussprache Ripuarier —, oder diejenigen Franken genannt, die zwischen dem Rhein, der Maas und der Mosel wohnten, und eben als solche Flußbewohner jenen Namen erhalten hatten [s]). Jedermann weiß den Ausgang dieses Kriegs, daß Attila im J. 451, nachdem von beiden Seiten eine unglaubliche Anzahl auf dem Plaz geblieben, von seinen vereinigten Feinden geschlagen, und sich nach Italien zurükzuziehen genöthigt worden. Aetius fand seinen Staatsabsichten gemäs, seine bisherigen Bundsgenossen gleich nach erhaltnem Sieg auseinander gehn zu lassen; er rieth deswegen dem Westgothischen Prinzen Thorismund, dessen Vater im Treffen geblieben war, zu Besiznehmung seines Reichs nach Haus zu eilen, damit ihm nicht etwa ein jüngerer Bruder darin zuvorkomme, und durch gleiche List entfernte er auch den Fränkischen König Meroveus vom Schlachtfeld und Antheil an der Beute [t]). Das leztere sezt

in dem S. 135. not. i) aus dem du Chesne u. Bouquet angeführten genealogischen Extrakt dem Chlodio nur ein Sohn zugeschrieben wird, das sich aus dem frühen Tod des andern leicht erklären liesse. Wäre König Meroveus jener jüngere Sohn gewesen, so möchte ihn wohl der Genealoge am wenigsten vergessen haben.

s) Jornandes de bello Gothico c. 36. ap. Murator. SS. Rer. Ital. T. I. p. 209. führt, nachdem er vorher von den Westgothen, als Römischen Bundsgenossen, geredet, also fort: A parte vero Romanorum tanta Patricii *Aetii* providentia fuit, cui nunc innitebatur Respublica Hesperiae plagae, ut undique bellatoribus congregatis, adversus ferocem et infinitam multitudinem non impar occurreret. His enim adfuere auxiliares *Franci*, Sarmatae, Armoritiani, Litiani, Burgundiones, *Saxones*, *Riparioli*, Ibriones quondam milites Romani, tunc vero jam in numerum auxiliariorum exquisiti, aliaeque nonnullae Celticae vel Germanicae nationes. Kremer Rhein. Franz. S. 19. not. b. und in Act. Academ. Palat. T. IV. p. 181. not d. hat das: His enim adfuere &c. auf die Hunnen ziehen wollen, so daß hier die Bundsgenossen des Attila genennt würden, und es also auch die Sachsen und Ripuarier mit diesem König gehalten hätten; aber gerade das Gegentheil, es waren vielmehr die Bundsgenossen der Römer, wie nicht nur aus den Namen der Völker selbst, und dem vorher not. l) aus dem Sidonius angeführten Verzeichnis der Hunnischen Anhänger, sondern auch aus einer ähnlichen Stelle des Paullus Diaconus in Histor. Miscella ap. Murator SS. Rer. Ital. T. I. p. 97. deutlich erhellt: Fuere interea *Romanis* auxilio Burgundiones, Alani cum Sangibano suo rege, *Franci*, (nemlich die in Gallien), *Saxones*, *Riparioli*, Bariones, Sarmathae, Amoricani, Luteciani, ac pene totius populi occidentis, quos omnes Aetius, ne impar Attilae occurreret, ad belli adsciverat societatem.

t) Jornandes l. c. c. 41. ap. Murator. T. I. p. 212. erzehlt dieses nur von dem Westgothischen Prinz:

sezt voraus, daß der Kronkompetent des Meroveus das Treffen überlebt, und ihm von neuem gefährlich werden konnte. Nun kam dieser zwar, wie der Erfolg zeigt, nach dem unglüklichen Ausgang des Hunnischen Kriegs in Gallien nicht auf: dagegen aber findet man nachher, wie ich unten (§. XVIII.) weiter zeigen werde, die überrheinischen Franken, wenigstens die am Niederrhein, und die Chatten, unter *einen* besondern König vereinigt *); sie scheinen sich also dem Meroveus nicht unterworfen zu haben, und soviel gewisser kann man annehmen, daß sie dem mehrerwähnten Chlodebald, des Königs Chlodio ältestem Prinz, auch nach der verlornen Stüze der Hunnen, noch ferner treu geblieben, und dieser eben dadurch der Stifter dieses neuen Fränkischen Reichs in Teutschland, oder des sogenannten **Ripuarischen Reichs**, geworden.

§. XVII.

Die Thüringer nehmen das heutige Frankenland ein, und treiben die Chatten bis über die Werra, und von der Aller zurük. Die Chatten verlieren wieder alles, was sie ehmals den Cheruskern und Fosern abgenommen.

Der grose Sieg der Römer über den Hunnischen König Attila, und das gute Vernehmen, in das sie dadurch mit dem Fränkischen König Meroveus in Gallien, und den Westgothen kamen, schien dem Abendländischen Kaiserthum eine Erholung soviel eher zu versprechen, da den Aetius seine Talente allen Völkern furchtbar machten: aber Kaiser Valentinian III. war grausam und zugleich schwach genug, diesen Held einer Hofkabale aufzuopfern, und mit eigner Hand zu ermorden. Dadurch verlor das Reich seine einzige Stüze, und er selbst die Sicherheit seiner Person. Maximus bemächtigte sich gleich im folgenden Jahr (455.) durch seine Ermordung des Throns. Den Teutschen war der Tod des Aetius die Losung zu neuen Einfällen in Gallien: de[illegible] Kaiser bestellte daher den Avitus, der sich schon vorher durch mancherl[illegible] in Gallien ausgezeichnet hatte, zum Magister Militum, und er h[illegible]ht i[illegible] Vert[illegible]. Wenigstens rühmt

Prinz: aber Gr[illegible] [illegible] II. und XVIII. noch hinzu: [illegible] do[illegible] fugavit

rühmt dem Avitus sein Eidam, Sidonius Apollinaris, in einem Lobgedicht nach, daß er in Zeit von drei Monaten die Alemannen und Sachsen zur Ruhe gebracht, und die Chatten an die sumpfigten Fluthen der Elbe zurükgewiesen [a]). Daß dieses nur eine allgemeine und blos poetische Grenzbestimmung ist, und daß man gewis irren würde, wenn man daraus das Chattische Gebiet bis an die Elbe ausdehnen wollte, habe ich schon oben (S. 48 ꝛc.) umständlich erwiesen: es ist aber diese Stelle von andern Seiten noch wichtiger. Es kommt nemlich hier der Namen der Chatten zum leztenmal vor, weil Sidonius, als ein Römer, noch bei der alten Form blieb: erst im folgenden Jahrhundert, das schon Fränkische Unterthanen zu Schriftstellern hatte, gieng er nach einer veränderten, aber auch richtigern, Orthographie, in Hassen oder Hessen über. Eben so deutlich erhellt aus jener Stelle, daß die Chatten, wenn schon vielleicht in einzelnen Schwärmen, doch nicht, wie manche andre Völker, im Ganzen ausgewandert, sondern noch immer die alten Sitze behauptet, und die äusserste Grenzprovinz des Fränkischen Völkerbunds nach der Elbe zu gemacht [b]). Der nächste Abschnitt wird das nemliche

a) Sidon. Apollin. Carm. VII. v. 388 &c.

Sed perdita cernens
Terrarum spatia, princeps jam maximus, unum
Quod fuit in rebus peditumque equitumque magistrum
Te sibi Avite legit.
— — — — — — — —
Ut primum ingesti pondus suscepit honoris,
Legas qui veniam poscant, Alamanne, furori.
Saxonis incursus cessat, *Chattumque palustri*
Alligat Albis aqua: vixque hoc ter menstrua totum
Luna videt.

Sidonius schrieb dieses Gedicht im J. 455: dann in diesem Jahr hatte Maximus den Kaiser Valentinian ermordet, und er selbst behauptete den Thron nur drei Monate. Es fällt also auch der Krieg des Avitus mit den Alemannen, Sachsen und Chatten, in eben dieses Jahr. Vergl. die folgende not. *b*).

b) Man würde gewis irren, wenn man etwa vermuthen wollte, daß in der not. *a*) angeführten Stelle des Sidonius, so wie die Bructeri und Sicambri von andern Schriftstellern, besonders Dichtern, öfters für Franci überhaupt gesezt werden, also auch hier wohl das nemliche von den Chatten gelten möchte: dann da Sidonius die Alemannen und Sachsen bei ihren Bundesnamen nennt, warum sollte er es nicht eben so auch bei den Franken gethan haben, wenn es Avitus mit dieser Nation überhaupt, und nicht vielmehr mit den Chatten insbesondere zu thun gehabt hätte? Ausserdem würde es nicht einmal in der Sache selbst etwas verändern, indem die Chatti von Seiten der Elbe das äusserste Fränkische Grenzvolk waren, also auch, wenn die Franken überhaupt an die Elbe gestossen haben sollten, doch immer nur Chatten verstanden werden könnten. Da man einmal aus andern, besonders aus denen §. XIV. not. *d*) XVI. not. *a*) angeführten sehr deutlichen Stellen, weiß, daß jenes Volk um diese Zeit noch immer diesen seinen Specialnamen führte, so läßt sich auch nicht zweifeln, daß ihn Sidonius in der nemlichen Einschränkung gebraucht habe.

siche auch von den folgenden Jahrhunderten bis auf Karls des Grosen Zeiten erweisen.

Meroveus, der Fränkische König in Gallien, starb schon im J. 456. Da er nur kurze Zeit regierte, und ausserdem mit den Römern und Westgothen in gutem Vernehmen stand, so breitete er, wie es scheint, die Grenzen seines Reichs in Gallien nicht weiter aus, als er sie von seinem Vorfahr erhalten hatte, und in Teutschland hatten sich, wie gesagt, in dem nach Königs Chlodio Tod entstandnen Successionsstreit die noch übrigen Fränkischen Provinzen entweder alle, oder doch gröstentheils, von ihm getrennt, und einem besondern König unterworfen. In eben diesem Verhältnis folgte ihm sein Sohn Childerich, der sich aber durch seine Wollüste und schwere Auflagen gleich bei dem Antritt seiner Regierung so verhaßt machte, daß ihn die Gallischen Franken schon im folgenden Jahr verjagten, und den Römischen Magister Militum, Aegidius, zu ihrem König erwählten [c]). Childebert suchte und fand an dem Hof des Thüringischen Königs Basinus Zuflucht. Bei dieser Gelegenheit werden uns die Thüringer zuerst als Bewohner des von ihnen benannten Landes bekannt, da man sie vorher nur dem Namen nach, und besonders als eines der Hülfsvölker des Königs Attila, kannte. Sie scheinen aus den übrig gebliebenen alten Einwohnern dieser Gegenden, und andern über der Elbe hergekommenen Völkerschaaren, entstanden zu seyn, die sich zusammen unter einerlei Bund und Namen vereinigten [d]). Während sich der vertriebene Childerich in Thüringen aufhielt, gieng es im Fränkischen Gallien verwirrt genug her. Die meisten waren mit dem Aegidius eben so wenig zufrieden, ein Theil der Franken lehnten sich öffentlich gegen ihn auf, nahmen ihm Kölln und Trier weg, und er verlor in diesen Unruhen entweder durch Hinterlist oder Gift sein Leben [e]). Nun wurde Childerich ums J. 464. aus seiner achtjährigen Landes-

c) Gregor Turon. L. II. c. XII.

d) Vegetius, der bei dem Ausgang des vierten Jahrhunderts lebte, führt sie in mulomedicina L. IV. c. 6. zuerst an, wo er die Dauerhaftigkeit ihrer Pferde rühmt. Nachher (455.) nennt sie Sidonius Apollinaris in der §. XVI. not. l) angeführten Stelle unter den Bundsgenossen des Attila. Es folgt aber daraus keineswegs, daß sie etwa ein Hunnisches Volk gewesen, oder daß sie wenigstens Attila zuerst nach Teutschland gebracht: dann es hielten es, wie ich §. XVI. erwiesen, die Alemannen und Sachsen ausgenommen, die Völker des mittlern Teutschlands alle mit dem Attila.

e) Gesta Regum Francor. c. 8. ap. Bouquet T. II. p. 546.

Landesverweisung wieder zum Thron zurükberufen, aber wahrscheinlich nicht gerade mit allgemeiner Uebereinstimmung; wenigstens scheinen entweder damals, oder doch kurz vorher unter dem Aegidius, die verschiednen kleinen Fränkischen Königreiche in Gallien entstanden zu seyn, die, wie ich unten (§. XVIII.) weiter erzehlen werde, König Chlodwich nachher zerstörte, und das Ripuarische insbesondre, das Anfangs nur auf der rechten Seite des Rheins stehen blieb, muß sich wohl, bei Gelegenheit der vorgedachten Eroberung von Kölln und Trier, auch auf der linken Seite desselben ausgebreitet, und eben dadurch den Namen des Ripuarischen erhalten haben f).

Childerichs zweite Thronbesteigung zeichnete sich gleich Anfangs durch ein Abentheuer aus. Basina, die Gemahlin des Thüringischen Königs Basinus, zog ihrem bisherigen Gastfreund, mit dem sie wohl schon vorher bekannt genug gewesen seyn mag, nach Gallien nach, und Childerich war gegen seinen vorigen Wohlthäter undankbar genug, sie zu heurathen, aus welcher Ehe der grose Chlodwich, der Stifter der Fränkischen Monarchie, geboren wurde. Basinus empfand diese Handlung, wie sie es verdiente. Man hört nicht lange hernach von blutigen Kriegen der Thüringer mit den Franken, und noch im J. 528. erinnerte König Theoderich, als er die Thüringer überziehen wollte, seine Franken an die Grausamkeiten, die jene ehmals gegen ihre Vorfahren ausgeübt, und die noch

f) Bischof Gregorius sagt in der not. c) angeführten Stelle, daß die Franci, worunter aber nur die in Gallien zu verstehn sind, den Aegidius einstimmig zum König erwählt (*unanimiter regem adsciscerunt*). Damals müssen also auch die kleinen Königreiche der Moriner, Cenomaner, und das zu Cambrai, noch nicht statt gefunden haben, deren Könige dem grosen Chlodoveus nachher, ob sie gleich seine Verwandten waren, so verhaßt waren, daß er sie alle umbringen ließ, und soviel weniger läßt sich denken, daß ihre Reiche etwa erst unter ihm selbst entstanden. Es bleibt also nichts übrig, als daß sie entweder unter den lezten Jahren der Regierung des Aegidius, oder bald nachher unter dem Childerich, von Verwandten des Merovingischen Königshauses gestiftet worden. Nimmt man noch hinzu, was ich schon §. XVI. angeführt, und § XVIII. weiter erläutern werde, daß die Fränkischen Provinzen in Teutschland, oder doch wenigstens der gröste Theil derselben, sich nach dem mit dem Meroveus geführten Successionsstreit, den ältern Sohn des Königs Chlodio zu ihrem König behalten, so wird man auch von selbst mehr als wahrscheinlich finden, daß, nach der im Text erwähnten Einnahme von Kölln und Trier, sich dieser Theil von Gallien, oder dem Gallischen Germanien, mit den Provinzen auf der andern Seite des Rheins unter einerlei König vereinigt, und so das Königreich Ripuarien entstanden, das sich auf beiden Seiten des Rheins erstrekt, und Kölln zur Hauptstadt hatte.

noch jezo ihre Rache aufforderten g). Dieser Krieg traf indessen, weil die Franken in Gallien zu entfernt waren, nur die nächstangrenzenden Teutschen Provinzen des Ripuarischen Königreichs, deren sich Childerich soviel weniger annehmen konnte, weil er ohnehin mit den Westgothen in Gallien genug zu thun hatte, die mit den Thüringern einverstanden waren h). Leztere wagten ums J. 476. sogar einen Einfall in Baiern i). Daß dieses nicht blose Streifzüge waren, sondern die Thüringer damals wirklich den Franken Ländereien abgenommen, leidet nach den Stellen der Alten keinen

g) Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 35. &c. hat diese und die folgenden, zur damaligen Eroberung des heutigen Frankenlands durch die Thüringer gehörigen Umstände und Beweise gründlich ausgeführt: ich brauche also hier und in den nächstfolgenden Anmerkungen nur die Hauptstellen anzumerken. — König Theoderich sagte nach dem Gregor. Turon. L. II. c. VII. ap. Bouquet. T. II. p. 190. zu seinen Franken: Indignamini, quaeso, tam meam injuriam, quam interitum parentum vestrorum, ac recolite Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse, ac multa illis intulisse mala, qui datis obsidibus pacem cum his inire voluerunt: sed illi obsides ipsos diversis mortibus peremerunt: et inruentes super parentes nostros, omnem substantiam abstulerunt &c. Man sieht wohl, daß hier von einer lang vergangnen Zeit die Rede ist, und es läßt sich dieses sowohl darum, als auch deswegen auf denjenigen Krieg nicht deuten, den Chlodoveus im J. 491. mit den Thüringern führte, und den Gregor. Turon. L. II. c. 24. und die Gesta Francor. c. X. ap. Bouquet T. II. p. 175. und 548. erzehlen, weil jener Krieg so nachtheilig für die Thüringer ausfiel, daß sie dadurch zinsbar wurden, und sich also mit den angeführten siegreichen Umständen nicht reimt. Ersterer Krieg muß daher noch vor lezterem hergegangen seyn.

h) Wenn der Ostgothische König Theodorich die Könige der Heruler, Quarner und Thüringer reizen will, dem Westgothischen König Alarich, einem Sohn König Eurichs oder Henrichs, gegen den Fränkischen König Chlodoveus den Grosen beizustehn, so sagt er in einem Brief ap. Cassiodor. Variar. L. III. Epist. 3: Recolite Henrici senioris affectum, quantis vos juvit semper muneribus, quoties a vobis *proximarum gentium imminentia bella* suspendit. Reddite filio ejus gratiam. Eckhard l. c. zieht diese Kriege, die der Westgothische König Eurich oder Henrich durch seine dem König der Gallischen Franken gemachte Diversionen unter andern auch von den Thüringern abgewendet, mit Recht auf diejenige Rache, die sonst die Thüringer wegen ihrer Verwüstungen und Eroberungen von den Franken zu erwarten gehabt hätten. Jener Westgothische König kam im J. 467. zur Regierung; es müssen also auch die Thüringischen Einfälle ins Fränkische Reich ungefähr in diese Zeit fallen.

i) Eugippus in vita S. Severini erzehlt, daß dieser Heilige die Anwohner der Donau in Baiern ermahnt, sich vor den Verwüstungen der Thüringer nach Lorch, einem ehmaligen Bischöfl. Siz an der Ens, zu retten: Quicunque ibidem contra hominis Dei interdictum manserunt, *Thoringis* irruentibus in eadem hebdomade, alii quidem trucidati, alii in captivitatem deducti, poenas dedere contemtus. S. weiter Eckhard l. c. p. 36.

keinen Zweifel. Bischof Gregorius von Tours, ein Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, führt das Schloß Dispargum, das, wie ich oben (S. 131.) erläutert, ins Hennebergische gehört, als zu seiner Zeit in Thüringen gelegen an, und zwei andre Schriftsteller aus eben dem Jahrhundert, Jornandes und Procopius, machen die Thüringer zu Nachbarn der Sueven und Alemannen. Wie hätten sie dieses thun können, wenn die Thüringer damals nicht wenigstens einen grosen Theil des heutigen Frankenlands eingehabt hätten? Das nemliche bezeugen auch andre Geschichtquellen; noch im achten Jahrhundert waren die lezten Thüringischen Herzoge in Würzburg zu Haus k). Aber in eben dem Jahrhundert wurde auch das alte Verhältnis wieder hergestellt, und das heutige Frankenland von neuem den Franken unmittelbar unterworfen.

Der Zusammenhang, den diese Begebenheiten mit der Hessischen Geschichte haben, wird sich im folgenden Abschnitt zeigen. Die bisherigen Geschichtforscher haben

k) Jornandes de rebus Geticis c. LV. ap. Murator. SS. Rer. Ital. T. I. p. 218 sagt von dem Gothischen König Theodemer: emenso Danubio Suevis improvisus a tergo apparuit. Nam regio illa Suevorum ab oriente Baiobaros habuit, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione *Thuringos*. Quibus Suevis tunc juncti Alemanni etiam aderant. Und Procopius de bello Gothico L. I. c. XII. l. c. p. 258: Non procul ab his (Thoringis) ad austrum versus degebant Burgundiones, ultra *Thoringos* Suabi et Alemanni, validae nationes. — Paullus Diac. de gestis Longobard. L. IV. c. 12. erzehlt bei dem im J. 596 erfolgten Tod des Königs Childebert II. Huni quoque, qui Avares dicuntur, *a Pannonia in Thuringiam ingressi*, bella gravissima cum Francis gesserunt. Wie hätten die Hunnen aus Pannonien unmittelbar in Thüringen einrücken können, wenn dieses nicht damals das heutige Frankenland mitbegriffen hätte? Der Geographus Ravennas, der zu Ende des achten Jahrhunderts lebte, und von dem ich §. XX. not. *f*) weiter rede, giebt, wie er selbst sagt, aus dem alten Gothischen Philosophen Anaridus Cap. XXV. u. XXVI. folgende Nachricht von den Thüringern: Iterum desuper ipsam, quomodo ut dicamus, ad patriam Francorum Rhinensium, est patria, quae dicitur *Thuringia*, quae antiquitus Germania nuncupatur, quae propinquatur et patria Saxonum. Quam patriam secundum praefatum Anaridum Philosophum designavimus. In qua patria aliquanta castella fuisse legimus, id est - - - - Per quam Thuringorum patriam transeunt plurima flumina, inter caetera, quae dicuntur *Bac* et *Reganum*, quae in Danubio merguntur. Iterum *propinqua ipsius Thuringiae ascribitur patria Suavorum*, quae et Alamannorum patria, confinalis existit Italiae. — Reganus ist hier offenbar der in die Donau fallende kleine Fluß Regen, und an Suaben und Alemannien hätte Thüringen unmöglich grenzen können, wenn zur Zeit jenes Gothen Anaridus nicht auch das heutige Frankenland unter dem Namen Thüringens mitbegriffen gewesen wäre. Vergl. Eckhards Nachricht von der Salzburg §. XXIX. Von Würzburg, als dem nachmaligen Siz der Thüring. Herzoge, s. unten §. XXIII. XXXII.

haben Thüringen und Hessen schon in den ältesten Zeiten so genau mit einander verbunden, daß ich die Hauptperioden der Thüringischen Geschichte auch in der Hessischen nicht ganz übergehn kann, sollte es auch zu weiter nichts seyn, als jene Meinungen zu widerlegen. Der erwähnte Anfall der Thüringer auf König Childerichs Teutsche Provinzen hatte aber, wie ich glaube, insbesondre auch auf Hessen unmittelbaren Einfluß. Das Gebiet der Chatten erstrekte sich, nach obiger Grenzbeschreibung (S. 46. 48.), gegen Osten bis auf den Thüringer Wald, und gegen Norden, nach Ueberwindung der Cherusker und Foser, bis an die Aller und Fuse. Gleichwol finden wir in den folgenden Jahrhunderten die Hessischen Grenzen von jenen beiden Seiten ungleich eingeschränkter: die Thüringische Grenze reichte nun, gegen Hessen zu, noch über die Werra herüber, und in jener Gegend der Aller zeigen sich gleichfalls Thüringer [l]). Es muß also dieses Volk die Chatten zu irgend einer Zeit zurükgedrängt haben, und dazu findet sich in der ganzen Thüringischen Geschichte kein schiklicher Zeitpunkt, als gerade der gegenwärtige: dann im folgenden Jahrhundert wurden die Thüringer schon den Sachsen und Franken unterworfen, und ob sich gleich die spätern Thüringischen Herzoge eine Art von Unabhängigkeit gegen die Franken anmaßten, so blieben sie doch viel zu schwach und bescheiden, um Eroberungen gegen sie machen zu wollen [m]). — Der den Cheruskern ehmals von den Chatten abgenommene Landesstrich erstrekte sich zwar von der Aller noch weiter die Leine hinauf bis an Hannövrisch Münden: es wurden aber hier die Chatten nicht von den Thüringern, sondern von den Sachsen zurükgetrieben. Wahrscheinlich geschahe dieses in eben dem fünften Jahrhundert, oder doch im folgenden. Wenigstens waren diese Gegenden schon im achten Jahrhundert ein altherkömmliches Sächsisches Stammland [n]).

§. XVIII.

l) Daß sich das Gebiet der Thüringer schon im sechsten Jahrhundert bis an die Aller erstrekte, erhellt aus dem Umfang des Derlingau's, der sich an der Aller her bis nach der Fuse zu erstrekte. s. die dahin gehörigen Orte in Chron. Gottwic. T. II. p. 576. und Lucanus Beiträgen zur Halberstädt. Gesch. St. I. S. 10 rc. Dieser Gau stunde unter der Halberstädtischen Diöces, die das vormalige, nach der Zerstörung des Thüringischen Königreichs den Sachsen zugefallne, Nordthüringen umfaßte.

m) S. unten §. XXIII.

n) Vergl. oben S. 47. 97. rc., und unten §. XXIX.

§. XVIII.

Chlodoveus stiftet die Fränkische Monarchie, und unterwirft sich zugleich das Fränkisch-Ripuarische Königreich, mit dem sich auch die Chatten vereinigt hatten.

Dem Fränkischen König Childerich folgte im J. 481. sein Sohn Chlodwich (Chlodoveus) oder Ludwig, ein Herr, den schon die Natur zu grosen Unternehmungen ausgebildet hatte, der aber auch, was öfters mehr als alle persönliche Gröse thut, die Umstände dazu fand. Das Abendländische Kaiserthum war erloschen, alle seine Provinzen in den Händen der sogenannten Barbaren, Gallien insbesondre war zum allgemeinen Raub geworden. Den grösten Theil des Narbonensischen Galliens hatten die Westgothen in Italien an sich gerissen; die Burgunder herrschten auf beiden Seiten des Juragebürgs, bis nach Basel, wo die Alemannen anschlossen; die Westgothen zwischen den Pyrenäen und der Loire, und über diesem Strom die Franken beinah durchs ganze übrige Gallien. Nur in der Mitte der leztern Völker, in den Gegenden der heutigen Champagne und Isle de France, behauptete Syagrius, des obgedachten Aegidius Sohn, noch einen kleinen Rest der ehmaligen Römischen Oberherrschaft in Gallien: aber auch diesen mußte er 485. dem König Chlodwich mit Sieg und Leben überlassen. In Teutschland hatte sich eben so die Gestalt der Sachen nicht wenig verändert. Der Völkerbund der Sachsen, der sich schon im dritten Jahrhundert in den nördlichsten Gegenden Teutschlands, nach dem Ausfluß der Elbe zu, gebildet hatte, war, so wie die Franken ihre Teutschen Provinzen durch die starken Züge nach Gallien schwächten, immer weiter in den heutigen Westphälischen und Niedersächsischen Kreis vorgerükt, und hatte eine Provinz nach der andern, meistens wohl mit Gewalt, auf seine Seite gezogen [a]). Den Rhein aufwärts hatten sich die Alemannen im fünften Jahrhundert ungemein erweitert, und von Basel an auf dem linken Ufer bis über Mainz, auf dem rechten bis über die Lahn ausgebreitet [b]).

Von

a) Spener Notit. Germ. L. IV. p. 345. Der Erfolg selbst erweißt diese Angabe am besten, indem, wie ich gleich weiter zeigen werde, den Franken in Teutschland nichts weiter übrig bliebe, als das Teutsche Ripuarien und Hessen.

b) Ohne mich hier auf andre Beweise einzulassen, bemerke ich nur die Stelle des Geographus Ravennas Sect. 26, wo er die Alemannischen Städte auf der linken Seite des Rheins an-

Von hinten her waren die Thüringer, wie gesagt, nicht nur eines Theils des vorherigen Chattenlands, nach der Werra zu, sondern auch eines grosen Stüks des heutigen Frankenlands, mächtig worden. Auf diese Art blieb den Franken in Teutschland nichts übrig, als der enge zwischen jenen Völkern gelegne Länderstrich, und dieses verdient noch eine nähere Betrachtung.

Ich habe schon oben (§. XVI. XVII.) erzehlt, daß in dem nach König Chlodio's Tod entstandnen Successionskrieg dem ältern Sohn desselben, Chlodebald, sowol die in Teutschland noch übrigen Franken, als der Hunnische König Attila gegen den Meroveus beigestanden, daß er auch nach der Niederlage des Attila, seines Beschützers, dem Meroveus furchtbar zu werden im Stand war, und daß eben daher, und weil die Gallischen Franken dem Meroveus unverändert treu geblieben, Chlodebalds fernerer Anhang vielmehr in Teutschland zu suchen sei. Hier muß die spätere Geschichte die beste Erläuterung geben. Nun findet man unter dem König Chlodwich, im J. 496, einen Verwandten desselben, Siegebert, als König von Ripuarien, der seine Residenz zu Kölln hatte, und nicht nur auf dieser linken Seite des Rheins, sondern auch, wie sich gleich weiter zeigen wird, über die gegenüber liegenden Fränkischen Lande in Teutschland herrschte. Unter dem König Chlodwich selbst konnte dieses ihm so verhaßte Reich, auf dessen Untergang er ausgieng, nicht erst entstanden seyn: er war viel zu mächtig und glüklich dazu, als daß sich ein so wichtiger Theil der Franken von ihm hätte losreissen können, es zeigt sich auch während seiner vorhergehenden Regierung nicht der geringste Anlaß dazu; der Ursprung dieses kleinen Königreichs fällt also in die vorhergehenden Zeiten. In Ansehung desjenigen Theils desselben, der von dem linken Ufer des Rheins bis an die Maas und Mosel reichte, und den grösten Theil des Erzstifts Kölln, samt den Herzogthümern Jülich und Limburg, und andre anlie-

angiebt: in qua patria (Alamannorum) — juxta supra scriptum Rhenum sunt civitates, id est Gormetia (Worms), quae confinalis cum praenominata Maguntia civitate Francorum, item civitate Altripe, Sphira, Porca, Argentaria, quae modo Stratisburgo dicitur, Beecechа, (Breisach), Bazela &c. Daß sich schon zu Ende des vierten Jahrhunderts auf der rechten Seite des Rheins die Alemannische Grenze bis an die Lahn, oder wohl noch etwas drüber, erstrekt, habe ich schon Th. I. §. II. erwiesen.

anliegende Gegenden begrif, läßt er sich beinah mit Gewißheit angeben c). Er führte von den Ufern der genannten Flüsse, die ihn umgaben, und als eine Grenzprovinz gegen die übrigen Teutschen, den Namen Riparien, oder, nach einer verdorbenen Aussprache, Ripuarien d). Diese Ripuarier hattens im Hunnischen Krieg mit den Römern, und also auch mit dem Bundesgenossen derselben, dem König Meroveus, gehalten e), waren hingegen von Childerich, dem Sohn und Nachfolger desselben, mit den übrigen Gallischen Franken abgefallen, und auf die Seite des Aegidius getreten, den sie aber auch wieder zuerst verliessen: dann ein Haufen von ihm beleidigter Franken eroberte die Städte Kölln und Trier, und behauptete sich soviel leichter darin, weil Aegidius kurz darauf sein Leben verlor f). — Aber auch auf der rechten Seite des Rheins herrschte der vorgedachte Ripuarische König Siegebert, und zwar von der Lippe an bis über die Siege, und bis an die Hessische Grenzen, durch alle die Lande, die von den Ueberbleibseln der alten Sikambrer, Bructerer, Chamaver ꝛc. bewohnt wurden, und ungefähr das heutige Herzogthum Bergen, die Grafschaft Mark, und andre anliegende Gegenden, begriffen g). Eben so war auch Hessen selbst dem König Siegebert unterworfen; dann er wurde, wie ich gleich weiter erzehlen werde, auf einer Jagd im grosen Buchwald oder Buchonien ermordet, der sich über das heutige Fuldische, und

c) Die Grenzen von Ripuarien überhaupt zeichnet das Chron. Gottwic. T. II. p. 749. &c., und von der eigentlichen, auf der linken Seite des Rheins gelegnen, Provinz Ripuarien, und den fünf dazu gehörigen Grafschaften, findet sich in Actis Academ. Palat. T. IV. p. 178 &c. eine schöne Abhandlung von C. J. Kremer. Beide erinnern aber mit Recht, daß sich das Königreich, so wie nachher auch das Herzogthum, Ripuarien, weiter erstrekt, als die Provinz dieses Namens. Hier geht mich die Sache nicht näher an, und konnte daher eine allgemeine Bestimmung hinreichen.

d) Riparii hießen eigentlich solche Grenzsoldaten oder Legionen, die das Ufer eines Flusses wider die Anfälle der gegenüber wohnenden Feinde decken sollen. Es ist also an sich ein sehr allgemeiner Namen; weil aber im fünften Jahrhundert die Franken den Römern an den Ufern des Rheins nur jenen schmalen Strich noch übrig gelassen hatten, und er ausserdem von den Ufern mehrerer Flüsse zugleich eingeschlossen war, so blieb der Namen auf diesem Land und seinen Bewohnern besonders haften. S. Eckhard leges Francor. Sal. et Ripuar. p. 207.

e) S. vorher §. XVI. not. r).

f) S. §. XVII. not. e).

g) Das Teutsche Ripuarien behielte seinen alten Namen und Grenzen noch durch viele folgende Jahrhunderte, und begrif hauptsächlich den Ruhrgau, gieng aber auch noch über denselben hinaus. Vergl. die vorher not. c) angeführten Schriftsteller.

und einen grosen Theil von Ober- und Niederhessen erstrekte [h]). Die Anstellung einer Jagd sezt doch wohl eine Oberherrlichkeit in dem Wald voraus. Was hätten auch die *Hessen* für eine andre Parthei ergreifen wollen oder können, da sie durch die vorliegende Rivuarische Provinz, und die Alemannen, von den Franken in Gallien ganz abgeschnitten waren? Sie mußten sich entweder mit dem Ripuarischen Königreich verbinden, oder von der Fränkischen Nation völlig losreissen, und in diesem Fall wären sie allein gegen die eindringenden Sachsen zu schwach gewesen. Indessen blieb Hessen immer ein abgesondertes Land, das mit Ripuarien selbst nur den König gemein hatte, oder, mit andern Worten, wohl zum Ripuarischen Königreich, aber nicht zu der Ripuarischen Provinz, gehörte, zu der es auch nachher, als das Königreich selbst wieder aufgehoben war, nie gerechnet worden. Das Ripuarische Königreich begrif also alles, was damals den Franken noch in Teutschland übrig war, nachdem ihnen die Thüringer ihre vorigen Besitzungen in dem heutigen Frankenland abgenommen hatten. Alle diese Umstände zusammen genommen, ist es gewis mehr als Muthmassung, wenn ich, nach der einstimmigen Meinung unsrer besten Geschichtforscher, annehme, daß sich der oftерwähnte Chlodebald, des Königs Chlodio ältester Sohn, entweder gleich nach dem Abzug der Hunnen, oder doch unter der unruhigen Regierung König Childerichs, in den Teutschen Provinzen der Franken behauptete, und daß sich nachher derjenige Theil der Franken, der ums J. 464. den Römern Kölln und Trier, oder das Gallische Ripuarien, wegnahm, mit seinen Landsleuten auf der Teutschen Seite des Rheins vereinigte, und so dem Königreich Ripuarien Namen und Ursprung gegeben. Ob König Siegebert ein Sohn dieses Chlodebalds, oder doch der unmittelbare Nachfolger war, oder ob vielmehr ein um diese Zeit vorkommender Fränkischer Prinz Siegismer darzwischen regierte, darüber kann ich, in Ermanglung sichrer Nachrichten, nichts entscheiden: in einerlei Familie gehörten sie wohl gewis [i]). Ich bleibe

h) S. unten not. n).

i) Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 29. und 31. hält denjenigen Fränkischen Prinz Siegismer, der nach Sidonii L. IV. Epist. XX. im Jahr 467. eine Tochter des Westgothischen Königs Eurich [illegible], für den Sohn des Chlodobalds, und den Vater Siegeberts, und zieht auf jenen Chlodobald auch eine andre Nachricht eben des Sidon. L. VIII. Epist. III., wo von dem gedachten Westgothischen König gesagt wird: victorem cum barbaris ad Vacalim trementibus foedus junxisse; die Verheurathung der Gothischen Prin-

bleibe also allein bei dem König Siegebert stehn. Er war im J. 496. mit den mächtigen Alemannen in Krieg gerathen, die sich an dem Rhein her bis über die Lahn verbreitet hatten, und von dieser Seite seine nächsten Nachbarn waren. Sein Anverwandter, der König Chlodwich in Gallien, eilte zu seiner Hülfe herbei, vermuthlich nicht sowol aus Eifer für ihn, als aus Begierde, mit den Alemannen anzubinden, die seinem Fortgang in Gallien noch am ersten widerstehn konnten, und je gröser der Ruhm ihrer Waffen war, soviel grösere Ehre dem Ueberwinder versprachen: die Franken erstritten darauf das berühmte Treffen bei Tolbiac oder Zulpich, unweit Andernach, das zwar Anfangs den Alemannen günstig schien, aber nachher, wie König Chlodwich behauptete, auf seine Gelobung des Christenthums, so verderblich wurde, daß sie, nach Verlust ihres Königs, ihrem gänzlichen Untergang nah waren, und erst lange hernach aus ihren und ihrer Länder Ueberbleibseln das Herzogthum Alemannien entstehn konnte k). Dem König Siegebert von Kölln lähmte eine in diesem Treffen empfangne Wunde den Fuß l), ob er aber auch an den Vortheilen des Siegs Theil genommen, oder ob sich diese Chlodwich allein zueignete, läßt sich soviel weniger bestimmen, da das Ripuarische Reich so bald darauf sein Ende erreichte. Genug, die Franken nahmen den Alemannen die heutige Rheinpfalz, mit Inbegrif der Bisthümer Worms und Speier, und andrer anliegende kleinerer Distrikte, auf der rechten Seite des Rheins aber noch weiter alle die Länder ab, die sich von der Pfälzischen Grenze bis an die Lahn, und von dem Rhein bis ans Ende der Wetterau erstrecken, und nachher unter dem Ober- und Niederrheingau, Maingau, Wetterau, Nithegau, Kunigesundra und Niederlohngau begriffen waren m). Man hat diese

zessin mit dem Fränkischen Prinzen habe also das Unterpfand des Friedens seyn sollen. Unwahrscheinlich ist die Sache nicht.

k) Ich habe zwar von diesem Sieg und seinen Folgen schon im ersten Band §. III. umständlich geredet, muß aber doch hier, um des Zusammenhangs willen, das nöthigste wiederholen.

l) Gregor. Turon. L. II. c. XXXVII. Habebat autem (Chlodoveus) in adjutiorium suum (gegen die Westgothen) filium *Sigiberti-Claudi*, nomine *Chlodericum*. Sigibertus pugnans contra Alamannos apud Tulbiacense Oppidum percussus in geniculo claudicabat.

m) Daß dieses nur eine allgemeine und ins Ganze genommne Bestimmung sei, bei der ich ausserdem am meisten auf diejenigen Länder und Gauen Rücksicht genommen, die mich in dieser Geschichte am meisten intressiren, versteht sich von selbst. Eine genaue Beschreibung dieser damals eroberten Alemannischen Länder findet man in Kremers Rhein. Franzien, dem auch eine besondre Charte darüber angehängt ist.

diese den Alemannen abgenommenen Länder neuerlich unter dem allgemeinen Namen des Rheinischen Franziens als eine besondre Provinz aufstellen wollen, wovon ich unten (§. XX.) weiter reden werde.

Nachdem sich Chlodwig eines so mächtigen Feindes entledigt hatte, glaubte er nun auch die Westgothen weniger schonen zu dürfen, mit denen er sich bisher noch immer gehalten hatte. Er war so glüklich, sie beinah aus ganz Gallien zu verjagen, und auf Spanien einzuschränken. König Siegebert hatte ihm in diesem Krieg einige Hülfsvölker, unter Anführung seines Sohnes Chloderichs zugeschikt: aber Chlodwig dachte nicht so edelmüthig gegen ihn. Da er auswärts keinen Stof zu neuen Siegen fand, wollte er unter seiner eignen Nation erobern, und die kleinen Königreiche vertilgen, die sich zu seines Vaters Zeiten hier und da aufgeworfen hatten. Den Anfang machte er mit dem König Siegebert, aber nicht durch Gewalt, sondern durch Aufreizung seines Sohnes, des gedachten Chloderichs, dem er seinen Beistand zur Besiznehmung seines väterlichen Reichs versprach, wenn er sich vorher seines Vaters entledigt haben würde, den nun selbst seine Lähmung, die doch nur eine Folge seiner im Treffen bei Tolbiac zu Chlodwigs Vortheil bewiesenen Tapferkeit war, zum Gegenstand der Verachtung machen sollte. Der Sohn war schändlich genug, diesem Rath zu folgen, und den Vater, als er eben durch Buchonien, oder den grosen Buchwald, zog, durch Meuchelmörder in seinem Zelt ermorden zu lassen u). Chloderich erbot sich sogleich, um den Chlod-

u) Gregor. Turon. L. II. c. 40. erzehlt den Vorfall umständlich, woraus ich aber, weil die ganze Stelle zu weitläuftig ist, nur folgendes bemerke: Cum autem Chlodovechus Rex apud Parisios moraretur, misit clam ad filium Sigiberti, dicens: Ecce pater tuus senuit, et pede debili claudicat. Si ille, inquit, moreretur, recte tibi cum amicitia nostra regnum illius redderetur. Qua cupiditate seductus, patrem molitur occidere. Cumque ille egressus de Colonia civitate, transacto Rheno, *per Buconiam silvam ambulare disponeret*, meridie in tentorio suo obdormiens, immissis super eum filius percussoribus, eum ibidem interfecit, tanquam regnum illius possessurus. Chlodoveus erzehlt darauf in seiner Rede ans Volk: Dum ego per Scaldim fluvium navigarem, Chlodericus, filius parentis mei, patrem suum insequebatur, verbo ferens, quod ego eum interficere velim. Cumque ille per Buconiam silvam fugeret, immissis super eum latrunculis, morti tradidit et occidit. Ipse quoque cum thesauros ejus aperit, a nescio quo percussus interiit. Sed in his ego nequaquam conscius sum &c. Nach der ersten Stelle scheint Siegebert friedlich durch den Buchwald gezogen zu seyn, ohne das Vorhaben seines Sohnes zu arg-

Chlodwig soviel sicherer auf seiner Seite zu halten, die väterlichen Schätze mit ihm zu theilen, erndete aber eben dadurch die Früchte seiner Bosheit: dann Chlodwig, zum Schein mit dieser Bedingung zufrieden, schikte sogleich Gesandten dahin, deren einer ihm, als er eben um eine Goldküste zu durchwühlen, sich tiefer hineinbükte, mit einer Axt den Kopf spaltete. Chlodwig kam, auf die erste Nachricht davon, nach Kölln, versammelte das Volk, stellte ihm Chararichs Abscheulichkeit, zugleich aber seine Unschuld an dem doppelten Mord vor, und bot sich den Ripuariern zum König an, denen seine Macht ohnehin keine andre Wahl ließ: er wurde also, nach altteutschem Brauch, auf einen Schild gesezt, und öffentlich dafür ausgerufen o). Mit gleicher Hinterlist und Grausamkeit fiel Chlodwig auch andre ihm verwandte Fränkische Fürsten und Könige in Gallien an p). Aus diesen Proben kann man von seinem angenommenen Christenthum urtheilen, und doch schließt Bischof Gregorius von Tours seine Erzehlung von dem Ripuarischen Königsmord mit der frommen Bemerkung, daß dem Chlodwig alle seine Rathschläge gelungen, weil er reines Herzens vor Gott gewandelt, und gethan, was vor ihm gefällig war. So heilig konnten damals auch die grösten Verbrechen werden, wenn man nur die Geistlichkeit auf seiner Seite hatte.

Auf diese Art ward Hessen wieder ein Theil des grosen Fränkischen Staatskörpers, dem Chlodwig seinen Thron in Gallien befestigt hatte, und stand, wie gesagt, mit Ripuarien weiter in keiner Verbindung.

§. XIX.

Einige allgemeine Bemerkungen über diesen Zeitraum. Nachricht von dem Salischen Gesez, und dessen Einführung in Hessen.

Die Revolution, die der Fränkische Staat in Teutschland — dann von ihren ältern Kolonisten in Belgium ist hier die Rede nicht — durch Einführung der

ergwohnen, nach der andern floh er, aus Furcht vor Nachstellungen, dahin, welches leztere Chlodoveus wohl nur in seiner Rede vorgab, um die Schuld nur desto scheinbarer allein auf den Sohn zu wälzen. Vergl. übrigens v. Buchwald oben S. 28.

o) Gregor. Tur. l. c.

p) l. c. C. 41. 42, wo insbesondre Chararich, wahrscheinlich ein König der Moriner und dessen Sohn, neben dem Racnagarius König zu Cambrai, genannt werden.

der Königlichen Würde, und durch ihre Gallischen Eroberungen, in ihrer Verfassung machte, war zwar gros, würde aber doch in diesem Zeitraum für sich allein noch keinen merklichen Einfluß auf ihren Nationalcharakter gehabt haben. Ein Volk verändert, während des Kampfs um seine Gröse, im Ganzen seine Sitten nicht: es muß erst zum Ziel gelangt seyn, es müssen langer Frieden, Kultur und Luxus dem Geist eine andre Richtung gegeben, und den Körper entnervt haben. Ungleich wirksamer hingegen, aber zu ihrem Nachtheil wirksam, war der häufige Dienst der Franken unter den Römischen Heeren, die im vierten und fünften Jahrhundert beinah aus lauter sogenannten Barbaren bestunden. Sie wurden dadurch auch mit den Sitten der Römer, das heißt, mit den Sitten schon ganz verdorbener, an Leib und Seele erschlafter, ihres alten Namens unwerther Weichlinge bekannter, die sie nur ihrer väterlichen Tugenden vergessen machen konnten, ohne ihnen weder Gelegenheit noch Muster zu geben, sie durch bessere zu ersetzen. Sie lernten dadurch eine Menge ihnen sonst unbekannte Bedürfnisse kennen, und die zugleich erworbenen Reichthümer reizten soviel stärker zu ihrer Befriedigung. Cäsar und Tacitus würden daher schwerlich ihre Schilderungen von den Sitten der alten Teutschen noch auf die Franken im vierten und fünften Jahrhundert, und selbst in den nächstfolgenden, haben anwenden wollen [a]). Bei dem allen half doch den Teutschen die Vergleichung mit den Römern wieder; weil diese ausser allem Verhältnis unter ihre Vorfahren herunter gesunken waren, so merkte man soviel weniger, daß auch die Teutschen von mancher Seite noch schlechtere Barbaren geworden, als ihre Väter [b]). Die Römer selbst fühlten diesen Unterschied. Eine

gewisse

a) Vergleicht man die Salischen und Ripuarischen Gesetze, worunter jene noch zur Zeit des Heidenthums entworfen worden, noch mehr aber ihren Sittenzustand unter den Merovingischen Königen, so wird man gewis die Begriffe, die uns Tacitus von den ältesten Teutschen macht, in Ansehung ihrer spätern Nachkommen nicht wenig herabstimmen müssen.

b) Salvianus schildert in seinen Büchern de providentia die damaligen Römer überall mit den schwärzesten Farben, und zieht ihnen die sogenannten Barbaren in Teutschland bei weitem vor. Eben so rühmlich spricht Agathias von den Teutschen, gewis weit rühmlicher, als sie verdienten. Der erstere ist zwar ein trübsinniger Moralist, der auch in bessern Zeiten überall nichts als Sünden und Sündenstrafen entdekt haben würde: seine Schilderungen mögen aber doch immer in der Hauptsache richtig seyn.

gewisse den Teutschen doch immer im Ganzen noch eigenthümliche Einfalt der Sitten, Keuschheit in der Liebe, und Genügsamkeit im Lebensgenuß, samt dem unerschütterlichen männlichen Muth, der allen Tugenden einen höhern Anstrich giebt, mußten auf ein Volk wirken, das zu allem dem nur noch die Namen hatte. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Einwohner Galliens dem Fränkischen Joch mit Freuden entgegen sahen [c]). Der einzige Fehler, den die Römer den Franken als charakteristisch nachsagten, war Treulosigkeit in den Verträgen, und es mag seyn, daß dieser Vorwurf nicht ganz ungegründet war, wiewol ihn die Franken eben so auch den Römern machten. Das Gefühl der Ueberlegenheit erzeugt nur allzu leicht die Begierde, keine Grenzen zu kennen, oder sie nur nach der Konvenienz zu messen: es ist aber auch der gewöhnliche Vorwurf des Schwächern gegen den Mächtigen, und nicht selten soll er die Entschuldigung der Schwäche seyn.

Daß die Franken in diesem Zeitraum, wo sie die Römischen Provinzen im Krieg plünderten, und im Frieden unter ihren Heeren dienten, schon zu einer Art von Reichthum gekommen, erhellt aus ihren, noch während des Heidenthums, und vor der Eroberung Galliens, erhaltnen Gesetzen, von denen ich gleich weiter reden werde. Es werden darin auf alle Arten von Verbrechen Geldstrafen, und oft sehr beträchtliche, gesezt [d]). Freilich suchte man eben durch die Gröse der Strafe das wilde Volk von Unbilden abzuschrecken, aber es sezte doch immer die Möglichkeit voraus, sie beitreiben zu können. Bei dem allen hatte dieser grösere persönliche Wohlstand keinen merklichen Einfluß auf die bessere Kultur des Landes. Die zunächst am Rhein gelegnen durch nähern Umgang mit den Römer an Handel und Verkehr gewöhnten Provinzen machten hierin wohl einige Ausnahme; von dem innern Teutschland hingegen reden die Schriftsteller des

c) Gregor. Turon. L. II. c. 36: Multi jam tunc ex Gallia habere Francos dominos summo desiderio cupiebant.

d) Es wird darin schon auf Scheltworte eine Strafe von 15, und auf geringe Feldfrevel von 40 und mehrern solidis oder Goldgulden gesezt: manche Arten des Menschenmords mußten mit 600, 700 ꝛc., ja gar mit 1800 solidis gebüßt werden. Nun wurden auf einen Salischen solidus 40 Fränkische Denarien gerechnet, die aber so viel schlechter waren als die Römischen, daß fünf Salische denarii nur einen einzigen Römischen, oder so viel als eine Drachme reines Silbers, werth waren. Ein Fränkischer solidus war also acht Drachmen Silbers gleich, woraus man auf die Beträchtlichkeit jener Strafen schliessen kann.

des dritten und nächstfolgenden Jahrhunderts noch immer nicht anders, als Cäsar und Tacitus e). So lange der Teutsche nur durch Waffen Glük und Ehre suchte, ließ sich auch nichts anders erwarten. Er sah die Rauhigkeit seines Vaterlands als ein Werk der Stiefmütterlichen Natur an, der keine Kunst zu helfen vermöge, oder er wollte wenigstens Künste dieser Art nicht lernen. Von dem Gold, das er aus den Römischen Provinzen herholte, wußte er hier keinen Gebrauch zu machen, der Luxus fand keine Nahrung, und so war es natürlich, daß ihnen ihr bisheriger Zustand verächtlich, und die Begierde, ihn zu verändern, soviel feuriger wurde. Der Römische Staat war damals bei aller seiner Schwäche verhältnismäßig doch immer noch ein reicher Staat: dann er war der einzige, wo Ackerbau, Manufakturen und Handel blühten. Es mochte immerhin ein Theil dieser Schätze den Barbaren zufließen; er kehrte doch am Ende wieder in seine Quellen zurük, weil die Teutschen ihre meisten nun schon vermehrten Bedürfnisse allein aus den Römischen Provinzen hernehmen konnten. Den Reichthum derselben schrieb der Teutsche allein dem glüklichen Boden und Klima, und den Sitten des Volks zu, das an sclavische Arbeit gewöhnt, zum Gelderwerb geboren sei. Kein Wunder also, daß er nach diesen Provinzen wie nach einem gelobten Lande blikte, das er nun nicht mehr blos plündern, sondern erobern wolle.

Man kann sich leicht vorstellen, wie sehr die Fränkischen Provinzen in Teutschland durch diese Gallischen Kriegszüge und Wanderungen entvölkert worden. Daß auch Hessen dieses Schiksal traf, wird man zum voraus erwarten, und die folgende Geschichte wird es noch weiter erläutern: daß es aber nicht ganz verödet wurde, sondern noch immer ein Saamen des alten Volks zurükblieb, war es theils der charakteristischen Liebe seiner Bewohner zum Ackerbau schuldig, die den natürlichen Hang zum Land der Väter bei keiner Nation völlig erlöschen läßt, und theils einer für Teutschland günstigen Wendung der politischen Lage des Fränkischen

e) Um nur von ihren Wohnungen ein Beispiel zu nehmen, so sagt Herodian. L. VII. c. II. bei Gelegenheit der §. XIV. S. 118 rc. erwähnten Verwüstungen Kaiser Maximins: Sunt autem urbes aedificiaque illa maxime incendiis obnoxia. Rara enim apud Germanos structura e lapide ac lateribus coctilibus, densisque potius sylvis, quorum confixis coagmentatisque lignis quaedam quasi tabernacula aedificant.

kischen Staats. Es hatten sich nemlich, nach der vorhergehenden Ausführung, die Fränkischen Provinzen in Teutschland, also auch die Hessen, in dem nach Königs Chlodio Tod erfolgten Successionsstreit auf die Seite der ältern Prinzen desselben geschlagen, waren darauf ein Theil des Ripuarischen Königreichs worden, und weil dieses seine Hauptstärke in Teutschland hatte, über dieses dem Fränkischen Reich in Gallien gewissermassen entgegen gesezt war, so fielen auch dadurch die fernern Wanderungen nach Gallien weg. Nun riß zwar nachher der grose Chlodwig auch das Ripuarische Reich an sich, aber zu einer Zeit, da Gallien schon erobert, und unter die siegenden Franken vertheilt war: es blieb also für neue Auswanderer weder Reiz noch Belohnung übrig, und die Könige fanden kein Intresse dabei, eine Provinz durch Entvölkerung der andern empor zu bringen. Vielmehr brachte der Umstand, daß Hessen eben dadurch unter den Schuz gröserer Monarchen kam, die zu seiner Vertheidigung stark genug waren, die günstige Folge mit sich, daß es nicht, wie vorher so manche andre Fränkische Provinzen, durch die benachbarten Sachsen dem Fränkischen Völkerbund entrissen wurde.

Es ist meine Absicht nichts weniger, als hier ein vollständiges Bild der Fränkischen Verfassung zu geben. Es waren mir vielmehr einige allgemeine Bemerkungen genug, die den Geist der Zeiten, und den Zustand des Landes im Ganzen schildern, und soviel gewisser ihre besondre Anwendung auch auf die Chatten hatten, da diese eines der mächtigsten im Fränkischen Bund begrifnen Völker waren. Schon in dieser Rüksicht könnte ich die ältesten Gesetze der Franken nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, deren Ursprung noch in den gegenwärtigen Perioden fällt: es wird aber diese Untersuchung auch ausserdem meiner obigen Behauptung von den ersten Stammsitzen der Fränkischen Könige zu einer nähern Bestätigung dienen. Man nennt jene Gesetze zusammengenommen die Salischen Gesetze, ein Namen, der unfehlbar von den Saliern hergenommen worden, weil sie unter diesem Fränkischen Volk zuerst aufgekommen f). Die beste Nachricht davon giebt uns die Vor-

f) Wer indessen mehrere falsche Herleitungen dieses Namens auf einmal übersehen will, vergl. Georg Steph. Wiesand Diss. de Origine et Natura Legis Salicae (Lips. 1760) §. IV, die unter den vielen über dieses Gesetz geschriebenen einzelnen Abhandlungen wohl noch die gründlichste ist. Schon Otto Frising. Chron. L. IV. c. 32. wußte sich in den Ursprung dieses Namens nicht zu schicken, und wollte ihn seltsamerweise von dem Salogast, als einem der Hauptverfasser desselben, herleiten.

Vorrede zu diesen Gesetzen, deren Alterthum einige ohne Grund verdächtig machen wollen; es stimmen vielmehr auch die übrigen ältesten Geschichtquellen damit überein g). Daß jene Gesetze in Lateinischer Sprache verfaßt sind, thut nichts zur Sache: dann der Teutsche wußte damals seine Sprache noch nicht zu schreiben, und die vielfachen Verbindungen mit den Römern im Krieg und Frieden, vorzüglich aber der häufige Dienst unter den Römischen Armeen, machte wenigstens einen grosen Theil derselben mit der Lateinischen Sprache bekannt; es war ohnehin zum Gebrauch eines solchen Gesetzbuchs genug, wenn nur die Richter dieser Sprache kundig waren h). Man kann es also dem erwähnten Vorredner wohl mit

g) Man muß in dieser Vorrede zwei Theile wohl unterscheiden. Der erstere, der von dem Ursprung des Salischen Gesetzes überhaupt Nachricht giebt, und von dem ich not. m) weiter rede, kündigt sich selbst als sehr alt an, da er von der Fränkischen Nation als nuper ad Catholicam fidem conversa spricht: er findet sich auch ohne Unterschied in allen alten Manuscripten, von der ersten Recension, das Wolfenbüttelische ausgenommen, das Eckhard seiner Ausgabe besonders beidrukken lassen, und andre gleichfalls sehr alte Geschichtquellen, wie die wahrscheinlich ins siebente Jahrhundert gehörige Gesta Regum Francorum, und andre, die ich not. m) anführe, gedenken der nemlichen Sache auf eine Art, daß sie offenbar jene Vorrede vor Augen gehabt zu haben scheinen. Es ist daher gewis sehr unerheblich, was Hadr. Valesius Rer. Francic. T. I. p. 119. und Senckenberg in Vision. de Collectione Leg. German. p. 11 &c. gegen diesen Theil der Vorrede anführen, und Eckhard nennt sie mit ungleich gröserm Recht vetustissimam. Hingegen gehört der zweite Theil jener Vorrede, welcher de Legum inventoribus et earum ratione überschrieben ist, soviel gewisser in spätere Zeiten, da der Eingang dazu beinah ganz aus dem Isidorus, einem Schriftsteller des siebenten Jahrhunderts, genommen ist; er findet sich aber doch auch schon in alten, obgleich nicht allen, Manuscripten, und ich sehe nicht, was man der darin gegebenen kurzen Nachricht von einigen Fränkischen Königen, als Verbesserern des Salischen Gesetzes, mit Grund entgegen setzen will, zumal da sie hierin mit dem ältern Theil der Vorrede in der Hauptsache übereinstimmt, und nur noch die Könige Theoderich I. und Dagobert hinzusezt.

h) Cl. Biener Commentar. de Orig. et progress. Legum Germ. P. I. p. 33. not. 4. führt diejenigen an, die das Salische Gesetz, wie wir es jezo haben, nur für die Lateinische Uebersezzung eines ursprünglich Teutschen Textes halten, und tritt auch selbst dieser Meinung bei. Der Grund ist, weil sie sonst das gemeine Volk nicht habe lesen und verstehn können, für das sie doch geschrieben seien. Aber wie läßt sich auch nur mit der entferntesten Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß die Teutschen schon im Anfang des fünften Jahrhunderts ihre Sprache sollte haben schreiben, noch mehr aber, daß sogar das gemeine Volk sie sollte haben lesen können? Welche Kultur und Kenntnisse sezt dieses schon voraus! Auf gleiche Art verfaßten nachher auch andre Teutsche Völker, die Alemannen und Baiern, ihre Gesetze in Lateinischer Sprache, ob sie gleich damals das gemeine Volk eben so wenig verstand, als die ältern Franken. Wie viel liest und weiß dann selbst in unsern Zeiten das gemeine Volk von den Gesetzen?

mit guter Zuversicht nachsagen, daß die Salischen Gesetze noch zur Zeit des Heidenthums aufgesezt worden, und zwar auf eine Art, die zugleich noch deutliche Spuren der alten Teutschen Freiheit verräth, nach welcher nur die Nation selbst, oder ihre Abgeordneten, und auch diese nicht anders, als auf öffentlicher Malstatt, Gesetze geben konnten. Er, und die ältern Geschichtquellen nach ihm, erzehlen, daß unterm König Pharamund, oder ums J. 422, die Fürnehmsten des Fränkischen Volks zusammengetreten, und unter sich einen Ausschuß von vier Männern, den Arogast, Badogast, Salogast und Windogast, aus den Landgüthern oder Schlössern Aura, Bodaheim, Saleheim und Windheim erwählt, die in drei verschiednen Gauen mit den dortigen Gaurichtern, und deren Beisizzern, ihre Konferenzen gehalten, und in dieser gemeinschaftlichen Verbindung das Salische Gesetz zusammengetragen. Die angeführten Namen der vier Deputirten sind keine eigentliche Personalnamen, sondern sie werden nur, weil das Wort Gast in alter Teutscher Sprache überhaupt einen Einwohner bedeutet, von den zugleich bemerkten Landgüthern oder Schlössern benannt, auf denen sie wohnten, und die man bisher irrig, durch falsche Lesart verleitet, in eben so viele Gauen verwandeln wollen [i]). Alle diese Villen und Schlösser liegen an der Frän-

[i]) Die Vorrede des Salischen Gesetzes fängt also an: Gens Francorum inclyta, auctore Deo condita — *nuper* ad Catholicam fidem conversa, immunis ab haeresi, *dum adhuc teneretur barbarie*, inspirante Deo inquirens scientiae clavem, juxta morem suorum qualitatum desiderans justitiam, custodiens pietatem, dictaverant *Salicam legem* proceres ipsius gentis, qui tunc temporis apud eundem erant rectores. Sunt autem electi de pluribus viri quatuor, his nominibus, *Wisogast*, *Bodogast*, *Salogast* et *Windogast*, in locis quibus nomen *Salagheve*, *Bodogheve*, et *Windogheve*, qui per tres mallos convenientes, omnes caussarum origines sollicite discurrendo, tractantes de singulis, judicium decreverunt hoc modo. **Leibnizens** und **Eckhards** sehr treffenden Bemerkung, daß gast in der alten Teutschen Sprache überhaupt nur incolam anzeige, also auch jene Namen der vier Deputirten für keine Personalnamen zu halten seien, wird wohl heutzutag niemand mehr widersprechen, und eben so wenig der Behauptung, daß die angeführten Orte diesseits des Rheins, oder in der vormals sogenannten Germania Magna, zu suchen seien, wohin sie auch die Gesta Regum Francor., und Sigebert Gemblac., der in ältern Zeiten die verlorne Chronik Prospers des Aquitaniers excerpirt, ausdrüklich setzen, indem sie beide villas *Germaniae* nennen. Die gemeine Meinung der neuern versteht unter diesen Ortsnamen, der angeführten Lesart jener Vorrede gemäs, Gauen, und so könnte in Ansehung des Saalgau's zum voraus kein Zweifel seyn. Den Bodegau finden **Heineccius** in praefat. ad Georgisch. Corp. Juris Germ., **Seidel** in der Abhandlung vom Burggrafthum Nürnberg S. 85, und **Kremer** Rhein.

Fränkischen Sale, und in dem alten Saalgau, zwischen Hamelburg und Münerstadt, in einer Entfernung von wenigen Meilen von einander; man sieht also daraus

Rhein. Franz. S. 8. not. q. in dem bekannten Badenegau um Ochsenfurt, und den Windagau noch weiter die beiden leztern Gelehrten in der Gegend um die Reichsstadt Winsheim, die noch jezo der Winsheimer Gau genennt werde, und der alten Tradition zu Folge, das Vaterland jenes Windogasts gewesen sei. Nur in den Wisogast, den jene Vorrede zwar nennt, aber ihm keinen besondern locum originis anweißt, können sich die Gelehrten nicht finden. Nach Eckhard und Kremer soll für das fehlerhaft abgeschriebene Wisogast vielmehr Wirogast zu lesen, und dann der, dem Saalgau benachbarte, Weringau zu verstehn sei; hingegen giebt ihm Seidel vielmehr die Gegend um Wasungen zur Heimath. Ich muß aber bekennen, daß mir dieser Wisogast überhaupt sehr verdächtig ist, und meiner Meinung nach die Abschreiber, da sie den Windogast so verschiedentlich geschrieben fanden, am Ende gar zweierlei Personen gemacht, und dafür, weil doch die Vorrede ausdrüklich nur *quatuor* viros angiebt, lieber den Arogast ausgelassen. Diesen leztern nennen gleichwol, den einzigen Siegebert. Gemblac. ausgenommen, alle folgende alte Geschichtquellen, die, wenn sie schon einen von den übrigen Namen übergehen, doch niemals den Arogast vergessen, die Gesta Reg. Franc., das Chron. Moissiac., die Histor. Excerpt. ap. Labbei Biblioth. Mptor. T. I. p. 331, und das Chron. Adonis Vienn. A. Epi. ap. Bouquet T. II. p. 666; auch steht er in der Ueberschrift des Pactus Legis Sal., nach Herolds, Eckhards, und Georgisch Ausgabe, wo dagegen der Bodogast übergangen wird. Aber aus eben diesen Quellen lernen wir noch einen andern sehr merkwürdigen Umstand: sie leiten nemlich die Namen der mehrerwähnten Deputirten gar nicht, wie die gemeine Lesart jener Vorrede, von Gauen, sondern von einzelnen villis her. Die sehr alten Gesta Regum Francor. ap. du Chesne T. I. p. 694. Bouquet T. II. p. 543. reden vom Wisouast, Wisogast, Arogast, Salegast, in *villabus Germaniae Bodecheim, Salecheim, et Widecheim.* Eben so das Chron. Moissiac., dessen sonst sehr verdorbene Namen, wie z. B. Jubothagin, doch offenbar heim zum Grund haben, weil hagen und hain in der alten Sprache bekanntlich einerlei sagen; und Siegebert. Gemblac. ap. Pistor SS. T. I. p. 707: Usogast, Bosogast, Salagast, Widigast, in *villis Germaniae Salecheim, Bodecheim, Wimgeheim.* Ja was noch mehr ist, eben der Fuldische Kodex, den Herold, und aus ihm wieder Eckhard, abdrucken lassen, und der in der Vorrede Salagheve &c. liest, liefert doch in der Aufschrift des Salischen Gesetzes selbst die Lesart: Bodeham, Saleham, Widham, die doch offenbar mit Bodheim, Saleheim &c. einerlei sagen soll, und das nemliche läßt sich auch von der Lesart des alten Pariser Kodex behaupten, den Schilter abdrucken lassen, Salechagine, Bodogagine, Uuidogame. Ich sehe daher nicht ein, wie man diesen so vielen Autoritäten die einzige Lesart des erwähnten Fuldischen Kodex entgegen setzen könne, die ohnehin schon dadurch verdächtig wird, daß sie die angebliche Saleghove, Bodogheve &c. *locos* nennt, ein Wort, das man doch gewis eher von einzelnen Orten, als von Gauen verstehen muß. Mir scheint aus allen diesen Gründen, da die den Teutschen Orten so gemeine Endigung auf heim doch eigentlich nur an einzelne Orte denken läßt, die Meinung Conrings, und vieler andern, daß unter jenen Namen wirklich nur einzelne villae zu verstehn seien, ein offenbares Uebergewicht zu haben, zumal da es meines Wissens beinah ohne Beispiel seyn würde, einen Mann nach dem Gau zu benennen, in dem er wohnt,

daraus noch deutlicher, warum dieses Gesez den Namen des Salischen trägt, da die Sale sowol diesem Fränkischen Volk, als auch dem Gau den Namen gegeben, und lezterer zugleich die Wohnsitze der eigentlichen Verfasser des Gesetzes begrif. Nimmt man noch hinzu, was ich oben (S. 131.) umständlich erläutert, daß König Chlodio, ehe er ums J. 445. den Aufbruch nach Gallien machte, das Schloß Dispargum zur Residenz hatte, daß dieses Schloß in der an dem vormaligen Saalgau unmittelbar anliegenden Grafschaft Henneberg zu suchen sei, und daß, nicht lange nach des Königs Chlodio Tod, seine vormaligen Wohnsitze an der Sale unter die Gewalt der Thüringer gekommen; so wird man gewis in dieser sonderbaren Uebereinstimmung aller Namen und Umstände einen sehr treffenden Beweis, sowol für den angegebenen Ort, als für die Zeit der Salischen Gesetze, finden [k]). Sie selbst sind dem Charakter eines Volks vollkommen angemessen, das noch auf der ersten Stufe der Kultur steht, ausser den Waffen noch keine Ehre kennt, und im rohen Gefühl seiner körperlichen Kräfte sich alles zu gut hält, wozu sie nur hinreichen. Von

wohnt, hingegen sehr allgemeine Sitte war, solche Namen von den Dörfern oder Schlössern herzunehmen, die sie bewohnten. Hierzu kommt endlich noch, daß sich die Lage aller dieser Orte an der Fränkischen Sale und in dem Saalgau, von dem das Salische Gesez benennt ist, mit mehr als bloser Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt. Saleck ist ein uraltes Bergschloß bei Hamelburg, und entweder von diesem, oder von der berühmten Salburg oder Salzburg, die Eckhard in einem besondern Traktat beschrieben, mag der Salegast seinen Namen haben. Aura, Urau, oder heutzutag auch öfters Aurach, gleichfalls an der Fränkischen Saal gelegen, wurde lange Zeit von den Fränkischen Herzogen bewohnt, ehe Bischof Otto zu Bamberg im J. 1108. ein Benediktinerkloster daselbst stiftete (s. Lor. Fries ap. Ludwig SS. Würzb. p. 490.) Von hier stamt der Arogast, und der Bodegast von Bodeleüwen, einem uralten verfallnen Bergschloß an der Fränkischen Saal, bei Kissingen, das ehmals einem Zweig der Hennebergischen Grafen den Namen gab. Endlich ist Windheim, von dem der Windogast benennt ist, ein altes jezo meist verfallnes Bergschloß an der Saal, das der Universität zu Würzburg gehört, und vom Universitätsverwalter bewohnt wird. In dem Garten zeigt sich noch ein groser Theil von alten Mauern. Will ich gleich nicht gerade annehmen, daß die jezigen rudera dieser Schlösser noch aus der Zeit der ersten Salischen Gesezgebung ihren Ursprung haben, so wird man doch, nach der bisherigen Ausführung, keinen Widerspruch darin finden, daß wenigstens die Namen schon da gewesen, sie mögen nun damals villas oder Castra bezeichnet haben.

k) Die vorher not. i) erwähnten Geschichtquellen sezen den Ursprung der Salischen Gesetze alle in die Zeit Pharamunds, und Siegebert. Gemblac. namentlich unters J. 422. Sollen auch die Gesetze noch in Teutschland, und während des Heidenthums der Franken, gegeben seyn, so läßt sich keine andre Zeit annehmen.

Von einem solchen Volk sind Rache gegen angethane Beleidigungen, und zwar Rache, die sich nur mit Blut stillt, Verachtung des Todes, und Leichtsinn gegen andrer Menschen Leben und Gesundheit, unzertrennlich. Auch der Gesezgeber, der die Nationalbegriffe seiner Volks respektiren muß, kann nicht anders denken: aber eben weil jeder so denkt, jeder bewafnet ist, und keine grösere Schande, als die Feigheit, kennt, so hält ein Schwerd das andere leichter in der Scheide, und hilft der Schwäche der Gesetze auf. Unendlich schwerer muß es hingegen seyn, unter einem Volk, das nur von Jagd und Beute, und nicht von seiner Hände Arbeit leben will, das sich ausserdem weder durch geschlossene Städte, noch feste geräumige Gebäude zu verwahren weiß, das Eigenthum zu schützen. Kein Wunder also, daß dem alten Teutschen, wie selbst dem räuberischen Hunnen, kein Verbrechen gröser schien, als Diebstahl, daß eben daher die Salischen Gesetze den geringsten Frevel dieser Art der Verletzung eines Menschenglieds gleich setzen, überhaupt aber für das Thier noch sörglicher sind, als für den Mensch [l]). Wer dem andern ein junges Schwein, oder einen Bienenstock entwendet, zahlt eben so viel, als wer ihm die Nase abhaut, und ein abgeschlagnes Ohrläppchen gilt einem von der Vogelstange gestolnen Habicht gleich [m]). So hat jedes Verbrechen seine bestimmte Strafe, und das ganze Gesez ist in der Hauptsache nur eine Taxordnung solcher Verbrechen, die aber, bei aller Simplicität, noch immer gesunde Beurtheilung, in Ansehung des Verhältnisses von Schuld und Strafe, verräth. Alles kann mit Geld gut gemacht werden, nur der Knecht bekommt Prügel, und zwar nicht weniger als 120. für ein Verbrechen, das ein freier Mann mit 15. Goldgulden (Solidus) büßen konnte. Mußte lezterer 45. zahlen, so verliert der Sclave seinen Kopf. Nur wenige Verordnungen treffen die eigentliche bürgerliche Verfassung, die Rechte der Gerichte, Freilassung der Knechte, Vererbung der Güther u. s. w. Demungeachtet kamen diese Gesetze nachher unter den Franken ins gröste Ansehn. Chlodwig, nachdem er sich zum Christenthum bekennt, veränderte sie nur hier und da, besonders in Ansehung derjenigen Stücke, die

l) Von den Hunnen sagt Regino ad an. 889: Nullum scelus apud eos furto gravius, quippe sine tecti munimento pecora et armenta alimentaque habent.

m) Er zahlte im ersten Fall 45, im andern 15 Solidus.

die dem Christenthum entgegen schienen. Mich intressiren sie hier nur in Rüksicht auf die Frage: ob auch Hessen daran Theil genommen? Man muß vor allen Dingen das Sächsische von dem Fränkischen Hessen unterscheiden, ein Unterschied, den ich im vierten Abschnitt umständlich erläutern werde, hier aber mit der allgemeinen Bemerkung zu bestimmen genug habe, daß zu dem ersten nur der nördlichste, und bei weitem geringste Theil des heutigen Hessens, von der Dimel bis in die Gegend von Immenhausen, oder die Kasselischen Aemter Grebenstein, Sababurch, Geismar, Trendelburg und Helmershausen, zu dem leztern aber das übrige Hessen gehört habe. Das Sächsische Hessen war, als ein Theil von Angarien, unfehlbar auch Sächsischen Rechten unterworfen, und so wird man zum voraus das nemliche auch von dem Fränkischen Hessen, in Ansehung des Fränkischen Rechts, erwarten. Seine Bewohner waren ursprüngliche Franken, und durch alle Zeitalter unzertrennlich mit diesem Völkerbund vereint geblieben: warum sollten sie also hierin mit den übrigen Fränkischen Provinzen Teutschlands nicht in gleichem Verhältnis gestanden haben? Aber ausser diesem allgemeinen Schluß bestätigen es auch einige Beispiele aus den spätern Zeiten. Die Abtei Hersfeld gehörte, wie ich in dem vierten Abschnitt weiter beweisen werde, noch zum Hessisch-Fränkischen Gau, und eben deswegen errichtete Abt Meginher im J. 1057. einen Vergleich nach freiem Fränkischen Recht n). Das nemliche gilt von den Städten Hannövrisch Münden, Grünberg und Witzenhausen, deren erstere in den Jahren 1246. und 1272, leztere aber noch im J. 1482. ihr Recht an die Fränkischen Gesetze darauf gründen, weil sie auf Fränkischem Grund und Boden gelegen seien o). Allein auf die Kapitularien der Fränkischen Könige kann dieses nicht gehn:

n) Beil. XXV. S. 45, wo in einem Vergleich zwischen dem Erzb. Luitpold von Mainz, und dem Abt Meginher von Hersfeld gesagt wird: Decrevimus communi assensu pactiones nostras primum, ut oportet, ecclesiastica dein *ingenua Francorum lege* taxatas et firmatas apicibus annotari.

o) Herzog Otto von Braunschweig sagt in einem der Stadt Münden 1246. ertheilten Privilegium: Civitas ista cum in *terra Franconica sita sit, jure Francorum fruitur et potitur.* Kuchenbecker Hess. Erbämt. in den Beil. S. 8. Landgraf Henrich das Kind von Hessen erneuert der Stadt Grünberg 1272. ihr Fränkisches Recht: Dicunt itaque *se Francones esse, et ideo sortiti sunt jus Francorum.* s. die Urk. in Hertii Opusc. T. II. Vol. I. p. 464, und Estor Orig. Juris publ. Hass. p. 376. Burgermeister und Rath der Stadt Witzenhausen sagen in einer Urkunde vom J. 1482: Nachdem unse Stad Witzenhusen gelegen ist uff Frenckeschem ertriche sich auch Frenckescheß gerechteß gebrucken shal.

gehn: dann diese verbanden, so oft sie nicht auf besondre Länder eingeschränkt waren, nicht blos die eigentlich Fränkischen Provinzen, sondern die ganze Monarchie, und schliessen ausserdem die Salischen Gesetze nicht aus, sondern bestätigen sie vielmehr. Man muß also den ganzen Inbegrif der damals noch üblichen, sowol geschriebenen, als ungeschriebenen Fränkischen Rechte und Gewohnheiten verstehen p) Das Salische Gesez konnte freilich, bei gänzlich veränderten Umständen, besonders in Ansehung der peinlichen Gesetze, die bei weitem den grösten Theil ausmachten, nicht mehr in seinem ganzen Umfang gelten: was aber von eigentlichen Civilrechten einmal eingeführt, und durch das Herkomm bestätigt war, ließ sich so leicht nicht wieder ändern, und darauf gründet sich das Zeugnis des Bischofs Otto von Freisingen, eines Schriftstellers aus dem zwölften Jahrhundert, daß noch zu seiner Zeit das Salische Gesez bei dem edelsten Theil der Fränkischen Nation im Gebrauch sei q). Es zeigt sich daher dieser Gebrauch auch in Hessen, und noch in spätern Zeiten, wie neuerlich ein fürtreflicher Hessischer Gelehrter aus dem Beispiel der Exfestukation, oder der feierlichen Uebertragung des Eigenthums an den andern durch das Symbol eines übergebenen Halms, aus der Erbfolge in absteigender Linie, aus der Ausschliessung der Töchter von der Erbfolge in freie Allodialgüther, und aus der Bestimmung der Volljährigkeit eines Jünglings aufs zwölfte Jahr, ausführlich erläutert hat r). — Bei diesen Umständen ist nur noch die Zeit zu bestimmen, wann die Salischen Gesetze in Hessen eingeführt worden.

p) Vergl. Senckenberg. Progr. de Jure Hass. privato antiquo (Giessae 1742.) §. IV. p. 10.

q) Otto Frising. Chron. L. IV. c. 32. sagt von den Franken zu König Pharamunds Zeit: Leges quoque Wisigastaldo et Salagasto auctoribus exhinc habere coeperunt. Ab hoc Salagasto legem, quae ex nomine ejus Salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. *Hac nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur.* Die Ausleger glauben, daß hier besonders auf den Titul de allodiis gezielt werde, vermög dessen die Töchter an keiner terra Salica miterben sollen. Zuweilen werden unter dem Salischen Gesez auch lex non scripta oder die Fränkischen Gewohnheiten mitverstanden.

r) Kopp Hess. Gerichtsverf. St. 1. S. 20. hat mehrere Beispiele dieser Art gesammelt: da er aber das Fränkische Recht in weitläuftigem Sinn nimmt, und, ausser dem Salischen Gesez, auch die Kapitularien der Fränkischen Könige, das sogenannte Kaiserrecht, samt dem Sachsen- und Schwabenspiegel darunter versteht; so gehört vieles nicht in die Zeiten, von denen ich rede. Von den beiden leztern spätern, aber gleichfalls in Hessen eingeführten, Rechten handelt auch der Frhr. von Senckenberg l. c.

den. Will man als erwiesen annehmen, was ich oben (§. XV.) mit guten Gründen erörtert, daß Pharamund, der König der Salier, für einen Sohn des ungezweifelt Chattischen Fürsten Markomers zu halten sei, so ist zugleich kein Zweifel, daß sich die Chatten, die in dieser Voraussetzung mit den Saliern unter einerlei Regenten stunden, auch der leztern Gesetze schon als Heiden, und noch vor den Zeiten des Chlodoveus, gefallen lassen. Aber, ohne so weit zurükzugehen, läßt sich wenigstens mit Gewisheit behaupten, daß die Chatten unter dem Merovingischen König Theodorich I. und ums J. 512. das Salische Gesez, wo nicht zuerst, doch wenigstens verbessert, erhalten. Diesem ältesten Sohn des grosen Chlodwigs war der unter dem Namen Austrasiens bekannte Theil der Monarchie zugefallen, der, ausser den Alemannen und Baiern, verschiedne Zweige der Fränkischen Nation in Brabant und Lothringen [s]), die Ripuarier, und die Fränkischen Länder in Teutschland, also auch Hessen, begrif. Nun versichert der Vorredner des Salischen Gesetzes, daß Theodorich allen unter seinem Scepter begrifnen Nationen, den Franken, Baiern und Alemannen, dem rechtlichem Herkomm einer jeden gemäs, eigne Gesetze gegeben, und daß er besonders das Gesez der Franken verbessert, von heidnischen Gebräuchen gereinigt, und erweitert: es bedarf also auch keines Beweises, daß hier von einem längst vorhandnen, jezo nur verbesserten, Gesez die Rede sei, das alle ihm unterworfne vorerwähnte Klassen von Franken angegangen, und daher keineswegs, wie manche wollen, allein auf die Abfassung des Ripuarischen, als eines blosen Provinzialgesetzes, gezogen werden kann [t]). Indessen bleibt immer möglich, und ist selbst wahrscheinlich, daß König Theo-

s) Die sogenannten Franci inferiores und superiores, von denen ich §. XX. weiter rede.

t) Der zweite Theil der Vorrede zum Salischen Gesez bemerkt: Theodericus Rex Francorum — elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant; ipso autem dictante, jussit conscribere *Legem Francorum*, Alamannorum et Baioariorum, et *unicuique genti*, quae in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam: addidit addenda &c. Hier will der berühmte Eckhard unter dem Lege Francorum nur das Ripuarische Gesez verstehn, weil Theoderich insbesondre die Ripuarier unter sich gehabt, dagegen seine Brüder das Salische Gesez verbessert hätten. Ich denke aber, wenn der Vorredner behauptet, Theoderich habe *unicuique genti*, quae in ejus potestate erat, secundum consuetudinem suam Gesetze gegeben, so werden auch wohl, neben den Ripuariern, die übrigen dem Theoderich gleichfalls unterworfnen Völker, die Franci inferiores et superiores, die Franken am Rhein, und die Hessen, nicht ausgeschlossen werden können. Ausserdem hat jener für-

Theodorich damals auch das Ripuarische Gesez entwerfen lassen, und dadurch für die Ripuarier eben so gut gesorgt, als für die übrigen Fränkischen Nationen; wenigstens ists gewis nicht früher, wohl aber eher geschehen. Es stimmt bekanntlich ohnehin in den meisten Fällen mit dem Salischen Gesez völlig überein, nur daß hier und da auf die Römer, oder die alten von den Franken besiegten Einwohner des Landes, die sich in Ripuarien noch in gröserer Anzahl, als anderswo, zeigten, mehr Rücksicht genommen wird. Die Hessen gieng es in jedem Fall nichts an, wenn ich gleich oben selbst erwiesen, daß sie eine Zeitlang mit dem Ripuarischen Königreich vereinigt waren: dann, ohne zu wiederholen, daß Hessen wohl im allgemeinen zum Ripuarischen Reich, aber nicht zur Ripuarischen Provinz, gehörte, so ist keinem Zweifel ausgesezt, daß zu der Zeit, als König Chlodwig dem Ripuarischen Königreich ein Ende machte, noch kein Ripuarisches Gesez vorhanden war. — Uebrigens widerlegt sich die Meinung einiger neuern Gelehrten, als seie Hessen erst im J. 740. in den Fränkischen Staatskörper von neuem eingeschaltet, und dem Salischen Gesez unterworfen worden, aus der bisherigen Ausführung von selbst, und ich werde unten (§. XXXII.) noch umständlicher davon reden.

fürtrefliche Geschichtforscher übersehen, was der Vorredner gleich weiter bemerkt, daß, was Theoderich nicht alles bessern können, sein Bruder Childebert weiter zu verbessern fortgefahren, sein jüngster Bruder Chlotar aber vollendet habe, und daß gleichwol Childebert niemals über Austrasien geherrscht, indem sich Chlotar sogleich nach dem Tode Theodeberts, des Enkels des Theoderichs, Austrasiens, mit gänzlicher Ausschliessung jenes Childeberts, allein bemächtigt (Gregor. Turon. L. IV. c. 9. et 14). Wie hätte dann Childebert das vom Theoderich angefangne Gesez der Ripuarier fortsetzen können, da ihm die Ripuarier niemals unterworfen waren? Es kann also hier unter dem Lex Francorum nichts anders als das Salische Gesez verstanden werden, an dessen immer grösern Vervollkommnung alle drei Brüder nacheinander arbeiteten.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Hessen als ein Theil des Königreichs Austrasien, und seine Bekehrung zum Christenthum; oder vom Anfang des sechsten Jahrhunderts bis ins neunte.

§. XX.

Hessen wird ein Theil des Königreichs Austrasien. Geographische Abtheilung des leztern, sowohl überhaupt, als insbesondre im Verhältnis gegen Hessen. Das neuerlich aufgestellte sogenannte Rheinische Franzien machte keine besondre Provinz aus.

König Chlodwig I. überlebte seine Eroberungen nur bis ins J. 511. So sehr er seine Gröse darauf gebaut hatte, der Alleinherrscher der Franken zu seyn, so wenig machte er Anstalten, diese Verfassung auch unter seinen Nachfolgern zu erhalten, und legte dadurch den ersten Grund zum Verfall seines Hauses. Die verschiednen Teutschen Völker, aus denen der Fränkische Bund zuerst erwachsen, hatten sich nicht so sehr unter einander vermischt, als die in den übrigen Teutschen Völkerbünden. Das Andenken der alten Stämme erhielt sich vielmehr, erhielt sich auch selbst zu der Zeit noch, als sie schon längst in Gallien eingebrochen waren, und manche darunter hatten ihre besondre Könige, die erst Chlodwig durch List und Grausamkeit zu unterdrücken wußte. Die Franken waren also schon gewohnt, mehrere Könige über sich zu haben, und ihren Staat getheilt zu sehen. Soviel weniger konnte sie's befremden, wenn nachher die Söhne ihrer Könige das Reich, wie Privatpersonen ihre väterliche Habe, unter sich theilten, eine Erscheinung, die man bei den übrigen Teutschen Länderstürmern, soviel ihrer eigne Reiche in Römischen Provinzen gegründet, nicht findet. Die vier Söhne Chlodwigs theilten die Monarchie in eben so viele Königreiche. Die drei jüngern nahmen ihre Residenz

zu

zu Orleans, Soissons und Paris, der älteste aber, Theodorich oder Dietrich, zu Metz. Das Reich des leztern hieß nun zum Unterschied Austrasien, und begrif besonders die Teutschen Provinzen der Franken: aber eben diese Mehrheit der Provinzen gab wieder zu Unterabtheilungen Gelegenheit. Ich kann daher das geographische Verhältnis, in welches dadurch auch Hessen kam, ohne allgemeine Uebersicht des Ganzen nicht deutlich genug erklären, und das möchte ich doch soviel lieber, da verworrne geographische Begriffe unausbleiblich auch die Geschichte verwirren. Vielleicht wird diese Erläuterung nebenher auch für die benachbarten Teutschen Provinzen nicht ganz unintressant seyn.

Der Namen Austria oder Austrasia kommt nicht von dem Lateinischen Wort Auster, sondern von dem Teutschen Osten her, und sagt mit dem heutigen Oesterreich (Austria), oder dem östlichen Reich, und wenn es von Franzien gebraucht wird, mit dem Morgenländischen Franzien (Francia Orientalis) völlig einerlei [a]). Es wird aber dieser Ausdruck bald in engerer, bald in weitläuftigerer Bedeutung genommen. In der weitläuftigsten bezeichnet er das ganze Austrasische Königreich, und begreift alsdenn auf der Teutschen Seite des Rheins alle Fränkische Provinzen in Teutschland, auf der Gallischen aber das Elsaß, und den jenseitigen Theil der Pfälzischen Lande, die Herzogthümer Lothringen, Luxenburg, Braband, mit den Grafschaften Namur und Hennegau, den übrigen zwischen dem Rhein und der Schelde gelegnen Landstrich, und Ripuarien. Im Gegensaz gegen das Austrasische Reich wird der übrige Theil von Gallien bis an die Loire — also Aquitanien und das Burgundische Königreich ausgeschlossen — Neustrien genennt, ein Namen, der entweder ein neu erobertes oder ein westliches Land bezeichnet [b]).

Die

a) Annal. Metens. ap. Bouquet SS. Rer. Franc. T. II. p. 677. ad ann. 668: Pippinus successibus prosperis *Orientalium Francorum*, quos illi propria lingua *Osterlindo* (Osterleute oder gegen Osten wohnende) vocant, suscepit principatum. Hinc Suavos et Bojarios et Saxones — subjugavit. S. weiter die folgende not. *b*).

b) In der *Vita Sigiberti Regis* ap. Bollandum I. Febr. und *Bouquet* T. II. p. 66 heißt es: Eam partem Franciae, quae spectat ad meridiem et orientem, vocabant *Austrasiam:* eam, quae vergit ad aquilonem et occidentem, vocabant *Neustriam.* Der Jesuit Henschen möchte hier bei den Austrasiern lieber versus Septentrionem et Orientem, und bei Neustrien versus Meridiem et Occidentem gelesen haben, und leitet das Wort Neustrien von *Niew Westen*, a novis occidentalibus incolis, welchem auch Bouquet l. c. p. 405. not.

Die engern Bedeutungen des Namens Austrien oder Austrasien sind vielfach. Man verstand zuweilen das nachmalige Herzogthum Lothringen darunter, das auch den Namen des obern Austrasiens (Austrasia superior), so wie seine Bewohner den Namen der obern Franken (Franci superiores), führte, im Gegensaz gegen das heutige Braband oder Niederaustrasien, als das Land der untern Franken (Franci inferiores) [c]; zuweilen werden auch wohl jene obere Franken, wie ein besondres Volk, den übrigen Austrasiern diesseits und jenseits des Rheins entgegengesezt [d]. Ich bleibe aber lieber bei dem überrheinischen oder grosen Teutschland stehn, das mich hier allein intressirt, und worin den Franken verschiedne Provinzen unmittelbar unterworfen waren, die zu eben so verschiednen Abtheilungen Anlaß gaben. Hieher gehört, ausser Hessen selbst, der diesseits des Rheins gelegne Antheil der Ripuarischen Provinz, oder die Gegenden des heutigen Herzogthums Bergen und der Grafschaft Mark. Die den Alemannen abgenommenen Länder waren ein neuer Zuwachs der Fränkischen Monarchie, und zulezt wußten die Franken auch die ihnen von den Thüringern ehmals entrissenen ursprünglichen Wohnsitze in Frankonien oder dem heutigen Frankenland wieder an sich zu ziehen. Zu welcher Zeit dieses geschehen sei, geht mich hier nicht an, und ich werde unten (§. XXXII.) ohnehin noch weiter davon reden: genug, man findet das heutige Frankenland schon im achten Jahrhundert unter dem Namen und Verfassung einer Fränkischen Provinz. Alle diese Länder machten die eigenthümlichen Besitzungen der Fränkischen Nation in Teutschland aus, in sofern man sie den grosen, von besondern Völkern bewohnten, Provinzen der Alemannen und Schwaben, der Baiern, Thüringer und Sachsen entgegensezt. So gewis dieses im allgemeinen ist, so viele Schwierigkeiten hat doch die specielle geographische Abtheilung

not. f. beistimmt, indem aus Wester endlich durch irgend eine Gelegenheit Neu-Vester oder Nova Vestria, Neptricum, Neptria, Neustria, Neustrasia entstanden seyn soll. Hingegen sagt Alberic. Monach. ad an. 644. p. 51. von dem König Dagobert: Successit ei in regno filius ejus Chlodoveus in *Neustria, id est in nova Francia.* Beide Meinungen können zusammen bestehn: es scheint allerdings der Namen sowol auf die Neuheit, als auf die Lage des Landes zu gehn.

c) Da dieses ohnehin bekannt ist, und mich hier nicht näher angeht, so beziehe ich mich auf Kremers Rhein. Franzien S. 35. und 264. not. o. wo unter andern die Stelle des Abt Nizi von Medlach, des Biographen des h. Basinus ap. Bouquet T. III. p. 591. angeführt wird: du... ex ducibus *Austrasiae superioris, quam nunc Lotharingiam nominant.*

d) S. die folgende not. g).

theilung der Fränkischen Länder in Teutschland. Nach der Meinung einiger neuern fürtreflichen Geschichtforscher soll der den Alemannen von den Franken durch das Treffen bei Tolbiac (496.) abgenommene Länderstrich, der nach den oben (S. 152.) näher bestimmten Grenzen, die heutige Pfälzische, Mainzische, Nassauische, Katzenelenbogische, und HanauMünzenbergische Länder, samt den eingeschloßnen kleinern Distrikten, und die ganze Wetterau umfaßte, nachher eine ganz eigne Provinz ausgemacht haben, welcher sie den Namen des Rheinischen Franziens geben [e]). Ich habe nichts dagegen, wenn man heutzutage diesen Ländern, um sie auf einmal zusammen begreifen zu können, einen besondern Namen ertheilt, sei es auch welcher es wolle: nur kann ich mich nicht überzeugen, daß es schon die Alten gethan, denen zumal der Namen des Rheinischen Franziens in diesem Verstand ganz unbekannt war [f]), und daß überhaupt jener Ländertheil in dem ältern Teutsch-

e) Den ersten Anlaß zu diesem Gedanken gab Gundling, der in seiner *Replic* auf des Baron von Leibniz Antwort de origine Francorum in Gundlingianis St. IX. §. 49 - 51. p. 351 &c. aus manchen, wiewol zum Theil nicht dahin gehörigen, Stellen der Alten den Grundsaz herleitete, der Alemannische Strich habe Francia geheissen, welches überhaupt nur so viel sagen wollte, daß dieser Strich zum Teutschen Franzien gerechnet worden, nicht aber, daß er diesen Namen auschließlich geführt, und unter demselben eine besondre Teutsche Provinz ausgemacht habe. Die leztere Meinung hat indessen der berühmte Hr. Prof. Crollius in einer in Actis Acad Palat. T. III. p. 333 - 480. abgedrukten sehr gelehrten Preißschrift de Ducatu Franciae Rhenensis, angenommen, und Christoph Jac. Kremer in der im J. 1778. herausgekommenen Geschichte des Rheinischen Franziens noch weiter zu erläutern gesucht. Ich selbst pflichtete ihr in dem ersten Band dieses Werks §. III. noch bei, weil ich sie damals noch nicht so genau untersucht hatte, und diese Untersuchung auch weniger zu meinem Endzwek gehörte. Es werden in den folgenden Anmerkungen alle Stellen mit vorkommen, worauf man jene Behauptung gegründet hat: weil aber das angeführte Kremerische Werk sowol die neueste, als auch vollständigste Abhandlung über diesen Gegenstand enthält, worin man alles, was auch vor ihm darüber gesagt worden, besonders §. XV. S. 34. bis 42. wiederholt findet, so werde ich mich auch allein darauf beziehen, ohne übrigens durch meine Widerlegung im geringsten der Verehrung zu nahe treten zu wollen, die jeder Kenner jenen verdienstvollen und grosen Gelehrten schuldig ist. Hoffentlich wird mir hierunter niemand eine andere Absicht, als reine Liebe der Wahrheit, zutrauen: dann im Grund intressirt diese ganze Untersuchung doch nur den Freund der alten Geschichtkunde, und ich sehe nicht ein, was bei unsrer heutigen Staatsverfassung irgend einem Pfälzischen Nachbar daran gelegen seyn sollte, ob ehmals unter dem Namen des Rheinischen Franziens wirklich eine besondre Provinz existirt, oder nicht.

f) Der einzige alte Schriftsteller, der einer Franciae Rhenensis namentlich erwähnt, ist Guido oder der Geographus von Ravenna, der seine verworrne, und in Lesarten sehr verschiedne,

Teutschland jemals als eine besondre Provinz betrachtet, noch weniger aber solcher Vorzüge theilhaftig worden, als man ihm neuerlich zugeschrieben. Mir scheinen die Stellen der Schriftsteller, die man dafür anführt, bei weitem nicht zu beweisen, was sie beweisen sollen; man nimmt sie, meiner Einsicht nach, in engerer Be-

schiedne, Kosmographie um den Anfang des neunten Jahrhunderts schrieb, und in Ansehung Franziens, wie er selbst sagt, den Anaridum et Eldebaldum atque Marcomirum, Gothorum Philosophos, besonders aber den ersten, zu Quellen hatte. Dieser sagt L. IV. Sect. 24: ad frontem Frigorum (der Friesen) patriae — ponitur patria, quae dicitur *Francia Rhenensis*, quae antiquitus Gallia Belgitia (Belgica) Alobrites dicitur. — — In qua patria plurimos fuisse civitates legimus, ex quibus aliquantas nominare volumus: id est juxta fluvium Rhenum civitatem quae dicitur Maguntia, Bigum (Bingen), Boderecas (Boppart), Bosagnia (al. Bosalvia, Vosavia, vielleicht das heutige OberWesel), Confluentes, Anternacha, Rigomagus, Bonnae, Colonia Agrippina &c. worauf noch andre weniger verständliche, aber in die Niederlande gehörige, Orte folgen. Wer sieht nicht, daß hier gar nicht von dem den Alemannen abgenommenen Länderstrich allein, oder auch nur vorzüglich, die Rede sei, als der sich nur bis an die Lahn, oder wenige Stunden drüber, erstrekte, daß der erwähnte Autor unter seiner Francia Rhenensis vielmehr alle von Mainz an bis durch die Niederlande, in der Nachbarschaft des Rheins hinunter laufende, Fränkische Provinzen, oder, wie er sich selbst ausdrükt, das alte Gallia Belgica, versteht, und ihm von jenem Fluß einen neuen Namen giebt? Von allen Städten, die er nennt, gehört nur das einzige Mainz zu dem neuerlich angenommenen Rheinischen Franzien, das dazu gerechnete Worms und Speier aber sezt jener Geographus vielmehr ins Land der Alemannen. Eben so wenig Beweis läßt sich von den Flüssen hernehmen, die er seinem Rheinischen Franzien zuschreibt: In qua Francorum patria transeunt flumina, id est *Legna*, *Nida*, *Dubra*, *Movit*, *Rura*, *Inda*, *Arnesa*. Man hat die vier ersten Namen durch die Lahn, Nidda, Tauber und Main erklären wollen: da aber Guido lauter auf der linken oder Gallischen Seite des Rheins gelegne Städte angiebt, sein Rheinisches Franzien mit dem alten Gallia Belgica für einerlei angiebt, und die angegebene Inda und Arnesa ohne Widerrede die Dente und Erf auf eben der Seite des Rheins sind; so ist zum voraus nicht glaublich, daß Guido die übrigen Flüsse von der Teutschen Seite des Rheins hergenommen, und mir daher die Erklärung Bouquets T. I. p. 119. not. k. viel wahrscheinlicher, der darunter die Gallischen Flüsse Loignon, le Nied, le Doux, die Maas, und die da hinein fallende Roer versteht. Und gesezt, man wollte die erstere Erklärung gelten lassen, was würde dadurch gewonnen? Nichts anders, als daß Guido zu seinem Rheinischen Franzien sogar auch Hessen, Frankonien und einen Theil von Westphalen rechne, und sich also von dem neuerlich angenommenen engen Begrif dieses Namens immer weiter entferne. Nach dem allen folgt wohl von selbst, daß jene Stelle des Guido bei der gegenwärtigen Untersuchung schlechterdings nicht zu brauchen ist; er redet von einem ganz andern Ding, als was man neuerlich Rheinisches Franzien nennen will, und er redet eben so unbestimmt davon, als wenn wir noch heutzutage im allgemeinen von Rheinischen Landen reden, woraus wohl niemand sogleich einen eigentlich geographischen Namen würde bilden mögen. Vielmehr beweisen seine Angaben gegentheilig, daß man damals von einem engern Begrif des Rheinischen Franziens ganz und gar nichts gewußt habe.

Bedeutung, als sie in den Quellen haben, und das nemliche gilt besonders auch von den Namen *Austria* oder *Austrasia*, und andern, die man für Specialbenennungen *jenes* angeblichen Rheinischen Franziens hat ansehen wollen g). Es verdient

g) Ich muß einige dieser Benennungen, weil sie unter *keine* der folgenden Klassifikationen gebracht werden können, sondern vielmehr noch zu der *allgemeinsten* Bedeutung jener Namen gehören, hier mitnehmen. Die Gesta Regum Franc. c. 36. ap. du Chesne T. I. p. 714. ap. Bouquet T. II. p. 564: audiens autem Childebertus, *Rex Austrasiorum*, filius Sigiberti, nepos Chilperici, avunculo suo mortuo maleficia Fredegundis Reginae, hostem collegit. Nam defuncto Guntramno, patruele suo, regnum Burgundiae ipse accepit. Igitur *Burgundiones* et *Austrasii* et *superiores Franci*, simul commoto grandi exercitu, valde per Campanias digressi &c. Bei dem Urstis. SS. Rer. Germ. T. II. p. 74 wird ferner gesagt: Anno ab incarnatione Dni. 631. Dagobertus Rex monarchiam in tribus regnis *Burgundionum*, *Austrasiorum*, *superiorum Francorum* sagaciter accepit. Hieraus macht nun Kremer l. c. S. 36. den Schluß, weil die superiores Franci eine besondre Provinz des Austrasischen Reichs ausgemacht hätten, und neben diesen gleichwol die Austrasii stünden, so müßten diese gleichfalls eine besondre Provinz bewohnt haben, also auch das Wort hier in engerer Bedeutung genommen, und von dem angeblichen Rheinischen Franzien verstanden werden. Ich für mein Theil sehe nicht, wie dieses folgt. Es ist bei den Schriftstellern jener Zeiten nichts gewöhnlicher, als daß einzelne Provinzen des Austrasischen Reichs, die einen Specialnamen führen, unter diesem Specialnamen neben den Austrasiern genennt werden, wie z. B. die Ripuarier, Hessen, Frankonier: warum soll es dann nicht auch bei den Francis superioribus, oder den Einwohnern des heutigen Lothringens, geschehn können? Man lese auch nur bei der ersten Stelle die Erzählung des nemlichen Kapitels weiter, so wird man finden, daß diejenigen, die vorher superiores Franci et Austrasii hiessen, nachher mit dem allgemeinen Namen der Austrasiorum, und ihre Armee exercitus Burgundionum et Austrasiorum benennt werden. Childebert hatte an der Fredegund einen mächtigen Feind, gegen die er gewis alle seine Kräfte, nicht blos die von einigen Provinzen seines Reichs, zusammen nehmen mußte, und eben daher wird seine Armee grandis und valde maximus exercitus genennt. Wie äusserst gezwungen würde es ausserdem seyn, wenn man, da K. Childebert *Rex Austrasiorum*, also König des ganzen Austrasischen Reichs genennt wird, das er auch wirklich war, gleichwol zwei Zeilen darauf das Wort Austrasiorum wieder in ungleich engerer Bedeutung nehmen, und auf eine einzelne Provinz ziehen wollte! Doch die zweite Stelle macht dieses noch deutlicher. Sollten die neben den superioribus Francis stehenden Austrasii nur die Einwohner des neuerlich sogenannten Rheinischen Franziens anzeigen, so müßte also Dagobert nur König über das heutige Lothringen, und jenes Rheinische Franzien geworden seyn: die Geschichte sagt aber gerade das Gegentheil. König Chlotar, als alleiniger Inhaber der ganzen Fränkischen Monarchie, trat im J. 622. — nicht im J. 631., wie jenes Fragment fälschlich angiebt, — seinem Sohn Dagobert das ganze Austrasische Königreich, also auch die sämtlichen Fränkischen Länder in Teutschland, ab, nur mit Ausschluß desjenigen, was durch den Ardenner Wald und das Vogesische Gebürg von Neustrien und Burgund abgesondert wurde, wie Fredegar. Scholast. Chron. c. 47. ausdrücklich sagt:

verdient also die damalige geographische Lage des Fränkischen Teutschlands auch von dieser Seite eine nähere Erläuterung, bei der ich indessen, der Kürze wegen, den Namen des Rheinischen Franziens für die den Alemannen abgenommenen Länder einstweilen beibehalten werde.

Nachdem Chlodwig durch den Umsturz des Ripuarischen Königreichs einen Theil der ursprünglich Fränkischen Provinzen in Teutschland wieder an sich gebracht, und diese durch die verlornen Länder der Alemannen noch mehr erweitert hatte, so war auch zu ihrer geographischen Bezeichnung ein neuer Namen nöthig. Nun war man aber noch immer an den altrömischen Begrif gewöhnt, nach welchem der Rhein als die Grenze zwischen Gallien und Teutschland angesehen wurde; man behielt ihn also noch ferner bei, und dieses gieng so weit, daß man selbst zu der Zeit, da Teutschland längst ein abgesondertes Reich ausmachte, die auf der linken Seite des Rheins gelegnen Teutschen Provinzen, der geographischen Abtheilung nach, noch immer zu Gallien rechnete, und daß man die Bewohner des Wormsgau's, Speiergau's und Nohgau's durch den eignen Namen der Francorum supra Rhenum — der aber zuweilen auch die Elsaßer mitbegrif — von den übrigen vormals Aleman-

sagt: Anno XXXIX. regni Chlotarii (622) Dagobertum filium suum consortem regni facit, eumque *super Austrasios* Regem instituit, retinens sibi quod Ardenna et Vosagus versus Neuster et Burgundiam excludebant, und c. 52: Anno XLI. Chlotarii Regis (624), cum Dagobertus jam utiliter regnaret *in Auster* &c.; womit auch die Gesta Francor. c. 41. übereinstimmen: Quem (Dagobertum) Rex adultum una cum Pipino Duce *in Auster* regnatûrum direxit. Aber König Dagobert war nicht einmal damit zufrieden, daß sein Vater jene geringe Distrikte vom Königreich Austrasien abgesondert hatte; er verlangte das ganze, und erhielt es auch im J. 625. Fredegar. Schol. c. 53: Petebat Dagobertus *cuncta, quae ad regnum Austrasiorum pertinebant*, suae ditioni velle recipere, quod Chlotarius vehementer denegabat —. Tandem - pater pacificatur cum filio, reddensque ei *solidatum quod adspexerat ad regnum Austrasiorum*, hoc tantum exinde quod circa Ligerem, vel in Provinciae (die Provence) partibus situm erat, suae ditioni retinuit. Daß Dagobert damals nicht blos jenes angebliche Rheinische Franzien, sondern ganz Teutschland, so weit es den Franken unterworfen war, einhatte, zeigt ausserdem nicht nur die im J. 624. an dem Agilolfingischen Chrodoald in Baiern ausgeübte Strafe, sondern auch sein Krieg mit den Sachsen. Doch es hat an dieser Wahrheit, über die man Bünau's Reichsgesch. Th. II. S. 178 &c. weiter nachsehn kann, ohnehin noch kein Geschichtschreiber gezweifelt, und soviel gewisser kann man nach dem allen als entschieden annehmen, daß in den beiden oben angeführten Stellen der Namen der Austrasier in der gewöhnlichsten allgemeinen Bedeutung von den sämtlichen Provinzen des Austrasischen Königreichs angenommen wird, daß sich also auch daraus für das angebliche Rheinische Franzien nicht das geringste folgern läßt.

Alemannischen Gauen diesseits des Rheins sonderte; eine Trennung, die schon an sich der Behauptung widerspricht, nach welcher diese den Alemannen abgenommenen Distrikte zusammen eine eigne Provinz ausgemacht haben sollen [b]). Hingegen fieng

b) Otto Frising. de gestis Frideric. I. Imp. L. II. c. 28. ap. Urstiss. SS. p. 479. sagt von dem Rhein: nobilissimus fluvius, *ex una parte Galliae, ex altera Germaniae limes*. Noch umständlicher erklärt sich Wippo in vita Conradi Imp. ap. Pistor. T. III. p. 463. darüber, wenn er die zwischen Mainz und Worms geschehene Wahl dieses Kaisers, und die zugegen gewesene Völker, beschreibt: Ibi dum convenissent *cuncti primates*, et ut ita dicam vires et viscera regni, cis et circa Rhenum castra locabant. Qui dum *Galliam a Germania dirimat*, ex parte Germaniae Saxones cum sibi adjacentibus Sclavis, *Franci orientales*, Norici (Baiern), Alemanni convenere. De Gallia vero *Franci qui supra Rhenum habitabant*, Ribuarii, Lutharingi coadunati sunt. Daß hier unter den orientalibus Francis die sämtlichen Fränkischen Provinzen in Teutschland, also auch Franconien und Hessen, ja selbst Thüringen, begriffen sind, werde ich in der folgenden not e) erläutern. Kremer l. c. S. 38. will unter den Francis qui supra Rhenum habitant die Einwohner des sogenannten Rheinischen Franziens verstanden wissen, es ist aber dieses nur von einem Theil derselben wahr: dann von dieser angeblichen Provinz lag auf der Gallischen Seite des Rheins, wohin Wippo jene Franken sezt, nur der Speiergau, der Wormsgau, und der in ältern Zeiten unter lezterm mitbegrifne Nohgau; alle übrigen dazu gehörigen Gauen lagen auf der rechten oder Teutschen Seite des Rheins, und werden also vom Wippo den orientalibus Francis zugezählt. Hr. Prof. Crollius hat daher gewis Recht, wenn er in Actis Palat. T. III p. 348. not. d. und 349. not. e. die Francos qui supra Rhenum habitant von den benannten Gauen erklärt, doch aber auch zugleich die Elsaßer mit begreift, als welche, da Alemannia von dem Wippo ex parte Germaniae gesezt wird, unter keinem andern der übrigen genannten Völker begriffen seyn können. Eben so kommen sie in einer andern not. i. anzuführenden Stelle unter dem Namen der regionum Rheno adjacentium, und not. k. bei Gelegenheit der Länderverteilung der Söhne K. Ludwigs des Teutschen, schlechtweg unter dem Namen der Francorum zusammen vor. Hingegen wird in K. Ludwigs des Frommen Theilung der Elsaß genennt, und Wormazfelda, Sperogouwi, Ducatus Helisatiae besonders angeführt, alle drei aber von dem Ducatu Austrasiorum geschieden, s. die folgende not. r). Wie hätte das alles geschehen können, wenn damals der Speiergau, Wormsgau, und der unter lezterm zugleich mitbegriffene Nohgau, mit denen auf der andern Seite des Rheins liegenden, ehmals den Alemannen abgenommenen, Gauen kundbar eine eigne Provinz ausgemacht hätten? Warum hätten sie sogar in einer Theilungsurkunde von dem übrigen angeblichen Rheinischen Franzien getrennt, und nicht lieber unter einem allgemeinen Provinzialnamen angezeigt werden sollen, wie bei Ripuarien geschah, das gleichwol eben so die zu seiner Provinz gehörigen Länder auf beiden Seiten des Rheins liegen hatte? Indessen wurde, wie leicht zu denken, diese geographische Strenge nicht immer beobachtet, nach welcher man das eigentliche Teutschland nur bis an den Rhein, das ienseitige aber zu Gallien rechnete, und der Wormsgau und Speiergau insbesondre waren ein zu kleiner Distrikt, als daß man ihn nicht auch oft unter den übrigen allgemeinen Benennungen des Teutschen Franziens mitbegriffen hätte, die ich gleich weiter untersuchen werde.

fieng auf der rechten Seite des Rheins das eigentliche Teutschland an, und die dahin gehörigen Fränkischen Provinzen führten, weil sie dem Fränkischen Reich in Gallien gegen Morgen lagen, den allgemeinen Namen des Morgenländischen Franziens i), Austriens

i) Es bedarf dieses ohnehin keines Beweises, da es schon aus der vorhergehenden not. b) deutlich ist, und aus der not. o) noch deutlicher erhellen wird, auch ausserdem jener Namen mit dem von Austrien oder Austrasien völlig einerlei sagt, welche leztere ich in den folgenden Anmerkungen näher prüfen werde. Die Annales Regum Franc. ap. Reuber. SS. ex Edit. Joannis p. 71. sagen von einem im J. 823. vom K. Ludwig zu Frankfurt gehaltnen Konvent: Mense Majo conventus ibidem habitus est, in quo non universae Franciae primores, sed de *orientali Francia*, Bojoaria, Alemannia, atque Alemanniae contermina Burgundia, et *regionibus Rheno adjacentibus* adesse jussi sunt. Unter der Francia orientali werden hier wieder, wie in der not. b) angeführten Stelle, die sämtlichen Fränkischen Provinzen in Teutschland, diesseits des Rheins, verstanden, von denen hier auf die nemliche Art die auf dem rechten Ufer des Flusses gelegne Fränkischteutsche Länder unter dem Namen der regionum Rheno adjacentium abgesondert werden. Noch wichtiger sind die in Actis Palat. T. III. l. c. p. 349. not. f. und Kremer l. c. S. 41. not. y angeführten Stellen, worin Mainz als die Hauptstadt des Orientalischen Franziens angegeben wird. Der Fortsetzer des Regino nennt diese Stadt unterm J. 953. *metropolim Franciae* regiamque civitatem. Die Acta einer 1071. zu Mainz gehaltenen Synode ap. Eckhard. Corp. Hist. T. II. p. 112. &c. heben also an: Celebrata est sancta Synodus apud Moguntiam *metropolim orientalis Franciae*, principalem vero pontificii sedem totius Germaniae et Galliae cisalpinae. Am Ende heißt es: Acta sunt autem haec apud Moguntiam *metropolim orientalis Franciae*. Die Acta S. Albani Martyris c. 26. ap. Canisii Lect. Ant. Ed. Basnag. T. IV. p. 103. sagen ferner von Mainz: Caput effecta regni *orientalium Francorum* ac metropolis Galliae Germaniaeque cunctarum urbium cisalpinarum; und Waltram Naumburg ap. Freher SS. T. I. p. 275: Caput *Galliae atque* Germaniae. Ich sehe nicht ein, warum diese Stellen, wie jene Gelehrte wollen, insbesondre nur auf das sogenannte Rheinische Franzien gehn sollen. Ohne mein Erinnern wird sicherlich niemand darauf fallen, das Wort metropolis etwa in der Bedeutung zu nehmen, worin wir es heutzutag von der Hauptstadt, als dem Siz des Reichs oder der Regierung nehmen; in diesem Verstand hatte das alte Teutschland überhaupt keine Hauptstadt, und noch weniger könnte Mainz auf solche Art metropolis Galliae cunctarumque urbium cisalpinarum heißen. Es heißt hier überhaupt nichts anders, als die erste, die fürnehmste und angesehenste Stadt. Diese Ehre gründete sich zum Theil schon auf ihr voriges Ansehn unter den Römern, da sie caput Germaniae primae war, noch weit mehr aber auf den Vorzug, der Siz eines von einem so grosen Heiligen und Apostel, wie Bonifacius, gestifteten Erzbisthums zu seyn, dem zugleich eine so grose Menge andrer Bisthümer unterworfen war. Es war also Mainz erstlich die fürnehmste Stadt der Franken in Teutschland, und weil diese unter den übrigen Teutschen Hauptnationen die erste war, so mußte sie auch zugleich für die fürnehmste Stadt in Teutschland, wie Frankfurt für das fürnehmste Palatium, gelten. In diesem Sinne sind auch die angeführten Schriftsteller zu verstehn; sie nennen Mainz in politischem Verstand die erste Stadt in Teutschland, und in kirchlichem Verstand die erste in Teutschland und Gallien zusammen. Das orientalis Francia, dessen metropolis Mainz

Austriens oder Austrasiens k); oft hiesen sie auch überhaupt das Teutsche Fran-

Mainz war, ist also hier in seiner so gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen, da es überhaupt ganz Teutschland anzeigt, und jene Stellen sagen nichts anders, als was auch die Annales Francor. Fuldens. ad an. 719. und 852. sagen, wo sie Mainz metropolim *Germaniae* nennen. Und gesezt auch, man wollte das Francia orientalis in den angeführten Stellen in engerer Bedeutung nehmen, so wäre doch keine Ursache, es nur von dem sogenannten Rheinischen Franzien, und nicht vielmehr von dem sämtlichen Teutschen Franzien zu verstehn, das so oft Francia orientalis, oder auch schlechtweg Francia, genennt wird. War Mainz in Ansehung der Hessischen und Frankonischen Franken, deren jene ohnehin unmittelbar, diese mittelbar zu der Mainzischen geistlichen Diöces gehörten, weniger die Hauptstadt? oder konnten ihr diese damals eine andere Stadt auch nur von ferne an die Seite sezen? Eben dieses gilt von Frankfurt, als dem Hauptpalatium des Teutschen Franziens.

k) Es zweifelt zwar an dieser allgemeinen Bedeutung der angeführten Namen an sich niemand: es ist aber doch zu meiner Absicht, und zur Uebersicht des Ganzen nöthig, die wichtigsten dahin gehörigen Stellen anzuführen. Der Continuator Fredegar. Scholast. ad an. 741. sagt von Karl Martels Theilung unter seine beiden Söhne: Carolus (Martellus) primogenito suo, Carlomanno nomine, *Auster* et Suaviam, quae nunc Alemannia dicitur, atque Thoringiam tradidit. Alterum vero secundum filium, Pippinum nomine, Burgundiae, Neuster et Provinciae praefecit. Unter Auster können hier sicherlich keine andre, als die Fränkischteutsche Lande zusammen verstanden werden, und wenn man auch die Hypothese einiger Geschichtforscher gelten lassen wollte, daß Frankonien erst durch Karl den Grosen von Thüringen getrennt, und mit dem übrigen Franzien vereinigt worden sei, so müßte doch wenigstens neben dem sogenannten Rheinischen Franzien auch Hessen unter jenem Namen mitbegriffen seyn. Das Chron. Centulense c. VI. ap. d'Achery Spicileg. T. II. p. 313. sagt bestimmt unterm J. 842. von dem in der Theilung der Söhne K. Ludwigs des Frommen, dem zweiten derselben, Ludwig dem Teutschen zugefallenen Antheil also: Hludovicus vero praeter Noricam, quam habebat, tenuit Alemanniam, Toringiam, *Austrasiam*, Saxoniam, Hunnorumque regnum, und als dieser Ludwig sein Reich nachher wieder unter seine drei Söhne vertheilte, heißt es l. c. c. XII. p. 317: tribus filiis regnum suum partitus est, et Carlomanno quidem dedit Noricam, id est Bojoariam, et Marchas contra Sclavos et Longobardos. Hludovico vero Toringiam, *Austrasiam*, *Frances* (sind hier die Franci supra Rhenum, von denen ich not. *b*) gehandelt), et Saxoniam dimisit. Carolo quoque Alemanniam et Cargualam, id est Comitatum Cornugalliae, reliquit. Hier werden offenbar unter Austrasia die gesamten Länder der Fränkischen Nation in Teutschland, also, ausser den Rheinischen Provinzen, auch Hessen und Frankonien verstanden. Als K. Ludwig der Fromme im J. 839. seinem Sohn Ludwig, nach einem zu Nimwegen unter ihnen entstandenen Wortwechsel, die ihm vorher zugetheilten Länder wieder abnahm, so heißt es in Annal. Bertin. ad h. a. er habe verloren: Quidquid ultra citraque Rhenum paterni juris usurpaverat; Helisatiam videlicet, Saxoniam, Toringiam, *Austriam* atque Alemanniam. Also auch hier Austria für das Land der ganzen Fränkischen Nation in Teutschland, und in gleichem Verhältnis mit den übrigen Teutschen Nationen! Wo wollte man auch Hessen anders hinrechnen? Wenn gleich manche sich fälschlich eingebildet, als habe Hessen einst entweder ganz oder zum Theil unter Thüringen gestanden, so hat doch dieses noch nie-

mand von den Zeiten nach ihrer Bekehrung, und von den Zeiten der Karolingischen Könige, behaupten wollen; und es kann es auch selbst ein Halbkenner nicht. Eben so gut versteht sichs auch von Frankonien, und zum Ueberfluß dient noch folgende Stelle aus eben dem Zeitraum. Eginhard schreibt ap. Bouquet T. VI. p. 384. ohne Datum an einen unbenannten Grafen: Dominus Imperator mandavit — ut N. Comes faceret convenire ad unum locum illos Comites qui sunt in *Austria*, id est Hattonem et Popponem et Gebehardum, et ceteros socios eorum, ut inter se considerarent, quid agendum esset, si aliquid novi de partibus Bojoariae fuisset exortum. Von diesen drei zu Austria gehörigen Grafen war Hatto Graf im Nohgau und Wormsgau, Gebhard im Nieder-Lohngau, und Poppo in den Frankonischen Gauen Grabfeld, Tullifeld, Folckfeld, Gotzfeld und Weringau, wie Gonne de Ducatu Franciae Orient. §. XX. p. 40 - 42 erweißt. Es wird zwar hier kein Graf aus Hessen namentlich angeführt: aber wer wird deswegen leugnen, daß auch Hessen unter diesem Austria mitbegriffen gewesen? und wer kann es nach den übrigen vorher bemerkten Stellen? der Kaiser ließ nur eine kleine Kommission von etlichen Grafen niedersetzen, die also nicht gerade aus allen Provinzen Austriens genommen zu seyn brauchten, zumal da das von Baiern so sehr entfernte Hessen bei Baierischen Angelegenheiten weniger intressirt war; und ausserdem werden neben den drei benannten Grafen et ceteri socii eorum zugleich mit angeführt, worunter noch viele andere Grafen und Herrn begriffen seyn können. — Es wird also freilich nach dem allen jeder Kremern zugeben, daß das sogenannte Rheinische Franzien bei den ältern Schriftstellern Austria oder Francia Austrasia geheißen: aber nur nicht, wie er es will, ausschliesungsweise, sondern nur als ein Theil des unter diesem Namen begrifnen Ganzen, oder des Fränkischen Nationalstaats in Teutschland.

l) Was ich bisher von andern allgemeinen Benennungen der Fränkischteutschen Lande gesagt, daß man sie ohne Grund allein auf das sogenannte Rheinische Franzien einschränken wollen, gilt auch von dem Namen Francia Teutonica. Wippo in Vita Conradi Sal. ap. Pistor T. III. p. 463. nennt die beiden Cuno's, die sich um die Teutsche Krone bewarben, ambo *in Francia Teutonica nobilissimi*. Das an der Nagold gelegene berühmte Kloster Hirsau heißt ap. Trithem. Chron. Hirsaug. p. 239. und in Besold. Monast. rediviv. Wurtemb. p. 513. unterm J. 1075: Monasterium situm in *provincia, quae dicitur Theutonica Francia*, in Episcopatu Nemetensi, in pago Wiringowe dicto, in Comitatu Ingirisheim &c.; eben so auch unterm J. 1110. das Kloster Gottesau in Provincia, quae dicitur *Theutonica Francia*, in Episcopatu Spirensi, in pago Albegowa, in Comitatu Vorchheim &c. in dem ersten Band dieses Werks Beil. CCCLXXI. p. 238. Ferner erzehlt Lambert. Schaffnab. ad an. 1076. ap. Pistor. SS. T. I. p. 412, daß benannte viele Fürsten zu Ulm zusammen gekommen, und den Schluß gefaßt, sich auf XVII. Cal. Nov. in einer allgemeinen Versammlung wegen Kaiser Henrichs IV. zu berathschlagen, und den bisherigen Unruhen ein Ende zu machen: Hoc Sueviae, hoc Bojoariae, hoc *Franciae Teutonicae* principibus denunciaverunt. Endlich bemerkt noch Bertold. Constant. ad an. 1093. ap. Urstis. SS. T. I. p. 370: Welpho, dux Bojoariae, firmissimam pacem cum Alemannico Duce Bertoldo et reliquis Alemanniae principibus initiavit, usque Bojoariam, immo usque ad Ungariam propagavit. *Francia quoque Teutonica* et Alsatia eandem pacem suis partibus se observaturas juramento decreverunt. Kremer l. c. S. 32. not f. bemerkt bei diesen Stellen selbst sehr richtig, daß hier das Teutsche Franzien

Franzien m). Es versteht sich also von selbst, daß diese Namen keineswegs etwa allein von dem sogenannten Rheinischen Franzien gelten können. Sie begreifen, wie

zien dem Gallischen Franzien entgegen gesezt werde, wovon damals der alte Namen noch unvergessen gewesen sei: aber warum soll dann gleichwol dieses Francia Teutonica nur auf das sogenannte Rheinische Franzien eingeschränkt werden? Wie viel Teutsche Franzien will man dann annehmen? Hessen war auch eines, und eben so auch Frankonien. Es hätte doch wohl nichts verworrners auf der Welt seyn können, als wenn man von dreierlei Fränkischen Ländern, die alle in dem eigentlichen Teutschland, diesseits des Rheins, lagen, nur das einzige Rheinische ein Teutsches Franzien hätte nennen wollen. Waren dann Hessen und Frankonien ein unteutsches Franzien? Die beiden Konrade waren freilich am Rhein zu Haus, und waren in Francia Teutonica nobilissimi, das heißt, sie gehörten unter die fürnehmsten Herrn der Fränkischen Nation in Teutschland; die Klöster Hirsau und Gottesau lagen freilich in Francia Teutonica, man konnte aber das nemliche mit eben dem Recht auch von Fritzlar, Amöneburg oder Wirzburg sagen, und wer aus jenen Namen eine Specialanwendung auf das sogenannte Rheinische Franzien folgern wollte, würde im Grund nicht richtiger urtheilen, als wenn er daraus, daß etwa ein Baierischer Fürst nobilissimus in Germania genennt, oder eine Baierische Stadt als in Germania gelegen angegeben würde, einen Beweis hernehmen wollte, daß Baiern auch den Specialnamen Germania führe. Die aus dem Lambert von Aschaffenburg bemerkte Stelle erläutert ausserdem schon allein den wahren Begrif von der Francia Teutonica. Es werden darin die Länder der fünf Teutschen Hauptnationen, der Schwaben, Baiern, Sachsen, Lothringer und Teutschen Franken genennt, denen die nach Tribur bestimmte allgemeine Versammlung der Stände bekannt gemacht worden sei, und so wie unter den vier ersten Völkernamen die ganzen Nationen verstanden werden, so wird man doch hoffentlich das nemliche auch von den Teutschen Franken müssen gelten lassen; es gehörten also auch die Hessen und Frankonier dazu. Vergl. weiter die folgende Anm. m).

m) Kremers Rhein. Franz. S. 34. not. n. S. 39. S. 156. führt mehrere ins sogenannte Rheinische Franzien gehörige Orte an, die alle als in Francia gelegen angegeben werden; z. B. villa Heimbogesheim *in confinio Franciae et Alemanniae*, ap. Eckhard. Corp. Hist. T. I. p. 307; ferner unterm J. 985. Curtis *Triburis* vocata, *in Francia* et in pago Rhinechgouue ap. Erath. Cod. Dipl. Quedlinburg. No. XXIX. p. 22; eben so in Cod. Laurish. T. I. No. XXXVI. p. 72. villa Campen *in Francia* in pago Rinechouue in pago Cunonis Ducis, und ap. Wurdtw. Dioc. Mogunt. Comment. VII. p. 410: res proprietatis consistentes *in Francia* in pago *Nitighewe* in villa quae vocatur Hurnowa. In allen solchen Stellen soll nun wieder das Francia ein Specialnamen des sogenannten Rheinischen Franziens seyn: es läßt sich aber alles das dagegen einwenden, was ich in der vorhergehenden not. *l*) bei Francia Teutonica erinnert, mit dem es auch, meiner Einsicht nach, völlig einerlei Bedeutung hat, und die Länder der Franken in Teutschland überhaupt anzeigt. Es war nemlich der Zusaz Teutonica nicht gerade nöthig, weil sichs in Urkunden Teutscher Herren von selbst verstand, daß von keinem andern, als dem Teutschen Franzien, die Rede seyn könne. Frankonien, oder das heutige Frankenland, heißt daher bei dem Annal. Saxo ad an. 1078. ap. Eckhard Corp. Hist. T. I. p. 543. eben sowol schlechtweg Francia: Venientes erga ad silvam, quae Thuringiam dirimit a *Francia*, audierunt Saxones ex altera parte silvae &c. *Adelboldi* Vita Henrici Imp. ap. Leibnitii SS. T. I. p. 437. sagt in einer Stelle, die ich unten näher erläu-

wie die in den Anmerkungen angeführten Stellen beweisen, eben sowol auch Hessen, und dieses soviel gewisser, da es ein ursprünglich Fränkisches Land war, und ausserdem in einer Urkunde K. Karls des Grosen vom J. 782. ausdrüklich ein Gau der Austrasier (Pagus Austrasiorum) genennt wird [n]); sie begreifen eben sowol auch Frankonien oder das heutige Frankenland, seitdem es die Franken den Thüringern wieder abgenommen, und mit der Fränkischen Nation von neuem vereint hatten; ja es rechnet der berühmte Eginhard sogar das heutige Thüringen zu dem Orientalischen Franzien, und versteht darunter alles, was zwischen dem damaligen Sachsen, der Sale und der Donau lag [o]). Indessen geschahe dieses mehr,

erläutern werde, der König Henrich II. habe in dem Spessart, der Baiern von Thüringen trenne, gejagt, und fährt darauf weiter fort: Inde (vom Spessart aus) *per Franciam morose transiens* in Saxoniam venit, ac Toringis ac Saxonibus Milzaviam expeditionem futuram indixit. Niemand wird doch wohl zweifeln, daß dieser transitus *per Franciam*, vom Spessart aus gerechnet, durch Hessen, als den geraden und nächsten Weg, gegangen sei, wo auch der Kaiser den Thüringern und Sachsen zugleich gegenwärtig seyn, und ihnen den vorerwähnten Feldzug ansagen konnte. Also wird hier auch Hessen schlechtweg zu Francia gerechnet, wiewol dieses ohnehin auch aus unzähligen andern Stellen gewis ist. Was kann dann wohl gewisser seyn, als daß in jenen Stellen der Namen Francia eine allgemeine Benennung für alle Fränkischteutsche Provinzen sei? Ich setze zum Ueberfluß noch eine Stelle des Otto Frising. L. VI. c. 15. bei: Ungari commisso cum Bojoariis bello — per *totum* regnum diffusi, Alemanniam, *Franciam*, Saxoniam, Turingiam percurrunt. Da die Hessen und Frankonier doch wohl auch zu dem toti regno mitgehören, so müssen sie nothwendig unter Francia mitbegriffen seyn. Ich möchte hingegen eine einzige deutliche, und nicht blos willkührlich erklärte, Stelle sehen, wo jener Namen ausschliesungsweise blos auf das sogenannte Rheinischen Franzien bestimmt wäre. Kremer l. c. S. 39. beruft sich auf eine Stelle des Annal. Saxo ad an. 954, nach welcher der Herz. Konrad der ältere von Worms dem Kaiser Otto, seinem Schwiegervater, die Stadt Mainz cum omni Francia übergeben, und deutet dieses auf gleiche Art auf den angeblichen Ducatum Franciae Rhenensis: ich werde mich aber im fünften Abschnitt weiter darüber erklären, und zugleich erweisen, daß eine andre Stelle Eckehardi jun. ap. Goldast SS. Edit. Senckenb. p. 15, nach welcher zu seiner Zeit *Francia* fisco regio parebat, neben den Rheinischen Provinzen auch auf Ostfranken gehe.

n) Beil. VII.

o) Eginhard in vita Caroli M. c. XIV. beschreibt den Umfang der Staaten, die Karl der Grose von seinem Vater ererbt, und wie er sie während seiner Regierung erweitert, in Ansehung Teutschlands also: Cum prius non amplius quam ea — pars Germaniae, *quae inter Saxoniam et Danubium, Rhenumque et Salam fluvium*, qui Thoringos et Sorabos dividit, posita, *a Francis qui orientales dicuntur, incolitur:* et praeter haec Alamanni atque Bojoarii ad regni Francorum potestatem pertinerent: ipse (Carolus) per bella — Saxoniam, quae quidem Germaniae pars non modica est, et ejus, quae a Francis incolitur,

mehr, um die verschiednen Provinzen der Franken in Teutschland unter einem Wort zusammen fassen zu können, und weil die Thüringer damals keine eigne Herzoge mehr hatten, also auch den Franken unmittelbar unterworfen waren, als daß man diese Thüringer je für ein eigentlich Fränkisches Volk gehalten hätte. — Einen noch weitläuftigern Umfang erhielte der Namen des Orientalischen Franziens, nachdem Teutschland durch die Theilung der Söhne K. Ludwigs des Frommen ein abgesondertes Reich geworden war. Man verstand nun öfters das ganze Teutsche Reich darunter, im Gegensaz gegen das Occidentalische Reich der Franken in Gallien. König Ludwig der Teutsche erscheint in seinen Urkunden gewöhnlich als König der Orientalischen Franken *p*).

Bei dieser allgemeinern Bedeutung blieb es aber nicht. Die Fränkischteutschen Provinzen waren allmählig, besonders durch den Zuwachs Frankoniens oder des heutigen Frankenlands, zu weitläuftig worden, als daß man nicht öfters Unterabtheilungen nöthig gefunden hätte; nur folgte man hierin nicht einerlei Regel. Weil Hessen im Grund von einem besondern Fränkischen Volk bewohnt wurde, und seinen Specialnamen führte, so sahens auch viele, nach dem Beispiel Ripuariens, für eine besondre Provinz an, und theilten das Fränkische Teutschland in Hessen und Austrasien, so daß lezteres das sogenannte Rheinische Franzien und

colitur, duplum in lato habere putatur, cum ei longitudine possit esse consimilis — ita perdomuit, ut eas tributarias efficeret. Hier werden die Einwohner Thüringens offenbar zu den Francis orientalibus gerechnet, und eben dieses thut der im J. 809. verstorbene Ludger. in vita St. Gregorii ap. Acta Sanctor. Antwerp. ad XXV. Aug. T. V. und in Joann. SS. Mog. T. I. p. 287: post tredecim annos, dum admonitus a Deo (Bonifacius) ad *Hassos et Thuringos, orientales regiones Francorum*, iter agere coepisset &c. Und nun erklärt sich auch die oben not *b*) aus dem Wippo angeführte Stelle. Es wird darin erzehlt, daß bei der Wahl Kaiser Konrads II. cuncti regni primates zugegen gewesen, und gleichwol werden von den Teutschen Völkern diesseits des Rheins, neben den Sachsen, Alemannen und Baiern, nur noch die Franci orientales genennt, die Hessen und Thüringer aber, zwei so erhebliche Völker, nicht besonders angeführt; sie müssen also nothwendig hier unter den Francis orientalibus mitbegriffen seyn.

p) Es bedarf dieses, als allgemein bekannt, keines Beweises. Nicht allein Ludwig selbst nennt sich so, sondern auch die Geschichtschreiber, wie z. B. die Annal. Fuldens. ad an. 850. Der zweite Sohn desselben, Ludwig, führt in seinen meisten Urkunden gleichfalls den Titul eines Regis orientalis Franciae fort, ohne Zweifel, weil ihm unter andern die eigentlich Fränkischen Provinzen in Teutschland in der Theilung mit seinen beiden Brüdern zugefallen waren.

und Frankonien zusammen begrif q). In diesem Verstand redet die Theilungsakte K. Ludwigs des Frommen vom J. 839. auch von einem Herzogthum Austrasien, und

q) Die Annal. Francor. Fuldens. ad an. 719: Bonifacius vir sanctissimus a praesule sedis Apostolicae Gregorio Mogontinae civitati, *metropoli Germaniae*, Archiepiscopus ordinatur, et legatus Germanicus Romanae Ecclesiae in Franciam mittitur; qui praedicatione sua multos populos, *Thuringorum* videlicet, *Hessiorum* et *Austrasiorum* ad fidem rectam, a qua diu aberraverant, convertit: monasteria quoque monachorum et virginum primus in partibus Germaniae instituit. Der Annalista Saxo ad an. 741. wiederholt die nemlichen Worte: Bonifacius — in Franciam missus — *Hessorum* gentem a variis superstitionibus correxit — *Thuringorum* etiam et *Austrasiorum* populos ad fidem rectam, a qua diu aberraverant, convertit; monasteria quoque monachorum et virginum primus in partibus Germaniae instituit. In gleichen Ausdrücken reden Hucbaldus de S. Lebuino c. VIII. ap. Surium T. V. p. 281. und die Annal. Hildesiens. ap. Leibnit. T. I. p. 711. davon, so daß diese Schriftsteller hierin augenscheinlich nur die Annales Fuldens. kopirt haben. Es fragt sich also, was diese unter den Austrasiern verstehn, die sie, neben den Thüringern und Hessen, als ein vom Bonifacius bekehrtes Volk angeben? Kremer l. c. S. 37. will auch hier nur das angebliche Rheinische Franzien darunter verstehn, und zwar in der angenommenen Meinung, daß Frankonien erst unter K. Karl dem Grosen von Thüringen getrennt worden, also auch in gegenwärtiger Stelle unter Thüringen mitbegriffen seyn könnte. Ich muß aber vor allen Dingen bemerken, daß leztere Meinung eine blose Hypothese ist, von der ich §. XXIII. und XXXII. weiter reden werde, und daß sich überhaupt aus keiner einzigen Stelle irgend eines alten Schriftstellers erweisen läßt, daß man noch im achten Jahrhundert Frankonien unter Thüringen begriffen habe. Ausserdem ist wohl keinem Zweifel ausgesezt, daß erwähnte Fuldische Annalen nicht vor dem neunten Jahrhundert angefangen worden, mit dem sie zuerst weitläuftiger werden, da sie vorher nur ein kurzes und trokneß Register von Begebenheiten enthalten. Der eigentliche Verfasser, — dann daß es mehrere nach einander gewesen, ist blos Muthmasung, und geht, wenn es ja gelten soll, nur auf die lezten Zeiten dieser Chronick — lebte, allen Umständen nach, zu der Zeit der Söhne Königs Ludwigs des Frommen, wie theils aus seiner groben Partheilichkeit gegen König Karl den Kahlen von Frankreich, theils daraus erhellt, weil er den König Ludwig, des jüngern Ludwigs des Teutschen Sohn, unterm J. 881. Regem nostrum nennt; s. Struvs Vorrede dazu S. 3. rc. Um selbige Zeit dachte man nicht daran, Frankonien unter Thüringen zu begreifen; ersteres hatte längst seine eigne Namen, und von Thüringen reden jene Annal. Fuld., so oft es vorkommt, immer so, daß sie nur das eigentliche Thüringen verstehn können, von dem sie aber Frankonien wohl zu unterscheiden wissen. Eben so gestempelt war, wie aus den vorhergehenden Anmerkungen erhellt, der engere Begrif von Austrasien: man verstand von jeher die Fränkischen Provinzen in Teutschland darunter, und wenn zuweilen irgend eine durch einen Provinzialnamen davon abgesondert worden, alsdenn die noch übrigen. Warum sollte man also hier von dieser gemeinen Bedeutung abgehn, und nicht unter den Austrasiern, die neben den Thüringern und Hessen stehn, die übrigen Provinzen der Franken am Rhein und Frankonien verstehn wollen? Es thut nichts zur Sache, was Kremer hinzusezt, daß in einem Schreiben Pabst Gregors III. an den Bonifacius, dessen ich §. XXVIII. weiter erwähnen werde, die Lohngauer und Wetterauer, die doch offenbar zum Rheinischen Franzien gehört hätten, unter die Neubekehrten

und unterscheidet sowol Hessen, als die vormalig Alemannischen Gauen auf der Gallischen Seite des Rheins, oder den Wormsgau und Speiergau, davon r). — Andre

kehrten mitgerechnet würden, also auch jene Austrasier auf die Rheinischen Franken gezogen werden müßten: dann es wird niemand leugnen, daß die Einwohner des angeblichen Rheinischen Franziens unter dem angeführten Namen der Austrasier mitbegriffen werden; ich leugne nur, daß sie darunter allein, und mit Ausschluß der Frankonier, zu verstehn seien, und halte es für keinen Beweis, wenn man, um angenommene Meinungen zu begründen, den Wörtern neue Bedeutungen giebt.

r) Die Annal. Bertiniani ap. du Chesne T III. p. 196, Bouquet T. VI. p. 202. und Murator. SS. Ital. T. I. P. I. p. 526. erzehlen, daß K. Ludwig der Fromme im J. 839. sein Reich in zwei ungefehr gleiche Theile getheilt, und seinem Sohn Lothar die Wahl unter beiden gelassen. In den ersten Theil sezte er besonders auch die Teutschen Provinzen, und darunter Ducatum Mosellicorum, Comitatum Arduennensium, Comitatum Condorusto; inde per cursum Mosae usque in mare, Ducatum Ribuariorum, *Wormazfelda*, *Sperogowi*, Ducatum Helisatiae, Ducatum Alamanniae, Curiam, *Ducatum Austrasiorum*, cum Sunalafelda, et *Norogo Wiechesi*, Ducatum Toringubae, (Toringiae) cum archis (marchis suis), regnum Saxoniae cum archis suis, Ducatum Fresiae usque Mosam &c. Daß hier der Namen eines Ducatus nicht überall in so strenger Bedeutung zu nehmen, als man ihn bei den eigentlichen grosen Provinzialherzogthümern genommen, versteht sich schon aus der Zeit, wo diese Theilung gemacht worden. Ich bleibe hier nur bei dem Ducatus *Austrasiorum*, cum Sunalafelda et *Norocho Wiechesi* stehen. Daß die leztern Namen, eben so wie andre in der angeführten Stelle, falsch geschrieben sind, giebt schon der Augenschein: doch aber bleibt keinem Zweifel ausgesezt, daß unter dem Norogo der pagus Nordgau verstanden werden solle, und dieses wird durch das beistehende Sunalafelda oder besser Sualafelda noch gewisser: dann der Gau Sualifeld war ein Theil des grosen, in weitläuftigerm Verstand mit zum Nordgau gehörigen, Riesgaues, und erstrekte sich von Gunzenhausen längst der Altmühl bis gegen Eichstädt zu. Es bleibt also nur noch das Wort Wiechessi übrig, worin, obgleich die Lesart offenbar falsch ist, gleichwol die drei vorgenannte Abdrücke übereinkommen. Der Abschreiber wußte die eng aneinander geschriebenen Worte nicht gehörig abzutheilen, sezte also seltsamerweise zusammen, was unmöglich zusammen passen konnte, da er vielmehr *Norogowi et Hessi* hätte lesen sollen, wie schon Gruber in der Vorrede zu der im J. 1734. herausgekommenen Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen. Th. I. S. 7. und der Hr. Prof. Crollius in Actis Acad. Palat. T. III. p. 347. not. *d*) richtig bemerkt haben. Das c ist in alten Manuscripten dem t sehr ähnlich, und die Endigung auf i darf uns soviel weniger befremden, da auch vorher der Speiergau Sperogowi heißt, und der Namen Hessi für Hessii auch bei andern Schriftstellern und Urkunden sehr gewöhnlich ist. Die ganze Erklärung ist für sich so redend, daß wohl sicherlich kein Kenner daran zweifeln wird. Aber eben so wenig wird nun auch jemand zweifeln können, was unter dem neben dem Sualifeld, Nordgau (den man, als Gau betrachtet, von der viel weitläuftigern Margrafschaft des Nordgau's wohl unterscheiden muß) und Hessen genennten Ducatus Austrasiorum zu verstehn sei. Es werden hier, nach alter oben not. *b*) erwähnter Art, der auf der Gallischen Seite des Rheins gelegne Wormsgau, Nohgau und Speiergau davon getrennt, und da auch Hessen unter seinem eignen Provinzialnamen vorkommt, so bleiben für jenen Ducatum noch die übrigen Fränkischen Pro-

Andre folgten hierin einem gerade entgegengesezten Grundsaz. Sie nehmen das heutige Frankenland für eine besondre Provinz an, und setzen diesem das sogenannte Rheinische Franzien und Hessen zusammengenommen unter dem Namen Austriens oder Austrasiens entgegen. In diesem Verhältnis erhält das erstere, oder Frankonien, mancherlei eigne Benennungen. K. Karl der Grose nennt es in einer Theilungsurkunde vom J. 806. Nuistria oder Neustrien s). Dieser Namen soll hier, wie die meisten glauben, so viel als ein neues Land bedeuten, und man führt zur Erläuterung an, daß auch ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts den gleichartigen Namen des neuen Franziens von eben dem Land gebraucht t); ja

Provinzen diesseits des Rheins, nemlich die Rheinischen Länder und das ganze Frankonien zurück. Vergl. weiter die folgende not. s).

s) In der Theilungsurkunde K. Karls des Grosen ap. du Chesne T. II. p. 88. und Bouquet T. V. p. 772, wodurch er jedem seiner drei Söhne seinen Landesantheil bestimmte, erkannte er dem jüngsten derselben, Karl, folgende Stücke zu: Franciam et Burgundiam, excepta illa parte quam Ludovico dedimus, atque Alamanniam, excepta portione quam Pippino asscripsimus, *Austriam*, *Nuistriam*, Turingiam, Saxoniam, Frisiam, et partem Bojoariae, quae dicitur Northgow. Neustrien ist hier ohne Widerrede das heutige Frankenland, das auch an einem andern Ort diesen Namen führt. Die Annal. Francor. Fuld. ad an. 886. ap. Freheri SS. T. I. p. 60. nennen den in diesem Jahr gegen die Normänner umgekommenen Bambergischen Marggraf Henrich Marchensem Francorum, qui in id tempus *Niustriam* tenuit. Ist dieses richtig, so ist zugleich erwiesen, daß zu dem neben Neustrien angeführten Austria keineswegs, wie die Vertheidiger des Rheinischen Franziens wollen, diese angebliche Provinz allein, sondern auch Hessen gehöre. Unter einer der obgenannten in des jüngern Karls Antheil gefallenen Teutschen Provinzen muß doch nothwendig Hessen verstekt seyn: unter Neustrien oder Frankonien kann man es aber gewis nicht suchen, und eben so wenig wird es jemand in Karls des Grosen Zeiten unter Thüringen finden wollen. S. unten §. XXXII. Es bleibt also nichts übrig, als daß auch hier Hessen unter Austrien begriffen ist, worunter wir es nach den vorhergehenden Anmerkungen noch immer gefunden, so oft es nicht seinen Specialnamen führte. Uebrigens vergl. man, was ich not. b) von dem Namen Neustria überhaupt gesagt, wozu ich hinzusetze, daß dieser Namen, meines Wissens, ausser in den beiden angeführten Stellen, von Frankonien nirgends vorkommt, und nie in allgemeinem Gebrauch gewesen zu seyn scheint. Der Namen Francia orientalis und Franconia wurden bald so allgemein, daß sie die andern Specialbenennungen dieser Provinz verdrängten.

t) Notkerus Balbulus in vita Caroli M. der zu der Zeit der Söhne König Ludwigs des Teutschen schrieb, erzehlt ap. Hahn. in Collect. Vet. Monum. T. II. p. 552. ein geistliches Mährgen von einem Bischof in *Francia nova*, und p. 555. wieder ein anderes von einem gewissen Hausvater in *Francia* que dicitur *antiqua*. Man würde dieses Francia nova von Frankonien erklären können, dem die Rheinischen Länder und Hessen als Francia antiqua entgegen gesezt wären, wenn nicht Notker selbst S. 580. eine andere Erklärung an die Hand gäbe. Er sagt daselbst von König Ludwig dem Teutschen: *Erat* itaque

ja es soll der nachher so gewöhnliche Namen Frankonien eigentlich aus Francia nova entstanden, oder vielmehr das Diminutivum davon seyn *). Endlich unterscheiden noch andre beide Länder nach ihrer geographischen Lage von einander. Frankonien heißt bei ihnen das Orientalische Franzien, hingegen Hessen und das sogenannte Rheinische Franzien zusammengenommen das Occidentalische. Der erstere Namen hat sich sehr lange erhalten, der leztere aber kommt, meines Wissens, nur in zwei Urkunden vom J. 947. vor, und scheint daher nie sonderlich im Gebrauch gewesen zu seyn, ob er sich gleich, als Gegensaz gegen das Orientalische Franzien, von selbst versteht v). Daß übrigens ein guter Theil Frankoniens, nachdem er zu

itaque HL. Rex vel Imperator totius Germaniae, Rhetiarumque et *antique Francie*, nec non Saxonie, Thuringie, Norici, Pannoniarum, atque omnium septentrionalium nationum. Man sieht offenbar, daß der Mönch die zu König Ludwigs Reich gehörigen Teutschen Hauptprovinzen nennen will: was kann er also unter seiner Francia antiqua, zwischen die beiden Rhätien oder Alemannien, Sachsen, Thüringen und Baiern gesezt, anders verstehn, als die sämtlichen Länder der Fränkischen Nation in Teutschland? Da er von K. König Ludwig dem Teutschen redet, unter welchem Teutschland zuerst von dem übrigen Fränkischen Staatskörper getrennt worden, so konnte er ganz natürlich die Fränkischen Provinzen in Teutschland, als den ursprünglichen Siz der Franken, von dem sie zuerst auf die Eroberung Galliens ausgegangen, das alte Franzien, hingegen das von ihnen in Gallien gestiftete Reich das neue Franzien nennen. Man findet indessen nicht, daß ihn andre Schriftsteller hierin nachgeahmt.

*) Gonne de Ducatu Franciae orient. § X. behauptet, daß der Namen Frankonien, auf das heutige Frankenland angewendet, vor dem eilften Jahrhundert in keinem glaubwürdigen Schriftsteller oder Urkunde vorkomme. Ich habe indessen in der bisherigen Abhandlung den Namen Frankoniens, um mich soviel kürzer ausdrücken zu können, von dem heutigen Frankenland überhaupt gebraucht, ob ich gleich im fünften Abschnitt selbst erweisen werde, daß er auch eine engere Bedeutung habe.

v) S. Beil. XXII. S. 29 und not. *. Die daselbst in Francia orientali angegebene Orte liegen alle um Würzburg herum, die in Francia occidentali hingegen in dem Fränkischen Nidegau und der Wetterau. Hieraus macht nun Kremer S. 38. den Schluß, weil diese beiden Gauen zu seinem angenommenen Rheinischen Franzien gehörten, so müsse dieses das Francia orientalis seyn. Daß die Länder, die er zu jenem rechnet, unter dem leztern mitbegriffen seien, wird niemand leugnen: aber wie folgt daraus, daß nicht auch Hessen mit dazu gehörte? Es werden natürlicherweise keine Tauschgüther daraus genennt, weil keine zu dem gegenwärtigen Handel gehörige darin gelegen waren. Man könnte sonst mit eben dem Recht behaupten, daß der Nidegau und die Wetterau allein das Occidentalische Franzien ausmachen, weil hier aus keinen andern Gauen Güther angegeben werden. Hessen wird, wie wir aus den bisherigen Anmerkungen gesehen, unter solchen allgemeinen Abtheilungen der Fränkischen Nation immer mitbegriffen: es konnte also, als eine so erhebliche Fränkische Provinz, am

zu der, den Baierischen Herzogen untergebenen, Marggrafschaft Nordgau geschlagen worden, oft auch den Namen davon, ja selbst von Baiern, erhalten, werde ich im fünften Abschnitt weitläuftiger ausführen.

Es gilt nach dem allen auch hier, was so oft, und selbst noch in unsern Zeiten, der Fall ist, daß allgemeine Länderbezeichnungen schwankend sind, und, nach Verschiedenheit der Zeiten und Vorstellungsarten, wechseln. Man hatte in dem alten Teutschland eigentlich nur von den Grenzen der Gauen ganz bestimmte Begriffe, die Namen einzelner Länderdistrikte hingegen, denen nicht gerade, wie bei den grosen Herzogthümern, eine gewisse Anzahl Gauen untergeordnet war, beruhten meistens auf dem Herkomm und Volksbrauch, und selbst die Kanzleien beobachteten hierin nicht immer einerlei Form. Kein Schriftsteller wurde noch allgemein bekannt oder geachtet genug, um durch seine Autorität Gesez werden zu können. Indessen wird das bisherige hinreichen, um das allgemeine Verhältnis einzusehn, in welchem Hessen, als Landschaftsnamen, gegen die übrigen Fränkischteutschen Provinzen stand: was es in sich selbst wieder für Unterabtheilungen hatte, und aus welchen einzelnen Gauen es zusammengesezt war, wird der vierte Abschnitt näher erläutern. In Ansehuug des sogenannten Rheinischen Franziens überlasse ich dem Urtheil der Kenner, ob es nach den vorgebrachten Gründen noch ferner für eine besondere Provinz zu achten sei, oder nicht. Ich für mein Theil halte diese Gründe für mehr als hinreichend, um behaupten zu können, daß die den Alemannen abgenommenen Länder am Rhein, die man neuerlich unter dem Namen des Rheinischen Franziens zu einer Provinz vereinigen wollen, vielmehr nach ihrer Eroberung mit den übrigen Fränkischen Ländern in Teutschland, und zwar Anfangs mit Hessen, nachher auch mit dem heutigen Frankenland, unter einerlei allgemeinen Namen verbunden worden; daß man, im Fall die Lage irgend eines Orts noch genauer zu bezeichnen nöthig schien, zugleich den Gau naunte, zu dem er gehörte w),

und

am wenigsten hier ausgeschlossen seyn, wo die Fränki che Nation unter ihrem eigenthümlichen Volksnamen abgetheilt wird, und da der Namen des Orientalischen Franziens, wie der folgende ständige Gebrauch desselben beweißt, allein das heutige Frankenland bezeichnet, so mußte Hessen nothwendig unter dem Occidentalischen Franzien mitbegriffen gewesen seyn.

w) S. die oben not. l) und m) von den Klöstern Hirsau und Gottesau, und den Dörfern Tribur, Campen und Hornau angeführten Stellen.

und daß, so oft entweder Hessen oder Frankonien unter einem Specialnamen vorkommen, der Generalnamen doch immer die noch übrigen Fränkischen Länder zusammen begrif, hingegen die in Frage stehenden Rheinischen Länder nirgends unter einem ausschliessenden Specialnamen erscheinen, und soviel weniger für eine besondere Provinz gehalten werden können x). Ich kann also eben so wenig die grosen Vorzüge für gültig erkennen, die man dieser angeblichen Provinz hat einräumen wollen, da bald sie selbst arx regni, bald ihre Einwohner der populus primarius von Teutschland seyn und heißen sollen y). Freilich wird jener geographische Zustand

x) Es wäre doch wirklich sonderbar, daß man, wenn je das Rheinische Franzien für eine besondre Provinz wäre gehalten worden, nicht für dieselbe eben so gut einen bestimmten Provinzialnamen, wie für Hessen und Frankonien, sollte haben feststellen, sondern sich vielmehr immer nur mit blos allgemeinen Namen, wie Francia, Francia Teutonica, Austrasia haben behelfen wollen, bei denen die Verwirrung unvermeinlich gewesen wäre.

y) Ditmar. Merseb. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 325. fährt, nachdem er die Heurath des damaligen Prinzen und nachmaligen Herzogs und Königs Henrich von Sachsen, und den Widerspruch des Halberstädtischen Bischofs dagegen, erzehlt, also fort: Ea tempestate *Conradus* Francorum *quondam* Dux egregius, et tunc Ludovici successor pueri, *arcem tenebat regni*, quem ob meritum sui Otto praedictus ab omnibus regni principibus in regem electus, sibi quasi ad hoc indigno praeposuit, seque cum filiis fidei suae ac potestati subdiderat. Hier will nun Kremer l. c. S. 40. unter *arx regni* sein Rheinisches Franzien verstanden wissen; wie dieses aber aus jenem Zusammenhang herauszubringen sei, verstehe ich nicht. Konrad war, ehe er zur Königlichen Würde gelangte, eigentlich Graf in Hessen, nicht in dem sogenannten Rheinischen Franzien; er heißt ferner in der angeführten Stelle *quondam* Dux Francorum, er war es also jezo nicht mehr, und konnte es auch, nach den damaligen Begriffen, als König nicht zugleich seyn, und endlich hieß arcem regni tenere in der Sprache der spätern Lateiner gar nichts anders, als regem esse, also auch jener ganze Ausdruck, wie der Zusammenhang ohnehin nothwendig macht, nichts anders, als Conradus quondam Dux Francorum - *tunc rex erat*, eben so wie Roricus Monach. ap. Bouquet T. III. p. 3. von dem Kaiser Valentinian sagt: Valentinianus Imperator *arcem Romani regebat Imperii*, vir strenuissimus &c. Auf die Stelle des Lorscher Chronikschreibers in Cod. Laurish. T. I. p. 109, wo von König Konrad I. gesagt wird: Conradus, frater Eberhardi Marchionis, *orientalis regni partem circa Rhenum* tenuit beruft man sich hier, zur Erläuterung des vorangeführten arcis regni, vergeblich: dann erstlich hat diese Stelle mit jener nicht die geringste Gemeinschaft, und dann will der Lorscher Mönch, wenn man ihn im Zusammenhang liest, den König Konrad nur als den eigentlichen Beherrscher des partis orientalis regni circa Rhenum, das heißt der Fränkischen Nation in Teutschland überhaupt, darstellen, weil ihm diese allein treu geblieben war, da sich hingegen die Herzoge von Sachsen, Baiern und Schwaben gegen ihn aufgelehnt hatten, die Lothringer aber durch Frankreich von Teutschland abgerissen waren, so daß er bei dem Ende seiner Regierung im Grund nur noch über die Franken in Teutschland

stand erst von dem achten Jahrhundert an recht sichtbar: aber von diesem Zeitpunkt an werden wir auch überhaupt, nach der grosen Revolution der allgemeinen Völkerwanderung, zuerst wieder mit Teutschland bekannter, wozu des h. Bonifacius Bekehrungswerk das meiste beitrug. Weiter als die Quellen reichen, reicht auch die Verbindlichkeit des Geschichtforschers nicht: es bleibt ihm in solchem Fall nichts

land regierte. Was sollte es auch für einen Sinn haben, wenn man unter jenem parti orientalis regni circa Rhenum allein das sogenannte Rheinische Franzien verstehn wollte? War dann etwa Konrad der specielle Beherrscher desselben, ausschließlich der übrigen Fränkischen Provinzen in Teutschland? Sein Hessen, worin er vor seiner Thronbesteigung, und nach ihm sein Bruder Eberhard, Graf war, und eben so Frankonien, worin Eberhard gleichfalls so mächtig war, hatten ihn doch gewis am wenigsten verlassen, oder verlassen können. Ob übrigens der einfältige Mönch recht hatte, den Umfang von Konrads Regierung, seiner aufrührischen Grosen wegen, so enge einzuschränken, gehört nicht zur Sache. — Bischof Ditmar erzehlt ferner l. c. von eben diesem König Konrad, der sich dem Tode nahe sahe: fratri suo Eberhardo, *populoque primario* in unum collecto, consilium hoc dedit, si quando naturae communi concederet, ut Henricum eligerent. Ich möchte nur den geringsten in dieser Stelle liegenden Grund wissen, warum hier, wie Kremer l. c. will, unter dem populus primarius in eingeschränktem Verstand nur die Einwohner des von ihm angenommenen Rheinischen Franziens begriffen seyn sollen? Ohne mich darauf einzulassen, ob hier nicht unter dem populo primario überhaupt nur die Fürnehmsten des Volks, primores populi, zu verstehn seien, da eben nicht wahrscheinlich ist, daß der todkranke König noch eine Nationalversammlung habe halten können, so waren, wenn man ja ein eigentliches Volk darunter verstehn will, nicht die Rheinfranken allein der populus primarius in Teutschland, sondern überhaupt die ganze Fränkische Nation in Teutschland, die den übrigen Teutschen Hauptnationen, den Sachsen, Alemannen, Baiern und Lothringern, so oft an die Seite gesezt wird. Warum sollte auch Konrad die Hessen und Ostfranken, wo seine Familie gerade am mächtigsten und begütherstten war, von einer so wichtigen Sache haben ausschliessen und den Rheinfranken nachsetzen wollen? — Endlich zieht Kremer l. c. sogar die Stelle des Otto Frising. de gestis Friderici I Imp. L. I. c. 12. ausschließlich auf sein Rheinisches Franzien: Ipse enim de Alemannia in Galliam, transmisso Rheno, se recipiens totam provinciam a Basilea usque Moguntiam, *ubi maxima vis regni esse noscitur*, paulatim ad suam inclinavit voluntatem. Das Rheinische Franzien soll hier maxima vis regni heißen. Aber wer sieht nicht, daß hier nur von der Gallischen Seite des Rheins die Rede sei, da hingegen bei weitem der gröste Theil des angeblichen Rheinischen Franziens vielmehr auf der Teutschen oder rechten Seite desselben lag? Und reichte dann wirklich das sogenannte Rheinische Franzien, das Kremer selbst nur auf dieser Seite mit der Speierischen Diöces begrenzt, bis nach Basel? Warum will man dann, was von den jenseit des Rheins, zwischen Basel und Mainz, gelegnen Teutschen Provinzen überhaupt gesagt wird, nur allein auf das Rheinische Franzien einschränken? Diese jenseitigen Rheinischen Provinzen waren damals bei weitem der bevölkertste, kultivirteste und reichste Theil von Teutschland, und konnten daher mit Recht maxima vis regni heißen. Solche blos allgemeine Stellen sollte man überhaupt nicht zu Grenzbezeichnungen und Bestimmungen einzelner Provinzen brauchen wollen.

nichts übrig, als aus dem spätern bekannten Zustand auf den unbekanntern vorhergehenden zurükzuschliessen, und in geographischen Abtheilungen, die doch immer am meisten auf dem Herkomm beruhen, und sich nicht so leicht verändern, können wir dieses wohl noch am ersten. Und gesezt, wir wollten dieses nicht, was macht es für einen Unterschied? Wenn wir auch nur soviel mit Zuverlässigkeit wüßten, daß das sogenannte Rheinische Franzien, als Provinz betrachtet, in dem achten bis zehnten Jahrhundert ein historisches Unding war, so fielen die Folgen, die man aus dessen Daseyn für den spätern geographischen Zustand Teutschlands, oder das Pfälzische Staatsrecht, herleiten wollen, schon eben so gut weg, als wenn man jenen Beweis mit gleicher Gewisheit auch schon aus den frühern und dunklern Zeiten des Merovingischen Perioden führen könnte. — Doch ich darf auch einen andern Beweis nicht ganz mit Stillschweigen übergehn, den man von dem Protectionsbezirk der Kaltschmiede am Oberrhein hat herleiten, und wohl gar für den wichtigsten halten wollen [z]). Die Kaltschmiede waren die alten Harnischmacher, und nach gewissen grosen Bezirken abgetheilt, in denen jede privilegirte Parthei derselben unter Protection gewisser Fürsten, denen sie mit Eid und Lehenspflicht verbunden waren, einen ausschließlichen Waffenhandel trieb. Der älteste bekannte Lehnbrief dieser Art über die Rheinischen Länder ist der von dem Pfälzischen Kurfürst Ruprecht II. vom J. 1377. Der darin angegebene Protectionsbezirk wird nur sehr im allgemeinen dahin bestimmt, daß er, von der Sorre im Elsaß an, über Kaiserslautern, Kyrn, Koblenz, Montabaur, Friedberg, Gelnhausen, Miltenberg, und Dünckelspühl, an der Entze und Morge vorbei bis wieder an die Sorre laufe [a]). Daraus will man nun folgern, daß dieser Bezirk die Provinz des Rheinischen Franziens bezeichne, und das Lehnrecht über die darin handelnden Kaltschmiede den Kurfürsten von der Pfalz von den alten angeblichen Herzogen desselben zukomme. Wenn das Daseyn einer solchen Provinz schon aus andern alten und sichern Quellen erwiesen wäre, so könnte man einen Umstand dieser Art wohl noch für einige Nebenerläuterung gelten lassen: aber wenn jene Quellen, ohne blos willkührliche Deutung, gerade das

z) **Kremer** Rhein. Franz. S. 158 rc. hat diesen Beweis zuerst aufgestellt, mit der Aeusserung, daß in diesen Protectionsbezirken der Kaltschmiede noch der stärkste Beweis für das Rheinische Franzien liege.

a) l. c. S. 159.

das Gegentheil beweisen, so sehe ich nicht ein, wie man aus einer Urkunde vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts auf den ältesten geographischen Zustand Teutschlands zurükschliessen könne? Auf wie viele andre Art konnten erst in spätern Zeiten solche Protectionsbezirke entstanden, und bestimmt worden seyn! Und dieses ist nicht blose Muthmasung: man sehe doch nur den angegebenen Protectionsbezirk selbst an. Was kann wohl allgemeiners und unbestimmters seyn? Wollte man ihn für eine Grenzbeschreibung des sogenannten Rheinischen Franziens gelten lassen, so würde dadurch der gröste Theil der dazu gerechneten Grenzgauen wegfallen [b]). Der berühmte Kurpfälzische Akademiker, **Kremer**, der diesen Beweis zuerst in Gang zu bringen suchte, fühlte selbst diese schwache Seite desselben, und will ihm dadurch helfen, daß nur die entferntesten Städte des Rheinischen Franziens genennt würden, weil die Handwerker, nach alter Teutscher Gewohnheit, nur in Städten gewohnt hätten [c]). Aber eben dadurch giebt er zugleich den spätern Ursprung jenes Protectionsbezirks der Rheinischen Kaltschmiede zu. Dann wer wird wohl den Beweis übernehmen, oder ihn glauben wollen, daß z. B. Kyrn, Montabaur, Friedberg, Gelnhausen, Miltenberg, wirklich so alte Städte seien, daß man sie in die ältesten Zeiten der Teutschen Gauverfassung, soweit nur die angeblichen Beweise für das sogenannte Rheinische Franzien reichen, zurückführen könne? So können z. B. die Städte Friedberg und Gelnhausen ihren Ursprung nicht über die Zeit Kaiser Friedrichs I. hinausrechnen, woraus schon allein die Neuheit jener Bezirksangaben erhellt [d]). Ich übergehe andre noch schwächere

b) Wenn man z. B. eine Linie von Montabaur nach Friedberg, und von da nach Gelnhausen und Miltenberg ziehen wollte, so fiele schon bei weitem der gröste Theil des zum angeblichen Rheinischen Franzien gehörigen Niederlohngaues, der Wetterau und des Maingau's weg. Oder darf man die Linie so krumm ziehen, als es einem nur beliebt? Auf diese Art lassen sich freilich leicht Provinzen herausbringen.

c) l. c. S. 160.

d) Von Friedberg s. **Maders** Nachrichten von der Reichsburg Friedberg Th. I S. 8 ꝛc. Der Ort war noch im J. 1251. so gering, daß er ein Filial von der Mutterkirche zu Straßheim war. Joann. Spicil. p. 459. Daß Kaiser Friedrich I. die Stadt Gelnhausen erbaut, sagt er selbst in einer Urkunde ap. **Lünig** R. Arch. Th. XIII. oder P. Spec. Contin. IV. Th. I. p. 784: Notum - sit - quod nos apud Castrum *Gelnhausen novam villam* fundantes, omnibus eam habitantibus hanc - justitiam praestitimus &c. Hingegen werden andre weit höher hinauf liegende, also auch zur Grenzbezeichnung weit schiklichere Städte, wie z. B. Weilburg und Wetzlar, deren Alterthum zugleich ungezweifelt ist, in dem Protectionsbezirk nicht genennt.

chere Beweise e), und berufe mich in Ansehung der spätern Zeiten, worin man jene Provinz unter eignen Herzogen zu finden vermeint hat, auf die weitere im fünften Abschnitt folgende Ausführung.

§. XXI.

König Theodorich I. von Austrasien erobert das Königreich Thüringen, und theilt es mit den Sachsen. Grenzen des Fränkischen Antheils.

Die Theilung der Fränkischen Monarchie, so nachtheilig sie fürs Ganze war, war doch wenigstens der Teutschen Geschichte vortheilhaft. So lange die Franken noch um den Besiz von Gallien kämpften, verlor sich beinah das Andenken ihrer ursprünglichen Teutschen Provinzen unter der Menge der übrigen grosen Begebenheiten. Aber jene Theilung rükte sie wieder näher zusammen, weil sie den wesentlichsten Theil des Königreichs Austrasien ausmachten; sie traten also auch allmählig wieder etwas näher auf dem Schauplaz der Teutschen Geschichte, wo nicht einzeln, doch wenigstens im Ganzen, auf. Hierzu trug nun freilich der Umstand nicht wenig bei, daß die meisten noch übrigen Geschichtschreiber dieser Zeiten Austrasier waren: es liegt aber doch auch in der Sache selbst. Eben weil Austrasien die Teutschen Provinzen mit begrif, so bekam es dadurch frühzeitig ein groses Uebergewicht über Neustrien: dann der alte kriegerische Charakter erhielt sich in Teutschland unverdorbener, als unter den Franken in Gallien, die der Luxus des Landes, und ihre Vermischung mit den alten Bewohnern desselben, ungleich mehr entnervten. Ausserdem wurden die Austrasier durch die Nachbarschaft so vieler kriegerischen Völker, der Friesen, Sachsen, Thüringer, Baiern und Slaven, beständig

e) Was soll es z. B. beweisen, wenn Kremer l. c. S. 157. auch den Umfang der Mainzischen geistlichen Dioeces zu einer Erläuterung für das Daseyn eines Rheinischen Franziens nehmen will, weil sich die geistlichen Dioecesangrenzen insgemein nach der weltlichen Provinzialabtheilung gerichtet hätten? Soll es die Erzbischöfliche Dioeces seyn, so würde dieses zugleich zu viel und zu wenig beweisen: dann diese begreift auf der einen Seite weit mehr, als das angebliche Rheinische Franzien, und auf der andern Seite begreift sie nicht einmal den vielmehr zur Trierischen Dioeces gehörigen Niederlohngau, der doch einen so grosen Theil des angenommenen Rheinischen Franziens ausmacht. Soll es die Bischöfliche Dioeces seyn, so ist auch diese theils enger, indem noch die Bisthümer Speier und Worms zu dem sogenannten Rheinischen Franzien gehören, theils wieder viel weitläuftiger, da sie zugleich auch ganz Hessen umfaßt. Was ist also hier für eine Uebereinstimmung mit jener angeblichen Provinz?

ständig im Feuer erhalten. Durch einen sonderbaren Wechsel mußten, nach der Eroberung Galliens, eben die Franken, denen vorher Teutschland zu enge, zu arm und unergiebig schien, gerade nach dieser Seite zu ihre meiste Erweiterung suchen, theils weil sie hier durch gefährliche Feinde am meisten gereizt wurden, theils weil sie endlich aus eigner Erfahrung in Gallien wohl soviel mochten gelernt haben, daß sich Kultur des Landes und Verfeinerung der Sitten mit jedem Volk und mit jedem Himmelsstrich verträgt. Es intressiren mich zwar diese Begebenheiten nicht immer unmittelbar, ich werde sie aber doch in mehreren Fällen nicht ganz mit Stillschweigen übergehn können, weil ich, ausser den wenigen Bruchstücken, die den Gegenstand meiner Geschichte unmittelbar berühren, auch aus den Schiksalen der benachbarten Völker, und der Lage des Ganzen, die wenigen Lichtstralen sammeln muß, die in der Dunkelheit dieser Zeiten noch hier und da auf Hessen zurükfallen. Hierher gehört gleich Anfangs die Zerstörung des Thüringischen Königreichs durch den Austrasischen König Theodorich oder Dietrich.

Von dem ersten Aufkommen des Thüringischen Völkerbundes, und seinen Eroberungen in dem heutigen Frankenland unter dem König Basinus habe ich schon oben geredet. Vielleicht wollte Chlodwig der Grose diese über seinen Vater erhaltnen Vortheile an dem Basinus rächen; wenigstens überzog er ihn mit Krieg, und war so glüklich, sich die Thüringer zinsbar zu machen. Es muß aber diese Zinsbarkeit entweder nicht so viel zu bedeuten gehabt haben, als die Fränkischen Geschichtschreiber daraus machen, oder die Thüringer haben das Joch wieder frühzeitig abgeschüttelt: dann die Söhne des Basinus findet man gleich Anfangs nicht mehr in diesem Verhältnis. Es waren ihrer drei, Baderich, Hermanfried und Bertharius, die, nach der meisten Teutschen Völker Sitte, das väterliche Reich unter sich theilten. Hermanfried hatte sich schon im Jahr 500. mit Amalberg, der Schwestertochter des grosen Ostgothischen Königs Theodorich, vermählt, eine Verbindung, die dem Thüringischen Reich neue Festigkeit und Sicherheit von aussen hätte geben können, wenn sich die Grausamkeit und Herrschsucht dieser Dame mit der Ruhe von innen vertragen hätte. Sie wollte mehr, als Königin eines getheilten Reichs, seyn, und reizte daher ihren Gemahl, die Alleinherrschaft mit dem Untergang seiner Brüder zu suchen. Den Bertharius ließ er durch Meuchelmörder hinrichten, den Baderich hingegen wußte er nicht

anders,

anders, als mit Hülfe des Austrasischen Königs Theodorichs zu unterdrücken, dem er die Hälfte der künftigen Eroberung versprach. Der unglükliche Bruder wurde durch diese vereinte Uebermacht geschlagen und umgebracht; aber nun war Hermanfried gegen den Bundsgenossen eben so treulos, als gegen seine Brüder, und behielt Baderichs Ländertheil für sich allein, vermuthlich im Vertrauen auf das Ansehn des Ostgothischen Königs, den seine erhabene Eigenschaften, eben sowol als seine Siege in Italien, allen übrigen Völkern furchtbar machten. Und diese Rüksicht hielte wirklich den Fränkischen König Theodorich zurük: aber kaum war jener König gestorben, und das Ostgothische Reich nach ihm in innern Zwist verfallen, so brach der langverhaltne Groll aus. Theodorich nahm seinen Bruder Clothar zu Hülfe. Lezterer brach in das heutige Frankenland, nach der Nabe zu, ein, und rükte von da nach dem eigentlichen Thüringen, an dessen Grenzen er sich, vermuthlich in der Gegend von Tenneberg, mit dem Theodorich vereinigte, und die Thüringer bis an die Unstrut zurükschlug. Hier kam es zu einem zweiten und schreklichen Treffen bei der Ronneburg an der Unstrut [a]), das den Hermanfried nöthigte, seine lezte Zuflucht in Scheidingen, einer Feste an eben dem Fluß, zu suchen. Ob diese Festung wirklich dem Theodorich so fürchterlich schien, daß er sein geschwächtes Heer zu ihrer Eroberung nicht hinreichend hielte, oder ob er, wie allerdings wahrscheinlich ist, die Eifersucht der Sachsen allzu stark zu reizen, und zum Beistand der Thüringer anzufeuern fürchtete, wenn er sich jenes Reichs allein bemächtigen wollte, läßt sich nicht entscheiden: genug, er rief einen Haufen Sachsen zu Hülfe, und versprach ihnen einen Theil des eroberten Landes. Diese kamen, nur 9000 Mann stark, und verloren auch davon wieder den grösten Theil durch der Thüringer tapfere Gegenwehr, waren aber doch so glüklich, die Festung

a) Man hält dieses Ronneburg gewöhnlich für das Städtgen dieses Namens im Fürstenthum Altenburg, das aber von der Unstrut etwas allzu entfernt scheint. Der verstorbene Hofr. Böhm zu Leipzig in Commentat. de Runiberga, ubi victus a Francis est Hermenefridus, Thuringorum ultimus rex (Lips. 1774.) sucht es daher mit gröserer Wahrscheinlichkeit bei dem Schloß Wizenburg an der Unstrut, in dem Kursächsischen Amt Freyburg, in dessen Gegend einige Flurfelder und Anhöhen noch jezo den Namen des Ronnebergs führen. Es liegt auch in einer geringen Entfernung davon, und in eben dem Amt, Burg Scheidungen, wohin sich König Hermanfried nach dem Treffen geflüchtet hatte.

Festung in einem nächtlichen Ueberfall zu erobern. Die Königin Amelberg hatte sich frühzeitig mit ihren Kindern nach Italien geflüchtet: ihr Gemahl hingegen kam bald darauf durch König Theodorichs Treulosigkeit um, der ihn, unterm Schein einer friedlichen Uebereinkunft, nach Zülpich einlud, und als sie da auf den Mauern der Stadt herumgiengen, hinterlistigerweise herabstürzen ließ [b]).

Auf diese Art nahm das Thüringische Königreich ein Ende, und das Land selbst bekam eine neue geographische Abtheilung. Die Sachsen erhielten das sogenannte **Nordthüringen**, oder den grosen Länderstrich, der zwischen dem Harz, der Helme, Unstrut und Sale, und weiter hinauf auf der einen Seite zwischen der Elbe und Havel, auf der andern zwischen der Bode und Ocker begriffen war, und von Norden her durch die Aller begrenzt wurde. Der Namen Thüringens verlor sich unter den Sachsen beinahe ganz von dieser Gegend [c]); sie hieß nun **Ostphalen**, und war in die Gauen Nordthüringau, Hartingau, Derlingen, Belkesheim, Schwabengau, Hessengau oder Hasgau, und einige kleinere, vertheilt, die nachher die Halberstädtische geistliche Diöces zusammen begrif, ehe sie durch die später errichtete Magdeburgische verengt wurde [d]). Nach der heutigen Geographie würden ungefehr das Merseburgische und Querfurtische Gebiet zwischen der Sale, Unstrut und Helme, die Graffschaften Mannsfeld und Wernigerode, ein Theil des Anhaltischen, der Altmark, des Braunschweig Wolffenbüttelischen, und des

b) Es würde überflüssig seyn, zu den bisher angegebenen bekannten Datums Zeugen anzuführen, da mich die Sache hier ohnehin nur im allgemeinen angeht.

c) Man muß nur die Provincia NortThuringia von dem gleichgenannten Pagus unterscheiden, der von jener nur ein Theil war. In lezterer Bedeutung kommt der Namen weit häufiger vor, als in der erstern, und von dieser Art sind auch die meisten in Sagittar. Antiqu. Regni Thuring. p. 289 &c. gesammelten, die sich noch mit einer Menge andrer vermehren liessen.

d) Die genannten Gauen kommen im Stiftungsbrief des Bisthums Halberstadt vom J. 814. zusammen vor. Man findet sie auch nach ihrer allgemeinen Umfangslinie in dem Chron. Halberstadt. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 111. 124, besonders aber 121, umständlich bezeichnet, und das Chron. Quedlinb. l. c. p. 276. giebt die alten Halberstädtischen Diöcesangrenzen nach den Flüssen an, die zugleich das ehmalige Nordthüringen umzeichnen. Ihre Lage, und die zu jedem Gau in Urkunden gerechneten Orte, hat das Chron. Gottwic., noch vollständiger aber Hr. Regier. Assistenzrath Lucanus in den Beiträgen zur Geschichte des Fürstenthums Halberstadt, I. Heft (1784.) S. 3-15. erläutert, und den Hessengau oder Hasgau insbesondre wird der folgende §. vollständiger darstellen, als er bisher bekannt war. Ich übergehe andre kleinere Gauen, die entweder unter jenen begriffen, oder davon eingeschlossen waren.

des Lüneburgischen unter der Ocker und Aller, namentlich auch der Harz, so wie das ganze Fürstenthum Halberstadt und Herzogthum Magdeburg, dahin gehören. Von diesem ganzen Länderstrich wird mich in der Folge nur der Hessengau oder Hasgau intressiren, von dem ich unten (§. 23.) weiter reden werde.

Der südliche Theil des alten Thüringischen Königreichs fiel von nun an den Franken, zum Lohn ihres Sieges, zu. Er heißt zuweilen, selbst noch im zehnten Jahrhundert, zum Unterschied Südthüringen e), am gewöhnlichsten aber, ohne weitern Zusaz, nur überhaupt Thüringen, nachdem der nördliche Theil zur Sächsischen Provinz geworden, und das Andenken seines alten Namens sich allmählig verloren hatte. Die alten Grenzen dieses Landes gehn indessen von den heutigen nicht wenig ab: sie lassen sich aber doch, theils durch Hülfe einiger alten Denkmäler f), theils durch die Archidiakonatsregister, mit groser Gewisheit bestimmen. Thüringen wurde nemlich, nachdem es vom heil. Bonifacius bekehrt, und der Mainzischen geistlichen Diöces unterworfen worden, frühzeitig in vier Archidiakonate, das zu Gotha, Erfurt, Bebra und Jecheburg, abgetheilt, und da sich die geistlichen Diöcesen überhaupt gewöhnlich nach denen, zur Zeit ihrer Einführung üblichen, politischen Ländergrenzen richteten, so lassen sich auch leztere in den meisten Fällen fürtreflich daraus erläutern. Bei Thüringen darf man am wenigsten daran zweifeln. Bonifacius bekehrte nach und nach das ganze Land: warum sollte also die Mainzische Diöces enger geworden seyn, als das Land? Es stimmen ausserdem auch die übrigen alten Hülfsquellen vollkommen damit überein. Ich werde

e) So kommt z. B. in einer Urkunde K. Ludwigs vom J. 877. villa Tennisteti et Heriki in Pago *Suththuringa* vor, und eben so in der Bestätigungsurkunde K. Otto des Grosen vom J. 946. Leibnit. SS. T. II. p. 372. 375. Daß das Wort Pagus auch oft für Provincia gebraucht wird, ist bekannt. Noch öfter kommt Provincia *Thuringiae Australis* vor.

f) Ich rechne dahin besonders auch die Legendam S. Bonifacii, die Tentzel in Supplem. II. ad Sagittarii Histor. Gothan. p. 344 &c. und nach ihm Mencken in SS. Sax. T. I. p. 834. bekannt gemacht, und worin der Umfang des alten Thüringens so genau beschrieben wird, daß er beinah durchgehends auch mit den kirchlichen Diöcesanregistern übereinstimmt. Des Verfassers politische Eintheilung Thüringens in vier Gerichtsstühle, deren jedem er auch ein besondres Archidiakonat zuschreibt, geht mich hier nichts an; der Umfang der Archidiakonate kommt auch mit denen von ihm angegebenen Scheidungslinien der Gerichtsstühle nicht überein.

werde in der Anmerkung den Umriß der Thüringischen Grenzen nur im allgemeinen ziehn, und überlasse den Freunden und Kennern der Geschichte dieses Landes, sie nach Anleitung vorgedachter Archidiakonatsregister, die ich in dieser Absicht dem Urkundenbuch anhänge, noch ausführlicher zu zeichnen g). Das alte Thüringen, worunter ich immer nur Südthüringen verstehe, war gegen Osten zu enger, als das heutige; dann die Grafschaft Mannsfeld, und die Kursächsischen Aemter auf

g) Ich habe die erwähnten Thüringischen Archidiakonatsregister der Wohlgewogenheit und Güte des verehrungswürdigen, besonders auch von Seiten seiner Bereitwilligkeit zu jeder Art von literarischer Unterstützung verehrungswürdigen, Herrn Weihbischof Würdweins schuldig, mit dessen Erlaubnis ich sie auch dem Urkundenbuch beidrucken lassen werde, im Fall nicht der vierte Band seiner Diocesis Moguntina vor dem Abdruck dieses Theils erscheint. — Alte Schriftsteller versichern, daß den Franken bei der Zerstörung des Thüringischen Königreichs die ganze innerhalb des Harzes und des Waldes Loiba, oder des Thüringer Walds, gelegne Landschaft zugefallen, so daß der Harz selbst schon zu Nordthüringen, und zwar insbesondre zum Hartingau, gehörte. s. Chron. Quedlinb. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 274. und die not. f) angeführte Legenda Bonifacii. Die sogenannte blose Loibe fieng bei Sula an, und von hier aus lief die südliche Grenze Thüringens, oder die nach Frankonien zu, auf der einen Seite über Salzungen und Bach nach der Werra, und auf der andern um das Schwarzburg-Rudolstädtische herum, und durch einen Theil des Fürstenthums Salfeld, an die Sale. s. in dem Archidiakonatsregister von Erfurt die beiden Sedes Plessnick und Rembda. Die Legenda Bonifac. zeichnet hier die Grenze zu enge, indem sie dieselbe über den Inselberg, und oberwärts Mark-Sula, über Breitenbach und Bercka, an die Werra führt: dann Bach und Salzungen werden in Urkunden an die confinia Thuringiae gesezt. Vergl. Chron. Gottwic. p. 808. und Kremers Rhein. Franz. S. 174. — Die östliche Grenze von Thüringen machte die Saal, bis zum Einfluß der Unstrut, und von da an die Unstrut selbst bis zum Einfluß der Helme, und dann lief sie aufwärts der Helme noch weiter bis in die Gegend der alten Reichsburg Wahlhausen, verließ aber hier diesen Fluß wieder, und zog sich zwischen der Grafschaft Stollberg und Mannsfeld durch bis an die Wipper. Den Beweis dazu enthält die Legenda Bonif. und in den Archidiakonatsregistern, ausser dem vorerwähnten Sedes Plessnick und Rembda, die Sedes Utenbich, Weymar, Leubingen, Monner, Ollendorff und Reynsdorff, so wie die Grenzbeschreibung des Nordthüringischen Hessengaues oder Hasgau's, von dem ich in folgendem §. reden werde. Es ist also allzu unbestimmt geredet, wenn man, wie gewöhnlich, die Unstrut überhaupt für die Grenze zwischen Nord- und Südthüringen angiebt. Es ist dies, wie gesagt, nur von einem geringen Theil derselben wahr, nemlich von ihrem Einfluß in die Sale an, bis herauf zum Einfluß der Helme; der übrige und grösere Theil der Unstrut fließ mitten durch Südthüringen. — Die nördliche Grenze von Thüringen lief um die Grafschaften Stollberg und Hohenstein bis nach Scharzfeld auf den Harz, so daß jene Grafschaften noch auf die Thüringische Seite fallen. Die schwierigste, und für meine Absicht intressanteste, Grenze von Thüringen ist die westliche, weil sie von dieser Seite zugleich die Hessische ausmacht; ich muß sie aber eben deswegen in den vierten Abschnitt versparen, und habe einstweilen im Text nur das Wesentliche davon angeführt.

auf der rechten Seite der Unstrut gehörten vielmehr zu Nordthüringen, oder Sachsen. Hingegen erstrekte sich Thüringen nach Westen etwas weiter, als jezo, weil es nicht nur das obere Eichsfeld, sondern auch noch einen schmalen Strich diesseits der Werra, bis an die Grenzen des Hessischen Amts Rotenburg, umschloß. Die gemeine Meinung will Thüringen sogar noch über Hessen, oder wenigstens einen grosen Theil desselben, ausdehnen, wovon ich unten (§. XXXII.) ausführlicher reden werde.

§. XXII.

Eine Kolonie von Hessen nimmt unter König Siegebert I., oder ums J. 568, einen von ausgewanderten Sachsen verlaßnen Distrikt zwischen der Elbe und Unstrut ein, und giebt dem dortigen Hessengau den Namen.

Theodorich zeigte sich auch von andrer Seite seines Vaters würdig. Er verbesserte die Salischen Gesetze, und paßte sie, neben der neuen Religion, auch dem Herkomm und besondern Bedürfnissen jeder seinem Scepter unterworfenen einzelnen Provinz an *). An Ländersucht übertraf ihn sein Sohn Theodebert noch, und seine Tapferkeit war romanhaft. Er und seines Vaters Bruder hatten von dem Kriege des Griechischen Kaisers Justinians mit den Ostgothen in Italien gleich Anfangs den Vortheil, daß ihnen leztere, um sie neutral zu halten, die ihnen noch übrigen Provinzen in Gallien und Teutschland, namentlich denjenigen Theil des Alemannischen Rhätiens abtraten, der sich zu den Zeiten des grosen Chlodwigs, nach dem verlornen Treffen bei Tolbiac, unter Ostgothischen Schutz begeben hatte, woraus hernach das Herzogthum Alemannien oder Schwaben erwachsen. Aber dem schwärmerischen Theodebert war dieses noch nicht genug, er wollte Italien erobern, er wollte Konstantinopel bestürmen, und starb unter den Zurüstungen dazu. Mit seinem Sohn Theodebald endigte sich diese Linie (555). Chlotar I., Chlodwigs jüngster Sohn, vereinigte wieder die ganze Monarchie unter sich: aber seine vier Söhne theilten von neuem. Siegebert I., der jüngste derselben, erhielt Austrasien. Solche Theilungen waren schon an sich Saamen zur Zwietracht genug, und nun entflammten sie noch die berüchtigte Brunehild und

*) s. oben §. XIX.

und Fredegund, zwei weibliche Ungeheuer, die eine König Siegeberts, die andre seines Bruders Chilperichs Gemahlin, die den Greuel der Verwüstung über das ganze Reich, und selbst in die Königliche Familie, brachten. Von der Zeit an verlor sich der alte Eroberungsgeist der Franken; ihre Könige wütheten nur gegen sich selbst, und hatten genug zu thun, fremde Völker nur in Schranken, und die längst unterjochten im Gehorsam zu erhalten. Mit keinem hatten sie mehr zu thun, als mit den Sachsen. Dieses kriegerische Volk, das die Fränkischen Provinzen in Teutschland von mehreren Seiten umschloß, war zwar von den Franken verschiedlich gedemüthigt, sogar auch zinsbar gemacht worden, aber es galt dieses doch wohl immer nur von einzelnen Horden oder Stämmen, und dauerte auch nicht länger, als es Zeit und Umstände nothwendig machten. Bei solchen Fällen war insgemein Hessen, als die nächste Grenzprovinz, ihren Verwüstungen am meisten ausgesezt. Chlotar hatte nicht sobald die Regierung Austrasiens an sich gerissen, als die Sachsen einen Versuch wagten, den verhaßten vom König Theodorich aufgelegten Tribut von sich abzuschütteln, und sich zu dem Ende mit den Thüringern verbanden, die es noch immer nicht verschmerzen konnten, ihre eigne Selbstständigkeit verloren zu haben, und nur ein Anhang des Fränkischen Reichs geworden zu seyn. Ohne Zweifel sahen beide Völker ihre Verbindlichkeit gegen die Fränkische Monarchie für erloschen an, nachdem die Linie Königs Theodorichs, der sie zuerst in dieses Verhältnis gesezt hatte, mit seinem Enkel Theodebald abgestorben war. Anfangs schlugen sie den Chlotar, der, von seinen Grosen gezwungen, wider Willen ein Treffen wagte, und zwangen ihn, Frieden zu bitten: aber im folgenden Jahr, wo sie von neuem bis in die Gegend von Kölln streiften, ermannte sich der König wieder, überwand die Sachsen an der Weser, und nöthigte sie zu einem jährlichen Tribut von 500 Kühen, den ihnen erst König Dagobert I., für ihren Beistand gegen die Wenden, wieder erließ. Drauf wurden auch die Thüringer gezüchtigt, und ihr ganzes Land verwüstet. Demungeachtet vereinten sich beide Völker unter König Siegebert I. von neuem, und zogen noch eine Schaar von Dänen, und vermuthlich auch die Baiern, an sich. Siegebert demüthigte zuerst die Thüringer in dem heutigen Frankenland, das sie noch immer, wenigstens zum Theil, besezt hielten [b]), suchte darauf die Sachsen und Dänen auf ihrem ver-

b) s. oben §. XVII. und unten §. XXIII.

verheerenden Streifzug durch Hessen auf, und schlug sie an der Wohra, einem kleinen Fluß in Oberhessen, der bei der Stadt Gemünden vorüber fließt, und bei der Stadt Kirchhain in die Ohm fällt. Was dem Schwerdt des Siegers noch entrann, ersof auf der Flucht in der Lahn. Man kann die nähere Umstände dieses Kriegs nicht angeben, weil man ihn nur aus einem Dichter kennt, noch dazu einem panegyrischen c). Indessen maßte sich doch König Siegebert um diese Zeit in einigen

c) Venantius Fortunatus L. VII. carm. 7. sagt in einem Lobgedicht auf den Lupus, Herzog in Champagne, der in diesem Krieg einen Theil der Fränkischen Armee angeführt hatte:

Quae tibi sit virtus cum prosperitate superna
Saxonis et *Dani* gens cito victa probat.
Bordaa qua fluvius sinuoso gurgite currit,
Hic adversa acies te duce caesa ruit.
Dimidium vestris jussis tum paruit agmen:
Quam merito vincit, qui tua jussa facit!
Ferratae tunicae sudasti pondere victor,
Et sub purpurea nube coruscus eras.
Tamque diu pugnas acie fugiente secutus,
Laugana dum vitreis terminus esset aquis.
Qui fugiebat iners amnis dedit ille sepulcrum:
Pro duce felici flumina bella gerunt.

Die Bordaa haben die meisten Geschichtforscher sehr unrichtig in Friesland gesucht, ohne daran zu denken, wie schlecht sich die Lage der Laugana dazu schikt, worunter doch offenbar die Logana oder Lahn zu verstehn ist. Auch Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 92. war Anfangs dieser Meinung, verbesserte sie aber l. c. p. 374, und nahm richtiger die Hessische Wohra dafür an, deren Anwohner auch in einer Päbstlichen Bulle an den heil. Bonifacius vom J. 739. Bortharii heissen. S. unten §. XXVIII. not. *b*). Dieser kleine Fluß in Oberhessen entspringt in dem Amt Haine, an der Waldeckischen Grenze, giebt der Stadt Gemünden an der Wohre ihren Zunamen, und vereinigt sich, nachdem er das ganze Amt Rauschenberg durchströmt, bei der Stadt Kirchhayn mit der Ohm. s. Engelhard Kassel. Erdbesch. S. 457. Die Sachsen und Dänen flohen, nach der Beschreibung des Dichters, nachdem sie an der Wohra geschlagen worden, nach dem heutigen Herzogthum Westphalen zu, und wollten bei dieser Gelegenheit über die ihnen im Wege liegende Lahn setzen. Mit dieser Begebenheit muß man eine andre Stelle eben dieses Dichters L. VI. aus einem Gedicht auf die Vermählung König Siegeberts mit der Brunehild verbinden, wo er von dem König Siegebert sagt:

Hic nomen avorum extendit
Bellante manu, cui de patre virtus,
Quam *Nabis* ecce probat, *Thuringia* victa fatetur,
Perficiens unum gemina de gente triumphum.

Das Volk an der Nabe, das hier als mit den Thüringern verbunden und zugleich besiegt angegeben wird, waren vermuthlich die Baiern, die bei dieser Gelegenheit zuerst unter das Fränkische Joch gekommen seyn mögen. S. Kremer Rhein. Franz. S. 247, wo aber diese Begebenheit am unrechten Ort angebracht wird. Es läßt sich aus diesem Gedicht zugleich die Zeit näher bestimmen, in welche jener Krieg gefallen; er muß noch vor dem J. 566. vorhergegangen seyn, als worin Siegebert die Brunehild geheurathet. — Der doppelte Anfall der Avaren auf Thüringen, deren einen König Siegebert tapfer abschlug, den zweiten aber (571.) nach einem verlornen Treffen mit Geld abkaufen mußte, hat, soviel man weiß, mit jenem Aufstand der Sachsen und Thüringer keinen Zusammenhang, und nur auf Thüringen, nicht aber auf Hessen, Einfluß gehabt.

gen an das Fränkische Thüringen stossenden Sächsischen Provinzen eine Eigenmacht an, die sich schwerlich aus der blosen Zinsbarkeit derselben erklären läßt, sondern vorauszusetzen scheint, daß entweder er, oder sein Vater Chlotar, einen Theil des ehmals den Sachsen zugefallenen Nordthüringens völlig unterjocht habe. Es zog nemlich den Longobarden, als sie im J. 568. ihren Eroberungsplan auf Italien wagten, neben andern Völkern auch ein groser Haufen Sachsen mit Weib und Kindern zu, in der Absicht, ihr Schiksal mit ihnen zu theilen, und auch für sich Beute und neue Wohnungen zu suchen. König Siegbert führte in die verlaßnen Provinzen eine beträchtliche Anzahl von Schwaben, und andern Teutschen Kolonisten, ein [d]). Wie hätte er dieses, ohne ein näheres Recht dazu, thun können? wie würden es die mächtigen, auf ihre Grenzen so eifersüchtigen, Sachsen gelitten

d) Greg. Turon. L. IV. c. 43: Posthaec Saxones, qui cum Longobardis in Italiam venerant, iterum prorumpunt in Gallias &c. worauf l. c. L. V. c. 45. dieser Einfall, ihre Besiegung, und der ihnen erlaubte Durchzug nach Austrasien näher beschrieben werden: Hi vero ad Sigibertum Regem transeuntes, in locum, unde prius egressi fuerant, stabiliti sunt. Noch weitere Nachricht von ihnen ertheilt eben dieser Gregor. L. V. c. 15: Et quia tempore illo, quo Alboinus in Italiam ingressus est, Chlothacharius et Sigibertus *Suavos et alias gentes* in loco illo posuerunt; hi qui tempore Sigiberti regressi sunt, id est qui cum Alboino fuerant, contra hos consurgunt, volentes eos a regione illa extrudere ac delere. At illi obtulerunt eis tertiam partem terrae, dicentes: *Simul vivere sine conlisione possumus &c.* Erant autem viginti sex millia Saxonum, ex quibus viginti millia ceciderunt: Suavorum quoque sex millia quadringenti, et octoginta tantum prostrati sunt, andre lesen sex millia, ex quibus quadringenti et octoginta tantum prostrati sunt (und so stark giebt auch Paullus Diaconus den Verlust an; aber Fredegarius Scholast. Histor. Epitom. ap. Bouquet T. I. p. 408. begünstigt die gemeine Lesart, die jene 6480 Mann blos als die Anzahl der erschlagnen Schwaben angiebt, und die Sache selbst spricht dafür, da es an sich nicht wahrscheinlich ist, daß eine Armee von 6000 Mann eine viermal stärkere, zumal von einem so tapfern Volk, angreifen, 20000 davon erlegen, und selbst nur einen Verlust von 480. leiden würde): reliqui vero victoriam obtinuerunt. Illi quoque, qui ex Saxonibus remanserant, detestati sunt, nullum se eorum barbam, neque capillos incisurum, nisi prius de adversariis ulciscerentur. Quibus iterum decertantibus, in majore excidio corruerunt: et sic a bello cessatum est. Gregorius irrt sich, wenn er den Abzug jener Sachsen zu den Longobarden in die Zeiten König Chlotars I. und Siegeberts sezt; dann die Longobarden fielen erst im J. 568. in Italien ein, und Chlotar ist schon 561. gestorben. Es gehört also diese Begebenheit allein unter die Regierung K. Siegeberts. Paullus Diac. L. III. c. 5 7. erzehlt diese nemliche Begebenheit meist mit den Worten Gregors. — Es werden übrigens in diesen Stellen immer nur die Schwaben, als der stärkste Theil der Kolonisten, namentlich angeführt; es versteht sich aber von selbst, daß die Kolonisten von den *aliis gentibus*, weil sie völlig in gleichem Fall mit den Schwaben waren, an dem Krieg Theil nahmen.

gelitten haben? Der Distrikt, den die Schwaben besezten, führte von der Zeit an den Namen des Schwabengaues, und begrif das heutige Fürstenthum Anhalt, und einige anliegende kleinere Distrikte e). Die neuen Einwohner blieben ihrem Ursprung so getreu, daß sie, nach dem Zeugnis Widekinds, eines Schriftstellers des zehnten Jahrhunderts, auch damals noch, mitten unter den Sachsen, nicht den Sächsischen, sondern ihren eignen hergebrachten Gesetzen und Rechten, folgten f). Aber wer waren die übrigen Kolonisten, die neben den Schwaben jene verlaßne Wohnungen anbauten? Unmittelbar neben dem Schwabengau lag der Hessengau, ein ziemlich weitläuftiger Länderstrich, der nach heutiger Geographie beinah die ganze Grafschaft Mannsfeld, das Fürstenthum Querfurt, die Kursächsischen Aemter Lauchstädt, Merseburg, Weissenfels, Freyburg, Wendelstein, Sittichenbach und Sangerhausen, soweit sie auf der linken Seite der Sale und Unstrut liegen, und das Eisenachische Amt Altstädt, samt einigen angrenzenden geringern Distrikten umfaßte g). Ein kleiner Untergau desselben war das Friesenfeld, und dieser sowol, als der Hessengau, werden, wie ich unten weiter zeigen werde, schon in einer Urkunde K. Karls des Grosen vom J. 780. als altherkömmliche Namen angeführt. Da nun ausserdem der gleichzeitige Bischof Gregorius von Tours, und die ihm nachgeschrieben, versichern, daß König Siegebert, neben den

e) S. die Beschreibung dieses Gaues in Prodr. Chron. Gottwic. T. II. p. 787, und noch vollständiger in J. H. Lucanus Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Halberstadt St. I. S. 14.

f) Witichind. L. I. ap. Meibom. SS. T. I. p. 634.

g) Der Namen dieses Gaues wird in alten Urkunden und Schriftstellern auf mancherlei Art geschrieben: Hassega. Hassigawi, Hassingow, Hassago, Hassigun, Hasgowe &c. und seine Bewohner nennt Witichind. Corbej. L. II. ap. Meibom. SS T. I. p. 643. Hassiganos. Viele zu diesem Gau gehörigen Orte führen Bessel Chron. Gottwic. l. c. p. 625. und Lucanus l. c. S. 15. an. Aber ungleich vollständiger lernt man ihn aus Beil. XXV. S. 31. kennen, wo nicht nur die Grenzen genau beschrieben, sondern auch eine Menge dahin gehörige Orte angeführt werden. Verbindet man hiermit noch die Grenzbeschreibung der Halberstädtischen Dioces in Chron. Halberstadt. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 121, und eine Schenkungsurkunde K. Henrichs IV. vom J. 1060, die noch viele andere darin gelegene Dörfer bekannt macht, in Herrn Justizrath Gerckens Cod. Diplom. Brandenb. T. VI. p. 396: so bekommen wir von diesem Gau einen genauern und richtigern Begrif, als bei den wenigsten andern Gauen möglich ist. — Von dem Friesenfeld s. not. k).

den Schwaben, noch Kolonisten von einigen andern Völkern in diese Gegend geführt, alle diese Gauen in einer Strecke fortlaufen, und sich auf keine andre Art die Entstehung eines Hessengaues mitten unter Sachsen erklären läßt: so bleibt in diesen Umständen wohl kein Zweifel übrig, daß es Hessen und Friesen waren, die neben den Schwaben eingezogen, und jenen Gauen ebensowol den Namen von sich gegeben, als die Schwaben dem ihrigen. Aber sie hatten um die neuen Wohnsitze noch einen schweren Kampf zu kämpfen. Die ausgewanderten Sachsen fanden ihre Rechnung nicht in Italien. Sie wollten dort nach ihren eignen Gesetzen leben, und die Longobarden wollten ihnen diese Eigenmacht nicht zugestehen. Vergeblich suchten sie darauf ihr Glück in Gallien, der Fränkische Patricius Mummolus schlug sie, und nöthigte sie zu dem Versprechen, wieder unter Fränkische Hoheit zurükzukehren, wozu er ihnen einen freien Durchzug nach Austrasien erlaubte, um sich vom König Siegebert die Wiederherstellung in ihre alte Heimath zu erbitten. Siegebert vergönnte ihnen dieses, überließ ihnen aber, die Sache mit den neuen Kolonisten auszufechten. Sie kamen, nach so vielem in Italien und Gallien erlittenen Verlust, doch immer noch 26000 Mann stark an den Grenzen ihres ehmaligen Vaterlands an, woraus sich auf die Gröse der ersten Auswanderung schließen läßt. Die neuen Kolonisten waren nun in einer mißlichen Lage. Sie hielten sich vermuthlich zum Widerstand zu schwach, wünschten also nichts lieber, als Frieden, und da sie ausserdem das Land geräumig genug sahen, um neben sich auch jene Ueberbleibsel der Sachsen zu fassen, so boten sie ihnen Anfangs die Hälfte, nachher zwei Drittheile desselben, und endlich auch das nöthige Vieh an: aber alles vergeblich. Die Sachsen beharrten auf ihrem Recht an die ganze Provinz, und wollten das Schwerdt entscheiden lassen. Diese Hartnäckigkeit kam sie theuer zu stehen. Sie verloren in dem ersten Treffen 20000 Mann, und da sich die übrigen dennoch verschwuren, Bart und Haare nicht eher zu scheeren, bevor sie die Schande gerächt, so wurden sie von neuem geschlagen, und der kleine Ueberrest mußte vermuthlich mit den Wohnungen zufrieden seyn, die ihnen der Sieger anwies [b]). Die Geschichtschreiber, die diese Begebenheit erzehlen, reden nur von den Schwaben; es versteht sich aber von selbst, daß auch die Kolonisten von den übrigen Völkern, weil sie völlig in dem nemlichen Fall

b) S. von dem allen die not. d) angeführten Stellen.

Fall waren, an dem Kriege Theil nahmen. Die Schwaben machten den grösten Haufen unter den Kolonisten aus, und deswegen werden sie auch allein genennt: ausserdem richteten sich die neuen Anpflanzer bei ihren Niederlassungen wohl gewis nicht so genau nach der geographischen Abtheilung der Gauen, daß nicht auch die Schwaben an der Bevölkerung des Hessengaues sollten Theil genommen haben, ob dieser gleich von den Hessen allein den Namen erhielte, weil sie hier der Anzahl nach die stärksten waren. Indessen rissen sich diese Gegenden unter den folgenden schwachen Königen aus dem bisherigen Verhältnis gegen die Fränkische Monarchie wieder heraus, und hiengen sich, als die Bewohner einer ursprünglich Sächsischen Provinz, wieder allein an die Sachsen, bis sie endlich der Fränkische Major Domus und nachmalige König Pipin im J. 748, bei Gelegenheit des Beistandes, den die Sachsen seinem aufrührischen Bruder Gripho leisteten, von neuem überwältigte, und durch einige Priester zum Christlichen Glauben bekehren ließ [i]). Auch hier werden nur die Schwaben genennt, oder, wie sie der Geschichtschreiber, zum Unterschied von dem Hauptvolk dieses Namens, heißt, die NordSchwaben: es ist aber eben so gewis, daß auch hier die mehrerwähnten Hessen, oder, wenn ich sie nach dem Beispiel der Schwaben so nennen darf, die NordHessen, mitverstanden werden. Die folgende Geschichte macht dieses unwidersprechlich. Kaiser Karl der Grose schenkte im J. 780. der Abtei Hersfeld den Zehenden in diesem Hessengau, und dem damit verbundenen Friesenfeld, und um eben diese Zeit, oder noch vorher, auch die Kirchen in Altstädt, Osterhausen und Riestett, die gleichfalls in den Nordthüringischen Hessengau gehörten [k]). Damals hatte Karl der Grose mit seiner

i) **Annales Metens.** ad an. 748: plurimi juvenes ex nobili genere Francorum, inconstantia ducti, proprium dominum relinquentes, Gripponem subsecuti sunt. Pippinus vero, adunato exercitu, per Turingiam in Saxoniam veniens, fines Saxonum, quos *Nordosquavos* vocant, cum valida manu intravit. Ibique duces gentis asperae Sclavorum in occursum ejus venerunt, unanimiter auxilium illi contra Saxones ferre parati, pugnatores quasi centum millia. Saxones vero, qui *Nordosquavi* vocantur, sub suam ditionem subactos contritosque subegit; *ex quibus plurimi per manus Sacerdotum baptizati, ad fidem Christianam conversi sunt.* In eodem vero itinere cepit Castrum quod vocatur *Hocseburg* - - - Inde proficiscens pervenit ad fluvium quod dicitur *Obacra* &c. Vergl. §. XXIX. not. *e*).

k) Beil. I. not. 2, wo der an Hersfeld geschenkte Zehenden Frisoneveldae et Hassegae, und der gedachten drei Kirchen unterm J. 772. zum erstenmal gedacht wird; Beil. VI, wo der Gau Hassega unterm J. 780. als in zwei Comitias ge-

seiner projektirten Bekehrung der Sachsen noch nichts ausgerichtet, es war noch lange vor der Zeit, da er Fränkische Kolonien unter die Sachsen führte, und gleichwol sind unter den NordHessen schon Kirchen erbaut, und mit hinreichenden Einkünften versehen, es ist die Abgabe des Zehenden an die Geistlichen schon im Gange, der sich die übrigen Sachsen noch so lange widersezten, ja es gehörte dieser Hessengau unter den Kirschprengel des damaligen Erzbischofs Lullus von Mainz, unter den Kirchsprengel eines Fränkischen Bischofs, der sonst mit Sachsen nichts zu thun hatte [l]). Aus allen diesen Umständen folgt unwidersprechlich, daß die NordHessen lange vor den übrigen Sachsen, und schon zu des Bonifacius Zeiten, zum Christenthum übergegangen waren, und da wir einmal wissen, daß die NordSchwaben im J. 748. von König Pipin zugleich unterjocht und bekehrt worden, so dürfen wir nun nicht zweifeln, daß damals auch die mit jenen unmittelbar verbundenen NordHessen das nemliche Schiksal getroffen, und bei dieser Gelegenheit beide unter die Mainzische Dióces gekommen. Als nachher (814.) Kaiser Ludwig der Fromme dem Bischof von Halberstadt seine Dióces anwies, so schlug er unter andern auch jenen Schwabengau und Hessengau dazu, und der Erzbischof von Mainz konnte dieses so viel eher geschehen lassen, weil der neue Bischof sein Suffragan wurde: aber der Abtei Hersfeld entstunden daraus wichtige Streitigkeiten über ihr Zehendrecht im Hessengau, die ich unten weiter erzehlen werde.

Es bleibt mir zu dem bisherigen nur noch eine Bemerkung übrig. Man könnte vielleicht daraus, daß sich eine Kolonie von Hessen nach Sachsen zog, auf ein damaliges Uebermaas von Bevölkerung in ihrem ursprünglichen Vaterland schliessen

getheilt erscheint; Beil. XVI. XXV, an welchen leztern Orte die Grenzen des zehendbaren Friesenfelds und Hassegau ausführlich beschrieben werden, und Beil. LV. heißt es von den 3 Kirchen und dem Zehenden im Friesenfeld und Hessengau, daß sie K. Karl primo tradidit, secundo confirmavit *triginta et eo amplius annis ante Episcopatuum per Saxoniam distributionem et Halberstadensis Ecclesiae constructionem.* Der Fundationsbrief des Halberstädtischen Bisthums ist vom J. 814. Leibnit. SS. Brunswic. T. II. p. 111.

l) Beil. XVI. wird in einer der Abtei Hersfeld ertheilten Päbstl. Privilegienbestätigung vom J. 829. von K. Karls Zehendschenkung im Hessengau gesagt, daß sie rogatu et *consensu* des Mainzischen Erzbischofs Lullus geschehen; es wäre aber kein consensus dieses Erzbischofs erforderlich gewesen, wenn nicht der Hessengau zu seiner Dióces gehört hätte, und dieses wird auch Beil. LVI. S. 83. ausdrüklich behauptet: rogatu et consensu beatissimi *Lulli* — ad cujus Dioecesin eaedem Ecclesiae cum decimationibus praedictis pertinebant.

schliessen wollen. Aber erstlich war, wie aus den Umständen erhellt, die Kolonie an sich nicht sehr beträchtlich, und dann konnte sie auch durch einheimische Verwüstungen, dergleichen sie von den Sachsen so oft erfuhren, dazu angetrieben worden seyn. Ohnehin raisonirt der Wanderungsgeist nicht so genau, er findet überall alles besser, als im Vaterland, und läßt sich, wie die obigen Sachsen, nicht eher als durch den Ausgang eines bessern belehren. Daß eine Uebervölkerung damals in Hessen gewis der Fall nicht war, wird die Folge lehren. Eine andre Bemerkung über den Namen von Hessen, dessen Alter sich aus dem bisher gesagten nicht wenig erläutert, habe ich schon oben (S. 25.) gemacht.

§. XXIII.

Schiksale der Fränkischen Monarchie, so weit sie mit Hessen in Verbindung stehn, bis um die Mitte des siebenten Jahrhunderts. In Thüringen entsteht ein Herzogthum, das aber Hessen nichts angeht.

Brunehild erlebte den Untergang ihres ganzes Geschlechts, und er war grosen Theils ihr eignes Werk. Ihre Herrschsucht hatte keine Grenzen, die Mittel dazu waren ihr gleichgültig, es mochten nun Freunde, oder ihre Kinder, das Opfer werden, und sie besaß dabei die Kunst der Fredegund nicht, die Grosen in ihr Intresse zu ziehen. Ihr Sohn Childebert starb frühzeitig (596.): seine Prinzen Theodebert und Theodorich theilten also sein hinterlaßnes Reich; dem ersten fiel Austrasien beinah ganz zu, und dem andern, neben dem Elsaß das Königreich Burgund. Daß Brüder unter den Merovingischen Königen lange einig bleiben sollten, war an sich schon wider die Regel: aber die gegenwärtigen hatten noch dazu die Brunehild zur Grosmutter. An dem Hof ihres ältern Enkels beleidigt, floh sie zum jüngern, und ruhte aus Rachsucht nicht eher, als bis sie die beiden Brüder zu einem schreklichen Bürgerkrieg aufgereizt hatte. Theodebert, an Ländern mächtiger, aber schwächer an Geist, kam überall zu kurz. Zulezt sammelte er noch ein mächtiges Heer von Thüringern und den übrigen diesseits des Rheins wohnenden Fränkischen Völkern, und wagte bei Zülpich ein Treffen (612.), eines der schreklichsten, das die Geschichte kennt. Der Erschlagenen waren so viele, daß es ihnen zulezt an Raum zum Niederfallen gebrach,

und jeder, von Leichen umschlossen, auch todt die vorige Stellung behielt [a]). Theodebert wurde besiegt, bald darauf auch gefangen, und nebst seinem Sohne hingerichtet. Aber auch Theodorich überlebte seinen Thriumph nicht lange (613.) Der Haß der Grosen gegen die Brunehild war so ausschweifend, daß sie, um nur ihrer vormundschaftlichen Regierung nicht von neuem ausgesezt zu seyn, lieber ihre unmündigen Urenkel vom Thron verdrängen, und den Neustrischen König Chlotar II., den Sohn der Fredegund, zum König haben wollten. Vergeblich sezte die Brunehild noch ihr ganzes Vertrauen auf die Austrasier diesseits des Rheins, und besonders auf die Thüringer, aus denen sie ein Heer werben ließ: der Major Wernacharius oder Werner, der es sammelte, war entweder aus eigner Wahl, oder weil ihn Brunehild durch falschen Verdacht dazu nöthigte, ein Verräther, und stimmte diese Völker vielmehr für den Chlotar [b]). Dadurch kam Brunehild mit ihren Urenkeln in die Gefangenschaft, und büßte ihre, von ihren Feinden vielleicht vergröserte, Schandthaten mit einem grausamen Tod. Daß an diesen Bürgerkriegen auch die Hessen Theil nahmen, versteht sich aus den erzehlten Umständen von selbst. Ueberhaupt trauten die Austrasischen Könige in ihren Kriegen mit den Neustriern den diesseitigen oder eigentlich Teutschen Provinzen noch immer am meisten, weil ihre Grosen mit denen in Neustrien wenig Zusammenhang hatten: aber eben dieses Vertrauen war eine Hauptursache, warum die Fränkischen Länder in Teutschland immer mehr entvölkert wurden.

Chlotar II. vereinigte nun die ganze Fränkische Monarchie unter seinem Scepter. Unter den Grosen, denen er dieses Glück zu danken hatte, ist niemand merkwürdiger als Arnulph, der Bischof zu Metz, und endlich gar ein Heiliger, und der Major Domus Pipin von Landen. Diese beide rechtschafne Männer, die schon durch ihre Denkungsart verbunden waren, verbanden sich nachher noch näher durch

a) Fredegar. Chron. c. 38, wo der ganze Krieg umständlich erzehlt wird, sagt von diesem Treffen bei Tolbiacum oder Zülpich: Ibi tanta strages ab utroque exercitu facta est, ut phalanges in ingressu certaminis contra se proeliantes, cadavera vi orum occisorum non haberent, ubi inclinata jacerent, sed stabant mortui inter ceterorum cadavera stricti quasi viventes.

b) Fredegar. Chron. c. 40. Brunechildis Sigibertum, seniorem filium Theuderici, in *Thoringiam* direxit, cum quo Warnacharium Majorem domus et Alboenum cum ceteris proceribus destinavit, ut *gentes, quae ultra Rhenum sunt*, adtraherent, qualiter Chlotario potuissent resistere &c.

durch ihre Familie: Arnulphs Sohn Ansegiselus heurathete Pippins Tochter Begga, und aus dieser Ehe wurde der berühmte Pipin von Herstall gebohren. König Chlotar, dessen friedliebende Regierung dem Fränkischen Staat wieder einige Erholung gewährte, gab sie seinem ältern Sohn Dagobert zu Ministern, als er ihm 622. das Königreich Austrasien abtrat; sie erhielten sich auch nachher in diesem Ansehn, als Dagobert, nach seines Vaters Tod (628.) von neuem Alleinherrscher der Fränkischen Monarchie wurde, und Ruhm und Ehre begleiteten seine Regierung, so lange er ihren Rathschlägen folgte. Aber Schmeichler, Pfaffen und Maitressen verderbten endlich das Herz dieses Königs. Von seinen Kriegen kann mich hier nur der mit den Slaven intressiren. Ein Theil dieses mächtigen Völkerstamms, der am wahrscheinlichsten in Böhmen und Mähren wohnte, hatte ums J. 623. das Joch der Avaren von sich abgeschüttelt, und dankte dieses Glück hauptsächlich der Tapferkeit eines Fränkischen Kaufmanns Samo, der sich an ihre Spitze stellte. Aus Dankbarkeit wählten sie ihn zu ihrem König, und er zeigte sich in seiner fünf und dreissigjährigen Regierung dieser Ehre würdig. Ein Zufall verwickelte den Dagobert wider seinen Willen in Krieg mit ihm. Die Longobarden, die dem König zu Hülfe eilten, und die Alemannen, kamen noch glüklich genug davon: aber Dagobert selbst wurde schimpflicherweise zurükgeschlagen, wie Fredegarius sagt, nicht sowol durch Tapferkeit der Slaven, als weil die Austrasier, aus Haß gegen den Dagobert, ihre Schuldigkeit nicht thaten. Nun wurde Samo noch mächtiger, es unterwarf sich ihm auch ein andrer Slavenstamm, die Sorben, in der heutigen Marggrafschaft Meissen, die bisher noch die Fränkische Hoheit erkannt hatten, und mit der Macht wuchs auch sein Muth. Die Slaven durchplünderten nun einmal übers andre ganz Thüringen, und die benachbarten Fränkischen Gauen, worunter, der Lage nach, nothwendig auch Hessen begriffen gewesen seyn muß [c]. Dagobert sammelte eben zu Mainz ein Heer zu einem neuen Feldzug, als sich die Sachsen erboten, die Fränkischen Grenzen gegen die Slaven zu sichern, im Fall ihnen Dagobert den verhaßten jährlichen Tribut von 500 Kühen erliesse. Die Bedingung wurde angenommen, aber die Sachsen erfüllten ihr Wort nicht, oder vielmehr, man hätte diese Erfüllung nicht von ihnen erwarten sollen, da es ihrem

c) Fredegar. l. c. c. 68. erzehlt diesen Krieg umständlich: Multis post haec viribus Winidi in *Thoringiam et reliquos vastando pagos* in Francorum regnum irruunt &c.

ihrem eignen Intresse zuwider lief, den Franken einen unruhigen Nachbar zu nehmen. Bei diesen Umständen suchte Dagobert den Muth der Austrasier, die sich ungern mit der ganzen Monarchie vereinigt sahen, dadurch wieder zu beleben, daß er ihnen in seinem Sohn Siegebert III. wieder einen besondern König gab (623.), und es that seine Wirkung: sie vertheidigten von der Zeit an ihre Grenzen gegen die Slaven aufs tapferste [d]). In eben der Absicht hatte er den Radulf oder Rudolph, den Sohn eines gewissen Chamarus, zum Herzog in Thüringen ernannt. Ob er der erste in seiner Art war, ist ungewis; man kennt wenigstens keinen frühern. Radulf war glüklich, und schlug die Slaven mehrmals: aber eben dieses Glück empörte ihn zu dem stolzen Gedanken, sich von der Fränkischen Monarchie unabhängig zu machen, und er brach schon bei Dagoberts Leben verschiedlich in Feindseligkeiten gegen den Herzog Adalgisil aus, der, während der Zeit, als sich der Major Domus Pipin an dem Hofe König Dagoberts in Neustrien aufhielt, seine Stelle in Austrasien vertrat [e]). Nach Dagoberts Tod (638.) gieng er weiter.

Neuere Geographen und Geschichtschreiber haben diesen König Dagobert noch für Hessen insbesondre intressant machen, und seiner Regierung einige Denkmäler darin anweisen wollen. Er soll in seinem Kriege mit den Sachsen das Schloß Frankenberg entweder erbaut, oder doch mehr befestigt, und dem Sachsenberg, auf der heutigen Waldeckischen Grenze, entgegengesezt haben [f]). Einen Beweis weiß keiner anzuführen, die ganze Vermuthung beruht allein auf der von dem Namen hergenommenen Wahrscheinlichkeit, daß beide Schlösser einander entgegen

d) Fredegar. l. c. c. 75: Deinceps Austrasiii eorum studio limitem et regnum Francorum contra Winidos utiliter defensasse noscuntur.

e) Fredegar. Chron. c. LXXVII: Radulfus Dux, filius Chamari, quem Dagobertus Thoringiae Ducem instituit, pluribus vicibus cum exercitu Winidorum dimicans, eosque victos vertit in fugam. Hujus victoriae superbia elatus, et contra Adalgiselum ducem diversis occasionibus inimicitias tendens, paullatim contra Sigibertum jam tum coepit rebellare. Sed, ut dictum est, sic agebat. Qui diligit rixas, meditatur discordiam.

f) Gerstenbergers Frankenberg. Chron. in Analect. Hass. Coll. V. p. 147. schreibt den Ursprung dieser Stadt dem König Theodorich, dem Sohne Chlodwigs des Grosen, zu. Winkelmann Hess. Chron. Th. II. S. 233. Mallet Hist. de Hess. T. I. p. 52. Teuthorn Hessische Gesch. Th. II. S. 40, und andre, folgen ihm hierin, und lezterer nimmt l. c. p. 151. noch weiter mit Hartmann. Hist. Hass. I. p. 32. an, daß König Dagobert den Frankenberg mit neuen Festungswerken vermehrt habe.

gegen stehende Grenzfestungen gewesen seyn möchten. Nach diesem Grund liesse sich freilich der Ursprung derselben ebensowol in jeden andern Zeitpunkt der Kriege zwischen den Franken und Sachsen verschieben, und, was noch schlimmer ist, der Sachsenberg lag nicht einmal auf altem Sächsischen Grund und Boden, sondern vielmehr auf Fränkischem, gehörte zu der Hessischen Provinz, und in die geistliche Gerichtsbarkeit des Archidiakonats von St. Stephan zu Mainz g). Ich werde eben daher sowol diesem, als andern von den Sachsen hergenommenen Ortsnamen in diesen Gegenden, unten einen weit schiklichern Ursprung anzuweisen suchen (§. XXXI.). Für den Frankenberg läßt sich aus seinem Namen nichts anders mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern, als daß er ein altes Schloß war, und schon zu der Zeit, da der Namen der Franken auch noch von den Einwohnern Hessens üblich war, das heißt, noch vor dem Ablauf des eilften Jahrhunderts, erbaut worden. Aber noch mehr! König Dagobert soll sogar auch zweien Niederhessischen Dörfern, dem Dagobertshausen in dem Amt Melsungen, und einem andern im Gericht Kaldern, den Namen gegeben haben h). Es war freilich in dem alten Teutschland nichts gewöhnlicher, als daß der Erbauer irgend eines Hofs oder Dorfs ihm seinen Namen gab, und so sind wohl ohne Zweifel auch jene Dörfer nach einem Dagobert benennt worden: aber konnte dann in der ganzen Fränkischen Monarchie niemand Dagobert heissen, als allein der König? Blose Etymologien sind überhaupt nicht der beste Weg, die Geschichte zu bereichern.

König Dagobert hatte zwei minderjährige Prinzen hinterlassen, Siegebert III. und Chlodwig II. Dieser erhielt Neustrien und Burgund zu seinem Antheil, jener hingegen sezte seine Regierung in Austrasien fort, und hatte in dem ersten Jahr noch den redlichen Pipin von Landen zum Groshofmeister. Nach dessen

g) Sachsenberg gehörte zu dem Archipresbyteriat von Geismar, also unter die geistliche Gerichtsbarkeit des Probstes zu St. Stephan, die sich über den grösten Theil des Oberlohngau's erstrekte. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 326. Ich werde im vierten Abschnitt weiter davon reden.

h) s. Engelhard Kassel. Erdbeschr. S. 197 und 497, und die daselbst angeführte Schriftsteller. Teuthorn Hess. Gesch. Th. II. S. 151. will gar auch Dabringen in diese Klasse setzen, das seinen Namen gleichfalls von K. Dagobert haben soll.

sen Tod suchte sich sein Sohn Grimoald bei der väterlichen Würde, wie bei einem Erbguth, zu behaupten, und erreichte auch seine Absicht, mußte aber doch drei Jahre lang mit einem gewissen Otto darum kämpfen. Die dadurch unter den Grosen entstandnen Spaltungen, und alle die Uebel, die von der Regierung eines zehnjährigen Königs unzertrennlich sind, mußten den Herzog Radulf von Thüringen von selbst darauf führen, seinen so lange vorbereiteten Plan zur Unabhängigkeit, den er bei Dagoberts Leben noch mit Mühe unterdrükt hatte, in Ausübung zu bringen. Er scheint nichts geringers im Sinn gehabt zu haben, als das alte Thüringische Königreich wenigstens wieder zum Theil herzustellen. Mit ihm verband sich Farus, ein Baierischer Prinz aus dem Agilolfingischen Geschlecht, dessen Vater Chrodoald der König Dagobert hatte umbringen lassen, und der vermuthlich diesen Mord noch an dem Sohn zu rächen dachte. Siegbert gieng, um diesen Aufruhr in der Geburt zu ersticken, mit einer grosen Armee über den Rhein, bot dazu noch alle diesseits des Flusses gelegne Fränkische Gauen, also auch Hessen, auf, schlug und tödtete den Farus, dem vermuthlich Radulf die Anführung seines Heers vertraut hatte, und brach darauf durch den grosen Buchwald in Thüringen selbst ein [i]). Hier versammelte Radulf seine ganze Macht zu einem Bergschloß an der Unstrut, das aber doch nur hölzerne Schuzwehren hatte, und schloß sich daselbst mit Weib und Kindern ein. Siegbert belagerte ihn darin, und Radulf schien unwiederbringlich verloren, zumal da sich die Fränkischen Grosen gleich Anfangs unter einander verpflichtet hatten, ihn nicht mit dem Leben durchkommen zu lassen. Demungeachtet wußte sich Radulf einen Anhang unter ihnen zu machen, und dieses war wohl die Hauptursache, warum er die Franken bei einem übereilten Angrif mit grosem Verlust zurükschlagen konnte. Nun mußte Siegbert froh seyn, nur einen freien Rükzug von dem Radulf zu erhalten, dessen Stolz von der Zeit an unbegrenzt war. Er betrug sich in Thüringen nicht anders wie ein König, ob er gleich zum Schein noch äusserlich die Fränkische

Hoheit

i) Fredegar. Chron. c. LXXVII. Sigibertus Rhenum cum exercitu transiens, gentes undique *de universis regni sui pagis ultra Rhenum* cum ipso adunatae sunt. Primo in loco filium Chrodoaldi nomine Farum, qui cum Radulfo unitum habebat consilium, exercitus Sigiberti trucidans rupit, ipsumque interfecit — — Sigibertus deinde *Buchoniam cum exercitu transiens, Thoringiam properans.* Radulfus haec cernens castrum lignis munitum in quodam monte super Unestrude fluvio in Thoringia construens &c.

Hoheit erkannte [k]). Ich habe diesen Krieg, theils wegen seinem Zusammenhang mit der folgenden Bekehrungsgeschichte des Bonifacius, theils auch um deswegen nicht mit Stillschweigen übergehn können, weil er zum voraus beweißt, was ich unten weiter ausführen werde, daß Hessen in diesem Zeitraum nie ein Theil von Thüringen war. König Siegebert mußte, wie Fredegarius ausdrüklich sagt, erst den Buchwald durchziehn, ehe er an die Grenzen von Thüringen kam [l]): es begrif aber dieser weitläuftige Wald, ausser dem Fuldischen, noch einen grosen Theil von Ober- und NiederHessen, worin er auf der einen Seite bis nach Marburg, und auf der andern über Hersfeld hinaus lief [m]). Thüringen erstrekte sich also damals nicht über diesen Wald, und kein Geschichtschreiber weiß von neuen Eroberungen, die Radulf etwa erst nachher gegen die Franken gemacht hätte. Er suchte, wie gesagt, vielmehr den äussern Schein von Unterwürfigkeit gegen die Franken anzunehmen, und seine Politik war, um diesen keine Blöse zu geben, lieber mit den Slaven, und allen seinen übrigen Nachbarn, in guter Freundschaft zu leben [n]). Unter diesen Nachbarn werden wohl vorzüglich die Sachsen, und vermuthlich auch die Grosen in Hessen, verstanden. Man hört nachher nichts mehr von ihm. Auch von seinen Nachkommen weiß die Geschichte nur wenig. Sein Sohn Hetan der ältere soll ihm in der Regierung gefolgt, und in einem auf Königlichen Befehl unter-

k) In crastinum videntes (Franci), quod Radulfo nihil praevaluissent, missis discurrentibus, ut Rhenum pacifice iterum transmearent, cum Radulfi convenientia Sigibertus et ejusdem exercitus ad proprias sedes remeant. Radulfus superbia elatus ad modum regis in Thoringia se esse censebat, amicitias cum Winidis firmans, *ceterasque gentes, quas vicinas habebat, cultu amicitiae obligabat.* In verbis tamen Sigiberto regimen non denegabat; sed in factis fortiter ejusdem resistebat dominationi. — Sigibert. Gemblac. in vita S. Sigiberti Regis ap. Bouquet T. II. p. 601. stellt die Sache so vor, als habe König Sigebert in seinen ältern Jahren die in seiner Jugend von Radulf erlittne schimpfliche Niederlage wieder gerächt: Sed quia cum aetate ei robur ac industria accrevit, non antea ab inimicorum insecutione destitit, quam superbiam eorum domuit, et Thuringos, qui instinctu Radulphi rebelles erant, sub jugo dominii sui victos et confusos reflexit. Aber der weit ältere Fredegarius weiß nichts davon, und es ist ihm hierin ohne Zweifel weit mehr zu trauen, als dem Siegbert von Gemblours, der auf seinem Heiligen nicht gerne einen Flecken sitzen lassen will.

l) s. die nächstvorhergehende Anm.

m) s. oben S. 28. not. d).

n) s. vorher not. k).

unternommenen Feldzug ums J. 651. umgekommen seyn *). Ist dieses richtig, so ist es zugleich ein Beweis, daß auch er, den Grundsätzen seines Vaters getreu, noch immer den äussern Schein von Unterwürfigkeit gegen die Fränkischen Könige beibehalten. Von seinen beiden Söhnen, die nach einander regierten, kennt man den ältern nicht einmal dem Namen nach, der jüngere aber, Gozbert, ist soviel merkwürdiger. Er und sein Sohn, Hetan der jüngere, hatten ihre Residenz nicht mehr in dem eigentlichen Thüringen, sondern zu Würzburg, vermuthlich um hier von den vielfachen Einfällen der benachbarten Sachsen und Slaven weniger behelligt zu seyn. Der leztere schenkte auch (716.) das Schloß Hamelburg in Franken an das Bisthum Utrecht. Dadurch erhält dasjenige, was ich oben (§. XVII.) mit andern angenommen, daß Thüringen nach der Mitte des fünften Jahrhunderts auch das heutige Frankenland, oder wenigstens einen grosen Theil desselben, unter seinem Namen und Herrschaft begriffen, keine geringe Bestätigung. In diesem Lande streute der heil. Kilian, ein Irrländer, den ersten Saamen des Christenthums aus. Herzog Gozbert selbst bekannte sich ums J. 687. dazu, und empfieng wahrscheinlich in der Taufe den Namen Theobald. Der neue Apostel traute ihm bald so viel Stärke darin zu, daß er es wagte, ihm über die Ehe mit seines Bruders Wittwe, Geilana, Vorwürfe zu machen, die den Grundsätzen der christlichen Religion widersprechen sollte. Gozbert schien nicht ungeneigt, ihr dieses Opfer zu bringen, aber Geilana war nicht so gleichgültig dabei, sondern bereitete in Abwesenheit ihres Gemahls dem Kilian und seinen Gesellen den Märtirertod. Demungeachtet behielt sie der Herzog auch nach dieser That noch bei. Ein noch schlechterer Beweis von dem thätigen Einfluß der neuen Religion auf den Herzog sowol, als seinen Sohn Hetan, ist der Vorwurf einer tyrannischen Regierung. Die Franken hatten, nach Zerstörung des Thüringischen Königreichs, dem

*) Man weiß dieses nur durch den Verf. der Vitae S. Bilehildis, dessen Ansehn aber, in einer von seiner Zeit so weit entfernten Sache, dem Hrn von **Eckhard** Comment. de Rebus Franc. T. I. p. 250. wohl mit Recht nicht sehr wichtig scheint. Es würde übrigens überflüßig seyn, zu dem, was ich hier, des Zusammenhangs mit der Hessischen Geschichte wegen, von den Thüringischen Herzogen in der Kürze weiter erzehle, alle Beweise beizusetzen. Sie sind ohnehin bekannt, und man kann sie allenfalls sowol l. c. als beim **Sagittar** Antiquit. Ducat. Thuring. C. XII–XVII, und andern neuern Thüringischen Geschichtschreibern, nachsehn, oder, zur Uebersicht des Ganzen, **Heinrichs** Sächsische Geschichte Th. I. S. 37 ꝛc. nachlesen.

dem ihnen zugefallenen Antheil einerlei politische Verfassung mit den übrigen Fränkischen Provinzen gegeben, und die Regierung der Grafen über die einzelnen Gauen eingeführt; nach dem Aufkommen der Thüringischen Herzoge sollten diese, der Absicht der Könige nach, die allgemeine Aufsicht über die Gauen, und im Krieg das Oberkommando führen: aber so wie sich Herzog Radulf und seine Nachfolger der Oberherrschaft der Fränkischen Könige zu entziehen, und eigenmächtig zu regieren suchten, so konnte ihnen auch natürlicherweise nichts mehr zuwider seyn, als die Grafen, die ihr Privatintresse an die Könige band, weil sie den Herzogen in eben dem Verhältnis unterwürfiger wurden, worin das Ansehn der Könige abnahm. Die Herzoge Gozbert und Hetan richteten daher die Grafen entweder mit Gewalt zu Grund, oder brachten sie auf Feldzügen in die Gefangenschaft der Feinde, und das übrige Volk, dadurch muthlos, und seiner Häupter beraubt, soll sich lieber der Oberherrschaft der Sachsen unterworfen haben, deren Einfällen sie vermuthlich nicht länger zu widerstehn getrauten. Willibald, der Lebensbeschreiber des heil. Bonifacius, und ein Schüler des heil. Lullus, dem wir diese Nachrichten verdanken, mag in der Hauptsache Recht haben: aber die angebliche Unterwerfung der Thüringer unter die Sachsen betraf ohne Zweifel nur die zunächst an die Sachsen grenzenden Gegenden, und dauerte auch überhaupt nicht länger, oder nicht einmal so lang, als die Regierung der Herzoge; dann Bonifacius predigte in dem heutigen Thüringen das Evangelium ohne obrigkeitlichen Widerstand, und vielmehr mit Begünstigung der Grosen, welches er unter der Herrschaft der Sachsen, als der abgesagtesten Feinde des Christenthums, gewis nicht gekonnt hätte; ein andrer, beinah gleichzeitiger Legendenschreiber redet auch von den Sachsen nicht als Beherrschern, sondern als Feinden der damaligen Thüringer, und der lezte Herzog, der vorgedachte Hetan der jüngere, schenkt im J. 704. dem Bisthum Utrecht einige in Thüringen, namentlich um Arnstadt, gelegne Güther. Wie hätte er dieses gekonnt, wenn damals Thüringen unter den Sachsen gestanden hätte p)?

Den

p) **Willibald**, von dem ich §. XXV. not. e) nähere Nachricht gebe, sagt, bei Gelegenheit der zweiten Predigt des Bonifacius in Thüringen (im J. 724.), c. VIII. von den Thüringern: Facessente fuorum Regum dominio magna quidem eorum Comitum multitudo sub Theotbaldi et Hedenes periculoso primatu, qui lugubre super eos tyrannici Ducatus, et infestum vastationis potius, quam devotionis obtinebant imperium, vel corporali per eos praeventa morte, vel hostili sequi-

dem

Den andern vorerwähnten Schenkungsbrief des Herzogs über Hamelburg unterschrieb namentlich auch seine Gemahlin Theodrada, und sein Sohn Thuringus. Ob er und dieser sein Sohn, wie einige Nachrichten wollen, von ihren eignen Unterthanen verjagt worden, oder vielmehr auf einem Feldzug umgekommen, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit entscheiden. Genug das herzogliche Regiment in Thüringen hörte noch vor dem J. 719. auf, wo Bonifacius sein Apostelamt in Thüringen begann: wenigstens zeigt sich, weder in seiner Bekehrungsgeschichte, noch auch sonst, die geringste weitere Spur davon. Thüringen trat nun, unter dem mächtigen Schuz Karl Martells, wieder in das alte Verhältnis einer den Franken unmittelbar unterworfenen Provinz zurük, und wurde von neuem den Grafen untergeben. Die bisherige Obermacht der Herzoge war ohnehin blos Usurpation, und von den Fränkischen Königen nie anerkannt worden. Das nemliche gilt von dem heutigen Frankenland. Das alte Andenken, daß diese Provinz ein ursprüngliches Stammland der Franken war, konnte seit zweihundert Jahren, da es die Thüringer an sich gerissen, noch nicht erloschen seyn. Was ist also natürlicher, als daß diese Provinz, die sich, wie leicht zu denken, lieber nach dem herrschenden, als nach einem andern selbst unterwürfigen Volk benennte, nach dem Abgang ihrer bisherigen Herrn ihr voriges Nationalverhältnis erneuerte, und, zum Unterschied von den übrigen Fränkischen Provinzen in Teutschland, allmählig den Namen Frankoniens oder Neufrankens erhielt q)? Diejenigen, die den Ursprung dieses Namens erst aus spätern Be-

dem eductione captivata est, in tantumque diversis constricta malis, ut caetera quae manebat residua populi turba, *Saxonum se subjecerat principatu*. Quo cessante religiosorum Ducum Dominio, cessavit etiam in eis Christianitatis et religionis intentio, et falsi seducentes populum introducti sunt fratres. Die gegentheilige Stelle Ludgers s. §. XXVI. not. p). Die im Text erwähnte Schenkung an das Kloster Utrecht enthält eine von Würzburg datirte Urkunde Herzog Hetans, in Martene et Durand Coll. Ampliss T. I. p. 13. Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 311. und der Thüringischen Gesch. aus Sagittars Handschr. S. 51.

q) Dieser Theil der Thüringischen und Fränkonischen Geschichte wird indessen noch immer seine eigne Dunkelheit behalten, und, nach den jezigen Geschichtquellen, wohl nie völlig ins Licht kommen. Man würde aus dem vorgedachten Ansiz der Thüringischen Herzoge in und um Würzburg und Hamelburg noch nicht schliessen können, daß sie das heutige Frankenland, oder auch nur den grösten Theil desselben, eingehabt, man würde sie vielmehr für einzelne Besizungen halten können, die sich diese Herzoge vielleicht durch Heurath, Königliche Schenkung, oder sonst ein Mittel erworben, wenn nicht die oben §. XVII. not. i. k) S. 145

Begebenheiten unter Kaiser Karl dem Grosen herleiten wollen, verwickeln sich ohne Noth in Schwierigkeiten r).

§. XXIV.

Ansehn der Major Domus. Allgemeine Bemerkungen über den damaligen Zustand der Religion, und ihrer Ausbreitung in Teutschland.

Das Ansehn der obersten Fränkischen Staatsbedienten, oder der Major Domus, war im siebenten Jahrhundert, besonders unter den schwachen meist unmündigen Königen, die dem König Dagobert I. folgten, so hoch gestiegen, daß alle Gewalt allein in ihren Händen, und die Könige selbst nur Schattenbilder waren. Dem Merovingischen Königsstamm war dieses freilich verderblich, aber der Monarchie selbst vortheilhaft. Ein gemeiner Kopf konnte als Major Domus in der damals verworrnen Lage der Fränkischen Nation nicht lange aushalten; es wurden ausgezeichnete Fähigkeiten erfordert, und eben dadurch die so lange erschlaften Kräfte der Monarchie von neuem gespannt. So lange indessen diese Würde an keine gewisse Familie gebunden war, diente gerade ihr Ansehn nur zum Ziel der Herrschsucht, und machte die Major Domus in den beiden Fränkischen Reichen, Austrasien und Neustrien, noch eifersüchtiger gegen einander, als ihre Könige und Grosen. Pipin von Herstall half allen diesen Schwierigkeiten ab, nachdem er den Neustrischen Major Domus Ebroin unterdrükt, und sich zum alleinigen Major Domus über die ganze Fränkische Monarchie aufgeworfen hatte. Die Armeen, der Schatz und die Könige waren nun in seinen Händen. Die Vorsehung brauchte auch hier ihr gewöhnliches Mittel, wenn sie ausserordentliche Revolutionen bewirken will, daß sie irgend einen oder den andern grosen Mann aufstellt, deren glänzende Talente den Gesichtspunkt verrücken, und auch die kühnsten Unternehmungen dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu verähnlichen wissen. Jedes Reich hat Beispiele solcher Art: aber die ganze Geschichte hat kein Beispiel von einer einzelnen Regentenfamilie, in der dieses Mittel so anhaltend gewirkt hätte,

S. 145 rc. angeführten Stellen die Ausbreitung der Thüringer in dem heutigen Frankenland schon aus ältern Zeiten bestätigten, und es zu hart schiene, diese Zeugnisse blos deswegen, weil sie von lauter auswärtigen Schriftstellern herrühren, ganz zu verwerfen, zumal da sie auch durch die Lage von Dispargum begünstigt werden. s. §. XVI. not. d).

r) s. davon weiter §. XXXII.

hätte, als in der Pipinischen, einer ganzen Succession von grosen Männern, vom Vater bis auf den Urenkel. Kein Wunder also, daß die Würde eines Major Domus in diesem Geschlecht wie ein Erbrecht fortgieng, und endlich Pipin dem Kurzen der Uebergang zur Königlichen Würde beinah nur Ceremonie wurde. Muth und Tapferkeit, so sehr sie sonst in den Augen einer noch halb rohen Nation, wie damals die Fränkische, die Farben der Dinge verändern, und selbst das Unrecht rechtfertigen können, waren es doch nicht allein, die sie dazu in Stand sezten. Auch die Religion trug das ihrige dazu bei. König Chlodwig der Grose hatte zwar mit einigen tausend Franken die christliche Religion angenommen: man würde aber sehr irren, wenn man daraus auf ihre gleichbaldige Ausbreitung über die ganze Monarchie schliessen wollte. Es gilt eigentlich nur von dem Gallischen Theil derselben, wo das Christenthum ohnehin schon längst unter den alten ursprünglichen Einwohnern im Gang war, und daher auch ihre Sieger soviel leichter an sich zog. Aber was war es für ein Christenthum? Die Franken paßten die neue Religion ihren bisherigen Meinungen und Aberglauben, so gut sichs thun liesse, an, veränderten die äussere Form, aber nicht die Denkungsart und Sitten, oder vielmehr, die leztern wurden vielleicht noch roher, als vorher, jemehr sie ihren Priestern zutrauten, alles wieder gut machen zu können. Selbst König Theodebald opferte, wie Procopius versichert, bei seinem Einbruch in Gallien noch Menschen, als Erstlinge des Kriegs; andre brauchten diese schrekliche Opfer zu Wahrsagereien. Wenn man den Gregorius von Tours, einen Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, liest, so geräth man in Versuchung, einen Heidnischen Teutschen, wie ihn Tacitus beschreibt, in Ansehung der Sitten noch immer einem Fränkischen Christen aus dem gegenwärtigen Zeitraum, wenigstens dem grosen Haufen nach, vorzuziehn. In das eigentliche Teutschland, auf der rechten Seite des Rheins, war das Christenthum noch gar nicht vorgedrungen. Die Kirchen am Rhein lagen von den Vandalischen und Alemannischen Verwüstungen noch im Schutt, und die entfernteren Provinzen waren durch die ewigen Kriege der Franken, und die vielfachen Einfälle der wilden Sachsen und Slaven, so entvölkert und verheert, daß selbst die Franken in Gallien sie beinahe zu vergessen schienen. War es Trägheit und Unwissenheit allein, oder war auch unter den Geistlichen die Verwirrung und Habsucht zu gros, als daß sie an etwas anders, als ihren eignen

Vor-

Vortheil, denken konnten: genug man findet unter der Fränkischgallischen Geistlichkeit kaum eine Spur von Bekehrungseifer. Das Licht mußte von einer Seite herkommen, woher man's am wenigsten vermuthen konnte, von Brittannien aus. Pabst Cälestin hatte schon im fünften Jahrhundert einen Heidenbekehrer nach Irrland geschikt, und zu Ende des sechsten reizten den Pabst Gregor den Grosen die günstigen Aussichten, die König Ethelberts Fränkische Gemahlin dem Christenthum eröfnete, eine Mission von ungefehr vierzig Benediktinermönchen, unter Aufsicht Abt Augustins, nach England abzufertigen. Der Erfolg übertraf alle Erwartung. Die neue Religion wurde in beiden Inseln schon im siebenten Jahrhundert die herrschende, wiewol sie ohnehin schon vorher nicht ganz unbekannt darin war. Der Gedanken, daß sie ihre geistliche Geburt dem Römischen Stul zu danken hatten, mußte schon an sich Ehrfurcht gegen ihn erwecken: die Römischen Missionarien liessen sich aber auch ausserdem nichts angelegner seyn, als die Hoheit desselben zu predigen, und ihm die neugepflanzte Kirche zu unterwerfen. Was Wunder, wenn ihre Schüler nicht anders dachten? Auf sie gieng auch der Missionseifer ihrer Lehrer, wie eine Art von religiöser Schwärmerei, über. Die beiden Inseln wurden von der Zeit an das Seminarium zu neuen Aposteln. Der Irrländer Columban, und nach ihm sein Schüler Gallus, predigten den Schwaben und Baiern. Kilian breitete, wie gesagt, die Religion in dem heutigen Frankenland und in Thüringen aus. Ekbert, noch mehr aber Willibrord, suchten die Friesen zu bekehren. Pipin von Herstall war staatsklug genug, um den Vortheil einzusehn, den ihm diese Bekehrung bringen konnte. Er wollte die Friesen gerne unterjochen, aber ihre und ihres Königs Ratbodo Standhaftigkeit sezte ihm die grösten Schwierigkeiten entgegen. War hingegen die Hierarchie in dem Lande einmal eingerichtet, so kam es dadurch mit den Fränkischen Provinzen in nähern Zusammenhang, man konnte den wilden Charakter der Nation allmählig herabstimmen, und auch die Gewalt ihrer Fürsten in engere Schranken bringen. Pipin unterstüzte also den Willibrord, und zum Theil mit Gewalt der Waffen. Sein Sohn und Nachfolger Karl Martell hatte noch einen andern Bewegungsgrund, dergleichen Bekehrungen zu fördern. Er arbeitete schon an dem stolzen Plan, die Merovingischen Könige ganz von dem Thron zu verdrängen, und sich und seine Familie an ihre Stelle zu setzen. Dazu konnte er die Gunst der Geistlichkeit, oder

wenigstens die Meinung von Religiosität, nicht ganz entbehren. Beleidigte er gleich die Geistlichen durch aufgelegte Kriegsschatzungen von andrer Seite nicht wenig: so konnte doch dieses die Noth entschuldigen. Der Namen eines Helden und Retters des Vaterlands, den ihm niemand absprach, machte vieles wieder gut, und konnte durch den Ruhm eines Religionsbeförderers einen noch glänzendern Anstrich erhalten. Ausserdem machte er sich dadurch dem Römischen Bischof gefällig, dessen Ansehen damals schon gros genug war, um Usurpationen heiligen zu können. Sein Sohn, Pipin der Kurze, folgte den nemlichen Grundsätzen, und ärndete endlich die Früchte davon. In diesem bequemen Zeitpunkt erschien der Engländer Winfrid oder Bonifacius, der gröste der neuern Heidenbekehrer, bei dem ich soviel länger verweilen muß, weil ihm auch Hessen die erste Grundlage seiner Religion, und eben dadurch auch seiner Kultur, zu danken hat.

§. XXV.

Von dem heil. Bonifacius, dem Apostel der Hessen. Seine erste Reise nach Rom, und seine erste Predigt in Hessen, wo er ein Kloster in Ameneburg stiftet.

Es ist meine Absicht nichts weniger, als hier eine eigentliche Lebensbeschreibung des heil. Bonifacius zu liefern. Es gehört dieses in die allgemeine Kirchengeschichte, oder wenn je in eine Partikulargeschichte, am ersten in die Mainzische [a]). Ich bleibe nur bei dem stehn, was mit dem Apostelamt dieses berühmten Mannes in Hessen in näherer Verbindung steht. Die Hauptquelle dazu ist die Lebensbeschreibung des heil. Bonifacius durch einen gewissen Willibald, der Anfangs Presbyter, und hernach, man weiß nicht wo? Bischof wurde, aber mit dem ersten Eichstädtischen Bischof dieses Namens nicht zu verwechseln ist [b]). Er hatte, wie er selbst sagt, seine Nachrichten aus dem Mund des Mainzischen Erzbischofs Lullus, und andrer Schüler des Bonifacius, und verdient also das Ansehn, das man

a) Am ausführlichsten hat die Nachrichten von ihm gesammelt Henr. Phil. Gudenius Diss. de Bonifacio Germanorum Apostolo. Helmstad. 1720, und die not. c) anzuführende Ausgabe des Othlo.

b) Man findet diese Lebensbeschreibung in des Jesuit Serarius Ausgabe der Epistolarum Bonifacianarum, in Mabillon Actis Sanctor. Ord. Bened. Sec. III. p. 1, in Actis Sanctor. Antwerp. mens. Jun. T. V. p. 460 &c. und Canisii Lection. Antiqu. Edit. Basnag. T. II. p. 227 &c., welchem leztern Abdruck Basnage, neben seinen eignen, auch Mabillons Anmerkungen beigefügt.

man ihm einräumt. Aber diese Biographie schien den Fuldischen Mönchen zu zierlich, zu gelehrt und zu dunkel; auf ihre Bitte schrieb also der Mönch Othlo um das Ende des eilften Jahrhunderts eine Art von Kommentar darüber [c]). Nebenher erzehlt auch Ludger, der erste Bischof von Münster, in der Lebensbeschreibung seines Lehrers, des Gregors, eines Schülers des Bonifacius und nachmaligen Bischofs zu Utrecht, vieles von dem Bonifacius, ist aber, weder in seinen Angaben überhaupt, noch besonders in der Zeitrechnung, immer zuverlässig genug [d]). Die sicherste Quelle von Nachrichten sind endlich des Bonifacius eigne Briefe, und der Päbste und andrer Antworten darauf [e]).

Von der Herkunft Winfrieds — dann dieses ist sein ursprünglicher Namen — weiß man weiter nichts, als daß er zu Kyrton, in Devonshire, ums Jahr 684. aus einer ansehnlichen Englischen Familie gebohren worden. Seine Neigung trieb ihn frühzeitig zu den Theologischen Studien, wozu er in dem Kloster zu Excester

c) Es liefern ihn Brower Sidera illustria Germ., Mabillon (mit seinen Anmerkungen) l. c. Sec. III. P. II. p. 28 &c. Canisius l. c. T. III. p. 337. und Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 201. mit den weitläuftigen Anhängen des Serarius, und seinen eignen Anmerk.

d) Ludgers ganzes Werkgen findet sich in Actis Sanctor. Antwerp. ad XXV. Aug. T. V. p. 240 &c., und Auszüge daraus, so weit sie den Bonifacius angehn, in den vorgedachten Serarischen Anmerkungen zum Othlo, und in Actis Sanct. Antwerp. l. not. b. cit. p. 481 &c. Ludger soll auch noch ein besondres Buch über den Bonifacius geschrieben haben, das aber verloren gegangen. Die Acta Sanctor. Antwerp. l. c. p. 477 &c. bringen noch eine zweite kurze Biographie des Bonifacius Auctore Presbytero S. Martini Ultraiect. bei, und eine dritte Auctore forsan Monasteriensi, welche leztere, wie aus der Vergleichung einzelner Stellen erhellt, mit derjenigen einerlei ist, die Mabillon Act. Sanctor. Benedictin. Saec. III. P. I. §. IV. p. 625. in observationibus praeviis ad vitam S. Wigberti anführt. Noch einige verlorne Werkgen dieser Art bemerkt Joann. SS. Mog. T. I. p 202 &c. — Von der sogenannten Legenda Bonifaciana habe ich schon §. XXI. not. f) geredet, und man kann davon noch weiter die Thüringische Gesch. aus Sagittar. Handschriften S. 343. nachsehn.

e) Viele dieser Briefe liefert der Mönch Othlo l. not. c) cit. Serarius gab 1606. eine vollständigere Sammlung derselben heraus, die in Bibliotheca Patrum Max. Lugdun. T. XIII. wiederholt worden. Nach einem vor kurzem erschienenen Avertissement haben wir von dem berühmten und verdienstvollen Herrn Weihbischof Würdtwein eine neue korrectere und vermehrte Ausgabe der Bonifacianischen Briefe zu erwarten. Er gab schon in Elencho Concilior. Moguntinor. p. 1-14. die Rubricken der merkwürdigsten Briefe, und zugleich der Päbstlichen Schreiben an ihn, an.

cester ausgebildet worden. Er begab sich hernach in das Benediktinerkloster Nuscell, in der Grafschaft Southampton, wurde Priester, und seitdem von den Engländischen Bischöffen zu verschiednen Verschickungen gebraucht: aber er fühlte sich viel mehr, nach dem Beispiel so vieler andern von seinen Landsleuten, zum Heidenbekehrer berufen. Wirklich hatte er auch dazu mehr Anlage, als alle seine Vorgänger. Ein Genie war er freilich nicht, auch nicht einmal ein aufgeklärter Kopf, oder ein vorzüglicher Gelehrter, selbst nach dem Maase seiner Zeit: aber er hatte doch alle die Thätigkeit und Beharrlichkeit, die gewöhnlich mit grosen Fähigkeiten verbunden sind, und seinem erwählten Berufe wesentlich waren. Diese zeigten sich schon in seiner Wißbegierde. Er vernachlässigte selbst auf seinen mühsamen Reisen seine Studien, besonders das Biblische, nicht, und ließ sich alles, was er nur vorzügliches von neuen Büchern hörte, vor allen die Schriften des Beda, aus England nachschicken f). Frommer Eifer scheint wirklich die erste Triebfeder seiner Bekehrungsbegierde gewesen zu seyn, und hatte er gleich seine gute Mischung von mehr als Mönchischem Ehrgeiz, so wußte er diesem doch einen so feinen Schleier von Demuth und Bescheidenheit umzuwerfen, daß er wenigstens gemeine Beobachter täuschte. Auch artete sein Eifer keineswegs in plumpe Schwärmerei aus, die, aus Bewußtseyn guter Absichten, überall stürmen und Feuer rufen zu können glaubt. Viel lieber bediente er sich der Mittel, die ihm eine nicht gemeine Klugheit eingab, und verrieth in der Behandlung der Grosen, und selbst der Päbste, den Mann von edler Herkunft, der schon an den Umgang der feinen Welt gewöhnt ist. Was aber seinen Charakter noch ehrwürdiger machte, und ihn von den meisten andern Aposteln der mittlern Zeiten unterscheidet, er log keine Wunder: wenigstens wissen sie seine Lebensbeschreiber nur seinen Reliquien nachzusagen, zum deutlichen Beweis, daß er sich selbst keiner gerühmt hatte g). Ein solcher

f) Die not. d) angeführte zweite Lebensbeschreib. des Bonif. l. c. p. 480. sagt von ihm: Bonifacius — quocunque ibat semper libros secum gestabat. Hic illi thesaurus, haec possessio erat. Iter agendo vero vel scripturas lectitabat, vel psalmos hymnosque canebat, vel certe egenis aliquid dabat. In seinen Briefen nach England schreibt er mehrmals um Bücher.

g) Der so eben angeführte Lebensbeschreiber vertheidigt sich daher umständlich gegen den Vorwurf, daß er von einem so grosen Heiligen gleichwol keine Wunder bemerkt, weiß ihm aber doch bei dem allen keine andre als geistliche Wunder an den Seelen der Neubekehrten beizulegen, daß er geistlich Lahme, geistlich Blinde, geistlich Wassersüchtige rc. kurirt. Willibald scheint freilich der

solcher Mann verdiente den guten Erfolg, der seine Bemühungen krönte. Zwar wollte ihm sein erster auswärtiger Versuch in Friesland (716.) nicht gelingen, weil ihm der dortige König Ratbodo allzu viele Hindernisse in den Weg legte, und er mußte wieder nach England zurückkehren. Aber er ließ sich dadurch nicht abschrecken, sondern veränderte nur den Schauplaz seiner Thätigkeit, und selbst die angebotene Abtswürde über sein voriges Kloster konnten ihn nicht in England zurükhalten. Seine vorhergehenden Landsleute hatten ihr Glück in Teutschland versucht, er wußte aber wohl, daß sie kaum den ersten Grund gelegt hatten, und unternahm, darauf fort zu bauen. Ohne Zweifel war es nicht blos Andacht, sondern auch Politik, die ihm anrieth, den Pabst in sein Intresse zu ziehen. Er versah sich also mit Empfehlungsschreiben von dem Bischof Daniel zu Winchester, der ihm zugleich einen ofnen Brief an alle Christliche Grosen mitgab, schifte nach den Niederlanden über, und trat von da, in guter Begleitung, sein Reise zu Land nach Rom an. Damals regierte Pabst Gregor II., ein Mann von vielen Fähigkeiten, und voller Projekte für die Hoheit seines Stuls. Daß auch die Missionen ein schikliches Mittel dazu seien, wußte man zu Rom schon aus Erfahrung, und soviel günstiger nahm ihn der Pabst auf, versah ihn mit einem guten Vorrath von Reliquien, und fertigte ihm unterm 15. Mai 719. seine Vollmacht zum Heidenbekehrer in Teutschland aus [b]). Die Rükreise nahm Bonifacius, nachdem er sich eine

der Zerstörung der Donnereiche bei Geismar, von der ich unten reden werde, einen mirakulösen Anstrich geben zu wollen, und Othlo L. I. c. XXIX. schreibt seinem Heiligen, ehe er das Kloster zu Ordruf stiftete, eine Erscheinung des Erzengel Michaels im Traumgesicht bei, sagt aber selbst, daß er diese Erzehlung einem andern ältern Schriftsteller nachgeschrieben, und Willibald weiß nichts davon. Eben so gedenkt des Bonifacius Freundin, die Abtissin Bugga oder Eadburg (Epist. Bonif. 35.) eines andern Traumes, wodurch ihm von Gott ein günstiger Fortgang in seinem Bekehrungswerk versichert worden; daraus folgt indessen doch nicht, daß Bonifacius in solchen Dingen, welche nur die spätere Ehrfurcht seiner Schüler und Biographen mit einigen Floskeln verbrämte, selbst etwas übernatürliches gesucht, oder daß er seine Träume, gesezt auch daß er sie für Anzeigen des göttlichen Willens gehalten, geflissentlich zu Markte gebracht, und daraus Beweise für die Religion genommen. Weder in den Briefen an seine Freunde, noch an die Päbste, maßt er sich je so etwas an.

b) Man kann sie bei dem Othlo C. XII. nachlesen. Sie war auf kein bestimmtes Volk gerichtet: praecipimus ut in verbo Dei — ad quascunque gentes infidelitatis errore detentis properare — potueris.

eine Zeitlang bei dem Longobardischen König Luitprand aufgehalten hatte, durch Baiern und die anliegenden Provinzen, und kam von da nach Thüringen. Hier war das Christenthum, das der heil. Kilian darin verbreitet hatte, noch keineswegs erloschen. Willibald selbst versichert, daß Bonifacius noch eifrige Priester der wahren Religion vorgefunden; an andern fand er viel zu berichtigen, wovon ich unten weiter reden werde. Bonifacius hatte die Klugheit, sich überall mit seiner Predigt zuerst an die Fürsten und Vorsteher des Volks, als die gewöhnlichen Führer der Blinden, zu wenden, auf die zugleich seine Empfehlungsschreiben wirken konnten, und die ohnehin auf die Religion des Hofes schon mehr Rüksicht nehmen mußten. Indessen war dieser sein Aufenthalt nur von kurzer Dauer; er wollte, wie es scheint, zum Anfang nur das Terrain kennen lernen: dann er reißte nach wenigen Tagen in das eigentliche Teutsche Franzien, oder die nächste Fränkische Provinz, und da er hier den Tod des Friesländischen Königs Ratbodo (719.) des mächtigen Widersachers des Christenthums, vernahm, so änderte er *auf einmal* seinen Plan, und eilte den Rhein hinunter nach Utrecht, es sei nun aus Liebe zum dortigen Bischof Willibrord, oder weil er hier eine reichere Aerndte hofte i). Wahrscheinlich hatte Bonifacius auf dieser ersten Reise Hessen schon berührt, wenigstens war es der nächste Weg, der ihn zum Rhein führte: aber er predigte noch nicht darin. Wäre es auch auf den Bischof Willibrord zu Utrecht angekommen, so wäre es nie geschehen: dann dieser fand an den Bekehrungstalenten des Bonifacius, und den Proben, die er davon in Friesland ablegte, so viel Wohlgefallen, daß er ihn zum Bischof weihen, und zu seinem künftigen Nachfolger bestimmen

i) Willibald C. VI: incognitos Boioaricorum et confines Germaniae terminos aggrediens, in *Thuringiam*, juxta mandatum Apostolicae Sedis, considerando progressus est. — — Sanctus itaque vir in Thuringia, juxta iussitum sibi mandatum Apostolici Pontificis, senatores, denique plebis totius populi principes, verbis spiritualibus affatus est, eosque ad veram agnitionis viam et intelligentiae lucem provocavit, quam olim ante, maxima siquidem ex parte pravis seducti doctoribus, perdiderunt. Sed et Sacerdotes ac Presbyteros, quorum alii religioso Dei omnipotentis cultu incaluerunt, alii quidem fornicaria contaminati pollutione, castimoniae continentiam, quam sacris servientes altaribus servare debuerunt, amiserant, sermonibus Evangelicis, quantum potuit, a malitiae pravitate ad canonicae constitutionis rectitudinem correxit, admonuit atque instruxit. *Et Franciam deinde, fratribus secum commeantibus, ingressus est*, statimque audita Ratbodi, Fresonum Regis, morte, alveum quidem fluminis, magno gavisus gaudio, navigio ascendit, optans quod etiam Fresia recepisset verbum Dei &c. Othlo c. XIII. XIV. sagt das nemliche, nur kürzer.

stimmen wollte. Aber Bonifacius fühlte nach drei Jahren die Stimme seines ersten Berufs wieder, und entschuldigte sich mit seiner Verpflichtung gegen den Pabst Gregorius, der ihn zum Legaten und Prediger unter den Teutschen Barbaren bestimmt habe, und ohne dessen Bewilligung er jene Würde nicht annehmen könne, zu der ihm ohnehin das gesezliche Alter fehle [k]). Er kam also, in Begleitung von mehrern Anhängern, um den Anfang des J. 722. zu Ameneburg, in dem heutigen Oberhessen, an. Dieser Ort, der von der vorbeifliesenden Ohm, (Amena) den Namen hat, scheint damals der beträchtlichste in dieser Gegend gewesen zu seyn. Es stunden ihm, und ohne Zweifel auch einem grosen dazu gehörigen Distrikt, zwei Brüder Dietich (Dietrich) und Dierolf vor. Bonifacius gewann sie, und erleichterte sich dadurch den Eingang zu dem übrigen Volk. Das Christenthum war schon vorher in dieser Gegend nicht ganz unbekannt, es mag nun von Thüringen aus, oder, wie ich eher glaube, von dem benachbarten Mainz her, der erste Grund dazu gelegt worden seyn, wiewol auch die Kriegsdienste unter den Fränkischen Heeren das ihrige dazu beitragen konnten. Aber es war ein Christenthum wie man's von rohen Barbaren erwarten konnte. Sie mischten einige Christliche Gebräuche unter ihre herkommlichen Heidnischen, oder gaben diesen eine etwas veränderte Deutung. Bonifacius fand also viel zu berichtigen, rottete aber doch, soviel er konnte, den Heidnischen Aberglauben aus, und stiftete zu Ameneburg eine Celle oder Kloster, das er mit mehrern Benediktinermönchen aus seiner Begleitung besezte [l]). Er wollte

k) Willibald c. VI. läßt den Bonifacius zum Bischof Willibrord sagen: Ego a b. sanctae recordationis Gregorio Papa Germanicis mandatum gentibus detuli; Ego Apostolicae sedis legatione fungens ad *occidentales* Barbarorum regiones sponte mae me gubernationis dominio injunxi &c. Uebrigens bestimmen Willibald und Othlo den Aufenthalt des Bonifacius in Friesland richtig auf 3 Jahre, Ludger hingegen sehr irrig auf 13 Jahre, wie schon Mabillon und andre bemerkt: Post hos inquam XIII [illegible] dum admonitus a Deo ad *Hassos et Thurin*[illegible] orientales regiones Francorum, iter agere coepisset.

l) Willibald fährt, nachdem er Willibrords endliche Einwilligung zu des Bonifacius Abreise erzehlt, also fort: Tunc — Domino patrocinante alias Germaniae praedicandi caussa partes adiit, et supradictum locum (*Amanaburch*), cui gemini praeerant Germani, *Detic* videlicet et *Dierolf*, Domino auxiliante, obtinuit, eosque a sacrilega idolorum censura, qua sub quodam Christianitatis nomine male abusi sunt, revocavit. Ac plurimam populi turbam, recte patefacta intelligentiae via, errorum deposito horrore, a malivola gentilitatis superstitione retraxit, et *Monasterii*, collecta servorum Dei congregatione, *cellam construxit*. Othlo c. XVI: Willibrordus;

wollte sich hier, wie es scheint, auf vorkommende Gefahren eine Retirade, und zugleich zu künftigen Lehrern ein Seminarium errichten. Erst später, und als er schon die Erzbischöfliche Würde erhalten hatte, baute er auch eine dem Erzengel Michael geweihte Kirche dazu [m]). Das Kloster, ob es gleich die erste Stiftung des neuen Apostels war, und dadurch den Christlichen Schenkungseifer vor andern reizen konnte, erhielt sich dennoch nicht, und gieng schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ein, ohne Zweifel, weil es zu wenig Einkünfte hatte [n]). Die Kirche

dus, data benedictione, permisit eum abire. Ille vero exinde proficiscens, pervenit ad locum, cui nomen est *Amanaburg*, Deum ubique habens conviatorem — — adeo ut supradictum locum, cui gemini praeerant germani, *Dietib* videlicet et *Dierorolf* (Surius liest Dietichus et Dierolphus), Domino Deo auxiliante obtinens, collecta non pauca fratrum congregatione, monasterium construeret. Daß unter Amanaburg die heutige Mainzische Stadt Ameneburg zu verstehn sei, leidet keinen Zweifel; es spricht dafür sowol der Namen selbst, und die spätere Fortdauer dieses vom Bonifacius gestifteten Klosters, als auch insbesondre ihre Lage, indem Bonifacius, nach den angeführten Stellen, von hier aus unmittelbar in das eigentliche Hessen übergieng. Hierzu kommt noch die zu Bonifacius Lebzeiten geschehene Schenkung eines gewissen Priesters Adelgers, ohne Zweifel eines Hessen, in locis subternotatis, id est, ad *Amanaburg*, ad *Brettenbrunum* et *Seelheim*. Othlo L. II. c. XXI. Der leztere Ort ist das bei Ameneburg gelegne Dorf Gros- oder KleinSeelheim; Brettenbrunun, oder, wie Surius richtiger liest, Breitenbrunon, ist der ausgegangne Ort Breidenborn, den ein Archidiakonatsregister von St. Stephan in Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 286. zwischen die Kasselischen Dörfer Ebsdorf und Beltershausen, also gleichfalls in die Nähe von Ameneburg, sezt, und soviel gewisser kann man schließen, daß das zugleich genannte Amanaburgum nichts anders, als die heutige Stadt Ameneburg bezeichnen solle. Vergl. Joh. Herm. Schminck de Episcopatu Buraburg. §. II IV. Der Ort wird in ältern Urkunden zuweilen auch Hamanaburgum, Adamanaburg, und im Teutschen Amelburg, Ohmenburg geschrieben. Manche sind thöricht genug gewesen, diese Namen von dem lateinischen amoenus herzuleiten, eben als wenn die alten Teutschen ihre Dörfer und Höfe lateinisch benennt hätten. Sie nahmen solche Benennungen am gewöhnlichsten von den vorbeifliessenden Bächen oder Flüssen her, und so hat auch hier die Stadt Ameneburg von der Ohm den Namen, die damals gewöhnlich, wenigstens bei den Schriftstellern, (*Amena*) Amene hieß, woraus erst später, durch die gröbere Aussprache des gemeinen Volks, Ohm entstanden. Sagittar Antiqu. Gentilismi et Christian. Thuring. p. 143 erklärt zwar an sich den Ort richtig, sezt aber irrig hinzu, daß er jezo, und schon vorlängst Hamelburg genennt werde, wodurch man ihn leicht mit dem Fuldischen Ort dieses Namens verwechseln könnte, der damals gleichfalls schon existirte, und von dem Thüringischen Herzog Hetan unter dem Namen *Hamulo* dem heil. Willibrord, oder dem Bisthum Utrecht, geschenkt worden war. Es haben wirklich einige diesen Fehler begangen, und andre haben das Amanaburg in der NiederHessischen Stadt Homburg finden [illegible]en.

m) [illegible] §. XXVII. not. *d*).

n) Erzb. Adelbert I. von Mainz, der vom J. 1111. bis 1137. regierte, schenkte seine Allodial-

Kirche hingegen, auf deren Stelle vermuthlich die heutige Pfarrkirche in Ameneburg steht, wurde im J. 1360. von Erzbischof Gerlach zu Mainz in ein Kollegiatstift, zu Ehren Johanns des Täufers, verwandelt, und mit neuen Einkünften versehen o). — Bonifacius sezte nun seinen Apostolischen Wanderstab in das eigentliche Hessen fort, worunter Willibald, und andre seiner Zeitgenossen, immer nur das heutige NiederHessen verstehn. Sie nehmen das Wort in engerer Bedeutung, als Gaunamen, nicht als Provinzialnamen, der von weiterm Umfang war p). In diesem Lande war, soviel man aus des Bonifacius Biographen schliessen kann, noch keine Spur des Christenthums vorhanden. Wenn also Bonifacius für den besondern Apostel irgend eines einzelnen Teutschen Volks gelten soll, so könnens eigentlich allein die Hessen seyn: dann in Thüringen und allen andern

dialgüther an das Domkapitul zu Mainz, und darunter namentlich auch *Abbaciam in Ameneburc* cum omnibus bonis suis, quo tamen discretius in armario ipsorum notata inveniuntur. Guden. Cod. Diplom. T. I. p. 397. Diese Abtei muß also schon vor dem J. 1137. nicht mehr mit Mönchen besezt gewesen seyn, weil Erzb. Adelbert ihre Güther, als eingegangne dem Landesherrn heimgefallne Klostergefälle, unter seine Allodien rechnete, und nach Mainz zog. Die Güther des Klosters behielten indessen von ihrer ersten Bestimmung noch lange Zeit den Namen. Erzb. Sieffried schenkte im J. 1217. der Kirche zu St. Maria zu den Greden in Mainz einiges de bonis ad Abbaciam *quondam* in Ameneburg spectantibus, Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 655, und unterm J. 1223. kommen in einer Einung zwischen eben dem Erzbischof und den Grafen von Wittgenstein vor: bona in Munichehusen *ad Abbaciam in Ameneburc* pertinentia nobis per violentiam abstulerunt. Guden. l c. T. I. p. 487. Die Zeit, worin das Kloster eingegangen, werde ich §. XXVII. not. *d*) näher bestimmen.

o) Der Kirche stund bißher nur unicus Rector vor, und sie wurde nun in ein Kollegiatstift verwandelt, wozu Erzb. Gerlach noch mehrere Einkünfte hergab. s. die Stiftungsurkunde in Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 438. Es ist also falsch, was man gewöhnlich annimmt, als seie das Kloster selbst in ein Kollegiatstift verwandelt worden, das vielmehr schon verschiedne Jahrhunderte vorher eingegangen war.

p) Willibald fährt in der not. *l*) angeführten Stelle fort: Similiter et juxta fines Saxonum *Hessorum* populum, paganicis adhuc ritibus oberrantem, a daemoniorum, Evangelica praedicando mandata, captivitate liberavit, multisque millibus hominum, expurgata paganica vetustate, baptizatis. Othlo l. c. XVII: Tunc etiam alias Germaniae partes praedicandi caussa adiit, *Hessones* videlicet in Saxonum confinio positos. Quos cum similiter a paganicae superstitionis cultu magna ex parte converteret, multaque millia hominum baptismatis sacramento abluisset, misit quendam ex suis fidelem, nomine Binnam, ad Romam &c. Von der engern und weitläuftigern Bedeutung des Namens Hessen wird der fünfte Abschnitt handeln.

andern Teutschen Provinzen, wo er hin kam, fand er das Christenthum schon vor, und hatte es nur noch nach seinen Begriffen zu berichtigen, weiter auszubreiten, und in die Hierarchie zu formen. Die Methode, die er bei seinem Unterricht brauchte, lernen wir am besten aus einem Briefe des vorgedachten Engländischen Bischofs Daniel von Winchester, des grosen Gönners des Bonifacius, kennen, bei dem sich dieser in zweifelhaften Fällen, und so auch in dem gegenwärtigen, Raths erholte. Daniel gab ihm vor allen Dingen die kluge Vorschrift, den abergläubischen Meinungen der Heiden nicht geradezu entgegen zu arbeiten, sie nicht zu erbittern, sondern mehr durch Induktionen zu gewinnen. Er solle sie immerhin behaupten lassen, daß ihre Götter und Göttinnen einander auf menschliche Art erzeugt, auch alle einen Anfang haben, nur aber nebenher die Frage aufwerfen, ob sie die Welt für ewig halten, oder nicht? Das erstere solle er auf alle Art zu bestreiten suchen; im Fall sie aber das leztere annehmen, von neuem fragen, wer dann die Welt erschaffen habe, da sie doch gebohrnen Göttern ihren Ursprung nicht zu danken haben könne? wann und wie diese Götter entstanden? wer vor ihnen die Welt regieret? oder wie sie sich die ganze Welt unterwerfen können? ob sie sich noch immer fortpflanzen, und warum alsdann ihre Zahl nicht zulezt unendlich werde? Wozu sie der Opfer bedürften, wenn sie allmächtig wären, und sich ohnehin nach Herzenslust versorgen könnten? Kräftiger als alle solche metaphysischen Beweise mögen wohl den rohen Barbaren, wenn anders überhaupt Beweise auf sie gewirkt haben, die sinnlichen geschienen haben, die Daniel dem Bonifacius angiebt. Er soll die Christlichen Länder fleißig mit den Heidnischen vergleichen; jene triefen von Wein und Oel, und diese starren von Kälte. Wie schlecht versorgen also ihre Götter ihre Freunde! Das Christenthum hat den Heidnischen Göttern schon so viele Länder entrissen, und entreißt ihnen immer mehrere; warum wehren sich diese Götter nicht besser? Unter der Hand soll er zugleich, wie von ungefehr, die Lehren des Christenthums mit den Heidnischen vergleichen, und, ohne zu erbittern, nur den Kontrast auffallend zu machen suchen q). Diesen Brief Daniels scheint Bonifacius entweder schon vor, oder noch während seiner ersten Predigt in Hessen, erhalten zu haben, weil es glaublicher ist, daß er im Anfang seiner Heidenbekehrung wegen der schiklichsten Lehrmethode guten Rath gesucht,

q) S. den sieben u. sechzigsten Brief in Epist. Bonifac. ap. Biblioth. Max. Patr. Lugdun. T. XIII. p. 93.

gesucht, als in spätern Zeiten, nachdem er sich selbst schon so gute Uebung darin erworben hatte. Es ist also kein Zweifel, daß er von den Anweisungen dieses ihm so theuren Mannes bei seinem Christlichen Unterricht in Hessen Gebrauch gemacht. Der Erfolg war wirklich gros; er taufte viele tausend Hessen r), und doch kann er sich bei dieser seiner ersten Predigt schwerlich über ein halbes Jahr, oder vielleicht nicht einmal so lang, in dem heutigen NiederHessen aufgehalten haben: dann er war erst zu Ende des Jahrs 719. nach Frießland gekommen, hatte sich drei Jahre daselbst verweilt, und im J. 723. trat er schon, wie ich gleich weiter erzehlen werde, von Hessen aus seine zweite Reise nach Rom an. Aber eben dieser schnelle so wenig vorbereitete Fortgang läßt uns zum voraus vermuthen, von was für einer Art diese Bekehrung war, und die folgende Geschichte wird es noch mehr erläutern, auch zugleich das Räthsel auflösen, wie sich ein ausländischer Priester, der noch dazu der Landessprache schwerlich vollkommen kundig war s), so ungestraft unter Heidnische Nationen wagen, und diesen ihren Volksglauben wegpredigen konnte. Er muß es indessen selbst gefühlt haben, wie wenig er im Stande war, einen dauerhaften Grund zu legen, und mehr als Namenchristen aufzustellen, wenn er nicht grösere Triebfedern in Bewegung sezte, und machte deswegen die nöthigen Anstalten dazu, die ihm zugleich die verdiente Belohnung seiner Arbeit gewähren konnten.

§. XXVI.

Des Bonifacius zweite Reise nach Rom. Er wird Bischof, predigt zum zweitenmal in Hessen, und zerstört die Donnereiche bei Geismar.

Bonifacius glaubte nemlich nun schon Thaten genug gethan zu haben, um mit Ehren vor dem Pabst auftreten zu können, schikte also einen seiner Vertrauten, Namens Binna, mit dem Bericht davon nach Rom, und fragte zugleich über

r) S. vorher not. p).

s) Die Angeln und Sachsen hatten zwar die Teutsche Sprache nach dem von ihnen benannten England gebracht; sie hatte sich aber gewis daselbst innerhalb dreier Jahrhunderte nicht wenig verändert, und von den übrigen Teutschen Dialekten allzusehr entfernt, als daß sich Bonifacius und seine übrigen Engländer dem gemeinen Volk unter den Teutschen gleich Anfangs sollten vollkommen verständlich haben machen können.

über mehrere die Kirchendisciplin betreffende Punkte an. Gregor II. sahe nun aus dem Erfolg selbst, daß er hier an den rechten Mann gekommen war, und da er bisher als ein ausländischer Priester lediglich unter päbstlicher Autorität sein Apostelamt begonnen und fortgeführt hatte, so war der Pabst eben so berechtigt, ihm über seine künftige Amtsführung weitere Weisung zu geben, als es die Politik erforderte, einen Mann, der so wichtige Aussichten eröfnete, ganz ans Römische Intresse zu knüpfen. Es kam den Päbsten bei solchen geistlichen Eroberungen unendlich viel auf die ersten Grundsätze an, worauf man den Unterricht sowol, als die Hierarchie, gründete. Gregor beschied also den Bonifacius in seiner Antwort nach Rom. So erzehlt es Willibald: wenn man aber einigen andern Lebensbeschreibern des Bonifacius glauben will, so soll ihn Karl Martell, durch den Ruf seiner Verdienste bewogen, vor sich gefordert, und nachdem er ihn über alle Beschuldigungen des Neids und Theologenhasses erhaben gefunden, ihn selbst, samt den übrigen Fränkischen Grosen, zu einer zweiten Reise nach Rom aufgemuntert, und dem Pabst zur Bischöflichen Würde empfohlen haben [a]). Genug, Bonifacius kam

a) Die oben §. XXIV. not. d) angeführte Vita tertia sagt vom Bonifacius, den sie vom Willibrord unmittelbar nach Rom reisen läßt: Qui praeceptis summi Pontificis obtemperans, legationeque functus, perrexit ad *Taringos et Hessos*; Evangelici sermonis dogmate, sanctoque spiritu suffragante, mores illorum mutavit, haeresim dissipavit: et sic strenue opus Domini, quod coeperat, implevit. His ita peractis, jam totam sancti viri fama pervolavit Franciam, quoniam in ea fidem extirpavit erroneam. Mox gloriosus Dux Francorum Carolus, cum ceteris ejusdem Principibus popularique consensu eum cum magno coegit precatu, ut iterum Romam adiret, et a summo Pontifice pastoralem acciperet benedictionem &c. Ludger setzt noch mehrere Umstände hinzu: Coepit et ipse Rex (Karl Martell) virum Dei Bonifacium velle videre, jussitque eum venire ad se. Qui cum venisset, non statim in initio honore sibi condigno receptus est a Rege, sed sic competenter dilatus, quia fuerant quidam Pseudo doctores et adulatores, qui famam sancti viri et discipulorum ejus obfuscare et impedire conati sunt apud Regem. Verum tamen ex illo die crevit amor et honor hominis Dei et discipulorum ejus apud omnes, qui fidem illorum et vitam scire et investigare interius desiderabant, et juxta dictum Evangelii, justificata est sapientia a filiis suis. Redierunt Electi Dei iterum ad sua, in coepto opere sine ulla haesitatione permanentes, in *Turingis et in Hassis*, ubi tunc temporis maxime opus erat doctrina illorum, ob vicinitatem Paganorum et indoctam plebem &c. Ich habe diese Stellen deswegen umständlich angeführt, um an einem Beispiel zu zeigen, daß auch diese Schriftsteller, eben so gut wie Willibald und Othlo, die Thüringer und Hessen, als zwei verschiedne Völker, immer sorgfältig von einander unterscheiden. Vergl. §. XXV. not k). Uebrigens sind beide Legendenschreiber in ihren Nachrichten zu allgemein, und besonders in der Chronologie zu unsicher, als daß man einem einzelnen von

kam gegen das Ende des Jahrs 723. in einer grosen Begleitung von Klienten und Schülern in Rom an. Der Pabst nahm ihn mit groser Ehre auf, hörte alle seine Thaten aus seinem Munde, und da er überall den devotesten Knecht des Römischen Stuls erkannte, so erklärte er ihn unterm 30. Dec. gedachten Jahrs zum Bischof, ohne ihn jedoch an eine bestimmte Dioeces zu binden, und veränderte zugleich, um auch hierin Christum nachzuahmen, seinen bisherigen Namen Winfried in Bonifacius; eine Ceremonie, die zwar allerdings ein näheres Eigenthum an ihn bezeichnen sollte, aber doch nichts neues, sondern überhaupt bei Ordinationen zu höhern Kirchenämtern nicht ungewöhnlich war. Bonifacius gelobte in seinem Bischofseid, den er mit eigner Hand schrieb, und auf das Grab des heil. Peters legte, der Reinigkeit und Einheit der Katholischen Kirche treu zu bleiben, und das Interesse der Römischen Bischöfe auf alle Art zu wahren, auch mit andern Priestern, die den Satzungen der alten Väter entgegen handeln, keine Gemeinschaft zu haben, und was er hierin nicht verhindern könne, wenigstens dem Pabst sogleich zu berichten [b]). Freilich war dieser Eid in der Hauptsache von dem Eid der Suburbicanischen, oder dem Römischen Bischof als Metropolitan unmittelbar unterworfenen Italienischen Bischöfe, nicht verschieden [c]); aber neu und unerhört war es doch, daß ihn ein nach Teutschland bestimmter Bischof schwur, und in so fern legte dadurch Bonifacius den ersten Grund zu Unterjochung der Kirche, die er noch pflanzen wollte. Indessen würde es unbillig seyn, ihm alle daraus entstandne traurige Folgen, die er gröstentheils nicht voraussehen konnte, auf die Rechnung zu schreiben, oder ihm überhaupt seine übertriebene Anhänglichkeit gegen den Römischen Bischof zum Verbrechen zu machen. Es war dieses mehr ein Fehler der Schule, von der er ausgegangen war, und er handelte hierin, wie aus allem zu erhellen scheint, nach seiner Ueberzeugung. Aber auch aus Politik konnte er vielleicht nicht anders handeln. Wie hätte es ein unbekannter ausländischer Priester ohne höhere Autorität mit einiger Sicherheit wagen dürfen, unter den rohesten Völkern einer fremden

von ihnen angegebenen Datum genugsam trauen könnte, sobald es sich mit der Erzehlung des Willibalds und Othlo nicht reimen läßt. Vergl. unten not. s).

b) Man findet diese Eidesformel bei dem Othlo c. XIX. und andern.

c) wie Schmidt Gesch. der Teutschen Th. I. B. II. c. XII. bemerkt.

fremden Monarchie aufzutreten? oder was hätte er ohne den kräftigen Schuz der weltlichen Obrigkeit ausrichten können? Und diesen Schuz konnte ihm in der damaligen Lage politischer Angelegenheiten niemand gewisser verschaffen, als der Pabst. Dieser that auch von seiner Seite alles, was er nur wünschen konnte. Er gab ihm, ausser einer Sammlung damals üblicher Kirchengebräuche, und einem reichen Schaz von Reliquien, sechs Briefe mit, den einen an den Major Domus Karl Martell, andre an die geistlichen und weltlichen Grosen in Teutschland, an die übrige Clerisei und das Volk, an die fürnehmen Thüringer, an die gemeinen Thüringer, und zulezt an die Sachsen, an die Heidnischen sowol, als diejenigen, die schon bekehrt waren d). Diese Briefe enthalten theils allgemeine Empfehlungen des Bonifacius, theils Apostolische, nach damaliger Art mit Sprüchen wohl durchwebte, Ermahnungen zur Bekehrung. Der an den Teutschen Clerus und Volk erwähnt unter andern mehrerer dem Bonifacius ertheilten merkwürdigen Aufträge; er soll keinen, der in der Bigamie lebt, oder eine Wittwe geheurathet, zum geistlichen Stand ordiniren; die frommen Schenkungen soll er in vier Theile theilen, einen für sich behalten, den andern den Geistlichen, nach Verhältnis ihrer Arbeit, den dritten den Armen und Fremdlingen geben, und den vierten zum Bau und Unterhaltung der Kirchen aufbewahren; auch soll er in der Regel nur auf Ostern und Pfingsten taufen. Der Hessen wird in keinem dieser Briefe namentlich gedacht, weil sie unter der allgemeinen Rubrik des Briefs an die Teutschen mitbegriffen waren; an die Thüringer hingegen waren wohl deswegen zwei besondre Schreiben gerichtet, weil man sie noch immer als ein eignes, von den übrigen Teutschen Franken verschiednes Volk betrachtete, und Bonifacius, wie auch der Erfolg zeigte, von den dortigen Christen bei Einführung seines Römischen Systems die meisten Gegner, oder, nach seiner Sprache, die meisten Kezer, zu befürchten hatte. Der neue Bischof eilte nun, durch so viele Ermunterungen doppelt belebt, an den Hof Karl Martells, und überreichte diesem sein päbstliches Vorschreiben. Er wurde sehr günstig aufgenommen. Der Major Domus gab ihm einen nachdrüklichen Schuzbrief an die Bischöfe sowol, als Herzoge, Grafen und alle hohe und niedre Beamten in den Provinzen, und Bonifacius reißte, mit dessen Erlaubnis, von neuem in die Gegend von Hessen, wo er schon vorher gepredigt

d) Es liefert alle diese Briefe Othlo c. XXI-XXVI.

predigt hatte *). Hier fand er die Lage der Sachen sehr verändert. Bei seinem ersten Aufenthalt in Hessen hatte seine päbstliche Bestallung, und der Umstand, daß er die herrschende Reichsreligion predigte, wohl soviel gewirkt, daß ihm die Königl. Beamten und andre Grosen, an die er sich immer zuerst wendete, wenigstens keine Hindernisse in Weg legten, und ihn gegen offenbare Gewaltthätigkeiten schüzten: aber seine Predigt selbst hatten sie doch ihrem Schiksal überlassen, und kümmerten sich eben so wenig um ihren Eingang als fortdauernde Wirkung. Kein Wunder also, daß Bonifacius bei seiner Rückkehr viele Abtrünnige fand; ihr ganzes Christenthum mochte ohnehin in wenig mehr, als der Taufe und einigen äussern Religionsgebräuchen bestanden haben. Aber nun gieng Bonifacius unter Königl. Schuz kräftiger zu Werk. Die Anzahl der Bekehrten nahm, wenigstens äusserlich, unaufhörlich zu, wenn auch ihre Ueberzeugung die nemliche blieb. Verjährte Vorurtheile legen sich so geschwind nicht ab. Jeder bildete sich nun, um den alten Glauben mit dem neuen zu paaren, sein System so gut er konnte. Der eine opferte auf diese, der andre auf jene Art, der eine heimlich, der andre öffentlich, der eine bei besonders heiligen Bäumen, der andre bei Quellen oder Steinen, es sei nun seinen Göttern, oder verstorbenen Verwandten, oder allen zugleich. Und da sie überall so viel von Heiligen hörten, so war natürlich, daß sie viele in Gedanken mit ihren Göttern verwechselten, und nur die Namen änderten; auch gieng der Glauben an Hexereien, Zeichendeutereien, Wahrsagereien, Amulete, und

*) Den Schuzbrief Karl Martells s. Epist. Bonifac. N. XXXII, und in des Serarius Anm. zum Willibald ap. Joann. SS. Mog T. I. p. 292. Willibald c. VIII. *Is autem* (Bonifacius) dum per longos viarum anfractus ingentium populorum adisset confinia, jam quidem ad praefatum Francorum *Principem* venit, et venerabiliter ab eo susceptus literas praedicti Romani Pontificis Sedisque Apostolicae Carlo Duci detulit, ejusque dominio ac patrocinio subjectus *ad obsessas ante ea Hessorum metas cum consensu Carli Ducis rediit.* Was der Ausdruck ad obsessas ante ea Hessorum metas rediit sagen wolle, lernt man am besten aus dem Othlo (c. XXVII.), der mit dem Willibald insgemein einerlei Worte gebraucht, aber nur die dunkle durch deutlichere ersezt: cum consensu (Karoli) in Hessorum metas, quibus et antea praedicare coeperat, rediit: dann metae heißen in der Sprache des mittlern Zeitalters öfters so viel als fines, regiones. Bonifacius kehrte nach Hessen zurük, wo er schon vorher gepredigt hatte. Ich kann also dem Hrn Prof. Haas Hess. Kirchengesch. S. 48. not. 9. nicht beistimmen, der diese Worte auf den 721. in diesen Gegenden vorgefallnen Sächsischen Krieg ziehen will. Woher weiß man erstlich, daß der damalige Krieg gegen die Sachsen von Hessen aus geführt worden? Und dann fiel die erste Predigt des Bonifacius in Hessen wohl zwei Jahre nach jenem Krieg mit den Sachsen, der ohnehin nur kurze Zeit gedauert hatte.

und wie die Rubricken alle heißen mögen, unter den Hessen, wie unter den übrigen Teutschen Christen, noch immer den alten Gang fort, und zwar nicht nur zu des Bonifacius, sondern auch noch in weit spätern Zeiten *f*). Doch Bonifacius wagte endlich einen Hauptstreich, der ihn weiter brachte, als ihn die künstlichsten Beweise jemals würden gebracht haben. Bekanntlich wußten die alten Teutschen von keinen Tempeln, der kühle dunkle Schatten und die begeisternde Stille der Wälder schien ihnen das Herz weit kräftiger zur Ehrfurcht gegen die Götter zu erweitern, als der kleinliche Bezirk von Wänden. Es waren indessen doch nicht immer ganze Haine, die dazu bestimmt waren; zuweilen war auch nur ein einzelner

f) Willibald fährt l. c. fort: Cum vero Hessorum jam multi Catholica fide subditi ac septiformis spiritus gratia confirmati manus impositionem acceperunt, et alii quidem nondum animo confortati intemeratae fidei documenta integre percipere renuerunt, alii etiam linguis et faucibus, clanculo, alii vero aperte sacrificabant, alii vero aruspicia et divinationes, praestigia atque incantationes occulte, alii quidem manifeste exercebant: alii quippe auguria et auspicia intendebant, diversosque sacrificandi ritus incoluerunt: alii etiam, quibus mens sanior inerat, omni abjecta gentilitatis prophanatione, nihil horum commiserunt. Quorum consultu &c. s. die folgende Anm. *l*). — Othlo c. XXXVII faßt sich etwas kürzer: Illuc ergo adveniens reperit plures ex eis, relicta Christianae religionis cultura, variis erroribus implicatos. Alii namque lignis et fontibus clam vel aperte significabant, alii vero aruspicia et divinationes, praestigia et incantationes exercebant. Quidam autem alia nefanda quaedam sacrilegia intendebant. pauci vero in via veritatis, quam semel acceperant, perstiterunt. Quorum etiam consilio &c. Es läßt sich nicht absehn, wie Sagittar in Antiqu. Gentil. et Christian. Thur. c. X. p. 164. aus der angeführten Nachricht, daß Bonifacius plures reperit variis erroribus implicatos, und daß pauci in via veritatis, quam semel acceperant, perstiterunt, den Schluß machen will, daß die Hessen wohl schon vor dem Bonifacius mit dem Christenthum näher bekannt gewesen seyn müßten, weil die in vorigem Jahr vorhergegangne kurze Predigt schwerlich so viel gewirkt haben mögte, daß man im folgenden Jahr schon von Irrlehren und Abfall hätte sprechen können. Bonifacius hatte gleichwol zu jener Zeit schon viele tausende in Hessen getauft, und sie konnten soviel leichter in Irrlehren gerathen, jeweniger sie wußten, soviel leichter wieder abfallen, jemehr ihre ganze Bekehrung Anfangs in einer blosen Namensändrung und einigen Ceremonien bestanden hatte. — Was übrigens die hier erwähnten Arten des damaligen Teutschen Aberglaubens betrift, so werde ich §. XXVIII. not. *g*) ein ähnliches Zeugniß Pabst Gregors II. darüber anführen. Mich hier auf die einzelne Erläuterung derselben einzulassen, würde mich zu weit führen, und gehört soviel weniger hieher, da sie den Hessen nicht insbesonders, sondern den damaligen Teutschen überhaupt eigen waren; auch haben sie schon andre, vorzüglich Eckhard Francia Orient. T. I. p. 405 rc. und Sterzinger in den Neuen Historischen Abhandlungen der Baierischen Akademie Th. II. S. 332. rc. sehr gelehrt erläutert, und gehen die dreissig Klassen von Heidnischem Aberglauben, die Bonifacius im J. 743. auf der ersten Teutschen Kirchenversammlung zu Leptina oder Lestines, im Gebiet von Cambrai, den versammelten Bischöfen vorlegte, (ap. Othlon. c. XLII.) einzeln durch.

zelner Baum dieser oder jenen Gottheit besonders geweiht, je nachdem ihn sein Alter, Gröse, oder sonst ein merkwürdiger Umstand, dem Volk empfohlen, und das Herkomm ihn geheiligt hatte g). Die Natur selbst machte auf diesen Fall die Eichen durch ihre Dauer und weit verbreiteten ehrwürdigen Schatten am schiklichsten dazu. Ein ungeheurer Baum dieser Art diente auch den Hessen zur gottesdienstlichen Versammlung. Er stand bei Geismar, und trug vermuthlich ein Götzenbild. Nach Willibalds und Othlo's Versicherung soll er in der Sprache der Teutschen von alten Zeiten her den Namen arbor oder robur Jovis (Jupiterseiche) geführt haben. Daß ihn die Teutschen selbst so genennt, wird wohl niemand behaupten; sie gaben gewis einem Baum keinen lateinischen Namen, und noch weniger einem ihrer Götter den Namen Jupiter. Die alten Römer verstehen unter arbor Jovis schlechtweg eine jede Eiche, weil dieser Baum bei ihnen dem Jupiter heilig war, und so könnte man vielleicht vermuthen, daß auch jene Legendenschreiber nichts anders damit sagen wollten, ohne gerade dadurch den Teutschen die Verehrung des Jupiters aufzubürden. Ohne Zweifel aber würde man ihrer Einsicht durch diese Erklärung zu viel Ehre erweisen. Vielmehr folgten die damaligen Schriftsteller, wenn sie von Heidnischen Götzendiensten reden, durchaus dem alten Wahn der Römer, die überall ihre Götter fanden, wo sie was ähnliches unter Barbaren entdekten. Sie sahen die Heidnische Religion wie eine weitverbreitete Seuche an, die überall die nemliche sei, nur daß sie, nach Verschiedenheit der Völker, auch verschiedne Namen führe; weil sie selbst aber lateinisch schrieben, so glaubten sie ihr auch lateinische Namen geben zu müssen. Der heil. Kilian fand bei den Heiden um Würzburg eine Jagdgöttin, sogleich wurde die Diana daraus. Ein ungenannter alter Biographe des Bonifacius schreibt den Teutschen sogar Faunen und Satyrs, Dryaden und Napäen zu, und sein Heiliger soll auch diese Arten von Götzendienst zerstört haben h). Selbst Pabst Gregor III. redet in einem Schreiben

g) Von ganzen Hainen ists ohnehin bekannt; von der Verehrung einzelner Bäume s. Jo. Herm. Schminck. Differt. de cultu arboris Jovis praesertim in Hassia (Marburgi 1714.) §. XIII. und die in Eckhard. Franc. Orient. T. I. p. 412 &c. angeführten Stellen der Alten.

h) Der §. XXIV. not. d) angeführte zweite Lebensbeschreiber ap. Acta Sanctor. Antw. l. c. p. 478: Bonifacius, falce manum tenens divinam, omnes Faunos et Satyros, quos nonnulli Paganorum silvestres Deos appellant, funditus extirpavit. Similiter autem et Dryados Napaeasque.

ben an den Bonifacius von Teutschen Priestern, die dem Jupiter opfern [i]). Wer wollte auch von solchen Philosophen, als hier auftreten, mehr Unterscheidungskraft erwarten? Die Teutschen hatten, wie alle rohe Völker, ihren Donnergott, es mag nun der Thor, oder ein andrer gewesen seyn, und weil sie diese Naturerscheinung vor allen andern schrekte, und die Götter am meisten fürchten machte, so hielten sie den Donnerer natürlicherweise für ihren höchsten Gott. Die Erfahrung, daß der Donner die Eiche vor andern trift, mochte sie dabei, eben so gut als die Römer und Griechen, auf die Gedanken gebracht haben, daß ihm dieser Baum besonders heilig sei, und sie scheinen eben daher ihre Gotteseiche in vorzüglichem Verstand die Donnereiche genannt zu haben. Diese Aehnlichkeit war genug, den Bonifacius sowol, als andere seiner Zeitgenossen, und eben so auch seine Biographen, zu überreden, als ehrten die Hessen unter jener Eiche den Jupiter, also auch dem Baum den Namen davon zu geben: es bleibt aber immer nur ihre Interpretation, ohne daß sich daraus auf den wirklichen Glauben der Hessen das geringste folgern läßt. — Man hat über den Ort gestritten, wo die erwähnte Eiche gestanden. Es giebt nemlich mehrere Orte dieses Namens in Hessen, einen in dem Amt Frankenberg, einen andern in dem Amt Gudensberg, und endlich die Stadt Hofgeismar, die durch ihre Bäder berühmt ist. Daß leztere Stadt nicht darunter zu suchen sei, ist schon daraus deutlich, weil sie nicht zum Fränkischen Hessen gehörte, wo Bonifacius unter dem Schuz des Major Domus predigte, sondern vielmehr zum Sächsischen Hessen, das damals, wie ich unten weiter zeigen werde, zwischen den Sachsen und Franken strittig war, auch endlich von jenen ganz abgerissen, und erst in weit spätern Zeiten mit dem heutigen Hessen vereinigt worden. Hätte die Eiche hier gestanden, so hätte sie die eigentlichen Hessen gar nichts angehn können, sie würden gewis nicht ihr fürnehmstes Heiligthum in einem andern Gau, und an den äussersten Grenzen der räuberischen Sachsen gesucht, oder ihre gottesdienstliche Versammlungen darin gefeiert haben, und in einer so streitigen Gegend hätte Bonifacius am wenigsten ein solches Wagstück, wie die Zerstörung jener Eiche, unternehmen

können.

que, et cetera hujusmodi magis portenta quam numina, Christianis omnibus nauci pendere persuasit.

i) Othlo L. I. c. XXII.

können. Hingegen spricht alles für das Dorf Geismar in dem Amt Gudensberg [k]). Von diesem allein weiß man mit Gewisheit, daß es in jenes Zeitalter reicht [l]); es lag in der Nachbarschaft von Frizlar und Buraburg, wo sich Bonifacius am meisten aufhielt; diese Gegend war ausserdem, wie sich schon aus dem Daseyn dieser Städte schliessen läßt, damals vor andern angebaut, und da eben dahin auch der vormalige Hauptort der Hessen, Mattium, gehörte, so läßt sich bei einem Volk, bei dem die politische Verfassung mit der gottesdienstlichen so genau zusammenhieng, so viel eher erwarten, daß auch der Hauptsiz ihres Gözendienstes nicht weit davon entfernt war. Selbst noch in spätern Zeiten blieb diese Gegend gleichsam das Centrum der Nation. Nun zu der Geschichte! Einige Hessen, die in dem Christenthum schon weiter gekommen waren, riethen dem Bonifacius, die Donnereiche niederzuhauen, und durch diesen handgreiflichen Beweis von der Ohnmacht ihrer Götter die groben Sinnen ihrer Landsleute zu erschüttern. Er unternahm es in Gegenwart seiner Anhänger und einer grosen Versammlung der heidnischen Hessen. Alle verwünschten den Feind ihrer Götter, und waren bereit, über ihn herzufallen, harrten aber noch, ob sich ihr Gott nicht selbst helfen, und seinen Verächter mit Feuer verzehren würde, als plözlich der ungeheure Baum von den kräftigen Hieben des Heiligen zusammen stürzte. Dem Willibald, und andern Biographen des Bonifacius, schien dieses Factum zu einfach; es soll wie ein göttlicher Wind den Baum von oben herab angestürmt, und in vier gewaltige Stücke zersplittert haben [m]). Genug, die Wirkung auf das Volk war gros; Boni-

k) Vergl. die not. g) angeführte Schminkische Dissertation §. XVIII. 2c., die zuerst diesen Ort richtig bestimmte, da vorher Serarius, und alle die ihm nachschrieben, die Stadt Hofgeismar dazu anwiesen, ob man gleich auf diese gewiß am allerwenigsten hätte fallen können, wenn man der alten Gaugrenzen kundiger gewesen wäre.

l) Servatus Lupus sagt in dem Leben des heil. Wigberts, eines Schülers des Bonifacius, von dem ich unten weiter reden werde, bei Gelegenheit eines im J. 774. geschehenen Anfalls der Sachsen auf die Kirche zu Frizlar: Sanctorum quoque reliquiae, quas eidem (Saxones) asportaverunt, in villa *Gesmari*, *quae non longe abest*, repertae sunt integrae.

m) Willibald fährt in der not. f) angeführten Stelle fort: Quorum consultu atque consilio arborem quandam mirae magnitudinis, quae prisco paganorum vocabulo appellatur *Robur Jovis*, in loco qui dicitur *Gaesmere*, servis Dei secum astantibus, succidere tentavit. Cumque mentis constantia confortatus arborem succidisset, magna quippe aderat copia paganorum, qui et inimicum Deo-

Bonifacius hatte nun sein Apostelamt bewährt, und die Hessen nahmen das Christenthum an. Aus dem Holz des Baums erbaute Bonifacius, dem Apostel Petrus zu Ehren, ein Oratorium: dann auch darin suchte er dem Römischen Stul zu gefallen, daß er die neugestifteten Kirchen und Kapellen so gerne dem angenommenen Schuzpatron desselben, dem Apostel Peter, weihte. Ob er das Oratorium auf der Stelle der abgehauenen Eiche, oder vielmehr in der Nähe zu Frizlar an dem Ort erbaute, wo er einige Jahre hernach die St. Peterskirche stiftete, darüber läßt sich, aus Mangel der Nachrichten, nichts entscheiden, ob mir gleich das leztere um deswillen wahrscheinlicher ist, weil man nachher von einer solchen Kapelle bei Geismar nichts mehr hört, und sich gleichwol kaum erwarten läßt, daß man diese erste Stiftung des Bonifacius im eigentlichen Hessengau, die noch dazu das Andenken einer so wichtigen Begebenheit erhalten sollte, wieder so leicht würde haben eingehen lassen. Was man von dem Stuffo, von dem der Stauffenberg auf dem Eichsfeld den Namen haben soll, und andern Götzenbildern, im Eichsfeldischen sowol, als in dem heutigen Göttingischen Quartier, erzehlt, die Bonifacius gleichfalls zerstört haben

Deorum suorum intrasse diligentissime devotabant, sed ad modicum quidem arbore praecisa confestim immensa roboris moles divino desuper flatu exagitata, palmitum confracto culmine corruit, et quasi superni nutus solatio in quatuor etiam partes disrupta est, et quatuor ingentis magnitudinis aequali longitudine trunci absque fratrum labore astantium apparuerunt. Quo viso prius devotantes pagani etiam versa vice benedictionem Domino pristina abjecta maledictione credentes reddiderunt. Tunc autem summae sanctitatis antistes, consilio inito cum fratribus, ligneum ex supradictae arboris metallo (materia v. mole) *oratorium construxit*, eamque in honorem S. Petri Apostoli dedicavit, atque universis quae praediximus completis, et superno suffragante nutu persectis, *ad Thuringiam profectus*, et seniores plebis populique Principes affatus est &c. Auf gleiche Art sezt Othlo die not f) angefangne Stelle also fort: Quorum etiam consilio arborem quandam mirae magnitudinis, quae prisco paganorum vocabulo appellatur *arbor Jovis*, in loco qui dicitur *Gesmere*, servis Dei secum astantibus, succidere tentavit. Ad ejusmodi autem arboris incisionem magna paganorum multitudo concurrit, cupientes in sanctum virum, velut inimicum deorum suorum, inter ipsa incisionis opera irruere et interficere. Sed dum arbor eadem paululum incideretur, mox quasi nutu divino agitata, in quatuor partes disrupta est. Quo viso pagani, qui illuc mente perversa convenerant, abiicientes omnem malitiam, benedicentesque Deo crediderunt. Tunc Sanctus Praesul consilio inito cum fratribus, ex illa ingentis arboris mole oratorium construxit, hocque in honorem sancti Petri Apostoli dedicavit. His ita peractis *ad Thuringiam quoque profectus est*, illiusque populi Principes magna ex parte a Christiana religione deficientes corrigere studuit &c.

haben soll, beruht auf spätern Nachrichten und Traditionen n): daß aber er, oder seine Emissarien wirklich, es sei nun, wo es wolle, in diesen Gegenden gepredigt, leidet um deswillen keinen Zweifel, weil sie nachher unter die geistliche Diöces des Bonifacius und des Erzstifts Mainz kamen (§. XXIX.) Willibald und Othlo erwähnen nur im Allgemeinen, daß Bonifacius, nachdem er seine Absicht in Hessen erreicht, mit seinen Gehülfen nach Thüringen übergegangen o). Dieses Land, das die Bonifacianischen Lebensbeschreiber immer genau von Hessen unterscheiden, war damals durch die unaufhörlichen Einfälle der Sachsen in der grösten Armuth, überall sah man nichts als Spuren von Brand und Verwüstung p). Bonifacius mußte sich also mit seinen Begleitern kümmerlich genug durchhelfen: aber Mangel und Blöße schien ihm noch immer erträglicher, als die Noth von falschen Priestern oder sogenannten Ketzern. Darunter sollen Hurer und Ehebrecher gewesen seyn, manche sogar behauptet haben, daß man ein Mörder und Ehebrecher, und doch auch zugleich, selbst so lange man in diesen Sünden verharre, ein Priester Gottes seyn könne; andre sollen den Götzen geopfert, und zu andrer Zeit wieder getauft haben, je nachdem es am besten bezahlt worden; noch andre sollen Irrlehren wie Unkraut ausgesäet haben, und, was man kaum erwarten sollte, es wird einigen zum Verbrechen gemacht, daß sie sich gewisser Speisen enthielten, die doch Gott zum Genuß erschaffen habe q). Ob der fromme Streiter nicht, wie alle Polemiker,

n) S. davon Serarii Notat. XX. XXI. ap. Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 294 &c., wo er auch von denen durch den Bonifacius zerstörten Thüringischen Götzenbildern handelt, die mich aber hier noch weniger angehn.

o) S. die not. m) angeführten Stellen.

p) Ludger in vita Gregorii: Tunc electi Dei, iter desideratum peragentes, venerunt Turingiam — in tanta paupertate invenerunt populum illum, ut vix ibi ullus haberet unde viveret, nisi de longinquo parum quid colligeret, ut ad modicum tempus sustentaret penuriam suam: nam tota illa regio, in confinio paganorum rebellium posita, illo tempore incensa erat, et hostili manu vastata, und sagt darauf von dem Bonifacius und seinen Gehülfen: in fame et nuditate — et opere manuum vivere cogebantur, et nonnunquam vicinam Paganorum persecutionem ob metum mortis cum populo simul in civitatem fugere, ibique in atro pane et angustiis per plures dies habitare, donec collecta multitudine sua cives manu validiore eos iterum effugarent. Hoc ergo certamen quoniam per innumeras vices inter Paganos et Christianos gerebatur, idcirco hinc et inde magna pars regionum illarum redacta erat in solitudinem.

q) Bonifacius klagt darüber weitläuftig in einem Brief an den Bischof Daniel. Epist. Bonifac. N. III.

miker, an seinen Widersachern oft zu viel gesehen, nicht oft für Ketzerei gehalten, was nur nicht seine eigne Meinung war, muß man dahin gestellt seyn lassen; wenigstens ist gewis, daß er sich durch seine allzu grose Anhänglichkeit an den Römischen Stul und dessen Satzungen viele Gegner selbst geschaffen, daß er den stufenweisen Fortgang in dem Unterricht roher Völker, und der Verbesserung schon vorhandener Priester, nicht zu beobachten, noch weniger aber das wesentliche in der Religion von dem ausserwesentlichen, Glauben vom Aberglauben, und Canonischen Nonsens von der unbefangenen Vernunft zu unterscheiden wußte. Der wilde Teutsche, der kaum ein einheimisches Joch ertragen konnte, sollte nun zum ersten Gesez haben, sich dem ausländischen Bischof zu Rom zu unterwerfen, den selbst die Christlichen Priester in Teutschland vielleicht kaum dem Namen nach kannten. Da war nichts so gros oder klein, worüber der Pabst nicht entscheiden sollte, und dieser verwies ihn meistens auf Canons von Asiatischen oder Afrikanischen Concilien, die auf Teutschland wie das Klima jener Länder paßten. Barbaren sollten sich an alle die Spizfindigkeiten von verbotenen Graden der Ehe gewöhnen, und Christliche Priester sollten, nach Gregors II. Befehl, ihre Weiber fortjagen, die sie nicht als Jungfern, sondern als Wittwen geheurathet, oder, wie der noch strengere Zacharias wollte, sollten überhaupt keine Weiber haben. Was Wunder, wenn Bonifacius Widerstand fand? Er würde ihn ohne die kräftige Hülfe des weltlichen Arms nie überwunden haben. Er sagt selbst in einem Schreiben an den mehrgedachten Bischof Daniel: „Ohne den Schuz des Fürsten der Franken „kann ich weder das Volk regieren, noch die Priester, Diakonen, Mönche und „Nonnen beschützen, und eben so wenig die Heidnischen Gebräuche und Götzen„dienste der Teutschen, ohne seinen Befehl und Strafgesetze, verhindern r)." Er war eben zu der Zeit, da er diesen Brief schrieb, der in die Zeit seines zweiten Aufenthalts in Thüringen fällt, im Begrif, Karl Martells Unterstützung von neuem persönlich anzuflehen, und erreichte diese Absicht sowol bei ihm, als noch mehr bei dessen Söhnen s). Oft half ihm auch die päbstliche Excommunication, oder

r) Ebendas. Nam sine patrocinio Principis Francorum nec populum regere, nec Presbyteros vel Diaconos, Monachos vel ancillas Dei defendere possum, nec ipsos paganorum ritus et sacrilegia idolorum in Germania, sine illius mandato et timore, prohibere valeo.

s) Vielleicht war die vorhabende Reise zu Karl Martell, von der Bonifacius in gedachtem Brief spricht, diejenige, welche zu denen not. a) angeführten Stellen Anlaß gab.

oder er warf die Widerspenstigen ins Gefängnis. Man würde sich also sehr irren, wenn man des Bonifacius Bekehrung unter den Hessen und Thüringern für das Werk freiwilliger Ueberzeugung halten wollte. Sie würde vielmehr ohne weltlichen Zwang nie zu Stande gekommen seyn, fieng auch nicht bei dem gemeinen Volk, sondern überall bei den Grosen an, die für die Religion des Hofs, und dessen Befehle, ohnehin gefälliger waren [r]). Einer dieser Grosen, Hugo, gab auch die Güther zu Stiftung des Klosters Ordruf, des ersten in Thüringen, her, das nachher der gleichgenannten Stadt den Namen und Ursprung gegeben.

§. XXVII.

Bonifacius läßt sich neue Gehülfen aus England kommen, wird Erzbischof, und stiftet die Kirchen zu Ameneburg und Frizlar. Nachricht von der leztern, und ihrem ersten Abt, dem heil. Wigbert.

Bonifacius erstattete, wie gesagt, von allen seinen geistlichen Verrichtungen Berichte nach Rom, und holte sich ebendaher in seinen Zweifeln Belehrungen. Diese Zweifel waren zum Theil sehr sonderbar. Er fragte z. B. sogar noch als Erzbischof bei dem Pabst Zacharias an, ob ein Prediger des Evangeliums wohl den Verfolgungen der Heiden auszuweichen suchen dürfe? an wie vielen und welchen Orten des Leibes man unter der Predigt ein Kreuz machen müsse? — worüber ihm der Pabst einen Riß schikte —; zu welcher Zeit man Speck essen dürfe? und der Pabst antwortete, daß er zwar darüber keine Canonische Vorschrift finde, seiner Meinung nach solle man ihn aber gedörrt oder gekocht essen; wer ihn ungekocht essen wolle, müsse es nach Ostern thun. — Die meisten von des Bonifacius eignen Briefen sind verloren gegangen; dagegen aber auf mehrere noch die Antworten der Päbste übrig. In einer derselben vom J. 724. versichert ihn Pabst Gregor II. seiner kräftigen Verwendung bei Karl Martell gegen die Machinationen des damaligen Bischofs von Mainz, der es nicht gleichgültig ansehen konnte, daß sich Bonifacius als den Bischof der neubekehrten Völker ansah, die ihm vielmehr unter

r) Was ich §. XXV. S. 222. von der ersten Predigt des Bonifacius bemerkt, daß er sie zuerst an die Grosen und Vorsteher des Volks gerichtet, gilt, nach denen not. m) angeführten Stellen, auch von der zweiten: ad Thuringiam profectus et seniores plebis populique Principes affatus est &c.

unter seine Diöces zu gehören schienen. Vermuthlich gründete er sich hierin auf das weltliche Ansehn der Stadt Mainz, und die Nähe seines Bisthums, in dessen geistlichen Eroberungsbezirk er jene Gegenden rechnete, ob er gleich bisher noch nicht die geringste Anstalt dazu gemacht hatte. Zugleich meldet der Pabst dem Bonifacius, daß er den Thüringern und andern Teutschen Völkern in einem besondern Ermahnungsschreiben aufgegeben, Bisthümer und Kirchen anzulegen a). Aber dazu fehlte es ihm an genugsamen Lehrern, auf die er sich verlassen durfte, und

a) Baron. Annal. Ecclesiast. T. IX. p. 46. hat dieses Schreiben wiederholt, und zwar unterm J. 722. abdrucken lassen: es hat aber schon Pagi Crit. in Bar. T. III. p. 200. deutlich erwiesen, daß es vielmehr ins J. 724. gehört. Der Pabst sagt darin, er habe den Bonifacius abgesendet in partibus *Hesperiarum* ad illuminationem Germanicae gentis, und gleich darauf, er habe ihn ad Thuringos et Germaniae populum geschikt. Für Hesperiarum sezt Baronius sehr irrig *Hispaniarum*, und will es hernach, weil er dieser Lesart selbst nicht traute, am Rande eben so irrig durch *Hasbaniarum* vel *Hessorum* verbessern. Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 345. will auf diese Stelle eine sehr gezwungene geographische Erläuterung gründen. Thuringia und Germania sollen damals Synonyma gewesen, und in Thuringiam occidentalem oder Hesperiam und orientalem eingetheilt worden seyn; jenes soll das heutige Frankenland und Hessen, lezteres aber das heutige Thüringen begriffen haben, und von dem Bonifacius in dem Bekehrungswerk nur gelegenheitlich mitgenommen worden seyn, da seine eigentliche Sendung an ersteres gerichtet gewesen. Diese Meinung ist, wie man leicht sieht, blos willkührlich, und es widerspricht ihr noch dazu des Pabstes eigne Erklärung, als welcher die Thuringos noch von Germaniae populo unterscheidet. Man rechnete nemlich Thüringen bald zu Germania, bald aber nicht, je nachdem man die Thüringer noch als ein besondres Volk ansah, oder zu den übrigen Teutschen Franken, als einerlei König unterworfen, mitrechnete. Andre zehlten Thüringen zwar Germanien zu, weil es aber doch ursprünglich eine eigne von einem besondern Volk bewohnte Provinz war, so reden sie, wie Eginhard, von ambabus Germaniis — wovon ich §. XXXII. weiter handeln werde — und verstehen dann unter dem andern Germanien das übrige Fränkische Teutschland, auf eben die Art, wie damals auch Baiern bald zu Germanien gezehlt, bald als davon verschieden angesehen wurde, je nachdem es die einzelne Vorstellungsart eines Schriftstellers mit sich brachte. Eckhard hat nicht beobachtet, daß Pabst Gregor III. ap. Othlon. L. I. c. XL. Joann. SS. Mog. T. I. p. 228. auch Baiern *partes Hesperias* nennt, welches schon allein seine Meinung widerlegt. In der damaligen Päbstlichen Geographie, die freilich nicht sehr aufgeklärt seyn mochte, hies das ganze innere Teutschland, also die Fränkischen Provinzen sowol, als Thüringen und Baiern, Hesperia v. partes Hesperiae, und in eben dem Verstand nimmt es Willibald, wenn er in der §. XXV. not. *k*) angeführten Stelle den Bonifacius zum Willibrord sagen läßt, daß er vom Pabst ad *occidentales* Barbarorum regiones gesandt seie. Richtiger und deutlicher drükt sich Pabst Gregor II. in dem Empfehlungsschreiben an Karl Martell und die Teutschen Grosen aus, wo er den Bonifacius plebibus Germaniae gentis ac diversis in orientali Rheni fluminis parte consistentibus, oder ad aliquas gentes in Germaniae partibus vel plaga orientali Rheni fluminis gesendet zu haben angiebt.

und die er nicht nur zum predigen umherschicken, sondern auch zu Bischöfen und Aebten bestellen konnte. Er verschrieb also eine gute Anzahl aus England, und darunter auch mehrere Frauenzimmer, um sie als Aebtissinnen in den neuzustiftenden Nonnenklöstern zu brauchen. Jene durchstreiften nun ganz Hessen und Thüringen, und breiteten darin das Christenthum immer weiter aus. Diejenigen unter ihnen, die Hessen insbesondre angehn, den **Lullus**, **Wigbert**, **Sturm** und **Witta**, werden wir in der Folge genauer kennen lernen [b]). Nicht lange nach diesen Bemühungen (731.) starb Pabst Gregor II., der grose Gönner des Bonifacius, und Gregor III. trat an seine Stelle. Der staatskluge Bischof versäumte nicht, sogleich seine Abgeordneten nach Rom zu schicken, und ihm unter den demüthigsten Unterwürfigkeitsbezeugungen zu der neuen Würde Glück zu wünschen, zugleich aber von dem glüklichen Fortgang seines Bekehrungsgeschäfts Nachricht zu geben. Der Pabst war in die Grundsätze seines Vorfahren eingetreten, war eben so eifrig für die Hoheit seines Stuls, und daher auch eben so geneigt, den Bonifacius als ein schikliches Werkzeug dazu zu brauchen, den ohnehin schon die gute Sache empfahl. Um ihn also noch stärker an sich zu knüpfen, und zugleich seine Verdienste

b) Willibald c. VIII. Propriis sibi more Apostolico manibus victum vestitumque instanter laborando acquisierunt: sicque sanctae rumor praedicationis ejus diffamatus est, in tantumque inolevit, ut per maximam jam Europae partem fama ejus perstreperet, et ex Britanniae partibus servorum Dei plurima ad eum tam lectorum quam etiam scriptorum aliarumque artium eruditorum virorum congregationis convenerat multitudo. Quorum quippe quam plurimi regularum se ejus institutione subdiderunt, populumque ab erratica gentilitatis profanatione plurimis in locis evocavere. Et alii quidem in *provincia Hessorum*, *alii etiam in Thuringia* dispersi late per populorum pagos et vicos verbum Dei praedicabant. Cumque ingens *utriusque populi* multitudo fidei Sacramenta, multis millibus hominum baptizatis, perciperet, jam defuncto beatae memoriae Gregorio secundo - - et Gregorio juniore Apostolici culminis cathedram praesidente, denuo Romam nuntii ejus (Bonifacii) venerunt &c. Othlo L. I. c. XXX: Praedicans ergo et baptizans S. Praesul Bonifacius in *Thuringorum et Hessorum* regionibus, perspexit messem quidem esse multam ibi, sed operarios paucos, ad copiosam multitudinem credentium instruendam. Unde in provinciam patriamque suam mittens, exinde tam foeminas, quam viros religiosos, scientia varia imbutos, plures venire fecit, suique laboris onus inter eos divisit. Inter quos erant praecipui quidem viri *Burchardus* et *Lullus*, *Willibalt* et *Wunibalt* frater ejus, *Witta* et *Gregorius*; foeminae vero religiosae &c. Der §. XXV. not. d) angeführte dritte Bonifacianische Biograph sezt noch den **Wigbert**, **Sturm** und **Meingoz** hinzu. **Serarius** ad Othlon. Notat. XXIV. ap. Joann. T. I. p. 299. &c. geht sie alle einzeln durch.

dienste zu belohnen, schikte er ihm durch die zurückkehrenden Gesandten das Erzbischöfliche Pallium, das er bei der Feier der Messe und Ordination der Bischöfe tragen solle. Aber diese Würde war eben so wenig, als die vorhergehende Bischöfliche, an eine gewisse Dioces gebunden, und konnte es auch in der Lage eines Heidenbekehrers nicht seyn, der überall umher ziehen mußte. Sie sollte den Bonifacius, ausser dem gröseren Ansehen, das sie ihm gab, nur in Stand setzen, andre Bischöfe zu ordiniren, deren Bestellung schon der vorige Pabst empfohlen hatte. In eben dem Schreiben, worin ihm der Pabst jene Erhebung bekannt machte, ließ er ihm zugleich auf einige Anfragen Antwort zugehn. Viele Teutschen assen damals das Fleisch von wilden Pferden, das von zahmen Hauspferden aber beinah alle, und dieses soll ihnen Bonifacius, als einen Greuel, verbieten — der folgende Pabst Zacharias untersagte ausserdem noch die Krähen, Kraniche, Störche, Biber und Haasen —; die Graden verbotener Ehe sollen bis ins siebente Glied der Verwandschaft reichen; wer zwei Weiber hinter einander verloren, soll keine dritte heurathen; wer seinen Vater oder Mutter, Bruder oder Schwester umgebracht, soll nicht nur von dem Abendmahl des Herrn ausgeschlossen seyn, sondern auch sein Lebenlang weder Fleisch essen, noch Wein trinken, und alle Woche drei Fasttage halten; besonders aber soll Bonifacius den Neubekehrten wehren, daß sie nicht ihre Sclaven an die noch Heidnischen Teutschen verkaufen, um den Göttern geopfert zu werden [c]). Die leztern Punkte geben einen guten Begrif von der Moralität dieser neuen Christen. Uebrigens gerieth Bonifacius über gedachte Standeserhöhung in die gröste Freude. Mit der Ehre wuchs auch sein Eifer. Er baute nun zwei neue Kirchen in Hessen, eine zu Ameneburg, wo er vormals nur ein Kloster gestiftet hatte, dem Erzengel Michael, und eine andre zu Frizlar, dem St. Peter zu Ehren [d]).

Von

c) Othlo L. I. c. XXXII. Schmidt Gesch. der Teutschen Th. I. c. XII. bemerkt in Ansehung des Verbots des Pferdefleisches sehr richtig, daß dessen Beobachtung wohl dadurch am meisten befördert wurde, weil es, so wie die Kultur des Landes zunahm, immer kostbarer wurde. Dagegen half z. B. das Verbot der Haasen nichts, von denen und den übrigen im Text angeführten Thieren der Pabst Zacharias in Epistolis Bonifacian. n. CXLII. redet.

d) Willibald l. c. Advenientibus ergo nuntiis ac spontanea viri Apostolici referentibus responsa, jam gratulabundus Apostolicae Sedis nimium confortatus devotionis suffragio, opeque divinae misericordiae inspiratus, duas videlicet Ecclesias Domino fabricavit; unam quippe *in Frideslare*,

Von der erstern habe ich schon oben gehandelt; ich bleibe also nur bei der leztern stehen [e]).

Das heutige Frizlar heißt in alten Schriftstellern und Urkunden bald Frideslar, bald Fritislari, Fridislere, oder wie nun der Namen nach Verschiedenheit der Aussprache und Abschreiber verdreht wird. Auf die etymologische Bedeutung desselben mich einzulassen, würde eine fruchtlose Beschäftigung seyn [f]). Wich-

deslare, quam in honorem sancti Petri Principis Apostolorum consecravit, et alteram in *Amanaburch*; hanc etiam in honorem sancti Michaelis Archangeli dedicavit. *Duo quoque Monasteriola duabus injunxit Ecclesiis*, hisque non minimam servientium Deo multitudinem surrogavit, ita ut usque hodie gloria et benedictio et gratiarum actio Domino Deo devote confertur. Hisque omnibus rite confectis, Bojoariorum, temporibus *Hutperti* Ducis, terras adiit &c. Othlo l. c. C. XXXIII: Redeuntes ergo nuntii, et gratiosa Praesulis Apostolici dona scriptaque reportantes, laetissimum efficiunt sanctum Bonifacium. Unde et debitas Deo laudes gratiasque agens, duas mox Ecclesias Domino construxit, unam quidem *in Frideslar*, quam in honore Principis Apostolorum S. Petri consecravit, alteram vero *in Hamanaburch*, quam in honore S. Michaelis Archangeli dedicavit. Duo quoque monasteriola duabus subjunxit Ecclesiis, hisque non minimam Deo servientium concionem subrogavit, *ubi hucusque laudis et servitutis divinae officia peraguntur*. Ich habe §. XXV. erzehlt, daß Bonifacius im J. 722. nur ein Kloster zu Ameneburg gestiftet, wozu nun noch eine Kirche kam. Wenn also Willibald und Othlo bei den neuen Kirchen zu Frizlar und Ameneburg noch hinzu setzen, duo quoque monasteria subjunxit: so ist dieses in Ansehung des Ameneburger Klosters nur gelegenheitliche Wiederholung, oder man müßte dann annehmen wollen, daß dieses Kloster erst jezo völlig ausgebaut oder erweitert und eingeweiht worden. Uebrigens läßt sich aus der angeführten Stelle des Othlo die eigentliche Zeit, wo das Kloster zu Ameneburg eingegangen, etwas näher bestimmen: dann es erhellt daraus, daß es zu der Zeit, als Othlo schrieb, noch da war; hingegegen war es, wie ich §. XXV. not. *n*) erwiesen, zu des Mainzischen Erzbischof Adelberts Zeiten (1111-1137.) schon ausgegangen. Nun lebte Othlo, der den Fuldischen Abt Egbert als todt anführt, zuverläßig nach dem J. 1058, als worin jener Abt gestorben, und schrieb, wie Serarius richtig bemerkt, wahrscheinlich um das Ende des eilften Jahrhunderts. Das Kloster mag also, diesen Umständen nach, gerade unter der Regierung des gedachten Erzb. Adelberts ausgegangen seyn, der es eben deswegen als heimgefallnes Klosterguth ansah, das er nun wieder verschenken könne. Daraus bestätigt sich zugleich von neuem, daß Othlo vor der Zeit dieses Erzbischofs geschrieben.

e) Ich muß mich hierin vorzüglich auf Jo. Herm. Schminckii Dissert. Histor. prima de Antiquitatibus Friteslariensibus (Marburg. 1715.) beziehen, wohin das hieher gehörige mit vieler Gelehrsamkeit gesammelt ist. Sie heißt zwar *prima*: es ist aber keine weitere Fortsetzung erschienen. Es handelt auch Hr. Prof. Haas in dem Versuch einer Hess. Kirchengesch. S. 49 ꝛc. davon.

f) Schminck l. c. §. V. VI. führt die verschiednen Meinungen darüber an. Daß in dem Namen Frideslar die erste Sylbe aus Frieden ent-

Wichtiger ist die Frage, ob der Ort schon vorher gestanden, und der Kirche und Kloster, oder ob umgekehrt diese der heutigen Stadt den Namen und Ursprung gegeben? Daß viele Dörfer und Städte erst durch angelegte Klöster entstanden, und nach ihnen benannt worden, ist bekannt. Man hat in Hessen selbst an den Städten Hersfeld und St. Goar, und in der Nachbarschaft an der Stadt Fulda, deutliche Beispiele davon. Indessen war doch dieses in Ansehung Frizlars nicht der Fall. Nach den Stellen der Alten läßt sich nicht zweifeln, daß der Ort schon vorher da gewesen, und muß man dieses annehmen, so bleibt kein vernünftiger Grund übrig, warum Bonifacius nicht, nach der allgemeinen Gewohnheit, das Kloster nach dem Orte benennt, oder warum er den Namen des leztern verändert haben sollte g). Die Gegend um die Eder war damals, wie gesagt, in Niederhessen am meisten

entstanden, darin sind alle einig; es kommt nur auf die zweite Sylbe an. Nach einigen soll das nach der Sprache des gemeinen Volks zusammengezogne Lar soviel als Lager heißen, und sich eben daher so viele Orte darauf endigen, z. B. Goslar (castra ad Gosam amnem), Bredelar (castra lata), und in Hessen selbst, Meckelar, Brunslar, Lollar, Mainzlar. Frideslar soll also aus Friedenslager entstanden seyn, castra pacis, und wenn man ja etymologisiren will, so liesse sich diese Meinung allenfalls noch am besten hören. Nach Winkelmannen soll Lar von Lehre herkommen, und die Stadt doctrina pacis bedeuten, nach Schmincks eigner Vermuthung aber vielmehr soviel als pacis *lator* v. *dator*, so wie das Wort Euvenlari einen legislatorem bezeichne. Ohne Zweifel hat die Etymologie des Namens nicht wenig dazu beigetragen, daß manche den Ursprung des Namens, der ihnen so theologisch und geistlich schien, lieber dem Bonifacius zuschreiben wollten; eben als wenn die alten Teutschen nicht auch einen Ort vom Frieden hätten benennen können, ohne daß gerade ein christlicher oder geistlicher Friede der Seele darunter zu verstehn wäre.

g) Schminck in der not. e) angef. Dissert. §. VII. VIII. ist gegenseitiger Meinung, und mögte lieber den Ursprung des Namens, und der Stadt selbst, vom Kloster herleiten: aber aus Gründen, die mich nicht überzeugen können. Er beruft sich nemlich auf eine Stelle des Servatus Lupus, die ich not. *m*) weitläuftiger anführen werde, worin er das Kloster nenne coenobium, *cui* nomen est gentili Germanorum lingua *Friteslar*; hier werde also, und zwar von einem Schriftsteller des neunten Jahrhunderts, das Kloster selbst Friteslar genennt, da es doch, wenn es von dem Ort den Namen habe, vielmehr Friteslariense heißen müsse, und niemand z. B. das Barfüßerkloster in der Stadt Marburg das Kloster Marburg nennen werde. Aber es giebt gleichwol unzehlige Beispiele, daß Klöster, die ihren Namen erweislich von ihrem Entstehungsort erhalten, dennoch mit unter auch blos den Namen des Orts führen, ohne weder durch ein in oder de, oder durch die Endung davon unterschieden zu werden, und ich mögte beinah sagen, daß eben so viele Beispiele, als Klöster dieser Art zu finden sind. Um nur in Hessen stehn zu bleiben, so wurde bekanntlich das Kloster Aulesburg nachher ins Dorf Haina (Hegene, Hegenehe) übergetragen, das lange vor dem Kloster existirte, und heißt daher gewöhnlich Monasterium in oder de Hegene; aber auch zuweilen

meisten bevölkert, wozu, ausser der Fruchtbarkeit, auch die Nachbarschaft der Donnereiche zu Geismar, bei der die Volksversammlungen gehalten wurden, das

weisen nur schlechtweg Monasterium Hegene. Z. B. Beil. CXI. CLXVI. und in Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 655: Monasterium in Aulesburg, quod *Hegenehe* vulgariter dicitur. Das Dorf Hachborn, worin gegen das Ende des eilften Jahrhunderts ein Kloster gestiftet worden, kommt schon zu K. Karls des Grosen Zeiten vor, und gab dem Kloster den Namen; eben so das Dorf Kreuzberg an der Werra einem Nonnenkloster, das Dorf SpiesCappel einem Mannskloster, und alle drei werden daher gewöhnlich Monasterium in oder de Havecheburnen, in Cruceberg, in Capelle oder in Capellis genennt, aber Beil XCII. und in Kuchenbeckers Analect. Hass. IX. p. 154. 165. auch geradehin Cenobium Havechenburnen, Monasterium Capellis, Claustrum Cruceberg. Und brauchen wir nicht noch im gemeinen Leben die nemliche Redeform, so oft das Kloster selbst bekannter ist, als der Ort, von dem es den Namen hat? Wir nennen daher freilich ein Kloster, das in einer angesehnen Stadt, wie Marburg, lag, nicht das Kloster Marburg, ein in Frankfurt gelegnes nicht das Kloster Frankfurt: dagegen aber reden wir von einem Kloster Höckelheim, Lippoldsberg, Merxhausen, Selbold, Meerholz, Eberbach rc., ob dieses gleich eigentlich lauter Namen von Dörfern sind, worin die Klöster lagen, und die lange vor den Klöstern existirten, die nach ihnen benennt sind. Das nemliche geschah nun auch in ältern Zeiten, so oft man hierin in Schriften oder Urkunden der Sprache des gemeinen Lebens folgte, und findet auch bei Frizlar statt, das freilich ursprünglich ein sehr unbeträchtlicher Ort war, ehe ihm das Kloster nach und nach mehr Zulauf und Ansehn verschafte. — Schminck berust sich ferner auf die sogenannten Annales Eginhardinos, welche bei Gelegenheit des im J. 774. geschehenen Einfalls der Sachsen in Hessen erzehlen, daß sie in loco, qui *nunc* Frideslar ab incolis nominatur, Basilicam a Bonifacio dedicatam zu verbrennen gesucht, und schließt aus der Partikel *nunc*, daß der Ort entweder erst zu der Zeit des Schriftstellers, oder kurz vorher, diesen Namen von dem Kloster angenommen haben müsse. Ich muß aber überhaupt bemerken, daß bei Ortsbenennungen dergleichen Pleonasmen in loco qui nunc dicitur, qui moderno tempore dicitur den Schriftstellern des mittlern Zeitalters nicht ungewöhnlich sind, ohne dadurch gerade behaupten zu wollen, daß der Ort erst neuerlich diesen Namen erhalten. Da auch jene Annalen, es sei nun ihr Verfasser welcher wolle, sicherlich nicht eher als im neunten Jahrhundert aufgesezt worden, so würde sich das nunc, in strenger grammatikalischer Bedeutung genommen, gar schlecht zu einem Ort schicken, der, wie ich gleich weiter zeigen werde, schon im J. 774. unter diesem Namen angeführt wird. Der gelehrte Schminck würde sich alle diese Schwierigkeiten sicherlich nicht gemacht, und sich durch sein eignes erstgedachtes Argument widerlegt haben, wenn er sich an die oben not *d*) umständlich angeführte Stelle Willibalds, des besten Richters in dieser Sache, und der gleichstimmigen des Othlo, erinnert hätte, worin sie uns von der Stiftung der Kirchen und Klöster zu Frizlar und Ameneburg die erste Nachricht geben: duas Ecclesias Domino fabricavit, unam quippe *in* Frideslare — et alteram *in* Amanaburch. Das in bezeichnet doch hier offenbar einen vorher schon da gewesenen unter diesem Namen bekannten Ort, worin gedachte Kirchen und Klöster angelegt worden; wenigstens ists bei Amanaburch unwidersprechlich, als welches jene Schriftsteller schon vorher als die Residenz des Ditichs und Dierolfs angeben: warum sollte dann dieses in bei dem zugleich genannten Fridesłar eine andre Bedeutung haben? oder

das ihrige beigetragen haben mag. Hier schikte sich also Kloster und Kirche am besten hin, um das Seminarium für das ganze Land zu werden: sie dienten aber natürlicherweise auch wieder dem Ort zu gröserer Aufnahme, der daher von einem Schriftsteller des folgenden Jahrhunderts sogar schon eine Stadt genennt wird [b]). Die Zeit, wenn Kirche und Kloster erbaut wurden, bestimmt sich aus der Erzehlung Willibalds; dann es soll sie Bonifacius gleich darauf, als er das Erzbischöfliche Pallium erhalten, gestiftet haben. Nach dieser Angabe muß der Bau nicht lange nach dem J. 732. seinen Anfang genommen haben. Dagegen sezt ihn eine Inschrift der heutigen St. Peterskirche in Frizlar in das J. 740, und reicht gleich diese Inschrift eben so wenig in jene Zeiten, als die jezige Kirche selbst, so scheint sie doch die uralte Tradition zum Grund zu haben, und macht in sofern mehr als wahrscheinlich, daß wenigstens die Kirche erst in lezterm Jahr vollendet und eingeweiht worden, das Kloster aber, woran natürlicherweise dem Bonifacius in den gegenwärtigen Umständen noch mehr gelegen war, muß nothwendig früher, vermuthlich schon ums J. 734, zu Stand gekommen seyn [i]).

Das

oder wer kann hier auf die Gedanken kommen, daß Willibald einen Ort meine, der erst nachher entstanden, oder der, wenn er auch da gewesen, doch erst nachher von dem Kloster den Namen angenommen? Damit stimmen auch alle unsre ältesten Geschichtquellen, soviel ihrer nur jenes im J. 774. geschehenen Einfalls der Sachsen, den ich unten §. XXXI. umständlicher erzehlen werde, erwähnen, die Annales Francorum Fuldenses, Tiliani, Loiseliani, der Poeta Saxo &c. vollkommen überein: sie reden alle von einer Basilica *in loco* qui dicitur Fridislar; ja, was noch mehr ist, Servatus Lupus, der Geschichtschreiber des heil. Wigberts, des ersten Abts von Frizlar, der im J. 936. schrieb, nennt c. XXII. den ersten Bischof zu Buraburg Praesulem Fritislarensis *opidi*, wovon ich §. XXVIII. weiter reden werde. Ohne Noth legte man ohnehin keine Klöster in wüste Gegenden an, und in so kurzer Zeit nach der ersten Stiftung des Frizlarer Klosters hätte kein Dorf oder Flecken daneben entstehn können.

b) s. vorher not. g). Daß indessen der Namen Oppidum hier nur Mißbrauchsweise von einem grösern Dorf oder Flecken zu verstehn sei, wird man aus der damaligen Verfassung Teutschlands von selbst schliessen.

i) Die heutige Kirche in Frizlar hat nemlich folgende Inschriften:

S. Bonifacius Archiepiscopus Moguntinus Anno Domini DCCXL. hanc Basilicam exstruxit, gentem Cattorum ad Christianam fidem convertit.

S. Wigbertus ex Anglica gente natus, ex miraculis clarus, Ecclesiae primus Magister et Praepositus exstitit.

Schminck l. c. §. X. schließt aus dieser Inschrift, daß ehmals das Kloster, ehe es in ein Kollegiatstift verwandelt worden, an der Stelle dieser Kirche gestanden: es folgt aber nicht daraus, sondern nur soviel, daß die vom Bonifacius erbaute Kirche auf der Stelle der jezigen gestanden. Auch die zweite Inschrift kann eben so gut nur von der Kirche gelten. Daß das Frizlarer

Klo-

Das Kloster stand ohne Zweifel unmittelbar neben der Kirche [k]). Bonifacius bevölkerte es mit Benediktinermönchen: dann dieser Regel waren alle von ihm gestiftete Klöster zugethan, oder vielmehr, es war damals die allgemeine Klosterregel, und es legte sie König Karlomann in einem 742. auf des Bonifacius Betrieb ergangenen Ausschreiben noch besonders allen Mönchs- und Nonnenklöstern auf [l]). Lezterer scheint dem Frizlarer Kloster Anfangs selbst vorgestanden zu haben: weil aber seine häufige Abwesenheit der Klosterzucht nicht vortheilhaft war, und die Mönche darüber verwilderten, so gab er ihnen den Wigbert, einen seiner Landsleute, zum Abt [m]). Dieser war ein eifriger in seinen Sitten strenger Mann,

Kloster gute Zeit vor dem J. 740. zu Stand gekommen seyn müsse, erhellt aus den Lebensumständen des heil. Sturms, der von dem heil. Wigbert in dem Kloster zu Frizlar gebildet worden, wovon ich §. XXX. not. y) weiter reden werde. Er war, wie Willibald sich ausdrükt, nur ein Monasteriolum, und so ließ sich freilich der Bau desselben früher vollenden, als der einer Kirche.

k) Wie aus den Worten Willibalds zu erhellen scheint: duo monasteriola duabus *injunxit* Ecclesiis. Es war ohnehin in solchen Fällen die Gewohnheit, die Klöster unmittelbar an die Kirchen zu bauen.

l) S. dieses Ausschreiben bei Othlon. L. I. c. XLII. Man hatte zwar im siebenten Jahrhundert neben der im J. 530. bekannt gewordenen Regel St. Benedikts noch verschiedne andre, und in Teutschland fand besonders die des heil. Columbans vielen Beifall: aber noch vor dem J. 620. war die Benediktinische die allgemeine worden, und Columban selbst hatte sie schon mit seiner Regel verbunden, mit der sie ohnehin viele Aehnlichkeit hatte. Vergl. die Nachrichten vom Zustand der Gegenden und Stadt *Juvavia*. (Salzburg 1784.) S. 129. ꝛc.

m) Es hat das Leben dieses Heiligen der schon erwähnte Servatus Lupus, einer der zierlichsten Schriftsteller des neunten Jahrhunderts, beschrieben. Er war Mönch zu Ferrieres, und wurde von seinem Abt zu dem berühmten Rabanus Maurus nach Fulda geschikt, um da in dessen Schule weiter ausgebildet zu werden. Es war im mittlern Zeitalter nicht ungewöhnlich, jungen Mönchen zur Uebung Lebensbeschreibungen der Heiligen zu übertragen, wodurch man eine neue Quelle zu unzähligen Fabeln öfnete; und so ermunterte auch der damalige Abt Buno oder Bruno von Hersfeld den Servatus Lupus zu der erwähnten Legende Wigberts, die er im J. 836. vollendete. Man findet sie erstlich in den Werken des Servatus Lupus, die Stephanus Baluzius am besten herausgegeben; dann in Mabillon Actis Sanctor. Ord. S Benedicti Sec. III. p. 622 - 631. und endlich in Act. SS. Antwerp. m. Aug. T. II. p. 132 - 137. Es werden diesem Schriftsteller, der nach seiner Zurükkunft in Frankreich von König Karl dem Kahlen zum Abt von Ferrieres bestellt worden, und ums J. 862. gestorben, auch Homilien auf den heil. Wigbert oder Wigbrecht zugeschrieben, von denen aber noch zweifelhaft ist, ob sie ihm wirklich zugehören — Servatus Lupus sagt c. III. von dem Wigbert: laxam *ante hac* ac fluidam fratrum conversionem ad vitae suae normam composuit; er muß also auch den Mönchen nicht gleich Anfangs vorgesezt gewesen seyn. Servat. Lupus

Mann, und er wußte diesen Geist auch seinen Mönchen mitzutheilen. Damals waren die Klöster zugleich auch Schulen, und zwar nicht nur für künftige Mönche, sondern auch für Weltliche, eine Einrichtung, die sie, soviel die leztern anlangt, erst später wieder verliessen, weil sie, wie man angab, die Strenge der Klostersitten erschlaffen sollte [n]). Die Schule zu Frizlar wurde durch Wigberts Thätigkeit in kurzer Zeit berühmt, und hatte unter andern das Glück, in dem jungen Sturm, einem Baier, den ihr Bonifacius anvertraut hatte, den nachherigen ersten Abt von Fuld, und was noch mehr ist, einen Heiligen anzuziehen. Je glüklicher Wigbert in dem Erfolge seiner Bemühungen war, soviel mehr suchte ihm Bonifacius seinen Wirkungskreis zu erweitern, und schikte ihn in gleicher Absicht nach dem Kloster Ordorf oder Ordruf in Thüringen, wo er einige Jahre verweilte, von da aber wieder nach Frizlar zurückkehrte, und daselbst im J. 747. starb [o]). War Wigbert im Leben thätig gewesen, so war er's noch weit mehr im Tode: die Mönche wußten seinen Reliquien nicht genug Wunder nachzuerzehlen; er wurde nun ein groser Heiliger. Als daher die Sachsen im J. 774. in Hessen einfielen, so retteten die Mönche vor allen Dingen seinen Leichnam, der vor der

pus erzehlt ferner: Neque multo post (Bonifacius) ad amplissimum pontificalis gradum dignitatis Monguntiaci — provectus, Wigbertum sacerdotem secundi ordinis (einen Presbyter) coenobio suo, cui nomen est gentili Germanorum lingua *Friteslar*, magistrum praefecit; aber er verwechselt hier offenbar in dem Bonifacius den Archiepiscopum regionarium, der noch an keine gewisse Dioces gebunden war, mit dem Erzbischof von Mainz. Dann da Bonifacius erst im J. 745. Erzbischof zu Mainz worden, und Wigbert schon im J. 747. gestorben; so müßte sich Lupus selbst widersprechen, wenn er c. III. von diesem Abt zu Frizlar sagt: ibi cum Megingo suo diu conversatum esse, ferner c. IV. discipulos ejus sacrae professionis illic studium *longo* imbibisse usu, und c. V. daß er in dem Kloster Ordorf, wohin ihn Bonifacius geschikt, einige Jahre zugebracht, ehe er nach Frizlar zurükgekehrt. Vergl. Schminck l. c. §. XVIII. - XXII.

n) S. weiter davon Mabillon l. c. in praefat. p. XV. &c. § IV. Vergl. unt. §. XXX. not. r).

o) Sowol Lambert Schaffnab. als die Compilat. Chronol ap. Pistor. SS. T. I. p. 1084. setzen Wigberts Tod ins J. 747, und Servatus Lupus selbst scheint damit übereinzustimmen, wie Schminck l. c. §. XXV. weiter ausführt, der zugleich §. XXVI. von seiner gewöhnlich auf Idus Augusti gesezten Gedächtnisfeier desselben erinnert, daß dieser Tag wohl eher von seiner Bestattung in das ihm zu Hersfeld errichtete Monument zu verstehn sei, als welche der Erzbischof Lullus, nach des Servatus Lupus Bericht, auf gedachten Tag verrichtet habe. Heut zu Tag wird das festum translationis ejus auf Idus Maji gefeiert. — Uebrigens sind um diese Zeit mehrere Mönche unter dem Namen Wigbert bekannt worden, und darunter auch einer im Kloster Frizlar selbst. Es handelt davon Mabillon l. c. p. 622. in der praefat. ad servatum Lup. und Schminck l. c. §. XXXI. - XXXV.

der Frizlarer Kirche begraben lag, in die benachbarte Festung Buraburg, von da er, wie ich unten (§. XXX.) weiter erzehlen werde, nach Hersfeld gebracht, und der dortigen Abtei noch einträglicher wurde, als er vorher der Frizlarer war. In der leztern folgte ihm ein gewisser Tatwin. Man lernt ihn aus einem Schreiben des Bonifacius an die dortigen Mönche kennen, das zugleich ein redendes Bild der damals noch einfachen Klostersitten enthält. Die Frizlarer Mönche waren zwar, wie es scheint, in dieser Zeit schon nicht mehr so arm, daß sie, wie Anfangs die zu Ordruf, ihren täglichen Unterhalt mit ihrer Hände Arbeit verdienen mußten p): aber doch auch noch nicht reich genug, um ihr Leben in trägem Müssiggang oder Ueppigkeit verbringen zu können. Von den Mönchen sollen, nach des Bonifacius Vorschrift, zwei der Kirche vorstehn, die übrigen ihrer Schuldigkeit erinnern, die Kinder unterrichten, und predigen. Ein dritter soll Probst (Praepositus) seyn, die Knechte in Ordnung halten, also im Ganzen die Oekonomie besorgen, worin ihm noch ein vierter zu Hülfe gegeben wird; der fünfte ist Koch, der sechste Handwerker (operarius), der den Mönchen ihre Häuscher (domunculos) baut, und alle sollen dem Abt gehorchen q). Unter dem Mainzischen Erzbischof Lullus, dem Freund und Nachfolger des Bonifacius, nahm das Kloster an Reichthum zu. Er hatte in Hessen und den anliegenden Fränkischen Provinzen mehrere Güther erworben, schenkte aber sowol sie, als das Frizlarer Kloster, an König Karl den Grosen, ohne Zweifel blos in der politischen Absicht, daß der König jene Güther wieder an das Kloster schenken sollte, welches auch im J. 782. geschah r). Durch diesen damals gewöhnlichen Kunstgrif suchte man den Klöstern ihren Gütherbesiz zu sichern: dann nun waren die Güther schon durch die zweite Hand gegangen, und wurden als unmittelbare Schenkungen der Könige angesehn. Dadurch, daß der Erzbischof das Kloster dem König übergab, erlangte es zugleich den Vortheil, daß es unter den unmittelbaren Schuz desselben kam, und als Königliches Eigenthum

p) Willibald §. VIII. erzehlt vom Kloster Ordorf: propriis sibi more Apostolico manibus victum vestitumque instanter laborando acquisierunt. Es war dieses ohnehin die älteste Klostersitte, und der Regel St. Benedicts gemäs. Vergl. §. XXXII.

q) Epist. Bonifacii n. XVII. Baronius hat ihn fälschlich unterm J. 719. und auch unkorrect abdrucken lassen. Vergl. Schminck l. c. §. XXVI. XXVII.

r) Beil. VII.

thum zu betrachten war. Die Könige sezten ihm jezt natürlicherweise Vögte, und wer konnte dazu schiklicher seyn, als die Grafen des Gaues? Man findet sie auch wirklich, wie ich in dem fünften Abschnitt weiter zeigen werde, im Besiz dieses Rechts, das von ihnen wieder auf die heutigen Landgrafen von Hessen forterbte. — Vielleicht war eben der vermehrte Wohlstand des Klosters die Ursache, daß die Mönche, des Klösterlichen Zwangs überdrüßig, ihre Kirche in ein Kollegiatstift verwandeln liessen, das sie noch jezt ist. Zu welcher Zeit dieser Wechsel vorgegangen, läßt sich zwar nicht mit Gewisheit bestimmen; wahrscheinlich aber geschah es im zehnten Jahrhundert, wo so viele andre Klöster ihre vorige Gestalt, grösserer Freiheit wegen, veränderten. Was diese Vermuthung nicht wenig bestätigt, ist eine merkwürdige Urkunde des Mainzischen Erzbischofs Wezelo vom J. 1085, worin des Probstes und der Chorherrn zu Frizlar schon aus vorigen Zeiten gedacht wird, und die zugleich von den damaligen Schiksalen, sowol des Stifts als der Stadt, die sichersten Nachrichten ertheilt. Der Erzbischof erzehlt nemlich, daß er bei seiner Ankunft in Frizlar das Kloster durch die Grausamkeit der Sachsen, während der langwierigen Kriege derselben mit Kaiser Henrich IV., ganz zu Grunde gerichtet, den Ort selbst aber von schändlichen Räubern beinah völlig mit Feuer und Schwerdt verwüstet gefunden; was den Geistlichen am schmerzhaftesten falle, sei der Verlust eines Privilegiums seines Vorfahren, des Erzbischofs Adelberts, das ihnen der Brand mit ihrer übrigen Habe verzehrt; er wiederholt also dieses Privilegium von neuem, nach welchem die Mutterkirchen zu Frizlar, Gensingen und Schutzeberg, mit allen zugehörenden Zehnden und Nuzzungen, den Chorherrn, die Kirchen zu Urf und Bergheim hingegen dem Probst, zum Unterhalt und Kleidung angewiesen, die dem Kloster zuständige Hubengüther aber zwischen beiden dergestalt vertheilt seyn sollen, daß zwei Theile derselben den Chorherrn, und der dritte dem Probst zufallen [s]). Aber zu dem wirklichen Besiz aller

s) Cl. Würdtwein. Dioec. Mogunt. T. III. p. 378. Wezelo sagt darin: cum venissem in locum qui dicitur *Frideslar* Monasterium a Saxonibus combustum reperi. Claustrum penitus destructum inveni. Totum fere locum a nefandis predonibus incendio et cede confusum conspexi &c. Die angeführten Dörfer finden sich noch jezo in den Niederhessischen Aemtern Felsberg, Spangenberg und Borcke, nur Schutzeberg ausgenommen, das in der Feldmark der heutigen Stadt Wolfshagen lag, und ausgegangen. Uebrigens muß ich bemerken, daß in dem Abdruck dieser Urkunde bei dem Datum ein X. zu viel gesezt, und dadurch fälschlich das J. 1095. angegeben worden: dann der Erzb. Wezelo ist schon im J. 1088. gestorben.

aller seiner Güther konnte Wezelo dem Stift nicht helfen. Es hatte sich nemlich während der bisherigen Unruhen ein gewisser Hugo eines guten Theils derselben bemächtigt, auch diesen Besiz, wie ein Erbrecht, auf seinen Sohn Gerlach fortgepflanzt. Nach dem Tod des leztern fand endlich Erzbischof Rudhard von Mainz im J. 1103. Gelegenheit, das Kloster hierin in seine alte Rechte herzustellen, doch unter der Bedingung, daß diese Zehenden und Güther nur zu der Wiedererbauung der verbrannten Kirche, und zu den Bedürfnissen der Brüder, angewendet werden sollten [t]). Bei dem allen scheint das Stift nach und nach von seinen Einkünften nicht wenig verloren zu haben; wenigstens sahe sich Erzbischof Henrich von Mainz im J. 1340. genöthigt, den dazu gehörigen Prälaturen durch neue Temporalien aufzuhelfen, und einige ihrer Patronatkirchen, namentlich die zu St. Maria ausser den Mauern zu Frizlar, die auf dem Burberg, und die zu Bessa, dazu zu schlagen [u]). Die übrigen Schiksale des Stifts gehen mich hier nichts an, indem meine Absicht nichts weniger ist, als eine eigentliche und vollständige Geschichte desselben zu liefern, das gegenwärtig mehr in die Mainzische Geschichte gehört [v]). Was die Stadt Frizlar selbst, und die daselbst gehaltenen Reichs- und Kirchenversammlungen betrift, wird ohnehin, soweit es mit der Hessischen Geschichte zusammenhängt, in der folgenden Ausführung derselben vorkommen.

§. XXVIII.

t) l. c. p. 379 &c. Es sind dieser Hugo und sein Sohn Gerlach ohne Zweifel blos Niederadliche gewesen, die sich unter der damaligen höchst verwirrten Regierung Kaiser Henrichs IV. in diesen Besiz gesezt hatten.

u) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 514.

v) Es ist überhaupt die Frage, ob sich von diesem Stift, nachdem es in der not. r) angeführten Verwüstung seine ältesten Papiere verloren, noch sonderlich mehr erhebliches vorbringen läßt, als was die von Herrn Weihbischof Würdtwein l. c. gelieferten Urkunden enthalten. Von der Stadt Frizlar selbst würde ich in dem Urkundenbuch mehrere Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert haben beibringen können, wenn sie nicht zu viel Raum weggenommen hätten.

§. XXVIII.

Des Bonifacius dritte Reise nach Rom. Er stiftet das Bisthum Buraburg bei Frizlar. Umfang der Diöces desselben, und wie sie endlich mit der Mainzischen vereinigt worden.

Daß Bonifacius noch viele andre Kirchen in Hessen gestiftet, und die zu Ameneburg und Frizlar nur als die ersten namentlich angeführt werden, wird man von selbst vermuthen, und Willibald versichert's auch ausdrüklich [a]). Der eifrige Apostel unternahm darauf in gleicher Absicht eine Reise nach Baiern, wo das Christenthum noch sehr in Verfall war, hielte sich aber nicht lange darin auf, sondern trat, entweder aus Andacht, oder weil er sich über mehrere Punkte mit dem Pabst persönlich zu bereden nöthig fand, im J. 738. eine dritte Reise nach Rom an. Gregor III. empfieng ihn, wie er es verdiente, und er kehrte erst im folgenden Jahr, mit Reliquien wohl beladen, und mit neuen Empfehlungsschreiben des Pabstes zurük. Eines dieser Schreiben ist an die Thüringer und Hessen, die Borthارier, Nistreser, Wedrever, Lognaer, Suduoser und Grabfelder, oder überhaupt an das Orientalische Franzien gerichtet [b]). Die Hessen bedeuten hier wieder in eingeschränktem Verstand nur die Einwohner in dem heutigen Niederhessen, als dem eigentlichen Hessengau, und die im Oberfürstenthum Hessen und der Nachbarschaft werden gröstentheils nach den Flüssen bezeichnet, an denen sie wohnen. Die **Borthارier** sind die Anwohner der Wohra (Bordaa), in dem Amt Rauschenberg und drum herum [c]); die **Nistresier** haben von der Nister den Namen, die unweit Hachenburg in die Siege fällt [d]); die **Wedrever** und

a) Willibald c. IX: Cumque Ecclesiarum erat non minima in *Hassis* et in *Thuringia* multitudo extructa, et fingulis finguli providerentur custodes: tum etiam tertio propter familiarem sancti Apostolici Pontificis totiusque Clericatus communionem, discipulorum comitante coetu, Romam venit &c.

b) Othlon. L. I. c. XXXVII. und Epist. Bonifacian. n. CXXVIII: Gregorius Papa universis optimatibus et populo provinciarum Germaniae, *Thuringis* et *Hessis*, *Borthariis*, *Nistresis*, *Wedrevis*, et *Lognais*, *Suduosis* (al. Saduodis) et *Grabfeldis*, vel omnibus in orientali plaga constitutis. Es werden hier die Fränkischen Provinzen in Teutschland orientalis plaga, im Gegensaz gegen die Gallischen, genennt, wie bekanntlich sehr häufig geschieht. s. oben §. XX.

c) Ich habe den Lauf der Wohra, und daß sie schon bei dem Venantius Fortunatus unterm Namen Bordaa vorkommt, §. XXII. not. c) umständlicher bemerkt.

d) wie Kremer Rhein. Franz. S. 37. zuerst richtig bemerkt hat. Andre haben seltsamerweise sogar den Sächsischen Pagus Nitherfi hieher ziehen wollen.

und Lognaer von der Wetter und der Lahn e); die Suduoser oder Suduoder müssen in eben diese Nachbarschaft gehört haben, lassen sich aber nicht sicher bestimmen f); die Grabfelder bewohnten das Fuldische. Neben der Empfehlung des Bonifacius ermahnt der Pabst diese Völkerschaften zugleich, die vielerlei oben gedachten Arten des Heidnischen Aberglaubens abzulegen, die ihnen noch immer aus dem Heidenthum anhiengen, aber auch dieser und andrer Ermahnungen ungeachtet noch ferner anhiengen g). Bonifacius nahm seine Rükreise durch Baiern, wo er jezo, mit Einwilligung des Herzogs Ottilo, die vier Bischöflichen Diöcesen einrichtete, die es noch jezo hat; doch wurde das Bisthum Salzburg erst später (798.) zum Erzbisthum erhoben. Das Schreiben, worin er dieses dem Pabst berichtet, ist zwar verloren gegangen: man sieht aber aus der Antwort des leztern von eben dem J. 739, daß Bonifacius die Zahl der Seelen, die er bisher durch seine und Karl Martells Bemühungen dem Christenthum zugeführt, die Baiern nicht gerechnet, auf hundert tausend geschäzt hatte h). Wäre diese Angabe

e) Die Lognaer sind diejenigen, die zunächst um die Lahn (Logana) herum wohnen, also nicht gerade die Einwohner des ganzen Ober- und Niederlohngau's; sonst hätten die Nistresier und Bortharier, als Theile derselben, nicht besonders genennt werden können.

f) Die Suduoser, oder, wie Surius liest, Suduoder, hält Eckhard Nachr. von der alten Salzburg in Franken S. 17 ꝛc. und Franc. Orient. T. I. p. 374. für die südlichen gegen den Odenwald und durchs Würzburgische ausgebreiteten Einwohner, oder eremicolas orientales, weil er das Wort aus Sud und vodo (ehmals soviel als öde) zusammensezt; hingegen möchte sie Kremer l. c. gerne näher an die Grabfelder anrücken, die unmittelbar vor ihnen stehen, und diese Meinung ist allerdings wahrscheinlicher, wenn anders nicht überhaupt, wie ich vermuthe, die ganze Lesart falsch ist. Die von Herrn Weihb. Würdtwein versprochne Ausgabe der Bonifacianischen Briefe giebt hierüber, wie ich von ihm selbst weiß, keinen neuen Aufschluß.

g) Divinos, vel sortilegos, vel sacrificia mortuorum, seu lucorum, vel fontium auguria, vel phylacteria, et incantatores, et maleficos, et observationes varias, quae in vestris finibus fieri solebant, omnino respuentes atque abiicientes — ad Deum convertimini. Vergl. oben §. XXVI. not. f).

h) Pabst Gregor III. schreibt an den Bonifacius ap. Othlon. L. I. c. XL: Agnoscentes itaque in syllabis fraternitatis tuae, quia de Germaniae gentibus, quas sua pietate Deus noster *de potestate paganorum liberavit*, et ad *centum millia* animas in sinum sanctae matris tuo conamine et Karoli Principis Francorum aggregare dignatus est. Sed et in Bogoariorum provincia, quae a te acta sunt, agnoscentes — Domino Deo nostro — gratias retulimus, quia januam misericordiae et pietatis in illis partibus Hesperiis — aperuit. Die Baiern werden also hier unter die bekehrten centum millia nicht mitgerechnet. Ich werde diese Stelle §. XXXII. noch in andrer Absicht brauchen.

gabe nicht zu allgemein, und liesse sich voraussetzen, daß in diesen Ländern nichts mehr zu bekehren übrig gewesen: so könnte man aus jener Zahl, die, ausser Hessen und Thüringen, auch das heutige Frankenland und andre Distrikte begrif, auf den damaligen Zustand der Bevölkerung einen sichern Schluß machen. Indessen grif sie Bonifacius, der dem Pabst dadurch seine Verdienste einleuchtender machen wollte, gewis eher zu hoch als zu niedrig, man kann auch eben so gewis annehmen, daß er in diese Zahl auch diejenigen einrechnete, die zwar vorher schon den Namen der Christen führten, aber noch nicht in die Römische Form eingepaßt waren, und so beweißt sie doch immer im Ganzen soviel, was sich ohnehin aus dem Fortgang dieser Geschichte noch weiter erläutern wird, daß die Bevölkerung in Teutschland damals ausnehmend gering war.

Bald darauf eröfnete der Tod Karl Martells (741.) dem Bonifacius noch günstigere Aussichten. Dieser mächtige Major Domus hatte ihn zwar bisher nicht wenig unterstüzt: aber seine Regierung war doch durch die ewigen Kriege zu unruhig, und er selbst zu sehr Soldat, als daß er sich für den Bonifacius persönlich hätte intressiren, und dessen Plane mit seiner Staatsverwaltung in nähere Verbindung bringen können. Seine Söhne Carlomann und Pipin theilten das Reich, der erstere erhielt Austrasien, also auch die Teutschen Provinzen, der andre Neustrien. Beide kamen in ruhigere Zeiten, und Bonifacius und seine Gesellen durften sich nun mit ihrer Predigt an den Hof selbst wagen, wo sie aufzuklären genug fanden [i]). Besonders erhielt dadurch Carlomann, der bisher von der Christlichen Religion nur wenig gewußt hatte, eine solche Stimmung zur Andacht, daß er nicht nur zu Beförderung der Religion in seinen Staaten alles beitrug, sondern einige Jahre darauf (743.) sogar selbst ein Mönch wurde. Bonifacius wußte es also leicht dahin einzuleiten, daß Carlomann ein Concilium zu halten beschloß, weil jener kein schiklicher Mittel wußte, den verdorbenen Sitten der Geistlichkeit Einhalt zu thun: er wollte aber auch die Einwilligung des Pabstes dazu

i) Ludgerus in Vita Gregorii c. 9: Tunc pii filii patri succedentes in regnum, quia iis undique per gratiam Dei major quies erat largita bellorum, quam fuisset patri, coeperunt in regno suo, inspirante Deo, religionis officia intentius quaerere et meliorare. Coepit et hoc audire B. Bonifacius futurus martyr et discipuli ejus: coeperuntque frequentius approximare palatio, quam fecissent, et loqui cum Regibus (so nennt er die beiden Majores Domus) et praedicare — populum Dei in ipso palatio.

dazu haben, um auf diese Art die geistliche und weltliche Macht zu seinem Vortheil zu vereinigen. Er machte bei dieser Gelegenheit dem Pabst Zacharias, der in eben dem Jahr (741.) dem Gregor III. gefolgt war, von der Hurerei, dem Concubinat, der Jagdliebe und Kriegslust der Teutschen Klerisei, besonders der Bischöfe, ein Gemälde, das, gesezt auch, daß er die Farben zu stark aufgetragen, doch immer noch traurig genug war. In diesem Schreiben berichtete Bonifacius zugleich dem Pabst, daß er in den drei Städten Würzburg, Buraburg und Erfurt eben so viele Bischöfe angestellt, und bat um deren Bestätigung k). Er erhielt sie, eben so gut als die Einwilligung zum Concilium, dem er in seinem Namen, als Päbstlicher Legat, präsidiren solle: doch in Ansehung jener Bisthümer mit der Erinnerung an die Canonische Regel, nach welcher kein Bisthum in unbeträchtlichen Städten angelegt werden solle, um die Bischöfliche Würde nicht verächtlich zu machen l). Diese Vorschrift war freilich leichter zu geben, als in Teutschland auszuüben, wo dergleichen Städte überall noch nicht zu finden waren. Hieraus konnte also Bonifacius gewis keinen Bewegungsgrund hernehmen, etwa in Ansehung Erfurts eine Veränderung zu treffen, und gleichwol findet sich in dem ganzen Alterthum nicht die geringste Spur von einem Bischof zu Erfurt m). Hingegen

k) Die Worte des Bonifacius ap. Othlon. L. II. c. II. lauten: Germaniae populis aliquantulum percursis vel correctis tres ordinavimus Episcopos, et provinciam in tres parochias discrevimus: et illa tria *oppida sive urbes*, in quibus constituti et ordinati sunt, scriptis auctoritatis vestrae confirmari et stabiliri precantes desideramus. Unam esse sedem Episcopatus decrevimus in castello quod dicitur *Wirzaburg*, et alteram in oppido quod nominatur *Buraburg*, tertiam in loco qui dicitur *Erphe-furt*, qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum. Haec tria loca propria carta et auctoritate Apostolatus vestri roborari et confirmari diligenter postulamus, ut - - - jussionibus Apostolicis fundatae et stabilitae sint *tres in Germania Episcopales sedes*. Vergl. unten not. w).

l) l. c.: Meministi — quid in sacris canonibus *praecipimur* observare, ut minime in villulas vel in modicas civitates Episcopos ordinemus, ne vilescat nomen Episcopi.

m) Der Adelarius, den man gewöhnlich für einen Bischof zu Erfurt ausgiebt, war, wie Eckhard. Franc. Orient. T. I. p. 401. erweißt, nur Presbyter der Kirche daselbst, die nach dem Bericht Ludgers in Vita Gregorii c. 8. Bonifacius erbaut hatte. Es kann nichts helfen, wenn man etwa, wie Sifrid. Presb., annehmen wollte, daß Bonifacius, nach dem not. l) angeführten Päbstlichen Rath, in Ansehung Erfurts seine Meinung geändert. Dann jener hatte die drei Bischöfe schon vorher, ehe er ihre Bestätigung vom Pabst forderte, geweiht, und der Pabst hat sie bald darauf in besondern Briefen bestätigt. s. not. o) und w), welches ein von Serarius ap. Joann. T. I. p. 314 angeführtes neueres Mpt. sogar auch von dem Bisthum Buraburg behaupten will.

gegen meldet Willibald, daß Bonifacius, ausser dem Bischof Burchard zu Würzburg, seinen Landsmann, gleichfalls Willibald genannt, zum Bischof von Eichstädt bestellt habe n); wir wissen ferner, daß Bonifacius diesen Willibald schon den 27. Oct. 741. in Salzburg an der Fränkischen Saale zum Bischof geweiht hatte, also einen Monat früher, als Zacharias den Päbstlichen Stul bestieg o), ja was noch mehr ist, es erscheinen auf der gedachten Kirchenversammlung, die im folgenden Jahr (den 21. April 742.) gehalten wurde, die drei neuen Bischöfe, Burchard zu Würzburg, Witta zu Buraburg, und Willibald zu Eichstädt, aber kein

n) Willibald. c. X: Duos bonae industriae viros ad ordinem Episcopatus promovit *Willibaldum* et *Burchardum*, eisque in intimis Orientalium Francorum partibus et Baioariorum terminis Ecclesias sibi commissas impertiendo distribuit, et Willibaldo suae gubernationis parochiam commendavit in loco cujus vocabulum est *Eichstat*, Burchardo vero in loco, qui appellatur *Wirzaburg*, dignitatis officium delegavit, et Ecclesias in confinibus Francorum et Saxonum atque Sclavorum suo officio deputavit. Des Bischofs zu Buraburg vergißt Willibald, oder vielleicht auch nur seine Abschreiber, und weil ihm gleichwol die meisten in seinen Nachrichten allein folgten, auch ohnehin das so früh eingegangne Bisthum Buraburg sich soviel leichter aus dem Andenken verlor, so reden auch die spätern Geschichtschreiber, die Annales Fuldenses, Ann. Metenses, Marianus Scotus, Annalista Saxo &c., nur von den Bisthümern Würzburg und Eichstädt.

o) Die Heidenheimische Nonne in Vita S. Willibaldi c. 29. ap. Canisii Lection. Antiqu. Edit. Basnagii T. II. p. 115 &c. erzehlt, daß Bonifacius, nachdem er den Willibald zum Priester geweiht (740), denselben im folgenden Jahr zu sich nach Thüringen beschieden: Illud fuit autumnale tempus, quando S. Willibaldus veniebat in *Turingiam*. Statimque posteaquam illuc veniebat, S. Bonifacius Archiepiscopus atque S. *Burchardus* et *Wiza* sacrae Episcopatus auctoritati illum ordinando consecraverunt - - Et tunc erat autumnale tempus: circa illam fere horam tribus hebdomadibus ante natale S. Martini (22. Oct.) in Episcopum consecratus est in loco qui dicitur *Sallpurg*. Die Nonne sezt hinzu, daß sie dieses aus dem Munde des heil. Willibalds selbst habe, der ihr alles in die Feder dictirt. Vergl. Eckhards Nachr. von der alten Salzburg in Franken S. 16. 20. Das Chron. Laureac. et Patav. Episcopor. ap. Pezzii SS. Rer. Austr. T. I. p. 1302. und der Annalista Saxo setzen die Weihe der Bischöfe Burchard und Willibald gleichfalls ins J. 741. — Pabst Gregor III. starb d. 27. Nov. dieses Jahrs, und drei Tage darauf wurde Pabst Zacharias erwählt. Dem erstern konnte also Bonifacius seine im vorhergehenden October geschehene Bestellung gedachter Bischöfe nicht mehr berichten: aber dem Pabst Zacharias muß er sogleich nach erhaltner Nachricht von dessen Wahl geschrieben haben, weil die Antwort schon vor dem 21. Apr. des folgenden Jahres da war, wo die vom Pabst genehmigte Kirchenversammlung gehalten wurde, noch mehr aber, weil das Päbstliche Bestätigungsschreiben für jene drei Bischöfe schon vom 1. Apr. 742. datirt ist, aus welchem Schreiben sich alles, was ich hier gesagt, noch unumstößlicher bestätigt, indem der Pabst von dem Bonifacius sagt, daß er die drei Bischöfe *nuper* decrevisse et *ordinasse*. S. not. w).

kein Bischof zu Erfurt p). Warum sollte dann der leztere allein zurükgeblieben seyn? oder warum sollte Bonifacius den Bischof von Erfurt allein nicht von dem Pabst haben bestätigen lassen, den er doch, eben so gut, wie die beiden andern Bischöfe, schon wirklich ordinirt hatte? Er sagt in dem Schreiben an den Pabst ausdrüklich, daß er nur drei Bischöfe in Germanien bestellt habe, und von dem Pabst bestätigt wünsche: wie hätte er nun den einen schon bestellten auslassen, und statt dessen einen vierten zu Erfurt unterschieben können? Bei diesen Umständen kann man's als erwiesen annehmen, daß der Namen von Erfurt nur durch einen Fehler der spätern Abschreiber in den Brief des Bonifacius und die Päbstliche Antwort gekommen, und statt dessen vielmehr Eichstädt zu lesen sei q). Doch die übrigen Bisthümer intressiren mich hier weniger: ich bleibe nur bei dem Bisthum Buraburg stehn, das Hessen insbesondre angeht r).

Buraburg, oder, wie es auch sonst geschrieben wird, Buriburg, Buriaburg, Burburg, muß nach der vorerwähnten Canonischen Regel von den Residenzen der Bischöfe, und weil es ausserdem Bonifacius und Servatus Lupus ausdrüklich eine Stadt nennen, wenigstens verhältnismäsig gegen andre Orte, nicht

p) Die Schlüsse dieses Conciliums publicirte Karlomann unter seinem Namen ap. Othlon. L. I. c. XLII: Ego Karlomannus — anno ab incarnatione Domini septingentesimo quadragesimo secundo, XI. Kal. Maji, — Episcopos qui in regno meo sunt, cum Presbyteris, ad concilium et synodum congregavi, id est, Bonifacium Archiepiscopum, *Burchardum* et Reginfridum, *Witanum*, et *Willibaldum*, Daddanum, et Addanum, cum Presbyteris eorum &c. Itaque per consilium sacerdotum religiosorum et optimatum meorum ordinavimus per civitates Episcopos, *et constituimus super eos Archiepiscopum Bonifacium, qui est missus S. Petri.* Karlomann versammelte zu seinem Concilium Episcopos qui in regno suo erant: es hätte also hier der angebliche Bischof von Erfurt unmöglich wegbleiben können. Wer der Reginfried und Addanus waren s. not. w).

q) wie schon Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 401. richtig bemerkt, dem auch Kremer Rhein. Franz. S. 387 rc. beipflichtet. Entweder hat ein Abschreiber den Namen mit Fleis in beiden Briefen verfälscht, in der Meinung, dadurch der Stadt Erfurt eine Ehre zuzuweisen: oder es ist durch irgend ein Versehen eines Abschreibers in dem einen Brief dieser Fehler eingeschlichen, und hernach auch der andre von unwissenden Mönchen, zu einer vermeinten Verbesserung, darnach korrigirt worden. Die versprochne Würdtweinische Ausgabe der Bonifacianischen Briefe giebt auch in dieser Lesart nichts neues.

r) Ich werde mich hierin mehrmals auf Joh. Herm. Schmincks bekannte gelehrte Dissert. Histor. de Episcopatu Buraburgensi in Hassia (Marburg. 1717.) beziehen müssen.

nicht ganz unbeträchtlich gewesen seyn. Es war befestigt, so daß es im J. 774. den schon erwähnten Anfall der Sachsen aushalten konnte, den ich unten (§. XXXI.) noch weiter beschreiben werde, und heißt eben daher auch ein Castrum r). Es würde überflüssig seyn, die falschen Meinungen von der Lage dieses Orts zu widerlegen, den einige in Warburg, andre in Büren, beide im Paderbornischen, zu finden glaubten. Die Nachrichten der Alten von der vorgedachten Sächsischen Belagerung beweisen unwidersprechlich, daß Buraburg oder Burburg in der Nähe von Frizlar gelegen; Servatus Lupus nennt eben daher den ersten Bischof von Burburg auch Bischof von Frizlar; ungefehr drei tausend Schritte von Frizlar führt noch jezo ein Berg den Namen des **Bürbergs**, auf dem sich noch deutliche Spuren von Mauern, Kellern, Brunnen zeigen s), ja es führt eine spätere Urkunde des Mittelalters, nachdem die sogenannte Stadt oder Festung Buraburg schon längst herabgekommen, noch ein Dorf Buriaburg, als mit den Dörfern Geismar, Zuschen und Balhorn in eine Mark gehörig, an, und alle diese Dörfer liegen in der Nachbarschaft von Frizlar u). Der erste Bischof von Buraburg war **Witta**, oder mit der Lateinischen Endigung **Wittanus**, von Geburt ein Engländer, einer von denen, die Bonifacius ums J. 724. aus seinem Vaterland zu seiner Hülfe herbeirief, und weil sein Namen im Teutschen soviel als **Weiß** bedeutet, so nannten ihn manche auch **Wizzo**, und im Lateinischen, in das man damals so gerne fremde Namen übersezte, **Albuinus** oder **Albinus** v). Bonifacius hatte, wie gesagt, ihn und den Burchard im October des Jahrs 741. auf einer geistlichen Versammlung in der Salzburg, an der Fränkischen Saale, zu Bischöfen geweiht, und da der Eichstädtische Bischof Willibald daselbst, wie es scheint, etwas später ankam,

r) S. die §. XXXI. not. i) über die Belagerung von Burberg anzuführenden Stellen.

s) wie Schminck l. c. §. XI. bezeugt. Die vormalige Kirche auf dem Burberg, die gleichfalls hieher gehört, wird unten vorkommen.

u) S. von dem Marcus Calriki, in welchen die im Text benannte Dörfer gesezt werden, §. XXXVI. Die Meinung, daß unter Buraburg die Paderbornische Stadt Warburg zu verstehn sei, hat der Jesuit Serarius zuerst in Gang gebracht, ob ihn gleich schon das von ihm selbst ad Othlon. Notat. XXIX. angeführte Mpt., nach welchem Buraburg juxta Fritzlar lag, eines bessern hätte belehren sollen. Mabillon, und andre, haben ihm hierin nachgeschrieben. Vergl. unten not. i).

v) Vergl. von dem Namen dieses Bischofs die vorher not. o. p) angeführten Stellen, wo er Wizzo, Wittanus, und in der folgenden not. w) Vuitana, heißt. Servatus Lupus, und eben so ap. Joann. SS. Mog. T. I. p. 313, 375. ein Anonymus, und das Breviar. Mogunt. nennen ihn Albuinus, Albinus.

ankam, so konnte er jene beiden bei dessen Ordination schon als Gehülfen brauchen [w]). Alle drei wohnten im folgenden Jahr der vorgedachten Kirchenversammlung bei. Hier wurde unter andern festgesezt, daß künftig, zu Aufrechthaltung besserer Kirchendisciplin, alle Jahre eine Synode gehalten werden solle, auch bestellte König Karlomann den Bonifacius zum Erzbischof der neuernannten Bischöfe [x]). Bonifacius war also von der Zeit an kein eigentlicher unbestimmter Erzbischof (Archiepiscopus regionarius) mehr, indem er nun schon seine Suffraganen hatte; nur war sein Erzbisthum noch an keine gewisse Stadt gebunden, oder darnach benennt worden. Von einem dem Bischof Witta wiederfahrnen angeblich göttlichen Traume, nach welchem die Gebeine des heil. Wigberts nach Hersfeld gebracht werden sollten, werde ich unten reden. Seine übrigen Schiksale sind unbekannt, seinen Tugenden aber gab der heil. Lullus, der Nachfolger des Bonifacius auf dem Erzbischöflichen Stule zu Mainz, dadurch ein Zeugnis, daß er ihn, als er sich dem Tode nahe fühlte, zu sich nach Mainz beschied, um vor ihm her nach Hersfeld zu gehn, wo er zu sterben dachte. Witta erschien, starb aber zu Mainz noch vor dem Lullus, und zwar unter der Messe. Lullus ließ seinen Leichnam nach Hersfeld bringen, wohin er ihm gleich darauf selbst folgte, und

w) S. vorher not. o). Eckhardt in der Nachricht von der alten Salzburg §. XI. handelt von dieser geistlichen Versammlung weiter, und findet wahrscheinlich, daß dem Bonifacius bei der Ordination des Burchards und Witta der Bischof Reginfried von Kölln, und der Strasburgische Bischof Edda oder Addanus, beigestanden. — Die den drei Bischöfen ertheilte Päbstliche Bestätigungsschreiben sind vom 1. Apr. 742, und zwar das eine an den Bischof Burchard allein, das andre an die beiden übrigen Bischöfe gemeinschaftlich gerichtet. Epistolae Bonifacian. n. 131. 133. Das leztere hat die Ueberschrift: Dilectissimis nobis *Vuitanae* sanctae Ecclesiae *Barbaranae* Zacharias Papa. Hier wird zwar nur Ein Bischof genannt: daß aber von den beiden Bischöfen die Rede ist, erhellt sowol aus dem Pluralis dilectissimis, als aus dem Inhalt der Urkunde selbst: Innotuit nobis — Coepiscopus noster Bonifacius *nuper* decrevisse et ordinasse in Germaniae partibus Episcopales sedes, ubi praeest vestra dilectio, et provinciam in *tres* divisisse parochias. — Flagitavit a nobis - - per Apostolicam auctoritatem vestras confirmari *Sedes*. Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 403. urtheilt daher mit Recht, daß die Päbstliche Ueberschrift ursprünglich, ehe sie durch die Abschreiber verdorben worden, gelautet habe: Dilectissimis Willibaldo sanctae Ecclesiae Eichstetensis, et Wittanae sanctae Ecclesiae Barbaranae Episcopis. Das Barbaranae, statt Buraburgensis, ist entweder gleichfalls durch die Abschreiber verdorben, oder es war der Päbstlichen Kanzlei der eigentliche Namen entfallen.

x) S. vorher not. p).

und den 16. Oct. 786. verschied y). Nach diesen Umständen fällt die Todeszeit des Witta kurze Zeit vor das nemliche Datum. Er wurde zu dem gewöhnlichen Kirchen-

y) Serarius ap. Joann. SS. Mog. T. I. p. 375. führt unter andern aus dem Breviario Mogunt. von dem Lullus an: Tandem per Spiritum cognoscens dormitionis suae instare diem, vocato *Coepiscopo suo Alboino*, viro valde religioso, injunxit, ut sacris prius celebratis mysteriis, se ad Heresfeldense Monasterium praecederet. Ille sine mora sacrum perficiens, etsi toto corpore incolumis videretur et sanus, cum sacramentis dominicis participasset, una cum Missa finivit et vitam. Nihil hoc casu motus Lullus obitus sui praenuntium navi secum impositum per Moganum in *Heresfeldense coenobium* (prius a se exstructum) advehens honorifice sepelivit. Ubi etiam morbo protinus correptus, Archiepiscopatus sui anno XXXII. placida morte in Domino defunctus est. Die nemlichen Umstände erzehlt des Anonymi Gemblacensis Vita S. Lulli. lezterer habe eximiae sanctitatis virum nomine *Albuininum*, Episcopalis officii negotia post obire solitum, quem vulgata appellatione Coepiscopum vocant, nach Mainz kommen lassen, und nachdem er daselbst gestorben, navi imposuisse, et per Rhenum amne secundo devectum in loco, qui dicitur *Hochsted*, exponi jussisse, *indeque in Herveldense Monasterium transtulisse.* Eckhard in Franc. Orient. T. I. p. 517. will statt Coepiscopus lieber Chorepiscopus gelesen haben, und wenn man gleich diese Veränderung der Lesart ohne Beweis nicht zugeben kann, so scheint doch in jenen Stellen, zumal in der leztern, das Wort Coepiscopus allerdings nicht in der gewöhnlichen Bedeutung genommen zu werden, nach welcher jeder Bischof, oder auch selbst der Pabst, jeden andern Bischof so nennt, sondern vielmehr in einer engern, worin es, wie auch du Fresne wahrscheinlich findet, zuweilen wirklich soviel als Chorepiscopus heißen mag. Ich könnte mich darauf berufen, daß Witta allenfalls Bischof zu Buraburg, und doch zugleich Chorepiscopus zu Mainz gewesen seyn könne, weil in den ältesten Zeiten wirklich die Chorbischöfe zuweilen sedem fixam gehabt, wie Mabillon in Act. Sanctor. Sec. III. T. I. in praefat. p. XV. weiter ausführt. Aber dieses bei Seite gesezt, und jene engere Bedeutung zugegeben, so folgt doch daraus bei weitem noch nicht, daß diese ohnehin spätere Schriftsteller auch wirklich Recht hatten; dann sie scheinen den Albinus nicht gekannt, von seiner eignen Bischöflichen Würde in Hessen gar nichts gewußt, und ihn eben deswegen, weil sie ihn doch einen Bischof genennt fanden, lieber zu einem Chorbischof gemacht zu haben. Dieses bestätigt sich noch aus dem Servatus Lupus, einem viel bessern und ältern Zeugen, der c. XXII. bei Gelegenheit der ums J. 780. geschehenen Uebertragung der Gebeine des heil. Wigberts nach Hersfeld, den Bischof Witta oder Albinus als *Suffraganeum* Lulli Archiepiscopi anführt; s. unten §. XXX. in der zweiten not. *f*). Das Wort Suffraganeus bezeichnete aber damals nur einen wirklich unter einem Metropolitan stehenden Bischof, nicht, wie heutzutag, zugleich auch einen Vicarium Episcopi oder einen Weihbischof. War also Witta, noch so kurz vor seinem und des Lullus Tod, wirklich Bischof zu Frizlar, so kann man noch weniger mit Eckhard l. c. aus jenem Martyrologium folgern, daß Lullus, nachdem Buraburg von den Sachsen zerstört worden, die Diöces des Witta der Mainzischen einverleibt, und ihn selbst zu seinem Chorbischof gemacht habe. Einem vom Pabst bestätigten Bischof bei lebendigem Leibe, und blos weil ihm seine Residenz zerstört worden, seine Diöces wieder entziehen zu wollen, wäre wohl ohnehin höchst seltsam gewesen, zumal bei einem so heiligen Mann als Witta. Hienge dann das Bisthum schlechterdings allein von der Residenz ab? oder haben wir nicht Beispiele genug in der Geschichte, daß ein Bisthum von einem Ort an einen benachbarten

Kirchenadel der Heiligen erhoben: man weiß aber doch keine Wunder von ihm, vermuthlich weil sich hierin die Hersfelder Mönche durch den heil. Wigbert schon so versorgt hielten, daß sie keinen neuen Wunderthäter nöthig fanden *). Einige alte Handschriften lassen kaum noch einen Zweifel übrig, daß dem Witta ein gewisser

ten andern verlegt worden? Weit natürlicher läßt sich aus jener Erzehlung schliessen, daß Lullus, als er sich dem Tode nah fühlte, seinen alten Landsmann und Freund, mit dem er ehmals zugleich aus England gekommen war, zu seinem Trost zu sich berufen, und als er gleich darauf starb, eben deswegen, weil er ihn liebte, in seinem vor allen geliebten Kloster Hersfeld neben sich begraben wissen wollte. — Lullus starb den 16. Oct. des Jahrs 786, also muß Witta, nach jener Erzehlung, kurz vorher gestorben seyn, und wenn gleich in dem Heiligenkalender sein Gedächtnistag auf den 26. Oct., also noch nach der Todeszeit des Lullus, fällt, so kann doch dieses zu keiner Widerlegung dienen: dann die Gedächtnistage der Heiligen fallen bekanntlich nicht immer auf ihren Todestag, sondern oft auch auf den Tag, wo sie von einem Ort zum andern gebracht worden.

*) Noch kann ich in Ansehung des Begräbnisortes, der Wunder und Thaten des heil. Witta eine in der Kirche zu Hersfeld ehmals befindliche und von Brower. Antiquit. Fuld. L. I. C. 10. zuerst bekannt gemachte Grabschrift nicht ganz mit Stillschweigen übergehn:

Albinus ego (sum) quem sacra tumba recondit
Digne exoratus tristia quaeque fero
Quinquaginta minus octingentosque per annos
Nunc jacui fatum (factum) Caesare de Carolo.
Hicque manet celebris *Vigbertus*, quem quoque *Lullus*
Jusserat, huc traxi, subveniente Deo.
Quos qui meque simul precibus agitaverit ullis
Illius erga Deum non sumus immemores.
Id liquido poterit signis monstrarier almis
— — beo famulis anxietate meis.

Schminck de Episcopatu Burab. §. XVII - XX. handelt von dieser Inschrift ausführlich, und bemerkt gegen Brower, Winckelmann und Dillich, die sie von dem berühmten Alcuin erklären wollen, sehr richtig, daß sie vielmehr von dem Buraburgischen Bischof Witta oder Albinus zu verstehn sei, beweißt aber auch zugleich, wie verdorben sie überhaupt in ihren Lesarten, wie unrichtig in ihren Angaben sei, und daß sie offenbar in neuere Zeiten gehöre, also auch zu keinem Beweis dienen könne. — Eben dieser Gelehrte erinnert l. c. §. XXI. daß dieser Bischof Witta nach einem Necrologio Mpto. Frideslariensi, dessen Worte die folgende not. *) umständlich anführen wird, zu Buraburg begraben liegen solle, und daher, im Fall man beide Angaben mit einander vereinigen wolle, kein andres Mittel übrig sei, als anzunehmen, daß die Gebeine dieses Heiligen erst nach der Zerstörung Buraburgs nach Hersfeld gebracht worden. Es war aber vormals überhaupt nichts seltnes, daß mehrere Kirchen oder Klöster den Körper von einerlei Heiligen zugleich besitzen wollten, gesezt auch, daß sie nur einen oder den andern Knochen davon, oder vielleicht auch wohl ganz andre Knochen, hatten. Dieser Handlungsartikel war damals zu einträglich, als daß nicht jeder gerne Spekulation darauf gemacht hätte, der es nur mit einiger Wahrscheinlichkeit konnte. Vergl. §. XXIX. not. b) und §. XXX. die zweite not. b). Dergleichen Verschiedenheiten in der Erzehlung können also die übrigen zugleich angegebenen historischen Data an sich nicht verdächtig machen.

wisser Meingott, ein vorheriger Mönch zu Frizlar, auf dem Bischöflichen Stule nachgefolgt; doch läßt sich nicht erweisen, das er gerade zu Buraburg seine Residenz gehabt [a]). Er scheint vielmehr, weil er zugleich Abt des Klosters zu Frizlar war,

a) Serarius ap. Joann. SS. Mog. T. I. p. 313. führt aus einem Mspt. an, daß dem ersten Bischof Witta ein andrer, Namens Mengottus, gefolgt sei. Wichtiger ist das Zeugnis des Martyrologii Fritislariensis Mpti. woraus Schmink Antiquit. Fritislar. §. XXVIII. p. 29. folgende Stelle anführt: Beato tandem Wigberto Confessore viam universae carnis laudabiliter ingresso, et feliciter deposito in Christo, *Meingotus* magisterii in monasterio custos et adjutor ac ejus miraculorum speculator secretissimus in locum *Albuvini Episcopi in sua Ecclesia Burborch* humati, et Magni Caroli consensu, Lullique Praesulis auctoritate ordinatur Episcopus, coenobioque hujusmodi magistrali in *Friddislar* praeficitur, ut vestigia Doctoris imitando, ipsius exempla sequendo populi conversi et fratrum religiosorum ageret curam. Succrescentibus ita signis et miraculis variis, quae fiebant ad sepulchrum S. Wigberti Confessoris, ossibus ejusdem, interjectis aliquot annis de urbe Burborch Idibus Maji ad Monasterium Friddislar pristinum Meingoto praesule loco ipsius reductis cooperante, in paceque positis, quae crebris vulgent miraculis. Bei der Verschiedenheit in der Erzehlung, daß die Gebeine des heil. Wigberts von Buraburg wieder an ihren erstern Ort nach Frizlar gebracht worden, die nach der glaubwürdigern Erzehlung eines viel ältern Zeugen, des Servatus Lupus, vielmehr schon unter dem Bischof Witta nach Hersfeld gekommen, halte ich mich hier nicht auf: es gilt das nemliche davon, was ich in der nächstvorhergehenden Anmerkung bei einem ähnlichen Fall gesagt. Ich bleibe nur dabei stehn, daß nach dieser Nachricht jener Meingott Bischof und Abt des Klosters zu Frizlar zugleich war, und so viel wahrscheinlicher ist, was ich im Text weiter erläutert, daß er, weil er als Abt nicht wohl von dem Kloster abwesend seyn konnte, die Bischöfliche Residenz nach Frizlar verlegt habe, wenn es nicht schon vorher Witta selbst gethan. Die Bischöfliche Würde des Meingots bestätigt sich ausserdem auch durch die Necrologische Angabe des Frizlarer Martyrologiums, das, wie Schminck de Episc. Burab. §. XXIII. anführt, bei XVII. Kal. April. hinzusezt: Meyngotus Episcopus loci ipsius. welches doch unmöglich von einem andern Ort, als Frizlar selbst, verstanden werden kann. Nach dem bisherigen wird man wohl nicht weiter zweifeln können, daß Servatus Lupus, wenn er in Vita S. Wigberti c. III. sagt: Frislariae cum Megingo suo, *qui postea culmen Episcopale subiit*, diu conversatus est Wigbrechtus, unter dem Megingus keinen andern, als eben diesen Meingott, verstanden: dann die geringe Verschiedenheit der Namen wird niemand irren, der es weiß, wie wunderbar dergleichen Namen meistens von den Alten verdreht werden. Serarius ap Joann. l. c. p. 313, und andre, die ihm nachgeschrieben, haben diesen Megingus mit dem Megingautus für Eine Person halten wollen, der dem Bischof Burchard zu Würzburg nachgefolgt, und es mag seyn, daß beiderlei Worte nur einerlei Namen bezeichnen: das ist es aber auch alles, was sich dafür sagen läßt, und mit der Möglichkeit, daß zwei Personen einerlei Namen führen können, fällt die ganze Vermuthung weg, die sich ausserdem auch dadurch widerlegt, weil der Nachfolger Bischof Burchards zu Würzburg kein Mönch war, wie Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 576 - 577. erweißt. In solchen Fällen verdienen die einheimischen Kloster- und Kirchennachrichten, die, wenn sich auch ihr eigentliches Zeitalter nicht angeben läßt, wenigstens die uralte Tradition verrathen, gewis immer ein vorzügliches Gewicht.

war, um beiden Stellen soviel besser vorstehn zu können, den Bischöflichen Siz nach Frizlar verlegt zu haben, oder es nöthigten ihn auch wohl die Umstände von Buraburg selbst dazu. Dann diese Festung war hauptsächlich den Sachsen entgegen gesezt, und da Karl der Grose, nach jener ersten Belagerung, mit diesem Volk in einen dreissigjährigen blutigen Krieg verwickelt wurde, worin die benachbarten Fränkischen Provinzen ihren Verwüstungen häufig Preis gegeben waren, so mag auch Buraburg, als eine Festung, die Reihe mehr als einmal getroffen, und diese Stadt dadurch so sehr herabgekommen seyn, daß sich die meisten Einwohner nach Frizlar zogen, sie selbst aber für einen Bischofssiz zu unbeträchtlich wurde. Wenigstens hört man nachher nirgends weder von einer Stadt noch Festung, wohl aber, wie gesagt, von einem Dorf dieses Namens, das noch dazu auch in dieser Gestalt sehr unbedeutend gewesen seyn muß, weil es endlich gänzlich eingieng. Hierzu kommt noch, daß in dem obern Theil der Stadt Frizlar noch jezo ein Ort den Namen des Bischofshofs, und die dahin führende Strase der Bischofsgasse führt [b]). In eben dieser Rükſicht scheint Servatus Lupus, der ungefehr funfzig Jahre nach dem Tod des Witta schrieb, den leztern einen Bischof von Frizlar genennt zu haben: er richtete sich nemlich hierin nach dem Sprachgebrauch der spätern Zeit, worin Frizlar die Residenz war, wenn es anders nicht schon Witta selbst dazu gemacht hatte. Der bekannte Sponheimer Abt Johann von Trittenheim will auch von einem Kloster zu Buraburg wissen: da man aber sonst nirgends die geringste Spur davon findet, so ist dieser Zeuge zu jung, als daß man hierin allein auf seine Autorität bauen könnte [c]). Vielleicht verwechselt er das Kloster mit der Pfarrkirche auf dem Burberg, die noch im vierzehnten Jahrhundert bestand, und ohne Zweifel noch das lezte Ueberbleibsel von dem alten Flor des Orts war; dann Kirchen erhielten sich häufig länger, als die Orte, zu denen sie bestimmt waren, weil die dazu gehörigen liegenden Güther unveränderlich blieben. Endlich traf im J. 1340. Erzbischof Henrich von Mainz hierin eine andre Verfügung. Er fand, wie ich schon oben (S. 251.) erzehlt, die Prälaturen zu Frizlar zu arm an Temporalien, und schlug deswegen einige Patronatkirchen des

Stifts

b) Schminck l. c. §. XXIII.

c) Trithem. de Viris illustr. Ord. S. Ben. L. III. c. 261. führt einen *Megenbodus* monachus Frislariensis et *Abbas in Burbach*, Moguntinensis, an, und c. 271. einen *Humbertus* Monachus Frislariensis et Prior *Coenobii* in *Burbach* prope Frislariense oppidum.

Stifts dazu, worunter die auf dem Burberg insbesondre dem Scholaster zu Theil wurde. Diese damals gewöhnliche Methode, die höhere Geistlichkeit oder die Klöster zu bereichern, war den Pfarrkirchen selbst verderblich; dann der Pfarrer erhielt jezo, damit dem eigentlichen Einhaber soviel mehr übrig bleiben möchte, nur den dürftigsten Unterhalt, öfters wurde auch blos ein Vikarius bestellt, oder die Kirche kam zu einer Kapelle herab. Dieses leztere war auch der Fall bei der auf dem Burberg. Die jezige daselbst noch übrige, der Schottischen Jungfrau Brigitta geweihte, Kapelle hat nur in den Sommerfesten noch Gottesdienst, den der Pfarrer zu Ungedanck besorgt; auch geschehen auf den ersten Tag nach dem Sonntag Rogate noch Wallfahrten dahin. — Zu welcher Zeit der vorgedachte Bischof Meingott gestorben, ist völlig unbekannt: noch weniger weiß man von einem Nachfolger desselben.

Es bleiben mir nach der bisherigen Ausführung noch zweierlei Fragen übrig. Erstlich, wie weit sich die Dioces des Bisthums Burberg erstrekt habe? Wollte man annehmen, daß Bonifacius wirklich ein Bisthum zu Erfurt errichtet, so würde eben dadurch die Buraburgische Dioces blos auf die Hessische Provinz eingeschränkt: da aber, wie gesagt, einem Bisthum zu Erfurt so unüberwindliche Gründe entgegen stehn, so dehnen andre die Buraburgische Dioces auch über Thüringen aus. Ich kann dieser Meinung nicht beipflichten, und nehme die Gründe dazu aus einigen Urkunden, und besonders einem weitläuftigen Streit der Abtei Hersfeld mit dem Bisthum Halberstadt her, den ich an gehörigen Orte umständlich erzehlen werde. K. Karl der Grose hatte nemlich gedachtem Kloster die Kirchen Altstett, Osterhausen und Rietstett, samt dem Zehnden in dem Nordthüringischen Hessengau geschenkt (S. 201.), die aber in spätern Zeiten die Bischöfe von Magdeburg, als zu ihrer Dioces gehörig, in Anspruch nahmen. Darüber entstand ein weitläuftiger Prozeß, der aber zum Nachtheil des Bisthums Halberstadt ausfiel. Das gegen lezteres ergangene Urtheil bestätigte im J. 1134. Kaiser Lothar, mit dem Anfügen, daß Kaiser Karl der Abtei Hersfeld jene Kirchen und Zehnden im Hessengau auf Bitten des Mainzischen Erzbischofs Lullus geschenkt, unter dessen Dioces sie gestanden, und zwar dreissig Jahre früher, als den Sächsischen Bisthümern ihr Kirchsprengel

ange-

angewiesen, und die Kirche zu Halberstadt erbaut worden [d]). König Pipin hatte, wie ich schon oben (S. 203.) bemerkt, den Nordthüringischen Schwabengau und Hessengau im J. 748. durch einige Priester zur Christlichen Religion bekehren lassen, und nach vorgedachtem Zeugnis Kaiser Lothars stunde lezterer unter der Dioces des Erzbischofs Lullus von Mainz; man wird das nemliche, bei völlig gleichen Umständen, eben so gut vom Schwabengau voraussetzen können. Von der Erzbischöflichen Dioces kann hier nicht die Rede seyn. Wenn in solchen Schenkungsfällen von einer Dioces gesprochen wird, unter welcher die geschenkten Güther liegen, so versteht man nur die Bischöfliche; die Erzbischöfliche Würde des Lullus gehörte auch gar nicht zu der Sache, von der die Frage war: dann zu der Veräusserung von Kirchen und Zehnden wird nicht die Einwilligung des Metropolitans, sondern des Localbischofs erfordert, und es hatte sich hierin in Ansehung jenes Hessengaues ohnehin nichts verändert, indem das Bisthum Halberstadt, zu dem er gezogen wurde, gleichfalls unter dem Mainzischen Metropolitanat stunde. Der Bischof von Halberstadt nahm die Zehnden im Hessengau als Episcopalrecht in Anspruch, weil die Zehnden nach der Regel dem Diocesanus gehörten, und so konnte man ihn der Ausnahme in gegenwärtigem Fall nicht besser belehren, als dadurch, daß man ihm nicht nur die Wahrheit der Königlichen Schenkung, sondern auch, weil diese Gegend damals schon Christlich war, die Einwilligung desjenigen erwiese, der vor der Einrichtung des Halberstädtischen Diöcesanbezirks die Stelle des Localbischofs im Hessengau vertrat. Und nun wird auch eine noch ältere Urkunde deutlich werden, und zu dem nemlichen Beweis dienen können. Pabst Gregorius IV. bestätigte im J. 829. der Abtei Hersfeld ihre Privilegien, namentlich aber die von Karl dem Grosen geschehene Schenkung der drei Kirchen, mit den dazu gehörigen Zehnden. Es sind dieses die oben erwähnten zum Nordthüringischen Hessengau gehörigen Kirchen zu Alltstett, Osterhausen und Riestett, die K. Karl im J. 772. dem Kloster Hersfeld zugeeignet hatte (S. 203.). Lezterer that dieses, wie die Päbstliche Bestätigung sagt, auf Bitten und Einwilligung (consensu) des Mainzischen Erzbischofs Lullus: was hätte es aber der Einwilligung

d) Beil. LVI. S. 83: ad cujus (Lulli) Dioecesin eaedem Ecclesiae cum decimationibus praedictis pertinebant.

gung des Lullus bedurft, wenn nicht damals der Gau, worin jene Kirchen und Zehnden lagen, zur Mainzischen Diöces gehört hätte? — Es bleibt nach dem allen unwidersprechlich, daß der Nordthüringische Hessengau und Schwabengau vor der Stiftung der Sächsischen Bisthümer weder unter dem Bischof Witta von Buraburg, noch sonst einem andern Bischof, sondern unmittelbar unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs Lullus von Mainz gestanden, und was von diesem gilt, wird man eben so sicher auch von seinen nächsten Vorfahren, dem Bonifacius selbst, annehmen können. Man wird es also jezo weniger sonderbar finden, wenn ich das nemliche auch von dem nächstangrenzenden Thüringen behaupte. Die Umstände des Bonifacius machen dieses zum voraus mehr als wahrscheinlich. Bonifacius, dem der Pabst ohnehin schon, der Machinationen des Mainzischen Bischofs ungeachtet, die von ihm bekehrten Länder untergeben hatte (S. 239.), konnte sich noch weniger als einen blos allgemeinen oder Regionarischen Erzbischof ansehn, nachdem er die Bisthümer zu Buraburg, Würzburg und Eichstädt gestiftet hatte; er hatte nun schon seine bestimmten Suffraganen, worüber ihn auch König Karlomann sogleich im folgenden Jahr noch besonders zum Erzbischof ernannte e), und so wie jeder Erzbischof, ausser seinem Metropolitanatsbezirk, auch seine Bischöfliche Diöces hatte, von der er, vermittelst der Zehnden, seinen hauptsächlichsten Unterhalt hernehmen mußte, so kann man von des Bonifacius Klugheit erwarten, daß er hierin auch sich nicht ganz vergessen, und nicht alles weggegeben haben werde. Von dem Nordthüringischen Hessengau, und folgerungsweise auch vom Schwabengau, wissen wir es gewis, daß sie Bonifacius keinem andern Bischof untergab, und gleichwol wäre es seltsam gewesen, diesen so abgerissenen den Franken ohnehin unterworfenen Distrikt nicht mit dem Bisthum Buraburg zu vereinigen, wenn dieses sich wirklich über das ganze nächst angrenzende

e) König Karlomann hatte den Bonifacius auf der d. 21. Apr. 742. gehaltenen Kirchenversammlung zum Erzbischof der neubestellten Bischöfe in Teutschland erklärt. s. vorher not. p). In eben dem Schreiben an den Pabst, worin Bonifacius einige Monate vorher den Pabst um die Bestätigung der drei Bisthümer bat, suchte er auch, auf König Karlomanns Verlangen, um dessen Einwilligung zu der erwähnten Kirchenversammlung an. Bonifacius, der sich darüber mit dem König beredet hatte, wußte also gewis auch zum voraus, daß er zum Erzbischof der neuen Bischöfe würde ernennt werden, welches sich in seiner Lage ohnehin von selbst verstand. Soviel weniger wird man glauben, daß er bei Vertheilung der Bisthümer gar nicht für sich selbst gesorgt haben werde.

zende südliche Thüringen erstrekt hätte. Daß sich aber dieses Bisthum nicht so weit erstrekt habe, wird ausserdem, wie ich glaube, schon aus der Natur der Sache deutlich. Welch eine ungeheure Dióces für einen einzigen Bischof wäre das gewesen, die ausser Hessen, der Wetterau und dem Fuldischen, auch noch das Obereichsfeld und Thüringen begriffen hätte! Wie liesse sich dieses, dem Bonifacius auch nur die mäßigste Klugheit zugegeben, mit neubekehrten Völkern reimen, die noch so viele geistliche Pflege bedurften? Und doch ist der Bischof zu Erfurt ein historisches Unding! Man folgte ausserdem in der alten Welt bei Vertheilung der Bisthümer gewöhnlich der politischen Abtheilung der Länder, und warf keine grose von einander getrennte Provinzen unter einerlei Bisthum zusammen. So untergab Bonifacius Ostfranken dem Bischof von Würzburg, den Nordgau dem Bischof von Eichstädt; sollte er allein bei dem Bisthum Buraburg jene Regel verabsäumt haben? Hessen und Thüringen waren, wie ich unten weiter erweisen werde, zwei ganz von einander verschiedne Provinzen, wurden von zwei verschiednen Völkern bewohnt, und jedes dieser Länder war für eine Bischöfliche Dióces mehr als weitläuftig genug. Was bleibt also anders übrig, als daß Bonifacius, bei Ernennung mehrgedachter Bischöfe, Thüringen keinem derselben unterwarf, sondern sich selbst vorbehielte, nachher aber, da er Erzbischof von Mainz geworden (745), dieselbe in eben dem Verhältnis einer unmittelbaren Dióces mit dem Erzstift vereinte? Und so war es natürlich, daß er den einige Jahre darauf bekehrten Nordthüringischen Hessengau und Schwabengau, und, wie ich gleich weiter zeigen werde, auch das heutige Göttingische Quartier, Grubenhagen und das Untereichsfeld, oder die nachherigen Archidiakonate von Eimbeck und Noerten, gleichfalls dazu schlug. Das Bisthum Buraburg kann sich in dieser Voraussetzung nicht weiter als über die Hessische Provinz, oder den eigentlichen Fränkischen Hessengau und Oberlohngau, das westliche Grabfeld oder das heutige Fuldische, und vermuthlich auch die Wetterau, erstrekt haben f).

Eine

f) Die Buraburger Dióces scheint alle diejenigen Länderstücke begriffen zu haben, die in dem oben S. 252. not. b) angeführten Päbstlichen Schreiben, ausser den Thüringern, unter Specialnamen angemerkt werden: dann von der Provinz Hessen ist ohnehin kein Zweifel, und die westlichen Grabfelder und Wetterauer, die in jenem Schreiben gleichfalls vorkommen, können, da sie, als vom Bonifacius bekehrt, der geistlichen Aufsicht des damaligen Bischofs von Mainz gewis nicht unterworfen waren, ihrer Lage nach zu keiner andern als der Buraburgischen Dióces gezogen werden, so wie sie auch nachher zusammen unter die Mainzische Dióces kamen.

Eine andre Frage ist: wie, wann und warum das Bisthum Buraburg aufgehoben, und seine Dioces ein Theil der Mainzischen geworden? Sie entscheidet sich zum Theil aus dem vorhergehenden. K. Karl der Grose hatte ums J. 780, um die Sachsen soviel leichter zu unterjochen, überall Bisthümer verordnet: da er aber diese unruhige und streitbare Nation noch so wenig in seiner Gewalt hatte, so konnte auch die eigentliche Einrichtung dieser Bisthümer und die Vertheilung ihrer Diöcesen noch nicht sogleich zu Stande kommen. Das Bisthum Halberstadt erhielt seinen Stiftungsbrief und ganze Verfassung erst im J. 814, und es wurde ihm das ganze vormalige Nordthüringen, das nach der Zerstörung des Thüringischen Königreichs ein Theil von Sachsen worden, zur Diöces angewiesen (S. 194). Namentlich werden darunter auch der Schwabengau und Hessengau genennt, die vorher der Mainzischen Diöces unterworfen waren; und das nemliche mag noch von manchen andern Sächsischen Distrikten gegolten haben, die schon vor oder unter dem Bonifacius das Christenthum angenommen hatten z). Dadurch verlor also die Mainzische Diöces, und wer wird wohl glauben, daß es ohne Ersaz geschehen? Ohnehin nahm der Bischof von Mainz, wie ich schon oben (S. 239 ꝛc.) erzehlt, gleich Anfangs bei des Bonifacius ersten Kirchlichen Einrichtungen in Hessen und Thüringen das Diöcesanrecht über diese Länder in Anspruch, und der Pabst erklärte sich nur deswegen gegen ihn, weil er zur Bekehrung dieser Länder nichts beigetragen. Dieser Grund fiel aber weg, nachdem Bonifacius selbst den Mainzer Stul bestieg, und dadurch seine persönlichen Verdienste und Rechte gewissermasen auch auf seine Kirche und Nachfolger übertrug. Diese Gründe konnten doch wohl, zumal bei dem grosen Einfluß der Mainzer Erzbischöfe,

z) Der Pabst hatte im J. 723, wie ich schon S. 230. erzehlt, dem Bonifacius unter andern auch ein Empfehlungsschreiben ad omnes antiquos Saxones, sive gentiles, *sive jam Christianos* mitgegeben, das Othlon. L. I. c. XXVI. vollständig liefert. Es muß also schon damals ein oder der andre Distrikt von Sachsen bekehrt gewesen seyn, und dieses kann man nicht wohl anders, als von derjenigen Seite verstehn, wo es an Thüringen grenzt: dann das Göttingische Quartier ist, wie ich S. 272 ꝛc. weiter erweisen werde, erst zu der Zeit der zweiten Predigt des Bonifacius im Fränkischen Hessen, und das Sächsische Hessen erst unter Karl dem Grosen bekehrt worden. Von dem Nordthüringischen Hessen und Schwabengau weiß man gleichfalls, daß sie erst in und nach dem J. 744 zum Christenthum gekommen, und wenn daher gleichwohl schon im J. 723. ein Theil Sachsen bekehrt waren, so bleiben keine andre, als die auf der Thüringischen Grenze übrig, die nachher gleichfalls unter die Halberstädtische Diöces kamen, ob sie gleich vorher gewis zur Mainzischen gehört hatten.

bischöfe, Anlaß genug geben, das Bisthum Buraburg, nach dem Abgang des zweiten Bischofs, sowol zum Ersaz dessen, was Mainz durch das Bisthum Halberstadt verlor, als auch zu Befriedigung seiner alten Ansprüche, wieder eingehn zu lassen, und dessen bisherige Dióces mit der Mainzischen zu vereinigen. Sie war den Mainzischen Erzbischöfen allzu gelegen, als daß sie diese Verändrung nicht hätten wünschen sollen, die, den angeführten Umständen nach, noch vor der Einrichtung der Halberstädtischen Dióces vorhergegangen seyn mag.

Nach dieser Ausführung braucht die bisher so gemeine Meinung, als seie das Bisthum Buraburg nachher mit dem Bisthum Paderborn vereinigt worden, keine Widerlegung [b]). Sie gründet sich allein auf die obenerwähnte falsche Bestimmung der Lage von Burberg, das man in dem Paderbornischen, und zwar entweder in der Stadt Warburg oder in Büren, zu finden glaubte, und auf einen zweiten, eben daraus entstandnen, Irrthum, als habe sich die Dióces des Buraburgischen Bisthums hauptsächlich über das Sächsische Hessen erstrekt [i]). Ich werde unten (§. XXXI.) beweisen, daß jenes Sächsische Hessen von alten Zeiten her zwischen den Sachsen und Franken streitig gewesen, daß es erst Karl der Grose erobert, und daß demungeachtet der Streit darüber zwischen beiden Nationen noch bis ins zehnte Jahrhundert fortdauerte. Wie kann also schon Bonifacius ein Bisthum daselbst gestiftet haben? oder wie kann man unwidersprechlich wissen, daß Buraburg

b) Serarius in notis ad Othlon. §. XXIX. ap. Joann. T. I. p. 313. hat diese Meinung zuerst behauptet, worin ihm hernach Schatenius und viele andre gefolgt sind; und auch Schminck l. c. §. XXIII. widerspricht dieser Meinung nicht.

i) Kremer Rhein. Franz. S. 387. urtheilt in einem Anhang von dem Ursprung des Erzbisthums Mainz, daß die Buraburgische Dióces theils zur Mainzischen, theils zur Paderbornischen gezogen worden, indem jenes Bisthum wahrscheinlicherweise vornemlich für den Pagum Hessi Saxonicum gestiftet worden sei, der hernach ein Theil des Paderbornischen Bisthums geworden; wie dann auch Burium in dem Pago Hessi Saxonico beim Ausfluß der Diemel in die Weser gelegen habe. Er hielte also dieses Burium oder Büren für Buraburg, und führt doch die Schminckische Dissertation an, die gerade das Gegentheil erweist. Er muß Gottesbüren, in dem Hessischen Amt Sababurg, verstanden haben, das auch wirklich zuweilen blos Buria oder Burium heißt (s. §. XXXV. not. d), aber nie weder eine Stadt noch Castrum war. Diejenigen, die vormals das Paderbornische Städtgen Büren hieher ziehen wollten, hatten noch weniger für sich: dann dieses gehörte nicht einmal zum Pagus Hessi Saxonicus, sondern zum Almunga.

burg bei Frizlar, also im eigentlichen Fränkischen Hessengau, lag, und doch noch annehmen wollen, daß die Fränkischen Carolinger, die Sieger der Sachsen, eine ursprünglich Fränkische Provinz, wie Hessen, einem Sächsischen Bisthum untergeben haben werden? Wo findet man bei irgend einem andern Sächsischen Bisthum in diesem Zeitraum ein ähnliches Beispiel? Die Eifersucht zwischen beiden Nationen dauerte, ungeachtet des endlich (803.) errichteten Friedens, noch lange fort, und erlaubte gewis nicht, Fränkische Länder unter Sächsische Bischöfe zu bringen. Es zeigt sich auch nirgends die geringste Spur solcher Paderbornischen Diöcesanrechte über das Fränkische Hessen. Aber über das Sächsische Hessen erstrekten sie sich, wie ich unten (§. XXXV.) weiter zeigen werde, allerdings, und diese Verwechslung mag jene falsche Meinung mit veranlaßt haben.

§. XXIX.

Bonifacius stiftet die Abtei Fuld, wird der erste Erzbischof zu Mainz, und Hessen kommt mit drei von ihm gestifteten Bisthümern unter das Mainzische Metropolitanat; Thüringen hingegen, Nordhessen, und der vordere Theil der Hannövrischen Lande unter die unmittelbare Dioces von Mainz. Martyrthum des Bonifacius.

Bonifacius konnte sich, nachdem er in seinem nunmehrigen Erzbischöflichen Kirchsprengel die Bisthümer eingerichtet hatte, einige Ruhe erlauben, und hielte sich, eh er zum Erzbischof von Mainz erwählt wurde, meistens zu Frizlar und in der umliegenden Gegend auf [a]). Das dortige Kloster war unter den dreien, die er bisher gestiftet hatte, noch immer das ansehnlichste; auch war er hier denen von ihm bekehrten Ländern in der Nähe, und doch auch zugleich vom Hofe nicht zu entfernt, dessen Einfluß ihm zu seinen religiösen Planen unentbehrlich war. Unter diese gehörte auch die Stiftung mehrerer Klöster, weil er sie als das sicherste Mittel zu weiterer Ausbreitung der Religion ansah, und sie waren es auch in damaliger Lage der Sachen wirklich: dann die Mönche durchstreiften alle umliegende Gegen-

a) wie aus den Stellen erhellt, die ich im nächstfolgenden §. aus dem Leben des h. Sturms anführen werde.

Gegenden ihres Klosters, und ersezten dadurch den Mangel ansässiger Priester, denen man gleich Anfangs unmöglich überall den nöthigen Unterhalt verschaffen konnte. Besonders wünschte er ein Kloster in dem grosen Buchonien oder Buchwald, der damals einer ungeheuren Wüste glich, und noch so vieler Kultur fähig war. Er dachte hier, wie man aus dem Erfolge sieht, einen Hauptsiz der Religion, ein Seminarium für alle umliegende Gegenden anzulegen, und sich zugleich eine sichere Ruhestätte nach seinem Tode zu bereiten. Er schikte deswegen einen jungen thätigen Priester, Namens Sturm, den er ehemals aus Baiern mitgebracht, und durch den heil. Wigbert in dem Kloster zu Frizlar hatte ausbilden lassen, in dem ganzen Buchwald umher, um den schiklichsten Ort dazu aufzusuchen. Dieser glaubte ihn Anfangs in der Gegend der nachmaligen Stadt Hersfeld zu finden, mußte aber, auf Befehl des Bonifacius, der diese Gegend den räuberischen Sachsen allzu nahe hielt, die Fuld noch weiter hinauf fahren [b]). Die nähere Umstände davon werde ich, weil mich hier das Kloster Fuld an sich nicht intressirt, in der Stiftungsgeschichte der Abtei Hersfeld gleich weiter erzehlen. Genug, es gab Bonifacius im J. 744. der berühmten Abtei Fulda, die von dem gleichgenannten Fluß den Namen erhielt, den ersten Ursprung, nachdem er von König Karlomann, und auf dessen Aufmunterung auch von andern Grosen, den nöthigen Grund und Boden dazu erhalten hatte. Dadurch sorgte nun Bonifacius freilich für andere: aber für ihn selbst und seine Erzbischöfliche Würde, die noch immer keinen festen Siz hatte, war noch nicht gesorgt, und es war Zeit, auch daran zu denken. Der bisherigen Gewohnheit, und den kanonischen Regeln nach, sollten die Erzbischöflichen Residenzen in den Hauptstädten ganzer Provinzen seyn, um eben dadurch dieser Würde neues Ansehen zu geben, und zugleich die Unterstüzung des weltlichen Arms zu erleichtern. Bonifacius richtete Anfangs seine Augen auf Kölln, dessen Bischof vor kurzem gestorben war, die Nation sowol als der Pabst waren auch damit zufrieden: aber erstere änderte auf einer im J. 745. gehaltenen Kirchenversammlung ihre Meinung wieder, und glaubte diese Ehre vielmehr der Stadt Mainz schuldig zu seyn, die schon zu der Römer Zeiten die Hauptstadt des ersten Germaniens gewesen war. Man hatte sich auf eben dieser Synode dazu Raum geschaft, indem der damalige Mainzische Bischof Gewilieb seiner Würde entsezt wurde,

b) s. den nächstfolgenden §. not. n).

wurde, weil er im Krieg, um den Tod seines Vaters zu rächen, einen Sachsen kaltblütig erschlagen, und ausserdem an Stosvögeln und Hunden Freude hatte. Diese Absetzung, gegen deren Rechtmäsigkeit sich manches einwenden liesse, und die Bonifacius hauptsächlich veranlaßt hatte, würde die Absichten des leztern verdächtig machen können, wenn ihm nicht selbst die Wahl der Stadt Mainz zu seinem künftigen Erzbischöflichen Siz äusserst zuwider gewesen wäre. Er war einmal für Kölln eingenommen, vermuthlich, weil er von dort aus die Bekehrung der Friesen leichter vollenden zu können glaubte, und war bereit, lieber seine Erzbischöfliche Würde niederzulegen, und sich mit der Würde eines Päbstlichen Legaten zu begnügen, als sich in Mainz niederzulassen: aber der Pabst selbst erklärte sich für die Wünsche der Fränkischen Nation, und beruhigte den Heiligen [c]). In der Bestätigung, die Pabst Zacharias im J. 748. dem neuen Metropolitanatssiz ertheilte, unterwarf er ihm die Bisthümer Utrecht, Tungern oder Lüttich, Kölln, Worms und Speier, und ausserdem alle durch ihn bekehrten Völker Germaniens [d]). Dadurch kam also auch Hessen unter den Erzbischöflichen Sprengel von Mainz, bis es endlich, nach Abgang des Buraburgischen Bisthums, der Mainzischen Diöces unmittelbar einverleibt wurde.

Die Mainzische Bischöfliche Diöces erhielt um diese Zeit noch von andrer Seite einen wichtigen Zusaz. Karlomann führte in den Jahren 743-745. mit einem Theil der Sachsen, die zunächst an seinen Grenzen wohnten, Krieg, und weil er sowol, als sein Bruder Pipin, durch des Bonifacius Predigten für die Religion begeisterter wurde, als ihre Vorfahren, so waren sie jezt nicht mehr zufrieden, blos zu siegen, sie wollten auch bekehren, und zwangen jene Sachsen, die

c) s. von dem Ursprung des Erzbisthums Mainz die §. XXVIII. not. *i*) angeführte Kremerische Abhandlung.

d) ap. Othlon. L. II. c. XV: Idcirco auctoritate b. Petri Apostoli sancimus, ut supradicta Ecclesia Moguntina perpetuis temporibus tibi et successoribus tuis in metropolim sit confirmata, habens sub se has civitates, id est, *Tungris*, *Coloniam*, *Wormatiam*, *Spiratiam* et *Trectis*, et omnes Germaniae gentes, quas tua fraternitas per suam praedicationem Christi lumen cognoscere fecit. Kölln und Utrecht wurden erst zu Ende des achten Jahrhunderts wieder davon getrennt, nachdem ersteres zum Erzbisthum erhoben, und lezteres demselben untergeben worden. Die Baierischen Bisthümer kamen nicht unter die Erzbischöfliche Diöces des Bonifacius, weil sie Bonifacius im Grund nicht zuerst gestiftet, sondern nur erneuert hatte, und die Baiern ausserdem ein besondres Volk ausmachten.

die Christliche Religion anzunehmen [e]). Aber was war es für ein Theil von Sachsen? Bonifacius wollte, wie gesagt, um deswillen nicht, daß sein Jünger Sturm zu Hersfeld ein Kloster anlege, weil diese Gegend in der Nähe (in proximo) der räuberischen Sachsen sei. Soll dieses wahr seyn, und wer konnte es besser wissen, als Bonifacius? so können keine andre Sachsen, als die in dem heutigen Göttingischen Quartier, und drum herum, verstanden werden: dann alle andre Theile Sachsens waren allzuweit davon entfernt, jene aber nicht über 7 - 8 Meilen. Gleichwol legte, wie der folgende Paragraph zeigen wird, des Bonifacius Schüler und Nachfolger Lullus im J. 770. demungeachtet ein Kloster zu Hersfeld an. Würde

e) Vergleicht man den Continuator. Fredegar. Schol. ad an. 743. die Annal. Fuldens. ad an. 744. die Annal. Eginh. ad 743. 744, die Annal. Metens. ad an. 745, und andre, mit einander, so sieht man, daß der Major Domus Karlomann, und zum Theil auch sein Bruder Pipin, in den J. 743-745. mit dem zwischen der Elbe und Weser zunächst angrenzenden Theil von Sachsen Krieg geführt, und hier in einigen Distrikten das Christenthum eingeführt: aber diese Schriftsteller vermischen diese verschiednen Kriege unter einander, und besonders auch mit dem Krieg, den Pipin in dem J. 748. mit den NordSchwaben, NordHessen, und deren nächsten Nachbarn, wegen der Protektion führte, die sie seinem Halbbruder Gripho wiederfahren liessen. Sie setzen daher die Eroberung des Schlosses Hochseburg, oder wie es die Annal. Tiliani ad an. 743. nennen, Saochseburg, die doch eigentlich nur im leztgerwähnten Krieg geschah, bald in das eine, bald in das andre Jahr. Die Annal. Metens. gehen hierin am ordentlichsten zu Werk. Sie erzehlen erstlich, beinah mit den nemlichen Worten des Continuat. Fredegar. Schol. ad an. 745, was in den Kriegen Karlomanns mit den Sachsen geschah: Anno Dominicae incarnationis DCCXLV. (vielmehr 743.) Karlomannus adunata manu valida Saxoniam ingressus est, captisque habitatoribus, qui suo regno adfines esse videbantur, absque ullius belli discrimine feliciter conquisivit: et plurimis eorum Christo duce baptizatis, sacramenta baptismatis consecuti sunt. Bald darauf erzehlen sie unterm J. 748. des Pipins Krieg gegen die NordSchwaben in Sachsen, Saxones quos *Nordosquavos* vocant, die seinem Bruder Gripho beigestanden, welche Stelle ich schon §. XXII. not. *i*) umständlich abdrucken lassen. Wer sieht nicht, daß die Annal. Metens. hier von zwei ganz verschiednen Theilen Sachsens reden? Sollte in beiden Stellen einerlei Sächsische Provinz verstanden werden, so würden sie dieselbe schon in der ersten Stelle durch die Benennung der Nordosquavorum bestimmt, und in der zweiten diese nähere Erklärung nicht nöthig gehabt haben. Nimmt man hierzu noch die im Text folgenden Umstände, so kann wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß jene Kriege Karlomanns und Pipins nicht blos die NordSchwaben in Sachsen, sondern auch andre Theile der Sächsischen Grenze, und namentlich die im Text erwähnte jezo Hannövrische Landesstücke, samt dem Duderstädtischen, oder alles dasjenige betroffen, was nachher unter den Mainzischen Archidiakonaten Eimbeck und Noerten begriffen gewesen, die ich §. XXXIV. näher beschreiben werde. Diese Sächsischen Gegenden waren gerade den Franken die allernächsten.

Würde er dieses, wider den ausdrüklichen Rath seines so sehr geschäzten Lehrers, gethan haben, wenn sich nicht nach dem J. 743. die Umstände, die den Bonifacius davon abhielten, geändert hätten? Was aber noch mehr ist, das heutige Göttingische Quartier, das Fürstenthum Grubenhagen, und das UnterEichsfeld, oder das Duderstädtische, welches doch unbezweifelte Theile von Sachsen waren f), stunden nachher, und zwar von den ältesten Zeiten her, unter Mainzischer Diöces, der Diöces eines Fränkischen Bischofs, und gleichwol ließ Karl der Grose, nachdem er die Sachsen überwunden hatte, ihr Land ungetrennt, ließ ihm seine Nationalrechte, zog keinen Distrikt von Sachsen unter ein Fränkisches Bisthum, eben so wenig als einen Fränkischen unter ein Sächsisches g). Es müssen also die vorerwähnten Länder noch vor den Kriegen Karls des Grosen mit den Sachsen unter Fränkische Hoheit gekommen seyn, und ich glaube mit gutem Grund behaupten zu können, daß es eben diese Provinzen waren, die sich Karlomann und Pipin von den Jahren 743 - 1745. zinsbar gemacht, und zum Christlichen Glauben gebracht hatten. Es geschah, wie ich oben (S. 204.) erwiesen, im J. 748. das nemliche auch mit NordSchwaben und NordHessen, sie kamen aus gleicher Ursache unter die Mainzische Diöces: sollte man daher nicht auch bei den andern aus einerlei Wirkung auf einerlei Ursache schliessen können?

War Bonifacius schon vorher durch Verdienst und Ansehen gros, so war er's noch mehr als Primas von Germanien und Gallien. Ohne ihn geschah in der Fränkischen Monarchie, weder in kirchlichen, noch selbst in politischen Angelegen-

f) Daß diese Gegenden schon in den ältesten Zeiten den Chatten von den Sachsen abgenommen worden, habe ich S. 47. 97. 147. bemerkt, und daß sie nachher den Sachsen beständig eigen geblieben, ist ohnehin bekannt, und wird in dem folgenden Abschnitt noch weiter erläutert werden.

g) Die Sächsischen Bischöfe kamen zwar unter Fränkische Erzbischöfe, weil damals keine andre vorhanden waren: aber auch diese, obgleich sehr allgemeine, Verbindung war den Sachsen schon verhaßt, und stiftete daher K. Otto I. das Erzbisthum Magdeburg, unter das er so viel Sächsische Bisthümer zog, als die Umstände nur leiden wollten. — Daß übrigens die Mainzische Diöcesanrechte in dem angegebenen Theile Sachsens, oder der heutigen Hanövrischen Lande, nicht etwa erst in spätern Zeiten entstanden, sondern uralt seien, erhellt schon daraus, weil die nächst anstossende Hildesheimische Diöces, vermög ihres Stiftungsbriefs vom J. 822, gleich Anfangs nicht weiter reichte. s. §. XXXIV. not. f). Vergl. noch weiter eine Urk. K. Otto des Grosen vom J. 963, die das das Kloster Hildiwardshausen in die Mainzische Diöces sezt Orig. Guelf. T. V. p. 6, wovon ich §. XXXV. weiter reden werde.

genheiten, nichts wichtiges. Karlomanns seltsamer Entschluß, das Majordomat mit einer Mönchskutte zu vertauschen, kam, wo nicht unter seinem Einfluß, doch wenigstens nicht ohne sein Vorwissen, zu Stand, und es war schon genug für den Pipin, daß er ihn nicht durch sein Ansehen daran zu verhindern suchte. Er hatte nicht geringen Antheil an der grosen Revolution, wodurch der Fränkische Thron von dem Merovingischen Stamm auf den Fränkischen übertragen wurde, und salbte, auf Päbstlichen Befehl, seinen bisherigen Gönner und Wohlthäter Pipin zum König (752.). Aber er fühlte auch nun die Folgen seiner Jahre und seiner Arbeiten; seine Kräfte nahmen ab, und er glaubte sich dem Tode nah zu sehn. Der Brief, den er darüber an König Pipin schrieb, macht seiner Denkungsart Ehre. Er empfahl ihm seine Schüler, meistens lauter Ausländer, die entweder als Priester in den neubekehrten Ländern zerstreut, oder in die Klöster vertheilt, oder die Gefährten seiner bisherigen Arbeiten waren. Unter diesen wünschte er vor allen seinen Landsmann und treuen Gehülfen Lullus noch bei seinem Leben als seinen Nachfolger angestellt zu sehen, weil er in ihm der Kirche einen würdigen Vorsteher, und seinen Freunden eine sichere Stüze zu hinterlassen gewis war. „Dann, sagte er, „meine Priester führen in denen zunächst an die Heiden grenzenden „Provinzen ein kümmerliches Leben. Das nöthige Brod können sie sich wohl „in jenen Gegenden noch verschaffen, aber keine Kleider; es müssen ihnen diese von „aussen zukommen, wenn sie im Dienst des Evangeliums sollen aushalten können, „so wie sie ihnen bisher von mir zugekommen [b]).“ Der König sowol als der Pabst gewährten ihm endlich seine Bitte (753). Diese Ruhe half seinen Kräften wieder auf, und mit ihnen erwachte auch der alte Enthusiasmus wieder, sein Leben der Völkerbekehrung zu weihn, oder als ein frommer Streiter zu fallen. Dazu gaben ihm die wilden Friesen die nächste Gelegenheit, die ihm soviel angelegener schienen, weil er schon in seinen bessern Jahren an ihrer Bekehrung gearbeitet

b) Epist. Bonifac. n. 92: Propterea hoc maxime fieri peto, quia Presbyteri mei prope marcam paganorum pauperculam vitam habent. Panem ad manducandum acquirere possunt; sed vestimenta ibi invenire non possunt, nisi aliunde consilium et adjutorem habeant, ut sustinere et indurare in illis locis ad ministerium populi possint, eodem modo sicut eos adjuvi. Unter die prope marcam paganorum gelegnen Ländern gehört besonders auch Hessen, das an die Grenzen der Heidnischen Sachsen stieß.

beitet hatte, und doch noch so viel übrig sah. Er predigte auch wirklich mit grosem Erfolg unter ihnen: es blieben aber doch der Eiferer für den alten Väterglauben noch immer genug, deren Grausamkeit ihm endlich (755.) bei Dockingen die Märtyrerkrone zuzog. Man sezte ihn, seinem Verlangen gemäs, in dem Kloster Fulda bei, dem er bald als Heiliger und Wunderthäter noch nüzlicher wurde, als in seinem Leben [i]). Ich habe nach dem, was ich bisher von ihm gesagt, zu seinem Charakter nichts zuzusetzen. Nichts würde ungerechter seyn, als einen Mann, wie ihn, aus dem Zeitalter, worin er lebte, herauszureissen, und nach dem Maase unsrer Wissenschaften, unsrer Denkungsart und Sitten zu messen. Er war und bleibt ein groser verehrungswerther Mann, und Hessen insbesondre muß sein Andenken, auch die Religion abgerechnet, als des ersten Stifters seiner Kultur, seiner Menschlichkeit und Sitten, ewig heilig seyn. [k]).

§. XXX.

Von dem Ursprung der Abtei Hersfeld, den Quellen ihrer Geschichte, ihren Hauptbesitzungen, und ihren Schiksalen bis zur Erbauung der St. Wigbertskirche, um die Mitte des neunten Jahrhunderts.

Lull oder Lullus war einer von den Gehülfen, die sich Bonifacius zu seinem Beistand aus Englaud herbeirief, und wußte sich das Vertrauen desselben in solchem Grade zu erwerben, daß er ihn 751. in Angelegenheiten, die er einem Brief nicht anvertrauen wollte, als seinen Unterhändler an den Pabst schikte. Bonifacius ordinirte ihn zum Priester, zum Bischof, und endlich zu seinem Nachfolger [a]). Er würde mich indessen hier nichts angehen, wenn ihm nicht die Abtei Hers-

i) Sonderbar ist, was Beil. CCCXXVII. von der Kirche zu Cruzen, unweit Homburg vor der Höhe, gesagt wird, daß daselbst St. Bonifacius raste. Die Kirche rühmte sich vermuthlich irgend einen Knochen von ihm zu haben, und es gilt auch hier, was ich schon §. XXVIII. S. 261. not. s) erinnert.

k) Unter den protestantischen Schriftstellern hat ihm vielleicht niemand mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen, als Hr. Prof. Heinrich in Jena, in seiner eben so schönen als gründlichen Teutschen Reichsgeschichte Th. I. S. 405. u. a. O.

a) Man hat aus einem alten Mpt. des Klosters Gemblours eine Lebensbeschreibung des Lullus, für deren Verf. Mabillon den bekannten Sigibertus Gemblacensis hält, die aber älter zu seyn scheint, wie ich unten not. s) weiter erläutern werde. Sie ist meines Wissens nirgends voll-

Hersfeld ihren Ursprung zu danken hätte, deren Geschichte auch für die Hessische in doppelter Rüksicht intressant ist, sowol weil sie im eigentlichen Hessengau lag, und Hessische Regenten zu Schuzvögten hatte, als auch weil ihre Besitzungen in neuern Zeiten unmittelbar mit Hessen vereinigt worden. Ich werde daher ihre wesentlichsten Schiksale gelegenheitlich einschalten, ohne mich auf ein trokneß Register von Schenkungen, Güthertausch ꝛc. einzulassen, oder jede noch so unbedeutende Stelle anzuführen, wo nur ein Abt von Hersfeld erscheint. Eine solche Weitläuftigkeit würde die Hauptgeschichte zu sehr unterbrechen, und vielleicht auch für die wenigsten Leser intressant genug seyn.

Die Quellen zu dieser Geschichte sind nicht sehr ergiebig. Die Abtei war zwar reich und ansehnlich, und nährte einen mächtigen Haufen müßiger Mönche: es mochte sich aber doch, soviel man weiß, nur ein einziger die Mühe geben, einige Nachrichten von ihr zu sammeln. Es ist dieses der berühmte Lambert von Aschaffenburg, der, wie der Sponheimische Abt Johann von Trittenheim versichert, eine kurze aber nüzliche Chronik von diesem Stift hinterlassen [b]). Ein vollständiges Exemplar derselben haben wir nicht mehr: es hat uns aber ein Mönch aus dem Halberstädtischen Kloster Hamersleben eine Abschrift einer kurzen Hersfeldischen Chronik hinterlassen, in welcher er nur hier und da einzelne Stellen ausläßt, übrigens aber die Worte des Verfassers beibehält, und allen Umständen nach ist dieses keine andre, als die des Lamberts. Wenigstens war der Verfasser derselben ein Hersfeldischer Mönch, war mit dem Lambert von Aschaffenburg völlig gleichzeitig, und stimmt in der angegebenen Reihe der Hersfeldischen Aebte, auch selbst in den Fehlern darin, und eben so in einigen andern Angaben, mit Lamberts grösserm Werk über die Teutsche Geschichte vollkommen überein. Lambert

vollständig gedrukt, enthält auch, wie Mabillon in dem von ihm verfaßten Elogio historico de S. Lullo aus eigner Einsicht urtheilt, meist lauter Gemeinplätze; daher er nur die zur Sache gehörigen Stellen daraus anführt. Mabillons gedachte Schrift findet man in dessen Actis Sanctor. Ord. S. Bened. Sec. III. T. II. p. 355 &c., woraus sie Joann. in SS. Mogunt. T. II. p. 38 &c. wiederholt abdrucken lassen.

b) Trithem. Chron. Hirsaug. T. I. p. 202: *Lampertus* Monachus Hersfeldensis in Buchonia sylva — inter caetera ingenii sui opuscula scripsit Chronicon Monasterii sui Hersfeldensis, breve quidem, sed non inutile.

bert fieng es auf Aufmuntrung seines Abts, und zu seiner Uebung, in jüngern Jahren an, und sezte hernach noch einige Data bis zum J. 1074. hinzu c). Die Arbeit

c) Mader. Antiqu. Brunsvic. hat verschiedne Compilationen eines Hamerslebischen Mönchs abdrucken lassen, und darunter S. 149-158. auch die hieher gehörige, unterm Titel: Ex libello, qui forte est *Lamberti Schaffnaburgensis*, Monachi Hersveldensis, de Institutione Hersveldensis Ecclesiae, hactenus inedito, Monachi Hamerslebiensis excerpta, superiorum etiam Imperatorum res gestas attingentia. In der Vorrede klagt der Hersfeldische Mönch, als Verfasser, über den grosen Verfall seines Klosters, woran besonders die Advocati oder Vögte desselben Schuld seien, die, da sie zu seiner Vertheidigung mächtig genug wären, sich lieber selbst aus dessen Güthern bereicherten. Schon daraus läßt sich das Alter dieser Schrift vertheidigen: dann die Landgrafen von Thüringen, die dieses Vogteirecht von den Grafen von Gudensberg geerbt hatten, entsagten demselben im J. 1216. gegen die Abtei; sie muß also vor dieser Zeit geschrieben seyn. Der Mönch fährt darauf unter seinem Namen fort: Scribere disposui non ostentandi, sed exercendi causa ingenii, nec scientiae quae inflat, sed charitatis gratia quae aedificat, quaecunque ad animum recurrunt, eorum quae olim me contigit super statu monasterii vel legisse, vel a probatissimis viris audivisse: quaeque etiam ipse expertus sum, sedens cum Jeremia et flens casum, et, ut ita dicam, excidium patriae meae. Ad quod studium me dormitantem vestra, si recolit, paternitas saepenumero excitare curavit &c. welches leztere auf einen ungenannten Hersfeldischen Abt geht. Die Vorrede ist also ganz von dem ursprünglichen Verfasser. Aber auch in der Geschichte selbst redet der Verfasser immer unter seinem eignen Namen, und in dem nemlichen Styl fort, und der Hamerslebische Mönch läßt ihn so lange ungestört, bis er auf die Erzehlung von dem Zehendenstreit kommt, den der Hersfeldische Abt Meginher mit dem Halberstädtischen Bischof Burchard geführt, und dabei hinzusezt, daß der Bischof Burchard, aus gerechtem Gericht Gottes, wegen seiner an der Abtei verübten Ungerechtigkeit, bald nachher krank geworden, in dieser Krankheit alles mit Unrecht entrissene der Abtei wieder herzustellen befohlen habe, und zulezt in der Mitte von einander geborsten. Hier konnte sich der Hammerslebische Mönch, als ein Halberstädtischer Patriot, nicht enthalten, diesen Ausfall auf den Diöcesanus seines Klosters zu unterbrechen, und sogleich zu widerlegen: Burchardus, Episcopus Halberstadensis, post haec obiit, cui auctor libelli hujus crimen imponit iniustae detentionis decimae cujusdam, quae pertinebat ad monasterium Hersveldense &c. Sed Episcopi Burchardi — reprehensio videtur iniusta, et quod crepuerit medius, sicque poenitentia ductus sera restituerit, quae injuste invaserat, non consonant veritati. Die nemliche Erzehlung liefert auch Lambert Schaffnab. ap Pistori SS. T. I. p. 324. &c., auch selbst das Mährchen von dem geborstnen Leibe des Bischofs. Wenn darauf der Hersfeldische Mönch der Ausschweifungen Kaiser Henrichs IV. gedenkt, so sezt er hinzu: de quo satis alibi scribitur, welches, sobald man den Lambert als Verfasser annimmt, sich von selbst erklärt, und eine Verweisung auf sein grösseres Werk ist. Endlich führt der Hersfeldische Mönch noch an, daß Kaiser Henrich den Mönch Hartwig zum Abt zu Hersfeld bestellt, und Erzbischof Hanno zu Kölln dieses gebilligt, wozu der Hammerslebische Mönch die Anmerkung macht; Cujus (Hartwici) laudem scriptor non persequitur, quia superstes fuit temporis ejusdem. Der Verfasser ist also vor dem Abt Hartwig gestorben, und auch dieser Umstand paßt vollkommen auf

Arbeit än sich ist mager, und uns nur in sofern noch wichtig, weil sie uns gleichwol einige wenige Nachrichten aufbehalten, die wir ohne sie nicht wissen würden. Er weiß vor den Zeiten Abt Gozberts (reg. 970 - 985.) von den Schiksalen seines Klosters nichts, auch nicht einmal die Reihe der Aebte, mit Gewisheit anzuführen, weil er darüber, wie er sagt, in andern Schriftstellern nichts vorgefunden, giebt also nur das trokne Namenregister derselben, so gut er's wußte [d]). Aber auch in seinem grösern, sonst so vorzüglichen Werk über die Teutsche Geschichte, leistet Lambert, die ihm gleichzeitigen Begebenheiten abgerechnet, bei den eingemischten Nach-

auf den Lambert: dann eben dieser Hartwig ist der lezte Hersfeldische Abt, dessen im J. 1072. geschehene Bestellung Lambert l. c. S. 352. anführt; er beschließt auch seine Geschichte schon mit dem J. 1077, und da Hartwig noch bis ins J. 1089. lebte, so scheint Lambert nach dem, was man von seinen Lebensumständen weiß, allerdings noch vor ihm gestorben zu seyn. Das lezte Factum, das jene kleine Chronik enthält, ist die Geburt des ältesten Kaiserlichen Prinzen Konrads zu Hersfeld, und auch diesen Umstand erzehlt Lambert weitläuftig. Nimmt man zu dem allen noch die folgende not. *d*) hinzu, und daß Lambert wirklich, nach des Thrithemius Zeugnis, ein solches Büchelgen geschrieben, so kann wohl nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleiben, daß jene Hammerslebische Abschrift nichts anders, als eben diese Arbeit Lamberts ist, mit dessen Styl sie auch übereinstimmt, oder man müßte, ohne allen Grund, annehmen wollen, daß zwei Hersfeldische Mönche zugleich in der Geschichte ihres Klosters geschrieben. Wir haben also von dieser Seite ganz und gar keine Ursache, einen für die Hessische Geschichte verlohrnen Schaz zu beklagen: dann wir haben die vom Trithemius angeführte kleine Schrift des Lamberts von Aschaffenburg, wenige unbedeutende Stellen abgerechnet, noch ganz, und es läßt sich wenig neues daraus lernen. Vergl. unten not. *s*).

d) Der Verfasser, nachdem er den Ursprung seines Klosters aus der not. *a*) angeführten Vita S. Lulli erzehlt, und hinzugesezt hatte, daß schon unter dem Lullus die Anzahl der Mönche auf 150 angewachsen, führt weiter fort: Qualiter vero post haec locus ille per incrementa temporum ad perfectum pervenerit, aut qualiter supradictus fratrum numerus C. videlicet et L. integro adhuc rerum statu imminutus fit, vel quales viri sibimet in regimine loci illius successerunt usque ad tempora Gotzberti Abbatis, parum compertum habemus. *Nihil enim de his literis inditam reperimus*, magis, ut se mea fert opinio, scriptorum incuria, quam ingeniorum penuria. Quorum tamen seriem hic ponere duximus dignum: sive ne penitus vetustate e memoria aboleantur, sive quod aliqui eorum summo functi sacerdotio, et usui profecto fuerunt nostro monasterio et honori. *Balthart* Abbas, *Buno* Abbas, *Brunwart* Abbas, *Drago* Abbas, *Hardarat* Abbas, *Dietbart* Abbas. Item *Dietbart* Abbas et Episcopus, *Burchart* Abbas et Episcopus; *Megengoz* Abbas, *Hagano* Abbas, *Guntberus* Abbas, *Egilof* Abbas, *Gozbertus* Abbas. Ich habe diese Stelle hier vollständig eingerükt, weil ich sie mehrmals brauchen werde. Dieses Verzeichnis der Aebte enthält keinen mehr und keinen weniger, auch keinen in einer andern Ordnung, als sie Lambert Schaffnab. angiebt. Der Verfasser sagt selbst, daß er darüber nichts schriftliches vorgefunden; er muß sie also aus der Tradition, oder vielleicht aus einem gemeinen Privatregister hergenommen haben, auf das er nicht sonderlich bauen zu dürfen glaubte.

Nachrichten von seinem Kloster nicht mehr, nur daß er noch die Regierungsjahre der Aebte, wiewohl nicht selten sehr unrichtig, oder blos ungefehr, angiebt. Man thut ihm daher gewis sehr unrecht, wenn man glaubt, daß er bei seinem Buch das Hersfeldische Archiv zu Rath gezogen. Wäre dieses, so würde er, wie die noch übrigen Hersfeldischen Urkunden beweisen, von den ältern Hersfeldischen Begebenheiten nicht nur viel richtiger, sondern auch viel vollständiger haben reden können, und gewis auch geredet haben, weil natürlicherweise einem Mönch nichts wichtiger war, als sein Kloster e). Damals war es überhaupt noch nicht Mode, die Geschichte aus den Archiven zu bearbeiten: man schrieb die ältern Begebenheiten aus den vorhergehenden Schriftstellern aus, wie sie auch Lambert bis zum J. 1050. ausschrieb f), oder folgte, wenn man ja etwas neues anzubringen dachte, dem Hörensagen, und sezte dann die gleichzeitigen Begebenheiten aus eigner Kunde dazu. Im Grund waren auch in jenen Zeiten die Archive noch nicht so eingerichtet, daß sie ein Schriftsteller ohne die äusserste Mühe hätte brauchen können, die Urkunden waren ausserdem noch überall in den einzelnen Klöstern zerstreut, und selbst die zur Abtei Hersfeld gehörigen wurden nicht an einerlei Ort, sondern theils

e) Man könnte einwerfen, daß sich gleichwol Lambert Schaffn. ad an. 1059. p. 324, bei Gelegenheit eines in der Zehendstreitigkeit mit Halberstadt an den Abt Meginher ergangenen Päbstl. Schreibens, auf das Hersfeldische Archiv berufe: Abbati quoque epistolam scripsit (Papa) verbis consolatoriis, quae usque in praesentiarum in *chartario* servatur *Herveldensis monasterii*. Aber dieses war eine gleichzeitige Begebenheit, die sich kurz vorher, und in eben dem Jahr ereignete, als Lambert von seiner Wallfahrt nach Palästina zurückkam, die man ihm also natürlicherweise als eine zu dem, für die Abtei so wichtigen, Zehendstreit gehörige Neuigkeit erzehlte, ohne daß er sie aus dem Archiv zu erlernen brauchte. Daß Lambert mehrere Hersfeldische Aebte ganz ausgelassen, daß er andern falsche Regierungsjahre gegeben, und daß er alle diese Fehler aus den noch jezo vorhandenen Urkunden seines Klosters hätte verbessern, auch daraus noch viele andre merkwürdige Umstände hernehmen können, wenn er dessen Archiv wirklich gebraucht hätte, wird aus dem Fortgang dieser Geschichte von selbst deutlich werden. Man kann also auch, wie doch manche gethan, dem guten Lambert keinen Fehler daraus machen, daß er überhaupt von Hessischen Angelegenheiten so wenig gemeldet habe. Da er selbst von ältern Angelegenheiten seines Klosters so wenig wußte, wie kann man da in Hessischen mehr von ihm erwarten? Bloser Patriotismus konnte ihn ohnehin, als einen Ausländer, nicht dazu aufmuntern. Er war nur von denen ihm gleichzeitigen Begebenheiten unterrichtet, seine Absicht war auch eigentlich auf keine andre gerichtet, und er compilirte, damaliger Mode gemäs, nur des Zusammenhangs wegen, einige ältere Begebenheiten aus andern dazu.

f) Bis zu diesem Jahr nahm Lambert seine Angaben, die Hersfeldischen abgerechnet, aus dem Beda, und andern bekannten Geschichtschreibern, her.

theils in der Stiftskirche, theils im Schloß Eichen, verwahrt. Von der Sorgfalt, die man dabei gebraucht, würde man sehr sonderbar denken müssen, wenn man darin nach den Zeiten Abt Johanns von Trittenheim urtheilen wollte: dann, nach seiner Versicherung, soll Abt Hermann von Fuld, als er das Schloß Eichen einnahm, viele Privilegienbriefe des Klosters unter den Hunden gefunden haben, denen sie zum Spiel vorgeworfen worden, so daß er eine ganze Kiste derselben, zum Theil von den Hunden zerrissen, wieder auffsammlen und nach Fulda bringen ließ g). Bei einer solchen Wirthschaft mag freilich manches verloren gegangen seyn: es ist aber doch noch immer ein ungeheurer Haufen Hersfeldischer Urkunden übrig, der bei weitem die beste Quelle der Geschichte dieser Abtei ausmacht. Die Hersfelder Mönche hatten sie bei der Reformation nach St. Gallen verschleppt, und sie wären vielleicht auf immer für Hessen verloren gewesen, wenn sich nicht der weise, für die Geschichte seines Landes enthusiastische, Kasselische Landgraf Karl des günstigen Zeitpunkts, da die Tockenburger mit dem Fürst von St. Gallen in Krieg geriethen, und der erstern Gehülfen, die siegenden Berner und Zürcher, das Land des leztern eine Zeitlang in ihre Gewalt bekamen, glüklich zu bedienen gewußt hätte, um sie von dem langen Exil zu befreien h). Ich habe ihrer bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, bis wohin auch sonst unbedeutende Urkunden doch immer noch durch ihr Alter einiges Gewicht erhalten, so viele, und so gut als ich sie hatte, in dem Urkundenbuch entweder vollständig, oder in Auszügen, beigebracht. Von den folgenden Jahrhunderten besitze ich blos Extrakte, aber in solcher Menge, daß ich in dem Urkundenbuch keinen Gebrauch davon machen konnte, ohne das gehörige Maas desselben bei weitem zu überschreiten. Die meisten betreffen

g) Das Hersfeldische Hauptarchiv wurde in der Stiftskirche, in einer besondern Kammer, verwahrt. Von dem zu Eichen erzehlt Trithem. Chron Hirsaug. T. II. ad an. 1513. p. 690: Quando Abbas Fuldensis Castellum *Eich* — in possessionem accepit, privilegiorum Monasterii litteras quam plures reperit in straminibus ante canes projectas, quas partim integras, partim laceratas a canibus jussit recolligi, et cistam plenam deportari in Fuldam.

h) Ich habe davon schon in dem ersten Band in der Abhandlung von den Quellen der Hess. Gesch. §. II. geredet. Man hat, ausser den Originalurkunden, auch noch die Chartarien oder Copialbücher mehrerer Hersfeldischen Aebte, z. B. Abt Johanns von Elben, Ludwig Vizthums von Eichstadt (Vicedomini ab Eichstadt), Volpert Riedesels von Bellersheim, Ludwigs von Landau, Michaels, Crato Weisenbachs.

treffen ohnehin, wie leicht zu denken, unerhebliche Gegenstände, und geben der Hessischen Geschichte kein neues Licht: ich werde indessen die wichtigern in dem Fortgang der Geschichte selbst zu brauchen wissen. — Unter den spätern Chroniken giebt sich keine mehr mit Hersfeldischen Angelegenheiten ab, als die sogenannte Chronika und altes Herkommen rc., die ich schon in dem ersten Band näher beschrieben und beurtheilt habe [i]). Uebrigens ist die Hersfeldische Geschichte insbesondre eben so reich an Projekten, als die Hessische überhaupt, es ist aber auch, im Ganzen genommen, eben so wenig herausgekommen [k]).

Ich

i) Th. I. Abhandl. von den Quellen rc. §. 9. Vergl. auch ebendas. §. 7.

k) Herr Professor Haas hat in dem Versuch einer Hessischen Kirchengeschichte der ältern und mittlern Zeiten S. 81 — 127. über den Ursprung der Abtei Hersfeld, und andre Angelegenheiten derselben, mancherlei Nachrichten mit rühmlichem Fleiß zusammen getragen. Dem eben so thätigen als gründlich gelehrten Hrn. Rath Ledderhose zu Kassel haben wir zwei sehr schätzbare Abhandlungen über eben so viele einzelne Gegenstände der Hersfeldischen Geschichte zu danken, erstlich: De nexu Dioecesano Abbatiae Hersfeldensis Ecclesiisque patronatus jure olim ad eandem Abbatiam spectantibus Commentatio. Casselis 1786. 4. und dann: Jurium Hassiae Principum in Abbatiam Hersfeldensem ante Pacis Guestfalicae Tabulas brevis assertio. Marburgi 1787. 4. In der Vorrede der leztern Schrift, so wie bei Hrn. Haas l. c. S. 82, wird zugleich von den Bemühungen einiger Gelehrten um die Hersfeldische Geschichte Nachricht gegeben, namentlich des vormaligen Marburgischen Theologen Joh. Lor. Crollis, des im J. 1722. verstorbenen Gothaischen Antiquars Christian Schlegels, und des Hanauischen Raths Joh. Ad. Bernhards, die alle drei Manuscripte über die Hersfeldische Geschichte zurükgelassen. Schlegel machte sein Vorhaben schon vorher in dem Apotelesma de nummis Abbatum Hersfeldensium; Gothae 1724. (einige Titulblätter haben auch das Jahr 1723.) §. V. bekannt; und er hat es wirklich nicht blos versprochen, sondern seine Abbatiam Hersfeldensem, sive Annales Hersfeldenses, von den ältesten Zeiten bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ausgearbeitet hinterlassen. Das Originalmanuscript findet sich in der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha: ich bin aber durch die Wohlgewogenheit eines gelehrten Freundes und Kenners der Geschichte so glüklich gewesen, eine Abschrift desselben zur Einsicht zu erhalten. Neues muß man freilich nicht darin suchen, dazu hatte der Verfasser die Subsidien nicht: aber auch das alte, und was man zu seiner Zeit schon besser hätte wissen können, ist nicht mit gehöriger Kritik bearbeitet. Indessen hat doch der fleißige Mann überall mit guter Belesenheit gesammelt, soweit die gedrukten Subsidien seiner, darin noch nicht sehr ergiebigen, Zeiten reichen wollten; nur fällt er dabei seinen Lesern, nach damaligem Geschmack, mit einer ungeheuren Menge Citaten aus neuern Chroniken und andern nichts erweisenden Schriftstellern beschwerlich. Nebenher führt er mehrere, zum Theil noch ungedrukte Urkunden, meistens aus dem Kloster St. Georgenthal, ein, die auf Hersfeldische Aebte Beziehung haben, und wovon ich die merkwürdigsten in dem Anhang zum Urkundenbuch nachholen werde. Ich habe überhaupt das Schlegelische Manuscript mit Aufmerksamkeit durchgelesen, dasjenige, was mir etwa entgangen seyn mochte, daraus angemerkt, und glaube nicht,

daß

Ich komme nun zu der Geschichte. Den ersten Anlaß zu dem Kloster Hersfeld habe ich schon oben erzehlt. Der Baierische in dem Kloster zu Frizlar ausgebildete Priester Sturm fühlte sich berufen, ein neues Kloster zu stiften, und Bonifacius, der sich damals in Frizlar aufhielt, billigte den Gedanken soviel eher, jemehr er mit seinen eignen Planen übereinstimmte. Sturm durchwanderte also, von zweien begleitet, die ungeheuren Wüsten des Buchwalds, wo er nichts als Himmel und Erde und Bäume um sich sah, um da, nach der Anweisung des Bischofs, einen schiklichen Ort dazu auszufinden. Nach dreien Tagen kamen sie an die Fulda, an einen Ort, der schon damals den Namen Hersfeld führte, den sie nach näherer Ueberlegung zu ihrer Absicht bequem fanden. Sie flochten sich also, so gut sie konnten, aus Zweigen der Bäume Hütten zusammen, und machten da die Einsiedler [l]). Hier muß ich mir gleich Anfangs eine etymologische

daß es nach der Ausführung der Hersfeldischen Geschichte, die ich in diesem Werk zu liefern denke, noch einen weitern erheblichen Nutzen haben sollte. Ich erinnere nur noch, daß die 5. ersten §§. darin mit denen in seinem Apotelesma de Nummis Hersfeldens. wörtlich übereinstimmen, nur daß an lezterm Ort noch einige Anmerkungen dazu gekommen. — Das erwähnte Bernhardische Mspt. über die Hersfeldische Geschichte befindet sich in der Hofbibliothek zu Kassel, enthält aber, wie mich ein Kenner aus vormaligem Augenschein versichert, ausser bekannten Stellen der Alten, ganz und gar nichts merkwürdiges. Ungleich mehr hätte sich von einem ähnlichen Vorhaben des um die Hess. Geschichte so verdienten Joh. Phil. Kuchenbeckers erwarten lassen, das er in einer Differtat. Epistolica ad Jo. Georg Estor, qua Antiquitates Hersfeldenses peculiari opere illustrandas promittit; Marburgi 1728. 4. bekannt machte. Er hatte, wie er selbst sagt, von mehreren ungedrukten Hersfeldischen Urkunden Abschriften in Händen. S. davon weiter Ledderhose l. c. — In dem Schloß Eichen bei Hersfeld, dem ehmaligen Sommeraufenthalt der Aebte, finden sich in einem Saal die Bildnisse der Aebte bis zum J. 1606, mit untergesezten Versen, welche leztere Winkelmann Hess. Chronik Th. I. S. 259. 2c. unterm Titul: Chronotaxis ac Series Abbatum Hersfeldensium zusammen drucken lassen; es versteht sich aber von selbst, daß sie in ältern Zeiten, ausser der Tradition, weiter keine Beweiskraft haben, weil sie erst aus neuern Zeiten herrühren.

l) Aegil oder Eigil, ein zwanzigjähriger Schüler des Sturms, und der dritte Nachfolger desselben in der Abtswürde zu Fulda (818 — 822.), hat das Leben dieses seines Lehrers sehr umständlich beschrieben, und verdient soviel mehr Glauben, je besser er von allem unterrichtet seyn konnte. Es haben diese Lebensbeschreibung, nach andern, Mabillon in Act. Sanctor. Ord. S. Ben. Sec. III. T. II. p. 244. &c. und Schann. Histor. Fuld. in prob. p. 67. &c. und zwar lezterer nach der Ausgabe Broweri Syder. illustr. Sanctor. per Germ., abdrucken lassen. Ich will bei den folgenden Citaten Schannats Abdruck zu Grund legen, weil er doch wohl in mehreren Händen ist, als Mabillons kostbares, oder Browers seltnes Werk. Die Stelle, auf die sich der Text bezieht, lautet S. 68. also:

logische Anmerkung, so unfruchtbar sie auch gewöhnlich sind, erlauben, weil schwerlich ein Namen ärger verdreht worden, als der des Klosters Hersfeld. Man kann in solchen Fällen die ursprüngliche Namensform nicht besser, als aus den ältesten Urkunden erkennen, ehe noch der Namen durch die Sprache des gemeinen Lebens verunstaltet worden; in Urkunden sah man hierin noch mehr auf Richtigkeit, als in andern Schriften, die insgemein nur dem Alltagsgebrauch folgten. Es wird aber der Namen des Klosters, von dem ich rede, in den ältesten Urkunden gewöhnlich Herolfesfelt Heroldesfelt, oder Herolsfelt geschrieben, wurde aber von vielen, und sehr frühzeitig, auch in Hersfelt verkürzt m). Hier liegt offenbar ein Herolf oder Herold — ein bekannter altteutscher Namen — zum Grund, der sich zuerst in dieser Gegend angebaut hatte. Gewöhnlich nannten die Teutschen ihre Dörfer und Höfe entweder nach den Bächen und Flüssen, woran sie lagen, oder

Pergite, ait Episcopus, in hanc solitudinem, quae *Bochonia* nuncupatur, aptumque servis Dei ad inhabitandum exquirite locum: — — perrexere itaque illi tres ad heremum, ingressique solitudinis agrestia loca, praeter coelum et terram et ingentes arbores pene nihil cernentes —. Die tertio pervenerunt ad locum, qui usque hodie *Hersfelt* dicitur; visis exploratisque ibidem locis circumquaque positis, Christum sibi locum illum ad inhabitandum benedici poposcerunt, atque in loco illo, ubi nunc monasterium situm est, parva arborum corticibus tecta instruunt habitacula, manseruntque illuc tempus non modicum, sacris jejuniis et vigiliis atque orationibus Deo servientes.

m) S. die Beil. II. - XXV, die alle Herolfesfelt schreiben, einige wenige ausgenommen, die schon die Aussprache des gemeinen Lebens, also Hersvelt oder Hervelt, annehmen. Beil. I. hat Herolsfelt, und eine Urkunde vom J. 1016. ap. Leuckfeld Antiquit. Praemonstr p. 5. Heroldesveld. Herolfesfeld nennt es auch Servatus Lupus, Rhegino und Lambert von Aschaffenburg (ad an. 839 845. 916. 936.), der aber auch den Namen Hersfeld und Herveld braucht, zum deutlichen Beweis, daß er leztern als aus jenem zusammengezogen ansah. Der angeführte Abt Eigil redet immer von Hersfeld; in dieser Form kommt auch der Namen in den meisten spätern Hersfeldischen Urkunden vor, und blieb die Kanzleisprache der Aebte bis zu ihrem Ausgang, wie man unter andern aus den Urkunden ersehen kann, die der not. k) angeführten Ledderhosischen ersten Schrift angehängt sind. Der Namen Hirschfeld hingegen findet sich in diesen Zeiten nirgends, und ist soviel verwerflicher, weil er auf eine ganz falsche etymologische Herleitung führt, und campum cervorum darunter verstehn läßt. Zuweilen, wiewol doch selten, wird wohl der Namen Hirsfeld geschrieben; es soll aber dieses alsdenn keinesweges soviel als Hirschfeld heißen, sondern ist nur die den Alten nicht ungewöhnliche Verwechslung des e und i. Kuchenbecker l. c. p. 7 &c. führt noch mehrere Beispiele von Benennungen dieses Klosters an, die alle entweder auf Herolfesfeld oder Hersfeld hinauslaufen, zuweilen auch blose Schreibfehler sind, oder gar nicht hieher gehören. Der Auct. Vitae Meinwerci ap Leibnit. SS. T. I. p. 557. wollte gern den Namen ganz lateinisch machen, und schreibt ihn daher Herocampia — Es gab im Herzogthum Bremen ein Kloster Herseveld, das man mit dem unsrigen nicht verwechseln muß.

oder nach ihren ersten bekannten Eigenthümern. Der gemeine Sprachgebrauch zieht nach und nach alle lange Namen in kürzere zusammen, und so ist wohl begreiflich, wie Heroldsfelt in Hersfelt oder Hervelt ausarten konnte: daß aber aus einem Herold endlich gar ein Hirsch, aus Heroldsfeld Hirschfeld werden sollte, konnte sich wohl kein alter Teutscher träumen lassen, und doch ist dieser falsche Namen, wiewol erst in neuern Zeiten, beinah der gewöhnlichste worden. Uebrigens wird man daraus, daß dieses Feld ursprünglich von einem Herold oder Herolf den Namen führte, noch nicht den Schluß machen, daß also wohl damals ein nach ihm benanntes Dorf oder Hof in dieser Gegend gestanden haben müsse. In noch ältern Zeiten mag das leztere vielleicht der Fall gewesen seyn: aber Sturm fand, wie gesagt, als er hinkam, überall nur Einöde, und mußte sich deswegen sein Obdach aus Zweigen der Bäume zusammen flechten. Die heutige Stadt Hersfeld hat gewis ihren Ursprung eben sowol dem Kloster zu danken, als die Stadt Fulda dem ihrigen. Es war dieses überhaupt bei den meisten ältesten Klöstern der Fall. Man baute sie theils aus Liebe zur Einsiedelei, theils um den Güthererwerb zu erleichtern, und die öden Fluren und Wälder urbar zu machen, in Wüsteneien. So wie sie reicher, und eben dadurch zu eigner Händearbeit zu träge wurden, zogen sie Handwerker und Anbauer an sich, die ihnen zu Dienst seyn, oder von ihren um geringe Zinsen ausgeliehenen Güthern leben konnten. Andre wurden aus Andacht Leibeigene des Heiligen, den sich das Kloster zum Schuzpatron erkohren hatte. So entstunden endlich bei den meisten Klöstern Dörfer, oft auch Städte. Ich rede aber, wie gesagt, nur von den ältesten Zeiten, und auch diese Regel hat ihre Ausnahmen.

Nach einiger Zeit kehrte Sturm zum Bonifacius zurük, erklärte ihm die Lage des Orts, die Beschaffenheit des Bodens, des Flusses, woran er lag, der Quellen, Thal und Hügel: aber der Heilige billigte ihn dennoch nicht, weil er ihm den barbarischen Sachsen und ihren Verwüstungen zu nahe schien; er wollte, daß er tiefer in der Einöde einen entferntern, und eben dadurch sicherern Aufenthalt aufsuchen sollte [n]). Sturm wanderte also, vermuthlich in neuer Begleitung, zu den

n) Aegil l. c. p 68. fährt in der not. l) angeführten Stelle also fort: Post aliquantum vero temporis sancto studio repletus Sturmi, egressus de heremo ad Sanctum Archiepiscopum Boni-

den Seinigen nach Hersfeld zurük, schifte von da, in Gesellschaft zweier andern, die Fuld hinauf, fand aber überall nichts, was seinem Bischof gefallen konnte. Dieser beschied ihn bald darauf von Hersfeld nach Seelheim, einem Dorf bei Amöneburg, oder nach Frizlar, an welchen Orten sich damals Bonifacius, wie es scheint, wechselsweis aufhielt o). Der gute Sturm mußte von neuem auf Kundschaft ausgehen, und zwar diesmal allein, und durch einen andern Weg. Endlich fand er an der Fulda einen Ort, der alle seine Wünsche zu übertreffen schien. Voller Freude brachte er erstlich seinen Brüdern in Hersfeld Nachricht davon, und zugleich von ihrem nahen Abzug, eilte dann zu dem Bonifacius nach Seelheim; und so wurde Hersfeld noch in eben dem Jahr verlassen, und gleich zu Anfang des folgenden Jahrs 744. der Grund zu dem nachher so berühmten Kloster Fulda gelegt p). Von der Zeit an wird es von Hers-

feld

Bonifacium perrexit, eique et loci positionem, et terrae qualitatem, et aquae decursum, et fontes et valles, et omnia, quae ad locum pertinebant, per ordinem exposuit — — Episcopus taliter locutus est: locum quidem, quem repertum habetis, habitare vos *propter viciniam Barbaricae gentis* pertimesco; sunt enim, ut nosti, illic in proximo feroces *Saxones;* quapropter vobis remotiorem et inferiorem in solitudine requirite habitationem, quam sine periculo vestri colere queatis. Man könnte vielleicht denken, daß die geringe Entfernung von Hersfeld bis Fuld, die kaum 4 Meilen beträgt, in den Ueberzügen der Sachsen keinen sonderlichen Unterschied habe machen können: aber in einer wüsten Einöde, wie der Buchwald, war sie allerdings schon beträchtlich.

o) Aegil l. c. fährt also fort: Tunc vir beatus Sturmi — de inquisitione loci sollicitus ad heremum alacriter perrexit; qui cum ad suos pervenisset socios in praedictis eos reperit habitaculis suum anxie praestolari adventum — — cumque per ordinem eis verba sancti exposuisset Apostoli, assumptis secum duobus Fratribus ascenderunt navem superiora petentes loca, per alveum *Fuldae* fluminis navigio pergere coeperunt, lustrantes ubique loca ad omnium torrentium vel fontium ora — — nihil tale reperientes, quod eorum placuisset obtutibus — post non longum tempus ad sua paupercula pervenerunt habitacula — —. Tunc — Bonifacius memor Eremitae sui Sturmi, quodque de inquisitione loci habuisset peractum admirans, nuntium misit, qui illum rogaret concite ad se venire, quo dum propere nuntius venisset, reperit eum in supra memoratis insistere habitaculis — —: sequenti vero die petita a Fratribus benedictione, vir Dei Sturmi profectus est, arreptoque itinere ad *Selebeim*, ubi Sanctum comperit Episcopum, properavit: die autem secundo quo profectus est, ad Episcopum ambulando pervenit, et in loco eum superius dicto *Frideslar* invenit &c.

p) Ich übergehe was Aegil l. c. p. 70 von der dritten Untersuchungsreise des Sturms erzehlt, und wie er endlich den schiklichsten Ort zu einem Kloster gefunden, weil es mich hier nicht unmittelbar angeht. Er fährt darauf p. 72 fort: Igitur Vir Dei secundo ad *Hersfelt* perveniens, socios ibi suos sanctis insistere precibus reperiebat, loci repertionem quibus referens,

ad

feld stille. Ein alter Lebensbeschreiber des Lullus erzehlt, daß Bonifacius diesen von dem Sturm verlassenen Ort seinem Freund und Nachfolger Lullus geschenkt habe, und es mag seyn, daß sich Bonifacius auch diese Gegend von dem König zutheilen lassen, und die Stiftung eines dortigen Klosters bessern Zeiten vorbehalten habe t). Vermuthlich würde aber Lullus an Hersfeld nicht gedacht haben, wenn er nicht mit dem mehrgedachten Sturm, dem ersten Abt zu Fuld, in Streitigkeiten gerathen wäre. Bonifacius hatte dem Lullus vor seiner Märtyrerreise nach Friesland das Kloster Fuld aufs sorgfältigste empfohlen, und dieser ließ es auch

eos illuc profecturos secum properare imperavit: subito ipse petita a Fratribus oratione ad *Selebeim* petiturus Episcopum profectus est, ad quem cum ambulando post paucos dies pervenisset, — repertum ei locum laudando referre coepit — — ad heremum Heremitam suum Sturmen abire Sanctus permisit Episcopus: ipse vero ob confirmationem reperti in heremo loci, ad Palatium Regis profectus est; Sturmi autem, postquam ad suos pervenit in solitudine Socios, et se ad locum, quem repererat, cum Fratribus voluisset conferre, *et non jam tunc, ex quo in heremo habitare coeperat, anno, ab Hersfelt regressus est:* invidus omnium bonarum rerum Diabolus pertimescens Servorum Dei in solitudine conversationem, malorum hominum mentes instigabat, ut sanctum Servis Christi contradicerent locum: Sancti vero Servi Dei, cum pravorum hominum obstinationes, immo Zabuli adversitates ferre necdum possent, diverterunt inde et secesserunt in locum, qui dicitur *Chriblari*. Es versteht sich wohl von *selbst*, daß der lezte Inhalt dieser Stelle, wornach dem Sturm und seinen Gefährten der Ort zu dem zu erbauenden Kloster streitig gemacht wurde, nicht etwa, — wie Schann Hist. Fuld. p 82. irrig annimmt — auf Hersfelt gehe, sondern auf die vom Sturm erwählte Stätte des nachmaligen Klosters Fulda; denn ihre Hütten in Hersfeld hatten sie schon verlassen, ehe der Widerspruch erfolgte, dachten gar nicht mehr daran, sich dorten anzubauen, nachdem sich Bonifacius darwider erklärt hatte, und verließen den Ort von freien Stücken; auch lag Chrilari unmittelbar neben dem nachmaligen Kloster Fuld, wenn er anders, wie es wahrscheinlich ist, von dem flumen *Girablaba*, an welchen die Annal. Francor. Lambeciani ad an. 811. die Eccles. S. Joann. Bapt. in Australi parte monasterii setzen, den Namen hat. Wichtiger ist, daß in den unterstrichenen Worten der angeführten Stelle einige statt *non* jam tunc — anno vielmehr *nono* jam tunc — anno lesen wollen, so daß sich daraus ein neunjähriger Aufenthalt des Sturms zu Hersfeld folgern ließe. Allein diese angebliche verschiedne Lesart gründet sich auf keine Mspte, sondern blos auf eine Korrektur: es lesen daher auch die besten Abdrücke, der des Surius, Browers — den Schonnat wiederholt — Mabillons, ohne Unterschied non tam tunc, und Mabillon sezt nur in einer Note hinzu: Legendum videtur *nono*: diu siquidem Hersfeldensem solitudinem incoluere socii Sturmii, dum iste res superius memoratas executus est. Certe ab anno 36, quo a Lamberto initia Hersfeldensis Coenobii locantur, ad an. 744 quo Fuldense Monasterium constructum est, novenorum fere annorum numerus intercedit. Solche äussere, auf scheinbare Schwierigkeiten gebaute, Gründe reichen nun ohnehin nicht hin, eine Lesart zu verändern, und sie sind noch dazu, wie ich not. *x*. und *y*) weiter zeigen werde, ganz falsch.

t) s. die folgende not. *z*).

auch weder an Eifer noch Aufwand fehlen, die Klostergebäude zu Stand zu bringen, und es immer mehr zu bereichern, dem Sturm hingegen schien diese Freigebigkeit verdächtig, schien ihm auf Herabwürdigung seines eignen Ansehens, auf unmittelbare Unterwerfung des Klosters unter den Mainzischen Stuhl zu zielen, und doch hatte ihm schon Bonifacius das Privilegium der Immedietät von dem König sowol als von dem Pabst erworben. Darüber entstanden Spaltungen im Kloster selbst; die meisten Mönche blieben wohl dem Sturm getreu, aber einige hiengen sich auch an den Lullus, und auf eine von diesen angebrachte Klage wußte er es bei dem König Pipin (765.) dahin zu bringen, daß Sturm ins Exil geschikt, und das Kloster auf die Zukunft dem Erzstift unmittelbar unterworfen wurde. Aber die Umstände änderten sich bald wieder: der König stellte zwei Jahre darauf (767.) den Sturm wider in seine Würde, und das Kloster in seine Privilegien her [r]). Durch diese Verdrießlichkeit wurde Lullus allmählig von Fulda abgewandt: er war es müde, seine Wohlthaten an Undankbare zu verschwenden, und wollte lieber ein eigenes Kloster stiften, das seine Bildung von ihm allein annehmen, und zugleich ein dauerndes Denkmal seiner Andacht und seines Namens werden könnte. So lange indessen Pipin lebte, ließ er diesen Gedanken in sich ruhen, vermuthlich weil er von einem König, der ihn so sehr beleidigt hatte, keine Unterstützung fordern wollte, oder auch keine erwarten konnte. Aber sogleich nach Pipins Tod gieng er zur Ausführung, und wählte dazu gerade den Ort der vorigen Einsiedelei des Sturms, den er sich, es sei nun durch die vorgedachte Schenkung des Bonifacius, oder durch andere Mittel, zum Eigenthum erworben hatte [s]).

Ohne

r) Aegil. l. c. p. 75 &c.

s) Mabillons schon oben not. a) bemerktes Elogium S. Lulli führt §. XXII. eine hieher gehörige Stelle aus einer alten Lebensbeschreibung des Lullus an, worin von lezterm, nachdem er den Leichnam des Bonifacius in dem Kloster Fulda beigesezt, weiter gesagt wird: His rebus bene ex sententia gestis, Archiepiscopus omnem operam suam in locum ipsum (das Kloster Fulda) intendit. *Verum ea longe aliter, quam ipse spe conceperat, cessere.* Nam Sturmio quidam nomine tunc praeerat monasterio, vir excellentis ingenii ac praedicandae sanctitatis, sed vehementis nimium ac ferocis naturae. Is animum fratrum sollicitabat, commonens hanc Pontificis Lulli circa se gratiam aliorsum spectare, quam ipsi opinarentur. His atque ejusmodi sermonibus a B. Lullo animos Fratrum alienavit et nihil suspicanti non mediocrem inuidiam conflavit. Praeterea non mediocri taedio jam viri Dei afficiebatur animus, cum videret, tot tantosque labores suos incassum effluere, beneficiis invidiam non extingui; extremae vero dementiae esse, huic loco tantas rerum impensas sine fructu insumere,

Ohne Zweifel wollte er eben durch diese Nähe den Fuldern seinen Zorn empfindlicher machen, denen es weder vortheilhaft noch angenehm seyn konnte, unmittelbar neben

sumere, quibus alio in loco perenne devotionis suae monumentum possit exstruere. Locus autem erat in silva *Buchoniae*, cui *Herollesfelt* nomen indidit posteritas, habitationi monachorum peropportunus. In hoc Abbas Sturmio, tempore quo primo ad solitariam silvestremque vitam cum fervore *spiritus* praecipitem agebat, consederat, ac erutis arbustis parvas sibi fratribusque cellulas opere impolito construxerat, *novemque* annos jam ibi evolverat. Sed beatum Bonifacium licet amoenus loci situs alliceret, et aquae opportunitas, offendit tamen latus contiguum Saxonibus, qui adhuc paganis ritibus tenebantur, et plerumque in cristiana loca caedes hominum et depopulationes agrorum non modicas dabant. Ut igitur hanc incommoditatem euaderent, altius in Bochoniam tendentem locum, quo nunc Fuldense monasterium conspicitur, occupaverunt. Locus autem Herueldensis, tradente B. Bonifacio, in proprium cessit S. Lullo, qui jam tunc forsitan construendi illic monasterii desiderium animo conceperat. In hunc ergo locum omnes copias suas dedit, ac opere egit succisis profusius arbustis, ut amplioris monasterii fratribus laxans spatium, ipsumque cultioribus aedificiis exstruere aggressus sit, *brevique tempore Herveldense nomen in immensum gloriae ac magnitudinis culmen evasit.* Cum autem B. Lullus ab exordio jacti fundamenti ecclesiam monasterii beatis Apostolis Simoni et Thadaeo attitulasset, *angelica in somnis voce est monitus, ut corpus B. Wicberti eo transferret.* Die nemlichen Umstände erzehlen die oben not. c) beschriebene sogenannte Excerpta Monachi Hammersleb. p. 153; Lullus habe nach des Bonifacius Tod, so wie er es diesem bei seinem Leben versprochen, auf den Wohlstand des Klosters Fulda alle seine Kräfte angewendet: *Verum ea longe aliter, quam ipse spe concepisset, cessere.* Non solum enim his rebus nullum favorem, nullam eorum benevolentiam sibi conciliabat, verum etiam cunctorum ibi degentium gravissima in se odia suscitabat. — — *Herveldense* deinde solum melioribus profecto auspiciis occupare aggreditur: in hunc locum omnes suas copias dedita opera coegit: tantas rerum impensas alieno fundamento sine fructu acquisitas, hinc cum fructu insumere parat. — — Nec spem fefellit eventus. *Nam brevi temporis processu Herveldense nomen in immensum gloriae et magnitudinis culmen evaserat.* — — Idem sanctus Pontifex *angelica in somnis voce* tertio *est admonitus, ut corpus B. Wigberti eo transferret.* Woher der Verfasser diese Nachricht habe, sagt er selbst, wenn er S. 154. seine Erzehlung von dem Ursprung des Klosters also schliest: Haec de exordio Herveldensis Ecclesiae strictim dicta *libellus de vita S. Lulli* editus latius explicat, si quis ea plenius nosse desiderat. Diese Lebensbeschreibung des Lullus, auf die sich hier der Verfasser bezieht, ist keine andre, als diejenige, aus der ich vorher die lange von Mabillon angeführte Stelle geliefert; er paraphrasirt sie nur hier und da ein wenig, braucht aber in mehreren Zeilen völlig die nemlichen Worte, die ich deswegen zum Theil, um die Uebereinstimmung soviel leichter zu bemerken, in beiderlei Stellen mit Schwabacher Schrift drucken lassen. Nun habe ich oben not. c) deutlich erwiesen, daß die fälschlich sogenannte Excerpta Monachi Hamerslebiensis den Lambert von Aschaffenburg zum Verfasser haben: man weiß also nun auch, woher dieser überhaupt seine Nachricht von dem Ursprung des Klosters Hersfeld habe, von dem er aus den Urkunden desselben ganz und gar nicht unterrichtet war. Diese Bemerkung giebt uns den wichtigen Aufschluß, wie Lambert in dem grösern Werk seiner Geschichte dazu kommen können, den Ursprung des Klosters Hersfeld ins J. 736. zu setzen. Er fand nemlich in der erwähnten

neben sich eine Nebenbuhlerin ihres Ansehns und Gröse aufsteigen, und eben dadurch die Wohlthätigkeit der Nachbarn und andrer Grosen, unter dem mächtigen Einfluß eines Erzbischofs, getheilt zu sehen. Die ehmalige Bedenklichkeit des Bonifacius, die von der Nähe der räuberischen Sachsen hergenommen war, hatte sich während der Zeit durch die Unterjochung jenes Theils von Sachsen, der hier am meisten zu fürchten war, verloren t). Die eigentliche Stiftungszeit läßt sich aus einem Privilegium Pabst Steffans III. vom J. 774. ziemlich genau bestimmen: dann es wird darin ausdrüklich angegeben, daß es Lullus mit Rath und Einstimmung König Karls erbaut habe u). Nun war Pipin den 24. Sept. 768. gestorben, und schon unterm 25. Oct. 770. ertheilte König Karl, dem in der Theilung mit seinem Bruder Karlomann Austrasien zugefallen war, dem Kloster eine Schenkung v): es muß also zwischen den beiden angegebenen Datums, oder in

Vita S. Lulli, daß Sturm *novem* annos in Hersfelt evolverat, und so rechnete er von dem Jahr 744, wo das Kloster Fulda erbaut wurde, bis zum Anfang des J. 736. neun Jahre zurük; ich werde aber not. y) erweisen, daß diese Angabe falsch ist. — Uebrigens wird, nach dem bisherigen, die oben not. a) angeführte Meinung Mabillons, daß jene aus einem Mspt. des Klosters Gemblours genommene Vita S. Lulli den bekannten Sigebertus Gemblacensis zum Verfasser haben möge, eben nicht sehr wahrscheinlich, weil dieser Mönch mit dem Lambert völlig gleichzeitig war, oder vielmehr noch gute Zeit nach ihm starb (1112.), und daher kaum zu vermuthen ist, daß seine Schrift in diesem Fall schon damals bekannt genug hätte seyn können, um dem Lambert zur Quelle zu dienen, gesezt auch, wenn man noch so gerne annehmen wollte, daß er einen ihm gleichzeitigen Mönch eines ausländischen Klosters bei der Erzehlung von dem Ursprung seines eignen Klosters sogleich zur Quelle angenommen haben würde. Es scheint also jene Lebensbeschreibung älter zu seyn, und einen andern Verfasser zu haben.

t) S. §. XXIX. S. 273 rc.

u) Beil. II. sagt Pabst Stephan III. in seinem dem Kloster Hersfeld 774. ertheilten Privilegium von dem Erzbischof Lullus: illud Monasterium *ipse exstruxit consilio et consensu Domini Caroli Regis.*

v) Beil. I, wo es zugleich heißt: Monasterium Herolsfeld, ubi Lullus *Episcopalis Abbas* praeesse videtur. Beil. IV. Monasterium Herolfesfeld — quod — Lullus Episcopus *in regimine habere* videtur; Beil. V. VI. vom J. 778. 780. ubi Lullus Episcopus *rector* adesse videtur. Lullus war also der erste Abt in diesem Kloster, und daß er auch der alleinige Erbauer und Stifter desselben war, bezeugen, ausser der vorigen not. u), z. B. Beil. VIII. XII. Monasterium Herolfesfeld — quod Lullus Archiepiscopus *novo construxit* opere, Beil. XI, quod Lullus visus est *aedificasse*, und Beil. X. heißt Lullus *instructor* ejus loci. Nirgends wird in Urkunden des Bonifacius, als ehmaligen Theilnehmers der Stiftung, nur von ferne gedacht, welches man sonst, zur Ehre des Klosters, gewis nicht verschwiegen haben würde; nirgends findet man vor den Zeiten Karls des Grosen irgend eine Schenkung oder ein Privilegium für das Kloster Hersfeld, es wird sich auch in

in den J. 769. und 770, erbaut worden seyn. Die übrigen ältesten Urkunden des Klosters, die ich in dem Urkundenbuch anführe, geben eben so ohne Unterschied den Erzbischof Lull als den alleinigen Stifter, und zugleich als den ersten Abt des Klosters an w). Man müßte also sehr uneigentlich reden, wenn man auch dem Sturm *einigen* Antheil daran zuschreiben wollte, der doch weiter nichts, als einen sehr *entfernten* Anlaß dazu gab, indem er den Ort zuerst zu einem Kloster bequem fand. Daß er einige Hütten daselbst aufschlug, sich dorten mit seinen Gefährten eine Zeitlang aufhielt, und dann wieder abzog, ist doch wohl von einer *Klosterstiftung* noch unendlich verschieden. Und doch gründet Lambert von Aschaffenburg auf eine so uneigentliche und falsche Vorstellungsart die Angabe, daß sein Kloster im J. 736. den Anfang genommen: er will aber auch wirklich, wie man zu seiner Entschuldigung sagen muß, nur die entfernte Veranlassung damit anzeigen: dann in seiner besondern Hersfeldischen Chronik giebt er wirklich den Erzbischof Lullus als den alleinigen Stifter seines Klosters an x). Im Grund ist die Behauptung, daß

in den spätern Privilegienbestätigungen nie auf frühere, als die von Karl, bezogen. Ausserdem verträgt sich die not. s) angeführte alleinige Veranlassung zur Stiftung des Klosters schlechterdings nicht mit einer Theilnehmung des Bonifacius, und noch weniger mit einer Theilnehmung Sturms, zu dessen Kränkung vielmehr die Stiftung mit unternommen worden; und sehen daher die sogenannten Excerpta Mon. Hamersleben

sis, oder vielmehr Lambert, den Zwist des Lullus mit dem Sturm als ein Werk der göttlichen Vorsehung an: Si enim benevolentiam Episcopi haec rerum procella non excepisset, nimirum in alieno fundamento nimium occupatus, privatae gloriae studium omisisset, *atque Herveldense nomen toto orbe clarissimum abiisset in vanum.* Nach solchen Gründen, und den ausdrücklichen Zeugnissen der Urkunden, würde es überflüssig seyn, noch andre Stellen alter, aber doch ungleich späterer, Schriftsteller anzuführen, die den Erzbischof Lullus gleichfalls als alleinigen Stifter angeben, oder mich gar auf die spätern Chroniken, und andre neuere Schriftsteller, einzulassen, die hier den Bonifacius, Sturm und Lullus untereinander werfen, und, wie es ihnen einfällt, bald das J. 736, bald 737. 738. 750. zum Stiftungsjahr bestimmen. Manche Chroniken, wie z. B. die Historia de Landgraviis Thuring. setzen die Stiftung ins J. 736, und geben ihm doch zugleich den König Pipin zum Stifter, der erst fünf Jahre hernach zur Regierung kam. Den ersten Anlaß zu dieser Verwirrung gab Lambert von Aschaffenburg durch einen unbestimmten zweideutigen Ausdruck, von dem ich not. x. und y) weiter reden werde.

w) s. vorher not. v).

x) Lambert. Schaffnab. sagt unterm J. 736: Initium Herveldensis Monasterii. Man nehme den Begrif eines Klosterstifters noch so weitläuftig, und drehe ihn wie man will, wie ihn dann diejenige, die, ohne den geringsten gültigen Beweis für sich zu haben, gerne den Bonifacius und Sturm in die Stiftung des Klosters Hersfeld einmischen wollten, gar wunderlich gedreht haben: so muß er doch immer denjenigen anzeigen, der

daß sich Sturm bereits im J. 736. in Hersfeld eingefunden, allen Umständen nach, nicht einmal richtig: Lambert redet sie blos einer spätern Lebensbeschreibung des Lullus nach, der aber Sturms eigner, weit besser unterrichteter Schüler und Begleiter, der nachherige Fuldische Abt Eigil, ausdrüklich widerspricht. Sturm ist nicht eher, als im J. 743. in diese Gegend gekommen, und auch in eben dem Jahr wieder daraus abgezogen y).

Lullus

der den Ort zuerst zu dem machte, was er seyn sollte, zu einem Kloster, die Gebäude zuerst aufführte, die ersten Fonds verwilligte, die Mönche oder Nonnen herbeischafte, und durch erworbene Privilegien, und andre Mittel, für dessen Erhaltung und Wohlstand sorgte. Das alles gilt in Ansehung der Abtei Hersfeld allein vom Lullus. Aber Lambert wollte, wie gesagt, durch seinen Ausdruck initia Monasterii nur den ersten entferntesten Anlaß dazu anzeigen, indem er sich in seiner kleinern Hersfeldischen Chronik, oder den sogenannten Excerptis Mon. Hamersl. weit richtiger darüber erklärt, und ließ sich, wie es scheint, in seiner grösern Geschichte in die nähere Umstände des Klosters eben deswegen nicht ein, weil er sie schon in einer andern Schrift beschrieben hatte. Vergl. weiter die folg. not. y).

y) Das grose Ansehen Lamberts von Aschaffenburg, und das Vorurtheil, daß er sich von den Angelegenheiten seines Klosters aus dem Archiv desselben werde unterrichtet haben, verursachte, daß man dem von ihm ins J. 736. gesezten Anfang des Klosters nicht zu widersprechen getraute. Ich habe aber schon mehrmals erinnert, wie ein unzuverlässiger Zeuge Lambert in der ältesten Geschichte seines Klosters seie, und daß er die Urkunden desselben schlechterdings nicht eingesehen, habe auch not. s) noch besonders erläutert, daß er zu der Angabe des J. 736 lediglich durch die Vitam S. Lulli verführt worden. Es wird dieses noch deutlicher werden, wenn ich erweise, daß diese Angabe völlig falsch ist, wie schon der scharfsichtige Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 460. nicht unbemerkt gelassen. Man nehme doch, um sich davon zu überzeugen, vor allen Dingen die Absicht Sturms zu Hülfe, warum er sich in den Buchwald begab, die aus den oben not. l) &c. angeführten Stellen deutlich erhellt. Er wollte nicht etwa blos den Einsiedler machen, er wollte vielmehr ein Kloster stiften, und dazu einen bequemen Ort im Buchwald aufsuchen. Wozu sollte es ihm dann nun geholfen haben, nachdem er diesen Ort in Hersfeld gefunden zu haben glaubte, neun Jahre daselbst ganz unnüz sitzen zu bleiben? Und wie läßt sich dieses mit dem feurigen Charakter des Bonifacius reimen, der nichts in die Länge verschob, und jezt nicht Einsiedler pflanzen, sondern Klöster stiften wollte, weil er sie als das schiklichste Mittel zur weitern Verbreitung des Christenthums ansah. Man sieht wohl, wie thätig er die Sache betrieb, wie er den Sturm bald durch Boten beschikte, bald ihn selbst hin und her jagte, und dann, als ein bequemer Ort zu einem Kloster entdekt war, sogleich mit grosem Eifer zur Ausführung schritte. Aber auch Sturms Lebensumstände vertragen sich mit einer so langen Einsiedelei desselben vom J. 736 - 744. schlechterdings nicht. Nach dem, was ich schon §. XXVII. S. 246. von dem Kloster zu Frizlar erzehlt, kann es, wie auch Mabillon richtig annimmt, vor dem J. 734 nicht zu Stande gekommen seyn; nach einer andern Bemerkung ebendas. S. 247. war Wigbert nicht einmal gleich Anfangs Abt daselbst. Nun erzehlt Aegil, der Schüler und Lebensbeschreiber Sturms, daß leztern der h. Bonifacius dem Abt Wigbert zu Frizlar in die Lehre gegeben, der ihn auf alle

Art

Lullus half dem neuen Kloster mit unglaublichem Eifer in die Höhe. Es war nicht blos die gewöhnliche Liebe für fromme Stiftungen, es war eine Art von Leidenschaft bei ihm, das Werk seiner Hände zu krönen, und in dem Werk den Meister geehrt zu sehen. Dazu half ihm das grose Ansehn, in dem er stund, und die vorzügliche Gunst König Karls nicht wenig. Pabst Steffan III. ertheilte dem Kloster 774. das Privilegium der Immedietät, oder der alleinigen Standschaft unter dem Pabst und der Exemtion von der Jurisdiktion des Diöcesanbischofs; ausserdem auch das Recht der freien Abtswahl z). König Karl bestätigte dieses im J. 777, nahm das Kloster unter seinen und seiner Nachfolger unmittelbaren Schuz, gab ihm das Recht des Asylums, und verordnete, daß es, von aller geistlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe und Archidiakonen frei, sich in vorkommenden Streitigkeiten allein an seine Synoden wenden solle a). Aber er

Art zum künftigen Priester vorbereitet, Psalmis tenaci memoriae traditis, lectionibusque quam plurimis perenni commemoratione firmatis, sacram coepit *puer* Scripturam spirituali intelligere sensu; quatuor Evangeliorum Christi mysteria studiosissime curavit addiscere, novum quoque ac vetus Testamentum, in quantum sufficiebat, lectionis assiduitate in cordis sui thesaurum recondere curavit, und wenn gleich der Lebensbeschreiber hinzusezt, der junge Sturm sei post non longum temporis Presbyter worden, so wurden doch zu jenen weitläuftigen Operationen wenigstens einige Jahre erfordert, oder man müßte den Sturm als einen wahren Wunderkopf annehmen. Bei dem allen trat er, wie Aegil ausdrüklich versichert, erst pene *tribus annis* Presbyteratus sui peractis seine Untersuchungsreise in den Buchwald an: wie ist es dann, ohne die gewaltsamsten und widersinnigsten Erklärungen möglich, das alles mit dem J 736. zu vereinigen, wo das Kloster Frizlar höchstens noch nicht über zwei Jahre erbaut war, wo Sturm kaum erst seine Lehrzeit unter dem Wigbert angetreten haben konnte? Es versteht sich also bei diesen Umständen wohl von selbst, was Aegil, nach der oben not. *p*) gegebenen Erläuterung, ausdrüklich behauptet, daß sich Sturm und seine Gefährten nicht völlig ein Jahr (non jam tunc anno), also nur im J. 743, zu Hersfeld aufgehalten, ehe der Bau des Klosters Fulda im März des J. 744. angefangen worden. Man wende nicht ein, daß eine Jahresfrist zu Sturms Hin- und Herreisen zu enge gewesen seyn würde: dann Hersfeld ist von Frizlar nicht über 5 Meilen, also nur eine einzige Tagereise, und Fulda nur 4 Meilen, entfernt, und wenn schon Aegil in der not. *l*) angeführten Stelle Sturms Aufenthalt zu Hersfeld non modicum tempus zuschreibt, so ist dieses doch nur ein relativer Begrif, der nicht gerade mehrere Jahre voraussezt; es können eben so gut auch mehrere Monate seyn, welches für den Aufenthalt in einer Wüste schon lange genug ist.

z) Beil. II. Dieses Privilegium wurde darauf, wie sich aus damaliger Gewohnheit von selbst schliessen läßt, und ich Beil. XVI. noch weiter erinnert, von vielen folgenden Päbsten bestätigt.

a) Beil. III. S. 5. Ueber der Stiftskirche zu Hersfeld stand schon in ältern Zeiten eine grose kupferne Hand mit zweien zum Schwören in die Höhe gerichteten Fingern, die verschiedne-

 mal

er ließ es nicht bei blosen Privilegien bewenden, sondern bereicherte auch das Kloster mit vielen Güthern in Thüringen und Hessen, die ich in dem Urkundenbuch weiter nachzusehn überlasse, weil es allzuweitläuftig seyn würde, sie hier alle einzeln durchzugehn. Eine der wichtigsten dieser Schenkungen waren der Zehenden im Nordthüringischen Hessengau, und dem dazugehörigen Friesenfeld [b]), woraus aber der Abtei nachher schwere Streitigkeiten mit den Bischöfen von Halberstadt entstanden, die ich schon oben (§. XXII. S. 201.) berührt, und in dem fünften Abschnitt umständlich erzehlen werde. Von den Schenkungen König Karls in Hessen führe ich hier nur das Dorf Otterau, samt der dortigen Mutterkirche und dem Patronat darüber, und die Kirche zu Grebenau an, weil sie zugleich zum Beispiel der mehrern Kirchen dienen, die damals schon in Hessen gestiftet waren [c]). Die zu Grebenau hatte, wie die Urkunde angiebt, der Erzbischof Lullus selbst erbaut. Das Beispiel des Königs reizte auch viele Grosen zu gleicher Freigebigkeit. Lull hatte das Kloster zu Ehren der Aposteln Simon und Judas Thaddäus geweiht, vermuthlich weil er es mit den Reliquien derselben bereichern konnte, und diese Namen erinnerten gar manchen reichen Sünder an den frommen Eifer der ersten Christen, die ihre Güther verkauften, und den erlösten Werth zu den Füssen der Apostel legten. Sie wollten nicht geringer seyn, und legten die ihrigen zu den Füssen des Simon und Judas [d]). Aber Lullus, der keine von allen den Künsten versäumte, womit man damals die fromme Einfalt bestechen konnte, wußte seinem Kloster eine noch weit ergiebigere Quelle zu eröfnen. Er kannte sein Zeitalter, und sorgte daher für die Reliquien eines berühmten

mal erneuert, und nach der gemeinen Tradition dem Kloster von K. Karl dem Grosen zum Zeichen der Aufrechthaltung der ihm ertheilten Kaiserl. Privilegien und Rechte verwilligt worden, die er ihm durch jenes Symbol gleichsam beeidige. S. Winckelm. Hess. Chron. Th. II. S. 258.

b) Beil. VI.

c) Beil. IX. X.

d) Lambert. Schaffn. de institut. Hersveld. Eccl. fährt nach der oben not. s) angeführten Stelle also fort: Opibus, agris, ac familiis nec non aedificiis magis magisque in dies augebatur (Mon. Hersveld.), partim studio B. *Lulli*, sapientis admodum viri, partim liberalitate Principum totius regni, qui pio desiderio ope summa omnes annitebantur. Ea etiam causa opes Monasterii non minimum auxerat, quod frequentes eo confluebant celebris in seculo et famae et familiae, qui venditis rebus familiaribus pretia earum afferebant, et secundum instituta Ecclesiae primitivae ea substernebant pedibus Apostolorum *Simonis* et *Judae*. His enim Ecclesia loci attitulata erat.

rühmten Heiligen. Wer konnte ihm dazu erwünschter seyn, als der h. Wigbert zu Frizlar, von dessen Wundern damals ganz Hessen und alle Nachbarschaft erschallte? Sein Leben habe ich schon oben beschrieben, ich bleibe also nur bei seinen Schiksalen nach dem Tode stehn. Die Mönche hatten ihn vor die Kirche zu Frizlar begraben, und weil er gleich Anfangs gewaltige Zeichen von sich gab, und eben dadurch dem Kloster einträglich wurde, so lag den Mönchen bei einem im J. 774. geschehenen Einfall der Sachsen nichts näher am Herzen, als die Knochen ihres Heiligen zu retten. Sie trugen sie also in Prozession nach der nahgelegnen Stadt und Festung Buraburg; und auch das nicht ohne Wunder. Der Sarg wurde auf einmal Felsenschwer, aber auf der Mönche Gebet wieder Federleicht. Einer alten Frau entfiel die Wachskerze in die Eder, und brannte im Wasser fort. Noch mehr verherrlichte sich der Heilige in der Festung selbst: dann durch seinen Beistand schlugen die Belagerten den Sturm der Sachsen ab e). Einige Jahre darauf erschien dem Bischof Albuin oder Witta zu Frizlar ein Engel im Traum, mit der Nachricht, daß er nach Hersfeld gesandt seie, und daß der Bischof eben dahin auch die Gebeine Wigberts schaffen solle. Dieser entdekte die Sache dem Erzbischof Lullus, der, wie leicht zu denken, darüber nicht wenig vergnügt war f). Ein Traum eines rechtlichen Mannes, er mochte ihn nun wirklich gehabt, oder blos vorgegeben haben, bedurfte damals keines weitern Beweises seiner Göttlichkeit. Der Lebensbeschreiber des Lullus hingegen schreibt den gegenwärtigen vielmehr dem Lullus selbst zu g), und dieses ist allerdings wahrscheinlicher: dann Lullus

e) S. von dem allen Servat. Lup. in vita S. Wigberti. Die übrigen hieher gehörigen Stellen alter Schriftsteller werden §. XXXI. vorkommen.

f) Servat. Lup. l. c. C. XXII: At interjectis aliquot annis *Albuino Praesuli Fritislarensi* ejusdem *opidi* per quietem aliquis observatur, qui se divinitus missum diceret ad Monasterium, cui est vocabulum *Herolfesfeldt*, quo et ossa beati Viri transferri praecepit. Id memoratus Episcopus *Lullo* Maguntiacensis Ecclesiae Pontifici revelavit, inque rem ad Magnum *Carolum* detulit, ac ejus assensum protinus impetravit. Lullo jubente *suffraganeus* ejus Albuinus tribus Monachis praefati Coenobii, *Ernesto* scilicet, *Baturico*, *Welffo*, noctu Sacros B. Wigberti cineres tradidit, clam perferendos ad Monasterium &c.

g) S. die oben not. e) angeführte Stelle. Lambert. Schaffnab. de Institut. Hersveld. Mon. p. 154. sagt gleichfalls: idem sanctus Pontifex (Lullus) angelica in somnis voce tertio est admonitus, ut corpus B. *Wigberti* eodem transferret, und sollte er gleich auch hierin blos jener Vita S. Lulli gefolgt seyn, so diente es doch jener Nachricht in sofern zu einer neuen Bestätigung, als es beweißt, daß ihr die Tradition in dem Kloster Hersfeld nicht entgegen gewesen seyn muß.

Lullus träumte natürlicherweise gerne, was zum Vortheil seiner Lieblingsstiftung gereichte, dagegen es dem Albuin oder Witta nicht so angelegen seyn konnte, sein Bisthum und Kloster eines solchen Schatzes zu berauben. Genug, die heiligen Knochen wurden ums J. 780. mit Einwilligung König Karls, zur Nachtszeit, um nicht das Volk über diesen Verlust zu empören, nach Hersfeld gebracht, und in dortiger Kirche unterm Altar, und einem darüber erbauten, auf hohen Säulen ruhenden, Schirmdach oder Ciborium, das überall mit Gold und Silber verziert war, begraben [h]). Hier bekamen sie nun gleichsam neues Leben, und wurden so wunderthätig, daß sie zulezt die guten Apostel Simon und Judas verdunkelten, und das Kloster meistens allein nach dem heil. Wigbert benennt wurde [i]). Diese Kunst=

h) Servat. Lupus c. XXIII: Ergo praefati Fratres munus amplissimum sibi ab Episcopo traditum Monasterio *Herolfesfeldt* celeres invexerunt, et a reliquis Dei servis illic exceptum, magnifice primo loco est in Ecclesia conditum. Atque Lullus annuente Magno Carolo monumentum illius, quo more per Gallias Germaniamque ceterorum Sanctorum, auro et argento, nec non reliquis congruentibus metallis exornandum curavit, et id opus ad Idus Augusti complevit. Ubi postea divina exuberante gratia magna et admirabilia signa claruere. Dergleichen Monumente der Heiligen hießen ciboria, und hatten die Bauart, wie ich sie in dem Text aus des du Fresne Gloss. beschrieben. In dem J. 1040. wurde, nach Lambert. Schafn Zeugnis, eine crypta oder Grabgewölbe für die Reliquien des h. Wigberts und Lullus zusammen errichtet: dedicata est crypta Herveldensis, atque in eam translatae sunt Reliquiae SS. Confessorum Vuigberti et Lulli. Hiermit stimmen auch Beil. XIII. vom J. 802. XV. vom J. 815. XXIII. und andre Urkunden überein, worin der S. Wigbertus als corpore requiescens in Hersveld angegeben wird; eben so das alte Verzeichnis der zu Hersfeld begrabenen Heiligen, das ich not. *s*) anführen werde; und da ausserdem das Kloster Hersfeld in der Folge sogar nach dem h. Wigbert benennt worden, so erhellt aus dem allen von selbst, wie falsch es sei, was einige, ohnehin spätere und verdächtige, Frizlarer Mspte behaupten, daß die Reliquien dieses Heiligen vielmehr von Buraburg wieder nach Frizlar zurükgebracht, und in dortiger Kirche beigesezt worden. Vergl. oben §. XXVIII. S. 261. not. *z*) und S. 262. not. *a*), wie auch die mehrerwähnten Schminkische Antiquit. Friteslar. §. XXVIII. Ein solcher Schatz war freilich damals zu einträglich, als daß nicht die Frizlarer Mönche sollten den Schein haben wollen, ihn nicht verlohren zu haben, und sie konnten es soviel eher leugnen, da er heimlich und zur Nachtzeit weggeführt worden: es kann auch ausserdem möglich seyn, daß sie wirklich einige Knochen zurükbehalten. Es gilt auch hier, was ich §. XXVIII. not. *z*) und §. XXIX. not. *i*) von der Vervielfältigung solcher Raritäten überhaupt bemerkt habe.

i) Beil. XVIII. heißt es unterm J. 908: Coenobium *S. Wicberti*, und bald darauf Coenobium — sub honore sanctorum Apostolorum *Simonis* et *Thaddei* dicatum, ubi S. Wicpertus corpore quiescit. Nach einer Urkunde vom Jahr 948. Beil. XXII. muß damals die Benennung des Klosters nach diesem Heiligen schon so gemein gewesen seyn, daß man es sogar, wiewol irrig, Coeno-

Kunststücke thaten ihre Wirkung. Die Abtei wurde noch bei Lulls Lebzeiten so reich, daß sie 150 Mönche unterhalten konnte [k]). Um ihren Güthberbesiz soviel mehr zu sichern, brauchte Lull die schon oben (S. 249.) erklärte Politik, daß er sie im J. 782. sämtlich dem König Karl übertrug, und von diesem wieder ans Kloster schenken ließ [l]). Wir haben noch jezo das Verzeichnis der damals dem König übergebenen Güther. Darunter waren 420 Huben und 290 Mansus, die allein König Karl dem Kloster geschenkt hatte; Lullus selbst und andre Glaubige hatten 414 Huben und 443 Mansus dahin geopfert; und nach der Zeit dieser Uebergabe erwarb Lullus noch 205 Huben und 113 Mansus. Also zusammen 1050 Huben und 795 Mansus [m])! Nimmt man noch hinzu, daß dieses Ver-

Coenobium in honorem beati Wigberthi *constructum*, nennte, und in der ebendas. not. * angeführten Urkunde von eben dem Jahr heißt es gleichfalls Monasterium B. Wigberthi Confessoris. Beil. XLII. und XLIV. von den J. 1099. 1105. heissen die Leibeigne des Klosters familia oder servientes S. Wigberti. Dergleichen Beispiele liessen sich noch eine Menge aus allen Zeitaltern anführen: doch blieben auch die Apostel Simon und Judas noch immer im Andenken; z. B. Beil. XLV. LXVIII. von den Jahren 1107. 1146, und eben so bis in die neuesten Zeiten der Aebte. Zuweilen wurden sie auch mit dem h Wigbert zusammen genennt, auch selbst im Siegel der Abtei, wovon das einer Urkunde vom J. 1343. angehängte in Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 1049. zum Beispiel dienen kann.

k) S. die oben S. 279. not. *d*) aus dem Lambert. Schaffn. de institut. Hersveld. Eccles. angeführte Stelle. Eben so endigt Beil XII. S. 17. das Breviarium S. Lulli mit den Worten: Numerus Fratrum est 150.

l) Beil. VIII. macht K. Karl unterm 28ten Jul. 782 eine Schenkung an das Kloster Hersfeld quod Lullus Archiepiscopus novo construxit opere, *et nobis ante hos dies per cartam traditionis visus est delegasse.* Das ante hos dies muß man doch gewiß so nehmen, daß es vor sehr kurzer Zeit, und noch in dem nemlichen Jahr, geschehen sei, und da nach Beil. VII. die ähnliche Uebergabe der Frizlarer Klostergüther in den Anfang des Monats Julius dieses Jahrs fällt, so mag Lullus zu eben der Zeit auch das nemliche mit den Hersfeldischen gethan haben.

m) Beil. XII. Ich habe im Text die Summen angegeben, wie sie das Breviarium selbst berechnet, ob sie gleich, wenn man ihm nachrechnet, nicht völlig so genau herauskommen. Die Hubae werden hier beständig von den mansis unterschieden, worin aber dieser Unterschied eigentlich bestehe, läßt sich soviel weniger mit Gewißheit angeben, weil die alten Urkunden und Schriftsteller selbst diese Worte sehr verschieden oder zweideutig gebrauchen. Christoph Jakob Kremer Rhein. Franz. S. 231. glaubt, daß er vielleicht nur in dem Maas und Gröse der Güther, die dazu gehörten, oder auch nur in der Abgabe, zu suchen sei, oder daß vielleicht auf den Huben in der Regel nur servi, und auf den mansis nur mancipia gewohnt, von welchen diese allein zum Feldbau, jene aber auch zu den übrigen Diensten ihrer Herrn gebraucht worden seien. Mir scheint keine von diesen Bedeutungen richtig zu seyn: dann mansus wird von grosen und kleinen Feldgüthern, sie mögen nun viel oder wenig

Verzeichnis bei weitem noch nicht vollständig ist, daß darin ganze Dörfer, Kirchen und grose Zehenden fehlen *), so muß man erstaunen, was ein einziger thätiger Mann

zig abgeben, gebraucht, und es werden ihnen bald servi, bald mancipia zugeschrieben. Mansus war ein Feldguth von unbestimmtem Maas, deren eines oder mehrere hinreichten, eine Bauernfamilie zu unterhalten, oder, wie sich Caesarius Heisterbac., ein Abt zu Prüm, der im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts lebte, ausdrükt: Mansa, unde mansionarii, erant villae aut loci familiarum singularum &c. (wie Brower. Ant. Fuld. L. III. c. XI. p. 208. die Worte aus einem alten Mspt. anführt: dann ap. Honth. Hist. Trev. T. I. p. 662. stehen sie etwas anders). Ein solcher Mansus sezte, wie schon der Namen anzeigt, der a manendo hergenommen ist, in der Regel immer eine eigene Hofraithe, oder Haus und Wohnung des Bauern, voraus, um welche die Güther gewöhnlich herumlagen: die Huba aber nicht. Die Huben scheinen vielmehr, wenigstens in den ältesten Zeiten, einzelne Feldstücke gewesen zu seyn, die für sich keinen Mansum ausmachten, eben daher auch gewöhnlich keine eigene Hofraithe hatten, sondern vielmehr als Nebengüther zu dem Mansus gekommen waren, und dem Mansionarius oder Hauptbauern zustunden, der sie durch seine Knechte bauen lies: doch schlugen diese Knechte, je nachdem diese Güther von der Hofraithe entfernt waren, nicht selten auch ihre besondere Hütten und Häuser darauf auf, bis sich nach und nach, da bei vermehrter Bevölkerung die Huben von den mansis immer mehr getrennt wurden, auch der Unterschied immer mehr verlohr. Diese Erklärung bestätigt sich durch das Breviarium S. Lulli, von dem hier die Rede ist; es wird mehrmals bei den geschenkten Hubis ausdrüklich angemerkt et sclavi manent in illis, oder et sclavi habitant ibi, eben weil dieses nicht der gewöhnliche Fall, sondern nur eine Ausnahme war; bei dem grösten Theil der Huben hingegen steht es nicht, und bei den mansis nicht ein einzigmal. Man vergleiche damit Beil. LI, wo es gleichfalls immer ausdrüklich angeführt wird, wenn mit der huba eine area oder aedificium verbunden war. Eben daher heist es z. B. in Tradit. Lauresham. n. 214. Mansi VIII, et *hubae ad ipsos pertinentes*, n. 1246. mansus *cum huba sua* et duae vineae et quicquid ad ipsum mansum pertinet, n. 1737 mansus cum huba, et quicquid ad ipsum mansum pertinere videtur. Oft wird aber der mansus in engerer Bedeutung genommen, und bedeutet nicht gerade ein ganzes Bauernguth, sondern nur ein gewisses, aber nach den Gegenden sehr verschiednes, Feldmaas von einigen Morgen, wie ich schon Th. I. S. 160 rc. ausgeführt. Man vergleiche mit diesem allen die im Register zu dem Codex Tradit. Laurish. unter den Wörtern huba und mansus angeführten zahlreichen Stellen, die sich aus dieser Bemerkung alle erklären lassen. — Uebrigens muß ich hier noch einen in der mehrerwähnten Beil. XII. not. ** begangenen Fehler verbessern. Ich habe nemlich daselbst in dem Breviario S. Lulli zwei Hauptabschnitte angegeben, erstlich solche Güther, die der Abtei Hersfeld noch bei Lebzeiten des Erzbischofs Lullus zu Theil worden, und dann solche, die sie bald nach dessen Tod erworben. Das leztere ist falsch. Es enthält vielmehr, wie schon die Ueberschrift anzeigt, lauter bei Lebzeiten des Lullus geschenkte Güther, und zwar erstlich solche, die ihr vor der Zeit zugefallen, ehe sie Lullus dem König Karl feierlich übergab, um sie wieder zusammen in eigenem Namen dem Kloster zurükzugeben, und zweitens solche, die sie erst nach der Zeit jener Uebergabe bis zum Tode des Lullus, oder von 782-786, erworben. Die daselbst gemachte Bemerkung, daß dieses Güthervorzeichnis erst kurz nach dem J. 800. aufgesezt worden, bleibt demungeachtet aus dem angegebenen Grunde wahr, weil Karl darin als Imperator vorkommt.

*) So kommen z. B. die Beil. VI. IX. X. angegebene Schenkungen nicht darin vor.

Mann vermag! was Religion vermag, wenn sie, übel geleitet, in Schwärmerei und Aberglauben ausartet! Lullus wollte, nach so grosen Verdiensten um das Kloster, auch an keinem andern Ort begraben seyn. Als er daher sein Lebensende nahe sah, so eilte er, nachdem er, wie ich schon oben erzehlt (S. 259.), den Leichnam seines Freundes Witta vor sich hertragen lassen, eben dahin, und starb daselbst d. 16. Oct. 786 o). Auch im Tode war Lullus seinem Kloster noch nüzlich: dann er wurde nun auch ein Heiliger, that auch Wunder, und, was sich daraus von selbst versteht, half auch den Glaubigen das Herz erheben, und den Beutel leeren p).

Auf einen solchen Grund ließ sich nun freilich leicht fortbauen. Es kam in diesen ältesten Zeiten bei Klosterstiftungen nur darauf an, daß der erste Stoß gethan, und die Maschine in Bewegung gesezt war: der geringe Werth, den man damals auf die Güther sezte, die Thätigkeit, womit sie die Klöster nuzten, und die übrigen Künste des Mönchthums wirkten alsdenn von selbst weiter. Das Andenken der ersten Stifter der Religion in Teutschland blieb ohnehin natürlicherweise der Nation vorzüglich ehrwürdig, und diese Ehrfurcht gieng auch auf ihre Stiftungen, zumal auf diejenigen über, wo sie begraben lagen, und die fromme Einfalt mit

o) Serar. ap. Joann. SS. T. I. p. 377. und Mabillon in Elogio S. Lulli §. XVIII. nehmen das J. 787. zum Todesjahr des Lullus an: und lezterer beruft sich, ausser dem Marianus und dem Catalogus Bruschianus, besonders auch auf den Stiftungsbrief des Bisthums Bremen, worin Lullus noch als lebend erscheint, der aber vielmehr vom J. 788. datirt, und in seinen Lesarten sehr verdorben, wo nicht ganz verdächtig, ist. Die meisten alten Schriftsteller nehmen dagegen das J. 786. zum Todesjahr des Lullus an, und sein Jahrgedächtnis fällt auf den 16. Oct. Ich habe zwar Beil. XI. eine Urkunde geliefert, worin K. Karl unterm 30. Nov. 786. dem Kloster Hersfeld, quod Lullus Archiepiscopus infra Buchoniam visus est aedificasse, das Dorf Dorndorf in Thüringen schenkt; aber diese Formel sezt nicht nothwendig voraus, daß Lullus damals noch gelebt haben müsse, und kommt eben so auch Beil. XII. in dem Breviario S. Lulli vor, das doch gewis erst nach dessen Tod aufgesezt worden.

p) s. von den Reliquien und Wundern des heil. Lullus Joann. l. c. p. 375. 377 rc., wo man zugleich Nachricht findet, wie sich vormals auch die Abtei Gandersheim gerühmt, die Reliquien des h. Lullus zu besizen, und durch welche Wanderschaft endlich der angebliche Kopf desselben von Hildesheim nach der vormaligen Jesuiterkirche in Mainz gekommen. Dieser Schaz müßte also der Abtei Hersfeld, wo Lullus begraben worden, wieder entwendet worden seyn, wenn man nicht überhaupt wüßte, wie leicht sich damals dergleichen heilige Waare vervielfältigte.

mit Wundern unterhielten. Nebenher wußten auch die Hersfelder Mönche, um die Christliche Mildthätigkeit unter der Hand wieder aufzufrischen, immerzu neue Schätze köstlicher Reliquien aufzubringen: man kann noch jezo ein ganzes Register davon aufstellen q). Die bequeme Lage des Klosters, in der Nähe von Sachsen und Thüringen, und selbst die Nachbarschaft von Fulda, brachten es den Kaisern, die nach jenen Gegenden reisen wollten, immer in den Weg, und diese Besuche liefen selten ohne reiche Schenkungen ab. Lull hatte dabei dem Kloster gleich Anfangs eine gute Einrichtung gegeben, die sich lange fort erhielt. Die Benediktinerklöster waren, ihrer ersten Absicht nach, ohnehin zugleich auch Schulen: aber die zu Hersfeld wurde vorzüglich berühmt, und durch eine gute Bibliothek unterstüzt r). Dadurch erhielt die Abtei zugleich den

q) Brower Antiqu. Fuld. L. II. c. XII. p. 153 führt folgendes alte Register über die Hersfelder Reliquien an:

Sanctus iste N. de legione S. Mauritii toto manet hic corpore.

S. *Constantius* integro pausat hic corpore.

S. *Cyrillus* Episc. et Martyr toto habetur hic corpore.

S. *Decentius* Episc. et Martyr toto manet hic corpore.

S. *Lullus* Episcopus requiescit hic corpore.

S. *Wigbertus* Abbas totus hic praesens est corpore.

S. *Laurentius* Episc. et Martyr. integro pausat hic corpore.

S. *Florentius* Episc. et Martyr toto adest corpore.

S. *Justinus* Sacerdos et Martyr totus corporaliter praesens.

S. *Jovinianus* Confessor totus corporaliter praesens.

r) Vergl. oben §. XXVII. S. 248 und not. n) Der bekannte Haymo, der 850. Bischof zu Halberstadt wurde, stande vorher der Schule zu Hersfeld eine Zeitlang vor, und Johann von Trittenheim versichert das nemliche auch von dem Walafridus Strabo. Den Albuin, der im Jahr 1034. Abt zu Naumburg worden, nennen die Annal. Hildesheim. ap. Leibnit. SS. T. I. p 727. in philosophica arte eruditissimum *Herfeldiae* Praepositum, *qui fuit ibidem antea Scolae Magister famosissimus.* Brower. Antiquit. Fuld. L. I. C. X. p. 40. &c. Winckelmann Th II. S. 259. Schlegels Mspt. und andre, rechnen irrig auch den berühmten Alcuin, den Lehrer Karls des Grosen, dahin, weil sie ihn mit dem in Hersfeld begrabenen Buraburgischen Bischof Albinus verwechseln. Vergl. oben § XXVIII. not z). Der Abt Johann von Trittenheim in Chron. Hirsaug. ad an. 839. Ed. St. Gall T. I. p 12 &c. handelt umständlich von diesen Schulen der Benediktinerklöster, bemerkt auch überhaupt: Quamvis in singulis Coenobiis haberentur Scholastici, moribus et scientia potiores, quorum institutione juniores ad optima quaeque proficerent, in certis tamen monasteriis insignibus, ubi et numerus Monachorum extitit copiosior, et rerum temporalium abundantia major, *generalia tenebantur Monachorum Gymnasia*, ad quae Monachos mittebant

den Vortheil, daß sie eine Menge ausgezeichneter Aebte aus ihrem Mittel aufstellen konnte, die theils zu Bisthümern und andern geistlichen Würden emporstiegen, theils durch ihr Ansehn die Mildthätigkeit der Kaiser, zumal der Sächsischen, von neuem reizten, und sich Vertrauen genug erwekten, um ihrer Abtei auch andre Klöster zu unterwerfen. Der bekannte Sponnheimische Abt Johann von Trittenheim redet daher von dieser Abtei in hohem Ton, rechnet sie neben Fulda, nach der sie den nächsten Rang habe, und neben Weissenburg und Lorsch, zu den vier eigentlich Kaiserlichen Abteien (Monasteria Imperialia); ihre Aebte hätten, gleich den Bischöfen und weltlichen Fürsten, bei Reichstägen, Krönungen und Römerzügen überall persönlich mit ihren Dienstmännern zugegen seyn müssen; hätten, so oft der Kaiser bei feierlichen Gelegenheiten den Thron eingenommen, zunächst zu dessen Füssen gesessen; wären die Referendarien des Kaisers und die obersten Vorsteher seiner Kapelle gewesen [r]). Läßt sich gleich das alles nicht auf gleiche Art

tebant Abbates, quos altioribus voluissent erudiri doctrinis, und rechnet unter die berühmtesten Schulen der leztern Art auch die zu Hersfeld. Doch will er dieses nur von ältern Zeiten verstanden haben; dann von seiner Zeit legt er S. 14: das traurige Bekenntnis ab: praesentis temporis Monachi Ordinis S. Benedicti ubique indoctiores ceteris reperiuntur. Von der Bibliothek zu Hersfeld berichtet er l. c. T. II. ad an. 1513. p. 690: Triginta sunt transacti temporis anni, quando Hirsfeldensis Monasterii Bibliotheca et multis et pretiosis adhuc erat voluminibus decorata, sicuti ex tunc mihi exhibito indice cognovi, quorum hodie paucissima dicuntur inveniri. Mabillon Ann. Bened. T. IV. p. 621. führt einen vormals in dieser Bibliothek befindlichen Codicem Missalem an, den Othlo, der Biograph des Bonifacius, mit eigner Hand geschrieben habe.

r) Trithem. Chron. Hirsaug. ad an. 1114. Ed. S. Gall. T. I. p. 358: Imperiales Abbatiae sunt quatuor, quemadmodum et imperii Duces privilegiati quatuor, Marchiones quatuor, Comites quatuor &c. Nomina vero Monasteriorum Imperialium quatuor ista sunt. Primum est *Fulda* —. Secundum est *Hirsfeldia*, quod S. Lullus Archiepiscopus — construxit in finibus Hassiae, dioecesis Moguntinae, sed exemptum. Tertium est *Albiburgum*, vulgariter dictum *Wissenburg* —. Quartum fuit Monasterium — *Laurissense*, vulgariter *Lorsch* nuncupatum — — —. Horum quatuor Monasteriorum Abbates quondam principes regni Francorum in magno apud Imperatores habebantur honore: et quoties celebrabatur publicus Principum imperii conventus: quoties Imperator processit ad bellum, aut quoties Rex coronandus Romam pergebat, hi quatuor Abbates in propria persona, sicut et alii Principes et Episcopi, adesse tenebantur, et sequi cum suis militibus. In conventibus publicis Principum Imperatore cum Majestate in solio regni sedente, hi quatuor Abbates ad pedes illius proximi residebant, referendariorum custodientes officium. Capellis quoque praeerant imperialibus, et sacrorum Principes dicebantur. Ohne diese Vorzüge, die zum Theil ohnehin auch andern Ständen des Reichs gemein waren, alle geradehin zu leugnen, muß ich doch bemerken, daß der eigentliche Grund, warum sie Johann von Trittenheim gerade nur auf vier Abteien

Art erweisen, so bleibt doch immer gewis, daß die Abtei Hersfeld eine der angesehensten in Teutschland war, und daß ihren Besitzungen, nachdem sie im Westphälischen Frieden sekularisirt worden, der Titul eines Fürstenthums nicht ganz unangemessen war. Es wird zu besserm Verständnis der folgenden Geschichte nicht undienlich seyn, vorläufig eine allgemeine Uebersicht dieser Besitzungen zu geben: dann mich ins einzelne einzulassen, würde hier zu weitläuftig und soviel unnöthiger seyn, da wir nun schon verschiedne gute Geographien der Kasselischen Lande haben [t]). Es gehörten dahin das Dechaneigericht, das die Stadt Hersfeld selbst begrif, die heutigen Aemter Niederaule, Obergeiß, Landeck, das Buchenauische Lehngericht Schildschlag, und ein Theil des Amts Hauneck; ferner das Amt und Gericht Johannesberg, Gericht Petersberg, Vogtei Kreuzberg, und Amt Frauensee oder auch schlechtweg See (de Lacu), die alle vier aus dem Zugehör der gleichgenannten, der Abtei Hersfeld unterworfnen, Klöster entstanden; das Augustiner Nonnenkloster oder Probstei Blanckenheim, in dem heutigen Amt Rotenburg, und das Benediktiner Nonnenkloster Kornberg, in dem Amt Sontra. Der gröste Theil dieser Besitzungen lag auf der linken Seite der Fuld, und gehörte zum Hessengau und in die Mainzische Dioces: was aber davon auf der linken Seite dieses Flusses, und zwischen der Werra und den nächsten Grenzen des Amts Rotenburg lag, wurde zum Tullifeld und in die Würzburgische Dioces gerechnet [u]): dann waren gleich die Hersfeldische Aebte für ihre Person und Kloster durch Päbstliche Privilegien exemt oder dem Pabst unmittelbar unterworfen, so mußten doch ihre Besitzungen und Güther die geistliche Gerichtsbarkeit der Dioecesanen erkennen. — Aber auch in Thüringen hatte die Abtei eine grose Menge ein-

Abteien einschränkt, allein auf dem zu seiner Zeit gewöhnlichen Traum von den Quaternionen beruht, nach welchem alle Würden und Stände des Reichs vierfach besezt gewesen seyn sollen, worüber man den Pfeffinger. ad Vitriar. T. II. p. 1125. &c. weiter nachlesen kann. Und selbst diesen Traum angenommen, war man damals in jener Rechnung nicht einmal mit dem Trittenheim einig, sondern es zehlten andre zu den sogenannten vier Kaiserl. Abteien, statt Hersfeld und Lorsch, vielmehr Kempten und Murbach. Pfeffing. l. c. p. 1127. not z.

t) Ich meine Engelhards Erdbeschreibung der Hessenkasselischen Lande, und Hrn. Rath Ledderhose Hessenkass. Kirchenstaat, wo man die zu den angegebenen Aemtern, Vogteien und Klöstern gehörige Dörfer, oder deren Filiale, nachsehen, und damit noch weiter des leztern schon oben S. 282 not. k) gerühmte Comment. de nexu Dioecesano Abbat. Hersfeld &c. und Winckelmann S. 263. vergleichen kann.

u) Die nähere Grenzbeschreibung wird im vierten Abschnitt §. XXXVI. u. XXXIX. vorkommen.

einzelner Gefälle, Güther, Zehenden, Patronate, Vogteien und Länderstücke. Von den leztern will ich hier nur die Schlösser und Aemter Gebese, Bercka, Breidenbach, — die sie in spätern Zeiten mit den Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meissen in Gemeinschaft besassen, — das Schloß Wassenburg oder Wachsenburg, die Städte Gotha und Arnstadt, die Vogteien und Schultheissenämter zu Ordruf oder Ordorf, Wechmar, Colleda, Schwabenhausen ꝛc. erwähnen. Es waren ihr ferner in Thüringen die Klöster Memmleben, St. Walpurgis, St. Mariä, Colleda, Gellingen und Breitungen unterworfen. — Ausserdem hatten die Aebte von Hersfeld einen beträchtlichen Lehenhof, und ertheilten den Landgrafen von Thüringen und Marggrafen von Meissen, den Landgrafen von Hessen, den Grafen von Ziegenhain, Henneberg, Schwarzburg, Gleichen, Orlamünd, Beichlingen, und einer grosen Menge von Adlichen, zum Theil sehr beträchtliche Lehen. Es war mir genug, das alles hier nur berührt zu haben: die Beweise und andre nähere Erläuterungen wird die Geschichte selbst enthalten.

Noch will ich hier die nächsten Nachfolger des h. Lullus in der Hersfelder Abtswürde zusammen nehmen. Man hat ohne allen Grund den h. Sturm, den ersten Abt zu Fuld, auch dem Kloster Hersfeld vorsetzen wollen, der sich doch, nach dem unfreundlichen Verhältnis, in dem er mit dem Lullus stand, gerade am wenigsten dazu schikte v). Ich habe aber schon oben (S. 290 ꝛc.) erwiesen, daß sich Lullus, nachdem er das Kloster gestiftet, die Abtswürde selbst vorbehalten, und er begleitete sie noch im J. 782 w). Nachher aber muß er dieses Geschäfte, bei zuneh-

v) Schlegels Mspt. nimmt diesen Sturm als Nachfolger des Lullus zu Hersfeld an; der ganze Beweis gründet sich aber auf die von Winckelmann Th. II. S. 260. angeführte Verse aus dem Schloß Eichen:

Prima monasterii postquam fundamina ponit
Lullus ei Sturmum praeficit arte parem,
Hinc Abbas *primus* cognomine dicitur, inter
Quos hic pictoris dexteritate vides.

Ich habe schon S. 283. not. *k*) erinnert, daß diese ganze *Chronotaxis Abbatum*, als aus neuern Zeiten rührend, weiter keine Beweiskraft hat.

w) Ich habe oben S. 290. not. *v*) erwiesen, daß Lullus bis ins J. 780. der Abtei selbst vorgestanden habe. Beil. VIII. sagt K. Karl unterm J. 782, daß ihm Lullus ante hos dies alle Güther der Abtei Hersfeld resignirt habe, und dieses war, wie ich S. 297. not. *l*) bereits erläutert, in eben dem Jahr geschehen: es muß also auch damals Lullus noch die Abtswürde selbst begleitet haben, weil widrigenfalls dieses Geschäft gewiß nicht allein ihm, sondern vornemlich auch dem Abt würde zugeschrieben worden seyn, und weil in dem gedachten Schenkungsbrief überhaupt keines andern Abts gedacht wird.

zunehmendem Alter, und wegen der weiten Entfernung von Mainz, sich selbst zu beschwerlich, und der Abtei nachtheilig gehalten haben: dann man findet im J. 786, und noch vor dem Tod des Lullus, den Buno oder Bruno I. als Abt zu Hersfeld. Unter ihm geschah es, daß Lullus dem Kloster die obengedachte Schenkung der Kirche zu Grebenau, und des Eisenachischen Dorfs Dorndorf auswirkte [x]). Wie lang er noch nachher regiert habe, weiß ich nicht. Ohne Zweifel hatte er aber den Balthart zum nächsten Nachfolger, den Lambert von Aschaffenburg im J. 798. sterben läßt [y]).

Die Abtei war nun schon reich und angesehen genug, einen Erzbischof von Mainz zu reizen. Es war dieses Richolf, ein Schüler Alcuins, und ein Minister und Liebling K. Karls des Grosen, der ihn dem h. Lullus zum Nachfolger im Erzbisthum gegeben hatte. Vermuthlich wurde er durch eben diesen Einfluß auch Abt zu Hersfeld. Sein Ansehn war der Abtei vortheilhaft. Die Grafen Katan, Günther, Gumbracht, Rimis, Günther, Asolf, und eine Nonne Bertrat, schenkten ihr im J. 802. die St. Peter und Paulskirche zu Colleda, mit allen Pretiosen an Gold und Silber, mit Gebäuden und dazu gehörigen Güthern rc. [z]). In eben dem Jahr willigte der Kaiser in die Schenkung eines seiner Vasallen, wodurch dem Kloster mehrere Güther zu Salza in dem Helmgau, und zu Körner in dem Altgau, zufielen [a]). Der Erzbischof kam in den J. 808. und 811. nach

x) Beil. X. XI. Ich habe schon in der Anmerkung zu der erstern Urkunde angeführt, daß Joh. Herm. Schminck gegen die Aechtheit dieser Urkunde daraus einen Beweis hernehmen wollen, weil der darin vorkommende Abbas *Buno* nicht vor dem J. 798. zu der Abtei gelangt seyn könne, worin Lambert den Abt Balthart sterben, und dann erst den Abt Buno oder Bruno folgen läßt. Aber der leztere Bruno war ein ganz andrer Mann, es regierten zwischen ihm und dem erstern Bruno drei andre Aebte, und es versteht sich ohnehin, daß ein 846. gestorbener Abt nicht schon im J. 786. in dieser Würde gestanden haben könne. Der ganze Anstand fällt also von selbst weg.

y) Lambert. Schafn. ad an. 796. 797. 798. *Balthart* Abbas Hersveldensis obiit. Lambert seit, wenn er mehrere Jahre angiebt, das oder die vorhergehenden nur zum Zeichen hin, daß er nichts davon zu sagen wisse, und was er sagt, geht auf das lezte Jahr: dann er hatte einmal mit dem achten Jahrhundert angefangen, unnützerweise ein Jahr nach dem andern zu nennen. Uebrigens beruht aber der gedachte Abt Balthart lediglich auf diesem Zeugniß Lamberts: ich habe ihn sonst nirgends gefunden.

z) Beil. XIII. Es heißt darin: Monasterium — Herolfesfeld — *ubi Richolfus* Archiepiscopus misericordia Diei *praeesse videtur.*

a) Beil. XIV. Richolf wird zwar hierin nicht ausdrüklich Abt zu Hersfeld genannt, es versteht sich aber aus dem Inhalt der Verhandlung von selbst, als die nur einem Abt zukommen konnte.

nach Fuld, um die Klagen der dortigen Mönche gegen den Abt zu schlichten, weihte auch 812. auf Bitten des Abts die Kirche zu Schlitz ein, und mag bei diesen Anlässen auch seine so nahe Abtei Hersfeld nicht vorbeigegangen seyn [b]). Seine übrigen Begebenheiten gehen Hersfeld nichts an, und gehören in die Mainzische Geschichte. Er starb d. 9. Aug. 813 [c]).

Bischöfe zu Aebten zu haben, schien den exemten Klöstern immer für ihre Freiheit gefährlich, und doppelt gefährlich mußte der Abtei Hersfeld ihr *Dioecesanus*, noch dazu ein Erzbischof, scheinen. Sie hatte daher den Richolf schwerlich aus eignem Trieb erwählt; er war aber auch das lezte Beispiel seiner Art. Lambert von Aschaffenburg kannte weder den Richolf als Abt zu Hersfeld, noch auch seinen nächsten Nachfolger; er läßt vielmehr dem obenerwähnten Balthart unmittelbar den Buno oder Bruno folgen, den er unterm J. 831. anführt. Weil indessen der Zwischenraum von 798-831. zu gros schien, so haben ihn manche mit dem Haimo, einem Schüler Alcuins, ausfüllen wollen, der sich damals durch mehrere Schriften, besonders aber durch seine Bibelerklärungen, berühmt gemacht hatte: aber ganz irrig. Dieser Haimo war nur ein Mönch zu Hersfeld, wo er der Schule vorstand, und ist im J. 840. Bischof zu Halberstadt worden [d]). Richolfs wahren Nachfolger in der Abtei Hersfeld lernen wir aus einigen bisher unbekannten Urkunden. Es war Brunward I. Ein gewisser Randolf schenkte unter ihm (815.) der Abtei mancherlei Güther bei Mainz, in dem Wormsgau, und in dem Oberrheingau [e]). In einer Verordnung Kaiser Ludwigs des Frommen vom J. 817. finden

b) Schann. Hist. Fuld p. 94.

c) Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 381.

d) Trithem. de viris illustr. Ord. S. Bened. L. II. C. 32. L. III. C. 202. redet von dem *Haymo* Monachus Fuldensis, deinde Abbas Hersfeldensis, postremo tertius Episcopus Halberstadensis, und L. IV. C. 195 *begeht er den doppelten* Fehler und nennt ihn Monachum Hersfeldensem et tertium Abbatem ibidem, verbessert ihn aber in der zweiten Ausgabe des Chron. Hirsaug. ad an. 840: Haymo ex Monacho Hersfeldensis Coenobii — Praesul Ecclesiae Halberstadensis. Mabillon Annal. Bened. T. II. p. 612. 663. begeht indessen den nemlichen Fehler. Es haben aber schon andre genugsam erwiesen, daß Haimo niemals Abt zu Hersfeld gewesen, daß er dorten nur der Schule vorgestanden, und 840. Bischof zu Halberstadt worden. S. Leuckfelds Antiquit. Halberst. p. 55. &c. Vor und nach dem J. 840. war Bruno II. Abt zu Hersfeld, wie die Geschichte weiter zeigen wird, die für den Haimo keinen Plaz läßt.

e) Beil. XV.

finden wir unter andern ein Verzeichnis derjenigen Fränkischen Klöster, die entweder zu den jährlichen Präsentgeldern für den König und zu den Kriegskontributionen zugleich, oder allein zu den erstern beitragen, oder, von beiden Abgaben frei, nur für Kaiser und Reich beten mußten. Zu der mittlern Klasse, die nur Präsentgelder zahlte, werden das St. Bonifacius- und das St. Wigbertskloster gerechnet, wovon das erstere eben so gewis die Abtei Fulda, als das leztere die Hersfeldische anzeigen soll f). Im J. 829. bestätigte Pabst Gregor IV. dem Abt Brunward alle von seinen Vorfahren dem Kloster ertheilte Privilegien, besonders das über die Exemtion und freie Abtswahl, und unter den Güthern werden die oben (S. 203.) erwähnte dem Kloster von K. Karl dem Grosen geschenkte drei Kirchen namentlich angeführt g). Die Aebte fanden diese Vorsicht schon damals gegen die Einsprüche der Bischöfe von Halberstadt nöthig, in deren Dioces jene Kirchen gehörten. Abt Brunward muß, nach dem was ich von seinem Nachfolger sagen werde, entweder in diesem, oder im folgenden Jahr, gestorben seyn.

Dieser Nachfolger war Buno oder Bruno II, aus Schwaben gebürtig, und ein Zögling des strengen Fuldischen Abts Baugulfs h). Nach Lamberts von Aschaffenburg Bericht legten er und der berühmte Fuldische Abt Rabanus d. 10. Jul. 831. den Grund zu der St. Wigbertskirche i). Es wird zwar hier der Ort, wo sie erbaut worden, nicht genennt: daß aber Lambert darunter die Stiftskirche

zu

f) Die in Baluzii Capitular. Reg. Franc. T. I. p. 590. befindliche Notitia de Monasteriis quae Regi militiam, dona vel solas orationes debent, führt unter der Klasse derer, quae tantum dona dare debent sine militia, und zwar namentlich ultra Rhenum, an: Monast. Suarizaha, S. Bonifacii, *S. Vvigberti*. Abt Brunward war auch im J. 813. bei der Einweihung der Domkirche zu Fuld zugegen, nach den Versen des Candidus, die Brower. Antiquit. Fuld p. 116. liefert.

g) Beil. XVI. Die Hersfelder liesen sich nachher diese drei Kirchen auch von andern Päbsten, und den Kaisern, bestätigen, wovon ich im fünften Abschnitt weiter handeln werde.

h) Trithem. Chron. Hirsaug. T. I. p. 10. sagt von Lutbert, dem ersten Abt zu Hirsau: Natione fuit ex gente Suevorum, parentibus honestis, et non infimae conditionis, cujus frater ex utroque parente germanus fuit *Bruno* Abbas insignis monasterii *Hersfeldensis in Buconia*, qui et ipse multo tempore in Fuldensi coenobio Monachus antea extitit sub disciplina Baugulfi strenui Abbatis.

i) Lambert. Schafn. ad an. 830. 831: *Bruno* et Raban Abbates fundamentum Ecclesiae S. Wigberti foderunt VI. Id. Jul. feria secunda. Aus ihm wiederholen die Annal. Hildeshem. an. 831. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 715. die nemlichen Worte, nur daß der Hersfeldische Abt fälschlich Hun, statt Bun, geschrieben wird.

zu Hersfeld verstanden, leidet nicht den geringsten Zweifel, und er fand ihn eben deswegen, weil sein Kloster überall unter dem Namen dieses Heiligen berühmt war, nicht nöthig zu nennen [k]). Vermuthlich schien dem Bruno die ehmals vom Lullus erbaute Kirche den damaligen Umständen des Klosters nicht mehr gemäs, oder er hielt es der Ehre des heil. Wigberts, und zugleich dem Vortheil des Klosters, dem er durch seine Wunder so einträglich wurde, angemessen, ihm lieber eine besondre Kirche zu weihn. Bruno erlebte indessen das Ende des Baues nicht: Rabanus, der ihm, als Freund und Nachbar, den Grund hatte legen helfen, konnte die Kirche nicht eher, als im J. 850, unter Bruno's Nachfolger, Brunward II, einweihn, nachdem er selbst indessen den Erzbischöflichen Stul zu Mainz bestiegen hatte [l]). Wie dieser zweite Tempel 1037. wieder durch Feuer verzehrt worden,

k) Da der heil. Wigbert lange vorher durch seine zu Hersfeld vorgehende Wunder berühmt war, unter den übrigen Teutschen Klöstern, die sich nach einem Wigbert nennen, kein einziges sein Alter in diese Zeit hinaufrücken kann, auch das Hersfelder bei weitem das angesehenste unter ihnen ist, ausserdem Cornelius Mon. in Breviario Fuld. ad an. 831. ap. Paulini Synt. Rer. Germ. p. 426. das Kloster Hersfeld ausdrüklich nennt (Rabanus cum Abbate *Brunone* Ecclesiae *Herosveltensis* fundamenta posuit), der Hersfeldische Mönch Lambert ferner dadurch, daß er den Ort des Klosters nicht nennt, ohnehin zu erkennen giebt, daß er von seinem eigenen Kloster rede, und sich endlich daraus, daß ein Abt zu Hersfeld und Fuld das Fundament gemeinschaftlich legten, von selbst versteht, daß es in dem Gebiet eines von beiden zu suchen seyn müsse, und zwar namentlich in der Mainzischen Diöces, weil die Kirche nachher von dem Raban als Erzbischof eingeweiht worden: so kann über den Ort des Klosters nicht der geringste Zweifel übrig bleiben. Die Worte aus dem Chron. Quedlinburg. ad an. 849. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 278: Basilica S. Wichberti Confessoris dedicata est mag dieser Chronikschreiber wohl, wie viele andre mit ihm, verworrner Weise aus dem Lambert hergenommen, und von dem Wigbertskloster zu Quedlinburg verstanden haben, dessen Stiftung man ehmals gewöhnlich ins J. 840. sezte, und dem vorgedachten Hersfeldischen Bischof Haimo zuschrieb: sie enthalten aber, in diesem Verstand, eine offenbare Unwahrheit, indem das leztere Kloster, wie aus dem Chronograph. Saxo und Annalista Saxo ad an. 968. bekannt ist, erst in gedachtem Jahr von der Königin Mathildis gestiftet worden, und zwar nicht allein zu Wigberts Ehren, sondern sub honore SS. Jacobi Apostoli et Wigberti Confessoris. Man muß sich daher beinah wundern, wie der berühmte von Erath Lamberts Angabe von dem Bau der Wigbertskirche in Ansehung des Orts noch einer Frage würdig halten konnte, die er gleichwol in den Marburgischen Anzeigen vom J. 1763. St. 13. aufwarf. Es hat sie Herr Prof. Haas ebendaselbst St. 21. und in der Hess. Kirchengesch. S. 94. ꝛc. gründlich erläutert, und Erath selbst Cod. Diplom. Quedlinburg. p. 957. not. 26. die richtige Meinung noch weiter bestätigt.

l) Lambert. Schaffn. ad an. 850: Dedicata est Ecclesia S. Wigberti 5. Kal. Nov. a Rabano Mo-

worden, werde ich zu seiner Zeit weiter erzehlen. — Der Aufmuntrung des Abts Bruno haben wir's zu danken, daß der obenerwähnte Servatus Lupus das Leben des heil. Wigberts schrieb: er eignete es daher auch ihm und seinen Mönchen zu [m]). Bruno hatte 838. das Vergnügen, seinen Bruder Luitpert dem neugestifteten, mit einer Kolonie Fuldischer Mönche, aus der Schule des Rabanus Maurus, bevölkerten Kloster Hirsau als ersten Abt vorgesezt zu sehen, und er selbst wohnte der Einweihung der Kirche in einer zahlreichen Versammlung von geistlichen und weltlichen Grosen bei [n]). Will man einer alten Halberstädtischen Chronik glauben, so soll der vorgedachte Haimo, als Bischof von Halberstadt, im J. 840, also gleich im ersten Jahr seiner Bischöflichen Würde, der Abtei Hersfeld den Zehenden im ganzen Friesenfeld abgetreten haben: sie thut ihm aber, wie ich schon oben erzehlt, und im fünften Abschnitt weiter erläutern werde, hierin Unrecht. Es mag wohl eine Verhandlung darüber vorgegangen seyn: aber die Rechte und der Besizstand der Abtei Hersfeld sind viel älter [o]). In den Zwistigkeiten Kaiser

Moguntinensi Archiepiscopo. Die Annal. Hildeshem. ap. Leibnit. T. I. p. 115. stimmen damit wörtlich überein. Es geht also die Inschrift, die Brower Ant. Fuld. p. 152. von einer im J. 852. gleichfalls von Erzbischof Raban geweihten, aber ungenannten, Kirche anführt, und die er auf Hersfeld deuten will, unstreitig die Hersfelder Kirche soviel weniger an, da weder das Datum des Jahrs und Tages, noch die Angabe der Heiligen, denen sie geweiht war, mit jenen Zeugnissen, und der Sache selbst, übereinstimmen.

m) S. §. XXVII. not. m). Servatus Lupus fängt seine Vorrede also an: Reverendissimis Abbati *Buno*, cunctisque Fratribus ejus, *Lupus* plurimam sospitatem. Cunctanti mihi viribusque propriis diffidenti, ut vitam *S. Wicberchti* stilo coner prosequi, vestra, dilecti Patres, extorsit instantia &c. Er schrieb dieses im J. 836.

n) Trithem. Chron. Hirsaug. T. I. p. 6. führt die Namen der angesehensten Personen an, die bei dieser Einweihung zugegen waren, und darunter auch Lutbertus Abbas primus Hirsaugiensis, *et frater ejus Bruno Abbas Hirsfeldensis.* Serarius in Joann. SS. Mog. T. I. p. 386. bringt die Worte eines Mspts bei, das von dem Erzbischof Otgarius zu Mainz sagt: Anno DCCCXXXVIII. Hirschaviensis monasterii ecclesiam in honorem S. Petri et Aurelii, et *Hersfeldensis postea Abbatem Luitbertum*, Abbatis *Buno* fratrem, qui cum XV. fratribus illuc Fulda venerat, sacravit, praesentibus Episcopis, Coloniensi Hildeboldo, Bremensi Willerico, Hildesheimensi Ebone, Tiagrio Halberstadensi: Abbatibus Fuldensi Rabano, et *Hirsfeldensi antea nominato.* Aus den erstern mit Kursiv-Schrift gedrukten Worten sollte man schließen, als wäre Luitbert nachher Abt zu Hersfeld worden: aber aus den leztern Worten sieht man, daß das Hersfeldensis offenbar durch einen Schreibfehler versezt worden, und statt bei dem Lutbertus zu stehen, vielmehr nach dem Bunn folgen sollte. Luitbert ist niemals Abt zu Hersfeld gewesen, sondern als Abt zu Hirsau gestorben, wie Trithem l. c. p. 23. richtig angiebt.

o) S. §. XXII. S. 203. Chron. Halberstad. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 112: Anno igitur incar-

Kaiser Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen hielt es, wie es scheint, das Kloster Hersfeld mit dem Vater; wenigstens kehrte dieser 840, als er seinen Sohn Ludwig den Teutschen mit einer Armee verfolgte, zu Hersfeld ein p). Es schadete ihr indessen in der Gunst des Sohnes nichts: dann auch er sprach 845. in dem Kloster ein, bestätigte ihm seine Privilegien, und ließ es noch weiter mit dem Erzbischof Othgar von Mainz durch bestellte Kommissarien vergleichen. Man weiß von dem Streit nur so viel, daß er gewisse Zehenden von Früchten und Schweinen betraf, die K. Karl der Grose im J. 780, als er eben im Begrif war, nach Italien zu ziehn, dem Kloster geschenkt hatte: wie weit sich aber diese Zehenden erstrekten, oder warum sich die Mainzer Kirche erst jezt dagegen sezte, kann ich nicht sagen. Genug, der Erzbischof hielt sie seinen Diöcesanrechten in Thüringen zuwider, und der Streit wurde dadurch gütlich beigelegt, daß sich die Abtei zur Abgabe des vierten Theils der Früchte an die Armen verstand q). Bruno starb im J. 846 r).

Von den nächstfolgenden Aebten wird der fünfte Abschnitt Nachricht geben.

§. XXXI.

carnationis Dominicae 840. Indict. 3. anno 1. regni Ludovici secundo, *Hemmo* Herolvesfeldensis Monasterii Monachus Halberstadensi Ecclesiae ab eodem Ludovico 2do tertius Episcopus est transmissus: sed magis detrimento quam lucro. Nam omnes decimationes super totum *Freisionsveld*, quae de jure essent Halberstadensi Ecclesiae offerendae, non est veritus transferre in Ecclesiam Herolvesfeldensem. Dicunt tamen ejusdem Ecclesiae Monachi, easdem decimationes se cum aliis bonis commutasse, et super hac commutatione privilegio se esse munitos.

p) Lambert Schaffn. ad an. 840: Ludovicus insequendo filium, venit ad *Herolfesfelt* Monasterium VI. Id. April. Das Chron. Quedlinb. ap. Leibnit. T. II. p. 277. sagt das nemliche, die Annal. Hildesh. l. c. T. I. p. 715. aber geben irrig das J. 841. dazu an, wo Ludwig der Fromme schon todt war.

q) Beil. XVII. wird angegeben, daß K. Karl *omnem* decimationem in Thuringia an die Abtei geschenkt habe, und daß der Streit circa Episcopalem servitutem entstanden. Servitus heißt so *viel* als census, praestatio. Der Erzbischof glaubte also, daß diese Zehenden vielmehr ihm, als dem Bischof dieser Dioeces, zukämen. Was Lambert von Aschaffenb. darüber sagt, habe ich schon bei der Beil. l. c. angemerkt. Das Chron. Quedlinb. l. c. p. 278. redet ad an. 845. noch kürzer davon: Hoc anno monachi de *Herolfesfelde* cum *Otkario* Episcopo reconciliati sunt. Hoc etiam anno *Ludovicus* rex ad idem monasterium venit II. Calend. Novembris, et privilegia et immunitates monachis donavit, et suo sigillo munivit. Die nemlichen Worte brauchen auch die Annal. Hildesh. l. c., nur daß sie den Ludwig irrig Imperator nennen. Serarius ap. Joann. T. I. p. 387. ꝛc. will wissen, vermuthlich aus seinem angeführten Mspt, als seie der Streit ums J. 843. entstanden. Daß jene Zehenden nur auf gewisse Distrikte und Arten von Güthern in Thüringen giengen, versteht sich von selbst: dann die Zehenden in ganz Thüringen hat die Abtei nie in Anspruch genommen, aber wohl die Erzbischöfe von Mainz.

r) Lambert. Schaffn. ad an. 846: *Brun*, Abbas Herueldensis, obiit, cui *Brunuart* successit.

§. XXXI.

K. Karls Kriege mit den Sachsen. Ursprung des Hessischen Sachsens, und Streitigkeiten darüber. Einfälle und Kolonien der Sachsen in Hessen. Einige vornehme Sächsische Flüchtlinge bauen sich in Hessen an.

Ich kehre nun wieder zu der politischen Geschichte zurük. König Pipin war im J. 768. gestorben, nachdem er noch auf dem Krankenbette jedem seiner Söhne, Karl und Karlomann, ihr Erbtheil angewiesen hatte. Dem ersten war unter andern Austrasien, also auch Hessen, zugefallen; es währte aber nicht lange, so machte ihn der Tod seines Bruders (771.) zum allgemeinen Herrn der Monarchie. Karl hatte alle Eigenschaften, und selbst den Willen dazu, der Schöpfer eines glüklichen und aufgeklärten Volks zu werden, und er würde es, verhältnismäßig mit seinen Zeiten, geworden seyn, wenn ihm nicht der Ruhm eines Eroberers noch glänzender geschienen hätte. Seine Regierung war eine Kette von Kriegen. Der wichtigste unter allen, wenigstens der wichtigste für Teutschland, ist der Sächsische, und er geht mich auch hier allein an. Diese tapfre Nation hatte sich bisher mit der Fränkischen, ihrer Uebermacht ungeachtet, noch immer so ziemlich im Gleichgewicht zu erhalten gewußt, wozu die innern Unruhen der Franken, und ihre ewige Kriege, nicht wenig beitrugen. Sie plünderten ohne Unterlaß die Fränkischen Grenzprovinzen, und nicht selten ungerochen: im Grund war ihnen auch, da sie überall von Fränkischen Ländern eingeschlossen wurden, die, so kümmerlich sie selbst waren, doch immer noch die Sächsischen an Wohlstand übertrafen, nichts anders zu verwüsten übrig geblieben. Erst die Carolingischen Fürsten sezten ihnen stärkern Widerstand entgegen. Die Sachsen hatten im J. 715. das Land der Hattuarier, oder, wie es andre schreiben, der Chatuarier oder Hasfuarier, durchgeplündert, worunter, nach dem Zusammenhang der folgenden Geschichte, mehr als wahrscheinlich die Hessen zu verstehn sind a). Karl Martell ließ

a) Unterm J. 715. führen die Annal. Petav. ap. Bouquet T. II. p. 641. an: Dagobertus Rex mortuus est. Et Saxones devastaverunt terram *Hattuariorum*. Annal. Tilian. l. c. p. 642: Saxones devastaverunt terram *Chatuariorum*. Chron. Fontanell. l. c. p. 659: Eodem anno (715.) Dagobertus Rex mortuus est. Quo tempore terra *Hattuariorum* a Saxonibus depopulata est. Sed ipsi non multo post dignas a Francorum populo poenas perpessi sunt, eorumque terra usque Wiseram fluvium incendiis, rapinis, interfectionibus attrita est. Annal. Metens. l. c. p. 682: Saxo-

ließ ihnen dagegen (718.) ihre Provinzen bis an die Weser verheeren, und in den Jahren 720, 725. und 738. suchte er sie noch weiter heim [b]). König Pipin machte sogar, wie ich oben (S. 204. 273.) erläutert, einige ihrer vorliegenden Provinzen, den Nordthüringischen Hessengau und Schwabengau, samt den Gegenden an der Leine, zinsbar, und drang ihnen das Christenthum auf. Demungeachtet sezten die Sachsen auch unter der folgenden Regierung ihre Plünderungen fort. Eginhard giebt uns, ausser ihrer allgemeinen Raubgier, noch einen besondern Grund dazu an. Es waren Grenzstreitigkeiten. Die Länder der Franken und Sachsen grenzten beinah überall in Ebenen, die wenigen Gegenden ausgenommen, wo Berge, Wälder oder Flüsse natürliche Scheidungslinien zogen [c]). Dadurch nahmen

Saxones terram *Hattuariorum* vastaverunt. Die Annal. Francor. Fuldens. l. c. p. 673. hingegen: Dagobertus Rex mortuus est, et Saxones devastaverunt terram *Bazzoariorum*. Bouquet möchte in der leztern Stelle sehr irrig lieber Bajowariorum lesen, da doch von Baiern hier gar keine Rede ist. Aus den übrigen Stellen ergiebt sich vielmehr von selbst, daß vielmehr *Hazzoariorum* zu lesen ist, welches, da das z bei den Alten gewöhnlich auch für s gesezt wird, mit *Hassoariorum* einerlei ist. Aber was soll es für ein Land seyn? Es gab einen Gau der Hattuarier an dem Nersefluß, in einem Theil des Erzstifts Kölln und des Herzogthums Geldern: wenn man aber die häufigen Einfälle der Sachsen in Hessen bedenkt, die besondre Ursache, die sie nach der gegenwärtigen Ausführung dazu hatten, auch die unmittelbare Nachbarschaft der Sachsen; so wird man wohl eher geneigt seyn, mit Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 323. lieber Chattos oder Hassos darunter zu verstehn.

b) Karl Martell griff die Sachsen zuerst 718. an, wie die Annal. breves ap. du Chesne T. III. p. 127. angeben, umständlicher aber die Annal. Metens. ibid. p. 276: Eodem anno Karolus Princeps vastavit Saxoniam plaga magna, et pervenit usque ad Wiseram fluuium. Omnique illa regione subacta, ad propria victor reuertitur. Im J. 720. hatte er wieder mit ihnen zu thun, Chron. breve l. c.: Karolus bellum habuit contra Saxones. Fredegar. Scholast. Continuat. c. 108. ad an. 725. ap. Bouquet T. II. p. 454: Per idem tempus rebellantibus Saxonibus, Carlus Princeps veniens eos praeoccupavit ac debellavit, victorque revertitur; und ad an. 738. l. c. p. 456: Itemque rebellantibus Saxonibus paganissimis, qui ultra Rhenum fluvium consistunt, strenuus vir Carolus Dux, commoto exercitu Francorum in loco, ubi Lippia fluvius Rhenum amnem ingreditur, sagaci intentione transmeavit, maxima ex parte regionem illam dirissimam stravit, gentemque illam saevissimam ex parte tributarios esse praecepit, atque quamplures obsides ab eis accepit, sicque opitulante Domino, victor remeavit ad propria. Die Annal. Metens. ad an. 738. sagen eben dieses kürzer: Karlus Princeps Renum transiens, Saxoniamque hostiliter inuadens, Saxones obsidibus acceptis propriae ditioni restituit, ipsosque iterum sibi tributarios fecit. Ich habe diese Stellen hier umständlich angeführt, weil ich sie §. XXXII. not. u) weiter brauchen werde.

c) Eginhard Vita Car. M. C. 7. wo er von diesem dreissigjährigen Krieg zwischen den Sachsen und Franken redet: Suberant et causae, quae quotidie pacem conturbare poterant, termini

nahmen die nachbarlichen Differenzen, also auch Raub und Blutvergiessen, womit man sie damals allein zu führen wußte, kein Ende. Ein Hauptstreit dieser Art betraf die Hessische Grenze, und er ist soviel wichtiger, da er dem K. Karl den ersten Anlaß zu Unterjochung der Sachsen gab. Der eigentliche Hessengau, oder das heutige Niederhessen, reichte ursprünglich nur bis in die Gegend von Kassel, aber von da bis zu Beverungen, unter Corvei, hin, und durch einen guten Theil des heutigen Bisthums Paderborn, erstrekte sich noch ein andres Hessen, das sogenannte Hessische Sachsen (Pagus Hessi Saxonicus), dessen Umfang ich unten (§. XXXV.) genauer bestimmen werde. Es hat seinen Namen von den gemeinsamen Ansprüchen der Hessen und Sachsen darauf, die sich des Landes, je nachdem in den verschiednen Perioden der Teutschen Geschichte bald die eine, bald die andre Parthie die Oberhand hatte, wechselsweis anmaßten, und eben dadurch mit beiderlei Unterthanen bevölkerten. Sogar in dem nahe bei Kassel gelegnen Wolfsanger, einem der äussersten Grenzorte desselben gegen das Fränkische Hessen, wohnten schon Franken und Sachsen untereinander [d]). Den Ursprung jener Ansprüche muß man aus der ältesten Teutschen Geschichte hernehmen. Ich habe schon oben (S. 92.) die Schiksale der Ansibarier, oder, wie sie richtiger geschrieben werden, Amsivarier, erzehlt, die, nachdem sie von andern Völkern beinah aufgerieben worden, dennoch in den folgenden Zeiten wieder auflebten, und von den Chatten die verlaßnen Wohnsitze der Chassuarier, ihrer vorigen Kolonisten, an der Diemel und Weser, oder das nachmalige Hessische Sachsen, eingeräumt bekamen. Beide Völker traten darauf zu dem Fränkischen Bund, uud stunden auch nachher in so genauer Verbindung, daß sie an dem obenerwähnten Markomer, und

mini videlicet nostri et illorum pene ubique in plano contigui, praeter pauca loca, in quibus vel silvae majores, vel montium juga interjecta, utrorumque agros certo limite disterminant: in quibus caedes et rapinae et incendia vicissim fieri non cessabant. Quibus adeo Franci sunt irritati, ut non jam vicissitudinem reddere, sed apertum contra eos bellum suscipere dignum judicarent &c. Der Poeta Saxo ad an. 772. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 121. sagt das nemliche:

quoniam Saxonum proxima Francis
Adjacet ad Boream tellus, vix limite certo
Divisi gentis fines utriusque cohaerent.
Quae tum vicinae quo plus regione fuere
Tanto sejunctas animis discordia fecit.
Finitimos sed enim per agros utrinque solebant
Assidue fieri caedes, incendia, praedae &c.

d) K. Karl führt in den Urkunden vom Jahr 812. und 813, die ich unten not. *p*) und *q*) weitläuftiger ausziehen werde, an: villam cujus vocabulum est *Vulvisangar*, quam tunc temporis *Saxones et Franci* inhabitare videbantur. Schann. Trad. Fuld. n. 239. p. 107.

und eben so gewis auch an andern aus seiner Familie, einen gemeinsamen Herzog hatten e). Aber die Fränkischen Eroberungen in Gallien änderten in dem Teutschen Völkersystem nicht wenig. So wie die Franken über den Rhein zogen, rükten ihnen die Sachsen nach, und zogen manche ihnen zunächst gelegne Fränkische Völkerschaften entweder mit Güte oder Gewalt zu ihrem Bund herüber. Unter diesen waren, ausser den Chaucen, Cheruskern, und andern, namentlich auch die Amsivarier, die nachher unter dem Namen der Angrivarier oder Angrarier mitbegriffen wurden f). Den Chatten oder Hessen konnte diese Schmälerung ihres Ansehns nicht gleichgültig seyn. Ihre bisherige Klienten sahen sich nun, als Theilnehmer eines fremden Bundes, für eigenmächtig, und den Distrikt, den sie bewohnten, als ein Zugehör von Sachsen an. Wir lernen freilich die darüber entstandnen Streitigkeiten nicht eher als im achten Jahrhundert, und auch hier noch nicht vollständig genug, kennen: aber soviel deutlicher sprechen die folgenden Zeiten dafür, aus denen sich hierin mit guter Zuversicht auf die ältern zurükschliessen läßt. Nach Karls des Grosen Siegen über die Sachsen traten nemlich die Hessen in Ansehung des Hessischen Sachsens wieder in ihre ursprünglichen Rechte ein. Wir werden im fünften Abschnitt den bekannten Graf Konrad den ältern von Hessen zugleich als Graf im Angrarischen Hessen kennen lernen g). Wie hätte er dieses ohne jenes Verhältnis seyn können? Die Franken und Sachsen blieben mehrere Jahrhunderte durch noch allzu getrennt von einander, als daß man Sächsische Gauen mit Fränkischen hätte verbinden, und einerlei Herrn zur Verwaltung übergeben können. Unter Konrads Sohn, dem berühmten Herzog Eberhard, wurde dieses Verhältnis noch auffallender. Er stund gleichfalls dem Fränkischen und Sächsischen Hessen zusammen vor, hatte aber Mühe, die in lezterm angesessenen Sächsischen Herrn, die, durch die Königswürde ihrer Fürsten übermüthig, keiner andern Nation mehr dienen, keinem andern, als dem König unmittelbar, unterworfen seyn wollten, noch in gehörigen Schranken zu erhalten, und

e) §. XIV. S. 119. not. d) und §. XV.

f) Spener Notit. Germ. L. IV. p. 268. 284. 341. 366.

g) Aus Schann. Trad. Fuld. n. 541. p. 219. wo Graf Konrad Güther an sich tauscht in suis Comitatibus *Angraria* et *Hessi* sitas. S. davon weiter §. XXXV. in der zweiten not. a).

und nach seinem Tod verbanden sie wirklich den ganzen Distrikt wieder soviel stärker mit Sachsen, so daß sich das Andenken der Hessischen Ansprüche darauf nur noch in dem Namen des Hessisch Sächsischen Gaues (Pagus Hessi, oder Hessi Saxonicus) erhielt, wiewol auch dieser Zusaz von Hessen meines Wissens nach der Zeit der alten Gauverfassung, oder nach dem eilften Jahrhundert, nicht mehr vorkommt, sondern die ganze Gegend lediglich allein zu Sachsen gerechnet wird [b]). Ich werde das alles in dem Fortgang der Geschichte weiter zu erläutern suchen.

Der Anlaß zu einem Krieg mit den Sachsen war also da; die eigentliche Ursache lag aber doch immer allein in der Herrschsucht und dem Ehrgeiz Karls des Grosen, der durch die Begierde, den Apostel eines bisher noch unchristlichen Volks zu machen, noch mehr erhöht wurde. Es wurde also im J. 772. auf einem Reichstag zu Worms ein Zug gegen die Sachsen beschlossen, und auch sogleich mit einem mächtigen Heer, und einer Schaar von Priestern, durch die Wetterau und Hessen angetreten. Der erste Anfall traf die Eresburg, oder das heutige Stadtberg an der Diemel, damals eine wichtige Festung der Sachsen. Karl nahm sie ein, und zerstörte daselbst das berufene Gözenbild Irmensäule, das ich oben (S. 88.), der gemeinsten Meinung nach, durch Hermannssäule übersezt: im Grund aber läßt sich für keine von allen Meinungen etwas gewisses sagen. Von Eresburg wandte sich der König nach der Weser. Damals bemächtigten sich also die Franken zuerst des nachher sogenannten Hessischen Sachsens. Aber Karl machte keine Anstalten, seine Eroberungen zu behaupten: er ließ nur in Eresburg eine Besatzung, und im Lande selbst einen Haufen Priester zurük. Vermuthlich re[illegible]te er zu viel auf die ihm von den Sachsen gegebenen Geisel, und auf das S[illegible]n seiner Waffen, das aber nur in der Nähe wirkte. Kaum sahen sie ihn daher mit dem Longobardischen Krieg in Italien beschäftigt, so brachen sie 774. von neuem los, besezten die Eresburg wieder, und fielen den Franken ins Land, und zwar, wie gewöhnlich, in Hessen. Hier stand ihnen die mehrerwähnte Festung Buraburg

b) Ich werde Herzog Eberhards Streitigkeiten darüber im fünften Abschnitt aus dem Witichind. Corbei. ap. Meibom. SS. p. 644. und Annal. Saxo p. 262. erläutern, und §. XXXV. in der zweiten not. c) den Beweis führen, daß dieser Distrikt in der Folge immer allein als ein Theil von Sachsen, und zwar insbesondre von Angarien, angesehen worden. Der fünfte Abschnitt wird ferner die Geschichte des Hessischen Sachsens umständlich abhandeln.

burg oder Burberg entgegen. Alle Benachbarten flüchteten, auf die Nachricht von dem Anzug der räuberischen Sachsen, ihre beste Habe dahin, und die Mönche zu Frizlar liessen sich besonders angelegen seyn, die Gebeine ihres grosen Wunderthäters, des heil. Wigberts, hinein zu retten. Will man dem Biographen dieses Heiligen, dem Servatus Lupus, glauben, so sollen auch die Buraburger durch seine Hülfe die Sachsen in einem gewaltigen Ausfall zurükgeschlagen haben. Andre Schriftsteller sagen weiter nichts, als daß die Sachsen drum herum gesengt und gebrennt, und ihre Wuth besonders auf die Kirche zu Frizlar gerichtet. Vermuthlich wollten sie dadurch ihre Irmensäule rächen, und wär' es gelungen, was hätten ihnen die Franken vorwerfen können? Sie hätten ihren Religionshaß nur auf ähnliche Art erwiedert. Aber die Frizlarer Mönche waren zu gut auf ihrer Huth; die Sachsen konnten ihrer Kirche mit Feuer nichts anhaben. Freilich durfte dieses ohne Wunder nicht abgehn: einige Jünglinge von übermenschlicher Grӧse, und angethan mit weissen Kleidern, liessen sich in glänzender Lichtgestalt auf der Zinne des Tempels sehn, und brachten einen so panischen Schrecken unter die Sachsen, daß alle davon liefen. Ein Sachse, der demungeachtet das angelegte Feuer noch anblasen wollte, wurde in der nemlichen Stellung todt gefunden. Der heil. Bonifacius war also nunmehr gerechtfertigt: dann er hatte in prophetischem Geist vorausgesagt, daß die Kirche zu Frizlar niemals sollte verbrannt werden können [i]). Zum Glück kam König Karl, nach Zerstörung des Longobardischen Reichs,

i) Annal. Loiseliani ad an. 774. ap. du Chesne T. II. p. 29. Bouquet T. V. p. 38: Et dum propter defensionem sanctae Dei Romanae Ecclesiae eodem anno, incitante summo Pontifice, perrexisset, dimissa marca contra Saxones, nulla omnino *foederatione* suscepta, ipsi Saxones exierunt cum magno exercitu super confinia Francorum, et pervenerunt usque ad castrum quod nominatur *Buriaburg*. Attamen ipsi confiniales de hac causa solliciti, cum hoc cernerent, castellum sunt ingressi. Dum igitur ipsa Saxonum gens coepisset saeviens domos forinsecus incendio cremare, venerunt ad quandam Basilicam *in loco* qui dicitur *Fridislar*, quam sanctae memoriae Bonifacius novissimus Martyr consecravit, atque per spiritum prophetiae praedixit quod nunquam incendio cremaretur. Coeperunt autem iidem praefati Saxones cum nimia intentione adversus eandem certare Basilicam, quemadmodum eam per quodlibet ingenium igne cremare potuissent. Dum haec igitur agerentur, apparuerunt quibusdam Christianis, qui erant in castello, similiter et quibusdam paganis, qui in ipso aderant exercitu, duo juvenes in albis, qui ipsam Basilicam ab igne protegebant. Propterea ibidem non potuerunt neque interius neque exterius ignem accendere, nec aliquod damnum eidem inferre Basilicae: sed nutu divinae majestatis

Reichs, noch in eben dem Jahr triumphirend nach Teutschland zurük. Zu einem eigentlichen Feldzug war es schon zu spät im Jahr, er schikte also von Ingelheim aus nur einige Schaaren gegen die Sachsen [k]). Aber im folgenden Jahr (775.) brach der verhaltne Zorn soviel stärker aus. Es wurde nun beschlossen, die Waffen

tis pavore perterriti, in fugam conversi sunt, nemine persequente. Inventus est autem postea unus ex eisdem Saxonibus mortuus juxta ipsam Basilicam, genibus curvis, adclinis super pedes habens ignem et ligna in manibus, velut ore flando eandem Basilicam igni tradere voluisset. — Tunc — Carolus Rex — cum magno triumpho Franciam reversus est. Et cum pervenisset in loco qui dicitur *Ingelhaim*, misit quatuor scaras in Saxoniam, quarum tres pugnam cum Saxonibus inierunt, et auxiliante Domino victores extiterunt; quarta vero scara non habuit pugnam; sed cum praeda magna illaesi iterum reversi sunt ad propria. Die Annal. Tiliani sagen das nemliche etwas kürzer: Revertente eo eodem anno (774) dimissa Marca contra Saxones, ipsi Saxones exierunt cum magno exercitu *super confinia Francorum usque Buriaburg*. Ipsi confinales castello sunt ingressi, et ipsi Saxones venerunt ad quamdam Basilicam, in loco qui dicitur *Frictislar*, quam S. Bonifacius consecravit &c. Auch Regino, und aus ihm der Annalista Saxo p. 148. ad an. 774 gedenken noch bei dieser Gelegenheit des Castri Buraburg: Saxones occasione accepta, postpositis Sacramentis in finibus Francorum impetum fecerunt, et usque ad Castrum, quod nominatur *Buriaburg*, venerunt; quorum adventum incolae loci persentientes, in jam dictam munitionem se receperunt. Igitur cum praefata gens saeviens coepisset forinsecus villarum aedificia concremare, venerunt ad quandam Basilicam in loco qui dicitur *Fredislar* &c. Die übrigen Schriftsteller hingegen gedenken, weil sie den Vorgang weniger umständlich erzehlen, der Festung Buraburg nicht, sondern reden allein von Frizlar, übergehen auch, den Marianus Scotus ausgenommen, das Mährgen von den Männern in weissen Kleidern. Annal. Eginhard ad an. 774: Dum haec in Italia geruntur, Saxones velut opportunam de absentia Regis nacti occasionem *contiguos sibi Hassorum terminos* ferro et igne populantur. Cumque in eo loco, qui nunc *Frideslar* ab incolis nominatur, Basilicam a b. Bonifacio Martyre dedicatam incendere molirentur, atque hoc efficere casso labore conarentur, immisso sibi divinitus pavore subitaneo, turpi trepidatione confusi domum fugiendo revertuntur &c. Der Poeta Saxo ad an. 774. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 123:

> Tales Italicis dum res agerentur in oris
> Saxones sibi contiguos invadere fines
> Ausi, *Francorum pagum, qui dicitur Hassi*
> Praedantur, flammisque simul populantur et armis.
> Quos animavit ad hoc longinqua profectio Regis,
> Credentes ulciscendi sibi tunc fore tempus
> Damna prius per eum quae maxima sustinuere.
> Qui tamen usque locum, qui *Fridesblar* vocitatur,
> Progressi, quandam cupierunt tradere flammis
> Ecclesiam, quam sacravit Bonifacius illic
> Martyr et Antistes Christo dilectus in aevum.
> Hoc frustra nisos facinus complere nefandum
> Invasit subito terror divinitus ingens,
> Atque fuga turpi trepidos repedare coegit
> Ad patriam, quos non hostes, non arma fugarunt &c.

Hermann. Contract., Marian. Scot., Sigebert Gemblac. ad an. 774. berühren die Sache nur kurz, schreiben aber nicht Hassi und Hassia, sondern Hessi und Hessia, und statt Fritislar, wie der lezte hat, schreibt der erste Fritesar, der andre Fritilar.

k) S. vorher not. *i*).

sen nicht eher niederzulegen, als bis die Sachsen entweder besiegt das Christenthum angenommen, oder ausgerottet worden [1]). In dieser Absicht hielt er die gewöhnliche Maiversammlung zu Düren, im Herzogthum Jülich, und brach von da mit der ganzen Macht seines Reichs in Sachsen ein, eroberte Siegeberg, stellte die Eresburg wieder her, und gieng bei Brunsberg, einem vormaligen Korveischen Schloß, über die Weser. An der Ocker unterwarfen sich ihm die Ostphalen unter ihrem Anführer Hesso, und auf seinem Rükzug nach der Weser, in dem Gau Bukki, oder dem heutigen Bückeburgischen, auch die Angrarier mit ihren Grosen, namentlich dem Bruno. Bei dem allen veränderten die vielen Vortheile, die König Karl, so oft er persönlich gegen die Sachsen zog, überall erhielt, die Lage der Sachen nur wenig. Man wußte damals überhaupt die Kunst noch nicht, sich den Besiz eines eroberten Landes auf eine dauerhafte Art zu sichern. Man wußte noch nicht Magazine anzulegen, um auch im Winter eine Armee zu unterhalten, es waren der Festungen überall zu wenig, und so wurde der Krieg nur sturmweise, und nur den Sommer über, geführt; des Winters kehrte man wieder in seine Heimath zurük. Hätten daher die Sachsen eine bessere Verfassung gehabt, so wären die Franken wohl nie zum Ziel gekommen: denn die Nation an sich war tapfer und mächtig genug, um den Franken das Gleichgewicht zu halten. Aber sie machte kein Ganzes aus, hieng gleichsam nur dem Namen nach zusammen, und hatte zwar eine Menge Grosen, die hier und da mächtig waren, aber nicht, wie andre Teutsche Völker, einen allgemeinen Heerführer oder König, der die Kräfte so vieler Völker auf einen einzigen Punkt vereinigt, und eben dadurch gegen die grosen Fränkischen Heere genug gestärkt hätte. Indessen entstand doch auch für die Franken der Nachtheil daraus, daß sich der Krieg nothwendig in die Länge zog. Wenn der eine Theil gedemüthigt war, so hielt sich der andre noch für unüberwunden, rebellirte, und gab dadurch zugleich den Unterdrükten neue Kraft. Hierzu half ausserdem den Sachsen die Gröse des Fränkischen Reichs, das an so viele andre mächtige Völker grenzte, und

1) Annal. Eginhard. ad an. 775: Cum Rex in villa Carisiaco (Cressy) hyemaret, consilium iniit, ut perfidam ac foedifragam Saxonum gentem bello aggrederetur, et eo usque perseveraret, dum aut victi Christianae religioni subderentur, aut omnino tollerentur &c.

und die Streitlust seines Königs, der sich überall selbst Feinde suchte. Sie ermangelten daher nicht, so oft sich Karl auswärts beschäftigte, aller Versprechungen und Verträge uneingedenk, in seine Provinzen einzufallen. Alle diese Streifzüge hier einzeln durchzugehn, würde mich viel zu weit führen; ich schränke mich also nur auf das ein, was mit Hessen unmittelbar in Verbindung steht. Es ist natürlich, daß dieses Land in dem blutigen dreissigjährigen Krieg ausnehmend litte, und zwar nicht nur von den Sachsen, sondern auch von seinen eignen Fränkischen Landsleuten. Die Kriege wurden damals auf den jährlicheu Maiversammlungen beschlossen, die gewöhnlich entweder zu Worms oder zu Düren gehalten wurden. Hier erschien die Fränkische Nation bewafnet, es wurde also auch der beschlossene Feldzug auf der Stelle vollzogen, und geschahe dieses gegen die Sachsen von Worms aus, so mußte er, der geographischen Lage nach, seinen Weg nothwendig durch Hessen nehmen; noch öfter nahm ihn Karl durch eben dieses Land zurük. Im J. 778. wurde es gar der unmittelbare Schauplaz des Kriegs. Der König hatte das Jahr vorher einen Reichstag zu Paderborn gehalten, auf dem, ausser dem Widekind, alle Sächsische Grosen erschienen: es hatten sich aber auch einige Saracenische Fürsten aus Spanien eingefunden, die gegen ihren König Hülfe suchten, und der ländersüchtige Karl ergrif diese Gelegenheit zu neuen Eroberungen. Kaum sahen die Sachsen den König so weit entfernt, so wagten sie einen verheerenden Streifzug nach dem Niederrhein zu, verwüsteten von Deutz an, Kölln gegenüber, bis nach Koblenz hin das ganze Land, und begiengen die abscheulichsten Grausamkeiten. Man merkte es deutlich, daß sie diesmal nicht blos Beute machen, sondern Rache üben wollten. Karl war indessen schon wieder in Gallien angelangt, als er von diesem Einfall hörte, und befehligte sogleich eine Schaar Franken gegen sie. Auf die Nachricht davon nahmen die Sachsen ihren Rükzug, aber nicht unmittelbar in ihr eignes Land, sondern durch den OberLohngau, oder das heutige Oberfürstenthum Hessen, um auch hier noch blutige Spuren zurükzulassen. Ihre Absicht soll hauptsächlich auf die Abtei Fuld gerichtet gewesen seyn, vermuthlich weil sich der damalige Abt, der mehrgedachte Sturm, bei der Bekehrung der Sachsen vor allen geschäftig zeigte. Dieser ließ daher seine Mönche den Körper des heil. Bonifacius aufpacken, und er selbst suchte indessen in der Wetterau alles gegen die Sachsen in Bewegung zu bringen. Ohne Zweifel hatte er keinen geringen Antheil daran,

daß

daß sich in der Geschwindigkeit ein Heer Frankonier und Alemannier zusammenzog, um die Sachsen zu verfolgen. Sie erreichten sie an der Eder in dem Darmstädtischen Amt Battenberg, und schlugen sie so gewaltig, daß sich nur wenige durch die Flucht in ihr Vaterland gerettet haben sollen. Einige Schriftsteller lassen dieses Treffen bei dem Dorf Battenfeld, andre bei Leisa vorgehn: es lauft aber im Grund auf eins hinaus, weil beide Dörfer an der Eder und nahe bei einander liegen m). Dergleichen wechselseitige Verwüstungen

m) Annal. Eginhard. ad an. 778. ap. du Chesne T. II. p. 240. Reuber SS. p. 43. Bouquet T. V. p. 204: Interea Saxones velut occasionem nacti, sumptis armis, ad Rhenum usque profecti sunt. Sed cum amnem trajicere non possent, quicquid a Duicia civitate usque ad fluenta Mosellae vicorum villarumque fuit, ferro et igne depopulati sunt. Pari modo sacra profanaque pessundata. Nullum aetatis aut sexus discrimen ira hostis fecerat: ut liquido appareret, eos non praedandi, sed ultionem exercendi gratia Francorum terminos introisse. Cujus rei nuntium cum Rex apud Autisiodorum civitatem accepisset, extemplo Francos orientales atque Alemannos ad propulsandum hostem festinare jussit. Ipse ceteris copiis dimissis, Haristallium villam in qua hiemaret venit. At Franci atque Alemanni, qui contra Saxones missi erant, magnis itineribus ad eos ire contendunt, si forte in finibus suis eos invenire possent. Sed illi, jam re peracta, revertebantur ad sua. Quorum vestigia secuti qui a Rege missi fuerunt, *in pago Hassiorum super fluvium Adernam iter agentes repererunt*: eosque statim in ipso fluminis vado adorti, tanta strage ceciderunt, ut ex ingenti multitudine ipsorum vix pauci domum fugiendo pervenisse dicantur. Der Poeta Saxo ad an. 778. ap. Leibnit. SS. Brunswic. T. I. p. 128. giebt Battenfeld als den Ort des Treffens an:

Hoc Rex Hispanis didicit regressus ab oris.
Tunc *orientales Francos*, nec non *Alamannos*,
Obvia ferre jubet statim Saxonibus arma,
Quos cum jam patriam redeuntes insequerentur,
In *Baddenfeldum* (sic est locus ille vocatus)
Adernam juxta fluvium constanter in ipsos
Irruerant, nutuque Dei, quem crimina tanta
In populo commissa suo damnare decebat,
Saxones tanta ceciderunt strage peremti,
Ut de praegrandi superessent agmine pauci.

Die Annal. Loiseliani ad an. 778. ap. du Chesne T. II. p. 31. bestimmen Leyßen oder Leysa, in dem Amt Battenberg, als den Ort des Treffens: Saxones dimisso Rheno *reversi sunt per Logenehi* partibus Saxoniae. Et scarae Francorum non occurrerunt obviam eis, sed vestigium eorum observantes, consecuti sunt eos super fluvium, cujus vocabulum est *Adarnia*, in loco qui dicitur *Libesi*. Eben dieses thun die Annal. Francor. Tiliani, Fuldenses, Bertiniani, Regino &c. Ich habe mich oben S. 40. not. b) auf diese Stellen als auf einen Beweis berufen, daß Tacitus unter der Adrana nichts anders als die Eder verstehn könne, da zwischen Adarnia oder Aderna niemand einen Unterschied suchen werde. Man kann noch hinzusetzen, daß eben daher der mehrerwähnte Servatus Lupus, der in den alten Klassikern besser bewandert war, in Vita S. Wichberti C. XIII. vielmehr die altrömische Form dieses Namens, *Adrana*, von diesem Fluß beibehielt: Fuit hoc etiam insigne miraculum, quod dum flumen *Adranam* trajicerent &c. — Von der Flucht der Fuldischen Mönche mit dem Körper des h. Bonifacius nach Hamelburg zu, s. Annal. Fuld. ad an. 778. und Aegil. Vitam Sturmii ap. Schann. Hist. Fuld. in prob. p. 78.

gen folgten noch oft, noch oft wurden Verträge geschlossen, und wieder gebrochen, die Christliche Religion angenommen, oder ihre Priester wieder verjagt, je nachdem die Umstände der einen oder der andern Parthei günstig waren. Aber endlich siegten doch die Waffen, oder noch mehr die Staatskunst Kaiser Karls, der die Grosen durch Geschenke zu gewinnen, und den gemeinen Haufen theils durch kluges Nachgeben so zu beruhigen, oder durch gewaltsame Wege so zu entkräften wußte, daß er sich endlich ans Joch der Priester und Zehenden gewöhnte, und der im J. 803. geschlossene Frieden dauerhaft wurde. Eines der wirksamsten Mittel war die Verpflanzung ganzer Schaaren von Sachsen, die K. Karl, von dem J. 782. an, mit Weib und Kindern in seine Fränkische Provinzen verpflanzte, dagegen ihre erledigten Länderstriche an seine geistlichen und weltlichen Vasallen verschenkte, und mit Fränkischen Unterthanen bevölkerte. Dadurch wurden die Kräfte des Volks vertheilt, und mit Fränkischen Kolonisten unterbrochen, die zugleich eine Art von Besatzung mitten unter den Sachsen ausmachten n). Es sind wohl wenige Provinzen in Teutschland, die nicht noch jezo die Spuren Sächsischer Ansiedler aus jenen Zeiten aufzuweisen hätten: dann die Orte, die sie anbauten, wurden gewöhnlich nach ihnen benennt. Von dieser Art waren ohne Zweifel die Waldeckischen Städtgen Sachsenberg und Sachsenhausen, die beide noch in den Fränkischen Hessengau gehörten, das Dorf Sachsenhausen im Kasselischen Amt Schönstein, und vielleicht auch das Dorf Sassen im Oberfürstenthum, unweit Grünberg o).

Unter

n) Die vornehmsten Transporte von Sachsen geschahen in den Jahren 782. 798. und 804. S. davon Joh. Dav. Koehler. Diss. de Saxonum transportatione sub Carolo Magno facta. Goetting. 1748.

o) Daß Sachsenberg und Sachsenhausen noch zum Fränkischen Hessen gehörten, wird der §. XXXVI. und XXXVII. erweisen. Es folgt daraus, daß Sachsenberg und Frankenberg nicht weit von einander liegen, noch gar nicht, daß sie einander entgegen gesezte feindliche Schlösser waren, noch weniger aber, daß diese Schlösser älter waren, als die drunter liegende gleichgenannte Städtgen. Indessen läßt sich freilich, da diese Orte in keinen Urkunden aus den Zeiten der Gauverfassung vorkommen, über ihren Ursprung nichts gewisses sagen, und es können solche Namen im verworrnen Mittelalter auf gar mancherlei Art entstanden seyn. Der im Text angegebene Ursprung derselben ist wenigstens gewis ungleich wahrscheinlicher, als die oben S. 208 angeführte Meinung, und rechtfertigt sich durch das Beispiel so vieler andern benachbarten Teutschen Provinzen, worin gleichfalls solche nach Sächsischen Kolonien benennte Orte vorkommen. Die in dem sogenannten Rheinischen Franzien führt Kremer Rhein Franz. S. 318. not. f. an, worunter namentlich auch Sachsenhausen bei Frankfurt gehört.

Unter den Sächsischen Grosen waren einige bei dem häufigen Aufruhr ihrer Landsleute dem Kaiser treu geblieben, und mußten darüber ihr Vaterland verlassen. Einer derselben, Amalung, suchte seine Zuflucht in Wolfsanger, einem Dorf bei Kassel: weil es aber, als ein Grenzort, von Hessen und Sachsen zugleich bewohnt wurde, so traute er den leztern nicht, und besezte lieber einen Distrikt des grosen Buchwalds zwischen der Fuld und Werra, den er urbar machte, und mit vortreflichen Dörfern und Höfen füllte. Sein Sohn Bennit, der den Titul eines Grafen führte, erhielt im J. 812. vom K. Karl die Bestätigung dieser Besitzungen, und zugleich die Lehensherrliche Einwilligung, sie nach seinem Tode an das Kloster Fulda zu vermachen p). Ein andrer fürnehmer Sachse,

p) Schann. Trad. Fuld. p. 107, und aus ihm Falke Trad. Corbei. p. 234, liefern eine Urk. K. Karls des Grosen vom J. 812, worin es heißt: *Bennit* fidelis noster innotuit Serenitati nostrae, eo quod pater illius *Amalungus*, dum ceteri Saxones parentes illius contra nos infideliter egissent, prefatus *Amalungus* mallens fidem suam servare, quam cum ceteris infidelibus perseverare, relinquens locum nativitatis suae veniens ad nos, et dum in nostro esset obsequio venit ad villam cujus est vocabulum *Vulvissangar quam tum temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur*, cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit, tunc pergens ad locum qui dicitur *Vualdisbecchi inter Viseraa et Fuldaba* proprisit sibi partem quendam de silva quae vocatur *Bocchonia*, quam moriens dereliquit filio suo *Bennit*, qui ad nostram accedens clementiam postulavit celsitudini nostrae, ut nostrae anctoritatis preceptum circa eum confirmare deberemus, quatenus ipse, quoad viveret, absque ullius prejudicio tenere et possidere quieto ordine deberet, post mortem vero suam ad Fuldense Monasterium — transiret &c., welche Bitte auch K. Karl bewilligt. Ich muß aber hier vor allen Dingen bemerken, daß die Orig. Guelf. T. IV. p. 549. aus einer, angeblich ins zwölfte Jahrhundert gehörigen, Handschrift einen von dem Schannatischen in vielen Stücken wesentlich verschiednen Abdruck liefern. Der Bennit wird darin Comes genennt; es wird bei dem von Amalung eingenommenen Theil der Silvae Boconiae hinzugesezt et fecit ibi multa novalia villasque egregias, und der eingenommene Distrikt wird duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu geschäzt, welches Maas auch, wie Schannat selbst anführt, Brower Antiq. Fuld. p. 217. angiebt. Woher dieser Unterschied komme, läßt sich nicht mit Gewisheit sagen, es scheint aber doch die Schannatische Abschrift älter und origineller zu seyn: dann es ist in der andern Abschrift alles viel deutlicher, der Styl neuer, so daß ein späterer Copist jene übel stylisirte Urkunde durch seine Einschiebsel und Umschreibungen, wozu er vielleicht in andern alten Nachrichten Stoff gefunden, mag deutlicher haben machen wollen. Es bestätigt sich dieses auch daraus, weil eine andre in der folgenden not. q) anzuführende Urkunde vom J. 813. in den Ausdrücken mit jener Schannatischen am meisten übereinstimmt, welches sich nicht anders erklären läßt, als daß der Concipist, weil sie bald nacheinander aufgesezt worden, bei der Aehnlichkeit des Inhalts, auch die nemlichen Phrasen beibehalten. Sonderbar, und beinah ver-

Sachse, Hiddi, war in dem nemlichen Fall. Auch er fand keine sichere Retirade in Wolfsanger, und zog deswegen weiter hinauf nach der Lahn, wo er bei dem Dorf Hachborn, unweit Marburg, das nachmals durch das gleichbenannte Kloster berühmter wurde, einen andern Theil des Buchonia oder Buchwalds anrodete. Zwar fand sich nach dem Tod desselben, daß dieser Distrikt vielmehr ein Königl. Lehen sei, das dem König durch den Tod des Herzogs Gerhao oder Gerhards erledigt worden, also auch von dem Hiddi nicht eigenmächtig hätte eingenommen werden können: dennoch machte ihn der König seinem Sohn Asig oder Adelrich, in Betracht der Verdienste des Vaters, im J. 813. erblich q). Wir werden diesen

verdächtig, ist übrigens, daß das, nach der letztern oder Eckardischen Abschrift, angegebene Maas des von Amalung eingenommenen Distrikts völlig mit demjenigen übereinstimmt, was die not. q) folgende Urkunde auch den Güthern des Hiddi beilegt; auch hat diese Abschrift kein Datum. Das angeführte Waldisbechi (Waldbach) muß, als zum Buchwald gehörig, in oder um Oberhessen gelegen haben, scheint aber eher ein Waldrevier als ein Dorf zu bezeichnen, weil bei dem Eberhard. Mon. c. I. n. 47. praedia in *Waltersbecchi in villa Brunenheim* vorkommen. Von der Lage *inter Viseraa et Fuldaha* s. not. q) und §. XXXV. not. l). Uebrigens hält Eckhard in Orig. Guelf. l. c. den Namen Bennit mit Bernhard für einerlei, und will ihn zum Stammvater der Billunger machen. Es scheinen dieser Amalung und Bennit die nemlichen gewesen zu seyn, die in einer Corveischen Schenkung vorkommen ap. Falke Trad. Corbei. §. 149. p. 275. Die darin geschenkten Güther liegen im Corveischen und drum herum, und da auch nachher die Namen Amalung und Bennit den Gaugrafen in dem Gau Auga an der Weser eigen blieben, so waren die erstererwähnten Herrn dieses Namens vermuthlich in dieser Gegend zu Haus, und wurden nachher von K. Karl, nachdem er die Sachsen völlig beruhigt hatte, wieder in ihre Heimath hergestellt.

q) Mabillon de Re Dipl. L. VI. p. 512. n. 64. liefert die hieher gehörige Urkunde K. Karls vom J. 813, und Falke, der sie in Tradit. Corbei. p. 377. wiederholt, hat zugleich das ganze Original in Kupfer stechen lassen: Notum sit quia *Asig* qui et *Adalricus* fidelis noster innotuit serenitati nostrae eo quod pater illius *Hiddi*, dum ceteri Saxones contra nos infideliter egissent, praefatus mallens fidem suam servare, quam cum ceteris infidelibus perseverare, relinquens patriam nativitatis suae, veniens ad nos et dum in nostro esset obsequio uenit ad uillam cujus est vocabulum *Ualuisangar, quam tunc temporis Franci et Saxones pariter inhabitare uidebantur*, cupiens ibi manere, sed minime potuit, tunc pergens ad locum qui dicitur *Hauncabrunno* inter *Uuiseraa* et *Fuldaa* occupavit sibi partem quandam de silua quae uocatur *Bocchonia*, quam moriens dereliquit filio suo *Asig* qui et *Adalricus* uocatur, sed postea uenientes Missi nostri ad eadem loca praedictam siluam ad opus nostrum conquisierunt ad *hereditatem scilicet Gerhao quondam Ducis*, nos tamen propter fidele seruitium praedicti fidelis nostri *Asig* siue patris - - illud proprisum, quod in eorum lingua *Bivanc* uocatur — duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu illi et heredibus ejus concessimus ad habendum &c. Unter den leucis, nach welchen hier der vom Hiddi eingenommene Theil des Buchwalds bestimmt wird, sind Gallische Meilen (Lieues) zu ver-

diesen Asig im fünften Abschnitt als den Stammvater angesehener Familien kennen lernen.

§. XXXII.

Einige allgemeine Bemerkungen über diesen Zeitraum. Hessen ist darin zu keiner Zeit mit Thüringen vereinigt gewesen.

Der Zustand der Hessischen Provinzen in diesem Zeitraum bedarf kaum einer Erläuterung. Die bisherige Geschichte ist schon an sich das traurigste Gemählde davon. Der grose Buchwald, der ausser dem Fuldischen, auch das Oberfürstenthum Hessen und einen Theil des Niederfürstenthums bedekte, heißt gewöhnlich in Schriften und Urkunden dieses Zeitalters die ungeheure Wüste des Buchwalds, und die Lebensbeschreiber des Bonifacius und Sturms nennen ihn öfters nur schlechtweg die Einöde a). Sturm wanderte auf der Jagd nach einer neuen Klosterstätte ganze Täge darin her, ohne auf ein Dorf, oder auf Menschen, zu stossen. Die erwähnte Sächsische Herren, die sich, als treue Anhänger K. Karls, nach Hessen geflüchtet hatten, nahmen ganze Distrikte im Buchwald ein, füllten sie mit Dörfern, und machten sie urbar. Es schien hier der Stand der

verstehen. Daß unter Hauucabrunno das im Gericht Ebsdorf unweit Marburg gelegne Dorf Hachborn gemeint sei, leidet keinen Zweifel: denn es kommt, wie ich in der Merenbergischen Geschichte weiter bemerken werde, noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert häufig unter dem Namen Hawegebrunnen, Haveche-burnen vor. s. z. B. Beil. XCII. und Guden. II. p. 21. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 527. Aber wie reimt sich alsdenn die angegebene Lage dieses Hachborns zwischen der Weser und Fulda? Wollte man unter ersterm Fluß die Werra verstehn, die bei den Alten mehrmals den Namen der Weser führt, so ist die Angabe falsch; Hachborn liegt nicht zwischen diesen Flüssen. Es bleibt also nichts übrig, als man muß entweder annehmen, daß der Concipient mit dem Lauf der Flüsse in Hessen schlecht bekannt gewesen, oder man muß die eigentliche, wiewol von Hachborn sehr weit entfernte, Weser verstehn. — Von dem in der Urkunde vorkommenden Gerhao Dux s. weiter §. XXXII. not. l).

a) So kommt z. B. Beil. IV. vasta solitudo Buchoniae vor, und Bonifacius nennt die Gegend um Fuld locum silvaticum in eremo vastissimae solitudinis. s. unten die zweite not. d). Das nemliche geschieht in andern Urkunden, und in Abt Eigils Vita S. Sturmi, wo der Wald oft auch nur schlechtweg eremus heißt. s. §. XXX. not. l. n. o. p). Ich weiß wohl, daß dergleichen Benennungen auch von andern grosen Wäldern, wie z. B. von dem Thüringerwald, und selbst von der Loibe, die nur einen Theil desselben ausmachte, gebraucht werden: aber auch hier hatte diese Benennung den nemlichen Grund.

der Natur zurükgekehrt zu seyn, der jedem so viel Eigenthum giebt, als er einnehmen und schützen kann; oder war das Land allenfalls erledigtes Eigenthum des Königs und seiner Grosen, so gabens diese doch gerne jedem zu Lehen, oft auch gegen geringe Zinsen zu eigen, der sich die Mühe nehmen wollte, es anzuroden. Was von Hessen näher gegen Sachsen lag, war in keinem bessern Zustand. Thüringen, sagt ein Lebensbeschreiber des Bonifacius, seie durch die unaufhörlichen Einfälle der benachbarten Heiden so arm geworden, daß kaum einer oder der andre sein Leben durchzubringen vermocht hätte, ohne den nöthigsten Unterhalt aus der Ferne zu ziehen [b]). Daraus läßt sich auf Hessen schliessen: dann auch darüber breiteten die Sachsen überall den Greuel der Verwüstung aus. Selbst zu Hersfeld, das doch eine ziemliche Strecke von der Sächsischen Grenze entfernt war, traute sich Bonifacius, blos aus Furcht vor diesem räuberischen Volk, kein Kloster anlegen zu lassen. Die Priester dieses Heiligen, die an diesen Grenzen ihre geistliche Station hatten, wußten sich keine Kleider zu verschaffen; sie mußten ihnen von Mainz zugeschikt werden [c]). Und das war das Land, das ehmals so mächtige Heere gegen die Römer aussandte, und der Schrecken seiner Feinde war! das Land, das sich einige Jahrhunderte früher, als andre Teutsche Nationen, durch Ackerbau, Verfassung und Kriegskünste ausgezeichnet hatte! Die Ursachen dieses Elends und dieser Entvölkerung habe ich schon oben geschildert. Die Wandrungen der Franken nach Gallien, ihre ewigen Kriege gegen Fremde sowol als untereinander, bereiteten sie lange vor, und die Einfälle der Sachsen vollendeten nur ihre Wirkung.

K. Karl der Grose gab dieser traurigen Lage Teutschlands eine andre Wendung. Hatten die Merovingischen Könige die Provinzen diesseits des Reichs vernachläßigt, so richtete er vielmehr seine Hauptsorge darauf. Er sah die Wichtigkeit derselben ein, und daß er, ohne den wilden Grenznachbarn von dieser Seite Einhalt zu thun, in allen seinen übrigen Unternehmungen gestört seyn würde. Seine Siege über die Avaren, Slaven, und vor allen über die Sachsen, gaben endlich Teutschland die nöthige Ruhe wieder, um sich von der langen Verwüstung erholen zu können. Nun konnten seine Gesetze für die Aufnahme des Landes

b) s. §. XXVI. not. p) und §. XXVII. not. b). c) s. §. XXIX. not. b).

des allmählig wirksamer, und die fürtrefliche ökonomische Einrichtung, die er seinen eignen Kammergüthern gab, auch andern zum Muster werden. Er baute hier und da Palläste oder Pfalzen auf, um theils durch seine öftere Gegenwart Ruhe und Ordnung soviel besser aufrecht zu halten, theils die Produkten seiner Kammergüther selbst zu verzehren, denen damals der Handel noch keinen Abzug gab. Die Grosen ahmten dem Beispiel ihres Königs nach, jeder suchte seine Güther nuzbarer zu machen; die Industrie ward allgemeiner. Das beste Hülfsmittel dazu gab die Christliche Religion. Durch die Einführung der Hierarchie kamen alle Provinzen in nähern Zusammenhang miteinander, der Erzbischöfliche Siz zu Mainz wurde vermittelst der Geistlichen, die von da in die übrige Diöces ausströmten, das Centrum, so wie der Religion, also gewis auch der grösern Aufklärung in politischen und ökonomischen Angelegenheiten. Besonders hatten die Klöster auf die Kultur des Landes den wesentlichsten Einfluß. Vielleicht hatte, neben Thüringen, keine Provinz in Teutschland die Wirkung von dem allen näher empfunden, als Hessen, und keine hatte sie auch nöthiger, weil diese Länder, als die entferntesten, den Sachsen aber nächstgelegensten, von den unaufhörlichen Einfällen derselben gerade am meisten gelitten hatten. Die Klöster Hersfeld, Fulda, und das zu Frizlar, enthielten eine Menge Mönche. Der erste Ansaz dazu waren die Freunde des Bonifacius, die er aus England verschrieben hatte, das heißt, aus einem Land, wo damals, neben den Wissenschaften, auch die Landeskultur, und andre Künste, noch am meisten blühten; und auch die übrigen Mönche waren wohl Anfangs meistens Auswärtige. Dadurch mußten nach und nach Kenntnisse dieser Art auch in Hessen allgemeiner werden, zumal da die Mönche und andre Priester, bei der Anfangs so geringen Anzahl der Kirchen, zu Besorgung des Gottesdienstes das ganze Land durchstreifen mußten. Der geringste Geistliche bis zum Bischof war bei der Zunahme des Ackerbau's interessirt, weil ihre ersten Einkünfte nur in liegenden Gründen und Zehenden bestanden. Mit wüsten uneinträglichen Ländereien oder Wäldern konnte man leicht freigebig seyn. Den Klöstern insbesondre wurden daher ganze Distrikte und unzählige einzelne Güther geschenkt: aber sie mußten diesen Schenkungen erst durch gehörigen Anbau den Werth geben. Und das konnten sie soviel leichter, da nach der Regel des heil. Benedikts, die damals in Teutschland allgemein war, die Mönche zur strengsten Handarbeit verbunden waren. Was vermochte also allein das Kloster

Hersfeld mit seinen hundert und funfzig Mönchen! was das Kloster Fulda sogar mit einer Anzahl von dreihundert, die schon die ersten Aebte an beiden Orten sammelten! Der Abt Ratgarius zu Fuld, der im Anfang des neunten Jahrhunderts regierte, grif seine Mönche bei dem Aufbau prächtiger Gebäude so stark mit Handarbeit an, daß sie darunter beinah erlagen, und bei dem Kaiser die bittersten Klagen führten [d]). Ausserdem sammelten sich nach und nach, theils aus Andacht, um dem Heiligen soviel näher zu seyn, theils aus Gewinnsucht, eine Menge Ländner, Handwerker und Künstler in die Nachbarschaft der Klöster: dann so wie diese reicher wurden, stieg auch der Luxus, die Mönche wurden fauler, und weil sie ihre täglich zunehmenden Güther ohnehin unmöglich alle selbst bauen konnten, so liehen sie dieselben um sehr geringe Zinsen an andre aus. Durch eben diese Mittel machten sie auch ihre entlegnen Ländereien immer einträglicher. Der Adel folgte diesen Beispielen, und auch die Könige wurden auf Kultur und Bevölkerung aufmerksamer, nachdem Teutschland unter Karls des Grosen Enkeln, von dem übrigen Fränkischen Staatskörper abgerissen, ein besondres Reich wurde. Kein Wunder also, daß gleich in den ersten Jahrhunderten nach der Bekehrung des Bonifacius die alten Dörfer und Höfe überall volkreicher wurden, überall neue entstanden, und andre wieder auflebten, von denen nur noch der Namen übrig geblieben war. Der folgende Abschnitt wird von Hessen insbesondre den Beweis geben.

So vortheilhaft aber die Einführung der Christlichen Religion für Teutschlands Kultur im Ganzen war, so nachtheilig wurde sie ihr zufälligerweise wieder durch die falsche Anwendung des Alttestamentlichen Zehendgesetzes. Es war zwar an sich nichts neues, daß die Geistlichen, zumal die Bischöfe, den Zehenden der Landesprodukte an sich zu bringen suchten: aber es gab sie nur, wer wollte, und es war noch kein ausdrükliches und allgemeines Gesetz darüber da. Erst K. Karl machte dieses Gesetz im J. 779. auf einem Reichstag zu Düren. Alle Welt sollte nun den Bischöfen von jeder Art von Landesprodukten ohne Unterschied den Zehenden geben, und der König schloß selbst seine eignen Güther nicht davon aus. Wie auffallend mußte dieses den Teutschen seyn, die nun ihre neue, ohnehin mit soviel ungewohntem Zwang verbundne, Religion noch dazu so theuer veraccisen soll-

d) Schann. Hist. Fuld. p. 92 &c.

sollten! wie abschreckend für andre Völker, die man noch bekehren wollte! Der Bekehrung der Sachsen stand nichts so sehr im Weg, als dieses Gesetz. Im Grund war auch die Auflage für ihren Endzwek allzu gros und unproportionirt, zumal da diejenigen, die von der Geistlichkeit, und andern Guthsherrn, einzelne Länderstücke einhatten, ohnehin schon die Neunten als eine Art von Zinsen zahlten. Sie mußten also nunmehr von dieser Art Güthern den Neunten und Zehenden zugleich liefern. Lieber wollten viele ihre Güther ungebaut lassen e). Vergeblich suchte K. Karl hernach (805.) sein Gesetz dadurch zu mäßigen, daß er den Bischöfen nur den vierten Theil der Zehenden zuerkannte, ein andres Viertheil für die Unterhaltung der Geistlichen, ein drittes für die Armen, und das lezte für den Bau der Kirche bestimmte. Er machte es dadurch wohl vernünftiger, aber für diejenigen, die es erfüllen mußten, nicht leichter. Man kann also leicht denken, daß die wirkliche Ausführung dieser Verordnung mit grosen Schwierigkeiten verbunden war — daher sie auch die Kirchenversammlung zu Frankfurt im J. 794. zu erneuern nöthig fand —, und daß sie wohl nie allgemein, und bei allen Arten von Produkten, zu Stand gekommen. Es ist bekannt, wie sehr sich ihr die Thüringer noch im eilften Jahrhundert, und zwar mit dem besten Erfolg, entgegen sezten. Soviel natürlicher ist die Frage, ob sie in Hessen durchgegangen? Man hört nirgends von einem Streit darüber, und muß also wohl vermuthen, daß man den Erzbischöfen von Mainz dieses Recht, wenigstens in Ansehung desjenigen Theils von Ländereien, der damals urbar war, und in manchen Gegenden selbst die Novalzehenden, nicht streitig machte. Ich muß aber überhaupt bemerken, daß sich hierin die Gestalt der Sachen in Hessen gar bald änderte. Die Erzbischöfe von Mainz stifteten theils selbst mehrere Kirchen und Klöster in Hessen, theils bereicherten sie andre, und dazu nahm man soviel lieber Zehenden, je mühsamer ihre Erhebung in der Ferne war. Aus eben der Ursache verkaufte oder vertauschte man sie gerne, oder gab sie an andre zu Lehen f). Das leztere war wohl oft das schiklichste Auskunftsmittel, wenn die Bischöfe sich von

e) s. **Kremers** Rhein. Franz. S. 309-314.

f) Beil. XXVIII. S. 49. schenkt Erzb. Siegfried von Mainz an das im J. 1074. von ihm gestiftete Kloster Hasungen: decimationes super *omnia rura noviter culta vel colenda*, que sub *Comitura Mathenun* retinentur. Man vergleiche ferner, was ich schon Th. I. §. XIII. S. 127 rc. von den Zehenden überhaupt gesagt, und wie sie nach und nach auch an Weltliche gekommen.

von diesem Recht nichts vergeben wollten, und es doch nicht durchzutreiben wußten, und es scheint es auch in Hessen gewesen zu seyn. Die Erzbischöfe von Mainz belehnten die Grafen von Gudensberg und deren Nachfolger, die Landgrafen von Thüringen, so wie jezt noch die Landgrafen von Hessen, mit den Zehenden der Grafschaft Maden, deren Umfang ich unten bestimmen werde: die Novalzehenden in eben dieser Grafschaft hatte Erzb. Siegfried im J. 1074. dem Kloster Hasungen geschenkt g). Bei dem allen haben die Erzbischöfe von Mainz noch jezo vielerlei Zehenden in Hessen: man würde aber doch immer nur sehr aufs Ungewisse rathen, wenn man sie gerade als Ueberbleibsel jenes Episkopalrechts betrachten wollte.

Gewann die Geistlichkeit durch dieses Zehendgesetz, so verlor sie auch wieder von mehr als einer Seite. Es hatte sich nach und nach der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie einen Theil ihrer Güther unter dem Namen der Prekarien gegen einen gewissen Zins auf Lebenslang an andre gaben. Den ersten Anlaß mag ihr wohl selbst die Menge ihrer Güther gegeben haben, die sie doch nicht alle zu bauen wußten: aber so wie der Werth der Güther stieg, machten sich selbst die Könige diesen Vortheil zu nutz. Besonders wußte Karl Martell die unter ihm aufgekommenen Söldner ohne Hülfe dieser Kirchengüther nicht zu bezahlen; er ließ es dabei nicht auf den guten Willen der Kirchen und Klöster ankommen, sondern riß sie mit Gewalt an sich. Unter seinen nächsten Nachfolgern wurde die Sache schon gesetzlich, doch wurde dagegen der Geistlichkeit von jeder Hofraide (casata), mit dazu gehörigen Güthern und Mancipien, jährlich ein Solidus bewilligt. Der gewissenhafte Bonifacius fragte bei dem Pabst Zacharias an, ob er diesen Solidus annehmen könne, und der Pabst fand keinen Anstand dabei h). Man darf also wohl nicht zweifeln, daß diese Abgabe auch in Hessen eingeführt war. Sie war an sich nicht unbeträchtlich, so lange man noch nach goldnen Solidis rechnete, deren jeder 40 Denarien, oder nach unserm heutigen Geld, etwas über drei kleine Französische Thaler betrug: aber die Könige Karl und Pipin sezten sie auf eine doppelte Art herab; erstlich dadurch, daß sie, statt der goldnen, silberne Solidos ein-

g) s. vorher not. f) u. Beil. CCXCVIII. S. 300.

h) Epist. Bonifac. n. CXLII. u. ap. Joann. SS. Mog. T. I p. 263: De censu autem Ecclesiarum, id est, solidum de casata suscipe, et nullam habeas haesitationem, dum ex eo poteris eleemosynam tribuere, et opus perficere sanctarum Ecclesiarum, juxta canonum instituta. Vergl. weiter von den damaligen Zehend- und Geldeinrichtungen Kremer Rhein. Franz. S. 309 ꝛc.

einführten, deren jeder nur 12 Denarien, oder nach unserm Geld einen kleinen Französischen Thaler werth war [i]); und dann verordnete Karl noch weiter, daß künftig von 50 Hofraiten nur ein solcher Solidus, von 30 ein halber rc. bezahlt werden solle. Für diesen Verlust sollte das Zehendgesetz den Geistlichen den Ersaz geben, und es war wirklich mehr als Ersaz: aber für die Laien war die Arznei unendlich schlimmer, als das Uebel. Nach den damaligen Grundsätzen von Polizei wußte man freilich den Einfluß solcher politischen Einrichtungen noch nicht zu berechnen: man glaubte in jedem Fall durch Machtsprüche wieder alles gut machen zu können. Die Kirchenversammlung zu Frankfurt verordnete, daß der Denarius überall einerlei Werth haben sollte: was aber das sonderbarste war, auch das Brod sollte zu allen Zeiten einerlei Preis halten, die Erndte mochte gerathen seyn wie sie wollte. Vier und zwanzig Pfund Kornbrod sollten 1 Denarius, oder nach unserm Geld, 7 Xr. gelten. Ein so hoher Werth des Geldes gegen die nöthigsten Bedürfnisse des Lebens, sezt ein Land voraus, das mit Handel und Gewerbe und allen Künsten des Friedens noch wenig bekannt ist.

Bei der politischen Verfassung von Hessen während dem gegenwärtigen Zeitraum kann ich soviel kürzer seyn, weil sie von der allgemeinen in Teutschland nicht verschieden war, und sich keine Nachrichten finden, die eine besondre Beziehung auf Hessen hätten. Das Land war, nach alter Teutscher Sitte, in Gauen vertheilt, denen einzelne Grafen vorstunden, und sowol den Heerbann, als die Justiz und ganze Polizei besorgten. Von dieser Art waren ohne Zweifel Raban, Schwigger und Agilgaud, in deren Amtsbezirke die Güther gehörten, die K. Karl im J. 782. an das Kloster zu Frizlar schenkte: man muß sie, sowol der Lage des Klosters wegen, als weil die Kirche zu Mardorf, in dem Niederhessischen Amt Homberg, ausdrüklich unter diesen Güthern genennt wird, für Hessische Grafen halten [k]). Daß Bonifacius und andre unter dem Hessengau immer nur das heutige Niederhessen verstanden, habe ich schon mehrmals bemerkt, und werde

i) Wie Neller von den alten Römischen, Fränkischen und Trierischen Pfenningen und Hellern, C. 2. &c. den Werth berechnet. Ich habe ihn oben S. 156. not. d) aus Eccardi Leg. Salior. et Ripuar. p. 11. &c. etwas verschieden angegeben.

k) Beil. VII. Ich habe von dieser Schenkung schon S. 249. weiter geredet.

werde an seinem Ort noch weiter davon reden (§. XXXVII.). Andre Provinzen, wie Baiern, Alemannien und Thüringen, waren, ausser den Grafen, auch noch besondern Herzogen unterworfen: von den eigentlich Fränkischen Provinzen in Teutschland hingegen findet man dieses nicht. Vielmehr führte unter den Austrasischen Königen der jedesmalige Major Domus den Titul und Würde eines Herzogs von Austrasien. Man wende nicht darwider ein, was ich vorher (S. 322.) von einem Herzog Gerhao oder Gerhard erzehlt, durch dessen Tod K. Karl dem Grosen Lehengüther in Buchonien zugefallen: dann daraus, daß dieser Herzog im Buchwald begüthert war, folgt keineswegs, daß er auch Herzog in diesen Gegenden war [l]). Es scheint dieser Titul hier soviel gewisser einen blosen Heerführer anzuzeigen, da K. Karl bekanntlich die Herzoge, deren Ansehn Rebellionen unterstützen konnte, frühzeitig eingehn ließ, und statt ihrer den Grafen durch die jährlich ausgeschikten Missos, oder ausserordentliche Kommissarien und Visitatoren, andre und bessere Aufseher gab.

Es bleibt mir hier noch eine geographische oder statistische Erläuterung übrig, die ganz eigentlich in diesen Zeitraum gehört, aber erst hier, nach vorhergegangener Geschichte, Plaz finden kann, aus der ich zum Theil die Beweise hernehmen muß. Der gemeine Haufen Thüringischer und Hessischer Geschichtschreiber giebt dem vormaligen Thüringen, besonders zur Zeit seiner Könige, eine ungleich grösere Ausdehnung, als ich ihm oben (§. XXI.) aus gültigen Zeugnissen beigelegt habe. Fragt man nach dem Beweis, so sind es spätere Chronikschreiber, die, wo die Quellen schwiegen, aus ihrem Kopf historisirten. Weil sie in alten Urkunden und Schriftstellern von einem Nord- und Südthüringen lasen, so schien ihnen dieses ganz natürlich auch ein Ost- und Westthüringen vorauszusezzen; ein Schluß, der eben so gründlich ist, als wenn man aus der heutigen Abtheilung des festen Landes von Amerika in den nördlichen und südlichen Theil, nun sogleich auch ein besondres West- und Ostamerika folgern wollte. Ostthüringen soll

l) Gleichwol macht Falke in Tradit. Corbei. p. 370. 378, zu Erläuterung der §. XXXI. not. q) angeführten Stelle, aus diesem einzigen Grund den erwähnten Dux Gerhao zum Stammvater der nachherigen Conradinischen Grafen in Hessen, und des ganzen Landgräflich Thüringischen Hauses: man kennt aber schon seine Art, die Genealogien wie durch ein Würfelspiel zusammen zu lesen.

soll das nachher sogenannte Osterland zwischen der Sale und Elbe, und Westthüringen das heutige Hessen, oder wohl ausserdem noch einen Theil von Niedersachsen und Westphalen, begriffen haben m). Nehmen gleich die bisherigen Hessischen Ge-

m) Unter den neuern hat wohl Sagittar Antiqu. Regni Thur. L. II. c. XII. p. 292, und Differt. de Eccardo I. Misniae Marchione, die man bei Eckhard Hist. Geneal. Saxon. super. p. 231. abgedrukt findet, die Meinung von der Eintheilung Thüringens nach den vier Hauptwinden, und daß auch Hessen darunter begriffen gewesen, zuerst in Gang gebracht, ob er gleich nicht den geringsten Beweis dafür geführt. Indessen konnte ihn die falsche Voraussezung, daß Dispargum in Duisburg zu suchen sei, von selbst darauf führen. Knauth Antiqu. Ballenst. nimmt diese Abtheilung gleichfalls ohne allen Beweis an. Zollmann, auf den man sich in dieser Materie vorzüglich beruft, in Differt. de vera origine Thuringorum in Miscellan. Lipsiens. T. XI. (Lips. 1722.) p. 257 &c. 261 &c. 270 &c. will zwar Beweise für seine Meinung anführen, aber was sind es für Beweise? Zeugnisse neuerer Chronikschreiber, besonders Gerstenbergers, aus dem funfzehnten Jahrhundert, die er aus Winckelmanns Beschreibung von Hessen S. 7. hernimmt; Verwechslung der Thüringer mit den Tongern im Lüttichischen; erzwungene, oder vielmehr lächerliche, Etymologien von Dörfern in Hessen und der Wetterau, die von den Thüringern den Namen haben sollen, z. B. Dorheim, Dauernheim, Dornigheim, Dorfelden, Dornberg; falsche geographische Angaben von der Lage mancher Orte, von Dispargum, von Runiburg, wovon ich unten noch weiter reden werde. Vergl. Bernhard Antiquit. Wetterav. p. 90 &c., der hierin klüger ist. Auch Spener Notit. German. p. 439-440. hat sich durch die leere Sage von einem Ost- und Westthüringen, und daß lezteres Hessen mitbegriffen habe, verführen lassen: denn dieser Einfall hat das eigne Schiksal, daß ihn immer einer dem andern nachgesagt hat, ohne im geringsten die Beweise zu prüfen. Am gründlichsten will noch Heydenreich Historie der Pfalzgrafen von Sachsen S. 8 rc. bei der Sache zu Werk gehn; ohne sich auf die Scheingründe seiner Vorfahren einzulassen, will er sein Ost- und Westthüringen vielmehr aus den spätern Zeiten erweisen. Die im eilften Jahrhundert bekannten Marggrafen von Thüringen Wilhelm und Otto, und die beiden Ekberts, sollen eigentlich Marggrafen von Meissen gewesen seyn, und den Titul der Marggrafen von Thüringen nur deswegen geführt haben, weil Meissen damals noch unter dem Namen von Thüringen mitbegriffen, und das eigentliche Ostthüringen gewesen sei. Es würde überflüßig seyn, diese Angabe noch zu widerlegen: denn heutzutag zweifelt kein Kenner mehr daran, daß diese Herrn wirklich Marggrafen in Südthüringen, oder dem heutigen Thüringen, waren, und davon auch den Namen führten. Es haben zwar einige vermuthen wollen, daß sich Thüringen vor dem J. 562. auch über die Sale bis an die Oberelbe erstrekt, und daß ihm König Siegbert in diesem Jahr die Saale zur Grenze gegeben, den andern Distrikt aber den Sorben, mit Vorbehalt seiner Oberherrlichkeit, abgetreten — s. Heinrichs Sächs. Gesch. Th. I. S. 38 —: aber dieses auch zugegeben, so hat doch noch niemand nur ein einziges Beispiel aufbringen können, daß dieser Distrikt auch nachher noch den Namen von Thüringen fortgeführt habe, und noch weniger läßt sich mit dem geringsten Grund behaupten, daß der weit später entstandne Namen des Osterlands ursprünglich auf den Namen von Ostthüringen gegründet sei. — Einen andern Beweis nimmt Heydenreich aus dem Ditmar. Merseb. L. IV.

Geschichtforscher nicht alle jene erdichteten Landschaftsnamen an, so stimmen sie doch der Sache selbst bei; nur thun sie, wie bei allen aus der Luft gegriffenen Meinungen, nach Belieben ab und zu. Der eine will Hessen nur zur Zeit der Thüringischen Könige, der andre nur zur Zeit der Thüringischen Herzoge unter Thüringen begriffen wissen; der eine nimmt ganz Hessen, der andre nur das heutige Niederfürstenthum dazu an; das Oberfürstenthum soll den Franken bleiben [n]). Die angeblichen Beweise sind von sehr verschiedner Art. Diejenigen, die, der blosen Namensähnlichkeit wegen, die Thüringer mit den Tongern oder Tungern im Stift Lüttich verwechseln, und eben dadurch auch den Thüringischen Staat bis in die Niederlande ausdehnen, verdienen keine Wiederlegung [o]). Nicht viel besser ist der Beweis aus dem Stillschweigen der Schriftsteller. Man findet, sagt man, die Hessen während dem Zeitraum der Merovingischen Könige, und vor der Erscheinung des Bonifacius, oder vor dem Ausgang der Thüringischen

ap. Leibnit. SS. T. I. p. 356. her. Es wird erstlich von dem Ekkihardo ex nobilissimis *Turingiae australis* natalibus geredet, und dann folgt bald darauf: Lutharius autem ex clara *Turingiae septentrionalis* prosapia editus - - quandam, *Godilam* nomine, ex *occidentali regione* nobiliter natam — sibi in conjugem desponsavit. Von der hier vorkommenden Thuringia Septentrionali und Australi ist ohnehin keine Frage: aber eben darum, meint Heydenreich, müsse auch unter der occidentali regione ein Westthüringen verstanden werden. Er würde nicht so geurtheilt haben, wenn er untersucht hätte, wo dann diese Godila ex occidentali regione eigentlich her war. Sie war eine Tochter eines Graf Werners in Lothringen — s. Gebhardi Marchion. Aquilonar. p. 25 &c. —, und Lothringen wird in occidentalem regionem gesezt, so wie ganz Frankreich so oft occidentale regnum, im Gegensaz von Teutschland, als dem orientali regno, genennt wird. Vergl. §. XX.

n) Herts Meinung s. not. p). Hartmann Hist. Hass. I. P. p. 25. §. 28. und p. 26. §. 33. will das heutige Oberhessen, oder den vormaligen Oberlohngau, den Franken lassen, Niederhessen hingegen soll zum Thüringischen Reich gehört haben, um nemlich die Thüringer mit ihren angeblich nach Duisburg, als dem vermeinten Dispargum, reichenden Besizzungen in Zusammenhang zu bringen. Er beruft sich zwar dabei auf die Excerpta Chronici Gregor. Turon., oder den Fredegar. Scholast., aber ohne die Stelle anzuführen. Er kann darunter keine andre meinen, als eben die von der Lage Dispargums, die ich schon §. XVI. not. d) angeführt; wenigstens kommt im ganzen Fredegar keine andre hieher gehörige Stelle vor. Demungeachtet haben sich Aiermann Hess. Hist. S. 77-79. und Teuthorn Hess. Gesch. Th. I. S. 837 rc. diese ganz willkührlich angenommene Meinung gefallen lassen, oder die Grenzen nach Gutfinden bald enger bald weitläuftiger angenommen.

o) Man sehe z. B. was Winckelmann Beschr. von Hessen Th. I. S. 595, Zollmann l. c. und Juncker Geogr. des mittlern Zeitalt. S. 96. für wunderliche Dinge darüber zu sagen wissen.

schen Herzoge, bei keinem einzigen alten Schriftsteller; sie müssen also unter den Thüringern verborgen gewesen, oder ihr Namen wohl gar erst nach dem Ausgang jener Herzoge, als das Land den Franken von neuem zufiel, entstanden seyn p). Aber was findet man dann überhaupt in jenem Zeitraum von den Fränkischen Provinzen in Teutschland? rechnet man das wenige ab, was uns spätere Schriftsteller, wiewol ärmlich genug, von der Zerstörung des Thüringischen Königreichs, und dem nachmaligen Aufkommen des Herzog Radulfs erzehlen, so bleiben uns wenige Stellen übrig, die von dem Fränkischen Teutschland reden, und zwar immer nur ganz allgemeine, ohne jemals in die Partikulargeschichte irgend einer von diesen Provinzen einzugehn q). Erst bei Gelegenheit der neuern Heidenbekehrer, durch die Geschichte Kilians und des Bonifacius, lernen wir das Fränkische Teutschland wieder näher kennen, weil es jezt erst den Mönchen, als den einzigen Schriftstellern dieser Zeiten, merkwürdig wurde. Wüßten wir doch ohne diese kirchliche Revolution selbst nicht einmal die Existenz der leztern Thüringischen Herzoge, und ihre Namen. Warum will man sich dann allein bei Hessen über die Dunkelheit seiner Geschichte, oder die Unbekanntheit seines Namens während jenem Zeitraum, wundern? Warum hier allein blos aus dem Stillschweigen der Schriftsteller, einer ohnehin so baufälligen Art von Beweisen, neue Provinzialverhältnisse herausklügeln? Und doch ist dieses angebliche Stillschweigen, wie ich gleich weiter erläutern werde, nicht einmal völlig richtig. — Den stärksten

p) Estor de antiqua Hassiae Formula ap. Kuchenb. Analect. Hass. Coll. II. p. [illegible]. führt dieses Argument an, denkt aber in der Sache selbst richtiger. Hert. Notit. Franc. §. XV p. 154. urtheilt vollkommen recht: Nusquam Thuringis *subjugatos* Cattos legimus, imo hi semper a *prima* origine in ditione et obsequio Francorum manserunt; ob er gleich auch irrig zusezt: Diu post euenit, ut Hassia West-Thuringiae nomine veniret, cum scilicet Ducatui Thuringiae attributa fuit. Aiermann l. c. S. 79. meint dagegen, man könne nicht schliessen non legimus, ergo non fuerunt. Also kann man in der Geschichte dennoch annehmen, was man auch bei keinem einzigen Schriftsteller liest? Die einzige vernünftige Folgerung, die man allenfalls in dieser Sache aus dem blosen Stillschweigen der Schriftsteller ziehen dürfte, könnte keine andre, als diese seyn: Weil das Land der Chatten bis ins fünfte Jahrhundert ohne Widerrede immer als eine Fränkische Provinz erscheint, weil man es im achten Jahrhundert wieder eben so unwidersprechlich in dem nemlichen Verhältnis findet, so ist eben daraus mehr als wahrscheinlich, daß es auch in der dunklen Zwischenzeit den siegreichen Franken eigen geblieben, ob man gleich keine ausdrükliche Nachricht davon findet.

q) Diese Stellen sind in der bisherigen Geschichte, besonders §. XX, meistens vorgekommen.

stärksten Beweis der Behauptung, daß Hessen unter den Merovingern zu Thüringen gerechnet worden, wollen endlich die meisten in der Lage des obenerwähnten Schlosses Dispargum suchen; denn sie glauben es, der blosen Namensähnlichkeit wegen, in der Clevischen Stadt Duisburg zu finden, und weil es gleichwol von alten Schriftstellern ausdrüklich als in Thüringen gelegen angegeben wird, so soll sich auch Thüringen bis an den Rhein erstrekt haben. Um so entfernte Gegenden mit dem heutigen Thüringen in Zusammenhang zu bringen, mußte man natürlicherweise noch ein Zwischenland annehmen, und dieses konnte der Lage nach kein andres als Hessen und ein Theil von Westphalen seyn. Nun fällt zwar dieser Wahn mit der oben (S. 131.) erwiesenen richtigen Lage von Dispargum von selbst weg; er widerspricht aber auch ohnehin schon allen uns bekannten Datums der damaligen Geschichte, die im fünften Jahrhundert, in Rüksicht der beiderseitigen Ufer des Rheinstroms, schon allzu sehr im Licht ist, als daß man, auf blose Etymologie, ein Volk an den Rhein verpflanzen könnte, das kein einziger alter Schriftsteller jemals in dieser Gegend gezeigt hat r). — Ein neuerer Geschichtforscher, der zwar weit entfernt ist, die Thüringer und Dispargum am Rhein zu suchen, hat aber doch im achten Jahrhundert einige Spuren zu entdecken geglaubt, woraus sich die Herrschaft der Thüringer über die Hessen, wenigstens unter den Thüringischen Herzogen, folgern zu lassen schien s). Pabst Gregor III. rühmt dem Bonifacius in einem 739. an ihn erlassenen Schreiben nach, daß er, mit Hülfe Karl Martells, die Teutschen Völker von der Gewalt der Heiden (de potestate paganorum) befreit, und ihrer bei hunderttausend in

r) Ein ähn'iches etymologisches Spielwerk ists, wenn Zollmann l. c. und Aiermann l. c. p. 88. das Runiberg, wo der Fränkische König Dietrich den Thüringischen K. Hermannfried geschlagen, entweder in dem alten verfallnen Bergschloß Ronneburg bei Büdingen, oder in den Röngebürgen im Fuldischen, oder in dem angeblichen Rüneberg bei Felsberg in Niederhessen suchen, und daraus die Ausdehnung der Thüringer durch Hessen erweisen wollen. Ich habe oben die wahre Lage Runibergs richtiger angegeben: man darf auch nur den Widekind. Corbei. ap. Meibom. SS. T. I. p. 631. von dieser Begebenheit nachlesen, um aufs deutlichste überzeugt zu werden, daß dieses Runiberg in der Nähe der Unstrut, und unweit BurgScheidingen gelegen, wohin sich Hermannfried nach dem verlornen Treffen flüchtete. Vergl. Heinrichs Sächs. Gesch. Th. I. S. 38.

s) Es ist dieses Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 376. Von einem andern ähnlichen Gedanken desselben habe ich S. 240. not. a) geredet.

in den Mutterschoos der Kirche gesammelt habe [t]). Dies soll nun von der Befreiung von einem weltlichen Joch zu verstehn seyn; der Major Domus Karl Martell soll sie durch seinen im J. 738. über die Sachsen erhaltnen Sieg von der Herrschaft derselben erlößt, die Hessen und Frankonier insbesondre von Thüringen wieder abgerissen, mit Franzien vereinigt, und des Salischen Gesetzes theilhaftig gemacht haben. Aber gesezt auch man wollte jene befreiten Völker allein auf die Thüringer und Hessen ziehn, wie reimt sich diese Erklärung mit der Geschichte des Bonifacius? dieser Heilige predigte schon seit dem J. 719. in Hessen, hatte schon im J. 724. von Karl Martell einen Landesherrlichen Schuzbrief an die Grosen in Hessen erhalten, hatte die Donnereiche zerstört, Kirchen und Klöster gestiftet, und überhaupt seine Bekehrung im J. 738. schon gröstentheils vollbracht: wie hätte er das alles thun können, wenn diese Länder nicht schon damals unter Fränkischer Hoheit gestanden hätten? wozu soll also noch im J. 738. die Eroberung derselben? Karl Martell hatte zwar verschiedentlich mit den Sachsen Krieg geführt, die Schriftsteller wissen a[illegible]ichts davon zu erzehlen, als daß er ihr Land verwüstet, und einen Theil desselben zinsbar gemacht [u]). Bei diesen Umständen bleibt wohl nicht der geringste Zweifel übrig, daß der angeführte Päbstliche Brief in seiner verworrnen Mönchssprache keineswegs von einer weltlichen Eroberung, sondern von einer geistlichen, von einer Befreiung vom Joch des Heidenthums, rede [v]). Diese Hypothese sollte eigentlich den so schwierigen Ursprung des heutigen Franken-

t) Epist. Bonifac. n. CXXX: Innotuisti tam de *Germaniae gentibus*, quas sua pietate Deus noster *de potestate Paganorum liberavit*, et ad centum millia animas in sinu S. matris Ecclesiae tuo conamine, et *Caroli* Principis Francorum, aggregare dignatus est, sed et in Boioariorum provincia quae a te acta sunt agnoscentes — Deo nostro — gratias retulimus.

u) Ich habe diese Kriege, und die dazu gehörigen Beweisstellen der Schriftsteller, §. XXXI. not. *b*) umständlich angeführt. Auf das Zeugnis Willibalds von der Herrschaft der Sachsen über die Thüringer kann man sich hier, nach dem, was ich §. XXIII. S. 213. darüber gesagt, nicht berufen; es geht auch ohnehin Hessen nichts an, welches Willibald immer genau von Thüringen unterscheidet.

v) Es hat daher auch, soviel ich weiß, der hier widerlegten Eckhardischen Meinung kein Kenner beistimmen wollen. Gonne de Ducatu Franciae Orient. §. VIII. p. 14. sagt mit Recht von ihr: nullo idoneo fundamento stabilita, sola conjectandi licentia nititur, und bemerkt noch besonders, daß sich nach derselben kein Grund angeben lasse, warum dann nicht dem ganzen Thüringischen Volk, sondern gerade nur dem von Thüringen abgerissenen Frankonien und Hessen, die angeblichen Prarogativen sollen zu Theil worden seyn.

kenlands aufklären: man mußte aber, da sie so wenig Beifall erhielt, auf eine andre denken. Viele unsrer besten Kenner glauben daher in einem 786. gegen K. Karl entstandnen Aufruhr den sichersten Aufschluß dazu zu finden. Die Tochter eines vornehmen Thüringers hatte sich mit einem Franken nach Fränkischen Rechten verlobt, der Vater wollte sie aber hernach, vermuthlich aus Nationalhaß, nicht abfolgen lassen, so sehr sich auch der König selbst dafür interessirte, und da sich dieser damals ohnehin, wie man glaubte, durch seine stolze Gemahlin Fastrada zu gröserem Despotismus verleiten ließ, als ihm sonst gewöhnlich war, so nahmen nicht nur ein gewisser Graf Hardrat, und beinah alle Thüringer, sondern auch einige Grosen aus dem übrigen Fränkischen Teutschland, von jenem Vorfall Anlaß, sich öffentlich gegen den König zu empören **). Wahrscheinlich war die Braut,

**) Eginhard. Vita Caroli M. c. 20: Facta est et alia contra eum (Carolum) in Germania valida conjuratio, *cujus auctores* partim luminibus orbati, partim membris incolumes, omnes tamen in exilium acti sunt: neque ullus ex eis interfectus est, nisi tres tantum, qui cum se, ne comprehenderentur, strictis gladiis defenderent, aliquos etiam occidissent, quia aliter coerceri non poterant, interempti sunt. Harum tamen conjurationum Fastradae Reginae crudelitas causa et origo extitisse creditur. Et idcirco *in ambabus* contra Regem conspiratum est, quia uxoris crudelitati consentiens, a suae naturae benignitate ac solita mansuetudine immaniter exorbitasse videbatur. Die Annales Petaviani, und mit den nemlichen Worten auch das Chron. Moissiac. ad an. 786: Rebellari conati sunt quidam Comites, nonnulli etiam nobilium in *partibus Austriae* &c., und nach unterdrükter Verschwörung beschloß der König zu Worms: quod hi qui potissimum in hac conjuratione devicti sunt, honore simul ac luminibus privarentur, atque exilio damnarentur. Eos vero, qui innoxii in hac conjuratione seducti sunt, clementer absolvit. Die Annal. Eginhard. ad an. 785: Facta est eodem anno trans Rhenum apud *orientales Francos* adversus regem immodica conjuratio, cujus auctorem *Hartradum* Comitem fuisse constabat. Sed hujus indicium cito ad Regem delatum est, ejusque solertia tam va[illegible] conjuratio citra ullum grande periculum in brevi conquievit: *auctoribus ejus* partim privatione luminum, partim exilii poena condemnatis. Der Poeta Saxo ad an. 785. giebt gleichfalls den Graf Hardrat als Urheber an, und daß nur die Anstifter gestraft worden:

> *Auctores ejus* privari lumine quosdam,
> Auxilio reliquos damnari jusserat ipse.

Auch die Annal. Francor. Fuld. reden von der conjuratione *orientalium Francorum*, quae vocatur *Hartrati*. Die Annal. Nazariani ad an. 786. ap. du Chesne T. II. p. 5. Bouquet T. V. p. 11 &c. erzehlen den Handel unter allen am umständlichsten, und geben die Thüringer als die Rebellen an: *Thuringi* autem consilium fecerunt, ut Carolum regem dolo Francorum tenerent et occiderent. Si autem hoc scelus atque nefandissimum crimen perpetrare non praevaluissent, saltim hoc cupiebant constituere, ut non ei obedissent, neque obtemperassent jussis ejus. Quod nequam consilium regi multa tempora latere nequaquam potuit. Igitur transactis aliquibus temporibus, transmisit jam praefatus rex legatum suum ad aliquem de illis *Thuringis* propter filiam suam, sponsam scili-

Braut, von der die Rede ist, eine Tochter des erwähnten Graf Hardrats, und der Bräutigam ein Graf in Hessen. Wenigstens kommt im J. 817. ein Graf Reginhard oder Reinhart vor, den sein Vater Meginarius mit einer Tochter jenes Graf Hardrats erzeugt hatte, und man findet gerade auch einen Graf Meginhart und Reginhart als in Hessen begüthert x). König Karl wußte bald mit seinen

scilicet unius Franci, quam secundum legem *Francorum sponsatam* habuisse cognoscebatur, ut *tempore* statuto ei reddidisset sponsam suam. Ille enim parvi pendens jussa regis, non tantum (non) spospondit, se illam reddere, *sed etiam insuper congregavit pene universos Thuringos, proximosque suos*, et voluerunt se defendere de rege Francorum. - - - Transactis igitur quibusdam diebus transmisit rex ipsos Thuringos una cum missis suis aliquos in Italiam et ad sanctum Petrum, quosdam vero in Neustriam atque Aquitaniam &c. S. weiter die folgende not. *y*). Das Chron. breve ad an. 786. ap. du Chesne T. III. p. 128. sagt gleichfalls: Carlus violavit *Toringos* pro eorum culpis. Um diese Stellen gehörig miteinander vereinigen zu können, muß man bemerken, daß an dem Aufruhr die Grosen in verschiednen Provinzen des Fränkischen Teutschlands Theil nahmen, obgleich der Hauptsiz desselben in Thüringen, als der Heimath Graf Hardrats, war. Viele der angeführten Schriftsteller nennen daher nur partes Austriae oder orientales Francos überhaupt, und verstehn darunter die Fränkischen Provinzen in Teutschland, mit Inbegrif Thüringens, nach der Bedeutung, die ich §. XX. S. 180. erläutert habe. Sie sagen im allgemeinen, der Aufruhr seie im Teutschen Franzien entstanden. Einige andre hingegen geben nur den Hauptsiz der Verschwörung, nemlich Thüringen, an, und weil dieses Thüringen eigentlich eine besondre von einem eignen Volk bewohnte Provinz war, so unterschiede man's öfters noch von dem übrigen Fränkischen Teutschland, und deswegen redet Eginhard von *ambabus* Germaniis, worin der Aufruhr entstanden. Der Geograph. Ravenn. L. IV. C 25. bestätigt dieses, wenn er von Thuringia, *quae antiquitus Germania nuncupatur*, quae propinquatur et patria Saxonum, redet.

x) Thegan. C. 22. ap. du Chesne T. II. p. 280. Bouquet T. VI. p. 79. erzehlt unterm J. 817. das traurige Schiksal Bernhards, der sich gegen seines Vaters Bruder, den Kaiser Ludwig den Frommen, empören wollte: Consiliarii Bernhardum luminibus privarunt, similiter et exhortatores suos Egitteum, Reinhardum et *Reginbarium, qui erat filius filiae Hardrati*, qui erat Dux Austriae infidelissimus, qui jamdudum insurgere in Dominum Karolum voluit, et ei regnum minuere, qui eodem supplicio deputatus est, sicut filiae suae filius sustinuit cum consentaneis suis. Der hier gedachte, mit dem Bernhard in der Empörung verwickelte Graf Reginarius war also durch seine Mutter ein Enkel jenes Graf Hardrats, mit dem er gleiches Schiksal hatte, geblendet zu werden. Den Vater desselben entdecken uns die Annal. Laurish. ad an. 817. ap. Lambec. Biblioth. Vindob. T. II. p. 367, wo sie ihn Reginharium, *Meginharii Comitis filium*, nennen, und hinzusetzen: cujus *maternus avus Hardratus* olim in Germania cum multis ex ea provincia nobilibus contra Carolum Imperatorem rebellavit. Nun heißt es in dem Eberhard. Monach. ap. Schann. Trad. Fuld. p. 306. n. 16: *Reginbart et Meginbart* Comites dederunt — in *Pago Hassorum* in *Rumelingene marca* S. Bonifacio 280. jugera et mancipia 30; und n. 28: *Meginbart* Comes tradidit S. Bonifacio

seinen Gegnern fertig zu werden. Er ließ einige, und namentlich den Graf Hardrat, blenden, andre ins Exilium wandern, und von allen die Güther konfisciren: was aber manche noch weiter hinzusetzen, als habe der König zugleich, wie nachher bei den Sachsen, einen beträchtlichen Theil des aufrührischen Volks in andre Provinzen versezt, und an ihre Stelle wieder Fränkische Kolonisten einwandern lassen, überhaupt aber die ganze Ostfränkische Provinz zum Königlichen Fiscus gezogen, ist sicherlich falsch y). Und doch wollen jene Schriftsteller hauptsächlich aus diesem Umstand die Folge herleiten, daß damals das heutige Frankenland, von seiner bisherigen Verbindung mit Thüringen losgerissen, zu einer besondern Fränkischen Provinz erhoben worden, und von nun an den Namen des Orientalischen Franziens, so wie späterhin den Namen des Neuen Franziens und Frankoniens, erhalten habe. Aber die alten Historiker, soviel ihrer diesen Handel melden, wissen von dem allen nichts, und es ist kaum zu glauben, da sie ihn sonst ziemlich umständlich erzehlen, daß sie gerade alle den merkwürdigsten Umstand übergangen

cio in *Hassorum regione* omnes proprietates et familias suas. Diese Einheit der Namen muß wohl von selbst auf die Gedanken führen, daß in beiden Fällen einerlei Grafen zu verstehn seyn möchten, oder, wenn man lieber will, weil in der ersten Stelle der Reginhart vor dem Meginhart steht, daß der geblendete Graf Reginhart mit seinem Grosvater einerlei Namen geführt. In dieser Voraussetzung müßte nach des rebellischen Graf Hardrats Blendung die Heurath seiner Tochter, über die der Streit entstanden war, mit dem not. w) erwähnten Fränkischen Herrn unter K. Karls Schuz zu Stand gekommen, und dieser kein andrer, als eben der Graf Meginhard, gewesen seyn.

y) Gonne de Ducatu Franciae Orient. §. IX. p. 16. &c. und Kremer Rhein. Franz. S. 319. wollen uns diese Meinung überreden. Beide berufen sich auf die Annal. Nazarian., welche nach der not. w) angeführten Stelle von denen nach Rom, Neustrien und Aquitanien versendeten Aufrührern also forterzehlen: Qui exinde revertentes, nonnulli ex illis detenti sunt in via, et evulsi esse noscuntur oculi eorum: aliqui vero pervenerunt ad civitatem Wangionum, et ibidem comprehensi sunt, et exinde exiliati, et illic evulsi esse cognoscuntur oculi eorum. Possessiones vero vel agros eorum omnes infiscati esse noscuntur. Aber diese Stelle ist gerade gegen die Meinung, für die sie angeführt wird, und ich überlasse es jedem unpartheischen Leser, ob sich daraus wohl auf geschehene Transporte des gemeinen Volks aus Frankonien schliessen läßt? Die hier erwähnten Exilirten wurden ja alle geblendet, welches man doch nicht von ganzen Volkstransporten wird gelten lassen wollen. Offenbar wird blos von den rebellischen Grosen, als Urhebern der Verschwörung, geredet, und auf eben die Art bezeugen auch die vielen not. w) angeführten Stellen ohne Unterschied, daß nur die *Auctores sceleris* gestraft, die übrigen aber verschont worden: daher auch die von dem König hiebei bezeigte Mässigung und Gnade so sehr gerühmt wird. Nur diesen wurden auch ihre Güther konfiscirt, die doch wohl gewis nicht das ganze heutige Frankenland ausgemacht haben.

gen haben sollten. Ich halte daher den Aufschluß, den ich oben davon gegeben, noch immer für ungleich wahrscheinlicher z). Dem sei, wie ihm wolle, so geht diese Verändrung Hessen nicht im geringsten an, und diejenige, die es demungeachtet damit verbinden wollen, müssen zugleich den deutlichsten Stellen alter Schriftsteller widersprechen a).

Ich

z) S. §. XXIII. S. 214. Allenfalls könnte gegen die angeführte Meinung, als seie das heutige Frankenland erst im J. 786. von Thüringen abgerissen, und zu einer Fränkischen Provinz gemacht worden, zu einer Nebenerläuterung dienen, daß gleichwol Eginhard. Vita Caroli M. C. 20. dieses Königs Gemahlin Fastrada, die er im J. 783. geheurathet, filiam Ratoldi Comitis, natione *Francam*, nennt, da er sie doch, im Fall Strebels Versuch zur Erläuterung der Historie von Franken S. 84. diesen Graf Ratold richtig für einen Grafen von Rotenburg an der Tauber, und einen Enkel Herzog Gozberts von Thüringen, angiebt, im J. 783. vielmehr natione *Thuringam* hätte nennen müssen, oder man müßte ihm hierin einen Anachronismus Schuld geben. Willibald erzehlt ferner in der oben S. 222. not. *i*) umständlich angeführten Stelle von dem Bonifacius, als dieser von seiner ersten Reise aus Italien nach Teutschland zurückkehrte: Alpium juga transcendit, incognitos Bojoariorum, et *confines Germaniae terminos aggrediens, in Thuringiam* — progressus est. Bonifacius mußte also, ehe er von Baiern aus nach Thüringen kommen konnte, erst einen andern benachbarten Theil von Teutschland durchreisen, und da dieses, der Lage nach, kein andrer als das heutige Frankenland seyn konnte, so muß dieses schon damals nicht mehr zu Thüringen gerechnet worden seyn, oder man müßte den Bonifacius, um dieser Folge auszuweichen, einen grosen Umweg durch andre Teutsche Provinzen nehmen lassen, um nach Thüringen zu kommen. — Was ich ferner in der folgenden not. *a*) von den quatuor nationibus anführen werde, denen Bonifacius das Evangelium geprebigt zu haben angiebt, und die in circuitu des Klosters Fulda lagen, ist der Meinung, als seie Frankonien erst später von Thüringen getrennt worden, ganz und gar nicht günstig: dann es werden dadurch die Frankonier schon unterm J. 744. als eine besondre, von den Thüringern verschiedne, Nation angegeben.

a) Eckhard Franc. Orient. T. I. p. 712. will die not. *w*) angeführte Stelle Eginhards von den ambabus Germaniis so erklären, als hätten das heutige Thüringen, Frankonien und Hessen, — welches leztere unter dem gemeinschaftlichen Namen von Thüringen begriffen gewesen sei —, das eine Germanien, und das übrige Fränkische Teutschland das andre ausgemacht, vergißt aber, daß, seiner eignen l. c. pag. 377. aufgestellten Behauptung nach, Frankonien und Hessen schon im J. 740. von Thüringen sollen getrennt worden seyn. Gleichwol legt ihm Kremer Rhein. Franz. S. 320. 334. nur die erstere Meinung bei, daß nemlich nicht nur Frankonien, sondern sogar auch Hessen erst im J. 786. von Thüringen getrennt worden sei, und stimmt ihr auch selbst bei. Die Sache bedarf nach dem, was ich bisher gesagt, keiner Widerlegung, und ich kann mich, um kurz zu seyn, nur auf die §. XXXI. S. 315. not. *i*) angeführten zahlreichen Stellen alter Schriftsteller berufen, worin Hessen schon unterm J. 774. ein pagus Francorum genennt wird, und der gegenwärtige §. enthält ausserdem den Beweis, daß Hessen zu keiner Zeit mit Thüringen verbunden gewesen.

Ich glaube nach dem allen als ausgemacht voraussetzen zu können, daß Hessen in diesem Perioden nie unter Thüringen, weder zur Zeit seiner Könige, noch Herzoge, begriffen gewesen. Die Chatten waren, wie ich oben erwiesen, dem Fränkischen Bund gleich bei seiner Entstehung beigetreten, und kommen noch im fünften Jahrhundert in diesem Verhältnis vor. Sie wurden zwar wahrscheinlich noch in eben dem Jahrhundert von den Thüringern nach der Werra zurükgetrieben (S. 147.): wollte man aber annehmen, daß auch das heutige Hessen von den Thüringischen Königen erobert worden sei, so müßte mans blos aufs gerathewol, ohne allen Beweis, annehmen, und würde zugleich nicht undeutliche Zeugnisse alter Schriftsteller gegen sich haben [b]). Von den Zeiten der Thüringischen Herzoge gilt das nemliche. Diese fanden sich ohnehin nicht in dem Fall, Eroberungen

b) Ich habe §. XXI. S. 196. not. g) die Stellen alter Schriftsteller angeführt, nach welchen den Franken, nach der Zerstörung des Thüringischen Königreichs, der zwischen dem Harz und dem Wald Loiba (Laube) gelegne Länderstrich zugefallen. Ob die Loiba den ganzen Thüringer Wald bezeichne, wie man gewöhnlich annimmt, oder ob sie nur einen Theil desselben ausmache, und namentlich den südlichen Theil des Herzogthums Gotha bedekt habe, wie Polyc. Leyser in Commentat. de Lachis Loubae (Helmst. 1735.) und Galletti Gesch. und Beschr. des Herzogt. Gotha Th. I. S. 21. 24. richtiger behaupten, geht mich hier nichts an, und macht in der Sache keinen Unterschied, weil wenigstens die Grenze dieser Loibe bis an die südlichsten Grenzen des heutigen Thüringens lauft, wo sie noch jezt in der Gegend von Schmalkalden den alten Namen führt. s. oben S. 196. not. g). Wenn also der ganze den Franken zugefallne Antheil von Thüringen zwischen dem Harz und der Loibe gelegen hat, so wird doch gewis niemand die Hessische Provinz in diese Grenzen einzwingen, und den Harz, oder den Thüringer Wald, noch diesseits der Werra suchen wollen. — Widekind. Corbei. ap. Meibom. SS. T. I. p. 631. sagt vom Fränkischen König Theoderich, der den Thüringischen König Hermanfried angrif: Cum gravi exercitu appropians terminis Turingorum, invenit cum valida quoque manu generum suum se exspectantem in loco qui dicitur *Runibergum* - - victus Erminfridus cessit Thiaderico, et fugiens tandem se recepit cum reliquo comitatu in urbem, quae dicitur *Shidingi*, sita super fluvium qui dicitur *Unstrode*. Die Lage von Roneburg und Scheidungen, in der Näke der Unstrut, habe ich oben S. 193. not. a) angegeben. Den Theoderich soll, als er mit seiner Armee an die Grenzen von Thüringen anrükte, sein Gegner bei Roneburg erwartet haben; es müssen also die Grenzen Thüringens von Roneberg nicht mehr so gar weit entfernt gewesen seyn, und soviel weniger läßt sich denken, daß damals noch Hessen und andre nach dem Rhein zu gelegne Provinzen zu Thüringen gehört haben sollten; es müßte sonst der stolze Hermanfried unglaublicherweise den grösten Theil seiner Länder gleich Anfangs den Franken preis gegeben, und sich ihnen erst an einem der äussersten Ende derselben entgegengesezt haben. Vielmehr läßt sich aus jener Stelle ganz natürlich der Schluß machen, daß, da der nächste Weg nach Thüringen von dem Rhein aus durch Hessen gieng, von dieser Seite die Grenzen Thüringens schon damals mit den heutigen ungefehr einerlei waren. Ich werde sie §. XXXVII. und XXXIX. noch genauer bestimmen.

gen zu machen, sondern mußten zufrieden seyn, sich nur in dem Besiz von Thüringen selbst behaupten zu können. Ich habe aber ausserdem oben (S. 211.) eine, wie ich glaube, sehr treffende Erläuterung aus dem Kriege hergenommen, den der Fränkische König Siegebert ums J. 638. mit dem Herzog Radulf von Thüringen zu führen hatte. Es wird darin der grose Buchwald oder Buchonien, der, neben dem Fuldischen, noch das ganze heutige Oberfürstenthum Hessen, und einen Theil des Niederfürstenthums, bedekte, ausdrüklich von Thüringen unterschieden; König Siegebert mußte erst den Buchwald durchziehn, ehe er an die Thüringische Grenze kommen konnte [c]). Wie hätte der Geschichtschreiber so reden können, wenn damals Hessen selbst ein Theil von Thüringen gewesen wäre? Und nun wird man den Beweis in seiner ganzen Stärke fühlen können, den uns die Bekehrungsgeschichte des Bonifacius darbeut. Die Lebensbeschreiber des Bonifacius, worunter Willibald noch in eben dem Jahrhundert mit ihm lebte und schrieb, unterscheiden immer Thüringen und Hessen aufs genaueste von einander, reden von ihren Bewohnern als zwei verschiednen Völkern, ja es nennt sie Willibald ausdrüklich zweierlei Völker, und zwar bei Gelegenheit solcher Begebenheiten, die sich kaum einige Jahre nach dem Abgang der Thüringischen Herzoge zutrugen [d]). Sie würden sicherlich nicht so geredet haben, wenn Thüringen noch

c) Ich habe §. IV. S. 28. not. *d*) das bei Marburg gelegne Hachborn und die Abtei Hersfeld als Beweise angeführt, daß sich in den ältesten Zeiten das grose Buchonien, oder der Buchwald, neben dem Fuldischen, auch über das heutige Oberfürstenthum Hessen und einen Theil des Niederfürstenthums erstrekt habe. Ich kann auch noch eine Stelle des Eberhard. Monach. ap. Schannat. *Trad.* Fuld. p. 30. n. 25. hinzufügen, wo an die Abtei Fulda geschenkt wird captura una *in sylva Boconia* juxta fluvium *Anatrafa* in Pago *Hassiae Provinciae.* Diese Antreff fängt bei dem Dorf Oberbreidenbach, im Gericht Romrod, an, und fließt durch das Amt Alsfeld, und einen Theil der Grafschaft Ziegenhain, weiter nach der Schwalm, mit welcher sie sich, nachdem sie unterwegs mit verschiednen andern Bächen bereichert worden, bei Ziegenhain vereinigt. Kremer Rhein. Franz. S. 172. sucht sie irrig im Lundorfer Grund, unweit Giesen.

d) Ich kann mich hier auf eine Menge in den Lebensbeschreibern des Bonifacius vorkommende Stellen berufen, deren die meisten schon in diesem Abschnitt angeführt worden, z. B. S. 223. not. *k*) S. 228. not. *a*) S. 236. not. *m*), wo es vom Bonifacius, nach Erzehlung seines Thaten in Hessen, heißt: his ita peractis in *Thuringiam* prolectus est; und besonders S. 241. not. *b*), nach welcher Stelle von des Bonifacius Begleitern *alii quidem in provincia Hessorum, alii etiam in Thuringia* dispersi — cumque ingens *utriusque populi* multitudo fidei sacramenta perciperet &c. Als Bonifacius bei dem Pabst Zacharias die Bestätigung des von ihm gestifteten Klo-

noch so kurze Zeit vorher auch Hessen unter sich begriffen hätte. So schnell ändern sich geographische Begriffe in der Sprache des gemeinen Lebens nicht. Endlich kann ich auch nicht unberührt lassen, was ich oben (§. XXXI.) von den Grenzstreitigkeiten zwischen den Franken und Sachsen gesagt. Eginhard redet davon als von einer altherkömmlichen Sache, als der ersten Quelle der ewigen Kriege zwischen diesen Völkern, und gerade lernen wir Hessen als diejenige Provinz kennen, die zu jenen Grenzirrungen den nächsten Stoff gab, und sie auch auf die spätere Jahrhunderte fortpflanzte. Alle diese Gründe zusammen genommen kann es ferner keinem vernünftigen Zweifel ausgesezt seyn, daß Hessen, so wie es gleich Anfangs eine Fränkische Provinz gewesen, also es auch ununterbrochen geblieben. Von den spätern Zeiten ist hier ohnehin keine Frage, es hat es von diesen noch niemand geleugnet, und der folgende Abschnitt wird es noch weiter mit unzähligen Stellen alter Urkunden und Schriften belegen. Uebrigens verdienen die Träume derer, die den Namen der Hessen erst nach dem Ausgang der Thüringischen Herzoge entstehn lassen, kaum angeführt zu werden e).

Klosters Fulda suchte, so beschriebe er ihm die Lage desselben: Est - locus silvaticus in eremo vastissimae solitudinis, *in medio nationum* praedicationis nostrae - -. *Quatuor etenim populi*, quibus verbum Christi per gratiam Dei diximus, in circuitu loci hujus habitare dinoscuntur, quibus -, quam diu vivo et sapio, utilis esse possum - cupio enim - - inter Germanicas gentes, ad quas missus fui, perseuerare. Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 260. Epist. Bonifac. n. CXLI. Diese vier Nationen, denen Bonifacius gepredigt hatte, konnten keine andre seyn, als die Thüringer, Hessen, Ostfranken oder Frankonier, und Baiern. Bonifacius schrieb diesen Brief im J. 744. Die Hessen wurden also auch damals noch immer als ein besondres, obgleich Fränkisches, Volk angesehen.

e) Man sehe z. B. die abgeschmakten Herleitungen, die Winckelmann S. 3. anführt. Kiermann meint, der Namen der Hessen könne wohl von der Bach Esse herkommen, und Anfangs nur einen kleinen Distrikt um Frizlar begriffen haben, wohin er diese Bach fälschlich sezt, da sie vielmehr in dem Hessischen Amt Lichtenau, bei dem Dorf Retterod, zu suchen ist. Auch durch die Aemter Hofgeismar und Grebenstein laufft ein Flüßgen dieses Namens, und zwar durch die Stadt Grebenstein. s. Engelhard Kassel. Erdbeschr. S. 212. 346. 356. Auch Speuer Notit. Germ. med. p. 440. läßt den Namen von Hessen erst später entstehen, weil es in ältern Zeiten, seiner Meinung nach, ganz zu Thüringen gehört habe: es ist aber dieser Schriftsteller überhaupt in der Geographie des Mittelalters bei weitem nicht so gut bewandert, als in der ältern, und konnte es auch, nach dem Zustand der Geschichte zu seiner Zeit, nicht viel besser seyn. Es ist genug, mich bei diesen seltsamen Meinungen auf das zu berufen, was ich §. III. und XXIII. von dem Hessischen Namen gesagt habe.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Politische und kirchliche Abtheilung der Hessischen Länder nach Gauen und Archidiakonaten.

§. XXXIII.

Von der ältern kirchlichen und politischen Abtheilung überhaupt. Uebereinstimmung der Gauen mit den Archidiakonaten, und der Centen mit den Dekanaten.

Ich muß hier den Faden der Geschichte unterbrechen, und, ehe ich weiter gehe, die geographische Abtheilung der Hessischen Länder nach den Gauen erläutern, ohne deren nähere Kenntnis keine gründliche Geschichte des mittlern Zeitalters möglich ist. Auf die vorhergehende Geschichte hatte diese Untersuchung keinen wesentlichen Einfluß, ich konnte sie aber auch nicht früher anstellen, weil wir mit den Gauen Teutschlands erst vom achten und neunten Jahrhundert an genauer bekannt werden, und ausserdem ihre Erläuterung mancherlei Datums der ältern Geschichte voraussezt. Die Gauen, die ich beschreiben werde, gehören freilich nicht alle zum eigentlichen Hessen, oder zur Hessischen Provinz, im Sinn des Mittelalters, es haben aber wenigstens die Landgrafen von Hessen erhebliche Besitzungen darin, sie stossen unmittelbar an einander, ihre Regentenfamilien stehen in ältern Zeiten nicht selten in der genauesten Geschlechtsverbindung; und so werde ich den ganzen Länderstrich von der Diemel und Weser bis an den Main, und von der Werra bis an die Westphälischen und Nassauischen Grenzen umfassen müssen. Nur allein auf den Hessischen Antheil an den Grafschaften Schauenburg, Hoia, Henneberg, und auf die Grafschaft HanauLichtenberg, kann ich mich hier nicht einlassen, weil sie mich in die Geographie ganz andrer Gegenden führen würden, und mit der Geschichte der Länder, die ich hier beschreibe, in ältern Zeiten nicht im geringsten zusammenhängen. Von diesen spätern Erwerbungen werde ich ohnehin am gehörigen Ort zu reden Gelegenheit finden. Daß ich ausserdem hier nicht wiederhole, was ich schon im ersten Band von denen zu beiden Katzenelenbogischen

Graf-

Grafschaften gehörigen Gauen gesagt, versteht sich von selbst. Es haben sich übrigens um die Hessische Gaubeschreibung schon verschiedne Gelehrte verdient gemacht, aber noch keiner hat sie vollständig und richtig genug bearbeitet [a]).

Die geographische Abtheilung Teutschlands nach Gauen ist bekanntlich uralt, so alt wie die Teutsche Geschichte selbst. Schon Cäsar und Tacitus erwähnen ihrer, und der ihnen vorgesezten Richter, die in spätern Zeiten den Grafen den Ursprung gaben. Unter dem Völkerbund der Alemannen werden sie uns etwas bekannter, man hört hier und da von kleinen Königen in den Gauen [b]), und sowol dieses Volk, als die Franken, führten, nach ihren Gallischen Eroberungen, auch in diesem Reich die Gauverfassung ein. Daß die Gauen gerade immer die nemlichen Grenzen beibehalten, die sie schon damals hatten, läßt sich freilich nicht behaupten, von manchen kann man vielmehr das Gegentheil beweisen; rechnet man aber doch die grose Vorliebe der Teutschen für das alte Herkomm, und wie schwer sich überhaupt eingeführte Landschaftsnamen in der Sprache des gemeinen Lebens umformen lassen, so möchten diese Verändrungen vielleicht im Ganzen, sowol in Namen als Grenzen, bei weitem nicht so beträchtlich seyn, als wir uns allenfalls vorstellen könnten. Führten sie diese Namen von dem Volk, das sie bewohnte, so waren sie allerdings eben so wandelbar, als ihre Bewohner. Waren sie hingegen, wie gewöhnlich geschah, von Flüssen, und andern bleibenden Merkzeichen der Natur, hergenommen, so war keine Ursache da, sie abzuändern. Das nemliche gilt von den Grenzen der Gauen. Man suchte sie gleich Anfangs, soviel möglich, nach gewissen natürlichen Merkmalen zu bestimmen, am meisten nach dem

a) Es gehören hieher erstlich die allgemeinen Gaubeschreiber, Paullini, und Beisel in Chron. Gottwic., woraus Kuchenbecker in Analect. Hass. Coll. IX. p. 1-68. dasjenige, was Hessen angeht, besonders abdrucken lassen. Unter den Hessischen Geschichtforschern haben nach dem, was Dilich, Winckelmann, und andre, im Allgemeinen davon gesagt, Bernhard in Antiquit. Wetterav. und Aiermann Einleitung zur Hess. Hist. S. 147 rc. zuerst einige genauere, wiewol sehr unvollkommne, Gaubeschreibungen versucht. Es hat darauf Estor in Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. II. p. 231-346. Excerpta ex Geographia veteri Hassiae bekannt gemacht, und in Origin. Juris publ. Hass. p. 21. umständliche Register der in alten Quellen vorkommenden Gauorte, so wie sie ihm von dem ältern Schminck mitgetheilt worden, abdrukken lassen, ohne jedoch die Beweisstellen anzuführen. Was hier und da in Ansehung einzelner Hessischer Gauen, z. B. in Kremers Rhein. Franzien, geleistet worden, wird die folgende Gaubeschreibung besonders anführen.

b) S. Th. I. S. 22.

dem Ablauf der Gewäſſer von Bergen und Anhöhen, oder der Schneeſchmelze. Wenn es wahr iſt, was ich in den bisherigen Abſchnitten deutlich genug erwieſen zu haben glaube, daß Heſſen immer von dem nemlichen Volk bewohnt worden, ſo haben wir einen neuen Grund für den uralten Urſprung und die unveränderliche Fortdauer ſeiner Gauen. Bonifacius fand ſie auch wirklich gleich bei dem Anfang ſeiner Predigt ſchon in dem nemlichen Verhältnis, worin wir ſie in den ſpätern Zeiten erblicken. Er kam aus dem Gau, auf deſſen äuſſerſten Grenze Ameneburg, als ſein erſter geiſtlicher Standort, lag, oder aus dem Oberlohngau, unmittelbar in den eigentlichen Heſſengau, oder das heutige Niederheſſen, und das leztere grenzte auf der einen Seite an Thüringen, und auf der andern an das Sächſiſche Heſſen [c]).

Wir haben zweierlei Hülfsmittel, die Lage und den Umfang der Gauen zu beurtheilen, und beide ſind wir der Einführung des Chriſtenthums ſchuldig. Das erſte ſind die einzelnen Orte, die in alten Urkunden und Schriften als darin gelegen angeführt werden. Es entſtand nach und nach, ſo wie die neue Religion in Teutſchland wirkſamer wurde, eine Menge Klöſter, der fromme Aberglauben erſchöpfte ſich an Schenkungen an ſie, und ſo viel man ſonſt in jenen Zeiten noch auf mündliche Beredungen und Treu und Glauben baute, ſo fanden doch Kirchen und Klöſter die ſchriftliche Verhandlung ihrer Sicherheit gemäßer. Dadurch iſt ein groſer Reichthum alter Urkunden, oder daraus verfertigter Schenkungsregiſter, auf uns gekommen. Heſſen insbeſondre hat hierin vor allen den Klöſtern Fulda und Corvei unendlich viel zu danken. Sie waren nicht nur reicher, ſondern auch ſorgfältiger wie ſo viele andre, ihre Urkunden aufzubewahren, und ihre Aebte grosmüthiger, ſie bekannt zu machen [d]). Hersfeld, obgleich eben ſo alt, iſt doch

c) S. §. XXV. not. *l. m*) §. XXVI. *m*) und §. XXXI.

d) Hieher gehören die Schriften des unſterblichen Abt Schannats, beſonders die Tradit. Fuld. und Buchonia vetus. Dem erſtern Werk ſind zugleich des Eberhardi Monachi (Fuldenſis) Summaria Traditionum veterum beigedrukt, die dieſer Mönch im zwölften Jahrhundert aus Fuldiſchen Urkunden excerpirt hat. Die Corveiſche Schenkungen liefern Falke Tradit Corbeienſ. und das denſelben beigedrukte Regiſtrum Sarachonis. Dieſer Saracho ſtande dem Kloſter Corvei vom J. 1053 - 1071 als Abt vor, alſo zu einer Zeit, wo die alte Gauverfaſſung noch wirklich im Gang war."

doch hierin, wenigstens für Hessen, bei weitem nicht so ergiebig; seine meisten Urkunden gehen auf Thüringische Besitzungen. Im Grund haben wir auch zur geographischen Aufklärung der Hessischen Gauen kaum noch neue Subsidien nöthig. Manche glauben zwar schon viel gethan zu haben, wenn sie das Daseyn eines Hessischen Dorfs aus irgend einer neuen Quelle bis ins zehnte oder eilfte Jahrhundert zurückführen können; es kann aber dieses nur denen merkwürdig scheinen, die mit dem geographischen Zustand des Mittelalters wenig bekannt sind. Ich habe schon im ersten Theil (S. 29.) bemerkt, und es wird nicht überflüßig seyn, es hier zu wiederholen, daß die Anzahl der Dörfer und Höfe in jenen Zeiten ungleich gröser war, als jezo, das heißt, es waren der Namen mehr, die Gröse der Orte aber soviel geringer. Es gründete sich dieses auf die uralte Teutsche Sitte, deren schon Tacitus erwähnt, sich in zerstreuten Placken und einzeln anzubauen e). Es ist daher im zwölften, dreizehnten, ja auch vierzehnten Jahrhundert, aus denen wir doch so viele Urkunden übrig haben, eine Seltenheit, von einem neuangelegten Dorf zu hören f). Man glaubte ihrer ohnehin schon zu viel zu haben, und ließ sich lieber die kleinern Dörfer, zu mehrerer Sicherheit, und um zur Vertheidigung soviel geschikter zu seyn, in die gröseren zusammenziehn; insgemein nöthigte aber die damalige Art, den Krieg mit Sengen und Brennen zu führen, von selbst dazu. Erst in neuern Zeiten, und bei ganz veränderten Umständen, da durch den Abgang so vieler alten Dörfer die Gemarkungen von manchen andern allzu gros geworden waren, dachte man hier und da an die Anlegung neuer Dörfer, oder wandelte Herrschaftliche Domanialhöfe und Güther dazu um. Diese wenige abgerechnet, die ohnehin, wenn es vorher Höfe waren, gewöhnlich nicht einmal den Namen änderten, kann man als die Regel annehmen, — oder der Irrthum würde wenigstens sehr unbeträchtlich seyn, — daß alle andre Hessische Dörfer dem Namen nach schon im zehnten und eilften Jahrhundert, die meisten auch

e) S. oben §. XII. S. 105.

f) So hört man z. B. in der ganzen Kazenelenbogischen Geschichte, zu der uns doch eine vorzügliche Menge alter Urkunden übrig geblieben, bis zum Ausgang dieses Hauses nur von einem einzigen neuangelegten Dorf, nemlich dem Dorf Braunshard: aber soviel mehr von ausgegangenen Dörfern und Höfen. Vergl. Th. I. §. IV. Erst nach dem dreissigjährigen Krieg hat man angefangen, auf die Anlegung neuer Dörfer hier und da etwas sorgfältiger zu denken.

auch noch früher, vorhanden waren *z*). Man wird also nicht von mir fordern, daß ich bei der Hessischen Gaubeschreibung alle dahin gehörigen Dörfer und Höfe anführe: dann wenn sie schon nicht gerade alle vor dem Ende des eilften Jahrhunderts, als so weit die eigentliche Gauverfassung ungefähr reichen mag, namentlich vorkommen, so wird doch niemand glauben, daß die in den Urkunden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts erscheinende Dörfer nicht damals eben so wohl schon alte Dörfer waren. Ich würde entweder eine ganz unbestimmte und willkührliche Scheidelinie annehmen, oder ein ungeheures Dorfregister liefern müssen, dessen Nutzen ich nicht absehe, oder das wenigstens in keine Geschichte gehört. Ich werde daher nur bei denjenigen Dörfern stehn bleiben, die entweder zur Bestätigung der angegebenen Gaugrenzen, oder zur Geschichte selbst, und andern merkwürdigen Umständen, beitragen, und einer Erläuterung bedürfen.

Allein die aus den Gauen angegebene Orte würden doch zu einer genauen Bezeichnung derselben, besonders der Grenzen, nicht hinreichen, wenn uns hierin nicht zugleich die geistliche Verfassung zu Hülfe käme. So wie die Macht und das Ansehn der Geistlichkeit zunahm, mußte auch die Hierarchie weitläuftiger und ins Kleine ausgebildet werden, zumal nachdem Karl der Grose auch die weltlichen Rechtshändel der Geistlichen den weltlichen Richtern ganz entzog, und der Jurisdiction der Bischöfe unterwarf. Diese waren nun bei dem grosen Umfang ihrer Diöcesen der Last allein nicht mehr gewachsen, sondern legten einen Theil derselben ihren Archidiakonen auf, deren Ansehn aber nach und nach, obgleich nicht überall nach einerlei Regel, immer höher stieg, je nachdem die Bischöfe zu ihrem Amt zu bequem und vornehm wurden. Ihr Hauptgeschäfte blieb indessen die Visitation der Kirchen, und die Jurisdiction in allen Fällen, die nicht ausdrüklich dem Bischof vorbehalten waren *b*). Um den Archidiakonen ihre Gerichtsbezirke

zu

z) Man kann sich davon schon aus den bisher bekannt gewordnen, so wie auch aus denen dieser Geschichte angehängten Dokumenten überzeugen, und wenn man noch weiter die ungeheure Menge von ungedrukten Hersfeldischen und Hainaischen Urkunden vergleicht, so kann noch weniger Zweifel übrig bleiben.

b) Die dem ersten Band von Würdtwein Dioec. Mogunt. vorgesetzte Vorrede liefert weitläuftige Extrakte über die Amtspflichten und Vorzüge der Archidiakonen.

zu bestimmen, richtete man sich natürlicherweise, Verwirrung zu vermeiden, nach der damals eingeführten politischen Abtheilung der Länder. Ein Archidiakonus bekam einen, oder auch etliche Gauen, unter sich, und in leztern Fall begrif ein jedes Rural- oder Landkapitul, worin die Archidiakonate abgetheilt waren, gewöhnlich einen besondern Gau. Zuweilen hatte aber auch ein einziger Gau, wenn er vorzüglich gros war, zwei Archidiakonate [i]). Diese kirchliche Abtheilung scheint in den meisten Teutschen Bisthümern schon unter Karl dem Grosen zu Stand gekommen zu seyn, der sich ein ein eignes Geschäfte daraus machte, die alten Diöcesanrechte der Bischöfe wieder herzustellen [k]). Das Bisthum Strasburg war schon im achten Jahrhundert in seine sieben Archidiakonate abgetheilt, worüber Pabst Hadrian I. im J. 774. in Gegenwart K. Karls eine Bestätigungsurkunde ausfertigte [l]). Daraus wird an sich schon wahrscheinlich, daß auch die Archidiakonatseinrichtung in Hessen in eben den Zeitraum falle: es bestätigt's aber ausserdem noch ein dem Kloster Hersfeld im J. 777. von K. Karl ertheiltes Privilegium, wodurch er es nicht nur von der Jurisdiction der Bischöfe, sondern namentlich auch der Archidiakonen befreit [m]). Anfangs bestellten die Bischöfe die Archidiakonate nach Willkühr: in den folgenden Zeiten hingegen wurden sie in den meisten Bisthümern, wenigstens in der Mainzischen Diöces, durchaus mit den Probsteien gewisser Stifter unabänderlich verbunden. In Hessen kann lezteres schwerlich vor dem zehnten Jahrhundert geschehen seyn, wie wir im Folgenden aus dem spätern Ursprung der meisten hieher gehörigen Stifter sehen werden, die ausserdem dieses Recht wohl gewis nicht alle gleich Anfangs werden erhalten Die alte schon seit mehrern Jahrhunderten abgekommene Archidiakonatsverfassung ist uns heutzutag besonders noch in Ansehung der Gaubeschreibung wichtig: dann da sie, wie gesagt, mit der Gauvertheilung im Ganzen übereinstimmte, die Gauen aber meistens schon vor dem zwölften Jahrhundert in Abgang kamen, die Archidiakonate hingegen ihren alten Umfang noch immer fortbehielten, so kann man

i) wie wir unten an dem Beispiel des Ober-Lohngau's sehen werden; doch ist dieser Fall selten.

k) s. Kremers Rhein. Franz. S. 83.

l) Schoepflin. Alsat. Diplom. T. I. n. XLV. S. 46.

m) Beil. III. p. 5: nec ullus Episcoporum vel *Archidiaconorum* ipsorum in Monachos ad ipsam sacram Dei casam pertinentes per legem canonicam contingere praesumat.

man aus den noch vorhandnen Archidiakonatsregistern die vormaligen Grenzen der Gauen sehr genau beurtheilen, oder die Ausnahmen sind wenigstens nur selten. Kenner haben diese Regel bisher in der Ausübung noch immer bewährt befunden n). Es ist also für die alte Hessische Geographie gewis ein günstiger Umstand, daß sich die meisten dahin gehörigen Archidiakonatsregister bis auf unsre Zeiten erhalten haben. — Die Archidiakonate waren, wie gesagt, wieder in Rural- oder Landkapituls, Dekanate, Archipresbyterate oder Sedes abgetheilt, lauter Namen, die einerlei Begrif bezeichnen. Es stund ihnen der Archipresbyter oder Landdechant vor, der die kirchliche Aufsicht über die ihm untergebenen Geistlichen, mit der Jurisdiction hingegen nichts zu thun hatte. Der Umfang dieser Dekanate war, nach der obigen Bemerkung, bei vorzüglich weitläuftigen Archidiakonaten zuweilen nicht unbeträchtlich, und begrif einen ganzen Gau, gewöhnlich aber waren's nur kleinere Distrikte, und auch hier glaube ich eine Uebereinstimmung mit der politischen Abtheilung entdekt zu haben. So wie nemlich die Archidiakonate nach den Gauen eingerichtet waren, so scheinen auch ursprünglich die Dekanate wieder nach den Centen eingerichtet worden zu seyn, in welche die Gauen abgetheilt waren. Wenigstens werde ich in der folgenden Ausführung bei einer Menge Hessischer Centen, soweit sie uns noch aus ältern Zeiten bekannt sind, eine auffallende Uebereinstimmung mit den Dekanaten zeigen können o), gesezt auch, daß der Dekanatsiz nicht immer mit dem Namen der Cent übereinstimmt: dann es war natürlich, daß die Archipresbyteratswürde nicht gerade unabänderlich an eine gewisse Pfarrei gebunden war, sondern zuweilen wohl auch wechselte, je nachdem ein Landgeistlicher vorzüglich tüchtig dazu erkannt wurde. Die Einförmigkeit zwischen der geist-

n) Seitdem der verdienstvolle Hr. Weihb. Würdtwein sowol in Dioec. Mogunt. als den Subsid. Diplom. eine Menge solcher Archidiakonatsregister bekannt gemacht, haben zuerst die fürtreflichen Mitglieder der Kurfürstl. Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, Lamei, Kremer, Crollius, die Anwendung davon auf die Gaubeschreibung gemacht, und überall die genaueste Uebereinstimmung gefunden, die wenigen Fälle ausgenommen, wo etwa in neuern Zeiten durch Umtauschung, Verträge, oder selbst durch Päbstliche und andre Befreiungsbriefe, hierin eine Verändrung vorgegangen. Vergl. Kremer Rhein. Franz. S. 30 rc. Die gegenwärtige Ausführung wird ein neues Beispiel dazu seyn.

o) besonders §. XXXVII. XXXVIII., wo ich von Ober- und Niederhessen handle.

geistlichen und politischen Landesabtheilung hatte, wie leicht zu denken, ihre grosen Vortheile, weil sich der geistliche und weltliche Aufseher wechselsweis brauchen konnten. Es gieng damit, wie mit unsern Metropolitanaten oder Inspektoraten, die nach der Reformation aus den Archipresbyteraten entstanden sind, und gewöhnlich auf gleiche Art mit den Aemtern übereinkommen. In neuern Zeiten sind freilich in allen diesen Abtheilungen mancherlei Verändrungen vorgegangen, so daß sich die ältere Verfassung nicht immer nach dieser mit Sicherheit beurtheilen läßt.

Die folgende Gaubeschreibung muß ihrer Natur nach etwas trocken werden: indessen wird, wie ich hoffe, die illuminirte Charte, die diesem Band angehängt wird, die Uebersicht nicht wenig erleichtern.

§. XXXIV.

Von dem vordern Theil der jetzigen Handörischen Lande, und denen dahin gehörigen Gauen, dem Leingau, Sulbergi, Rettiga, Lisga und der Duderstädter Mark.

Nach den Erläuterungen, die ich oben von der nördlichen Grenze der alten Chatten gegeben, dürfen wir wohl nicht zweifeln, daß sich dieses Volk ursprünglich bis an den Wald Bacenis oder den Harz erstrekt, und sich von da, nicht lange vor des Tacitus Zeiten, auf Unkosten der Cherusker und Foser, noch weiter bis an die Aller ausgebreitet habe *). Die Gegenden um die Aller nahmen ihnen wahrscheinlich im fünften Jahrhundert die Thüringer wieder ab, was aber um den Harz und nach dem Zusammenfluß der Fuld und Werra zu lag, rissen nachher die Sachsen an sich, und behaupteten sich auch für immer dabei (S. 147.). Wollte man etwa von dem leztern Distrikt annehmen, daß ihn vielleicht die Thüringer gleichfalls den Chatten abgenommen, und daß er erst durch die Zerstörung des Thüringischen Königreichs den Sachsen als ein Theil von Nordthüringen zugefallen, so würde man gewis irren. In diesem Fall müßte er zu Ostphalen, und, nach der

*) Ich beziehe mich hier lediglich auf das, was ich schon §. IV. S. 46 rc. §. XI. S. 97 rc. und §. XVII. S. 147. darüber gesagt, woraus sich auch dasjenige erläutert, was im Text weiter folgt.

der kirchlichen Abtheilung, zu der Halberstädtischen Diöces gekommen seyn, als welche beide das ganze Nordthüringen begriffen [b]). Er gehörte aber vielmehr zu Engern, namentlich zu dem östlichen Engern, und zu einer ganz andern Diöces [c]). Der Fränkische Major Domus Karlomann hatte sich diesen Länderstrich im J. 743. zinsbar gemacht, hatte ihn zum Christlichen Glauben gezwungen, und er kam eben dadurch unter die Mainzische Diöces [d]). Karl der Grose stiftete zwar noch in eben dem Jahrhundert (781.) für die Sachsen besondre Bisthümer, man konnte oder wollte aber doch dem Mainzer Stul seine hergebrachten Rechte hierin nicht wieder einschränken: es blieb also jener Theil von Sachsen den Mainzischen Archidiakonaten von Eimbeck und Noerten unterworfen. Weil wir von dem erstern kein so genaues Archidiakonatsregister haben, wie von dem leztern, so müssen wir, um die Grenzen beider Archidiakonate bestimmen zu können, die Gren-

b) wie ich schon §. XXI. S. 194. umständlich erläutert. Bodo in Syntagm. de Eccles. Gandersh. ap. Leibnit. SS. T. III. p. 705. sagt daher von Nordthuringia hoc est Northdoringlant ganz recht: Ipsa terra quia jam ad Saxones longiuscule pertinuit, nomen illi mutatum est, et *orientalis plaga Saxoniae* (Ostphalen) vocatur. Was müßte auch Nordthüringen für einen ungeheuren Umfang gehabt haben, wenn sogar die vordern Hanövrischen Lande um die Leine und Weser darunter begriffen gewesen wären! Die Sachsen müßten alsdenn von dem Thüringischen Königreich einen bei weitem grösern Antheil erhalten haben, als die Franken. Ich habe dieses zum voraus gegen Schumachers Beitr. zur Sächs. und Thüring. Gesch. Samml. III. S. 18. bemerken wollen, der das heutige Göttingische Quartier ohne allen Beweis zu dem vormaligen Nordthüringen rechnet, und daraus den Comitatum provincialem der Grafen von Winzenburg zu erläutern sucht, wovon ich im fünften Abschnitt weiter reden werde. Vergl. not. c).

c) Die Sachsen waren von alten Zeiten her in dieser Gegend der Weser und Leine angesessen. Der grose Widekind hielt sich häufig zu Budenfeld, im Leingau, auf. s. die in Chron. Gottwic. p. 670. angeführten Stellen. Daß sich von den drei Sächsischen Hauptstämmen der von Angrarien oder Engern auf beiden Seiten der Weser erstrekte, ist bekannt. Was davon auf der rechten Seite dieses Flusses lag, hieß *Angaria orientalis* oder OstEngern. Kaiser Ludwig der Fromme schenkt 834. dem Kloster Corvei quasdam villas - sitas in *Angariis* in *Logni* (Leingau) quarum vocabula sunt *Sulbichi* et *Hemlion*. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 95. Falke Trad. Corb. p. 277. und Orig. Guelf. T. V. p. 4, wo auch zur Probe ein Stück des Originals in Kupfer gestochen ist. Falke l. c. p. 300. führt von dem zum Eimbecker Archidiakonat gehörigen Gau Suilbergi eine Urkunde an, mit der Unterschrift: Actum secundum legem *Angariorum* in *orientali* Saxonia in pago Sulbirgowe. Der Theil Angariens auf der linken Seite der Weser machte Angariam occidentalem aus. Saracho ap. Falke p. 7. n. 79: Freßenhus in *Angaria occidentali* et in pago *Nithega*, und p. 42. n. 734: Propositura Fiscbechi in pago *Leri* — et decime in Episcopatu Bremensi in *Angeri in occidentali regione*. Ich werde diese Bemerkung im folgenden §. weiter brauchen.

d) s. §. XXIX. S. 272.

Grenzen der Hildesheimischen Dioces zu Hülfe nehmen, die von dieser Seite unmittelbar an die Mainzische stößt e). Sie fangen von dem Einfluß der Schunter in die Ocker an, laufen von hier an der Ocker herauf, und an der Seite von Goslar nach dem Wolffenbüttelischen Dorf Altenau, dann auf der Grubenhagischen Grenze, oberhalb Gandersheim, an die Leine, von da sie zwischen dem Kloster Amelunxborn und dem Kalenbergischen Städtgen Bodenwerder an die Weser anstiessen f). Hieraus läßt sich der Umfang des Landes jenseits der Weser, so weit

e) Daß die Mainzische Diöcesanrechte in dieser Gegend aus uralten Zeiten rühren, habe ich schon §. XXIX. not. g) erwiesen. Erzbischof Lupold von Mainz verwandelte im J. 1055. die schon vorhandne Kirche in Noerten in ein Kollegiatstift, welche Stiftung Erzb. Arnold 1155. bestätigt, und dabei zugleich anführt, daß sie sein Vorfahr Lupold in partibus Saxoniae in quadam *curte sua*, *Northun* nuncupata, ad ampliandum in Ecclesia sancta cultum divinum gemacht. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 20. 223. Die von Gudenus an ersterm Ort p. 22. bemerkte unerwiesene Meinung, als habe Noerten ehmals zum Eichsfeld gehört, ist grundfalsch; das eigentliche Eichsfeld, oder der Archidiakonat von Heiligenstadt, reichte zu keiner Zeit in diese Gegend, und gehörte ursprünglich zu Thüringen, dagegen Noerten in Sachsen lag. Seit der Stiftung jenes Kollegiatstifts war der Probst desselben zugleich Archidiakonus. Das Archidiakonatsregister von Noerten liefere ich Beil. CCCCLIII. Es ist zwar, wie mir der Herr Weihb. Würdtwein meldet, erst nach der Reformation zusammengetragen: indessen war doch damals die alte Verfassung noch in frischem Andenken; nur rührte aus dieser Neuheit der Fehler, daß darin die Stadt Münden zu dem Archidiakonat von Noerten gerechnet wird, da sie vielmehr, dem weit ältern Frizlarer Archidiakonatsregister nach, zu dem leztern Archidiakonat gehörte, wie ich §. XXXVII. weiter erläutern werde. Vergl. auch unten not. o). Von dem Archidiakonat zu Eimbeck ist kein Dorfregister mehr übrig; was ich Beil. CCCCLV. liefere, ist nur ein Verzeichnis der dahin gehörigen Kirchen, so wie sie Herr Weihb. Würdtwein zusammengetragen hat. Es scheint dieses kleine Archidiakonat nicht immer einen besondern Archidiakonus gehabt zu haben, sondern zuweilen dem Archidiakonus von Noerten mit untergeben gewesen zu seyn: wenigstens werden in einer allgemeinen, diesen Theil von Sachsen, das Eichsfeld und Thüringen betreffenden Mainzischen Verordnung vom J. 1355, die ich in dem Anhang zum Urkundenbuch liefern werde, wohl die sämtlichen Thüringischen Archidiakonate, samt denen von Heiligenstadt und Noerten, aber keiner von Eimbeck genennt, den doch die Sache ihrer Natur nach eben so gut angieng.

f) Die Hildesheimische Diöcesangrenze lernt man aus einer Urkunde K. Ludwigs des Frommen vom J. 822, und noch ausführlicher aus einer andern K. Henrichs II. vom J. 1013, welche beide Leibnit. SS. T. II. p. 155 &c. abdrucken lassen. Zur Erläuterung dieser Urkunden dient besonders eine in die Nova Acta Eruditor. Lipsiens. mense Mart. 1741. n. 3. eingerükte Abhandlung Harenbergs: Parergon de Pagis antiquis Dioeceseos Hildesiensis ad supplenda et emendanda ea, quae in Chronico Gotuicensi et Lauenstenii Historia Diplom. Episcopatus Hildesiensis leguntur. Es hat aber nachher (1747.) der Pastor Lauenstein seine Descriptionem Dioecesis Hildesiensis herausgegeben, worin dieser Gegenstand ungleich vollständiger und richtiger, obgleich nach keinen Archidiakonatsregistern, bearbeitet worden.

weit es zur Mainzischen Diöces gehört, ohne Mühe bestimmen. Es begrif nemlich das ganze heutige Fürstenthum Grubenhagen, den VorderHarz mit einverstanden, das Hildesheimische Amt Hundsrück, von dem BraunschweigischWolfenbüttelischen den sogenannten Weserdistrikt, so weit er am rechten Ufer des Flusses liegt, und einen geringen Theil des Schöninger Distrikts. Vielleicht könnte mich dieses ganze Stück von Sachsen in der Hessischen Geschichte entweder gar nicht, oder höchstens nur in so fern anzugehen scheinen, als auch der Hessische Antheil an der Herrschaft Plesse und das Amt Neuengleichen darin begriffen sind: es haben aber ausserdem die vormals darin angeseßnen alten Häuser mit dem Hessischen Sachsen, und einigen andern Theilen der Hessischen Geschichte, einen so genauen Zusammenhang, daß ich diese, ohne einige nähere Kenntnis jener Gegenden, nicht gehörig aufklären kann. Ich muß also die dazu gehörigen Gauen, den Leingau, Suilbergi, Rettiga, Lisga, und die Duderstädter Mark wenigstens im Allgemeinen bestimmen.

Der Leingau (Logne, Logi, Lachni, Loinge, Lainegha &c.), der von der Leine den Namen hat, umfaßte das ganze heutige Göttingische Quartier des Fürstenthums Kalenberg, doch gegen Norden nur bis an Lauenberg und bis an die Rhum bei der Stadt Nordheim, gegen Süden aber den zwischen der Fuld und Werre gelegnen Theil des Amts Münden und die gleichgenannte Stadt ausgenommen, die beide noch zum Fränkischen Hessengau gehörten z). Nach diesen Grenzen bedarf es keiner Erinnerung, daß auch die Herrschaft Plesse und das Hessische Amt Neuengleichen darin begriffen waren. Die Gegend um das Städtgen Moringen machte einen Untergau des grosen Leingau's aus (Pagus Moronganus). Beide standen, der geistlichen Aufsicht nach, unter dem Archidiakonat

z) Um von diesen Angaben überzeugt zu werden, darf man nur die Orte nachsehn, die das Chron. Gottwic. p. 670, die Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen S. 31 ꝛc., am vollständigsten aber Falke Trad. Corbei. p. 64 &c. aus dem Leingau anführen. Von dem Ducatu Budinisuelt oder Bodenfeld bei Uslar vergl. Chron. Gottwic. p. 70. Auch Beil. LI. kommen mehrere Orte aus dem Leingau vor, und eben so auch mehrere dahin gehörige Herrn. Daß ich überhaupt in der Beschreibung dieser Sächsischen Gauen nicht so umständlich seyn kann, als bei den eigentlich Hessischen, wird man von selbst erwarten.

nat von Noerten, und zwar insbesondre unter dem gleichgenannten Dekanat desselben, das aber auch zugleich den Rettiga begrif.

Der Gau Suilbergi lag zwischen der Leine und der Weser, und erstrekte sich gegen Norden bis an die oben beschriebene Hildesheimische Diöcesangrenze, gegen Süden bis an Lauenberg, das schon zum Leingau gehörte. Er begrif also die Grafschaft Dassel, die Stadt Eimbeck, das Grubenhagische Amt Rodenkirchen, oder wenigstens den grösten Theil desselben, und das Hildesheimische Amt Hundsrück [h]). Vermuthlich machte dieser Gau einen besondern Dekanat des Archidiakonats von Eimbeck aus.

Der Rettiga (Hrettega, Hrittiga, Rietdegowa), ein kleiner noch zum Dekanat von Noerten gehöriger Gau, stieß nach Osten an das rechte Ufer der Leine, und den Gau Suilbergi, nach Westen an den Lisga, gegen Süden an die Rhum bei Nordheim, und gegen Norden an die Hildesheimische Diöcesangrenze. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß er einen Theil der heutigen zum Göttingischen Quartier gehörigen Aemter Brunstein und Westerhofen, und das adliche Gericht Oldershausen, begrif [i]).

Der

h) Den Beweis geben die aus diesem Gau vorkommenden Dörfer Stöckheim, Imbshausen, Negenborn, Hilwardshausen, das Städtgen Dassel, Amelhausen, Altendorf, Merckshausen, die man in Falke Tradit Corbei. p. 300. zusammen findet. Eine Quedlinburgische Urkunde vom J. 1069. führt villam *Saltonne* in pago *Loinge* sitam an, Erath. Cod. Quedlinb. p. 64. Orig. Guelf. T. IV. p. 550, an welchem leztern Ort zugleich erwiesen wird, daß darunter Salzderhelden zu verstehn sei. Und doch muß dieser Ort, seiner Lage nach, eher zum Suilbergi gehört haben, er wird auch unter den Kirchen des Eimbecker Archidiakonats genennt, der sich doch, soviel man weiß, nirgends über einen Theil des Leingau's erstrekte. Entweder ists die nicht seltne Verwirrung bei Grenzgauen, da zuweilen ein Ort, durch Unwissenheit der Urkundenkoncipisten, in den einen wie in den andern Gau gesezt wird, oder es hatte der Leingau zuweilen auch eine allgemeinere Bedeutung, so daß er den Suilbergi mitbegrif.

i) Es kommen aus diesem Gau unter andern der Curtis Hammonstede, Hammenstedt bei Nordheim, (Vita Meinwerc. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 550), und die Dörfer Berga oder Bercke an der Ruhm, Holthusen oder Holtensen, gleichfalls an der Ruhm, und Secbizi oder Sebexen, vor, die man ap. Falke in Registr. Sarach. p. 27 28. 32. nachsehn kann. Die Stadt Nordheim muß, diesen umliegenden Orten nach, gleichfalls zum Rettiga gehört haben. Hieraus erhellt zugleich, daß, wenn in Orig. Guelf. T. IV. p. 475 aus Schann. Trad. Fuld. p. 237 eine villa *Northeim* in pago Saltzgowe in Comitatu Ottonis angeführt wird, unmöglich die Stadt Nordheim

an

Der Lisga oder Lisgau (Lisgewe) erstrekte sich durch einen Theil des Amts Westerhofen, durch das Wolffenbüttelische Amt Stauffenberg, das Grubenhagische Amt Radolfshausen, die Gegend um Osterode und Herzberg, und ohne Zweifel auch noch durch ein Stück des Harzes, bis nach Altenau hin, als so weit die Mainzische Dióces von dieser Seite reichte [k]). Er war ein Theil des Archidiakonats von Eimbeck.

Ich komme nun zu der Duderstädter Marck. Der Namen einer Marck, als Landschaftsnamen betrachtet, ist sehr vieldeutig. Er bezeichnet überhaupt einen jeden Umfang, es sei nun von Waldungen, oder von einem Dorf, oder von mehrern Dörfern zusammen genommen, die ein gewisses Ganzes ausmachen, oder von grosen Distrikten. In leztern Verstande heißt er öfters eben so viel, als ein Gau, besonders ein solcher Gau, der die Grenze von einer Provinz gegen die andre macht, zuweilen zeigt er aber auch selbst eine ganze, aus mehrern Gauen bestehende, Provinz an. Bei der Duderstädter Marck gilt die erstere Bedeutung. Dieser Namen sagt hier nicht mehr und nicht weniger, als der Duderstädter Gau: er heißt eine Marck, weil er Sachsen und Thüringen schied. Duderstadt war ein uralter und verhältnismäßig beträchtlicher Ort, von dem man eben daher die ganze Gegend als Zugehör ansah, und sie nach ihm benennte [l]). Heutzutag heißt

an der Leine verstanden werden kann: dann in dieser Gegend weiß man von keinem Salzgau. Es ist vielmehr der Saalgau in Frankonien, und ein ganz andrer Otto zu verstehn, als den Eckhard darunter suchen will.

k) Man sieht dieses deutlich aus denen in Urkunden dahin gerechneten Orten, die man in Chron. Gottwic. p. 663. und in Falke Tradit. Corbei p. 250 &c. und 482 zusammen findet. Ich will nur einige davon anführen, deren Namen man mit Gewißheit auf noch vorhandne Orte deuten kann: Wuringereshusen Wiershausen, Amts Stauffenberg; Ethi Echte, Amts Westerhofen; Hamunstadt Hammenstadt, das not. *i*) auch zum Rettiga gerechnet wurde, wie bei Grenzorten öfters geschieht; Versithi auch Foresazi Forste; Wolsunni Wülfte; Polida Poelde; Euergoteshuson Ebergötzen. — Uebrigens irret sich Bessel in Chron Gottwic. l. c. gewiß, wenn er den Lisga zu einem pago minori des Hardengau's um deswillen machen will, weil einige Orte, wie z. B. Gittelde und Seehausen, in Urkunden zu beiderlei Gauen gerechnet wurden. Es ist diese Verwechslung, wie gesagt, bei Grenzorten benachbarter Gauen nicht selten. Der Hardengau oder Hartgau gehörte zu Ostphalen und der Halberstädtischen Dióces, der Lisga hingegen zu Angrarien und der Mainzischen Dióces: wie sollten sie dann einerlei Gau haben ausmachen können, da sie nicht einmal zu einerlei Provinz gehörten?

l) Die Marck Duderstadt gehörte den alten Herzogen von Sachsen. König Henrich I. schenkte im J. 929. seiner Gemahlin Mathildis: quicquid pro-

heißt die Duderstädter Marck das UnterEichsfeld, im Gegensatz gegen den Heiligenstädter Distrikt, als das OberEichsfeld; man würde aber sehr irren, wenn man daraus auf die ältern Zeiten schliessen wollte. Beide gehörten vielmehr ursprünglich zu ganz verschiednen Nationen und Provinzen, das OberEichsfeld zu Thüringen, die Duderstädter Marck hingegen zu Sachsen. Eben deswegen stand leztere unter einem Sächsischen Archidiakonat, nemlich dem zu Noerten, und es wird noch jezo der Sächsische Dialekt darin gesprochen, so wie im OberEichsfeld der Thüringische. In dem eigentlichen Eichsfeld, oder dem jetzigen OberEichsfeld, hatte Kurmainz von uralten Zeiten die Stadt Heiligenstadt, mit vielerlei Zugehör, ein, und machte sich endlich (1294.) durch den beträchtlichen Ankauf der Schlösser Gleichenstein, Scharfensten und Birckenstein die ganze Provinz zu eigen [m]): als aber dieses Erzstift im vierzehnten Jahrhundert (1342. 1358.) von den Herzogen von Braunschweig auch die Duderstädter Marck erwarb, so schlug es diese, um ihre dortigen Besitzungen unter einerlei Namen zu vereinigen, zum Eichsfeld, und theilte nun das ganze Land, zum Unterschied, in's Ober- und UnterEichsfeld ein [n]).

Ver-

proprietatis in praesenti habere videmur in locis — Quitilingaburg, Palithi (Poelde), Nordhusa, Gronau, *Tuderstede cum civitatibus et omnibus ad praedicta loca pertinentibus.* Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 2. K. Otto II. schenkt im J. 794. seiner Schwester Mathildis, Aebtissin zu Quedlinburg: nostrae proprietatis praedia, curtem videlicet Deotfurdi in pago Hardego et in Comitatu Deommonis Comitis, Broculstedi in eodem pago in Comitatu autem Friderici Comitis, Smahon in pago Hassega (im Nordthüringischen Hessengau) in Comitatu Sigefridi Comitis, *Duderstedi in Comitatu Bernhardi* Comitis situm. l. c. p. 16. Bei den übrigen Grafen wird immer der Pagus mit genennt, worin ihr Comitatus lag, bei dem Graf Bernhard allein aber nicht, weil das geschenkte Duderstedi zugleich der Namen des Gaues war: dann daß unter dem praedio Duderstat nicht etwa blos der Ort Duderstadt zu verstehn war, erhellt schon aus dem Zusaz der ersten Urkunde cum civitatibus et omnibus ad ea pertinentibus, der doch auch auf Duderstadt mit geht, und es wird aus not. o) noch deutlicher werden.

m) Graf Henrich von Gleichen verkaufte in dem angeführten Jahr an den Erzbischof Gerhard von Mainz: Castra nostra *Glichenstein* et *Scharpenstein* et *Birkenstein*, ac totam Terram nostram que *Eychisfelt* theutonice appellatur, cum Comiciis, omnibus juribus, honoribus, jurisdictionibus, Vasallis, Ministerialibus &c. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 887. Ich werde von dem eigentlichen Eichsfeld, oder dem jetzigen OberEichsfeld, das unter dem Archidiakonat von Heiligenstadt begriffen war, §. XXXIX. weiter reden.

n) Der Freiherr v. Gudenus, der den Mainzischen Ankauf der Duderstädter Mark Cod. Dipl. T. I. p. 972. in einer Note anführt, merkt dabei mit Recht an: ab inde districtui Eichsfeldensi uni-

Vergleicht man das leztere, oder die vormalige Duderstädter Marck, mit dem Archidiakonatsregister von Noerten, so begrif sie die Dekanate von Duderstadt und Seeburg: ob aber auch der Dekanat von Beuren, der einen beträchtlichen Theil des heutigen OberEichsfelds ausmacht, ursprünglich noch zur Duderstädter Mark zu rechnen sei, darüber getraue ich nicht mit Gewisheit zu entscheiden. Gehörte dieser Dekanat wirklich zum Archidiakonat von Noerten, wohin ihn das Register zieht, so war er allerdings ein Theil von Sachsen: gehörte er aber zum Heiligenstädter Archidiakonat, so war er, samt diesem, ursprünglich ein Theil von Thüringen. Das leztere ist mir aus mehrern Gründen wahrscheinlicher, und es wird auch das alte Schloß Horburg, das mit seinem ganzen Zugehör unter dem Dekanat von Beuren begriffen war, ausdrüklich zu Thüringen gerechnet o).

§. XXXV.

unitum. Ich liefere die wichtigen, bisher ungedrukten, Urkunden über die Duderstädter Mark Beil. CCCXLVI. S. 354. CCCLXXX. S. 390. CCCCVII. S. 427. Scheid Anmerk. und Zusäze zu v. Mosers Braunschweig. Lüneburg. Staatsrecht S. 84. rc. handelt von der Braunschweigischen Veräusserung umständlich, hatte aber jene Urkunden nie eingesehn, und verwirrt sich ausserdem sowol in Ansehung des Umfangs dieser Besizungen, als auch in Ansehung der Art und Weise, wie sie zuerst an das Braunschweigische Haus gekommen, auf mancherlei Art. Was ich hier darüber sage, und im sechsten Abschnitt, in der Geschichte des Landgraf Henrichs Raspo, noch weiter sagen werde, wird die Sache hoffentlich in näheres Licht bringen.

o) Der Archidiakonat von Noerten war ein Sächsischer, und der Heiligenstädter ein Thüringischer Archidiakonat; es versteht sich also von selbst, daß die zum erstern gehörigen Sedes oder Dekanate gleichfalls zu Sachsen gehörten, weil sich die kirchliche Abtheilung nach der politischen richtete, und sich daher nie ein Archidiakonat auf zweierlei verschiedne Provinzen Teutscher Hauptvölker zugleich erstrekte. Was ich im Text gesagt, daß die Dekanate von Duderstadt und Seeburg zur Duderstädter Mark gehört, lehrt schon die Vergleichung der Beil. CCCCLIII. angegebenen, zu diesen Diakonaten gerechneten, Dörfer: es bestätigt sich aber noch weiter aus der vorher not. l) angeführten Schenkung von Duderstadt, und aller seiner Zugehör, an das Stift Quedlinburg. Will man den Umfang dieser Schenkung richtig beurtheilen, so muß man sie mit denjenigen Besizungen vergleichen, die hernach die Abtei Quedlinburg in jener Gegend, oder der sogenannten aurea marca, wirklich hatte, und diese kann man ziemlich vollständig aus einem schäzbaren alten Verzeichnis derselben ap. Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 698 &c. kennen lernen. Es kommen darin beinah ohne Unterschied alle Dörfer des heutigen UnterEichsfelds vor, und was daran fehlt, sind wohl alles Güther des Klosters Gerrode, das Erzbischof Adelbert von Mainz schon im J. 1124. von der Stadischen Marggräfin Richardis erworben hatte. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 60. 396. Den Pagus Onefelt führt Eberhard. Mon. c. II. n. 60. ap. Schan. Trad. Fuld. p. 290. unterm Kapitul von Thüringen an, und doch werden die Dörfer Warmonfelt

§. XXXV.

Von dem Hessisch-Sächsischen Gau, der Probstei Hofgeismar, und dem Reinhardswald.

Der Hessisch-Sächsische Gau (Pagus Hessi Saxonicus) führt diesen Namen zum Unterschied von dem Fränkischen Hessen: er heißt aber zuweilen auch nur schlechtweg, und ohne allen Zusaz, Hessen (Pagus Hesse, Hessi, Provincia Hessorum). Den Ursprung dieses Gaues, und daß er Anfangs zu der Fränkischen Provinz Hessen gehört, nachher aber unter den Sächsischen Völkerbund gekommen, daß darüber zwischen den Hessen und Sachsen viel Streit entstanden,

felt und Kaltenfelt, von denen er den Namen hat, in den Sedes Duderstadt gerechnet, sind auch von lauter zu der Duderstädter Mark gehörigen Dörfern umgeben. Ob hier das Archidiakonatsregister, oder der Mönch Eberhard, irrt, lasse ich dahin gestellt seyn: es führt aber lezterer wirklich gar oft Orte unter Kapiteln an, wohin sie eigentlich nicht gehörten, und er konnte sich bei einem so kleinen Grenzbezirk leicht irren, zumal wenn er damals Thüringischen Herrn eigen war. Es kommt dieser Pagus Onefelt ausserdem sonst nirgends vor, und kann kein eigentlicher Pagus, sondern höchstens nur ein Centgericht gewesen seyn. — Nach dem Archidiakonatsregister gehörte ferner noch der Sedes Beuren zum Archidiakonat von Noerten, also auch zu Sachsen. Er begrif einen ziemlichen Theil des heutigen Obereichsfelds, nach der Thüringischen Grenze zu, und es lag unter andern das Castrum Horburg in diesem Bezirk, das Erzbischof Adelbert von Mainz cum omnibus praediis suis, et ministerialibus et familia von der vorgedachten Stadischen Marggräfin Richardis, und deren Sohn Rudolf, erworben hatte. Guden. l. c. T. I. p. 396. Noch jezo werden zu dieser Amtsvogtei sechs Dörfer gerechnet. Es ist also wohl möglich, daß die Erzbischöfe von Mainz lange vorher, ehe sie die Duderstädter Mark erkauften, den unter dem Dekanat von Beuren begrifnen Distrikt, so wie sie ihn nach und nach an sich brachten, zum Eichsfeld schlugen, hingegen sein kirchliches Verhältnis gegen den Archidiakonat von Noerten ungestört liessen. Indessen kommt Beil. LI. S. 64. n. 34. die villa Herdiggeroth juxta Castellum quod dicitur Horeburg *in Thuringia* vor, es wird ferner das Schloß oder Amt Scharfenstein, das mit allen ihm zugehörigen Orten unter dem Dekanat von Beuren lag, in dem not. m) angeführten Kaufbrief schon im J. 1294. namentlich zu der terra Eychisfelt gerechnet, und da ausserdem die Lage dieses schmalen Strichs zwischen lauter Thüringischen Gauen (s. §. XXXIX.) kaum erwarten läßt, daß er zu Sachsen gehört haben solle, so weiß ich nicht, ob ich hierin dem mehrerwähnten Archidiakonatsregister von Noerten trauen soll, wenn es den Dekanat von Beuren zu dem Archidiakonat von Noerten zieht. Es ist dieses Register ohnehin sehr neu, erst nach Luthers Reformation aufgesezt, also zu einer Zeit, wo die alte Archidiakonatsverfassung in dieser Gegend schon lange aufgehört hatte, und soviel leichter konnte der Verfasser irrigerweise einen Dekanat unter den Archidiakonat von Noerten ziehen, der vielmehr unter den zu Heiligenstadt gehörte. Vielleicht giebt dereinst der noch zu hoffende dritte Theil von Hrn Weihb. Würdtwein Dioec. Mogunt. aus bisher noch unbekannten Urkunden hierüber einen sichern Aufschluß.

standen, und daher auch der Gau soviel eher nach beiden Völkern benennt worden, jemehr sie sich nach und nach darin untereinander vermischten, das alles habe ich schon oben (§. XXXI.) umständlich erläutert; es bleibt mir also hier nichts übrig, als den geographischen Umfang desselben festzusetzen, um alsdenn im fünften Abschnitt die Geschichte des Gaues soviel bestimmter vortragen zu können. Zwar fehlt uns hier das sonst in der Gaubeschreibung so vorzügliche Hülfsmittel der Diöcesanverfassung, weil von der Paderbornischen Diöces, und der Mainzischen Probstei zu Hofgeismar, noch keine Archidiakonatsregister bekannt worden: wir wissen aber dagegen so viele zu diesem Gau gehörige Orte, daß sich die Grenzen desselben, wenn wir zumal die benachbarten Gauen zu Hülfe nehmen, mit hinlänglicher Genauigkeit zeichnen lassen [a]). Ich will sie, soviel möglich, nach den Flüssen und Bächen, als den unveränderlichsten Merkzeichen der Natur, zu bestimmen suchen.

Ich fange mit dem Distrikt an, den das linke Ufer der Weser und Fuld, die Flüßgen Ahne und Warme, und, von Liebenau an, auch die Diemel einfassen. Die Ahne fließt neben den Dörfern Heckershausen, Ober- und Nieder-Vellmar hin, und nahe bei Kassel in die Fuld; die Warme aber bei der Stadt Zierenberg vorbei, und, Liebenau gegen über, in die Diemel. Mitten durch lauft auch die Esse, berührt die Städte Grebenstein und Hofgeismar, und fällt bei Stammen gleichfalls in die Diemel [b]). Nach heutiger Geographie gehören zu diesem Distrikt die Aemter Sababurg, Hofgeismar, Grebenstein, und einige Dörfer aus den nächstanstossenden Aemtern. Den Beweis dazu geben die daraus vor-

a) Was der Prodr. Chron. Gottwic. p. 626. und Grupen in Orig. Pyrmont. et Swalenb. C. IX. p. 144. von dem Pagus Hessi Saxon. vorbringen, ist wenig hinreichend. Falke Trad. Corb. p 69 &c. hat diesen Gau zuerst mit einer hinlänglichen Anzahl Gauorte, besonders durch Hülfe des Registers des Abts Saracho, bereichert. Es hat ihn darauf der verdienstvolle Kassel. GR. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 11. etwas näher zu bezeichnen gesucht; auch hat Aemil. Lud. Hombergk Zv Vach in Diss. praelim. de usufructu parentum in Hassia §. X. &c. manches davon berührt. Ich werde mich in der Rechtschreibung der Orte, die in den gemeinen Charten oft sehr verstellt werden, soviel die Hessischen betrift, nach Engelhards Kass. Erdbeschreibung, und in Ansehung der Paderbornischen, nach der Charte richten, die der vormalige gelehrte Paderbornische Bischof v. Fürstenberg seinen Monum. Paderbornens. vorgesezt hat.

b) Der Namen dieser Esse scheint alt zu seyn, wenigstens kommt er schon in einer Urkunde vom J. 1311. in Scheids Anh. vom Teutschen Adel S. 231 vor. Vergl. oben §. XXXII. S. 342 not. e).

vorkommenden Orte. Das am linken Ufer der Weser gelegne Nonnenkloster Hildiwartshausen, — das man nicht mit der Benediktiner Mannsabtei Helmershausen, in eben dem Gau, verwechseln muß —, die Stadt Hofgeismar, und die Dörfer Ostheim und Hümme an der Diemel machen die ganze Breite [c]), die Städte Helmershausen, Gottesbüren, Immenhausen, Holzhausen, Wahlshausen, Rothwürsten und Heckershausen hingegen die ganze Länge dieses Distrikts aus, und alle werden in Urkunden zum Hessischen Sachsen gerechnet [d]); ausser-dem

c) Das vormalige Handvrische Nonnenkloster Hildiwardeshusen, oder Hilwardshausen, wird von den neuern Schriftstellern beinah durchgehends, und auch von Falke und Kopp l. c., mit dem Benediktiner Mannskloster *Helmwardesbusen* oder Helmershausen verwechselt. Nie wird das leztere auf erstere Art geschrieben. Jenes lag auf der linken Seite der Weser, und gehörte schon eben dadurch zum HessischSächsischen Gau; es führt aber auch ausserdem Saracho Registr. n. 399. *Hildiwardesbus* in pago HessiSaxonico an. Ich werde mehrmals von diesem Kloster zu reden Gelegenheit haben. — Von Hofgeismar s. unten die zweite not. e). — Von Ostheim A. Trendelburg redet eine Urk. Kaisers Otto I. vom J. 942, nach welcher er an einen Diakonus Brun verschenkt: centum XX. jugera cum XLIII. curtalibus locis in pago *Hesse* nominato in villa *Rotmeresbusen* dicta in *Osterbeun marca* in Comitatu Allonis. Falke Trad. Corb. p. 71, wo zugleich bemerkt wird, daß Rotmershausen, vermög Corveischer Urkunden, mit Ostheim vereinigt worden, und daß ehmals die adliche Familie von Ostheim die angeführten Güther von der Abtei Corvei zu Lehen getragen. Vermuthlich ists mit *Rotbieresbusen* unten in der zweiten not. f), und dem ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752 vorkommenden Rothersen, einerlei. — Von Hümmen A. Trendelburg sagt Saracho n. 267: in *Hummi* in pago HessiSaxonico continentur III. mansi. Dieses Hümme kommt auch ap. Falke Trad. Corb. §. 216. p. 366, und in einer Urk. aus dem zwölften Jahrhundert in Kopps Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. XLVIII. S. 112 vor. Vergl. weiter not. e) und Beil. LI. S. 75.

d) Von Helmershausen, das schon auf der linken Seite der Diemel liegt, s. die zweite not d). — Gottesbüren kommt unten in der zweiten not. f) aus einer ums J. 1020. ausgestellten Urk. unterm Namen Gunesburin, und im J. 1273. ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752. als Gundesburen vor, und ist dieser Namen erst in weit spätern Zeiten in die heutige Form verdreht worden. Beil. CCXIII. S. 224. not. * heißt es Hundesbüren, welches aber ohne Zweifel falsch geschrieben ist, statt Gundesbüren. *Buria* in pago Hessi Sax. ap. Saracho n. 122. 298. 243. und *Burian*. in P. Hessi ap. Falke §. 103. 236. 349. ist ohne Zweifel nichts anders, als eben dieses Gottesbüren: dann das Paderbornische Städtgen Büren gehörte, wie ich schon S. 269 not. i) erinnert, ganz und gar nicht zum HessischSachsischen Gau, sondern zum Almunga, und der Hof Winterbüren bei Rothwürsten, im Kassel. Amt Ahna, der sonst, den angegebenen Grenzen nach, allerdings zum Hessischen Sachsen gerechnet werden muß, auch bereits im J. 1344. vorkommt (Lennep vom Hessischen Landsiedellehen Cod. prob. n. 377. p. 748.), läßt sich doch durch keine bisher bekannte Urkunde bis in die Zeiten der Gauverfassung zurückführen. — *Immadesbus* in pago Hessi Sax. ap. Sarach Registr. n. 700. ist wohl un-fehlbar

dem aber auch Beberbeck, Bunnichen, Utenhausen, Haldersen, Westuffeln, Borg- oder Ostuffeln, Ersten rc. e); die ausgegangnen Orte nicht zu rechnen, deren in dieser Gegend eine grose Menge ist f). Nur in Ansehung der südlichen Grenze, nach der Ahne zu, bleibt eine Schwierigkeit übrig. Das Archidiakonats-register von Frizlar rechnet einige unmittelbar an der Ahne liegende Dörfer, Wolfsanger, Simmershausen, Ober- und NiederVelmar, das vorerwähnte Heckers-

fehlbar Immenhausen, und daher sehr gezwungen, wenn es Falke p. 172. für das Waldeckische Dorf Eilhausen, unter Stadtberg, erklären will, das ohnehin zum Ittergau gehörte. — Von dem oppidum *Helthusen* s. unten die zweite not. f). — *Walieresbus* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 467. Falke §. 363. scheint das Dorf Wahlshausen A. Grebenstein zu seyn, von dem auch ein ehmaliges Nonnenkloster den Namen führte, und dessen Namen erst in neuern Zeiten in Wilhelmshausen oder Wilmshausen verdreht worden. Falke l. c. p. 580. will, wiewol ohne alle Wahrscheinlichkeit, den Hessischen Hof Wülmersen an der Diemel, A. Trendelburg, verstehn, der vielmehr auch Beil. LI. S. 72. Wilmeressen geschrieben wird. Das in in Vita Meinwerci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 538. vorkommende Walieriffun, und das Weleriffun Beil. LI. S. 67. 72. gehen ohne Zweifel eben so auf jenes Wahlhausen. — Rotwardeshusen oder Rothwürsten s. not. q), und Horikeshusen oder Heckershausen not. b).

e) Von Bünnichen, Westuffeln, Borguffeln s. not. b). Eberhard. Monach. c. VI. n. 27. ap. Schann. Trad. Fuld. p. 306: Efico Comes tradidit S. Bonifacio in *Provincia Hassiae* tria Praedia in — *Embriches*, *Emmines*, *Duruvin* et in *Hewile*. Von dem erstern s. unten not. x); Emmines scheint mit dem not. c) angeführten Hümmen einerlei zu seyn; Duruvin, oder wie es unten not. v) geschrieben wird, Duoriun ist das Dorf Zwergen, A. Zierenberg; man drukte damals das Z häufig durch Dw oder Du aus. Howide oder Hawide, von dem auch not. l) redet, ist Hauede, A. Zierenberg. — *Odonhus* in pago Hessi Saxonico (Saracho n. 55. 66.) *Odonhusen* in pago Hessi ibid. n. 699. gehört zum Amt Grebenstein, und kömmt auch ap. Falke Trad. Corb. §. 39. 49. vor. In *Halchriffun* in pago Hessi Saxonico omnes habitatores pertinent ad Ecclesiam nostram (Corbeiens.). Saracho n. 497. und ap. Falke §. 389: Raginuuardus tradidit 54. mancipia in *Halchriffun*. Es gab ehmals, wie Engelhard Kassel. Erdbeschreib. S. 359. berichtet, ausser Ober- und NiederHaldessen oder Halsen, auch ein DiepenHaldessen in der Gemarkung der heutigen Stadt Grebenstein: vielleicht waren aber nur die Häuser, nach alter Teutscher Art, zerstreut, und trugen daher die einzelnen Gegenden derselben auch verschiedne Namen. Wenigstens reden die angeführten Urkunden wie von Einem Ort, und eben so erzehlt das Chron. Rhytm. ap. Kuchenb. Analect. Hass. Collect. VI. p. 273, daß Landgr. Henrich ums J. 1329. Haldersſchen bei Geißmar von Grund aus zerstört. Beil. CCCCXL. wird indessen noch unterm J. 1423. von einem OberHaldessen geredet. Es nannte sich von diesem Ort auch eine adliche Familie. — Die an Fulda geschenkten bona in *Herste* et in aliis villis in *regione Hessorum* ap. Eberhard. Monach. l. c. n. 22. verstehe ich von dem Dorf Ersten, A. Zierenberg.

f) Von denen die meisten in den folgenden Anmerkungen nach und nach vorkommen werden.

Heckershausen ꝛc. noch zu seinem geistlichen Gerichtsbezirk, namentlich zum Dekanat von Ditmoll, und da jenes Archidiakonat den ganzen Fränkischen Hessengau umfaßte, so scheint daraus von selbst zu folgen, daß sich das Hessische Sachsen nicht bis an die Ahne erstrekt haben könne g). Gleichwol war, wie ich oben (S. 312.) erzehlt, Wolfsanger zu K. Karls des Grosen Zeiten von Sachsen und Franken zugleich bewohnt, zum deutlichen Beweis, daß es ein Grenzort war, der platteutsche Dialekt wird auch noch jezo beinah bis vor die Thore von Kassel gesprochen, und das Dorf Heckershausen wird, wie gesagt, ausdrüklich zum Hessischen Sachsen gerechnet h). Es muß also wohl hier in spätern Zeiten eine Veränderung vorgegangen, und ein geringer Distrikt in Ansehung der geistlichen sowol als Civilgerichtsbarkeit zu dem Fränkischen Hessen, und eben dadurch auch zum Frizlarer Archidiakonat, gezogen worden seyn i). Dergleichen Wechsel konnte soviel weniger Schwie-

g) S. die zum Sedes Diethmollen gerechneten Orte in Cl. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 526. und unten §. XXXVII. in der zweiten not. b).

h) K. Otto I. schenkt im J. 965. an das Erzstift Magdeburg: Curtem juris regni nostri, quae vocatur *Rosbach* sitam in *pago Hassorum*, in Comitatu Elli Comitis, et alia loca ad praefatam curtem pertinentia, ita nominata, *Ufloum* et altera *Ufloum*, *Horikeshusum*, *Medriki*, *Elisungum*, *Goteredeshusun*, *Bunninghem*, una cum aecclesiis &c. Leuber Stapula Saxon. n. 1606. Hertii Opusc. Vol. II. T. I. p. 88. Die beiden Ufloum, wovon Astuflon auch Beil. LI. S. 66 vorkommt, erklären sich von selbst durch Borg- oder Ostuffeln und Westuffeln; eben so Elisungen oder Helisungen, das not. l) und m) weiter vorkommen wird, durch Ober- oder NiederElsungen A. Zierenberg; Medriki, das man auch Beil. LI. n. 85. 108. 121. findet, ist ein ausgegangner Ort in dieser Gegend; Gotoredeshusen, oder wie er unterm J. 1273. ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752. heißt, Gothardeshen, und Bunningheim, oder auch ap. Guden. l. c. Bunnicken, Bunheim, sind es gleichfalls, beide um Hof-Geißmar. Vergl. Engelhard Kassel. Erdbeschreib. S. 345. Nach der Lage dieser Orte wird man nun auch nicht zweifeln können, daß Horikeshusen, das mitten unter ihnen steht, kein anders, als das Dorf Heckershausen an der Ahne, sei. Da nun ferner, wie Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 175. S. 233. und Engelhard l. c. p. 148 anführen, der ausgegangne Ort Sichersen, dessen eine Urk. aus dem zwölften Jahrhundert bei Kopp l. c. Beil. XLVIII. S. 112. gedenkt, und der auch ap. Guden. l. c. unter dem Namen Sihardesen vorkommt, bei Weimar an der Ahne zu suchen ist, so hat man einen neuen Beweis, daß sich der Pagus Hessi Saxon. ursprünglich bis an die Ahne erstrekt habe; dann dieses Sihardesen wird ap. Guden. l. c. zu einer Comecia des Hessischen Sachsens gerechnet. Wir werden auch in der zweiten not. f) sehen, daß sich der Reinhardswald ums J. 1020. noch unter Immenhausen und Holzhausen herunter erstrekt, und not. g) daß des HessischSächsischen Graf Dodico's Güther bis in Rothwürsten oder Rothwesten, A. Ahna, gereicht.

i) Dieser Wechsel muß, wie gesagt, auch die politische Abtheilung mit getroffen haben: dann die Comicia Frommershausen, die schon im zwölften Jahrhundert vorkommt, gehörte gewis

Schwierigkeit haben, da beiderlei Gegenden unter einerlei Dioͤces, der Mainziſchen, lagen; auch war jenes Dorfrevier um Kaſſel, wie ich im fuͤnften Abſchnitt weiter zeigen werde, fruͤhzeitig an Grafen des Fraͤnkiſchen Heſſens gekommen, die vermuthlich den erſten Anlaß zu dieſer Veraͤndrung gaben.

Ein andrer Theil des Heſſiſchen Sachſens war zwiſchen der Warme, der Diemel, und der Erpe eingeſchloſſen, welche leztere in der Vogtei Haſungen entſteht, neben Volkmarſen vorbeifließt, und bei Warburg in die Diemel faͤllt. Er begrif ein geringes Stuͤck des Paderborniſchen auf der rechten Seite der Diemel, und das Heſſiſche Amt Zierenberg. Aus erſterm werden z. B. das Kloſter Wormelen und die Doͤrfer Thalem und Witmerſen [k]), aus leztern die Doͤrfer Haueda, Grimelsheim, Zwergen, Meiſſer, Roͤhde, Ober- und NiederElſungen, Eſcheberg und Rangen als Gauorte angefuͤhrt [l]). Die Stadt Zierenberg ſelbſt rechnet das Frizlarer

gewis zum Fraͤnkiſchen Heſſen, weil ſie ſub judice Gunthero in Gudensberg ſtande. Kopp Heſſ. Gerichtsverf. in Beil. S. 112. Es mußte ſich alſo auch jene Veraͤndrung ſchon ſehr fruͤhzeitig eraͤugnet haben, und vermuthlich zu der Zeit, als das Fraͤnkiſche Grafenhaus der Werner in Heſſen dieſen Theil des vormaligen Heſſiſchen Sachſens erwarb, in deſſen Beſiz es ſchon im J. 1043. geweſen ſeyn muß, wo *Iringshuſen* (Ihringshauſen, A. Ahne,) in Pago Haſſia in Comitatu *Werneri* vorkommt. Schann. Hiſtor. Wormat. in prob. p. 52. Unterm J. 1107. werden noch mehrere zu dieſem Comitatus gehoͤrige Doͤrfer des Amts Ahne bekannt. Beil. XLV. S. 54. Vergl. §. XXXVII. die zweite not. *c*). Unter jenen Doͤrfern werden namentlich auch zwei Vilmare oder Ober- und NiederVellmar angefuͤhrt, und da in dem Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. unter vielen andern zum HeſſiſchFraͤnkiſchen Gau gehoͤrigen Orten gleichfalls ein Filmare vorkommt, ſo koͤnnte man daraus vielleicht den Schluß machen, daß alſo auch jener Theil des Amts Ahne wohl ſchon zu K. Karls des Groſen Zeiten nicht mehr zum Heſſiſchen Sachſen, ſondern vielmehr zum Fraͤnkiſchen Heſſen muͤſſe gerechnet worden ſeyn. Es kommt aber alles drauf an, ob in beiden Faͤllen von einerlei Vilmar geredet werde, und daran zweifle ich ſehr: dann das Breviar. folgt in der Angabe der Orte ziemlich genau der Gegend, worin ſie liegen, und das angegebene Filmare, ſamt dem zugleich genannten Eliſungo, werden in einer Reihe von Doͤrfern genennt, woraus ſich nicht leicht ein ſo ploͤzlicher Abſprung in die Gegend von Kaſſel vermuthen laͤßt, nemlich zwiſchen den zum Amt Homberg gehoͤrigen Doͤrfern Hebel und Moßheim. Ich moͤchte daher dieſes Eliſungen eher mit dem den uͤbrigen Orten nahgelegnen Meliſungen oder Melſungen fuͤr einerlei halten, das ohnehin auch an andern Stellen als ein Gauort vorkommt, und ſo koͤnnte auch jenes Filmare ein mir unbekannter oder ausgegangner Ort in eben der Gegend ſeyn. Vergl. not. *m*).

k) *Dalhem* in pago Heſſi. Saracho n. 259. Von Wormelen, neben welchem dieſes Thalem liegt, ſ. not. *l*). — *Witmeri* in P. H. S. ap. Falke §. 482. iſt Witmerſen, unweit Wormelen.

l) Eberhard. Monach. c. VI. n. 57. p. 308: Adalri Comes tradidit S. Bonifacio proprietatem ſuam

Frizlarer Archidiakonatsregister noch unter seinen Dekanat zu Schüzenberg, einem ausgegangnen Ort des Amts Wolfshagen m); es beruht aber dieses gleichfalls auf einer in spätern Zeiten vorgegangnen kirchlichen Verändrung: dann die Stadt Zierenberg gehört ohne Widerrede zum HessischSächsischen Gau, und wird eben daher noch in einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom J. 1385, wodurch er ihr und dem benachbarten Schloß Schartenberg ihre Freistühle sichert, ausdrüklich als auf Engrischer Erde gelegen angeführt n). In Ansehung des Amts Wolfshagen kennt man nur die Dörfer Erungen und Visbeck als zuverläßiges Zugehör des Hessischen Sachsens. Zwar haben

suam in *provincia Hessorum* quicquid inter Vuiseram et Vultaham habuit in *Rosbach*, *Churbeche*, *Elsungen*, *Hittehusen* et in *Hawide* V. mansos cum mancipiis et prole. Ebendas. l. c. n. 56. p. 283. schenkt dieser Adalrich Comes — proprietatem suam in Rosbach, Curbechi, Elisungi, Hutteshusen — et in Hewede marcha duos mansos, und n. 58. schenkt Esico Comes in den nemlichen Orten Güther, nur Hewede ausgenommen. Die Hessischen Dörfer Elsungen und Hauede bedürfen keiner Erklärung; was wir jezo Ober- und NiederElsungen nennen, hieß ehmals Ost- und WestElsungen, und hat daher Saracho n. 444: WesterElisungen in P. Hessi Saxonico. Rosbach und Curbeche sind Rosbeck und Corbeck im Paderbornischen, auf der linken Seite der Diemel, unweit Warburg, und Hittehusen scheint ein ausgegangner Ort in der Gegend von Elsungen und Hauede gewesen zu seyn, zwischen denen er steht. Diese Dörfer werden, wiewol sehr gezwungen, inter Vuiseram et Vultaham gesezt, weil die Weser und Fuld bei Kassel einen Winkel machen, und den HessischSächsischen Gau gewissermaßen abschneiden. — *Grimilesbusen*, *Grimuleshus* in P. Hessi Sax ap. Sarach. Registr n. 174. 411. ist das Dorf Grimmelsheim oder Grimmelsen, A. Zierenberg. — Zwergen kommt schon not. *e*) vor. — K. Henrich II. schenkt dem Kloster Kauffungen im J. 1019. seine praedia in *Eskeberge* et *Meiskere* villis *in pago Hassia* in comitatu Dodechonis Comitis. Ledderhose kleine Schriften Th. II. S. 284. Neben Escheberg und Meisser liegt der Hof Rangen, und beide leztere sind das *Mescheri* et *Rangun*, villae *in Saxonia*, die Beil. LI. S. 63. n. 11. vorkommen. Von der Comitia Meschere s. unten not. *b*).

m) Von dem Dekanat von Schutzeberg, und dessen Zugehörung s. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 557 &c. und §. XXXVII. die zweite not. *a*). Ausser Zierenberg nennt dieses Register unter den Dekanatsorten sogar auch Elsungen, worunter, der Lage nach, nur Ober-Elsungen verstanden werden kann. Von einem der beiden Orte dieses Namens wissen wir, nach den vorhergehenden not. *b*. und *l*) gewiß, daß er zum Hessischen Sachsen gehörte, und wollte man dieses für NiederElsungen annehmen, das auch wirklich noch etwas weiter zurükliegt, so könnte es möglich seyn, daß OberElsungen von dieser Seite den äussersten Grenzort gegen das Hessische Sachsen ausgemacht hätte. Im Grund aber zweifle ich doch daran, weil es noch unter Zierenberg liegt, und halte diesen Umstand des Archidiakonatsregisters, eben so gut wie den mit Zierenberg selbst, für eine spätere Neuerung. Von einer andern Schwierigkeit s. vorher not. *m*). Vergl. auch not. *o*).

n) Beil. CCCCXXIV. S. 458.

haben manche auch den übrigen Theil dieses Amts dahin ziehen wollen; ich finde aber keinen Beweis dazu, wohl aber, daß er vielmehr dem Frizlarer Archidiakonat in Kirchensachen untergeben war, und daß auch der noch hinter Wolfshagen liegende Ort Ellmershausen zum Fränkischen Hessen gerechnet wird °).

Ein groses Stück des HessischSächsischen Gaues zog ferner durch einen Theil der Grafschaft Waldeck, und einige anliegende Gegenden. Ich gehe hier wieder von der Erpe aus, und von ihrem Einfluß in die Diemel an dem rechten Ufer des leztern Flusses hinauf, bis unter Stadtberg, welche Stadt, als das ehmalige Eresburg, samt dem Waldeckischen Dorf Neudorf, die äussersten Grenzorte des Hessischen Sachsens gegen den Ittergau ausmachen p). In der Nähe der Diemel und Erpe kommen die Dörfer Horhausen, Wetten, Germete, Rhoden, Dehausen, Welde und Erungen als Gauorte vor q). Gleich unter Stadtberg lief die Grenze von der Diemel nach der

°) Von Erungen und Viobeck s. not. q). Wolfshagen selbst, das Dorf Ihhe, und die ausgegangnen Dörfer Dodenhausen, Groen, Gasterfeld, Schuzberg, werden alle noch zum Dekanat Schuzeberg gerechnet, der schon in einer Urkunde vom J. 1240. als zum Archidiakonat von Frizlar gehörig vorkommt. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. XVIII. Falke Tr. Corb. §. 329. führt eine Schenkung in Corvei an in Heverscutte, *Dodenhus*, et in Beuerbeke. Hier wird Dodenhausen zwischen Eberschüz und Beverbeck gesezt, die unstrittig zum Hessischen Sachsen gehörten; wüßte man also gewis, daß hier unter Dodenhus gerade der zum Amt Wolfshagen gehörige, und nicht etwa ein andrer ausgegangner Ort dieses Namens, zu verstehn sei, so hätte man zugleich einen Beweis, daß sich in ältesten Zeiten der HessischSächsische Gau bis nach Wolfshagen erstrekt habe. Man findet wenigstens keinen andern gleichgenannten Ort in jener Gegend. Dagegen leidet diese ohnehin geringe Wahrscheinlichkeit wieder dadurch, daß in Sarach. Registr. n. 345. *Hildimereshus* in Pago Hessi-Franconico vorkommt, worunter doch wohl Falke S. 72. richtig das zum Amt Wolfshagen gehörige Dorf Ellmershausen versteht.

p) Saracho n. 735: Monasterium in *Eresburg* quod est constructum a gloriosissimo Imperatore Karolo, *in pago Hessi Saxonico &c.* Dabei liegt *Nyanthorp* in Pago H. S. ap. Sarach. n. 391. oder Neudorf, U. Eilhausen. Gleich unter Stadtberg fängt der Ittergau an, wozu schon das Waldeckische Dorf Eilhausen gehört.

q) *Horohus* in pago H. Sax. ap. Sarach. n. 351. it. Falke Trad. Corb. p. 210, — wo der Abt zu Corvei der Kirche zu Horhausen unter andern den Zehenden villae *Wieringeringhusen in Hessi* schenkt —, und p. 513 514. Es liegt dieses Horhausen gleich über Stadtberg. — Wetiun oder das Waldeckische Dorf Weten an der Diemel, Falke §. 327. p. 552. — Ums J. 1020. schenkt Graf Dodico zu Warburg an das Bisthum Paderborn cum consensu matris suae, videlicet *Hildigundae* haeredis suae primitivae, fratrisque sui Sigebodonis assensu et astipulatione, suum prae-

der Urbe herüber, dann an der Urbe hinauf nach dem Ursprung der Twiste, und von diesem nach der Werbe zu, die, an dem Waldeckischen Städtgen Sachsenhausen vorbei, nach der Eder fließt. Was jenseits dieser kleinen Flüsse lag, die Waldeckischen Dörfer Eilhausen, Udorf, Basbeck, Adorf, Flechtorf, Helmscheid, Berndorf, Waroldern, die Stadt Corbach, Dalwich ꝛc. gehörten alle schon zum Ittergau [r]); dagegen werden die in der Nähe der Twiste gelegne Dörfer Wirmingshausen, Mühlhausen, Twiste, Frederinghausen, Helse, ausdrüklich zum Hessischen Sachsen gerechnet [s]). — Das erwähnte Städtgen Sachsenhausen war von dieser Seite der lezte Ort des Frizlarer Archidiakonats, oder des Fränkischen Hessengau's [t]); zieht man also zwischen ihm und dem Städtgen Freienhagen eine Linie von der Werbe nach dem Mainzischen Naumburg, so hat man zugleich die südliche Grenze des Hessischen Sachsens. Nach dieser Beschreibung

praedium — in his locis: *Wartbergi*, *Rainlefeſſun*, *Erungen*, *Radi*, in *ſuperiori Wurmlahun*, *Rothem*, *Garametti*, *Rodwardeshuſen*, *Illandeshuſen*, *Silihem*. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 441. Vita Meinwerci ap. Leibnit. T. I. p. 54. Es wird zwar hier der Pagus Hessi Sax. nicht ausdrüklich genennt, es versteht sich aber aus der Lage dieser Orte unter andern bekannten Gauorten von selbst, daß sie dahin gehörten. Was Bisch. Meinwerk dem Gr. Dodico als Precarie dagegen gegeben, s. not. *y*). Die im Text angeführte Orte erklären sich hier von selbst. Rainlefeſſun und Illandeshuſen scheinen ausgegangne Orte zu seyn; Wurmlahun ist das obgenannte Wormelen an der Diemel; von den zwei Radi mag das eine AltRhoden, bei dem Waldeckischen Städgen Rhoden, und das andre der Hof Röhde, A. Zierenberg, seyn; Rodwardeshuſen ist das Hessische Dorf Rothwürsten, A. Ahne, das in Urkunden Rothwardessen, auch Autwarzin, Rotwersen, geschriehen wird, woraus einige den falschen Namen Rothwesten gemacht haben; S. des Kassel. Hrn. GR. Lennep schäzbare Abhandlung vom Landsiedelrecht in prob. n. 375-378. und n. 360. kommt Mecze v. Rottwersen vor. — Siliheim ist Sielen am linken Ufer der Diemel, A. Trendelburg. — *Thesbus* in pago H. Sax. ap. Sarach. n. 389 ist Dehausen, und *Wellithi* in pago Hessi ap. Falke §. 86. ist Welde an der Erpe. — *Culite* et tres Uncreuuezc ad eam pertinentes, unum in ipſa villa (nemlich Culite oder Cülte), Uorſti, Rothun kommen zusammen in einer Urkunde vom J. 1036. vor. Falke Trad. Corb. p. 46. Das erwähnte Vorste, ein ausgegangner Ort bei Cülte, erscheint noch besonders in P. H. Sax. ap. Sarach. n. 337. — Von Erungun s. vorher not. *q*). Dischbeck ist ein Filial von Erungen, und gehört also eben dahin.

r) S. den folgenden §. XXXVI.

s) Von Werminghausen s. vorher not. *q*). Es ist einerlei mit Wuringeshus in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 180. Falke §. 148. *Malinbuſen* in P. H. S. ap. Falke §. 237. *Tuiſtai* und *Tuißima* (Twiste) in P. H. S. ap. Sarach. n. 179. 362. it. Falke §. 137. 289. *Fridwardighus*, *Fritbuardighus*, ap. Sarach. n. 584. Falke §. 456. ist Frederinghausen, das in manchen Charten irrig Leveringhausen geschrieben wird. *Heliſo* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 224. it. Falke §. 176. ist Helse.

t) S. den Dekanat von Bergkheim ap. Cl. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 541. und §. XXXVII.

bung gehörten die Waldeckischen Aemter Rhoden und Wetterburg ganz, von den Aemtern Eilhausen, Arolsen und Landau hingegen bei weitem der gröste Theil, ausser dem Waldeckischen aber die Köllnische Stadt Volkmarsen, und das wenige, was vom Paderbornischen auf der rechten Seite der Diemel um Stadtberg und das Kloster Wormelen liegt, zum Hessischen Sachsen.

Ich komme nun auf das linke Ufer der Diemel, an welchem von dem Dorf Scherffde an, nahe bei Warburg, noch ein beträchtlicher Theil des Hessischen Sachsens bis nach der Stadt Helmershausen, und von da an der Weser hinauf bis über Herstall lief. Das erwähnte Dorf Scherffde, Ossendorf, die Stadt Warburg, Korbeck, Everschüz, Sielen, Teissel, und die Stadt Helmershausen, die alle an diesem Ufer der Diemel her liegen, werden namentlich als Gauorte des Hessischen Sachsens angeführt [u]). Um die nördliche Grenze zu bestimmen, muß ich wieder von dem Dorf Scherffde anfangen. Nahe dabei ergießt sich eine Bach in die Diemel, und macht mit einer andern Bach, die bei Helmeren, unweit Peckelsheim, in die Nete fällt, eine Linie. Diesseits dieser Linie gehören, ausser Scherffde selbst, die Dörfer Rembeck, Frankenhausen, Löuen, Borninghausen, noch zum Hessischen Sachsen [v]); die jenseitigen Dörfer Hausen, Herbram, Elten,

u) *Scerva*, *Scherva*, *Scherbe* in P. H. S. ap. Sarach. n. 57. 65. 103. 412. it. Falke §. 41. 48. — *Offenthorp* in P. H. S. ap. Sarach. n. 665. — *Wartberg* und *Chorbecke* s. vorher not. *q*). — *Heverscutte* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 417. u. in P. Hessi in Comitatu Bennonis (1047.) Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 530. Vergl. vorher not. *e*). — *Silibeim* s. not. *q*). — *Thesli* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 554. Vergl. auch Beil. LI. S. 71. Die beiden leztern Orte stehn ap. Falke §. 432. mit *Rothalleshus* et *Smitherdeshus* zusammen, und Rothalleshus steht ap. Sarach. n. 551. ausdrüklich in pago Hessi Saxonico; es mag also, so wie Smitherdeshus, ein ausgegangner Ort in dieser Gegend seyn. — Von *Helmwardeshus* in pago Angeri s. die folgende not. *d*). *Heristalli* oder Herstall an der Weser wird zwar an keinem Ort namentlich in den Pag. Hessi Sax. gesezt, es kann aber doch seiner Lage nach, gegen das ihm so nahe Helmershausen, und gegen die andern Gauorte, zu keinem andern Gau gehört haben, zumal da das vorgedachte Thesli oder Teissel ein Vorwerk davon war. Falke Trad. Corb. p. 461. Vergl. auch unten not. *l*).

v) *Rimbechi* in P. Hessi Sax. ap. Sarach. n. 113. 229. 414. In manchen Charten wird der Namen irrig Grimbeck geschrieben. *Franconhus* in P. H. S. ap. Sarach. n. 230. 311. ist ein ausgegangner Ort bei dem Paderbornischen Kloster Hardhausen, welches leztere ohne Zweifel gleichfalls noch zum Hessischen Sachsen gehörte. — *Lovos* in P. H. S. ap. Sarach. n. 361. Dieses Löuen steht nicht in allen Charten, liegt aber zwischen Warburg und Peckelsheim, nahe bei dem Dorf Enger. *Bernhallesbus* in P. Hessi Sax. n. 240. it. Falke §. 330. scheint Borninghusen bei Helmeren zu seyn. Helmeren selbst halten

Elten, die Stadt Paderborn selbst ꝛc. gehörten zum Gau Patherga [w]). Von Helmeren zieht die Grenze, zwischen den Städten Peckelsheim und Borgholz durch, an die Bulder Bach, und stößt zwischen Beverungen und Herstall an die Weser. Zum Beweis dienen das ebengedachte Peckelsheim selbst, und die Dörfer Detmarsen, Embrick, Manrode, Dinckelborg, Hottenheim, Dalhusen ꝛc. [x]) Was über diesen Orten nordwärts liegt, gehört alles schon zum Gau Netga oder Nithega, der von dem kleinen Fluß Nete den Namen hat, und sich an der Grenze unsers Gaues von dem Städtgen Gerden bis Beverungen erstrekte [y]). Es würde überflüßig seyn, meine Leser hier noch mit andern Dörfern aus der Mitte dieses Distrikts zu überhäufen, die weiter nichts beweisen [z]): aber einen kann ich nicht mit

halten manche für das bekannte *Helmeri* civitas Bruningi potentis per Thuringiam viri, dessen Widekind Corbei. gedenkt, wovon ich im fünften Abschnitt weiter reden werde.

w) *Husin* in pago Patherga ap. *Sarach.* n. 691. it. *Heribrunnum* n. 40. 312. 524. *Eltinum* in P. Patherga, Vita Meinwerc. c. 106. ap. Leibnit. *SS.* T. I. p. 559. Falke sezt auch mit Recht die noch nähere Dörfer Holthem, Dalem, Suthem, Aslan ꝛc. in den Patherga.

x) *Pykulessun* in P. *H. S.* ap. *Sarach.* n. 600. it. Falke §. 468. *Thetmeresbus* in P. *H. S.* ibid. n. 555. it. Falke §. 432. *Embriches* in Provincia *Hassiae* habe ich schon not. *e*) angeführt. An andern Orten heißt es *Ambrichi* in P. *H. S.* und auch schlechtweg in Pago *Hessi*. *Saracho* n. 45. Falke §. 33. p. 63 &c. Es ist in jedem Fall Embrick über Borgentrick zu verstehn. — *Manesrode* in P. *H. S.* ap. *Sarach.* n. 583. Falke §. 456. *Thinchilburg* in P. *H. S.* ap. *Sarach.* n. 514. Falke §. 403. — *Hottenheim* in P. *H. S.* ap. *Sarach.* n. 102. ist ein ausgegangner Ort bei dem Paderbornischen Dorf Büne, unweit Borgentrick. *Dalhus* v. Daelhus in P. *H. S.* ap. *Sarach.* n. 402. Falke §. 321. ist Dalhusen, zwischen Borcholt und Beverungen, auf der rechten Seite der Bulderbach, nicht auf der linken, wo es die gemeinen Charten hinsetzen.

y) Die nächstbenachbarten Orte *Herisi* oder das Kloster Nienherse, *Smathium* oder Schmechten, Gerdinum oder Gerden, *Hambanhus* oder Hampensen, Erkli oder Erckel, *Hrotha* oder Rothe, Weredun oder Werden, und Beuerungen, werden alle ausdrüklich in den Pagum Nithega gesezt, worüber man die Stellen in *Falke* Trad. Corbei. nachsehen kann.

z) Einen Theil derselben findet man in der not. *q*) angeführten Urkunde, worin Bischof Meinwerk von Paderborn dem Graf Dodico von Warburg, gegen die von ihm erhaltnen Güther, als Prekarie bestimmt quidquid in *Desburg*, *Astnedere*, *Westnedere*, *Dalpanhusen*, *Duerinn*, *Uflahun*, *Rasbike*, *Silihem* et *Wepplithi*, ad proprietatem Ecclesiae suae pertinebat. Von Duerinn oder Zwergen, Uflahun oder Uffeln, Rasbike oder Roßbeck, *Silihem* oder Sielen s. vorher not. *e. h. l. q*). Desburg, das auch ap. *Sarach.* n. 266. als in Pago *Hessi Sax.* gelegen vorkommt, ist Dasburg, über Warburg, und muß vom Desuburgh oder Desenburg unterschieden werden, das gleichfalls in diesem Gau lag, und in dem Regino ad an. 776. als ein Sächsisches Castrum vorkommt. Astnedere et Westnedere ist das jezige Grosen-Eder und Lützgen-Eder oder Klein-Eder, die ehmals durch Ost- und Westen-Eder unter

mit Stillschweigen übergehen, weil er auf die Geschichte selbst einen wesentlichen Einfluß hat, ich meine den Curtis Rosbeck oder Roßbach, unweit Liebenau und der Diemel. Zu diesem Königlichen Lehenguth gehörten die Hessischen Dörfer Westuffeln, Borguffeln, Heckershausen, Elsungen, und die ausgegangnen Ortt Medriki und Gothardesen. Man hat es bisher ganz irrig mit dem Städtgen Rosbach in der Wetterau verwechselt, und aus dieser falschen Voraussetzung die Folge gezogen, daß also auch die Wetterau, weil jener Curtis ausdrüklich in Hessen gesezt wird, ein Theil der Hessischen Provinz gewesen a). — Uebrigens fließt aus

unterschieden wurden, und eines derselben villa *Nedere* in pago Hessi Sax kommt ap. Schaten. Ann. Paderb. n 426. noch besonders vor; Dalpanhusen ist Dappenhausen, nahe bei den vorigen, unter Peckelsheim; Wepplithi ist Hohen-Weipel, gleich bei den vorigen. Ausserdem kommen noch aus dieser Gegend vor: villa *Disele* in in Pago Hassorum ap. ap. Eberhard. Mon. c. VI. p. 305. n. 10, oder Dösel, über Warburg; *Hrothburghuhus* in P. H. S. ap. Sarach. n. 504, Falke §. 395, oder Rotenberg, bei Desenberg; *Menni* in P. H, S. ap. Sarach. n. 133. in Pago Hessi ap. Falke §. 109 ist das Dorf Mene, unter Peckelsen; *Sivalanhus* in P. H. S. ap. Sarach. n. 394 und Trad. Corb. §. 314, oder *Sivalderhus* ap. Sarach. n. 442. Trad. Corb. §. 349, an welchem leztern Ort es neben Buriun steht, getraue ich nicht für den Hof Sieberhausen Amts Zierenberg anzugeben, von dem ich not. *b*) weiter reden werde. Falke will es durch Sanhusen bei Desenberg erklären, das ich aber in keiner Charte finde. *Nannun* in P. H. S. ap. Sarach. n. 438. Falke §. 345. ist ein ausgegangner Ort, unweit Desenberg; *Adalwingawerthien* in P. H. S. ap. Sarach. n. 369. Falke §. 296. scheint gleichfalls ein ausgegangener Ort zu seyn, eben so auch *Manderinnesteian*, in P. H. S. ap. Sarach. n. 340 Falke §. 272: ob aber beide leztere in dem heutigen Hessischen, oder im Paderbornischen Gebiet zu suchen seien, kann ich nicht sagen.

a) Ich habe das im Text erwähnte Zugehör des Curtis Rosbach schon vorher not. *b*) erklärt. Ich habe ihn ferner not. *l*. und *z*) noch mit andern zum HessischSächsischen Gau gehörigen Orten in Verbindung gezeigt, woraus die Lage desselben unwidersprechlich wird. Wäre es möglich, noch daran zu zweifeln, so darf man nur die oben S. 362. not. *b*) angeführte Stelle noch weiter ansehn, die den Curtis Rosbach in *Pago* Hassorum in Comitatu *Elli* Comitis sezt. Dieser Elli war ein Graf im Leingau und im Hessischen Sachsen, dessen Geschlecht ich im fünften Abschnitt weiter erläutern werde. Von eben diesem Rosbach redet König Arnulph, wenn er im J. 897. dem bekannten Graf Konrad von Hessen als ein Königl. Lehen Tauschweis eingiebt locum *Rospach* in *suis Comitatibus Angraria et Hessa* situm. Schan. Trad. Fuld. n. 541. p. 219. Der Curtis Rosbach, der in ersterer Urkunde, mit allem seinem Zugehör, allein in den pagum Hassonum gesezt worden, wird hier als in Angraria et Hessa, und zwar in mehr als einem Comitatus gelegen, angegeben. In solchen Fällen zeigt, wie schon Gruber in der Vorrede zu der Zeit- und Geschichtbeschreibung von Göttingen §. IX. S. 17 rc. richtig bemerkt hat, der erste Namen den pagum generalem oder die Provinz an, und der zweite den Specialgau, der in diese Provinz gehört; es wird also Rosbach oder Rosbeck in die Provinz Angrarien, und insbesondre in den Gau Hessen

aus der bisherigen Grenzangabe von selbst, daß dieser Distrikt des Hessischen Sachsens von dem heutigen Hessen die Stadt Liebenau, das Amt Trendelburg, so weit es auf dem linken Ufer der Diemel liegt, und die Stadt Helmershausen, von dem Paderbornischen aber die Frei- und Gowgrafschaft Warburg, die Landvogtei Peckelsen, und die Richterei Borgentryck begriffen habe.

Ehe ich die Grenzbeschreibung des HessischSächsischen Gaues verlasse, muß ich mir noch eine Anmerkung über den Gau Hemmerfelden oder Himmerfelden erlauben. Kaiser Henrich der Heilige schenkte im J. 1018. dem Bischof Meinwerck von Paderborn ein Guth in Siburgohusen, in der Grafschaft eines gewissen Udo, und in dem Gau Himmerveldun gelegen. An einem andern Ort werden auch die Dörfer Listungen und Silehem in diesen Gau gesezt. Da nun unter den beiden erstern der Malsburgische Hof Sieberhausen, und eins von den Dörfern Ober- oder NiederListingen, Amts Zierenberg, unter leztern aber das Dorf Sielen, Amts Trendelburg, zu verstehn sind: so muß der Gau Hemmerfelden ein kleiner Untergau des Hessischen Sachsens gewesen seyn, dergleichen in grosen Gauen nicht selten sind, und sich auf beiden Seiten der Diemel erstreckt haben. In eben dem Amt Zierenberg findet man noch im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Comicia Meshere (Ober- und NiederMeisser), es werden die Herrn von Schartenberg, die in diesem Amt ihr Stammschloß hatten, als Richter derselben, und das Dorf Hümme, auf dem rechten Ufer der Diemel, dem vorgedachten Sielen gegen über, als ein Gerichtsort angegeben. Bei diesen Umständen bleibt mir

kaum

Hessen gesezt, auf eben die Art wie in einer Urkunde des K. Otto III. vom J. 1001. Castellum Dalehem infra Episcopatus Hildeneshemensis terminos in *pago Hastfala* (Ostphalen) *sive Ambargau* vorkommt. Eccard. Hist. General. Princ. Sax. super. p. 296. Daß ferner in einerlei Gau dennoch von Comitatibus geredet wird, erklärt sich daraus, weil, wie ich im fünften Abschnitt weiter ausführen werde, der HessischSächsische Gau in verschiedne Comecias oder Comitatus abgetheilt war, in deren einer der Curtis Rosbach selbst, in der andern die zu jenem Curtis gehörigen Dörfer lagen. Bei diesen Umständen bedürfen wohl Hert Opusc. T. II. p. 52, Kayser Dissert. de Hassia a subjectione Ducum ab antiquo libera §. II., und andre, keiner Widerlegung, die jenes Rosbach mit dem in der Wetterau verwechseln, und lieber die dazu gehörigen Orte höchst gezwungen erklären. Noch seltsamer ist die Meinung Kremers in Orig. *Nassoic.* §. 27. S. 73. not. 6, wo er das Rospach in Angraria et *Hessa* für das Rospach im Engersgau, einem kleinen Untergau des grosen NiederLohngau's, erklärt, ohne zu bedenken, daß doch einerlei Curtis, mit seinem Zugehör, unmöglich zu gleicher Zeit am Rhein, und auch in dem so weit davon entfernten Hessen, gelegen haben könne, anderer Gründe zu geschweigen, die sich aus dem bisherigen von selbst verstehn.

kaum noch ein Zweifel übrig, daß die Comicia Meisser, die wohl nichts anders als ein bloses Centgericht war, sich gerade über den Gau Hemmerfelden erstrekt habe. Dergleichen Centbezirke führten im Mittelalter sehr gewöhnlich auch den Namen eines Pagus oder Gaues, und die Gerichtsbarkeit darüber den Namen einer Comicia oder Grafschaft [b]). — Uebrigens führte dieser kleine Gau vermuthlich von irgend einer Bach in dieser Gegend den Namen.

Das Hessische Sachsen war nach dieser Beschreibung ein beträchtlicher Gau. Er wurde, seiner Benennung von Hessen ungeachtet, doch immer, der Provinz nach, nur allein zu Sachsen, und zwar insbesondre zum westlichen Angarien, gerechnet; er war auch, seit des berühmten Herzog Eberhards Tod (939.) nur Sächsischen Herrn unterworfen, und es galten die Sächsische Rechte darin [c]). Der

b) Kaiser Henrich II. schenkt im J. 1018. dem Bischof Meinwerck praedium — in loco *Sibergohusen* nominato, in Comitatu Udonis Comitis, in Pago *Hemmerveldun*. Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 429. Falke Trad. Corb. p. 581. Schon zwei Jahre vorher hatte sich Graf Balderich, Meinwercks Stiefvater, zum Vortheil desselben von diesem Lehenguth vor dem König losgesagt, praedium quoddam in Comitatu Udonis in *Himmerveldun* ei in proprietatem tradidit. Vita Meinwerci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 541. Der gedachte Hof Sieberhausen kommt auf gleiche Art in einer Urkunde vom J. 1322. vor, worin *Hermannus* famulus de Malsbourg seinen Seitenverwandten verspricht, daß er ohne ihr Vorwissen nicht verkaufen oder verpfänden will partem bonorum nostrorum, videlicet Castri nostri *Malsbourg*, villarumque *Sibergbusen*, *Esebecke*, *Bernigbusen* (Herlinghusen), *Lare* et *Eschebeerge* caeterorumque bonorum nostrorum, penes dictum Castrum nostrum sitorum. Kuchenb. Annal. *Hass.* Col. II. p. 410. Da Sieberhausen in dem Gau Hemmerfelden lag, so wird man nicht zweifeln, daß auch die andern hier genannten, nah ums Schloß gelegnen, Orte ebendahin gehörten. Es wird ferner *Silibem* in pago *Hemervoldun* gesezt ap. Sarach. Registr. p. 32. n. 552. Dieses Dorf Sielen, am linken Ufer der Diemel, wird auch an andern Orten immer *Siliheim* geschrieben (s. vorher 365. not. *q*). Die im Text geäusserte Meinung, daß sich die Comicia Meschere über den Gau Hemmerfelden erstrekt haben möge, gründet sich auf eine in Kopps Nachr. v. Hess. Gericht. Beil. 48. S. 112. befindliche und von dem Probst Bruno von Weissenstein (lebte um 1209.) ausgefertigte Urkunde, worin einige Einwohner von Hümme auf benannte Güther Verzicht leisten, und zwar in *Comicia* sua *Merschere* sub judicibus *Hermanno* et *Stefphano* fratribus in *Schartinberg*. Kopp l. c. §. 175. S. 233 ꝛc. möchte diese Comicia allenfalls noch lieber für ein eigentliches Landgericht, das nemlich mehrere Centen unter sich begrif, als für ein bloses Centgericht halten; es war aber doch wohl sicherlich, gleich den meisten Comiciis dieser Art in Hessen, nichts anders, als ein Centgericht, wie ich an einem andern Ort weiter erläutern werde. Der Umfang solcher Centen läßt freilich manchmal gros, hingegen waren die dahin gehörigen Dörfer und Höfe soviel geringer.

c) Es ist überhaupt bekannt, und ich habe es §. XXXIV. not. c) noch weiter erwiesen, daß dieser Theil von Sachsen, auf beiden Sei-

 ten

Der Provinzialnamen Angarien wird auch zuweilen schlechtweg wie ein Gaunamen gebraucht, um die Lage mancher zum Sächsischen Hessen gerechneter Orte zu bestimmen d). Aber sollte nicht auch das Sächsische Hessen selbst, ungeachtet es in engerm

ten der Weser, zu Angarien, und zwar der auf der linken Seite insbesondre zum westlichen Angarien gehöre: es wird aber der HessischSächsische Gau in der so eben not. a) angeführten Stelle auch namentlich zu Angarien gerechnet, und das nemliche ist von seinen nächsten Nachbarn, dem Auga, Netga, Ittergau rc. bekannt. Die Castra *Heresburgk*, oder das jetzige Stadtberg, und Desuburgh, oder Desenberg, die K. Karl der Grose, wie Regino ad an. 776. erzehlt, den Sachsen abnahm, lagen im HessischSächsischen Gau, und wenn schon manche statt Desuburgh lieber, wider alle Mspte, *Sigeburg* lesen wollen, weil dessen Belagerung von andern Schriftstellern unter eben dem Jahr erzehlt wird, so erinnern doch Fürstenb. Monum. Paderb. p. 155. und *Schaten*. *Hist.* Westphal. p. 450. mit Recht, daß ja die Sachsen mehrere Festungen hatten, auch der Krieg an mehrern Orten geführt wurde, und daher jene beide Belagerungen gar wohl zugleich bestehn können. Beil. LI. S. 62. n. 11. werden villae Rangun et Meschert oder Rangen und Meisser, in dem Amt Zierenberg, als in *Saxonia* gelegen, angeführt, ja es erhielt sich das Andenken von diesem Provinzialverhältnis so lange, daß Beil. CCCXC. S. 404 rc. der Freistuhl zu Kruckenberg bei Helmershausen noch unterm J. 1360. „vff Engerscher oder Westfelscher Erden" und Beil. CCCCXXIV. S. 458. unterm J. 1385. die Freistühle zu Grebenstein, Zierenberg und Schartenberg „die gelegen sint uf Engerischer Erden" vorkommen. Daß sich, wie ich schon S. 314. angeführt, nach dem Ausgang der Konradinischen Grafen lauter Sächsische Herrn in diesem Gau zeigen, wird die Geschichte desselben im fünften Abschnitt weiter aufklären, und daß auch das Sächsische Recht darin gegolten, leidet, ob man gleich kein ausdrückliches Zeugnis darüber hat, deswegen keinen Zweifel, weil dieser Gau zu Angarien oder Engern gehörte, weil die vorerwähnten Westphälischen Gerichte ausdrücklich auf diese geographische Lage gegründet werden, und weil dieses Recht auch in den nächstbenachbarten Gauen eingeführt war, wie Falke Trad. Corb. p. 303 von dem Auga anführt (Actum Corbeiae secundum leges Angeriorum), und wir in dem folgenden §. eben so von dem Ittergau sehen werden. Vergl. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 31 rc. S. 59 rc.

d) Beil. XXIX. S. 38. XXXI. S. 40 XXXIII. S. 42. wird das Kloster Helmwardeshusen in Comitatu Dudiconis et in *Pago Angira* situm angeführt. Daß Pagus oft auch für Provincia gesezt, und daher von einem Pagus Thuringia, Ripuaria, Alemannia &c. geredet wird, daß ferner Orte öfters nur nach der Provinz, worin sie gelegen, angeführt werden, ohne den Specialgau zu nennen, bedarf hier, als ohnehin bekannt, keines Beweises. Auf eben die Art wird also das zum HessischSächsischen Gau gehörige Kloster Helmershausen nur schlechtweg in Angarien gesezt. Indessen könnte man vielleicht sonderbar finden, daß in Stiftungsbriefen eines Klosters, worin man sonst so umständlich zu Werke gieng, gleichwol die Lage desselben nicht nach dem eigentlichen Gau, sondern nur im allgemeinen nach der Provinz angeführt werden sollte, und daher wohl eher vermuthen, daß, nach den übrigen im Text bemerkten Beispielen, der Namen Angera oder Angaria gleichfalls, ausser seiner Provinzialbedeutung, in engerm Verstand einen Specialgau anzeige, also auch hier mit dem Pagus Hessi *Saxonicus* einerlei sage, zumal da in diesem Gau auch ein Dorf zwi-

engerm Verstand den bisher beschriebenen Gau bezeichnet, in weiterer Bedeutung zugleich ein Provinzialnamen seyn, der mehrere benachbarte Gauen zusammen begrif? Man hat auf eben die Art einen Gau Alemannien und auch eine Provinz, einen Gau Nordthüringen und eine Provinz, einen Gau Westphalen und eine Provinz, ja auch bei dem Fränkischen Hessen werden wir unten den nemlichen Fall finden, wir werden von einem Gau Hessen, und auch von einer Provinz dieses Namens hören. Es würde alsdenn zugleich der langwierige Streit zwischen den Franken und Sachsen, welcher von beiden Nationen das Hessische Sachsen eigentlich zugehöre, ein Streit, der lange so unentschieden war, daß man die Landschaft lieber nach beiden Völkern zugleich benennte, mehr Wichtigkeit bekommen, und des darüber gemachten Aufhebens würdiger scheinen, wenn von einer ganzen Provinz, und nicht von einem einzelnen Gau, die Rede wäre. Ich muß aber aufrichtig bekennen, daß ich, so gern ich jener Meinung beistimmte, doch nie einen Beweis dazu entdecken, nie ein Beispiel finden können, daß irgend ein benachbarter Gau unter die allgemeine Benennung des Hessischen Sachsens gezogen worden, oder auch nur ein einzelner Ort, der dem Hessischen Sachsen zugeschrieben wird, zu einem andern, als dem bisher beschriebenen Specialgau, gehört habe: es wird vielmehr lezterer immer den benachbarten Gauen an die Seite gesezt e).

Ein

zwischen Warburg und Peckelsheim den Namen Engers führe. Ich habe aber meines Orts noch keinen sichern Beweis für diese Vermuthung finden können; es wäre vielmehr wider die Regel, daß einerlei Gau zweierlei Specialnamen führen sollte, und es wird auf gleiche Art auch der zum nächstanstoßenden Gau Netga gehörige Ort Eruitte (Erwitte, unweit dem Paderbornischen Städtgen Niem) in Pago Angeri angeführt, Falke Trad. Corbei. p. 156.

e) In einer Urkunde Kaisers Otto II. vom J. 980. kommen Budineldon, Brungeringhusen, Lellibechi, Rehon, *Corbechi* et *Halgehuson* in *Pago Nitherse* et in Comitatu Asichonis Comitis vor. Falke Trad. Corb. p. 270 Hier wird Corbeck, mit andern Orten, in den Gau Nitherse, oder, wie er gewöhnlich heißt, Nettga, gesezt, und doch wird es an andern Orten ausdrüklich dem HessischSächsischen Gau zugeschrieben, wie aus denen S. 369. not. a) angeführten Stellen erhellt. Daraus glaubt Falke l. c. p. 109, wo er die angeführten Dörfer erklärt, den Schluß machen zu können, daß der Namen des Hessischen Sachsens auch in weiterer Bedeutung eine Provinz bezeichne, die mehrere andre Gauen, und namentlich den Nettga, unter sich begriffen habe, worauf ohnehin auch die Traditiones Fuldenses zu führen schienen. Was das Dorf Corbeck betrift, so sehe man nur die Lage desselben auf einer Charte an; es liegt mitten unter lauter Dörfern des HessischSächsischen Gaues, ist von allen Seiten von der Grenze weit entfernt, und kann unmöglich in einen andern, als den eben erwähnten Gau, gesezt werden. Entweder ist also je-

nes

Ein Theil des Hessischen Sachsens, derjenige nemlich, der zwischen der Diemel, Weser, Fuld und Ahne lag, und in dem ersten Abschnitt dieses Paragraphen (S. 359.) näher bezeichnet worden, war mit dem grosen Reinhardswald bedekt. Man rechnet ihn heutzutag von dem Dorf Knickhagen, unweit Immenhausen, bis Helmershausen hin, und so hat er eine Länge von vier Meilen, sie war aber doch in ältern Zeiten noch beträchtlicher, und erstrekte sich weiter nach der Ahne zu, bis unter Rothwürsten herab. Die Breite ist verschieden, je nachdem die Weser und Diemel einen grösern Winkel machen; doch beträgt sie meistens drei Stunden. K. Henrich der Heilige schenkte diesen Wald ums J. 1070. dem Bischof Meinwerck von Paderborn, und giebt bei dieser Gelegenheit die Grenzen desselben im allgemeinen an f). Sein Namen ist also alt, und gründet sich gewis auf

nes zum Nettga gerechnete Corbechi ein ganz andrer Ort, oder es ist ein Fehler des Koncipisten der Urkunde, der jenes Dorf irrig mit den andern in eine Klasse warf, wie überhaupt, und zumal bei benachbarten Gauen, nicht selten geschieht. Auf die Tradit. Fuldenses kann sich Falke eben so wenig berufen: dann diese brauchen wohl, wie wir unten sehen werden, das Fränkische Hessen auch als Provinzialnamen, in Ansehung des Hessischen Sachsens aber wird man vergeblich eine ähnliche Spur darin suchen. Man findet sie, wie ich schon im Text gesagt, auch bei andern nicht; aber soviel häufiger wird der Pagus Hessi den andern benachbarten Sächsischen Gauen entgegen gesezt, z. B. in einer Urkunde vom J. 1021. Comitatus Dodiconis situs in locis *Hessiga*, Netga, Nitherga (Ittergau), ap. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 442; in einer Urk. ums J. 1031. Comitatus *Hermanni* situs in tribus Pagis, Auga (worin Corvei lag), Netega, *Hessega* ap. Schaten l. c. p. 488. und Vita Meinwerci p. 542. n. 118; endlich in einer Urk. vom J. 1033. Bernhardi Comitis quondam Comitatus, qui situs est in locis *Hesse*, Nitergo (Ittergau), Nege (Netga), Bohteresgo (Pathergo). Schaten. l. c. p. 493.

f) Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 439. liefert eine Schenkungsurkunde K. Henrichs II. vom J. 1018, von der aber der in Vita Meinwerci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 550. gelieferte Auszug in manchen, wiewol schlechtern, Lesarten abgeht, die ich deswegen in Parenthesen einschliessen werde. Der Kaiser schenkt nemlich dem Bisthum Paderborn per interventum Geronis Magdeburgensis Episcopi *Dutichonisque* Comitis quandam nostrae proprietatis forestim, in Comitatu ejusdem Dutichonis sitam, quae initium sumit de *Rothalmingahuson*, rectoque tramite protenditur in Wisaram fluvium, sicque ascensum ducit in fluvium qui vocatur Fulda, inde vero continuatim servat ascensus tenorem juxta eundem fluvium Fuldae, usque in rivum qui dicitur *Crumelbichi* (Crumelbecke), nec non ad *oppidum* quod *Holthusen* vocatur, viam tendit, simul graditur inter *Othilanbam* (Othilaubam) et *Reinberesbusen* (Riginherishuson), atque ad *Rothieresbusen*, mox pergit *Kikilahusen* atque ad *Biverbike*, sicque protenditur in viam, quae tendit ad *Vulfredeskurken*, (Wulfredeskiskun), itemque in alteram viam, quae extenditur ad *Gunnesburin*, et ad viam *Monnesbusen*, sicque girando circuit quandam viam, quae pervenit usque ad praedictum

auf einen Reinhard, nach dem auch ein ausgegangnes Dorf benennt wurde: was es aber für ein Reinhard gewesen, was die Gelegenheit gegeben, den Wald nach ihm

dictum Oppidum *Rothalmingahusen*. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 439. Wer Gelegenheit dazu hat, und sich die Mühe geben wollte, die Wald- und Flurbücher aus dieser Gegend durchzugehn, würde vielleicht noch hier und da zu den meist ausgegangnen Orten Namensspuren entdecken. Indessen läßt sich die Lage derselben aus den wenigen bekannten doch wenigstens ungefehr angeben, und dieses kann schon genug seyn. Rathalmingahusen, das eben so wie *Holthusen* den Namen eines Oppidi führt, weil es damals etwas beträchtlicher als die gewöhnlichen Orte dieser Gegend war, und vermuthlich mit dem Beil. LI. S. 73 u. 75. vorkommenden Rotthingun einerlei ist, muß nicht weit von der heutigen Stadt Karlshaven entfernt gewesen seyn, indem es noch über Gottesbüren hinausgesezt wird, und von dieser Seite der äusserste Grenzort des Reinhardswalds war, den man noch jezo bis in die Nähe von Helmershausen rechnet. Von da lief die Grenze des Walds aufwärts an der Weser bis an den Einfluß der Fulda, und an der Fuld hinauf bis an den rivum Crumelbichi oder die Crumelbach, worunter vermuthlich die bei dem Dorf Knickhagen oder Knickhain nach der Fulda laufende Bach verstanden wird, weil gleich darauf das bei Immenhausen gelegne Dorf oder sogenannte Oppidum Holzhausen der nächste Grenzort war. Von dieser Seite zog also der Reinhardswald nicht so weit herab, als der Hessisch-Sächsische Gau, der sich, wie ich oben erwiesen, in ältesten Zeiten noch näher nach der Ahne zu erstrekte. Von Holzhausen lief die Grenze nach dem unbekannten Othilanham, das aber, wie man aus den nächstfolgenden Orten sieht, zwischen Holzhausen und Grebenstein gelegen haben muß, und vielleicht mit dem Beil. LI. S. 69 70 vorkommenden Otheleffun einerlei ist. Es ist nemlich das gleich darauf kommende Reginheresbusen ursprünglich so viel als Reinhardshausen, daher es auch Beil. LI. S. 62. not. 9. Reinhardessun, S. 75. aber Raimereshusen geschrieben wird, und ist mit dem ausgegangnen Reinharzen oder Reinersen einerlei, unter welchem Namen noch jezo eine Wüstung in der Gegend von Grebenstein bekannt ist (s. die folgende not. g). Eben so wenig läßt sich zweifeln, daß Rothieresbusun mit dem oben S. 360. not. c) erwähnten Rotmereshusen oder Rothersen, einem ausgegangnen Ort in der Gemarkung von Ostheim, übereinstimme, der Beil. LI. S. 74. 75. auch Rasmereshusen, Ratmereshusen geschrieben wird, und Beil. CCCCXL. noch unterm J. 1423. erscheint. Aus den bisherigen Grenzorten läßt sich zugleich der Schluß machen, daß sich der Reinhardswald nicht über die Warme hinüber, oder in den zwischen diesem Fluß und der Erpe gelegnen Theil des Hessischen Sachsens, erstrekt habe. — Es folgen nun Kikilahusen und Beverbiki. Das leztere ist der jetzige Hof und Herrschaftl. Stuterei Beberbeck, den erstern Ort hingegen kann ich nicht angeben; doch läßt sich seine Lage daraus beurtheilen, weil er zwischen die Gemarkung von Ostheim und Beberbeck gesezt wird. Das nemliche gilt von Vuifredeskurken oder Wolffersskirchen, das zwischen Beberbeck und Gunnesburen steht. Von dem leztern habe ich schon S. 360. not. *d*) geredet, und die Reihe, in der es hier steht, ist ein unwidersprechlicher Beweis für die daselbst gemachte Bemerkung, daß es mit dem heutigen Gottesbüren einerlei ist. Von diesem Ort geht die Grenzlinie fort ad viam Monneshusen, und endigt zulezt wieder an dem vorgedachten Oppidum Rothalmingahusen, wo sie angefangen. Vielleicht ist Monneshusen falsch abgeschrieben, statt Bonneshusen, da es dann das Benhesen oder Benhausen seyn würde, von dem ich in der folgenden Anmerkung reden werde.

ihm zu nennen, ist unbekannt. Wie er wieder von Paderborn abgekommen, seine spätere Schiksale, und die Streitigkeiten, zu denen einzelne Theile desselben Anlaß gaben, will ich in der Geschichte des Hessischen Sachsens weiter erzehlen. Hier bemerke ich nur noch, daß sein geographischer Zustand ein deutliches Bild der alten Teutschen Verfassung gewährt, die sich in Sachsen länger, als in andern Gegenden, erhielt. Er war nemlich an unzähligen Orten durchhauen, und diese einzelnen Placken waren überall mit einer Menge von Dörfgen und Höfen übersäet: aber eben daher findet man auch in keinem Theil des heutigen Hessens, verhältnismäßig mit dem Landesumfang, eine so grose Anzahl ausgegangner Orte, als in dem Reinhardswald, deren die meisten kaum noch eine Spur ihres Namens übrig gelassen. Ich will sie in der Anmerkung, soviel mir ihrer bekannt worden, anführen g).

Noch

g) Ich werde in dem folgenden Verzeichnis nur die ausgegangnen Dörfer und Höfe mit Schwabacher Schrift drucken lassen, um sie soviel leichter von den noch existirenden, die etwa zugleich vorkommen, unterscheiden zu können. Engelhard Hess. Kassel. Erdbeschr. S. 345. führt als ausgegangne Dörfer in dem Amt Hofgeismar an: Bunheim, Askendorf, Westheim, Ober- und Niedergottersheim, Sudheim, Ober- und Niederkalzheim, und das unweit der Stadt Hofgeismar gelegen gewesene Städtgen Nordgeismar. Ebenders. S. 359. merkt aus einem Bericht des Grebensteinischen Beamten vom J. 1768. an, daß in diesem Amt die vormaligen Oerter Ober- und Niederhalzen oder Haldessen, Rixen (ist ohne Zweifel das Rikkirissun und Rikkersen Beil. LI. p. 68. 73 75. und das Rigkersehen in einer Urk. vom J. 1311. in Scheidts Nachr. vom Adel S. 231.) und Hellpoldessen gelegen gewesen, die dermalen Wüstungen oder Termineien seien. Diepenhaldessen und Reinharzen (s. nächst vorher not. f) gehören in eben die Gegend. Hiermit stimmt auch ein aus den Berichten der Beamten verfaßtes Hessisches Dorfbuch überein, welches um die Grebensteiner und Immenhäuser Feldmark fünf besondre Felddistrikte angiebt, nemlich Oberholzen, Uffeln, Schachten, Ripen (was vorher Rixen heißt) und Reinharzen. Kopp Hess. Gerichtsverf. S. 393. Engelh. l. c. S. 340. führt weiter an, daß in der Gemarkung der Stadt Zierenberg vormals die Dörfer Hilbolzen, Rohrbach, Namenhausen und Lützewarte gestanden. In Urkundenverzeichnissen kommen theils die nämlichen, theils auch noch andre ausgegangne Orte vor. Beil. CCXIII. S. 224. not. * werden Astentwergen, Ostheim, Reschhage, Karsthage, Eckhusen, Dalckhusen, Ludenbücken, Benzinctorp, Hundesbüren (Gundesbüren) und Bennenghusen aus einer, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ausgestellten, Urkunde als Besitzungen der Grafen von Dassel angeführt. Astentwergen ist das Dorf Zwergen, Amts Zierenberg, und gab es ehmals ein Ober- und Niederzwergen, die aber auch zuweilen durch Ost- und Westzwergen unterschieden wurden. Eckhusen kommt Beil. LI. S. 68. 72. unter dem Namen Ikinhusun, Dalckhusen l. c. S. 73. als Dalbeson, und Benzinctorp ebendas. S. 72. 75. unter den

Noch bleibt mir die geistliche Diöcesanverfassung des Hessischen Sachsens übrig. Die Paderbornische und Mainzische Dioces laufen hier auf eine sonderbare Art

den Namen Benkinethorp, Benscingthorp, vor. Lüdenbücke ist noch vor dem J. 1425. ausgegangen, weil es unter diesem Jahr als ein zum Schloß Gieselwerder gehöriger Walddistrikt vorkommt, woraus zugleich die Lage desselben erhellt. Das nemliche gilt von Bennenhusen oder Bennesen, wie es die folgende Urkunde nennen wird, das in gedachtem Jahr unter dem Namen des Bennser Holzes gleichfalls als Zugehör des Gieselwerders erscheint. Die übrigen angeführten und ausgegangnen Orte kenne ich nicht. — Ludolfus Comes de Dassel dictus de Schonenberg verkauft im J. 1273. an den Erzb. Werner von Mainz Comeciam et jurisdictionem omnium villarum suarum, quarum nomina sunt: *Watberg* (ist unbekannt, nur muß man's nicht etwa mit der Stadt Warburg verwechseln. Es ist vermuthlich mit dem Beil. LI. S. 60. 74. 75. vorkommenden Werbike oder Wartbike einerlei), *Westheym* (scheint im Gegensatz von dem Dorf Ostheim so zu heißen), *Aschendorp*, *Nortgeismar*, *Brunicken*, *Gothardesen*, *Suthen*, (die sechs leztern Orte erklären sich aus dem vorhergehenden), Humbrechtessen (Hombressen), *Leckebe* (soll vielleicht das obige Lüdebücke seyn), *Rotbersen* (s. nächstvorher not. *f*), *Sibardesen* (ist das ausgegangne Dorf Sichersen, unweit Weimar und der Ahne), Bernbike (Beberbeck), utrumque *Markessin* (ein Marckessen kommt noch 1425. zwischen Beberbeck und Helpoldessen vor), *Dalhofen*, Gundesburen, *Wichmanessen* (vielleicht einerlei mit Wichtirion Beil. LI. S. 74.) *Weisenelde* (s. auch Beil. CCXIII. S. 224. Unter Gottesbüren wird ein Stück Wald das weisse Bruch genennt, und ein Hof die weisse Hütte), *Benhesen* (s. vorher), *Wulvert:hofen* (nächstvorher not. *g*. kam Wolfferskirchen neben Gottesbüren vor), *Haltmuthen* (heißt Beil. CCXIII. Haltmerden), Curia de Bursvelde (das Kloster Bursveld selbst lag auf dem rechten Ufer der Weser, auf dem linken aber mag noch ein dazu gehöriger Hof gelegen haben), *Harboldessen* (scheint das obige Helpoldessen), *Ukken* (das Dorf Backe), *Aldenmunden* (lag auf der linken Seite der Weser), *Ratten*, *Rattenhagen*, *Ginedardeshagen*, *Altengeys[illegible]* (s. unten S. 380) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 752. Ein Theil der leztern Orte kommt auch in einer Urk. vom J. 1304. vor, worin Konrad von Schonenberg bekennt, daß er, indem er dem Landgraf Henrich von Hessen den Reinhardswald verkauft, nequaquam una vendidisse bona alia illi nemori adjacentia, videlicet villam *Ratten*, *Ratberg*, *Ratterehage*, cum Advocatia usque ad rivum *Ratbach*, *Oldemunden* — quandam planitiem *Provestewese* (Probstwiese) dictam, it. parvam sylvam apud *Hottenhusen* quae vocatur *Sundere*, villam *Vaken* et curiam *Haleboldessen* cum jure *Achtwort*, sed jus Ecclesiae in Hildewardeshusen in iis omnibus salvum perpetuum fore. Sheidii Mantissa p. 364. Eine Urkunde vom J. 1305. Beil CCLVIII. S. 258. redet von Hedwigessen, Gerixen (das obige Rixen, auch Ripen) und Hyldeboldissin. Das ausgegangne Dorf Amelgozen A. Grebenstein, auf dessen Stelle das jezige prächtige Lustschloß Wilhelmsthal erbaut ist, kommt Beil. LI. S. 65. 73. unterm Namen Amalgateshuson, Amalgotessun vor. Es findet sich ferner Beil. CCCCXL. S. 478. ein Obern Kelze (es gab also ein doppeltes Kalden A. Zierenberg) Fresenhusen, Stroforden und Helkesen. Die Lage von Stroforden erhellt aus einer Urkunde vom J. 1311. in Scheidts Nachr. vom Teutschen Adel S. 231, wo agri siti infra villam *Kirchstronor:e* et *novam municionem Grenensteyn* vorkommen. — Beil. CCCXCI. S. 407. not. * werden endlich als im Reinhardswald gelegen angeführt „das Wenigengrindel, das grose Grindel, das Katthmeßer, Rau-

Art ineinander, und es fehlt uns zu ihrer Unterscheidung noch dazu das sonst so gültige Hülfsmittel der Archidiakonatsregister [b]). Indessen lassen sich doch mehrere sichere Punkte festsetzen, von denen man ausgehn kann. Der Bischöflich Paderbornische Kirchsprengel war schon von den ältesten Zeiten her bestimmt, und wenn schon in Ansehung der Archidiakonate desselben im J. 1231, unter Autorität des Päbstlichen Legaten, eine Verändrung vorgieng, und die ganze Dioeces in die Archidiakonate von Horhusen, Warburg, Jburg oder Driburg, Höxter, Steinheim, und Lemgow abgetheilt wurde, so konnte doch dieses in den Dioecesangrenzen des Bisthums gegen die Nachbarn nichts ändern [i]). Diese reichten ohne Widerrede bis ans linke Ufer der Diemel; die Städte Helmershausen, Liebenau, und was von dem Amt Trendelburg auf dieser Seite liegt, werden namentlich dahin gerechnet, und standen unter dem Archidiakonat von Jburg, Liebenau ausgenommen, das dem von Warburg zugehörte [k]). Eben diese Dioeces erstrekte

kenheim und Stolzenheim. Die vier ersten Namen bezeichnen Waldstücke, die zwei leztern aber Dörfgen, die auch Beil. CCCCXIII. not. * S. 438. unterm J. 1368. nebst ObernThumbhausen, Wüstenthalhusen und Gruneßen vorkommen, so wie ebendas. S. 437. auch ein Lamerden angeführt wird. — Es mögen der ausgegangnen Orte in dem Umfang des Reinhardswalds noch mehrere seyn, die mir nicht vorgekommen. Diejenigen, die ich S. 396. not. z) als zweifelhafte Orte angeführt, und die in der nächstvorhergehenden not. f) vorgekommnen, will ich hier nicht wiederholen.

b) Es sind von der Paderbornischen Dioeces überhaupt noch keine eigentliche Archidiakonatsregister bekannt worden. Schaten. Annal. Paderb. T. II. p. 593 &c. führt zwar ein weitläuftiges von dem Bischof von Paderborn ums J. 1434. an die Baseler Kirchenversammlung erlaßnes Schreiben an, worin der ganze Zustand des Bisthums, und von pag. 600. an namentlich auch die seiner Herrschaft sowol als geistlichen Dioeces unterworfne Städte und Schlösser nach der Reihe genennt werden: es ist aber dieses Verzeichnis noch viel zu allgemein, und im Grund auch zu unerwiesen, als daß sich darnach ins einzelne gehn liesse. Brauchbarer und zuverläßiger ist die Paderbornische Archidiakonatsvertheilung vom J. 1231, von der ich in der folgenden not. i) reden werde. — Hr. Weihb. Würdtwein hat über den Mainzischen Dioecesanantheil an dem HessischSächsischen Gau, oder über die Probstei Hofgeismar, eben so wenig ein Dorfregister aufbringen können; doch liefert er Dioec. Mogunt. T. III. p. 575 &c. mehrere dahin gehörige Urkunden, aus denen sich wenigstens einige Orte, und andre nüzliche Data, hernehmen lassen.

i) Furstenberg. Monum. Paderb. p. 128. und noch vollständiger Schaten. Ann. Paderb. T. II. p. 14 &c. liefern die Urkunden zu dieser durch Kommissarien des Päbstlichen Legaten, mit Einwilligung des Bischofs und Domkapitels, im J. 1231. gemachten Einrichtung des Archidiakonatswesens in der Paderbornischen Dioeces. Dadurch muß also wohl manches in Ansehung der ältern Verfassung abgeändert worden seyn.

k) s. die folg. not. l).

erstrekte sich auch auf dem rechten Ufer der Diemel über den oben (S. 365.) beschriebenen, zwischen der Erpe und dem Ittergau gelegnen und zum Hessischen Sachsen gehörigen, Distrikt der Grafschaft Waldeck. Er machte einen Theil des Archidiakonats von Warburg aus, und war, wie es scheint, unter die Dekanate von Külte, Welde, Rhoden und Billinghausen vertheilt [l]). Dagegen war das ganze

l) ap. Furstenb. und Schaten. l. c. heißt es von den drei ersten Archidiakonaten Horhusen, Warburg und Driburg, die mich hier allein angehn: De Archidiaconatibus vero ordinantes totum Episcopatum in *sex Sedes* —. Unam *Sedem Horhusen* in Ecclesia sancti Dyonisii, cui duas Ecclesias *Curbike* et *Atborp* cum ipsarum Ecclesiis et Capellis adjunximus locantes. Secundam *Sedem Wartberch*, cui Ecclesias Dasburch, Lovene, *Welletbe*, *Kuletbe*, *Rotben*, *Bylincbusen*, Scerve, Offenthorp, cum earum Ecclesiis et Capellis adjunximus, ipsum Archidiaconatum Cantoriae deputantes. Tertiam *Sedem Yburcb*, cui has Ecclesias Eisnen, Natesunken, Brakel, Volsteсen, *Herstelle*, et *omnes Ecclesias, quas modo babet Helmwordisbusensis Ecclesia* (es sind die unten vorkommenden sieben Kirchen), Herisiam, Wilbodissen, cum ipsarum Ecclesiis et Capellis adjunximus, ipsam Sedem Camerae assignantes. Wenn hier jedem Archidiakonat einige Ecclesiae namentlich zugetheilt, diesen aber wieder andre unbenannte Kirchen, ipsarum Ecclesiae et Capellae, als Zugehör beigegeben werden: so verstehe ich unter den erstern Dekanatssitze oder Sedes Archipresbyteriales, denen die andern unbenannten Kirchen und Kapellen untergeben waren: dann blose Mutterkirchen können doch wohl gewis nicht drunter gemeint seyn, oder es müßte, was niemand glauben wird, im J. 1231. der ganze Archidiakonat von Horhusen nur drei Mutterkirchen, die Archidiakonate von Warburg und Driburg jeder nur acht, und überhaupt die ganze so weitläuftige Paderbornische Dioces nur eine sehr geringe Anzahl von Mutterkirchen gehabt haben. Von dem Archidiakonat zu Horhusen, der zum Ittergau gehörte, werde ich im folgenden §. reden. Der Archidiakonat von Warburg begrif einen grosen Theil des HessischSächsischen Gaues, nemlich erstlich alles, was davon auf dem linken Ufer der Diemel liegt, und dann auf rechter Seite dieses Flusses den oben beschriebenen Theil des Waldeckischen, der noch zum Hessischen Sachsen gehörte. Die Dekanatssitze bestimmen sich nach der vorher angenommenen Regel von selbst, und gehören auf die rechte Seite der Diemel die von Welde, Külte, Rhoden und Billinghausen, die übrigen auf die linke. Von dem Archidiakonat von Driburg, der sich gröstentheils über den vormaligen Gau Nettga erstrekte, gehn nur Herstall und Helmershausen das Hessische Sachsen an, und war wenigstens lezteres gleichfalls ein Dekanatsitz. Die Stadt Helmershausen gehörte also zuverläßig in die Paderbornische Dioces, welches sich auch Beil. CCCXLIII. S. 350. aus einem im J. 1341. zwischen Mainz und Paderborn geschloßnen Vergleich bestätigt, worin lezterem sein Diocesanrecht über Helmershausen sowol, als das dazu gehörige Castrum Kruckenberg, ausdrüklich vorbehalten bleibt. Nach Beil. LXXXVII. vom J. 1192. waren dem Kloster Helmershausen, durch Verwilligung des Bischofs Poppo von Paderborn (reg. 1076-1084), sieben Kirchen unterworfen, nemlich die zu Herstall, Wambach, Beverungen, Teissel, Sielen und Everschütz. Daß Burg und Stadt Trendelburg, mit den Hessischen Dörfern Teissel, Sielen und Eberschütz, und die Stadt Liebenau, noch unter Paderbornischer Dioces standen, versteht sich schon aus ihrer Lage auf der linken Seite der Diemel, und aus

ganze übrige Hessische Sachsen, so weit es nur von der Erpe an bis nach Helmershausen hinauf auf der rechten Seite der Diemel lag, oder die oben (S. 359 ꝛc.) zu diesem Gau gerechneten Hessischen Aemter, dem Mainzischen Kirchsprengel unterworfen. Auch hier bestätigt sich die Regel, daß sich die kirchliche Landesabtheilung gewöhnlich nach der politischen richtete. Der erwähnte Distrikt des Hessischen Sachsens stand mit dem benachbarten Archidiakonat zu Frizlar in keiner Verbindung, sondern machte vielmehr, weil er zu einem andern Gau gehörte, auch einen besondern Sprengel aus, und dieser war dem Probst zu Hofgeismar untergeben [m]). Man findet dreierlei Namen von Geismar in dieser Gegend, Nordgeismar, Altengeismar, und Hofgeismar. Das erstere ist ausgegangen, und die beiden leztern zeigen vermuthlich einerlei Ort an [n]). Gewöhnlich heißt dieser Ort in Urkunden nur schlechtweg Geismar, und dieses gab zunächst den Anlaß, ihn mit dem=

aus dem, was ich eben davon gesagt; es versicherts aber ausserdem das so eben not. *b*) erwähnte Paderbornische Schreiben an die Baseler Kirchenversammlung ap. Schaten. T. II. p 601. 602 noch ausdrüklich: Item unum aliud oppidum vocatum *Levenowe* cum Castro suo *Paderbornensis Dioecesis.* — Oppidum *Drendeborg* cum suo Castro *Paderbornensis Dioecesis.* Von eben dieser Stadt und Amt Trendelburg, so weit lezteres auf dem linken Ufer der Diemel lag, ist es auch zu erklären, wenn ebendas. p. 600. gesagt wird: Item *Baronia Schonenberg* pro ejus majori parte Paderbornensis Dioecesis est: dann das Schloß Schonenberg selbst, und was sonst von dieser Herrschaft auf der rechten Seite der Diemel lag, stand zuverläßig unter der Mainzischen Probstei von Hofgeismar. Uebrigens gehörte von den angeführten Paderbornischen Diöcesanstücken die Stadt Trendelburg, ihrer Lage nach, wahrscheinlich zum Driburger Archidiakonat, so wie Liebenau zum Warburger.

m) Daß die Hessischen Aemter Sababurg, Hofgeismar, Grebenstein, Zierenberg, und was sonst von dem Hessischsächsischen Gau auf der rechten Seite der Diemel lag, der geistlichen Gerichtsbarkeit der Probstei zu Hofgeismar unterworfen war, wird aus den einzelnen dahin gerechneten Orten erweißlich. Das Hanövrische Nonnenkloster Hildewartshausen an dem linken Ufer der Diemel gehörte, wie ich unten not. *x*) weiter anführen werde, zum Hessischsächsischen Gau, und zugleich auch in die Mainzische Diöces. Das nemliche gilt, nach einer Vergleichshandlung zwischen Mainz und Hessen vom J. 1425, auch vom Nonnenkloster Wahlhausen an der Weser, wie ich schon S. 360. not. *d*) erwähnt habe. Nimmt man nun zugleich die Stadt Hofgeismar, in der Nähe der Diemel, so hat man schon die ganze Breite des angegebenen Distrikts als Zugehör der Probstei Hofgeismar. Gottesbüren, der äusserste Pfarrort gegen Norden, und Grebenstein stunden gleichfalls darunter. *Würdtw.* Dioec. Mog. T. III. p. 582. 586. und ebendas. p. 584 ꝛc. nimmt sich der Commissarius Mogunt. per Praeposituram Geismar. des Prozesses über ein Haus in inferiori Twern oder Niederzwergen (s. vorher not. *g*) an; auch wird l. c. pag. 575. das Kloster Wormelen an der Diemel ausdrüklich zu der Probstei Geismar gerechnet. Von Zierenberg habe ich schon S. 364. geredet.

n) s. vorher not. *g*).

demjenigen Geismar zu verwechseln, bei dem Bonifacius die Donnereiche zerstörte. Unter dem Namen Hofgeismar, der ihn von Nordgeismar unterscheiden sollte, kommt er zuerst im J. 1240. vor, muß aber doch weit älter gewesen seyn, weil er damals schon eine Stadt war o). Es sind in der Gemarkung dieser Stadt eine Menge kleiner Dörfer und Höfe abgegangen, denen sie vermuthlich ihre Aufnahme zu verdanken hat p). Sie wurde in die Alt- und Neustadt abgetheilt. Zu der erstern gehörte, ausser der St. Martinskirche, als der Hauptkirche, auch die St. Peterskirche, zu der leztern die St. Marienkirche q). Mit der Hauptkirche war in ältern Zeiten ein Kollegium von Chorherrn verbunden, das dem Erzb. Peter von Mainz (reg. 1306-1320.) seinen bessern Flor und Einrichtung zu verdanken hatte, aber noch in eben dem vierzehnten Jahrhundert mancherlei Verändrungen erfuhr, indem es Erzb. Matthias (1321-1328.) in die h. Geist-kirche

o) Dieses Geismar kommt in den Zeiten der Gauverfassung meines Wissens nicht vor, daß es aber damals doch schon existirte, leidet wohl keinen Zweifel, würde aber noch zuverläßiger seyn, wenn sich erweisen liesse, daß eine schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts bekannte adliche Familie von Geismar diesen Namen von der Stadt Hofgeismar, und nicht vielmehr von Geismar bei Göttingen, hergenommen habe. Es erscheint nemlich unter den J. 1139. 1140. 1143. 1144. 1155 ꝛc. in Orig. Guelf. T. IV. p. 545. Hahnii Collect. Monum. T. I. p. 82. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 138. 143. 164. 222. ein Conradus de Geismare als Mainzischer Ministerialis, der soviel gewisser zu einem dieser Orte gehörte, weil er meistens unter andern Adlichen aus dieser Gegend von Sachsen steht, und mit Mainz in so genauer Verbindung war. In der leztangeführten Gudenischen Stelle vom J. 1155. kommen auch andre aus dieser Familie vor, die der Erzb. von Mainz als seine Ministerialen an die Abtei Quedlinburg vertauscht. Im dreizehnten Jahrhundert findet man die Stadt Hofgeismar häufig, obgleich meistens nur unter dem einfachen Namen Geismar. Als Oppidum *Hovegeismaria* kommt sie zuerst in einer Urk. vom J. 1240. vor, wie Hr. Reg.R. Schminck Beschreib. von Kassel S. 438. anführt. Eine Urkunde vom J. 1249, worin sich Konrad Herr von Schonenberg, und Heidenreich Vizthum von Rusteberg, mit den Burgensibus de Geismaria vergleichen, hat in der Unterschrift: Acta sunt hec apud *Hovegeysmariam*. Guden. Syll. p. 600.

p) s. vorher not. g).

q) Die Stadt Hofgeismar besteht noch jezo eigentlich aus drei Gemeinden, der Altstädter, Neustädter und Peterstädter, deren jede ehmals eine besondre Kirche hatte: nachdem aber die Kirche der Peterstädter eingegangen, hält sich diese Gemeinde zu der Altstädter. Ledderhose Kass. Kirchenstaat S. 136. In Urkunden wird auch die Peterskirche gewöhnlich noch zu der Altstadt gerechnet, so daß beide Kirchen der Altstadt der St. Marienkirche in der Neustadt entgegengesezt werden. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 585 &c. In der leztern kommt der Altar von Peter und Paul, und ein andrer von St. Liborius vor. l. c. p. 585. 887.

kirche nach Nordgeismar, Erzb. Henrich (1328-1353.) nach Gottesbüren, und Erzb. Gerlach im J. 1355, mit Einwilligung Landgraf Henrichs, nach Grebenstein verlegte, bis endlich Erzb. Johann 1398. die wenigen diesem Stift noch übrigen Einkünfte, die kaum zu Unterhaltung eines einzigen Chorherrn hinreichen konnten, der Parochialkirche in der Altstadt Hofgeismar zutheilte r). Bei diesen Umständen wird man sich nicht wundern, daß dem Probst dieses Stifts, als dem angesehensten Geistlichen in diesem Distrikt des Hessischen Sachsens und seiner Hauptstadt, die Archidiakonatsgeschäfte übertragen waren; erst nachdem das Chorherrnstift von Hofgeismar wegverlegt worden, und nach und nach ganz in Verfall gerathen, scheinen die Erzbischöfe die Archidiakonatsgeschäfte wieder unmittelbar an sich gezogen, und durch einen willkührlich bestellten Kommissarius versorgt zu haben s). So gewis das alles ist, so sonderbar ist die Erscheinung, in einerlei

Gau

r) Schminck Beschreib. von Kassel S. 438. Weitere Nachricht giebt eine von Erzb. Johann von Mainz unterm Jahr 1398. an die plebanos caeterosque beneficiatos in Ecclesia parochiali *veteris oppidi Geismar* nostrae Dioecesis gerichtete merkwürdige Urkunde, worin es unter andern heißt: Ad nostram nuper prolatum est notitiam, quod *instituto a longissimis temporibus* quondam collegio in Ecclesia parochiali *Geismar* antedicta, et per Dominum *Petrum* — praedecessorem nostrum et ejus liberalitatem tam in bonis temporalibus quam privilegiis et libertatibus per eum praefato collegio et personis ipsius collatis — ad consumationem deducto et confirmato; post haec per — — *Matthiam* quondam Archiepiscopum Moguntinum, et *quosdam alios* nostros praedecessores certis ex causis — per diversa intervalla — a dicta Ecclesia Geismar ad diversa loca et tandem ad Ecclesiam parochialem in oppido *Grevenstein* nostrae dioecesis — translatum — — demum vero — propter guerras rapinas, sterilitates et alia mala — bona, reditus, fructus et obventiones — interim diminuta fuerant, et exsistunt, quod vix una persona de eisdem posset decenter sustentari, unum praedictum collegium personis suis propter temporalium bonorum defectum omnino desolatum est, et ad nihilum redactum; quapropter — — — usufructum omnium bonorum praesentium et futurorum ad dictum quidem collegium spectantium cum omnibus suis juribus, privilegiis es libertatibus vestris praesentiis sive quotidianis distributionibus juxta consuetudinem Ecclesiae vestrae hactenus observatam dividendi usque ad nostram seu successorum nostrorum revocationem — assignamus et incorporamus &c. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 585 &c. Die Altstädter Pfarrei wird daher auch in der folgenden Zeit wieder zuweilen *Praepositura* sive pastoria parochialis Ecclesiae genennt l. c. p. 589.

s) Im J. 1336. rechnet Erzb. Balduin, als Provisor Sedis Moguntinae, mit dem Bode de Geismaria presbytero ab, und zwar tam de proventibus oblationum in *Godesburen*, quam de obventionibus *Praepositurae Geismariensis*. Würdtw. l. c. p. 582. Erzb. Johann (1397-1419.) bestellt einen Ludovicum de Bynsfurte provisorem allodii nostri Erffurtensis zum Kommissar über die Probstei Geismar. l. c. p. 583. Erzb. Therich bestellt im J. 1444. den Joannem Canoni-

cum

Gau zweierlei Bischöfe zu finden, noch dazu von zwei entgegengesezten Nationen, einen Fränkischen und einen Sächsischen. Wo zeigt sich ein ähnliches Beispiel? und wie will man es erklären? Kurmainz war in den ältesten Zeiten in dem Hessisch-Sächsischen Gau nur sehr wenig angesessen; Hofgeismar scheint seine älteste Besitzung gewesen zu seyn. Erst von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an wurde es durch Ankauf von den Grafen von Dassel und Herrn von Schonenberg begüthterter darin [t]). Und so könnte man auf die Gedanken kommen, daß hier in spätern Zeiten eine Diöcesanverändrung vorgegangen, daß es der Erzb. von Mainz als Metropolitan unnatürlich gefunden, einen Theil seiner Länder der Diöces seines Suffragans, des Bischofs von Paderborn, untergeben zu sehen, und

cum Ecclesiae S. Petri Fritzlar. und Erzb. Adolph im J. 1463. den Wernerum de Geismaria Canonicum Ecclesiae S. Petri Fritzlar. und zwar einen wie den andern als per Praepositureas Ecclesiarum Sanctorum *Petri Fritzlariensis et Martini Geismariensis* Commissarium generalem. l. c. p. 416 &c. Unterm J. 1490. kommt Rauen de Papenheym Canonicus Ecclesiae S. Petri Fridizlariensis et per Praeposituram Geismariensem Commissarius a — Bertoldo — Archiepiscopo specialiter constitutus vor; l. c. p. 584. Daß die Erzbischöfe von Mainz nicht zu allen Zeiten ihren Kirchsprengel in dem Hessischsächsischen Gau blos durch einen willkührlich bestellten Kommissarius versehn lassen, wird man von selbst glauben; es lauft wider die älteste Kirchenverfassung überhaupt, und wider die Analogie der ganzen Mainzischen Diöces insbesondre. Ueberall wurden die Archidiakonatsgeschäfte, wenn schon nicht gleich Anfangs, doch wenigstens nach und nach, mit gewissen Stiftern verbunden. Woher sollte auch sonst jener Bezirk den Namen der Praepositurae Geismariensis erhalten haben, wenn nicht der Probst zu Geismar in ältern Zeiten der Archidiakonus davon gewesen wäre? hieß nicht der Archidiakonatsbezirk von Niederhessen aus eben dem Grund die Praepositura Fritzlariensis? Es ist aber bekannt, wie verhaßt das Ansehen der Archidiakonen endlich den Bischöfen wurde, nachdem jene ihr Amt nicht mehr als Bevollmächtigte der Bischöfe, sondern aus eigner Gewalt, auszuüben anfiengen, und sich bei diesem angemaßten Recht zu behaupten wußten. Sie suchten sie auf alle Art herabzusetzen, oder, wenn sie konnten, ihr Amt wieder unmittelbar an sich zu ziehen, und durch willkührige Kommissarien verwalten zu lassen. Sie trieben das leztere, wie die angeführten Stellen beweisen, und Würdtw. l. c. p. 377. noch besonders anführt, auch in Ansehung der Probstei Frizlar durch, und soviel weniger darf man zweifeln, daß auf die nemliche Art auch ihre willkührlichen Kommissarien in der Geismarer Diöces erst alsdenn entstanden, nachdem sie die Probstei von dorten wegverlegt, und vielleicht war eben dieses ein Grund der Verlegung mit. Das Chorherrnstift zu Hofgeismar existirte, wie die not. r) angeführte Urk. vom J. 1398. sagt, a longissimis temporibus, war also gewis schon sehr alt, ehe es Erzb. Peter verbesserte, und dessen Nachfolger, Erzb. Matthias, zwischen den J. 1321 - 1328. nach Gottesbüren verlegte. Gleich unter des leztern nächstem Nachfolger erscheint der erste bekannte Kommissarius.

t) Wie ich im fünften Abschnitt weiter erzehlen werde.

und daher Gelegenheit genommen, ihn lieber unter die seinige zu ziehen *). Man könnte noch hinzusetzen, daß ein neuerer Schriftsteller den Bischof Bernhard von Paderborn im J. 1238. die Franziskanerkirche zu Hofgeismar einweihen läßt, und daraus den Schluß macht, daß damals diese Stadt sowol, als die umliegende Gegend, unter der Paderbornischen Diöces gestanden v). Aber diese Wahrscheinlichkeit verschwindet wieder durch andre Umstände. Es gehörte dieser Theil des heutigen Hessenlands schon im J. 1231, wo die vorgedachte neue Archidiakonatsvertheilung der Paderbornischen Diöces vorgieng, sicherlich nicht mehr zu dieser Diöces w), ja was noch mehr ist, es rechnet schon eine Urkunde Königs Otto

*) Dieser Gedanken würde aber schon dadurch ausnehmend verlieren, weil die Erzbischöfe erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, vornemlich aber im vierzehnten, in dieser Gegend mächtiger wurden, wo doch ihre geistliche Gerichtsbarkeit unfehlbar schon längst darin im Gang war.

v) Schaten. Annal Paderb. T. II. p. 35. sagt unterm J. 1238. von Bischof Bernhard IV. von Paderborn: Mense Octobri Bernardus Episcopus noster evocatus *Geismariam*, quod in finibus Hassiae est oppidum, ad dedicationem templi, quod D. Francisci familiae tum per has regiones multum propagatae cum Coenobio conditum erat. Id opidum, *quia intra jurisdictionem Episcopi Paderbornensis erat*, Bernardus magna hominum frequentia solenni ritu consecravit. Et simul in Oppido cum haec celebritas ageretur Bernardus Episcopus noster ampla feudi bona quae *duo nobiles fratres de Scheneburg* ultro Episcopo reddiderant, Gerdensi virginum Coenobio donavit. Acta haec habent tabulae Episcopi *Geismariae confectae* in die *consecrationis Ecclesiae fratrum Minorum*, in die Gereonis et Sociorum ejus, praesentibus testibus &c. Schaten nimmt hier die Nachricht von der Einweihung der Franziskanerkirche zu Geismar allein aus dem Datum der Urkunde her, wodurch der Bischof das von den beiden Hrn. von Schonenberg resignirte Lehen dem Kloster Gerden übergiebt, und aus den vielen dabei unterschriebenen Zeugen folgert er die magnam hominum frequentiam, die dabei zugegen gewesen. Es versteht sich also von selbst, daß der Grund, woraus er die von dem Bischof geschehene Einweihung der Franziskanerkirche zu Hofgeismar herleiten will, als habe nemlich diese Stadt unter Paderbornischer Jurisdiktion gestanden, blos seine eigne Erklärung, keineswegs aber in der Urkunde selbst enthalten ist. Es schien dieses dem Verf. aus jener Handlung von selbst zu folgen: es folgt aber daraus bei weitem noch nicht. Die Klöster und ihre Kirchen waren ohnehin gewöhnlich durch besondre Privilegien von der Jurisdiktion der Archidiakonen eximirt, und weil man ausserdem Kirchen gerne, zu Vermehrung des Ansehens, von Bischöfen in eigner Person eingeweiht sah, so wurde nicht selten ein nahe benachbarter Bischof, mit Einwilligung des Diöcesans, wenn lezterer zu weit entfernt war, dazu aufgefordert, welches zumal in Erzbischöflichen Diöcesen noch weniger Schwierigkeit hatte, im Fall der andre Bischof ein Suffragan des Erzstifts war.

w) In der S. 379. not. l) angeführten Urkunde von 1231, worin die sämtlichen Archidiakonate des Bisthums Paderborn mit allen Dekanatssitzen und Hauptkirchen ausführlich specificirt werden, ist kein einziger Ort aus den mehr erwähn

Otto II. vom J. 963. das Nonnenkloster Hilwardshausen, das doch auf der linken Seite der Weser lag, und ohne Widerrede zum Hessisch-Sächsischen Gau gehörte, in die Mainzische Diöces x). Galt dieses unter den Sächsischen Kaisern, unter denen gewis keine Verändrung zum Nachtheil eines Sächsischen Bisthums vorgieng, so kann man hieraus soviel zuverläßiger auch auf die älteren Zeiten zurükschliesen. Vielleicht wurde also der Hessisch-Sächsische Gau eben deswegen, weil er zwischen den Franken und Sachsen strittig war, schon unter K. Karl dem Grosen so vertheilt, daß der eine Theil in die Diöces eines Fränkischen, der andre in die eines Sächsischen Bischofs fiel, und die Diemel die Grenzscheide machte. Aber noch wahrscheinlicher wurde dieser Distrikt zu eben der Zeit, als die Fränkischen Brüder Karlomann und Pipin, nach dem was ich oben (S. 272 rc.) erzehlt, den nachher unter die Archidiakonate von Noerten und Eimbeck gekommnen Theil von Sachsen zwischen den Jahren 743-745. eroberten und bekehrten, zugleich mit erobert, und eben daher auf gleiche Art der Mainzischen Diöces unterworfen. Einen von beiden Fällen muß man wohl nothwendig annehmen, oder man kann jenes Räthsel gar nicht erklären.

§. XXXVI.

Von dem Ittergau.

Der Ittergа, Ittergowe, oder, wie er auch zuweilen geschrieben wird, Nitherga, hat seinen Namen von dem Flüßgen Itter, das oberhalb der Waldecki-

erwähnten Hessischen Aemtern diesseits der Diemel angegeben. Wie wäre es dann möglich gewesen, einen solchen Distrikt, der schon allein gröser war als manches Paderbornische Archidiakonat, der so viele Kirchen begrif, daß sie einige Dekanate hätten ausfüllen müssen, der mehrere Städte begrif, wie Geismar, Grebenstein, Zierenberg, wie wäre es möglich gewesen, einen solchen Distrikt in einer so wichtigen Urkunde, die ein neues Staats- und Kirchengesetz ausmachen sollte, ganz mit Stillschweigen zu übergehn, wenn er damals wirklich zur Paderbornischen Diöces gehört hätte? Gleichwol wird darin von der Erpe an bis zum Ausfluß der Diemel kein einziger Ort von der rechten Seite der Diemel angegeben.

x) Von der Eingehörung dieses Klosters in den Hessisch-Sächsischen Gau s. oben S. 360. not. c), und daß es schon im J. 936. der Mainzischen Diöces unterworfen war, beweißt die demselben von K. Otto II. ertheilte Bestätigung cum consilio Archiepiscopi Uillihelmi (von Mainz) fratris scilicet nostri, *ad cujus dioecesim idem locus pertinere videtur.* Orig. Guelf. T. V. p. 6, wo diese Urkunde zugleich ganz in Kupfer gestochen ist.

deckischen Stadt Korbach entsteht, bei Dorf Itter und der ehmaligen Burg Itter vorbeifließt, und bei Herzhausen in die Eder fällt. Es findet sich aber auch auf der westlichen Grenze des Waldeckischen Amts Eisenberg eine Itterbach, die sich unweit Padberg mit der Diemel vereinigt. Die Aehnlichkeit der Namen, oder vielmehr die vielfachen, der Orthographie des Mittelalters so gewöhnlichen, Namensverdrehungen, haben bei diesem Gau viel Verwirrung verursacht. Man hat ihn mit dem Nithersi verwechselt, oder noch seltsamer den Netga, Nithega, Nithersi für dreierlei Gauen gehalten, diese wieder von dem Nitherga, und den Nitherga wieder vom Ittergau unterschieden. Die beiden leztern Namen bezeichnen, wie gesagt, einen und ebendenselben Gau, die übrigen alle aber nur den oben (S. 368.) erwähnten von der Nete benannten Paderbornischen Netga [a]).

Ich

a) Der Abt Bessel in Prodr. Chron. Gottwic. beschreibt p. 704. erstlich den Netga oder Nithega, und p. 712. in dem einen §. den Nitherga oder Nithega, in dem andern den Nithersi, den er mit dem Ittergow für einerlei hält. Diese Fehler sind dem fürtreflichen Mann soviel eher zu verzeihen, da man zu seiner Zeit noch nicht Nachrichten genug von jenen Gauen hatte. Die Verwechslung des Nitherse mit dem Ittergowe gründet sich hauptsächlich auf eine Urk. K. Otto II. vom J. 980, worin er dem Abt von Corvei tauschweise einräumt quidquid visi sumus habere in villis Budineveldon, Brungeringhuson, Lellibechi, Rehon, Corbechi, et in Halegehuson dictis, in Pago Nitherse, et in Comitatu Aschonis Comitis sitis. Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 322. Falke p. 269 &c. Eben so kommt in einem Tauschbrief zwischen dem Abt Bovo von Corvei und einem Graf Oddo vom J. 888. *Godelevesheim* in Pago qui dicitur *Nitbersi* vor Schaten. l. c. p. 213. Zufälligerweise fanden sich in dem Waldeckischen Amt Eisenberg Namen von Orten, die mit diesen ziemlich übereinstimmen, und so war es natürlich, daß man den Nithersi in dem Ittergau suchte, worin daher auch Joh. Adam Kopp in der Histor. Nachr. von den Herrn von Itter S. 2. dem Chron. Gottwic. folgen zu können glaubte. Es hat aber Falke Trad. Corb. p. 109. und in den Hanövrischen Anzeigen vom J. 1752. S. 45. S. 556 ꝛc. deutlich erwiesen, daß diese Orte vielmehr zum Netga oder Nithega gehören, und daher dieser mit dem Nithersi für einerlei zu halten sei. Daß aber eben so auch die Namen Itterga oder Ittergowe und Nitherga nur einerlei Gau bezeichnen, und von dem Netga oder Nithega ganz verschieden sind, erhellt aus mehrern Urkunden; erstlich einer Urkunde K. Henrichs II. vom J. 1021. ap. Schaten. T. I. p. 442, worin er dem Bischof Meinwerck von Paderborn den Comitatum Dodiconis in Hessiga, Netga, *Nitherga* situm schenkt. Ferner aus einer Urkunde vom J. 1033. ap. Fürstenb. Monum. Paderb. p. 152. Schaten. T. I. p. 493, worin Bernardi Comitis Comitatus situs in locis Hesse, *Nitbergo*, Netgo, Botheresge (Patherga) situs vorkommt; und zulezt aus einer Urk. vom J. 1030. ap. Schaten. l. c. p. 476, die das praedium Bernhardi Comitis *Patberch* dictum in P. Nitherga in Comitatu *Haboldi* Comitis anführt, welches Patberg Saracho n. 732. in P. Ittergowe sezt. — Das beste Hülfsmittel zur geographischen Beschreibung des Ittergau's giebt uns, ausser denen im Text angeführten Mainzischen Archidiakonatsregistern, das bei Falke in Trad. Corb. abgedrukte Registrum

Ich kann hier den Ittergau in doppelter Absicht nicht ganz übergehen, theils weil noch ein geringer Theil der Hessischen Herrschaft Itter darin begriffen war, theils weil man bisher das Verhältnis dieses Gaues gegen die Hessische Provinz, aus Mangel eines richtigen geographischen Begrifs davon, nicht gehörig zu bestimmen wußte.

Es kommt uns auch bei diesem Gau zur genauen Bezeichnung der Grenzen kein Archidiakonatsregister zu Hülfe. Soviel erwünschter sind uns hier die Register der benachbarten Mainzischen Archidiakonate von Frizlar und St. Stephan, wodurch sich die Scheidungslinien zwischen der Hessischen Provinz und dem Ittergau von selbst bestimmen. Es gehören nach dieser Regel von der heutigen Grafschaft

gistrum Sarachonis. Falke erwähnt l. c. p. 109. mehrerer Orte, die in bisher noch ungedrukten Corveischen Urkunden in den Ittergau gesezt würden, und man muß sie soviel eher gelten lassen, da sie zum Theil schon in andern bekannten Urkunden als solche vorkommen, oder doch unmittelbar zwischen andern Orten liegen, die keinem Zweifel ausgesezt sind. Er führt ausserdem l. c. p. 407. noch eine Menge angeblich Waldeckische Orte an, in denen die Abtei Corvei, vermög ungedrukter Urkunden, durch die Freigebigkeit der Grafen von Schwalenberg und Waldeck begüthert gewesen, und ich leugne nicht, daß manche davon, zumal solche, die zwischen andern bekannten Gauorten liegen, wirklich zum Ittergau gehört haben, auch viele andre ausgegangen seyn mögen: aber daraus, daß sie angeblich alle im Waldeckischen gelegen, folgt doch bei weitem noch nicht, daß sie alle zum Ittergau gerechnet werden müssen, indem, wie aus der bisherigen Gaubeschreibung erhellt, nur ein Theil dieser Grafschaft zum Ittergau, ein andrer hingegen zum Hessischen Sachsen, ein dritter zu der Hessischfränkischen Provinz geschlagen werden muß, und jene Orte können in den ungedrukten Urkunden, woraus sie genommen sind, gewis soviel weniger als namentlich zum Ittergau gehörig angeführt werden, da Falke selbst, nach seiner beigesezten Erklärung, einige derselben sogar in der Paderbornischen Herrschaft Wevelsburg sucht, die doch, seiner eignen Gaubeschreibung nach, vielmehr zum Almunga gehörte, und andre wieder bei Volckmarsen und an der Erpe, innerhalb der von ihm selbst erkannten Grenzen des HessischSächsischen Gaues. Demungeachtet legt dieser wenig zuverläßige, sich selbst so oft widersprechende, Schriftsteller jene Orte bei einer Gaubeschreibung des Ittergau's, die er in die schon erwähnten Hanövrischen Anzeigen vom J. 1752. St. 44. und 45. S. 581. bis 591. einrücken lassen, als ausgemacht zu Grund, und macht die ganze Grafschaft Waldeck, samt der Herrschaft Itter, zum Ittergau. Ich werde mich in der gegenwärtigen Gaubeschreibung lediglich auf solche Orte einschränken, die in unverwerflichen Urkunden als zum Ittergau gehörig vorkommen, von den übrigen aber nur diejenigen wählen, die, ihrer Lage zwischen diesen gewissen Gauorten nach, eben so wenig Zweifel ausgesezt seyn können, und diese Hülfsmittel werden auch, da sich ohnehin die Grenze von Seiten der HessischFränkischen Provinz bestimmt angeben läßt, im Ganzen vollkommen hinreichen.

schaft Waldeck die Aemter Waldeck und Wildungen noch ganz zum Frizlarer Archidiakonat, also auch zum HessischFränkischen Gau, oder dem heutigen Niederhessen. Das Waldeckische Städtgen Sachsenhausen, und vermuthlich auch das Hessische Dorf Heringshausen, sind von dieser Seite die äussersten Grenzorte der Hessischen Provinz [b]). Die Eder weiter hinauf stieß der Archidiakonat von St. Stephan, und ebendaher auch der Oberlohngau, an den Ittergau. Beiden fällt noch der gröste Theil der Herrschaft Itter, namentlich die Kirchspiele Voehl und Kirchlotheim, samt dem Dorf Niederorcke, zu. Der Oberlohngau erstrekt sich also hier noch einen Strich über die Eder, zwischen der Itter und Werbe hinauf, und erst zwischen Voehl und Thalitter, das unter der vormaligen Burg Itter liegt, muß die Grenzlinie gezogen werden; jene Burg gehörte schon zum Ittergau [c]). Die Grenze dieses Ittergau's lief ferner an der Eder aufwärts, von dem Einfluß der Itter an bis zum Einfluß der Orcke, dann an der Orcke hinauf bis zum Einfluß der Aar, die hier das Waldeckische Amt Eisenberg von Westphalen scheidet. Der Theil des Waldeckischen Amts Canstein diesseits der Orcke, und darin namentlich das Städtgen Sachsenberg, gehörte noch zum Oberlohngau. Dagegen werden die Dörfer Radern und Imminghausen, jenseits der Orcke, schon dem Ittergau zugeschrieben [d]).

Es

b) s. §. XXXVII. not *l.* und *m*). Es würde unnöthige Weitläuftigkeit seyn, wenn ich hier und in den folgenden Anmerkungen die Beweise von diesem Theil der HessischFränkischen Gaugrenzen schon zum voraus anführen wollte, die §. XXXVII. und XXXVIII. ohnehin vorkommen. Ich werde mich also nur auf die erwähnten §§. beziehen.

c) s. §. XXXVIII. Von dem Castro Itter sagen die Annal. Corbeiens. ad an. 1126. ap. Paullini Syntagm. Rer. Germ. p. 393. und Leibnit. SS. T. II. p. 307: Erckhinbertus (Abt zu Corvei) Castrum in *Jtern* cum thelonio et omnibus pertinentiis ibidem, et in *Ense*, *Linterbec* (Liuterbec), *Dalewich* et *Jttergow* Monasterio (Corbeiensi) confert. Es sind hier die Waldeckischen Dörfer Ober- oder Nieder-Ense und Dalwich, und das zur Herrschaft Itter gehörige Dorf Itter und Lauterbeck zu verstehn. Früher kommt das Castrum Itter nicht vor, man wird aber daraus nicht schliesen, daß es auch nicht früher existirt habe. Falke Trad. Corb. p. 109. führt es, wie er sagt, aus ungedrukten Urkunden als im Ittergau gelegen an, und er bemerkt noch weiter in den Hanövr. Anz. l. c. p. 582. eine ungedrukte Urk. vom J. 1126, worin ein Graf Sigfried einen Rechtsspruch thut, und zwar in Castro *Jttere secundum leges Angerlorum.* Das Schloß Itter lag also in Sachsen, und zwar insbesondre in Angarien, wozu der ganze Ittergau gehörte, und wird eben dadurch von der HessischFränkischen Provinz geschieden. Auch die nächstanstosenden Orte lagen alle schon im Ittergau, wie wir gleich weiter sehen werden.

d) s. §. XXXVIII. *Hrietbrun* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 307. *Ryadra* in P. Ittergowe l. c. n. 120. bezeichnen beide das Dorf Radern

Es war also dieser Gau, nach der Seite von Hessen zu, bei weitem nicht so weitläuftig, als man ihn bisher gemacht hat. Man glaubte, durch den Namen der Herrschaft Itter verführt, nun auch alles, was in den spätern Jahrhunderten zu dieser Herrschaft gerechnet wird, in den Ittergau ziehen zu müssen, eben als wenn dergleichen kleine Herrschaften von den ältesten Zeiten her ein unzertrennliches Ganzes ausgemacht hätten. Sie sind vielmehr insgemein erst nach und nach entstanden. War einmal ein gewisser Güthcrbezirk zusammen gekommen, oder hatte ein Schloß in dem Gau, worin es lag, mancherlei Zugehör, so schlug der Besitzer auch das, was er etwa in eben dem Gau, oder auch in der Nachbarschaft desselben erwarb, gleichfalls dazu, das heißt, er ließ es von einerlei Meier oder Beamten verwalten. In der Sache selbst veränderte dieses nichts; die einzelnen Güther blieben unter der Gerichtsbarkeit, und überhaupt in eben dem Verhältnis, worin sie der Eigenthümer erworben hatte, und man gab die Lage derselben, so lange die Gauverfassung währte, nicht anders als nach den Gauen, oft auch nach den Centen an, worunter sie standen. In den spätern Jahrhunderten nennte man dergleichen zu diesem oder jenem Schloß geschlagne und eben darnach benennte Güthcrbezirke öfters Herrschaften, nicht als wenn sie jemals in dem ältern Teutschland eine besondre geographische Abtheilung ausgemacht, und einen bestimmten Umfang gehabt hätten, sondern weil ihre Besitzer zum Herrenstand entweder ursprünglich gehörten, oder sich vom niedern Adel dazu emporgeschwungen hatten; sie behielten daher auch immer den nemlichen Namen, sie mochten sich nun vermehren oder vermindern. Es ist also auch gar nichts widersprechendes, wenn das Zugehör solcher Herrschaften, nach der ältern Geographie betrachtet, in mehr als einem Gau lag, und eben dadurch mehr als einerlei Jurisdiction unterworfen war [e]). Das nemliche gilt von der Herrschaft Itter. Das Schloß dieses Namens

dern V. Lichtenfels. Ob *Radirinhus* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 617. damit einerlei sei, lasse ich dahin gestellt s. yn. *Immingbuson* in P. Ittergowe l. c. n. 681. das Dorf Immingbausen in eben dem Amt

e) Es ließ n sich unzehlige Beispiele solcher auf den Grenzen der Gauen gelegnen Schlösser und kleinen Herrschaften geben, deren Zugehör in zweierlei oder mehrern benachbarten Gauen zugleich lag. Ohnehin führten gar viele solcher Herrschaften diesen Namen nur mißbrauchsweise, ohne daß ihre Besitzer ursprünglich oder ständig zum Herrenstaud, zum hohen Adel, gehört hätten. Es schlossen sich im Mittelalter sehr häufig Nie-

mens lag im Sächsischen Ittergau; die darnach benannte Herren hatten vielerlei Güther in diesem Gau, die sie alle zu jenem Schloß zogen, von denen aber nur das kleine Kirchspiel Obernburg, und das entferntere, von dem Waldeckischen Amt Eisenberg umschloßne, Kirchspiel Eimelrod bis auf unsre Zeiten dabei geblieben sind f). Einen weit grösern Distrikt hingegen, den Oberlohngauischen Dekanat von Boehl, der zugleich eine Cent ausmachte, samt den Dörfern Niedernorcke und Heringshausen, hatten die Herrn von Itter nach und nach in der Hessischen Provinz erworben, und wenn sie ihn schon auf eben die Art zu ihrem Residenzschloß zogen, oder unter dem allgemeinen Namen ihrer Herrschaft mitbegriffen, so blieb er natürlicherweise doch immer ein Theil von Hessen, also auch der Jurisdiction der Hessischen Gaugrafen, so wie den Erben und Nachfolgern derselben, den Landgrafen von Thüringen und Hessen, unterworfen g).

Die

Niederadliche Familien, die durch Reichthum, angesehene Heurathen ꝛc. empor gekommen waren, an den hohen Adel an, sanken aber auch, so wie sich die Umstände änderten, wieder herab, und schwebten überhaupt zwischen beiden Ständen gleichsam in der Mitte. Es werden in der folgenden Geschichte mehrere Beispiele dazu vorkommen. Von dieser Art waren auch die Herrn von Itter, die in Urkunden sehr oft nur unter dem niedern Adel, oder was wir heutzutag Adliche nennen, erscheinen. Die neueste Abhandlung über die Dynastien, nemlich Christian. Ern. Weisse Differt. de Dynastiis Germaniae. Lipsiae 1788. erschöpft diese Materie bei weitem noch nicht.

f) Zu dem Kirchspiel Obernburg gehören die kleinen Dörfer Obernburg, ThalItter, das unter dem Schloß lag, und DorfItter; zu dem Kirchspiel Eimelrod die Dörfer Eimelrod, Henninghausen, Deysfeld, und die Herrschaftl. Meierei Lauterbeck. S. davon, und von dem Zugehör der im Text weiter folgenden Kirchspiele, die schon mehr erwähnte Koppische Nachr. von den Herrn v. Itter S. 13 ꝛc.

g) Der vormalige Marburgische Vicekanzler Joh. Ad. Kopp hat im J. 1747. eine Kurze Historische Nachricht von den Herrn zu Itter ausgearbeitet, die nach dessen Tod von seinem Sohn, dem nachmaligen berühmten Kassel. GR. Karl Phil. Kopp im J. 1751. herausgegeben worden. Wären zu seiner Zeit die Mainzischen Archidiakonatsregister, und andre Subsidien, bekannt gewesen, so würde er die Grenzen des Fränkischen Hessens besser bestimmt, und sich nicht ohne Noth in unauflößliche Schwierigkeiten verwickelt haben. Er verwechselt die Herrschaft Itter mit dem Ittergau, rechnet die erstere ganz zu lezterm, und da er fand, daß die Herrn von Itter, und viele von ihren vorkommenden Güthern, unwidersprechlich unter der Gerichtsbarkeit der Landgrafen von Hessen standen, so macht er daraus den Schluß, daß der ganze Ittergau noch zu der Provinz des Fränkischen Hessens gehört habe. Dieser Schluß ist falsch: man kann den Ittergau, ohne den offenbarsten historischen Zeugnissen zu widersprechen, nicht anders als zu Sachsen rechnen, wie schon der erwähnte jüngere Kopp Abh. von der Hessisch. Gerichtsverf. Th. I. S. 12. richtig erkannt hat, und ich not.

Die Grenzen des Ittergau's gegen das Hessische Sachsen habe ich schon oben (S. 366.) gezeichnet. Sie laufen an dem rechten Ufer des obern Theils der Werbe hinauf nach der Twiste, von dieser nach der Urbe, und von da unter Stadtberg, oder der ehmaligen Eresburg, an die Diemel. Ausser dem Schloß Itter selbst werden die Stadt Corbach mit ihren vier Vorwerken, Dalwig, Ober- und Niederense und Lengefeld, ferner die Dörfer Meineringhausen, Berndorf, Helmscheid ꝛc. ausdrüklich in den Ittergau gesezt b), das Dorf Mühlhausen aber, wie

not. n) weiter ausführen werde. Hingegen erklärt sich nach denen im Text angegebenen Scheidungslinien der Herrschaft Itter alles von selbst. Man wird sich also nun nicht wundern, daß die Herrn von Itter bei den Landgrafen von Hessen zu Recht stehen mußten: dann sie waren Hessische Vasallen, und bei weitem der gröste Theil ihrer Güther lag in Hessen. Man wird sich nicht wundern, daß die Brüder Reinhard und Konrad zu Itter, als sie das von ihrem Vater gestiftete Cistercienser Nonnenkloster zu Bottebach, zwischen Viermund und Sachsenberg — jezo nur eine Kirche unter dem Namen der Buzkirche — im J. 1245. nach Frankenberg verlegen wollten, dazu die Einwilligung Landgraf Henrichs von Thüringen und Hessen nöthig hatten: denn sowol Bottebach als Frankenberg lagen im Oberlohngau. Das nemliche gilt von dem Dekanat oder Sedes Vole (Voehl), und da dieser Dekanat zugleich eine Cent, die Herrn von Itter aber die Centrichter darüber waren, standen sie natürlicherweise auch unter dem Gaugrafen, und unter der Hoheit der nachmaligen Landgrafen von Hessen, wie ich §. XXXVIII. weiter erläutern werde. Vergl. auch vorher not. *f*).

b) Bischof Meinwerck von Paderborn schenkte, als er das Kollegiatstift zu Bustorf, bei Paderborn, stiftete, unter andern dazu: *Curbike* et quatuor Uoreuuerc ad eam pertinentes *Dalunic*, *Anasi*, item *Anasi*, *Lengeuelde*. Falke Tr. Corb. p. 461. Von diesen Orten kommt *Acnesi* in P. Ittergowe ap. Reg. Sarach. n. 618. vor; es leidet also keinen Zweifel, daß auch die übrigen Orte, und *Curbike* oder Corbach selbst, zu dem sie zusammen als Vorwerke gehörten, gleichfalls in den Ittergau zu setzen sind; zumal da Corbach ausserdem, wie unten weiter vorkommen wird, ein Dekanatsiz des Paderbornischen Archidiakonats von Horhusen war, der sich über den Ittergau erstrekte. — *Meingereshus* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. III. und Falke §. 89. ist das Dorf Mengringhausen Amts Eisenberg, welches man von dem Städtgen Mengeringhausen, bei Arolsen, wohl unterscheiden muß. — *Beranthorp* und an andern Orten *Benesthorp* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 277. 425. 585. und Falke §. 220. 236. 457. — *Helmonscede* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 212. Falke §. 169. und p. 304. Da nun das höher hinauf liegende Padberg gleichfalls in den Ittergau gehörte, und *Herdinghuson* in P. Itterga ap. Falke Tr. Corb. p. 210 ohne Zweifel das Dorf Heddinghausen A. Canstein, *Hiriwardeshus* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 423. aber das Dorf Heringhausen A. Eisenberg ist (Falke l. c. p. 555. nimmt irrig das Dorf Herzhausen in der Herrschaft Itter dafür an, als welches zum Kirchspiel Voehl, und eben dadurch zum Oberlohngau gehört), *Adorf* ferner ein Dekanatsiz des Ittergau's war, mit Stadtberg aber schon der Hessisch-Sächsische Gau angeht: so kann man die Versicherung des Falke Trad. Corb. p. 109. gar wohl als richtig annehmen, daß Alrepe oder Alreff, Warolderon Ober- oder Nieder-Waroldern, Dingerindinghuson oder Dingeringhausen,

wie bei Grenzorten oft geschieht, bald zu dem HessischSächsischen Gau, bald zum Ittergau gerechnet [i]). Endlich machte die westliche Grenze des Ittergau's, gegen Westphalen zu, wahrscheinlich der kleine Fluß Hopke, der unter Stadtberg in die Diemel fällt: dann die vorerwähnte Itterbach gehörte doch gewis zu dem Gau, von dem sie den Namen führt, und es werden ausserdem die Stadt Padberg, samt den Waldeckischen Dörfern Dommel, Alleringshausen und Eppe, namentlich dem Ittergau zugeschrieben [k]). Dieser Gau begrif nach dem allen die kleine Paderbornische Herrschaft Padberg, die Waldeckischen Aemter Canstein, Eisenberg, Lichtenfels, so weit lezteres auf dem linken Ufer der Orcke liegt, und den vorerwähnten geringen Theil der Herrschaft Itter.

In Ansehung der kirchlichen Verfassung war der Ittergau der Paderbornischen Diöces, und zwar insbesondre, nach der oben (S. 378.) beschriebenen Paderbornischen Archidiakonatsvertheilung vom J. 1231, dem Archidiakonat von Horhusen, bei Stadtberg, unterworfen, der wieder in die Dekanate von Corbach und Adorf abgetheilt wurde [l]). Es beruhte aber diese Einrichtung auf einer Neue-

hausen, alle im Amt Eisenberg gelegen, und Eilhardighusen oder Eilhausen in dem gleichgenannten Waldeckischen Amt, in ungedrukten Urkunden gleichfalls in den Ittergau gesezt werden, und das nemliche kann auch von manchen andern von ihm, in den vorher not. *a*) bemerkten Stellen, angegebenen und zwischen obigen gewissen Orten liegenden Dörfern und Höfen gelten. — Was *Sarramanninhusin* in Comitatu *Regenmerci* Comitis et in Pago Ithergo oder *Sarmandigehusen* in P. Ithergo ap. Falke p. 746. 766. not. *c*) für ein Ort sei, weiß ich nicht. Falke räth sehr unschiklich auf Smilinghausen u. Arolsen, oder Sachsenhausen, wovon doch jenes, seiner Lage nach, nothwendig zum HessischSächsischen Gau, dieses zum Oberlohngau gehörte.

i) Ich habe §. XXXV. S. 366. not. *s*) Mulinhusen als im Pag. Hessi Sax. gelegen angeführt; dagegen sezt Sarach. n. 276. Mulinhusen in Ittergowe.

k) *Patberg* in P. Itergouue ap. Sarach. n. 732. K. Konrad II. schenkt im J. 1030. dem Bischof Meinwerck von Paderborn quoddam Bernhardi Comitis praedium *Patberch* dictum in pago *Nichterga* et in Comitatu *Haboldi* Comitis situm. Schaten. Ann. Paderb. T. I 477. *Thithemudele* in P. Ittergowe ap. Sarach. n. 566. 543. Falke §. 414. 426. ist wohl Dommel A. Eisenberg. *Algeresbus* in P. Ittergo ap. Sarach. n. 169. Falke §. 134. *Heppian* in P. Ittergoe ap. Sarach. n. 170. Falke §. 135. Lezterer sezt p. 109. auch die Westphälingischen Grenzorte *Dodenhusen* oder Dudinghausen, und *Reckeringhusen* oder Reveringhausen in den Ittergau. Falke nimmt ein Neckenberg A. Lichtenfels dafür an, dergleichen sich aber in diesem Amt nicht findet.

l) s. die §. XXXV. S. 379. not. *l*) angeführte Stelle. Das Kloster Flechdorf, das unstreitig in den Ittergau gehörte, lag nach denen bei Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 652 &c. angeführten Urkunden vom J. 1101, und T. II. p. 598.

Neuerung, dergleichen in gedachtem Jahr in der Paderbornischen Kirchenverfassung mehrere vorgiengen: dann in ältern Zeiten, und so lange die Gauverfassung aufrecht blieb, kann man den Archidiakonat über den Ittergau soviel weniger in Horhusen suchen, da dieser Ort vielmehr in den HessischSächsischen Gau gehörte m).

Uebrigens kann nach der bisherigen Ausführung kein Zweifel mehr seyn, zu welcher Provinz von Teutschland der Ittergau gehört habe? Er war unwidersprechlich ein Theil von Sachsen, und zwar insbesondre vom westlichen Angarien. Dafür spricht schon die geistliche Diöces, die Diöces eines Sächsischen Bischofs: es galt aber auch ausserdem von alten Zeiten her das Sächsische Recht darin n). Mit

p. 598. unter der Paderbornischen Diöces. Man wird also nunmehr verstehn, wie Bischof und Kapitel zu Paderborn in einem 1431. an das Concilium zu Basel gerichteten Schreiben ap. Schaten. l. c. T. II. p. 599, worin unter andern die zu der Paderbornischen Diöces gehörige Länder verzeichnet werden, sagen können: Item magnus *Comitatus Waldeck*, cujus etiam totum dominium, *modico excepto*, sub lege Ecclesiae Paderburnensis in spiritualibus regitur: dann da der Ittergau, und der zum HessischSächsischen Gau fallende Theil der Graffschaft Waldeck, unter Paderbornischer Diöces standen, so fehlten von der Grafschaft Waldeck nur noch die Aemter Waldeck und Wildungen, die der Mainzischen Diöces unterworfen waren, und jenes modicum exceptum ausmachten.

m) s. §. XXXV. S. 365. not. q).

n) Grupen. in Orig. Pyrmont. et Swalenberg. p. 50 &c. hatte unter den Beweisen, daß die Graffschaft Waldeck zu Sachsen gehöre, sich namentlich auch darauf berufen, daß sie unter der Paderbornischen Diöces gestanden. Falke Tr. Corb. p. 303. giebt zwar die Sache selbst zu, aber nicht jenen Beweis, und meint, es folge nicht, wenn z. B. dieser oder jener Ort des Ittergau's in die Paderbornische Diöces gesezt werde, daß eben daher auch der Ittergau zu Sachsen gehöre. Es folgt aber allerdings daraus. Die Sächsischen Bisthümer waren allein für Sachsen gestiftet, und Falke hätte ein einziges Beispiel anführen sollen, daß bei Vertheilung der Sächsischen Bisthümer jemals eine ursprünglich Fränkische Provinz der Diöces eines Sächsischen Bischofs wäre untergeben worden. Umgekehrt habe ich wohl §. XXIX. und XXXIV. Beispiele angeführt, daß einige früher bekehrte Theile von Sachsen unmittelbar unter die Mainzische, also eine Fränkische Diöces, gekommen; es geschah aber dieses vor der allgemeinen Bekehrung der Sachsen, und vor der Errichtung der Sächsischen Bisthümer. — Gehörte also diese Gegend zu Sachsen, so folgt daraus schon von selbst, daß sie auch Sächsisches Recht gehabt: es bestätigt's aber auch die schon oben not. c) angeführte Urk. vom J. 1126, nach welcher in dem Castrum Itter secundum leges Angerlorum oder Angariorum gesprochen wird. Den Beweis, den Grupen l. c. aus einem Urkundenextrakt des Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 719. angiebt, worin Bischof Bernhard von Paderborn die oben not. c) bemerkte Schenkung des Schlosses Itter und andrer Güther secundum leges Angariorum bestätigt haben soll, will Falke l. c. p. 303. nicht gelten lassen, und versichert, daß Schaten diese

Mit dem Hessischen Sachsen hat dieser Gau, soviel man weiß, nicht den geringsten Zusammenhang, und noch weit weniger mit dem Fränkischen Hessen o).

§. XXXVII.

diese ungedrukte Urkunde nicht gesehen, die vielmehr zur Unterschrift habe: Actum *Corbeiae* secundum leges Angerlorum. Falke leugnet übrigens die Gültigkeit des Sachsenrechts im Ittergau ganz und gar nicht, sondern hält vielmehr in den mehrerwähnten Hanövr. Anz. vom J. 1752. S. 581. not. a. nichts gewisser, als dieses, mit der Versichrung, daß sich's auch aus andern ungedrukten Urkunden erweisen lasse.

o) Falke Hanövr. Anz. l. c. p. 589. führt unter den Dörfern, die er zum Ittergau rechnet, auch ein Adelberneshusen und Betthenhusen an, ohne jedoch weder hier, noch in seinen Tradit. Corbei. einen Beweis davon zu führen, der ohne Zweifel blos auf seiner Erklärung beruht, und von der Art ist, wie ich schon not. a) von ihm bemerkt habe. Aber auch zugegeben, daß er diese Orte wirklich in ungedrukten Urkunden als im Ittergau gelegen angetroffen, so ist doch seine Erklärung von der Lage dieser Orte beinah ganz falsch. Adelberneshusen soll entweder Alleringshausen, A. Eisenberg, oder Albershausen, A. Wildungen, seyn. Das erstere kann richtig seyn, aber nicht das leztere: dann das ganze Waldeckische Amt Wildungen gehörte schon in die Mainzische Dioeces, die sich von dieser Seite sogar noch bis Sachsenhausen erstrekte, und war sowol darum, als aus andern Gründen (s. §. XXXVII.), unwidersprechlich ein Theil der HessischFränkischen Provinz. Eben so irrig erklärt Falke Betthenhusen für ein Battenhausen in der Herrschaft Itter, dergleichen es doch in dieser Herrschaft nicht giebt, und wollte man etwa das ziemlich weit davon entlegne Battenhausen, in dem Klosteramt Heyne, verstehn, so geräth man schon tief in die Hessische Provinz hinein, in eine Gegend, wo kein Mensch mehr den Ittergau suchen wird. Demungeachtet ließ sich Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 12. not. 5. durch die Falkische Erklärung jener beiden Orte zu einer wirklich sonderbaren Meinung verleiten. Der Ittergau, meint er, könnte doch vielleicht, da sonst sein gröster Theil, vermög der Falkischen Urkunden und Archivarischen Nachrichten, unwidersprechlich zu Sachsen gerechnet werden müsse, wenigstens einem kleinen Theil nach auch zur HessischFränkischen Provinz gehört haben. Einerlei Gau soll also in zwei von einander ganz verschiednen Teutschen Provinzen zugleich gelegen haben, der eine Theil in Sachsen, der andre in Franken; ein Beispiel, das in der Teutschen Gauverfassung unerhört seyn würde, wie schon Falke richtig bemerkt hat. Kopp will diesen Einwurf dadurch entkräften, daß ja auch Hessen selbst halb in Sachsen und halb in Franken gelegen habe, wie viel mehr also auch eine kleine Herrschaft, wie die Herrschaft Itter. Das leztere ist vollkommen richtig; das Zugehör einer Herrschaft kann in zweierlei Provinzen gelegen haben, und es ist eben dasjenige, was ich oben von der Herrschaft Itter unwidersprechlich behauptet habe. Nur darin irrt dieser sonst fürtrefliche Gelehrte, wenn er glaubt, daß diese zweierlei Theile einer Herrschaft demungeachtet auch in einerlei Gau gelegen haben könnten. Das Beispiel von dem Fränkischen und Sächsischen Hessen paßt ganz und gar nicht hierher. Der Pagus Hessi *Saxonicus* hatte ursprünglich zu Franken gehört, war aber von den Sachsen abgerissen worden, und führte nun mehrere Jahrhunderte hindurch noch oft den altherkömmlichen Namen fort, ohne jedoch zu einer andern Provinz, als zu Sachsen, gerechnet zu werden: wer wird aber deswegen sagen, daß Hessen in Sachsen und Franken zugleich gelegen habe? Eben deswegen, weil man sie für zwei verschiedne Länderstücke hielt, unterschied man sie so oft durch den Zusatz von Saxonicus und Franconicus.

§. XXXVII.

Von dem HeſſiſchFränkiſchen Gau, ſeinem Gaugericht zu Maden, und dem Frizlarer Archidiakonat.

Ich komme nunmehr zu dem eigentlichen Heſſen. Nach dem, was ich bisher von dem HeſſiſchSächſiſchen Gau, und was ich oben (§. XXIII.) von dem Nordthüringiſchem Heſſengau an der Sale geſagt, iſt wohl nicht zu fürchten, daß man ſie weiter, wie bisher ſo oft geſchehen, mit dem Fränkiſchen Heſſen verwechſeln werde. Manche haben aber lezteres ſogar auch mit dem Haſengau im Frankenland verwirrt, der doch mit dem Fränkiſchen Heſſen nicht in der geringſten Verbindung ſteht, nicht einmal den Namen von ihm hat, den er vielmehr von dem Haßwald führt, woran er liegt [a]).

Ich muß hier zum voraus annehmen, was ſich aus dem Folgenden weiter erweiſen wird, daß man in dem Namen von Heſſen vor allen Dingen den Gaunamen von dem Provinzialnamen unterſcheiden müſſe. Heſſen hatte es mit den meiſten Teutſchen Provinzen gemein, daß ihren Namen auch ein einzelner Gau führte, oder es war vielmehr der allgemeine Provinzialnamen insgemein erſt aus dieſem Specialnamen des Gaues entſtanden. Ich habe ſchon oben (S. 373.) Beiſpiele davon angeführt. Heſſen, als Gau betrachtet, begrif den gröſten Theil des heutigen NiederHeſſens, als Provinzialnamen aber noch einige Gauen dazu, beſonders den OberLohngau. Die Ländervertheilung nach Gauen war in Teutſchland ſo altherkömmlich, und eben dadurch dem Volk ſo geläufig, daß man die Lage von einzelnen Oertern und Gegenden noch lieber nach Gauen als Provinzen bezeichnete, und da auſſerdem das Andenken an die alten Völker, die ehmals in den

eus. Man könnte ſonſt mit eben dem Recht ſagen, daß Heſſen in Franken und Nordthüringen liege, weil ſich in lezterer Provinz gleichfalls ein Heſſengau findet, der noch dazu wirklich von dieſer Nation den Namen führt. Was übrigens Kopp hinzuſezt, daß ſich vielleicht mit der Zeit aus neuen Urkundenquellen noch Beweiſe entdecken lieſſen, um den Ittergau a potiori zu dem Pago Haſſiae Saxonico rechnen zu können, darüber habe ich mich ſchon §. XXXV. S. 373. erklärt. Bis jezo finden ſich dergleichen Beweiſe nirgends.

a) Von dem Oſtfränkiſchen Haſagewe oder Haſagow, der in und um das Würzburgiſche Schloß, Amt und Flecken Wildberg herum lag, und einen Untergau des groſen öſtlichen Grabfelds ausmachte, ſ. Chron. Gottwic. p. 622.

den Fränkischen Völkerbund zusammengetreten waren, durch die Länge der Jahrhunderte immer mehr erlosch, so darf man sich nicht wundern, daß, wenigstens in der Sprache des gemeinen Lebens, der Hessengau noch bekannter war als die Provinz dieses Namens [b]). Die Lebensbeschreiber des Bonifacius, und andre Schriftsteller dieser Zeiten, verstehen daher insgemein unter Hessen nur den Gau, und unterscheiden ihn eben dadurch vom Oberlohngau [c]). So wie indessen Teutschland nach und nach eigne Schriftsteller bekam, also auch die alten Völkerverhältnisse wieder bekannter wurden, so kam auch der Provinzialnamen von Hessen wieder mehr in Gang. Man sezte nun zum Oberlohngau gehörige Orte eben so gut auch in Hessen überhaupt, in Provinciam Hassiae, oder auch, weil Pagus oft im allgemeinen mit Provincia einerlei sagt, in den Pagum Hassiae. Aber eben dadurch wird es meistens schwer oder unmöglich zu unterscheiden, ob ein solcher Ort zum eigentlichen Hessengau, oder zum Oberlohngau, gehöre [d]). Nur der einzige Corveische Abt Saracho ist in seinem Register Corveischer Schenkungen vorsichtig genug, den Hessengau, diese und andre Verwirrung zu vermeiden, durch den Zusaz des Hessisch-Fränkischen Gaues (Pagus Hessi Franconicus) zu unterscheiden; nur reichen weder die von ihm, noch andern, angeführte Gauorte zu einer vollkommnen Gaubeschreibung hin.

Bei diesen Umständen würden wir die Grenzen der Hessischen Gauen unmöglich genau genug bestimmen können, wenn uns hierin nicht die Archidiakonatsregister zu Hülfe kämen. Der eigentliche Hessengau war dem Archidiakonat zu Frizlar unterworfen. Das Kloster zu Frizlar war zwar schon vom Bonifacius gestiftet: wurde aber doch schwerlich früher als im zehnten Jahrhundert in ein Chorherrnstift verwandelt (S. 250.), und eher war auch wohl das erwähnte Archi-

b) Es gieng in andern Provinzen eben so. Es kommt z. B. der Gau Nordthüringen weit häufiger vor, als die gleichgenannte Provinz; der Provinzialnamen von Ostphalen verlor sich endlich ganz, und auch in den andern Theilen von Sachsen, in Angarien und Westphalen, bezeichnete man die Lage der Oerter weit lieber nach dem Gau, worin sie lagen, als nach der Provinz, zumal da die leztere Bezeichnung etwas zu allgemein und unbestimmt schiene.

c) Es würde überflüßig seyn, die vielen hierüber §. XXV - XXIX. und §. XXXI. not. i) vorkommenden Stellen hier noch besonders anzuführen, wo ich diese Bemerkung ohnehin schon gemacht habe.

d) Es werden in der Folge viele Beispiele dieser Art, besonders aus dem Fuldischen Mönch Eberhard, vorkommen, der den Provinzialnamen von Hessen oft gebraucht.

Archidiakonat nicht damit verbunden: dann Regularklöster schikten sich nicht wohl dazu, weil der Abt nicht so lange davon entfernt seyn konnte, als die Kirchenvisitationen nothwendig machten e). Zulezt ergieng es diesem Archidiakonat wie allen andern in der Mainzischen Dioces; die Erzbischöfe, denen die Archidiakonen unter der Hand zu mächtig, und ihrem eignen Ansehn zu nachtheilig geworden waren, zogen ihre Geschäfte, schon vom vierzehnten Jahrhundert an, wieder allmählich an sich, und liessen die Visitationen, und andre Lokalverrichtungen, durch ausserordentlich bestellte Kommissarien, die übrigen aber durch ihre geistliche Gerichte besorgen, denen sie eben dadurch zu grösserm Ansehn verhalfen f). Wir haben kein vollständiges Frizlarisches Archidiakonatsregister mehr übrig, ich meine kein solches, das auch die Filiale und eingepfarrten Orte angäbe: aber doch ein Verzeichnis der zu jeglichem Dekanat gehörigen Kirchen. Es begreift neun Sedes oder Dekanate. Ich will also nach denen darunter gehörigen Dörfern die Gaugrenzen des Hessengau's zu bestimmen, und sie überall durch die genaueste Uebereinstimmung der uns bekannten Gauorte zu bestätigen suchen g).

Ich

e) Die zur Mainzischen Dioces gehörige Archidiakonate waren alle an Kollegiatstifter gebunden. Der Archidiakonat des Probstes der St. Peterskirche zu Frizlar kommt zwar meines Wissens unter den bisher bekannten Urkunden in keiner ältern als vom J. 1240. vor — Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. XVIII —: es wird aber deswegen niemand zweifeln, daß er schon in weit ältern Zeiten mit dieser Probstei verknüpft war, so wie auch andre Mainzische Stifter Beil. LV. S. 81. schon unterm J. 1133. in diesem ihrem altherkömmlichen Besiz erscheinen. Vergl. §. XXXVIII. not. d).

f) Cl. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 418. führt zwar in Ansehung des Frizlarer Archidiakonats kein früheres Commissorium als vom J. 1444. an: es reichte aber diese Kommissarische Verwaltung wohl gewis noch ins vierzehnte Jahrhundert, so früh sie auch bei der Geismarer Probstei vorkommt. S. §. XXXV. S. 382. not. i).

g) Wir haben das erwähnte Register dem Hrn. Weihb. Würdtwein Dioec. Mogunt. Comment. X. oder T. III. p. 419 &c. zu danken. Es ist eigentlich ein Registrum subsidii charitativi clero Hassiae inferioris saeculo XVI. impositi. Erzbischof Jakob von Mainz legte nemlich im J. 1506. der Geistlichkeit seiner Dioces eine Schatzung auf, und jenes Register giebt die Beisteuer einer jeden Kirche nach den Sedibus oder Dekanaten an, worunter sie standen. Man muß also hier kein vollständiges Verzeichnis aller zu jedem Sedes oder Dekanat gehörigen Dörfer und Höfe erwarten; es werden nur diejenige Orte angegeben, wo Kirchen oder Kapellen waren, und eben deswegen ist dieses Register bei weitem nicht so umständlich, als sonst eigentliche Archidiakonatsregister gewöhnlich sind. Indessen verstehn sich die eingepfarrten Orte der Mutterkirchen von selbst, und da wir hierin an des Hrn. R. Ledderhose Hess. Kass. Kirchenstaat eine sehr zuverläßige Quelle haben, so läßt sich jener

Ich fange mit demjenigen Landesstrich an, der zwischen der Fuld und Schwalm, und, nachdem diese sich mit der Eder vereinigt, von da an auch von der Eder wie eine Art von Halbinsel eingeschlossen wird. Er begreift die Kasselischen Aemter Melsungen, Borcken, Homberg, Rotenburg, Ziegenhain, Neukirchen, Oberaule, und den grösten Theil des Fürstenthums Hersfeld, alles soweit es zwischen gedachten Flüssen liegt, und war, der geistlichen Verfassung nach, unter die Dekanate von Gensungen, Marbdorf, Braach und Otterau vertheilt [b]). Dieser ganze Distrikt gehörte zum HessischFränkischen Gau. Die Grenzen desselben gegen den OberLohngau sind mit den heutigen Grenzen des Ober- und Niederfürstenthums vollkommen einerlei, oder es stimmen damit, wenn man sie lieber nach Flüssen bezeichnen will, auf der einen Seite die Josse, die sich bei Niederjosbach mit der Fulda vereinigt, auf der andern die nach der Schwalm fliessende Berf ungefehr überein [i]). Den Beweis dazu giebt der äusserste Deka-

Mangel leicht ersetzen. Hingegen werden die Dekanate selbst richtig angegeben, eine Bemerkung, die mir deswegen wichtig ist, weil ich unten dem Hessengau, nach der Werra zu, einen kleinern Umfang bestimmen werde, als man gewöhnlich annimmt, und man dieses vielleicht einer unvollständigen Angabe der Dekanate zuschreiben könnte. Es werden in einer von dem gesamten Clerus des Frizlarer Archidiakonats ausgestellten Urkunde vom J. 1386. die nemlichen neun Dekanate namentlich angeführt. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 410. — Ich werde in den Anmerkungen dieses und der folgenden §§. der Kürze wegen, solche Dörfer, die keine Mutterkirche haben, immer Filiale nennen, sie mögen nun blos eingepfarrt oder wirkliche Filiale seyn. — Ehe ich zur Gaubeschreibung selbst komme, muß ich noch bemerken, daß die in Chron. Gottwic. p. 627 &c. und in Estor. Orig. Jur. publ. Hass. p. 21 &c. vorkommende Register den Sächsischen und Fränkischen Hessengau, so wie den Oberlohngau, häufig miteinander vermischen. Ich habe S. 344. not. a) angeführt, daß Estor diese Gauregister überhaupt von dem ältern Schminck erhalten, setze aber hier noch hinzu, daß ich dieses nur aus Tradition weiß, oder irgendwo gelesen zu haben glaube, lasse es also auch, da sie Estor gleichwol für die seinige anzugeben scheint, als eine Sache, auf die ohnehin nichts ankommt, soviel eher dahin gestellt seyn.

b) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 516:

Ecclesiae in Sede Martorff.

Martorff, Homberg, Siperhusen, Borcken, Engelgis minor, Rengeshusen, Maltzfeldt, Rengersfelde, Grentzenbach, Gumperte, Arnspach, Truckenerfurdt, Nassenerfurdt, Verne, Dilche, Rabenshusen, Holczhusen, Hebelde, Kerstenhusen, Beysheim, Utershusen, Sungelschen et Leutdurf filia, Almeshusen, Casturff, Suntheim, Wasmudeshusen, Wernswig, Freudentail, Engelgis major, Wichte, Milbach, Hulse, Appenfelde, Rumphusen.

i) Die Josse (Jazzaha) wird in einer Grenzbeschreibung vom J. 1011. ap. Schann. Buchon. vet. p. 327. ausdrücklich als die äusserste Grenzlinie Buchoniens, oder des westlichen Grabfelds, angegeben, wovon ich in dem folgenden §. not. b) weiter reden werde.

Dekanat des Frizlarer Archidiakonats, Otterau, dessen Dörfer, samt zugehörigen Filialen, hier überall die Grenze machen, und zum Theil unmittelbar an den OberLohngauischen Dekanat von Alsfeld stossen [k]). Damit stimmen auch die Urkunden überein. Otterau selbst, Roppershausen, Ober- oder Niederjossa, Hattenbach, Kirchheim, und Hersfeld mit seinem ganzen Revier, werden namentlich in den Hessengau gesezt [l]). Die Kirche zu Otterau war die älteste in dieser Gegend. K. Karl der Grose schenkte sie im J. 782, samt dem gleichgenanten Dorf, an die Abtei Hersfeld, und bei dieser Gelegenheit wird zugleich der Umfang des Zehendens beschrieben, der zu dieser Kirche bestimmt war. Er erstrekte sich durch mehrere Meilen in die Länge und Breite, von der Schwalm an bis an die Fuld, und von dem Flüßgen Beisse (Beysaha), das bei Beisfort in die Fuld fließt,

k) In Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 366. werden als Ecclesiae in *Sede Ottera* angegeben, denen ich zugleich ihre Filiale und eingepfarrte Orte beisetzen will: Ottera (Fil. Berf, Klein-Roppershausen), Hersfelda, Neddern Aula (Fil. Hattenbach, Mengshausen, Niederjosse), Schrexbach (der Eige- und Bodenhof), Geysa (Fil. Untergeiß, Güttersdorf, Biedebach, Hof Etzebach), Udurff, Schonberg, Asbach (Beyershausen, Kohlhausen, die Höfe Eichen und Falkenbach), Nuwenkirchen (Schorbach, Asterod, Nausesberg, Riebelsdorf, Rückershausen, die Höfe Wincherod und Clauß).

l) *Ottrabo* in Pago Hassorum. Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. Vergl. not. *m*). Falke Trad. Corb. p. 73. führt ein *Runperathusum* als in den Hessengau gehörig an, und so könnte es eins von den Roppershausen A. Ziegenhain oder A. Neukirchen seyn: weil aber Falke weiter keinen Beweis beibringt, so muß man's dahin gestellt seyn lassen — *Jassassa in Berenebermarca* ap. Eberh. Mon. p. 307. n. 44. ist am wahrscheinlichsten eins von den Dörfern Ober- oder Niederjossbach. Die gemeinen Charten setzen in die Nähe dieser Jossbachs und der Schlitzischen Dörfer Wegefurt einen Hof Bergen, andre Bergenrode, und ist dieses richtig, so könnte die Berenebermarca davon benennt seyn, in welche damals Jossassa gesezt wurde. — *Rarbecke* in P. Hessi Franc. Falke §. 296. Sarach. n. 368. ist Rohrbach A. Hersfeld. — *Luitgisesbusen* in Pago Hassorum. Breviar. S. Lulli l. c. steht zwischen Kirchheim und Ottrau, und ist also wohl eins von den vielen Dörfern in dieser Gegend, die sich auf hausen endigen. Das gedachte Kyricheim ist Kirchheim A. Niederaule. *Hittenbacho* in Pago Hessi Francon. ap. Falke §. 252. Registr. Sarach. n. 318. giebt wohl Falke mit Recht für Hattenbach A. Niederaule an. Daß die Abtei Hersfeld selbst in den Pagum Hassiae gehöre, bedarf keines Beweises, da sie Beil. II. V. XII. XVIII, und in vielen andern Stellen, ausdrüklich hinein gesezt wird, auch die Aebte zu Hersfeld, wie ich schon S. 164. bemerkt, sich Fränkischen Rechts gebrauchten. Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. XII. p. 317. und Schminck Monim. Hass. Th. III. S. 250. liefern zwei Kaiserl. Urkunden von den J. 1003. und 1074. über die Grenzen des Ehringswalds bei Hersfeld. Nach Hrn. R. R. Schmincks l. c. p. 324. sehr treffenden Erklärung kommen aus dem Landesdistrikt, von dem ich rede, ausser dem Flüßgen Auel, die Dörfer Salzberg (mons salis. Vergl. not. m. n), Milbach, Rengshausen, Sterckelshausen, Baumbach, Breidenbach, als Grenzorte jenes Walds vor.

fließt, bis unter Schrecksbach an der Schwalm herab [m]). Daraus folgt zugleich, daß diese Kirche damals die einzige in diesem Bezirk war: es ist aber auch ein neuer Beweis, wie gering damals noch die Dörfer waren, wie gering der Anbau des Landes, von dem ein so groses Zehendrevier zu Unterhaltung einer einzigen Pfarrkirche erforderlich schien. Neben der Terminei der Kirche zu Otterau lief die von der Kirche zu Schlitz, die selbst noch im J. 812, worin sie gestiftet wurde, eben so weitläuftig war, und nicht nur ein gutes Stück vom Oberlohngau, sondern auch vom Hessengau, namentlich um die Flüßgen Josse (Jazzaha) und Aule (Auulaha, Owila), und bis nach Schwarzenborn hinauf, umfaßte [n]). Die dritte

m) s. die Grenzbeschreibung dieser Kirche Beil. IX. Wenn man auch nur die sicher bekannten Grenzpunkte in dieser Beschreibung nimmt, die Dörfer Steina an der Schwalm, Salzberg, die Flüsse Beisse, Fuld, Schwalm, die Dörfer Schrecksbach und Salmanshausen, die Höfe Wincherod (denn diese werden wahrscheinlich unter Diethwinesrodt verstanden), so erhellt schon daraus der grose Inbegrif dieses Zehenden-Distrikts. Das Siggenbrucca, mit dem die Beschreibung anfängt, und das unmittelbar vor dem Dorf Steina vorhergeht, scheint dieser Lage nach mit der nachmaligen Stadt Ziegenhain in einerlei Gegend zu gehören, auch mit ihr einerlei Namensursprung zu haben, und soviel als Ziegenbrücke zu bedeuten. Ob unter dem in jener Grenzbeschreibung angeführten Ypha das ziemlich weit entfernte Iba A. Rotenburg zu verstehn, und daher jener Bezirk weit über die rechte Seite der Fuld auszudehnen sei, daran zweifle ich, und wollte es lieber soviel eher für das Dorf Ibra A. Oberaule halten, weil gleich darauf die Schwalm folgt.

n) Ich kann diese in Schann. Buchon. vet. p. 375. abgedrukte Grenzbeschreibung, die sowol ihres Alters, als auch deswegen merkwürdig ist, weil sie beinah lauter Orte aus dem Ober- und Niederfürstenthum Hessen enthält, hier nicht übergehn. Alles kann ich freilich nicht erklären, indem viele Namen nur Berge und Waldstücke bezeichnen, die jezo nicht mehr unter diesen Namen bekannt sind, manche auch nicht gar richtig abgeschrieben zu seyn scheinen: indessen reichen doch die übrigen wirklich erklärbaren Namen schon hin, um den Zug dieser Grenzen im Ganzen zu verstehn; andre können vielleicht auch manches aus näherer Lokalkenntniß noch weiter erläutern. Erzbischof Richolf von Mainz, von dem ich schon S. 304 ꝛc. umständlicher geredet, weihte diese der heil. Margaretha gewidmete Kirche zu Schlitz im J. 812. auf Bitten des Abts Ratgarius von Fuld ein: Haec est autem ejusdem Ecclesiae terminatio ecclesiastica sanctione roborata. De *Jezaba* (Jossa) per rivum ejus usque in Fuldam, inde sursum in montem qui dicitur *Smerberc*, inde in *Ysarnebrunnun*, inde ad *Dalucberon*, inde in caput *Cilbahes* (ein Berg), inde in *Sinterebure*, inde in *Slitese* fluvium (fließt bei Schlitz vorbei in die Fuld, und heißt jezo die Altefeld) inde per rivum ejus sursum ad lapideum pontem qui est inter *Lantenhusen* et *Angeresbah* (Landenhausen und Angersbach, Riedesel. Dörfer), et ab illo ponte usque ad fontem qui est in villa quae *Vngefurer* dicitur (Wegefurt ist zu entfernt, und schikt sich der Folge der Orte nach nicht hieher), inde ad *Sterrenrode*, inde ad *Liebolfes* (vielleicht das Riedesel. Dorf Rüdlos), inde ad villam quae vocatur *Musles* (Müses auf der Fuld. Grenze), inde ad *Lintberc* (ein Berg), inde ad *Vuigna*

dritte älteste Kirche dieser Art war die zu Mardorf, ohne Zweifel eine Stiftung des Erzb. Lullus von Mainz, weil er sie im J. 782. dem K. Karl übergab o). Ihr Zehendbezirk erstrekte sich vermuthlich durch den von den beiden andern Kirchen noch übrig gelaßnen Theil des grosen Distrikts, von dem ich hier rede. Diese grose Termineien einzelner Kirchen verengten sich nach und nach wieder in eben dem Verhältnis, als der Kirchen mehr wurden. — Ausser den bereits angemerkten

des (die vermuthlich aus einem alten Dörfgen entstandne Vorstadt von Lauterbach, Wichhaus), inde in *Luterenbah* (Lauterbach), inde ad rivum qui est ad *Ebenoldes* (Zeblos, Riedesel.), deinde ad locum qui vocatur *Hohenwarta* (Hopfgarten Ger. Romrod), de Hohenwarta ad caput *Halenbaches* (ein Berg), inde deorsum usque in *Sualmanaha* (die Schwalm), inde ad tumulum, qui est infra molendinum quod dicitur Ruprahtes, inde ad Heristrazzam, inde deorsum usque ad arborem Lindam, inde usque *Fronerot* (vermuthlich das jezige Vadenrod im Gericht Romrod), inde usque *Breitunbah* (Ober- oder Niederbreidenbach Ger. Romrod), inde usque *Elbuvines* (Elnrod, jezo eine Wüstung im Ger. Romrod), inde usque *Liederbah* (Liederbach Ger. Romrod), inde ad *Vuolfelmesbrunnen*, inde ad *Gunpolderot* (vielleicht das jezige Romrod, das vor dem vierzehnten Jahrhundert nur ein Hof war), inde in medium *Kerberberg* (ein Berg), inde ad *Vuerechenbrunn* (jezo Zerchersdorf, Ger. Romrod), inde ad *Habechesbah* (Sachbach, ehmals ein Dörfgen oder Hof, jezo eine Wüstung im Gericht Romrod; vergl. Kuchenb. Annal. Hass. Coll. II. p. 243), inde usque in *Mose* (ein Stück Wald im Ger. Romrod führt noch jezo den Namen der Mussesstruth), inde in *Rotenbah* (vermuthlich ein Bach; es giebt auch viele Dörfer in dieser Gegend, die sich auf rod endigen), inde ad locum qui dicitur *Grintissa* (ein ausgegangner Ort in der Gegend von Otterau, wohin ihn auch das Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. sezt. Mit diesem Ort verläßt die Gaubeschreibung den Oberlohngau, und kommt in den Hessengau, wohin er selbst sowol, als alle folgende Namen, gehören. Inde in *Sturbah* (Schorbach A. Oberaule), inde in medium *Vuildisberc* (ein Berg, der Wildberg), inde sursum in *Rechberc* (Hof Reichberg, A. Oberaule), inde iterum ad *Suuarzenbrunnen* (Stadt Schwarzenborn), inde ad *Huebelcheim* (ein ausgegangner Ort zwischen Schwarzenborn und Salzberg, aus dem vielleicht das jezige Dorf Grebenhain entstanden), inde ad *Salzberc* (Salzberg, A. Neuenstein; vergl. vorher not. *l. m*), inde in *Selebah* (die Charten führen ein Belbach an, bei dem Dorf Saaßen, A. Neuenstein. Ists dieses nicht, so muß es ein ausgegangner Ort seyn), inde in *Ovvilah* (entweder das Flüßgen Auel selbst, oder das daran gelegne Oberaule), inde in *Wisebah* (bei dem Dorf Weissenborn fliest eine Bach, jezo die Grense, die aber damals vermuthlich die Weissenbach hieß. Die Charten nennen auch die bei Salzberg fliessende Bach, die sich bei Raboldshausen mit der Geiß vereinigt, die Weist, andre wissen aber von diesem Namen nichts, und sie schikt sich auch, der Lage nach, in die Reihe nicht, in der hier der Namen steht), inde ad lapidem in *Ibera* (die Iber, an der das davon benannte Dorf Ibra liegt), inde in *Breitenbah* (Breitenbach unterm Herzberg), inde ad *Landolfesberc* (ein Berg, der Landsberg), inde in *Oteneba* (Ottersbach, A. Oberaule), inde iterum in *Jazzaba*.

o) s. oben S. 249. und Beil. VII.

ten Orten kommen aus diesem Distrikt noch viele andre schon in den ältesten Zeiten vor, Melsungen, Mosheim, Hebel, Borcken, Siegels, Holzhausen bei Homberg, Dilch, Verne, Beisheim, Wagenfurt, Braach, Breidenbach rc. p).

Merk-

p) **Eberhard.** Mon. C. I. n. 42. p. 282: *Ditterib* Comes tradit Deo et S. Bonifacio bona sua in *Holzhusen*, *Mursna*, *Tuwesten*, *Mandium*, *Slanare*, et in *Wabere*, *Holabab*, et *Marbdorf* et *Ferene* et *Melsungen* et *Mornaba*, in *Alehesfelt*, in *Melriche* et *Walduna* omnem proprietatem et familiam suam cum prole sua. Der Mönch Eberhard führt ferner l. c. n. 41. an: Megenrat et Megenbalt dederunt — in loco *Ferena* nuncupato — item in *Marbdorf* et *Holzhusen* proprietatem suam cum familia et prole. Ebendas. C. I. n. 54. Liutfrid tradidit — proprietates suas in *Verne* et *Begefurte*. Ebendas. C. VI. n. 17: Megenheres tradidit in Pago Hessorum in *Milleromarcha* XX. jugera — et in *Pago Melisunge* VII. hubas cum totidem areis. Jener Graf Dietrich lebte, wie ich im fünften Abschnitt weiter zeigen werde, im eilften Jahrhundert. Da die Reihe, in der die Orte auf einander folgen, oft nicht wenig zu ihrer Erklärung beiträgt, so will ich die in diesen Stellen vorkommenden Orte hier zusammen erklären, wenn sie schon nicht alle in den gegenwärtigen Distrikt gehören, und mich in den folgenden Anmerkungen nur darauf beziehen. Holzhusen ist Holzhausen, A. Homberg, und kommt auch in Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. als in Pago Hassorum gelegen vor. Mursna Altmorschen, A. Spangenberg, s. unten not. y). Tuweste Zwesten, A. Borcken. Maudium ist Mandern, A. Wildungen. Slanare scheint Jennern, A. Homberg; Wabere Wabern A. Homberg; Holobah soll vielleicht Holosa heißen, und Hülse A. Homberg seyn; wenigstens scheint es, der Reihe der Orte nach, worin es steht, von dem Beil. IX. vorkommenden und zu der Zehendbeschreibung der Kirche zu Schlitz gehörigen Holunbahe (s. vorher not. l), das zwischen Schrecksbach und Wincherod gesezt wird, verschieden zu seyn. Mardorf, A. Homberg, wird auch Beil. VII. unterm J. 782, und Beil. XII. S. 17. in Pago Hassorum angeführt; Ferene oder Verne Verne, A. Homberg. Vergl. auch Breviar. S. Lulli l. c. Melisunge, in dem gleichgenannten Amt, gab zugleich dem Untergau den Namen, von dem ich im Text weiter reden werde. Dieses Melsungen scheint auch das im Breviar. S. Lulli vorkommende Elysungen zu seyn, wie ich schon S. 363. not. i) bemerkt habe. Mornaba ist wahrscheinlich Mörshausen A. Homberg. Alehesfelt. Da alle in dieser Stelle des Mönch Eberhards genannte Orte im Hessengau, und nahe bei einander liegen, so trage ich Bedenken, dieses Alehesfelt für die weit entfernte Ober-Lohngauische Stadt Alsfeld zu erklären, sondern halte es vielmehr für das jezige Appenfeld, A. Homberg. Melriche. Ober- oder NiederMellrich, A. Felsberg. Walduna, Walde, A. Homberg; vergl. **Engelhard** Kassel. Erdbeschreib. S. 430, wo der noch jezo gebräuchliche Namen des Grebenstuhls Walde angeführt wird, der sich soviel gewisser ursprünglich auf einen gleichgenannten, aber ausgegangnen, Ort gründet, da jenes Waltunnin auch in Breviar. S. Lulli l. c. in eben dieser Gegend erscheint. — Begefurte ist das Dorf Wagenfurt, A. Melsungen. Milleromarcha mag entweder das ebengedachte Mellrich, oder, weil es neben dem Pagus Melisunge steht, wohl eher das dabei befindliche Melgershausen (vielleicht ehmals Mellershausen) A. Felsberg seyn. — Ich gehe nun zu den übrigen im Text angeführten Orten fort. Burcun, Borcken, Sungfule, Singels, (villa Sungelen in Pago Hessen. Tradit. Laurish. n. 3588.). Hebilide, Hebel, Mazheim, Mosheim, Beisheim Beisheim, Bracho, Braach, Breidinge Breidenbach (s. vorher not. l) kommen zusammen in Breviar.

S. Lulli

Merkwürdiger ist, daß in dem heutigen Amt Borcken der Phirnigau, und weiter hinauf der Gau Melsungen in dem gleichgenannten Amt, als Untergauen des Hessengaues vorkommen, vermuthlich weil es Centen waren, die nicht selten den Namen der Gauen führen q).

Ich wende mich nun zu dem rechten Ufer der Fuld, um die Grenzen des Hessengau's von da an nach der Werre hin, bis zu ihrer Vereinigung mit der Fuld, zu *bestimmen*. Auch hier giebt uns das Frizlarer Archidiakonatsregister den *sichersten* Aufschluß. Die vorerwähnten Dekanate von Braach und Gensingen, die *den* eben beschriebenen Distrikt durchliefen, breiteten sich auch auf dem rechten Ufer der Fuld aus, und das nemliche gilt weiter hinunter von dem Dekanat Kirchditmoll r). Soweit ihre Dekanatorte von dieser Seite reichen, soweit reicht auch

S. Lolli Beil. XII. S. 17. als in Pago Hassorum gelegen vor; andre dieser Art, die näher an den Oberlohngau grenzen, habe ich schon in den vorhergehenden Anmerkungen angeführt, und es liessen sich ihrer noch weit mehrere anführen, wenn man auch nur die Urkunden aus den nächsten Zeiten nach der Gauverfassung zu Hülfe nehmen wollte, wie schon die Beil. LII. und XC. von den J. 1123. und 1196. zeigen, die eine Menge Dörfer aus dieser und der ganzen umliegenden Gegend enthalten. Ich habe mich darüber schon S. 346. erklärt, daß ich in der Gaubeschreibung keineswegs ein ganzes Dorfregister aus dem Mittelalter zu liefern denke. Die Namen derselben, in so fern sie in dem Urkundenbuch vorkommen, kann man ohnehin in den demselben angehängten Registern finden.

q) K. Henrich II. giebt im J. 1008. dem Erzb. Willigis von Mainz tauschweis ein: predium quod nos habuimus in loco *Thielleichi* dicto, et quicquid ad illam curtim pertinet, in Pago *Phirnigowe in Comitatu Friderici Comitis*, und läßt sich dagegen von dem Erzbischof den, dem Bisthum Bamberg gelegnern, curtim Buochinebach — in Pago Rangouue in Comitatu Adalbarti Comitis jacentem einräumen. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 517. Joannis urtheilt l. c. p. 544. ganz richtig, daß dieses Thielleichi mit dem Dyoliche einerlei sei, wo in spätern Zeiten die adliche Familie von Dalwig angesessen erscheint, und noch ist. Es ist also das Dorf Dilch A. Borcken zu verstehn. Ob der Namen des Phirnigau's von dem gleich bei Dilch liegenden Dorf Verne hergenommen sei, getraue ich nicht zu entscheiden, und eben so wenig läßt sich der Umfang desselben bestimmen, da man noch zur Zeit nur einen einzigen Ort daraus kennt. — Von dem Pagus Melisunge habe ich schon not. p) die einzige Stelle angeführt, die wir davon haben. Es könnte aber auch seyn, daß Pagus hier blos soviel als locus oder villa bedeute.

r) Den Dekanat von Kirchditmoll will ich in der folg. not. *b*) verzeichnen, ich bleibe also hier nur bei den Dekanaten von Gensungen und Braach stehn.

Ecclesiae in Sede Gensingen:

Gensingen, Melsungen, Brunslar, Volsperg (Eccl. incorporata ordini Teuton.) Spangenberg, Gryffte, Lichtenauwe, Eyterhain, Richenbach, (Eccl. incorporata ordini Teuton.), Ludenbach, Velmede, Walberg, Bodegern, Wolffershusen, Schwartzenberg, Widelbach, Quentel, Grabenauwe, Hesenrode, Roterade, Meinhorishusen,

Daran-

auch der Hessengau. Freilich wird dadurch der Umfang des leztern ungleich beschränkter, als man sich ihn bisher vorgestellt hat. Man hat ihn bisher ohne Anstand bis an die Werre ausgedehnt, und diesen Fluß soviel eher als die allgemeine Grenze zwischen Thüringen und Hessen annehmen zu können geglaubt, da man auf dem linken Ufer desselben keinen andern Gau zu finden wußte. Und doch ist diese Vorstellung nur von dem untersten Theil der Werra richtig. Es gehörte nemlich das ganze Hanövrische Amt Münden, soweit es zwischen der Fuld und Werra liegt, also auch die Stadt Münden selbst, ursprünglich noch zum Hessengau. Wie hätte sie sonst, mit denen ihr zugehörigen Dörfern, unter dem Frizlarer Dekanat von Kirchditmoll stehn können? Sie bestätigt's aber auch ausserdem selbst, da sie sich im J. 1247, als der Herzog Otto von Braunschweig, nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms, die Stadt an sich zog, das Fränkische Recht aus dem Grund bestätigen ließ, weil sie auf Fränkischem Grund und Boden liege [s]). Eben so gehört das Hessische Kirchspiel Ziegenhagen noch zum Dekanat von Ditmoll [t]). Die Stadt Witzenhausen wird zwar nicht darunter genennt, ob sie gleich, ihrer Lage nach, gleichfalls dahin gehörte; ich muß aber überhaupt bemerken, daß jenes Frizlarer Archidiakonatsregister, das uns allein noch übrig geblieben, nicht so genau ist, daß nicht einer oder der andre Kirchort darin übergangen seyn sollte [u]). Witzenhausen gehört soviel gewisser zum Hessengau, da der Stadtrath noch im J. 1482. die eidliche Aussage thut, daß dieser Stadt, vermög ihrer durch einen unglüklichen Brand (1479.) zu Grund gegangnen Privilegien, Fränkisches Recht zukomme, weil sie auf Fränkischem Erdreich liege [v]). Aber gleich über Witzenhausen lauft, von der Werra an, über den Meisnerberg, und über die Schneeschmelze hin, die hier überall den Ge-

Darnhain, Curle, Walderode, Obernmelsungen, Denhusen, Capella in Caldenbach.

Ecclesiae in Sede Brache:

Bracha. Bebera, Rotenberg, Ywa, Benhusen, Aldenmorsen, Nuwenmorsen, Breydbach, Sybrachtshusen, Canselt, Hayn, Phffyffa, Obern-Guda, Heynebach, Hasela, Ranshusen, Elnbach, Bynforte, Mockelar, Mockebach, Lippenhusen, Saltza, Gylsershusen.

s) Ich habe schon S. 164. davon geredet.

t) s. unten not. *b*). Zu Ziegenhagen gehören die Filiale Ziegenberg und Laubach.

u) Es kommt z. B. die jezige Stadt Groß-allmerode gleichfalls nicht darin vor, die doch im J. 1506, worin dieses Register aufgesezt worden, wohl gewis schon eine Kirche oder Kapelle hatte.

v) s. die oben S. 164. not. *o*) aus Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. III. angeführte Urkunde, welche sich wieder auf eine andre von Landgraf Henrich dem Kind beziehe.

Gewässern den Ablauf giebt, die Grenze des Hessengau's dergestalt zwischen dem Ursprung der Bäche hinauf, daß sie, etwas unter der Stadt Hersfeld, an das rechte Ufer der Fulda stößt. Die Schneeschmelze machte bekanntlich in dem alten Teutschland ohnehin am gewöhnlichsten die Gaugrenze, und es stimmen hier ausserdem die Grenzen der Aemter Lichtenau, Spangenberg und Rotenburg mit den Grenzen der vorgedachten Dekanate von Kirchditmoll, Gensungen und Braach aufs genaueste überein [w]). Aber noch mehr! Auch die in dieser Gegend aus dem Hessengau in Urkunden vorkommende Orte stimmen damit aufs genaueste überein. Es werden das berühmte Kloster Kauffungen, die Dörfer Vellmede, Soltz und Ronshausen ausdrüklich in den Hessengau gesezt [x]); von andern näher nach der Fuld gelegnen Orten, wozu besonders auch die Terminei der Kirche zu Grebenau gehört,

w) Ich will diese Grenzen nach denen im Archidiakonatsregister angegebenen und vorher not. r) angeführten Kirchorten zeichnen, und die zu jedem gehörigen Filiale und eingepfarrte Orte in Klammern einschliessen. Sie fängt gleich über Witzenhausen — ich rede nach dem Lauf des Flusses — an der Werra an, und zieht auf der Schneeschmelze dergestalt herunter, daß sie das Dorf Traubenhausen, und dessen Mutterkirche Ludenbach, die Diöcesanorte Vellmede (Fil. Nemrod) Walburg (Hof Hambach), Reichenbach (Hopfeld, Holstein, Wickerode), Weidelbach (Vockerod, Bischofferod, Dinckelbar), Seifartshausen (Danckesrod, Erckshausen), Schwarzhassel (Armuthshausen, Braunhausen, Rautenhausen), endlich auch Solz (Imshausen), Iba und Gilfershausen alle noch auf der Seite des Frizlarer Archidiakonats liegen läßt, und zulezt an den Diöcesanorten Ronshausen (Meckbach) und Mecklar (Rohrbach, Friedlos, Tann, Reilos) vorbei, gleich unter Hersfeld an die Fuld stößt.

x) K. Henrich II. schenkt im J. 1019. dem Kloster Kauffungen (Cosunga): ipsum monasterium *Oberencoufenga* (das heißt, den Ort selbst worin das Kloster lag), *Nederencoufenga*, *Uolcmeresbuson* (Vollmarshausen A. Neustadt), *Laslad* (Auschlag im Hanövr. A. Münden) dictas in *Pago Hassiae* sitas, in Comitatu *Friderici* Comitis. Ledderhose kleine Schrift. Th. II. p. 286. Andre Kauffunger Urkunden werden im fünften Abschnitt vorkommen. Nur eine vom J. 1017. kann ich hier nicht ganz unbemerkt lassen, worin eben dieser Kaiser dem Kloster Kauffungen curtem *Hademinni* sitam in Pago *Laenigouui*, in Comitatu Herimanni Comitis schenkt l. c. p. 281. Das Hanövrische Städtgen Hedeminden, das unmittelbar auf dem rechten Ufer der Werra liegt, wird hier in den Leingau gesezt; ein deutlicher Beweis, daß sich der Hessengau nicht jenseits dieses Flusses erstrekte — Felmide Vellmede, A. Lichtenau, führt das Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. als in Pago Hassorum gelegen an. *Sulzaha* in *Pago Hessiun* in Comitatu *Meginfridi* Comitis. Beil. XXIV. ist Solz, A. Rotenburg. — *Runtesbusen* praedium, wovon eine Urk. vom J. 1061. ap. Schann. Trad. Fuld. n. 613. p. 256. redet, wird, nach dem Zusammenhang dieser Urkunde, in Pagum Hassiae gesezt, und ist Ronshausen, A. Rotenburg.

gehört, versteht sich's also von selbst, wenn sie auch nicht alle namentlich dahin gerechnet werden y). Hingegen wird jenseits dieser Grenzen, und weiter nach der Werre zu, niemals irgend ein Ort als im Hessengau gelegen angeführt z). Was es mit dieser entferntern Gegend in ältern Zeiten für eine Beschaffenheit gehabt, werde ich unten (§. XXXIX.) näher erklären. — Uebrigens verstehn sich aus der bisherigen Grenzbeschreibung die zu diesem Distrikt gehörigen Hessischen Aemter von selbst.

Der dritte grose Distrikt, worin ich den Hessengau zu soviel leichterer Uebersicht vertheile, liegt auf der linken Seite der Fuld und der Eder, lauft an der leztern hinauf ins Waldeckische bis an die Werbe, und stößt hinter Sachsenhausen an den HessischSächsischen Gau, der von da an das Fränkische Hessen bis an die Fuld umgiebt. Die Grenzlinie der beiden leztern Gauen hier zu wiederholen, da ich sie schon oben (S. 365.) deutlich genug gezeichnet, würde überflüßig seyn, und eben so wenig kann ich mich auf einige Schwierigkeiten in Ansehung der Dekanate von Schützeberg und Kirchditmoll, die das Fränkische Hessen gegen Norden begrenzen, von neuem einlassen. Ich sage also nur kurz, daß der Deka-

y) Beil. X. S. 12. kommt die Terminei der von K. Karl dem Grosen im J. 786. an das Kloster Hersfeld geschenkten Kirche zu Grebenau, A. Melsungen, vor. Alle darin angeführte Namen zu erklären, überlasse ich denen, welche die speziellste Lokalkenntnis dieser Gegend haben. *Suuerzelswerde* scheint der Schwärzelshof A. Melsungen, *Medelbereshusen* Mörshausen, *Nisdenbabe* Mezebach, *Humberot* Hezerode, alle drei im A. Spangenberg, *Buchenenwert* Buchenwerra A. Melsungen, *Breidenbach* Breidenbach, *Wattenbach* Wattenbach, A. Neustadt, zu seyn. — Es kommen ferner noch manche andre Orte aus diesem Distrikt zu Zeiten der Gauverfassung vor. Eberhard. Monach. C. I. n. 54. führt tres capturas in terminis villae quae dicitur *Mursina* juxta fluvium qui *Phipfe* vocatur, als eine Fuldische Schenkung an. Das Flüßgen Pfieffe fließt bei Spangenberg vorbei, wo es die Esse aufnimmt, und fällt oberhalb Melsungen in die Fuld. *Mursina* ist AltenMorschen, A. Spangenberg, das zwar nicht unmittelbar an jenem Flüßgen, aber doch nahe dabei liegt. Der Mönch Eberhard nennt es l. c. n. 52. auch Mursenaha, und in der obigen not. p) angeführten Stelle Mursna. — *Heginebabe* ist Heinebach, A. Spangenberg, *Biberabo* Bebra, A. Rotenburg, und werden von dem Breviar. S. Lulli Beil. XII. beide in Pagum Hassorum gesezt. *Widenrode* Witterode, A. Rotenburg, Beil. XXXV. p. 45. Es kommen zwar in der not. l) angeführten Grenzbeschreibung des Hersfelder Walds auch mehrere Orte von der rechten Seite der Fuld vor, sie gehören aber, Iba, A. Rotenb. und einige schwer zu erklärende Namen ausgenommen, nicht mehr zum Hessengau, sondern zum Gau Tullifeld, der mit der Stadt Friedewald seinen Anfang nimmt. Ich habe von Iba auch not. m) geredet.

z) Diejenige, welche die Gaubeschreiber, besonders Estor. Orig. jur. publ. Hass. p. 21 &c in diese Gegenden hinsetzen, beruhen auf lauter gezwungenen oder gewaltsamen Erklärungen.

Dekanat von Schützeberg die Gegend um Wolfshagen [a]), der Dekanat von Dittmoll aber die ganze Gegend um Kassel auf beiden Seiten der Fuld umfaßte [b]); daß lezterer sich im achten Jahrhundert nicht so weit hinter Kassel erstrekte, als im eilften, und daß zu dieser Veränderung eine Hessisch Fränkische Grafenfamilie den Anlaß gegeben zu haben scheint, die um Kassel herum ihre Grafschaft hatte [c]). Mehrere unter beide erwähnte Dekanate gehörige Orte, Kirchditmoll selbst, Zweren, Balhorn, Hasungen, Elmershausen ꝛc. werden auch in Urkunden als zum Fränkischen Hessengau gehörig angeführt [d]), und vorzüglich gilt dieses von Kassel

a) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 557.

Ecclesiae in Sede Schutzberg.

Wolfshagen, Todenhusen, Yste, Zyrenberg, Graen, Balhorn, Aldenstede, Elfyngen, Gasterfelt, Merbodenhein, Schutzberg, Capella in Wontfelden, Capella Elmershusenn.

b) Würdtw. l. c. p. 529:

Ecclesiae in Sede Diethmollen.

Caffel, Münden, Diethmollen, Wolffsanger, Kauffungen, Twern, Frommershusen, Lutwerstin, Symeshusen, Velmar, Wymar, Volmershusen, Eschenstrudt, Crumbach, Walda, Helgenrade, Bettenhusen, Berckeshusen, Lantgrebenhain, Effkerode, Hockershusen, Ufflacht, Lutzelnberga, Helfa, Spela, Lampach. Vergl. S. 365. not. o).

c) Beil. XLV. S. 54 werden unterm J. 1107. in Comitatum Werneri gesezt: *Wannenbusen, Frommeresbusen, Vilmare*, item *Vilmare, Guntersbusun, Rumaresbusun, Heggeresbusun.* Diese Namen bezeichnen lauter in der Nähe von Kassel gelegne Orte; das Handvrische auf dem linken Ufer der Weser gelegne Dorf Wahnhausen; aus dem Heff. A. Ahne die Dörfer Frommershausen, Ober- und NiederVellmar, Heckershausen, und aus dem A. Baune die Dörfer Rengershausen und Guntershausen. In diese Reihe gehört gewiß auch das *Hathabratessun* Beil. LI. S. 73, worunter das ausgegangne Dorf Hadebrachtshausen A. Ahne zu verstehn ist, von welchem Hr. R.R. Schminck in Monum. Haff. Coll. IV. S. 637. umständlich handelt. Daß die Gegend jenseits der Ahne, und die daraus angeführte Orte, in den ältesten Zeiten zu dem HessischSächsischen Gau gehört, und sich dieser ursprünglich bis vor Kassel erstrekt habe, davon habe ich schon S. 361 ꝛc. gehandelt; auch S. 362. not. b) und i) von den Dörfern Heckershausen, Vellmar und Jringshausen, das gleichfalls in diese Gegend gehört, und S. 321 ꝛc. not. p. q) von Wolfsanger noch besonders geredet. In Ansehung des leztern will ich zu der S. 321. not. p) gemachten Bemerkung über die Verschiedenheit der Abschriften jener Urk. vom J. 812. hier noch hinzufügen, daß Eckhardt Franc. Orient. T. II. p. 68. seine ebendas. S. 864. abgedrukte Abschrift aus dem Original genommen zu haben versichert, und daß diese Abschrift im Wesentlichen mit der Schannatischen übereinstimmt; dahingegen eine andre von jenen sehr verschiedne Abschrift, die Eckhardt in Orig. Guelf. aus einem Cod. Tradit. Fuld. geliefert hatte, mit der in Schoettg. et Kreyss. SS. Rer. Germ. T. I. p. 10. völlig übereinkommt. Es wird also dadurch mein l. c. gefälltes Urtheil bestätigt.

d) Die älteste Nachricht von Kirchdittmoll findet man in der Vita S. Heimeradi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 568. wo es von dem Heimerad († 1019.) heißt: Post haec venit in villam *Dietmelle*, ubi cum essent duae ecclesiae, una baptismalis et altera *vetus* neglecta, hanc sibi *Heimeradus* a Presbytero

Kassel selbst, der jezigen Hauptstadt des Landes. Ich habe schon oben (S. 67.) der Vermuthung beigepflichtet, daß diese Stadt, wie so viele andre, aus einem Kastell der Römer entstanden, und eben davon den Namen erhalten. Sie kommt indessen vor dem J. 913. in bisher bekannten Urkunden nicht vor. Damals hielt sich König Konrad, so wie im J. 945. Kaiser Otto, darin auf; sie muß also schon nicht mehr ganz unbeträchtlich gewesen seyn, und soviel gewisser kann man auf ihr höheres Alter schliessen e). Im J. 1008. erscheint sie als ein Königlicher Curtis

bytero illius impetravit ad celebranda ibidem divina mysteria &c. Der Ort war also schon damals sehr alt. Die gedachte Pfarrkirche desselben hatte im J. 1170. den Graf Albrecht von Schauenburg zum Vogt. Schminck Beschr. von Kassel S. 290. — *Dueran* in Pago Hessi-Franconico ap. Sarach. Registr. n. 350. ist Ober- oder Nieder-Zweren A. Baune. Vergl. über diese Art der Rechtschreibung S. 361. not. e) — *Balaborna* in Pago Hassorum oder Balhorn A. Gudensberg Breviar. S. Lulli Beil. XII. *Hasungen* ist durch den Aufenthalt des Heimerads und das nachher daselbst erbaute Kloster bekannt. Die vorgedachte Lebensbeschreibung dieses Wunderthäters fängt l. c. p. 572. ein Histörchen von ihm mit den Worten an: Cum quadam die in villa *Elbeno*, quae monti (Hasungen) vicina est, divinis mysteriis insisteret &c. Es ist Ehlen A. Ahne zu verstehn, das Beil. XXXVIII. unterm J. 1074. Aeleheine genennt wird. Das Breviar. S. Lulli l. c. führt ferner neben Ballhorn auch *Nielahe*, *Jusfelze* und *Harabirge* in Pago Hassorum an. Sollte etwa Nielahe, weil es neben Ballhorn steht, gleichfalls das vorerwähnte Ehlen, und das verdrehte Wort Jusfelze den jezigen Hof Pfürsche bezeichnen? Harabirge kenne ich nicht. — Abt Marquard von Prüm giebt tauschweise an den Abt Rabanus von Fuld: quod habuit ex traditione *Lanstuvindae* matronae, viduae *Agilberti* Comitis, in loco nuncupato *Alabstat*, qui est in *Pago Hassorum*, hoc est mansos XLV. cum totidem mancipiis. Schann. Trad. Fuld. n. 404. p. 162. Es scheint Altstäten in dem Mainzischen Amt Naumburg gemeint zu seyn. — K. Henrich der Heilige schenkt dem Kloster Kauffungen im J. 1053. praedium *Hardingbuson*, worunter vermuthlich Hertingshausen A. Baune zu verstehn ist. Schat. Ann. Pad. T. I. p 453. Von *Hildimeresbus* in Pago Hessi Franconico oder Elmershausen, A. Wolfshagen, habe ich schon S. 365. not. o) geredet, und 363 ꝛc. von Zierenberg und OberElsungen, die noch zum Dekanat von Schutzeberg gerechnet werden. Eine Urk. vom J. 980. v. 982. führt einen locum *Librekesbusen* dictum in *Pago Hassiae* in Comitatu *Tiemonis Comitis* an, den K. Otto II. dem Herzog Otto, und dieser wieder dem Kollegiatstift in Aschaffenburg schenkt. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 366. Dem Laut nach stimmt dieser Namen am meisten mit der jezigen Französischen Kolonie und vormaligen Hof Leckeringhausen überein, der auch im J. 1354. unter dem Namen *Lyekerincbusen* vorkommt. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. 81. Ein andrer Graf Diemo hatte im J. 1107. einen Comitatum im OberLohngau; Beil. XLV.

e) Der Aufenthalt K. Konrads I. in Kassel erhellt aus zwei Urkunden vom J. 913, einer für das Kloster Hersfeld actum *Chassalaba* — F. C. Schminck Beschreib. von Kassel Beil. I. —, und einer andern für das Westphälische Nonnenkloster Mesched an der Rur, actum *Cassela*, die Stangefol. Ann. Circ. Westphal. L. II. p. 172. Schaten. Ann. Paderb. p. 244. und zulezt Kuchenb. Annal. Hass. Coll. IV. p. 258. abdrucken lassen.

Von

Curtis oder Reichsdomaine, zu welcher der umliegende Distrikt mit mehrern Höfen oder Dörfgen gehörte, die unter einem gemeinschaftlichen Meyer standen f). Weiter kann ich mich hier in die Schiksale des Orts nicht einlassen, ohne einen beträchtlichen Theil der folgenden Geschichte vorauszunehmen g). Die Gegend um Frizlar begrif der nach dieser Stadt genannte Dekanat h). Wer die bisherige Geschichte gelesen, dem brauche ich nicht zu sagen, daß sich um die Eder, die ihren Namen von der Römer Zeiten her unverrükt erhalten, die Macht des alten Hessenvolks wie in ihrem Mittelpunkt vereinigte i). Geismar war der Siz der Religion,

Von Kaisers Otto I. Aufenthalt in Casseln werden die Stellen des Regino, Widekind. Corb. und Analist. Sax. im fünften Abschnitt vorkommen.

f) Beschreib. von Kassel Beil. II. K. Henrich der Heilige schenkt darin an seine Gemahlin Kunigund *Cortem Cassellam* sitam in Pago Hessia in Comitatu uero *Friderici* Comitis cum omnibus ejus pertinentiis uel appenditiis, areis, aedificiis, *villis* — siluis, venationibus &c. Was das Wort Cortis hier heiße, davon habe ich schon oben S. 369. an dem Curtis Roßbach ein Beispiel gegeben, auch Th. I. §. VIII. S. 60. von diesem vieldeutigen Namen weiter geredet. Auch Ditmar. Merseb. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 403. hatte von dieser Schenkung Nachricht: Imperator — proximos rogationum dies in Capungum fuit, quo ipse curtem suam de *civitate*, *Cassulan* dicta, transtulit. Ditmar nennt hier den Ort eine civitas, das er in der Urkunde selbst nicht heißt: man nahm aber damals dieses Wort überhaupt noch sehr allgemein, und nennte oft jeden im Verhältnis gegen andre nur etwas erheblichern Ort, der nach unsern jezigen Begriffen kaum ein groses Dorf seyn würde, eine civitas oder oppidum, wovon ich S. 374. not. f) auch aus dem Hessischen Sachsen Beispiele angeführt. In frühern Zeiten hingegen brauchte man den Namen civitas insgemein nur von altrömischen Städten, wie z. B. Worms, Mainz, Koblenz rc.

g) Wer vorläufig mehr davon wissen will, vergl. Kuchenbeckers Histor. Bericht von dem Ursprung der Stadt Kassel in Analect. Hass. Coll. IV. S. 245 rc. und die vorerwähnte Beschreib. von Kassel S. 15 rc.

h) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 420. 466. 510.

Ecclesiae in Sede Fridtzlariensi.

Fritzlar, Gudensberg, Metza, Zeuschen, Nydensteyne, Ritterfane, Besse, Ritte, Buna, Vorschecz superior, Kirpurg, Fraumonster, Zenner inferior, Burberg, Harlen, NiddernMelderich, Maden, ObernZenner, Hademar, Geismar, Loen, Wehern, Glichen, Elmeshain, Hob, Elgershusen.

i) Nach dem was ich schon oben §. IV. S. 40. not. b) und §. XXXI. S. 319. not. m) von der Eder bemerkt habe, wird gewis niemand mehr zweifeln, daß der altrömische Namen Adrana mit denen von Aderna oder Adarna, die in dem Mittelalter mehrmals vorkommen, ganz einerlei sei, und die in der folgenden not. k) an die Eder gesezten Dörfer, so wie der im OberLohngau aus Tradit. Laurish. n. 3796. vorkommende Pagus Arahafelt (im Wittgensteinischen) super fluvio *Adrina*, werden's noch unwidersprechlicher machen.

ligion, Maden in den ältesten Zeiten so zu sagen die Hauptstadt des Volks, und ob es gleich diese Ehre im Mittelalter an das nahgelegne Gudensberg abtreten mußte, so blieb es doch wenigstens die öffentliche Mallstatt (mallus) oder die höchste Gerichtsstätte im Hessengau, wovon ich noch besonders reden werde. Man wird sich also auch nicht wundern, daß aus dieser Gegend, als der bevölkertsten, so viele Dörfer in Urkunden vorkommen [k]), und diese sowol, als die Diöcesanorte, führen

k) Ich bleibe hier nur bei denjenigen Orten stehn, die zunächst an der Eder, und zwar auf der linken Seite derselben, liegen. Bei Maden, Frizlar und Geismar, von denen ich schon in der Geschichte weitläuftig genug gehandelt, brauche ich mich nicht mehr aufzuhalten, und von Gudensberg wird der fünfte Abschnitt in der Geschichte der davon benannten Grafen weitere Nachricht geben. Melriche Ober- oder Nieder-Mellrich, A. Felsberg, s. oben not. *p*). Villa *Capella* ultra Fridesiar sita. Beil. LI. n. 35. scheint das Dorf Kappel, A. Gudensberg, zu seyn. *Thouresloun* in Pago Hessi Franconico ap. Sarach. Registr. n. 76. 81. 247. und Falke Tr. Corb. §. 57. 195. ist Dorla A. Gudensberg. Von *Gilibba* oder Gleichen, A. Gudensberg, s. die folgende not. *m*). Die Vita Heimeradi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 568. sagt von diesem Wunderthäter: Hersfeldia egressus, imo expulsus - villam *Kirchberg* nomine, in Hassia sitam, petiit &c. Es ist Kirchberg, A. Gudensberg, und daß es auch das nemliche Kirchberg sei, worüber die Abtei Hersfeld, nach dem was ich im fünften Abschnitt aus dem Lambert. Schaffnab. ad. an. 1064. 1066. weiter erzehlen werde, mit dem Graf Werner Händel hatte, erhellt daraus, weil dieses Dorf jederzeit ein Hersfeldisches Lehen war, und es noch jezo ist. Vergl. Ledderhose Kassel. Kirchenstaat S. 65. Ob das *Holzhusen* in Pago Hessiga in Comitatu quondam *Werneri* Comitis dessen eine Urkunde in Mader. Antiq. Brunsuic. p. 117, und Orig. Guelf. T. III. p. 468. erwähnt, das Dorf Holzhausen A. Gudensberg, oder das bei Immenhausen sei, in deren beiden Gegend wir den Comitatum Werneri finden, läßt sich nicht mit Gewißheit entscheiden. Von einem andern Holzhausen, A. Homberg, habe ich vorher not. *p*) geredet. Es gab überhaupt der Orte dieses Namens zu viel, als daß sie sich überall gehörig unterscheiden liessen. — *Passabe*, *Fanacbe* in Pago Hessorum. Eberhard. Monach. ap. Schann. Trad. p. 306. n. 20. Das erste ist Bessa das andre Venne, ein ausgegangner Ort, beide in dem A. Gudensberg. Von lezterem s. Kopp Hess. Gerichtsverfassung Beil. 61. und 62. Dieses Venne kommt auch in einer unten not. *w*) anzuführenden Urk. vom J. 1045. in Pago Hessin vor; und wenn bei dem Eberhard. Monach. p. 307. n. 45. Engelhere de Hassia tradidit S. Bonifacio bona sua in villis duabus *Ritehessis* et *Fanahessis*: so scheint mir auch dieses Fanahessis nichts anders als Fanabe, so wie Ritehessis das Dorf Ritte zu bezeichnen, es mag nun AltenRitte, oder GrosRitte, A. Baune, oder auch Riden, A. Gudensberg, gemeint seyn, die alle drei nahe bei einander liegen. Daß dieses keine eigentliche Ortsnamen seyn sollten oder konnten, versteht sich wohl von selbst; der alberne Koncipist wollte vielleicht durch den Zusaz hessis zugleich die Provinz anzeigen, worin der Ort liegt, so wie man etwa im Teutschen Hessisch Venne oder Hessisch Ritte sagen könnte. Ein Rittahe findet sich auch in Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 18. neben Stochusen, welches leztere ein ausgegangner Ort in dieser Gegend ist, der Beil. LII. S. 77. gleichfalls erscheint. Ob aber auch die villa *Rerba* in con-

führen von selbst den Beweis, daß zu dem gegenwärtigen Distrikt die Hessischen Aemter Ahne, Baune, Wolfshagen, Niedenstein, Gudensberg, Felsberg, so weit sie auf der rechten Seite der Fuld und Eder liegen, und die Mainzischen Aemter Frizlar und Naumburg gehören. So gerne man dieses bisher zugab, so wenig haben sich manche, die das ganze Waldeckerland als einen Theil von Sachsen anzusehn gewohnt waren, darein finden können, daß gleichwol so viele Dörfer daraus als im Fränkischen Hessen gelegen vorkommen. Diese Schwierigkeit verliert sich von selbst, sobald man weiß, daß die ganzen Waldeckischen Aemter Waldeck und Wildungen noch ein Theil des Fränkischen Hessengau's waren. Was davon auf der linken Seite der Eder lag, gehört unter den Frizlarischen Dekanat Bergheim [l]), und mehrere Dörfer derselben werden in alten Urkunden namentlich dem Hessengau zugerechnet [m]).

Es

confinio Fuldae et Wiserae ap. Lunig Spicileg. Eccles. Contin. T. I. p. 21. einer von den angegebenen Orten sei, getraue ich nicht zu bestimmen. Wenn hingegen Saracho n. 137. villas *Berchem* et *Hritbem ad fluvium Adrinam* anführt: so kann man das leztere ohne Anstand für Riden, A. Gudensberg, erklären, ob es gleich nicht unmittelbar an der Eder liegt. — Die Curias *Len* et *Egelmaresbusen*, oder Lohne, A. Gudensberg, und Elgershausen, A. Baune, die in der Stiftungsurkunde des Klosters Breitenau v. J. 1123. vorkommen (Monum. Hass. Coll. IV. p. 655), und andre in spätern Urkunden aus dieser und den umliegenden Gegenden erscheinende Orte, gehen mich hier nichts an.

l) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 541:
Ecclesiae in Sede Bergkheim.

Berckheim, Wildungen, Sassenhusen, Ymmenhusen, Waldecken, Nünburg, Cleyner, Bruningkusen, Odershusen, Beldershusen, Wildungen veteris opidi, Ritzenhain, Huddingen, Heutferte, Affoldern, Welden, Bone, Armesfelde, Frenhusen.

m) *Treischinum* in P. Hessi Franc. ap. Sarach. n. 80. und Falke Trad. Corb. §. 60. wo es neben Thurisloun steht, ist das Städtgen Züschen, A. Wildungen. Berchem Bergheim s. vorher not. *l*) und Mandäum Mandern not. *p*). — In einer Urk. vom J. 850. heißt es: Ego Gozmar trado et dono S. Bonifacio — quicquid proprietatis habeo in *Provincia* quam Hessi inhabitant in locis et villis quae vocantur *Affaltra*, *Gilibba*, *Buochela*, *Fiermenni*, et *Scrouffi*, *Mebilina*. Schan. Trad. Fuld. p. 191. n. 462. Affoldern, Buhlen, Mehlen, liegen alle drei im A. Waldeck, Gilibba ist das not. *l*) erwähnte Gleichen, A. Gudensberg; dagegen gehören Fiermenni oder Viermund, Scrouffi oder Schreufe, beide im A. Frankenberg, schon in den Oberlohngau. — Bunahu Boehne, A. Waldeck; Falke Trad. Corb. p. 73. Einige auf dem rechten Ufer der Eder gelegne Dörfer aus dem A. Wildungen werden in der folgenden not. *o*) vorkommen.

Es ist mir nun nur ein kleiner Distrikt des alten Hessengau's übrig, der zwischen dem linken Ufer der Schwalm, und dem rechten Ufer der Eder liegt, und hier die westliche Grenze gegen den OberLohngau macht. Der vorerwähnte Dekanat von Bergheim erstrekt sich auch auf der rechten Seite der Eder über das Waldeckische Amt Wildungen; das übrige gehört unter den Dekanat von Urff, der das Hessische Gericht Jesberg, und diejenigen Dörfer begrif, die von den Aemtern Borcken und Homberg auf der linken Seite der Schwalm liegen n). Auch hier stimmen die Urkunden mit der Diöcesanverfassung überein: das berühmte Buraburg, die Dörfer Wabern, Gros- oder KleinEngels, Gombet, Kerstenhausen, Zwesten, Huddingen, Mehlen, und die Stadt Wildungen selbst, werden namentlich dem Hessengau zugeschrieben o). Zwar wird unter

n) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 568:

Ecclesiae in Sede Urff.

Urff, Twesten, Lenstenhusen (jezo Jesberg), Bischusen, Waltersbruck, Gerhartshusen, Armesfelde, Schlerbach, Lebensteyn.

Nimmt man hierzu die angrenzenden Dekanate aus dem Archidiakonat von St. Stephan, die Sedes Franckenau, Grussen, und Treysa prope Ziegenhain, die ich §. XXXVIII. die zweite *c.* und *f.* not. umständlich anführen werde, so läßt sich die Grenze zwischen dem Hessengau und OberLohngau sehr bestimmt angeben. Sie sind ungefehr die nemlichen, die von dieser Seite das heutige Niederfürstenthum Hessen von dem Oberfürstenthum scheiden. Es lauft nemlich die Scheidungslinie von der Eder an, da wo die Werbe einfließt, auf der ganzen Grenze des Waldeckischen Amts Wildungen dergestalt herab, daß sie die Herrschaft Itter, die Hessische Stadt Franckenau, das Kloster Hayne und das Dorf Lölbach (Fil. Dodenhausen und Battenhausen) noch auf der Seite des Archidiakonats von St. Stephan liegen läßt, und da eben dahin auch die Dörfer Densberg (Fil. Moischeid) Sebbderderode (Schönau, Gilserberg), Sachsenhausen (Appenhayn, Heimbach, Lischeid), Franckenhain und Diedershausen gehören, so zieht sie neben Jesberg, oder dem vormaligen Lendswideshusen, als dem äussersten Frizlarischen Diöcesanort, und dessen Filialen Schlierbach und Hundshausen, vorbei an die Schwalm.

o) *Wabere* Wabern, s. vorher not. *p*). *Angelgise* Gros- oder KleinEngels. Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. *Guntbotere* marca, neben Sungelun Singels, in Pago Hessen ist Gumbet (Trad. Laurish. n. 3588) und wohl gewiß mit dem Guntnotere einerlei, das Falke Tr. Corb. p. 73, wiewol ohne Beweis, anführt. *Christinehusen*, welches unterm J. 1044. in Pago Hassia in Comitatu *Geronis* Comitis vorkommt, ist Kerstenhausen A. Borcken; Schann. Hist. Worm. p. 53. — *Tuwesten* Zwesten, A. Borcken, s. oben not. *p*). — Das Chron. Gottwic. p. 631. führt in der Beschreibung des Hessengau's ein Hunoldeshusen an, gründet aber den Beweis davon auf ein bloses Versehen: dann die von Paullini de Pagis Germ. p. 89. (in ejusd. Syntag. Rer. Germ. p. 581.) angeführte Urk. K. Otto I. vom J. 942, worauf sich das Chron. Gottwic. zum Beweis bezieht, und die sich in Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 286. ganz abgedrukt findet, redet gar von keinem Hunoldeshusen, sondern von einer villa *Rotmeresbusen* in Osterbeunmarca in Pago Hessen, wie ich S. 360. not. *c*) weiter erklärt habe. Hingegen schenkt K. Otto I. im J. 969.

unter ihrer Zahl auch die Stadt Treissa, und das dabei gelegne Dorf Wiera, genennt, die doch, der geistlichen Verfassung nach, vielmehr zum Archidiakonat von St. Stephan gerechnet werden, also auch zum Oberlohngau gehören sollten: aber dergleichen kleine Verschiedenheiten bei Grenzorten verändern in der Sache selbst nichts, und man kann darin noch öfter die Urkunden, als die Archidiakonats-register, eines Irrthums beschuldigen p). — Merkwürdiger ist, daß einige alte Schen-

J. 969. wirklich instinctu Episcopi *Annonis* quoddam praedium *Hunoldeshusen* nominatum situm in *Provincia Hassorum*, quod idem – Episcopus in beneficium habere videtur, an das Erzstift Magdeburg. Sagittar. Antiquit. Magdeb. §. 121. p. 68. Man kann entweder Hundshausen in dem Ger. Jesberg, oder Hunoldshausen A. Ludwigstein darunter verstehn. Das leztere wird zwar in dem mehrerwähnten Frizlarer Kirchenregister nicht angeführt; es liegt aber ganz auf der Grenze dieses Archidiakonats, hatte im zehnten Jahrhundert gewis noch keine Kirche, wie es dann auch nur ein praedium genennt wird, sondern hielt sich wohl zu einer der benachbarten Kirchen, daher es soviel eher zum Hessengau gerechnet werden konnte, oder auch wirklich noch dazu gehörte. Es gilt auf diesen Fall auch hier, was ich so oft von der Zweideutigkeit der Grenzorte gesagt. Hunoldeshusen wird übrigens §. XXXIX. noch weiter vorkommen. — *Hadunnens* in Pago Hessi; Saracho n. 263. und Trad. Corb. §. 212. scheint Falke richtig durch Hüddingen A. Wildungen erklärt zu haben. *Mebilina* Mehlen, A. Waldeck, s. die nächstvorhergehende not. *m*). — Daß unter des Eberh. Mon. c. VI. n. 35. ap. Schann. Trad. Fuld. p. 307. nicht etwa Anräff A. Wildungen verstanden werden könne, werde ich §. XXXVIII. not. *t*) erläutern. — *Wildungen* in Pago Hassorum; Breviar. S. Lulli l. c. Man wird es also jezo nicht mehr für zweideutig halten, wann in Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 600. unterm J. 1247. vorkommen: *Wildungen*, *Keseberg*, et alia Castra et Oppida que in partibus Hassie *et circa* noscuntur. Die benannte Orte lagen wirklich in der Hessischen Provinz, und das et circa geht auf die unbenannte.

p) In dem Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. werden *Treise*, *Grosun*, *Waraba*, *Niwihusen* hinter einander in Pagum *Hassorum* gesezt, der daselbst ausdrüklich von dem Pago Loganensi unterschieden wird. Der erste Ort kann, der Reihe der Orte nach, worin er steht, kein andrer als die Stadt Treyse an der Schwalm seyn, und soviel weniger Anstand kann es haben, das folgende Waraha für das eine Stunde davon entlegne Dorf Wiera, A. Ziegenhain, zu halten (unterm J. 1490. kommt auch eine Wüstung MittelWiera in dieser Gegend vor), mit welchem eben daher auch die villa *Waraba* in Pago *Hessiun* in Comitatu *Meginfridi* Comitis Beil. XXIV. S. 31. einerlei zu seyn scheint: dann Wohre A. Rauschenberg liegt schon tief im Oberlohngau, und Weren bei Gudensberg kann man noch weniger dafür annehmen, weil dieses in Urkunden immer entweder *Weren* oder *Werbena* geschrieben wird. In der Vita Heimeradi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 573. n. XXVII. kommt ferner ein Berngerus Presbyter de *Willichashusen* quae villa sita est in *Hassia Provincia* vor. Dieser Ort kann kein andrer als Willingshausen, A. Ziegenhain, nahe bei Treysa, seyn: dann das im A. Schönstein gelegne Gilseberg, das sonst, wie Engelhard Hass. Erdbeschreib. S. 646. anführt, auch Willingshausen genennt wird, hat keine Kirche, sondern ist ein Filial von

Schenkungsregister eines Dorfs Calriki gedenken, und daß sich ein neuerer Schriftsteller auf eine ungedrukte Urkunde beruft, worin in die davon benannte Mark (Marcus Calriki) die Dörfer Zwesten, Buriaburg, Geismar, Züschen und Balern gelegt würden. Ist diese Angabe richtig, so muß ihr Umfang nicht gering gewesen seyn: dann die Dörfer Zwesten und Balhorn liegen in einer Entfernung von drei Meilen von einander, und die Breite wird doch verhältnismäßig gewesen seyn. Man kann daher diese Mark für nichts anders als einen Untergau des Fränkischen Hessengau's ansehn, der den Namen einer Mark daher erhalten, weil er von dieser Seite die Grenze gegen die Sächsische Provinz, oder den Hessisch-Sächsischen Gau machte. Ohne Zweifel war er eigentlich ein Centbezirk, die nicht selten zu solchen Unterabtheilungen Anlaß gaben. Den Namen Calrike führt er wahrscheinlich von dem Keller, einem beträchtlichen Berg auf der äussersten Grenze des Waldeckischen Amts Wildungen, oder einem gleichgenannten darun-

von Sebbeterode, konnte also auch keinen Presbyter haben, und soviel eher kann man bei den gegenwärtigen übrigen Umständen als gewiß annehmen, daß jener Lebensbeschreiber unter der Provincia Hassiae nur den eigentlichen Hessengau verstanden habe. Ebendas. S. 573. und 574. werden auch die nahgelegnen Dörfer Leimbach und Grincenbach (Ober- oder Nieder-Grenzenbach) angeführt, aber ohne ihre Eingehörung in Hessen zu bemerken. Da man also ein dreifaches Zeugnis hat, daß die Stadt Treyse, die sonst einem besondern Dekanat in dem Ober-Lohngauischen Archidiakonat von St. Stephan den Namen gegeben, und einige nächstanliegende Orte in ältesten Zeiten vielmehr noch zum eigentlichen Hessengau gehört haben, so mag wohl hier erst in spätern Zeiten eine kirchliche Verändrung vorgegangen seyn. Es kommen in dem Breviar. S. Lulli neben Treise und Waraha auch noch Grofsun und Niwenhusen in Pago *Hassorum* vor, was aber für Dörfer darunter verstanden werden, kann ich nicht sagen. — Nach dem Archidiakonatsregister von St. Stephan werden ferner noch einige auf der rechten Seite der Schwalm, in dem Amt Ziegenhain, gelegne Orte, namentlich Michelsberg, Allendorf an der Landsburg (dann unter dem Allendorf prope Gerstenberg kann doch wohl kein anders verstanden werden) und Niedergrenzenbach (Fil. Stein, Schönborn, Röhrheim, Leimsfeld) zum Dekanat von Treissa prope Ziegenhain gerechnet; und so müßte sich der OberLohngau von dieser Seite noch ein kleines Stück aufs rechte Ufer der Schwalm gezogen haben: aber es waren vielleicht jene Orte in den ältesten Zeiten, wo die Kirchenreviere noch sehr groß waren, und oft in zwei- oder dreierlei Gauen liefen — wie wir oben not. n) an dem Beispiel der Kirche von Schlitz gesehen — Filiale von irgend einer oder der andern OberLohngauischen Kirche, wurden also auch noch immer in den altherkömmlichen Dekanat fortgerechnet, ohne daß sich daraus auf ihre Eingehörung in den OberLohngau schliessen läßt. Bei kleinen Grenzrevieren darf man's, wie ich schon oft erinnert, nicht immer so genau nehmen.

darunter gelegnen Dorf, vermuthlich weil daselbst das Centgericht gehalten wurde q).

Unter den Orten, die ich bisher in den Anmerkungen angeführt, habe ich manche, sowol ihrer Lage als Deutung nach ungewisse, ausgelassen r). Auf einzelne

q) Falke Trad. Corb. §. 216. p. 366. führt eine Schenkung in Hummi (Hümme, A. Trendelburg) et in *Calriki*, und §. 279. p. 510. unam familiam in *Calerike* et aliam in *Duerun* (entweder Zweren, A. Baune, oder das schon S. 361. not. e) erwähnte Zwergen, A. Zierenberg). Sarach. Registr. n. 268. bemerkt eben so eine Schenkung in *Calriki in Pago Hessi Franconico*, und n. 349. in *Calerike in Pago Hessi Franconico*. In diesen Stellen wird also von einem Dorf geredet, und Saracho sezt zugleich seine Eingehörung in den Fränkischen Hessengau ausser Zweifel. Weiter versteht auch wohl der Verf. der Vita Meinwerci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 535. n. 54. nichts, wenn er die von einem Verthumundus an Paderborn geschenkte XII. agros et I. aream in *marcha Calriki*, für welche ihm Bisch. Meinwerck I. mansum in Ovoranduergian (Ober Zwergen, A. Zierenberg, vergl. S. 376. not. g) angewiesen, anführt. Hingegen sagt Falke Hanövr. Anz. vom J. 1752. St. 45. S. 590, nachdem er von der äussersten Grenze der Herrschaft Itter, nach Hessen zu, geredet: „Gleich dabei gieng der „*Marcus Calriki* an, wozu Zwesten, Buriaburg, „Züschen und Balern gehörten, welche zugleich „zum Pago Hessi Saxonico gerechnet werden, „davon zu einer andern Zeit ein mehreres. Die „noch ungedruckte Urkunde, woraus obstehende „villae genommen sind, ist um vieler Ursachen „willen so wichtig und vortreflich, daß man dieselbe künftig an einem andern Orte ganz nach „dem Originale in Kupfer gestochen mittheilen „wird." Ich habe mich, vermittelst eines vornehmen Gönners der Wissenschaften, über diese und einige andre Falkische Angaben zu Corvei erkundigt, und in der Antwort des Kapitularen und Archivars zu Corvei, Freiherrn v. Schade, die einen gelehrten Kenner dieses Archivs verräth, die Nachricht erhalten, daß sich jene Urkunde in dem Corveischen Archiv nicht findet, daß überhaupt alle Urkunden des Corveischen Archivs aus jenem Zeitraum in den Falkischen Tradit. Corb. schon wirklich abgedruckt sind, daß aber auch seit Falkens Zeiten gar manches, und darunter selbst das vortrefliche Registrum Sarachonis, die Traditiones Corbeienses, und das Chronicon Corbeiense (von lezterm eine Abschrift aus dem funfzehnten Jahrhundert ausgenommen) in dem Fürstl. Corveischen Archiv nicht mehr vorhanden sind; daß indessen Falke auch manches aus andern Archiven gehabt habe. Bei diesen Umständen muß man erwarten, ob etwa jene so sehr gerühmte Urkunde dereinst noch aus einer andern Quelle erscheinen möchte: dann Falkens Treu und Glauben darin ganz in Zweifel zu ziehen, wäre doch wohl zu unfreundlich. Er hat sich hier und da auch auf manche andre ungedrukte Urkunden berufen, deren doch wirklich einige seit seiner Zeit erschienen sind, worunter z. B. auch diejenige gehört, die ich Beil. XXIX. S. 37. abdrucken lassen.

r) Ich habe schon hier und da in den vorhergehenden Anmerkungen manche solcher Orte angeführt, die sich entweder gar nicht erklären lassen, oder doch zweifelhaft sind. Ich seze hier noch einige andre hinzu. Hilta de Hassia tradidit S. Bonifacio in Civitate *Antaenaha* unam arialem XII. jugera et vineam unam *ultra Rhenum*. Eberh. Monach. c. VI. n. 38. Daß der Geber aus Hessen war, beweißt allein genommen noch nicht, daß auch die geschenkten

einzelne Orte kommt es hier ohnehin am wenigsten an, sondern auf die Richtigkeit der Gaugrenzen, und diese glaube ich, im Ganzen genommen, ausser Zweifel gesezt zu haben. Es erhellt daraus von selbst, daß der alte Hessengau von dem heutigen NiederHessen noch sehr verschieden, von manchen Seiten enger, von andern wieder weitläuftiger, aber im Ganzen doch die Grundlage dazu war. Ich werde davon noch besonders reden.

So wenig hier meine Absicht seyn kann, die alte ursprüngliche Gerichtsverfassung des Hessengau's auseinander zu setzen, so steht doch wenigstens eine allgemeine Bemerkung über den Siz des Gaugerichts an ihrem Plaz. Nach dem, was ich oben (§. VIII.) von Mattium oder Maden erwiesen, daß es schon zu der Römer

schenkten Güther eben dahin gehörten, und eben so wenig ist das Kapitel, worunter der Mönch Eberhard seine Schenkung bringt, ein hinlänglicher Beweis, weil er sie gar oft unter falsche Kapitel einträgt. Antaenaha Civitas ist vermuthlich die Stadt Andernach, zumal da der zugleich geschenkte Weingarten ultra Rhenum lag. — *Bernaber marca* in Pago Hessen. Tradit. Laurisham. n. 3587. ist vielleicht Berndshausen A. Homberg, vielleicht auch mit der oben not. *l*) erwähnten Berenebermarca einerlei. — *Baldualdus* in Pago Hessi Franconico; Sarach. Registr. n. 350. Bei Falke §. 417. kommt es neben Aieshus vor, welches leztere Sarach. n. 531. in den Lohngau sezt. Die unterm J. 1150. an das Kloster Breitenau von dem Mainz. Erzb. Henrich geschenkte silva sita in *Pago Billolfesbach* (Schminks Monum. Hass. Coll. IV. p. 657) gehört nicht mehr in den Zeitraum, von dem ich rede. Ob das Wort pagus hier etwa nur eine Dorfgemarkung anzeigt, lasse ich dahin gestellt seyn. *Dudafberomarca* et *Helitorph* in Pago Hessen; Tradit. Laurish. n. 3585. gehören wohl eher in den OberLohngau; s. §. XXXXVIII. not. z). *Eginheim* und *Heilingomarca* giebt Falke p. 73. ohne Beweis an. — Buzzeri de Pago Hassorum tradidit S. Bonifacio bona sua in *Ebirstate* et in *Inferiori Witari* (in Vita Heimeradi ap. Leibnit. SS. T. I. p. 574. kommt eine villa *Weidere* mit Grincenbach oder OberGrenzenbach vor) et in villa *Phusserungen* et in villa *Julingerheida*. Eberh. Monach. C. 6. n. 50. Es gilt auch hier, was ich vorher gesagt: der Geber war aus Hessen, die Dörfer schwerlich. — *Rumelingenemarca* in Pago Hassorum s. oben S. 337. not. x). — *Sandburst* in P. Hessi Franc. Falke §. 219. Saracho n. 275. — *Grupen* Disceptat. et Obserr. forens. p. 704. führt den Extrakt einer ungedrukten Kauffungischen Urkunde aus Hoffmann. Vol. III. var. Saxon. an: Sub Domino Hludovico Rege factum est Placitum in Pago qui dicitur Haß, in villa *Wissenhalmson* - - quod etiam testificati sunt *Exleges terrae et Primores* Herimann, Sigefrid, Hernust, Sibod, Reginbod, Ludolff, Dudo, Berno, Burcnard et alii quamplures. Was für ein Ort unter diesem Wissenhalmson zu verstehn sei, hat noch niemand erklären können. Falke Trad. Corb. p. 73. führt ihn unter denjenigen an, die er in seiner versprochenen, aber nicht zu Stand gekommnen, Geschichte des Klosters Schacken weiter erläutern werde. Er muß ihn also wohl in den Urkunden dieses Klosters gleichfalls gefunden haben, und ist dieses richtig, so scheint er näher nach dem Waldeckischen zu gelegen zu haben. Schon die Form des Namens verräth, daß er sehr verdreht und verunstaltet ist.

Römer Zeiten der Hauptsiz, oder, wenn mans so nennen will, die Hauptstadt der Chatten war, wird man von der Vorliebe der alten Teutschen für das Herkomm ihrer Väter von selbst erwarten, daß der Ort, im Fall nur seine Fortdauer erweißlich ist, diese Wichtigkeit auch in spätern Jahrhunderten nicht verloren, soviel weniger verloren, da in der Nähe davon, zu Geismar, auch der Hauptsiz ihres Gottesdienstes war. Und so ist es wirklich. Man hört im Mittelalter von einer Grafschaft, von einem Landgericht in Hessen, das von Mainz zu Lehen gehe, an andern Orten wieder von einem Obertribunal in Hessen, dem auch andre Centen unterworfen seien: aber man hat sich dabei auf mancherlei Art verwirrt. Einige haben, was blos vom eigentlichen Hessen gilt, auf die ganze Provinz Hessen ausgedehnt, oder seltsamerweise wohl gar ein Landgericht zu Hessen mit dem spätern Begrif der Landgrafschaft verwechselt [r]), und andre haben wieder, um diese Träume zu widerlegen, lieber eine Mittelgattung von Landgerichten angenommen, die zwar von einem allgemeinen Justizgericht noch weit entfernt gewesen, aber doch mehrere Centen unter sich begriffen hätten [s]). Alle diese Schwierigkeiten verlieren sich von selbst, sobald man nur gehörig unterscheidet. Die Gauen waren bekanntlich in Centen eingetheilt, und diese wieder dem allgemeinen Gaugericht unterworfen, dem der Gaugraf selbst vorsaß, und das an einem der vornehmsten Orte des Gau's, oder doch in der Nähe desselben, seinen ständigen bestimmten Siz hatte. Hier geschah es nun oft, daß an eben dem Ort des Gaugerichts auch ein Centgericht war, eben so oft, als es heutzutag geschieht, daß sich an einerlei Stadt ein Untergericht, oder Amt, und der oberste Gerichtshof zusammen finden [t]). Wir werden in der Folge (§. XXXVIII.) selbst noch in der Hessischen Pro-

r) Solche wunderbare Erklärungen, die sich auf Unkunde der alten Gau- und Gerichtsverfassung gründen, findet man in verschiednen Deduktionen des Teutschen Ordens gegen Hessen, die Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 251. not. r), samt den Gegenschriften, anführt.

s) s. die folgende Note.

t) Von dieser Art war auch das berühmte Landgericht zu Mittelhausen in Thüringen. Es war dieser Ort erstlich der Siz eines Land- oder Centgerichts an der schmalen Gera, aber auch zugleich eines Comitatus Provincialis über ganz Thüringen; Grashof Orig. atque Antiquit. Muhlhus. p. 83. Ersteres war Lehen, lezteres aber nicht, und gilt also hier das nemliche Verhältnis, das ich gleich weiter von dem Landgericht zu Maden behaupten werde.

Provinz, in dem OberLohngau, ein deutliches Beispiel dazu entdecken; die Stadt Wetter war der Siz eines Centgerichts, und zugleich auch des ersten Tribunals. Das nemliche gilt nun auch von Maden. Wir finden daselbst erstlich ein Landgericht, eine Grafschaft (Comicia, Comitura), beides Benennungen, die auch von blosen Centgerichten gewöhnlich sind, und die übrigen Umstände rechtfertigen diesen Begrif. Es werden Burg und Stadt Gudensberg als in diesem Landgericht gelegen angegeben, andre zugleich benannte und benachbarte Hessische Städte und Schlösser aber nicht, zum deutlichen Beweis, daß es nur einen geringen Umfang hatte; und das nemliche erhellt auch daraus, weil Erzb. Siegfried von Mainz im J. 1074. die sämtlichen Novalzehenden desselben an das Kloster Hasungen schenkte, das sich wohl von einem blosen Centgericht, aber gewis nicht von einer ganzen Provinz reimen läßt v). Dieses Landgericht war es, was Hessen von alten Zeiten

v) Nach Beil. XXXVIII schenkte Erzbischof Siffried von Mainz dem Kloster Hasungen, als er es im J. 1074. in ein Kanonikatstift verwandelte, ausser den Kirchen zu Ehien, Hasungen, Schutzeberg, auch die decimationes super omnia rura noviter culta vel colenda, *quae sub Comitura Mathenun retinentur.* Niemand wird doch wohl glauben, daß der Erzb. diesem einzigen Kloster alle sowol gegenwärtige als künftige Novalzehenden in dem ganzen grosen Hessengau werde geschenkt haben; von einem blosen Centgericht hingegen wird man's ganz natürlich finden. Die Landgräfin Sophia erhielt vermög ihrem eignen Reverse vom J. 1263. von dem Erzstift Mainz unter andern zu Lehen: *Comiciam sive Lantgericht Hassiae, omnes decimas* Comicie ipsius, sive infeudatae sint aliis, sive non. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 702. Was unter dieser Comicia sive Lantgericht Hassiae zu verstehn sei, wird aus Beil. CCXCVIII. S. 300. deutlicher. Es hatten sich nemlich die beiden Prinzen Landgraf Henrichs des Kinds, Otto und Johann, in die väterlichen Lande dergestalt getheilt, daß der erstere das Oberfürstenthum, der andre das Niederfürstenthum erhielt. Nachdem aber lezterer im J. 1311. ohne männliche Erben gestorben war, und ihm sein Bruder Otto in den hinterlaßnen Landen nachfolgte, so entstand darüber ein weitläuftiger Streit mit dem Erzstift Mainz, das jene Theilung als eine Todtheilung, also auch die Mainzischen Lehen Landgraf Johanns als erledigt und ihm heimgefallen ansehen wollte, deren keines Landgraf Otto zugab. Der Erzb. Matthias sezte daher im J. 1325. ein Manngericht nieder, und legte demselben ein umständliches Verzeichnis der ihm angeblich heimgefallnen Lehen vor. Das erste darunter war „die „Graveschafft vnd das Landgerichte zu Hessen, „daz man nennet das Gerichte zu Maden, Gu„densperg Burge vnde Stat die in dieselben „Graveschafft vnd Lantgerichte horent, mit allem „dem daz dazu horet, vnd alle die Zehenden, „die in dieselben Graveschafft vnd Landgerichte „horent, sie habe wer sie habe, oder sin verlu„wen oder unverluwen" worauf noch mehrere Städte und Schlösser, und das Gericht zu Ditmoll, genennt werden. Aus dieser Urkunde lassen sich mehrere wichtige Folgen ziehn. Erstlich diese, daß die Grafschaft und das Landgericht zu Maden lediglich nur Niederhessen angieng, weil dieses

Zeiten her, und noch jezo von Mainz zu Lehen trägt. Aber ganz davon verschieden ist das Gaugericht in dem eigentlichen Hessengau, das oberste Tribunal (majus Tribunal Hassiae), dessen Sprüchen der ganze Gau unterworfen war, an das man in bestimmten Fällen von den Centen appelliren konnte, und das sich in dem Hessengau länger, als in andern Gauen, erhalten hatte w). Maden liegt nur eine

dieses allein dem Landgraf Johann unterworfen gewesen, auch in Oberhessen ohnehin andre Gerichte dieser Art vorkommen; und dann, daß jenes Landgericht ein bloses Centgericht war. Es wird nur Burg und Stadt Gudensberg als darin gelegen angeführt, die übrigen Schlösser aber werden darauf besonders specificirt, und eben dadurch als nicht darin gelegen angegeben. Von den Schlössern und Städten Grebenstein und Immenhausen, der Burg Schartenberg und der Stadt Zierenberg will ich hier nicht reden, weil diese ursprünglich zum HessischSächsischen Gau gehörten: aber die Schlösser und Städte Felsberg, Melsungen und Wolfshagen, samt dem Gericht zu Ditmoll, waren unwidersprechlich Theile des Fränkischen Hessengau's, hätten also auch nothwendig, eben so gut wie Gudensberg, in jenem Landgericht begriffen gewesen seyn müssen, wenn dieses einen weitläuftigern Bezirk gehabt hätte; ja, was noch mehr ist, sie umschliessen jenen Theil des Amts Gudensberg von allen Seiten, so daß, wenn man noch weiter die alte, dem Erzstift seit langen Jahrhunderten eigenthümliche, Stadt Frizlar mit ihrem Zugehör dazu nimmt, deren Gerichtsbarkeit und Zehenden es gewis nicht den Landgrafen von Hessen zu Lehen verlieh, diese auch nie in Besiz hatten, gar nicht abzusehen ist, von welcher Seite sich dann eigentlich das Landgericht zu Maden weiter ausgebreitet haben sollte, dem nicht einmal das so nahe gelegne Gericht zu Ditmoll untergeben war. Es tragen ferner die Landgrafen von Hessen nach den beiden angeführten Urkunden von 1263. und 1325, so wie überhaupt in allen Lehnbriefen, von dem Erzstift alle Zehenden der Grafschaft und Landgericht Maden zu Lehen. Dieses würde falsch seyn, wenn man unter diesem Landgericht einen grosen Distrikt verstehn wollte: dann es zeigen sich die Erzbischöfe von Mainz in Urkunden noch überall im Besiz sehr vieler Zehenden im Hessengau, die sie zum Theil nach Willkühr an andre verleihen. — Das Centgericht zu Maden bestätigt ferner eine Urkunde vom J. 1272, worin Landgraf Henrich dem Teutschen Orden einen Hof zu Werheno oder Weren schenkt, und zwar mit der Befreiung ab omnibus precariis, vecturis, exactionibus cujuslibet, *nec judex qui pro tempore fuerit in Madene ullam habebit in predicta curia jurisdictionem*, sive suis attinentiis quibuscunque; s. die Kassel. Dedukt. gegen den Teutschen Orden, Historische Nachricht rc. Beil. 40. Kein Kenner wird doch hier etwas anders als ein Centgericht suchen: dann unter dem Centgericht standen die liegenden Güther zunächst, und von der allgemeinen Landesgerichtsbarkeit konnte überhaupt kein Guth befreit werden. Also überall die deutlichsten Beweise, daß unter dem von Mainz lehnbaren Landgericht zu Maden weiter nichts, als ein bloses Centgericht zu verstehn sei! Es bestätigt sich dieses auch aus dem Vergleich, den endlich 1247. Mainz und Hessen über die vorerwähnten Lehen Landgraf Johanns traffen, worin nur schlechtweg von dem Gericht zu Maden geredet wird, das Landgraf Henrich von neuem zu Lehen empfängt. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 339.

w) Die älteste Erwähnung des Comitatus Madanun oder Maden geschieht in der bekannten in dem Fürstl. Ysenburg-Biersteinischen Archiv zu Offen-

eine halbe Stunde von Schloß und Stadt Gudensberg; die Grafen von Gudensberg, und ihre Vorfahren, waren die Gaurichter zu Maden, und weil man in dem

Offenbach noch jezo im Original vorhandnen Urkunde vom J. 1045, die Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. 47. abdrucken lassen, und wodurch K. Henrich III. einer vornehmen Dame Cuniha schenkt: tale predium, quale visi sumus habere *Vanahae* (s. von Venne oben S. 410. not. *k*) in *Page Hessin* atque in *Comitatu Werinheri Comitis* scilicet *Madanun* dicto situm. Es läßt sich freilich aus dieser Stelle noch nicht entscheidend behaupten, daß unter jenem Comitatus Madanun kein Centgericht, sondern vielmehr das Gaugericht selbst zu verstehn sei: aber dem gemeinen Urkundenstil nach wird man doch gewis auf lezteres am natürlichsten fallen, sobald man einmal aus andern Gründen den Siz des Gaugerichts daselbst zu suchen berechtigt ist, und das ist man, soviel ich einsehe, allerdings. Ich berufe mich desfalls vor allen Dingen auf eine in Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 597. abgedrukte Urkunde vom J. 1247, die kurz nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms ausgestellt worden, mit welchem das Erzstift Mainz alle von ihm bisher getragne Lehen erledigt hielt. Die Brüder Hermann und Henrich von Wolfershausen bekennen in dieser Urkunde, daß ihnen der Erzb. Siffried von Mainz die ihrem Vater vormals von dem Landgraf (Henrich Raspo) mit Unrecht entrißnen Jurisdictiones que *Cente* vocantur — et specialiter jurisdictionem super villam *Dyetmelle* que *oberste Gerichte* vocatur, wieder zu Lehen gegeben; daß er ihnen ferner zur Sicherheit einer Geldschuld decimas suas in Kassel et in Velthagen, et insuper *omnes Centas* quas Sculteti de Kassel hactenus procuraverant verpfändet habe, und schliessen mit den Worten: licet, sicut predictum est, Centas quasdam nobis in feudo concesserit, et alias nobis titulo pignoris obligaret; Homines tamen in ipsarum Centarum terminis commorantes, nichilominus tenebuntur venire ad *majus Tribunal Cemitatus Hassie*, si ex aliqua causa illuc fuerint evocati. Kopp l. c. §. 242. glaubt mit Recht, daß unter den omnibus Centis quas Sculteti de Kassel procurarunt alle die Schöppenstühle zu verstehn sind, die noch heutzutag die drei sogenannten Kasseler Aemter Baune, Ahne und Neustadt ausmachen, und ehmals eben so viele Centen waren. Also allein schon gegen zehn Centen! und diese waren es doch noch nicht alle, die nur allein die Brüder von Wolfershausen in Pfandschaft hatten. Alle diese Centen — und niemand wird wohl glauben, daß es die einzigen in ihrer Art waren — standen unter dem majus Tribunal Comitatus Hassiae. Unter Hassia, wenn der Namen nicht ausdrüklich, oder nach den Umständen, als Provincia genommen wird, versteht man in diesem Zeitraum gewöhnlich nur den eigentlichen Hessengau, und hier kann man soviel gewisser nichts anders verstehn, da der OberLohngau, wie wir in der Folge sehen werden, hierin seine eigne und ganz verschiedne Verfassung hatte. Was ist also natürlicher, als unter jenem majus Tribunal das Gaugericht zu verstehn, das sich im Hessengau noch immer in seiner alten Verfassung erhalten hatte? Daß Maden der Siz desselben gewesen sei, liegt zwar nicht unmittelbar in der Urkunde: wer aber weiß, daß diese Gegend von den ältesten Zeiten her gleichsam der Mittelpunkt des Chattenvolks, und Maden insbesondre der Hauptort des Gaues gewesen, daß die nachmaligen Graugrafen, die Grafen von Gudensberg, das zunächst bei Maden gelegne Schloß unter so vielen andern als ihr Hauptschloß ansahen, und sich eben daher auch darnach benannten, wird es, glaube ich, zum voraus vermuthen. Es bestätigt sich aber noch weiter aus einer zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts ausgestellten, und in Kopps Hess. Gerichtsverf. Beil. 56. abgedrukten

dem Mittelalter ohnehin gewohnt war, die umliegende Gegend als Zugehör des nächsten Schlosses zu betrachten, mit dem sie in Verbindung stand, so sah man soviel

drukten Urkunde, deren ganzen Inhalt hier anzuführen zu weitläuftig, und zugleich unnöthig seyn würde, weil es schon Kopp l. c. §. 199. S. 272 ꝛc. gethan. Ich sage also nur kurz, daß es die *Hälfte* eines von Graf Gottfried von Reichenbach lehenrührigen Zehendens betraf, den der Inhaber desselben, Guntram von Stecksdorf, an das Kloster Haina verkauft hatte; weil er aber darüber starb, ehe er noch den Kaufpreis empfangen hatte, und Graf Gottfried von Reichenbach nunmehr diesen seinen Ministerialen erben, also auch jene Hälfte des Zehendens, einziehen wollte, so gerieth das Kloster *Haina*, oder dessen Pater Kellner, mit Graf Gottfried in einen weitläuftigen Streit: postremo deuentum est in locum, qui vocatur *Maden*, *sedem scilicet judicialem*. Ubi post multas litigationes inter Comitem et Cellerarium — tandem viris honestis mediantibus amica compositio intercessit. Vor einem blosen Centgericht hätte sich der Graf von Reichenbach gewis nicht persönlich gestellt, der Zehende, worüber der Streit war, lag auch gar nicht innerhalb der Cent Maden, sondern vielmehr im OberLohngau, zu Halgehausen, A. Hayne: aber vor einem Provinzialgericht konnte der Graf, der im Hessengau zu Haus war, und eben deswegen daselbst von dem Kloster belangt wurde, seiner Ehre unbeschadet erscheinen. Zu dem allen kommt endlich noch, daß nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms beinah die ganze zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts durch so oft Judices terrae Hassiae, Judices terrae Hassiae ordinarii, Judices Provinciales vorkommen, die immer nur von dem eigentlichen Hessengau zu verstehn sind, worüber ich einstweilen auf Kopp l. c. §. 200. verweisen will, weil diese Stellen in der Geschichte ohnehin noch weiter vorkommen werden. Ein Judex provincialis sezt doch auch wohl ein Judicium provinciale, einen mallum publicum voraus, und von diesen zeigt sich nirgends eine Spur, als in Maden, wo unter andern auch aus jener Zeit ein G. miles dictus de Venne *Judex a provinciali Judice constitutus*, videlicet Domino Alberto de Waldenstein milite, vorkommt, der dem Judicio Maden vorsizt, und den Kopp l. c. S. 279 ꝛc. soviel richtiger für einen bestellten Vicarius jenes Oberrichters hält, weil nach alter Teutscher Sitte jeder Richter seinen Stellvertreter hatte. — Bei diesen Umständen wird, wie ich hoffe, niemand mehr zweifeln, daß in Maden der Siz eines Centgerichts und des obersten Gaugerichts zugleich war. Indessen war die Vorstellung, die sich der gelehrte und scharfsinnige Kopp davon machte, sehr verschieden. Weil er sahe, daß von dem Gericht zu Maden in Urkunden bald so gros, bald wieder so klein geredet werde, so glaubte er diesen Gordischen Knoten dadurch zu lösen, daß er es für ein sogenanntes mittleres Landgericht erklärte, das zwar mehrere Centgerichte unter sich gehabt, aber doch von einem allgemeinen Gau- oder Provinzialgericht noch weit verschieden gewesen sei. Er ist überhaupt, nach dem Beispiel des berühmten Strube (Nebenstunden Th. I. S. 297 ꝛc.) viel zu freigebig mit solchen mittlern Landgerichten: ich wünschte, daß er nur ein einziges dieser Art in der ganzen Hessischen Provinz erwiesen hätte. Was er dafür ausgiebt, scheinen mir durchaus lauter Centen, und die Judicia principalia zu Wetter und Reuschel im OberLohngau, worauf er sich beruft, waren von ganz andrer Art, wie ich in dem folgenden §. weiter erweisen, und zugleich das, was ich schon Th. I. S. 78. darüber gesagt, näher bestimmen werde. Ich glaube überhaupt nicht, daß dergleichen mittlere Landgerichte zu der Zeit, als

soviel eher das Schloß Gudensberg als das Hauptschloß in Hessen an, und auch die darunter gelegne gleichgenannte Stadt nahm, selbst noch in spätern Zeiten, an dieser Ehre Antheil. — Der Centen, die zu diesem Gaugericht gehörten, war eine grose Menge: dann es ist wohl keinem Zweifel ausgesezt, daß die Gräbenstühle, in welche noch jezo manche Niederhessische Aemter abgetheilt waren, ehmals eigentlich alle Centgerichte waren *). Mir scheinen indessen die Centgerichte überhaupt in den ältesten Zeiten ungleich grösere Distrikte umfaßt zu haben, als unter denen sie in spätern Jahrhunderten vorkommen; man findet sie wenigstens in allen Beispielen, soviel uns derselben aus ganz alten Zeiten übrig geblieben, nicht anders. Es führen daher auch solche Centbezirke oft selbst den Namen der Gauen, ob es gleich nur Untergauen waren, und man konnte ihnen soviel leichter einen grosen Umfang geben, weil damals die Dörfer noch sehr gering waren. Aber so wie die Bevölkerung zunahm, viele Meierhöfe zu erheblichen Dörfern, und Dörfer zu Städten anschwollen, so mußten auch natürlicherweise die Gerichtsbezirke verengt werden, wenn der Centgraf der Last gewachsen bleiben sollte. Ich halte daher den oben (S. 349.) geäusserten Gedanken, daß, so wie die Archidiakonate nach den Gauen, also auch die Dekanate ursprünglich nach den Centgerichten

als die alte Gauverfassung noch völlig im Gang war, jemals existirt haben; wenigstens habe ich noch kein einziges deutliches und erweißliches Beispiel dazu entdecken können. Das alte Teutschland weiß nur von zwei Civilgerichtsinstanzen in dem Gau selbst, dem Centgericht und dem Gaugericht. Erst später, das heißt, nach dem eilften Jahrhundert, als die Gauverfassung schon überall entkräftet war, bestellten manche Herrn von höherm Adel, die an dem vormaligen Gaugericht keinen Antheil hatten, aber in einer Gegend stark begüthert waren, zuweilen über die ihnen zustehenden Centen noch ein höheres Gericht, an das man von jenen appelliren konnte, wovon ich Th. I. S. 85 rc. an der Grafschaft oder Landgericht Haselberg ein Beispiel gegeben. Daß hingegen in manchen Gauen, wo entweder, wie in dem Hessengau wirklich der Fall war, die vormaligen Gaurichter selbst die grösten Landesbesitzer waren, oder andre Ursachen eintraten, die alten Provinzialgerichte, oder der mallus publicus des Gaues, noch lange Zeit, auch nach Abgang der eigentlichen Gauverfassung, beibehalten wurden — nur daß ihm die vormaligen Gaurichter nicht mehr in dem Verhältnis Königl. Beamten, sondern als Landesherrn, vorstanden, oder durch ihre bestellten Richter vorstehn liessen — ist unleugbar, und es werden in diesem Werk noch mehrere Beispiele dazu vorkommen. Man kann leicht denken, daß die mächtigern Herrn, wenn sie einmal in solchem Besiz waren, oft, zumal in Rüksicht auf die geringern Guthsbesizzer, politische Ursachen hatten, warum sie hierin in der hergebrachten äussern Form nichts ändern wollten. Man würde daher sehr unrecht thun, wenn man in solchen Fällen überhaupt allgemeine Regeln festsetzen wollte.

*) s. die nächstvorhergehende not. **).

richten geformt geweſen ſeyn mochten, allerdings für gegründet; wenigſtens ſpricht ſchon dieſes davor, daß die Dekanate, auch ſelbſt in ſpätern Zeiten, mit den Centen meiſtens einerlei Siz hatten. Von den neun Dekanaten, in die der Heſſengau vertheilt war, gaben die zu Ditmoll, Genſingen, Braach, Otterau, erweißlich eben ſo viel Centgerichten den Namen; von dem zu Frizlar kann mans gleichfalls vorausſetzen, und von den übrigen iſts ohne Zweifel nur weniger bekannt worden y), oder es hat die Cent von irgend einem Nebenumſtand, oder von einem Berg, worauf ſie gehalten worden, den Namen erhalten.

Von dem groſen Buchonien oder **Buchwald**, der auch noch ein Stück des Heſſengau's umfaßte, und von dem der Ehringswald, um die Stadt Hersfeld herum, ein Theil war, werde ich in dem folgenden Paragraph reden z).

§. XXXVIII.

Von dem OberLohngau, den beiden Grafſchaften Reuſchel und Wetter, in die er abgetheilt war, und den Archidiakonaten zu St. Stephan und Johann.

Die Lahn, die in der Grafſchaft Wittgenſtein ihren Urſprung nimmt, und einen beträchtlichen Theil des Oberfürſtenthums Heſſen und der Naſſauiſchen Länder durchfließt, gab von den älteſten Zeiten der Teutſchen Geſchichte her der ganzen umliegenden Gegend den Namen a). Für einen einzigen Gau wäre dieſer Diſtrikt zu gros geweſen, man theilte ihn deswegen, wie verſchiedne Urkunden beweiſen, in den Ober- und NiederLohngau ab, deren jeder ſeine beſondre Grafen hatte. Aber die Exiſtenz dieſer Abtheilung iſt auch alles, was man davon ſagen kann, und ſie kann uns in der Geographie dieſer Gegenden kein gröſeres Licht geben, weil die Urkundenſteller keinen Gebrauch davon machten, ſondern alle daraus angeführte Orte nur überhaupt in den

y) Von dem oberſten Gericht zu Ditmoll ſ. vorher not. w). Von dem Plenario (judicio) *juxta littus aquae in Genſungen* ſ. Kopp l. c. S. 277. Braach iſt noch jezo ein Gerichtsſtuhl, und das Centgericht zu Otterau bezeugt der Weißthum Beil. CCCCXLVII. S. 487.

z) Von der Sylva *Eherinevirſt*, oder dem Ehringswald, ſ. oben S. 399. not. *l*).

a) Von der Lahn ſ. §. XXII. S. 199. not. *c*), und die älteſte Benennung des Logenehi oder Lohngau's, in ſofern ſie vom OberLohngau zu verſtehn iſt, §. XXXI. S. 319. not. *m*). Er heißt ſonſt auch Loganagewe, Logangowe, Loganenſis Pagus &c.

den Lohngau sezten [b]). Der OberLohngau war ein Theil der Hessischen Provinz, und eben daher werden mehrere Dörfer und Höfe desselben, ohne weitere Gaubezeichnung, geradehin der Hessischen Provinz zugeschrieben, nur sind der Stellen zu wenig, als daß sie der Grenzbeschreibung vorzügliche Dienste leisten könnten [c]). Es bleibt also auch hier kein besseres Hülfsmittel übrig, als die Vergleichung der benachbarten Gauen, und besonders die Archidiakonatsregister. Der OberLohngau war in zwei Archidiakonate vertheilt, und jeder derselben war mit der Probstei einer Kollegiatkirche zu Mainz, der zu St. Stephan, und der zu St. Johann, ständig verbunden. Es ist, wie ich in dem Sächsischen Hessen (S. 383.) bemerkt, ein sehr seltner Fall, Archidiakonate aus zweierlei Bisthümern in Einem Gau zusammen zu finden, aber auch das ist schon selten, aus einerlei Bisthum zwei Archidiakonate in Einem Gau zu finden, da sonst gewöhnlich jeder Gau, oder, wenn er klein war, einige zusammen, ihren besondern Archidiakonus hatten. Es mag seyn, daß bei manchen die vorzügliche Gröse, dergleichen wirklich auch der OberLohngau hatte, den Anlaß gab, wiewol andre von gleicher Gröse doch auch nur Einen Archidiakonat ausmachten. Mir scheinen in solchen Fällen insgemein spätere Einrichtungen zum Grund zu liegen. Ich bin es wenigstens vom OberLohngau überzeugt. Die Kirche zu St. Stephan in Mainz war schon ums J. 990, und zwar gleich Anfangs, zu einem Kollegiatstift von Erzb. Willigis gegründet worden, und da, wie ich oben (S. 397.) weiter erinnert, gewöhnlich nur mit Stiftern dieser Art die Archidiakonate verbunden wurden, der Probst zu St. Stephan auch schon im J. 1133. in herkömmlichem Besiz seines Archidiakonats

b) Eine Stelle vom Pagus *Oberen-Logenahe* s. in der folgenden not. *m*). Der Pagus *inferior Lognahi* kommt in Schann. Trad. Fuld. n. 320. und 355. p. 132. 145. unten den J. 821. 824. zweimal vor: es sind aber auch diese drei Stellen meines Wissens die einzigen, die diesen Unterschied beobachten. Die übrigen Fuldischen Schenkungsbriefe, namentlich auch der Eberhard. Monach., so wie die Tradit. Laurish. und alle andre Urkunden überhaupt, brauchen ohne Unterschied nur den allgemeinen Namen des Lohngau's. Das Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. redet zwar ausdrüklich von zweierlei Lohngau, und schiebt in der Specification der Orte zwischen beide einen dritten Gau, nemlich den Mainzer Gau oder Nahgau, ein, nennt aber doch einen wie den andern nur Pagum Loganensem.

c) Der Fuldische Mönch Eberhard braucht den Namen von Hessen, als Provinz betrachtet, noch am meisten. s. die folgenden not. *t. x. z. d. e*), wo nicht etwa einer und der andre, sondern viele offenbar zum OberLohngau gehörige Orte nur überhaupt in Hessen gesezt werden. Ich werde §. XLIV. von der Provinzialbedeutung dieses Namens noch besonders reden.

konats erſcheint, ſo iſt ihm vermuthlich gleich bei der erſten Gründung des Stifts der ganze OberLohngau zu ſeinem Kirchſprengel angewieſen worden [d]). Hingegen war die Kirche zu St. Johann wohl als Kloſter ungleich älter, vielleicht die älteſte in Mainz, war auch ſchon ums J. 1037. von dem Erzb. Bardo in ein Kollegiatſtift verwandelt worden, aber ohne ein Archidiakonat damit zu verbinden, das ſie ſchwerlich eher erhielt, als nachdem im J. 1189. die Stelle des Probſtes darüber mit der eines Domkuſtos auf immer verbunden worden. Dadurch bekam

d) Von dem Urſprung des St. Stephansſtifts ſ. Joann. SS. Mogunt. p. 513 &c. Beil. LV. S. 81. unterſchreiben eine zu Mainz im J. 1133. ausgeſtellte Urkunde des Erzb. Adelberts unter andern: *Archidiaconi S. Mogunt. Ecclesiae*, und es werden unter dieſer Rubrik angeführt: Henricus major Praepositus, Adelbertus Praepositus S. Petri, Godescalcus Praepositus S. Marie (in Campis. Guden. T. I. p. 90.) Cuno Decanus, Hartmannus Cantor, Henricus Praepositus Pinguiae. Der Domprobſt Henrich war zugleich Probſt zu St. Victor (Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 272. 615.), ſtand alſo, da jede dieſer Würden mit einem Archidiakonat verbunden war, zweien zugleich vor. Probſt Albert von St. Peter kommt ſchon im vorhergehenden J. 1132. zugleich als Probſt zu St. Stephan vor, und hatte daher gleichfalls zwei Archidiakonate zu verſehen. Guden Cod. Dipl. T. I. p. 106. Der Domſänger Hartmann, der in den folgenden Jahren auch Dechant und Probſt wurde, erſcheint bereits im J. 1127. als Cantor majoris et Praepositus S. Mauritii. Joann. l. c. p. 325. Was der Domdechant Cuno für ein Archidiakonat hatte, iſt ſchwierig: dann als Domdechant war er kein Archidiakonus. Vermuthlich verſah er damals das Archidiakonat S. Mariae ad gradus, und der vom J. 1128 - 1151. als Probſt zu St. Maria vorkommende Anſelmus (Joann. l. c. p. 664.) war auf dieſen Fall, weil er gleichwol in jener Unterſchrift unter den Mainziſchen Archidiakonen nicht mit erſcheint, entweder nicht einerlei Perſon, oder war damals ſonſt aus einer Urſache von ſeinem Amt entfernt, oder es müßte der Archidiakonat über die Wetterau in dieſer Zeit noch nicht mit ſeiner Probſtei verbunden geweſen ſeyn. Wenigſtens konnte damals der Domdechant Cuno eben ſo wenig zugleich Probſt zu Aſchaffenburg, oder zu St. Bartholomai in Frankfurt, oder zu Frizlar geweſen ſeyn, deren Pröbſte wir aus dieſem Zeitraum alle kennen. — Der Probſt Henrich von Bingen, der damals gerade in Mainz gegenwärtig war, war in ſeiner Art gleichfalls ein Archidiakonus, obgleich nur innerhalb der Grenzen ſeiner Parochie, und beſtellte darin einen Archipresbyter oder Dekanus. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. I. p. 58 &c. Nach dieſer Erläuterung haben wir in jener Unterſchrift alle in der Stadt Mainz befindliche Archidiakonen zuſammen: aber keinen Probſt von St. Johann, weder den Toribert, der bis ins J. 1132. in dieſer Würde vorkommt, noch deſſen Nachfolger Gozbert, der im J. 1135. zum erſtenmal erſcheint. Guden. l. c. T. I. p. 106, 115. 120. Soviel glaublicher wird man finden, was ich im Text weiter behaupten werde, daß der Probſt von St. Johann damals noch keinen Archidiakonat hatte. Warum ſollte er ſonſt, zumal in einer ſo wichtigen Sache als die wovon die Urkunde redet, die einen eigentlichen Archidiakonatsgegenſtand betraf, ganz allein ausgelaſſen worden ſeyn?

kam diese Stelle mehr Ansehn, man wollte nun dieser Probstei gern auch ein Archidiakonat geben, aber wo? Sie waren damals schon alle mit andern Stiftern verbunden. Bei dieser Gelegenheit, und da sich das Stift zu St. Johann des zu St. Stephan ohnehin auf andre Art verbindlich gemacht hatte, mag es geschehen seyn, daß lezteres von seinem so weitläuftigen Sprengel einen kleinen Bezirk an ersteres abtrat e). Eben dieser so sehr geringe Umfang des Archidiakonats von St. Johann, der mit dem von St. Stephan nicht in dem geringsten Verhältnis stand, scheint mir ein neuer Beweis dazu. Würde man wohl, wenn beide gleich durch die erste Vertheilung zu ihrem Besiz gekommen wären, eine so auffallende Ungleichheit beobachtet haben? Man hat zwar von dem Archidiakonat von St. Johann kein Archidiakonatsregister mehr, man kann aber doch, wie ich gleich weiter zeigen werde, die Grenzen desselben, vermittelst der Grenzen Buchoniens, der Wetterau, des Hessengau's, und des Archidiakonats von St. Stephan, von denen er umschlossen wird, sehr genau bestimmen, und sie schränken sich auf wenige Aemter und Gerichte des Oberfürstenthums Hessen ein. Der Archidiakonat von St. Stephan hingegen füllte mit seinen acht und dreissig Dekanaten den ganzen übrigen Theil des grosen OberLohngau's aus. Der Probst hielt seinen Offizial zu Ameneburg, und noch im J. 1371. bestellte er ihn selbst: aber im funfzehnten Jahrhundert zogen auch hier die Erzbischöfe von Mainz die Archidiakonatsgeschäfte unmittelbar an sich, und bestellten zu Ameneburg blos aus eigner Macht einen Kommissarius über die Archidiakonate von St. Stephan und Johann,

e) Von dem Kloster St. Johann, und seiner Verwandlung in ein Kollegiatstift s. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 692 &c. Ich habe in der vorhergehenden not. d), wo nicht erwiesen, doch wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht, daß dieses Stift im J. 1133. noch keinen Archidiakonat hatte, dagegen das St. Stephansstift damals schon lange in diesem Besiz war; es folgt also in dieser Voraussetzung von selbst, daß, wenn gleichwol in spätern Zeiten die Pröbste von St. Johann gleichfalls mit einem Archidiakonat im OberLohngau erscheinen, sie diesen nicht anders als durch Cession von dem St. Stephansstift erhalten haben können. Wie die Probstei zu St. Johann im J. 1189. mit der Domkustosstelle ständig vereinigt worden, und wie sich der damalige Domkustos das St. Stephansstift dergestalt verbindlich machte, daß ihm dieses eine beständige Präbende in seinem Stift verliehe, s. Joann. l. c. p. 694. Man findet in bisher bekannten Urkunden den Probst zu St. Johann im J. 1224. zum erstenmal als Archidiakonus, worin er einen Streit über das Patronatrecht zu Amena oder Obernohm entscheidet. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 491. Niederohm gehörte zum Archidiakonat von St. Stephan, und gab einem besondern Dekanat den Namen; s. not. l).

Johann, die indeſſen den Namen von dieſen Probſteien bis nahe vor Luthers Reformation noch immer fortführten f).

Ich habe die Grenzen des Heſſengau's gegen den Oberlohngau in dem vorhergehenden umſtändlich beſtimmt, und da die Grenzen des heutigen Weſtphalens, der Wetterau und des Fuldiſchen Gebiets gegen das Oberfürſtenthum Heſſen mit den ehmaligen Grenzen des Oberlohngau's ungefehr übereinſtimmen, ſo könnte dieſes zu einem allgemeinen Umriß des leztern ſchon hinreichen. Ich muß aber hier ins einzelne gehn.

Ich fange mit dem öſtlichen Theil des Oberlohngau's an, und zwar insbeſondre mit demjenigen Diſtrikt, der zwiſchen dem Fuldiſchen Gebiet oder dem weſtlichen Grabfeld, zwiſchen der Wetterau, der Ohm (Amena), und dem Heſſengau liegt, ſo weit lezterer zwiſchen der Fuld und Schwalm, ganz übereinſtimmig mit der heutigen Grenze des Kaſſeliſchen gegen das Darmſtädtiſche, anſtößt, und ſchneide dann, von der Schwalm an, dieſen Theil des Oberlohngau's durch eine von Heidelbach bis an den Einfluß der Wohra in die Ohm, bei Kirchhain, gezogne Linie, von den anliegenden übrigen Theilen des Oberlohngau's ab. Nur die Grenzen gegen die Wetterau und gegen das weſtliche Grabfeld bedürfen hier eines Beweiſes. Es kommt uns zwar hier kein Archidiakonatsregiſter zu Hülfe,

f) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 246. liefert ein ſolches von Erzb. Jakob im J. 1505. ertheiltes Kommiſſorium, worin er den Dechant zu Ameneburg per Praepoſituras Eccleſiarum ſanctorum Stephani et Joannis Commiſſarium *noſtrum* generalem beſtellt, und die Reverſales, die l. c. p. 248. im J. 1514. ein neuer Kommiſſarius, der Stiftskantor zu Ameneburg, ausgeſtellt, nennen gar dieſe Archidiakonatsbezirke nicht mehr nach den Stiftern St. Stephan und Johann, ſondern vielmehr nach dem Aufenthaltsort des Kommiſſarius, terminos Praepoſiturae *Amoeneburgenſis*. In einer Urkunde Landgr. Henrichs, und ſeines Vetters Hermann, vom J. 1371. reden dieſe noch von dem Praepoſito S. Stephani et *ſuo* Officiali in Amelburg, ſo daß alſo der damalige Official von dem Probſt zu St. Stephan noch unmittelbar beſtellt worden zu ſeyn ſcheint, Guden. l. c. T. III. p. 504; oder es müßte dann der Landgraf hierin nur nach der alten Form geredet, und dieſe Form ſoviel-lieber als die einzig rechtmäßige angeſehen haben, da es ihm natürlicherweiſe weit angenehmer ſeyn mochte, den Probſt eines kleinen Kollegiatſtifts zum Archidiakonus in ſeinem Land zu haben, als einen unmittelbaren Kommiſſarius des mächtigen Erzbiſchofs ſelbſt, der den ewigen Streitigkeiten über die Grenzen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ein gröſeres Gewicht geben konnte.

Hülfe, weil wir von St. Johann keins haben: wir kennen aber erstlich die Grenzen der Wetterau aus dem Archidiakonatsregister von St. Maria, und dann wissen wir wenigstens so viel, daß die Stadt Grünberg und Ulrichstein, und die Dörfer Obernohm, Groseichen, Felda und Bobenhausen noch zum Archidiakonat von St. Johann, also auch zum OberLohngau, gehören. Nach dieser Regel lauft die Grenze zwischen Grünberg und Laubach auf der Solmsischen Grenze über Groseichen fort, läßt den hohen Feldkrücken, und den Vogelsberg überhaupt, noch auf der Seite des OberLohngau's liegen, zieht über den Herchenhainer Berg, und stößt dann unter Crainfeld, als dem äussersten OberLohngauischen Ort, an Buchonien, oder das westliche Grabfeld, an g). Dieser Gau machte die östliche Grenze gegen den OberLohngau, an den von dieser Seite die sogenannte Fuldische Cent unmittelbar anschloß. Wir haben noch jezo eine Grenzbeschreibung der leztern vom J. 1011, die sich wieder auf eine noch ältere aus dem neunten Jahrhundert gründet, und die Scheidungslinie zwischen dem westlichen Grabfeld und dem OberLohngau aufs genaueste zieht. Sie stößt oberhalb Crainfeld an die vereinigten Grenzen der Wetterau und des OberLohngau's an, lauft dann über die Riedeselischen Dörfer Moos, Altenschlirf und Rixfeld, daß Fuldische Dorf Salzschlirf, das Städtgen Schlitz, und von hier gerade bis an die Grenzlinie des Hessengau's, die Josbach h). Nach dieser

g) Die eigentliche Grafschaft Solms gehört ganz zu der Wetterau; sie und der OberLohngau haben also auch, da wo sie an einander stoßen, einerlei Grenzen, und so wie die Grafschaft Solms nach dieser Gegend zu aufhört, machen die Wetterauischen Orte Schotten (Fil. Götzen, Reinrod, Rüdingshain) Bruningesheim oder Braúngesheim, Hirchenhayn (Hartmannshain, Eichenhausen) die Grenzen gegen den OberLohngau. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 12. 87. Damit stimmen auch die zum Archidiakonat von St. Stephan gehörige Orte, die Würdtw. l. c. p. 349 aus Urkunden angiebt, Grünberg, von dem ich in dem folgenden Distrikt weiter reden werde, Amena superior, Eychen oder Groseichen (Kleineichen, Ruppentrode, Zeilbach, Untersieberterode) Bobenhausen (Obersieberterode, Feldkröcken, Koltzenhain, Wonfeld, Heckersdorf), Ulrichstein, Velle oder Felda (Windhausen, Kestrich, Schelnhausen) vollkommen überein, und gehören alle noch zum OberLohngau. Crainfeld (Bermuthshain, Grebenhain, Ilbeshausen) bleibt nach der Grenzlinie, von der ich in der folgenden Anm. h) rede, noch auf der Seite des OberLohngau's liegen.

h) Schann. Buchon. vet. p. 327. Es hatte nemlich die Fuldische Kirche in ihrem Gebiet mehrere Vögte (Advocatos), oder, wie dieser Namen hier zu erklären ist, Centgrafen, unter denen Graf Lando, ut inter se et *reliquos Advocatos, qui se per circuitum undique attingunt*, pax et concordia firmior permaneat, den Umfang des ihm zukommenden Bezirks genau bestimmt zu sehen wünschte. Der Mainzische Erzb. Erckenbold, der vorher Abt zu Fuld war, und diese Stelle

dieser Richtschnur fallen die Riedeselischen zur Reichsritterschaft gehörigen Gerichte Freienstein, Moos, Altenschlirf, Stock- und Landenhausen, samt der Herrschaft Schlitz, noch ganz auf die Seite Buchoniens oder des westlichen Grabfelds i). Dagegen werden die Gerichte Crainfeld, das Amt Ulrichstein, oder die

Stelle noch ferner beizubehalten suchte, auch Anfangs behauptete, sezte daher jene Grenzen, nach Maaßgab einer ältern von Abt Sigehard (870-899) gegebenen Bestimmung, umständlich fest, und sie kommen, wie Schannat dabei anmerkt, mit der heutigen sogenannten Fuldischen Mark, die ein besonderes Amt ausmacht, im Ganzen überein, nur daß sie an manchen Orten, besonders nach dem Oberlohngau zu, etwas weitläuftiger sind. Es versteht sich von selbst, daß der Abt von Fuld in jener Zeit, wo die Gauverfassung noch bestand, einen Gerichtsbezirk nicht aus einem Gau in den andern hätte ausdehnen können, und soviel gewisser stellt die nach dem Oberlohngau gerichtete Seite zugleich die Grenzlinie desselben vor. Die Grenzbeschreibung fängt an ubi *Jaza* (die Jesse) influit in Fuldam, ich fahre aber nur da fort, wo die Grenzlinie aus dem Innern des Fuldischen nach dem Oberlohngau über Calbach, Flieden und Weidenau herauskommt: per Reinevuech usque ad Stekandenstein, inde in *Mosam* (Obermoos) inde in *veterem Sluerepham* (Altenschlirf, oder auch die gleichgenannte Bach dabei) et sic descendendo per veterem Sluerepham usque ad terminos villae *Heribbrahteshusen* (ausgegangen), inde ad *Reggisesfelt* (Rixfeld), et sic deorsum per *Sluerepham* (Salzschlirf) usque in *Sluzizam* (Schlitz), et ibi per quandam viam usque in *Meisengesceid* in illam Stratam, et sic per illam Stratam descendendo usque in *Jazaha*; inde deorsum per Jazaha usque in *Fuldam*.

i) Ich kann indessen, obgleich diese Gegend den Oberlohngau nicht unmittelbar angeht, doch einige sie betreffende Stellen nicht ganz mit Stillschweigen übergehn, weil sie mit andern Erläuterungen in Verbindung stehn. Hieher gehört besonders die Terminei der Kirche zu Altschlirf, die ihr von Erzb. Liutbert von Mainz im J. 885, als er sie auf Bitten des Fuldischen Abts Sigehards einweihte, angewiesen wurde. Sie kann der oben S. 400. not. *n*) erläuterten Terminei der Kirche zu Schlitz, mit der sie mancherlei Namen gemein hat, zu weiterer Erläuterung dienen, und hängt ausserdem mit dieser und der Kirche zu Crainfeld, von der ich not. *m*) reden werde, ein groses Kirchenvier zusammen; Haec est terminatio a praefato Archipraesule eidem loco delegata de *Abecbesbach* usque ad *Hadamundes*, deinde in *Sliedinuveke* (Dorf Schlechtenweg), inde ad *ulteriorem Sliresam* (Salzschlirf), inde ad *Suebervelt*, inde ad stantem pontem (zwischen Landenhausen und Angersbach, s. die Schlitzer Terminei l. c.), inde ad Landesstrazzam inter medium *Lyebolfes* et *Sterrenrodes*, inde ad *Vnignandes-fane* (s. l. c), inde ad *Birchenense* (im Birkes), de Birchinense usque Sliresam ubi Ecclesia constructa est. Schann. Buchon. vet. p. 374, wo zugleich angemerkt wird, daß Altschlirf, samt Kirche und Zehenden, ehmals der Probstei zu St. Maria bei Fuld eigen gewesen. Mit dieser Grenzbeschreibung steht, den Orten nach, eine andre ums J. 930. ausgestellte Urkunde in Verbindung, worin Graf Konrad (Kurzpold) dem Fuldischen Abt Hadamar (reg. 927-936.) tauschweise eingiebt: proprietatem suam in *Slirese* in *Comitatu Gerhardi* et in loco *Musab* et in *Regisesfelt* in Captura Itani et in Captura Madabrahtes, quas ei Rex Arnolfus donaverat; hae vero Capturae in unam nunc conjunctae longitudinem pertingunt a *Slirese* usque ad montem qui dicitur *Trutbrahtesstein*, in latitudine

die darunter begrifnen Gerichte Bobenhausen und Felda, die Gerichte Obernohm, Engelrod und Schwarz, die Cent Lauterbach, und das Amt Grebenau, alle für den Oberlohngau abgeschnitten. Rechnet man zu dem allen noch die Stadt Grünberg, samt dem grösten Theil des nach ihr genannten Amts, so hat man zugleich den ganzen Umfang des Archidiakonats von St. Johann [k]): denn was sonst noch von den Aemtern Alsfeld, Romrod und Homburg innerhalb des Bezirks liegt, von dem ich hier rede, gehört alles schon in den Archidiakonat von St. Stephan, und wird unter den Dekanaten von Heidelbach, Alsfeld, Kirdorf und Niederohm begriffen [l]). Der Dörfer, die aus diesem Distrikt in den Zeiten der Gauverfassung vorkommen, sind nicht sehr viel; Alsfeld, Heidelbach, Breidenbach, Hopfgarten,

tudine a *Sliresebah* (die Schlirsbach) usque ad siccum rivulum *Zeismaresbrunnen*; insuper capturam *Waten* (vielleicht Weidmes oder Weiden, bei Altschlirf), et quicquid proprietatis in *Smalenatia* (Schmalnau im Fuld. A. Weyers) et in supra dictis locis comprehensum est. Schann. Trad. Fuld. n. 572. p. 235. Von solchen Capturis, die nicht selten von ihren ersten Anlegern den Namen erhielten, s. Schann. Buchon. p. 322. Von Altschlirf vergl. noch weiter die folg. not. *m*).

k) Von der Stadt Grünberg, und welches Theil des davon benannten Amtes noch zum Archidiakonat von St. Johann gehöre, s. not. *p*). — Lauterbach war der Siz eines Dekanats; dann es unterschreibt sich in einer Urk. des Fuld. Abts Marquard vom J. 1287: Henricus *Archipresbyter* in *Luterenbah*. Schann. Buchon. vet. p. 365.

l) Ich liefere auch hier das Archidiakonatsregister, so weitläuftig es auch bei dem Oberlohngau ist, weil doch nicht jeder meiner Leser das Würdtweinische Werk zur Hand haben wird. Ausser dem Nutzen, den es als Archidiakonatsregister leistet, kann es zugleich ein Zeugnis von der alten Rechtschreibung der Namen, und von mehrern seit der Zeit ausgegangnen Dörfern und Höfen seyn. Das gegenwärtige ist eigentlich ein Registrum Synodale Sec. XV. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 271.

Sedes in Heydelbach.

Rodichin, Heydelbach, Geroltshain, Griffenhain (ein Hof, vielleicht das S. 401. not. *n*) angeführte *Grintiffa*), Holsburg, Wytzendorff.

Sedes in Alsfelt.

Homburg prope Aldenburg, Lusselae, Hoenberg majus, Heygenrade, Ysse, Swabenrade, Hoppengarten.

Sedes in Kirchdorff. l. c. p. 284.

Balderstorff, Kemmenadenberge, Omesahe, Rode minor, Hartwartshusen, Bruckendorff, Habbertshussen, Eldenrade, Fockinshain, Reyssdorff, Bleyne superior, Rockelshusen, Lauberbach, Ingerade, Rulekirchen, Obenrade, Günzelnrode, Eringeshusen, Oberdorff, Wockenrade, Gorüngen, Eynhusse, Hirtenrade, Celle, Yssenwirckel, Walen, Erbenhusen, Watzenrade, Heymershusen, Hermansshain, Biesenrade, Heydegershusen, Dübentail, Rummenraide, Sibolsdorff, Rechtensdorff, Deynrade, Heilbertshusen, Bildershusen, Wingeroidt.

Sedes in Amena (Niederohm) l. c. p. 285.

Kummelsassen, Wadenhussen, Waschelsassen, Schonborn, Petersbach, Berusfelde, Amena, Lumme, Atzenhein, Merlaw, Rensbach.

garten, Liederbach, Lauterbach, Niederohm, Groseichen, Crainfeld, und einige andre m).

Ein

m) Ecclesia in *Heidilbahe* kommt unterm J. 1057. vor Beil. XXXV. S. 45. Der Namen der Stadt Alsfeld scheint ursprünglich Adelsfeld zu seyn; wenigstens kommt er in dieser Form in den ältesten Urkunden vor. Erzb Siegfried von Mainz und Abt Widerad von Fuld vergleichen sich im J. 1069. wegen der Zehenden, die der Erzb. in seiner Diöces auch von den Fuldischen Güthern forderte, unter andern dahin, daß der Abt im ungestörten Besitz seiner Zehenden bleiben solle, und namentlich in *Adelesfelt*, *Rodoheim* (entweder Rodheim A. Giesen, oder A. Nidda), *Widenenbart*; Schann Dioec. Fuld. p. 252. Ums J. 1076 *Gerhardus* Comes et uxor *Hacecha* tradiderunt S. Bonifacio hubas X. in *Fogetesbagen* et in *Wanesbach* et in *Adelesfelt* tertiam partem cum decimis Schann. Tr. Fuld. n. 615 p. 258. Fockenhain kommt noch im Dekanatsregister von Kirchdorf (s. vorher not. *l*) als ein Dörfgen oder Hof vor, und ist die jezige Wüstung Völckershain im Gericht Kirdorf: dann hagen oder hain ist bekanntlich einerlei. Wambach ist ein Hof, A. Rauschenberg; es heißt aber auch bei Alsfeld ein Gehölz die Wambach, wo ehmals ein Hof gestanden haben kann. Gelegenheitlich merke ich hier an, daß der Frhr. v. Gudenus Cod Dipl. T. I. p. 267. eine Urkunde vom J. 1178. irrig von Aldenburg bei Alsfeld erklärt, indem der Ort, von dem die Rede ist, wie die Urk. selbst sagt, im Archidiakonat von St. Peter lag. — Villa *Glene* Ober- oder Niedergleen, vergl. auch unten not. *w*). Eberh. Monach. c. VI. n. 35. — Die Orte, die schon in der S. 400 not. *n*) erläuterten Termini der Kirche zu Schlitz unterm J. 812. aus dieser Gegend vorgekommen, will ich hier nicht wiederholen. Von Luterenbah oder Lauterbach s. ebendas. und Schann. Buchon. vet p. 364. Das in einer Urk. vom J. 1008. vorkommende *Amena* in Pago *ObernLogenahe* in Comitatu *Gisonis* ist Niederohm. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 516. Eberhard. Monach. c. I. n. 35: Giselbr. trad. in loco *Gemunde* (Niedergemünden) unam capturam, quam fluvius *Felteruecha* transmeat. Unter diesem Flüßgen oder Bach ist die Fell zu verstehn, die bei Niedergemünden in die Ohm fließt. In dem Dekanatsregister von Ufleiden kommt neben Gemünden inferius auch ein Foltsrucken vor, s. unten not. *o*). — Erzb. Bardo von Mainz hatte im J. 104— mit dem Abt Meginher von Hersfeld einen Streit über eine Kapelle in loco qui dicitur *ad Quercus* (Groseichen Ger. Obernohm), quam Precessor noster Erkanbaldus Archiepiscopus dedicatam terminatione firmavit. Der Abt trat endlich an den Erzb ab: quicquid est terminationis de fonte rivi cujusdam qui vocatur *Steinbach* usque ad *Lardenbach*, quodque etiam ad villam pertinet, que similiter dicitur *Lardenbach* (das Solmslaubach Dorf Lardenbach), an der Steinbach, gleich unter Groseichen), usque ad praedia *Sci. Wigberti*. Guden. T. I. p. 369. — *Creinfelt* Eberh. Mon. c. I. n. 134. Von der Einweihung und Terminei der dortigen Kirche führt Schann. Buchon. vet. p. 344 aus einer alten Urkunde an: Anno ab incarnatione Dni MXX. Indict. III. dedicata est Ecclesia in *Creinfelt* ab Erkanbaldo Moguntino Archiepiscopo in honore S. Vdalrici Episcopi. Hic est terminus ejusdem Ecclesiae. De *Mesesprine* (vermuthlich vom Entspringen der Mose. Ein Waldstück in dieser Gegend heißt der Sprin[illegible] hain) sursum usque ad Bernhtoltes-Sneita (vielleicht ist der Namen des Dorfs Bermuthshain bei Creinfeld, von dem es ein Filial ist, eigentlich aus Berrholdshain entstanden), inde ad fontem *Sancti Bonifatii* (heißt noch jezo der Mönchsborn, in der Wüstung Arnsburg), inde *Hasebach* deorsum (die Haselbach entspringt aus

Ein andrer Theil des OberLohngau's wird von dem linken Ufer der Ohm, und dem rechten der Lahn, der Wetterau und dem NiederLohngau umschlossen. Die Wetterau hat auch hier die nemlichen Grenzen gegen den OberLohngau, die sie noch jezo hat. Die Solmsischen Städtgen Grüningen, Lich und Laubach sind die äussersten Grenzorte der Wetterau [n]). Von der Wetterau nach der Lahn hin macht das Busecker Thal, namentlich die Dörfer Albach, Rödgen, Altenbuseck und Grosbuseck, und ausserdem das Dorf Lollar, die Grenze gegen den NiederLohngau: dann alle diese Orte gehören noch zum Archidiakonat von St. Stephan, hingegen Giesen, Schiffenberg rc. zum Trierischen Archidiakonat von Ditkirchen. Die Grenzlinie geht also von Albach an, und stößt zwischen Wisseck und Lollar an die Lahn. Der ganze Distrikt, von dem ich hier rede, wird unter den Dekanaten von Ameneburg, Oberufleiden, Londorf, Winnerode, Buseck, Treys bei Nordeck, und Ebsdorf begriffen [o]), und nur ein Theil des Amts Grünberg gehörte dem

aus dem vorgedachten Mönchsborn), inde usque ad *Hasalaba*, deinde *Slierisam* fluvium (die oben erwähnte Altschlirf), deinde deorsum usque *Nortenbozc*, inde usque ad *Huzesrod*, inde supra ad *Steigeram*, inde ad *Holesberg*, inde *Mosaba* sursum usque Mosesprinc. Eadem Ecclesia dotata est cum Huba in *Burcharlesrode* (vermuthlich das nahgelegne Burkhards A. Nidda) et cum decimatione quae in *Suvigereshusen* (Schwickertshausen A. Lisberg) datur. Im J. 1067. schenkte Erzb. Siegfried zu Mainz der neugestifteten Kirche zu Bruningeshago oder Breungeshain A. Nidda unter andern auch den Zehenden in *Creginfelt*, und dem mehrgedachten Slieraphu. Guden. I. p. 376. — Uebrigens muß ich auch bei diesem Gau einmal für allemal bemerken, daß ich in der Anzeige der Orte nicht über das eilfte Jahrhundert hinausgehe, und daher in spätern Urkunden, wie z. B. Beil. LII. und XC, gar viele vorkommen werden, die man hier vergeblich sucht. Vergl. S. 346 rc.

n) Grüningen, Lich und Laubach werden §. XLI. als Wetterauische Orte vorkommen. Es stimmt hierin ausserdem der Wetterauische Archidiakonat von St. Maria mit dem OberLohngauischen von St. Stephan vollkommen überein. Soviel gewisser kann man als einen Fehler oder Unwissenheit des Urkundenkoncipisten ansehn, wenn in einer Urk. vom J. 1093. ap. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 739. praedium in Pago qui dicitur *Wedereiba*, juxta *Nordecga*, quod jacet in *Vdenhusen* angeführt wird. Nach den Orten, die in der folgenden not. r) namentlich in den OberLohngau gesezt werden, und worunter die ganze Londorfer Mark begriffen ist, kann sich die Wetterau unmöglich bis nach Udenhausen bei Nordeck erstrekt haben, oder man müßte, einer einzigen Urk. wegen, lieber allen andern Zeugnissen widersprechen wollen.

o) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 251.

Sedes in Amenaburgh.

Sundratsfeld, Kirchhain, Obernhan, Nyderwalde, Holtzhusen, Eyla, Heymersdorff, *Seilheym* minor, Gontzelndorff, Buerbach, Borckholtz, Schrighede, Bartenhusen, Hymmels-

dem Archidiakonat von St. Johann zu p). An Orten, die zur Zeit der Gauverfassung in Urkunden vorkommen, ist dieses Revier des OberLohngau's reicher, als irgend ein anders. Ameneburg war gleichsam die Hauptstadt des ganzen OberLohngau's, wo deswegen auch Bonifacius den Anfang seiner geistlichen Operationen in Hessen machte, und das erste Kloster stiftete q). Auch in dem nahgelegnen Grosenselheim hielt er sich öfters auf r). Hachborn war nicht jünger, und ist nachher durch sein Kloster noch berühmter worden s). Von den übrigen Dörfern

melsberge, Stuffenbach, Boppenhusen, Antzenfare, Brucke, Cidrichhusen, Bechtemeshusen, Rostorff major, Rostorff minor, Martorff, Monchusen, Seytheim major, Bleyne, Sperbershain, Lamperichtshusen, Muschede, Rudickeym, Luterstete, Empsdorff, Trysens, Hatzbach, Aldendorff, Erpdorff, Elmesdorff.

Sedes in Ufleyden (Oberusleiden). l. c. p. 284.

Deckenbach superius, Gemünden superius, Schadenbach, Irmenrade, Mülenbach, Rudolfferade, Blydenrade, Gemünden inferius, Finckenhain, Foltsrucken, Erinckshusen, Hirtenrade, Güntershusen, Uffleyden inferius, Harhusen, Weltershusen, Horbach, Beyelsdorff, Otterbach, Frawinrade, Elpenrade, Heymbach, Hubele, Appenrade, Lurelahe, Deckenbach inferius, Bubelsfelde, Frymanne, Opprachtshusen, Wykrummeshusen, Honiggen, Uffleyden superius.

Sedes in Londorff. l. c. p. 285.

Udenhusen, Wydraitshain, Nordernahe, Appenborne, Steinboile, Klimpach, Molenbach, Gawe shusen, Andreff, Rüdingeshusen, Kesselbach, Wytzenhain, Londorff, Aldendorff, Elhartshusen.

Sedes in Windenrade.

Hartenrade, Altpach, Burgkartsfelt, Windenrade, Bernarade.

Sedes in Buffecken. l. c. p. 286.

Alden-buffeckin, Ruchelinskirchen, Büren, Buffecke, Rode, Altenstrudt, Wygantshussen, Opperode, Amelungeshusen, Willinhüsen, Bussecken

Sedes in Treysa prope Nordeckin. l. c.

Sigartshusen, Treysa, Seilbach inferior, Dodenhusen, Seilbach superior.

Sedes in Kirchberg et Wessemar. l. c.

Udenhusen, Ruthartshusen, Duckenbach, Mantzelar, Deyburge, Loller, Kirchberg, Hegershusen, Wessemare et Burschied.

Sedes in Ebisdorff (Ebsdorf). l. c.

Hessenhusen, Wermbrachteshusen, Husse, Heistehain, Wittelsberg, Rosseberg, Ludehahe, Yrbershusen, Wulmersdorff, Mulen, Ebisdorff, Breydenborn, Beltershusen, Brodehusen, Udenhusen, molendinum dictum die Snabelsmule, Capelle, Hachenborne, Ulrichshusen, Dotenhusen, Belnhusen.

p) Ich sage, nicht das ganze Amt Grünberg gehörte zu St. Johann: dann die Gerichte Nierohm und Merlau waren unter dem oben not. l) beschriebenen Sedes Amena begriffen, dem auch noch aus dem Landgericht Grünberg das Dorf Lembd, gewöhnlich Lum, zugerechnet wird. Vermuthlich war zu Grünberg ein Dekanatssitz.

q) s. davon §. XXV.

r) s. §. XXV. S. 224. not. l) XXX. S. 286. not. o).

s) §. XXXI. S. 322. not. o). In der Geschichte der Dynasten von Merenberg wird weiter davon geredet werden.

fern gehören Rosdorf, Holzhausen, Erfurtshausen und Erbenhausen, Oberusleiden, Ebsdorf, Heßkamm, Wermershausen, Leidenhofen, Nordeck und Udenhausen, Londorf, mit seiner weitläuftigen Mark, worein auch die heutige Stadt Allendorf begriffen war, Mainzlar, Buseck, und einige andre, hieher, die ich in der Anmerkung weiter anführen werde [t]).

Ich

t) Ich will auch hier die Stellen, worin mehrere Orte zugleich vorkommen, auf einmal erklären, weil eben diese Zusammenstellung die Erklärung erleichtern wird. Argoz (Comes) et conjux ejus Liubirc trad. S. Bonif. bona sua in loco *Blidenstat*, qui est super ripam fluminis *Amana* (jezo Bleiderod A. Burggemünden) in Pago *Logenegewe*, in *Holzhusen* (Holzhausen A. Marburg) similiter et *Asfaltre* (vermuthlich Ober- oder Niederasphe A. Wetter), in *Selebeim* (s. vorher not. r), in monte qui dicitur *Hagenesberc*, in *Zegemünden* (Burggemünden), *Weterstat* (die Stadt Wetter, welcher der Urkundensteller jenen Zusaz, zum Unterschied von Niederwetter, gab), *Nezzaba* (Hof Neze A. Kirchhain), *Usleida* (Oberusleiden), *Bora* (Wiera bei Treissa, oder Wohre A. Rauschenb.), *Suvigi* (Estor meint Schweinsberg. Vielleicht soll es Surigi heißen, und der Hof Sorg A. Burggemünden seyn.), *Witmane*, *Rudingesbah* (Rüdingshausen im Londorf. Grund). Eberh. Mon. c. VI. n. 6. — *Blidenstat* kommt l. c. n. 1. mit dem loco *Salaba* vor, worunter wohl Selen A. Rosenthal gemeint ist. — Altrat tradidit bona sua in his locis *Rostorf* (Rosdorf A. Ameneb.), *Holhus* (das obige Holzhausen), *Brettenbrunnen* (Breidenborn, ein ausgegangner Ort bei dem vorigen, der noch im Dekanatsregister von Ebsdorf vorkommt. s. vorher not. o. Vergl. S. 224. not. *l*), *Hobeim* (Hof Hohingen oder Hoingen A. Homburg an der Ohm), *Sibenbrunnen* super ripam fluminis, quod dicitur *Antrasa*, sitis, in Pago Loganaha, l. c. n. 7. Siebenborn ist ein ausgegangner Ort; um aber den Fluß Anatrasa zu erklären, muß ich noch einige andre Stellen vorausgehn lassen. Ruthard tradidit capturam unam in *sylva Boconia* juxta *fluvium Anatrasa* in Pago *Hassiae Provinciae*. l. c. n. 25. Brunicho et ux. Uta trad. proprietatem suam in villa *Glene* (Ober- oder Niedergleen bei Ameneb. und Kirdorf) et *Werebrahtesbusen* (Wermershausen Ger. Ebsdorf, das auch im Dekanatsregister von Ebsdorf Wermbrachteshusen geschrieben wird, s. vorher not. o), et unam hubam in *Pago Hessorum* in *villa Antrasa*. l. c. n. 35. Man wird nunmehr aus der Nachbarschaft der Orte, die in den angeführten Stellen mit dem fluvio Antrasa und der villa Antrasa zusammen vorkommen, von selbst vermuthen, daß beide in eben diese Gegend gehören, und es bestätigt sich noch dadurch, daß in dem Dekanatsregister von Londorf wirklich ein *Andreff* vorkommt. s. vorher not. o). Was es insbesondre für eine Bach war, die mit jenem Ort einerlei Namen führte, ob die Zwester bei Ebsdorf, oder sonst eine kleinere, kann ich nicht entscheiden. Ich muß nach dieser Erläuterung meine anderswo gemachte Bemerkung, als sei unter jener Anatraffa die Antreff in dem Amt Alsfeld zu verstehn, zurüknehmen. — Gundicho trad. S. Bonif. bona sua in *Rostorf* (das vorgedachte), *Tizzingen*, *Tulesbusen* (Dilschhausen Ger. Kaldern). l. c. n. 15. Rudun de Logenahegewe trad. S. Bonif. bona sua in villa *Rodobusun* super fluvium qui dicitur *Amana*. Idem tradidit in *Pago Hessorum* in *Holzhusen* et *Biberaffa*, in *Ebilizdorf*, et in *Hocbeim*. Eberh. Mon. c. VI. n. 4. Der Mönch scheint hier den Pagus Hessorum dem Pagus Logenahe entgegen zu setzen; er nimmt aber vielmehr beide Namen als gleichgültig, und hatte daher auch in der andern vorerwähnten Stelle

Hoheim

Ich komme nun auf die linke Seite der Lahn, und nehme den ganzen Distrikt zusammen, der zwischen ihr, der im Wittgensteinischen in sie fliessenden Panse, und dem NiederLohngau begriffen ist. Die Grenze gegen den leztern stößt, wie ich vorher gesagt, zwischen Lollar und Wisseck an das rechte Ufer der Lahn. Auf dem linken Ufer dieses Flusses zieht sie oberhalb Wissemar nach dem

Hoheim in den Lohngau gesezt, worin auch die angeführte Orte vorkommen. Es sind Ebsdorf, und die schon gedachte Holzhausen und Hohingen zu verstehen; Biberaffa hingegen weiß ich in dieser Gegend nicht anzugeben, und doch scheint es, da es zwischen den beiden erstern Orten genennt wird, dahin zu gehören. *Ewilizdorf* in Pago *Loganensi* kommt auch in Breviar. S. Lulli Beil. XII. S. 17. vor. Das nemliche Ebsdorf ist wohl zu verstehn, wenn bei dem Eberhard. Mon. c. I. n. 57. *Neblizdorf* et *Heistingenheim* vorkommt; wenigstens wird es dadurch wahrscheinlich, weil der zweite Ort wohl gewis das bei Ebsdorf gelegne Dorf Heßkam oder Heßkem ist, wie es jezo irrig geschrieben wird, das aber Beil. XCII. S. 129, und in andern Merenbergischen Urkunden, vielmehr *Heistencheim*, und in dem Dekanatsregister von Ebsdorf (s. vorher not. o) *Heistehain*, heißt. — Graman. tradidit S. Bonif. in *Pago Logenahe* in *Comitatu Herimanni* in villa quae dicitur *Erbenhusen* quinque Hubas et tres Curtes - - et in villa *Erfrateshusen* Hubam unam et aream. Eberh. Mon. c. VI. n. 29. Es ist Erbenhausen Ger. Ebsdorf, und das Mainz. Erfurtshausen bei Ameneburg. — K. Henrich II. schenkt im J. 1018. dem Kloster Kaufungen predium in *Liudenhove* (Leidenhofen Ger. Ebsdorf) in Pago *Logene* in Comitatu *Richmundi Comitis*. Ledderhose kleine Schriften Th. II. S. 283. — Von *Nordecga* und *Udenhusen* s. vorher not. n). — *Lundorf* in Pago Loganensi. Brev. S. Lulli Beil. XII. und Eberh. Mon. c. I. n. 89. S. 17. Villa *Burchbah* in *Lundorfemarcha* ist Bolnbach, wie mans jezo gewöhnlich schreibt, in der Sprache des Volks aber Bornbach, A. Grünberg. Eberhard. Mon. c. I. n. 39. Villa *Altendorfe* in *Lanterfere marca* l. c. VI. n. 39. ist die Stadt Allendorf an der Lumbda oder Lum. Londorf war der Siz eines Centgerichts, und daher werden mehrere Orte in seine Mark gesezt. Adelburh trad. S. Bonif. in Pago *Logenahe* omnem proprietatem suam in his villis *Lundorf*, *Salzbutine* (Salzbutten im Weilburg. Amt Gleiberg). Item in villa *Loch* et *Roda*. l. c. n. 2. Von den beiden leztern Orten ist der erstere ausgegangen, und heißt noch jezo ein Hof bei Londorf im Loch; der andre ist Rödgen im Busecker Thal. Arnwic trad. bona sua in *Waltgereshusen* (Hof Weltershausen A. Homburg an der Ohm) cum omnibus quae habuit in *Lundorp*. l. c. n. 12. — *Alstratahusen* l. c. n. 48. scheint Allartshausen im Londorfer Grund. — *Abbenbrunnen* in Pago Loganahe l. c. n. 31. ist Appenborn bei Londorf. Villa *Mancilere* ap. Eberhard. Mon. I. n. 40. und *Masceleren* ibid. c. VI. n. 14. ist Mainzlar A. Giesen. Trutwin et Elberich trad. S. Bonif. bona sua in *Bucheseichebe* et in *Bramaren*, quicquid proprietatis habuerunt tam in terris, sylvis, domibus et familiis. l. c. n. 47. Wahrscheinlich eher Altenbuseck als Grosbuseck; Bramaren ist vermuthlich Beuern, im Busecker Thal. Sollte das in Brev. S. Lulli Beil. XII. im OberLohngau vorkommende *Bucheswiccum* vielleicht der verdrehte Namen von Buseck seyn? Noch schwieriger ist das *Erisenbubel*, das unmittelbar neben diesem ebendas. angeführt wird. Beide folgen nach Lundorf und Amana.

dem Dünsberg, und lauft dann auf der heutigen Solmsischen und NassauDillenburgischen Grenze dergestalt fort, daß sie den grösten Theil des Weilburgischen Amts Gleiberg, und des Hessischen Amts Königsberg, so wie überhaupt das Oberfürstenthum Hessen, samt der Grafschaft Wittgenstein, auf der Seite des OberLohngau's läßt. Die Dekanate von Kirchberg und Wissemar, von Lohr, von Gladenbach und Breidenbach, die alle noch zum Archidiakonat von St. Stephan gehören, sind der Beweis dazu u). Aber bei dem Nassauischen Dorf Mandeln, das als ein Grenzort bald zum OberLohngau, bald zum Heigergau, einem Untergau des grosen NiederLohngau's, gerechnet wird, geht die Grenze ab, und zieht noch den äussersten Theil des Fürstenthums Siegen, bis über die Stadt Siegen hinaus, so weit er unter den Dekanaten von Frommelskirchen und Obernetphe begriffen ist, zum OberLohngau v). Wie viel von dem heutigen Oberfürstenthum in diesen Distrikt

u) Den Dekanat von Kirchberg und Wissemar habe ich schon not. o) angeführt. Der von Breidenbach wird not. x) folgen: ich bleibe also hier nur bei den Dekanaten von Lohr und Gladenbach stehn. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 307:

Sedes in Lare.

Roilhusen, Damne et Reymershüsen, Aldenverse, Rudenhusen, Wipoldishusen, Selbach, Wyllershusen, Lare, Verse.

Sedes in Gladebach.

Hirtprachterode, Slirbach, Dydenhüsen filia Wytershusen, Endebach, Womeldishoffen, Rameshusen, Bedelnhusen, Fronhusen, Senckenshusen, Fredebrachtishusen et Richenbach, Morolteshusen, Ertzhusen, Wydenhusen, Sibrachtishusen, Kelnbach, Ammenhusen, Buttenhorn, Gladinbach, Reymershusen et Rachholshusen.

Vermög dieser Dekanatsregister lauft die Grenze bei Wisseck und oberhalb Wissemar über die Lahn, und scheidet auch hier den OberLohngau vom NiederLohngau: dann Wissemar, Rittershausen, Odenhausen, Reinertshausen, Kirchvers, Weibelshausen, gehören alle noch in den Archidiakonat von St. Stephan. Die Grenze scheint also über den Dünsberg, und von da auf der Solmsischen Grenze an einem Theil des kleinen Ardflusses hinzuziehen, der sich im Nassauischen in die Dill ergießt. Altevers, Rolshausen, Rotenhausen, Endebach, und alle weiter hinauf liegende Dörfer, standen dem Archidiakonat von St. Stephan zu. Was ich ferner im Text gesagt, daß die heutige NassauDillenburgische Lande, und der dahin gehörige kleine Gau Heiger, bis an die Grafschaft Wittgenstein hin die Grenze des OberLohngau's machten, wird daraus erweißlich, weil Schlirbach, Kehlnbach, Lixfeld, Frechenhausen, Simmersbach, Ober- und Niederhorle, Rot, Achenbach und Oberdieten, *lauter* Grenzorte des Oberfürstenthums *Hessen*, alle noch zum OberLohngau gehörten. S. weiter not. v).

v) Würdtw. l. c. p. 339.

Sedes in Fromelderkirchen in Siegen.

Crumbach, Buckenbach, Litphe, Vysphe, Stentenbach, Ferrentreff, Velleckhusen, Müsen, Neckelenhusen, Fiusphe, Holtzela, Büsch, Rade, Dyspe, Williusdorff, Parochia *Sygen* extra

Distrikt gehöre, wird, nach den oben bestimmten Grenzen, der erste Anblick auf jeder Charte lehren. Es kommen darin zwei Untergauen vor, der Pagus Lare, und der Pagus Pernaffe. Der erste hat seinen Namen von dem vorerwähnten Dekanatssiz Lohr, in dem Amt Marburg, und es wird noch jezo ein besondres Gericht darnach benennt, das aber in ältern Zeiten von grösserm Umfang gewesen seyn muß, weil auch Erfurtshausen, bei Ameneburg, hinein gerechnet wird w). Es war

extra Clafeld, Hambach, Wydenau, Cane, Iffenfelde, Civitas Sygen, Drupach et Wydeno in Parochia Sygen.

Sedes in Netphe.

Parrochia Irmengarten eichen, Netphe, in parrochia Netphe communitas in Affholdernbach, Rindenstorff, Gernstorff, Bruerstorff, *Setze*, Neynherstorff, Yedeckelshuffen vel Eckmashusen, Hertzhusen, Cuntzenbach, Obirna, Drisphe, Atzhusen, Helchenbach, Dutze.

Ich gehe nun auf der not. x) gezeichneten Grenzlinie fort. Sie verläßt in der Gegend von Oberdieten das heutige Oberfürstenthum, lief unter dem Oberlohngauischen Dorf Fischbach nach Mandeln (Manuentilina), das sowohl zum Niederlohngau, als auch zum Oberlohngauischen Pagus Pernuffe gerechnet wurde, also ein Grenzort gewesen seyn muß (s. unten not. x), und schnitte noch einen Theil der Graffschaft Siegen, bis über die Siege hinaus, nach der Niester zu, mit Inbegrif der Stadt Siegen selbst, für den Oberlohngau ab, wie die beiden angeführten Dekanatsregister von Frommelskirchen und Obernetphe weiter ausweisen. Um die darin enthaltenen Orte alle zu erklären, reichen die gewöhnlichen Charten nicht hin; man vergl. aber, wenn man von dieser Seite die Grenzen, die zugleich die nördlichen Grenzen des Niederlohngauischen Untergaues Seigerahe ausmachten, umständlicher erkennen will, Joh. Jak. Kremers Rhein. Franz. S. 140 ꝛc. Die Dörfer Isserfeld, Röthgen, Willigsdorf, die noch zum Dekanat von Frommelskirchen gehören, liegen schon auf der linken Seite der Lahn. Hingegen gehören die Nassauischen Kirchspiele Ebersbach (in welches Mandeln als Filial gehört), Haiger, Neukirchen, Emerichenhain, Burbach, St. Marienberg, die Saynische Herrschaft Fraisberg, und die SaynHachenburgischen Kirchspiele Hachenburg, Altstatt, Alpenrod, Roßbach, Cropbach ꝛc. alle zum Gau Heigeraha, und umschlossen von dieser Seite den Oberlohngau. Kremer führt l. c. auch die Filiale der meisten dieser Kirchspiele an. Die Grenzen dieses Theils der Dillenburgischen Lande, gegen Westphalen zu, sind auch die Grenzen des Oberlohngau's.

w) Grammanus Laicus giebt dem Fuldischen Abt Haicho im J. 918. tauschweis ein proprietatem suam in Pago Logenaha in *Comitatu Herimanni* in villa quae dicitur *Erbenhusen* XVI. Hubas - - et ad *Erfratesbusen* Huobas II. - - e contrario illi datum est ab Abbate praefato ad *Glene* (entweder Obergleen A. Alsfeld, oder Niedergleen A. Ameneburg, s. oben not. m) ubi Ecclesia edificata est. Schann. Trad. Fuld. n. 557. p. 229. Auch Eberhard. Mon. c. VI. n. 29. führt diesen Tausch an, obgleich in den Tauschgüthern etwas verschieden. Die Trad. Laurish. n. 3633. führen eine Schenkung aus dem neunten Jahrhundert an in *Pago Lare* in villa *Erfrathusen*, und auch Eberh. Mon. l. c. n. 40. redet von einer Schenkung in *Larensi Pago*. Das Chron. Gottwic.

war im Grund nichts anders als ein groses Centgericht, die, wie ich schon oben (S. 422.) weiter bemerkt, in den ältesten Zeiten weitläuftiger waren, als nachher. Das nemliche gilt von dem Gau Pernaffe. Er hat seinen Namen von der Perf, einer Bach, die sich durch den Grund Breidenbach nach der Lahn ergießt, und stimmt genau mit dem Dekanatsbezirk von Breidenbach überein, umfaßte also, ausser dem gedachten Grund Breidenbach selbst, auch noch einige Wittgensteinische Orte bis an die Panse *). Zu den bisher erwähnten Dekanaten habe ich

wic. p. 655. sezt zwar diesen kleinen Untergau richtig in den Lohngau, irrt aber, wenn es ihn bei Lahrheim an der Arde, unweit Dietz, sucht, wo sich kein Erfurtshausen finden läßt. Da Lohr in dem Amt Marburg noch jezo einem Gericht den Namen giebt, also auch gewis in alten Zeiten eine Cent war, da Erfurtshausen in der Nähe liegt, so läßt sich soviel weniger zweifeln, daß der Pagus Lare in eben dieser Gegend zu suchen sei. Indessen muß man doch nicht, wie das Chron. Gottwic. l. c., alle in Tradit. Laurish. vielfach vorkommende Stellen von Lare und Laremarca, die man in dem Register desselben nachsehen kann, auf den Pagus Lare deuten, von dem ich hier rede: dann diese gehen vielmehr auf das in den kleinen Pagus Erdehe gehörige Lahr bei Ellar, in dem UnterLohngau.

*) Guntbaldus Presbiter stellt im J. 913. eine Urkunde über einen Tausch aus, den er, mit König Konrads Einwilligung, mit dem Kloster zu Weilburg getroffen: accepi duas legitimas ecclesias, unam in villa *Bredenbach* in *Pago Pernaffa* in *Comitatu Eberhardi:* alteram in villa Muffondorf nuncupata, in Pago Punnegowe, in comitatu alii Eberhardi, aliasque duas ecclesias ad ipsas pertinentes. Econtra vero tradidi atque donavi ad supra memoratum locum quidquid proprietatis tunc habere visus sum in praefata villa *Breidenbach*, et in alia quae dicitur *Gladebach* (Kleingladenbach an der Perf, bei Breidenbach) cum mancipiis utriusque sexus XLII. Orig. Guelf. T. IV. p. 276. — Dangbraht trad. S. Bonif. praedia sua in villa *Hesilibah*, ubi plumbum operari potest, in *Regione Hessorum* in *Pago Bernuffe.* Eberh. Monach. c. VI. n. 23. Es ist hier das Wittgensteinische Dorf Hesselbach, an der Panse, dicht an dem jezigen Breidenbacher Grund, zu verstehn. Die Tradit. Laurish. n. 3629. führen eine Schenkung in *Pago Pernaffa* in villa *Mewentilina* an, worunter Mandeln im NassauDillenburgischen Amt Ebersbach, zu verstehn ist, das sonst, als Filial der Kirche zu Eberbach, auch dem Gau Heigerahe zugezehlt wird. Rechnet man nun von diesem Grenzort bis zu Breidenbach hinauf, und daß hinter diesem schon die Comicia Thudese, oder das Centgericht Dautphe, anfängt (s. die folg. not. z), so machen Breidenbach und Mandeln die ganze Länge des Pagus Pernuffe aus, und soviel weniger wird man zweifeln, daß er mit dem Dekanatsbezirk von Breidenbach einerlei Umfang gehabt habe, der, einige Wittgensteinischen Orte abgerechnet, beinahe ganz mit dem heutigen Breidenbacher Grund übereinstimmt. Hier ist das Register dieses Dekanats aus Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 317.

Sedes in Breydenbach.

Roden, Ibeshusen, Litresfelt, Frehenthusen, Zweyhorle, Ginderna, Yssenhusen superior, Yssenhusen inferior, Stempherphe, Achimbach, Wadechin, Simmersbach, Puderbach, Obbern Dydena, Nyddern Dydena, Wolckershussen, Weyssenbach et Willingshusen, Gotzhusen, Gladebach, Nyddern Lasphe, Melsbach, Walen, Fischelnbach, Heysempach, Wesentpach et Dietzraide, Breydenbach.

ich für den gegenwärtigen Distrikt nur noch die von Oberweimar, Michelbach und Dautphe hinzuzusetzen y). Kaum sind der einzelnen Dörfer, die man zu dieser Gegend aus den Zeiten der Gauverfassung anführen kann, so viel als der Dekanate; Wissemar, Salzbutten, Weidbach, Lohr, Gladenbach, Michelbach, Goßfelden, Kaldern, Frohnhausen, Dautphe, Breidenbach, Hesselbach ꝛc. z). Noch

y) Würdtw. l. c. p. 307.

Sedes in Wymar.

Hermershusen, Wytershusen, Elnhusen, Kene, Nesselbram, Wobishüsen, Alnahe, Goselberg, Romhüsen, Walgern inferius, Wymar Cyriaci, Germershussen, Hademshussen, Eychen, *Wymar* Martini, *Wymar* inferius.

Sedes in Michelbach, l. c. p. 308.

Werde, Elnhusen, *Wershusen*, Kaldirn, Girtzhusen, Nunnenhusen et Rudeshusen, Dielsshusen, Heylmersshusen, Bertzhusen, Kermbach, Brungisshusen et Borgheim, Michelbach.

Sedes in Dutphe, l. c.

Egkeldisshusen, Kombach, *Wilgerbin*, Buchenaw, Dutphe, Demesshusen, Fredilnässtorph, Elmsshusen, Hamershusen, Sulburg, Hirtzhusen, Morludisshusen, Gundershusen et Hertzhussen, Aldendorff, Holtzhusen.

z) *Wisemare marca* in Logenehe. Trad. Laur. n. 3709. *Weidenbah* ap. Eberhard. Mon. c. VI. n. 36. ist Ober- oder NiederWeidbach oder Weibach A. Königsberg. — Angoz de Logenahe trad bona sua in *Walchersdorf* (Ober- oder Niederwalgern im Ger. Lohr) et in *Megeratesheim*, in villa quoque *Wolemare* (Wollmar A. Wetter) mediam ejus partem cum XX. mancipiis, l. c. n. 3. — Ob *Sigibab* in Provincia Logane l. c. n. 26. das Dörfgen Selbach, in eben dem Ger. Lohr, sei, laß ich dahin gestellt seyn. Von Salzbutten s. oben not. t) und von Lohr not. w), von Gladebach, Breidenbach, Hesselbach not. x). *Aiesbus* in Pago Loginacgowe ap. Sarach. Registr. n. 531. ist vielleicht Ober- oder Niedereissenhausen, im Breidenbacher Grund. — Wichelm trad. S. Bonif. bona sua in *Michelbergere marca*, in villa *Calantra* dicta totum et integrum cum domibus, agris et familiis. Eberh. Mon. VI. n. 42. Michelbach und Kaldern liegen beide im Gericht Kaldern, A. Marburg. Erzb. Ruthard von Mainz schenkte im J. 1108. dem Kloster St. Disibodenberg, im Nahgau, unter andern *in Hassia*, juxta *Wetteram* Abbaciam, *Fronenhusin* et *Also*; scilicet quicquid in his duabus villis Heinricus de Clingenburch proprietatis jure possedit. Guden. T. I. p. 37. 72. Frohnhausen A. Battenberg lag der Abtei Wetter näher, als das in dem A. Marburg, und soviel wahrscheinlicher kann ich annehmen, daß statt Also eher Asso zu lesen, und entweder Ober- oder Niederasphe zu verstehen sei, die unmittelbar bei jenem Frohnhausen, und keine zwei Stunden von Wetter entfernt, liegen. Von der uralten Stadt Wetter, und daß sie höchst wahrscheinlich das *Weterstat* seie, von dem der Mönch Eberhard redet, s. oben not. r). — *Bereziezun* in Pago Loganensi. Brev. S. Lulli Beil. XII. ist vielleicht Beziesdorf A. Schönstädt, an dem der Zusaz von Dorf erst später in Gebrauch gekommen seyn kann. — Ortelah. trad. bona sua in *Tissenbab*, quod est in *Gozfeldene marca*. Eberh. Monach. c. VI. n. 24. Goßfelden liegt in dem Amt Wetter, und Tissenbach ist ein ausgegangener Ort, oder man müßte dann lieber das nahgelegene Dreisbach A. Wetter darunter verstehen wollen. In den Trad. Laur. n. 3585. kommt das schon S. 416. not. r) bemerkte *Dudafberomarca* et *Heliterph* in Pago *Hessen* vor. Im eigentlichen Hessengau sucht man

Noch ist mir der grose Distrikt des OberLohngau's übrig, der sich auf der Lahn nach Norden zu, und zwar von dem Ursprung dieses Flusses bis an den Einfluß der Wohra bei Kirchhain, von da auf der oben gezeichneten Linie bis nach Heidelbach erstrekt, und gegen über auf der einen Seite das heutige Westphalen, auf der andern den HessischSächsischen und HessischFränkischen Gau zur Grenze hat. Die Scheidungslinien der beiden leztern Gauen gegen den OberLohngau hier von neuem zu zeichnen, nachdem ich sie schon oben umständlich genug bestimmt habe, würde soviel überflüßiger seyn, da der OberLohngau von dieser Seite, im Ganzen genommen, mit dem heutigen Oberfürstenthum Hessen gegen das Niederfürstenthum und das Waldeckische ungefehr einerlei Grenzen hatte [a]). Das Archidiakonatsregister giebt den deutlichsten Beweis dazu, und die Gauorte, so viel ihrer in alten Urkunden vorkommen, stimmen damit überein. Auf der linken Seite der Eder schlossen die Dekanate von Battenfeld, Rödenau, Frommskirchen [b]), auf der rechten die von Geismar, Frankenau und Voehl, den OberLohngau theils an das Herzogthum Westphalen, theils an den HessischSächsischen Gau an [c]). Die Dörfer Battenfeld und Leyßen, nach welchem leztern man irrig

man diese Orte vergeblich; es scheint vielmehr Pagus hier, wie so oft geschieht, mit Provincia einerlei zu seyn, und in diesem Fall bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß unterm erstern Ort Dauphe A. Biedenkopf zu verstehn sei. Ob aber alsdenn Helitorph für Halsdorf A Rauschenberg gelten könne, lasse ich dahin gestellt seyn. Die Comitia Thudefe Beil. CXLII S. 171. zeigt ein Centgericht an, dergleichen Dauphe noch jezt ist.

a) Vergl. S. 366. 386. 412.

b) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 320.

Sedes in Battenfelt.

Rengershusen, Dodenawe cum quatuor villis, Rygene, Brunely et Veldenberge, parrochia Wadenfelt et Eyllenhusen, Brüngstat, Duntzelnhusen, Aldendorff superior, Heyne, Rengershusen, Eylnhusen, Alderfshusen, Lyssene, Rendelhussen, Letter, Altendorff inferior, Battenfeldt.

Sedes in Rudene, l. c. p. 321.

Rüdene, Warmshusen, Wangenhusen, curia Rodenpach, Eiterdorff, Hessele, Wyndershussen.

Sedes in Fromeldeskirchen, l. c. p. 327.

(Man spricht und schreibt jezo diesen Namen gewöhnlich Bromskirchen, aber irrig; der Ort heißt ursprünglich Fromskirchen). Ewerthusen, Rupertshusen, Eymanshusen, Lynsphe, Belchershusen, Fromeldeskirchen.

c) Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 326.

Sedes in Geysmar.

Orcken, Hessele, Schreüffe, Ellershusen, Brunckhusen, Eyermyn, Sassenberg, Treyspach, Geysmar, Hennenhusen, Burtzebach, Haubele, Deyrade, Aldendorff, Holtzhusen, Albershusen, Hessele.

Sedes in Frankennau, l. c. p. 327.

Frawennaw, Lolebach.

Sedes

irrig einen Untergau benennen wollen, gehören unter die ältesten in Hessen; sie gaben, wie ich oben erzehlt, schon im achten Jahrhundert einer Niederlage der Sachsen den Namen [d]). Aus eben der Gegend kommen auch die Dörfer Rödenau,

Sedes in Vole. l. c.

Vole, Harpershusen, Bruneckshusen, Borscheif, Morbodenhain, Aldenlotheym, Smedelotheym, Efele, Hertigshusen, Auernhorst.

d) S. die §. XXXI. S. 319. not. *m*) angeführten Stellen der Alten, deren einige das Treffen bei Battenfeld, andere bei Lihesi, oder Leisen vorgehen lassen. In Beziehung auf diese Stellen macht Abt Bessel in Chron. Gottwic. p. 659. dieses Liesi zu einem besondern Pagus, der aber unter dem Oberlohngau begriffen gewesen, und glaubt dadurch jene Schriftsteller auf einmal zu vereinigen, indem einige nur im allgemeinen den Untergau nennten, worin sich das Treffen zugetragen, andere aber dasselbe noch näher durch den darin gelegenen Ort Battenfeld bezeichneten; man könne auch soviel weniger einwenden, daß Liesi nur ein locus genannt werde, da dieses Wort öfters auch von ganzen Gauen gebraucht werde. Ich für mein Theil finde in jenen Stellen nicht den geringsten Grund für diese Meinung; es findet sich auch nirgends eine Spur, daß Liesi je ein solcher Gau gewesen (vergl. weiter die unten folgende not. *e*), und es ist dieser Ausweg zu Erklärung jener Schriftsteller gar nicht nöthig. Battenfeld und Leisen gehören beide ins Amt Battenberg, liegen nicht über eine Stunde von einander, das eine auf der linken, das andere auf der rechten Seite der Eder: und was ist wohl in alten und neuern Zeiten gewöhnlicher, als daß einerlei Treffen von verschiednen Schriftstellern auch nach verschiednen benachbarten Orten benennt wird, auch mit Recht benennt werden kann, je nachdem sich das Treffen weit ausgedehnt? Die Sachsen wurden auf der Flucht angegriffen, und da ist's ohnehin natürlich, daß sie nicht gerade auf einerlei Fleck zusammen standen. — Das Chron. Gottwic. l. c. führt, bei Gelegenheit Battenfelds, eine Stelle aus denen im neunten Jahrhundert verfaßten Actis Ludgeri, des ersten Bischofs von Münster, an, dessen ich schon §. XXV. S. 219. gedacht habe: Ferebant autem veracissimi viri de discipulis ejus, quod quodam tempore, dum ad *comitatum* pergens, per *provinciales, qui Hassi dicuntur*, iter ageret, per orationes mortuus revixerit. — Stat adhuc in eo loco lapidea crux in monumentum miraculi hujus ab incolis erecta: et ex nomine ejusdem viri, quia *Budde* vocabatur, campus ille *Buddonvelt* usque ad hodie nominatur. Leibnit. SS. Brunsuic. T. I. p. 97. Daß unter Buddonuelt nicht das vorgedachte Hessische Battenfeld verstanden werden könne, erhellt aus den obigen Zeugnissen, die dieses Orts schon unterm J. 778. gedenken, und so lächerlich dieses an einem aufgehängten christlichen Pferdedieb ausgeübte Wunder an sich selbst war, so kann doch wohl der Umstand, daß ein Dorf den Namen davon angenommen, nicht wohl verdächtig seyn: dann der Münsterische Bischof Altfried, der jene Acta Ludgeri, als seines dritten Amtsvorfahrs, schrieb, starb schon im J. 849, und hätte soviel weniger dieses noch so ganz neue und beinahe gleichzeitige Faktum erdichten können. Man kann also wohl mit Zuverläßigkeit das in der Nähe von dem Hess. Battenfeld, aber schon im Herzogthum Westphalen, zwischen Meschede und Winterberg gelegne Dorf Kirch-Budenfeld verstehn: indessen beweißt doch diese Geschichte soviel, daß man schon damals diese an Westphalen grenzende Gegend des Oberlohngau's zur Hessischen Provinz gerechnet habe, wovon ich §. XLIV. weiter reden werde.

nau, Schreuf und Viermund als Gauorte vor e). — Die Grenzen gegen den Oberlohngau machten die Dekanate von Gemünden an der Wohra (Bordaa), Grüssen und Treysa f). An der Lahn hin liefen die von Schönstadt und Wetter g), und mitten inne füllten die Archipresbyterate von Bentreff, Kesterburg und Neustadt den übrigen Theil dieses Oberhessischen Distrikts aus h). Aber von

e) Ich habe §. XXXVII. S. 411. not. m) die Stelle aus Schann. Trad. n. 462. angeführt, worin aus dem Hessengau die Waldeckischen Dörfer Affoldern, Bühlen, Mehlen, und aus dem Oberlohngau die Dörfer *Fiermenni* oder Viermund, *Scrouffi* oder Schreuff, in *Provinciam* quam *Hessi* inhabitant, gesezt werden. Eberh. Mon. c. VI. n. 9. merkt eine an Fuld geschehene Schenkung an in *Pago Hassorum* in *Rutenemarca*, in *Bateresdorf*. Pagus heißt hier soviel als Provincia. Der erstere Ort ist Rödenau A. Frankenberg, das dem not. *b*) angeführten Sedes *Rüdene* den Namen gab. Eben weil dieses Rödenau ein Archipresbyteratsiz war, kommt in einer Urk. vom J. 1254. sacra Synodus in *Ruthine* celebranda vor. Kopp Hess. Ger. Verf. Th. I. Beil. XXVII. Bateresdorf kann, da es neben Rödenau steht, wohl nichts anders als das nah- und in eben dem Amt gelegene Bottendorf sei.

f) Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 327.

Sedes in Gemünden.

Gemünden, Josbach, Moeschydt, Lindenborn.

Sedes in Grussen, l. c. p. 328.

Senerterode, Albshusen, Habelsdorff, Hadewergk, Winterscheidt, Lichenscheidt, Heymbach, Schonawe, Willingshusen, Wara, Hettingishusen, Reymershusen, Monchusen, superior Holtzhusen, inferior Holtzhusen, Treysbach, Bockendorff, Haidilngeshusen, Dodenhusen, Langendorff, Leynhusen, Selum, Herboldeshusen, Holtzpach, Geysmar, Danrade, Hertzhusen, Herwin, Hancüls, Aldandorff, Schiffelbach, Lolebach.

Sedes in Treysa prope Ziegenhain, l. c. p. 270.

Franckenhain, Celle, Maynartshusen, superior Fischelbach, Emelhusen, Wasenbergh, Mittelleymbach, Warmershusen, Loshusen, Reinhartshain, Aldendorff prope Gersteuberg, Grintzenbach, Eppenhain, Willingeshusen, Leymbach superior, Schonboren, Michelsberg, Knechtsbach, Holtzmanshusen, Rumershusen, *Breytenbach*, Diethartshusen, Mengesberge, Freckenrade, Saffenhusen, Welnhüsen, Sandashusen, *Wydechenhain*, Heckershusen, Wyra, Mengesberg prope Entzenrade, Fischelnbach, Celle, Meynhartshusen (die beiden leztern kommen schon vorher vor).

g) Würdtw. l. c. p. 319.

Sedes in Schonstat.

Gosfelden, Schwartzenborn, Steynhartshusen, Sarnawe, Gittingen, Frindesfelt, Kolbe, Rosphe inferior, Rosphe media, Ramehusen, Betzgesdorff, Birgele, Bernsdorff, Dampershusen, Reydenhusen, Wyderkhusen, Schonstadt, molendinum Stubifs, molendinum Grappen, molendinum Bremmeshop.

Sedes in Wetter, l. c.

Wetter, Kene, Amenaw inferior, Amenaw superior, Düdenhusen, Wartzebach, Wetter superior, Wetter inferior, Frygesfelde, Rosphe superior.

h) Würdtw. l. c. p. 319.

Sedes in Bentreff.

Rosentail, Bentroff, Brachte, Eychen, Wydenhain, Forst, Hergershusen, Willershusen, Tollhusen.

Sedes

von der westlichen Seite war hier der OberLohngau noch weitläuftiger, als das heutige Oberfürstenthum. Es gehörte nemlich noch die ganze Grafschaft Wittgenstein dazu, die unter die Archipresbyterate oder Dekanate von Lasphe, Arfelden, Raumland und Fodungen vertheilt war *i*). Unter diesen kommt der von Arfelden, als ein Centgericht, auch unter dem Namen eines Gau's vor *k*). — Von Orten weiß ich, ausser den schon angeführten, aus dem ganzen Distrikt, von dem hier die Rede ist, kaum noch einen und den andern anzuführen *l*); auch habe ich

Sedes in Kesterburg, l. c. p. 320.

Holtzfelt, Deckinsbach, Engelbach, Perdisbach, Holtzhusen, Fronhusen, *Buchborn*, Asphe superius, *Banebach*, Yffe, Dreyspach, Ernsthusen, *Hollenden*, Asphe inferior, Ringeshusen et *Buckelshusen*, Wolckersdorff, Symonshusen, Wolmar, Monchhusen, Rode, *Brunckhusen*, *Boppendorff*.

Sedes in Nüenstadt, p. 270.

Spexwinckel, Wondgeshusen, Kalpach, Mummenberg, Entzenrade, Fforst, Glymenhain, Ottinradt, Gerwinsheim.

i) Würdtw. l. c. p. 318.

Sedes in Lasphe.

Lasphe, *Banecker.*

Sedes in Arfelden. l. c.

Elsaff, Aldeshusen, Mossprachtishusen, Lynphe, Rügene, Schwartzenaw, Madeshusen, Gotprachteshusen, Swartzenaw, Arfelden, Dotzlar, Chidenhusen, Wonerdishusen, Ockenfelden.

Sedes in Rumlangen, l. c. p. 338.

Gerhartigeshusen, Wingesteshusen, Schonlare, Wydenhusen, Adenborne, *Buckenbach*, *Birgensfelder*, Conthenmeyd, *Braidenbach*, Menkelnshusen, parrochia Rumeland, *Berckhusen*, molendinum in *Berleberg*.

Sedes in Fodungen, l. c.

Banephe, Yrmegartenbrucke, *Holtzhusen*, Veydingen.

k) In einer Schenkungsurk. an das Kloster Lorsch vom J. 800. heißt es: ego Gozmar et conjunx mea Willesuint donamus - - in *Pago Arabafelt* super *fluvium Adrina* quatuor hubas vestitas, et tertiam indominicatam ad duas carrugas. Trad. Laurish. 3796. et not ibid. Im J. 815. schenkt gleichfalls ein Gochmar dahin in Pago - - - in *Harafelder marca* X. mansos et XXV. mancipia, l. c. n. 3586. Noch jezo wird eine Quart der Grafschaft Wittgenstein das Arfelder Viertel genennt. — Ich habe S. 337. not. *x*) die *Rumelingene marca* in Pago Hassorum angeführt, und S. 416. not. *r*) diesen Ort unter die mir unerklärbaren gesezt, so lange man nemlich den Pagum *Hassorum* von dem eigentlichen Hessengau verstehn will: nimmt man indessen hier den Pagus als gleichbedeutend mit Provincia an, wie so oft geschieht, und auch wohl hier gewis der Fall ist, so bleibt kein Zweifel übrig, daß unter Rumelingene das Wittgensteinische Dorf Rumland, oder wie es in der vorhergehenden not. *i*) als Sedes Archipresbyter. geschrieben wird, Rumlangen, darunter zu verstehen sei.

l) Daß *Berezieuun* Beil. VIII. S. 11. vermuthlich Bezieodorf Ger. Schönstädt sei, und die Endigung auf Dorf erst später üblich worden, so wie auch von dem Dorf Wohra, und von *Rodohusen* super fluvium qui dicitur *Amana* (es liegt zwar nicht unmittelbar an der Ohm, aber die Urkundensteller nahmen es in solchen Bestimmungen nicht so genau), oder Rodenhausen A. Kirchhain, von der Stadt Wetter, den Höfen Nege, und Wambach, den Dörfern Fronhausen und Asphe

ich schon oben erzehlt, daß die Bewohner dieser Gegend in einem Päbstlichen Schreiben an den heil. Bonifacius von der Wohra (Bordaa), die sie durchströmt, den Namen der Bortharier, so wie diejenigen, die an der Lahn weiter hinauf wohnen, der Lognaer erhalten m).

Ich habe bisher den OberLohngau nach dem Umfang der Archidiakonate von St. Stephan und Johann beschrieben, und die daraus entstandnen Grenzen, soviel möglich, mit dem Zeugnis der Urkunden bestätigt. Sie waren nach dieser Regel von einigen Seiten weitläuftiger, als das heutige Oberfürstenthum Hessen, in sofern sie noch die Grafschaft Wittgenstein, und einen Theil des NassauDillenburgischen Gebiets begriffen: aber von einer andern Seite, nach dem NiederLohngau zu, ist auch das Oberfürstenthum wieder etwas weitläuftiger, als jene Archidiakonatsbezirke, und dieses bedarf noch einer Erläuterung. Unter Giesen waren, wie ich oben erläutert, auf der rechten Seite der Lahn das Dorf Lollar, auf der linken Wissemar die lezten Archidiakonatsorte von St. Stephan. Von hier gieng der Trierische Archidiakonat von Ditkirchen, und zwar insbesondre der Dekanat von Wezlar, an. Dieser lief auf der rechten Seite der Lahn über Wezlar und Weilburg hinaus an die Weil, so daß er den ganzen Landesstrich zwischen der Lahn und der Wetterau, oder einen Theil des Amts Giesen, die Aemter Kleeberg und Hüttenberg, Braunfels, und noch ein Stück des Weilburgischen begrif; auf der linken Seite der Lahn gehörte noch weiter das übrige Solmsische Gebiet, und ein Theil des Darmstädtischen Amts Königsberg, und des Weilburgischen A. Gleiberg dazu n). Innerhalb des leztern Bezirks lag der NiederLohngauische Untergau

Asphe s. vorher not. m. z). Das bei dem Eberhard. Monach c VI. n. 37 vorkommende *Hakelescendorf* ist Halsdorf A. Rauschenberg. Was Winkelmann Beschr. von Hess. Th. I. S. 7. anführt, daß in einem alten Brief vorkomme: Datum *Bidencopiae in finibus Thoringiae* ist entweder ein albernes Mährgen, das er andern nachgesagt, oder der Namen des Orts ist falsch gelesen Kein Mensch hat noch so eine Urkunde in Hessen entdecken können.

m) s. §. XXVIII. S. 252. Da die Wohra schon in ältern Zeiten unter dem Namen der Bordaa vorkommt, auch die andern zugleich angeführten Völkerschaften nach Flüssen benannt sind, so scheint mir die Ableitung der Borthavier von jenem Flußnamen sehr natürlich, wenigstens ungleich natürlicher, als wenn man etwa an das Gebürg Rothauer denken wollte, das sich durch den obgedachten Theil der Grafschaft Siegen nach dem Wittgensteinischen zu erstreckt, von dessen Namensalter man ohnehin keine Spur findet.

n) Eine genauere Grenzbeschreibung brauche ich hier nicht, und setze, zu näherer Erläuterung, das Dekanatsregister von Wezlar bei, wie es

gau Erdehe, der von dem Solmsischen Dorf Erda den Namen führte, vermuthlich weil hier der Siz eines Centgerichts war o). Einzelne Orte kommen aus dieser Gegend, zumal in dem Lorschèr Schenkungsregister, in Menge vor, worunter ich nur die Hessischen Dörfer Groslinden, Langgönß, Kirchgönß, Pohlgönß, Ebersgönß, Leigestern, Allendorf, Obergleen, und Waldgirmes zum Beispiel anführe p): sie werden aber alle nur im allgemeinen in den Lohngau gesezt, so daß

es der gelehrte Dechant zu Limburg, Hr. Corden, in einer kleinen bei Winklern zu Wezlar 1776. gedrukten Schrift: Dictiones geminae in novissimis electionibus decanorum capituli ruralis Dikirchenses publice propositae &c. bekannt gemacht hat:

Parochiae Capituli antiqui ruralis Wetzlar.

Parochia et Sedes Christianitatis Wetzlaria (cujus Decanus ruralis antiquitus speciali titulo Archipresbyteri ornabatur), Weilburg, Langnuse, (Langunse), Poelgnuse (Poelgunse), Lüzelinden, Trisdorf, Erde, Huchelucheim, Obersdorf juxta Cleberg, Wetz superior, Wetz inferior, Lunzbach, Darler, Altenkirchen juxta *Braunfels*, Koenigsberg, Dillicheim, Dilhausen, Rodeheim, *Bischoffskirchen*, Rickelshirchen, Nentroden, Mengerskirchen, Crafftsolms, Schwalbach, Geisen, Altendorf prope Linden, Leun, Rechtenbach superius, *Hirnsheim*, *Burgsolms*, Cleben superius, Cleben inferius, *Bele*, *Hulzhausen*, Naberen, *Habichenbey*, *Husen*, Rachdorf superius, Gredelbach, superius Coenbach, inferius Coenbach, Rhaetgen, Kelhausen, Mühlheim, Crufftilbach, Follenkirchen, Ulmen, Waldorf, Cubach, Delsberg, Garbenhey, *Bauenboden*, Crumbach, Allar, *Heyawe* inferius, Rolshausen, Altenkirchen prope Koenigsberg, Alspach, Milte, Altenkirchen prope *Hohensolms*, Nilweren, Alpach, Altensteten, Volprechtshausen.

o) Ob der kleine Gau *Erdehe* von dem Dorf Erda, oder vielmehr von der kleinen in die Dill fliessenden Ard den Namen habe, kann ich freilich nicht mit Gewißheit entscheiden: es macht aber doch dieser Bach nur die äusserste Grenze dieses Untergaues aus, und kommt daher in Tradit. Laurish. n. 3181. Erdehermarca (das Dorf Erda) juxta fluvium *Ardaba* in Pago Erdehe vor. Es werden ausserdem in Trad. Laurish. n. 3661. unter andern aus diesem Gau die Dörfer Crustorph oder Erosdorf, Giesen gegenüber, Waldgermice Waldgirmes A. Königsberg, *Lare* Lahr bei Eslar, *Breitenbach*, in der Somss. Herrsch. Greifenstein, Niweren Neuborn bei Braunfels, *Bonemaden* Bombaden bei Braunfels, und an andern Stellen die Dörfer Werdorf an der Dill, und Oberndorf bei Braunfels angeführt, so daß sich also der Erdehe auf beiden Seiten der Lahn ausbreitete. Daß es indessen nur ein Untergau des Lahngau's war, erhellt daraus, weil sowol Erda selbst Tradit. Laur. n. 3180 3186-88. als die übrige genannte Orte, in andern Stellen der Tradit. Laurish. auch in den Lohngau gesezt werden. Uebrigens scheint Bessel Chron. Gottwic. p. 590. richtig zu bemerken, daß viele in Tradit. Laurish. aus dem Gau Erdehe vorkommende Orte vielmehr in den Pagum Ardennae gehören.

p) In Tradit. Laurish. kommen die villae *Linden*, *Aldendorph* (das im A. Hüttenberg), *Holzhusen* in Pago Logenehe neben einander vor, und n. 3160. villa *Linder marca* in P. Log. Der Namen Guniffin oder Guniffen findet sich in den Tradit Laur. sehr häufig, ohne daß sich gerade bestimmen läßt, welches Gönß oder Günß eigentlich gemeint sei, z. B. n. 3072. Tradit. in Pago

daß sich daraus allein noch nicht entscheiden läßt, ob der Ober- oder Niederlohngau gemeint sei? Die kirchliche Dioces hingegen entscheidet für den Niederlohngau, wohin der ganze Archidiakonat von Ditkirchen gehörte. Und doch ist mir mehr als wahrscheinlich, daß der unterm Dekanat von Wezlar begrifne Distrikt ursprünglich vielmehr ein Theil des Oberlohngau's war. Zwar will ich darauf so sehr nicht dringen, daß der Fuldische Mönch Eberhard, der sonst unter seinen aus dem Lohngau angeführten Dörfern beinah durchaus nur Oberlohngauische Orte versteht, dennoch mit mehrern näher nach Wezlar rükt q); man könnte mir einwerfen, daß dieser Mönch den Namen des Lohngau's, eben so wie die Lorscher Schenkungsbriefe, im allgemeinen von beiderlei Gauen zugleich brauche, und daß er von andern entlegnern Orten des Niederlohngau's schweige, weil ihm keine an Fuld geschehene Schenkungen daraus bekannt waren. Aber soviel merkwürdiger ist ein andrer Umstand. Der berühmte unter König Ludwig dem Kind bei Frizlar umgekommene Salische Graf Konrad der ältere war bekanntlich Graf in Hessen, das heißt im eigentlichen Hessengau sowol, als im Oberlohngau, und sein Bruder Eberhard Graf im Niederlohngau, worin dem leztern auch sein Sohn Konrad Kurzpold folgte. Gleichwol wird das bei Braunfels gelegne Dorf Bombaden in die Grafschaft jenes Konrads des ältern gesezt, und das Weilburgische Dorf Grosrechtenbach, unweit Wezlar, in die Grafschaft seines jüngern Sohns Otto, der ihm in dieser Gegend nachfolgte r). Wie hätte dieses seyn können, wenn

Pago Logenehe in *Gunnisere* marca, n. 3073. in *Gunnisere* marca in loco *Holtzhusen*, n. 3076. in *Gunissere* marca in loco qui dicitur *Wanendorph* - - *Leicaster*, *Leitcastre*, *Leitkestre* oder Leigestern Amts Hüttenberg, l. c. n. 2967. 3128-3131. — Villa *Clebon* super rivulum *Cleon* in Pago Logenehe, l. c. n. 3689. *Cleber* marca n. 3693. Tradit. in *Cleber* marca in *Werdolfeshusen* n. 3727. — Tradit. in *Biberaba* (Hof Biberot) et in *Germizen*. Eberh. Mon. c. VI. n. 34. Es kommt dieses Waldgirmes auch in Tradit. Laurish. vor; *Germizer* marca in P. Logenehe n. 3141-3143. *Germenoer* marca n. 3046.

q) l. B. c. VI. n. 14. 43. 49. Crustorf, Cincinbah, Mittaha in Sulzemezzeremarca (Mütt bei Craftsolms) et in Wanesdorfe, das in voriger not. p) erwähnte Germizen, Rechtenbach &c.

r) Herbo et conjux ejus Ruolluc tradiderunt ad. S. Nazarium *in Comitatu Cunradi* in Pago Logengowe in villa *Banamaden*. Trad Laur n. 3139. Eben dieser Conradus Comes empfängt im J. 886. von dem Abt Gerhard von Lorsch tauschweise einige Güter in Pago Wedtereiba in villa Gawardeshusen, und giebt ihm dagegen Güter in Pago Logenehe in *Wanendorpher* marca (ein aufgegangener Ort in der Gegend von Kleeberg), in *Nin-*

wenn der Dekanat von Wezlar damals zum Niederlohngau gehört hätte? Meiner Meinung nach stimmt hier die geistliche Diöces mit der politischen Landesabtheilung nicht

Niuferen (Neuborn bei Braunfels), in *Winterburc*, in *Steindorph* (bei Braunfels). Tradit. Laur. n. 3040. Diese Urkunde bestätigt wenigstens, neben den andern, daß Graf Konrad in dieser Gegend stark angesessen war. Aber, so wie sie in seinem Comitatus lag, so war auch sein jüngerer Sohn Otto Comes darin. König Konrad I. räumt im J. 912. der Abtei Fuld einige Güther in Thüringen, auf Bitten seiner Mutter, Glismud, ein, ea conditione, ut praefata cara genetrix nostra a praedicti Martyris Coenobio in *Pago Loganaegonue* appellato, in *Comitatu Ottonis fratris nostri*, loca quae vocitantur *Mittui*, *Altinchiricha*, *Mestinesbusa*, *Linna* et *Niunchiribha* - - in proprietatem accipiat. Schann. Trad. Fuld. n. 552. p. 227. Orig. Guelf. T. IV. p. 280. Es sind hier die Dörfer Mütte und Altenkirchen in dem Weilburgischen u. Weilmünster, Neukirchen und Lein, nahe dabei im Solmsbraunfelsischen, zu verstehn; Mestineshusen scheint ein ausgegangner Ort zu seyn. Eben dieser König Konrad I. schenkt in dem nemlichen J. 912. der Kirche zu Weilburg quasdam res proprii juris nostri in *Pago Logenehe* in Comitatu *Ottonis*, *germani nostri*, sitas, hoc est curtem *Rechtenbach* nominatam. Orig. Guelf. l. c. Nun liegen die Weilburgischen Dörfer Groß- und Kleinrechtenbach u. Hüttenberg zwischen Giesen und Wezlar, das vorher angeführte Dorf Mütte noch über Weilburg; man sieht also, daß sich der Comitatus Ottonis über den ganzen Distrikt des Wezlarer Dekanats erstrekt hat. Die Stadt Weilburg selbst stand der nemlichen Familie zu, und sagt deswegen der Annalista Saxo ad an. 919. p. 244. von König Konrad I: sepultus est in *civitate sua Wilinaburch*, wovon ich im fünften Abschnitt weiter reden werde. Daß hingegen dem wahren Niederlohngau bis zum J. 902. Gr. Konrads des ältern Bruder, Eberhard, und nach ihm dessen Sohn Konrad Kurzpolds bis zum J. 948. vorstand, setze ich als bekannt voraus, und kann man allenfalls die Beweisstellen in Kremers Orig. Nassoic. §. XXXI. &c. XLIV. zusammen finden. Diese Beweise vorausgesezt, kann ich mich auch noch auf den Eberhard. Mon. c. VI. n. 46. berufen: Eggewin *de Hassia* tradidit S. Bonifacio bona sua in *Wertdorf* et *Berbhusen*. Dieses Werdorf und Berghausen, in der Solmsischen Herrschaft Greifenstein, sind Wezlarische Dekanatsorte, und doch war der Geber de Hassia, aus Hessen: werden also dadurch nicht auch jene Dörfer in die Hessische Provinz gesezt? Zwar würde dieses Argument für sich allein noch nicht genug beweisen, weil, wie ich schon S. 415. not. r) bemerkt habe, der Geber aus einem andern Gau seyn konnte, als das geschenkte Guth: aber das leztere sind bei dem Mönch Eberhard seltene Ausnahmen von der Regel; man wird finden, daß er insgemein das Vaterland des Gebers nur in der Absicht anzeigt, um dadurch die Lage des geschenkten Guths zu bestimmen, und nach den übrigen angeführten Beweisen braucht man hier eine solche Ausnahme nicht statt finden zu lassen. Und nun überlasse ich dem Urtheil der Kenner, ob man diesen so starken Gründen, deren einige ganz entscheidend sind, den einzigen Umstand entgegen setzen könne, daß gleichwol der Dekanat von Wezlar zum Niederlohngauischen Archidiakonat von Dietkirchen gehöre. So ein trefliches Hülfsmittel die geistliche Diöcesaneinrichtung zu Beurtheilung der politischen Gauvertheilung ist, so hat doch noch niemand behauptet, daß diese Regel untrüglich sei, und daß in jener nicht zuweilen in spätern Zeiten erhebliche Veränderungen vorgegangen, dergleichen auch der berühmte und gründliche Christ. Jak. Kremer, in seinem Rheinischen Franzien sowol, als andern in die Acta Acad. Palat. eingerükten Gaubeschreibungen, mehr-

nicht überein, sondern es ist jener Dekanat erst durch eine spätere kirchliche Veränderung zum Trierischen Archidiakonat von Ditkirchen gezogen worden, da er vorher dem Oberlohngauischen Archidiakonat von St. Stephan untergeben war. Den Anlaß dazu gaben vermuthlich die Luxenburgischen Grafen von Gleiberg, denen nicht nur Giesen und Schiffenberg, sondern auch die Aemter Gleiberg, Hüttenberg, und andre Distrikte in dieser Gegend zustanden. Diese Herrn waren, als Luxenburger, von ihrer Heimath her an die Trierische Diöces gewöhnt, und so mögen sie es dahin gebracht haben, daß der Dekanat von Wezlar, es sei nun durch Tausch oder sonst ein Mittel, in eben diese Diöces verrükt worden. — Kaum weiß ich, ob es noch eine Bemerkung verdient, was ein neuerer Gelehrter sonderbarerweise behaupten wollen, daß dieser Dekanat von Wezlar den eigentlichen Oberlohngau ausgemacht habe s).

Der Oberlohngau war, nach der bisherigen Beschreibung, ein ausnehmend groser Gau, einer der grösten in Teutschland. Soviel mehr verdient auch seine innere Verfassung nähere Rüksicht. Man nimmt gewöhnlich zum Grundsaz an,

mehrmals entdekt hat. Ich halte also den unter dem Dekanat von Wezlar begrifnen Distrikt, oder wenigstens den grösten Theil desselben, für ursprüngliches Zugehör des Oberlohngau's, also auch der Hessischen Provinz, eine Beobachtung, die ich zu der Zeit, als ich die Th. I. §. XVII. S. 187. angebrachte not. b) schrieb, noch nicht gemacht hatte. Die späteren ebendas. bemerkten Urkunden stehen dieser Behauptung nicht im Wege, wie ich zum Theil schon dort erwiesen, und im fünften Abschnitt noch weiter ausführen werde.

s) Ich habe von dieser Meinung Joh. Mart. Kremers Orig. Nassoic. §. XI. LXXI. schon in dem ersten Band §. XVII. S. 187. not. b) gehandelt. Dieser Gelehrte wollte die in der Hessischen Provinz vorkommenden Grafen gerne in die Nassauische Genealogie bringen, wohin sie doch ganz und gar nicht gehören, und dazu sollte ihm die S. 431. not. m) angeführte Urk. vom J. 1008. dienen, worin Amena in Pago Oberen-Logenahe in Comitatu Gisonis vorkommt. Dieses Amena, worunter das Hessische Niederohm zu verstehen ist, erklärte er vielmehr für Amenau bei Vilmar, woraus er zugleich, da dieses Amenau ein Wezlarer Dekanatsort ist, den Schluß macht, daß der Wezlarer Dekanat den Oberlohngau ausgemacht habe. Seltsamers kann wohl nichts gedacht werden. Dieser Dekanat soll, als zum Archidiakonat von Ditkirchen gehörig, ein Theil des Niederlohngau's seyn, und doch auch der Oberlohngau heißen. Also Ober- und Niederlohngau in einerlei Gau zusammen! Der gelehrte Urheber dieser Meinung muß gar nicht an die grose, in den vorhergehenden Anmerkungen angeführte Menge von Orten gedacht haben, die der Mönch Eberhard, und andre, alle aus dem Lohngau angeben, und die doch alle in dem heutigen Oberfürstenthum Hessen liegen. Was war denn dieses für ein Lohngau, wenn der Ober- und Niederlohngau schon in einem andern Gau begriffen waren?

an, daß jeder Gau ein einziges, der allgemeinen Aufsicht seines Grafen unterworfnes, Gaugericht gehabt habe, und ich leugne nicht, daß dieses die ursprüngliche Verfassung war, die sich auch, wie wir oben an dem Beispiel vom Hessengau gesehen, in manchen Gauen lange Zeit, und selbst noch länger als die eigentliche Gaugrafenwürde, erhalten. Aber demungeachtet würde man gewis irren, wenn man daraus eine allgemeine Regel machen, oder wenn man daraus allein, daß ein Graf in einem Gau vorkommt, daß ein Ort desselben in seine Grafschaft (in Comitatum) gesezt wird, die Folge ziehen wollte, daß er der Gaugraf war, oder mit der Familie desselben in Verbindung gestanden habe t). Erstlich ist überhaupt bekannt, daß oft auch blose Centgerichte den Namen einer Grafschaft (Comitatus, Comicia) führten u), und dann muß ich noch weiter hinzusetzen, was weniger bekannt ist, daß sehr häufig auch einzelne Güther, die irgend ein Graf, er sei nun fremd oder einheimisch, in einem Gau besaß, zusammen genommen ein Comitatus hießen, ohne daß sich daraus weder ein Centgericht, noch Gaugericht folgern läßt v). Aber diese Cautelen, so wichtig sie sind, reichen doch noch nicht hin,

t) Es hat schon der gelehrte Scheid Orig. Guelf. T. IV. p. 478. not. ** diese Anmerkung gemacht, und gewünscht, daß irgend ein Geschichtforscher diese wichtige Materie auseinander setzen möge. Es ist zwar hier zu einer eigentlichen und umständlichen Ausführung der Ort nicht: indessen will ich doch das nöthigste anführen, weil ich die dahin einschlagenden Bemerkungen in der folgenden Geschichte häufig brauchen werde; ohne jedoch ein ganzes Kollektaneenbuch auszuschütten. Ich führe zu jedem Fall einige Beispiele an. Kennern, denen um mehrere zu thun ist, werden sie von selbst zu finden wissen.

u) Es würde unnöthig seyn, Beispiele davon anzuführen, deren unzählige sind, und auch in dieser Geschichte noch häufig vorkommen werden. Eines habe ich schon S. 428. not. an dem Fuldischen Graf Lando, und seinen Kollegen, in dem Gau Buchonien, oder dem westlichen Grabfeld, gezeigt. Es ist bekannt, daß in spätern Zeiten zuweilen auch sogar Niederadliche, wenn sie ein Centgericht, oder sonst ein Richteramt, verwalteten, den Namen eines Comes angenommen, dergleichen im dreizehnten Jahrhundert auch in Hessen geschah. Vergl. Beil. CCXXIII. S. 230, wo das Beispiel des Conradus Comes de Waldenstein vorkommt, und Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 278. 301. Daß man nicht etwa zwischen Comicia und Comitatus einen Unterschied machen, und jenes allein auf die Centgerichte ziehen könne, wäre unnöthig zu erinnern, da diese Worte bekanntlich eines für's andre, und als gleichgültig, gebraucht werden.

v) Man vergleiche z. B. die §. XXXV. S. 374. not. e) und §. XXXVI. S. 386. not. a) angeführte Stellen, worin den Grafen Dodico, Hermann und Bernhard ein Comitatus in drei und vier Gauen zugleich beigelegt wird. Im J. 1011. schenkte König Henrich II. dem Bischof Meinwerck von Paderborn *Comitatum*, quem *Haold*, dum vixit, tenuit, situm in locis (heißt oft soviel als pagis) *Haverga*, *Limga*, *Thiatmalli*,

hin, die Erscheinungen alle zu erklären, die sich desfalls in Urkunden zeigen. Schon im neunten Jahrhundert war das Gaugrafenamt bei den Familien seiner Besitzer durch das lange Herkomm so gut wie erblich, und in dem zehnten und eilften Jahrhundert war kaum noch eine Frage darüber, weil die Gaugrafen unter der Hand in ihren Gauen so reich begüthert wurden, daß es für jeden Fremden schwer oder unmöglich geworden wäre, sein Ansehn zu behaupten w). Die Kinder oder Erben der Grafen behielten daher das Gaugrafenamt zuweilen, wie ein erbliches Familienguth, ohne Zweifel auch oft mit besondrer Königlicher Bewilligung, in ungetheilter Gemeinschaft, so daß ein solcher Comitatus nach mehrern Grafen zugleich benennt wurde x); zuweilen theilten sie aber auch den ganzen Gerichtsbezirk, eben so wie die einzelnen Güther, unter sich, ohne daß man behaupten kann, daß jener Bezirk ferner noch unter einem allgemeinen Gaugericht gestanden habe y). Diese Theilungen geschahen wohl dann am meisten, wenn der

li, *Aga*, *Patberga*, *Treveresga*, *Laganeka*, *Erpesfeld*, *Silbiki*, *Matfeld*, *Niterga*, *Sinatfeld* &c. Vita Meinw. ap. *Leibnit. SS.* T. I. p. 524. Eben dieser König bewilligt im J. 1021. daß Graf Otto von Nordheim an das Kloster Gandersheim schenke talem *Comitatum*, qualem ex imperiali nostro munere infra hos quippe Pagos *Gandersheimigawi*, *Grenigabi*, *Fretenigabi*, *Flentigabi*, *Augenagawi*, *Vierzigawui*, *Eriganwi*, et insuper quicquid his duobus Pagis *Eilwerigawi* et *Ammerigawi* visus est habere. Orig. Guelf. T. IV. p. 467. Kein Vernünftiger wird sich doch einbilden, daß diese Herrn in jenen Gauen allein das Gaugericht in Besiz gehabt, und sie alle zusammen an das Bisthum Paderborn und das Kloster Gandersheim verschenkt haben; wir wissen ohnehin aus andern Urkunden das Gegentheil. Es kann also ein solcher Comitatus nichts anders heißen, als die zerstreuten Güther, die jene Grafen in den benannten Gauen besessen hatten.

w) Indessen gilt auch hier keine allgemeine Regel. Die Kaiser behielten immer das Recht, die Gaugrafenwürde zu vergeben: aber sie machten nicht leicht Gebrauch davon, so lange der Mannsstamm einer solchen Familie nicht ausgestorben, oder durch Rebellion und Königliche Ungnade darum gekommen war. Ich werde zu andrer Zeit weiter bemerken, daß in solchen Erledigungsfällen manche Kaiser, besonders die Sächsischen, die Gaugerichte gerne an geistliche Fürsten verliehen, um dadurch das Ansehen der weltlichen immer mehr zu schwächen.

x) K. Otto I. verleiht 940. der Abtei Corvei bannum super homines — in Pago *Netga*, *in Comitatu Dendi et Hamponis*; Falke Trad. Corb. p. 209. K. Otto III. schenkt in einer schon oben bemerkten Urk. vom J. 1001. an das Bisthum Hildesheim Castellum Dalehem in Pago *Hastfala* (Ostphalen) five *Ambergau*, in *Comitatu filiorum Ekbrathi Comitis* et nepotis nostri. Eccard. Hist. Geneal. Princ. Saxon. super. p. 295.

y) Beil. VI. S. 9. schenkt K. Karl im J. 782. an das Kloster Hersfeld decimam de *Hassega* de *Comitiis* quas *Albericus* et *Marquardus* nostro tempore tenere visi sunt. K. Arnulph verleiht im J. 889. einem gewissen Priester Pilgrim

der Gau vorzüglich gros war; doch mögen sie in solchen Fällen zuweilen auch, unabhängig von einer Familientheilung, altherkömmlich gewesen seyn. So lange Teutschland noch einer halben Wüste glich, war auch nicht viel zu richten: aber nachdem es ein eignes Reich und immer bevölkerter wurde, so mußten natürlicherweise in einem Gau von so ungeheurem Umfang, wie der Oberlohngau, nicht nur der Geschäfte für ein einziges Gaugericht, das sich zumal nur etlichemal des Jahrs versammelte, allmählig zu viel, sondern auch den Partheien selbst die Entfernung des Orts nicht selten zu beschwerlich werden. Der Oberlohngau war daher wirklich in zwei Grafschaften oder Hauptgerichte abgetheilt, das zu Wetter, und das zu Ruchesl o. Ich will von jenem zuerst reden. Die Grafschaft Wetter hat ihren Namen von der Stadt Wetter, nach welcher auch eine in diese Grafschaft gehörige Cent benennt wurde, und weil das Gericht vermuthlich vor dem dortigen adlichen Nonnenstift, als der öffentlichen Mallstatt, gehalten wurde, so heißt sie seltsamerweise in Urkunden auch die Grafschaft Stift. Die Grafen von Battenberg, die mit den alten Grafen von Wittgenstein einerlei Stamms waren, hatten

grim einige Güther im Zillerthal: Dedimus vero ei in *Pago* qui dicitur *Cilarestate* in *Comitatibus Engilberti et Jezonis Comitum* nostrorum quicquid Ysangrim ibidem in beneficium habere visus est. Nachrichten von Juvavia ꝛc. (1784.) Beil. LI. p. 109. K. Otto I. schenkt im J. 959. (in zweien Urkunden von einerlei Datum) den Chorherrn zu Salzburg: quasdam res in loco *Grabanstat* in *Pago Chiemingowe in Comitatibus Otocharii, Sigahardi ac Willahardi* Comitum; ibid. Beil. LXVII. LXVIII. K. Arnulph schenkt im J. 888. der Abtei Corvei quidquid *Hounardus* in Pago *Hunctango in Comitatibus Ecberti et Reithardi et Herimanni* nostri beneficii tenuit; Falke Trad. Corb. p. 299. Wenn diese Gauen damals einen allgemeinen Gaugrafen gehabt hätten, warum hätten die geschenkten Güther nicht auch hier, wie sonst gewöhnlich ist, in seinen Comitatum allein sollen gelegt worden seyn? Besonders deutlich ist aber die schon §. XXXIV. S. 356. not. *l*) aus Erath. Cod. Dipl. Quedlinb. p. 16. angeführte Urk. K. Otto II. vom J. 974. — es steht dort durch einen Druckfehler 794. — wo bei andern zugleich genannten Gauen das geschenkte Guth in den Comitatum eines einzigen Gaugrafen gesezt, in dem *Hardengo* oder Harzgau hingegen zwei Comitatus, und eben so auch zwei Comites angegeben werden. Niemand wird sich doch wohl bei dieser Verbindung einfallen lassen, daß etwa bei den übrigen Gauen die wahren Gaugrafen, bei dem Harzgau aber blos Centgrafen angeführt seien. Der Gau war vielmehr in zwei Gerichtssprengel getheilt, deren keiner unter dem andern stand. Die Kaiser waren hierin an keine gewisse Regel gebunden, sondern konnten nach Willkühr Abändrungen machen, und es läßt sich von selbst denken, daß sich zu einer Zeit, wo noch kein Erstgeburtsrecht eingeführt war, die jüngern Brüder nicht immer gefallen liessen, in solchen Dingen den ältern nachzustehn.

hatten dieses Grafengericht schon im zwölften Jahrhundert im Besiz; wie sie dazu gekommen, will ich an seinem Ort weiter zu erläutern suchen. Erzbischof Konrad von Mainz hatte sich mit ihnen, zu Ende des zwölften Jahrhunderts, in Traktaten wegen dem Schloß Wittgenstein eingelassen, das sie, gegen eine bestimmte Summe Gelds, künftig von ihm zu Lehen zu nehmen versprachen: aber Mainz hielt die Zahlungstermine nicht gehörig ein, und ungeachtet es die Sache im J. 1223. von neuem in Bewegung brachte, so kam sie doch nicht zu Stand, oder vielmehr, sie wurde durch einen andern, für Mainz noch ungleich intressantern, Handel wieder aufgehoben [z]). Die Grafen von Battenberg und Wittgenstein verkauften nemlich dem Erzstift die Hälfte von Schloß und Stadt Battenberg, dem Schloß Kellerberg, und der Grafschaft Stift, um sechshundert Mark Silbers, vermuthlich, ausser dem Geldbedürfnis, zugleich in der politischen Absicht, um dadurch gegen die Landgrafen von Thüringen und Hessen mehr Schuz zu bekommen, die bei dieser Gerechtsam der Grafen von Battenberg nicht wenig intressirt waren. Bei dieser Gelegenheit wird jene Hälfte der Grafschaft Wetter nach den Centen bestimmt, die dazu gehörten. Es waren ihrer zehn, die zu Arfelden in der Grafschaft Wittgenstein, zu Rüdene, Bentreff — einem ausgegangnen Ort, und vormaligen Dekanatssiz, bei Rosenthal, — zu Treisa an der Schwalm, zu Geismar und Fromskirchen, beide unweit Frankenberg, zu Lixfeld, zu Dudusse, oder vielmehr Dautphe, zu Wetter, und endlich zu Lasphe, in der Grafschaft Wittgenstein [a]). Alle diese Centorte waren, das

z) Von diesem projektirten Lehensauftrag des Schlosses Wittgenstein s. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 486. Es ist nachher nie wieder von einer Mainzischen Lehenschaft in Ansehung dieses Schlosses die Rede gewesen, sondern die Saynischen Grafen von Wittgenstein haben es bekanntlich im funfzehnten Jahrhundert den Landgrafen von Hessen lehnbar gemacht. Die Sache geht mich hier, wo ich sie nur des Zusammenhangs wegen angeführt, nicht näher an.

a) In einer Urk. vom J. 1228. ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 54. heißt es: Ego *Sifridus* Comes de Wideginstein, Widekindus et Wernherus fratres mei, medietatem Castrorum Battenburg, *Kellerberg* et Opidi intermedii; et *Comicie de Stifft*, a Castro Battenburg deorsum jacentis, cum suis attinenciis Domino *Sifrido* Archiepiscopo pro sexcentis marcis vendidimus. Auf diese Urk. bezieht sich eine andre vom J. 1234. Beil. XV. S. 151, die nur im allgemeinen medietatem Castri et Oppidi Battenburc, et Castri *Kellerberc* et *Comicie attinentis* anführt. Im J. 1238. heißt es endlich pro medietate Castrorum Battenburg, *Kellerberg*, et Opidi interjacentis, et Comicie que dicitur *Stiefft*, dande sunt *Sifrido* Comiti de Battenburg et suis fratribus marce

das einzige Lixfeld ausgenommen, zugleich lauter Dekanatssitze; ein neuer Beweis für meine obige Behauptung, daß die Dekanate ursprünglich mit den Centen übereinstimmten [b]). Die hier genannte Centen erstrekten sich von den äussersten Grenzen der Grafschaft Wittgenstein bis an die Schwalm, und doch machten sie nur die Hälfte der Grafschaft Wetter aus; die andre Hälfte, deren Uebereinstimmung mit den Dekanaten man wohl auf gleiche Art voraussetzen kann, muß sich also nicht nur durch den übrigen grösten Theil dieses Distrikts, sondern auch nach Alsfeld zu erstrekt haben, wenn sie überall Raum genug finden sollen [c]). Uebrigens hat sich das Andenken dieser vormaligen Grafschaft Wetter noch

marce sexcente, worauf die Zahlungstermine näher bestimmt, und Bürgen gestellt werden: Comicie autem tunc medietas Domino Archiepiscopo est assignanda. Isti sunt Termini: Centa de *Hartenfelt*, Centa de *Ruttene*, Centa de *Hentresse* (Bentresse), Centa de *Treisa*: iste Cente quatuor sunt omnino libere. Item Centa de *Geismare*, et Centa de *Fromelskirch* (jezo gewöhnlich Bromskirchen): in istis duabus sunt Centgravii residentes, et jus Comitis liberum est omnino. Item Centa de *Lixfelt*, item Centa de *Dudusse*, item Centa de *Wetter*, item Centa de *Laspbe*: in illis ultimis Lantgravius tollit omnem justitiam violenter. Guden. T. I. p. 547. Die Cent Hartenfeld ist wohl gewis Arfeld im Wittgensteinischen, und es wäre unnöthig, lieber Battenfelt lesen zu wollen. Hingegen ist Dudusse wahrscheinlich falsch geschrieben, und mag soviel eher Duduffe heißen sollen, da es doch ohne Zweifel Daurphe anzeigt. Das ausgegangne Dorf Bentreff, nach welchem der S. 442. not. g) angeführte Sedes Archipresbyteralis benennt worden, lag an dem Flüßgen Bentrift, das bei Rosenthal herabfließt, und kommt auch Beil. CCXXIX. S. 234. als eine Pfarrkirche vor. Von der Cent Geismar, bei Frankenberg, und von dem vormaligen Erbrecht der Vögte von Kesenberg darauf s. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 231. S. 303. Im J. 1362. hatte auch Kurmainz Antheil daran. Beil. CCCXCVII. S. 413. Von Lixfeld s. unten not. e).

b) Die unter diesen Dekanaten begrifne Orte sind in den bisherigen Anmerkungen angeführt worden.

c) Einige von den übrigen, zu der andern Hälfte der Grafschaft Wetter gehörigen, Centen lassen sich allenfalls aus andern Urkunden errathen, wiewol sich hierin in spätern Zeiten gar manches von der ursprünglichen Verfassung abgeändert haben mag. In einer Urk. vom J. 1291. berichtet Graf Hermann von Battenberg, daß, da er bisher Castrum Kellerberg et Battenburg, nec non Opidum Battenburg mit dem Erzstift Mainz pro indiviso besessen, er sich nunmehr mit dem Erzstift dergestalt abgetheilt habe, daß diesem leztern Castrum et Opidum Battenburg, cum Judiciis in *Lyse* et in *Battenvelt* zugefallen, er aber Castrum *Kellerberg*, et Judicia in *Aldendorf*, in *Rudene*, et in *Frumoldeskirchen* für sich allein behalten. Ausserdem soll der Erzbischof das Judicium in *Munichusen* so lange im Besiz haben, bis Graf Hermann erwiesen, daß es ihm als ein Mainzisches Lehen zukomme. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 854. Da Rödenau und Fromelskirchen, wie wir in voriger Anm. a) gesehen, Centorte waren, so kann keinem Zweifel ausgesezt seyn, daß auch unter den judiciis in *Leyse*, Bat-

noch bis ins sechzehnte Jahrhundert erhalten [d]). — Die Grafschaft Ruchesl͏o hat ihren Namen von dem obersten Gerichtsstuhl, den Ort aber, wo ihn der Richter

Battenvelt, Aldendorf et Manichhusen, Centgerichte zu verstehn sind, so klein sie auch gewesen seyn mögen, weil sie alle drei, samt denen zu Bromskirchen und Münchhausen — der leztere Ort, ehe er im J. 1680. von dem HessenDarmstädtischen Haus an das Kasselische vertauscht worden — innerhalb dem heutigen Amt Battenberg liegen; oder sie müßten dann in ältern Zeiten einen weitern Umfang gehabt haben. Das Landgericht zu Battenberg, wie es noch jezo genennt wird, erstrekt sich zugleich über die Wittgensteinische Vogtei Elsoff, und der dortige Landrichter oder Centgraf mag wohl zugleich die Centgrafenstelle in den andern genannten kleinen Centen mit versehn haben: dann es ist bekannt, daß öfters ein Centgraf mehrere Centen zugleich verwaltete. Daraus, daß Leysen hier als eine besondre Cent erscheint, wird man keinen Einwurf wider dasjenige machen, was ich oben gegen die Existenz eines Pagus Liesi gesagt: dann wenn schon zuweilen Centbezirke, zumal grösere, auch Pagi heissen, so kann man deswegen diesen Namen noch nicht von jedem Centgericht brauchen, so lange man keine sichre Autorität von alten Schriftstellern und Urkunden vor sich hat. — Von dem Centgericht oder Centuria *Bulenstrud*, Concilio civili in Bulenstrud s. Kopp l. c. §. 199. und 200. S. 272 ꝛc. Man hat sich aber bisher einen ganz falschen Begrif von dem Umfang dieses Gerichts gemacht, wenn man, wie Engelhard Kassel. Erdbeschr. S. 551. der in den Marburg. Beitr. St. IV. S. 127. davon enthaltnen Nachricht folgte, und das ganze heutige Amt Rosenthal mit der Bulenstrud für einerlei hielt. In einer Urk. vom J. 1362. Beil. CCCXCVII. S. 413. wird dieses Gericht zwar für ein Zugehör des damals Mainzischen Schlosses Rosenthal angegeben (vergl. auch Beil. CCCVII. S. 313.): aber es werden die Dörfer Todenhausen, Battenhausen, Haddewerken — wird jezo unrichtig Haddenberg geschrieben — aus dem Amt Heyne, und Sebberderode und Willingshausen aus dem Amt Schönstein, als darin gelegen angeführt. Das jezige Amt Rosenthal scheint vielmehr zu der in voriger not. a) erwähnten Cent Bentreff gehört zu haben, wie dann auch die Stadt Rosenthal dem Dekanat von Bentreff unterworfen war. Der in den Marburg. Beitr. l. c. zum Beweis angeführte Gerichtsspruch redet daher auch von dem Gericht Rosenthal und Bulenstrut, welche Benennungen man irrig für gleichgültig angenommen, da sie vielmehr zweierlei Gerichte anzeigen sollen, die aber soviel eher mit einander verbunden wurden, weil sie ohnehin zu einerlei Schloß gehörten, oder wenigstens in spätern Zeiten dazu geschlagen worden. Die Cent Bentreff verwechselte ihren Namen vermuthlich erst alsdenn mit dem von Rosenthal, nachdem jener Ort ausgegangen. — Beil. CCVII. S. 219. not. * kommt unterm J. 1285. ein *Herbordus* Contgrebe de *Wara* (Wohre A. Rauschenberg) vor. — Das Beil. CCCCIV. S. 422. unterm J. 1365. vorkommende Gericht vor dem Bylsteyne vnder Ameneburg war gleichfalls ein Centgericht. In einer Urk. vom J. 1420. bekennen Sybatt Schulz und die Scheffen gemeiniglich des Landgerichts unter dem Bilstein zu Ameneburg, daß die klagenden Herrn von Haina (das Kloster Haina) in den Schwalbecher Hof und Gut zu Bauerbach mit Kissen und Stühl eingesezt worden, und dem Gericht Genüge gethan haben. d. fer. II. post fest. Trinit. Von dem Landgericht der Herren von Itter in *Offenbobele*, das sich vermuthlich nicht weiter, als über den Dekanat von Voehl erstrekte, s. Kopp l. c. §. 178. S. 238.

d) Im J. 1460. verpfänden Gerlach und Feupel von Löwenstein, Gebrüder, Margaretha und Eli-

Richter aufgeschlagen, kann ich nicht näher bezeichnen, als daß er, den Umständen nach, zwischen Marburg und Giesen gelegen e). Wir kennen dieses Grafengericht überhaupt nur aus einer einzigen, aber soviel merkwürdigern, Urkunde vom J. 1237. Die Dynasten von Merenberg, die dieses Gericht in Besiz hatten, verkauftens um achthundert Mark Silbers an den Erzbischof Siffried von Mainz, oder viemehr, sie machten es dem Erzstift lehnbar, und sich selbst zugleich anheischig, die Richterstelle nicht anders, als an einen Mainzischen Ministerialen oder Vasallen, und zwar nach Gutfinden des Erzstifts, zu Lehen zu geben. Hiervon nahmen sie allein die Gerichte in den Dörfern Gladebach, Lohr, Reizberg, Kirchberg, Treyse an der Lumbde, und Reizberg aus; doch sollten sie demungeachtet verbunden seyn, auf ergangne Lantschrei vor dem Haupttribunal (Principale Tribunal) dieser Grafschaft zu erscheinen, nur mit dem Unterschied, daß die aus diesen Gerichten fallende Strafen und Bußen den Herrn von Merenberg zu Theil werden sollten f). Jene ausgenommene Dörfer sind lauter Dekanatssitze,

Elisabeth ihre Hausfrauen, die von ihrem verstorbenen Bruder und Schwager Johann von Löwenstein ererbte Pfandschaft „ ane dem Sloße Elnhoch, der Statt Wetter vnde Graschaff daselbst " an Goderde von Hatzfeld, Wiganden sel. Sohn. d. Donerst. nehest nach deme Jarstage. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 180. S. 243. führt noch mehrere Beispiele an; daß Landgraf Henrich im J. 1480. seiner Pfandschaft auf der Stadt und Graveschaft Wetter gedenke; daß im J. 1492. Crafft von Hatzfeld, Landgraf Wilhelms Amtmann seiner Grafschaft zu Wetter war; daß es in der Reformation und Ordnung des Eigengerichts zu Eysenhausen, A. Blankenstein, heißt: „ Item was da kombt aus der Grafeschafft vonn Wetter — soll beden vnnd Huenern vor ein eigen Mann rc. "; daß sich endlich im J. 1539. einer von Hatzfeld von seinem Landsiedel vorbehält „ eine Faert, so weyt die Grabschafft von Wetter belangt. Einige dieser Formeln sind indessen wohl sicherlich blos von der Cent Wetter zu verstehn.

e) Ich weiß nicht, worauf es sich gründet, wenn Gudenus, und nach ihm auch Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 244. die in folgender not. f) vorkommende Comicia in *Rucheslo* durch Reuschel erklären, ohne doch den Ort anzuzeigen, wovon dieser Namen hergeleitet seyn soll. Ich kenne keinen solchen Ort in Hessen. Vielleicht ist dieser Namen vielmehr von dem Dorf Rachelshausen, A. Blankenstein, einem Filial von Gladenbach, entlehnt, welches leztere Dorf in der folgenden not. f) ausdrüklich in die Comicia Ruchesło gesezt wird. Gewis ist wohl, daß jene Comicia nach dem Siz ihres Gerichtsstuhls benennt ist.

f) Noverint universi, quod nos *Sifridus* — Moguntine Sedis Archiepiscopus, cum dilecto Consanguineo nostro *Conrado* nobili viro *de Merenberg*, pro se et fratre suo *Widekindo*, super Comicia in *Rucheslo* et universis suis pertinenciis, Villis, Juribus, et Jurisdictionibus, exceptis Judiciis et Jurisdictionibus harum villarum: *Gladebach*, *Lare*, *Roidesberg*, *Kircperg*, *Treysa* et *Lundorf*, Contractum fecimus solempnem emtionis

sitze, und gaben zugleich eben so vielen Centgerichten den Namen; es ist also auch kein

nis et venditionis, Ecclesie Moguntine, Nobis et Successoribus nostris in perpetuum duraturum. Excepte ville prenotate tamen ad vocem Preconum *Justiciarii nostri* dicte *Comicie*, quod vulgariter dicitur *Lantschreie*, sequentur justiciam secundum Terre consuetudinem, et *principalis Tribunalis* dicte *Comicie* communiter recepte (receptam). Ita tamen, quod si quam mulctam sive Emendam homines exceptarum villarum prestabunt, dictis Nobilibus et eorum liberis cedere debebit. — — Comiciam supradictam dicti Nobiles jure feudi concedent aliquibus de Ministerialibus sive fidelibus nostris, juxta nostre beneplacitum voluntatis; post quorum mortem alios, quibus nobis placuerit, infeudabunt, nullo nobis et Ecclesie nostre ex hoc prejudicio generato. Celebratus est hic contractus emptionis et venditionis super dicta Comicia, re tradita, et habita fide de precio, videlicet octingentis marcis. — — Actum *in Campis* apud *Sigardeshusen*. Anno Domini MCCXXXVII. XVIII. Kal. Jan. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 544. Die Merenberger verkauften, welches wohl zu merken, nicht die in die Comiciam gehörigen Dörfer selbst, sondern nur die Gerichtsbarkeit, das Grafenrecht. Und auch darin will dieser Kauf nur soviel sagen, daß die Merenberger zwar die Besitzer der Gerichtsbarkeit an sich bleiben, aber das munus Justiciarii nur nach dem Willen des Mainzer Stuhls an einen Mainzischen Ministerialem sive Fidelem vergeben, und diesen damit belehnen sollen; vermuthlich mußten auch die Merenberger diese Gerichtsbarkeit von Mainz zu Lehen nehmen, welche Lehensunterwerfung sehr oft den Namen eines Verkaufs trägt, weil im Grund das dominium auf einen andern übergetragen wurde. Die Bischöfe hatten in jenen Zeiten, wo die Landeshoheit der Reichsstände noch nicht gehörig ausgebildet war, ihr gutes Intresse dabei, sich durch solche Mittel der weltlichen Gerichtsbarkeit in ihren Diöcesen, so viel möglich, zu versichern, die ihnen in der Hand eines Vasallen niemals gefährlich werden, und sich alsdenn soviel weniger der Ausdehnung ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit widersetzen konnte. Es gründet sich dieses überhaupt auf die damalige ganz besondre, von der unsrigen unendlich verschiedne, Gerichtsverfassung, von welcher bisher noch nirgends genugsam erläuterten Materie ich zu andrer Zeit weiter reden werde. Aber konnten die Herrn von Merenberg einen solchen Verkauf ohne Kaiserl. Einwilligung vornehmen? Trugen sie diese Gerichtsbarkeit nicht vom Kaiser und Reich zu Lehen? oder besassen sie dieselbe jure allodii? Die Gaugrafen übten die Gaugerichtsbarkeit ursprünglich als Königl. Beamten; es mußten sich aber, wie ich XXXVII. S. 419. not. *w*) weiter bemerkt, viele mächtigere Grafenfamilien, auch nach dem Abgang der eigentlichen Gauverfassuug, in dem damaligen verwornen Zustand des Reichs erblich dabei zu erhalten, ohne daß sich behaupten läßt, daß sie dieselbe von Kaiser und Reich zu Lehen genommen. Es gieng damit, wie mit allen Mißbräuchen, die nach und nach durch langen Besitz zum Recht werden. Erst in spätern Zeiten, besonders im vierzehnten Jahrhundert, wo die Stände von den Kaisern keine Reunionskammern mehr zu fürchten hatten, liessen sie dergleichen Rechte, um soviel gesicherter dabei zu seyn, mit gutem Vorbedacht in die Reichslehnbriefe einrücken, die daher auch von der Zeit an unendlich weitläuftiger wurden, als vorher. Auf welche Art übrigens die Herrn von Merenberg zu jener Gerichtsbarkeit gekommen, wird dereinst aus der Geschichte derselben deutlicher werden. Man wird indessen aus dem bisherigen von selbst einsehen, warum sich die Dynasten von Merenberg zuweilen auch Comites schrieben, wiewol sie ohnehin von einer Grafenfamilie abstammten.

kein Zweifel, daß es diese Centgerichte waren, die jene Ausnahme ausmachten g). Daraus kann man auf den Umfang der Grafschaft Rucheslo schliessen, worin sechs ansehnliche, und ehmals gewis noch ansehnlichere Centgerichte, als jezo, nur eine Ausnahm waren. Wie weitläuftig muß also der übrige Gerichtsbezirk derselben gewesen seyn. Wahrscheinlich erstrekte er sich in ältern Zeiten nicht nur durch den vorbeschriebenen Dekanat von Wezlar, als ehmaliges Zugehör des Ober-Lohngau's, sondern auch durchs Grünberger Amt, und den übrigen ganzen Distrikt des Archidiakonats von St. Johann h). Eben dieser grose Umfang der Grafschaften Wetter und Rucheslo ist zugleich ein deutlicher Beweis, daß man hier nicht etwa an eine niedere Art von Landgerichten denken könne, die einige Centen umfaßt, und wieder einem allgemeinen Gaugericht unterworfen gewesen wäre i). Ein Grafengericht, wie das zu Wetter, das wohl zwanzig und mehrere Centen unter sich begriffen, wie das zu Rucheslo, bei dem sechs Centgerichte nur eine Ausnahm von der Regel waren, das ein Principale tribunal genennt wird, für

g) Diese sechs villae, deren judicia et jurisdictiones sich die Merenberger vorbehalten, sind in den vorigen Anmerkungen alle als Dekanatssize erschienen, haben also, da diese gewöhnlich auch Centen den Namen gaben, ohnehin schon die Präsumtion vor sich, zumal da niemand glauben wird, daß die Merenberger sich blos einzelne Dorfgerichte vorbehalten haben werden, denen auch der Namen judicia et jurisdictiones, nach damaligem Brauch, schwerlich zukommen konnte. Es waren vielmehr lauter Centgerichte. Gladenbach gehört ins Amt Blankenstein, und dieses Amt wird in das sogenannte Ober- und Untergericht abgetheilt, in welchem leztern Gladenbach der Hauptort ist, der allein 14. Filiale und eingepfarrte Orte hat, daher auch der Dekanat nach ihm benennt wurde, und soviel gewisser gab er ehmals zugleich der Cent den Namen. Lohr und Reizberg sind noch jezo besondre Gerichte. Nach Kirchberg, das jezo nur eine Kirche ist, war wirklich ehmals, vor der Theilung zwischen Hessen und Nassau, ein eignes Gericht benennt, das den Nassauern aus der Merenbergischen Erbschaft zustand, wohinein Kirchberg, Mainzlar, Debbinge, Hyfrideshus, Einshuß, Lollar, Rudhardshausen und Dückenbach gehörten, denjenigen Theil nicht gerechnet, den die adliche Familie von Rodenhausen einhatte. Beil. CCCCXXXI. S. 467. Nassau vertauschte, vermög dieser Urkunde, im J. 1396. die Hälfte dieses Gerichts an Hessen, welcher Hessische Theil jezo das Gericht Lollar heißt, und ganz in die Kirche zu Kirchberg eingepfarrt ist. Das Kasselische Treyse an der Lumde, und der Londorfer Grund haben ferner noch jezo eigne Gerichte. In ersterem liegt der Ort Sichertshausen, von dem die Urk. datirt ist.

h) Von der Stadt Grünberg führt noch jezo ein sogenanntes Landgericht den Namen, worunter aber ursprünglich nichts anders als ein Centgericht zu verstehn ist.

i) Wofür es Kopp l. c. ausgeben will, nach seiner schon oben S. 419. not. w) gerügten Theorie von niedern Landgerichten.

für ein bloses untergeordnetes Landgericht halten, und noch ein höheres Tribunal annehmen zu wollen, wäre wohl an sich schon ein Widerspruch, und wenn man weiter als gewis annimmt, wie es dann nicht zu leugnen ist, was ich vorher behauptet, daß die Gauen keineswegs immer einen allgemeinen Gaugrafen gehabt, daß sie vielmehr zuweilen in einige von einander ganz unabhängige Gerichte getheilt waren, wird nun auch nicht zweifeln, daß bei dem OberLohngau der nemliche Fall war. Diese Wahrheit ist für die Geschichte wichtig, und bestätigt sich auch von neuem daraus. Es ist bekannt, daß die Familie König Konrads I. die Hessische Provinz, also nicht nur den Hessengau, sondern auch den OberLohngau, unter ihrer Aufsicht hatte. Nun wird das Dorf Breidenbach und der ganze obenerwähnte Untergau Pernaffe, der in dem Umfang der Grafschaft Wetter lag, im J. 913. in die Grafschaft des berühmten Herzog Eberhards, des Bruders König Konrads, gelegt [k]; der Dekanat von Wezlar hingegen gehörte in die Grafschaft des jüngern Bruders Otto [l]), und nach dessen Tod wird das Dorf Erbenhausen, das, samt dem Gericht Lohr, von dem es abhieng, ein Zugehör der

k) s. die oben S. 438. not. x) umständlich angeführte Urk. vom J. 913, wo die villa *Bredenbach* in *Pago Pernaffa* in Comitatu Eberhardi vorkommt. Dieser Gau Pernaffa begrif, wie ich ebendaselbst erwiesen, den ganzen Grund Breidenbach, und ausserdem noch einige Wittgensteinische Orte. Daß er ganz der Grafschaft Wetter zuzurechnen sei, leidet deswegen nicht den geringsten Zweifel, weil nicht nur, nach der nächstvorhergehenden not. a) die nächstanliegenden Centen Lasphe und Dautphe, sondern auch die Cent Lixfelt dahin gehörten, welche leztere noch jezo einen beträchtlichen Theil des Grunds Breidenbach ausmacht, auch mit den übrigen Gerichten desselben unter einerlei Dekanat stand. Zwar könnte man vielleicht aus der so eben not. d) angeführten Eisenhäuser Gerichtsordnung vom J. 1532, worin das, was aus der Grafschaft von Wetter kommt, gewissen Lasten unterworfen wird, den Einwurf hernehmen, daß also der Grund Breidenbach hier von der Grafschaft Wetter ausgeschlossen werde. Aber nicht zu gedenken, daß aus Benennungen so neuer Zeiten sich selten etwas bestimmtes auf alte Verfassungen schliessen läßt, so konnte diese Gerichtsordnung zu einer Zeit, worin alle Verbindung des Grunds Breidenbach, der ohnehin mit dem Fortgang der Zeiten eine ganz eigne und sehr besondre Verfassung erhalten hatte, mit der alten Grafschaft Wetter aufhörte, allerdings so reden, und dadurch die nächsten Nachbarn bezeichnen. Die erwähnte Cent Lixfelt scheint in ältesten Zeiten den ganzen Gau Pernaffe unter sich begriffen zu haben: dann daß die jezigen sechs Gerichte des Grunds Breidenbach, das Breidenbacher, Breidensteiner, Röther, Lixfelder, Eysenhäuser und das Wichtgericht ehmals jedes vor sich eine besondre Cent ausgemacht, also auch dieser kleine Gau allein aus sechs Centgerichten bestanden haben sollte, läßt sich nicht wohl annehmen. Vielmehr hießen dergleichen Distrikte gerade deswegen zuweilen auch Pagi, weil sie ein eignes, zumal etwas gröseres, Centgericht ausmachten.

l) s. vorher S. 447. not. r).

der Grafschaft Ruchesloo war, der Grafschaft Hermanns, des nachmaligen Herzogs von Schwaben, zugeschrieben m). Keiner von diesen Grafen war also allgemeiner Gaugraf des Oberlohngau's, gewis auch keiner der Gerichtsbarkeit des andern unterworfen. Wird man nun nicht, wie gezwungen, von selbst auf die so natürliche Entwiklung dieser Schwierigkeit fallen, daß die, nur später bekannt gewordne, Abtheilung des Oberlohngau's in die Grafschaften Wetter und Ruchesloo schon damals bestanden, und daß Graf Eberhard der erstern, Otto hingegen, und nach ihm Hermann, der andern, vorgesezt gewesen? Der Familienzusammenhang dieser Herrn, und wie sie zu diesem Besiz gekommen, geht mich hier nichts an. Es war mir genug, hier nur die Hauptdata festzusetzen, um in der Geschichte selbst soviel ungehinderter fortgehn zu können.

Wo nicht der ganze Oberlohngau, doch der gröste Theil desselben, war noch in dem Umfang des grosen Buchoniens oder Buchwalds begriffen, von dem ich schon mehrmals an andern Orten geredet n). Wenigstens wird ihm noch Hachborn bei Marburg und der Londorfer Grund zugerechnet, ja er reichte sogar in den Hessengau, bis über Hersfeld hinaus, das in den ältesten Urkunden immer in Buchonien gesezt wird o). Eigentliche Grenzen lassen sich freilich von einem solchen Wald nicht bestimmen, sie waren auch wohl zu keiner Zeit bestimmt, sondern es entschied hierin der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens, der sich nicht gern an feste Regeln bindet. Indessen war doch dieser ungeheure Wald in der Hessischen Provinz schon zu des Bonifacius Zeiten nicht mehr so unbewohnt und wüste, als in dem heutigen Fuldischen Gebiet: dann dorten fand doch der Heilige schon eine Menge Flecken, Dörfer und Höfe vor, dagegen das leztere nur Räubern und wilden Thieren preis gegeben war p). Eben diese frühere Kultur, die der

m) s. die vorher S. 435. not. t) aus dem Eberh. Mon. c. VI. n. 29. angeführte Stelle, worin villa *Erbenhusen* et *Erfratesbusen* in Pago Logenahe in Comitatu *Herimanni* vorkommen.

n) s. §. IV. S. 28. §. XXX. S. 283 ꝛc. §. XXXII. S. 323 ꝛc.

o) Von Hachborns Lage in Buchonien s. §. XXXI. S. 322. not. q) und von dem Buchonischen Fluß Anatraffa s. vorher S. 434. not. t). Hersfeld kommt in den ältesten Urkunden beinah immer als in Buchonien gelegen vor.

p) Ich habe diesen Zustand schon S. 323 ꝛc. geschildert. Man s. noch weiter Schann. Buch. vet. c. I.

der grosen Waldwüste nach und nach überall den Zusammenhang nahm, war auch wohl die Ursache, daß sich der Namen Buchoniens nach und nach, und schon im zehnten Jahrhundert, wieder ganz von Hessen verlor, und zulezt allein auf dem Fuldischen Gebiet hangen blieb, wo ihn einmal der Gebrauch so unzähliger Schenkungsbriefe gestempelt hatte. Hier hatte er noch verschiedne Unterabtheilungen, worunter besonders der Salzvorst, Branvorst, und Zanderhart bekannt sind. Die Grenzbeschreibung des leztern beobachtet gegen den OberLohngau völlig die nemlichen Scheidungslinien, wodurch ich oben diesen Gau von Buchonien getrennt habe q). Unter den Gebirggegenden des OberLohngau's ist wohl der Vogelsberg (Fugalisberc), in dem Amt Ulrichstein, die einzige, die ihren Namen bis in jene Zeiten zurükführen kann. Schon dieser Namen, der ihm nicht Menschen, sondern Vögel zu Bewohnern giebt, verräth ein Stück des alten Buchwalds. Er liegt in dem äussersten Winkel des OberLohngau's, und macht sowol gegen Buchonien oder das westliche Grabfeld, als gegen die Wetterau, die Grenze.

§. XXXIX.

Von der Thüringischen Provinz Germarmark, und dem darunter begrifnen Hunether- und Netergau, auch der angeblichen Grafschaft an der Werra.

Ich könnte nun zu der Wetterau fortgehn: aber ich habe, um nicht den Zusammenhang der Hessischen Provinz zu unterbrechen, den OberLohngau unmittelbar auf den Hessengau folgen, und dagegen, von der östlichen Seite her, diejenigen Distrikte unbemerkt gelassen, die zwar zu keinem dieser beiden Gauen, aber doch zum heutigen Hessen, gehören. Zu diesen muß ich nun zurük-

q) Kaiser Henrich II. schenkte im J. 1013. diesen vormaligen Reichsforst an die Abtei Fuld, und bestimmt zugleich die Grenzen desselben. Sie laufen über die Fuldischen Dörfer Rodeman, Buchenberg, Calbach, Fliedenc, Langenau, Weidenau, hinc vero in Gunzenaho (Guntgenau im Riedesel.) et in *Mosebrunnen* (Moos), et inde sic recte transiendo loca vie *Creginfelt* (Crainfeld) *Warmundesneida* (Bermuthshain), *Iliuvinesbusun* (Ilmshausen), et *Heribrahtesbusun*, nec non *Slieresa* deorsum in *Slidesa*, et sic per deorsum usque Fuldam. Schann. Trad. Fuld. n. 594. p. 244. und 359, an welchem leztern Ort Schannat aus der Reihe der hier genannten Dörfer, und andern Umständen, wahrscheinlich macht, daß unter Heribrahtesbusun die jezige Fuldische Stadt Herbstein zu verstehn sei. Vergleicht man mit dieser Grenzlinie die oben S. 428. not. b) angegebene, so wird sich ihre genauste Uebereinstimmung von selbst zeigen.

zurükkehren. Der Archidiakonat von Frizlar, der den eigentlichen Hessengau umfaßte, reichte, wie ich oben (S. 403 ꝛc.) erwiesen, nur von Münden an bis nah über Witzenhausen an die Werra, verließ aber diesen Fluß von da an, und begrenzte sich mit dem Meisnerberg und der Schneeschmelze, so daß ein Theil des Amts Ludwigstein, das Gericht Bilstein, die Aemter Eschwege, Bischhausen, Sontra und Friedewald, ursprünglich weder zum Hessengau, noch überhaupt zur Hessischen Provinz, gehörten. Aber zu welchen Gauen, zu welcher Provinz gehörten sie dann? Die erstern alle zur Germarmark (Germaromarca), das Amt Friedewald hingegen und was von Hessischem Gebiet noch weiter an der Fuld und Werra hinauf liegt, in den Fränkischen Tullifeld. Ich mache mit jener den Anfang. Ich will hier nicht wiederholen, was ich oben (S. 355.) von der Vieldeutigkeit des Namens einer Mark überhaupt angemerkt habe; ich sage lieber, daß er hier im weitläuftigsten Verstand genommen wird, und eine ganze Provinz bezeichnet, die vermuthlich deswegen eine Mark geheißen, weil sie die Thüringische Grenzprovinz gegen Hessen war. Den Zusaz von Germar möchte ich lieber von dem Dorf Germar bei der Reichsstadt Mühlhausen, als von dem Hessischen Dorf Germerode, in dem Gericht Bilstein, herleiten, das ehmals durch ein gleichgenanntes Kloster berühmt war [a]). Es gehörten zu der Germarmark mehrere Gauen, in denen allen die Grafen von Bilstein das Gaugrafenamt versahen: weil sie aber erst nach und nach dazu gelangten, so scheinen sie, von dem zehnten Jahrhundert an, so wie sie einen neuen Erwerb dieser Art machten, ihn zu der Germarmark geschlagen zu haben, um soviel eher den ganzen Bezirk ihrer Gerichtsbarkeit unter einerlei Namen begreifen zu können [b]). Ist dieses richtig, so hatte die Germarmark nicht zu allen Zeiten

a) Da bei weitem der gröste Theil der Germarmark in dem heutigen Thüringen lag, so mag sie auch den Namen eher von einem Thüringischen Dorf, als aus dem kleinen dazu gehörigen Distrikt des heutigen Hessens hergenommen haben. Ausserdem weiß man aus andern Urkunden, daß Germar, bei Mühlhausen, schon im neunten Jahrhundert existirte, von Germerode aber weiß man's nicht. Indessen war freilich an der Werra, und dem nur eine halbe Stunde von dem linken Ufer derselben entlegnen Schloß Bilstein, der eigentliche Stammsiz der Grafen von Bilstein, und so könnte hinwiederum der Namen der ihnen unterworfnen Provinz eher von dieser Gegend ausgegangen zu seyn scheinen. Es läßt sich nichts gewisses darüber entscheiden.

b) Ich werde dieses im fünften Abschnitt, in der Geschichte der Grafen von Bilstein, näher erläutern, woraus überhaupt alles andre, was ich in diesem §. sage, weiteres Licht erhalten wird. Ich bleibe hier nur bei dem Geographischen

Zeiten einerlei Umfang. Wir kennen sie überhaupt nur aus wenigen Urkunden; um also ihren Umfang dennoch, soviel möglich, bestimmen zu können, muß ich die einzelnen Orte durchgehn, die daraus angeführt werden.

In einer Urkunde vom J. 1058. werden die Dörfer Bolsteten, an der äussersten Grenze des Gebiets der Reichsstadt Mühlhausen, Velthode und Sömmeringen in die Germarmark gesezt. Diese Dörfer gehörten zum Altgowe oder Altgau, der sich von dem linken Ufer der Unstrut bis an die Helbe, und noch über diese hinaus bis an den Wald Hainlaite, im SchwarzburgSondershausischen, erstrekte, und die ganze Gegend um Volckeroda, Thomasbrück, Tenstett, Weissensee, und noch ein Stück des SchwarzburgSondershausischen, begrif [e]). Der Alt-

phischen stehn, und zwar nur so weit, als es zur allgemeinen Kenntniß der zur Germarmark gehörigen Gauen hinreicht: dann mich in eine eigentliche Gaubeschreibung solcher Thüringischen Gauen einzulassen, würde von dem Gegenstand dieses Werks allzu entfernt seyn.

e) Lorenz Fries Würzburg. Chron. ap. Ludwig. SS. Würzb. p. 474. führt blos den Inhalt einer Urk. vom J. 1058. an, mit den Worten: „Die Flecken, darin der Stifft Würzburg, „nach Anweisung des Bischof Adelbern Briefs, „in Düringen etliche Hueb nuzung und einkom„men gehabt, sind gewesen Poligstetten, Vel„thode, und Summeringen in der Germar„mark, welche durch einen Hiltoffen genannt, „an den Stifft Würzburg kommen." Poligsteten ist das Dorf Bolstedt, an der äussersten Grenze des Mühlhausischen Gebiets. Velthode kann ich zwar nicht eigentlich angeben, und scheint ausgegangen zu seyn, ist aber ohne Zweifel das in dem Archidiakonatsregister von Jechaburg Beil. CCCCLVI. S. 499. unter dem Sedes Germar vorkommende, zwischen die Dörfer Ober- und NiederKörner und OberMähler, in dem Gothaischen Amt Volkenroda, gesezte *Velchtede*. Summeringen ist eins von den mehrern Orten dieses Namens, in dem Kursächsischen Amt Weissensee, die auch Beil. CCCCLVI. S. 498. unter dem Sedes Grussen mit ihren Unterscheidungszeichen vorkommen. Zwischen diesen Orten liegt das Dorf Schlotheim, das in der folgenden not. f) gleichfalls in die Germarmark, und in die Grafschaft eines Graf Wickers, gesezt, und ausserdem in einer Fuldischen Urk. vom J. 977. Civitas *Sletheim* in Pago Turingiae in Comitatu *Vuiggeri* genennt wird. Schann. Trad. Fuld. n. 590. p. 240. Daß alle diese Dörfer in den Altgau gehörten, leidet keinen Zweifel. Es wird erstlich Sömmeringen selbst von dem Eberh. Mon. c. II. n. 63. ap. Schann. Trad. Fuld. p. 290. ausdrüklich in den Altgau gesezt: Guntzo *de Altgewe* trad bona in villa *Gundakares* et *Sumeringen*. Und dann geschieht das nemliche auch mit dem, unmittelbar an jenen Orten liegenden, vorerwähnten Dorf Körner: *Cornere* in Pago *Altegowe*. Beil. XIV. S. 19. Man wird nun auch nicht zweifeln können, daß, wenn in einer Urk. K. Otto's I. vom J. 966. villa *Urbach* et *Berehtelesrode* in Comitatibus *Wigge i et Wilhelmi* vorkommt (Schan. Trad. Fuld. n. 587. p. 239.), unter erstern das über Volckenroda liegende Schwarzburgische Dorf Urbach zu verstehn sei, und gleichfalls in den Altgau gehöre, worin, nach dem, was ich schon vorher bei Schlotheim erwähnt, Graf Wicker von Bilstein das Gaugrafenamt versah. Der zweite Ort *Berehtelesrode* ist das Schwarzburgische

Altgau war also ein Theil der Germarmark: dann es hätten doch unmöglich einzelne Dörfer daraus zu jener Provinz gerechnet werden können, ohne daß der ganze Gau dazu gehörte. Man hat wohl auch von einem Vatergau reden wollen, der aber gewis auf einer falschen Lesart beruht, und mit dem Altgau einerlei ist [d]). Auf der linken Seite der Helbe sties der Gau Winedun an den Altgau, reichte vermuthlich bis an den Wald Hainlaite, und breitete sich hauptsächlich durch die Schwarzburgischen Aemter Klingen und Ebeleben aus. Die Grafen von Bilstein hatten, wie ich glaube, gleichfalls das Grafenamt darin, und sowol deswegen,

sche Dorf Berhterode, im Helmgau, worin Graf Wilhelm von Weimar Gaugraf war. Die Tradit. Laurish. n. 3632. p. 169. führen ferner Tungesbruch (Thomasbrück) in Pago Altgowe an, und Eberh. Monach. c. II. n. 74: *Girruze* in Pago Altgewe, worunter das Dorf Creusen in dem Schwarzburgischen Amt Clingen zu verstehn ist; Schöttg. et Kreyss. SS. T. I. p. 38. *Bevegrede* in P. Altgewe. In Schann. Trad. Fuld. n. 455. p. 184. kommt sogar auch *meridiana Spera* in Pago Altgewe vor, und doch liegen die Schwarzburgischen Dörfer Ober- und NiederSpira schon ziemlich weit über dem linken Ufer der Helbe hinaus. Soviel weniger kann man Anstand nehmen, die von K. Ludwig im J. 877. an das Kloster Gandersheim geschenkte villas *Tennisteti*, *Heriki* et *Blidernsteti* in Pago Suththuringa, in Comitatu *Ottonis* (ap. Leibnit. SS. Brunsuic. T. II. p. 372. verglichen mit p. 374), da sie hier in einerlei Comitatum gesezt werden, für Dörfer des Altgau's zu halten. Es sind die Sächsische Stadt Tenstedt, und die Schwarzburgischen Dörfer Erich und Bleidenstett, an der Helbe, gemeint. Vergl. weiter not. e) und g).

d) Wir kennen diesen angeblichen Vatergau nur aus einer einzigen Urkunde. K. Otto III. schenkt nemlich im J. 997. an das St. Viktorstift in Mainz tale predium, quale habuimus in villis infra scriptis in Heiligenmarcha (Heilingen) in *Grabaha* (Graba im Mühlhaus.), in Merchenleba (Merxleben), in Vrenlebo (Urleben), in Cornere, in Mollere (Groß- und KleinMehler), in Amberon (Ammern) in Aldenguberena (Altengottern), in *Pago Westeregowne* et in *Pago Vatergowne* sitis, et in Comitatu *Wiggeri* Comitis. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 575. Das hier angeführte Körner gehörte, wie ich not. c) erwiesen, in den Altgau, und das nemliche muß von dem gleich drüber liegenden GroßMehler gelten. Merxleben und Urleben können, da sie mit den ungezweifelten Gauorten desselben, Thomasbruck, Tenstedt und Creusen, beinah in Einer Linie liegen, nicht anders als eben dahin gerechnet werden. Die übrigen Orte liegen, wie aus not. g) weiter erhellen wird, alle zwischen bekannten Orten des Westgewe; welche darunter sollen dann nun für den angeblichen Vatergewe übrig bleiben? Es folgt also von selbst, daß der Namen Vatergewe eine falsche Lesart ist, und daß vielmehr der Altgewe gemeint sei. Das Chron. Gottwic. p. 829. hat diesen Namen von dem Flüßgen Widder herleiten wollen: aber dieses gehört, da es neben Körner vorbeifließt, offenbar zum Altgau. Zollmann in mappa geograph. Saxon. medii aevi und Grashof Antiquit. Muhlhus. p. 9. wollen statt Vatergowe lieber *Natergowe* gelesen haben, von der Notter, die an der Grenze des Mühlhausischen Gebiets herunterfließt; da ich aber schon erwiesen, daß die Gegend um Volckenroda und Körner vielmehr zum Altgau gehöre, so wird auch durch diesen ohnehin unerhörten Namen nichts ausgerichtet.

wegen, als weil er höchstwahrscheinlich nur ein Untergau des Altgau's war, rechne ich ihn ebenwol mit zu der Germarmark e).

Kaiser Otto II. schenkt im J. 973. seiner Gemahlin Theophania die Städte und Domanialgüther Eschwege, Friede, Mühlhausen, Tutensode und Schlotheim, in Thüringen, und zwar insbesondre in der Germarmark, und in der Grafschaft eines Graf Wickers (von Bilstein) gelegen. Eschwege und Mühlhausen erklären sich von selbst. Friede liegt neben Eschwege, an dem gleichgenannten Flüßgen. Aus Tutensode hat man die Soden bei Allendorf machen wollen: es ist aber vielmehr das ausgegangne Pfarrdorf Tutensode, in dem Gebiet der Reichsstadt Mühlhausen, zu verstehn f). Schlotheim gehörte zum Altgau, Mühlhausen

e) Man kennt diesen Gau Winidun meines Wissens nur aus einer einzigen Urkunde. K. Otto II. schenkt nemlich im J. 979. an das Kloster Gandersheim proprietatis suae locum *Blidestad* nominatum in Comitatu *Siggonis* et in Pago *Uninidon*. Insuper — — ad nos pertinens in villis *Suozare* (Suffera), *Ericha* (das not. c) angeführte Frien'Erich), *Ruchenstadt* (Runstett) *Ninnenstad* (Nienstett), *Westerenerich* (WenigenErich), *Wolfbereswiniden* (Wolfferschwenden), in praescripto Comitatu et Pago sitis. Leuckfelds Antiquit. Gandersh. und Harenberg. Hist. Gandersh. p. 623, wo diese Urk. richtiger abgedruckt ist, als in Leibnit. SS. T. III. p. 714. Es hat dieser Gau ohne Zweifel von dem Schwarzburgischen Dorf Vineta seinen Namen. Vergleicht man aber die hier vorkommenden Orte mit denen, die ich vorher not. c) aus dem Altgau angeführt, besonders mit Bliederstett, Erich und Spira, so liegen sie so untereinander, und besonders liegt Spira, das doch in den Altgau gesetzt wird, so weit noch über die erwähnten Dörfer des Gau's Winedun hinaus, daß man nicht anders schliessen kann, als daß dieser Winedun nur ein Untergau des Altgau's gewesen, und daher auch manche dahin gehörige Orte ohne Unterschied dem Altgau zugeschrieben werden.

f) K. Otto II. schenkte im J. 973. an seine Gemahlin Theophania has proprietatis nostrae possessiones, tam civitates, quam etiam curtes, cum plenissimis earum pertinentiis, quocunque locorum sitis, id est *Eskinwach*, *Frioda*, *Mulenhusa*, *Tutinsoda*, *Sletheim* in regione Turingia, in *Germarenemarca*, in Comitatu *Wiggerii* Comitis sitas. Harenberg. Hist. Gandersh. Diplom. p. 621, wo diese Urk. richtiger abgedruckt ist, als in Leibnit. SS. Brunsuic. T. II. p. 375 Der ältere Schminck sucht in einer kleinen Abhandlung, die sein Hr. Sohn den Monim. Hassiac. T. I. p. 20. vordrucken lassen, aus dieser Urkunde das Alterthum der Salzsoden bei Allendorf an der Werra zu erläutern. Das darin angeführte Tudensoda soll soviel heissen, als zu den Soden, und soll zugleich ein Beweis seyn, daß die Manier, das Salzwasser zu sieden, schon im zehnten Jahrhundert bekannt gewesen sei. Die Ordnung, worin Tutinsoda steht, hätte dem gelehrten Mann seine Erklärung zum voraus verdächtig machen können. Die Urkunde folgt genau der geographischen Lage der Orte. Erstlich werden die neben einander liegende Eschwege und Friede genannt, dann die entferntern Orte Mühlhausen und Schlotheim, und zwischen beiden leztern steht Tudensoda; es wäre also ein gewaltiger Sprung gewe-

hauſen hingegen, ſamt dem gröſten Theil ihres Gebiets, zu dem Weſtgowe oder Weſtgau. Dieſer Gau erſtrekte ſich von dem rechten Ufer der Unſtrut, und von Mühlhauſen und Langenſalza an, bis an die Werra, gegen Norden über den Wald Hainich, an den Grenzen des Eichsfelds, und von da gegen Süden durch das Fürſtenthum Eiſenach bis an die Hörſel, und vermuthlich noch weiter darüber g). Die

geweſen, wenn der Urkundenſteller von Mühlhauſen und Schlotheim auf einmal wieder nach Allendorf an der Werra zurükgekehrt wäre, von der er ausgegangen war. Tudenſoda iſt, wie geſagt, ein ausgegangner Ort im Mühlhauſiſchen Gebiet, zwiſchen Reyſern und Kayſershagen, deſſen ehmalige Stelle noch jezo den alten Namen führt, nach welchem ſich auch im Mittelalter die adliche Familie von Tudenſoda benennte, und wovon Grafshof. Antiquit. Muhlhuſ. p. 47. weitere Nachricht giebt.

g) Das Chron. Gottwic. p. 847. will den Namen des Westeregowe oder Westgewe von einem angeblichen Weſterwald herleiten, der ſich aus dem Eichsfeld zwiſchen Gleichenſtein und Kloſterzell nach Mühlhauſen zu erſtreke: man findet aber dieſen Weſterwald nur in ältern und ſchlechtern Charten, nicht aber in neuern; ſeine Exiſtenz iſt alſo verdächtig. Im J. 1017. ſchenkt K. Henrich II. dem Kloſter Kauffungen quandam juris ſui cortem *Heroldeshuſun* dictum, ſitum in Pago *Weſterun*, in Comitatu Hemezonis Comitis, in Hrn. R. Ledderhoſe kleinen Schrift. Th. II. S. 280. Dieſes Herolzhauſen liegt zwiſchen Mühlhauſen und Langenſalza, und da, wie ich not. c) erwieſen, Thomasbrück, auf dem linken Ufer der Unſtrut, ſchon in den Altgau gehörte, ſo kann man Langenſalza von dieſer Seite als den äuſſerſten Grenzort betrachten. Aus einer, not. i) weiter vorkommenden, Urk. vom J. 897. ſieht man, daß die Dörfer des Mühlhauſiſchen Gebiets, wenigſtens bis an das linke Ufer der Unſtrut, in einerlei Comitatum gehörten, und ſoviel gewiſſer kann man ſie dem Weſtergau zuzehlen. Noch deutlicher beweiſt dieſes eine Urk. vom J. 932, worin K. Henrich I. dem Abt Megingoz von Hersfeld einige in dem Pago Friesonoveld (ſ. davon oben S. 202), in der Gegend des Kurſächſiſchen Amts Sittichenbach gelegne Güther abtauſcht, und ihm dagegen einräumt in Pagis *Altgewe* et *Weſtgewue* nominatis, in Comitatibus *Meginnuardi* et *Sigifridi*, loca *Tenniſtat*, *Chiribbaringa*, *Wolfesbaringa*, *Paringi*, *Biſenuuinda*, *Hurſilagemundi*, *Aſbah*, *Eckibartesleba*, *Asguri* (Aſcher), *Saltzah*, *Durnloh*, (Oberdorla), et *Germari*. Schmink. Monim. Haſſ. p. 657. Dieſe Orte ſind, Biſenuuinda ausgenommen, alle noch unter dem nemlichen Namen in dem Mühlhauſiſchen, wo Germar hingehört, in dem Fürſtenthum Eiſenach, und drum herum, bekannt. Auſſer Tenſtedt, von dem ich ſchon not. c) geredet, kann keiner davon in den Altgau gehören, weil ſie alle auf der rechten Seite der Unſtrut liegen, und da Asbah das Asbach an der Hörſel iſt, die bei Eiſenach vorbei in die Werra flieſt, Hurſilagemunde aber das am Ausfluß dieſes Fluſſes gelegne Dorf Hörſel, ſo erſtrekte ſich dieſer Gau nicht nur, wie das Chron. Gottwic. will, bis an die Neſſa, ſondern noch weiter herab. Im J. 976. läßt K. Otto II. einen zwiſchen dem Fuldiſchen Abt Werinharius und dem Hersfeldiſchen Abt Gozbert entſtandnen Streit über die Schiffahrt in fluvio quodam *Hurſilla* vocato, qui fluit in *Luperzgowe* durch ernannte Kommiſſarien entſcheiden. Schoettg. et Kreyſſ. SS. Rer. Germ. T. I. p. 19. Ohne Zweifel iſt dieſe Hurſilla die Hörſel, und der bisher unbemerkte Luperzgau, oder wohl beſſer Lupenzgau, hat von den Eiſenach-

Die Städte Wannfried und Trefurt waren ohne Zweifel noch ein Theil davon [b]).

Die Germarmark erstrekte sich noch weiter auch über das Eichsfeld. Unter diesem Namen versteht man, wie ich schon oben (S. 356.) erinnert, im Mittelalter immer nur das heutige Obereichsfeld, indem die Duderstädter Mark ursprünglich ein Sächsischer Gau war, und erst nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unter den Namen des Eichsfelds mitgezogen worden. Das eigentliche Eichsfeld scheint in den ältesten Zeiten weitläuftiger gewesen zu seyn, oder vielmehr eine Provinzialbedeutung gehabt, und den Westgau noch unter sich begriffen zu haben; wenigstens wird ihm in einer Urkunde vom J. 897. auch das Mühlhausische Gebiet zugerechnet [i]). Aber so wie der Namen der Germarmark allgemeiner wurde, so wurde der Namen des Eichsfelds wieder auf seine eigentlichen Gaugrenzen eingeschränkt, und dieser Gau wurde selbst ein Theil der Germarmark [k]). Indessen ist doch wohl immer gewis, daß er nach der Werra zu weit-

senach. Dörfern Groskuppeniz und Wenigenkuppeniz, an der Nesse, den Namen, und stimmt entweder ganz, oder zum Theil, mit derjenigen Lupence-marca überein, worüber K. Henrich II. der Abtei Fuld im J. 1015. den Wildbann verleiht, in dessen Grenzbeschreibung zugleich eine Menge Orte aus dieser Gegend vorkommen. Schann. Trad. Fuld. n 595. p. 245. Man könnte ihn bei diesen Umständen für einen Untergau des Westergau's halten. — Nach dem bisher erwiesenen Umfang des Westergau's können auch die not. *d*) aus einer Urk. vom J. 997. dazu gerechneten Orte keinem Anstand unterworfen seyn.

b) Wannfried kommt Beil. XXXIV. S. 43. not. * unterm J. 1015. vor. In Feller. Monum. ined. p. 18. kommen zwar Civitas *Riede* intra Thuringiam, in Comitatu *Wilhelmi*, et villa *Driburi* in Comitatu *Ekkihardi* marchionis unterm J. 1000. vor, worin sie K. Otto an das Bisthum Magdeburg schenkt: man muß aber das leztere nicht etwa auf Trefurt deuten wollen; es ist vielmehr Dreiber an der Ilm, so wie unter ersterm Ried an der Unstrut, zu verstehn.

i) Nach einer Urk. König Arnulphs vom J. 897. räumt die Abtei Fuld dem Graf Konrad dem ältern von Hessen den schon oben S. 36?. not. *a*) erläuterten Curtis Rosbach tauschweis ein, und der König erlaubt dagegen als Lehensherr, daß Graf Konrad wieder an Fuld abtrete quasdam res in Pago *Eichesfelden* in Comitatu *Ottonis* sitas — — quicquid ipse Chunradus beneficii nostri infra terminum villarum *Ambraha* (Ammern) et *Kermara* (Germar) dictarum, et in locis *Lengenfelt*, *Eimlinhusen*, *Ditdorf* et *Dachreda* dictis tenuit. Schann. Trad. Fuld. n. 541. p. 219. Alle diese Orte liegen im Mühlhausischen Gebiet.

k) Das in Falke Trad. Corb. abgedruckte Registr. Sarach. p. 7. n. 86. führt *Haanstedibus* in *Germaremarca* an, welches erste Falke mit Recht für Hanstein auf dem Eichsfeld erklärt. Beil. XXXVI. S. 47. not. kommt in einer Urkunde vom J. 1071. villa *Martinesfeld* in Pago *Germaramarca* vor. Es ist Martinsfeld auf dem Eichsfeld zu verstehen, das nach Beil. CCCCLV. S. 494. ein Dekanatsiz war. Vergl. weiter not. *l*).

weitläuftiger blieb als jezo, und den auf der rechten Seite dieses Flusses gelegnen kleinen Antheil des heutigen Niederhessens, ungefehr von Eschwege an bis Witzenhausen gegenüber, noch unter sich begrif [l]). In dieser Voraussetzung gehörte ursprünglich auch die Stadt Allendorf, oder im Fall ihr Alter nicht in die Zeiten der Gauverfassung reichte, doch ihr ganzes Revier dahin; ihre Salzsoden hingegen liegen schon auf dem rechten Ufer der Werra, und werden uns ums J. 1182. zum erstenmal bekannt [m]). — Der Fuldische Mönch Eberhard gedenkt zwar eines Ahagau's an der Weser, mit einem darin enthaltnen Ungerodet: das ist aber auch alles, was man davon sagen kann, und wenn ihn manche im Vertrauen darauf, daß auch die Werre zuweilen den Namen der Weser führe, der Stadt Witzenhausen gegenüber legen, und jenen Ort von dem Dorf Unterrieden, im Gericht Berlepsch, erklären, so hat man höchstens eine sehr gewagte Hypothese mehr. Aus einem einzigen, noch dazu unerklärbaren Ort, läßt sich nichts schliessen, und ich möchte diesen Gau eher mit dem Sächsischen Gau Auga, an der Weser, für einerlei halten [n]).

Flüsse,

l) Der Hessische Distrikt zwischen der Werre und dem Eichsfeld ist allzu schmal, als daß sich ein Gau darzwischen legen liesse; auch findet man keinen solchen Gau, und da man ohnehin die Gauen gerne mit Flüssen begrenzte, so ist soviel wahrscheinlicher, daß das Eichsfeld bis an die Werre reichte. Von Eschwege sagt Falke Tr. Corb. p. 541: ipsa tribuitur alicubi Eichsfeldiae, führt aber die Stelle nicht an, und mir ist sie nirgends in einem beglaubten Schriftsteller vorgekommen. Sie liegt schon auf dem linken Ufer der Werra, und gehört eher in die Honedermark, von der ich gleich weiter reden werde. In einer Urk. K. Otto des Grosen vom J. 950. kommt *Hojannsini* in *Pago Aikesfelt* in Comitatu *Unychardi* vor; Falke Trad. Corb. p. 747. Falkens Erklärung, daß unter Hojannsini das in dem Amt Bischhausen gelegne Dorf Hoheneich zu verstehen sei, kann unmöglich richtig seyn: dann dieses Dorf liegt auf der linken Seite der Werra, und gehörte gewis in den Netergau. Jener Ortsnamen ist überhaupt zu verdreht, als daß er sich sicher deuten liesse. Der Witzenhausen gegen über, rechts der Werra, liegende Theil dieses Amts kommt in dem Leingauischen Archidiakonatsregister von Noerten nicht vor, und ich wollte ihn, der ehmaligen Gauverfassung nach, noch immer eher zum Eichsfeld, als zum Leingau rechnen. In Ansehung des heutigen, rechts der Werra liegenden, Distrikts um Allendorf kann wohl keine Frage darübe seyn.

m) Nemlich in der Päbstlichen Bestätigung der Germeroder Klosterstiftung, von der ich unten weiter reden werde. Nähere Nachricht von der Geschichte dieser Soden überhaupt liefert Hr. Justizrath Kopp zu Kassel, ein würdiger Nachkommen seiner berühmten Vorfahren, in dem Beitrag zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bei Allendorf. Marburg 1788.

n) Eberhard. Mon. c. VI. n. 21. führt erstlich unter dem Kapitul der Schenkungen de Hassia

Flüsse, besonders grösere, dienten wohl insgemein einzelnen Gauen zur Grenze, aber nicht so oft ganzen Provinzen. Die Germarmark, die sich auf der rechten Seite der Werra so weit in Thüringen erstrekte, reichte auch noch aufs linke Ufer des Flusses herüber. Zum Beispiel kann selbst die Stadt Eschwege, eine uralte Königliche Villa, dienen o). Aber noch mehr! Die Germarmark erstrekte

sia &c. an: Gunther *de Hassia* tradidit in villa *Ungerodet*, quae sita est juxta Wisaram, ambitum unum in Pago *Abgewe*. Hingegen sezt er c. II. n. 45. eben diesen Ort auch unter das Kapitel von Thüringen: Gunder et uxor ejus Adelburc tradiderunt bona *sua Vngerode*, quae sita sunt prope *Wisaram*, und n. 62: Albuvin Comes de *Abegewe* tradidit — vnam Capturam, id est, Bivanc, quae juxta flumen *Wisaram* est comprehensa. Daß auf die Kapitels, worunter dieser Mönch Eberhard seine Schenkungen ordnet, wenig zu bauen sei, und daß nicht immer der Geber in einerlei Land mit dem geschenkten Guth gehöre, habe ich schon an einem andern Ort erinnert. Das leztere müßte man ohnehin in jedem Fall annehmen, man mag nun jenen Gau in Thüringen oder in Sachsen suchen, man mag nun jenen Gunther de Hassia im Sächsischen oder Fränkischen Hessen zu Haus seyn lassen. Estor Orig. Jur. publ. Hass. p. 21. findet das Hessische Dorf Unterrieden, auf dem rechten Ufer der Werre, in dem Amt Ludwigstein, jenem Ungerodet soviel ähnlicher, da es der Hessische Bauer in seiner Mundart Ungerried ausspreche. Aber ohne daran zu denken, daß sich ein so hohes Alter des Dorfs Unterrieden, und noch dazu gerade unter dem Zusaz seines jezigen Vorworts, auf keine Art erweisen läßt, so sezt der Mönch den Ort prope Wiseram, und wenn es schon wahr ist, daß dieser Namen wohl auch von der Werra gebraucht wird, so sind es doch seltne Fälle, und es ist nicht zu glauben, daß der Mönch diese Ausnahme in dreierlei Schenkungen immer bei dem nemlichen Ort gebraucht haben werde. Es ist mir daher die Meinung des Pastor Falke Trad. Corb. p. 360, daß dieser Pagus Ahagewe wohl mit dem bekannten Pagus Auga, an dem Zusammenfluß der Diemel und Weser, einerlei sei, so viel wahrscheinlicher da dieser leztere Gau auch an einem andern Ort (l. c. §. 45. p. 95.) Pagus Ahugo genennt wird, auch ausserdem ein Ort Ungretun daraus vorkommt, der mit jenem Ungerode wohl einerlei seyn möchte. Man weiß, wie wunderlich oft die Namen solcher Gauen in Urkunden verdreht werden.

o) Von Eschwege s. oben not. *f*). K. Otto III. schenkt im J. 994. seiner Schwester *Sophia*, Aebtissin zu Gandersheim, praedium *Eskineweg* nominatum in Pago *Germara Marca*, et in Comitatu *Siggonis* Comitis — totumque quicquid est inibi utilitatis, nostrum jus regium hactenus respicientis cum omni integritate —, ea quidem ratione, ut si soror nostra ante, quam nos, naturae concedens universae carnis iter arripiat, praedium, quod mancipavimus, ad nos hereditario jure recurrat: si autem nobis superstes existat — — quicquid libuerit inde faciendi liberam potestatem habeat. Leibnit. SS. Brunsuic. T. II. p. 377. Harenb. Hist. Gandersh. p. 626. Diese beide Abdrücke stimmen miteinander überein, der Leuckfeldische hingegen in Antiqu. *Gandersh. p.* 112. liest nicht nur, statt Siggonis, fälschlich *Hygonis*, sondern hat auch das irrige Datum vom J. 996, das ihm Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 455. aus Versehen nachspricht. In eben diesem J. schenkt K. Otto eben dahin quosdam nostrae proprietatis et juris servos — quod est in Pago *Germara Marca* (Leibnit. l. c.), ohne jedoch den Aufenthaltsort dieser Leibeignen zu nennen. Unterm J. 1074. verleiht K. Henrich IV. dem Bisthum Speier

erstrekte sich ferner durch das ganze Gericht Bilstein bis an den Meisner hin. Die kleine Vierbach, die auf diesem Berg entspringt, gab sowol einem Dörfgen oder Hof (praedium) als einem Wald den Namen, und beide werden in die Germarmark gesezt. Es erhellt dieses aus einer Urkunde von 1073, nach welcher ein gewisser Edelmann jenes Vierbach der Abtei Hersfeld einräumt, die ihm dagegen die, im Gericht Bilstein gelegne, Dörfer Eltmanshausen und Niddewitzhausen zur Precarie, oder lebenslänglichen Genuß, giebt. Um hierin soviel sichrer zu gehn, ließ Abt Hartwig von Hersfeld die Sache vor dem Graf Rucker von Bilstein in dem Forst Vierbach gerichtlich verhandeln, ja auch nach dem Tod dieses Grafen mußte der Vormund seines unmündigen Sohns, auf Bitten der Abtei, über dieses Tauschgeschäft, worüber indessen Streit entstanden war, die Zeugen von neuem, vor öffentlicher Versammlung in dem Forst Vierbach, vernehmen, Eidschwüre abhören, und die Grenzen des Prädiums bestimmen *p*). In diesem Forst war also, nach altteutschem Brauch, unter freiem Himmel die Mallstatt, und die Grafen von Bilstein waren die Gaugrafen. Aber was war es für ein Gau? Um diesen merkwürdigen Umstand näher ins Licht zu bringen, muß ich eine Urkunde Graf Siffrieds von Bomeneburg, und Erzbischof Markolfs zu Mainz, beide vom J. 1141, zur Hülfe nehmen. Jener Siffried war ein Enkel des berühmten Graf Otto's von Nordheim, des grosen Gegners Kaiser Henrichs IV., und weil dieser sein Grosvater das St. Blasienkloster zu Nordheim gestiftet hatte, so wollte der andächtige Enkel der Stiftung Ehre machen, und sie von neuem bereichern. In

Speier predium *Eschinewage* in Pago - - - - in Comitatu *Heinrici* Comitis &c. Würdtw. Subsid. Dipl. T. V. p. 252. Andre Stellen von Eschwege gehn mich hier nichts an, wo ich sie blos zur Erläuterung der Germarmark anführe. Ich werde in der Geschichte der Grafen von Bilstein weiter davon zu reden Gelegenheit haben. — Bei Eschwege findet sich ein stehender See, der Krötenpfuhl genannt; Hartmann will ihn aber lieber, um nur ein Alterthumsstück herauszubringen, den Croden-Pohl genennt wissen, der alsdenn den Namen von dem Heidnischen, angeblich hier verehrten, Götzen Crodo führen soll, in Conjectur. de *Stagno Crodonis* vulgo dem Croden-Pohl, *prope Eschwegam* (Marburg 1743.) Ich meines Orts finde natürlicher, bei dem heutigen Eschwege Frösche und Kröten, als den Götzen Crodo zu suchen, den man noch dazu nur aus spätern Schriftstellern kennt.

p) Beil. XXXVII. XXXIX. LI. In der zweiten Stelle kommt auch ein Eltwin de Virbeche vor, und Graf Rucker von Bilstein erscheint als eigentlicher Richter des Gau's. Vierbach ist jezo ein ausgegangner Ort, wird aber unten als zur Cent Abterode gehorig angeführt werden.

In dieser Absicht gab er nicht nur selbst eine Menge Feldgüther dahin, sondern bewog auch den erwähnten Erzbischof, nachdem er diese Schenkungen durch seinen Bann geheiligt hatte, noch eine gute Anzahl Zehenden hinzuzuthun. Diese waren aus zwei Gauen hergenommen; erstlich aus der **Hunethermark**, oder, welches hier einerlei ist, aus dem **Hunethergau**, und zwar insbesondre aus den Dörfern Bischhausen, Kirchhoßbach, Dorrenhoßbach, Stadthoßbach, Wieden, und einigen ausgegangnen Orten, von denen ich hier nur Sunnenbrunnen nenne q). Dieses leztere ist deswegen merkwürdig, weil es auch in der Grenzbeschreibung des vorgedachten Prädiums Vierbach vorkommt, und eben dadurch den Beweis giebt, daß der ganze Hunethergau zur Germarmark gehörte. Doch die Lage der Orte ist an sich schon Beweis genug dazu: denn die Hunethermark

q) Der Erzb. Marko'f schenkt an gedachtes Kloster: decimas villarum - - in *Pago Hünether marca* circa fluvium *Werraba*, *Bischoueshusen*, et iterum *Biscopeshusen*, *Hasbach* et item *Hasbach*, et iterum *Hasbach*, *Sigelbach*, *Kirchberg*, *Were*, *Bogendal*, *Widehi*, *Dasbach*, *Cello*, *Nare*, *Sunnebrunne*; *in Pago qui dicitur Nedere*, circa *fluvium Naderaba*, *Rorenreth*, *Nedere*, *Aboldeshusen*, *Balderichishusen*, *Vulgelereroth*, item *Vulgeleroth*, *Wilberisbach*, *Willemundesbach*, *Hoenroth*, *Datdenroth*, praeterea decimas omnium noualium, quecunque in sylvis sue proprietatis, infra terminos nostre dioecesis, a presenti die, et deinceps culta fuerint &c. Orig. Guelf. T. IV. p. 526. Die noch jezo bekannten Dörfer habe ich im Text angeführt. Bischoueshusen kommt in dem ersten Gau doppelt vor; es scheint also ehmals ein Ober- und UnterBischhausen gegeben zu haben. Widehi ist einer von den beiden Höfen Wieden, bei Allendorf. In dem Gau Netere habe ich wohl Rorenreth richtig durch Rhörde A. Bischhausen erklärt. Statt Balderichishusen liest die folgende Urk. vielmehr Haldrickhusen, und so könnte es Ellershausen, A. Allendorf, seyn. Vulgelereroth kommt doppelt vor. Das eine ist gewis Wülferode, oder Wolfterode, A. Sontra, von dem andern ist vielleicht in dem, eine halbe Stunde davon entlegnen, Ulfen noch eine Spur des Namens übrig: dann das Dorf Wolfterode in der Vogtei Germerode, und der gleichgenannte Hof in dem Gericht Bilstein, scheinen zu entfernt, und mögen, ihrer Lage nach, eher in die Honedermark gehört haben. Hoenroth ist wohl gewis das eine Stunde von Sontra entlegne, aber zum Amt Spangenberg gerechnete, Heyerode. Auch Siffrieds von Bomeneburg Schenkungsbrief führt Feldgüther, theils aus den nemlichen Orten, — wiewol meistens nach schlechtern Lesarten — theils aus andern in dieser Gegend an. Netere, Ronrethe, Awoldishusen, Haldrickhusen, Bischopshusen, alterum Biscopshusen, Halsbach, alterum Halsbach, desertum Hasbach, Geilendale, Begendale, Were, Hunede, Cella, Richenberc, Walbersbach, Wichardeswinethe, Valede, Anschete, Nienstide. l. c. p. 525. Es sind in dieser Gegend an der Werra her eine grose Menge Dörfger und Höfe ausgegangen, die sich jezo nicht mehr enträthseln lassen, wenigstens nicht ohne die genaueste Lokalkenntnis der Wald- und Feldfluren. — Das Chron. Gottwic. p. 632. vermuthet fälschlich einen angeblichen Pagus Hedergo in der Gegend von Eschwege.

mark hat ihren Namen von den Dörfern Ober- oder Niederhone, in dem Gericht Bilstein, die in Urkunden gewöhnlich Hunide, oder Honede heißen r), und die übrigen Orte liegen in den unmittelbar angrenzenden Aemtern Bischhausen und Sontra. — Der andre Gau, aus dem der Erzbischof Markolf Zehenden an das St. Blasienkloster schenkte, war der Netere. Er hat seinen Namen von dem Dorf Netra oder Näter, in dem Amt Bischhausen, und an den gleichgenannten Flüßgen, das sich in die Sunter ergießt. Von den übrigen daraus angegebenen Orten sind die Dörfer Rhörda, Wülferode oder Wölfterode, Heyerode und Datterode noch jezo kenntbar, andre aber ausgegangen s). Aus den wenigen aus beiden Gauen angeführten Orten lassen sich freilich die Grenzen derselben gegeneinander nicht genau bestimmen, wahrscheinlich aber machte die Sunter die Scheidungslinie, die der Stadt Sontra den Namen giebt, und bei Niederhone in die Werra fällt. Die Hunethermark lag auf dem linken Ufer derselben, und erstrekte sich nach Witzenhausen zu, der Netergau auf dem rechten Ufer lief nach Friedewald hin, und hatte vermuthlich die Herfe zur Grenze t). Gegen Osten schloß diese Gauen die Werra zu, gegen Westen das Frizlarer Archidiakonat oder der Hessengau, und mit der Stadt Friedewald fieng schon der Frankonische Tullifeld an. Eben diese Grenzen machen zugleich unwidersprechlich, daß der kleine Netergau, eben so gut wie der Hunethergau, ein Theil der grosen Germarmark war. Da er weder zum Hessengau, nach zu Frankonien gehörte, wozu hätte er sonst gehören sollen? — Die Hessischen Aemter, die auf solche Art in den gegenwärtigen Distrikt fallen, habe ich schon im Anfang dieses Paragraphen angegeben.

Wir haben also zwei bisher ganz unbekannte Gauen, und zugleich eine Quelle zu manchen wichtigen Aufschlüssen. Die wahren Grenzen zwischen Thüringen und Hessen im Mittelalter können nun ferner keinem Zweifel mehr ausgesezt seyn. Man hat bisher immer die Werra darzu angenommen, selbst Lambert von Aschaffenburg nimmt sie darzu an, und sollte es dieser Geschichtschreiber, ein

Mönch

r) Z. B. Beil. XXXIX. und in der vorhergehenden not. q), so wie in der folgenden not. x).

s) S. vorher not. q). Winckelmann Beschr. Hessens S. 305. macht aus Neter, weil sich ehmals eine adliche Familie darnach benannte, gleich eine Herrschaft.

t) Vergl. unten not. x), wo das Dorf Herfe noch in Thüringen gesezt wird.

Mönch in dem nahgelegnen Hersfeld, nicht am besten haben wissen können u)? Er konnt' es allerdings wissen, aber ein allgemeiner Geschichtschreiber, wie Lambert, giebt auch nur allgemeine Datums an; was in solchen Grenzzeichnungen dem Partikulargeschichtschreiber wichtig ist, kann für jenen geographische Mikrologie seyn. Der Raum, den vorgedachte Gauen an der Werra einnehmen, ist ein schmaler Strich Lands, der an vielen Orten kaum einige Stunden, an keinem über drei oder vier Meilen breit ist. Was macht dieses für einen Unterschied bei grosen Provinzen im Ganzen genommen? Hätte Lambert nicht im allgemeinen die Werra zur Grenze annehmen wollen, so hätte er sie, ohne viele Weitläuftigkeit, gar nicht angeben können, da sie weder ein Fluß, noch sonst ein erhebliches natürliches Merkmal bezeichnet v). Ausserdem mochten zu seiner Zeit die Hessischen Herrn auch in dieser Gegend schon stark begüthert seyn. Daß sie indessen wirklich zu Thüringen gehörte, wird schon daraus unwidersprechlich, weil sie zur Germarmark gehörte. Dieses war eine Thüringische Provinz w), wie hätte sie sich dann zugleich auch über einen Theil von Hessen erstrecken können? Die Hessen und Thüringer waren zwei ganz verschiedne Völker, ihre Länder zwei ganz verschiedne Provinzen, und daß sich gleichwol eine Unterabtheilung der einen auch über ein Stück der andern hätte ausdehnen, und eben dadurch beide vermischen sollen, würde in der Geographie des Mittelalters unerhört seyn. Ausserdem werden in Urkunden die Städte Eschwege, Creuzburg, Gerstungen, ob sie gleich auf dem linken Ufer der Werra liegen, eben so auch viele Dörfer aus dieser Gegend, ohne Unterschied in Thüringen, kein einziges in Hessen, gesezt x), und selbst im vierzehnten Jahrhundert rechnete man noch ein gutes Stück dis-

u) Lambert. Schafnab. ad an. 1074. ap. Pistor. SS. T. T. I. p. 368. Audierat (Henricus Rex), Saxonibus placuisse, ut ei ingressum Thuringiae non concederent, sed statim in ipsa ripa fluminis praedicti, *quod Hassiam Thuringiamque dirimebat*, instructa acie exciperent venientem, und ad an. 1075. p. 390: Rex Saxonia excessit et *transitis finibus Thuringiae ubi Eschenwege pervenit*, exercitum dimisit. Auf gleiche Art sezt Lambert S. 362. die villam *Gerstungen* in *confinio Thuringiae et Hassiae.*

v) Der Berg Meisner, der allenfalls dazu hätte dienen können, macht nur auf eine kleine Strecke die Grenze.

w) Daß die Germarmark zu Thüringen gehörte, versteht sich aus den Ländern, die sie begrif, von selbst, und es heißt daher in der oben not. f) angeführten Urkunde vom J. 973. ausdrüklich: in regione Turingia, in Germarenemarca.

x) Eberhard. Mon. c. II. n. 113. führt unter dem Kapitel von Thüringen eine Schenkung des Graf

diſſeits der Werra zu Thüringen y). Zu welcher Zeit ſich die Thüringer wahrſcheinlich zuerſt in dieſer, vorher den Chatten zuſtändigen, Gegend ausgebreitet, darüber habe ich mich ſchon oben (S. 147.) erklärt.

Aus dem bisherigen wird hoffentlich auch die ſogenannte Grafſchaft an der Werra (Comitatus ad Werram) ein näheres Licht erhalten, ob ich mich gleich hier auf eine umſtändliche Ausführung aller einzelnen Umſtände nicht einlaſſen kann, weil ich ſie nicht anſtellen könnte, ohne zugleich einen guten Theil des Thüringiſchen Succeſſionsſtreits vorauszunehmen z). Es iſt aber die ganze Sache ein deutlicher Beweis, wie

Graf Erpho an, worin, zwiſchen andern Thüringiſchen Orten, auch einige aus der Gegend vorkommen, von der ich hier rede, die aber zum Theil falſch geſchrieben ſind, und deswegen mit der in Schann. Trad. Fuld p. 198. n. 498. gelieferten, ungefehr ins J. 860. gehörigen, Urk. verglichen werden müſſen; auch geben Schoettg. et Kreyſſ. SS. Rer. Germ. T. I. p. 41. noch einige Lesarten dazu an. Dahin gehört *Herpbiu* oder *Herpbe*, worunter Herſe, A. Friedewald, an dem gleichgenannten Flüßgen, zu verſtehn iſt; *Lubbiſunterun*, oder ap Schoettg. l. c. *Luchiſunterun*, iſt ohne Zweifel die jezige Stadt Sontra, was aber der Vorſaz Luhbi anzeigen ſoll, weiß ich nicht. — Die Blaevianiſche Charte der Abtei Hersfeld ſezt einen Wald Lohim in dieſe Gegend —; eben ſo *Otbelmesbuſen*, oder Eltmannshauſen, bei Eſchwege. Ferner erſcheinen ap. Schann. l. c. p. 292. n. 114. unter dem Kapitel von Thüringen die Dörfer *Honide* et *Francwartesbuſen*, oder Franckershauſen, im Gericht Bilſtein, die auch gleich darauf p. 293. n. 1. and 6. unter König Konrads Traditionibus vectigalium *de Thuringia* vorkommen. Endlich ſezt auch das Brev. S. Lulli Beil. XII. S. 16. *Erpboi* und *Sunnenbrunnen* in das Verzeichnis Thüringiſcher Orte, und iſt unter erſterm das vorgedachte Herſe, unter dem andern das S. 470 angeführte, und in die Hunethermark gehörige, Sunnenbrunnen zu verſtehn. Von Herſe vergl. unten not. *b*).

y) Die Legenda Bonifacii ap. Mencken. SS. Rer. Saxon. T. I. p. 849. zieht die Grenze der Landgrafſchaft Thüringen auch aufs linke Ufer der Werra herüber, und zwar von Berka usque ad nemus *Sulingenwald* (der Sullingswald, in und um das Amt Friedewald) ad locum dictum Mittelwenden (die teutſche Ueberſ. fügt auch noch ein Hohenwinden hinzu, beides ausgegangne Orte). — Et licet *Brandenfels* ultra Werram ſituata ſit, nihilominus — ab antiquo ſpectabat at territorium Thuringiae. Sic pariter *Cruteburg* ex antiquo ſpectabat ad territorium Thuringiae, non obſtante, quod ex oppoſito Werrae fluvii ſita ſit, et terminatur intra *Rittelsbuſen* (Rittenhauſen, A. Biſchhauſen) et *Netera* ad montem *Eichenberg* ſupra lapidem dictum *Heldeſtein* verſus *Dreforte*.

z) Des bekannten und verdienten Heſſ. Geſchichtſchreibers Joh. Adolph Hartmanns Diſſ. *de Comitatu Werrano* (Marburg. 1744.) enthält wohl Muthmaßungen genug, am Ende weiß man aber nicht mehr, als vorher. Joh. Georg Eſtors Diſſ. *de Ditione Haſſiaca ad Vierram* ac de Jure Sereniſſ. *Sophiae* — in Provinciam Thuringiae (Marburg. 1770) fällt in die Zeit der groſen Altersſchwäche dieſes Gelehrten, der ſich ohnehin auch in ſeinen beſſern Jahren mehr durch Sammelfleiß und Beleſenheit, als durch Beurtheilungskraft, auszeichnete. Das beſte darüber hat unfehlbar noch Kuchenbecker in ſeinem gelehr-

wie schwankend alle Geschichte des Mittelalters, wie unvermeidlich in unzähligen Fällen die Verwirrung der Begriffe sei, sobald man nicht eine richtige Gaubeschreibung voraussezt. Man hat über diese Grafschaft an der Werra dissertirt und commentirt, ohne vor allen Dingen zu untersuchen, ob auch jemals eine besondre Grafschaft unter diesem Namen existirt habe? und was man darunter verstehn solle? Man hat vielmehr nach Belieben zu- und abgethan, alles was nur an der Werra lag, ein groses Stück von Thüringen und Hessen, und selbst noch die Stadt Münden, zu der Grafschaft an der Werra gerechnet a). Und doch weiß kein einziger alter Schriftsteller etwas von dieser Graf-

gelehrten und gründlichen Buch von den Hessischen Erb- Hof- Aemtern S. 30 rc. gesagt. Was andre vor und nach ihm entweder in ihren Hessischen Geschichten, oder sonst gelegenheitlich beigebracht, übergehe ich, weil mir dadurch nicht im geringsten weiter gekommen sind. Unter den Braunschweigischen Gelehrten hat sich niemand mehr damit abgegeben, als Scheid Orig. Guelf. T. IV. in Praefat. p. 3. not. c und p. 527 not. *, so wie in den Anmerkungen zu Mosers Braunschweig. Lüneb. Staatsrecht S. 123 rc. 199 rc. Es ist dieses bekanntlich ein gelehrter und wahrhaft kritischer Geschichtforscher; nur verläßt ihn nicht selten der so nöthige kaltblütige und unpartheiische Untersuchungsgeist, sobald von wahren oder vermeinten Gerechtsamen des Braunschweigischen Hauses die Rede ist, die er mit einem Eifer, und mit so bedenklichen Seitenblicken auf die Nachbarn, vertheidigt, als wenn wirklich die Wiederbringung aller Dinge, oder die Reform Teutschlands nach dem Mittelalter, schon in der Nähe wäre. Ich für mein Theil sehe nicht, wozu ein so überspannter Patriotismus dienen soll; die Fürsten hilft er nichts, das Urtheil der Kenner besticht er nicht, und der Wahrheit der Geschichte ist er sehr nachtheilig.

a) Hat man doch sogar den Hessischen Ort Gieselwerder an der Weser noch dahin rechnen wollen. Nach Scheids Anmerk. zu Moser l. c. soll die Grafschaft an der Werra nicht nur die Stadt Münden begriffen, sondern sich auch noch weit in Thüringen erstrekt, auch den grösten Theil des heutigen Fürstenthums Hessen ausgemacht haben. Fürwahr eine grose Grafschaft, aber auch soviel gröser der Fehler aller gleichzeitigen Schriftsteller des Mittelalters, daß sie gleichwol kein einziger, auch nur dem Namen nach, kennt; daß sie überall in den Gauen, wodurch sich dieser Comitatus erstreckt haben soll, ganz andre Gaugrafen, als Nordheimische, aufstellen, und gar keinen Raum für ihn übrig lassen. Die Stadt Münden insbesondre will Scheid deswegen in diese Grafschaft ziehen, und als ein altes dem Herzog Heinrich dem Löwen von den Landgrafen von Thüringen entrißnes Erbstück angesehen wissen, damit man nicht glauben könne, als habe Herzog Otto dieselbe bei dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms blos aus politischer Eroberungssucht an sich gezogen. Beruft man sich auf die bekannte Urk. des Herzogs Otto vom J. 1246. — die aber vielmehr ins J. 1247. gehört, s. unten not. f) — worin er der Stadt Münden ihr Fränkisches Recht bestätigt, so antwortet Scheid in Orig. Guelf. in praef. l. c., daß der blose Rechtsgebrauch soviel weniger die vormalige Eingehörung dieser Stadt in die Hessische Provinz beweisen könne, da die Städte hierin nach Willkühr gewählt, und z. B. das Sächsische Recht auch in Dännemark, Preussen und Polen gegolten habe, vergißt aber ganz den in jener Urk. enthaltnen schon allein entscheidenden Umstand, warum

Grafschaft. Die erste und einzige Quelle davon ist Gerstenbergers Hessische Chronik, welcher es wieder die sogenannten Excerpten der Riedeselischen Chronik, und die Hessische Reimchronik nachschrieben. Gerstenberger erzehlt nemlich, daß Herzog Albrecht von Braunschweig, nachdem er über den Beistand, den er der Brabantischen Herzogin Sophia gegen den Marggraf Henrich von Meissen geleistet, in des leztern Gefangenschaft gerathen, sich, ausser acht tausend Mark Silbers, noch mit dem Abtritt von acht Städten und Schlössern, Eschwege, Allendorf, Witzenhausen, Fürstenstein, und andern, habe lösen müssen, und beruft sich zum Beweis auf eine andre Chronik aus dem funfzehnten Jahrhundert, sezt aber noch weiter, und zur Erläuterung, aus seinem eignen Kopf hinzu, daß alle diese abgetretene Orte in die **Grafschaft an der Werra** gehört hätten [b]). Nun muß natürlicherweise sogleich

warum der Herzog dieser Stadt das Fränkische Recht bestätigt: *cum in terra Franconica sita sit, jure Francorum fruitur et potitur.* Ich habe schon S. 164. davon geredet, und S. 404. die Sache noch weiter aus den kirchlichen Diöcesangrenzen erläutert.

b) Man beruft sich in dieser Materie gewöhnlich nur auf die Hessische Reimchronik, die daher auch Scheid umständlich anführt. Ich habe aber schon Th. I. in der Abhandlung von den Quellen der Hessischen Geschichte §. 17. bemerkt, daß dieses im sechzehnten Jahrhundert geschmiedete Werkgen des Johann Natz lediglich die sogenannten Excerpta Chronici Riedeseliani, und die in Senckenbergs Select. Juris et Hist. T. III. abgedruckte Chronika und altes Herkommen rc. zur Quelle habe. Aus lezterer nimmt er die Namen der acht Städte, die Herzog Albrecht von Braunschweig abtreten müssen, da jene Excerpta wohl auch acht Städte angeben, hingegen nur die vier ersten namentlich anführen: aber den Umstand, daß diese Städte und Schlösser zu der Grafschaft an der Werra gehört hätten, schrieb er diesen Excerptis nach. Nun habe ich l. c. §. 13. weiter erinnert, daß diese Excerpta Chron. Riedes. schlechterdings nur ein Auszug aus Gerstenbergers gröserer Hessischen Chronik sind, den vermuthlich Gerstenberger selbst gemacht hat. Es bleibt also am Ende die grösere Gerstenbergerische Chronik die einzige Quelle, auf der dieser ganze Umstand von der Grafschaft an der Werra beruht. Er sagt davon in Schmincks Monim. Hass. S. 422: „Alß „nu der Hertzog von Brunswig gefangin was, „so dedingete man um die Loßunge unde umbe „eyne gutliche richtunge zuschin Marggraven „Hinriche unde synen kyndern, unde frauwen „Sophien der Hertzogynne von Brabant unde „irme soene, also daß Hertzog Albrecht von „Brunswig sulde zu schatzunge geben achte stedde „und sloße Eschewe, Aldendorff, Witzinhusen, Forstensteyn, und ander mee, die alle „in die Graveschafft an der Werre gehorten. — — Duß lesit man in der Doringer „Chronicken." Gerstenberger, der immer die Quellen angiebt, aus denen er schöpfte, hatte also diese ganze Nachricht aus der Thüringer Chronik genommen, von der ich Th. I. l. c. §. 6. umständlich gehandelt habe. Ich habe verschiedne Handschriften derselben hierüber verglichen, und sie stimmen wörtlich mit Gerstenbergern überein, doch so, daß die eine, gleich ihm, von den acht Städten

sogleich die Frage entstehn, was ein Chronikschreiber aus dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts in einer geographischen Angabe dieser Art entscheiden könne? Demungeachtet hielt man die Existenz einer besondern Grafschaft an der Werra dadurch für erwiesen genug, sie mußte nun ein ursprüngliches Patrimonium der alten Grafen von Nordheim, so wie ihrer Nachfolger, der Welfischen Herzoge von Sachsen, heißen, und man war nur über die Art und Weise bekümmert, wie man ihren Uebergang von diesen Herzogen auf die Landgrafen von Thüringen schiklich erklären könne. Hier mußte die Achtserklärung Henrichs des Löwen aushelfen. Dieser unglükliche Fürst soll Landgraf Ludwig dem Milden, und seinem Bruder Hermann, ob er sie gleich unentgeltlich aus ihrer Gefangenschaft losgelassen, dennoch auf Kaiser Friedrichs Verfügung, zum Ersaz ihres in diesem Krieg erlittenen Verlusts, die sogenannte Grafschaft an der Werra haben abtreten müssen e). Aber wo steht das alles geschrieben? Eine so gewaltige Graf-

Städten und Schlössern nur vier namentlich anführt, die andre aber alle acht nennt, und zwar die nemlichen, die Johann Naß aus seiner vorerwähnten Quelle anführt. Aber den Umstand, daß diese Städte und Schlösser in der Grafschaft an der Werra gelegen hätten, hat keine von diesen Handschriften: er ist also ein Zusaz Gerstenbergers, der hierin durch Angabe der Lage dem unkundigen Leser nachhelfen wollte, und er thut dieses noch an einem andern Ort, den ich not. g) anführen werde. Wie er dazu gekommen, wird sich gleich weiter zeigen. Es war mir genug, hier nur erwiesen zu haben, auf welcher Stüze die so gepriesene Grafschaft an der Werra beruhe. Gerstenberger, der im J. 1522. gestorben, schrieb, wie er selbst sagt, seine Chronik im J. 1493, und sezte nachher noch einige spätere Data hinzu.

e) So stellt sich Hartmann, in der not. y) angeführten Dissertation, die Sache vor, giebt es aber selbst nur für eine Hypothese, für eine blose Möglichkeit an; Scheid hingegen, dem dieses ganz recht ist, redet davon als von einer ausgemachten Sache, bringt es auch an andern Orten wieder zum Beweis andrer Dinge an, und durch diesen zuverlässigen Ton ist es dahin gekommen, daß man die Grafschaft an der Werra zu einem Trojanischen Pferd braucht, aus dem man überall seine Waffenrüstung herholt, wo man sonst nicht fortkommen kann. Scheid beruft sich zur Erläuterung auf die Theilungsbriefe der Söhne Herzog Henrichs des Löwen vom J. 1203, wo in Orig. Guelf. T. III. p. 626. die Theilungsportion Pfalzgraf Henrichs beschrieben wird: a Northeim usque in montem Plesse, inde usque Gudingin — inde usque Haninstein (Hanstein, auf dem Eichsfeld) —. Ab Haninstein recta via et strata regia usque Moguntiam. Inde per descensum Rheni usque in mare. Quicquid igitur est infra terminum istum, quod Patris nostri piae recordationis fuit in praediis, cessit in partem fratris Heinrici, und p. 628. in der Theilungsportion Herzog Otto's: Monasterium Honburg (Homburg an der Unstrut) et totum patrimonium in Thuringia, quod erat Patris nostri, suae cessit parti. Was soll dann nun daraus erwiesen werden? daß Herzog Henrich der Löwe seinen Erben noch vielerlei zerstreute Güther

Grafſchaft, als die Grafſchaft an der Werra angeblich war, und die Henrich der Löwe auf einmal an die Landgrafen von Thüringen verloren haben ſoll, mögte doch wohl irgend einem alten Schriftſteller, die insgemein ſo groſe Kleinigkeiten nicht unter ihrer Würde finden, wichtig genug geſchienen haben, um davon zu reden. Doch das nicht allein, wo findet ſich auch nur ein einziges Zeugnis, daß die Grafen von Nordheim oder Herzoge von Sachſen irgend eines von jenen Städten und Schlöſſern vor dem Thüringiſchen Succeſſionsſtreit jemals im Beſitz gehabt

Güther in Teutſchland übrig gelaſſen, die innerhalb jener Grenzlinie lagen, daß er beſonders ſehr begüthert in Thüringen war, leugnet niemand, und iſt allgemein bekannt: aber für die Grafſchaft an der Werra insbeſondre beweiſt es nicht das geringſte. Vielmehr kann man's zum Gegentheil brauchen: dann die angegebene Linie iſt, wie man aus den Schlöſſern ſieht, die in der Urkunde in dieſen Diſtrikt gelegt werden, oſt- und nordwärts zu verſtehn, ſo daß alles, was auf der linken Seite dieſer Linie, nach Thüringen zu ꝛc. liegt, verſtanden wird, wodurch alſo nicht nur das ganze heutige Heſſen, ſondern auch der nächſtanliegende Theil von Thüringen, worin jene acht Schlöſſer und Städte zum Theil lagen, ausdrüklich ausgeſchloſſen wird. Nicht beſſer iſt der Beweis, wenn ſich Scheid in den Anmerk. zum Moſer l. c. p. 199. auf die Hiſtor. de Landgrav. Thuring. ap. Piſtor. SS. T. I. p. 1331. beruft, wo die verlohrne Thüringiſche Lande, oder die Grafſchaft an der Werra, patrimonium Ducis Alberti genennt würden. So werden ſie aber nicht genennt, ſondern der Verf. ſagt nur, man habe ſich dahin vertragen: ſcilicet quod Dux deberet dare pro liberatione ſua octo munitiones, ſcilicet *Eſchenwege, Aldendorff, Witzenhuſen*, et alias prope *Werram: pertinenter ad ducatum Brunſwicenſem*; womit das Chron. Terrae Misnenſ. beinah wörtlich übereinſtimmt. Damals gehörten ſie allerdings zum Herzogthum Braunſchweig, nachdem ſie die Herzoge weggenommen hatten. Von dem Kredit dieſer Schriftſteller habe ich übrigens ſchon Th. I. in der Abh. von den Quellen der Heſſ. Geſchichte §. 6. geredet. — Noch kann ich eine Erläuterung Hartmanns l. c. §. VII. VIII. nicht ganz mit Stillſchweigen übergehn, nach welcher ſogar noch das Heſſiſche Haſungen zu der Grafſchaft an der Werra, und unter die Beſitzungen der Grafen von Nordheim, gehören ſoll. Er beruft ſich desfalls auf eine Stelle des Lambert. Schaffnab. ad an. 1071, wo von dem berühmten Herzog Otto, einem gebohrnen Grafen von Nordheim, geſagt wird: Montem qui dicitur *Haſengun* occupavit, ut is ſcilicet militibus ſuis, quomodocunque res in proelio cecidiſſent, receptui foret. Eum, etſi natura et ſitu ipſo ſatis munitum, munitiorem tamen manu atque opera fecit, ibique convecta ex circumjacentibus *praeda*, regem praeſtolatur. Rex accepto nuntio nihil moratus, quantas in ea trepidatione potuit, copias ex Saxonia, ex Thuringia, atque ex *Haſſia* celerrime contraxit &c. Man darf nur die Stelle anſehn, um gewahr zu werden, daß der Herzog Otto hier in Feindes Land Krieg führte; montem *occupavit*, ex circumjacentibus *praedam* convexit. Heſſen hielt es mit Kaiſer Henrich IV, und Haſungen gehörte von den älteſten Zeiten her zum Heſſengau, ſo wie die ganze umliegende Gegend zu den Beſitzungen der Heſſiſchen Grafen von Gudensberg, wie aus der obigen Gaubeſchreibung genugſam erhellt, und aus der Geſchichte ſelbſt noch deutlicher werden wird.

gehabt hätten? Zwar beruft man sich auf das Schloß Bomeneburg, oder, wie es jezo gewöhnlich heißt, Boyneburg, in dem Hessischen Amt Bischhausen, von welchem die beiden Siffrieds Grafen von Nordheim zuweilen auch den Namen von Bomeneburg geführt haben sollen, und ich könnte es der Sache, von der ich rede, unbeschadet zugeben. Es konnte einer ein Schloß in einer Gegend zu Lehen haben, oder einzelne Güther darin besitzen, ohne daß er deswegen darin zu Haus oder Regent war. Man weiß, wie zerstreut damals noch die Besitzungen der Grosen waren, und wie wunderlich oft die Güther herumkamen. Aber die ganze Angabe ist nicht einmal richtig. Das Schloß Bomeneburg, nach welchem sich die beiden Grafen Siffrieds von Nordheim, Vater und Sohn, zuweilen benennten, ist sicherlich nicht das jezo wüste, nahe bei Sontra gelegne, Schloß dieses Namens: denn der jüngere Siffried selbst, der es doch wohl am besten wissen mußte, giebt es in einer Urkunde von 1144. als in Sachsen gelegen an, dagegen das andre, wie ich bisher erwiesen, ursprünglich vielmehr zu Thüringen gehörte [d]). Es fallen also die Träume

d) Abt Marquard von Fuld, der von 1150. bis 1165. regierte, sagt in dem von ihm selbst verfaßten Aufsaz über seine Regierungsbegebenheiten: Porro, ut et familiarius mihi esset cum Imperatore, et cum Ministerialibus Regni societatis contubernium, ut si ingrueret bellum, ad eos nobis posset esse confugium, in *Castello regio Bemmelburg* moenia collocavi et munitiones firmas construxi, et in aedificio illo pro honore et defensione nostrae multum laboravi Ecclesiae. Schan. Histor. Fuld. in prob. n. LXXIII. p. 189. K. Friedrich I. ertheilte im J. 1156. dem Nonnenkloster Hildewardshausen ein Privilegium dat. in *Castro Imperiali Bommeneburc*. Orig. Guelf. T. III. p. 465. Von der Kapelle, die er im J. 1188. in Castro suo Bomeneborgh stiftete, wird die folgende not. e) reden. Daß dieses Reichsschloß gerade das im Amt Bischhausen gelegne Schloß Bomeneburg oder Boineburg sei, das Landgraf Henrich das Kind im J. 1292. von K. Adolph als ein Reichslehen erhalten, beweißt Kuchenbecker Hess. Erbämt. S. 35. sehr richtig aus einem Lehenbrief von 1460, nach welchem es die adliche Familie von Boineburg von den Landgrafen von Hessen zu Reichsafterlehen trägt, und es leugnet es ohnehin niemand. Aber wenn es ein Reichsschloß war, wie konnten die Nordheimischen Siffrieds den Namen davon führen? Es muß, antwortet man, nach des jüngern Siffrieds im J. 1144. erfolgten Absterben entweder als erledigtes Lehen, oder auf andre Art, ans Reich gefallen seyn. Als blose Möglichkeit kann man man das wohl gelten lassen, aber wahrscheinlich ist es gewis nicht, daß ein Schloß, von dem dieser mächtige Graf Siffried angeblich den Namen führte, wenige Jahre nach seinem Tode schon so verfallen gewesen, daß der Abt von Fuld, um es nur zu seiner Nothhülfe gebrauchen zu können, erst Mauern darum führen mußte; daß Kaiser Friedrich, der doch lange Zeit mit dem Herzog Henrich dem Löwen so wohl stand, daß er ihm 1156. sogar das Herzogthum

Träume von einer Grafschaft Bomeneburg in Hessen, und ihrem grosen Umfang, von selbst weg. Dieses Schloß war noch im zwölften Jahrhundert unmittelbares

zogthum Baiern wieder zustellte, ihm gleichwol dieses Schloß Bomeneburg vorenthalten haben sollte, ungeachtet es zur Nordheimischen Erbschaft gehört hätte. Doch man höre Scheids Beweise in Orig. Guelf. T. IV. p. 527. not. *, die er noch dazu für sehr wichtig hält. Die Grafen von Nordheim, sagt er, besassen einen grosen Theil des heutigen Hessens an der Werra, das erst Henrich der Löwe an die Landgrafen von Thüringen verlohr, und soviel gewisser ist das darin gelegne Bomeneburg dasjenige, nach welchem sich die Grafen Siffrieds von Nordheim zuweilen benennten. Hätte er den Vordersaz irgendwo im geringsten erwiesen, so könnte man die Folge allenfalls gelten lassen: aber so wird der Leser nur in einem trübseligen Zirkel von Beweis herumgeführt. Fragt man, woher jenes Nordheimische Bomeneburg in dem heutigen Hessen zu suchen sei, so heißt es: weil es in der Grafschaft an der Werra lag, und diese den Nordheimischen Grafen und Henrich dem Löwen zustand. Fragt man wieder um Beweis wegen der Grafschaft an der Werra, und warum sie den Nordheimern zugestanden haben müsse, so ist die Antwort, oder wenigstens ein wichtiger Theil der Antwort: weil das Nordheimische Schloß Bomeneburg darin lag. Von nicht besserer Art ist Scheids zweiter Beweis. Ein Almarus de Boumeneburch unterschreibt im J. 1141. die oben erwähnte zu Erfurt ausgestellte Schenkungsurkunde an das St. Blasienkloster zu Nordheim als Zeuge, und in der vorgedachten Urk. Kaiser Friedrichs vom J. 1188, die Kapelle des Reichsschlosses Bomeneburg betreffend, unterschreibt sich ein Almarus Advocatus, der, wie Scheid glaubt, mit jenem soviel gewisser einerlei Person war, da auch in Schann. Histor. Fuld. in prob. n. 75. p. 192. unterm J. 1170. ein Almarus de Boimeneburc als Fuldischer Zeuge und Ministerialis vorkommt. Hieraus schließt nun Scheid, daß die adliche Familie von Boineburg schon zu des jüngern Graf Siegfrieds von Bomeneburg Zeiten die Advocatie über die jezo Hessische Stadt dieses Namens gehabt habe, und weil sie zugleich officiales jenes Grafen gewesen, auch noch zu des Braunschweigischen Herzog Friedrich Ullrichs Zeiten zu Ritterdiensten aufgefordert worden wären, so müßten auch die lezten Nordheimischen Grafen von diesem Schloß ihren Namen hergenommen haben. Hierbei ist nun freilich gar manches vorausgesezt, was erst erwiesen werden sollte; daß der Almarus vom J. 1141. und 1188, welches schwer zu glauben, einerlei Person waren; daß, wenn er nur im Allgemeinen Advocatus genennt wird, dieses gerade aufs Schloß Bomeneburg gehe; daß sich jene angebliche Vasallenpflicht gegen Braunschweig aufs Schloß Bomeneburg gründe, das soviel gewisser falsch ist, da jene Familie dieses Schloß schon längst vorher von Hessen zu Lehen trug, und sie in zehnerlei andern Rücksichten Braunschweigische Vasallen seyn konnten, so wie sie auch Fuldische Ministerialen waren. Vor allen Dingen aber ist es ganz aus der Luft gegriffen, was Scheid sagt, daß der in vorgedachter Urk. vom J. 1141. angeführte Almarus de Bomeneburg als Officialis des Graf Siffrieds erscheine; er unterschreibt die Urk. zu Erfurt nur als Zeuge, und zwischen einem Zeugen und Officialis ist ein Unterschied; sonst hätten die Grafen, die mit ihm unterschrieben, auch Officiales Graf Siffrieds seyn müssen. Welcher Kenner kann sich nun wohl durch solche Gründe verführen lassen, das Nordheimische Schloß Bomeneburg in dem heutigen Hessen zu suchen? Scheid würde es selbst nicht gethan haben, wenn er vor allen Dingen die von ihm selbst aus Hergott. Orig. Habsburg. T. II. p. 171. und Guden. T. I. p. 161. angeführte Urk. K. Kon-

telbares Kaiserliches Eigenthum, war ein Reichsschloß, hatte aber damals so wenig ein Zugehör an Dörfern, Höfen ꝛc., daß Kaiser Friedrich I., als er im J. 1188. eine Kapelle daselbst stiften wollte, dem Landgraf Ludwig von Thüringen, zur Besoldung des Priesters, erst einige Güther in den umliegenden Dörfern abkaufen mußte [e]). Und nun kann ich der Entwiklung des Knotens, von

Konrads III. vom J. 1144. gehörig bedacht hätte, worin sich der jüngere Graf Siffried unterschreibt: Sigefridus Comes in *Bonnenburch in Saxonia*. Dieser Graf legt also hier offenbar sein Schloß Bonnenburg oder Bomeneburg in Sachsen, und hoffentlich wird doch niemand sagen, daß er dadurch nur sich als einen Sächsischen Graf habe bezeichnen wollen, ohne gerade das Schloß eben dahin zu rechnen; es würde sonst eben so lächerlich herauskommen, als wenn sich zum Beispiel ein Hessischer Graf Giso von Gudensberg, der etwa nebenher die Sächsische Stadt Hameln besessen, hätte Giso in Hamelen *in Hassia* unterschreiben wollen. Doch Scheid, und der in der folgenden not. e) vorkommende Anonymus, leugnen es selbst nicht, helfen sich aber durch die Ausflucht, daß zu den Zeiten der Nordheimischen Grafen noch ein groser Theil von Thüringen und Hessen zu Sachsen gehört habe. Von dem heutigen Hessen an der Weser und Diemel wissen wir's, und ich habe eben den Hessisch-Sächsischen Gau selbst beschrieben: aber von dem Hessischen Distrikt an der Werra, wovon hier allein die Rede ist, kann es selbst ein Halbkenner nicht im Ernst behaupten, oder ich möchte nur einen einzigen gültigen Beweis sehn; nur das Gegentheil ist unwidersprechlich erweislich. Ich berufe mich deßfalls auf meine §. XXXVII. gegebene Beschreibung des Hessengau's, wo ich die Grenzen desselben sowol überhaupt, als insbesondre nach der Werra zu, nach dem Frizlarer Archidiakonatsregister bestimmt, und zugleich mit den deutlichsten Stellen aus Urkunden bestätigt habe; auch werden es hoffentlich Kenner aus dem bisherigen eben so unwidersprechlich finden, daß der von dieser Seite unmittelbar anstossende Huneter- und Netergau, und der Theil der Germarmark jenseits der Werra, zu Thüringen gehörten. Wo soll dann hier der Raum für Sachsen übrig bleiben? und doch soll es Graf Siffried von Bomeneburg sogar noch im J. 1144. in dieser Gegend gefunden haben, da Lambert von Aschaffenburg, selbst schon im vorhergehenden Jahrhundert, die Werra als die Grenze zwischen Thüringen und Hessen angiebt, und alle Urkunden widersprechen? Ich sehe bei diesen Umständen als völlig erwiesen an, daß das Schloß Bomeneburg, nach welchem sich die mehrerwähnten lezten Grafen von Nordheim zuweilen benennten, nicht das in dem heutigen Hessen seyn könne, und kann mir nun gleichgültig seyn, in welchem Theil von Sachsen es eigentlich gelegen, oder ob es im Grund mit dem Schloß Homburg einerlei seie. Winkelmann, Kuchenbecker, und andre, wollen die Ueberbleibsel desselben bei der Stadt Nordheim entdecken, welches aber Scheid und Gruber leugnen, lezterer in der Vorrede zu Th. III. der Zeit- und Geschichtbeschreibung von Göttingen S. 12. not. 7, und soviel eher lasse ichs, aus Mangel näherer Lokalkenntnis, dahin gestellt seyn. Hingegen führt Scheid l. c. p. 530. selbst aus einer Urk. vom J. 1249. ein Castrum *Benneborg*, apud Civitatem *Hillesheim* oder Hildesheim an, und weiß nichts darwider einzuwenden, als: nec hoc illud ipsum Castrum esse mihi *videtur*, quod Sigefrido nostro (de Bomeneburg) appellationem dedit. Dieses videtur gründet sich blos darauf, weil er nun einmal jenes Castrum mit Gewalt in Hessen finden will. Vergl. weiter die folg. not. e).

e) S. die nächstvorhergehende not. d). Hätte das Hessische Schloß Bomeneburg damals ein

von dem die Rede ist, näher kommen. Herzog Otto das Kind von Braunschweig, ein kluger, auf seine Vergröserung sehr aufmerksamer Fürst, wußte die grose Revo-

ein Zugehör von umliegenden Ländereien gehabt, von denen der Bau desselben hätte unterhalten werden können, so würde es schwerlich in solchen Verfall gerathen seyn, daß der Abt Marquard von Fuld, nach voriger not. *d*), um nur nöthigen Falls einen Zufluchtsort darin, und zu den *Ministerialibus* Regni, denen seine Vertheidigung übertragen war, haben zu können, die Mauern und Vestungswerke auf eigne Kosten bauen mußte. Kaiser Friedrich selbst muß von keinem solchen Zugehör gewußt haben, weil er in der schon oben aus Kuchenbeckers Hess. Erbämt. Beil. B. S. 4. angeführten Stiftungsurkunde der dortigen Kapelle sagt: ad sustentacionem Sacerdotis Capelle *in Castro nostro Bomeneborgh* omnem partem *praedii*, *quod emimus* a dilecto nostro *Ludewico Lantgravio Thuringie* — — ad usus Capellani tradidimus — — in villa *Tattenrode*, capellam videlicet cum omnibus suis attinentiis, in *Gertentale*, in *Ratesbagen*, in *Veldrichesbusen*, in *Alboldesbusen*, in *Rorenriet*, tertiam partem silve in *Bilnirst*. Man wende nicht darwider ein, daß gleichwol die adliche Familie von Boineburg mit dem Schloß Boyneburg und seinen Zugehörungen belehnt wird. Es ist dieses eine allgemeine Lehensformel, jedes Lehenstück hat seine Zugehörungen, ohne daß es bei Schlössern gerade Dörfer und Güther seyn müssen, und was die Familie von Boineburg sonst von Hessen zu Lehen trägt, ist deswegen noch nicht ursprüngliches Appertinenz des Schlosses, nach dem sie benannt sind. Eben der Besiz des Schlosses gab ihnen Anlaß und Gelegenheit, sich nach und nach drum herum zu begüthern. Indessen kommt bei dieser Untersuchung überhaupt darauf nichts an, es kann aber doch denen zu einiger Weisung dienen, die so gerne von einer Grafschaft Bomeneburg, als einem Erbstück Henrichs des Löwen, reden, und sie wohl gar mit der angeblichen Grafschaft an der Werra für einerlei halten, worüber ein Anonymus in die Braunschweigischen Anzeigen vom J. 1756. N. 66. eine besondre Abhandlung einrücken lassen, der aber, statt es besser zu machen als Scheid, ihn nicht einmal gehörig gelesen oder verstanden zu haben scheint. Wo sollte dann diese Grafschaft auf einmal, und noch unter Kaiser Friedrichs I. Regierung, hingekommen seyn, wenn sie erst, wie man vorgiebt, nach Graf Siffrieds von Bomeneburg Tod (1144.), an das Reich gefallen? oder wo hat man je etwas davon gehört? Jener Anonymus gründet ihre Existenz theils darauf, daß er sie mit der angeblichen Grafschaft an der Werra für einerlei hält, und das Sächsische Hessen verworrnerweise an diesem Fluß sucht, theils auch auf die in der nächstvorhergehenden not. *d*) angeführte Urkunde, worin sich Graf Siegfried als Comes in Bennenburch in Saxonia unterschreibt; eben als wenn ein Schloß, nach welchem sich ein Graf benennte, gerade auch eine gleichgenannte Grafschaft voraussetze. Er nimmt des Helmoldi Chron. Slav. L. II. c. 6. ap. Leibnit. T. II. p. 623. zu Hülfe, wo von Henrich dem Löwen gesagt wird: accesserunt ei multorum Principum possessiones, ut fuit Heremannus de Winzeburg, *Sifridus de Hammenburg*, Otto de Asle, et alii quorum mentio excidit. *Hammenburg* könnte hier soviel als *Homburg* seyn, nach welchem Schloß sich Graf Siffried gleichfalls öfters nennte: doch wollen es Scheid sowol, als der angeführte Anonymus, lieber für eine falsche Lesart, statt *Bomeneburg*, ansehn, und der leztere will daraus einen Beweis hernehmen, daß die Grafschaft Bomeneburg nach dieses Graf Siffrieds Tod an Henrich den Löwen gefallen. Hätt' er es recht bedacht, so würde er vielmehr den stärksten Gegenbeweis seiner Meinung darin gefunden haben: dann da, wie aus denen not. *d*) angeführten Stel-

Revolution, die sich in seiner Nachbarschaft ereignete, und einen so weitschichtigen Nachfolgestreit erwarten ließ, zu nutzen. Er zog gleich nach dem Abgang des Thüringischen Mannsstamms (1247.) die Stadt Münden, und im folgenden Jahr auch die Duderstädter Mark an sich, die Henrich Raspo bisher besessen hatte f). Im J. 1251. nahm er ferner die Stadt Eschwege weg, und vermuthlich riß er bald darauf, und vor seinem im nächsten Jahr erfolgten Tod, auch die übrigen Städte und Schlösser an der Werra an sich, die sein Sohn Albrecht nachher wieder herausgeben mußte g). Man denkt fürwahr von dem raubsüchtigen drei-

Stellen erhellt, nicht Henrich der Löwe, sondern vielmehr Kaiser Friedrich I. seine ganze Regierung durch das bei Eschwege gelegne Bomeneburg als ein Castrum regium in Besiz hatte, so folgt daraus zugleich, daß, wenn jener Herzog doch ein Schloß Bomeneburg durch Graf Sifrieds Tod erhalten haben soll, es ein ganz anders, als das bei Eschwege, seyn müsse.

f) Ich werde in der Geschichte weiter davon reden, und merke hier nur, wie schon im Text geschehen, daß das in Kuchenbeckers Hess. Erläut. Beil. lit. F. S. 8. der Stadt Münden von Herzog Otto von Braunschweig ertheilte Privilegium ins J. 1247. fällt. Es steht darin Act. Dncae Incarn. MCCXLVI.; hingegen das Datum ist Non. Mart. oder den 7. März. Herzog Otto hatte seine Traktaten noch bei Lebzeiten Landgraf Henrichs Raspo mit der Stadt Münden, vermuthlich sehr insgeheim, verabredet, so daß die Verhandlung bereits im J. 1246. vollendet, die Urkunde darüber aber erst den 7. März 1247, nach Landgraf Henrichs Tod, ausgestellt wurde, der auf den 16. oder 17. Febr. des nemlichen Jahrs fällt.

g) Es läßt sich nicht wohl vermuthen, daß sich die Landgräfin Sophia mit diesem Herzog in ein Bündniß eingelassen haben würde, wenn er selbst kurz vorher einen glücklichen Anfall auf die Thüringische Erbschaft gewagt hätte; hingegen konnte man's ihm weniger zurechnen, wenn er diese Eroberung schon von seinem Vater ererbt hatte. Indessen ist freilich dieser Grund noch nicht völlig entscheidend. Was die Eroberung der Stadt Eschwege betrift, so sagt das Chron. Erford. ap. Schann. Vindem. Litter. Coll. I. p. 104. ad an. 1251. Hoc anno IV. Kal. Jan. *Regia Villa Esschenewege* fuit expugnata a *Duce Brunswicense* expulsis his de Monte, qui Dominarum Claustrum incastellaverant, Turrim unam cum Ecclesia praeter Sanctuarium destruentes, earumque Lapides ad Munimen Civitatis distrahentes. Daß diese Stadt schon in den ältesten Zeiten eine villa regia war, erhellt aus den oben S. 468. not o) angeführten Stellen, und daß sie auch nachher nicht an die Grafen von Nordheim gekommen, also auch von diesen nicht etwa auf Herzog Henrich den Löwen vererbt, und demselben erst bei seiner Achtserklärung wieder abgenommen werden konnte, wird aus einer Stelle der Fastor. Corbeiens. ap. Harenb. Monum. Hist. inod. Fascic. I. p. 11. erweißlich, wo von dem bekannten Herzog Otto, dem Vater und Großvater der beiden Siffrieds von Bomeneburg, unterm J. 1070. gesagt wird: *Otto* Bawariorum Ducatum amisit, qui, capta *Eskeneweg*, multam hominum caedem fecerunt (fecit). Eschwege war also in Ansehung dieses Herzogs eine feindliche oder Kaiserliche Stadt, und eben so war sie noch im J. 1251, was sie durch alle vorhergehende Jahrhunderte war, eine villa regia, und kam auch im J. 1292. in der nem-

dreizehnten Jahrhundert zu philosophisch, wenn man erst Ursachen ausspinnen will,

nemlichen Qualität an Hessen; Herzog Otto von Braunschweig konnte daher auch von Henrich dem Löwen her unmöglich ein Recht darauf haben, und doch bediente er sich der damaligen Verwirrung, sowol in dem Teutschen Reich überhaupt, als in Thüringen und Hessen insbesondre, diese Stadt wegzunehmen. Ich denke doch, was von Eschwege gilt, kann eben so von den übrigen weggenommenen Städten und Schlössern an der Werra gegolten, und ihm eben so wenig Recht darauf zugestanden haben. Daß aber diese übrigen Städte und Schlösser der Herzog von Braunschweig, es sei nun Otto oder sein Sohn Albrecht, wirklich erst nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms an sich gebracht, wird schon zum voraus, an Münden und Duderstadt nicht zu denken, durch das Beispiel von Eschwege wahrscheinlich, zumal da sie auch wieder zugleich mit diesem herausgegeben werden mußten, und Scheid selbst behauptet das nemliche. Die oben erwähnte Hess. Reimchronik sezt daher, wenn sie die von Herzog Albrecht im Frieden abgetretenen Städte und Schlösser erzehlt, hinzu:

Vom Land er diß genommen hatt
Sobald nach Landgraf Henrichs Todt.

Sie hat auch diesen Umstand aus den sogenannten Excerptis Chron. Riedesel. genommen, die bei den abgetretnen Orten gleichfalls anfügen „so alle in die Graffschafft an der Werre gehöreten, die er nach Absterben des Landgraffen zu Thüringen eingenommen." Diese Excerpten aber, als ein bloser Auszug aus der Gerstenbergerischen Hess. Chronik, haben auch leztere hierin zur einzigen Quelle. Gerstenberger erzehlt nemlich (Schmincks Monim. Hass. S. 411.), gleich bei dem Anfang des Thüringischen Successionsstreits „des zoch sich der Hertzog von Brunswig auch dartzu sipschafft halber, unde nam die Graveschafft an der *Werre yn*" und giebt dieses als einen Bewegungsgrund mit an, warum sich Sophia, um nicht die Zersplitterung des Landes an Fremde noch mehr zu befördern, anfänglich lieber mit dem Marggraf Heinrich in Güte vertragen habe. Gerstenberger führt am Ende dieser Nachricht wieder die obgedachte Thüringische Chronik zu seiner Gewähr an, mit der auch die Riedeselische übereinstimme: es wissen aber die Mspte. der erstern auch hier von keiner Grafschaft an der Werra, und ist daher dieser Ausdruck in dieser Stelle, eben sowol wie oben S. 475. not. *b*), nur ein Gerstenbergerischer Erläuterungsnamen, der den Umfang jener Gegend mit Einem Wort bezeichnen sollte. Was die Sache selbst betrift, so bestätigt zum Ueberfluß auch eine Urkunde Landgraf Henrichs Raspo von Thüringen vom J. 1229, daß diese Gegend damals wirklich allein unter ihm stand, und daher die Herzoge von Braunschweig erst nach seinem Tod dazu gekommen seyn können. Er meldet darin omnibus hanc literam inspecturis de *Ysenach*, de *Crutzeberc*, de *Oldendorp*, de *Casle*, de *Gemunde* (Münden), daß er das Kloster Lippoldsberg, *sicut dilectus pater noster fecit*, in seinen besondern Schutz nehme, und befiehlt ihnen daher, daß sie sich der Güther des Klosters auf alle Art annehmen sollen in quocunque locorum sita fuerint, *sub nobis et terminis nostris*, et specialiter in Mila, in Wesse, in Crutzeborg, in Frauenrode, *Ewenshusen*, in *Schwerbede* et *Natra*. Kuchenbecker Hess. Erbämt. Beil. D. S. 6. Die drei leztern Orte sind Oetmannshausen und Netra, beide in dem Amt Bischhausen, und Schwebde in dem Amt Eschwege; der Landgraf rechnet also diese ganze Gegend unter sein Gebiet, nur daß die Stadt Eschwege selbst damals noch eine villa regia war, in der aber doch die Landgrafen von Thüringen schon allerlei Gerechtsame hatten.

will, die den Herzog zu diesen Schritten berechtigen konnten, und sie, aus Mangel besserer Auskunft, lieber in die Zeiten Henrichs des Löwen hineindichtet. Wem hat es wohl jemals an einem Vorwand gefehlt, sobald er Willen und Kräfte genug hatte, um sich zu greifen? Die Landgräfin Sophia konnte in ihrer damaligen Lage am wenigsten dagegen einwenden, verband sich vielmehr mit Albrecht, dem Sohn und Nachfolger jenes Herzogs, und würde wohl dabei gefahren seyn, wenn sich dieser tapfre Fürst nicht durch sein anfängliches Glück zu einer Sicherheit und Selbstvertrauen hätte verleiten lassen, die ihn zulezt in die Gefangenschaft seines Gegners, Marggraf Henrichs des Erlauchten von Meissen, brachten. Dieser Unfall entschied den Frieden. Sophia mußte sich mit Hessen begnügen: doch fand man das Mittel, ihr noch einen Vortheil zuzuwenden, der auf der einen Seite dem Marggraf Henrich von dem, was er bereits eingenommen hatte, nichts wieder entzog, auf der andern aber auch dem gefangnen Herzog Albrecht nicht allzu lästig fallen konnte. Der Herzog mußte nemlich das neuerlich eroberte, und von Thüringen abgerißne, Landesstück an der Werra zu seiner Ranzion an den Marggraf Henrich abtreten, und der Marggraf trat es wieder an die Landgräfin Sophia ab b). Auf diese Art wurden die Landgrafen von Hessen nicht nur in dem vormaligen

b) Ich stimme der Meinung des Hrn. RR. Schmincks in Monim. Hass p. 423 not a bei, daß dieser Friedensvertrag wohl nicht schriftlich, sondern, wie damals nicht selten geschah, nur mündlich, auf Teutschen Treu und Glauben, verabredet worden sei: es läßt sich sonst kaum denken, wie sich eine so wichtige Urkunde, und aus einer Zeit, wo die weltlichen Archive schon in besserer Verfassung waren, dennoch sowol aus den Hessischen, als Braunschweigischen und Thüringischen Archiven, verloren haben sollte, in welche alle sie doch gekommen seyn müßte. Eben daher ist so viel Unterschied in den Nachrichten der Schriftsteller. Sowol in der Zahl von acht Städten und Schlössern, als auch in der Angabe der vier ersten, Eschwege, Allendorf, Witzenhausen und Fürstenstein, stimmen sie alle überein: aber nicht in Ansehung der vier andern, wovon ich in der Geschichte weiter reden werde. Ich habe S. 164. und 404. die Stadt Witzenhausen, ob sie gleich im Fritzlarer Archidiakonatsregister nicht vorkommt, dennoch aus dem Grund noch zum Hessengau gerechnet, weil der dortige Stadtrath aus ihren durch Brand verloren gegangenen Privilegien behauptet, daß der Stadt Fränkisches Recht zukomme, weil sie auf Fränkischem Erdreich liege. Daß sie Fränkisches Recht hatte, mag keinem Zweifel ausgesezt seyn; der davon angegebene Grund aber wird mir, ich muß es gestehn, durch jene Zeugnisse, und die bisherige Ausführung, nach welcher jene Orte ursprünglich vielmehr zu Thüringen gehörten, verdächtig, und das soviel mehr, da auch die geistliche Dioeces damit übereinstimmt. Die Stadt konnte Fränkisches Recht haben, ohne gerade in einem Fränkischen Land zu liegen, und der Stadtrath, der hierin blos aus seinem Gedächtniß redet, folgerte vielleicht nur den leztern Um-

maligen Hunether- und Netergau, sondern auch jenseits der Werra angesessen: doch stellt man sich jene Erwerbung insgemein zu gros vor. Die Grafen von Bilstein blühten damals noch, deren Schloß, mit seinem ansehnlichen Zugehör, samt vielen erheblichen Lehen, die Landgrafen von Hessen erst zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an sich brachten [i]; und das nemliche gilt von den Herrn von Treffurt, und andern adlichen Familien. Indessen gehörte dieser Landestheil, nach der obigen Ausführung, eigentlich nicht zu Hessen, sondern zu Thüringen, und weil man gleichwol den alten Begrif vom Hessengau in spätern Zeiten noch immer beibehielt, und überhaupt die Namen der Länder damals noch nicht so sehr zu vermischen gewohnt war, so nennte man jenen Distrikt zum Unterschied das **Land an der Werra**, ein Namen, der seine Bedeutung fünf Jahrhunderte durch so unverrükt erhalten, daß in der heutigen politischen Abtheilung von Hessen nach den Flüssen die **Landschaft an der Werra** noch immer die nemlichen Aemter, und nur solche begreift, die ursprünglich nicht zum Hessengau gehörten [k]. Nun wird sich der Schlüssel von selbst finden, was Gerstenberger unter seiner Grafschaft an der Werra verstehe; er meinte darunter nichts anders, als was man zu seiner Zeit, und schon einige Jahrhunderte vor ihm, allgemein das Land oder die Landschaft an der Werra nennte. Er giebt ihr den Namen einer Grafschaft, weil man diesen Namen damals gerne von grösern Distrikten brauchte, gerade so wie er auch oft von dem Land zu Hessen, und von der Grafschaft zu Hessen ohne Unterschied spricht; und hier war es noch dazu ein solcher Distrikt, dem man weiter keinen allgemeinen und bestimmten Namen geben konnte. Im Grund hatte er auch nicht Unrecht: dann jene Gegend stand in ältern Zeiten unter der Gräflichen Gerichtsbarkeit der Grafen von Bilstein, und das Andenken an die Grafschaft Bilstein konnte sich in

Umstand aus dem ersten. — Noch muß ich bemerken, daß in jenem Vertrag, soweit wir ihn aus den Chroniken kennen, von der Stadt Münden und ihrem Zugehör keine Rede ist. Diese behielten die Herzoge von Braunschweig von der Zeit an, hatten also, wenn man die Duderstädtische Erwerbung dazu rechnet, die ich dereinst weiter erläutern werde, von dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms noch immer mehr Vortheil, als Schaden.

i) Beil. CCXXX. S 234. CCXLIX S. 248. Es ist also ein Fehler, wenn manche Chroniken auch das Schloß Bilstein unter die von Herzog Albrecht von Braunschweig abgetretnen Stücke rechnen.

k) Ich werde §. XLIV. weiter davon handeln.

in Hessen soviel weniger verlieren, da das Schloß, von dem sie benennt war, und die meisten dazu gehörigen Güther, samt der Gerichtsbarkeit, an Hessen gekommen waren. Der Fehler liegt also nicht sowol an Gerstenbergern, als an den Schriftstellern, die einen ganz unschuldigen Ausdruck so herumkommentirten, daß ein historisches Unding daraus wurde. Der gute Gerstenberger war zufrieden, seine Alltags-chroniken getreu zu excerpiren, und zu neuen geographischen oder historischen Entdeckungen, an die vor ihm kein Mensch gedacht hatte, gar der Mann nicht. — Ich habe diese Untersuchung, da sie doch eigentlich Geographisch ist, und mit der Gauverfassung unmittelbar zusammenhängt, lieber hier vornehmen, als in der Folge den Zusammenhang der Geschichte damit unterbrechen wollen.

Daß die Hunetermark ihr Gaugericht, oder die öffentliche Mallstatt, in dem Forst Vierbach hatte, ist schon oben vorgekommen. Die von dem Netergau ist nicht bekannt. Beide Gauen waren in Centen abgetheilt, von denen man aber jezo nur noch die zu Abterode und Sontra nennen kann. Die erstere gehörte zur Hunetermark, die andre in den Netergau [l]). Von einzelnen Dörfern und Höfen in dieser Gegend weiß ich aus den Zeiten der Gauverfassung keine andre anzugeben, als die schon in den bisherigen Anmerkungen angeführt worden. Frankershausen wird sogar eine Stadt genennt, muß also doch damals verhältnismäßig beträchtlicher als die umliegende Orte gewesen seyn [m]). Das Dorf Germerode wurde nachher

l) Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. §. 236. S. 307. not. d. führt aus Geise Teutschem Corp. Jur. p. 531-557. folgende Dörfer als vormals zu der Cent Abterode gehörig an: Niederhohna, Oberhohna, Niedewitzhausen, Eltmanshausen, Hettenroda, Wassenhausen, Börnershausen, Vierbach, Brausdorf, Germeroda, Niederrodebach, Vockeroda, Catterbach, Franckenhain, Dudenroda, Borna, Eichenberg, Oberndorf, Franckershausen, Hützeroda, Welsteroda, Wellingeroda, Weydenhausen, Kupferbach und Abteroda. — Die Cent zu Sontra wird noch in einer Urk. vom J. 1578. angeführt, und das Dorf Blanckenbach hineingelegt (Kopp l. c. Beil. 53. S. 115): wie weit sie sich aber erstrekte, ist unbekannt.

m) Ich habe dieses Franckwardeshusen schon not. x) angeführt, und es erscheint auch in dem Germeroder Stiftungsbrief, den ich not. n) anführen werde. Im J. 1111. schenkt ein gewisser Gundold, und sein Bruder, an die Abtei Fuld benannte Güther in *Hunolteshusun* — in *Asmareshusun* — quandam villulam nomine *Adolfesrot* juxta *Civitatem Francwarteshusen* sitam, quae nunc quidem destructa et desolata, postmodum vero cum fuerit reaedificata et exculta, reddat censum quem debet. Schann. Tr. Fuld. n. 618. p. 259. Von Hunolteshusun oder Hundelshausen s. oben S. 413. not. o).

nachher durch das Kloster berühmt, das Graf Rucker von Bilstein zwischen den Jahren 1181 = 1185. stiftete, und Pabst Cölestin III. im J. 1195. wiederholt in seinen Schuz nahm *).

Noch bleibt mir die Frage von dem Archidiakonat übrig, zu dem die Hunetermark und der Netergau gehörten. Sie giengen weder den Frizlarer, noch den Würzburgischen Dekanat von Geysa oder Tullifeld etwas an, und schon daraus würde von selbst folgen, daß sie einem Thüringischen Archidiakonat untergeben waren, wenn man auch nicht aus andern Gründen wüßte, daß sie ursprünglich wirklich Theile von Thüringen waren. Keiner hat hierin mehr Wahrscheinlichkeit vor sich, als der Eichsfeldische Archidiakonat von Heiligenstadt. Das Register, das wir noch jezo davon haben, ist erst im vorigen Jahrhundert aufgesezt, enthält nur drei Dekanate, und soviel eher kann man annehmen, daß dieser Archidiakonat in ältern Zeiten weitläuftiger gewesen *).

§. XL.

*) **Kuchenbeck**. Analect. Haff. Coll. IX. p. 148. liefert die Urk. Pabst Cölestins, worin dieser das Kloster ad instar *Lucii* Pape predecessoris sui in Schutz nimmt, sezt aber das Datum derselben fälschlich ins J. 1114. Vor dem J. 1114. regierte kein Pabst Lucius, ausser der erste dieses Namens im dritten Jahrhundert. Eben deswegen kann derjenige Pabst Cölestin, der die Urkunde ausstellt, nicht der zweite dieses Namens seyn, weil dieser den Pabst Lucius II. erst zu seinem nächsten Nachfolger hatte, auch nicht einmal ein ganzes Jahr regierte, die Urkunde hingegen vom fünften Jahr des Pabstes datirt ist. Es ist also zuverlässig Pabst Cölestin III. gemeint, der seinem Stuhl vom J. 1191 = 1198. vorstand, und dessen vierter Vorfahr, Lucius III, vom J. 1181 = 1185 regierte. Das Wort predecessor zeigt hier, wie so oft, blos einen Amtsvorsteher im allgemeinen an, ohne auf den nächsten allein zu gehn. Die Urk fällt auf diese Art ins J. 1195: dann dieses war Cölestins darin bemerkter quintus annus Pontificatus, und damit stimmt auch die angegebene Indict. XIII. vollkommen überein. Für päbstliche Schuzbriefe sorgte man insgemein bei Klosterstiftungen so bald als möglich, und da diesen Pabst Lucius II. zuerst ertheilte, so fällt auch wol die Stiftung des Klosters Germerode in die vorgedachte Regierungszeit dieses Pabstes. — Unter den Stiftungsgüthern wird besonders genennt: Locus ipse in qua praefata ecclesia (das Kl. Germerode) sita est — *cum curte adjacente et omnibus appendiciis suis villis*, worauf noch eine Menge anderer, größtentheils ausgegangener, Orte aus dieser und der umliegenden Gegend angeführt wird, deren Erklärung mich hier nichts angeht, zum Theil auch nicht möglich ist. Daß das Sal qui annuatim solvitur ecclesie solvitur in *Sothe*, unter diese Stiftungsgüther mit gehört, habe ich schon oben S. 467. bemerkt.

*) s. das Heiligenstädter Archid. Register Beil. CCCCLV. S. 494. Hr. Weihb. **Würdtwein**, dem ich die im Text geäusserte Meinung mitgetheilt, billigt sie vollkommen.

§. XL.

Von dem Fränkischen Gau Tullifeld, und dem darunter begrifnen Theil des heutigen Hessens.

Ein Theil des heutigen Hessischen Gebiets zwischen der Fuld und Werra gehörte, wie ich schon oben (S. 461.) erinnert, weder zu dem Frizlarer Archidiakonat, oder dem eigentlichen Hessengau, noch zu der Germarmark, sondern zum Tullifeld. Dieser Gau war ein Theil Frankoniens, und insbesondre des Fränkischen Grabfelds, einer grosen, der geistlichen Dioces des Bischofs von Würzburg unterworfnen, Provinz, die in weitläuftigem Verstand alles, was unter den Archidiakonaten von Carlstatt, Münerstatt, und den Landkapituls Geysa, Mellrichstatt und Coburg enthalten war, und ausserdem noch das Fuldische Gebiet, umfaßte [a]). Man nimmt aber auch den Namen des Grabfelds in engerm Verstand, und theilt es alsdenn in das östliche und westliche Grabfeld. Jenes begrif den Dekanat von Mellrichstatt, oder beinah die ganze nachmalige Grafschaft Henneberg, namentlich auch die Herrschaft Schmalkalden, und die Würzburgischen Aemter Mellrichstatt und Königshofen [b]); das leztere hingegen war mit Buchonien oder dem Fuldischen Gebiet einerlei, soweit es sich von dem linken Ufer der Fuld, bis an die oben (S.

a) Der Archidiakonat Carlstatt begreift den Saalgau, sammt denen darunter gehörigen kleinern Gauen Ascfeld und Sinnagau, den Weringau und Waldsassin; der Archidiakonat Münerstatt hingegen den schon oben S. 395. not. a) erwähnten, aber nur im Allgemeinen zum östlichen Grabfeld gerechneten, Hasengau, den man, so wie den ganzen Distrikt des Grabfelds, in Hrn. Hofr. Crollius Reihe der Pfalzgr. von Achen S. 422, nach denen in Cl. Würdtwein Subsid. Dipl. T. V. befindlichen Archidiakonatsregistern, näher bezeichnet finder.

b) Die älteste Nachricht von Schmalkalden liefert eine Urk. vom J. 874, worin eine gewisse Cunihilt der Abtei Fuld schenkt: quicquid proprietatis habet in *Pago Grapfelde* in *Comitatu Kristani* Comitis, in villis — Grinstat, Suualunga, *Smalacalta*, Vuasunga, Kazaha, Heripha, Gerrateshus, Vualtrateshus, Ibinstat, Sala, Heilidunga, Glismuoteshus, Botolvestat, Isanheim. Schann. Trad. Fuld. n. 507. p. 208. In einer Urk. vom J. 823. ap. Eccard. Franc. Orient. T. II. p. 882. werden Mellrichstatt, und Brent bei Neustatt an der Saal, nach Junckers Geogr. S. 294. in einer andern auch das vormalige Kloster Frauenbreitungen und das Hessische Dorf Barchfeld, in den wenig bekannten Westerngau oder Westerun gesezt, der auf diese Art ein Untergau des östlichen Grabfelds, aber von dem oben S. 465. beschriebenen Westgau, als einem Thüringischen Gau, ganz verschieden gewesen seyn muß. Schann. Buchon. p. 405. rechnet Barchfeld irrig zum Tullifeld: dann es liegt auf der rechten Seite der Werra, nicht aber, wohin es seine Charte sezt, auf der linken.

(S. 428.) gezeichnete Grenze des OberLohngau's erstrekte [c]). Zwischen dem östlichen und westlichen Grabfeld lag der Gau Tullifeld mitten inne, der mich hier allein angeht. Er stand, der geistlichen Verfassung nach, unter dem Würzburgischen Landkapitul oder Dekanat Geysa, das mit den Landkapituln Mellrichstatt und Coburg einen, aber dem Namen nach unbekannten, Archidiakonat ausmachte, und die unter diesen drei Dekanaten begrifne Länder waren im Mittelalter einerlei Grafenfamilie unterworfen, aus deren Stamm die Grafen von Henneberg ausgegangen sind [d]). Die Grenzen des Tullifelds kann man soviel sichrer nach der geistlichen Verfassung, also nach dem Landkapitul von Geysa, beurtheilen, da auch die Urkunden damit übereinstimmen [e]). Er lag, nach dieser Regel,

c) Crollius l. c., wo zugleich richtig erinnert wird, daß, was Schannat das westliche Grabfeld nennt, besser Buchonien heisse, wiewol dieser Namen, wie ich schon mehrmals bemerkt habe, oft auch in weitläuftigerm Verstand genommen wird. Von der Grafschaft Henneberg gehörten, wie gleich weiter vorkommen wird, die nachher Eisenachischen Aemter Lichtenberg und Kaltennordheim noch zum Tullifeld.

d) Crollius l. c. S. 423 ꝛc., der zugleich S. 436. eine Stammtafel dieser Grafen liefert. Das nemliche geschieht auch von dem not. e) anzuführenden Anonymus. Das Landkapitul zu Coburg begrif ungefehr das heutige Herzogthum Coburg, oder den sogenannten Gau Trusali, den Zollmann lieber den Ichesa oder Itschgau nennen will.

e) Schannat. Buchon. c. IX. p. 404 - 416. beschreibt den Tullifeld nach den daraus vorkommenden Gauorten, zeichnet aber seine Grenzen zu enge, indem er ihn gegen Osten nur von der Werra bis an die Ulster führt, da er doch bis ans rechte Ufer der Fuld reichte, und eben so gegen Norden nur bis Vach, da er doch über Friedewald gieng. Das Chron. Gottw. p. 819. wiederholt das Schannatische Gauregister: es ist aber noch weiter das Kapitel der Fuldischen Schenkungen aus dem Grabfeld und Tullifeld zu vergleichen, das in Schoettgen. et Kreys. SS. T. I. p. 40 &c. als ein Nachtrag zu Schannats Ausgabe der Tradit. Fuldens. geliefert wird. In Meusels Beiträgen zur Erläuterung der Geschichtkunde Th. I. hat ferner ein Ungenannter diesen Gau ausführlich beschrieben. Er geht Hessen nur seinem geringsten Theil nach an, und soviel weniger kann ich mich hier auf eine umständliche Erläuterung desselben einlassen, sondern bleibe nur bei dem stehn, was Hessen unmittelbar betrift. Indessen setze ich das Dekanatsregister des Kapituls Geysa, das von dem gleichgenannten Fuldischen Ort den Namen führt, aus Würdtw. Subsid. Dipl. T. V. p. 380. hieher.

Capitulum Geysa.

Geysa, Steita (Sleita), Thann, Northeim, Suntheim, Katza, Freytelshussen, Helmershussen, Orenshussen, Fischbach, Ternbach, Rosa, Weyler, Bremen, *Pfersdorff*, Botlar, *Frydewalt*, *Schencklengsfeld*, *Mons Sancti Petri prope Hersfeldium*, Tassta, Rastorff, Eyterfeld, Hildemanns, Buchenaw, *Kyrspansbusen*, Cryspans, Neuenkirchen, *Huna*, Hunfeld, Eschenbach, Gosshartz, Hoff Bibra, Margretenhan, Geysmar, Haselstein, Hiltrichs, Zeytolfs, Salmanns, Sletzenrode, More, Rambach, Marpach, Rockenstul, Mackenzell, Steyna, Rossbach, Monspach, Eychenzell.

Regel, auf beiden Seiten der Ulster, die bei Vach in die Werra fällt. Gegen Morgen hatte er die Werra, oder die Provinz Thüringen f), gegen Abend das rechte Ufer der Fuld zur Grenze. Nach Süden zu lief er, an der Werra aufwärts, bis an die bei Wasungen einfließende Katzbach, an der Fulde hinauf aber bis an das Fuldische Dorf Eichezell, oder noch etwas darüber g). Gegen Norden war die Hessische Stadt Friedewald der äusserste Diöcesanort des Landkapituls Geysa. Was von dem nach dieser Stadt benannten Amt auf der rechten Seite der Werra lage, gehörte, so wie die Vogtei Kreuzberg, schon zu Thüringen. Nach diesen Grenzen verstehn sich die in ihren Umfang fallende Landesstücke von selbst. Es gehörte von dem Hessischen Gebiet alles dazu, was sich, zwischen der Fuld und Werra hinunter, bis nach Friedewald erstrekt, das heißt, die Aemter Friedewald und Vach abgerechnet, lauter ursprünglich Hersfeldische Besitzungen; also namentlich das Amt Friedewald, so weit es auf dem linken Ufer der Werra liegt h); das Amt und Gericht Petersberg i); das Gericht Johannesberg k); die Aemter Niederaule — so viel davon auf dem rechten

f) Eben deswegen wird Salzungen als ein Thüringischer Grenzort angeführt, namentlich in einer Urk. K. Lothars vom J. 841: *Salzbunga* in finibus Thuringiae super fluvium *Vuisera* (wie auch die Werra zuweilen heißt) sita. Schann. Trad. Fuld. n. 454. p. 183.

g) Eichezell ist zwar von dieser Seite der äusserste Diöcesanort, vermuthlich aber lief der Gau Tullifeld noch etwas weiter nach der Fuld und der Ulster hinauf, an welcher leztern noch die ins Fuldische Amt Biberstein gehörige Dörfer Batten, Deiten, Seifferts, in Schannats Ortsregister vorkommen.

h) Es versteht sich von selbst, daß, wenn in dem Dekanatsregister die Pfarrdörfer genennt sind, die dazu gehörige Filiale oder eingepfarrte Orte mit zu verstehen sind. Man muß also zu Friedewald dessen Filial Lautenhausen, und vielleicht auch Herf, samt dem Vicariat Ausbach, und einige Höfe rechnen. Herfe habe ich S. 473. not. x) noch zur Germermark gerechnet, und doch sollte es, als Filial von Friedewald, eher zum Tullifeld gehören, wie es dann auch in Schoettg. et Kreyſ. SS. T. I. p. 40. n. 17. unter dem Schenkungsregister de Graffelt et Tullifelt vorkommt. Es ist aber dieses die gewöhnliche Verwirrung in Ansehung der Grenzorte, die wie ich schon mehrmals erinnert habe, nicht selten in zweierlei Gauen zugleich vorkommen.

i) In dem Diöcesanort Petersberg sind die Dörfer Sorge, Kathus, die Sölzer Höfe, und die Freigüther Oberrode und Kunbach eingepfarrt, die zusammen das Gericht Petersberg ausmachen.

k) In dem obigen Dekanatsregister kommt *Huna* oder Unterhaune vor, wohin Oberhaune, Rotensee, samt den Herrschaftl. Vorwerken Johannesberg und Bingarten eingepfarrt sind. Eben deswegen, weil die Probstei Johannesberg in die Würzburgische Diöces gehörte, mußte der Abt zu Hersfeld dem Bischof von Würzburg den Probst präsentiren, wie z. B. im J. 1494. Abt Volpert von Riedesel mit einem Hermann Sipel that. Das nemliche bemerkt Hr. Rath Ledderhose

ten Ufer der Fuld liegt [l]) — Hauneck und Schildschlag [m]), Landeck [n]), das als eröfnetes Hersfeldisches Lehen an Hessen gefallne Gericht Völckeringhausen [o]), und zulezt das vormals Fuldische, nun aber Hessische, Amt Vach, mit der uralten Stadt dieses Namens [p]). Von den Fuldischen Landen begrif das Tullifeld die Aemter Geyß, Fürsteneck, Fischberg, Burghaun und Mackenzell, Biberstein, einen Theil des Amts Fuld, vermuthlich auch das Amt Weyers, und was von dem Fuldischen Gebiet noch weiter auf der rechten Seite des Flusses liegt. Von der Grafschaft Henneberg gehören nur die nachher Eisenachischen

hose von den Mutterkirchen zu Haun und dem not. n) vorkommenden Schenklengsfeld, in der oben S. 282. not. k) umständlicher angeführten Abhandl. de Nexu Dioeces. Abbatiae Hersfeld. p. 20. 27.

l) Diöcesanort Kerspenhausen, mit dem das Dorf Asbach als ein Vikariat verbunden ist, zu deren ersterm das Dorf Hilperhausen, samt den Höfen Rotbach und Götzenroth, zu dem leztern die Dörfer Beyershausen, Kohlhausen, und die Höfe Eichen und Falkenberg, eingepfarrt sind.

m) Die Hersfeldischen Aemter Hauneck und Schildschlag gehören, ihrer Lage nach, nothwendig hieher, wenn schon kein Ort daraus in dem Dekanatsregister von Geysa vorkommt. Damals waren viele Orte noch Filiale, die erst später eigne Kirchen bekamen, und daher in den Diöcesanregistern übergangen worden.

n) Diöcesanort Schenklengsfeld, wohin zehn eingepfarrte Dörfer, und drei Höfe, samt dem Filial Ransbach, gehören, die man in Ledderhose Kass. Kirchenstaat S. 243. nachsehen kann.

o) Nach Schann. Trad. Fuld. n. 394. p. 158. werden im J. 827. an Fulda Güther geschenkt: in Pago *Grapfelde* in villis nominatis *Rosdorf* et *Vulfricheshusun*. Das leztere ist Völckershausen, wie es Schann. l. c. p. 416. richtig erklärt, hatte aber vermuthlich zu der Zeit, als das Dekanatsregister von Geysa aufgesezt worden, noch keine Kirche, weil es nicht darin vorkommt. Jezo sind Martinrode, Willmanns und Wölferbütt dahin eingepfarrt. Es nannte sich übrigens nach diesem Ort auch eine adliche Familie, aus welcher im funfzehnten Jahrhundert Abt Wilhelm zu Hersfeld stammte.

p) Diöcesanort Pferdsdorf, zu dessen Vikariat Sünne, die Höfe Mosa, Hütterode, Rodenberg, Deicherod, Mühlwärts und Rosa eingepfarrt sind. Von der Stadt Vach, die durch Fuldische Pfandschaft an Hessen gekommen, handelt Schann. Buchon. vet. p. 414. Man lernt sie zuerst aus einer Urk. vom J. 817. kennen, worin Abt Ratgarius von Fuld mit K. Ludwig dem Frommen einen Tausch eingeht: dedi ei locum circa Renum situm — Ibistat nuncupatum — et recepi ab eo — tres villicationes, unam in *Vache*, alteram in Geisaha, tertiam in Spanelo. Unterm J. 1189. datirt Landgraf Ludwig von Thüringen eine Urkunde: super ripam fluminis Werra secus pontem Fuldensis *oppidi* quod *Fach* vocatum est. Doch dieses sowol, als die spätere Schiksale des Orts, gehen mich hier nichts an.

schen Aemter Lichtenberg und KaltenNordheim hieher, und von dem Meinungischen, was auf der linken Seite der Werra bis an die Katzbach liegt q).

An den Gau Tullifeld grenzte Buchonien. Es hat dieser Namen nicht immer einerlei Bedeutung. Als Waldnamen begrif er, wie ich oben (S. 459.) weiter erinnert, ausser dem Fuldischen, auch den grösten Theil des OberLohngau's, samt einem Stück des Hessengau's, und reichte bis an die Fränkische Saal, und über einen Theil des Spessarts. Oft hat er auch eine Provinzialbedeutung, und man versteht alsdenn das ganze Fuldische Gebiet darunter, so wie es auf beiden Seiten der Fuld durch mehrere Gauen lief r). Als Gau betrachtet hingegen, oder als eigentlicher **Buchgau**, heißt er bei manchen, zum Unterschied, auch das **westliche Grabfeld**, und hatte, wie gesagt, auf der einen Seite den Tullifeld, auf der andern den OberLohngau und die Wetterau zur Grenze. Ich kann also ganz natürlich von ihm auf die Wetterau zurükkommen, bei der ich oben stehn geblieben.

§. XLI.

Von der Wetterau.

Der Namen der Wetterau, oder, wie sie in alten Zeiten gewöhnlicher heißt, der Wettereiba, kommt schon im achten Jahrhundert als herkömmlich vor, und ist von der Wetter (Wettera, Wetteraha) hergenommen, einem kleinen Fluß, der in der Grafschaft SolmsLaubach entspringt, und bei Assenheim in die Nidda fällt, aber weder seiner Stärke, noch der Länge seines Laufs nach, der vorzüglichste in dieser Landschaft ist a). Man muß, Verwirrung zu vermeiden, vor allen Dingen die verschiednen Bedeutungen des Namens der Wetterau

q) Man kann die Beweise dazu in denen not. e) angeführten Schriften finden.

r) Schann. Buchon. vet. p. 326. nennt als solche Gauen das westliche und östliche Grabfeld, Tullifeld, Saalgau, Sinnagau, Ascfeld, Weringau und Baringe, die er auch in einer Charte darstellt.

a) Der Namen der Wetterau ist aus Wettergau entstanden. Die Wetter wird in Tradit. Laurish. bald Wettera, bald Wetteraha genennt. Uebrigens habe ich das Päbstliche Schreiben an den Bonifacius, worin die Wedrever vorkommen, schon §. XXVIII. S. 252. angeführt, auch S. 318. die Kriegsanstalten bemerkt, die der Fuldische Abt Sturm im J. 778. in der Wetterau gegen die Sachsen machte.

terau wohl von einander unterscheiden. In den ältesten Zeiten des Mittelalters kennt man sie nur als einen einzelnen Fränkischen Gau, der auch wohl, zum Unterschied von Frankonien, insbesondre in das westliche Franzien gesezt wird [b]). In dem eilften und zwölften Jahrhundert stand sie mit dem Nidgau meistens unter einerlei Grafenfamilie, und dieses mag die, ohnehin bei benachbarten Gauen nicht ungewöhnliche, Verwirrung noch mehr befördert haben, daß nicht selten Oerter aus dem Nidgau in die Wetterau, und wieder umgekehrt aus der Wetterau in den Nidgau, gesezt werden [c]). Man würde aber wohl gewis zu viel schliessen, wenn man daraus eine Provinzialbedeutung der Wetterau folgern wollte, so daß sie den Nidgau als einen Untergau unter sich begriffen hätte [d]). Man findet sie meines Wissens nirgends in einer solchen allgemeinen Verbindung, und noch irriger ist es, wenn man auch andre benachbarte Gauen in dieses Verhältnis setzen will [e]). Hingegen erhielt sie wirklich eine solche Provinzialbedeutung, nachdem im dreizehnten Jahrhundert die Kaiserlichen Landvögte in der Wetterau entweder zuerst aufgekommen, oder doch zuerst bekannter wurden. Man verstand nun unter der Landvogtei der Wetterau den ganzen Bezirk der einem solchen Landvogt untergebenen Länder; ausser den Städten Friedberg und Gelnhausen, die es wirklich waren, wurden nun auch Frankfurt und Wezlar als Reichsstädte der Wetterau angesehen, und der Landfrieden, den der Wetterauische Landvogt zu handhaben hatte, wird in einem Instrument vom J. 1359. bis an den Zusammenfluß der Lahn und des Rheins ausgedehnt, so daß er, ausser der eigentlichen Wetterau, auch noch ein Stück des Maingau's, den Nidgau, Kunigesundra, Niederrheingau, und den ganzen Niederlohngau, mit Inbegrif des Einrichs, um-

b) s. §. XX. S. 185. not. e).

c) Beispiele davon werden in den Anmerkungen, besonders zum folgenden §., genug vorkommen.

d) etwa wie der Niederlohngau den Einrich und Haigergau.

e) Bernhard Antiquit. Wetter. c. V. S. 149. spricht zwar viel von der Wetterau, als einem Pago generali, der wieder andre Gauen unter sich begriffen, führt aber keinen Beweis an, und es läßt sich auch keiner anführen: dann daß die Wetterau zuweilen auch als Provincia oder regio vorkommt, wird kein Kenner dafür gelten lassen, weil diese Benennungen bekanntlich auch sehr häufig von jedem einzelnen Gau, so wie von jeder Landesstrecke, gebraucht werden.

umfaßte f). Aber diese Bedeutung ist erst im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert entstanden, nachdem die alte Gauverfassung längst aufgehört hatte, ist ausserdem ganz willkührlich, bald enger, bald weitläuftiger, je nachdem die Kaiser einen Distrikt davon trennten, und einem andern Landvogt unterwarfen, oder nicht g). Indessen ist es doch wohl dieser Landvogtei zuzuschreiben, daß sich nicht nur der Namen der Wetterau, zum seltnen Beispiel vor so vielen andern Gauen, unverrükt erhalten, sondern ihm auch, wenigstens in politischem Verstand, eine Art von Provinzialbedeutung eigen geblieben h), obgleich der gemeine Sprachgebrauch sein Recht behauptet, und unter der Wetterau noch immer ungefehr das nemliche, oder nur wenig mehr, versteht, als ihr nach ihren ursprünglichen Gaugrenzen zukommt i). Ob die Wetterau nicht vielmehr selbst ein Theil einer andern Provinz, nemlich der Hessischen, war, will ich unten (§. XLIV.) untersuchen. Hier geht sie mich, wie sich von selbst versteht, nur als Gau betrachtet an.

Flüsse machen sonst gewöhnlich von irgend einer Seite die Grenzen der Gauen, und die Wetterau hat deren mehrere nicht ganz unbeträchtliche. Die Nidda (Nidaha) nimmt, ausser der vorgedachten Wetter, auch die Horloff (Hurnaffa) bei Staden auf, und weiter hinunter die Nidder (Nitorne), verläßt aber, nach ihrer Vereinigung mit der leztern, die Wetterau, und giebt von da,

f) Man findet diesen Wetterauischen Landfrieden in Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 430, dessen angegebenen Grenzbezirk Kremer Rhein. Franz. S. 61. ꝛc. umständlich erläutert.

g) Daß die Landvogtei in der Wetterau nicht zu allen Zeiten einerlei Umfang gehabt, wird in der Geschichte derselben weiter vorkommen.

h) Unsre Geographien theilen die Wetterau noch immer in die südliche und nördliche ein, und verstehen unter ersterer, ausser dem eigentlichen vormaligen Gau der Wetterau, auch noch die Grafschaften Hanau, Dietz, Usingen und Idstein, Weilburg, NiederKatzenelenbogen, und die Herrschaft Eppstein, samt denen im Text genannten vier Reichsstädten; unter der nördlichen hingegen den Westerwald. Es ist aber diese Abtheilung im gemeinen Leben ganz ausser Gebrauch; kein Rheinländer wird z. B. die Stadt Braubach, Dillenburg oder Wisbaden in die Wetterau setzen. Soviel scheint indessen gewis, daß sich der Namen und Umfang des Wetterauischen Grafenkollegiums wohl ursprünglich auf den Umfang der vormaligen Wetterauischen Landvogtei gründet.

i) Der Wetterauische Geographus S. 12. rechnet, nach andern, die heutige Wetterau in der Länge von Homburg an der Höhe bis Birstein, und in der Breite von Hanau bis nach Giessen, und so kommts auch ungefehr mit dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens überein, wiewol dieser in dergleichen Dingen nie ganz bestimmt ist.

da, bis zu ihrem Einfluß in den Main, dem Nidgau den Namen [k]). Die Kinzig (Kincicha) lauft bei Salmünſter, Gelnhauſen und Hanau vorbei dem Main zu. Aber dieſe Flüſſe, ſo ſicher ſie ſonſt die Lage des Landes im allgemeinen beſtimmen, tragen doch hier, ein kleines Stück des Mains und der Kinzig ausgenommen, zur eigentlichen Grenzbeſchreibung nichts bei, und eben ſo wenig können andre natürliche Merkmale dazu dienen, weil ſich die Wetterau von den benachbarten Gauen beinah überall nur in der Ebene ſcheidet. Es bleibt alſo auch hier kein andres Hülfsmittel übrig, als die Archidiakonatsverfaſſung zum Grund zu legen, und die Urkunden damit zu vergleichen [l]).

Die Wetterau hatte den Probſt des Stifts zu Unſer Lieben Frauen zu den Greden (B. M. V. ad gradus) in Mainz zum Archidiakonus. Die Kirche dieſes Namens war zwar ſchon ums J. 988. erbaut, aber nicht eher als im J. 1069. in ein Kollegiatſtift verwandelt worden; es verſteht ſich alſo von ſelbſt, daß der Archidiakonat der Wetterau auch nicht vor dem leztern Jahr damit verbunden geweſen ſeyn konnte, und vermuthlich iſt dieſes erſt im zwölften Jahrhundert

k) Von der Hurnaffa oder Horlof ſ. unten not. a), und von der Nitorn oder Nidder not. r).

l) Das Archidiakonatsregiſter der Wetterau liefert Hrn. Weihb. Würdtweins Dioec. Mogunt. T. III. Comment. VIII. Nach dieſem Regiſter hat der jüngere Kremer Rhein. Franz. S. 111. ꝛc. die Grenzen der Wetterau mit ſeiner gewöhnlichen Genauigkeit gezeichnet, auch mit den Urkunden verglichen, und ſoviel weniger brauche ich umſtändlich dabei zu ſeyn, zumal da ohnehin die Wetterau das heutige Heſſen nur zum Theil angeht. Dieſe Grenzen konnten der vortrefliche Abt Beſſel in Chron. Gottwic. p. 850 &c. und Eſtor in Orig. jur. publ. Haſſ. p. 43, weil ihnen die Hülfe der Archidiakonatsregiſter noch fehlte, bei ihren Verzeichniſſen der Gauorte noch nicht ſo genau beobachten, und vermiſchen daher die Wetterau öfters mit dem Nidgau. Eine der reichſten Quellen ſind dabei des Fuldiſchen Mönchs Eberhards Summaria Tradit. Fuld. Cap. III. in Schann. Trad. Fuld. p. 293 &c.: ich werde ihn aber, den Raum zu ſparen, immer nur durch ein Eb. und die Nummer jenes Kapitels, z. B. Eb. III. n. 16. bezeichnen. Schoettgen. et Kreyſig. in SS. Rer. Germ. T. I. p. 44 &c. haben zwar aus einem andern Mpt. noch einen beträchtlichen Beitrag zu jenem Kapitel des Mönchs geliefert; es kommt aber kaum ein oder der andere dem Schannatiſchen Abdruck fehlende Ort darin vor, und ſoviel weniger war es nöthig, immer auch dieſe Zuſätze anzuführen. Die Traditiones Laureshamenſes werde ich durch Tr. Laur. bezeichnen, doch ſowol hier, als bei dem Mönch Eberhard, nur eine oder die andre Stelle anführen, worin ein Ort vorkommt, da ſonſt, zumal in den Trad. Laur., einerlei Ort oft in unzehligen Stellen erſcheint; auch brauche ich nicht zu wiederholen, was ich ſchon oft erinnert, daß ich in Angabe der Orte nicht leicht über das eilfte Jahrhundert hinausgehe. Das Diöceſanregiſter habe ich, Kürze wegen, bei der Wetterau nicht, wie bei dem eigentlichen Heſſen, wiederholt.

dert geschehen m). Die Archidiakonate von Hessen waren, wie wir bisher gesehen, in mehrere kleinere Archipresbyterate, Dekanate oder Landkapituls abgetheilt: die Wetterau nur in zwei grose, das Landkapitul zu Friedberg und zu Rosdorf, in dem Hanauischen Amt Bücherthal, deren jedes daher eine beträchtliche Anzahl von Kirchen umfaßte. Das leztere begrif hauptsächlich das Burg-Friedbergische Gebiet, die Hanauischen Dörfer zwischen der Kinzig und Nidder, und die Grafschaft Isenburg: das Landkapitul zu Friedberg hingegen den ganzen übrigen Theil der Wetterau, nach der Nidda und Wetter zu, oder die Grafschaften Solms und Nidda, das Amt Buzbach, und andre kleinere Distrikte n). Die Archipresbyters oder Landdechante hielten zuweilen mit der ihnen untergebenen Geistlichkeit, zu gemeinschaftlicher Berathung über ihre Amtsangelegenheiten, gewisse Zusammenkünfte, und dieses geschah, wie es scheint, besonders in den grösern Dekanaten. Sie hießen Ruralkapituls. In der Wetterau ist uns das zu Friedberg vorzüglich bekannt worden, das sein eignes Konventshaus, mit mancherlei dazu gehörigen Einkünften, hatte, und von den protestantischen Pfarrern dieser Gegend auch nach der Reformation, und seit dem J. 1565, wieder fortgesezt wurde o).

Es würde für die meisten Leser zu trocken, und im Grund auch überflüßig seyn, den Umfang der alten Wetterau blos nach den äussersten Umfangslinien

m) s. von diesem Kollegiatstift Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 643. Was ich S. 425 not. d) davon gesagt, macht, wie ich glaube, ziemlich wahrscheinlich, daß der Archidiakonat der Wetterau im J. 1133. noch nicht mit diesem Kollegiatstift verbunden war.

n) Was von der heutigen Grafschaft Hanau sowol in den Archidiakonat der Wetterau, als die übrigen benachbarten Archidiakonate fällt, hat der Hr. Reg. Rath Hundeshagen in Hanau, in einer in das Hanauische Magazin vom J. 1779. St. XVII-XX. eingerükten Abhandlung von der geistlichen Verfassung der Grafschaft Hanau vor der Reformation, mit einer Genauigkeit ausgeführt, wie man sie von einem so gelehrten und gründlichen Kenner des Alterthums zum voraus erwarten mußte. Von ihm rührt auch die, ihrer Absicht nach, zwar kurze, aber musterhafte geographische Beschreibung der Grafschaft Hanau, die sich in Engelhards Hess. Cassel. Erdbeschr., noch verbesserter aber in der geograph. Beschreib. der Grafsch. Hanau-Münzenb. und Gesch. der Grafen von Hanau (Hanau 1782) findet, und auch in Ansehung der alten Geographie mancherlei nüzliche Erläuterungen enthält.

o) s. Ayermann von dem Ruralkapitul zu Friedberg in Kuchenb. Analect. Hass. Coll. V. p. 123-144. Koenig de Capitulo Rurali Friedbergensi, Francof. 1745. Würdtw. l. c. p. 15-22. liefern einige Urkunden über die Einkünfte und Verfassung dieses Kapituls. Die spätere Geschichte und Einrichtung desselben geht mich hier nichts an.

linien zu zeichnen, da ſchon ein andrer Geſchichtforſcher dieſe Mühe übernommen hat p). Ich will ſie alſo lieber nach den heutigen Ländern beſtimmen, die in dieſem Umfang begriffen ſind, weil ſie mir durch ihre vielfache Abwechslung zu einer deutlichen Ueberſicht des Ganzen bequemer, als jede andre Abtheilung, ſcheinen. Ich mache bei der ſüdlichen Grenze der Wetterau, nach dem Main und der Kinzig zu, den Anfang. Zwiſchen den Dörfern Fechenheim und Dörnigheim, beide am Main, ſtoſſen der Nidgau und die Wetterau zuſammen. Von da lauft die Grenze der leztern an dem Main hinauf bis zum Einfluß der Kinzig, und an der Kinzig hinauf bis über Gelnhauſen. Zwiſchen dieſem Theil des Mains und der Kinzig, und der gegenüber flieſſenden Nidder, liegt ein Stück der Grafſchaft Hanau, das zu den Aemtern Bücherthal und Windecken gehört. Es kommen daraus die Dörfer Dezelenheim, oder die heutige Stadt Windecken, Oſtheim, Eichen, Erbſtatt, Rosdorf, Wachenbuchen, Hochſtatt, Dörnigheim, Oberdorfelden, und der Kinzigheimerhof vor q).

Die Kinzig iſt, wie geſagt, nur bis über Gelnhauſen die Grenze der Wetterau. Vor dem Mainziſchen Dorf Höchſt, wo ſich die Vorgebürge des Speſſarts erheben, weicht die Wetterauiſche Grenzlinie auf die linke Seite der Kinzig ab, und läuft über die Spitze der Gebürge auf der Schneeſchmelze fort, ſo daß das Mainziſche Gericht Wertheim, die Hanauiſche Aemter Biber und Lorhaupten, das Mainziſche Amt Orb ſamt der Kellerei Burgjoß, und das Ha-

p) der not. l) angeführte Kremer.

q) *Tezzeln eim*, *Decelnheim*, *Ezzelesheim* Eb. III. 71. 94. iſt die heutige Stadt Windecken, die im J. 1288. unter leztern Namen von Kaiſer Rudolph Stadtrecht erhielt, ſ. die not. n) angef. Hundeshageniche Geogr. — *Oſtheim* Eb. III. 94. ſcheint hier ſoviel eher das Hanauiſche Oſtheim, nicht das bei Butzbach zu ſeyn, da es neben *Tezelenheim* ſteht. Kaiſer Konrad II. ſchenkt im J. 1035. dem von ihm geſtifteten Kloſter Limburg unter andern in pago Wedereibiae in Comitatu Ottonis ſitum *Eichene, Sundelingen, Fuerbach, Sulzbach*. Kremer Orig Naſſ Beil. LXXIV. S. 111. Der erſte Ort iſt Eichen bei Windecken. *Exriſtat*, *Exiriſtat*, Erbſtatt. Trad. Laur. n. 3754. *Rostorfere marca*. Eb. III. 119. *Bucho*, *Buocha* Beil. XXII. S. 29. Tr. Laur. nr. 3762. ſcheint wegen der Orte, in deren Geſellſchaft es ſteht, in erſterer Stelle zwiſchen dem Nidgauiſchen Seulburg und Hornau, in der andern bei Stierſtädt, eher Wachenbuchen oder Mittelbuchen, als das entferntere Iſenburgiſche Dorf Buches, bei Büdingen, zu ſeyn. *Hohenſtatt*, *Hohunſtat*, *Hohunſteter* marca in P. Wet. Eb. III. 88. Tr. Laur. 2947. 3732. *Dorincheim*, *Turingeheim* Dörnigheim. ib. n. 2918. Schoetg. et Kreyſſ. SS. T. I. p. 44. *Turifelden*, *Torofeldin*, *Dorovelden* Oberdorfelden. Eb. III. n. 107. Tr. Laur. n. 3767. Villa *Chinzinhen*. Schoettg. et Kreyſſ. l. c. p. 45. könnte wohl der Kinzhof ſeyn.

Hanauische Amt Steinau, bis an den Bellinger Berg hin, noch alle der Wetterau zufallen. Zum Beweis dienen die Dörfer Wertheim, Höchst und Kassel, die mit andern, auf beiden Seiten der Kinzig gelegnen, Orten den kleinen Kinziggau, oder den noch jezo sogenannten Kinzgrund, ausmachten; ausserdem auch Aufenau, Orb, Burgjoß, Salmünster und Steinau, lauter Gauorte der Wetterau r) Es muß also hier, da dieser Distrikt grosentheils nicht zum Archidiakonat Unser Lieben Frauen, sondern zum Aschaffenburger Archidiakonat, und zwar insbesondre in dessen Landkapitul Rotgau, gerechnet wird, zu irgend einer Zeit eine Archidiakonatsverändrung vorgegangen seyn s). Auf der Seite des Amts Lorhaupten stieß der Frankonische, in die Würzburger Diöces gehörige Sinnagau, oder der jezige Sinngrund, an, und in der Gegend von Steinau der gleichfalls Frankonische Salgau, dem schon Schlüchtern zugehörte. Von dem vorerwähnten Bellinger Berg zieht die Grenzlinie auf der Schneeschmelze über Ulmbach und Cressenbach an Buchonien hin, erreicht bei Crainfeld den OberLohngau und den Herchenheimer Berg, von wo ich sie gleich weiter fortführen werde t).

Die

r) Kaiser Otto II. schenkt im J. 976. dem Kollegiatstift in Aschaffenburg quasdam juris sui proprietates, loca videlicet *Wertheim*, *Cassele*, *Hosti*, in Pago *Kinzechewes*, et in Comitatu *Heriberti* consita. Guden. T. I. p. 351. *Ubenowa* Aufenau s. not. t). K. Henrich IV. schenkt im J. 1064. an die St. Stephans- und Martinskirche in Mainz predium quoddam, de quo Advocatus meus *Udalricus* in Placito Comitis *Bertoldi* bannum acquisivit. — Situm est autem in Pago quodam, Wettereiba nuncupato, in Comitatu Bertoldi Comitis, et locus ipse *Orbaha* vocatur &c. Guden. T. I. p. 24. *Jazzaba* Burgioß, an der Joßbach, Eb. III. 95. Erzb. Hatto von Mainz übergiebt im J. 909. der Abtei Fuld tauschweise locum *Salchinmunstere* nominatum, in Comitatu *Gebehardi*, et in Pago *Wetereiba* situm. Guden. T. I. p. 347. s. davon weiter not. t), und von *Steinnaba* not. u).

s) Orb, Salmünster, Steinau, Ulmbach, kommen noch in dem Wetterauischen Archidiakonat B. M. V. ad Gradus, und zwar im Sedes Rosdorf, vor, der Bibergrund aber und das Amt Lorhaupten gehören schon unter den Aschaffenburger Archidiakonat. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 162. Wenn ap. Eberh. III. n. 109. 125. Biberaha in Pago Molngewe vorkommt, so ist dieses nicht von dem Hanauischen Biber, sondern von dem in dem Mainz. Amt Steinheim an der Biberbach, zu verstehn.

t) Von Ulmbach und Cressenbach, die beide noch in die Wetterau, und den Archidiakonat Unser Lieben Frauen, gehören, s. not. u). Sie und der *Beldingersberc* oder Bellinger Berg, die von dieser Seite die Grenze machen, kommen auch neben *Rorebach* Rorbach, *Jazaba* Burgioß, *Huwenowa* Aufenau, *Elentenstein* Hellenstein, *Sodderesbach* Sulzbach, *Salzaba* Salz, *Flasgunbah* Fleschenbach, *Cressumbah* Cressenbach, *Steinnaba* Steinau, und einigen andern, in der Terminatione Ecclesiae in *Salchenmunster* vor. Schann. *Trad.* Fuld. p. 389. und Hierarch. Fuld. p. 216. Vergl. not. u), wo zum Theil die nemlichen Orte wieder vorkommen.

Die Grafschaft Isenburg gehört, das wenige ausgenommen, was auf der linken Seite der Kinzig noch in den Maingau fällt, ganz in die Wetterau, und ich nehme hier noch das StollbergGedernsche Gebiet, mit Inbegrif des mit Hanau gemeinschaftlichen Amts Ortenberg, dazu. Sie liegen gröstentheils zwischen der Kinzig und Nidder. Dörfer kennt man aus dieser Gegend in ziemlicher Anzahl *): aber von den heutigen Hauptorten weiß man so viel weniger. Doch reichen Büdingen, Marienborn und Langenselbold, welche beide leztere nachher durch ihre Klöster bekannter wurden, gewis noch in die Zeiten der Gauverfassung. — Die angrenzende Stadt Gelnhausen an der Kinzig ist erst im Jahr 1170.

*) *Voccbenbagen*, Volckershayn, s. not. *x*). u. *Fischbrunnen*, Fischborn, unten not. *m*). Estor führt zwar in seinem Gauregister ein *Birnstein* an, das, wenn die Angabe richtig ist, allerdings das Schloß Birstein seyn würde: ich weiß aber nicht, woher er sie genommen. In Biringa, einem ganz unbekannten Ort, der in Tr. Laur. n. 3763. unter andern Wetterauischen Dörfern vorkommt, vermuthet er gewiß jenes Birstein mit Unrecht. Ein gewisser Comes *Stevan* sagt in einem Tauschkontrakt mit dem Fuldischen Abt Hugo vom J. 900: tradidi ad S. Bonifacium — locum qui consistit in Regione Wetareibu nomine *Salzaba* (Salz im Riedesel. Ger. Freienstein) omniaque ad eum pertinentia culta et inculta, id est, ubi *Bratabah* (die Brachtbach) in *Kinzicha* defluit (bei Wächtersbach), et inde sursum juxta Brahtaba usque in *Richenbab* (Isenb. Dorf, an der Reichenbach) et a Richenbach usque in *Volenbach* (Ulmbach, Fuldisch), inde quoque in *Cressenbach* (Hanauisch. A. Schlüchtern), et a Cressenbach usque in *Steinaba* (Steinau), et inde usque in Kinzicha — et contra accepi a supradicto Abbate — quendam ad S. Bonifacium pertinentem locum *Creichesfelt* (Crainfeld, s. not. *w*). Schann. Trad. Fuld. n. 542. 543. p. 220. *Richenbach* kommt auch Eb. III. 38. vor, und von Burgbracht sagt Eberh. III. n. 124: *Brahtaba* in loco ubi ferrum in terra invenitur. *Sodderesbab* et *Ellentenstein*, Obersulzbach und Sellenstein, s. vorher not. *t*). *Bercbeim* Eb. III. 60 ist entweder Bergheim bei Ortenberg, oder Langenbergheim bei Marienborn. *Seltresse*, *Saltresse* et *Louphstete* Selters und Leystatt. *Gauuirada*, *Geuuirada*, *Gewerede* in P. Weter., Tr. Laur. n. 3761. Schoettgen. et Kreyss. SS. T. I. p. 45; sollte es etwa Gedern, oder, wie es ehmals geschrieben wurde, Geudern, Gaudern; seyn? Das Chron. Gottwic. p. 852. hält es mit Gawirida in Buchonia Tr. Laur. n. 363. für einerlei. Von Bucho s. vorher not *q*). *Gloupurcb*, *Glopurcb*, *Gloubero* marca, Glauburg, Eb. III. 67. 84. Trad. Laur. 3768. *Ausuinesheim*, *Hunsinesheim*, *Ausensheim*, Ensheim. Eb. III. 80. Trad. Laur. 3754. *Rorbach*, Rorbach, Eb. III. 80. *Udelgeresbusen*, Utrechtshausen, ib. n. 83, oder gewöhnlich Orlshausen, unweit Büdingen. Im J 930. schenkt ein gewisser Hartmann quidquid in *Treise* (Treysmünzenberg, s. unten not. *d*) habere dignoscor, in Pago *Vuetereiba*, — in *Lintheim* (bei Staten) — in *inferiore Muggunstat* (Niedermockstadt) et in *Rotunbab* (Rodenbach, bei Lindheim) et in *Ruomunteshusun* (Rommelshausen, bei Marienborn) seu in *Quetbrunn* (Queckborn, s. unten not. *e*). Schann. Tr. Fuld. n. 569. p. 233. *Muggistat* oder Morstadt kommt auch in einer andern Schenkung eines Viri nobilis Hermanni neben Sundilingen vor, l. c. n. 631. p. 264. *Tutilesheim*, *Dudelesheim*, Dilsheim, Eberh. III. 55. 61. Trad. Laur. n. 3759.

1170. von Kaiser Friedrich I. erbaut worden: aber die Burg, von der sie den Namen führt, muß ungleich älter seyn, weil sich schon im Jahr 1108. ein gewisser Graf Ditmar, der Stifter des vorgedachten Klosters Selbold, darnach benennte v).

Die Grafschaft Nidda, oder die heutigen Aemter Nidda, Bingenheim und Lisberg, machten, samt dem Amt Schotten, einen beträchtlichen Theil der alten Wetterau aus. Die Filiale von Schotten, Götzen, Reinrod, Rüdigeshain, das Pfarrdorf Herchenhain, mit seinen Filialen Sichenhausen und Hartmannshain, endlich Busenborn und Bräungesheim sind die äussersten Grenzorte des Archidiakonats von Unsrer Lieben Frauen, und zugleich auch der Wetterau, gegen den Oberlohngau: es fallen also die Höhen des Vogelsbergs, und das heutige, zum Amt Nidda gehörige, Gericht Crainfeld, noch auf die Seite des Ober-Lohngau's w). Dem erwähnten Bräungeshain, das jezo ein Filial von Busenborn ist, bestätigte Erzbischof Siffried von Mainz im Jahr 1067. die Eigenschaft einer Mutterkirche, und theilte ihr zugleich die noch unvergebenen Zehenden in den umliegenden Dörfern Crainfeld, Altenschlirf, Wingershausen, Volkershain und Giesenhagen oder Giesenhain, so wie in allen andern innerhalb diesen Bezirk befindlichen Dörfgen und Höfen, zu x). Die Stadt Nidda kommt zwar auch

v) K. Friedrich sagt selbst in einem Zollprivilegium für Gelnhausen vom J. 1170. apud *Castrum Gelnhausen novam villam fundantes*, omnibus eam inhabitantibus hanc — justitiam praestitimus, ut omnes videlicet mercatores de *Gelnhausen* — nullum solvent telonium. Lünigs R.Arch. Th. XIII. S. 784; das Castrum war hingegen weit älter. Der Comes Ditmarus, der nach Beil. XLIII. S. 57. noch vor oder in dem J. 1108. das Kl. Selbold stiftete, wird Beil. LXXV. S. 105. *Gelnhusensis* Comes genennt.

w) Ich habe diese Grenze der Wetterau und des Oberlohngaus gegen einander schon S. 428. umständlicher erläutert. Crainfeld wird zwar in der vorhergehenden not. x) gegen Wetterauische Stücke ertauscht, aber es wird dadurch nicht selbst in die Wetterau gesezt. Die im Text bemerkte Diöcesanorte kann man bei Würdtw. l. c. p. 87. finden. Eb. III. n. 86. führt eine Capturam quae est inter *Nitorne* et *Michelenbach*, und n. 93. ein von einem Graf Burchard und dessen Schwester Waltrut geschenktes territorium juxta fluvium *Nitorn* an. Wenn Michelbach, wie ich nicht zweifle, das im Text erwähnte Michelbach ist, so kann wohl der fluvius Nitorn kein andrer, als die Nidder seyn; weniastens kann *man* sie unter dieser Namensform eher verstehn, als die Nidda, ob dieser gleich jenes Michelbach näher liegt. Man nahm in solchen Fällen das juxta nicht so genau; die Urkundensteller waren auch solcher kleinen Umstände nicht immer kundig genug.

x) Guden. Cod. Cod. Dipl. T. I. p. 376. führt aus einem alten Repertorio unterm J. 1067. folgende Stelle an, die ich nur etwas verkürzt: *Sigefrid* — Ecclesiam in — *Bruningeshage* con-

auch noch zu den Zeiten der Gauverfassung vor, ist aber dem Alterthum bei weitem nicht so bekannt, als Bingenheim und Echzel y). Beide Orte waren ursprünglich Königliche Domainen: Kaiser Ludwig der Fromme vertauschte sie aber im J. 817. an die Abtei Fuld, gegen einige Güther des Klosters bei den Dörfern Horheim und Steten, im Niedgau, und bei Bingen am Rhein z). Daß dieser Tausch der Abtei vortheilhaft war, kann man zum voraus denken, die Mönche wußten dergleichen Handelsgeschäfte vortreflich zu nutzen; beide Orte wurden schon damals auf 187. Bauerngüther (mansos) geschätzt. Doch hierbei blieb es nicht. In dem Wald, der zu der vormaligen Königlichen Villa Echzel gehörte, hatten bisher alle Bürger des Orts die freie Jagd hergebracht; Kaiser Otto I. nahm ihnen aber, durch eine Verordnung vom Jahr 951, diese Freiheit, und künftig sollte sie niemand ohne besondre Erlaubnis des Abts von Fuld zu üben befugt seyn. Zu-

constructam, in honorem — Jesu Christi et victorissime crucis et S. Marie — atque Sanctor. Georgii Martiris ac Martini Confessoris dedicavit, et Matris ecclesie honore, jure ac privilegio, sua preordinatione confirmavit. Insuper omnem decimam circumjacentium terrarum, — quarum nomina — nondum ab ullo antecessore alicubi atterminata, sua Episcopali auctoritate eidem Ecclesiae atterminavit. Sunt autem hec — locorum nomina: *Greginfelt*, *Slierapha*, *Wingeresbuosen*, *Vocchenha en* (Das Stollberg-Gedernsche Volckershayn). *Giesenhagen* (vermuthlich ausgegangen, wenn es nicht etwan falsch geschrieben ist, und Grebenhayn im Gericht Crainfeld seyn soll; hagen und hayn ist bekanntlich einerlei): cum omnibus ad eadem loca pertinentibus vicis ac villulis, atque cum omnibus infra eorum ambitum jacentibus terris cultis atque colendis.

y) Ratgarius Abbas (Fuldens.) comparavit unam capturam juxta *Nitehe*, *Laithrantesheim*. Eberhard. Mon. ap. Schoetgen. et Kreyss. T. I. p. 45. Ein gewisser Berevnolf schenkt in einer undatirten Urk. an Fuld seine Güther in *Vuanolfeshusono marcu*, et in *Nitahari*-marcu, quod est in villa *Bonlanton*, et in Pago *Vuetareiba* situm. Schann. Trad. F. n. 585. p. 229. Nitahari kan vielleicht Nidda anzeigen; die beiden andern Orte hingegen wird man schwerlich in der Wetterau entdecken können. Beil. LI. S. 62. n. 11. findet sich *Nitebe in Francia*, daß ein Volcoldus Comes gegen Güther im Hessischen Sachsen an sich tauschet. Vergl. §. XXXV. S. 363. not. *l*).

z) Kaiser Ludwig giebt in erwähntem J. 817. der Abtei Fulda tauschweis ein: locum proprietatis nostrae *Bingenheim* et *Echcila* nuncupatum, habentem juxta aestimationem plus minus Mansos CLXXXVI. situm in Pago *Wetereiba*, quemadmodum eosdem mansos *Burchardus Comes* in beneficio habuit cum domibus, aedificiis, terris cultis et incultis, vineis, silvis — — sed illi (Monachi Fuld.) nobis de rebus suis dederunt juxta fiscum nostrum *Franconfurt* quaedam proprietates in villis — *Horaheim* et *Stedti* habentes inter utrasque mansos XXXIX. *cum fonte ad salem faciendum* — in Pago *Nitehgowe* super fluvium *Nitha*, nec non juxta *Bingam* mansellos duos cum vineis &c. Schann. Trad. Fuld. n. 299. p. 125.

Zugleich wurden die Grenzen dieses nicht unansehnlichen Walds bestimmt, der sich, von dem Einfluß der Horlof in die Nidda an, an beiden Flüssen aufwärts bis nach Niederdauernheim, Schleifeld und das Solmsische Dorf Wolfersheim erstrekte [a]). Im J. 1061. kommt Bingenheim schon mit einer Burg vor [b]), und es war vor und nach dieser Zeit der Siz eines Haupttribunals, wovon ich noch besonders reden werde. Ueberhaupt wußten die Aebte von Fuld die Zeiten und ihr Ansehn so gut zu nutzen, daß sie nach und nach die noch jezo sogenannte Fuldische Mark zusammenbrachten, die erst in spätern Jahrhunderten, Anfangs zur Hälfte an die Grafen von Ziegenhain, zur andern Hälfte an die Grafen von Nassau, endlich aber von beiden ganz an Hessen gekommen. Ausser den bereits angegebenen Orten kommen auch die Dörfer Berstatt, Echolderbach, Belmut, Burckharts, Schwickertshausen, Wingershausen, Ulff, und Michelbach noch zu Zeiten der Gauverfassung in Urkunden vor [c]).

Die

a) K. Otto sagt unterm J. 951: quasdam res ad S. Bonifacium traditas ab antecessoribus nostris Regibus augmentare decrevimus; id est: ut Forestam quae ad villam *Achizavila* pertinet, in qua prius erat communis omnium *civium* venatio, nullus venandum audeat ingredi nisi licentia ejusdem Abbatis Hadamari, successorumque illius; de monte *Vuinternol* usque in fluvium *Hurnussa*, et inde donec Hornusa intrat in amnem *Nita*, deindeque sursum usque ad Curtem *Turenheim inferiorem* et ad *Sleitfelte* et usque in *Vuolfesbrunnon*, iterumque usque ad *Vuintersnol*. Schann. Histor. Fuld. probat. XXX. p. 147, wo diese Urk. richtiger und vollständiger abgedrukt steht, als in Schoettg. et Kreyss. SS. T. I. n. 46. p. 18. An lezterm Ort S. 13. n. XXXIII. schenkt der Abt Hatto von Fuld im J. 852. ad portam monasterii Fuldensis viele Güther, und namentlich auch in *Echecila* (ist fälschlich *Echecita* geschrieben) III. mansos et decimationem in *Berstat* et in *Richolferheim* (Reichelsheim, bei Bingenheim.)

b) Schann. Trad. Fuld. n. 613. p. 256, aus welcher Urk. man durch einen Misverstand den Schluß gemacht, als würde Bingenheim der Provinz Hessen zugezählt, wovon ich §. XLIV. weiter reden werde.

c) Kaiser Karl der Dicke verleiht im J. 885. der Abtei Fuld quasdam sui juris res in villa — *Perbstat*, id est, quidquid *Meginvuard* Vasallus noster ibi in beneficium habere videbatur. Shann. Trad. Fuld. n. 523. und Schoettg. et Kreyss. SS. T. I. p. 15. n. 40, wo der Schannatisch Abdruck ergänzt wird. In einer undatirten Urk. schenkt ein König Henrich an die Abtei Fuld villam in *Berstat* cum omnibus compertinentiis et adminiculis suis, und wird unterm Bann *Zachariae* Papae geboten, daß diesen Ort nullus Abbas alicui laicorum concedat, neque ullus laicorum ab aliquo Abbatum recipiat. Schoettg. et Kreyss. l. c. p. 21. n. 55. Der angegebene Pabst ist falsch: dann nach dem Pabst Zacharias, der zu Karls des Grosen Zeiten lebte, kommt kein Pabst dieses Namens mehr vor. Vergl. von Berstatt noch weiter Schann. Buchon. p. 387. Kais. Konrad II. schenkt im J. 1034 an das Bisthum Worms predium — in *Affalderbach* — situm in pago *Wetereiba*, in Comitatu *Ottonis* Comitis. Orig. Guelf. T. IV. p. 293. Der Fuldische Probst Egbo schenkt in einer undatirten Urkunde seine erkauften praedia in *Burcbartes* et in *Bellemunt* an sein Kloster. Schoettg. et Kreyss. l. c. p. 32. n. 78.

Suvi-

Die Grafschaft Solms war, wie ich schon oben bemerkt, von dieser Seite das Grenzland gegen den Oberlohngau. Es bestätigen es sowol das Archidiakonatsregister, als die daraus vorkommende Orte. Lardebach, Laubach, Wetterfeld, Oberbessungen, Lich, Dorfgüll, Grüningen, Holzheim, Gambach, Griedel, Hungen rc. werden alle in Urkunden ausdrüklich in die Wetterau gesezt [d]).

Aber

Suvigeresbusen kommt in der Terminei der Kirche zu Crainfeld oben S. 432. not. *m*) neben *Burchaterrode*, vermuthlich dem vorgedachten Burgharts, vor. *Odupha*, Utph. Tr. Laur. n. 3743. Von *Michelenbach* s. vorher not. *r*) und von *Bruningesbago* not. *x*).

d) *Larbach*. Tr. Laur. n. 3025. Vergl. oben S. 431. not. *m*). *Lobab*, *Loubbab*, *Leupeche*, Eb. III. 73. 96. *Weterefelt* in finibus *Loupeche*, ib. 89. s. auch Beil. XIII S. 17. Unter dem Fuldischen Abt Egbert schenkte der Abtei: *Hecil* Comes quidam nobilis et uxor ejus *Dicta* — omne praedium suum — in *Willenstat* et in alia *Wlenstat* X. hubas et quartam partem ecclesiae cum decimis *superioris Wlenstat*; in *Bezeningen* XV. hubas, et nemus et duo molendina, in *Steinfurte* VI. hubas et nemus, in *Habrachteshoven* II. hubas, in *Hekistat* ipsam curtem — in *Hekistat superiori* et in *Hekistat inferiori* et in *Asebrunnen*. Schoettgen et Kreyss. SS. T. I. p. 24. Es sind Ober- und Niederwillstatt, bei Friedberg, das Solmsische Oberbessingen, die unmittelbar am Somsischen gelegnen Dörfer Steinfurt und Oppershofen (heißt auch *Oberenhove* Tr. Laur. n. 3359. 3738.), und das zum Niedgau gehörige Ober- und Niederheckstadt, zu verstehn. — Lichonis villa, *Leoche*, *Lioche*, *Lichom*. Tr. Laur. n. 2963. 301. 3757. 3763. ist wegen der Reihe, in die es l. c. mehrmals mit andern Dörfern gesezt wird, gewis die Stadt Lich. *Gullene* Dorfgüll, Eb. III. 60. Tr. Laur. 2968. 3763. &c. *Gruningen*, *Gruoningen*, ib. n. 2963. *Holzheim* ib. n. 3128. 3732. *Ganbach*, ib. 3762. *Gredila*, *Gredewilere*, *Gredallermarca*, *Gritela*, Eb. III. 104. Tr. Laur. n. 3739. 3744. *Herigeresdorf*, Eb. III. 56. 91. vermuthlich Hergern. *Edirifstat*, Tr. Laur. n. 3764. steht neben Lich und Grüningen, und ist daher ohne Zweifel Eberstatt. *Treise* super fluvium *Wetteraba* ib. 3760. ist das zwischen Solms und Hanau gemeinschaftliche Treys-Münzenberg, s. auch oben not. *n*). *Sodila*, Södel, Eb. III. 39. 107. *Wanbach*, *Wanalbach*, Tr. Laur. 2914. 3752. 3757. Von *Vuolvesbrunnon*, Wolfelsheim, s. vorher not. *a*). *Baldradesheim*, *Baldraresheim*, Bellersheim, Tr. Laur. 2949 &c. 3741 &c. *Moskenheim*, *Mursinheim*, *Muzingesheim*, *Musgenheim*, Muschenheim, Eb. III. 51. Tr. Laur. 3752. 3758. Schoettg. et Kreyss. SS. I. p. 45. *Oduphen* marca, Utph. Tr. Laur. n. 3743. *Hurnaffa* fluvius in Pago Wetereiba, Horlof, Eb. III. 81; er kommt auch vorher not. *a*) in der Grenzbeschreibung des Echzeler Waldes vor, und daher ist auch wohl *Hurnaffere* marca in P. Wetereiba Tr. Laur. 3751. soviel gewisser das anliegende Solmsische Dorf Horlof oder Treyshorlof, nicht Hornau im Niedgau. Tradit. in *Hereonbrunne* super *fluvium Hornaffa*, in villa *Hornaffa*, Tr. Laur. n. 3756. Das Chron. Gottwic. giebt ein Rehonburne bei dem vorgedachten Bellersheim an, das ich aber in den Charten nicht finde; es kommt indessen doch auch Tr. Laur. n. 3742. Baltratisheim et *Reinbrunne* neben einander vor. *Bettenhusen* et *Lanctorph*, Bettenhausen und Langsdorf, ib. n. 3742. *Birckenlare* marca Bircklar, ib. 2946. 3757. *Honngun* in Pago Wetrabense. Beil. VIII. p. 11. XII. S. 16.

Aber ein Irrthum ists, wenn eine Urkunde von 1093. die Wetterau sogar noch bis Nordeck, unweit Giesen, ausdehnen will e).

Das Darmstädtische Amt Butzbach und das Nassauische Amt Usingen begrenzen die Wetterau gegen den NiederLohngau. Aus dem erstern erscheinen in alten Urkunden Butzbach selbst, und die Dörfer Hohenweisel, Fauerbach, Ostheim, und vielleicht auch Weiperfeld f). In dem andern Amt ist uns zwar, ausser Usingen, kein Gauort bekannt worden; es gehören aber doch Grefenwißbach, Martinshausen, Altenweilnau, Hausen, und Pfaffenwißbach noch in den Wetterauischen Archidiakonat g).

Es bleibt mir nun noch die Grenzlinie der Wetterau gegen den Nidgau übrig. Sie lauft aus dem Amt Usingen unter Oberroßbach und Wehrheim her, die beide noch in die Wetterau gehören, dann zwischen Rodheim und Peterweil durch, wovon das erstere der Wetterau, das andere dem Nidgau zufällt, und stößt über Occarben an die Nidda. Diese scheidet beide Gauen bis zum Einfluß der Nidder, von da die Grenze gerade hinunter zwischen Fechenheim und Dörnigheim

e) Ich habe schon oben S. 432. not. n) davon geredet. Das zum Hess Amt Grünberg gehörige *Quetbrunn* oder Queckborn wird oben not. u) unter mehrere Wetterauische Orte gesezt, und da es auf der Grenze liegt, so kann es wohl noch zur Wetterau, oder, wie bei Grenzorten oft geschieht, zum OberLohngau und der Wetterau zugleich gerechnet worden seyn.

f) *Botesbach*, *Butesbach*, *Butunbach*, *Butinesbach*, *Botespbader* marca Butzbach. Tr. Laur. n. 2992. 3744. 3749. 3765. *Wizele*, *Wizilla*, *Wizelar*, *Wizelach*, *Wizere*, *Wizelere* marca kommt in den Tradit. Laurish. unzählig oft vor z. B. n. 3005. 3054. 3157. 3697. 3709, und ist wohl meistens Hohenweisel, vermuthlich aber auch zuweilen das Solmsische Niederweisel zu verstehen. *Fuerbach*, Fauerbach, kommt mehrmals in Urkunden vor; es läßt sich aber nicht immer sagen, ob das im Amt Butzbach, oder das gleichgenannte Solmsrödelheimische Dorf bei Friedberg zu verstehn sei; s. davon die folgende not. k). Das nemliche gilt von *Asthein* in P. Vuetareiba, Sarach. Registr. ap. Falke Trad. Corb. n. 108, weil auch ein Ostheim bei Windecken vorkommt, von dem ich schon not. q) geredet. *Veltheim* wird in Tradit. Laur. oft angeführt, und an einem Ort zwischen Butzbach und Hohenweisel, an andern zwischen Lich und Hohenweisel, oder zwischen Holzheim und Oberwillstadt, als ein Wetterauischer Gauort genennt, n. 2978. 2982. 3748. 3757. 3763, so daß es also gewis in diese Gegend gehört. Wahrscheinlich ist's ein ausgegangener Ort; doch könnte auch vielleicht das heutige Weiperfeld zu verstehn, und der Zusaz von Weiper erst später dazu gekommen seyn.

g) *Usinge*, *Othsingen*, *Osingis* in Wetereiba Usingen. Schoettg. et Kreyss. SS. T. I. p. 45. 46.

heim an den Main zieht, wo ich sie oben angefangen hatte [b]). Der kleine Landesstrich, der, vermög dieser Scheidelinie, nach den bisher beschriebenen grösseren Distrikten, der Wetterau noch zufällt, erklärt sich nun von selbst. Er liegt zwischen den vorigen in der Mitte, und ist aus zerstreuten Gebieten mancherlei Art, dem Stadt- und Burgfriedbergischen, Hanauischen, Ritterschaftlichen, Solmsischen rc. zusammengesezt. Die Stadt Friedberg selbst, als der Hauptort in dieser Gegend, ist den Zeiten der Gauverfassung ganz unbekannt, und allen Umständen nach erst in spätern Zeiten entstanden. Noch im J. 1251. soll sie nur ein Filial von der Mutterkirche zu Straßheim gewesen seyn [i]). Hingegen findet sich der umliegenden Dörfer eine Menge in Urkunden. Einige derselben liegen zwischen der Nidda und Nidder, Rendel, Büdesheim, Heldebergen, Ilmstatt, Bonstatt, Lindheim, Altstatt, Oberflorstatt [k]); andre zwischen dem linken Ufer

b) Wer diese Grenzen umständlicher nach dem Archidiakonatsregister bestimmt wissen will, s. Kremers Rhein. Franz. S. 115. Die in dem folgenden §. anzuführende Gauorte des Nidgaus werden ohnehin keinen Zweifel darüber übrig lassen.

i) K. Wilhelm verordnete im J. 1251: quod ecclesia sive cappella in *Frideberg, quae filia est ecclesie matricis in Straßheim*, ipsi matrici ecclesie attineat de cetero &c. Joann. Spicil. vet. Chart. p. 459. Ich kann aber nicht glauben, daß Friedberg damals keine andre Kirche, als diese Kapelle, gehabt habe, und daher ein Filial gewesen; da es doch damals schon als eine *Civitas* imperialis bekannt war, deren Privilegien wir noch vom J. 1257. an haben. Lünigs Reichsarchiv, Th. XIII. S. 728. rc. Senkenberg Sel. Jur. et Hist. T. I. p. 282. sagt in einer Anm., daß die Stadt Friedberg im September 1211. auf Befehl Kaiser Friedrichs II. gegründet worden sei. Indessen beruft sich Mader Nachr. von der Reichsburg Friedberg Th. I. S. 13. wohl nicht mit Unrecht auf die der Stadt Friedberg in den Jahren 1273. 1293. und 1299. ertheilten Privilegienbestätigungen, worin es heißt: nostris civibus de *Friedberg* omnia jura, libertates et gratias (quae) a — *Frederico* Romanorum Imperatore antecessore nostro, et *aliis ante ipsum Fridericum* — sunt traditae et concessae — confirmamus. Lünig l. c.

k) Ich fange mit den BurgFriedbergischen Dörfern auf der rechten Seite der Nidder an, von deren linken Seite ich oben die zu den Hanauischen Aemtern Bücherthal und Windecken gehörigen angeführt. *Renewilre*, das in *Trad.* Laur. n. 3755. neben Wulenstat oder Oberwillstadt angeführt wird, ist wohl gewis eben sowohl Rendel, als eben diese *Tradit.* unter Grufwilre, Cristel verstehn. *Budenesheim*, *Buodosheim*, Büdesheim. *Tradit.* Laurish. n. 3767. In einem Instrument aus den Zeiten Kaiser Konrads II. heißt es: Fecit abnegationem Comes *Didericus* et filius ejus *Gisilbertus* praedii nomine *Budenesheim*, quod est situm in *Wedereiba* pro L. talentis, quae dederat Henricus Babenbergensis Abbas. Schann. Vindem. Lit. I. p. 41. *Hildeberc* in Provincia Wetereibba Schann. *Trad.* F. n. 616. p. 258. *Elnistatt*, das Dorf Ilbenstadt oder Ilmstadt wird in *Trad.* Laur. n. 3373. irrig in den Nidgau gesezt. *Butenestat*, Bonstatt, steht bei Eberh. III. n. 94. neben Tezelenheim, oder dem jezigen Windecken, und Ostheim. *Altunstat*,

Ufer der Wetter und der Horlof, Ossenheim, Schwalheim, Reichelsheim, Baienheim, Wisselsheim, Steinfurt und Oppershofen [l]); noch andre auf der rechten Seite der Wetter, und zwischen den Aemtern Butzbach, Usingen, und den Grenzen des Nidgau's, Obermerle, Ockstatt, die ausgegangnen Dörfer Leichen, Hollar und Amene, Strasheim, Fauerbach, Gerbenheim, Dorheim, Oberroßbach, Rodheim und Wehrheim [m]).

Ausser

runstat, *Abalstat*, *Alastater* marca, *Ultunstat*, Altstatt (Eberh. III. 47. 49. 62. 69. 82. *Trad.* Laur. 2914 3754.). *Lindheim* Lindheim s. oben S. 499. not. *n*). In einer Urk. Abt Richards von Fuld vom J. 1030 heißt es: Comes quidam *Hartmannus*, liberae conditionis vir, pro remedio animae suae, fratrisque sui *Dudonis* defuncti, proprii juris praedia in *Flagestat*, et in *Sconeberge* - - delegavit Bonifatio - ea scilicet conditione ut in loco qui dicitur *Owa* congregatio Monachorum construeretur - - - neque hi qui habitant Flagestat ad ullius Placitum veniant, *nisi tribus temporibus in Binginheim*. Schann Hierarch. Fuld. p. 248. Dieses Flagestat ist Ober- oder Niederflorstadt, in der Volkssprache Flostadt, und heißt daher auf eben die Art in Schann. Client. Fuld. N. 372. superior et inferior *Vlastat*. Das zugleich erwähnte Sconeberge muß ein ausgegangner Ort seyn.

l) *Obsingeheim*, *Osenheim*, Ossenheim. Eb. III. 37. 45. Schoettgen. et Kreyss. I. p. 46. *Suabilcheim*, Schwalheim, Eb. III. 79. *Richolferheim*, Reichelsheim, s. oben not. *b*). — *Bienheimer* marca, *Benheim*, Baienheim, Tr. Laur. nr. 3746. 3758. — *Wizzinesheim*, *Wizmesheim*, Wisselsheim, Eb. III. 54. Tr. Laur. n. 3128. 3724. Kön. Konrad I. schenkt im J. 913. (der Indiction und Regierungsjahr nach muß es eher 914. seyn) der Kirche in Weilburg unter andern in Comitatu *Outonis* in Pago *Wetereiba* tale proprium, quale prius antecessor noster *Ludouicus* Rex, cuidam vasallo nostro, *Piricboni in Steinfurt*, in proprietatem donavit, et nos postea ad ipsum Pirichonem cum *nostra paterna hereditate* concambiavimus. Orig. Guelf. T. IV. p. 284. Von diesem jezo Ritterschaftlichen Dorf Steinfurt, von dem sich jener Piricho benennte, s. auch oben not. *d*), und eben daselbst ist auch schon *Oberenhove* oder Oppershofen vorgekommen.

m) *Morellere* marca, *Moruller* marca, Ober- oder Niedermerle, Trad. Laur. n 3009. 3756. *Hucchenstat*, *Hucgenstat*, Ockstatt, Tr. Laur. n. 3771. Ebend. n 3767. kommen *Bucgenstat* u. *Boclunder* in Wetereiba vor. Das erste ist vermuthlich verschrieben und soll mit Ockstatt, das andre aber mit dem gleich weiter folgenden Hollunlar einerlei seyn. *Lebene*, Eb. III. 57. oder wie Schöttgens Codex l. c. p. 44. liest, *Lichene*, oder *Leobe* in Pago Weterabinse, Eberh. III. n. 57. Schann. Trad. F. n. 238 p. 106. ist Leichen, ein ausgegangenes Dorf bei Friedberg. Eben so ist auch *Hollunlar*, Hollar, Trad. Laur. n. 3771, ein ausgegangener Ort in eben der Gegend. In einer im ersten Band dieses Werks Beil. CCLXX. S. 282. gelieferten Urk. vom J. 1064. kommen die villae *Amene*, *Fiscbbrunnen*, *Stratheim* in Comitatu *Bertoldi* Comitis *Malstat* vor. Den ersten Ort kenne ich nicht, der zweite ist Fischborn, in dem Isenburgischen Ger. Reichenbach, und Straßheim ist jezo ein Hof bei Friedberg, war aber vormals ein Dorf, und, wie ich not. *i*) bemerkt habe, die Mutterkirche einer Kapelle in Friedberg. *Gerbigeheim*, Gerbenheim oder Gerbelheim, jezo nur ein Hof, bei Friedberg, Eberh. III. 66. *Furbabe*, *Fuerbach*

Beil.

Ausser den bisher angeführten Orten, giebt es noch manche andre, die sich entweder gar nicht, oder nur durch sehr gewagte Muthmasungen erklären lassen n).

Ich schliese diese Gaubeschreibung mit einer Bemerkung über die alte Gerichtsverfassung der Wetterau. Hatte sie ein allgemeines Gaugericht, oder war sie hierin, als ein gröserer Gau, nach dem Beispiel des Oberlohngau's, getheilt? Wir finden wirklich zwei sehr ansehnliche Gerichte in der Wetterau, das zu Bingenheim, und ein anderes, das nur schlechtweg unter dem Namen Mallstatt bekannt ist. Aber man würde gewis irren, wenn man das erste in die Klasse solcher obersten Gaugerichte setzen wollte. Die Aebte von Fuld hatten, wie ich oben erwiesen, Bingenheim und Echzel schon im J. 817. erworben, hatten sich nach und nach in dieser Gegend so ausgebreitet, daß sehr bald ein ganzes Amt,

Beil. XXII. S. 29, und oben not. *f*), kann das Fauerbach A. Butzbach, oder auch das Solms-rödelheimische bei Friedberg seyn; aber gewis ist wol das leztere zu verstehn, wenn unterm J. 1131. villa *Woverebach*, que est in Pago *Wetereiba*, in Comitatu *Bertoldi* Comitis de *Nuringe* angeführt wird. Guden Cod. Dipl. T. I. 98. *Willenstat*, *Wulenstat*, Oberwillstatt, s. oben not *d*) und Trad. Laur. n. 3755. *Doraheim*, Dorheim, Tr. Laur. n. 3747. Kaiser Karl der Dicke schenkt im J. 884. an die Abtei Fuld de rebus nostrae proprietatis suae in *Wetereiba*, in Comitatu *Adalbardi* ad *Rosbach* vocato loco, mansos VIII. cum mancipiis. Schann. Trad. Fuld. n. 522. p. 211. Es ist das Hessische Oberroßbach zu verstehn, welches man aber, wie ich schon §. XXXV. S. 369. erwiesen, nicht mit demjenigen Rosbach verwechseln muß, das in mehrern Stellen als in Hessen gelegen angegeben wird. Rutheri tradidit in Wetereiba, in *Rodoheimere* marca in villa *Suabileheim*, Eberh. III. 79. Das leztere, oder Schwalheim, ist schon vorher vorgekommen; das andre ist das Hanauische Rodheim, das auch Trad. Laur. 3767. angeführt wird. Im J. 1040. schenkt Kaiser Heinrich III. seiner Gemahlin Agnes praedium *Wirena* (der zwischen Trier und Nassau gemeinschaftliche Flecken Wehrheim) situm in Pago *Wetereiba* in Comitatu *Malstat Bertoldi* Comitis. Würdtw. Subsid. Dipl. T. I. p. 250. Von *Crufftela* Criftel will ich §. XLII. not. *l*) reden.

n) Ich habe schon in den vorhergehenden Anmerkungen einige solcher Orte angeführt, *Gawirada* not. *u*), *Vuanolfeshusen* und *Bonlanten* not. *y*), *Veltheim* in der zweiten not. *f*), *Amene* not. *m*), und setze nun noch hinzu: *Eberhartisheim* Eberh. III. 82, *Garwardeshusen* in P. Wetd. Tr. Laur. 3040. *Lochenbach* et *Wisicheim* in P. Wetter. l. c. n. 2918. Jenes könnte Labach oder auch Langenbach, beide unweit Usingen seyn. *Rodenhusen*, in quo tradidit Atram de *Wetereiba* Eb. III. n. 80; doch hier kann auch blos der Geber aus der Wetterau gewesen seyn, nicht das geschenkte Guth, und das nemliche gilt auch von *Westenestete* Eberh. III. n. 74. Bei Stolzenberg cum civitate Stolzenthal bezieht sich das Chron. Gottwic. auf Schann. Buchon. p. 389, der sie aber blos aus neuern Zeiten anführt; sie gehören also gar nicht hieher. *Falbach* Trad Laur. n. 3755. *Minsenheim* ibid. n. 2918. *Wolfenhusen* Eberh. III. n. 50, das vermuthlich mit dem vorgedachten Vuanolfeshusen einerlei ist. *Dinenheim* ib. 3758. liegt überm Rhein.

Amt, oder die sogenannte Fuldische Mark, daraus entstand, waren auch ausserdem in der Wetterau ausnehmend begüthert. Nun waren sie durch ihre Privilegien in Ansehung aller ihrer Güther, sowohl der wirklich besessenen, als derer die sie noch erwerben konnten, von aller fremden Gerichtsbarkeit, und namentlich auch der Gaugräflichen, ganz befreit, und da die Fuldische Mark ohnehin schon von Fuld zu weit entfernt war, so bestellten die Aebte ein höheres Gericht zu Bingenheim, das über alle ihre Besitzungen in dieser Gegend zu sprechen hatte. Daß es wirklich ein höheres Gericht, oder wenigstens ein vorzüglich ansehnliches Centgericht, war, erhellt sowol aus der Art, wie davon geredet wird, als weil es seine ungebottenen Dinge, und dreimal des Jahrs, hielt o); daß es aber auch blos ein Fuldisches dem Abt unterworfnes Gericht war, wird daraus erweißlich, daß Unterthanen und Guthsbesizer des Abts selbst aus entlegnen Gauen an dieses Gericht gewiesen wurden p). Von ganz andrer Art war

o) Es wird in der folgenden not. *q*) ein generale Placitum genennt, und in der vorher not. *k*) angeführten von 1030. wird in Ansehung der Einwohner von Flagestat oder Oberflorstadt festgesezt, ut ad nullius Placitum veniant, *nisi tribus temporibus in Bingenheim.* Dieses Gericht hatte also seine ungebottene Dinge, und die bei grösern Gerichten gewöhnliche jährliche tria Placita vel Plebiscita. Man findet beides zuweilen wohl auch von Centen, aber wie Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 309. §. 237. richtig bemerkt, nur als eine Frucht der jüngern Zeiten; die alte Verfassung weiß nichts davon. Es werden noch jezo jährlich drei Centgerichte bei dem Rathhaus zu Bingenheim unter der Linden gehalten, und zwar auf den jedesmaligen Freitag nach drei König, nach Himmelfahrt und Remigii. Vergl. Winkelmanns Hess. Chron. S. 184. Will man daraus den Schluß machen, daß es auch in ältern Zeiten ein bloses Centgericht gewesen, so wird man wenigstens nicht leugnen können, daß es eben dadurch, daß es, wegen der Fuldischen Exemtion, dem Gaugericht nicht untergeordnet war, also auch keine Apellationen von ihm an dasselbe galten, in der That selbst ungleich grösseres Ansehn haben mußte, als gewöhnliche Centgerichte, und eben dieses Ansehen kann es bewogen und berechtigt haben, das Gaugericht selbst in den ungebottenen Dingen, und deren Anzahl, nachzuahmen.

p) K. Henrich I. giebt im J. 932. dem Abt Meginward von Fuld, gegen einige Güther in Thüringen seine Reichsgüther in *Abunheim* in *Pago Wormazgowe* in *Comitatu Chunradi* ein, und sezt zugleich in Ansehung derselben fest: si qua vero de servitio, aut de suo (des Abts) jure, aut de Legitimis eorum, discordia oriatur, *in Bingenheim in Pago Wetereiba generali placito terminetur.* Schann. Trad. Fuld. n. 570. p. 234. An einen fremden Gerichtsstuhl hätte der Abt sich und seine Güther gewis nicht verweisen lassen, sonst hätte ihm auch das Gaugericht im Wormsfeld oder Wormsgau gut genug seyn können, unter welches die Güther in Abenheim bisher gehört hatten. Es sollte ihm vielmehr, wie man sieht, ein Vortheil gemacht, und auch hierin die Exemtionsprivilegien seiner Abtei gesichert werden, von denen man Schann. Buchon. vet. p. 326. nachsehen kann.

wär die sogenannte Grafschaft Mallstatt (Comitatus Malstatt). Es zeigt dieser altteutsche Namen bekanntlich den Ort der öffentlichen Gerichtsversammlung an, und der gegenwärtige fand sich in der Nähe von Friedberg, zwischen Bauernheim und Assenheim q). Die alten Grafen von Nurings, einem Schloß im Nidgau, waren die Gerichtsherrn. Schon der Namen dieser Grafschaft scheint mir zu verrathen, daß er hier in höherm und vorzüglichem Verstand genommen werde, und den Siz eines Provinzialgerichts anzeige; ein bloses Centgericht würde man wohl nicht schlechtweg die Mallstatt genennt haben, weil man sie dadurch von andern Centen des Gaues gar nicht würde haben unterscheiden können, deren jede ihre Mallstatt hatte. Es beweisens aber auch ausserdem die Gegenden, die dieser Grafschaft unterworfen waren. Es werden nicht etwa nur die nächsten Dörfer um Friedberg, nicht blos Wehrheim, sondern auch Fischborn, in dem Isenburgischen Gericht Reichenbach, und Orb, zwei der entferntesten Orte der Wetterau, hineingesezt, die mit Wehrheim beinahe die ganze Breite des Gaues ausmachen r). Ich kann also wohl mit Grund behaupten, daß die Grafschaft Mallstatt ein eigentliches Gaugericht war, das sich über die ganze Wetterau erstreckte, so weit sie nicht zu den Besizungen des Abts von Fuld gehörte. Aber auch hier wußte sich der Abt von Fuld Einfluß zu verschaffen. Er war mit der Exemtion noch nicht zufrieden, sondern ließ sich im J. 1043. auch diesen Comitatum, oder die Gaugerichtsbarkeit selbst, von Kaiser Henrich III. schenken, das heißt, er lies sich zum Lehnsherrn derselben erklären, so daß der künftige Graf von dieser Seite sein Vasall seyn, oder sie nur nach seinen Willen bestellen mußte, eine Politik, die ich schon oben (S. 455.) bei ähnlicher Gelegenheit erläutert habe s).

So

q) Man s. den Weisthum, den ich schon Th. I. Beil. CCCLXX. S. 282. not. ** angeführt habe. Das altteutsche Wort Mall heiß bekanntlich ein Gericht, woraus in lateinischer Form mallus gemacht worden, und eben daher Mallstatt eine Gerichtsstätte.

r) s. die nächstvorher not. m) angeführten Urkunden von 1034. und 1064. Es giebt in der Wetterau kein anderes Fischborn, als das im Isenburgischen. Daß Orb unter dem Placito Bertoldi Comitis stand, beweißt die in voriger not. r) angezogene Urk. von 1064, und da dieser Graf Berthold von Nuringen seinen mallum an dem Ort, Mallstatt genannt, hatte, so wird man auch nicht zweifeln, daß ein daselbst gehaltenes Placitum zu verstehn sei.

s) Kaiser Henrich sagt in einer Urk. vom J. 1043: Sigewardo Abbati Fuldensi *Comitatum Maelstat in Wetereiba*, quem Comes *Berchtoldus* habere visus est, in proprium donavimus atque

ua-

So viel gewisser ist es falsch, wenn viele diejenige Wetterauische Grafschaft (Comiciam Wedrebie), die den Herrn von Münzenberg, und nach ihnen den Herrn von Falckenstein und Weinsberg, von Kurpfalz zu Lehen ertheilt wurde, für das allgemeine Gaugericht der Wetterau halten: ich kann mich indessen hier nicht weiter darauf einlassen, weil es schon mit der folgenden Geschichte zu sehr zusammenhängt [t]). Daß die Wetterau, wie alle Gauen, in Centen abgetheilt war, versteht sich von selbst, und es kommen auch mehrere derselben vor [u]).

Ein Theil der heutigen Grafschaft Hanau, so weit sie, bis nach Gelnhausen hinauf, auf der linken Seite des Mains liegt, gehört noch in den Maingau; das nemliche gilt auch von einigen Hessendarmstädtischen Distrikten, so wie Schlüchtern ein Theil des Fränkischen Saalgau's war: aber mich deswegen auch auf eine Beschreibung jener Gauen einzulassen, würde mich zu weit führen und diesen Abschnitt weiter ausdehnen, als es mein Plan erlauben kann. Die Geschichte selbst wird ohnehin noch zu solchen einzelnen Erläuterungen Gelegenheit genug geben.

§. XLII.

Von dem Nidgau.

Der Nidgau hat seinen Namen von der Nidda, die ihn, von dem Einfluß der Nidder an, bis zu ihrem Ausfluß in den Main durchströmt. Was ich oben von seinem Verhältnis gegen die Wetterau gesagt, will ich hier nicht wiederholen. Er war der geistlichen Aufsicht des Probstes zu St. Peter ausser Mainz (S. Petri extra muros) unterworfen, einer der ältesten Kollegiatkirchen, die schon ums J. 945. in diese Form umgewandelt worden. Der Probst mag also diesem Archidiakonat schon lange vor dem J. 1133. vorgestanden haben, wo er zuerst

tradidimus, ea videlicet ratione, ut predictus Abbas suique successores de praefato Comitatu liberam dehinc potestatem habeant obtinendi, prestandi, vel quicquid illis placuerit, inde faciendi. Schann. Trad. Fuld. n. 604. p. 250.

t) Man kann einstweilen die Stellen und Schriften darüber in Grüsners diplomatischen Beiträgen St. III. p. 94. &c. zusammen angeführt finden. So viel ist gewis, daß weder Fladt Recht hatte, der diese Comiciam Wedrebie für das allgemeine Gaugericht der Wetterau hielt, noch Bernhard, der sie mit der Landvogtei in der Wetterau verwechselte, und das Schloß Nuringe mit seinem Zugehör dahin zog, das vielmehr Nassauisches Lehen war.

u) s. z. B. Beil. CCLXIX. S. 269. not. *.

zuerst in dieser Würde vorkommt [a]). Er begrif, ausser dem Nidgau, auch noch den Gau Kunigesundra, und war in zwei Landkapituls abgetheilt, das eine zu Eschbach, das andere zu Kassel bei Mainz [b]). Das Archidiakonatsregister, das uns noch übrig geblieben, ist zwar nicht nach diesen Landkapituls abgetheilt, wir können also auch nicht daraus urtheilen, welche Kirchen unter jedem derselben begriffen worden: wahrscheinlich erstreckte sich aber das erstere über den Nidgau, das andre über den Kunigesundra [c]). Nur ein kleiner Distrikt des Nidgau's, zunächst um Frankfurt herum, war dem Probst zu St. Bartholomäi in Frankfurt zugetheilt, und machte dadurch eine Ausnahme von der Regel, nach welcher die Archidiakonate mit den Grenzen der Gauen übereinstimmten: doch war er auch wohl gewis erst in spätern Zeiten von dem Archidiakonat von St. Peter getrennt worden [d]).

Der Nidgau ist, im Verhältnis gegen die bisherigen, ein kleiner Gau. Seine Grenzen, die sich vom Main an, zwischen Fechenheim und Dörnigheim, nach dem Einfluß der Nidder in die Nidda, erstreckten, dann an der Nidda bis nach Occarben, und von da zwischen Peterweil und Rodheim hinzogen, habe ich schon oben (S. 504.) gezeichnet. Ich führe sie also nun von Peterweil nach dem Mainzischen Dorf Kirchdorf fort, und an den Pfalgraben, der über den Feldberg, und zwischen den Schlössern Reiffenberg und Falckenstein, oder dem ehemaligen Nurings, bis an die jezo sogenannte Guldenbach, vormals die Criftel,

a) Beil. LV. S. 81, worüber ich §. XXXVIII. S. 425. not. d) weiter geredet habe. Von dem St. Petersstift handelt Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 459 &c. ausführlich, führt auch p. 471. die in dieses Archidiakonat gehörigen Kirchen im allgemeinen an, Würdtw. aber Dioec. Mogunt. T. II. Commentat. V. bringt das Archidiakonatsregister, mit vielen dahin gehörigen Urkunden, bei.

b) wie des Hrn. RR. Hundeshagen in vorigem §. S. 496. not. n) angeführte Schrift aus Würdtw. l. c. sehr wohl erläutert. Bei leztern kommt p. 73. n. XXIII. der Archipresbyter et Camerarius Sedis *Eschborn* vor; und eben so auch in Joann. Spicil. Tabular. vet. p. 347: Archipresbyter Sedis *Eschborn*. Von dem andern Sedes oder Landkapitul, nemlich dem zu Kassel, liefert Würdtw. l. c. p. 148. die Statuten.

c) so wie nach dem, was ich §. XL. gesagt, grösere Landkapituls dieser Art auch in der Würzburgischen Dioeces einzelne Gauen begriffen.

d) Von diesem Archidiakonat handelt Würdtw. T. II. Comment. VII. p. 399. &c. liefert aber kein Archidiakonatsregister, vermuthlich, weil man bei dem kleinen Umfang desselben in ältern Zeiten keines nöthig fand. Von den Hanauischen Orten gehörten Vechenheim, Bornheim, der Riederhof, und vermuthlich auch Bockenheim dahin.

tel, hinlief, und von dieser Seite die Grenze machte e). Die erwähnte Bach floß, von dem Schloß und Städtgen Eppstein herab, bei Occriftel in den Main, und machte die Grenze gegen den Kunigesundra f).

Ich nehme, um die Orte anzugeben, die in Urkunden aus diesem Gau vorkommen, wieder natürliche Scheidungslinien zu Hülfe, weil sie sich hier ungezwungen angeben lassen, und die einzelnen Gebiete zu mannigfaltig und zerstreut sind, als daß sie sich darnach bequemer ordnen liessen. Also zuerst die Dörfer auf der linken Seite der Nidda. Sie liegen, Frankfurt und Bornheim ausgenommen, alle im Hanauischen, meistens in dem Amt Bornheimerberg; Bergen, Seckbach, Gronau, Niederdorfelden, Vilbel, Berckersheim, Breungesheim, Eckenheim, Ginheim und Bockenheim g).

Ein andrer Theil liegt zwischen dem linken Ufer der Nidda, und der bei Oberursel herunterfliessenden Urselbach. Die Gauorte Dortweil, Clopheim, Peterweil, Seulberg, Kirdorf und Steden machen hier die Grenze gegen die Wet-

e) Diesen Strich des Pfalgrabens habe ich schon §. IV. S. 32. rc. näher bezeichnet, womit man Müllers 1783. zu Hanau herausgegebene Charte der Wetterau vergleichen kann, die den Zug des Pfalgrabens unter allen Charten noch am deutlichsten und richtigsten darstellt. Es war natürlich, daß man diese so merkliche und alte Grenzlinie auch zur Grenze des Gaues nahm, und es stimmen überhaupt mit dem augegebenen Umfang des Niedgaus nicht nur das Archidiakonatsregister, sondern auch die in Urkunden vorkommende Orte genau überein. Bergen, Gronau, Niederdorfelden, Occarben, Peterweil, Seulburg, Kirchdorf, Steden und Oberheckstadt werden in Urkunden noch alle in den Nidgau gesezt, wie wir gleich weiter sehen werden. Vergl. not. l).

f) Ich will von dieser Bach, als Grenzlinie, unten weiter reden.

g) Es gilt auch hier, was ich S. 495. not. l) von den nöthigen Abbreviaturen gesagt habe. Von Frankfurt brauche ich nicht zu reden. Ob *Bonheim* Eb. III. n. 16. Bornheim ist, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Im. J. 907. vertauscht der Abt Hugo von Fuld loca haec, id est in Pago Nitigouve *Perce* &c. Bergen. Schann. *Tr.* n. 547. p. 223. Im J. 947. verschenkt K. Konrad hobam — in villa *Seggibah* in P. Nithegouve in Comitatu *Cuonradi* Ducis. v. Buri Vorrechte der Kön. Bannforste Beil. I. Im J. 786 werden der Abtei Lorsch unter andern auch Güter geschenkt: in Nitachgowe ad *Horeheim* et ad *Gronowa* et ad *Turchilawilla*. Tr. Laur. n. 12. Dieses Grunau heißt auch Guonowa l. c. n. 3397. *Dorfelden* in Pago Nitachgowe l. c. n. 3366. ist Niederdorfelden; denn Oberdorfelden gehört in die Wetterau. *Felwila*, Filbel, ib. 3372. *Beregisisheim*, Berkersheim, ib. 3400. *Brunnesheim*, *Bruningenheim*, Breungesheim, ib. 3323. &c. Kaiser Henrich IV. schenkte dem Bisthum Halberstadt de vinetis in *Brunnynheim* villa dicta in Pago *Gitgowe* (Nitgowe). Leibnit. SS. *T.* II. p. 125. *Eggenheim*, *Hecgenheim*, Eckenheim, Eb. III. n. 3. 12. *Gennenheim*, Ginheim, ib. n. 36. Tr. Laur. 3404.

Wetterau b). Was in der Mitte liegt, gehört in die Mainzische Amtsvogtei Oberursel, das Städtgen dieses Namens selbst, und die Dörfer Bommersheim, Stierstadt, Calbach, Harheim und Obererlenbach; ausserdem die Hanauischen Orte Eschbach und Massenheim, und das Frankfurtische Bonames i).

Der

b) *Turchiwila*, *Durchila* in P. Nitachgowe, Dortenweil, *Tr.* Laur. n. 12. 3766. &c. *Clopheim* in P. Nit., ib. n. 3320. &c. Ohne Zweifel ist *Topheim*, *Dopheim* in P. Nitehense Eberh. III. 3316. ein Schreibfehler, und soll das nemliche anzeigen. *Carben* in P. Nit., *Tr.* Laur. n. 2321. ist Occarben: dann Gros- und Kleincarben gehören in die Wetterau. *Petrevilere* marca, *Phetrewilla*, *Phetrevilla*, *Phettervila*, Eb. III. n. 7. 15. 16. 30. 67. 103. und villa *Petrina* in P. Nitahgewe, in einer Urk. von 825. ap. Schann. Trad. n. 385. p. 155, zeigen alle den zwischen Hessen und Solmsrödelheim gemeinschaftlichen Flecken Petterweil an. K. Otto I. giebt im J. 948. der Abtei Hersfeld tauschweis ein: *in occidentali Francia* proprietatem quondam *Eberhardi* Comitis in *Erlibabe*, *Bommaresheim*, *Furbabe*, *Sulbure*, *Bucho*, *Hurnepha*, Beil. XXII. S. 29. Hieher gehören allein Obererlenbach, Bommersheim, Seulberg und Hornau; Wachen- oder Mittelbuchen hingegen (S. 497. not. *q*), samt Fauerbach, haben wir schon in der Wetterau gehabt. — *Kirchdorph* in P. Nitachgowe Trad. Laur. n. 3325. ist das Mainzische, zur Amtsvogtei Oberursel gehörige, Dorf dieses Namens. Von *Horaheim* et *Stedti*, Harheim und Steden, und ihrer Salzquelle, s. den vorigen §. not. *z*).

i) *Ursela*, *Ursella*, *Ursala*, Eberh. III. n. 26. 32. 97. 100. Im J. 831. vertauscht die Abtei Fuld an die zu Prüm unter andern ihre Güther in villa *Ursela*, quae sita est in Pago Nitahgowe. Schann. Trad. F. n. 404. p. 161. Nach einer Urkunde vom J. 1132. kaufte Erzb. Adelbert von Mainz in Pago, qui *Wetereibia* dicitur, in Comitatu *Sigifridi Comitis de Nuringis*, ipso praesente, erga liberum hominem quendam *Godofridum de Bruch* — X. mansos in *Prumheim*, cum investitura ejusdem ecclesie, — trium villarum decimationes in *Urselo*, in *Hetdernheim*, in *Husun*, und schenkt das alles seinem Domkapitul, Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 105. Die hier in die Wetterau gesezten Orte gehören alle in den Niedgau. Ob unter dem Ursel, so oft es in Urkunden ohne weitern Zusaz vorkommt, gerade Oberursel, oder zuweilen auch Niederursel, zu verstehen sei, läßt sich freilich nicht bestimmen. — Das vorerwähnte *Bommaresheim* s. auch Trad. Laurish. n. 3369. und Eberh. Mon. III. 23. 25. wird es *Boemaresheim* geschrieben. *Stiorstat*, *Steorstat* Stierstatt Tr. Laurish. n. 3371. 3763, und das *Teorstat* ibid. n. 3341. ist gewiß nur ein Schreibfehler. *Caltebah*, *Caldebach* Calbach Eberh. III. n. 1. 4. 18. 57. 100. 101. Trad. Laurish. n. 3329. 3370. Das fehlerhaft geschriebene Carbach Eberh. l. c. n. 16. soll ohne Zweifel das nemliche seyn, man müßte es dann lieber mit dem obigen Carben und Occarben für einerlei halten wollen. *Horaheim* Harheim habe ich schon vorher neben Steden angeführt. Es kommt auch unterm J. 786. in Trad. Laur. n. 12. vor. *Etzelo* frater *Lutfridi* Comitis tradidit bona in *Stetin* et *Horeheim* Eberh. III. n. 34. s. unt. not. *p*) *Erlebah* Obererlenbach habe ich not. *b*) aus der Urk. vom J. 948. angeführt. Bei dem Eberh. Mon. III. n. 16. schenkt Berenger de *Nittagewe* bona in *Erlebah*. Dagegen wird es in einer Urk. vom J. 1048, nach der im vorigen §. erläuterten gewöhnlichen Verwechslung beider Gauen, in die Wetterau gesezt. K. Henrich III. sagt darin: Militi nostro *Swiggero*, et uxori ejus *Conize*, ob servitium suum tale predium, quale habuimus in villis *Erelbach*

Der dritte Distrikt wird von der Nidda und der ihr zuflieſſenden Urselbach, von der vorerwähnten Güldenbach oder Criftel, von dem Main, und gegenüber von dem Polgraben umschlossen. Er gehört, mit weniger Ausnahme, in das Mainzische Gebiet, und die vormalige Herrschaft Eppenstein. Diese Herrschaft bestand aus zwei Landgerichten, dem zu Mechtildeshausen oder Mechtelnhausen, und dem zu Heußels. Es waren im Grund nur Centgerichte, die aber, wie so viele andre, zugleich das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit hatten k). Das erstere gehörte zum Gau Kunigesundra, und von diesem will ich noch besonders reden, das andre aber in den Nidgau. Beide wurden, vermög alter Weisthümer, durch die Criftel von einander geschieden, und zwar von ihrem Ursprung an, nahe bei Niederseelbach und dem Pfalgraben, bis zu ihrem Einfluß in den Main. Diese Bach war also auch die Grenzlinie zwischen dem Nidgau und dem Kunigesundra l). Das Landgericht Heußels, das von dem gleichgenannten Hof den Namen führte,

et *Askebach* dictis, in pago *Wedereibe*, in Comitatu *Ezzen* Comitis situm — tradidimus. Gud. Syll. Dipl. p. 561. Eben dieses Eschbach heißt auch *Asgebah*. Eberh. III. n. 53. *Ascobach*, *Eschebach* in P. Nitachgowe Trad. *Laurish.* n. 2983. 3328. 3746. *Massenheim* in P. Nit. Trad. Laurish. 3366. 3386. Im J. 1030. ertauscht Abt Richard von Fuld quoddam predium in *Nitahgouwe* in loco *Bonemesi*. Schann. Trad. Fuld. n. 600. p. 249.

k) Sie heißen eben daher in den Weisthümern Land- und peinliche Halsgerichte. Vergl. Th. I. §. X. S. 79.

l) Von den Weisthümern über das Landgericht Mechtelnhausen will ich im folgenden §. reden: ich bleibe hier nur bei dem über das Land- und peinliche Halsgericht zu Heußels vom J. 1491. stehn, das ich bereits in meiner Commentat. II. de Dominio Moeni S. 29. angeführt habe. Es werden darin die Grenzen folgendergestalt angegeben „vom Pfalgraben biß an das Wasser genannt die Deuse, von der Deuse an biß an „den Westengiebel zu NiedernSelnbach, „von dem Westengiebel biß an Hochenborne, „vom Hocheborn an biß an die hole Eich, von „der holen Eich biß an den Lerchenrhein, vom „Lerchenrhein biß an den Haneborne, vom Hanedorne an biß an Rotenbaum, vom Rotenbaum biß an Hübenersborn, vom Hubenersborn biß in die Dettebach in den Furtte, die „Dettebach von Furtte an biß an hangenden „Stein, da verleust die Duse ihren Namen, „unn heißt die Crufftel fort mehr, und die „Crufftel hinein drey Rechen an den Meyne". Daß dasjenige, was sich hier auf blos temporelle Merkzeichen gründet, unerklärbar ist, versteht sich von selbst: es würde aber doch wenigstens in Ansehung der Bäche manches deutlicher werden können, wenn wir richtigere Specialcharten hätten. Die in dem Weisthum erwähnte Dause, oder, wie sie in folgender not. q) genennt wird, die Duosna, ist ein kleiner Bach, der oberhalb Niederseelbach, in geringer Entfernung von dem Pfalgraben, entspringt, dann bei eben dem Niederseelbach und Niedernhausen vorbeifließt, und in der Nähe des Schlosses Eppstein in die Criftel fällt. Die Dause ist also von ihrem Ursprung an bis zu ihrem Einfluß in die Criftel, und

führte, begrif, ausser Schloß und Stadt Eppstein, und dem Hof Heußels selbst, die Dörfer Bremthal, Niederjoßbach, Oberjoßbach, Born (Schloßborn), Wald-Crüftel (in der Ems), Elhalden, Ruppershain, Bockenhausen, Eppenhain, Fischbach am Reiß, Räthers, Hornau, Kelckheim, Hof Gimbach, Oberliederbach, Hof Hausen an oder vor der Sonn, und Lorsbach m). Die Dynasten von Eppenstein nahmen einen Theil dieses Comitatus, wie es genennt wird, oder dieses Centgerichts, von den Grafen von Nurings zu Lehen n). Es kommt daraus das Schloß

und erst von da an die Criftel selbst, die eigentliche Grenze zwischen dem Nidgau und dem Kunigesundra. Indessen wird in den gegenseitigen Weisthümern des Kunigesundra, die ich §. XLIV. anführen werde, der Unterschied zwischen der Dause und Criftel nicht beobachtet, sondern die Dause vielmehr zur Criftel gerechnet, die sonst in eigentlichem Verstand nicht von Niederseelbach, sondern von Waldcriftel und Schloßborn herabkommt. Genug wir wissen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, daß die Dause u. Criftel, und zwar von Niederseelbach an, zugleich aber von der nördlichen Seite der Pfalgraben, die Grenze des Nidgau's macht, wie schon Kremer Rhein. Franz. S. 119. richtig bemerkt hat. Sein älterer Bruder hat ihn hierin in Orig. Nassoic. p. 9, wiewol sehr zur Un eit, verbessern wollen. Er führt den Nidgau weit über den Pfalgraben bis nach Usingen und Assenheim fort, und beruft sich zum Beweis auf die in folgender not. q) vorkommende Terminei der Kirche zu Born; eben als wenn sich die Zehendbezirke einzelner Kirchen gerade nach den Gaugrenzen gerichtet hätten. Sie liefen nicht selten in zwei und drei Gauen hin, wie wir schon oben verschiedne Beispiele hatten, besonders §. XXXVII. S. 400. not. m) an der Kirche zu Schlitz. Die oben angeführte Gauorte widersprechen ausserdem jener ganz willkührlichen Ausdehnung geradezu.

m) Nach dem Eppensteinischen Saalbuch.

n) In den Mainzischen *Exceptionibus ca* Stollberg, wie der Titul einer Deduktion heißt, wird der Extrakt eines alten Lagerbüchelgens geliefert, das, nach der Ueberschrift, unter die Regierung König Philipps aus Schwaben (1197 bis 1208.) fällt, und worin Gottfried v. Eppenstein sowol seine Aktiv- als Passivlehen angiebt. Ich lasse das ganze Stück hier abdrucken, weil es zugleich mehrere Nidgauische Orte enthält, und ich's in Zukunft mehrmals brauchen werde:

Haec sunt feoda, quae Dominus *Godefridus de Eppenstein* tenet ab Imperio:

Quia ea, quae fiunt in tempore, cum lapsu temporis in obliuionem venire, nisi scriptis commendentur, discordiam frequenter solent generare, necessarium duximus insinuare, qualiter nos a Domino Rege *Ph.* infeodati sumus.

Ab L. Comite de Nuringes.

Item ab L. Comite de Nuringes *Gerardo dimidium Comitatum* inter Ruweneich et Crufthela, et omnia Thelonea, et liberos homines, qui commorantur in eodem. *Gachenhoven* et Advocatiam in *Bonemese.* Decimam in *Hergen*, et decimam aliam in *Buckenheim* et in *Gambach*, quatuor Mares et homines aliquot. Villam in *Richolfeskirchen* cum jure Patronatus et decima, et fuit olim feodum Wortwini de hominibus, prout inter feodum Imperii connumeratur. Item mansum unum in *Eschebach*, et Curiam unam in *Birenkim*, et aliam in villa *Eberstat*, quae pertinet ad monasterium *Lorse.* Item alia Curia in *Heselach* et *Schelkrippen.* Item unam in *Erle-*

Schloß Eppenstein selbst schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts als ein Reichslehnbares Schloß vor, dessen eine Hälfte Kaiser Henrich V. (1124) dem Erzstift Mainz überließ [o]). Eben so waren die Dörfer Criftel oder Waldcriftel, Hornau, Ober- und Niederliederbach, Lorsbach und Schloßborn alte Nidgauische Gauorte [p]). Die Kirche des leztern Dorfs hatte Erzb. Willigis von Mainz im zehnten Jahrhundert an das St. Stephansstift in Mainz verschenkt; Erzb. Bardo bestätigte diese Schenkung (1043), und beschrieb bei dieser Gelegenheit zugleich die weitläuftige, dazu gehörige, Terminei [q]). Die Dörfer Ober- und Niederliederbach,

Erlebach, et licet dicta feoda *Comiti de Naringes* sint ascripta, tamen ab Imperio nunc habentur, eo quia dictus Comes sine herede decessit, et hujusmodi feoda devoluta sunt ad Imperium pleno jure. Falsche Lesarten mögen in diesem Extrakt genug seyn.

o) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 63.

p) Im J. 890. schenkt ein gewisser Rather an die Abtei Fuld seine Güther in Comitatu *Vualaher* in *Crustero* marca, et in *Fisgobah*. Schann. Trad. Fuld. n. 533. p. 216, und da Fischbach an der Güldenbach oder Criftel gewis in den Nidgau gehörte, und beide in einerlei Comitatum gesezt werden, so muß jenes Crustero entweder Decriftel, oder Cröftel in dem Amt Höchst, oder Criftel in der Nähe von Schloßborn und Idstein seyn. Es wird aber auch ein *Cruftila*, oder *Crufteler* marca, *Crufwilere* marca in den Tradit. Laurish. z. B. n. 2924-2934. 2988. 2739. sehr häufig in die Wetterau, ja n. 3761. sogar super fluvium Wettera gesezt, wo sich doch überall kein Criftel findet. Von den vorerwähnten kann es keines seyn, als die alle noch in den Nidgau gehören, und wollte man das bei Schloßborn dafür annehmen, so reichte gewis die Wetterau nicht bis in jene Gegend, und noch weniger lag es an der Wetter, eben so wenig als Crüftelbach im Solmsischen. Ich kann es also auch nicht erklären, wenn Eberh. Mon. c. III. n. 110. anführet: *Willant* Comes et frater ejus *Bagolf* tradiderunt in villis *Willantesheim* et *Grifdere* et *Gremesdorfe*. — Ob das not. i) vorgekommene Hurnepha das Nidgauische Dorf Hornau, und nicht vielmehr das S. 502. not. a) bemerkte Hurnaffa sei, daran zweifle ich: aber soviel bestimmter ist eine Urkunde König Ludwigs des Teutschen vom J. 870, worin er bekent: qualiter quedam femina Rutlint nomine per nostram licentiam tradidit ad S. Mariam ad capellam nostram in *Franckenvort* quasdam res proprietatis sue consistentes *in Francia* in Pago *Nitigbewe* in Comitatu *Lutfridi* in villa que vocatur *Hurnowa*, id est mansos octo. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. II. p. 410. Den Bruder dieses Graf Liutfrieds, Etzelo, s. oben not. i). — *Literbah* Eberh. Mon. III. n. 2. und *Leoterbach* Trad. Laur. n. 3367. ist Ober- oder Niederliederbach. *Laresbach*, Lorsbach, s. die folg. not q).

q) Die Grenzbeschreibung der Kirche zu Brunnen oder Born, oder, wie es zum Unterschied genennt wird, Schloß-Born — das man also nicht mit dem Nassauischen Dorfe Born bei Adolphseck und Langenschwalbach verwechseln muß — geht an: a fonte fluvii *Wilene* et sic fluvium descendendo usque ad locum qui vulgo dicitur *Lach* (vielleicht Oberlaucken), ubi predia Hartmanni et Baganhardi finiunt, et sic in fluvium qui dicitur *Scan Wilina*, et eundem fluvium ascendendo ad eum locum, ubi predia *Cuononis* Ducis, et Hartmanni invicem separantur, et inde usque in medium montem *Veltberc*, ad eum lapi-

derbach, Lorsbach, und die Höfe Heußels und Hausen ausgenommen, ist jener ganze Landgerichtsbezirk nach dem Ausgang des Eppensteinischen Hauses an Kurmainz gekommen, das überhaupt in den Aemtern Königstein, Höchst und Kronenburg den Distrikt des Nidgau's, von dem hier die Rede ist, beinahe ganz besizt: dann ausser den bereits angeführten Gauorten gehören auch die Stadt **Höchst** und die Dörfer **Heddernheim**, **Sindlingen**, **Schwalbach**, **Eschborn**, und **Ober- und Niederheckstadt** dahin [r]). Nur einige zerstreute Gauorte machen hierin eine Ausnahme, die Hanauische Dörfer **Steinbach** und **Praunheim**, das Isenburgische **Occriftel**, der Solmsische Flecken **Rödelheim**, vor allen Dingen aber **Schloß und Dorf Nurings**, von dem die berühmte Wetterauische nnd Nidgauische Grafenfamilie von Nurings den Namen führte [s]). Erst in spätern Zeiten, als

lapidem, qui vulgo dicitur *lectulus Brunebilde*; darauf folgen Esgeneftruot ubi *Ronebach* rivulus oritur — mons *Bodenbart* — *Wazzonis mons* — fons *Belebrunnon*, et sic in rivulum — *Buochbach* ac totum predium Beroldi in loco — *Laresbach* (Lorsbach), et sic descendendo in fluvium — *Bruofdera* (Criftel), et eum fluvium descendendo usque ad eum locum, ubi *Duosna* (Dause) influit, et illud flumen ascendendo usque in ejus fontem, et a fonte Duosna fluvii in plateam, que de *Wisebaden* tendit in *Lógenabi*, et sic per eam plateam usque ad eum locum, qui dicitur *Pfal* in circuitu usque ad fontem *Wilene* fluvii predicti. Joann. SS. T. II. p. 514. Vergl. vorher not. *l*).

r) *Hoftat*, *Hofteten* in Pago Nitachgowe. Trad. Laur. n. 3399. und in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts öfters *Hofte*, *Hoefte*, die jezige Stadt Höchst. *Hetternheim* ist not. *i*) vorgekommen; in Trad. Laur. n. 3401. heißt es *Phetterenheim*. Von denen daselbst entdekten Röm. Alterthümern s. Acta Acad. Palat. T. III. p. 175. &c — *Scuntilingen*, *Suntilingen* in P. Nitachg. Trad. Laur. n. 3395. 3396. Unterm J. 831. wird es neben dem oberwähnten Urfela in Pago Nitahgowe angeführt. Schann. Tradit. n. 404. p. 161. In dem vorigen §. S. 497. not. *q*) war dieses Sindlingen in einer Urkunde vom J. 1035. als in der Wetterau gelegen vorgekommen. Eberhard. III. n. 98. erwähnt einer Captura juxta *Suntilingen*, qui locus modo appellatur *Gunteratesbusen*. s. auch vorher not. *i*). *Sualbach*, *Sulbacher* marca in P. Nitathgowe. Schwalbach. Trad. Laur. n. 3318. 3326. *Ascbenbrunnen*, *Asenbrunnen* Eschborn. Eberh. Mon. III. n. 53; ich habe es auch §. XLI. S. 503. not. *d*) mit andern Orten aus einer zwischen 1048-1058. fallenden Urk. angeführt. K. Henrich II. giebt im J. 1008. der St. Stephanskirche in Mainz tauschweis ein: predium, quod nos habuimus in — *Ascbenbrunnen* — in pago *Nidebgouue* — in Comitatu *Rudolfi* Comitis. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 517. *Hekistat superior* und *inferior* kommt gleichfalls in der schon bemerkten Urk. S. 503. not *d*) vor. Sie werden auch *Eckestat*, *Eggistat*, *Heigstete* geschrieben. Trad. Laur. n. 3318. 3361. Schann. Trad. n. 246. p. 110, und es ist wohl kein Zweifel, daß *Fegistat* in Trad. Laur. nur verschrieben, auch eben so *Eichenstat*, *Eichsteter* marca in P. Nitachgowe l. c. n. 3319. 3374. gleichfalls einerlei damit sind.

s) *Steinbach*, *Steinbacher* marca, Eberh. Mon. III. n. 3. 5. Tr. Laur. n. 3315. kommt unten noch ein-

als der gröste Theil der Nuringischen Güther auf das Bolandische Dynastengeschlecht, und besonders dessen Falkensteinische Linie, gefallen war, baute diese auf der Stelle von Nurings ein neues Schloß, und wandelte seinen vorigen Namen, so wie des anliegenden Dorfs, in den von Falkenstein um. Es blieb indessen nach wie vor Nassauisches Lehen, welchem Haus es auch neuerlich in dieser Eigenschaft als erledigt heimgefallen. — Uebrigens kommen auch in dem Niedgau manche unerklärbare Orte vor [t]).

In die weitere politische Geschichte des Nidgau's könnte ich mich hier nicht einlassen, ohne einen erheblichen Theil der Geschichte vorauszunehmen.

§. XLIII.

einmal vor. *Brumheim*, *Bruninheim*, *Prumheim*, Praunheim, s. vorher not. *i*). Eine Urkunde vom J. 805 wird datirt: Actum in *Prumheim* in Pago Nitinsae. Schann. Trad. Fuld n. 197. p. 92. — Rutenger tradidit — in villa *Redenheim*, quicquid ibi proprietatis habuit tam ipse, quam et frater ejus *Ricolfus* Episcopus — idem Rutachar tradidit — bona sua in *Steinbah* et in *Retlenheimera* marca. Eberh. Mon. III. not. *s*). Donatio in Pago Nitachgowe super fluvio *Nita* in *Ascheubrunnen*, et in *Steinbach*, et in *Radilenheim*. Trad. Laur. n. 3377. — Wer das §. XLI. S. 501. not. *y*) angeführte *Nitabari*-marcu lieber in dem Dorf Nied oder Nidda bei Höchst am Main, als in der Wetterauischen Stadt Nidda suchen will, hat dadurch einen Nidgauischen Ort mehr gewonnen.

t) Wenn ap. Eberh. Mon. Geino de Nithagewe bona juxta Renum in villa *Castrina*, oder ebendas. n. 33. Sigeheit de Nitegewe bona in *Gruningenheim* schenkt, so versteht sich von selbst, daß, weil der Geber aus dem Nidgau war, deswegen nicht auch die geschenkten Güther darin liegen mußten, wie hier gewiß der Fall ist. In Trad. Laur. n. 3398. kommt *Ciolfesheim* in Pago Nitachgowe vor. Diesen Ort versteht wohl das Chron. Gottwic. p. 710, wenn es aus den Trad. Laurish. ein *Golfesheim* anführt; wenigstens findet sich kein andres darin. Eberh. Mon. c. III. n. 31. merkt ein *Prezzingesheim* an, aber ohne es gerade in den Nidgau zu setzen, wo man's auch vergeblich suchen wird. *Elnistat* Ilmstadt kommt in Trad. Laur. n. 3373. als in Pago Nitgowe gelegen vor; es gehört aber in die Wetterau, wo ichs auch S. 505. angeführt habe. *Liben* in Pago Nitachgowe l. c. n. 3393. 3394. scheint das S. 506. erwähnte ausgegangne Dorf Leichen, in der Gegend von Friedberg, zu seyn, das, weil es nah an der Grenze lag, sowol in die Wetterau als den Nidgau gesezt wird, wiewol die Orte dieser beiden Gauen ohnehin häufig verwechselt werden. Eben dieser Verwandschaft wegen steht es hier nicht ganz am unrechten Ort, wenn ich beim Schluß dieser Gaubeschreibung des Nidgaus anmerke, daß ich S. 497. unter den Wetterauischen Gauorten die vormals bei dem Hanauischen Städtgen Windecken gelegne Probstei Naumburg anzuführen vergessen habe, von welcher K. Henrich IV. vom J. 1087. sagt: ad petitionem — *Spirensis* Episcopi *Huozmanni* S. Marie ad Ecclesiam Spirensem tradimus Preposituram *Nuenburg* in *Wetereiba* in Comitatu - - - cum omnibus appendiciis. Würdtw. Subs. Dipl. T. V. p. 254.

§. XLIII.

Von dem Gau Kunigesundra.

Der Gau Kunigesundra ist, meinem Plane nach, der lezte, von dem ich hier zu handeln habe. Daß er mit dem Nidgau unter dem Archidiakonat des Probstes von St. Peter ausser Mainz stand, daß er insbesondre dem Landkapitul zu Kassel höchstwahrscheinlich allein unterworfen war, habe ich schon in vorigem Paragraph angeführt. Die Grenzen desselben ergeben sich, wenn man nur die Scheidungslinie gegen den Nidgau zu ziehen weiß, nach dem Archidiakonatsregister von selbst, und man kann ihm hierin um so viel gewisser trauen, da uns die Geschichte hierin noch eine andre Erkenntnisquelle eröfnet, mit der es genau übereinstimmt [a]. Die Urväter der Grafen von Nassau stammten nemlich, wie ich an einem andern Ort umständlich erläutert habe [b], aus dem Gau Kunigesundra; waren aber im zehnten Jahrhundert nach dem OberLohngau übergegangen, ohne doch, wie ihre Nachkommen behaupteten, eben so wenig ihre eigenthümlichen Besitzungen, als insbesondre das Gaugericht in dem OberLohngau, aufzugeben, das sie vielmehr den Dynasten von Eppenstein zu Reichsafterlehen übertrugen. Diese hingegen leugneten dieses Verhältnis, und konnten es auch soviel eher, da sie die Grafschaft (Comicia) Mechtildehausen oder Mechtelnhausen schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts von Kaiser und Reich unmittelbar zu Lehen trugen, so wie von ihren Nachfolgern in diesem Besiz, den Landgrafen von Hessen, noch jezo geschieht. Aber auch die Grafen von Nassau nehmen sie von alten Zeiten her vom Reich zu Lehen [c]. Der Streit scheint besonders im vierzehnten Jahrhundert lebhaft geworden zu seyn; wenigstens

a) Wollte jemand gerne etymologisiren, und bei dem sonderbaren Namen *Kunigesundra* oder *Kunigesunderun* das altfränkische und Sächsische Wort *Hundreda*, *Hundret* (unter Teutsches Hundert) zu Hülfe nehmen, das mit centena. centuria einerlei sagt (s. du Fresne); so würde Kunigesundra soviel als die Königscent heißen. Ich überlasse ihm aber alsdenn auch, den Ursprung und die Ursache dieser Benennung auszumachen.

b) S. davon Th. I. S. 186 - 193.

c) Ich habe von diesem Streit schon in meiner Commentat. II. de Dominio Moeni (Darmst. 1787.) p. 21. &c. gehandelt, und daselbst aus Joann. SS. Mog. T. I. p. 925. Tab. Gen. not. a) die Urk. Erzb. Konrads von Mainz angeführt, nach welcher er universis in *Comitia Mechtildehusen* constitutis bekannt macht, daß K. Henrich VI. (1190-1197.) *Godefrido de Eppinstein* bannum concessit super *Comiciam in Mechtildehusen*. Vermuthlich gaben die Grafen von Nassau die erste Belehnung dieser Art für erschlichen, und als hinter ihnen her geschehen, aus.

stens liessen sich die Grafen Gerlach, Adolph und Johann in den J. 1353-1362. die Grenzen der angesprochenen Grafschaft verschiedentlich durch Scheffengerichte zu Wisbaden weisen, und sowohl diese, als diejenigen Weisthümer, welche die Dynasten von Eppenstein von ihren Scheffen zu Mechtelnhausen selbst erfragten, kommen in den angegebenen Grenzen vollkommen überein. Alle bestimmen sie von dem Ursprung der Criftel bis zu ihrem Einfluß in den Main, von da den Main und Rhein hinunter bis über Kassel und zur Waldaffa, die bei Walluf in den Rhein fällt; dann an der Waldaffa aufwärts nach Kemel und bis an den römischen Pfalgraben [d]). Auf diese Art bleibt nichts mehr übrig, als die nördliche Grenze des Kunigesundra gegen den NiederLohngau zu bestimmen, und diese macht der eben gedachte Pfalgraben, der von Niederseelbach über die Dörfer Orlen, Adolphseck und Born, und dann über die Ard nach Kemel zieht [e]). — Der weitere

d) Kremer Orig. Nass. in prob. p. 321.-324. führt die erwähnten Nassauischen Weisthümer an, und ich habe sie in der vorerwähnten Comment. de Dominio Moeni mit andern vermehrt, wohin ich also verweise. Hier merke ich nur die Urk. Graf Gerlachs vom J. 1360. an, worin er kund thut „das wir vnd alle vnsere Aldernn vnser „Graueschaft vnd Herschafft hie diesyt der Höhe „herbracht han in aller der Maße vnd Wyse als „hernach geschreben steet. Zum ersten das man „vns teylet do dye Crüfftel springet, vnd alferre, als sie flüsset bis in den Meyne, bis in „das dritte Bache, vnd den Meyne bis in den „Ryne, vnd den Ryne abe, als verre bis in die „Waldoffe, vnd die Waldoffe uß bis zu Kemel „an den Westengiebel. Auch bekennen wir Gerlach vorgenant, das die Herschafft von Eppenstein, die lehenber sind, von vns vnd von „allen vnsern Aldern zu Lehen hant die hoisten „Gerichte vber Halß vnd Heubt zuschen der „Crüfftel vnd der Waldoffen, vnd die höhsten „Gerichte horent zu Mechtelnhausen in den „Hoeff, den sie auch von vns vnd allen vnsern „Aldern zu Lehen hant ꝛc. — Nach einem gleichstimmigen Mechtelnhäuser Weisthum vom J. 1479. lauft unter andern die Grenze „den Ryne „inhene bis in die Waldoff, vnde die Waldoff „uß bis an Polgraben, den Polgraben uß — „bis gen Selbach, zu Selbach ußhene bis an „den Westengiebel, da geht ein Wasser heißt „die Dusch, die Dusch inhene bis gen Eppenstein an dene hangenden Steine, da verluset „die Dusch iren Namen, von dem hangenden „Steine an bis in die Crüfftel, die Crüfftel inhene bis mitten in den Meyne, vnde den „Meyne inhene biß widder oben an Castell dry „Rathen in dene Ryne ꝛc. Man vergl. den §. XLII. not. l) gelieferten Weisthum, die sich wechselsweis erläutern, und wo ich zugleich bemerkt habe, daß die Nassauische Weisthümer die Dause mit der Crüftel für einerlei nehmen, also auch im Grund mit den Mechtelnhäusern übereinstimmen.

e) Ich habe diesen Lauf §. IV. S. 34. ꝛc. ausführlicher bestimmt. In der vorhergehenden not. d) wird der Polgraben ausdrüklich als die Grenzlinie angegeben. Der kleine Unterschied in der kirchlichen Verfassung, daß das Kirchspiel Breidhard noch zum Archidiakonat von St. Peter gerechnet wird, da es doch schon jenseits des Polgrabens lag, mag auf einer spätern Veränderung beruhen.

weitere Fortgang des vorgedachten Streits geht mich hier nichts an; ich setze also nur kurz hinzu, daß ihn die Grafen von Nassau im J. 1455. an Kaiser Friedrich III. brachten, der dem Kurfürst Bertold von Mainz die Untersuchung übertrug, und daß er von der Zeit an auf sich erliegen geblieben.

Der Gau Kunigesundra war ein vorzüglich kleiner Gau, und begrif, ausser einem Theil der Herrschaft Eppenstein, so weit sie unter dem Landgericht Mechtelnhausen begriffen ist, nur noch das Oberamt Wisbaden, die Stadt Cassel und einige andre auf dem rechten Ufer des Mains gelegne Mainzische Orte. Man darf sich also nicht wundern, daß sich kein groses Gauregister daraus machen läßt. Der Hof **Mechtelnhausen** war, als die öffentliche Mallstatt, gewis alt, ob er gleich erst zu Ende des zwölften Jahrhunderts vorkommt f). Das Dorf **Massenheim** schenkte Kaiser Ludwig der Fromme im J. 820. der Abtei Fuld: der Mainzische Erzbischoff Hatto tauscht' es ihr aber 909., gegen die jezige Stadt Salmünster in der Wetterau, ab, und doch schenkte er 910. wieder alles, was er in **Massenheim** und **Wicker** hatte, an eben diese Abtei g). **Wicker** und **Nordenstadt** kommen 970. als in der Grafschaft eines angeblichen Graf **Numats** gelegen vor, der aber allen Umständen nach falsch geschrieben ist, und vielmehr mit demjenigen **Hatto** einerlei scheint, dessen Grafschaft das Dorf **Walluf** zugeschrieben wird h). **Wisbaden** wird 1123. eine Reichsdomaine, oder ein Reichs-dorf

f) s. vorher not. d).

g) Ludwig schenkt 820. der Abtei Fuld villam quae est in Pago *Kuningesuntre* quae dicitur *Massenheim*. Schann. Trad. Fuld. n. 314. p. 131. Im J. 909. tritt Erzb. Hatto dem Fuldischen Abt Hugo den §. XLI. S. 498. weiter erwähnten locum *Salchimmunstere* nominatum, in Comitatu *Gebehardi*, et in Pago Wetereiba situm, ab, und empfängt dagegen von dem Abt locum *Massenheim* dictum in Comitatu *Cuningisbuntra* jacentem. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 347. Gleich in dem folgenden Jahr heißt es wieder von eben dem Hatto: quicquid proprietatis habui in *Massenheime* marcha, et in *Wiccrino* marcha, et in *Runenheime* marcha, et in *Geraha* marcha, et in *Lichsamene* marcha, hoc totum in manus *Gerhardi* Comitis et *Chunradi* Comitis dedi, ea ratione, ut — ad sepulchrum — Bonifacii — contraderent. l. c. p. 6.

h) K. Otto I. schenkt 970. dem Kloster Bergen, im Magdeburgischen, quoddam predium quod Guntramus fidelis noster ex suo suaeque conjugis proprio in villis *Wikkara* et *Noranstat* nominatis nobis tradidit — — in Pago et Comitatu *Kunigesundra*, cui *Numat* Comes praeesse videtur. Sagittar. Antiquit. Magdeb. §. 126. p. 72. Numat ist ein ganz unbekannter unteutscher Namen, und da zehn Jahre vorher in eben dem Gau

dorf (curtis regia) genannt, und so viel zuverlässiger kann man schliessen, daß es ungleich älter war [i]). Die dabei gelegene Dörfer Biberich und Mosbach schenkte Kaiser Otto III. im J. 992. dem Kloster Selz [k]). Daß Cassel, der Siz des Erzpriesters über den Kunigesundra, ein uralter Gauort war, wird man so viel leichter glauben, da es wohl ohne Widerrede aus demjenigen Castell entstanden war, das Drusus, zum Schuz seiner Rheinbrücke bei Mainz, angelegt hatte.

Der Hof zu Mechtelnhausen war nach den vorerwähnten Weisthümern offenbar der ursprüngliche Siz des Gaugerichts: denn es wird nicht nur das höchste Gericht genennt, sondern es wird auch der Umfang seiner Gerichtsbarkeit von der Criftel bis an die Waldaff, also durch die ganze Länge des Kunigesundr , ausgedehnt. Aber es war gleichwol zu Mechtelnhausen wieder ein besondres Centgericht, das die Herrn von Eppenstein beständig übten? Es war gleichwohl zu Wisbaden wieder ein besondres Landgericht, das die Grafen von Nassau von alten Zeiten her vom Reich zu Lehen nahmen [l])? Diese Erscheinung läßt sich auf eben die Art erklären, wie ich oben (S. 417.) das Gau- und Centgericht zu Maden erklärt habe. Es war nemlich Mechtelnhausen erstlich der Siz des allgemeinen Gaugerichts, aber zugleich auch eines Centgerichts, und der ganze Kunigesundra war in zwei solcher Centen, die zu Mechtelnhausen, und die zu Wisbaden

Gau ein Graf Hatto vorkommt, so glaube ich nicht zu viel zu wagen, wenn ich diesen Namen für die wahre Lesart halte Es schenkt nemlich 960 Kaiser Otto I. einem gewissen Dietgaz unter andern auch Güther in villa *Walloff* in Comitatu *Hattoni* Comitis. Beil. XXIV. S. 30.

i) K. Henrich V. schenkt 1123 fideli nostro et Ministeriali *Eberaddo*, ejusque contectali *Adelheidi* — silvam quandam ad Regiam nostram curtim, *Wisibad* vocatam — pertinentem. Guden. Syll. p. 564 Curtis ist bekanntlich ein vieldeutiger Namen, und läßt sich daher nicht immer bestimmt übersetzen. s. Th. I. S. 60.

k) K. Otto III. schenkt 992. predium nostrum *Biburc* et *Moskebach* in pago Kunigesunderon in Comitatu *Druwini* Comitis situm Salsensi Coenobio — — cum terra dominicali vicina predio pertinentes ad *Castellum* &c. Schoepfl. Alsat. Dipl. T. I. p. 135. Kremers Orig. Nass. T. I. prob. LXII Ich verstehe das angeführte *Castellum* von der Stadt Cassel bei Mainz. Von dem Graf Druwin, den vorher eine Abschrift in Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 531. in Ariduintus verdreht hatte, s. Th. I. §. XVII. S. 191. not. m).

l) Wie Kremer Orig. Nass. p. 311. versichert, und sich aus den oben erwähnten von den Scheffen zu Wiesbaden ausgestellten Weisthümern von selbst versteht.

baden abgetheilt, die zusammen unter dem Gaugericht standen. Dem erstern waren die Dörfer Costheim, Hochheim, Massenheim, Delckenheim, Wallau, Breckenheim, Nordenstadt, Ichstadt, Medenbach, Costloff — ein ausgegangener Ort —, Wildensachsen, Langenheim, Diedenbergen, und in alten Zeiten auch Flörsheim unterworfen, eh es durch einen besondern Vertrag davon befreit worden [m]); das Land- oder Centgericht Wisbaden hingegen begrif das ganze nach dieser Stadt benannte Oberamt.

§. XLIV.

Von Hessen, als Provinz betrachtet, ihrem Umfang, und wie daraus die spätere politische Abtheilung desselben entstanden.

So viel von den Gauen, und nun noch einen Blick auf das Ganze, das aus diesen Theilen zusammengesezt war. Was war nun die Provinz Hessen? wie weit erstreckte sie sich? Daß der Fränkische Hessengau zwar vor sich einen besondern Gau ausmachte, aber auch mit dem Oberlohngau unter dem Provinzialnamen von Hessen begriffen gewesen, ist keinem Zweifel ausgesezt. Es war in der Geographie des Mittelalters überhaupt nicht ungewöhnlich, eine ganze Provinz nach einem einzelnen Gau derselben zu nennen, von wo sich ein Volk zuerst ausgebreitet, oder wo es den Hauptsiz seiner bürgerlichen und gottesdienstlichen Verfassung hatte. So wissen wir von einem Gau Allemannien und einer Provinz, einem Gau Westphalen und einer Provinz, einem Gau Nordthüringen und einer Pro-

m) Nach dem Eppsteinischen Saalbuch. Die Dyn[a]sten von Eppenstein verkauften im J. 1270. das Dorf Flersheim an das Domkapitul in Mainz, das es noch jezo besizt, und zwar unter der Bedingung „quod incolas ipsius uille non „compellent de cetero uenire ad aliquod Judi„cium suum siue *Mecbtildistule*, seu alias in loco „quocunque, nec facient *Welgam*, que *centa* uo„catur, sed eos ab his omnibus exemerunt". Joann. Spicil. vet. chatar. p. 294. Hier wird das Tribunal des Gerichts nach altteutscher Art der Stul genennt, und da der Hof von irgend einer Mechtild den Namen hat, der Mechtildsstul; es wird aber auch, wie es scheint, die centa von jenem Gerichtsstul noch unterschieden, und unter lezterm ein noch höheres Gericht verstanden.

Provinz [a]). Und bei Hessen sprechen ausserdem die deutlichsten Zeugnisse dafür. Es werden nicht nur viele einzelne Orte, die ihrer Lage nach nothwendig in den Oberlohngau gehörten, nicht nur mehrere zusammen genommen, die durch beide Gauen zerstreut waren, nur überhaupt in Hessen gesezt [b]), sondern es geschieht dieses auch bei ganzen Gegenden des Oberlohngau's [c]), und der Namen von Hessen kommt schon in den frühesten Zeiten in solchen Verbindungen vor, daß er nothwendig als Provinzialnamen, mit Inbegrif des Oberlohngau's, verstanden werden muß [d]). Doch daran hat ohnehin noch kein Kenner gezweifelt, er kann es auch nicht, oder es müßte alles dasjenige falsch seyn, was ich oben (§. IV.) von den ursprünglichen Grenzen der Chatten, und der unveränderlichen Fortdauer ihrer Wohnsize sowohl, als ihres Namens, gesagt habe. Aber eben diese Grenzen führen mich weiter. Die Chatten wohnten ehemals bis an die Fränkische Saal, wo sie mit den Hermunduren den bekannten Krieg über die Salzquellen führten; es läßt sich auch in der Geschichte keine Gelegenheit angeben, wo sie von dieser Grenze wieder sollten zurückgetrieben worden seyn. Vielmehr wurde noch ein groser Theil von Hessen zu Buchonien oder dem Buchwald gerechnet, und da doch

a) Wie ich schon §. XXXV. S. 372. erinnert habe. Ich will ausserdem nicht wiederholen, was ich gleich im Anfang des §. XXXVII. über das Verhältniß zwischen dem Gau und der Provinz Hessen gesagt habe.

b) S. die §. XXXVIII. not. c) angeführten Stellen, und andre.

c) Z. B. pagus Pernuffe in regione Hessorum S. 438. not. x); ferner S. 441. not. d).

d) Die Könige Karlomann und Pipin bestätigen der Abtei Fuld in einer undatirten Urk. ihre Güther in Saxonia, Thuringia, *Hassia*, Grapheldia, Tullifeldia, *Wetereiba* &c. Schoettg. et Kreyss. SS. T. I. p. 3. Hier muß der Ober-Lohngau, worin die Abtei so frühzeitig und so sehr begüthert war, nothwendig unter Hassia mitbegriffen gewesen seyn. In einer Urk. vom J. 876. bestätigt K. Ludwig eben diesem Kloster seine Gefälle in Thuringia, Saxonia, Bojoaria, Suevia, *Hassia*, Franconia, und die exactio censūs de familia S. Bonifacii geschieht in Wormacense et Rinense Pago Adelhelmo Advocato, in *Wetereiba* Geltrado et Werdanto et Berhtrato — in *Logengewe* (NiederLohngau) Walberto, in *Hassis Gerbarto*. l. c. p. 14. In einem unter K. Friedrich I. aufgesezten, aber, wie zugleich gesagt wird, aus alten Papieren hergenommenen, Verzeichnis Fuldischer Güther heißt es: In provincia *Hessorum* et *Wetereiborum* habet hoc *Fuldense* monasterium tria miliia mansorum, unde inbeneficiati debent esse sex illius regionis principes l. c. p. 50. Daß hier unter den Hassis der OberLohngau mitbegriffen war, worin Fuld noch mehr Güther als im Hessengau hatte, bedarf keiner Erinnerung, und eben so wenig die Provinzialbedeutung dieses Namens überhaupt, da er mitten unter so vielen Teutschen Hauptnationen genennt wird. Hingegen wird die Wetterau immer von Hessen unterschieden.

doch sonst dergleichen Waldnamen selten die Grenzen eigentlicher Provinzen überschritten, so läßt sich so viel eher voraussezen, daß der ganze Buchwald noch zur Hessischen Provinz gehört habe. Hierzu kommt noch, daß Bonifacius, in einem Schreiben an den Pabst, die von ihm gestiftete Abtei Fuld als mitten zwischen vier Nationen (in medio quatuor nationum) gelegen angiebt, worunter er keine andre als die Thüringer, Hessen, Frankonier und Baiern verstehen kann. Nun hatte die neue Abtei den Buchgau nicht auf einmal, sondern nur sehr allmählig erworben; er muß also doch ursprünglich zu einer von jenen vier Nationen gehört haben, und welcher will man ihn schicklicher zurechnen, als Hessen? Dafür spricht schon die Mainzische Diöces, noch mehr aber, daß die Hessischen Grafen zugleich die Kastenvögte der Abtei waren. Ich glaube also das eigentliche Buchonien, oder sogenannte westliche Grabfeld, mit Recht in die Hessische Provinz rechnen zu können e). Freilich verlohr sich das Andenken dieser Eingehörung sehr bald, weil sich das Kloster gleich anfangs durch seine Exemtionsprivilegien aller Gaugerichtsbarkeit entzog, also auch die Gelegenheit wegfiel, die Lage der Orte darnach anzugeben. — Viele haben auch die Wetterau zur Hessischen Provinz rechnen wollen: aber ganz ohne allen Beweis. Nirgends wird ein Wetterauischer Ort als in Hessen gelegen angegeben: vielmehr wird die Wetterau schon in Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts Hessen ausdrücklich entgegengesezt, und das selbst in solchen Stellen, wo lezteres ohne Widerrede als Provinzialnamen genommen wird f). Vergeblich hat man sich auf Urkunden berufen, worin ein Rosbach in Hessen vorkommt, das man in dem Wetterauischen Oberrosbach zu finden glaubte: dann jenes Rosbach gehörte vielmehr in das Hessische Sachsen g); vergeblich auf einen andern Schenkungsbrief vom J. 1061, worin man Bingenheim in Hessen gesezt zu sehen glaubte; dann diese Meinung beruht auf einem blosen Misverständnis h). Es bleibt also unwiderleglich

e) Wie auch Kremer thut Rhein. Franz. S. 170.

f) S. vorher not. d).

g) Wie ich §. XXXV. S. 369. erwiesen.

h) S. die schon §. XLI. S. 502. not. b) aus Schann. Trad. n. 613. bemerkte Urkunde. Das Castrum Bingenheim wird darin keineswegs selbst in die Provinz Hessen gesezt, sondern es wird nur

leglich wahr, was ich oben (§. IV.) behauptet, daß der Pfalgraben schon von den Zeiten der Chatten her die Wetterau von der Hessischen Provinz getrennt, und daß sich diese Grenzlinie auch auf die spätern Zeiten unverrückt erhalten habe.

Jedermann weiß, wie sich die Gauen sowohl, als ganze Provinzen, nach und nach verändert, und wie wenig man die jezigen Länder, wenn sie schon den nemlichen Namen führen, nach dem Maas des Mittelalters messen kann. So ist es auch mit Hessen. Die Spuren der alten Verfassung haben sich würklich bis auf den heutigen Tag bei ihm erhalten: aber die einzelnen Länder, die sie tragen, verläugnen von mehr als einer Seite ihre vorige Gestalt. Das heutige Niederhessen ist nicht mehr der alte Hessengau, aus dem es zuerst entstanden; das jezige Oberhessen nicht mehr der alte Oberlohngau. So wie sich die ursprüngliche Gauverfassung immer mehr verlor, und jeder, der *nur etwas* Kräfte fühlte, die Landeshoheit in seinen Besitzungen immer näher auszubilden suchte, so wie man in dieser Absicht einzelne Landesstücke nach einzelnen Schlössern benennte, als deren Zugehör sie angesehen wurden, alle zusammen aber nach dem Schloß, von dem der Herr den Namen führte, so veränderten sich auch überall die Verhältnisse der Länder, so weit sie nicht einem einzigen mächtigern Herrn unterworfen waren, und rissen sich von den vorigen Namen los, unter denen sie bisher begriffen waren. Auf diese Art kamen auch die Waldeckischen Aemter Wildungen und Waldeck von dem Hessengau, oder Niederhessen, die Grafschaft Wittgenstein, samt einem Theil der Grafschaft Siegen, von dem Oberlohngau oder Oberhessen ab. Man kann nicht sagen, daß sie durch eine vorsäzliche Operation davon getrennt wurden, oder daß es auf einmal geschah; es wurde nach und nach, weil sie unter andern Herrn standen, in der Sprache des gemeinen Lebens nicht mehr Mode, sie dazu zu rechnen. Was hingegen den Landgrafen von Hessen unmittelbar unterworfen bliebe, blieb auch den alten Begriffen, wenn schon nicht immer der nemlichen Namensform, treu. Der alte Hessengau hies im vierzehnten Jahrhundert noch immer das Land zu Hessen in engerm Verstand, oder das Niederland

nur das geschenkte, und in provincia Hassia in Comitatu *Werenberi* gelegne, predium in jener Burg dem Abt von Fuld in rechtlicher Form übergeben.

land zu Hessen, der Oberlohngau hingegen das Land an der Loyne oder Lahn, oder das Oberland zu Hessen. Wenn sich manche Länderstücke, was man nicht verhindern konnte, in dem Sprachgebrauch davon trennten, so ließ man sich doch nicht gerne erhebliche fremde Stücke zumischen, denen dieser Namen nicht eigen war. Als daher die Landgrafen von Hessen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, und in der ersten des vierzehnten, sowohl durch den Thüringischen Successionskrieg, als durch den Ausgang des Bilsteinischen Grafenhauses, und andern Ankauf, beträchtliche Erwerbungen an der Werra machten, so rechnete man sie lange weder zu Ober- noch Niederhessen, sondern begrif sie unter dem eignen Namen des Landes an der Werra [i]). So wird in mehrern Verhandlungen zwischen Mainz und Hessen von den Jahren 1356. 1361. 1370. das ganze Gebiet der Landgrafen in das Land zu Hessen, das Oberland oder das Land an der Loyne, und das Land an der Werra vertheilt [k]). Aber wie es zu gehn pflegt, die Zeit macht ewig neue Formen; auch wurden allmählig der neuen Erwerbungen bei Hessen zu viel, als daß man sie immer unter besondre Namen bringen konnte, und man liebt in Länderklassen die Kürze. In dem funfzehnten Jahrhundert blieb man daher nur bei der allgemeinen Abtheilung in Nieder- und Oberhessen, oder das Land an der Lahn, stehn, verkleidete sie aber zuweilen in den seltsamen Namen des Landes diesseits und jenseits des Spiesses, von einem runden zwischen Leymsfeld und Spieskappel stehenden Thurn, der Spieß genannt, wo man damals nicht selten die Landtage hielt. Die kleinern Unterscheidungsnamen verlohren sich darin, wie Bäche in den Flüssen. Das vorige Land an der Werra gieng zu Niederhessen über, oder erhielt sich nur als Landschaftsabtheilung nach den Flüssen.

Die

i) Vergl. was ich §. XXXIX. davon gesagt habe.

k) Beil. CCXCVI. S. 295. wird von dem Nyderlandt zu Hessen do Gudensperg (als die vormalige Hauptstadt in Niederhessen) inne begriffen ist, und von dem Oberlandt zu Hessen do Marpurg inne begriffen ist geredet. Vergl. weiter die Urk. in Estor. Orig. Jur. publ. Hass. p. 180. und Schmincks Monim. Hass. T. III. p. 268. Mehrere Stellen dieser Art anzuführen, wäre hier unnöthig, da es ohnehin schon in die spätere Zeiten gehört. Man spricht gewöhnlich auch von einer Eintheilung Hessens in das Darmland und das Daunland, deren jenes auf Oberhessen, dieses auf Niederhessen gehn soll. Es führt sie Estor Kuchenb. Analect Hass. Coll. II. p. 362 an, der diese, sonst unerhörte, Abtheilung in dem Testament der Landgräfin Anna, der Mutter Philipps des Grosmüthigen, entdeckt haben soll. Ehe diese Urkunde wirklich erscheint, getraue ich kein Urtheil darüber zu fällen.

Die Landgrafen von Hessen erwarben nach und nach im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert von den Herrn von Schonenberg, den Erzbischöfen von Mainz, und andern, erhebliche Länderstücke zwischen der Diemel und Weser, in einer Gegend, die sonst zu dem Hessischen Sachsen gehört hatte, und auch diese wurden nun zu Niederhessen gezogen. Durch die Theilung Landgraf Ludwigs des Friedfertigen mit seinem Bruder Henrich (1467) wurde der Namen des Ober- und Niederfürstenthums gangbarer; es kam die Theilung unter den Söhnen Philips des Grosmüthigen, die Theilung nach dem Marburgischen Successionsstreit, dazu, und jede derselben brachte gewisse Modificationen in den Begrif des Ober- und Niederfürstenthums, die aber doch immer ihre allgemeine Uebereinstimmung mit der alten Gauverfassung nicht ganz verlöschen können. Es war zu meiner Absicht hinreichend, das alles hier nur berührt zu haben; denn eine weitere Ausführung würde schon die spätere Geschichte voraussetzen.

Und nun genug von der alten Gauverfassung! Vielleicht werden manche das bisherige schon allzuviel, oder zu weitläuftig finden: ich fürchte aber diesen Vorwurf wenigstens von keinem Kenner.

Helfrich Bernhard Wenck's,

Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Konsistorialraths und Definitors, Direktors des Fürstl. Pädagogs, Historiographs und Hofbibliothekars, der Kurfürstl. Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, und der Hochfürstl. Hessen-Kassel. Alterthumsgesellschaft Mitglieds,

Hessische Landesgeschichte.

Des zweiten Bandes zweite und letzte Abtheilung.

Mit zwei Landkarten.

Frankfurt und Leipzig,
bei Varrentrapp und Wenner.
1797.

Fünfter Abschnitt.

Hessen unter Grafen und Dynasten.

§. XLV.

Absicht und Plan der folgenden Ausführung.

Ich gehe von der geographischen Beschreibung der Gauen sehr natürlich zu der Geschichte der großen Güterbesitzer über, die sie einhatten. Darunter gehören vor allen die Gaugrafen selbst: man wählte sie gewöhnlich aus den angesehensten Familien der Provinz, und ihr Amt gab ihnen Gelegenheit genug, es immer mehr zu werden. Eben dieses Ansehn, das es den Königen eben so unräthlich oder bedenklich machte, eine solche Familie ihrer vorigen Würde zu berauben, als andern Familien, ihr nachzustreben, zog die natürliche Folge nach sich, daß das Gaugrafenamt, seltene Fälle des Aufruhrs und Hochverraths abgerechnet, zwar nicht durch eigentliches Recht, aber doch durch geheiligtes Herkommen, frühzeitig und schon zu der Karolinger Zeiten, so gut wie erblich wurde. Aus den Grafengeschlechtern giengen wieder Nebenzweige hervor, die den Grafentitel nicht immer führten, sich aber doch im Rang der Dynasten erhielten; andere schwangen sich zu eben dem Rang aus dem niedern Adel empor, oder schwebten zwischen dem hohen und niedern Adel in der Mitte und verwirrten die Grenzlinie, je nachdem ihnen Zeit und Umstände günstig waren. Bei der Leichtigkeit, womit man damals Ländereien durch weibliche Erbschaft, Kauf oder Königliche Schenkungen an sich brachte, sezten sich auch oft Geschlechter in Gauen an, worin sie ursprünglich gar nicht zu Hause waren. Man kannte den heutigen Grundsaz, seine Besizungen so viel möglich zu runden und zusammen zu hängen, noch wenig: vielmehr war es eine gegen-

seitige Politik der Großen, auf eben die Art wie die Kaiser in vielerlei Gegenden angesessen zu seyn, um in Fällen, wo sie entweder der wandernden Hofhaltung des Kaisers folgen, oder auf eigene Kosten Heerzügen beiwohnen mußten, von den Früchten ihrer nahliegenden Güther zehren zu können.

Die alte Gaugeschichte kann nach dem allen, es versteht sich wohl von selbst, nichts anders als ein sehr zusammengeseztes Gewebe von einzelnen Familiengeschichten, genealogischen Erläuterungen, und mit unter auch Speculationen seyn. Die feinen Fäden aufzufinden, die diesem Gewebe die Anlage gegeben, und es bis zu seiner Entwickelung zu verfolgen, ist freilich ein mühsames, schweres, zuweilen selbst dem Verfasser, geschweige dann dem Lesedilettanten trockenes Geschäfte: im Grund ist es aber doch gerade dasjenige, was eine Provinzialgeschichte dem Geschäfts- und Staatsmann sowohl, als gründlichen Geschichtforscher eigentlich interessant macht. Das Aufkommen großer Reiche durch den Zufluß ganzer Provinzen gewährt wohl allgemeine Unterhaltung, und erregt Verwunderung: es ist aber zur näheren Kenntniß der Sitten, politischen Verfassung, und unterscheidenden Progression des Wachsthums eines Volks noch ungleich lehrreicher, die Entstehung einzelner Provinzen aus ihren kleinern untergeordneten Bestandtheilen kennen zu lernen. Dort sieht man die Vorsehung, die das Schicksal der Länder leitet, nur in großen Resultaten, hier in ihrer innern, nach der Lage jedes Volks modificirten Haushaltung.

So weit war ich also leicht mit mir selbst einig, und vermuthlich werden es auch meine Leser seyn. Aber die Gräflichen sowohl als Dynastischen Häuser, die sich während der Gauverfassung in Hessen festgesezt, erloschen nicht gerade mit derselben, sondern dauerten großentheils noch durch die spätern Perioden der Thüringischen und Hessischen Landgrafen fort. Wie sollte ich also ihre Geschichte vertheilen? Sollte ich sie stückweise unter die Regierung der Landgrafen eintragen, in deren Zeitalter jede Begebenheit fiel? oder sollte ich sie im Zusammenhang und ununterbrochen bis an den Zeitpunct vortragen, wo diese Häuser erloschen, und ihre Güther den Landgrafen zu Theil wurden? Das

erstere wäre den Regeln des Synchronismus gemäßer: aber die Begebenheiten würden zerrissen, und man würde nach einerlei Familie in dem ganzen Werk herumsuchen müssen. Die andere Methode machte dagegen nothwendig, manche Begebenheiten zum voraus zu erzählen, die mit der spätern Landgrafengeschichte zusammenhängen. Indessen schien sie mir doch dem Vortheil der Leser bei weitem angemessener: sie läßt ihn das Ganze auf einmal übersehen, und erspart ihm die Mühe, den Faden der Geschichte immer von neuem anzuknüpfen. Ohnehin sezt eine ausführliche Geschichte von Hessen, dergleichen das gegenwärtige Werk enthalten soll, nicht ganz unbelehrte Leser voraus, wenigstens solche, die schon mit der Reihe der Landgrafen im Allgemeinen bekannt sind, und es ist wohl ein sehr verzeihlicher Umweg, wenn die Hauptbegebenheiten, so weit sie in die Geschichte dieses oder jenes Landgrafen wesentlichen Einfluß haben, an gehörigem Ort, und in Beziehung auf die vorhergehende weitere Ausführung, kurz wiederholt werden. Der gegenwärtige Abschnitt wird also die genealogische Geschichte aller in dem Umfang des heutigen Hessens vormals angesessenen Gräflichen und Dynastischen Häuser bis zu ihrem Ausgang, nach der Reihe der oben beschriebenen Gauen, enthalten: Er zerfällt, seinem Inhalt nach, in verschiedene Kapitel. Das erste begreift die wenigen historischen Bruchstücke aus dem Karolingischen Zeitraum, und erzählt die Geschichte der Salisch-Konradinischen Familie, die sich gegen das Ende des neunten Jahrhunderts in dem Sächsischen sowohl als Fränkischen Hessen, in der Wetterau und einigen anliegenden Gauen, festgesezt hatte. Mit dem Ausgang der älteren oder Hessischen Linie derselben (939) entstand in den beiden eben genannten Hessischen Provinzen eine neue Ordnung der Dinge, es kamen andere Häuser darin auf, mit denen die in der Wetterau, Nidgau und Kunigesundra auf vielerlei Weise zusammenhängen, und da ausserdem die zu diesen Gauen gehörigen Länder heut zu Tage großentheils den Landgrafen von Hessen zustehen, so konnte ich sie soviel weniger übergehen. Der leztere Grund trift auch den Ittergau. Die Geschichte aller dieser Häuser erzählen das zweite und weiter folgenden Kapitel.

Erstes Kapitel.

Hessen unter der Konradinischen, oder des teutschen Königs Konrad I. Familie.

§. XLVI.

Bruchstücke der Hessischen Geschichte unter den Karolingern, bis zum Aufkommen der Hessisch-Konradinischen Familie.

Karl der Große war zu thätig, und die politischen sowohl als kirchlichen Revolutionen, die seine Regierung besonders in Teutschland hervorbrachte, waren zu groß, als daß nicht überall aus seiner Geschichte auch auf die der einzelnen teutschen Provinzen ein Lichtstrahl hätte fallen sollen. Er fiel auch auf die Hessische Geschichte, wie ich schon im dritten Abschnitt gezeigt habe. Aber nicht so unter dessen nächsten Abkömmlingen. Hier hört man immer nur von Raub und Zwietracht unter den Königen, oder von Kriegen an den Grenzen, die man gegen die Einfälle der Normänner, Slaven, Mähren und Avaren nicht zu vertheidigen wußte; und noch dazu sind die trockenen Geschichtschreiber dieses Zeitraums meistens entweder Franzosen oder Lothringer, die sich, zumahl nach der Theilung der fränkischen Monarchie, um das eigentliche Teutschland wenig bekümmern. Kein Wunder also, daß die Hessische Geschichte in den nächsten Zeiten nach dem Bonifacius und Karl dem Großen wieder in ihr voriges Dunkel zurückfällt. Diesem Mangel an Begebenheiten durch Einmischung der allgemeinen Reichsgeschichte abhelfen zu wollen, ist ein zwar gewöhnlicher, aber für Leser, wie ich sie hier voraussetze, lästiger Nothbehelf. Ich brauche also kaum zu erinnern, daß König Ludwig der Teutsche, Kaiser Ludwigs des From-

men Sohn, nachdem er Teutschland zuerst als ein besonderes Reich erhalten, dasselbe unter seine Söhne, Karlomann, Ludwig und Karl den Dicken, von neuem theilte, daß die eigentlich Fränkischen Länder in Teutschland, also auch Hessen, dem Mittleren zufielen, und daß es nur eine kurze vorübergehende Erscheinung war, als der jüngste derselben, Karl, die ganze Fränkische Monarchie unter seinen Scepter zum leztenmal vereinte. Mit dem Brudersſohn und Nachfolger desselben in Teutschland hub sich gewissermassen eine neue Periode an: Teutschland wurde von der Zeit an nicht mehr getheilt, und eben dadurch selbstständiger. Die Cultur nahm nun zu, der Klöster wurden immer mehrere, aber eben dadurch auch der Geschichtquellen, und die Geschichtschreiber schränkten sich mehr auf ihr eigentliches Vaterland ein. Bei dem allen würden wir wohl gewiß noch lange nicht so viel von Hessen gehört haben, wenn sich nicht zu Ende des neunten Jahrhunderts eine Familie darin erhoben hätte, die durch das gewaltige Ansehn, zu dem sie sich in kurzer Zeit empor schwang, die Aufmerksamkeit aller Geschichtschreiber reizte. Es ist dieses die Familie eines Fränkischen Grafen Konrads, des Vaters König Konrads I. der sich mit seinen Brüdern, Gebhard und Eberhard, der Obergewalt in dem Sächsischen sowohl als Fränkischen Hessen, in dem Ober- und Niederlahngau, der Wetterau, und dem Oberrheingau bemeisterte. Wir würden das plözliche Aufkommen und Fortgang dieses Hauses ungleich richtiger beurtheilen können, wenn uns der nächst vorhergehende Zustand jener Gauen bekannt genug wäre, um ihn mit der folgenden Geschichte in Verbindung bringen zu können. So aber kann man von einigen beinahe gar nichts sagen, von andern nur Bruchstücke zusammen lesen: ich will sie indessen zusammenlesen, so gut es die Quellen erlauben, kann aber soviel kürzer dabei seyn, da ich die Grenzen der Gauen sowohl, als die dahin gehörigen Stellen, schon im vierten Abschnitt angegeben habe.

In dem Hessischen Sachsen finden wir vor des ältern Konrads Zeiten wohl angesehene Herren begüthert, es ist aber dieses noch kein Beweis, daß sie auch das Gaugrafenamt darinn verwalteten. Ich werde die Geschichte dieses Gau's unter einem besondern Kapitel erzählen (§. LV. ꝛc.).

In dem Fränkischen Hessen lassen sich aus den Vorzeiten der Konradiner wenigstens die Namen einiger Grafen anführen. Eine Urkunde K. Karls des Gr. v. J. 882. lehrt uns die Grafen Rabano, Swigger, und Agilgaud kennen, und da die damaligen Güther des Frizlarer Klosters, ausserdem auch das Dorf Mardorf, als unter ihrer Gerichtsbarkeit gelegen, angegeben werden, so dürfen wir wohl nicht zweifeln, daß es Hessische Grafen waren (*a*). Ich habe oben (S. 337), zwar aus keinen sichern, aber doch wahrscheinlichen Gründen, auch die Grafen Meginhard oder Meinhard, und Reginhard oder Reinhard, in die Hessische Provinz gerechnet. Der erstere hatte eine Tochter des Thüringischen Grafen Hardrats zur Gemahlin, dessen unglücklichen, gegen Karl den Grosen im J. 786. unternommenen Aufruhr ich gleichfalls schon erzählt habe (S. 336), und hatte mit ihr den vorgedachten Reinhard erzeugt. Dieser stieg an dem Hofe K. Ludwigs des Frommen bis zur Pfalzgrafenwürde empor, ließ sich aber (817) unvorsichtigerweise in die aufrührischen Plane des Italienischen Königs, Bernhards, verwickeln, wurde darüber geblendet, und entleibte sich aus Verzweiflung in dem Gefängnis (*b*). — Eine Urk. vom

a) Beil. VII. Die Güther lagen in ministerio *Rabanone*, et *Swigario* vel *Agilgando*. Der Ausdruck in ministerio sagt eben soviel als: in comitatu, und kommt in mehrern Urkunden aus diesem Zeitalter vor. Uebrigens habe ich von der Absicht dieser Gütherübergabe schon §. XXVII. S. 249. ꝛc. geredet, auch eben daselbst die ältesten bekannten Güther des Klosters zu Fritzlar angeführt, die alle in Niederhessen gelegen waren, und soviel sichrer kann man auch jene Grafen in dieser Gegend suchen, der Umfang ihrer Gerichtsbezirke mag sich nun erstreckt haben, so weit er will. Könnte man als gewis annehmen, daß sie gerade in einerlei Gau zu Haus waren, so ließe sich daraus nicht unwahrscheinlich vermuthen, daß sie auch in einerlei Familie gehört haben. Vergl. oben S. 449. ꝛc.

b) Man vergl. ausser den schon S. 337. not. x) angef. Stellen, auch Eccard, Franc. Orient. T. II. p. 146. ꝛc. Gr. Meginhard ist vermuthlich eben derjenige, von dem die Vita Ludovici Pii ap. Bouquet SS. T. VI. p. 90. ums J. 795. sagt: Habebat autem (Ludovic.) tunc temporis *Meginarium* secum, missum sibi a patre, virum sapientem et strenuum, gnarumque utilitatis et honestatis regiae. Und bald darauf heißt es ebendas. p. 101. ꝛc. von dem Sohn: Fuere huius conspirationis auctores Egiddeo regalium primus amicorum; *Reginherius* olim *Comes Palatii Imperatoris* et — *Bernardus* et *Reginherius*, dum impatientius oculorum tulerunt ablationem, mortis sibi conscivērunt acerbitatem.

J. 831. redet von einem damals schon verstorbenen Graf Agilbert, dessen Wittwe, Landschwind, ehemals der Abtei Prüm einige Güther in Hessen, und zwar zu Altstäten, in dem Mainzischen Amt Naumburg, geschenkt habe: ob er aber ein Hessischer Graf gewesen, weis ich nicht (*c*). Alle andere Schenkungsbriefe aus der Hessischen Provinz nennen uns während dem Karolingischen Zeitraum nur Namen, ohne daß sich daraus auf ihren Stand und Würde das geringste schließen läßt (*d*).

Das nehmliche gilt von dem Oberlahngau, oder dem heutigen Oberfürstenthum Hessen, insbesondere. Wir haben oben (S. 322.) einen Militairischen Herzog Gerhao kennen lernen, der unter Kaiser Karl dem Grosen in dieser Gegend Königliche, aber nach seinem Tode zurückgefallne, Lehen hatte. Man vermuthet nicht unwahrscheinlich, daß er mit dem Baierischen Statthalter Gerold, einem Alemannischen Herrn und Bruder der Hildegard, K. Karls des Grosen ersten Gemahlin, Eine Person war der im J. 799. als Heerführer in einem Treffen gegen die Hunnen blieb, und keine Erben hinterlies (*e*). Nach seinem Tode sezten sich, wie ich gleichfalls schon erzählt habe (S. 321.), einige flüchtige Sachsen, Gr. Amalung mit seinem Sohn Bennit, und Hiddi mit seinem Sohn Asig oder Adelrich), in dieser Gegend des Buchwalds fest. Aber

c) s. oben S. 408. not. *d*) Ob dieser Agilbert mit einem der Grafen Adelbert einerlei Person sei, von denen ich §. XLVII. in der zweiten not. *b*) weiter reden werde, lasse ich dahin gestellt seyn.

d) Die dahin gehörigen Stellen sind schon §. XXXVII. in der Gaubeschreibung angeführt worden. Namen dieser Art sind auch die §. XLIV. S. 524. not. *d*) aus einer Urk. v. J. 876. angeführten exactores censlus Fuldensis, worunter in Wetereiba *Geltradus* et *Werdantus* et *Bertratus*, in Logengewe *Walbertus*, in Hassis *Gerbartus* genannt werden. Es sind dieses blose Fuldische Officialen oder Vögte.

e) Eccard. Franc. Orient. T. II. p. 76. Crollius hat in Act. Acad. Palat. T. VI. p. 134. not. *b*) die Stammtafel dieses Gerolds entworfen. Er starb, soviel man weis, unbeerbt; wenigstens ist es gewiß falsch, wenn man ihm, wie Hr. P. Neugard Cod. Dipl. Alem. T. I. p. 87. anmerkt, einen Gr. Berthold zum Sohn giebt, der ebendas. p. 99. 102. 106. mit seiner Gem. Gersinda, und seiner Mutter Raginsinda in Urkunden erscheint: denn dieser Berthold führ selbst in einer dieser Urk. seinen ungenannten Vater schon unterm J. 791. als verstorben an, dagegen der Baierische Statthalter und Herzog oder Heerführer zuverläßig erst im J. 799. umgekommen.

es waren dieses nur Fremde, in dem Oberlahngau begütherte Herrn, und keine Gaugrafen desselben; es pflanzte auch keiner diese Güther auf männliche Nachkommen fort, und der leztere, Asig, insbesondre, hinterlies nur weibliche Erben, deren Schicksale ich unten weiter erläutern werde. Will man also den Heimo nicht hierher rechnen, in dessen Grafschaft im J. 779 die Gegend um Braunfels und Wezlar gesezt wird (*f*), so läßt sich vor den Zeiten Konrads des ältern, und dessen Söhnen kein einziger Gaugraf des Oberlahngaus mit Gewisheit angeben. — Von dem Niederlahngau und der darin angesessenen Grafenfamilie, werde ich noch besonders handeln (§. XLVII).

§ XLVII.

Nachricht von der Wetterau, dem Nidgau und Künigesundra, aus den Zeiten der Karolinger, und bis zum Aufkommen der Hessisch-Konradinischen Familie.

In der Wetterau und Nidgau, die zuweilen unter dem Provinzialnamen der Wetterau begriffen werden, sieht es um diese Zeit schon etwas heller aus. Wir finden im J. 870. einen Luitfried, mit seinem Bruder Etzelo, als Graf im Nidgau (*a*), und unterm J. 884. einen Adelard als Graf in der Wetterau

f) Eine gewisse Rothrut schenkt an das Kl. Lorsch Anno XI. Karoli regis (779) in pago *Logenehe*, in Comitatu *Heimonis*, in *Loutorpher* marca &c. Cod. Tradit. Laurisham. nr. 3161. Dieses Loutorph ist das Solmsische Dorf Lausdorf, eine Stunde von Braunfels und zwei v. Wezlar: wenn man also als erwiesen annimmt, was ich oben §. XXXVIII. S. 446. erläutert, daß die Gegend um Wezlar und Braunfels in den ältesten Zeiten noch zum Oberlahngau gehörte, so muß auch der erwähnte Heimo zu den Grafen dieses Gaues gerechnet werden. Ich habe l. c. not. *r*) eine in eben dieser Gegend, und zwar in Comitatu Cunradi geschehene Schenkung angeführt, und jenen Conrad für den bekannten im J. 905. umgekommenen Gr. Conrad d. ältern von Hessen ausgegeben: Crollius hingegen in Act. Palat. T. VI. p. 126. not. *l*) möchte diese Urk. lieber ins J. 790. setzen, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil sie in den Tradit. Laurish. zwischen andern Urkunden von diesem Jahr steht. Mir scheint dieser Grund nicht wichtig genug, um deswegen einen sonst nirgends vorkommenden Herrn anzunehmen: die Tradit. Laurish. beobachten die Ordnung der Jahre nicht immer so genau, und hier konnte soviel leichter eine Verwirrung entstehen, da von mehrern Schenkungen aus einerlei Orte die Rede ist.

a) Zu dem Luitfried oder Leutfried habe ich schon §. XLII. S. 516. not. *p*) und zu dem Etzelo oder Henrich S. 513. not. *i*) die Stellen angeführt. Ein Luitfried kommt noch in den J. 905. und 907. 910. in Schann. Trad. Fuld. n. 545. 547. 549. vor: ob er aber einerlei

mit

terau (*b*). Zu eben der Zeit lebten Herrn dieses Namens in dem Elsaß Etichonischen Hause, ja es erscheint noch im J. 1008. ein Rudolph als Graf im Nidgau, den man in keiner einheimischen Familie dieser Gegend unterzubringen weis, dagegen zu gleicher Zeit in dem erwähnten Elsaßischen Geschlecht ein Abkömmling jenes Luitfrieds unter diesem Namen vorkommt (*c*). Diese so auffallende Uebereinstimmung von Namen, worunter zumal der vom Luitfried wenig alten Häusern gewöhnlich, und daher soviel auszeichnender ist, läßt wohl über die Herkunft dieser Herrn keinen Zweifel übrig. Von dem Luitfried weis ich weiter nichts zu sagen; seine Güther in dieser Gegend erbten unter seinen Nachkommen bis auf den vorgedachten Rudolph fort, und da dieser den größten Theil seines Vermögens auf Stiftung des weiblichen Klosters Othmarsheim, in dem Bisthum Basel, verwendete, und unbeerbt starb, so kamen sie vermuthlich durch Kauf in andere Hände (*d*). Was der angebenen Abstammung dieser Grafen noch gröseres Licht giebt und wechselsweis wieder von ihr empfängt, ist der merkwürdige Umstand, daß zu eben der Zeit, da jener Luitfried als Graf im Nidgau auftrit, auch der vorerwähnte Adelard als Graf in der Wetterau erscheint, und in dem Elsaß-Etichonischen Geschlecht gerade ein Herr dieses Namens als Vatersbruder eines Luitfrieds vorkommt. Ich muß bei diesem Adelard etwas länger stehn bleiben. Man findet einen gleichzeitigen Herrn dieses Namens in mehrern Gegenden des Rheins; einen Adelard im Elsaß, einen als Graf zu Trier, in dem Moselgau und der Wetterau (*e*), endlich einen Adelard als Commendatar

mit jenem ist, ob er ferner einerlei mit dem in den J. 898 900. 912. vorkommenden Gr. Luitfried im Lobdengau (Act. Acad. Pal. T I. p. 239.) ist, kann ich nicht mit Zuversicht behaupten, ob es gleich wahrscheinlich ist.

b) s. §. XLI. S. 507. not. *m*).

c) Von Rudolphs Comitatu in Pago Nidehgouue s. oben S. 517. not. *r*). In eben dem J. 1008. wohnte der Elsaß Etichonische Rudolph der Stiftung des Klosters St. Cyriacus zu Sulzberg, in dem Bisthum Basel, bei: er war ein Bruder des Bischof Werners zu Straßburg, der das Münster in Strasburg erbaute, und des Radboto, ersten Grafen v. Habsburg. s. die unten S 546. in der zweiten Not. *f*) angef. Schriftsteller.

d) Gebhardi l. c. p. 152.

e) Er kommt ap. Honth. Hist. Trev. T. I. p. 189. in zwei Urk. v. J. 853. vor, in der einen als Vogt zu St. Maximin, in der andern als Graf zu Trier, oder im Trierischen Bedgau. In Schann. Trad. Fuld. n. 520. p. 210. führt ihn

Abt zu St. Maximin, und als Provisor des Klosters Lorsch (*f*). Hier ist die Frage, ob alle diese Urkunden nur von einerlei Person, und zwar von eben dem Adelard reden, der zu gleicher Zeit in der Geschichte berühmt ist. Er war einer der vertrautesten Räthe Kaiser Ludwigs des Frommen, und weil er dieses Vertrauen vorzüglich darzu brauchte, sich Freunde zu machen, und aller Wünsche, soviel er nur konnte, auf Kosten des Staats zu befriedigen, so war sein Ansehn, auch nach dem Tode dieses Kaisers, noch so gros, daß sich König Karl der Kahle durch eine Familienverbindung mit ihm die Gunst des Volks erwerben zu können glaubte. Er heurathete also (742) die Irmentrud, die Tochter eines Graf Voto oder Udo, die er mit der Ingeltrud, Adelards Schwester, erzeugt hatte (*g*). Diese Verbindung half dem Adelard zu den grösten Ehrenämtern in Frankreich, machte ihn aber König Ludwig dem Teutschen soviel verhaßter, und diesem zu gefallen verfolgte ihn auch König Lothar II. von Lothringen, in dessen Reich er gleichfalls begüthert war (*h*). Familienhaß und Bruderzwist war einmal das Loos der Karolinger, und so standen auch Ludwig der Teutsche und Karl der Kahle selten in gutem Vernehmen; wer von dem einen verfolgt wurde, nahm zu dem andern seine Zuflucht. Das thaten auch (861),

eine Urk. v. J. 880. als Graf im Moselgau an. Vergl. die folg. Anm. *f*.

f) Er kommt in Trad. Laurish. T. II. n. 1922. unterm J. 855. T. I. n. 24. unterm J. 860. und ebend. n. 40. unterm J. 877. in Lorscher Angelegenheiten vor. In der ersten Urk. heißt es: Dedit igitur *Adelhardus* Comes, *provisor* monasterii sancti Nazarii, — in pago Wormat. in Hagenheimer marca, *quid ad sanctum Maximinum ibidem pertinere visum est*. Hier vergiebt Adelhard, der Provisor zu Lorsch, zugleich Güther des Stifts St. Maximin; es wird also daraus unwidersprechlich, daß er mit dem not. *e*) angeführten Vogt zu St. Maximin einerlei Person ist, und soviel weniger wird man zweifeln, daß auch die vorbemerkte Grafenwürde zu Trier und im Moselgau von eben dem Herrn gelte. — Ich habe übrigens schon in dem 1ten Band dieses Werks S. 199. 204 rc. aus Adelhards Vogtei über das Kloster Lorsch die richtige Folge gezogen, daß er zugleich Gaugraf in dem Ober-Rheingau war, weil beide Aemter damals immer mit einander verbunden waren.

g) Nithard. de dissens. filior. Ludov. L. IV. c. VI. Accepit Karolus — in coniugio *Hirmintrudem Vodonis* et *Ingeltrudis* filiam, et neptem *Adelhardi* &c. — Karolus praefatas nuptias maxime iniit, quia cum eo (Adelhardo) maximam partem plebis sibi vindicare posse putavit. Nithard setzt diese Heurath ins J. 842.

h) Die Stelle aus den Annal. Bertin. wird unten not. *g*) vorkommen.

wie ich unten (§ XLVIII) weiter erzählen werde, die Söhne des Niederlahngauischen Graf Gebhards, und fanden, als nahe Verwandten des Adelards, an dem Französischen Hofe soviel leichter Schutz und Ehrenämter (*i*). Sie hatten ihre Verbannung aus Teutschland dem Antheil zu verdanken, den sie an dem Aufruhr Karlomanns, des ältesten Sohnes König Ludwigs des Teutschen, genommen hatten: und nun wußten sie auch den zweiten Sohn desselben, Ludwig, aufzureitzen, indem sie ihn (865) vermochten, Adalards Tochter zu heurathen. Aber auch dieser Plan schlug fehl: denn der erzürnte Vater, ohne dessen Vorwissen die Heurath geschehen war, lies sich nicht eher besänftigen, als bis der Sohn selbst, unter Karls des Kahlen Vermittlung, jene Gemahlin wieder verstties (*k*). Mit dem Tode der Königin Irmentrud (869) änderte sich das Französische Hofsystem, und eben dadurch auch Adelards bisher so günstige Verhältnisse; er scheint sich also bald darauf mit König Ludwig dem Teutschen wieder ausgesöhnt zu haben (*l*). Wenigstens finden wir unterm J. 873. einen Graf Adelard, der bey jenem König auf dem Reichstag zu Metz für Karlomann, den Sohn der Irmentrud, den sein Vater, Karl der Kahle, grausamer Weise hatte blenden lassen, einen Zufluchtsort in dem St. Albanskloster zu Mainz erflehte (*m*), und im J. 876 schickte ihn eben der Teutsche König, um den Zwist

i) Ebendas.

k) Annal. Bertin. ad an. 865. Ludovici Regis filius et aequivocus contra patris voluntatem filiam *Adalardi* despondit: unde satis animum patris offendit. Karl der Kahle söhnte Vater und Sohn aus ea conditione, ut jam ultra Adelardi filiae non copuletur. Manche glauben, daß Ludwig die Tochter Adelards, wie damals unter den Grosen mehrmals geschahe, vorher als eine Concubine gebraucht, ehe er sie zu seiner Gemahlin genommen, und während der Zeit den Hugo mit ihr erzeugt habe. Gewis ist, daß er einen natürlichen Sohn dieses Namens hatte, ob aber gerade von der Tochter Adelards, ist ungewiß; es wäre sonst eine Veranlassung mehr, den Adelard in die Elsaß Etichonische Familie zu rechnen, weil er alsdenn, wie bei Enkeln gewöhnlich geschah, nach seinem Grosvater, und zwar als ein natürlicher Sohn, nach seinem mütterlichen Grosvater Hugo benannt worden wäre. Vergl. vorher Anm. g.

l) Vielleicht geschahe dieses schon im J. 865. weil er damals in Ungnade gefallen war. s. not. 9)

m) Annal. Bertin. ap. du Chesne T. III. p. 245. Bouquet T. VII. p. 117. Die Art, wie sich Adelard dieses Prinzen annahm, führt von selbst darauf, daß er der mütterliche Oheim desselben gewesen, der nach dem Tode seiner Schwester, der Königin Irmentrud, den jungen Prinz in Schuz nahm.

über Kaiser Ludwigs II. Erbschaft beizulegen, als seinen Gesandten an den Französischen Hof (n). — Alle diese Begebenheiten hängen wohl zusammen, und da man einmal weis, daß Adelard der Vogt zu St. Maximin, und der Provisor zu Lorsch zuverläßig einerlei Person waren, und dieser Provisor noch im J. 877. lebte (o); da man weis, daß der Etichonische Adelard in der Wetterau Graf war, also auch aus dieser Nachbarschaft die Verwandtschaft mit den vorgedachten Niederlohngauischen Grafen soviel erklärlicher wird; da man ausserdem zu gleicher Zeit nicht nur in dem Nidgau einen andern Zweig des Etichonischen Hauses mit grosser Wahrscheinlichkeit entdeckt, sondern auch in dem Wormsgau, und andern Rheinischen Gegenden, einen Graf Udo findet, den man füglich für Adelards Schwestermann, und der Königin Irmentrud Vater, zugleich aber auch für einen nahen Verwandten des Niderlohngauischen Gr. Gebhards I. halten kann (p), und auf diese Art die Rheinischen Häuser, von welchen hier die Rede ist, in die beste Verbindung kommen: so scheint sich alles zu vereinigen, um die angegebenen Besitzungen sowohl als Begebenheiten auf den Elsaß-Etichonischen Adelard zu deuten (q). — Im J. 905. findet sich ein Adelard als Graf in Fran-

n) Annal. Bertin. ad an. 876. Auch Schöpflin Alsat. ill. T. I. p. 781. und Crollius Act. Acad. Pal. T. VI. p. 141. erklären diesen Gesandten für den Etichonischen Adelard. Vermuthlich war es auch eben der Adelard, der im J. 882. einem unglücklichen Treffen gegen die Normänner beiwohnte, und sich noch durch die Flucht rettete. Regino ad h. an.

o) s. vorher Anm. f.

p) Man hat bisher den Gr. Odo von Orleans, der im J. 834. in einem Treffen als Feldherr, sammt seinem Unterfeldherrn Udo, umgekommen (Nithard. L. I. c. VI. cecidit *Vodo*, et *Odo &c.*), für den Gemahl der Ingeltrud, und für den Vater der Königin Irmentrud, gehalten. Es sind aber Odo und Voto oder Udo, wie Crollius in Actis Acad. Palat. T. VI. p. 130. not a) ganz richtig bemerkt, und auch schon aus der so eben angeführten Nidhardischen Stelle erhellt, zwei ganz verschiedne Namen, und da in den J. 821. und 824. ein Voto Comes vorkommt, der in dem Wormsgau, Trechira und Niederlohngau begüthert war (Schann. Trad. Fuld. n. 330. 355 p. 133. 145.), und vermuthlich mit dem vorerwähnten im J. 834. erschlagnen einerlei ist: so kann man diesen weit sichrer für den Schwager Adelhards halten. Crollius l. c. p. 129. rc. handelt weiter von ihm.

q) Nach dem Eccard. Origg. Habsp. p. 34. §. XI. hat es Crollius in Act. Acad. Pal. T. VI. p. 133-143. und 230. not. r) weiter auszuführen gesucht: es würde aber lezterer seiner Meynung noch gewisser gewesen seyn, und zwischen der Herleitung Adelards entweder aus dem Elsaß-Etichonischen Haus, oder aus der Ober-Rheingauischen Grafen-Familie der Lorscher Kloster-

konien; ob er ein Sohn des vorigen war, läßt sich allenfalls nur aus der Einheit des Namens vermuthen (*r*). Merkwürdiger sind mir die beiden Brüder Stephan und Wahla, die v. J. 882 an vorkommen. Ersterer war Graf zu Trier, aber auch in der Wetterau begüthert (*s*); der andere Graf im Nidgau, Speier-

stifter nicht geschwankt haben, wenn er auf meine obige Bemerkung über den Ansitz eines andern Zweigs des Etichonischen Geschlechts in eben der Gegend gefallen wäre. Man könnte ausserdem, was ich schon im Text bemerkt habe, noch weiter die Annal. Bertin. zur Bestätigung anführen, die unterm J. 865. von K. Karl dem Kahlen erzählen: *Adalardo*, cui custodiam contra Nortmannos commiserat, *sed et suis (Adelardi) propinquis Hugoni et Berengario*, quia nihil utilitatis contra Nortmannos egerant, collatos honores tollit, et per diversos eosdem honores disponit. Von den hier angegebenen beiden Verwandten des Adelards, dem Berengarius und Hugo, war der erste einer von des Niederlohngauischen Graf Gebhards I. Söhnen, die obgedachten Adelards Schutz als Flüchtlinge in Frankreich gesucht hatten, und der andre, Hugo, war des Elsaßischen Adelards Brudersssohn. s. oben Anm. *e*. An den Abbt Hugo, von dem §. XLVIII. weiter geredet wird, kann man hier nicht denken, und wollte man auch daran denken, so liefe es doch hier auf eins hinaus, indem auch dieser der nächste Verwandte des Elsaßischen Adelards, und zwar dessen Schwestersohn, war. — Einen Einwurf kann ich indessen nicht übergehen. Man könnte vielleicht um deswillen nicht wahrscheinlich finden, daß Adelard, der mütterliche Oheim der Königin Irmentrud, mit dem Elsaß-Etichonischen einerlei Person gewesen seyn sollte, weil des lezteren Schwester, Ermengard, an Kaiser Lothar vermählt war, und es kaum zu denken sei, daß Karl der Kahle durch eine Heurath der Nesse seines ihm so feindseligen ältesten Bruders habe werden wollen, oder durch diese widersinnige Vermählung, nach not. *g*) die Gunst des Volks zu gewinnen habe hoffen können. Aber es kommt alles darauf an, wie Adelard gegen den Lothar gesinnt war; war er als Gegner desselben bekannt, so konnte ihm seine Verwandtschaft mit ihm bei dem Volke nichts schaden, und es war in den damaligen Zeiten der Verwirrung nichts ungewöhnliches, daß die nächsten Verwandten in der tödtlichsten Feindschaft gegen einander standen.

r) In einer zu Forchheim ausgestellten Urk. v. J. 905. bestätigt K. Ludwig das Kind einen Tausch, nach welchem nobilissimus Comes *Adalhardus*, noster fidelis ac familiaris, wie ihn der König nennt, dem Fuldischen Abbt Huggi einige Güther im Folchfeld, und drum herum, gegen andre im Frankonischen Salgau abtritt. Schann. Trad. Fuld. n. 545. p. 221. &c. Man muß diesen Adalhard nicht, wie gewöhnlich geschieht, mit dem Bruder des Gr. Adelberts von Bamberg verwechseln, als der schon im J. 902. auf Befehl des Conradinischen Gr. Gebhards enthauptet worden, dagegen der gegenwärtige ein Freund K. Ludwigs und der Hessisch-Konradinischen Brüder war, von denen auch Konrad und Gebhard die Urk. mit unterschrieben. Vergl. unten Anm. *u*), nach welcher jener Adelard ohne männliche Lehenserben, also auch ohne Brüder zu hinterlassen, gestorben zu seyn scheint.

s) Stephan war im J. 883. unter denen, die den Hugo, den natürlichen Sohn König Lothars v. Lothringen, wiewohl vergeblich, unterstüz-

gau, Craichgau, Vogt des Klosters Hornbach, und außerdem auch in dem Maingau und Frankonien angesessen (*t*). Es wäre wohl möglich, und ist selbst wahrscheinlich, was ein berühmter Geschichtforscher vermuthet, daß sie des vorgedachten ältern

ten, um sich des vormaligen Reichs seines Vaters zu bemächtigen. Regino ad h. a. Man muß ihn von einem andern, eben daselbst genannten Stephan, dem Bruder Gr. Alberichs, unterscheiden. Der, von dem ich hier rede, kommt in einer Urk. v. J. 891. als Graf im Calmenzgouve (Calvimontensi pago), an der Mosel, vor (Galmet Hist. de Lorr. in prob. p. 155.), und im J. 895. als Graf im Bedgau (Honth. Hist. Trev. T. I. p. 234.), worin die Stadt Trier lag, und worin nach der obigen Anm. *e*) auch Adelard Graf gewesen war. Stephans Ansitz in der Wetterau erhellt aus der §. XLI. S. 499. not. *x*) erläuterten Tauschurkunde v. J. 900. über den locum Salzaha in regione *Wetareiba*, den er dem Abbt von Fuld gegen Crainfeld abtritt. Nach der darüber von K. Ludwig dem Kind in eben dem Jahr ertheilten Bestätigung hat Stephan diesen Tausch cum consensu *germani sui* scilicet *Walahonis* viri religiosi & aeque Deum timentis getroffen. Schann. Trad. Fuld. n. 543. p. 220. Daraus, daß Stephan in der Wetterau begüthert war, folgt nun freilich noch nicht, daß er auch das Gaugrafenamt darin versah: es ist aber doch wenigstens sehr wahrscheinlich, theils weil sich in dieser, an Urkunden schon ziemlich reichen Zeit kein andrer findet, den man schicklich dahin rechnen könnte, theils weil sein Bruder Wahla zu gleicher Zeit Graf in dem Nidgau war, der zu der Wetterau, als Provinz betrachtet, mit gehörte, ausserdem auch die Nachkommen dieses Wala noch in spätern Zeiten als in der Wetterau einheimische und sehr begüterte Herrn auftreten, wie ich unten weiter erläutern werde. — Das Crainfeld, welches Stephan vorgedachtermassen an sich tauschte, gehörte zum Oberlohngau (s. §. XXXVIII. S. 431.); es muß sich also Stephan den Besitz dieses Orts vorzüglich bequem gehalten haben, und scheint eben deswegen in dem Oberlohngau noch weiter begüthert gewesen zu seyn.

t) Ich habe zu des **Wahla** Grafschaft im Nidgau S. 516. not. *p*) die Stelle angeführt. Als Graf im Wormsgau, Speiergau, Craichgau, kommt er von dem J. 882-911. in mehrern Urkunden vor, wie Hr. Hofr. **Lamei**, in der gründlichen Beschreibung dieser Gauen, Act. Acad. Palat. T. I. p. 290. 291. T. III. p. 256. 257. T. IV. p. 128. weiter erläutert. Die Schwierigkeit, daß in den genannten beiden ersten Gauen neben dem Wahla auch andre Grafen vorkommen, und sich daher der Verf. jener Gaubeschreibungen veranlaßt fand, den Wahla zu verdoppeln, oder seine Gaugrafenstelle auf manche Zwischenzeiten für erledigt zu erklären, läßt sich allein durch die oben §. XXXVIII. S. 449. ꝛc. gemachte Bemerkung auflösen, daß daraus allein, daß einem Herrn ein Comitatus in irgend einem Gau zugeschrieben wird, noch ganz und gar nicht folgt, daß er allgemeiner Gaugraf darin gewesen, sondern daß vielmehr die einem solchen Herrn in einem Gau zustehenden zerstreuten Güther auch schon ein Comitatus genennt werden. Ohne diesen Schlüssel wird man in der alten Gaugeschichte in unzähligen Fällen auf Irrwege gerathen. — Als Abba - Comes des Bliesgauischen Klosters Hornbach erscheint Wahla in einer Urk. v. J. 900. in Act. Acad. Palat. T. VI. p. 291. In Schann. Trad. Fuld. p. 299 n. 125. führt der Mönch Eberhard eine von dem Walah Comes an die Abbtei

Adelards Söhne gewesen, mit dem sie in einerlei Gegend begüthert waren (*u*). Stephan verstand sich auf die damals beliebte Praxis der Grosen, das Morden. Ein Gr. Alberich hatte den Megingaud, Grafen zu Trier und im Nahgau, (892) erschlagen: um diesen Tod seines Verwandten zu rächen, erschlug Stephan den Alberich wieder (*v*). Es sei nun darüber, oder aus sonst einer Ursache erbittert,

Fuld geschehene Schenkung in Bibirhahe in *Moyngowe* an, und p. 278. n. 150. heißt es: *Walah* Comes et *uxor eius Megina* tradiderunt *Knecegowe*, Terhisse, Marbburgehusen, et cetera confinia iuxta fluvium Moyn sita. Die angeführten Orte lagen im Frankonischen Gau Folchfeld. Von Knecegowe s. not. *u*)

u) Crollius rechnete in Orig. Bipont. Tab. Geneal. ad pag 82 und p. 111. die beiden Brüder Stephan und Wahla vorzüglich um deswillen in die Salisch Wormsische Familie, weil Wahla die Vogtei über das im Zweibrückischen gelegne Kloster Hornbach ausübte, die jener Familie erblich war. Nachher änderte er diese Meinung, und will den Wahla lieber blos für einen statt des minderjährigen Werners V. angestellten Vicarius in jener Vogteiverwaltung, beide Brüder aber für Söhne des mehrgedachten Adelhards ansehen. Acta Acad. Palat. T. VI. p. 228. ꝛc. Das leztere ist soviel wahrscheinlicher, da wir diese beiden Brüder mit dem Adelard, und dessen Brudersohn, dem Etichonischen Luitfried in einerlei Gauen begüthert finden, und diese Herleitung der damaligen Grafenreihe in eben den Gegenden Ordnung und Zusammenhang giebt. Crollius schreibt ferner l. c. p. 230 &c. auch den jüngern not. *r*) bemerkten, und im J. 905. vorkommenden, aber noch vor dem J. 911. verstorbenen Adelard jenen Grafen als Bruder zu, und man könnte allenfalls dafür anführen, daß er in der angezogenen Urkunde v. J. 905. woraus wir ihn kennen, in dem Folchfeldischen Knecigowe begüthert war, worin es, nach voriger not. *t*) Graf Wahla gleichfalls war. Aber dagegen widerspricht dieser Meinung erstlich der Umstand, daß die eben bemerkten Lehngüther dieses Adelards oder Adalrich in Chnezzigouue, nach einer Urk. v. J. 911. Gr. Konrads des ältern gleichgenanntem Sohn zugefallen, (Eccard. Franc. Or. T. II. p. 898.), welches, wenn er Brüder gehabt hätte, wohl nicht geschehen wäre; und dann die not. *r*) angezogene entscheidende Urk. v. J. 900., nach welcher Stephan seinen Güthertausch mit Fuld cum consensu *germani sui Walahonis* vollzieht. Hätte Stephan auch jenen Adelard zum Bruder gehabt, so hätte, da letzterer noch fünf Jahre nachher lebte, nothwendig auch dessen Beistimmung angeführt werden müssen, oder die Abbtei Fuld wäre bei dem ganzen Tauschgeschäfte nicht sicher gewesen. Dieses vorausgesezt wird nun auch die not. *v*) *y*) vorkommende Stelle bedeutender, worin Stephan blos frater Walonis genennt wird. Entweder waren also, wenn der ältere Adelard würklich männliche Nachkommenschaft hinterlassen, nur diese beide Brüder Söhne desselben, oder es war es der jüngere Adelard allein.

v) *Regino* ad an. 892: eodem anno, mense Septembri, Megingaudus Comes, nepos supradicti Ottonis regis, dolo interfectus est ab Alberico et sociis eius, in Monasterio S. Xysti, quod vocatur Sotila: cuius corpus Treverim deportatum, apud S. Maximinum est sepultum. — Arnolphus Zundibolcho filio honores Megingaudi Comitis ex parte

beraubte ihn Herz. Zwendebold von Lothringen, König Arnulphs natürlicher Sohn, seiner dortigen Güther. Nun legte zwar Arnulph den Streit wieder bei (w), und Stephan sowohl als Wahla hielten sich während der übrigen Regierungszeit des Königs, aus Furcht vor diesem mächtigen Krieger, ruhig: aber bald nach dem Tode desselben brach unter der schwachen Regierung K. Ludwigs des Kinds der langverhaltne Groll soviel heftiger aus. Beide Brüder lieferten, in Verbindung mit den Bliesgauischen Grafen Gerhard und Matfried, Zwendebolden ein Treffen, worin er auf dem Platz blieb (x). Stephan hatte sich indessen dieses Siegs nicht lange zu erfreuen. Ein Freund des erschlagenen Alberichs erschoß ihn (901), als er eben zur Nachtzeit seine Nothdurft verrichtete, mit einem vergifteten Pfeil durchs Fenster (y). Stephan scheint keine männliche Nachkommen hinterlassen zu haben, wenigstens findet sich keine Spur davon: da aber gleich nach ihm nicht sein noch lebender Bruder Wahla, oder dessen Nachkommen, als Gaugrafen der Wetterau auftreten, sondern *vielmehr* der Hessisch-Konradinische Gebhard, und die Könige gleichwohl schon damals hierin von der einmal eingeführten Familie, ohne den Fall der Rebellion, oder andrer Verbrechen, nicht abgiengen; so könnte Gebhard vielleicht durch eine Tochter Stephans, und die darauf gegründete Gnade des Königs, zu dieser Würde gekommen seyn. — Wahla war, wie gesagt, beerbt: er hatte von seiner Gemahlin Megina einen Sohn, Burchard, und eine Tochter

largitur. — Id. ad an 1896: Per idem tempus, circa festivitatem S. Andreae, Albricus comes, qui Megingaudum occiderat, a *Stephano*, *fratre Walonis*, interficitur.

w) *Regino* ad an. 897: *Stephanus*, Odacar, Gerhardus et Matfridus Comites, honores et dignitates, quas a rege acceperant, perdunt. Zundibolch Treveris cum exercitu veniens, terram, quam praefati tenuerant, inter suos dividit, monasterium ad Horrea et monasterium S. Petri, quod Mettis situm est, sibi reservans. — Eodem anno Arnolphus Wormatiam venit — et interventu Imperatoris *Stephanus*, Gerhardus et Matfridus cum filio reconciliantur.

x) *Regino* ad an. 900: a Comitibus Stephano, Gerhardo et Matfrido, circa Mosam idem Zuendipol in proelio interficitur idibus Augusti. Eodem anno Gerhardus Comes *Odam*, uxorem eiusdem Zuendipoldi regis, sibi in matrimonium copulat.

y) *Regino* ad an. 901: Eodem anno *Stephanus* Comes, *Frater Walonis*, cum in secessu residens, nocturnis horis alvum purgaret, a quodam, per fenestram cubiculi, sagittae toxicatae ictu graviter vulneratur: ex quo vulnere eadem nocte extinguitur

ter Wiltrud oder Waltrud (z). Leztere scheint an den Hessischkonradinischen Eberhard, Graf im Niderlohngau, verheurathet gewesen zu seyn: denn dieser Graf hatte würklich eine Gemahlin dieses Namens (a), und die genaue Freundschaft, in welcher diese Familie mit den Hessischen Conradinern sowohl, als mit dem Erzb. Hatto und den lezten Karolingern stand, macht jene Verbindung zum voraus wahrscheinlich (b). Burckard hatte eben dieser Freundschaft das Herzogthum Thüringen zu danken, nachdem sich Conrad der ältere, König Conrads I. Vater, bald nach dem J. 892. freiwillig davon losgesagt (c). Seine Gemahlin, Gisela, war die Wittwe des vorgedachten im J. 892. erschlagnen Graf Megingauds; ihre beiden Söhne Burckard und Bardo konnten (d) also im J.

z) *Wolfhard.* Miracula S Walpurgis L. III. c. 5: Pari modo dum *Gisila*, matrona praenobilis, *uxor Burchardi Walachonis Comitis filii*, quae antea *matrimonio iuncta fuerat comitis Megingaudi*, orationis causa, ut solita est, cellam adiisset, imprimis pro se suisque omnibus Deo supplicavit. Des Wahla Gemahlin, Megina, ist schon not. t) vorgekommen. Daß beide, ausser ihrem Sohn Burchard, auch eine Tochter Waltrud hatten, schliesse ich aus der §. XLI. S. 500. not. w) aus dem Eberhard. Monach. angeführten Stelle, nach welcher ein Gr. Burchard und dessen Schwester Wiltrud an Fuld ein territorium in Nitorne schenken, das heißt an der Nidder, die durch den Nidgau fließt, und da, wie wir aus not. t) wissen, Wala in diesem Gau Graf war, so ist auch wohl kein Zweifel, daß hier unter dem Burchard der Sohn des Wala zu verstehn sei. Es können mütterliche Erbgüther gewesen seyn, daher sie dieselbe noch bei des Vaters Lebzeiten verschenken konnten.

a) Ich habe Th. I. Beil. 367. S. 279. eine Urk. vom J. 933. angeführt, worin des bekannten Niederlohngauischen Gr. Konrad Kurzpolds Mutter, Wiltrud, dem Kloster Seligenstadt Güter schenkt, und zwar nennt sie es *hereditarie* donationis oblationem; sie muß also wohl aus einem Rheinischen Hause entsprungen gewesen seyn, von dem sie solche Güter erben konnte, und von dieser Art war Wala, der, wie ich Not. t) erwiesen, überall am Rhein und Main zerstreute Güter besaß.

b) Die Freundschaft dieser Familie mit dem Erzb. Hatto und dessen Anhängern, den Hessisch-Conradinischen Grafen, erhellt nicht nur aus Burckards Erhebung zum Herzog von Thüringen, und der genauen Verbindung König Conrads I. und des Erzb. Hatto mit dessen Söhnen, sondern auch aus den Lobsprüchen, die ihr K. Ludwig das Kind in den Not. s) und t) bemerkten Urkunden v. J. 900 ertheilt; auch fand sich Burckard, nach der Not. r) angeführten Urk. v. J. 905, die er als Zeuge unterschreibt, an des Königs Hoflager zu Forcheim, sammt den Conradinischen Grafen, Conrad und Gebhard, ein, zu einer Zeit, wo schon die Feindschaft der Conradiner mit den Bambergischen Grafen in offenbaren Krieg ausgebrochen war; ein sichres Zeichen, daß es Burckard mit der Hofparthei hielt.

c) Regino ad an. 892. Ich werde §. XLIX. weiter davon reden.

d) S. vorher Anm. z).

908. worin ihr Vater gegen die Hunnen umkam, noch nicht mannbar seyn, und eben dieses war ohne Zweifel die Ursache, warum das Herzogthum Thüringen dem Herzog Otto von Sachsen übertragen wurde. So wie die jungen Grafen heranwuchsen, und schon im J. 812, suchten sie ihre väterlichen Rechte auf Thüringen geltend zu machen, wurden aber von Herzog Henrich, dem Sohn des Otto und nachmaligen König, herausgeschlagen, und ihrer dortigen Güther beraubt (e). Ob Burckhard sein Geschlecht fortgepflanzt, ist ungewiß. Einer dieser Brüder, und zwar vermuthlich der älteste, war entweder der Eidam oder Schwestermann K. Konrads I: ich werde aber davon sowohl, als von Bardos Nachkommen in der Wetterau, an gehörigen Orten (Kap. IV.) weiter reden. Die beigefügte Stammtafel wird indessen den bisher erläuterten Familienzusammenhang deutlicher machen (f)

Ich komme endlich zum Gau **Kunigesundra**. Hier schenkte Kaiser Ludwig der Fromme im J. 835. einem Adelbert Güther in Walluf (Waldaffa), die

e) Ich werde die Beweisstellen dazu §. LII. Not. c) in dem Zusammenhange der Geschichte anführen. Diese beiden Brüder werden zwar nirgends ausdrücklich Söhne des im J. 908 von den Avaren erschlagnen Thüringischen Herzogs Burckards genannt; es läßt sich aber aus dem fortgesetzten Namen **Burckard**, aus dem Ansitz dieser Brüder in Thüringen, und ihren Ansprüchen gegen den Herzog Henrich, der sich in Thüringen behaupten wollte, besonders aber aus dem wichtigen Umstande von selbst schließen, daß in dem Wormsgau, worin nach obiger Anm. r) der Wahla, und nach ihm dessen Sohn, der Herzog Burckard, Grafen waren (Guden. T. I. p. 367. und Acta Acad. Palat. T. V. p. 166.), im J. 918. ein Burckard von neuem als Graf erscheint (Schann. Hist. Wormat. in prob. p. 17.), den man nicht anders als für jenes Herzogs Sohn halten kann; ja daß auch, wie ich unten Kap. V. weiter zeigen werde, der Name Bardo in einer Grafenfamilie der Wetterau noch in spätern Zeiten fortgeht, in welchem Gau vorgedachtermassen Gr. Wahla und Herz. Burckard gleichfalls angesessen waren. **Eckard** Franc. Orient. T. II. p. 836. und **Crollius** in Actis Acad. Palat. T. VI. p. 232. glauben in diesem jüngern Burckard den Stammvater der Marggrafen von Schweinfurt zu entdecken. In den Rheinischen Gegenden findet sich weiter keine Spur von Herrn, die man für dessen Nachkommen halten könnte.

f) Schoepfl. Alsat. illustr. T. I. p. 781. **Gebhardi** geneal. Gesch. d. erbl. R. St. Th. II. S. 145. haben die Etichonische Genealogie im Ganzen berichtigt, und **Crollius** in Act. Acad. Palat. Histor. T VI. p. 143. ein hieher gehöriges Stück, das ich, zur leichtern Uebersicht des Ganzen, mit einigen Zusätzen und Verbesserungen unter der Einschränkung wiederhole, daß ich diejenigen Personen übergehe, die auf gegenwärtige oder folgende Ausführungen keinen Einfluß haben.

Luitfrid II.
Graf im Elsaß † um 800.

Leuthard
Graf † im J. 830.
Gem. Grimhild.

Hugo I.
Graf † 837.
Gem. Bava.

Kinder des Leuthard:

Gerhard v. Rossilion
Graf v. Paris 834–840. Regent u. Herz. in Burgund 867. 872. Gem. Bertha T. König Pipins v. Aquitanien, und Wittwe des im J. 844. erschlagnen Graf Gerhards v. Auvergne.

Kinder des Hugo I.:

Ermengard
Gem. Kais. Lothar I. verm. 822.

Liutfrid III.
Graf † 864.

Adelhard
Gr. zu Trier, im Moselgau, in der Wetterau u. dem Ober-Rheingau, Provisor zu St. Maximin u. Lorsch 837–884.

Adelheid
Gem. Konrad Gr. zu Auxerre. s. §. XLVIII. die zweite not. k)

Ingeltrud
Gem. Graf Boto oder Udo.

Kinder des Liutfrid III.:

Hugo
Graf † um 880. unbeerbt

Luitfrid IV.
Graf im Elsaß und im Nidgau † um 912. dessen Ururenkel war

Rudolph
Graf im Nidgau 1008. stiftet das Kloster Othmarsheim in dem Bißthum Basel 1051. Gem. Kunigund 1051.

Etzelo od. Henrich.
Graf im Nidgau um 870.

Kinder des Adelhard:

N. Tochter
Anfangs Maitresse, hernach Verlobte Ludwigs II. des Sohnes Kön. Ludwigs des Teutschen, v. J. 865. an, verstossen 869.

Stephan *
u. dessen Bruder
Graf zu Trier, auch in der Wetterau, dem Maingau und in Frankonien begüthert 882, komt um 901. Vergl. ferner S. 544 551.

Wahla *
Gr. im Nidgau, Speiergau, Craichgau, u. Vogt des Klosters Hornbach, auch im Maingau u. Frankonien begüthert 882–911.

Irmentrud
† 869. Gem. König Karl d. Kahle, verm. 842.

Kinder des Wahla:

Burkard I.
Herz. in Thüringen Gem. Gisela, des im J. 892. erschlagenen Gr. Mergingauds Wittwe.

Waltrud
lebt noch 933. Gem. Eberhard Gr. im Niederlohngau, kommt um 902.

Kinder des Burkard I.:

Burkard. II.
912. 918.

Bardo
912.

dieser im J. 840. wieder an Fuld vergab (*g*). Ohne Zweifel ist darunter Graf Adelbert von Metz, der eifrige Anhänger König Lothars, zu verstehen: denn dieser Graf, oder Herzog der Austrasier, wie ihn Nithard nennt, war auch in andern Gegenden des Rheins begüthert, und scheint in dem Wormsgau zu Hause gewesen zu seyn, zu welchem damals auch die Stadt Mainz gehörte (*h*).

g) K. Ludwig sagt in einer Urk. v. J. 835: Concessimus fideli nostro, *Adelberto* nomine, ad proprium quasdam res, quas idem ipse nostro munere in pago *Vuormaciense* et *Cuniges Sunteri* hactenus iure beneficiario possedit; id est in villa *Horagaheim* (Horchheim, im Wormsgau) — et in villa *Vualdorfa* (Waldaffa, Walluf vulgo Walff, im Kunigesundra) dimidium mansum et mancipia tria. — Joann Spicil. Tabul. vet. p. 442. Im J. 840 schenkt darauf Adelbert wieder an Fuld: in pago qui dicitur *Kunigesbundra* in villa nuncupata *Waldaffa* aream unam etc. Preterea dono et in opido *Cobolence* — sex regales mansos etc. Schann. Trad. n. 447. p. 179. Es sind diese Stellen §. XLIII. in der Gaubeschreibung des Kunigesundra aus Versehen übergangen worden.

h) Es hat schon Schannat bei der in der nächstvorhergehenden Anm. angef. Urk. bemerkt, daß unter dem Adelbert wohl der gleichgenannte Gr. von Metz zu verstehen seyn möchte, und Crollius Act. Acad Palat. T. VI. p. 131. not. *d*) nimmt es als unleugbar an. Eben dieser Adelbert schenkt im J. 827. dem Kloster Hornbach Güter in mehrern Dörfern des Wormsgau's, zu Heßloch, Diedelsheim, Dürckheim und Heppenheim l. c T. I. p. 295. Man findet schon in ältern Zeiten unter dem Namen Adelbert und Hatto, welchen letztern ein Bruder von ihm gleichfalls führte, in dieser Gegend Herrn, die man schicklich für seine Vorfahren halten kann. So schenkt im J. 750. ein Adelbert an die Abtei Fuld arealem 1. infra murum civitatis Moguntiae, und im J. 754. verkauft er eben dahin vineam unam infra murum civitatis Moguntiae, schenkt auch noch weiter aliam vineam foris murum civitatis Moguntiae in villa nominata Frittonorum, und im J. 757. vineam unam in pago *Vuormcinse* (Wormsgau) in villa Vuacharenheim. Schann. Tr. Fuld. n. 1. 2. 8. p. 1. 4. Die erste Urk. ist von Mainz datirt. Nach ihm erscheint ein andrer Adelbert, der i. J. 802. mit der Liutschwind, vermuthlich seiner verwittibten Schwester, und im J. 814. allein vorkommt, in beiden Urk. aber, deren erstere Karta Liutsuvindae et *Adalpbrahti de Vuormacinse* überschrieben ist, Güter im Wormsgau verschenkt, also so viel schicklicher für des erstern Adelberts Sohn gehalten werden kann. Schann. l. c. n. 157. 262. p. 77. 114. Unterm J. 800. erscheint ein Hatto als Graf im Wormsgau, zu welchem damals auch die Stadt Mainz gehörte. Acta Acad Palat. T. I. p. 289 269. — Von dem Adelbert Gr. v. Metz, sagt Nithard L. II. c. 6.: *Lotharius* — dolo an vi *Lodhuwicum* aut subdere, aut, quod mavult, perdere posset, tota mente tractabat. In quo negotio congrue Otgarium Magontiae sedis Episcopum, et *Adelbertum Metensium Comitem* convocat. Habebat enim uterque Lodhuwicum ad mortem usque exosum. *Jam enim* Adhelbertus ex infirmitate, qua pene per annum detentus fuerat, velut in supplementum fratricidii respiraverat. Erat enim, eo in tempore ita prudens consilio, ut sententiam ab eo prolatam non quilibet mutare vellet. — Igitur *Adhelbertum Ducem*, quem supra modo memoravimus, ob hoc inibi reliquit etc. Er heißt blos als Heerführer Dux.

Er lag gerade in dem J. 840, worin er die Abtei Fuld bereicherte, an einer schweren Krankheit nieder, und mochte daher, den Himmel durch Gaben an Klöster zu versöhnen, für nöthig erachtet haben (*i*). Nach seiner Genesung sezte ihn Lothar, als die Seele seiner Parthei, die er durch seine Klugheit belebte, einer Armee in Schwaben in der Absicht vor, um seinem Bruder Ludwig den Uebergang über den Rhein zu verwehren: aber Ludwig schlug ihn in dem sogenannten Ries, und Adelbert blieb selbst im Treffen (*k*). Er hatte zwei Brüder, Banzleib und Hatto, der eine ein Graf in Sachsen, der andere in Frankonien und am Rhein (*l*). Hatto blieb dem Kaiser Lothar auch nach seiner Niederlage bei Fontenai noch getreu, und hatte, samt dem Mainzischen Erzb. Otgarius, den Auftrag, des Kaisers jüngern Brüdern den Uebergang über die Mosel zu weh-

i) S. vorher not. *b*).

k) Nithard. I. c. Cap. IX. repente nunciatur, quod Lodhuwicus cum *Adelberto Duce Austrasiorum* proelio commisso vicisset. Die Annal. Fuld. ad an. 841. bemerken, daß Adelbert in diesem Treffen selbst geblieben.

l) Ein bei Eccard. Franc. Or. T. I. p. 830. abgedrucktes altes Nekrologium führt an: III. Id. Maj. obitus *Adelberti* Comitis, fratris *Banzleib* et *Hattonis* Comitis. Auf diesen Banzleib geht eine Urk. K. Ludwigs des Teutschen v. J. 845, worin er dem Kloster Corvei schenkt: res in pago *Guettingo* in villa quae dicitur *Amplidi* — quemadmodum *Banzleibs* Comes in beneficium hactenus habuit. Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 133. Der Pagus *Guddingo* lag um die Städte Gronau und Elze, und Amplithi ist das Calenbergische Dorf Amplede an der Aller, wie Falke Trad. Corb. p. 9. 101. weiter ausführt. Es ist daher sehr wahrscheinlich, was schon Crollius vermuthet, daß derjenige Banzlebus Comes et Saxoniae patriae Marchio, der im J. 838. Güter an die Kirche zu Mans abtritt, mit jenem eine Person war, zumal da in eben dem J. auch *Adelbertus* Comes et Consiliarius Ludovici Imp. das nemliche that. Baluz. Miscell. L. III. p. 103. 176. Bouquet T. VI. p. 617. etc. — Hatto, der andre Bruder, ist vielleicht eben derjenige, der in einem, in Kaiser Ludwigs des Frommen Namen, an einen Missus ums J. 832. ausgestellten Befehl vorkommt, worin diesem aufgetragen wird: ut N. Comes faceret convenire ad unum locum illos Comites, qui sunt in *Austria*, id est, *Hattonem* et *Popponem* et *Gebehardum* et ceteros socios eorum, ut inter se considerarent, quid agendum esset, *si aliquid novi de partibus Bojoariae* fuisset exortum. Bouquet T. VI. p. 384. Kremer Rhein. Franz. S. 347. erklärt den hier erwähnten Hatto für einen Graf im Wormsgau: es kommt aber auch im J. 819. ein Graf dieses Namens auf dem Frankonischen Nordgau, bei Gelegenheit eines Streits des Bisch. v. Regensburg über eine Waltmark, vor. Pez Thesaur. Anecd. T. I. P. I. p. 201. Im J. 837. unterschreibt er eine Fuldische Urkunde als Zeuge. Schann. Tr. Fuld. n. 429. p. 171.

ren, fand aber bei deren Annäherung rathsamer, lieber davon zu fliehen (*m*). Es ist nicht unwahrscheinlich, was ein berühmter Geschichtsforscher annimmt, daß dieser Hatto Graf zu Mainz, und mit demjenigen eine Person war, dessen Tod ein altes Necrologium ins J. 854. sezt (*n*). Man findet nachher (860) noch einen andern Herrn dieses Namens, der ein Sohn des vorigen seyn könnte (*o*), und vorausgesezt, daß sie wirklich Grafen zu Mainz waren, ist es wohl nicht zuviel gewagt, wenn ich einen spätern Hatto, der im J. 960. als Graf des, der Stadt Mainz gegenüber gelegenen, Gau Kunigesundra vorkommt, für einen Abkömmling derselben ansehe (*p*); wenigstens spricht schon die Gleichheit des Namens, so wie die Nähe der übrigen bekannten Besitzungen dieser Familie, dafür, und Adelberts vorerwähnter Ansiz in dem Kunigesundra läßt doch wohl zum voraus vermuthen, daß er, oder seine Familie, noch weiter darin begüthert war. Aus dem allen ergiebt sich zugleich von selbst, daß der Kunigesundra den Hessisch-Konradinischen Grafen nicht untergeben war, wie sich dann auch die spätern Grafen desselben, auf keine Art daraus herleiten lassen, sondern vielmehr zu den Stammvätern des Nassauischen Hauses gehören (*q*): ich konnte indessen diesen

m) Nithard. L. III. c. 7. nachdem er Ludwigs und seines Sohns Karlomanns Uebergang über die Mosel erzählt, setzt hinzu: Quod cum Otgarius Magontiae sedis Episcopus, *Hatto* Comes, Herioldus, ceterique viderunt, quos Lodharius ob hoc inibi reliquerat, ut in illis transitum prohibuissent, timore perterriti, litore relicto fugerunt.

n) Eckhart Franc. Orient. T. II. p. 66. 357. Das Chron. breve S. Galli ap. du Chesne T. III. p. 469. setzt den Tod eines Hatto ins J. 854: ob es der gegenwärtige war, läßt sich freilich nur daraus vermuthen, weil er als Adelberts Bruder vorzüglich bekannt seyn mußte.

o) Eckhart l. c. p. 477. Crollius Act. Acad. T. VI. p. 229. not. 9. möchte wohl auch den unter den letzten Karolingern so berühmt gewordenen Mainzischen Erzb. Hatto aus diesem Geschlecht herleiten, ob er gleich selbst S. 148. Kremern, der ihn zu der Hessisch-Conradinischen Familie rechnen wollte, ganz richtig das Zeugniß Widekinds von Corvei entgegensetzt, der jenen Erzb. *obscuro loco* natum nennt. Das nemliche führt Serarius in Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 417. aus einem Manuscript an.

p) Beil. XXIV. Vergl. §. XLIII. S. 521. not. *b*).

q) Wie ich Th. I. §. XVII. S. 191. not. *m*) weiter ausgeführt. Seitdem haben dieser Herleitung Crollius in Orat. de Ottone Magno Wittelsbac. und Act. Acad. Palat. T. VI. p. 148. und andre Kenner, ihren Beifall ertheilt.

Gau, sowohl des Zusammenhangs mit der übrigen Geschichte, als auch um deswillen hier nicht übergehen, weil ihn die gemeine Meinung, wiewohl ohne Beweis, den Konradinern zurechnet.

Soviel gewisser war der Oberrheingau ein Theil der Hessisch-Konradinischen Besitzungen. Gebhard, der zweite der mehrgedachten Brüder, kommt schon ums J. 896. als Graf desselben vor, und seine Nachkommen behaupteten sich auf hundert Jahre lang dabei (r). Vor ihm erscheint, wie ich bereits erzählt, ein Gr. Adelard als Vogt zu Lorsch; die Vögte dieses Klosters waren in jenen Zeiten zugleich Grafen des Oberrheingaus (s); es ist also kein Zweifel, daß es Adelard gleichfalls war. Ist es nun eben so gewiß, was ich oben behauptet, daß dieser Adelard mit dem gleichgenannten Graf in der Wetterau eine Person war, so kann ich wohl mit guter Zuversicht annehmen, daß Gebhard durch weibliche Familienverbindung mit ihm, und auf eben die Art zu der Grafschaft im Oberrheingau gelangte, wie er zu der in der Wetterau kam (S. 544.).

Was ich bisher von der ältern Gaugeschichte der Hessischen Provinz, und der Wetterau, sammt einigen angrenzenden Ländern gesagt, reicht freilich noch nicht hin, um den Zusammenhang derselben mit den Salisch-Konradinischen Grafen in völliges Licht zu bringen: es enthält aber wenigstens einige Winke, die vielleicht mit der Zeit, so wie der Subsidien mehr werden, noch bedeutender werden können.

§. XLVIII.

Herkunft der Hessisch-Konradinischen Grafen aus der Französischen Linie des ältern Welfischen Hauses.

Von dem J. 886. an erscheinen, wie gesagt, in den Rheinischen Gegenden vier Brüder, Conrad, Gebhard, Eberhard, und Rudolph, worunter lezterer den geistlichen Stand ergrif, und im J. 892. Bischof zu Würzburg wurde. Sie standen unter den teutschen Königen Arnulph und Ludwig dem Kind, denen sie

r) Ich habe schon Th. I. §. XIX. S. 199. rc. davon geredet, und werde unten weiter davon reden.

s) Th. I. §. XX. S. 199. 204 rc.

nahe verwandt waren, in grosem Ansehen, wußten es auch so wohl zu nutzen, daß ihnen, da sie vorher, soviel man weiß, eigentlich nur den Niederlohngau, oder doch einen Theil desselben, aus Erbrecht besaßen, in kurzer Zeit das Gaugrafenamt nicht nur in dem Fränkischen und Sächsischen Hessen, sondern auch in der Wetterau, dem Nidgau und Oberrheingau zufiel, ohne die vielen einzelnen Güther zu rechnen, die sie in andern Provinzen, zumal in dem heutigen Frankenland, erhielten *a*). Sie brachten zugleich den Principatum oder die oberste Heerführerstelle der Fränkischen Nation in Teutschland an sich, und des ältesten Bruders, Conrads, gleichgenannter Sohn schwang sich sogar, nach König Ludwigs des Kindes Tod, zur teutschen Königswürde empor. Wo hat sich leicht eine andre Familie so schnell erhoben, von einem einzelnen Gau bis zum Thron erhoben? Und doch stehn jene vier Brüder wie aus der Erde geboren, und abgerissen wie Inseln, da: man weiß ihnen weder einen Vater noch eine Herkunft zu bestimmen. Aber eben diese Dunkelheit und zugleich das grose Ansehn, das diese Familie mit der allgemeinen Geschichte von Teutschland verflochte, feuerte soviel mehr den Eifer der Geschichtforscher an, dem Ursprung derselben nachzuspähen, und den Grad der Verwandtschaft mit den Karolingern festzusetzen, wodurch sie den Grund zu ihrer Gröse legte. Es würde zu weitläuftig seyn, und ausser meinen Gränzen liegen, alle diese Versuche durchzugehn; es haben es auch schon andere vor mir gethan *b*). Manche derselben haben den Faden

a) Ich habe die in diesem §. enthaltne Ausführung in vorigem Jahr, um zum voraus die Urtheile der Kenner zu erfahren, und allenfalls das nöthige noch verbessern zu können, in Gestalt einer Einladungsschrift zu einigen öffentlichen Schulübungen drucken, und zugleich eine Anzahl Exemplarien, unter der Firma der Varrentrapp- und Wennerischen Buchhandlung zu Frankfurt, in den Buchhandel kommen lassen. Da indessen dergleichen Gelegenheitsschriften insgemein ein kleines Publikum haben, und selten weit herum, noch weniger aber auf die Nachwelt kommen, so wird man hoffentlich den hier, wiewohl mit einigen Zusätzen und Verbesserungen, wiederholten Abdruck nicht für unnütz halten. Der Zusammenhang der Geschichte machte mir ihn ohnehin gewissermassen nothwendig.

b) Diese Verwandtschaft der Hessisch-Konradinischen Grafen mit den Karolingern verdient zum voraus eine Bemerkung, weil sie auf die folgende Ausführung einen Einfluß hat: ich werde mich aber in Ansehung der hieher gehörigen ohnehin bekannten Urkunden, der Kürze wegen, nur

Faden bis in die dunkeln Labyrinthe des Merovingischen Zeitraums zurückgesponnen, und wo sie ihn nicht anzulegen wußten, ihm lieber durch Imagination nachzuhelfen gesucht c). Ich werde hierin nicht weiter gehn, als mich die Quellen der Geschichte führen. Kann man gleich in jener Dunkelheit der Zeiten eine genealogische Herleitung nicht gerade bis zur völligen Gewißheit bringen, so muß sie ihr doch wenigstens durch Wahrscheinlichkeit nahe kommen, und sich auf mehr als blose Möglichkeit gründen. In jedem andern Fall ist es besser, lieber gar nichts zu wissen.

Man nennt die Familie, von der ich rede, gemeiniglich die Salische, begreift aber unter eben dem Namen auch die Familie Konrads II., oder die so-

nur auf die in Kremers Orig. Nassoic. wiederholten Abdrücke derselben berufen. König Arnulph nennt in einer Urk. v. J. 891. den Gr. Konrad den ältern dilectum Comitem et *nepotem* suum (l. c. Beil. XII.): aber auch dessen Sohn und Nachfolger, K. Ludwig, legt in Urk. v. J. 910. 911. auch den Söhnen jenes Konrads, dem Conrad und Eberhard, den nemlichen Verwandtschaftstitel seiner nepotum bei (l. c. Beil. XXIII. XXVI.), zum deutlichen Beweiß, daß er hier nichts anders als nur eine nahe Verwandtschaft im allgemeinen, keineswegs aber, wie öfters in andern Stellen, einen Enkel, oder Schwester- oder Bruderssohn anzeigt; sonst könnten ihn Vater und Sohn nicht auf gleiche Art an Vater und Söhne ertheilen. K. Ludwig erklärt es selbst, wenn er in den J. 908. 909. einige Schenkungen an den Erzb. Pilgrim v. Salzburg per interventum *Chuonradi* Comitis (des nachmaligen Königs) et *propinqui* sui gemacht zu haben bekennt. Nachr. v. Juvavia Beil. LIX. LX. S. 119. 121. Es ist also, andrer Gründe zu geschweigen, ein leerer Traum, wenn manche, und darunter selbst ältere, Schriftsteller den Gr. Konrad den ältern sogar für einen Sohn K. Arnulphs erklären, oder wenn ihn Eckhard in Orig. Guelf. T. IV. p. 277. ganz gegen alle Zeitrechnung, als einen fratrem uterinum König Ludwigs annimmt, oder wenn andre lieber die Gemahlin dieses Conrads für eine Tochter K. Arnulphs ausgeben. Kremer l. c. §. XXIV. hat diese Meinungen, denen niemand mehr beipflichtet, umständlicher angeführt, und, wie schon andre vor ihm, hinreichend widerlegt: daß es aber eben so irrig ist, wenn er selbst die Verwandtschaft der Konradiner mit den Karolingern von den Gemahlinnen Konrads des ältern, und seines Bruders Eberhards, herleiten will, werde ich §. L. in den lezten not. t) und x) weiter erläutern.

c) In dieses Fach gehört besonders der durch seine unglücklichen Genealogien berufene Pastor Falck in Tradit. Corbeiens. p. 370. 381. und der vorgedachte Geh. Rath Kremer in Orig. Nass. Die allzukühnen Vermuthungen des leztern hat Crollius in den Rheinischen Beyträgen v. J. 1781. ferner in der Oratione de Ottone Magno Wittelsbacensi, und noch mehr in Actis Histor. Acad. Palat. T. VI. Observ. I. de Familia Augusta Loganensi nach Verdienst gerügt.

genannte Wormsische Familie, und glaubt es soviel sichrer zu können, da jener Kaiser in der Geschichte sogar den Namen des Saliers (Salicus) führt. Aus dieser Einheit des Namens sollte man auch auf die Einheit der Herkunft beider Familien schliessen können, und man hat wirklich darauf geschlossen, glaubte sich auch durch das Zeugnis eines Chronographen aus dem zehnten Jahrhundert hinlänglich darzu berechtigt, der beiden Familien ausdrücklich eine Stammverwandtschaft zuschreibt *d*). Die Genealogen haben diese Verwandschaft allzu voreilig von einer männlichen verstanden *e*), ein Gedanke, der an sich schon wenig Wahrscheinlichkeit vor sich hat, jezo aber noch sichrer wegfällt, nachdem man die männlichen Vorfahren Kaiser Konrads des Salischen aus den neuerlich bekannt gewordenen Urkunden des Klosters Hornbach, im Zweibrückischen, das sie im achten Jahrhundert gestiftet, genauer kennen lernen. Alle diese Urkunden verrathen nicht die geringste Spur einer solchen gemeinschaftlichen Abkunft beider Königlichen Häuser, und müßten sie doch nothwendig verrathen, da die Erbvogtei über das Kloster, nach dem Stiftungsbrief, immer dem ältesten aus der Familie zustehn sollte, gleichwol aber nie einem Herrn aus dem Geschlecht König Konrads I. zu Theil wurde *f*). Die vorerwähnte Verwandt-

d) Das Chronicum Regum Francor. ap Lambec. Commentar. de Biblioth. Caes. Vindob. L. II. c. V. p. 394 sagt: Conradus Dux, *qui fuit ex progenie Conradi* (primi) *regis praedicti*, accepit filiam Ottonis primi Imperatoris, ex qua natus fuit Otto Dux, Otto dux habuit filios duos; unus nomine Cono, et alter Hezil. Ex isto Hezil natus fuit Cono, *qui modo rex est*. Aus den leztern Worten erhellt, daß dieser Chronograph dem Kais. Konrad II. gleichzeitig war.

e) v. Eckhard, Estor, der ältere Gebhardi, Scheid nehmen alle den Gr. Werner im Wormsgau, der zu Ende des neunten Jahrhunderts als Missus regius vorkommt, für den gemeinschaftlichen Stammvater beider Häuser, der eine auf diese, der andre auf eine andre Art, an, und reihen ihm eben so verschiedentlich seine Vorfahren und Nachkommen an. Kremer hat diese und andre, über die Salische Genealogie bißher aufgestellte, Stammtafeln seinen Orig. Nassoic. angehängt.

f) Crollius hat diese Urkunden *in Actis* Acad. Palat. T. VI. p. 240. &c. zuerst bekannt gemacht. Er selbst handelt eben das. p. 187. &c. von der Familia Augusta Salica, oder der Wormsischen Familie, auf eine Art, wie man's von diesem vortreflichen Geschichtforscher zum voraus erwarten konnte, und entfernt dadurch die falsche Meinung von gemeinschaftlicher männlicher Abkunft dieser und der Konradinischen Familie in Hessen und der Wetterau.

schaft beider Geschlechter kann sich also auf nichts anders als weibliche Verbindung gründen, und sie gründete sich wirklich darauf, wie ich in dem Fortgang der Hessischen Geschichte weiter erläutern werde. Aber warum werden gleichwol beide Familien unter dem Namen der Salischen zusammen begriffen? Ich muß, um diese Frage zu entscheiden, überhaupt bemerken, daß der Beinamen Salisch, von einer einzelnen Familie gebraucht, vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts bei keinem Schriftsteller vorkomme; daß ihn selbst K. Konrad II. bei keinem gleichzeitigen Geschichtschreiber führt, und daß ihn insbesondere Wippo, der Kapellan und Lebensbeschreiber dieses Kaisers, der doch hierin gewiß am besten unterrichtet seyn konnte, nirgends von ihm braucht. Erst Syffridus Presbyter, ein unbedeutender Chronikschreiber des vierzehnten Jahrhunderts, und andre spätere Schriftsteller, geben ihm diesen Beinamen, ohne daß man irgend eine sichre Quelle bestimmen kann, aus welcher sie ihn hergenommen *g)*. Zwar könnte man den sogenannten Mönch von Weingarten, den Verfasser einer genealogischen Geschichte des Welfischen Hauses, dahin rechnen: aber wohl zu merken, auch dieser Schriftsteller, der in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts schrieb, ist nicht gleichzeitig, und was noch mehr ist, nur eine fehlerhafte, zu Augsburg verwahrte, Abschrift desselben giebt dem Kaiser Konrad II. den Beinamen Salicus, keineswegs aber der noch jetzo im Kloster Weingarten befindliche, neuerlich abgedruckte, Originalcodex *h)*. Hingegen legt eben dieser Mönch der Familie der alten Grafen von Luxenburg, aus wel-

g) Siffrid. Presb. L. I. ad an. 1028. ap. Pistor. SS. Ed. Struv. T. I. p. 1037: Imperator Conradus II. *cognomine Salicus* obiit, et sepultus est in Spira. Eben so die im funfzehnten Jahrh. verfaßte Compilatio Chronologica, oder, wie sie Leibnitz nennt, die Chronica S. Aegidii in Brunswig, ap. Pistor. l. c. p. 1091. ad an. 1025: Conradus *Salicus* Imperium adeptus &c. Diesen folgten noch mehrere.

h) Canisius in Lection. Antiqu. und Leibnit. in SS. Brunsuic. T. I. hatten diesen Anonymum Weingartensem aus einem sehr fehlerhaft geschriebenen Augspurger Mspt. bekannt gemacht, und darin heißt es ap. Leibn. l. c. p. 783: *Gwelf* — aliquando auxiliante sibi Ernesto Duce Sueviae Imperatori Conrado *Salico* rebellabat. Aber das Wort Salico fehlt in dem ächten Abdruck dieses Anonymus, den Gerard. Hess. in Monumentor. Guelf. Parte Historica aus dem Autographo bekannt gemacht hat, und Leibnitz selbst l. c. T. III. p. 657. hat diese Lesart schon aus jener richtigen Quelle verbessert.

cher die Grafen von Gleiperg, in dem Oberlahngau oder dem Oberfürstenthum Hessen, herstammten, den Namen der Salischen bei *i*), und gleichwol stand sie sicherlich, wie ich zu andrer Zeit weiter zeigen werde, weder mit den Konradinern in Hessen, noch mit der Wormsischen Familie, in männlicher Geschlechtsverbindung. Ohne Zweifel dachte der Mönch nicht daran, durch diesen Namen eine gewisse einzelne Familie characteristisch zu bezeichnen: er wollte wohl damit nur im allgemeinen eine angesehene alte Fränkische Familie andeuten, weil die Salier unter den alten Fränkischen Völkern vor andern berühmt waren. Bei diesen Umständen läßt sich aus dem neuern Namen der Salischen Familie, den man den Stammverwandten Kaiser Konrads II. beilegte, und in noch neuern Zeiten auf die Familie König Konrads I. nur in der irrigen Voraussetzung ausdehnte, als stünden beide in männlicher Geschlechtsverbindung, nicht der geringste Schluß machen. Aber er ist einmal eingeführt, und kann, jene falsche Folge davon gesondert, immer darzu dienen, beide Familien soviel leichter von andern zu unterscheiden. Ich werde ihn also gleichfalls beibehalten, und die Familie der obengenannten vier Brüder, oder König Konrads I., insbesondre die Salisch- oder auch Hessisch-Konradinische, so wie die von Kaiser Konrad II. die Salisch-Wormsische nennen

Einige neuerlich entdeckte Urkunden haben uns eine Grafenfamilie in dem Niederlohngau, oder den heutigen Nassauischen Ländern an der Lahn, näher kennen lernen, mit welcher die mehrerwähnten Salisch-Konradinischen Brüder in der genauesten Verbindung standen. Diese Verbindung könnte sich sowohl auf männliche als weibliche Verwandtschaft gründen: es haben aber die neuesten Genealogen, die diesen Theil der Geschichte bearbeitet, sich mit Zuverlässigkeit für das erstere erklären zu können geglaubt, haben also jene vier Brüder einem Graf Gebhard, in dem Niederlahngau, vermittelst seines Sohnes Udo, zu Enkeln angewiesen *k*). Dieses verdient soviel eher eine nähere Untersuchung, da

i) Ap. Hesse l. c. p. 12: Guelfo supra nominatus Rudolfi huius filius uxorem duxit de gente *Salica* de castro *Glieberch* Imizam nomine &c.

k) Crollius Act. Hist. Acad. Palat. T. III. p. 375. not. *i*) hat, nachdem die ersten Urkunden von 832. in Joann. Spicil. p. 439. erschienen, zwei

es unter den verschiednen Hypothesen, womit man diesen Knoten aufzulösen gesucht, noch die einzige ist, die sich auf diplomatische Gründe, und nicht auf blos entfernte Wahrscheinlichkeiten, bezieht. Der ebengedachte Graf Gebhard vertauscht im J. 832, mit Kaiser Ludwigs des Frommen lehensherrlichen Einwilligung, einige in dem Niederlahngau, zu Herold, unweit der Lahn, gelegne Güther gegen andre zu Habuch, in der Hadamarer Mark *l*). Dieser Graf zeigte frühzeitig einen gewaltigen Ansaz von Andacht, die sich, nach der Mode seiner Zeit, in geistliche Stiftungen ergoß. Er stiftete ein Kloster zu Kettenbach, einem jezo Nassau-Usingischen Dorf an der Arde, und vermochte im J. 845. König Ludwig den Teutschen, die neue Stiftung mit dem Dorf Lierscheid, in der heutigen Niedergrafschaft Kazenelenbogen, und einigen andern Güthern zu bereichern *m*). Aber so wie er älter wurde, glaubte er zu seiner Seelen Heil noch nicht genug gethan zu haben, veränderte also seinen ganzen Plan, und gründete nun (879.) das Canonicatstift zu Gemünden, bei Westerburg, zu dem er nicht nur die vorhergehende Kettenbachische Stiftung, sondern noch andre, in den heutigen Nassauischen Landen gelegne, Erbgüther schlug *n*). Gebhard nahm zugleich in dem neuen Stift das Ordenskleid an, und scheint nicht lange hernach gestorben zu seyn. So viel kann man von diesem Graf mit Gewißheit sagen: ob er aber mit einem Graf Gebhard, der in der Geschichte der damaligen Zeit verschiedentlich vorkommt, Eine Person gewesen, läßt sich eher vermuthen, als erweisen *o*), und eben so zweifelhaft könnte seine Herkunft scheinen. In der leztern giebt indessen die Geschichte

andere dieser Art Auszugsweise, Kremer aber in Orig. Nassoicis vollständig geliefert, und Beide haben daraus die mehrgedachte Salisch-Conradinischen Brüder als ungezweifelte Söhne des Udo, des ältesten Sohnes Graf Gebhards, angenommen.

l) Joann. Spicil. p. 439. Kremer Orig. Nass. Beil. VI.

m) Kremer l. c. Beil. VII.

n) Kremer l. c. Beil. VIII. Die in der Urk. vorkommenden Oerter erklärt ebenders. im Text S. 37. rc.

o) Crollius in Orig. Bipont. p. 104. und in Act. Histor. Acad. Palat. T. VI. p. 118. führt mehrere Stellen der Alten an, die um diese Zeit von einem Graf Gebhard reden: ob aber, wie er glaubt, gerade von dem Unsrigen, ist eine andre Frage, die ich soviel lieber unentschieden lasse, weil sie der gegenwärtigen Untersuchung kein neues Licht geben kann.

seiner Söhne nähere Auskunft. Wer diese waren, erklärt der Vater in dem Gemündischen Stiftungsbriefe selbst, indem er sich auf die Einstimmung seiner Söhne Udo, Bertholf und Berengarius beruft; ein vierter, Waldo, Abt zu St. Maximin, dessen Einwilligung, als eines Geistlichen, nicht erforderlich war, unterschrieb die Urkunde nur als Zeuge *p*). Aber bloße Namen würden uns wenig helfen, wären diese Herren nicht, zum Glück für diese Untersuchung, unruhig genug gewesen, sich in gefährliche Händel zu mischen, und eben dadurch den Geschichtschreibern jener Zeiten bekannter zu werden. König Ludwigs des Teutschen ältester Prinz, Karlomann, dessen Aufsicht Baiern und Kärnthen untergeben waren, verjagte im J. 861, mit Hülfe des Mährischen Herzogs Rastiz, die Kärnthischen Marggrafen, und bemächtigte sich des ganzen Landes zwischen der Donau und Inn. Dieses Betragen sah einer Empörung ähnlich. Der erzürnte Vater versammelte darüber einen Reichstag zu Regensburg, und ließ seine Rache alle diejenigen fühlen, die an den Anschlägen seines Sohnes entweder wirklich Theil genommen, oder ihm wenigstens verdächtig schienen. Die Geschichtschreiber nennen besonders den Schwiegervater Karlomanns und bisherigen ersten Minister des Königs, den Marggraf Ernst I. auf dem Nordgau, und dessen Nepoten (Nepotes), die Grafen Udo und Berengarius, und den Abt Waldo, die vorgedachten Söhne Graf Gebhards. Ernst verlor alle seine Ehrenämter und Lehen, und behielt nur seine Allodialgüther; seine Nepoten aber mußten sogar das teutsche Reich meiden, und flohen zu dem französischen König Karl dem Kahlen, bei dem sie Schutz und Ehrenämter fanden. Diese günstige Aufnahme hatten sie ihrem nahen Verwandten, Graf Adelard, dem mütterlichen Oheim der Irmentrud, König Karls des Kahlen ersten Gemahlin, zu danken (*q*). Karlomann selbst wußte sich die Gnade

p) Graf Gebhard sagt in der vorher not. *n*) angeführten Urkunde, daß er das Kloster begifte, *cum consensu filiorum meorum Udonis, Bertholfi et Berengarii.* Abt Waldo, der die Urk. als Zeuge unterschreibt, nennt sich zwar keinen Sohn Gebhards, erscheint aber in der folgenden not. *q*) als solcher. Es untersiegeln die Urkunde *Ernestus* Comes (der Sohn des not. *q*) vorkommenden Ernst I.) *Udo* Comes, *Berengarius* Comes. Gebhards vierter Sohn, Berthold, scheint damals abwesend gewesen zu seyn, weil er nicht mit untersiegelt.

q) Annal. Bertin. ad. du Chesne SS. T. III. p.

seines Vaters wieder zu erwerben und zwar in dem Grade, daß er ihm einige Jahre hernach verschiedene Lehen zutheilte, die er seinem jüngern Sohn, Ludwig, entzogen hatte. Mehr bedurfte es nicht, um nun auch diesen Prinz zum Aufruhr zu reizen. Er machte sich in dieser Absicht einen Anhang in Thüringen und Sachsen, und forderte den Mährischen Herzog Rastiz zu seiner Hülfe auf, den schon in eben dem Jahr (866.) der Fränkische Graf Werner aufzuwiegeln versucht, aber darüber seine Reichsämter verloren hatte. Diesen Werner sowohl, als die verjagten Grafen Udo und Berengarius, zog der junge Prinz dadurch auf seine Seite, daß er sie in ihre Reichsämter wieder herzustellen versprach. Aber auch dieser Aufruhr schlug durch König Ludwigs weise Vorkehrungen fehl (*r*), und die Brüder Udo, Berengarius und Waldo mußten vermuthlich während der übrigen Regierungsjahre König Ludwigs ihr Exilium fortsetzen: daß sie aber nach dem Tode desselben wieder zurückgekommen,

812. und Bouquet T. VII. p. 76. ad an. 861: Carolomannus Hludowici Germaniae Regis filius cum Resticio Winidorum Regulo foederatur, a patre deficit, et Resticii auxilio magnam sibi partem usque ad Hin fluvium paterni regni praesumit. Hludowicus *socerum Karlomanni* filii sui *Arnustum* honoribus privat, et *nepotes ipsius* a regno suo expellit. Qui cum *Adalarto*, Irmintrudis Reginae avunculo, suo autem *propinquo*, quem Lotharius patrui sui Hludowici factione insequebatur, Karolum adeunt, a quo benigne suscipiuntur, et honoribus consolantur. Die Annal. Fuld. ad an. 861. ap. Freher SS. T. I. p. 34. geben die nepotes Ernusti namentlich an: Hludowicus Rex conventum habuit in Reganesburg tertia septimana post sanctum Pascha, in quo *Ernustum* summatem inter omnes optimates suos quasi infidelitatis reum publicis privavit honoribus. *Utonem* quoque et *Berengarium* fratrem eius atque *Sigihardum* Comites, *Waldonemque* Abbatem, cum aliis nonnullis, quasi complices infidelitatis eius, similiter exauctoravit. E quibus *Uto* et *Berengarius* cum *Waldone fratre suo* in Gallias ad Carlum Regem secesserunt, caeteris intra patriam in proprietate sua remanentibus. Carlmannus quoque, filiorum Regis maximus, res novas molitus est &c.

r) Annal. Fuld. ad an. 866: *Werinharius* Comes unus ex primoribus Francorum, apud Hludowicum Regem accusatus, quasi Rastizen suis hortationibus adversus eum incitasset, publicis privatus est honoribus. — Hludowicus, Hludowici Regis filius, graviter ferens, quod Rex quaedam beneficia illi subtrahens, Carlmanno fratri suo reddidit, patri molestus efficitur. Nam nuntiis per universam Saxoniam missis, quos potuit ad se traxit. *Werinharium* quoque, *Utonem* et *Beringarium* Comites, a patre suo depositos; suis adhibens consiliis, pristinam eis dignitatem se restituturum esse promisit. Sed et Heinricum principem suae militiae ad Rastizen destinavit, obnixe postulans, ut eiusdem conspirationis fautor fieri non recusaret. Quo comperto Rex Carolomannum ad tuitionem Baioariae derelinquens — conspirationem exortam facile extinxit.

erhellt aus der vorgedachten im J. 879. geschehenen Gemündischen Stiftung, zu welcher sie und ihr Bruder Berthold, der, wie es scheint, an jenen gefährlichen Händeln keinen Theil genommen, nicht nur überhaupt ihre Einwilligung gaben, sondern auch Udo insbesondere, an dem Tage der Einweihung des Klosters, noch einige Güther in dem Niederlahngau schenkte (*s*). Seit dieser Zeit verschwinden diese Brüder, den Abt Waldo ausgenommen, wieder ganz aus der Rheinischen Geschichte: dagegen treten darin, vom J. 886. an, die mehrerwähnten Salisch-Konradinischen Brüder auf, und sind im Besitz des Niederlahngau's (*t*). Wie will man dieses erklären? Sollen die drei Brüder Udo, Berengarius und Berthold in einem so kurzen Zwischenraum alle gestorben seyn? und wenn man auch jene Konradiner für Söhne des Udo halten will, sollen die jüngeren Brüder desselben, Berthold und Berengarius, gar kein Erbtheil erhalten haben? Daß sie an den Niederlahngauischen Besitzungen ihres Vaters wirklich keinen Antheil erhalten, wird daraus mehr als wahrscheinlich, weil sich nicht die geringste Spur einer Nachkommenschaft von ihnen in diesen Gegenden zeigt (*u*), und ausserdem nur der älteste Bruder Udo zu der

s) Gr. Gebhard sagt in der oben not. *n*) angeführten Urkunde: nec supersedendum cartae huic inserere, quid charitatis et benevolentiae filius meus *Udo* eidem contulerit ecclesiae, vicina die, qua dedicata est, decimam in villa *Ermetrode*, et nemus quoddam, quod vulgo appellatur *Werbolz*. Ermetrode ist das jetzige Irmtraud in dem Fürstenthum Hadamar, eine Stunde von Gemünden.

t) Gr. Konrad tritt in dem J. 886. dem Abt zu Lorsch einige Güther in dem Lohngau tauschweis gegen andre in der Wetterau ab. Tradit. Laurish. T. III. nr. 3040. p. 4. s. meine Hess. Landesgesch. Th. II. S. 446. not. *r*). Unterm J. 889 kommen die drei Brüder Gebhard, Konrad und Eberhard zum erstenmal zusammen vor in Schannat Trad. Fuld. nr. 528. p. 214.

u) Die seltsamen Vermuthungen, womit Joh. Mart. Kremer in Orig. Nass. den Brüdern Berthold und Berengarius in den Rheinischen Gegenden unterzuhelfen wagt, sind von der Art, daß sie schwerlich je den Beifall eines Kenners erhalten werden. Berthold soll der Stammvater der Grafen von Katzenelenbogen seyn; eine Meinung, die wohl keiner Widerlegung bedarf, nachdem ich in dem ersten Theil meiner Hess. Geschichte, wie ich glaube, weit bessere und ungezweifelte Origines dieser Grafen angegeben. Der Name Berengarius soll mit Werner einerlei seyn, und so war es ihm leicht, aus unserm Berengarius sogar

der Gemündischen Stiftung etwas schenkt, nicht aber die jüngeren Brüder, wie sie doch gewiß, aus Liebe zu ihrem Vater, gethan haben würden, wenn die Niederlahngauischen Güther nicht ausschließlich dem ältesten Bruder von ihrem Vater wären abgetreten worden. Aber eben daher, und weil das Erstgeburtsrecht damals noch nicht eingeführt war, muß man den Schluß machen, daß Gebhard noch in andern Gegenden Besitzungen hatte, womit er seine übrige weltlich gebliebene Söhne versorgte. Ihre vorerwähnte Verwandtschaft mit dem Nordgauischen Marggraf und Herzog von Baiern, Ernst I., zeigt uns den schicklichsten Ausweg dazu. Gebhards Söhne werden Nepoten dieses Marggrafen genennt, ein Ausdruck, der in der Sprache des mittlern Zeitalters gewöhnlich entweder einen Bruders- oder Schwestersohn bezeichnet: ich glaube mich aber durch die gegenwärtigen Umstände berechtigt, lieber die erste, als die leztere Bedeutung zu wählen (v). Denn für Graf Gebhards Nord-

sogar den Stammvater des Salisch-Wormsischen Kaiserhauses herauszubringen, und die bekannte Grabschrift der Wetzlarischen Kirchenstifter zu erklären, die bisher noch niemand erklären können. Diese Grabschrift rührt offenbar aus spätern Zeiten, jede Abschrift weicht ausserdem von der andern ab, und das Ganze ist so verdorben, daß sich, wie schon Crollius richtig geurtheilt, gar kein historischer Gebrauch davon machen läßt. Indessen stimmen doch die verschiednen Abschriften, die man in den Orig. Nass. S. 49. zusammen findet, darin überein, daß die Kirche im J. 790. von den angeblichen Elsaßischen Herzogen Herrmann und Udo gestiftet worden, und was Brower und Chelius hinzusetzen, daß sie im J. 897. eingeweiht worden, ist ganz unbescheinigt. Kremer will statt 790. vielmehr 890, statt Herrmann aber Berengarius gelesen haben, und weil ihm Berengarius und Werner einerlei Namen sind, so werden nunmehr der Nuntius Camerae Werner, und der mehrgedachte Graf Udo, als angebliche Brüder, die Stifter der Wetzlarischen Kirche. Was läßt sich nach dieser Methode nicht alles herausbringen?

v) Es hat schon Crollius Act. Histor. Acad. Palat. T. VI. p. 145. &c. richtig angenommen, daß hier unter Nepotes eher Bruders- als Schwestersöhne zu verstehen seyn möchten, ob er gleich den, wie ich unten zeigen werde, irrigen Grund zu Hülfe nimmt, als habe Gr. Gebhard vielmehr eine Tochter König Ludwigs des Teutschen zur Gemahlin gehabt. Ebenders. hat der Orat. de Ottone Magno Wittelsbac. eine Stammtafel über die, von ihm angenommenen, Nachkommen des erwähnten Herzogs Ernst I. angehängt. Lezterer starb im J. 865, und derjenige Ernst, der, nach der vorhergehenden not. p) den Gemündischen Stiftungsbrief, als nächster Stammverwandter, mit untersiegelt, war ein Sohn desselben.

gauische Abkunft sprechen ausserdem noch andere Gründe. Seine Söhne Udo und Berengarius werden als Anhänger Prinz Karlomanns des Reichs verwiesen: was hätte aber wohl der Beistand so entfernter Grafen dem aufrührischen Karlomann in Baiern helfen können, wenn sie am Rhein zu Haus gewesen wären? oder wie hätten blos Rheinische Herren mitten unter den Franken, so ein Wagstück unternehmen sollen, da es die Franken vielmehr mit dem Königlichen Vater hielten? Ganz anders mit dem Nordgau: denn dieser Distrikt des heutigen Frankenlands gehörte damals zu Baiern, und unter die Oberaufsicht Karlomanns (*w*). Gerade zeigt sich auch um diese Zeit (884.) in jener Gegend ein Graf Berthold, mit einem ungenannten von den Slaven gefangen genommenen Bruder, den man bei diesen Umständen sehr wohl für den Berengarius halten kann (*x*); auch erklärt sich der frühe Ansitz der Salisch-Kontradinischen Familie in Frankonien von selbst, sobald man annimmt, daß ihr Ahnherr, Graf Udo, aus dieser Gegend stammte (*y*). — Aber wie sollten Nordgauer in den Rheinischen Niederlahngau gekommen seyn? Wer Denkmäler des Mittelalters gelesen, wird sich über solche Verpflanzungen nicht wundern. Man kannte damals den heutigen politischkameralischen Grundsatz,

w) Man begreift unter dem Nordgau hauptsächlich die Bisthümer Bamberg und Aichstätt, samt der Oberpfalz. Die genauere Grenzen desselben bezeichnet Chr. Jac. Kremer Rhein. Franz. S. 184. rc und dieser sowohl, als Pfeffel in den Abh. der Bair. Akad. Th. II, S. 175. rc. Th. II, S. 205. rc. führen zugleich den Beweiß, daß diese ursprünglich Fränkische Gegend eine Zeitlang unter der Verwaltung der Herzoge von Baiern gestanden.

x) Annal. Fuld. ad an. 884: *Frater Bertholdi Comitis cum aliis quam plurimis a Slavanis tentus est.* Crollius in Act. Hist. Palat. T. VI. p. 351. e. vermuthet in diesem Berthold nicht unwahrscheinlich den Vater des nachmaligen Nordgauischen Fürsten Luitpold und Berthold, derenerstern er vorher, in der vorher not. *v*) angef. Stammtafel, dem Herz. Ernst I. zum Sohn gegeben hatte. Den Berengarius hält er für den Stammvater der nachmaligen Grafen von Sulzbach, unter denen dieser Namen forterbte.

y) Regino erzählt unterm J. 903, daß der Bambergische Graf Adelbert, in dem bekannten Krieg mit den vier oft erwähnten Salisch-Conradinischen Brüdern, die Wittwe und Söhne des einen derselben, Eberhards, aus ihren Allodial- und Lehengüthern in dem heutigen Frankenland verjagt, und über den Spessart zurück zu fliehen genöthigt habe. Diese Familie war also schon vor jenem Krieg in Frankonien stark begüthert.

seine Landesbesitzungen soviel möglich nebeneinander zu haben, noch wenig. Einerlei Herren waren oft in mehrern noch so weit von einander entlegenen Gegenden angesessen, je nachdem sie entweder durch die verschwenderische Freigebigkeit der Könige, oder durch Kauf, Tausch, oder Heurath zu einem neuen Erwerb gekommen waren, und es ist ein irriger, für die wahre Genealogie sehr nachtheiliger Grundsatz, wenn man die Großen des Mittelalters immer in denjenigen Gegenden zu Haus finden will, wo wir sie begüthert sehen. Graf Gebhard sagt, daß er die in dem Stift zu Gemünden angewiesenen Güther aus Erbrecht (jure haereditario) besitze: es mag also entweder seine Mutter oder Gemahlin aus einer der Rheinischen Familien hergestammt seyn, und ihm diese und andere Besitzungen zugebracht haben (x).

Aber genug von Graf Gebhards Herkunft! Hier interessirt mich noch weit mehr die Frage, ob die oftgedachten Salisch-Konradinischen Brüder, Konrad, Eberhard, Gebhard und Rudolph, von jenem Gebhard abstammen? Im allgemeinen gebe ichs zu; denn es zeigen sich diese Grafen nicht nur im Besitz des Niederlahngau's, sondern führen auch die Namen Gebhard und Udo unter sich und ihren Nachkommen fort. Aber von männlicher Abkunft leugne ichs, und kann dafür einen sehr treffenden Beweis anführen. Eine alte Corveiische Chronik wiederholt die, auch aus andern Schriftstellern bekannte, Nachricht, daß der Sächsische Herzog Otto, nach König Ludwigs des Kindes Tod, die Königliche Würde, seines hohen Alters wegen, von sich abgelehnt, und den Fränkischen Herzog Konrad darzu vorgeschlagen habe, sezt aber hinzu, daß Konrads des ältern Grosvater, oder des neuen Königs Urgrosvater, die Ger-

x) Kremer Orig. Nass. S. 29. ꝛc. hält den *Veto* oder *Udo* Comes, der unterm J. 821. und 824. zu verschiednen von Waldrada, einer Witwe Graf Adrians, gemachten, und in Schann. Trad. Fuld. p. 133. &c. angeführten Schenkungen im Wormsgau, Trachgau und Niederlohngau, seine Einwilligung giebt, für einen Niederlohngauischen Grafen, und für den Vater Graf Gebhards. An diesem Beweis fehlt nun freilich, wie Crollius Act. Palat. T. VI. p. 129. &c. weiter ausführt, noch viel: indessen könnte doch immer entweder eine Schwester oder Tochter dieses Grafen, Gr. Gebhards Gemahlin gewesen seyn, und sowol den Namen als die Besitzungen desselben in des leztern Familie über getragen haben.

burg, eine Tochter König Ludwigs des Teutschen, zur Gemahlin gehabt habe a). Der Mönch wollte durch diesen Zusaz eine Ursache angeben, warum die Wahl

a) Falcke in Trad. Corbej. p. 604. führt aus einer im Mspt. vorhandnen Corveiischen Chronik folgende Stelle an: Volebat ergo Francorum populus Oddoni Comiti diadema regni imponere, qui vero jam fessus senilibus annis, detrectabat onus imperii. Delectus igitur eius consilio *Chuonradus, cuius patris avus filiam regis Hludowici Gerburgem* duxerat. Die Chronik, aus welcher Pastor Falcke diese und andre Stellen auszieht, ist von denjenigen Fastis Corbeiens. ganz verschieden, die Harenberg in Monument. Histor. Fasc. I. abdrucken lassen, als worin diese und andre Stellen ganz und gar nicht vorkommen: ob es dagegen mit dem Chron. Corbeiensi einerlei war, welches der berühmte Scheidt in der vorgehabten Fortsetzung seiner Bibliothecae Historicae Goettingensis abdrucken zu lassen dachte, und woraus die Harenbergischen Verfälschungen deutlich erhellen sollten, wie Hr. Ober C. R. Büsching Beytr. zur Lebensgesch. denkwürdiger Personen Th. III. S. 284. in der Scheidtischen Biographie anführt, muß ich, weil jene Fortsetzung unterblieben, und die Scheidtischen Papiere nach dessen Tode verkommen, dahin gestellt seyn lassen. Ich habe von den Mspten und ungedrukten Urkunden, auf die sich Falcke verschiedentlich beruft, schon in meiner Hess. Landesgesch. Th. II. S. 415. not. q) geredet, habe aber daselbst, aus Versehen, die Traditiones Corveienses mit dem Chron. Corvej. verwechselt, und von leztern gemeldet, daß sich noch eine Abschrift davon aus dem funfzehnten Jahrhundert zu Corvei finde, welches doch nur von den erstern gilt. Aus Falck's literarischem Nachlaß ist gar manches verlohren gegangen, wenigstens bisher noch unerfindlich geblieben, und darunter auch das Mspt. dieser Chronik: man hat indessen, wie ich schon l. c. erinnert, soviel weniger Ursache in dieses, von Seiten seines Geschmacks in der Geschichte zwar schwachen, aber doch wohlmeinenden Mannes Treu und Glauben das geringste Mistrauen zu setzen, da seit der Zeit, und noch neuerlich auch in des gründlich gelehrten Hrn. Kindlingers schätzbaren Beiträgen zur Münsterischen Geschichte Th. II. mehrere ungedruckte Urkunden ans Licht getreten, auf die sich Falcke in seinen Tradit. Corvej. bezogen hatte. Daß sich die erwähnte Gerburg in den bisher aufgestellten Karolingischen Stammtafeln unter König Ludwigs des Teutschen Töchtern nicht findet, kann zu keinem Einwurf dienen: es fehlen darin auch andre, von Eckhart Franc. Or. T. II. p. 614. und Crollius Act. Acad. Palat. T. VI. p. 146. angeführte, Töchter desselben. Die Angabe der Chronik selbst wird übrigens auch durch andre Umstände sehr bestätigt. Es hat schon Eckhart Franc. Orient. T. II. p. 824. richtig bemerkt, daß man, da so viele ältere Schriftsteller die Conradiner aus dem Karolingischen Geschlecht herleiten, gleichwohl aber eine männliche Abkunft sich unmöglich annehmen lasse, soviel gewisser eine weibliche, vermittelst einer Karolingischen Prinzeßin, annehmen könne, und daß selbst der Verwandtschaftsnamen Nepos, den K. Arnulph sowohl als Ludwig das Kind den Conradinern ertheile, auf eine Herkunft aus ihrer Familie zu deuten scheine. Er glaubte diese Stammmutter in der Gisela, einer an Herzog Eberhardt von Friaul vermählten Tochter König Ludwigs des Teutschen zu finden, die er Conrad dem ältern, und dessen Brüdern, zur Grosmutter giebt, würde aber diesen Misgrif in der Person,

besonders auf den Konrad gefallen, weil er nehmlich wenigstens von weiblicher Seite her ein Abkömmling der Karolinger gewesen. Diese Nachricht ist so bestimmt, kommt auch mit den übrigen Nachrichten sowol der Schriftsteller, als Urkunden, die König Konrads I. Familie mit der Karolingischen in Blutsverwandtschaft setzen, so genau überein, und alle andere Versuche, diese Verwandtschaft zu erklären, sind dagegen so willkührlich und widersprechend, daß man nicht die geringste Ursache hat, das Zeugniß jener Chronik in Zweifel zu ziehen. Eben so wenig kann es einem billigen Anstand unterworfen seyn, daß unter Konrads des ältern Grosvater, dem Eidam König Ludwigs des Teutschen, der Grosvater von väterlicher Seite verstanden werde: denn es brachte es schon damals, eben so gut wie jezo, der gemeine Sprachgebrauch mit sich, daß, wenn man von irgend eines Grosvater, Urgrosvater, und andern Ahnherrn, im allgemeinen und ohne weitern Zusaz redet, die männliche Linie gemeint seye. Dieses vorausgesezt müßte Graf Gebhard im Niederlahngau, wenn man ihn als Konrads des ältern und seiner Brüder Grosvater väterlicher Seite her an-

und die daraus entstehenden Widersprüche, gewiß selbst verbessert haben, wenn ihm damals eine andre ungleich schicklichere Tochter dieses Königs eben so gut hätte bekannt seyn können, als wir sie jezo aus der Corveischen Chronik kennen. Etwas anders als weibliche Herkunft versteht auch die ap. Meurisse Hist. des Evesq. de Metz p. 219. abgedruckte alte Geneal. b. Arnulphi Metens. nicht, wenn sie die Karolingischen Descendenten in Teutschland mit den Worten endigt: Ludovico defuncto sine liberis translatum est imperium ad quendam *Conradum de stirpe ipsius*. Eben so die von Gottfried von Viterbo, einem Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts, ap. Pistor. SS. T. II. p. II. p. 333. angeführten Verse:

> Semine *Carlorum* iam deficiente *virorum*,
> Surgit *Conradus lateris cognatus eorum*.

Ekkehard. jun. de cas. Monast. S. Galli ap. Goldast. SS. Alem. p. 30. nennt den bekannnten Niederlohngauischen Gr. Conrad Kurzpold, Conrads des ältern Bruderssohn, *regali genere virum*; eine Angabe, die man sicherlich nicht sowohl durch eine Verwandschaft mit Königen im allgemeinen, als vielmehr durch die Abstammung von Königen erklären kann, und da diese königliche Herkunft in andern Orten der Linie Conrads des ältern, hier aber auch der Linie seines Bruders, Eberhards zugeschrieben wird, so kann sie sich nicht etwa auf die Gemahlin eines dieser Herrn, sondern allein auf eine gemeinschaftliche Stammmutter gründen. Lauter Beweise, daß die Verwandtschaft der Salisch-Conradinischen Grafen mit dem Karolingischen Hauß auf der Herkunft der erstern von einer Carolingischen Tochter beruhe, also auch eben so viele Bestätigungen der von der Corveischen Chronik ertheilten Nachricht!

nimmt, ein Tochtermann König Ludwigs des Teutschen gewesen seyn; es macht aber dieses die Zeitrechnung unmöglich. Graf Gebhard war dem König Ludwig dem Teutschen völlig gleichzeitig, oder wohl gewis noch älter; dieser König war erst im J. 825. auf einem Reichstag zu Achen als König von Baiern für regierungsfähig erklärt worden, und hatte höchstens erst zu Ende des J. 826. oder im J. 827. geheurathet *b*), ja was noch mehr ist, die drei weltlichen Söhne Gebhards standen, nach dem was ich oben erzehlt, im J. 861. schon in öffentlichen Reichsämtern, der vierte, Waldo, war schon Abt zu St. Maximin, und drei derselben lehnten sich gegen den König auf, und wurden des Reichs verwiesen: wie schickt sich dann so ein Tochtermann, wie schicken sich solche Enkel zu den Jahren König Ludwigs des Teutschen? Wenn man schon Gerburg als das älteste Kind König Ludwigs annimmt, sie, nach schon damaliger Sitte der Großen, noch so früh heurathen, und ihre Söhne von Jahr zu Jahr auf einander zur Welt bringen läßt, so hätten doch wenigstens die jüngsten derselben im J. 861. noch als blose Jünglinge in öffentlichen Aemtern stehen, und zum Aufruhr gegen den König, so wie zur öffentlichen Reichsverweisung, wichtig genug seyn müssen *c*). Aber eben diese Widersprüche führen von selbst darauf, daß Gr. Gebhard nicht der Grosvater der Salisch Conradinischen Brüder von väterlicher Seite gewesen seyn könne, und daß, da gleichwol, nach dem was

b) In Meichelbecks Hist. Frising. T. II. p. 261. &c. kommen sieben Urkunden v. J. 826. vor, worin es, nach Anführung des Jahres, immer heißt: Ludowici Imp. an. XIII. in ipso anno, oder in andern in *primo* anno, quo filius eius Ludowicus in Bawariam venit. Ludwig der Teutsche verließ darauf zwar Baiern wieder, und kam erst im Jahr 828. mit seiner Gemahlin Hemma nach Regensburg zurück, hat aber doch gewiß früher geheurathet. Die Vermählung der Herrn war damals gewöhnlich mit ihrem Regierungsantritt verbunden. Eine von dieses Königs Töchtern, Hildegard, Aebtissin zu Zürch und Schwarzach, war, vermög ihrer Grabschrift, im Jahr 857, worin sie starb, 28 Jahre alt, muß also im Jahr 829. gebohren seyn. Hessii Monum. Guelf. pag. 272. Eckart Franc. Orient T. II. pag. 464. Nimmt man die Gerburg, von der hier die Rede ist, als eine noch ältere Tochter an, so muß sie entweder im Jahr 827. oder 828. zur Welt gekommen seyn.

c) Crollius Act. Acad. Palat. VI. pag. 146. hat diese so auffallenden Widersprüche übersehen, ob er gleich ebendas. not. r) selbst angiebt, daß der junge König Ludwig im J. 826. noch unverheurathet war, und hat sich dadurch verleiten lassen, den Gr. Gebhard für den ungezweifelten Gemahl der Gerburg zu halten.

ich oben gesagt, diese Grafen allen Umständen nach von ihm abgestammt, dieses nicht anders als durch eine Tochter desselben, oder noch wahrscheinlicher, durch eine früh verheurathete Erbtochter seines Sohnes Udo, dem er schon bei Lebzeiten seine Besitzungen in dem Niederlahngau abgetreten hatte, geschehen seyn könne. Es ist also nun noch übrig, für diese Erbin einen Gemahl aufzusuchen, und dadurch zugleich das väterliche Stammhaus der mächtigen Salisch-Konradinischen Familie festzusetzen.

Schon das plötzliche Aufkommen der Salisch-Konradinischen Familie, und ihre gewaltigen Fortschritte von einer Erwerbung zur andern, machen zum voraus wahrscheinlich, daß sie in den Rheinischen Gegenden ursprünglich nicht zu Haus war, und den Grund zu ihrer Größe durch eine Art von Catastrophe legte. Es haben sie daher schon andre vor mir auswärts herzuholen gesucht. Der berühmte vormalige geheime Rath Gundling zu Halle führt sie insbesondre auf einen Konrad zurück, der unterm J. 879. als Graf zu Paris erscheint: nur kennt er diesen Herrn nicht, und will ihn irrig von dem gleichzeitigen Welfischen Konrad unterscheiden d). So wie er die Sache vorstellt, kann sie freilich auf keine Art bestehen: sie läßt sich aber auch weit besser vorstellen, so daß

d) Gundling in der neuen Bibliothek part. III. p. 848. &c. noch mehr aber in Gundlingianis St. XX. p. 417. &c. An lezterm Ort S. 467. giebt er folgende Stammtafel:

Bego
ux. Alpais filia Ludov. Pii.

Eberhardus Com. Parisior. Letardus

Conradus
Com. Vermeriae et Parisiensis

Conrad. Gebhard. Eberhard. Rudolph.

Die Ableitung der Salisch-Conradinischen Familie von dem Gr. Bego von Pariß, und dessen Sohn Eberhard, hat bekanntlich Blondell in pleniori Assert. Geneal. Franc. p. 206. zuerst in Gang gebracht: Gundling glaubte ihn aber in so fern zu verbessern, als er dem Eberhard, statt eines von Blondell erdichteten Udo, lieber den Graf Konrad von Pariß zum Sohn anwieß, und Kuchenbecker Analect. Hass. Coll. IV. p. 254. &c. stimmt ihm darin bei. Daß Gr. Bego von Pariß mit der Alpaiß, einer Tochter K. Ludwigß des Frommen, einen Eberhard und Letard zu Söhnen hatte, daran ist kein Zweifel; daß aber Eberhard wieder einen Konrad erzeugt habe, davon weiß kein alter Schriftsteller etwas, und da dieser Gr. Konrad unwidersprechlich vielmehr ins Welfische Geschlecht gehörte, so bleibt er, nach dem was ich unten weiter ausführen werde, zwar unter den Vorfahren des Salisch-Konradinischen Hauses stehen, aber in einer ganz andern Verbindung, als worin ihn Gundling suchte. Vergl. unten die zweite Anm. m)

wenigstens der Hauptgedanke in einem ganz andern Licht erscheint, und die Einwürfe von selbst wegfallen, womit man ihn zu widerlegen glaubte. Ich will es versuchen.

Das Welffische Haus, eins der ältesten und mächtigsten in Teutschland, war schon in der Mitte des eilsten Jahrhunderts (1055) mit Welff III, Herzog von Kärnthen und Marggraf von Verona, in Männern erloschen, hatte sich aber mit dem Schwestersohn desselben, Welff IV, aus dem Italienischen Haus Este, gleichsam von neuem aus seinen Trümmern erhoben, und erhält noch jetzo, wiewohl nach mancherlei Revolutionen, in den beiden Linien des hohen Braunschweigischen Hauses, wenn schon nicht den alten Umfang seiner Länder, doch wenigstens den Glanz seines Namens und Ansehns. Ich habe hier nur von dem ersten Stamm zu reden. Man führt ihn gewöhnlich, und nicht mit Unrecht, auf zwei angesehene Grafen in Alemannien, die in der Mitte des achten Jahrhunderts lebten, auf den **Warinus** oder **Werner**, und **Ruthard** zurück. Beide hatten ihre Grafschaften um den Bodensee herum, der erste im Turgau und Linzgau, der andere im Arbongau und Argengau, und vermuthlich noch in andern benachbarten Distrikten. Was aber diesen Herrn das größte Gewicht gab, war das Amt eines Königl. Kammerprocurators (Nuntius Camerae), wodurch sie gleichsam des Königs Stellvertreter in Alemannien wurden e).

Eben

e) Walafridus Strabo, ein Mönch zu Reichenau, in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts, sagt in Vita S. Othmari ap. Goldast. SS. Alem. Ed. Senkenb. p. 177: *Warinus atque Ruodbardus tunc temporis totius Alemanniae curam administrabant.* Diabolo suadente immanissimo avaritiae morbo praeventi res ecclesiarum sub sua potestate sitarum magna ex parte in proprietatis suae dominium per vim contraxerunt &c. worauf er die von diesen Herrn dem heil. Othmar angethane Verfolgungen als ein Beispiel solcher Gesinnungen anführt. Aber eben diese nachtheilige Charakteristik macht es zum voraus mehr als unwahrscheinlich, daß der kirchenräuberische Nuntius Camerae Ruthard, von dem hier die Rede ist, mit dem gleichzeitigen, aber ganz anders gesinnten Graf, oder wie er auch zuweilen genennet wird, Herzog Ruthard einerlei Person seyn sollte, der die Klöster Gengenbach und Schwarzach gestiftet, und von dem das Necrol. Schutteran. ad V. Calend. Febr. sagt: *Rutharдus illustris Dux et fundator multarum ecclesiarum*; und noch weniger lassen sich die in der folg. not. f) vorkommenden Stellen mit einem so andächtigen Herrn vereinigen. Schöpflin Alsat. illustr. T. I. p. 668. 787. und *Grandidier* Hist. de l'Eglise de

Eben von diesem Amt nahmen sie Vorwand und Anlaß, sich in die Händel zu mischen, in welche damals der Bischoff von Costniz, Sidonius, mit dem Abbt

de Strasb. T. I. p. 421. 424. &c. unterscheiden daher diesen andächtigen Klosterstifter Ruthard oder Chrodoart, der eine Hyrmisinda zur Gemahlin hatte, wohl mit Recht von dem erstern, und halten ihn für einen kinderlos verstorbenen Graf im Niederelsaß; es fallen also auch, wenn dieses richtig ist, die meisten Stellen weg, die Eckhard Orig. Guelf. T. II. p. 7. &c. und Scheid ibid. in praefat. p. 13. not. x) auf jenen Nuntium Camerae angewendet haben. Hingegen ist es gewiß der leztere, der in einer in Goldast. SS. Alem. T. II. p. 39. n. XLV. abgedruckten und in Orig. Guelf. T. II. p. 77. wiederholten Urk. v. J. 768. als Graf in Pago Arbonense unterschreibt, und in einer andern v. J. 869. ap. Goldast. l. c. n. XLV. als Graf im Argengau angeführt wird. Der leztere Gau ist nach dem Flüßgen Argen genannt, um das und die Schusse herum, die sich beide in den Bodensee ergießen, die in der Urk. vorkommenden Orte liegen. Der Arbongau hat von dem Städtgen Arbon, am Bodensee, seinen Namen, und war ein Untergau (Subpagus) des Turgau's, der wieder unter dem grössern Zürchgau begriffen war; daher die Abtei St Gallen in den Urk. bald in den Arbongau, bald in den Turgau, bald in den Zürchgau gesezt wird; s. ap. Goldast. l. c. p. 28. 31. 36. 38. 39 &c. und Chron. Gottwic p. 557. 581. 821. In dem Turgau war der vorgedachte Warinus Graf, in welcher Eigenschaft er in des gelehrten Hrn. Pater Neugarts fürtreflichen Cod. Diplom. Alemann. et Burgund. Transiur. von dem Jahr 754. 774. in mehrern Urkunden vorkommt, und p. 135. auch als Graf des Linzgau's angegeben wird, der auf der andern Seite des Bodensees von dem Flecken Linz, eine Stunde von Pfullendorf, den Namen führt. Von diesem Warinus oder Werner — denn daß diese Namen einerlei sind, giebt der not. f) weiter anzuführende Ekkebard. jun. ap Goldast. l. c. p 15. selbst an, indem er beide mehrgedachte Nuntios Camerae auch *Wernhere* et Ruodhard nennt — handelt Scheid Orig. Guelf. T. II. in praefat. F. 10. &c. umständlich, verwirrt sich aber dabei auf mancherlei Art. Er sowohl, als beinah alle andre, die vor dem sel. Crollius das Salisch-Wormsische Kaisergeschlecht bis in diese Zeiten zurückgeführt, haben jenen Warinus mit dem gleichzeitigen und gleichgenannten Stifter des Klosters Hornbach, im Zweibrückischen, für eine Person gehalten, oder sie doch in einerlei Familie gesezt, ohne, so viel ich weiß, einen andern Grund angeben zu können, als die Einheit des Namens. Warmann, der bekannte Lebensbeschreiber des heil. Pirminius (ap. Mabill. Act. Sanct. Ord. S. Ben. T. IV. S. III. P. 3. p. 128. &c.), auf den man sich hierin beruft, nennt freilich den Hornbachischen Klosterstifter Warinus, und läßt ihn alta Francorum nobilitate entsprungen seyn, aber er holt diesen Fränkischen Herrn nicht aus dem Alemannischen Turgau her, und es konnte doch, denke ich, ein Alemannischer Herr eben so gut Warinus oder Werner heißen, als ein Rheinischer, ohne daß sie deswegen gerade einerlei Person seyn müssen. Es zeigt sich ausserdem nicht die geringste Spur, daß die Salisch-Wormsische Kaiserfamilie, die von dem Hornbachischen Klosterstifter abstammt, in jenen Gegenden Alemanniens jemals begüthert war. Der scharfsichtige Crollius in Actis Palat. T. VI. p. 200. ist hierin vorsichtiger, und vermischt eben so wenig den Rheinischen und Schwäbischen

Othmar von St. Gallen, bei Gelegenheit des streitigen Schlosses Steinheim, verwickelt wurde. Ruthard sowol als Warinus standen auf der Seite des Bischofs, der sie durch mancherlei Güther bestochen hatte; der Abbt mußte fliehen, und schon dieses Exilium gab ihm eine Art von Heiligenschein, der aber noch größer wurde, als ihn, nicht lange nach seinem Tod, der Pabst zum wirklichen Heiligen erklärte. Mehr bedurfte es nicht, um die That der beiden Grafen, als die Verfolgung eines Heiligen, nach ihrem Tod ins schwärzeste Licht zu stellen. König Konrad I. glaubte daher noch anderthalbhundert Jahre nachher, da er nach St. Gallen kam, als der Abkömmling jener Sünder auch an ihrem Verbrechen büßen zu müssen, und suchte den heil. Othmar durch mancherlei Geschenke zu versöhnen. Eben dieses thaten noch im eilften Jahrhundert der Welfische Gr. Rudolph, und dessen Söhne Henrich und Wolfhardt, und zwar aus dem nehmlichen Grund, weil auch sie in die Familie jener Frevler gehörten *f*).

Warinus, als ihre Nachkommen, mit einander.

f) Ekkehard. jun. de Casib. Monast. S. Galli ap. Goldast. SS. Alam. p. 17: Ingreditur tandem (Conradus I. Rex) oratorium B. Othmari auctoritate Romana in Sanctum levati (nam *parentes eius erant, qui eum vexaverant*) seque reum, quasi ipse interfuerit factis, ad eius aram reddidit, palliis quoque auro et argento Sanctum placavit. Ebend. S. 19: Rex castellum illud odiosum (Steinheim) S. Othmaro causa mali tanti tradidit diruendum, omnique anno ille, dum vixit, censum capitis sui in cera ad sepulchrum eius, *uti filius carnificum illorum*, pro reatu in eum quasi proprio misit: Quod et *Ruodolfus* postea *Wolfhardi* Comitis pater, *cum eiusdem quidem prosapiae fuerit*, in censu calybum de metallo faucium Juliarum fecit. Sed idipsum *Wolfhardus* et *Hainricus* filii eius aliquot annis dum facerent, motus rubore Hainricus, quasi homo sit censorius, fratre invito, censum supersedit &c. Conrad. Ursperg. sagt von den Welfen, und zwar aus Nachrichten, die er aus ältern Schriftstellern genommen: Licet autem *eiusdem generis* tyranni et nobiles in genealogia praecesserint, utpote *Warinus* et *Ruothardus*, qui b. Othmarum in insulam Rheni relegarunt, in quo hodie consistit Monasterium Monachorum, quod vocatur Steine; primus tamen, de quo legitur, eius generis fuit quidam inclytus *Etycho*, qui genuit filium *Henricum*, et filiam nomine *Hiltegardam* (vielmehr *Juttam*). quam Ludowicus Imperator duxit in uxorem. Ich sehe nicht, was man gegen diese so ausdrückliche Zeugnisse mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen könne. Der Mönch Eckhard schreibt in seinen eignen Klosterangelegenheiten, und das Kloster St. Gallen mußte doch wohl am besten wissen, aus welchem Grund ihm Konrad I. und das Welfische Haus einen jährlichen Kopfzins verwilligt hatte; die Sache war auch an sich sonderbar genug, um die Aufmerksamkeit zu reitzen, so sonderbar, daß der eine der angeführten Welfen, Henrich, sich dieses Zinses, als einer Art von

Der Mönch Eckhard der jüngere von St. Gallen, der dieses erzählt, ein sehr glaubwürdiger Schriftsteller aus eben dem eilften Jahrhundert, giebt also of-

Dienstbarkeit, schämte, wogegen aber auch die Mönche den unglücklichen Tod desselben auf der Jagd für eine Strafe des Himmels erklärten. Ausserdem stimmen die angegebenen Personen mit den Urkunden überein. Manche wenden zwar ein, daß gleichwohl der schon oben erwähnte Anonym. Weingart. de Guelphis Princip. gestehe: Generationes Principum nostrorum summa diligentia investigantes, ac multum in diversis chronicis et historiis sive antiquis privilegiis querendo laborantes nullum nominatim ante *Guelphonem* Comitem, qui tempore Caroli Magni fuerat, invenire poteramus; aber folgt daraus, daß dieser Mönch keine ältere Nachricht zu finden wußte, auch dieses, daß es keine ältere gab? oder daß er die Vorfahren des *ersten* Welffs nicht eben so gut hätte finden können, als Konrad von Ursperg, wenn er die Subsidien darzu gehabt hätte? Es folgt nur, daß ihm der Mönch Eckhard unbekannt war, so wie ihm sogar die ganze Linie der Welffen in Frankreich, von der ich im Text rede, völlig unbekannt war, obgleich so viele Nachrichten davon in Chroniken sowohl als Urkunden vorkommen. Man muß die Belesenheit eines damaligen Schriftstellers nicht mit der in unsern Zeiten vergleichen wollen: wo sollte er die Chroniken und andre Subsidien hernehmen, von denen oft nur eine einzige Abschrift in diesem oder jenem Kloster verborgen, und zuweilen selbst den unwissenden Mönchen dieses Klosters unbekannt war? — Aber sollte die Verwandtschaft König Konrads I. und des Welffischen Hauses mit jenem Warinus und Ruthard nicht etwa blos weiblich seyn können? Ich glaube kaum, daß jemand diesen Nothbehelf hier werde anwenden wollen: denn unter parentibus, unter filio parentum illorum, unter prosapia, in die ein Herr gehören soll, versteht man doch in der Regel nur männliche Vorfahren, und Conrad. Ursperg. sagt es noch darzu ausdrücklich, daß er von männlichen Stammvorfahren der Welffen rede, indem er dem Warinus und Ruthard, von Seiten des nähern Bekanntseyns, den Etycho, einen ungezweifelten Welffen, entgegen sezt. Wer sollte sich überhaupt wohl träumen lassen, daß die Welffen im eilften Jahrhundert noch auf eine Tochter gerechnet haben würden, die etwa vor dreihundert Jahren in ihre Familie geheurathet? So weit reichte wohl überhaupt die damalige genealogische Kunde nicht; und dann würden, da man auf gleiche Art wieder alle aus dem Salisch Konradinischen und Welffischen Haus verheurathete Töchter, als Abkömmlinge des Ruthard oder Warinus, in Anschlag bringen müßte, wohl alle große Häuser in Teutschland eben so viel Ursache gehabt haben, für die Sünden jener Othmarsverächter zu büßen, als König Konrad I. oder die Welffen. Nun nehme man zu dem allen noch hinzu, daß die ältesten Welffen, wie ich not. g) bemerken werde, gerade aus der Gegend des Bodensees ihren Ursprung herleiten, daß sie sich in dem südlichen Theil Alemanniens, namentlich in der heutigen Schweiz, wo wir den Warinus und Ruthard finden, so mächtig zeigen, daß Rudolph I. sogar das Transjuranische Burgund darin errichten konnte, und urtheile dann, ob die angeführten Schriftsteller, und die daraus hergeleiteten Folgen, Glauben verdienen, oder nicht. Die Art, wie sich der ganze folgende genealogische Zusammenhang entwickeln wird, soll ohnehin, wie ich hoffe, auch dieser Behauptung noch größeres Licht und Stärke geben.

fenbar sowol den König Konrad I, als den ältern Welffischen Stamm, für Geschlechtsverwandte der Grafen Warinus und Ruthard, und zwar, den Ausdrücken nach, in männlicher Linie, aus; eine Behauptung, die sich auch dadurch bestätigt, weil die Welffen, ob sie gleich auch in Baiern so reich begüthert waren, dennoch immer von den besten alten Schriftstellern für ursprüngliche Alemannier ausgegeben werden, und ihren ältesten Beinamen von Altorf, einer Burg in dem Algau hernahmen, der mit des Warinus und Ruthards vorerwähnten Gaugrafschaften unmittelbar grenzte, und ihrer Gerichtsbarkeit vermuthlich gleichfalls unterworfen war *g*). Da indessen doch weder die Welffen noch die Salisch-Konradinische Familie von dem Warinus und Ruthard zugleich in männlicher Linie entsprungen seyn können, so muß der eine entweder ein Bruder, oder doch ein naher Stammverwandter des andern gewesen, und eben da-

g) Thegan. Vita Ludov. Pii Imp. nennt zwar den Vater der Kaiserin Judith *Welfum* Ducem, *qui erat de nobilissima stirpe Bavarorum*: er will aber damit weiter nichts sagen, als daß dieser Welff ein Bairischer Prinz gewesen, weil er in Baiern am mächtigsten war, ohne daß sich daraus auch auf die origines dieses Hauses aus Baiern schliesen liese. Es leiten es vielmehr alle Schriftsteller, wenn sie von dem eigentlichen Ursprung desselben reden, aus Alemannien, oder dem darunter begriffnen Schwaben, her, und selbst der zweite Welffische Stamm, ob er gleich mit dem ersten nur durch eine Erbtochter zusammenhieng, wird dennoch, weil er durch diese weibliche Herkunft in alle Rechte des erstern eingetreten, für Alemannisch oder Schwäbisch angegeben, giebt sich auch selbst dafür an, und nimmt von dem alten Welffischen Stammguth Altorf, neben dem heutigen Reichsstift Weingarten, gleichfalls seinen Unterscheidungsnamen her. Es hat schon Feller Braunschw. Lüneb. Hist. S. 3 — 5. die Stellen dazu gesammelt. Hermann. contr. ad an. 1025. und 1047. nennt sowohl Welff II. als III. Comitem *Suevigenam*. In dem Chron. Ursperg. p. 269. heißt es: Ducatum Boioriae — *Welfo* quidam illustris et acer atque bellicosus, *natu Suevus*, accepit. Eben so in dem Chron. Stederburg. ad an. 1070. ap. Meibom. SS. T. I. p. 452: Welpho *genere Suevus* Ducatum recepit. — Otto Frising. de Gestis Frider. C. 19. sagt von Herzog Henrich dem Stolzen: Erat *natione Alemannus*, ex antiqua et nobilissima Guelforum familia originem trahens, und L. II. c 2. bei Gelegenheit der Erwählung Friedrichs I. zum Kaiser: Duae — famosae familiae hactenus fuere, una Henricorum de Gueibelinga, alia *Guelforum de Altorfio*, und nach diesem Altorf werden schon die ältesten Welffen im neunten Jahrhundert bezeichnet; s. Orig. Guelf. T. II. praefat. p. 5. not. *e*) Herzog Henrich der Löwe, als er von eben diesem Kaiser in die Acht erklärt worden, führte nach dem Arnold. Lubec. L. II. c. 24. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 644. sein Geburtsrecht zur Vertheidigung an: Dux injuste de se judicatum esse affirmabat, dicens se de *Suevia oriundum*, et nullum proscriptione damnari posse, non convictum in terra *nativitatis suae*.

durch in weitläuftigem Sinn unter die Vorfahren jener Häuser mitgerechnet worden seyn; die Besitzungen beider Herrn waren auch so mit einander verbunden, daß sich schon daraus die Einheit ihrer Familie vermuthen ließe *h*). Aber welcher von Beiden soll für den eigentlichen Stammvater jener Familien gelten? Einige wählen den Ruthard, und zwar aus dem Grund, weil sich das Dorf Andelfingen, womit Bischoff Sidonius von Costniz den Ruthard bestochen, nachher unter den Welffischen Erbgüthern finde *i*). Andere erklären sich lieber für den Graf Warinus, der einen Isenbard zum Sohn, aber nicht so gewiß den Welff I. zum Enkel hatte *k*). Mir kann dieses hier gleichgültig seyn, wenn man

h) Ich habe schon vorher not. *e*) erwiesen, daß Warinus Graf im Turgau und Linzgau, Ruthard aber Graf im Arbongau und Argengau war, und der Algau, worin die Burg Altorf lag, von der die Welffen, nach der vorhergehenden not. *g*), ihren ältesten Namen hernahmen, lief mit allen diesen Gauen in einer Strecke fort.

i) Ratpert. de Casib. Monast. S. Galli ap. Goldast. SS. Alem. Ed. Senckenb. p. 3. erzählt: der Bischoff Sidonius habe den Ruthard mit den Dörfern *Antolvinga* et Vzinhaha bestochen, und dieses, in der ehemaligen Grafschaft Veringen, am linken Ufer der Donau, gelegene Andelfingen giebt im zehnten Jahrhundert Bischoff Konrad von Costniz, ein gebohrner Welffe, für sein väterliches Erbguth (patrimonium quod a patre acceperat) an. Ekhard in Orig. Guelf. T. II. p. 11. nimmt aus diesem zwar an sich nicht ganz unerheblichen, aber doch nicht hinreichenden Grund, zugleich aber auch, weil er den Warinus, den er mit dem Hornbachischen Klosterstifter verwechselt, für den Stammvater der Salisch-Wormsischen Kaiserfamilie hält, den Ruthard für den Stammvater der Welffen an.

k) Daß der nemliche Warinus, von dem hier die Rede ist, einen Isenbard zum Sohn hatte, ist keinem Zweifel ausgesezt: denn er kommt nicht nur bei dem Notkerus Balbulus de Gestis Car. Magni L. II. cap. XI. ausdrücklich als filius Warini persecutoris Othmari und mit der Nachricht vor, daß er seine, aus unbekannter Ursache verlohrne, Ehrenstellen durch eine tapfere That auf der Jagd von Karl dem Großen wieder erhalten, sondern schenkte auch, nach des oben gerühmten Hrn. Pater Neugarts Cod. Dipl. Alem. pag. 118. 135. 143, unter den J. 798. 806. 809. dem Kloster St. Gallen mehrere Güther, die alle in dem Turgau und drum herum lagen, wo jener Warinus zu Haus war, und wird ausserdem ebend. S. 61-69. unter den J. 776. 779. als Graf im Turgau angeführt. In der Urk. vom J. 798. redet er von seinem verstorbenen Bruder Suabo, und in der von 806. von seinem Vater, dem Graf Warinus und seiner Mutter Hadellinde. Diesen Isenbert giebt in der Braunschweigischen Geschichte eine alte Tradition für den Vater des bekannten Welffs I. aus, und sie ist auch so viel wahrscheinlicher, da man einmal aus andern Gründen weiß, daß dieser Welff in die Familie jenes Warinus gehörte: aber ein ausdrückliches Zeugniß eines alten Schriftstellers, oder einer Urkunde, läßt sich noch zur Zeit nicht dafür anführen; s. Scheid

nur im allgemeinen als erwiesen annimmt, daß Warinus und Ruthard in einerlei Geschlecht gehören, und daß einer derselben sowol die Welffen als Konradiner in männlicher Linie zu Nachkommen hatte. Ich habe also nur noch die Art und Weise zu erläutern, wie die Konradiner mit den Welffen zusammen hängen.

Kaiser Ludwig der Fromme wählte bekanntlich Wolffs I. Tochter, Judith, im Jahr 819. zu seiner zweiten Gemahlin, und fühlte bald das Uebergewicht, das ihr sowohl die Reitze des Körpers, als ihr kühner, zu allen Hofkabalen aufgelegter Geist, über seine Schwäche gaben. Die Collision mit den Söhnen erster Ehe, denen der Vater zum voraus sein Reich vertheilt hatte, war also unvermeidlich, als Judith ihren mit Ludwig erzeugten Sohn, Karl den Kahlen, nun ebenwohl mit Ländern versehen wollte. Es würde überflüßig seyn, die bekannten daraus entstandenen Streitigkeiten zu erzählen. Ich bleibe also nur bei dem stehen, was mich hier allein angeht, daß die aufrührischen Söhne im J. 830. ihre Stiefmutter, sammt deren Brüdern Konrad und Rudolph, ins Kloster steckten, aber auch wieder entließen *l*), und daß Karl

Orig. Guelf. T. II. praefat. p. 4. &c. Eben diese Tradition schreibt dem Isenbert noch viele andre Söhne, zum Theil mit fabelhaften Umständen, zu. Einer dieser Söhne, oder vielleicht auch ein Bruder Isenberts, scheint derjenige Warinus gewesen zu seyn, dem das Chron. Fontanell. ad an. 849. ap. du Chesne T. II. p. 588. einen Isenbert zum Sohn giebt: *Isebardus filius Warini* et Aledrannus per dolum pacis fictae capti sunt a Wilhelmo invasore urbis Barcinonae; wenigstens ist kaum zu vermuthen, daß die nemliche Namensfolge zu gleicher Zeit in einer andern Familie statt gefunden haben sollte, zumal da der Name Isenbert eben nicht sehr gewöhnlich ist. Ist dieses richtig, so müßte sich, wie damals, als Frankreich und Teutschland noch unter einerlei Scepter vereinigt waren, auch von andern gar häufig geschah, der eine Zweig dieser Familie nach Frankreich gezogen haben, in dessen Geschichte die beiden erwähnten Grafen mehrmals vorkommen, und eben dieses könnte die Ursache seyn, warum der Name Warinus unter den übrigen Welffen ausgieng: denn gewöhnlich wurde ein Namen, wenn er in der einen Linie fortgeerbt, und diese zulezt erloschen, in der andern Linie nicht erneuert. Hier kann aber auch ausserdem der Aberglauben mitgewirkt haben, daß man den Namen eines Mannes, der sich an einem Heiligen vergriffen, als ein malum omen, nicht gern in der Familie fortsezte.

l) Nithard. de dissid. filior. Ludov. erzählt unterm J. 830. von Ludwigs aufrührischen Söhnen: Reginam velaverunt, *fratres eius Conradum et Rudolphum* totonderunt &c. und nach geschehenem Vergleich: Regina et *fratres eius* eidem (Ludovico) restituuntur.

der Kahle, nachdem er zulezt, durch den berühmten Vergleich zu Verdun (843.), den größten Theil des heutigen Frankreichs erhalten, seine beide ebengedachte mütterliche Oheime mit sich in sein neues Reich nahm; dagegen der ältere Bruder derselben, Ethiko, den Welfischen Stamm in Teutschland fortpflanzte.

Konrad und Rudolph nahmen bald in Frankreich an Macht und Ansehen ausserordentlich zu: sie waren die Pfleger und Rathgeber des jungen Königs. Rudolph starb (866) unverheurathet, Konrad aber pflanzte sein Geschlecht fort *m*). Man hat seine Gemahlin Adelheid für eine Tochter K. Ludwigs des Frommen, aus erster Ehe, ausgeben wollen: sie war aber vielmehr eine Tochter des Elsassischen Grafen Hugo, aus dem Etichonischen Geschlecht, und da ihre Schwester, Irmgard, an Kaiser Lothar I. vermählt war, so war Graf Konrad I. auch von dieser Seite mit dem Carolingischen Hause in Verwandtschaft getreten *n*). Es kommt hier alles darauf an, was er mit dieser Adelheid für

m) Man wird hier zu diesen und andern bekannten Datis der Welfischen Geschichte keinen Beweis erwarten. Ich bleibe vielmehr, da ich keine Geschichte der französischen Linie des ältern Welfischen Stamms zu schreiben denke, nur allein bei dem stehn, was sich auf meine genealogische Absicht bezieht, und verweise in Ansehung alles übrigen auf Eckards umständliche Ausführung in Orig. Guelf. T. II.

n) Manche französische Genealogen haben diese Adelheid mit großem, zum Theil bezahltem, Eifer, für eine Tochter Kaiser Ludwigs des Frommen zu erklären gesucht, in der Hoffnung, dadurch das Capetingische Geschlecht, da sie es von männlicher Seite nicht konnten, wenigstens von weiblicher Seite aus dem Karolingischen herleiten, und ihm damit zugleich einen so viel größern Anschein von Recht auf die französische Krone geben zu können. Es haben aber schon Mabillon, und andre, das Irrige dieser Behauptung deutlich erwiesen, und sich besonders auf die unten not. *s*) weiter auszuführende Stelle des Hericus berufen, der diese Adelheid nur antiquorum *Procerum* propagine, keineswegs aber *Regum Imperatorumve* propagine oriundam nennt, wie er sonst zu Verherrlichung dieser ihm so geliebten Welfischen Linie gewiß gethan haben würde; s. Orig. Guelf. T. I. in praefat. p. 27. &c. Die Annal. Bertin. ad an. 865. setzen die wahre Herkunft der Adelheid durch die Nachricht ausser Zweifel, daß König Lothar der jüngere von Lothringen dem *Hugo* Abbati, Conradi regis avunculi et *materterae suae* filio, das Erzbisthum Cölln übertragen, welchem er aber bald darauf wieder freiwillig entsagt habe. Matertera heißt eine Mutterschwester, und da Lothars Mutter, Irmengard, ohne Widerrede als eine Tochter des Etychonischen Grafen Hugo im Elsaß bekannt ist, so war Adelheid eben so gewiß eine zweite Tochter desselben, und was die oben erwähnten Genealogen aus einer verdorbenen Stelle des Chron. S. Benigni Divionensis schließen wollen, als seye diese Adelheid in zweiter Ehe an Gr. Robert den Starken vermählt, und eben dadurch

Söhne zeugte. Einen derselben kennen wir mit Gewißheit. Es ist der berühmte Hugo, Abbt von St. Denys und vielen andern Klöstern, der unter König Karl dem Kahlen und dessen nächsten Nachfolgern in Frankreich große Rollen spielte, als Vormund der Kinder Ludwigs des Stammlers einige Jahre durch das Reich regierte, und 886. starb *o*). Daß dieser Hugo Brüder hatte, ist eben so gewiß *p*). Die bisherigen Genealogen nehmen ohne Unterschied den Graf Konrad zu Paris, und den Abbt Welff, die beide im J. 881. gestorben, dafür an, und geben dem erstern wieder den Rudolph, den Stifter des Transjuranisch-Burgundischen Königreichs, zum Sohn *q*). Aber diese Angabe, so unwidersprechlich sie bisher geschienen, ist falsch, und verkürzt die französische Linie des Welffischen Hauses um eine ganze Generation: denn jener Konrad und dieser Welff waren nicht Konrads I. Söhne, sondern desselben Enkel, also auch Bruderssöhne des Hugo. Den Beweis dazu liefert Hericus, ein Mönch des Klosters des heil. Germanus zu Auxerre in Bourgogne, der, auf Befehl seines Abbts, ein Buch über die Wunder des Germanus, als seines Klosterheiligen, schrieb, und König Karl dem Kahlen dedicirte *r*). In dieser Schrift erhebt

die Mutter der Grafen Otto und Robert geworden, wird, andrer Gründe zu geschweigen, schon allein durch diese Zeitrechnung unmöglich, wie Scheid in Orig. Guelf. l. c. aufs deutlichste ausführt. Diese Ausführung müssen manche neuere Geschichtforscher, wie z. B. Crollius Act. Acad. Palat. Hist. T. VI. p. 139. nicht gelesen haben, weil sie noch immer den alten Irrthum wiederholen.

o) Die meisten alten Annalen, und mit ihnen die neuern Schriftsteller, setzen den Tod des Abbts Hugo ins J. 887; er starb aber schon im vorhergehenden Jahr, wie eine vom J. 886. V. Kal. Nov. datirte Urkunde K. Karls des Dicken beweißt, worin er dem St. Germanus-Kloster zu Auxerre seine Privilegien und Güther, und namentlich auch diejenigen Güther bestätigt, die ihm der erwähnte Hugo, als Abbt dieses Klosters, pro remedio animae genitoris vel genitricis suae, nec non et divina sibi clementia *cum fratribus suis* obtinenda contulit: unde et *ibidem* venerabiliter *conditus requiescit*. Bouquet SS. Rer. Franc. T. IX. p. 353. Die Annal. Fuld. führen daher mit Recht den Tod des Hugo unterm J. 886. an.

p) S. die nächstvorhergehende not. *o*) und unten not. *s*) *n*'.

q) S. die Eccardische Stammt. in Orig. Guelf. T. II. ad p. 64.

r) Die Schrift des Mönchs *Hericus* de miraculis S. Germani Autissiodorensis Episcopi L. II. hat *Labbé* Biblio.h. Mptor T. I. abdrucken lassen. Es kommt in dieser Ausführung alles darauf an, zu welcher Zeit Hericus dieses Buch geschrieben. Man darf es nur selbst lesen, um sich aus

erhebt er, ausser jenem König selbst, vorzüglich die Verdienste Graf Conrads I. um sein Kloster, und wer konnte sich auch leichter darum verdient machen? Konrad war Graf zu Auxerre (in pago Autissiodorensi), hatte viele Güther drum herum, erweiterte also nicht nur die Kirche des Klosters auf eigne Kosten, sondern schenkte auch, so wie seine nächsten Nachkommen, mancherlei Güther dahin, und sein Sohn Hugo starb als Abbt desselben. Niemand konnte also von der Familie Gr. Conrads I. zuverläßiger unterrichtet seyn, als eben dieser

aus den plumpen Schmeicheleien, die er darin König Karl dem Kahlen macht, zu überzeugen, daß es, wie schon Mabillon, Labbe und Gundling mit Recht behauptet, noch unter der Regierung jenes Königs geschrieben, und demselben dedicirt worden. Hingegen von den nächsten Nachfolgern Karls des Kahlen, Ludwig dem Stammler, und dessen Söhnen Ludwig und Karlomann, schweigt er gänzlich, und doch würde er sie, da sie ebenwohl gegen sein Kloster wohlthätig gewesen, und ihm seine Privilegien bestätigt (*Bouquet* T. I, p. 339. 436.), gewiß eben so wenig ungepriesen übergangen haben, wenn er nicht noch vor ihrer Regierungszeit geschrieben hätte; auch fällt das lezte von den vielen Wundern, die er dem heil. Germanus nachrühmt, ins J. 873. Was aber noch mehr ist, so bestimmt Hericus an einem andern Ort selbst die Zeit, worin er jenes Buch geschrieben. Er hatte nemlich die Wunder dieses Heiligen, ausser jenem prosaischen Aufsatz, auch in einem weitläuftigen Gedicht von sechs Büchern verfaßt, das im J. 1543. bei Simon Colinet zu Paris unter dem Titel abgedruckt worden: Divi Germani quondam Altissiodorensis Episcopi vita, anno quidem ab hinc circiter septingentesimo, carmine conscripta, sed nunc primum typis excusa; Authore *Herico* Benedictino Altissiodorensi. Der Mönch hatte diese Arbeit auf Befehl des jungen Lothars, eines Sohnes Karls des Kahlen, unternommen, der in dem Germanuskloster zu Auxerre erzogen worden, und zum voraus zum Abbt desselben bestimmt war: weil aber der Prinz noch vor Vollendung des Gedichts gestorben, so dedicirte es nun Hericus dem Vater, und führt bei dieser Gelegenheit, auf der lezten Seite der Dedication, an, daß er schon ehemals die Wunder des heil. Germanus in einem prosaischen Werk von zwei Büchern beschrieben, und ihm, dem K. Karl, gleichfalls dedicirt habe: Confeci praeterea ex miraculis praecellentissimi Germani *opusculum aliud geminis distinctum libris*, in quo quia tui tum nominis, tum temporis mentio frequentius agitur, *tuae nihilominus illud malui celsitudini dedicatum*. Wie kann man also vernünftiger Weise noch zweifeln, daß Hericus diese prosaische Wundererzählung, eben sowohl als die Metrische, noch vor dem Tode Karls des Kahlen, also vor dem J. 877, vollendet habe? Eckhard hatte die erwähnte Metrische Schrift des Hericus, und besonders die daraus angemerkte entscheidende Stelle, nicht gelesen, ungeachtet sich Gundling ausdrücklich darauf beziehet; sonst hätte er jene unwidersprechliche Zeitbestimmung unmöglich auf eine so kahle ganz inconsequente Art abfertigen können, als er in Orig. Guelf. T. II. p. 31. thut.

Hericus, der ihm völlig gleichzeitig war, und unter dem Schutz desselben lebte. Er erzählt aber mit vieler Theilnahme, daß zu der Zeit, da er dieses schreibe, ein neidisches Schicksal die, gegen sein Kloster so wohlthätigen, Söhne Konrads und der Adelheid schon der Erde mißgönnt habe, nur den einzigen Abbt Hugo ausgenommen, der noch jetzo die Tugenden seiner Eltern fortpflanze *s*). Er schrieb dieses, wie gesagt, unter der Regierung Karls des Kahlen, dem er sein Buch gewidmet hatte, und da dieser König im J. 877. verstorben, so folgt daraus von selbst, daß auch die Söhne Konrads I. und der Adelheid, den einzigen Abbt Hugo ausgenommen, noch vor diesem Jahr die Welt verlassen, daß also auch die Brüder Konrad und Welfo, deren Tod, wie wir mit Gewißheit wissen, ins J. 881. fällt, keine Söhne jenes Konrads I, und eben daher auch keine Brüder des Abbts Hugo, gewesen seyn können *t*). Daß sie indessen in die nehmliche Linie des Welfischen Geschlechts gehören, daran zweifelt niemand, und eben so wenig, daß Rudolph, der Stammvater der Burgundischen Könige, hinein gehöre. Der leztere wird in den zuverläßigsten Geschichtquellen ein Nepos des Abbts Hugo genennt, ein Verwandtschaftsname, der in der Sprache des Mittelalters gewöhnlich entweder einen Bruders- oder Schwestersohn be-

s) *Heric.* l. c. L. I. cap. 5: Robusta diligentia confectum est (der neue Anbau von dem St. Germanuskloster zu Auxerre) multisque opitulante Deo seculis duraturum *Chonrado* Principi et eius jugali benignissimae immortalem de caetero ferret memoriam meritorum, quorum primam et incomparabilem in nos locumque nostrum, ex animo benevolentiam, posteritatis quoque illorum hereditaria devotio comprobavit. *Filii* scilicet aequissimorum parentum et probitati et pietati quam simillime respondentes, quibus ultra omne, quod humanum est, idem locus et animo, sed et indicibili amore charissimus evidenter apparuit, *quos* quia jam dudum incipientis felicitatis nostrae successibus torquebaris, *acerbo praeventos occasu sors* saeculorum provectui semper invida *sustulisti*. Ne tamen nos omnimoda praesidiorum spe interceptos, ut coeperas, usque quaque prosterneres, infrenes conatus tuos et dira molimina rerum prudentissimus moderator elusit, *Hunc qui superstes adhuc*, coelo propicio vitales carpit auras nostrae primum saluti, multorum dehinc usui, cunctorum postremo profectui reservando. Is est *Hugo*, ut absque assentationis fuco verum fatear, et nomine et officio Abbas etc. Vergl. die nächstvorhergehende not. r)

t) Für das angegebene Todtesjahr Konrads III. wird unten not. *b*) der Beweis vorkommen, und zugleich das Zeugniß des Chronici Senonens. berichtigt werden, aus welchem Eckhard in Orig. Guelf. T. II p. 29. jenen Konrad mit Gewißheit als den Bruder des Abbts Hugo darstellen zu können glaubte.

zeichnet, hier aber nur in der ersten Bedeutung statt finden kann. Eben diese Schriftsteller erklären zugleich den König Rudolph für den Sohn eines Graf Konrads *u*). Nun war der im J. 881. verstorbene Welffische Konrad, nach dem vorigen, kein Bruder des Hugo, hatte auch, wie ich unten weiter zeigen werde, ganz andere Söhne, als den Burgundischen König, dagegen waren die Brüder des Abbts Hugo noch vor dem J. 877. verstorben: was bleibt also anders übrig, als daß einer dieser Brüder, der den väterlichen Namen Konrad fortgeführt, sowohl die im Jahr 881. verstorbene Welffische Brüder Konrad und Welffo, als den Burgundischen König Rudolph, zu Söhnen hatte? Man muß daher in dieser Linie des Welffischen Hauses, statt der bisherigen zwei, vielmehr drei Konrade annehmen.

Die angegebenen Beweise sind schon an sich unwidersprechlich: sie werden aber durch manche Data der damaligen Geschichte noch mehr bestätigt. Graf Konrad I, ob er gleich der Oheim Karls des Kahlen war, stand dennoch in einem Streit, in welchen dieser mit seinem Bruder König Ludwig dem Teutschen, und seinem Neffen König Lothar von Lothringen, verwickelt wurde, wenigstens heimlich auf der Seite der leztern, zum deutlichen Beweis, wie ein alter Schriftsteller hinzusezt, seiner gewöhnlichen Hinterlist und Falschheit *v*). Er muß also doch ein Interesse dabei gehabt haben, und ich glaube dieses darin zu finden, weil sein gleichgenannter Sohn in den Reichen beider Könige, des Ludwigs und Lothars, in Güthern und Ehrenämtern stand. Es kommt nehmlich in einer aus dem heutigen Canton Bern datirten Urk. v. J. 851. ein Konrad

u) Regino ad an. 888: Per id tempus *Rudolphus*, filius *Conradi*, *nepos Hugonis* Abbatis (de quo supra meminimus) provinciam inter Juram et Alpes Penninas occupat, et apud Sanctum Mauricium, accitis secum quibusdam primoribus, et nonnullis sacerdotibus, coronam sibi imposuit, regemque se appellari jussit. Posthaec mittit legatos per universum regnum Lotharii, et suasionibus pollicitationibusque episcoporum ac nobilium virorum mentes in sui favorem demulcet. Die Annal. Metens. wiederholen unter eben dem J. die nemlichen Worte, und Hermann. Contr. nennt bei dieser Gelegenheit den Rudolph gleichfalls filium Conradi.

v) Annal. Bertin. ad an. 862: Usi consilio praecipue Hhludowicus et Lotharius *Chuonradi* sui consiliarii, Caroli autem *avunculi*, qui superciliosa, sed frivola, et nec sibi adeo nec pluribus proficua, more sueto scientia nitebatur.

als Graf, oder wie dergleichen Herrn aus mächtigen Familien, wenn sie eine Provinz mit Marggräflicher oder militairischer Gewalt regierten, nicht selten genannt wurden, als Herzog vor; ein Titel, den der älteste Konrad niemals führte *w*). Auch im Elsaß, das damals zum Lothringischen Reich gehörte, findet sich um eben die Zeit ein angesehener Herr dieses Namens *x*), und ver-

w) Eine gewisse Engeldrud läßt einen ihrer Leibeignen frei, um in den geistlichen Stand treten zu können. Act. in villa *Hoftrabun* nuncupata in praesentia Salomonis (Bischoffs zu Costnitz) et Reginolfi missis Dni Hludowici regis — in VIII. Id. Octob. regnante Hludowico rege Alemannorum atque Peioariorum anno IX. *sub Chonrato duce nobilissimo.* Goldast, der diese Urkunde in SS. Alam. T. II. P. I. n. VII. p. 27. Ed. Senckenb. und T. III. p. 57. abdrucken lassen, woraus sie die Orig. Guelf. T. II. p. 90. wiederholt, läßt das angegebene Regierungsjahr König Ludwigs aus, und macht dadurch das Jahr ungewiß, worin die Urkunde aufgesezt worden. Hingegen drückt es eine bessere Abschrift in Hrn. P. Neugarts Cod. Dipl. Alem. T. I. p. 227 richtig aus; die Urk. fällt also ins J. 851. Die villa *Hoftrabun*, wo die Handlung vorgegangen, ist Oftringen, unweit dem Bernischen Städtgen Arburg, in dem Argau. Konrad war also in eben der Gegend Dux, worin die Stammväter des Welffischen Stamms ursprünglich zu Haus sind, und so viel sichrer kann man ihn, wie schon Hr. P. Neugart l. c. und andre gethan, aus eben dieser Familie herleiten. Daß er Herzog von Alemannien gewesen, möchte ich indessen aus dem bloßen Titel Dux noch nicht als gewiß behaupten, da dieser in jener Zeit noch sehr weitläuftig, und oft für eine bloße Ehrenbenennung vorzüglich angesehener, mit einem Markgräflichen oder militairischem Commando versehener Herrn, gebraucht wird. — Ob ihm sein Sohn Konrad III. in dieser Würde unmittelbar gefolgt, oder ob er bei dem Tode seines Vaters noch zu jung darzu war, wissen wir nicht: wir werden ihn aber gleich weiter darin finden, *und eben so in* der folg. not. *a*) den Bruder desselben, *Rudolph*, als Markgraf, zum deutlichen Beweis, daß hier auch unter dem Dux im Grund nichts anders zu verstehn war.

x) Eine in dem Königl. Pallast zu Verberie (Palatio Vermeriensi), unweit Paris, versammelte Synode, mahnt im J. 853. Chuonradum inclytum et nobilissimum virum *in einem* Schreiben ab, daß er die Güther des Klosters Leberau (Lobraha) im Elsaß, in der Nähe von Schlettstadt, nicht als Precarie an sich zu ziehen suchen solle. Orig. Guelf. T. II. p. 89. Ob unter diesem Konrad der Vater oder Sohn zu verstehn sei, läßt sich freilich aus dem bloßen Namen nicht entscheiden: Das aber kann man aus jenem Schreiben wohl mit guter Gewißheit schließen, daß diese Familie in dem Elsaß auch sonst noch begüthert gewesen seyn müsse, weil es ihr sonst allein um die Güther des Klosters *Leberau* nicht so viel zu thun gewesen seyn würde. Das Welffische Haus war ohnehin von alten Zeiten her in dem Elsaß stark angesessen. — Die Annal. Fuld. ap. Freher. SS. T. I. p. 33. erzählen unterm J. 858, daß der Teutschen König Ludwig, bei seinem Einfall in Frankreich, den er auf Einladung vieler Großen unternommen, von den filiis Chuonradi Comitis getäuscht worden, die er, weil er sie für sibi fideles gehalten, zu Ausfor-

muthlich war das Welfische Haus schon damals auch in einem andern Theile dieses Reichs angesessen, wo sich nachher Konrad III. noch weiter ausbreitete. Die Gelegenheit dazu gab Hugbert, Abbt zu Luxeuil und St. Moritz im Wallis, den König Lothar zum militairischen Herzog des Landes von dem Jura bis an die Aar, und seines Antheils an Rhätien bestellte y). Lothar hatte die Dietburg, eine Schwester dieses Abbts, zur Gemahlin, und glaubte ihm also so viel sichrer vertrauen zu können: aber dieses Vertrauen verschwand von selbst, als Lothar seine Gemahlin, einer Buhlschaft zu Gefallen, verstieß, und, zu Beschönigung dieser That, einer Blutschande mit diesem ihrem Bruder beschuldigte. Der Abbt ergriff darüber die Waffen, behauptete sich auch gegen verschiedene Heere Lothars, bis ihn endlich Graf Konrad III. in einem Treffen bei Orbe (866) überwand, und nachher umbrachte, sich selbst aber das Herzogthum, und vermuthlich auch viele Besitzungen desselben, von der Gnade des Königs erwarb z). Daß unter diesem Konrad kein andrer als der aus der

schung König Karls an dessen Hof geschickt, die ihn aber gerade verrathen hätten. Ohne Zweifel sind darunter die Söhne des Welfischen Konrads I. gemeynt. Denn wie hätte K. Ludwig eigentlich teutsche Herrn, ohne den größten Verdacht zu erwecken, an den Hof seines Bruders als Spionen schicken können? Aber zu Konrads Söhnen konnte Ludwig selbst Vertrauen haben, weil sie aus einer teutschen Familie herstammten, und doch mußten sie auch an dem Hof König Karls sowohl als nahe Anverwandte, als auch um deswillen weniger verdächtig scheinen, weil sie in Frankreich begüthert, und gleichsam nationalisirt waren. Ist dieses richtig, so ist es zugleich ein Beweis, daß Konrad II. im J. 858. noch lebte, und erst zwischen diesem und dem J. 862. gestorben.

y) Annal. Metens. ad an. 859: Lotharius Hucberto Abbati Ducatum inter Juram et montem Jovis commisit. Eben so Regino.

z) Regino ad an. 865. erzählt diesen Aufruhr, und schließt mit den Worten: Attamen idem Acephala Hubertus novissime a *Conrado* Comite peremptus est juxta castrum quod *Urba* dicitur — Fulcuin. Lobiens. de gestis Abbat. Lobiens. ap. d' Achery Spicil. T. VI. p. 555. beschreibt die Uebelthaten dieses Abbas et Dux, wie ihn Siegbert von Gemblours nennt, besonders daß er geheurathet und Kinder gezeugt, und sagt zulezt: Confligens in acie cum *Conrado Raeticarum vel Jurensium partium Duce*, primum lingua blasphema transfossus, ad ultimum interfectus est. Da hier Konrad den herzoglichen Titel schon während des Kriegs führt, so sieht man daraus, daß König Lothar den Hubert, wie ohnehin zu denken, gleich im Anfang des Aufruhrs dieser Würde entsezt, und sie dem Graf Konrad zugetheilt habe. Uebrigens stimmen die alten Schriftsteller im Jahr dieser Begebenheit nicht alle überein.

französischen Linie des Welfischen Hauses zu verstehen seie, leidet keinen Zweifel, und wird schon daraus unwidersprechlich, weil auch der Bruder desselben, Rudolph, in diesen Gegenden mächtig genug war, um sich nachher sogar zum König darin aufwerfen zu können *a*). Diese Besizungen, so entfernt sie waren, hinderten indessen Konrad III. nicht, nachdem er seinen Großvater im J. 862. verloren, das alte Ansehen seiner Familie auch in Frankreich zu behaupten. Er stritte unter Karl dem Kahlen gegen die Normänner, und war unter denen, die dieser König, auf den Fall seines Todes oder Abwesenheit, zum Beistand seines Sohnes, Ludwigs des Stammlers, verordnete *b*). Aber nach dem Tode des leztern (879) ließ er sich von dem, unter seiner Regierung beleidigten, Abbt Gozlin von St. Germain verleiten, dessen Söhnen Ludwig und Karlomann unter dem Vorwand abzustehen, daß sie unächter Geburt seien, und bei dieser Gelegenheit wird er als Graf von Paris (Parisiaci Comes) angeführt *c*). Ob er diese Würde zuerst erhalten, oder schon von seinem Großvater Konrad I. ererbt habe, darüber findet sich keine Nachricht *d*).

a) Rudolph war schon vorher, ehe er sich im J. 888. zum König des Transjuranischen Burgunds aufwarf, in diesen Gegenden sehr mächtig. Kaiser Karl der Dicke nennt ihn in einer Urkunde vom Jahr 885, worin er einem Vasall desselben verschiedene Güther in Comitatu Waldensi (Comté de Vaud) schenkt, dilectum *Marchionem* suum, und unter eben dem Titel eines Comitis nec non etiam incliti *Marchii* bestätigt Rudolph 886. eine dem Bisthum Lausanne gemachte Schenkung. Cl. *Zapfii* Monum. Anecd. T. I. p. 17. 23. An andern Orten heißt er blos Comes, aber in einer ums J. 882. an die Kaiserin Ingelberg, K. Ludwigs II. Wittwe, ausgestellten Urk. Rodulfus humilis Comes, nec non et *monasterii S. Mauricii Agaunensis* (St. Moriz, im Wallisserland) *Abbas*. l. c. p. 22. &c. Er war also zugleich weltlicher Commendatarabbt zu St. Moriz.

b) Annal. Bertin. ad an. 876. und Bouquet SS. T. VII. p. 701.

c) Die Annal. Bertin ad an. 879. erzählen den Vorgang umständlich, unter andern: Gozlenus Abbas memor injuriarum ac insidiarum suarum, quas a suis aemulis tempore praecedenti sustinuerat, fisus de familiaritate, quam cum Ludovico Germaniae Rege, et cum uxore illius, atque cum Primoribus illius terrae — obtinuit; coepit cogitare, qualiter talionem suis contrariis redderet, et *Chunradum Parisiaci Comitem* spe falsa de praecellenti potestate deludens, et quaedam ingenia qualiter id exequi posset enarrans, sibi conjunxit &c. Gozlin war Abbt zu St. Germain des Prez, und ein Sohn des Cenomanischen Grafen Rorico.

d) Nithard. de diss. filior. Ludov. führt an mehrern Orten den bekannten Gr. Gerhard v. Rossilione, dessen Herkunft ich schon §. XLVII. S. 547. in einer Stammtafel dargestellt,

Genug er lude, in Verbindung mit dem vorgenannten Gozlin, den Ludwig den jüngern, König Ludwigs des Teutschen Sohn, zur französischen Krone ein, hatte aber seinen väterlichen Oheim, den Abbt Hugo, zum Gegner, der den teutschen König dadurch zu besänftigen wußte, daß er ihm die, dem König Karl dem Kahlen ehemals nach Lothars II. Tod zutheil gewordne Hälfte des Lotharingischen Reiches abtrat *e*). Vergeblich reizten die Aufrührer den Ludwig, durch höfische Verwendungen bei seiner Gemahlin, zu einem neuen Einbruch in Frankreich: dieser König kehrte vielmehr, da er ihre Parthei über Vermuthen schwach fand, von selbst nach Teutschland zurück *f*). Indessen wurden doch Konrad und Gozlin in die allgemeine Amnestie eingeschlossen g), und man hört von dem erstern weiter nichts mehr, als daß er seinem Bruder Welffo Abbt zu St. Columba in Sens in dieser Würde im J. 881. als weltlicher Commendatarabbt gefolgt, aber auch in eben dem Jahr gestorben, und in gedachtem Kloster begraben worden *h*).

als Comes Parisius civitatis an. Er erlangte diese Würde im J. 834, verlohr sie aber im J. 840, da er sich auf König Lothars Seite schlug; s. weiter von ihm Schoepfl. Alsat. ill. T. I. p. 779. Ob unmittelbar nach ihm der Welffische Konrad I. Gr. von Paris geworden, lasse ich dahin gestellt seyn. Vergleiche unten not. *n*)

e) Annal. Bertin. l. c.

f) Ibid.

g) Die Annal. Vedastini ap. Bouquet SS. T. VIII. p. 80. erzählen die leztern Vorgänge etwas umständlicher als die Annal. Bertin. und schließen mit den Worten: praedicti reges in unum conveniunt, et pacis foedera inter se, procurante Hugone Abbate, firmant, *regratiatis his qui a se defecerant.* Das Wort regratiare erklärt du Chesne blos für gratias agere, es heißt aber auch, wie aus dieser Stelle deutlich ist, in gratiam recipere: denn daß die Aufrührer würklich begnadigt worden, erhellt ausserdem auch daraus, weil Abbt Gozlin von dem französischen König Ludwig noch in eben dem J. mit einer Armee gegen die Normänner geschickt wurde; l. c. p. 81.

h) Chron. Senonense S. Columbae ad an. 881: Erat autem Abbas hujus Monasterii (Senon.) *Guelpho ex prosapia regali*; qui eodem anno transiens e mundo, in Basilica S. Columbae est humatus. Guelphoni successit *Conradus* Christianissimus Comes, *germanus ejus*, qui etiam ipso anno diem claudens extremum, cum magno moerore et gemitu totius regni, eo praecipiente et admodum obsecrante, in stillicidio b. Columbae ad pedes S. Lupi Confessoris honorifice est sepultus. Cui successit *Hugo consobrinus ejus*, qui monarchiam clericatus in Palatio obtinens, Ducatum etiam regni post regem nobiliter administravit. Eckhard Orig. Guelf. T. II. p. 29. führt diese Stelle, ich weiß nicht, ob aus Vorbedacht, oder weil ihm der Abdruck des Chronici Senonens. unbekannt war, nur aus einem Citatum des Bouch. t p. 346. an, und dieses liest, statt der obigen Worte: Cui successit *Hugo consobrinus ejus* (Conradi), vielmehr *Hugo frater ejus.*

Konrad III. kommt unter den Jahren 863 und 878. mit seiner Gemahlin Waldrada vor *i*). Daß er Kinder mit ihr hatte, ist gewiß, daß aber, wie man bisher angenommen, der erste Burgundische König Rudolph darunter gehören sollte, widerspricht, nach dem, was ich vorher erwiesen, andern unläugbaren Angaben der Geschichte. Hierzu kommt nun noch, daß sich dieser Konrad selbst ganz andre Kinder zuschreibt. Er hatte nemlich im J. 876. das Dorf Perrot, unweit Sens,

Wäre diese Lesart richtig, so hätte Eckhard allerdings Recht, wenn er daraus einen unwidersprechlichen Beweis herleitet, daß der Abbt Hugo ein Bruder des im J. 881. verstorbenen Welfischen Konrads gewesen. Aber ein bloßes Citatum des Bouchet, der noch darzu durch vorsätzliche, zu Unterstützung seiner genealogischen Hypothesen angebrachte, Urkundenverfälschungen übel berüchtigt ist, kann gegen das Chron Senon. selbst nichts gelten, das Martene et Durand Thesaur. Anecdotor. T. III. p. 1450. noch darzu aus einem Mspt des Klosters St. Columba zu Sens selbst, zuerst abdrucken lassen, woraus es Bouquet SS. T. IX. p. 40. wiederholt. Diese, noch zur Zeit, einzige Ausgabe dieser Chronik nennt, wie gesagt, den Abbt Hugo *consobrinum* Conradi, ist also der Meinung Eckhards und andrer, die ihn für einen Bruder desselben ausgegeben, statt sie zu unterstützen, vielmehr unmittelbar entgegen, und einer so alten Klosterchronik kann man doch wohl in Sachen ihres eignen Klosters und seiner Aebbte vorzüglich trauen, zumal da sie auch in ihren übrigen Angaben sehr richtig ist. Consobrini heißen zwar eigentlich nur die Kinder von Schwestern, welches gleichwohl Hugo und die Brüder Welpho und Conrad nicht waren: es wird aber dieser Verwandtschaftsnamen, wie so viele andre, in dem mittlern Zeitalter nicht immer so genau genommen, und auch oft im allgemeinen von einem Stammverwandten oder Blutsfreund gebraucht, daher er auch zuweilen mit nepos oder auch patruelis einerlei sagt; s. *du* Fresne v. nepos und consobrinus. Genug der Mönch zu Sens kannte den Abbt Hugo nicht als Bruder des im J. 881. verstorbenen Graf Konrads, und da ich eben dieses schon vorher auch aus andern Gründen erwiesen, so bestätigt dadurch eins das andre.

i) K. Karl der Kahle bestätigt dem Kloster St. Germain zu Auxerre im J. 863. einige Güthervertauschungen: acceperunt Riconorum villam a *Conrado* Comite *propinquo nostro* in pago Autissiodorense de fisco quod ei per praeceptum nostrum de proprio donavimus, et ipse *conjugi suae Waltradae* in dotalitium concessit. Pro hoc ipsi donaverunt *Modolajum* villam (Molay). Bouquet SS. T. VIII. p. 589. In einer Urkunde v. J. 878. sagt König Ludwig der Stammler, daß er auf Bitten des Hugo, als damaligen Abbts zu St. Columba in Sens, das erwähnte, von ihm zu Lehen gehende, Dorf Molay, gedachtem Kloster zum Eigenthum übergeben habe: dedimus Monasterio S. Germani quandam villam quae dicitur *Modalajus*, cum Ecclesia in honore S. Petri constructa, quam *Conradus* Comes concambiavit cum Fratribus Monasterii S. Germani et dote *mulieris suae Valdraldae &c.* Bouquet T. IX. p. 399. Beide Urk. sind l. c. aus des Lebeuf Hist. Autissiodor. in prob. p. 5. hergenommen.

Sens, von der Freigebigkeit Karls des Kahlen zu erhalten gewußt, vermuthlich gleich Anfangs in der Absicht, weil er gerne das Kloster St. Columba zu Sens auf fremde Kosten bereichern wollte; wenigstens schenkte er's im folgenden Jahre würklich dahin, und zwar, wie er hinzusezt, mit Einwilligung seiner Erben der Grafen Guilo und Garinno *k*). Man sieht wohl, daß diese Na-

k) Kaiser Karl der Kahle sagt in einer Urk. v. J. 876: libuit celsitudini nostrae quemdam fidelem nostrum et *parentelae propinquitate conjunctum*, *Chunradum* nobilissimum Comitem, de quibusdam nostrae proprietatis rebus et mancipiis honorare. Concedimus igitur — *Chunrado* Comiti *nobis charissimo et familiarissimo* villam *Piredus* in pago Senonico — eo scilicet tenore — ut potestatem habeat dandi, venundandi — tam ipse quam et *sua progenies*, *quibus* jam dictas res cedere vel tradere voluerit. Mabillon Annal. Ord. S Ben. T. III. Append. Num. XXI. p. 680, woraus sie Bouquet T. VIII. p. 654. und die Orig. Guelf. T. II. p. 93 wiederholt haben. Das sua *progenies*, *quibus* zeigt an sich schon an, daß Graf Konrad mehrere Kinder hatte, und von diesen giebt er selbst einige in einer merkwürdigen Urk. v. J. 877 an: *Chunradus* benignitate Dei *Vermeriensis Comes.* — Noverit omnium *fidelium* tam praesentium quam futurorum industria, quod — dedimus et contulimus in perpetuam eleemosynam Ecclesiae — domnae Columbae Senonensem villam quae dicitur *Piredus* cum omnibus adjacentiis — — sicut continetur in donatione nobis facta a gloriosissimo rege Karolo imperatore Augusto. Hanc autem donationem laudaverunt *heredes nostri Guilo et Garinno* Comites. Et ne varietate temporum praesens charta evanescat, manu propria eam inscripsimus et *sigillo nostro muniri fecimus.* Datum apud Senonas anno tricesimo nono regni gloriosissimi Karoli imperatoris in Francia, et imperii ejus tertio, XVII. Kal. Augusti, Mabillon l. c. T. III. in Append. N. XXII. und aus diesem in Gundlingianis St. XX. S. 469. Mabillon, der doch wohl gewiß eine wahre Urkunde von einer falschen zu unterscheiden wußte, und die gegenwärtige noch darzu aus dem Autographo genommen zu haben versichert, ließ sie ohne Verdacht abdrucken, nur daß er die Namen Guilo und Garinno für verdorben hält: aber so viel mehr weiß Eckhard Orig. Guelf. T. II. p. 28. daran auszusetzen, weil sie seinen angenommenen Meinungen zuwider ist. Ich habe nichts dagegen, wenn man aus dem, was gewöhnlich geschieht, gewisse diplomatische Regeln annimmt: aber wenn man eben diese Regeln so allgemein machen will, als wenn sich im Mittelalter ganz Europa über einen gewissen Urkundenstyl vereinigt hätte, und überall alles, was nicht auf diesen Leisten paßt, oder man nicht zu erklären weiß, lieber als unächt verwirft; so baut man sich selbst ein Spinnengewebe, das jeder Hauch durchlöchert. Von dieser Art sind Eckhards Einwürfe. Die Urkunde soll falsch seyn, weil sich Konrad darin *Vermeriensis* Comes überschreibt, da sich doch die Grafen in diesem Zeitraum noch nach keinem Ort benennt hätten. Ungewöhnlich war es damals freilich, aber doch eigentlich nur in Teutschland, wiewohl auch hier nicht ohne Ausnahme (z. B. in einer Urkunde K. Konrads I. v. J. 918: Eberhardus et Henricus *Comites de Hirsperg*, Falkenst. Cod. Diplom. Antiqu. Nordgav. T. I. p. 21.), in Frankreich hingegen fiengen die Grafen weit früher an, sich nach gewissen Orten oder Provinzen zu benennen, wovon sich Beispiele in Menge anführen ließen. So stellen z. E. unterm Jahr 872. ein Winigis *Senensis Comes* eine Urkunde aus,

men theils falsch abgeschrieben, und theils verdreht sind. Guilo ist gar kein irgendwo bekannter Name; es ist unfehlbar Gunilo oder Cunilo zu lesen, und

Chifflet Opera T. I. p. 247, und ein Apollonius Comes *Agathensis* in Hist. de Languedoc T. I. pr. col. 123. Unterm J. 888: Wifredus Comes *Barcinonensis*, Marca Hispan. col. 818, und Ermengardis Comitissa *Ceritaniensis*, Baluz. Capitul. Reg. Francor. T. II. Append. p. 1515. Den Welfischen Konrad III. selbst haben wir schon als Comitem *Parisiaci* angeführt gefunden, und auf eben die Art nimmt er in jener Urk. von dem Königl. Palatio zu Verberie, unweit Paris, worüber er die Aufsicht hatte, den Namen an. — Die Urk. soll ferner durch die Formel noverit omnium *fidelium* tam praesentium quam futurorum industria, wie auch dadurch verdächtig werden, daß sie der Graf *sigillo suo* muniri fecit: denn jenes sey stylus regius gewesen, und die Grafen hätten damals noch keine Sigilla gebraucht. Aber wer in der Welt wird aus solchen blos willkührlichen Formeln und Gebräuchen entscheidende Beweise hernehmen wollen? Eine Regel schließt die Ausnahmen nicht aus. Die Grafen hatten doch gleichwohl fideles, man mag nun Unterthanen oder Vasallen darunter verstehn, es ist auch der Uebermuth der damaligen Großen unter dem schwachen König Karl dem Kahlen, und dessen nächsten Nachfolgern, bekannt, und daher auch der Gebrauch des Siegels nicht ohne Beispiele. Kremer Orig. Nassoic. Beil. VIII. p. 18. liefert ein völlig gleichzeitiges aus Teutschland, v. J. 879; Gr. Gebhard sagt nemlich in der schon oben weiter erwähnten Stiftungsurk. des Klosters Gemünde: *sigilli mei impressione* propria manu coram idoneis testibus assignavi, und doch ist diese Urk. nicht dem geringsten Verdacht unterworfen. Vergl. Chron. Gottwic. T. I. p. 100. — Rudolph, König von Burgund, wirft Eckhard ferner ein, seie der einzige Sohn Graf Konrads II. gewesen; man sehe also nicht, was hier die heredes ejus *Guilo* et *Garimo* seyn sollten. Aber eben daraus hätte er, statt einen Einwurf davon herzunehmen, vielmehr schließen sollen, daß die gemeine Meinung falsch, und der Vater dieser ihm bekannten Herrn von König Rudolphs Vater ganz verschieden seyn müsse. — Endlich soll auch das Datum die Urk. für untergeschoben erklären; denn die Urkunde solle anno tricesimo *nono* regni Karoli, et imperii ejus *tertio* ausgestellt seyn, und diese Jahre fielen gerade ins J. 878, da doch Karl der Kahle schon im vorhergehenden Jahr gestorben. Diesen Einwurf hätte man von einem sonst so geübten und fürtreflichen Geschichtforscher, wie Eckhard, kaum erwarten sollen. Es ist bekannt genug, wie verworren oft die Datums der Urkunden aus dem ältesten Zeitalter, besonders aber aus dem Karolingischen, sind. Wie viele Urkunden würde man verwerfen müssen, wenn man diesen Maaßstab annehmen wollte! Galte dieses selbst bei Königl. Urkunden, die doch unter der Aufsicht des Cancellarii oder Archicapellani von ordentlichen Notariis aufgesezt wurden, wie viel mehr in den Privaturkunden eines Grafen, dem keine Kanzlei zu Diensten war. Die Jahre sind zwar in dem Mabillonischen Abdruck mit Worten ausgedrückt, es ist aber die Frage, ob sie nicht in dem Original, wie gewöhnlich, mit Römischen Ziffern geschrieben sind, worin bekanntlich häufige Schreibfehler unterliefen, und oft berechneten auch die Concipienten selbst die Regierungsjahre unrichtig. Ausserdem zählte Karl der Kahle seine Regierungsjahre von sehr verschiednen Jahren her, namentlich auch

mit Cuno oder Konrad einerlei, eben so wie man aus Gottfried Gozo und Gothilo, aus Henrich Hezil oder Hezilo formte. Der Name Konrad war in dieser Linie des Welfischen Geschlechts nun schon in der dritten Generation vom Vater auf den Sohn fortgegangen, und so viel eher kann man ihn auch hier erwarten. Garinno oder Gerinno ist das Diminutiv von Gero oder Gerhard, Gebhard *l*). Was noch jezo in Familien so oft geschieht, daß man die Namen der Kinder so verdreht, daß ihre Form nur noch mit Mühe kennbar ist, war auch dem Mittelalter schon gewöhnlich, nur mit dem Unterschied, daß man damals diese verdrehten Kindernamen oft auch noch bei den Erwachsenen beibehielte. Man hat die Aechtheit dieser Urkunde bezweifeln wollen, aber aus Gründen, die nur diejenigen befriedigen können, die, was sie nicht erklären können, lieber verwerfen, und einen Knoten lieber zerhauen als auflösen *m*). Von eben der Art sind die Gründe, womit der oben angeführte geh. Rath Gundling der gemeinen Meinung widerspricht, daß der Welfische Konrad III. mit dem gleichgenannten Grafen von Paris einerlei Person sei. Sie widerlegen sich aus dem bisherigen von selbst *n*).

vom J. 837, wo ihm sein Vater Neustrien überlassen hatte; es fällt also, nach diesem Termin berechnet, das in der Urkunde angegebene neun und dreißigste Regierungsjahr gerade ins J. 877, und noch einige Monate vor den Tod Karls des Kahlen. Nun nehme man zu dem allen noch hinzu, daß der Inhalt dieser Urkunde, wie Eckhard selbst nicht läugnet, an sich ganz richtig ist. Was Graf Konrad darin anführt, daß er das Dorf Perrot von König Karl geschenkt bekommen, darüber haben wir noch den oben bemerkten Schenkungsbrief, und daß Konrad das nemliche Dorf wieder dem Kloster St. Columba zu Sens geschenkt, wird man so viel weniger bezweifeln, da er als Wohlthäter dieses Klosters bekannt ist, wo sein Bruder damals Abbt war, und worin er selbst begraben zu seyn wünschte.

l) Es hat schon Gundling die Stelle aus dem Chron. Alberici ap. Leibnit. Access. Hist. p. 282. angeführt: Barbaros — *Gero* Comes fortiter ac frequenter debellat; iste Gero est Comes *Gerinus*, qui vixit, ut postea compertum est, plus quam annis CCC. Das fabelhafte der Erzählung geht mich hier nichts an, sondern nur der Umstand, daß Gero und Gerinus für einerlei Namen angegeben wird. Eben so unterschreibt sich der Rieneckische Graf Gerhard, der in mehrern Urkunden als Praefectus urbis Moguntiae vorkommt, welche Würde in seiner Familie erblich blieb, in zweien Urkunden vom J. 1069: *Gebeni* Praefectus urbis. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 161. 163. Die Namen Gerhard und Gebhard, wenn sie auch im Grund nicht einerlei seyn sollten, werden wenigstens unzählig oft mit einander verwechselt.

m) S. die nächstvorhergehende not. *k*)

n) Ich habe die nähere Beleuchtung der schon

Ich komme nach dieser Ausführung auf den Gegenstand zurück, worauf sich das alles bezog, auf die Herkunft der Salisch-Konradinischen Brüder

oben not. d) erwähnten Gundlingischen Meinung mit Vorbedacht bis hieher verschoben, weil ich sie nicht wohl widerlegen konnte, ohne vorher die dahin gehörigen Personen richtiger, als bisher geschehen, erläutert zu haben, oder vielmehr, weil sie sich mit dieser Erläuterung von selbst widerlegt. Was von diesem Gelehrten schon in andern Fällen bemerkt worden, daß er zwar, durch die Stärke seines Genie's, oft lichte Ideen aufzufassen wußte, aber sich nicht immer Zeit genug nahm, sie gehörig zu verarbeiten, wird auch in dem gegenwärtigen Fall bestätigt. Er fand im J. 879. einen Conradus Comes Parisiaci, im J. 877. einen Conradus Comes Vermeriensis mit seinen beiden Söhnen Konrad und Gerhard, die er mit den beiden gleichgenannten Hessischen Grafen, aus des Teutschen Königs Konrads I. Familie, für einerlei hielt, und darin gebe ich ihm Beifall: weil er aber gleichwohl aus dem gleichzeitigen Hericus entdeckte, daß der Welfische Konrad II. Graf von Auxerre, der Bruder des Abbts Hugo, noch vor seinem Vater, also vor dem J. 862, gestorben, und zugleich der gemeinen, obgleich irrigen, Meinung folgte, daß dieser Konrad II nur einen einzigen Sohn, den Burgundischen König Rudolph I. gehabt habe: so glaubte er daraus mit guter Zuverläßigkeit schliessen zu können, daß jener Conradus Comes Vermeriensis, sowohl weil er später lebte, als auch ganz andre Söhne hatte, gar nicht ins Welfische Geschlecht gehöre, sondern vielmehr, als Graf von Paris, und Verwandter des Königl. Hauses, für einen Enkel des ehemaligen Grafen Bego von Paris, des Tochtermanns Kaiser Ludwigs des Frommen, zu halten sei, ohne daran zu denken, daß kein einziger alter Schriftsteller von einer solchen Angehörung die geringste Spur zeige. Der ganze Fehler liegt darin, daß Gundling in der Welfischen Französischen Linie, durch die gemeine Meinung verleitet, einen Konrad zu wenig annahm, und daß ihm das Chron. Senonense unbekannt war, aus welchem er sich untrüglich hätte überzeugen können, daß der im J. 881. verstorbene Graf Konrad, als ein Bruder des Abbts Welpho, allerdings in jene Welfische Linie gehöre. So aber dreht er sich beständig in einem Zirkel herum, und sieht sich endlich genöthigt, da er auch den Conradus Dux Raeticarum vel Jurensium partium von dem gleichgenannten Grafen von Paris unterscheiden will, einerlei Person zu verdreifachen. Was Gundling sonst noch einwenden will, daß auf diese Art die Welfischen Brüder unter sich selbst entzweit gewesen seyn müßten, wenn Abbt Hugo in dem Kriege zwischen den Söhnen Ludwigs des Stamlers und dem Teutschen König Ludwig einer andern Parthei gefolgt wäre, als der Graf Konrad von Paris, ist von keiner Bedeutung: denn solcher Zwiespalt unter Brüdern war in damaligen unruhigen Zeiten nichts seltnes; auch war der Graf von Paris, nach meiner bisherigen Ausführung, nicht einmal ein Bruder, sondern nur ein Brudersohn des Abbts Hugo, war auch ausserdem erst durch den Abbt Gozlin dazu verführt worden. Gundling findet ferner unwahrscheinlich, daß Konrad zugleich Graf von Paris und Dux Raeticarum vel Jurensium partium gewesen seyn sollte, indem lezteres Land zum Königreich Lothringen gehört, und der Graf von Paris allzuviel zu thun gehabt habe, als daß er zugleich auch in einem andern Land hätte Herzog seyn können. Aber was war damals gewöhnlicher, als daß große Familien in mehrern Fränkischen

Konrad, Gebhard, Eberhard und Rudolph, die zu Ende des neunten Jahrhunderts, und im Anfang des zehnten lebten. Ich habe erwiesen, oder wenigstens mehr als wahrscheinlich gemacht, daß diese Brüder keine männliche Nachkommen Graf Gebhards im Niederlahngau waren, wohl aber durch eine Erbtochter dieser Familie zuerst in diesen Gau gekommen, und was ich nur obenhin bemerkt, in der Folge aber weiter ausführen werde, daß sie zu ihren übrigen Grafenämtern und Besitzungen in Hessen, der Wetterau und dem Oberrheingau erst durch eignen Erwerb, und durch die Gnade der lezten Karolinger, gekommen, ist ein neuer Beweis, daß sie in den Rheinischen Gegenden ursprünglich nicht zu Hause waren, sondern als Fremdlinge dahin verpflanzt worden. Und nun entdecken wir in der französischen Linie des Welfischen Geschlechts den Konrad III. mit seinen Söhnen Konrad und Gebhard; diese Söhne verschwinden, nach dem Tod ihres Vaters, ganz aus der Französischen Geschichte *o*); dagegen treten zu gleicher Zeit unter den Salisch-Konradinischen Brüdern nicht nur ein Konrad und Gebhard, sondern auch ein Rudolph auf, der nach des Welfischen Konrads III. Bruder benennt seyn konnte *p*); dieser

Reichen zugleich angesessen waren? oder wer wird glauben, daß Gr. Konrad I. dadurch, daß er mit seiner Schwester, der Kaiserin Judith, und deren Sohn Karl dem Kahlen, nach Frankreich zog, seinen Antheil Patrimonialgüther in Teutschland verlohren habe? Ausserdem ist nach dem, was ich schon S. 582. not. *d*) bemerkt habe, noch nicht einmal gewiß, zu welcher Zeit Konrad III. Graf von Paris geworden, ob es nicht erst nach dem Tode König Lothars II. von Lothringen geschehen, da schon die Hälfte seines Reichs, und zwar namentlich auch jene partes Raetiae et Jurenses, an Frankreich gefallen waren. Genug der nachherige starke Ansitz dieser Welfischen Linie in jenen Gegenden, worin König Rudolph I. schon vor seiner Gelangung zur Krone Marggraf oder Herzog war, läßt schon an sich keinen Zweifel übrig, daß der früher darin erscheinende Herzog Konrad mit dem Welfischen einerlei Person war. S. vorher S. 582. not. *a*).

o) Ich habe wenigstens in keiner Französischen Geschichtsquelle weiter die geringste Spur von ihnen gefunden, kann also auch nicht sagen, was aus den dortigen Güthern ihres Hauses geworden.

p) Man wird mir wohl nicht einwerfen, daß, wenn auch der in der lezten not. *k*) als Sohn des Welfischen Konrads III. angeführte Gerinno mit Gerhard einerlei sage, dieser doch noch von dem Salisch-Konradinischen Graf verschieden sei, als welcher vielmehr Gebhard heiße: denn die Namen Gerhard und Gebhard, wenn sie auch nicht einerlei seyn sollten, werden wenigstens unzählig oft mit einander verwechselt, wie dann eben deswegen jener Konradinische Graf von alten Schriftstellern bald Gerhard, bald Geb-

Konrad III. wird für einen Abkömmling einer Karolingischen Tochter angegeben *q*); eben so legt ein anderes nicht weniger gültiges Zeugniß dem Großvater der Salisch-Konradinischen Brüder eine Tochter König Ludwigs des Teutschen, die Gerburg, namentlich zur Gemahlin bei *r*), eine Nachricht, die sich dadurch noch mehr bestätigt, weil die nahe Verwandtschaft dieser Grafen mit dem Karolingischen Haus auch aus andern Urkunden und Schriftstellern längst erwiesen ist *s*); endlich wissen wir, daß diese Konradinischen Grafen, eben so wie die

hard genennt wird; auch ist der Namen Garinno, wie gesagt, ohnehin verdorben, und ist also hier ein einzelner Buchstabe nicht zu meistern. Eben so wenig kann man daraus einen gegründeten Einwurf hernehmen, daß in der not. *k*) bemerkten Stelle nur zwei heredes oder filii des Welffischen Konrads III. angegeben werden, dagegen der Salisch Konradinischen Brüder vier waren. Jene beiden Söhne waren die ältesten, und die übrigen noch zu jung, um ihre Einstimmung zu einer väterlichen Schenkung geben zu können. Vergl. folgende not. *v*).

q) In der oben S. 583. not. *b*) aus dem Chron. Senonensi angeführten Stelle wird der Welffische Abbt Welpho, der Bruder Konrads III, *ex prosapia regali* hergeleitet, und das Chron. Centulense ap. d'Achery Spicil. T. II. p. 317. c. 11. und Bouquet. SS. T. VII. p. 245. nennt den Welpho, der kurz vor oder in dem J. 864. Abbt dieses Klosters wurde, virum *regali genere procreatum*. Nach der bisherigen gemeinen Meynung, da man des Welffischen Konrads I. Gemahlin, Adelheid, für eine Tochter Kaiser Ludwigs des Frommen ausgab, erklärten sich diese Ausdrücke von selbst: da aber jene Meynung, wie ich oben not. *u*) weiter bemerkt habe, zuverlässig falsch ist, so muß man eine andre Karolingische, in dieses Haus vermählte, Prinzessin suchen: Denn jene Ausdrücke etwa blos durch die Verwandtschaft zu erklären, in welche der Welffische Konrad I. durch seine an Kaiser Ludwig den Frommen vermählte Schwester, Judith, mit dem Karolingischen Haus gekommen, wäre doch höchst seltsam. Wer wird die Nachkommen eines Herrn, dessen Schwester in eine Königl. Familie verheurathet worden, deswegen ex regali prosapia ortos oder regali genere procreatos nennen? Zwar wird auch der oben erwähnte Welffische Rudolph, der Bruder Konrads I. in dem Chron. Centulensi l. c. *Imperialis vir* genennt, ungeachtet er nur durch seine Schwester mit den Karolingern verwandt war: aber dieser undeutliche Ausdruck, gesetzt auch, daß er würklich auf eine Verwandtschaft mit der Kaiserfamilie gehn soll, könnte doch nur im allgemeinen einen Verwandten des Kaiserl. Hauses anzeigen, welches Rudolph würklich war, und sagt gewiß ungleich weniger, als wenn Rudolph ex Imperiali prosapia ortus, oder regali genere procreatus genennt würde.

r) S. oben S. 564 not *a*).

s) Man s. oben S. 552. not. *b*) und die Stellen in Kremers Orig. Nassoic. §. XXIV. Es ist bekannt, daß mehrere alte Schriftsteller den Kön. Konrad I. sogar für einen Karolinger ausgeben wollen: dagegen ihn die von Gottfried von Viterbo, und aus ihm vom Engelhusius ap. Leibnit. T. II. p. 1069. u. 1071. angeführten Verse richtiger zum Abkömmling einer Karolingischen Tochter machen.

Welffen, auch im Elsaß angesessen waren *t*), und wenn es schon falsch ist, was einige spätere Schriftsteller behaupten, daß sie zugleich Herzoge von Lothringen gewesen, so mag doch wohl eine ältere Nachricht von ihrem ehemaligen dortigen Ansitz dabei zum Grunde liegen *u*). Alle diese so auffallend übereinstimmenden Umstände zusammen genommen, sollte es denn wohl zu viel gewagt seyn, wenn ich annehme, daß der Welffische Konrad II. die erwähnte Tochter K. Ludwigs des Teutschen zur Gemahlin hatte, daß er mit ihr seine ungezweifelten Söhne, Konrad den III. und Rudolph den I. erzeugt, daß die Gemahlin des älteren dieser Brüder, Waldrada, eine Erbtochter des Niederlahngauischen Grafen Udo war, und eben dieser neue Ansitz ihren Söhnen den ersten Anlaß gab, sich wieder nach Teutschland, ihr ursprüngliches Vaterland, so viel eher zurück zu ziehen, da ihre Besitzungen in Lothringen dadurch, daß dieses ganze Reich den teutschen Königen zufiel, nun ohnehin schon ein Theil des teutschen Reichs geworden waren, und sie gewissermassen von selbst dahin verpflanzten? Die Zeitrechnung verträgt sich mit allen diesen Angaben *v*), und ich sehe auch sonst

t) Schoepflin. Alsat. illustr. T. II. p. 541. §. 176.

u) Das Chron. pictur. ap. Leibnit. T. III. p. 15. sagt von dem Sächsischen Herzog Otto:

Mit sinem rade se eynmodigliken
Koren eynen von Franckrike (Frankreich)
He was Hertoge Konrat genant.

Botho Chron. pictur. l. c. p. 303: Konigh Conradus eyn Hertoghe de *Lodringe* unde Francken — was van *Konigh Karles* Schlechte in dem Sesten Kny. — Gobelinus Persona in Cosmodr. CXLVI ap. Meibom. SS. T. I. p. 246. macht den Bruder König Konrads I. zu einem Herzog von Lothringen.

v) Ich habe schon oben S. 566. bemerkt, daß König Ludwig der Teutsche, der im J. 825. für Regierungsfähig erklärt worden, und die Regierung in Baiern auch würklich angetreten, wahrscheinlich noch zu Ende des J. 826. oder doch gleich im folgenden Jahr heurathete. Nimmt man die Gerburg, wie man hier nothwendig thun müßte, als sein ältestes Kind an, so konnte sie im J. 842. schon an den Welffischen Konrad II. vermählt gewesen seyn, und an Konrad III. im J. 863, wo er zum erstenmal vorkommt, einen wenigstens zwanzigjährigen Sohn haben. Die Söhne des leztern, Konrad und Gerhard, mit denen er 877. in der obgedachten Urkunde erscheint, können freilich um diese Zeit nicht über fünfzehn bis sechszehn Jahre gewesen seyn: es ist aber nicht das erste Beispiel, daß Väter die Beistimmung von Söhne dieses Alters zu einer Güther veräusserung wenigstens anführten, ob sie gleich noch keine eigne Urkunden darüber ausstellen konnten, und daß solche junge Herrn, wenn sie aus großen Häusern waren, wohl auch schon den Namen Comes als ein Eh-

nichts erhebliches, was ihnen entgegen stehen könnte. Man sage nicht, daß auf diese Art die Salisch-Konradinischen Grafen, wenn sie aus den Welffen hergekommen, keine Franken gewesen, wofür sie doch ältere Schriftsteller ausgeben: ich denke doch, eine Familie, die schon in die vierte Generation in Frankreich lebte, mit der Königlich-Karolingischen so nahe verbunden, und in den Fränkischen Ländern selbst sowohl durch Heurath, als durch die Gnade der Könige, so stark begüthert war, konnte für eine Fränkische gelten, oder man müßte sich einbilden, daß die Fränkischen Länder in Teutschland die einzigen waren, in die keine Großen aus andern Provinzen eingewandert, und daß nur der ein Franke geheißen, der es von uralten Zeiten her war. Man sage eben so wenig, daß die Söhne des Welffischen Konrads III., Frankreich zu verlassen, keine Ursache gehabt, da ihr Vater, nach dem unglücklichen Ausgang seiner Rebellion, wieder begnadiget worden; genug, sie verließen es wirklich, weil sie sich nachher nirgends weiter darin zeigen, und jene Begnadigung konnte durch Konrads III. persönliches Ansehen, und die Lage der Umstände, namentlich auch durch die Allgewalt des Welffischen Abbts Hugo, nothwendig geworden seyn: aber die Söhne eines Herrn, dem Frankreich den Verlust des halben Lotharingischen Reichs hauptsächlich zuzuschreiben hatte, konnten den Franzosen in die Länge gewiß nicht angenehm, und die Folgen dieses Widerwillens so viel gefährlicher für jene Herrn seyn, je weniger ihnen ihre noch jungen Jahre Gewicht

renzeichen führten. So unterschreibt z. B. der berühmte Friedrich v. Rothenburg, Kön. Konrads III. Sohn, ob er gleich, wie sein Vater in einem Briefe selbst sagt, im J. 1143. noch nicht geboren war, und ihn daher Albericus unterm J. 1152. noch Infans de Roteburc nennt, dennoch in d. J. 1154. 1156. schon Urkunden als Zeuge, und führt unterm J. 1157. schon den Titel eines Ducis Sueviae s. *Koeler*. Geneal. Famil. Aug. Stauffens. p. 20. Eine das vormalige Kloster Reinhausen, bei Göttingen, betreffende Urk. v. J. 1111. unterschreiben: Herimannus patriae Comes, et filii eius duo Heinricus, Herimannus *pueri*. Leibnit. SS. Brunsuic. T. I. p. 705. Das Alter der mehrerwähnten Salisch-Konradinischen Brüder stimmt damit vollkommen überein: Denn der älteste derselben, Konrad, kommt im J. 886. zum erstenmal in einer teutschen Urkunde vor (Tradit. Laurish. T. III. n. 3040. p. 4.), und der zweite, Gebhard, hinterließ, da er 910. in einem Treffen umkam, lauter unmündige Kinder.

Stammtafel.

Warinus oder Werner
830 — 868. Nuntius Camerae in Alemannien.
Gem. Hadellinde.

Rudhard
Nuntius Camerae in Alemannien.

Isenbert
k. v. bis 898.

Welff I. *
Graf † vor 825.
Gem. Heilwig, Tochter eines Sächsischen Fürsten.

Suabo
† vor 898.

Judith,
Gem. Kaiser Ludw. der Fromme.
819 † 843.

Eticho
pflanzt den Welffischen Stamm in Teutschland fort.

Conrad I.
Graf, lebt in Frankreich. 830 2c. † 862.
Gem. Adelheid, T. des Gr. Hugo im Elsaß.

Rudolph
Graf und Commendatarabbt zu Centule.
† 866.

N. Sohn
† vor dem Vater.

Konrad II.
Marggraf oder Herzog in Rhätien 853 — 858. † vor 862.
Gem. Gerburg, älteste T. König Ludwigs des Teutschen.

Hugo
Abbt und Herzog in Frankreich. † 886.

Konrad III.
Graf zu Paris, Marggr. in Rhätien. 863 2c. † 881.
Gem. Waldrada, T. des Niederlohngauischen Grafen Udo. 863. 878.

Welffo
Abbt zu St. Columba in Sens, und zu Centule. † 881.

Rudolph
Stammvater der Transjuranisch-Burgundischen Könige.

Adelheid
Gem. Richard, Herzog zu Burgund.

Konrad der ältere
Graf in Hessen, 886 2c. † 905. im Treffen.
Gem. Glismud
† 924.

Gebhard
Graf in der Wetterau u. d. Oberrheingau 889. † 910. im Treffen.
Gem. N. wahrscheinlich eine T. d. Gr. Stephan. S 544-551.

Eberhard
Graf im Niederlohngau † 902. im Treffen.
Gem. Wiltrud 933. wahrscheinlich eine T. des Grafen Wahla. S. 545.

Rudolph
Bischoff zu Würzburg. 892. † 908.

Konrad I.
Teutscher König 911 † 23. Dec. 918.

Eberhard
Graf in Hessen und Herzog der Franken. † 939.

Udo
Gr. in den Wetterau u. d. Ober-Rheingau † 949. Pflanzt allein den Konradinischen Stamm fort.

Hermann
Herz. in Alemannien.
† 949.

Konrad Kurzpold
Gr. im Niederlohngau † 948.

wicht gaben. Zog sich doch auch Rudolph, der Vatersbruder derselben, in die Güther seines Hauses am Jura zurück, und warf sich dorten, zu neuem Verlust des Französischen Reichs, zum König auf; also auch neuer Anlaß, die ganze Familie in Frankreich verhaßt zu machen *w*)! Ueberhaupt würde es unbillig seyn, in so dunklen Zeiten, deren Geschichte sich nur aus einzelnen, oft so unbedeutenden, Bruchstücken zusammenlesen läßt, von jedem geringen Umstand Rechenschaft fordern zu wollen; es ist genug, wenn nur die Hauptangaben in gehörigem Licht stehen. Ob sie in dieser Ausführung würklich darin stehen, muß ich dem prüfenden Urtheil der Kenner überlassen.

§. XLIX.

Geschichte der Salisch-Konradinischen Familie unter König Arnulph.

Konrad der ältere wird Graf im Sächsischen sowohl als Fränkischen Hessen.

Die bisherige genealogische Untersuchung über die Herkunft der mehrgedachten Salischen Brüder Conrad, Gebhard, Eberhard und Rudolph, öffnet uns zugleich den Eingang zu der Geschichte derselben. Sie erklärt uns, wenn sie richtig ist, die Art der Verwandtschaft dieser Brüder mit den damaligen Karolingern; sie waren in diesem Fall Kaiser Karls des Dicken Schwestersöhne, und mit König Arnulph Geschwisterkinder. Diese Verwandtschaft war schon an sich nahe genug, um sie der Unterstützung jener Monarchen zu empfehlen, ohne daß man nöthig hat, noch nähere Grade zu erdichten, und sie dem König Arnulph als Schwäger, oder wohl gar als Söhne anzuhängen *a*).

w) Man kann mir nicht einwerfen, daß sich gleichwohl die mehrgedachten Salisch Konradinischen Brüder in dem Transjuranischen Burgund nicht zeigen, wo doch ihr Vater Dux gewesen seyn solle. Man weiß überhaupt gar wenig von ihnen, auch war, nach obiger not. *w*), schon ihr Grosvater in jener Gegend angesessen, und wer will es bestimmen, wie Rudolph mit seinem Bruder Konrad die Erbschaft getheilt habe? Ausserdem brauchte Rudolph bei seiner Besitzergreifung und Ausbreitung im Transjuranischen Burgund Gewalt und List. S. oben S. 579. not. *u*).

a) s. oben S. 552. not. *b*).

Ob sie sich schon unter K. Karl dem Dicken ausserhalb ihrem mütterlichen Erbland, dem Niederlohngau, erheblich ausgebreitet, weiß ich nicht; denn sie kommen vor dem J. 886. nirgends vor, und zwar in diesem J. nur der älteste, Konrad, der einige Güther in der Wetterau, gegen andere um Wetzlar, an sich tauschte *b*). Der eigentliche Periode ihres Flors fällt in die Regierung K. Arnulphs und seines Sohnes, Ludwigs des Kinds. Vermuthlich hatten sie zu der Erhebung des erstern vorzüglich beigetragen; wenigstens standen sie gleich Anfangs in dem größten Ansehen bei ihm. Eine Urkunde v. J. 889. läßt nicht ohne Grund vermuthen, daß Gr. Gebhard damals Pfalzgraf war, eine Würde, die ihn an den Hof band, und die er gewiß erst der Gnade Arnulphs zu danken hatte *c*). Einer andern Urk. v. J. 891., wodurch der König der Abtei zu St. Evre in Lothringen einige Güther schenkte, sezte dieser die Versicherung bei, daß er es auf Bitten und Erinnern seines geliebten Grafen und Nepoten Konrads thue *d*). Zu eben der Zeit wurde Hatto, ein Mann, zwar von geringer Herkunft, aber von großem Geist, und noch größerer Herrschbe-

b) Ich habe diese Urk. schon §. XXXVIII. S. 446. not. *r*) ausgezogen und erklärt.

c) In einer Urk. v. J. 889. befiehlt K. Arnulph einem gewissen Meginfried, der einige Güter an die Abtei Fuld vertauschen wollte, istam proprietatem tradere in sua praesentia *Gebeharto* Comiti, ut ipsa concambitio, quam inire voluit, firmior esset; fecit ergo, ut iussus est, et *Gebehartus* Comes *regale adimplens consilium et consensum, immo iussum*, tradidit statim ad S. Bonifatium. Schann. Trad. Fuld. n. 528. p. 214. Gebhards Brüder, Conrad und Eberhard, unterschreiben die Urk. als Zeugen, und da gleichwohl der König die feierliche Uebergabe der Güter nicht dem ältern Bruder Conrad aufträgt, auch die Tauschgüter nicht etwa in Gebhards Grafschaft, sondern vielmehr im Grabfeld, in der Grafschaft des Fränkischen Marggraf Adelberts, gelegen waren: so scheinen jene Ausdrücke so viel eher eine richterliche Person, und zwar, da die Handlung in des Königs Gegenwart vorgieng, den Pfalzgraf anzuzeigen, obgleich in solchen Fällen an sich genug war, wenn die Schenkung nur durch die zweite Hand gieng, ohne daß es gerade immer die eines Richters seyn mußte. Im J. 910. wurde eine vor dem Erzb. Hatto den Fuldern geschehene Güterschenkung von dem nemlichen Gr. Gebhard und seinem Brudersohn, dem nachmaligen König Conrad, auf ähnliche Art vollzogen. Guden. Cod Dipl. T. I. p. 5.

d) K. Arnulph schenkt dem gedachten Kloster eine Anzahl Huben und zwei Capellen: *rogatu et ammonitione Chonradi dilecti Comitis et nepotis nostri* — in pago Calmenzgouve in Comitatu *Stephani*. Calmet Hist. de Lorr. in prob. p. 155.

gierde, zum Erzstift Mainz erhoben *e*). Ob die beiden Brüder Konrad und Gebhard dazu beigetragen, weiß ich nicht: aber ihr gemeinsames Interesse vereinte sie bald zur genauesten Freundschaft. Hatto wußte sich das Vertrauen des Königs in solchem Grade zu erwerben, daß er ihn nicht nur (893.) zum Pathen seines einzigen ehligen Sohnes, Ludwigs, wählte, sondern auch die wichtigsten Reichsgeschäfte durch seine Hände gehen ließ *f*). Dieser Einfluß sowohl, als die ausgezeichnete Art, wie Hatto seine Anhänger, die Konradiner und deren Freunde, zu erheben suchte, erregte die Eifersucht der damaligen Vorsteher der Franken, der Grafen Werner und Adelbert. Weil indessen die blutigen Folgen davon erst unter der folgenden Regierung zum völligen Ausbruch kamen, so will ich die nähere Entwicklung dahin verschieben, hier aber nur bemerken, daß der Grund dazu unter Arnulphs Regierung gelegt wurde, und daß schon die erste Gelegenheit zu Vergrößerung der Konradiner von der Art war, daß sie den Adelbert zu einem Familienhaß entzünden konnte. Herzog Poppo von Thüringen, ein Vatersbruder dieses Marggrafen Adelberts in Frankonien, war im J. 892. in einen Krieg mit den benachbarten Sorben verwickelt worden, und hatte, weil er sich ihnen allein nicht stark genug glaubte, den Bischof Arno zu Würzburg zu Hülfe gerufen, der aber unvorsichtiger Weise sich dem Feinde zu nahe wagte, und daher, als er eben Messe las, bei einem Ueberfall erschlagen wurde. Man mochte den Poppo bei näherer Untersuchung eines Fehlers schuldig befunden, oder wenigstens geziehen haben, vermuthlich, daß er den Bischof nicht gehörig unterstüzt habe: genug, er wurde abgesezt, und Konrad der ältere kam an seine Stelle *g*). Man muß indessen diese Herzogliche Würde

e) Der Mönch Widekind v. Corvei, der noch in dem nemlichen Jahrhundert schrieb, nennt diesen Erzbischof (ap. Meibom. SS. T. I. p. 635.) *obscuro genere natum*, ingenioque acutum, et qui difficile discerneretur. Es ist also zu viel gewagt, wenn ihn Kremer in Orig. Nass. S. 100. not. 3. demungeachtet, und zwar blos aus dem Grunde, weil er in so großem Ansehn gestanden, und ein so feuriger Anhänger der Conradiner gewesen, in die leztere Familie einpropfen will.

f) Annal. Fuld. ad an. 893. Ekkehard. de Cas. Mon. S. Galli ap. Goldast. SS. Alem. p. 15. und Ekkehard. minimus in vita b. Notkeri l. c. p. 234.

g) Regino ad an. 892. Per idem tempus *Arnt* (Arno) Wurtzburgensis. Ecclesiae venerabilis epis-

in Thüringen nicht mit der in den Provinzial-Herzogthümern, wie Baiern, Allemannien und Sachsen, in Vergleichung setzen: es war ein militairisches Amt, eine Statthalterschaft, mit dem obersten Commando der Armee verbunden, ohne daß deswegen das Land, worüber sie sich erstreckte, ein eigentliches Herzogthum wurde; daher auch dieser Titel auf Thüringen nicht haften blieb *h*). Bei dem allen gab so ein Amt Ehre und Ansehen genug und zugleich die beste Gelegenheit, sich in der Provinz zu bereichern. Demungeachtet legte es Konrad bald darauf wieder von selbst nieder, und Burchard, des Wahla Sohn, kam an seine Stelle *i*). Was diese so merkwürdige Veränderung veranlaßt, davon schweigen die alten Geschichtschreiber: man kann aber mit Sicherheit voraussetzen, daß der am Königlichen Hof so begünstigte Konrad seinen Vortheil dabei gefunden haben müsse. Ohne Zweifel erhielt er damals das Gaugrafenamt in der Hessischsächsischen sowohl als Hessischfränkischen Provinz. Wenigstens

copus, hortatu et suasione *Popponis*, *Thuringorum Ducis*, ad pugnam contra Sclavos profectus, in eadem pugna occiditur: cuius cathedram *Rodulphus*, licet nobilis, *stultissimus* tamen, *frater Conradi* et *Gebehardi* Comitum, obtinuit, et ei in episcopatu successit. — *Poppo*, dux Thuringorum, dignitatibus expoliatur. Ducatus, quem tenuerat, *Conrado* commendatur, quem pauco tempore tenuit, et sua sponte eum reddidit. Deinde *Burchardo* Comiti committitur, qui eum hactenus strenue gubernat. Der erwähnte Poppo war, nach den Annal. Fuld. ad an. 882., ein Bruder des Marggr. Henrichs, von dem ich §. L. not. *d*) weiter rede.

h) Thüringen hatte, als eine Grenzprovinz, seinen Marchionem; weil aber die Marggrafen insgemein, oder wenigstens zur Zeit des Kriegs, eine Armee zu commandiren hatten: so werden sie öfters auch Duces titulirt, und eben daher heißt dieser Poppo, den K. Arnulph selbst in einer Urkunde v. J. 891. ap. Eckh. Franc. Or. T. II. p. 896. nur Marchionem suum nennt, bei dem *Regino*, und in den Annal. Lambecian. ad an. 883. Dux Thuringiae. Thüringen selbst aber, über das sich seine Gewalt erstreckte, ein Ducatus. Doch führten auch andre Grafen, wenn sie ein militairisches Commando hatten, den Titel der Ducum, der in solchen Fällen weiter nichts, als einen Feldherrn anzeigt, und lange nicht das Ansehn gab, als die mit einem ständigen militairischen Commando verbundene Marggräfliche oder Missatische Gewalt. S. Crollius von dem Ursprung der Pfalzgrafschaften in den Reichsprovinzen, in den Abhandl. der Baier. Acad. d. Wiss. Th. IV. S. 106 rc. Karl der Große hatte bekanntlich die Herzogliche Würde abgeschafft, und das ganze Reich durch Grafen regieren lassen. Diese Verfassung erhielt sich auch sowohl unter Ludwig dem Frommen, als Ludwig dem Teutschen, und obgleich unter den Söhnen des letztern die Macht der Stände ausnehmend zugenommen hatte: so waren doch die eigentlichen Provinzialherzogthümer damals noch nicht wiederhergestellt worden.

i) S. vorher not. *g*).

kommt die erstere schon im J. 897. als seiner Gerichtsbarkeit unterworfen vor. Wir wissen dieses aus einer Tauschurkunde, nach welcher er, unter Arnulphs Genehmigung, der Abtei Fuld einige ihm zu entfernte Königliche Lehen um Mühlhausen, in Thüringen, einräumt, und dagegen die ihm bequemere, in seiner Engrisch-Hessischen Grafschaft gelegene, Villa Roßbeck mit ihrem beträchtlichen Zugehör empfängt. Ohne Zweifel hatte er jene ansehnliche Güther zur Zeit seiner kurzen Herzogswürde in Thüringen von der Gnade des Königs erhalten, fand aber jezo, nachdem sich die Umstände geändert, für räthlicher, sich lieber in seiner neuerworbenen Provinz auszubreiten *k*). Von dem Sächsischen Hessen können wir gewiß auf den eben so frühen Besitz des Fränkischen schließen, mit dem es in der genauesten Verbindung stand (S. 313.), und worin dieser Konrad, gleich im Anfang des folgenden Jahrhunderts, wie in seiner Heimath erscheint. Konrads nächste Vorfahren in diesen Ländereien, ich habe es schon oben (S. 534 rc.) gesagt, wissen wir nicht: eine Vermuthung kann ich indessen nicht unterdrücken. Burckard wird bald nach dem J. 892. als ein noch junger Herr, der damals erst heurathete, und dessen Vater Wala noch lange Jahre nachher lebte, einem so wichtigen Amte, wie die Herzogliche Würde in Thüringen, vorgesezt (S. 544 rc.). So etwas konnte wohl ohne mächtige Unterstützung nicht durchgehen, und Konrad der ältere muß wichtige Ursachen gehabt haben, die Herzogliche Würde in Thüringen lieber dem Burckard zu überlassen. Nun waren, wie ich oben (S. 541 rc.) erzählt, die Brüder Stephan und Wala in der Wetterau, ersterer ausserdem auch in dem Oberlahngau, als einem Theil der Hessischen Provinz, begüthert; beide standen mit dem Erzb. Hatto sowohl, als den Conradinern, in dem besten Vernehmen, und mit den leztern auch höchstwahrscheinlich durch weibliche Verbindung in Familienzusammenhang; Stephan hatte dabei, soviel man weiß, keine männliche Nachkom-

k) Ich habe die hierher gehörige Urk. v. J. 897. schon §. XXXV. S. 369. not. *a*) und §. XXXIX. S. 466. not. *i*) erläutert, auch ebendas. so wie S. 362. not. *k*) das ansehnliche Zugehör der Villa Roßbach bestimmt, und setze hier überhaupt als bekannt voraus, was ich §. XXXI. und XXXV. von dem Unterschied des Fränkischen und Sächsischen Hessens gesagt.

men, und seines Bruders Sohn, Burckard, war der einzige männliche Erbe dieses Hauses. Wie wenn man also annähme, daß einem dieser Brüder, oder beiden zusammen, die Gaugerichte in Hessen gleichfalls untergeben waren, daß sie aber denselben, zum Vortheil Conrads, entsagten, aber dagegen, durch Konrads Vielgewalt, ihrem Sohn und Neffen Burckard die Herzogswürde in Thüringen von des Königs Gnade erwürkten? Konrad dem älteren mußte natürlicher Weise ein Land, das seine Güther und Rechte mit den übrigen Besitzungen seiner Familie in Zusammenhang brachte, und von dem Main und dem Ausfluß der Lahn bis an die Weser verlängerte, unendlich erfreulicher seyn, als das entfernte, ewigen Nachbarskriegen ausgesezte, Thüringen. — Der unglückliche Tod des Bischofs Arno von Würzburg, so wie er auf der einen Seite Gelegenheit gab, den Gr. Konrad zu der Herzoglichen Würde in Thüringen zu erheben, so bahnte er auf der andern dem jüngeren Bruder desselben, Rudolph, den Weg zu dem erledigten Bisthum. War er dieser Ehre würklich so unwürdig, als ihn der gleichzeitige Geschichtschreiber Regino schildert, so ist es ein neuer Beweis, was damals die Konradinische Hofparthei vermochte *l*).

Auf diese Art hatte König Arnulph schon zwei Konradinische Brüder mit neuen Ländern versorgt. Der dritte, Gebhard, den wir schon oben als Pfalzgraf kennen lernen, blieb ohne Zweifel, da er immer an Hof war, eben so wenig unbedacht. Man findet ihn ums J. 895. als Graf im Ober-Rheingau; ob er schon damals auch Graf in der Wetterau gewesen, oder erst später und nach Graf Stephans Tod dazu gekommen, ist ungewiß, und wären ihm gleich, wie ich oben (S. 544-551.) vermuthet, diese Gauen durch Heurath zugefallen, so müßte doch immer die Gnade des Königs mitgewürkt haben. Das lezte Zeichen seines Vertrauens gegen die Konradiner, und ihren Anhang, legte Arnulph im J. 899. dadurch ab, daß er, als sein Lieblingssohn, der König Zwendibold von Lothringen, mit dem König Karl von Frankreich in Streit gerieth, den Erzbischof Hatto, samt den Grafen Konrad und Gebhard, als seine Gesandten zu

l) S. vorher not. *g*).

einem Gespräch nach St. Goar schickte, wodurch die Könige gütlich verglichen wurden *m*). Und doch waren die nemlichen Fürsten unter der folgenden Regierung, und kaum ein Jahr darauf, eben so bereit, diesen Sohn ihres Wohlthäters zu Grund zu richten. So höfisch konnte die Freundschaft schon damals seyn!

Nur der einzige Eberhard, der dritte weltliche Bruder, kam wenig an Hof, oder spielte wenigstens keine Rolle. Man weiß mehr, daß er gestorben ist, als daß er gelebt hat *n*). Er war in Frankonien begüthert, und Graf in dem Niederlohngau *o*). Da der leztere ein gemeinsames Erbland der vier Brüder war, so muß wohl eine Theilung, oder sonst eine Uebereinkunft vorausgegangen seyn, wodurch er dem Dritten allein untergeben wurde. Ich verstehe dieses indessen allein von dem Gaugrafenamt: denn die Lehen und Allodialgüther fielen ihm wohl gewiß nicht allein zu. Aus dieser Erbschaft war ohne Zweifel Konrad dem ältern die Stadt Weilburg zugekommen, worin er und sein Sohn, der gleichgenannte König, begraben worden; und auch die Nachkommen Gebhards zeigen sich noch in spätern Zeiten im Niederlohngau begüthert *p*). Ich werde in der Folge mehrmals davon zu reden Gelegenheit haben.

§. L.

m) Regino ad an. 899: Zundibolch colloquium habuit cum optimatibus Arnolphi et Caroli, et suis, apud sanctum Goarem: ex regno Arnolphi interfuerunt *Hatto* Archiepiscopus, *Conradus* et *Gebelhardus* Comites etc.

n) Dieses ist im eigentlichen Verstande wahr: denn man kennt ihn wirklich nur aus der Nachricht von seinem Tode, die §. L. not. *aa*) vorkommen wird, als einen Bruder Conrads des ältern, und daß er Gr. im Niederlohngau war, erweist sich nur daraus, weil es sein Sohn, Conrad Kurzpold, war. Ich habe ihn vorher not. *c*) als Zeugen einer Urk. v. J. 889. angeführt: man kann es aber nur aus dem Namen vermuthen, und weil die beiden andern Brüder gleichfalls darin erscheinen.

o) S. vorher not. *n*) und von dessen Besitzungen in Frankonien §. L. die zweite not. *b*).

p) Ich werde §. L die Stelle anführen, laut welcher Conrad der ältere und sein gleichgenannter Sohn, in civitate *sua* Wilinaburg begraben worden, und wenn gleich diese Gegend, *wie ich* S. 446 u. 536. not. *f*) weiter bemerkt, *eigentlich* zum Oberlahngau gehörte: so konnte doch der ältere ums J. 879. verstorbene Niederlohngauische Graf Gebhard auch in seiner Nachbarschaft Güter erworben haben. Wir werden ferner in der Folge auch die Nachkommen des Wetterauischen Grafen Gebhards, des Bruders Conrad des ältern, auf mancherlei Art in dem Niederlohngau begüthert finden, wo besonders der bekannte Gr.

Otto

§. L.

Konrads des ältern, und seiner Brüder, Kriege mit dem Marggraf Adelbert in Frankonien. Verschiedene Linien, die sie stiften. Damaliger Zustand der Fränkischen Provinzen in Teutschland.

Ludwig war sechs Jahre alt, als sein Vater starb. Zwar hatten lezterm die Stände schon im J. 897. die Nachfolge seines Sohnes auf einem Reichstag zu Tribur zugesagt, vermuthlich weil sie sein Lebensende nicht so nahe glaubten: aber was sollte ihnen nun die Regierung eines Kindes? Die Westfranken hatten aus eben der Ursache den Karolingischen Prinz Karl den Einfältigen übergangen, und vermuthlich hätten die teutschen Fürsten das nehmliche gethan, wenn sie nur einiger unter sich selbst gewesen wären, und nicht einer dem andern die Ehre mißgönnt hätte. So aber siegte noch das Geburtsrecht, oder vielmehr die Klugheit des Erzb. Hatto von Mainz, der in der Erhebung Ludwigs des Kinds seine eigne fand. Bei jedem andern wäre sein Einfluß in die Regierungsgeschäfte zweifelhaft gewesen, bei diesem war er gewiß. Adelbero, Bischof zu Augspurg, der den jungen König, neben dem Hatto, aus der Taufe gehoben hatte, übernahm die Erziehung desselben, und Hatto, aller Wahrscheinlichkeit nach, die Vormundschaft; wenigstens übte er alle Gewalt eines Vormunds aus *a*). Der schwache König that nichts ohne ihn, und nennt ihn in Urkunden bald seinen Vater, bald seinen Bruder *b*). Natürlicherweise ward mit dem Ansehn des Erzbischofs Hatto auch das von seinen treuesten Anhängern, den Hessisch-Konradinischen Grafen, von neuem befestigt. Der junge König wußte sich von Konrad dem ältern sowohl, als seinem gleichgenannten Sohn,

Otto von Hammerstein seinen Sitz hatte. Man will zwar diese Besitzungen gewöhnlich als Regredienterbschaft ansehen, die der Salischwetterauischen, am längsten dauernden, Linie erst nach dem unbeerbten Abgang des Niederlohngauischen Gr. Conrad Kurzpolds, des Sohnes des Eberhards, zugefallen; aber wo ist der Beweis dazu? oder warum sollten Conrad der ältere und sein Bruder Gebhard nicht eben so gut ihren Antheil an den Niederlohngauischen Patrimonialgütern genommen haben, wie Gr. Eberhard, der doch auch in den Frankonischen Gütern mit ihnen ins Theil gieng (s. vorher not. *o*)) Der beiden erstern Grafschaften in Hessen und der Wetterau waren neuer Erwerb, der jene Erbschaft nichts angieng.

a) S. Not. *c*)

b) S. Not. *e*)

nicht zärtlich genug auszudrücken: sie scheinen sogar die Vormundschaft über ihn mit dem Hatto getheilt zu haben *c*). Das Interesse, so wie es die Freundschaft dieser Großen zuerst gestiftet hatte, erhielt sie auch: denn sie hatten gemeinschaftlich eine mächtige Gegenparthei zu bekämpfen. Es waren dieses die Grafen Adelbert, Adelhard und Henrich, alle drei eben so unruhige als tapfere Herren aus dem heutigen Frankenland, und Söhne Marggraf Henrichs

c) K. Ludwig bestätigt dem Kl. Corvei im J. 900. seine Privilegien per interventum *venerabilis ac dilecti Comitis nostri Cuonradi*. Kremer Orig. Nass. Beil. XVI. Eben so dem Bisthum Tull einige Abteien consultu *fratrum nostrorum Atbonis* venerabilis Archiepiscopi, et *Conradi dilectissimi Comitis* l. c. Beil. XVII. Daß der Brudertitel hier nur ein Vertraulichkeitsnamen sey, aber keineswegs eine leibliche Brüderschaft anzeige, habe ich schon oben erinnert, und erhellt auch schon daraus, weil Ludwig den Erzbischof Hatto, der ihn aus der Taufe gehoben, *spiritualem patrem suum* nennt, l. c. Beil. XXII. XXIII. In der letztern Urk. schenkt der König dem Niederlohngauischen Grafen Conrad Kurzpold, Eberhards Sohn, zum Vortheil des von ihm gestifteten Klosters zu Limburg, die Königliche Domaine Brechen, rogatu atque consultu fidelium nostrorum, *Hattonis* videlicet venerabilis Archiepiscopi et *spiritualis patris nostri*, nec non *Chuonrati egregii ducis et fidelis nepotis nostri*, und im J. 911. vergiebt er einige Lehen im Folchfeld per interventum *Chuonradi et Eberhardi venerabilium Comitum atque amabilium nepotum*. l. c. Beil. XXVI. Diese und andre Urkunden, so wie sie die enge Verbindung zwischen dem Hatto und den Conradinern erläutern, bewähren zugleich den wesentlichen Antheil, den Conrad der ältere, und nach ihm sein gleichgenannter Sohn, an Ludwigs Regierung genommen, und lassen nicht undeutlich eine Theilnahme an der Vormundschaft, wenigstens in Rücksicht auf die Fränkischen Provinzen in Teutschland, vermuthen: denn in den übrigen Provinzen scheinen auf gleiche Art wieder andre Großen daran Theil genommen zu haben, und schreiben daher die in Bünau Reichshist. Th. IV. S. 160. angeführten Baierischen Schriftsteller vielleicht nicht mit Unrecht dem Bischof Waldo von Freysingen die nemliche Ehre zu. Nur in der Einschränkung auf Sachsen mag es also wahr seyn, was man in unsern Reichshistorien viel zu allgemein, und ohne allen Beweis, auf ganz Teutschland ausdehnt, daß neben dem Hatto auch Herzog Otto von Sachsen der Vormundschaft vorgestanden: denn das Zeugniß Witekinds von dem großen Einfluß dieses Herzogs in die damaligen Reichsgeschäfte (s. unten §. LII. not. *b*)), worauf man sich hierin allein beruft, beweist noch keine Vormundschaft. Man hätte lieber eine einzige Urkunde anführen sollen, worin sich Otto in diesem Verhältniß auch nur von ferne zu zeigen scheint. In den Königl. Urkunden jener Zeiten wird gewöhnlich angeführt, auf wessen Vorbitte der König diese oder jene Gnade erzeige, und da werden in Ludwigs des Kinds Urkunden wohl öfters der Erzb. Hatto und die beiden Conrads, Vater und Sohn, in diesem Verhältniß angeführt, aber nie der Herzog Otto von Sachsen, welches zugleich beweist, daß er sich wenig oder gar nicht bei Hof aufgehalten.

auf dem Nordgau, der im J. 886. gegen die Normänner umgekommen war d). Man nennt diese Familie gewöhnlich die Bambergische, von der Stadt Bavenberg oder Bamberg, die sie einhatte. Die drei Brüder waren erklärte Feinde des Erzb. Hatto und seiner Anhänger, der Hessisch-Konradinischen Grafen: ich kann aber den Ursprung dieses Hasses, und die kriegerischen sowohl als politischen Folgen desselben, nicht gehörig erläutern, ohne vorher den damaligen Zustand der eigentlich Fränkischen Länder in Teutschland etwas näher entwickelt zu haben.

Unter dem Namen Franzia, von teutschen Provinzen genommen, wurden, wie ich schon oben (S. 181 ꝛc.) erläutert, bald in weiterm Verstand die Fränkischen Länder am Rhein, samt Frankonien und Hessen, bald in engerm Verstand die beiden erstern allein, mit Ausschluß Hessens, begriffen, welches leztere, als von einem besondern Fränkischen Volk bewohnt, auch seinen eignen Namen führte. Nun versichert ein wohlunterrichteter Schriftsteller des eilften Jahrhunderts, und die übrigen Umstände bestätigen diese Versicherung, daß

d) Dieser Henrich heißt bei vielen Schriftstellern Comes, in den Annal Fuld. ad an. 886. ap. Freher SS. T. I. p. 60. *Marchensis Francorum*, qui in id tempus Niustriam tenuit, bei dem Alold. de Pecklarn ap. Hanthaler. Fasti Campilil. P. II. T. I. ad an. 908. *Franciae Orientalis Dux*, und in den Annal. Vedastin. ad an. 888. Dux Austrasiorum, welchen leztern Namen er aber blos als Feldherr derjenigen Ostfranken erhält, die er den Westfranken gegen die Normänner zu Hülfe führte. Wittichind. Corbei. L. I. p. 635. und der Annal. Saxo ad an. 902. und andre, geben ihm die Baba, eine Tochter des Herz. Otto von Sachsen, und Schwester Kön. Heinrichs I. zur Gemahlin, welcher zu Ehren er sein neuerbautes Schloß Babenberg, zusammengezogen Bamberg, genennt haben soll: aber es läßt sich diese Angabe, da Adelbert schon im J. 897. als ein rüstiger Krieger auftritt, mit der Zeitrechnung nicht wohl vereinigen, so sehr sie auch der fürtrefliche Hr. Prof. Gebhardi geneal. Gesch. d. erbl. R. Stände Th. III. S. 151. Anm. c) zu vertheidigen sucht, und eben so wenig läßt sich denken, wie der mächtige Herzog Otto von Sachsen, dem Widekind so großen Einfluß in die damaligen Reichsgeschäfte zuschreibt, dennoch bei den Kriegen und der Hinrichtung seines eignen Enkels so gleichgültig habe bleiben können, daß die Sachsen nicht nur nicht das geringste für ihn gethan, sondern sogar zu der ersten Aechtung desselben im J. 903. ihre Einstimmung gegeben. S. unten die zweite not. e). Es scheint daher Eckhart. Fr. Orient. T. II. p. 803. Recht zu haben, wenn er die Baba vielmehr für die Gemahlin des im J. 902. erschlagenen Henrichs, nicht aber seines Vaters, hält, und jenem schreibt sie auch Alold. de Pecklarn ausdrücklich zu. Gebhardi l. c. p. 154. not. m).

zu den Zeiten König Arnulphs, und späterhin Franzia dem Königlichen Fiscus zugehört, und damals den Königlichen Kammercommissarien (Nuntii Camerae) Werner und Adelbert untergeben gewesen. Er vergleicht es hierin mit Alemannien, das, eh es in ein Herzogthum verwandelt worden, in der Eigenschaft einer Königlichen Kammerprovinz gleichfalls durch Kammerkommissarien regiert worden *e*). Um dieses zu verstehen, muß man sich an die von Karl dem Großen veränderte Provinzialregierung erinnern. Er hatte die allzugefährlichen Herzoge abgeschafft, und das ganze Reich der Verwaltung der Grafen untergeben, schickte aber zuweilen, um die Justiz sowohl als Königlichen Einkünfte und Güter in Oberaufsicht zu nehmen, gewisse Kommissarien (Missos regios) in die Provinzen, oder ertheilte einem oder dem andern Grafen den ständigen Auftrag dazu. Es waren theils Justiz- und Polizeikommissarien (Missi e palatio, oder schlechtweg Missi), theils Kammeralkommissarien oder Oberaufseher über des Königs Gefälle und Güther (Nuntii camerae); doch wird dieser Unterschied in den Namen sowohl als Verrichtungen nicht immer beobachtet. Zu der erstern Art wurde gewöhnlich ein Erzbischof und irgend ein Graf aus der nehmlichen Provinz erwählt, und ihre Missatische Gewalt erstreckte sich eben so weit, als der Metropolitanatsbezirk des Erzbischofs *f*).

e) Ekkehard. iunior de Casib. Monast. S. Galli ap. Goldast. SS. Rer. Alem. Ed. Senkenb. p. 15., nachdem er vorher von dem großen Ansehn des Erzb. Hatto, und des von ihm zum Bisthum Costanz erhobenen Salomo, geredet, fährt also fort: Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, *sicut hodie et Francia.* Procurabant ambas *camerae*, quos sic vocabant, *nuncii*: Franciam tum *ad Alpes* (Adalpertus) tum *Werinhere*, Sueviam autem *Pertolt* et *Erchinger* fratres, quorum utrorumque multa ditioni subtracta sunt per munificentias regias in utrosque Episcopos. Surgunt inde invidiae, et odia utrorumque in ambos, praeter scelera, quae in ipsos reges machinati sunt. *Hattonem Franci illi saepe perdere moliti sunt*, sed astutia hominis in falsam regis gratiam suasi qualiter *ad Alpes* (Adalpertus) fraude eius de urbe *Pabinperk* detractus capite sit plexus (alter enim morbo obierat) quoniam vulgo concinnatur et canitur; scribere supersedeo. Wenn hier der Namen Adelbert durch ad Alpes ausgedrückt wird: so ist dieses entweder ein, aus einer übelverstandenen Abbreviatur entstandener Schreibfehler, oder eine abgeschmackte Etymologie des Namens Adelbert, es mag sie nun der Verfasser selbst, oder einer seiner Copisten ausgeheckt haben.

f) Karl der Große hat ein besondres Capitulare de missis dominicis herausgegeben; eben so K. Ludwig im J. 822. ein andres, worin unter

In eigentlichen Kammerprovinzen, das heißt solchen, die den Königen sowohl von Seiten der Gerichtsbarkeit als Einkünften unmittelbar und eigenthümlich zustanden, war natürlicher Weise das Ansehn der Kammerkommissarien soviel größer; hier waren sie, wenigstens zu den Zeiten der lezten Karolinger, eine Art von Königlichen Statthaltern, und in ihrer Gewalt den Herzogen ähnlich, deren Titel sie auch zuweilen von andern, als Anführer der Provinzialarmee im Krieg, erhielten *g*). Die ersten dieser Art, die wir in den Fränkischen Provinzen Teutschlands kennen lernen, sind der vorgedachte Werner und Adelbert. Unter dem Franzien, das ihnen untergeben war, können allein Frankonien und die Fränkischen Länder am Rhein verstanden werden: denn daß sich ihre Gewalt nicht auch über Hessen erstreckte, erklärt sich schon aus dem Zusatz des vorgedachten Schriftstellers, daß diese Kameralkommissarien den Erzb. Hatto mehr als einmal zu Grund zu richten gesucht hätten *h*), dagegen Graf Konrad der ältere in Hessen, und nach ihm sein gleichgenannter Sohn, gerade die stärksten Anhänger und Stützen des Hatto waren. Ich rede zuerst vom Werner. Er war Graf im Wormsgau, Nahgau, Speiergau, und vielleicht noch andern anliegenden Gauen, und der Stammvater des Salisch-Wormsischen Hauses; eben derjenige, der unter K. Ludwig dem Teutschen, als ein Anhänger seines rebellischen Sohnes, Ludwigs des jüngern, des Reichs verwiesen worden

den eilf Missatischen Provinzen auch die Maynzische und Trierische genannt, und jeder derselben zwei Missi zugeschrieben werden: In Mogontia, quae est dioecesis *Heistulfi* archiepiscopi, idem Heistulfus archiepiscopus et *Ruodbertus* comes (Gr. im Oberrheingau, s. Th. I. S. 199.); in Treviris *Hetti* archiepiscopus et *Adalbertus* comes. Von ältern Missis in der Mainz. Dióces, s. Crollius Act. Acad. Palat. T. VI. p. 127. not. *n*). Von solcher Art scheint auch *Rudbardus* Comes et *missus regis Ludowi i iunioris* (des Sohns K. Ludwigs des Teutschen) gewesen zu seyn, in dessen Gegenwart die Grenzbeschreibung des Markwalds zu Langen, im Oberrheingau, aufgesezt wurde, wie ich schon Th. I. S. 38. not. *l*) und S. 199. not. *b*) umständlicher bemerkt habe. Hessen gehörte, als ein Theil der Mainzischen Dibces, mit in diese Missatische Provinz. Nachdem aber zu Ende des neunten Jahrhunderts in den Fränkischen Ländern am Rhein und in Frankonien die Nuntii Camerae, und gleich nach ihnen die Herzoge der Franken aufkamen: so hört man darin von keinen Missis regiis mehr.

g) Die Nuntii Camerae in Schwaben, Bertold und Erchenger, heißen bei dem Hermann. Contract. ad an. 911. und 117. *Duces*.

h) S. vorher not. *e*).

(S. 559.). Vermuthlich kam er nicht eher, als nach dem Tode dieses Königs, unter Ludwig dem jüngern, zurück, und bekleidete von der Zeit an das Amt eines Königlichen Kammerkommissarius am Rhein; eine Gewalt, die bei dem damaligen Verfall des Königl. Ansehns, und in der Hand eines an sich schon mächtigen Herrn, noch drückender wurde. Die Gauen ins einzelne anzugeben, über die sich diese Rheinische Procuratur erstreckte, und ihr einen genau bestimmten Provinzialbezirk anzuweisen, ist bei den wenigen Nachrichten, die wir davon haben, unmöglich *i*). Werner sowohl, als Adelbert, scheinen schon im J. 889. nicht in dem besten Vernehmen mit König Arnulph gestanden zu haben; wenigstens war ihm, als er damals das Nachfolgerecht zur teutschen Krone für seine natürlichen Söhne, Zwendibold und Ratold, bei den Ständen nachsuchte, unter den verschiedenen teutschen Nationen keine länger entgegen als die Fränkische *k*). Dieses Mißverhältniß vermehrte sich durch die Erhebung des Hatto zum Mainzischen Stuhl, noch mehr aber durch das Ansehn, zu dem er bei Hof gelangte: denn da die Gauen Werners um Mainz herum lagen, und die Gewalt eines Königl. Kammerkommissarius ohnehin mit der Geistlichen leicht in Collision kam, so konnte es dem herrischen Erzbischof an Gelegenheit zum Mißvergnügen nicht fehlen *l*). Doch befreite ihn der Tod noch vor dem Ausgang des neunten Jahrhunderts von diesem Gegner, und der unmündige Sohn, Werner VI., den er hinterließ,

i) Ich werde §. LIV. im Text sowohl, als not. *n*) noch weiter davon reden. Crollius in Actis Acad. Palat. T. III. p. 399 etc. und T. VI. p. 223 etc. handelt von diesem Werner, dem Stifter der folgenden Salischwormsischen Familie, weitläuftiger.

k) Die Annal. Fuld. ad an. 889. sagen von dem Convent zu Forchheim: ibi consultum est, ut eodem tenore *primores Francorum*, prout Boioarii iuramento confirmarent, ne se detraherent a principatu et dominatu filiorum eius, Zwentibulchi quidem et Ratoldi, qui ei de concubinis erant nati, quod *quidam Francorum* ad tempus renuentes, tandem regiae satisfacientes voluntati, dextram dare non recusabant, eo tamen modo, ut si de legali sua uxore haeres ei non produceretur. Unter diesen quidam waren die Salisch-Conradinischen Brüder, Arnulphs Nepoten, gewiß nicht begriffen, als die schon damals in dem besten Vernehmen mit ihm standen.

l) Das not. *e*) angef. Zeugniß des Mönchs Eckard zu St. Gallen giebt als eine Ursache der Feindschaft mit an, weil durch die Königl. Schenkungen an den Hatto den Nuntiis Camerae viele Güter entzogen worden, die sonst unter ihrer Oberaufsicht gestanden.

konnte dem Hatto nicht gefährlich seyn *m*). — Der andere Kameralkommissarius, **Adelbert**, war Marggraf auf dem Frankonischen Nordgau. Um die Grenzen desjenigen Franziens, wenigstens im Allgemeinen, zu bestimmen, über das sich seine Missatische Gewalt erstreckte, muß man die damalige Geographische Verfassung des heutigen Frankenlands etwas genauer kennen lernen, als sie bisher, unter mancherlei Verwirrung der Begriffe, vorgestellt worden *n*). Ich setze hier vor allen Dingen voraus, was ich schon oben erläutert habe *o*), daß in dem achten Jahrhundert die Fränkischen Könige das Orientalische Franzien, nach dem Abgang der ältern Thüringischen Herzoge, denen es geraume Zeit untergeben war, wieder unmittelbar an sich gezogen, und zu einer besondern Provinz gemacht. Die Grenzen derselben erstreckten sich damals gegen Süden zu noch weiter als das heutige Frankenland; sie liefen durch die jetzige Oberpfalz bis nahe an Regenspurg, und von da, an der linken Seite der Donau, bis an die Altmühl *p*). Hier schloß ein ziemlich beträchtlicher Gau unter dem Namen des **Nordgau's** an, der, mit dem anliegenden **Sualafeld**, den größten Theil der Aichstädtischen Diöces einnahm. Er hatte Baierische Herren zu Grafen, und war eben dadurch auch unter die Diöces der Bairischen Bischöfe gekommen; nachdem aber der heil. Bonifacius das Bisthum Aichstädt gestiftet, und den Nordgau der Diöces der Bairischen Bischöfe entnommen, den neuen Bischof

m) Der Mönch **Eckard** setzt in der not. *e*) angef. Stelle, nachdem er den Ausgang Adelberts erzählt, in Ansehung Werners hinzu: alter enim morbo obierat. **Eckhart** Franc. Or. T. II. p. 718. vermuthet nicht ohne Grund, daß Werner noch vor dem J. 897. gestorben, weil in diesem Jahr die Feindseligkeiten zwischen dem Marggraf Adelbert und den Conradinern zuerst ausgebrochen, und man gleichwohl nicht findet, daß Werner den geringsten Antheil daran genommen, wie er bei seinem Leben wohl gewiß gethan haben würde.

n) Ausser dem rüstigen Sammler v. **Falckenstein**, in Delineatione Nordgaviae veteris, und in den Nordgauischen Alterthümern, hat besonders der berühmte Hr. **Pfeffel**, in den Abhandl. der Bair. Akademie der Wissensch. Th. I. S. 153. ꝛc. die Grenzen des alten Nordgau's kritisch erläutert, doch aber sehr irrig sie sogar über das eigentliche Ostfranken auszudehnen gesucht, wie schon **Kremer** Rhein Franz. S. 50. not. *l*) gehörig gerügt, der diese Grenzen zugleich aus den Kaltschmiedsbezirken, und durch die Vergleichung mit den geistlichen Diöcesen, noch genauer gezeichnet.

o) S. 144 ꝛc. 214. 338.

p) S. die not. *n*) und *o*) angeführten Stellen.

hingegen, so wie den Würzburgischen, dem Metropolitanat des Fränkischen Erzstifts Mainz untergeben, so wurde jener District so viel eher dem orientalischen Franzien zugezählt, doch aber zuweilen auch noch, weil sich das politische Verhältniß nicht so schnell veränderte als das kirchliche, zu Baiern gerechnet q). Diese engere Bedeutung muß man nicht mit der ungleich weitläuftigern Provinzial-

q) Es hat schon Eckart Franc. Orient. T. I. p. 380 angemerkt, daß Liudger. in vita S. Gregorii den neuen bischöflichen Sitz zu Aichstädt, oder Hestede, wie er es schreibt, *in parte proxima Baguariorum* et in pago *Hordgoe* (Nordgoe) setze, und daß auch Willibald in Vita Bonif. C. 10 Eichstadium in *Boioariorum terminis* anführe. Martin. Fuldens. in Chron. ap. Eckhart Corp. Histor. T. I. p. 1644. sagt von dem Bonifacius: Divisit quoque *Horgowe* (Norgowe) et *Swalvelt* de tribus Episcopis Regenburg, Ousburg (Ausburg) et Saltzburg, et ordinavit, et faciens unum membrum Ecclesiae in loco *Eystede* nuncupato, ubi sedem Episcopalem instituens Wilibaldum venerabilem virum illuc ordinavit Episcopum. Der Schwalefeld war ein Theil des großen Pagi Retiae oder Riesgau's, der sich von Guntzenhausen längst der Altmühl bis nach Aichstädt erstreckte. Es versteht sich also von selbst, daß hier der Nordgau, da ihm der Schwalefeld entgegengesetzt wird, der doch unter seiner Provinzialbedeutung mitbegriffen war, in einem engern Begriff, und blos als Gau genommen werde; wie konnte auch sonst gesagt werden, daß er und der Schwalefeld zusammengenommen, die Aichstädter Dioces ausgemacht hätten, die sich doch nur über das heutige Bisthum und einige anliegende geringe Distrikte erstreckte? In diesem engern Sinne reichte der Nordgau über den größten Theil des Bisthums Aichstädt, und auf der einen Seite bis nach Ingolstatt, auf der andern durch einen Distrikt des heutigen Schwabens bis über Nördlingen und Gundelfingen hinaus, wie man aus einer Urk. K. Arnulphs v. J. 895 sieht, worin Phaldorf bei Aichstätt, Gundolfingen und Harelanta, oder Erlingen bei Nördlingen, in *pago Nordgev* in Comitatu *Cheldionis* (sonst auch Engildeonis) gesetzt wird. Falckenst. Cod. Dipl. Nordgar. p. 16. In eben dem Verstande wird der Nordgau genommen, wenn Karl der Große in der Theilung von 806. seinem Sohne Pippin unter andern zutheilt: Italiam et *Boioariam*, sicut Tassilo tenuit, exceptis duabus villis — *Ingoldestat* et *Lutrahahof* (Lauterhofen, im Aichstättischen, unweit Berngries), quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus, et pertinent ad pagum qui dicitur *Nortgowe*; und seinem Sohn Carl: Austriam, Nuistriam et *partem Boioariae* quae dicitur *Northgow* (s. oben S. 184 not. *s*)); oder wenn in K. Ludwigs des Frommen Theilung v. J. 839. der Ducatus Austrasiorum cum *Sualafelda* et *Noregowi* et *Hessi* genennt, also auch abermals der Gau Schwalefeld von dem Nordgau unterschieden wird, unter dessen Provinzialbedeutung er sonst mitbegriffen war. S. oben S. 183. not. *r*). Der Ducatus Austrasiorum bezeichnet hier die Fränkischen Länder am rechten Ufer des Rheins, und das Orientalische Franzien: weil aber die Fränkische Provinz Hessen einen eignen Namen führte, und der Schwalefeld, samt dem Nordgau im engern Verstand, erst durch die Dioecesaneinrichtung zum Frankenland gezogen worden: so werden sie noch besonders genennt.

vinzialbedeutung verwechseln, eben so wenig als man den Hessengau mit der Provinz Hessen, oder den Pagus Alemannien mit dem Herzogthum Alemannien für einerlei halten darf. Die Provinzialbedeutung entstand vermuthlich nicht eher, als bis es die Errichtung der beiden Ostfränkischen Marggrafschaften nöthig machte, diese Gegend durch einen besondern Namen von dem übrigen Ostfranken zu unterscheiden, und so der Name des Nordgau's allmählig auch auf sie erweitert wurde. Von diesen Marggrafschaften war die eine, die sich hauptsächlich über die heutige Oberpfalz erstreckte, den Böhmen, die andere den Sorben an der Thüringischen Saal, entgegengesezt. Aus jenen haben wir schon oben (S. 558. 561.) die beiden Marggrafen Ernst, Vater und Sohn, kennen lernen, und in der andern kommt, v. J. 849 – 873. an, Thaculf als Marggraf vor *r*). Ratold, der dem Thaculf im J. 873. folgte, scheint zuerst die beiden Marggrafschaften mit einander verbunden zu haben *s*), und nach ihm findet man den Adelbert von Bamberg, der eben sowohl, als die ihm folgenden Regenten dieser Gegend, den Marggrafentitel führte *t*). Auf diese Art war das orientalische

r) Annal. Fuld. ad an. 849: Boemani more solito fidem mentientes, contra Francos rebellare moliuntur. Ad quorum perfidos mores comprimendos *Hernestus Dux partium illarum*, et inter amicos regis primus, Comitesque non pauci atque Abbates cum exercitu copioso mittuntur. Barbari vero pro pace et securitate sua obsides se daturos, et imperata facturos, per Legatos ad *Thaculfum* directos promittunt, cui prae ceteris credebant quasi scienti leges, et consuetudines Sclavicae gentis: *erat quippe Dux Sorabici limitis*. sed in illa expeditione iam tunc graviter vulneratus &c. Ebendas. ad an. 873: Thaculfus Comes et *Dux Sorabici limitis* mense Augusto defunctus est, und ad an. 874: Sorabi et Siusli eorumque vicini, *Thaculfo* defuncto, defecerunt; quorum audaciam Luitbertus Archiepiscopus et *Ratolfus Thaculfi* successor ultra Salam fluvium mense Ianuario, praedis et incendiis sine bello compresserunt, et eos sub pristinum servitium redegerunt. Eckhart, und manche andre nach ihm, haben den Thaculf und Ratold irrig zu Herzogen von Thüringen gemacht. Von dem leztern handelt v. Buat in Orig. Boicae Domus T. I. p. 119 - 136.

s) Wie v. Lori Chronol. Ausz. der Gesch. v. Baiern S 149. richtig annimmt, und v. Buat l. c. weiter ausgeführt hat.

t) Kön. Ludwig selbst nennt in einer Urk. vom J. 903, die unten not. *e*) weiter vorkommen wird, den Adalbert und dessen Bruder Henrich Marchiones, so wie auch schon ihr Vater den Titel eines Marchionis Francorum führt. s. oben not. *d*) Der Bruder des leztern, Poppo, der nachher auch Herzog in Thüringen wurde, heißt in den Annal. Fuld. ad an. 880. Comes et Dux Sorabici limitis, daher ihn Buat l. c. für einen Sohn des vorerwähnten Ratolds hält, der diese Würde vor ihm begleitet. Adelbert von

Franzien (Ostfranken), oder wie es späterhin auch genennt wird, Frankonien, gewissermassen in zwei große Staatskörper zertheilt. Die Marggrafschaft blieb zwar natürlicher Weise noch immer orientalisches Franzien *u*), kommt aber doch, von dem zehnten Jahrhundert an, noch häufiger unter dem Provinzialnamen des Nordgau's vor, und begriff, ausser der heutigen Oberpfalz, und einigen nach der Donau zu gelegenen Stücken von Baiern, noch weiter das Bisthum Aichstädt, das Nürnbergische Gebiet, den Theil des Bisthums Bamberg auf der rechten Seite der Rednitz und der linken der Itzsch, und die Marggrafschaft Baireuth *v*). Der übrige bei weitem größere Theil, wozu besonders das ganze Bisthum Würzburg, und die Marggrafschaft Anspach bis an die Tauber und Rednitz, samt dem Fürstenthum Coburg und der Grafschaft Henneberg gehörte, hieß nun im engern Verstand das orientalische Franzien oder Ostfranken, und blieb eine königliche Kammerprovinz, eben diejenige, worüber Marggraf Adelbert als königlicher Procurator vorkommt *w*). Man muß also

Bamberg folgte dem Poppo darin soviel gewisser nach, weil sich sonst kein Land angeben läßt, worüber sich seine Marggrafschaft erstreckt haben sollte, und auch die nächstfolgenden Regenten dieser Gegend, von denen ich §. LI. weiter rede, den nemlichen Titel führen.

u) So wird z. B. Bamberg von dem Bischof Ditmar verschiedentlich in Franciam Orientalem gesezt, und der Nordgauische Marggraf Berthold heißt in den St. Emmeranischen Schenkungsbriefen ap. Pez. Anecd. T. I. bald Marchicomes, bald Comes Franciae Orientalis, so wie der Marggraf Heinrich oder Hezilo bei dem Bischof Ditmar, seinem Vetter, Decus Orientalium Francorum, wie schon Pfeffel l. c. und andre richtig bemerkt haben.

v) Ich gebe hier den Umfang nur im allgemeinen an Umständlicher zeichnet ihn Kremer Rhein. Franz S. 184 ꝛc. Vergl. oben Anm. *n*) Den Provinzialnamen des Nordgaus findet man meines Wissens zuerst mit Gewißheit in einer Urk. K. Arnulphs v. J 889, worin der communis Marchae Nordgaviensium gedacht wird (Falckenstein Cod. Dipl. Antiqu. Nordgav. p. 14.): es wird aber deswegen niemand zweifeln, daß diese weitläufige Bedeutung schon früher im Gang war.

w) Ich gebe auch hier den Umfang nur im allgemeinen an. Umständlich zeichnet ihn Kremer Rhein. Franz. S. 168. ꝛc. und in Act. Acad. Palat. T. IV. p. 147. ꝛc. nach Anleitung einer Urk. König Arnulphs v. J. 889., worin zu Ostfranken im engern Verstand, und im Gegensatz gegen den Nordgau, sechzehn Gauen gerechnet werden, die den im Text bemerkten Bezirk ausmachen. Was also von Frankonien in dieser Urkunde nicht zu Ostfrancken gerechnet wird, gehörte zur Nordgauischen Marggrafschaft. Hätte Hr. v. Pfeffel, in der oben Anm. *n*) angef. Schrift, auf diese Urk. Rück-

diesen mächtigen Herrn von zweierlei Seiten betrachten. Den Nordgau verwaltete er als Marggraf, die erwähnte Kammerprovinz aber als Nuntius camerae oder königl. Kammercommissarius, wozu er den Königen sowohl als nächster Nachbar, als auch um deswillen der schicklichste geschienen haben mochte, weil er ohnehin schon sehr darin begüthert war. Von den spätern Verhältnissen des Nordgau's zu dem übrigen Ostfranken werde ich unten (§. LI.) weiter reden, und daraus zugleich erläutern können, was es mit den folgenden Vorstehern der Franken, die den Namen der Herzoge führen, für eine Beschaffenheit hatte. Ich kehre nun zu der Geschichte zurück.

Marggraf Adelbert haßte, wie gesagt, den Erzbischof Hatto, und dessen Anhänger, die Hessisch-Konradinischen Grafen. Sein Vatersbruder Poppo war der Herzogswürde in Thüringen entsezt worden, und Conrad der ältere war an dessen Stelle gekommen. Gesezt auch, Conrad wäre unschuldig daran gewesen; genug er zog den Vortheil davon, und wir lieben denjenigen ungern, der auf unsere Kosten größer wird. Aber aus der Luft gegriffen war Adelberts Haß ohnehin nicht. Hatto suchte offenbar die Conradinischen Grafen zu erheben, um sie den beiden Königlichen Procuratoren in Franzien, dem Adelbert und Werner entgegen zu setzen, und durch diesen mächtigen Anhang seinem eigenen Ansehn neue Stützen zu geben x). Werner war, wie gesagt, noch vor dem Ausgang des neunten Jahrhunderts gestorben, und hatte einen unmündigen Sohn hinterlassen. Allen Umständen nach erhielte nun an seiner Stelle Conrad der ältere die Missatische Gewalt in den Fränkischen Provinzen am Rhein, und er sowohl als seine Söhne führten eben daher den Titel der Herzoge y).

sicht genommen, so würde sie ihn schon allein haben überzeugen können, daß man Ostfrancken, in engerm Sinn genommen, von dem Nordgau wohl unterscheiden, und den letzten Namen keineswegs auch über jenes ausdehnen müsse. Wäre dieses Ostfranken nicht die Provinz gewesen, die zum Königl. Fiscus gehörte, und worüber Marggr. Adelbert Nuntius Camerae war, wo sollte sie sonst zu suchen seyn? Man findet den Adelbert ausser dem Orientalischen Franzien nirgends begüthert, und wenn schon manche neuere Schriftsteller von Rheinischen Landen desselben reden, so wird doch dieses ohne allen Beweis angenommen.

x) S. oben not. e) Hermann. Contract. ad an. 906. nennt eben deswegen den Graf Conrad *aemulum* Adelberti.

y) Der ganze Zusammenhang des damaligen Hofsystems spricht dafür. Hugo Flaviniac. in

Ein neuer Grund des Misvergnügens für den Marggraf Adelbert! Er mochte erwartet haben, der allgemeine Procurator der Franken zu werden, und sah sich nun einen feindlichen Herrn in dieser Würde zugesellt. Politische Verhältnisse dieser Art, die den Groll soviel stärker im Herzen nähren, jeweniger man sie öffentlich gestehn will, bedürfen insgemein nur einen Stoß von aussen, um unter einer andern Gestalt zum Ausbruch zu kommen. Dafür sorgte Conrads Bruder, der Bischof Rudolph zu Würzburg, ein unruhiger, von Pfaffenstolz und Ahnendünkel aufgeblähter Prälat, der den lange verborgenen Funken zur Flamme anblies. In andern Zeiten, wo die Königliche Würde noch ihr volles Gewicht hatte, würde dieses weniger zu sagen gehabt haben; so aber hatten die Fürsten unter Karls des Dicken schwachen Regierung, und durch die willkührliche Erhebung König Arnulphs, ihre Kräfte fühlen gelernt; sie wurden von der Zeit an eigenmächtiger, und Arnulph, von Krankheit geschwächt, und durch die Begierde, seine Familie aufrecht zu halten, nachsichtiger, konnte ohnehin den lezten Jahren seiner Regierung nicht mehr das Ehrenvolle Ansehn seiner erstern geben. Es erhoben sich also neue für Teutschland ungewohnte Auftritte. Bisher kämpften nur Könige und Königssöhne mit einander, oder es erhob sich irgend ein mächtiger Vasall gegen seinen Regenten: aber nun standen einzelne Fürsten gegen Fürsten, ohne sich um den König zu kümmern, zu blutigen Kriegen auf. Rudolph und Adelbert gaben in Deutschland das erste Beispiel zu den sogenannten Fehden. Sie nahmen, wie Regino versichert, im J. 897. von elenden Kleinigkeiten Anlaß, über einander herzufallen, und ihre Länder wechselsweis aufs grausamste zu verwüsten z). Die fol-

Chron. Virdun. ad an. 904. „so wie die Fasti Chron. Corbeiens. in Harenberg. Monum. ined. Fasc. I. p. 4. geben Konrad dem ältern eben daher den Titel eines Ducis, der, wie ich schon oben not. g) bemerkt, den Nuntiis Camerae von den Schriftstellern nicht selten ertheilt wird, und da auch Conrads des ältern Söhne den nemlichen Titel führen, und unbezweifelte Procuratoren der fränkischen Nation in Teutschland waren, so läßt sichs soviel eher auch von dem Vater voraussetzen, ob er es gleich noch nicht in dem nemlichen Umfang war, als seine Söhne nach Adelberts Hinrichtung.

z) Regino ad an. 897: Ea tempestate inter Rudolphum, episcopum Wirtzeburgensem, et *filios Henrici Ducis*, *Alabardum* et *Heinricum*, magna discordiarum lis et implacabilis odiorum controversia ex paucis minimisque rebus oritur, et velut ex permodica scintilla ingens incendium excitatur, ita

gende Regierung, die Regierung eines Kindes, machte den Adelbert in eben dem Maaße kühner, als sie den Druck der Gegenparthie vermehrte. Die Salischen Brüder mochten einen neuen Ausbruch vorher gesehen haben: es zogen daher sowohl Gebhard als Eberhard ihrem Bruder Rudolph nach Frankonien zu, und Adelbert fand sie, da er (902) von Bamberg aus einen plötzlichen Ueberfall wagte, ungleich vorbereiteter, als er vermuthet zu haben scheint. Er wurde mit groser Tapferkeit zurückgeschlagen, und von seinen Brüdern, Heinrich und Adelhard, blieb der erstere im Treffen, der andere gerieth in Gefangenschaft. Aber auch der Salische Eberhard ward unter den Erschlagenen des Schlachtfelds, mit Wunden überdeckt, gefunden, an denen er einige Tage darauf den Geist aufgab *a*). Vermuthlich hielten die Sieger ihren Gegner nun zu weitern Unternehmungen zu geschwächt: und doch ermannte sich Adelbert im folgenden Jahr von neuem, jagte den Rudolph aus seinem Bisthum, und die Wittwe Eberhards, sammt ihren Söhnen, aus ihren Frankonischen Erbgüthern und Lehen über den Spessart zurück *b*). Aber auch auf der

de die in diem succrescens immensum dilatatur. Et dum de nobilitate carnis, de parentum numerosa multitudine, de magnitudine terrenae potestatis ultra, quam decet, se extollunt: in mutuis caedibus prorumpunt, innumerabiles ex utraque parte gladio pereunt, truncationes manuum ac pedum fiunt, regiones illis subiectae rapinis et incendiis solotenus devastantur.

a) Regino ad an. 902: *Adalbertus* cum fratribus *Adalbardo* et *Henrico*, collecta valida manu, adversus *Eberbardum* et *Gebelhardum* et *Rudolphum* fratres ex castro, quod *Babenbergk* dicitur, prosiliens, ad pugnam processit. Cuius impetum viriliter excipientes, ferro aciem irrumpunt, obvios quosque terrae prosternunt, nec ante desistunt, quam adversariorum agmen fugam inire compellant. In quo certamine *Heinricus* interfectus, et *Adalbardus* captus, et postmodum iussu *Gebelhardi* decollatus est. *Eberbardus* etiam multis vulneribus confossus in proelio cecidit, ubi finito conflictu, inter cadavera occisorum a suis inventus, domum reportatur, et paucis interpositis diebus et ipse moritur. Der Annal. Saxo ap. Eckhart Corp. Histor. T. I. p. 235. sagt unter eben dem J. 902: His temporibus *Adalbertus* magnus Heros, cuius pater *Heinricus* Dux mater *Baba* dicebatur, idemque filius sororis Heinrici postea Regis, nepos vero Ottonis Saxonum Ducis, cum fratribus suis contra *Conradum* patrem *Conradi* postea Regis, totum Ludovici regnum inimicitiis turbabat, nec ante illum ullus Regum quiverat tam ingens bellum inter eminentes viros ortum sedare, und erzehlt darauf das vorgedachte Treffen beinah mit den nemlichen Worten des Regino, nur daß er ihm auch den Graf Conrad den ältern beiwohnen läßt.

b) Regino ad an. 903: Adalbertus Rudolphum episcopum de Wirtzburgensi ecclesia fugat, res et possessiones praefatae ecclesiae crudelissime depopu-

andern Seite war die Verbitterung so hoch gestiegen, daß Gebhard den gefangenen Adelhard, vermuthlich unterm Verwand, den Landfrieden gebrochen zu haben, enthaupten ließ *c*). Eine That dieser Art, von einem Fürsten gegen den andern wie aus richterlichem Rechte verübt, würde schon allein ein redendes Bild von der Verwirrung der damaligen Zeiten seyn, wenn man nicht lieber annehmen will, daß König Ludwig darum gewußt habe. Denn würklich nahm sich Ludwig jezo (903) der Sache an; nur war er dem listigen Adelbert nicht gewachsen, der seinen Vortrab zu Grund richtete, ehe ihm noch die Hauptarmee zu Hülfe eilen konnte *d*). Indessen entriß ihm doch der König einen Theil seiner Länder, und ließ ein Fürstenrecht über ihn halten, das ihn seiner Besitzungen, oder wenigstens seiner Reichslehen, verlustig erklärte. Er erzählt dieses selbst in einer zu Theres, einem Schlosse des Adelberts, unweit Bamberg, ausgestellten Urkunde, worin er dem Bisthum Würzburg, auf Bitten der Grafen Conrad, Gebhard, und andrer, einige der confiscirten Güter schenkt. Bei dieser Gelegenheit kommt Konrad der ältere als Graf im Gozfeld, einem um Würzburg gelegenen Gau, vor, ohne daß ich sagen kann, ob er diesen Comitat schon vorher besessen, oder erst durch Adelberts Verurtheilung erhalten habe *e*). Das leztere ist indessen wahrscheinlicher. Adelberts Lage war

latur, *filios* etiam *Eberhardi* simul cum matre a propriis haereditatibus et honoribus, regio munere concessis, exire compellens, ultra *Spectbeshart* secedere cogit.

c) S. die nächstvorhergehende Anm. *a*)

d) Der Annal. Saxo ad an. 903. fährt, nachdem er die vorgedachte Verjagung des Bischof Rudolphs und der Söhne des erschlagenen Eberhards erzählt hatte, in Ansehung Adelberts also fort: Cumque et Ludovico Regi rebellis esset, quanquam procul etiam a Castello praeparavit venienti bellum. Regis enim milites praeeuntes pugnae praeludio eum elicere et interficere proposuerunt, sed ipse huius praeludii non ignarus, immo deviatussam longe a Castro processerat, ut milites eum adversarium esse non cognoscerent, quousque mucrone in eorum cervices desaeviret.

e) Kön. Ludwig sagt in einer zu Tarasse oder Theres d. 9. Jul. des J. 903. ausgestellten Urkunde: Quia Rudolfus — Episcopus noster, per supplicationem Hathonis et Walthonis &c. Episcoporum; Comitum videlicet *Chuonradi, Kebelharti &c.* petüt clementiam nostram, ut quasdam res iuris nostri, *quae Adelberti et Henrici fuerunt*, et ob nequitiae eorum magnitudinem iudicio Francorum, Alamannorum, Bauwariorum, Thuringorum seu Saxonum legaliter in nostrum ius publicatae sunt, ad Episcopium suum Wirzeburg — concederemus, nos quoque eorum petitionibus annuentes ipsas res ad praefatum sanctum locum, a praedictis Adel-

bei diesen Umständen verzweifelt genug: er war von allen Seiten verlassen. Die Abneigung des Hofs, und das gegen ihn gehaltne Fürstenrecht, hatten ihm ganz das Ansehn eines Rebellen gegeben; auch waren die Konradinischen Grafen klug genug, ihn immer den angreifenden Theil seyn zu lassen. Und doch suchte er die Gnade des Königs nicht: es sei nun, daß er bei dem Uebergewicht seiner Gegenparthei am Hof, keinen dauerhaften Frieden zu hoffen traute, oder daß er weiter nichts als Held war, dem roher trotziger Muth alles Nachgeben unerträglich machte. Er wartete also lieber die Gelegenheit ab, sich einen Anhang zu verschaffen, und er fand sie endlich in Lothringen; ich muß aber, um deutlich zu werden, etwas weiter ausholen. König Zwendebold, einer von den polternden stürmischen Köpfen, die besser gehorchen als herrschen, hatte sich, wie ich schon oben (S. 544.) erzählt, mit den Lothringern frühzeitig überworfen, hatte den Grafen Stephan, Gerhard und Matfried (897) ihre dortigen Güther entrissen, und seinen Soldaten vertheilt, sich selbst aber das Kloster ad Horrea zu Trier, und das St. Petersstift zu Metz vorbehalten *f*). Vergeblich söhnte König Arnulph seinen Sohn mit diesen Großen wieder aus; die Freundschaft blieb nur auf der Zunge, der Groll im Herzen. Kaum war Ludwig das Kind als Teutscher König erkannt worden, so boten ihm die Lothringer auch ihre Krone an, und er, oder vielmehr seine Rathgeber, ließen sichs gefallen. Ludwig kam selbst mit einer Armee nach Lothringen; die beleidigten Grafen Stephan, Gerhard und Matfried griffen von neuem zu den Waffen, und lieferten dem Zwendibold ein Treffen an der Maas (900), worin er Krone und Leben verlohr *g*). Die Bliesgauischen Grafen und Brüder Gerhard und Matfried mochten nun wenigstens soviel zu ihrer Belohnung erwartet haben, daß die ih-

berto et Heinrico undique vastatum — in proprium donavimus, hoc est, in pago *Gozfelda in Comitatu Chuonradi* duo loca *Prozzoltesheim* (Brosselsheim, zwischen Würzburg und Schweinfurt) et *Frickinhusa* (Frickenhausen am Main, unweit Kitzingen) cum Ecclesiis, curtilibus &c. Solos vero homines, qui bonae memoriae Tragepotonem fidelem nostrum de villa Prozzoltesheim occiderunt, ab hac donatione excipimus, et si quid memorati *Marchiones* ad supra scripta loca de nobilium virorum proprietatibus iniuste contraxerint. Eckhart Franc. Orient. T. II. p. 897.

f) S. §. XLVII. S. 544. not. *w*).

g) Regino ad an. 900. s. §. XLVII. S. 544. not. *x*).

nen ehmals entrißne Abtei ad Horrea zu Trier wieder an sie zurückfalle; auch scheinen sie an die Abtei St. Maximin einen Anspruch gemacht zu haben, die durch Zwendibolds Tod gleichfalls erledigt worden. Aber keines von beiden; der König übertrug beide Abteien vielmehr seinen Vettern und Lieblingsfreunden, den Grafen Konrad und Gebhard. Adelbert, dem das geheime Misvergnügen der Grafen Gerhard und Matfried nicht unbekannt blieb, suchte das verborgne Feuer zum Ausbruch zu bringen. Er verband sich mit ihnen, um die Konradinische Macht zu theilen. Sie mußten unvermuthet die beiden erwähnten Abteien angreifen, und Konrad, der entweder Adelberts Absichten noch nicht merkte, oder doch nicht daran dachte, daß ein Krieg in zwei so entfernten Gegenden zugleich geführt, dem Feinde in eben dem Maas den Vortheil gab, in dem er ihn selbsten schwächte, Konrad, sage ich, schickte jenen Lothringischen Grafen seinen gleichgenannten Sohn, den nachmaligen König, mit einer Armee entgegen. Nun war dieser zwar so glücklich, die Heimath derselben, den Bliesgau, in dem heutigen Herzogthum Zweibrücken, mit Feuer und Schwerd zu verwüsten, und die beiden Grafen so in die Enge zu bringen, daß sie sich in eine Festung einschlossen, und durch Gesandten um Frieden bitten ließen: aber er konnte doch nicht frühzeitig genug zurückeilen, um seinem bedrängten Vater und Oheim zu Hülfe zu kommen *h*). Denn während der Zeit hatte sich Adelbert aufs schleunigste gerüstet, und dabei seine Maasregeln so weislich genommen, daß die Konradinischen Grafen nicht voraussehen konnten, von welcher Seite er einbrechen würde. Sie fielen also in den zweiten Fehler, und theilten ihre Macht von neuem; Konrad hielt bei Fritzlar in Hessen, und Gebhard in der Wetterau. Das war

es,

b) Regino ad an. 905. *Conradus* Comes filium suum *Conradum* misit cum armatorum non modica manu, ut irruerent super *Gerhardum* et fratr m eius *Matfridum*, eo quod honores suos et *Gebelhardi* fratris eius, videlicet possessionem *sancti Maximini* et *sanctae Mariae ad Horrea* violenter invasissent; quibus exercitus ex regno Lotharii sociatus est. Pervenerunt autem usque in pagum Blesiacum, rapinis et incendiis haereditatem et possessionem supra dictorum fratrum ac satellitum eorum depopulantes. Porro Gerhardus et Matfridus a castro, in quo se munierant, legationem mittentes, pa m petierunt; qua concessa, datis ex utraque parte sacramentis, usque in octava Paschae exercitus ad propria discessit.

es, was Adelbert wollte. Er brach sogleich auf die Wetterau los, aber nur in der Absicht, den Gebhard in Schrecken zu setzen, und dagegen den Bruder so viel sichrer zu machen: denn plötzlich wandte er sich, und fiel, so geschwind er nur konnte, und eh es noch Gebhard gewahr ward, über den Konrad her. Es war der 27. Febr. des J. 805. *i*). Konrad, der seinen Fehler zu spät erkannte, theilte sein Heer in drei Haufen Einer derselben war in dem Hessischen Sachsen angeworben, worüber er gleichfalls Graf war. Die beiden ersten Treffen, und darunter die Sachsen, kehrten dem Feind sogleich den Rücken. Vergeblich erinnerte sie Konrad mit lautem Geschrei an Herd und Weib und Kinder, die sie den Feinden preis gäben: es blieb ihm nichts übrig, als sich an die Spitze des muthigern dritten Treffens zu stellen, und auf die Feinde los zu stürmen; aber er stürzte gleich bei dem ersten Angrif, von Wunden entseelt, zur Erde. Der siegreiche Adelbert verfolgte das flüchtige Heer, hieb eine Menge nieder, und kehrte, nachdem er Hessen drei Tage hindurch aufs grausamste verwüstet hatte, mit Beute beladen nach Bamberg zurück. Konrads Wittwe und Söhne bestatteten darauf den erschlagnen Leichnam in Weilburg zur Erde *k*).

i) Von dieser so sehr bestrittenen Jahrzahl will ich Note *l*. weiter reden.

k) Regino ad an. 905. fährt nach dem Vorhergehenden also fort: Dum haec in regno Lotharii aguntur, *Cunradus senior* in Hessia, in loco, qui dicitur *Frideslar* cum multa turba peditum et equitum residebat, crebras incursiones Adelberti suspectas habens; fratrem vero eius *Gebhardum* in Wederavia, cum omnibus, quos sibi adsociare poterat, ejusdem Adelberti praestolabatur repentinam irruptionem; nec eos fefellit per omnia rerum eventus: siquidem Adelbertus vires adversariorum extenuatas esse sentiens, eo quod in tribus partibus essent divisi, opportunum et diu exoptatum tempus advenisse gaudens, congregatis sociis, mox arma corripit, et primo quidem simulat, se contra *Gerbardum* copias transferre velle, ut et illum bello perterreret, et fratrem securiorem redderet, deinde, quanta potuit celeritate, aciem adversus Cunradum dirigit. Quod cum Cunradus sero cognovisset, divisis sociis, in tribus turmis ei incunctanter occurrit, et commissa pugna, duae turmae, una peditum, et altera Saxonum, statim terga vertunt. Quos cum Cunradus clamore ingenti frustra hortaretur, ut nullatenus hostibus cederent, sed pro coniugum et liberorum salute et defensione patriae totis viribus decertarent: ipse cum tertia turma, animatis sociis, super adversarios irruit, sed mox in ipso primo impetu multis vulneribus confossus, extinctus est. Adelbertus victoria potitus, cum sociis fugientes insecutus est, & innumeram multitudinem maxime peditum gladio prostravit. Tribus itaque continuis diebus totam illam regionem perlustrans, caedibus et rapinis cuncta demolitus est. His patratis, cum sociis, spoliis & ingenti praeda ad *Babenbergk* castrum reversus est. Peracta est autem haec caedes

Ein Vorgang dieser Art mußte nothwendig allgemeines Aufsehn erregen. Es war nun nicht mehr eine Fehde zwischen einzelnen Großen; es war, da Adelbert, schon vorher durch ein Fürstenrecht in eben der Sache verurtheilt, demungeachtet seine Kühnheit fortsetzte, ein offenbarer Aufruhr gegen den König selbst, dessen oberrichterliches Ansehn dadurch so sehr auf die Spitze gestellt wurde, daß die Regierung unmöglich dabei gleichgültig bleiben konnte, gesetzt auch, daß die blutigen Folgen nicht ohnehin die Häupter der herrschenden Hofparthie getroffen hätten. Der König berief also noch im Julius des nemlichen Jahrs einen Reichstag nach Tribur. Hier wurde Adelbert vorgefordert, um vor den versammelten Fürsten von seinem Betragen Rechenschaft zu geben, und zugleich die Bedingungen des Friedens zu vernehmen, der seiner Raubsucht Grenzen setzen sollte: aber vergeblich. Adelbert erschien nicht, und wurde nun für einen Feind des Reichs erklärt, was aber noch mehr war, der König sammelte, um dieser Sentenz den gehörigen Nachdruck zu geben, sogleich ein mächtiges Heer, womit er ihn in seiner wohlverwahrten Burg, vermuthlich in Bamberg, belagerte. Bei diesen ernstlichen Maasregeln, welche wohl Adelbert nicht so schnell erwartet haben mochte, verlohr er, wenigstens für den jetzigen Moment, den Muth, zumal da einer seiner bisherigen stärksten Anhänger, Egino, mit seiner ganzen Schaar zum König übergieng. Er hielt also für räthlicher, den König durch eine verstellte Unterwerfung zu täuschen, so lange bis Zeit und Umstände seiner Streitlust neue Aussicht zeigten: aber diese trügerische Absicht wurde von seinen eignen Leuten verrathen, und der König säumte nun nicht länger ihn einem Kriegsgericht zu unterwerfen, nach dessen Ausspruch er d. 9. Sept. des nemlichen Jahrs vor dem versammelten Heer enthauptet wurde. So erzählt

III. Calendas Martii. Venientes filii cum matre levaverunt corpus Cunradi, & sepellerunt in castro, quod *Wilineburch* vocatur. Die turma Saxonum, welcher hier gedacht wird, waren keineswegs, wie man gewöhnlich annimmt, Sächsische Hülfsvölker, sondern Unterthanen aus dem Hessischen Sachsen, worüber Konrad gleichfalls Graf war: wie hätte er sie sonst erinnern können, für Weib und Kinder, und für das Vaterland zu fechten? — Der Annal. Saxo, die Annal. Metenses, und andre, erzehlen diese Begebenheit mit den Worten des Regino.

der wohlbelehrte und gleichzeitige Regino die Sache l). Dagegen wissen spätere Schriftsteller soviel mehr davon zu reden. Der Erzbischof Hatto soll den

l) Regino ad an. 905. Die Stelle ist zu weitläuftig, als daß ich sie hier wörtlich anführen könnte, geht auch die Hess. Gesch. nicht unmittelbar an. Regino, der in den spätern Zeiten seiner Geschichte von Jahr zu Jahr geht, erzehlt das alles unterm J. 905, nachdem er die Begebenheiten des J. 904. geendigt hatte, und da er hierin so genau zu Werke geht, daß er sogar die Tage des gehaltenen Treffens und der Hinrichtung Adelberts, so wie den Monat der zu Tribur angestellten Reichsversammlung, angiebt, so kann man hierin diesem gleichzeitigen Schriftsteller gewiß vollkommen trauen, zumal bei Begebenheiten, die natürlicherweise zu seiner Zeit allgemeines Aufsehn erregen mußten. Dem ungeachtet setzen sie spätere Schriftsteller, ob sie gleich in der Erzehlung selbst den Regino abschreiben, so wie auch das Necrolog. Fuld. ap. Schann. Hist. Fuld. in prob. p. 471, vielmehr ins J. 906, andre, die aber keine Rücksicht verdienen, sogar ins J. 907. u. 908. Die ganze Verwirrung rührt wohl daher, weil Regino seiner Erzehlung verschiedne Begebenheiten anhängt, die offenbar ins J. 906. gehören, es sei nun, daß ihn der natürliche Zusammenhang der Erzehlung darauf geführt, oder daß die Abschreiber einen Absaz dabei zu machen und das J. 906. vorzusetzen vergessen, welches leztere auch dadurch noch wahrscheinlicher wird, weil der Continuator Reginonis, der gleichfalls von Jahr zu Jahr geht, seine Fortsetzung sogleich mit dem J. 907. anfängt. Die Sache selbst ist keinem Zweifel ausgesezt. Der König war, wie Regino erzehlt, nach der erst d. 9. Sept. geschehenen Hinrichtung Adelberts, und nachdem er in dem Orientalischen Franzien die Ruhe wieder überall hergestellt, auch Adelberts Lehen unter die Großen vertheilt hatte, nach Metz aufgebrochen, hatte daselbst auf einem Reichstag die Grafen Gerhard und Matfried geächtet, gieng von da nach Strasburg, wo er den Bischof mit dem Volk aussöhnte, und zulezt über den Rhein nach Alemannien; worauf Regino die ganze Erzehlung mit den Worten beschließt: Per idem tempus *Baltramnus*, Strasburgensis Ecclesiae, et *Luidhelmus*, Tulliensis Ecclesiae praesules, migraverunt a seculo, quibus successerunt in pontificali cathedra Otbertus in Strasburgensi civitate et Drugo in Tulliensi. Wer nur den geringsten Begriff hat von der Art, wie die damaligen Könige von einem Palatium zum andern reisten, wird von selbst die Unmöglichkeit einsehn, daß sich alle diese Begebenheiten zwischen dem 9. Sept. und dem Ende des Jahres sollten zugetragen haben können. Höchstens könnte noch der Reichstag zu Metz in diesen Zeitraum fallen. Der erwähnte Bischof Baldram zu Strasburg starb erst den 12. Apr. 906. (Grandidier Hist. de l'Eglise de Strasb. T. II. p. 259.), und der Bischof Ludhelm von Toul erhält noch im Aug. des J. 906. eine Privilegienbestätigung von König Ludwig dem Kind (Calmet Hist. de Lorr. T. I. preuv. p. 332.), starb aber d. 11. Sept. im eilften Jahr seiner Bischöflichen Regierung (Calmet l. c. p. 826. und in den Beil. p. 130.), wozu er im J. 895. gelangt war (Annal. Metens. ad h. a.), also gleichfalls im J. 906. Eben so hielt sich K. Ludwig, laut einer zu Rothweil ausgestellten und in Goldast. SS. Rer. Alem. T. II. P. I. p. 27. abgedruckten Urkunde, im Mai des J. 906. würklich in Alemannien auf, wohin ihn Regino, wie gesagt, von Strasburg aus reisen läßt. Ein Theil dessen was Regino

Adelbert durch einen schändlichen Betrug dem Todesurtheil preis gegeben haben. Er soll, als angeblicher Friedensstifter, sich selbst zu dem Adelbert begeben, und diesen durch die beschworne Zusage, ihn glücklich und wohlbehalten in sein Schloß zurück zu liefern, zur Unterwerfung gegen den König beredet, jene Zusage aber schon dadurch für erfüllt gehalten haben, daß er ihn, nach kaum angetretener Reise, unterm Vorwand, noch vorher ein Frühstück einzunehmen, zur Rückkehr in das Schloß bewogen, und dann die Reise von neuem angetreten *m*). Was kann einem Mährchen ähnlicher sehen? Adelberts Thaten und Ende waren ein Stoff zu Volksliedern geworden *n*); die spätern Schriftsteller mochten also manches für lauter Facta annehmen, was im Grund nur poetische Spiele der Einbildungskraft waren. Die Geistlichen — und das waren die damaligen Schriftsteller alle — haßten ohnehin den Erzb. Hatto, der ihre verdorbenen Sitten durch strengere Zucht verbessern wollte, und suchten sich daher durch mancherlei abgeschmackte Fabeln an seinem Andenken zu rächen *o*). Die Sächsischen Geschichtschreiber hatten darzu noch eine Ursache weiter: sie sahen den Hatto als den erklärten Feind ihres damaligen Herzogs und nachmaligen Königs, Henrichs, an. — König Ludwig eilte, so wie er die Ruhe in den Fränkischen Provinzen wieder hergestellt hatte, nach Lothringen, wo er auf einer zu Metz gehaltnen Versammlung der dortigen Stände die beiden Grafen Matfried und Gerhard ächtete, vermuthlich weil sie, des mit dem jüngern Conrad geschloßnen Friedens uneingedenk, an Adelberts Fehde von neuem An-

unterm J. 905. erzehlt, namentlich das Treffen und die Hinrichtung Adelberts, gehört also würklich ins J. 905, der andre und leztere Theil aber ins J. 906, und weil dieses manche spätere Schriftsteller einsahen, so wurden sie dadurch verleitet, alles zusammen ins J. 906. zu rechnen.

m) Witech. Corb. p. 635. Annal. Saxo ad An. 906. Herm. Contr. ad an. 907. Otto Frising. L. VI. c. 5. Luitpr. L. II. c. 3. Schon *Ekhard* Franc. Orient. T. II. p. 804. und Kremer Orig. Nassov. p. 98. not. *y*) haben die ganze Erzehlung mit Recht für eine Erdichtung erklärt.

n) S. oben die erste Anm. *e*.

o) z. B. Durch das alberne, von Witechind. Corb. erzehlte Mährgen von der goldnen Kette, womit er den Herz. Henrich erdrosseln lassen wollte; durch das von dem Mäusethurm zu Bingen, und von seiner Todtesart, da ihn einige von dem Bliz tödten, andre durch den Teufel in den Flammen des Bergs Aetna ersticken lassen.

theil genommen hatten *p*). Auf diese Art war die Konradinische Familie, des erlittnen Verlustes ungeachtet, durch Wegräumung ihrer Feinde im Grund nur soviel mächtiger geworden.

Der innere Zustand von Hessen konnte indessen, da es durch diesen Krieg so sehr verwüstet worden, nicht anders als ausnehmend traurig seyn: aber er wurde durch die allgemeine Noth des Teutschen Vaterlands noch trauriger. Bekanntlich fiengen die Ungarn, oder, wie sie viele irrig nennen, die Hunnen, unter Ludwigs schwacher Regierung, durch seine Jugend gereizt, ihre Verheerungen an. Die Schriftsteller wissen nicht schrecklich genug davon zu reden: Teutschland kam dadurch in seiner Cultur beinah wieder eben so weit zurück, als es seit Karls des Grosen Zeiten darin fortgegangen war. So durchstürmten sie nach und nach die meisten Teutschen Provinzen, erschlugen im J. 907. den Herzog Luitpold von Baiern, und im folgenden den Burckard v. Thüringen. Als sie im J. 910. einen neuen Einfall wagten, gieng ihnen König Ludwig mit einer Armee auf die Grenzen von Franzien und Baiern entgegen, verlohr aber das Treffen, und unter den Erschlagnen wird besonders Graf Gebhard von der Wetterau genennt *q*). Bei dieser Gelegenheit mögen die Fränkischen Länder genug gelitten haben; auch wurden sie zwei Jahre darauf von neuem heimgesucht, und im 915. drangen die Ungarn, nachdem sie Alemannien, Thüringen und Sachsen verwüstet, bis zum Kloster Fulda vor *r*). Das ist es aber auch alles, was sich davon sa-

p) Regino ad an. 905: Compositis ita in orientali Francia rebus, rex Mediomatricum venit, ibique in publico conventu *Geibardum* atque *Matfridum* proscriptione damnavit.

q) Contin. Reginon. ad an. 910: Franci in confinio Bavariae et Franciae Hungaris congressi, miserabiliter aut victi aut fugati sunt. In quo proelio *Gebelhardus comes interiit*, relictis *duobus filiis suis adhuc pueris, Udone* et *Herimanno*, qui postea clari et nobiles in Francia extiterunt. Annal. Saxo ad 910: Lodovicus pugnavit contra Ungaros in confinio Bawariae et Franciae &c.

r) Contin Regin. ad an. 912: Hungari iterum, nullo resistente, Franciam et Thuringiam vastaverunt, und ad an. 915: Hungari totam Alemanniam igne et gladio vastaverunt, sed Thuringiam et Saxoniam pervaserunt, et usque ad Fuldam monasterium pervenerunt DCCCCXVI. Der Annal Saxo läßt die Ungarn schon im J. 901, da sie in Baiern wüteten, auch Franzien verwüsten: Ungari Bawariorum, Suevorum, *Francorum* regna percurrunt, omnia vastant et incendunt &c.

gen läßt. Der Antheil, den Hessen insbesondre daran genommen, läßt sich auf keine Weise bestimmen, soviel auch neuere Chronikschreiber davon zu schwatzen wissen *s*). Die alten Schriftsteller nennen die von den Ungarn verwüsteten Provinzen, und darunter auch Franzien, nur im allgemeinen, ohne sich auf einzelne Theile derselben einzulassen.

Der erschlagene Gebhard war der letzte von seinen Brüdern: denn auch Bischof Rudolph von Würzburg war schon zwei Jahre vorher (908) gestorben. Ich habe also nur noch von den Gemahlinen und Kindern der weltlichen Brüder zu reden.

Konrads des ältern Gemahlin Glismud, ist nur ihren Namen, aber nicht ihrer Herkunft nach, bekannt, und starb d. 26. Apr. 924. *t*). Er

s) s. z. B. Gerstenbergers Hess. Chron. in Schmincke Monim. Hass. Th. I. S. 45 - 50. Winkelmanns Hess. Chron. Th. VI. S. 153. Was also hier von mehrern den Hunnen entgegengesezten Schanzen, die noch jetzo den Namen der Huynburg führen sollen, und in Zeilers Itinerar. Hassiae p. 28. von einem, in der Gegend von Giessen hinterlassenen Denkmal des Namens der Hunnen erzehlt wird, ist alles für leeres Hirngespinste von Afterhistorikern zu halten.

t) Kön. Konrad I. schenkt im J. 912. der Abtei Fuld den Curtem *Dribura*, oder Treiber an der Unstrut, und zwar per intercessionem venerandae ac dilectae *genitricis nostrae Glismodae*. Schann. Trad. Fuld. n. DLII. p. 227. Orig. Guelf. T. IV. p. 280. In einer undatirten Urkunde, die aber Schannat ungefähr ins J. 918. sezt, schenkt K. Konrad I. der Abtei Fuld: praedia duo a parentibus nostris haereditario iure collata nobis, hoc est in *Hagen* et *Sumerode* — — ut Fuldensis Monasterii fratres — — pro animae nostrae, matrisque nostrae *Glismudae* liberatione preces iugiter Deo fundant. Schann. l. c. DLVIII. p. 229. Man konnte ein Seelgeräth sowohl für bereits gestorbene, als für noch lebende machen: wenn also hier die Mönche für die Seele der Glismud beten sollen, so folgt daraus soviel weniger, daß sie damals schon todt war, weil sie eben so gut auch für die Seele des noch lebenden Konrads beten sollen; und selbst der Zusatz, daß die geschenkten Güther haereditario iure a parentibus auf den König Konrad gekommen, sezt an sich noch nicht gerade voraus, daß die Mutter damals schon todt war, die ohnehin kein eigentliches Erbrecht auf ihres Mannes Güther hatte; auch können parentes blos Vorfahren überhaupt anzeigen. Ohnehin läßt sich nicht denken, daß Konrad, wenn damals seine Mutter schon todt gewesen wäre, das Gebet der Mönche nicht eben sowohl auf die Seele seines verstorbenen Vaters ausgedehnt haben sollte. Es scheint also unter der, nach dem Fuldischen Todenregister, ap. Schann. Hist. Fuld. in prob p. 471. erst VI. Kal. Maj. 924. verstorbenen Glismout Cometissa allerdings die Mutter Konrads gemeint, und daher diese erst nach ihm verstorben zu seyn.

erzeugte drei Söhne mit ihr, Konrad den nachmaligen König, Eberhard und Otto, von welchen ich noch besonders reden werde, und wahrscheinlich auch eine Tochter, die an den Graf Burckhard, des im J. 908. erschlagnen Herzogs von Thüringen Sohn, vermählt war *u*).

Gebhards Gemahlin war, wie ich oben gemuthmaßt, aus einem Wetterauischen Grafenhause entsprungen *v*). Er scheint später, als seine Brüder, geheurathet zu haben, weil seine Söhne Udo und Hermann, als er im J. 910. erschlagen wurde, noch nicht völlig erwachsen waren *w*). Der erste folgte ihm als Gra-

u) Ekkehard. Minim. in Vita Notkeri Balbuli C. XV. ap. Goldasti SS. Alem. p. 235. erzehlt die Gnadengeschenke, die König Konrad I. dem Notker bei guter Laune im J. 915. zu Ingelheim ertheilt habe: Post missas peractas vix ille (Notkerus) coactus pedes Imperii, ut moris est, petere auri uncias in eis positas sustulit: ad Imperatricem vero, ridente Imperatore, per vim tractus, et ibi aurum eius surrepsit e pedibus. *Mahtilda quoque soror eius* anulum ei in digitum vellet nollet inseruit. Dem natürlichen Zusammenhang der Worte nach kann wohl die Mathildis hier für nichts anders als die Schwester des Königs gelten. Von dem Burckard, als wahrscheinlichen Gemahl derselben, werde ich §. LII. not. *u*) weiter reden.

v) s. §. XLVII. S. 544-551. Kremer Orig. Nassoic. §. XXX. will zwar aus der so eben §. XLVII. not. *x*) angeführten Stelle dem Gr. Gebhard lieber die Oda, des Sächsischen Herzogs Otto Tochter und Herz. Zuendipolds von Lothringen Wittwe, zur Gemahlin beilegen: es hat aber schon v. Eckhart richtig bemerkt, daß unter dem Gerhard, der die Oda geheurathet, der Bliesgauische Graf, der Bruder Mattfrieds, zu verstehn sei, von welchem Regino unmittelbar vorher geredet, nicht aber der Wetterauische Gebhard: denn Gerhard und Gebhard ist im Grund nicht einerlei Namen, Regino unterscheidet sie auch ad an. 905. wohl von einander, indem er jenen Wetterauischen Grafen vielmehr an mehrern Stellen Gebelhardus nennt, und wenn er ihn gleich in der weitern Erzehlung vom J. 905, in der schon oben not. *k*) angeführten Stelle, auch einmahl Gerhardus schreibt, so ist doch dieses soviel gewisser ein Fehler der spätern Copisten, da der Annal. Saxo ad an. 906. wo er diese Stelle des Regino wörtlich nachschreibt, Gevehardus liest. Was Kremer von der Unwahrscheinlichkeit sagt, daß die Wittwe Zuendipolds den Mörder ihres Gemahls noch in eben dem Jahr geheurathet haben sollte, beweißt nichts: denn Gerhard war kein Mörder, sondern hatte den Zwendibold mit vielen andern in offner Feldschlacht erlegen helfen, und in jenem Zeitalter dachte man hierin ohnehin nicht so empfindsam; auch waren der Wetterauische Gr. Gebhard, und dessen Bruder, damals eben sowohl auf Zwendibolds Gegenseite.

w) S. die nächstvorhergehende not. *q*) Diese Söhne müssen indessen doch bei dem Tode ihres Vaters der Volljährigkeit wenigstens nahe gewesen seyn, weil der ältere, Udo, bereits im J. 913. oder 914. als Graf in der Wetterau vorkommt, s. oben §. XLI. S. 506. not. *l*)

in der Wetterau und dem Ober-Rheingau, der andere starb als Herzog von Alemannien.

Eberhards Gemahlin, Wiltrud oder Waltrud, scheint eine Tochter des Gr. Wahla, und eine Schwester des Thüringischen Herzogs Burkards gewesen zu seyn *x*). Er zeugte verschiedne Söhne mit ihr, von denen man aber nur einen, den Konrad Kurzpold, Graf des Niederlohngaus, mit Gewisheit kennt, und allen Umständen nach, war auch, ausser diesem, im J. 933. kein andrer mehr im Leben *y*). Ich werde von dem Konrad Kurzpold in dem Fortgang der Geschichte weiter zu reden Gelegenheit haben.

§. LI.

Konrads des ältern Söhne, Konrad der jüngere, Eberhard und Otto theilen. Der Erstgebohrne derselben erhält Hessen und wird zugleich Herzog der Franken.

Konrad der ältere hinterlies, wie gesagt, als er 905. erschlagen wurde, drei Söhne, den Konrad, Eberhard und Otto. Da man damals noch von keinem eigentlichen Erstgeburtsrecht wußte, sondern die Söhne nach des Vaters Tod gewöhnlich theilten, und dem ältesten allenfalls nur den Vorzug in den Hauptbesitzungen und den Lehen einräumte, so läßt sichs wohl auch hier voraussetzen, ob man gleich aus dem kurzen Zeitraum zwischen Konrads des ältern Tod und seines Sohnes Thronbesteigung keine nähere Nachrichten findet, die Hessen

x) s. oben §. XLVII. S. 545. Ich habe diese Wiltrud in dem ersten Band dieses Werks Beil. CCCLXVII. CCCLXVIII. aus einigen ungedrukten Urkunden v. J. 933. und 1012. bekannt gemacht, und ebendas. im Text §. XLIII. S. 349. Anm. *a*. die falsche Meinung Kremers Orig. Nass. §. XXIX. S. 81 rc. widerlegt, der diesem Eberhard eine ganze andre Dame zur Gemahlin beizulegen, und darauf manche andre eben so irrige Folgen zu gründen suchte.

y) Kön. Ludwig schenkt im J. 910. cuidam *Chuonrato* dilecto Comiti nostro, *filio Eberhardi*, in Pago *Loganahe*, in suo Comitatu, Curtem dominicalem *Brechene &c.* Honth. Hist. Trev. T. I. p. 258. Daß Eberhard bei seinem Todte mehr *als einen* Sohn hinterlies, erhellt aus der *obigen* zweiten not. *b*), daß aber von diesen Söhnen im J. 933. schwerlich noch ein andrer als Konrad Kurzpold übrig war, habe ich schon Th. I. §. XLIII. S. 349. Anm. *a*. aus denen in der nächstvorhergehenden not. *x*) angeführten Urkunden, und aus Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 358. erläutert, und werde unten noch weiter davon zu reden Gelegenheit haben.

Hessen insbesondere angehen. Konrad der jüngere stand, ehe er König wurde, wie eine Urk. v. J. 908. ausdrücklich angiebt, dem eigentlichen Hessengau, oder dem heutigen Niederhessen, samt der Hessischsächsischen Provinz vor, und eben daher wendeten sich die Mönche zu Hersfeld, als sie bei König Ludwig dem Kind um das Privilegium nachsuchten, sich nach dem Tode des Herzogs Otto von Sachsen, dem sie damals untergeben waren, nach eignem Willen einen Abt zu wählen, ausser jenem Herzog selbst, und ausser dem Erzb. Hatto von Mainz, ihrem Diöcesan, auch an diesen Konrad, den damaligen Herzog der Franken *a*). Sein Bruder, Eberhard, kommt im J. 913. als Graf in der Gegend des heutigen Grundes Breidenbach, und der dritte Bruder, Otto, schon im Jahr vorher als Graf in der Nähe von Wetzlar vor *b*). Beide Gegenden gehörten zum Oberlahngau, es waren also auch beide Brüder Grafen in einerlei Gau, eine Erscheinung, die ich schon oben (S. 458 rc.) daraus erklärt habe, daß größere Gauen öfters in verschiedene Grafschaften getheilt

a) Beil. XVIII. S. 25. ertheilt K. Ludwig das Kind der Abbtei Hersfeld ein Privilegium wegen der künftigen freien Abbtswahl, und bei dieser Gelegenheit wird dieses Kloster als in Pago *Hassionum* in Comitatu *Chuonradi* gelegen angegeben. K. Konrad bestätigt im J. 913. den Mönchen eben dieses Privilegium, zu dessen Erhaltung sie ehemals, wie er sich ausdrückt, patrocinium inierunt *Ottonis* uenerandi Ducis, cui temporibus domni Hludouuici regis subdidi fuerunt, nec non et *Hathonis* sublimi Archiepiscopi, atque nostrum *tunc tempore Ducis* supplementum quaesierunt, ut nostris interuentibus apud regem immunitas eis regalis concederetur &c. *Dat. XII. Kal. Mar.* Ao. DCCCCXIII. Indict. I. Beschreib. der Resid. Cassel Beil. I. Ausser der Einwilligung des Herzogs Otto als weltlichen Commendatarabbts, und des Diöcesanbischofs, mußte dem Kloster nothwendig auch die des Gaugrafen interessant seyn, dessen Widerwillen ihm in Behauptung der gesuchten freien Abbtswahl sehr nachtheilig sein konnte. In einer Urk. v. J. 906 kommt villa Echina in Pago Wormazfelda in Comitatu *Kuonradi* vor (Kremer Orig. Nass. Beil. XX.) und in einer andern v. J. 907. villa Dinenheim in pago Wormatiense in Comitatu *Kunradi* (Trad. Laurish. T. I. n. LX. p. 108). Kremer l. c. §. XXXV. S. 103. will diesen Konrad mit dem nachmaligen König für einerlei Person halten, ihn also auch als Graf des Wormsgaus darstellen, in dessen Besitz sich doch seine Familie nirgends zeigt: es ist aber ohne Zweifel ein ganz anderer Konrad, und eben derjenige zu verstehen, der auch im Nohgau Graf war, und einen Eberhard zum Sohn hatte, von denen ich §. LIII. not. a. weiter reden werde. Vergl. davon Crollius in Actis Acad. Palat. T. VI. p. 235. not. a.

b) Ich habe die hierher gehörigen Stellen schon §. XXXVIII. S. 458. not. *k*) u. S. 446. not. r. angeführt und erklärt.

waren, und dieser Fall soviel gewisser bei dem Oberlahngau eintratt, da man denselben noch in spätern Zeiten in die Grafschaften Wetter und Ruchesló oder Reuschel abgetheilt findet *c*). Die erstere war daher dem Eberhard, die andere dem Otto untergeben. Dieser Otto kommt nach dem J. 912. nicht weiter vor, es findet sich auch keine Spur von Nachkommenschaft von ihm, und da ihm ausserdem sein Vetter Hermann, des Wetterauischen Gebhards Sohn, und nachheriger Herzog von Schwaben, in der Grafschaft Reuschel noch vor dem J. 918. gefolgt war, so scheint er mit demjenigen Otto einerlei Person zu seyn, dessen Tod ein Fuldisches Todtenregister noch unterm J. 912. bemerkt *d*).

Die Salisch-Konradinische Familie, so nahe sie in dem Krieg mit den Bambergischen Grafen ihrem Untergang gekommen war, erhob sich, nachdem der Sturm vorüber war, nur soviel glänzender empor. Ihre Sache war die Sache des Königs und des Reichs geworden, ihre Feinde waren gefallen, und mit ihnen das Gegengewicht ihres Ansehns, und selbst ein Theil der Macht und Ehrenstellen derselben war auf sie übergegangen. Regino, und andere nach ihm, versichern, daß Marggraf Adelberts Güther und Besitzungen zum Königl. Fiscus gezogen, seine Lehen und Reichsämter aber den Vornehmsten zu Theil worden *e*). Wen sollte man wohl mit größerm Recht darunter zehlen können,

c) s. §. XXXVIII. S. 448-459.

d) Necrolog. Fuld. ap. Schann. Hist. Fuld. in prob. p. 471. Es sagt zwar der Contin. Reginon. ad an 919. von dem sterbenden König Konrad I. vocatis ad se *fratribus* et cognatis, Majoribus scilicet Francorum, mortem sibi imminere praedixit, und so sollte man denken, daß K. Konrad mehr als einen Bruder hinterlassen: aber Widakind. Corbei p. 636. der diesen Zeiten näher lebte, und jene lezte Lebensscene Konrads noch umständlicher erzehlt, redet bei dieser Gelegenheit, so wie andre nach ihm, nur von einem Bruder desselben, dem Eberhard. Man hat übrigens diesen Otto, je weniger man von ihm weis, soviel zuversichtlicher misbraucht, und ihn bald dem Nassauischen, bald andern Häusern zum Stammvater angewiesen. s. Kremer Orig. Nass. §. XLIII. S. 138 rc.

e) Regino ad an. 905. endigt die oben S. 619. not. *l*) weiter bemerkte Erzehlung von den Schicksalen Adelberts mit den Worten: Facultates et possessiones eius in fiscum redactae sunt, et dona regis *inter nobiliores quosque* distributa, und eben diese Worte wiederholen die Annal. Metenses, der Annal. Saxo und andre, die dem Regino nachschreiben. Unter den donis regis kann nichts anders als die Lehen und Reichsämter verstanden werden. Uebrigens ist diese Stelle, nach welcher alle Besitzungen Adelberts entweder eingezogen oder verschenkt worden, denjenigen nicht günstig, die ihm, aufs alleinige Zeugnis des Alol-

als eben die Salisch=Konradinische Familie, die der eigentliche Gegenstand von Adelberts Verfolgungen gewesen war? wen insbesondere mit größerm Recht, als Konrad den jüngern, der seinen Vater in diesem Krieg verlohren, seine Länder verwüstet gesehen, also auch eine Schadloshaltung vor andern erwarten konnte, und bald darauf als der größte Günstling des Königs, als einer der mächtigsten Fürsten, und Herzog der Franken erscheint? Adelbert war, nach dem, was ich oben erläutert, von Seiten seiner Reichsämter in doppelter Rücksicht zu betrachten, erstlich als Marggraf auf dem Nordgau, und dann als Königl. Missus von Frankonien. In der Marggrafschaft auf dem Nordgau folgte ihm Herzog Leopold von Baiern f); wenigstens erscheinen sein Sohn Arnulph und dessen Nachkommen in dieser Würde, und da diese Herren zugleich

dus v. Pecklarn, einem gleichgenannten Sohn zuschreiben, und ihn vermittelst desselben zum Stammvater der Markgrafen v. Oesterreich machen, s. Gebhardi Geneal. Gesch. d. erbl. R. Stände Th. III. S. 154. ꝛc.

f) Nach der Erzehlung Hermann. Contr. ad an. 907. ist Adelbert perfidia, ut Fama est, Hattonis Archiepiscopi, et cuiusdam *Luitpaldi* dem König überliefert und hingerichtet worden; es läßt sich also zum voraus denken, daß Leopold auch einen vorzüglichen Antheil an der Belohnung gehabt. Indessen möchte ich doch daraus, daß dieser Leopold Markgraf auf dem Nordgau geworden, die Stelle des Lamberts v. Aschaffenburg:

908: Luitboldus, Dux *Thuringorum*, occisus est ab Ungaris.

909: Burchardus Dux *Thuringorum*, occisus est ab Ungaris.

nicht erklären. Es soll nemlich, wie Crollius Act. Acad Pal. T. III. p. 371 und Kremer Rhein. Franz. S. 184 wollen, der Baierische Herzog Leopold hier um deswillen Dux *Thuringorum* genennt werden, weil Frankonien in ältern Zeiten den Thüringern unterworfen gewesen, s. oben §. XVII, XXIII. Meiner Meinung nach würde es aber äusserst seltsam gewesen seyn, wenn Lambert einen Herzog von Baiern nicht unter diesem jederman bekannten, sondern vielmehr unter einem ganz fremden, auf seine Zeiten gar nicht mehr passenden, Namen hätte aufstellen wollen. Was noch seltsamer ist, so führt Lambert gleich in der nächsten Zeile darauf den Burchardus Dux *Thuringorum* als von den Ungarn erschlagen an. Wie konnte Lamberten einfallen zwei Herzoge von Thüringen beinah zu gleicher Zeit als von den Ungarn erschlagen anzugeben, und jedesmal das Wort *Thuringorum* in einem ganz verschiednen Sinn zu nehmen, so daß es in der einen Zeile die Ostfrancken, in der andern die eigentlichen Thüringer anzeigte? Ausserdem gründet sich der vormalige Ansiz der Thüringer in dem Orientalischen Franzien nicht sowohl auf ganz ausdrückliche und deutliche Zeugniße, als auf Historische Speculationen, die gewis des guten Lamberts Sache nicht waren. Mir scheint es daher keinem Zweifel ausgesezt, daß hier ein Fehler eines Abschreibers vorwaltet, der sich in der Zeile versehen, und das Wort Thuringorum aus der folgenden Zeile auch in die vorhergehende gebracht, wo er vielmehr Bawariorum hätte schreiben sollen.

dem Herzogthum Baiern vorstanden, so mag es eben daher gekommen seyn, daß manche übelbelehrte Schriftsteller den Nordgau zuweilen auch zu Baiern rechnen *g*). Von dieser Baierischen Provinz muß man das eigentliche Ostfranken, im engern Verstand genommen, soviel sorgfältiger unterscheiden, da es wirklich manche Neuere damit verwechselt haben *h*). Dem leztern hatte Adelbert

g) s. die Stellen alter Schriftsteller in Pfeffels, bereits oben §. I. not. *n. u. w.* weiter bemerkten, gelehrten Ausführungen über den Nordgau, u. dessen Marggrafen. Abhandl. der Baier. Akad. Th. I. S. 163 rc. Th. II. S. 191 rc. 207 rc. So heißt es z. B. vom Baierischen Herz. Arnulph, Luitpolds Sohn, als er nach Kön. Conrads I. Tod aus Ungarn nach Baiern zurückkehrte: honorifice a Boioariis et *orientalibus* suscipitur *Francis*: neque enim solum suscipitur, sed ut rex fiat, ab eis vehementer exposcitur (Luitprand. L. II. c. 7. ap. Reuber. S S. p. 156); der Sohn dieses Arnulphs, der Herz. Berthold, führt in den St. Emmeranischen Stiftungsbriefen auch den Titel Marchicomes, Comes Franciae orientalis, und dessen Sohn, Markgraf Henrich oder Hezilo, den andere Schriftsteller ausdrücklich unter die Comites regni Bavariae rechnen, heißt doch bei dem Bischof Ditmar, seinem Vetter, Decus Orientalium Francorum. Eben so führt Pfeffel *l. c.* Th. II. S. 195. §. VIII. die Stellen an, nach welchen Kaiser Otto I. den Italienischen König Berengarius nach Baiern ins Exilium geschickt, die der Chronogr. Saxo, der Annalista Hildeshem. u. Annal. Saxo dadurch noch näher bestimmen, daß sie jenen König in *Boioariam* ad Castellum *Babenberg* verweisen laßen. Eine andre Stelle wird in der folgenden not. *h*. vorkommen. Jeder sieht wohl von selbst, daß dieses im Grund eine ganz unrichtige Benennung ist: denn dadurch daß Bamberg, das an vielen andern Orten richtiger in Franciam Orientalem, oder auf den Nordgau, gesezt wird, damals Baierische Herrn zu Regenten hatte, lag es noch nicht selbst in Baiern. Indessen dient es doch eben der Baierischen Herkunft dieser Regenter zum Beweis, deren Stammtafel man des Crollius Orat. de Ottone Magno Wittelsb. angehängt findet.

h) Ich habe schon §. I. Anm. *m*. die irrige Meinung Hrn Pfeffels widerlegt, als habe sich der Nordgau auch über das eigentliche Ostfrancken, oder das Bisthum *Würzburg* mit den anliegenden Gegenden, erstreckt. Er beruft sich hierin auf die bekannte Stelle des Utrechtischen Bisch. Adelbolds ap. Leibnit. S S. T. I. p. 437, aus dem sie der Annal. Saxo u. Chronogr. Saxo wiederholt haben: Hezelone fugato, et castellis ejus dirutis, Rex (Henr. II.) *Baveberg* locum unice sibi dilectum, redit —. Inde in silvam *Speicheshart*, *quae Bavariam a Francia dividit*, veniens, post laborem expeditionis, delectationem exercuit venationis. Der Verf. nimmt nun den Spessart nach dem heutigen eingeschränckten Umfang, nach welchem er ungefähr an der Grenze Frankoniens herlauft, und folgert dann weiter, weil jenes sogenannte Baiern, oder der Baierische Nordgau, den Spessart zur Grenze gehabt haben solle, daß sich dieses Baiern über Ostfranken erstreckt haben müsse; wie wohl er sich würklich nur in den Begriffen verwirrt, indem er doch selbst nicht zugeben will, daß Würzburg je ein Baierisches Bisthum gewesen, oder unter den Nordgauischen Marggrafen gestanden. Die Adelboldische Stelle verändert hier nichts in der Sache.

als Königl. Missus vorgestanden, und es ist kein Zweifel, daß ihm Konrad in dieser Eigenschaft gefolgt ist. Wer hätte ihm auch schicklicher darin folgen können, als eben dieser mächtige Graf, dessen Familie ohnehin in Ostfranken so sehr begüthert war? Das teutsche Franzien war, wie ich oben erwiesen, eine Königl. Kammerprovinz, war eben daher zweien Königl. Missis untergeben, der Rheinische Theil dem Gr. Werner, der Ostfränkische dem Adelbert. Dem erstern war, allen Umständen nach, schon Konrad der ältere in dieser Gewalt nachgefolgt, und da nach Adelberts Hinrichtung sich weiter keine Spur mehr von einem Missus zeigt, hingegen Konrad der jüngere von der Zeit an als Herzog der Franken (Dux Francorum) erscheint, ein Titel, den ihm nicht nur andere geben, sondern den er auch selbst sich beilegt *i*), so muß wohl damals eine Veränderung in des teutschen Franziens Verfassung vorgegangen seyn, und es läßt sich diese in nichts anders suchen, als daß darin auf eben die Art, wie unter der

Der zum Nordgau gehörige Gau Folchfeld, worin die Stadt Bamberg lag, war von dem Rheinfränkischen Maingau, durch den sich jetzo der Spessart hauptsächlich erstreckt, nur durch den zwischenliegenden kleinen Weringau getrennt; der Spessart konnte also würklich von dieser Seite von dem Nordgau, oder sogenannten Baiern, und dem Maingau ungefähr die Grenze ausmachen. Es ist aber ausserdem der ungeheure Umfang der alten Reichsforsten bekannt, der von dem heutigen unendlich verschieden ist: wer weis dann, wie weit sich der damalige Spessart über seine heutigen Grenzen hinaus durch Frankonien erstreckte, so daß er würcklich den Nordgau von mehr als einer Seite berührte? In Schann. Trad. Fuld. n. 94. p. 285. wird der in die Rednitz fliessende kleine Fluß Zenn, woran das Anspachische Amt Cadolzburg liegt, ja n. 23. p. 282. sogar das Würzburgische, an der Fränkischen Saal gelegene Königshofen noch in den Böhmerwald (silvam Behomam) gesezt: wer wird aber daraus den Schluß machen, daß also diese, von dem heutigen Böhmen soweit entfernte, Gegenden damals noch zu Böhmen gehört? Uebrigens läßt sich, wie sich von selbst versteht, aus den einzelnen Besitzungen, welche die alten Nordgauischen Markgrafen in Frankonien, und besonders dem Weringau, hatten, bei weitem noch nicht schließen, daß sich auch die Grenzen ihrer Markgrafschaft eben so weit erstreckten. Wir wissen schon aus zu vielen Beispielen, wie begüthert die damaligen Großen oft in sehr entlegnen Provinzen, geschweige dann in den benachbarten, waren.

i) In der oben not. *a*. bemerkten Urk. v. J. 913 führt sich König Conrad selbst aus der vorigen Zeit als Ducem an. Eben so nennt ihn König Ludwig in einer Urk. v. J. 910. ap. Hontheim. Hist. Trev. Dipl. p. 258. egregium Ducem, und der Annalista Saxo, so wie der Annal. Hildeshemiens. und Chronogr. Saxo, bei seiner Gelangung zur Krone, Ducem Francorum. s. §. LII. not. *b*.

folgenden Regierung in Schwaben geschah, statt der bisherigen Kammerprocuratoren, die Herzogliche Würde eingeführt worden. Ich werde unten von dem Umfang jenes Titels weiter reden, wenn wir vorher den Eberhard, König Konrads Bruder, in der nemlichen Würde kennen gelernt haben.

Seiner Herzoglichen Würde ungeachtet, heißt Konrad, dem Gebrauch der damaligen Zeiten gemäs, auch immer noch Graf: der König selbst giebt ihm in den Urkunden bald den einen, bald den andern Titel, und dieses geschah auch bei andern Herzogen oder Marggrafen, war auch an sich der Sache angemessen; denn es konnte einer der Herzog oder Marggraf einer Provinz, und doch auch zugleich der Graf in einzelnen Gauen seyn *k*). Man war überhaupt weniger um Titel verlegen, als um die Mittel, sich Macht und Ansehen zu verschaffen. An beiden hatte Konrad gegen seinen Vater eher gewonnen, als verlohren. Er setzte das gute Vernehmen mit dem Erzb. Hatto fort, und der König redet in Urkunden auf eine Art von ihm, die keinen Zweifel übrig läßt, daß er völlig in die alten Hofverhältnisse seines Vaters eingetretten *l*). Aber das Schicksal hatte seinen Talenten noch einen größern Schauplaß vorbehalten, als die untergeordnete Rolle eines Höflings oder Staatsbeamten.

§. LII.

Konrad der jüngere als König.

König Ludwig das Kind starb den 24. Sept. 911, im achtzehnten Jahr seines Alters, und unvermählt *a*). Mit ihm erlosch der männliche Stamm

k) Es ließe sich dieses, wenn es nöthig wäre, durch eine grose Menge von andern Beispielen bestätigen. So werden z. B. die Herzoge Giselbert von Lothringen, Luitbold von Baiern, Otto von Sachsen in den Urkunden und andern Schriften des Mittelalters eben so oft auch Comites genannt. Das nemliche geschieht Beil. XXVI. S. 34. mit dem Herzog Bernhard v. Sachsen. Der bekannte Ekkehardus heißt bald Comes in Thuringia, bald Dux Thuringiae. Prodrom, Chron. Gottwic. p. 799. und Eccard. Hist. Saxon. super. p. 162. In den Annal. Francor. Fuld. ad an. 983. kommen Boppo et Egino *Comites* et *Duces* Turingorum vor. Vergl. auch Acta Histor. Acad. Palat. T. VII. p. 102. Der Titel Comes war ein allgemeiner Titel, der allen Großen zukam. Diese Bemerkung wird §. LIII. auch bei dem Bruder K. Konrads, dem Herz. Eberhard, ihre Anwendung finden.

l) s. §. L. Anm. c.

a) K. Ludwig starb zuverläßig im J. 911. nicht, wie viele wollen, im J. 912. In Anse-

der Karolinger in Teutschland. Zwar hatte sich noch eine Linie dieses Geschlechts in Frankreich erhalten, und sie hätte wirklich ihr Erbrecht auf Teutschland, als ein Karolingisches Stammland, mit stattlichen Gründen vertheidigen können: aber Karl der Einfältige, der sich kaum in seinem eignen Reich zu behaupten wußte, fühlte seine Schwäche zu sehr, um so einen Gedanken fassen zu können, und die Teutschen verachteten ihn zu sehr, um ihn daran zu erinnern. Ohnehin war man nun schon gewohnt, Teutschland als ein besonderes Reich anzusehen, das Andenken an die alte Verbindung war erloschen oder erhielt sich nur noch in der Geschichte, und die ewigen Zwiste der teutschen und französischen Könige hatten schon eine Art von Nationalhaß entzündet. Es tratt also nun der Fall ein, einen neuen König zu wählen. Die Fränkische Nation, aus deren Schoos die Ueberwinder Galliens und die Stifter der Fränkischen Monarchie ausgegangen, war zwar ohne Widerrede die Hauptnation in Teutschland, und so hätte Konrad, als Herzog der Franken, und zugleich als der nächste Verwandte des abgegangenen Regentenstamms, wenn von eigentlichem Recht die Rede gewesen wäre, allerdings einen Vorzug erwarten können: aber die Fürsten massen damals, wenn man hierin den Sächsischen, freilich partheiischen, Geschichtschreibern dieser Periode trauen darf, den Anspruch zur Krone nicht nach alten Volks- und Familienverhältnissen, sondern lediglich nach persönlicher Macht und Ansehen, und fielen in ihrer Wahl nicht eher auf den Herzog Konrad, als bis sie Herzog Otto von Sachsen, seines hohen Alters wegen, von sich abgelehnt, und jenen Fürsten selbst darzu vorgeschlagen hatte b). Konrad hätte diese glänzende

hung des Todestags stimmen zwar die meisten Todtenkalender für den 20. oder 21. Jenner; da sich aber die Datums der Urkunden des folgenden K. Konrads nicht damit vereinigen lassen, so mag ihn wohl das Necrolog. Augiense am richtigsten auf d. 24. Sept. setzen. Ich verweise hierin auf des fürtreflichen Diplomatikers Spieß kritische Untersuchung des Sterbjahrs Königs Ludwigs des Kinds und des Regierungsantritts auch Sterbjahrs K. Konrads I. in dessen Aufklär. in der Gesch. und Diplom. S. 112 rc. Vergl. unten not. r).

b) Widek. Corb. ap. Meibom. SS. T. I. p. 635. Regi Lothowico non erat filius, omnisque populus Francorum atque Saxonum quaerebat Ottoni diadema imponere regni. Ipse vero quasi iam gravior recusabat imperii onus: eius tamen consultu *Cunradus quondam Dux Francorum* ungitur in regem: penes Ottonem tamen summum semper et ubique vigebat imperium. — Ditmar. Mersb. ap. Leib-

Ehrenstelle in keinem gefährlichern Zeitraum erhalten können. Die teutschen Fürsten hatten während der leztern schwachen Regierung alle Verhältnisse gegen den Thron vergessen; jeder wollte eine Macht für sich seyn, und die so getrennten Theile wurden durch das schwache Band eines gemeinschaftlichen Königs zu einem mehr scheinbaren als wahren Ganzen vereinigt. Er mußte daher gleich anfangs geschehen lassen, daß sich das Lothringische Reich, das sich, nach König Zwentibolds Tod, an Teutschland angeschlossen hatte, wieder davon abriß, und an Frankreich hieng. Vermuthlich wäre er stark genug gewesen, dieses zu verhindern, wenn nicht zu gleicher Zeit die Streitigkeiten mit den Sachsen seine Kräfte getheilt hätten. Der Herzog Otto war zu Ende des J. 912. gestorben, und es war natürlich, daß ihm sein Sohn Henrich in allen Lehen und Reichsämtern zu folgen wünschte: dagegen hielt Konrad seiner Staatspolitik gemäßer, einen so mächtigen Herrn, der dem Königlichen Ansehn zu gefährlich schiene, in engere Grenzen zu weisen. Er wollte ihm, allen Umständen nach, die Herzogliche Würde in Thüringen wieder entziehen. Herzog Burchard von Thüringen hatte, als er im J. 907. von den Hunnen erschlagen worden, nur unmündige Kinder hinterlassen (S. 545), und vermuthlich wurde ihm Herzog Otto von Sachsen nur in dieser Rücksicht zum Nachfolger gegeben; da aber nun Burchards Söhne, Burchard und Bardo, herangewachsen waren, so glaubte wohl König Konrad dem ältern derselben die väterliche, nach des Otto Tod erledigte, Würde mit einigem Scheine Rechtens wieder herstellen zu können, gesezt auch, daß ihn, ausser der Begierde, den Herzog Henrich zu schwächen, nur partheiisches Familieninteresse dazu antrieb: denn der Geschicht-

nit. SS. T. I. p. 325: Ea tempestate *Conradus Francorum quondam Dux egregius*, et tunc *Ludovici* successor pueri, arcem tenebat regni (i. e. rex erat, s. oben §. XX. S. 187. not. y), quem ob meritum sui *Otto* praedictus, ab omnibus regni principibus in regem electus, sibi quasi ad hoc indigno praeposuit, seque cum filiis fidei suae ac potestati subdiderat. Diesen beiden Sachsen, die alles so gern zur Ehre ihres Volks auslegen, schriebens hernach die übrigen Schriftsteller nach. Konrad trat seine Regierung zwischen dem 6-10. Nov. worüber man die not. r) angef. Schrift, und Acta Hist. Acad. Palat. T. VII. p. 99 &c. weiter nachlesen kann.

Geschichtschreiber, der uns dieses erzählt, giebt bei dieser Gelegenheit dem Sohne jenes Burckards einen Verwandtschaftsnamen (gener), der entweder einen Eidam oder Schwestermann des Königs, hier aber am wahrscheinlichsten das leztere anzeigt. Aber Henrich war mächtig genug, sich auch wider Willen des Königs zu behaupten: er beraubte den Erzb. Hatto, als treuen Anhänger desselben, aller seiner Güther und Einkünfte in Sachsen und Thüringen, und brachte die Grafen Burckard und Bardo durch fortgesezte muthige Angriffe so sehr aufs äusserste, daß sie ihre väterlichen Besitzungen in Thüringen verließen, die der Sieger unter seine Ritter vertheilte c). Vergeblich sandte der

c) Widekind. Corb. l. c. p. 636. Cunradus cum saepe expertus esset virtutem novi Ducis, veritus est ei tradere omnem potestatem patris &c. worauf er das abgeschmakte Mährgen von der goldnen Kette erzählt, womit der Erzb. Hatto den Herz. Henrich, um den König von einem so gefährlichen Feind auf einmal zu befreien, erwürgen lassen wollte, und sezt dann hinzu: Henricus statim omnia, quae iuris ipsius (Hattonis) erant, in *omni Saxonia* vel *Turingorum terra* occupavit. *Burghardum* quoque et *Bardonem*, *quorum alter gener regis erat*, in tantum afflixit et bellis frequentibus contrivit, ut terra cederent, eorumque omnem possessionem suis militibus divideret. Hatto autem videns suis calliditatibus finem impositum, nimia iustitia ac morbo pariter non multos post dies confectus interiit. — Ditmar. Merseb. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 325. erzehlt die Sache kürzer, und schliest mit den Worten: Quidquid ad Episcopum in *Saxonia* et *Turingia* pertinuit totum sibi praecepit (Henricus) occupari: *amicos regis* partibus ex his omnino depraedatos expellens moxque morte repentina Archipraesul expirat hominem. Der Bardo, von welchem Wedekind redet, hatte seine Grafschaft in Thüringen, wie aus einer in Schann. Trad. Fuld. n. 558. p. 227, richtiger aber in Orig. Guelf. T. IV. p. 280. abgedrukten Urk. erhellt, worin K. Konrad der Abbtei Fuld unter gewissen Bedingungen schenkt: res iuris nostri et paternae haereditatis in Pago *Hussitin* dicto et in Comitatu *Bardonis* sitas id est curtem *Dribura*. Dat. Kal. Jul. Anno 912. Ind. XV. Der kleine Gau Hussitin lag in dem Weimarischen Amt Dornburg, und Dribura ist Treiber an der Unstrut. Hieraus erhellt, daß die Brüder Burckard und Bardo in Thüringen angesessne Grafen waren, also auch den Krieg mit dem Herz. Henrich in Thüringen führten, woraus sie erst nach langem Streit von ihm vertrieben werden konnten, und soviel sichrer läßt sich annehmen, daß der Zwist des Herzog Henrichs mit dem König, der jenem nicht alle Lehen und Würden seines Vaters wollte zukommen lassen, eigentlich Thüringen betraf. Nun habe ich schon §. XLVII. S. 546, not. e) erwiesen, daß dieser jüngere Burckard ein Sohn des Herzog Burckards von Thüringen gewesen; ich habe ferner in eben diesem §. und §. XLIX. den genauen Familienzusammenhang gezeigt, in welchem dieser Graf mit dem Erzb. Hatto und den Konradinern, als der herrschenden Hofparthei, gestanden, und es ist ausserdem bekannt genug, daß es damals noch nicht üblich war, einerlei Herrn die herzogliche Würde in zwei Provinzen zugleich zu

König (913.) seinen Bruder Eberhard gegen ihn: er wurde geschlagen, und ein Feldzug, den er in eigner Person unternahm, wurde, da er ihn schon dem glücklichsten Ausgang nahe sah, durch List vereitelt *d*). Diese Streitigkeiten reizten die Ungarn zu neuen Einfällen, ohne daß ihnen der König gehörigen Widerstand leisten konnte. Alle Bande des Reichs schienen aufgelößt. Selbst des Königs Bruder, Eberhard, soll sich, wenigstens auf kurze Zeit, gegen ihn empört haben *e*). In dieser Lage brachte Konrad der

ertheilen: was ist also wahrscheinlicher, als daß dem Herz. Otto von Sachsen die Herzogliche Würde in Thüringen, nach Burckards gewaltsamem Tode, nur in Rücksicht auf dessen minderjährige Kinder und nur als Administrator ertheilt worden, daß aber Herz. Henrich sich, nach seines Vaters Tod, demungeachtet gegen die nun mannbaren Söhne jenes Burckards dabei zu behaupten suchte, und auch wirklich soviel eher behauptete, weil er in dieser Provinz ohnehin sehr begüthert war? Zwar will die Thüring. Gesch. aus Sagittars Handschr. S. 97 2c. noch ungewis finden, ob auch Herz. Otto wirklich, nach dem erschlagenen Burckard, die Verwaltung über Thüringen erhalten habe: ich sehe aber nicht ein, wie sich daran mit einigem Grunde zweifeln läßt? Herz. Henrich wird in sehr vielen Stellen Dux Saxonum et *Thuringorum* genennt: woher sollte er die leztere Würde erhalten haben, wenn er sie nicht als väterliches Erbtheil angesehn hätte? K. Konrad, der ihn vielmehr zu schwächen suchte, und in beständiger Fehde mit ihm lag, ertheilte ihm gewis keine neue Würde, und die alten Schriftsteller, die dieses Zwistes erwähnen, sagen einhellig, daß Henrich nur die von seinem Vater beseßne Lehen und Ehren gegen den König zu behaupten gesucht habe. — Aus den angeführten Stellen läßt sich zugleich die Zeit dieser Begebenheiten bestimmen: denn sie sollen sich gleich nach des Herz. Otto Tod ereignet haben, und der Erzb. Hatto soll wenig Tage hernach, als er von dem neuen Herzog seiner Güther in Sachsen und Thüringen beraubt worden, gestorben seyn. Nun sezt Ditmar, in Uebereinstimmung mit den Nekrologien, den Tod des Herz. Otto auf den 30. Nov. (Orig. Guelf. T. IV. p. 374.), dem Hatto hingegen geben die Mainzischen und Lorscher Todtenregister in Schannat. Vindem. liter. P. I. p. 1. 25. den 18 Jenner zum Todtestag, und wenn sie gleich kein Jahr bemerkt, so folgt doch aus jenen Umständen sowohl, als aus andern Angaben der Geschichte von selbst, daß bei dem Herz. Otto, der zu Ende des vorigen Jahrs noch lebte, das J. 912, bei dem Hatto aber das J. 913. zu verstehn sei, in welches leztere Jahr auch das Necrolog. Fuld. ap. Schann. Hist. Fuld. p. 471. den Tod des Hatto ausdrüklich sezt, da ihn andre irrig ins J. 912. zurückschieben. Die Vertreibung der Brüder Burckard und Bardo fällt also in den December des J. 912, oder den Anfang des J. 913. und damit stimmt auch das Datum der obenbemerkten Urk. überein, nach welchem Bardo am 1. Jul. 912. noch im Besitz seiner Grafschaft in Thüringen war.

d) Witichind. Corbei. p. 636.

e) Luitprand. L. II. c. 7: Conradus Francorum ex genere oriundus, vir strenuus, bellorumque exercitio doctus, Rex cunctis a populis ordinatur. Sub quo potentissimi Principes *Arnoldus* in Boioaria,

Staatskunst ein, seinem Herzen vielleicht schweres, Opfer; er heurathete (913.) des Baierischen, im J. 907. von den Ungarn erschlagenen, Herzog Luitpolds Wittwe, Kunigund, eine Dame, die ihn bei ihren Jahren kaum noch Kinder erwarten lies, aber durch ihren mächtigen Familienzusammenhang seinem Ansehn neue Stützen zu versprechen schien: denn ihr ältester Sohn, Arnulph, war Herzog v. Baiern, und ihre Brüder, Erchenger und Berthold, herrschten in Schwaben als Königliche Missi oder Kammerprocuratoren (Nuntii Camerae) mit solcher Uebergewalt, daß sich der erstere sogar die Herzogliche Würde anmaßte *f*). Und doch konnte diese Verbindung den Uebermuth so naher Verwandten nicht besänftigen. Konrad mußte vielmehr, um Ruhe zu haben, seinen Stiefsohn Arnulph mit gewafneter Hand aus Baiern verjagen, und seine beiden Schwäger, Erchenger und Berthold, so wie deren Schwestersohn, den Grafen Luitfried, die den stolzen Bischof Salomon von Costnitz verfolgten, ließ er (917.), der Vorbitte des beleidigten Bischofs ungeachtet, nach einem gehaltenen Fürstenrecht sogar enthaupten *g*). Es war mir genug, diese Begebenheiten, deren nähere Erläute-

Burcardus in Suevia, *Everhardus Comes potentissimus in Francia*, *Gisilbertus* Dux in Lotharingia erant. Quos inter *Henricus* Saxonum et *Thuringorum* Dux praepotens, clarebat. Secundo itaque regni huius susceptionis anno memorati Principes huic, praesertim Henricus, rebelles extiterant. Quos *Conradus* Rex tam sapientiae vigore, quam fortitudinis robore superavit, suamque ad fidelitatem perduxit. Die nemlichen Worte wiederholt der Chronogr. Saxo ad an 913. 914. zum Theil auch Alberic. ad an. 914 p. 253. der gleichfalls den *Everardum potentissimum de Francia* (Principem) unter die rebellirenden, aber auch besiegten Fürsten sezt, und andre Schriftsteller mehr. Unter dem Eberhard kann niemand anders, als der Bruder des Königs verstanden werden, dessen Charakter auch eine solche Frivolität ganz gemäs ist: er muß aber doch, da er im zweiten Jahr der Regierung Konrads (912.) rebellirt haben soll, frühzeitig wieder zum Gehorsam zurückgekehrt seyn, weil ihm sein Bruder im folgenden Jahr das Commando einer Armee gegen den Herzog Henrich übertrug.

f) Chron. S. Galli ad an. 913: Ipso anno Erchenger cum *Rege* pacificatus est, cuius sororem *Luitpoldi* relictam quasi pacis obsidem in matrimonium accepit.

g) Man nimmt gewöhnlich an, daß dieser Schwestersohn der beiden Kammerprocuratoren, Luitfried, ein Sohn der Königin Kunigund war; wenigstens ist keine andre Schwester derselben bekannt. Ist dieses richtig, so wäre Konrads Strenge soviel auffallender, da er in diesem Fall nicht nur seiner Gemahlin Brüder, sondern sogar auch ihren Sohn hinrichten lies.

rung der Reichsgeschichte zugehört, hier nur in sofern berührt zu haben, als sie die Familienverhältnisse Konrads erläutern, und in dieser Rücksicht auch Hessen angehn *h*). Ich weis in besonderer Beziehung auf dieses Konradinische Erbland während der Regierung dieses Königs nichts weiter anzuführen, als daß er sich im J. 913. zu Kassel aufhielt, und von da dem Kloster Hersfeld das Privilegium der freyen Abbtswahl bestätigte *i*); auch ausserdem dem Stift zu Weilburg mancherlei Güthterstücke aus seiner väterlichen Erbschaft zuwandte *k*). — Jedes Jahr der kurzen Regierung dieses Königs ist mit Thaten ausgezeichnet; was würde er gethan haben, wenn er länger regiert hätte! Er sahe würklich gegen das Ende seines Lebens Teutschland größtentheils wieder beruhigt, und selbst den Sachsen Henrich, wenigstens in so fern gedemüthigt, daß wechselseitige Ehrfurcht jeden Theil vor weitern Ausbrüchen verwahrte *l*). Konrad verdiente diese bessere Aussichten, weil er

h) Es wäre daher auch ausser meinen Grenzen, die sämmtlichen von Konrad ausgestellten Königl. Urkunden hier durchzugehn. Man findet sie in der oben not. *a*) angeführten Schrift des Hrn. RR. Spies, noch richtiger aber in der ebendas. und unten not. *r*) weiter bemerkten Abhandl. des Hrn. Hofr. Lamei verzeichnet.

i) S. oben §. LI. Anm. *a*. Eben so bestätigte Konrad bei seinem damaligen Aufenthalt in Kassel dem Nonnenkloster zu Meschede, im Herzogthum Westphalen, seine Privilegien. Dat XII. (vermuthlich VII.) Id. Mart. Schaten. Annal. Paderb. T. I, p. 244. Kuchenb. Analecta Haſſ. Coll. VI. p. 258.

k) So schenkt er dem Stift zu Weilburg im J. 912. curtem Rech'enbach. Dat. IV. Kal. Dec. Act. *Wilinaburg*, s. §. XXXVIII. S. 447. not. *r*); willigt im J. 913. zum Vortheil dieses Stifts, in einen Tausch von Güthern und Rechten in Breitenbach und Gladenbach rc. s. §. XXXVIII. S 438. not. *x*); schenkt ihm im J. 914. unam baptismalem ecclesiam simul cum curte nostra, quae *Heigera* nominatur, in pago *Heigera* (ein subpagus des Niederlohngau's), und *eine* proprietatem in der Wetterau, quam cum nostra paterna hereditate concambiavimus ad ecclesiam in *Wilinaburg*, (§. XXXVIII. S. 506. Anm. *l*.), und verlieh endlich im J. 915. dem nemlichen Stift curtem *Nassowe* — in utroque latere fluminis Logene in duobus Comitatibus *Sconenberg* et *Martelit*. Dat V. Id. Aug. Act. *Wilinaburg*, s. Th. I. §. X. S. 89. Anm. *l*. K. Konrad hielt sich, wie die angeführten Urkunden, und eine andre v. 9. Jul. 914. (Orig. Guelf. T. IV. p. 284.) beweisen, während seiner kurzen Regierung dreimal in Weilburg auf, zum deutlichen Beweis, wie sehr er diese seine Vaterstadt liebte.

l) Ditmar. Merseb. p. 325. sagt von den Kriegen K. Konrads und Herz. Henrichs nur kurz, daß sie mit abwechselndem Glück geführt worden, und daß sich zulezt beide Theile miteinander ausgesöhnt: mihi ad alia properanti longum est enarrare, quoties congressi mutuo cederent, vel vincerent; et quod postremo bonorum instinctu in amicitiam convenirent. In denen vorher Anm. *e*.

sie ganz sich selbst zu danken hatte. Tapfer und thätig, wie er war, verband er mit diesen Tugenden, die damals für den Inbegriff aller andern galten, eine nicht gemeine Klugheit, einen biegsamen Character, und eine gewisse Gutmüthigkeit, die so gerne Herzen an sich zieht, und doch bei ihm in keine Schwäche ausartete *m*). Selbst die engsten Familienbande konnten ihn nicht verhindern, Ernst zu brauchen, wo er nöthig war. Er war freilich dem Ansehn der Geistlichkeit und ihrer Habsucht sehr ergeben, oder, wie man dieses damals nennte, sehr fromm *n*): aber es war Geist der Zeiten, und zum Theil auch nothgedrungene Klugheitsregel, weil er der Hülfe der Geistlichen gegen den Uebermuth der Weltlichen bedurfte. Seine patriotische Denkungsart verherrlichte er noch in seinem Tode. Er war, nach einer achtjährigen Regierung, in eine Krankheit gefallen, die keine Rettung hoffen ließ *o*), und weil er voraus sah, daß die Fränkische Nation, auf welcher bisher die Königskrone geruht hatte, diesen Vorzug zu behaupten suchen würde, auch sein Bruder Eberhard an ihrer Spitze, und im Vertrauen auf diese so beträchtliche Macht, eitel genug

angeführten Stellen wird Henrich unter die besiegten Feinde des Königs gezehlt. Nach dem Annal. Saxo ad an. 917. hatte Herz. Henrich in diesem J. zu Achen die Freundschaft König Karls von Frankreich gesucht: ob sie Plane gegen den König Konrad zum Grund hatte, ist ungewiß. Wir wissen von diesen Kriegen zu wenig: die Schriftsteller reden immer nur im allgemeinen.

m) Contin. Reginon. ad an. 919: Cunradus Rex obiit, vir per omnia mansuetus, prudens, et divinae religionis amator. Witichind. ap. Meibom. SS. T. I. p. 636: Rex moritur, vir fortis et potens, domi militiaeque optimus, largitate serenus, et omnium virtutum insigniis clarus: sepeliturque in urbe sua *Wilinaburg*, cum moerore et lacrymis omnium Francorum. Der Annal. Saxo ad an. 919. p. 244 sezt diesem, mit den nemlichen Worten wiederholten Lobe noch hinzu: adeo studuit publicae utilitati, ut hanc quoque in hoste, quae tamen rara virtus est, comprobaret. Von seiner Gutmüthigkeit zeugt dasjenige, was Ekkehard. iun. ap. Goldast. SS. Alem. T. I. p. 16. u. Ekkehard. Minim. in Vita Notkeri C. XVI. l. c. p. 235. von ihm erzehlen.

n) Wie wohlthätig er besonders gegen das Kloster St. Galen war, und das besonders in der Absicht, um die von seinen Stammvorfahren, den Grafen Warinus und Rudhart gegen den heil. Othmar begangnen Frevel zu büßen, habe ich schon §. XLVIII. S. 570 weiter erläutert.

o) Nach dem Ditmar. Mers. p. 325. ist Konrad an einer langwierigen Krankheit (longa infirmitate detentus) gestorben, die, wie Widekind. Corbei. und andre erzählen, die Folge einer auf dem Baierischen Feldzug empfangnen Wunde gewesen seyn soll.

seyn würde, jener Ehre nachzustreben, so wenig er auch mit des Sachsen Henrichs überlegnem Genie die Vergleichung aushalten konnte; so ließ er ihn vor sich kommen, und ermahnte ihn, durch einen bürgerlichen Krieg nicht sich und dem Fränkischen Volke verderblich zu werden, vielmehr dem Glück und den Talenten Henrichs nachzugeben, und um ihn so viel sichrer zu gewinnen, ihm selbst die Reichsinsignien zu überbringen. Zu diesen Gesinnungen stimmte er auch die Häupter der Franken, die er in eben der Absicht um sich versammelt hatte *p*). So starb der edle König, noch in seinem Tode wohlthätig für ein Reich, für dessen Ruhe er im Leben so sehr gekämpft hatte, selbst gegen seinen Feind gerecht, aber auch von Freunden und Feinden geehrt, und, wie ein Schriftsteller jener Zeiten sich ausdrückt, werth, über mehr als eine Nation zu herrschen *q*). Die Zeit seines Todes, soviel man darüber gestritten, fällt unwidersprechlich auf den 23. Dec. des J. 918 *r*), und übereilte ihn noch in seinen besten Jahren. Ob er aber zu Fuld oder Weilburg begraben *liege*, ist nicht ausgemacht *s*).

p) Witichind. Corb. p. 636. Ditmar. p. 325. Nach lezterm hatte Konrad diesen Rath nicht nur seinem Bruder, sondern auch dem *populo primario* in unum collecto ertheilt, worunter hier nichts anders als die primores oder proceres populi verstanden werden. Vergl. oben §. XX. S. 188. not. *y*). Die Ursachen, warum hierin Konrad seinem eignen Bruder abstand, entwickelt am deutlichsten Ekkehard. iun. ap. Goldast. SS. Rer. Alem. p. 30: Cunradus Rex *virili prole carens* Eburhardum autem fratrem habens ad regni gubernacula, si sibi superviveret, aspirantem, *sensit enim nec regno virtute quidem habilem, nec populo moribus acceptum*, rogantemque cum ipse iam senesceret, ubi (uti) se populo commendaret, crebro frustravit. Incipiens autem mori clam loquitur fratre: Video, ait, germane mi, et semper vidi *te a populo nolle accipi*, ideoque quod saepe rogaras, ne te contristarem, tacite distuli &c.

q) Luitprand. L. II. c. 7: Nisi pallida mors — Conradum regem citissime raperet, is esset, cuius nomen multis mundi nationibus imperaret.

r) Sowohl das Jahr als der Tag des Todes dieses Königs sind zweifelhaft, da ihn einige im J. 918. andre im J. 919, einige im Nov. andre im Dec. sterben lassen. Spieß hat in der oben not. *a*) angeführten Schrift eine weitläuftige Untersuchung darüber angestellt, und entscheidet endlich für den 22 Nov des J. 919: Dagegen hat neuerlich der verdienstvolle Hr. Hofr. Lamei zu Mannheim in Actis histor. Acad. Palat. T. VII. p. 102 &c. aus diplomatischen Gründen aufs deutlichste erwiesen, daß der Tod K. Konrads vielmehr auf den 23. Dec. 918. zu setzen sei.

s) Ist dasjenige richtig, was ich §. XLVIII. von der Herkunft der Salisch-Konradinischen Familie überhaupt gesagt habe, so kann Konrad bei seinem Tode schwerlich über vierzig Jahre

Von Konrads Gemahlin, Kunigund, Herz. Luitwolds von Baiern Wittwe, habe ich schon geredet. Eine Heurath, die bloßes Staatsinteresse, noch dazu verfehltes Staatsinteresse, zum Grund hatte, läßt zum voraus keine große Herzlichkeit vermuthen, und daß hier wirklich der Fall war, und Kunigund wenig Einfluß auf ihren Gemahl hatte, scheint aus der Strenge zu folgen, womit er ihre nächsten Angehörigen behandelte. Er zeugte keine Kinder mit ihr. Ob und wie lange sie ihn überlebt habe, ist unbekannt: man weiß nur den Monatstag ihres Todes, und daß sie im Kloster Lorsch begraben liegt *t*). Aber sollte nicht Konrad vor dieser Gemahlin schon eine andere gehabt haben?

alt gewesen seyn, wie er dann vor dem J. 905. nirgends vorkommt, ob er gleich in dem damaligen Krieg mit den Bambergischen Grafen Gelegenheit genug gehabt hätte, sich zu zeigen, wenn er früher mannbar gewesen wäre. Hiermit stimmen die Jahre seines Bruders, Eberhards, überein, der im J. 939. noch kühn und rüstig genug war, einen Krieg nach dem andern anzufangen, und sogar auf die Krone Plane zu machen, welches sich von einem alten Herrn kaum erwarten läßt. Daß auch der Vater dieser Herrn, Konrad der ältere, und dessen Brüder, bei ihrem Tod noch in den blühendsten Jahren waren, folgt aus ihrer oben erzehlten Geschichte, da sie vor dem J. 886. nirgends vorkommen, und der eine derselben, Gebhard, im J. 910. noch minderjährige Kinder hinterlassen. Bei diesen Umständen ist der vorher not. *p*) angeführte Ausdruck des Ekkehardi iun. daß Konrad gestorben, cum iam senesceret, gewiß entweder unrichtig, oder nur sehr uneigentlich zu verstehn. — Ueber Konrads Begräbnisort sind die alten Schriftsteller nicht einig. Der Witichind. p. 636. und der Annal. Saxo p. 244. geben civitatem suam *Wilinaburch* oder Weilburg dafür an, und dessen Vorliebe für diese, seiner Familie eigenthümliche Stadt, wo ohnehin schon sein Vater begraben lag, scheint zum voraus dafür zu sprechen, s. vorher not. *k*). Dagegen lassen der Continuat. Reginon. u. Marian. Scot. den K. Konrad vielmehr zu Fuld begraben: es giebt auch dieser Nachricht ein großes Gewicht, daß Konrad in einem Fuldischen Schenkungsbrief v. J. 918. selbst sagt: praelegimus locum Fuldensis Monasterii specialis praerogativae patrocinatione — *locumque requiei post finem vitae*, Deo annuente, *consequi*. Schann. Trad. Fuld. n. 558. p. 229. Vermuthlich sind beide Angaben richtig, so daß an dem einen Ort der Leichnam, an dem andern die Eingeweide oder das Herz begraben sind. Daß es übrigens, wenn bei dem Ditmarus Mers. p. 325. von Lineburg geredet wird, blos eine falsche Lesart, und der zu Limburg an der Lahn begrabene Konrad ein ganz andrer, nemlich des Königs Vetter, Konrad Kurzpold, sei, hat schon Kremer Orig. Nassoic. S. 109. not. *l*) richtig bemerkt.

t) Necrolog. Laurisham. VII. Id. Febr. (ap. Schann. Vindem. liter. p. 27): *Cunegundis Reginae*: haec dedit Gingen ex integro. Dieses Gingen schenkte Kunigund dem Kloster Lorsch im J. 915. und zwar pro corporis eius sepultura. Tradit. Laurish. T. I. n. LXIII. p. 112.

Da er jene erst im J. 913. geheurathet, gleichwohl aber im J. 905. schon mannbar genug war, um eine Armee anzuführen, und nach seins Vaters, in eben dem Jahr erfolgten, Tod als Herzog der Franken erscheint, so läßt sich zum voraus kaum vermuthen, daß er, der älteste seiner Brüder, so lange unvermählt geblieben seyn sollte. Die Frage würde auf einmal entschieden seyn, wenn sich mit Gewißheit annehmen ließe, daß der vorerwähnte Burckard, des gleichgenannten Herzogs von Thüringen Sohn, ein eigentlicher Tochtermann, nicht blos der Gemahl einer Stieftochter gewesen sei: es bedeutet aber, wie gesagt, der Ausdruck Widekinds (gener), auf den sich diese Meinung gründet, in der Sprache des Mittelalters eben so oft einen Schwestermann, Konrad hatte auch würklich eine Schwester, Mathildis, und es findet sich nicht die geringste Spur, daß dieser Burckard, oder irgend ein wahrscheinlicher Nachkommen von ihm, Konradinische Erbgüther in Hessen erhalten, wie man gleichwohl von einem Tochtermann des, ohne männliche Erben verstorbenen, Königs voraussetzen konnte *u*). Dagegen finden sich diese Spuren bei der Familie des berühm-

u) Ich habe die Stelle Widekinds schon oben not. *c*) angeführt. Man erklärt den Ausdruck *gener regis* gewöhnlich durch eine Tochter der Kunigund aus erster Ehe, also durch eine Stieftochter des Königs. Wenn man die Erzählung Widekinds nach der Strenge nimmt, so war Burckard schon damals, als er aus Thüringen verjagt wurde, ein *gener regis*; es geschah aber dieses, nach obiger not. *c*), im J. 912: Dagegen Konrad die Kunigund erst im J. 913. heurathete. Das *gener* müßte also hier, wenn es ja einen Tochtermann anzeigen soll, vielmehr von einer leiblichen, mit einer vorhergehenden Gemahlin erzeugten, Tochter des Königs verstanden werden. Dazu war aber nach dem, was ich not. *c*) bemerkt, Konrad wohl noch zu jung, als daß er im J. 912. schon eine mannbare Tochter hätte haben sollen. Widekind braucht in seiner Geschichte das Wort *gener* sechsmal, und nur in dem einzigen Fall, da er von dem Herz. Konrad dem Weisen, als Eidam des Kaisers Otto, redet, zeigt es einen Tochtermann an: es ist also die Bedeutung eines Schwestermanns oder Schwagers in dem Widekindischen Sprachgebrauch bei weitem die gewöhnlichste, und soviel eher kann man sie auch hier statt finden lassen. Hierzu kommt, daß K. Konrad, wie ich § L. not. *n*) bemerkt habe, wirklich eine Schwester, Namens Mathildis, hatte. Was Crollius, nachdem er in der Orat. de Ottone Magno Wittelsbac. Tab. Geneal. II. jene Mathildis als Burckards Gemahlin angenommen, nachher in Actis Acad. Palat. T. VI. p. 231. not. *z*) dagegen eingewendet, daß eine Schwester des Königs für den Burckard, der damals nicht über 18 bis 19 Jahre haben könnte, zu alt gewesen seyn würde, ist, nach der vorhergehenden not. *c*), von keiner Bedeutung.

berühmten Konrads des Weisen, Herzogs von Franken und Lothringen, aus dem Salisch-Wormsischen Hause; es lassen sich überwiegende Gründe anführen, daß dieser Herzog würklich eine leibliche Tochter des Königs zur Mutter hatte, die ich aber, weil sie mit der folgenden Geschichte genau zusammen hangen, eben dahin verspare.

§. LIII.

Schicksale Eberhards Herzogs der Franken und Grafen von Hessen.

Eberhard, der Bruder König Konrads, hatte, wie gesagt, nach seines Vaters Tode, sein Landesantheil in dem Oberlohngau, und ohne Zweifel auch in Frankonien und andern Gegenden, erhalten. Ob ihm Konrad nach seiner Thronbesteigung einen weitern Theil von den Stammgüthern seines Hauses abgetreten, darüber findet sich keine Nachricht: bei den Reichsämtern hingegen, namentlich dem Grafenamt in dem Fränkischen sowohl als Sächsischen Hessen, und der Fränkischen Herzogswürde, läßt sichs soviel gewisser voraussetzen, da sie Konrad neben der Königlichen Würde nicht zugleich bekleiden konnte, und sich ausserdem von dem dritten Bruder, Otto, nach dem J. 912. nicht die geringste Spur mehr findet (§. L.). Zwar kommt Eberhard, während der Regierung seines Bruders, nirgends unter dem Titel eines Herzogs der Franken vor; er heißt immer nur Graf oder Marggraf *a*); man würde aber gewis irren, wenn man daraus den Schluß machen wollte, daß er diese Herzogswürde erst unter der folgenden Regie-

a) S. die §. LII. Anm. *e*. angef. Stellen, worin Eberhard unter die gegen den K. Konrad aufrührische Fürsten gesezt, und bei dieser Gelegenheit Comes potentissimus in Francia oder de Francia genennt wird. K. Konrad bestätigt im J. 914. dem Kloster Hersfeld die freie Abbtswahl propter interventum dilectae coniugis nostrae Cunigundae — ac *Eberhardi Marchionis*, *fratris* videlicet *nostri*. Tradit. Laurish. T. I. n. LXII. p. III. Eben so das Chron. Laurish. ap. Freher. SS. T. I. p. 116: Cunradus, frater *Eberhardi Marchionis*, orientalis regni partem circa Rhenum tenuit, wobei Crollius in Act. Acad. Palat. T. III. p. 408. not. *p*) wohl bemerkt, daß es ganz unrichtig sei, wenn man, durch eine falsche Interpunktion, das orientalis zu Marchio zieht, als würde Eberhard Marchio *orientalis* genennt, da es vielmehr zu regni zu ziehen sei. Vergl. oben §. XX. S. 187. not. *y*).

rung des Sachsen Henrichs erhalten habe *b*). Wen sollte sich auch Konrad, da er sie doch unfehlbar bei seiner Familie zu erhalten suchte, lieber darin haben nachfolgen lassen, als seinen Bruder? Er selbst sowohl als andre reden auch von Eberhards Macht und Ansehn auf eine Art, die ihn nothwendig als Vorsteher der Franken voraussezt *c*). Es gilt also auch hier, was ich schon oben bemerkt habe, daß einerlei Fürsten in verschiedner Rücksicht bald den Titel der Grafen, bald der Marggrafen und Herzoge führen *d*). Der eines Marggrafen sezt nicht gerade eine eigentliche Marggrafschaft voraus: er wird auch den Herzogen und andern beigelegt, die eine Provinz mit Marggräflicher Gewalt regierten: indessen kann es wohl seyn, daß Eberhard wirklich auch einer Marggrafschaft vorgestanden *e*). Manche

b) Eberhard wird zwar in den wenigen Stellen, worin er zu Lebzeiten K. Henrichs I. vorkommt, auch nicht ausdrücklich Dux Francorum genennt, aber er erscheint sogleich bei der Wahl K. Otto's I. in dieser Würde, zum deutlichen Beweis, daß er sie schon vorher hatte. S. unten Anm. *k*. *x*. und § LIV. not. *d*). Man findet in Pfeffinger. ad Vitriar. T. I. p. 941 &c. T. II. p. 370. und in Crollius Reihe der Pfgr. v. Achen S. 9 ꝛc. die meisten, den Eberhard betref. Stellen gesammelt.

c) Ich habe so eben not. *a*) bemerkt, daß Eberhard unter seines Bruders Regierung unter die potentissimos Principes gerechnet, und Comes potentissimus de Francia genennt wird. Widekind. Corb. p. 636. läßt den König Konrad, wenn er einem Bruder den Sachsen Henrich zum künftigen König vorschlägt, unter andern sagen: Sunt nobis, frater, copiae exercitus congregandi atque ducendi; sunt urbes et arma cum regalibus insignis, et omne quod decus regium deposcit, praeter fortunam atque mores; er giebt also selbst zu, daß Eberhard an sich äußere Macht und Ansehn genug habe, die Krone zu behaupten, daß er aber dem Henrich nur an Glück und persönlichen Talenten nachstehe. Wie hätte der König so von seinem Bruder reden können, wenn er ihn blos als Einhaber der Erbgüther seines Hauses, und nicht zugleich als Vorsteher der fränckischen Nation in Teutschland, betrachtet hätte?

d) s. oben §. LI. und die folg. not. *k*).

e) Crollius in Act. Acad. Palat. T. III. p. 409. muthmaßt, daß Herzog Eberhard auch dem Elsaß und einem abgerißnen Theil von Lothringen, der hernach, im Gegensaz gegen das teutsche Austrasien, den Namen Westrasien erhalten, vorgestanden, und eben von diesem Grenzland gegen Frankreich den Titel eines Marchio geführt habe. Ich lasse es, weil ich keine nähere Gründe dazu finde, dahin gestellt seyn, habe aber schon §. LI. ausgeführt, daß Konrad, nach des Bambergischen Adelberts Hinrichtung, denjenigen Theil von Frankonien, dem dieser als Missus regius vorgestanden, in gleiche Verwaltung bekommen, und da ihm, nach seiner Thronbesteigung, sein Bruder Eberhard unfehlbar auch in diesem Amt folgte, so kann es wohl seyn, daß er eben daher, und weil er es mit

Schriftsteller erklären ihn, und zwar nicht mit Unrecht, zugleich für einen Pfalzgrafen, eine Würde, die, wie ich unten (§. LIV.) weiter erläutern werde, mit dem Amt eines Herzogs der Franken wesentlich verbunden war *f*).

Der Rath, den K. Konrad seinem Bruder Eberhard noch kurz vor seinem Tode wegen der Reichsfolge gegeben hatte, konnte freilich dem Ehrgeiz desselben eben so wenig tröstlich, als seiner Eigenliebe schmeichelhaft seyn. War es der erste Eindruck, den die herzliche Sprache eines sterbenden Bruders auf ihn machte, oder fühlte er, was sonst schwachen Köpfen so wenig eigen ist, selbst seine Schwäche, fühlte sie wenigstens in Vergleichung mit dem Herzog Henrich, der ihm seine Ueberlegenheit in Kriegstalenten schon so auffallend gemacht, und noch stärkere Beweise fürchten lies: genug er folgte dem Rath seines Bruders, überbrachte sogleich nach dessen Tode dem Henrich die Reichsinsignien, und schloß einen Freundschaftsbund mit ihm *g*). Die Häupter der Franken versammelten sich darauf mit einer Armee nach Fritzlar, in Hessen, wo sie dem Henrich, im Angesicht der Sachsen, ihre Stimme gaben *h*): die abwesenden Herzoge von Baiern und Alemannien hingegen mußten von dem neuerwählten König

Marggräflicher Gewalt führte, zuweilen den Titel eines Marchio erhielte.

f) Sigebert. Gemblac. ad an. 938. Contra Ottonem Imperatorem rebellavit *Everardus Comes palatii*, et Gislebertus Dux Lotharingiae &c. Alberic. in Leibnit. Accefs. Hist. T. II. p. 275. wiederholt dieses Zeugnis mit den nemlichen Worten. Es heißen zwar die großen Fürsten überhaupt zuweilen auch im allgemeinen Comites Palatini: aber Comes Palatii ist schon etwas näher bestimmtes, und zeigt einen eigentlichen Pfalzgraf an.

g) Witichind. Corb. ap. Meibom. SS. T. I. p. 636: Ut ergo Rex (Conradus) imperarat Eberhardus adiit Henricum, seque cum omnibus thesauris illi tradidit, pacem fecit, amicitiam promeruit, quam fideliter familiariterque usque in finem obtinuit. Deinde congregatis principibus et natu maioribus *Francorum* in illo loco, qui dicitur *Fridis'eri*, designavit eum regem coram omni populo Francorum atque Saxonum. Unter den thesauris, die der Herzog dem Henrich übergeben haben soll, sind hier wohl nur die Königlichen Insignien, aber keine Geldschätze zu verstehen, als welche König Konrad während seiner kurzen unruhigen Regierung gewiß nicht sammeln konnte, und die auch in der vorhergehenden Rede unter den Dingen, die sein Bruder dem neubestimmten König überbringen soll gar nicht erwähnt werden. An Eberhards Privatschätze ist hier ohnehin nicht zu denken.

h) s. vorher Anm. *g*).

erst mit Gewalt zu seiner Annahme gezwungen werden. Er hatte also die Krone eigentlich den Franken, und dem mächtigen Einfluß Eberhards zu danken. Hätte sich dieser hierin mit den Baiern und Alemanniern vereinigt, so würde sie Henrich vermuthlich entweder nicht gesucht, oder doch nur mit Mühe behauptet haben. Dieses Gefühl von Wichtigkeit und Verdienst, und die Art, wie es Henrich zu erkennen wußte, hielten den ehrgeizigen, an sich zu Unruhen geneigten, Eberhard während der ganzen Regierung desselben in den Schranken des Gehorsams; wiewohl dieser König, einer von den wenigen Fürsten, die zum Herrschen geboren sind, ohnehin die Gabe hatte, die allgemeine Verehrung durch eine nicht blos furchtbare, sondern auch liebenswürdige Größe zu fesseln. Eben dieses gute Verständniß machte, daß man während der Zeit von dem Herzog Eberhard wenig hört; man weis nur, daß ihn der König, nachdem er Lothringen von neuem mit dem Teutschen Reich verbunden hatte, im J. 926. dazu brauchte, nicht nur um Recht und Gerechtigkeit daselbst zu handhaben, sondern auch die zwieträchtigen Fürsten zum Frieden zu vereinigen; daß er dem Bisthum Toul auf seine, als seines nahen Verwandten, Vorbitte verschiedne wichtige Schenkungen machte, und im J. 934. den Grafen Heribert von Vermandois durch ihn und den Herz. Giselbert von Lothringen wieder mit dem Französischen König Rudolph aussöhnen lies *i*): wie sehr aber Henrich überhaupt das

i) Frodoard, ad an. 926: *Eberhardus* quoque *transrhenensis* in regnum Lotharii mittitur ab Henrico, iustitiam faciendi causa, et Lotharienses inter se pace consociat. Frodoard lebte und schrieb in Frankreich: das transrhenensis ist also in Römischem Sinne zu verstehen, nach welchem das eigentliche oder grosse Teutschland trans Rhenum lag. K. Henrich schickte mit Vorbedacht einen Herrn aus dem diesseitigen Teutschland, der, weil er mit den Lotharingischen Grossen weiter in keinem Zusammenhang stand, sie soviel unpartheiischer richten und miteinander vereinigen konnte. — Id. ad an. 934. Heinricus Gislebertum et *Evrardum* cum Episcopis Regni Lothariensis ad Rudolphum Regem pro *Heriberto* dirigit, redditoque Regi Castello Theodorici, Hammus atque Perrona Heriberto conceduntur. — Der König machte in den J. 928. und 930. auf Vorbitte Eberhardi Comitis dem Bisthum Toul verschiedne wichtige Schenkungen, und nennt ihn in der ersten propinquum suum, in der andern Consanguineum suum. Kremer Orig. Nass. Beil. XL. XLI. Worauf sich diese Verwandtschaft gründete, ist unbekannt, man müßte sie dann, wie Hr. Hofr.

Salisch-Conradinische Haus begünstigte, bewies er auch dadurch, daß er, König Konrads Vaters Bruderssohn, Hermann, das Herzogthum Alemannien ertheilte.

Mit dem Tode König Henrichs (936) änderten sich auch die friedlichen Verhältnisse Herzog Eberhards. Zwar trat er mit andern Fürsten der Wahl des ältesten Sohns desselben, des Otto, bei, und stand bei dessen Krönung, da die Herzoge die Hofämter feierlich verwalteten, dem Amt eines Erztruchsessen vor *k*): aber im Grund hatten doch die Franken, Alemannen und Baiern nicht sowohl eigentliche Zuneigung, als vielmehr die Lage der Umstände, und die Empfehlung des Vaters, für diesen Prinzen gestimmt. Schon König Henrich hatte sich, bei aller seiner Klugheit, doch der Vorliebe gegen die Sachsen nicht genug erwehren können, und ihnen nach und nach, soviel er konnte, die vornehmsten Aemter zugetheilt. Natürlicherweise flößte ihnen dieses einen gewissen Stolz ein, der aber jetzo noch auffallender wurde, nachdem sie den zweiten Erben ihres Fürstenstamms auf dem Thron sahen, und dadurch die Königliche Würde bei ihrer Nation auf immer befestigt glaubten. Sie fiengen allmählig an, sich als das herrschende Volk in Teutschland zu betrachten, und wollten in den Provinzen andrer Herrn, worin sie Güther oder Aemter hatten, nicht mehr diesen Herrn, sondern nur unmittelbar dem König unterworfen seyn. Herzog Eberhard war gerade in der Lage, daß er die Wirkung dieses Stolzes vor

Lamei Act. Histor. Acad. Pal. T. VII. p. 122. vermuthet, von K. Henrichs Grosmutter Oda herleiten, die, nach dem Zeugnis der Rotwitha edita erat de stirpe Francorum clara parentum.

k) Witichind. p. 643. in der merkwürdigen Beschreibung der damaligen Krönungsfeierlichkeiten: *Duces* ministrabant. Lothariorum Dux Giselbertus, ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat: *Everardus mensae praeerat*: Herimannus Franco pincernis: Arnulfus equestri ordini, et eligendis locandisque castris praeerat. Der Annal. Saxo ad an. 936. wiederholt die nemlichen Worte. Gleich nach der Krönungsgeschichte erzählt Witichind den Krieg mit dem Böhmischen Herz. Boleslaus, der seinen Bruder ermordet hatte: Mittitur — Asic cum legione Mersaburiorum et valida manu *Hassiganorum*, additurque ei exercitus Thuringorum &c. Unter diesen Hassiganis sind die alten Hessischen Colonisten bei Merseburg zu verstehen, von denen ich schon §. XXII nähere Nachricht gegeben, die aber die Hessische Geschichte weiter nichts mehr angehen.

andern empfinden konnte. Ich muß hier meine Leser an dasjenige erinnern, was ich oben von dem Ursprung des Hessisch-Sächsischen Gau's und dessen Grenzen, so wie von den Streitigkeiten, die zwischen den Hessen und Sachsen über dessen Besiz entstanden, erzählt habe (§. XXXI. XXXV.). Unter Karls des Grosen und seiner Nachfolger Regierung, wo die Sachsen gedemüthigt die Hoheit der Fränkischen Könige erkennen mußten, waren die Hessen, als ein Fränkisches Volk, mächtig genug, ihre ausschließlichen Rechte über jenen Distrikt wieder gültig zu machen, und dieses war die Ursache, warum Konrad der ältere mit dem Fränkischen Hessen auch das Sächsische unter seine Gaugräfliche Gerichtsbarkeit vereinigen, und in eben dieser Verbindung auch auf seine Söhne vererben konnte (S. 598 ꝛc.). Aber so wie sich die Sachsen unter dem mächtigen Einfluß ihrer Könige sichrer erheben und auf Kosten ihrer Nachbarn bereichern konnten, so suchten sie jenen Distrikt ganz an Sachsen zu ziehen, und es gelang ihnen so sehr, daß er allmählig lauter Sächsischen Herrn zu Theil wurde, und die Landgrafen von Hessen, wie ich unten weiter erläutern werde, ihre heutigen Besitzungen an der Weser erst in spätern Zeiten durch Kauf und andre Mittel erwerben mußten. Bruning, ein vornehmer Sachse, wagte den ersten Versuch dazu: aber Herzog Eberhard, dessen Oberaufsicht er sich entziehen wollte, fiel über seine Stadt Helmershausen her, verbrannte sie, und machte alle Einwohner derselben nieder *l*). Die Kühnheit der That, dergleichen man

l) Witichind. p. 644: Cessantibus bellis externis, civilia oriri coeperunt. Nam Saxones imperio regis facti gloriosi, dedignabantur aliis servire nationibus, quaesturasque, quas habuere, ullius alius, nisi solius regis gratia habere contemserunt. Unde iratus *Everhardus* contra *Bruningum*, collecta manu succendio tradidit civitatem illius vocabulo *Elveri*, interfectis omnibus eiusdem civitatis inhabitatoribus: Die Ausgabe des Heineccius, so wie Conrad Ursperg. und der Annalista Saxo, die dem Witichind wörtlich nachschreiben, lesen, statt Elveri, richtiger *Elmeri*: es ist also soviel weniger einem Zweifel unterworfen, daß die Stadt Helmershausen darunter zu verstehn sei, da schon Eberhards Vater in dem Hessisch-Sächsischen Gau das Grafenamt verwaltete. Meibom in notis ad Witichind. p. 636. nimmt dieses zwar auch an, glaubt indessen, im Fall etwa Elveri die richtige Lesart seyn sollte, daß wohl auch das Kloster Hildiwartshaußen an der Weser, oder, wie er es irrig schreibt, Elvershausen, verstanden werden könne, und es würde in

seit K. Henrichs Zeiten weniger gewohnt war, und zugleich die Grausamkeit, womit sie ausgeführt wurde, schienen den K. Otto zu berechtigen, sich auch in der Strafe über die sonst gewöhnlichen Formalitäten hinauszusetzen: er verurtheilte den Eberhard, ohne vorher ein Fürstenrecht über ihn halten zu lassen, zu einer Strafe von hundert Marck Silbers, die er durch eine verhältnismäßige Pferdelieferung abführen sollte, und die übrigen Anführer der Expedition mußten, nach alter Sitte, Hunde tragen, und zwar bis Magdeburg, wo sich der König damals aufhielt *m*).

Eine Demüthigung dieser Art, und zwar von einem Herrn, dessen Haus er, durch Verleugnung seines eignen Anspruchs an die Krone, ein so wichtiges Opfer gebracht zu haben glaubte, konnte dem stolzen Eberhard nicht gleichgültig seyn. Die erlittene Strafe veränderte seine Gesinnungen eben so wenig, als die seiner Anhänger, so sehr auch der König lezteren das Andenken daran durch mancherlei Geschenke zu mildern gesucht hatte. Der Geschichtschreiber Witichind erklärt diese treue Anhänglichkeit der Freunde Eberhards, und darunter selbst vieler Sachsen, aus dem Charakter desselben, weil er im Umgang angenehm, gesprächlich, gegen Niedere herablassend, und dabei ausnehmend freigebig gewesen sei *n*). Er sezte also die Feindseligkeiten gegen den Bruning unter vielem Blutvergiessen und Ver-

der Geschichte selbst nichts verändern, da dieses Kloster gleichfalls zum Hessisch-Sächsischen Gau gehörte: es ist aber der Ort dieses Namens nie eine civitas gewesen, und jene Lesart soviel gewisser unrichtig. Das nemliche gilt auch von dem Paderbornischen Dorf Helmeren, unweit Desenberg, das Falke Trad. Corp. p. 163. unter Elmeri verstehen will.

m) Witichind. fährt l. c. also fort: Qua praesumtione rex audita, condemnavit *Everhardum* centum talentis aestimatione equorum, omnesque principes militum, qui eum ad hoc facinus adiuvabant, dedecore canum, quos portabant usque ad urbem regiam, quam vocitamus Magadeburg.

n) Witichind. l. c. Rex, ut erat clementissimus, dum turbatores pacis merita castigatione afflixit, lico cum pietate suscepit, et unumquemque eorum regio munere honorans, dimisit in pace. At illi nihilominus duci suo haerebant (der Ann. Saxo: adhaerebant) ad omne nefas: quia ille quidem erat iocundus animo, affabilis, mediocris in rebus (der Annal. Saxo liest: affabilis mediocribus), largus in dando. Et his rebus multos Saxonum sibi associavit. Eben so der Annal. Saxo p. 262.

wüstungen fort *o*), und da seine und Henrichs, des Bruders des Königs, Vasallen unter einander in Streit kamen, und sich jeder Theil der Seinigen annahm, so gerieth er auch mit dem Prinz Henrich in Fehde *p*). Bei dem allen wollten diese und andre Störer der öffentlichen Ruhe den Namen nicht haben, dadurch das Königliche Ansehn zu verletzen: sie wollten sich nur für Beleidigungen verwahren, und Gewalt mit Gewalt abtreiben. Aber Eberhard zog sich frühzeitig selbst die Maske ab. Otto hatte, wenigstens in jüngern Jahren, nicht die Gabe seines Vaters, sich Freunde zu machen und zu erhalten. Daß sich seine nächsten Angehörigen und Verwandten, einer nach dem andern, gegen ihn empörten, läßt einen gewissen wegwerfenden Stolz, oder sonst eine Widerlichkeit in seinem Charakter voraussetzen, die dazu gemacht ist, Menschen eher von sich zu entfernen als an sich zu ziehen. Thankmar, ein Bruder des Otto, jedoch von einer andern Mutter, glaubte auf die Erbschaft seines Mütterlichen Verwandten, des Grafen Siegfrieds von Merseburg, das nächste Recht zu haben: der König wollte aber lieber die Verdienste des Graf Gero damit belohnen. Der wechselseitige Haß gegen den Otto verband nun den Thankmar oder Tammo mit dem Herz. Eberhard. Sie nuzten dazu den schicklichen Zeitpunkt, da der König gerade mit einem Krieg in Baiern beschäftigt war (938), fielen auf die Festung Badelik oder Bellik an der Rur, in der heutigen Grafschaft Mark, eroberten sie, und nahmen darin den Prinz Henrich, den Bruder des Königs, gefangen. Zum Unglück für den Eberhard wurde bei dieser Gelegenheit zugleich der junge Gerhard, ein Sohn des Wetterauischen Grafen Udo, von seinen Soldaten niedergemacht. Dadurch entflammten seine eignen Stammverwandten zum unversöhnlichen Haß gegen ihn: denn

o) Witichind. l. c. Dissensio, quae facta est inter *Everhardum* et *Bruningum*, ad hoc pervenit, ut caedes publicae fierent, depopulationesque agrorum agerentur, et ab incendiis nusquam abstinerent. Annal. Saxo ad an. 938.

p) Contin. Reginonis ad an. 937: Graves et intestinae discordiae inter *Heinricum* fratrem regis et *Eberhardum Ducem Francorum* nascuntur ob exortas inter Wassallos eorum inimicitias. Annal. Saxo p. 262.

denn Udo sowohl, als dessen Bruder Herzog Hermann von Schwaben, und ihres Vatersbrudersohn, Graf Konrad Kurzpold in dem Niederlohngau, ermangelten nicht, das traurige Ende jenes Prinzen auf Eberhards Rechnung zu setzen, und schlossen sich soviel stärker an den König an *q*). Während sich Eberhard von dem Thankmar trennte, und mit dem gefangenen Henrich in seine Lande zurückzog, sezte Thankmar seine Eroberungen in Sachsen fort, und nahm die Eresburg, oder das heutige Stadtberg, in dem Herzogthum Westphalen, ein, woher er die ganze umliegende Gegend durchplünderte. Aber diese günstige Aussicht veränderte sich auf einmal, als der König, nach geendigtem Bairischen Feldzug, um den Aufruhr zu stillen, mit einem gewaltigen Heer nach Sachsen rückte. Die Eresburger, die der Macht des Königs nicht zu widerstehn getrauten, ergaben sich ihm, und Thankmar, von allen verlassen, flüchtete zu dem Altar einer Kirche, wurde aber von einer durchs Fenster geworfnen Lanze von hintenher durchbohrt (938). Der König zwang darauf auch die von Eberhard besezte Feste Lahr zur Uebergabe *r*). Durch diesen doppelten Verlust

q) Witichind. p. 644: Iunctus est autem et *Thancmarus Everhardo*, collectaque valida manu oppugnabat praesidium quod dicitur *Badiliki*, in quo erat *Henricus iunior*, dataque praeda urbis suis commilitonibus, abiit secum abducens Henricum quasi vile quoddam mancipium. Interfectus est autem ibi *Gevehardus Udonis filius*, fratris Herimanni Ducis: ob cuius necem, Deo omnia ordinante, *Duces Francorum inter se sunt divisi &c.* Schöpf Wetterav. illustr. p. 228. und Crollius in Actis Acad Palat. T. VI. p. 156. verstehen die leztere Worte von einer damals in dem Salisch-Conradinischen Hauß geschehenen erbschaftlichen Theilung: aber wie hängt diese gezwungene Erklärung mit der ganzen Erzählung zusammen? Wie kann daraus, daß des Udo Sohn bei der Eroberung von Bellik durch Eberhards Soldaten umgekommen, eine Erbtheilung erfolgen, die ohnehin in dieser Familie schon längst vorhergegangen war? und was sollen die Worte Deo omnia ordinante dabei? Der ganz natürliche Wortverstand bestätigt vielmehr die gemeine Erklärung, daß durch jenen Tod in der Konradinischen Familie ein Zwiespalt und tödtlicher Haß gegen den Eberhard entstanden, und weil dieser die Folge hatte, daß den Eberhard, wie ich gleich weiter erzählen werde, seine nächsten Vettern zu Grund richteten, und eben dadurch den K. Otto retteten, so scheint dem Witichind jener Zwiespalt (divisio) durch göttliche Fügung, Deo omnia ordinante, entstanden zu seyn.

r) Witichind. l. c. Eo quoque tempore occisus est Deudi ante portas urbis, quae dicitur *Larum*, in qua erant milites *Everhardi*. — Nach der Uebergabe von Eresburg, heißt es p. 645. von K.

betroffen, veränderte Eberhard auf einmal seine Maasregeln. War er gleich eben so wenig ein groser Krieger, als ein ächter Staatsmann, so war er doch unruhig, hinterlistig und äusserst intriguant. Er unternahm, aus seinem Gefangnen nun einen Gehülfen seines Aufruhrs zu machen. Prinz Henrich war seinem Vater während seiner Königlichen Regierung, der ältere Otto hingegen schon vorher geboren worden. Daraus spiegelte Eberhard jenem ein näheres Recht zur Krone vor, und der junge, herrschgierige, von seiner Mutter verzärtelte, und von Natur bösherzige Prinz war leicht zu verführen. Eberhard lies also, der Abrede gemäß, den Henrich wie aus eigner Bewegung frei, dieser hingegen mußte bei seinem Bruder zum Schein für Eberhards Begnadigung arbeiten, vermuthlich weil sie noch Zeit gewinnen wollten, um ihre Plane zur Reife zu bringen, und der betrogne König, der gegen andre Verführer Thankmars so strenge gewesen, daß er sie aufknüpfen lies, aber für seinen Bruder eine gewisse Zärtlichkeit hatte, oder doch seiner Mutter durch ihn gefallen wollte, vielleicht auch zu gefährlich hielt, den Eberhard mit Gewalt zu verderben, fiel in die Schlinge. Indessen mußte der Herzog doch, um nicht ganz unbestraft zu scheinen, auf kurze Zeit nach Hildesheim ins Exilium gehen, ward aber bald darauf in

Otto weiter: Inde vertit militem avidum pugnae, et praeda urbis ditatum in *Laras*. Illi autem, urbis praefecto auctore, acriter resistentes, lapides lapidibus, tela telis obiicere non cessabant, aggravatique bello super consulto ducis inducias deposcunt. Quibus concessis ducis eis praesidium non negatur. Unde urbe egressi potestati se regiae tradidere. — Eberhardus autem audiens de nece Thancmari, et de defectione suorum militum, fractus animo prosternitur captivo suo, veniam petit, ac nequiter promeretur &c. Eben so der Annal. Saxo ad an. 938. p. 264 Die Stadt Lahr muß also nicht weit von Eresburg oder Stadtberg entfernt gewesen seyn, weil sich der König, unmittelbar nach Eroberung der Eresburg, dahin wendete: was es aber für ein Ort gewesen, weis ich nicht anzugeben. Man findet wohl einen Hof Lahr, in dem ehmaligen Hessischen Sachsen, eine Stunde von Zierenberg, auch ein Dorf Lohr, bei Marburg, das einem besondern Gericht den Namen giebt, aber keine Spur, daß eines derselben je ein haltbarer Ort gewesen, und das leztere scheint überdies von Eresburg zu weit entlegen. Man könnte noch mit besserm Recht das Dorf Lahr, bei dem Kurkölnischen Städtgen Meschede an der Rur, verstehen: dann aus der Erzehlung folgt nicht, daß der Ort dem Herz. Eberhard eigenthümlich zugestanden, oder innerhalb seiner Lande gelegen; er hatte ihn nur mit seinen Soldaten besezt.

alle seine Ehren und Länder wieder hergestellt *s*). Nun hatten die Undankbaren für ihre treulosen Plane freieren Spielraum *t*). Heinrich suchte sich in Sachsen einen Anhang zu machen, und Eberhard verführte auch den Herzog Giselbert von Lothringen, den Schwager des Königs, durch Hoffnung zur Krone. Nach andern soll Giselbert hinwieder den Eberhard mit der nehmlichen Lockspeise getäuscht, und es ihm zum Vorwurfe gemacht haben, daß er ehmals, als Herzog des herrschenden Volks der Franken, die ihm gebührende Königswürde lieber einem Fremden habe gönnen wollen: Eberhard soll seiner Gemahlin schon mit dem süßen Traume geschmeichelt haben, daß sie statt des bisherigen Grafen bald einen König umarmen werde *u*). Genug, es meinte es

s) Witichind. p. 645: Suasione optimi in primis, et omni religione probatissimi viri *Frithurici*, successoris Hildiberti Archiepiscopi (Mogunt.), Everardus adiit regem, supplex veniam deposcit, se suaque omnia ipsius arbitrio tradens. Ne igitur ingens scelus inemendatum maneret, quasi in exilium in Hildinensem urbem a rege dirigitur. Sed non post multum temporis in gratiam clementer recipitur, et *honori pristino redditur*. Das leztere läßt nicht ohne Grund vermuthen, daß er damals seiner Herzoglichen Würde auf kurze Zeit beraubt wurde.

t) Man wird indessen nicht von mir erwarten, daß ich die Geschichte dieses Aufruhrs blos deswegen, weil ein Hessischer Graf damit verwickelt gewesen, hier aufs umständlichste erzehle, und mit den Zeugnissen der alten Schriftsteller belege. Die Sache ist ohnehin bekannt, und gehört in die allgemeine Reichshistorie: auch findet man die Beweise bei dem Witichind. Corb. und dem Annal. Saxo, der jenem nachschreibt, zusammen. Ich bleibe also hier nur bei dem Ganzen und demjenigen stehn, was den Herz. Eberhard insbesondre angeht.

u) Luitprand. zwar ein Italiener, aber ein gleichzeitiger Schriftsteller, der sich lange bei Frankfurt, in der Nähe von Eberhards Landen aufhielt, sagt von ihm. L. IV. c. X. ap. Reuber. SS. p. 189: *Enerbardus* haud prius *Gilebertum* a Regis fidelitate seiungere valuit, donec Regem eum se facturum promisit. *Gilebertus* autem arte hac *Henricum* decipere voluit, ut dum suo adiutorio Regem devinceret, ipsum deponeret, sibi regni solium obtineret. Verum *Enerhardus* longe aliter disposuerat. Voluit enim Regem posse devincere, regnoque privare utrosque, sibique usurpare, quemadmodum ex verbis ipsius, quae paulo antequam moreretur, *uxori suae* dixit, coniicere possumus. Quam dum foveret in sinu, *Iocundare*, inquit, *in gremio Comitis, brevi laetatura in amplexibus Regis*. Der Annal. Saxo ad an. 939. wiederholt die nemlichen Worte. Ekkehard. iun. ap. Goldast. SS. Alem. T. I. p. 32. läßt den Herz. Giselbert dem Eberhard einen Vorwurf darüber machen, daß er ehmals die Krone, zu welcher er, als Herzog des herrschenden Volks der Franken, das nächste Recht gehabt habe, lieber einem fremden Hauß überlassen habe: Lotharingorum Kisilbertus *Eburbardum* castigatum, cur *honorem suum alieno dedisset*, Regi Saxonico rebellare secumque sentire persuasit.

von allen diesen Verschwornen keiner redlich mit dem andern: nur in dem Haß gegen den Otto und in der Begierde, ihn zu Grund zu richten, waren sie herzlich. Der König, der diese Treulosigkeit Anfangs kaum glauben konnte, rückte endlich mit einer starken Armee, um den Herzog Giselbert anzugreifen, an den Rhein, und erhielt auch wirklich einige Vortheile: aber auf der andern Seite reizten die Verschwornen den französischen König Ludwig durch die Hoffnung, das verlohrne Königreich Lothringen wieder an sich zu bringen, zu einem Einfall in den Elsaß; eine Menge von Großen, und darunter viele Bischöffe, traten auf ihre Seite, selbst die besten Freunde des Königs fiengen schon an, an seiner Sache zu verzweifeln. Vergeblich sandte lezterer den Erzb. Friedrich von Mainz an den Herzog Eberhard, um, wo möglich, einen gütlichen Vergleich zu Stand zu bringen: dieser Prälat, der es wohl selbst nicht redlich mit ihm meinte, brachte ihm Bedingungen zurück, die er, seiner Königlichen Würde unbeschadet, unmöglich genehmigen konnte, ob sie gleich jener, ohne weitere Vollmacht abzuwarten, zum voraus beschworen hatte. Endlich half dem Otto sein gewohntes Glück, das ihm so oft für eigene Größe angerechnet wurde, aus dieser gefährlichen Lage. Während der König die Vestung Breisach belagerte, die der Herzog Eberhard mit seinen Völkern besezt, und daraus der umliegenden Gegend viel Schaden gebracht hatte *w*), waren die beiden Herzoge, um von

w) Herz. Eberhard sowohl, als der Prinz Henrich, begaben sich zu dem Herz. Giselbert nach Lothringen, um von da aus gemeinschaftlich den Krieg gegen den König zu führen. Witichind. p. 647: Tractum tamdiu bellum *Everhardus* considerans ultra non quiescit. Quin contemto rege, et iure spreto iuramentorum, ut initio, conserta manu cum Giselberto ad incentiva bellorum pariter conspirant. Nec contenti regno *occidentali* solummodo (die Teutsche Provinzen auf dem linken Ufer des Rheins) in Rheni *orientalem* agrum (auf dem rechten Ufer des Rheins) depopulandum cum exercitu demerguntur. Haec cum audiuntur in castris Regis (nam ea tempestate rex erat pugnans contra *Briseg* et alias urbes, *quae erant Everhardi ditionis*), multi se castris eruebant, nec ultra spes erat regnandi Saxones. Hieraus folgt noch nicht unmittelbar, daß dieses Breissach zu den Stammgüthern des Konradinischen Hauses gehörte: Eberhard hatte es vielmehr, *nach dem* Alberic. ad an. 944. p. 279. ad an. 942. p. 269. erst während des Kriegs eingenommen, und mit seinen Soldaten besezt: Otto Rex obsedit *Brisagam* oppidum Alsatiae, quod Ludovicus Rex (Galliae) *per milites Everardi et Giseberti tenebat.* Eben so der Annal. Saxo ad an. 942: Est in confinio Alsatiae inde adiacens pagus, *Brisegowe* appellatur, fertur olim illorum fuisse, qui dicebantur *Harlunge*,

andrer Seite eine Diversion zu machen, vielleicht auch, um ihn zur Aufhebung jener Belagerung zu zwingen, bei Andernach über den Rhein gegangen, und hatten von da ihre Verwüstungen über die diesseitigen länder des Königs und seiner Anhänger ausgebreitet. Otto schickte ihnen den Herzog Hermann von Schwaben entgegen, der aber zu einem Angriff zu schwach war, und sie daher nur von der Seite begleitete. Bei dieser Armee befanden sich Hermanns Bruder der Wetterauische Graf Udo, und der Niederlohngauische Konrad Kurzpold, nach andern der Weise genannt, die obenerwähnten dem Eberhard feindlich gewordenen Vettern desselben. Beide zogen von einem Priester, der eben die Strasse herkam, die Kundschaft ein, daß die Armee der Herzoge bereits, mit Beute beladen, über den Rhein zurück seie, sie selbst aber noch diesseits des Strohms mit wenigen auserlesenen Freunden schmaußten. Diesen Augenblick hielten Konrad und Udo zum Verderben ihrer Feinde gemacht. Sie überfielen sie unvermuthet mit einer geringen Schaar; Eberhard fiel, nach einer männlichen Gegenwehr, unter Konrads Streichen, und Giselbert ertrank in dem Rhein, über den er sich durch einen Nachen retten wollte *x*). Die

tunc vero milites *Eberhardi* ex ipso magnam provinciae partem sibi vindicantes Regis fideles laniabant. Die Stadt ergab sich, nach Eberhards Tod, sogleich dem König.

x) Luitprand. L. IV. c. X. Habuerat plane Rex nonnullas maximas et fortissimas copias, et earum duces *Hermannum* scilicet Suevorum Ducem, fratremque eius *Udonem* atque *Conradum* cognomine Sapientem. Qui quanquam affinitatis linea Everhardo iungerentur, maluerunt tamen iuste, si necessitas incubuisset, iusto cum Rege occumbere, quam cum consanguineo iniuste triumphare. — Witichind. Corb. p. 648: Ad coërcendam Ducum praesumtionem, missus *Hermannus* cum exercitu, invenit eos super litus Rheni, magnamque partem exercitus abesse, eo quod iam Rhenum cum praeda transissent. Circumfusus itaque Dux ipse *Everhardus* militum armis, multis vulneribus acceptis, ac viriliter redditis, perfossus tandem telis corruit. Herz. Hermann v. Schwaben war der oberste Feldherr dieser Armee, sein Bruder Udo aber und Vetter Konrad commandirten unter ihm. Witichind schreibt also die Niederlage Eberhards und Giselberts dem Herz. Hermann, als commandirendem General, zu: die übrige Schriftsteller hingegen nennen allein den Udo und Konrad, weil diese muthige, durch einen schnellen Entschluß auf eine unvermuthete Nachricht unternommene Expedition doch ganz ihr Werk, und selbst in der Ausführung eigentlich allein ihrer persönlichen Tapferkeit zuzuschreiben war, indem sie nur 20 Mann bei sich gehabt haben sollen. Der Annal. Saxo ad an. 942. der seine Nachrichten aus dem Luitprand. L. IV. c. XVI. genommen, redet von diesem Vorgang am ausführlichsten. *Everhardus* et *Gisilbertus* apud Ander-

meisten und besten Geschichtschreiber setzen diese Begebenheit ins J. 939; es irren also diejenigen wohl gewiß, die Eberhards Aufruhr bis ins J. 940. oder 942. ausdehnen *y*).

Daß Herz. Eberhard vermählt war, wissen wir gewiß *z*): ob er aber

nacum Rhenum transeunt: *Udo* frater Herimanni Ducis Alsatiae et *Conradus* cognomento Sapiens, copiis illorum impares occurrere non ausi, tamen spoliis oneratos pone sequebantur. Quidam Sacerdos flens obviavit: — quem cum interrogarent de Gisilberto et Everhardo, ubi essent: Cunctis, inquit, cum praeda transmissis soli cum electis suis, quod nequaquam bene vertat, cibum capiunt. Mox super Rheni litus super eos irruunt; maior exercitus pars aberat; circumfusus Everhardus, acceptis multis vulneribus ac viriliter redditis perfossus telis corruit. Gisilbertus vero fugiens navem ascendit cum plurimis, qua onere praegravata Dux cum ceteris mersus nunquam est inventus. — Ekkehard. iun. ap. Goldast. SS. Alem. p. 30. schreibt die Erlegung Herz. Eberhards namentlich dem Konrad zu: *Chuono* regii generis *Churzibolt* a brevitate cognominatus fortuitu viginti militibus stipatus viros incurrit, *Kisilbertum* cum omnibus qui in navi erant, quam insilivit, lancea infixa submersit, *Eburhardum* levitatis increpatum gladio in littore occidit. Die späteren Schriftsteller, die jenen wieder nachschreiben, gehn mich hier nichts an.

y) Die Begebenheiten, welche die übrigen Schriftsteller ins J. 939. zusammendrängen, dehnt der Annalista Saxo vielmehr durch vier Jahre aus, so daß er die Herzoge Eberhard und Giselbert erst im J. 942. umkommen läßt. Darin hat er gewis unrecht. Der Uebergang des K. Otto über den Rhein, die unmittelbar darauf unternommene Belagerung von Kevermont, die Aufhebung dieser Belagerung, um dem französischen König Ludwig ins Elsaß entgegen zu gehen, die nach dessen eilfertigen Flucht unternommene Belagerung der Veste Breisach, und der Tod Eberhards, der während dieser Belagerung erfolgte, hängen, wie Kremer Orig. Nassoic. §. XLII. not. 16. richtig anmerckt, so genau zusammen, daß sie nur einen einzigen Feldzug ausgemacht haben können. Ditmar Merseb. ordnet die ganze dreijährige Aufruhrsgeschichte Eberhards aufs deutlichste: Eberhardus Dux, regi diu infidelis, degradatus est (937) —. In *sequenti* anno (938) frater regis, *Heinricus*, ab Eberhardo Comite captus, in vinculis tentus est. *In tertio anno* (939) supra memorati regis, Henricus frater eius et Eberhardus Dux, et Giselbertus Comes Lutharingorum, cum caeteris nequitiae suimet fautoribus eis Rhenum plurima depopulati sunt. Hoc Udo amicus regis illico comperiens, Eberhardum occidit, Gisilbertum cum sociis in Rheno demergit. Da er hier den Tod der Herzoge ins dritte Jahr der Regierung des Königs, also ins J. 939. setzt, so ergeben sich daraus die beiden vorhergehenden Jahre von selbst. Das degradatus est geht wohl nur auf die Demüthigung Eberhards, da er, nach dem Kriege gegen den Sachsen Bruning oder Bruno, zu einer Geldstrafe, seine Anhänger aber zum Hundetragen, verurtheilt wurde: denn daß er damals seiner Herzoglichen Würde beraubt worden, ließt man nirgends, sie müßte ihm dann etwa sogleich wieder hergestellt worden seyn, wie nach dem zweiten Krieg im J. 938. gleichfalls geschah. s. vorher Anm. *t*.

z) Durch das not. *u*. angef Zeugnis Luitprands, dem es der Annal Saxo, und andre, nachschreiben.

männliche Erben hinterließ, darüber findet sich nirgends eine nur einigermassen sichre Spur. Gleichwohl haben manche neuere Schriftsteller, die jeden Konrad oder Eberhard, der sich um diese Zeit zwischen Rhein und Weser betreten läßt, sogleich in die Salisch-Konradinische Familie einzupropfen bereit sind, eben als wenn diese Familie ein ausschließliches Recht auf jene Namen gehabt hätte: diese Schriftsteller, sage ich, haben dem Herz. Eberhard einen Eberhard und Konrad, die bis zum J. 966. in mehrern Urkunden vorkommen, zu Söhnen anweisen, und sie wohl gar als die Stammväter der Grafen von Hohenloh und Eberstein aufstellen wollen. Aber diese Herrn gehörten vielmehr in den Wormsgau, Nahgau und das Mayenfeld, worin wir die Salisch-Konradinischen Grafen nirgends finden *a*). Hätte Herz. Eberhard männliche Erben hinterlassen, wie hätten die Sprößlinge eines so großen Hauses, die Söhne eines so berühmten Herrn den alten Schriftstellern so ganz unbemerkt bleiben

a) In dem Nahgau und Wormsgau erscheint v. J. 906 — 932. ein Konrad als Graf (Kremer Orig. Nasſ. Beil. XX. XXI. Schann. Trad. Fuld. n. 570. 571.), im J. 936 in dem Nahgau ein Eberhard, in den J. 942. 945. wieder ein Konrad (Cl. Lamei Descript. Pagi Navens. in Act. Acad. Pal. T. V. p. 167 etc.). Lezterer war ohne Zweifel Eine Person mit dem Conrado filio Eberhardi Comitis, der im J. 950. die Gemahlin Herzog Konrads v. Worms des Ehbruchs beschuldigte (Continuat. Reginon. ad an 950. Ditmar. p. 339.), wie auch mit demienigen, der im J. 953. als ein Freund und Vertheidiger jenes Herzogs in einem Treffen gegen die Lothringer umkam. Witichind. Corb. p. 653. u. aus ihm Annal. Saxo ad an. 953. Crollius, der dieses in Act. Acad. Palat. T. VI. p. 235. not. n. mit Recht annimmt, behauptet zugleich, daß diejenigen Grafen Konrad u. Eberhard, die in drei Urk. des K. Otto v. J. 966. (Kremer Orig. Nasloic. Beil. LI. — LIII. u. andere) in Ansehung benannter Güther im Nahgau, Meienfelde u. Speiergau, aus Mangel eines gehörigen Erbrechts darauf, iudicio Optimatum Francorum exheredes et inlegales (non legitimi) iudicati ſunt, daß, sage ich, diese Herren, aus denen man Söhne Herz. Eberhards v. Franken und Stammväter der Grafen von Eberstein und Hohenloh herausbringen wollen, keine andre als vorgedachte Nahgauische Grafen waren, und unter dem Konrad der bis zum J. 932. vorkommende Herr dieses Namens, unter dem Eberhard aber der Sohn desselben zu verstehen sei, mit welchem leztern diese Linie im J. 966 erloschen zu seyn scheint; wenigstens führen der Continuat. Reginon. Annal. Saxo ad h. an. und das Necrol. Fuld. ap. Schann. Hist. Fuld p. 474. den Tod eines Gr. Eberhards unterm VI. Id. Maj. 966. an, und es erscheinen nachher in den vorerwähnten Gauen, so wie in dem Niederlohngau, worin dieser Eberhard gleichfalls begüthert war, keine Grafen mehr, die man für Abkömmlinge jener Herren halten könnte.

können? Wie hätten sie ihrer Stammgüther von dem König so ganz beraubt werden können, ohne daß, ihrer Wiederherstellung wegen, von ihnen selbst oder andern öffentliche Bewegungen entstanden wären? Und doch waren die auf den Herz. Eberhard sowohl in der Hessischsächsischen als Hessischfränkischen Provinz folgenden Grafen sicherlich keine männliche Nachkommen von ihm. Dagegen finden sich soviel deutlichere Spuren, daß er weibliche Erben hinterlies: ich muß aber die weitere Ausführung, weil sie mit der spätern Geschichte unmittelbar zusammenhängt, eben dahin versparen.

§. LIV.

Von dem Herzog der Franken, und dem sogenannten Rheinischen Franzien. Anwendung davon auf das politische Verhältniß von Hessen gegen die übrigen Fränkischen Länder in Teutschland.

Der Tod des Herzog Eberhards, und die daraus in seinen Erblanden erfolgten Veränderungen, machen in der Hessischen Geschichte einen so wichtigen Abschnitt, daß ich diesen Zeitpunkt nicht verlassen kann, ohne vorher auf die damalige politische Verfassung der Fränkischen Länder in Teutschland überhaupt, und deren Verhältniß gegen Hessen insbesondre, noch einen Blick zurück zu werfen. Ich kann dieses soviel leichter, da ich das, was ich bisher einzeln erläutert, hier nur unter einen Gesichtspunkt zusammen zu stellen brauche.

Meine Leser werden sich an das erinnern, was ich oben (§. L.II.) weiter ausgeführt, daß zu Ende des neunten Jahrhunderts das Teutsche Franzien, wenigstens in Ansehung der Königlichen Kammergüther und der Gerichtspflege darüber, der Verwaltung zweier Königlichen Kammerprocuratoren (Nuntii Camerae, Missi regii), und zwar die Rheinischen Gegenden dem Graf Werner aus dem Salischwormsischen Hauß, Ostfranken aber dem Adelbert aus dem Bambergischen Hauß, untergeben war, und daß sich endlich, nach dem Tod derselben, beide Prokuraturen in Konrad dem jüngern, dem nachmaligen König, vereinigten. Von der Zeit an hört man von einem Herzog der Franken, wozu eben dieser Konrad, und dessen

Bruder

Bruder Eberhard das erste sichre Beispiel geben. Eine Herzogliche Würde sezte, sollte man denken, nach damaligen Begriffen, und wenn man nicht einen blosen Titel darunter verstehn will, ein Herzogthum (Ducatum), oder gewisse Grenzen voraus, auf die es sich erstreckte. Was waren dieses für Grenzen? Einige neuere Geschichtforscher haben unter dem Namen des Rheinischen Franziens ein, ihrer Angabe nach, bisher unbekanntes Herzogthum aufzustellen gesucht, das sich vom Rhein, und einigen jenseits desselben gelegnen Gauen, bis an die äussersten Grenzen der Wetterau, und von der Selz bis an die Lahn erstreckt, und dem Herzog der Franken untergeben gewesen seyn soll: ich habe aber schon oben (§. XX.), wie ich glaube, aus unumstößlichen Gründen erwiesen, daß dieses ganze System auf lauter willkührlich erklärten Stellen der Alten beruhe, und nur um deswillen neu, aber auch eben so falsch sei, weil die gleichzeitigen Schriftsteller selbst nichts davon wußten *a*). Wozu auch eine so künstliche Erklärung,

a) Ein, wie der Augenschein zeigt, ausnehmend Sachkundiger Recensent der vier ersten Abschnitte dieses Bandes, in d. Götting. gel. Anzeigen v J. 1789. St. 189. S. 1493. giebt demjenigen, was ich §. XX. gegen das, von einigen neuern Geschichtforschern aufgestellte, Herzogthum Rheinfranzien ausgeführt, vollkommen Beifall, mit dem Anfügen, daß er so eben im Begrif gewesen, gegen diese bisher so beglaubigte Hypothese eine Abhandlung dem Druck zu übergeben. Seit der Zeit hat der jüngere Hr. Lamey in d. Abhandl. von dem Ursprung des Chur-Pfälzischen Reichsvicariats (Mannheim 1790) S. 27. beide Meinungen mit einander zu vereinigen gesucht: er giebt zu, daß unter dem teutschen Francia, in so fern es das Land der ganzen Fränkischen Völkerschaft in Teutschland, im Gegensaz gegen andere grose Völkerschaften Teutschlands, bezeichne, oft auch Ostfranken und Hessen mit begriffen werde; dieses verhindre indessen nicht, daß jenes grose Ganze wieder in mehrere besondere Provinzen abgetheilt gewesen, und die Fränkischen Länder am Rhein gerade einen solchen abgesonderten Theil ausgemacht hätten. Aber das erstere zugegeben fällt das leztere von selbst weg: denn gerade auf solche ganz allgemeine Benennungen, wie Francia, Francia Teutonica, Austria oder Austrasia gründet sich hauptsächlich der ganze Crolliusische und Kremerische Beweis von dem Daseyn des Rheinischen Franziens, als einer abgesonderten Provinz; sie wissen, ausser dem seichten Grund von den spätern Keßlerbezirken, und der vermeintlichen Uebereinstimmung der Diöcesaneinrichtung, gar nichts anders dafür anzuführen. Man muß mich nur vor allen Dingen recht verstehen. Ich habe, wie ich schon *l. c.* erinnert, gar nichts dagegen, wenn man heut zu Tag die Fränkischen Länder am Rhein, entweder um ihre Lage näher zu bezeichnen, oder um sie von Ostfranken und Hessen soviel leichter unterscheiden zu können, das Rheinische Franzien nennt; aber das ist

wenn man die Sache ganz natürlich erklären kann? Wenn man von einem Herzog der Franken redet, so fällt doch, denke ich, der gemeine sich selbst es nicht, was Crollius in d. Abhandl. de Ducatu Franciae Rhenensis, oder Kremer in der Gesch. des Rheinischen Franziens darunter wollen; sie verstehen vielmehr eine abgesonderte, in bestimmte Grenzen eingeschloßne Provinz, und zwar namentlich ein Herzogthum, den *Ducatum* Franciae Rhenensis, dem der Dux Francorum ausschliesslich vorgestanden, und der in eben dem Umfang von Rechten auf die Pfalzgrafen am Rhein gekommen. Ich läugne dieses, und gebe dem Herzog der Franken einen viel weitern Würkungskreis. Zwar beruft sich der vorerwähnte Hr. Lamei *l. c.* auf eine doppelt ausgefertigte Urkunde des Kaisers Otto I. v. J. 948. worin das ganze Land der Fränkischen Völkerschaft in Teutschland unter zwei Hauptabtheilungen, unter Franciam *orientalem* und *occidentalem*, gebracht wird, und da unter der erstern nothwendig Frankonien zu verstehen sei, so fliesse daraus von selbst, daß das leztere, oder das Occidentalische Franken, die Rheinischen Lande andeute: ich habe aber schon oben (§. XX. S. 185.) erinnert, wie wenig sich aus dieser ganz allgemeinen, noch dazu in dieser einzigen Urkunde, und sonst nirgends, vorkommenden Bezeichnung für das sogenannte Rheinische Franzien folgern lasse, indem, wenn hier dem Frankonien oder Ostfranken die sämmtlichen übrigen Fränkischen Länder unter dem Namen der Occidentalischen entgegen gesezt werden, nothwendig auch Hessen darunter begriffen seyn müsse, von welchem nicht nur der Pagus Hessi *Franconicus*, der in unzähligen Urkunden vorkommt, ein wesentlicher Theil war, sondern dessen Einwohner auch in so vielen Stellen den Francis ausdrüklich zugezählt werden (§. XIV. XXXI. XXXV. XXXVII.) Ueberhaupt läßt sich aus solchen allgemeinen ganz unbestimmten Bezeichnungen von Gegenden, für keinerlei Provinzialabtheilung etwas sichres ins einzelne folgern. Wenn man heutzutag, wie so oft geschieht, von dem südlichen Frankreich, oder nördlichen Teutschland redet, wer in aller Welt wird daraus den Schluß machen, daß also dieses südliche Frankreich, oder nördliche Teutschland abgesonderte, in bestimmte Grenzen eingeschlossene, Provinzen seyn müßten? wer wird die Scheidungslinien angeben wollen, wie weit Frankreich südlich, oder Teutschland nördlich heißen könne? Solche Benennungen sind willkührlich, der eine gebraucht sie in diesem, der andre in jenem Umfang, seltne Fälle ausgenommen, wo sie etwa durch den langen und allgemeinen Gebrauch auf gewisse Gegenden gestempelt sind, dergleichen aber hier soviel weniger eintritt, da der Namen des Occidentalischen Franziens, von Teutschland gebraucht, wie gesagt, ausser jener doppelt ausgefertigten Urkunde, sonst nirgends vorkommt. Wenn man also gleichwohl auf solche blos allgemeine Benennungen neue Grenzbestimmungen für ein Herzogthum hernehmen will, so ist es wohl natürlich, daß Kenner gegen solche willkührliche Auslegungen unglaubig werden. Ich habe übrigens §. XX. eigentlich nur die Geographische Gründe meiner Meinung ausgeführt, weil ich, ohne die spätere Geschichte vorauszusetzen, die historischen Bestätigungen derselben noch nicht ausführen konnte. Diese hole ich also hier nach, und entwickle zugleich die Art, wie ich mir die für die Teutsche Geschichte wichtige Lehre von der Fränkischen Herzogswürde, und deren späteren Schiksalen und Einflüssen auf die heutige Staatsverfassung, im Zusammenhang vorstelle.

gelaßne Menschensinn ganz ungezwungen darauf, einen Herzog der Franken in Teutschland überhaupt, nicht blos derer am Rhein und in der Wetterau zu verstehn, eben so gut, als man unter einem Herzog der Baiern oder Alemannier nicht etwa den Herzog von einem gewissen District von Baiern und Alemannien, sondern von diesen Provinzen im Ganzen versteht. War gleich nach dem, was ich oben (S. 627.) gesagt, der Nordgau, nach Gr. Adelberts von Bamberg Hinrichtung auf einige Zeit unter die Gewalt der Herzoge von Baiern gekommen, so bleibt doch noch immer das eigentliche Ostfrancken, oder die Würzburgische Diöces übrig: warum soll denn dieser so grose Länderbezirk von dem Herzog der Franken ausgeschlossen seyn? Kommt doch von dessen Bewohnern der Namen der Franken in dem ganzen Mittelalter gerade am allerhäufigsten vor, und war ihnen so unverändert eigenthümlich, daß er endlich auf ihnen und auf ihren nächsten Nachbarn ausschlieslich allein bis auf unsre Zeiten haften blieb. Jede Teutsche Hauptnation fochte im Krieg unter ihren eignen Fahnen, und unter ihrem Herzog, es kommen auch die Franken bei solchen Gelegenheiten würcklich unter dem Commando ihres Herzogs neben den andern Nationen vor *b*); es wäre also doch sonderbar, wenn gleichwohl nur ein Theil der Franken, nur der am Rhein und in der Wetterau, einem Herzog untergeben gewesen wäre. Un-

b) Witichind. Corbei. p. 656. beschreibt die Art, wie Kaiser Otto I. die Schlachtordnung gegen die Hunnen 955. angeordnet, nach welcher die Baiern, Franken, Schwaben und Böhmen Nationenweis stritten: Quartam legionem ordinavere *Franci, quorum Procurator et Rector erat Dux Conradus.* Als sich eben dieser Konrad einige Jahre vorher gegen den König, seinen Schwiegervater, in Verbindung mit dem Erzb. Friedrich zu Mainz und dem Königl. Prinz Ludolf, Herzog von Schwaben, empört hatte, so heißt es endlich bei dem Annal. Saxo ad an. 954. p. 292: Mogontia post annum et dimidium Regi tradita cum *omni Francia*, filius ac gener in gratiam suscepti sunt. Liudolfus vasallos quos habuit et Ducatum (Sueviae) Patri reddidit, cui Burchardus in Ducatu successit; *Conradus* etiam omnium quas habuit divitiarum nudus amisso Ducatu (Lotharingiae), in gratiam Regis intromittitur, vita et *patria* et praedio contentus. Es hatte also omnis Francia dem Konrad angehangen, worunter man doch gewiß nicht blos die Rheinischen Lande verstehn kann: er behielt aber doch den Ducatum Francorum bei (*patria* contentus), weil er, in vorerwähnter Stelle, noch im folgenden Jahr als Rector et Procurator Francorum vorkommt, nur nennen es Witichind und der Annal. Saxo, als eine blos vicarische Gewalt, keinen eigentlichen Ducatum.

ter welchem andern Herzog sollen dann die Ostfranken im Krieg gefochten haben? *c*) Und da es keinem Zweifel unterworfen ist, daß die Fränkischen Herzoge aus dem Conradinischen Hauß an die Stelle der beiden vorhergehenden Königl. Kammerprocuratoren, des Werners und Adelberts, getreten, da es eben so augenscheinlich ist, daß sich die Procuratur des leztern wenigstens hauptsächlich über Ostfranken erstreckt habe, wie kann man denn noch an dem Umfang der Fränkischen Herzogswürde zweifeln? Ich sage also noch einmal, der Herzog der Franken war Herzog der Franken in Teutschland überhaupt, soviel man ihrer damals ausschlieslich und allein unter diesem Namen begrif, und wenn man von einem Herzogthum der Franken (Ducatus Franciae) reden will, so muß man das ganze Teutsche Franzien, und eben daher nicht blos den mehrerwähnten Rheinischen Bezirk, sondern auch Ostfranken darunter verstehn, eine Erklärung, die soviel unwidersprechlicher ist, da dieses Ostfranken schon in der Theilung Kaiser Ludwigs des Frommen (839) als zu dem Herzogthum Austrasien gehörig vorkommt *d*). Der Zusammenhang der folgenden Geschichte bestätigt dieses noch mehr. Nach dem Tode Eberhards kam die Fränkische Herzogswürde wieder ganz von der Konradinischen Familie ab; K. Otto I. übertrug sie seinem Tochtermann, Konrad, aus dem Salisch-wormsischen Hauß, den er später hin auch zum Herzog von Lothringen bestellte *e*). Diesem Konrad folgten seine Abkömmlinge Otto, Konrad II. und III. hintereinander als Herzoge der Franken nach. Mit dem leztern gieng die jüngere Linie dieses Haußes im J. 1039. aus, und sowohl die Länder derselben als die Herzogliche Würde fiel auf die ältere Kaiserliche Linie, oder den K. Henrich III. zurück, wodurch sie auf eine Zeitlang gleichsam erlosch *f*). Uebrigens

c) Daß dieses Ostfranken oder Frankonien, nicht zum Nordgau gehört, und daher auch im Krieg nicht unter Bairischen Fahnen gedient, habe ich schon §. L. erläutert.

d) s. § XX. S. 183 not. r) Vergl. ebendas. S. 182. not. *q*) In eben dem Verstand sagt der Verf. des Lebens des Abt Johanns v. Görz in Labbei Biblioth. Mytor. T. I. p. 768: Otho maximus — prima regni tunc auspicia coeperat, sub quo Gislebertus Ducatum regni Lotharii, *Extrarias Franciae Austrasiae* et quorundam trans Rhenum tenebat locorum. Der Verf. schrieb in Frankreich, und braucht also das trans Rhenum nach Römischem Sprachgebrauch Vergl. §. LIII. not. *i*)

e) S. vorher not. *i*)

f) Es würde überflüssig seyn, diese Successionsfolge der Herzoge von Franken hier noch zu erweisen, da sie ohnehin keinem Zweifel ausge-

erklärt das Verhältnis, in dem diese ältern Herzoge gegen den König standen, auch die eigentliche Beschaffenheit ihrer Würde. Man muß sie hierin nicht mit den übrigen Provinzial-Herzogen der Sachsen, Alemannen und Baiern vergleichen, die ihrem Amt unter ihrem eignen Namen und Autorität vorstanden. Die Franken waren das herrschende Volk, das sich die übrigen Teutschen Nationen unterworfen hatte: das Teutsche Franzien war also gleichsam das Mutterland, aus dem die Herrschaft der Könige ausgieng, und das, als eine Kammerprovinz, zugleich die reichste Quelle ihrer Einkünfte war. Der König selbst war der eigentliche Herzog der Franken: weil sie aber doch im Krieg, wo sie das Obercommando über alle Nationen zusammen hatten, nicht auch die Franken insbesondere anführen, auch ausserdem die oberste Gerichtspflege nicht unmittelbar verwalten konnten, so sezten sie einen Stellvertreter, der zwar den Titel eines Herzogs der Franken führte, aber doch seine Gewalt nur im Namen des Königs ausübte. Diese Gewalt war, wie gesagt, sowohl militairisch als richterlich: in lezter Rücksicht war er der Fränkische Pfalzgraf oder oberste Richter, zumal über die Königl. Domainen, die ihrer Oberaussicht ohnehin empfolen, und der Gerichtsbarkeit der Grafen nicht unterworfen waren. Jede grose Pro-

sezt ist, und sie ausserdem schon Crollius de Ducatu Franciae Rhenensis in Act. Acad. Palat. T. III. p. 410 &c. schon hinlänglich erläutert, auch der jüngere Hr. Lamei, in der Anm. a. bemerkten Schrift S. 35. in einer besondern Stammtafel deutlich dargestellt hat. Den Otto nennt der Chronogr. Saxo in Leibnit. Access. Histor. p. 197. ausdrücklich Ducem Francorum. Konrad II. heißt sowohl Dux de Beckelnheim (ein Schloß im Nahgau), als Dux Austrasiorum, und dessen Sohn, Konrad III. bei dem Wippo bald Dux Francorum, Dux Franciae, bald Dux Wormatiensis. Nach dem Tod des leztern (1039) tritt nun der Fall ein, von welchem die schon oben §. L. S. 604. in der ersten not. e) weiter angeführte Stelle des Ekkehardi iun. redet: Nondum adhuc illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter servierat, *sicut hodie et Francia &c.* Dieser St. Gallische Mönch schrieb in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts: wenn er daher behauptet, daß zu seiner Zeit Franzien zum Königl. Fiscus gehört, und in eben den Zustand zurück getreten, worin es sich ehmals, vor Entstehung des fränkischen Herzogthums, unter den Nuntiis Camerae befunden, so giebt er eben dadurch zu erkennen, daß Franzien damals den Königen unmittelbar zugestanden, und zwar in eben dem Umfang, den es ehmals unter den Nuntiis Camerae hatte, also nicht blos die Rheinischen Lande, sondern auch Ostfranken. Vergl. Crollius l. c. p. 428 ꝛc.

vinz hatte einen Pfalzgraf, also gewis auch die Fränkische, und wir haben den Herzog Eberhard schon oben in dieser Würde gefunden *g*). Als Stellvertreter des Königs, und zwar gerade in der Provinz des herrschenden Volks, hatte der Herzog der Franken den Vorrang vor allen andern; aber eben daher, weil ihre Gewalt blos vicarisch war, konnten sie selbst zu der Zeit, da es noch ganz ungewöhnlich war, zweierlei Herzogthümer einem einzigen Herrn anzuvertrauen, ohne Anstand noch ein andres, noch dazu entferntes, dabei bekleiden. So war der vorerwähnte Wormsische Konrad I. zugleich Herzog von Lothringen, und dessen Enkel und Urenkel Konrad II. und III. zugleich Herzoge von Kärnthen. Als der leztere, wie gesagt, die jüngere Salischwormsische Linie beschloß, und dadurch die Fränkische Herzogswürde auf die ältere oder Kaiserliche unmittelbar zurückfiel, so behielten sie dieselbe, nach der damaligen, auch bei andern Herzogthümern ausgeübten, Hofpolitik eine Zeitlang in eigner Verwaltung, bis endlich Kaiser Henrich IV. seinen Tochterman und treuen Anhänger *Friedrich* von Hohenstaufen sowohl zum Herzog von Schwaben als Franken bestellte, doch mit der Einschränckung, daß sich die leztere Herzogswürde nur auf einen Theil ihres vorigen Umfangs, nemlich auf Frankonien, erstreckte, weil der Kaiser die Rheinischen Lande noch ferner in eignem Besiz behielt. Aber eben diese Einschränkung ist ein neuer Beweis, daß Frankonien von jeher dem Herzog der Franken mit untergeben war; denn wie hätte der Kaiser einen neuen Fränkischen Herzog über ein Land bestellen sollen, das, nach den altüblichen Begriffen, zum Herzogthum Franzien nie gehört hätte? Unter Friedrichs I. von Staufen Söhnen fiel in der Theilung von 1105. dem ältern Friedrich II. das Herzogthum Schwaben, dem jüngern Konrad, oder dem nachmaligen König Konrad III, das Herzogthum Ostfranken zu *h*).

g) S. oben §. LIII. not. *f*).

h) Conrad. Ursperg. ad an. 1126: Heinricus senior Ducatum Sueviae praefato Friderico genero suo contulit. Ipse quoque Fridericus de — *Agnete* duos filios progenuit, *Fridericum* videlicet et *Cunradum*, quorum Fridericus Ducatum Sueviae tenuit — Cunradus vero *Ducatum Franconiae* — accepit. Eben so der neuerlich von Hrn. Christmann herausgegebene Burchard. Ursperg. Ersterer redet zwar kurz vorher von einem Ducatu pertinente ad Herbipolensem Ecclesiam, quem Cunradus acceperat, und wir haben auch würklich noch die Kaiserl. Urkunden, wodurch jener Ducatus der Würzburger

Es versteht sich indessen von selbst, daß sich die Fränkischen Kaiser durch diese Einrichtung keineswegs der Herzoglichen Rechte in Ansehung ihrer Rheinischen Lande weder für sich, noch ihre Nachfolger darin begaben: aber sie besezten nur einen Theil dieser Herzoglichfränkischen Rechte, nemlich das Pfalzgrafenamt, mit einem Stellvertreter, indem sie dasselbe verschiedentlich mit dem Amt der Ripuarischen Pfalzgrafen bei Achen in einer Person vereinten i). Mit dem Tode Kaiser Henrichs V. änderte sich die Lage der Sache (1125). Die vorerwähnten Stauf-

Kirche im J. 1116. zum Vortheil Conrads entzogen, hingegen auch im J. 1120. wieder zugestellt worden (Lünig Reichsarch. Part. spec. cont. I. Forts. III. p. 325.): aber dieser Würzburgische Ducatus oder iurisdictio, wie er wechselsweis genennt wird, war von ganz andrer Art, als der Ducatus Franconiae, den Conrad von seinem Vater ererbt hatte. Die Würzburger Bischöffe hatten ohne Zweifel erst nach dem Abgang der ältern fränkischen Herzoge (1039) die Gerichtsbarkeit über ihre, innerhalb ihrer Dioeces gelegene, eigenthümliche Güter erhalten, und diese wird als ein Theil der ehmaligen herzoglichen Gewalt in sehr uneigentlichem Verstand ein Ducatus genennt, und war von Conrads Provinzialherzogthum soviel gewisser verschieden, da dieser auch zu der Zeit, da die Bischöffe in würklichem Besitz jener Gerichtsbarkeit waren, dennoch seine herzoglichen Rechte selbst über Würzburg und die dortige Bischofswahl ausübte, s. Gonne de Ducatu Franciae Orient. §. XLIV. Indessen haben die Würzburger Bischöffe nicht ermangelt, sich diese Verwirrung von Begriffen, durch die sich auch manche ältere Geschichtschreiber verführen lassen, zu Nutz zu machen, und daraus zulezt, im Widerspruch mit der ganzen Geschichte, sogar die Rechte eines Provinzialherzogs über das ganze orientalische Franzien heraus zu künsteln. Uebrigens hat man die Frage aufgeworfen, ob sich der Hohenstauffische Ducatus Franconiae nur auf das eigentliche Frankonien, oder über das ganze Franciam orientalem, mit Inbegriff des vormaligen Nordgau's, erstreckt habe. Die Beweisstellen, die man bisher von jenem Ducatu aufbringen können (s. Gonne l. c. §. 44. und Crollius l. c. §. XIX. p. 373. not. e.), gehen alle nur auf das eigentliche Frankonien oder Ostfranken, und werden durch das Zeugniß des Guntheri in Ligurino ap. Reuber. SS. p. 451. bestätigt, daß Conrad, Kaiser Friedrichs I. Sohn, nach dem Beyspiel seines Großoheims, des vormaligen König Conrads III, Francona iura *Herbipolimque* rexisse. Die Hohenstauffer besaßen wohl auch einzelne ansehnliche Güter auf dem Nordgau, die ihnen wohl größtentheils erst nach dem Abgang des Marggräflich-Schweinfurtischen Mannsstamms (1057) durch Kaiserl. Gnade zugekommen: aber dieses allein genommen beweißt noch keinen Ducatum über jene Gegend.

i) Das leztere erläutert Crollius l. c. p. 467 etc., in der erläuterten Reihe der Pfalzgr. v. Achen S. 66. rc. und in den neuen Zugaben dazu S. 36, wie auch in einigen andern kleinen Schriften, die man in der oben not. a) angeführten Abhandlung des jüngern Hrn Lamei S. 30. not. f) und S. 11. 23. weiter bemerkt findet.

fischen Brüder theilten als Schwestersöhne und nächste Erben die hinterlaßnen Länder desselben: Friedrich erhielt die Rheinischen, Konrad vermuthlich noch mehrere Güther in Ostfranken *k*). Die Linie des leztern starb schon mit dessen Sohn, dem Friedrich von Rothenburg, Herzog von Ostfranken, und nachher auch von Schwaben, aus (1167): aber Friedrich III. pflanzte sein Geschlecht durch seine Söhne fort. Dem ältern derselben, Friedrich III, fiel im J. 1147. das Herzogthum Schwaben zu, das er aber, nach seiner Thronbesteigung, an seinen vorgedachten Vetter, Friedrich von Rothenburg abtratt; der jüngere, Konrad, erhielt die Rheinischen Länder, und wenn er gleich nur den einmal üblich gewordenen, von dem Pfalzgraf Hermann von Staleck (1156) sowohl in Ansehung der Rheinischen als Ripuarischen Lande auf ihn gekommenen, Pfalzgräflichen Titel fortsezte, so erhielt doch dieser dadurch eine höhere Bedeutung, daß Konrad, als Erbe des ausgestorbenen Fränkischen Kaiserhaußes, nun auch die Herzoglichen Rechte von neuem damit vereinte, und sich und seinen Rheinischen Landen eigen machte. Aus diesen Vorzügen der alten Herzoge der Franken leitet sich sowohl die Rheinpfalzgräfliche Churwürde, als das Reichsvicariat her *l*): aber solche äussere Vorzüge, die man einmal mit den Besitzern jener Länder

k) Der Bischof Otto von Freysingen, der mit diesen Brüdern eine gemeinschaftliche Mutter hatte, also auch soviel eher in ihren Familienangelegenheiten aufs genaueste unterrichtet seyn konnte, nennt sie ausdrücklich heredes Imperatoris Henrici (de gestis Frider. I. Imp. L. I. c. 16.), und eben so Bischof Günter von Speier in einer Urk. v. J. 1057. den einen derselben, den nachmaligen K. Conrad III, insbesondre Imperatoris Henrici proximum heredem.

l) Der Ursprung der Pfälzischen Kurwürde sowohl, als des damit verbundenen Reichsvicariats, ist bekanntlich von jeher einer der verwickeltsten Knoten des deutschen Staatsrechts gewesen. Da sie einige, wiewohl mit wenigem Grund, allein aus der Pfalzgräflichen Würde, andre aus dem Erztruchsessenamt herleiten wollten, so hat der verdienstvolle Crollius die entgegengesetzte Meinung, die sie für einen Ausfluß der ehemaligen Fränkischen Herzogswürde ansieht, zwar nicht zuerst erfunden, aber doch zuerst in solches Licht gesezt, daß man ihr billig vor jeder andern den Vorzug einräumen muß. Es ist doch wohl natürlich, daß, nachdem die Salischwormsische Familie die Herzoglich Fränkische Würde erblich hergebracht hatte, der Begriff von dieser Würde allmählig auf ihren Erbländern haften blieb, und daß die Fränkischen Kaiser, die nach dem Aussterben dieser jüngern Linie ihres Geschlechts sowohl deren Länder

länder zu verbinden gewohnt war, mit wenigen andern in Uebung gebliebenen Rechten, waren es auch eigentlich, was aus jener ältern Fränkischen Herzogswürde noch forterbte *m)*, und es würde eine sehr unnütze Beschäftigung seyn, wenn man noch jezo den Umfang der Länder, worüber sich diese spätere Rechte erstreckten, bestimmen, oder wohl gar eine besondre Provinz daraus machen wollte, auch um deswegen unnütz, weil man den Umfang selbst des ältern Herzogthums Franzien, zur Zeit seiner würklichen Herzoge, zumahl in Ansehung der Rheinischen Lande, nur sehr im allgemeinen angeben kann, und derselbe gewiß, nach Zeit und Umständen, oft sehr verschieden war *n)*. Die Teutsche Reichsverfassung hatte sich im zwölften Jahrhundert schon sehr verändert, sogar der Begrif von einer Fränkischen Nation verlohr sich allmählig, und selbst der Namen der Franken blieb zulezt nur auf dem Orientalischen Franzien hängen. Es geht auch hier wie mit so vielen andern Titeln, Aemtern und Würden der Reichsglieder, die man nicht mehr nach den alten Begriffen beurtheilen darf; jeder behielt am Ende soviel, als er in dem Strom von Revolutionen und Zeiten in ununterbrochnem Besitz zu behaupten gewußt hatte.

Nach dieser Ausführung läßt sich das Verhältniß leicht bestimmen, worin die Hessische Provinz gegen das Herzogthum Franzien stand. Die Hessen gehörten, wenn von der Fränkischen Nation in Teutschland überhaupt die Rede

Länder als Würde an sich zog, auch beide wieder auf ihre weibliche Erben, die Hohenstaufer, vererbte. Der im Text erwähnte Hohenstauffische Konrad konnte indessen den Titel eines Herzogs der Franken, den die vorigen Besitzer seiner Rheinischen Erblande geführt hatten, wohl um deswillen nicht annehmen, weil, nach der neuen Einrichtung nun schon in Frankonien ein Fränkischer Herzog existirte.

m) Ich möchte daher nicht gerade alles unterschreiben, was Crollius in der mehrgedachten Abhandl. de Ducatu Franciae Rhenensis, besonders §. LIV, als heutige Pfälzische Rechte, in so reichem Maas aus jenen Herzoglichen Rechten herleitet, und glaube, daß gar manches theils aus spätern Zeiten herrührt, theils sich auch weit richtiger bestimmen und erklären läßt, wozu in dem Fortgang dieses Werks verschiedene Beispiele vorkommen werden.

n) So scheint z. B. in Zeiten, wo dem Elsaß der Dux Francorum mit vorstand, wie bei einigen würklich der Fall war, auch dieser zu dem Ducatus Francorum mitgerechnet worden zu seyn. Vergl. §. LIII. not. e) Zu anderer Zeit werden nicht einmal der Wormsgau und Speiergau zu dem Ducatus Austrasiorum gerechnet, weil sie auf der linken Seite des Rheins lagen. Vergl. §. XX. S. 183. not. r)

ist, allerdings dazu, sie führen auch oft den Namen der Franken *o*): aber sie machten demungeachtet für sich ein Ganzes aus. Die alten Chatten oder Hessen waren dem Fränkischen Völkerbund freiwillig beigetreten, und werden in so fern auch unter dem allgemeinen Bundesnamen mit begriffen: dieses verhinderte indessen nicht, daß sie nicht immer noch ein abgesondertes Volk blieben, das sich weder, wie Besiegte, unterstecken, noch seinen Specialnamen durch den Bundesnamen verschlingen ließ. Der Graf von Hessen war ein Grosgraf, der keinem Herzog unterworfen war *p*). Als daher Kaiser Ludwig der Fromme im J. 839. unter seine Söhne theilte, und in den einen Theil unter andern das Herzogthum Austrasien fiel, so wird Hessen nicht darunter begriffen, sondern vielmehr besonders genannt *q*). Zu Ende des neunten Jahrhunderts gehörte, wie ich oben erläutert, Franzien, oder die Rheinfränkischen Lande sammt Franconien, zum Königl. Fiscus, und stand unter der Verwaltung der beiden Kammerprocuratoren Adelbert und Werner; an deren Stelle traten hernach die Herzoge der Franken, nach deren Ausgang (1039) endlich diese Provinz dem Königl. Fiscus von neuem zufiel. Aber der Geschichtschreiber, durch den wir dieses wissen, unterscheidet Hessen von jenem Herzoglichen Franzien aufs deutlichste *r*); es hat es auch bisher noch niemand für eine Königliche Kam-

o) s. die schon oben not. *a*) angeführten Stellen, und überhaupt die drei ersten Abschnitte dieses Bandes.

p) Solcher Großgrafen, die keinem Herzog unterworfen waren, gab es zu allen Zeiten mehrere, und gehört z. B. die Stelle des Fredegar. Scholast. ad an. 635 (636) ap. Bouquet T. II, p. 243. c 78. dahin, nach welcher König Dagobert seinen Feldherrn Chadoindus gegen die aufrührischen Wascones schickt cum decem Ducibus, cum exercitibus — — *exceptis Comitibus plurimis, qui Ducem super se non habebant.* Der ehemalige Kanzleidir. und Prof. Kaiser zu Giessen hat im J. 1737 eine besondere Differt. de Hassia a subiectione Ducum ab antiquo libera drucken lassen, die aber ihrem Gegenstand nur wenig Licht giebt, weil sie, in Ansehung des ältern Zustandes von Hessen, meistens nur auf verworrnen oder unrichtigen Vorstellungen beruht.

q) S. §. XX. S. 183. not. r)

r) S. die schon oben not. *f*) bemerkte n. §. L. S. 664. not. *e*); ausführlich angeführte Stelle des St. Gallischen Mönchs Eckards des jüngern, woraus ich schon im Text des §. L. die Folge gezogen, daß Hessen von diesem sehr wohl belehrten Schriftsteller nicht zu dem Ducatus Francorum gerechnet wird, weil von

merprovinz erklären wollen, oder irgend eine Spur von der Macht des Fränkischen Herzogs darüber entdecken können. König Konrad I., vor seiner Thronbesteigung, und dessen Bruder Eberhard, waren freilich Herzoge der Franken, sie übten aber ihre Gewalt über Hessen nicht als Herzoge der Franken, sondern als Grosgrafen von Hessen, aus, und das nemliche gilt, wie ich in der Folge weiter erläutern werde, von den spätern Fränkischen Herzogen aus dem Salisch-Wormsischen Hause, die durch weibliche Erbschaft zu ihrem Ansehn in Hessen gekommen waren.

ihm diejenigen Franci, denen die beiden Nuntii Camerae, Adelbert und Werner, und nach ihnen die Duces Francorum vorgestanden, als solche angegeben werden, die den Erzb. Hatto von Mainz zu stürzen gesucht, dagegen die damaligen Grosgrafen von Hessen, Conrad der ältere und jüngere, gerade die eifrigsten Vertheidiger desselben waren. Die berühmten Verfechter des sogenannten Herzogthums Rheinfranzien, Crollius und Kremer, haben daher auch die Hessische Provinz ganz richtig von dem Ducatu Francorum ausgeschlossen.

Zweites Kapitel.

Grafen und Herren im Sächsischen Hessen und im Leingau.

§. LV.

Das Sächsische Hessen wird nach dem Tod des Herzog Eberhards wieder von dem Fränkischen abgerissen, und kommt unter Sächsische Grafen.

Der Tod des Herzog Eberhards macht in der Hessischen Geschichte Epoche. Er hatte, wie ich behaupte, eben so wie sein Bruder König Konrad I., weibliche Erben, aber keine männliche; und wußten sich gleich die erstern im Besitz der Allodien zu erhalten: so handelte doch Kaiser Otto I. in Ansehung der Reichslehen schon mehr nach dem Rechte des Siegers, und schaltete damit nach Willkühr. Ich werde mich darüber in der Geschichte des Fränkischen Hessens und der Wetterau (Kap. IV. V.), als dem Hauptsitz des Salisch-Konradinischen Haußes, weiter erklären, und bleibe hier nur bei dem Hessisch-Sächsischen Gau stehen, dessen Geschichte zum voraus einen deutlichen Beweis dazu giebt. Ich habe schon oben (§. XXXV.) den Umfang desselben genau beschrieben, auch dessen Verhältniß gegen das Fränkische Hessen erläutert (§. XXXI.). Dieser Landesstrich war nemlich von alten Zeiten her zwischen den Hessen und Sachsen streitig, und war eben daher nach beiden Nationen zugleich benennt worden. Unter der Herrschaft der Karolingischen Könige wußten sich die Hessen, als ein Theil der siegreichen Franken, in Besitz zu bringen; Konrad der ältere und seine Söhne hatten, wie ich oben erwiesen, sowohl das Fränkische als Sächsische Hessen unter ihre Grosgrafschaft vereinigt.

Aber so wie sich die Sachsen, nach der Wahl Otto I., in dem Besitz der Königlichen Würde befestigt glaubten, so erwachte auch der alte Nationalstolz wieder; sie hielten es für schmählich, einer andern Nation zu dienen. Der Sachse Bruning, dem die Veste Helmershausen zustand, wagte zuerst den Versuch, sich des Fränkischen Herzog Eberhards Hoheit zu entziehn (§. LIII.), und wußte sich dieser gleich noch immer dabei zu behaupten, so lößte doch sein Tod von selbst das Band auf, das bisher das Fränkische Hessen mit dem Sächsischen verknüpft hatte. Man hört von der Zeit an in dem leztern nur von Sächsischen Grafen und Herren; doch dauerte der Name des Hessisch-Sächsischen Gau's, als einmal eingeführt, noch lange fort. Was die Landgrafen von Hessen heutzutag darin besitzen, ist alles, vielleicht mit weniger Ausnahm, späterer Erwerb; aber eben deswegen, weil diese neuere Besitzungen bei weitem den grösten Theil des alten Hessischen Sachsens ausmachen, und erst von jenen Sächsischen Grafen und Herrn an das Hessische Fürstenhaus gekommen sind, hört auch die Geschichte jenes Gaus nicht auf, ein wesentlicher Theil der Hessischen zu bleiben. Die Grafen und Herrn desselben stehen mit denen in dem Leingau, und andern benachbarten oben (§. XXXIV.) beschriebenen Gauen in der genauesten Familienverbindung; ich kann daher die einen nicht ohne die andern erläutern, und der Leingau ist ohnehin, wie die folgende Ausführung weiter zeigen wird, nicht nur wegen einiger darin gelegnen Hessischen Länderstücke, sondern auch von andern Seiten für die Hess. Geschichte interessant. Ich habe also hier von den Grafen von Reinhausen, von Winzenburg und von Dassel, so wie von den Dynasten von Plesse und von Schonenberg, zu reden.

§. LVI.

Die Grafen von Reinhausen im Leingau und im Hessischen Sachsen. Die Grafen von Gleichen haben von den Leingauischen Schlössern Alten- und Neuengleichen weder ihren Namen noch Ursprung.

Ein vornehmer Sachse, Hiddi, hatte sich, wie ich schon oben (S. 322.) erzählt, in dem Krieg mit den Sachsen, als ein Anhänger Karls des Grosen,

in dessen Lande geflüchtet, und sich Anfangs in Wolfsanger, bei Cassel, nachher aber, da er sich hier nicht für sicher hielt, bei Hachborn, unweit Marburg festgesezt, und daselbst einen grosen District des Buchwalds oder Bucheniens angerodet. Er hinterlies einen Sohn Asig. Dieser Namen ist aus Alldalrich (Adelreich) zusammen gezogen, wird aber, nach damaliger Art, die Namen zu verdrehen, in den Urkunden auch durch Esico oder Esic, Hesico oder Hessi ausgedrückt *a*). Karl der Grose hatte dem Asig, nach einer Urk. v. J. 813. der Verdienste seines Vaters wegen, die Güther desselben gelassen, ob sich gleich nachher fand, daß jener angerodete District eigentlich ein Königliches, durch den Tod des Herzogs Gerhao oder Gero erledigtes, Lehen war *b*). Asig hinterlies, nachdem er seinen einzigen Sohn verlohren nur Töchter, denen er die reiche Erbschaft noch bei seinem Leben vertheilte, kleidete sich darauf im Kloster Fuld in einen Mönch um, und starb daselbst in gutem Alter *c*). Unter seinen

a) S. die §. XXXI. S. 322. not. *q*) ausgezogene Urk. v. J. 813, worin der im Text erwähnte Sohn des Hiddi *Asig* qui et *Adalricus* genennt, und also beiderlei Form für einerlei Namen ausgegeben wird; daß auch Hessi mit Asig, Esico oder Hesico einerlei sagt, wird aus der folgenden not. *c*. und *e*. erhellen. Wir werden diesen Namen unten auch in Eizike verdreht finden. Es ist bekannt, wie wenig sich die alten Geschichtschreiber sowohl als Urkundensteller in die Rechtschreibung der Namen zu finden wußten, die sie bald nach der Aussprache des gemeinen Lebens auszudrücken, bald in mancherlei, ihrer Meinung nach, Lateinischere Formen umzuschmelzen suchten.

b) Ich habe von dem Gerhao Dux schon S. 322. und 330. geredet. Eckhart Franc. Orient. T. II. p. 76. hält ihn nicht ohne Wahrscheinlichkeit mit dem Militairischen Herzog und Baierischen Statthalter Gerold für Eine Person, der im J. 799. in einem Treffen gegen die Hunnen umkam; wenigstens ist zu Karls des Grosen Zeiten kein andrer Heerführer bekannt, den man füglicher unter den Namen Gerhao ziehen könnte. Er war ein Bruder der Kaiserin Hildegard, Karls des Grosen erster Gemahlin, aus einer Gräflichen Familie in Schwaben. Vergl. Neugart Cod. Dipl. Alem. T. I. p. 52. 87. Diese Verbindung sowohl als seine Verdienste gaben ihm Gelegenheit, sich in vielen Gegenden Teutschlands zu begüthern, wie er denn unter andern auch eine Kapelle in Paderborn stiftete: weil er aber ohne Kinder starb, so vermachte er seine meisten Güther an das Kloster Reichenau in Schwaben, andre fielen als Reichslehen an den König zurück. s. Eckhard l. c. T. I. p. 686. 727. 797. Ist also die Eckhartische Vermuthung richtig, so muß der Namen Gerhao nicht durch Gerhard erklärt werden, wie ich l. c. gethan habe.

c) In der Vita S. Liutbirgis ap. Eckhart. Hist. Geneal. Princip. Saxon. super. p. 526. heißt es von K. Karl dem Grosen, der die Sachsen unterjocht, und zum christlichen Glauben gebracht: quendam inter Primores et nobilissimos gentis illius nomine *Hessi* cum aliis quam plurimis, quibus comitatum

Töchtern war die älteste, Gisela, an den Graf Unwian, den Stammvater der nachmaligen Grafen von Blankenburg und Reinstein, vermählt *d*): die übrigen sind uns zwar dem Namen nach unbekannt, ich glaube aber mit gutem Grund behaupten zu können, daß eine derselben an einen Grafen des Hessischen Sachsens verheurathet war, und diesem einen nach ihrem Vater benannten Sohn,

dederat, magnis etiam sustentavit honoribus, quia fidelem sibi in cunctis repererat. I. ergo praedictus *Hessi* masculae prolis carens unico, quem habuerat filium, in adolescentiae flore defuncto, *filiabus* locupletem dimisit substantiam, et tandem *grandaevus* ac bona aetate provectus, *haereditate filiabus distributa*, Fuldense Coenobium Domino militaturus perrexit, ibique sub monachico habitu diem ultimum feliciter obiit. Unam vero de filiabus eius *Gislam*, quae inter alias maior natu fuerat, *comes quidam* in matrimonium acceperat nomine *Unwian* &c. Eben deswegen, weil Asig, Esico oder Hessi im Grund einerlei Namen sind, will Falcke Trad. Corbei. p. 54. not. *u*) p. 117. not. *v*) 246. not. *d*) u. *p*) 378. den Dux Ostfalorum *Hessi* oder *Hassio*, der sich, nach den Berichten der Fränkischen Annalisten, dem K. Karl d. Gr. im J. 775. an der Ocker cum Austrelendis unterwarf, mit dem Hachborner Hessi oder Asig, von dem hier die Rede ist, für Eine Person halten, ohne zu bedenken, daß schon dieses Asigs Vater, Hiddi, zu dem K. Karl übergangen, und daß eben daher in der angef. Urk. v. J. 813. dem Sohn nur die Verdienste seines Vaters, nicht aber seine eigne angerechnet werden, wie doch nothwendig hätte geschehen müssen, wenn er selbst der Dux Ostfalorum gewesen wäre; auch müßte in diesem Fall der Sohn schon bei Lebzeiten seines Vaters, mit Uebergehung desselben, Dux Ostfalorum gewesen seyn. Eckhart Franc. Or. T. I. p 637 &c. weis zwar den Dux Ostfalorum *Hessi* sehr richtig von dem Hachborner Asig, dem Sohne des Hiddi, zu unterscheiden, glaubt aber, daß eben jener Dux derjenige Hessi sei, von dem die aus der Vita S. Liutbirgis angezogene Stelle redet, und auch dieses leugne ich. Erstlich ist es eine blose Vermuthung Eckards, daß auch dieser Sächsische Fürst nach Franzien verpflanzt worden, kein einziger alter Schriftsteller weis etwas davon; er konnte vielmehr, da er sich samt seinen Ostphalen unterwarf, soviel eher auch unter ihnen wohnen bleiben: und dann findet man, wie ich gleich weiter zeigen werde, nach dem Tode Asigs, des Sohns Hiddi, einen andern Gr. Esico, der ums J. 840. alle seine in eben dem Hachborn, worin jener Asig seinen Hauptsitz hatte, liegende Güther der Abbtei Corvei schenkt, worauf sich weiter zu keiner Zeit die geringste Spur von männlichen Nachkommen des mehrgedachten ältern Asigs entdecken läßt; zur deutlichen Bestätigung, daß er selbst derjenige Hessi Comes sei, der nach der Vita S. Liutbirgis ohne männliche Erben gestorben, und seine Güther auf seine Töchter vererbt Das eigentliche Jahr seines Todes kann ich nicht angeben. Denn was Falcke l. c. p. 248. sagt, daß ihn das Necrol. Fuld. ap. Leibnit. SS. T. III. p. 763. ins J. 823. setze, ist falsch, indem daselbst von einem ganz andern, ein ganzes Jahrhundert später lebenden, Hessi geredet wird. Der Hachborner Asig, von dem hier die Frage ist, ist indessen doch gewiß ums J. 823. gestorben.

d) S. vorher not. *c*) und Joh. Ludw. Lev. Gebhardi Historisch-Geneal. Abhandl. Th. IV. S. 1 rc.

Asigo oder Esico, gebahr. Es schenckt nemlich der leztere ums J. 840. der Abbtei Corvei alles, was er in Hachborn hatte, und da dieses Hachborn gerade der Hauptsiz des ältern Asigs war, und dieser seine Güther noch bei seinem Leben unter seine Töchter vertheilte, der jüngere Asig auch den Namen des ältern fortsezte, so ist wohl der angegebene Zusammenhang keinem Zweifel ausgesezt *e*). Die eigentliche Heimath desselben entdecken uns einige andre Schenckungen, die er den Abteien Fuld und Corvei in dem Hessisch Sächsischen Gau und drum herum machte, also gerade in der Gegend, wo sich auch in dem folgenden Jahrhundert Grafen dieses Namens zeigen *f*). Nach dem J. 843. findet man ihn in

e) Tradidit *Esic* Comes inter flumen Uuisera et Uulda in villa nuncupante *Haukesbruni* quidquid ibi habuit, et in eodem loco tradidit *Gherlo* mansum unum. Falke Trad. Corb. §. 110. p. 247. Was ich oben S. 322. not. *q*) von der angegebenen Lage Hachborns gesagt, gilt auch hier. Falcke l. c. sezt diese in die Zeit des Corveiischen Abbts Warinus (826-853.) fallende Schenkung ungefähr ins J. 840. Wenn ich den Gr. Esic noch eher für den Sohn einer Tochter des Hachborner Asigs, als für einen Tochtermann desselben halte, so widerspricht dieses der Zeitrechnung nicht: denn jener Asig starb, nach vorhergehender not. *c*), grandaevus et bona aetate profectus, und auch die älteste, an Gr. Unwian vermählte, Tochter Gisela, ob sie gleich, wie die Vita S. Liutbirgis l. c. p. 527. ausdrücklich anführt, noch während der Regierung Kaiser Ludwigs des Frommen starb, wird doch ebendas. als tempore maturae profectaeque aetatis venerabilis matrona gestorben angegeben. Auch der eine von den Enkeln dieser Gisela erhielt, ohne Zweifel ihrem Vater zu Ehren, den Namen Asic (Vita S. Liutbirg. l. c. p 529.), zu einem neuen Beweis, daß auch ihr Vater Hessi, wie ihn die Vita S. Liutbirg. schreibt, kein andrer als der Hachborner Asig war, und beides einerlei Namen sind.

f) Ich habe schon §. XXXV. S. 363. not. *l*) die verschiednen Schenkungen angeführt, die ein Graf Adalrich in Roßbeck oder Rosbach, und andern Orten des Hessischen Sachsens, an die Abbtei Fuld gemacht; habe eben so die Schenkungen eines Graf Esiko oder Asichs in den nemlichen, in eben der Reihe benannten Orten, auch S. 361. not. *e*) noch eine andre Schenkung dieses Esiko in einigen andern Dörfern bemerkt; und da, nach der vorhergehenden not. *a*) die Namen Adalrich und Esiko oder Asig einerlei sind, so wird man soviel eher auch jene Geber für Eine Person halten. Aus diesen, und manchen andern darzu geschlagnen Güthern entstand nach und nach die Fuldische Meyerei Rosbach, von der ich gleich weiter reden werde. — Zu den Zeiten des Corveiischen Abbt Adelards, also zwischen 822 826, schenkt eben dieser *Esic* Comes in *Budmifelde* quidquid ibi habuit. Falcke Trad. Corb. §. 23. p. 54. Unter Budinefeld ist ein ausgegangner Ort in dem Pagus Netga oder Nithersi (Falcke p. 109.), der unmittelbar an den Pagum Hessi Saxonicum stieß, so viel eher zu verstehn, da Esic in dieser Gegend zu Hauß, und seine Nachkommen, wie wir unten sehen werden, auch in diesem Gau sehr begüthert waren;

in Urkunden nicht mehr, ob er gleich ohne Zweifel noch länger lebte *g*). Unmittelbar nach ihm, bis nah an die Mitte des zehnten Jahrhunderts, entsteht in der Reihe seiner Geschlechtsglieder eine Lücke, die ich nicht auszufüllen vermag, man müßte dann einen zweiten Esico, mit seinem Bruder Rudolph dahinziehen wollen, die gegen das Ende des neunten Jahrhunderts in der nemlichen Gegend vorkommen *h*). Zu eben der Zeit erlitte die politische Verfassung des Hessen; daher Falck p. 55. gewis irrt, wenn er um seine falsche Meinung von dem Dux Ostphalorum *Hessi* zu unterstützen, lieber einen gleichgenannten Ort im Hardengow oder Harzgau darunter verstehn will.

g) K. Lothar giebt *Eschoni* Comiti octo mansos ex *beneficio* (Lehen) suo in Pago Ribuariense in Comitatu Bunnense in villa *Castenicha* (Kessenich, unweit Bonn), die er bisher von ihm zu Lehen getragen, zum erblichen Eigenthum, und dieser schenkt sie darauf der Abbtei Corvei. Falcke Trad. Corb. §. 133. und not. e) p. 262. Falcke sezt Lothars Urkunde, die kein Jahr angiebt, aber XIII. Kal. April (20. März) anno Imperii in Italia XXIII in Francia IIII. Indict. VI. datirt ist, ins J. 844, wo doch Lothar schon mit seinen Brüdern getheilt hatte. Die angeführten Regierungsjahre, und die Indiction, stimmen vielmehr ganz richtig mit dem J. 843 überein, und da die Reichstheilung erst im August dieses Jahrs vorgieng, so konnte Lothar, der sich vorher als Alleinherrscher der Monarchie ansah, in dem hier angegebenen März noch Urkunden für Teutschland ausstellen. — Daß übrigens unter dem Graf Esiko derjenige zu verstehn sei, von dem hier die Rede ist, erhellt sowohl aus der Nachbarschaft der Abbtei Corvei, an das die Schenkung geschah, als auch daraus, weil in diesem Schenkungsbrief eben so, wie in dem oben not. e) angeführten über Hachborn, ein Gherlo als Ministerialis des Grafen mit erscheint. Ohne Zweifel hatte Esiko auch dieses Lehen aus der Erbschaft des ältern Asigs erhalten, dessen Güther überall in Teutschland zerstreut lagen; daher auch dessen älteste Tochter Gisela, wie die Vita S. Liutbirgis l. c. anmerkt, immer auf ihren Domainen herumreißte, und sowohl im Hardengau, als im fränckischen Saalgau Klöster stiften konnte.

h) Falcke Trad. Corb. §. 210. p. 361. führt eine zwischen den J. 854–877. zu der Zeit K. Ludwigs des Teutschen und des Corveiischen Abbts Adalgarius geschehene Schenkung an: Tradidit *Ludolfus Comes* pro filio suo *Tancmaro* mansum unum cum familia in *Dacheim*, et in *Adonhus* mansos duos cum familiis. Die Lage dieser beiden Orte lehret das den Trad. Corb. angehängte Registrum Sarachon. n. 259. p. 17. das gewiß die nemliche Schenkung auszog, indem es den Corveiischen Besiz in beiden Dörfern gerade so stark angiebt, als ihn jene Schenkung bestimmt: in Pago *Hessi* continentur in *Dalhem* mansus 1. cum familia, et in Pago *Nitherga* in *Adonhus* mansi 2. cum 2. familiis; es ist also das Paderbornische Dorf Dalem, an der Diemel, und das ausgegangene Dorf Adesen (Adenhausen), unweit Erbsen und Gerden, zu verstehen. Jener Gr. Ludolph war diesemnach in den nemlichen Gauen begüthert, wo auch der im Text erwähnte Esico Comes zu Hauß war. Falcke S. 361. will diesen Ludolph gleich zu dem Sächsischen Herzog dieses Namens machen, eben als wenn kein andrer

sischsächsischen Gaus eine grose Veränderung. Bisher war er Sächsischen Grafen untergeben: da aber unter den leztern Karolingischen Königen Gr. Konrad der ältere als Grosgraf des Fränkischen Hessens empor kam, so wurde nun auch nach dem, was ich oben erzählt, das Sächsische Hessen dazu geschlagen, und dem nemlichen Grafen, so wie nach ihm auch seinen Söhnen, untergeben. Diese Verfassung erhielt sich bis zu dem unglücklichen Tod Herzog Eberhards (939). Kaiser Otto I. als ein Sachse, vereinigte von der Zeit an diesen Gau von neuem mit Sachsen, und eignete sich viele darin gelegne Güther des rebellischen Herzogs zu. Den Beweis dazu giebt die Domaine Roßbeck oder Roßbach an der Diemel, unweit dem Hessischen Städtgen Liebenau. Die Abtei Fuld hatte sie durch vorerwähnte Schenckung des Grafen Esico erhalten i), und nachdem sie mehrere Dörfgen und Höfe dazu geschlagen, eine grose Meyerei daraus gemacht, die von Roßbeck, als dem Siz des Meyers, den Namen erhielt: weil aber gleichwohl diese Güther der Abtei Fuld zu entlegen waren, so hatte sie dieselbe schon im J. 897. an Graf Konrad den ältern, in dessen Grafschaft sie gehörte,

Graf diesen Namen hätte führen können. Es kommt vielmehr bei ihm selbst § 350. p. 569 eine andre Schenkung vor, die mich des Gegentheils beredet, und zwischen die J. 990 - 1000, unter die Regierung K. Arnulphs und des Corveiischen Abbts Gottschalck fällt. Tradidit *Esic* pro fratre suo *Liudolfo I.* familiam *Uuestereliszungen* (Elsungen, in dem Hess. Amt Zierenberg, s. oben S. 363. not. *l.*). Ohne gerade in des Pastor Falcke Träumereien zu verfallen, der aus jedem in seinem Traditionenbuch vorkommenden Namen sogleich ganze Reihen von Personen des hohen Adels herauszuspinnen wußte, bleibt doch wenigstens soviel gewiß, daß in solchen Registern mehrmals vornehme Personen ohne weitere Titulaturen oder nähere Kennzeichen ihres Standes vorkommen, weil sie den Mönchen ohnehin bekannt waren, und diese für sich, und nicht für andre schrieben. Dieser Fall tritt hier soviel wahrscheinlicher ein, da, wie gesagt, beide sowohl Esic als Gr. Ludolph in einerlei Gau begüthert sind, beide zu einerlei Zeit leben, auch ausserdem Gr. Esico I, nach den not. *f*) angeführten Schenkungen an Fuld, gerade in dem nemlichen Ort Elsungen begüthert war, woraus jener zweite Esico das Seelgeräthe pro fratre suo Liudolfo hernimmt, und dieser Ludolf um deswillen unbeerbt verstorben zu seyn scheint, weil sonst wahrscheinlicher die Wittwe oder die Kinder das Seelgeräthe bestellt haben würden, als der Bruder. Ist diese Vermuthung richtig, so wäre jener Esico, der Bruder Ludolphs, als der Sohn des vorhergehenden Gr. Esic anzusehen, und die Reihe dieser Grafen hienge mit dem folgenden, im J. 942. zuerst erscheinenden, Gr. Elli, in dessen Familie der Namen Esico fortgeht, genau genug zusammen.

i) s. vorher not. *f*).

gegen andre in Thüringen, um die Reichsstadt Mühlhausen, gelegene Güther vertauscht k). Nach dem Tode Herzog Eberhards zog K. Otto I. diese ganze Domaine an sich, und schenkte sie im J. 965. dem neuen, von ihm gestifteten, Erzbisthum Magdeburg l). Er hatte eben so schon vorher (942) der Abbtei Corvei einige andre, ohne Zweifel gleichfalls aus Herz. Eberhards Nachlaß rührende, Güther in dem Hessischen Sachsen verliehen m). In beiden Fällen werden die verschenckten Ländereien als in der Grafschaft eines Elli oder Allo gelegen angeführt. Aber auch der Leingau, und namentlich das dahin gehörige Hessische Dorf Bovenden bei Göttingen, wird (950) in die Grafschaft dieses Allo gesezt n); er stand also dem richterlichen Amt in beiden benachbarten Gauen, dem Leingau und Hessischen Sachsen, zugleich vor. In der nemlichen Verbindung bleiben diese Gauen unter den folgenden Grafen, und da unter diesen auch der Namen Elli, ja sogar der Namen der ältern Besitzer, Asico, fortgeht, so ist, bei der damaligen unwidersprechlichen Erblichkeit der Gaugrafenämter, kein Zweifel, daß sie alle zusammen in eine Familie gehören. Ich will diese Familie die Reinhausische nennen, nicht nur weil sie die ehmalige Burg dieses Namens bei Göttingen bewohnte, und in dem gleichgenannten Dorf ein Kloster stiftete, sondern auch ein späteres Glied derselben ausdrücklich den Titel davon führte o). — Graf Elli kommt, wie gesagt, nach dem J. 965. nicht weiter vor, und muß noch vor dem J. 970. gestorben seyn: denn in diesem J. kommt das Leingauische Dorf Gemmet, oder das jetzige Jimte an der Weser, in dem davon benannten Handverischen Amt, als in der Grafschaft eines

k) s. §. XLIX. S. 598.

l) Ich habe die Stelle schon §. XXXV. S. 362. not. b) angeführt.

m) Diese Güther lagen in der Gemarckung des Dorfs Ostheim; s. die Beweißstelle S. 360. not. c.

n) K. Otto I. schenkt im J. 950. an das von seiner Mutter gestiftete Kloster in dem Westphälischen Städtchen Engern unter andern auch einige Güther in *Bobentini* (Bovenden) in Pago *Logni* in Comitatu *Alvonis*. Falcke Trad. Corb. p. 747. Da zu gleicher Zeit ein Gr. Allo oder Elli im Hessischen Sachsen vorkommt, dessen nächste Nachkommen auch als Grafen im Leingau erscheinen, und den Namen Allo fortsetzen, so wird man wohl nicht zweifeln, daß der Albo mit dem Allo einerlei Person, und der erstere ohnehin ganz ungewöhnliche Name nur falsch abgeschrieben sei.

o) s. unten die lezte not. r).

Berno oder Bernhards gelegen vor, und ebenderselbe bekleidet im J. 973. die Würde eines Grafen im Leingau und Pfalzgrafen zugleich, die leztere ohne Zweifel in Rücksicht auf das Reichspalatium zu Grona, bei Göttingen, als einer der fünf Hauptpfalzen und Königl. Gerichtsstätten in Sachsen *p*). Mehr findet man nicht von ihm, weil er schon im J. 982. starb *q*), und so könnte selbst die

p) K. Otto I. schenkt in einer zu Ravenna ausgestellten Urk. v. J. 970. dem Nonnenkloster Hilwardshausen sex mansos cum sex familiis super ipsos mansos habitantes in villa *Gemmet* in Comitatu *Bernon's* Comitis. Orig. Guelf. T. V. p. 7. wo die Urk. zugleich auch N. III. in Kupfer gestochen ist. Die villa Gemmet ist das Dorf Jimte, wie es jezo gewöhnlich geschrieben wird, in dem Hanövrischen Amt Münden. Vergl. die folg. Anm. *r*), wo das nemliche Gemmet unterm J. 1016. in P. Lochni in Comitatu Herimanni Com. vorkommt. Gruber in der, der Zeit- und Geschichtbeschr. der Stadt Göttingen vorgesezten, Abhandl. S. 73, so wie auch Falke Trad. Corb. p. 133 führen folgenden Auszug einer Urkunde v. J. 973. an, die, meines Wissens, nirgends vollständig im Druk erschienen ist: Tunc venerabilis *Palatinus Comes*, *Bern* dictus nomine, cum Domina Berthilda Abbatissa ad regalem curtem *Grona* perrexit, ibique coram Magno et Pacifico Ottone Imperatore domina Helmburg cum filiabus suis in *palatio*; cunctis coram adstantibus, predictam traditionem omnium consilio corroborando simul firmaverunt. Post in villa, cui vocabulum *Winithi* (Weende, bei Göttingen); post in altera, cui nomen *Rosdorp* (Rosdorf ebendas.), eandem traditionem *in placito* prenominati *Palatini Comitis* firmando corroboraverunt. Daß solche Verhandlungen, wie der Pfalzgr. Bern oder Bernhard hier vornimmt, ausschließlich für das Gericht des Gaugrafen gehörten, ist ohnehin bekannt, und man kann allenfalls in Hen. Kindlingers Münster. Beiträgen Th. II. Beil. XV. XVI, so wie an unzähligen andern Orten, deutliche Beispiele davon finden. Der Pfalzgr. Berno, dessen Amt sich auf das Königl. Palatium zu Grona gründete (s. davon die angef. Zeit- u. Geschichtbeschr. v. Göttingen B. I. Kap. II. S. 41 ꝛc.), hätte hierin, als Pfalzgraf betrachtet, dem Gaugraf im Leingau nicht vorgreifen, und in einem fremden Gau über Veräusserung darin gelegner Güther placita halten können. Dieser Pfalzgraf war also ohne Zweifel mit dem vorgedachten Leingauischen Graf Berno Eine Person, und verrichtete jene gerichtliche Handlung nicht als Pfalzgraf, sondern als Gaugraf im Leingau. Vielleicht war er auch, da Berno und Bernhard ohne Widerrede einerlei Namen sind, mit demjenigen Bernhard Eine Person, in dessen Comitatum im J. 974. die heutige Stadt Duderstadt, unter andern der Abbtei Quedlinburg geschenkten Güthern, gesezt wird: Duderstedi in Comitatu *Bernhardi* Comitis situm. Erath Cod. Dipl. Quedlinb. p. 16. Vergl. oben S. 356. not. *l*). Die Einheit der Zeit sowohl als des Namens, so wie das, was ich unten von den Winzenburgern sagen werde, macht es wenigstens wahrscheinlich. Daß Herzoge, Marggrafen, Pfalzgrafen ꝛc. sehr häufig auch schlecht weg Comites heissen, ist bekannt, und ich habe schon §. LI. S. 630. davon geredet.

q) Eine unterm Corveischen Abbt Luidolph, also binnen d. J. 973 - 983, gemachte Schenkung enthält: Tradidit *Herimannus* Comes unam

Herkunft dieses Bernhards zweifelhaft scheinen, wenn uns nicht sein nächster Nachfolger im Leingau, Hermann, in dessen Grafschaft das nemliche vorerwähnte Jimte gesezt wird, einen deutlichen Aufschluß dazu gäbe. Dieser Herman hatte nemlich einen Elli II. zum Nachfolger, und dieser wieder einen Herman II. zum Sohn *r*): man wird also, bei der Einheit der Heimath und Würde, und der damaligen Sitte, einen der Enckel nach dem Grosvater zu benennen, soviel weniger Bedenken finden, den Herman I. für den Sohn, und Elli II. für den Enkel des ältern Elli anzusehen, und da auf diese Art die ohnehin schon längst allgemeine Erblichkeit des Gaugrafenamts in Ansehung der Reinhausischen Grafen im Leingau noch unwidersprechlicher wird, so wage ich wohl gewis nicht zuviel, wenn ich den obenerwähnten Bern oder Bernhard in die nemliche Familie seze, und für einen ältern frühzeitig und unbeerbt verstorbenen Bruder Hermans I. hatte. Ich glaube ihm aber in einem Esic, der im J. 980 als Graf im Netga vorkommt, noch einen zweiten Bruder anweisen zu können; wenigstens waren die Reinhauser Grafen, wie sich gleich weiter zeigen wird, im Paderbornischen Netga (Neetgau) sehr begüthert, und der Namen Esik war sowohl vor als nachher in ihrer Familie üblich *s*). Doch dem sei wie ihm wolle; es ist

familiam in *Erpeshus*. Falcke Trad. Corb. §. 421. p. 652. Dieser Gr. Hermann ist soviel gewisser der Leingauische Graf dieses Namens, da das nemliche Erbsen, im Gericht Adelipsen, an einem andern Ort ausdrüklich in pagum *Locbni* et in Comitatum *Hermanni* Comitis gesezt wird, s. unten not. *t*) Herrmann war also wenigstens schon im J. 983. Graf im Leingau, und soviel weniger wird man zweifeln, daß das Necrol. Fuld. ad. Leibnit SS T. III. p. 765, das den Tod eines *Bern* Comes ins J. 982. sezt, von dem im Text erwähnten Bern oder Bernhard rede.

r) s. unten not. *p*).

s) Ich habe die hiehergehörige Stelle, worin der Asicho Comes unterm J. 980. als Graf in Pago Nithersе vorkommt, schon §. XXXVI. S. 373. not. *e*) und S. 386 not. *a*) angeführt, auch ebendas. bemerkt, daß manche den Gau Nitherse oder Netga fälschlich mit dem Ittergau verwechselt. Der einzige Ort Corbechi oder Corbeck im Paderbornischen, der in jener Urk zum Netga gerechnet wird, gehört vielmehr in den Hessisch-Sächsischen Gau, indem er nicht nur in mehreren Stellen ausdrücklich dahin gesezt wird (s. oben S. 364. not. *l*. und S. 373. not. *e*.), sondern auch um und um von Orten dieses Gaues umgeben war, so daß man sich hier nicht einmal auf die bei Grenzorten sonst nicht selten vorkommende Verwirrung berufen kann. So viel eher wird man annehmen, daß dieser Graf Asicho oder Esik zugleich Graf im Pago Hessisaxonico war, wenn schon, jenes einzigen Orts wegen,

mir für die spätere Geschichte eigentlich nur Graf Herman I. interessant, der vom J. 983 – 1033. in einer Reihe von Urkunden auftritt, aus denen die Allgemeinheit seines Gaugrafenamts durch den ganzen weitläuftigen Leingau erhellt *t*): es kommt aber zu gleicher Zeit auch ein Herman als Graf im Hessischen Sachsen vor, und ich behaupte, daß er mit jenem Eine Person ist *u*). Die Umstände

dieser Gau in der Urk. nicht besonders genennt wird, und da ausserdem, wie wir not. *z*) weiter sehen werden, die Grafen von Rheinhausen in dem Hessischen Sachsen und dem Netga zugleich einen Comitatum hatten, auch der Name Esik unter ihnen fortgeht, so wird man wohl kein Bedenken finden, auch den gegenwärtigen Asicho in eben diese Familie zu rechnen. Er scheint unbeerbt verstorben zu seyn, und seine Güther auf Graf Hermann, den ich, in dieser Voraussetzung, als seinen Bruder ansehe, vererbt zu haben. Es kommt in Vita Meinwerci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 532. 557. 559. unter den J 1015. 1024. 1029. mehrmals ein Comes *Ekkika* (Ezike oder Esik) de *Aslan* vor, den ich aber, da dieses Aslan oder Asselen, bei Lichtenau unweit Paderborn, in den Gau Patherga oder Almunga gehörte (s. oben S. 368. not. *w*.), und dieser Ekkika l. c. p. 534. n. 53. ausdrücklich als Comes in Pago Almungo angeführt wird, um deswillen nicht in die Rheinhausische Familie zu rechnen getraue, weil diese, meines Wissens, nirgends in dem Patherga und Almunga begüthert erscheint, und der bloße Name ein allzu schwacher Grund dazu seyn würde.

t) Ich habe diesen Hermann oben not. *q*) schon unterm J. 983. als Gr. im Leingau angeführt. In einer Urk. v. J. 990, die Leuckfeld Antiqu. Gandersh. p. 110. Leibnit. SS. T. II p. 376., richtiger aber Harenberg Hist. Gandersh. p. 625, liefern, schenkt K. Otto III. seiner Schwester Sophia, ausser einigen Güthern im Lisga, alios triginta mansos in uillis *Parenhusen* (Parnsen, im Göttingischen Quartier) *Lindingeshusen* (Lodingsen), *Ethelleveshusen* (Ad lipsen, ehmals Adelevessen), *Lengleron* (Lenglern), *Roderenhusen* (vermuthlich ein ausgegangener Ort) et *Hettichesh[u]sen* (Eddigeshausen) nominatis sitos, et in Pago *Lochne* nuncupato atque Comitatu *Herimanni* Comitis. Die Vita Meinw. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 535. n. 55. führt unterm J. 1015. *Erpessen* (Erbsen) in Pago *Lochni* et in Comitatu *Herimanni* Com. an, und im J 1016. schenkt K. Henrich II. dem Nonnenkloster Hildiwardhausen Güther in villa *Gemmet* (Jimte) in Pago *Logni* in Comitatu *Herimanni* Comitis. Overham in notis ad Vitam Meinwerci p. 409. Vergl. oben not. *p*. Eben derselbe schenkt im J. 1017. dem Kloster Kauffungen curtem *Hademinni* (Hedemünden, an der Werra, A. Münden) in Pago *Lacni* et in Comitatu *Hermanni*. Ledderhose kl. Schriften Th. II. S. 281. K. Konrad II. verleiht dem Bisch. Meinwerck v. Paderb. unterm 18. Jan. 1032: Curtem *Gardenebiki* (vielleicht Gladebeck A. Harste) nominatam, — in Pago *Lacni* in Comitatu *Herimanni* Comitis — vel quidquid praedii habuimus in villis *Huvinadal* (Haubenthal, bei dem Schl. Berleps), *Ludolfeshusin* (Ludolfshausen) *Molduggauel*, situm in eodem Pago et in Comitatu praenominati H. Vita Meinw. p. 562. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 488. Falcke Trad. Corb. p. 132. führt noch mehrere Orte aus ungedruckten Urk. von d. J. 1016. 1022. 1026. 1032 an, wenn sie als in pago *Logne* et Comitatu *Hermanni* gelegen angegeben würden.

u) S. unten not. *e*.)

machen dieses nothwendig: denn wir fanden oben schon den Elli I. in beiden Gauen zugleich, und wir werden diese Gauen unten sogar bei den weiblichen Erben der Reinhauser Grafen, den Gr. v. Winzenburg, noch in der nemlichen Verbindung finden. Indessen hatte es doch hierin mit dem Hessischen Sachsen eine ganz andre Beschaffenheit als mit dem Leingau, und da die nähere Erörterung derselben für die folgende Geschichte ausnehmend wichtig ist, so muß ich sie hier voraus gehen lassen.

Ich muß hier vor allen Dingen voraussetzen, was ich schon oben (S. 449 rc.) genugsam erläutert, daß es falsch ist, was man gewöhnlich annimmt, als habe jeder einzelne Gau seinen besondern und alleinigen Gaugrafen gehabt; daß dieses zwar an sich der ursprünglichen Gauverfassung gemäs, und in vielen würklich beibehalten, in andern aber, nach eingeführter Erblichkeit der Gaugrafenämter, häufig auch abgeändert worden sei, indem nicht nur einerlei Gau oft unter mehrere Grafen und unabhängige Gerichte vertheilt, sondern sogar auch einzelnen Güthern und Distrieten, die ein einheimischer oder fremder Graf in einem Gau allein, oder in mehrern zusammengenommen, besessen, der Name eines Comitatus, zugleich mit der Gerichtsbarkeit, beigelegt worden. Ich habe schon in der Beschreibung des Ober-Lahngaus (S. 451 rc.) ein Beispiel dazu gegeben, und kann es nun auch in Ansehung des Hessischen Sachsens. So lange diesem die Salischconradinischen Grafen vorstanden, waren sie gewis auch die allgemeinen Gaurichter desselben: aber nach dem Tode Herz. Eberhards findet sich von einem Gaugericht keine Spur mehr. Die darin gelegnen Güther waren, dasjenige nicht gerechnet, was die Bischöfe v. Mainz und Paderborn an sich brachten, meistens Reichslehen, sie mögen nun diese Qualität von jeher gehabt, oder zum Theil erst nach Eberhards Abgang erhalten haben. Man findet seit der Mitte des zehnten Jahrhunderts hauptsächlich zwei Grafenfamilien, die Grafen von Wartburg und Reinhausen, im Besitz derselben, und weil sie auch in manchen benachbarten Gauen Güther und Rechte besaßen, so hies nun das alles zu Einem Ganzen zusammengenommen, als ein ihrer Gerichtsbarkeit allein unterworfner District, auch eine Grafschaft (Comitatus). Sol-

cher zusammengesezten Grafschaften waren also zwei in dem Hessischen Sachsen. Ich will von der des Gr. Dodico von Wartburg zuerst reden. Sie erstreckte sich, einige benachbarte Gegenden nicht gerechnet, über den größten Theil des Hessischen Sachsens; die jetzige Stadt Helmershausen und der Reinhardswald werden namentlich als darin gelegen angeführt (v). Daß er sie schon von seinem Vater ererbt habe, läßt sich wohl vermuthen: die Nachrichten die wir davon haben, gehen indessen nur auf den Dodico, und auch diese würden wir nicht haben, wenn ihn nicht sein Schicksal zum Ziele pfäffischer Habsucht gemacht hätte. Er hatte nemlich, zum grosen Skandal des Klerus, eine Nonne geheurathet, und mit dieser einen Sohn erzeugt, dem er seine Güther zuzuwenden dachte: aber unglücklicher Weise wurde dieser Sohn, als er sich eben wehrhaft machen lies, von dem Pferd, das er besteigen wollte, im Angesicht seiner Eltern zertreten (1015). Dem Bischof Meinwerck von Paderborn, einem Meister in der damals geistlichen Kunst, den Laien ihre Güther abzulocken, hätte nichts gelegner kommen können. Er hatte längst dem schönen Schlosse Wartburg, und den übrigen Besitzungen des Grafen in der Hofnung nachgestrebt, daß ein in angeblichem Ehebruch erzeugter Sohn nicht erben könne: Dodico war aber bei seines Sohnes Leben immer unerbittlich geblieben. Jezt veränderte sich die Scene: der unglückliche Tod des Sohnes hies nun in dem Munde der Geistlichen ein offenbares Strafgericht Gottes, und wie konnt, er den Zorn desselben besser versöhnen, als durch Schenckungen an die Clerisei? Meinwerck wußte es durch unabläßige Vorspieglungen dieser Art dahin zu bringen, daß ihm Dodico, mit Einwilligung seiner Mutter Hildegund, ja sogar mit Einwilligung seines Bruders Sigebodo, der doch wo nicht eine Schwester, doch eine nahe Verwandte zum Erben hatte, seine besten Güther, gegen den lebenslänglichen Genuß einiger andern, noch bei seinem Leben (1015) übergab oder wenigstens lehnbar

v) S. oben §. XXXV. S. 372. not. d) S. 374. not. f. Auch die Dörfer Escheberg und Meisser, in dem A. Zierenberg, lagen nach einer Urk. v. J. 1019. in Pago Hassia in Comitatu *Dodechonis* Comitis. Ledderhose kl. Schriften Th. II. S. 284 rc.

lehnbar machte (w); sich auch nachher (1018. 1020) bei Kaiser Henrich dem Heiligen mit verwendete, daß ihm dieser nicht nur den Reinershäuser Wald,

w) Ich habe die zu diesem Vorgang gehörigen Stellen schon §. XXV. S. 365. not. q) S. 368. not. z. aus Schaten. T. I. p. 441. Vita Meinw. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 530. n. 20. angeführt, an welchem leztern Ort die undatirte Urk. unter das J. 1015. gesezt wird. In eben dieser Vita Meinw. p. 531. n. 21. heißt es ferner: Comes quoque *Sigibodo* frater ipsius *Dodiconis* Comitis cum sua conteclali *Weldimod* — cum consensu heredis suae *Hildegundae* unam curtem, quae nominatur *Lindulfingaroth*, cum omnibus attinentiis in praesentia Imperatoris Heinrici tradiderunt. Einen nahen Anverwandten (consanguineum) dieser Wartburgischen Grafen, der schlechtweg Bern genennt wird, und nach dem Tod derselben auf die von ihnen an Paderborn geschenkten Güther Anspruch machte, wußte der Bisch. im J. 1021. mit Geld und Pferden abzufinden. Vita Meinw. p. 551. Er war ohne Zweifel eben derjenige Bernhard, von dem eine Urk. K. Konrads II. redet, nach welcher er dem Bisch. Meinwerck schenkt: quoddam (Vita Meinw. ließt quendam) *Bernhardi* Comitis praedium *Patberg* dictum, cum mansis decem circa eundem montem adiacentibus, in Pago *Nichterga* (Ittergau) et in Comitatu *Haholdi* Comitis situm, quod ideo haereditario iure in nostram potestatem successit, *quia idem ipse Comes B. spurius erat*, quod vulgo *Wanburtich* dicunt. Vita Meinw. p. 551. Schaten Ann. Paderb. T. I. p. 477. Um diesen Bernhard näher kennen zu lernen, muß man auf die obgedachte Hildegund merken, die Gr. Sigibodo, des Dodico Bruder, als seine Erbin angiebt. Sie war, wie schon Gruppen und Falke richtig geurtheilt, mit der Hildegund, Aebtissin von Gesecke, in dem Herz. Westphalen, soviel gewisser einerlei, da diese im J. 1024. cum *Bernhardo nepote* suo et Advocato auf einige ehmals von Sigibodo und dessen Gemahlin Embilan — oben hieß seine Gemahlin Weldimod; er muß also zweimal verheurathet gewesen seyn — dem Bisthum Paderborn geschenkten Güther Anspruch macht. Vita Meinwerci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 557. n. 93. und p. 551. n. 71. Bernhard muß daher, als nepos der Kunigund, entweder ein Bruders- oder Schwestersohn derselben gewesen seyn. Nun war bei der Stiftung des Klosters Geseke, wie man aus K. Otto I. Bestätigung derselben v. J. 952. (Schaten. l. c. p. 290. 296.) sieht, ausdrücklich ausbehalten, daß die Aebtissin jedesmal aus dem Geschlecht Graf Haolds, der es mit seinen Brüdern, Friedrich und Bruno, gegründet hatte, genommen werden solle; und da dieses Geschlecht, von welchem ich §. LXV. weiter reden werde, doch wohl gewiß in so kurzer Zeit nicht ausgestorben, so müssen sowohl jene Kunigund, als die Grafen v. Warburg, deren Erbin sie war, dazu gehört haben, wie dann auch leztere mit den Haolds in einerlei Gegend zu Haus waren. — Eine besondere Abhandlung über die Grafen v. Wartburg, die der bekannte Genealoge Lenz in die Hannövr. gel. Anzeigen v. J 1750. S. 130. einrücken lassen, gedenkt von dem allen nichts, und enthält überhaupt nichts neues, unterscheidet sie indessen doch richtig von den Grafen v. Wartbeck in der Altmarck Brandenburg. — Späterhin vorkommende Grafen v. Wartburg, wie z. B. Hermanus Comes de Wartburg unterm J. 1203. (Schaten. l. c. p. 940.) waren blos Paderbornische Amts- oder Burggrafen.

sondern auch den daran liegenden ungleich grösern Reinhards Wald schenkte, den Dodico bisher von dem Reich zu Lehen getragen hatte (x). In eben dem J. 1020. d. 29. Aug. starb Dodico (y). Nun war noch die in dem Hessischen Sachsen,

x) Ich habe den Kaiserl. Schenkungsbrief v. J. 1020. schon oben S. 374. not. *f.* umständlich angeführt, und nach seinen Angaben die Grenzlinie des Reinhardswalds so genau als möglich zu bezeichnen gesucht. Ich habe aber eben das. eine schon vorhergegangene Schenkung v. J. 1018. anzuführen vergessen, wodurch K. Henrich dem Bischof übergiebt: per interventum — *Dutichonis Comitis* quandam nostrae proprietatis forestim, *in Comitatu eiusdem Dutichonis situm*, quae terminum juxta fluviolum *Fulda* nominatum sumens prope *Reginhershuson*, et *Udenhuson*, atque *Biberbach* et *Ratbrechteshuson* in quoddam flumen *Wisera* vocatum usque protenditur, inde sursum directa quandam villam nomine *Gimundin* attingit, ab inde circulum prosecuta iterum in *Fuldam*, et sic sursum usque jam praedictam villam scilicet *Reginhereshuson* pergiratur. Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 430. Das hier als Grenzort dieses Walds angegebene Dorf Reginhereshusen oder Reinershausen (Reinhardshausen) habe ich S. 374. not. *f*) auch als Grenzort des großen Reinhardswalds angeführt, und zugleich die Bemerkung gemacht, daß sich lezterer Wald von Immenhausen und Holzhausen nach dem Flüßgen Ahne zu nicht so weit herunter erstreckt habe, als in ältesten Zeiten der Pagus Hessi-Saxonicus gegangen sei. Dieses bestätiget nun die gegenwärtige Urkunde, als die uns einen in dieser untern Gegend gelegenen, von dem Reinhardswald ganz verschiedenen Wald angiebt; auch wird dadurch, daß dieser zweite Wald noch in den Comitatum des Dodiko, also in den Hessisch-Sächsischen Gau gesezt wird, dasjenige soviel unumstößlicher, was ich oben S. 362. behauptet, daß in diesem näher nach Cassel zu ziehenden Theil des Hessischen Sachsens, da er späterhin zum Fränkischen Hessen und zum Fritzlarer Archidiakonat gerechnet worden, sowohl von Seiten der Civil- als geistlichen Gerichtsbarkeit eine Grenzveränderung vorgegangen seyn müsse, und zwar erfolgte sie, wie man aus dieser Urkunde schliessen kann, erst nach den Zeiten des Gr. Dodiko von Warburg. — Von den übrigen in der Urk. angeführten Grenzorten dieses Walds ist das Dorf Udenhausen A. Grebenstein bekannt; Biberbach kann man nicht mit dem Hof Beberbeck für einerlei halten, als der schon tief im Reinhardswald liegt, sondern es muß vielmehr ein ausgegangener Ort seyn; eben dieses gilt von den Dörfern Ratbrechteshusen und Gemunden, die mit den oben S. 377. aus einer Urk. angeführten Orten Ratten oder Ratberg und Oldemunden (Altenmünden) einerlei seyn mögen, welche leztere ausdrücklich als *adiacentes* sylvae Reinhardsward, nicht als in sylva Reinh. gelegen, bezeichnet werden. Vergl. weiter §. LX. die lezte not. *e*) — Nun kann man auch eine Urk. v. J. 1059. richtiger verstehen, wodurch K. Henrich IV. ein forestum *Reginhereshuson* vocatum, das sein Vater dem Bischof Rudolph oder Rotho von Paderborn abgetauscht hatte, an den Bischof Immod wieder zurück giebt, und ihm noch dazu die vormals erhaltene Tauschgüther dabei läßt. Schaten. l. c. p. 553. Der Wald wird hier von dem vorerwähnten Grenzdorf Reginhereshuson oder der Reinershäuser Wald genennt, den man also nicht, wie Schatenius, mit dem Reinhardswald verwechseln muß.

y) S. die folg. not. *a*)

und den benachbarten Gauen Auga, Netga, Ittergau und Patherga zerstreute Grafschaft desselben übrig, die vermuthlich nicht nur in der Gerichtsbarkeit, sondern auch in vielen einzelnen darunter gelegnen Reichslehen bestand, und auch diese wußte Meinwerk, mit Hülfe der Kaiserin Kunigund, von dem Kaiser zu erbetteln (1021), so sehr sich dieser darüber beklagte, daß ihn der unersättliche Bischof, zum Schaden des Reichs, unaufhörlich auszuplündern suche (z). Mit dem Tode K. Henrichs (1024) schienen sich die Aussichten Meinwercks auf einmahl zu trüben: denn der neue Kaiser Konrad der Salische, der mit seinem Vorfahren in üblem Vernehmen gestanden hatte, konnte den eifrigen Anhänger und Schmeichler desselben nicht lieben. Dieser günstigen Umstände bediente sich der Mainzische Erzbischof Aribo, und bracht' es, vermuthlich unter der Vorstellung, daß Meinwerck nur durch höfische Ränke zu seinen geistlichen Eroberungen gekommen, dahin, daß Konrad die Schenkung seines Vorfahren in Ansehung der Grafschaft des Dodico wiederrief, und diese vielmehr ihm selbst übertrug, der sie darauf einem Graf Benno oder Bernhard zu Lehen gab. Demungeachtet wußte sich Meinwerck aus seiner mislichen Lage wieder empor zu helfen: er drängte sich überall unterm Scheine des flammendsten Patriotismus an den Kaiser an, und wußte nach seiner Gewohnheit, sich immer hinter die Weiber zu stecken, in kurzer Zeit die Kaiserin Gisela zu seiner eben so eifrigen Vertreterin zu machen, als ehmals die Kunigund. Die Wirckung davon zeigte sich sogleich, als der Mainzische Erzb. Aribo starb: der Kaiser nahm (1033) in einer besondern Urkunde die vorige Schenkung unter der Angabe zurück, daß er sich damals, als ein des Reichs nach unkundiger Herr, durch des Erzbischofs Ueberredungen habe verleiten lassen, dem Bischof

z) Comite quoque *Dodicone de Wartburg* eodem anno (1020.) IV. Kal. Sept. mortuo Episcopus Imperatorem post Natale Domini Patherbrunno invitavit: etComitatum, quem idem Dodico Comes, dum vixit, tenuit, situm in locis *Hessiga, Netga, Nitterga* XIV. Kal. Martii ab eo impetravit. Vita Meinw. ap. Leibnit. T. I. p. 550. n. 71. und die Urk. selbst in Schaten. l. c. T. I. p. 441 etc. Uebrigens führt eben diese Vita Meinwerci p. 554. selbst die Klage Kaiser Henrichs II. über Bisch. Meinwercks Habsucht an: Tu (Meinwerce), inquit, odium Dei omniumque Sanctorum eius habeas, qui me bonis concessis cum detrimento regni spoliare non cessas.

Meinwerck den rechtmäßigen Besitz der ehmals dem Dodico, und nun dem Grafen Bernhard zuständigen Grafschaft zu entziehen; daher er denselben wiederherstellte, und dagegen dem neuen Mainzischen Erzb. Bardo die Grafschaft im Cluinga verliehe (*a*). Aber diese Schadloshaltung muß dem Erzbischof Bardo nicht hinreichend geschienen haben; wir finden vielmehr den Graf Benno oder Bernhard — denn beides ist einerlei Namen — noch im J. 1047. im Besitz seiner bisherigen, vormals dem Dodico zuständigen, Grafschaft im Hessischen Sachsen (*b*), und die Erzbischöfe von Mainz noch in spätern Zeiten als Lehnsherrn

a) Vita Meinw. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 557. n. 94. p. 562. n. 121. erzählt das bisherige umständlich, und Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 493. liefert die Urk. v. J. 1033, wodurch K. Konrad II. dem Bisch. Meinwerk totum *Bernhardi* Comitis *quondam* Comitatum, qui situs est in locis (soviel als pagis) *Hesse*, *Nitergo* (Ittergau). *Nege* (Netga), Bohteresgo (Pathergа), oder, wie es Vita Meinw. l. c. in dem Außzug derselben deutlicher ausdrückt, totum Comitatum *Dodiconis* Comitis situm in locis Hesse, Nitergo, Netgo, Bohteresge, *quem tunc Bernardus Comes possedit*, wiederherstellt, und dagegen dem Erzb. v. Mainz Comitatum qui situs est in Cluinga (Vita. Meinw. liest Cluvinga) übergiebt. Der Gr. Bernhard lebte also damals noch, nur sollte er die Grafschaft, die er bisher v. Mainz zu Lehen getragen, wieder an Paderborn abtreten, daher auch dieselbe in der erstern Stelle Bernhardi Comitis *quondam* Comitatus genennt wird. Vergl die folg. not. *b*)

b) K. Henrich III. schenkt im J. 1047. an Bisch. Adelhard v. Paderborn: tale praedium, quale nos habuimus in *Everschutte* dicto, situm in Pago *Hessi* in Comitatu *Bennonis* Comitis. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 530. Vergl. oben § XXXV. S. 567. not. *n*). Daß dieser Comitatus *Bennonis* mit dem in der nächstvorhergehenden not. *a*) aus einer Urk. v. 2. Aug. 1033. angeführten, vormals dem Warburgischen Gr. Dodico zuständigen, Comitatu *Bernhardi* Comitis ganz einerlei sei, ist aus der Einheit der Geographischen Lage, und des Namens der Grafen ohnehin deutlich, wird aber dadurch noch unwidersprechlicher, weil das Kloster Helmershausen, das vorher so oft in Comitatu Dodiconis erscheint (s. oben not. *v*.), in einer Urk. v. 20. Jun. des Jahrs 1033. in Comitatum *Bennonis* Comitis gesezt wird. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 492. Der vormalige Comitatus Dodiconis heißt also in diesen beiden Urkunden in einerlei Jahr, und nur in der Entfernung von zweien Monaten, Comitatus *Bennonis* und Comit. *Bernhardi*: was ist daher gewisser, als daß Benno und Bernhard einerlei Namen sind, und hier auch einerlei Herrn bezeichnen? Ein Comitatus, den der nemlich Nordheimische Graf Benno, so wie schon sein Vater Siffried (Orig. Guelf. T. IV. p. 477.), in dem Gau Rittega hatte, worin die Stadt Nordheim selbst gelegen war, wird in Vita Meinw. ap. Leibn. SS. T. I. p. 524. n. 23. Comitatus *Bernhardi* Comitis genennt, und wenn eine Urk. v J. 1016. das Hanövrische Städtgen Moringen in Pagum Morangono in Comitatum *Bennonis* Comitis sezt (Schaten. T. I. p. 418.), so sezt es Vita Meinw. l. c. p. 525. in dem Außzug der nemlichen Urkunde, in Comitatum *Bernhardi*. Der Annalista Saxo ad an. 1002. p. 381. nennt des

derselben (c): wir finden eben so, wie ich unten (§. LXVI.) weiter erläutern werde, die Nachkommen dieses Benno, die Grafen von Bomeneburg, als Einhaber eines solchen Gerichtsbezircks im Ittergau, den sie ohne Zweifel aus eben der Quelle erhalten; in den übrigen zu der Grafschaft des Dodico gehörigen Stücken im Auga, Netga und Patherga hingegen erscheinen späterhin nur die Paderbornischen Bischöfe im Besiz, und nicht die Mainzer Kirche. Man kann also wohl als ausgemacht annehmen, daß der staatskluge Meinwerk, als Suffraganeus von Mainz, nicht rathsam fand, sich mit seinem Erzbischof, der zumal bei der Kaiserin Gisela, die ihm sein Glück gemacht hatte, ausnehmend angeschrieben war, ganz zu überwerfen, sondern vielmehr eine Theilung eingegangen, und daß vermittelst derselben dem Erzbischof von der ehmaligen Grafschaft des Dodico hauptsächlich der Theil in dem Hessischen Sachsen und dem Ittergau, dem Bischof Meinwerck aber der in den benachbarten Gauen zugefallen. In dieser Einschränckung sezte Benno oder Bernhard sein Grafenamt in dem Hessischen Sachsen, als Mainzisches Lehen fort. Aber wer war dieser Benno? Wir finden zu eben der Zeit (1015), und noch vor dem Tod des Gr. Dodico von Warburg, einen Benno als Graf im Auga, dem nächsten Grenz-

in diesem Jahr ermordeten Marggr. Eckards Gemahlin, Suanehild, sororem *Bennonis* Ducis qui et *Bernhardus*. — Derjenige Benno, von dem hier die Rede ist, kommt auch in Vita Meinw. p. 532. 534. 551. 557. zwischen den J. 1015. 1024. an mehrern Orten vor, und p. 533. n. 43. heißt es unterm J. 1015. insbesondre: quidam Christianae Religionis cultor et amator mansum unum — in *Silon* (Sielen, s. oben S. 566. not. *q*.), annuente *Bennone* Comite cum filia sua, ad dominium Eccles. Paderb. tradidit. Das *cum filia sua* geht auf den Geber, dessen Tochter zugleich mit dem Gr. Benno einwilligte, der entweder der Lehnherr oder Gerichtsherr des mansi, vielleicht auch ein Anverwandter des Gebers war.

c) s. die oben S. 377. not. *g*) aus Gudeni Cod. Dipl. T. I. p. 751 &c. angeführte und erklärte Urk. v. J. 1273. Der Verkäufer, ein Graf v. Dassel, sagt selbst in der Urkunde, daß er diese Comiciam schon von seinen Vorfahren her als Mainzisches Lehen besessen, ja auch der Bisch. Otto v. Paderb. giebt sie in einer andern Urk. v. J. 1279. als proprietatem Ecclesiae Moguntinae d. i. als Mainzisches Lehen an. Guden. l. c. p. 775. Vergleicht man die Ortschaften dieser Dasselischen Comicia mit denen oben S. 365. not. *q*) 374. not. *f*) zur Grafschaft des Dodico gerechneten Dörfern und Höfen, so ist kein Zweifel, daß die leztere Grafschaft, soweit sie den Hessisch-Sächsischen Gau angienge, mit jener Dasselischen im Ganzen einerlei war, obgleich die Grafen von Dassel in spätern Zeiten noch manches dazu mögen erworben haben. Ich werde §. LIX. weiter davon reden.

gau des Hessischen Sachsens, worin die Abbtei Corvei lag (*d*); zunächst nach ihm (1065) erscheint der berühmte Graf Otto von Nordheim und Herzog in Baiern als Graf in eben dem Auga, und nachher auch dessen Nachkommen als Obervögte der Abbtei Corvei (*e*); es läßt sich also nicht zweifeln, daß jener Benno im Auga mit Benno, dem bekannten Vater jenes Herzogs Otto, Eine Person, also ein Gr. v. Nordheim, war (*f*); und nun wird man soviel weniger Anstand nehmen, auch den Gr. Benno im Hessischen Sachsen mit jenem Nord-

d) Vita Meinw. p. 534. n. 45. führt unterm J. 1015. villam *Wlerisi* (Wirjesen an der Weser, unweit Corvei) in Pago *Auga* in Comitatu *Bennonis* Comitis an. Ebendas. p. 500. n. 106. und Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 480. kommt aber auch unterm J. 1031. also zu der Zeit, da Benno noch lebte, ein *Conradus* Comes in Pago Auga vor, zum deutlichen Beweis, daß diese Comitatus keine eigentliche Gaugrafschaft anzeigen, sondern von eben der Art waren, dergleichen ich bisher in diesem §. beschrieben, und noch weiter beschreiben werde, also in einzelnen Gütern, oder auch Centen, und der Gerichtsbarkeit darüber, bestanden. Jener Konrad kommt übrigens in Vita Meinw. mehrmals, u. p. 531. n. 22. schon unterm J. 1015. vor, war also dem Benno völlig gleichzeitig.

e) In einer Urk. v. J. 1065. schenkt K. Henrich IV. dem Erzb. Adelbert von Bremen Abbatiam *Corbeia* dictam in Pago *Angera*, in Ducatu *Ottonis* Ducis sitam. Orig. Guelf. T. IV. p. 467. Scheid bemerkt dabei, daß eine andre Abschrift statt Angera vielmehr Auga lese: in jenem Fall wird die Lage von Corvei blos im allgemeinen nach der Provinz Engern (Vergl. oben S. 372. not. *d*.), im leztern aber nach dem Gau bestimmt. Man nehme von diesen Lesarten an, welche man wolle, so beweißt es, daß derjenige Theil des Auga, worin Corvei lag, zu dem Comitatu des Herzogs Otto von Nordheim gehörte, und daß er sowohl, als seine Nachkommen, Vögte der Abbtei Corvei waren, ist ohnehin bekannt, und wird §. LIX. weiter vorkommen. Ebendeswegen sezte sich Herz. Otto der Veräusserung dieser Abbtei an den Erzb. Adelbert v. Bremen so sehr entgegen Lamb. Schaffnab. ad an. 1064. Uebrigens sehe ich nicht ein, wie Scheid l. c. p. 478. not. **. dazu kommen konnte, diesen Herzog Otto sogar mit demjenigen *Graf Otto* für einerlei zu halten, in dessen Grafschaften K. Henrich II. unter den J. 1017. und 1021. mehrere Güther verschenkt (Schaten. T. I. p. 425. 444. Orig. Guelf. T. IV. p. 467.), da doch damals, und noch lange hernach, der Vater desselben, Benno, noch lebte, und er selbst bekanntlich erst im J. 1083, und zwar als ein rüstiger Krieger, starb; er müßte also, wenn er im J. 1017. schon mannbar gewesen wäre, in einem Greisenalter von weit über achtzig Jahren noch Kriege geführt, und Schlachten geliefert haben, der seltsamen Widersprüche mit der Zeitrechnung seiner nächsten Stammvorfahren nicht zu gedenken.

f) Harenberg Hist. Gandersh. p. 1464. sahe zwar ganz richtig ein, daß der Benno, der nach der nächstvorhergehenden not. *d*) einen Comitatum in Pago *Auga* hatte, kein andrer als der gleichgenannte Graf von Nordheim war, hat aber einen sehr irrigen Begriff von der Lage des Pagus Auga, den er bei der Stadt Nordheim sucht.

heimer Grafen für Eine Person zu halten, da nicht nur der Enckel des leztern, Gr. Henrich der Dicke zu Nordheim, ausdrücklich als Vogt des mehrerwähnten zum Hessischen Sachsen, und namentlich in die Grafschaft jenes Benno, gehörigen Klosters Helmershausen vorkommt (g), sondern auch die Abkömmlinge desselben, die Grafen von Dassel, noch im dreizehnten Jahrhundert eine ansehnliche Grafschaft im Hessischen Sachsen von Mainz zu Lehen trugen (h). Soviel kann mir hier genug seyn: ich werde unten (§. LIX.) von den Grafen von Dassel, und ihrer Grafschaft in dem Hessisch-Sächsischen Gau, noch besonders reden, und komme nun zu einer zweiten Grafschaft in eben dem Gau, zu der der Grafen von Reinhausen. Wir haben schon oben einen Elli als Graf in dem Leingau und Hessischen Sachsen kennen gelernt, es werden, in Ansehung des leztern, im J. 942. einige Güther in der Gemarckung des Dorfs Oßheim, und im J. 965 die Villa Roßbeck oder Roßbach in seine Grafschaft gesezt (i). Nach ihm erscheint in eben diesen Gauen ein Herman als Graf; Kaiser Henrich schenkt dem Bischof Meinwerck von Paderborn im J. 1032. die ganze, dem Herman zuständige Grafschaft im Auga, Netga und dem Hessischsächsischen Gau, das heißt, er machte diese Grafschaft, da sie bisher Reichslehen war, nunmehr zu Paderbornischem Lehen (k). Eben daraus, daß diese Grafschaft in drei Gauen zugleich lag, versteht sich von selbst, daß sie von eben der Art war, wie die des Dodico von Warburg, und in zerstreuten Güthердistricten, sammt

g) In dem Helmershäuser Schenkungsregister Beil. LI. p. 66. n. 65. kommt Dominus *Heinricus Advocatus ecclesie nostre* vor, worunter der im J. 1101. verstorbene Gr. Henrich der Dicke von Nordheim zu verstehn ist, dessen Vater, Gemahlin, Sohn und Bruder gleichfalls als Wohlthäter des Klosters Helmershausen darin erscheinen. l. c. not. *). Daß übrigens das Kloster Helmershausen in die Grafschaft des Benno gehörte, und Benno und Bernhard einerlei Namen sind, s. in der nächstvorhergehenden not. h).

h) s. die nächstvorherg. not. e).

i) s. oben §. XXXV. S. 360. not. c) S. 362. not. b) und S. 369.

k) s. oben §. XXXV. S. 374. not. e) Hieher gehört auch eine andre Urk. v. J. 1017. wodurch K. Henrich II. dem Bisch. Meinwerk ein praedium in einem der beiden Dörfer Eder, bei Borgentryk, schenkt: praedium in villa *Nedere* in Pago Hasse Saxonico in Comitatu *Herimanni* Comitis. Schaten. T. I. p. 426. Vergl oben S. 368. not. z.

der Gräflichen Gerichtsbarkeit darüber, bestand. Ich will übrigens hier nicht wiederholen, was ich schon vorher von jenes Hermanns Eingehörung in die Familie der Grafen von Reinhausen gesagt habe; der Fortgang dieser Geschichte wird es ohnehin noch unwidersprechlicher machen. — Und nun noch eine dritte Grafschaft in eben dem Hessischen Sachsen! Es kommt in den J. 1016. und 1018. ein Udo als Graf im Hemmerfelden vor. Ich habe von diesem kleinen Gau, als einem Untergau (Subpagus) des Hessischsächsischen Gaus, schon oben (S. 370 rc.) geredet, und unter der Grafschaft des Udo blos ein, mit der spätern Comicia Meisser übereinstimmendes, Zentgericht vermuthet, sie kan aber auch mit den vorerwähnten Grafschaften des Dodico und Hermanns von einerlei Art gewesen seyn (*l*). Ich weis hier nichts weiter hinzuzusetzen, als daß jener Udo höchstwahrscheinlich mit dem gleichzeitigen Graf Udo von Kattlenburg und Eimbeck Eine Person war (*m*), und daß sich späterhin von seinem und seiner Nachkommen Ansitz im Hessischen Sachsen nicht die geringste Spur mehr findet. Sie scheinen also ihre dortigen Güther und Rechte frühzeitig veräussert zu haben, wovon ich in der Folge (§. LIX) weiter zu reden Gelegenheit haben werde.

Ich kehre nach dieser Ausführung zu dem Gr. Herrmann zurück. Er kommt nach dem J. 1032. nicht mehr vor, und muß, allen Umständen nach, in hohem Alter gestorben seyn *n*). Eine Urk. v. J. 997. führt, neben dem Vater,

l) Wenn ich oben S. 370. vermuthet, daß die nachmalige Comicia Meshere oder Meisser sich über den vormaligen Gau Hemmerfelden erstrekt haben möge, so rede ich, welches wohl zu merken, von den spätern Zeiten: denn im Anfang des eilften Jahrhunderts, wo der Katlenburgische Gr. Udo als Graf im Gau Hemmerfelden vorkommt (1018), gehörten die Dörfer Meisser und Escheberg, die nachher zu der Comicia Meisser gerechnet wurden, vielmehr zu dem Comitatu Dodiconis. s. oben not. *v*). Dergleichen Untergerichte hatten nicht zu allen Zeiten einerlei Umfang.

m) Von der Genealogie der Gr. von Katlenburg und Eimbeck handelt Joh. Ludw. Lev. Gebhardi Histor. Geneal. Abhandl. Th. II. S. 200 rc.

n) Die Zeit v. J. 983 - 1032, worin dieser Hermann als Graf im Leingau und Hessischen Sachsen vorkommt, macht freilich gegen funfzig Jahre aus: es ist aber doch nichts seltenes, Herrn zu finden, die das Grafenamt, wenn sie frühe dazu gelangt, eine solche Reihe von Jahren durch verwaltet, und es fallen ausserdem, wenn man Hermanns Söhne und Enkel dazunimmt, auf ein volles Jahrhundert gerade nur drei Generationen,

Vater, auch schon seinen Sohn Siffried als Grafen im Leingau an, und weil der Name Siffried zu gleicher Zeit auch in der Familie der Grafen von Nordheim üblich war, so haben sich neuere Genealogen dadurch verleiten lassen, den Hermann und dessen Nachkommen in eben diese Familie zu rechnen *o*). Siffried

tionen, wie die gewöhnliche Dauer des Menschlichen Lebens mit sich bringt.

o) Der berühmte Eckard führt in Orig. Guelf. T. IV. p. 475. eine Urk. v. J. 997. an, wodurch K. Otto III. einer gewissen Tietburg, Bisch. Bernwards v. Hildesheim Schwester, schenkt: mansum regalem — in villa Wostalmeshuson (Wolmershausen) in Pago *Leinegha* et in Comitatu *Hermanni* ac filii eius *Sigefridi* Comitum, und sucht daraus die Genealogie der Grafen von Nordheim zu erläutern. Ditmar v. Merseburg, der Annal. Saxo und andre führen nemlich aus dieser Familie unterm J. 1002. einen Siffried I. mit seinen Söhnen Siffried II. und Benno, bei Gelegenheit des Mordes an, den die beiden leztern an dem Marggr. Ekkard v. Meissen verübten, und weil zu gleicher Zeit ein Siffried als Sohn des vorgedachten Leingauischen Gr. Hermanns erscheint, so findet jener Schriftsteller kein Bedenken, den Hermann als Gr. Siffrieds I. von Nordheim Vater, und dessen Söhne Sieffried II. und Benno als seine Enkel anzunehmen. Eckard hätte unmöglich so urtheilen können, wenn er mit den damaligen Familien des Leingau's, und zumal den Grafen von Reinhausen, gehörig bekannt gewesen wäre Schon die Zeitrechnung hätte ihm diesen Gedanken verleiden sollen. Wie läßt sich wohl denken, daß in einem so kurzen Zeitraum, wie der von 997 — 1002, Vater, Sohn und Enkel zusammen gelebt haben sollten, und zwar die leztern schon so mannbar, daß sie den tapfern Marggr. Eckard befehden konnten? Ja was noch mehr ist, jener Hermann kommt bis zum J. 1032. als Gr. im Leingau vor, dagegen der Nordheimische Gr. Benno schon von dem J. 1013. an als Graf im Rittega, worin die Stadt Nordheim selbst gelegen war, so wie als Graf im Morangon und Auga erscheint (s. vorher not. *b.*), zum deutlichen Beweis, daß damals weder sein Vater noch Grosvater mehr lebten, und daß er unmöglich in die Familie der Gaugrafen des Leingau's gehören konnte. Wäre dieses, so hätte ihm sein einziger Sohn, der Herzog Otto in der Grafschaft des Leingau's folgen müssen, wir werden aber unten not. *s*) vielmehr einen Henrich unterm J. 1064. als Gr. im Leingau finden, der sich noch dazu ausdrücklich als Graf v. Reinhausen unterschreibt, und daher, nach der bisherigen und folgenden Ausführung, keinen Zweifel übrig läßt, daß auch jener Hermann in diese Familie gehörte. — Auf eben so seichtem Grund beruht eine andre Meinung Eckards, nach welcher er l. c. p. 476. auch den Vater dieses Leingauischen Gr. Hermanns, als den ersten bekannten Stammvater der Grafen von Nordheim, bestimmen will, in dem er sich auf eine undatirte Urk. beruft, nach welcher K. Otto I. dem Fuldischen Abbt Hadamar (reg. 927 — 956.) villam *Northeim* in Pago *Saltzgowe* in Comitatu *Ottonis* Comitis schenkt. Schann. Trad. Fuld. n. 579. p. 237. Die villa *Nordheim* soll, nach Eckards Meinung, die Handvrische Stadt dieses Namens seyn: aber wer hat in der Gegend derselben jemals einen Saltzgau gefunden? Diese Stadt lag vielmehr ohne Widerrede in dem Gau Rittega (s. oben S. 354.). Der Saltzgau ist, wie schon Schannat, Bessel, und andre, richtig bemerkt haben, kein

muß lange vor seinem Vater gestorben seyn, man findet ihn nirgends mehr. Dagegen erscheinen unmittelbar nach dem Hermann zwei Brüder, Ezike oder Esico und Elli II, als Grafen im Leingau und bewohnen die Burgen zu Reinhausen und Lichen oder Gleichen *p*). Der Name Elli verräth schon den

andrer, als der bekannte Ostfränkische Salgau, der mehrmals auch Saltzgau geschrieben wird, die villa Northeim ist Nordheim an der Strew, das zuweilen auch in den Subpagum Baringe gesetzt wird, und der Gr. Otto ist ein Graf im Oestlichen Grabfeld, wo auch in der folgenden Zeit noch mehrere Grafen dieses Namens vorkommen, die man in Crollius Pfalzgr. von Aachen S. 427 rc. zusammen findet. Dieser Gr. Otto geht also die Nordheimische Grafenfamilie eben so wenig an, als die Reinhausische. Gleichwohl hat Scheid l. c. diese sowohl, als die vorhergehende Eckardische Verirrungen ohne Widerlegung hingehen lassen, die sie doch so sehr verdienten, und stimmt dabei l. c. p. 550. einem andern Irrthum Eckards noch ausdrücklich bei, nach welchem die unterm J. 1069. vorkommende villa *Saltowe* in Pago *Loinge* das Grubenhagische Saltz der Helden seyn soll, ungeachtet schon vorher Falcke Trad. Corb. p. 66. 105. 286. richtig bemerkt, daß letzterer Ort vielmehr in den Pagum Suilberga gehört, jenes Saltowe oder Salta aber in der Lüneburgischen Amtsvogtei Saltow zu suchen sei. Erath Cod. Dipl. p. 968. not. 40. macht dieses noch unwidersprechlicher, und führt zugleich p. 3. 158. 339. noch einige andre dahin gehörige Urk. an.

p) Diese und die folgenden Glieder der Reinhausischen Familie kennen wir aus der in Leibnit. SS. T. I. p. 703 rc. und Leuckfeld Ant. Walkenried. Anh. S. 201 rc. abgedrukten Nachricht, die der erste Reinhausische Klosterabbt, Reinhard, von der Stiftung seines Klosters aufgesetzt hat, und soviel zuverläßiger ist, weil er nicht nur vollkommen gleichzeitig ist, sondern auch seine Angaben mit denen ap. Leibnit. l. c. p. 705 &c. Orig. Guelf. T. III. p. 505. Leyser Hist. Com. Eberstein. p. 85 &c. befindlichen Urkunden völlig übereinstimmen. Ich will den ganzen Genealogischen Zusammenhang, so wie ihn Abbt Reinhard angiebt, hier lieber zusammen nehmen, als in einzelne Stellen zerstückeln: *Ezike* et *Elle fratres* et *Comites* nobiles et praedivites erant, qui *Reynehusen* et *Lichen* habitabant. Sed *Ezike* cum esset immature suo destitutus haerede, beatum Petrum in *Helmwardishusen* sibi constituit heredem. *Elle* genuit quatuor filios, *Conradum*, *Henricum*, *Hermannum* et *Udonem Hildinesbemensem*, et duas filias, *Mathild* et *Rikence*, quam *Geroldus de Immenhusen* clam rapiens praedia multa cum ea obtinuit. Sed cum ea non haberet haeredem, *Reinhardus Praepositus*, qui et postea Halberstadensis Episcopus, omnia coemit, et nepoti suo *Popponi Comiti de Blanckenburch* in nuptu contradidit. Porro *Conradus* genuit *Beatricem*, quae nupsit *Olgero Comiti de Wartbike*, et genuit *Olricum*. *Henricus* autem genuit *Meinzeladum* et *Piligrimum* et *Eilikam* et *Adilheid* Abbatissas. *Mathild* vero nupsit cuidam *Bavro Principi* et genuit *Hermannum de Winzenburch*. Hic *quia fratre Bavrus fuit*, domui suae, quam extruxit, nomen de se indidit. His tribus fratribus Comitibus et *Mathildi* communicato consilio placuit, ut locum suum principalem, *unde originem duxerant*, domino Deo et perpetuae virgini Mariae, et specialiter S. Christopho martyri deputarent. Unde quia quatuor erant, totidem inibi Canonicos Sacerdotes, et Praepositum eis, *Siboldum* nomine, instituerunt. Quo defuncto, cum idem locus portioni *Comitis Hermanni*

Enkel des ältern Elli, der, damaliger Sitte gemäs, nach ſeinem Großvater benennt war, und da unter deſſen Söhnen ſowohl der Name Hermann, als die Grafſchaft im Leingau, fortgeht, wer würde wohl zweifeln, den Eſiko und Elli II. für Hermanns I. Söhne zu halten? Eſico überlebte ſeinen einzigen Sohn, und ſchenkte nun ſein ganzes Allodialvermögen an das Heſſiſch-Sächſiſche Kloſter Helmershauſen *q*); ein Umſtand, aus dem ſich mit vieler Wahrſcheinlichkeit vermuthen läßt, daß ihm die väterlichen Güther im Heſſiſch-Sächſiſchen Gau, wo nicht ganz, doch groſzentheils zu ſeinem Antheil gefallen; die vorerwähnte Grafſchaft darin blieb indeſſen natürlicher Weiſe, als Paderborniſches Lehen, bei der Familie. Elli II. pflanzte alſo den Stamm allein fort; er hinterlies vier Söhne, **Konrad**, **Henrich**, **Hermann**, und **Udo**, und zwei Töchter, **Mathildis** und **Richenza**, von denen die ältere an einen Baieriſchen Grafen, den Stammvater der Grafen von Winzenburg, verheurathet, die andere durch einen Edelmann, Gerold von Immenhauſen, entführt, und nach deſſen Tod, wie es ſcheint, an Graf Poppo von Blanckenburg vermählt wurde *r*). Wie dieſe Geſchwiſter die väterlichen Güther unter ſich vertheilt haben,

integraliter cederet, de conſenſu cohaeredum ordinem monaſticum ibi inſtituit &c. Der Gr. Ulrich von Wartbeck, an welchen Konrads Tochter, Beatrix, vermählt war, hat ſeinen Namen von dem ehmaligen Schloß und jetzigen Vorwerk dieſes Namens (Warpke) in dem Lüneburgiſchen Amt Lüchow, in deſſen Nachbarſchaft, auf der Grenze der Altmark Brandenburg, der Enkel deſſelben, *Hermannus* Comes *Odhelrici Comitis de Wartbecke* filius, im J. 1161. das Kloſter Dißdorf ſtiftete. Ludwig Rel. Mptor. T. IX. p. 497. Lenz in den Hanövr. Anz. v. J. 1750. S. 125. giebt weitere Nachricht von dieſer Familie. Harenberg Hiſt. Gandersh p. 135. 143. läßt, wiewohl ſehr irrig, die Beatrix als Wittwe Aebtiſſin zu Gandersheim werden, nimmt es aber nachher l. c. p. 676. ſelbſt wieder zurück. Sie kommt in dem Urkb. Beil. LI. n. 73. 74. 178. 105. mit ihrem Sohn Ulrich mehrmals vor. — Von dem zweiten Bruder Henrich und deſſen Nachkommen will ich not. *s*) gleich weiter reden. — Der dritte Bruder, Hermann, lebte noch im J. 1106. Harenb. l. c. p. 695. Aus der Erzbiſchöflich Mainziſchen Beſtätigung der Reinhauſiſchen Kloſterſtiftung, die ap. Leibnit. SS. T. I. p. 705. irrig v. J. 1100. datirt iſt, da ſie vielmehr ins J. 1111. gehört (Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 535), und der ap. Leyſer Hiſt. Com. Eberſtein. p. 85 &c. abgedrukten Beſtätigung Erzb. Henrichs (1148), erhellt, daß in dem erwähnten J. 1111. die drei weltlichen Reinhauſiſchen Brüder ſchon todt waren, und nur der einzige Biſch. Udo v. Hildesheim noch lebte.

q) ſ. zunächſt vorher not. *p*).

r) l. c. und des ältern Gebhardi Hiſtoriſch-geneal. Abhandl. Th. IV. S. 23 ꝛc. 34 ꝛc.

wissen wir weiter nicht, als daß der zweite der Brüder, Henrich, im J. 1064. als Graf im Leingau erscheint, und eine Urkunde v. J. 1097. als Graf v. Reinhausen unterschreibt s). Sonderbar genug, daß bei so vielen männlichen Zweigen dennoch der Mannsstamm dieser Familie mit jenen Brüdern erlosche: denn die beiden ältern hinterließen nur weibliche Erben; Hermann war entweder unvermählt oder doch ohne Kinder, und der jüngste derselben, Udo, der den geistlichen Stand ergriffen, gelangte im J. 1079. zum Bisthum Hildesheim. Bei diesen Umständen suchten die drei weltlichen Brüder, in Verbindung mit ihrer Schwester Mathildis, den verlöschenden Glanz ihres Hauses wenigstens durch eine fromme Stiftung zu verewigen, und weihten ums J. 1090. Reinhausen, den bisherigen Stammsitz ihres alten Geschlechts, zu einem Canonicatstift; weil ihrer vier waren, so bestellten sie vier Chorherren, denen sie einen gewissen Sibold als Probst vorsezten t). Das Dorf Reinhausen fiel hernach

s) l. c. Im J. 1064. schenkt K. Henrich IV. dem Erzb Adelbert v. Hamburg: quendam servientem suum Nannetem nuncupatum, una cum — praediis suis — in loco *Winethe* (Weende, bei Göttingen) in Pago *Lacue* in Comitatu *Henrici* Comitis. Lindenbrog. SS. Septentr. p. 142. Daß dieser Henrich mit dem not. p) bemerkten gleichgenannten Sohn des Gr. Elli v. Reinhausen Eine Person sei, daran läßt sich nach dem bisherigen ohnehin nicht zweifeln, und wird dadurch noch unwidersprechlicher, weil er eine Schenkungsurk. K. Henrichs IV. für das Bisthum Paderb. v. J. 1097. als Comes *de Reinehusen* unterschreibt. Falke Trad. Corb. p. 132. führt, wiewohl ohne Beweis, an, daß schon im J. 1046. ein Henricus den Comitatum im Leingau verwaltet. Im Fall dieses richtig, und etwa aus einer ungedrukten Urk. genommen ist, müßte Elli sehr früh verstorben, und sein Sohn Henrich ihm in dem Leingau, dessen Comitat er zu seinem besondern Antheil erhalten hatte, noch in jungen Jahren gefolgt seyn. Nach einer Urk. v J. 1106, worin der Kinder dieses Henrichs gedacht wird, muß er schon vor diesem J. gestorben seyn. Harenb. Hist. Gandersh. p. 695. Seine Gemahlin war ohne Zweifel diejenige Sophia, die in der, so eben not. p) bemerkten, Mainzer Bestätigung der Reinhäuser Klosterstiftung vorkommt. Der Abbt Reinhard führt l. c. nur zwei Söhne Henrichs, den Meinhard u. Pilgrim an, die beide zu Wür burg ad curiam Imperialem getödtet worden (vielleicht im J. 1097, wo sich der Kaiser zu Würzburg aufhielt Schann. Vindem. Coll. II. p. 179.): es beweißt aber die vorerwähnte Urk. ap. Harenb. l. c. daß er auch einen dritten, aber gleichfalls früh verstorbenen Sohn, Udo, gehabt. Von seinen beiden Töchtern, Eilika und Adelheid, war die erste Aebbtissin zu Ringelheim, und die andre zu Stederburg und Quedlinburg. Leibnit. SS. T. I. p. 705. 707. Harenb. l. c.

t) s. nächstvorher not. p). Abbt Reinhard giebt zwar die eigentliche Zeit der Errichtung des Chorherrnstifts zu Reinhausen nicht an, sagt aber

Stammtafel der Grafen von Reinhausen im Leingau.

Hiddi
ein vornehmer Sachse

Adalrich od. Asig od. Esico od. Hessi.
813 † 823.

- **N. Sohn** † in der Jugend.
- **Gisela** Gem. Gr. Unwian, Stammvater der Grafen v. Blankenburg.
- **N. Tochter** Gem. ein Graf im Hessischen Sachsen.

Esico oder Asig
Graf um 826 — 843.

- **Esico** Gr. im Hess. Sachsen zwischen 890 — 900.
- **Ludolf** Graf, zwischen 854 — 877.

Elli I. Gr. im Leingau u. Hess. Sachsen 942. 965 rc.

Thankmar † vor dem Vater.

- **Berno od. Bernhard** Graf im Leingau 970. Pfalzgraf 973 † 982.
- **Hermann I.** Gr. im Leingau, Hessischen Sachsen, Augau. Netga. 990 — 1032.
- **Asicho** Gr im Gau Nitherfi oder Netga 980.

- **Siegfrid** Graf 997 † vor dem Vater.
- **Ezike oder Esico**
- **Elli II.**

N. Sohn † vor dem Vater.

- **Konrad**
- **Henrich** Graf im Leingau 1064. Graf zu Reinhausen 1097. Gem. Sophia.
- **Hermann II.** lebt noch 1106 † vor 1111.
- **Udo** Bisch. zu Hildesheim † 1114.
- **Mathild** Gem. Meginhard Graf v. Windeberg, in Baiern; kommt um 1066. s. w. die Stammt. zu §. LVII.
- **Richenza** Gem. 1. Gerold v. Immenhausen, der sie entführt hatte. 2. Poppo Gr. v. Blankenburg.

Kinder des Konrad:

- **Beatrix** Gem. Olger oder Ulrich Graf von Wartbeck, in Lüneburgischen Amt Lüchow.
  - **Ulrich** Gr. zu Wartbeck 1110.

Kinder des Henrich:

- **Meinhard**, **Piligrim** werden beide zu Würzburg an dem Kaiserl. Hoflager ermordet.
- **Udo** † vor 1106.
- **Eilika** Aebbtissin zu Ringelheim, im Bisthum Hildesh.
- **Adelheid** Aebbtissin zu Stederburg 1106. und zu Quedlinburg.

dem Sohn der Mathildis, Graf Hermann von Winzenburg, zu, der im J. 1111. das neue Chorherrnstift in ein Kloster umwandelte *u*): auf eben denselben kamen auch die meisten übrigen Güther seiner mütterlichen Oheime, sammt den Grafschaften im Leingau und dem Hessischen Sachsen; ich werde aber von den Grafen von Winzenburg noch besonders reden. Die beigefügte Stammtafel wird den bisher erläuterten genealogischen Zusammenhang deutlicher machen.

Zulezt noch eine Bemerkung über die zum Leingau gehörigen Schlößer Alten- und Neuengleichen! Die vorerwähnten Reinhäuser Erben schenkten dem neuen Chorherrnstift unter andern die beiden Berge Lichen, die ihre Familie erbaut, und eine Zeitlang bewohnt hatte. Daraus ist deutlich, daß hier unter Bergen, nach der Sprache des Mittelalters, eben so viele Burgen, oder wenigstens wohlverwahrte Meierhöfe zu verstehen sind *v*). Es sind eben so

doch ap. Leibnit. T. I. p. 704, daß gewisse Güther, die das Stift Hildesheim in Anspruch nähme, der Kirche zu Reinhausen schon zwanzig Jahre ante suum introitum gehört hätten, und da er ums J. 1111. Abbt dieses Klosters worden, so fällt die erste Schenkung jener Güther ungefähr ins J. 1090, oder doch nicht lange hernach.

u) s. die in nächst vorhergehender not. *p*) angeführten Quellen. Leuckfeld Antiqu. Halberstad. p. 579. &c. erzählt die Geschichte dieser Klosterstiftung umständlich, auf die ich mich hier, als zu meinem Zwecke nicht gehörig, weiter nicht einlasse.

v) In der nächstvorher not *p*) angef. Stelle sagt Abbt Reinhard von den Grafen Ezike und Elli: Reinehusen et *Lichen inhabitabant*, und bald darauf heißt es wieder: duo montes Lichen, quos fundatores nostri *exstruxerant*; es versteht sich also von selbst, daß wohnbare Gebäude auf diesen Bergen standen, und daß sie auch schon damals befestigt waren, beweißt eine Stelle des Annalista Saxo ap. Eccard. Corp. Hist. T. I. p. 644. worin er unterm J. 1120. eine Gespenstergeschichte erzählt: Sunt in *Saxonia* duae quaedam *munitiones* non longo a se intersticio remotae, *Glichen* dictae, quarum vocabula (Unterscheidungsnamen von einander) nunc minime occurrunt memoriae, media fere nocte videbatur *utriusque Castelli* vigilibus — persona viri a muro unius progrediens &c. Es ist bekannt genug, daß dergleichen Bergfestungen in der Sprache des Mittelalters oft nur schlecht weg montes genennt werden, z. B. *mons* Wartberch in Vita Meinw. p. 530. n. 20, *mons* Schonenberg ap. Guden. T. I. p. 751. Es fallen also die Zweifel, die sich Hr. Canonicus Wolf Gesch. d. Eichsfelds S. 152. über den Namen und die Befestigung dieser Berge, so wie über ihre Unnützlichkeit für ein Kloster, macht, von selbst weg. Die damaligen Großen hatten natürlicherweise mehrere Schlösser, schrieben sich aber nicht gerade nach jedem, sondern gewöhnlich nur nach ihrem Stammschloß, dergleichen aber die, erst von den spätern Grafen von Reinhausen erbauten, Gleichen nicht waren. Es ist auch nichts ungewöhnliches, daß den Klöstern Castra geschenkt wurden. Vergl die folg. not. *w*.

unwidersprechlich diese Burgen mit den nachmaligen Schlössern Alten- und Neuengleichen einerlei: denn sie lagen nicht nur in der Nähe von Reinhausen, sondern es nennen auch die Adelichen von Ußlar das Schloß Neuengleichen, in dessen Besitz sie späterhin gekommen waren, noch im J. 1428. das nyghe Hus to den Lichen *w*); der gelindere Hauch, den das G. in der Niedersächsischen Mundart hat, wurde, nach damaliger Ortographie, nicht immer ausgedrückt. Herz. Henrich der Löwe, der sich, nach Hermanns II. von Wintzenburg Ermordung, des Klosters Reinhausen bemächtigte, ungeachtet es Hermann schon mehrere Jahre vorher (1144.) an das Mainzer Erzstift abgetreten hatte, führt in seiner dem Kloster im J. 1168. ertheilten Bestätigungsurkunde unter den Güthern, die dazu gehörten, namentlich auch die Berge Lichen an *x*). Nicht lange hernach benuzte Erzb. Konrad von Mainz (1283–1200.) die traurige Catastrophe Henrichs des Löwen, um die Rechte seiner Kirche auf das Kloster Reinhausen wieder herzustellen. Der Sohn dieses Herzogs, K. Otto IV., ergriff zwar von neuem Besitz: weil er aber das gute Vernehmen mit dem Erzbischöflichen Stuhle zu Mainz in seiner Lage für nöthig fand, so machte er sich im J. 1209. gegen den Erzb. Siffried II., dem er so eben zu dem würk-

w) Die Gebrüder Ernst und Hans der ältere, und deren Vetter Hans der jüngere von Ußlar wohnhaftig vp dem nyghen Hus to den Lichen stellen unterm J. 1428. einen Lehnsrevers an die Aebbtissin Adelheid v. Quedlinburg aus. Erath. Cod. Diplom. *Quedlinb.* p. 703 Im J. 1451 verkaufen darauf Ernst und Hans v. Ußlar vom neuen Hauß zu Gleichen, Gebrüder, dieses Neue Hauß, samt ihrem Antheil am alten Gleichen (s. unten not. z.), und da, nach der nächstvorhergehenden not. v) die Namen Lichen und Glichen oder Gleichen schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts als gleichgültig gebraucht werden, auch Herz. Henrich der Löwe dem Kloster Reinhausen die montes Lichen bestätigt, die sein Sohn Otto hernach unter dem Namen der Castrorum *Gleichen* im Besitz hat (s. die folg. not. *x.y.*): so kann wohl vernünftigerweise nicht der geringste Zweifel übrig bleiben, daß Lichen und Glichen oder Gleichen einerlei Burgen bezeichnen.

x) s. die Urk. in Leibnit. SS T. I. p. 706, weit vollständiger aber in Orig. Guelf. T. III. p. 505. worin Herz. Henrich dem Kloster Reinhausen unter andern bestätigt: montes qui *Lichen* dicuntur, cum sylvis adiacentibus Den nemlichen Namen führen sie auch, ausser der Nachricht des Abbt Reinhards, in der schon vorher not. p) bemerkten Bestätigung des Mainz. Erzb. Adelberts v. J. 1111. und der des Erzb. Henrichs v. J. 1148. — Wie das Kloster Reinhausen zuerst an das Erzstift. Mainz gekommen, wird §. LVII. näher erzählt werden.

lichen Genuß seiner Würde verholfen hatte, anheischig, ihn nicht nur in die ehmaligen Verhältnisse seines nächsten Vorfahren gegen das Kloster Reinhausen wieder herzustellen, sondern auch die beiden Schlösser (Castra) Gleichen, die der Mainzer Kirche, wegen der Nähe des Eichsfelds, besonders lästig schienen, nach geendigten Kriegsunruhen, niederreissen zu lassen *y*). Es geschah bei dem allen nicht, indem sich einige Jahre darauf (1211.) das gute Vernehmen, in dem sie vorher standen, dadurch in den bittersten Haß veränderte, daß Siffried sich zum päbstlichen Werkzeug brauchen ließ, dem Gegenkönig Friedrich II. auf den Thron zu helfen. Späterhin, ich weiß nicht wie und zu welcher Zeit, fiel das Schloß Neuengleichen, sammt einem Antheil an dem Altengleichen, der adelichen Familie von Ußlar zu z), und diese verkaufte im J. 1451. beides, mit allem, in der Anmerkung weiter bemerkten, Zugehör, an

y) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 416 &c. Kaiser Otto IV. sagt darin: iurisdictionem et dominium Abbatie in *Reinhusen*, omni modo quo pie recordationis *Cunradus* Maguntinus Archiepiscopus (1183-1200.) ipsius novissimus antecessor fruebatur — dimisimus Ecclesie Maguntine. — Promisi etiam — Castra *Glichen* sternere, seditione temporis et intranquillitate patriae quiescente.

z) Heinecc. An iquit. Goslar. p. 360. liefert aus Lezners Mpten eine von ihm verbesserte, wiewohl ganz unbescheinigte, Stammtafel der Adlichen Familie von Ußlar, worin er bei Gelegenheit eines angeblichen, in Diensten Kaiser Otto IV. als Herzogs v. Braunschweig, gestandnen Heidenreichs v. Ußlar sagt: Pulsis deinde ab Ottone comitibus Glichensibus, et in Thuringiam migrare iussis, rediit *Heidenricus* in Saxoniam, et Castella utraque Glichensia das alte und neue Hauß a Comitibus numerata pecunia coëmit, quorum alterum hodienum tenent Uslarii. Lucae Atr. Comit. part. I. p. 244. *Tabellas auctoritatis, huius venditionis testes, vidit Leznerus* datas Erfurti in monte S. Petri Anno MCCXI. die S. Cypriani. Der fabelhafte Lezner will zwar gar vieles aus Urkunden wissen, das ihm heutzutag niemand glauben wird: es könnte indessen wohl möglich seyn, daß Kais. Otto IV. jene beide Schlösser, in deren Besitz er noch 1209 erscheint, in dem ngegebenen J. 1211. würklich an die Familie von Ußlar verkauft, und Lezner diesen Kaufbrief gesehen, oder davon gehört habe. In diesem Fall versteht sich aber von selbst, daß alles andre, was Heineccius von den Umständen dieses Verkaufs sagt, als seie er von den Grafen von Gleichen selbst nach ihrer Vertreibung aus Sachsen nach Thüringen geschehen, blos sein eigner aus den bisherigen fabelhaften Sagen in die Urkunde getragner Commentar sei, wie er sich dann deßfalls selbst auf des Lucae Autorität beruft. Ohne diese nothwendige Einschränkung würde die ganze Nachricht nach dem, was ich bisher gesagt, und noch weiter sagen werde, andern sichern Nachrichten und Urkunden unmittelbar widersprechen.

an Landgraf Ludwig den Friedfertigen von Hessen, dessen Nachkommen, Casselischer Linie, noch jezo in diesem Besiz sind *a*) Was ich bisher gesagt, widerlegt zugleich den gemeinen Wahn neuerer Schriftsteller, der die Grafen von Gleichen von diesen Schlössern ihren Namen und Ursprung hernehmen und erst später, nachdem sie von da vertrieben worden, nach Thüringen wandern läßt *b*). Er gründet sich auf lauter unerwiesene, blos aus der Gleichheit der Namen hergenommene, Sagen. Diese Leingauischen Schlösser heissen die Gleichen, weil sie auf zwei gegenüberstehenden gleich hohen Bergen, vielleicht auch nach Einer Form, erbaut waren, und ich denke doch, man konnte in Sachsen sowohl als in Thüringen Schlössern diesen Namen geben, ohne daß sie gerade den Grafen von Gleichen zugehört haben? Wann sollten auch diese Grafen zu jenen Leingauischen Burgen gekommen seyn? Sie waren Abkömmlinge der Grafen von Tonna, im Gothaischen, und führten schon im J. 1162. ihren Namen von dem Thüringischen Schlosse Gleichen *c*): die gleichgenann-

a) Ernst und Hans v. Ußlar vom neuen Haus zu Gleichen, Gebrüder, verkaufen an Landgraf Ludwig v. Hessen erblich und ewiglich ihr frei erb und eigen Burg und Schloß, das neue Haus zu Gleichen, mit allen Zugehören namentlich das Dorf Sattenhusen, das Dorf Benninghusen zum vierten Theil, das Dorf Wolmershusen zum vierten Theil, das Dorf Himmingerode, das Dorf Breidenbeck zum vierten Theil, mit seinem Zugehör zu Gellinghusen und Benninghusen, alle Mannschaft an dem Berg zum Gleichen, etliche Vorwerke, Wüstungen, Zinßen und Güter, und das Dorf Wacka halb, vor und um 8940. Rhein. Gulden. d. 1451. Freitags nach St. Severinstag. s. die Urk. vollständig in Ledderhose kleinen Schriften Th. III. S. 203 rc. — In eben dem J. bekennet Ernst und Hans von Ußlar vom neuen Haus zu Gleichen, daß sie den Theil an dem alten Haus zu Gleichen, den sie von Ernst v. Ußlar sel. ererbt, mit aller Zugehör an Dörfern, Leuten rc. an Landgr. Ludwig von Hessen erblich verkauft, d. Freitags nach St. Martinstag. — Im J. 1454. verkaufen Ernst und Hans von Ußlar Gebrüder vom Nuwenhuse erwähntem Landgr. das Dorf Mackenrode. Ledderhose l. c. p. 213. rc. Im J. 1462. tragen Georg, Mauritius und Hildebrand v. Ußlar ihren Theil des Schlosses zu Gleichen, genannt das alte Haus, dem Landgraf Ludwig zu Hessen auf, und machens zu seinem offnen Hauß.

b) s. davon des Sagittarius Hist. der Gr. v. Gleichen Kap. 1. S. 2. rc. und Theod. v. Steinmetz Nachrichten von dem Adl. Geschl. v. Uslar. S. 12 rc.

c) s. des vorgedachten Hrn. Canon. Wolf Gesch. d. Eichsf. S. 152 der zugleich die Genealogie der Gr. v. Gleichen gründlich erläutert,

ten Leingauischen Burgen hingegen wurden von den Grafen von Reinhausen erbaut, und dem Kloster dieses Namens sogleich bei dessen Stiftung geschenkt; dieses Kloster war noch im J. 1168. im Besitz derselben, und sie kamen von ihm an die Herzoge von Braunschweig, unter denen sie K. Otto IV. noch im J. 1209. als allodiales Eigenthum einhatte. Hier ist also überall kein Platz für die Thüringischen Grafen von Gleichen, sie kommen auch ausserdem nirgends weder in einer Urkunde, noch sonst einem glaubhaften Schriftsteller, in irgend einer Besitzung im Leingau vor, wie sich doch von einer an Nachrichten schon so reichen Zeit unmöglich denken liesse, wenn sie je darin einheimisch gewesen wären. So viel gewisser waren sie es allein in Thüringen. Hier kommt das Schloß Gleichen schon im eilften Jahrhundert als Eigenthum des Brunonisch-Braunschweigischen Hauses vor. Marggraf Ekbert II. von Thüringen, der lezte dieses Geschlechts, und unter den unruhigen Sachsen, die sich gegen K. Henrich IV. empörten, der unruhigste, hatte durch wiederholten Abfall den Zorn des Kaisers vor andern gereizt, der ihm daher mit großer Heeresmacht das Schloß Gleichen in Thüringen wegzunehmen suchte (1089.). Ekbert entsezte es zwar, verlohr aber im folgenden Jahr sein Leben durch feindlichen Ueberfall in einer Mühle *d*). Weil er selbst unbeerbt war, so fielen die Gü-

und dem gemeinen Irrthum von der Herkunft dieses Thüringischen Grafen aus dem heutigen Göttingischen Quartier richtig eingesehen.

d) Annal. Saxo ad an. 1089. p. 572: Heinricus Imperator congregato exercitu oppidum quoddam *Ecberti* Marchionis, quod *Glichi* dicitur, *in Turingia positum*, nimis firmum obsedit. Quem Ecbertus suis confidens viribus in vigilia Nativitatis Domini — audacter invadit et — tandem cedere compellit. Dodechin. ad an. 1089. ap. Pistor. SS. Ed. Struv. T. I. p. 657. beschreibt die Lage des Schlosses Gleichen noch genauer: Henricus Rex, memor iniuriae, quam sibi *Eggebertus* — Marchio apud Merseburg fecerat — congregato exercitu quam plurimo *Glico* Castrum eius valde munitum, quod est in Turingia iuxta Erphesfort ad Occidentem situm, in vigilia Assumptionis Mariae obsidione circumvallatur, et usque ad Nativitatem Domini obsidebat &c. Bertold. Constant. ad an. 1089. ap. Urstis. SS. p. 361. sagt nur im allgemeinen: Eggibertus Marchio Heinricum — de obsidione *cuiusdam sui Castelli*, ubi ille natalem Domini celebrare disposuit, turpissime fugavit, und Waltramus ap. Freher. SS T. I. p. 308. nennt es eben so allgemein *munitionem quandam* Marchionis in Turingia. Diese Stellen lassen wohl nicht zweifeln, daß ein so ausnehmend befestigtes Schloß auch damals schon alt war.

ther seines Hauses auf seine einzige Schwester Gertraud, und deren Gemahl Gr. Henrich den Fetten von Nordheim; es kann also auch das Schloß Gleichen nicht anders als von der Nordheimischen Familie, und nicht eher, als im folgenden Jahrhundert, auf die Grafen von Tonna gekommen seyn. Die neuere Sage von dem Uebergang der Grafen von Gleichen und der Verpflanzung ihres Stammnamens aus dem Leingau nach Thüringen, ist nach dem allen so ganz von aller Wahrheit verlassen, daß derjenige Graf von Tonna, der sich zuerst vom Schlosse Gleichen in Thüringen schrieb (1162.), nicht einmal der erste Erbauer desselben war, sondern sich nur nach einem längstvorhandenen, von einer fremden Familie ihm zugekommenen, Schloß benannte.

§. LVII.

Von den Grafen von Winzenburg. Sie folgen den Grafen von Reinhausen sowohl in der Gaugrafschaft des Leingau's, als in dem Hessischen Sachsen. Die erstere kam von ihnen auf die Landgrafen von Thüringen, sie selbst aber waren zu keiner Zeit Landgrafen v. Thüringen. Zulezt erwerben sie noch die Herrschaft Plesse.

Das Interesse, das die Grafen von Reinhausen für die Hessische Geschichte hatten, geht in eben dem Maas auch auf die Grafen von Winzenburg, als ihre nächsten Erben, über. Man hat sich in der Geschlechtsfolge dieser Herrn gar wundersam verwirrt, weil man lieber träumenden Genealogen, als ächten Quellen der Geschichte folgen wollte (*a*). Die Winzenburger wandelten

a) Der bekannte unkritische Genealoge Joh. Letzner hat von den Gr v. Wintzenburg eine Chron. in vier Büchern im Mpt hinterlassen, und durch seine willkührliche Angaben auch andre verführt. Es handeln ferner von den Winzenburgern Meibom. SS. T. III. p. 256. Lucä Grafensaal S. 774 ꝛc. Joh Mich. Heineccius Antiqu. Goslar. p. 128 ꝛc. Leuckfeld Antiqu. Gandersh. p. 281 ꝛc. Harenberg Hist. Gandersh. p. 135 ꝛc. und am umständlichsten und sorgfältigsten Joh. Georg Reinhard Antiquit. Marchionatus et Landgrav. Thuring. §. XXIII. — XXV. p. 56 — 86. Da es hier meine Absicht nicht seyn kann, eine umständliche Geschichte dieser Grafen zu liefern, so schränke ich mich blos darauf ein, ihre Genealogie und ihr Verhälenis gegen Hessische Ländertheile festzusetzen, ohne mich auf die Widerlegung jeder fremden Verirrung einzulassen.

das Chorherrnstift Reinhausen in ein Benedictinerkloster um (1111), bestellten einen Helmershäuser Mönch, Reinhard, zum ersten Abbt desselben, und dieser Reinhard überlebte das ganze Geschlecht dieser Grafen: was konnte ihm also interessanter seyn, als die Familie seiner Klosterstifter? oder wer konnte besser unterrichtet seyn? Glücklicherweise hat er selbst die Geschichte dieser Stiftung beschrieben. Er erzählt, daß der Gemahl der Mechtild, der ältesten Tochter des Gr. Elli v. Reinhausen, ein Baierischer Fürst gewesen, daß er den Gr. Hermann I. mit ihr erzeugt, der das Schloß Winzenburg erbaut, und weil ihm das Dorf Reinhausen zu seinem alleinigen Antheil zugefallen, das vorherige Chorherrnstift (1111) in ein Kloster verändert habe; daß aber dieser Hermann bald darauf nach Baiern zurückgegangen, auch ebendaselbst sein Ende gefunden, und zwei noch unmündige Söhne, Henrich und Hermann II. hinterlassen, deren jener in seinen besten Jahren verstorben, und dieser ermordet worden (*b*). Der Mönch ist freilich in seiner Nachricht kurz: die Angaben selbst aber können der Winzenburgischen Genealogie soviel sichrer zur Grundlage dienen, da sie mit den Urkunden genau übereinstimmen. Es kommt hier vor allen Dingen darauf an, wer der Baierische Fürst war, der die Reinhausische Gräfin Mechtild geheurathet. Abbt Reinhard sagt von dem Sohn derselben, Hermann I, daß er das von ihm erbaute Winzenburg als ein gebohrner Baier nach sich, d. i. nach dem Schlosse benennt habe, von dem sein Geschlecht in Baiern den Namen führte (*c*). Nun findet sich in der Oberpfalz ein Schloß Windeberg, das

b) Nach der § LVI. in der lezten not. *p.* angef. Stelle, worin Abbt Reinhard die von Gr. Hermann I. vorgenommene Verwandlung des Chorherrnstifts in ein Kloster erzählt, führt er weiter fort: His ita patratis in Bavariam abiit (Hermannus I.), et ibi moriens nos pauperes omni solatio destitutos reliquit. Nam *duo parvuli eius filii Henricus* et *Hermannus*, quorum alter immatura et misera morte defunctus et apud nos est sepultus, alter, ut notum est, occisus, parum prodesse loco potuerunt, imo plus nocuerunt. Itaque quicunque voluit, ex praedicta traditione, quod sibi placuit, usurpavit.

c) In der Nachricht Abbt Reinhards, die ich § LVI. in der lezten not. p. weiter angeführt, heißt es von Hermann I. v. Winzenburg, dem Sohne der Reinhausischen Mechtild: Hic *quia patre Bavrus fuit*, domui suae, quam extruxit, nomen *de se* indidit. Was soll das heißen nomen *de se* indidit? daß er das Schloß nach seinem Per-

im eilften Jahrhundert dem Geschlecht der Grafen von Neuburg und Formbach gehörte, dessen Güther sich auf beiden Seiten der Inn, nach ihrem Einfluß in die Donau zu, oder durch den nördlichsten Theil des ehmals Baierischen, jetzo Oesterreichischen Amts Burghansen, und durch ein Stück des Baierischen Rentamts Landshut erstreckten. Eine Linie dieses Geschlechts schrieb sich von jenem Schloß Windeberg, und namentlich kommt im eilften Jahrhundert ein Graf Meginhard mit seinem Sohne Hermann v. Windeberg vor; dieser Hermann ist mit Hermann I. v. Winzenburg völlig gleichzeitig, führt, wie dieser, den Titel eines Comes Provincialis, starb auch zu einerlei Zeit mit ihm (1122), und jeder hat einen Herman II. zum Sohn; Kaiser Lothar aus Sachsen, und dessen Enckel Henrich der Löwe, sind ferner nahe Verwandten des einen, wie des andern, und da ausserdem Hermann I, der Erbauer des Sächsischen Winzenburgs, dieses Schloß nach seinem Baierischen Stammhaus benennte, in Baiern aber nirgends ein Winzenburg bekannt ist, so bleibt mir kein Zweifel übrig, daß Hermann I. v. Windeberg und Hermann I. v. Winzenburg Eine Person sind, und der Name Windeberg in der Sächsischen Volkssprache in Winzenburg verdreht worden, hernach aber, wie mit solchen Namen häufig geschah, in eben der Form auch in Schriften und Urkunden fortgeführt worden. In dieser Voraussetzung war Meginhard der Gemahl der Reinhausischen Gräfin Mechtild, und kommt wohl um deswillen in Sachsen nicht namentlich vor, weil er sich meistens in Baiern aufhielt, und schon im J. 1066. in einem Ge-

sonalnamen genennt habe, kann es nicht anzeigen; kein Mensch wird in den Namen Hermann und Wintzenburg eine Ubereinstimmung finden, und ausserdem wäre alsdenn die angegebene Ursache, daß er das Schloß darum de se benennt, quia patre Bavarus fuit, wahrer Unsinn. Man kann es also nicht anders verstehen, als daß er, weil er von väterlicher Seite aus Baiern hergestammt, auch das neuerbaute Schloß in Sachsen nach seinem Baierischen Geschlechtsnamen benennt habe, und dieses war an sich nichts neues. Es geschahe mehrmals, daß Herrn, die sich, ausser ihrer Heimath, auch in einer entfernten Gegend ansäßig machten, irgend einem Schloß, das sie darin erbauten, den Namen von ihrem Stammschloß, oder sonst einem Familienschloß, beilegten.

secht umkam (*d*). Er hinterlies drei, nach der Zeit seines Todes zu urtheilen, noch unmündige Söhne, Ulrich, Hermann I. und Conrad. Der leztere starb früh und unbeerbt (1184), der ältere hingegen, Ulrich, lebte bis ins J. 1097, und scheint, da er so wenig als sein Sohn Conrad in den Reinhäuser Kloster-acten vorkommt, von einer andern Mutter geboren zu seyn. Hermann I, der Erbauer v. Winzenburg, überlebte seine Mütterlichen Oheime, die Grafen von

d) Es hat schon Hr. Prof. Gebhardi Geneal. Gesch. der erbl. Reichsst. Th. III. S. 213. Tab VIII. die Genealogie der Gr. von Neuburg, Formbach u. Windberg, nach seiner Art, gründlich aufgestellt. Ich werde daraus zu Ende dieses Paragraphen nur die zu meiner gegenwärtigen Absicht dienlichen Personen in einer Stammt. zusammen nehmen, und diesen diejenigen Winzenburgischen Stammglieder beifügen, die in der gegenwärtigen Ausführung als solche erwiesen werden sollen. Die Geneal. Com. Neuburg. in Monum. Boic. T. IV. p. 9. führt unter andern an: *Meginhardus* frater senioris Tiemonis genuit *Oudalricum, Hermannum Provincie Comitem* et *Chunradum*, womit auch die Urk. ebend. S. 21. 23. 98. 129. übereinstimmen. In Chron. Mellic. ap. Pez. SS. Rer. Austriac. T. I. heißt es ad an. 1066: Meginhardus Comes occiditur. In einer Urk. v. J. 1122. ap. Monum. Boic. l. c. p. 21. werden Comes *Herimannus de Windeberge*, et *conjux eius* venerab. *Comitissa Hedwig cum filio suo Herimanno* angeführt, und eine andre, das Kloster Formbach betreffende, Urk. von eben dem J. 1122. schließt ebendas. S. 128. mit den Worten: et eodem anno defunctus est *Comes Herimannus* Advocatus noster, dessen Wittwe Domina *Hedewic Cometissa de Windeberge* l. c. p. 23. unterm J. 1130. zum leztenmal erscheint. Diese so auffallende Uebereinstimmung der Zeit sowohl als der Namen, so wie des Titels eines Provincialis Comitis, der hier dem Hermann I. von Windeberg beigelegt wird, und den die Winzenburger Hermanns gleichfalls führten (s. die folg. not. g.), verbunden mit dem mehrerwähnten Zeugnis des Reinhausischen Abbt Reinhards, daß der Erbauer von Winzenburg dieses Schloß nach seinem Baierischen Schloß benennt habe, brachten den gelehrten Crollius Acta Acad. Palat. T. VI. p. 176. not. *a*) auf den Gedanken, daß die Familie der Baierischen Grafen von Windeberg mit der Winzenburgischen in Sachsen wohl einerlei seyn müßte, und diese Aeusserung war mir soviel angenehmer, da ich sie schon einige Jahre vorher in meine Collectaneen eingetragen hatte, also auch durch Beistimmung eines solchen Kenners meiner Meinung soviel gewisser wurde. — Zulezt erinnere ich noch, daß man das erwähnte Schloß Windeberg in der Oberpfalz nicht mit einem andern dieses Namens verwechseln müsse, welches, nach *Oefele* SS. Rer. Boic. T. I. p. 722, ein Gr. Aschwin von Bogen zu Ende des eilften Jahrhunderts bei Bogen und Oberaltaich erbaut haben soll, von dem sich auch Grafen aus dem Hauß Bogen benennten. Gebhardi l. c. p. 229. führt nur einen derselben an, Schmidlin aber in s. Beyträgen zur Gesch. des Herzogth. Wirtemb. S. 78 rc. mehrere, doch ohne den Unterschied von beiderlei Schlössern und Familien zu bemerken, wodurch er verschiedentlich Grafen aus dem Hauß Bogen mit andern aus dem Formbachischen Hauß verwechselt.

Reinhausen, und brachte ihre meisten Güther an sich. Er folgte ihnen selbst in der Gaugrafschaft des Leingaus, in deren Besiz wir oben den Gr. Henrich v. Reinhausen zwischen den J. 1064 – 1097. gefunden (*e*). K. Henrich V. schickte ihn im J. 1109. mit den Erzbischöfen von Trier und Cölln, und andern vornehmen Fürsten, nach Rom, um, bei seinem vorhabenden Römerzug, den Pabst zum voraus zu einer günstigen Aufnahme zu stimmen, und sie kamen im folgenden Jahr mit guten Zusagen zurück (*f*). Diese Gesandtschaft beweißt schon *allein* das große Ansehn, in welchem dieser Hermann stand: es beweisens aber *auch* die Titel eines Comes Patriae, oder Comes Provincialis, die ihm verschiedentlich ertheilt werden (*g*). Daß er im J. 1111. das Chorherrnstift Reinhausen in ein Benedictinerkloster umgeformt, habe ich schon oben erzählt: Abbt Reinhard sezt noch hinzu, daß er bald darauf die Sächsischen Gegenden ganz und gar verlassen, und sich nach seinen Gütern in Baiern zurückgezogen, auch ebendaselbst gestorben (*h*). Seine Gemahlin Hedwig, die bis zum J. 1130. vorkommt, ist nur ihrem Namen, aber nicht ihrer Herkunft nach, bekannt (*i*) Er hinterlies zwei Söhne von ihr, Hermann II und Henrich, und eine unge-

e) s. oben §. LVI. die zweite not. *s*), wo Winithe oder Weende, bei Göttingen, als in der Grafschaft Henrichs gelegen vorkommt. Nach dem Urkb. Beil. LI. n. 14. werden dem Kloster Helmershausen in eben dem Weenden einige Güther geschenkt, und als hernach Streit darüber entstand, so heißt es: Gerward eandem traditionem contradicere nitens venit ad *placitum Hermanni Comitis*, ubi iudiciario ordine repulsus presentibus multis tam Comitibus, quam cetere dignitatis, ac sapientissimis viris, etiam *Udone* Episcopo presente, iniuste egisse convictus est. Aus dem leztern Zusaz erhellt, daß von Gr. Hermann I. die Rede sei: denn der bei diesem Gericht gegenwärtige Bisch. Udo von Hildesheim, der Mütterliche Oheim des Grafen, starb im J. 1114.

f) Annal. Saxo, und mit eben den Worten die Annal. Hildesh. ad an. 1109: Archiepiscopus Coloniae Fridericus, Bruno Trevirensis, Cancellarius Adelbertus (ein Gr. v. Sarbrücken), Comes *Herimannus de Winceburch*, aliique Principes satis clari Romam cum pompa non parva vadunt &c. und ad an. 1110: Praedicti Legati Leodium ad Regem veniunt, responsum Papae referentes.

g) In der schon § LVI. not. *m*. angef. Erzbischöflich Mainzischen Bestätigung der Reinhäuser Klosterstiftung v. J. 1111. wird Hermann I. Comes patriae genennt, und er legt sich in der Unterschrift auch selbst diesen Titel bei. Eben so heißt er in K. Konrads III. Bestätigung v. J. 1144. ap. Leibnit. T. I. p. 706. piae recordationis *Hermannus Comes patriae*, und in Herz. Henrichs des Löwen Bestätigung v. J. 1168. *Provincialis Comes*, l. c. p. 706. u. Orig. Guelf. T. III. p. 24.

h) s. §. LVI. not. *p*).

i) s. vorher not. *d*)

nannte, an Marggr. Udo IV. von Staden vermählte, Tochter (*k*). Die beiden Söhne waren zu der Zeit, als der Vater nach Baiern zurückgieng, noch unmündig (*l*), und lezterer scheint ihnen seine Sächsischen Länder noch bei seinem Leben überlassen zu haben; wenigstens wurden sie von dem Bischof von Hildesheim schon zwischen den J. 1115–1118. mit dem Schlosse Winzenburg belehnt (*m*). Im J. 1121. sezte der ältere derselben, Hermann, in Verbindung mit dem Herzog Lothar von Sachsen, den Bisch. Dietrich von Münster, den neuere Chronikschreiber ohne hinreichenden Grund für dessen Bruder ausgeben, auch wider Willen Kaiser Henrichs V. mit gewafneter Hand wieder in sein Bisthum ein, woraus ihn die Bürger zu Münster verjagt hatten (*n*). Soviel auffal-

k) Von den Söhnen redet der vorige und gegenwärtige §. Die Tochter Hermanns I. kennen wir blos aus dem Zeugniß des Albert. Stadens. p. 273. Rudolfus filius Udonis duxit Richardim de Franconia, cum multa haereditate, unde genuit *Udonem*, qui duxerat *sororem Hermanni*, qui *occisus est Wincenburg*, sed ante susceptam prolem occisus est prope Ascerleue a militibus Marchionis Alberti (15. März 1130).

l) In der mehrgedachten Mainzischen Bestätigung der Reinhäuser Klosterstiftung v. J. 1111. unterschreiben sich Hermannus patriae Comes, qui et fundator, et filii eius duo, *Henricus* et *Hermannus, pueri*. Der Abbt Reinhard nennt sie eben not. b) bei dem Tode ihres Vaters *parvulos filios* Hermanni, und selbst noch im J. 1123. unterschreibt sich der jüngere Hermann *Puer* Hermannus de Wincenburg (Guden T. I. p 59.), welches aber hier nur einen jungen Herrn im Allgemeinen anzeigt: denn im Grund war damals dieser Hermann schon mannbar, und hatte schon zwei Jahre vorher einem Feldzug beigewohnt. s. die folg. not. u).

m) s. unten not. r).

n) Annal. Saxo ad an. 1121. p. 644: *Teodoricus* Monasteriensis Episcopus vir illustris natu et virtutibus famosus, qui Burchardo Rufo in legatione Imperatoris Heinrici Constantinopoli mortuo per electionem Ecclesiasticam successerat, a suis indigne tractatus *Saxonicis principibus* querimoniam iniuriarum suarum detulit. Unde Dux *Liuderus* et *Herimannus Comes de Winceburch* numerosa et forti manu Monasterium vadunt, eumque etiam contra Imperatoris voluntatem restituunt. Da nach dieser Stelle Bisch. Dietrich dem Burchard nachgefolgt, und dieser bei eben dem Sächs. Annalisten S. 632. noch unterm J. 1115. vorkommt, so muß dessen Gesandtschaft nach Constantinopel erst in oder nach dem J. 1115 erfolgt, also auch Bisch. Dietrich erst nach dieser Zeit an seine Stelle getreten seyn. Spätere Schriftsteller, wie Erdman. Chron. Osnabr. ap. Meibom. SS T. II. p. 210. Chron. Monaster. ap. Matthaei Analecta Vet. aevi T. V. p. 19 (Ausg. in 4.), und Tympe Catal. Episc. Monast. l. c. p. 174, lassen jenen Bisch. Dietrich aus der Winzenburgischen Familie entspringen, irren sich aber wohl gewiß. Er hätte auf diesen Fall, der Zeitrechnung nach, da Hermann I. bei seinem, erst nach dem J. 1111. erfolgten, Abgang nach Baiern, nur zwei, noch dazu noch unmün-

auffallender ist, was ein alter Chronikschreiber erzählt, daß Hermann einige Jahre darauf (1123) von Kaiser Henrich die Markgrafschaft Meissen, oder doch einen Theil derselben, erhalten, aber gegen den Herz. Lothar und dessen Parthei nicht habe behaupten können (o). Bei dem allen kann es wohl seyn, daß sich das gute Verhältnis, in welchem Gr. Hermann mit Herz. Lothar stand, frühzeitig wieder geändert: wenigstens fand er nachher an eben dem Lothar als Kaiser einen strengen Richter. Anlaß hatte er freilich genug dazu gegeben. Er hatte seinen Vasall, den Burckhard v. Luckenheim, einen Vertrauten K. Lothars und Kaiserlichen Amtsgrafen in Friesland, wegen Erbauung eines ungenannten Schlosses, durch seine Leute hinterlistig auf einem Kirchhof umbringen lassen. Der erzürnte Kaiser berief auf Pfingsten 1130. einen Reichsconvent nach Quedlinburg, und Hermann wurde, nach dem Urtheil der Fürsten, seiner Lehen und Würden verlustig erklärt. Lothar ertheilte darauf die Grafschaft desselben dem Gr. Ludwig III. v. Thüringen, und zerstörte das Schloß Wintzenburg, das aber doch nicht lange nachher, und mit seiner Genehmigung, Bischof Bernhard von Hildesheim, der es als erledigtes Lehen an sich gezogen

unmündige Söhne zurücklies, nothwendig ein Bruder dieses Hermanns I. seyn müssen: es versichert aber der völlig gleichzeitige Abbt Reinhard von Reinhausen ausdrücklich, daß die Reinhausische Gräfin Mechtild nur Einen Sohn gehabt, es kommen daher auch Hermann I. und dessen beide Söhne bei der Reinhäuser Klosterstiftung allein vor, und doch hätte sein Bruder, im Fall er einen gehabt hätte, zu dieser, auf lauter mütterliche Güther gegründeten, Stiftung nothwendig seine Einwilligung geben müssen. Einen Bischof würde ohnehin der andächtige Abbt Reinhard in seiner Erzählung gewiß am wenigsten übergangen haben. — Es kann nach dem allen die Benennung eines *nepotis* Ducis Saxoniae (Lothars), die Erdmann l. c. dem Bisch. Dietrich beilegt, der Winzenburgischen Genealogie kein neues Licht geben.

o) Monach. Pegaviens. und dessen Epitomator, der Monach. Bigaugiens. ad an. 1123: Henricus Marchio iunior obiit, pro quo Imperator binos Marchiones constituit, Wigbertum quendam praedivitem, et *Hermannum de Wintibo*rg. Adelbertus et Conradus Comites de Saxonia, Ducis Lotharii, caeterorumque Saxonum freti auxilio, illis pulsis, eorum invadunt loca et dignitates. Ohne mich hier auf die Sache selbst einzulassen, bemerke ich nur, daß der Pegauische Mönch, allen Umständen nach, ganz irrig den Hermann von Wintzenburg einmischt; denn der gleichzeitige weit genauere Annalista Saxo p. 651. und Cosmas Pragens. ap. Mencken SS. T. I. p 2118. wissen nicht das geringste davon, sondern führen allein den Gr. Wiprecht von Groitzsch als neubestellten Markgraf an. Vergl. Schöttgen Historie Graf Wiprechts v. Groitzsch S. 82. 86 ꝛc.

hatte, von neuem erbaute (*p*). Hermann selbst wurde nach einigen in das Schloß Blanckenburg eingesperrt, nach andern wich er dem Sturm freiwillig aus, und wählte das Exilium. Vielleicht ist beides wahr, so daß er nur Anfangs eingekerkert, nachher aber wieder freigelassen wurde. Neuere Genealogen, die von dieser Landesverweisung lasen, und sich zugleich aus der mehrgedachten Nachricht des Reinhäuser Abbts erinnerten, daß von den Wintzenburgischen Brüdern, Hermann und Henrich, der leztere in seinen besten Jahren gestorben seyn solle, ließen sich dadurch so sehr verwirren, daß sie die später erscheinenden Brüder Hermann und Henrich lieber für Söhne eines der erstern erklärten: sie irren sich aber gewis, es waren immer die nemlichen Herrn (*q*). Eben der Hermann v.

p) Es würde überflüssig seyn, über diesen Mord sowohl, als dessen Folgen, noch Zeugnisse anzuführen, da alle Schriftsteller der damaligen Zeiten voll davon sind, und es werden unten ohnehin noch einige derselben vorkommen. Von der Widererbauung des Schlosses Winzenburg sagt das Chron. Hildeshem. ap. Leibnit. T. I. p 747: Castrum *Winzenburg* funditus dirutum, ut sibi ad tutamen Ecclesiae (Hildeshem.) reaedificare liceret, ab Imperatore Lothario impetravit, quod et reaedificavit. Daß übrigens das Castrum Winzenburg gewisse Pertinenzien gehabt, und die davon benannte Grafen von den Bischöfen von Hildesheim nicht blos mit dem Schloßgebäude belehnt worden, läßt sich wohl daraus vermuthen, weil sichs Hermann II. wie unten weiter vorkommen wird, soviel Mühe kosten lies, und zum Ersaz so viele andre Allodia lehnbar machte, um nur dieses Schloß von Hildesheim von neuem zu Lehen zu erhalten. Ein eigentlicher Comitatus, von dem die späteren Schriftsteller reden, scheint indessen, nach dem Hildesheimischen Lehenbrief, der nur von einem Castro redet, nicht damit verbunden gewesen zu seyn, ob ich gleich den Gegenbeweis, den Scheid in den Anmerk. zu Mosers Braunschw Lüneb. Staatsr. S. 100. daraus führen will, daß jenes Schloß in gedachtem Hildesheimischen Lehenbrief v. J. 1150. vielmehr in Comitatum Bertoldi Comitis gesezt werde, nicht für gültig erkenne: denn dieses wird, wenn man die Urk. (Orig. Guelf. T. III. p. 444.) im Zusammenhang liest, nicht von dem Schl. Winzenburg, sondern allein von dem Schloß Homburg gesagt, dessen Lehensauftrag Bisch. Bernhard in mallo Comitis Bertoldi versichern läßt.

q) Die eben not. *o*) angeführten Schriftsteller lasen in der Nachricht Abbt Reinhards (s. vorher not *b*.) von Gr. Hermann I.: duo *parvuli* eius fuii *Henricus* et *Hermannus*, quorum alter *immatura* et misera morte defunctus, et apud nos sepultus; alter, ut notum est, occisus &c. und schlossen daraus, daß also Gr. Henrich gar frühzeitig verstorben seyn müsse, und da sie gleichwohl eben so irrig voraussezten, daß Gr. Hermann II. nachdem ihm im J. 1130. sein Comitatus provincialis genommen worden, ganz aus dem Land gejagt worden, sie aber demungeachtet in den folgenden Jahren noch immer einen Hermannum C de Winz. et fratrem eius Henricum fanden, so schlossen sie daraus, daß dieses ganz andre Brüder gewesen seyn müßten, und gaben sie daher jenem Henrich, der immatura et misera morte gestorben, willkührlich

Winzenburg, der die Rache Lothars so sehr empfunden hatte, lebte mit dem Tode dieses Kaisers (1137). gleichsam von neuem auf. Der neue König Conrad, es sei nun, daß ihm Hermann in dem vorherigen Kriege Lothars mit dem Schwäbischen Hauße (1134) wirklich beigestanden, oder daß es ihm schon Verdienst genug war, nur der Gegner seines Vorfahren gewesen zu seyn; genug, er unterstüzte den Hermann aufs eifrigste, und brachte ihn bald zu grösserm Ansehn als er je vorher gehabt hatte. Er gelangte wieder zu allen seinen Güthern und Würden (*r*). Im J. 1144. erscheint er wieder als Graf im Leingau (*s*), und

zu Söhnen. Aber dieser Ausdruck eines immaturae mortis kann hier nichts anders bedeuten, als daß Henrich in seinen besten Jahren gestorben sei, eine Erklärung, die man ohnehin gleichfalls annehmen muß, wenn man ihn, nach obiger Meinung, zwar frühzeitig sterben, aber doch Kinder zeugen, und eine besondre Linie stiften läßt. Und giebt nicht Abbt Reinhard eben dadurch, daß er dieses Henrichs Bruder, Hermann, als ut notum est, occisum anführt, deutlich zu erkennen, daß er den berühmten, im J. 1152. ermordeten Hermann verstehe? oder will man lieber, ohne daß ein einziger alter Schriftsteller etwas davon weis, zwei Winzenburgische Hermanns als hintereinander ermordet annehmen? Hierzu kommt noch, daß in einer dem Kloster Reinhausen von Erzb. Henrich ertheilten Bestätigungsurkunde v. J. 1144. der Stifter dieses Klosters Hermannus *Senior*, der im J. 1144. lebende Hermann v. Winzenburg hingegen *junior* genennt wird (ap. Leyser Hist. Com. Eberstein. p. 85.), welches Unterscheidungszeichen auf leztern nicht gepaßt hätte, wenn zwischen beiden Hermanns noch ein andrer darzwischen gewesen wäre. Die unten not. t) vorkommende Hildesheimische Belehnung v. J. 1150. wird endlich allen Schein von Zweifel aufheben, daß der im J. 1111. als puer vorkommende Hermann mit dem im J. 1152. ermordeten Eine Person, also auch nur einerlei Henrich in dieser Familie anzunehmen sei.

r) Er erscheint, meines Wissens, zum erstenmal wieder im J 1139. und zwar als Zeuge einer Urk. K. Konrads III. die ich unten not. e) weiter anführen werde.

s) In einer Urk. v. J. 1144. heißt es: Liber homo Eckehardus nomine, cuncta bona sua — in duabus villulis *Haldrixhusen* — — obtulit — una cum Abbate Henrico et Dudone Advocato ad *legitimum placitum Herimanni Comitis* venit, et ut donationem suam ecclesiae Buresfeldensi stabiliret, ut iuris est, cunctis, qui aderant, audientibus, *Comitem* rogavit &c. Dat. *Erphesfurt.* Scheid Mantissa Docum. p. 307. Haldrixhausen könnte das Dorf Ellershausen unweit Göttingen seyn; es ist aber noch wahrscheinlicher vielmehr Baldrixhusen, nach dem Alteutschen Namen Balderich zu lesen, und ist alsdenn Ballenhausen, in dem Hannövrischen Amt Friedland, zu verstehn. Es kommt auf eben die Art in Origin. Guelf. Tom. IV. pag. 525 ein andres Haldrickhusen an der Werre, unweit Eschwege, vor, das aber, nach einer richtigern Abschrift l. c. p. 526, gleichfalls Balderichshausen heißen muß. — Weil sowohl das Kloster Bursfeld, als die geschenkten Güther im Leingau lagen, so sorgte das Kloster zu seiner

Bisch. Bernhard v. Hildesheim, so sehr er die Unveräusserlichkeit des Schlosses Wintzenburg selbst durch Päbstliche Verbote befestigt zu haben glaubte, belehnte ihn doch (1150), auf Vorsprache des Königs, von neuem damit, und zwar mit dem Zusaz, daß er, und seine beiden Vorfahren im Bisthum, den Hermann, und dessen Bruder Henrich, schon ehmals damit belehnt gehabt hätten (*t*).

Sicherheit, daß die Schenkung vor dem Taugericht bestätigt wurde, obgleich die Urkunde darüber erst zu Erfurt bei Gelegenheit einer feierlichen Zusammenkunft, und zwar von dem Erzbisch. Henrich v. Mainz, als Diocesan, ausgefertigt wurde, dessen Bestätigung zugleich der Sache selbst noch mehr Gewicht gab.

t) Die Päbstlichen Urk. von d. J. 1135. und 1149, wodurch den Bischöfen v. Hildesheim die Wiederveräusserung des Schlosses Wintzenburg untersagt wird, findet man in Orig. Guelf. T. III. p. 448 rc. Dem ungeachtet sah sich Bisch. Bernhard im J. 1150. genöthigt, dieses Schloß, wiewohl gegen andern Ersatz, dem Gr. Hermann wieder abzutreten: Castrum *Wincenborg*, quod *a duobus antecessoribus meis et a me ipso* Comes *Hermannus* in beneficio iusto accepit, sed offensa Imperatoris *Lotharii* privatus erat — — suo iuri stabiliter requisivit feodali iustitia: — Pro hac autem gratia predictus Comes et uxor sua, Comitissa *Lutghardis*, filia Marchionis *Rodolfi*, castrum *Homborch* — donaverunt, ea conditione — ut — in beneficio reciperent (Vergl. unten not. *l*.) — — Eadem quoque benivolentia predictus Comes predium quoddam, situm in villa *Thinkelar*, quod ipse et frater suus Comes *Henricus*, cum eis beneficium Comitis *Siffridi* concessi, mihi — oppignoraverant, — — mihi restituit. Pro tanta ergo humiliatione et servicio Comitis *Hermanni* — — ego quoque Bernhardus Epus universum beneficium suum et ambo Castra sibi et uxori suae *et filiabus suis concessi*, huiusmodi adiecta conditione, si *filios* illis divina misericordia daret &c. Orig. Guelf. l. c. p. 444. &c. Aus dieser Urkunde, die ich unten weiter brauchen werde, und die Falke Trad. Corb. p. 136. aus sehr unerheblichen, blos aus Mangel einer vollständigen und richtigen Abschrift entstandnen, Gründen für verdächtig erklären will, erhellt aufs deutlichste, daß Gr. Hermann v. Wintzenburg, welchem Bisch. Bernhard hier das Schl. Wintzenburg wieder zustellt, eben derjenige war, der es im J. 1130. durch K. Lothars Ungnade verlohren, und schon in der mehrgedachten *Mainzischen* Bestätigung der Reinhauser Klosterstiftung v. J. 1111. sammt seinem Bruder Henrich, als puer vorkommt: denn das erstere sagt Bisch. Bernhard ausdrücklich, und sezt dann noch weiter hinzu, daß Gr. Hermann schon ehmals nicht allein von ihm, sondern auch von seinen beiden Vorfahren im Bisthum, das heißt, von den Bischöfen Berthold und Bruning, mit dem Schloß Wintzenburg belehnt worden, worunter jener zwischen den J. 1115–1119, und dieser zwischen 1119 und 1130. regierte (Annal. Saxo p. 631 643. 663. und Chron. Hildesh. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 746. T. II. p. 791.). Es ist also auch Gr. Hermanns Bruder, Henrich, dessen, in Bisch. Bernhards Urk. erwähnte, Belehnung mit Gr. Siffrieds v. Bomeneburg Lehen im J. 1144. vor sich gieng (s. unten not. *w*.), mit demjenigen, der in gedachtem J. 1111. zum erstenmal vorkommt, einerlei Person. Vergl. vorher not. *g*.

Mit dem Tode Gr. Siffrids v. Bomeneburg, aus dem Nordheimischen Stamm, der im J. 1144. ohne Erben starb, eröfnete sich dem Hermann ein neues Feld zu Vergrösserung seiner Macht. Sein Bruder Henrich heurathete noch in eben dem Jahr die Wittwe dieses Grafen (*u*), er selbst aber kaufte die Allodialgüther desselben von den rechtmäßigen Erben an sich. Wer diese rechtmäßigen Erben waren, wußte man bisher soviel weniger zu erklären, da man den erwähnten Gr. Siffrid v. Bomeneburg irrig als den einzigen Sohn seines Vaters annahm. Er hinterlies vielmehr noch zwei Geschwister, einen geistlich gewordnen Bruder, Henrich, den er dem Kloster Corvei, vermittelst seiner Erbvogtei darüber, zum Abbt aufdrang, und eine Schwester Judith, Abbtissin zu Kemnade und Gisecke in Westphalen. Diesen Geschwistern fielen ohne Widerrede die Allodialgüther ihres Bruders zu: da aber Henrich, gegen den die Corveier Mönche viel zu klagen hatten, noch in eben dem Jahr worin sein Bruder starb (1144) vor dem König Konrad III. in Inquisition kam, und dieser nach Siegfrids Tod nicht den ihm verhaßten Herz. Henrich den Löwen, der sonst als nächster Stammverwandter des Nordheimischen Haußes das erste Recht dazu gehabt hätte, sondern vielmehr den Hermann v. Wintzenburg zum Vogt über Corvei bestellte, so mochte dieses für den verfolgten Abbt Henrich und dessen Schwester eine Ursache mehr seyn, dem neuen Vogt, um dessen Gunst zu gewinnen, die angefallne Erbschaft ihres Bruders zu verkaufen (*v*). Die Lehen konnten sie ihm

u) s. die folg. not. *w*.

v) Herz. Henrich der Löwe sagt in einer Urk. v. J. 1153: Notum sit — quod *Hermannus* Comes, *qui hereditatem Sigefridi Comitis a legitimis heredibus emptam possedit*, villam quandam Hampenhusen de eadem hereditate — — ad usus pauperum Christi tradidit. — — Nos autem tam pio operi congaudentes, *ad nos cum occiso Hermanno Comite eadem hereditas Deo disponente pervenit*, praedictam traditionem — firmavimus. Schaten. Ann. Paderb. T I. p. 795. Orig. Guelf. T. IV. p. 528. Vergl. die folg. not. *w*). Worin eigentlich die hereditas Sigefridi Comitis bestanden, läßt sich aus einem neuerlich bekannt gewordenen Verzeichniß aller von diesem Grafen hinterlassenen Allodialgüther beurtheilen. Kindlinger Beitr. zur Münster. Gesch. Th. III Beil. XIII. S. 35. Eben so hat man die erwähnten legitimos heredes C. Sigefridi erst neuerlich kennen gelernt, nachdem die von Harenberg in Monum. Histor. Fasc. I. (1758.) herausgegebenen Fasti Corbeiens. p. 45 – 47. die im Text angeführten, in den geistlichen Stand getretenen Geschwister jenes Grafen bekannt gemacht. Der Jesuit Schaten hatte zwar schon eine

indessen nicht verkaufen: diese mußte Hermann von den Lehnherrn zu erwerben suchen; doch konnt' er die Mainzischen Lehen nicht anders als unter der Bedingung erhalten, daß er dagegen die Klöster Nordheim und Reinhausen der Botmässigkeit des Mainzer Stuhles unterwarf. In der Mainzischen Urkunde darüber wird Hermann ein Graf von Plesse genannt, er kommt auch schon im Jahr 1139. unter diesem Titel vor, ohne Zweifel, weil er dieses Schloß von dem Bisthum Paderborn zu Lehen erhalten hatte, und daher, nach damaliger Gewohnheit der Grosen, deren Familientitel noch keineswegs unwandelbar bestimmt waren, von mehr als einem Schloß den Namen führte (*w*).

Spur von des abgesetzten Corveiischen Abbt Henrichs Eingehörung ins Nordheimische Hauß, schwankte aber doch, und nennt ihn an einem Ort fratrem Henrici Ducis, an dem andern aber fratrem Sigefridi Marchionis. Annal. Paderb. T. I. p. 45 – 47. Ich werde §. LIX auch den Stammvater der Grafen von Dassel, Reinold I, als Bruder dieses Graf Siegfrids von Bom. aufzustellen suchen, und so sollte wohl vor allen Dingen auch er, oder da er den Siegfrid schwerlich überlebte, seine Kinder unter jene legitimos heredes gehören, es scheint auch wirklich soviel eher der Fall zu seyn, da in dem gedachten Verzeichniß der Ort Nienover cum attinentiis, der noch jetzo einem besondern Hanöverischen Amt den Namen giebt, unter Siegfrids Allodialgüther gerechnet wird, der aber nachher als Eigenthum der Grafen v. Dassel erscheint, die zuweilen sogar den Namen davon führten. s. §. LIX. not. *d*. Warum gleichwohl nach Gr. Hermanns v. Wintzenburg Tod die vormalige Erbschaft Siegfrids an Herz. Henrich den Löwen gefallen, lasse ich dahin gestellt seyn. Wir wissen von der ganzen Sache zu wenig, als daß man mit einiger Zuversicht entscheiden könnte, ob er allein durch eingewandtes Erbrecht, oder durch einen Vertrag mit andern Erben, oder durch den Weg der Gewalt dazu gekommen.

w) Erzb. Henrich von Mainz sagt in einer Urk. v. 27. Nov. des J. 1144: Noverint universi, — qualiter Comite *Sigfrido de Bnomenebart* sine heredibus defuncto, dum beneficium olim sibi concessum vacaret — diem in — elelingestat constituimus; ubi (*cum*) *Vidua defuncti Comitis, cum marito* nuper sibi coniuncto *Heinrico* Comite, et *Herimanno* fratre ipsius, *de Plesse*, in hoc convenimus, ut investiti beneficio memorato, Abbatiam in Nortebeim et in *Reinehusen*, Deo *beatoque Martino* cum omni iure attinenti *extenderent*, videlicet ecclesiis, decimis &c. — Facta igitur hac conventione — — coram iudicibus iuxta leges Saxonum *traditio* ista nobis confirmata est, — Nos ergo hac *colias* *ex* suscepta, et *nostre ditioni* — subacta, liberam Fratribus in substituendo Abbate — electionem concessimus &c. Guden. Cod. Dipl. T. I., p. 160 &c. Man darf nur die angeführten Worte mit einiger Aufmerksamkeit lesen, um vollkommen überzeugt zu werden, daß der Ausdruck dirigerent keineswegs, wie die Gudenische Ueberschrift der Urkunde angiebt, von bloser Bereicherung der beiden Klöster Nordheim und Reinhausen, sondern von würklicher Uebergabe derselben an das Erzstift zu verstehn sei, so daß extenderent hier soviel ist als traderent heißt, wie es denn die Urk. selbst durch traditionem erklärt, ohne welches ohnehin die Worte beato Martino (d. i. der Mainzer

Von dem Schloß Schonenberg, das er erbaute, und der Mainzer Kirche lehnbar machte, will ich noch besonders reden. Seine Macht erweiterte sich, unter dem vielgültigen Einfluß des Königs, von allen Seiten: er hatte ihn nach Siffrieds von Bomeneburg Tod der reichen Abbtei Corvei zum Vogt gegeben, ohne auf Herz. Henrichs des Löwen näheres Recht zu achten (x); vermuthlich hatte

Kirche) und cum omni iure attinenti, gar keinen Sinn haben würden. Es wird dieses noch unwidersprechlicher, wenn man jenen Henricum Comitem et fratrem eius Hermannum de Plesse gehörig können lernt. Man hat darüber bisher gar wunderliche Glossen gemacht. Scheid ist hierin mit sich selbst nicht einig. In den Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lün. Staatsr. S. 306. schließt er diese Herren von den Dynasten v. Plesse mit Recht aus, aber in dem Cod. Dipl. p. 690. not. * rechnet er sie wieder darzu. Es sind offenbar die gleichzeitigen Wintzenburgischen Grafen und Brüder Hermann und Henrich zu verstehen, wie neuerlich schon Hr. Canonicus Wolf Gesch. d. Eichsf. S. 121. richtig bemerkt hat. Gr. Hermann hatte, nach voriger not. v. die Erbschaft Gr. Siffrieds v. Bomeneburg, also auch das Kloster Northeim, käuflich an sich gebracht, und das Kloster Reinhausen besassen diese Brüder als Erben ihres Vaters, der es gestiftet: wer anders konnte also auch diese Klöster veräussern, als sie? Es sagt ausserdem der nemliche Erzb. Henrich v. Mainz, der jenen Brüdern das Lehen Siffrieds ertheilt, in einer andern Urk v. J. 1148, wodurch er dem Kl. Reinhausen seine Güther und Rechte bestätigt, ausdrücklich: Hoc prefatum Cenobium (Reinhausen) Comes *Hermannus iunior* (vorher wird sein Vater Comes Hermannus *Senior de Wintzenburch* genannt) Moguntinensi ecclesie, astipulante fratre suo *Henrico*, pro beneficio, quod Comitis Siffridi fuerat, legali iure *tradidit*. *Pol. Leyser* Hist. Comit. Eberstein. p. 85. &c. Eine deutlichere Erklärung der ersten Urk. kann man nicht wünschen. Vergl §. LVIII. not. *h*. — Uebrigens nennt Eckard Orig. Guelf. T. IV. p. 474. die erwähnte Wittwe Gr. Siffrieds v. Bomeneburg ohne allen Beweis Athela, und wenn sie Meier Antiquit. Plessens. p. 137. aus einer angeblich alten Nachricht von der Stiftung des Klosters Northeim unter dem Namen *Cunigundis* Comitissa in Bichlingen, *mater Baronum in Plessa* aufführt: so ist dieses offenbare Fabelei eines unwissenden neuern Mönchs, der sie mit der Gemahlin von Siffrieds Vatersbruder, des Gr. Konrads v. Beichlingen, verwechselt, und ihr aus der Adlichen Familie v. Plesse nicht nur einen Gemahl, sondern auch Kinder andichtet. Sie muß wenige Monate nach ihres erstern Gemahls Todt schon in die zweite Ehe getreten seyn: denn jener kommt noch unterm 8. Jul. des nemlichen Jahrs als lebend vor (Guden. l. c. p. 161. not. .), und die obige Urkunde, worin sie als Gemahlin Gr Henrichs von Pleße erscheint, ist v. 27. Nov. datirt. — Daß übrigens Graf Hermann von Wintz. schon unterm Jahr 1739. unterm Titel de Plesse vorkommt, s. §. LVIII. not. h

x) Die Fasti Corbeiens. in (Harenbergs) Monum. Histor. Fasc. I. p. 45 &c. erzählen die Art, wie Gr. Hermann v. Wintzenburg, mit Vorbeigehung des dem Kön. Konrad verhaßten Herz. Henrichs des Löwen, zu dieser Vogtei gekommen, wo zugleich not. *p.* angemerkt wird, daß sich Hermann in einem Schreiben an Pabst

er auch die Vogtei über das Klosters Gandersheim nur Konrads Gnade zu danken (*y*), und seine Gemahlin Luckard, aus dem berühmten Hauß der Marggrafen von Staden, eröfnete ihm zum voraus die Aussicht auf die reiche Stadische Erbschaft. Kein Wunder also, daß ihn die damaligen Schriftsteller unter die mächtigen Fürsten des Reichs zählen (*z*): aber diese äussere Größe konnte die ihm natürliche Rohheit des Charakters nicht veredlen. Er schändete die Frau eines seiner Vasallen, und dieser trieb die Rache so weit, daß er ihn im J. 1152, sammt seiner schwangern Gemahlin Luckard, nächtlicher Weile im Bett ermordete (*a*)

Hermann hatte verschiedne Gemahlinnen. Eine derselben, Elisabeth, war die Tochter Herz. Leopolds des Heiligen von Oesterreich, starb aber in der Geburt ihres ersten Kinds (1142), und das Kind mit ihr (*b*). Eine andere soll er verstoßen haben (*c*). Die dritte, Luckard, eine Tochter Markgr. Rudolphs

Eugenius III. v. J. 1148. (Martene et Durand Collect. Ampliss. p. 235.) *Advocatum ecclesiae Corbeiensis* nenne. Diesen Titel führt er auch in einer Urk. v. J. 1147. ap. Schaten T. I. p. 770.

y) Harenberg. Histor. Gandersh. p. 122. u. Leibnit. T. II. p 378., wo er in einer Urk. v J. 1148. dem Kl. Gandersheim Güther in mehrern benannten Dörfern pro solo loco Castri in monticulo *Schiltberc* dicto abtritt, und zugleich als Vogt dieses Klosters erscheint. Reinhard Antiqu. Marchion. et Landgr. Thur. p. 68. führt eben diese Urk. zum Beweis an, daß Hermann auch Vogt des Klosters Gernrode gewesen; sie redet aber blos von der Gandersheimischen Vogtei.

z) In einer Urk Erzb. Henrichs v. Mainz v. J. 1151. die ich unten weiter erläutern werde, wird er Princeps dives et praepotens, und von dem Helmold vir potens et magnarum divitiarum genennt.

a) Es würde überflüssig seyn, Beweise dazu anzuführen. Die Schriftsteller sind zum Theil in dem Jahr der Ermordung verschieden, einige setzen sie ins J. 1151, andre 1152, noch andre gar 1153; aber das J. 1152. ist wohl das richtigste, und die Annal. Bosoviens. ap. Eccard. Corp. histor. T. I. p. 1014. bestimmen auch den Tag dieses Jahrs, nemlich IV. Kal. Febr. feria III. post Septuagesimam (29 Jan.) womit auch Engelhus. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 1099. übereinstimmt.

b) s. unten not. *q*.

c) Es beruht dieses allein auf dem Zeugniß des eben angeführten Engelhusius, eines Schriftstellers des fünfzehnten Jahrhunderts: Iste Comes (Herm.), postquam non cessavit a tyrannide, cum uxore sua *Lutgard* impraegnata, quam priore *dimissa* duxerat, a ministerialibus Hildesemensis dioeceseos gladio transverberatus est in lecto, III. Kal. Febr an. Dni 1152. Ob er hierin recht hat, oder ob er sie etwa mit der Oesterreichischen Gemahlin verwechselt, oder ob sie vielmehr noch vor derselben vorhergieng, muß ich dahin gestellt seyn lassen: es ist aber nicht wahrscheinlich, daß Her-

dolphs v. Staden, war Anfangs an den Pfalzgr. Friedrich v. Somerseburg vermählt, von dem sie sich aber, der nahen Verwandtschaft wegen, ungeachtet sie schon Kinder mit ihm hatte, wieder trennte, und (1144) den König Erich v. Dännemark, nach dessen Tod (1147) aber den Gr. Hermann v. Wintzenburg heurathete. Sie gebahr dem leztern drei Töchter, deren eine nachher an Gr. Henrich v. Schwarzburg, die andre an den dänischen Prinzen Magnus vermählt wurde, die dritte als Pröbstin zu Gandersheim starb, und war, wie gesagt, ihrem Gemahl, so wie an Unkeuschheit, also auch in der Art des Todes gleich *(d)*.

Hermanns Bruder, Henrich, heurathete (1144), wie ich schon oben erzählt, die Wittwe Graf Siffrieds von Bomeneburg, aus dem Nordheimischen Hauß. Er kommt meistens in der Gesellschaft seines Bruders, ohne besondern Titel,

Hermann so lange unvermählt geblieben seyn sollte.

d) Daß Hermann und Luckard Töchter, aber keinen Sohn hatten, erhellt aus der oben not. *t.* angef. Urk. v. J. 1150, worin Bisch. Bernhard v. Hildesh. dem Hermann et uxori sue et *filiabus suis*, und auch den Söhnen, im Fall sie deren noch bekommen würden, ein Lehen ertheilt. Albert. Stad. ap. Boecler. v. Schilter. SS. p. 273. lehrt uns die Stadische Luckard und ihre Kinder genauer kennen: Rodolfus — genuit — *Lutgardim*, quam duxit *Fridericus Palatinus de Somersgeburg*, et genuit ex ea *Albertum* Palatinum, qui duxit filiam Popponis de Hinneberch, et mortuus est sine prole. Item Abbatissam de Quidelingeburg. Tandem ratione propinquitatis Lutgardis separata a Palatino nupsit *Herico*, qui dicebatur *Lam*, regi Danorum, et eo mortuo reversa nupsit *Herimanno de Wenceborg*, de qua genitae sunt *tres filiae*. Unam duxit *Heinricus Comes de Suarceburg* (iste postea submersus est Erfordiae in latrina), quam postea duxit *Olricus de Witin*. Secundam duxit *Magnus Burizius*, Dux Daniae, quo a Waldemaro rege coecato et castrato, uxor in Saxoniam rediens, miserabili sorte truncato naso a servo mutilata est. Was aus der dritten Tochter geworden, wird in jener Stelle übergangen: es macht sie aber der Verf. des Chron. Monast. Rosenfeld. (ap. Vogt Monum. ined. rer. Germ praecipue Bremens. p. 128), der eine bessere Abschrift des Albert. Stad. vor sich hatte, durch den Zusatz vollständig: Tertia fuit *Praepositissa in Gandersheim*. Es geben sie ausserdem auch die oben in der ersten not. *a)* angef. Schriftsteller Meibom, Lucä, Leuckfeld, ich weis nicht aus welcher Quelle? als eine Nonne in Gandersheim an. Mehr Kinder konnte Gr. Hermann mit der Luckard nicht haben, zumal da sie zur Zeit ihrer Ermordung schwanger war: denn ihr zweiter Gemahl, Kön. Erich, starb erst im J. 1147; ihre dritte Heurath kann also wohl nicht früher als ins J. 1148. fallen. Uebrigens hört man von jenen Töchtern bei der Vererbung der Wintzenburgischen Güther nicht das geringste, s. unten not. *b)*. — Saxo Grammat. p. 228. nennt die Luckard natu quidem nobilem, sed non tam pudicitia quam parentela conspicuam. Vergl. weiter Gebhardi Aquilonal. Marchion. p. 75.

zuweilen aber auch unter dem Titel eines Grafen von Assel oder Aßleburg, vor. Das Schloß Assel lag in der Gegend des heutigen Wolffenbüttelischen Amts Lichtenberg: wie es aber den Winzenburgern zugefallen, ist unbekannt. Man kann überhaupt von Henrichs Schicksalen wenig sagen, er spielte, wie es scheint, keine eigne Rollen, war immer nur der Schatten seines Bruders, und starb auch schon im J. 1146 (e). Nach ihm erscheint Graf Otto, und eine, an Botmann von Himstede vermählte, Gräfin Sophia von Assel, die man beide, sowohl dem Titel als der Zeitrechnung nach, für Kinder jenes Henrichs halten kann. Otto vermählte sich mit Salome, einer Tochter Goswins Herrn v. Heinsberg, mit welcher er eine einzige Tochter, Adelheid, zeugte; diese lebte nachher mit Adolph Graf von Schauenburg in kurzer Ehe, und starb entweder in dem Jahr 1185, oder doch gleich darauf, ohne Kinder. Ihre Mutter Salome sah sich nun als die Erbin ihrer Tochter an, hielt sich also auch zur Veräusserung ihrer Güther berechtigt, und

e) Der Stellen, worin Gr. Henrich mit seinem Bruder Gr. Hermann v. Winzenburg ohne Beinamen erscheint, sind schon in den vorhergehenden Anmerkungen mehrere vorgekommen. In einer Urk. v. J. 1139, wodurch Erzb. Adelbert v. Mainz dem Kloster Kattlenburg einige Zehenden um Eimbeck bestätigt, und dagegen Marchioni Herimanno, quoniam ab Ecclesia — abstraxerat, suis beneficiis addicens, andre Lehengüter zum Ersaz verspricht, unterschreiben sich unter andern: *Marchio Herimannus* et frater eius Comes *Heinricus de Asleburc*. Orig. Guelf. T. IV. p. 545. Daß hier die beiden Winzenburger dieses Namens zu verstehen sind, daran wird niemand zweifeln, und eben so wenig, daß das Wort Burg (Castrum) zuweilen dem Namen eines Schlosses angehängt wird, wenn es ihn schon nicht gewöhnlich in dieser Verbindung führt, wovon man in dem Urkb. Beil. XXV. S. 32. mehrere Beispiele findet. An andern Orten heißt dieser Henrich Comes de *Asle*, wiewohl die Schriftsteller, oder vielmehr deren Abschreiber, zuweilen den Namen irrig mit dem bekanntern Dasle verwechseln, als wäre ein Graf von Dassel gemeint. Albert. Stadens. p. 271. erzählt, daß nach dem Tode Gr. Rudolphs v. Staden (1144) zwischen Herz. Henrich dem Löwen und Erzb. Hartwich v. Bremen ein Successionsstreit über die Grafschaft Staden entstanden, und daß bei dem darüber zu Rameslo, einem Collegiatstift unweit Lüneburg, gehaltnen Gerichtstag unter andern zugegen gewesen: Comes Hermannus de Winceberch et frater suus *Heinricus de Dasle*, wofür das Chron. Bremens. ap. Lindenbrog. SS. p. 101. das den Albert von Staden hierin wörtlich ausschreibt, richtiger liest: Heinricus de *Asle*. Das Chron. Stederburg. ap. Meibom. SS. T. I. p. 453. führt unterm J. 1146. an: *Henricus* Comes de *Asle* (Asle) obiit. und diese Angabe stimmt mit der Lebenszeit Henrichs v. Winzenburg, der nach dem J. 1145. nicht weiter vorkommt, genau überein.

verschrenckte daher (1186), auf Betrieb ihres Bruders des Erzb. Philipps von Cölln, das Schloß Assel sowohl, als auch die übrige ganze Erbschaft ihres verstorbenen Gemahls, an das Bisthum Hildesheim (*f*). Aber Herz. Henrich der Löwe gab diese von seinem Feind, dem Erzbischof, zu seiner Kränkung veranstaltete Schenkung, als seinen Rechten nachtheilig, nicht zu, und wußte sich auch in Besitz zu bringen (*g*). Worauf sich dieser Anspruch gründete, weis ich

f) In einer Urk. v. J. 1170, wodurch K. Friedrich I. einen zwischen der Abbtei Fuld und dem Nonnenkloster Hilwardshausen getrofnen Kauf zu Frankfurt bestätigt, erscheint unter den Zeugen: Otto Comes de *Assela*. Leyser de Comit. Eberstein p. 24. Scheids Mantiss. p. 561. Helmold. Chron. Slav. ap. Leibn. SS. T. II. p. 623. sezt den Otto de Asle unter diejenigen Grosen, die sich im J. 1180. gegen den geächteten Herz. Henrich den Löwen verschworen. Erzb. Philipp v. Kölln redet in zwei Urk. von dem J. 1185. 1186. von der Vermählung seiner Schwester Salome mit dem damals schon verstorbenen Gr. Otto v. Asle, und von der aus dieser Ehe erzeugten, und an Gr. Adolph von Schauenburg vermählten Tochter, Adelheid, die unterm ersten J. noch als lebend, in dem leztern aber als todt angeführt wird, daher denn, wie er hinzusezt, eidem nepti mee defuncte mater hereditario iure succedens, *Asle*, et omnem hereditatem *Ottonis*, legali iusticia accepit, ipsa — eandem hereditatem ecclesie Hildenessemensi donavit Orig. Guelf. T. III. praef. p. 39. Arnold. Lubec. c. 1. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 653. sezt die Heurath der Adelheid ins J. 1183. — Das Chron. Stederburg. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 858. führt unterm J. 1166. eine Kaufhandlung *Botmanni de Hemstide* et fratris sui Siffridi an, die hernach unter dem Hildesheimischen, im J. 1169. erwählten, Bischof Adelhog vor benannten Zeugen bestätigt worden, abrenuntiantibus praedicto praedio matre ipsorum ac sororibus et *Botmanni filiis*, quos ei nobilissima domina *Sophia Comitissa de Asle* genuerat. Diese Sophia war sehr wahrscheinlich eine Schwester des Gr. Otto von Assel: aber mehr als zwei Kinder konnte Gr. Henrich v. Assel nicht gehabt haben, weil er Gr. Siffrieds von Bomeneburg Wittwe erst im J. 1144 heurathete, und schon im J. 1146. starb. Wenn also der Verf. des Chron. Corbeiens. (ap. Leibnit. SS. T. II. p. 308), ein Mönch aus dem funfzehnten Jahrhundert, der unter viel wahres auch sehr viel falsches aus neuern Chroniken mischt, unterm J. 1171. behauptet, daß Henricus Com. de Asloh der Abbtei zwölf silberne Becher, nach der Zahl der Apostel, geschenkt habe, so mußte dieser Henrich, im Fall die Angabe richtig ist, entweder von einer frühern, wiewohl ganz unbekannten, Gemahlin des Winzenburgischen Henrichs herstammen, und vor dem Graf Otto v. Assel gestorben seyn, oder in ein ganz andres Geschlecht gehören. Es gab nemlich auch Grafen von Aslan oder Asselen im Paderbornischen (s. oben §. LVI. not. *s*. S. 677.), zu welchen vermuthlich auch der im J. 1084. von der Päbstlichen Parthei erwählte Bisch. Henrich von Paderborn gehörte, den Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 614 &c. wiewohl ohne hinlänglichen Beweis, zu einem gebohrnen Grafen von Aslo macht.

g) Helmold. Chron. Slavor. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 623. sagt v. Herz. Henrich dem Löwen: accesserunt ei multorum Principum possessiones, ut

nicht, und die Sache geht mich auch, da sie auf die Hessische Geschichte keinen Einfluß hat, hier nicht näher an.

Soviel von der Genealogie und Geschichte der Wintzenburger! Es bleiben mir nun noch einige Erläuterungen übrig, die für die Hessische, und die damit verbundne Thüringische Geschichte wichtig sind. Erstlich über die Vererbung der Wintzenburgischen Güther. Einige alte Schriftsteller reden so allgemein davon, als wären sie ohne Unterschied dem Herzog Henrich dem Löwen zugefallen (*h*). Wie konnten sie das? Eine nahe Verwandschaft läßt sich nicht ausfinden; wenigstens keine solche, die ihm zu dieser Erbschaft ein Recht gegeben hätte (*i*). Und hatte nicht Hermann II. Töchter, und dessen Bruder Hen-

fuit *Heremannus de Winzeburg*, Siffridus de Hammenburg (Bomeneburg), *Otto de Asle*, et alii quorum mentio excidit. Vergl. Chron. Montis ser. ap. Mencken. SS. T. II. p. 196. und Meibom. Not. ad Com. Schauenb. SS. T. I. p. 529.

h) Ausser dem schon in der nächstvorhergehenden not. *g*. angef. Zeugnis, sagt eben dieser Helmold l. c. p. 597. noch weiter: Circa tempus dierum illorum occisus est *Hermannus Comes in Castro Winczeburg*, vir potens et magnarum pecuniarum, et ortae sunt contentiones inter Ducem nostrum (Henric. Leon.) et Marchionem Adelbertum propter Castra et facultates eius. Propter hos compacandos denunciavit Rex curiam apud Marcipolim (Merseburg), civitatem Saxoniae, mandavitque Principibus, solenniter adesse. — Dissentio autem, quae erat inter Ducem et Marchionem sedari non poterat, eo quod Principes elati Regis recentis adhuc monita parvi penderent. Dagegen erzählt Albert. Stad. ad an. 1152: Rex Wirciburg conventum habuit, ibique Heinricum Ducem et Albertum Marchionem discordantes pacificavit, et Principes expeditionem in Longobardiam iurare fecit, und nach dem Chron. Luneburg. ad an. 1152 (ap. Eckard. Corp. Hist. T. I. p. 1383), so wie dem Chronogr. Halberstad. Mspt., dessen Zeugniß die Orig. Guelf. T. III. p. 24. anführen, hat der Vergleich darin bestanden, daß, da zwischen beiden Herrn zu gleicher Zeit auch über die Erbschaft Gr. Bernhards v. Plötzke Streit entstanden, der Herz. Henrich die Erbschaft Hermanns v. Wintzenburg, der Markgraf aber die Plötzkische erhalten.

i) Nach dem, was ich oben erläutert, daß Gr. Hermann I. v. Wintzeburg ein gebohrner Bairischer Gr. v. Windeberg aus dem Formbachischen Hauß war, würde zwar eine Verwandtschaft mit der Welfischen Familie heraus kommen, in dem Kais. Lothars des zweiten Mutter, Hedwig, aus eben dem Formbachischen Hauß stammte, und mit Hermann I. Geschwisterkind war, auch könnten Markgr. Albrecht der Bär, oder seine Gemahlin, von der Ita, der Schwester jener Formbachischen Hedwig, abstammen: aber diese Verwandtschaft würde doch immer allzu entfernt gewesen seyn, als daß sie sowohl Henrich dem Löwen, als Albrecht dem Bär ein Erbrecht auf Hermanns II. Verlassenschaft hätten geben können, worauf sie gleichwohl, nach der nächstvorhergehenden not. *h*), beide Anspruch machten. Es möchte sich also dieser gemeinschaftliche Anspruch, wenn er wirklich auf Verwandtschaft gegründet war, eher von Hermanns II. Mutter herschrei-

rich v. Assel sogar einen Sohn hinterlassen? Freilich noch alle in den ersten Kinderjahren, also auch jeder Gewaltthat preis gegeben: aber eine so allgemeine und auffallende Raubsucht hätte doch wenigstens einen scheinbaren Vorwand haben müssen. Ich erkläre also lieber die ganze Angabe, in dieser Allgemeinheit genommen, für falsch: Henrich der Löwe nahm eigentlich nur die Nordheimischen Stammgüther wieder zurück, die Hermann II. v. Wintzenburg, wie ich oben erzählt, von den Geschwistern Graf Siffrieds von Bomeneburg an sich gekauft hatte. Diesen konnte Henrich der Löwe die Erbschaft ihres Bruders nicht streitig machen, daß sie aber dieselbe an einen Fremden veräusserten, und dadurch sein eventuelles Successionsrecht, als des nächsten Erben der Nordheimischen Stammgüther, beeinträchtigten, mußte er zwar bei der damaligen Uebermacht Hermanns v. Wintz. geschehen laßen, hielt sich aber auch eben daher nach der Ermordung desselben berechtigt, jene Erbschaft an sich zu ziehen, und alle Verdusserungen derselben als ungültig anzusehen (*k*). In dieser Rücksicht drang er dem Bischof v. Hildesheim das Schloß Homburg, und dem Erzb. v. Mainz die Klöster Nordheim und Reinhausen wieder ab (*l*). Das leztere Kloster könnte

den, deren Herkunft bisher noch unbekannt ist: doch könnte er auch in diesem Fall nicht anders als sehr weit hergeholt seyn, und wir wissen überhaupt zu wenig davon, um sicher entscheiden zu können, auf welche Gegenstände er eigentlich gerichtet war.

k) s. oben not. *v*) wo ich schon weiter davon geredet. Uebrigens haben Helmold, und andre spätere Schriftsteller, die von einer Nachfolge Henrichs des Löwen in Wintzenburgische Besitzungen gehört, daraus irrig den Schluß gemacht, als habe er Hermanns II. ganze Verlassenschaft an sich gezogen. Vergl. die folg. not. *l*.

l) Nach der oben not. *t*. angef. Urk. hatte Gr. Hermann II. v. Wintz. das Schloß Homburg zuerst an Hildesheim zu Lehen aufgetragen: aber eben deswegen, weil dieses Schloß zu den Nordheimischen Güthern gehörte, die jener Hermann von den Erben Gr. Siffrieds v. Bomeneburg erkauft hatte, zog es Henrich der Löwe wieder an sich, und seine Nachkommen erkannten den Lehensauftrag an Hildesheim, als ohne Vorwissen ihres Haußes geschehen, nicht weiter, s. Orig. Guelf. T. III. p. 111 — Von dem Kloster Reinhausen, das die Brüder Hermann II und Henrich von Wintzenburg dem Erzstift Mainz, samt dem Kl. Nordheim, überliessen, nach jener Absterben aber Herz. Henrich der Löwe sich anmaßte, siehe oben not. *w*. und §. LVI. die zweite not. *x*. Daß schon Henrich der Löwe das Kloster Nordheim wieder an sich gezogen, darüber finde ich zwar kein ausdrükliches Zeugniß; es leidet aber um deswillen keinen Zweifel, weil sich seine nächsten Nachfolger im Besitz desselben zeigen. Orig. Guelf. T. IV. praefat. p. 64. 70.

uns hier befremden. Wie konnte es Henrich der Löwe an sich ziehen, da es doch Hermann v. Wintz. nicht durch den Ankauf der Bomeneburgischen Güther, sondern als Abkömmling u. Erbe der Grafen von Reinhausen erhalten hatte? Hermann hatte es, wie gesagt, um die Bomeneburgischen Lehen zu erhalten, an das Erzstift abgetreten, hatte aber vermuthlich diese Lehen nachher entweder ganz oder zum Theil mit lehensherrlicher Einwilligung veräussert, daher sich Henrich der Löwe an dem Kloster Reinhausen schadlos hielt. Aus dem Bisherigen erhellt von selbst, wie irrig es seyn würde, wenn man Henrich den Löwen, einer particulären Regredienterbschaft wegen, für Hermanns II. v. Wintzenburg allgemeinen Erben ausgeben wollte. Ich werde vielmehr gleich weiter beweisen, daß ihm weder das Grafenamt im Leingau, noch auch das Schloß Schonenberg zufiel, und von der Herrschaft Plesse wird es der folgende Paragraph ausführen.

Eine andre Erläuterung bedarf die sogenannte Landgrafenwürde der Wintzenburger. Hermann I. sowohl als II. werden zuweilen Comites Patriae, Comites Provinciales genennt, ein Titel, der mit dem eines Landgrafen *einerlei* sagt, wie dann Hermann II. eine Urk. v. J. 1129. selbst als Landgraf unterschreibt (*m*), und weil zugleich mehrere alte Schriftsteller dem Hermann II. v. Wintzenburg, nachdem er im J. 1130. seiner Würden und Aemter von K. Lo-

m) s. oben die erste not. *g.* und §. LVI. not. *d.* In einer Urk. K. Lothars v. J. 1129, wodurch er den Verkauf des Curtis Abbenrod im Hartzgau bestätigt, unterschreibt sich unter andern: Hermannus *Landgravius.* Mader Antiqu. Brunsuic. p. 229. Schaten. T. I. p. 721. Daß die Titels Comes patriae, Comes Provincialis und Landgravius einerlei sagen, ist bekannt; die Landgrafen von Thüringen brauchen sie in eben dem zwölften Jahrhundert ohne Unterschied von sich. In der nächstvorhergehenden not. *e.* kam unterm J. 1139. *Marchio Herimannus* et frater eius Henricus de Aslebure vor. Worauf sich hier der Titel Marchio gründet, weis ich nicht, man müßte es denn aus der ältern Verfassung herleiten, nach welcher sich mit einem militairischen Commando versehene Grafen oder Statthalter zuweilen auch Marchiones nennten. Ein eigentlicher Marchio war er gewis nicht. So zuverläßig indessen hier von Hermann II. v. Wintzenburg geredet wird, so wenig getraue ich eine ungleich frühere, von K. Henr. V. zu Straßburg ausgestellte, Urkunde v. J. 1114, die Hermannus Marchio de Saxonia als Zeuge unterschreibt (Calmet Hist. de Lorr. T. I. in prob. p. 536.), auf den Hermann II. zu deuten: er war damals noch zu jung dazu, und es möchte wohl eher ein Herr aus dem Billungischen Haus zu verstehen seyn.

thar entsezt worden, den bekannten Thüringischen Graf Ludwig III. als Landgraf in Thüringen folgen laßen: so ist daraus die beinah allgemeine Meinung entstanden, daß die Winzenburger dem heutigen Thüringen, oder dem ehmaligen Südthüringen, bis zum J. 1130. als Landgrafen vorgesezt gewesen (*n*). Und doch ist diese Meinung, soviel ich einsehe, sicherlich falsch. Der lezte Markgraf von Thüringen, Ekbert II, ist im J. 1089 erschlagen worden: aber kein einziger Schriftsteller dieser, an Geschichtquellen gleichwohl so reichen, Zeiten weis etwas davon, daß ihm Hermann I. entweder von K. Henrich IV. oder V. unter dem Titel eines Landgrafen zum Nachfolger gegeben worden. Wie hätte das so ganz unbekannt bleiben können? noch dazu damals unbekannt bleiben können, wo die Thüringer, mit den Sachsen verbunden, beinah ohne Aufhören die Waffen des Ausruhrs gegen jene Kaiser trugen? Welches Geschrei würde es erregt haben, wenn einer derselben den Thüringern einen Herrn von der Gegenparthei zum Landgrafen hätte aufdringen wollen? Lärmen doch alle Schriftsteller von der Erhebung Ludwigs zur Landgrafenwürde, und von der Erhebung seiner beiden Vorfahren sollten sie alle geschwiegen haben? Das Stillschweigen der Schriftsteller entscheidet zwar bei unerheblichen Gegenständen, oder bei blosen Privathändeln einzelner Herrn, für sich allein noch nichts: aber bei einer so wichtigen, eine der teutschen Hauptprovinzen betrefenden, Veränderung, und in diesen spätern und hellern Zeiten der Geschichte, wär' es ohne Beispiel. Doch nicht allein das, auch keine einzige Thüringische Urkunde gedenket der Winzenburger in einem Verhältnis, das auf ihre Landgrafenwürde nur von ferne schließen ließe, oder stellt sie auch nur als in Thüringen begüthert vor (*o*). Manche Neuere wissen zwar von dem dortigen reichen Ansiz der Win-

n) Es haben besonders Sagittar, und der oben in der ersten not. *a*. angef. Reinhard diese Meinung herrschend gemacht. Vergl. die folg. not. *o*.

o) Sagittarius in Epist. ad Schilter de antiquo statu Thuringiae p. 60. fühlte, wie es scheint, diese Schwierigkeiten wohl, und will sich daher mit einer Distinction helfen. Hermann v. Winzenburg, meint er, seie wohl ein Landgraf in Thüringen gewesen, aber kein so angesehener, als Ludwig, habuisse Comitatum quendam provincialem Thuringiae, nequaquam tamen tam illustrem

tzenburger viel zu reden, aber ohne allen Beweis; sie drehen sich nur in einem gefährlichen Cirkel herum, und schließen aus der Landgrafenwürde auf ihre Begütherung in Thüringen, und umgekehrt. Mächtig können sie wenigstens, bei diesem gänzlichen Schweigen der Urkunden, unmöglich in Thüringen gewesen seyn: was hätte denn also den Kaiser bewegen können, diesem unruhigen Land den ersten Wintzenburger Hermann, einen Sächsischen Herrn, zum Landgrafen zu geben? oder was hätte dieser für Hofnung gehabt, sich dabei zu behaupten? Hierzu kommt noch, daß mehrere Schriftsteller den mehrgedachten Ludwig als den ersten Landgrafen in Thüringen angeben (p), und daß andere den Hermann II. v. Wintzenburg ausdrücklich einen Landgrafen in Sachsen (Landgravium de Saxonia) nennen (q). Bei diesen Umständen ist es wohl gewis natürlicher, den Land-

ne in Ludovico redditum. Was soll das heißen? Ludwig soll dem Hermann in der Landgrafschaft Thüringen nachgefolgt, und lezterer doch ein viel geringerer Landgraf gewesen seyn. An einem andern Ort l. c. p. 64. will Sagittar den Hermann lieber zu einem Marggraf von Thüringen machen, welche Markgrafschaft K. Lothar bei dem Ludwig in eine Landgrafschaft verwandelt habe: aber das alles ist bloß gerathen, und gleichwohl stimmt Tentzel Hist. Gothan. Suppl. II. p. 349. 447. beiderlei Meinungen bei. lem. Die Gegner suchen diese Stellen so zu erklären, daß jenes primus nur den ersten aus dieser Familie anzeige; es ist aber dieses doch immer nur Auslegung, noch dazu ganz willkührliche und gezwungene Auslegung. Wie hätten jene Schriftsteller füglich so reden können, wenn ihnen eine andere schon vorhergegangene Thüringische Landgrafen-Familie bekannt gewesen wäre? Mir dünkt, man muß, um auf solche Ausflüchte zu fallen, schon vorher von einer Hypothese eingenommen seyn.

p) Die Annal. breviss. ap. Pistor. SS. T. I. p. 1369. sagen von diesem Ludwig: imperatoria largitione *primus* Landgravius factus. Die Annales breves ap. Eccard. Hist. Geneal. Princ. Saxon. super. p. 347. nennen ihn Ludovicum *Landgravium, huius nominis primum* (das primus geht auf Landgravius: denn der Ludwige giengen schon zwei in Thüringen vorher?) in Thuringia Principem, und noch treffender das gleichzeitige Chron. Gozecense ap. Hoffmann. SS. Lusat. T. IV. p. III. *primum et genere et nomine* Comitem provincia-

q) *Pez.* SS. Austr. T. I. p. 575. führt eine Narrationem Geneal. Posterorum S. Leopoldi an, die er dem dreizehnten Jahrhundert zuschreibt, und worin unter den Kindern jenes Oesterreichischen Markgrafen unter andern bemerkt wird: Quarta (filia) *Elizabet* hanc accepit *Hermannus Landgravius de Saxonia.* Mit dieser stimmt die Histor. fundat. Mellicens. l. c. p. 300. und Lambec. de Biblioth. Vindobon. p. 628., die, wie Pater Pez glaubt, nach dem J. 1362. aufgesezt worden, beinahe wörtlich überein, so daß sie aus jener geschöpft

Landgraviat der Wintzenburger eher in dem Land zu suchen, worin sie zu Hauß waren, als in Thüringen, wo sich nirgends eine Spur von ihnen zeigt. Ein neuerer Geschichtforscher, der diesen Weg einschlug, glaubt den ganzen Knoten in einer Zweideutigkeit zu finden. Seiner Meinung nach bestand die Abtheilung in Nord- und Südthüringen (S. 194) noch im zwölften Jahrhundert wenigstens dem Namen nach, obgleich jenes schon sechs Jahrhunderte vorher ein Theil von Sachsen geworden; beide sowohl Hermann II. als Ludwig seyen also wohl Landgrafen in Thüringen gewesen, aber der eine in Nord- der andere in Südthüringen; der Leingau, wo die Wintzenburger ansäßig gewesen, habe zu Nordthüringen gehört, und gerade finde sich hier das Landgericht auf dem Leinenberg bei Göttingen, das zu obigen Titeln der Wintzenburger, als dortiger Landrichter, den Anlaß gegeben haben könne; die Grafschaft endlich, die dem Ldgr. Ludwig, den alten Schriftstellern gemäs, nach Hermanns II. Absetzung zugefallen, möge irgend eine einzelne, den Wintzenburgern durch Kaiserl. Gnade zu-

geschöpft zu haben scheint: Quarta (filia S. Leopoldi) *Elisabeth*, quam accepit *Hermannus Landgravius de Saxonia*. Dagegen sagt der Mönch Leupold von Lilienfeld, in einem 1355. verfaßten magern Auszug aus der, im Jahr 1322. verbrannten Chronik des Chorherrn zu Neuburg, Rikards, der um die Mitte des zwölften Jahrhunderts schrieb, von dieser Tochter Markgraf Leopolds: *Elizabet* nata Kl. Septembr. Anno MCXXIII. nupta Hermanno de Winzeburg *Thuringiae Landgravio* An. MCXLII. in primo partu cum prole obiit. Hanthaler Fasti Campilil. T. I P. II. p. 1311. Hier könnte man also das Zeugniß eines gleichzeitigen Schriftstellers vor sich zu haben glauben, daß Hermann II. von Wintzenburg, der die Oesterreichische Elisabet ums Jahr 1142. geheurathet, würklich ein Landgraf von Thüringen gewesen: aber jener späte Epitomator sagt selbst, daß er in seinem Auszug alles dasjenige übergangen, was sich auch in andern Chroniken finde. Entweder hat der Chorherr Rikard, aus Unkunde des Nördlichen Teutschlands, diesen Fehler selbst begangen, und da er den Hermann unter dem Titel eines Landgrafen fand, aber von keinen andern, als den Thüringischen Landgrafen wußte, ihn irrig zum Landgrafen von Thüringen gemacht, oder es hat, welches wahrscheinlicher ist, der Epitomator diesen Irrthum aus seinen neuern Chroniken in seinen Auszug übergetragen: denn der Umstand, daß Hermann jene Elisabet als Landgraf von Thüringen geheurathet, ist ja offenbar falsch, indem schon zwölf Jahre vorher ein ganz anderer Herr zum Landgraf von Thüringen bestellt war, und dem Hermann keine einzige andere gleichzeitige Quelle diesen Titel beilegt. Man muß also diese Stelle vielmehr nach den vorhergehenden verbessern, nach welchen die Elisabet einen Landgravium *de Saxonia*, einen Sächsischen Landgraf, zum Gemahl hatte.

gefallene, Grafschaft in Südthüringen gewesen seyn (*r*). Hier ist nun freilich Wahres und Falsches so untereinander gemischt, und das Wahre selbst so wenig ins gehörige Licht gesezt, daß es kein Wunder ist, wenn diese Meinung keinen Beifall gefunden (*s*). Von dem Provinzialnamen Nordthüringen weis man im zwölften Jahrhundert nichts mehr, wenn man nur nicht den Gau Nordthüringen mit der ehmaligen gleichgenannten Provinz verwechselt; der Leingau gehörte ausserdem zu keiner Zeit zu Nordthüringen, und was von einer angeblichen den Wintzenburgern entrissenen Grafschaft in Südthüringen gesagt wird, ist leere Vermuthung (*t*). Die Geschichte der Grafen von Reinhausen und Wintzenburg hat mir schon zu einer nähern Erläuterung den Weg gebahnt. Sie hat uns die ersteren als die alten Gaugrafen des Leingau's, und die leztern als ihre Erben und Nachfolger darin kennen gelernt. Eben deswegen, weil sie das Grafenamt im Leingau, schon von ältern Zeiten her, in ihrer Familie hergebracht hatten, und ausserdem keine andere mächtigere Herren in diesem Gau

r) Es ist der gelehrte und scharfsinnige Schumacher in den Nachrichten und Anmerk. zur Sächsis. und besonders Eisenach. Gesch. St. III. S. 18 — 27., der diese Meinung vorgetragen.

s) Wenigstens haben die neuern Thüringischen Geschichtschreiber, die nach Schumacher geschrieben, der Herausgeber der Thüring. Gesch. aus Sagittars Handschr. S. 419. rc., Heinrich Sächs. Gesch. Th. I. S. 225. rc., so wie gelegenheitlich auch Crollius in Act. Acad. Palat. Tom. VI. p. 175. not. a., die gemeine Meinung von dem Landgraviat der Wintzenburger in Südthüringen behauptet; doch tritt Galletti Gothaische Gesch. Th. I. S. 54. Thüring. Gesch. Th. I. S. 110 112. der Schumacherischen bei.

t) Ich habe §. XXI. S. 194 rc. §. XXXIV. S. 350. rc., besonders not. b. c., den Unterschied zwischen Nord- und Südthüringen, und die Grenzen dieser beiden Provinzen, weiter ausgeführt, auch dabei bemerkt, daß es ganz falsch ist, was Schumacher annimmt, als habe der Leingau ehmals zu Nordthüringen gehört. Ich möchte auch nur eine einzige Beweisstelle dazu sehen. Es würde also nicht einmal zur Sache das geringste beitragen, wenn man beweisen könnte, daß der Unterschied zwischen Nord- und Südthüringen noch im zwölften Jahrhundert üblich gewesen sey: noch dazu ist diese Behauptung falsch, und die von Reinhard Antiqu. Marchion. et Landgr. Thuring. p. 4. rc. 88. und Chron. Gottw. p. 719. angeführten Stellen, auf die sich Schumacher l. c. p. 19. not. h. beruft, reden entweder von weit ältern Zeiten, oder nur von dem Gau Nordthüringen, der von der großen, den Sachsen ehmals zugefallenen, Provinz dieses Namens nur ein geringer Theil war.

erblich angesessen waren, erhielten sie sich auch noch zu der Zeit im Besitz der Obergerichtsbarkeit, wo sonst die alte Gauverfassung schon ganz in Abgang gekommen war. Was vorher gemeine teutsche Verfassung war, wurde nun ein ausgezeichneter Vorzug für diejenigen, die sich dabei behauptet hatten: die Einhaber solcher vormals Kaiserlichen Landgerichte, zumal die über größere Gauen, hiessen nun Comites patriae, Comites provinciales oder Landgrafen (u). Von eigentlichen Provinzial-Landgrafen, wie die von Thüringen, waren sie also noch sehr verschieden: es waren im Grund blose Ehrentitel, die ihnen an sich *keinen* höhern Rang, noch weniger aber Fürstenrechte verschaften, die sie auch mehr von andern erhielten, als selbst führten, und dieses war ohne Zweifel die Ursache, warum sich die Wintzenburger, mit weniger Ausnahme, immer nur Grafen schrieben, ungeachtet es im zwölften Jahrhundert eben nicht mehr Mode war, sich mit Uebergehung des höhern Titels, mit diesem allgemeinen zu begnügen (v). Hermann II. von Wintz. verlohr im Jahr 1130. durch Kaiser

u) So kommt z. B. in einer Urkunde von 1074. ein Dominus Heinricus de Vornpach *Comes provincialis* ex utraque parte Oeni fluminis vor. Monim. Boic. Tom. IV. p. 298. In eben dem Sinn kommen im dreizehnten Jahrhundert die Grafen von Bucheck, in der Schweiz, unter dem Titel Comites Landcravii de Buochecka, die Grafen von Habsburg als Landgravii Zurichgoiae (Zürchgau) vor, und was sonst Comitatus Thuricensis hieß, wurde nachher auch Landgraviatus Turgoviae genennt. Zapf Monum. Anecd. T. I. p. 163. 165. und 166. not. 2. Von eben der Art waren die vielen andern kleinen Landgrafen in Schwaben, am Rhein rc.; ihr Titel gründete sich durchaus auf den Besitz eines vormals Kaiserlichen höhern Landgerichts.

v) Hermann I. erhält wohl noch nach seinem Tod von andern den Titel Comes provincialis oder Comes patriae; aber er selbst giebt sich ihn nur in einer einzigen Urk. s. oben die erste not. g. Selbst der gleichzeitige Reinhäuser Abbt, der es doch am besten wissen mußte, und den Stifter seines Klosters gewiß gerne so groß machte als er konnte, nennt ihn doch nur Comes. Eben so unterschreibt sich Hermann II. v. Wintzenburg nur in einer einzigen Urkunde als Landgravius (s. vorher not. m.) aber in allen andern, noch vor seiner Absetzung ausgestellten Urkunden, z. B. Guden Cod. Dipl. Tom. I. p. 59. 63. 119 (an leztern Ort ist das Datum falsch, und muß 1123. seyn), Scheid Mantissa p. 558. 560. heißt er jedesmal nur Comes, und steht noch dazu meistens einem oder dem andern Grafen nach; auch kommen die beiden Hermanns von Wintz. bei dem Annalista Saxo, einem völlig gleichzeitigen und dabei genauen Schriftsteller, der in der Geschichte seiner Zeit die Titels der Herrn sehr wohl unterscheidet, viermal vor (ad Ann. 1109. 1121. 1130. 1131.), aber jedesmal bloß als Grafen. Nun weis ich zwar

Lothars Ungnade, und nach einem Spruch der Reichsstände, alle seine Ehren und Würden (w); es war also natürlicherweise auch sein Grafenamt im Leingau begriffen. Gerade versichern nun auch die ältesten und gleichzeitigen Schriftsteller, daß dem Hermann damals seine Grafschaft (Comitatus) entzogen, und dem Thüringischen Graf Ludwig zu Theil worden. Spätere Schriftsteller hingegen, die sich darein nicht zu finden wußten, und zugleich von der Landgrafschaft Thüringen hörten, die dem Graf Ludwig in eben dem J. 1130. zugefallen, vermischten beide Begebenheiten mit einander, und hielten nun den den Wintzenburgern entrissenen Comitat mit der Landgrafschaft Thüringen für einerlei (x). Es ist aber, wie ich behaupte, vielmehr die Wintzenburgische

sehr wohl, und habe es oben zu Ende des §. LI. selbst bemerkt, daß sich Herzoge, Markgrafen, Landgrafen oft nur schlechtweg Comites schreiben, oder von andern genennt werden; es gilt dieses indessen doch eigentlich nur von ältern Zeiten, ist aber im zwölften Jahrhundert, wo die Titel schon mehr fixirt waren, ein seltener Fall, und ich möchte ein einziges anderes Beispiel aus dieser Zeit sehen, das sich ein würklicher Herzog, Landgraf oder Markgraf so unausgesezt blos Comes entweder selbst genennt, oder von andern genennt worden, als dieser Hermann II. von Wintzenb. Ich schließe eben daraus, daß er kein eigentlicher Landgraf, wie die von Thüringen, war, sondern ihm dieser Titel nur in uneigentlicher und geringerer Bedeutung zukam. Man beruft sich zwar darauf, daß er in den Unterschriften der Urkunden zuweilen Fürsten vorstehe: aber wenn dieses etwas beweisen sollte, so müßte es nur vor seiner Absetzung statt finden; er steht aber, wie gesagt, vor seiner Absetzung insgemein sogar blosen Grafen in den Unterschriften der Urkunden nach, und wird dagegen nach seiner Absetzung selbst dem würklichen Landgrafen von Thüringen Ludwig II. noch öfters vorgesezt (z. B. UrkB. Beil. LXV. S. 94. Leibnit. SS. T. I. p. 706. Heinecc. Antiqu. Goslar p. 146), zuweilen auch wieder nachgesezt, z. B. UrkB. Beil. LXIV. p. 92. Es ist also das alles vielmehr ein neuer Beweis der untrüglichen Wahrheit, die sich noch aus unzähligen andern Beispielen erläutern ließe, daß die Großen jener Zeiten in solchen Unterschriften nichts weniger als eine genaue Rangordnung beobachteten. Hermann war ein angesehener Graf, der eben daher auch zuweilen Princeps genennt wird, und solche Herren hielten sich damals mit jedem Fürsten gleiches Standes, ohne daß je die Etiquette den Unterschied des Titels so genau abmaß, als jezo.

w) Nach der in der folgenden not. x. vorkommenden Stelle des Monachi Gozecens. ist Hermann II. im Jahr 1130 honoribus et dignitatibus beraubt worden, und unter diesen Ehrenämtern und Würden ist doch wohl vor allen Dingen auch sein Grafenamt im Leingau, als ein ursprünglich vom König aufgetragenes Amt, mit begriffen.

x) Der älteste Schriftsteller, von dem wir hierüber Nachricht haben, ist der vortreffliche Annalista Saxo, der ap. Eccard. Corp. Med. aevi. p. 593 von sich selbst bezeugt, daß er dem ersten

Grafschaft im Leingau zu verstehen. Die Sache selbst spricht schon dafür. Daß die Winzenburger diese Grafschaft hatten, weis man mit Gewißheit, daß sie aber vor dem J. 1130. die Landgrafschaft Thüringen einhatten, davon weis weder irgend ein Schriftsteller noch Urkunde etwas, es hat vielmehr alle mögliche Gründe gegen sich: warum will man dann den verlohrnen Comitatum der Winzenburg lieber durch etwas ganz ungewisses, als durch etwas

Kreutzzug beigewohnt, und seine Geschichte mit dem J. 1139. endigt, also vollkommen gleichzeitig ist. Dieser sagt ad Ann. 1130.: Heinricus Raspo frater *Ludovici Comitis de Thuringia* signifer Regis clam confessus immatura morte obiit. Burchardus de Luckenheim amicus Regis Comes Fresonum in quodam cimiterio a militibus Domini sui *Comitis Herimanni de Winceburb*, quia ipsius voluntas erat, insidiose circumventus, infideliter est interemptus. Vnde Rex Liuderus non minima affectus animi tristitia tum de interitu amici, quam de perpetrata iniustitia, Castrum Winceburh obsidione circumdat, et circumiacentia igne cremavit, et *Comitatum eius praedicto Lodov. de Thuringia dedit.* Der Chronogr. Saxo, der etwas später, aber doch in eben dem Jahrhundert, lebte, so wie das Chron. Montis Seren. v. Lauterburg. ap. Mencken SS. T. II. p. 173. erzählen die Absetzung Hermanns beinah mit den nemlichen Worten, haben also auch offenbar den Sächsischen Annalisten vor Augen gehabt, und schließen gleichfalls damit; *Comitatum* ipsius dedit (Lothar) Ludewico de Thuringia. Hier wird also nur von einem dem Hermann entrissenen Comitatu geredet, und man hat wenigstens so lange kein Recht, die gewöhnliche Bedeutung des Worts zu verlassen und es auf einen Comitatum Provincialem oder Landgraviatum zu ziehen, als keine nähere Gründe von selbst darauf führen. Diesen Zeugnissen widerspricht im Grund das Chron. Gozecense ap. Hoffmann SS. Rer. Lusat. T. IV. p. 116. nicht, wenn es statt Comitatum vielmehr Principatum setzt: Hermannus de Winziburg *provincialis* honoribus, dignitatibus principum iudicio abdicatur: Wintziburg obsidetur, capitur, incenditur, funditus subvertitur. — Hermanni *Principatu* Comes Ludovicus sublimatur; quippe qui Regi ut fidelis, ut prudens, carissimus habebatur. Sed et reginae propinquus fuisse narratur. Eben so gut, als angesehene Grafen häufig Principes titulirt werden — wie dann selbst der Erzb. von Mainz in einer Urkunde v. J. 1143. unsern Graf Hermann, samt dem Graf Siffrid v. Bomeneburg, duo Principes, und den erstern in einer Urk. v. J. 1151. sogar Principem divitem et praepotentem nennt (Scheid ad Moser. p. 688. Guden. T. I. p. 205.) — eben so gut konnte auch ihre Grafschaft ein Principatus heissen. Die spätern Schriftsteller des dreizehnten Jahrhunderts hingegen, Dedechin. ap. Pistor. SS. T. I. p. 636. Albert. Stad. ap. Schilter. SS. p. 277. und andere nach ihnen verstehen den Comitatum, der von den Winzenburgern an Gr. Ludwig gekommen, von dem Comitatu provinciali Thuringiae, und die Annal. Bosov. ap. Eccard. Corp. Histor. T. I. p. 1008. nennen den Hermann II. v. Winz. sogar Principalem Comitem Turingiae et Misnensem Marchionem, aber das eine so falsch wie das andere.

gewisses erklären (*y*)? Doch noch mehr! Die Landgrafen von Thüringen erscheinen in späterer Zeit in wirklichem Besitz jener Gegend. Den Beweis dazu geben erstlich mehrere Urkunden von d. J. 1184 — 1227. Landgr. Ludwig III. und dessen sämtliche Nachfolger, bis zum Ausgang des Thüringischen Mannsstamms, ertheilen dem Benedictiner Nonnenkloster Lippoldsberg einen Schutz- und Schirmbrief für sich und alle seine Güther, und befreien es von allen Diensten und Lasten (*z*). Nun lag das Kloster Lippoldsberg auf der rechten Seite der Weser, ganz ausser dem Bezirk des eigentlichen sowohl Sächsischen als Fränkischen Hessens, lag in dem Leingau, hatte auch beinahe alle seine Güther und Gefälle im Leingau, und war als Eigenthum der Erzbischöfe von Mainz zu betrachten, die es gestiftet (*a*): wie hätten dann unter solchen Umständen Thüringische Landgrafen und Regenten von Hessen diesem Kloster einen so weit umfassenden Schutz- und Schirmbrief ertheilen können,

y) Manche Neuere reden zwar aufs gerathewohl von einem Comitatu Wintzenburg, und wollen diesen für denjenigen halten, den Graf Hermann an den Thüringischen Graf Ludwig verlohren: es findet sich aber, wie ich schon oben in der ersten not. p. bemerkt, nirgends die geringste Spur, daß mit dem Schloß Winzenburg je ein besonderer Comitatus verbunden gewesen, und er würde auch ausserdem gar nicht hieher gehören, da nach dem obigen gewiß ist, daß das Schloß Wintzenburg, also sicherlich auch die Grafschaft, wenn eine damit verbunden gewesen wäre, nach Hermanns Absetzung an den Bischof von Hildesheim, keineswegs aber an Graf Ludwig von Thüringen gefallen.

z) Landgraf Ludwig III. der vermuthlich der erste war, der dem Kloster einen Schirm- und Schutzbrief dieser Art ertheilte, und sich eben daher auf keinen vorhergegangenen berief, sagt in der Urk. vom Jahr 1184.: *ecclesiam Lupolderberch et locum* populumque dei inibi commanentem cum omnibus attinentibus ubique locorum in tuitionem et protectionem meam totaliter et integraliter accepi &c. Beil. LXXXIII. S. 117. Wie hätte der Landgraf so reden können, wenn das Kloster ausser dem Bezirk seiner Gerichtsbarkeit gelegen hätte, und er selbst ein Ausländer gewesen wäre? Die Landgrafen Ludwig IV. und Henrich Raspo, die sich wieder auf ein ähnliches Privilegium ihres Vaters, Landgraf Hermanns, berufen, ertheilen dem Kloster unter dem J. 1227. u. 1229. die nemlichen Versicherungen, und befreyen zugleich die Waaren und Güther, die es zu seiner Bedürfniß auf der Fuld und Werra herbeiführen würde, von allen Zollabgaben. Die erste Urkunde findet man in der Cassel. Deduct. gegen den Teutschen Orden (Nachricht von der Landcommende Marburg Beil. III.), die andere in Kuchenbeckers Abhandl. von den Hess. Erbhofämtern Beil. D.

a) Ich werde §. LXII. von diesem Kloster weiter Nachricht geben.

wenn nicht das Land, zu dem es gehörte, unter ihrer Gerichtsbarkeit gestanden hätte? Die Gewißheit sowohl, als die Art und Beschaffenheit dieser Gerichtsbarkeit erweißt noch weiter eine wichtige Urkunde v. J. 1241, worin Poppo Herr zu Plesse dem St. Blasiusstift zu Nordheim beträchtliche, um Nordheim gelegene, Güther verkauft. Der Kauf wurde nicht nur vor dem Geistlichen, sondern auch vor mehrern weltlichen Gerichten bestätigt, vor allen Dingen vor dem Gericht des Herzogs Otto v. Braunschweig, unter dessen Gerichtsbarkeit die verkauften Güther lagen: denn die Stadt Nordheim gehörte in altern Zeiten zum Gau Rettiga (S. 354.), dem die Grafen von Nordheim als Gaugrafen, und nach ihnen die Herzoge von Braunschweig als Landesherrn vorstanden. Zu mehrerer Sicherheit ließ man damals eine Kaufhandlung, ausser dem Gerichte, worunter die Kaufstücke lagen, nicht selten auch vor andern, und oft ganz fremden Gerichten verinstrumentiren. In dieser Absicht wiederholte Poppo den erwähnten Verkauf, und seine Verzichtleistung, nicht nur vor dem Gericht des Thüringischen Landgr. Heinrich Raspo zu Duderstadt, sondern auch vor dem auf dem Leinberg bei Göttingen, in Gegenwart Landgraf Hermanns des jüngern von Thüringen, der bei dieser Gelegenheit zugleich Herr des Landes an der Leine genennt wird (*b*). Dieses bedarf einer Erläuterung. Landgraf

b) Diese merkwürdige unterm 27. Febr. des Jahrs 1241. ausgestellte Urkunde hat Hr. RR. Schminck in Monim. Hass. Th. II. S. 400. not. a. zuerst abdrucken lassen. Poppo nobilis de Plesse, als Verkäufer, läßt darin seinen Verkauf erstlich coram iudicio spirituali in Capitulo Northeymensi, und dann auch, zu grösserer Sicherheit, vor mehrern weltlichen Gerichten, namentlich vor dem zu Nordheim, vor dem auf dem Leinenberg, und vor dem zu Duderstadt, bestättigen: Similiter ut venditio nostra tanto manifestior posteris appareret, in iudicio seculari coram invictissimo Domino *Ottone Duce in Brunsvic* coram terre nobilibus et plebeiis venditionem nostram divulgavimus et heredes nostri nobis lingua et digito consenserunt. Item in *Leinenberge* coram Serenissimo Principe Domino *Hermanno Juniore Thuringiae Landgravio, Comite Hassie, et Domino terre prope Laynam* coram nobilibus et communi populo venditionem nostram manifestavimus, quam heredes nostri unanimiter approbarunt. Similiter *Duderstat* in Judicio gloriosi Principis Domini *Henrici Senioris Thuringie Landgravii* venditionem nostram notificavimus coram *Brunone dicto Doppere* ibidem *Sculteto*, et nobilibus et burgensibus, et Plebejis, ubi nobis heredes nostri per omnia consenserunt. — Huius rei testes sunt: Invictissimus *Otto Dux in Brunswich*, Serenissimus *Hermannus Thuringie Lantgravius &c.* Die Orig. Guelf. T. IV. in praef. p. 72. &c. liefern von der nemlichen Urkunde

Raspo hatte seines ältern Bruders Sohn, dem jüngern Landgr. Hermann, nachdem er volljährig worden, Hessen, und, wie man aus dieser Urk. sieht, auch

einen andern Abdruck, ohne des Schminckischen, mehrere Jahre vorher erschienenen, im geringsten zu gedenken, ob er gleich in wesentlichen Puncten abgeht, und ungleich richtiger ist. Ich wiederhole daraus nur die Hauptstelle, auf die es hier ankommt, und lasse die erheblichen abweichenden Lesarten beider Abdrücke Cursiv drucken, nur mit dem Unterschiede, daß die Schminkischen in Parenthesen eingeschlossen sind: Similiter ut venditio nostra tanto manifestior posteris appareret in iudicio seculari coram *Illustri* (*invictissimo*) Domino Ottone Duce in Bruneswic, coram terrae nobilibus et plebeis venditionem nostram divulgavimus, et heredes nostri nobis lingua et digito consenserunt (*.Item*) in Leinenberge *praesente Domicello* (*coram Serenissimo Principe Domino*) Hermanno Juniore Thuringiae Lantgravio, Comite Hassiae, et Domino terrae prope *Lagnam* (*Laynam*), et coram nobilibus et comuni populo venditionem nostram (*manifestavimus, quam heredes nostri*) unanimiter approbaverunt. — Huius rei testes sunt; *Illustris* (*Invictissimus*) Dux in Bruneswich, *Domicellus* (*Serenissimus*) Hermannus Thuringiae Lantgravius. Man sieht wohl, daß das in dem Scheidischen Abdruck ausgelassene Item in der Sache selbst einen großen Unterschied macht; denn durch dieses Wort wird der mallus des jungen Landgraf Hermanns als von dem des Herzogs Otto ganz verschieden dargestellt, und der Zusammenhang giebt es auch offenbar von selbst, daß mehrere Worte ausgelassen sind; sonst würde einerlei Sache zweimal gesagt, und das approbaverunt würde in der Construction des Scheidischen Abdrucks gar keinen Sinn haben, den es erst durch die ausgelassenen Worte erhält. Die Richtigkeit der Schminkischen Originalabschrift, und daß Landgraf Hermann würklich den mallum auf dem Leinberg bei Göttingen einhatte, wird nun ferner noch dadurch unwidersprechlich, daß nicht nur der Herzog Otto von Braunschweig, sondern auch Landgraf Hermann, jeder eine besondere Recognition darüber ausstellte, daß der Verkäufer würklich auf die verkauften Güther coram se et terrae nobilibus Verzicht geleistet habe, und sie daher den Verkauf bestätigen. Orig. Guelf. p. 75. ꝛc. Aber diese so natürliche Erklärung war nun freylich für den guten Scheid ein gewaltiger Anstoß, der nach seinem übertriebenen Patriotismus, von dem ich schon oben S. 473. not. z. ein Beispiel gegeben, lieber die Wahrheit der Geschichte deducentenmäßig verdrehte, sobald er daraus für das Braunschweigische Haus auch nur von ferne Nachtheil ahndete. Der Gedanke, daß Landgr. Hermann von Thüringen ehmals die Obergerichtsbarkeit im Leingau gehabt, schien ihm ohne Zweifel auf die zwischen Churbraunschweig und Hessen vorwaltende Streitigkeit über die Jurisdiction in der Herrschaft Plesse einen gefährlichen Einfluß haben zu können; er läßt sichs deswegen l. c. p. 75. not. s. recht angelegen seyn, diesen Gedanken zu entfernen; der junge Landgraf, der Tochtermann des Herzogs Otto, soll bei der gerichtlichen Verhandlung auf dem Leinberg bloß als Zeuge gegenwärtig gewesen seyn, in welcher Absicht auch wohl die falsche Lesart *praesente* Hermanno, statt coram Hermanno, erdichtet ist; das Kloster Nordheim soll nur *honoris gratia* von dem Landgraf literas testimoniales verlangt haben; die Lagina endlich

mit

auch das ihm näher gelegne Land an der Leine, oder den ehemaligen Leingau, abgetreten. Man hielt bekanntlich im Mittelalter die Gerichte gern auf Bergen,

wie er fälschlich statt Layna liest, soll nicht die Leine, sondern die Lahn bedeuten, also auch Landgraf Hermann eigentlich ein Dominus terre prope Lanam genennt werden, und daß dieser Titel würklich bei den Landgrafen von Hessen vorkomme, will er durch ein Beispiel aus dem fünfzehnten Jahrhundert beweisen, wo eine Chronik (Senkenb Sel. Iur. et Histor. T. III. p. 448.) den Lgr. Henrich zu Marburg als Landgrafen der Leina (Loine) anführe. Alle diese so künstlichen Gründe fallen nun zwar durch die richtigeren Schminkischen Lesarten ohnehin weg: sie führen aber auch ausserdem ihre Widerlegung in sich selbst. Nie nannte sich ein Thüringischer oder Hessischer Landgraf Dominum terrae prope Lanum, und noch weniger konnte er sich Comitem Hassiae et Dominum terrae prope Lanum zugleich nennen, weil der Oberlohngau unter der Provinzialbedeutung von Hessen schon mitbegriffen war; auch heißt die Lahn nirgends Lagina. Wäre der junge Landgr. Herman bei dieser gerichtlichen Handlung blos als Zeuge erschienen, so wäre weiter nichts erforderlich gewesen, als daß er die Urkunde eben so, wie die übrigen, zum Theil sehr angesehenen, Zeugen unterschrieben hätte, hier aber erscheint er, neben andern Richtern, in der Urkunde der gerichtlichen Verhandlung selbst, ja was noch mehr ist, er unterschreibt nicht etwa die gerichtliche Recognition des Herzogs Otto als Zeuge, wie doch der Illustris Princeps Otto Margrauius de Brandeborch, und andere Zeugen, thaten, sondern stellt vielmehr ein besonderes Instrument aus, daß die Renunciation coram se et terre nobilibus geschehen sei. Ich möchte von einem bloßen Zeugen ein ähnliches Beispiel aus dem ganzen Mittelalter sehen. Eine Verkaufshandlung, und die dazu gehörige Verzichtleistung erhielten nicht dadurch ihre vollkommene Sicherheit, daß sie vor einem Zeugen, sondern daß sie vor Gericht geschahe; der Richter allein stellte die Recognition darüber aus, nicht der Zeuge, der blos die Würklichkeit der geschehenen gerichtlichen Verhandlung durch seine Unterschrift bewährte. Alles zusammengenommen, kann ich mich kaum des Verdachts erwehren, daß die ersterwähnte Haupturkunde, so wie sie Scheid liefert, entweder von ihm selbst, oder von einem andern, dem er seine Copie — denn daß es weiter nichts ist, verräth schon die einem Original des dreizehnten Jahrhunderts gar nicht angemessene Ortographie — zu danken hatte, absichtlich, und aus falschem Eifer für ein eingebildetes Interesse des Braunschweigischen Hauses, besonders um die ehemaligen Dynasten von Plesse als der Gerichtsbarkeit des damaligen Herz Otto von Braunschweig unterworfen vorzustellen, verstümmelt worden, und was mich in diesem Verdacht noch mehr bestätigt, ist die von einem gelehrten Recensenten meines Buchs in den Götting. gel. Anzeigen v. J. 1789. St. 149. S. 1496. geschehene Aeusserung, daß sich Scheid, wie schon der sel Gottfr. Dan. Hoffmann in Tübingen gezeigt habe, herausgenommen, nach seinen Hypothesen sogar in die Urkunden hinein zu corrigiren. — Uebrigens könnte ich zu dem gegenwärtigen Beispiel, einen Contract vor mehrern Gerichten, und darunter auch solchen, unter denen die Contrahenten ihren Gerichtsstand nicht hatten, bestätigen zu lassen, noch eine Menge andre anführen, will mich aber der Kürze wegen nur auf eine sehr treffende Urk. v. J. 1151. in Falke Trad. Corb. p.

und so hatte auch das Gaugericht im Leingau seine Malstätte (mallum) an dem Leinberg bei Göttingen. Noch im vierzehnten Jahrhundert findet man Spuren von dem ehmaligen großen Umfang dieses Gerichtes (c); es verlohr

768. berufen, nach welcher das Kloster Schöningen, im Wolffenbüttelischen, einen mit Graf Otto von Hillersleben in provinciali placito in villa Valethorp eingegangenen Güthertausch vor drei weltlichen Gerichten, dem zu Lauendorf, Tangermund und Magdeburg, und vor zwei geistlichen Synoden bekräftigen ließ. Daraus allein, daß einer einen Contract vor diesem oder jenem Gericht bestätigen ließ, folgt aber bei weitem noch nicht, daß er auch der Gerichtsbarkeit desselben unterworfen war. Man wollte damit weiter nichts, als gerichtlich versichern lassen, daß der Contract mit beider Contrahenten Einstimmung, und unter Renunciation der Erben geschehen, und diese Versicherung konnte jedes Gericht ausstellen, vor dem sich die Contrahenten stellten, ob man gleich, der Bequemlichkeit wegen, meistens die nächstgelegenen Gerichte darzu wählte. Wollte man mehr daraus schliessen, so würde man in gegenwärtigem Fall eben so gut behaupten können, daß die Herrschaft Plesse unter dem Gericht zu Duderstadt gestanden, als vor welchem jener Verkauf gleichfalls bestätigt worden.

c) Ich habe schon oben S. 703. not. e. erwiesen, daß der Comitatus im Leingau, dem die Grafen von Reinhausen als Gaugrafen vorgestanden, nach Abgang derselben auf deren weiblichen Abkömmling Graf Hermann I. von Wintzenburg gefallen, und das Dorf Weende bei Göttingen, als unter sein placitum gehörig, zum Beispiel angeführt. Ich habe eben so S. 707. not. 5. aus einer Urkunde vom Jahr 1144. erwiesen, daß Hermann II. seinem Vater in der Gaugrafenwürde des Leingau's gefolgt sey. Das vorgedachte Dorf Weende stand unter dem Landgericht auf dem Leinenberg vor Göttingen, wie es gewöhnlich in Urkunden heißt, und wird daher noch im Jahr 1346. ein dem Kloster Walkenried geschehener Verkauf einiger in der Weender Gemarkung gelegener Güther coram Conrado Gogravio montis Layne iudice seculari et generali gegen die Gebühren auctoritate iudiciaria bestätigt, und der Käufer in den Besitz gesetzt. Orig. Guelf. T. IV. in praefat. p. 77. Eben so kommen l. c. p. 72.–80 noch andere Urkunden vor, die den Umfang dieses Gerichts beweisen; es wird im *Jahr* 1268. ein Verkauf von Güthern in *Dransveld* coram Comitibus *de monte Lagimis* Heynrico Stetteberch et Gerungo de Grona vollzogen (l. c. p. 76.); es werden aus spätern Zeiten Beispiele von Sedmanstett, GrotenSchneen, und OberJese angeführt; das Gericht von Groten-Schneen erkennt das Gericht auf dem Leynenberg für den Oberrichter, an den man appellire, und im J. 1410. titulirt sich daher Ghering von Grone hoghheste Richter unde Gogreue uppe dem Leynberge vor Gottyngen. Es ist also gewiß, daß Graf Hermann I. von Wintzenburg, vor dessen placitum, wie gesagt, das Dorf Weende gehörte, das gleichwohl unter dem Landgericht auf dem Leinberg vor Göttingen stand, der höchste Landrichter war, und nimmt man zu den vielen Dörfern, von denen man namentlich weis, daß sie in ältern Zeiten eben dahin gehörten, noch hinzu, daß dieser Hermann und seine mütterliche Vorfahren, die

sich erst in spätern Zeiten, nachdem die ganze alte Gerichtsverfassung allmählig eine andere Gestalt gewonnen, und aus derselben gewöhnlich nur die Centgerichte beibehalten worden. Heutzutag schränkt sich das Landgericht auf dem Leinberg vor Göttingen, auf die Dörfer Grone, Rostorf, Ober-Jesa, Settmarshausen, Ellershausen und Holtensen ein: man würde aber gewiß irren, wenn man, blos des Namens wegen, das jetzige Gericht für ein Ueberbleibsel des alten Gaugerichts halten wollte. Ich erkläre mir diese Erscheinung vielmehr aus eben dem alten Gebrauch, den ich schon oben (S. 417 ꝛc. 451. ꝛc.) von dem Hessengau und Oberlohngau bemerkt habe, daß das Gaugericht und das nächstgelegene Centgericht öfters einerlei Malstätte hatten, und daher auch beide darnach benennt wurden: der Leinberg vor Göttingen gab also sowohl dem Gaugericht als auch dem Centgericht, in dessen Gegend er lag, den Namen; das erstere gieng durch die veränderte Gerichtsverfassung ein, das letztere erhielt sich, und wird seit 1743. zu Grone von dem Gerichtsschulz zu Göttingen, unter dem Namen eines Grefen, gehalten (d). — Landgr. Hermann hatte nach dem allen die vormalige Grafschaft der Wintzenburger im Besitz, war Herr des Landes an der Leine; der letzte Wintzenburger, Hermann, hatte seinen Comitatum verlohren, und er war dem Lgr. Ludwig I. v. Thüringen zugefallen; nach K. Lothars Tod gelangte er zwar durch K. Konrads III., seines großen Gönners, Unterstützung von neuem zu seinen vorigen Rechten und Besitzungen, und namentlich auch zu der Grafschaft im Leingau, aber er starb ohne männliche

Grafen von Reinhausen, Gaugrafen über den ganzen Leingau waren, so wird wohl niemand mit Grund zweifeln können, daß der Leinberg vor Göttingen ursprünglich der mallus publicus des Leingau's war, von dem in spätern Zeiten das ganze Gaugericht benennt wurde, und daß daher auch die von den Wintzenburgern besessene Grafschaft mit derjenigen einerlei war, die nachher die Landgrafen von Thüringen besessen, und ihnen das Recht gab, sich Dominos terrae prope Laynam zu nennen. Man vergl. übrigens von diesem Gericht auf dem Leinenberge, ausser den angef. Orig. Guelf. l. c. auch Gruber in der Vorrede zu (Neubur's) Zeit- und Geschichtbeschr. der Stadt Göttingen S. 72. ꝛc. und Scheids Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsr. S. 328. ꝛc.

d) Von dieser neuern Verfassung handelt Büsching in seiner Geogr. nach der neuesten Ausgabe vom Jahr 1792. Th. IX. S. 291.

Erben; späterhin erscheint ein Landgraf von Thüringen im Besitz dieser Grafschaft: was ist also glaublicher, als daß, nach Hermanns Ermordung, Lgr. Ludwig II. von Thüringen, unterm mächtigen Schutz K. Friedrichs I., seines Schwagers, zu der erledigten, seinem Vater ehmals durch kaiserliche Gnade zugetheilten, Grafschaft an der Leine wieder eben so gut zugegriffen, als der Bisch. v. Hildesheim von neuem zu dem Schloß Wintzenburg griff? Der Zusammenhang ist so deutlich, daß Kennern, sollte ich denken, wohl kein Zweifel übrig bleiben möchte, zumal da sich in der ganzen Geschichte dieser Zeiten keine andre Gelegenheit ausfinden läßt, wie die Landgrafen von Thüringen zu jenem Besitz gekommen seyn könnten (e). Ich sage also noch einmal, das angebliche Landgrafthum der Wintzenburger in Thüringen beruht auf einem Mißverstand. Weil die Erhebung Ludwigs zum Landgrafen in Thüringen, und der Fall Hermanns gerade in einerlei Jahr zusammentreffen; weil eben dieser Ludwig sich von K. Lothars, seines nahen Verwandten, Gnade zugleich die Grafschaft des verurtheilten Hermanns im Leingau zu erwerben wußte, so verwechseln zwar nicht die ältern, aber doch die spätern Schriftsteller beide Begebenheiten miteinander, und lassen jenen Ludwig dem Hermann in der Landgrafschaft Thüringen nachfolgen, da er ihm blos in der Grafschaft an der Leine folgte. Wie die letztere, nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms, an die Herzoge von Braunschweig gekommen, will ich in dem Fortgang der Geschichte weiter erzählen (f).

e) An die Achtserklärung und politische Ausplünderung Herz. Henrichs del Löwen, aus der man sonst so gerne Erwerbungen herleitet, die man anders nicht zu erklären weiß, darf man hier nicht denken; denn Landgraf Ludwig III. von Thüringen, und dessen Bruder Hermann, hatten keinen Vortheil dabei, wenigstens weis kein einziger Schriftsteller etwas davon, sondern mußten froh seyn, aus der Gefangenschaft, in die sie durch Herz. Henrichs Tapferkeit gerathen waren, nur unentgeldlich wieder loszukommen. Vergl. oben S. 476.

f) Man vergl. indessen, was ich schon oben §. XXXIX. S. 481. rc. von den Braunschweigischen Zugriffen in die Thüringische Erbschaft gesagt habe.

Grafen v. Wintzenburg,
aus dem Formbachischen Hauß in Baiern.

Thiemo I.
Graf 1002. 1028.

Thiemo II.
Gr. v. Formbach 1049.
Der Mannsstamm desselben erlischt 1158.

Friedrich
Gr. v. Formbach
Gem. Gertraud Gräfin v. Haldensleben, heurathet in zweiter Ehe den Herz. Ordulf v. Sachsen, u. st. 1116. in hohem Alter.

Meginhard
Gr. v. Formbach, kommt um 1066.
Gem. Mathildis, Tochter Gr. Elli II. v. Reinhausen.

Kinder Thiemos II.:

Hedwig
† 1078.
G. 1. Gebhard Gr. v. Supplinburg † 1078.
2. Fri dr. Herz. v. Lothringen.

Ita
Gem. ein Gr. v. Burghausen.

Kinder Meginhards:

Ulrich
Gr. v. Retelenberg u. Windberg. 1094. † 1097.
Gem. Mechtild 1097.

Hermann I.
Gr. v. Windeberg, und in Sachsen von Wintzenburg † 1122.
Gem. Hedwig, kommt vor — 1130.

Konrad
† 1184.

Sohn Ulrichs:

Konrad
Gr. v. Retelenberg
† vor 1122. unbeerbt.

Kinder Hermanns I.:

Hermann II.
Gr. v. Wintzenburg 1115 2c. Gr. v. Plesse 1144. kommt um d. 29. Jan. 1152.
Gem. Luckard T. Markgr Rudolphs v. Staden, vorher an Pfalzgr. Friedrich v. Sommerseburg, u. Kön. Erich Lamm von Dännemark vermählt, kommt um 1152.

Henrich
Gr. v. Wintzenburg 1115 2c. Graf v. Assel 1139 2c. † 1146.
Gem. N. Wittwe Gr. Siegfrieds II. v. Bomeneburg, verm. 1144.

N. Tochter
Gem. Markgr. Udo IV. v. Staden.

Kinder Hermanns II.:

N. Tochter
Gem. 1. Gr. Henrich v. Schwarzburg † 1184.
2. Gr. Ulrich v. Wettin

N. Tochter
Gem. Magnus Burtz Herz. in Dännemark.

N. Tochter
Pröbstin zu Gandersheim.

Kinder Henrichs:

Otto
Gr. v Assel 1170. † vor 1185.
Gem. Salome T. Godwins Herrn zu Heinsberg 1185. 1186.

Sophia
Gem. Botmann v. Himstede.

Tochter Ottos:

Adelheid
† 1185. od. 86.
Gem. Gr. Adolph v. Schauenburg.

Ich habe endlich noch von dem Ansitz der Wintzenburger in dem Hessischen Sachsen zu reden. Gr. Hermann II. baute darin das Schloß Schonenberg oder Schönberg, und trug es im J. 1151., es sei nun aus Andacht oder politischen Absichten, dem Erzstift Mainz zu Lehen auf (*g*). Daß sie in einer Gegend, die sie durch ein Schloß verwahrten, mehrere Güther hatten, versteht sich wohl von selbst. Man erbaute Schlösser, und sah hernach die umliegenden Güther des Erbauers als Zugehör derselben an. Auf diese Art entstanden Herrschaften, die sich öfters eben sowohl wie ihre Besitzer nach dem Schloß benannten. Der nemliche Fall trat auch bei dem Schloß Schonenberg ein. Wie die Grafen von Wintzenburg zu diesen Güthern gekommen, erklärt sich aus der Geschichte der Grafen v. Reinhausen (§. LVI.) von selbst. Diese Grafen besassen in dem Hessisch-Sächsischen Gau einen sogenannten Comitatum (S. 449.), der gerade die Gegend um Schonenberg begriff, und die meisten Güther derselben fielen auf die Grafen v. Wintzenburg, als ihre weiblichen Erben. Nach Hermanns II. Ermordung wußten die Grafen von Dassel, die ohnehin schon in dem Hessischen Sachsen mächtig waren, die darin erledigten Wintzenburgischen Besitzungen, vermuthlich allein durch die Gnade der Lehnherrn, an sich zu bringen, und vererbten sie wieder zum Theil auf ihre Abkömmlinge, die Dynasten von Schonenberg, wovon ich unten (§. LIX. LX.) weiter reden werde.

g) Erzb. Henrich von Mainz macht in einer Urk. vom J. 1151. (Guden. C. D. T. I. p. 205.) bekannt: qualiter Comes *Hermannus de Wintzenburg*, Princeps videlicet dives et praepotens — Ecclesiam Moguntinam de suis facultatibus ditare cupiens, in Comecia cognati nostri *Wicken*, in Pago *Marpracht-issin*, nostram convenit presentiam, et *Castrum suum* Schonenberg, quod multa expensa magnoque labore construxerat, in Sede tribunali, iuxta legem et statutum Terre illius, beato Martino in Moguntia, libere et absque contradictione donavit. Nos vero — praenominatum Castrum eidem *Hermanno*, et uxori sue *Ludgardi*, eorumque posteritati in beneficium concessimus. Habuit etiam — talem conventionem, ut, *si filius ei non nasceretur*, Castrum illud, *cui ipse experteret*, a Moguntino Antistite concederetur. Daraus, daß hier Gr. Hermann v. Wintzenburg das von ihm erbaute Schloß Schonenberg unterm Jahr 1151. zu Lehen aufträgt, folgt noch nicht, daß er es erst kurz vorher erbaut habe: er konnte es vielmehr schon lange vorher erbaut, und erst späterhin Ursachen gefunden haben, es, vielleicht zu so viel größerer Sicherheit des Besitzes, lehnbar zu machen. Ich werde §. LX. weiter davon reden.

§. LVIII.

Die Herrschaft Plesse kommt nach dem Tode Graf Hermanns II. von Wintzenburg an ein Dynastengeschlecht, das den Namen davon annimmt, und sie zulezt durch Lehenauftrag an Hessen vererbt. Historische Nachricht davon.

Graf Hermann II. von Wintzenburg hatte seine von den Grafen von Reinhausen ererbte Besizungen im Leingau noch mit einer neuen, der Herrschaft Plesse, vermehrt. Ich habe dieses schon vorher (S. 710.) im allgemeinen erzählt: es verdient aber nähere Erläuterung, und ich glaube keiner Entschuldigung zu bedürfen, wenn ich bei dieser Gelegenheit auch von den spätern Schicksalen dieser jezo mit Hessen vereinigten Herrschaft weitere Nachricht ertheile. Waren gleich ihre Besizer, die alten Dynasten von Plesse, nie in der Lage, wichtige Rollen zu spielen, oder auch nur durch persönlichen Thatenstoff den Geschichtschreiber aufzufordern, so geben ihr doch ihre sonderbare Lage zwischen lauter mächtigen Nachbarn, die Kunst, wie sich ihre Herren unter diesen Nachbarn, ihrer Reichsunmittelbarkeit unbeschadet, durchzuwinden, und bis ins sechzehente Jahrhundert zu behaupten wußten, noch mehr aber die Streitigkeiten, die nach Ausgang dieser Herren zwischen Braunschweig und Hessen darüber entstanden, und noch jezo fortgehen, das alles, sage ich, giebt dieser Herrschaft ein Interesse, das mit der Größe derselben in keinem Verhältniß steht.

Eine Stunde von Nörten, anderthalbe von Göttingen, war ehedem auf einer hohen spitzigen Klippe ein Schloß erbaut, Plesse genannt, mit Mauern, Thürmen und Burgmännern wohl verwahrt, und die Felsenburg sah die andern Schlösser alle zu ihren Füssen, und überschaute die weiten Gefilde der Länder Göttingen und Grubenhagen, von der Weser bis zum Harz, und bis zum Sollinger hin. Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war das Schloß bewohnt, jezt liegt es in seinen Ruinen, nur hier und da noch Massen von hohem Gemäuer, ein Leichenstein der alten Herrlichkeit (*a*)!

a) Das Schloß Plesse zerfiel so viel eher, da ner, der zur Zeit des lezten Dynasten v. Plesse es zur Hälfte aus Holz aufgeführt war. Letz. selbst mehrmals auf dem Schloß war, giebt ap.

Von diesem Schloß ist die Herrschaft benannt. Sie begreift den ansehnlichen Flecken Bovenden, den seine bequeme Lage sowohl an der Landstrasse nach Nordheim, als an der Grenze des Hannövrischen, also auch der Grenze der Accise, allmählig beinah zum Städtchen erheben; ferner die Dörfer Angerstein, Eddigehausen, Reyershausen, Oberbillingshausen, Spanbeck, Holzerode und Höckelheim, das einem von den Herrn von Plesse gestifteten Kloster den Namen gegeben (*b*). Die jetzigen Wüstungen Meinershausen, Diepoldeshausen oder Diepoldessen, Rodershausen, Dettlingerode, Moesenborn, Wüstenfeld, Stumbergk und Brakkensen waren ohne Zweifel ursprünglich kleine Dörfgen oder Höfe;

Meier Orig. et Antiquit. Pleff. S. 122. rc. eine nähere Beschreibung davon, auch stellt es ebendas. die Titelvignette nach seinem ehemaligen Zustand, so wie eine andere Zeichnung S. 43. und Merians Topographie von Hessen S. 112. nach seinem jezigen Verfall vor. Die Dynasten von Pl. versahen es, als eine gute Festung, mit Burgmännern. So kommen z. B. in einer von Hermann und Gottschalk Herrn zu Plesse ausgestellten und aus dem Schlosse Plesse datirten Urk. vom Jahr 1310. als Zeugen vor: Dominus Thidericus dictus Pinig *miles* (Ritter), Thidericus de Bodenhusen, Ludegerus de Besikendorp, Hermannus de Stockhusen, Hermannus de Snen *famuli* (Knappen) *et Castellani nostri* (Scheid Mantissa p. 225 &c), und eine ungedruckte Urk. v. J. 1317, worinn die Herrn von Plesse dem Kloster Höckelheim vier Hufen Landes in dem Dorf Sutheim schenken, unterschreiben als Zeugen: Hermannus de Tothelen, Ludegerus de Besekendorp, Theodericus et Johannes fratres dicti de Bodenhosen *Castrenses in Plesse.*

b) Von Eddigehausen s. unter not. g. Bovenden ist ein sehr alter Ort, und kommt schon im Jahr 950. als zum Leingau gehörig und unterm Namen Bobenuni vor, s. oben §. LVII. die erste not. n. Um das Jahr 1100 war nach Beil. LI. S. 62. n. 10. u not.* ausser einer Fritheruna, von deren Herkunft ich zu andrer Zeit weiter reden werde, auch eine *adeliche Familie* in Bovenden angesessen, *die vielleicht zu* den Vorfahren der nachher von diesem Flecken *benannten* Niederadlichen Familie gehörte, s. die folg. not. d. — Um den Unterschied der ehemaligen Bevölkerung der Herrschaft Plesse gegen die jetzige beurtheilen zu können, bemerke ich, daß bei dem Anfang des dreißigjährigen Kriegs Bovenden 118, Angerstein 35, Eddigehausen 37, Reigershausen 36, Oberbillingshausen (ist eigentlich nur die Hälfte des Dorfs, die andere Hälfte heißt Niederbillingshausen, und ist Hannövrisch) 33, Spanbeck 27, Holtzerode 22. Mann stark war, daß aber ungefähr neun Jahre hernach, durch die Folgen *jenes* Kriegs, in Bövenden nur noch 44, in Angerstein 22, in Eddigehausen 24, in Reigershausen 10, in Billingshausen 12, in Spanbeck 16, und in Holtzerode 19, also überhaupt in der ganzen Herrschaft, Höckelheim abgerechnet, nur noch 147 Unterthanen übrig waren. Man schließe von diesem Anfang auf die spätere noch weit verheerendere Jahre dieses schrecklichen Kriegs.

Höfe; von den drei ersten weis man's gewiß (c). Ich übergehe die Menge der einzelnen zerstreuten Güther, Zinsen und Gefälle, die ansehnlichen Waldungen, die Fischerei in der Leine, der Ruhma, dem großen Bernshäuser See, dem Wester-see rc., die zu der Herrschaft gehören, und verweise übrigens meine Leser, in Ansehung des Umfangs dieser Herrschaft, auf die angehängte im Jahr 1783. mit großer Sorgfalt aufgenommene Karte. Der mit der Herrschaft verbundene Lehenhof war, die einzelnen Lehenstücke alle zusammen gerechnet, vielleicht noch beträchtlicher, als die Herrschaft selbst.

Neben der eigentlichen Herrschaft Plesse besaßen diese Dynasten noch beträchtliche Lehen von andern Herren, unter andern von dem Erzstift Mainz die Vogtei über das Kloster Stein, und das Eichsfeldische Dorf Wercksshausen rc.; von Paderborn die Dörfer Hammenstedt und Rieckenrod; von den Herzogen von Braunschweig das Amt Radolphshausen, und die Dörfer Eimergarten, Omborn und Bösiehausen oder Büsinghausen rc. So viel zur allgemeinen Uebersicht! Es werden unten die Lehenbriefe vorkommen, und alles genauer bestimmen.

Daß die eigentliche Herrschaft Plesse auf der äußersten Grenze des Leingaus, das Amt Radolfshausen aber schon im Lisgau lag, also auch beide in die Mainzische Diöces gehörten, die erstere unter das Archidiaconat von Nörten, das andere unter das Eimbecker Archidiaconat, habe ich schon oben (S. 354. rc.) erwähnt. Mit der Parochialverfassung hatte es die nemliche Beschaffenheit, wie noch jetzo: Bovenden, Spanbeck, Eddigehausen und Höckelheim waren Mutterkirchen, und in die erste war Angerstein, in die zweite Billingshausen und Holtzerode, in die dritte das Schloß Plesse samt dem Dorf

c) Gottschalk Herr zu Plesse verpfändet im J. 1302. villam *Meuershusen*. Schminck Monim. Hass. Coll. III. S. 262. Von der villa Depoldessen reden zwei Urk. vom Jahr 1307 ap. Meier l. c. S. 235. und Scheid von Adel S. 26., die in der Geschichte Gottschalks IV. weiter vorkommen werden. Die villam Rodereshuson, oder Reddersen, habe ich schon oben S. 678. not. t. aus einer Urk. vom J. 990. angeführt, und werde sie auch in der Folge noch einigemal anzuführen Gelegenheit haben. — Die jetzige Wüstung Möseborn will Winckelmann S. 321, weil sich noch ein alter großer Thurm daselbst finde, gar zu einer ehemaligen Stadt oder Flecken machen.

Reigershausen eingepfarrt; doch war Angerstein in alten Zeiten dem Stift zu Noerten, dann vom Jahr 1150. an, der Nähe wegen, dem Kloster Stein untergeben, und ist erst nach der Reformation ein Filial von Bovenden geworden. Das eingegangene Dörfgen Diepelshausen oder Depoldessen, das ursprünglich zu der Eddinghäuser Kirche gehörte, wurde im Jahr 1307. nach Weenden eingepfarrt. Ausser diesen Pfarreien hatten die Herren von Plesse die Kirchsätze zu Weissenwasser, Badenhausen, Dorstadt, Radolphshausen, Grosen-Schneen, Grosen-Lengde halb, Parhausen oder Parensen, Wagge bey Ringelheim, Helmoldeshagen, Bodenhausen, Calde, Herrnrode und Mershausen, Hammenstädt und Langwelzhausen, theils eigenthümlich, theils von andern zu Lehen.

Zum Kirchenstaat der Herrschaft Plesse gehören ferner das Benediktiner Mönchskloster Stein (de Lapide) oder Marienstein, und das Nonnenkloster Höckelheim. Das letztere verdankte, wie ich in der Geschichte *weiter erzählen* werde, seinen Ursprung den Herrn von Plesse selbst, das erstere hingegen hatte Erzbischof Rudhard von Mainz in den Jahren 1102. und 1105. gestiftet. Die Plesser trugen die Vogtei darüber von dem Erzbisthum zu Lehen, leiteten sie aber doch mehr aus eignem Recht, als aus lehensherrlicher Gnade her; denn das Kloster Stein lag, wie sie behaupteten, innerhalb dem Gebiet ihrer Herrschaft, und sie hielten eben daher seine Meier und Angehörigen zu Diensten mit Pferden, Wagen, Pflügen, Boten, Frohnden, Zinsen und andern Abgaben, gleich ihren übrigen Unterthanen, verpflichtet (*d*). Ehemals hielten

d) Neben dem Kloster Stein stand auch ein gleich genanntes, nun aber ganz zerstörtes, Schloß. Von den Rechten und Ansprüchen der Herrn von Plesse an das Kloster will ich in der Geschichte Dietrichs III. weiter reden, und einige dahin gehörige Urkunden anführen. Hier sei es mir genug, da die Zeit und Art der Stiftung desselben bisher noch unbekannt geblieben, die Stiftungsurkunden aus einem alten Copialbuch zu liefern:

„In nomine sancte et individue trinitatis. Notum „esse volumus tam futuri quam presentis temporis „fidelibus, quod ego *Rudbart* Dei gratia Moguntine „Sedis archiepiscopus ecclesiam beate Dei genitricis „Marie in loco qui *Stene* vocatur sitam de redditibus „Preposíture de *Northen* vacuam reddidi, et ut ipsa „per se sui ac proprii iuris esse posset, nos solummodo post Deum respiciens, sine aliqua contradictione emancipavi. Soluebat enim de oblationibus, quas ibi offerre solebant ad prefatum monaste-

die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg in dem Lande Göttingen und an der Leine ihre Landtage daselbst, nicht sowohl aus eigenem Recht, als aus alter Ge-

„rium de luminaribus quantum poterat, pro qui„bus ex contradicto et beneplacito Dni *Adelgeri* Pre„positi et aliorum eiusdem loci Canonicorum de „beneficio cuiusdam *Adeloldi* quod ipse in manu mea „reddiderat, cuius etiam rogatu id ipsum in usum „proprium *Stene* demorantium tradideram, singulis „annis ad sex solidos valens restitui. Est autem illud „concambium de novali quodam, quod est in am„bitu Nortenensi transumptum. Quod ut ratum et „ — — — inconvulsum permaneat, banno sa„cerdotali, quem nostre auctoritatis expostulat ro„bur, confirmo sigilli mei impressione consingno et „omni stabilitate, qua huiusmodi sanciari possunt, „presentibus et assensum prebentibus tam clericis „quam laicis innumerabilibus consolido ac corro„boro. Anno incarnationis Dni Milesimo centesimo „secundo Indict. X. Interfuerunt itaque huic quam „diximus redemptioni *Anselmus* Prepositus et Came„rarius, *Hildegrinus* Prepositus, *Embrico* Preposi„tus, *Wigo* Prepositus, *Dudo* Prepositus, *Regenberus* „et *Sitzo*, *Embrico*, *Udalricus*, *Nenterus*, *Arnulfus* „et complures alii admodum probabilis testimonii."

Nachdem der Erzbischof die Kirche zu Steina auf diese Art von der Probstei zu Noerten frei gemacht hatte, so richtete er sie drei Jahre darauf zu einem Kloster ein:

„In nomine sancte et individue trinitatis. Notum „sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam pre„sentibus, quod ego *Ruthardus* sancte Moguntinen„sis ecclesie gratia Dei Archiepiscopus superne re„munerationis intuitu ecclesiam que est *Steyna*, „quondam pertinentem ad Prepositurum Northenen, „cum consilio fidelium meorum pacta pecunia re„demi et sancte Dei genitricis Marie perpetua liber„tate donavi fratribusque inibi Deo sub regularis „discipline natura famulantibus cum omnibus ap„pendiciis suis cenobiali vite delegavi, quatenus „pro remedio anime nostre nostrorumque prede„cessorum et successorum cum omni libertate et „quiete Deo valeant supplicare. Concessimus etiam „eis ex nostre sedis auctoritate ecclesiastica iuris legi„bus uti libere, videlicet infantes babtisare, infirmos „visitare, et omnes, qui se illic devoverint et sepul„ture locum inibi elegerint, suscipere et sine alicuius „contradictione sepelire, et quicquid fideles Chri„stiani pro animarum salute obtulerint seu tradide„rint liceat eis in suis usibus prout libuerit vindi„care et disponere, et ut palam sit cunctis per suc„cedentia tempora fidelibus hec nos constituisse, „dignum duximus eiusdem ecclesie redemtionem „subter annotare. Preterea quatuor mansos et duas „curtes in *Ajsbusen*, qui ad nostram Cambriam per„tinent, quos habuit in beneficio propinquus meus „*Vuoluericus* super dicte ecclesie fratribus perpetuali„ter contulimus libere cum decima et omni iure „tam in nemore quod dicitur *Achtward*, quam in „pascuis et in pratis, eo pacto ut specialius ipsius „Vouluerici memoriam faciant in suis orationibus, et „post decessum eius in omni adversario eius detur „elemosina charitatis pro remedio anime eius. De „decima vero predictorum mansorum constituimus „duodecim solidos dari per singulos annos ad lumi„naria fratrum in Monasterio Northenensi pro re„demptione predicte ecclesie, et presbitero qui cu„ram ipsius susceperat specialem prebendam con„cessimus quanto advixerit tempore. Hoc privile„gium, quod ad honorem Dei et eius piissime ma„tris genitricis Marie pro statu ecclesie et anime no„stre redemptione sanximus, ne quisquam presumat „violare, ex auctoritate beati Petri Apostoli omnium„que sanctorum banno nostro confirmamus, et (ut) „inconvulsum omni tempore maneret, sigilli nostri

wohnheit, welcher das Kloster soviel leichter nachsehen konnte, weil sie ihm vortheilhaft war.

Von den Dörfern Bovenden und Höckelheim führten adeliche Familien, als von dem Ort ihres Aufenthalts, ihren Namen; sie gehörten aber beide zu dem niedern Adel, und standen mit dem Geschlecht der Herrn von Plesse nicht in dem geringsten Zusammenhang (*e*).

„impressione singnavimus. Data ab incarnatione „Dei *Millesimo centesimo quinto* Indict. XIII. imperante „Henrico IV. a Ruthardo Magontiensis ecclesie Archi„presule "

Ich werde in den folgenden Anmerkungen noch mancherlei Urkunden aus dem diplomatischen Nachlaß des Klosters Steina beibringen; eine weit größere Anzahl aber, woraus sich besonders die Genealogie der adelichen Familien von Hardenberg und Bovenden vortrefflich erläutern ließe, muß ich, weil sie, wenigstens für meine Absicht, weiter nichts wichtiges enthalten, der Kürze wegen übergehen, und hierin die nemliche Sparsamkeit beobachten, die mir die Grenzen dieses ohnehin weitläuftigen Werks auch in Ansehung des noch ungleich reichern Höckelheimischen Urkundenvorraths vorschrieben.

e) Nach Scheid v. Adel und zwar in Mantissa p. 303. not. * soll die adeliche Familie von Bovenden in alten Zeiten dynastisch gewesen, und erst später, wie so viele andere, zum gemeinen Adel herabgesunken seyn. Wahrscheinlich wollte er durch diese Behauptung, zum Vortheil der Hannövrischen Ansprüche an den Flecken Bovenden, die Meinung begünstigen, als habe jener Ort ursprünglich nicht zur Herrschaft Plesse gehört, sondern vielmehr für sich eine besondere Herrschaft ausgemacht, welche die Herrn von Plesse erst in spätern Zeiten an sich zu bringen, und von dem Schloß Bovenden abzuziehen gewußt hätten. Daß es im Mittelalter Familien gab, die, je nachdem ihnen Zeit und Umstände günstig waren, zwischen dem hohen und niedern Adel gleichsam in der Mitte schwebten, und bald auf die eine, bald auf die andere Seite überschlugen leidet keinen Zweifel; es muß aber natürlicherweise, sobald man diesen Zwitterzustand von einer niederadel Familie behaupten will, treffend bewiesen werden, daß sie jemals zum hohen Adel gerechnet worden, und diesen Beweis wird man bei der Familie von Bovenden vergeblich suchen. Zwar will ihn Scheid aus einigen Urkunden v. 1266. u. 1267. hernehmen, worin ein Otto, Burckard, Gerhard und Bodo den Titel: *nobiles* de Bobenten oder *nobiles* dicti de Bouenten führen, und ein oder das andere Jahrhundert früher hätte dieser Grund noch hinreichen können: aber was soll er, und zwar allein genommen, im dreizehnten Jahrhundert? Seinem Gegner Paulli würde Scheid eine so leere Beweisart wohl sicherlich nicht ungestraft haben hingehen lassen; denn der gelehrte Mann wußte doch gewiß sehr wohl, daß es schon im dreizehnten Jahrhundert gar nichts seltenes mehr ist, den Titel *nobilis* oder *nobilis Dominus* auch vom niedern Adel gebraucht zu sehen, ohne daß sich daraus auf ihre Dynastenwürde der geringste Schluß machen ließe, und er hat außerdem selbst in Orig. Guelf. T. IV. praef. 67. 73. 74. weit frühere Urkunden von den Jahren 1238. 1240. 1241. abdrucken lassen, worin schon die Vorfahren jener

Die Herrschaft Plesse war ursprünglich ein Stammgut des Sächsisch-Widekindischen Hauses, und zwar insbesondere des Immedingischen Zweigs desselben. Graf Immed II. hatte von seiner Gemahlin Adela zwei Söhne, Dietrich und Meinwerk. Den letztern haben wir schon hinlänglich kennen gelernt. Er war durch Kaiser Heinrichs II. Gnade zum Bisthum Paderborn gelangt, und weil ihm die Bereicherung seiner Kirche über alles gieng, so war es ihm nicht genug, fremde Milde durch alle Eroberungskünste der geistlichen Taktik in Bewegung zu setzen, er gab auch sein eigenes Vermögen dazu her. Von letzterer Art war die Stadt Plesse (urbs Plesse), die er im J. 1014. mit eilfhundert Morgen Landes seinem Hochstift schenkte. Der Namen einer Stadt darf uns hier nicht irren; denn er wird im Mittelalter auch oft von

Bovender in den Zeugenunterschriften mitten unter lauter Niederadlichen vorkommen, wie sie dann, bis ins fünfzehnte Jahrhundert hin, nirgends in anderer Qualität erscheinen, nicht nur in gedruckten, sondern auch in einer Menge ungedruckter, meistens das Kloster Stein betreffenden Urkunden, woraus sich ihre Geschlechtstafel ziemlich vollständig entwerfen ließe. Zu welcher Zeit soll dann also ihr Dynastenstand geblüht haben? Gesetzt auch, man wollte würklich ums J. 1266. die Epoche dazu annehmen, weil gerade um diese Zeit einige derselben als nobiles vorkommen, so möchte doch wohl diese Epoche im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch nicht so schnell vorüber gewesen seyn. Da findet sich aber (1303.) wohl ein Otto de Bouenten unter dem Titel eines nobilis Domini, doch aber zugleich mit ihm unter dem nemlichen Titel auch ein Hermann von Hardenberg, den man doch für keinen Dynasten halten wird (Falke Trad. Corb. p. 866.), und eine dem Kloster Amelunxborn ausgestellte Schenkungsurkunde vom Jahr 1319. macht den Unterschied zwischen jenen Bovendern und einem eigentlichen nobili noch auffallender: Acta sunt haec praesentibus — *viris nobilibus* Domino Simone Comite de Dasle, Hermanno Domino in Plesse, Conrado de Rostorp, et *viris strennis Henrico de Boventen*, Statio de Gladenbeke, Ioanne de Hardenberge militibus, Falke l. c. p. 896. — Außer der adelichen Familie von Bovenden waren ehemals auch die von Bodensee und von Röringen in dem Flecken Bovenden angesessen, von denen Letzner ap. Meier S. 312. -- 323. u S. 338. rc. gar manches zu erzählen weiß, worauf ich mich aber hier nicht einlassen kann. — Die Adeliche Familie von Huckelem, Hockelem oder Höckelheim kommt von dem J. 1222. an in Orig. Guelf. T. III. p. 694. T. IV. praef. p. 65. 70. 74. 75. mehrmals vor, aber immer unter dem gemeinen Adel, geht also schon aus diesem Grunde die Dynasten von Plesse, die sich anfangs auch von Höckelheim schrieben, nichts an, gehörte vielmehr zu deren Dienstmännern; daher auch Henricus de Hokelem eine Kaufhandlung über Plessische Stammgüter in Nordheim (1241.), woran die ganze damals lebende Plessische Familie Antheil nahm, wohl als Zeuge unterschrieb, an der Sache selbst aber nicht den geringsten Antheil nahm, l. c. T. IV. praef. p. 74. 75.

Schlössern und andern verwahrten Orten gebraucht (f). Andere Güter hatte Bischof Meinwerk seiner Mutter Adela zu lebenslänglichem Genuß verschrieben; als aber dieses verruchte, mit einem Graf Balderich in zweite Ehe getretene, Weib in ihrer Schändlichkeit so weit gieng, daß sie sogar ihren leiblichen Sohn, Dietrich, durch Meuchelmörder tödten ließ, so entzog ihr Meinwerk jene Güter wieder, und eignete sie gleichfalls seinem Bisthum zu. Darunter war auch die Domaine Höckelheim (g). So reichliche Früchte indessen der damalige Geist der Andacht für den Clerus trug, so eröffnete doch die Macht oder Verschlagenheit der Laien, und zum Theil auch die Begierde der Stifter, sich durch Menge sowohl als Bedeutenheit ihrer Vasallen Schutz und Ansehen zu ver-

f) Vita Meinwerci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 528. Episcopus (Meinw.) de bonis hereditariis in Saxonia positis *urbem* sitam in loco, qui *Plesse* dicitur, cum undecies centum mansis iam ante Ecclesie (Paderborn.) traditis, ipso die recognoscendo et reiterando, Ecclesiae delegavit et confirmavit, quibusdam bonis Ecclesiis construendis designatis tali conditione exceptis, ut si eo morte praevento Ecclesiae imperfectae manerent, post obitum matris suae, cui ad temporalis vitae subsidia haec concesserat, Ecclesiae ipsi attinerent. In dem frühern Mittelalter wurde der Name urbs oder oppidum oft solchen Orten gegeben, die nur im Verhältniß der damaligen Zeiten, wo der Ländner meistens nur kleine Dörfgen oder Meierhöfe bewohnte, für etwas beträchtlicher angesehen werden konnten, sollten es auch bloß geräumige Burgen oder Schlösser gewesen seyn. So kommt in der folgenden not. k. das Eichsfeldische Schloß Rusteberg unter dem Namen einer *urbis* de Rusteberg noch im Jahr 1139. vor, ob es gleich nie eine Stadt oder auch nur ein Dorf war. Plesse kommt, wie wir gleich weiter hören werden, schon in den Jahren 1139. und 1144. als Castrum vor, um so viel eher kann man annehmen, daß es ungleich früher erbaut worden, und auch hier zu verstehen sei; zumal da sich von einem neben dem Schloß gelegenen gleichgenannten Dorf oder Flecken nirgends die geringste Spur zeigt.

g) Vita Meinw. l. c. p. 540. giebt nur den Inhalt dieser unterm Jahr 1016. ausgestellten Urk. an, vollständig liefert sie Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 47, noch richtiger aber Falke Trad. Corb. p. 453. Meinwerk schenkt darin seinem Bisthum durch Kaiser Heinrichs II. Hand: omnia predia sua, que hereditario iure possederat — inter que principales sortes sunt iste: Immedeshusen, Uralmootheim, Haverlun, *Hukilhem*, Mandelbiki, Goldbiki, Dodonhuson, Hokine levo, Uakereslevo, *cum appertinentibus villis* et mancipiis utriusque sexus, silvis &c. Unter diese Orte gehören das neben Hukilhem vorkommende Dorf Imshausen und der Hof Mandelbeck noch zum Göttingischen Quartier; Dodenhausen ist ein ausgegangenes Dorf auf dem Eichsfeld, zwischen Bodensen und Siebeldehausen; die übrigen zum Theil im Bisthum Hildesheim gelegenen Dörfer sucht Falke l. c. p. 458. zu erklären. Einige dieser Orte kommen mit andern auch schon in einer ähnlichen Schenkung Bischof Meinwerks vom Jahr 1013. vor. Schaten l. c. p. 403.

schaffen, wieder manche Canäle, wodurch das Uebermaas des Reichthums wieder in etwas abgeleitet wurde. Wir finden noch in dem nemlichen Jahrhundert (1097.) einen Helmold von Höckelheim, der, soviel man von seinen Nachkommen auf ihn zurück schließen kann, von dieser Domaine nicht bloß den Namen führte, sondern in wirklichem Besitz derselben war. Ein anderer Helmold von Höckelheim unterschreibt 1144. eine Urkunde, wodurch der Abbt von Nordheim von Gr. Siegfried von Bomeneburg ein Bauerngut (mansum) in Bovenden ertauscht; man kann ihn, Namen und Zeit nach, wohl für einen Sohn des erstern halten (*h*). Auf eben die Art kam auch Schloß und Herrschaft Plesse wieder von Paderborn ab. Ich habe schon oben (S. 707.) von dem großen Ansehen geredet, zu dem sich Graf Hermann II. von Wintzenburg unter König Konrad III. empor zu schwingen wußte. Ohne Zweifel diente ihm dieses dazu, das, seinen übrigen Leingauischen Ländereien so wohl gelegene, Schloß Plesse von dem Bisthum Paderborn, vermuthlich als Lehen, an sich zu bringen: er führte in den Jahren 1139. und 1144. sogar den Titel eines Grafen von Plesse (*i*). Neuere Genealogen, die von diesen Urkunden Spur hatten, ließen sichs nicht

h) Helmoldus de Hukilheim unterschreibt neben dem Volcoldus de Malesburg eine dem Kloster Helmershausen unterm Jahr 1097. von Kaiser Heinrich IV. ausgestellte Bestätigungsurkunde über Güter in Suchmershere (Meisser, s. oben S. 364. not. l.) Schaten T. I, p 642. — Ein anderer *Helmoldus de Huchelen* bezeugt eine Tauschurkunde v. J. 1144. super manso in villa *Bobentenen* (Bovenden), und zwar unmittelbar nach dem Hermannus Comes et Henricus frater eius (von Wintzenburg). Falke Trad. Corb. p. 138. Diesen Helmold mit dem erstern für Eine Person zu halten, wird wohl niemand einfallen, da sie durch einen Zwischenraum von 47 Jahren von einander getrennt sind, und auch die Stammreihe der folgenden Plesser damit nicht übereinstimmt.

i) Hermannus *Comes de Plesse* unterschreibt unter vielen andern Grafen eine von König Konrad III. bei seinem Feldzuge gegen die Sachsen zum Vortheil des Klosters Volkerode zu Hersfeld ausgestellte Urk. vom Jahr 1139, die man in Orig. Guelf. T. II. p. 543. Grashof Antiq. Mulhus. p. 172. und mehrern andern Orten abgedruckt findet. Von der andern Urk. v. J. 1144., worin Graf Hermann von Wintzenburg den Titel von Plesse führte, habe ich schon §. LVII. S. 710. not. w. umständlich geredet, und zugleich unwidersprechlich erwiesen, daß kein anderer als der bekannte Wintzenburger dieses Namens zu verstehen sei. Ob daselbst die Benennung von Plesse auch auf den zugleich angeführten Bruder dieses Hermanns, den Graf Henrich, mit geht, läßt sich aus dem Zusammenhang nicht mit Gewißheit entscheiden, ob es gleich wahrscheinlich ist; doch habe ich letztern sonst nirgends unter jenem Titel gefunden.

einfallen, unter jenem Graf Hermann von Plesse und dessen Bruder Henrich die bekannten Wintzenburger dieses Namens zu finden, und weil eine Urkunde vom Jahr 1143, die des nemlichen Graf Hermanns, doch ohne Zusatz eines Geschlechtstitels, erwähnt, zufälligerweise ein Hermann von Schwanringen unterschreibt, und sie diesen durch neuen Irthum mit jenem Graf Hermann für Eine Person hielten, ihnen auch außerdem ein leichtfertiger Chronikschreiber mit einem noch ältern, aber erdichteten, Hermann von Plesse zu Hülfe kam, so wußten sie nun ein ganzes Traumgewebe von Schwanringern auszuspinnen, dem sie mit Legendeneinfalt zur Existenz zu verhelfen suchten (*k*). Ueberhaupt hat die

k) Eine Urkunde vom J. 1143, worin Erzb. Heinrich von Mainz dem Kloster Fredesloh einige Schenkungen bestätigt, und unter andern anführt, quod duo Principes, Comites videlicet *Sigefridus* (von Bomeneb.) et Comes *Hermannus* (von Wintzenburg), duas matrices ecclesias in *Stocheim* et *Aldendorf* – resignaverunt, unterschrieben nach den Geistlichen als Zeugen;

Comites, Retherus de Weride.
Dudo de Rusteberc.
Hermannus *Suanringiorum frater*,

worauf die ministeriales folgen. Scheid Anmerkungen zu Mosers Braunschw. Staatsrecht in Cod. Diplom. p. 690. Die hier erwähnten Comites waren keine Grafen von Geburt; es führten diesen Titel oft auch bloße Officialen, die von ihren Herrn zu Burggrafen auf den Schlössern, oder zu Gerichtsvorstehern, oder zu beidem zugleich bestellt waren. Von dieser Art waren Retherus de Weride, der an andern Orten auch Comes Retherus de Werthere filius Dni Widoldi, oder Comes de Insula unter den Jahren 1144, 1150. u. 1151. genennt wird (Kindlinger Münster. Beitr Th. III. Abth. II. S. 26. 28. Guden. T. I. p. 207. Scheid Mantissa p. 559.), von dem ich §. LXII. weiter reden werde – und Dudo de Rustenberc. Der erstere war Burggraf auf dem Schloß Gieselwerder, der andere zu Rustenberg, auf dem Eichsfeld. Wo der Hermannus *Suanringorum frater* angestellt gewesen, weiß ich nicht, daß aber die Benennung der Suanringer kein Familienname, sondern nur ein Beinamen war, erhellt schon daraus, weil ihn Hermann selbst nicht führte, sondern nur seine Brüder, die er durch diese Benennung ausgezeichnet genug hielt, um auch sich dadurch kennbarer zu machen. Es war in damaligen Zeiten nicht ungewöhnlich, einem Edelmann von irgend einer That, einem Zufall oder spaßhaften Anlaß einen Annamen zu geben. So werden wir z. B. unten (Kap. III.) in der Geschichte der Herrn von Itter fünf Brüder finden, deren zwei den Beinamen Ungesegnete, ein dritter aber den Beinamen Penzeler sowohl selbst führen, als auch von andern erhalten, ohne daß die übrigen Brüder den geringsten Antheil daran nehmen. --- Hermann, den Bruder der Schwanringer, mit dem im Text der Urk. vorkommenden Graf Herrmann für Eine Person zu halten, wird nun ohnehin niemand mehr einfallen, nachdem man jetzo mit Gewißheit weiß, daß letzterer ein Graf von Wintzenburg war, und daß dieser nur einen einzigen Bruder, Hen-

die Plessische Genealogie das Unglück gehabt, ein paar Erläuterern in die Hände zu fallen, die sie durch das Licht, das sie ihr geben wollten, verfinster-

rich, hatte, s. §. LVII. S. 709. rc. not. w, wo ich zugleich die schiefe Bemerkung gerügt habe, womit Scheid l. c. die Urk. zu erläutern glaubte. Was ich im Text angegeben, daß dem Letzner, von dem ich gleich weiter reden werde, oder den seichten Quellen, woraus er schöpfte, entweder die angeführte, oder eine ähnliche Urkunde früher bekannt geworden seyn möchte, muß man wohl um deßwillen annehmen, weil sich sonst nicht denken ließe, wie sie auf den Namen der Schwanringer, dessen kein einziger alter Schriftsteller gedenkt, und auf die ganze Genealogie von Lügen hätten fallen sollen, die sie daraus zusammendichteten. Dazu trug dann freilich auch das bei, daß ihnen das Chronicon Corbei. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 303. sogar schon unterm Jahr 1032. einen Hermann von Plesse zu Hülfe führt: *Sabina de Dassel et Hermannus de Plesse* anniversarium faciunt Corbeiae. Bisch. Meinwerk, der die Domaine Plesse als sein Erbguth angiebt, und sie schon 18 Jahre vorher seinem Bisthume geschenkt hatte, müßte sie also demselben noch bei seinem Leben -- denn Meinwerk starb erst 1036. -- wieder entzogen, und an eine besondere Familie gegeben haben, die nun den Namen davon annahm. Wer wird das glauben? Und wie sollte gleichwohl die Herrschaft hundert Jahre hernach an die Wintzenburger gekommen seyn? Demungeachtet haben sich viele, durch den vielversprechenden Namen eines Chronici Corbeiensis geblendet, jener Angabe beizupflichten verführen lassen, ohne den Werth dieser Autorität zu untersuchen. Der Verfasser dieser Chronik, Snakenburg, lebte im fünfzehnten Jahrhundert (†. 1476.), und mischte unter viele gute, aus ältern Corveischen Quellen geschöpfte, Nachrichten auch eine Menge alberne Angaben, und der augenscheinlichsten genealogischen Lügen, die er aus neuern Chronikschreibern ohne alle Beurtheilungskraft hernahm. Jedermann weiß, wie selten es in den spätern Zeiten des eilften Jahrhunderts ist, einzelne Stammglieder schon unter bestimmten von Schlössern und Orten hergenommenen Familiennamen zu finden: dieser Mönch aber findet sie überall, und weis Personen aufzustellen, die sich nirgends in einer glaubhaften Quelle entdecken lassen, vielmehr allen bessern Nachrichten widersprechen, wozu ich §. LIX not. c. noch andere auffallende Beispiele aus der Dasselischen Genealogie anführen werde. -- So wie der vorgedachte Hermannus de Plesse ganz erdichtet war, so ist hundert Jahre später ein von Plesse benannter Radpertus zwar an sich richtig, gehört aber eben so wenig in das Geschlecht der Dynasten von Plesse. Es unterschreiben nemlich eine zu Rustenberg auf dem Eichsfeld unterm Jahr 1139. ausgestellte Urkunde Erzb. Adelberts von Mainz, deren Inhalt ich schon §. LVII S. 714. not. e. näher angegeben, unmittelbar nach den eigentlichen Grafen:

Comes urbis de Rusteberc Tuto
Comes Castelli de Plesse Radpertus
Helmwigus Advocatus de Heiligenstade.

Orig. Guelf. T. IV. p. 545, wo Scheid zugleich einen vorher begangenen Fehler verbessert, da er den angeführten Radpertus mit dem Tuto verwechselt hatte. Man darf nur die Reihe ansehen, in welcher Radpertus Comes Castelli de Plesse steht, um überzeugt zu seyn, daß hier weiter nichts als ein Burggraf auf dem Schloß Plesse gemeint sey, dessen wirklicher Besitzer in diesem Jahr Graf Hermann von Wintzenburg war, so wie der

ten (*l*). — Graf Hermann II. von Wintzenburg ist bekanntlich 1152. ermordet worden (S. 712.). Gleichwohl erscheint schon zwei Jahre vorher ein Bern-

Comes urbis de Rustibere Tuto, der dem Radpert noch vorsteht, auch nichts anders war; denn urbs und castellum sagen, wie ich schon not. e. erinnert, in der Sprache des Mittelalters oft einerlei, und jener Dudo nennt sich an einem andern Ort unterm Jahr 1135. Castellanum Rustebergensem (Scheid Anm. zu Mosern S. 695.), so wie unterm Jahr 1151. Praefectum de Rusteberg (Guden. T. I. p. 207.), giebt auch in einer Urkunde vom Jahr 1150., worinn er sich Dudo *de Immenhusen* unterschreibt (Scheid Mantissa p. 259.), seinen eigentlichen Stand und Herkunft selbst an. Vergl. Wolfs Geschichte des Eichsf. Th. II. S. 78 ꝛc.

l) Lezner, der bekannte Pfarrer zu Ibra, im Fürstenthum Grubenhagen, der im Jahr 1531. zur Welt gekommen, und über 80 Jahre alt worden, wagte sich auf den vielen Kreutzzügen, die er ins Feld der Geschichte unternahm, auch an ein Stammbuch der Herren von Schwanringen und Edlen zu Plesse (Mühlhausen 1587. 4.). Seine gewöhnlichen Quellen sind des Joh. Gasko Klosterkalender, und mancherlei eben so schlechte Nachrichten, die ihm von andern zugekommen; auch ist ihm nicht einmal alsdann zu trauen, wenn er sich ausdrücklich auf Urkunden beruft, wozu in der zweitfolgenden not. o. einige merkwürdige Beispiele vorkommen werden; in neuern Zeiten hingegen hatte er von dem Plessischen Secretär Joh. von Ach, dessen er mehrmals gedenkt, durch mündliche Erkundigung manches erfahren — *Hamelmann* de familiis emortuis in dessen Oper. Histor (1611.) p. 738. ꝛc. weiß nur wenig von den Herren von Plesse, und auch das Wenige ist nicht zu brauchen. Winckelmann Beschr. von Hessen S. 318. ꝛc., und andere nach ihm, überließen sich willig Lezners Führung, und der schon erwähnte Joach. Meier, Professor an dem Gymnasium zu Göttingen, fand es sogar der Mühe werth, das elende Leznerische Product von neuem abdrucken zu lassen, und mit einem Commentar zu versehen (Origines et Antiquit. Plessenses. Leipzig 1713. 4.). Da wäre nun freilich viel zu corrigiren und zu commentiren gewesen: nur hatte Meier zu beidem weder historischen Geschmack noch Beurtheilungskraft genug, und wenn er schon, welches noch das beste bei seinem Buche ist, aus den Urkunden der benachbarten Klöster eine Menge Extracte liefert, so ist er doch auch hierin nicht überall genau und zuverläßig genug, indem er gar manches, was doch nur seine eigene noch dazu meistens irrige Erklärung war, so mit den Extracten verbindet, daß man es für den Inhalt der Urkunde selbst zu halten in Gefahr kommt. Es würden überhaupt die bisherigen Subsidien ohne die in dem Urkundenbuch bekannt gemachten Höckelheimischen Klosterbriefe, so wie ohne diejenigen Documente, die mir erst später zugekommen, und die ich in den Anmerkungen zum Theil noch nachhole, endlich ohne diejenigen, die Falke in Tradit. Corbei. aus mehrern Klöstern geliefert, zu richtiger Aufstellung der Plessischen Genealogie nicht hingereicht haben, wiewohl ich sie auch jetzo, so viel insbesondere die weiblichen Glieder betrifft, für nichts weniger als vollständig ausgebe. Daß hierüber sowohl als über vielerlei andere Datums der Plessischen Geschichte, die in dem Hofarchiv zu Cassel verwahrten übrigen Plessischen Hausurkunden noch manchen weitern Aufschluß geben möchten, läßt sich wohl zum voraus vermuthen; doch gehen diese Urkunden, so viel

hard von Plesse, und unterschreibt eine Urkunde Erzb. Siegfrieds von Mainz, wodurch er das Plessische Dorf Angerstein von der allzuentfernten Kirche zu Nordheim trennt, und, der Nähe wegen, nach dem Kloster Steina einpfarrt (*m*). Diesen Bernhard von Plesse bloß für einen Burgmann zu halten,

ich erfahren, meistens nicht weiter als bis ins vierzehnte Jahrhundert zurück, und nur sehr wenige reichen bis an die Mitte des dreyzehnten. – Erath führt in Conspectu H. ſt. Brunſvic. und zwar in Biblioth. Brunſvic. p. 76. auch eines W. Domaiers Bericht von der Herrschaft Plesse und den Gladbeckischen Gütern (s. auch Rethmeiers Vorrede zu s. Braunschw. Chron.), so wie des C. L. Kotzebue Historia familiae Pleſſenſis, an: weil aber beide Arbeiten noch im Manuscript liegen, so kann ich nicht davon urtheilen. -- Meier zieht alles herbei, was nur überall mit dem Namen Plesse irgend eine Aehnlichkeit hat, oder sich darauf reimt, sogar die Familie du Pleſſis in Frankreich; es versteht sich also von selbst, daß auch die in Dänemark, Holstein und Meklenburg ausgebreiteten Adelichen von Plesse nicht vergessen worden. Ich werde von letztern in der Folge weiter zu reden Gelegenheit haben, und in der zweyten not. n. die dahin gehörigen Schriftsteller anführen.

m) Hier ist die ungedruckte Urkunde vollständig: „In nomine ſancte individue trinitatis. *Hen„ricus* divina favente clementia *Moguntine Sedis Ar„chiepiscopus* Poteſtatem, quam divina miseratio „nobis ſpeculatoribus ſuis conceſſit, cum tali discre„tione debemus exercere, ut, quotiens admittimus „diſpenſationem, et eccleſiarum provideamus utili„tati et hominum conſulamus neceſſitati. Notum „ergo volumus eſſe uniuerſis tam futuri quam pre„ſentis evi Chriſti fidelibus, qualiter populum „cuiusdam ville *Angerſtein* a cura *Northenenſis* eccle„ſie diſpenſatorie, utpote propter remotionem loci, „conſenſu Archidiaconi noſtri *Sigeloi* omniumque „Canonicorum eccleſie illius, autoritate noſtra ab„ſoluimus, et eum monaſterio in *Steina*, quod pro„memorate ville vicinius erat, in omni cura ſpiri„tuali, videlicet baptismate, ſepultura, divinorum „celebratione conceſſimus tam pro commoditate „populi, quam pro utilitate Fratrum ſub regula „beati Benedicti in eodem Monaſterio degentium. „Ut autem hec mutatio in caritate fieret, *Adelbero* „Abbas prefati Cenobii Eccleſie Northenenſi pre„dium quoddam per manum noſtram et *Hardewici* „Advocati in reſtaurum donavit, quod ſingulis „annis ſex ſolidos perſoluit, populus vero de *An„gerſtein* divina premonitus inſpiratione, ut hoc „damnum Abbati et fratribus ſuis recompenſaret, „ſilvam quandam quam communitati ſue pertinen„tem habebat, *Waderla* nuncupatam, Monaſterio „in *Stene* in omni utilitate libere et communiter „contradidit. Scire quoque volumus fideles Chriſti, „quod decimam quandam in *Angerſtein* ſuper bona „iam ſepe dicti Monaſterii ab Advocato *Herwico* nobis „reſignatam petitione ſua eidem tradidimus mona„ſterio. Notum preterea facimus, quod decimam „quandam bonorum eiusdem Eccleſie in predicta „villa, que ad nos ſpectabat, eisdem fratribus pro „remedio anime noſtre conceſſimus, ea videlicet „conditione, ut diem conſecrationis noſtre annuatim „obſervent et in orationibus ſuis omni evo memo„res eſſe non deſinant. Ut autem hec mutatio cum „traditionibus rata et inconvulſa omni evo perma„neat, hanc cartam conſcribi et impreſſione ſigilli „noſtri precepimus inſingniri, et ne quis auſu te„merario hoc pietatis opus caſſare et infringere pre-

der von dem Schloß den Namen angenommen, darf niemand einfallen: denn er ist unwidersprechlich ein Stammglied der folgenden Plesser, die ihren Namen als wirkliche Einhaber des Schlosses führten, und Dynastischer Herkunft waren. Er kommt noch weiter in und zwischen den Jahren 1170. — 1190. mit seinem Bruder Gottschalk vor. Beide schrieben sich bald von Höckelheim, bald von Plesse, behielten aber doch späterhin den letztern Titel allein bei (*n*), und können so viel zuversichtlicher als Söhne des vorgedachten Helmolds II. von Höckelheim angenommen werden, da unterm Jahr 1191. wieder ein Helmold von Plesse erscheint, allen Umständen nach ein Sohn des eben erwähnten Bernhards, der nach Gewohnheit des Mittelalters den Namen des Großvaters führte (*o*). Das alles zusammengenommen bleibt kein Zweifel übrig, daß Graf

„sumat, sub anathemate prohibemus. Huius rei „testes sunt hii: *Gerbardus* Prepositus de *Jecheburc*, „*Sigilogus Northenensis* Prepositus, *Adelbero* Abbas „predicti Cenobii, *Conradus* sancti *Gingulfi*. De „Cappellanis: *Embrico*, *Hinricus*, *Gernodus*, *Rubertus*, *Landoldus* Decanus de *Nortenen*, *Berno* eiusdem „ecclesie Canonicus. De Laicis, *Dudo* Prefectus de „*Rusteberge*, *Gerlagus* Vicedominus, *Bernhardus de Plesse*. De Ministerialibus: *Conradus* de *Geismar*, *Hardewicus* de *Rusteberge*, *Decelinus* frater „eius, *Crafto* de *Northenen* et frater eius *Etelerus*, „*Theodericus Wesberett*, *Crafto* de *Angerstein* et *Herbort* frater eius, *Walderick*, *Herwart* et complures alii.

„Acta sunt hec anno Dominice incarnationis MCL. „Indict. XIV. regnante gloriosissimo Rege Conrado „huius nominis secundo.“

n) Eine 1170. zu Herzberg ausgestellte Urk Hrz. Henrichs des Löwen, wodurch er mit dem Kloster Nordheim einige Güter vertauscht, unterschreiben unmittelbar nach den Grafen: Domnus *Bernhardus de Huckelum* et frater suus Godescalcus Orig. Guelf. T. III. p. 510. Dagegen unterschreibt sich dieser Bernhard in einem Verzeichniß Helmershausischer Güter von eben dem Jahr 1170. (Kindlinger Münster. Beytr. Th. III. Abschn. II. S. 66.), so wie in einer Hildesheimischen Urk. vom Jahr 1183. (Orig. Guelf. l. c. p. 551.) Bernhardus *de Plesse*, und in einem vom Ldgr. Ludwig v. Thür. dem Kloster Lippoldsberg ertheilten Privilegium von 1184. kommen Bernhardus de Plesse Gottcalcus frater suus als Zeugen vor. Urkb. Beil. LXXXIII. S. 119. Eben diese beiden Plesser sollen, wie Meier l. c. p. 139. ꝛc. versichert, eine Urk. des Erzb. Conrads von Mainz vom Jahr 1190. als Zeugen unterschrieben haben, wodurch er dem Kl. Hilwardshausen die von seinen Vorjahren gethane Schenkung des Rodtzehentens bestätigt. Den Gottschalk I. werden wir unten weiter finden. Eine angebliche Agnesa de Plesse, deren das oben not. k. näher beurtheilte Chronicon Corb. unterm Jahr 1170. gedenkt, mag auf dem Credit dieser Chronik beruhen.

o) Helmoldus de Plesse erscheint in einer 1191. von Herz. Henrich dem Löwen an das Kloster Walkenried ausgestellten Urkunde als Zeuge Orig. Guelf. T. III. p. 174. Er war allen Umständen nach ein Sohn Bernhards I., und kommt bis ins Jahr 1215. vor, wie ich unten not. z. weiter anführen werde.

Herman von Winzenburg Schloß und Herrschaft Plesse, es sei aus welcher Ursache es wolle, der Familie der Dynasten von Höckelheim zwischen den Jahren 1144 – 1150, vermuthlich als Afterlehen, abgetreten, und diese darauf, der größern Erheblichkeit wegen, vielleicht auch zu neuem Beleg der Rechtlichkeit ihres Besitzes, den Namen davon angenommen. Daß es mit Einfluß des Bischofs von Paderborn, als lehensherrlichen Eigenthümers, geschehen, erhellt aus einer merkwürdigen Verhandlung Kaiser Henrichs VI. mit dem Bischof Bernhard. Der Kaiser tauschte nemlich dem Bischof im Jahr 1192. das Schloß Plesse, samt anliegenden Gütern zu Eddiggehausen, gegen das Schloß Desemberg, und gegen alle durch des lezten Bomeneburger Graf Siffrieds Tod binnen der Paderbornischen Diöces erledigte Reichslehen ab, behielt aber doch dem Bischof einen freien Burgsiz im Schloß Plesse vor (*p*). Bei weiterer Ueberlegung fand indessen der Bischoff den ganzen Handel seiner Kirche nicht vortheilhaft, und wußte daher den Kaiser nach einigen Jahren (1195.) dahin zu bringen, daß er ihn wieder aufhob, und jeder Theil seine Tauschgüter zurücknahm (*q*). Bey diesen Umständen könnte das Bisthum Paderborn damals

p) Kaiser Henrich stellte darüber eine Urkunde vom Jahr 1192. aus: Notum facimus -- quod Bernardus secundus Paderb. Episcopus -- *castrum Plesse* nobis et Imperio in proprietatem dedit, et omne predium Paderburnensis Ecclesie in *Oddingehusen* (Eddigehausen, s. oben not. b.) cum Capella et universis pertinentiis -- . Nos itaque Imperiali benignitate ipsi Episcopo et successoribus suis *mansionem in castro Plesse* concessimus; insuper dedimus predicto Episcopo et Patherburnensi Ecclesie *montem Desemberc*, et universa predia, que comes *Sifridus de Bomenburc* habuit in Episcopatu Patherburnensi, cum ministerialibus, servis, ancillis, et universis pertinentiis suis -- . *Conradum* quoque *de Brochusen*, cum bonis suis in *Brochusen* et *Odinge* eisdem prediis pertinentibus, iam dicto Episcopo et Ecclesie sue donavimus. -- Datum apud *Müllhusen* Anno Dni MCXCII. II. Non. Nov. Schminck Monim. Hass. Coll. II. p. 663.

q) S. die Urkunde selbst in Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 903. K. Henrich macht darin bekannt: Quod nos ad instructionem -- *Bernhardi Paderburnensis Episcopi* cognoscentes, Ecclesiam Paderburnensem dampnum et gravamen sustinere ex concambio, quod idem Episcopus de *castro Plesse* et eius pertinentiis ex parte Ecclesie sue nobiscum fecerat -- idem concambium -- dissolvimus et omnimodis cassamus. Mandamus igitur, -- quatenus iam dictus Episcopus, et Ecclesia Paderb. *castrum Plesse* et universa eius pertinentia omni iure et plenitudine sicut prius habuerant, deinceps teneant, et in pace possideant -- volentes ut predium *Comitis Sifridi* in Episcopatu Paderb. situm, quod -- in concambium dederamus, nostro dein-

noch im unmittelbaren Besitz des Schlosses Plesse gewesen zu seyn scheinen: aber warum führten die Herren von Plesse gleichwohl schon vierzig Jahre vorher den Titel davon? Da sie ihn nachher immer als wirkliche Einhaber des Schlosses führten, was sollten sie vorher für einen Grund dazu gehabt haben? Der Knoten löst sich von selbst auf, sobald man annimmt, wie man es dann den Umständen nach nothwendig annehmen muß, daß bei jenem Tauschgeschäfte gar nicht von nutznießlichem Besitze, sondern allein von Lehenschaft die Rede war, es mag nun entweder der Bischof die Sache zuerst in Bewegung gesetzt, und innerhalb seiner Diöces gelegene Lehen sich vortheilhafter gehalten haben, als so entfernte, oder es mögen die Herren von Plesse lieber Vasallen des Kaisers als des Bischofs haben seyn wollen (*r*). Man nahm an der Lehensverbindung zu einer Zeit, wo ihre ursprüngliche Kraft noch weniger erloschen war, auch wirklich weltliche Häuser bei der modischen Sucht nach Schleier und Pfaffheit ungleich leichter ausstarben, auch ungleich größeres Interesse *als jetzo*. Gleichwohl müssen sich jene Lehensverhältnisse frühzeitig wieder verändert, und die Dynasten von Plesse durch irgend eine uns unbekannte Verhandlung zum allodialen Besitz des Schlosses Plesse gekommen seyn: denn es findet sich nachher nicht die geringste Spur, daß es die Plesser je von Paderborn zu Lehen genommen, oder daß dieses Hochstift auch nur einen Anspruch daran gemacht hätte (*s*).

ceps vacet potestati. Dat. ap. Latam, Ind. XIII. II. Cal. Aug.

r) Es ist bekannt genug, daß in Urkunden von Lehen, als einem wahren Eigenthum, häufig so geredet wird, als wenn der Lehensherr in wirklichem nutznießlichem Besitz desselben stünde. Wie oft verschenken die Kaiser Güter an andere, ohne damit etwas weiters zu meinen, als daß sie ihnen die lehensherrlichen Rechte darüber übertragen. Daß auch hier dergleichen allein zu verstehen sei, erhellt in der so eben not. q. angeführten Stelle schon daraus, weil der Kaiser namentlich auch den Conradum de Brochusen cum bonis suis in Brochusen et Odinge dem Bischof schenkt (donavimus): was kann das anders heissen, als daß dieser Edelmann jene Lehen, die er bisher vom Kaiser und Reich getragen, künftig von dem Bischof zu Paderborn empfangen solle?

s) Der Jesuit Strunck, der Fortsetzer von Schaten. Annal. Paderb., legte die not. p. angeführte merkwürdige Tauschurkunde vom Jahr 1192. einem Schreiben an den ältern Schmink bei (s. Monim. Hass. Coll. I.), worin er zugleich aus Overhams, als eines sachkundigen Mannes, Notis ad vitam Meinwerci p. 351. anführt, daß einige Jahre darauf die Herrschaft Plesse von dem Bischof von Paderborn einer Familie zu Lehen gegeben worden, die den Namen davon

So weit wäre man also, ich getraue es mit Zuversicht zu sagen, mit der Plessischen Genealogie im Reinen. Was vorher Höckelheimer waren, hießen nachher Plesser, und zwar von der Zeit an, da ihnen noch bey Lebzeiten des Winzenburger Hermanns, als des letzten Besitzers, die Herrschaft Plesse zu Theil wurde. Aber wer waren jene ältesten Höckelheimer? Waren sie dem Leingau einheimisch, oder von außen zugezogen? Stammten sie aus einer ältern noch angesehenern Familie, oder schwangen sie sich erst nach der Erwerbung der Schlösser Höckelheim und Plesse vom niedern Adel zum hohen empor? Es

angenommen. Die Belehnung selbst mag richtig seyn, wiewohl es das unbescheinigte Zeugniß Overhams allein noch nicht ausmacht: nur wußte oder bedachte weder Overham noch Strunk, daß diese Familie schon lange vorher von dem Schloß Plesse den Namen führte; also auch jene Belehnung nicht die erste in ihrer Art gewesen seyn konnte. Daß außerdem hierin frühzeitig eine Veränderung vorgegangen, und die Herrschaft allodial geworden, wird schon daraus deutlich, weil Schaten so wenig als Strunck, die doch beide den Gebrauch der Paderbornischen Archive hatten, und den Verlust dieser Lehenschaft so patriotisch beklagen, irgend einen Lehenbrief, oder ein sonst dahin gehöriges Factum, aufzubringen wissen. Vielmehr muß sich Strunck l. c. auch hierin nur auf den Overham beziehen, der l. c. sagt: Anno 1300. (lege 1321.) *Joannes Nobilis de Plesse* praestitit Bernardo Episcopo et Ecclesiae Paderbornensi homagium, ut vocant, ratione *Castri Plesse*, et villae *Hammenstede*, circa festum SS. Simonis et Judae Apostolorum. Diesem Beweis fehlt weiter nichts, als daß er richtig wäre; es hat aber Overham hierin sicherlich aus einer seichten Quelle geschöpft: denn nicht zu gedenken, daß im J. 1300. gar kein Bischof Bernhard zu Paderb. regierte, und daher Strunck die Jahrzahl willkührlich durch 1321. verbessert, nicht zu gedenken, daß es gar kein Urkundenstyl wäre, ein Zeitdatum, wie hier, durch *circa* anzugeben, also auch die Nachricht nicht wohl aus einer Urkunde geschöpft seyn kann, so lebte, wie die folgende Genealogie unwidersprechlich machen wird, weder ums Jahr 1300. noch 1321. ein Johann von Plesse. Wie ließe sich ausserdem denken, wenn Paderborn noch in so später Zeit im Besitz der Lehenschaft gewesen wäre, daß sie ihm von den Plessern hätte entzogen werden können, noch mehr aber, daß sie Paderborn, so viel man weiß, zu keiner Zeit auch nur in Anspruch genommen? Waren doch die Plesser nie bedeutend genug, um sich gegen einen Reichsstand, wie Paderborn, gewaltsame Maaßregeln erlauben zu können; war es doch der Geist der damaligen Zeiten gar nicht, sich ein geistliches Vasallagium so sehr zuwider seyn zu lassen. Bei der Lehenschaft des vorgedachten Dorfs Hammenstedt mußte sich gleichwohl Paderborn, wie wir unten weiter hören werden, bis zum Ausgang des Plessischen Mannsstamms zu behaupten: warum nicht auch bei dem ungleich wichtigern Schloß Plesse und dessen Zugehör? Es muß, wie gesagt, irgend eine uns unbekannte Vergleichung vorgegangen seyn, wodurch Paderborn diesem Lehenrechte entsagte.

ist zwar schon Ehre genug, bei einem mindermächtigen Hause, wie Plesse, den genealogischen Faden bis ins eilfte Jahrhundert zurückgeführt zu haben; wenn man aber gleichwohl weiter gehen kann, warum sollte man lieber auf halbem Wege stehen bleiben? Die Herrn von Plesse wußten sich mit ihrem hohen Adel so viel, waren überall so sörglich, die Titel davon zu bewahren, daß ihre Herkunft doch würklich von einer Art gewesen zu seyn scheint, die ihrer Unbedeutenheit einen Anstrich von Größe zu geben vermochte (t). Was mich hierin noch mehr bestärkt, und zugleich schon die ältesten Höckelheimer als Eingebohrne des Leingau's voraussetzen läßt, ist der sehr beträchtliche durch alle in- und umliegende Gegenden des Leingau's reichende Lehnhof der Plesser (u). Man wird doch nicht glauben, daß Paderborn zugleich mit dem Schloß Plesse eine so große Menge von Lehen werde veräussert haben. Vasallen verschenkten die geistlichen Stifter, als das eigentliche Unterpfand ihres Ansehens, und die Schutzwehr ihrer Sicherheit, am wenigsten, und sie ließen sich auch nicht so leicht, wie Waaren und Güter, verschenken. Gleichwohl waren die Plesser zu keiner Zeit mächtig genug, um andere zum Lehensauftrag zu reitzen oder zu zwingen; so viel eher kann man voraussetzen, daß sie wohl den größten Theil ihrer Vasallen schon von ihren Voreltern hergebracht, nachher aber, sammt andern eigenthümlichen Gütern, mit dem neuerworbenen Schloß Plesse als Zugehör verbunden hatten. Da kommt mir nun gerade ein Urkundenextract v. J. 1240 zu statten, der alle diese Wahrscheinlichkeiten beinah zur Gewißheit erhebt. Poppo v. Plesse tritt

t) Die Plesser ließen in latein. Urkunden ihr *Nobilis*, und in teutschen den Edeln Herrn oder Edel Junker nicht leicht aus ihrem Titel weg; wenn es aber Scheid von Adel S. 14. als ein Beispiel ihres Adelstolzes anführt, daß in einer Urkunde vom Jahr 1298. Godescalcus noster filiolus *vir nobilis* vorkommt, also dieser Titel sogar einem Kind beigelegt werde, so versteht er diese Urkunde ganz unrecht, wie ich in der Geschichte Gottschalks III. weiter erläutern werde.

u) Der Plessische Lehenhof ist noch jetzo beträchtlich, war es aber ehemals noch ungleich mehr, ehe die Plesser so viele ihnen aufgesagte Lehen an Klöster veräußert, und ehe die Herzoge von Braunschweig viele innerhalb ihres Landes gelegene Lehen der Plesser nach deren Ausgang an sich gezogen, wovon ich unten weiter reden werde. Es war nicht leicht eine angesehene adeliche Familie in und um dem Leingau herum, die den Plessern nicht lehnbar gewesen wäre.

tritt darin, mit Einwilligung seiner Stammverwandten, dem Kloster Reinhausen alles sein Recht auf den dritten Theil des Berges ab, worauf es erbaut war, und das Kloster empfand diese Wohlthat so hoch, daß es die frommen Geber in seine Brüderschaft aufnahm, und aller seiner geistlichen Schätze in eben dem Maas theilhaftig machte, wie seine Stifter, unter welche sich, wie die Urkunde ausdrücklich hinzusetzt, jene Plesser selbst gerechnet hätten (v). Die Kinder und Enkel Graf Elli II. von Reinhausen hatten, wie ich oben (§. LVI.) weiter erzählt, ihr Stammschloß Reinhausen, samt dem Berg, worauf es erbaut war — soweit er ihnen nemlich zugehörte — zu der Stiftung des gleichgenannten Klosters hergegeben; wem wird es also nicht auffallen, daß gleichwohl die Plesser den dritten Theil jenes Berges entweder wirklich einhatten, oder doch in rechtlichen Anspruch nahmen? Man wird nun schon geneigter seyn, auch der weitern Versicherung der Urkunde zu trauen, daß sich die Plesser jenen Stiftern zugezählt. Sie wollten sich darum nicht als eigentliche Mitstifter des Klosters Reinhausen angesehen wissen, denn diese kennen wir aus den Nachrichten des ersten Klosterabbts so vollständig, daß hier für die Plesser kein Raum ist: der Ausdruck will vielmehr nichts anders sagen, als daß sich die Plesser der Familie jener Stifter beigerechnet. Ich sehe sie also, die obigen Gründe dazu genommen,

v) Wir würden freilich weit richtiger von der Sache urtheilen können, wenn wir die Urk. in der Grundsprache und vollständig hätten. So aber müssen wir uns mit einem von Meier l. c. p. 192. gelieferten ziemlich verworrenen Auszug behelfen: „Im Jahr 1240. conferirte Poppo in „seinem und seines verstorbenen Bruders Bern„hards Namen — aus sonderbarer Affection „gegen das Kloster Reinhausen und auf Abt „Arnolds Anhalten demselben ihr Recht, welches „sie am dritten Theil des Berges, auf welchem „das Kloster gebaut war, hatten, auf ewig, „und acquirirten damit die Reinhäuser Brüder„schaft, wobey sie ihnen und denen ihrigen eben „dieselbe Begängniß, als den Stiftern, unter „welche sie sich rechneten, bestelleten," worauf Meier die in der Urkunde vorkommenden Personen herzählt, die ich unten not. b. weiter bemerken werde. Man sieht wohl, Meier giebt die Worte, daß sich die Plesser unter die Stifter des Klosters Reinhausen gerechnet, als eigentlichen Inhalt der Urkunde mit an, und man kann ihm hierin so viel sicherer trauen, da er selbst gar keinen Gebrauch davon machte, auch die Familie der Grafen von Reinhausen, als der Stifter, kaum dem Namen nach kannte, vielweniger sich einfallen ließ, die Plesser daraus herzuleiten, sondern vielmehr Lezners albernes Zeug von der Herkunft derselben aus den angeblichen Schwanringern treulich nachredet.

für eine Nebenlinie der alten Grafen von Reinhausen an, die, weil das Grafenamt über den Leingau in der ältern Linie fortgieng, auch den Titel davon nicht annahm, aber doch den hohen Adel behauptete, der ihrer Familie eigen war (w). Es ist dieses in alten Grafengeschlechtern nichts seltenes; man war damals so titelsüchtig noch nicht, auch hielten sich ohnehin Dynasten den Grafen gleich, und wir werden unten das völlig ähnliche Beispiel der Dynasten von Merenberg finden, die, ungeachtet sie ungezweifelte Abkömmlinge der alten Gaugrafen der Wetterau waren, und sogar die ältern Linien überlebten, dennoch den gräflichen Titel nicht annahmen, sondern bis zum Ausgang ihres Geschlechts im Herrenstand verharrten (x).

Ich kehre nun zu der genealogischen Geschichte der Herren von Plesse zurück. Ich würde nur wenig davon sagen können, wären nicht zu gutem Glück die Plesser nach den Begriffen ihrer Zeit gewaltig fromm gewesen; sie schenk-

w) Da Helmold I. von Höckelheim unterm J. 1097. vorkommt, zu welcher Zeit auch die Stifter des Klosters Reinhausen, nemlich die Kinder und Erben Graf Elli II. von Reinhausen, lebten, so müßte wohl, wenn meine Herleitung der Höckelheimer, als einer Nebenlinie der Reinhäuser Grafen, richtig ist, der Ursprung dieser Linie noch über die Zeiten Graf Elli II. hinausgehen. Daß übrigens jüngere Linien gräflicher Häuser, weil Grafschaft und Wappen bei der ältern Linie geblieben war, mit diesem oder jenem Schloß abgefunden wurden, und daher nicht selten auch den gräflichen Titel nicht fortführten, sondern sich mit dem Dynastenstand begnügten, ist ohnehin bekannt, und z. B. in Ansehung der Herren von Colrebeck, als Abkömmlingen der Grafen von Pyrmont, in Scheid v. Adel S. 233. rc. diplomatisch erwiesen. Von dem im Text erwähnten eben so unwidersprechlichen Beispiel der Dynasten von Merenberg wird im folgenden Band dieses Werks weiter geredet werden.

x) Wer in seinen Angaben eben so zuversichtlich, und in den Beweisen so genügsam seyn kann, wie Lezner, Meier und ihre Nachahmer, namentlich auch Winkelmann Beschr. von Hess. S. 318. und Harenberg (Histor. Gandersh. pag. 772.) in ihren angeblichen Stammtafeln, dem wird es auch eben so leicht seyn, als ihnen, auf ganz andere Herleitungen zu gerathen, sich mit den Plessern bis ins achte Jahrhundert zu versteigen, und sogar den Paderbornischen Bischof Imed (reg. 1052–1076.), des Billungischen Graf Ludgers Sohn, für einen gebohrnen Herrn von Plesse zu halten. Dergleichen Träumereien verdienen kaum eine Erinnerung, wie ich mich dann überhaupt in diesem Werk mit Widerlegung falscher Meinungen, der Kürze wegen, nicht abgeben kann, sie müßten dann vorzüglich verführerisch, und die Sache selbst sehr problematisch seyn. Ist die Wahrheit, oder doch die möglichste Wahrscheinlichkeit, in ein gehöriges Licht gesetzt, so fallen die gegenseitigen Glossen von selbst weg.

ten beinah unaufhörlich an Klöster, mehr als man von Herrn ihrer Art erwarten sollte, und was sie nicht schenkten, ließen sie doch ihrer Andacht durch Geld und gute Worte leicht abgewinnen, oder es nöthigte manchen auch seine verdorbene Wirthschaft dazu. Brachte sie ihre religiöse Verschwendung nicht dem Himmel zu, so erhielt sie wenigstens ihr Andenken auf der Erde. Die Mönche waren klug genug, die Documente dieser Erwerbungen zu ihrer Sicherheit wohl zu bewahren: weil aber die Plesser, nach der Art ihrer Theilungen, ohne Einwilligung der übrigen Stammglieder nichts veräußern konnten, so werden uns diese eben dadurch bekannter. — Ich habe schon oben von Bernhard I. und Gottschalk I. als den ersten geredet, die wir unter dem Namen der Plesser kennen. Jener kommt nach dem Jahr 1190. nicht weiter vor; Gottschalk erscheint zwar länger, ich kann aber, da sein ältester Sohn einerlei Namen mit ihm führte, die Grenzen zwischen beiden nicht angeben. Jeder dieser Brüder stiftete eine besondere Linie (y). Was bei dieser und andern folgenden Theilungen jeder Linie besonders zufiel, läßt sich unmöglich bestimmen: man sieht aber doch aus allen Umständen, zumal aus den Veräußerungen der Plesser, daß sie, was seiner Natur nach untheilbar war, wie z. B. das Schloß Plesse, Vogteirechte und wichtigere Lehen, in Gemeinschaft behielten, hingegen Domainen, einzelne Cameralgefälle, und geringere Lehen, die sich leicht gegen einander compensiren ließen, mutschierungsweise oder nur in sofern theilten, daß jeder zwar der alleinige nutznießliche Besitzer des ihm zugefallenen Antheils war, aber doch ohne Einwilligung des ganzen Stamms, oder wenigstens der Häupter der verschiedenen Linien, nichts veräußern konnte. Von einer Todttheilung war unter den Plessern nie die Rede. — Ich will von der Linie Bernhards, als der ältesten, und die auch ungleich früher erloschen, zuerst reden. Bernhard I. hinterließ drei Söhne, Helmold III. Bernhard II. und Poppo I. Der erstere kommt vom Jahr 1191 – 1215. vor, und starb entweder unverheirathet, oder doch ohne Kinder (z); dem zweiten blieben von zwei Gemahlinnen zu-

y) Den Beweis s. in der folg. not. b. c. p. 42. ꝛc. 189. ꝛc. und in Orig. Guelf. T. III. p.

z) Dieser Helmold kommt bei Meiern l. c. 574. 739. 649. 761. 780. 794. 819. 649. 830.

letzt nur Töchter übrig, deren eine den geistlichen Stand ergriff, die andere an Burckard Graf von Bielstein vermählt wurde (*a*). Poppo pflanzte also den Mannsstamm seiner Linie allein fort. Daß er dem Kloster Reinhausen den dritten Theil des Berges, worauf es erbaut war, abtratt, oder wenigstens seinem Anspruch darauf entsagte, habe ich so eben erzählt (*b*). Ich habe gleicher:

unter den Jahren 1191. 1197. 1199. 1203. 1207. 1209. 1213. 1215. in lauter Zeugenunterschriften vor. Ich kann zwar diesen Helmold durch kein ausdrückliches Zeugniß als Bernhards I. Sohn angeben: ich schließe es aber aus der Zeitrechnung, und besonders auch daraus, weil der Namen Helmold allein in dieser Linie der Plesser fortgeht, den übrigen hingegen fremd ist. Meier S. 189. führt eine von Erzb. Siegfried von Mainz dem St. Blasienkloster in Nordheim über Güter zu Dudingshausen ertheilte Urkunde an, die Helmold von Plesse, Bernhards Sohn, als Zeuge unterschreibe; aber diese Bezeichnung der Herkunft steht wohl sicherlich nicht in der Urk. selbst, sondern ist nur Meiers richtige Glosse.

a) S. die folg. not. b. und c.

b) S. vorher not. v. den aus Meiern S. 192. angeführten Urkundenextract, den er mit folgenden Worten fortsetzt: „In dem hierüber gegebenen Briefe werden nahmhaft gemacht Bernhard und seine Frau Mechtild, so damals schon verstorben waren, deren Söhne Helmold todt, Werno (Berno oder Bernhard) todt; Poppo, dessen Gemahlin Mechtild, und deren Kinder Helmold und Bernhard, nicht weniger Ludolf und Gottschalk Brüdere. Zeugen dieser Schenkung waren Ludolf und Gottschalk Brüdere (die vorigen), *Patrueles* donantium" Ich füge dieser Urkunde eine andere vom Jahr 1241. bei, worin Poppo miles dictus de Plesse seinem Lehenrecht auf drei, dem Kloster Amelunxborn von Henrico milite de Osdagessen geschenkte Hubengüter (mansos) in Odagsen (im Fürst. Grubenh.) entsagt: Sed quia filius *Helmoldus* in annis existens puerilibus idem fecit, pro eo fideiusserunt *filii patrui mei Godescalcus et Otto* – – supradictæ autem ecclesiæ fratres — duas marcas puri argenti dederunt *filiæ fratris nostri Mechtildi* – que - - in claustro *Lamespringe* iugo se Domini mancipavit. Falke Trad. Corb. p. 862. Hier wird Gottschalk II., dessen Söhne Gottschalk u. Otto sich für den minderjährigen Helmold verbürgten, als patruus des Poppo angegeben. An die eigentliche und gewöhnliche Bedeutung des Worts patruus, da es einen Vatersbruder anzeigt, darf man dabei nicht denken: es leidet dieses die natürliche Ordnung der Generationen in beiden Linien nicht; Poppo war dem Gottschalk II. vollkommen gleichzeitig. Es gilt also hier soviel gewisser, was in der ersten Urk. gesagt wird, daß sie patrueles waren, da das Wort patruus, wie schon Lenz Abhandlung von den lateinischen Verwandtschaftsnamen S. 9. x. aus vielen Beispielen richtig erwiesen hat, im Mittelalter sehr häufig für patruelis gebraucht wird Auf diese Art waren von beiden Brüdern Bernhard I. und Gottschalk I. der eine der Vater des Poppo, der andere des Gottschalks II.; es gehen auch beider Namen, jeder in seiner Linie, ausschließlich allein fort, und man würde, wenn man diese nicht als die Stammväter beider Linien annehmen wollte, gar keinen angeben können. Lezner und Meier S. 186. 189. geben um diese

weise die wichtige Urkunde vom Jahr 1241., wodurch Poppo und dessen Gemahlin, Mechtild, dem St. Blasienstift in Nordheim ihre innerhalb der Gemarkung von Nordheim gelegene Güter um 80 Mark Silbers verkauft, schon oben (S. 727.) ausführlich erläutert, und zugleich die wunderlichen Glossen entfernt, die man darauf zu gründen suchte (*c*). Poppo ließe nemlich diesen

Zeit einem erdichteten Otto von Plesse eine Hennebergische Gräfin, Kunigund, zur Gemahlin, die hernach mit einem Grafen v. Rieneck in die zweite Ehe getreten, und Schultes Henneberg. Gesch. Th. I. S. 52. nimmt sie, in Beziehung auf Meiern, für die Tochter des im Jahr 1190. verstorbenen Graf Poppo von Henneberg an. Ob etwa diese Kunigund, im Fall sie nicht ganz aus der Luft gegriffen ist, vielmehr an Bernhard I. vermählt gewesen, und eben daher dem einen Sohn desselben, der, den Plessern sonst ganz fremde, Name Poppo von seinem mütterlichen Großvater zu Theil worden, muß ich dahin gestellt seyn lassen. – Uebrigens merke ich zu den beiden angeführten Urkunden noch zweierlei an. Erstlich, daß Poppo's zweiter Sohn, Bernhard, wohl noch in eben dem Jahr 1240. jung gestorben seyn müsse, weil er schon im folgenden Jahr nicht mehr neben seinem Bruder Helmold vorkommt, und dann, daß die in der Urkunde vom J. 1241. als Nonne zu Lamspring und Poppo's Bruderstochter angeführte Mechtild, schon in einer Urkunde vom Jahr 1227 mit ihrem Vater Bernhard erscheint, der mit ihrer Einstimmung dem Kloster Reinhausen einige Güter schenkte Meier S. 190. — Wir werden in der folgenden not. c. noch eine zweite Gemahlin dieses Bernhards II. mit ihrer Tochter, so wie auch eine Tochter des Poppo, kennen lernen.

c) Ich habe diese Urkunde vom Jahr 1241. schon §. LVII. S. 727. not. b. dem wesentlichen Inhalt nach excerpirt, und bleibe hier nur bei dem stehen, was die Genealogie angeht: Ego *Poppo nobilis in Plesse*, *Mechtildis uxor mea* et *Helmoldus filius meus* — — omnem proprietatem nostram *Northeim* — — pro LXXX. marcis examinati argenti Ecclesie S. Blasii in Northeim vendidimus ex consensu *Helwigis filie fratris mei nobilis in Plesse*, et *Adelheydis matris predicte Heilwigis*. Von den damaligen Stammverwandten, die diesen Verkauf theils durch ihre Unterschrift, theils durch besondere Urkunden genehmigten, und sich zugleich für des Poppo minderjährigen Sohn Helmold verbürgten, will ich die Brüder Ludolph und Gottschalk mit ihren Söhnen, als zu andern Linien gehörig, in der folgenden Anmerkung anführen, und hier nur bei der erwähnten Heilwig stehen bleiben. Diese *Heilwich Bernhardi de Plesse filia* giebt schon unterm Jahr 1236. una cum domino et domestico suo *Comite Borchardo de Bilsten*, *Poppone de Plesse* et *uxore sua Mechtilde* ihre Einwilligung zu Veräußerung einiger lehnbaren Hufen in Heinhausen; ihr Vater muß also auch schon vorher gestorben oder wenigstens zu Geschäften ganz untüchtig geworden seyn, und es stellen daher auch bei jenem Verkauf Nordheimischer Güter *Burchardus* Dei gratia *Comes in Bilsteine* et *Heilwigis Comitissa* eine Urkunde aus, worin praenominata *Heilwigis*, *filia Bernardi nobilis de Plesse*, *fratris praedicti Popponis*, hanc venditionem in omnibus ratam habet (Orig. Guelf. T. IV. p. 73. not. o.). Unter den Zeugen stehen:

Verkauf erstlich vor des Herzogs Otto Gericht zu Nordheim, dann vor des jungen Landgraf Hermanns Gericht auf dem Leinberg bei Göttingen, und zu,

Poppo nobilis in Plesse.

Heidenricus, Reinerus et Ostmannus et Hildebrandus filii eius.

Eben diese Art von Unterschrift, da Poppo nobilis in Plesse vorhergeht, und die vier andern hier benannten Zeugen folgen, fand Meier S. 193. in einer Urkunde der Grafen Erpo und Burckard von Beilstein vom Jahr 1240, nur mit dem Unterschied, daß er, statt Ostmannus vielleicht richtiger, Hermannus liest. Der beurtheilungslose schwache Meier zog nun das filii eius, das allein auf den Heidenricus geht, vielmehr auf den vorhergehenden Poppo von Plesse, dem er dadurch auf einmal zu vier neuen Söhnen verhalf, ohne daran zu denken, daß diese angeblichen Plesser in der großen Menge von Urkunden, die er selbst aus diesem Zeitraum anführt, doch irgendwo erscheinen würden, zumal bei Güterveräußerungen, wie die erwähnte vom Jahr 1241., wozu die sämmtlichen Stammglieder ihre Einwilligung geben mußten. Eine andere Quelle der Verwirrung für Meiern war, daß Poppo zuweilen in Zeugenunterschriften, wie z. B. in einer Urkunde vom Jahr 1247. (Meier S. 205.), neben andern Plessischen Stammgliedern steht, die er nicht nach den verschiedenen Linien gehörig abzutheilen verstand, daher zweierlei Poppo's aufstellt, und um diese zu einem erträumten Ganzen zu verbinden, einen erdichteten, angeblich im Jahr 1207. verstorbenen Otto von Plesse, auf Letzners und Rittershausens Credit zu Hülfe nimmt. Kein Wunder also, daß Meier S. 193. über diesen Zeitraum eine Stammtafel aufstellt, worinn er zwar die bisherigen Genealogen gewaltig zu verbessern glaubt, aber alles so untereinander wirft, daß sich nicht nur die verschiedenen Linien wechselsweise durchkreuzen, sondern auch die meisten einzelnen Personen verdoppelt werden. Und doch hätte ihn die vorgedachte Urkunde vom Jahr 1241, mit den dazugehörigen Willebriefen der Seitenverwandten, worin der ganze damalige Stamm der Plesser, so weit er nur erwachsen war, auftritt, schon allein eines bessern belehren können. Nebenher kann diese Urkunde vom Jahr 1241. auch zum Beweis dienen, wie wenig darauf zu geben sei, wenn Meier in seinen Urkundenextracten zugleich die Herkunft der darin vorkommenden Personen bestimmen will, und daß man dieses in der Regel bloß für seine Privatmeinung, keineswegs aber für Inhalt der Urkunde, halten müsse; denn S. 191. nennt er den Poppo, der die Urkunde ausstellte, Ottens Bruder, ungeachtet in der Urkunde selbst, die nach seiner Zeit zum Druck gekommen, kein Wort davon steht. Letzner, der diese Urkunde gleichfalls kannte, und ziemlich ausführlich auszog, hat die Unverschämtheit, sogar einen Poppo von Schwaningen darin auftreten zu lassen. Zuletzt bemerke ich noch, daß des Poppo vorgedachte Gemahlin Mechtild von Lezneru (ap. Meier S. 186.) für eine gebohrne Gräfin von Bielstein ausgegeben wird, daß beide, neben ihrem Sohn Helmold, auch eine Tochter, Mechtild, hatten, die unterm Jahr 1244 mit ihrem Bruder vorkommt (Falke Trad. Corb. p. 863.), und daß Bernhards II. zweite Gemahlin, Adelheid, nach dessen Tod den Graf Erpo von Bielstein heirathete, so daß also Mutter und Tochter ins Bielsteinische Haus verheirathet waren, und daher unterm Jahr 1240. beide eine Urkunde, wodurch sie dem St. Blasienstift in Nordheim einige Leibeigene schenk-

lezt vor des Thüringischen Landgrafen Heinrichs Raspo Gericht zu Duderstadt bestätigen. Man hat durch Verfälschung der Urkunde dem Gericht auf dem Leinberg, statt des jungen Landgrafen Hermanns von Hessen, vielmehr den Herzog Otto von Braunschweig zum Vorsteher gegeben, und daraus zugleich die Folge gezogen, daß also die Dynasten von Plesse, mit ihrer Herrschaft, dem Herzoglichen Gericht auf dem Leinberg unterworfen und landsäßig gewesen, ohne daran zu denken, daß man einen Contract vor jedem Gericht versichern lassen konnte, und daß es genug war, wenn nur beiderseitige Contrahenten ihre und ihrer Erben wechselseitige Einstimmung verinstrumentiren ließen (*d*). Poppo nahm, wie ich unten weiter erzählen werde, im Jahr 1247. an der Stiftung des Klosters Höckelheim Theil, scheint aber nicht lange darauf gestorben zu seyn; wenigstens kommt er seit der Zeit in keiner bisher bekannten Urkunde vor (*e*). Von seinen Söhnen Helmold und Bernhard, die 1240. noch minderjährig waren, überlebte ihn nur der erstere, und außerdem eine Tochter, Mechtild (*f*). Wir lernen diesen Helmold IV. besonders aus einem Vertrag kennen, den er (1258.) mit den Herzogen Albrecht und Johann von Braunschweig auf eine Art schloß, die seinem Dynastenstand angemessen war, und wie ihn gewiß kein Landsaß mit seinem Landesherrn schließen konnte. Er machte sich, gegen erhaltene dreißig Mark Silbers, anheischig, diesen Herzogen sowohl mit dem Schloß Plesse, als in eigener Person lebenslänglich gegen jedermann beizustehen; dagegen sollten aber auch sie zu seiner Vertheidigung bereit seyn; im Fall ihn ihre Beamten auf irgend eine Art behelligen, und beide Fürsten auf

ten, gemeinschaftlich, und mit ihren Gemahlen Erpo und Burkard ausstellten, Meier S. 193.

d) Ich habe davon schon S. 728. rc. not. b. rc. umständlich geredet.

e) Ich übergehe einige minderwichtige Urkunden, worinn dieser Poppo vorkommt, da er z. B. im Jahr 1244. dem Kloster Amelunxborn zwei Huben in *Snetingehusen* (Schnedinghausen A. Moringen) verkauft (Falke Trad. Corb. p. 862.), im Jahr 1247. sich bei dem Verkauf der Vogtei über einige Güter in Holzhausen, bei Moringen, für seinen Vetter Ludolf den jüngern verbürgt (l. c. p. 864.), und in eben dem Jahr eine Urkunde seiner Vettern Gottschalk und Ludolph bezeugt, Meier S. 205.

f) S. vorher not. c.

sein Erinnern den Schaden nicht binnen den nächsten sechs Monaten kehren, so soll er seines Versprechens ledig seyn; in Streitigkeiten der Herzoge mit seinen Vettern, den übrigen Plessern, will er, nach Befinden der Sache, jenen entweder beistehen, oder neutral bleiben; endlich sollen, sobald er den Herzogen mit Gewappneten zu Hülfe zu ziehen veranlaßt würde, ihre gemeinschaftlichen Freunde die Vergütungssumme bestimmen (*g*). Helmold IV. kommt unterm Jahr 1259. zum letztenmal vor, und starb nicht lange darauf im blühendsten Alter (*h*). Er hinterließ, außer drei Töchtern, die alle den geistlichen Stand ergriffen, einen einzigen Sohn, Helmold V., der in den Jahren 1266. und 1269. noch unter der Vormundschaft seines Vettern Gottschalks III. stand (*i*). Man findet ihn nachher bei verschiedenen kleinen Güterveräußerungen, die ich übergehe (*k*). Wichtiger war, daß er dem Kloster Höckelheim im Jahr 1285.

g) *Helmoldus Dei gracia nobilis de Plesse* — notum esse volumus — quod nos a Dominis nostris *Alberto et Joanne Ducibus de Brunswick illustribus* accepimus triginta marcas argenti, et eis promisimus fide data servire, et fratribus eorum, cum *Castro nostro* et corpore nostro, quamdiu vixerimus contra quemvis. Ipsi vero et fratres eorum vice versa pro nobis stare debent et nos defendere pro omnibus, qui nos vellent indebite molestare &c. Scheid Mantissa pag. 442. Die Herzoge von Braunschwag hatten nicht einmal die Oeffnung in dem Schloß Plesse, ausser wenn sie ihnen von den Plessern durch besondere Verträge vergönnt wurde.

h) Einige von Adel hatten Güterstücke zu Reinhausen und Bolenwende von Helmold von Plesse zu Lehen, die sie ihm aufsagten, und deren Eigenthum er nun (1259.) dem Kloster Reinhausen übertrug. Meier S. 205. Da dieser Helmold im Jahr 1241. noch als puer vorkommt, und vor dem Jahr 1266. starb, so kann er schwerlich 40 Jahre alt geworden seyn.

i) Im Jahr 1266. willigte Gottschalk III. von Plesse, als Vormund des jungen Helmolds (Helmold sel. Sohn, sagt Meier) in dessen Namen in die Veräußerung eines Platzes zu Weende an das Kloster Weende, und im Jahr 1269. in die Veräusserung des Zehntens und einer Hube Landes zu Wetmarshausen an das Kloster Reinhausen, Meier S. 227. 229. Von den Schwestern dieses Helmolds s. die folg. not. l.

k) Im J. 1276. genehmigt Helmold (Helmolds seel. Sohn sagt Meier), als volljährig, den vorher not. i. erwähnten Verkauf des Wetmarshäuser Zehntens, im Jahr 1282. den eines Platzes zu Weende, und schenkt im folgenden Jahr ius omne et partem proprietatis — in manso et dimidio bis in villa *Hollenstadt* (A. Saltzderhelden), die einige Bürger in Göttingen von ihm zu Lehen hatten, an das Kloster Wibbrechtshausen, und zwar pro remedio animarum progenitorum nostrorum et *nostre* (also keiner Gemahlin und Kinder), Meier S. 229. Im Jahr 1284. verleibt eben dieser Helmold, in Gemeinschaft mit seinen Vettern,

1285. ein in dem Dorfmark gelegenes Gut um 70 Mark Silbers verkaufte, und ihm einige Jahre darauf (1288.) das Patronat der Kirche zu Hillersen, sammt der Vogtei daselbst, verlieh, die er bisher von Braunschweig zu Lehen getragen hatte (*l*). Von der Zeit an zeigt sich weder von ihm, noch von irgend einer Nachkommenschaft die geringste Spur (*m*). Manche Schriftsteller wollen aus alter Sage die adeliche Familie von Plesse im Meklenburgischen, die sich späterhin auch in Hollstein und Dänemark ausgebreitet, aus den sächsischen Dynasten dieses Namens herleiten, und es ist wenigstens bemerkenswerth, daß die Lieblingsnamen der bisher erläuterten Linie, Bernhard und Helmold, auch unter den ältern Meklenburgischen Plessen fortgehen (*n*). Sollte sich etwa ein Helmold III. oder V., von deren spätern Schicksalen man so gar nichts weiß, nachdem sie an der Leine verarmt, in eine fremde Provinz verzogen, und da durch Heirath, oder sonst einen Zufall, ein besseres Glück gefunden, und mit ihrem Geschlecht auch ihre Familiennamen fortgepflanzt haben? Es wäre möglich, aber bloße Möglichkeit ist noch kein Beweis, und kann mich nicht hindern, die Bernhardinische Linie als mit Helmold V. erloschen anzunehmen.

Ich habe schon vorher erwiesen, daß von den beiden Brüdern Bernhard I. und Gottschalk I., die zu Ende des zwölften Jahrhunderts lebten, die

dem Kloster Höckelheim duos mansos sitos in villa et campo Hockelhem et dimidium apud *Saligenas*. Urkundenb. S. 216.

l) Helmold verkauft dem Kloster das erwähnte Gut de consensu *Methildis*, *Sophie Sororum mearum* canonicarum in Ecclesia Gandershemensi, ac Nobilis viri *Godescalci*, *Hermanni*, *Ottonis* Dominorum de Plesse nostrorum *cognatorum*. Urkundenb. Beil. CCVI. S. 217. Von Gemahlin und Kindern des Helmolds, die sonst in dergleichen Kaufbriefen nicht vergessen werden, ist hier gleichfalls keine Rede. — Im Jahr 1286. entsagt Helmold einem Anspruch an das Kloster Höckelheim, und zwar sowohl wegen empfangener 8. Mark Silbers, als auch ob receptionem *sororis nostre* in iam dicto Monasterio gratis factam, nulla parte sua hereditatis obsecuta l. c. not. ** — Von dem Patronat der Kirche zu Hildese, worunter Hillersen, im Gericht Hardenberg, zu verstehen ist, s. das Urkundenb. Beil. CCXVI. S. 226.

m) Ich habe, außerdem daß man ihn nirgends mit einer Gemahlin und Kindern findet, schon Anm. k. l. einige weitere Merkmale angeführt, daß er unverheirathet war.

n) S. *Bernh. Latomi* Origenes Plessiacas collectas anno 1611. *Joann. Schulzii* Annal. Plessens. Diplomat. ab ann. 1160 -- 1712. in Westphal. SS. Megalopol. T. III. p. 1922. Beide Schriftsteller leiten die Meklenburger Plessen von unsern Dynasten ab, führen aber keinen Beweis an.

ganze Reihe der folgenden Plesser abstammt; ich komme also, nachdem ich die Nachkommen des ersten erläutert, nunmehr zu der Familie des zweiten. Die Gemahlin dieses Gottschalks I. kann ich nur muthmaslich angeben. Graf Adolph II. von Dassel, ein Sohn Graf Ludolphs II, tratt nemlich im J. 1241. dem St. Blasienstift zu Nordheim sein Vogteirecht über das Kloster sowohl, als über die gleichgenannte Villa Nordheim gegen eine beträchtliche Summe Geldes ab; Herzog Otto von Braunschweig aber, der, wie es scheint, einen Einspruch von Seitenverwandten befürchtete, bestellte den Vogteiangehörigen einige Ritter zu Schirmern und Vertheidigern, damit sie nicht einer von Plesse oder sonst woher (aliquis de Plesse vel aliunde) beunruhigen könne (*o*). Es müssen also

o) Herzog Otto sagt: Abbas et Conventus in Northeim multis sepe gravaminibus exasperati et compulsi Advocatiam *Northeim a Comite Adolfo de Dasle* redemerunt pro summa octoginta talentorum et viginti marcarum puri argenti. — — Constituimus preterea illis, qui sunt de Advocatia Northeim, Dominum *Henricum de Hockenem* et *Henricum de Grube* tutores et defensores, ut custodiant eos, ne aliquis vel *de Plesse* vel aliunde eos presumat infestare in rebus pariter vel personis, Orig. Guelf. T. IV. praefat. p. 70. Ebendaselbst not. m. wird eine undatirte Urkunde des nemlichen Graf Adolphs von Dassel angeführt, worin er seine bisher auf das ius civile et forense in villa Northeim gemachte Ansprüche für ungültig erkennt, und bittet, daß Abbt und Convent ihn ab omni anathemate, quo propter ipsorum iniuriam hactenus fuimus innodati, misericorditer absolvent. Daß, was Graf Adolph von Dassel nach der ersten Urkunde an das Stift Nordheim verkaufte, scheint also nur die Vogtei über das Stift selbst, nicht über die gleichgenannte Villa, gewesen zu seyn. Lezner mochte vor diesem Vorgang eine Spur gefunden haben, und bringt nun, seiner Gewohnheit nach, ein ganzes Gewebe von Erdichtungen zusammen, schiebt auch den Vorgang um mehr als ein Jahrhundert weiter zurück (S. Meier S. 161. rc. wo auch S. 170. rc. des Lubecus und anderer gleich verworrene Nachrichten angeführt werden); die Herren von Plesse sollen die Vogtei über das Kloster Nordheim von den Grafen von Dassel zu Lehen getragen haben, als aber nachher darüber Streit entstanden, soll Graf Adolph von Dassel das Kloster Nordheim verbrannt haben, darüber aber beinahe von allen Nachbarn befehdet, und zulezt, nachdem er zumal von dem Abt und Convent in den Bann gethan worden, gezwungen worden seyn, sich mit den Stiftsherren von Nordheim dahin zu vergleichen, daß er die Klosterkirche von neuem erbauen, ein neues Nonnenkloster dem St. Blasius zu Ehren stiften, und darin seine bisherige Braut zur ersten Aebtissin weihen, sich ihrer aber auf immer enthalten solle; dieses seie verhandelt und vollzogen worden zu Moringen in S. Martini-Kirche in der Woche nach Quasimodogeniti im sechsten Jahr des Kaisers Lotharii Sax. im ersten Jahr des Pabst Innocent II Indict. VIII. Was soll man zu einem solchen Widerspruch sagen? Ein Streit, der im Jahr 1241. verglichen worden, und worüber wir noch die Vergleichsurkunde haben, soll gleichwohl schon im Jahr 1130.

doch wohl damalige Plesser in der Lage gewesen seyn, einen rechtlichen Einspruch befürchten zu lassen; warum sollte man sie sonst besonders genennt haben? Ich kann mir dieses nicht besser erklären, als daß Gottschalk I. eine Tochter Graf Ludolphs II. von Dassel zur Ehe hatte, und finde mich in dieser Meinung dadurch noch mehr bestätigt, weil der Namen Ludolph, der den Dasselern so eigen war, in eben dem Zeitraum auch in die Plessische Familie übergegangen (p). — Gottschalk I. hinterließ zwei Söhne, Ludolph I. und Gottschalk II. Diese Brüder kommen v. J. 1234 — 1247. in den Güterveräusserungen, die sie entweder selbst unternahmen, oder bei andern genehmigten, beinah immer

verglichen worden seyn, es werden nicht nur dieses Jahr, sondern auch andere übereinstimmende Zeitdatums angeführt, aus denen man auf das würkliche Daseyn einer solchen Urkunde schließen könnte; zugleich hört man aber auch von Personen, wie ein Graf Adolph von Dassel, mit seiner Mutter Salome, und seiner Braut Adelheit von Plesse, dergleichen unter diesem Namen oder Titel in diesem Zeitraum noch niemand in irgend einer beglaubten Quelle hat entdecken können. Entweder hat Letzner diese und andere angebliche Urkunden wissentlich erdichtet, oder es ist ihm auf seinen historischen Ambulationen in den Klöstern und sonst manches aufgebunden worden. Man wird daran soviel weniger zweifeln, da man ihn gleich darauf (l. c. p. 166.) in eben dem diplomatischen Zuschnitt weiter erzählen hört, daß in eben dem Jahr 1130. Dominica Misericordias Domini Gr. Reinhold von Dassel, Johan: Herr von Plesse, Herr Bernhard von Rostorf, und ein Graf vom Lütterberge, dessen Namen nicht ausdrücklich angeführt werde, bei dem sächsischen Statthalter die Anweisung eines Platzes erwirkt hätten, wo das Kloster angelegt werden könne, das dann auch sogleich zu Fredelsheim oder Fredesloh erbaut worden sei; und doch ist seit der Zeit durch die in der Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen Th. III. S. 100. ꝛc. bekanntgemachte Stiftungsurk. unwidersprechlich erwiesen, daß das Kloster Fredesloh erst i. J. 1137. und zwar nicht von jenen erdichteten Herrn, sondern von Erzb Adelbert v. Mainz, einem gebohrnen Grafen v. Saarbrücken, gestiftet worden. Ich führe dieses zu einiger Erinnerung für diejenigen an, die Letznern, wenn er sich ausdrücklich auf Urkunden zu berufen scheint, doch immer den Glauben nicht versagen, sondern vielmehr historische Data darauf gründen wollen. Einem Schriftsteller, wie diesem, unter dessen Feder selbst die Wahrheit das Gewand von Lügen annimmt, kann man eigentlich nicht das geringste glauben, so lange es nicht durch ein anderes gültiges Zeugniß bestätiget wird, oder so lange nicht, wenn auch das Ganze falsch oder verunstaltet ist, wenigstens einzelne Umstände der Erzählung durch die Vergleichung mit andern bekannten Datums nähere Wahrscheinlichkeit gewinnen.

p) Vergl. die Dassel. Genealogie in dem folg. §. LIX. Gr. Adolph II. von Dassel, der den erwähnten Klosterstreit anfieng, hatte zwar Söhne, aber deswegen konnten doch auch Schwäger von ihm durch Aussteuer, Pfandschaft ꝛc. dabei interessirt seyn.

zusammen vor, und waren damals, den Poppo von der Bernhardinischen Linie dazugenommen, die Häupter und Stammväter des ganzen Plessischen Hauses (q). Eben daher treten auch im J. 1247, da von einer geistlichen Fami-

q) Von den frühern Urkunden, worin Gottschalk allein erscheint, will ich unten reden. Er war unfehlbar jünger als sein Bruder Ludolph; wenigstens wird ihm dieser in allen Urkunden, die sie entweder selbst ausstellen, oder worin sie von andern angeführt werden, vorgesetzt. Im J. 1234. verkaufen *Ludolfus et Godescalcus de Plesse, fratres*, de consensu *uxorum nostrarum* et coheredum nostrorum, videlicet *filiorum nostrorum*, et *filiarum nostrarum*, ecclesie de Amelungsborn duos mansos, in *Heingehusen* sitos, pro viginti marcis. Scheid Mantiss. p. 295. und Falke Trad. Corb. P. 860, welcher leztere die Urk. ins J. 1233 sezt. Die beiden Brüder Ludolph u. Gottschalk erscheinen darauf, und zwar jener mit seinem Sohn Ludolph II., und dieser mit seiner Frau Benedicta und seinen Söhnen Hermann, Gottschalk, Otto, in einer Urk. v. J. 1238, worin Gottschalk, um seinen Sohn Hermann aus dem Schuldenarrest zu befreien, dem Kl. Amelunxborn zwei Huben in dem erwähnten Dorf Heinhausen um 22 Mark Silbers verkauft. Falke l. c. p 860. Eben so in einer Urk. v. J. 1239, worin Gottschalk aus gleicher Ursache dem Kl. Amelunxborn zwei lehnbare Huben um 20 Mark verkauft. Falke S. 861. In der oben erläuterten, den Verkauf der Nordheimischen Güter betreffenden Urk. v. J. 1241, worin die ganze damalige Plessische Familie, soweit sie erwachsen war, auftritt, so wie in einer andern v. J. 1244, nach welcher Ludolph der jüngere dem Kl. Amelunxborn zwei lehnbare Huben in Bergoldeshusen um 20 Mark verkauft (Falke S. 863.), und dann in einer Urkunde v. J. 1247. über etliche dem Kloster Wibbrechtshausen verkaufte lehnbare Güther in Langenholtzhausen (Meier S. 205.), erscheinen neben dem Poppo und seiner Linie von den Plessern keine andre, als dessen consanguinei, die Brüder Ludolph und Gottschalk, und zwar der erste mit seinen Kindern Ludolph II., Bernhard Domherrn zu Minden, und Mechtild, der zweite aber mit seinen Söhnen Hermann, Gottschalk, Otto und Gerhard Domherrn zu Hildesheim. Gleicherweise treten (1240) bei Gelegenheit einer halben an das Kl. Amelunxborn verkauften Hube, die von der ganzen Plessischen Familie (a Plessensibus Dominis) zu Lehen gieng (Falke S. 861.), so wie bei der Stiftung des Klosters Höckelheim, von der ich gleich reden werde, nur Poppo, und die Brüder Ludolph und Gottschalk als Häupter dieser Familie auf. Also überall die nemlichen Herren mit den nemlichen Kindern! Es ist daher kaum zu begreifen, wie Meier, der doch diese Urkunden meistens kannte, sich gleichwohl, wie ich schon oben in der zweiten Anm. c. weiter bemerkt habe, auch hier so ganz verwirren, zweierlei Linien finden, und dadurch auch diese Herrn vermittelst eines von Leznern und andern erdichteten Otto's, von welchem die eine dieser Linien abstammen sollte, den er aber doch selbst nirgends gefunden zu haben bekennt, verdoppeln konnte. Aber wenn er z. B. S. 205. im J. 1255. die Brüder Hermann, Gottschalk und Otto dem Nonnenkloster Hilwardshausen die halbe Vogtei zu Dimerden verkaufen, gleich darauf aber den Gottschalk mit seiner Gem. Benedicta, und ihren Söhnen Gottschalk, Hermann, Otto, Widekind und Friedrich das nemliche gegen Erlegung von 15 Mark thun sah: so lag das dem guten Meier zu

lienstiftung die Rede war, diese drei in der Urk. allein auf. J
ser Stiftung etwas umständlicher reden.

Es war in jenen Zeiten bei dem hohen Adel, und
Kräfte fühlten, nicht gerade immer Aberglauben und Andacht allein, ,
zugleich auch eine Art von Staats- und Standesetiquette, ein eigenes Kloster zu stiften, das sie zum Ziel ihrer Freigebigkeit, und nebenher auch zum Erbbegräbnis ihrer Familie, machen konnten. Kammeralisch war das freilich nicht; es wurde vielmehr ein Zunder zu neuer Andacht oder Verschwendung, den Ehrgeiz und Familienstolz oft über die Kräfte der Stifter und ihrer Nachkommen anfachten. Die damaligen Plesser scheinen wirklich in dem Fall gewesen zu seyn: sie unternahmen eine Klosterstiftung zu einer Zeit, wo sich wenig Spuren des Wohlstandes unter ihnen gewahr werden lassen, wo man überall wohl von Schulden und Güthерverschleuderung, aber von keiner Erwerbung hört. Es hatte sich, vermuthlich nicht lange vorher, ich weis nicht, unter wessen Veranlassung oder Unterstützung? zu Vornberg, unweit Hameln, ein Convent von Nonnen zusammengethan. War es ihre Armuth allein, die fremdes Mitleid aufregte, oder standen sie sonst mit den Plessern in einer Verbindung: genug, die vorgedachten Häupter der leztern, Ludolph, Gottschalk und Poppo, zogen im J. 1247. diesen Convent, mit seiner Aebtissin Adela, nach ihrem alten Stammsitz Höckelheim, und raumten ihnen die dortige Kirche, samt allen dazu gehörigen Pfarrgüthern und Gefällen, unter der Bedingung ein, daß sich das neue Kloster zu keiner Zeit der Herrschaft der Plesser zu entziehen, und sich einer fremden zu untergeben, ermächtigen dürfe (*r*). Diese Bedingung

doch, es mußten nothwendig die beiden Briefe von ganz verschiednen Herrn, von Herrn aus zweierlei Linien reden; eben als wenn nicht das Kloster den drei ältesten Söhnen das Gut zuerst hätte abpfänden, hernach aber doch rathsamer finden können, den Kauf von dem Vater selbst und dessen Söhnen zusammen verinstrumentiren zu lassen, und, um dieses soviel leichter zu erhalten, lieber noch etwas weitern Pfandschilling nachzuzahlen. Ich werde von dieser Gewohnheit der Plessischen Söhne, allenfalls auch selbst bei dem Leben ihrer Väter, auf ihren eignen Namen Güterveräusserungen vorzunehmen, im Text gleich weiter reden.

r) Urkdb. Beil. CXXXVI. S. 165: *Ludolfus, Godescalkus*, *Poppo* nobiles de Plesse, nec non et

war den Plessern so angelegen, daß jenes Gottschalks Söhne und Enckel, als sie (1270) dem Kloster das wichtige Vorrecht des ungehinderten Ankaufs Plessischer Güther und Lehen ertheilten, den Grund dieser Vergünstigungen hauptsächlich darin setzten, damit das Kloster, durch ihre Güte schon reich genug, so viel leichter der Versuchung widerstehe, sich, auf Kosten der Landes- und Hoheitsrechte ihrer Stifter, fremder Herrschaft, und eben dadurch auch fremder Milde, anzuschmiegen (s). Ohne Zweifel zielen sie damit auf die Herzoge von Braunschweig: denn ein andrer Fürst, der dem Kloster Höckelheim gefährlich werden konnte, war weder nah noch fern. Diese Herzoge hatten seit dem Ausgang des Thüringischen Mannsstamms (1247), da sie die vorigen Hoheitsrechte dieser Fürsten über den ehmaligen Leingau unterdrückten, und die Stadt Münden an sich zogen, jene Gegend den Drang der Uebermacht gewaltig fühlen lassen. Daher fürchteten die mindermächtigen Plesser für die Zukunft. Gleichwohl ließen sie gerne geschehen, daß Herzog Otto das Kind von Braunschweig im J. 1252. dem neugestifteten Kloster, und dessen Aebtissin Anna, Gottschalks II. von Plesse Tochter, die Wüstung oder das Feld des abgegangenen Dörfgens Radolfshausen oder Radelshausen, bei Moringen, so weit sie ihm zustand, mit Zehnten und andern Zugehörungen schenkte, sich aber doch darüber, um das Kloster hierin für Ansprache und feindlichen Eingriffen soviel leichter sichern zu können, das Vogteirecht vorbehielt (t): denn dieser den Mön-

uxores et pueri ipsorum — — contulimus Abbatisse Adelae eiusque Conventui ordinis Cisterciensis quondam in *Uorenberch* constitutis fundum et proprietatem Ecclesie in *Hokelhem* — — hac conditione, *ut ad nullius Principis dominium preter ad nostrum valeant se transferre.* Eine andere in dem Hanauischen Magaz. v. J. 1784. St. XXIII. S. 206. abgedruckte Abschrift liest statt *Uorenberch* vielmehr *Uorenbach.* Ich habe die erstere Leseart im Text angenommen, weil sich gerade in der Nähe, unweit Hameln, ein Vorenberg findet; sollte hingegen letztere Lesart richtig seyn, worüber nur das Original entscheiden kann, so weiß ich die Lage des Orts nicht anzugeben: denn daß man dabei nicht an das Benedictiner Mönchkloster Formbach zu Baiern in der Passauischen Diöces denken dürfe, das um die Mitte des eilften Jahrhunderts von einer Himmelwolik gestiftet, und ums J. 1094. von Gr. Eckbert I. v. Formbach, seinem vierten Vogt, zu einer Abtei erhoben wurde (Monum. Boica T. IV. p. 11. etc.) versteht sich von selbst.

s) *Ut ad nullius Principis dominium propter proprietates acquirendas valeant se transferre.* Urkdb. Beil. CLXXXV. S. 204.

t) Lezner ap. Meier S. 209. hat die im Text

nen verheißne Schutz konnte sich natürlicherweise nur auf die geschenkte Wüstung beziehen, daher die Plesser, wie gesagt, auch noch in spätern Zeiten ihre Mil-

erwähnte Urk. v. 17. März 1252. zuerst geliefert, aber nicht nur unter dem unrichtigen J. 1242, sondern überhaupt nach einer so verfälschten und verdorbenen Abschrift, daß ich sie hier aus einer bessern zu wiederholen nöthig finde:

„We von der Gnade Godes Hertoge *Otto dat* „*Kind* genomet *Hertegen Wilhelm Sohne* bekennen „und betügen vor allen Lüden de düssen Brieff sehen „edder horen lesen, dat we Gode dem Almechtigen „und Marien Konningenen tho ehren vnd vnser leven „Sehlen tho troste hebben gegeven vnd geegnet und „geven vnd egenen dem nien geistlicken Gadeshuse „tho *Heckeleym* dat dar leydt an der Leine vnd der „andechtigen in Gott *Anren von Plesse* Ebbedisken „darselvest, oren Nakommen vnde dem gantzen „Conuent darselvest vnse dorpstede tho *Radilsshussen* „up dem *Degen dale* belegen mit dem Tegeden dar-„sulveste vnd mit aller andern thobehörunge und „slachte nutt, idt sye in holdte, felde, Water, wischen, „weide, wo man de benomen mach, nichtes da-„von utbescheden, allein die *Vogdye des vorbeneme-*„*den dorpess* wille wie uns hiermede vorbehalden „hebben, up dat wey diste batt datsulve geistlicke „Sticht vor aller anspracke vnd viendischop vorde-„dingen konnen, so vacken one das noth und be-„hoiff iss, vnd dat von vns vnd vssen nachkommen „geeschett werde, ockh noch dartho wille wey vns „vorbeholden in düsser Gifft de Gerechtigkeit, de „vnse andechtige vnd Ehrwirdige leve wesche die „*Ebbedische tho Gandersheim* in düssem dorpe hebben „möchte, sust möge de Stichte noten diesses Gades-„husses tho Heckelm aller andern Guder düsses „dorpes ane alle hinder oder vorbedeut gebrucken, „tho ewiger Betügung düsser dinge weren daby Herr „*Johann Pilsshagen* Perner tho *Moringen*, Herr *Eck-*„*brecht Junemann* Confessor tho *Northeim*, Herr *Mo-*„*ricius Dalenhove* Perner tho *Hildesse*, *Diederick* „*Recken* vse leve trewe Mann, *Henrick* van *Asske*, *Al-*„*brecht Rebokh* vnd *Hanss von Schmetihausen* vnd tho „mehrer Betügunge aller vorgeschreven dinge hebbe „we Hertoge *Otto* düssen Brieff met vnsem Segell „bevestiget. Dat schach im Jahr na Gades borde „dusent thweihundert und twey und voftig an „Sunte Gertrudes tage tho Moringen up dem „Steinhuse.

Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsr. S. 308. not. *) glaubt diese Urkunde geradehin für eine unglückliche Hirngeburt Lezners ausgeben zu können. Sein erster Grund ist die Lächerlichkeit des Titels Otto Herzog von Braunschweig und Lüneburg, als welcher erst unter dieses Herzogs Enkel Ottone Strenuo gewöhnlich geworden, und darin hat er Recht. Der Fehler liegt aber auch nur in Lezners verfälschten Abschrift. Die hier gelieferte richtigere Abschrift weiß davon nichts. Unbedeutender ist der zweite Grund, daß sich Herz. Otto das Kind in keiner ächten Urkunde Herzogs Wilhelms Sohn nenne. Er war gleichwohl wirklich ein Sohn Wilhelms, und es war in diesem Zeitraum gar nichts ungewöhnliches, daß sich Söhne auch durch den Vater bezeichneten; warum sollte sich also Otto das Kind nicht eben sowohl darnach haben bezeichnen können? oder warum sollte ein seltner Fall gerade auch ein falscher seyn? Es kam hierinn auf die Verschiedenheit der Concipienten an. Nimmt man ferner die in der folgenden Anm. n. abgedruckte Urk. hinzu, worin Herz. Wilhelm von Br. auf die vorbehaltne Rechte über Radolvshausen gegen das Kloster Höckelheim gänzlich Verzicht leistet, so kann auch nicht ein Schein von Zweifel übrig bleiben, die Urk. mag

de gegen das Kloster auf die Bedingung gründeten, daß es sich keines Fürsten Herrschaft unterwerfe; auch mochte nachher die Geringfügigkeit der Sache den Herzog Wilhelm von Braunschweig wohl mit veranlaßt haben, daß er im J. 1488 jenem Vogteirecht über die Wüstung Radelshausen zum Vortheil des Klosters ganz entsagte (*u*). Bei dem allen scheint es mit jener Sorge der Plesser für Aufrechthaltung ihrer Rechte über das Kloster sonderbar zu contrastiren, daß sie gleichwohl selbst, vermög des Stiftungsbriefs, ihrer zeitlichen Gerichtsbarkeit (temporalis iurisdictio) über das Kloster entsagt hatten, einem Recht, das erst nach der großen Kirchenreformation wieder auswachte. Wer solcher Stiftungsbriefe

nun Original oder Uebersetzung seyn. Scheid würde vermuthlich, nach seinem gewohnten Diensteifer, ganz anders geredet haben, wenn er gewußt hätte, daß er durch Verwerfung jener Urk. dem Interesse seines Hofes gerade entgegen streite, der daraus gerne ein allgemeines Vogteirecht über das Kloster Höckelheim folgern möchte, das, der vorgedachten Entsagung ungeachtet, nach der Reformation wieder erwacht sei. Ob diese Folgerung wirklich in beiden Urk. liege, oder vielmehr die im Text gegebene Erklärung die richtige sei, mögen andre urtheilen; ich setze nur noch hinzu, daß die Herzoge von Braunschweig nicht einmal die einzigen Besitzer der Wüstung Radolvehausen oder Ralshausen waren, sondern vielmehr ein guter Theil derselben, auch noch nach der Zeit der Braunschweigischen Schenkung, den Dynasten von Plesse zustand. S. Beil. CLIV. CLXXV. CLXXXII.

u) „Von Godes Gnaden Wy *Wilhelm tho Brunswigk* unde *Lüneborg Hertoge* Bekennen vor vns vnse „Erven vnde alsweme in düssem vnsen vorsegelten „Breve, so den Kornte alse veir molder Roggen vnde „veir molder havern so dat Closter *Hockellem* vns up „vnse Slot tho *Moringen* von orer Wostenunge *Radelevesbusen* alle ierlickes vor plicht vnde vnplicht „plegen tho gevende, dat denne vorsath vnde vorpendet is vor achteyn marck eyn und twintich „Schillinghe vnde twene penninghe Gottingescher weringhe hebbe wy anghesyn des vorghescreven Closters noyt vnde der Junnfrauwen fl[illegible] bede vnde „lutterlicken vmme Godes willen vnser vnde vnser „voreldern selen salicheyt willen so denn kornte vorscreven von der wosteninghe erbenompt deme genanten Stichte quid ledich vnde los ghegeven „dest se dat ennen ghelosen von denjennen den dat „vorscreven vnde vorpendet is vnde wy vnde vnse „nakommen noch neman von vnser weghen schullen „edder willen von der genanten Wostenunghe *Radelevesbusen* denst plicht unplicht edder *Vogeie* „eschen edder eschen laten sunder dat Closter ergenant vnde Juncfrauwen by sodener friheit tho „ewighen tyden beholden düsses tho orkunde geve „wy dussen Brieff deme genanten Stichte tho Hockellem myt vnsem anghehangen Ingesegel witlicken „vorsegelt ghegeven na der Bort Christi vnses Herren dusent veir hundert darna in dem achte vnde „achtentigesten iare am dage Simonis et Jude apostolorum.

(L. S. pens.)

briefe mehr gelesen, wird sich indessen darüber nicht wundern. Die Exemtion von weltlicher Gerichtsbarkeit war ein gewöhnliches Privilegium, das Landesherrn ihren neugestifteten Klöstern ertheilten; sie wollten sich aber dadurch, wie leicht zu denken, ihre landesherrlichen Hoheits- und Oberaufsichtsrechte nicht vergeben, und es ließ sich auch vor der Reformation kein Kloster eine solche Eigenmacht einfallen. Die Herrn von Plesse erklären sich darüber in Ansehung des Klosters Höckelheim durch die Praxis der folgenden Zeiten selbst am besten; die Geschichte Dietrichs I. und seiner Brüder wird uns ein auffallendes Beispiel dazu liefern. Sie hielten einen Amtmann in dem Kloster, übten Gebott, Verbott, Strafen rc. und nahmen von ihm die Steuern ein, die etwa zum Reich gegeben werden mußten; auch mußte das Kloster, so oft es erfordert wurde, Wagen und Pferde zum Dienst nach Plesse, oder zur Folge in den Krieg schikken. So sehr von dieser Seite die Herrn von Plesse an sich hielten, so freigebig waren sie von anderer Seite gegen das Kloster, zumal durch Erlaß ihres Lehnrechts auf erkaufte oder durch Schenkung erhaltne Güther, und da der Geist der Zeiten auch die umliegende Gegend zu gleicher Wohlthätigkeit stimmte, so gelangte das Kloster in kurzer Zeit zu erheblichem Wohlstand (*v*). Nun hatten dann doch die Plesser wenigstens den Vortheil, ihre Töchter in dem Kloster unterbringen zu können, ein erheblicher Vortheil für sie: denn sie versorgten, soviel man findet, die wenigsten Töchter durch Heurath, sondern vergruben sie meiststens in den geistlichen Stand. Auch diente ihnen das Kloster auf immer zum Erbbegräbnis.

Die beiden Brüder Ludolph I. und Gottschalk II. kommen nach ihrer Klosterstiftung nicht mehr zusammen vor. Der erste scheint nicht lange darauf gestorben zu seyn (*w*). Er war mit Adelheid einer Tochter Graf Burckards

v) Man hat die Urkunden des Klosters Höckelheim noch jetzo in großer Menge, worunter aber diejenigen, welche die Herrn von Plesse insbesondre angehn, entweder schon sonst gedruckt sind, oder doch hier in dem Urkdb. vorkommen. Uebrigens hat Hr. RR. Ledderhose eine kurze Nachricht von diesem Kloster in das Hanauische Magazin v. J. 1784. St. XXIII. S. 205. einrücken lassen.

w) Wahrscheinlich war derjenige *Ludolfus miles*

von Lutterberg vermählt, von welcher er zwei Söhne, Ludolph II. und Bernhard Domherrn zu Minden, ausserdem auch eine Tochter Mechtild hinterlies, die vermuthlich gleichfalls den geistlichen Stand ergrif (*x*). Ludolph II. stellte schon vor seines Vaters Tod Urkunden in Familienangelegenheiten aus, wie mir dann überhaupt in dem Mittelalter nicht leicht ein Haus vorgekommen, worinn sich die Söhne noch bei dem Leben ihrer Väter soviel herausgenommen hätten wie in dem Plessischen; sie veräusserten sogar Güther und Lehen, ohne der Einstimmung der Väter immer zu gedenken (*y*). Die vorgedachte Adelheid hatte

de Plesse, der unterm J. 1248. seine zwei Drittheile an vier Huben Landes in Holtzhausen, die er mit seinem Verwandten Graf Burckard von Scharzfeld in Gemeinschaft hatte, an das Kloster Stein oder Marienstein gegen die Vogtei in Volporgehusen (Volpriehausen, bei Moringen) vertauschte (Falke S. 867 rc.), nicht Ludolph I. sondern vielmehr sein gleichgenannter Sohn, weil dieser auch nachher das Prädicat eines miles oder Ritters führt (Meier S. 205,), und überhaupt die Veräusserung seiner väterlichen sowohl als mütterlichen Güther in dem Dorf Holtzhausen allein besorgte.

x) *Ludolfus de Plesse* bonis omnibus in *Holthusen* sitis cedit, vel hereditario iure possessis, vel ex *matre sua de Lutterberge Comitissa* ad patrem translatis, eaque donat ecclesie Amelungesbornensi. Ao. 1254. Falke Trad. Corb. p 868. Unter eben dem J. reden Burchardus et Ernestus et Sigibodo fratres de Scartuelde von neun mansis in Holtzhausen, deren drei sie selbst, sechs aber ihr Vetter (nepos) *Ludolfus de Plesse*, qui eos ratione *matris sue amite nostre* tenuit. l. c. p. 871. Daß dieses Ludolphs Mutter hier eine Vaterschwester von Scharzfelder Grafen, und in der vorhergehenden Urk. eine Gräfin v. Lutterberg genannt wird, ist kein Widerspruch, weil die Grafen von Lutterberg eine Linie der Gr. v. Scharzfeld waren, diese Unterscheidungstitel aber noch öfters wechselten, ehe der Adelheid Brüder, die beiden Burckards, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts dauernde Linien gestiftet hatten. Die erwähnten Scharzfelder waren Söhne des ältern Bruders der Adelheid, und derjenige Borchardus Comes de Lutterberg, der im J. 1257. mit Einstimmung seiner Gem. Oda, und seiner Söhne Otto, Heidenreich und Henrich ratam habet venditionem bonorum in villa *Holzhusen*, quam cognatus *noster Ludolfus de Plesse* Abbati fecit et conventui de Amelungesborne (Falke l. c. p 900 etc.), war ihr jüngerer Bruder. Es kommt diese Adelheid noch im J 1265. als Witwe vor (Urkundenb. S. 196.), und ihre mit Ludolph I. erzeugte Kinder sind schon in der nächstvorhergeh. not. *q*. angeführt worden.

y) So überlassen unterm J. 1240. G. *Dei* gratia *nobilis Vir de Plesse* et *L. suus consanguineus eiusdem Castri possessor* dem Nonnenkloster in Osterode, gegen Erlegung von 4 1/2 Mark Silbers, proprietatem duorum mansorum in *Hechte* (Echte) et *Hachehusen* (Hahusen), heredibus nostris eisdem bonis penitus renunciantibus. Scheid Mantissa S. 438. Der Ludolph, der hier als Mitbesitzer des Schlosses von Plesse angegeben wird, und ein Lehen veräussern hilft, war unwidersprechlich Ludolph der jüngere: denn seinen Bruder würde

Ludolph dem I. unter andern sechs Hubengüther (mansos) in Holtzhausen, unweit Moringen, als Aussteuer zugebracht; ihr Sohn verkaufte sie nach und nach alle an das Kloster Amelunxborn, und die übrigen Güther und Rechte noch dazu, die ihm aus väterlichem Erbrecht darin zustanden (z). Seine Wirthschaft war überhaupt durchaus verdorben. Als daher die Plesser, wie ich unten weiter erzählen werde, ihr Vogteirecht über das Kloster Katlenburg an das Kloster selbst verkauften, so führte dieser Ludolph in dem Schreiben, worin er Herz. Albrechts v. Braunschweig lehensherrliche Einwilligung nachsuchte, zum Bewegungsgrund an, daß ihn Noth und Mangel nöthige, seine Güther zu veräußern (a). Im J. 1265 verkaufte er dem Kloster Höckelheim beträchtliche Güther in Landolfshausen und Höckelheim; ja er ließ sich sogar seine Ein-

Gottschalk gewiß nicht consanguineum suum genennt haben. Dieser Ludolfus iunior dictus de Plesse stellte ferner die mehrerwähnte Urk. v. J. 1244, wodurch er dem Kl. Amelunxborn zwei lehnbare Huben in Bergoldeshusen um 20 Mark Silbers verkauft, und dagegen dem bisherigen Lehenträger drei andre Huben in Redingeshusen auf so lange verpfändet, bis er dieselbe mit 20 Mark wieder auslösen würde, lediglich in seinem Namen allein aus, obgleich sein Vater sowohl, als die übrigen Stammverwandten in der Urk. selbst erscheinen und Verzicht leisten. Falke l. c. p. 863. Noch bei seines Vaters Lebzeiten (1247.) verkaufte er die Vogtei über mancherlei Güther in Holtzhausen um 12 Mark Silbers an das Kloster Amelunxborn, l. c. p. 861. Aehnliche Beispiele werden unten in der Gottschalkischen Linie in Menge vorkommen.

z) S. die nächstvorhergehenden Urkunden Anm. w. x. und noch einige geringere Veräusserungen v. d. J. 1247. u. 1256. bei Falke S. 867. 861. Uebrigens muß man dieses Holtzhausen nicht mit dem Dorf Langenholtzhausen, bei Nordheim, verwechseln, wo die Herrn v. Plesse gleichfalls Güther, und zwar als Paderbornische Lehen, besaßen. l. c. p. 680.

a) Alberto Nobili principi ac Domino suo Duci Brunsvicensi *Ludolphus Dominus de Plesse* etc. — Cum me urgeat *necessitas et diversa penuria in tantum, ut cogar exponere mea bona*, rogo vestram nobilitatem, quatenus *Advocatiam in Catelnborg*, quam de vobis habeo iure feudali, mihi liceat obligare Ecclesiae in Catelnborg pro 80 marcis etc. Leuckfeld liefert diese Urk. unterm J. 1224, da doch, wie schon Meier S. 201. richtig erinnert, Herzog Albrecht, an den sie gerichtet ist, um diese Zeit kaum geboren war, und erst im J. 1252. nach seines Vaters Tode zur Regierung kam. Die darüber dem Kloster von dem Ludolph, mit Einwilligung seiner Gemahlin Gertraud, und seiner Söhne Ludolph und Bernhard, ausgestellte Urkunde, die aber den Pfandschilling auf 82 Mark Silbers bestimmt, ist vom J. 1259. datirt (Leuckfeld Antiqu. Katlenb. p. 47, wo jedoch der Aussteller fälschlich Rudolph, statt Ludolph, genennt wird). Um soviel gewisser fällt auch jenes Ansuchen um lehensherrlichen Consens in diese Zeit.

willigung zum voraus bezahlen, im Fall das Kloster dereinst die Hälfte des dortigen Zehentens von seinen Vettern erwerben könnte. Es geschah das alles mit Einstimmung seiner Gemahlin Gertraud, deren Herkunft ich nicht anzugeben weis, und seiner Söhne Ludolph und Bernhard; eine Tochter, Mechtild, hatte er nach eben der Urk. in das Kloster Höckelheim eingekauft (b). Der zweite Sohn, Bernhard, muß entweder frühzeitig gestorben, oder in den geistlichen Stand getreten seyn; Ludolph III. hingegen folgte seinem Vater ums J. 1268. in den wenigen Güthern, die ihm noch übrig geblieben seyn mochten (c). Und doch veräusserte er auch von diesem wenigen noch, namentlich seinen Antheil an der Vogtei über das Kloster Stein, den er dem Kloster selbst verkaufte (d).

b) Urkdb. Beil. CLXXV. S. 196.

c) Unterm J. 1269. leistet Ludolfus Nobilis de Plesse, um zwei Mark Silbers, gegen das Kloster Amelunxborn auf alle von seinem Vater Ludolph erkaufte Güther in Holtzhausen Verzicht, und da, wie aus den nächstvorhergehenden Anmerkungen erhellt, Ludolph II. die Güter in Holtzhausen allein veräussert hatte, so kann es auch kein andrer als Ludolph III. gewesen seyn, der seines Vaters Kaufcontracte noch nachher genehmigt, woraus zugleich folgt, daß lezterer noch vor diesem Jahre gestorben. Ohne Zweifel war auch derjenige Ludolfus Nobilis de Plesse, der seinen Antheil an den Höckelheimer Zehenten, dem Erzb. Werner von Mainz, als Lehenherrn, in der Absicht aufsagte, daß er ihn dem Kl. Höckelheim übergebe, schon der Sohn, und nicht mehr der Vater.

d) In einer undatirten Urk. heißt es: Ego *Ludolphus de Plesse* literis presentibus sigillo proprio et Dni *Th. de Hardenberch* firmius solidatis protestando apertissime recognosco, me *advocatiam in Stene*, ab ecclesia Moguntina iure pheodali possessam, eidem ecclesie resignatam cum bona voluntate et arbitrio remisisse, supplicans cum ipsa et pro ipsa ecclesia in Stene fideliter et deuote, quatenus eidem in proprietate prefate aduocatie misericorditer ex gratia etc. Dieser Verkauf kann indessen, da die folgenden Plesser nach wie vor im Besitz der Vogtei blieben, nicht zu Stand gekommen seyn, vermuthlich weil die übrigen Stammverwandten ihre Einwilligung nicht dazu gegeben hatten. Leztere willigten um eben die Zeit nur in eine Verpfändung der Vogtei. *Hermannus* et *Godescalcus*, *Helmoldus* et *Otto* nobiles de Plesse uniuersis hanc cartulam inspecturis salutem et obsequiosam voluntatem, nouerint uniuersi ad quos presens scriptum peruenerit, quod *Otto frater noster* nobis nobis — permittentibus advocatiam in *Stene* dno abbate Theodorico procurante pro decem marcis cum omni integritate obligauit etc. Acta sunt apud Plesse anno dei 1268. 5. Non. Ianuarii. Ob hier in der fehlerhaft copirten Urkunde der Verpfänder nicht, wie ich vermuthe, irrig Otto, statt Ludolph genannt wird, muß ich, da ich das Original nicht einsehen kann, und damals wirklich zweier Otto's unter den Plessern lebten, dahin gestellt seyn lassen; soviel gewisser kann ich hingegen behaupten, daß der Name *frater noster*, der dem Verpfänder gegeben wird, hier, wie in so vielen andern Fällen, nur im Allgemeinen einen nahen Anverwandten bezeichnet; denn die ein-

Vermuthlich blieb er, und zwar gerade seiner Armuth wegen, ledig; wenigstens erlosch mit ihm die Ludolphinische Linie (*e*).

Ich habe, um die Geschichte Ludolphs I. und seiner Nachkommen auf einmal übersehen zu können, die seines jüngern Bruders, Gottschalks II, unterbrochen. Dieser wurde, da die übrigen Linien so frühzeitig ausgiengen, gleichsam der zweite Stammvater des Plessischen Hauses. Er erzeugte mit seiner Gemahlin Benedicta sechs Söhne, Herman I, Gottschalk III, Otto I, Gerhard, Widekind und Friedrich, unter welchen Gerhard, und vermuthlich auch Friedrich, den geistlichen Stand ergriffen (*f*); ausserdem auch ver-

willigenden Plesser waren, soviel den Helmold betrift, von ganz verschiedenen Linien, und konnten unmöglich einen gemeinsamen leiblichen Bruder haben. — Im J. 1270 wendete Ludolph III. in Verbindung mit seinen Vettern dem Kloster Lokkum eine Mühle und vier Hufen Landes zu (Maier S. 206.), so wie 1284. dem Kl. Hockelheim einige Hufen in der Höckelheimer Feldmark (Urkdb. S. 216.), und 1287. dem Kloster Wibbrechtshausen zwei Hufen vor Eboldshausen, und dritthalbe zu Sudheim Meier l. c.

e) Nach Meier S. 206. soll dieser Ludolph dem Kloster Weende unterm J. 1307. eine halbe Hufe Landes vor Holredeshusen oder Holtensen ertheilt haben. Da er aber nach dem J. 1291. nirgends mehr vorkommt, s. unten die zweitfolgende not. *f*. — und nach dem, was ich unten weiter erläutern werde, Gottschalk III. im J. 1299, so wie im J. 1307. auch sein Enkel Gottschalk IV, als Dominus *unicus* in Plesse erschienen, so muß sich Meier gewiß entweder in der Jahrzahl, oder in dem Namen des Plessers versehen haben, und Ludolph ungleich früher, und noch vor dem J. 1299., gestorben seyn.

f) Gottschalks II. Gemahlin, Benedicta, ist in der nächstvorhergehenden not. *e*. verschiedenemale vorgekommen. Ueber ihre Herkunft könnte folgende ungedruckte Urk. nähern Aufschluß zu geben scheinen:

Nos *Conradus* Dei gratia Comes dictus de *Euersteine* una cum *filio* nostro *Engelberto* omnibus hanc literam inspecturis salutem in Domino. Tenore presentium protestamur, quod bona nostra sita in villa quae vocatur *Balehorne* in manus Domine *Benedicte cognate nostre* dedimus, ipsam ac heredes eius praedicta bona iure hereditario possidere. In huius rei testimonium praesens scriptum sigilli nostri appensione duximus roborandum. Datum *Plesse* Anno Domini MCCLXXXIII.

Da diese Urk. gerade aus dem Schloß Plesse datirt ist, so könnte die darin vorkommende Benedicta mit Gottschalks II. gleichgenannten Gemahlin so viel eher für eine Person gehalten, und zugleich daraus, daß ihr der Graf v Eberstein, als seiner Verwandtin, Familiengüther abtritt, auf ihre Ebersteinische Abkunft geschlossen werden. Die Zeitrechnung macht es zwar an sich nicht unmöglich: aber Gottschalks II. Gemahlin müßte doch, da ihre ältesten Söhne im J. 1238. wenigstens schon in Jünglingsjahren waren, ein ausnehmend hohes Alter erreicht haben. Es kommt also darauf an, ob nicht eher eine jüngere Plessische Gemahlin oder Tochter darunter zu verstehen sei, wenn anders überhaupt eine

schiedne Töchter, deren eine, Margaretha, dem Kloster Gandersheim v. J. 1253 – 1304. als Aebbtissin vorstand (g), die andere, Anna, Priorin und zulezt Aebbtissin des Klosters Höckelheim wurde (h). Man findet Gottschalks Söhne in einer Menge von Schenk- und Veräusserungs-Briefen; doch meistens nur die drei ältesten, Herman I, Gottschalk und Otto I, und zwar ohne gerade der Einstimmung des Vaters oder der übrigen Brüder zu gedenken (i).

Plesserin zu verstehen ist. — Gottschalks II. Söhne sind schon vorher not. q. aus Urkunden angeführt worden, und werden in der folgenden Anm *l* p. q. noch weiter vorkommen. Unter denselben haben wir den Gerhard l. c. als Geistlichen kennen lernen. Auch ein Dominus *Fridericus de Plesse* unterschreibt eine Plessische Urk. v. J. 1299. als Zeuge (Beil. CCXLV. S. 245.): es ist aber die Frage, ob dieser Friedrich nicht mit dem in einer Pless. Urk. v. J. 1298 vorkommenden Domino Friderico Capellano in Plesse (Scheid v. Adel S. 86.) Eine Person sey, den man schwerlich für einen gebohrnen Herrn von Plesse wird halten wollen. Indessen ist doch immer um deswillen wahrscheinlich, daß Friedrich, Gottschalks II. Sohn, wirklich den geistlichen Stand ergriffen, weil er nachher so gar wenig, oder vielmehr nur ein einzigesmal (1262.), mit seinen weltlichen Brüdern in einer Familienverhandlung erscheint. s. die folg. not. *l*.

g) Lezner und andre, so wie auch die Gandersheimischen Geschichtschreiber Leuckfeld und Harenberg, geben die Aebtissin Margaretha von Gandersheim, die sie diesem Kloster v. J. 1253–1304. verstehen lassen, sehr richtig für eine gebohrne v. Plesse aus, liefern aber keinen diplomatischen Beweis dazu. Nach folgender ungedruckten Urkunde war sie eine Schwester Gottschalks III.

Margareta Dei gratia *Gandeshemensis Abbatissa* universis hanc literam visuris salutem in vero salutari. Recognoscimus in hiis scriptis, quod mansum quendam situm in *Rodershusen*, quem Ecclesia in *Stene* emit a *Bernhardo* dicto de *Gandersem Dapifero* nostre ecclesie ad instantiam *Hermanni* militis dicti de *Hardenberch* proprietavimus ecclesiae supra dictae, et postea ad instantiam nobilis viri *Godescalci nostri fratris* de pleno consensu nostri Conuentus denuo proprietavimus mansum predictum Ecclesiae supradictae; ad maiorem proprietatis cautelam, imo potius per renovationem proprietatum, dictum mansum proprietatum recognouimus praedictum. Ad cuius certitudinem hanc literam dedimus Ecclesiae in *Stene* Sigilli nostri munimine roboratam. Dat. Ao. Dei MCCLXXVII. 8 Id. Sept.

h) In der nächstvorhergehenden not. f. wird in einer Urk. v. J. 1252. die Höckelheimische Aebtissin Anna ausdrücklich eine gebohrne v. Plesse genannt. Lezner hatte daher ohne Zweifel Recht, wenn er sie für eine Tochter des einen Stifters, Gottschalks, ausgab, und er mag es wohl ebenfalls aus irgend einem Höckelheimischen Klosterregister gewußt haben, daß ihr im J. 1276. eine Mechtild in ihrer Würde nachgefolgt sey; wenigstens kommt leztere in gedachtem Jahr als Aebtissin vor. Falke Trad. Corb. p. 891.

i) In einer ungedruckten Urk. v. J. 1249. verpfänden Hermann, *Gottschalk*, *Otto fratres de Plesse* dem Kloster Höckelheim auf fünf Jahre drittehalb Hufen um 10 Mark. Unterm J. 1254. verkaufen eben diese Brüder, samt ihrem Vetter Ludolph II., dem Kloster Reinhausen einen Plaz

Diese drei Brüder verpfändeten in dem Jahr (1255.) dem Kloster Hilwardshausen die halbe Vogtei zu Diemarden, in dem Handvr. Amt Friedland, um dreissig Mark Silbers; die Nonnen mochten sich indessen doch bei dieser einseitigen Verhandlung nicht sicher genug gehalten haben, und erkauften sich lieber mit funfzehn Mark weiter auch die Einstimmung des Vaters mit seiner Gemahlin Benedicta und sämtlichen Söhnen zusammen genommen (*k*). Ich finde seit der Zeit den Gottschalk II. in keiner Urk. mehr. Er scheint seine Söhne wohl nicht in dürftigen, aber doch auch nicht in glänzenden Umständen zurückgelassen zu haben; wenigstens mußten sie zu dem damals gewöhnlichen Mittel, Geld aufzubringen, zu Pfandschaften oft genug ihre Zuflucht nehmen (*l*), auch mancherlei Güther und Lehen, und darunter ein ansehnliches Vorrecht, sogar veräussern. Die Herrn von Plesse trugen nemlich, ich weiß nicht von welcher Zeit an? die Vogtei über das Augustinerkloster Katlenburg von den Herzogen von Braunschweig zu Lehen (*m*). Dergleichen Vögte sollten den geistlichen Stiftern zum Schutz dienen, waren aber nicht selten räuberischer als diejenigen, gegen die sie schützen sollten, und weil sie ausserdem, je angesehener sie waren,

(aream), samt dem Zehenden zu Oberlengede. Meier S. 205.

k) Meier S. 205. von der Vogtei in Diemarden, vergl. unten not. *n*.

l) *Hermannus, Godescalcus, Otto et Widekindus nobiles de Plesse fratres* verpfänden 1256 dem Kloster Höckelheim septem mansos in villa *Hockelhem* et duos mansos et dimidium cum omnibus in ambabus villis *Radelfeshusen* et in *Hockelhem* pertinentiis. Beil. CLIV. S. 181. Vergl. unten not. *q*. Jene vier Brüder verkauften im J. 1262., und zwar dieses einzigemal mit Einschluß ihres vermuthlich geistlichen Bruders, Friedrichs, dem Kloster Weende zwei Hufen vor Weende, im J. 1263. noch vier andre Hufen daselbst (Meier S. 227.), und schenkten im J. 1266. der Kirche zu Wirkeshausen, auf dem Untereichsfeld, diejenigen Lehen, die bißher die Gebrüder von Dörrfeld, Reiner u. Dieter, in dem gleichgenannten Dorf von ihnen zu Lehen getragen hatten. Leuckfeld Antiqu. Poeld. p. 68. Von der letztern Art der Veräusserung, da man nemlich blos seinem Lehenrecht entsagte, waren wohl bei den Plessern gar manche, von denen es die kurzen Urkundenextracte nicht immer ausdrücklich melden. Selten machten die Lehnherrn gegen geistliche Stifter daraus eine Schwierigkeit, nur daß sie sich oft, je nachdem es ihre Wirthschaft erforderte, ihre Einwilligung bezahlen ließen.

m) Leuckfeld Antiquit. Katlenburg. p. 45 ꝛc. leitet den Ursprung dieser Lehenschaft, doch ohne den geringsten Beweis, von Herz. Heinrich dem Löwen ab.

den Stiftern, besonders den Vorstehern derselben, so viel beschwerlicher wurden, deren Freiheit sie auf mancherlei Art beschränkten, so war es in spätern Zeiten eine sehr gewöhnliche Klosterpolitik, sich solche Vogteirechte bei erster Gelegenheit wieder loszukaufen, zumal da meistens erhebliche Gefälle damit verbunden waren. Die Brüder Herman, Gottschalk und Otto verpfändeten Anfangs (1258.) dem Kloster Katlenburg ihren Theil an der Vogtei um 10 Mark Silbers; ihr Vetter Ludolph II. that im folgenden Jahr das nemliche mit seinem Antheil um 82 Mark, nahm auch bald darauf (1261.) gegen Verlängerung des Termins noch weiter 20 Mark an, und sagte zulezt (1263.), da er bei seiner verfallnen Oeconomie die Ablösung doch für unmöglich halten mochte, den Herzogen Albrecht und Johann, als Lehnherrn, sein ganzes Antheil auf; diesem Beispiel folgten im J. 1265. auch die vorgedachten drei Brüder, sammt dem vierten, Wedekind, gaben, ausser der Vogtei selbst, auch die zu ihrem Antheil daran gehörigen Güther in Wolbrechtshausen, Rodershausen, Oldershausen und Oldenhagen ab, und behielten sich nur zwei Fischteiche vor (*n*). In dem folgenden Jahr (1266.) kommen diese vier Brüder zum leztenmal zusammen vor (*o*); Herman scheint nicht lange nach dem J. 1268. verstorben zu seyn, Otto hingegen ertheilt noch im J. 1270. mit seinem Bruder Gottschalk für sich und ihre Nachkommen dem Kloster Höckelheim das obenerwähnte wichtige Privilegium, sowohl Plessische Erbgüter als Lehen ungehindert an sich kaufen zu dürfen (*p*), und Widekind hilft im J. 1274 noch Güter in Höckelheim und

n) Leuckfeld l. c. erzählt den Vorgang aus Urkunden, und umständlich.

o) S. die nächstvorherg. not. *l*.

p) Nach der in der nächstvorherg. not. *d*. angef. Urk. v. J. 1268. muß Hermann I. damals noch gelebt haben: denn er steht vor Gottschalk dem IV.; daher sich an des leztern ältesten Sohn, der gleichfalls den Namen Herman führte, dabei nicht denken läßt. — Beil. CLXXXV. S. 204. stellen diese Urk. unterm J. 1270. aus: *Nos Godescalcus et Otto fratres Nobiles de Plesse*, nos inquam Godescalcus cum *filiis nostris Hermanno*, *Ottone et Gerhardo*, nos vero Otto cum *filio nostro Henrico*. Die beiden Brüder ertheilten dieses hauptsächlich auf die Zukunft gerichtete Privilegium in ihrem Namen allein, weil sie allein beerbt waren, und zwar aus einem doppelten Bewegungsgrund, erstlich, damit das Kloster nicht — wie ich schon oben weiter erläutert — durch Armuth genöthigt werde, sich einem fremden Herrn zu unterwer-

und Radolfshausen an das nemliche Kloster verkaufen (q). Gottschalk der III. überlebte sie alle. Ausser ihm, war auch sein Bruder Otto verheurathet, allen Umständen nach mit einer Tochter Henrichs Dynasten von Homburg. Ich schließe dieses theils aus dem Namen Henrich, der auf Ottens Sohn übergieng, theils aber und noch weit mehr daraus, weil sich dieser Henrich nicht nur selbst als Herrn von Plesse genannt von Homburg (dictus de Homburg) unterschrieb, sondern auch von andern so genennt wurde (r), und weil, der Analogie mit ähnlichen Fällen nach, dergleichen von fremden Häusern hergenommene Titel gewöhnlich entweder den Abkömmling von einer Erbtochter, oder

sen, und dann propter favorem specialem, quia *filias nostras et cognatas* in eadem famulantes habemus. Otto hatte, wie wir unten not. t. sehen werden, zwei Töchter in diesem Kloster; die filiae nostrae scheinen aber doch nicht auf ihn allein zu gehen, und mag daher auch wohl Gottschalk eine Tochter darin versorgt haben.

q) Nos *Godescalcus et Widekindus* Nobiles de Plesse, *filiique nostri Hermannus, Otto et Gerhardus* verkaufen 1274. dem Kloster Hockelheim die ihm vorher nach der vorhergeh. not. l. nur verpfändeten Güther in Höckelheim und Radolfshausen um 120 Mark Silbers. Beil. CXCI. S. 207. Ich kann bei dieser Gelegenheit, da ich das leztemal von einem Bruder Gottschalks III. rede, einen sehr verworrnen von Meiern S. 205. angeführten Urkundenextract vom Jahr 1270. nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Es sollen in diesem Jahr Gottschalk und Ludolf dem Kloster Lokkum mit Einwilligung ihrer Erben Wedekinds und Hermanns, auch ihres Vettern Gottschalks, eine Mühle und vier Hufen Lands zu Lehen gegeben haben. Aber um diese Zeit lebte in der Plessischen Familie, wie aus der ganzen Reihe sowohl schon vorgekommener als noch vorkommenden Urkunden erhellt, nur ein einziger Gottschalk, den Klöstern gab man auch keine Güther zu Lehen. Meier, von dem man ohnehin keine diplomatische Genauigkeit erwarten darf, muß auf jeden Fall den Inhalt dieser Urkunde, und besonders die Verwandtschaftsnamen, sehr schief ausgedrückt, und den einen Gottschalk entweder aus Versehen, und durch Verwirrung mit andern vorher bemerkten frühern Urkunden, eingeführt haben, oder es gehört die Urkunde unter ein ungleich früheres Datum, so daß noch Gottschalk II. und dessen Söhne Hermann, Gottschalk III. und Wedekind zu verstehen wären.

r) S. die nächstvorhergehende not. i. und p., an welchem leztern Ort dieser Henrich mit seinem Vater vorkommt. Eben so führt Gottschalk III. in einer Urkunde vom Jahr 1290. filium fratris sui *dictum de Homberc* an (Beil. CCXXI. S. 229.), und einer Urkunde vom Jahr 1295, die beide gemeinschaftlich über drei dem Kl. Höckelheim geschenkte lehnbare Hufen ausstellen, so wie in zwei andern vom Jahr 1298, schreibt sich Henrich selbst dictum Domicellum *Homborch*, oder Henricum Domicellum dictum de Homborch. Beil. CCXXXVIII. S. 240. Scheid v. Adel. S. 14. 86. Andre Urkunden dieser Art s. bei Meiern S. 231. Selten kommt Henrich ohne diesen Zusaz vor, wie z. B. Urkdb. S. 216. Scheid Mantissa p. 297.

wenigstens einen Gütherprätendenten von weiblicher Seite, anzeigen (*s*). Wie weit er mit diesen Ansprüchen gekommen, kann ich nicht angeben, sie erloschen auch mit ihm: Denn seine beiden Schwestern waren im Kloster Höckelheim versorgt, und er selbst blieb unverheurathet, wenigstens ohne Kinder, und wurde im J. 1299, ich weis nicht bei welcher Gelegenheit? erschlagen (*t*). Gottschalk III. blieb also der alleinige Stammhalter. Er war mit Gisela, einer Tochter Vogt Hermans von Ziegenberg, vermählt, die ihm drei Söhne, Hermann II. Otto II. Gerhard, und wahrscheinlich wenigstens eine Tochter gebahr, die den Schleier im Kloster Höckelheim ergrif (*u*). Die Familie der

s) So kommen z. B. unter den Grafen von Solms im vierzehnten Jahrhundert Henricus *dictus de Westerburg*, und ein andrer Henricus *dictus de Sponheim*, so wie in der Sponheimischen Genealogie ein Philippus de Sponheim *dictus de Bolanden* vor, und zwar alle drei in Rücksicht ihrer Mutter, als Erbtöchter einer ausgegangenen Linie. Andere schrieben sich aus gleicher Ursache nach dem Familientitel ihrer Gemahlin, z. B. der Thüringische Prinz Friedrich im zwölften Jahrhundert, der sich einen Grafen von Ziegenhain nannte. Doch die Sache ist ohnehin bekannt. Da Henrich von Homburg diesen Titel nicht von einer Gemahlin herhaben konnte, weil sich in so vielen Urkunden nicht die geringste Spur zeigt, daß er je vermählt war, wohl aber deutliche Spuren des Gegentheils, so führte er ihn soviel gewisser von seiner Mutter. Scheid hat in die Orig. Guelf. T. IV. S. 484. eine von dem ehemaligen Hannövr. Archivar Hofmann entworfne Stammtafel der Dynasten von Homburg abdrucken lassen, sie ist aber zu unvollständig, und zum Theil auch zu unrichtig, als daß sich daraus für den gegenwärtigen Fall ein näheres Licht hernehmen ließe.

t) Beil. CCLXIV. S. 263. vermacht Gottschalks IV. Wittwe, Ermengard, dem Kloster Höckelheim unter andern eine Mark Silbers ad vestitum et alias indigentias *Benedicte* et *Grete* Sanctimonialium, *sororum quondam Henrici de Homberch*, quamdiu ambe vixerint. Beil. CCLXIV. S. 263. Beide kommen eben das. not. **) *auch noch* unterm Jahr 1313. vor. — In der *vorher* not. *r*. aus Scheid v. Adel. S. 14. angeführten Urk. kommt Henrich noch zu Anfang des Jul. 1298. vor, und unterm 17. April 1299. machen Gottschalk der ältere und jüngere schon eine Stiftung pro suarum et *Henrici dicti Homberg nostri consanguinei occisi* animarum remedio. Beil. CCXLV, S. 245. In diese Zwischenzeit beider Jahre fällt also Henrichs Ermordung.

u) Gottschalk III. führt, nach den nächstvorhergehenden not. *p*. *q*., seine drei Söhne Hermann, Otto und Gerhard, unter den Jahren 1270. 1274, so wie in der folgenden not *y*. unterm J. 1282. selbst an; auch kommen sie in *einer* Urk. v. J. 1283. zusammen vor:

„Nos *Gotscalcus* nobilis de *Plesse*, *Hermannus*, Otto „et *Gerhardus filii eiusdem*, *Lippoldus* miles et *Georgius* „fratres dicti de *Wedesen* recognoscimus in his scrip„tis publice protestantes, nos de consensu omnium „heredum nostrorum Dno Theodorico Abbati et „ecclesiae sancte Mariae virg. in *Stene* quinque manso„rum sitorum in campis villae *Reinhardessen* vendidisse

Herrn v. Ziegenberg führt ihren Namen von dem gleichgenannten Schloß in dem Hessischen Gericht Buttlar, zwischen Münden und Witzenhausen, und gehört zu denjenigen, die zwischen dem hohen und niedern Adel in der Mitte schwebten, und ie nachdem es Zeit und Umstände erlaubten, sich bald an die eine, bald an die andere Classe anschlossen. Gottschalk hatte durch seine Heurath mancherlei Güther, und namentlich auch einen Antheil an dem Schloß Ziegenberg, und den davon abhängigen Lehen, erhalten (*v*). Ein widriger Zufall nöthigte

„proprietatem cum areis sive pratis et omnibus ap-„pendiciis pertinentibus ad eosdem, quos Theode-„ricus civis in *Moringen* et suus filius Isembaldus a „nobis tenuerunt titulo pheodali, nunc autem a „dicto dno Abbate et ecclesia supradicta in pheodo „tenent et possident. pro quinque Marcis et dimidia „examinati argenti. In huius autem venditionis „evidentiam hanc literam memorato dno Theodorico „Abbati et ecclesiae suae praedictae dedimus sigil-„lorum nostri videlicet *Gotscalci de Plesse* et ecclesiae „Northunensis, et Judicis ibidem appensionibus ro-„boratam. Datum anno Dni MCCLXXXIII septimo „Kalendas Aprilis.

Woher es gekommen, daß hier die Brüder von Wedesen mit den erwähnten Herrn v. Plesse ein Lehen gemeinschaftlich besitzen und daher auch den Kaufbrief gemeinschaftlich ausstellen, weiß ich nicht zu erklären. Vielleicht giengen von diesen fünf Husen nur einige von den Herrn von Plesse, die andern aber von jener Niederadlichen Familie zu Lehen, so daß beiderlei Lehnherrn, weil doch der Abbt die fünf Husen von dem erwähnten Moringer Bürger zusammen an sich gebracht hatte, nur der Kürze wegen, um einer doppelten Ausfertigung überhoben zu seyn, den Kaufbrief zusammen aufsetzten.

Daß Gottschalk III. ausser seinen drei Söhnen auch wenigstens Eine Tochter hatte, habe ich schon vorher aus einer not. *p.* angeführten Urkunde vom Jahr 1270. wahrscheinlich gemacht. Von dieses Gottschalks Gemahlin siehe die folgende not *v.*

v) Im Jahr 1269. XIV. Kal. Jan. schenken Gottschalk von Plesse und Burckhard von Ziegenberge dem Kloster Mariengarten die Freiheit über das Dorf Wettenborn, zwei Huben Landes vor Welderingehausen, und die Pfarre zu S. Johannis in Dransfelde. Meier S. 206. Das Patronat der Pfarrkirche zu Dransfeld war ein Ziegenbergisches Familienrecht, daher auch andere Ziegenberger an der Veräußerung desselben theilnehmen. Kuchenb. Annal. Hass. Coll. VII. S. 186. ꝛc. — Unterm Jahr 1285. entsagen *Burchardus de Scebenberge* et H. noster filius una cum nobili milite *Hermanno de Plesse* et *fratre suo Ottone* (Gottschalks III. Söhne) ihrem Lehenrecht auf einige von dem Kloster Mariengarten erkaufte Huben in Groß-Schneen und Geldagshausen, Scheid Mantissa p. 86. Der Vater dieser beiden Plesser *Godeschalcus de Plesse Senior*, *nobilis* et miles beurkundet unterm Jahr 1295. quod *Erepe Cuse* dictus bona sita in *Snen* (Schneen), que a nobis habuit iure feodali, que et dicuntur *Bona Advocati in Cegheuberg* —, precedente nostro et *uxoris nostre Gislen* et *nepotis nostri Godeschalci* consensu libero, vendidit — Conventui ad Ortum S. Marie (Mariengarten). Scheid v. Adel S. 86, und schon fünf Jahre vorher (1290) hatten Burchardus de Zegenberch et Henricus filius ipsius zu Ver-

ihn, einen unangenehmen Gebrauch davon zu machen. Erzb. Gerhard v. Mainz (reg. 1252 — 59) hatte dem Gottschalk das Schloß Stein, in der Gegend von Nörthen, in Verwahrung gegeben: aber Herzog Albrecht v. Braunschweig nahm es sogleich nach des Erzbischofs Tod mit Gewalt ein; es sei nun daß ihm dieser zu der Zeit, da er das Unglück hatte, in des Herzogs Gefangenschaft zu gerathen (1257), um seine Befreiung zu erleichtern, zum voraus Hoffnung dazu gemacht hatte, oder daß sich der Herzog dadurch gegen andre Forderungen schadlos halten wollte. Vergeblich lehnte sich Gerhards Nachfolger, Werner, ein gebohrner Herr v. Eppenstein, gegen diese Gewaltthat auf, vergeblich waren Bann und Verhandlung (*w*); er kehrte daher seine geistlichen Waffen lieber gegen den Schwächern, auf den sie kräftiger wirken konnten,

äußerung des nemlichen quondam dicti predii *Advocati de Zegenberch* ihre lehensherrliche Einwilligung gegeben l. c. p. 88. Daß ausserdem Gottschalk sogar an dem Schloß Ziegenberg Antheil hatte, werde ich im Text sogleich weiter erzählen. Also überall Gottschalk III. und seine Söhne in der Gemeinschaft mit Ziegenbergischen Gütern und Lehen! Wie können sie, da an männliche Stammverwandtschaft nicht zu denken ist, anders als durch weibliche dazu gelangt seyn? Hierzu kommt nun noch eine von Gottschalk von Plesse aufgesetzte Urkunde vom Jahr 1266., nach welcher Hildegundis Graf Burckards des Weisen von Lutterberg Tochter und Hermanns Advocatens von Cegenberg Wittwe, mit Bewilligung Hermanns und Gerhards von Plesse, ihrer Erben, dem Kloster Poelde vier Huben Landes zu Haltung der Exequien für ihr verstorbenes Söhnlein schenkt. Ich kann zwar diesen Extract nur mit Meiers S. 228. Worten anführen: es ist mir aber hier schon genug, daß Hermann von Ziegenberg die beiden Söhne Gottschalks III. von Plesse ihre Erben nennt, deren Einwilligung sie zu einer Güterveräusserung nöthig glaubte; man wird nun, die übrigen Umstände dazugenommen, wohl nicht mehr zweifeln, daß die Mutter dieser beiden Plesser, Gisela, jener Hildegund Tochter war, und eben daher des mütterlichen Großvaters Namen auf den ältesten Enkel übergegangen. Dieser ältere Vogt Hermann von Ziegenberg kommt vom Jahr 1235. an vor (Falke Trad. Corb. p. 899), und stellt im J. 1245. mit seinem Sohn, Hermann dem Jüngern, eine Urk. gemeinschaftlich aus, Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 590. Der letztere Hermann starb im Jahr 1266 (Kuchenb. Analecta Hass. Coll. VII. p. 186.), und war ohne Zweifel derjenige Sohn, dessen Exequien die vorgedachte Wittwe Hermanns von Ziegenberg gerade in dem nemlichen Jahr besorgte: denn der Ausdruck Söhnlein, den Meier in seinem Auszug braucht, gesetzt auch, daß würklich im Original filiolus stand, setzt nicht gerade Kinderjahre voraus, sondern wird auch von Erwachsenen als Liebeswort gebraucht, s. die folg. not. *t*. Ich werde von der Familie von Ziegenberg im vierten Kap. weiter zu reden Gelegenheit finden.

w) Orig. Guelf. T. IV. praefat. p. 10. not. *t*

und forderte von Gottschalk das ihm anvertraute Schloß zurück. Dieser entschuldigte sich mit der Gewalt, der er nicht zu widerstehen vermocht habe; ob er ihr auch widerstehen gewollt habe, da er, soviel man findet, mit dem Herzog immer in gutem Vernehmen stand, ist eine andre Frage (x). Genug der Erzbischof that den Gottschalk, und mit ihm alle, die zu Veräusserung des Schlosses Stein mit Rath und That geholfen hatten, in den Bann, und belegte, da dieses allein nicht helfen wollte, Gottschalks ganzes Gebiet mit dem Interdict. Was blieb also dem guten Gottschalk anders übrig, als Friede zu suchen, so gut er ihn haben konnte? Er mußte sich für sich und seine drei Söhne verbindlich machen, zu Wiedererwerbung des Schlosses, soviel er nur könnte, behülflich zu seyn, der Mainzer Kirche gegen jeden feindlichen Angrif mit seinen Vesten unentgeltlich beizustehen, im Fall sie aber selbst der angreifende Theil wäre, den Kostenersaß allein von ihrer Grosmuth zu erwarten; er mußte ausserdem dem Erzbischof zur Schadloshaltung die Hälfte seines Schlosses Ziegenberg sammt hundert Huben in Ertinghausen, Wüstefeld, Herder und Lotter zu Lehen auftragen, auch noch weiter zehn Marck jährl. Einkünfte aus seinen Güthern in dem Dorf Valckenhain lehnbar machen, um sie auf irgend ein Schloß, das ihm das Erzstift bestimmen würde, als Burglehn zu empfangen (y). Auch der folgende Erzbischof Gerhard lies den Gottschalk das Gewicht seines Ansehns fühlen. Kaiser Henrich II. hatte ehmals (1019) dem Hochstift Paderborn das Dorf Hammenstedt bei Nordheim geschenkt (z), es war aber nachher, ich weis nicht wie oder zu welcher Zeit? den Herrn von Plesse zugefallen. Vermuth-

x) Gottschalk III. hielt sich wenigstens mehrmals an dem Hofe Herz. Albrechts auf, wie sich aus einigen Urkunden des leztern von dem Jahr 1261. 1269. 1277. 1278. schliessen läßt, die er als Zeuge unterschreibt. Meier S. 227. 229. Orig. Guelf. T. IV. praef. p. 12. not.

y) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 794. rc. Gottschalk stellte dabei dem Erzbischof den Hermannus Miles de Harthinberg et *Ludolfus* dictus *de Plesse* zu Bürgen.

z) Der Kaiser schenkte dem Bißthum Paderb. im Jahr 1019. auf Bisch. Meinwerks Betrieb: Cortem *Hammonstedi* dictam, in pago Ritega, et in Comitatu *Uronis* Comitis sitam, una cum omnibus eius pertinentiis sive adhaerentiis in quocunque pago vel Comitatu sita sint, videlicet cum *vicis, villis, Ecclesiis,* servis et ancillis &c. Schaten, Ann. Pad. T. I. p. 435.

lich war es Lehenschaft, die durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen. Der damalige Bischof Otto von Paderborn merkte zuerst darauf, brachte die Sache vor Austrägen, und bat, da diese zu seinem Vortheil sprachen, den Erzb. Gerhard, bei Gelegenheit eines Provinzinzialconciliums, um Vollziehung des Urtheils. Diese wurde darauf (1292) dem Probst und Dechant zu Eimbeck übertragen: Gottschalk sollte binnen Monatsfrist entweder dem Bisthum Paderborn das Dorf mit allen bisher gezogenen Nutzungen zurück geben, oder sich mit seinen Gegengründen vor dem geistlichen Gericht zu Mainz vernehmen laßen (*a*). Die weitere Verhandlung darüber ist unbekannt. Der Ausgang läßt sich indessen aus dem Erfolg schließen: die Plesser mußten nemlich das Dorf von Paderborn zu Lehen nehmen (*b*). Dergleichen Vorfälle mochten wohl dem Gottschalk seine Schwäche allzufühlbar gemacht, und ihn zuerst auf den Gedanken gebracht haben, die Verbindung mit einem Mächtigern zu suchen, der ihm auf der einen Seite zu seinem Schutz gelegen genug wäre, auf der andern hingegen keine Gefahr von eigner Collision befürchten ließe. Von dieser Art war Landgraf Henrich das Kind v. Hessen. Gottschalk trug ihm 1294. seinen allodialen Hof Rengershof zu Burglehen auf, und der Landgraf versprach dagegen, ihn und seine Erben, als seine getreue Burgmänner, nach allen Kräften zu

a) Schmink Monim. Hass Coll. II. p. 666. &c. Es wird zwar hier nur von einer villicatio in *Hammenstede* geredet, daß aber dieses die Meierei Hammenstedt im allgemeinen bedeutet, erhellt daraus, weil die Herrn von Plesse nachher das ganze Dorf von Paderborn zu Lehen empfiengen. Es geschah dieses noch im Jahr 1557., woraus sich zugleich Letzners Angabe (Meier S. 246.) widerlegt, als seie das Dorf, das von den Plessern wieder an andere als Afterlehen vergeben worden, im Jahr 1488. mit Paderbornischer und Plessischer lehensherrlichen Einwilligung der Stadt Nordheim um 1009. fl. erblich verkauft worden. Höchstens kann dieses nur von Pfandschaft gelten, ob es gleich wohl seyn kann, und selbst wahrscheinlich ist, daß diese Pfandschaft, ungeachtet der Ort in den Paderbornischen Lehenbriefen immer fortgeführt wurde, doch nie wieder ausgelößt worden, und eben daher bis auf den heutigen Tag bei der Stadt Nordheim geblieben. Uebrigens folgt aus der vorher not. a. angeführten Stelle von selbst, daß der an Paderborn geschenkte curtis Hammonstedi von ungleich größerm Umfang war, als das nachherige Dorf dieses Namens. Ich habe von dergleichen königl. Domainalgütern schon an andern Orten z. B. oben S. 369. und Th. I. S. 61. geredet.

b) S. vorher not. a.

schützen und zu schirmen (c). — Gottschalk kommt noch bei mancherlei Lehen- und Güthervеräusserungen vor, die zwar an sich unerheblich sind, aber doch das hohe Alter, zu dem er gelangte, und den verwaißten Zustand seines Geschlechts beweisen (d). Er überlebte seine drei Söhne, von welchen Gerhard im J. 1283, Hermann und Otto aber im J. 1290. zum leztenmahl vorkommen (e). Der älteste derselben, Herman, der allein vermählt, oder wenig-

c) Den Beweis davon giebt folgende Urkunde, die mir zu spät zu Handen gekommen, als daß ich sie dem Urkundenbuch hätte einverleiben können.

Nos *Heynricus* Dei gratia *Landgravius Terre Hassie Dominus* tenore presentium protestamur, quod cum *Nobili viro Got. Domino de Plesse* plene concordati sumus in amicitia perpetuo observanda, ita quod ipse suam hereditatem videlicet curtim que dicitur *Reygerehof* iure hereditario possidebit nomine castrensis feudi pacifice ac quiete; et quod ipsum G. ac suos heredes manutenere debemus ac defensare, ac in omnibus et per omnia ipsos tanquam nostros dilectos castrenses, sicut tenetur Dominus suis castrensibus, pro totis nostris viribus contovere; et quod ipsum *Gotschalcum* nec suos heredes in predicta hereditate ammodo debamus quomodolibet impedire, sed eos in omnibus fideliter conservare. In cuius facti evidentiam, robur ac debitam firmitatem ipsi Got. ac suis heredibus cum appensione nostri sigilli dedimus presens scriptum. Act. Ao. Domini M. CC. XCIIII. Indictione VII. in die beate Gertrudis. — Ich werde unten weiter davon zu reden Gelegenheit haben.

d) Godescalcus nobilis de Plesse verkauft im J. 1281. dem Kloster Weende eine Hofraithe (aream) vor Weenden cum consensu filiorum ac heredum nostrorum scilicet domini *Hermanni*, *Ottonis* et *Henrici*, nec non aliorum nepotum nostrorum. Scheid Mantiss. p. 297. &c. Wer hier die filii, heredes und nepotes seien, erklärt sich aus einer andern Urkunde vom Jahr 1284, worin Gottschalk mit Einwilligung seiner Söhne Hermann und Otto, und seiner Vettern Helmold, Ludolf und Henrich, dem Kloster Höckelheim einige Huben in Höckelheim schenkt, Urkundenb. S. 216. vergl. ebendas. S. 217. rc. Gottschalk schenkt ferner im Jahr 1288. dem Kloster Mariengarten einige Huben in Edessen (Meier S. 230.), und entsagt im J. 1290, zum Vortheil des Kl. Höckelheim, seinem Lehenrecht auf den vierten Theil des Zehenten in Gladebeck, beides mit Einwilligung sowohl seiner vorgenannten beiden Söhne, die hier zum letztenmal vorkommen, als seines Brudersssohns, Henrichs von Homburg. Urkundenb. Beil. CCXXI. S. 229. Im Jahr 1291. entsagte er gegen das Kl. Pölde seinem Lehnrecht auf einen Hof und vier Huben Lands in Rollshausen, auf dem Untereichsfeld, um 42 Mark Silbers. Scheid Mantissa p. 279. Leuckfeld Ant. Poeld. p. 77. und im J. 1298. thut er das nemliche in Rücksicht auf fünf Huben Landes in Wirkshausen, auf dem Eichsfeld, Leuckfeld l. c. s. weiter die folg. not. f.

e) Gerhard kommt in der vorher not. u. angeführten Urkunde vom Jahr 1283. noch vor, muß aber noch vor dem 25. Sept. 1284. gestorben seyn, weil Gottschalk unter diesem Datum die so eben not. d. erwähnte Urk. mit Einwilligung seiner Söhne und Vettern ausstellt, ohne des Gerhards zu gedenken. Die Urkunde vom Jahr 1290, worin die Brüder Hermann und Otto zum leztenmal vorkommen, habe ich l. c. gleich-

stens allein beerbt war, hinterlies nur einen einzigen Sohn, Gottschalk IV. (f), und da der alte Gottschalk III. auch den gewaltsamen Tod seines Bruderssohns, Henrichs genannt v. Homburg, des lezten seiner Seitenverwandten, erlebte (1299), so stand er nun einsam, wie ein entblätterter Baum in der Wüste, auf dem Grabmal seines Geschlechts, von Alter und Schwäche selbst dahin gewelkt,

falls angeführt, und daß beide noch vor dem J. 1294. gestorben, läßt sich aus einer in Schminks Monim. Hass. Coll. III. p. 257. abgedruckten Urk. vom Jahr 1294. schließen, die Gottschalk III. allein mit Einwilligung seines Enkels ausstellt, und die ich unten not. d. weiter zu erläutern Gelegenheit haben werde.

f) Gottschalk III. unterscheidet sich von seinem gleichgenannten Enkel zuweilen nur durch Senior und Junior, z. B. unter den J. 1295. 1298. und 1299. Urkundenb. S. 240. 245. Scheid von Adel S. 86. An andern Orten hingegen sezt er nähere Bestimmungen hinzu. Dahin gehört eine ungedruckte Urkunde vom Jahr 1291, worin man zugleich alle damals lebende Plesser findet: Nos *Godescalcus* nobilis dictus *de Plesse*, *Godeschalcus* miles *filius Hermanni filii nostri*, *Henricus fratris nostri filius* dictus de *Homborch*, ac *Ludolphus* noster consanguineus, nec non omnes nostri heredes — cupimus esse notum, quod nos — ad instantiam dicti Conradi Bersen — damus et dedimus proprietatem Advocatiam et omne dominium unius mansi siti in campo *Bouenten* — Ecclesie b. Marie Virg. in *Stene*. dat Ao. MCCLXXXXI. in crastino Martini Epi. Eine andere so eben not. e. angef Urk. vom J. 1294. stellen aus: Godescalcus nobilis de Plesse senior et *G. filius Domini Hermanni iunior* et Henricus de Homborch. In der nächstvorherg. not. v. führt Gottschalk unterm Jahr 1295. den consensum uxoris nostre Gislen et *nepotis nostri Godeschalci* an. Von diesen Zeugnissen ist eine Urkunde vom J. 1298. nicht verschieden, worin Godescalcus senior nobilis de Plesse dem Kloster Mariengarten den Eikhof in Volkerode abtritt, und zwar *consensu benivolo* omnium heredum nostrorum, videlicet *Godescalci nostri filioli*, viri nobilis. Scheid, der diese Urkunde zuerst bekannt gemacht (Nachr. v. Adel S. 14. not. .), führt es als einen Beweis des Titelstolzes der Herrn von Plesse an, daß hier sogar ein filiolus als nobilis vir erscheine: aber er irrt sich hierin. Eben dieser jüngere Gottschalk stellt im Jahr 1297. mit seinem Großvater unter dem Namen eines filioli desselben eine Urkunde über eine dem Kl. Hilwardshausen ertheilte Hube Landes (Meier S. 231.) gemeinschaftlich aus, war im J. 1291. schon Miles oder Ritter (Scheid l. c. p. 86.), und hinterließ im Jahr 1307. drei Kinder. Der Ausdruck filiolus wird als ein Liebeswort von jüngern Stammverwandten z. B. von Enkel, Bruderssohn rc. gebraucht, ohne gerade ein jugendliches Alter vorauszusetzen. Vergl. Du Fresne v. filiolus. — Die Gemahlin des erwähnten Hermann II. oder Mutter Gottschalks IV. erhellt aus einer Urkunde des leztern vom Jahr 1302, worin der Mutterbruder (avunculus) vorkommt:

Nos *Godeschalcus de Plesse* recognoscimus —, quod proprietatem dimidii mansi et sex agrorum sitorum in *Boventen*, quos *Joannes* clericus dictus *de Reddersen* a nobis pheodo tenuerat, ob — instantiam predicti Joannis damus et proprietavimus ecclesie b. Marie Virg. in *Stene* cum area attinente &c. — In cuius

gewelkt, und vor sich keine andere Hoffnung, als ein einziger Enkel (*g*). Vermuthlich halfen Betrachtungen dieser Art seine Milde gegen den Clerus, oder, welches damals einerlei war, seine Andacht noch stärker stimmen: er schenkte dem Kloster Höckelheim, dem er schon so vieles zugewendet hatte, zu seinem und des erschlagnen Henrichs Seelenheil, vier Patronatkirchen auf einmal, die zu Weissenwasser, Badenhausen, Dorst oder Dorstatt und Landolfshausen (*h*). Bekanntlich waren dergleichen Patronate eine ergiebige Quelle von Bereicherung für die Klöster: sie bestellten nun einen Vicarius mit geringem Gehalt, oder besorgten, waren es Mönche, den Gottesdienst selbst, und zogen die übrigen Pfarrgefälle für sich. Eine andre Art von Freigebigkeit, als die Veräusserung solcher Rechte und Güther, litten Gottschalks Finanzen nicht: denn diese waren in Rücksicht auf baare Münze so eingeschränkt, daß er das Geld zu Henrichs Exequien von einem Bürger zu Nordheim entlehnen mußte (*i*). Indessen läß sich daraus allein noch nicht unmittelbar auf Armuth

rei testimonium damus sepe dicte Ecclesie presens scriptum sigillorum videlicet nostri et *avunculi nostri Ludegerdi* nobilis de *Mousben*, nec non Capituli Northenensis appensionibus firmiter roboratum &c. Dat. *Plesse* Ao. Dni MCCCII. in vigil. sancti Michelis.

g) Vielleicht könnte jemand der Argwohn ankommen, ob Gottschalk, der schon im J. 1238. in einer Urkunde als Bürge mit seinen Eltern auftritt, auch wohl wirklich mit demjenigen Gottschalk Eine Person seyn möchte, der noch im Jahr 1299. erscheint? Ob ein so langer Zeitraum, auf eine einzige Person angewendet, nicht ein allzuhohes Menschenalter voraussetzen würde? So würde ich freilich selbst denken, wenn dieser Gottschalk im J. 1238. erweislich ein erwachsener Mann gewesen wäre; aber man führte damals oft Jünglinge, ja sogar Kinder in urkundlichen Verhandlungen mit auf, wie wir gleich weiter an Hermann III. und Gottschalk V. ein Beispiel finden werden, vergl. oben S. 591. not. v. Nimmt man ferner hinzu, daß Gottschalk III. in den obigen not. l. p. q. r. e. f. von 1238 — 1274. mit seinen Brüdern, vom Jahr 1270 — 1291. mit seinen Söhnen und seines Bruders Sohn Henrich genannt von Homburg ununterbrochen vorkommt, und daß er von Gottschalks IV. Söhnen unterm Jahr 1315. aus vorigen Zeiten Godescalcus Senior in Plesse Dominus unicus, *avus nostri patris* genennt wird (Urkdb. S. 275.): so kann auch nicht ein Schatten von Zweifel übrig bleiben. Uebrigens wird er in der bemerkten Urkunde eben deßwegen Dominus *unicus* in Plesse genannt, weil er zu der Zeit, da er, wie ich gleich weiter erzählen werde, vier Pfarrkirchen verschenkte, das einzige Oberhaupt des Plessischen Stammes war.

h) Urkundenb. Beil. CCXLV. S. 245. u. Hanauisch. Magaz. vom Jahr 1784. S. 208.

i) S. die nächstvorher not. o. angeführte Urkunde vom Jahr 1294.

schließen. Man zahlte damals noch wenig Abgaben in baarem Geld: das meiste waren Naturalgefälle, die sich mit Mühe versilbern ließen. Es war daher bei einem Geldbedarf das gewöhnliche Auskunftsmittel, daß man irgend ein Guth oder Zinße verpfändete oder verkaufte. — Das Todesjahr Gottschalks läßt sich nicht genau bestimmen, er scheint aber bald nach dem J. 1299. gestorben zu seyn; wenigstens kommt von der Zeit an immer nur Ein Gottschalk in Urkunden vor (*k*).

Gottschalk IV. war auf eben die Art, wie sein Grosvater, das *alleinige* Oberhaupt seines Geschlechts, und legt sich eben daher den *Namen eines einzigen* Herrn von Plesse (dominus unicus in Pl.) selbst bei (*l*). Sein kurzes Leben liefert nur wenig Merkwürdigkeiten. Die umliegenden Klöster wußten auch ihn, wie seine Vorfahren, zu ihrem Vortheil zu nützen. Er tratt dem Kloster Mariengarten lehnbare Güther in Volkerode und Hilwardshausen (*m*), dem Kl. Wibrechtshausen die Vogtei im Dorf Diemarden (*n*),

k) Bis ins Jahr 1299. kommt Gottschalk III. mit seinem gleichgenannten Enkel immer gemeinschaftlich vor, der Enkel nie allein: aber nach jener Zeit, oder vielmehr vom Jahr 1302. an, stellt immer nur Ein Gottschalk die Urkunden aus, und so viel gewisser war dieses der Enkel, s. die folg. not. l. - q. Zwar führt Meier S. 235. eine Urkunde vom Jahr 1315. an, nach welcher Gottschalk der ältere und jüngere, samt ihrem Vetter Henrich von Homburg zugegen gewesen seyn sollen, als die von Lengede, dem Kloster Reinhausen zum Vortheil, ihrem Recht auf eine Hube Landes, und einen Bauplatz in Kleinlengede entsagten; es versteht sich aber aus dem vorhergehenden von selbst, daß Meier, oder wer nun die Urkunde zuerst copirt, hier die Jahrzahl falsch gelesen. Henrich v. Homburg, der schon i. J. 1299. umgekommen, konnte im Jahr 1315. kein Zeuge mehr seyn, und des Gottschalks des ältern nicht zu gedenken, so war auch sogar jener Gottschalk der jüngere, wie ich gleich weiter zeigen werde, um diese Zeit schon lange todt.

l) S. die folg. not. q. und die nächstvorhergehende not. g, wo der nemliche Name eines Domini *unici* in Plesse auch seinem Großvater beigelegt wird.

m) Godeschalcus nobilis Miles de Plesse schenkte im Jahr 1303. dem Kl. Mariengarten proprietatem bonorum in *Volkolderode et Helwerdeshusen*, que — bona strenuus miles *Thilo de Berlencsen* (Berleps) a nobis iure tenuit pheodali. Scheid von Adel S. 86. not. a. — In eben dem Jahr 1303. unterschreibt Dnus God. nob. vir de Pl. eine von Herz. Albrecht von Braunschw. der Stadt Nordheim ertheilte Urk. als Zeuge. Meier S. 233.

n) Im Jahr 1302. Meier S. 232. Vorher war diese Vogtei, wie wir oben not. k. gesehen, an das Kloster Hilwardshausen verpfändet; das Dorf Diemarden gehört jetzo zu dem Hannövr. Amt Friedland. — Im Jahr 1305.

dem Kl. Weenden den halben Zehenden in Weenden, den er von Mainz zu Lehen hatte, samt vielerlei Güthern in dem ausgegangenen Dorf Deboldeshausen oder Diepoldessen (*o*), und dem St. Blasienstift zu Nordheim Zinßen und Güther in Holzhausen (*p*) theils käuflich, theils umsonst ab. Dagegen war er mit der vorgedachten Veräusserung der vier Patronate zu Weissenwasser, Badenhausen, Dorstatt und Landolfshausen nicht zufrieden. Sein Grosvater hatte den Schenkungsbrief zwar auch unter seinem, des Enkels, Namen mit ausfertigen lassen: aber es war ohne sein Vorwissen geschehen, und ob er gleich, ohne Zweifel aus Schonung für den andächtigen Greis, bei dessen Leben nicht ausdrücklich widersprach, so hielt er sich doch nach dessen Tode nicht dadurch

schenkte Gottschalk eben diesem Kloster zwei Huben vor Dogershausen. Meier S. 233.

o) In den Jahren 1302. und 1303. schenkte Gottschalk dem Kl. Weende einige Huben in Weende, im letztern Jahr auch noch weiter den halben Zehenten zu Weende, den er von Mainz zu Lehen trug. Er sagte darauf (1305.) dem Erzstift das Lehen auf, nahm aber dagegen acht Hufen Landes in Bouenten von ihm zu Lehen, wozu der Erzbischof Peter den 16. Jul. 1307. seine Einwilligung ertheilte. Meier S. 332. Im Jahr 1306. verk. Gottschalk eben diesem Kl. eine Mühle in Weende, l. c. p. 234. Am 21. März des folgenden Jahrs verkaufte dem Kl. Weende Godich. nobilis in Plesse — de beniuolo consensu *Hermanni et Godschalci filiorum nostrorum* — bona — in villa et Campis *Deboldeshusen*, tam pheudalia, hereditaria ac propria. Scheid von Adel S. 26. Dieses ehemalige Dörfgen Diepelshausen oder Depoldessen war damals unbewohnt, und gehörte zur Pfarrei Edinghausen, weil ihm aber auf allen Fall die Kirche zu Weende ungleich bequemer lag, so gab es Gottschalk als Patron der Kirche zu Eddigehausen nach, daß jener Ort künftig nach der Weender Kirche eingepfarrt seyn sollte, dagegen der dortige Probst der Eddigehäuser Pfarrei im Jahr 1307. eine halbe Hufe Landes vor Bothlevessen oder Bollensen, bei Uslar, abtratt. Der Erzb. Peter von Mainz willigte, als Diöcesanus, noch in eben dem J. 1307. in diesen Tausch. Meier S. 235. Ob Diepelshausen nachher wieder in wohnbaren Stand gekommen und bevölkert worden, weiß ich nicht. Es war schon im vorigen Jahrhundert eine Wüstung, und ist es noch jetzo, s. oben die erste not. b. — Daß sich Meier S. 206., wenn er unterm Jahr 1307. einen Ludolph von Plesse dem Kloster Weende eine halbe Hube Landes vor Holredeshusen um 4 Mark Silbers verkaufen läßt, entweder in der Jahrzahl oder in dem Namen Ludolph versehen, und den letztern statt Gottschalk gesetzt, habe ich schon vorher in der zweitletzten not. d. erläutert.

p) Im Jahr 1306. in vigil. Walpurgis: Nos Godesc. nob. de Pl. — consensu *filiorum nostrorum Hermanni et Godescalci* requisito — vendidimus pro XXII marcis — censum nostrum annuum — et omne ius quod in molendino in *Holthusen* — habere possemus. Meier S. 233 rc.

gebunden, soviel weniger gebunden, weil jene Freigebigkeit vielleicht kundbar blos eine Folge von Altersschwäche, noch mehr aber, weil sie so übertrieben war; die Plesser wären nun, wie sie selbst klagen, ihrer besten Pfarreien beraubt, auf immer ausser Stand gewesen, ihre Capläne und Schreiber zu versorgen, und Capläne und Schreiber werden nicht ermangelt haben, das ganze Gewicht ihres Ansehns mit in die Wagschale zu legen. Man stritt also hin und her, zulezt verglich man sich (1307): Gottschalk, und dessen Söhne Herman und Gottschalk sollten dem Kloster Höckelheim alle von ihren Voreltern erhaltne Güther und Privilegien bestätigen, von den streitigen Patronaten aber die zu Dorstadt und Landolfshausen für sich behalten, und dem Kloster nur die zu Weissenwasser und Badenhausen überlassen (*q*). Gottschalk IV. starb noch in eben dem J. 1307. (*r*). Er hinterlies von seiner Gemahlin Ermengard, vermuthlich einer gebohrnen von Hardenberg, ausser den beiden vorerwähnten Söhnen, Herman III. und Gottschalk V, auch eine Tochter *Gisela*, die den Schleier im Kloster Mariengarten annahm (*s*). Die Mutter und mit ihr Engelbert von Hardenberg, ein naher Verwandter des Hauses, übernahmen die Vormundschaft, und diese dauerte, wenigstens in Ansehung Gottschalks, noch im J. 1313. fort (*t*). Soviel auffallender könnte es scheinen, daß gleich-

q) Godescalcus *unicus* Dominus in Plesse — una cum heredibus nostris *Hermanno et Godescalco* vergleichen sich darüber mit der Aebtissin Luckard v. Höckelheim unterm 8. Merz 1307 (Beil. C LXIV. S. 262.): weil aber die erwähnten Söhne Gottschalks damals noch unmündig waren, so erneuren sie diesen Vertrag nach ihres Vaters Tod, im Jahr 1315. Beil. CCLXXIV. S. 275. Die beiden Brüder Herman III. und Gottschalk V. nennen darin denjenigen Gottschalk, der die Schenkung zuerst gemacht hatte (1299.) Godescalcum seniorem in Plesse Dominum *unicum*, avum nostri patris. Man muß, um den Handel vollständig zu verstehen, beide Urkunden zusammennehmen. Wenn in der erstern Gottschalk III. und seine Söhne die Schenkungen *progenitorum* und *parentum* suorum bestätigen, so werden darunter nur Stammverwandten überhaupt verstanden; denn es werden unter denselben auch Poppo und Ludolph genennt, die zu ganz andern Linien gehörten.

r) S. vorher not. o, wo dieser Gottschalk noch unterm 21. Merz 1307. vorkommt, und die folg. not. t, wo seine Gemahlin unterm 9. Jan. 1308. schon als Wittwe und Vormünderin ihrer Kinder erscheint.

s) Von den Söhnen s. vorher not. o. p. q. und von der Tochter die folg. not. t.

t) Unterm 9. Jan. 1307. schenkt *Ermegardis* Domina de Plesse, weil die von ihrem verstorbenen

wohl der Vater schon einige Jahre vor seinem Tod diese unmündigen Söhne in Urkunden einführte, und sich bei Verhandlungen auf ihre Einstimmung berief (*u*): es war aber dieses im Mittelalter nichts seltnes, und hatte gewöhnlich zur Folge, daß dergleichen Herrn bei erlangter Volljährigkeit solche Verhandlungen nochmals bestätigten (*v*). Das thaten im J. 1315. auch Herman und Gottschalk in Ansehung des Patronatvergleichs mit dem Kloster Höckelheim (*w*). Unter diesen Brüdern kam eine Verhandlung zum Ende, die lange genug unvollendet geblieben war. Schon Bischof Siffrid II. von Hildesheim, der v. J. 1275 – 1306. regierte, hatte mit den Herrn von Plesse einen Kaufcontract über Schloß und Dorf Lindau, auf dem Untereichsfeld, geschlossen, er war aber um deswillen unerfüllt geblieben, weil weder dieser noch der folgende Bi-

Gemahl dem Kloster Höckelheim in seinem Testament bestimmte Legaten nicht an dasselbe gekommen waren, drei Mark Silbers, und zwar nostro nomine et *heredum nostrorum, quorum tutelam gerimus*. Beil. CCLXIV. S. 263. Im Jahr 1310. schenken Hermannus et Godescalcus fratres de Pl. — habito consensu — *sororis nostre* dicte *Gisle* dem Kloster Mariengarten fünf bisher lehnbare Huben in Rostorf. Ego *Hermannus* sigillum meum, *quia senior sum*, apposui — in quo et ego Godescalcus, *quia adhuc sigillo careo*, fidelissime sum contentus. Testes sunt *Engelbertus de Hardenberg, cognatus noster*, et tunc temporis *provisor noster* etc. Act. et dat. in Castro Plesse. Scheid Mantissa p. 525 etc. Eben dieser Engelbert wird noch im Jahr 1313. Tutor Domicelli de Plesse genennt, Beil. CCLXIV. S. 263. not. *. Da man zu Vormündern gewöhnlich die nächsten Verwandten bestellte, und die beiden Plessischen Brüder diesen Engelbert auch wirklich ihren cognatum nennen, so habe ich daraus wohl nicht ohne Grund die Hardenbergische Herkunft ihrer Mutter vermuthet. Daß sie ihre Schwester Gisela mit den erwähnten fünf Huben in das Kloster Mariengarten eingekauft, steht zwar nicht unmittelbar in der Urkunde, ist aber doch schon an sich wahrscheinlich, und Meier, der es S. 238. ausdrücklich versichert, wußte es wohl auch aus andern Quellen, daß sie würklich Nonne daselbst war.

u) S. vorher not. o. p. q.

v) Vergl. S. 591. not. v. Ausserdem war wenigstens der älteste Sohn, Hermann, ob er gleich bei seines Vaters Tod noch nicht volljährig war, doch schon so erwachsen, daß auch Fremde keinen Anstand dabei fanden, ihre Urkunden von ihm bezeugen und untersiegeln zu lassen: Nos Bartoldus et Erpo fratres dicti de Parnhusen — recognoscimus, quod — — vendidimus Monasterio — in Steno duos mansos sitos in campo Parnhusen cum una curia — — pro triginta marcis examinati argenti — In cuius rei testimonium quia propriis caremus sigillis praesentem literam dedimus — appensionibus sigillorum — Dni Friderici militis dicti de Rostorp, *Domicelli Hermanni nobilis de Plesse* firmiter roboratam. Dat. Ao. MCCCLVIII. in vigil. 6. Martini. Friedrich von Rostorf steht hier als miles oder Ritter dem jungen Plesser vor, der damals gewiß nur erst famulus war.

w) S. vorher not. q.

schof den Kaufschilling bezahlten. Endlich wußte Siffrieds zweiter Nachfolger, Bischof Otto, ein gebohrner Graf von Woldenberg, hierin Rath zu schaffen, und nun verkauften ihm Herman III. und Gottschalk V. im J. 1322. Haus und Dorf Lindau mit allem Eigenthum und der Vogtei, sammt dem Dorf Bilshausen, und den Kirchen zu Lindau, Bilshausen, und Wulften, um 1400. Mark Silbers (x). Gleichwohl geht Herzog Henrich der Jüngere (de Graecia) von Braunschweig in eben dem J. 1322. seinen Vetter Herz. Otto den Milden, (largum) an, das Haus zu Lindau, mit allem Recht, das sie daran hätten, von Herman und Gottschalk Herrn zu Plesse binnen zwei Jahren um 1506. Mark Silbers, laut der Briefe, zu lösen, widrigenfalls es die Plesser zu rechten Lehen besitzen sollten (y); auch kommen eben der Gottschalk von Plesse und Henrich v. Hardenberg im J. 1337. als Amtleute des erwähnten Herzogs Otto auf der Burg zu Lindau und dem Gericht Berka vor (z). Wie will man diese Widersprüche vereinigen? Ohne Zweifel hatten die Plesser nur einen

x) Das Chron. Hildesh. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 759. sagt von dem Bischof Otto, der dem Bisth. Hildesheim v. J. 1318 – 1331. vorgestanden; pecunias, pro quibus praedecessor suus dominus *Syffridus Episcopus* Castrum *Lindowe a nobilibus de Plesse* comparavit, nondum solutas persolvit, et in eodem castro Palatium inexpugnabile cum alto muro construxit. Eben dieses erzählt Chron. Hilleshem. ap. Paullini Syntagm. p. 99. und nennt es Castrum *Lindove in Eichsfeldia ad Rumam.* Das Chron. Episc. Hildesh. et Abb. S. Michael. ap. Leibn. SS. T. II. p. 797. sagt von eben dem Bischof Otto nur ganz kurz: Castrum Lutter emit et *Lindowe* magna pro pecunia. Wolf Gesch. des Eichsf. Th. I. S. 78. liefert einen Auszug des Kaufbriefs vom Jahr 1322, und erklärt den Orden, von welchem die Plesser, wie darin gesagt wird, das Dorf Bilshausen erkauft, wohl mit Recht von dem Orden St. Lazari, der zu Wachenhausen nahe bei Bilshausen, eine Commenthurei hatte.

y) Wolf Gesch. d. Eichsf. Th. II. Beil. XXVIII. S. 20. Herz. Henrich war von der Grubenhagischen, und Herz. Otto von der Göttingischen Linie. Die verpfändeten Güter waren, wie es scheint, zwischen beiden Linien noch nicht gehörig abgetheilt, daher Henrich den Otto bedrohte, daß er, im Fall dieser Lindau binnen zwei Jahren nicht wieder an sich lösen würde, die Herrn von Plesse damit belehnen, sich selbst aber durch Ablösung anderer Pfandschaften schadlos halten würde.

z) Scheid von Adel S. 98. Beide Amtleute sprechen drei von dem Kloster Katlenburg erkaufte Höfe zu Dorstatt von Vogtei und Diensten frei. Das Dorf und Gericht Bercka, worüber sie zugleich gesetzt waren, lag nahe bei Lindau. Wolf l. c. Th. II. S. 46 rc. — Schloß und Amt Lindau kam doch nachher ganz an Hildesheim, das aber im Jahr 1434 die eine Hälfte, und im Jahr 1492 die andere Hälfte an das Erzstift

Theil an der Burg Lindau, verkauften auch diesen allein, hatten aber den andern Theil von Braunschweig in Pfandschaft. Herman III. kommt nachher noch verschiednemal an dem Hofe Herzogs Otto des Milden von Braunschweig, so wie bei einigen Gütherveräusserungen, vor, beschloß aber schon 1337 seine frühe Laufbahn (*a*). Seine Gemahlin war vielleicht eine gebohrne von Ziegenberg; wenigstens belehnt ihn 1317. Herzog Albrecht von Braunschweig mit einigen Lehen, die ihm nach dem Tode seines Vetters von Ziegenberg durch Erbschaft zugefallen, und die oben (S. 779.) erwähnte Verwandtschaft möchte wohl schon zu entfernt seyn, um diese Erbschaft daraus herleiten zu können. Er hinterlies zwei Söhne Gottschalk VI. und Herman IV. Der älteste derselben tauschte (1340) mit seinem Oheim Gottschalk V. den halben Zehnten in Bovenden gegen ihre Antheile am Zehnten zu Grunelsen und Lodingsen, von Conrad IV. Herrn zu Schonenberg an sich (*b*). Beide

Mainz verpfändete, bei dem es auch bis auf den heutigen Tag verblieben. Wolf l. c. S. 44 rc.

a) Hermann kommt in mehreren Urkunden Herz. Otto des Milden von den Jahren 1319–1332. als Zeuge vor. Meier S. 237 rc. Im J. 1326 entsagten er und sein Bruder Gottschalk, zum Vortheil des Klosters Mariengarten, ihrem Lehenrecht auf die Hälfte des Zehnten zu Albershausen. Meier l. c. Im Jahr 1233. sagen *Hermannus miles et Godescalcus famulus fratres, nobiles domini in Plesse* dem Erzstift Mainz die Hälfte ihres Zehnten in Döringsen auf, mit der Bitte, ihn dem Kloster Fredesloh zu eigen zu geben, dat. in die b. Viti Martyris (15. Jun.). Scheid von Adel S. 58 u. 59. Anm. e. Zuletzt stellen diese Brüder noch im Jahr 1337. eine Urkunde zusammen aus: Nos *Hermannus* miles et *Godescalcus* famulus *fratres* nobiles *Domini de Plesse* recognoscimus -- quod -- vendidimus -- Conventui Monasterii in Stene pro triginte et quinque marcis — -- allodium nostrum in *Redinghusen* — — salua nobis hac gratia, quod quocunque anno voluerimus poterimus -- reemere. — Dat. MCCCXXXVII. in die Fabiani (20. Jan.) Seit der Zeit kommt Hermann nirgends mehr vor, und da gleich im folgenden Jahre dessen Bruder Godescalcus nobilis Dominus in Plesse allein in seinem und seiner Erben und Miterben Namen dem Kloster Stein annolos redditus -- unius marcae argenti puri in molendino quod vicinius situm est in inferiore parte iuxta villam *Evergodessen* (Dat. in die b. Viti Mart. -- oder d. 15. Juni): so muß wohl Hermann noch im Jahr 1337, oder in der ersten Hälfte des Jahrs 1338. gestorben seyn. Meier S. 238. legt ihm zwei Gemahlinnen aus den Häusern Brandenburg und Hessen bei, und läßt ihn dabei ohne männliche Erben abgehn. Das erste ist ganz unerweislich, und das letztere wird sich aus der folgenden Geschichte von selbst widerlegen.

b) Urkdb. CCCXLI. S. 348: „We Her Godescalk edel Herr to Plesse, unde Godescalk icteswanne Herrn Hermanns Sone, uses Broders, bekennet rc.“ Conrad von Schönenberg, mit seinen beiden gleichgenannten Söhnen, sagt in eben dem Jahr dem Erzb. Henrich von Mainz den halben Zehnten zu Bovenden auf,

Brüder verkauften im J. 1355. in Gemeinschaft mit ihres eben erwähnten Oheims ältestem Sohn Johann oder Jan I, dem Herzog Ernst v. Braunschweig, und dessen Söhnen Otto und Ernst, die Dörfer Hedemünden, Plesse, Elleroda und Oberroda um achthundert Mark Silbers, und zwar auf so lange, bis sie dieselbe an die Herrn weisen würden, von denen sie jene Güther haben (c). Deducenten wollten ehmals, im Streit zwischen Braunschweig und Hessen, was hier von einem Dorf Plesse gesagt wird, auf Schloß und Herrschaft dieses Namens deuten, und daraus einen Beweis hernehmen, daß also die Herzoge von Braunschweig schon vor dem Lehensauftrag aus Hessen im Civilbesitz der Herrschaft gewesen. Was sich nicht alles folgern läßt, sobald man die Prämissen nicht versteht! Wer hat wohl je von einem neben der Plesse gelegnen gleichgenannten Dorf gehört? Das Schloß war auf einem spitzigen *Felsen* erbaut, konnte daher ohnehin kein Dorf bei sich haben, die Einwohner müßten dann

Blättern

mit der Bitte, Nobiles viros Dnm *Godeschalcum de Plesse*, et *Godefridum* Patruum ipsius damit zu belehnen. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 311. Man sieht wohl ohne mein Erinnern, daß der Name *Godefridus* -- statt Godeschalcus -- ein Fehler entweder des Concipienten der Urkunde, oder des Copisten ist, der vielleicht aus einer mißverstandenen Namensabbreviatur herrührt; denn einen Gottfried giebt es in der ganzen Plessischen Genealogie nicht, und daß des jüngern Gottschalks Vatersbruder gleichfalls den Namen Gottschalk führte, ist nach andern theils schon angeführten, theils noch anzuführenden Urkunden keinem Zweifel ausgesetzt.

c) Zum Beweis dient folgende ungedruckte Urkunde: Ickh Herr *Godeschalck, Herman*, vnde *Jan herren tho Plesse* bekennen openbar von vnser wegen vnd vnser eruen dat wy hebbet verkaufft vnde verkeipet rechtliken vnde redelicken dem erluchteden Vorsten vnserm genedigen Herrn Hertogen *Ernst von Braunschwig*, Hertogen Albrechtis Sone vnde Hertoge *Otten* vnd Hertogen *Ernst* seinen Sohnen vnnd ören eruen vnse vedderlicke erue da dorp *Heidemine*, *Plesse*, *Eiderorda* vnde *Oneroda* mit allem rechte vnde mit alle deme dat dertho gehoret vor achthundert marckh lodiges suluers Gottingischer wichte vnd witte, vnde willet des ohr rechte wahre wesen wohre vnnd wanne ohne dat noth ist. Ock scholle wy vnd willen datsulue gut vnsern vorbenemden Herren tho gude halten in leinischer wehre alss lange wente wie se wiesen an de Herrn doe wy that von hebben. Thüge vnde de gedadingslüde disser Dinge sin de achtbaren lüde *Herr Bartholdt* von *Adeleuessen* de Edele Riddere *Ditmar* von *Hardinberg Henning* von *Gustedt* Knechte vnd *Herman de Rhode* Herwiges Sohn borger tho Gottingen vnd andere guete lude genuck tho betheren. Orkunde disser geuen wie ohne dussen breff besegelt von vnser wegen vnd vnse eruen mit vnieren Ingesegeln na godes gebort drittenhundert Jaren in dem vief und vistigesstin Jaren an vnser frauwen tage wurte miss.

Blättern der Bäume gleich, ihre Nahrung guten Theils aus der Luft zu ziehen gewußt haben. Das Dorf, von welchem hier die Rede ist, wurde wohl abgekürzt im gemeinen Leben auch Plesse genannt, hies aber eigentlich Plesserhagen, und machte mit den übrigen Orten Ellerode, Oberrode und dem jetzigen Städtgen Hedeminden einen zusammenhängenden Landstrich binnen dem heutigen Oberamt Münden aus, der von der Herrschaft Plesse gegen drei Meilen weit entfernt war. Plesserhagen und Ellerod haben, wo nicht ihren ersten Ursprung, doch ihre bessere Aufnahm und Erweiterung den Herrn von Plesse zu danken. Grund und Boden davon gehörten nemlich dem Kloster Kauffungen zu: weil aber die Herrn von Plesse das Vogteirecht über diese Gegend hatten, so fielen Gottschalk III, sein Enckel Gottschalk IV, und Henrich genannt von Homburg, sein Brudersohn, im J. 1294. zuerst darauf, einige Parke (indagines) darin anzulegen, und, zu Beförderung ihrer Jagdlust, jene Dörfchen entweder neu zu erbauen oder zu erweitern, deren einem sie nun von sich den Namen Plesserhagen — eben soviel als Plesserhain — ertheilten. Nach dem Contract, den sie darüber mit dem Kloster Kauffungen schlossen, sollen sie lebenslänglich im Besitz der beiden Dörfer, und der gleichgenannten Parke bleiben, ihre Nachkommen aber kein Recht daran haben, sondern Parke und Dörfer sollen nach ihrem Tod, nur das Vogteirecht ausgenommen, an das Kloster fallen. Das letztere war gleichwohl nicht geschehen: Gottschalks IV. Söhne und Enkel hatten sich bisher noch immer in vorigem Besitz erhalten. Eine ähnliche Beschaffenheit hatte es mit Hedeminden und Oberrode: auch hier war das Kloster Kauffungen sehr begüthert, in Hedeminden namentlich mit einem großen Hofe, worüber den Herrn von Plesse gleichfalls das Vogteirecht zustand (*d*). Ohne Zweifel hatten

d) Kais. Henrich II. hatte curtem *Hademinni* (Hedeminden, unweit Münden), situm in pago Laenigouui (Leingau) in Comitatu Hermanni Comitis im Jahr 1017. an das Kloster Kauffungen geschenkt. Ledderhose kl. Schriften Th. II. S. 281 rc. Ueber dieses Klosters curiam dominicalem in *Hedeminni* hatten die Herrn von Plesse das Vogteirecht hergebracht, und verglichen sich daher unterm Jahr 1294. Godescalcus nobilis de Plesse et G. filius Domini Hermanni iunior et Henricus de Homborch mit dem Kloster über die ihnen nomine et ratione *Advocatiae* zustehenden Gefälle und Criminalgerichtsbarkeit. Ausserdem wird in dieser Urkunde noch ein anderes Geschäfte

leztere in diesen Orten auch noch andre Güther und Rechte entweder eigenthümlich oder unterpfändlich, besonders von Mainz, das nachher über Hedeminden, vermuthlich eben dieses Verkaufs wegen, mit den Herzogen von Braunschweig in Streit kam (*). Genug man wird es jetzo deutlicher verstehen, was die Bedingung des Kaufbriefs sagen wolle, daß er nur so lange gelten solle, bis die verkaufenden Plesser die Herzoge an die Eigenthümer weisen würden, von denen sie die Güther und Rechte herhätten. Das lezte geschah gleichwohl nicht, und so blieb diese Pfandschaft, zu grosem Nachtheil des Klosters Kauffungen, unabgelößt bei den Herzogen von Braunschweig. — Eben die Brüder Gottschalk VI. und Herman IV. ließen sich im J. 1356. mit dem Erzb. Gerlach v. Mainz in einen merkwürdigen Vertrag ein; sie sagen diesem auf ihre Lebenszeit die Oeffnung des Schlosses Plesse zu; dagegen will sie der Erzbischof, gleich andern seinen Amtleuten, Mannen und Dienern schirmen und schützen; doch, unter der Bedingung, daß sie bei erlittenem Unrecht ihr Recht vor dem Mainzischen Amtmann in Rusteberg suchen; kann ihnen dieser im Weg Rechtens nicht helfen, so will ihnen der Erzb. von Stund an beistehn, und ihnen auch seine Schlösser zu ihrer Nothwehr öffnen; jene Plesser sollen, im Fall der Erzb. seine Feinde unmittelbar von Plesse aus bekriegte, sobald sie wollen, des Krieges Führer und Hauptleute seyn; sollte aber das Schloß in solchem Krieg wohl gar verlohren gehn, so will der Erzb. nicht anders als gegen bedungene Rückgabe desselben Frieden schließen; dieser Schirm- und Hülfsbund

berichtigt, worüber sich erwähnte Herrn von Plesse also ausdrücken: Domina Abbatissa et conuentus in Kauffungen *indagines* (Parke) *Plesbagen* et *Elderode* in fundo ipsorum *noviter constructas* ad vite nostre tempora dimiserunt -- . Post obitum vero nostrum heredes nostri in dictis *villis* sibi nihil iuris vindicabunt, sed cum omnibus pertinenciis et meliorationibus suis ad predictum monasterium Kauffungen, *advocatia excepta*, integraliter revertentur. Schminke Monim. Haff. Coll. III. p. 257 etc. In einer ungedruckten Urkunde vom Jahr 1305. verpfändet Gottschalk Herr von Plesse censum suum in Hammenstede et *Plesbagen* um 10 Mark Silbers, um damit einen Bürger in Nordheim zu bezahlen, der jene Summe ad exequias Henrici dicti *Homborgh* vorgeschossen hatte, dat. in octava Epiphanie. --- Die Vogtei über das ganze Dorf oder jetzige Städtchen Hedeminden hatten die Herrn von Plesse nicht, wie die folg. Anm. weiter zeigen wird.

*) Unter die zwischen Mainz und Braunschweig obschwebenden Streitigkeiten, die man im Jahr 1268. dem Ausspruch erwählter Schiedsrichter überlassen wollte, wird auch die de Advocacia Hedeminne angeführt. Orig. Guelf. T. IV. in praefat. p. 11.

soll indessen auf diejenige Fehde nicht gezogen werden können, in welcher damals vorgenannte von Plesse mit der Familie von Steinberg und ihren Helfern, wegen des an Herman und Aschwin Gebrüdern von Steinberg verübten Todtschlags verwickelt waren (e). Die Veranlassung und Umstände dieser Fehde kann ich mit Gewißheit nicht angeben: Neuere Schriftsteller, die aber ihre Unkunde schon dadurch verrathen, daß sie den ganzen Handel bis ins zwölfte Jahrhundert zurückschieben, leiten ihn von einigen Güthern her, in Ansehung deren die von Steinberg das Plessische Lehnrecht nicht anerkennen wollten, darüber seien beide Partheien bei dem Kloster Wibbrechtshausen so heftig aneinander gekommen, daß vorgedachte Brüder von Steinberg auf dem Platz geblieben; endlich habe die Vermählung Aschwins des jüngern von Steinberg mit einer Tochter Gottschalks von Plesse den Frieden wieder hergestellt (f). Eben diese

e) Beil. CCCLXXVI. S. 385. Daß unter Godes und Hermann Herrn zu Plesse hier Hermanns III. Söhne zu verstehen sind, ist wohl daraus deutlich, weil der Oheim derselben, Gottschalk V. die Urkunde gewiß nicht allein mit seinem jüngern Neffen ausgestellt, und den ältern übergangen haben würde, der sonst immer, gemeinschaftlich mit dem Oheim, an der Spitze der Geschäfte steht. — In andern Fällen ist es zweifelhaft, welcher von beiden Gottschalks gemeint sei. So bestellt z. B. im J. 1337. die Aebtissin Adelheid, Priorin Elisabeth und der ganze Convent zu Höck. in praesentia Domicelli Godeschalci Nob. de Plesse einen Pfarrer zu Weissenwasser. Ein Godescalcus nobilis Dominus in Plesse stellt im Jahr 1348. eine Urkunde für das Kloster Nordheim wegen eines erkauften Zinses aus, Meier S. 239; belehnt ferner im J. 1350 die von Hake mit Gütern in Detersen (Deinsen), Falke Trad. Corb. p. 914; und im Jahr 1351. bewilligt Godescalcus nob. de Pl. *Patronus ecclesiae in Dorstadt*, dem Pfarrer zu Dorstadt, dem Kloster Kattlenburg tres mansos in campis *Rodershusen* sitos unter gewissen Bedingungen überlassen zu dürfen. Meier S. 240.

f) Letzner erzählt diesen Streit zwischen den Plessern und Steinbergern in einem besondern Kapitel (Kap. X.), und Meier S. 198. beruft sich dabei noch weiter auf Behrens Beschreib. der Herrn von Steinberg. Nach Letznern sollen die Herrn von Plesse auf Bodenburg, Dettfurt, und andre Stücke, als Lehnherrn Anspruch gemacht haben, dagegen die von Steinberg dieselben lieber als Lehen des Bisch. Udo von Hildesheim erkannt hätten. Nach dem Behrens hingegen sollen die Herrn von Plesse, nach Abgang der Edlen Herrn von Göttingen, von Kaiser Lothar mit einigen Göttingischen Gütern belehnt worden seyn, und in Rücksicht derselben manche Steinbergische Besitzungen als Afterlehen betrachtet haben. Das sonderbarste bei dem allen ist, daß diese Händel sich ums Jahr 1138. zugetragen haben sollen, da sie vielmehr, nach obiger Urkunde, kurz vor und in das Jahr 1356. gehören; man ist aber dergleichen Anachronismen bei solchen Schriftstellern ohnehin gewohnt, und

Brüder Gottschalk VI. und Herman IV. verkaufen im J. 1358, mit ihren übrigen Stammvettern, dem Kloster Höckelheim vier Huben und einen Sattelhof zu Sutheim um 90 Mark Silbers. Herman kommt seit der Zeit nicht mehr vor, und der ältere Bruder gieng, vermög einer Grabschrift, im J. 1369 mit Tod ab, beide ohne die geringste Spur von männlicher Nachkommenschaft (g). Dagegen war ihr Vatersbruder Gottschalk V, der zwischen den J. 1352–1355 starb, soviel gesegneter daran: denn er hinterließ von seiner Gemahlin Richart, vielleicht aus dem Geschlecht der Edeln v. Querfurt, sechs Söhne, Johann

wir haben schon oben S. 762 an dem Streit der Grafen von Dassel mit dem St. Blasienstift in Nordheim ein ähnliches Beispiel gehabt. Die erwähnten Schriftsteller legen ausserdem dem einen erschlagenen Steinberger irrig den Namen Henrich, statt Hermann, bei. Ohne Zweifel beziehet sich auf eben diese Steinbergische Fehde folgende von den vorgedachten Plessischen Brüdern Gottschalk VI. und Hermann IV. und ihrem Vetter Jan oder Johann dem Kloster Stein ausgestellte Urkunde vom Jahr 1357:

„We Godescalk, Hermannus und Jan Junkeren, Edelen Herrn tho Plesse bekennet vnnd „betüget von vnser, vnser Broder vnnd vser eruen „wegen, dat wy den geistlikenn Lüden — — to „Stbene vor den schadenn, den Her Hildemer „von Stheinberge Riddere on hadde gedan, „hebbet gegeuen, vnnd geeignet eine houe Lan„des vppe dem velde to Angerstene, ꝛc. vnnd „hebbet se in de were seth mit allem rechte, vnnd „mit alle deme, dat to der houe horet, in Dorpe, „in holte, in water, in velde, in wißken vnnd in „weide — — —. Ock wille wy de personen vnd „dat gut des Closters to Stene laten vnnd be„waren an alle orer friheit, gnade, vnnd in „alle orem rechte, dat so geistlick effte warlick, „wor se de van rechte effte van wonheit sullen „hebben. Vormer so schullen wy vnnd vse ge„sinde dat Closter an holte vnd an korne vor„schonen alse wy vorderst mogen ꝛc. d. MCCCLVII. „an Sunte Laurentius Dage des heilgen Mar„telers."

g) Den Hermann IV. werden wir in der nächsten not. h. unterm Jahr 1358, und dessen Bruder Gottschalk VI. unterm Jahr 1367. in der folgenden not. k. zum letztenmal in Urk. finden; Daß letzterer im Jahr 1369. gestorben, erhellt aus einem hölzernen Schild, der, vermög eines Notariatsinstruments, noch im Jahr 1580. in der Kirche des Klosters Höckelheim befindlich war, und unter dem Plessischen Wappen folgende Schrift enthielt: M. CCC. LX. IX. obiit Godeschalchus ſe. — Den Namen Senior führte er nach seines Oheims Gottschalks V. Tod, in Beziehung auf des letztern Sohn, Gottschalk VII. Ob übrigens Gottschalk VI. oder sein Bruder Hermann verheurathet war, darüber finde ich keine Nachricht. Von dem erstern würde man es gewiß wissen, wenn die im Texte bemerkte Angabe, als seie der Streit durch die Heurath Aschwins von Steinberg mit einer Tochter Gottschalks von Plesse — Letzner nennt sie Anna — beigelegt worden, als zuverlässig angenommen, und dann auch eben so zuverlässig auf eine Tochter Gottschalks VI. und nicht vielmehr Gottschalks V. gedeutet werden könnte.

oder Jan I, Herman V, Otto III, Gottschalk VII, Alff oder Adolph, und Bernd oder Bernhard III. (*h*). Bei einem so zahlreichen Mannsstamm lassen sich wohl auch Töchter voraussetzen, ich kenne sie aber nicht (*i*), und von

h) Unterm Jahr 1352. verpfänden „Her Godescalk (V.), Juncher Godescalk (VI.) ichteswanne Herrn Hermannes Sone vnde Jan des suluen Herrn Godeschalkes Sone, edelen Heren tho Plesse" dem Kloster Weende eine halbe Mark jährlich von drei Höfen zu Edinghausen um fünf Mark Silbers. Scheid Mantissa p. 506. Hier kommt Gottschalk V. zum letztenmal vor, und unterm Jahr 1358. führen ihn, wie gleich weiter folgen wird, seine Söhne und Verwandten als verstorben an; auch läßt sich aus der in der nächstvorhergehenden not. c. abgedruckten Urk. v. J. 1355. schliessen, daß er schon damals nicht mehr gelebt habe. Seine Gemahlin lernt uns, wenigstens dem Namen nach, eine Urk. v. J. 1350. kennen, worin „Here Godescalk (V.) vnde Junchere Godescalk (VI.), itteswanne Heren Hermanns Sone, edele Heren to Plesse, vnde Richart Heren Godescalkes eliken Husfruwe, eyn edel Vrue dusulues" dem Kloster Weende eine halbe Mark jährlicher Gülte aus dem Dorf Edinghausen verkaufen. Scheid l. c. p 284. Die Herkunft dieser Richart ist unbekannt, man müßte dann eine Urk. v. J. 1345. dahin ziehen wollen, wodurch Gerhard Edler Herr zu Querfurt von einer in dem Kloster Höckelheim hinterlegten Summe von 60 Mark Silbers diesem Kloster 10 Mark vermacht, und in dieser Rücksicht seine vorher zu Gunsten des Klosters Stein gemachte Disposition widerruft: ad maiorem evidentiam revocationis nostre *fratrum nostrorum* Godescalci *senioris et Godescalci iunioris Dominorum in Plesse* sigilla presentibus sunt adpensa Beil. CCCL. S. 360. Das Wort fratres kann hier, da es auf Oheim und Neffe zugleich geht, nicht etwa fratres uterinos, sondern nur im Allgemeinen eine nahe Verwandtschaft oder Verschwägerung anzeigen. Nun lebte um diese Zeit, wie Spangenberg Quernfurt. Chron. und Frank Hist der Grafschaft Mansfeld S. 185. angeben, in der Querfurtischen Familie unter andern zwei Brüder, Hans und Gerhard, es könnte also wohl seyn, daß Gottschalks V. Gemahlin Richart entweder eine Tochter oder Schwester des Hans gewesen, und eben dadurch der Name Johan, den jenes Gottschalks ältester Sohn führte, zuerst in die Plessische Familie gekommen; aber freilich kann sich iene Verwandtschaft mit den Querfurtern eben so gut auch auf eine Plessische Tochter gründen. Man muß also hierin nähere Aufklärung abwarten. — Die Söhne Gottschalks V. findet man in der schon erwähnten Urkunde vom Jahr 1358. zusammen, nach welcher „Godeschalk (VI.), Herman (IV.), itteswanne Herrn Hermannes Sone, Johann, Hermann, Otto, Godeschalk, Alf (Adolph) und Bernhart, itteswanne Herrn Godeß (V.) Sone, Edele Herrn to Plesse" dem Kloster Höckelheim vier Höfe und einen Sadelhof zu Sutheim um 90 Mark verkaufen Beil. CCCLXXXIII. not. *) S. 395

i) Meier S. 239. führt eine Mechtild von Plesse an, die im Jahr 1348. zu Hilwardshausen als Nonne gelebt habe. Der Zeit nach müßte sie entweder Hermanns III. oder Gottschalks V. Tochter gewesen seyn. Manche Plessische Töchter mögen wohl auch unter Niederadliche geheurathet haben, und uns eben dadurch unbekannt geblieben seyn.

den erwähnten Söhnen mögen wohl manche den geistlichen Stand ergriffen, und sich eben dadurch aus dem Andenken der Nachwelt verlohren haben. Ueberhaupt wird die Plessische Geschichte in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts an Nachrichten sehr unfruchtbar. Die Zeit der Klosterschenkungen war vorüber. Die meisten Klöster waren entweder schon zu reich, als daß sie der Geschenke noch bedurften, oder in ihren Sitten zu verdorben, als daß man ihnen noch schenken mochte. Dieser Stillstand des Aberglaubens, die erste Morgenröthe, die dem nahen Erwachen der Vernunft vorangieng, war der Geschichte geringerer Herrn, die durch andre Mittel nicht von sich reden machen konnten, nicht vortheilhaft; man hört von der Zeit an weniger von ihnen. Von den vielen vorgedachten Brüdern kommt kaum einer oder der andere in unerheblichen Klosterurkunden vor, Jan oder Johann I, und Gottschalk VII. unter allen noch am längsten (*k*). Eben die beiden letztern Brüder waren es, denen Herzog Otto von Braunschweig im J. 1274. sein Haus und Schloß Bovenden um 400 Mark Silbers verpfändete, ein Vorgang, der an sich unerheblich scheint, aber durch seine Folgen wichtig wurde, und von dem ich eben daher ausführlich zu reden unten nähere Veranlassung finden werde. Gottschalk VII. erreichte ein hohes Alter: denn er entsagte noch im J. 1412, mit Einwilligung seiner Vettern Gottschalks VIII. und Johanns II, dem Kloster Reinhausen zum Besten, seinem Lehenrecht auf die Lentershagischen Güther, und auf die Zehnten zu Tischenrode und Hersenrode (*l*). Diese beiden Brüder,

k) Gottschalk (VI) und die Brüder Jan und Gottschalk (VII.), Gottschalks (V.) Söhne, verkaufen im Jahr 1362. die Hälfte ihres Zehnten zu Hammenstädt um 80 Mark. Beil. CCCXCVIII S. 415. not. *. — Im Jahr 1365. weisen Junker Gottschalk (VI.) und Johan (I.) Edle Herrn zu Plesse dem Kloster Höckelheim eine Mark Silbers jährlicher Einkünfte von der Kirche zu Badenhausen an. Dat. am St. Bartholomäus Abend. Im Jahr 1367. verkaufen Gottschalk VI., Hermanns seel. Sohn, und Jan, Gottschalk VII., und Bernd eine Huse Lands zu Caluelde. Beil. CCCCXI. S. 424. not. *. Unterm Jahr 1372. eignen Herr Johan, Ritter, und Junker Gottschalk (VI.) dem Kloster Weende ein Vorling Wieswachs auf der Reinoldshuser Wiese zu. Meier S. 241 f. die folg. not. m. — Im Jahr 1391. entsagt Gottschalk seinem Recht auf vier dem Kloster Fredesloh von einem seiner Vasallen vermachte Hufen in dem Dorf Markoldendorp. Scheid Mantissa p. 507.

l) Meier S. 241.

mit denen er schon unterm J. 1395 einen Kaufbrief ausstellt, waren Söhne seines ums J. 1390. verstorbenen ältesten Bruders, Johanns I. (*m*); ein dritter Sohn, Otto, war in den geistlichen Stand getreten, und kommt 1427. als Domherr zu Paderborn und Hildesheim, und als Amtmann in dem obenerwähnten Eichsfeldischen Schloß Lindau vor (*n*). Die beiden ältern Brü-

m) In einer Urkunde vom 24. Jun. 1390. bestätigt „Junchere Godeschalk edele Here tho Plesse, dat Here Johan unse Broder, deme God gnade" dem Kloster Weende eine Wiese an der Leine mit seinem Vorwissen geschenkt habe. Scheid Mantissa p. 507. Johan I., den wir in voriger not. k. unterm Jahr 1372. zum letztenmal in einer Urkunde fanden, war also damals schon todt, und da die Klöster, nach dem Tode verstorbener Wohlthäter, mit dem Anwerben um Bestätigung ihrer Schenkungen insgemein nicht lange säumten, so mag auch wohl Johan nicht lange vor dem angegebenen Datum gestorben seyn. Fünf Jahre später (1395.) verkaufen jener Gottschalk der ältere, und Jan und Gottschalk Gebrüder dem Stift Poelde ihr Dorf Radeleveshusen mit dem Zehenten, Vorwerk, und allen Frucht- und Geldzinsen für 56 Mark Göttingischer Wehre, um damit ihre an Henrich von Stockhausen verpfändete Dörfer Valkenhagen, Landolfhausen und Radeleveshausen (Radolfshausen, von dem das oben S. 737. erwähnte Amt den Namen hat) wieder auslösen zu können. Leuckfeld Antiqu. Poeld. p. 80. Daß diese beiden jüngeren Plesser nicht etwa Söhne jenes Gottschalks des ältern waren, versteht sich von selbst; sie werden neben ihm als Brüder, also als Söhne eines andern, und in der vorher not. l. bemerkten Urkunde vom Jahr 1412. als dessen Vettern angeführt. Daß sie aber gerade Söhne Johanns I. waren, kann man wohl daraus mit gutem Grund vermuthen, weil dieser Johan, als Erstgebohrner unter seinen Brüdern, auch wohl am gewissesten verheurathet war, und mit seiner Lebzeit zunächst an die beiden jungen Plesser anstößt, unter welchen ausserdem auch der Name Johan wieder fortgeht; aber mit einem ausdrücklichen Zeugniß kann ich's nicht beweisen, man müßte denn eine alte mit keiner Jahrzahl versehene Tafel dafür gelten lassen, die nach Letzners Bericht, in einer Capelle des Schlosses Plesse gestanden, und von Hans von Plesse und dessen Gemahlin Christianetta, Graf Albrechts von Eberstein Tochter, aufgestellt worden. Das Factum selbst läßt sich, da Letzner in der Nähe des Schlosses wohnte, auch mehrmals selbst darauf gewesen, nicht wohl läugnen: es ist auch, dieses vorausgesetzt, kein Zweifel, daß unter dem Hans von Plesse der gegenwärtige Johan I. zu verstehen sey, weil vor ihm gar kein Herr dieses Namens unter den Plessern vorkommt, und es daher falsch ist, wenn ihn Letzner, und auf dessen Autorität auch Leyser Hist. Com. Eberstein. p. 73, bis ins dreizehnte Jahrhundert zurückschieben. Einen Albrecht finde ich freilich im vierzehnten Jahrhundert unter den Grafen von Eberstein nicht mehr, wiewohl auch ihre Genealogie in diesem Zeitraum nur sehr unvollständig bekannt ist; es könnte aber auch wohl seyn, daß ihn Letzner aus andern unreinen Quellen hinzucommentirt hätte.

n) Ao. 1437. *Otto* Dominus *de Plesse* Canonicus *Paderbornae* et *Hildesii*, factus Satrapa *Lindaviensis*. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 979. Ich kann diesen

der Gottschalk VIII. und Johann II. schlossen sich gleichfalls an das Erzstift Mainz an, und wurden (1424) Burgmänner desselben in Rusteberg (*o*). Der leztere blieb unverheurathet, wenigstens ohne Kinder, Gottschalk hingegen ververmählte sich mit Elisabeth, einer Tochter Graf Dietrichs VII. von Hohenstein. Diese Heurath hatte grössere Folgen als er erwarten konnte. Sein Schwager Gr. Dietrich IX. von Hohenstein, ein wüster unruhiger Kopf, der sich und andern zur Last war, starb im J. 1417. ohne Kinder, nachdem er vorher seine beiden jüngern Schwestern, die vorgedachte Elisabeth v. Plesse, und Luthradis Gemahlin Heinrichs Vogts zu Plauen und Herrn zu Gera, zu *alleinigen* Erben seines Vermögens eingesezt hatte (*p*). Groß war es freilich nicht; es waren ihm nach mehrere Veräusserungen, noch die Herrschaft Heringen, oder

Otto freilich durch kein ausdrückliches Zeugniß als Gottschalks VIII. Bruder aufstellen; es scheint mir aber aus den Zeitumständen, die nicht die geringste Spur von einer andern Linie zeigen, von selbst zu folgen. S. weiter die folg. not. u. Hübner und andre gemeine Genealogen, und darunter auch Lezner S. 221. reden von einer an Graf Nicolaus von Tecklenburg vermählten Adelheid von Plesse. Der Zeitrechnung nach könnte sie, da jener Nicolaus schon 1417. vorkommt, (Jung Hist. Com. Benthemens. in Beil. S. 427.) Johanns I. von Plesse Tochter seyn.

o) Ao. 1424. *Gotschalcus* et *Ioannes* Domini *de Plesse* in *Rusteberg* Castrenses facti. Guden. I c. p. 977. Unterm Jahr 1427. legt Gottschalk einen Streit des Klosters Weende gütlich bei (Meier S. 241.); auch stiftete er und sein Bruder Johan (Godescalk vnnd Jan gebroder Hern to Plesse) in eben dem Jahr auf Sonntag Invocavit einen Vergleich zwischen dem Kloster Stein, und Hans von Hardenberg, samt dessen Sohn Mauritius, über den Zehnten zu Tudinghausen, den das Kloster gegen Erlegung von 65 Mark Gotting. Währung einbekommt. *Im folgenden* Jahr willigen diese Brüder in eine Mark *jährl.* Einkünfte, die einer ihrer Vasallen dem Kloster Weende verschrieben. Scheid Mantissa p. 508. Letzner erzählt unterm Jahr 1429. einen Streit, der über die von den Einwohnern des Dorfs Gladebeck nach dem Schloß Plesse, und von einigen Leuten zu Bovenden in das Amt Harste zu leistende Frohndienste entstanden; er seie endlich bald nach dem Jahr 1435. dadurch beigelegt worden, daß man diese wechselseitigen Frohndienste ganz aufgehoben; doch sei gleichwohl damit das Braunschweigische Mußhauß, Burg und Kemnaden zu Bovenden, *mit aller* daran hangenden Gerechtigkeit, und was Plesse an Gladebeck gehabt, nicht aufgehoben und vergeben worden. Meier S. 291 rc. Von einem angeblichen Streit, der um diese Zeit zwischen den Plessern und Hessen entstanden seyn solle, werde ich unten weiter reden.

p) Die älteste Schwester, die Wittwe des Bruno Edlen Herren von Querfurt, gleichfalls Elisabeth genannt, wurde übergangen.

oder das gleichgenannte Thüringische Städtgen und die so genannte güldne Aue, übrig geblieben, die beiden Schwestern ergrifen sogleich Besitz, doch nur zur Hälfte: die andere Hälfte überkam des Verstorbenen naher Vetter, Gr. Henrich von Hohenstein Heldrungen, und weil es ohne Streit und Widerspruch geschah, so war er vermuthlich in Dietrichs Testament damit bedacht worden. Indessen meldeten sich auch andre Competenten. Ulrich Domherr zu Halberstadt, des Erblassers Bruder, die Fürsten Bernhard und Georg v. Anhalt, und sogar der Erzb. von Mainz. Gr. Henrich von Heldrungen mochte von diesen Ansprüchen schlimmere Folgen fürchten, als sie wirklich hatten, und verkaufte oder verschleuderte daher gleich Anfangs seine Hälfte an die Grafen Henrich von Schwarzburg und Botho von Stollberg um 2000. Rhein. Gulden. Beide Grafen verglichen sich darauf (1418), um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, mit Henrich Herrn zu Gera, Gottschalk Herrn zu Plesse, deren beiden Gemahlinnen, und des erwähnten Gottschalks Bruder, Johan, über mehrere wichtige Puncte, wie es z. B. gehalten werden solle, im Fall einer oder der andre seinen Antheil verpfänden oder verkaufen wollte, oder ohne Leibeserben verstürbe rc. und schlossen zugleich einen Burgfrieden auf Heringen (*q*). In dieser Gemeinschaft blieben sie bis ins J. 1432: weil aber ein so entfernter Besitz den Herrn v. Gera sowohl als Plesse auf mancherlei Art beschwerlich war, so verkaufte zuerst Luthradis von Gera, und deren beide Söhne, ihre Quart an der Pflege Heringen und der güldnen Aue den vorgedachten beiden Grafen von Schwarzburg und Stollberg um 6000 Rhein. Gulden, und diesem Beispiel folgte im J. 1439 auch Elisabeth von Plesse mit ihren Söhnen Otto, Gottschalk, Dietrich und Moriz auf gleiche Bedingung nach (*r*). Diese Urk.

q) Es muß allerdings befremden, hier den Johann, Gottschalks Bruder, unter den Mitcontrahenten zu sehen, da doch die ganze Erbschaft blos auf des letztern Gemahlin beruhte. Ohne Zweifel waren Gottschalks Sohn oder Söhne, wenn er anders deren damals schon hatte, noch allzu jung, als daß er sicher trauen konnte, daher er, aus Liebe für sein Hauß, auch seinen Bruder in die Gemeinschaft jenes Erbfalls aufnahm. S. die folg. not. r.

r) Paul Jovius in d. Schwarzburg. Gesch. ap. Schoettgen. et Kreyss. SS T. I. p. 454. 477. 490. hat die hieher gehörigen Urk. in umständlichen Auszügen geliefert. In dem Plessischen

beweißt zugleich, daß Gottschalk VIII, der Gemahl der Elisabeth, damals nicht mehr lebte (*s*). Er hatte mit ihr, ausser jenen Söhnen, auch eine Tochter erzeugt, die nachher an Graf Hans oder Johan I. v. Hohenstein vermählt wurde (*t*). Der älteste seiner Söhne, Otto, muß noch vor dem Jahr 1444. entweder gestorben, oder in den geistlichen Stand getreten seyn, weil von der Zeit an seine Brüder in Familienangelegenheiten, namentlich auch in Lehenssachen, lediglich allein vorkommen; aus eben der Ursache kann auch der väterliche Oheim dieser Brüder, der vorerwähnte Johann, jenes Jahr nicht überlebt haben (*u*).

Mit den drei Brüdern Gottschalk IX, Dietrich I. und Moritz geht die neuere Geschichte der Plesser an. Sie wird von der Zeit an reicher an Begebenheiten, oder doch an Interesse für die Nachbarn. Da die Plesser sonst Muthschirungsweise theilten, so scheinen dagegen jene Brüder in *ungetheilter* Gemeinschaft ihrer Güther gesessen zu haben; sie kommen wenigstens in Fami-

Kaufbrief, den die Elisabeth, gebohrne Gräfin von Hohenstein, Frau von Plesse, mit ihren vier erwähnten Söhnen, den Sonntag nach Martini 1439. ausstellt, wird besonders angeführt, daß der Verkauf ohne Hinderung und Einrede Juncker Janen Herrn zu Plesse, der vorgenannten Vetter, geschehen. Vergl. vorher not. q. Ebenders. Paul Jovius in der Hohenstein. Gesch. ap. Samml. vermischter Nachr. zur Sächs. Gesch. Th. X. S. 75–80. erzählt diese ganze Erbschaftsgeschichte umständlich, dem sie wieder Hoche Hohenstein. Gesch. S. 136 ꝛc. in der Kürze nacherzählt. Von der Zeit an, und noch jetzo besitzen die Gr. von Stollberg und Schwarzburg das Amt Heringen in Gemeinschaft.

s) Ich habe ihn nach der in voriger not. o. angef. Urk. v. 1428. in keiner andern mehr gefunden; er lebte aber wohl gewiß noch länger.

t) Ihr Name ist nicht bekannt. Sie war die zweite Gemahlin dieses Grafen Hans v. Hohenstein, der vom Jahr 1449 – 1494. vorkommt. Paul Jovius Hohenstein. Gesch. l. c. p. 92. Hoche l. c. p. 144 ꝛc. f. vorher not. r.

u) Es hatten ehemals sowohl Johan von Plesse, als dessen Vater und Bruder, einem Bürger aus Nordheim gewisse Güther zu Lehen gegeben. Da aber das St. Blasienstift Anspruch daran machte, unter der Behauptung, daß die von Plesse mit Unrecht dazu gekommen seien, so gaben sie Johann und Otto, als älteste ihres Geschlechts, im Jahr 1438. an das Kloster zurück. Meier S. 241. Der Natur der Sache nach muß hier unter dem Otto der älteste gleichgenannte Sohn des damals schon verstorbenen Gottschalks VIII. verstanden werden; denn der in voriger not. n. erwähnte Paderbornische und Hildesheimische Domherr dieses Namens hätte sich, als ein Geistlicher, in die Lehenangelegenheiten seines Hauses nicht einmischen, noch weniger aber seines Bruders Kindern ohne deren Theilnehmung etwas vergeben können.

liensachen immer zusammen vor, und nur bei Lehensertheilungen hatte der älteste den Vorzug. Ihre erste Regierungssorge zog das Kloster Höckelheim auf sich. Ich will hier nicht wiederholen, was ich oben (S. 765. ꝛc.) von der Stiftung desselben gesagt. Die Herrn von Plesse hatten den alten Stammsitz ihres Geschlechts in ein Kloster umgewandelt, und demselben zwar ihre zeitliche Gerichtsbarkeit abgetreten, sich aber damit des Rechts der landesherrlichen Oberaufsicht nicht begeben. Damals war es, bei allem Reichthum an liegenden Gründen, tief in Schulden gerathen, und man wollte, vermuthlich um den Mönchen auszuhelfen, die Quelle des Verfalls in der eignen Verwaltung des Ackerbaus und der Landwirthschaft finden. Gottschalk, Dietrich und Moritz verwilligten daher im J. 1446. auf Fürbitte der Aebte zu Nörten und Steina, und des ganzen Convents zu Höckelheim, daß die Güther des Klosters, zu Verhütung fernerer Schulden, mit fünf oder sechs Meiern auf drei Jahre besetzt werden möchten; doch sollten immittelst die Klosterdiener den Herrn von Plesse Rechnung ablegen (v). Die Herzoge von Braunschweig müssen also damals an ihre Ansprüche auf Landeshoheit und Territorialgerechtsame, die sie im folgenden Jahrhundert gegen das Kloster machten, noch nicht gedacht haben. Indessen mochten die Herrn von Plesse von andern Seiten Anlaß genug finden, auf ihre dermalige Lage aufmerksam zu werden. Teutschland stand damals auf dem Scheidewege politischer Rohheit und Verfeinerung. Die Vernunft trat allmählig wieder in ihre Rechte ein, es war nicht mehr der brausende Geist der Wildheit, der Recht und Gerechtigkeit auf der Degenspitze trug: und doch waren bürgerliche Ruhe, und der Schutz gegen Unterdrückung, weder durch Weisheit in den Gesetzen, noch durch Kraft und Haltung in ihrer Ausführung gesichert genug. Diese erwarteten noch eine stärkere Hand, als die des allzuzerstreuten Kaiser Sigismunds, oder des allzuschwachen schläfrigen Friedrichs. Dem Schwächern war diese Crisis nicht vortheilhaft, der Mächtige gewann dabei. War es sonst nicht selten selbst für Fürsten gefährlich, auch nur einen einzigen Edelmann zu vergewaltigen, wenn sie nicht den allgemeinen Fehdegeist

v) Dat. Ao. 1446. dominica tertia adventus Domini.

gegen sich waffnen, und der immer fertigen Raubgier Bahn eröfnen wollten: so konnten sie jezt das Recht der Uebermacht weit ungestrafter üben. Ihre Militairverfassung hatte seit den Hussitenkriegen mehr innere Kraft und Stärke, und ihre Staatsverwaltung durch die aufgekommenen Landescollegien unendlich mehr Zusammenhang bekommen. Der ganze Gang politischer Geschäfte, und namentlich auch die Vergrößerungskunst, war nun systematischer geworden; die immer steigende Verwirrung teutscher Rechte mit fremden half dieser Kunst noch mehr auf; man trug nun die neuern Lehren von Landeshoheit und von geschloßnen Territorien in alte Zeiten zurück, folgerte daraus auf die neuern, und *siehe da*, der unberathene Mindermächtige, der in alle dem nicht gleichen Gang halten konnte, sah sich unvermerkt umschlungen, und mußte sich nun durch Federstriche angewinnen lassen, was man vorher seinem Schwerdt nicht angewinnen konnte. In dieser Lage blieb den meisten Herrn dieser Art, durch Noth oder Klugheit gedrungen, kein anderes Mittel der Sicherheit übrig, als sich *irgend einem* höhern Reichsstand durch Lehenschaft oder Schutzverwandtschaft anzuhängen. Glücklicherweise war Hessen in einem so entscheidenden Perioden gerade ein Regent wie Ludwig I. oder Friedfertige zu Theil geworden. Dieser große, zum Herrschen nicht unterrichtete, sondern gebohrne Fürst, den wenige seiner Nachfolger erreichten, und keiner übertraf, hatte sich durch die Weisheit seiner wohlthätigen Regierung, durch klugen Gebrauch seiner Macht, die allen seinen Unternehmungen nicht das gehässige des Drucks, sondern allein den nöthigen Anstrich von Ernst gab, und durch eine gewisse Geradheit des Characters, die so gern Vertrauen einflößt, die allgemeine Verehrung seiner Zeitgenossen in so hohem Grad erworben, daß ihn manche Churfürsten statt des Oesterreichischen Friedrichs *zum Kaiser* wünschten. Viele Nachbarn umher schlugen sich zu seiner Fahne: man hielt es für Gewalt der Umstände, was im Grund nur Folge seiner Regierungskunst war. Die Grafen von Waldeck, von Ziegenhain, und von Rittberg, die Stadt Hersfeld, die Aebte zu Hersfeld und Corvei ꝛc. boten sich ihm theils zu Vasallen, theils zu Schutzverwandten dar; Ludwig wurde, was unendlich mehr ist als ein Waffensieger, ein friedlicher Eroberer. Was Wunder

also, wenn auch die Herrn von Plesse dem Strom folgten? Sie hatten noch eine Ursache mehr dazu, als andre; sie hatten von den Herzogen von Braunschweig, deren Lande ihr kleines Gebiet umschlossen, alles zu fürchten, und von den Landgrafen von Hessen alles zu hoffen. Die leztern waren wohl ihre nahe Nachbarn, grenzten aber doch nicht unmittelbar an sie, und standen überhaupt in keinerlei Art von Verhältniß mit ihnen, die je eine Collision des wechselseitigen Interesse hätte erwarten lassen. Die Brüder Gottschalk, Dietrich und Moritz trugen daher im J. 1447., wie die unten stehende Urkunde weiter *besagt*, ihr Haus und Herrschaft Plesse, mit allen ihr zugehörigen Dörfern, Mannschaften, Lehenschaften, Gerichten und andern Rechten und Gerechtigkeiten, dem Landgraf Ludwig von Hessen und allen seinen Nachkommen erb- und eigenthümlich, und als von niemand Lehenrührig, zu Lehen auf, und empfiengen sie wieder von ihm zu rechtem Erbmannlehen (*w*); es haben auch alle Nach-

w) Ich liefre hier die Urkunde des Lehensauftrags, ungeachtet ihrer Weitläuftigkeit, als ein Hauptstück der Plessischen Geschichte, vollständig:

Wir *Getschalk Dittrich* vnnd *Mauricius gebruder Herre zu Plesse*, Bekennen offenbar in diessem brieue vnnd thun kunth allen leuthen die diessen brieff sehen horen oder lesen das wir mit freien guten willen wolgedachtem mude vnnd mit Rade gantz vngezwungen vnser freunde rechtlichen vnnd redtlichen So wir dan aller rechtliches vnnd redtliches megen dem Hochgebornne Irleuchtiden Fursten vnd Hern Hern *Ludwigen Landtgrauen zu Hessen* vnserm gnedigen lieben Hern vffgelassen vnd uffgetragen haben vfflassen vfftragen vffgeben seinen gnaden in gemeneliglichen in vnd mit Crafft diess briefs vnser *Schloss Plesse* mit allen vnnd iglichen seinen Zugehorungen Es sey ann *dorffern Lehnen Manschaften gerichten Lueden guetern Renthen Zinssen gulten gefellen holtze, felde, ackern wiesen wassern weiden wiltpanen Fischereien* vnnd allen Zugehorungen welcherley oder welches namen sie benumpt sein keinerley dauon aussgescheiden als wir auch solche Manschafft gueter vnnd gerichte die wir also seinen gnaden mit solchem vnserm Schlosse Plesse vfgeben inn einem *Register* mit unserm angehangen Ingesigel clerlichen vnd eigentlich beschrieben vnd vberngegeben haben vnd die auch mit sampt vnserm schlosse Plesse wente her von keynem hern noch fursten oder niemande zu Lehen gehat haben, Also hat nun die obgenante vnse gnedige herr von Hessen solchen vnsern guten willen so wir zu seinen gnaden haben vnnd tragen angesehen vnd hat vns mit solchem vorgenanten Schlosse Plesse vnd seinen gerichten Lehnen Manschaften guetern gulten Renthen Zinsen vnd Zugehorungen inmassen so vorgeschrieben ist widerumb gnediglichen belehnt vnnd vns vnser leibs lehns erben die zu rechtem erbmanlehn gelehnet also das wir vnnd vnnser leibs Lehens erben das ehegenante Schloss Plesse mit allen vnd iglichen seinen Zugehorungen so vorgeschrieben ist vnd das Register daruber sprechende innehelt von dem egenanten vnserm gnedigen herren seinen erben vnd nachkomenden Fursten des Landes zu Hessen nu furtmer zu ewigen tagen zu rechtem erb Manlehn haben tragen verstehen

kommen dieser Plesser, bis zu Ausgang ihres Stamms, die Belehnung in eben der Form gesucht und erhalten. Die neuen Vasallen gestatteten zugleich dem Landgraf und seinen Nachfolgern die Eröffnung in ihrem Schlosse, und der Landgraf ließ ihnen zu einiger Erkenntlichkeit 1220

verdienen vnnd entpfahen sollen vnnd wollen als erbmanlehens Recht vnnd gewohnheit ist, Ire getrewe erb Edelman darumb sein vnd pleiben Ire bestes trewlichen thun vnd Iren schaden warnen wor wir das thun mogen also Mannen Irem Hern pflichtig sein zu thunde wan wo dicke das noth sey vnnd sich gepuren mag In auch solch Lehen innieweilse vffsagen ohne alle geuerde, das obgenant Schlos Plesse soll auch des egenanten vnsers gnedigen Hern seiner Erben vnnd nachkomenden Fursten des Landes zu Hessen Irer Amptleuthe vnnd der Iren von Irer wegen *Offen Schlos* sein vnnd pleiben Sich daraus vnnd in zu behelffende wider allermenniglichen vnnd sonderlichen vp sie vnnd di Ire gejaget vnnd getrungen worden, hierin niemandt ausgescheiden dan alleine den Hochgeborn Fursten Herrn *Otten Hertzogen zu Braunschweig* Hertzogen *Otten sel'gen Sohn* vnsern gnedigen Junghern vnnd seine erben vnnd nachkommen die seine Lande vff der Leine belegen inne hetten, vnnd der Herr vnnd besitzer weren, widder di wir vnser gnedigem Herre von Hessen seine erben vnnd nachkomen solch vnser Schloss Plesse nicht vffenen, ader widder solch Hern daran offenung heischen vnd nicht berecken sollen, Es entwere dan das dem egenanten vnserm gnedigen hern von Hessen seinen erben vnd nachkomen Fursten des Landts zu Hessen von einem Hern zu Brunschwig ehre vnnd Recht nicht widderfaren konte vnnd wan wir oder vnser erben so vnsers gnedigen Hern von Hessen seiner erben vnd nachkomen Fursten des Landts zu Hessen gegen di obgenanten herrn von Braunschweig zu ehren vnnd zu recht mechtig weren, mochten wir Ihnen dan von denselben Herrn von Braunschwig binnen den negisten zweien Monaten so wir des von vnserm Hern von Hessen ermanet wurden ehre vnnd Rechts nicht gehelffen, so sollen vnnd wollen wir dan auch dem egenanten vnserm gnedigen Hern von Hessen seinen erben vnd nachkomen Fursten des Landts zu Hessen das gnante vnser Schloss Plesse widder denselben Hern von Braunschweig offnen vnnd Inen dan gonnen vnnd staden sich solchs vnsers Schloss auch iegen dieselben Herren zu Braunschweig zu iren nöthen vnnd behube zugeprauchen, Inmassen vorgeschrieben, So lange wente Ine ehre vnnd Recht gedeien vnnd widderfahren mochte vnd ob wir des genannten vnsers gnedigen Hern von Hessen vnd seiner erben iegen di Hern von Braunschweig also zu ehre vnd rechte nicht mechtig weeren So entsolle noch entwollen wir doch nicht staden sie zu vornn von vnserm Schlosse Plesse zu beschedigen oder beschedigen zu laissen alles sonder geuerde vnnd wan di egenante vnser gnediger Herre von Hessen seine erben vnnd nachkomen Fursten des Landes zu Hessen sich solches vnsers Schloss Plesse also zu Irem nöthen gebrauchen wollen das sie thun mogen inuorgeschriebener massen alsdann sollen sie uns vnser erben vnnd die vnsern vor schaden bewarn vnnd vngefuge behüten one geuerde vnnd auch di Zeit pfortner thornhueter vnd wechter bekostigen vnnd verlohnen darumb Sollen auch dieselben vnsere Amptleuthe, Pfortner, Dornheuter vnnd Wechtere die wir itzund haben oder di wir vnnd vnsere erben di zu itzlicher Zeit habende oder setzende worden dem ehegenanten vnsem gnedigen hern von Hessen seinen erben vnd nachkomen Fursten des Landts zu Hessen zu solcher offnung loben vnd schwern in darmit gehorsam zu seyn vnd zu wartende so dicke des noth sein vnd sich gepuerenn wirdet alles ohne geuerde vnd wan der egenanter vnser gnediger her von Hessen seine erben vnnd nachkomen Fursten des

Gulden zahlen. — Daß die Herrn von Plesse zu diesem Auftrag berechtigt waren, darüber ist niemals Streit gewesen; es war, wie die Urk. selbst sagt, ihr allodiales Eigenthum. Das alte Verhältnis mit dem Bisthum Paderborn,

Landes zu Hessen sich solchs vnsers Schloss Plesse also mit offenunge gebrauchen vnd nutzen werden als sie thun mogen wurde dan dasselbe Schloss Plesse von solcher offenunge kriege vnnd vehede wegen verloren vnnd vns abgewonen das Gott vor sey so ensolten sich die egenante vnsere gnedige Herre seine erben vnnd nachkomen Fursten des Landts zu Hessen mit den jenen di solches zu thunde hette in neine weisse ane sone, freden noch richten Sie enthetten den zu uorn vns vnd vnsern erben solchs vnser Schlos Plesse widder vns gewonnen vnnd geschickt so das wir des moge vnnd mechtig weren auch ohne alles geuerde Die egenante vnser gnediger Herre seine erben vnd nachkomen Fursten des Landts zu Hessen Sollen vnd wollen auch vns vnd vnsern erben mit dem Schlosse Plesse vnd seinen Zugehorungen getrewlichen handthaben beschuren beschutzen verantworten vnd verthedigen gleich andren seinen Edelmannen Landen vnnd Leuthen ohne geuerde vnnd darumb so sollen dieselbigen vnsere gnedige Herre vnd Ire erben vnser von Plesse vnd vnser erben zu ehren vnd zu Recht alzeit mechtig sein jegen einen iglichen daran wir auch ein genugen haben wollen ohne geuerde, Es sollen auch alle vnsere Manne besessen vnd vndersassen die zu dem egenanten vnserm Schlosse gehoren dem egenanten vnserm gnedigen Hern seinen erben vnd nachkomen Fursten des Landts zu Hessen vnd di Ihre vor Irem schaden warnen wor sie den vernehmen ohne geuerde. Wir noch vnsere erben entsollen noch entwollen vns auch nu fortmer nach giffte diess brieffs zu niemande verbinden noch vorschrieben, wir entsollen den den egenanten vnsern gnedigen Hern seine erben vnd nachkomen Fursten des Landts zu Hessen darinnen aussnehmen das Ire gnade darinne verwart sey, vnnd widder diesse vnsere verschriebunge nicht entsein alles sonder geuerde vnnd argelist vnd vns solcher Gunst Liebe vnnd Freundtschafft willen Also wir egenenten von Plesse mit diessen vorgeschriebenen sachen zu dem obgenanten vnserm gnedigen Hern gesucht haben, So hat dieselbige vnser gnediger Herr vns widderumb willen vnd Freundtschafft bebeweisst vnnd gethan vnd vns darumb gutlichen gegeben vnd wolbetzalt an guden gereiden gulden zwelffhundert gulden vnnd zwantzig gulden guter Reinischer gulden dieselbige Summen gelts wir auch in vnsere kundtlichen nutzen vnd frommen gewandt vnnd gekert vnd der den obgenanten vnsern gnedigen lieben Hern vnnd seine erben queidt ledig vnd loss gesagt haben vnnd sagen sie derselben Summen Gelts also queidt ledig vnnd loss in vnd mit Crafft diess Brieffs ohn alle geuerde Vnnd darumb so sollen vnnd wollen wir vnnd vnsere erben dem egenanten vnserm gnedigen lieben Hern seinen erben vnnd nachkomen Fursten des Landts zu Hessen mit dem egenanten Schlosse Plesse vnd seiner Zugehorungen mit Manschafft offnunge vnnd allenn andern sachen also hieuor von vns geschrieben stehet vorbunden behafft vnd gehorsam sein vnnd darin in neyner Weise auch nich legen noch vns darwidder setzen alles one geuerde Also wir obgenant Gotschalck Ditrich vnd Mauritius Here zu Plesse das alle also vorgeschrieben stehet dem ergenanten vnserm gnedigen lieben Hern von Hessen seinen erben vor vns vnd vnsere erben in guten trewen geredt vnnd gelobet vnnd furt zu den heiligen geschworen haben, Reden loben vnnd schweren das auch jegenwertiglichen in vnnd mit Crafft diess brieffs stede vest vnnd vnuerprochen woltzuhaltende vnnd darwidder nicht zu thunde noch zukomende mit neynen sachen durch vns selberst noch jemandts anders geistlich oder weltlich heimlich oder offenpar in neyner Weiss allerley argelist geuerde vnnd boesenuge funde hierin gantz vnd zumale aussgeschei-

von welchem das Schloß ursprünglich an die Plesser gekommen war, hatte längst aufgehört; die Bischöfe machten, ob sie gleich den Plessern einige andere Lehenstücke ertheilten, zu keiner Zeit den geringsten Anspruch daran (x). Was sie von Mainz und Braunschweig zu Lehen trugen, gieng, wie wir unten weiter sehen werden, die eigentliche Herrschaft Plesse nichts an. — Man hat gefragt, ob die Herrn von Plesse nicht schon in ältern Zeiten mit den Landgrafen von Hessen in solchen Verhältnissen gestanden, die jenen Lehensauftrag hätten vorbereiten können. Daß Gottschalk III. im J. 1294. Landgraf Henrich dem Kind einen Hof zu Burglehen aufgetragen, und dieser dagegen die Verbindlichkeit übernommen, den Gottschalk und dessen Erben nach Burgsmannsrecht zu schirmen, habe ich oben erzählt: indessen bringen Verbindungen dieser Art, dergleichen die Plesser auch mit andern Herrn eingiengen, noch kein näheres Vorrecht, oder eigentliche Schutzgerechtigkeit mit sich, und es läßt sich aus der Urkunde nicht einmal mit Gewisheit entscheiden, ob die gegenwärtige nicht blos auf die Person Landgraf Henrichs eingeschränkt war (y). Der Chronikschreiber Dilich weis uns zwar von einem starken Beweis der Hessischen Oberherrlichkeit über Plesse zu reden; Landgr. Herman soll den Plessern, Ungehorsams wegen, ihr Schloß weggenommen, und die Brüder Gottschalk und Dietrich nach Cassel geführt, darüber aber der Verbitterung mit dem Haus Braunschweig, das sich der Sache angenommen, neue Nahrung gegeben haben, bis endlich dieser Streit im J. 1427. durch friedliche Vermittler, und unter Kaiser Sigismunds Bestätigung, noch in der Güte beigelegt worden sei. Aber diese

den, Vnnd des zu Vrkunde vnnd steter haltung haben wir obgenant Hern zu Plesse vnser iglich sein eigen Ingesis vor vns vnnd vnsere erben an diessen Brieff wissentlich thun hangen, Nach der geburt Christi vnsers Hern vier zehn hundert Jar darnach in dem sieben vnd vierzigsten Jare an der heiligen zweien Apostejn tage Simon vnnd Judæ.

x) Von den Paderbornischen Lehenstücken werde ich unten weiter reden.

y) Oben S. 749. ꝛc. Die Urkunde sagt von Landgr. Henrichs Nachkommen, und deren gleichmäßigen Rechten gar nichts, sie kann also eben sowohl nur personal seyn, wie der S. 794. erwähnte Schutzvertrag mit Mainz v. J. 1356, der nur auf Erzb. Gerlachs Lebzeiten gerichtet war. Die Herrn von Plesse waren auf gleiche Art auch Mainzische Burgmänner. S. oben S. 800.

diese ganze Erzählung führt durch innere Widersprüche mit der Zeit sowohl als mit den Personen ihre Widerlegung schon in sich selbst, und ist ohne Zweifel aus der Verwirrung mit andern Begebenheiten entstanden (z). Das fürstl. Hessische Haus hat sich, der nachherigen Streitigkeiten ungeachtet, nie auf ältere Ansprüche an die Herrschaft Plesse berufen, sondern immer seine Rechte allein aus dem Lehensauftrag hergeleitet: weil aber bisher der eigentliche Ursprung dieses Lehensverhältnisses unbekannt war, so hat dieses den Schriftstellern so viel reicheren Spielraum für ihre Einbildungskraft gegeben.

z) Dilichs Hess. Chron. Th. II in der Ausg. von 1605. S. 232. in der Ausgabe von 1608. aber S. 223. In dieser Erzählung widerspricht sich alles. Landgr. Hermann soll das Schloß Plesse eingenommen, und die erwähnten Plesser nach Cassel geführt haben; jene Gewaltthat müßte also noch vor dem Jahr 1413, als Landgr. Hermanns Sterbjahr, vorgegangen seyn, und doch soll der Streit erst im Jahr 1427 beigelegt worden seyn. Dieser Landgraf soll ferner die beiden Brüder Gottschalk und Dietrich weggeführt haben, und gleichwohl lebten zur Zeit jenes Landgrafen keine solche Brüder unter den Plessern; der Name Dietrich ist erst durch Gottschalks VII Gemahlin aus dem Hohensteinischen Hause in das Plessische gekommen, und auch im Jahr 1427. waren jene Brüder noch in Knabenjahren; auch lebte in diesem Jahr nicht nur ihr Vater und Vaters Bruder, als die damals regierenden Herrn, sondern auch ihr älterer Bruder Otto noch. Ausserdem kommt in der Reihe von Verträgen zwischen Braunschweig und Hessen, die man aus dieser Zeit sehr vollständig hat, nicht das geringste von Streitigkeiten über Plesse vor. Vielmehr standen beide Häuser vor und in dem Jahr 1427. in dem besten Vernehmen miteinander, und Landgraf Ludwig vermittelte 1428. einen neuen Theilungsvertrag zwischen der mittleren Lüneburgischen und Braunschweigischen Linie. Herzog Otto von Braunschweig, und Herzog Otto, Ottens Sohn von Braunschweig, richteten im Jahr 1426 mit Landgraf Ludwig ein Bündniß gegen die von Spiegel vom Desenberg auf, Herz. Erich mit eben dem Landgraf ein anderes Bündniß ein gegen Mainz und Waldeck; und im Jahr 1427. verbanden sich die Brüder Wilhelm und Henrich, Herzoge von Braunschweig mit dem Landgraf und andern benannten Fürsten auf 12 Jahre lang zu wechselseitigem Frieden und Beistand, auch gütlicher Beilegung ihrer Streitigkeiten, d. die concept. Mariae Virg. Von diesem letztern Vertrag mochten wohl Letzner und Lubecus, die gleichfalls von einem Vertr. vom Jahr 1427, wiewohl auf bloße Sage, reden (s. Meier S. 72.), etwas gehört, und ihn irrig auf Plesse gedeutet haben. Uebrigens erzählt Letzner ap. Meier S. 291. auch von einer im Jahr 1398. zwischen einigen Hessischen Junkern und den Herrn von Plesse entstandenen Fehde, worin die Herz. von Braunschweig mit Hülfe der Stadt Göttingen den Plessern beigestanden, und es kann möglich seyn; was stritt nicht damals alles gegen einander? aber es einem Letzner bloß auf seinen Credit, ohne alle anderweitige Bestätigung zu glauben, wäre zu viel gewagt. Auf allen Fall gieng der Streit mit einigen Hessischen Adelichen die Landgrafen selbst nichts an.

Landgraf Ludwig hatte mit den Herzogen von Braunschweig, und namentlich mit Herz. Otto Cocles, dem Gemahl seiner Schwester Agnes, der die Göttingische Linie beschloß, und mit Herz. Wilhelm dem Sieghaften, seiner Schwester Margaretha Sohn, der das Fürstenthum Göttingen noch bei Lebzeiten jenes Otto (1417), und mit dessen Bewilligung, in Besitz genommen, jederzeit in dem besten Vernehmen gestanden: der Plessische Lehensaustrag veränderte auch darin, soviel man findet, nicht das geringste. Die vorhergedachten Plessischen Brüder sezten daher auch ihr friedliches Verhältniß mit Braunschweig ununterbrochen fort (*a*). Die Lüneburgische Linie half ihnen sogar, und gleich im folgenden Jahr, zu einer neuen Bereicherung. Graf Herman von Eberstein war nemlich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in einer Fehde der Herzoge Bernhard und Henrich mit dem Grafen von der Lippe, den jene, die Mörder ihres Bruders Friedrichs gehaußt zu haben beschuldigten, als Anhänger des Grafen mit ins Gedränge gekommen, und hatte sich nicht anders zu retten gewußt, als daß er seine Tochter Elisabeth dem Sohn des erwähnten Herzog Bernhards, Otto, zur Ehe versprach, und ihr sogleich (1408) die Herrschaft Eberstein, samt allen davon abhängigen Activlehen, und sein Anfallsrecht an der Grafschaft Lippe, zum Brautschaz mitgab (*b*). Dieser Otto starb 1445. ohne Kinder, und gab dadurch seinem Bruder Friedrich freiere Hände. Die Plesser müssen sich wohl den leztern auf irgend eine Art verbindlich gemacht haben: genug er ertheilte im J. 1448. dem Gottschalk edlen Herrn v. Plesse, und dessen Brüdern Dietrich und Moritz, die seinem Vater Bernhard ehmals von Gr. Herman von Eberstein heimgefallne Lehen. Ich kann die Lehenstücke, und die damit verbundene Beschränkungen, da ich von dem ersten Lehenbrief keine

a) Sie erschienen auf Landtägen, klagten bei den Herzogen ꝛc. wie wir unten sehen werden.

b) Der Tractat vom Jahr 1408. (nicht 1418, wie die Rubrik hat) findet sich in Orig. Guelf. T. IV. p. 165. ꝛc. Durch die von Landgraf Ludwig im Jahr 1428. vermittelte abermalige Landestheilung verlohren zwar Herzog Bernhard und dessen Söhne die bisher besessene Braunschweig-Wolffenbüttelische Länderstücke, die nun auf Bernhards Brudersöhne übergiengen: aber die Ebersteinischen Lehen, die mit dem Besitz von Artzen verbunden waren, blieben ihnen doch. Erath Nachr. von Braunschw. Lüneburg. Erbtheil. S. 42.

vollständige Abschrift habe, nicht besser als mit den Worten eines spätern dem Dietrich IV. im J. 1560 ertheilten, in der Hauptsache völlig übereinstimmenden Lehenbriefs ausdrücken:

„Von Gottes gnaden wir Henrich vnd Wilhelm der Junger Hertzogen „zu Brunswigk vnd Lennenburgk bekennen vnd thun kundt himit jegen men„niglich, das wir den Edlen vnsern lieben getreuen Diderichen Edellhern zu „Plesse vnd seine manleibslen-erben, die erben der rechten linien von seinem „leibe geboren, zu einem rechten erben Manlhene, wie manlhens recht ist, „belhenet haben vnd belhenen himit jegenwerdig inn crafft diesses Breffs, mit „solchen lehengutern, als an vnser voreltern von seligem Herman Grauen zu „Eberstein gekomen, was der vmb Göttingen auff anderthalbe meile Wegs „gelegen sein, vnd seine eltern auch Edellherrn zu Plesse die von unsern Vor„eltern zu Lehene empfangen und getragen haben, ausbescheiden die Ritter„lhengüter, was derselbigen die von Vßler, von Adelepßen, von Kerstlin„gerode, von Stockhusen, von Boventen, und die von Glabeck (Gladebeck) „von den Grauen von Eberstein hiebeuor und nhun von uns zu lhene tragen, „deselbigen sollen solche lhengüter von uns und unsern Erben empfangen, jdoch „das die von Gruna, von Fredelande, und der von Snehen zu Lutken Snehen „lhengüter an die obengemelten Herrn zu Plesse und Ihre lhenserben, Bur„ger und Paur lhengüter, und nemlich das Gudt zu Gruna, das seliger Ge„ringk von Gruna von dem Grauen zu Eberstein zu lhen gehatt, fallen und „kommen sollen rc." (*c*).

Ein andrer Erwerbungsplan wollte nicht so glücklich von statten gehn. Graf Henrich v. Schwarzburg, damaliger Mainzischer Statthalter auf dem Eichsfeld, hatte von dem Bisthum Hildesheim das Schloß und Amt Hundsrück, und von Braunschweig das Amt Morungen Pfandweis einbekommen, war aber, da er bald darauf (1481) als ein unruhiger Kopf seines Amts entsezt wurde, und nun seinem Bruder, dem Erzbischof von Bremen, gegen Graf

c) Das übrige sind gewöhnliche Lehensformeln: dat. im Tausent funff hundert und sechtzigsten Jar, Dienstags nach Oculi.

Gerhard von Oldenburg zu Hülfe zog, noch in eben dem Jahr bei der Belagerung des Schlosses Delmenhorst so sehr verwundet worden, daß er kurz darauf den Geist aufgab. Sein noch lebender gleichgenannter Vater brachte sich, als natürlicher Erbe seines Sohnes, wiewohl mit einiger Mühe, in den Besitz jener Pfandschaften, und mochte sich freilich wundern, als sie Graf Hanns I. von Hohenstein, Herr zu Vierraden, ein gewaltiger Abentheurer, der überall Streit und Händel suchte, und dessen Schwager Dietrich Edler Herr zu Plesse, unvermuthet in Anspruch nahmen. Sie behaupteten, und wolltens mit Brief und Siegel beweisen, daß sie sich ein Jahr vorher (1480) mit dem verstorbenen Statthalter zu wechselseitiger Succession in ihre Güther verbrüdert hätten, drangen also auch darauf, ihnen entweder die Schlösser Hundsrück und Moringen einzuräumen, oder die darauf haftende Gelder zu bezahlen. Der Grund ihrer Forderung mochte wohl, unpartheiisch betrachtet, seichte genug seyn; wenigstens achteten weder Graf Henrich von Schwarzburg noch seine Erben darauf, und ungeachtet sich beide Kläger an Churfürst Friedrich und dessen Bruder Herzog Johann von Sachsen wandten, und diese darüber verschiedne Tagsatzungen hielten, so wurde doch wenig ausgerichtet; die von Schwarzburg blieben im Besitz, und jene klagten und haderten noch manches Jahr vergeblich fort (*d*).

Man findet ausserdem die Brüder von Plesse, Gottschalk, Dietrich und Mauritius, noch in verschiednen minder wichtigen Angelegenheiten, in Sachen ihrer Freunde oder Nachbarn (*e*), in Verhandlungen mit Klöstern, besonders mit

d) P. Jovius Schwarzburg. Chron. in Schoettgen et Kreyss. SS. T. I. p. 598. &c. und ebendess. in voriger not. r. angef. Hohenstein. Gesch.

e) Herzog Wilhelm der ältere führt in einer Urkunde vom Jahr 1469, wodurch er dem Bürgermeister und den Rathsherrn zu Münden einen Wappenbrief ertheilt, und sie an Ehren und Wurdey seinem Hofgesinde gleich macht, unter andern als Zeugen an: „de Edlen Junkern Dieterich und *Mauritius* Herrn tho Plesse, de Vesten Ludolf von Elge, und Her Cord Ruscheposl, Ritter, unse leve getrüwen" rc. Ich habe bisher dergleichen Titulaturen aus verschiedenen Zeitaltern angeführt, um daraus den Unterschied in der Titulatur der Plesser gegen den gemeinen Adel bemerklicher zu machen. — Mauritius suchte im Jahr 1476 mit der Ritterschaft des Eichsfelds und dem Rath zu Duderstadt einen zwischen dem oberwähnten Graf Henrich von Schwarzburg, als Mainzischen Statthalter des

dem St. Blasienstift zu Nordheim und dem Kloster Steina oder Marienstein (*f*), in Nachbarlichen Differenzien mit der Adlichen Familie von Hardenberg, und der Stadt Göttingen (*g*). Die Herrn von Plesse hatten in dieser Stadt einen Hof, der Plesser Hof genannt, von Braunschweig zu Lehen, für den sie die Burgfreiheit in Anspruch nahmen, dagegen ihn die Stadt allen Bürgerlichen Lasten unterwerfen wollte. Beide Theile wählten darüber (1474) den Landgr. Ludwig von Hessen zum Schiedsrichter, der auch eine Art von Vergleich zu Stand brachte (*h*).

Die Gemahlinnen und Kinder der mehrgedachten drei Plessischen Brüder sind größern Schwierigkeiten ausgesetzt, als man von so neuen Zeiten erwarten sollte. Der älteste derselben, Gottschalk IX, starb 1483 (*i*). Seine

Eichsfelds, und Ritter Werner von Hohenstein entstandenen Streit zu vermitteln; eben so dessen Bruder Gottschalk im Jahr 1476. einen andern zwischen der Familie Kerßlingerode und der Stadt Heiligenstadt. Paul Jovius in der vorher not. r. und d. angef. Schwarzburg. Gesch. S. 589. 593.

f) Gottschalk, Dietrich und Moritz verwilligten im Jahr 1444. als Lehnherrn, daß die von Stockhausen dem Kloster Reinhausen die Fischerei auf dem Wehnebach zulassen möchten. Meier S. 249. Eben diese verkauften 1449. dem Stift Nordheim, doch unter bestimmten Bedingungen, ihren Hof zu Clawenhusen; eben so in den Jahren 1452. u. 1466. noch einige geringe Zinsen (Meier S. 250.), und verglichen sich 1476. mit eben dem Kloster über Teich und Fischweier in der Feldmark des Dorfs Hausen, und in dem Grund bei dem Wald Plesserhagen. Scheid Mantissa p. 509. rc. Der hier erwähnte Wald Plesserhagen oder Plesserhain ist übrigens von demjenigen gleich genannten Wald verschieden, dessen ich oben S. 793. gedacht habe. — Die angeführten drei Plessischen Brüder ertheilten auf Pfingsten 1483. dem Kloster Stein ein Privilegium, worin sie zugleich ihre Rechte an das Kloster umständlich bestimmen. Ich werde sie in der Geschichte Dietrichs II. ihrem nähern Inhalt nach bekannt machen.

g) In den Jahren 1464. und 1486. sollen die Herrn von Plesse mit der Stadt Göttingen, und im Jahr 1487. mit der Familie von Hardenberg Waldstreitigkeiten gehabt haben, die zu Thätlichkeiten ausgeschlagen. Meier S. 292.

h) Meier S. 251. 296. 302. Nach dem Ausgang des Plessischen Stamms fiel dieser Hof an Braunschweig zurück, das ihn wieder an andere zu Lehen gab. Zu Meiers Zeiten hatten ihn die Herrn von Hardenberg ein.

i) Letzner ap. Meier S. 221. verheirathet diesen Gottschalk mit einer Anna von Adelepsen: ob er Recht hat, weiß ich nicht; wenigstens ist es falsch, wenn er ihm eine an Graf Nicolaus von Teklenburg vermählte Adelheid als Tochter zuschreibt, die, der Zeit nach, wohl eher eine Vatersschwester desselben gewesen seyn möchte, s. oben S. 799. not. n. — Man fand im Jahr 1580, vermög eines Notariatsinstruments, in

Gemahlin kenne ich nicht: aber gewiß ist, daß er eine Tochter Ursula hinterließ, die er 1480 mit Burggraf Georg von Kirchberg verehligt hatte (*k*), und daß derjenige Gottschalk, der, wenn die Urkunde richtig ist, 1489 einen Lehentag ausschreibt, kein andrer, als ein Sohn von ihm seyn konnte (*l*).

der Kirche des Klosters Höckelheim einen hölzernen goldfarbenen Schild, mit Linnentuch überzogen, und darauf das Plessische Wappen in rother Farbe, mit folgender Aufschrift:

Anno Domini MCCCCLXXXIII. - - - - post Simonis et Jude obiit nobilis dominus Godescalcus Dominus in Plesse miles.

Da dieser Gottschalk, nach der vorhergehenden not. f. auf Pfingsten, oder den 18. Mai 1483. mit seinen beiden Brüdern dem Kloster Steina eine Urkunde ausstellt, nach gegenwärtiger Inschrift aber gleich nach Simonis et Judae oder nach dem 28 Oct. des nemlichen Jahrs 1483. gestorben, so muß sein Tod zwischen erwähnte Monatstage fallen.

k) Die Originalurkunde über die Mitgift der Ursula ist vom Dusent veirhundert und achtentigesten (1480) Jahr datirt, und die Braut wird darin ausdrücklich Gottschalks Herrn zu Plesse Tochter genennt. Lezner und Meier S. 247. 253. ꝛc wissen zwar von dieser Heirath, geben aber die Ursula irrig für Dietrichs Tochter aus, und Avemann Gesch der Burggr. v. Kirchberg, S. 261. 263. schreibt es ihnen nach

l) Lezner liefert ap. Meier S. 221. das Schreiben eines Johann von Ach an den damaligen Pfarrer Stosse zu Stocken oder Stöckheim an der Leine, das ich nicht kürzer als mit den eignen Worten anführen kann:

„De Gnade Godes sy mit yw Ehr und werdige „Herr Parner gude Fründ. Myn gnädige „Junker Herr Gottschalk to Plesse, Herr Gott„schalks Sohne iß bedacht up den Tag Aegidii „to Boventen in der Taberna einen Lehntag „to holende. So wolle yy ywen Parlüden von „den Predigstoele afseggen, dat de Plessischen „Lehnmänner samt und besunder und ywen Ca„spel, mit öhren nien unde olden Lehn-Breffen „darhen kommen wolden, und dat nich laten, „by Verlust öhrer Lehn-Güder, in Betracht, „dat myn gnädige Junker von siner Herrschop „Plesse der Herrschop Brunswig schware Sadel„denste und andere Unpflichte mehr dohen mott, „darum denn ok billig iß, dat sek die Lüde, als „dat Lehnlüden gethemet gehorsamlik instellen. „Datum to Plesse an dem Tage S. Jacobi des „hilligen Apostels na Godes Bort 1489. Johann „von Ach.“

Ob diese Urkunde richtig sei, muß ich dahingestellt seyn lassen. Verfälscht oder verunstaltet mag sie wohl gewiß seyn, wie es dann die von Leznern gelieferten Urkunden beinah ohne Ausnahme sind. Den Ausdruck, daß Gottschalk von seiner Herrschaft Plesse den Herzogen von Braunschweig schwere Satteldienste schuldig sei, müßte der Briefsteller, wenn er anders würklich in dieser Form gebraucht worden, nur sehr im allgemeinen, und bloß in Beziehung auf die Lehen verstanden haben, wie dann auch allein von Lehendiensten die Rede ist, die aber hier so viel weniger von der eigentlichen Herrschaft Plesse gemeint seyn konnten, da diese vielmehr von Hessen zu Lehen gieng, und die Plesser damals, wie wir gleich weiter hören werden, die Reichsunmittelbarkeit derselben gerade am stärksten behaupteten, auch darin Recht behielten. — Uebrigens wird sich aus der folgenden Geschichte von selbst ergeben, daß jener Gottschalk X, dessen

Ich finde letzteren nachher nicht mehr; er muß bald darauf, und unbeerbt, verstorben seyn.

Der jüngste Bruder, Mauritius oder Moriz, stiftete noch kurz vor seinem Tod ein Denckmal seiner Andacht. Das Schloß Plesse war zwar eigentlich nach Eddigehausen eingepfarrt, hatte aber doch seine eigne Kapelle, die von einem besondern Kapellan besorgt wurde; wiewohl zuweilen auch umgekehrt der Pfarrer das Schloß, und der Kapellan die Kirche des Dorfs versah (*m*). Weil die alte Kapelle verfallen war, so baute sie Mauritius 1485. neu auf. Gleich im folgenden Jahr fiel er durch Unvorsichtigkeit von einem Gebäude des Schlosses, und starb. Man giebt ihm eine Anna von Hohenstein zur Gemahlin, und weis von keinen Kindern, die er mit ihr erzeugt hätte (*n*).

Existenz sich noch zur Zeit allein auf diese Urkunde gründen läßt, noch vor dem Jahr 1498. ohne Erben zu hinterlassen verstorben seyn müsse.

m) Den Höckelheimischen Stiftungsbrief vom Jahr 1247. unterschreibt Johannes *Plebanus in Plesse;* eben so auch eine andere Plessische Urkunde vom Jahr 1256. Urkundenb. S. 166. 181. Dagegen kommt unterm Jahr 1270. ein Johannes *Plebanus in Edighehusen* vor l. c. p. 204. Eine Urkunde vom Jahr 1298. unterschreiben:

Dominus Hermannus *Viceplebanus in Eddingehusen.*

Dominus Fridericus *Capellanus in Plesse.*

Scheid Mantissa p. 86. Gottschalk IV. führt im J. 1307. als Zeugen an: Johannem Plebanum in Edingeshusen *capellanum nostrum*, und im J. 1310. Dominum Johannem Cappellanum nostrum in Edighehusen. l. c. p. 27. 526.

n) Meier S. 130. giebt dem Moritz bestimmt eine Anna von Honstein zur Gemahlin, die gemeinschaftlich mit ihm die Sloßkirche erbaut habe; er scheint also doch irgenwo nähere Nachricht davon gefunden zu haben. Letzner legt ihm zwar gegenseitig eine Agnes von Werberg bei, setzt aber doch hinzu, daß sie andere für eine von Honstein ausgäben. Beide verstehen wohl keine von der Niederadelichen Familie dieses Namens, sondern eine Gräfin von Hohenstein, und ich will ihrer Angabe nicht widersprechen, kann aber doch nicht unbemerkt lassen, daß die mehrgedachten Hohensteinischen Geschichtschreiber, und besonders Paul Jovius, nichts davon wissen. Wenn hingegen Letzner eben diesem Moritz von Plesse eine Elisabeth zur Tochter giebt, die an Graf Hans von Hohenstein verheirathet worden sei, so ist dieses offenbar eine Verwirrung mit dessen an mehrgedachten Graf Hans von Hohenstein vermählten Schwester. Es lebte zwar damals noch ein anderer Johann in der Hohenstein-Klettenbergischen Linie, dessen beide Gemahlinnen waren aber aus ganz andern Häusern. Paul Jovius Hohenstein. Gesch. (s. vorher not. d.) S. 123. Hoche Hohenst. Gesch. S. 156. Letzner will es als einen Beweis des damaligen Unvermögens der Plesser ansehen, daß diese Elisabeth nur eine Mitgabe von 350. fl. erhalten, die ihr auf das Kupfergeld zu Bovenden, und den Zoll und das Wirthshaus zu Angerstein angewiesen

Dietrich I. blieb also von den drei Brüdern allein übrig. Er war, wie man sagt, ein frommer einfältiger Herr. In seiner Oeconomie soll es eben so leer ausgesehen haben wie in seinem Kopf, und die Dienstlosen Reysigen, die der freien Atzung nachzogen, sollen weder in seiner Küche noch Stall ihre Rechnung gefunden haben (*o*). Er starb 1495. in hohem Alter (*p*). Gewiß ist, daß er mit seiner Gemahlin Margaretha aus der adlichen Familie von Hardenberg einen Sohn erzeugte, der einerlei Namen mit ihm führte: aber wer war dieser Dietrich? Mit demjenigen Dietrich von Plesse, der 1543. starb, kann er nicht einerlei Person gewesen seyn; die Zeitrechnung leidet es nicht. Man müßte sonst, da Dietrich I. schon 1444. Urkunden ausstellt, wider den gewöhnlichen Lauf der Natur, für ein ganzes Jahrhundert nur zwei Generationen annehmen; man müßte annehmen, daß ein Herr, der 1543. starb, schon 1481. geheurathet habe, und 1495 wieder einen Sohn habe verheurathen können. Denn Dietrich I. oder ältere von Plesse vermählte 1481. seinen Sohn Dietrich II. oder jüngern mit Catharina, einer Tochter seines vorgedachten Schwagers Graf Hans I. von Hohenstein-Heldrungen, Herrn zu Vierraden, der ihr zum Brautschaz eine Schuld verschrieb, die er aus Domcapitel zu Mainz zu fordern hatte, oder doch fordern zu können glaubte (*q*). Dieser Dietrich der jüngere

worden; er vergißt aber den Werth des Geldes im fünfzehnten Jahrhundert in Anschlag zu bringen; auch ist überhaupt noch die Frage, ob seine Angabe richtig ist.

o) So schildert ihn Lezner S. 245, und führt zugleich ein Spottgedichtgen an, womit sich dergleichen ungefütterte Gäste an Dietrichs kahler Küche gerächt hätten. In solchen Angaben aus der neuesten Plessischen Geschichte kann man Leznern, der kaum einige Stunden weit von dem Schloß wohnte, es mehrmals, und namentlich schon im Jahr 1554, besucht hatte, und mit dem Plessischen Secretär Johann von Ach, wie er selbst sagt, wohl bekannt war, schon sicherer trauen.

p) Nach einer mir mitgetheilten, auf eine Urk. gegründeten, archivalischen Nachricht.

q) dat. Heldrungen Donnerstag nach Oculi 1481. Graf Hanns von Hohenstein war bei all seinem Raufgeist so verarmt, daß er nur eine leere Schuldforderung zu verschreiben wußte. Sie rührte ohne Zweifel aus der Erbschaft Graf Henrichs von Schwarzburg als ehemaligen Statthalters auf dem Eichsfeld her, die, wie ich kurz vorher erzählt, Graf Hanns von seinem Schwager Dieterich dem ältern in Anspruch nahm. Auch in der gegenwärtigen Urkunde kommen sie als Schwäger vor, ein Verwandtschaftsnamen, der hier in seiner eigentlichsten Bedeutung steht,

jüngere starb entweder noch vor seinem Vater, oder doch kurz hernach, und muß vor jener Catharina von Hohenstein schon eine andre Gemahlin gehabt haben (r). Die Jahre seines Sohnes Dietrichs des III. machen es nothwendig. Letzterer wurde schon 1493. mit Anna Graf Johanns von Spiegelberg hinterlassenen Tochter verlobt; zwei Jahre darauf (1495.) verschrieb ihr Dietrich das Dorf Hausserodt mit zwei Vorwerken zur Morgengabe, und die Ehe muß noch in eben dem Jahr oder doch kurz darauf vollzogen worden seyn (s). Dietrich II. hinterließ noch einen andern Sohn Gottschalk XI., der aber zu Geschäften nicht taugte. Er war stumm und blöden Verstandes, wußte indessen doch recht

weil Graf Hanns oben erwiesenermassen würklich eine Schwester Dietrichs zur zweiten Gemahlin hatte. Die erste Gemahlin desselben war Fürst Georgs von Anhalt Tochter (Sammlung verm. Nachr. zur Sächs. Gesch. Th. X. S. 92.), und mit dieser muß er die angezeigte an Dietrich den jüngern verlobte Catharina erzeugt haben; es findet also auch hier kein Vorwurf allzunaher Verwandtschaft statt.

r) Lezner ap. Meier S. 246. schreibt Dietrich I. zwei Gemahlinnen zu, eine Margaretha von Schwarzburg und eine Margaretha von Hardenberg. Von diesen ist aber nur die letztere diplomatisch gewiß: die erstere war vielleicht eher Dietrichs II. von Plesse erste Gemahlin; doch wissen die Schwarzburgischen Genealogen Paul Jovius und Walther (Geschlechtst. der Schwarzburg. Regenten. Rudolst. 1785.) nichts von ihr. Vergl. Meier S. 255.

s) Im Jahr 1493. Mittwochs nach S. Andreae bestimmen Bernt, Simon und Bernt, Vater und Sohn, Edle Herren zu Lippe den Brautschatz der Anna von Spiegelberg. Dietrichs Herrn von Plesse erwähnte Verschreibung des Dorfs Hausserode und der zweien Vorwerke ist Mittwochs nach Circumcis. 1495. ausgestellt. Daß übrigens dieser jüngere Dietrich, der Anna von Spiegelberg Gemahl, mit dem 1543. verstorbenen Dietrich Herrn von Plesse einerlei Person war, wird aus den Jahren seiner Söhne, so wie ich sie unten bestimmen werde, ganz unwidersprechlich; auch könnte schon Lezners Zeugniß allein hinreichen, der, da er auf dem Schloß Plesse so wohl bekannt war, doch wenigstens die ihm gleichzeitigen Herrn von Plesse gekannt haben muß. Das nemliche bestätigt ein mainzischer Lehenbrief von 1556., der zu Ende dieser Ausführung seinem ganzen Inhalt nach folgen wird. Churf. Daniel sagt darin von Dietrich IV., dem letzten Herrn von Plesse, daß er ihn in eben der Form belehne, wie seine Vorfahren dessen Vater Dietrich, und den Gottschalk belehnt hätten. Der letztere war Gottschalk IX, der, als ältester in der Familie, die Lehen in seinem und seiner Brüder Namen empfieng. Daraus, daß diese die beiden nächstvorhergehenden Lehenträger waren, folgt zugleich, daß zwischen dem Vater des letzten Herrn von Plesse und Gottschalk dem IX., samt dessen Brüdern, kein anderer Herr an der Regierung gewesen, der die Lehen hätte empfangen können.

thierisch böse zu werden, und war der Drehkunst wohl erfahren (*t*). Diesen beiden Brüdern zähle ich noch eine Schwester, Elisabeth, zu: denn für eine Tochter Dietrichs I. wäre sie wohl zu jung gewesen. Sie trat in den geistlichen Stand, und war die letzte Aebtissin des Stifts Kauffungen. Nach der von Landgraf Philipp eingeführten Reformation begab sie sich ins Kloster Höckelheim, wo sie auch gestorben (*u*).

Auf diese Art war Dieterich III., nach dem frühen Tode seines Vaters, und da die ältere Linie seines Großoheims, Gottschalks IX., bereits mit dessen gleichgenanntem Sohn erloschen war, der einzige Stammherr des Plessischen Hauses. Er war jung, seine ersten Kinder starben ihm früh weg, und dieser Umstand, der den Untergang seines Geschlechts nach sich ziehen konnte, trug ohne Zweifel das Seinige mit dazu bei, zwischen ihm und seinen Lehenherrn, den Landgrafen von Hessen, auf der einen Seite, und den Herzogen von Braunschweig auf der andern Seite, einen unerwarteten Streit, zum ersten Ausbruch zu bringen. Es ist wohl nicht leicht eine öffentliche Streitsache so einseitig betrachtet, eben dadurch so sehr in Schatten gestellt, und ihre wahre Beschaffenheit so wenig bekannt worden, als die über die Herrschaft Plesse. Das macht, es schrieben bisher immer nur Braunschweigische Schriftsteller darüber, und darunter Männer von erkanntem Gewicht und Ansehen, von Hessischer Seite aber, so viel ich weiß, kein einziger auch nur einigermassen Sachkundiger. Und doch ist alles, aus dem rechten Gesichtspunkte betrachtet, so sprechend und helle! Der Historiker ist indessen kein Deducent; ich erzähle nur Facta, und will mit

t) Lezner ap. Meier S. 248. Er versichert, dergleichen Drehwerk von seiner Hand im Jahr 1554 noch hauffenweis auf dem Schloß vorgefunden zu haben; zuletzt habe den wunderlichen Gottschalk seines Bruders Tochter, die an Emmerich von Dornburg verheirathete Maria, die noch am besten mit ihm zurecht kommen können, aufs Schloß Hirschberg zu sich genommen, wo er auch verstorben.

u) Meier S. 253. Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. III. S. 141. Letzterer beruft sich zwar wieder auf Meiern, daß aber doch die Angabe an sich richtig sei, bestätigt sich auch aus Ledderhose kleinen Schriften Th. II. S. 51., wo unter allerlei Kauffunger Meublestücken einer Tafel gedacht wird, welche die von Plesse mitgenommen. Winckelmann Beschreibung von Hessen S. 291. läßt diese letzte Aebtissin irrig im Jahr 1527. zu Kauffungen sterben und begraben.

meiner Privatmeinung niemand in seinen entweder wahren oder vermeinten Gerechtsamen behelligen (v). Ich muß aber, um deutlich zu werden, etwas weiter ausholen.

Das Braunschweigische Haus war im fünfzehnten Jahrhundert in vier Hauptlinien abgetheilt, die Grubenhagische, Göttingische, Lüneburgische und die mittlere Wolffenbüttelische Linie, die sich verschiedentlich wieder in die Calenbergische und Wolffenbüttelische trennte. Mit diesen Linien war das Plessische Haus auf dreifache Art in Lehensverbindung. Von den Ebersteinischen Lehen, die Dietrich I. und seinen Brüdern im Jahr 1448. von der Lüneburgischen Linie ertheilt wurden, habe ich schon vorher geredet, und will es hier nicht wiederholen. Von der Grubenhagischen Linie trugen die Herrn von Plesse das Amt Radolfshausen und verschiedene andere Dörfer und Güter zu Lehen. Ich will sie mit den Worten des letzten, dem Dietrich III. in dem Jahr 1568. (am Tage St. Nicolai) ertheilten, Lehnbriefs ausdrücken:

„Von Gottes gnaden Wir Wolffgangk Herzogk zu Brunswigk „vnd Lenneburgk, Hertzogen Philipssen seligen Sone, bekennen himit „vor vns vnd den hochgeborn Fursten vnsern fruntlichen lieben Brudern „hern Philipssen — —, das wir als der eltist, zu einem rechten manlhene, als maňlhens recht vnd gewonheit ist, belhenet haben — — den wolgebornen vnsern lieben getrewen Herrn Diderichen Edell herrn zu Plesse vnd „seine rechte Ehliche manleibslhenerben nach rechtem erbmanlhens gepür, mit „dissen hirnach beschriben güteren, nemlichen mit dem hauße, hoffstetten, burgk „vnd vestenunge zusampt seiner obricheit, herlicheit vndt zugehorenden gerechtigkeit Rutolpshusen vnd mit dem gantzen Dorff Eimergarten, mit allen gerichten vogtien vnd iren holtzmarcken Inn vnd zugehorungen vnd allem rechten. „Item mit dem Dorfe Langwelshusen, vnd mit dem gantzen berge de Meyde-

v) Ich schreibe, wie ich die Sache einsehe, und würde es gewiß nicht über mich gewinnen, eine Sache, die ich als ungerecht erkennte, geflissentlich zu vertheidigen. Ich würde in solchem Fall, wenn ich doch nicht unverhohlen reden dürfte, lieber davon schweigen, oder beiderseitige Gründe nur historisch anführen, wiewohl man das letztere, den Umständen nach, zuweilen auch in solchen Fällen wählen muß, wo jene Bedenklichkeit nicht eintritt.

„bergk genant mit allen zugeherungen flachten nutzen vnd gerechtigkeit nichts „dauon ausgescheiden oder abgesondert, mit denn Dorffern, Dorffstetten vnd „wüstenungen Falkenhagen, Baldenhusen, Swerkhußen, Drudenhußen „vnd Potzwenden, mit alle iren gerichten, vogteien vnd zubeherungen. Item „mit dem erbe vnd gute zu Walbrenshusen. Item mit sechs hosen landes, „der zwei hose landes genant sein Fuldische hose: alles gelegen zu Lemmeshusen „benedden Gebeldehusen, auch mit den guter zu Wegenborne inn vnserm gericht „zu Saltzderhelden vnd mit einer hose landes gelegen zu Marktoldendorp. Item „mit der fischerie vnd wasser der Rumen gelegen benedden Gebeldehusen vnd „wendt benedden Lemmeshusen, went biss an das Holtz zu Bilshusen-- vnd „mit alle disser guter, Dorffern, Dorffstetten zubeherungen, Friheiten flachte „nutzen nichts dauon ausgescheiden, in allermassen ehr vnd seine voreltern solchs „lange Zeit von vnsern voreltern -- zu lhene gehatt haben ꝛc."

Wie und zu welcher Zeit die Herrn von Plesse zu diesen Lehenstücken gekommen, ob sie dieselben würklich erst von Braunschweig erhalten, kann ich nicht entscheiden; sie scheinen mir aber, da sie so nahe um Plesse und Höckelheim herumliegen, eher aufgetragene Lehen zu seyn, wie sich dann auch kein Braunschweiger Lehenbrief findet, der weiter als bis ins vierzehnte Jahrhundert zurückgienge. Das letztere gilt auch von der folgenden Classe von Lehen, die daher wohl von eben der Art seyn möchten.

Die dritte Classe von Braunschweigischen, den Plessen ertheilten Lehen, waren die von der Göttingischen Linie. Herzog Ernst hatte diese Linie um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts angefangen, sein Sohn Otto der Quade fortgesetzt, und sein Enkel Otto der Einäugige beschlossen (1463.). Alle drei waren schlechte Wirthe; der letzte insbesondere war, was man einen gnädigen Herrn zu nennen pflegt, er war schwach, ließ andere auf seine Kosten reich werden, und gab immer mehr aus als er einnahm. Daher hielt er sich, weil er zugleich kränklich und unbeerbt war, vermuthlich aber noch weit mehr, weil ihm niemand mehr borgen wollte, schon im Jahr 1435. zur Regierung nicht mehr aufgelegt, und übertrug sie seinen Räthen, der Ritterschaft und den Städten.

Seinen Vettern konnte dieses nicht gleichgültig seyn. Der entschlossene muthige Wilhelm I. von Calenberg trat gleich zu, schoß dem Otto Geld zu seinen Ausgaben und Geld zu Einlösung der Aemter vor, versprach zugleich andern Pfandeinhabern, deren Einfluß ihm wichtig seyn konnte, ihre Pfandschaften ungelößt zu lassen, und brachte es so dahin, daß ihn Herzog Otto, ohne auf das, wo nicht nähere, wenigstens gleiche Recht der Lüneburgischen Linie zu achten, erstlich (1437.) von seinem Land Besitz nehmen ließ, und dann im Jahr 1442. ihm und seinen Söhnen, und Bruder Henrich, die ganze Landesregierung abtrat. Dem ungeachtet wurden auch nachher noch Lehenbriefe in seinem Namen ausgefertigt. Von dieser Art war der Plessische vom Jahr 1447, den ich, weil er nicht zu lange ist, und zur richtigen Beurtheilung des Folgenden vieles beiträgt, hier ganz einrücke:

„Von Gottes Gnaden Wy Otto Hertoge to Brunswig, Hertogen Otten „seligen Son, bekennen opinbar in dussem Breyue, dat wy den Edeln Gode„schalcke Heren to Plesse alse den eldesten mit den Edeln Diderick vnd Mau„ricio Heren darsulues to Plesse to einem rechten eruenmanlehene beleghen heb„ben vnd belehenen on in krafft dusses Breyues, also wy on oick mit hand vnd mit „munde belehenet hebben mit düsshen nahgeschr. goydern, mit namen mit dem „Tolle to Angersteine, vnd mit der Straten jeghen der Capellen to Steyne „an, vppe der wegescheiden dar dat Crutze steyt, wennt vppe de Luttere twischen „Gottingen vnd Wende, mit theyn hone Landes, de se vorth verlehenen to „aulden Grone, vnd twey houe Landes de von alder von der Herschop von „Plesse de von Westerhoue gehat hebben, mit alle den höuen de hirzu horen, „mit visftehaluen houe Landes, vnd einem Sedelhoue to Rostorppe, mit dem „gantzem Dorpe vnd aller slachte nut vnd tobehoringe Owenborn (w) in „holte vnd in felde, alse man dat benennen mach. Item de holtforst vnd „iacht al ouer den Lengeler wald. Achte halue houe Landes mit alle den „houen de dar to horet, vnd eine Molenstedde to Lippoldeshußen, den „gantzen Tegenden to Meinershußen den Tegenden to Bosingeshußen,

w) Omborn.

„Item dat grote Vorwerk to Dransfelde mit siner Tobehoringe vnd „dat gerichte vppe dem Markede darsulues to Dransfeldt. Item dre frige „Sedelhoue in dem Dorpe to grote Sney (x), dat gerichte halff to „Parnhußen vnd de helffte des vorgen. Dorfes mit Vogedige vnd allem rech„ten, vtgescheiden dat halsgerichte dat horet vp den Leynenberg, Einen frigen „hoff in der Statt to Gottingen, dat Slott to Gladebek mit vogdige gerichte „vnd aller slachte nut vnd tobehoringen, vthgescheiden ses houe landes, de von „dem Stichte von Hildeßheim to lehene ghan, Vnd dat gut to Billingeshu„sen vnd mit der genant guter tobehoringe alse de gelegen sin, in holte, in „felden, in watern, in wischen, vnd in weiden, besocht vnd vnbesocht, wu men „de genennen mach, Vnd vorth mit allen andern goiden de se von vns im rech„ten hebben schullen, off se der wat hir na noch anqweunen, So alse de seligen „Juncher Godeschalk vnd Juncher Jan Heren to Plesse alle vortyden von vns „to lehene hadden. Vnd wy schullen vnd willen solker vorgeschr. lehenschafft „vnd goyder or bekenige here sin war wanne vnd wu digke on des noit is, vnd „se dat von vns heschen ader heschen laten, allet sunder argelist vnd geuerde, „Ouck schollen se wedervme hie van vnse truwe man sin, alse manne orem heren „von rechte plichtig sind, als se vns dat allet in Truwen gelouet vnd de vpge„nannte Juncher Godeschalk mit upgerichteden fingern liffliken to den helghen „geschworn hefft. Desses to orkunde gheue wy den vorgn. van Plesse dussen „Brif versigelt mit vnserm Ingesigel witlicken hieran gehangende. Gegeuen „is vppe den Sondach oculi sub Anno Domini MCCCCXL septimo.

Das Lehensverhältniß, in welchem nach dem allen die Herrn von Plesse mit den Herzogen von Braunschweig auf dreifache Art standen, legte ihnen nicht nur die gewöhnlichen Vasallenpflichten auf, sondern brachte sie auch, da diese Lehengüter landsäßig waren, mit der Landschaft selbst in nähere Verbindung. Ein guter Theil derselben, namentlich die Ebersteinischen, und die von der Göttingischen Linie, lagen innerhalb dem damaligen Fürstenthum Göttingen. Die Landtäge desselben wurden gewöhnlich in dem Kloster Stein gehalten, einem zwar

x) Großen-Schneen, Amt Friedland.

Mainzischen Kloster, über das aber den Plessern sowohl Vogtei- als andere Rechte zustanden, und das sie als auf ihrem Territorium gelegen ansahen (y). Das hätte sie schon allein veranlassen können, solchen Versammlungen klüglich beizuwohnen: es hätte sie auch das Beispiel anderer reichsunmittelbaren, obwohl mindermächtigen Stände dazu veranlassen können, die jezuweilen den Landtägen ihrer Lehnherrn oder angrenzenden Fürstenthümer mit ehrlicher teutscher Unbefangenheit, und ohne leidige Consequenzmacherei auch nur von ferne zu ahnden, beiwohnten, weil darauf in Gegenwart des Regenten, und des damals bedeutenden Adels, wegen öffentlicher Ruhe und Sicherheit nicht selten Abreden genommen wurden, die auf dem Nachbar wichtig seyn konnten. Aber die Herrn von Plesse hatten noch einen Bewegungsgrund mehr, warum sie die Landtäge zu Steina besuchten, und sich sogar in die Classe der Landstände ordnen ließen (z); sie hatten, wie gesagt, von den Herzogen ziemlich beträchtliche, in dem Fürstenthum Göttingen gelegene, landsäßige Güter zu Lehen, und da sie in Rücksicht derselben den allgemeinen Landsteuern unterworfen waren, so konnt' es ihnen natürlicherweise nicht gleichgültig seyn, ob sie ihnen ohne ihr Wissen und Willen aufgebürdet wurden oder nicht. Sie erscheinen aber, welches wohl zu merken, in den landständischen Verhandlungen nicht anders, als unter der Rubrik der Mannschaft oder Lehenträger des Fürstenthums, an deren Spitze sie standen. So werden z. B. bei der von den Ständen im Jahr 1456. zur Ranzion des gefangenen Herzog Friedrichs verwilligten Schatzung erstlich die Raten der einzelnen Städte und Gerichte angeführt, und dann:

De Manschopp,

Plesse	60	Gulden,
Hardenberg	75	Gulden,
Adeleueßen	60	Gulden (a).

y) S. oben S. 738. Ich werde unten ausführlicher davon reden.

z) Lezner ap. Meier Gesch. der Herrn von Plesse S. 303 rc. liefert ein langes Verzeichniß solcher zu Steina gehaltenen Landtäge, weis auch die Herrn von Plesse alle namentlich anzugeben, die ihnen beigewohnt haben sollen: es wird sich aber für die Richtigkeit dieser Angaben niemand verbürgen wollen.

a) Struben Nebenstunden Th. V. S. 543. rc.

Was man als Lehenträger zahlt, zahlt man natürlicherweise allein in Rücksicht der Lehen. Ohne diese Vorrussetzung würde der angegebene Ansatz lächerlich seyn, da die Adlichen von Adelepsen eben so hoch, und die von Hardenberg noch um ein Viertel höher angeschlagen werden, als die Herrn von Plesse. So aber gab allein die Menge der landsäßigen Lehen den Ausschlag, und hierin waren die Plesser den Adelepsen gleich, standen hingegen den Hardenbergen nach. Die auf den Landtagen verwilligten Steuern erhoben sie, als Besitzer geschloßner Gerichte, nach der im Hannövrischen noch jetzt bestehenden Verfassung, selbst, und lieferten sie an die Behörde. Man wird sich nun nicht weiter wundern, wenn die Herrn von Plesse auch an andern landständischen Verhandlungen des Fürstenthums Göttingen Theil nahmen (*b*), und mit einigen Niederadlichen Vasallen desselben den Greven oder Centrichter auf dem Leinenberg kießten (*c*). Ich kann bei dem allen nicht unbemerkt lassen, daß die Beweise für dieses landständische Verhältniß der Herrn von Plesse, so weit sie nur bekannt worden, ohne Ausnahme erst mit den Zeiten Dietrichs I. und seiner

Brüder

b) Als die Göttingische Landschaft 1488. dem Herzog Wilhelm Fräuleinsteuer verwilligte, unterschrieb den Brief unter andern Diderick Eddel Herr to Plesse. Struben Nebenstunden Th. V. S. 547. Scheid Anmerk. zu Mosern S. 692. vergl. mit 305. Die Privilegienbestätigung, die sich die Landstände 1491. bei Herzog Wilhelm vor der Huldigung bedungen, war in zwei gleichlautenden Briefen ausgestellt, „der eine bei „Junckhern Didericke Hern to Pleße to der „Manschop Behuef, vnnd der andre bei den „Rath to Gottingen tho der Stede behuef ist „gelegt.“ Struben l. c. S. 549. Aus dem bisher erläuterten Verhältniß erklärt sich zugleich, wie Gottschalk IX. im Jahr 1476, bei Gelegenheit eines Zwistes mit einem Bürger zu Münden, seinen Gerichtsstand unter den Herzogen Wilhelm und Friedrich von Braunschweig anerkennen konnte, versteht sich in Sachen, die seine landsäßigen Güter betrafen. Struben l. c. S. 544. rc.

c) Ein den Herzog Wilhelm betreffender Vertrag erwähnt unterm Jahr 1496. „des Landes „Manschop, und sunderliches der Slechte de „den Greven von Leinebergen plegen to kiesen, „by Nahmen der von Pleße, von Adelevsen, „von Bovenden und der von Kerslingerode.“ Struben l. c. S. 550. Von der spätern Bedeutung dieses Gerichts auf dem Leineberge, und des dazu bestellten Greven, habe ich schon S. 731. geredet. Grupen Discept. forens. p. 803. rc. hat eine Gerichtsordnung desselben vom Jahr 1529. abdrucken lassen, die sich auf eine vorhergehende Ordnung Herz. Wilhelms gründet, aber von Bestellung des Greven durch jene Geschlechter, ihrer Ausführlichkeit ungeachtet, nichts enthält.

Brüder anfangen, also auch in die Nachzeit des Lehenauftrags der Herrschaft fallen, und daß es eben daher sehr problematisch wird, ob nicht gerade diese Brüder die ersten waren, die sich durch mancherlei Wendungen einer klugen Politik, die gern Präjudize auf die Zukunft vorbereiten wollte, dazu bringen ließen. Wenigstens scheint es Hessen von dieser Seite angesehen zu haben, weil es sich nachher sehr dagegen setzte, und, wie wir unten sehen werden, erst Philipp der Großmüthige in einem Vergleich von 1538, nachdem Herzog Erich in andern Punkten nachgegeben hatte, zu leiden versprach, daß die Herrn von Plesse wegen ihrer Braunschweigischen Lehen die Landtage des Herzogs besuchten, doch der Herrschaft Plesse selbst an ihrer Freiheit unbeschadet. Wie hätte sich Hessen auch nur mit einem Scheine Rechtens widersetzen können, wenn die Plesser jene Landtage kundbar schon vor dem Lehensauftrag (1447.) besucht hätten?

Gleichwohl haben sich manche neuere, aber freilich der Sache wenig kundige, Braunschweigische Schriftsteller durch Angaben dieser Art die Begriffe verwirren lassen; waren die Plesser Göttingische Landstände, so waren sie es wegen der Herrschaft Plesse, diese Herrschaft war also der Landeshoheit der Herzoge von Braunschweig unterworfen (*d*). Der Schluß ist eben so bündig, als wenn man daraus, daß ein teutscher Reichsfürst reichsritterschaftliche Dörfer und Güter besitzt, also auch von dieser Seite der ritterschaftlichen Gerichts- und Steuerverfassung unterworfen ist, die Reichsunmittelbarkeit seines Fürstenthums bestreiten wollte. Man hätte mit eben dem Recht die Herrschaft Plesse noch bei dem Leben ihrer alten Besitzer für eine Appertinenz von Hessen erklären können, weil der letzte Herr von Plesse, nachdem er das Hessische Amt Grebenau von Landgraf Philipp dem Großmüthigen zu Lehen erhalten, auch auf den Hessischen Landtagen erschien, und Steuern verwilligen half (*e*). Die Herrschaft Plesse war, so weit man nur zurückgehen kann, eine unmittelbare

d) So schließt Scheid Anmerk. zu Mosern S. 305 not. * und auch Struben l. c. redet von der Landsäßigkeit der Herrn von Plesse ganz im Allgemeinen, des Letzners und Meiern nicht zu gedenken.

e) *Estor* de Comitiis Hass. p. 11.

freie Reichsherrschaft. Dafür spricht die ganze, in den beiden nächstvorgehenden Paragraphen erläuterte, ältere Geschichte des Leingau's. Die ältesten bekanten Gaugrafen darin waren die Grafen von Reinhausen. Weil sie selbst in dem Gau vorzüglich begüthert waren, erst zu Anfang des zwölften Jahrhunderts ausstarben, und an den Grafen von Wintzenburg mächtige Erben hatten, so behaupteten sich beide Häuser auch zu der Zeit noch in der alten Gaugerichtsbarkeit des Leingau's, da sie in den meisten andern Gauen längst aus einander gegangen war, und die Grafen von Wintzenburg führten und erhielten davon zuweilen sogar den Titel der Landgrafen (S. 718. ꝛc.). In dieser Obergerichtsbarkeit oder Comitatus folgten ihnen die Landgrafen von Thüringen nach, setzten sie auch bis zum Ausgang ihres Hauses (1247.) ununterbrochen fort (S. 726. ꝛc.). In diesem ganzen Zeitraum kann also von Landeshoheit der Herzoge von Braunschweig über die Herrschaft Plesse gar keine Rede seyn. Sie selbst waren in dem Leingau ursprünglich gar nicht zu Haus, haben, von Herzog Henrich dem Löwen an, alles, was sie noch jetzo darin besitzen, von den Grafen von Nordheim, Bomeneburg, Wintzenburg, Dassel, Eberstein oder von Klöstern und Niederadelichen erworben, und Stadt und Amt Münden, das, so weit es zwischen der Fuld und Werre liegt, ursprünglich zu Hessen gehörte, hat erst Herzog Otto 1247. gleich nach dem Ausgang des Thüringischen Mannsstammes eroberungsweise an sich gebracht. Da sich nun außerdem die Herzoglichen Rechte über Niedersachsen durch Henrichs des Löwen Entsetzung von seiner Familie von selbst verlohren, was bleibt dann noch übrig, worauf sich ihre angebliche Landeshoheit über Plesse gründen könnte? Doch wohl nicht darauf, daß sie ihr gleichwohl die ganze Gegend zu unterwerfen gewußt haben? Das hieße in der Löwensprache reden: meine Vorfahren haben alles umher verschlungen, warum sollten sie den Einen übrig gelassen haben? Wie wenn nun der Eine gerade die Gabe hatte, sich nicht verschlingen zu lassen? Man paßt, wenn man solche weit spätere Begriffe von Landeshoheit und geschlossenen Territorien auf entferntere Zeiten zurückträgt, einen neuen Lappen einem alten Kleid an. Zu der Zeit, als die Herzoge von Braunschweig in dem Leingau mächtiger zu

werden anfiengen, das heißt, nach dem Ausgang des Thüringischen Manns-stammes, waren die Plesser längst im Besitz ihrer Dynastenrechte. Als Dynasten konnten sie weder für ihre Person, noch für ihre eigentliche Herrschaft — also nebenher erworbene landsäßige Güter abgerechnet — der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen unterworfen seyn, und was man seltsamerweise dagegen eingewendet, daß die Herrn von Plesse gleichwohl 1241. einen mit dem Stift zu Nordheim eingegangenen Kaufcontract unter andern auch vor dem Gericht auf dem Leinenberg bei Göttingen verinstrumentiren ließen, habe ich schon oben hinreichend erläutert (f). Schloß und Herrschaft Plesse waren, nach der bisherigen Ausführung, ursprünglich ein altes Herzoglich Billungisches Stammgut, waren von dem Immedingischen Zweig desselben an das Bisthum Paderborn, von diesem an Graf Hermann II. von Wintzenburg gekommen, und dieser Fürst, einer der angesehensten seiner Zeit, führte zuweilen sogar den Titel eines Grafen von Plesse (S. 710.); man frage sich doch selbst, ob er ihn wohl von einem gemeinen landsäßigen Schlosse hergenommen haben würde? oder ob ihm unter solchen Umständen eine Reichsdynastische Familie in dieser Benennung würde gefolgt seyn, und darüber ihren alten Stammnamen von Höckelheim abgelegt haben? Wer Widersprüche dieser Art vereinigen kann, vereinige auch die Praxis der folgenden Zeiten damit: sie weisen uns überall auf die Reichsunmittelbarkeit der Plesser hin. Sie schlossen aus eigner Macht Verträge mit andern Herren, schlossen sie mit den Herzogen von Braunschweig, aber auch gegen sie; diese Herzoge hatten nicht einmal die freie Oeffnung des Schlosses Plesse, wenn sie ihnen nicht durch besondere, aber nur temporelle Verträge bewilligt wurde, die Herrn von Plesse bewilligten sie nach Belieben auch andern Nachbarn, und sobald nur die ältern Reichsmatrikeln etwas umständlicher bekannt zu werden an-

f) Oben S. 727. Von dieser Art ist auch, wenn eine Urkunde vom Jahr 1255, wodurch die drei Brüder Hermann, Gottschalk und Otto dem Kloster Hilwardshausen die Vogtei des Dorfs Diemarden verpfänden, mit den Worten schließt: Acta sunt hec publice in *monte Layne* in presencia Aduocatorum Ducis Wilhelmi et Friderici. Scheid Anmerk. zu Mosern in Cod. Dipl. n. LXXI. p 691.

fangen, so findet man auch die Herrn von Plesse darin. Auf dem Reichstag zu Regenspurg vom Jahr 1471. wurden sie, da man 10000 Mann zu repartiren hatte, auf 2 Mann zu Roß und 4 Mann zu Fuß, auf dem Reichstag zu Nürnberg vom Jahr 1480. aber, wo man 15000 Mann bewilligt hatte, gar auf 3 Mann zu Roß und 6 Mann zu Fuß angesetzt (*g*). Dieser Anschlag war hoch, die Herrn von Plesse wurden darin den Herrn von Reuß-Plauen, Reuß-Gera, Wied ꝛc. völlig gleichgesetzt, scheinen sich aber darüber beschwert zu haben; wenigstens war er von der Zeit an gemäßigter (*h*). Endlich wurden sie 1521. auf dem Reichstag zu Worms, dessen Matrikel nun durch Observanz zur ständigen Regel geworden, zu einem Simplum mit 1 Mann zu Roß angeschlagen, und ihre Herrschaft auf der eben daselbst bestimmten Ordnung der zehen Kreise zum Oberrheinischen Kreis gezogen (*i*). Ob etwa bei letzterer Bestimmung, da sie im Grund der geographischen Lage zuwider ist, auf die Hessische Lehenschaft Rücksicht genommen worden, weiß ich nicht. Die Herrn von Plesse führten von der Zeit an, so wie noch jetzo das Fürstl. Hessen-Cassel. Haus nach ihnen, eine Stimme auf den Oberrheinischen Kreistagen, und bezahlten ihre Reichs-, Kreis- und Kammergerichtsanlagen unmittelbar an die Behörde (*k*). Wird man nach dem allen wohl glauben, daß die Herrn von Plesse ihre eigentliche Herrschaft neben dem teutschen Reich auch den Herzogen von Braunschweig haben versteuern wollen, oder je versteuert haben? Wir werden unten an dem Kloster Stein ein weiteres Beispiel finden, wie sie von ihrer Herrschaft dachten.

g) Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 242. 267.

h) In der Nürnberger Reichsmatrikel vom Jahr 1481. trug es ihnen nur 2 Mann zu Roß; in der Frankfurter v. J. 1489. 4 Mann zu Fuß; in der Nürnberger vom J. 1491. 2 Mann zu Fuß; in der Wormser vom Jahr 1495. neun und dreißig Gulden fünf Kreutzer; und in der Costnitzer vom Jahr 1507 [illegible]ei Mann zu Roß und 25 Gulden an Geld. Sammlung der Reichsabsch. Th. I. S. 270. 286. 292. Th. II. S. 21. und 109.

i) Sammlung der Reichsabschiede, Th. II. S. 214. ꝛc.

k) Landgraf Philipp der Großm. wollte um Jahr 1540 die Herrschaft Plesse eximiren, und deren Steuer in den Hessischen Anschlag ziehen, aber der Reichsfiscal klagte, und der Landgraf mußte von seinem Beginnen abstehen.

Herzog Wilhelm I. hatte sich, wie gesagt, des Fürstenthums Göttingen noch vor dem Ausgang der Linie dieses Namens bemächtigt, und diesen Besitz durch seine lange Regierung (st. 1482.) noch mehr begründet. Er hinterließ zwei Söhne, Wilhelm II. und Friedrich. Letzterer war ein unruhiger Kopf, und Wilhelm wußte sich zu überreden, daß zu seiner und seiner Lande Sicherheit die ewige Gefangenschaft seines unbeerbten Bruders nöthig seie. So an Ländern bereichert, überließ er ihre Regierung, nur allein das Fürstenthum Göttingen ausgenommen, schon im Jahr 1491. seinen Söhnen Henrich II. und Erich I, vermittelte auch 1495. eine Theilung unter ihnen, wodurch dem ersten das Braunschweigische Landestheil, dem andern Calenberg zufiel. Drei Jahre später tratt er endlich dem Erich auch das Fürstenthum Göttingen ab. Zu diesem Antheil werden namentlich die Plessischen Lehen gerechnet (l). Während aller dieser Regierungen hatte man von keinen Streitigkeiten zwischen den Herrn des Landes Göttingen und den Herrn von Plesse gehört, oder vielmehr man hatte auch vorher nie davon gehört, wenigstens von keinen über Landessachen und Rechte. Die mindermächtigen Plesser waren bisher noch immer mit der Furcht davon gekommen, und vielleicht mochte gerade die Qualität als erster weltlicher Landstand des Fürstenthums, wodurch sie den meist verschuldeten Herrn desselben nach Umständen eben so nützlich als gefährlich werden konnten, auch den Rechten ihrer Reichsherrschaft mehr Sicherheit gewährt haben. Aber auf einmal, Erich hatte kaum die Regierung des Fürstenthums Göttingen 1498. angetreten, veränderte sich die Lage der Sache. Unter einem raschen ritterlichen Herrn wie Erich I., der der Abentheuer schon so viel bestanden, und auf Kaiser Maximilian, um den er sich in Kriegen hoch verdient gemacht hatte, mehr als irgend einer rechnen durfte, unter so einem Fürsten konnte ein Minister schon zu einem Wagstück Muth fassen. Gerade war es Johann Stoffmel, bei-

l) Erath von Braunschw. Lün. Erbth. liefert die Belege zu allen diesen Theilungen, nur Erichs Erbportion nicht, die Spittler Gesch. von Hann. Th. I. S. 155. not. h. nachholt. Zu dieser werden namentlich die Plessischen Lehen gezehlt, man merke es wohl, nur die Lehen; weiter gehörte also von Plessischen Besitzungen nichts zum Lande Göttingen.

der Brüder Kanzler, ein Mann aus der Klasse rechtlicher Verfinsterer, die unter dem Namen hohe Gerechtsame zu begründen oder zu wahren, alles zum Knoten zu verflechten, alle Quellen zu trüben wissen, und so sich eben so wichtig als unentbehrlich zu machen suchen. Nun hörte man zum erstenmal von den Braunschweigischen Hoheitsrechten über die Herrschaft Plesse, und von der Landsässerei ihrer Herrn im allgemeinen reden; ihre Lehen- und Landständische Verbindung mit dem Fürstenthum sollte den Beweis dazu geben. Doch war es damit, wie es scheint, bei weitem nicht so ernstlich gemeint, als mit dem verpfändeten Schloß Bovenden, das Erich wieder ablösen wollte. Ich habe der Sache oben (S. 798.) nur im Allgemeinen gedacht, muß aber hier ausführlicher davon reden.

Das Schloß Bovenden, das von dem gleichgenannten Flecken den Namen hat, ist mir vor 1346. nirgends vorgekommen. In diesem Jahr löst es Herzog Ernst, der Stifter der Göttingischen Linie, von drei Gebrüdern von Hardenberg, welchen es vermuthlich schon lange vorher verpfändet worden, wieder ein, war aber, da er das Geld dazu von einigen Bürgern zu Göttingen und Nordheim entlehnt hatte, gezwungen, es diesen von neuem zum Unterpfand zu setzen (*m*). Vermuthlich war es noch Herzog Ernst, der es auch hier wieder frei machte. Von ganz andern Folgen war es, als sein Sohn und Nachfolger Otto der Quade 1374. das Schloß den Brüdern Johann und Gottschalk Herrn zu Plesse um 400 Mark Silbers und unter der Bedingung verpfändete, daß alle sechs Jahre jeder Theil, nach vorhergegangener vierteljähriger Aufkündigung, aus dem Contract herauszutreten befugt seyn solle (*n*).

m) Meier S. 70. 2c. Der Pfandschilling war 120 Mark Silbers.

n) Den Pfandbrief findet man in Meiners und Spittlers Götting. Histor. Mag. St. I. S. 188. 2c. als Beleg zu einer vorhergehenden Ausführung, die den Beweis enthalten soll, daß Bovenden kein Eigenthum der alten Herrn von Plesse, sondern vielmehr ein altes in Vergessenheit gerathenes Braunschweigisches Pfandstück sei, das man diesem fürstl. Haus bei dem Ausgang des Plessischen Mannsstamms (1571.) nicht abgelößt habe. Der Verfasser war, wie man sieht es wohl, von dem wahren Gang der Sache nicht näher belehrt, und konnte es auch nicht seyn, da überhaupt noch wenig davon bekannt worden, und auch das Wenige nur verstümmelt und

Weder Otto der Quade noch Otto der Einäugige waren dazu gemacht, Schulden abzutragen; es blieb also auch diese Pfandschaft, wie so viele andere, unabgelößt, ja sie erhielt sogar noch eine Art von Sanction, die ihre Fortdauer sicherte. Herzog Wilhelm I. wußte nemlich, als er 1435. die Regierung des Fürstenthums Göttingen aus den Händen der Räthe, Ritterschaft und Städte, denen sie Herzog Otto übertragen hatte, an sich zu bringen unternahm, den guten Willen derselben nicht besser zu bestechen, als daß er alles, was verpfändet war, den Pfand-Inhabern unabgelößt zu lassen versprach (*o*). Dadurch war also schon auf fünf und vierzig Jahre weiter gesorgt, als so lange Herzog Wilhelm I. noch regierte: daß aber entweder während der Zeit, oder doch bald darauf, noch eine andere Verhandlung in die Mitte getretten, wodurch den Plessern die Unablößlichkeit des Schlosses Bovenden auf längere Zeit hinaus gesichert wurde, wird aus der folgenden Geschichte von selbst erhellen, und läßt sich auch schon aus einer zwischen Wilhelm II. und seinen Söhnen genommenen Abrede voraussetzen. Der Vater bedung sich nemlich von beiden Söhnen, als er ihnen 1491. die Regierung abtrat, zehn tausend Gulden, um damit die verpfändeten Schlösser des Landes Göttingen, des einzigen Erbstücks, das er sich vorbehalten hatte, ablösen zu können, er erhielt sie auch würklich, und übergab seinen Söhnen, als er ihnen den Empfang des Geldes 1497. quittirte, zugleich das Verzeichniß der eingelößten Pfandschaften, worin aber des Schlosses Bovenden mit keinem Wort gedacht wird (*p*). Für dergleichen Gründe war

verdreht. Er würde sonst gefunden haben, daß das Schloß Bovenden bei dem Ausgang des Plessischen Mannsstamms würklich an Braunschweig zurückgefallen, daß es aber gar nicht an den Bemühungen der Braunschweigischen Räthe und ihrer Herrn, sondern an der Sache selbst lag, wenn es nicht in dem Sinn abgelößt werden, oder zurückfallen konnte, worin er es nimmt, und worin es vor ihm auch jene Räthe nahmen, die zugleich den heutigen Flecken Bovenden als Zugehör des Schlosses angesehen wissen wollten. Er bezieht sich hierin allein auf den Pfandbrief, von dessen richtiger Erklärung ich not. q. weiter reden werde.

o) S. das eben angeführte Histor. Magazin l. c. S. 184. Anmerk. e., wo eine noch ungedruckte Urkunde Herz. Wilhelms vom 14. April 1437. zum Beweis angezogen wird.

p) In Herz. Wilhelms II. Cessionstractat vom Jahr 1491. heißt es bei Erath l. c. S. 91.: „Unnse leuen Söne — scollen unnd wollen uns „to Wedderlöse der Slote und örer Tobehörin-

indessen Kanzlers Stoffmels Politik nicht ängstlich genug; er wollte vielmehr bei der Einlösung noch gewinnen, und das Dorf Bovenden als Zugehör des Schlosses, daher auch als Theil der Pfandschaft, angesehen wissen. In dem Pfandbrief selbst lag das nicht, es wird darin lediglich vom Haus oder Schloß Bovenden geredet; er setzt sogar offenbar das Dorf dem Schloß entgegen, und führt von selbst darauf, daß der Pfandherr nur einige Leibeigene oder Hintersassen mit einem Hubengericht darin hatte, das Ganze des Dorfs hingegen fremder Herrschaft zustand (q). Vom Datum der

„ge im Lande to Göttingen geuen -- thein„dusent Rinsche Gulden.“ Darauf folgt l. c. S. 97. rc. die erwähnte Quittung, und das Verzeichniß der abgelößten Pfandstücke.

q) Herzog Otto sagt in dem Pfandbrief, daß er Johann und Gottschalk Herrn zu Plesse und ihren Erben verpfände „vnse huss vnde Sloth to Boventhen mit alle den Rechten dat dar to hoeret mit geholten in Felde mit *watere* mit *weyde in dorpe* mit gerichte vnde mit den luden de darin sitten *de uns hoeren* mit aller Schlachte nuth &c. Aus dieser Stelle soll nun folgen, daß der Herzog mit dem Haus und Schloß Bovenden auch das gleichgenannte Dorf verpfändet habe: mir scheint gerade das Gegentheil daraus zu folgen, und das Dorf vielmehr dem Schloß entgegengesetzt zu werden. Wenn man die Stelle mit den gewöhnlichen Interpunktionszeichen versehen wollte, so würde vor die Worte in Dorp ein Comma zu stehen kommen — Denn Weyde im Dorf könnte man doch unmöglich zusammen lesen —, so daß also der Herzog das Schloß Bovenden mit allen dazu gehörigen Rechten, namentlich auch mit seinen Rechten im Dorf Bovenden verpfändet, wozu dann Gericht und die Leute, die darin sitzen, und die ihm gehören, gerechnet werden. Rechte im Dorf können doch fürwahr nicht das ganze Dorf selbst bedeuten, es wäre dieses sonst ein ganz neues und sehr bequemes Erwerbungsmittel, wenn man die in alten Pfandbriefen sehr gewöhnliche Formel von Rechten in Städten, Dörfern, Wäldern rc. so geradehin lieber aufs Ganze der Städte, Dörfer rc. ziehen könnte. Noch dazu werden des Herzogs Rechte im Dorf sehr beschränkt und bestimmt, er verpfändet nemlich im Dorf nur de lute de darin sitten, *de uns hoeren.* Wozu dann diese Einschränkung, wenn ihm das ganze Dorf gehörte, und wenn er auch das ganze Dorf verpfändete? Den Aufschluß geben die acht Huben Landes und die vier Kothöfe, die, wie wir unten weiter hören werden, zum Schloß Bovenden gehörten. Diese Huben hatte der Herzog damals an gewisse Leibeigene ausgethan, die er in dem Dorf Bovenden sitzen hatte, und hatte über diese Hübner ein Hubengericht hergebracht. Ich sage damals, denn es kann sich die Sache nachher wieder geändert haben: es ist aber bekannt genug, daß dergleichen Particulargerichte zu jener Zeit sehr gewöhnlich waren, daß es eben so gewöhnlich war, auch in Dörfern fremder Herrschaft, in denen man besonders begüthert war, einzelne Leibeigene oder Dienstpflichtige mancherlei Art anzusetzen, an die man solche Güter austhat. Man lese, was ich darüber

der Pfandschaft waren bis zum J. 1447., worin die Herrschaft Plesse an Hessen zu Lehen aufgetragen wurde, erst drei und siebenzig Jahre verflossen, und in einem so kurzen Zeitraume konnte sich das Andenken, ob das Dorf Bovenden vor der Pfandschaft zu dem sogenannten Schloß Bovenden gehört habe oder nicht, ob es also auch Braunschweigisch oder Plessisch gewesen,

schon im ersten Band dieses Werks S. 91. gesagt habe. Die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigt sich schon aus dem Zusammenhang und Folge der angeführten Stelle. Wäre das Dorf Bovenden als Zugehöre des Schlosses mit gemeint, so wäre es bei weitem das Hauptstück bei der ganzen Pfandschaft gewesen: und doch sollte dieses wichtigste Zugehör erst nach den übrigen Pertinenzien an Holz, Feld, Wasser und Weide genennt worden seyn? und doch sollte man nicht lieber klar und deutlich Schloß und Dorf neben einander genennt haben? Es bestätigt sich aber jene Erklärung auch aus einer andern Stelle des Pfandbriefs: Wer ock dat der lude ienich, de wy in dem dorppe to Boventhen on mit dem hus hebbet gesat, daruth vore unde dar buthen wonen wolde de Scholde unse bliven. We ock dat unser lude ienich foere in dat dorp to Boventhen, *de scholde do bliven* de wile se darinn wonen wolden unde *de wile de vorguanten von Plesse or gelt an dem huse to Boventhen hedden.* Nach dieser Stelle sollen diejenigen Leibeigenen, denen der Herzog im Dorf Haus und Hubengüther eingegeben hat, auch wenn sie aus dem Dorf herausziehen, dennoch dem Herzog eigen bleiben; diejenigen Leibeigenen des Herzogs hingegen, die in das Dorf Bovenden hineinziehen würden, versteht sich solche, die vorher auf den vier Kothöfen, oder andern Schloßgütern gewohnt hatten, sollten nur so lange in dem Dorf wohnen dürfen, als die Herrn von Plesse die Pfandschaft an dem Schlosse Bovenden einhätten, nachher aber wieder herausziehen. Diese Einschränkung der Zeit wäre ganz widersinnig, wenn das Dorf Bovenden dem Herzog eigen gewesen, also auch nach der Ablösung wieder an ihn zurückgefallen wäre; jene Leibeigene wären ihm ja alsdenn von selbst wieder zugefallen, und es wäre gar keine Ursache da gewesen, sie nicht länger in dem Dorf wohnen zu lassen. Hingegen war jene Einschränkung sehr vernünftig, sobald die Herrn von Plesse die Eigenthumsherrn des Dorfes waren; denn es hätten sich alsdenn dem Herzog jene Leibeigene unter fremde Herrschaft verzogen; so lange indessen die Plesser im Pfandbesitz des Schlosses Bovenden waren, konnte es dem Herzog ganz gleichgültig seyn, ob jene Leibeigne auf den Schloßgütern oder im Dorfe wohnten, und er brauchte daher nur auf den Einlösungsfall zu sorgen. Nun nehme man zu dem allen die folgenden Erläuterungen der Geschichte hinzu, und urtheile! — Es ist ein betrübter Nothbehelf, wenn Scheid, um der Sache ein bißgen Gestalt zu geben, lieber zu einer Erdichtung seine Zuflucht nimmt, und die Niederadeliche Familie von Bovenden zu Dynasteu zu erheben sucht, in der Hoffnung, wenn man nun eine Herrschaft Bovenden aufstelle, das Dorf so viel leichter als Zugehör des Schlosses ansehen, und darauf zugleich die Vermuthung gründen zu können, daß diese kleine Herrschaft wohl von jener Familie an die Herzoge von Braunschweig gekommen seyn möchte! Ich habe schon oben S. 740. not. e. weiter davon geredet.

noch nicht so sehr verlohren haben, daß es die drei Brüder von Plesse, Gottschalk, Dietrich und Moritz, noch dazu eher schwache als unternehmende Herrn, hätten wagen können, ein schon damals so ansehnliches Dorf dem mächtigen Haus Braunschweig so geradehin zu entziehen, einem Herrn wie Herz. Wilhelm I. zu entziehen, mit dem sie, soviel man weis, in keinem üblen Vernehmen standen, und der gar nicht der Mann dazu war, sich etwas ungeahndet nehmen zu lassen. Gleichwohl führen diese Brüder, als sie dem Landgr. Ludwig v. Hessen ihre ganze Herrschaft Plesse als ihr erbliches allodiales Eigenthum zu Lehen auftrugen, in dem zugleich übergebenen Verzeichnis der Pertinenzien *derselben*, auf das sich der Hauptbrief bezieht (S. 805.), namentlich an „dat Halßgerichte „vnd dat gantze Dorp Bouenthen dat Kergklein (Kirchlehen, Kirchsatz) dat„sulues rc." Ein Lehensauftrag dieser Art konnte wohl nicht verborgen bleiben, und doch hört man, wie gesagt, vor Herz. Erichs Zeiten *nicht die geringste* Bewegung dagegen. Soviel eher muß man sich wundern, wie Kanzler Stosme , blos im Vertrauen auf seine Erklärung des Pfandbriefs, ohne irgend eine andre Urkunde, eine Zeugenschaft oder sonst einen Beweis für sich zu haben, so einen Anspruch nur wagen konnte. Es konnte ihm nicht einmal der gemeine Begrif zu Hülfe kommen, der damals mit Schlössern so gern ein Zugehör von Dörfern oder Höfen verband, die zusammengenommen ein von dem Schloß benanntes Amt ausmachten: denn ohne daran zu denken, daß bei weitem nicht jedes Schloß ein solches Zugehör hatte, sondern viele nur zur Vertheidigung dienten, so würde sich schon im Mittelalter gar mancher Ort den Schluß verbeten haben, den man aus der Uebereinstimmung seines Namens mit dem anliegenden Schloß auf das Eigenthumsrecht des Schloßbesitzers hätte ziehen wollen; und das sogenannte Haus oder Schloß Bovenden führte ausserdem nur misbrauchsweise den Namen eines Schlosses. Wo hat man je, des großen Vorraths von Urkunden über den alten Leingau ungeachtet, von einem Castro Bovenden gehört, von dem man etwa, wie von andern Leingauischen Schlössern, Kriege geführt, oder dessen Oeffnungsrecht Verträge veranlaßt hätte? Es findet sich, wie gesagt, vor dem J. 1346. nirgends, und ist wohl sicherlich erst im

vierzehnten Jahrhundert zu seiner Form gekommen. Man gab damals größeren Meierhöfen, die man etwa mit Mauern, Gräben und andern Befestigungsmitteln gegen plötzliche Ueberfälle nothdürftig verwahrt hatte, wo zuweilen auch wohl ein Amtmann seinen Sitz hatte, gar häufig den Namen eines Hauses oder Schlosses, ohne sie deswegen mit eigentlichen Castrums, die man ohnehin gewöhnlich nur auf Bergen erbaute, vergleichen zu wollen (*r*). Mehr als ein solcher Meierhof, dessen ansehnliches Zugehör an Bauerngüthern ich unten weiter bestimmen werde, war das Haus Bovenden weder unter den Herrn von Plesse, noch zu sonst einer Zeit, und fiel auch nach dem Ausgang des Plessischen Mannsstamms in keiner andern Gestalt an Braunschweig zurück. Aber so genau rechtet die Uebermacht nicht: genug der Herzog drang Dietrich III. Herrn von Plesse den Pfandschilling auf, den man nach damaligem Geldfus auf 600. Gulden berechnet hatte, zog das Dorf Bovenden, als angebliches Zugehör des Schlosses, mit hinein, und nöthigte es zur Huldigung, so sehr auch Dietrich sowohl gegen die Einlösung überhaupt, als gegen die Ausdehnung derselben aufs Dorf Bovenden insbesondre, protestirte (*s*). Auf diese Art sah Landgraf Wilhelm der Mittlere, den die Sache als Einhaber des Niederfürstenthums zunächst angieng, sein Lehensherrliches Eigenthum empfindlich geschmälert, es betraf gerade den angesehensten Ort der Herrschaft: wie konnt' er gegen sein eignes Interesse, und gegen die Klage seines Vasallen gleichgültig seyn? Es kam aber noch ein anderer Umstand dazu, der den Funken zur Flamme anblies. Dethmar von Adelepsen, des Herzogs Rath und Landdrost zu Moringen, hatte den Landgraf 1499. öffentlich befehdet, und ihm mancherlei Dörfer verbrannt oder geplündert. Der Landgraf wollte die Schadloshaltung im Wege Rechtens suchen,

r) Es gab damals dergleichen angebliche Schlösser viele in dieser Gegend, z. B. Harste, Gladebeck, Jühnde, die im Grund nur Adliche Güther waren. Noch jetzo nennt man in Sachsen ein etwas vorzügliches Wohnhaus eines Gutsbesitzers, wenn es zumal nach alter Art mit einem Graben umgeben ist, gar gerne ein Schloß.

s) Ob die in dem Pfandbriefe v. J. 1374. mit enthaltenen sechs Mark Geldes, die der Rath zu Nordheim jährlich zu zahlen hatte, etwa nachher von dem Rath besonders abgelößt worden, weiß ich nicht; man hört wenigstens nachher nichts mehr davon.

verklagte daher den Adelepsen bei dem Herzog; dieser aber, statt ihm Unrecht zu geben, vertheidigte ihn vielmehr, und bot sein ganzes Land auf: alle seine Untersassen, sammt Reutern und Knechten, sollten auf einen bestimmten Tag auf dem Gimpter Feld in voller Rüstung erscheinen, wo er sie mustern wolle (*t*). Die Stadt Göttingen entschuldigte sich mit dem Bündniß, worinn sie mit dem Landgraf stehe (*u*). Dagegen glaubte der Herzog soviel mehr auf Landgraf Wilhelm den jüngern von Marburg rechnen zu können, mit dem er das Jahr vorher ein altes Bündniß erneuert hatte: dieser sollte seinen Vetter, mit dem er von jeher in üblem Vernehmen stand, von der Seite des Oberfürstenthums *Hessen* her anfallen (*v*). Und doch richteten beide nichts aus; Wilhelm der Mittlere, dem der Marggraf von Anspach einiges Volk zu Hülfe geschickt hatte, zog vor Adelepsen, plünderte etliche Dörfer, und stach die Fischteiche ab (*w*). Dietrich von Plesse hatte in dieser Fehde, worin seine Vasallenpflicht auf *jeder* Seite in Collision kam, natürlicherweise auf der Seite des Landgrafen gestanden. Wie es der Herzog aufnahm, der nun einen Anlaß mehr bekam, ist leicht zu denken; er machte Miene, sich des Schlosses Plesse und der ganzen Herrschaft zu bemächtigen. Nun war es für den Landgraf hohe Zeit, sich seines Vasallen nachdrücklich anzunehmen, soviel mehr, da der Plessische Mannsstamm gerade in einer Lage war, die den Lehensanfall nach sich ziehen konnte: denn es waren dem Dietrich III, damals dem einzigen Stammherrn, zwei Söhne hinter einander gestorben, und sein nachmaliger ältester Sohn und Erbe, Dietrich IV, war vermuthlich noch nicht gebohren (*x*). Wilhelm hielt für nöthig, die ganze

t) S. Beschreibung der Stadt Göttingen S 121., woraus es Winckelmann, oder vielmehr dessen Fortsetzer Bernhard Th. VI. S 456. wörtlich wiederholt.

u) l. c.

v) Herzog Erich erneuerte am Tage Julianae der Jungfrauen 1498. mit Landgraf Wilhelm dem Jüngern zu Marburg das Schutzbündniß, welches sein des Herz. Großvater im J. 1472. mit des erwähnten Landgrafen Vater geschlossen hatte.

w) S die Congeries ap. Kuchenb. Annal. Hass. Coll. I. p. 26.

x) Da Dietrich III. nach S. 817. frühestens erst im J. 1495. geheirathet, und seine zwei ersten Söhne, wie unten vorkommen wird, als Kinder verlohr, so konnte Dietrich IV. im J. 1498, wo der Streit angieng, wohl schwerlich schon am Leben seyn. Seine Geburtszeit würde viel-

Herrschaft in eigne Verwaltung zu nehmen, und mit seinen Völkern zu besetzen; der Herzog sollte dadurch in die Lage kommen, nicht den mindermächtigen Dietrich, sondern unmittelbar und allein den wohlgerüsteten streitbaren Landgraf befehden zu können. Landgr. Wilhelm vertrug sich daher noch in eben dem Jahr 1599 mit dem Dietrich, daß ihm dieser seine ganze Herrschaft auf acht Jahre lang einräumen, dagegen aber das Hessische Amt Schartenberg, wie es damals genennt wurde, oder das jetzige ansehnliche Amt Zierenberg eben so lange einhaben und gebrauchen solle; würde Dietrich binnen der Zeit ohne männliche Erben abgehen, so solle es hierin nach der Lehensverschreibung gehalten werden. Dietrich übergab darauf d. 12. Jan. des J. 1500. dem Landgr. Wilhelm seine ganze Herrschaft mit allen und jeglichen geistlichen sowohl als weltlichen Lehen, auch Obrigkeit und Gerichten ꝛc. (y). Auf diese Art wurde der Streit immer weitaussehender, er konnte zum offenbaren Krieg ausschlagen, und der Herzog sah nun ein, in welche weitschichtige Händel ihn sein Canzler verwickelt habe. Stoffmel hatte sich bei dem Charakter seines Fürsten, der ohnehin dem Schreibersvolk, wie er Gelehrte gewöhnlich nannte, gar wenig gewogen war, gewaltig verrechnet. Er konnte wohl, wo sichre Schläge zu thun waren, bei einem geübten Krieger auf Muth und Entschlossenheit in der Ausführung zählen: aber er vergaß den geraden rechtlichen Sinn, der mit dem militairischen Charakter so gerne zusammen geht, und sich schwer in Labyrinthen herumführen läßt, aus denen kein Ausgang zu sehen ist. Die beiden Brüder, über den Canzler und seinen Wirrwarr erbittert, ließen ihn greifen, und zu Wolffenbüttel hinrichten, daß es ein Sprüchwort wurde „daß Lich die Hand rühre, so Doctor Stoffmel „gerühret (z)." Nun konnte auch, da die Quelle der Unruhe verstopft war,

mehr, wenn es wahr ist, was ich unten anführen werde, daß er 71 Jahr alt worden, erst ins Jahr 1499. oder 1500. fallen.

y) Am achten der heil. Königstage.

z) In Herrn Hofr. Spittlers vortrefflichen Gesch. des Fürstenth. Hannover Th. I. S. 172. Anm. u. wird aus des Lubecus geschr. Götting. Chronik folgende Stelle angeführt: „Diesen „Unwillen (zwischen Herzog Erich und Landgr. „Wilhelm von Hessen) hatte ein Doctor Juris und „beider Herzoge Henrich und Erich Canzler mit „Namen Johann Stoffmel zuwegebracht und „angericht. Dieses wurden die Herzoge inne, „ließen ihn greifen und richten zu Wolffenbüt-

eine friedliche Stimme Gehör finden. Abbt Herman von Corvei schlug sich ins Mittel, und brachte d. 23. Mai 1500. in dem Dorf Spickershausen beide Fürsten zu einem rechtlichen Austrag der Irrungen auf acht ihrer Räthe, und im Fall diese keines einstimmigen Spruches einig werden könnten, auf Churfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen als Obmänner. In Ansehung des Dorfs Bovenden heißt es: „Daruff ist bethendingtt vnnd abgerett das sich kein „teil des Dorffs Boventen mit seiner Zugehörung nit ußgescheidenn gebruchenn „oder vnderwinden soll biß zu solcher Rechtfertigung vnd erfindung des Rechten „doch vnnschedelich einem jeglichen Fürsten an synen Rechten (a)." Dieser Anlaß und Compromiß kam indessen nicht zu Stand: dagegen fanden sich beide Fürsten im folgenden J. 1501. auf dem Reichstag zu Nürnberg persönlich ein, und errichteten bei dieser Gelegenheit unterm 23 März folgenden Hauptvergleich:

„Von Gottes Gnaden Wir Erich Hertzog zu Braunschweig und „Lüneburg rc. Und wir Wilhelm von denselbigen Gnaden Landgraffe zu „Heßen, Graffe zu Catzenelnbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain und zu Nidda rc. „Bekennen sambt und Unser Jder insonderheit vor sich sin Erben und Nachkommen: Nachdem sich bißhere etlich irrthumb und gebrechen züschen Unß „beyden und den Unsern erhalten, derhalben dieselbigen zu rechtfertigen der „Ehrwürdig Herr Hermann Abt des Stiffts zu Corveya Unser Herr und „Freunds ein anlaß und Compromis zwischen Unser auffgericht hat, des „datum stehet, anno Christi Unsers Herrn Geburth Funffzehn Hundersten „Jahr uff Sonnabend nach dem Sonntage Cantate So haben wir beyde Fürsten aus sonderlicher neigung und freundschafft, die wir zu ein ander tragen, „Unß derselbigen Unser gebrechen auff heut dato zu eigener person gütlich und „freundlich uff maaß und form wie hiernach folget beneben dem anlaß vereinigt „und vertragen:

„Zum Ersten sollen und wollen Wir Hertzog Erich Unserm lieben „Oheymen und Schwegere dem Landgraffen zugefallen für Unß und Unsere Er-

„tel, daß es ein Sprüchwort wurde, „daß dich „die Hand rühre, so D. Stoffmel gerührt."

a) Dat. Sonnabends nach Cantate.

„ben," die forderung, die wir bißhero das Schloß und Herrschafft Pleße hal-
„ber gethan und vermeynt zu haben fallen, Unser liebe und sinner liebe Erben
„hinfurter daßelbig Schloß und Herrschafft so viel des von Ihm zu Lehen ruhret,
„unverhindert folgen laßen.

„Zum andern das Schloß Bovenden betreffen, haben wir beyde
„Fürsten Unß unterredt, daß der Edel Unser Neve und lieber getreuer Diete-
„rich Herr zu Pleße macht haben soll, daßelbige Schloß Bovenden mit aller
„seiner Zugehörungen und gerechtigkeit, wie die angezeigt, und wir erlöst
„haben von Unß Hertzog Erichen für die Summe gelds und den Pfandschil-
„ling, so es vor durch Unß vom Jme erlöst zu erkaufen und wieder an sich zu
„bringen, und wann Er es alßo erkaufft hat, soll er alßdann solches von
„stund an, Unß Hertzog Erichen aufftragen, vereignen, und wieder zu rech-
„tem Mannslehn empfahen, haben und tragen auch alßdann von aller gerech-
„tigkeit, die er bißhere am Gladenbeck gehabt, gäntzl. abtreten und Unß Her-
„tzog Erichen oder Unsern Erben ane verhinderung folgen laßen, doch ob etlich
„beschwerung an und uff Gladenbeg und seiner zugehörung stünden, die solten
„und möchten wir Hertzog Erich oder Unser Erben an des genanten von Pleße
„schaden erledigen und wann der von Pleße das Schloß Bovenden, wie obste-
„het, wieder von Unß Erkaufft und vereignet hat, so sollen und wollen wir
„Hertzog Erich Im undt sin Erben alßdann solches on alle Verhinderung wie-
„der lyhen und zu lehen schuldig seyn, wo aber der von Plesse diese Unser bey-
„den Fürsten abrede des Stücks halben nicht vermeynt wäre anzunehmen, so
„sollen und mögen wir Hertzog Erich Bovenden sambt seiner zugehörung an
„Unser Landgrave Wilhelms und des von Plesse verhinderung inhaben und
„behalten, dawieder wir Landgraff Wilhelm Unß nit setzen sollen noch wollen.

„Zum dritten so durch Unß Hertzog Erichen ausfundig gemacht würde,
„daß Unßer VorEltern und wir ehe und zuvornt und auch mitlerzeit und biß-
„here das Schloß Pleße mit der Lehenschafft an die Fürsten von Heßen er-
„wachßen und kommen sey, Landsteuer von Plesse, dem Schloß und der
„Herrschafft genommen und empfangen haben, so sollen und wollen wir Land-

„grave Wilhelm und der von Plesse dem genanten Hertzog Erichen Unsern „lieben Oheymen und Schweger dieselben zu Jederzeit one eintrag folgen laßen „und hiemit sollen und wollen Wir beyde Fürsten solcher gemelten gebrechen „und Stück die sich bißhere zwischen Unß erhalten haben, gütlich und gäntzlich „vertragen und vereinigt seyn und bleiben, alß wir das bey unsern wahren „treuen einander vestiglich und in eigener person zugesagt haben, und in Krafft „diß Brieffs zuhalten zusagen, on geferde. Und das zu urkund haben wir „dieser Vertrags Briefe Zween gleich luts thun machen und mit Unser beyden „Fürsten Insiegel wissendlich besiegeln laßen, der Unser Jeder Fürst einen „empfangen und behalten hat; Geben und geschehen zu Normberg uff Diens„stag nach dem Sontage Letare Anno FünffZehnHundert und im Ersten(*b*).

Dietrich III. von Plesse ließ sich die Bedingung dieses Vertrags, nach welcher seine bisherige Pfandschaft in Lehenschaft übergehen sollte, gefallen, und erhielt darauf von Herzog Erich, nachdem er ihm, dem Vertrag gemäß, den vorgedachten Pfandschilling wieder zurückgegeben, unterm 4. Nov. des nemlichen Jahrs zu rechtem Mannlehen: „das Schloß „Boventhen mit dem Baumgartten, das Mußhaus daselbst zu Boven„then mit Acht Hueffen Lanndts und vier Kothöven, nemblich dem einen „die Tauernische, darinnen die Waltmensche sitzet, dem andern so Bernt Op„permann jetzo Innen hat, dem dritten so der junge Hans Seger besitzet, und „dem viertten so itzundt Thiele Paulde Inne hat, mit allen Iren Zugehörun„gen in Holtz Velde Wasserleittungen Trieb Trab ꝛc."; doch behält sich der Herzog vor „alle und jegliche Burgklehen, und andere Stück und gütter so daselbst

b) Meier hatte von diesem Vertrag, und daß er auf einem Reichstag zu Nürnberg geschlossen worden, durch Hörensagen einige Nachricht bekommen, setzt ihn aber irrig ins Jahr 1522, und giebt dem Herzog Erich eben so irrig den Landgr. Philipp den Großm. zum Mitcontrahenten, worin ihm andre folgten. Sie hätten sich zum Theil schon daraus eines bessern belehren können, weil in diesem Jahr gar kein Reichstag zu Nürnberg gehalten worden.

„daſelbſt die zween Stämme Hardenbergk und Bodenſen Innehaben beſitzen „und nießen" (c).

Man ſieht wohl, beide Fürſten hatten ſich in dieſem Vertrag über alles, was bisher in Streit gekommen war, vergleichen, und dadurch, daß ſie möglichen Irrungen auf die Zukunft zuvorkämen, zu dauerhafter Eintracht ihrer Fürſtlichen Häuſer den Grund legen wollen. Der Herzog, der ſich bisher ein Recht der Landeshoheit, oder wohl gar ein Lehenrecht über die Herrſchaft Pleſſe hatte vorſpiegeln laſſen, entſagte dieſem vermeinten Recht auf immer, und verſprach zugleich bei möglicher Lehenseröffnung dem Anfall der Herrſchaft, ſoviel ſie von dem Landgraf zu Lehen rühre, keine Verhinderung in den Weg zu legen. Mit dieſer Beſtimmung fiel nun ſchon alle weitere Frage wegen dem Dorf Bovenden von ſelbſt weg: denn es war bei dem Lehensauftrag ausdrücklich benennt worden; es konnte der Landgraf auch hierin, als dem weſentlichſten Punct des ganzen Streites, der ihn des ſchönſten Theils ſeiner Lehenſchaft beraubt hätte, am wenigſten nachgeben. Dietrich von Pleſſe ſah die Wegnahme des Dorfs Bovenden gar nicht als Ablöſung, ſondern blos als Spolium an, es ſollte ſich daher auch nach dem Compromiß, das der Abbt von Corvei vermittelt hatte, kein Theil deſſelben vor ausgemachter Sache anmaßen; und weil inzwiſchen Dietrich von Pleſſe dem Herzog den wahren Inbegriff der Pfandſchaft deutlicher angezeigt und erklärt hatte, ſo wurde in dem Vertrag bedungen, daß der Herzog die Pleſſer unter gewiſſer Einſchränkung belehnen ſolle „mit dem „Schloß Bovenden mit aller ſeiner Zugehörunge und Gerechtigkeit, wie die „angezeigt (nach der ihm gegebenen Erklärung) und wir erlöſt haben." Um indeſſen allen Irrungen auf die Zukunft noch gewiſſer zuvorzukommen, wurde in dem erſten, dem Herrn von Pleſſe ein halbes Jahr darauf ertheilten, Lehenbrief, das Zugehör des Schloſſes aufs genaueſte angegeben, und namentlich auf einen Baumgarten, ein Mushaus, acht Hufen Landes und vier Kothöfe beſtimmt, deren damalige Einhaber ſogar bemerkt werden, und in der nemlichen Form wurden auch die folgenden Lehenbriefe bis zum Ausgang des Pleſſi-

c) Dat. 1501. auf den Donnerſtag nach Allerheiligen (4. Nov.).

schen Hauses ertheilt *d*). Wer konnte dann nun noch an das Dorf Bovenden denken? Herzog Erich am allerwenigsten; es wäre ihm sonst unendlich wichti-

d) Ich habe oben einen Lehenbrief des Herzogs Otto vom 12. März 1447. angeführt, der noch vor den, unterm 28. Oct. des nemlichen Jahrs geschehenen, Lehensauftrag der Herrschaft fällt. Es wird zu mancher Erläuterung dienen, wenn man nun auch die Form kennen lernt, worin diese Belehnung nach jener Zeit, und nach dem Vertrag von 1501. ausgestellt worden. Ich liefere zu dem Ende den letzten dem Dietrich III. Herrn von Plesse im J. 1555. ertheilten Lehenbrief:

„Von Gottes Gnaden wir Erich Herzogk zu „Brunswik und Lenneburgk bekennen himit „vor vns vnser erben vnd Erbnemen gegen menniglichε offenbar bezeugent, das wir den Edlen „vnsern lieben getreuen Diderich Edellhern zu „Plesse in mitbehuff Frantzen seins Brudern zu „einem rechten erben manlhene belhenet haben „vnd belhenen Jnen gegenwertig Crafft disses „breffs wie lhens recht vnd gewonheit ist, mit „nachberurten gütern, Nemlich mit deme zoll „zu Angerstein vnd mit der Strassen gegen der „Capellen zu Steine ahn vff der Wegscheiden, „dar das Creutze sthedt bis vff de Lutter zwischen „Gottingen vnd Wende. Jtem mit zehen hu„fen landes die sie furdt verlehnen zu Alden „Grona, und zweien husen landes de von al„ters de von Westerhofe von der herschafft Plesse „gehabt, mit alle den höfen so darin geheren. „Mit funffte halbe hufe landes vnd einem Se„delhofe zu Rostorp. Mit dem gantzen Dorff „vnd aller flachte nutz vnd zubeherunge Owen„borne, in holtze felde wie man das benennen magk Jtem mit der holtzforst vnd Jagt „alle vber den Langer walt, Achtehalbe hufe „landes mit den höfen so dartzu geheren vnd „einer Mulenstede alles zu Lippoldeshusen, den „gantzen Zehenden zu Meinerßhusen, dem „Dorff vnd Zehenden zu Besinghusen, Jtem „mit dem großen Forwerke zu Dransfelde mit „seiner Zubehörunge vnd dem gerichte vff den „Marckt darselbst zu Dransfelde Jtem mit „dreien frien Sedellhofen in dem Dorffe Großen „Snehen Jtem Einem frien hofe in der Stadt „Gottingen vnd mit dem gute zu Billingshu„sen deßgleichen mit einem frien Vorwerke von „vier husen landes mit dem Sedelhofe dartzu „geherent mit dem halben Zehenden, mit der „mulen vnd dem Teichofe alles gelegen im Dorffe „vnd feldtmarke zu Harnhusen frie alles Denstes „vnd vnpflicht vnd furter mit allen zugehorden „vnd flachte nutz im Dorffe holtze felde wasser „weide vnd wischen ersucht vnd vnersucht als sie „das in Besitz herpracht Jtem mit dem Sloß „Bouenthen mit dem Baumgarten, dem Mußhause darselbst zu Bouenthen, achte hufe landes „vnd vier kothöfe darselbst mit allen andern iren „zugeheren in holtze felde wasser wischen vnd „weiden wie sie bishero solche guter obenberurt „von vnsern vorfaren fürsten zu Brunswigk seligen vnd leblicher gedechtnis zu lhene getragen. „Doch behalten wir vns hierinnen beuhor alle „vnd jgliche Burgklhen vnd andere stuck vnd „guter, so daselbst zu Bouenthen de zwene stemme „Hardenberge vnd Bodensthen inhaben besitzen „vnd genießen. Weiter belhenen wir sie mit sechs „husen landes belegen vor Glabeck. Mit dreien „Fuldischen husen landes vnd vier Kothöfen „gelegen im Dorffe vnd vff der feltmarck zu „Bodensthen, mit alle Jren zugeherungen vnd „gerechtigkeit in holtze, felde, wie deselbige „seine voreltern vam Bischoff vnd Stifft Hil-

ger gewesen, unter dem Zugehör des Schlosses namentlich auch das Dorf zu nennen, als den Baumgarten und das Mushaus. Daß er das Dorf nicht ausdrücklich als einen Streitpunct anführt, dem er entsage, wird man zu keinem Einwurf machen; denn er hatte ihm schon in dem ersten Artikel entsagt, da er dem Landgraf und seinen Erben den Anfall alles dessen, was die Herrn von Plesse von Seiten ihrer Herrschaft von ihm zu Lehen trugen, nachgab, und da er bald darauf in dem Lehenbrief das Zugehör des Schlosses bis ins Kleine bestimmte, des Dorfes aber dabei mit keinem Wort gedachte, so war dieses wohl die deutlichste Erklärung, die man verlangen konnte. Gleichwol entstanden nach dem Ausgang des Plessischen Mannsstamms, als dem Hause Braunschweig das eröffnete Schloß Bovenden, mit seiner in dem Lehenbrief angegebenen Zugehör, zufiel, Hessen aber sich in Besitz der lehnbaren Herrschaft Plesse, also auch des Dorfs Bovenden, setzte, Streitigkeiten darüber. Braunschweig bezog sich, neben dem Pfandbrief von 1374, auf eben den Vertrag von 1501, und glaubte daraus, daß der Herzog den Plesser mit dem Schloß und dessen Zugehör, so wie er es vorher von ihm erlöst habe, zu belehnen versprochen, und nachher auch wirklich belehnt habe, soviel eher die Folge ziehen zu können, daß auch das Dorf in der Lehenschaft mitbegriffen sei, also auch mit dem Schloß an den Lehnherrn habe zurückfallen müssen, da doch der Herzog unleugbar das Dorf in Besitz genommen, und als Zugehör des Schlosses mit abgelöst habe (*e*). — Der dritte Artikel des Vertrags bedarf noch einiger Er-

„denfheim zu lhene gehatt der Kaiserl. Majest. „acht vnd vber acht an vns gefallen, Vortmer „mit allen andern gutern die sie von vns vnd „vnserm Fürstendum pillich haben vnd tragen „sullen, wollen derselbigen guter Ihr bekenniger „here vnd were sein, vnd sie zu Irem rechten „vnd souiel wir zuthun schuldig dabei schutzen vnd „handthaben, Mennigklich an seinem rechten „vnschedelich. Dagegen aber sullen sie vns getreu „holdt vnd gewertigk sein, vnsern schaden wen„den vnd keren vnd bestes fürdern vnd wissen, „auch so offt sich der vall zutregt solche guter „von vns vnd vnsern erben gesinnen vnd ent„pfaen, wie getrewen lhenmanne gepurdt, „Inmassen auch obemelter Diderich deßen sein „Reverß herausgegeben vnd mit eides pflichten „beteuret hatt ohne geferde. Zu vrkunde haben „wir dissen breff mit eigner handt vnderschriben „vnd anhangendem Secret beuestigt. Geschehen „zu Munden am Dienstage nach Martini nach „Christi geburdt 1555.“

e) Ob dieser Beweis für haltbar, oder wohl

läuterung. Der Herzog hatte, wie gesagt, seine Ansprüche an Landeshoheit auf die von den Plessern bisher bezahlte Landsteuern gegründet. Weder Dietrich noch der Landgraf leugneten diese Steuern an sich, nur wollten sie, was sich allein auf die Braunschweigische Lehen der Plesser bezog, nicht auf ihre Reichsherrschaft ausgedehnt wissen. Beide Fürsten giengen hierin mit einer Unbefangenheit zu Werk, die dem Charakter ihrer Zeiten angemessen war: der Landgraf überließ dem Herzog den Beweis, und versprach, im Fall er ihn rechtlich ausführe, für sich und die Plesser, jene Steuern auch ferner unverweigert abzuführen. Nur schöpfte er Verdacht, ob nicht etwa seit dem *Lehensauftrag* der Herrschaft von Braunschweigischer Seite, zumal unter dem schwachen Dietrich I., mancherlei den Hessischen Rechten nachtheilige Neuerungen und Präjudize unvermerkter künstlicher Weise eingeführt worden seyn möchten, und er war hierin, wie es scheint, soviel eher zu entschuldigen, da *selbst* die obenerwähnten Belege für die Landständischen Verhältnisse der Plesser, und ihre von dieser Seite übernommenen Lasten, alle, so weit sie bisher bekannt worden, aus den Zeiten jenes Dietrichs und seiner Brüder, und aus der Nachzeit des Lehenauftrags, hergenommen sind: der Landgraf wollte daher den von Braunschweig zu führenden Beweis auch auf die Vorzeit des Lehenauftrags ausgedehnt wissen, und der Herzog selbst erkannte diese Forderung nicht für unbillig; denn nachdem die Herrschaft Plesse einmal an Hessen zu Lehen übertragen, also

eher für einen weit hergeholten Nothbehelf gelten könne, darüber ziemt dem Geschichtschreiber nicht zu entscheiden. Ich habe übrigens die Gründe für die Braunschweigischen Ansprüche an das Dorf Bovenden ehrlich erzählt, ich kenne keine andre, als die aus dem Pfandbrief über das Schloß Bovenden, aus dem Nürnberger Vertrag von 1501, und aus dem ersten Lehenbrief über das Schloß hergenommen sind. Zwar haben sich Deducenten ausserdem auch auf eine Urkunde vom J. 1355. berufen wollen, nach welcher die Herrn v. Plesse dem Braunschweigischen Haus ein angebliches Dorf Plesse verkauft haben sollen, haben, so wie man sonst unter dem Namen eines Schlosses nicht selten ein Zugehör an Länderei oder ein ganzes Amt mit zu verstehen pflegt, also auch sogar unter dem Namen eines Dorfes seltsamerweise die ganze Herrschaft verstehen und daraus den Schluß machen wollen, daß Braunschweig schon im vierzehnten Jahrh. im Civilbesitz der Herrschaft Plesse gewesen: die Sache ist aber von der Art, daß es nach dem, was ich oben (S. 792. rc.) davon gesagt, überflüssig seyn würde, auch nur ein Wort darüber weiter zu verlieren.

auch Hessisches Eigenthum geworden war, so waren die Herrn von Plesse selbst, gesezt auch, daß sie gewollt hätten, nicht mehr befugt, die Umstände des Lehens zu verschlimmern, und den Rechten ihrer Herrschaft ohne des Lehensherrn Vorwissen zu vergeben. Der Herzog übernahm also einen doppelten Beweis, erstlich, daß die Herrn von Plesse sowohl vor als nach dem J. 1447, als der Zeit des Lehenauftrags, an Braunschweig Landsteuer bezahlt, und dann, daß sie diese Steuer nicht etwa allein wegen ihrer Braunschweigischen Lehen, sondern namentlich wegen der Herrschaft Plesse bezahlt. An gutem Willen, diesen doppelten Beweis zu führen, ließen es weder der Herzog noch seine Räthe fehlen. Sie waren vielmehr noch im J. 1506. daran. Als sich damals Erich und Wilhelm eines wechselseitigen Schutzbundes verglichen, und dabei zu schleuniger Entscheidung vorkommender Irrungen auf 33 Jahre ein Austrägalgericht verabredeten, das den Herzog Georg von Sachsen zum Obmann haben solle: so versprachen beide Theile, weil jetzo die Zeit zu kurz seie, die Ratificationen bei nächster Tagfahrt gegeneinander auszuwechseln, da ohnehin ihre Räthe wegen des im Nürnberger Vertrag der Herrschaft Plesse halber von Braunschweig übernommenen Beweises schierst zusammen kommen würden. Aber dieser Beweis unterblieb, und in den spätern Schutz- und Hülfsvereinen von 1514. und 1519, die eben dieser Herzog mit Hessen abschloß, wird desselben, der schicklichen Gelegenheit ungeachtet, gar nicht mehr gedacht. Das macht, die Räthe des Herzogs mußten ihn, nach dem was ich oben gesagt, bei näherer Einsicht der Umstände unmöglich finden (*f*). Es war daher fürwahr kein neues Opfer, das der Herzog brachte, als er zulezt den ganzen Beweis fallen ließ. Es wurde nemlich in dem Hauptvergleich von 1538, worinn sich

f) Es ist daher wohl gewiß ein allzuüberspannter Patriotismus, wenn neuere obenerwähnte Schriftsteller den Räthen Herzog Erichs, die doch der Sache völlig gleichzeitig waren, und die mann doch nicht alle gerade für dumm und pflichtvergessen erklären wird, noch jetzo den Weg vorzeichnen wollen, wie sie jenen, ihrer Meinung nach, so leichten Beweis hätten führen können. Sie geben auch durch ihre Gründe schon genug zu erkennen, daß sie die eigentliche Streitfrage nicht gehörig erkannten, indem sie sich auf Dinge berufen, von denen eigentlich gar nicht die Rede war, und die von Hessen gar nicht geleugnet wurden.

Herz. Erich und Landgraf Philipp nach langen Verhandlungen aller bisherigen Irrungen entledigten, unter andern auch die wegen der Herrschaft Plesse folgendermassen verglichen:

„Belangend die Herrschafft zu Pleße, wollen wir einander den vor „uffgerichten Vertrag zu Nürnbergk Fürstlich halten, und als uns Herzog Erichen „im selbigen Vertrage vorbehalten war, zu überweisen, daß Pleß Schloß und „Herrschafft vor dem, daß es wäre Heßisch Lehn worden, mitlerzeit und „bißher Land-Steuer gegeben hätte, und aber nun eine lange Zeit verlauffen; „So haben wir uns das endlichen vertragen und verglichen, daß wir Herzog „Erich solche Beweisung fallen lassen, und wir Herzog Erich oder unsere „Erben und Nachkommen von gemeldtem Schloß und Herrschafft Pleß keine „Steuer fordern oder nehmen, sondern ein Herr zu Pleß und seine Herrschafft „dem Glockenschlage zu frischer That drei Tage lang folgen soll, dergleichen „sollen wir Herzog Erich und unsere Erben, ob Jngriff in der Herrschafft Pleß „geschehe, mit unsern Landen und Leuten, uns auch also hinwieder mit Schuz „und Rettung nachbarlich halten, so mügen auch wir der Land-Graff erleiden, „daß ein Herr zu Pleß von wegen der Güther, so er von uns Herzog Erichen „zu Lehn träget, zum Landtage folgen möge, doch der Herrschafft Pleß in ihrer „Freyheit sonst unschadlich (g).“

Nun fiel also alles von selbst weg, was nicht dem Herzog in diesem Vertrag, und dem vorhergegangenen zu Nürnberg, ausdrücklich vorbehalten war. Mit dem verlaßnen Beweis der Landessteuer blieb auch nicht einmal der Schein übrig, auf den der Herzog fernerhin eine Anmaßung von Landeshoheit über die Herrschaft gründen konnte, und sie lag so wenig im Sinn der *beiden* Paciscenten, und ihres Vertrags, daß sich der Landgraf schon bei der Einwilligung, daß die Herrn von Plesse wegen ihrer Braunschweigischen Lehen die Braunschweigischen Landtäge besuchen möchten, zum voraus gegen die Folgen verwahrte, die man etwa daraus gegen die Freiheit der Herrschaft Plesse ziehen

g) Meier Orig. et Ant. Plesl. p. 73. rc. liefert den ganzen Vertrag, der noch viele andere Gegenstände betraf, vollständig.

könnte; auch hatten sich bei diesem Streitpunct alle Beweise des Herrn von Plesse sowohl, als der Landgrafen, auf die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft bezogen. Zwar sollte künftig ein Herr von Plesse dem Glockenschlag zu frischer That drei Tage lang folgen, daraus folgt aber noch keine Landeshoheit, zumal da sich gleicherweise auch Herzog Erich verbindlich machte, ob Eingrif in der Herrschaft Plesse geschähe, sich hinwieder — also auf eben die Art wie die Plesser — mit Schutz und Rettung nachbarlich zu halten. Was einer dem andern als Nachbar zusagt, sagt er ihm nicht als Oberherr zu. — Man hört nicht, daß zwischen den Plessern, und Herzog Erich I. sowohl als seinem gleichgenannten Sohne und Nachfolger, weiterer Streit entstanden sei (*h*).

Da ich einmal von nachbarlichen Differenzien rede, so kann ich die über das Kloster Steina oder Marienstein nicht ganz übergehen; sie scheint mir auch um deßwillen hier am rechten Ort zu stehen, weil uns das Verhältniß der Plesser zu diesem Kloster erst aus Urkunden Dietrichs I. und III. näher bekannt wird. Es hat seinen Namen von dem gleichgenannten Dorf, zwischen Bovenden und Nörten. Im eilften Jahrhundert war es nur eine einsame Capelle im freien Feld, die der Kirche zu Heiligenstadt zugehörte. Erzb. Lupold von Mainz tauschte sie aber von dieser Kirche an sich, und steuerte 1055. sein neugestiftetes Collegiatstift zu Nörten damit aus (*i*). Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts wollte Erzb. Rudhard v. Mainz seine Andacht durch ein ähnliches Klosterwerk verewigen, und gerade fiel seine Wahl auf die Capelle zu Stein; er brachte sie also 1102. von dem Nörter Stift gegen andre Gefälle an sich, und bevölkerte sie 1105. mit Benedictiner Mönchen (*k*). Das Kloster gelangte nach und nach zu soviel

h) Als Herzog Erich I. 1524. einen Zöllner ins Kloster Höckelheim setzen wollte, so verweigerte es Dietrich III. von Plesse. Der Herzog errichtete indessen um jene Zeit, zu Einbringung einer Steuer, die ihm von seinen Unterthanen auf 12 Jahre verwilligt worden, ein Zollhaus bei Höckelheim, reversirte sich aber, nachdem sich Hessen und der von Plesse darüber beschwerten, nach zwölf Jahren das Zollhaus wieder abzustellen.

i) Guden. Cod. Dipl. T. I. p 22. Der Erzb. sagt darinn: Capellam nomine *Steina*, in campo positam, que ecclesie Heiligenstadensi fuerat, banno super *Cluningam* pro hac eadem capella dato, cum omni oblatione *Northunum* tradidi.

k) S. oben S. 738. not. d.

Wohlstand daß es sich erhalten konnte: auffallend ward er nie. Seine vornehmsten Wohlthäter waren, wie seine noch übrige Urkunden zeugen, die Herrn von Plesse, und neben diesen die adlichen Familien von Bovenden und Hardenberg. Die Herrn von Plesse trugen von alten Zeiten, und vielleicht vom Ursprung des Klosters her, die Vogtei darüber von dem Erzstift Mainz zu Lehen (*l*): indessen leiteten doch die Herrn v. Plesse ihre Rechte an das Kloster bei weitem nicht allein aus diesem Vogteirecht her, sie sahen es vielmehr als innerhalb ihrer Herrschaft gelegen, als ihr eignes Kloster an, und ungeachtet das Erzstift im J. 1301. der allgemeinen Dienstbarkeit der Klostergüther gegen die Plesser *in sofern* widersprach, daß es sie von den Stiftungsgüthern, als ursprünglichem Eigenthum der Mainzer Kirche, nicht gelten lassen, sondern nur auf die von den Herrn von Plesse und deren Vorfahren dem Kloster geschenkten Güther beschränken wollte (*m*), so erhielten sich doch die Plesser im Besitz dieser und andrer Rechte, und man hört nicht, daß sie darüber weiter mit Mainz in Streit geriethen. Im funfzehnten Jahrhundert geriethe das Kloster durch schlechte Wirthschaft in großen Verfall, so daß es Erzbischof Theodorich von Mainz nicht anders

l) S. oben S. 772. not. d., nach welcher ein Herr von Plesse seinen Antheil an der Vogtei des Klosters Steina schon unterm J. 1268. verpfändet.

m) Erzb. Henrich v. Mainz und Kuno Probst und Provisor des Erzstifts schreiben im J. 1350: „Henrich Ritter vnd Dethmer v. Hardenberge vnser Ampmechtige to Rusteberge, wettent, dat vor vns komen ist, dat de von Plesse sich anneme des Closters to Stene, dat von alden Ertzbiscoppen von Mentze gestifftet, bewedemet vnd gefriet, des scult ir beshen vnd lesen laten, vt scrifft der Ertzbiscoppe breuen, dar ir dat alle findet, wo dat Closter gestifftet ist, vnd schullen dem Abde vnd den Monneken, to Stene verbeden ernstliken, dat sie den von Plesse nicht seullen denen edder gehorsam syn von deme gude, dat von deme Stiffte to Mentze an se dorch gadt gelegt is, vnd darmede se begnadet sint, wollen des de Abt vnd Monneke nicht laten, so sollen Ir och vnderwinden, alle des gudes vnd by namen gewelteѕ dat dem Closter von des Stiffts wegen zu Mentze bisher geherdt hedt, vnd wollen ock dat Ir den Denst von deme gudt den von Plesse weren, mit line vnd mit gude, wente de von Plesse kenen Denst haben sall von deme gude, hedt auer de von Plesse sines gudes edder siner elderen an das Closter gegeuen, dat der Abt oder Closter aehm daruon dene, dat is wedder vns nicht. Datum anno Dni MCCCL.“

ders retten zu können glaubte, als wenn er es in ein Collegiatstift auf eine Art verwandelte, die zu neuer Bereicherung desselben dienen könnte. Er verpflanzte daher 1447. die bisherigen Kalenderbrüder in Münden nach dem Kloster Steina, in der Hoffnung, daß ihre an sich geringen Güther und Einkünfte dennoch, mit denen des Klosters vereinigt, hinreichen würden, die neue Verfassung zu behaupten, und zugleich den vormaligen Abbt und noch übrigen vier Mönche nothdürftig zu versorgen (*n*). Ohne Zweifel war dieses, wo nicht auf Angeben, wenigstens mit Verwilligung der Herrn von Plesse geschehen: denn diese erscheinen gleich darauf als Patronen des neuen Collegiatstifts, und hatten alle Präbenden zu vergeben. Vielleicht war es gerade dieser Einfluß und die nähere Aussicht der Herrn von Plesse, die jenen Chorherrn misfiel, und den Gedanken veranlaßte, ihr eingebrachtes Vermögen wieder an sich zu ziehen, und das Kloster dem vormaligen Abbt und seinen noch übrigen Mönchen, mit Vorbehalt einiger Klostergefälle, zurückzugeben. Darüber beschwerte sich 1459. Diether I. Herr zu Plesse, als nächster Interessent, bei dem Erzb. Diether von Mainz, der dem damaligen Statthalter zu Erfurt, Graf Adolph von Nassau, die nähere Untersuchung auftrug, mit dem gemessenen Befehl, die von seinem Vorfahr eingeführte Verfassung nachdrücklich zu behaupten, und die Chorherrn mit ihren Güthern nach Steina zurück zu weisen (*o*). Bei dem allen scheint durch diese Verfügung nichts herausgekommen, vielmehr die alte Verwirrung noch lange genug fortgegangen zu seyn, bis endlich Gottschalk, Diether und Mauritius, Brüder von Plesse, 1483. dem Unwesen aus eigner Macht zu steuern übernahmen, die vormalige klösterliche Verfassung wieder herstellten, und das Kloster, zu Einführung besserer Ordnung, der Union zu Bursfeld einverleiben ließen. Bei dieser Gelegenheit bestimmten sie zugleich die landesherrlichen Rechte, die ihnen über das Kloster, als innerhalb ihrer Herrschaft gelegen, zukamen, aufs genaueste (*p*). Diether III. von Plesse ertheilt dem Kloster 1496. das Privi-

n) Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 762.

o) Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 336.

p) Ich liefere hier die Urkunde vollständig. Ihr Styl ist noch verworrner, als man ihn sonst in jenem Zeitalter ohnehin gewohnt ist:

„We Godscalck, Diderick vnd Mauritius

legium, weltliche Leute, zumal von seinem Gesinde — doch Unterthanen der Herrschaft Plesse ausgenommen — um seinen Kirchhof wohnen zu lassen, und

„Edlen Hern to Plesse, gebreder, bekennen openbar in dussem breue vor uns vnd vnse eruen, vnd vor alle nakomen to vnser Herscop to Plesse, dat wy vmme marcklike vriake willen, vnß dar to bewegende, vnd besondern godde de almechtigen, Marien siner werdigen benedigeden moder to loue vnd to erenn vnd allen leuen hilligen, to vermeringe godesdienstes hebben wy vnsen sunderliken gunst vnd vollenkomen vulbort, willen vnd fulborden in diesses breues macht, so vele des in vns ist, den ehrwirdigen in got vadern vnd Eeden Sunte Benedicti ordens der Union to Bursfelde, dat se dat Stiffte to Stene vp den hilgen ordenn Sunte Benedicti am alder ersten gesundert, vnd itlike tidt langk her dar van entfernt, wedder de der vorbnanten reformation sint goddesdinst to holtende vnd to vermerende to settende, vnnd wan de Vnio des Closters so bewoldiget vnd bekomen ist, So denne de Canoniken to Norten don uch tor tidt dat Stiffte inne hebben vns to rechter pflicht von dem vpgnanten Stiffte vor, scullen vns de Abbet vnd Monike tor tidt to Stene alle jerlikes geuen vorlatinge Diensteß vnd pflicht, so vnse herscap von Plesse von older herkomen dar anne gehadt hebben, sodan tins willen vnd scullen vns de abt vnd Monike tor tidt to Stene alle jerlikes geuen nemlick twe margk gottingscher were, vnd darto mit einem oder twen pflugen vnd nit mehr durch sie effte durch ohre Meiger to Stene twene Dage ie in die arth dienen vnd darto mit eigen wagen je des Jars furen zwey fuder Holtes vt vnsem egen Holte wente to Gottingen, oder in ander Stede doch nit furder den wan Gottingen gelegen, Vnd icht welke die meine by dem stiffte buten irer Friheit wonden, bysundern vp den kerckhoue vnd darumb heer, alse den itzundt don, vnd ohn nicht sonderliken von begerunge hal[illegible] thegeden woren, an den sulven meuren behol[illegible] de wy vns vnsen eruen vnd nakomen, totrecht, dinste, gericht vnd vogedie, alse an den andern vnse manne vnd vndersaten, vnd wie dat allerdinges vnde wente her gehat hebben, mit sodan vpgenantem pflicht, twen Marken Gotting. Were vnser herscap alle jerlicks to geuen, twen Dage alle jerlikes to pflugene, mit einem oder twen pflugen na vorberorder Wise, vnd der Holtfor vnser vpgnanten herscap to denende. Scal dat Stiffte to Stene er gesinde vnd Meiger darsuluest to Stene aller ander pflicht [illegible] vngeldes, dienstes, dienstwagen vnd wu me de benennen mach, sie sein personal oder real genzliken vnd alle von vnß vnd von allen in vnserr hericap nakomen gefriget vnd geprivilegert syn, de we den ock alse nach vnd ahn alse denne frigen vnd privilegiren, Vnd wie wol geistlike lude des koniges ewigen frede [illegible] vnd den hebben scult, deste men nit [illegible] sodan Stiffte in vnser Herscap gebede gelegen ist, willen vnd schullen wy vnnd vnse nakomen dat sulffte vpgenant Stiffte ore ledemate, gesinde, knechte vnd Meiger vnd alle ore guder beschermen vnd vortedingen glick vnsen egenliken gudern vnd gesinde, vnd daruer nemen dat lohn von gotte dem almechtigen. Alle puncte vnd artikel nerbeschreuen louen vnd reden wy upgnante Godscalk, Diderik vnd Mauritius gebroder edele hern to Plesse vor vns, vnß eruen vnd vor alle in vnse Herscop nakomen, stede vast vnd vngebroken to haldende

weil es so lange Jahre im Verfall gewesen, und noch jetzo mit Schulden überladen sei, von diesen Leuten Dienste, Schatzung, Pflicht und Unpflicht zu fordern, was sonst nur ein Herr von Plesse zu fordern berechtigt sei; nur das Hofgericht behält er sich und seiner Herrschaft vor (q). Eben dieser Dietrich macht 1527. eine Verordnung, wie es mit einigen innerhalb der Herrschaft Plesse gelegnen Vorwerken seines Klosters Steina gehalten werden solle (r); lauter Beweise, daß die Herrn von Plesse in Ansehung dieses Klo-

„ane jenige behelp, argelist, vnd geuerde, vnnd „hebben der to mehrer orkundt vnd wissenheit „aller vnser Ingesegele an dussen oppenbreff vestlicken laten hangen. Datum anno Dni 1483. „in festo pentecostes!

q) „Wy Diderik edele Her to Plesse bekennen — — dat wy — — hebbe tho gestadet— — „dem in Got vadern vnd hern ehrn Conrado „abte gantzen Conuente des Closters vnser leuen „fruwen to Stene — — vme den kirckhoff wortlike lude sonderliken orenn Houemester, Scapmester, andere ore knechte vnde gesinde, „vnnd of effi sust we anderst by ohn dar „wonen wolde watterleige de syn vtbescheden „dat se Nemandes vt vnser herscup to sick tein „scullen, sodan geschege mit vnsem willen vnd „fulborde, vnd nachdem dat sulffte Closter lange „vnd vele Jar in Erdome gewesen, vnd nocht „itzundt in groten schulden ist, dat se deste bet „vnnd vlitiger den Almechtigen got vor vns vnd „vnse herscup bidden, hebbet wy to stadet vnd „verhenget dat suluen by dem Closter wonende „sint, vnsert haluen Diensteß, schattinge, plichte „vnd vnplicht frey seyn schullen vnnd gerichtes, „sonder de deinst, schat, plicht unnd vnplicht „vnnd richte ouer de lude so by on wonende schal „dem Closter to bate vnnd fromen komen, vtbescheden dat Hoffgerichte, dat wy vor vns vnd „vnse herscup beholden, wollen vnd schullen wy „vnnd vnse nakomen desuluen lude so by vnd mit „dem Closter wonende, vnnd ohre gudere beschermen verbidden vordegedingen gelick vnsen „egentliken guderen vnd gesinde, darto wy vnd „vnse eruen vnd nakomen in macht dusses breues „verpflichtigen, vnd daruor nehmen dat lohn „von godde dem almechtigen, Ock scullen vnnd „mogen de lude medebruken der hoide mit orem „qwecke und haue mit des Closters qweke an der „steden dat sulffte Closter hoiden ledt so fürder „dat schul mit willen vnd fulborde der vorbnanten abts vnd Conuents vnd ohren nakomen ꝛc.“ „Gegeuen — 1496. am Dage Suntekatherinen.

r) Die Meier einiger Vorwerke, die das Kloster in der Herrschaft Plesse besasse, hatten nemlich hinterlistiger Weise, um an dem Zehnten zu gewinnen, einen Theil arthaftiges Land nicht mehr besäet, sondern zu Buschwerk und Wiesen anwachsen lassen, und dieselben nichts desto weniger in nutznießlichem Gebrauch behalten wollen. Diether III. verordnete daher, auf des Klosters Beschwerung, daß demselben das Recht zustehen solle, dergleichen Pachtstücke wieder an sich zu ziehen, und an andre Plessische Unterthanen zu verpachten:

„Wy Diderick der elder Her to Plesse bekennen openbar — — So vnd nachdem de Ehrwürdige Her Bernhart vnd Conuent vnsers „Closters to Stene, etliche Vorwerke in vnser

sters landesherrliche Rechte ausübten. Ich will übrigens hier nicht wiederholen, was ich schon oben (S. 822. ꝛc.) gesagt, daß die Herzoge von Braunschweig lange Zeit hindurch die Landstände des Fürstenthums Göttingen in dem Kloster Steina, als einem dazu wohlgelegnen und heiligen Ort, versammelten, daß sich dieses die Mönche so viel eher gefallen ließen, weil es zu mancherlei Schenkung Anlaß gab, daß sich aber daraus noch kein Braunschweigisches Hoheitsrecht über das Kloster folgern lasse (*s*). Von den späteren Schicksalen desselben werde ich unten weiter zu reden Gelegenheit haben.

Dietrich III. erbaute 1508. das Schloß Rodolphshausen, das er hernach seinem gleichgenannten Sohn zur Wohnung eingab (*t*). Das Stift Michaelis zu Hildesheim übertrug ihm, so wie ehmals auch seinem Vater, die Vogtei über seine auf dem Eichsfeld gelegene Güther (*u*). Mit Herz. Erich I. stand er, nach den obenerzählten Streitigkeiten, in so dauerhaft gutem Vernehmen, daß er ihm in der Hildesheimer Fehde seinen Sohn Johann mit einigen Reisigen zuziehen ließ, der aber auch in dem unglücklichen Treffen auf der Soltauer Heide (1519.) mit dem Herzog das traurige Schicksal theilte, in die Hände der Feinde zu fallen. Um die theure Ranzion bestreiten zu können, mußte der Vater (1522.) „seinen Wall, Borg, Stede unde Dorp Suetrode" ein Paderbornisches Lehen, das seine Vorfahren den Nonnen zu Katlenburg um 800 Gulden verpfändet hatten, nunmehr eben dem Kloster erblich und

„Herscup her vnd wider hebben, det se to tyden nach orem besten vnd bequemesten vnsen vnderdanen nach tiden vormeigeren ꝛc. Anno „Dni 1527. des Sondages na Corporis Christi."

s) Vergl. auch Wolf Gesch. des Eichsfelds Th. I. S. 113 ꝛc. Die Angabe desselben, daß Herzog Ernst von Braunschweig 1354. den ersten Landtag in dem Kloster Steina gehalten, gründet sich vermuthlich blos auf Lezners Autorität (ap. Meier S. 305); dagegen ist zuverlässig, daß diese Gewohnheit noch im Jahr 1593. fortgedauert, so sehr auch damals der Abbt sowohl, als der Churfürst von Mainz, dem das Kloster nach dem Ausgang der Herrn von Plesse durch einen Vertrag mit Hessen zugefallen, dagegen protestirten. l. c.

t) Meier S. 270. 280. Lezner schreibt die Erbauung des Schlosses Radolfshausen dem Dietrich IV. oder jüngern zu, Meier hingegen hält ihn mit Recht für zu jung dazu, weil er im Jahr 1508. erst 7 bis 8 Jahre alt gewesen seie.

u) Wenn es anders wahr ist, was Lezner ap. Meier S. 256. davon sagt.

ewig unter der Bedingung überlassen, daß er zu jenem Pfandschilling noch 200 Gulden nachzahle, und die Wüstung Rikenrode abtrete (v).

Luthers Reformation fieng zwar im Calenbergischen, wie überall, damit an, daß sie zuerst die untern Stände erschütterte, und einer Geistesrevolution empfänglich machte: aber hier mit dem Unterschied, daß die Stimme des Volks nicht auch den Fürsten weckte, und ihm weder Anlaß noch Werkzeug wurde, die große Veränderung nun so viel allgemeiner und planmäßiger auszuführen. Herzog Erich, ein Krieger von Jugend auf, und schon in Jahren zu weit, um neue Formen anzunehmen, sah die alte Weise in der Religion sowohl als Politik wie ein gegebenes Wort an, dem man treu bleiben müsse: er ließ es nur geschehen, daß Städte und einzelne Districte auf eigne Verantwortung reformirten, und widerstand ihnen nicht mit obrigkeitlicher Gewalt (w). Ohne Zweifel war dieser unbestimmte schwebende Zustand die Ursache, warum Dietrich III. von Plesse, dessen Herrschaft überall vom Braunschweigischen umgeben war, um mancherlei Collision zu vermeiden, mit der Reformation so späte zu Werk gieng, ob er gleich das frühere Beispiel seines Nachbarn und Lehnsherrn, Landgraf Philipps, vor sich hatte. Er führte sie erst im J. 1537. in seiner Familie sowohl als Herrschaft ein. Das Kloster Höckelheim nahm er zwar zu gleicher Zeit unter weltliche Verwaltung, die er einem Klosteramtmann übertrug, ließ aber doch die klösterliche Verfassung fortdauern, und sie dauerte auch unter den Landgrafen von Hessen noch eine Zeitlang fort, nur mit dem Unterschied, daß es mit protestantischen Klosterfrauen besezt, und, statt der Aebbtissin, einer sogenannten Mater oder Domina untergeben wurde, die der Landesherr gegen ausgestellten Revers bestätigte (x). Erst im vorigen Jahr-

v) Lezner ap. Meier S. 258. liefert die Urk. vollständig. Das Dorf Suterode liegt bei Nörten.

w) S. davon Spittlers Geschichte des Fürst. Hannov Th. I. S. 218. rc. mit der ihm gewöhnlichen Kraft der Darstellung.

x) Ich bedaure, daß ich von der Reformation der Herrschaft Plesse, aus Mangel an Nachrichten, keine näheren Umstände anführen kann. Dr. Luther soll darüber, wie der gleichzeitige Lezner ap. Meier S. 266 anführt, an Dietrich III. geschrieben haben, und ich glaube es gern, finde aber doch den Brief in Luthers Werken nicht. Daß das Dorf Angerstein nach der Re-

hunderte wurde die Klosterform ganz aufgehoben, und der Ertrag der Einkünfte zu Salarirung des reformirten Pfarrers und Schulmeisters angewendet; doch waren davon schon vorher, nach einer von Landgr. Wilhelm IV. am 24. Oct. 1583. gemachten Stiftung, jährlich 100 Viertel Korns zur herrschaftlichen Pfarr-Wittwen-Casse angewiesen worden (y).

Mehr weis ich von Dietrich III. nicht zu sagen (z). Er starb auf Ostern 1543, und war zweimal vermählt. Zum erstenmal (1495.) mit Anna, Tochter Graf Johanns von Spiegelberg (a), die ihm hintereinander vier Söhne gebahr. Zwei derselben, Wilhelm und Gottschalk, starben jung (b), Dietrich IV.

formation von dem Kloster Steina, wohin es vorher eingepfarrt war, abgezogen, und in die Kirche zu Bovenden gewiesen worden, habe ich schon S. 738. erwähnt.

y) Hier noch einige Beiträge zu der neuern Geschichte des Klosters Höckelheim, von dessen Ursprung und ältern Zustand ich S. 767 rc, umständlich genug geredet. In einer Urkunde von 1512. bekennen Aebtissin Judith, Priorin Sophia und der ganze Convent zu Höckelheim, daß sie, mit Hülfe einiger frommen Leute, vor ihrem Thor eine Capelle zu Ehren der heil. Anna, Grosmutter des Heilandes, gestiftet, worin alle acht Tage, und eben so auf der Patronen Tage, eine Messe gelesen werden solle, und daß sie dem Priester, der diese Messe ließt, jährlich eine Mark Silbers aus ihren Klostergefällen so lange zahlen wollen, bis etwa andre fromme Personen diese Capelle begiften d. ipso die Mauritii. — In eben dem Jahr 1512. erläßt Dietrich Herr zu Plesse dem Kloster, gleich seinen Vorfahren, die Dienste gegen ein gewisses Geld. — Im Jahr 1527. wurde die Höckelheimische Nonne Nolten von Churmainz als Aebtissin bestätigt. — Die Klöster wußten sich, zumal da Herz. Erich II. nach seines Vaters Beispiel bei der catholischen Religion blieb, in dem Calenbergischen, und drum herum, lange genug zu behaupten, und widersetzten sich der Reformation. So viel vorsichtiger mußte Dietrich von Plesse mit der in dem Kloster Höckelheim zu Werke gehn. — Landgr. Wilhelm IV. nahm nach Ausgang des Plessischen Mannsstamms von dem Kloster Höckelheim unter der Domina Margaretha Rosenhagen Besitz, und bestätigte, als diese 1573. starb, die Wahl der neuen Mater und Domina Walpurg Haddensen, welcher 1580. Margaretha Bönings in dieser Würde nachfolgte.

z) Im Jahr 1533. nahm Dietrich, auf Ansuchen Landgr. Philipps, das Dorf Rennshausen auf dem Eichsfeld, zum Besten einiger Bürger aus Cassel, die es einhatten, auf deren Lebenlang in seinen Schutz. Wolf Gesch. des Eichsfelds Th. II. Beil. LXXXVII. Im Jahr 1540. äscherten Mordbrenner den Flecken Bovenden, bis auf die Kirche, ein. Lezner ap. Meier S. 257.

a) Lezner ap. Meier S. 257. giebt diese Gemahlin ganz richtig an. Den diplomatischen Beweis dazu habe ich schon oben S. 817. not. z. geführt.

b) Ich kenne diese beiden früh verstorbenen Söhne nur aus Lezners Zeugniß (Meier S. 257): aber dieser sonst unzuverläßige Schrift-

pflanzte den Stamm fort, und der schon erwähnte Johann starb nicht lange nach dem J. 1522. ohne Erben. — Nachdem er diese Gemahlin 1502. verlohren hatte, trat er 1504. mit Adelheid T. Graf Gerhards von Oldenburg in die zweite Ehe (*c*), und erzeugte, soviel man weiß, drei Kinder mit ihr, namentlich zwei Töchter, Maria und Dorothea, deren eine nachher an Emmerich von Dornburg, die andre an Siegfried oder Sievert von Puzleben verheurathet wurde (*d*), und einen Sohn Franz, von dem ich noch weiter reden werde.

Dietrich III. folgte seinem Vater in der Herrschaft nach, und nahm seinen Sitz zu Plesse; sein jüngerer Bruder, der eben erwähnte Franz hingegen wurde mit dem Amt Rodolpshausen abgefunden, und wohnte auf dem gleichgenannten Schloß. Dietrich muß sich dem Hessischen Hof frühzeitig wichtig zu machen gewußt haben. Wenigstens rühmt Landgr. Philipp der Großm. die Dienste, die er sowohl seinem Herrn Vater als ihm selbst von Jugend auf erzeigt habe, und suchte sie fürstlich zu belohnen. Das Schloß und Amt Grebenau war schon von den alten Landgrafen her an die Herrn von Lisberg um 3000 Gulden verpfändet Von diesen war es in gleicher Eigenschaft an den Johanniter Orden gekommen, daher es der Landgraf nach Ableben des Commendurs Simon von Schlitz genannt Görz wieder an sich zog, und am 9. Aug.

steller verdient, wie ich schon oben erinnert, in Angaben dieser Art aus dem letzten Perioden der Plessischen Geschichte, dem er vollkommen gleichzeitig war, so viel eher Glauben, da er in der Nähe wohnte, und sich darüber bei dem Plessischen Secretair Johann von Ach, mit dem er bekannt war, so wie bei jedermann, erkundigen konnte; auch lassen sich die meisten diplomatisch bestätigen.

c) Einen diplomatischen Beweis kann ich über diese zweite Heurath nicht führen; aber es versichert sie Lezner ap. Meier S. 263. 270. dessen Zeugniß hierin nach voriger not. b. an sich schon Glauben verdient, und das ausserdem noch durch die Oldenburgischen Genealogen, Hammelmann Beschreib. der Grafen von Oldenburg S. 297. und Siebr. Meyer Oldenburg. und Delmenhorst. Geschlechtsregister bestätigt wird. Von Halem Oldenburg. Gesch. Th. 1. Stammt. II. schreibt zwar, wie diese, dem Graf Gerhard überhaupt fünf Töchter zu, führt aber S. 395. nur zwei derselben namentlich an. — Hamelmann l. c. setzt die Vermählung ins Jahr 1503. Montags septem fratrum. (10 Jul.)

d) Auch diese Angaben Letzners sind richtig. Beide Töchter kommen in Urkunden dieser Zeit mit den angegebenen Gemahlen vor, Maria unterm Jahr 1539, Dorothea unterm Jahr 1541, worin ihr Gemahl verstorben, und im folgenden Jahr erscheint sie selbst als todt.

1527. Dietrich den jüngern Herrn von Pl. damit belehnte. Hier ist das wesentlichste des Lehenbriefs:

„Wir — Philip — — bekennen rc. das wir in Ansehen der langen „mannichfaltigen getrewen vnd fleißigen Dinste so der Edeler Vnßer Neue und „getrewer Dieterich der junger Edelherre zu Pleße etwan dem hochgebornen „Fursten herrn Wilhelmen landgrauen zu Heßen Grauen zu Catzenelnpogen rc. „vnserm lieben hern vnd Vatter seliger gelob licher gedechtnus vndt nachfolgende „auch vns von Jugent auf gutwilligk erzeicht hatt, auch hinfüro wol thun soll „kann vnd magk zu einem rechten newen angesetzten Erbmanlehn rc. mit vnserm „Hauß Grebenaw gnedigclichen belehnet vnd versehen haben rc. rc. mit allen „den Dorffern zu solchem Hauß gehörig, nemblich Walt Cappel das jetzt auch „Grebenau gnant wirdet vor dem Hause liegende, Vdenhausen, Elderdorf, „Siegmerode, vnd den Hoif Amenau rc. (e).

Darüber entstanden nachher Streitigkeiten mit den Johanniterrittern. Landgr. Philipp, sagten sie, habe ihnen zu Zeit der Reformation das Haus und Amt Grebenau ohne Erstattung des Pfandschillings entzogen, auch seien während ihres Besitzes mancherlei Zinsen und Güther dazu gekommen. Durch Ludwigs Grafen zu Stollberg und Königstein Vermittlung wurden endlich diese Irrungen zwischen Lgr. Philipp und Dietrich Herrn v. Pl. auf einer, und dem Johanniter Orden auf der andern Seite d. 25. Jun. 1562. zu Frankfurt dahin verglichen, daß Dietrich dem Orden 5000. Gulden bezahlte. Dagegen stellte der Landgr. noch in eben dem Jahr dem Dietrich eine Versicherung aus, daß, im Fall der Plessische Stamm in Männern erlöschen, und alsdenn die Herrschaft

e) Daß dieser Dietrich der jüngere, dem hier die Belehnung ertheilt wird, mit Dietrich IV. oder demjenigen Plesser Eine Person war, der den männlichen Stamm seines Hauses beschloß, wird aus dem ganzen Zusammenhang der Plessischen Genealogie, und besonders aus der folgenden not. l., unwidersprechlich. Man muß es daher nur sehr im allgemeinen und als unbedeutende Lehensformel annehmen, was Landgraf Philipp von Dietrich dem jüngern sagt, daß er nicht nur ihm, sondern auch vorher seinem Vater, Landgraf Wilhelm, getreue und fleißige Dienste erzeigt habe; denn dieser Landgraf starb 1509, wo jener Dietrich nicht über 8 — 9 Jahre alt seyn konnte.

schaft Plesse sammt Grebenau an Hessen fallen würde, den hinterlassenen Plessischen Töchtern jene 5000 Gulden wieder ersezt werden sollten (*f*). — Dietrich wohnte nunmehr, als Einhaber landsäßiger Güther, auch den Hessischen Landtägen bei (*g*), und wurde natürlicherweise durch des Landgrafen freigebige Grosmuth auch seinem Interesse soviel treuer. Er nahm an dem Zug desselben gegen Herzog Henrich v. Braunschweig Theil (1545), und muß darüber, da der Krieg in der Nähe seiner Herrschaft geführt wurde, in mancherlei Schäden gekommen seyn. Wenigstens sezte der Landgraf, als vor Gefangnehmung des Herzogs der Weg friedlicher Unterhandlung, wiewohl vergeblich, versucht wurde, als eine vorläufige Bedingung fest, daß ihm wegen erlittenem großem Schaden ein wohlgelegnes Dorf gegeben, dem von Plesse aber der Hof Schnelingshausen eingethan werden solle (*h*).

Der jüngere Bruder, Franz, war mit Anna von Beuern verheurathet, lebte aber in schlechtem Vernehmen mit ihr, und erzeugte keine Kinder (*i*). Dietrich, der ihn überlebte, kam also zum Alleinbesiz der Herrschaft, und da er die gute Wirthschaft seines Vaters fortsezte, auch die seinige durch das neuerworbene Amt Grebenau noch stärker unterstüzen konnte, so gab er ein Bild des Wohlstandes, das keiner seiner Vorfahren erreicht hatte. Er war dieses Glücks soviel würdiger, weil er sichs allein zu danken hatte. Ein gleichzeitiger Braunschweigischer Schriftsteller, der in der Nähe der Plesse wohnte, schildert ihn als einen verständigen, weisen weltkundigen Herrn, als einen guten Neu-

f) d. Melsungen den 6. Aug. 1562.

g) S. oben S. 825.

h) Joh. Lauz von der Schmalkald. Bundsgenossen Krieg mit Herzog Henrich von Braunschweig im Jahr 1545, in Schmink Monim. Hass. Th. IV. S. 547. 549.

i) Meier S. 263. §. 8. und S. 270. Franz empfieng in Gemeinschaft mit seinem ältern Bruder, nach dem oben S. 841. ꝛc. angeführten Lehenbrief, noch im Jahr 1556. die Braunschweigischen, so wie in eben dem Jahr die Mainzischen, und im Jahr 1557. die Paderbornischen Lehen. Die beiden leztern Lehenbriefe werden unten vorkommen. — Lezner ap. Meier S. 295. erzählt einen Mordanschlag gegen diesen frommen und friedlichen Franz, den ein Bösewicht, Georg Strothof, wegen einiger gepfändeten Pferde, im Jahr 1550. auf seinem Schloß Radolphshausen über der Mahlzeit durch einen Schuß zu tödten versucht, aber glücklicher Weise verfehlt habe, und darüber mit andern zu Münden hingerichtet worden sei.

ter und wohlversuchten Kriegsmann. Er wollte gerade nur soviel seyn, als ihm seine Lage erlaubte, hielt gute Küche und war gastfrei, aber ohne verschwenderisch, war gütig ohne schwach zu seyn, und ein wahrer Vater seiner Unterthanen (*k*). So viele Vorzüge schienen ein besseres Schicksal zu verdienen. Dietrich hatte sich 1529 mit Catharina einer gebohrnen Reußin von Plauen vermählt (*l*), und mit dieser vier Kinder erzeugt, namentlich zwei Töchter Elisabeth und Catharina, deren eine nachher an Graf Georg von Gleichen, die andre an Graf Hans von Gleichen auf Rhenda verheurathet wurde; und zwei Söhne Henrich und Christoph (*m*). Von lezteren blieb *nur Christoph* übrig, auf dem also die ganze Hoffnung des Hauses beruhte. Vielleicht hatte dieser Umstand auf seine Erziehung Einfluß; er wurde ein stiller eingezogner Herr, der für die große Welt wenig gemacht war. Da die Umstände nicht erlaubten, ihn lange unverheurathet zu lassen, so richtete ihm der Vater frühzeitig

k) So schildert ihn der gleichzeitige Pfarrer Lezner (ap. Meier S. 271.), der ihn, da er in der Nähe wohnte, und mehrmals auf dem Schloß war, persönlich gekannt haben mußte.

l) Die Ehepacten zwischen Dietrich dem jüngern und der Catharina Reußin von Plauen sind vom Mittwoch nach Mariä Geburt 1528. datirt. Da der Braut Vater damals schon todt war, so vertrat dessen Bruder, Graf Henrich, seine Stelle. Aus der Zeit der Ehepacten läßt sich indessen noch nicht unmittelbar auf die Zeit der Heurath schließen, und mag daher Lezner Recht haben, der ihre Vollziehung auf den 25. Juli 1529. sezt. Uebrigens kann es nicht dem geringsten Zweifel ausgesezt seyn, daß Dietrich der jüngere, von dem hier die Rede ist, mit Dietrich IV. oder dem leztern Plesser Eine Person war: denn dieser führt unten not. t., andrer Gründe zugeschweigen, in seinem 1571. errichteten Testament jene Catharina von Plauen selbst als seine erste Gemahlin an. S. oben S. 817. not. s.

m) Lezner ap. Meier S. 273. giebt alle diese genealogische Datums richtig an, nur daß er die Vermählung der beiden Töchter zu früh ansezt, nemlich die der Elisabeth ins Jahr 1545 und die der Catharina ins J. 1546; dagegen Sagittar Gesch. der Grafen von Gleichen S. 411. richtiger für den ersten Fall das Jahr 1550, und für den zweiten S. 246. ungefähr das Jahr 1558. angiebt. — Nach dem Tod der erwähnten Elisabeth freite Dietrich seinem verwittweten Tochtermann, Graf Georg von Gleichen, des verstorbenen Grafen Friedrichs von Spiegelberg und Pyrmont Tochter, Walpurgis, worüber er die Vormundschaft hatte. Sagittar l. c. p. 457. Dietrich war von seiner Mutter her mit dem Spiegelbergischen Hause verwandt, und daher mag es auch gekommen seyn, daß eine andre Spiegelbergische Gräfin in seinem Hause lebte und starb wie aus einer im Plessischen Erbbegräbniß zu Höckelheim befindlichen Grabschrift erhellt: Margaretha Comitissa de Spiegelb. † 1540. die Matthaei Apost.

seine Haushaltung auf der Plesse ein; er wies ihm ausser freier Kost und Bedienung und ausser freiem Futter auf 6 Pferde, jährlich 200 Goldgulden an, und vermählte ihn 1554. mit Margaretha, einer Tochter des Grafen Hans oder Johan v. Gleichen (*n*). Ihr Witthum ward ihr auf die Probstei Höckelheim verschrieben, wo sie nachher auch als Wittwe lebte und starb (*o*). Es folgten aus dieser Ehe vier Kinder, und darunter zwei Söhne; aber alle starben noch im Jahr ihrer Geburt, eine einzige Tochter, Walpurgis, ausgenommen; und den 18. Jun. 1567 starb auch der Vater (*p*). Man denke sich Dietrichs Lage: So viele Stützen hintereinander eingerissen, so viele Hoffnungen zu einer Zeit vernichtet, da seinem Hause alles einen neuen Perioden von Wohlstand verkündigte; er schien nur so lange gelebt zu haben, um den Untergang seines Geschlechts beklagen zu können. Man sieht es, der Gedanke lag schwer auf ihm; der ehrwürdige Greis ermannte sich, und trat sogleich in eben dem J. 1567. in Hoffnung männlicher Erben mit Agnes, Tochter Graf Simons von der Lippe, in die zweite Ehe (*q*): aber vergeblich. Er beschloß den 22. Mai 1571. in einem Alter von mehr als 70 Jahren den Plessischen Mannsstamm (*r*), nach-

n) Lezner ap. Meier S. 276 ꝛc. und Sagittar l. c. S 243.

o) Sie starb, vermög ihrer Grabschrift in der Kirche zu Höckelheim, am Palmsonntag 1570.

p) Ich habe die in der Stammtafel bemerkte Geburts- und Sterbzeit dieser Kinder sowohl als ihrer Eltern nach ihren Grabschriften in der Kirche zu Höckelheim angegeben.

q) Dietrich verschreibt dieser Gräfin Agnes 1567. am Tage Martini Episc. (11. Nov.), als seiner Gemahlin, ihren Witthum. Sie trat 1578. mit einem Grafen von Schlick in die zweite Ehe.

r) Der damalige Pfarrer in dem Plessischen Dorf Spanbeck, Joh. Alborn von Bovenden gebürtig, suchte, wie Lezner ap. Meier S. 278. anführt, das Begräbniß seines Herrn mit einem griechischen Epitaphium zu ehren, und ließ ihm zugleich ein lateinisches Distichon beidrucken, das die Jahre von Erschaffung der Welt, und zugleich die Lebensjahre des Verstorbenen enthalten sollte:

hIC CoMes a pLeſſa theoDorVs Morte pereMtVs
eXVperans tanDeM *LVſtra bIs oCto* IaCet.

Nach dieser Angabe müßte Dietrich, da ein Lustrum fünf Jahre begreift, über 80 Jahre alt geworden seyn; darin irrt sich aber der gute Pastor: denn Dietrichs Vater hatte erst 1495. geheurathet, und vor diesem Sohne schon zwei andre früher verstorbene Söhne erzeugt. Man kann es daher als gewiß annehmen, was Meier S. 280. sagt, daß er nicht viel über 70 Jahre gekommen. Uebrigens machte damals die Nachricht von dem Ausgang des Plessischen Manns-

dem er sich fünf Jahrhunderte durch im Andenken der Geschichte erhalten hatte. Helm und Wappenschild wurden mit ihm zu Höckelheim unter die Erde versenkt (s).

Dietrich hatte wenige Wochen vor seinem Tod (d. 3. Mai) ein Testament errichtet. Vermög desselben soll ein zu Bovenden erkauftes Bauernhaus seiner Gemahlin, der übrige Nachlaß, so weit er nicht darüber besonders disponirt, seinen rechten natürlichen Erben zu Theil werden; was von der Geraischen Erbschaft seiner ersten Gemahlin Catharina noch rückständig war, und Heurich Niclas Herr zu Lobeniz und Hassenstein zu zahlen übernommen hatte, soll seinen ersten Kindern zum voraus und allein zufallen; diejenigen 5000 Gulden, die er ehmals den Johannitern wegen Grebenau herauszahlen müssen, und der Landgraf von Hessen nach Ausgang des Plessischen Stamms den weiblichen Erben herauszuzahlen versprochen hat, sollen seine Erben allesammt zugleich aufheben und unter sich vertheilen; seines Sohnes Christophs hinterlaßnen unmündigen Tochter Walpurgis weißt er 2000 Thaler zur Aussteuer an, bestellt auch ihr sowohl, als seiner zweiten Gemahlin, Vormünder, nachdem er sich vorher für beide den Landgraf Wilhelm von Hessen zum Obervormund erbeten hatte; äussert ferner die Hoffnung, daß, wie es sonst Gewohnheit und Landesbrauch mit sich brächten, nach Abgang der Mannlehnerben die etwa noch übrigen weiblichen Erben oder Fräulein aus den heimgefallnen Lehen auszusteuern, also auch seine Lehensfürsten hierin gegen Fräulein Walpurgis Gnade erzeigen würden; bestimme darauf einigen Dienern kleine Legata, und empfiehlt dem Landgr. Wilhelm, als dem Erb vnd eigenthumbshern des Haußes vnd Herrschaft Plesse, die Vollziehung seines Testaments (t). Die erwähnte Wal-

stamms Aufsehen genug, um auch dem berühmten de Thou oder Thuanus nicht unbekannt zu bleiben. Er sagt davon L. 50. ad an. 1571: In Saxonia quoque nobilis et perantiqua familia *Plessia* Theodori morte extincta est, et eius amplissimum patrimonium ac castella Hessiae Princeps, cuius beneficiaria erat, possessum ivit.

s) Lezner ap. Meier S 278. Es war ein alter Gebrauch, mit dem letzten Abkömmling eines Geschlechts auch Schild und Wappen desselben zu begraben.

t) Dietrichs Testament vom 3. Mai 1571, die Curialien, Vormundschaftsbestellungen und Zeugenschaften abgerechnet, lautet also:

„Vord erst vnd anfencklich beuelh vnd will ich, „das nach meinem absterben alles dasjenige, so „der wolgebornen vnd Edlen Agneßen gebornen „Greuin zu der Lippe vnd Frawen zu Pleße

purgis, Christophs Tochter, wurde 1582. an Graf Franz von Waldeck vermählt, starb aber 1591. ohne Kinder. So war dann auch Dietrichs IV. weibliche Descendenz erloschen.

„meiner freundlichen lieben gemhalin in Iherer „Libden heyrathsverschreibung, vermechten f vnd „Leibzucht, zusampt aller weiblichen iehorndten „gerechtigkeit geburet, vermacht und verschrieben, alßdan nach meinem todt alles vnuerruckt „vnbehindert zugestellt, volge vnd gehalten „werde, die Zeit ihres Lebens hab zugebrauchen.

„Nachdem ich auch kurtz verschiener Jare im „Dorff Bouenten ein Bauernhauß gekaufft, „welches erbguth vnd von alter her Dienst frey „gewest, vnd dasselbige nhun gebawet vnd ge„bessert wie vor augen, solch hauß vnd hoff mit „allen seinen gebewen vnd zubehorungen hab ich „wolgemelter meiner freundlichen lieben gemha„len gegeben vnd zugeeignet.

„Was hierüber alle meiner verlaß vnd güter „wouell der sein oder gelegen, beweglich vnd „vnbeweglich vorhanden, so von natur vnd rechts „wegen, billich zu erbe gehört, ausserhalb so „ich itzt verordnet, solches meinen rechten na„türlichen erben hiemit soll pleiben, vnd zuge„eignet haben will.

„Allein was von dem Gerischen erbe, so von „der wolgebornen Catharinen geborne Reussinnen von Plawen meiner ersten freundlichen „lieben gemhalin herrurendt, erfordert und „itzo noch ausstendig, vnd auf bestimpte Zeith „vnd Termin bey hern Heinrichen Niclaßen „hern zu Lobeniz vnd Hassenstein zusampt „darauff fallende Interesse vermöge eines ver„trags jüngst mit wolgemeltem von Hassenstein „zu Ehrfurdt uffgericht, betagt worden, vnd „ich mit Graff Georgen meinem freundlichen „lieben schwagern vnd geuattern zu behuef seiner Liebden mitconsorten, mich hiermit vereiniget „vnd vergliechen, das alles soll wolermelter „meiner freundlichen lieben gemhaln vnd vnser „beider ersten kindern semptlich vorab vnd allein „pleiben vnd sein.

„Weiter vnd dieweill ich verschiener Zeith ahn „das hauß Grebenaw vermöge des Landgrauen „zu Hessen verschreibung, dem Johanniter Or„denßmeister fünff tausendt gulden zu abtritt des „Haußes erlegt vnd bezalet, welche nach meinem „fall durch hochermelten Landgrauen zu abtritt „des Haußes Grebenaw meinen erben widderumb „mießen erlegt vnd heraußer gegeben werden, „Sollen solche Summen Geldes meine erben „allesampt zugleich vfheben vnd vnter sich ver„theilen.

„Nachdem ich auch mit hülff Gottes meine „erste kinder vnd töchter verehlicht vnd außge„steuert, vnd aber Frawichen Walpurg hern „Christoffers seligen meines freundlichen lieben „Sohns nachgelassene tochter itziger Zeit noch „vnmündig, sollen derselbigen Frawichen Wal„purgen, zwei tausent thaler, so ich bey der „Stadt vnd Rade zu Nordtheim niddergelegt, „nach meinem fall zur ehlichen außsteuer vnd „ehegeldt, so sie die Zeith erleben wurde, allein „vnd zuuorab zu der Behueff gelaßen vnd zum „besten sein.

„Dieweil auch von alter Gewohnheit vnd „landtpreuchlich, das die Lehensfürsten nach „dem fhall der Manlehenerben, wan Frawichen „oder Frewlein vorhanden, vnd vom Stam vber„blieben, von den heimgefallen Lehnen die fraw„liche außsteuer verrichten, so bin ich der vnter„thenigen hoffnung, hochermelte meine gnedige „Lehensfürsten werden sich jegen Frawlin Wal„

Ehe ich weiter gehe, noch einige Bemerkungen über die Herrn von Plesse, und ihre Herrschaft! Daß diese Herrn zum Dynastenstand, also zum hohen Adel gehörten, daran hat, so viel ich weiß, noch niemand gezweifelt. Der Titel nobilis oder Edelherr, den sie vorzugsweise führen, und von andern erhalten (*u*), ihr Verhältniß gegen das Reich und andre Fürsten und Herrn, die Ehverbindungen, in die sie mit angesehenen Häusern traten (*v*), und die große Anzahl ihrer adlichen Vasallen, sind eben so viele Beweise davon. Neuere Schriftsteller haben ihnen noch mehr Ehre anthun wollen, haben ihnen ein Reichserbamt, sogar ein doppeltes, zuschreiben wollen. Sie sollen Reichs-Erb-Feuerherrn gewesen seyn, und in dieser Rücksicht die Aufsicht über Feuer und Licht in dem kaiserlichen Pallast, und überall, gehabt haben; sie sollen Reichs-Erb-Thürhüter gewesen seyn, aber in ihren Verrichtungen mit den Reichs-Erb-Kammer-Thürhütern, den Grafen von Werther, nichts gemein gehabt haben; das erstere Amt sollen sie nach Ausgang der Herrn von Rosterf, das andre nach Ausgang der angeblichen Herrn von Düderode erhalten haben (*w*).

„purgen, meine freundeliche liebe tochter, darin auch mit gnaden erzeigen vnd finden laßen.

„Nachdem ich auch etliche alte Diener habe, „welche mir zum theil dreissig, zwanzig, weniger „oder mehr Ihare ganz trewlich gedienet, will „und beuelh ich, das denselben nach meinem fall „von meiner bahrschafft gereicht vnd gegeben „werden soll, wie hernach folget, nemblich Ein „hundert thaler Heinricus Khurn meinem Secre„tario, Item dreissig thaler Hanßen Specken „meinem Stallmeister. Item dreissig thaler „Guntzel Kraten meinem waltfurster, Item „zwanzig thaler Hanßen Schleußer, Item vier„zehn thaler Hanßen Haßen dem Jungen."

u) Daß sich die Herrn von Plesse in ihren Urkunden des Titels Dei gratia und von Gottes Gnaden bedienten, daraus allein ließe sich noch nichts beweisen, indem sich bekanntlich auch der gemeine Adel diese Formeln nicht selten anmaßte, wie Scheid von Adel S. 113 rc. 246. 432 rc. mit Beispielen erläutert hat.

v) Daß die Herrn von Plesse zuweilen auch in den gemeinen Adel heuratheten, oder ihre Töchter dahin gaben, thut nichts zur Sache: denn es ist bekannt genug, daß es hierin auch Gräfliche Familien in dem Mittelalter so genau nicht nahmen.

w) Man lese, was darüber Lezner ap. Meier S. 144. nach seiner Manier fabelt, das nur der gutherzige Meier mit einem Commentar zu versehen würdig achten konnte. Gleichwohl haben ihnen hierin andre ohne weitere Untersuchung nachgeschrieben. Dahin gehört besonders auch der ehemalige Altorfische Professor Georg Friedr. Deinlin in Dissert. de singulari custodiendorum ignium cura et inspectione speciatim von der Feuer-Schau. Altorfii 1748; ein Staatsrechtslehrer, der S. 25 rc. sogar die Legende verder-

Einen Beweis dazu haben bisher weder ich noch andre finden können, und die Autorität jener Schriftsteller ist zu gering, als daß sie dafür gelten könnte (x). Vermuthlich beruht alles allein auf der willkührlichen Auslegung des Plessischen Wappens. Die Herrn von Plesse führten in ihrem Schild, und zwar in goldnem Feld, zwei rothe, an beiden Enden gekrümmte, mit einander verbundne Eisen; auf dem gekrönten Helm eine mit jenen Eisen verschränkte Säule, von der ein Pfauenschwanz emporsteigt (y). Die Bedeutung dieser Eisen — wenn

lich fand, daß schon König Henrich der Vogelsteller das Reichs-Feuer-Amt, nach Abgang der Herren von Duderode, die es vorher versehen, den Herrn von Schwantingen, nachher von Plesse, zu Lehen ertheilt habe.

x) Scheid Anm. zu Mosers Braunschweig. Staatsr. S. 309. urtheilt wohl mit Recht, daß sich das Reichsfeuerherrnamt der Herrn von Plesse schwerlich aus tüchtigen Schriftstellern erweisen lasse, und J. J. Moser von dem Röm. Kaiser rc. S. 479. setzt es in die Classe der angeblichen Reichsämter, erinnert auch S. 478, daß Canzler Ludwig auch den Herzogen von Lothringen ein sonst unbekanntes Reichsfeuerherrn-Amt habe zuschreiben wollen.

y) S. von dem Pleß. Wappen die so eben not. w. angef. Schriftsteller. Speier, der aber hierin wohl keine andere Quellen, als Lezner, Dilich, Spangenberg rc. hatte, sagt in Oper. Herald. Part, spec. L. II. Cap. IX. § 26. p. 409: Plesse in aureo duos chalybes igniarios rubeos habet, tribus sulfuratis cuniculis colligatos (zwei rothe Feuereisen mit drei Schwefelkerzen zusamme gebunden) Apex insistit coronatae cassidi argentea columna, cauda pavonina fastigiata, et ante hanc figura scutaria. Beinah auf eben die Art beschreibt er es Lib III c. 23. §. 18. p. 640. aus Spangenbergs Adelspiegel S. 329: zwei rothe Feuereysen mit drey Schwefelkerzen zusammengebunden im gelben Feld. *Apex* est, galeae coronatae imposita vel columna vel in columnae speciem pileus orientalis oblongus pennis pavoninis fastigiatus, quem similis scutariae figura medium perforat. Die Richtigkeit dieser Beschreibung läßt sich allein nach den Urkundensiegeln beurtheilen, die aber gewöhnlich nur den Schild ohne Helm und Verzierung darstellen. Meier hat zu S. 42 eine Anzahl derselben abstechen lassen; auch hat Deinlin seiner vorerwähnten Dissertation eines vorgesetzt, und sie stimmen mit denen an andern Plessischen Urkunden überein. Ich habe auf der Karte über die Herrschaft Plesse, die diesem Band angehängt ist, einige derselben nachstechen lassen, und zugleich das ganze Plessische Wappen, wie es das Wesselische Wappenbuch und Meier l. c. liefern. Die Art, wie es zur Zeit der letzten Herrn von Plesse blasonirt worden, erhellt aus einem Notariatsinstrument, das Landgr. Wilhelm IV. im J. 1580 über die in der Klosterkirche zu Höckelheim, als dem Erbbegräbniß der Plessischen Familie, vorhandenen Plessischen Epitaphia aufnehmen lassen, worin das Wappen, nach Anweisung eines langen Steines, also beschrieben wird: „Das Plessische Wapfen — „hadt gehabt einen Lichtgruenen Schildt mit einer doppelten rothen Liliennn, einen Eysenfarb „zugemachten Helm, mit einem lichtgruenen „und rothen Helmdecken, eine lichtgruene „Krohnen, mit einer rothen Seuhle, einer dup„pelten Lillien in die zwerch, sechs Pfawen-

es anders würklich Eisen seyn sollen, ist so viel zweifelhafter, da ihre Gestalt auf den Plessischen Siegeln so gar verschieden abgebildet wird (z). Einige erklären sie für Thüreisen, andre, und zwar die meisten, für Feuerhaken, ja es findet sonderbarerweise ein Notarius in der Figur, statt aller Eisen, lieber Lilien (*a*). Wie es dann zu gehen pflegt, wenn man einmal den Kopf von einer Hypothese voll hat, es muß sich alles fügen; man sah nun, im Vertrauen auf die Feuerhaken, einige zufällige Verzierungen für Schwefelfäden an, womit die Haken umwunden wären (*b*). Bei diesen Umständen lasse ich lieber Feuereisen und Thüreisen, Erbfeuerherrnamt und Erbthürhüterherrnamt der *Plesser* bis zu nähern Beweisen auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen.

Der Plessische Lehnhof war, wie ich schon oben bemerkt habe, sehr beträchtlich, und war es in ältern Zeiten noch mehr, ehe die Herrn v. Plesse so viele Lehn-

„vetterichen, vnd ein kurtz noch im mittell, „diese etwas kurtzer wie die andern. Das gantze „Veldt in diesem gehawen Stein ist braun ge„macht." — Es ist sonderbar, daß der Verf. dieses Instruments in dem Plessischen Wappen, statt der angeblichen Feuerhaken, vielmehr Lilien findet, welches wenigstens soviel zu beweisen scheint, daß die Erklärung von Feuerhacken in dem Kloster selbst damals nicht bekannt war. Einer Lilie sieht nun freilich die Figur auf den Siegeln nicht ähnlich; vielleicht wird aber ein Unbefangener, der nicht zum voraus von einer Meinung eingenommen ist, auch keine schickliche Gestalt für Feuerhacken darin zu finden wissen, zumal auf denjenigen Siegeln, worin die Extremitäten der Figur in einem so weiten Kreise herumgewunden sind. — In dem fürstl. Münzcabinet zu Cassel findet sich eine Münze (es ist ein Dreipfennig-Stück) mit dem Plessischen Wappen, die dem Landgr. Moritz zugeschrieben wird; sie hat aber sehr gelitten; von der Aufschrift sind kaum noch einige Worte, z. B. HASS, leserlich, und der untere Theil der Namensbuchstaben, welcher noch steht, sieht so aus, als wenn es MAUR (Mauritius) geheißen hätte.

z) S. vorher not. y.

a) S. vorher not. y.

b) Meier S. 152. gesteht, die sogenannten Schwefelfäden auf den Plessischen Siegeln erst im vierzehnten Jahrhundert gefunden zu haben, da die aus den frühern Zeiten blos das Feuereisen zeigten. Diese angebliche Aenderung könnte nun schon allein die ganze Sache verdächtig machen: was aber noch mehr ist, so sehen Meier und andre für Schwefelfäden an, was meiner Meinung nach blos willkührliche Verzierung ist, die sich eben daher auch in und nach dem vierzehnten Jahrhundert in der Gestalt so ungleich ist, oder ganz wegbleibt. Man vergleiche doch das Siegel von 1351, das ich auf der Plessischen Landkarte nachstechen lassen, und urtheile, ob die Stengel, die um den innern Schild herumlaufen, wohl füglich für Schwefelfäden gelten können?

lehnstücke entweder selbst an Klöster veräusserten, oder doch andern die Einwilligung dazu ertheilten. Ihre Vasallen waren großentheils aus dem Adel (*c*), aber auch viele aus dem Bürger- und Bauernstand (*d*). Eben die Menge der Clienten erschwerte die Uebersicht; die Herrn von Plesse unterhielten daher in den Städten Göttingen, Nordheim, Eimbeck und Dransfeld, und auf dem Eichsfeld zu Bernshausen, besondre Lehenknechte, die darauf merken und desfalls nöthige Anzeige thun mußten, wenn etwa ein Lehen verfallen, oder von neuem zu empfangen war. Sie wählten dazu irgend einen angesehenen Bürger des Orts, nicht selten den Schultheis selbst.

Die Herrn von Plesse hatten in ihrer Herrschaft sowohl in Civil- als peinlichen Sachen die höchste Gerichtsbarkeit. Sie bestellten zu deren Ausübung einen besondern Richter, den sie in Eid und Pflicht nahmen, und ordneten ihm aus den Dörfern der Herrschaft zwölf unbescholtne alte Männer als Schöffen

c) Meier S. 80. erzählt, und wie man sieht, aus guten schriftlichen Nachrichten, Landgraf Wilhelm IV. habe 1571, nachdem er von der Herrschaft Plesse Besitz genommen, einen Lehentag nach Boventen ausgeschrieben, der auch daselbst vom 7 — 19. October gehalten worden; die Deputirten von Hessischer Seite seyen gewesen der Vicecanzler D. Henrich Hund, Henrich Heßperg Secretarius, Jürge von Heringen ein Edelmann und Plessischer Bedienter (kommt auch als solcher in Dietrichs IV. Testament vor), und Henrich Kurre Plessischer Canzler (Dietrich IV. führt ihn vorher not. t. als seinen Secretarius an); als bißherige adliche Vasallen der Herrn von Plesse seyen dahin, zu Einnehmung der Lehen, folgende vorgefordert worden: „die von Tastungen, Henrich Knorre, die von Bülzingsleben, Winzingerode und Mingerode, auch Westerhagen, ferner die von Germessen, Viet von Mandelsloh, Herwig von Bisleben, Henrich von Iber, Henning von Rehden, Cordt von Steinberg, Johann von Deizen, Borries von Münchhausen, Ortgiß von Westpfal, Jürge von Grona zu Kerkbrake, Melchior von Bodensee, Clauß von Lüthhorst, Jürge von Mandelsloh zu Scharzfeld, Valentin Müzefal, Ludewig von Bowenten, Adam von Oldershausen, und Hanß von Gittelde; ferner aus dem Braunschweigischen, die von Alten, Jürge und Erich von Stadt Ortte, Henrich von Saldern, Jost von Hardenberg, Adrian von Steinberg, Ludolf von Gladebek zu Hardegsen, Jürge von Papenheim zu Gladebegk, Bode von Adelessen, Plato von Helversen, und Jürge von Lynsingen.

In dem not. e. folgenden Mainzischen Lehenbrief werden noch andre adliche Vasallen der Herrn von Plesse angeführt, die aber, nach dem Ausgang dieses Hauses, an Churmainz kamen. Vergl. Wolf Gesch. des Eichsf. Th. II. S. 93.

d) Wolf l. c. führt unter andern auch die Plessischen Lehen an, die der Rath in Duderstadt von Hessen empfängt.

zu. Diese mußten ihrem Amt zwei Jahre lang vorstehn, nach deren Umlauf wurde die eine Hälfte durch neue ersezt, die andre blieb. Auf diese Art konnte, da der Schöffenstul nie ganz verändert wurde, immer einer von dem andern lernen, es konnte nie an Männern fehlen, die der alten Rechte und Gewohnheiten kundig waren. — Alle Quartal wurde drei Tage hintereinander Gericht gehalten, aber nicht über die ganze Herrschaft auf einmal, auch nicht an einerlei Ort. Den nächsten Mitwoch vor oder nach jedem Quatember saßen erwähnte Richter und Schöffen unter einer alten Eiche vor Niederbillingshausen, und nachdem diese verdorrt war, in dem Dorfe selbst, zu Gericht. Hier erschienen die sogenannten Dörfer im Kley, nemlich Reichertshausen, Oberbillingshausen, Spanbeck und Holtzerode, und brachten ihre Rügen ein. Sonderbarer Weise folgte das Dorf Niederbillingshausen selbst, ob es gleich mitten in der Herrschaft und unmittelbar neben Oberbillingshausen lag, obgleich das Gericht in seiner Mitte gehalten wurde, und die Herrn von Plesse den Zehenten, zwei Meierhöfe nnd einige Zinßen darin hatten, diesem Plessischen Gerichte nicht, sondern hielt sich vielmehr zum Haus Hardenberg. — Donnerstags am folgenden Tage wurde hinter dem Kloster Steina unter der Linde, oder im Meierhaus zu Gleichen, über die Meier und Einwohner des Klosters Steina und des Dorfs Angerstein Rügegericht gehalten. Nun folgte Freitags am dritten Tage das hohe Gericht zu Bovenden. Es erschienen die Schöffen jeder Dorfschaft sammt den gerügten Personen, und das Dorf Eddighausen. Erstlich rügten nun auch die von Bovenden und Eddighausen, dann wurden die an vorigen Gerichten eingebrachten Rügen gerechtfertigt, und darauf erkannten die von Bovenden die gerügten Personen nach ihrer Ueberfahrung in Strafe. Was auf solche Weise durch Urthel und Recht erkannt war, ließen die Herrn von Plesse in ihrem eignen Namen vollziehen. Wer sonst nach gerechtfertigten Rügen noch etwas anzubringen oder zu klagen wußte, der mocht' es thun. Waren der Sachen zuviel, als daß sie alle an diesem Tage hätten zu Ende gebracht werden können, so wurde den nächsten Freitag über vierzehn Tage abermals Gericht gehalten, und wenn auch dieses nicht hinreichte, vier

zehn Tage darauf ein drittes. Ausserdem stand jedem frei, sich ein Gericht zu kaufen, das heißt, gegen Erlegung der Unkosten eine ausserordentliche Gerichtssitzung zu verlangen, und seine Sache daselbst zu rechtfertigen. Er mußte alsdenn zu den gewöhnlichen Gerichtsgebühren noch fünfthalb Groschen zahlen, um die Schöffen zu vorbotten (e). — Jeder der sich von diesen Gerichten beschwert hielt, konnte von dem Urthel an die Herrn von Plesse appelliren, sobald die Sache über zwanzig Gulden Werth hatte. Der Appellant mußte alsdann, wenn es ein ordinaires Gericht war, 32 Mariengroschen, wenn es aber ein gekauftes Gericht war, 34 Mariengroschen zahlen. Davon fielen der Herrschaft zwölf, dem Richter zwölf, dem Schreiber sechs, und dem Vogt oder Landknecht zwei Groschen.

Ich kann diese Ausführung, so weitläuftig sie wider Vermuthen geworden, nicht schließen, ohne noch von dem Anfall der Herrschaft an Hessen, und den darüber entstandnen Streitigkeiten, einige nähere Nachricht ertheilt zu haben. Landgraf Wilhelm konnte, da der Ausgang des Plessischen Mannsstamms lange vorauszusehen war, dazu nicht unvorbereitet seyn. Er nahm den nächsten und folgende Tage nach Dietrichs Tod sogleich von der ganzen Herrschaft, als einem erledigten Lehen, Besitz, und bestellte Eckbrecht von der Malsburg zum Drost, so wie den Henrich Hesse zum ersten Amtmann derselben (f). Auch entsagten die weiblichen Erben der Herrschaft von Plesse allen weitern Ansprüchen und Rechten, und traten sie an Hessen ab. Die Herrschaft selbst war Reichsunmittelbar und vor dem Austrag an Hessen allodial: da aber verschiedne fremde Lehen damit verbunden waren, so mußte die nöthige Absonderung derselben, und die nähere Bestimmung ihres Inbegrifs, natürlicherweise zu mancherlei Streitigkeiten führen. Ich will sie nach der Reihe durchgehen.

Die Herrn von Plesse trugen, wie der unten stehende Lehenbrief weiter ausweißt, von dem Erzstift Mainz die Vogtei über das Kloster Steina oder Marienstein, den Zehnten zu Bovenden, die Kirchsätze zu Bodenhausen und

e) S. von solchen gekauften Gerichten Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 395 ꝛc.

f) Meier S. 82, wo sogar die Besoldung derselben angegeben wird.

Calden, sammt vielerlei andern Zehnten, Güthern und Gefällen zu lehen, die sie aber meistens wieder an adliche Familien zu Afterlehen ertheilt hatten (g). Churfürst Daniel wollte nun aus dem heimgefallnen Vogteirecht auf ein Eigen-

g) Der Mainzische Lehenbrief von 1556. lautet also:

„Wir Daniell von Gottes gnaden des hilligen „stuls zu Mentze Erwelter vnd bestetigter des „hilligen Rom. Reichs durch Germanien Ertz-„Canzler vnd Churfürst bekennen vnd thun kundt „offentlich mit dissem brefe, das wir den Edlen „vnsern lieben getrewen Diederichen Hern zu „Plesse, als den eltisten von sein vnd Frantzen „seines Bruders wegen, disse hirnach beschrie-„ben Guter Zinß vnd Gült zu rechtem manlhe-„ne vnd burglhen, gnediglich geleien haben, „vnd leien Jme die hmit jegewertig in Crafft „disses breffs, die auch von vns vnd vnserm „Stift zu rechtem Man und burglhen ruren vnd „gehen, die auch weilandt Gotschalk Her zu „Plesse vnd Diderich der obgenanten Dide-„richs vnd Frantzen Vater seligen jüngst von „vnsern vorfaren seligen vnd Stifft zu lhene em-„pfangen vnd getragen haben, vnd mit Namen „zu Manlhene, zum ersten die Vogtie vber das „Closter zu Steine, Item anderhalbe Marck „zu Niddern Billingshusen das da heist das „Vogtgelt, Item das kirchlhen zu Badenhu-„sen vnder der Hinderburgk, Item den gantzen „Zehendten zu Bouenthen, Item den Zehend-„ten vber Wulfften, welchen die von Vssler „von Jne zu lhene haben, Item den Zehendten „zu Eylenhusen, welchen de von Germesshen „von Jne haben, Item sechs Hufe landes vor „Gottingen, vnd drie Hofe in Aldendorfe, „die Hans Struff von Jnen hadt, Item zehen „Hufe landes mit den Hofen so dartzu geheren „zu dem Burgkwalde, die de von Rusteberge „von Jne haben, Item den Zehendt vber das „Dorff Hermenrode, den die von Rusteberge „von Jnen baben, Item sechtzen Hufe landes „mit den Hofen vnd was dartzu gehordt vnd das „Kirchleben, das die Groppen von Jne haben „zu Calden, Item ein Dorff genant Wercke-„husen vnd was dartzu geherdt, das die Grop-„pen von Jnen haben, Item drie Hofe landes „vnd was dartzu geherdt zu Grimmar, welche „die von Reindeshusen von Jnen haben, Item „eine Hufe landes zu Ellinghusen, Item eine „zu Alten Grona die Wedekindt von Sneben „zu Rusteberge von Jnen hadt, Item zwei Hufe „landes vnd zwen Höfe zu Burgkwalde vnder „Rusteberge die de von Rengelrode von Jne ha-„ben, Item den Zehendt vber Grossen vnd „Lutken Lengede, Item den Zehenden vber „das Dorff vnd Feltmarke Wulmershusen. „Mher haben wir dem gnant Diderichen von sein „vnd Frantzen seines Bruders wegen vnd Iren „leibslhenerben zu burglhen geleien solch Burg-„lhen das vnserm vorfaren Ertzbischoffen Beren-„ten vnd Stifft Mentze von den von Rindeshu-„sen von vffgebunge halben leddig worden vnd „verfallen was, mit alle seinen rechten vnd „zubeherungen, darumb gnanter Diderich vnd „Frantz Gebrüder vnd Jre leibslhenerben vns „vnd unsers Stiffts Burckman zu Rusteberge „sein sollen, vnd der obgenante Diderich Her zu „Plesse hat auch solche guter vorgenant, zins „vnd gült von sein vnd Frantzen seins Bruders „wegen von vns zu rechtem manlhene vnd Burg-„lhene empfangen 2c. Geben in vnser Stadt „Mentze Fritagk den 12. des Monats Junii „Anno 1556.

thumsrecht über das ganze Kloster schließen: Landgr. Wilhelm hingegen wollte diesen Schluß nicht zugeb n, und berief sich auf die oben erläuterten Verhältnisse dieses Klosters gegen die Herrn von Plesse, die es von langen Zeiten her als ein Zugehör ihrer Herrschaft anzusehen gewohnt waren. Beide Theile verglichen sich endlich d. 2. Jul. 1572. dahin, daß das Kloster sammt der Vogtei dem Erzstift, die Fischerei in der Leine aber, von der Brücke zu Stein bis an den Teich, der von Parensen in die Leine fällt, dem Kloster, dem Landgrafen hingegen der Zehenten in der F ldmarck von Bovenden erb- und eigenthümlich bleiben solle (*h*). Die spätern Schicksale des Klosters Steina, daß es das Braunschweigische Haus im dreissigjährigen Kriege einnahm, und das Erzstift es endlich (1692) an dasselbe abtrat, gehn mich hier nicht weiter an (*i*).

Die Bischöfe von Paderborn belehnten von ältern Zeiten her, und noch im J. 1557, die Herrn von Plesse mit den Dörfern Hammenstede und Rieckenrode, sammt dem Kirchsatz zu Hammenstede (*k*). Von lezterem Orte, wie er an Paderborn, und von diesem an die Plesser gekommen, wie er von Dietrich I.

h) Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 878. Meier S. 84. Wolfs Gesch. des Eichsf. Th. I. S. 114.

i) S. davon Wolf l. c.

k) Zum Beweis diene der letzte Paderbornische Lehenbrief v. J. 1557, worin ich nur die Curialien und allgemeinen Lehenformeln übergehe:

„Wir Rembert von Gotts gnaden Bischoff „zu Paderborn thun kundt, So als wir den „Edlen vnd wollgebornen vnsern lieben gunsti„gen vnd getrewen Dietherichen Heren zu Plesse „vnd zu behoiff seines Bruters Frantzen belhe„denet haben mit alsolchen gerechtigkeiten, als „seine Furfaren von vns vnd vnserm Stifft Pa„derborn gehabt haben vnd von den Heren zu „Plesse gepurlich seyn zu tragen, So haben Wihr „Ihme mit dem Dorffe Hammenstede seiner „gerechtigkeit vnd zugeherunge — belehent — —, „Auch haben Wihr dem vorschr. vnserm lieben „gunstigen vnd getrewen belehnt — — mit dem „Dorffe Rickenrodte mitt alle seine zubehorun„ge vnd gerechtigkeit, es sie an Holtze, Velde, „Wasser, Weißen Weide Gulde Renthe „Zinsen Diensten Beden Pflichten Vnpflichten „mit Holtzgerichte Richte vnd voigtei mit dem „Tegenden darselbest vnnd mitt aller nutz ersocht „vnnd vnersocht, nichts daruon vßbescheiden ꝛc. „—, Auch haben Wihr den vorigen Vnsern lie„ben gunstigen vnd getrewen belehent — — mitt „dem K rkleinne zu Hammenstede genannt zu „latine Jus Patronatus, Also das ehr die zu geburlichen Zeiten vns vnd vnsern nachkomen des „Stiffts von Paderborn presentiren magh einer „Personen, die dazu bequeme ist, des haben „Wihr gewoinliche Hulde vnd Eyde von dem „vorgn. vnserm lieben gunstigen vnd getrewen „empfangen“ ꝛc. — Gegeben — Neuhwenhausen in den Jaren 1557. Fritages nach letare.

im J. 1488. an die Stadt Nordheim verpfändet worden, habe ich schon oben (S. 781. rc.) geredet; daß er aber nach dem Ausgang der Plesser demungeachtet bei der Stadt Nordheim geblieben, daß die Herzoge von Braunschweig ferner das Dorf Rieckenrode als ein Paderbornisches Lehn-Küchen-Guth mit dem ihnen heimgefallnen Amt Radolpleshausen vereinigen konnten, beruht ohne Zweifel auf besondern mir unbekannten Verträgen derselben mit dem Bisthum (*l*).

Mit den Herzogen von Braunschweig standen die Herrn von Plesse, wie ich oben erläutert habe, auf dreifache Art in Lehensverbindung. Von dem Lüneburgischen Haus empfingen sie seit dem J. 1447. mehrere durch *den Ausgang* der Grafen von Eberstein erledigte Lehen um Göttingen (S. 811.). Diese fielen nun wieder an den Lehnherrn zurück: weil aber der Lehenbrief nur sehr allgemein war, und es daher schwer hielt, die vielen einzelnen meistens geringfügigen Lehenstücke ins Kleine zu bestimmen; so verglich sich Landgraf Wilhelm darüber mit Herzog Wilhelm dem jüngern, dem Stifter des neuen Hauses Lüneburg, unterm 22. Jan. 1572. Der Vertrag ist zu weitläuftig, und die Gegenstände, wie gesagt, zu unerheblich, als daß ich mich hier auf einen Auszug einlassen könnte, zumal da weiterhin kein Streit darüber entstanden.

Ungleich beträchtlicher waren die von der Grubenhagischen Linie den Herrn von Plesse ertheilten Lehen (S. 819 rc.), die man gewöhnlich unter dem Namen des Amts Radolphshausen oder Rallshausen begriff (*m*). Dieses ganze Amt fiel nun dem Lehnherrn heim; doch verglich sich d. 23. Sept. 1572. Herz. Wolfgang von Grubenhagen mit Landgr. Wilhelm über einzelne Puncte, namentlich über mancherlei Rottländer, den sogenannten Lauseberg, etliche Afterlehen an der Haucken und vorm Lauseberg, sechs Huben zu Lemmershausen rc.

l) Scharf Statist.-Topograph. Kenntn. von Braunschw. Lün. S. 59. führt unter den Dörfern des Amts Radolfshausen namentlich auch das Paderbornische Lehn-Küchen-Gut Rieckenrode an.

m) Scharf l. c. rechnet zu dem heutigen Amt Radolfshausen, ausser dem gleichgenannten Amthof, die beiden Pfarrdörfer Ebergötzen und Landolphshausen, die drei Dörfer Falkenhagen, Gothenbeck und Potzwenden, das vorgedachte Rieckenrode, den einstelligen Hof Trudelshausen und drei Mühlen, die zusammen 271. Steuerpflichtige enthalten.

Dem Lgr. Wilhelm that es wehe, das ehmalige Gebieth der Herrn von Plesse auf solche Art geschwächt zu sehen; er wünschte das verlohrne Amt wieder zurück zubringen, und die Zeitumstände schienen dazu soviel günstiger, da die beiden Brüder Herz. Wolfgang und Philipp ohne Kinder und die lezten Abkömmlinge der Grubenhagischen Linie waren. Der Ankauf kam auch 1577. würklich zu Stand: der Landgraf zahlte den beiden Herzogen 30000 Reichsthaler, verpflichtete darauf den Amtmann sammt den übrigen Dienern, und nahm von den Unterthanen die Huldigung ein; doch bewilligte er den Herzogen, als alten abgelebten Herrn, gegen jährliche Erlegung von 1200. Thaler Interessen, den nuznießlichen Besiz des Amtes auf Lebenslang. Zu soviel größerer Sicherheit holte Landgr. Wilhelm von Kaiser Rudolph die Bestätigung dieses Erbkaufs ein. Die übrigen Herzoge von Braunschweig sahen, soviel ich finde, dem ganzen Vorgang ruhig zu: aber kaum hatte Herz. Philipp II., der seinen Bruder Wolfgang um ein Jahr überlebte, die Grubenhagische Linie 1596. beschlossen, so ließ der Erbe desselben, Herzog Henrich Julius von der Wolffenbüttelischen Linie, der den einseitigen Verkauf eines Braunschweigischen Lehens für ungültig ansah, das Haus Radolphshausen, ehe noch die Hessischen Abgeordneten dazu kamen, durch seinen Obristen Hans Ernst von Uslar einnehmen, den Hessischen Amtmann daraus verstoßen, und die Unterthanen sich und seinem Hause huldigen. Vergeblich brachte Landgr. Wilhelm verschiedne Kaiserliche Restitutionsdecrete (mandata de restituendo) aus; das Braunschweigische Haus behauptete sich in dem ergriffnen Besiz, und ward auch nachher durch ein obsiegliches Urtheil darin bestätigt. Hessen berechnete 1627. die rückständige Interessen jenes Capitals auf 39600 Reichsthaler.

So weit blieben also die aus dem Ausgang des Plessischen Hauses entstandnen Streitigkeiten noch ohne Folgen auf die Nachwelt. Aber von ganz andrer Art waren die Streitigkeiten, zu denen die Göttingischen Lehen (S. 821. 341 rc.), und das ganze Verhältniß der Herrn von Plesse gegen dieses Fürstenthum, führte. Die Einhaber desselben, die Calenbergischen Herzoge und ihre Nachfolger, fühlten, wie es scheint, den Staatsfehler ihrer Vorfahren, die es zu

rechter Zeit versäumt hatten, ihrem Haus auf mögliche Fälle die zwar kleine, aber doch freie, ihnen so wohlgelegne Herrschaft Plesse durch Lehenschaft oder andre Tractaten zu versichern, fühlten ihn da erst am dringendsten, da an die Stelle mindermächtiger Herrn, die ausserdem durch vielerlei Lehen an das Interesse des Braunschweigischen Hauses gebunden waren, nun ein bedeutender, von jenen Banden freier, Nachbar eintrat, der seinen erworbenen Rechten mehr Gewicht geben konnte. Wie es nun bei dergleichen Staatsgebrechen zu gehn pflegt, man sucht dann wenigstens, wenn ein begangner Fehler sich nicht mehr ganz verbessern läßt, der heilsamen Gerechtigkeit nachzuhelffen, und es hat ja ihren Pflegern zu aller Zeit leichter gehalten, Knoten zu schürzen, als aufzulösen. Des abwesenden Herzog Erichs II. Räthe zu Minden widersezten sich zwar, soviel man findet, der Hessischen Besizergreifung nicht, zogen aber doch mehrere Plessische Lehenschaften, auch etliche Zehenden und Zinßen in ihres Herrn Lande sowohl, als auf dem Eichsfeld ein, oder belegten sie mit Arrest (*n*), und 1577. brachte Herzog Erich seine Klage wegen jener Besitzergreifung der Herrschaft Plesse und des Klosters Höckelheim bei dem Kammergericht zu Speier vor: die gebetene Sequestration ward aber durch ein Pönalmandat v. J. 1581. abgeschlagen, der Hessische Besitzstand bestätigt, und dem Herzog alle Beeinträchtigung desselben bei 20 Marck löthigen Goldes untersagt. Daran kehrte sich indessen Herz. Julius von Wolffenbüttel nicht, als er dem unbeerbten Herz. Erich II. im J. 1584. in den Calenbergischen Landen nachfolgte. Er ließ vielmehr noch in eben dem Jahr in den Dörfern der Herrschaft Plesse sein Wappen anschlagen, und durch Notarien und Zeugen Besitz ergreifen, forderte die Unterthanen zur Huldigung auf, und nahm das Kloster Höckelheim mit

n) Z. B. einzelne Zinsen und Gefälle zu Weende, Parensen, Lengeler, Omborn, Stadt Dransfeld, Gladebeck, Gruna, Bodensee, Knutbühren, Moringen, Sutheim, Langwelshausen, Heckershausen, Lindau, Ebergötzen, und auf dem Braunschweig. Meierhof zu Bovenden. Landgraf Wilhelm verglich sich in den Jahren 1583. und 1584. solcher Zinsen wegen, zum Vortheil der Hessischen Predigerwittwen, mit Herzog Wolfgang von Braunschweig eines Silberkaufs, woran aber letzterer einen guten Theil schuldig geblieben.

mit gewaffneter Hand weg, sahe sich aber doch nach einigen Jahren (1587) durch ernstliches Zuschreiben des Churfürst Augusts von Sachsen und wiederholte Kammergerichtliche Mandate genöthigt, das Kloster mit allen bisher gezogenen Nutzungen an Hessen zurück zu geben (o). Der Hessische Besitzstand steht also durch Urthel und Recht fest. Bei dem allen giengen die wechselseitigen Ansprüche und Irrungen, die zuweilen in beschwerliche Thätlichkeiten ausbrachen, ihren Weg fort, und sind noch jetzo unentschieden. Ich will nur die Hauptmomente im Allgemeinen angeben, worauf sie gerichtet sind. Das Braunschweigische Haus hat zu keiner Zeit auf die Herrschaft Plesse im Ganzen genommen Ansprüche gemacht, sondern nur auf einzelne Rechte und Zugehörungen. Von der Landeshoheit über jene Herrschaft, die Braunschweig aus dem Lehensverhältniß der Plesser, und ihrer Theilnahme an den Göttingischen Landtägen sowohl als an dem Gericht auf dem Leinberg herzuleiten suchte, habe ich schon oben ausführlich geredet. Eben so von den Ansprüchen an den Flecken Bovenden, als angebliches Zugehör des sogenannten Schlosses Bovenden: ich weis hier weiter nichts hinzu zu setzen. Einen dritten wichtigen Punct macht das Kloster Höckelheim. Die Herzoge sehen dieses Kloster als innerhalb ihren Landen gelegen an, glauben daher, da nach dem Religionsfrieden, und dem Herkommen unter Augspurgischen Religionsverwandten, eingegangne Klöster dem Landesherrn zufallen sollen, daß also auch Höckelheim ihnen allein, und nicht dem Herrn v. Plesse hätte zu Theil werden sollen, zumal da sie ohnehin von dem Kaiser mit den sämmtlichen Klöstern ihrer Lande belehnt seien. Hessen hingegen giebt jene Eingrenzung so wenig, als die daraus gezogne Folge zu, beruft sich darauf, daß die Herrn von Plesse das Kloster selbst gestiftet, und unter der ausdrücklichen Bedingung, sich nie der Herrschaft eines andern unterwerfen zu

o) Hessen führte indessen puncto insufficientis restitutionis noch mancherlei Klagen, namentlich, daß der Herzog dem Kloster zwei vor Nordheim in der Au gelegene Meierhöfe, fünf Hufen Landes zu Nordheim, und sieben zu Sutheim vorenthalten, auch den Städten Göttingen, Nordheim, Eimbeck, Moringen, dem Kloster Mariengarten, und den Dörfern Dramfeld, Echte, Hillerse, Hammenstett und Edessen verboten habe, keine Zinsen mehr an Geld oder Frucht nach Höckelheim zu entrichten ꝛc.

dürfen, aus eignen Mitteln bereichert; daß auch die Herz. v. Braunschweig nie in irgend einem Besitz von Landesobrigkeit oder Vogteilichen Rechten gewesen, oder sich bei dem Leben der Plesser auch nur derselben angemaßt; dagegen die Herrn von Pl. in diesem Kloster die Atzung, Schatzung, Lager, Dienstwagen, Pflicht und Unpflicht, Gebot und Verbot hergebracht, auch endlich das Kloster noch vor dem Passauischen Vertrag wieder an sich gezogen, und ihrer weltlichen Administration und Gerichtsbarkeit unterworfen hätten; daher dann auch Hessen in alle diese Rechte soviel eher nachgefolgt sei, da das Kloster *Höckelheim* in dem Lehensauftrag der ganzen Herrschaft an Hessen, als ein wesentlicher *Theil* derselben, ausdrücklich mit begriffen sei (*p*), und Braunschweig durch den Nürnberger Vertrag v. J. 1501. der ganzen Herrschaft, soviel derselben damals von Hessen zu Lehen gegangen, entsagt habe ꝛc. — Braunschweig maßt sich ferner aller von den Herrn von Plesse ertheilten Lehen an, soweit sie innerhalb seinem Territorium liegen; Hessen aber will dieses nur von den in den Braunschweigischen Lehenbriefen namentlich enthaltnen, von den Plessern als Afterlehen an andre verliehnen, Lehenstücken gelten lassen. — Braunschweig hatte die Herrn von Plesse mit dem Dörfgen Bösiehausen und seinem Zugehör in Holz und Feld belehnt (S. 821. 842.), und versteht nun unter diesem Holz den größten Theil des Plesserwaldes (*q*): Hessen hingegen will die gewaltige Ausdehnung jenes Worts, wodurch einem ärmlichen Dörfgen, das ehmals nur einige Feuerstellen hatte, und auch jetzo nicht über dreizehn hat, ein so weitläuftiges Zugehör zugeschrieben würde, ohne nähern Beweis nicht zugeben. — Braunschweig nimmt die Wüstung Meinershausen um deswillen in Anspruch, weil es die Herrn von Plesse mit dem Zehnten zu Meinershausen belehnt habe, *schließt*

p) Es wird das Kloster Höckelheim in dem mehrerwähnten Register der aufgetragenen Lehenstücke, das die Herrn von Plesse mit dem Lehensauftrag ihrer Herrschaft übergaben, und worauf sich die Urkunde desselben bezieht (S. 805), namentlich mit genannt.

q) Zu diesen sogenannten Hintergehöltzen gehören z. B. der Hunnestolln, der Schnattelberg, die Bistorpe, Dallborn, Plackardts, das Meinershäuser und Diepoldeshäuser Gehöltz ꝛc., die alle zusammen, wie Hessen behauptet, mit dem Plesser Wald ein zusammenhängendes Ganze ausmachen.

also von dem Zehenten auf die ganze Wüstung, welches Hessen zuviel geschlossen scheint. — Dietrich IV. von Plesse soll den Herz. Erich II. von Braunschweig, bei Gelegenheit einer Irrung mit dem Kloster Weende über die Wüstung Diepoldeshausen, in einem Schreiben v. J. 1566. um Schutz und Hülfe gegen das Kloster unter der Angabe ersucht haben, daß diese Wüstung von Braunschweig zu Lehen gehe. Auf diese Aeusserung, die aber Hessen blos für einen Irrthum des Concipisten angiebt, will Braunschweig ein Lehenrecht auf jene Wüstung gründen, ungeachtet sie nie in einem Braunschweigischen Lehenbrief vorgekommen, und die Herrn von Plesse sie schon über hundert Jahre vorher bei dem allgemeinen Lehensauftrag der Herrschaft Plesse namentlich mit an Hessen aufgetragen hatten (*r*). — Die Herrn von Plesse trugen von Braunschweig drei Fuldische Hufen Landes und vier Kothöfe, im Dorf und Feldmark zu Bodensee gelegen, zu Lehen (S. 842.); Hessen leugnet diese Lehenschaft nicht, will aber darunter nicht das Vorwerk zu Bodensee verstanden wissen, das ihm die Herrn v. Plesse, sammt dem gleichgenannten Dorf, als Zugehör der Herrschaft Plesse namentlich mit aufgetragen hatten (*s*). — Durch die Herrschaft Plesse zieht nur

r) Vermög des so eben not. p. angeführten Erbregisters.

s) Die Herrn von Plesse führen in dem vorgedachten Register ihrer an Hessen aufgetragenen Lehen namentlich auch das Dorf Bodensee oder Boden'en, und dann auch ein Vorwerk daselbst an, das von dem Dorf den Namen führte. Das Dorf hatten die Herrn von Plesse von alten Zeiten her der adlichen Familie von Bodensee, das Vorwerk aber der Adlichen Familie von Roringen zu Mannlehen gegeben. Letztere besaß, außer diesem Vorwerk auch drei Fuldische Hufen und vier Kothöfe zu Bodensee, die sie von dem Bisthum Hildesheim zu Lehen trug, demselben aber 1461. aufsagte, mit der Bitte, die Herrn von Plesse damit zu belehnen, von welchen sie nun damit beafterlehnt wurde. In der bekannten Hildesheimischen Fehde kam ein Theil des Bisthums Hildesheim an das Braunschweigische Haus, und nun mußten die Herrn von Plesse jene drei Hufen und vier Kothöfe, die sie bisher von Hildesheim empfangen hatten, von Braunschweig zu Lehen nehmen (S. 842.). Nach dem Ausgang der Adelichen von Roringen kamen die Herrn von Plesse zum nutznießlichen Besitz des Vorwerks, als eines eröffneten Lehens, das sie nun um einen jährlichen Pacht vermeierten; kaum waren aber auch die Herrn von Plesse abgestorben, so maßte sich Herzog Erich II. oder vielmehr dessen Räthe, des Vorwerks an, unter der Angabe, daß es gerade jene drei Huben und Kothöfe ausmache, die Plesse von Braunschweig zu Lehen getragen; dagegen Hessen dieses Vorwerk als ganz davon verschieden ansah. — Uebrigens haben, wie ich schon S. 741. not. e. angemerkt, Letzner und Meier von den Familien

eine Hauptlandstrasse, und zwar von Göttingen nach Nordheim, bei Bovenden und Angerstein vorbei, und diese ist, so weit sie durchs Hessische Territorium geht, zwischen Churhannover und Hessen streitig. Ersteres baut von langen Jahren her die Strasse, ist auch in würklichem Besitz der Weggeldserhebung – denn Zoll wird hier nicht bezahlt: — aber die Ausübung der Jurisdiction auf dieser Strasse oder die Strassenfälle giebt Hessen nicht nach, und hat sich auch bisher dabei auf mancherlei Art behauptet. — Unlust und vielfacher Nachtheil, die dergleichen Streitigkeiten für Herrn sowohl als Unterthanen nach sich *ziehen*, mußten endlich beiden Theilen den Wunsch natürlich machen, dem *Ende derselben* näher zu kommen. Herzog Friedrich Ulrich v. Braunschweig und Landgraf Moriz von Hessen errichteten daher unterm 2. Mai 1616. zu Göttingen einen Receß, vermög dessen sie alle bisher vor dem Kaiserl. Hof- und Kammergericht über das Possessorium geführte Processe einstellten und fallen ließen, in petitorio hingegen auf Churfürst Friedrich von der Pfalz als angenommenen Richter kompromittirten; auch hatten sie sich schon vorher (30. April 1616.), um weitern Thätlichkeiten vorzukommen, wegen der strittigen Waldungen einer Interimstheilung verglichen (*t*). Beide Recesse wurden durch einen andern v. J. 1618. (16. Febr.) noch weiter bestätigt, die Verhandlung nahm auch würklich vorgeschriebener Norm gemäs ihren Anfang, blieb aber dennoch bald auf sich beruhen, und mit dem Tode Churfürst Friedrichs erlosch auch das Compromiß. Alle vorerwähnte, und andere Streitigkeiten, sind also bis auf den heutigen Tag noch unentschieden, und geben nicht selten, zumal bei Regierungsveränderungen, zu unangenehmen Weiterungen Anlaß.

von Bodensee und Roringen einige sehr unvollkommene Nachrichten ertheilt. Nach dem Ausgang der erstern gab Landgraf Moritz die Plessischen Leben derselben zum Theil an Raben von Amelunxen, seinen Amtmann zu Drendelburg und Helmershausen, dessen Familie noch jetzt ein Adeliches Guth zu Bodensee besitzt (Wolf Gesch. des Eichsf. Th. II. S. 93.); ein anderer Theil fiel den Götzen von Ohlenhausen zu. Meier S. 322

t) Doch klagte Hessen bald, daß die Braunschweigischen Beamten diese interemistische Theilung gar nicht gehörig beobachteten.

Nach dem allen mögen unpartheiische Kenner urtheilen, ob Landgraf Wilhelm IV. Recht hatte, wenn er in seinem 1586. errichteten Testament in Ansehung der Herrschaft Plesse sagt: „Was die Irrungen der Herrschaft Pleß „betrift, solches ist eine grosse Sache, ein herrlich gut Hauß, trägt guten „Nutzen, hat eine überaus stattliche Lehnschaft von Adel und Burgern, so „haben auch Unsere Voreltern viel darum gethan, solch Hauß ans Fürstenthum „Hessen zu bringen, so sind wir auch beyd in petitorio wie auch in possessorio „dermassen begründet, daß wofern Recht Recht seyn soll, wir Uns deshalben „nichts lassen grauen ꝛc."

Zuletzt bemerke ich noch aus der Geschichte des Marburgischen Successionsstreits, daß Landgr. Wilhelm V. von Cassel nach einem Vergleich v. 22. Mai 1727. Schloß und Herrschaft Plesse an Landgr. Georg II. von Darmstadt überließ, daß aber dieser Besitz nur von kurzer Dauer war, weil Landgr. Georg die sämtlichen im Niederfürstenthum von der Kaiserl. Liquidations-Commission ihm zugekommenen Aemter, und darunter auch die Herrschaft Plesse, durch den Hauptvertrag v. 24. Sept. 1627. wieder an Cassel zurückgab. Die Sache ist allzusehr mit der Geschichte jener Zeiten verflochten, als daß ich mich hier darauf weiter einlassen könnte. Es war mir also genug, sie nur angezeigt zu haben.

§. LIX.

Die Grafen von Dassel sind Abkömmlinge der Grafen von Nordheim, und folgen diesen sowohl, als den Grafen von Wintzenburg, in ihren Hessischsächsischen Besitzungen nach. Von den Gr. v. Dassel stammen wahrscheinlich wieder die Dynasten von Schonenberg oder Schönberg ab.

Die Grafen von Dassel hatten in dem oben (S. 354.) beschriebenen Sulbergau oder Suilbergi ihren Hauptsitz, und die heutige, zum Bisthum Hildesheim gehörige Stadt Dassel erhält noch jetzo das Andenken ihres Namens (*a*). Der älteste, den wir aus dieser Familie mit Gewißheit kennen, ist

a) Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsr. S. 214. rechnet zu der ehemaligen Grafschaft Dassel die jetzo Hannövrischen Aemter Lauenförde, Fürstenberg, Nienover, die

Graf Reinhold, der v. J. 1113 – 1129. vorkommt (*b*). Man hat gute Gründe, ihn für einen männlichen Abkömmling der berühmten Grafen von Nordheim, und namentlich für einen nachgebohrnen Sohn Gr. Siffrieds I. v. Bomeneburg zu halten (*c*). Daraus erklären sich die reichen Besitzungen der

alte Lauenburg, die nun den Namen Erichsburg trägt, samt den Klöstern Fredelsheim (Frederloh, Fridessele) und Hildewardshausen, und das Hildesheimische Amt Hundsrück mit der an der Ilme gelegenen Stadt Dassel, die den Grafen den Namen gegeben. Die Dasselischen Besitzungen in dem Hessischen Sachsen, die gleichwohl so beträchtlich waren, übergeht er, und sie sind überhaupt noch von niemand erläutert worden. Das letztere gilt auch von der Dasselischen Genealogie: denn ein Letzner (Dasselische und Einbeckische Chronika), Lucae und Lauenstein (Histor. Hildesiens. Th. II. S. 50. 2c.) werden wohl Kenner wenig befriedigen. Scheid l. c p. 217. not. *. versichert, eine gute Anzahl ungedruckter Urkunden zusammen gebracht zu haben, aus denen sich die Dasselische Genealogie größtentheils berichtigen lasse. Er versteht unfehlbar eben diejenigen allerdings wichtigen Urkunden, die er einige Jahre darauf in den Codicem Diplom. einrücken lassen, der seinen Anmerk. gegen Mosern zur Erläuterung dienen sollte.

b) Im J. 1113. wird eine der Abtei Corvei gegen eine Precarie gemachte Schenkung bestätigt in Concilio *Reinoldi* Comitis. Acta sunt hec secundum *Ritum Ostersachsen Herescbap in Pago Salbirgowe.* Kindlinger Münster. Beiträge Th. II. Beil. XV. S. 94. In einer Corveischen Urkunde, nach welcher dem Kloster unter den J. 1116. und 1119. Güter aus verschiedenen, um Dassel und Einbeck herum gelegenen Dörfern coram Sigefrido Comite (von Bomeneburg) et Advocato geschenkt werden, heißt es: Confirmatum in placito *Reinholdi*, in cuius Comitatu eadem predia sita sunt, primo iuxta *Oldendorp* — item quoque ipse Comes secundo ipsam traditionem regio banno confirmavit in alio placito iuxta *Oldendorp* (jetzo Marckoldendorp, bei Eimbeck), ubi omnes sui Comitatus homines auditores et testes aderant. *Falke Trad.* Corb. p. 582. &c. wo zugleich angeführt wird, daß dieses Placitum zu Markoldendorp noch zu Letzners Zeiten (im sechzehnten Jahrh.) in Uebung war. — In einer Corveischen Urk. v. J. 1120. kommt Reinoldus Dassalo als Zeuge vor. Falke l. c. p. 215. Vergl. die folg. not. c.

c) Falk in Trad. Corbei. p. 140. 2c. und 583. führt mehrere die Grafen von Nordheim und Dassel betreffende Urk. an, die er dereinst in seiner Historia Corbei. drucken zu lassen denke; eine v. Jahr 1113, worin Gr. Reinold v. Dassel zuerst, und zwar als Graf im Sulbergau erscheine; eine andere vom J. 1126, die den Gr. Siffried von Bomeneburg als Corveischen Advocaten oder Obervogt anführe; eine v. J. 1127, die einen Reinold in dieser Eigenschaft darstelle, und alle diese Urkunden sind neuerlich würklich im Druck erschienen (vorher not. b. und Kindlingers Münster. Beiträge Th. II. Beil. XXI. Th. III. Beil. V. S. 10.), bestätigen also auch dasjenige, was ich schon oben S. 415. not. q. von des verdienten Mannes Treu und Glauben in solchen Angaben erinnert habe. Falke war ein schlechter Genealoge, und dieses war ein Fehler seines Kopfs: aber deswegen konnte er doch gesunde Augen haben, um richtig zu lesen, was er in Urkunden fand, und da, wie gesagt, andre Beispiele hierin seine Ehrlichkeit bewähren, so kann man auch so viel weniger an der

Dasseler in dem Hessisch-Sächsischen Gau. Man lernt sie freilich erst in dem dreizehnten Jahrhundert in diesen Besitzungen kennen, wo sie dieselben zu ver-

Wahrheit seiner Versicherung zweifeln, daß der erwähnte Gr. Reinold in einer ungedruckten Urk. v. J. 1129. Ecclesiae Corbeiensis Advocatus et Comes de Dassila, in andern aber sogar *frater Sigefridi* Comitis et Advocati Corbeiensis genennt werde. Nach dieser Angabe war Gr. Reinhold von Dassel ein gebohrner Graf von Nordheim und der Stifter einer besondern Linie dieses Hauses: nur ist ist es falsch, wenn Falke l. c. p. 141. daraus, daß Gr. Siffried von Bomeneburg noch im J. 1126. als Vogt der Abtei Corvei, in den J. 1127. und 1129. aber Graf Reinhold von Dassel in dieser Eigenschaft erscheint, sogleich den Schluß macht, daß ersterer die Vogtei in gedachtem Jahr niedergelegt haben müsse. Vielmehr ist dieses ein neuer Beweis von der Eingehörung der Dasseler in das Nordheimische Grafengeschlecht: denn ich habe schon in dem ersten Bande dieses Werks S. 216. die richtige Bemerkung gemacht, daß Herrn aus einer Familie, die das Vogteiamt über dieses oder jenes Stift oder Kloster erblich hergebracht hatten, wohl auch zuweilen den Titel davon führten, wenn schon der ältere, etwa gerade abwesende, Stammvetter und eigentliche Einhaber der Vogtei noch lebte, ein Fall, der auch hier so viel gewisser eintritt, da Gr. Siffried von Bomeneburg die Vogtei über Corvei bis an seinen Tod (1144.) fortführte, und dieselbe erst alsdenn Gr. Hermann II. von Wintzenburg, unter Begünstigung König Conrads III. zum Nachtheil der Erben des Nordheimischen Hauses gewaltsam an sich riß. Harenbergs Monum. inedita Fascic. I. p. 45. rc. Nimmt man nun zu dem allen noch hinzu, was ich im Text weiter ausführen werde, daß der ehemalige ansehnliche Comitatus der ältern Grafen von Nordheim in dem Hessisch-Sächsischen Gau sich nachher als erbliches Eigenthum der Grafen von Dassel zeige, daß das von Herzog Otto, einem gebohrnen Grafen von Nordheim, gestiftete Kloster zu Nordheim nachher unter der Vogtei der Grafen von Dassel stand (s. die folgende not. f. und §. LVIII. S. 762. not. o.); daß an dem jetzo Hessischen Dorf Lippoldsberge neben dem Graf Henrich dem Fetten von Nordheim, der es als Mainzisches Lehen angiebt, auch die Grafen von Dassel Antheil hatten (s. unten §. LXII. die zweite not. m.); ja daß eben diese Grafen nach dem letzten Bomeneburger Gr. Siegfried, im Besitz von Schloß und Amt Nienover erscheinen, das vorher jenem Siegfried als Allodium zugehörte, (Kindlinger Beitr. zur Münster. Gesch. Th. III. Beil. XIII. S. 35.), und daher mit gutem Grund unter die oben S. 709. not. v. erläuterten legitimos heredes Sigefridi Comitis gerechnet werden können; nimmt man, sage ich, das alles zusammen, so möchte wohl die Herkunft dieser Grafen aus dem Nordheimischen Geschlecht kaum noch einem Zweifel unterworfen, und Gr. Reinhold von Dassel so viel gewisser für den Stifter dieser Linie zu halten seyn, da sich vor demselben in keiner ächten Quelle irgend ein anderer Herr zeigt, den man auch nur mit der entferntesten Wahrscheinlichkeit dahin rechnen könnte. Zwar hat sich Scheid in Orig. Guelf. T. IV. p. 531. rc. über diese Falkische Herleitung der Dasseler mit vieler Bitterkeit ausgelassen, hat aber auch nachher in den Anmerk. zu Mosers Braunschw. Staatsr. S. 215. rc. seine übereilte Hitze bereut, und selbst angemerkt, daß schon Bodo in Chron. Gandersh. ap. Leibnit. T. III. p. 721. die Grafen v. Dassel, wiewohl mit Verwechslung der Namen,

äussern anfiengen; aber deßwegen wird doch niemand zweifeln, daß sie ihnen schon aus ältern Zeiten zugekommen. Ich muß, um deutlicher zu werden, den genealogischen Zusammenhang dieser Grafen wenigstens in den Hauptpersonen darstellen. Der vorerwähnte Reinhold hinterließ zwei Söhne, Ludolph I. und Reinold oder Reinhold. Den leztern erhob K. Friedrichs I. Gnade zum Erzbischof von Cölln (1159 – 1167.), der erstere hingegen pflanzte durch seine Söhne Ludolph II. und Adolph I. den Stamm fort (*d*). Von allen diesen

aus dem Nordheimischen Geschlecht hergeleitet habe. Auch Herr Hofr. Jung Histor. Comit. Benthemiens. p. 117. stimmt dieser Herleitung bei, sagt indessen doch, was ich nicht verstehe, und im völligen Widerspruch mit jener Behauptung, träumenden Genealogen, wie dem Verf. des Chron. Corbeiens. ap. Leibnit. T. II, dem Rüxner, Lezner, Lauenstein (Hist. Hildes. Th. II. S. 495.) eine gute Anzahl älterer angeblich Dasselischer Stammglieder nach, oder findet sie wenigstens nicht gerade verwerflich. Was das Chron. Corbei. insbesondere betrifft, auf das sich hierin dergleichen uncritische Historiker am meisten berufen, und das z. B. unterm J. 1032. eine Sabina C. de Dassel, unterm J. 1070. einen Adolph et Janus C. de Dassel, unterm J. 1231. einen Heremann C. de Dassel aufstellt, so habe ich die geringe Autorität desselben, zumal in genealogischen Angaben, schon oben S. 745. gehörig gewürdiget. Auf solchen Beweisen beruht auch die Dasseliche Herkunft des heiligen Anno, Erzb. zu Cölln, der im J. 1073. gestorben. Man hat, ausser diesem, noch zwei andere Erzbischöffe von Cölln, nemlich den Bruno (reg. v. J. 1132 — 1137.), und den Friedrich (st. 1185.) in die Dasselische Genealogie einreihen wollen; sie waren aber vielmehr gebohrne Grafen von Berg, s. Crollius in Actis Acad. Palat. T. IV. p. 496. u 498. not. 10. 12.

d) Gr. Reinhold I. von Dassel scheint, da er nach dem J. 1130. sogar nicht *mehr vorkommt*, auch die folgenden Dasseler erst ziemlich lange nach jenem Jahr auftreten, frühzeitig gestorben zu seyn, und minderjährige Kinder hinterlassen zu haben. Vergl. oben §. LVII. S. 709. not. v. *Lutolfus de Dassele, frater* Cancellarii unterschreibt zwei von Reinoldo Cancellario vice Arnoldi Mogontini AEpi ausgefertigte Kaiserl. Urkunde v. J. *1157.* (Orig. Guelf. T. III. p. 467. 469.), und in einer Fuldischen Urk. von eben dem Jahr räumt die Abtei Fuld eine Fischerei iuxta *villas suas Wisevelt* (s. von diesem Dörfgen die folg. not. i. und oben S. 376. not. g.) et *Sevelt* super ripam *Wiserae* fluminis dem Reginoldus Cancellarius lebenslänglich ein, die dessen Bruder *Lutolfus de Dassele* (es steht fälschlich de Cassele) unrechtmäßig an sich gezogen habe. Schoettgen. et Kreyss. SS. T. I. p. 28. n. 74. Ausser diesen Brüdern kommt um diese Zeit kein Graf von Dassel vor, und so viel gewisser läßt sich annehmen, daß die Grafen Ludolph II. und Adolph I. von Dassel, die vom J. 1180. an in den Urkunden als Brüder erscheinen, Ludolphs I. Söhne waren. Diese *fratres* de Dasle, Ludolfus et Adolfus unterschreiben in gedachtem Jahr eine der Abtei Corvei von dem Erzb. Philipp zu Cölln ertheilte Urkunde, und werden im J. 1183. von dem Bischof Adelhog von Hildesheim mit der Hälfte des Schlosses Homburg belehnt, Orig. Guelf. T. III. p. 554. 2c. T. IV. p. 528.

diesen Grafen, die wir meistens nur in Zeugenunterschriften finden, weiß ich nichts erhebliches zu sagen, als daß ihnen aus Gr. Siegfrieds II. von Bome-

In einer Urkunde v. J. 1190, wodurch der Erzb. Conrad v. Mainz dem Nonnenkloster Hilwardshausen an der Weser — man muß es nicht mit dem Mannskloster Helmershausen verwechseln — die Novalzehenden seiner Klostergüter schenkt, unterschreiben sich *Ludolfus de Dasla Ecclesiae Advocatus et frater eius Adulfus* als Zeugen. Leyser Histor. Comit. Eberstein p. 77. &c. Die Grafen von Dassel waren also Vögte dieses Klosters (s. weiter die folg. not. k.), und der in dieser Urk. vorkommende Meginfridus Advocatus, so wie ein anderer Meginfried, der schon 1130. in dieser Eigenschaft erscheint (Scheidii Mantissa p. 560.), waren nur Subadvocati. — Der eine dieser Dasselischen Brüder, Adolph, stand dem Gr Adolph von Schauenburg in seinen Kriegen gegen den Dänischen König Kanut und dessen Bruder Waldemar bei, und kommt deswegen in Arnoldi Lubec. Chron. Slavor. L. VI. C. XII – XVII (ap. Leibnit. SS. T. II. p. 716 &c.) verschiedlich vor, der ihn aber zuweilen mit dem vorgenannten Schauenburger Graf zu verwechseln scheint. Der letztere gerieth endlich in Waldemars Gefangenschaft, und wurde von diesem im J. 1203. nicht anders als gegen Geisel losgelassen: Dedit igitur Comes duos filios suos, et *filium cognati sui Ludolfi de Dasle*, Arnold l. c. p. 719. Bangert will zwar, wie Leibnitz l. c. anführt, statt *Ludolfi* de Dasle, lieber *Adolfi* gelesen haben, er vermuthet aber dieses gewiß nur deswegen, weil vorher allein Graf Adolph von Dassel vorkommt, und weil er nicht wußte, daß dieser Adolph einen Ludolph zum Bruder hatte. Es läßt sich vielmehr daraus schließen, daß Adolph entweder unvermählt war, oder doch wenigstens keinen Sohn hatte, wie sich dann auch in der Dasselischen Genealogie nicht die geringste Spur davon findet, und daß man eben daher seines Bruders Sohn zum Geisel wählte. Worauf sich die damalige Verwandtschaft der Dasseler mit dem Graf Adolph von Schauenburg gründet, kann ich mit Gewißheit nicht angeben. Lucä Grafensaal S 910. macht sie ohne Beweis zu Schwägern. Ich möchte sie eher für Geschwisterkinder halten, so daß Graf Ludolph I. von Dassel eine Schwester des erwähnten Schauenburger Adolphs zur Gemahlin hatte, und eben dadurch der Namen Adolph, der der Schauenburgischen Familie so eigenthümlich war, auch auf die Dasselische übergegangen. Der erwähnte Sohn Ludolphs II, der dem König Waldemar zum Geisel gegeben wurde, war ohne Zweifel Adolph II., von dem ich, so wie von den übrigen Kindern Ludolphs II. in der folg. not. f. weiter reden werde. — Ludolph II. und dessen Bruder Adolph I. kommen übrigens bis ins J. 1212. als Anhänger des Kaisers Otto IV. vor, (Orig. Guelf. T. III. p. 623. 774. 779.) nachher erscheint nur ein Adolph allein, ohne daß ich das eigentliche Grenzjahr zwischen Adolph I. u. II angeben kann. — Zuletzt bemerke ich noch, daß eine in Harenbergs Hist. Gandersh. p. 772. befindliche Stammtafel der Herrn von Plesse einem Gr. Adolph von Dassel, aus dem zwölften Jahrhundert, eine Adelheid von Plesse, und eine andere in Orig Guelf T IV. p. 484. einem angeblichen, und gewiß erdichteten Graf Bernhard von Dassel eine Anna von Homburg zur Gemahlin beilegt; es verdienen aber dergleichen unbescheinigte Angaben kaum ein: Erinnerung, und es können sich hier seichte Genealogen so viel leichter verwirren, da es auch eine Niederadeliche Familie von Dassel gab, woraus z. B.

neburg Erbschaft Schloß und Amt Nienover zufiel, daß Ludolph II. und Adolph I. die Hälfte des nun verwüsteten Schlosses Homburg, in dem Wolfenbüttelischen Amt Wickensen, von dem Bischof Adelbog von Hildesheim zu Lehen erhielten (1183.), und daß sich Adolph insbesondre als ein treuer Gehülfe seines Verwandten, Graf Adolphs von Schauenburg, im Kriege gegen die Dänen auszeichnete (*e*). Von Ludolphs II. Kindern trat Adolph II. die Regierung der väterlichen Lande an, zwei andre Söhne ergriffen den geistlichen Stand, und eine Tochter heurathete Conrad II. Herrn von Schonenberg. Graf Adolph II., der bis zum J. 1250. vorkommt, schrieb sich *bald von Nienover*, bald von Dassel, verkaufte die Vogtei über das St. Blasienstift zu Nordheim dem Abbt und Convent desselben, und hinterließ zwei Söhne, Adolph III. und Ludolph II.; ausserdem auch eine Tochter, die nach dessen Tod an Bertold Herrn von Schonenberg vermählt, und von ihren Brüdern mit einem Theil der Dasselischen Güter im Hessischen Sachsen ausgesteuert wurde (*f*). Mit diesen Brüdern fieng der Verfall des Dasselischen Hauses an.

unterm Jahr 1183. in Orig. Guelf. T. IV. p. 528. ein Hermannus de Dasle, und unter den J. 1234. 1253. 1259. in Scheids Anm zu Mosers Braunschweig. Staatsr. S. 598. Orig. Guelf. l. c. p. 494. 497. ein Hunold et sui fratres *de Dasle* vorkommen.

e) S. vorher Anm. d. Graf Adolph v Dassel schlug ausserdem die Völker Herz. Henrichs des Löwen vor Lübeck, Orig. Guelf. T. III. p. 132. — Ludolph II. kommt in einer Urk. v. J. 1197. als Vasall des Herzogs von Schwaben vor. Kremer Gülich- und Berg. Gesch. Th. III. Beil. XLI. S. 65. — Von Nienover s. die folg. not. f.

f) Ob es noch Adolph I., oder vielmehr Adolph II. war, der unter den Jahren 1215 1217. Urk. des Kaiser Otto IV. als Zeuge unterschreibt (Orig. Guelf. T. III. p. 813. 835.), und sich eben dadurch als einen Anhänger desselben und Gegner Kaiser Friedrichs II. bezeichnet, kann ich um deswillen nicht entscheiden, weil Adolphs I. Sterbjahr unbekannt ist. Dagegen war es gewiß Adolph II., der im J 1222. als Comes Adelholfus *iuuenis de Nienhouere* ad petitionem *fratrum suorum*, scilicet *Reinoldi canonici de Hildenesheim*. et *Verdensis ecclesie canonici Sigebodonis* dem Kloster Fredeslo die Vogtei über vier Hufen Landes verkauft. Dat. Meinbretchesen *presente uxore sua Hermendrude*. Scheid Mantissa p. 484. rc.), auch in Urkunden v. J. 1222. 1226. 1227. den Titel Comes *Adolphus iunior de Nienouere* führt. Falke Trad. Corb. p. 781. 859. 496. Aus der gewöhnlichen Bedeutung des iunior sollte man nun auch, wie es scheint, auf einen Senior schließen, und daher voraussetzen können, daß damals Graf Adolph I. noch gelebt habe: ich habe aber schon in dem ersten Band dieses Werks S. 472. not. g. und S. 655. not. d. bemerkt, daß im Lateinischen das Wort iunior öfters weiter nichts, als das teutsche Jungherr, ohne gerade einem Seni-

Der eine derselben, Adolph III., pflanzte zwar durch seinen gleichgenannten Sohn den Stamm fort, ließ aber übrigens wenig von sich hören, und sah der Güterverschwendung seines Bruders Ludolph gelassen zu. Dieser war, wie ich unten (§. LX.) weiter erläutern werde, mit Reginheid, einer Tochter Bertolds II. Herrn von Schonenberg, vermählt, machte eben daher, da sein Schwiegervater ohne männliche Nachkommen starb, auf dessen Stammgüter Anspruch, und führte sogar den Titel eines Herrn oder Grafen von Schonen-

entgegengesetzt zu seyn, anzeige, und dieser Fall tritt hier desto eher ein, da man um diese Zeit in der Dasselischen Genealogie von keinem andern Adolph mehr hört. – In einer Urk vom J. 1234, wodurch Graf Adolph II. dem Kloster Fredeslo das ius super indagine prope Fridesele auf zehn Jahre abtritt, kommt von Adolphs vorgedachten geistlichen Brüdern der ältere, Reinhold, als Probst vor, vermuthlich zu Hildesheim, wo er vorher Canonicus war (*frater noster* Prepositus *Reinoldus*). Scheid Anm. zu Mosers Braunschw. Staatsr. S. 598. In einer andern Urkunde v. J. 1234. wird dieser Adolph *avunculus* Conradi Domini Castri de Schonenberg genennt. Haas Anm. über die Hess Gesch. S. 160. Jenes Grafen Schwester war also die Mutter dieses Conrads, der eben daher in einer Urk. v. J. 1249. omnes de Dasle *cognatos suos* nennt. Guden. Syll. p. 600. — Unterm J. 1241. verkauft Adolph II. dem Kloster zu Nordheim das Vogteirecht über dasselbe pro summa octoginta talentorum et viginti marcarum puri argenti; zugleich erkennt er in einer andern, aber undatirten Urkunde die Nichtigkeit seiner Ansprüche auf das ius civile et forense in villa Northeim, und läßt sich von dem Bann, den ihm der Abt darüber angelegt hatte, losprechen, Orig. Guelf. T. IV. in praefat. p. 70. – Adolphs Gemahlin und Kinder erhellen aus einer Urkunde v. J. 1235., worin er dem Kloster Fredeslo einen Zehntenkauf unter dem Titel eines Comitis de *Nigenboner* bestätigt: Testes huius rei sunt: *Hermongardis* Comitissa et filii eius *Adholfus*, *Ludolfus*, *Heidenricus*. Act. *Nigenbosere*. Scheid l. c. S. 600. ꝛc. Der Name von Adolphs Gemahlin Hermongardis ist mit dem der Hermendrudis, den sie in vorgedachter Urkunde v. J. 1222. führte, ohne Zweifel einerlei. Der angegebene Sohn Heidenreich muß entweder früh gestorben oder in den geistlichen Stand getreten seyn; wenigstens findet man ihn nachher nirgends mehr, und im J. 1244. werden Gr. Adolph und dessen Söhne Ludolph und Adolph Mainzische Burgmänner in dem Schloß Giselwerder, des Heidenreichs aber wird dabei nicht gedacht. Beil. CCVII. S. 160. In der letzten Urk. wird Ludolph, in der vorhergehenden Adolph zuerst genennt, es könnte also zweifelhaft scheinen, wer unter ihnen der älteste war; vermuthlich war es aber doch Adolph, weil er das Stammschloß Dassel mit den umliegenden Güthern fortbehielt. Beide Brüder verheurathen, nach einer undatirten Urkunde, ihre ungenannte Schwester an Berthold Herrn von Schonenberg, und steuern sie mit Gütern im Hessischen Sachsen aus, worüber sie die gräfliche Gerichtsbarkeit hatten, Beil. CCXIII. S. 224. not. *. Ich habe die darin vorkommenden Dörfer schon oben S. 376. not. g. erklärt, und brauche mich also hier dabei nicht aufzuhalten.

berg, zuweilen allein, zuweilen in Verbindung mit dem eines Grafen v. Dassel (*g*). Er hatte mit dieser Gemahlin zwei Kinder erzeugt, einen Sohn, Bertold, der aber frühzeitig und lange vor dem Vater starb, und eine Tochter, Drudeke, die nachher an Graf Ludwig von Eberstein, aus dem Sächsischen Hause dieses Namens, verheurathet wurde (*h*). Von der Zeit an nahm Ludolph seine Tochter und deren Kinder zum Ziel aller seiner Vererbungsplane; weil er aber die Schwierigkeiten wohl einsah, die Stammgüter seines Hauses bei noch vorhandnem Mannsstamm auf seine weibliche Descendenz fortzupflanzen, so wollte er seine Tochter wenigstens mit Geld bereichern, verkaufte also, was er konnte, und zwar an lauter Mächtigere, die sich bei den erkauften Gütern zu behaupten im Stande waren. Auf diese Art kamen Schloß und Stadt Nienover, von welchem auch Ludolph, nach seines Vaters Beispiel, zuweilen den Titel führte, und die Hälfte des Sollinger Walds, samt mancherlei Gerichtsbarkeiten, Geleiten und Zöllen, an den Herzog Albrecht von Braun=

g) S. die folg. Anm. 1, wo er in einer Urk. v. J. 1272. unterm Titel *Ludolphus Comes de Dassel* dictus de *Schonenberg* vorkommt. Beil. CCXIII. S. 224. stellt er unterm J. 1288. eine Urk. als *Ludolfus* nobilis Comes dictus de *Schonenberg* aus. Hieher gehört auch folgende Urk. v. J. 1285:

Nos *Ludolphus* Comes dictus de *Schonenberg* universis hoc scriptum intuentibus cupimus esse notum, quod dimidium mansum in *superiori Heuenhusen* situm, quem a nobis *Wernerus* dictus *Stambart* iure tenet et tenuit feodali, Monasterio in *Stene* Ordinis S. Benedicti donauimus titulo proprietatis, in repensionem damni quod saepius dedimus in *Volpringehusen* Monasterio iam predicto perpetuo habeatur, vel etiam pro eo, quod ipsos sepius impediuimus contra iustitiam in iure quod dicitur vulgariter Achtwordt, et de multiplici damno eidem monasterio teneremur, si nobis rerum suppeteret facultas. Ne igitur talis donatio possit in obliuionem deduci, hanc literam Abbati et Conuentui in *Stene* dedimus in testimonium sigilli nostri patrocinio communitam. Testes huius rei sunt *Godescalcus* nobilis de *Plesse*, *Heinricus* Prepositus de *Lippelsberge*, *Theodericus* de *Besingen* Canonicus Northunensis, *Detbardus* Viceplebanus in *Heuenhusen*, et alii tam Clerici quam Laici fide digni. Actum Ao Dni MCCLXXXV. 4. Non. Nov.

h) Im J. 1262. belehnen *Ludolfus* Comes de *Dassele*, *Reigeneitis uxor sua*, *Bertoldus natus suus* den Joannem dictum Stolten mit der Vogtei über zwei dem Kloster Hilwardshausen gehörige Hufen. S. G. L. *Boehmer* Observat. Iur. Canon. in Append. ad Obs. VI. Beil. XIV. Unterm J. 1277. entsagt Ludolphus Comes dictus de Dasle gegen das Kloster Fredesloh seinem Vogteirecht, und zwar de consensu *filie nostre* dicte *Dudeken*, *uxoris* Comitis *Luduuici* dicti *de Euersteine*, auch bezeugte Graf Ludwig von Eberstein schon vorher (1272): quod D. uxor filii nostri Ludhewici — ab Advocacia in Vredesl* cessavit. Scheid Anm. zu Mosers Braunschw. St. R. S. 597. und not. *.

schweig (*i*). Was mich aber hier am meisten interessirt, sind die Veräusserungen im Hessisch-Sächsischen Gau. Gr. Ludolph verkaufte 1263. dem Kloster Hilwardshausen seine Rechte über das Dorf Holzhausen (*k*), und im J. 1273. dem Erzb. Werner von Mainz seinen Antheil an dem Schloß Schonenberg, samt der Gerichtsbarkeit (Comecia et jurisdictio) über 30 namentlich angeführte Dörfer, und der Vogtei über die zu den Klöstern Lippoldsberg und Hilwardshausen gehörige Güter, so wie die Vogtei über das leztere Kloster selbst; zugleich verspricht er, seinen Bruder Adolph, im Fall er diesen Kaufcontract bestreiten sollte, öffentlich zu befehden. Der leztere Zusaz dient noch besonders zum unumstößlichen Beweis, daß hier, wenigstens zum größten Theil, allein von Dasselischen Stammgütern, nicht etwa von erheuratheten Gütern die Rede sey, als die von Ludolphs Bruder nicht den geringsten Widerspruch hätten erwarten lassen, dagegen dieser das größte Recht hatte, sich der Veräusserung der Fa-

i) S. die Verkaufsurkunden ap. Scheid l. c. Beil. XXXVI - XXXVIII. S. 574 - 581. und Gebauers Leben Kais. Richards S. 408. Sonderbar ist, daß in der ersten Urk. v. J. 1269. Ludolffus Com. de Nyenouer, und zugleich mit ihm Adolffus *filius fratris sui* den Verkauf veranstalten, aber nicht sein Bruder selbst, der doch damals noch lebte, und daß Ludolfus Dei gratia Comes de Dasle et *Adolphus fratruelis suus* den Verkauf der lehnbaren villae in *Rotdorpe*, mit Einstimmung ihrer Erben, videlicet *Simonis* et aliorum, genehmigen, ohne des Vaters mit einem Wort zu gedenken. Scheid Mantissa p. 406. Entweder war Adolph III. überhaupt zu Geschäften wenig aufgelegt, oder es hatte Ludolph den Sohn seines Bruders, wider Willen des Vaters, zum Theilnehmer seiner Gütherverschwendung zu machen gewußt, und dieses mag auch die Ursache gewesen seyn, warum sich die Kaufhandlung über Nienover so lange verzog, und warum dieses Schloß und Amt, doch vermuthlich nur pfandweis, an die Grafen von Waldeck kam, bis es endlich Gr. Otto von Waldeck im J. 1303, mit Einwilligung seines Vetters Graf Simons v. Dassel, dem Braunschweigischen Haus von neuem verkaufte. Scheid ad Moser l. c. p. 215. 580. Vergl. unten not. u.

k) Graf Ludolph verkauft gedachtem Kloster: Comeciam, Advocaciam, et quidquid iuris habuimus in grangia *Holzhosen*, que sita est inter *Humbrechtessen* et *Udenhosen*. Scheid l. c. p. 601. Holzhausen ist ohne Zweifel das in dem Amt Grebenstein, und unter Udenhofen — vielleicht falsch abgeschrieben, statt Udenhusen — scheint sowohl hier, als in Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 280, das unweit Hombressen gelegne Dorf Udenhausen zu verstehen zu seyn. Vergl. die folg. not. m. Vielleicht ist auch damit die villa *Hottenhusen* einerlei, die der Abbt Burckard v. Fuld, samt der villa *Wesevelde*, im J. 1170. unter Kaiserl. Bestätigung dem Kloster Hilwardshausen verkauft. Leyser Hist. Com. Eberstein. p. 23 24 — Von Wiseuelt s. oben not. d.

milienlehen zu widersetzen, dergleichen die verkauften Güter, nach ausdrücklichem Zeugniß der Urkunde, würklich waren (*l*). Nur das Schloß Schonenberg macht hierin eine Ausnahme; Gr. Ludolph nahm daran, wie gesagt, den Antheil seines verstorbenen Schwiegervaters in Anspruch, und versuchte daher, wiewohl vergeblich, es bei noch lebendem Schonenbergischen Mannsstamm mit in den Kauf zu ziehen. Die dreißig Dörfer, über welche sich die verkaufte Comicia erstreckte, machten zusammen das nachmalige Amt Hofgeismar aus, das von der Zeit an bei dem Erzstift blieb, und erst im funfzehnten Jahrhundert, in der berühmten Mainzischen Fehde, an Hessen fiel (*m*). Die Stadt Hofgeismar, die dem Amt den Namen gab, gehörte zwar mit zum Gerichtssprengel der Cent, worunter jene Dörfer standen, war aber doch schon von

l) In dem v. J. 1272. Id. Aug. datirten Kaufbrief heißt es ap. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 751: Nos *Ludolfus Comes de Dassel* dictus *de Schonenberg* cupimus fore notum universis, quod *montem Schonenberg*, Comeciam et iurisdictionem omnium villarum nostrarum interius vocandarum, bona nostra libera seu feudalia, et homines, venationes, piscationes, advocacias bonorum pertinentium *Lippoldesberg* et *Hilvardeshusen* cenobiis ex ista parte fluvii qui vocatur *Wisera*, iacentium in iurisdictione quacunque; nec non ipsius cenobii *Hilvardeshusen* Advocaciam cum omnibus iuribus et integritate, sicut ad nostros progenitores et ad nos spectasse cognitum est — Ecclesie Moguntine vendidimus absolute, eius vice *Hermanno* Officiali et Consulibus *Geysmariensis* Opidi, *prout ab eadem in feodo tenuimus*, resignantes — — Et si *Adolfum fratrem nostrum* huiusmodi contractum contingat impugnari, ipsius erimus inimicus, worauf das Verzeichniß der dreißig Dörfer folgt, die ich aber schon §. XXXV. S. 376. not. g. umständlich erklärt habe, das einzige Hottenhofen ausgenommen, das aus Versehen übergangen worden, und mit dem so eben not. k. bemerkten Udenhofen einerlei zu seyn scheint, so wie das darunter vorkommende Ratten und Rattenhagen mit dem S. 366. not. q. angeführten Radi und Rothem. — Daß übrigens Gr. Ludolph von dem monte oder Castro Schonenberg, wie in solchen Urkunden oft geschieht, in solle redet, ob er gleich nur einen Theil davon besaß, oder vielmehr nur in Anspruch nahm, und daß der Verkauf des lehnbaren Schlosses selbst, wegen noch vorhandnem Schonenbergischen Mannsstamm, nicht zu Stand gekommen, wird der folg. §. weiter ausführen.

m) Die in voriger not. l. erwähnten dreißig Orte gehören alle, so weit man sie sicher kennt, selbst die ausgegangenen mit eingerechnet, in das heutige Amt Hofgeismar, nur Hombressen und Hottenhofen — im Fall letzteres mit dem heutigen Udenhausen einerlei ist, s. vorher not. k. — ausgenommen, deren ersteres jetzo zu dem Amt Sababurg, letzteres zu dem Amt Grebenstein gerechnet wird. Das Städtchen Liebenau machte ehemals ein besonderes Amt aus, und ist, wie §. LX. weiter vorkommen wird, erst in spätern Zeiten von Hessen erworben und zu dem Amt Hofgeismar geschlagen worden.

ältern Zeiten her ein Eigenthum der Mainzer Kirche (*n*). — Ein Herr, der so gerne verkaufte, wie Graf Ludolph, mußte natürlicherweise die Aufmerksamkeit aller Nachbarn rege machen. Auch Bischof Simon von Paderborn, dem die Dasselischen Besitzungen im Hessischen Sachsen so wohl gelegen waren, wollte die gute Gelegenheit nicht ungenützt vorbei lassen; er kaufte dem Ludolf das Schloß Schartenberg, samt einer Comicia ab: weil aber beide Mainzisches Lehen waren, und daher ohne Einwilligung des Erzstifts nicht verdussert werden konnten, so ließ er sich darüber mit dem Erzb. Werner in Tractaten ein, nach welchen die Kaufstücke jedem zur Hälfte zufallen sollten. Simon starb zwar darüber: aber sein Nachfolger im Paderborner Bisthum, Otto, brachte die Verhandlung (1279.) zu Stand, versprach auch noch weiter, alle Mühe anzuwenden, um auch das Schloß Grebenstein an sich zu bringen, worüber er sich, im Fall eines glücklichen Erfolgs, ebenwohl mit dem Erzstift vergleichen wolle (*o*). Die mit dem Schloß Schartenberg erkaufte Comicia war ohne

n) S. oben §. XXXV S. 381. Im J. 1241. wird Conrad, Hr v. Schonenberg, Mainzischer Burgmann zu Giselwerder, gegen ein Burglehn von sechs Mark, die ihm jährlich de officio sculteti Geysmariensis bezahlt werden sollen, verspricht auch, im Fall die neuerbaute Burg Giefelwerder wieder eingehen sollte, gegen jenes Lehen des Erzstifts Burgmann in Geismar zu seyn. Es bestätigt sich also daraus von neuem, was ich schon l. c. gesagt, daß Hofgeismar um diese Zeit schon eine Stadt und befestigt war.

o) Nos *Otto* — *Paderburnensis* Electus: Constare cupimus universis, quod olim inter — — *Wernherum* Archiepiscopum *Maguntinum*, et felicis memorie Symonem Epum. *Paderburnensem*, predecessorem nostrum, habebatur tractatus super *Comicia*, quam idem Episcopus a Nobili viro . . . Comite *de Dassele* comparatat, et Castro *Schartenberg*; sic quod eadem Comicia et Castrum, *que sunt proprietas Ecclesie Maguntine*, pro medietate transferrentur ad ipsam Ecclesiam Maguntinam; Et quia nos eidem Dno Archiepiscopo et sue Ecclesie, ex debito in omni fidelitate et devotione tenemur; ipsius predecessoris nostri vestigiis — inherentes; et medietatem Comicie et Castri predicti, cum omnibus eorum pertinenciis transferimus ad Ecclesiam Maguntinam. — — Ceterum bona fide laborabimus, et omnem sollicitudinem quam poterimus apponemus, quod Castrum *Grevenstein*, situm apud *Geismariam*, in nostram deveniat potestatem; quia de ipso Castro nihil aliud penitus faciemus, nisi quod de predicti AEpi et Capituli Maguntini fuerit beneplacito voluntatis. Dat ap. *Ameneburg* Anno MCCLXXIX, VII. Id. — Guden. T. I. p. 774 etc. Bisch. Simon von Paderborn, ein gebohrner Graf von der Lippe war im Juni des J. 1277. gestorben (Schaten. Ann. Pad. T. II. p. 135.); die Vertragshandlung mit Mainz, die durch seinen Tod unterbrochen worden, mag also wohl nicht lange vor dieser Zeit angefangen haben, und eben daher auch der Kauf in eines der nächstvorhergehenden Jahre fallen.

Zweifel mit dem oben (S. 370.) beschriebenen Centgericht Meisser einerlei, und so begriffen beide Kaufstücke zusammen das heutige Amt Zierenberg, das noch im vorigen Jahrhundert von dem Schloß Schartenberg den Namen führte (*p*). Mainz blieb indessen nicht lange im Besitz seiner Hälfte; der Erzb. Gerhard, ein gebohrner Dynaste von Eppenstein, gab sie 1294. seines Brudersohn, Gerhard, als er Elisabeth, eine Tochter Landgraf Henrichs von Hessen, heurathete, unter der Bedingung zu Lehen, daß sie als seiner Gemahlin Morgengabe angesehen werden, und im Fall aus dieser Ehe keine Kinder erfolgten, dem Hessischen Hause zufallen sollte (*q*). Dieser Fall *ereignete sich* würklich. Die Paderbornische Hälfte hatte die adliche Familie von Schartenberg, die ohnehin das Centrichteramt in der vorgedachten Comicia schon aus ältern Zeiten hergebracht hatte, ich weiß nicht wie? zu erwerben gewußt, verkaufte sie aber im J. 1294. an Landgraf Henrich das Kind, und so kam Hessen zum Besitz des ganzen Schlosses, und der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit (*r*). Der vorerwähnte Anschlag des Bischofs von Paderborn auf das Schloß Grebenstein blieb ohne Erfolg; es erbte vielmehr, vermuthlich noch mit andern Dasse-

p) S. Winkelmanns Beschr. Hessens S. 311. Von der Comicia Messchere, oder Meisser, und der adlichrn Familie von Schartenberg Richteramt darüber, habe ich schon oben §. XXXV. S. 370 ꝛc. not. b. und §. LVI. S. 688. geredet.

q) S. die darüber von dem Erzb. Gerhard ausgestellte Urk. v. J. 1294. in Kuchenbeckers Analect. Hass. Coll. XII. p. 401. Es wird darin bedungen, daß die Hälfte des Schlosses Schartenberg, im Fall jene Ehleute ohne Erben sterben sollten, auf die Landgräfin Mechtild, und deren Erben, fallen sollte, eine Bedingung, welche die bei ihrem Gemahl vielvermögende Landgräfin in der Absicht hatte einrücken lassen, damit auf diese Art die Hälfte des Schlosses ihrem eignen Sohne Johann allein, und nicht ihrem Stiefsohn, Otto, zufallen möchte. Uebrigens könnte man fragen, wie Erzb. Gerhard v. Mainz diesen Theil des Schlosses, den schon sein Vorfahr, Erzb. Werner erworben hatte, wieder von dem Erzstift, und zwar in bloßen Privatangelegenheiten seiner Familie, habe veräussern können. Beide Erzbischöfe waren gebohrne Dynasten von Eppenstein, und es hatte Erzb. Werner den Ankauf vermuthlich, entweder aus Mangel eines hinreichenden Kameralfonds, oder weil das Domcapitul nicht einstimmte, aus eignen Mitteln bestritten, daher es auch sein nächster Nachfolger und Stammvetter, Erzb. Gerhard, so viel eher wieder veräussern konnte.

r) Beil. CCXXXIII. S. 237. not. x.

Dasselischen Gütern, auf des Dasseler Ludolphs Enkel, den Gr. Otto v Eberstein, fort, der sich indessen doch nicht sicher genug dabei gehalten zu haben scheint, und vermuthlich eben daher, um einen mächtigen Schuß zu haben, dem Landgr. Henrich dem Kind (1293.) erstlich die Erböfnung in allen seinen Schlössern gestattete (s), einige Jahre darauf aber (1297.) das ganze Schloß Grebenstein verkaufte (t). — Daß dem Gr. Ludolph von Dassel ausserdem auch das jetzo Hessische Dorf Lippoldsberg, mit mehrern andern auf der rechten Seite der Weser, zustand, wird unten (§. LXI.) weiter vorkommen. Er starb nach dem J. 1293., und überlebte sowohl seinen Bruder, als dessen gleichgenannten Sohn Adolph IV. (u). Der leztere hinterließ einen einzigen Sohn,

s) Nos Comes *Otto de Eberstein* sive *de Polle* — — protestamur — quod omnia castra nostra sive munitiones, tam habita quam habenda, *illustri Principi Domino H. terre Hassie Domino* et suis heredibus ac amicis perpetuo patebunt etc. Dat. et act. *Marpurg* Ao. Dni MCCXC. tercio VII. Idus Nov. Indict. septima. Die Urk. soll im nächsten Band vollständig folgen.

t) Beil. CCXCII. S. 243. Der Verkäufer, Gr. Otto von Eberstein, war ohne Zweifel ein Sohn des vorerwähnten Dasselischen Tochtermanns, Ludwigs. Leyser Histor. Comit. Eberstein. in Saxon. p. 81. führt ihn auch als solchen an, und beweißt zugleich, daß er nachher Probst zu Hildesheim geworden. Gr. Otto übergiebt das Schloß so lange in die Gewahr einiger Burgmänner, „also lange bis wirs ien gemachen unserme vorgenannten Herren Lantgreuen Heinrich, unser frawen Mechildi, der Lantgreuen, „und ern Kinden, von deme Heren, von deme „sis mit erin haben mogint." Ob das leztere auf Lehenschaft geht, und das verkaufte Schloß, wie in solchen Fällen nicht selten geschah, zur Sicherheit des Käufers so lange in fremde Gewahr gegeben wird, bis der Lehensherrliche Consens erlangt sei, lasse ich dahin gestellt seyn; wenigstens hat das Erzstift Mainz nach einer Urk. v. J. 1325. Beil. CCXCVIII. S. 300. die Burg Schartenberg, die Stadt Cyrenberg, Burg und Stadt Immenhausen, und Burg und Stadt Grebenstein, jedes mit allem Zugehör, nachher als Lehen in Anspruch gesezt; es haben sie aber die Landgrafen von Hessen nie von Mainz zu Lehen genommen, und mögen dieses daher die angeschuldigten verschwiegenen Lehen seyn, von denen eine andre Urk. v. J. 1324. Beil CCXCV. S. 293. redet. Eine uns unbekannte Verhandlung muß wohl immer vorgegangen seyn, weil die Burgmänner, denen das Schloß in Gewahr gegeben war, es derselben wieder entließen, und der Landgraf zum wirklichen Besiz gelangte. Genug das Schloß Grebenstein kam durch jenen Kauf an Hessen, und es werden, nach damaliger Art, zugleich die damit verbundnen Dörfer mit verstanden, obgleich einige derselben das Erzstift, wie wir unten weiter sehen werden, entweder in würklichem Besiz hatte, oder doch in Anspruch nahm.

u) Gr. Ludolph kommt in folgender ungedruckten, auch in andrer Rücksicht merkwürdigen, Urkunde unterm 22. Jul. 1293. zum leztenmal vor, und scheint nicht lange darnach gestorben zu seyn:

Ludolphus Dei gratia *Comes in Dasle* uniuersis

Simon, der aber mit seiner Gemahlin Sophia, einer gebohrnen Gräfin von Regenstein, keine Kinder zeugte, und im J. 1329. den Dasselischen Stamm

Christi fidelibus praesentem literam inspecturis salutem in vero salutari. Sciant uniuersi tam praesentes quam futuri, quod nos de consensu *heredum nostrorum Simonis* et *Conradi*, ac aliorum heredum nostrorum, quorum interest vel interesse potest, vendidimus in silua quae dicitur **Bockwolt** redditus dimidiae marcae, quos ex parte decimationis ibidem pro nostra parte contingere potest, ecclesie b. Virg. in *Stene* pro quinque marcis argenti examinati, tali conditione, quod si praefata decimatio ad solutionem praedictae pensionis non sufficeret, annuatim illum defectum nos vel heredes nostri aut per noualia, quae de nouo in praedicta silua insurgere possunt, aut per censum nostrum qui dicitur **Woltins** (i. e. Waldzins) medio tempore subplebimus ecclesiae supradictae. Praeterea si quicque juris nobis vel haeredibus nostris in hominibus et in bonis suis in *Volpringehusen* et *Deligehusen* villis competit vel competebat, talia iura concedimus et donamus pure propter Deum ac b. Virg. matris eius ecclesie supradicte, ut in ipsa memoria nostra ac predecessorum nostrorum in orationibus, que ibidem per Dei famulos fiunt, in perpetuum habeatur. In cuius rei testimonium presentem literam dedimus Abbati et Conuentui sepedictae ecclesiae sigilli nostri munimine roboratam. Testes huius rei sunt *Godescalcus senior* et *Godescalcus iunior* nobiles de *Plesse*, *Fridericus* nobilis de *Roslorp*, *Bartoldus* nobilis de *Adeleuessen*, *Henricus* de *Plesse* dictus de *Homberch*, et alii quam plures fide digni Dat. Ao. Dni 1293. undecimo Calend. in die S. Mariae Magdalenae.

Gr. Ludolph giebt hier einen *Simon* et *Conradus* als heredes suos an. Daß unter ersterem der letzte Dasselische Graf dieses Namens, ein Bruderseukel des Ludolphs, zu verstehen sei, ist keinem Zweifel unterworfen: wer soll aber der zweite Erbe, Conrad, seyn? Man findet den erwähnten Simon nirgends mit einem Bruder; er müßte also, wenn er ja einen solchen gehabt haben sollte, noch im frühen Alter verstorben seyn. Vermuthlich war es aber eher ein Enkel Gr. Ludolphs, durch seine an Graf Ludwig von Eberstein vermählte Tochter. Polyc. **Leysers**, ohnehin sehr unvollkommene, *Hist. Com. Eberstein.* giebt darüber keinen Aufschluß, und weiß überhaupt von dieser ganzen Verwandtschaft gar nichts.

Ludolphs Bruder, Gr. Adolph III, starb gegen Ende des J. 1273: denn in der oben not. l. angeführten Urk. v. J. 1273. kommt er noch als lebend, und in einer andern v. 3. Jan. 1274. schon als todt vor. S. Scheid Anmerk. zu Mosern l. c. p. 580. Seine Gemahlin war ohne Zweifel die schon oben not. i. aus einer Urk. v. J. 1303. (Scheid Anm. zu Moser S. 580.) als Dasselische Wittwe angeführte Irmengard. Gr. Otto von Waldeck nennt in dieser Urk. den Gr. Simon v. Dassel cognatum suum, und nimmt von dem ehmals Dasselischen Castro Nienover, das er mit Wissen und Willen dieses Gr. Simons an den Herz. Albrecht von Braunschweig verkauft hatte, namentlich aus: bona laudabili matrone, *domine Ermengard domine de Dasle* data pro sustentatione vite quoad viuat. Vermuthlich war also diese Irmengard eine gebohrne Gräfin v. Waldeck, der Zeit nach etwa eine Vatersschwester des Gr. Otto, an den sie das vorgedachte Schloß, mit der zugehörigen Comicia, durch Pfandschaft oder sonst eine Schuldverschreibung gebracht haben mochte. Prasser in Chron. Waldec. ap. Hahn. Coll. Monum. T. I. p. 821. hatte von dieser Verwandtschaft eine Spur, leitete sie aber irrig von der Gemahlin des erwähnten Dasseler Simons her.

beschloß, nachdem er noch bei seinem Leben (1310.) die Grafschaft Dassel, und was er sonst noch besaß, an das Bisthum Hildesheim verkauft hatte (v).

Nach dieser Ausführung besaßen die Grafen von Dassel bei weitem den größten Theil des Hessisch-Sächsischen Gaues, soweit er sich über das heutige Hessen zwischen der Weser und Diemel erstrekte. Die Aemter Hofgeismar, Zierenberg, Grebenstein, ein Theil des Amts Trendlenburg, und der Herrschaft Schonenberg, sammt vielen einzelnen Dörfern und Güthern, waren ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen. Wie sollen sie zu diesen beträchtlichen Besitzungen gekommen seyn? Ihre Herkunft von den Grafen von Nordheim, und was ich oben (§. LVI.) von dem ältern Ansitz der Grafen von Nordheim und Reinhausen in dem Hessischen Sachsen gesagt habe, lößt diese Frage auf einmal auf. Die sogenannte Grafschaft des Gr. Dodico von Warburg, die sich über den größten Theil des Hessischen Sachsens erstreckte, fiel durch Kaiserliche Schenkung an Mainz und Paderborn, der Mainzische Antheil wieder an die Grafen von Nordheim, und diese vererbten ihn auf ihre Abkömmlinge, die Grafen von Dassel.

v) Gr. Simon v. Dassel kommt in mehreren schon oben not. i. u. u. bemerkten Urk. von den J. 1268. 1293. u. 1303. vor, stellt in den Jahren 1304. 1308. besondre Urk. aus (Falke Trad. Corb. p. 911. 913.), und verkauft im J. 1310. an Bischof Siffried von Hildesheim das Schloß Hundrück, das Weichbild zu Dassel, die Grafschaft mit Leuten und Gütern, namentlich die Dörfer Reylingehusen, Hildeleueshusen, Dethersen, Selessen, Wolderikessen, samt allen Allodien in und ausser der Grafschaft, um 1900 Mark Silbers, welche an ihn, seine Gemahlin Sophia, und Gr. Heinrich von Regenstein bezahlt werden sollen. Scheid ad Moser. Beil. XXXIX. a. b. p. 585 – 589. Noch in eben dem Jahr gab Kön. Heinrich von Lützelburg seine Lehensherrl. Einwilligung zu diesem Kauf. Lauenstein Hist. Hildes. P. II. p. 55, wo zugleich die Gemahlin Gr. Simons, Sophia, für eine gebohrne Gräfin von Regenstein ausgegeben wird. Diese Angabe scheint sich durch den obenerwähnten Kaufbrief zu bestätigen, auch unterschreibt Gr. Simon eine Regensteinische Familienkunde (1310) neben Gr. Henrich von Regenstein, der wohl seiner Gemahlin Bruder gewesen seyn möchte, als Zeuge. Erath Cod. Quedlinb. Nr. 54. p. 356. Eben der Symon *nobilis* Comes de Dassel verleiht im J. 1322. einen Zebenden in Meylingehusen (Scheid v. Adel S. 16. Anm. o.), und bestellt im Jahr 1325. für sich und seine Gemahlin ein Seelgerede im Kloster Amelunxborn. Scheid Anm. zu Mosern rc. S. 582. Nach Lauenstein l. c. ist er im J. 1329. gestorben. — Uebrigens habe ich von dem Angeben des Botho in Chron. picur ap. Leibnit. SS. T. III. p. 331. 367. und einiger neuern unkritischen Historicker, daß die Grafen v. Dassel den Titel der Raugrafen geführt, in keiner Urkunde die geringste Spur gefunden. Vergl. Scheid l. c. p. 217 rc.

Was die Leingauischen Grafen von Reinhausen in dem Hessischen Sachsen als Reichslehen besaßen, machte K. Henrich II. von dem Bisthum Paderborn lehnbar (§. LVI. S. 687.); es wußten sich aber gleichwohl auch die weiblichen Erben dieses Hauses, die mächtigen Grafen von Winzenburg, bei jenem Besitz zu behaupten; wenigstens baute Gr. Hermann II. das Schloß Schonenberg, und es läßt sich nicht denken, daß er ein Schloß in einer Gegend erbaut haben würde, worin er gar nicht weiter begüthert, und eben daher ausser Stand gewesen wäre, demselben ein Zugehör anzuweisen. Vielmehr findet man späterhin gerade die Gegend um Schonenberg und das Schloß Trendlenburg, mit seinem Zugehör, nicht nur als Paderbornische Lehen, sondern auch in den Händen eines und ebendesselben Besitzers miteinander verbunden, und soviel gewisser machen sie zusammen die sogenannte Grafschaft der Reinhäuser Grafen im Hessischen Sachsen aus (*w*); doch muß dieses Haus auch diejenigen Güther, die, nach obiger Bemerkung (§. LVI. S. 688.) Gr. Udo von Kattlenburg im Anfang des eilften Jahrhunderts mit Gräflicher Gerichtsbarkeit besaß, frühzeitig erworben und mit ihren umliegenden Besitzungen verbunden haben. Graf Hermann II. v. Winzenburg hatte, wie er in einer Urk. selbst sagt, das Schloß Schonenberg mit großen Kosten erbaut, trug es aber im J. 1151, vermuthlich zu soviel größerer Sicherheit, dem Erzstift Mainz zu Lehen auf; doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, im Fall er keine männliche Erben erzeugen sollte, nach seinem Tod das Erzstift demjenigen das Schloß zu Lehen ertheilen solle, den er selbst dazu bestimmt haben würde (*x*). Diese Bedingung konnte nicht in Erfüllung gehn, da Hermann sogleich im folgenden Jahr, sammt seiner schwangern Gemahlin, ermordet wurde: das Erzstift konnte daher das Schloß nunmehr nach seinem Willen vergeben, und noch in dem nemlichen zwölften Jahrhundert

w) Diese Gewißheit wird dadurch noch größer, weil nach §. XXXV. S. 360. not. c. ein in der Gemarkung des Dorfs Ostheim A. Trendelburg gelegner Hof ausdrücklich in den Comitatum des Reinhausischen Grafen Allo gesetzt wird. Die Paderbornische Lehenschaft über diese Gegend wird in der folg. Ausführung weiter vorkommen.

x) Ich habe die Urk. schon §. LVII. S. 734. not. g. umständlich angeführt, und zugleich dabei bemerkt, daß daraus, daß Graf Hermann das Schloß im Jahr 1151. lehnbar machte, noch gar nicht folgt, daß er es erst kurz vorher erbaut habe.

führt eine Dynastische Familie den Beinamen von Schonenberg, den sie soviel gewisser nicht etwa von dem gleichgenannten Hof, sondern vielmehr vom Schloß selbst hernahm, da sie dasselbe von alten Zeiten her von Mainz zu Lehen trug (y). Ob sie das Schloß nach Hermanns Tod zum erstenmal erhalten, oder ob sie etwa schon vorher, während Hermanns Exilium (1130 – 1137), vielleicht durch Kaiserliche Schenkung, zu diesem Besitz gekommen, und da sie desselben nach jenes Winzenburgers Wiederherstellung wieder entwältigt worden, sich nachher auf eben die Art dazu von neuem zu verhelfen wußte, wie die Landgrafen von Thüringen, nach dem was ich oben (§. LVI.) erzählt, die bei Hermanns Entsetzung erhaltne Grafschaft im Leingau nach dessen Ermordung von neuem erworben, muß ich aus Mangel der Nachrichten dahin gestellt seyn lassen (z). Die übrigen Güther der Schonenberger lagen in dem Hessischen Sachsen mitten unter den reichen zu eben dem Gau gehörigen Besitzungen der Grafen von Dassel zerstreut, und der große Reinhardswald, der, mit Inbegriff vieler einliegender Dörfer und Höfe, zu der vormaligen Grafschaft des Warburger Grafen Dodico gehört hatte, und mit dieser an die Grafen von Nordheim und Dassel gekommen war, erscheint späterhin als Eigenthum der Dynasten von Schonenberg. Daß Graf Ludolph II. von Dassel auch den Namen von Schonenberg führte (a), will ich nicht in Anschlag bringen, weil er diesen Titel, wie gesagt, nur als anmaßlicher Erbe seines ohne männliche Nachkommen verstorbenen Schwiegevaters, eines gebohrnen Dynasten von Schonenberg, in Anspruch nahm: aber merk-

y) Der Hof Schonenberg oder Schönberg, der erst unter Landgr. Friedrichs II. Regierung in ein Dorf verwandelt worden, und jetzo eben daher den Namen Friedrichsdorf führt (s. Engelhards Erdbeschr. der Cassel. Lande S. 352.), kommt in jenen ältern Zeiten nirgends vor, und ist wohl gewiß erst später angelegt, und nach dem Schloß benennt worden, von dem er nur eine Viertelstunde entfernt ist. Sich nach einem bloßen Hof zu benennen, zumal nach einem solchen, bei dem ein gleichbenanntes Schloß liegt, war ohnehin bei dem hohen Adel des Mittelalters ohne Beispiel; es wäre eben so ohne Beispiel, daß sich Personen vom hohen Adel etwa als bloße Castrenses nach einem Schloß benennt haben sollten; und da man die Schonenbergische Dynastenfamilie, so weit man nur zurückkommen kann, in dem würklichen Besitz des Schlosses Schonenberg findet, so kann man auch vernünftiger Weise nicht zweifeln, daß sie gleich Anfangs ihren Namen davon angenommen.

z) S. die so eben not. x. angef. Stelle.

a) S. vorher not. l.

würdiger ist, daß er umgekehrt auch den Titel von Dassel geführt haben soll (*b*). Das alles zusammen genommen, möchte wohl kaum noch ein Bedenken übrig bleiben, die Dynasten von Schonenberg für eine Nebenlinie der Grafen von Dassel anzusehen, die durch eine Theilung zu jenen Güthern im Hessischen Sachsen gekommen, und sich nach dem neu erworbenen Schlosse genennt, den Gräflichen Titel aber um deßwillen nicht angenommen, weil sie an der eigentlichen Grafschaft Dassel keinen Antheil erhielt. Der hohe Adel, der sich unter jedem Namen gleiches Standes mit andern hielt, war damals auf Titel noch wenig verlegen, und wir werden in dem Fortgang dieser Geschichte auf ähnliche Art auch die Dynasten v. Merenberg aus einem uralten Gräflichen Haus in der Wetterau ausgehen sehen, ohne daß sie jemals das Grafenprädicat wieder anzunehmen sich einfallen lies. In dieser Voraussetzung müßte man den unbekannten Vater der beiden Dynasten von Schonenberg, Conrad und Berthold, die von dem J. 1170. an vorkommen (*c*), als einen jüngern Sohn Graf Reinholds v. Dassel, und als den Stifter der Schonenbergischen Seitenlinie annehmen: ich habe ihn indessen doch, so lange sich meine Vermuthung nicht durch weitere, vielleicht mit der Zeit zu erwartende, Urkundenbeweise bestätigen läßt, in die beigefügte Dasselische Stammtafel einzutragen noch nicht wagen wollen (*d*).

b) Haas Anm. zum Winckelmann S. 161. führt aus einem Schreiben des Reg. Rath und Hofarchivar Schmincks in Cassel an, daß die Herrn von Schonenberg auch den Namen von Dassel geführt; letzterer müßte also dieses Datum wohl aus einer oder der andern ungedruckten Urk. genommen haben. Mir selbst ist eine solche Urk. nie vorgekommen; ich muß also diese Angabe auf der Glaubwürdigkeit ihres Urhebers beruhen lassen, fürchte aber sehr, daß sich Schminck hierin durch den mehrgedachten Gr. Ludolph irre führen lassen, der sich sowohl von Dassel als Schonenberg schrieb, und den er vielleicht für einen gebohrnen Schonenberger halten mochte. Aber gewiß ist, daß die Herrn von Schonenberg in der Gegend von Dassel begütert waren. Conrad von Dassel, aus der Burgmännischen Familie dieses Namens, sagt im J. 1312. dem Conrad Herrn v. Schonenberg einen Hof in der Feldmark von Dassel auf, den er von ihm zu Lehen hatte.

c) S. von diesen Schonenbergern §. LX. not. e. Da sie beide den Namen von Schonenberg führen, und ohne Zweifel Brüder sind, so müßen sie denselben wohl gewiß schon von ihrem Vater erhalten haben.

d) Ich habe in dieser Stammtafel zugleich die Nordheimische Genealogie, als auf welche sich meine Geschichte in vielen Fällen bezieht, so weit es zu meiner Absicht gehörte, ausgeführt, und bei dieser Gelegenheit die in Orig. Guelf. T. IV. p. 474. gelieferte Nordh. Stammt. in mehrern Puncten berichtigt.

Stammtafel der Grafen von Nordheim und Dassel.

Siegfrid I.
982. 1002.
Gem. 1. Mathildis.
" " 2. Ethelinda.

Siegfrid II.
1002.

Benno oder Bernhard
Graf v. Nordheim, u. im Hess. Sachs. 1002. ꝛc.
Gem. Eilika

Otto
Gr. v. Nordheim 1061 ꝛc. Herz.
v. Baiern 1061. abgesetzt 1070. † 1083.
Gem. Richenza, Wittwe Gr.
Hermanns III. v. Werla.

Henrich der Dicke
† 1101.
Gem. Gertroud
T. Marggr. Eckberts I.
von Thüringen,
† 1118.

Siegfrid III.
Gr. von Bomeneburg, † 1109.

Konrad
od. Cuno, Gr.
v. Beichlingen,
† 1103.
Gem. Kunigund, T. des
Gr. Otto v. Orlamünd.
Anm. hinterläßt nur Töchter
Orig. Guelf. I. c.

Töchter
s. Orig. Guelf.
T. IV. p. 474.

...chenza
... 1141.
...m. Kaiser
...othar aus
...achsen.
... 1137.

Gertraud
lebt noch 1154.
Gem. Pfalzgraf
Otto v. Rieneck,
der 1150. ohne
männliche Erben
starb.

Siegfried IV.
Gr. v. Bomeneburg.
1116 ꝛc. † 1144.
Gem. N. in zweiter Ehe
verm. mit Gr. Henrich
v. Wintzenburg 1144.
s. die Stammt. zu § LVII.

Reinhold
1113 – 1129.
Stammvater
der Grafen
v. Dassel.
S. §. LIX.

Henrich
Abbt zu
Corvei,
abgesetzt
1144.

Judith
Aebtissin zu
Kemnade
und Giseke
1144.

Gertraud
Gem. Henrich der
Stolze, Herz. von
Baiern u. Sachsen.
† 1139.

Ludolf I.
Gr. v Dassel 1156 – 1166.
Gem. N. vermuthlich eine
Gräfin v. Schauenburg.

Reinhold od. Reinald
erst Probst zu Hildesheim, dann
Kanzler Kais. Friedrichs, endlich
Erzb. zu Cölln 1159 – 1167.

Henrich der Löwe
Herz. von Baiern u.
Sachsen. † 1195.

Ludolph II.
1180 – 1212.

Adolph I.
1180 – 1201.

Adolph II.
1203 – 1244.
Gem. Hermentrud
oder Ermengard
1227. 1235.

Reinhold
Domh. zu Hildesheim 1222.
Probst 1234.

Sigibodo
Domherr zu
Verden 1222.

N. Tochter
Gem. Conrad II.
Herr von
Schonenberg.

...dolph III.
...44 – 1273. † 1274.
...m. N. Tochter des
...Bodo Herrn von
Homburg.

Ludolph III.
1244 – 1292.
Gem. Reginheid T.
Bertolds Herrn v.
Schonenberg 1262.

Heidenreich
1235.

N. Tochter
Gem. Bertold Herr
v. Schonenberg.

...olph IV.
...268 – 1274.
...Ermengard, vielleicht
...Gräfin von Waldek
1303. als Wittwe.

Ermentrud
Gem. Graf
Conrad v.
Eberstein.

Bertold
1262.
stirbt vor dem
Vater.

Drudeke
1272. 1277.
Gem. Gr. Ludwig von Eberstein 1272. 1277.

Simon
... – 1325. Der letzte seines Geschlechts † 1329.
...m. Sophia Gräfin v Regenstein 1308 – 1325.

§. LX.

Geschichte der Reichsdynasten von Schonenberg oder Schoenberg. Ihre Güter fallen an Mainz, Paderborn, Braunschweig und Hessen, zuletzt aber an Hessen allein.

Ich gehe von dem Ursprung der Herrn von Schonenberg zu ihrer Geschichte über (*a*). Man muß sie vor allen Dingen nicht mit der niederadlichen Familie von Schonenburg oder Schonenberg am Rhein, unweit Oberwesel, verwechseln (*b*). Der Name Schonenberg ist unfehlbar mit Schoenberg einerlei: indessen schrieben sich doch die Herrn, von denen ich rede, meistens nur auf erstere Art. Sie gehörten ohne Widerrede zum hohen Adel: *man sieht*, außer dem Ursprung, den ich ihnen gegeben, an den Titeln, die sie *führten*, an ihren Heirathen, die sie beinahe durchgehends nur mit Personen vom hohen Adel schloßen, und an ihrem Lehenhof, der eine Menge vom niedern Adel als Vasallen aufstellt: sie erhielten sich auch, so sehr sie zuletzt an Gütern herabkamen, bis zu ihrem Ausgang in dem Herrnstand (*c*). Der älteste, den man bisher aus dieser Familie zu kennen glaubte, ein Conrad, der den Stiftungsbrief des Hessischen Klosters Breidenau v. J. 1123. als Zeuge unterschreibt, beruht auf einer falschen Lesart (*d*). Dagegen gehören ein Conrad und Bertold von

a) Der verstorbene fleißige Professor Haas in Marburg hat seinen Anmerk. über Winkelmanns Hess. Gesch S. 142. rc. eine Historische Nachricht von der Herrschaft Schöneberg angehängt, worin er, so weit seine Subsidien reichten, manches zusammen trägt, und nach seinem Vermögen zu erläutern sucht.

b) Das Schloß Schönberg oder Schomburg, das im vorigen Jahrhundert von den Franzosen zerstört worden, lag am Rhein, in dem Trierischen Amt Oberwesel, und gab der im J. 1719. ausgestorbenen Familie der Grafen von Schomburg den Namen. Von ihren Vorfahren kommen in Gudenus und Hontheims diplomat. Sammlungen sehr viele vor, s. unten not. w. Es gab überhaupt der Häuser dieses Namens mehrere (s. Guden. T. II p. 1157. not. *), sowohl am Rhein als in andern Provinzien.

c) Von dem Titel nobilis Dominus, den sie führten, s. die folg. not. d. In teutschen Urkunden heißen sie öfters edle Herrn von Schonenberg, z. B. Beil. CCCLXIII. CCCLXVI. oder noch häufiger schlechtweg Herrn zu Schonenberg. Daß sie zuweilen Töchter an Niederadeliche verheiratheten, oder auch wohl einer, aus besonderer Zuneigung, eine Niederadeliche heirathete, wie bei Conrad IV. der Fall war, thut ihrem Herrenstand keinen Eintrag: denn davon finden sich auch in andern Dynastischen, Gräflichen und noch höhern Häusern, Beispiele genug. Niederadliche, als Vasallen der Herrn von Schonenberg, werden in den folg. Anmerk. vielfach vorkommen, und es könnten ihrer noch mehrere angeführt werden.

d) Ein Conraduus de *Schonenburg* unterschreibt des Klosters Breidungen Stiftungsbrief von

von Schonenberg, die zu Ende des nemlichen Jahrhunderts (1170. rc.) vorkommen, dem Hessischen Geschlecht dieses Namens so viel gewisser zu: man kann sie mit gutem Grund für Brüder halten (*e*). Der ältere derselben, Conrad I., war mit einer Tochter Graf Ludolps II. von Dassel vermählt, mit welcher er Conrad II. und einen andern ungenannten Sohn erzeugte (*f*). Ich

J. 1123. ap. Guden. Cod. Diplom. T. I. p. 59. als Zeuge: es ist aber, nach der Abschrift, die der jüngere Schminck aus dem in dem Cassel. Archiv befindlichen Original genommen, vielmehr *Scowenburc* zu lesen (Monim. Hass. IV. p. 656.), und jener Conrad daher in die Reihe der alten Hessischen Grafen von Schauenburg zu rechnen, wie er denn auch l. c. unter der Rubrik der Comitum aufgestellt wird. Ohnehin schrieb sich die dynastische Familie nie von Schonenburg, sondern Schonenberg, und dieses Schloß, das Hermann II. von Wintzenburg zuerst erbaute, existirte wohl im J. 1123, wo jener Hermann noch sehr jung war, gewiß noch nicht.

e) Bertoldus de Sconenberch unterschreibt, noch vor dem Cuno von Mintzenberg, eine zu Frankfurt ausgestellte Urkunde K. Friedrichs I. v. J. 1170, wodurch er den von der Abtei Fuld an das Kloster Hilwardshausen geschehenen Verkauf der Dörfer *Hottenhusen* und *We;euelde* bestätigt. Scheid von Adel in Mantissa p. 561. &c. Ebenderselbe bezeugt 1171. eine Urkunde Erzb. Christians zu Mainz über das Patronatrecht der Kirche zu Beckelnheim. Ioann. SS Mog. II. p 648, und im J. 1202. einen Schenkungsbrief des Paderb. Bisch. Bernhards für das Kloster Gerden. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 933. — Conradus de Sconinberg unterschreibt 1180 eine Schenkung Erzb. Philipps von Cölln an die Abtei Corvei l. c. p. 853., und 1184. beurkundet Erzb. Conrad von Mainz, daß ihm Conradus de Sconimberc, *libere conditionis homo*, einen von ihm lehnbaren Zehenden in Dietenroth aufgesagt, und er denselben darauf dem Kloster Reinhausen geschenkt habe. Leyser Hist. Com. Eberstein. p. 76. Eine Urkunde Erzb. Siegfrieds von Mainz v. J. 1186, wodurch er einen dem Paderb. Kloster Gerden erregten Streit entscheidet, unterschreibt unter andern Conradus de Sconenberg, und zwar noch vor einigen Grafen und Dynasten, welches wenigstens so viel beweist, daß seine Familie schon damals zum hohen Adel gerechnet wurde (Schaten. Annal. Pad. T. I. p. 873.); eine Bemerkung, welcher auch die vorgedachte Urkunde nicht widerspricht, worin ihn der Erzb. von Mainz liberae conditionis *hominem* nennt: denn homo heißt hier ein Vasall, und nennt daher in diesem Sinn auch Herz. Henrich der Löwe in einer Urkunde vom J. 1172. mehrere Grafen homines suos. Orig. Guelf. T III. p. 517. — Im J. 1188. unterschreibt eben dieser Conrad eine dem Kloster Marienfeld von dem Paderbornischen Bischof Bernhard ertheilte Urk. als Zeuge. Kindlinger Beiträge zur Münster. Gesch. Th. III. in Beil. S. 80.

f) Die Vermählung Conrads I mit einer Dasselischen Gräfin, und daß eben deswegen der Sohn derselben Conrad II. in einer Urk. v. J. 1249., von der ich im Text weiter reden werde, omnes de Dasle cognatos suos nennt, habe ich schon §. LIX. not. f. erwiesen. Dieser Conrad hatte noch einen Bruder, den man aber nur aus einem bereits oben §. XXXV. S. 384. not. v. umständlich angeführten Urkundenextract kennt, nach welchem im J. 1238. duo nobiles fratres de Schonenburg dem

will von diesem Anonymus zuerst reden. Er sagte 1238, gemeinschaftlich mit seinem Bruder, dem Bischof Bernhard von Paderborn einige Lehenstücke mit der Bitte auf, sie dem Kloster Gerden zu übertragen (*g*); daß er aber im J. 1242. schon todt war, läßt sich daraus folgern, weil sein Bruder, Conrad II, in diesem Jahr die Mainzischen Lehen seines Hauses auf seinen Namen allein empfieng (*h*). Ich getraue aber noch weiter zu gehen; ich gebe diesem Anonymus den Namen Bertold, und schreibe ihm eine einzige Tochter Reigeneith oder Reginheid zu, die an Gr. Ludolph III. von Dassel vermählt war. Durch ein ausdrückliches Zeugniß kann ich das freilich nicht beweisen; ich kann aber doch Gründe anführen, die einem Beweis wenigstens sehr nahe kommen, und wohl kaum einen Zweifel übrig lassen möchten. Dieser Graf Ludolph von Dassel führte, wie ich schon oben (§. LIX.) weiter erläutert, außer seinem Dasselischen Titel, auch den von Schonenberg, zuweilen auch den leztern allein, ja er versuchte sogar, das Schloß Schonenberg, oder vielmehr seinen Antheil daran, an das Erzstift Mainz zu verkaufen, von dem es zu Lehen gieng; und wenn gleich dieser Kauf, so weit er das Schloß Schonenberg betraf, ohne Würkung blieb, indem es die gleichbenannten Dynasten nach wie vor im Besitz behielten, so beweißt er doch wenigstens, daß Ludolph ein Recht daran zu haben vermeinte. Was konnte das für ein Recht seyn? Aus dem, was ich oben behauptet, daß die Dynasten von Schonenberg ursprünglich eine Dasselische Nebenlinie

Bischof Bernhard von Paderb. erhebliche Lehengüter (ampla feudi bona) unter der Bedingung auffagen, daß er sie dem Kl. Gerden übergebe. Den einen dieser ungenannten Brüder, Conrad, kennt man nun aus andern Urkunden, den zweiten aber nicht; man kann also auch seinen Namen entweder gar nicht, oder nur durch Folgerungen aus andern Gründen angeben. Es kommt zwar in einer Urkunde vom J. 1223., worin der Fuldische Abt Conrad dem Hessischen Kloster Spießcappel eine Güterschenkung bestätigt, ein Helwicus de Schonenberge als Zeuge vor (Kuchenb. Analect. Hass. Coll. X. p. 154.); aber dieser war so viel gewisser ein Geistlicher, da er den Grafen noch vorgesetzt wird, und konnte eben daher, gesetzt auch, daß er würklich zu der Dynastischen Familie von Schonenberg, und nicht vielmehr zu der Niederadelichen am Rhein, gehört hätte, derjenige Schonenberger nicht seyn, der in Gemeinschaft mit seinem Bruder dem Bischof von Paderborn ein Lehen auffagte.

g) S. vorher not. f.

h) S. unten not. m.

waren, läßt sich dieses nicht herleiten. So ein veraltertes Genealogisches Factum konnte auf so späte Zeiten nicht mehr würken; auch saßen die Grafen von Dassel und die Dynasten von Schonenberg in keiner Gemeinschaft der Güther mit einander, und was noch mehr ist, es würden, wenn jener Grund statt finden könnte, mit eben dem Recht auch andre Grafen von Dassel den Titel von Schonenberg geführt haben; es führt ihn aber, jenen Ludolph ausgenommen, kein einziger, auch nicht einmal der Bruder desselben, zum deutlichen Beweis, daß auch der Anlaß zu diesem Titel den Ludolph allein angieng. Ausserdem war es damals in Gräflichen und Dynastischen Häusern ganz ungewöhnlich, in einer und ebenderselben Urkunde von zweierlei Schlössern den Namen zu führen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn ein Herr durch Kauf oder Heurath zu einem solchen Schloß, oder wenigstens zum Anspruch daran, gekommen war, und eben dadurch sein Recht bethätigen wollte (*i*). Der leztere Fall scheint hier eingetreten zu seyn, und es dient ihm noch ein andrer Umstand zur Bestätigung. Gr. Ludolph von Dassel kommt nemlich mit seiner Gemahlin Reigeneithis, und seinem Sohn Bertold, in einer Urkunde v. J. 1262. vor, worin sie die Vogtei über einige dem Kloster Hilwardshausen gehörige Feldgüther zu Lehen ertheilen (*k*). Der Name Bertold war vorher in der Dasselischen Familie ganz unbekannt, hingegen dem Schonenbergischen Haus so gewöhnlich, daß in dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert keine andere Brüder als unter den Namen

i) So führt z. B. der Thüringische Prinz Friedrich, Landgr. Ludwigs III. oder Milden Bruder, so oft den Titel eines Grafen von Ziegenhain, weil er eine Ziegenhainische Tochter geheirathet, und dadurch verschiedene Güter dieses Hauses ererbt hatte. Die Grafen Henrich und Johann von Solms schreiben sich zu Ende des dreizehnten und im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, zugleich von Sponheim, weil sie von Seiten ihrer Mutter Ansprüche daran machten, und ein anderer Graf Henrich von Solms nahm wegen seiner Gem. den Titel von Westerburg an, z. B. in einer Urk. v. J. 1291.: Nos Heinricus dictus de Westerburg, Heinricus dictus de Spanheim, Comites de Solmese. Guden. T. II. p. 266. — Doch die Sache ist ohnehin bekannt.

k) Nos — *Ludolfus* Comes de Dassele, *Regeneithis* uxor sua, et *Bertoldus natus suus*, Advocatiam de duobus mansis, sitis in *Neben*, ad Monast. Hildewordeshusen pertinentibus — conferimus Joanni dicto Stolten, iure pheudali possidendam. G. L. *Boehmer* Observ. Jur. Canon. in Append. ad Observ. VI. Beil. XIV.

Conrad und Bertold vorkommen. Warum sollte man es denn, die übrigen Umstände darzu gerechnet, nicht beinah als erwiesen annehmen können, daß auch Conrads II. von Schonenberg Bruder den Namen Bertold geführt, und eben den Namen des Dasselischen Ludolphs gleichgenanntem Sohn, als Mütterlicher Großvater, mitgetheilt habe? Ludolph maßte sich also, nach dieser Erklärung, den Titel von Schonenberg als Erbe seines Schwiegervaters an, richtete aber damit soviel weniger aus, da nicht nur das Schloß Schonenberg, sondern auch die meisten Besitzungen dieses Hauses Lehen waren, an welche daher ein weiblicher Erbe, bei noch lebendem Mannsstamm, keinen Anspruch machen konnte (*l*). Einen bessern Aufschluß aller hieher gehörigen Umstände wird man vergeblich suchen.

Mit Conrad II, dem Bruder des vorerwähnten Anonymus, wird die Geschichte seines Hauses etwas heller: wir kennen ihn nicht blos aus Zeugenunterschriften, sondern auch aus eignen Verhandlungen. Er stellte im J. 1240. oder 1242. dem Erzb. Siffried v. Mainz, seinem Verwandten, wegen aller seiner Lehen, namentlich auch wegen dem Schloß Schonenberg, die gewöhnlichen Reversalien aus (*m*), und um eben die Zeit (1241) nahm ihn der Erzb. zum

l) Conrad II. v. Schon. empfieng, wie gesagt, das Schloß Schonenberg im J. 1242. für sich allein v. Mainz zu Lehen (s. die folg. not. m.); eben so auch dessen Sohn Conrad III, wie dieser in einer Urkunde v. J. 1303. selbst sagt. Würdtwein. Diplomatar. Mogunt. T. I. p 96. Da nun dieses die beiden Zeitgenossen des Gr. Ludolphs von Dassel waren, so kann sich auch der Titel, den dieser Ludolph von dem Schloß Schonenberg führte, nur auf bloße Prätension, nicht aber auf würklichen Besitz gründen, und daher auch der angemaßte Verkauf des Schlosses für die Schonenberger keine Folgen gehabt haben, deren Besitzstand vielmehr, wie ich unten weiter erzählen werde, erst lange nach Ludolphs Tod, und kurz vor oder in dem Jahr 1304. durch den Bischof von Paderborn unterbrochen wurde. Ich will bei dem allen nicht leugnen, daß Ludolph mit seiner Gemahlin wohl einige Schonenbergische Allodien ererbt haben mag; es hatten aber die Schonenberger überhaupt, wie sich aus dem Fortgang der Geschichte weiter zeigen wird, gar wenig Allodialgüter.

m) Guden. T. I. p. 565. Conradus de Schonenberg nennt darin den Erzb. Siffried von Mainz, einen gebohrnen Dynasten von Eppenstein, consanguineum suum. Die eigentliche Art der Verwandtschaft kann ich nicht angeben, sie kam aber ohne Zweifel von Conrads Gemahlin her. Uebrigens erhellt schon aus dem Zusammenhang der Urkunde, daß diese Lehenschaft nichts neues war, sondern aus ältern Zeiten herrührte. Die Gu-

Burgmann seines neuerbauten Schlosses Giselwerder (Insula) gegen ein jährliches Burglehn auf (*n*). Die damals schon Mainzische Stadt Hofgeismar machte ihm einen Theil des Reinhardswaldes, nur mit Ausschluß der Fischerei und Jagdgerechtigkeit, streitig: einen andern Theil des nemlichen Waldes nahm der Mainzische Beamte als angebliches Zugehör des Schlosses Giselwerder in Anspruch. Conrad gab (1249.) in beiden Stücken nach, versprach auch der Stadt Hofgeismar in allen ihren Nöthen mit vierzig Gewappneten auf seine Kosten beizustehn, und alle seine oder der seinigen Zwistigkeiten mit den dortigen Bürgern durch den Richter zu Geismar nach Recht und Gewohnheit der Stadt entscheiden zu lassen. Der Urkunde wird noch ein Verzeichnis von Rittern angehängt, die alle, als Conrads Vasallen, die nemlichen Verbindlichkeiten gegen die Stadt übernehmen (*o*). Im folgenden Jahr (1250) schenkte Conrad dem Paderbornischen Kloster Hardehausen einige ihm aufgesagte Lehenstücke (*p*), und scheint nicht lange hernach gestorben zu seyn; wenigstens wird er 1255. schon als todt angeführt (*q*). Er erlebte also die erhebliche Erbschaft nicht, die seiner Gemahlin Agnes, einer Tochter Ulrichs I. Herrn von Mintzenberg, nach dem Ausgang ihres Haußes zufiel. Ulrich II. hatte nemlich den männlichen Stamm der Mintzenberger beschlossen, aber mehrere Schwestern oder Schwesterkinder hinterlassen, die sich nun in die reiche Verlassenschaft theilten. Ich habe

denische Abschrift derselben liefert das Datum; Ao. MCCXL. II. Nonas Martii Pontificatus Dni nostri *Sifridi* anno IX.; eine andere Abschrift dieser Urk. hingegen, die ich besitze, ließt, statt der letztern Worte anno IX, vielmehr anno undecimo. Ist diese Lesart, wie ich glaube, die richtigere, so gehört die Zahl II. zum Jahr, nicht zum Monat, und die Urkunde fällt ins J. 1242. — In einer ungedruckten Urk. heißt es: *Conradus de Schonenberge* – – cum consensu heredum nostrorum proprietatem duorum mansorum in *Angerstein*, quos Gerbertus dictus de Angersteine a nobis quondam iure tenuit pheodali – – Ecclesie b. Marie Virginis in *Stene* – – proprietatis titulo contulimus possidendam — — Testes — — *Ludolffus*, *Godeschalcus*, *Godeschalcus* filius suus *nobiles de Plesse* &c. d. Ao Dni MCCXL. 5. Id. Nov.

n) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 567. Vergl. §. LIX. not m. und §. LXI.

o) Guden. Syll. p. 600. Vergl. weiter §. LXI. not. g.

p) Conradus de Sconenberg bekennt quod proprietatem agrorum, qui adiacent Curti — *Hadebrahtesbusen* (ein ausgegangener Ort im Cassel. Amt Ahna), quos *Druchtlevus* de manu nostra iure feodi tenuit, et fratribus de *Herswithehusen* — vendidit — Conventui iam dicti Mon. — contulimus. Monim. Hass. Th. IV. S. 643.

q) S. unten not. s.

den ganzen merkwürdigen Successionsfall schon in dem ersten Bande dieses Werks (S. 282. rc.) umständlich erläutert, und würde daher soviel überflüssiger seyn, mich hier von neuem dabei aufzuhalten, da ohnehin dem Schonenbergischen Haus kein dauernder Vortheil daraus zuwuchs. Genug, die Schonenbergische Agnes erhielt ein Sechstheil der Verlassenschaft. Ihre Söhne, Conrad und Bertold, kommen zwar schon im J. 1257. im Mitbesitz derselben vor (*r*): aber der schlaue Philipp Herr v. Falckenstein hatte die ganze Mintzenbergische Erbfolge so abgelegt, daß er zum voraus die Aussicht hatte, wenigstens die eine Hälfte der Erbschaft wieder zusammen zu bringen; doch konnten in *Ansehung des* Schonenbergischen Antheils erst dessen Söhne zum Ziel kommen. Agnes ließ sich, nachdem sie einmal zum Vortheil der Falckensteiner gewonnen war, von dem Stadtgericht zu Frankfurt ein rechtliches Gutachten ausstellen, daß sie, da ihr die Erbschaft erst nach dem Tod ihres Gemahls zugefallen, auch zu deren Veräusserung vollkommen und lediglich allein befugt sei, und trat darauf (1272) ihr ganzes Sechstheil an ihre Schwestersöhne, Philipp und Werner von Falckenstein ab, ohne weder einer eigentlichen Kaufhandlung, noch der Einwilligung ihrer Kinder im geringsten zu gedenken (*s*). Sie scheint also damals mit ihren

r) Nos Reinhardus de Hagenowia, Philippus de Valkenstein ac Philippus filius eiusdem, Engilbertus et Cvnradus fratres de Winisberg, Heinricus Marscalcus de Pappenheim, *Cuno et Bertholdus fratres de Sconenburg, Coberedes in Minzenberg* bestätigen dem Domcapitel in Mainz die von Ulrich II. v. Mintz. geschehene Uebertragung der Kirche zu Nauheim, bei Friedberg. Guden. T. II. p. 127. und Grüsner Diplom. Beitr. St. III. p. 189 Der Agnes, der Mutter dieser Schonenberger, wird hier nicht gedacht; sie scheint also ihr Erbtheil Anfangs ihren Söhnen übertragen zu haben. In der Aufkündigung eines Mintzenbergischen Lehenstücks v. J. 1260. wird die Addresse unter andern gerichtet: Serenissimis Matronis et Dominabus suis, *Agneti* de *Bappenheim*, et Dno *Heinrico* eiusdem filio: et *Helwigi* de *Sconenberg*, et Dno *Conrado* et Dno *Bertoldo*, filiis eiusdem. Der Concipient verwechselt hier die Namen der beiden Damen.

s) Stollberg Deduct. wegen Königstein vom J. 1663. Beil. 4. und Grüsner diplom. Beitr. St. III. p. 201. Agnes versichert darin, daß ihr von dem Stadtgericht zu Frankfurt, in Gegenwart benannter Officialen und Reichsdienstmänner, der Spruch gegeben worden, quod Haereditatem huiusmodi, qualis ex morte *Ulrici de Müntzenberg* fratris mei, piae memoriae, *post obitum mariti mei praefati*, ad me devoluta fuit — cuicunque vellem dare et conferre possem, iuris ordine non transgresso. Nun starb Ulrich II. v. Mintzenberg, wie ich Th. I. S. 283. not. a. erwiesen, zwischen dem Jan. und Oct. des J. 1255; es

Söhnen — wenn anders Bertold noch lebte — in schlechtem Vernehmen gestanden zu haben, diese willigten aber auch in jene Veräusserung nicht ein, sondern erst zehn Jahre später (1282), und nach der Mutter Tod, verkaufte der älteste derselben, Conrad III., mit Einwilligung seiner Gemahlin Adelheid von Ried, sein Minzenbergisches Erbtheil an die gedachten Brüder von Falckenstein (*t*). Des zweiten Sohns der Agnes, Bertolds, wird in dieser Verhandlung nicht gedacht, und doch hätte seiner, als Miterben, nothwendig gedacht werden müssen, wenn er damals noch gelebt hätte. Man findet ihn in bisher bekannten Urkunden zum leztenmal unterm J. 1260, worin er, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Conrad, dem Nonnenkloster zu Weenden, bei Göttingen, das Patronat der dortigen Kirche, sammt der Vogtei darüber, die sie bisher an andre zu Lehen gegeben, eigenthümlich überträgt (*u*). Er war mit einer

muß also der Agnes Gemahl entweder binnen oder vor dieser Zeit gestorben seyn. Ob übrigens der Agnes zweiter Sohn, Berthold, im J. 1272 noch lebte, wie ich im Text als wahrscheinlich angenommen, muß ich dahin gestellt seyn lassen, s. not. u.

t) Stollberg. Deduct. Beil. 5. und Grüsner l. c. p. 203. Ego Conradus Dominus in Schoneberg — recognosco —, quod concordi consensu et unanimi voluntate *Albeidis* (vom *Ried*) Collateralis meae — Philippo et Wernero fratribus Dominis de Müntzenberg — totam haereditatem meam, quae me contingit ex *iure haereditariae successionis* **Agnetis** matris meae, Ulrici avunculi et Ulrici avi mei — Dominorum de Muntzenberg —, vendidi – pro quadringentis Marcis Aquensium denariorum. Der angegebene Kaufpreis ist so gering, daß wahrscheinlich entweder schon Conrads Mutter bei der vorerwähnten Cession v. J. 1272, oder dessen Bruder, eine Summe Gelds erhalten haben; denn die übrigen Sechstheil wurden, wie die l. c. zusammen befindlichen Kaufbriefe beweisen, viel theurer verkauft. Conrad erhielt diese Summe wahrscheinlich nur für seine Einwilligung in den vorherigen Verkauf, den er bisher als nichtig angesehen hatte, und gab daher der Urk. die Form eines Selbstverkaufs. Woher übrigens Grüsner die, der Adelheid Abkunft bestimmende Parenthese (vom *Ried*) genommen, weiß ich nicht; er muß sie, da sie sich in dem der erwähnten Stollbergischen Deduction beigefügten Abdruck nicht findet, irgend in einer andern Abschrift, vielleicht nur als Glosse des Copisten, vorgefunden haben, daher er die Dame auch in dem Register unter dem Namen Adelheid de Ried aufführt. Ist die Angabe, wie wohl nicht zu zweifeln ist, richtig, so gehörte Adelheid zu der Niederadlichen Familie von Ried.

u) Es bekennen nemlich unterm J. 1260. *Conradus* et *Bertoldus*, fratres, nobiles de *Sconenbereg* — quod patronatum parochialis ecclesie in *Winendhem*, cum advocatia eiusdem — ad resignationem *Henrici* militis dicti *Hirci*, cui in pheodo porrexeramus eundem, cum ipsa advocacia — Conventui Sanctimonialium — in *Winendhem* — contulimus. Ge. Lud. *Boehmer*. Observat. Juris Canon. Observ. VI.

Tochter Gr. Adolphs II. von Dassel vermählt, mit welcher er mehrere im Hessischen Sachsen gelegene Dörfer und Höfe, namentlich Zwergen, Ostheim, Hümme ꝛc. zum Brautschaz erhielt (*v*), aber keine Kinder erzeugte, oder sie starben wenigstens frühzeitig: denn es findet sich nirgends die geringste Spur von ihnen, auch selbst nicht in Conrads III. Verhandlungen und Kaufcontracten über ungezweifelte Familiengüther, zu denen doch ihre Einwilligung nothwendig gewesen wäre. — Man kann aus ähnlichen Gründen schließen, daß die beiden eben gedachten Brüder keine andere Geschwister, oder wenigstens *keine* andre Brüder, mehr hatten, und daß daher ein Johann und *Friedrich* von Schonenberg, deren jener 1270. als Canonicus zu Minden, und dieser 1268. und 1272. in Rheinischen Urkunden erscheint, in ganz andre Familien gehörten (*w*).

Conrad

in Append. p. 289. Beil. XIX. In einer Urk. des Erzb. Werners v Mainz v. J. 1265. werden zwar die nobiles viri, *Bertoldus et Conradus* fratres de *Schonenberg* als Geber historisch angeführt (l. c. Beil. XX.); es folgt aber daraus allein noch nicht, daß Berthold damals noch lebte. Vergl. auch vorher not. r.

v) Urkb. Beil. CCXIII. S. 224. not. *. Ich habe die darin bemerkten Orte schon §. XXXV. S. 376. not. g. erklärt. Sie sind, die im Text erwähnten abgerechnet, alle ausgegangen, und machten zusammen, die Dörfer Hundesbüren und Benninghausen ausgenommen, ein ganzes Gericht aus.

w) Würdtwein Subsid. Dipl. T. XV. p. 82. und Guden. Cod. Dipl. T. I p. 741. Den an leztern Ort vorkommenden Fridericus de Schonenberge rechnet Gudenus in dem Register jenes Bandes ohne Beweis zu der Dynastenfamilie, von der ich rede, zu welcher er doch so viel weniger gehört, da sein Wappen, wie es Guden. l. c. T. II. p. 1166. selbst beschreibt, von jener ihrem ganz verschieden war. Ausserdem hätten in diesem Fall er sowohl, als Johann, der Zeitrechnung nach wohl gewiß Söhne der Müntzenbergischen Agnes seyn, also auch beide in den oben not. r. angeführten, auf mütterliches Erbe gehenden, Urkunden mit erscheinen müssen. Eben so unrichtig zieht Winckelmann Beschr. von Hess. S. 313. einen Henne von Schonenberg und dessen Sohn Johann unterm J. 1380. zu der Dynastischen Familie; sie gehören vielmehr zu der oben not. b. bemerkten Niederadelichen Familie am Rhein, worunter auch jene Namen ausdrücklich vorkommen, Guden. C. D. T. III. p. 1095. 893. Joann. SS. Mog. T. II. p. 319. Das Chron. Corbei. ap. Leibn. SS. T. II. p. 314. führt einen Reinhart de Schonenberg an, der eben so wenig hierher gehören mag, und es gilt auch hier in Ansehung dieser und andrer seichten Quellen, was ich oben §. LVIII. S. 745. not. k. darüber erinnert habe.

Conrad III. war also nunmehr der zweite Stammvater seines Geschlechts; auf der einen Seite der Erhalter desselben, auf der andern der Zerstörer seines bisherigen Ansehns und Würde. Das hohe Alter, das er erreichte, gab ihm Zeit dazu. Graf Ludolphs III. v. Dassel oben erzählte Ansprüche an das Schloß Schonenberg, und dessen Versuche, sie vermittelst eines mächtigen Käufers in Geld zu verwandeln, schadeten, wie gesagt, dem Conrad nichts. Im Grund bedurfte er auch zu Veräusserung seiner Familiengüther keines fremden Gehülfen; er war in der Lage, es selbst thun zu müssen. Zwar will ich nicht dahin rechnen, daß er 1279. mit Einwilligung seiner Gemahlin Adelheid, und seiner Söhne Conrad und Berthold, dem Kloster Hilwardshausen das Dorf Herod, und im J. 1299. den Zehenden zu Veckerhagen schenkte; er hatte wenigstens den Vortheil davon, daß er zwei seiner Töchter, Gisela und Adelheid, versorgte, die in diesem Kloster den Schleier ergrifen (x). Der geistliche Schlund, soviel er sonst verschlang, war ihm lange nicht so gefährlich, als seine eigne Ohnmacht, und die Gewalt der Umstände, die, wie es scheint, sein Haus unwiderstehlich zum Verderben fortzog. Die kleine Dynastie war überall von mächtigen Nachbarn umgeben, und die Vergrößerungskunst hatte damals schon so gut ihr System, wie jezo, nur mit dem Unterschied, daß der Mindermächtige auf den Schutz der Gesetze noch ungleich weniger rechnen konnte, als jezo, und daher unausbleiblich verlohren war, wenn er nicht gerade in einer Gegend lebte, worin sich

x) Nos *Conradus* Nobilis de *Schonenberg* recognoscimus — quod cum Prepositus et Conuentus Sanctimonialium in Hildeuuordeshusen filias nostras, — *Gyslam* et *Adelheydim*, in consortium sui conuentus receperint —, nos ex bona voluntate et consensu unanimi *Conradi* et *Bertholdi* filiorum nostrorum — — uillam *Horod* — — predicto Conuentui donavimus &c. — MCCLXXIX. pridie Laurentii. Joannis Spicil. Tabular. vet. p. 476. — Nos *Conradus* de *Schonenberg* Nobilis — notum esse uolumus —, quod maturo prehabito consilio — uxoris nostre *Alheydis*, nec non filiorum nostrorum *Conradi* et *Bertholdi* — obtulimus — ecclesie *Hiltwardeshusen* decimam in *Vereldeshusen* — —, quam nos hereditaria successione — a Archiepiscopo Mogunt. iure posledimus feodali. Dat. *Schonenberg* an. Dni MCCIC. — l. c. p. 479. — Gelegenheitlich merke ich hier noch eine Urk. v. J. 1285. an, worin *Conradus Dominus in Sconenbergk* et *Hermannus* dictus *Speigel* (Spiegel) miles einen zum Vortheil des Kl. Amelunxborn vor ihnen geschehenen Verzicht auf Güter in *Syburgehusen* bezeugen. Falke Trad. Corb. p. 871.

mehrere seines gleichen zu gemeinsamer Nothwehr vereinigen konnten. Die Schonenberger mußten insgemein den Schutz des einen Nachbars theuer genug erkaufen, um nur gegen den andern nicht ganz ohne Sicherheit zu seyn. Von dieser Art waren die Tractaten, in die sich Conrad III. im J. 1303. mit dem Erzb. Gerhard von Mainz einlies. Er erkennt sich darin von Seiten des Schlosses Schonenberg von neuem als Vasallen des Erzstifts, von dem es sowohl sein Vater als er zu Lehen erhalten, trägt ihm auch noch weiter das Dorf Meimbressen zu Lehen auf; gestattet ferner dem Erzstift in den Schlössern Schonenberg und Drendenburg — jetzo gewöhnlicher Trendelburg — auf immer die *Oeffnung*; will ihm in den nächsten zwei Jahren mit fünf und zwanzig, in den folgenden aber mit sechs Gewappneten beholfen seyn, will das Schloß Schonenberg an niemand verkaufen, ohne es vorher dem Erzstift angeboten zu haben; und verspricht dieses sowohl als die Stadt Hofgeismar in ihrem, in dem Reinhardswald hergebrachten Beholzungsrecht nicht zu behelligen, vielmehr die neuangelegten Dörfer Stoltzenhain und Rauschenhain wieder abgehn und zu Wald anwachsen zu lassen. In diesen Vergleich willigen, ausser dem Conrad und seiner Gemahlin Adelheid, ihr älterer Sohn Conrad mit seiner Gemahlin Mechtild oder Metze, ihr jüngerer Sohn Berthold und ihre Töchter, sammt deren Gemahlen, namentlich Mechtild, Agnes, Sophia, von welchen jene an Conrad v. Pfaffenheim, die andre an Conrad Spiegel, und die dritte an einen gewissen Herrn Widekind verheurathet war (y). Man findet in dieser Urkunde die ganze damalige Schonenbergische Familie zusammen, nur die beiden vorgedachten Nonnen in Hil-

y) Würdtw. Diplomatar. Mogunt. T. I. p. 96. Die Urk. ist zu weitläuftig, als daß ich sie hier ausziehen könnte. In dieser Urk. wird Conrads des jüngern Gemahlin Mechtild, in einer andern in der folgenden not. a. vorkommenden aber Metze genannt, welche beide Namen also einerlei sagen. — Ich habe das Dorf Marprechtissen, das Conrad dem Erzstift Mainz zu Lehen auftrug, im Text durch das Malsburgische Dorf Meimbressen A. Zierenberg erklärt; wenigstens ist es noch jetzo Mainzisches Lehen. Man merke übrigens bei dieser Gelegenheit, daß der Name des Schlosses Trendelnburg, wie es jetzt heißt, sowohl in dieser als andern ältern Urkunden, die in der Folge weiter vorkommen, beinah durchgehends Drendineburg oder Drendenburg geschrieben wird, und daher die heutige Namensverdrehung späteren Ursprungs ist.

wardshausen ausgenommen, deren Einstimmung, wenn sie anders noch lebten, eben ihres Standes wegen unnöthig war.

Noch in eben dem Jahr 1303. gerieth Conrad III., ich weis nicht worüber? mit dem Bischof Otto v. Paderborn, einem gebohrnen Grafen v. Rittberg, in Streit; der Bischof nahm ihm ohne Verweilen das Schloß Schonenberg weg, und gab es einer Anzahl Adlichen Pfandweis ein (z). Zur Wiedereroberung war Conrad aus eignen Kräften zu schwach; er wandte sich also an den Erzb. Gerhard v. Mainz als Lehnherrn. Dieser ohnehin Streitlustige Prälat war zur Hülfe bereit, und nahm sich der Sache, wie es scheint, mit Ernst an, rechnete aber auch seinem bedrängten Clienten eben so bald die Summe von 450 Mark Silbers für gehabte Unkosten an. Conrad ergrif also (1304.) das damals gewöhnliche Mittel der Verpfändung: er räumte dem Erzbischof die Hälfte des Schlosses Trendelburg und seiner Zugehör wiederlöslich ein, mußte sich aber zugleich anheischig machen, im Fall der Wiedereroberung des Schlosses Schonenberg den Pfandschilling auf die Hälfte dieses Schlosses anzuweisen, und wenn er alsdenn die Summe nicht innerhalb drei Jahren mit eignem Gelde — also mit keinem von andern geliehenen — ablöße, jene verpfändete Hälfte nicht nur als verfallen anzuerkennen, sondern dem Erzb. auch die andre Hälfte zu Kauf zu geben (*a*). Diese unfreundliche Bedingung, deren Erfüllung man vermuthlich in Conrads damaligen Umständen zum voraus als unmöglich annehmen konnte, verrieth deutlich genug, daß der Erzb. die Veste lieber für sich, als für seinen Vasallen erobern wollte. Er gab indessen die verpfändete Hälfte desselben noch an eben dem Tage dem Gr. Otto v. Waldeck mit der Bedingung unentgeltlich ein, daß er

z) Diese Adlichen werden in dem Urkb. Beil. CCLVI. S. 256. not. * namentlich angeführt.

a) El. Würdtwein Diplomatar. Mogunt. T. I. p. 104. und in einer andern Urk. v. 3. Mai des nemlichen Jahrs 1304. lassen *Conradus* Nobilis et *Alheydis* coniuges de *Schonenberg*, *Conradus* natus ipsorum, et *Metze* coniux ipsius *Conradi* iunioris jenen Vertrag mit Mainz durch Zeugen bestätigen. l. c. p. 108. Die erstere Urk. ist v. 19. Febr. 1304. datirt, nach einer andern, in der vorhergehenden not. *y*. angeführten, hingegen war Conrad unterm 18. Mai 1303. noch im Besitz des Schlosses Schonenberg. Die Paderbornische Einnahme desselben fällt also zwischen diese beide Datums.

dagegen die Fehde wegen dem Schloß Schonenberg auf eigne Kosten führen solle (*b*), stellte auch ausserdem der Schonenbergischen Familie unter gleichem Datum noch einen besondern Schirmbrief aus, nach welchem er mit dem Bischof von Paderborn nicht eher zu sühnen versprach, bevor er ihr die mit Unrecht und Gewalt entrissene Burg wieder hergestellt haben würde (*c*). Aber alle diese Anstalten halfen zu nichts: Conrad erwartete auch so wenig davon, daß er noch kurz vor des Erzbischofs Tod sein System änderte, und seine beträchtlichsten Lehen lieber veräusserte. War es allein politisches Mißtrauen, sich nicht dabei behaupten zu können, oder warens zugleich öconomische Nöthen, *die einer so* harten Entschliessung das Wort sprachen: genug, er verkaufte im J. 1305. an Landgr. Henrich das Kind v. Hessen, dessen zweite Gemahlin, und deren rechte Erben von dieser Gemahlin her, Burg und Stadt Drendenburg oder Trendelburg, den Reinhardswald, und die Gerichte, Dörfer rc, die zu den Schlössern Drendenburg und Schonenberg gehören, mit der Befugniß, die Waldeckische Pfandschaft auf die Hälfte des erstern Schlosses um 450. Mark Silbers an sich zu lösen. Das Schloß Schonenberg konnte er freilich nicht mitverkaufen, weil er es selbst nicht im Besitz hatte, er begab sich aber wenigstens alles Rechts daran, und machte sich zum voraus verbindlich, im Fall es der Landgraf wieder erobern und von dem Lehnherrn erhalten könnte, seine Lehenschaft aufzusagen. Conrad behielt sich weiter nichts vor, als seine Allodial= und Pachtgüther, seine Leibeignen, Zehenden, und die Dörfer Teissel und Teisselberg, sammt der Fischerei in der Weser, und der Jagd= und Fischgerechtigkeit in dem Reinhardswald, soviel er deren zu seiner Wirthschaft bedürfe (*d*). Der Landgraf hielt vor allen

b) L. c. pag. 107.

c) Urkb. Beil. CCLIV. S. 253.

d) Urkb. Beil. CCLV. und CCLVI. S. 254 rc. CCLIX. S. 259. In der zweitletzten Urk. versprechen Conrad III. und dessen Sohn Conrad der jüngere, daß sie und ihre eheliche Weiber, samt Conrads zweitem Sohn Berthold, als denn auf die Vesten und Herrschaft zu Schonenberg und Drendenburg förmlichen Verzicht leisten wollen „swanne derselbe Berthold binnen Lant kumit". Dieser Berthold war also damals ausser Land, und muß seine Reise zwischen dem 18. Mai 1303. und dem 3. Mai 1304. angetreten haben: denn unterm ersten Datum kommt er oben not y. noch vor, unterm leztern Datum aber war er, nach der so eben not. a. bemerkten

Dingen nöthig, die Adlichen zu gewinnen, denen der Bischof v. Paderborn das Schloß Schonenberg verpfändet hatte, weil sie ihn von da aus in seinen neuerworbenen Besitzungen nicht wenig behelligen konnten. Er brachte noch in eben dem Jahr (1305.) einen Vertrag darüber zustand. Die Pfandeinhaber versprachen darin dem Landgraf die Erbhuldigung und Oeffnung des Schlosses gegen alle seine Feinde, nur den Bischof v. Paderborn ausgenommen, und daß sie ihn an allen den Güthern, die er von Conrad v. Schonenberg erkauft hatte, nicht hindern wollten, machten sich auch zugleich verbindlich, das Schloß Schonenberg, sobald sie des Pfandschillings bedürften, und es der Bischof nicht lösen wollte, vor allen andern dem Landgraf zur Lösung zu bieten; im Fall es aber der Bischof lößte, dem Landgr. von dem Pfandschilling 500. Mark abzutreten. Dagegen wies ihnen dieser eine jährl. Gülde von 40 Mark Pfen. auf die Bede zu Wolfshagen an (*e*). Bei dem allen war der Kauf mislich, und konnte zu langwierigen Fehden Anlaß geben. Die Kaufstücke waren lauter Lehen, das Schloß Drendenburg und der Reichardswald von Paderborn, das Schloß Schonenberg von Mainz; Conrad v. Schonenberg war daher zum Verkauf, ohne Einwilligung der Lehenherrn, eigentlich nicht berechtigt, überließ aber dieses der Macht und dem Ansehn des Käufers. Der Landgraf mochte indessen voraus sehn, daß die lehensherrliche Einwilligung nicht wohl zu erhalten stehe, und hielte daher für räthlicher, den Bischof v. Paderborn lieber in die Gemeinschaft des Kaufs aufzunehmen. Die Verhandlung kam im J. 1306. zu Stand. Der Bischof lies sich in soweit gefallen, das Schloß Schonenberg zu den Kaufstücken zu schlagen, daß beide Theile dieses Schloß sowohl, als die davon benannte Herrschaft, mit Inbegrif der Burg und Stadt Drendenburg, und des Rein-

weiten Urk. schon abwesend. Wahrscheinlich starb er auf dieser Reise; wenigstens findet man ihn nachher nirgends mehr.

e) Beil. CCLV. S. 256. not. *. Die Pfandeinhaber werden namentlich angegeben. Man muß sich übrigens nicht wundern, daß blose Pfandeinhaber eines Schlosses die Oeffnung desselben einem andern gestatteten: denn sie konnten dieses, wenn nur dem Pfandherrn daraus kein Schaden zuwuchs, allerdings, und es verstand sich ohnehin von selbst, daß jenes Recht nur auf die Zeit ihrer Pfandschaft eingeschränkt war, nach deren Ablösung aber wieder wegfiel.

hardswalds, in ungetheilter Gemeinschaft jeder zur Hälfte besitzen, Hessen aber seine Hälfte von dem Bischof von Paderborn zu Lehen nehmen sollte. Der Kaufpreis wird auf 600 Mark Hessischen Silbers, 20. Mark Warburger Pfennig und eine jährliche Korngülte von 60. Mltr. angegeben, wovon jeder die Hälfte zu tragen habe (*f*). Auch dieser Kaufbrief war nur auf den Landgr. Henrich und seine Gemahlin Mechtild, sammt deren leiblichen Erben, gestellt, ohne des ältern Sohnes erster Ehe, des Otto, im geringsten zu gedenken. Landgr. Henrich, über welchen seine zweite Gemahlin ausnehmend viel vermochte, hatte nemlich schon lange vorher ein Theilungsinstrument errichtet, vermög dessen, nach seinem Tode, Ober-Hessen seinem ältern Sohne erster Ehe, Nieder-Hessen aber dem Prinz Johann aus zweiter Ehe zufallen sollte (*g*). Ohne Zweifel war darin zugleich verordnet, daß die neuen Erwerbungen demjenigen zu Theil werden sollten, innerhalb oder an dessen Landesbezirk sie liegen würden: die Landgräfin wußte aber zu sorgen, daß ihr Gemahl nur solche Erwerbungen machte, die ihrem Sohn zum Vortheil kamen. Und doch sorgte sie hierin auch wieder Willen für ihren Stiefsohn: denn ihr Sohn Johann starb einige Jahre nach seinem Vater (1311.) ohne männliche Erben, und Otto folgte nun im ganzen

f) Beil. CCLXXI. S. 271. und not. *. Der Bisch. v. Paderb. giebt in der Urk. nicht nur die Herrschaft Schonenberg und Drendenburg, sondern sogar auch die Burg Schonenberg als Paderbornisch Lehen an, welche letztere doch in so vielen vorhergehenden Urkunden als Mainzisch Lehen erscheint, und noch im J. 1304. von Conrad IV. selbst dafür erkannt wird (s. vorher not. y. und a), dessen sich eben deswegen auch der Erzb. Gerhard gegen den Bischof Otto, der ihn des Schlosses entwältigt hatte, so ernstlich annahm. Es war also jene Lehnbarkeit eine bloße Anmaßung des Bischofs, der damit dem Kauf mehr Gültigkeit geben wollte. Der Bischof wies übrigens dem Conrad v. Schon. noch in eben dem Jahr, an Zahlungsstatt, 30 Mltr. Frucht auf seinen Meierhof Basborch, und 10 Mark Warburg. Pfenn. auf Bürgermeister und Rath zu Borgholb, zu Erblehen an. — Ohne Zweifel bezieht sich auch auf diesen Kauf eine Urk. v. J. 1310, worin Bürgermeister und Rath zu Immenhausen bekennen, daß sie dem Conrad Herrn v. Schon. Namens des jüngern Landgrafen (Johanns) aus der Herbstbede, die demselben jährlich von der Stadt fällt, jährl. fünf Mark gemeiner Pfen. Geismarer Währung so lange zahlen wollen, bis sie ihm der Landgr. mit 19 Mark reinen Silbers wieder abgelößt habe.

g) Die Theilungsurk. ist verlohren gegangen; man s. indessen, bis ich in der Geschichte jener Zeiten weiter davon rede, Beil. CCXCVI. S. 294 rc.

Hessenland, hielt aber eben deswegen, weil der Schonenbergische Kaufbrief nur auf seinen Vater und Bruder gestellt, auch der Paderbornische Bischof Otto während der Zeit gestorben war, für nöthig, diesen Brief nunmehr auf seinen und des neuen Bischof Dietrichs Namen umschreiben zu lassen (*h*). Diese Vorsicht erreichte indessen ihre Absicht nur halb. Johann hatte eine Tochter Elisabeth hinterlassen, und die Mutter derselben, Adelheid, war nach dem Tod ihres Gemahls zu ihrem Vater, dem Herzog Albrecht von Braunschweig, zurück gekehrt (*i*). Der Adelheid war vermuthlich entweder ihr Witthum, oder sonst eine Schuld, auf die Schlösser Gudensberg und Schonenberg angewiesen; vielleicht sah auch der Herzog das Schloß Schonenberg insbesondre als eine neue nur für den Landgr. Johann gemachte Erwerbung an, die also auch der Tochter desselben, als einzigen Leibeserbin, allein zufallen könne (*k*). Genug, der Herzog Albrecht nahm beide Schlösser in Besitz, gerieth aber darüber vom J. 1312 an mit dem Landgr. Otto in Fehde, der ihn zulezt durch einen verheerenden, bis nach Göttingen fortgesezten Streifzug nöthigte, das Schloß und die Stadt Gudensberg wieder heraus zu geben (*l*); bei dem Schloß Schonenberg hingegen

h) S. die so eben not. f. angef. Urk.

i) Schminck Monim. Hass. p. 451. not. b. und Anhang zu der Untersuchung von Otto dem Schütz p. 1.

k) Adelheid heurathete nicht wieder, wurde vielmehr nach ihrem Tod canonisirt, und ihre Tochter, Elisabeth, scheint frühzeitig gestorben zu seyn, kommt wenigstens späterhin nicht mehr vor. In jedem Fall konnte sich die Mutter als Erbin ihrer Tochter ansehn, und daher der Herzog das Recht derselben verfechten.

l) Gerstenberg Monim. Hass. p. 457. erzählt diese Fehde, und die dadurch bewürkte Herausgabe des Schlosses Gudensberg, unterm Jahr 1313. Dilich Th. II. S. 183. sagt das nemliche, doch mit dem Zusatz, daß der Herzog jenes Schloß als einen Pfandschilling eingehabt habe. Daß diese Fehde ins J. 1312. falle, und soviel gewisser erst durch den Tod Landgr. Johanns zum Ausbruch gekommen, erhellt aus einer Urk. Gr. Henrichs v. Waldeck v. 4. Jul. 1312. (Monim. Hass. p. 454.), worin dieser Graf seinem mütterlichen Oheim (avunculo suo), Lgr. Otto, gegen den Herzog Albrecht von Braunschweig, und dessen Sohn Otto, allen Beistand verspricht, und, um dem Herzog das Schl. Gudensberg wieder zu entreissen, vor dasselbe, und zu dessen Verwüstung (ad eius destructionem), ein anderes Schloß zu erbauen unternimmt. Die Urk. ist *in castris apud Gudensberg* datirt; der Graf lag also damals würklich vor dem Schloß, und richtete vermuthlich diejenige Verwüstung der Stadt Gudensberg an, deren der Verf. der Hess. Reim-Chronik unterm J. 1312. gedenkt, ohne die Ursache derselben angeben zu können. Ruchenb. Analect. Hass. Coll. VIII. p. 264. Was Koch

behauptete sich der Herzog, ob er gleich um eben die Zeit auch von Mainz darüber in Anspruch genommen wurde. Erzb. Peter hielt ohne Zweifel, und zwar mit Recht, die Braunschweigische Besizergreifung seinen Lehensherrlichen Rechten zuwieder. Wenigstens war der Herzog mit dem Erzbischof so übel zufrieden, daß er ihn befehdete, und Gr. Henrich v. Waldeck, als damaliger Oberamtmann (Officiatus) über die Mainzischen Ländereien in Hessen, mußte, um das Schloß Schonenberg für die umliegenden Mainzischen Orte unschädlich zu machen, demselben gegenüber ein andres Schloß erbauen (*m*). Zulezt schlug doch der Herzog andre Wege ein; er verkaufte 1318., wenige Wochen vor *seinem* Tod, dem Erzb. Peter v. Mainz die Hälfte seines Schlosses Schonenberg um 900. Mark Silbers, mit der damals gewöhnlichen Einschränkung, daß sie es beide in ungetheilter Gemeinschaft besitzen sollten (*n*). Von Beibehaltung der Mainzischen Lehenrechte über die Braunschweigische Hälfte ist keine Rede: man hört überhaupt von der Zeit an von dieser Lehenschaft nichts mehr. Beide Theile blieben lange Jahre durch in ruhiger Gemeinschaft des Schlosses: einen geringen, über die Burghut entstandnen, Streit legte (1339) Kaiser Ludwigs aus Baiern richterlicher Ausspruch bei (*o*). Noch im J. 1381. rechnete Herzog Otto der Quade

Braunschw. Gesch. S. 178. von der Veranlassung dieser Fehde sagt, als habe sich Landgraf Otto geweigert, mit Landgr. Johann, des Herzogs Eidam, zu mutschiren, ist also völlig ungegründet: denn diese Sache war schon lange vorher von dem Vater beider Herrn in Ordnung gebracht, und die Fehde nahm, wie gesagt, erst nach dem Tode Lgr. Johanns ihren Anfang.

m) Gr. Henrich v. Waldeck, der seinem im J. 1305. ermordeten Vater als Officiatus Moguntinus in partibus Hassiae gefolgt, aber von diesem Amt noch vor dem J. 1315. wieder abgetreten war, führt in der Klosterberechnung, die er dem Erzb. Peter übergab, unter andern an: Item cum *Albertus* Dux de Brunswich diffidasset Ecclesiam Moguntinam, pro defensione opidorum seu hominum Ecclesie predicte attinencium, ante castrum *Sconenberg*, *novum Castrum construximus*, facientes expensas, ad quarum computacionem ut supra petimus nos admitti. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 969. Daß es damals ein gewöhnliches Belagerungsmittel war, einem Schloß, das man zerstören wollte, ein andres vorzubauen, davon habe ich so eben not. l. ein zweites Beispiel angeführt.

n) Wurdtwein Diplomatar. Mogunt. T. II. p. 121 etc.

o) Urkb. Beil. CCCXXXIX. S. 346. Im Jahr 1325. verpfändete Herz. Otto dem Erzb. Matthias zu Mainz: *partem suam* in Castro *Sconenberge*. Urkb. Beil. CCXCIX. p. 304. Was Praffers

Quade v. Braunschweig, als er sich mit Landgr. Hermann von Hessen zu wechselseitiger Vertheidigung ihrer Schlösser verband, und daher jeder Theil die seinigen namentlich angeben mußte, den Schonenberg unter seine Schlösser (*p*). Erst der Sohn desselben, Herz. Otto der Einäugige, wurde seines Antheils daran, ich weis nicht bei welcher Gelegenheit, von Mainz entwältigt. Es erhellt dieses aus einem 1405 zwischen Mainz, Hessen und Braunschweig errichteten Hauptvergleich, worin sich Erzb. Johann unter andern verpflichtet, den Herzog Otto wieder zu seinem und seiner Eltern Antheil am Schloß Schonenberg, also auch Hansen und Hermann von Haldessen, denen er diesen Theil versezt habe, wieder zu ihrer Pfandschaft kommen zu lassen (*q*). Ob diese Herstellung würklich geschehen, daran zweifle ich; wenigstens lößte der sehr verschuldete Herzog das Schloß von den Adlichen, denen es verpfändet war, gewiß nicht wieder ab, und was einige Neuere erzehlen, daß der Herzog das Schloß Schonenberg, weil es zulezt in ein Raubschloß ausgeartet, endlich selbst zerstört habe, beruht auf keinem Beweis (*r*). Vielmehr scheint sich Churmainz in dem Besiz

Chron. Waldecc. in *Hahnii* Collect. Moniment. T. I. p. 820. von Landgr. Ludwig von Grebenstein, dem jüngern Bruder des regierenden Landgraf Henrichs III. sagt: Anno 1341. *Otto* et *Wilhelmus* Duces *Brunswicenses*, oppignorant *Ottoni* Comiti de *Waldeck* arcem *Vlote*, *Ludovicus* Landgravius Hassiae oppignorat *Henrico* Waldecco *arcem Schoeneberg* et *oppidum Gudensberg* 3500 marcis argenteis, quae faciunt 2800 Imperiales thaleros, läßt voraussehen, daß der regierende Landgr. das Schloß Schonenb. an seinen Bruder Ludwig verpfändet hatte, der es nun wieder an Waldeck verpfändete, s. die folg. not. r.

p) Die Urk. ist datirt Mittwochs nach Michaelis. Winckelmann Hess. Chron. Th. VI. S. 344 liefert daraus das Verzeichniß beiderseitiger Schlösser.

q) Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 721 ꝛc. liefert einen, wiewohl ziemlich unvollständigen, Extract dieses in seiner Art merkwürdigen Vertrags, von dem ich an seinem Ort weiter reden werde.

r) Herz. Otto der Einäugige soll die Raubschlösser Hindenburg, Brackenberg, Greiffenstein, Schöneberg und De-enberg zerstört haben. Steffens Braunschw. Gesch. S. 213. beruft sich, zum Beweise dieser Angabe, auf den Rethmeier S. 619 – 621. und auf die Zeit = u. Gesch. Beschr. v. Göttingen P. I. p. 101; aber die leztere redet nur von Raubschlössern im Allgemeinen, und führt namentlich nur Adelepsen und Brackenberg an, so wie auch Engelhusens Chron. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 1139. nur den Brackenberg nennt. Die angebliche Zerstörung des Schonenbergs gründet sich also allein auf Rethmeiers Credit und wird durch die Urkunden dieser Zeit gar nicht begünstigt, oder vielmehr widerlegt: denn ohne zu gedenken, daß der Herzog ein Schloß, das zur Hälfte an Mainz gehörte, wohl nicht so leicht zerstört haben würde, so kommt der Schonenberg noch in den Jahren

des ganzen Schlosses erhalten, auch zu mehrerer Sicherheit die Pfandschaft über die Braunschweigische Hälfte von den erwähnten Adlichen an sich gelößt, und sich soviel leichter dabei behauptet zu haben, weil ohnehin die Göttingische Linie, die das Schloß bisher besessen, mit jenem Herzog erlosch (s).

Conrad III. überlebte den Verkauf seiner Herrschaft nicht lange. Seine Gemahlin und Kinder habe ich schon oben nach der Reihe angegeben. Von seinen beiden Söhnen, Conrad IV. und Bertold, war der leztere 1304. auf einer Reise, von der er vermuthlich nie zurückgekommen (t); Conrad IV. hingegen pflanzte mit seiner Gemahlin Mechtild den Schonenbergischen Stamm fort,

1424. und 1434. als ein Mainzisches Schloß vor (Guden. T. I. p. 996. Würtwein Dioec. Mogunt. T. III p. 580), und wird in einer nächstvorher not. o. bemerkten Nachricht, die Prasser aus einer Urk. genommen zu haben scheint, sogar noch unterm J. 1441. angeführt; dagegen der Herzog die Regierung seiner Lande schon im J. 1435. seinen Räthen, Ritterschaft und Städten, im J. 1442. aber seinen Vettern, den Herzogen Wilhelm und Heinrich, abtrat. Koch Braunschw. Gesch. S. 201. Die angebliche Zerstörung mag also wohl nicht viel zu bedeuten gehabt, und sich allenfalls nur auf Verjagung der Edelleute eingeschränkt haben.

s) Nach der bisherigen Ausführung muß man dasjenige berichtigen, was Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. Füneb. Staatsr. S. 101 rc. von den Ansprüchen der Herzoge von Braunschweig auf die Herrschaft Schonenberg sagt, die er, nach seinem gewöhnlichen unzeitigen und übertriebenen patriotischen Eifer für das Haus Braunschweig, so vorzustellen weiß, als wenn das Schloß Schonenberg selbst Braunschweigisch Lehen, und jene Ansprüche daher auf die ganze Herrschaft Schonenberg gerichtet gewesen wären, welcher leztern er noch dazu einen ungleich grössern Umfang giebt, als sie jemals hatte, s. unten die lezte not. d. Die Herrn v. Schonenberg waren Braunschweigische Vasallen, aber nicht von Seiten des Schlosses Schonenberg, das vielmehr von Mainz zu Lehen gieng, sondern wegen einiger Güter zu Drende und Stammen. Beil CCCXXXV. S. 343. not. *.

t) Da Conrad III. mit seinem Sohn und beiden Enkeln einerlei Namen führte, so läßt sich freilich nicht genau unterscheiden, welcher von diesen beiden Conrads eigentlich gemeint sey. Indessen kann man, dem gewöhnlichen Laufe der Natur nach ohnehin erwarten, daß Conrad III. der schon im J. 1257. in männlichen Jahren vorkommt, nach dem J. 1306. nicht lange mehr gelebt haben könne. In der Beil. CCLXIX. S. 270. not. . angef. Urk. v. J. 1311. werden Conrad und Conrad v. Schonenberg, Vater und Sohn, belehnt, und der leztere wird darin nur als Knappe angegeben, ein Titel, der doch gewöhnlich einen jungen Herrn bezeichnet, und soviel weniger auf Conrad IV. gehen kann, da dieser, wie wir oben gesehen, schon im J. 1279. mit seinen Eltern eine Urk. ausstellt; es muß also dieser Conrad IV. hier als der Vater angenommen werden, und daher Conrad III. damals schon todt gewesen seyn. — Von des leztern zweiten Sohn, Bertold, s. vorher not. d.

und komme in einigen Urkunden v. J. 1310., wodurch er den Herrn v. Plesse den halben Zehenten zu Bovenden, den er von Mainz zu Lehen hatte, gegen ihren Theil des Zehentens zu Grunelsen und Lödingsen vertauscht, zum leztenmal, und zwar in Gesellschaft seiner Söhne Conrads V. und Conrads VI. vor: wahrscheinlich starb er auch noch in eben dem Jahr (u). Vater und Söhne liefern zur Geschichte wenig Data, man findet sie meistens nur in kleinen Güther- und Lehensangelegenheiten. Indessen scheinen doch ihre öconomische Umstände

u) Falke Trad. Corb. p. 881. liefert einen Urkundenextract v. J. 1320: *Conradus nobilis de Sconenberg* quartam partem decimae in campo *Dedenhusen* prope *Lutbardessen* (Lüdersen A. Calenberg), quam Rudolfus dictus de Eschershusen in feudo tenuerat a patre Conradi *Conrado nobili de Sconenberg*, denuo impertitur Rudolfo praedicto. Der erwähnte Vasall schenkt diesen Theil Zehendens noch in eben dem Jahr an das Kloster Amelunxborn. — Im J. 1321. kommen die von Spiegel und die Raben von Pappenheim, im J. 1322. Ludolf v. Humbrecht als Vasallen Conrads IV. vor (Urkundenb. S. 280. und 288.), und im J. 1326. vergleicht er sich mit der adlichen Familie von Berlepsch über manche ihr zugefügte Schäden. l. c. S. 305. not. *. — Des Austausches des halben Zehentens zu Bovenden gegen den Plessischen Antheil am Zehenten zu Grunelsen (vielleicht Guntersen) und Lödingsen, im Hannövrischen Gr. Adelepsen, habe ich schon §. LVIII. S. 791. not. b. erwähnt. Gottschalk und Gottschalk von Plesse beurkunden unterm 7. Febr. 1340, daß sie diesen Tausch eingegangen „mit dem edelen Herren Herrn Corde Herren to Sconenberge, Herrn Corde und Corde sinen Senen" (Beil. CCCXLI. S. 348.), und erwähnter Corde oder Conrad sagt unterm 9. Febr. des nemlichen Jahrs dem Erzstift Mainz das Lehen auf, mit der Bitte, jene Plesser damit zu belehnen. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 311. Die Herrn von Schonenberg hatten auch sonst noch mancherlei Hufengüter in Bovenden, die sie an andre zu Lehen ertheilten, namentlich einen Siedelhof und drei Hufen Landes in Bovenden, womit sie den Henrich von Bertholderode belehnt hatten, der im J. 1356. diese Lehnstücke, mit Conrads Herrn von Schon. Einwilligung an Hermann v. Bernsthausen verkaufte. Letzterer veräusserte sie 1371. wieder. — Unterm 7. Dec. 1340 kommen schon Conrad der ältere und Conrad der jüngere als Herrn zu Schonenberg vor, welchen Landgr Henrich von Hessen ein Viertel an dem Schloß Trendelnburg und dem Reinhardtswald verpfändet. Beil. CCCXLII. S 349. Es waren dieses wohl gewiß die vorgedachten Söhne Conrads IV.: denn ein Sohn würde sich in der Titulatur dem Vater als Herr von Schonenberg nicht gleichgesetzt haben, und es würden alsdann auch, eben so wie in den beiden vorhergehenden Urkunden, neben dem Vater die beiden Söhne genennt werden, wie ohnehin der Inhalt der Urkunde erfordert hätte. Es scheint also Conrad IV., der im Febr. dieses Jahrs (1340) noch lebte, noch vor dem 7. Dec. desselben gestorben zu seyn, zumal da sich keine spätere Urk. mehr auf ihn deuten läßt.

nicht so schlecht gewesen zu seyn, als man nach dem Verlust des größten Theils ihrer Herrschaft vermuthen sollte; wenigsten waren Conrad V. und VI. im Stand, dem Landgraf Henrich von Hessen, gegen Verpfändung des halben Hessischen Antheils an Schloß und Herrschaft Trendelburg und an dem Reinhardswald, 150 Mark Silbers, und eben so viel dem Bisch. Dietrich von Paderborn auf seinen Hof zu Niedern-Daßberg, vorzuschießen (v). Conrad V. wußte sich sogar eine Aussicht zu neuen Erwerbungen zu eröffnen. Die Gelegenheit dazu gab der Ausgang des Schwalenbergischen Grafengeschlechts, das 1350. mit Gr. Henrich II. in Männern erlosch (w). Die Begierde, an der Erbschaft *dieses Grafen* Theil zu nehmen, hatte schon bei seinem Leben manchen ländergierigen Nachbar in Bewegung gesezt, und der gutherzige schwache Herr wußte sich in dem Gedränge nicht anders zu helfen, als daß er sich bald auf diese, bald auf jene Seite neigte, jedem versprach, und überall nicht im Stand war, seinen Worten Kraft zu geben. Landgraf Henrich III. v. Hessen wußte ihn (1336.) dahin zu bringen, daß er ihm das Schloß Oldenburg oder Altenburg, sammt dem Dorf Kollerbeck, beide im Bisthum Paderborn und neben der Grafschaft Schwalenberg gelegen, zu Lehen auftrug (x). Späterhin (1345.) vertrug sich dieser Graf mit dem Abbt Dietrich von Corvei, daß Schloß und Stadt Schwalenberg, die er bisher von seinem Stift zu Lehen getragen, diesem auch nach seinem Tode als eröfnetes Lehen zufallen solle (y). Demungeachtet übertrug er 1346. durch eine Schenkung

v) Der Pfandbrief über den Hof zu Nieder-daßberg ist vom Jahr 1316. quinta feria ante nativit. Dni, und der über das Viertel des Schl. Trendelburg und den Reinhardswald ist Beil. CCCXLII. S. 349. abgedruckt.

w) Gr. Henrich I. von Schwalenberg hatte nemlich von seiner Gem. Elisabet zwei Söhne, Burckard und Henrich II, und drei Töchter hinterlassen, deren zwei den geistlichen Stand ergriffen, die dritte aber an einen Aschwin von Steinberg verheirathet war. Von den Söhnen starb Burckard zuerst ohne Kinder, Henrich II. aber hinterließ im J. 1350. von seiner Gemahlin Mechtild, einer gebohrnen Gräfin von Riedberg, nur eine unmündige Tochter, Jutta. Man s. von diesem Familienzusammenhang Grupen Orig. Pyrmont et Swalenberg. S. 116. rc.

x) Urkundenb. Beil. CCCXXXVI. S. 344 Von dem Dorf Kollerbeck hatte sich im dreizehnten Jahrhundert die Dynastische Familie von Kollerbeck, als eine Seitenlinie der Gr. von Schwalenberg, benannt, s. Grupen l. c. p. 125. &c.

y) Grupen l. c. p. 121.

unter Lebendigen dem Graf Otto von Waldeck alle seine Güther und Lehen, und zwar aus der Ursache, weil die Grafen von Waldeck in männlicher Seitenlinie von den Grafen von Schwalenberg abstammten (z); wies aber auch um eben die Zeit alle seine Vasallen, die er disseits der Weser, auf der Seite des Schlosses Schwalenberg, hatte, an die Brüder Henrich und Burckard von Schonenberg, Conrads V. Söhne, als ihre künftige Lehenherrn (a). Wer sollte nun erben? Diesen Knoten konnte in damaligen Umständen nur Uebermacht oder raffinirte geistliche Habsucht lösen. Bischof Balduin von Paderborn, dem jene

z) Gr. Henrich v. Schwalenberg bekennt: quod nos - - omnia bona nostra in haereditariis, debitis, seu pheodalibus - - donatione inter vivos legitima - - donamus, et actuale dominium omnium bonorum nostrorum — transferimus in — *Ottonem Comitem de Waldecken*, nostrum consanguineum et suos heredes, quibus etiam ius successionis hereditarie competit in iisdem cum ipsi per *masculinam lineam*, veluti a stipiti nativo *Comitatus de Swalenberch noscantur originaliter descendisse*. Senckenb. Sel. Jur. et Hist. T. VI. p. 440. Oetter Histor. Bibl. Th. I. S. 110. Das Jahr 1356. steht in der ersten Abschrift in Ziffern, bei denen leichter ein Fehler unterlaufen kann, in der zweiten aber in Worten; es kann auch das Sexto nicht etwa zum Tagsdatum gezogen werden, indem in vigilia darauf folgt; aber demungeachtet ist dieses Datum falsch, sowohl weil Gr. Henrich II. v. Schwalenberg, wie die folgenden Anmerkungen weiter anweisen werden, unwidersprechlich schon im J. 1350. gestorben, als auch weil Prasser in Chron. Waldecc. ap. Hahn. Collect. Monum. T. I. p. 822. diese Urk. ausdrücklich ins J. 1346. verlegt, wohin sie auch gehört.

a) Diese Urkunde, von der ich Beil. CCCXCVIII. S. 416. not. *. nur einen Extract geliefert, ist in der Abschrift, die ich davon habe, sehr irrig, vermuthlich durch einen Fehler des Copisten, vom J. 1362. datirt, da sie vielmehr noch vor das J. 1350. als das Sterbjahr Graf Henrichs von Schwalenberg, gehört. Hier ist sie vollständig:

„Wir Graue Henrich vonn Schwallenbergk
„Graue Henrichs sohn vonn Schwallenbergk
„Bekennen in dußem openen breue, dat wy geuet
„vndt gegeuen hebbet mitt godem wellen den
„Edlen Luden vnser leuen Oymen Her Henriche
„vnd Borckhardte von Schonenberg Broderen
„vnd all eren rechtten Eruen all vnse Manschap
„de wy hebbet off duße seit der weßer, vff der
„sid dar Swalenberg legit vnd wisedt vnd hotet
„vnse man an de vorgeschreuen von Schonenbergk
vnd an ere rechten eruen, dat se all so
„dan ghoyt van en entphan to sulckem rechtte
„alßo se et van oß hebbet. To einer betuchniße
„so hebben dußen breff beseglett mit vnserm Ingesegele,
Tuglude dußer stucke sintt Her Otto
„van Valckenberg Ritter, Her Bertoldt van
„Aschenn ein Perner to Velstede, vnd Volbrachtt
„von Rosebecke ene Knape, vnd wie tuchlude
„vorgeschreuen bekennen datt wi der bede willen
„Greuen Hennricks van Schwallenberg te to tügnisse
dißer stucke vnse Ingesegele an dußen breff
„hebbet gehangen, de gegeuen ist na Godes gebortt
druthen hundert Jar in dem twei vnd sestigsten
Jare an Sente Lucien Dage."

Besitzungen ausnehmend gelegen waren, machte Plan darauf, fand aber für räthlich, den Conrad V. von Schonenberg in sein Interesse zu ziehen; er versprach (1347) ihm von allem, was er von der Grafschaft Schwalenberg an sich bringen könnte, die Hälfte (*b*). Der Bischof kaufte würklich gleich nach des lezten Schwalenbergers Tod (1350) der Wittwe desselben, als Vormünderin ihrer Tochter Jutta, wie die Worte des Kaufbriefs lauten, die ganze Grafschaft Schwalenberg ab: aber so allgemein dieser Ausdruck ist, so kann er doch weiter nichts als Gr. Henrichs ganzen Antheil an der Grafschaft bezeichnen: denn Burckards v. Schwalenberg, des Bruders jenes Henrichs, *Wittwe* verkaufte bald darauf dem Bischof noch einen andern Antheil an jener Grafschaft, der ihr von Günter Graf von der Lippe verpfändet war (*c*). Ob der Bischof Wort gehalten, und, dem obigen Vertrag gemäs, die ganze Erwerbung mit Conrad V. von Schonenberg zu gleichen Theilen getheilt habe, weis ich nicht; wenigstens findet man leztern nur im Besitz eines Achtels der Grafschaft, und auch dieses verpfändete er noch in eben dem J. 1350., worin es erworben war, dem Bischof Balduin, ohne es jemals wieder abzulösen. Indessen konnte sich doch Bischof Balduin im Besitz dieser Grafschaft nicht behaupten, sondern mußte

b) Beil. CCCLVI. S. 365.

c) Grupen l. c. p. 122. liefert einen Urkundenextract von 1350, worin der Bischof Balduin zu Paderborn dem Abbt Dietrich zu Corvei (als Lehensherrn) an Eidesstatt gelobt, daß er alle Stücke, die zwischen ihm und dem Gr Henrich von Schwalenberg um die Herrschaft Schwalenberg gethedingt seien, stet und fest halten wolle. Es kann dieses nicht, wie Grupen annimmt, auf den 1345. zwischen dem Abbt und dem Graf geschlossenen Vergleich gehen (s. vorher not. y.), weil hier der Bischof nichts zu halten und zu vollziehen gehabt hätte, wozu er sich doch verbindlich gemacht hatte, sondern es muß vielmehr, wie auch Schaten. Ann. Pad. T. II. p. 325. richtig angiebt, zwischen dem Bischof selbst und dem Graf eine Verhandlung über den Besitz der Grafschaft Schwalenberg zu Grund liegen. Der Erfolg beweist dieses: denn Henrichs Wittwe verkauft in eben dem Jahr, und bald nach ihres Gemahls Tod, tanquam legitima tutrix filiae suae Juttae an den Bischof Balduin um 400 Mark Denarien *integrum Comitatum Swalenbergensem*, eiusque castra, terras et iurisdictiones, sicut haec omnia Henricus quondam Comes praedictae suae filiae *Juttae* hereditarie reliquit, will auch die Renunciation, sobald es verlangt wird, coram Dominis, a quibus Dynastia Schwalenbergensis *titulo* feudi dependet, wiederholen. Shaten. Ann. Pad. T. II. p. 324. Lünig RArch. Th. VII. S. 250. und Grupen l. c. p. 122., wo sich auch der Kaufbrief der Agnes, Burckards Wittwe, findet. Vergl. unten S. 933. not. i.

ſich vielmehr mit den Grafen Otto und Bernhard von der Lippe, die von Seiten ihrer Großmutter, Adelheid, einer Vatersſchweſter des lezten Schwalenbergers, das nächſte Recht hatten, im J. 1358. dahin vergleichen, daß er ſelbſt nur ein Viertel der Grafſchaft behielt, alles übrige aber gedachten Grafen zufiel (*d*). Von dem Heſſiſchen Anſpruch daran, werde ich unten reden. — Die vorerwähnte Burg Oldenburg oder Altenburg, bei Schwalenberg, hatte Conrad von Schonenberg noch kurz vor dem Tode des lezten Grafen von Schwalenberg an ſich gebracht, hatte ſie aber bald darauf mit dem Biſchof v. Paderborn, der einen Theil der Koſten hergeſchoſſen, zu gleichen Hälften getheilt (*e*). Indeſſen kam es darauf an, von dem Landgraf Henrich III. von Heſſen die Belehnung zu erhalten. Der Biſchof konnte ſie unter ſeinem Namen weder ſuchen noch empfangen; er brauchte alſo den Conrad v. Schonenberg dazu, der, wie es ſcheint, bei dem Landgrafen wohl ſtand, und eben daher auch von dem Bruder deſſelben, dem Erzb. Otto von Magdeburg, die Magdeburgiſche Lehen der Grafen von Schwalenberg an ſich brachte (*f*). Um den Lehnherrn ſoviel ſichrer zu täuſchen, und das Lehenſtück an Paderborn zu bringen, mußte Conrad, nach erhaltner Belehnung, ſeinen ganzen Antheil am Schloß Oldenburg mit des Landgrafen Einwil-

d) Den Schonenbergiſchen Pfandbrief ſ. Beil. CCCLXIV. S. 372., und von dem Vergleich mit den Gr. von der Lippe Schaten. l. c. T. II. p. 343.

e) Conrad V. von Schon. verpfändete dieſes Schloß zum erſtenmal unterm 16. Febr. an Paderborn, und zwar mit Einwilligung ſeines jüngern Bruders, Conrads VI. (ſ. Beil. CCCLXVI. S. 375. not. *); er war alſo, da Gr. Henrich II. v. Schwal. post festum Matthiae (24. Febr.) 1350. noch den vorgedachten Vergleich mit dem Biſch. errichtete (Schaten. T. II. p 325.), ſchon bei deſſen Lebzeiten in den Beſitz des Schloſſes Oldenburg gekommen. Erſt zwiſchen dem 24. Febr. und dem 29. Aug. des J. 1350. ſtarb Gr. Henrich: denn unterm leztern Datum verpfändete Conrad v. Schonenberg ſeinen Antheil an Schwalenberg (Beil. CCCLXIV. S. 372.), den der Biſch. gleichwohl erſt nach dem Tod des Grafen in eben dem J. 1350. von der Wittwe deſſelben mit erkauft hatte (ſ. vorher not. c.); auch erhielt Conrad unter eben dem Datum die Magdeburgiſchen Lehen der Gr. von Schwalenberg, (ſ. die folg. not. f.). — Unterm 25. März 1350. theilten der Biſchof und Conrad V. von Schon. das Schloß Oldenburg oder Altenburg mit einander, das ſie, wie die Urkunde ſagt, auf gemeinſame Koſten erworben hatten, Beil. CCCLXIII. S. 371.

f) Nach einem Urkundenextract belehnte im J. 1350. die decollat. Joannis Bapt. (d. 29. Aug.) der Erzb. Otto v. Magdeburg Herrn Conrad von Schonenberg mit den Lehen, welche die Grafen von Schwalenberg von dem Stift Magdeburg getragen, nemlich mit den Dörfen Schide und Barchof, und deren Zugehör.

ligung an Paderborn verpfänden, sich aber zugleich in einem geheimen, dem Landgrafen unbekannten Artikel für sich und alle seine Nachkommen anheischig machen, nie an die Wiederlösung zu denken (*g*). Die späteren Landgrafen von Hessen mußten natürlicherweise diese Hinterlist gewahr werden, als ihnen die dahin gehörigen Papiere nach dem Ausgang des Schonenbergischen Hauses zu Händen kamen: sie machten auch von der Zeit an auf das Schloß Oldenburg Anspruch, und entsagten ihm nicht eher, als in dem zwischen Paderborn und Landgr. Moriz von Hessen im J. 1597. errichteten Hauptvertrag (*h*). — Nach dem allen hatte Conrad V. von seinen Erwerbungsplanen auf die Grafschaft Schwalenberg am Ende keinen Vortheil; er hatte offenbar dem Bischof Balduin von Paderborn blos zu seinen Absichten dienen müssen. Aber daß ihn dieser Bischof dazu vorzüglich dienlich hielte, scheint doch irgend eine Familienverbindung zwischen den lezten Grafen von Schwalenberg und den damaligen Schonenbergern vorauszusetzen. Vielleicht war Conrads V. Mutter, Mechtild, eine Schwalenbergerin; wenigstens nahm auch sein Bruder Conrad VI. an dem Erwerb von Oldenburg Antheil

g) Beil. CCCLXVI. S. 374. rc. Es sind im Grund zwei Urkunden zwar von einerlei Jahr (1350.), aber von ganz verschiedenen Tagen, und doch auf einerlei Pergamen unter einander geschrieben. Der Landgraf genehmigt und besiegelt nur die erste Urkunde, worin Conrad v. Schon. dem Bischof seine Hälfte am Schloß Altenburg nur im allgemeinen verpfändet, und sich ausdrücklich die Wiederlösung vorbehält, auch die Termine zur Aufkündigung festsezt, dat. uf St. Gorgonius Tag (9. Sept.) Dagegen folgt gleich darauf unter einem neuen Absatz eine andere Urk. d. auf St. Mauritius Tag (22. Sept.), die gerade das Gegentheil von dem enthält, was der Landgraf, als Lehnherr, in der ersten bewilligt hatte, indem Conrad von Schon. darin dem Ablösungsrecht für sich und seine Nachkommen auf immer entsagt, und dadurch den Landgraf im Grund seines Lehens beraubt. Man kann es also nicht anders als einen der ersten Urkunde hinterlistig angehängten Zusatz ansehen, wodurch der Lehnherr getäuscht werden sollte. Die folgenden Schonenberger liessen sich indessen ohne Zweifel von Hessen immer fort belehnen, ob sie gleich das Lehenstück veräussert hatten. Außerdem kann wohl seyn, was ich schon in Anmerkung zu der Urkunde vermuthet, daß Conrad VI. nebenher durch jenen geheimen Artikel zugleich auch seinen Bruder Conrad VII. hintergehen wollte, dessen in der Urkunde mit keinem Wort gedacht wird, und der doch zu der ersten Verpfändung v. 16. Febr. 1350. seine Einwilligung hatte geben müssen.

h) Paderborn gab dagegen andere Puncte nach. Ich werde von diesem Vertrag unten weiter reden.

Antheil, und die Namen der lezten Schwalenbergischen Grafen, Henrich und Burckard, die vorher der Schonenbergischen Familie ganz ungewöhnlich waren, nun aber auf Conrad V. Söhne übergiengen, möchten wohl von eben diesen Schwalenbergern auf sie gekommen seyn (*i*).

Von Conrads IV. Söhnen, Conrad V. und Conrad VI., blieb der leztere, wie es scheint, unverheurathet, und kommt bis ins J. 1372. vor (*k*); der erstere hingegen pflanzte den Stamm fort. Er war mit einer Helena, vermuthlich einer gebohrnen Gräfin von Sternberg vermählt, von welcher er zwei Söhne, **Henrich I. und Burckard**, hinterlies, die v. J. 1359. an in ihren Familiensachen allein vorkommen; der Vater war also damals schon gestorben (*l*).

i) Gr. Henrich I. von Schwalenberg, der Vater desjenigen, mit dem das Geschlecht ausgieng, hatte eine, von Grupen. Orig. Pyrmont. p. 115. übergangene, Schwester Adelheid, die an Gr. Simon I. von der Lippe vermählt war, und, wie ich unten weiter erzählen werde, den größten Theil der Grafschaft Schwalenberg auf ihre Nachkommen brachte. Vielleicht war Conrads IV. v. Schonenberg Gemahlin eine jüngere Schwester derselben, die zwar, eben weil sie jünger war, nicht gleiche Ansprüche mit ihr machte, deren Kinder aber doch auch, nicht ganz leer auszugehen, fordern konnten.

k) S. die nächstvorhergehende not. u. Unterm J. 1372. wird Conrad VI. unten not. q. zum leztenmal vorkommen.

l) Beil. CCCLXIV. S. 372. stellt Conrad einen Pfandbrief v. J. 1350. aus: cum consensu *Helene* uxoris nostre, *Hinrici* filii nostri *senioris*, ac ceterorum nostrorum puerorum. Er hatte also, wenigstens im J. 1350, neben dem Henrich noch mehrere Söhne, von denen aber nachher, außer dem Burckard, keiner mehr bekannt worden. Die Herkunft seiner Gemahlin Helena kann ich zwar mit keiner Gewißheit angeben: ich habe aber Beil. CCCCXXVI. S. 459. not.* den Extract einer Urkunde vom J. 1385, deren Original ich ehemals selbst einzusehen und abzuschreiben durch Kürze der Zeit verhindert wurde, angeführt, nach welchem Graf Henrich von Sternberg und dessen Sohn Johann dem Burckard Herrn von Schonenberg mehrere in der Nähe der Corveischen Stadt Höxter gelegene Güter und Lehen abtreten, und dieses macht mir wahrscheinlich, daß jene Helena eine gebohrne Gräfin von Sternberg, und wo nicht eine Schwester, doch sonst eine Seitenverwandtin des erwähnten Graf Henrichs war, und daß eben durch diese Heirath der den Sternbergern übliche Name Henrich in die Schonenbergische Familie gekommen. Gr. Henrich und sein Sohn Johann mochten wohl den einzigen damals noch übrigen Sohn der Helena mit jenen Güthern so viel lieber absinden, und von allem weitern Anspruche entfernen, da sie schon vorher (1377) dem Gr. Otto v. Schauenburg, im Fall sie ohne eheliche Leibeserben absterben würden, das Nachfolgerecht in die ihm bereits verpfändete Grafschaft Sternberg — in der heutigen Grafschaft Lippe — zugesichert hatten, und auch Henrichs geistlich gewordener Bruder und nachmaliger Paderbornischer Bischof, Otto, damit übereinstimmte, s. Grupen. Orig.

Die Herrn von Schonenberg hatten sich bei dem ehmaligen Verkauf ihrer Herrschaft die Fischgerechtigkeit und das Beholzungsrecht in dem Reinhardswald vorbehalten; auch war in Ansehung einiger Waldstücke strittig, ob sie in jenem Verkauf begriffen seien oder nicht. Die streitenden Parthien waren zu ungleich, als daß sich die Schonenberger darüber nicht lieber (1361.) mit Landgr. Henrich v. Hessen hätten vergleichen sollen (*m*). Des Bischofs von Paderborn wird in dem Vergleiche nicht gedacht, er stand aber auch in üblem Vernehmen mit den Schonenbergern, und, was man kaum erwarten sollte, sogar der Landgraf vereinigte sich mit dem Bischof gegen sie. Darüber verbanden sich ums J. *1362.* die Brüder Henrich und Burckard mit dem Erzb. Gerlach v. Mainz, und zwar namentlich wegen der vielen Noth und Bedrängniß, die sie von dem Bischof von Paderborn und andern anliegenden Herrn erdulden müßten (*n*). Dieser Beistand half indessen, wie es scheint, den Schonenbergern nichts, vielmehr befehdete sie der Bischof sammt dem Landgraf (1365), und ohne Zweifel war es eine Folge davon, daß sie sich endlich mit beiden (1368.) über die Streitigkeiten im Reinhardswald von neuem verglichen (*o*). Henrich I. kommt hier zum leztenmal vor, und scheint noch in eben dem Jahr gestorben zu seyn. Er war mit Jutta, einer Tochter Gr. Salomons von Sayn und Wittgenstein vermählt, von welcher er aber, soviel man findet, keine Kinder hinterlies (*p*). Bald dar-

Pyrmont. et Swalenb. Cap. VIII. S. 130. zc., wo man das wenige, was man von den Grafen von Sternberg weiß, größtentheils zusammen findet. – Eine ungenannte Wittwe Conrads von Schonenberg, die keine andere als Burckards Mutter, Helena, gewesen seyn kann, kommt noch im J. 1370. crastino die Dyonisii et sociorum eius (10 Oct.) in einem Pfandbrief vor, worin ihr ein Hof zu Sielen gegen 15 Mark Pfenn. verschrieben wird.

m) Beil. CCCXCI. S. 407. not. *.

n) Beil. CCCXCVIII. S. 416 not.

o) Unterm J. 1365. erzählt Schaten. Ann. Pad. T. II. p. 368., daß Bisch. Henrich v. Paderborn und Ldgr. Henrich von Hessen den *Heidenricum* (Henrich), *Conradum, Borchardum* de Schonenberg befehdet, weiß aber die Ursache nicht anzugeben. Wie sich beide Theile mit einander im J. 1368. verglichen, s. Beil. CCCCXIII. S. 438. not.

p) Beil. CCCCXIII. S. 438. not *. Seit dieser im J. 1368. ausgestellten Urk. kommt Henrich nicht mehr vor, hingegen stellen Conrad vnnde Borcher vedderen Juncheren edlen Heren to Sconenberge auf den St. Peterstag 1369. eine Urk. aus, wodurch sie dem Kloster Poelde den Zehenden zu Werckshausen verleihen, und an welcher Henrich, als an einer Familienacte, nothwendig hätte Theil nehmen müssen, wenn er

auf starb auch sein väterlicher Oheim, Conrad VI, unbeerbt, warscheinlich schon im J. 1372 (q). Auf diese Art blieb Burckard im Schonenbergischen Haus allein übrig. Die Finanzen dieses Hauses waren damals, wie es scheint, in guter Verfassung. Im J. 1372. verschrieb Landgraf Henrich dem Burckard und dessen vorgedachten Oheim die Aemter Trendelburg, Immenhausen, und den Reinhardswald unter der Bedingung, daß sie ihm dagegen 50. Mann gewappnet mit Hauben gegen seine Feinde halten sollten (r). Im folgenden Jahr schossen Burckard, und seine Gemahlin Jutta, dem Landgraf 750. Mark Pfenn. vor, oder rechneten sie ihm vielmehr für Sold, Kost und erlittene Schäden an, dagegen ihnen der Landgr. nicht nur die Hessische Hälfte an dem Amt Trendelnburg und den Reinhardswald, sondern von leztern auch die Paderbornische Hälfte, samt einigen Güthern des Klosters Hilwardshausen, verpfändete, die beide dem Landgraf von dem Paderbornischen Bischof versezt waren (s). Diese Pfandschaft dauerte bis zum Ausgang des Schonenbergischen Hauses. Auch mit dem folgenden Landgr. Hermann stand Burckard in gutem Vernehmen:

damals noch gelebt hätte. Scheid von Adel in Mantissa Docum. p. 516.

q) Conrad VI. v. Schonenberg erscheint noch in dem Pfandbrief v. J. 1372, dessen ich im Text so eben erwähnte, in dem Pfandbrief v 13. März 1373. aber (s. unten not. s.) kommt schon Burkard allein vor; jener muß also wohl vor dem leztern Datum gestorben seyn. Daß Conrad verheurathet gewesen, und Kinder hinterlassen, davon findet sich nirgends eine sichere Spur: denn obgleich Beil. CCCCXL. S. 478. ein ungedruckter Urkundenextract vom 17. Jan. 1397. eines Conrads von Schonenberg erwähnt, gegen welchen Olgart von Uffeln auf alle Klagen wegen dem verpfändeten Zehenden zu Ludenhusen rc. Verzicht leistet, so ist doch hier der Name Conrad von dem Extrahenten irrig statt Burckard gesetzt worden, wie aus einem andern l. c gleichfalls angeführten Extract vom 28. Jan. des nemlichen Jahrs, noch mehr aber aus dem ungedruckten Original jener Urkunde erhellt, daß mir erst später bekannt worden, und worin ausdrücklich *Nobilis vir Domicellus Borghardus de Schonenberg, Jutta eius legitima* als diejenigen vorkommen, denen jener Verzicht geleistet wird.

r) Beil. CCCCXV. S. 444. not.

s) Beil. CCCCXVI. S. 446. not. . Im J. 1407. und 1408. stellten Burckard mit seiner Gemahlin Jutta, und ihrem Sohn Henrich dem Landgraf Hermann neue Reverse darüber aus, nachdem das Kloster Hilwardshausen seine in dieser Pfandschaft begriffene Güter wieder mit 100 Marck Pfenn. an sich gelößt hatte; versetzen aber zugleich dem Landgraf die Hälfte des Reinhardswaldes um 400 fl., die dereinst bei der Wiedereinlösung an dem Pfandschilling des Ganzen abgehen sollen.

er vereinigte sich im J. 1391. mit ihm, und dem Herz. Otto v. Braunschweig, mit Henrich Herrn von Homborg, und andern Herrn und Adlichen zu wechselseitiger Freundschaft und Hülfe gegen Feinde (*t*). Burckard war mit Jutta, einer Tochter Graf Johanns von Woldenberg vermählt, und hatte mit dieser zwei Söhne, Conrad und Henrich, erzeugt. Nun hatte der Jutta Vater ausser ihr keine Kinder hinterlassen, oder es waren wenigstens im J. 1390. keine andre mehr im Leben; seine Güther waren also seinem Bruder Gerhard zugefallen, und da dieser Kinderlos starb und den Woldenbergischen Stamm beschloß, so sah sich Jutta, als nächste Stammverwandte, für die rechtmäßige Erbin ihres Oheims an. Aber Bischof Gerhard von Hildesheim, ein gebohrner Herr von Berg, aus dem heutigen Fürstenthum Minden, hatte sich gleich Anfangs in den Besitz der noch übrigen Woldenbergischen Güter gesezt, und dem Burkard v. Schon. nur allein den beschwerlichen und langsamen Weg Rechtens übriggelassen. Beide Partheien vereinigten sich endlich i. J. 1390. auf Austrägen; Burkard v. Schon. bestellte von seiner Seite den Ritter Widekind von Falckenberg, der Bischof aber den Bürgermeister zu Goslar, und beide zusammen wählten den Ritter Curd von Steinberg zum Obmann, der, im Fall zwistiger Meinung, durch seinen Zutritt entscheiden sollte. Die Austrägen konnten sich würklich keines gemeinsamen Spruchs vereinigen, Widekind von Falckenberg sprach daher für sich allein der Jutta und deren beiden noch unmündigen Söhnen, Conrad und Henrich von Schonenberg, das ganze Allodialvermögen jenes Gr. Gerhards von Woldenberg zu, und verwies sie in Ansehung der Lehen an diejenigen Herrn, von denen sie rührten (*u*): ob aber, und wie der Obmann entschieden? weisich

t) Beil. CCCCXXVIII. S. 463. not. 7.

u) Ich werde diesen, in ein Notariatsinstrument eingeschlossenen, Austrägalspruch, den ich erst später erhalten, in dem folgenden Band vollständig abdrucken lassen, und liefere indessen nur einige Auszüge: „Nach schuldin des Edeln „Jungherrn Burchardis von Schonenberg, vnd „nach Antwordin — Herru Gerhardis Bischops „to Hildensen, also das de Egenante edele van „siner Elichin Vruwe weghen Jutten van Waldenberge Greue Johans von Waldenberge „seligen Dochter egenant vnd van der Edelen „Junghern Junghern Conradis vnd Junghern „Heinriches von Schonenberg, der egenanten „Burghardis vnd Jutten Sopne weghen, der „aller her ein recht Vormunde is, her to eny

nicht. Die Sache blieb, wie es scheint, auf sich erliegen; ich finde nicht die geringste Spur, daß den Schonenbergern aus jener Erbschaft je etwas zugefallen; die Bischöfe von Hildesheim blieben vielmehr ungestört im Besitz der Woldenbergischen Güther, die noch jetzo ein beträchtliches Amt ihres Hochstifts ausmachen. – Burckard von Schon. starb zwischen den Jahren 1414. – 1418. (v).

„Wedekinde von Falkinberg Ritter gegangen „is, vnd de egenante in Gode Vader to Hanse „Ryssenbruge Burgermeister to Gosselare rc. —. „Als de egenante Burghard — anlanget den „Erwirdigben in Gode Vader vorgenant als „vmmo eyn ganz Erwe vnd ghud — dar mede „sy beeruet hefft Greue Gerhard van Waldenberge seliger ere Weddere — — Sprecke ich „Wedekind von Falkinberg ritter vor recht, „wat Greue Gerhard van Waldinberg seliger „ghudes hinter gelaten hefft dat vnder eme vorstoruen is als vryghud, egenghud, ligendeghud, „pachtghud, redeghud, Weddeschat, Wigbildeghud, varendehaue, egenlude, vnd wat hee also „gelaten hefft, darmede hefft he beeruet Vrouwen Jutten van Waldinberge – – de dar Broder Dochter is des Egenanten Greuen Gerhardis, wente he de leste Greue waz, vnd „see syn negeste vf enenbordige erue is. — — — „Ist dar ghud dat manleen syn in deme rechte, „dat brenget man vylken in dy stede vnd var ge„richte, dar dat ghud hen haret rc. — — Nach „Cristi Geburd Dusent Jar drehundert Jar in „deme Negetigenstin Jare an sente Mertins „Auende vpp dem Hus vnd der Burg dat genant „is Herstelle Paderburne Bischopdoms." Ohne mich auf andere Urkunden zu berufen, z. B. eine Halberstädtische vom J. 1351, worin ein Graf Burckhard von Woldenberg als Zeuge erscheint (Erath. Cod Dipl. Quedlinb. p. 480), erhellt schon aus einem Austrägalspruch allein, wie falsch es ist, was man gewöhnlich annimmt, daß der ums J. 1331. gestorbene Bischof Otto von Hildesheim, ein gebohrner Graf von Woldenberg, der letzte seines Geschlechts gewesen, und jene Grafschaft an sein Stift gebracht habe. Doch war die Verlassenschaft des letzten Grafen, Gerhards, nicht die einzige Quelle, woraus dem Bisthum Hildesheim Woldenbergische Güther zufloßen; viele derselben hatte schon Bischof Otto, ein gebohrner Prinz von Braunschweig, zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts an sich gekauft, Chron. Hildesh. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 754. Man würde übrigens von den Grafen von Woldenberg überhaupt, so wie vielleicht auch von dem gegenwärtigen Successionsstreit insbesondere, ungleich besser, als bisher, unterrichtet seyn, wenn die vielen dahin gehörigen Urkunden dereinst im Druck erscheinen sollten, die Herr Hofr. Jung in Handen zu haben in dem Register zu Orig. Guelf. T. V. voce *Waldenberg* versichert, wo er zugleich auch einige die Familie betreffende Schriften anführt.

v) Beil. CCCCXL. S. 478. lösen Burckard v. Schon. u. s. Sohn Henrich unterm J. 1401. die Hälfte des Dorfs Sielen an sich. Im J. 1406. wechseln Burckard und sein Sohn Henrich mit Henrich Haldessen von Geismar einige Aecker und Wiesen aus. Im J. 1407. Sabbatho proximo post Andreae stellen eben diese Schonenberger dem Landgr. Hermann von Hessen einen Revers wegen Widerlößlichkeit der ihnen verpfändeten Stadt und Schloß Trendelnburg aus, mit dem Zusatz, daß das Kloster Hilwardshausen sein in

Von den vorerwähnten beiden Söhnen desselben kommt der ältere, Conrad, nach dem J. 1390. nicht weiter vor, und scheint noch in der Jugend gestorben zu seyn, Henrich hingegen stellt v. J. 1401. – 1414. mehrere Urkunden mit seinem Vater gemeinschaftlich, und vom J. 1418. an für sich allein aus (w): er

jener Pfandschaft ehmals mit begriffnes Gut mit 100 Mark. Pfenn. wieder abgelößt, und daher dem Landgraf eben soviel an dem Pfandschilling zu 750 Mark abgehe, wollen auch noch weiter 400 Rheinische Gulden, die ihnen der Landgr. auf den halben Reinhardtswald vorgeschossen, bei Wiedereinlösung der ganzen Pfandschaft an dem Pfandschilling wieder abgehen lassen. Einen ähnlichen Revers stellen Burckard, dessen Hausfrau Jutta und ihr Sohn Henrich unterm J. 1408. in ipso festo assumtionis Mariae aus, daß im Fall der Bischof von Paderborn seine Hälfte des Reinhardswalds mittlerweile, und ehe der Landgraf selbst die Pfandschaft wieder erledigt, von ihnen ablösen sollte, das dadurch erlößte Geld dem Landgraf gleichfalls an dem Pfandschilling abgerechnet werden solle. Im J. 1409. bekennt der Pfarrer zu Geismar, daß der Altar zum heil. Kreutz von den Herrn von Schonenberg zu Lehen gehe; nach einem andern Revers von eben dem Jahr haben die Herrn von Schonenberg die Pfarre zu Haube zu vergeben. Im J. 1410. verpflichtete sich Johann von der Malsburg, genannt von Elsing, daß er Burckards v. Schon. u. seines Sohnes Henrichs Feind nimmermehr werden wolle. Im J. 1414. in die Catharinae (25. Nov.) verpfändet Otto v. Falkenberg dem Burckard v. Schon. einen Meierhof und einen Kodthof zu Eberschütz, den er von ihm zu Lehen trage, um 55 Rhein. Goldgulden. Ob ein Lehensrevers von 1415. ipso die Margarethae, den Berthold von Netter über eine halbe Hube Landes zu Sielen, den vierten Theil eines Zehenden zu Rosebeck, und über einen Zehenden zu Ademantsen ausstellt, noch auf den Burckard v. Schon. gehe, weiß ich nicht, weil in dem Extract, den ich davon in Händen habe, der Herrn von Schonenberg nur im Allgemeinen als Lehensherrn gedacht wird. *Von den Jahren* 1416. 1417. sind mir keine *Schonenbergische* Urkunden bekannt: aber in dem J. 1318. die Palmarum (20. März) verpfänden Johann und Heinrich Spiegel von Desenberg dem Henrich Herrn v. Schonenberg ihren halben Theil an dem Dorf Grosenburnen, und Henrich giebt auch von der Zeit an allein in seinem Namen Belehnungen aus. Burckard muß also wohl nicht lange vor diesem Jahr verstorben seyn.

w) S. vorher not. v. Im J. 1414. unterschreibt er eine Urkunde als Zeuge, wodurch Ldgr. Ludwig der Stadt Giessen ihre Privilegien bestätigt. Kuchenb. Annal. Hass. Coll. II. p. 277. In dem J. 1419. giebt er einem Bürger zu Trendelburg eine halbe Hube Landes zu *Lamerden* zu Lehen; einem andern eben so viel in der Feldmark Helpoldessen, und verpfändet einem dritten seinen vierten Theil an dem Zehenden zu Helpoldessen um 150 Rhein. Gulden. Im J. 1422. belehnt ihn Herz. Otto v. Braunschw. mit dem Dorf Stammen, und allen dazu gehörigen Gütern (diejenigen ausgenommen, die Berthold von Stammen von ihm, dem Herzog, zu Lehen trägt), sammt dreien Huben Landes zu Ludenhausen gelegen. In eben diese Zeit fällt der Beil. CCCXXXIV. S. 343. not. * durch den Fehler eines alten Extractbuchs unter das J. 1336. eingetragene Auszug, da er vielmehr ins fünfzehnte Jahrhundert gehört, und auf Henrich II.

überlebte indessen seinen Vater zu wenig Jahre, als daß sich viel erhebliches von ihm sagen liesse. Seine Gemahlin Merge oder Maria stammte vermuthlich aus den Hannövrischen Dynasten von Homburg her. Wenigstens machte Henrich ihr Sohn, nach dem Ausgang dieses Hauses auf die Güther derselben, gemeinschaftlich mit den Grafen von Spiegelberg Ansprüche, die er hernach der adlichen Familie von Hardenberg, zum Ersatz einiger, ihr in der Bilshäuser Fehde zugefügten Schäden, abtrat, und da sich der Anspruch der Grafen von Spiegelberg auf die Vermählung mit einer Homburgischen Tochter gründete, so mag wohl auch der Schonenbergische aus keiner andern Quelle rühren (x). Henrich kommt unterm 22. Aug. des J. 1428. zum leztenmal vor, da er, als Rath Landgr. Ludwigs des Friedfertigen eine neue Theilung in dem Braun-

von Schonenberg geht. Eine dem leztern geschehene Lehensresignation vom J. 1423. s. Beil. CCCCXL. S. 478. Im J. 1426. feria tertia prox. post trinitatis bewilligt Ldgr. Ludwig zu Hessen dem Henrich von Schonenberg, daß er seinen vierten Theil Zehenden zu Helpoldessen, den er von ihm zu Lehen trage, an Curten von Rahenberg verkaufe, doch so, daß ihn dieser nach Henrichs Absterben von Hessen zu Lehen nehme. In eben dem J. in die exaltat. S. Crucis stellt Johann v. Cassel, Bürgermeister zu Geißmar, dem Henrich einen Lehensrevers über 12 Morgen Landes aus.

x) Aus den in Orig. Guelf. T. IV. p. 509. 513. angeführten Urk. und der zu S. 484. angehängten Stammtafel erhellt, daß sich die Spiegelbergischen Ansprüche an die Herrschaft Homburg auf die Heirath Graf Moritz des ältern von Spiegelberg mit einer Vaters Schwester des letzten im J. 1409. ermordeten Herrn von Homburg gründen, daß aber jenes Moritzen Sohn in eben dem Jahr zum Vortheil des Hauses Braunschweig darauf Verzicht gethan. Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lüneburg. Staatsr. S. 267. redet weiter davon, und führt zugleich in Cod. Diplom. N. LV. S. 644. rc. eine merkwürdige Urk. v. J. 1412. an, nach welcher auch drei Gebrüder von Harenberg gegen die Herzoge von Braunschweig auf die erwähnte Herrschaft Homburg Verzicht leisten, mit ausdrücklicher Bemerkung, daß dieses Anspruchsrecht durch Henrich Herrn von Schonenberg auf sie gekommen sei. Die Gebrüder von Harenberg bekennen nemlich: „Dat we alle Ansprake, de we hedden van breue „wegen vnd anderen Sacken tho dem Lande tho „Brunschwik vnd Luneborch, vnd tho der „Herschop van Homborch (ingenemen vnd „vthgesprocken vmme nahme des vns de edle her „Hinrich von Schonenborch nam vor Bilsshusen, dar wy ome vnd sinen Vader vmme tho „sprecket) freundtlicken gerechtet sint dem — — „Herrn Berende Hertogen tho Brunschwick „vnd tho Luneborch und Hertogen Otten sinem „Sohne, vnd vmme de Anspracke der nahme, dar „wy den vorgenanten van Schoneberg vmme „tho sprecket, wille wy de vorgenanten Herschop „van Brunschwick van Luneborch vnd van Homborch nicht bededing en rc.

schweigischen Haus vermittlen half, und beschloß im folgenden J. 1429. den Schonenbergischen Mannsstamm (y). Seine einzige Tochter, Jutta, war noch bei seinem Leben an Eckard v. Rörenfurt, Erbmarschall und Landvogt von Hessen vermählt worden. Es hätten also über die Vererbung des Schonenbergischen Nachlasses mancherlei Streitigkeiten entstehen können, wenn nicht Eckard v. Rörenfurt, der ebenwohl nur eine einzige Tochter zur Erbin hatte, und der lezte seines Geschlechts war, für rathsamer gefunden hätte, sich mit dem Landgraf lieber zu vergleichen. Dieser Vergleich kam noch in dem nemlichen J. 1429. zu Stand. Die vorgenannte Wittwe, sammt ihrer Tochter und Schwiegersohn erhielten dadurch zusammen 3500. Gulden in baarem Geld, und leisteten dagegen nicht nur auf die von Hessen noch immer unabgelößte Pfandschaft an den Schlössern Trendelburg und Zapfenburg, und an dem ganzen Reinhardswald, sondern auch auf der Jutta Brautschaz, auf eine Korngülte zu Immenhausen, und auf alle den Schonenbergern noch übrige Activlehen, so wie auf alle Rechte, die sie noch an dem Schloß Schonenberg haben könnten, erblich und ewig Verzicht (z).

Auf

y) In dem Instrument eines Theilungsrecesses, den Landgr. Ludwig der Friedfertige als erwählter Schiedrichter zwischen dem mittlern Braunschweigischen Haus und der Lüneburgischen Linie im J. 1428. am nächsten Sonntag nach Assumtionis Mariae (22. Aug.) zu Stand brachte, sagt der Landgraf, daß er hierin mit Hülfe einiger seiner Neuen und Räthe, nemlich der Edlen Juncker Johanne Greuen to Tzegenhagen, vnnd Herrn Hinrick Herr to Schonenberg zu Werk gegangen, da dann der Titel eines Neffen des Landgrafen, den nur Personen vom hohen Adel fordern und erhalten konnten, auf den Henrich Herrn von Schonenb. mit gieng: denn die übrigen in der Urkunde folgenden Räthe waren vom niedern Adel. Daß übrigens dieser Henrich im folgenden Jahr 1429, und zwar noch vor dem 17. Dec. desselben, gestorben, erhellt aus Guden. Diplom. T. I. p. 996, und der folgenden not. z.

z) Ich habe in der Beil. CCCCXL. S. 478. diese Urkunde, von der mir damals eine richtige Abschrift fehlte, nur im Extract geliefert, lasse sie aber nunmehr, da sie einen Hauptvergleich enthält, hier vollständig folgen:

„Wir Merge etwann eliche Husfrauwe des „edlen Hern Heinrichs Hern von Schonenberg „seligen, Jutte ir Tochter, vnd Eghardt von „Rorenfurt Ritter Erbemarschalk vnd Lantfoyd „zu Hessen, bekennen vor vns vnd vnsir Erbin „uffenlich in dießem briefe vor allen Luten die „en sehin odir horen lesen, daz wir mit dem „Hochgebornen Fursten, Hern Ludewige Lantgrauen zu Hessen, vnserm lieben gnedigen „Herren gentzlich vbirkommen vnd eyn worden „sin vmb alles daz als hirnach geschrebin vnd

Auf diese Art kam die Hälfte des Amts Trendelnburg, und der ganze Reinhardswald wieder Schuldenfrei an Hessen zurück. Die eine Hälfte an

„underscheidin ist, Czum ersten umbe solch gelt, „als wir dann von phandeschaft wegen an syme „tzele zu der Dreyndenburg mit siner Zubeho„runge, und an deme Reynhardes Walde gantz „habin nach Lute solicher briefe, als wir von „syme vater seligen daruber han, Item umb den „Brudtschatz unde mitdegifft, als der Edel Her „Heinrich Herre zu Schonenberg unß Hußwirt, „Vatter und Swehir seliger, dem got gnade, „mir Eghardte von Rorensurt Ritter zu Jutten „finer Tochter egnant, miner Hußfrauwen midte„gegebinn, und an der Korngelde zu Jmmenhu„sen, die er von dem obgnanten unßerm gnedi„gen Herrn der daz gewilliget hatt, zu Lehen „hatte, bewyset hat. Item umb solch gelt, als „wir dan von phandeschaft wegen an der „Czappenburg han, und umb alles recht, wyl„cherley daz were, als dye von Schonenberg „unßir aldern und vorfaren seligen, und wir an „dem Sloße Schonenberg gehabt han, und „habin sulten, als daz dieselbin von Schonen„berg vorgnant der Herschafft von Hessen vir„kaufft han und andirs, umbe alle guter und „alles daz, als der vorgnant unßir Hußwirt Vat„ter und Swehir seliger Innengehabt, besessen, „herbracht, und uf uns virerbet hat, ez sy „an erbe, Lehinwar, wilcherley das so, ader „Wetteschatz in der Drundenburg und darumber, „ader anderswo gelegin, an Dorffere, gerichten, „Manschaften, Luten, wyltpan, welden, velden, „an Molen, fyscherien waßer, weyde, agkir, „wesin, an Renten Zinsen, Dinsten und ge„fellen, odir andirs, wilches namen die genant, „und wo die gelegen sin, besucht und unbesucht „nicht ußgenommen, dan alleyne unß Hußge„rede, Cleynode und farende Habe, und was „von den obgnanten gutern an renthen, zinsen „und gefellen sydder des egenanten unßirs Huß„wirts Vattirs und Swehirs seligen tode byß „uff diesse zeyt datum dieß Briefs gefallen, und „erschenen were ane geuerde, Waz aber nu vor„baßer von den selben gutern fellig were, daz „sol unßirm vorgenannten gnedigen Herren ge„fallen, also daz wir dem vorgenanten unßirm „gnedigen Hern, sinen Erben, und wer ein „Herre des Landes zu Hessen ist, die vorgenan„ten Guter, waz der erbe und Lehin war sin erp„lich und zue erberechte, und waz der Wetteschatz „und pfandeschafft ist zu solchen Rechten, als „wir daran han, rechtlich und redelich vor „unß und unßir erbin verkoufft han, und vir„kouffen in und mit macht dieses Briefs vor vier„behalbtusen gulden, und mir Eghard egnant „Hundirt guldin vor eynen Hengist, die er uns „alle gutlich und wol zu danck bezcalt hat, der „wir en und sine erbin vor uns und unßir erbin „quyd, ledyg und lois gesagt han, und sagen in „diesem Brief ane alle geuerde. Hirumber so „hoin wir uff alle vorgnante guter und uff alles „daz recht, daz wir daran gehabt han, adir ge„haben mochten, vor uns und alle unßir erbin „gentzlich, gruntlich und zumal virzegen, und vir„zyhen daruf geinwertiglich mit crafft dieß Briefs „numer ansprache und forderunge daran noch an „Jr keyns besundern zu habin, adir zuthunde „noch nymandt von uns adir von unßir wegen „in keine wyes, und wir setzen unßirn gnedigen „Herren vorgenant und sine erbin in eine rechte „uffhebinde besitze und were allir gutir vorge„nant, und uns und unß erbin gantz darus, und „behalten uns und unßirn Erben keynerley Recht „me daran, und wiesen alle Manschafft, sie sin

lezterem hatte zwar Hessen, wie gesagt, nur als Paderbornische Pfandschaft ein, hatte sie auch nur Pfandschaftsweise an die Schonenberger abgegeben, sie ward

„Edel oder vnedel, Rittir, Knechte, Burgir „oder gebure, Manne oder Frauwe mit solichen „iren Lehin gutern, als sie dan vor von dem vb= „gnanten vnßirm Hußwirte vatter vnd Swehir „seligen gehabt vnd getragen han, vnd in rechte „von Jme billge gehabt vnd getragin hetten mit „diesem vnßirm Briefe an vnsirn gnedigen Herrn „vorgenant an sine erbin, vnd wer ein Furste „des Landes zu Hessen ist, die nu vorbaßir von „vn zu entphaen, zu habin, zu tragin, zu ver= „stehin vnd zu verdienen, wie sich gebort, vnd „wann sie die von vnsirm gnedigen Herren vor= „genant also entphangen han, So sagen wir „sie sampt vnd Iren iglichen besundern aller „manschaffe vnd Truwe, damitde sie vns von „solicher Lehin wegen behafft vnd verbunden ge= „west sin, unde bilche verbunden gewest weren, „quydt, ledig vnd lois in diesem brieue sundir „alles geuerde vnd ane Argelist. Wir soln vnd „woln auch dem obgnanten, vnserm gnedigen „Herren alle Brife ubir alle vorgerurte güter, „sie sin erbe, lehin oder phandegude sprechende „Regyster, lehinbücher vnd Zeychenunge, waz „wir der itzunder han, ader hernach gehabin „mugen, virandelogen, vnd in sine gewalt ant= „worten, vnd vns der auch nu vorbaßir vns zu „gute, vnd jme zu schaden nicht gebruchin in „keyne Wyes. Wir soln vnd woln auch vnserm „vorgenanten Herrin vnd sinen erbin aller vor= „genanten guter bekenntlich sin in schrifften vnd „andirswo, vnd wie dicke yn das noid ist sunder „geuerde. Waz auch der obgnante vnßir Huß= „wirt Vattir vnd Swehir seliger adir sine altern „we eygen Gueter odir die sie von dem vorgnan= „ten vnsirm gnedigen Herren zu lehen gehabt „han, hetten verphendet, daz man gewysen kunte,

„als recht wer, darby soll derselbe vnßir gn[edi]= „ger Juncher vnd seine erbin dieselbe, [...] „also virphendet weren, blybin lassen, [...] „lange sie die nach lute irer Briefe abgeloist [...] „daz sie tun mogen wilch zyt sie woln, [...] „ebin ist auch ane geuerde. In diesem [...] „scheiden wir nemlich vß alle Lehin, [...] „Hußwirt, vattir vnd Swehir selig[...] „Herren, wer die weren, gehabt [...] „hette, die hierinn in keyne wyes [...] „sollen, nach dem wir der nicht [...] „der wir auch umb dieselbin Heren [...] „noch vnß damitde belehin laßenn [...]. [...] „zu vrkunde, han wir Merge, [...] „hardt vorgnant vnser iglich [...] „an diesen Brief gehangen, vnd zu [...] „schafft haben wir gebeden die [...] „vestin Hern Herman Trotten, Hern Herman „Rietesil, Hern Johann Mysenbugh, Hern „Herman von Hornsperg, Ritter, Wolfe von „Wulfirshusen, Reinhardt von Dalwig [...] „elter, Heinriche Hasen, Bernhardt von dem „Berge, vnd Herman Meisenbugh, [...] „iglicher sin Ingeß by vnßir Ingeß an diesen „brieff han gehangen, des wir vorgnante [...] „vmb irer bede willen also erkennen. [...] „diesen vorgnanten sin by diesem Tedinge [...] „kouffe gewest die Erbarn vnßirs gnedigen [...] „rin des landgrauen zu Hessen Rethe [...] „ber Meister Diederich von Vffeln, Her [...] „wig von Radehusen vnd Her Johan [...] „vnd als wir Berndt Here zue Buren [...] „kouffe vnd vbirkommen vorgeschrebin, [...] „erst gescheen vnd getedinget ist, nicht [...] „sunndern alleine vff die leste, als man [...] „lenzcyhen vnd diesen brief dorubir geben [...]

aber doch von Paderbornischer Seite nie wieder abgelößt. Die politischen Verhältnisse zwischen Paderborn und Hessen nahmen ohnehin auf lange Zeit eine widrige Wendung. Ritter Rabe von Calenberg hatte 1449. dem Landgraf Ludwig dem Friedfertigen sein Schloß Calenberg, Burg und Thal daran gelegen, sammt aller Zugehörung zu Lehen aufgetragen, und wieder von ihm zu rechtem Erbmannlehen, doch mit Vorbehalt der Oeffnung empfangen; im Erledigungsfall sollten die Töchter, wenn ihrer noch übrig wären, mit 2000 fl. die Frau aber für ihre Leibzucht mit 2500 fl. abgefunden werden. Ein Schloß dieser Art, das in der Nähe des Schlosses Warburg und so vieler andern Paderbornischen Besitzungen lag, in den Händen eines mächtigen Nachbarn zu finden, konnte dem damaligen Erzbischof Dietrich von Cölln, der zugleich Bischof von Paderborn war, soviel weniger gleichgültig seyn, da er es vielmehr als Paderbornisches Lehen ansah (*a*). Indessen sezte sich Landgraf Ludwig der Freimüthige, als es mit diesem Dietrich zur Fehde kam, in Besitz des Schlosses und Städtgens Calenberg, reizte aber auch durch diese und andre ihm vorgeworfene Unbilden Dietrichs beide Nachfolger, den Erzb. Ruprecht von Cölln und Bisch. Simon von Paderborn so sehr, daß sie sich 1464. zu gemeinsamer Fehde gegen ihn verbanden, und der Bischof denselben des Schlosses Calenberg, ohne vorhergehende rechtliche Erkenntniß, und, wie der Landgraf behauptete, den vorigen Einungen und Verträgen zuwider, gegen das Ende des J. 1464. wieder entwältigte. Darüber erbittert grif der Landgraf im Anfang des folgenden Jahrs zu den Waffen, und nahm dem Bischof nicht nur seine Hälfte an Schloß und Amt Trendelburg, sondern auch das Schloß und Städtgen Liebenau weg, die Stadt Helmershausen hingegen, und das Schloß Kruckenberg, die er gleichfalls

„mit den obgnanten Frauwen Mergin, vnd „Frauwen Jutten, vnsirn lieben vettern, daby „kommen sin, so han wir vnß Ingeß vmb der„selbin vnßer vettern bede willen zue kuntschaft „auch an diesen brief gehangen. Datum anno „domini Millesimo quadringentesimo vicesimo nono „Sabbato ante beati Thome Apostoli.

a) In Schaten. Annal. Paderb. T. II. p. 209. kommt eine Urkunde vom Jahr 1307. vor, wodurch Bischof Otto von Paderborn das Schloß Calenberg dem Geschlecht der Rabe von Pappenheim zu Lehen ertheilte.

erobert hatte, konnt' er nicht behaupten (*b*). Mit dem Erzbischof v. Cölln verglich sich der Landgraf (*c*), mit Bischof Simon aber lies er es 1266. zum rechtlichen Austrag kommen, und bestellte von seiner Seite den Sittich von Berlepsch, Ritter und Hessischen Erbkämmerer, und Lorenz Schaller der Rechte Doctor und Canzler. Diese ertheilten im folgenden Jahr ihr rechtliches Gutachten dahin, daß Paderborn den Calenberg auf immer, der Landgraf hingegen das Schloß und Städtchen Liebenau, das er fürstlich mit dem Schwerd erobert, samt der Paderbornischen Hälfte an Trendelnburg, nur auf Lebenslang behalten solle, so daß ersteres nach des Landgrafen Tod, zum Ersaz der Kosten, die er auf den Callenberg verwendet, wieder mit 1700. Gulden abgelößt werden könne, in Ansehung der Hälfte an Trendelnburg aber dem Bischof der Weg Rechtens offen gelassen werden solle. (*d*). So gerne sich lezterer, wie es scheint, diesen Spruch gefallen lies, so wenig war der Landgraf damit zufrieden, der ausserdem auch die rechtliche Entscheidung seines feindlich gesinnten Bruders, Landgraf Henrichs, verwarf, auf die man Paderbornischer Seite antrug (*e*). Der Bischof wollte nunmehr, was er durch friedliche Mittel nicht erhalten konnte, lieber auf dem Weg der Gewalt suchen, und schickte seinem Gegner, in Einverständniß mit dessen

b) Schaten. l. c. ad an. 1464. p. 693. und die Congeries ap. Kuchenbecker Annal. Hass. Coll. I. p. 19. Am erstern Ort heißt es von dem Landgraf: Ludovicus Landgravius, qui hac irruptione ad restitutionem et compositionem aequitatis sollicitabatur, arma armis opponit; implorataque aliorum principum ope, postquam a Wilhelmo Saxoniae Duce XVIII. militaribus turmis fuit confirmatus, sub veris initia Paderbornenses fines ingressus, *Libenaviam*, *Krukenbergam*, *Helmwardeshusiam*, caeteraque limitanea Hassiae oppida evastat etc.

c) Die Fehde zwischen dem Erzb. Ruprecht und dem Landgraf brachte jenes Erzbischofs Bruder, Pfalzgraf Friedrich, noch in eben dem J. 1464. erstlich zum Stillstand, und, nachdem sie beide streitige Theile 1466. Dominica post Lucae seinem schiedsrichterlichen Ausspruch überlassen hatten, im J. 1468. zu einem gütlichen Vergleich.

d) Der Spruch geschahe 1467. Donnerstag vor Mariä Reinigung. Man hatte sich schon vorher (1466.) auf verschiedne Grafen, als Austrägen, doch ohne Erfolg, verglichen.

e) Bischof Simon und Landgraf Henrich hatten sich 1467. Mittwochs nach Quasimodogeniti miteinander verbunden, daß sich jener mit dem Landgr. Ludwig nicht vergleichen solle, ohne daß auch ihm, dem Lgr. Henrich, in den Ansprüchen an seinen Bruder sein Recht wiederfahren wäre; auch sollte der Bischof seine Streitigkeiten auf Lgr. Henrichs Entscheidung zu bringen suchen.

vorgedachten Bruder, 1469. einen Fehdebrief zu (*f*), fand aber, da er den Landgraf zu seinem Empfang bereit sah, und dieser von neuem vor Helmershausen zog (*g*), im J. 1471. für räthlicher, sich lieber auf drei und dreissig Jahre lang eines Friedens zu vergleichen; während der Zeit solle jeder behalten was er habe, ohne dadurch seinen Rechten und Ansprüchen zu vergeben (*h*). Von der Zeit an blieb der Streit auf sich beruhen. Erst Landgr. Philipp der Großm. gab zu dessen Erneuerung Anlaß, als er 1542. den Bischof Hermann, einen gebohrnen Graf v. Wied, der zugleich Erzbischof von Cölln war, um die Lösung der Schlösser Oldenburg und Schwalenberg, so wie von Stadt und Amt Beverungen, ansprach. Die erstere Fordrung gründet sich auf das, was ich oben von Oldenburg oder Altenburg, als einem Hessischen Lehen gesagt habe, und die andre auf die Hessische Schutzgerechtigkeit über die Abbtei Corvei, vermög welcher den Landgrafen das Recht zusteht, die Corveiischen Pfandschaften an sich zu lösen (*i*). Die Folge davon war, daß Bischof Rembert, bei Gelegenheit einer darüber 1554 zu Warburg gehaltenen Tagsatzung, die Hessische Fordrung mit einer Gegenfordrung erwiederte, und auf die Wiedereinräumung der Hälfte des Schlosses und Amts Trendelnburg, so wie auf die Lösung der vormals von Paderborn verpfändeten Hälfte des Reinhardswalds drang. Bischof Dietrich von Paderborn sprach im J. 1588. den Landgraf Wilhelm, und

f) Bisch. Simon hatte 1468. in festo S. Petri ad Cathedram mit Landgr. Ludwig einen Frieden auf zehn Jahre eingegangen, schickte ihm aber dennoch im folgenden Jahr Dominica post trium Regum den erwähnten Fehdebrief zu.

g) S. unten §. LXIII. die zweite not. g.

h) d. 1471. Mittwochen nach Laetare. Landgr. Ludwig starb in eben dem Jahr, und dessen Bruder, Henrich, warf sich zum Vormund seiner Kinder auf. Es war während der Minderjährigkeit derselben zu einigen Mißhelligkeiten mit Paderborn gekommen, daher sich gedachter Lgr. Henrich, als Vormund, im J. 1478. mit Bisch. Simon von neuem zum Frieden vergliche.

i) Von diesem Ablösungsrecht an den vierten Theil des Schlosses Schwalenberg, so wie auch an Schloß und Stadt Beverungen, das die Landgr. v. Hessen als Corveiische Schutzvögte mit Recht in Anspruch nahmen, s. Ledderhose in dem Hanauischen Magazin Th. V. oder v. J. 1782. S. 147 rc. Die Grafschaft Schwalenberg, in sofern sie Corveiisches Lehen war, hätte nach dem, was ich oben davon gesagt, an diese Abtei zurückfallen sollen, es scheinen aber Verhandlungen darzwischen gekommen zu seyn, wodurch die Abbtei in die Veräusserung derselben, jedoch nur Pfandweis, willigte, s. oben S. 918. not. c.

nach dessen Tod den Landgr. Moriz von Hessen Cassel über diese und andre Klag-
puncte rechtlich an, und brachte eine Commission aus; endlich kam, unter Land-
graf Ludwigs und Graf Simons von der Lippe Vermittlung, d. 5. Jan. 1597.
ein gütlicher Vergleich zu Stand. Die Paderbornische Fordrung gieng auf
„Stadt vnd Closter Helmerßhausen, die Herrschaft Schönenberg, die Vestung
„Trennelburg, Schloß vnd Stadt Liebenaw, vnd den Reinhardswaldt, sodann
„die Dörfer Wettesingen vnd Herrlingshausen;" Dagegen machte Landgr. Moriz
Ansprüche „wegen der Aempter Calenberg, Schwalenberg vnd Altenburgs,
„Beverungen vnd denen zu Stadt vnd Closter Helmersshausen gehörigen vnd
„durch ermelten Stiefft einbekhommenen Lehenstücken vnd Güther." Diese bei-
derseitigen Klagpuncte wurden folgendergestalt entschieden und beigelegt: dem
Landgr. Moriz und seinen Nachkommen und Erben, „so lange aller itziger Fürsten
„zu Hessen Männlicher Stamb — im Leben sein würdt" sollen Stadt und Klo-
ster Helmershausen und der Krückenberg, mit aller hohen und niedern Obrig-
keit, Folge, Steuer, wie es die Landgrafen bisher inne gehabt, verbleiben,
nach Abgang des Hess. Mannsstamms aber an Paderborn fallen —; der Bisch.
von Paderborn begiebt sich auf immer aller Ansprüche und Forderung „zu der
„Herrschaft Schonenberg, der Vestung Trennelburg, Schloß und Stadt
„Liebenaw, vnd dem Reinhardtswald, vnd deren Oberherrlichkeit vnd Gerech-
„tigkeit, Gerichten, Dörfern, Leuthen rc.; —" Landgr. Moriz hingegen ent-
sagt allen Ansprüchen „ahm Calenberg, Schwalenberg, vnd Altenburg, so-
„dann ahn Beverungen, vnd darzu gehörigen Ober- vnd Gerechtigkeiten, und
„auch die obbemelte Helmerßheusische Lehenstück vnd Güther; —" darneben
zahlt Landgr. Moriz dem Bischof Dietrich aus Freundnachbarlichem Willen 5000.
Reichsthaler, und die Irrungen wegen der Dörfer Wettesingen und Herrlings-
hausen werden dahin verglichen, daß ersteres dem Landgr. Moriz, lezteres dem
Bischof mit aller Hoheit und Zugehörung zustehen soll, doch so, daß die von
Malsburg bei ihren zu Herrlingshausen hergebrachten Gerechtsamen, und dar-
unter namentlich der Collatur, ungestört verbleiben (*k*).

k) Der Vertrag ist allzuweitläuftig, als daß ich ihn hier hätte vollständig einrücken können, enthält auch ausser dem, was ich im Text näm-lich daraus angeführt, nur Formalien.

Das nemliche Schicksal hatte Chur-Mainz mit seinem Antheil an der Herrschaft Schonenberg, und andern Ländereien des Hessischen Sachsens. Herz. Otto von Braunschweig hatte, wie ich oben erzählt, das ehmals v. Paderborn und Hessen gemeinschaftlich erkaufte Schloß Schonenberg nach Landgr. Johanns Tod an sich gezogen, und, in dessen Besitz soviel sichrer zu seyn, dem Erzstift Mainz zur Hälfte zu Kauf gegeben. Von der Zeit an entstanden zwischen den Landgrafen von Hessen und dem Erzstift Mainz vielerlei Streitigkeiten darüber. Die Landgrafen widersprachen diesem zu ihrem Nachtheil erworbenen Besitz, noch mehr aber den gewaltsamen Ausdehnungen, die ihm Chur-Mainz zu geben suchte, und es geschah wohl mit in dieser Absicht, daß sich im J. 1321. Bischof Burckard von Paderborn und Landgraf Otto von Hessen, sammt dessen Sohn Henrich, sowohl in Ansehung ihrer Lande überhaupt, als der gemeinschaftlichen Herrschaft Schonenberg insbesondre, zu wechselseitiger Hülfe und Schutz gegen alle Feinde auf Lebenslang vereinigten (*l*). Zu besserm Verständniß dieser Streitigkeiten sind einige Erläuterungen nöthig. Man gab im Mittelalter den Schlössern, die man erbaute, insgemein auch eine Anzahl von Dörfern und Höfen als Zugehör bei, weil sie der Beamte, den man ohnehin auf dem Schloß halten mußte, mit soviel wenigern Kosten verwalten konnte. So wurden die Namen der Schlösser insgemein auch Namen von Aemtern, und waren es Residenzschlösser, nach denen sich ein Besitzer vom hohen Adel benennte, so führten

l) Bischof Burckard von Paderborn bekennt nterm J. 1321., daß er sich „mit deme Erberen „Vorsten Lantgreben Otten Heren Landes zu „Hessen vnsem Swager vndt Heynrike sineme „Sohne vnseme neuen" zu einem gemeinsamen ülfsbindnisse gegen alle, das Reich und einige ndre ausgenommen, auf Lebenslang vereinigt abe „zu dem erstenn daz wir sulen die Her„schafft zue Schonenberg die unser semelich ist, „mit einander truweliche vortegedingen in alle „der wiß alse die brebe spreckenn, die vnser vor„deren die Byschophe zue Paderborne vnd vnse „Capitel vonn Paderborne vndt wir darüber ge„gebenn han, also bescheidenlichenn, ob vns an „derselbenn Herschafft vnrecht vndt gedranc ge„schehen were oder noch geschehe, daz sule wir „sementlichen weren vnd vorderen sumede wir „daz vndt wolte die vorgenante Vorste vnnse „Swager eder sin Sone vnse neue daz vorderenn „vndt sprechenn vns zu vmbe Helphe, die solde „wir in don binnen eineme Monde vnvorzoget rc. „d. in deme heiligen Abendt Sante Laurentiuses."

Schloß und Amt wohl auch den Titel einer Herrschaft; oft aber begrif dieser Titel in weiterm Verstand auch alle die übrigen Güther zusammengenommen, die der Einhaber des Schlosses in eben der Gegend besaß. Dieser Fall trat bei der Herrschaft Schonenberg ein. Sie begrif in engerm Verstand nur das gleichgenannte Schloß und Amt, in weiterer Bedeutung aber zugleich auch Stadt und Amt Trendelburg, mit den zugehörigen Dörfern, und den Reinhardswald (*m*). Das Schloß Schonenberg wurde, wie gesagt, den Bischöfen v. Paderborn und Landgrafen von Hessen von dem Herz. Albrecht von Braunschweig frühzeitig wieder entrissen: aber bei der übrigen Herrschaft und dem Schloß Trendelburg, sammt dem Reinhardswald erhielten sie sich so lange unbehelligt, bis Chur-Mainz in den Mitbesiz des Schlosses Schonenberg kam. Denn nun stellte das Erzstift Reunionsversuche an (*n*). Es machte sogar auf den Reinhardswald, als angebliches Zugehör des Schlosses Schonenberg Anspruch, und wenn es schon davon von selbst wieder abstand, so wollte es doch mehrere Dörfer, namentlich Libecke, Bieberbecke (Beverbeck), Markessen, Helpoldessen, und Ullders-hausen, nicht als in, sondern als vor dem Reinhardswald gelegen angesehen haben,

m) Die mehrerwähnten Kaufbriefe Beil. CCLV. Beil. CCLVI. und CCLXXII. führen neben der Herrschaft Schonenberg noch Schloß und Amt Drendenburg besonders an, reden aber hernach von der Herrschaft Schonenberg auch im Allgemeinen, so daß sie jene Stücke mit begreifen. Eine Beil. CCCXVI. abgedruckte Mainzische Urkunde vom J. 1373. handelt von dem Schloß Schonenberg und dem Amt, das dazu gehöret, sammt den Gütern und Renten, die zu dem Amt fallen, und beweiset zugleich, daß das Erzstift auch die Stadt Hofgeismar der Aufsicht des Amtmanns zu Schonenberg untergeben hatte, ob sie gleich an sich, so weit man findet, zu der Herrschaft Schonenberg nie gehört hatte, sondern vielmehr von alten Zeiten her ein Eigenthum des Erzstifts war. Aus dem allen verbessern sich die unrichtigen Begriffe, die sich Grupen [Orig. Pyrmont. et Swaleb. und Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsr. S. 101. rc. von der Herrschaft Schonenberg machen. Ersterer macht sie zu klein, indem er sie allein auf das Amt Trendelburg einschränkt, letzterer hingegen zu groß, da er, ausser den Schlössern Schonenberg und Trendelnburg, auch die Stadt Hofgeismar, den Giselwerder und die Klöster Helmertshausen und Lippoldsberg dazu rechnet. Vergl. die zwei vorhergehende not. s.

n) S. das Zeugniß der Beamten zu Trendelburg vom J. 1359. Beil. CCCLXXXVI. S. [illegible] not. *.

haben, und gleichwohl deren Achtwart d. i. Holzungs-Weid- und Mastgerechtigkeit in dem Wald gesichert wissen; auch sollten jene Waldstriche nicht für Theile des Reinhardswalds, sondern für Sunderen oder Sunderhölzer (singulares silvae) d. i. für einzelne abgesonderte Waldstücke gelten, also auch der Forstgerichtsbarkeit der Einhaber des Reinhardswalds nicht unterworfen seyn; andre Dörfer und Höfe, die Hessen theils zum Reinhardswald, theils zum Amt Trendelnburg rechnete, gab das Erzstift vielmehr als Appertinenzien des Schlosses Schonenberg an (o). Daß diese Ansprüche nicht auf einmal entstanden, sondern sich in der Hitze des Streits, und im Durchgang durch so viele gährende Köpfe von Beamten und Machthabern, erst nach und nach eine aus der andern entwickelt, versteht sich aus der Natur der Sache und dem gewöhnlichen Gange solcher nachbarlichen Differenzien von selbst. Erzb Matthias von Mainz und Landgraf Otto von Hessen vereinigten sich im J. 1324. dieser und andrer Irrungen wegen auf Austrägen, und diese sprachen in Ansehung des Schlosses Schonenberg für den Mainzischen Besitzstand, behielten indessen doch dem Landgraf den Weg Rechtens vor, in Ansehung des Reinhardswaldes hingegen solle, da jeder Theil behaupte, den Wald in Gewere hergebracht zu haben, auch jeder in der hergebrachten Gewere bleiben, und wer die beste Kundschaft aufzuweisen habe, derselben genießen (p). Damit war aber der Sache nicht abgeholfen, zumal da einer der Austrägen, Dietrich von Eleen, nachher (1327.) schriftlich bekannte, zur Untersieglung des Urtheils von Mainz unter Androhung des Banns gedrungen worden zu seyn (q). Ich weis nicht, war es Geldnoth, oder vielmehr eine politische Absicht, warum Ldgr. Henrich 1335. die Hälfte seines Antheils an Schloß und Stadt Trendelnburg, oder ein Viertheil des Ganzen um 400 Mark Silbers an

o) Diese hier zusammen angegebenen Streitpuncte werden aus den folgenden Anmerkungen, und besonders Anm. u. x. weiter erhellen. Das Recht der Achtwart, von dem darin die Rede ist, erklärt Scheid l. c. Mantissa Docum. p. 364. not. * richtig durch ius lignandi, pascendi pecora etc. singulis incolis, immobilium possessoribus, in bonis ad universitatem spectantibus competens, und Erath Histor. Nachr. von Braunschweig-Lüneb. Erbtheilungen S. 117. not. 97. führt es umständlich aus.

p) Beil. CCXCV. S. 293.

q) D. 1327. in vigilia purif. Marie Virg.

Graf Henrich von Waldeck und dessen Sohn Otto, im J. 1340. aber das andre Viertheil des nemlichen Schlosses, und des Reinhardswalds, an Conrad IV. und V. Herrn v. Schonenberg um 150 Mark verpfändete (r). Des Streitens wurde dadurch nicht weniger, vielmehr rechneten jene Schonenberger im J. 1346. dem Bischof Balduin von Paderborn und Landgr. Henrich von Hessen 1167 Mark schwerer Pfenninge und 175 Mark löthigen Silbers für ihre im Krieg um den Reinhardswald erlittene Schäden und Kosten an (s). Abbt Henrich von Fuld, den beide Partheien zum Schiedsrichter wählten, entschied nichts, sondern sprach nur auf nähere Darlegung und Einsicht der über den Reinhardswald vorhandnen Kundschaften und Papiere (t). Diese Kundschaften waren nun freilich von Hessischer Seite redend genug, daher auch endlich das Erzstift in einem 1354. mit Landgr. Henrich über diesen und andre Puncte errichteten Hauptvergleich allen fernern Ansprüchen auf den Reinhardswald entsagte, doch so, daß den Mainzischen nicht in, sondern vor dem Reinhardswald gelegenen Dörfern ihre Achtwart in dem Walde vorbehalten wurde, auch solle es in Ansehung eines Waldes der Stadt Hofgeismar, der, wie die Stadt behauptete, zwar an den Reinhardswald stieß, aber kein Theil desselben, sondern vielmehr ein abgesonderter Waldstrich (Sunderholz) war, so wie in Ansehung einiger Dörfer — vermuthlich Ostheim uud Kirchof —, die Hessen als zum Schloß und Amt Trendelnburg, Mainz aber als zum Schonenberg gehörig ansah, auf nähern Beweis ankommen (u). In dem folgenden J. 1355. verpfändete Bisch.

r) Beil. CCCXXX. not. * S. 340. und CCCXLII. S. 349.

s) Beil. CCCLII. S. 362. not. *.

t) S. die Hessen-Darmst. Deduction gegen den Teutschen Orden: Beurkundete Nachricht wegen der *Commende* Schiffenberg, Beil. 199. S. 44. ꝛc.

u) S. die so eben angef. Beurkundete Nachricht ꝛc. Beil. 201. S. 46, wo Erzb. Gerlach von Mainz in dem mit Landgraf Henrich im J. 1354. errichteten Friedensinstrument unter andern sagt: „Iz ist auch gereth vme den Reyn„harts Wald daz der der obgenanten [illegible] „ven sal sin, vnd yrer Erben vnd bliben, [illegible] „sullen wir adir nyman von vnsir [illegible] „vnsers Stifftes wegen sie daran schedigen adir „hindern, doch also daz vnsir vnd vnsers Stif„tes Dörfer die vor demselben Walde [illegible] „sint yr achtwarte behalten sullent, [illegible] „alders gehabt han vnd von rechte in dem Walde. „Auch ist gereth vme die von Geismar [illegible] „die kein besundern Holz habin, [illegible]

Balduin von Paderborn, mit Einwilligung des Domcapitels, seine ganze Hälfte am Reinhardswald mit Forst, Fischerei, Wildbann und allem Zugehör, um 100 Mark löthigen Silbers an Hessen, und lößte sie nie wieder ab: aber landgr. Henrich wußte in damaligen Geldnöthen seine Güther eben so wenig Schuldenfrei zu erhalten, sondern gab vielmehr im J. 1373. seine eigne sowohl als Paderbornische Hälfte am Reinhardswald, sammt seiner Hälfte an Schloß und Amt Trendelburg, dem Burckhard Herrn von Schonenberg Pfandweis ein (*v*), und diese Pfandstücke kamen, wie ich schon oben weiter erzählt habe, erst nach dem Ausgang des Schonenbergischen Mannsstamms (1429) wieder an Hessen zurück. Während der Zeit giengen die alten Irrungen ihren Weg ununterbrochen fort. Der vorerwähnte Beweis, den Mainz und Hessen über bestimmte strittige Puncte führen sollten, verzog sich, oder viel mehr die Gegenparthie erkannte ihn nicht dafür, und ein Austrägalgericht, das 1365. darüber sprechen sollte, blieb ohne Erfolg. Zwar gab landgr. Hermann 1385., nach einem von Erzb. Friedrich zu Cölln vermittelten Vertrag, die Sunderen (Sunderhölzer), am Reinhardswald wieder zurück, versprach auch die an jenem Wald gelegnen Mainzischen Dörfer an ihrer Achtwart forthin nicht zu hindern (*w*): es blieben

„Reynhartswalt stozit adir daran gelegin ist, „daz sie bewysen mogent mit erber kuntschafft „als ein Recht ist, da an sollent sie die Lantgre- „ven von Hessin nit hindern adir nymant von „irren wegen — Mer ist gereth vme die Dor- „fern die da horent zu Trendenburg, wer ez „daz vnsir vorfaren adir yeman von irren we- „gen yn de kein vnrecht getan hetten, adir sich „ichsicht vnderwunden, daz yr were gewesen, „daz sie mit erber kuntschafft bewysen mochten „als ein Recht ist daz sollen wir yn vorder lazen „vnd sie nummer daran gehindern, waz auch „die Lantgraven von Hessin vnd yr lute an deme „Felderholz rechtes habent adir an den holzen „die daran stozsent, daran sollen wir adir vnsir „Stifft nach nyman von vnsir wegen sie hin- „dern, vnd sullent yre Monchove vnd ihre Dor- „fer yre Achtirwarte darinne behalden als sie „von aldir hant gehait."

v) Beil. CCXVI. S. 446. not. *.

w) Den größten Theil des im J. 1385. von Erzb. Friedrich von Cölln zwischen Mainz und Hessen vermittelten Vergleichs über bisherige Irrungen liefert die mehrgedachte Beurkundete Nachricht rc. Beil. 224. S. 49. rc.; es ist aber gerade der Punct, wodurch Hessen die Sunderen am Reinhardswald an Mainz zurückgiebt, auch die um jenen Wald gelegnen Dörfer an ihrer Achtwart nicht zu stören, und außerdem Halßen und Gephindorf dem Erzstift wieder einzuräumen verspricht, in jenem Abdruck übergangen worden.

aber der Irrungen noch immer genug übrig, und ein neuer im J. 1425. [illegible] Bischof Johan v. Würzburg, und Markgraf Friedrich von Brandenburg [illegible]ter gütlicher Austrag hatte keinen andern Nutzen, als daß man die Klagpuncte genauer kennen lernt (x). Endlich machte die berühmte Mainzer Fehde allen diesen Streitigkeiten ein Ende. Landgraf Ludwig der Freimüthige war in denselben auf die Seite des Erzb. Adolphs getreten, und hatte daher im J. 146[illegible] die Stadt Hofgeismar, weil sie dem Erzbischof Diether anhieng, sammt den Schlössern Schonenberg, Zappenburg, und dem Gießelwerder, die damals mit Hofgeismar einerlei Amt ausmachten, mit gewafneter Hand weggenommen. Dieses ganze von Hofgeismar benannte Amt verpfändete nun Erzb. Adolph dem Landgr. Ludwig für aufgewandte Kriegskosten, die Pfandschaft ward aber nie wieder abgelößt, und 1583. entsagte endlich das Erzstift in dem mit den vier Herrn Gebrüdern, Philipps des Großm. Söhnen, zu Merlau errichteten Vertrag, gegen einen erhöhten Pfandschilling, aller Einlösungsgerechtigkeit auf so lange, als noch Hessischer Mannsstamm im Leben seyn würde (y). Auf diese

x) Bei dieser Gelegenheit mußte jeder Theil seine Klagpuncte eingeben. Aus dem Mainzischen lernt man unter andern die strittigen angeblich vor (nicht aber in) dem Reinhardswald gelegenen Dörfer namentlich kennen, „etliche „Dörfer vor dem Reinhardtswalde, mit Na„men Libecke, Bieberbecke, Markesse, Hel„poldessen und Udenhausen.“ Von diesen sind nur das Dorf Udenhausen (A. Grebenstein) und der Hof Beberbeck noch übrig, die andern aber alle ausgegangen, s. oben S. 376. not. g. Mainz klagte ferner über die Verbrennung der Dörfer Ostheim und Kirchof, und da ersteres, so viel man weiß, von jeher zum Amt Trendelburg gerechnet wurde, so waren dieses wohl die strittigen Dörfer, die das Erzstift lieber als Zugehör des Amts Schonenberg angesehen wissen wollte, auch würklich in Besitz genommen hatte, [illegible]nd die Hessen eben daher in der Fehde verbrannte. Kirchof, das mir sonst nirgends vorgekommen, ist vermuthlich seit der Zeit [illegible] wieder aufgebaut worden. Hessen sollte ferner, nach der Mainzischen Klage, die Klöster [illegible]mershausen, Hilwardshausen und [illegible]sen an ihren Rechten am Reinhardswalde beeinträchtigen. Andere Klagpuncte, namentlich „über die Gerichte auf der Warmen (dieses [illegible] „Amt Grebenstein), zu Haude (Haude[illegible] „Messern, (Ober- und Nieder-[illegible] „und Werge,“ lauter in dem Amt [illegible] gelegene Orte, wie auch über die [illegible] Lehen der adelichen Familie von Malsburg [illegible] ten wohl mit der Herrschaft Schonenberg [illegible] Zusammenhang, sondern rührten aus [illegible] Quellen.

y) Ich werde dereinst in der Geschichte [illegible] spätern Zeiten weiter davon reden. [illegible] dessen Ledderhose Hessen-Cassel. Kirchenst. [illegible]

Art kam Mainz von allen seinen ehmaligen Besitzungen in dem Hessischen Sachsen auf einmal wieder ab.

Zulezt noch eine Bemerkung über das Wappen der Herrn von Schonenberg. Sie führten einen Herzförmigen queer getheilten Schild, die untere Hälfte gegittert, die obere mit einem gekrönten Löwen, und auf dem Helm eine Krone mit einem wachsenden gekrönten Löwen (z). Uebrigens gilt auch hier, was ich schon an einem andern Ort erinnert habe, daß die wenigsten Häuser vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts ein unveränderlich festgesetztes Familienwappen hatten, daß es viele noch in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verändert, und sich eben daher aus dem Wappen allein weder für noch gegen die Stammverwandtschaft einer Familie mit einer andern, sobald sie über die angegebenen Zeiträume hinausgeht, ein sichrer Schluß machen läßt (*a*).

Die Congeries ap. Kuchenbecker Annal. Hass. Coll. I. p. 18. erzählt, Landgraf Ludwig seie am 5 Jul. 1462. für Hofgeismar gerückt, das sich bald darauf ergeben, habe auch das Schloß und Berghaus Schonenberg weggenommen, wozu ihm die Stadt Cassel 24 Mann zu Roß, und 150 Mann zu Fuß zu Hülfe geschickt. Die Chronika und altes Her. ap. Senckenberg Select. Iuris et Histor. T. III. setzt zu diesen Eroberungen noch den Geißelwerder hinzu, welches auch die Reimchronik ap. Kuchenbecker l. c. Coll. VII. p. 354 nacherzählt. In dem Mainzischen, im Text erwähnten, Cessionsvertrag v. J. 1583. wird nur im Allgemeinen Schloß und Stadt Hofgeismar genennt, und auf benannte Bedingung an Hessen abgetreten, weil diese zu der Zeit als sie weggenommen worden, und schon lange vorher, mit den Schlössern Schonenberg und Zapfenburg, zu welchem letztern auch der Gießelwerder gehörte, unter einerlei Amtmann standen — ein Beispiel davon liefert schon aus frühern Zeiten Würdtweins Dioec. Mog. T. III. p. 579. — und daher das alles unter dem allgemeinen Namen des Amts, oder auch des Schlosses und der Stadt Hofgeismar mit allem Zugehör, begriffen wurde. Ich werde von dem Giesselwerder und der Zapfenburg, welche letztere ohnehin durch ein besonderes Mainzisches Privilegium mit der Stadt Hofgeißmar unzertrennlich verbunden war, in dem folgenden §. LXI. weiter reden.

z) Wessels Hess. Stammbuch (von J. 1620.) S. 45. stellt das Schonenbergische Wappen richtig, und mit den Urkunden übereinstimmend, dar; doch kann ich aus leztern die Richtigkeit der angegebenen Helmzierrathen nicht bewähren, weil die anhangenden Siegel, so viel ich und andere gefunden, immer nur allein den Schild ohne Helm enthalten.

a) S. den ersten Band dieses Werks S. 232. und 606. ꝛc. Man kann also auch aus der Verschiedenheit des Dasselischen und Schonenbergischen Wappens gegen die oben vermuthete Stammverwandtschaft beider Häuser keinen Beweis hernehmen.

Stammtafel der Dynasten von Schonenberg.

N.

Konrad I.
1180. 1184. 1188.
Gem. N. T. Gr. Ludolphs II. v. Dassel.

Bertold I.
1170. 1171. 1202.

Konrad II.
1232 — 1250 † vor 1255.
Gem. Agnes T. Ulrichs I. Hrn v. Minzenberg
1256 — 1272. † vor 1282.

Bertold II.
1238.
Gem. N.

Konrad od. Kuno III.
1257 — 1305.
Gem. Adelheid v. Ried.
1300 — 1305.

Bertold III.
1257. 1260. † vor 1282.
Gem. N. T. Gr. Adolph II.
von Dassel.

Reginheid
1262.
Gem. Gr. Ludolph III. v. Dassel
auch oft v. Schonenberg.

Johann [illegible]

Konrad IV.
1279–1340 † zwisch. d.
11. Febr. u. 7. Dec. 1340.
Gem. Mechtild od.
Metze, wahrscheinl.
eine Gräfin v. Schwalenb. verm. vor 1303.

Bertold IV.
1279–1305.

Gisela,
Nonne zu
Hilwardshausen
1279.

Adelheid,
Nonne zu
Hilwardshausen
1279.

Mechtild,
1303.
Gem. Konrad
v. Pfaffenhofen
1303.

Agnes,
1303.
Gem. Konrad
Spiegel
1303.

Konrad V.
1340 – 1353. † vor 1359.
Gem. Helena, wahrscheinlich eine
gebohrne Gräfin v. Sternberg 1350.
als Wittwe 1370.

Konrad VI.
1350 — 1372.
† wahrscheinlich 1372.

Henrich I.
1348 – 1368.
Gem. Jutta T. des Gr. Salomo
v. Sayn u. Wittgenstein 1368 – 1373.

Burckard
1359 – 1414. † vor 1319.
Gem. Jutta T. Gr. Johanns v.
Woldenberg 1373 – 1408.

reliqui pueri
1350.

Konrad
1390. † vor dem
Vater.

Henrich II.
1390 – 22. Aug. 1428. † 1429.
Gem. Merge, vermuthlich aus dem
Haus der Dynasten v. Homburg 1429.

Jutta
1429.
Gem. Eckhardt v. Rörenfort Erbmarschall von Hessen 1429.

§. LXI.

Von andern Schlössern im Hessischen Sachsen, dem Gießelwerder, Zapfenburg, Haldessen rc.

Ich habe bisher die Geschichte der alten in dem vormaligen Hessischen Sachsen angesessenen Häusern, soviel mir in der Dunkelheit der Zeiten möglich war, entwickelt, und darin zugleich von den Schlössern und Aemtern Schonenberg, Trendelnburg, Grebenstein und Schartenberg zu reden Gelegenheit gehabt. Es sind aber noch andre Schlösser, und selbst auch einige Klöster, ohne deren Erläuterung der Ursprung der heutigen, aus jenem Gau erworbenen, Hessischen Besitzungen nur unvollständig seyn würde.

Ich mache mit Giselwerder den Anfang. Das heutige Dorf dieses Namens liegt auf dem linken Ufer der Weser zwischen Lippoldsberg und Bursfeld. Werder (lat. insula) nennt man ein Land, das aus einem niedern Sumpf urbar und wohnbar gemacht worden. Daß der Werder, von dem hier die Rede ist, seinen Unterscheidungsnamen von einer Gisela erhalten, ist wohl keinem Zweifel ausgesezt, daß aber diese Gisela gerade die gleichgenannte Gemahlin Kaiser Conrads II. gewesen, mögen diejenigen glauben, die blos aus Namen sogleich Geschichten zu erträumen wissen (*a*). Zuweilen heißt diese sogenannte Insel auch nur schlechtweg, und ohne weitern Zusatz, Werder (*b*). Erzb. Siffried III. v. Mainz erkaufte sie zwischen den J. 1231 — 1241. von einem Paderbornischen Edelmann, Widekind v. Vesperde, und erbaute nicht nur das heutige Dorf Gieselwerder, sondern auch ein dabei gelegnes, aber schon seit Jahrhunderten eingegangnes Schloß, auf das er zusammen, den Ankauf ein-

a) S. Winckelmanns Beschr. Hessens S. 316. Reinecc. Antiqu. Goslar p. 359. col. 1. oder vielmehr der leichtglaubige Lezner, auf den er sich beziebt, weiß gar von einem Offelarius zu erzählen, der unterm Kaiser Tiberius zur Zeit einer Hungersnoth in Rom nach Deutschland ausgewandert, wo er und seine Hausfrau Gisela dem adelichen Geschlecht v. Uslar seinen Ursprung, so wie leztere dem Gieselwerder ihren Namen gegeben.

b) S. die folg. not. c. u. d. wo der Ort unter dem Namen Wirde vorkommt, welcher unfehlbar so viel als Werder seyn soll. Beil. CCXIII. S. 224. heißt es: Castrum et oppidum quod *Werdere* dicitur.

gerechnet, 2040. Mark Silbers verwandte (*c*). Der Ort selbst wird in ältern Zeiten, weil er befestigt und vielleicht auch größer war als jetzo, eine Stadt (oppidum) genennt, und das Schloß bestand aus zwei Hauptgebäuden, daher zuweilen in der mehrern Zahl (Castra, duo Castra) davon geredet wird (*d*). Der Erzbischof erkaufte bald darauf auch die Vogtei über das Kloster Bursfelde und den Branwald, in welchem leztern er so viele neue Dörfer anlegte, daß sie jährlich über 300 Mark eintrugen, und da er diese Dörfer, mit manchen andern, die er schon vorher in dieser Gegend auf beiden Seiten der Weser besaß, mit dem neuen Schloß verband oder dem Amtmann desselben unterwarf, so entstand daraus ein angesehenes Amt (*e*). Nach damaliger Sitte mußte er [illegible]

c) Wir wissen diese Umstände aus einem in Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 775. ꝛc. abgedruckten Bericht der Burgermeister und ältesten zu Hofgeismar v. J. 1279, worauf ich mich noch weiter beziehen werde, und dessen Glaubwürdigkeit man so viel weniger in Zweifel ziehen kann, da er mit andern Urkunden übereinstimmt. Der Erzb. Siegfried III. kam im J. 1231. zur Regierung, und da er im J. 1241. das neuerbaute Schloß schon mit Burgmännern zu versehen anfieng, so muß der Ankauf und Bau zwischen jene Jahre fallen. Die Familie des Verkäufers, Widekinds v. Vesperthe, führt von einem gleichgenannten Dorf, in der Paderbornischen Herrschaft Büren, den Namen, und es kommt eben dieser Widekind unterm J. 1234. als ein Verwandter der Herren von Büren mit seiner Hausfrau Gisela vor. Gruppen Orig. Pyrm. et Swal. p. 206. ꝛc. Eben so unterm J. 1144. in Kindlingers Münster. Beitr. Th. III. Beil. S. 26.

d) Guden. l. c. wo von der aedificatione *duarum Castrorum* et unius *Opidi* geredet wird.

e) l. c. und Beil. CCXIII. S. 224. ꝛc. An leztern Ort verpfänden unterm J. 1288. die Herzoge Albrecht und Wilhelm v. Braunschweig dem Gr. Otto von Eberstein um 700 Mark Silbers: medietatem castri et oppidi quod Werdene [illegible] tur, worauf 16. seit der Zeit größtentheils eingegangene Dörfer, als Zugehör desselben genannt werden: villa *Walbusen* (Hess. Dorf [illegible] burg), villa *Elverigesbusen* (Hannöv. D. [illegible] hausen A Uslar,) villa *Aaborna* ([illegible] Sababurg), villa *Elverdesbusen* ([illegible] A. Uslar), *Hesbike* (Heisebeck A. Sabab.) *[illegible] kenhagen* (jetzo Veckerhagen A. Sabab.), *[illegible]* *Raphonesbagen*, *Wubike* (vielleicht das [illegible] Dorf Wahnbeck A. Nienover, oder [illegible] Ger. Adelepsen), *Redere*, *Wladeke*, *[illegible]* *Sunderdissen* (vielleicht Guntersen Ger. [illegible]) *Smalenberg*, *Smaychtesbagen* et *Rustesbagen*. [illegible] ferner die Vogteien *Odelsem* (Oedelsheim A. Sabab., das auch in Chron. Lippoldsb. ap. [illegible] kl. Schrift Th. I. p. 200. Othelesbem genannt wird), *Bursvelde* (Dorf und ehemaliges Kl. an der Weser), *Himile* (Hemeln, unter [illegible]), *Hottenbusen*, *Vaken* (A. Sabbab.), *[illegible]* *Werden* et *Wiservelde* (s. oben §. XXXV. [illegible] not. g.) Zulezt wird noch hinzugesetzt, daß nach dem Tod Graf Ludolphs von Dassel und

un vor allen Dingen für die Sicherheit des Schlosses durch Burgmänner sor-
en. Er bestellte also einen Burggraf oder Castellan, und nahm im J. 1241.
en Conrad Herrn von Schonenberg, im J. 1244. den Graf Adolph v. Dassel
iit seinen Söhnen, und im folgenden Jahr auch den Hermann Vogt von Zie-
enberg zu Burgmännern auf (f); andre sind uns ohne Zweifel nur weniger
ekannt worden. Dieses verhinderte indessen den erwähnten Conrad v. Schonen-
erg nicht, einen Waldstrich und andre Zugehörungen des Gieselwerders in An-
pruch zu nehmen; doch verglich er sich endlich (1249.) darüber in Güte (g).

e Güter, die er von ihnen zu Lehen hat, videlicet *Lippoldesberge*, et in *maiori Budenevelte* et *minori Budenevelte* (Bodenfeld U. Nienover), *otmersen* in jener Pfandschaft begriffen seyn sol-n. Daß alle hiergenannte Orte damals zum Schloß Gieselwerder geschlagen waren, erhellt wohl aus der Urkunde selbst, als auch aus den spätern Zeiten, wo die Klöster Lippoldsberg nd Bursfeld, samt den Dörfern Gemeln und Wacken, ausdrücklich als Zugehör des Gieselwerders vorkommen, s. unten not. s. — Ueberigens folgt daraus, daß hier die beiden Brüder Herz. Albrecht und Wilhelm v. Braunschweig ur die Hälfte des Amts Gieselwerder verpfänden, noch nicht, daß die andere Hälfte wieder ndere Dörfer begriff, als hier genannt sind; ne beide Herzoge saßen vielmehr darin mit ihrem Bruder Henrich in ungetheilter Gemeinschaft, erpfändeten also nur die Hälfte ihrer Rechte nd Nutznießung daran.

f) Von dem Retherus Comes de Werthere oder de Insula als Burggraf auf dem Gieselwerder, s. LVIII. S. 744 not. k. Conrad v. Schonenberg ekennt unterm J. 1241. von dem Erzb. ein Burglehen erhalten zu haben: ut simus Castrensis ilius in *novo Castro* suo apud *Insulam* (situm) inter *Lipoldesberg* et Bursfelde, que olim fuerat *Widekindi de Vesperde*. Vergl. §. LIX. S. 887. not. n. Eben so nimmt der Erzb. Beil. CXXVII. S. 160. den Gr. Adolph v. Dassel, und dessen Söhne Ludolph und Adolph, als Castrenses Castri sui *Wirde* auf, und datirt die Urkunde datum apud *Insulam*, que vulgariter dicitur *Wirde*. — Hermann Advocat. de Cygenberg sagt in einer Urk. v. J. 1245, der Erzb. habe ihm 50 Mark für das Dorf Rostorf gezahlt, und ihm dasselbe wieder als Burglehen gegeben, ut sim *Castrensis in Insula &c.* Guden. T. I. p. 590.

g) Guden. Syll. p. 600. &c. Conrad v. Schonenberg sagt in diesem Vertrag unter andern: Item abrenuntio illi parti nemoris, et omnibus aliis, ad *Insulam* pertinentibus, que quondam D. *Widekindus* pie memorie, dictus *de Vesperethe*, in Insula residens, dinoscitur possedisse. Diese Ansprüche betrafen Waldstriche, die Conrad von Schonenberg als Zugehör des Reinhardswalds angesehen, und daher seinen oberherrlichen Forstrechten unterzogen wissen wollte. Der Streit wurde entweder durch diese Renunciation nicht völlig beigelegt, oder erwachte von neuem, als der Reinhardswald an Hessen kam, und heißt es daher in den oben §. LX. S. 940. not. x. weiter angeführten Mainzischen Klagpuncten vom J. 1425. unter andern: „Die Zugehörung zum Gießelwerder an dem „Bennser Holz (s. oben S. 377. not. g.) an „dem Langenberge, und dem Hagen, die daran

Bis hieher war also Mainz in ruhigem Besitz; er wurde aber auf einmal unterbrochen, als Erzb. Gerhard 1256. durch eine unglückliche Fehde in Herz. Albrechts v. Braunschweig Gefangenschaft gerieth, und der Herzog dem Gefangenen, nicht zufrieden, daß ihn der Englische Prinz Richard zum Behuf seiner Königswahl mit schweren Summen loskaufte, noch dazu den Gieselwerder mit allem Zugehör abdrang (*h*). Darüber kam es nun zu weitläuftigen Händeln: denn der folgende Ezb. Werner sah diese Handlung seines Vorfahren, als in der Gefangenschaft geschehen, für nichtig an, grif aber, weil jenem die irrdische Ri-

„sein, an dem Hagen an dem Altenfelde, an dem „Hagen am Ludenbeck, an dem Hagen am Ziegen„busch, am Hagen am Dickenthal, am Hagen „am Olenbergk, an dem Schmachterspfad."

h) Chron. Rhytm. Princ. Brunsuic. ap. Leibnit. SS. T. III. p. 137. Chron. Sanpetrin. Erfurt. ad an. 1256. Jenes sagt davon:

> Ein Jare viel nach was ergangen,
> Daß der Bischoff was gefangen,
> Der mit übergroser Kost,
> Mit König Reicharts Hülff ward erlöst,
> Von ihm ward dem von Braunschweig
> Dem edelen Fürsten tugendtreich
> Woll zehen tausent Marck,
> Und eine Feste gut und starck
> Der Geyselnwerder.

Dem ungeachtet sollen nach Scheids Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsr. S. 83. diese Chroniken ganz irrig behaupten, daß Erzb. Gerhard das Castrum in insula oder den sogenannten Giselwerder in seiner Gefangenschaft dem Herz. Albrecht habe abtreten müssen; auch soll es nicht allerdings wahr seyn, was der Rath zu Geismar in dem oben not. e. angeführten Bericht angiebt, als habe der Erzb. Siegfried diese Insel a veris dominis rite et rationabiliter an sich gekauft, so sehr es auch durch andere not. f. und g. bemerkte Urkunden bestätigt wird. Und womit beweist er seinen Widerspruch? Mit dem Machtspruch, es seie bekannt, daß der Giselwerder ein Pertinenzstück der Grafschaft an der Werre gewesen, also zur Nordheimischen Erbschaft gehört habe, da er dann durch den 1144. erfolgten Tod Graf Siegfrieds von Bomeneburg, der den Nordheimischen Stamm beschlossen, mit andern zu dieser Erbschaft gehörigen Gütern, an Graf Hermann von Winzenburg, und nach dessen 1151. erfolgten Ermordung wieder an den rechtmäßigen Herrn, den Herzog Henrich den Löwen gefallen. Aber wo steht das alles geschrieben? Scheid bezieht sich zwar auf Orig. Guelf. T. IV. p. 527, wo aus einer Urkunde angeführt wird, quod Hermannus Comes (v. Winzenb.) hereditatem Sigefridi Comitis a legitimis heredibus emtam possedit: folgt aber daraus, daß auch der Giselwerder zu dieser erkauften Erbschaft Siegfrieds gehörte? Es wird kein einziges Erbstück genennt, man könnte also mit eben dem Recht nach Belieben dazu rechnen, was man nur wollte, und überhaupt ist der sogenannte Comitatus ad Werram, wenn man ein einziges Ganzes darunter versteht, nach den oben §. XXIX. S. 473. rc. gegebenen Erläuterungen, ein historisches Unding. Gründlicher scheint dasjenige zu seyn, was Scheid von Herz. Albrechts Beeidigung seines Rechts am Giselwerder erzählt, nur verfehlt er den eigentlichen Gesichtspunct, woraus man diesen Eid betrachten muß, den ich im Text gleich weiter angeben werde.

terschaft so übel zugeschlagen, lieber zu geistlichen Waffen, und that den Herzog in den Bann. Zwar erklärten sich endlich (1268.) einige von beiden Seiten zu Mühlhausen niedergesezte Deputirten dahin, daß der Herzog Schloß und Stadt Gieselwerder behalten und, nach aufgehobenem Bann, von Mainz zu Lehen nehmen solle, im Fall er sowohl, als zehn Ministerialen mit ihm, durch einen Eid bekräftigen würden, daß jene Insel schon den vorigen Herzogen eigen gewesen; der Herzog schwur auch würklich im folgenden Jahr mit seinen Eidhelfern jenen Eid zu Cassel ab: aber der Erzbischof blieb von dieser Handlung aus, und der Herzog legte nun soviel eher die Appellation an den Pabst ein, da auch ein Procurator, den er noch in eben dem Jahr nach Mainz schickte, weiter nichts ausrichtete, als daß ihn der Erzbischof von neuem in Bann that (*i*). — Aber wie konnte der Herzog jenen Eid schwören? War es doch offenbar, und allen Anwohnern bekannt, daß Erzb. Siegfried III. sowohl Schloß als Stadt Gieselwerder zuerst erbaut hatte? Allen Umständen nach leugnete dieses der Herzog gar nicht, und konnt' es auch nicht leugnen: er behauptete nur, daß die sogenannte Insel Gieselwerder von jeher Braunschweigisch Lehen gewesen und daher Widekind von Vesperde, in Ermanglung der lehensherrlichen Einwilligung, zu ihrer Veräusserung gar kein Recht gehabt habe (*k*). Der Herzog konnte vielleicht in dieser Behauptung Recht haben: es folgte indessen doch aus der angegebenen Lehnbarkeit der Insel noch nicht die Befugniß, nun auch das ganze Amt oder Zugehör an Dörfern, Höfen rc., die das Erzstift zu dem neuerbauten Schloß geschlagen hatte, an sich zu ziehen, oder er konnte wenigstens diese Befugniß nur allein auf des gefangenen Gerhards Cession gründen. Nach des Herzogs Tod (1279.) sezten seine Söhne den Streit fort, vereinigten sich aber 1287. auf bestimmte Schiedsrichter, und im Fall diese nicht einig werden könnten, auf des Kaisers und Reichs Entscheidung bei vorseiendem Reichstag zu Würzburg, mit

i) S. die Acten dieser und der folgenden Verhandlungen, die Scheid in Orig. Guelf. T. IV. in praefat. p. 10. not. i. umständlich abdrucken lassen.

k) Eben deswegen schwur der Herzog l. c. nicht etwa quod Castrum et Oppidum, sondern nur quod *Insula* Gislenwerdere progenitorum nostrorum fuisset propria, et nostra succesive similiter esset propria.

dem Anhang, daß derjenige Theil, der dieser Abrede zuwider handle, sich selbst der Reichsacht würdig erkläre. Es fehlte wenig, so wäre die Reichsacht würklich erfolgt, indem sich die Herzoge auf dem Reichstag nicht einstellten, und der Kaiser dahin sprach, daß sie eben sobald erfolgen sollte, als der Erzbischof darum bäte (*l*). Endlich wählten 1290. die jungen Herzoge und der neue Churfürst Gerhard II. diesen Weg von neuem: vier zu Cassel niedergesezte Austrägen sollten in dieser und andern Streitigkeiten entscheiden, und, im Fall der Zwietracht, Landgraf Henrich zu Hessen als Obmann (*m*). Der eigentliche Austrägalspruch ist nun freilich unbekannt, daß aber doch würklich hier ein Vergleich und Theilung zu Stand gekommen, ist aus den folgenden Zeiten deutlich: denn da vorher die Herzoge v. Braunschweig sowohl Schloß als Stadt und Amt Gieselwerder mit allem Zugehör allein einhatten, so erscheinen nunmehr die Erzbischöfe wieder als Theilhaber derselben. Erzb. Gerhard verpfändete 1303. an Gr. Otto zu Waldeck „vnsern Teyle des Sloß zu den Gyßelwerde mit alle der Gülte und „Rechte, das darczu gehoret an Dorfen vnd Luthen" um 1000. Mark Cölln. Pfenn. (*n*) — und im J. 1346. versezte Erzb. Henrich den Gebrüdern von Hardenberg „vnser Huß Gyselwerder mit alle dem das darzu gehöret — die Clöster „vnd Dorfer, die darzu gehorent (*o*);" auch kommt 1333. ein Mainzischer Amtmann zu dem Werder vor (*p*). Durch diese Theilung fielen zwar Schloß und Stadt Gieselwerder an das Erzstift zurück, aber von zugehörigen Dörfern und Höfen nur soviel, als das jezige Amt Sabbaburg begreift; die übrigen fielen dem Haus Braunschweig zu, das sie nunmehr zu andern Schlössern und Ämtern zog (*q*). Nur die Dörfer Hemeln und Backen blieben, weil man die Ür-

l) Guden. C. D. T. I. p. 822 – 832.

m) Guden. l. c. p. 840. Die übrigen Streitigkeiten betrafen, wie man aus dem ersten Compromiß vom J. 1268. ap. Orig. Guelf. l. c. p. 11. sieht, vorzüglich das Schloß Steina (Lapis) und die Vogtei über Hedemünden. Von dem erstern s. weiter Guden. Cod. D. T. I. p. 794.

n) Beil. CCLIII. S. 252.

o) Beil. CCCLIII. S. 362. not. *. Die Klöster, die hier als Zugehör des Gieselwerder angegeben werden, sind das Kl. Lippoldsberg, das gleich weiter im Text vorkommen wird, und das Kloster Bursfeld. Beide gleichbenannte Dörfer sind schon oben not. e. als Zugehör des Gieselwerders vorgekommen.

p) Beil. CCCXXIII. S. 330.

q) Wenn man den Umfang des jezigen Hessischen Amts Sababurg mit dem oben not. e. erläuterten

ung nicht füglicher gleich zu machen wußte, zwischen dem Erzstift und Braun-
chweig noch in ungetheilter Gemeinschaft. Als ersteres gegen die Mitte des
vierzehnten Jahrhunderts das Schloß Zappenburg erbaute, so zog es die zum
Gieselwerder bisher gehörigen Orte, es sei nun, daß dieses Schloß frühzeitig
n Verfall gekommen, oder daß andre Bequemlichkeiten dazu riethen, nunmehr
u der Zappenburg oder Sabbaburg, wozu sie noch jetzo gehören. Doch blieb
uch dieses Amt nicht lange unverbunden: denn der Erzb. Henrich von Mainz
intergab im J. 1345. die Aemter Hofgeismar, Schonenberg und Zappenburg,
ermuthlich zu Ersparung der Kosten, einem einzigen Amtmann, der zu Geis-
nar wohnte (r), daher diese Districte zusammen in weiterm Sinn das Amt
Hofgeismar hießen; es scheint auch nachher bei dieser Einrichtung geblieben zu
eyn, und war, wie ich oben (S. 940 ꝛc.) weiter erzählt, die Ursache, warum
iese in der Mainzer Fehde (1462.) Pfandweis an Hessen abgetretene Stadt und
Schlösser, in dem Cessionstractat v. 1583., wodurch jene Pfandschaften auf
estimmte Zeit für unablöslich erklärt werden, unter dem allgemeinen Namen
on Hofgeismar begriffen wurden. Weil die Gemeinschaft in den Dörfern He-
eln und Backen vielen Verdrüslichkeiten unterworfen, auch über das Kloster
nd die Vogtei zu Lippoldsberg mancherlei Irrungen entstanden waren, so ver-
lichen sich im J. 1538. Herz. Erich der Aeltere v. Braunschw. Lüneb. und Landgr.
Philipp der Großm. dahin, daß lezterem das Kloster und die Vogtei zu Lippolds-

n frühern Zugehör des Schlosses oder Amts
ieselwerder vergleicht, so kann man daraus
gefähr berechnen, was davon an Braunschweig
kommen; doch scheint der Hof Beberbeck
sprünglich nicht zum A. Sababurg zu gehören,
ndern erst später darzu geschlagen worden zu
n. Eben deswegen, weil Schloß und Stadt
eselwerder wieder von Braunschweig abgekom-
n, wird es in dem zwischen Braunschweig und
ssen unterm J. 1381. errichteten Landesverein,
rin jeder Theil seine Schlösser und Städte
mentlich angeben mußte, nicht mehr unter den
Braunschweig. Schlössern und Städten genennt.
Winckelmanns Beschr. Hessens S. 344.

r) Wurdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 579. Erzb. Hen-
rich v. Mainz beurkundet daselbst unterm J. 1345.
„daz wir dem strengen Ritter Eckebrachte von
„Griffede vnsir Ampte zu Geysmar, zu Schonen-
„berg, und zu der Zappinberg bevolhen han.“
In dem J. 1333. kommt noch neben dem schon
not. p. bemerkten Amtmann zu Giefelwerder auch
ein besonderer Amtmann zu Schonenberg vor.
Beil. CCCXXIII. S. 330.

berg, als zum Gieselwerder gehörig, nach wie vor verbleiben, das Dorf Hem[illegible] aber künftig allein an Braunschweig, so wie Backex allein an Hessen gehören solle (s).

Ein andres Schloß war die Zapfenburg oder in der gemeinen Sprache Zappenburg, ein Name, der in neuern Zeiten seltsamerweise in Sabbaburg verdreht worden (t). Im J. 1340. stellt Erzb. Henrich von Mainz der Stadt Hofgeismar, die zu ihrem und des Erzstifts Schutz auf der Burg Zappenberg auf eigne Kosten einen Thurm erbauen sollte, mit des Domcapitels Einwilligung die Versicherung aus, daß weder er noch seine Nachfolger oder das Domcapitel die Burg Zappenberg irgend wohin verkaufen, vertauschen, versetzen oder veräussern wollen, ohne daß zugleich auch die Stadt mitbegriffen wäre, die beide auf immer und unzertrennlich mit einander verbunden seyn sollten (u). Eine Veranstaltung solcher Art läßt zum voraus schließen, daß diese Burg, weil sie noch nicht einmal mit einem Thurm, als einem damals so nöthigen Vertheidigungsmittel, versehen war, nicht lange vorher erbaut worden; ich habe sie auch, so Urkundenreich sonst jener Zeitraum ist, doch nirgends früher gefunden. Neue Schlösser lies man indessen, als eben so neue Behelligungsmittel, in seiner Nachbarschaft nicht gern entstehen, sobald man zum Widerspruch mächtig genug war, und die Zappenburg war ausserdem innerhalb der Grenzen des Reinhardswalds erbaut, das Landgraf Henrich seinen Hoheitsrechten darüber zuwider halten konnte. Würklich war auch schon im J. 1346. die Zappenburg unter den streitigen Stücken, über welche Abbt Henrich zu Fuld als erkohrner Schiedsrichter zwischen Mainz und Hessen sprechen sollte (v). Da man auf diesem W[illegible]

s) Meier Orig. et Antiquit. Pless. S. 73. 2c., wo der Vertrag vollständig abgedruckt steht.

t) Dazu trug vielleicht das Mährchen von der Riesin, oder, wie andre wollen, von der geistlichen Frau Sabba, als angeblichen Erbauerin der Stadt, mit bei. Winckelmann Beschreib. Hessens S. 315. und Engelhard Hessen-Cassel. Erdbeschr. S. 374.

u) Würdtwein Dioec. Mog. T. III. p. 57.

v) Im J. 1346. Freitags vor Misericordia Domini. Der Abbt sprach nur auf nähere Erkundigung und Einsicht der über die Zapfenburg und den Reinhardswald angezogenen Urkunden und Papiere, entschied also in der Sache selbst nichts.

gewöhnlich das Ziel verfehlte, so kamen 1354. beide Höfe lieber in Güte überein, das Schloß zu gleichen Theilen gemeinschaftlich zu besitzen (w). Erzb. Gerlach konnte daher im folgenden Jahr in einer Schuldverschreibung dem Bischof Balduin von Paderborn nur seinen Theil der Burg Zappenburg verpfänden (x). In einem Verzeichniß der Hessischen Schlösser und Gerichte, die in den J. 1373 und 1374, nach errichteter Erbverbrüderung mit Sachsen diesem Hauß gehuldigt, wird namentlich auch Schloß und Gericht Zappenburg angeführt; Hessen muß also damals schon ein gewisses Zugehör, oder wenigstens eine Gerichtsbarkeit mit diesem Schloß verbunden, und seinem dortigen Amtmann zur Verwaltung übergeben gehabt haben. Im J. 1386. nahm Erzb. Adolph den Burckhard Herrn zu Schonenberg, gegen ein Burglehen von 40. Mark Silbers, zu seinem Schloß Zappenburg als Burgmann auf (y). Dergleichen allgemeine Ausdrücke, wodurch man von einem Schloß oder andern Besitz im Ganzen (in folle) redete, ungeachtet man nur einen Theil davon innhatte, muß man nicht etwa für den Beweis des alleinigen Besitzes ansehen: man sprach im Mittelalter gewöhnlich so, zumal wenn man in ungetheilter Gemeinschaft saß. Hessen blieb vielmehr immer im Besitz seiner Hälfte, verpfändete sie auch v. J. 1358 – 1399. an mehrere Adliche hintereinander (z), und als sie ihm bald darauf Erzb. Johann v. Mainz in einer Fehde entriß, so wurde sie ihm durch den Frieden von 1405. wieder hergestellt (a), aber bald darauf von

w) S. von diesem Vertrag §. LX. S. 938. ꝛc. u.

x) Beil. CCCLXXI. S. 381. not. *. In den J. 1356. 1360. ꝛc. hatten Henrich von Hanstein und dessen Söhne den Mainz. Antheil an der Zappenburg pfandweis ein, und verpfändeten ihn wieder an andre. Burckard von Schonenberg brachte diese Pfandschaft im J. 1386. von Ludolph von Gladenbeck mit der Bedingung an sich, daß ihn der Erzbischof, so lang er lebe, nicht von ihm ablösen wolle.

y) Beil. CCCCXXVI. S. 459.

z) Im J. 1358. hatten Johann und Ludolph von Gladenbeck den Hessischen Antheil an dem Haus Zappenburg v. Landgr. Henrich und dessen Sohn Otto um 260 Mark pfandweis ein, er blieb auch bei dieser Familie bis ihn 1385. Ludolph v. Dinkelburg um eben die Summe von Landgraf Hermann erhielt, der ihn darauf 1399. wieder an Ludolph von Gladenbeck abtratt. Sich bei dergleichen wieder abgelösten Pfandschaften weiter aufzuhalten, verlohnt sich nicht der Mühe.

a) Joann. SS Mog. T. I. p 722, wo dieser Vertrag, wiewohl nur im Allgemeinen, ausgezogen ist.

neuem an die Herrn v. Schonenberg verpfändet, und erst durch deren Auszug (1429) wieder erledigt (*b*). Endlich kam, wie ich oben (S. 940.) weiter er-zählt habe, in der Mainzischen Fehde (1462.) auch die Mainzische Hälfte an Hessen, ob sie gleich, als unzertrennlich mit Hofgeismar verbunden, nicht aus-drücklich genennt wird, und es macht dieses Schloß, nachdem schon lange vor-her unter Mainzischer Regierung das Zugehör des abgegangenen Schlosses Gieselwerder darzu geschlagen worden (S. 949.), noch jetzo ein besondres Amt aus.

Das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert sind das Zeitalter des Schlös-serbau's; man wußte überall kein sichreres Verwahrungsmittel, und bei Geiz-gern kein sichreres Raubmittel. In diesen Zeitraum fällt auch das Schloß Hal-dessen, oder zusammengezogen Halsen (*c*). Es hat von zweien, in der heutigen Feldmark v. Grebenstein gelegnen, aber ausgegangnen Dörfgen Ober- und Nie-derhaldessen den Namen, in deren Nähe es erbaut war (*d*). Eine [illegible] liche Familie von Haldessen kommt zwar schon in der Mitte des dreizehnten Jahr-hunderts vor, war also auch gewiß noch älter: es folgt aber daraus noch nicht, daß damals schon das gleichgenannte Schloß erbaut war, indem diese [illegible] ihren Namen auch, nach damaligem Brauch, von den vorgedachten Dörfgen, als dem Ort ihres Ansitzes, hergenommen haben konnten (*e*). Ich finde das Schloß nicht eher als im J. 1303., und zwar als ein Mainzisches an benannte [illegible] verpfändetes Schloß (*f*); es hatte 1333. sogar seinen besondern Amtmann; es aber auch, wie man eben daraus vermuthen könnte, ein gewisses Zugehör an Dörfern

b) Beil. CCCCXL. S. 478. und oben S. 928. not. x.

c) Auf eine von beiden Arten wird die Burg in Urkunden immer geschrieben, nicht Halderßen, wie Gerstenberger in der folg. not. g. aus der Limpurger Chron. annimmt; es schreibt sich auch die Adeliche Familie dieses Namens nie anders, als von Haldessen.

d) S. oben §. XXXV. S. 376. not. g.

e) Unterm J. 1249. kommt in einer Schonen-bergischen Urkunde ein *Stephanus de Haldessen* miles unter den Zeugen vor. Guden. Syll. Dipl. p. 603; eben so im J. 1273. ein *Hermannus de Hal-dessen*, gleichfalls unter den militibus oder Rit-tern, Guden. Cod. Diplom. T. I. p. 990; an andern Orten wieder andere.

f) Beil. CCLI. S. 250. Unter den Pfand-habern sind *Theodoricus de Haldessen* [illegible], *[illegible] fanus* ipsius filius.

Dörfern und Höfen darzu geschlagen war, ist mir unbekannt (*g*). Im J. 1350. lag Landgraf Henrich von Hessen, da er den Erzbischof Henrich von Mainz befehdete, mit seinen Verbundnen, dem Herz. von Braunschweig und Landgraf von Thüringen, mit großer Macht vor Haldessen, eroberte es endlich und ließ es abbrechen (*h*). Die Zerstörung muß aber doch so groß nicht gewesen seyn; denn 1353. wurde die Burg Haldessen nicht nur in den damals erneuerten achtjährigen Stillstand mit aufgenommen, sondern auch in den Friedensverträgen v. 1354. und 1385. nach vorhergegangenen Fehden immer wieder an Mainz zurückgegeben (*i*). Späterhin finde ich nichts mehr davon, es sei nun, daß die mehrmals eroberte Burg in sich selbst verfallen, oder in einer der folgenden Fehden von neuem zerstört, und nie wieder aufgebaut worden.

In einer Urk. v. J. 1303. verpfändet Erzb. Gerhard von Mainz die Hälfte seines Schlosses David bei Schartenberg (*k*), ich weis aber weiter nichts davon zu sagen. Man kann es, der Zeitrechnung wegen, nicht mit demjenigen ungenannten Schloß für einerlei halten, das Graf Henrich v. Waldeck, als mainzischer Oberamtmann, ums J. 1312. in einer damals zwischen dem Erzb. Peter von Mainz und Herz. Otto von Braunschweig entstandnen Fehde dem Schloß Schonenberg gegen über erbaute (*l*). Auch diese Burg ist frühzeitig wieder eingegangen.

Von dem Schloß Krückenberg wird mir die Stadt Helmershausen, mit welcher es verbunden war, gleich weiter zu reden Gelegenheit geben.

g) Beil. CCCXXIII. kommt unterm J. 1333. Steffan von Haldessen als Amtmann daselbst vor.

h) Wie Gerstenberger in Schmincks Monim. Hass. Th. II. S. 481. aus der Limpurger Chron. erzählt.

i) In dem angeführten Vertrag von 1353. wird der Name Haldissen, und in nächstfolgenden von 1354. das Huß zu Halsen (s. §. LX. S. 938. not. u.), und in dem von 1385. schlechtweg Halsen geschrieben. S. 939. not. w.

k) Würdtw. nova subsid. Diplom. T. V. p. 90. Der Erzb. verpfändet: medietatem castri nostri *David* prope Schartenberg, cum suis attinentiis universis.

l) Ich habe schon §. LX. S. 912. not. [illegible] weiter davon geredet.

§. LXII.

Einige Bemerkungen über die Gerichtsverfassung in dem Hessisch-Sächsischen Gau.

Der Hessisch-Sächsische Gau war, wie ich an mehrern Orten erläutert habe, in den ältesten Zeiten zwischen den Franken und Sachsen streitig, der Streit entschied sich aber unter der Regierung der Sächsischen Kaiser, und nach Herzog Eberhards Ueberwindung, von selbst zum Vortheil der Sachsen; und wurde gleich nachher ein Theil des Gaues den Fränkischen Erzbischöfen von Mainz lehnbar und ihrer kirchlichen Diöces unterworfen (S. 685.), so machte dieses doch in der politischen Geographie keine Veränderung; der ganze Gau ward nach wie vor als ein Theil von Sachsen, und zwar insbesondre von Engern, angesehen (*a*). Es galt also auch, wie sich von selbst versteht, sowohl das Sächsische Recht als Gerichtsverfassung darin (*b*). Leztere hier im Ganzen zu erläutern, um nur die von dem Hessischen Sachsen mit erläutern zu können, wäre zu weit ausgeholt, und ausser den Grenzen dieses Werks; es haben es auch schon andre vor mir gethan (*c*). Ich schränke mich also nur auf einige allgemeine Bemerkungen ein.

Das alte Sachsen war in lauter kleine Länder eingetheilt, und jedes dieser Ländchen hatte ein Landgericht über sich, an das die niedrigern Gerichte über einzelne Haupthöfe und die davon benannten Bauerschaften appellirten. Nachdem endlich Kaiser Karl der Große die Sachsen nicht sowohl überwunden, als vielmehr mit den Franken zu Einem Reich vereinigt hatte, und daher auch in die Fränkische Staatsform einzupassen suchte, so führte er die Gauen ein

a) S. oben §. XXXI. XXXV. LIII. S. 646 ꝛc. LVI.

b) Von dem Sächsischen Recht, das natürlicher Weise in diesem Gau, als einer Sächsischen Provinz, galt, habe ich schon §. XXXV. S. 371. not. e. einiges bemerkt.

c) Dahin rechne ich vor allen andern Hrn Nikol. Kindlingers Münsterische Beiträge Th. I–III. Es wird darin die alte Westphälische Staats- und Gerichtsverfassung weit richtiger entwickelt, genauer bestimmt, und deutlicher vorgetragen, als in Mösers, wo sie von Phantasien und einem Schwall altdeutscher Terminologien überladnen Osnabrückischen Geschichte.

d) Kindlinger l. c. Th. III. S. 121. ꝛc.

Grafen in Sachsen ein (*e*). Sie mußtens freilich geschehen lassen: es war aber diese Nation würklich schon zu ausgebildet, und ihrem väterlichen Herkommen zu treu, als daß ihr die neue Ordnung der Dinge gefallen konnte. Kleinere Gauen, deren Umfang wohl meistens mit dem der vorigen Landgerichte übereinstimmte, konnten hierin keine Schwierigkeit machen; der Graf trat nur an die Stelle des Landrichters oder Markboten, war, wie dieser, Richter im Frieden und Führer im Krieg. In größeren Gauen hingegen mochte der Graf wohl selten zum Besitz der allgemeinen Gerichtsbarkeit gekommen seyn, oder sich doch nicht lange dabei erhalten haben. Es galt dieses besonders von solchen Gauen, worin Bischöfe vorzüglich begüthert waren: denn die Menge von Schutzgenossen, die hohe Stifter allmählig an sich zogen, und ihren Vogteigerichten unterwarfen, würde eben dadurch den Grafengerichten entnommen. Das Bisthum Paderborn, eine Stiftung K. Karls des Großen, war mit der Gauverfassung zugleich in Sachsen aufgekommen, und brachte nach und nach einen großen Theil des weitläuftigen Hessisch-Sächsischen Gaues an sich. Es erhielten nun, da der Gau bisher zwischen den Franken und Sachsen streitig gewesen, unter den Karolingischen Kaisern Fränkische Herrn das Uebergewicht darin, ja es kommen die Hessischen Conradiner sogar als Grafen auch in dem Hessischen Sachsen vor, und wenn je eine Grafenfamilie das allgemeine Gaugericht darin in Uebung hatte, so war es gewiß diese (S. 449. rc.). Nach Herzog Eberhards Tod erscheinen, wie ich das alles schon oben weiter erzählt habe, unter dem mächtigen Schutz des Sächsischen Kaiserhauses, fernerhin nur Sächsische Herrn darin; die Lehen des aufrührischen Herzogs fielen dem Reich heim, wurden aber von den Kaisern frühzeitig theils an andere weltliche Herrn, theils ans Bisthum Paderborn veräußert, und so nahm der ganze Gau eine andere Gestalt an. Es zeigt sich nun ferner nicht die geringste Spur von einem Gaugrafen oder Gaugericht darin; man hört überall nur von einzelnen Distrieten, die den Namen Comecia oder Comitatus führten, und den Fränkischen Centgerichten mehr der Sache als dem Namen nach ähnlich waren, da überhaupt der Name der Zenten

e) l. c. S. 147 rc.

in Sachsen niemals üblich worden (f). Manche darunter, wie z. B. die oben (S. 680. ꝛc.) erläuterte Grafschaft des Dodico, mögen wohl Ueberbleibsel der alten Sächsischen Landgerichte gewesen seyn. Andere begriffen die Güter dieses oder jenes angesehenen Herrn, der sich in einer Gegend des Gaues einen oder den andern Haupthof erworben, allmählig erweitert, vielleicht auch mancherlei anliegende freie Erbgesessene als Schutzgenossen an sich gezogen hatte, und nun den ganzen District unter seine Gerichtsbarkeit nahm. Von dieser Art waren der obenerwähnte Comitatus der Grafen von Reinhausen, soweit er das Hessische Sachsen angieng (S. 680. ꝛc.), die Comicia Meisser (S. 370. 688.), und die von dem Dasseler Ludolph III. an Mainz verkaufte Comecia über 30 Dörfer und Höfe (S. 885. ꝛc.). Man nennte sogar mehrere solche Gerichtsbezirke zusammengenommen, die ein Herr in verschiedenen Gauen zugleich besaß, noch immer einen Comitatus (S. 679. ꝛc.). Um so viele zerstreute Güter zu schützen, erbaute man nach und nach Schlösser, versah sie mit Burgmännern, und der Amtmann desselben konnte nun mit größerer Sicherheit sowohl die anliegenden Güter als die Comicia verwalten. Beide wurden nun ein Zugehör des Schlosses. So wurde der vorgedachte Comitatus der Grafen von Reinhausen mit den Schlössern Schonenberg und Trendelburg (S. 892), die Comicia Meisser mit dem Schloß Schartenberg verbunden. Oft dienten auch neuerbaute Schlösser, um neue Gerichtsbezirke zu bilden. Man schlug die Dörfer und Höfe dazu, die man entweder in der Gegend schon hatte, oder von Nachbarn erkaufte, oder aus angerodeten Waldungen neu erschuf; auch suchte wohl mancher freie Erbgesessene, der zu eignem Schutz zu schwach war, den Schutz des Schlosses. Die Schlösser Gieselwerder und Zapfenburg werden uns unten (§. LXIII) Beispiele dazu geben. War in der Nähe einer Comicia eine Stadt aufgekommen, die dem nemlichen Herrn unterworfen war, so wurde nicht selten das

f) Ich habe in der Geschichte des Hess. Sachsens von solchen Gerichten, z. B. dem zu Meisser, mehrmals den Namen der Centen gebraucht, nicht als wenn sie würklich diesen in Sachsen wenig bekannten Namen geführt hätten, sondern vielmehr, weil er mir die Natur und Beschaffenheit derselben bestimmter auszudrücken schien als der vieldeutige Name eines Landgerichts.

Richteramt darüber zu größerer Bequemlichkeit dem Stadtgericht übertragen. Es war dieses der Fall mit vorgedachter Comicia über 30 Dörfer; das Mainzer Erzstift ordnete sie, nachdem es sie von dem Dasseler Ludolph III. erworben hatte, der Stadt Hofgeismar zu. Auf allen diesen so verschiedenen Wegen entstanden die heutigen Hessischen Aemter in dem vormaligen Hessisch-Sächsischen Gau (*g*). In dem Paderbornischen Antheil des Gaues nahm die Sache im Ganzen den nemlichen Gang. Die Kaiser befreiten nach und nach nicht nur die eignen Güter der Bischöffe, und deren Anbauer, sondern auch die ihrer Schutzgenossen, so wie die Schutzgenossen selbst, von der Gerichtsbarkeit der Grafen, und die Bischöffe erhielten nun das Recht, die Richter selbst zu bestellen, oder sie durch ihre Kirchenvögte bestellen zu lassen. Die Grafen von Schwalenberg hatten schon im eilften Jahrhundert die Obervogtei über das Bisthum Paderborn ihrer Familie erblich gemacht. Man weiß indessen doch von keinem allgemeinen Vogteigericht, das sich über das ganze Bisthum erstreckt hätte. Vielmehr war das Land in einzelne Vogteigerichte abgetheilt, die aber im Grund nur an die Stelle der Gaugerichte traten oder sich doch auf eben die Art daraus entwickelten, wie ich gleich weiter von den Westphälischen Freigrafen überhaupt sagen werde. Die Grafen von Schwalenberg selbst standen dem Vogteibezirk über den ehemaligen Gau Patherga vor, worin die Stadt Paderborn gelegen war, und der seine Mallstätte zu Balhorn, unweit der Stadt, hatte (*h*); ihre Nachkommen, die Grafen von Waldeck, gaben aber, wie ich unten (§. LXVI.) weiter erzählen werde, diese und andere Rechte von selbst auf, indem sie ihre Obervogtei 1190. an das Bisthum Paderborn veräußerten. — Von Appellationen ist mir in dem Hessisch-Sächsischen Gau kein Beispiel vorgekommen: wie es aber damit gehalten worden, ergiebt sich wohl aus der Natur der Sache von selbst. Sie geschahen an den Gerichtsherrn, und dieser setzte nun auf Kosten der klagenden Parthei ein besonderes Gericht nieder, das in der Sache sprach, oder der Kläger kaufte sich ein Gericht. Ich habe oben

g) Es wird in dem folgenden §. LXIII. noch einiges weitere darüber vorkommen.

h) S. die folg. not. *i*.

(S. 865. ꝛc.) die ehemalige Gerichtsverfassung der Herrschaft Plesse erläutert, die, wie es scheint, der alten Sächsischen Verfassung so ziemlich treu geblieben, und daher auch für andere Besitzungen des hohen Adels zum Beispiel dienen kann.

Endlich kann ich auch die Westphälischen Freistühle oder die sogenannten Vehmgerichte in dem Hessischen Sachsen nicht ganz mit Stillschweigen übergehen (*i*). Kaiser Karl der Große fand bekanntlich, da er die Sachsen nach Siege nöthigte, sich mit der Fränkischen Nation zu Einem Reich zu vereinigen, für die neue Ordnung der Dinge keine bessere Schuzwehr, als die Einführung der Christlichen Religion. Aber einem Volk seinen Glauben, seine Götter und den ganzen Vorrath daran geknüpfter altväterlicher Sitten und Meinungen abzugewöhnen, war, wie man denken kann, keine leichte Operation. Es mußte daher natürlicher Weise die Gerichtsverfassung, die Kaiser Karl zu gleicher Zeit in Sachsen einführte, eine ganz neue Rubrik von Verbrechen bekommen, die gegen die Christliche Religion. Untersuchungen dieser und andrer mehr peinlichen, oft sehr geheim begangenen Verbrechen vor offnem Gericht in Gegenwart aller Gerichtsgesessenen vorzunehmen, wäre der Natur der Sache zuwider gewesen: der Graf oder Freigraf hielt daher in Fällen dieser Art besondere Sessionen, welchen in spätern Zeiten, ausser den Partheien nur die Freischöpfen und der Frohnbote beiwohnte, und diese hießen nun geheime Gerichte. Die so sehr bestrittene Frage über den Ursprung der geheimen Westphälischen Gerichte oder der Vehmgerichte erklärt sich also von selbst. Es waren ursprünglich keine andere, als die altherkömmlichen Sächsischen von Kaiser Karl dem Gr. eingeführten Gerichte, es waren die Gaugerichte, obgleich nicht überall unter einem und

i) Der verdienstvolle ehmalige Cassel. geh. R. Kopp hatte schon in seinem bekannten Werk von den Hess. Gerichten hier und da von den Vehmgerichten manches beigebracht, hat aber auch eine besondere Ausführung über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen hinterlassen, die dessen Sohn, Hr Justizr. Kopp in Cassel, auf eine des Vaters würdige Art vollendet und herausgegeben (Götting. 1794. 8.). Es wird darin besonders die Proceßart der Westphälischen Gerichte sehr gründlich erläutert. Daß übrigens auch das Kindlingerische berühmte Werk, und zwar recht vorzüglich hieher gehört, versteht sich von selbst.

ebenderselben Gestalt. In kleinern Gauen, die einerlei Landesherrn unterworfen waren, erhielt sich der alte Gerichtsbezirk so ziemlich unverändert, in andern hingegen wurde mit dem Territorium auch das Grafengericht zerstückelt, so daß die Territorialherrn insgemein auch die Gerichtsherrn ihres Gütherbezirks wurden, es müßte sich dann schon vorher irgend eine Familie das Richteramt erblich zu machen gewußt haben. Daraus kann man schon allein auf die Menge sogenannter Grafengerichte schließen, die sich nun alle rühmten von Kaiser Karl dem Großen gestiftet zu seyn, und gewissermassen auch Recht hatten, ob gleich vielen derselben diese Ehre nur als zerstückelten Theilen des Ganzen zukam. In Sachsen hießen sie seit dem zwölften Jahrhundert sehr häufig Freigerichte oder Freigrafschaften, weil sie nur über freie Leute sprachen, und Richter, Schöffen und Frohnbote nur aus Freien genommen wurden, im Gegensatz gegen die Eigengerichte, die nur über Leibeigne sprachen. Schon in frühern Zeiten des Mittelalters saßen die Gerichtsherrn, wenn sie vorzüglich bedeutend waren, selten in eigner Person vor Gericht, sondern ließen ihr Amt durch andre versehen: aber auch diese Stellvertreter richteten unter Königsbann, und führen wohl zuweilen nur den Namen Vicarii Comites oder Vicecomites, aber noch häufiger den unbeschränkten Titel eines Grafen, Freigrafen oder Dinggrafen. Man findet im zwölften Jahrhundert sowohl in geistlichen als weltlichen Ländern, vorzüglich aber in Sachsen, eine Menge solcher Amtsgrafen; man kann daher leicht in Versuchung kommen, sie mit würklichen Grafen aus dem hohen Adel zu verwechseln (*k*). — Der angegebene Ursprung läßt sich indessen nicht

k) Ich habe schon in dem ersten Abschnitt dieses zweiten Bandes (S. 449 ꝛc.) die Bemerkung gemacht, daß die alten Gaugerichte in vielen Gauen frühzeitig vielfach zertheilt worden, und jeder dieser Theile, wie wir so eben an dem Beispiel des Hessischen Sachsens gesehen, nun auch ein Comitatus geheißen. Seit der Zeit hat Hr Kindlinger in dem dritten Band seiner Münster. Beiträge dieser Bemerkung durch eine Menge ungedruckter Urkunden neues Licht gegeben, und zugleich die glückliche Anwendung davon auf die Westphälischen Freigrafschaften gemacht, die aus den Gaugerichten ihren Ursprung genommen. Ich will dieses nur noch mit einigen Beispielen aus der Nähe des Hessischen Sachsens erläutern. In einer Urk. v. J. 1120. wird die Kirche zu Atlon oder Atlen, unweit Paderborn, dem Kloster Abdingkofen übergeben *in placito Widekindi* Advocati Ecclesiae. Act. *Balhornon*. Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 694. In eben

allen Westphälischen Freigerichten beilegen, weil ihrer viele erst später [illegible] Kaiserliche Privilegien entstanden; auch waren nicht alle zugleich [illegible] heimliche, mit peinlicher Jurisdiction versehene Gerichte, wenn [illegible] Freigraf nicht von dem Kaiser, der ihn bestellte oder bestätigte, [illegible] lich ertheilt war. Den Westphälischen Reichsständen konnten bei [illegible] Landeshoheit diese von ihnen so unabhängige im Grund Kaiserliche [illegible]

dem Atlen tauschte das Kloster 1127. einen Hof an sich: hec commutatio in Balhornon in Placito Widekindi Advocati Ecclesiae facta, Regio banno est stabilita. Kindlinger B. III. Abtheil. II. S. 13. Drei Jahre später (1130) wird aus vergangener Zeit erzählt, daß eine Frau dem Kloster Abdingkofen vier Huben in Natesungon oder Natzungen, unweit Borgentryck, geschenkt habe, que traditio in placito *connadi* (conradi) *comitis de Eversuitte* stabilita et regali banno firmata, daß aber das Kloster bald darauf diese Huben gegen drei andre in Atlen vertauscht habe, und zwar Balhornon *in placito Widekindi Advocati Ecclesiae* hec sub regali banno suscipientis. Kindlinger l. c. p. 17. Die Veräusserung liegender Güter mußte auf rechter Dingstätte, das heißt, vor dem Gericht, worunter die Güter lagen, geschehen. Nun lag Nathesungen in dem Gau Nithega (Falke Trad. Corb. p. 657), Atlon und Balhorn aber in dem Gau Patherga (Falke l. c. p. 543.); es war also der erwähnte Conrad von Eberschütz, der noch im J. 1144. ohne Grafentitel inter *liberos* als Zeuge vorkommt (Kindlinger l. c. p. 28.), und seinen Namen von dem Hessischen Dorf Eberschütz, an der Diemel, als dem Ort seiner Herkunft, führte, ein Amtsgraf im Niethega, Graf Widekind von Schwalenberg aber im Patherga. Diese Comecia zu Balhorn kommt nachher ausdrücklich als eine Westphälische Freigrafschaft vor. Kindlinger l. c. Th. III. Abth. I S. 231. — Im J. 114[illegible] Henrich von Gerden sechs Huben [illegible] gerichtlich an sich, und zwar [illegible] *Rethero de Werthere* filio Domini W[illegible] nes liberos Comitatus sui, utpote [illegible] mum liberi consilii adunaverat, und [illegible] neun Husen in villis Titlikessen, [illegible] Henimenhusen *per manum Thinegravii* [illegible] ab. Kindlinger l. c. Abth. II. p. 26. [illegible] gen Gerden lag im Nithega oder [illegible] Sarachonis ap. Falke l. c. p. 8.), [illegible] Meingotessen oder Meingoteshusen [illegible] husen oder Heinhuson hingegen im [illegible] an der Weser (Falke l. c. p. 316. [illegible] T. I. p. 560.); die letzteren Orte [illegible] unter dem ungenannten Dinggraf [illegible] Gerden aber unter dem Comes Concilii [illegible] wie er bei Kindlingern l. c. p. 28. [illegible] wird, der dem vorgedachten Conrad v. Eb[illegible] in dem Richteramt über den Netga [illegible] nachgefolgt seyn mußte, oder über einen [illegible] District des Netga richtete. Dieser [illegible] Rether von Werder hat seinen Namen [illegible] so eben §. LXI. weiter erläuterten [illegible] oder Insula, wo er her war, und [illegible] daher auch Retherus Comes *de Insula* [illegible] §. LVIII. S. 744. not. k, wo noch andere [illegible] grafen dieser Art vorkommen, [illegible] Kindlinger l. c. Abtheil. I. p. 196. not. [illegible] anführt.

die sich ausserdem frühzeitig mancherlei Mißbräuche erlaubten, nicht angenehm seyn. Sie wußten sie daher durch andre neuaufgebrachte Gerichte von der Civilgerichtsbarkeit allmählig so zu verdrängen, daß ihnen zulezt nur die Klage wegen versagter Justiz und in Sachen, die man mit Ehre und Recht vor andern Gerichten nicht verantworten könne, übrig blieb: die peinliche Gerichtsbarkeit hingegen konnte man ihnen durch die Eingriffe der andern Gerichte wohl beschränken, aber soviel weniger im Ganzen entziehen, da sie mit der Handhabung der Religion und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit oder des Landfriedens zusammenhieng, und die Freigrafen an dem Kaiser und späterhin auch an dessen Statthalter in Westphalen, dem Erzbischof von Cölln, einen mächtigen Schuz fanden. Hierzu kam der Geist der Zeiten der sie begünstigte. Die allgemeine Fehdelust, oder vielmehr die allgemeine Zerrüttung der bürgerlichen Gesellschaft, war noch zu keiner Zeit so hoch gestiegen, zu keiner Zeit war das Ansehn des Pabstes und der Geistlichkeit sowohl von heimlichen als öffentlichen Feinden so ungescheut angetastet worden, als in dem dreizehnten Jahrhundert. Was konnte den Freigerichten einen scheinbarern Vorwand geben, ihren Proceß zu schärfen, sich zu eigentlichen Inquisitionsgerichten zu erheben, und ihren Sprüchen vermittelst der allgemeinen Reichsacht, womit sie den Verurtheilten sowohl in als ausser Westphalen verfolgten, die furchtbarste Würkung zu verschaffen? Dieser Hauptperiode der Westphälischen Gerichte, der ihnen zuerst diejenige Form gab, wodurch sie sich von allen andern Gerichten unterschieden, fällt wahrscheinlich um den Anfang des vierzehenten Jahrhunderts (*l*). Sie wußten nun ihren Gesetzen durch ausdehnende Auslegungen nachzuhelfen, mischten sich in Civilsachen, und blieben nicht mehr, wie sie gesollt hätten, innerhalb der Grenzen ihrer Freigrafschaft, ja selbst nicht einmal

l) Ich stimme hierin Hrn Justizr. Kopp l. c. in der Vorr. S. XXIII. vollkommen bei, daß der Hauptperiode der eigentlichen Westphälischen oder Vehmgerichte derjenige sei, wo sie ihren Proceß auf die in jenem Buch beschriebene Art zu führen anfiengen, und daß der Zeitpunct der Entstehung dieser Proceßart um den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts soviel gewisser zu fallen scheine, weil man vor dieser Zeit keine einzige Urkunde finde, die unmittelbar darauf Bezug hätte.

innerhalb Westphalen stehn, sondern dehnten ihre Gerichtsbarkeit auch auf andre Provinzen Teutschlands aus. Es ist bekannt genug, wie weit endlich die Frechheit der Freigrafen und ihrer Schöpfen gieng, und welchen Schrecken sie über Teutschland verbreiteten. Die Reichsstände ausser Westphalen suchten sich dagegen durch Kaiserl. Exemtionsprivilegien und andre Vorkehrungen zu helfen: aber auf das ehmalige Hessische Sachsen, als ein eigentlich Sächsisches Land, wo jene Vehmgerichte wie auf ihrem Grund und Boden waren, ließen sich diese Mittel nicht anwenden. Soviel davon zum Bisthum Paderborn gehörte, war mit Freistühlen reichlich versehen (*m*): in demjenigen Theil hingegen, der im Ganzen genommen das heutige Hessische Quartier an der Diemel ausmacht, konnten sie vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nicht aufkommen; wenigstens findet sich nirgends eine Spur davon, und es läßt sich auch ein vernünftiger Grund dafür angeben. Diese Gegend stand nemlich beinah durchaus unter den Erzbischöffen von Mainz und den Landgrafen von Hessen, also unter ursprünglich Fränkischen Herrn, denen jene Verfassung fremd war (*n*). Nachdem indessen der Uebermuth der Freigrafen im dreizehnten Jahrhundert so groß wurde, so konnte es nun jenen Herrn soviel weniger gleichgültig seyn, ihre zu diesem Theil von Sachsen gehörige Unterthanen vor fremde Gerichte dieser Art gezogen zu sehen. Es blieb ihnen also nichts anders übrig, als auch sich von dem Kaiser mit solchen Freistühlen belehnen zu lassen, und dadurch des doppelten Vortheils theilhaftig zu machen, daß sie nun ihren Freigrafen nach eigner Wahl dem Kaiser zur Bestätigung präsentiren und ihrer landesherrlichen Aufsicht unterwerfen konnten, zugleich aber gegen fremde Gerichte gesichert wurden, da nach den Gesetzen derselben kein Freigraf dem andern in seinem Gerichtsbezirk eingreifen durfte. Wir finden im J. 1348. das erste Beispiel dieser Art. Kaiser Karl IV. belehnte damals den Landgr. Henrich III. mit einem freien Stuhl

m) Kopp l. c. S. 136. und Kindlinger l. c. Abtheil. I. S. 231. und Urk. S. 625

n) Gerichte waren freilich auch in diesem Theile des Hessisch-Sächsischen Gaues da, und ich habe vorher selbst die dahin gehörigen Comitatus angegeben; aber es waren, wie ich schon im Text gesagt, nicht alle Gerichte dieser Art auch zugleich heimliche Gerichte.

unter der Linde zu Grebenstein und ertheilt ihm zugleich zum voraus das Recht, im Fall er zu Hedwigessen — einem ausgegangenen Dorf bei Grebenstein — Güter erkaufen würde, auch da einen Freistuhl anlegen zu dürfen (*o*). Sowohl der letztere Zusatz, als die Art, wie die Urkunde verfaßt ist, läßt voraussetzen, daß dieses nicht etwa wiederholte Belehnung mit einem schon vorher besessenen Recht, sondern die erste in ihrer Art war: es kommen auch nachher andere Freistühle der Landgrafen vor, die eben deswegen, weil sie in diesem Lehenbrief nicht mit genannt werden, neuern Ursprungs seyn müssen. Acht Jahre darauf (1356.) bestättigte nemlich eben der Kaiser einen von Landgraf Otto — als damaligem Mitregent seines Vaters — präsentirten Freigraf der freien Stühle zu Grebenstein und Zierenberg (*p*), und 1385. belehnt Kaiser Wentzel den Landgraf Hermann mit den Freistühlen zu Grebenstein unter der Linde, zu Zierenberg und Schartenberg „die gelegen sint uf Engerischer Erden" (*q*). Der Landgraf bestellte in eben dem Jahr unter Kaiserl. Bestätigung einen Christian von Wollmars zum Freigrafen über diese drei Stühle zu Grebenstein, Zierenberg und Schartenberg (*r*). Daraus sowohl, als weil überhaupt die Freigrafschaften, sobald sie etwas weitern Umfangs waren, insgemein mehrere Freistühle unter sich faßten, erhellt zugleich, daß jene drei Stühle zusammen nur Eine Freigrafschaft ausmachten. Der Gerichtsbezirk derselben umfaßte alles, was damals die Landgrafen von dem Hessischen Sachsen einhatten. In diesem Verstande nimmt es Kaiser Sigismund, wenn er 1435. auf Bitte Landgraf Ludwigs einen Sigismund Manegold Bürger zu Niedenstain bestellt „zum Amptt dero Freygraueschafft des Stuls Im Lannde zw Hessen, vnnd gibtt Jme volle gewaldt Im Lanndt zw Hessenn, vffem selbenn Stull zw richtenn vnd zu thun, dats einem Freigrafen daselbstt zu richtten vnd zu thun geburet vonn rechtt oder gewonnheit wegenn (*s*)." In den spätern Kaiserlichen Lehenbriefen

o) Kopp l. c. Beil. IV.
p) Kopp l. c. Beil. V.
q) S. das zu diesem Band gehörige Urkdb. Beil. CCCCXXIV. S. 458.
r) Urkdb. Beil. CCCCXXV. S. 458.
s) Kopp l. c. S. 113.

für die Landgrafen von Hessen werden die Freistühle unter den Lehenstücken ausdrücklich mit genennt (t). — Einen andern Theil des Hessischen Sachsens hatte, wie die bisherige Geschichte beweiset, das Erzstift Mainz ein. Erzb. Gerlach schlug daher den nemlichen Weg der Politik ein, wie die Landgrafen von Hessen. Kaiser Karl IV. erlaubte ihm 1360. einen Freigrafen und Freigrafen bei der Stadt Helmershausen vor dem Schloß Kruckenberg „do es ime vnd synen Nachkommen vnnd Stifft allerbequemlichst ist vf Engerscher oder Westfelscher Erden (u).“ Es wird also hier den Erzbischöffen gleicherweise, wie oben den Landgraffen, das Recht der Freistühle allein auf ihren zum alten Engern oder Westphalen gehörigen Landesantheil beschränkt, und eben dadurch in Ansehung ihrer andern ursprünglich Fränkischen Länder versagt; es findet sich auch in diesen nirgends ein sichres Beispiel dazu (v). — Endlich haben auch die jetzigen

t) Die Rubrik der Freistühle kommt unter den Kaiserl. Lehenbriefen für Hessen in dem des Kaisers Maxim v. J. 1495. zuerst vor. Lünigs Reichsarch. Th. IX. S. 768. Es werden darunter auch die Waldeckischen Freistühle mit verstanden, die mit der Grafschaft zugleich an Hessen zu Lehen aufgetragen, und von diesem nun den Fürsten von Waldeck als Afterlehen ertheilt wurden. — Die Landgrafen von Hessen waren ausserdem Stuhlherrn des Freistuhls Fryeholenor situm in dominio *Zuschen*, an der Grenze des Herzogthums Westphalen. Kopp l. c. S. 163. Vergl. unten §. LXXVI. not. t.

u) Urkdb. Beil. CCCXC. S. 404.

v) Ich habe in dem ersten Band dieses Werks S. 92. aus Schneiders Erbach. Hist. Beil. 148. S. 302. eine Urkunde v. J. 1482. angeführt, worin ein Streit der Gemeinde zu Gammelsbach mit einigen benannten Privatpersonen, und dieser wieder unter sich selbst, in Güte verglichen wird, nachdem einer der letztern die Gegenpartie mit Westpheligschen Gerichten an dem freyen Stul zu Lichtenberg vorgenommen hatte. Das Dorf Gammelsbach liegt in dem Erbachischen Amt Freienstein, in der Nähe des Hessischen Schlosses Lichtenberg; es wäre also auch am natürlichsten, bei letzterem den erwähnten Freistul zu suchen. Hr Justizr. Kopp l. c. S. 69. führt dagegen an, daß die Freistühle gesetzlich nur für Westphalen gehört hätten, und daß daher wohl eher durch einen Schreib- oder Druckfehler der Waldeckische Freistuhl zu Lichtenfels, oder das Schloß Lichtenberg in demjenigen Theil des Herzogthums Geldern, der zu Westphalen gehörte, zu verstehen seyn möchte. Wider die Regel wäre freilich ein Freistuhl in Fränkischen Landen gewesen: ob aber damals bei den übrigen Ausschweifungen dieser Gerichte nicht manche Versuche gemacht worden, ihre Art auch ausser Westphalen fortzupflanzen, scheint mir noch nicht so ausgemacht zu seyn. Ueberhaupt läßt sich aus einer einzigen allgemeinen Urk. hierin nichts bestimmtes schließen; da es indessen doch immer sicherer ist, der Regel zu folgen, als eine Ausnahme anzunehmen; so habe ich nichts dawider einzuwenden, wenn

Fürsten von Waldeck einen ansehnlichen Theil des ehmaligen Hessisch-Sächsischen Gaues ein (S. 366. ꝛc.), und auch in diesem Theil finden wir Westphälische Freistühle, namentlich die zu Twiste, Landau, Elleringhausen, Mengeringhausen, und den berühmtesten unter allen, den zu Freyenhagen, den die Landgrafen von Hessen vom J. 1371. an mit den Grafen von Waldeck zu gleichen Hälften gemein hatten (w). Aber sehr sonderbar ist, daß die Grafen von Waldeck auch Westphälische Freistühle zu Saxenhausen und Waldeck hatten, und doch gehörten beiderlei Orte zu der Mainzischen Dioeces, und die anliegenden übrigen Dörfer des Amts Waldeck werden in ältern Urkunden ausdrücklich zum Hessisch-Fränkischen Gau gerechnet (x). Also Westphälische Freistühle in einem ursprünglich Fränkischen Gau und Bisthum! Entweder muß man annehmen, daß jene Orte erst in spätern Zeiten zur Mainzischen Dioeces geschlagen worden, oder es haben sich, welches wahrscheinlicher ist, die Grafen von Waldeck beide Freistühle durch Kaiserl. Privilegien ertheilen lassen, ohne gerade so genau zu berechnen, ob sie auf Westphälischer Erde gelegen seien oder nicht. Da Saxenhausen und Waldeck auf der Grenze der beiden Gauen lagen, so konnte hier soviel leichter ein geographischer Irrthum unterlaufen. — Die übrigen Waldeckischen

man jenen Freistuhl lieber so lange in Westphalen suchen will, bis sich nähere Beweise zum Gegentheil finden.

w) Kopp l. c. p. 142. ꝛc. handelt umständlich davon. Den Freistuhl zu Landau lernt man aus einer Urkunde bei Kindlinger l. c. Th. III. Beil. S. 625. kennen. Von dem Freistuhl zu Freienhagen werde ich §. LXVI. in der ältern Geschichte der Grafen von Waldeck weiter zu reden Gelegenheit haben. — Auch das anliegende Cöllnische Städtgen Volkmarsen, das noch innerhalb der Grenzen des Hessischen Sachsens lag, hatte seinen Freistuhl. Kopp l. c. p. 164 In einer ungedruckten Urk vom J. 1452. heißt es: „und sie „bidden uch –, dat yy een solcke Dage legen wol„lent tom berge to Warbergh, to Mengerhuß, „oder to Volckmarsen, oder an dy stedde dar dat „stiffte von Kollen, und dat Land to Hessen dage „plegen to leisten ꝛc."

x) Es werden oben S. 411. not. l. m. Sachsenhausen und Waldeck ausdrücklich als Decanats-Orte des Frizlarischen Sedes Bergheim, und mehrere zum Amt Waldeck gehörige Dörfer als Gauorte des Pagus Hessi-Franconicus angeführt. In dem Waldeckischen Amt Wildungen, das ich ebendaselbst dem Fränkischen Hessen zugerechnet, findet sich keine Spur von einem Westphälischen Freigericht.

Freistühle gehören entweder zum Ittergau, oder zum Herzogthum Westphalen (y). Das Schicksal der Westphalischen Freigrafschaften überhaupt, und wie sie nach und nach der verbesserten Gerichtsverfassung in Teutschland Raum machen mußten, kann ich hier als bekannt voraussetzen (z).

§. LXIII.

Von der Kirchenverfassung in dem Hessischen Sachsen, und von den Klöstern Helmershausen, Lippoldsberg, Walhausen und Hilwardshausen.

In dem Mittelalter gehörte jeder Gau, seinem ganzen Umfang nach, der geistlichen Diöces eines gewissen Bischofs zu: der Hessisch-Sächsische hingegen macht die seltne Ausnahme, daß er zweierlei Bischöfen, noch darzu von verschiednen Nationen, einem Sächsischen und Fränkischen, unterworfen war. Ich will hier nicht wiederholen, was ich schon oben (S. 377. – 381.) von der Vertheilung desselben unter die Paderbornische und Mainzische Diöces, und der geistlichen Verwaltung des Mainzischen Antheils, der sich hauptsächlich über die heutigen Hessischen Aemter Sabbaburg, Hofgeismar und Grebenstein erstreckte, gesagt habe. Ich vermuthete damals (S. 383. rc.), um eine so sonderbare Erscheinung zu erklären, eine spätere Diöcesanveränderung, traute aber dieser Vermuthung um deßwillen weniger als ich gesollt hätte, weil sich jene Veränderung schon vor dem J. 1231. ereignet haben müßte, also zu einer Zeit, wo Mainz in dortiger Gegend noch wenig angesessen gewesen zu seyn schiene, noch mehr aber weil eine Urkunde König Ottos II. das auf der linken Seite der Weser gelegne und ohne Widerrede zum Hessischen Sachsen gehörige Nonnenkloster Hilwardshausen schon unterm J. 963. der Mainzer Diöces zuschreibe. Diese Schwierigkeiten verlieren aber nunmehr nicht wenig von ihrem Gewicht, nachdem mich späterhin weitere Forschungen auch von dieser Seite zu manchen neuen Erläuterungen der Geschichte des Hessischen Sachsens in Stand gesezt haben. Ich berufe mich hierin auf das, was ich oben (S. 679. – 688.) von der Grafschaft des

y) S. unten § LXVI.

z) Kopp l. c. S. 41. rc.

Dodico, des lezten Grafen von Warburg, gesagt habe, daß sie sich über den ganzen Reinhardswald, und bis in die Gegend von Cassel, erstreckte, daß sie nach dem Tode des Dodico (1020.) erstlich von Kaiser Henrich II. dem Bisthum Paderborn, dann von K. Konrad dem Salischen dem Erzstift Mainz geschenkt worden, daß sich beide Hochstifter, um weiteren Streitigkeiten zuvorzukommen, lieber einer Theilung verglichen, wodurch dem Erzstift der vorerwähnte zwischen der Weser, Erpe und Diemel gelegne Theile zugefallen, daß ihn aber lezteres dem Grafen Benno von Nordheim zu Lehen gegeben, von dem er auf dessen Nachkommen, die Grafen v. Dassel, dann zum Theil auf die Dynasten v. Schonenberg, und endlich ganz an Hessen gekommen. Was ist nun glaublicher; als daß bei jener Theilung der sogenanten Grafschaft des Dodico auch die geistliche, bisher den Bischöfen von Paderborn ausschließlich eigne, Gerichtsbarkeit getheilt wurde, die das Erzstift nunmehr in Ansehung des ihm zugefallenen Districts im Hessischen Sachsen dem Probst zu Hofgeismar, als seinem Official, übertrug? Freilich rechnet die vorgedachte Urk. des K. Otto das Kloster Hilwardshausen schon 963. der Mainzischen Dioces zu: aber ausserdem daß hier wohl auch von der Erzbischöflichen Dioces die Rede seyn konnte, so lag dieses Kloster auf dem linken Ufer der Weser, also auf der äussersten Grenze des Hessisch-Sächsischen Gaus, seine meisten Güther hingegen lagen auf dem rechten Ufer des Flusses, unter dem Mainzischen Kirchsprenkel, in dem Leingau, und bei einem Kloster konnte auch der Wille des Stifters gar manches verändern. — Nachdem das Erzstift diesen Theil des Hessischen Sachsens seiner weltlichen sowohl als geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen hatte, so war nun auch eine andre Grenzveränderung soviel thunlicher. Ich habe nemlich oben (S. 362. u. 532.) bemerkt, daß sich der Hessischsächsische Gau in den ältern Zeiten des Mittelalters weiter herunter durch den ganzen Reinershäuser Wald und das Amt Ahne bis nah an die Gemarkung der Stadt Cassel erstreckt habe, daß aber gleichwohl späterhin diese Gegend als zum Frizlarer Archidiaconat und unter die Gerichtsbarkeit der Hessischfränkischen Grafen gehörig vorkomme, und habe daraus, wie ich glaube, mit Recht auf eine spätere Erweiterung sowohl der Civil- als Dio-

cesangrenzen des Fränkischen Hessens gegen das Sächsische geschlossen, auch [illegible] nächste Zeit nach dem Ausgang des gräflich Warburgischen Hauses als die [illegible] dazu bestimmt. Werner, ein damaliger Graf im Hessisch-fränkischen Gau, [illegible] doch seine Familie, hatte den District von Cassel nach Immenhausen hin, [illegible] vorher zum Hessischen Sachsen gehörte, zu erwerben gewußt, hatte ihn also [illegible] unter die einheimischen Fränkischen Gerichte gezogen, und da den Landesher[illegible] sowohl, als den Archidiaconen selbst, nicht selten daran lag, die Grenzen der Civil- und geistlichen Gerichtsbarkeit in Uebereinstimmung zu bringen, so konnte das Erzstift leicht dazu willigen, jenes kleine Revier dem Kirchsprengel des Prob[illegible]stes zu Hofgeismar zu entnehmen, und dem zu Frizlar zu untergeben.

Die übrige kirchliche Verfassung des Hessischen Sachsens weicht von der gemeinen Regel nicht ab; ich beziehe mich also auf das, was ich oben (S. 34[illegible]-377. ꝛc.) im Allgemeinen davon gesagt habe. Es ist mir nur noch übrig, [illegible] den Klöstern im Hessischen Sachsen zu reden. Nur erwarte man unter dieser Rubrik nicht mehr, als ich geben will oder kann. Ich will mich hierüber ein für allemal erklären. Ich werde wohl in diesem Werk den Ursprung und Fort[illegible]gang der Klöster im Allgemeinen erzählen, aber mich ins Detail einzelner Sch[illegible]kungen, oder auch nur auf die Reihe der Aebte oder Aebtissinnen – meistens eine trockne Reihe von Namen, deren Einhabern man weder Charakter noch Her[illegible]kunft zu geben weis — einzulassen, das hieße die Pflichten eines Geschichtschrei[illegible]bers übertreten, der das Ganze umfassen und sich aus ängstlicher Liebe zur Voll[illegible]ständigkeit nicht in Mikrologie verlieren soll. Ich überlasse dergleichen Ausfüh[illegible]rungen andern, denen der Nutzen davon erheblicher scheint.

Die Stadt Helmershausen ist wahrscheinlich dasjenige Elmeri, [illegible] Herzog Eberhard mit dem Sachsen Bruning in Fehde und mit dem Kaiser [illegible] in dasjenige feindliche Verhältniß kam, das ihm nachher verderblich wurde [illegible] Zu Ende des nemlichen Jahrhunderts wurde der Ort durch das Benedic[illegible] Mönchskloster bekannter, das ein Graf Eckhard mit seiner Gemahlin Math[illegible]

*) S. oben §. LIII. S. 646. not. l.

darin stifteten. K. Otto III. gab in den J. 998. und 1002. zu der neuen Stiftung nicht nur seine Einwilligung, sondern sezte sie auch der Abtei Corvei in allen Vorzügen gleich, verlieh ihr Markt- Zoll- und Münzgerechtigkeit, und ausserdem alle Handelsgerechtsame der Städte Mainz, Cölln, und Dordrecht (*b*). Diese Privilegien, die nachher auch von andern Kaisern bestätigt wurden (*c*), beweisen zugleich, daß der Ort Helmershausen selbst gleich Anfangs dem Kloster zu eigen gegeben worden, und daß Graf Eckard eine Handelsstadt daraus zu machen dachte, wozu ihm die Lage an der Diemel, nahe beim Ausfluß derselben in die Weser, bequem scheinen konnte. Der Bau des Klosters muß indessen doch langsam vor sich gegangen seyn, weil es erst im J. 1011. von Bisch. Meinwerk v. Paderborn eingeweiht wurde (*d*). Aus welchem Geschlecht der Stifter Eckhard herstammte, weis ich mit keiner Gewißheit anzugeben; er gehörte wohl sicherlich in keine der oben erläuterten, und in dem Hessischen Sachsen angesessenen Familien. Die Güther kamen damals durch Heurath, Kauf oder Kaiserliche Schenkungen oft gar wunderlich herum, und nicht selten an Herrn, die sonst in dieser Gegend gar nicht zu Haus waren. Nach Kaisers Otto III. Bestätigung v. J. 998. soll dem Eckhard der älteste seines Geschlechts in dem Vogteirecht über das Kloster folgen, nach K. Henrichs II. v. J. 1003. hingegen, so wie nach der Päbstlichen v. J. 1000, sollen sich die Mönche, nach des Stifters Tod, ihren Vogt nach eignem Belieben wählen. Entweder hatte daher Gr. Eckard keinen Sohn, oder er war doch bald nach dem J. 998. gestorben: denn einem Sohne würde er doch wohl das Vogteirecht nicht haben entziehen wollen (*e*). Dieses bestätigt sich auch aus der folgenden Geschichte. K. Hen-

b) Beil. XXIX. S. 37. XXXI. S. 40.

c) z. B. v. K. Henrich II. unterm J. 1003. Beil. XXXIII. S. 42. v. K. Conrad II. unterm J. 1033. in Schaten Ann. Pad. T. I. p. 492. und von K. Henrich V. unterm J 1107. l. c. p. 668.

d) Vita Meinwerci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 524. sagt von dem Bisch. Meinwerck unterm J. 1011: post Pentecosten *Helmwardeshusen* venit, et Monasterium, quod *Ekkihardus Comes* in proprietatis suae fundo construxerat, in honore sancte et individue Trinitatis, sanctique Salvatoris, et victoriosissimae Crucis, et S. Mariae perpetuae virginis, sanctique Petri Apostolorum Principis, et omnium Apostolorum et Sanctorum omnium, Nonas Junii dedicavit.

e) In dem ersten Privilegium des K. Otto III. v. J. 998. heißt es: quicunque post eius (Eccardi)

rich II. hatte nemlich im J. 1017. einen Reichstag im Liesgau zusammenberufen, worauf unter andern Gr. Eckhards Erben ihre Klage wegen der Abbtei Helmarshausen vorbrachten. Die Reichsstände müssen ihre Ansprüche nicht sehr erheblich gefunden haben: denn sie sprachen, nach langen Ueberlegungen, die Abtei vielmehr dem Reich zu, weil sie aber doch weder an Güthern noch Ministerialen mächtig genug war, um den Kaisern ein ansehnliches Dienstgefolg zu ihren ausländischen Reichs- und Hausfehden zuführen zu können, so wußte es der eben so habsüchtige als listige Bischof Meinwerk von Paderborn dahin zu bringen, daß sie ihm, als unter seinen Bischöflichen Sprengel gehörig, zu eigenem Besitz und Verwaltung übergeben wurde (*f*). Einer dieser Erben war Dietmar,

obitum *in ipsius progenie* maior natu visus fuerit extitisse, eiusdem advocationis iure decrevimus esse preficiendum: aber gleich in dem folgenden Privileg. eben dieses Kaisers v. J. 1000. wird nach Gr. Eckhards Tod die Wahl eines künftigen Vogts lediglich dem Kloster überlassen, und da dieses Privilegium sonst in allem mit dem erstern übereinstimmt, so scheint es blos dieses abgeänderten Puncts wegen wiederholt worden zu seyn. Beil. XXX. S. 39. not. *; auch die Privilegien Pabst Silvesters vom J. 1000, Pabst Eugenius v. J. 1148, und K. Henrichs II. v. J. 1003. bestätigen jene Freiheit der Wahl. Beil. XXX. XXXIII. Schaten Ann. Pad. T. I. p. 778, und noch im J. 1192. gedenkt Pabst Cölestin II. in seinem Confirmationsbriefe, der sich wieder auf andre vorhergehende bezieht, unter den Vorzügen des Klosters: ut Advocatum utilem rebus Ecclesiae praeficere habeat potestatem plenariam. Beil. LXXXVII. Unter der *progenie* Eccardi, welcher das Vogteirecht anfangs vorbehalten wurde, müssen freilich nicht gerade nothwendig eigne Kinder und Nachkommen desselben verstanden werden, es kann das Wort wohl auch, seiner Bedeutung nach, nur überhaupt auf Stammverwandte gehn, und soviel als Familie heißen. Ist das leztere, so muß Gr. Eckhard [illegible] nung in diesem Stück bald geändert [illegible].

f) Vita Meinwerci l. c. p. 543. Anno [illegible] (1017) factus est celebris conventus Princ[illegible] loco qui dicitur *Liezgo* (Lietzke od. Leitzgau [illegible] Ziesarschen Kreise des Herz. Magdeburg [illegible] Ditmar, Mers. L. VII. p. 414.) — Sequenti [illegible] dem *ab haeredibus Ekkihardi* Comitis de [illegible] *Helmwardeshusen* querela habita et diu [illegible] inter principes ventilata, tandem regno [illegible] cata. Et quia nec in facultatibus nec [illegible] bus regno servitio esse potuit, interventu [illegible] Episcoporum et Principum praedictorum, [illegible] *Meinwerco* suisque successoribus a Paderbrunnensi sede Episcopaliter secundum regulam S. Benedicti regenda et possidenda est collata. Des Kaisers Schenkungsbrief v. eben dem Jahr [illegible] Ann. Pad. T. I. p. 425 etc.: Abbatiam Helmwardesbusen cum omnibus suis appendiciis, [illegible] ac immobilibus sedi Paderbornensi — — [illegible] dedimus, nostroque iure et dominio [illegible] minium ipsius a modo potestative, et iuxta [illegible] S. Benedicti episcopaliter disponendam [illegible] dendam tradidimus. In dieser Urk. [illegible] Verbesserung der geistlichen Disciplin [illegible] Kloster als die Ursache der Schenkung [illegible]

des Billungischen Herzog Bernhards II. v. Sachsen Bruder, der mit jenem Urtheil des Reichstags unzufrieden, erst im J. 1024, als die Sächsischen Fürsten zur Wahl eines neuen Königs zu Werla versammelt waren, seinen Ansprüchen auf die Abbtei gegen den Bischof v. Paderborn entsagte (g). Eben der Umstand, daß nur Ditmar, nicht aber sein Bruder Bernhard, an diesen Ansprüchen Theil nahm, und daß sie den Reichsständen so gar unerheblich vorkamen, läßt mit gutem Grund voraussetzen, daß sie nur auf weibliche Verwandtschaft gegründet waren, und daß jener Dietmar, wo nicht eine Tochter des Helmershäuser Klosterstifters, doch wenigstens eine Tochter aus dessen Haus zur Gemahlin hatte: das ist es aber auch alles, was ich darüber zu sagen weis (h).

ben, die Hauptursache aber lag, nach vorgedachter Stelle aus Meinwercks Biographen, in der Schwäche des Klosters, das den Kaisern zu ihren Feldzügen nur wenig beholfen seyn konnte, und es war damals, nachdem der Heerbann abgekommen, und nun die Hauptstärke des Kaiserl. Heers auf den Dienstgefolgen der mächtigern Stände beruhte, eine gewöhnliche Politik der Kaiser, diese, besonders aber die Bischöfe, unter andern auch durch Schenkung der minderreichen Klöster dazu soviel mehr in Stand zu setzen. Vergl. Kindlinger Münst. Beitr. Th. III. S. 50 x.

g) Vita Meinwerci l. c. p. 557: Post obitum Imperatoris (Henrici) soli Saxones in quodam castello, quod *Werla* dicitur, convenerunt; et tam de Regis electione, quam aliarum rerum necessaria dispositione, tractare coeperunt. Ibi domnus *Meinwercus* Episcopus et *Thietmarus* frater Ducis Saxoniae *Bernardi*, quicquid iniuriarum vel controversiarum de Abbatia *Helmwardeshusen* aut aliis rebus ad invicem habuerunt, penitus dimiserunt; et intervenientibus *Sigifrido avunculo eius*, Herimanno de Westfalan, Bennone, Amulungo Comitibus, aliisque praesentibus plenarie sunt reconciliati, huiusque reconciliationis testes litteris sunt mandati. Der hier als Dietmars Avunculus angegebene Sigifridus war ein Graf von Staden, dessen Schwester, Hildegard, an Herzog Bernhard I. von Sachsen vermählt, und jenes Dietmars Mutter wurde. *Gebhardi* Marchiones Aquilonar. p. 43. Von dieser seiner Mutter konnte also Dietmar seinen Anspruch an Helmershausen nicht herhaben.

h) Einen Umstand kann ich indessen nicht unbemerkt lassen. Des mehrgedachten Billungischen Graf Dietmars Vatersschwester, Suanehild, war in erster Ehe an den Marggraf Dietmar v. der Lausnitz vermählt, und hatte diesem den nachmaligen Marggr. Gero gebohren, der wieder den zweiten im J. 1029. ermordeten Dietmar zum Sohn und Nachfolger in der Marggrafschaft Lausnitz hatte. Von letzterem sagt der Annalista Saxo ap. Eccard. Corp. medii aevi T. I. p. 460.: sepultus, ut putatur, est in monasterio quod *Helmwardeshusen* dicitur. Daß ein Marggraf von der Lausnitz in ein so entferntes Kloster begraben worden, könnte wohl zum voraus vermuthen lassen, daß er mit der Stiftersfamilie in Verwandtschaft gestanden, und daß diese Verwandtschaft sich soviel sicherer auf seine Grosmutter Suanehild gründe, da der Brudersohn derselben, Dietmar, auf gedachtes Kloster ausdrücklich Anspruch gemacht, also auch der Ort,

Die Veräusserung des Klosters an den Bischof zu Paderborn war offenbar dem Kaiserlichen sowohl als Päbstlichen, dem Stifter Eckhard gegebenen Wort und Privelegien, und dadurch erlangten Rechten des Klosters zuwider. Die neue Stiftung war der Abbtei Corvei in allen Rechten und Vorzügen gleichgesezt worden, und nun sollte sie, gleich andern gemeinen Klöstern, der Aufsicht und Verwaltung der Bischöfe von Paderborn untergeben seyn. Den Mönchen konnte diese Veränderung natürlicherweise nicht anders als unangenehm seyn; sie sahen sie, wie sich aus der folgenden Geschichte schliessen läßt, als ungültig an, oder erkannten sie doch nicht anders als gezwungen. Vielleicht war eben dieses die Ursache, warum sie, um einen mächtigen Schuz zu haben, sich bald darauf lieber einen Erbvogt wählten. In einer Privilegienbestätigung Kaiser

wo es gestiftet worden, wohl gar für ein Allodium des Billungischen Hauses gelten könnte, an dem die Suanehild Antheil genommen. Ja was noch mehr ist, diese Suanehild hatte in zweiter Ehe den Marggr. Eckard I. von Meissen geheurathet; sollte dann dieser wohl gar mit dem gleichgenannten Stifter des Klosters Helmershausen einerlei Person seyn, zumal da er schon im J. 1002 ermordet worden, und auch jener Klosterstifter sehr bald nach der Zeit seiner Stiftung unsichtbar wird? Aber alle diese Wahrscheinlichkeiten verliehren sich, andrer Gründe zu geschweigen, gerade dadurch von selbst, daß dieser Marggraf jene Suanehild zur Gemahlin hatte, von der er drei bereits erwachsene Söhne hinterließ, und die ihn lange überlebte (s. Sagittar. Dissert. de Eccardo I. March. ap. Eccard Histor. Saxon. super p. 167. 207.); dagegen Eckhard, der Stifter des Helmershäuser Klosters, mit einer Mathildis vermählt war, und soviel gewisser ohne männliche Erben starb, weil sich der Billungische Graf Dietmar unter seine heredes rechnete, also auch aus dieser Erbschaft allein seinen Anspruch herleitete, nicht aus einem angebohrnen Billungischen Stammrecht, an welchem sonst sein Bruder gleichen Antheil gehabt haben würde. Der von dem Sächsischen Annalist, noch dazu nur als bloße Sage, angeführte Umstand, daß der Suanehild Enkel erster Ehe, Marggr. Dietrich von der Lausnitz, in dem Kloster Helmershausen begraben worden, gründet sich daher wohl gewiß auf keinen nähern Zusammenhang mit der Stiftersfamilie, sondern nur auf ungefähren Zufall, vermuthlich weil er gerade in der Gegend gestorben: denn daß man einen in der Lausnitz verstorbenen Marggraf geflissentlich durch einen so weiten Weg nach Helmershausen werde verführt haben, wäre ohnehin schwer zu glauben. — Falke Trad. Corb. p. 159. weiß sich über Gr. Eckards Herkunft, nach seiner bekannten Manier, sogleich zu helfen: er giebt ihm den oben (§. LIII S. 646.) weiter erwähnten Bruning, welchem Herzog Eberhard die Stadt Helmeri verbrannte, zum Vater, und den Ekkehardum filium Liudulfi, dessen Widekind. Ann. Corb. p. 643. ums J. 937. gedenkt, zum Großvater; aber das alles ohne Beweis, wie sich von selbst versteht.

onrads II. v. J. 1033. wird das Kloster als in der Grafschaft eines Benno
:legen angegeben, aber es wird der freien Vogtswahl und den Vorrechten des
'losters nicht mehr gedacht, und da jener Benno oder Bernhard ein gebohrner
kraf von Nordheim war, auch seine Nachkommen, die Grafen von Bommene=
ırg, in dem Besiz dieser Vogtei erscheinen, so war er wohl der erste Erbvogt
eser Art (*i*). Das Kloster nahm während dem ganzen Zeitraum an Güthern
erklich zu. Bischof Poppo von Paderborn verwilligte ihm zwischen den J.
ɔ76. — 1088, zum Ersaz der abgetretenen Fischerei bei Herstall, das Ober=
mmando in Helmershausen, als Festung betrachtet, und zugleich das Patro=
ıt über die Kirchen zu Herstall, Wambach, Beverungen, Deissel, Sielen,
berschüz, sammt einer Capelle in Helmershausen selbst; von andern Schen=
ıngen habe ich in dem Urkundenbuch ein ziemlich langes Register abdrucken
ssen, und doch enthält es nur solche, die dem Kloster vor dem J. 1125. gemacht
orden (*k*). Nach dem Tode Siffrieds IV. von Bomeneburg, der den Manns=

i) Ich habe von diesem Gr. Benno v. Nord= im, als Gaugrafen in dem Hessischen Sachsen, on §. LVI. S. 685. umständlich geredet. In r eben das. nöt. c. aus Schaten, Annal. Paderb. l. p. 492. angef. Urk. v J. 1033. wird zwar tadt und Kloster Helmershausen nur im Allge= :inen als in Comitatu Bennonis gelegen ange= ben, ohne des Vogteirechts dieses Nordhei= schen Grafen zu gedenken; es ist aber ohnehin 'annt, daß die Gaugrafen die Vogtei über in ihrem Gerichtssprengel eingeschlossenen bster gewöhnlich an sich zu ziehen wußten; es rd auch in den, Beil. LI. abgedruckten, Tradit. lmershus. S. 66. n. 65. jenes Benno Enkel, af Heinrich der Dicke von Nordheim, aus= icklich als Advocatus Ecclesiae nostrae (Helmers. ı.) angeführt, und nach dessen Tod erscheint Bruder desselben, Graf Siegfried III. von meneburg, bei Gelegenheit einer dem Kloster heilten Kaiserl. Privilegienbestätigung, in eben der Eigenschaft. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 668.

k) Beil. LXXXVII. S. 122. u. Beil. LI. S. 60. In der erstern Urk. bestätigt Pabst Cölestin III. den Mönchen unterm J. 1192. ihre Privilegien und Güter, und führt dabei aus den vorigen Zeiten historisch an, daß ihnen Bischof Boppo v. Paderborn (reg. 1076 – 1084.) geschenkt habe: *arcis Baronatum*, quem habetis in eadem villa (Helmershusen), cum septem Ecclesiis ipsi adiacentibus, videlicet *Herstelle* etc. Unter dem Baronatu arcis weiß ich in diesem Zusammenhang nichts anders zu verstehen, als das Recht, die Vestung mit eignem Volk zu besetzen, und damit nach Belieben zu schalten; denn den Ort Helmershausen selbst hatte das Kloster sogleich bei seiner Stiftung erhalten. Es werden l. c. auch verschiedene andre dem Kloster zehentbare Dörfer angeführt, und in den beigesetzten Anmerkungen erklärt — Im J. 1097. bestätigt Bisch. Hen=

stamm seines Hauses beschloß, zogen die Helmershäuser Mönche, nach damals herrschender Maxime der Klöster, sich der lästigen Vögte, soviel sie nur konnten, zu entledigen, ihre Vogtei wieder an sich, und bestellten keinen neuen Vogt (*l*): weil sie aber den gefährlichen Ansprüchen und Eingriffen der Paderbornischen Bischöfe noch immer ausgesezt waren, so wählten sie ein andres Mittel, das ihnen für ihre Sicherheit noch würksamer schien, ohne sie doch den gewöhnlichen Mißbräuchen der Vogteirechte blos zu stellen. Sie schenkten nehmlich im J. 1220. dem Erzbischof Engelbert von Cölln, der damals in großem Ansehen stand, die Hälfte ihrer Stadt Helmershausen, der Münze daselbst, *des Zolls* rc. doch mit Vorbehalt der Gerichtsbestellung und des Patronatrechts über die Kirche, die sie noch erbauen wollten (*m*). Ein so entfernter Prälat, in dessen Dioces sie gar nicht gehörten, konnte ihnen auf der einen Seite weniger gefährlich und doch auf der andern zu ihrem Schuz mächtig genug scheinen. Der

rich v. Paderb. eine dem Kl. Helmershausen geschehene Schenkung eines praedii in *Sutbmeschere* (Ober-Meisser), und im J. 1100. schenkt er demselben die Kirche zu Deissel — vielleicht eine andre, als die in obiger Schenkung schon begriffne — und den Zehenten zu Mulhen, gedenkt auch seines Vorfahren, des Bischofs Boppo, qui eidem Ecclesie bannum capelle in villis ipsius Monasterii cum *septem adiacentibus Ecclesiis* contulit, ut tali donatione restaurum piscationis faceret in *Herstelle*, quam ab ipso Monasterio petens acceperat. Schaten Annal. Paderb. T. I. p. 642. 648. Im J. 1108. schenkt eben dieser Bischof rogatu praecipue *Ottonis* Comitis, qui dicebatur *debilis*, Güter in villa *Wulmeressen* (Hof Wülmersen A. Trendelnburg). Schaten l. c. p. 673. Späterhin (1157) verlieh Bisch. Bernhard v. Paderb. dem Kloster mansum unum et dimidium in villa *Haldiggen* — praeterea decimas novalium. l. c. p. 810. Uebrigens habe ich schon S. 379. bemerkt, daß der Abbt zu Helmershausen über die im Text benannten Kirchen zugleich das Amt eines Archipresbyters oder Decanus versah, und in dieser Rücksicht unter dem Archidiaconat zu Driburg stand: doch scheint, nach der eben das. angeführten Archidiaconatsform, Herstall wieder frühzeitig davon abgekommen zu seyn, und einen eignen Decanus erhalten zu haben. — Daß ausserdem das Kloster, so wie es seine irrdischen Güter vermehrte, auch seinen Reliquienschaz so zu bereichern wußte, daß es von seinem Vorrath wieder gegen andre freigebig seyn konnte, rühmt Schaten. l. c. p. 669. dem Abbt Dietmar unterm J. 1107. nach.

l) S. die folg. not. m.

m) Beil. Cl. S. 140. und Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 986. Erzbischof Engelbert führt in der Urk. an, daß ihm Abbt und Convent diese Schenkung gemacht pro spe pacis ipsorum et defensionis, und sagt noch weiter: quia *Monasterium* predictum *Advocatum antea non habuit*; ius sibi Advocacie reservavit.

staatskluge Erzbischof hatte dabei die Absicht, sich durch diese Erwerbung an der Weser festzusetzen: weil ihm aber die Stadt Helmershausen, von welcher er ohnehin nur die Hälfte einhatte, noch nicht wichtig genug darzu scheinen mochte, so unternahm er, in der Nähe derselben eine neue Stadt und Festung anzulegen, um auf diese Art dem Herzogthum Westphalen eine mächtige Schutzwehr zu bereiten, und mehrern Nachbarn desselben, die ihm zur Zeit der Fehde gefährlich werden konnten, in den Rücken zu kommen. Die Helmershäuser Mönche waren indessen klug genug, um die Folgen davon zu berechnen: sie mußten fürchten, durch eine so nahe Stadt und Festung ihre eigne Stadt um allen Flor gebracht, oder sammt ihrem Kloster unterjocht zu sehen. Sie widersezten sich daher dem neuen Anbau, und beide Theile vereinigten sich endlich zu einem Vergleich. Ich kann zwar die eigentlichen Bedingungen desselben nicht angeben, weil wir den ganzen Vorgang allein aus einer päbstlichen Bulle v. J. 1222. kennen, die jenen Vergleich nur im Allgemeinen bestätigt (*n*): es spricht aber der Erfolg von selbst dafür, daß der Erzbischof sein Project wieder aufgegeben, und das angefangene Bauwerk eingehen lassen (*o*). Ohne Zweifel ist es gerade diese Geschichte, der die gemeine Sage, nach aller Sagen Art, zulezt die wunderbare Gestalt gegeben, in der sie uns neuere leichtglaubige Schriftsteller aufgestellt haben. Die heutige Stadt Helmershausen, und das ehmals dazu gehörige Schloß Krückenberg, sollen aus den Trümmern einer nahe dabei auf einem Berge gelegenen Stadt, Alten-Cölln genannt, erbaut worden seyn, von der sich noch jetzo Spuren in alten Gemäuern zeigten (*p*). Freilich wunderbar genug! Der Ort Helmershausen kommt schon im zehnten

n) Pabst Honorius bestätigt im J. 1222. Abbati et Conventui Monasterii de Helwardeshusen — — compositionem, quae inter vos ex parte una et — — Coloniensem Archiepiscopum ex altera *super munitione quadam et oppido iuxta Monasterium vestrum constructis*, et rebus aliis amicabiliter intercessit, sicut sine pravitate provide facta est, et ab utraque parte sponte recepta, et hactenus observata, et in eiusdem Archiepiscopi literis inde confectis plenius continetur. Schaten. Annal. Pad. T. I. p. 991 etc.

o) Der Erzb. Engelbert wurde ohnehin drei Jahre nach diesem Vergleich (1223) ermordet. Vergl. unten not. z.

p) Winckelmanns Beschr. v. Hessen S. 314. Engelhard Hessen-Cass. Erdbeschr. S. 383. und die daselbst angef. Schriftsteller.

Jahrhundert vor, war also gewiß noch ungleich älter: wie alt würde dann erst die angebliche Stadt Alten-Cölln gewesen seyn! eine Stadt, die sogar in Vergleichung mit der Reichsstadt Cölln das alte Cölln heißen könnte! Sie müßte wohl schon vor der Carolinger Zeiten zerstört worden seyn: wer wird aber damals schon eine Stadt in dem mittlern Teutschland suchen? Das Wahre, das allenfalls dieser Sage zu Grund liegen könnte, erklärt sich aus dem Vorhergehenden. Die vom Erzbischof Engelbert angelegten, nachher aber wieder verfallnen Gebäude und andere Materialien, mögen späterhin wirklich zur Erweiterung der Stadt Helmershausen, und insbesondre zum Anbau der Neustadt, so wie des benachbarten Krückenbergs, verwendet worden seyn (*q*). Lezteres Schloß, von dem ich gleich weiter reden werde, kann sein Alter höchstens bis ins dreizehnte Jahrhundert zurück rechnen, und war vielleicht gerade die Festung, die der Erzbischof zur Schuzwehr seiner neuen Stadt zu gründen angefangen hatte, und die hernach von dem Kloster nur ausgeführt wurde. Es wird dieses dadurch noch wahrscheinlicher, weil das Erzstift Cölln und die Aebbte zu Helmershausen das Schloß Kruckenberg in Gemeinschaft, und zwar jeder Theil zur Hälfte, einhatten.

Das Opfer war freilich groß, das die Mönche dem Erzstift Cölln durch Hingabe ihrer halben Stadt gebracht hatten: aber sie glaubten die Hofnung, ihre Unmittelbarkeit gegen den Bischof von Paderborn zu behaupten, nicht theuer genug erkaufen zu können. Darauf war ihre ganze Staatskunst gerichtet: nur konnte die Gerechtigkeit ihrer Sache nicht ersetzen, was ihnen an Macht abgieng. Doch fanden sie bei den Päbsten noch einigen Rückhalt, die ihrer Unmittelbarkeit auch nach jenem verhaßten Reichsschluß, den ältern Privilegien gemäs, gelegentheitlich noch immer gedachten (*r*), und wiesen sie gleich

q) Diese Neustadt und der Krückenberg werden unten not. x. weiter vorkommen.

r) Die in Schaten. l. c. p. 778. abgedruckte Päbstliche Privilegienbestätigung v. J. 1148, so wie eine andre v. J. 1192. Urkb. Beil. LXXXVII. S. 121. gedenken der Unmittelbarkeit des Klosters nicht mehr mit eigentlichen Worten, eben so wenig als seiner Gleichsetzung mit Corvei,

gleich einige päbstliche Bullen von den J. 1148, und 1192 in Ansehung der Episcopalien an den Bischof von Paderborn, als Dioecesanum (s), so wußten sie es doch, vielleicht durch Hülfe des Erzb. von Cölln, dahin zu bringen, daß eine andre Bulle v. J. 1223. ihnen auch hierin freie Gewalt lies (t). Manche Aebbte dieses Klosters gaben ihren Anspruch auf Unmittelbarkeit schon durch ihren Titel zu erkennen (u). Sie wollten sich eben daher nach geschehener Wahl von dem Bischof nicht bestätigen, und ihre Stadt ihm nicht huldigen lassen. Abbt Henrich reiste in dieser Absicht nach Avignon, um seine Bestätigung vom Pabst Clemens V. mit Uebergehung des Bischofs von Paderborn zu erhalten, dieser verwies aber die Sache an den Erzb. v. Cölln als Apostolischen Commissarium, und der Abbt starb darüber ums J. 1314, ohne

und dazu mag wohl der Einfluß des Bischofs v. Paderborn mit gewürkt haben, der auch die erstgenannte Bestätigung erbitten half. Dagegen reden wieder andre Päbstl. Decrete ganz anders davon. In einer Urk. v. J. 1208. beschwert sich Pabst Innocentius darüber, dilectum filium Abbatem de Monasterio *Helmwardeshusen*, *quod ad Romanam Ecclesiam nullo mediante noscitur pertinere*, ad Monasterium *Corbeiense*, *quod etiam est Romanae Ecclesiae speciale*, propria temeritate migrasse, licentia illud deserendi, vel confirmatione a nobis — — nec habita nec petita. Schaten, l. c. p. 952. Eben so redet der noch weiter vorkommende Brief v. J. 1223. Beil. CIV. S. 143.

s) S. die vorher not. r. angef. Privilegienbestätigungen v. den J. 1148. 1192.

t) Beil. CIV. S. 143. Daß die Mönche die Episcopalien, das crisma, oleum sanctum, ordinationes clericorum, consecrationes altarium et basilicarum, et alia ecclesiastica sacramenta von dem Bischof v. Paderborn nahmen, hätte ihnen an sich an ihrer Unmittelbarkeit nicht schaden können; aber schon der Gedanke an einen Dioecesanus war ihnen verhaßt; sie wollten also jene Episcopalien lieber von einem ganz fremden Bischof nehmen, daher der Pabst die Bischöfe von Minden und Hildesheim dazu anwies. Ohne Zweifel half Erzbischof Engelbert v. Cölln dem Kloster zu Erhaltung dieses Privilegiums, so wie er demselben in eben dem Jahr auch von dem damaligen Römischen König und Reichsvicarius Henrich eine neue Privilegienbestätigung auswürkte. Beil. CIII. S. 142.

u) So schreibt sich Abbt Dietmar III. in einer Urk. v. J. 1205: Ego Thetmarus *Divina clementia* huius nominis tertius Helmwardeshusensis Abbas. Strunck in dem dritten Band zu Schaten. Ann. Paderb. p. 126. In ihren spätern teutschen Urk. führen sie den Titel: von Gottes Gnaden Abbt. Beil. CCCXXIII. S. 329. CCCLXXXIX. S. 402. CCCCXXIII. S. 457. Es thut dieses auch der letzte Abbt des Klosters, der die Güther desselben an Hessen verkaufte, mit der Aeusserung, daß sein Kloster den Bischof v Paderborn nie für seine Obrigkeit weder in geistlichen noch weltlichen Dingen erkannt habe. *Ledderhose kleine Schriften* Th. IV. S. 303.

mit seinen Reisen und aufgewandten Kosten etwas anders erwirkt zu haben, als daß er sein Kloster mit Schulden überhäufte (*v*). Sein Nachfolger Reinbold II. trat hierin in seine Fußtapfen. Dagegen wandte sich nun Bischof Bernhard v. Paderborn an den Pabst, erhielt auch von ihm eine Commission auf den Bischof Gottfried v. Osnabrück, und einige andre, und da diese zum Nachtheil des Klosters sprachen, so nöthigte der Bischof im J. 1326. mit gewafneter Hand nicht durch den Abbt, die Bestätigung bei ihm zu suchen, sondern auch die Stadt Helmershausen, ihm zu huldigen, und auf eben dem Weg der Gewalt wußten auch die folgenden Bischöffe ihre angenommene Gerechtsame zu behaupten (*w*). Ob es dieser Unstern, oder sonst eine Ursache war, die dem Abbt Reinbold II. die Verachtung seiner Mönche zuzog, weis ich nicht: genug, er mußte ums J. 1331. dem neubestellten Abbt Engelhard weichen (*x*). Vermuthlich war dieses mit Vorwissen, oder vielmehr mit Einwirkung des Bischofs von Paderborn geschehen: denn der neue Abbt zeigte sich bald darauf, wie ich gleich weiter erzählen werde, als Anhänger desselben, und der vertriebene Reinbold wandte sich nicht an den Bischof, sondern vielmehr an den Trierischen Erzb. Balduin, als damaligen Verweser des Erzstifts Mainz, um Hülfe. Er bekennt nemlich in einer Urk. v. J. 1333, daß er des Erzstifts Burgmann auf dem Schloß Schonenberg geworden, und daß er dieses Burglehen entweder in eigner Person, oder durch einen dazu bestellten Ritter verdienen wolle, verspricht sich aber auch, daß ihn das Erzstift als seinen getreuen Burgmann in Schutz nehmen, und ihm durch seine Beamten gegen seine rebellischen Mönche und Unterthanen zum Recht verhelfen werde, dagegen er dem Erzstift mehrere unter der Burg Schonenberg gelegne Güther theils zu Burglehen, theils Pfandweis ab-

v) Strunck ap. Schaten. l. c. T. III. p. 127.

w) Schaten. l. c. T. II. p. 264.

x) Strunck l. c. versichert, daß Abbt Reinbold II dem Kloster ungefähr bis ins J. 1330. vorgestanden, dagegen sein Nachfolger Engelhard v. J. 1332 – 1337. in Urkunden vorkomme. Da sich nun Reinbold in der Urk. v. J. 1333 von der ich im Text gleich weiter reden werde, als vertrieben angiebt, so muß ihn dieses Unheil ungefähr im J. 1331. betroffen haben.

räumt, auch noch weiter die Zusage thut, im Fall er durch dessen Hülfe zum Wiederbesiz des Klosters gelange, ihm die Hälfte aller Güther desselben, namentlich die Hälfte seines Antheils an dem Schloß Kruckenberg, an der Stadt Helmershausen, und an der Neustadt über Helmershausen rc. abzutreten (y). Es kommt hier, soviel ich weis, das nahe bei Helmershausen auf einem Felsen gelegene, jezt aber ganz verwüstete Schloß Kruckenberg in bisher bekannten Urkunden zum erstenmal vor: es ist also wahrscheinlich erst im dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert erbaut worden (z). — So glänzend übrigens des vertriebenen Abbts Versprechungen waren, so halfen sie ihm doch, wie es scheint, zu seiner Absicht nichts; doch war sein Gegner, Engelhard, als Anhänger des Bischofs v. Paderborn, den Mönchen nicht weniger verhaßt; sie machten daher ohne Vorwissen desselben Anschläge, sowohl das Schloß Kruckenberg als die Stadt Helmershausen, mit Hülfe

y) Beil. CCCXXIII. S. 329. Die Neustadt über Helmershausen, deren die Urk. unter den Klostergüthern gedenkt, muß wohl eine Art von Vorstadt der Stadt Helmershausen gewesen seyn. Ich habe von dem Ursprung derselben schon vorher geredet. — Uebrigens ist das Beispiel eines Abbts, der sich zum Burgmann eines Schlosses aufnehmen läßt, eine seltne Erscheinung.

z) Der Geist der Befehdung nahm bekanntlich nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts immer mehr zu, und besonders hatten die Klöster von diesen raubgierigen Zeiten soviel mehr zu fürchten, je mehr die Achtung gegen die Mönche abnahm. Das Kloster Helmershausen, dessen gleichgenannte Stadt ohnehin schon befestigt war, und oft unter dem Namen einer munitio vorkommt, legte daher zu noch größerer Sicherheit auch die Burg Kruckenberg in der Nähe der Stadt an: daß sie aber im J. 1220. noch nicht erbaut war, läßt sich aus der oben not. m. angeführten Schenkungsurkunde über die Hälfte der Stadt Helmershausen schließen, worin ihrer in dem gegenseitigen Fall wohl gewiß gedacht worden wäre. Man könnte also fragen, wie dann gleichwohl das Erzstift Cölln zu seiner Hälfte an dem Schloß gekommen, die sie, nach voriger not. r, mit der Hälfte der Stadt an Paderborn verpfändet? Bei der erwähnten Schenkung der Hälfte der Stadt war zwar ausdrücklich ausbehalten worden, daß dieses nicht nur von dem damaligen Zustand der Stadt, sondern auch prout in futurum ampliabitur gelten solle, und das Schloß wurde als ein Zugehör der Stadt angesehen; indessen konnte doch ein in der Nähe der Stadt angelegtes Schloß eigentlich nicht als eine Erweiterung der Stadt selbst betrachtet werden. Ist es aber richtig, was sich oben vermuthet, daß der Erzbischof Engelbert von Cölln bei der projectirten Anlage einer neuen Stadt auch den Grund zu dieser Festung gelegt, so erklärt sich der spätere Cöllnische Antheil daran von selbst.

der Mainzischen Beamten und der Bürger zu Geismar, der Hoheit des Mainzer Erzstifts zu unterwerfen, dagegen Abbt Engelhard beide in einem öffentlichen Ausschreiben v. J. 1337 als der Dioces und Gerichtsbarkeit des Bisthums Paderborn unterworfen anerkannte (*a*). Diese Zwistigkeiten entschieden indessen weniger, als der für das Kloster nachtheilige Umstand, daß Bisch. Bernhard von Paderborn um eben die Zeit die Cöllnische Hälfte an Kruckenberg und Helmershausen von dem Erzb. Wallram Pfandweis an sich brachte, und daß sie nachher, soviel man findet, nie wieder abgelößt worden (*b*).

Das Kloster wußte sich sogar in der andern ihm bisher noch eigen gebliebenen Hälfte nicht zu behaupten. Abbt Siegfried, aus der adlichen Familie von Schartenberg, der dem Abbt Engelhard ums J. 1339. gefolgt war, aber dieser Würde im folgenden Jahr von selbst wieder entsagte, verkaufte ein Drittheil derselben dem Bischof von Paderborn, ein anders Drittheil dem Erzb. Henrich von Mainz, und behielt nur das lezte Drittheil für sich. Ueber diesen Besitzstand verglichen sich 1341. der Erzbischof und Bischof; beide behielten dem Erzstift Cölln das Ablösungsrecht seiner Hälfte des Ganzen, und dem Bisthum Paderborn seine Diöcesangerechtsame vor, vereinigten sich einen wechselseitigen Burghud, und daß sie auch den geringen dem Kloster noch übri

a) Schaten. Ann. Paderborn. T. II. p. 286. erzählt das Vorhaben der Helmershäuser Mönche, sammt dem Verhalten des Abts dagegen, und führt dann weiter an, daß Erzb. Wallram von Cölln (reg. 133 — 13.) dem Bischof Bernhard von Paderborn sein Antheil an Kruckenberg und Helmershausen verpfändet habe, praeterquam quod Bernardus Episcopus aliud ius pecunia emptum ab *Hermanno Comite Everstenio* in castrum *Kruckenberg* obtineret. Dieses Anrecht Graf Hermanns gründete sich ohne Zweifel auch nur auf Pfandschaft, die der Bischof an sich löste. Der Jesuit Schaten setzt noch hinzu: Lite hac inter offensiones utriusque partis accensa, Bernardus Episcopus noster XV. Calend. Aug. mandat plebanis Ecclesiarum in *Helmwardeshusen*, in *Dale*, *Drenberg*, *Sylen*, *Awede*, *Buen*, *Titlekessen* et *Corbeke* parochiis suae dioecesis, detineri fructus agrorum [illegible] sibi illata, violataque pacta, quae super castro *Kruckenberg* utrinque convenerant. Das Kloster hatte also, ausser der Stadt Helmershausen selbst auch in allen genannten Dörfern Güter. Dagegen ist Schatens Angabe unrichtig, als ob das Schloß Kruckenberg von der Zeit an, bis zum J. 1540, da es von dem Landgr. von Hessen mit List eingenommen worden, allein dem Erzb. und Bischof eigen geblieben. Er [illegible] dem Mainzischen Antheil daran, dessen [illegible] dem Text gleich weiter gedenken werde.

b) S. vorher not. t. und die folg. not. [illegible]

en Theil jener Vesten, im Fall sie ihn durch Kauf, Pfandschaft oder sonst
n Mittel erwerben könnten, auf gleiche Art unter sich theilen wollten (*c*).
ber auch dieser Vertrag blieb nur so lange von Würkung, als jeder Theil
inen Vortheil dabei fand. Das Kloster wandte sich in Nothfällen immer
eber an den Erzb. v. Mainz, als an den Bischof v. Paderborn. Abbt Her-
ann hatte 1360. über Bedrückungen von seinen Nachbarn viel zu klagen,
nd sie scheinen nicht von Paderbornischer Seite gekommen zu seyn, weil ihm
r damalige Bischof selbst die Cöllnische Hälfte an den Vesten Kruckenberg
nd Helmershausen verpfändet hatte: aber dennoch verband sich der Abbt lie-
r mit dem Erzb. Gerlach zu wechselseitiger Hülfe, öffnete ihm und den Bür-
rn zu Geismar seine Schlösser, und jeder Theil versprach, im Fall er sei-
n Antheil an diesen Vesten verkaufen oder verpfänden wolle, ihn zuerst
m andern anzubieten (*d*). In eben dem Jahr ertheilte K. Karl IV. dem
rzbischof das Recht eines freien Stuhls und eines Freigrafen vor dem
ruckenberg, ein Privilegium, das soviel gewisser neu, und nicht etwa Be-
itigung eines ältern war, weil es das Erzstift allein, nicht aber die Mit-
rrn des Schlosses angieng, und Mainz kaum zwanzig Jahre vorher zu sei-

c) Beil. CCCXLIII. S. 350. Wenn in der Ur-
nde gesagt wird, es habe de medietate dictarum
nitionum der Erzb. tertiam partem, der Bi-
of *aliam medietatem* von dem Abbt erkauft, daß
o der Abbt nur tertiam partem übrig behalten,
heißt das zweitemal medietas nur schlechtweg
viel als pars, welche Bedeutung es oft hat,
u Fresne Glossar. L. h. voce. Neben jenen Vesten
ilen der Erzb. und Bischof auch medietatem
arum *Honburen, Broke, Wichmanessen* et sex man-
ante Castrum Cruchenberg — que cum ipsarum
nitionum partibus alias empta fuerant ab Ab-
: — Nach einer Urkunde vom J. 1356. ver-
ndete Erzb. Gerlach von Mainz seines Stifts
heil „an den Schlössern Cruchinberg der
rg, und Hildewardishusen der Stat," an
Arnold von Partenheim, nachdem sie vorher
Cuno von Falkenstein, als Provisor oder Vor-
münder des Erzstifts, an den Bischof Balduin
von Paderborn verpfändet hatte. Der Pfand-
schilling betrug 100 Mark löthigen Silbers, die
Einkünfte dieses Mainzischen Antheils müssen
also nicht unerheblich gewesen seyn, zumal da
man damals das Geld gewöhnlich zu zehn Pro-
cent anlegte. Beil. CCCLXXVII. S. 388 not.*.

d) Beil. CCCLXXIX. S. 402. Die Urkunde
erwähnt zugleich der dem Abbt verpfändeten Cöll-
nischen Hälfte, und Schaten. T. II. p. 328. redet
unterm J. 1352. weiter davon. Der Pfandschil-
ling betrug 590 Mark Silbers, um die sie auch
der Abbt dem Erzb. zu Cölln, auf Verlangen, zu
lösen gestatten solle, welches aber nicht geschehen.

daß jene Kaufstücke dem Fürstl. Hessischen Hauß bis zum Aussterben seines Mannsstamms eigen bleiben, nachher aber an das Bisthum Paderborn verfallen sollten. — Ein Paderbornischer Geschichtschreiber hat aus den Papieren des Klosters die Reihe der Aebbte desselben aufgestellt, auf die ich mich aber hier, um nicht allzuweitläuftig zu werden, nicht einlassen kann (*k*).

Das Benedictiner Nonnenkloster Lippoldsberg lag zwar am jenseitigen Ufer der Weser, also auch ausser den Grenzen des Hessischen Sachsens, und gehört in sofern eigentlich nicht hieher: aber es war doch ein Zugehör des Schlosses Gieselwerder, war auch diesseits der Weser viel begüthert, hängt ausserdem mit der Geschichte jenes Gaues zusammen, und ich weis ihm keine schicklichere Stelle anzuweisen. Es hat seinen Namen von dem gleichgenannten auf der rechten Seite der Weser gelegenen Dorf. Erzb. Luitbold oder Leopold von Mainz, aus der Familie der Baierischen Grafen von Bogen, wurde, da er einst in dieser waldigten Gegend umhergieng, von der Annehmlichkeit derselben so eingenommen, daß er sie von dem Abbt v. Corvei an sich tauschte, und dem heil. Chrysogonus zu Ehren eine hölzerne Capelle darin erbaute, und mit einigen Einkünften versah. Sein Nachfolger im Erzstift, Siffried, den Kaiser Henrich IV. als einen Anhänger des Gegenkönigs Rudolph in der Schlacht bei Mellerstadt (1078) gefangen genommen hatte, baute nach seiner Befreiung (1082), einem in seiner Gefangenschaft gethanen Gelübde gemäß, die bisherige hölzerne Kirche dem heil. Georg zu Ehren in Stein auf, bereicherte sie mit dem Dorf Badenhausen, und einigen Zehenden, und befreite die Dörfer Lippoldsberg, Arthelsheim, Bodenfels, Gotmarsen, Bennenhausen und Badenhausen von dem Synodus der Mutterkirche in Oelsheim, den er nunmehr nach Lippoldsberg verlegte (*l*). Dieser günstige Anfang war genug, um die

k) Strunck in Schaten. Ann. Paderb. T. III. p. 125. 2c. Einige kurze Notizen, die er bei diesem Namenregister gelegenheitlich einstreut, habe ich schon vorher sowohl in dem Text als Anmerkungen benutzt.

l) S. von dem allen das Chronicon coenobii Luppoldsbergensis, aus einem Manuscript des zwölften Jahrhunderts, durch dessen Abdruck sich Hr. Reg. R. Ledderhose (kleine Schriften Th. I. S. 196 — 225.) die Freunde der vater-

die Andacht eines Hildesheimischen Chorherrn, **Betto**, zu entflammen. So sehr er sich bisher nach schicklicher Gelegenheit zu Stiftung eines Nonnenklosters umgesehen hatte, so waren ihm doch überall Hindernisse aufgestossen: hier aber fand er alles zu seinem Vortheil vereint. Er durfte auf den geleg- en Grund nur fortbauen, und der bisherige Verwalter der Kirche, Marcwin, war ohne Anstand bereit, sie dem Erzbischof unter der Bedingung aufzusagen, daß sie dem Betto zur Anlage eines Nonnenklosters übergeben würde, und sich mit der Pfarre Oelsheim, welcher er gleichfalls vorstand, zu begnügen. Erzb. Ruthard zu Mainz (reg. 1088 – 1109.) zeigte sich den Wünschen des Betto geneigt, und wurde der eigentliche Stifter des Klosters. Die dazu erforderlichen Einkünfte brachte der Erzbischof besonders dadurch zusammen, daß er nicht nur verschiedne Kirchen und deren Patronate, namentlich die zu Moringen und Transfeld, dahin wies, sondern auch mehrere benachbarte Grafen und Adliche bewog, ihm mancherlei Güther und Zehenten, die sie bisher von ihm zu Lehen getragen hatten, zum Vortheil der neuen Stiftung aufzulassen. In leztere Classe gehörte das Dorf Lippoldsberg selbst, das die Grafen von Nordheim als Mainzisches Lehen besassen (*m*). — Von den beiden

ländischen Geschichte, wie in so vielen andern Stücken, verbindlich gemacht, und woraus er schon vorher den Ursprung und Fortgang dieses Klosters in dem Hanauischen Magaz. v. J. 1783. der Th. VI St. XXXV. &c. S. 326. ꝛc. weit vollständiger und richtiger beschrieben hat, als es Haas Hess. Kirchengesch. S. 269. vor ihm leisten konnte.

m) Chron. Lippoldsb. l. c. p. 202. &c. Erzb. Ruthard macht in der undatirten Urkunde bekannt: quod comes *Heinricus* (von Nordheim), filius *Ottonis* Ducis, locum qui dicitur *Lippoldesberc*, quem pro beneficio habebat, mihi reddidit, ea — actione, ut in eodem loco virgines sub regula *sancti Benedicti* deo servituras congregarem, und erzählt darauf noch andere Schenkungen, die er selbst sowohl, als die Grafen Dietrich (von Katlenburg), Henrich (v. Nordheim), Siegfried (von Bomeneburg), und Ludwig (von Eberstein) dem Kloster gemacht haben. Vergl. Hanauisch. Magaz. l. c. S. 330. not. x, wo noch mehr dem Kloster geschenkte Zehenten genennt werden. Daß gleichwohl Gr. Ludolph von Dassel als Einhaber des Dorfs Lippoldsberg vorkommt, indem er im J. 1272. dem Herz. Albert von Braunschweig verkauft: Comiciam ad medietatem nemoris, quod *Solge* (Sollinger Wald) dicitur, pertinentem, et ipsum nemus *Solge* dimidium – – *exceptis quibusdam villis*, quarum hec sunt nomina: *Lippoldesberg*, Bodenuelt et iterum Bodenuelt &c. (Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsr. in Cod. Diplom. p. 577.), erklärt sich aus dem, was ich oben

folgenden Pröbsten, dem Sibold und vorerwähnten Markwin, weis ich nichts erhebliches zu sagen (*n*): aber soviel thätiger arbeitete Probst Günther für die Aufnahme seines Klosters. Er brachte durch kluge Verwendung bei dem Erzb. Henrich v. Mainz (reg. 1142–1153) mehrere dem Kloster entrissene Güther wieder zurück (*o*), baute dasselbe, da es in seinen Gebäuden verfallen und allzu enge war, von neuem und viel weitläuftiger auf, versah es zugleich mit einer ziemlichen Anzahl Manuscripte, deren Verzeichniß wir noch jetzo haben, und war dabei für die Bequemlichkeit seiner Nonnen so liebreich besorgt, daß sie die beschwerlichen Vigilien zum Theil sogar im Bett verrichten durften. Wir wissen alle bisher erzählte Umstände aus einer im J. 1151. unter eben dem Probst Günther, und auf Befehl der Priorin Margaretha, verfaßten Lippoldsbergischen Chronik; ein Anhang, der die zahlreichen unter dem Probst Conrad erworbenen Güther enthält, muß erst später hinzugekommen seyn (*p*). — Landgraf Ludwig III. von Thüringen ertheilte dem Probst

S. 878. not. c. von der Herkunft der Grafen von Dassel aus dem Nordheimischen Haus gesagt habe. Graf Henrich der Fette redet von dem Dorf Lippoldsberg, dessen Lehenschaft er entsagt, wie gewöhnlich, in folle, versteht aber nur seinen Antheil daran; ein anderer Theil desselben war seinem Bruder Siegfried von Bomeneburg zugefallen, von dem die Grafen von Dassel abstammten. — Mehrere Güter in Lippoldsberg hatte jener Graf von Dassel von Herz. Albert von Braunschweig zu Lehen (Beil. CCXIII. S. 224. rc.), und die *Advocacias bonorum* pertinencium *Lippoldesberg* et Hilwardeshusen cenobiis ex ista parte fluvii qui vocatur *Wisera*, iacentium in iurisdictione quacunque verkaufte er im J. 1273. dem Erzb. Werner v. Mainz (Guden. T. I. p. 751.): aber die Vogtei über das Kloster selbst hatte er nicht. Uebrigens kann man eben daraus, daß das Dorf Lippoldsberg schon in der Stiftungsurkunde des Klosters vorkommt, den Schluß machen, daß letzteres seinen Namen von diesem längst vorhandenen Dorf, und nicht etwa von dem Erzbischof Luppold, als dem Erbauer der ersten Kirche, hergenommen, also auch das Dorf nach einem ganz andern und ältern Lippold oder Leopold benennt worden.

n) Chron. Lippoldsb. p. 205. &c.

o) L. c. p. 212. Die daselbst angeführte Urk. des Erzbischofs Heinrichs hat kein Datum, vermuthlich ist sie aber unterm J. 1149. ausgestellt, als worin jener Prälat in dem Kloster Lippoldsberg sich aufhielt, und von da den Stiftungsbrief des Hessischen Klosters Werberg datirte. Guden. T. I. p. 191. Die letztere Urkunde unterschrieb Probst Günther mit als Zeuge; eben so eine andere vom J. 1151. Guden. l. c. p. 206.

p) S. vorher not. d. Der erwähnte Probst Conrad war vermuthlich dem Günther unmittelbar nachgefolgt. Die zahlreichen in dieser

die Andacht eines Hildesheimischen Chorherrn, Betto, zu entflammen. So sehr er sich bisher nach schicklicher Gelegenheit zu Stiftung eines Nonnenklosters umgesehen hatte, so waren ihm doch überall Hindernisse aufgestossen: hier aber fand er alles zu seinem Vortheil vereint. Er durfte auf den gelegten Grund nur fortbauen, und der bisherige Verwalter der Kirche, Marcwin, war ohne Anstand bereit, sie dem Erzbischof unter der Bedingung aufzusagen, daß sie dem Betto zur Anlage eines Nonnenklosters übergeben würde, und sich mit der Pfarre Oelsheim, welcher er gleichfalls vorstand, zu begnügen. Erzb. Ruthard zu Mainz (reg. 1088 – 1109.) zeigte sich den Wünschen des Betto geneigt, und wurde der eigentliche Stifter des Klosters. Die dazu erforderlichen Einkünfte brachte der Erzbischof besonders dadurch zusammen, daß er nicht nur verschiedne Kirchen und deren Patronate, namentlich die zu Moringen und Transfeld, dahin wies, sondern auch mehrere benachbarte Grafen und Adliche bewog, ihm mancherlei Güther und Zehenten, die sie bisher von ihm zu Lehen getragen hatten, zum Vortheil der neuen Stiftung aufzulassen. In leztere Classe gehörte das Dorf Lippoldsberg selbst, das die Grafen von Nordheim als Mainzisches Lehen besassen (*m*). — Von den beiden

ländischen Geschichte, wie in so vielen andern Stücken, verbindlich gemacht, und woraus er schon vorher den Ursprung und Fortgang dieses Klosters in dem Hanauischen Magaz. v. J. 1783. der Th. VI St. XXXV. &c. S. 326. etc. weit vollständiger und richtiger beschrieben hat, als es Haas Hess. Kirchengesch. S. 269. vor ihm leisten konnte.

m) Chron. Lippoldsb. l. c. p. 202. &c. Erzb. Ruthard macht in der undatirten Urkunde bekannt: quod comes *Heinricus* (von Nordheim), filius *Ottonis* Ducis, locum qui dicitur *Lippoldesberc*, quem pro beneficio habebat, mihi reddidit, ea — actione, ut in eodem loco virgines sub regula *sancti Benedicti* deo servituras congregarem, und erzählt darauf noch andere Schenkungen, die er selbst sowohl, als die Grafen Dietrich (von Katlenburg), Henrich (v. Nordheim), Siegfried (von Bomeneburg), und Ludwig (von Eberstein) dem Kloster gemacht haben. Vergl. Hanauisch. Magaz. l. c. S. 330. not. x, wo noch mehr dem Kloster geschenkte Zehenten genennt werden. Daß gleichwohl Gr. Ludolph von Dassel als Einhaber des Dorfs Lippoldsberg vorkommt, indem er im J. 1272. dem Herz. Albert von Braunschweig verkauft: Comiciam ad medietatem nemoris, quod *Solge* (Sollinger Wald) dicitur, pertinentem, et ipsum nemus *Solge* dimidium – – *exceptis quibusdam villis*, quarum hec sunt nomina: *Lippoldesberg*, Bodenuelt et iterum Bodenuelt &c. (Scheid Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsr. in Cod. Diplom. p. 577.), erklärt sich aus dem, was ich oben

Das Kloster selbst hat auf die Geschichte keinen Einfluß. Ich kann weder den Stifter, noch die Zeit der Stiftung angeben: indessen könnte man daraus, daß im J. 1293. Erzb. Gerhard von Mainz sein Eigenthumsrecht an dem Kloster Walhausen, sammt der Gerichtsbarkeit darüber, an das Paderbornische Kloster Hardehausen abtritt, und sich dagegen einige Güther desselben vorbehält, nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß es irgend einen Erzbischof v. Mainz zum Urheber hatte (*v*). Dieses ist zugleich die älteste Nachricht von dem Kloster. Das Erzstift mag wohl späterhin wieder zum Besitz seiner vorigen Rechte an dem Kloster gekommen seyn; wenigstens führt es im J. 1425. unter den verschiednen Klagpuncten, die es gegen Hessen aufstellte, auch die beeinträchtigten Waldgerechtsame des Klosters Walhausen an (*w*). Ich finde weiter keine Nachrichten von diesem Kloster.

Das Handvrische Nonnenkloster Hilwardshausen lag zwar noch in dem ehmaligen Hessischen Sachsen, da es aber den Landgrafen von Hessen zu keiner Zeit zustand, so geht es mich hier nicht weiter an, und es sind ausserdem die wesentlichsten Nachrichten davon, so weit sie in die Geschichte des Hessischen Sachsens, und der darin begüthberten Häuser, einschlagen, schon in den nächst vorhergehenden Paragraphen gelegenheitlich mit vorgekommen (*x*). Die Gefälle dieses Klosters sind in vorigem Jahrhundert der Universität Helmstädt, und neuerlich (1745) der Universität Göttingen zugetheilt worden (*y*).

v) Guden. C. D. T. II. p 280. Es stellen darin die Aebtissin und vierzehn namentlich angeführte Nonnen ihre Einwilligung in einen Vertrag aus, vermög dessen der Erzb. Gerhard Monasterium *Walehusen* a iurisdictione et dominio Sancte Moguntine ecclesie eximens et dimittens, in ius monasterii nostri *Hersindehusen* transtulit, und sich dagegen de bonis ipsius Monasteri XXIII. mansos – sitos apud *Folprechtesen, Helpeldesen* (s. oben S. 376. not. g.) et *Vdenhosen* (Udenhausen s. §. LIX. S. 885. not. i.) abtreten läßt. Das Kloster möchte wohl eben nicht sehr lange Zeit vor dem angegebenen Jahr gestiftet worden seyn, weil sich sonst von einem an Urkunden schon so reichen Perioden, wie das dreizehnte Jahrhundert, kaum denken ließe, daß es nirgends vorkommen sollte.

w) S. vorher §. LIX. S. 940 die letzte not. z.

x) Erzbischof Gerlach von Mainz verordnete unterm J. 1359, daß die Zahl der dortigen Nonnen nicht über 50 gehen solle. Scheid von Adel S. 503.

y) S. weiter Ledderhose Hessen-Cassel. Kirchenstaat. S. 146.

Drittes Kapitel.

Historische Nachricht von dem Ittergau, und den darin angesessenen Herrn.

§. LXIV.

Einleitung.

Ich lasse dem Hessischen Sachsen, so wie oben in der Gaubeschreibung, also auch hier in der Geschichte, den Ittergau unmittelbar folgen. Beide stehen als sächsische, zu dem westlichen Angarien gehörige, Gauen in naher Beziehung aufeinander, dagegen die übrigen Hessischen Gauen der Fränkischen Völkerschaft angehören,* und eben so wenig unterbrochen werden dürfen.

Der Ittergau geht mich in der Hessischen Geschichte hauptsächlich nur in so fern an, als er einen Theil der Herrschaft Itter begrif: weil indessen die übel verstandene geographische Lage dieser Herrschaft auch zu historischen Misdeutungen führte, so sah ich mich oben (§. XXXVI.) genöthigt, mich auf die richtige Grenzbeschreibung jenes Gaues genauer einzulassen. Das Resultat davon war, daß zu dem Ittergau, ausser der kleinen Paderbornischen Herrschaft Padberg, die Waldeckischen Aemter Canstein, Eisenberg und Lichtenfels, so weit letzteres auf dem linken Ufer der Orke liegt, von der Herrschaft Itter aber nur ein geringer Theil, nemlich die Kirchspiele Obernburg und Eimelrod, gehörten, daß hingegen der ungleich größere Theil dieser Herrschaft, das Kirchspiel Voehl, vielmehr dem Oberlahngau zufalle. Indessen lag doch das Stammschloß Itter, mit den gleichgenannten Dörfern Thal-Itter und Dorf-Itter, die zum Kirchspiel Obernburg gehören, noch innerhalb der Grenzen des Ittergaus, die Herrn von Itter sind also auch, ihrem Ursprung und ersten Ansitz nach, als Sächsische Herrn zu be-

trachten, und soviel weniger bedarf es einer Entschuldigung, wenn ich auch ihre Geschichte unter der Rubrik des Ittergaus erzähle. Viel giebt es freilich dabei nicht zu erzählen. Die Herrn von Itter haben sich nie zu einem Ansehen emporgeschwungen, das ihre Geschichte entweder ihrer selbst, oder des Einflusses wegen auf die der Nachbarn, sonderlich interessant gemacht hätte. Sie sind mehr durch die Art, wie ihre Besitzungen mächtigern Nachbarn zu Theil wurden, und der darüber entstandenenen Streitigkeiten wegen, merkwürdig geworden. Und auch hierin hat mir schon ein berühmter Gelehrter vorgearbeitet, soviel gründlicher vorgearbeitet, jemehr er dazu aus den Hessischen Archiven unterstützt worden (*a*). Es würde daher überflüssig seyn, mich auf alles einzelne von neuem einzulassen, oder genealogische Beweise zu wiederholen, die von jenem ohnehin schon ausser Zweifel gesetzt worden. Ich werde vielmehr nur bei den Hauptmomenten stehen bleiben, und nur dasjenige mit seinen Beweisen begleiten, was ich in jenem Buch entweder zu berichtigen, oder als neue Erläuterungen hinzuzusetzen nöthig finde (*b*). Es wird dieses hauptsächlich die ältere Geschichte treffen.

Bei weitem der größte Theil des ehemaligen Ittergau's fiel den Grafen von Waldeck zu. Die Geschichte dieser Herrn ist schon dadurch, daß sie in spätern Zeiten ihre ganze Grafschaft von Hessen lehnbar gemacht, auch für die Hessische Geschichte vorzüglich interessant geworden, hängt aber auch außerdem so vielfach mit ihr zusammen, daß es mir mehr als einmal dienlich seyn wird, meine Leser auf die Stammreihe dieser Herrn, und die ältere geographische Lage ihres Landes zurückweisen zu können. Ich glaube daher keiner Entschuldigung zu be-

a) Der vormalige Marburgische Vicekanzler Joh. Adam Kopp in der schon §. XXXVI. und besonders S. 390. not. g. angeführten Historischen Nachricht von den Herrn zu Itter.

b) Unangenehm ist mir, daß eben diese neuen Erläuterungen mich nöthigten, die von Kopp gebrauchte Zahlbenennung der Herrn von Itter zu verändern, so daß z. B. ein Hermann II. nunmehr Hermann III. wird; ein Umstand, der natürlicherweise den Gebrauch beider Ausführungen neben einander erschweren muß. Kopp führte ausserdem jene Zahlbennung auch auf die zum geistlichen Stand getretenen Herrn fort, welches sonst in Stammtafeln nicht gewöhnlich ist.

dürfen, wenn ich die Geschichte des Hessischen Sachsens und Ittergau's durch nähere Nachrichten von dem Aufkommen und Fortgang der Grafen von Waldeck vollständig mache. Man erwarte indessen nichts mehr als allgemeine Uebersicht, und auch diese nicht weiter, als bis zu dem Zeitpunct, wo die Grafschaft als aufgetragenes Lehen näher mit Hessen verbunden wurde (*c*). Von den bisherigen Versuchen in der Waldeckischen Geschichte wird die Anmerkung Nachricht geben (*d*).

c) Also keine ausführliche Geschichte, noch weniger aber ein Collectaneenbuch über alle einzelne Stellen und Urkunden, worin ein Graf von Waldeck als Zeuge, Bürge, Wohlthäter eines Klosters, Theilhaber einer Fehde oder in sonst einer unbedeutenden Handlung vorkommt! Zu alle dem ist hier der Raum nicht.

d) Es fehlt noch, soviel zumal die ältern Zeiten betrifft, an einer brauchbaren Geschichte und Stammtafel des Waldeckischen Hauses. Der Waldeckische Pfarrer Herr Varnhagen hat schon vor geraumer Zeit Sammlungen zu der Waldeckischen Geschichte älterer und neuerer Zeiten (Mengeringhausen 1780. 4.) herauszugeben angefangen, wodurch er dem künftigen Geschichtschreiber vorarbeiten wollte: es ist aber bisher, so viel ich weis, bei dem ersten Theil geblieben. Er hat darin das erste Buch von *Conradi Kluppelii* Historia Gualdeccensi. und dann Phil. Knipschilds Corbachische Chronik abdrucken lassen. Jener Conrad Klüppel, oder, wie er seinen Namen zuweilen latinisirte, Conr. *Scipio*, war im J. 1513. Secretarius seiner Vaterstadt Corbach, schwebte aber nachher an mancherlei Orten herum, und kommt 1538. zum letztenmal vor. Von seiner Waldeckischen Geschichte findet sich in hiesiger Hofbibliothek eine gute von einem Hendrichus Ruselius abditis LL. deditus im J. 1594. gefertigte Abschrift. Sie enthält in einem nicht unzierlichen lateinischen Styl eine Menge Allotrien aus der allgemeinen teutschen Geschichte, zur Waldeckischen Geschichte aber kaum so viel, daß es dem Buch noch jetzo die Ehre des Drucks verdienen könnte. Von besserer Art ist Philipp Knipschildts erwähnte Corbachische Chronik. Es ist der bekannte Jurist dieses Namens, aus Medebach im Herzogthum Westphalen gebürtig, der, wie Varnhagen vermuthet, ums J. 1615. der Stadt Corbach in ihrem bekannten Proceß mit der Landesherrschaft bedient war, und dadurch den Zugang zu mancherlei Urkunden und Nachrichten bekam. Er nimmt besonders auf die Genealogie des Waldeckischen Hauses Rücksicht, führt auch seine Beweise an, und Varnhagen hat außerdem den Aufsatz mit mancherlei nützlichen Anmerkungen versehen. Ungleich vollständiger als Klüppel und Knipschild ist die in Hahnii Collect. Monum. T. I. p. 803–875. abgedruckte Brevis et succincta Chronologica Comitum in Waldeck. Es hat schon Hahn l. c. in praefat. den Waldeckischen Rath, Daniel Prasser, der in dem Buche selbst l. c. p. 864. unterm J. 1645. vorkommt, als den Verfasser dieser Schrift vermuthet, Varnhagen hingegen l. c. S. 104. not. uu. giebt ihn mit Zuversicht dafür an. In hiesiger Hofbibliothek findet sich eine Abschrift derselben, worin die Genealogie bis in den Anfang des laufenden achtzehnten Jahrhunderts

§. LXV.

Aelteste Nachrichten von dem Ittergau. Erster Stamm der Herrn von Itter. Aufkommen der Grafen von Waldeck.

Daß der Ittergau zu der Zeit, da Kaiser Karl der Große die Fränkische Gerichtsverfassung auch in Sachsen einführte, der allgemeinen Gerichtsbarkeit eines Gaugrafen unterworfen worden, läßt sich aus der Analogie mit andern Gauen voraussetzen, nur finden wir keinen Grafen dieser Art; man müßte denn einen Reinwerk dahin rechnen, der 974. als Graf im Ittergau vorkommt (a). Das alte Gaugericht scheint frühzeitig auch in diesem Sächsischen Gau, wie in so vielen andern (§. LXII.), durch Theilungen des Territoriums mit zerstückelt worden zu seyn. Es hatten sich benachbarte Grafen ansehnliche Distrikte darin zu erwerben gewußt, die, weil sie ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar untergeben waren,

fortgesetzt ist. Critische Genauigkeit oder Belesenheit in andern Geschichtsquellen darf man freilich von dem Verfasser nicht erwarten, er führt alles ohne Beweis an: er hatte aber, wie man aus allem sieht, den freien Gebrauch des Waldeckischen Archivs, und es stimmen auch viele seiner Nachrichten mit den Urkunden, die seit der Zeit erschienen, vollkommen überein. — Des berühmten Schurzfleisch, eines gebohrnen Waldeckers und Anfangs Rectors des Gymnasiums zu Corbach, Analecta Diplomatica ad Histor. Waldecc. und Stricturae Waldecciarum Antiquitatum, die Senkenberg in Select. Juris et Histor. T. VI. (Vergl. ebendas. die Vorr. S. 57. Fascic. VIII. XI.) abdrucken lassen, sind in-so fern schätzbar, als sie manche Auszüge aus ungedruckten Waldeckischen Urkunden enthalten. Endlich kann ich noch Friedr. Aug. v. Klettenberg, ehemaligen Waldeckischen Raths und zuletzt Kanzlers, Reichs-Gräflich-Waldeckischen Helden- und Regenten-Saal (Frankfurt 1713. 8.) nicht unbemerkt lassen, obgleich der glänzende Titel dem innern Werth sehr wenig entspricht. Der Verf. scheint die vorerwähnten Subsidien nicht genutzt zu haben, ist wenigstens noch unkritischer als seine Vorgänger, und steht dem Prasser weit nach. — Deductionen und andere einzelne Schriften über besondere Gegenstände des Walder Landes und seiner Geschichte, deren Anzahl aber überhaupt gering ist, führt Varnhagen l. c. gelegenheitlich an, und werden zum Theil auch in den folgenden Anmerkungen vorkommen.

a) S. oben S. 392. not. h. Durch Verwechslung des Ittergaus mit dem Nitherst haben, wie ich schon S. 386. not. a. erinnert, Grupen Orig. Pyrmont. et Swal. p. 166. und Kopp l. c. p. 2 einen Graf Asicho v. J. 880. und einen Gr. Odo vom J. 888. ganz irrig zum Ittergau gezogen. Von dem Ort Godelevesheim im Netga, worin dieser Graf Odo ein Reichslehen besaß, der aber dessen ungen doch nicht im Netga, sondern vielmehr an der Ocker zu Hauß war, s. weiter Falke Trad. Corb. p. 294.

waren, nun auch sowohl für sich allein, als in Verbindung mit ähnlichen Districten aus andern Gauen, die eben dem Grafen zustanden, den Namen einer Grafschaft (Comitatus) führten (*b*). Von letzterer Art war die Grafschaft eines Haolds in dem Ittergau und vielen andern Gauen, die Kaiser Henrich II. im J. 1011. dem Bischof Meinwerk von Paderborn schenkte (*c*). Ob dieser Haold ohne männliche Nachkommen gestorben, und daher jene Gerichtsbarkeiten dem Kaiser als eröfnete Lehen anheim gefallen, oder was es sonst für eine Beschaffenheit damit hatte, weiß ich nicht: eben so wenig, ob ein andrer Graf Haold, aus dessen Grafschaft Kaiser Konrad der Salische im J. 1030. das Ittergauische Prädium Padberg an eben den Bischof Meinwerk veräusserte (*d*), ein Sohn oder nur ein Stammverwandter des erstern war. Wenn es wahr ist, was ich oben mit guten Gründen erläutert habe, daß beide in die Familie der Grafen v. Warburg, aber zu einer andern Linie als der bekannte Graf Dodico v. Warburg, gehörten (*e*): so hatte dieses Geschlecht mehrere Gerichtsbezircke dieser Art ein. Denn auch jener Dodico, der vom J. 990. an vorkommt, war im Besitz einer solchen Grafschaft, die sich über Districte des Ittergaus, des Hessischen Sachsens, und der Gauen Netga und Patherga erstreckte. Er starb im J. 1020, nachdem er vorher dem Bisch. Meinwerk die Nachfolge in alle seine Lehen sowohl als andre Güther zu sichern gesucht hatte. Darüber kam der Bischof mit dem Erzstift v. Mainz in Collision: ich habe aber den ganzen Vorgang schon oben (S. 679.) genauer erläutert, und wiederhole weiter nichts, als daß sich beide Parthien

b) Ich muß hier bitten, über diesen uneigentlichen Gebrauch des Worts Comitatus dasjenige nachzulesen, was ich S. 449. rc. 679. rc. und §. LXII. davon gesagt habe.

c) S. oben S. 449. not. v., wo unter den verschiedenen Gauen, worin der in oder vor dem J. 1011. verstorbene Gr. Haold Gerichtsbezirke hatte, auch der Niterga oder Ittergau genennt wird.

d) Oben S. 392. not. k, noch umständlicher aber §. LVI. S. 681. not. w., wo ich zugleich einige Gründe für die Stammverwandtschaft dieser Haolds mit den Grafen von Warburg angeführt. Falke Trad. Corb. p. 98. not. f. versichert, daß, vermög Corveischer Urkunden, aus dieser Familie auch die Nobiles Domini von Warburg sowohl als von Canstein abstammten: er verstehts aber wohl nur von Ableitungen nach seiner Manier.

e) S. vorher not. d.

über des Dodico Güther einer Theilung verglichen, und daß der Erzbischof von Mainz seinen erhaltenen Antheil dem Graf Benno oder Bernhard v. Nordheim zu Lehen gab (*f*). Die Nachkommen dieses Grafen erhielten sich dabei: noch im J. 1126. wird, wie ich gleich weiter erzählen werde, das Schloß Itter mit den anliegenden Dörfern Ense, Lauterbach und Dalwig in die Grafschaft eines Urenkels desselben, des Graf Siegfrids IV. von Bomenburg, gesetzt. Aus eben der Erbschaft des Dodico hatte Bisch. Meinwerk ohne Zweifel die heutige Stadt Corbach, mit den vier dazu gehörigen Vorwerken Dalwig, Ober- und Nieder-Ense, und Lengefeld erhalten, die er (1036) dem neuen von ihm gegründeten Chorherrnstift zu Bustorf anwies (*g*). Aus diesen Angaben erklärt sich zugleich die Gegend des Ittergau's, über die sich jener Gerichtsbezirk der Grafen v. Warburg, und nachher der Grafen von Nordheim, eigentlich erstreckte.

Das vorerwähnte, in dem Ittergau und der Grafschaft Haolds gelegne, Prädium Padberg hatte Kaiser Konrad der Salische (1030) dem bisherigen Einhaber desselben, Graf Bernhard, einem Verwandten des Graf Dodico v. Warburg, aus dem Grund einer unächten Geburt entzogen, und den habsüchtigen Bischof Meinwerk v. Paderborn, der ohne Zweifel den Handel angelegt, damit bereichert (*h*). Dieses Padberg kam bald nachher, es sei nun durch Lehenschaft oder sonst ein Mittel, an eine Grafenfamilie, die sich darnach benannte. Ihr Lieblingsnamen war Erph oder Erpho (*i*). Der erste, den wir mit einiger Zuversicht kennen, lebte ums J. 1015, und war vielleicht mit

f) Da wir einmal aus dem, was ich §. LVI. S. 680. weiter davon gesagt habe, wissen, daß Gr. Dodico von Warburg einen Gerichtsbezirk oder sogenannten Comitatum sowohl im Hessischen Sachsen als im Ittergau einhatte, und daß jener an den Graf Benno oder Bernhard von Nordheim, und von ihm auf seine Abkömmlinge, die Grafen von Dassel, gefallen: so ist wohl ganz natürlich, wenn wir nun auch eine andere Linie von Nachkommen desselben, die Grafen von Bomeneburg, im Besitz eines solchen Comitatus im Ittergau finden, diesen Besitz aus der nemlichen Quelle herzuleiten. Ob aber letzterer Comitatus eben wohl von Mainz zu Lehen gegangen, wie bei dem in dem Hessischen Sachsen der Fall war, darüber finde ich keine Nachricht.

g) Oben S. 391. not. h.

h) S. vorher not. d.

i) Daher auch dieses Geschlecht in Vita Meinw. nobilissima *Erponum* tribus genennt wird.

demjenigen Graf Erph einerlei, der unterm J. 1023. als im Kloster Kaufsungen begraben angeführt wird (*k*). Ein andrer Graf dieses Namens erscheint im J. 1052. Das Dorf Sturmbruch, in dem Waldeckischen Amt Eisenberg, wird in seine Grafschaft gesetzt (*l*). Endlich beschloß auch ein Erpho den Stamm. Er hatte, eben so wie sein Bruder Dietmar, keine Kinder: soviel eher lies er sich einfallen, eine ehmals begangne Grausamkeit, die ihm schwer auf dem Gewissen drückte, durch Stiftung eines Klosters zu büßen. Er wollte es Anfangs in Boka an der Lippe, unweit Lippstadt, einem Erbguth seiner Gemahlin Beatrix, anlegen: weil aber die Brüder derselben, die Grafen von Nidda, nach ihrer Schwester Tod ein Erbrecht darauf zu haben behaupteten, und sich daher der Stiftung widersetzten, so trug er sein neues Kloster kurz vor oder in dem J. 1101. nach Flechtorf, einem ihm zuständigen Ort in der heutigen Grafschaft Waldeck über, vermachte ihm alle seine Habe, sich selbst, und seine Ministerialen, mit ihren Lehengüthern (*m*). Die Grafen von Waldeck zogen dieses Kloster bei der Reformation

k) In Vita Meinwerci ap. Leibnit. SS. T. I. p. 529. n. 7. kommt ein Erpo Comes als Zeuge einer Schenkung v. J. 1015. vor, u. l. c. p. 554. n. 45. geschieht eine andre Schenkung von eben dem Jahr: Comite *Erp* in Wartberge cum multis praesente. Die Nachbarschaft der Schlösser Padberg u. Warburg läßt doch wohl nicht zweifeln, daß unter dem Grafen Erpho, der sich damals in letzterm Schlosse einfand, ein Padberger Graf zu verstehen sei. — Im J. 1023 machte K. Henrich dem Kloster Kauffungen eine Schenkung pro remedio fidelium nostrorum, quorum ibi corpora requiescunt *Erphonis* scilicet Comitis atque Cononis, Schaten. Ann. Pad. T I. p. 453.

l) Das Kloster Abdingkofen erkauft im J. 1052. von einem gewissen Richert praedium quoddam in *Sturibrob* in Comitatu *Erponis* Comitis. Schaten l. c. T. I. p. 541.

m) Schaten l. c. p. 652. liefert die undatirte Stiftungsurkunde: *Erpo* dictus *Comes in Patbergh* — in loco — *Boka* — novellam plantationem religionis S. Benedicti construximus super fluvium — Lippia — quod opus — — *Comites de Nytehe* minis et terroribus, ne perficeretur, impediverunt, asserentes se veros heredes loci illius esse post mortem Dominae *Beatricis coniugis nostrae*, unde — transmigravimus Abbatem et fratres — in villam nostram — *Fletorp* — — et Monasterio Fletorpiensi omnia mea, et me ipsum, ministeriales meos cum beneficiis, possessiones, servos omnes mihi bene in hoc consentientes. Bischof Henrich von Paderborn nennt in seiner in eben dem J. 1101. ertheilten Bestätigung den Erpho praecipuum suorum fidelium, und sagt, daß es der Graf mit Einstimmung und auf Bitten seiner Gemahlin gestiftet habe, in fundo, qui *Boka* nuncupatur — qui coniugi eius Dominae *Beatrici hereditaria successione competebat*, worauf die übrigen Stiftungsgüter genennt werden. Unter den Zeugen kommt auch *Thietmarus*

ein. Erpho selbst soll im J. 1113. gestorben, und in Flechtorf begraben seyn (*n*). Die Herkunft seiner Gemahlin, und daß eine Schwester von ihm an Graf Rücker von Bielstein verheurathet war, werde ich in der Geschichte der Grafen von Bielstein zu erläutern Gelegenheit haben. Von der Herrschaft Padberg fiel ein Theil den Grafen v. Waldeck, ein andrer dem Erzstift Cölln zu, das noch jetzo in Besitz des gleichgenannten Schlosses, Gerichts und Fleckens Padberg ist (*o*). — Die spätern Herrn von Padberg gehörten zum niedern Adel.

In eben dem Zeitraum werden uns auch die Herrn von Itter zuerst bekannt. Ein Widerald von Ittora unterschreibt im J. 1058. einen dem Kloster Abdingkofen von Bischof Imad v. Paderborn ertheilten Schenkungsbrief als Zeuge (*p*), und ein Volmar von Itra bereicherte vor und in dem J. 1123. das Hessische Kloster Hasungen mit einigen Güthern, kam aber noch in eben dem Jahr mit seinem Sohn Herborth, vermuthlich in einer Fehde, um (*q*). Letzterer hatte seine Nichten Rilind und Friderun, als nächste

Frater Comitis vor. Schaten, l. c. T. I. p. 652. ꝛc. Ich habe diese Stelle etwas umständlicher angeführt, weil ich sie in dem fünften Kap. weiter brauchen werde.

n) Schaten, l. c. p. 653. Die Art, wie Falke Trad. Corb. p. 638. eine Padbergische Genealogie zusammenließt, verdient keine Wiederlegung.

o) Schaten, l. c. Was man jetzo noch die Herrschaft Padberg nennt, steht unter Churcölnischer Landeshoheit den adlichen Familien von Padberg und Stockhausen zu, und begreift nur die drei Dörfer Padberg, Beringhausen und Helmeringhausen. In dem ersten derselben liegt ein Schloß, das neue Haus genannt, dagegen das alte Haus gleich daran auf einem Berge erbaut war.

p) Gleich nach der Geistlichkeit und dem Vogt des Klosters unterschreibt sich *Witberaldus de Ittora*. Schaten, l. c. T. I. p. 552.

q) Beil. LII. S. 76. Von den Dörfern Betziesdorf und Gran, worin Volmar, und nach dessen Tod neptis eiusdem *Rilint*, que ei iure propinquitatis heres proxime successerat, dem Kloster Hasungen ansehnliche Schenkungen macht, liegt das erstere in dem Hess. Gericht Schönstädt, das andere aber ist ausgegangen und zur Feldmark der Stadt Wolfhagen gezogen worden. Die Rilint wird hier, als die älteste, für die nächste Erbin ausgegeben, ob sie gleich noch eine Schwester hatte. — Uebrigens kommt jener Folcmarus de Itera auch als Zeuge einer von Abbt Erckenbert von Corvei unterm J. 1120. ausgestellten Urk. vor (Grupen Orig. Pyrm. et Swal. p. 182. Falke Trad. Corb. p. 215.), und scheint auch mit demjenigen Volmar Eine Person zu seyn, der schon im J. 1101. die vorher not m. erwähnte Paderbornische Bestätigungsurkunde in der Classe der Nobilium als Zeuge unterschreibt.

Verwandten, zu Erben: ob es Bruders- oder Schwester-Töchter waren, weis ich nicht; denn der lateinische Verwandtschaftsnamen (neptis) kann beides bedeuten. Diese Schwestern waren wo nicht unverheurathet, doch ohne Kinder: man kann es aus der Art schliessen, wie sie jene Erbschaft wieder veräusserten. Beide sicherten nemlich 1126. dem Abbt Erckenbert von Corvei das Schloß Itter, mit Markt- und Zollgerechtigkeit, und den anliegenden Allodialgüthern in den Dörfern Itter, Ense, Lauterbach und Dalwig, alle in dem Ittergau und der Grafschaft Graf Siegfrieds (von Bomeneburg) gelegen, wie auch die zum Schloß gehörigen Ministerialen und deren Güther, unter der Bedingung zu, daß sie dieselbe von dem Stift zu Lehen nehmen, aber an niemand anders zu Afterlehen vergeben, sondern allein für ihre Person in lebenslänglichem Genuß behalten wollten; dagegen ihnen der Abbt einen Jahrgehalt von dreizehn Mark anweisen, und zugleich versprechen mußte, daß jene Güther nach ihrem Tode zu keiner Zeit weder von ihm noch seinen Nachfolgern an irgend jemand veräussert oder zu Lehen gegeben werden sollten. Graf Siegfried ließ diesen Contract vor seinem Gericht im Ittergau, als der rechten Dingstätte, worunter das Schloß gelegen war, bestätigen (*r*). Und es wird der Ur-

r) Kopp Nachr. v. Itter S. 23. wußte von dieser Schenkung weiter nichts, als die oben S. 388. not. c. aus den Annal. Corbei. angeführte magre Nachricht, und ließ sich dadurch verleiten, den Erckenbert für einen weltlichen Herrn, und zwar für einen Herrn v. Itter zu halten. Die neuerlich von Hrn Kindlinger Münsterische Beitr. zur Gesch. Th. II. Beil. S. 154 rc. vollständig und aus dem Original bekannt gemachte schätzbare Urk. giebt der ganzen Sache neues Licht: Erkenbertus — Corbeiensis Abbas —. Notum sit —, qualiter — adquisivi Aecclesiae S. Viti in Corbeia a quadam matrona nobili *Riclinde et eius sorore Frideran* Castrum *Itere* cum mercatu, Telonio et allodiis adiacentibus in his villis: videlicet *Itere*, *Aense*, *Lutterbach*, *Dalewig* in pago *Itergowe* in Comitatu *Sigefridi Comitis* cum edificiis, agris etc. — cum Ministerialibus viris et eorum beneficiis (Lehen), et allodiis eorum proprietatibus et Mancipiis utriusque sexus; hac videlicet conditione, ut ipsae haec a me in beneficio reciperent. — — Pro his ego spopondi — beneficium solvens annuatim decem talenta; et ex Camera nostra duo talenta —; tria autem in festo S. Andreae. Acta sunt haec primo in villa *Eisse*, postea vero confirmata traditione legitima Corbeiae — suscipiente *Advocato Comite Sigefrido*, et *Viceadvocato Widikindo* — —. Et ut nobis melius inde prospiceretur, haec eadem *in Placito Popponis ad vicem Sigefridi Comitis* regali banno firmata sunt. — — Data *Itere* VI. Id. May. Anno Dei M. C. XXVI. Die Grafen von Nordheim und Bomeneburg waren, wie

kunde zugleich ein weitläufeiges Verzeichnis aller zum Schloß gehörigen Ministerialen und ihrer Lehen angehängt. Letztere waren durch den ganzen Ittergau und drum herum zerstreut, und betrugen gegen 140 Huben oder Bauergüther (mansus), sammt einigen Waldstücken, und über 40 Leibeigne (s). Aber so ernstlich auch Abbt Erckenbert die künftige Unveräusserlichkeit des Schlosses Itter und des angeführten Zugehörs zusagte, so feierlich er zum voraus den Bannfluch sowohl über den Käufer als Verkäufer aussprach, und diesen sogar durch den Bischof von Paderborn bestätigen lies, so gab doch die Abbtei Corvei dieses Schloß noch in eben dem Jahrhundert an *eine Familie* zu Lehen, die sich von neuem darnach benannte. Wie konnte das zugehn? Leichtsinn oder Treulosigkeit war es wohl von Seiten der Abbtei nicht: denn die geistlichen Stifter ließen sich damals dergleichen Gesetze gerne vorschreiben, um dadurch gegen habsüchtige Nachbarn, die immer um Lehen buhlten, so viel gesicherter zu seyn, auch war die Zwischenzeit zu gering, als daß ein so wichtiger Punct des Contracts sobald wieder in Vergessenheit kommen konnte. Ich schließe vielmehr daraus, daß die Schwierigkeit in der Sache selbst lag, daß sich späterhin das Stift, wegen fremder Ansprüche, jene Bedingung zu erfüllen außer Stand sah. Es zeigt sich nemlich zu eben der Zeit noch eine andere Linie der Herren von Itter. Eine vornehme Dame, Gepa von Itra, schenkt im J. 1132. dem Kloster Kauffungen zum Seelenheil ihrer Tochter Wiltrud,

ich §. LIX. weiter bemerkt habe, Erbvögte der Abbtei Corvei, und namentlich kommt der hier erwähnte Siegfried IV. von Bomeneburg in dieser Eigenschaft häufig vor. Den Viceadvocatum *Widikindum* mit Hrn Kindlinger l. c. p. 160. not. f. bloß des Namens Widekind wegen für den gleichzeitigen Graf Widekind von Schwalenberg zu halten, wäre wohl zu viel gewagt. Der oberste Schirmvogt des Bisthums Paderborn wurde gewiß kein Untervogt bei der Abbtei Corvei.

s) Hi sunt *Ministeriales*, quos dederunt (die beiden Schwestern) Aecclesiae et *predia* eorum, worauf etwa zwanzig adliche Familien, doch ohne Geschlechtsnamen, angeführt werden, deren Lehengüter in folgenden Dörfern zerstreut waren: Dodonhusen, Alrepe, Isinberge, Curbike, Dakewig, Warolderon, Rekeringhusen, Boclon, Sumandinghusen, Evermaringhusen, Dingeringdinghusen, Adelberneshusen, Ense, Enebehe, Holthusen, Berge, Itere, Bettenhusen, Grimoldissen, Eilhardinghusen. Von der Bedeutung des Worts mansus, und daß es eigentlich Huben Lands oder kleine Bauergüter bezeichnet, habe ich Th. I, S. 160. weiter gehandelt.

die in jenem Kloster den Schleier angenommen hatte, und auf einer Reise nach Rom gestorben war, ein kleines Bauerguth zu Grifste, in dem Hess. Amt Gudensberg *t*). Der Gepa damals schon verstorbener Gemahl war also ein gebohrner Herr von Itter, und da er dem vorerwähnten Volmar von Itter völlig gleichzeitig war, so läßt sich voraussetzen, daß er zu eben dem Stamm gehörte, ob ich gleich den eigentlichen Grad der Verwandtschaft nicht anzugeben vermag. Indessen würde uns, wenn wir weiter nichts wüsten, noch wenig damit geholfen seyn. Gepa konnte als Wittwe, so wie ihre Tochter als Klosterfrau, auf das Schloß Itter keinen Anspruch machen, und ein noch übriger männlicher Descendent läßt sich überall nicht annehmen: wie hätten sich sonst die weiblichen Erben Volmars nur mit einigem Scheine anmassen können, das Stammschloß dieses Hauses bei noch überlebendem Mannsstamm zu veräussern? oder wie würde die Abbtei Corvei einem so widerrechtlichen Handel erhebliche Summen aufgeopfert haben? Gleichwohl erscheinen, wie gesagt, noch zu Ende des nemlichen Jahrhunderts wieder Herrn v. Itter. Um hier einen sichern Faden anzuknüpfen, muß man eine andre Urkunde zu Hülfe nehmen. Bischof Bernhard v. Paderborn, der dieser Kirche v. J. 1128 – 1160. vorstand, erzählt in einem Bestätigungsbrief für das Nonnenkloster zu Arolsen die Stiftungsgeschichte desselben; eine vornehme Dame (nobilis matrona), Gepa, habe den Grund dazu gelegt, und mit Einwilligung ihrer drei Töchter, Luitrud, Mechtild und Berta, nicht nur die Kirche zu Arolsen, sondern auch den ganzen Ort (vilia) dahin geschenkt; nach dem Tode ihrer Mutter hätten eben diese Töchter die Stiftung von neuem genehmigt, auch ihn, den Bischof, um seine Bestätigung gebeten, und den Graf Volkwin von Schwalenberg für seine

t) Kopp hist. Nachr. S. 24. liefert diese Urk. aus dem Original: Ne notitiam posterorum lateat, stilo memorie imprimi cupimus, qua conditione venerabilis quedam matrona *Gepa* nomine de *castro Itre* pro remedio sue anime ac parentum et precipue dilecte *sue filie Wildrudis*, que in liberrima permissione sue abbatisse ac eius sororum apostolorum limina petens in itinere transmigravit ad dominum, beate cruci in *Confungen* contulerit mansum unum cum VI. mancipiis in *Grifede etc.* Acta sunt hec anno — M. C. XXXII. regnante Lothario cesare, presidente Mogontine sedi *Adelberto* et Advocato *Adelberto de Scowinburc.*

Person, und ohne Consequenz für dessen Nachkommen, zum Vogt des Klosters bestellt. Diese Urkunde wird in gedruckten Copien v. J. 1131. datirt; man glaubte also die darin als verstorben angeführte Gepa von der obenerwähnten Gepa von Itter soviel gewisser unterscheiden zu müssen, da letztere noch im folgenden J. 1132. als lebend erscheine: aber diese an sich richtige Folge vernichtet sich selbst, sobald ich das Datum der erstern Urk. aus sichern Gründen als falsch erweise. Es fällt offenbar mehr als zwanzig Jahr später, und entweder in oder um das Jahr 1155 (*u*). Man wird sich also auch nun nicht wundern, wenn

u) Detter hat diese Urk. aus einer in der Hallischen Universitätsbibliothek befindlichen Handschrift von Prassers Chron. Waldecc. welchem sie mit einigen andern beigebunden war, in s. hist. Bibliothek Th. I. S. 104. abdrucken lassen, wußte aber nicht, daß sie schon vorher Senkenb. in sel. iur. et histor. T. III. p. 517. bekannt gemacht hatte. Bisch. Bernhard v. Paderborn, aus dem adlichen Geschlecht von Osede, macht darin bekannt: quod *Gepa nobilis matrona*, cum in ecclesia sua, in honore S. Jacobi Apostoli consecrata in *Aroldessen* nouella plantatio sanctimonialium per eam inchoata, sub regula Sti Augustini excrescat in laude Dei, cum assensu *trium filiarum suarum*, videlicet *Lutrudis*, *Methtildis* et *Berthae* ipsam ecclesiam et *villam totam* — Domino et S. Jacobo Apostolo — obtulit, — ut inibi — sub spiritualis vitae collegio congregatis et deinceps congregandis utilitas inde proveniens usu perpetuo deseruiret. Hoc factum tres filiae memoratae matronae post obitum matris perseueranti voluntate et actione firmare studuerunt. — Ipsarum quoque voluntate et nostro consilio et communi conventus electione *advocatia* super eadem bona *Volcuwino de Sualeberch* hoc obtentu commissa est, quatenus eo decedente ad posteros suos non transiret. — Acta sunt haec anno CIↃCXXXI, Indict. III. Testes huius rei sunt *Bernhardus* praepositus maioris ecclesie, *Alemarus* Decanus etc. Gr. Widekind von Schwalenberg, der Vater des zum Vogt des Klosters erwählten Gr. Volwins, lebte noch im J. 1137. (Schaten. Ann. Paderb. T. I. 749. 781.); es muß also gleich anfangs befremden, daß man zum Vogt des Klosters Arolsen, mit Uebergehung des Vaters, vielmehr den Sohn gewählt haben sollte, der ausserdem im J. 1131. nicht anders als ausnehmend jung gewesen seyn könnte. Neben dem J. 1131. müßte ferner nicht Indictio III. sondern IX. stehen, und wenn gleich in den Indictionen häufig gefehlt wird, so ist doch hier die Abweichung zu groß. Was aber das angegebene Jahr als unwidersprechlich falsch darstellt, ist der unter den Zeugen angeführte *Bernhardus* Praepositus maioris Ecclesiae und *Alemarus* Decanus: denn ersterer kommt in der Paderbornischen Urk. erst v. J. 1153. an unter jener Würde vor (Schaten. l. c. p. 795. 805. 810.), dagegen v. J. 1128 – 1142. vielmehr ein Wino Praepositus maioris Ecclesiae Paderborn. Urkunden unterschreibt (l. c. p 723. 742. 749. 759). Nimmt man hinzu, daß die Indictio III. aufs J. 1155. paßt, so muß auch das wahre Datum um diese Zeit fallen. Prasser in Chron. Waldecc. ap. Hahnii Collect. Monum. T. I. p. 209. setzt es ins J. 1158.

wenn ich die in beiden Schenckungsbriefen vorkommende Wittwe Gepa für einerlei Person erkläre: die Einheit des Namens, der Zeit, des Gau's und der Gegend, worin sie lebte, spricht dafür. Aber nun die Töchter dieser Gepa! Die älteste derselben, Luitrud, war, wie ich behaupte, an einen Grafen von Schwalenberg vermählt. Diese Grafen führten von dem ehmaligen Schloß Schwalenberg, in der heutigen Grafschaft Lippe, den Namen, und waren zwar an sich nicht mächtig, hatten aber doch als Schutzvögte (Advocati) des Bisthums Paderborn Gelegenheit, sich mit Paderbornischen sowohl als Corveiischen Lehen zu bereichern. Der älteste dieses Geschlechts, den wir kennen, **Widekind**, kommt unterm J. 1031. als Graf in den Gauen Wettiga und Tilithi, in der Nähe des Schlosses Schwalenberg, an der Emmer, vor, war aber noch nicht im Besitz der Paderbornischen Schirmvogtei, und hinterlies einen Sohn Namens **Hermann**, der wieder den **Bardo**, **Widekind** und **Henrich** zeugte. Der Vater selbst führt diese drei Söhne schon unterm J. 1043 an, und der jüngste derselben, **Henrich**, geht noch im J. 1113, in Gemeinschaft mit seinem Sohn **Widekind**, einen Güthertausch ein. Mit diesem **Widekind III.** wird die Geschichte seines Hauses etwas heller. Er nahm, soviel man weis, zuerst den Titel von Schwalenberg an, war aber auch in der heutigen, von jenem Schlosse ziemlich weit entfernten, Grafschaft Waldeck schon sehr begüthert (v). Seine Gemahlin hies **Luitrud**, und auch eine Tochter der vor-

v) Was die Waldeckischen Schriftsteller, und darunter auch Schurzfleisch (s. die folg. not. x.), von dem hohen Alter des Schwalenbergischen Stamms zu erzählen wissen, den sie bis auf Carl den Großen zurückführen, und schon von diesem Kaiser mit der Paderbornischen Schirmvogtei versehen lassen, gründet sich, wie leicht zu denken, auf keinen Beweis, und verdient keine Widerlegung. Grupen fängt die Stammreihe derselben mit einem 1098. vorkommenden Widekind an: man kann aber doch weiter zurückgehn. K. Conrad II. schenkt unterm J. 1031. dem Bischof Meinwerck praedium Bennanhusen, Valaborch, Dadanborch, situm in pagis *Wetiga* et *Tilithi*, in *Comitatu Widukindi*, und in einer andern Urk. von eben dem Jahr praedium Sannanabiki (Sannebeck) in *Comitatu Widukini* in Pago *Wetiga* situm. Schaten. Ann. pad. T. I. p. 479 und 481. Vita Meinw. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 560. Daß dieser Widekind würklich ein Schwalenberger war, wird schon aus seinem dieser Familie so eignen Namen, so wie aus der Nähe jener Gauen bei dem Schloß Schwalenberg, zum voraus wahrscheinlich, aber völlig erweislich aus einer Urk.

gedachten Gepa v. Itter führte diesen Namen; die nächsten Nachkommen desselben, die Grafen v. Waldeck, waren noch in eben dem eilften Jahrhundert sowohl im Besitz des Klosters Arolsen, das jene Gepa und ihre Töchter gestif-

v. J. 1043, die zugleich das Geschlecht desselben weiter fortführt. Abbt Truthmar stiftet nemlich eine Kirche zu Horhausen, bei Eresburg (Stadtberg): hec autem peracta sunt presente *Comite Herimanno*, qui pro salvatione sua et *patris sui Widekindi* et *conjugis sue Berthe*, *filiorum*que suorum *Bardonis*, *Widekindi* atque *Henrici* memorate delegavit ecclesie mansum et quatuor iugera in villis Suasharan et Haran in pago *Almanga* et mansum medium atque iugera XX. in *Heriwardeshusen* (Hertzhausen, in d. Herrsch. Itter) in Pago *Itterga*. Falke Trad. Corb. p. 210 ꝛc. Von diesen drei Brüdern, die damals noch sehr jung gewesen seyn mögen, kommen Widekind und Henrich noch in ungleich spätern Zeiten vor. Den erstern führt Grupen Orig. Pyrm. et Schwal. p. 41. aus einer ungedruckten Urk. des Mindenschen Bischofs Witelo an, worin er unterm J. 1098. als Graf in mallo *Linden*, in dem Hannöver. Amt Calenberg erscheint (s. weiter den folg. §. LXVI. not. b.), die aber, wenn das Datum richtig seyn soll, von einer undatirten, des Widekinds auf ähnliche Art erwähnenden, Urkunde des nemlichen Bischofs (Würdtwein Subsid. Dipl. T. VI. p. 319.) verschieden seyn müßte, weil in letzterer des Herzogs Lothars v. Sachsen gedacht wird, der bekanntlich erst im J. 1106. zu dieser Würde gelangt ist. Der andere Bruder *Heinricus* Comes eiusque filius *Widekindus* geht im J. 1113. mit dem Abt Erckenbert von Corvei einen Tausch in Ansehung vieler in der heutigen Grafschaft Waldeck, und drum herum gelegenen lehnbaren Dörfer und Güther ein. Falke Trad. Corb. p. 406. Von diesem Widekind III. wird der Text noch weiter reden. — Da wir einmal einen Hermann unter den ältesten Schwalenbergern kennen, und diese das Grafenamt in dem Gau Tilithi verwalteten, so könnte man, wenn man wollte, noch weiter gehn, und auch einen *Helmannus* (steht fälschlich statt *Herimannus*) in Pago Tilithi dahin rechnen, dessen eine, das Kloster Willeck betreffende, Kaiserl. Urk. v. J. 1102. gedenkt (Chron. Gottwic. p. 810 etc.), so daß der Enkel nach dem Großvater benennt wäre. — Daß übrigens der vorgedachte Widekind I. noch nicht Obervogt von Paderborn war, wird daraus unwidersprechlich, weil in eben dem J. 1031. worunter ich ihn angeführt habe, ein *Amelungus* Comes summus maioris Ecclesiae Advocatus die von dem Paderb. Bisch. Meinwerck geschehene Stiftung des Klosters Abdinkhofen in Vollziehung bringt (Schaten. l. c. p. 484.), und dieser Graf Amelung, der schon vorher mit seinem Bruder Eckbracht oder Eckbertus vorkommt (l. c. p. 475. Falke Trad. Corb. p. 637.), in eine ganz andre Familie gehört. Ob aber den Schwalenbergern eher ein Bernhardus Comes Advocatus Ecclesiae zuzutheilen sey, der unter den J. 1054. und 1058. angeführt wird (Schaten. l. c. p. 544. 552.), ob auf diesen wieder ein jüngerer Bernhardus de Waldeck, der in den J. 1120. 1128 Urkunden bezeugt, (Falke Trad. Corb. p. 215. 217.) Beziehung habe, oder ob letzterer vielmehr, wie es scheint, zu der Burgmännischen Familie von Waldeck gehört, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Wir finden vor Widekind III. keinen sicher bekannten Schwalenberger in jenem Vogteiamt: ob er es zuerst erworben, oder eines der nächsten Stammglieder vor ihm, wer will das entscheiden?

tet, als auch des heutigen Städtchens Arolsen, womit sie es ausgesteuert hatten, und nach dem Tode dieses Widekinds v. Schwalenberg wählten die Töchter der Gepa gerade den Sohn desselben, den Folkwin von Schwalenberg, zum Vogt des Klosters: wie sollte man dann noch Bedenken finden, jene Schwalenbergische Gemahlin mit der gleichgenannten Tochter der Gepa von Itter für Eine Person zu halten? — Eine von den beiden übrigen Töchtern dieser Gepa, entweder Mechtild oder Berta, muß an einen Herrn vermählt worden seyn, der von dem wiedererlangten Schloß Itter den Titel hernahm. Ich stelle mir, wie ich glaube, nicht ohne Grund die Sache so vor. Die Nichten des vorerwähnten Volmars v. Itter, als des letztlebenden Stammherrn, hielten sich für berechtigt, das damals noch allodiale Schloß Itter mit seinem Zugehör zu veräussern: die jüngere Linie hingegen, ob sie gleich auch nur aus weiblichen Erben bestand, konnte doch immer gegen die gänzliche Veräusserung ihres Stammschlosses, von welchem der Gepa Gemahl den Namen geführt, und worin er vermuthlich, nach Art solcher Familienschlösser, in ungetheilter Gemeinschaft gesessen hatte, gegründeten Einspruch machen, und dieser konnte durch das Ansehn der Familie, und den wichtigen Einfluß der Schwalenberger, als Paderbornischer Schirmvögte, noch gültiger werden, so daß sich die Aebbte von Corvei nach dem Tode der Nichten Volmars durch die Gewalt der Umstände genöthigt sahen, ihrer ehmaligen Baunfläche auf die jemalige Wiederveräusserung ungeachtet, das Schloß an die Familie der Gepa zurückzugeben, und sich mit der erworbenen Lehnbarkeit desselben zu begnügen. Auf diese Art entstand ein neuer Stamm der Herrn von Itter, wer aber der eigentliche Stifter desselben gewesen, kann ich nicht angeben. Ein Gerlach v. Itter, der im J. 1177. vorkommt, scheint für einen Tochtermann der Gepa zu jung, und möchte wohl eher ein Sohn desselben gewesen seyn (*w*).

w) *Gerlacus de Ittere* unterschreibt eine dem Kloster Gerden von dem Paderb. Bisch. Evergis ertheilte Urk. v. J. 1177. als Zeuge, und zwar unter der Rubrik der *liberorum* hominum, denen die ministeriales entgegengesetzt werden. Schaten. l. c. p. 845. und Falke Trad. Corb. p. 233.

Das ältere Geschlecht der Herrn v. Itter war nach dem allen von Bedeutung, vielleicht die jüngere Linie irgend eines Gräflichen Hauses, die, weil ihr die Gräfliche Gerichtsbarkeit nicht zufiel, auch den gräflichen Titel nicht annahm (*x*). Seine Güther schränkten sich keineswegs auf die kleine Herrschaft Itter ein. Gepa konnte das Kloster Arolsen stiften, eine ihrer Töchter brachte ihrem Gemahl das Schloß Itter, oder wenigstens das Recht darauf zu; es läßt sich also voraussetzen, daß auch die beiden andern verhältnißmäßig versorgt worden, und ich irre wohl nicht, wenn ich glaube, daß insbesondre die Heurath mit der ältesten derselben, Luitrud, für ihren Gemahl Graf Widekind III. von Schwalenberg eine so ergiebige Quelle von neuen Erwerbungen wurde, daß er nun in dem Ittergau und dem anliegenden Hessen seinem Glück eine neue Heimath bereiten, und einen zweiten, dem ältern sehr überlegnen, Stammsitz seines Hauses anlegen konnte. Von seinen Söhnen wurde nehmlich der ältere der Stammvater des Waldeckischen Hauses, und der jüngere pflanzte die Schwalenbergische Linie fort. Die leztere geht mich hier nicht weiter an: ich bleibe also nur bei den Grafen von Waldeck stehn.

§. LXVI.

Fortgang der Grafen v. Waldeck, bis zum Lehensauftrag ihrer Grafschaft an Hessen.

Widekind III. von Schwalenberg war, wie gesagt, ein Sohn Graf Henrichs. Man findet ihn mehrmals unter dem Titel eines Schirmvogts (Advocati) der Paderbornischen Kirche; er hatte seine Mall- oder Gerichtsstätte (mallum) zu Balhorn, unweit Paderborn (*a*). Ein ähnliches Gräfliches Richteramt verwaltete er in dem Gau Mersiem, in der Gegend des Hannövrischen Amts Calenberg (*b*). Ich setze zu dem, was ich von ihm und seiner Ge-

x) Ich habe von dieser Gewohnheit schon oben §. LVIII. S. 754. geredet, und wir werden §. LXVI. not. e. an den Herrn von Colrebeck, als Abkömmlingen der Grafen von Schwalenberg, ein neues Beispiel dazu finden.

a) S. von diesem Balhorn S. 959. not. k die angeführten Stellen.

b) Ich habe schon §. LXV. not. v. eine Urk angeführt, worin Widekind II. als Graf in Pago *Mersiemen* in mallo *Linden* erscheint. Das nemli-

mahlin Luitrud oder Leutrud schon vorher gesagt habe, nur noch hinzu, daß beide im J. 1128. das Benedictiner Mönchskloster Marienmünster, im Paderbornischen, stifteten, und daß er 1137. starb (*c*). Er hinterlies zwei Söhne, Volquin und Widekind (*d*). Der erstere verewigte sich dadurch, daß er der nächste Stammvater des Waldeckischen Hauses wurde, dagegen sein Bruder

che sagt eine undatirte Urkunde Bischof Siwards v. Münden, der v. J. 1120 – 1140. regierte, von Gr. Widekind III.: hec traditio facta est in Pago *Merstemen*, in loco *Linden*, in mallo *Widekindi de Swalenberg*. Würdtwein Subsid. Diplom. T. VI. p. 324. Lerbecke in Chron. Mindens. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 175. setzt bei Gelegenheit dieses ihm bekannten Schenkungsbriefs hinzu: Huius (Widekinds) mater praedium suum apud *Lutteken - Bremen* pro lumine nocturnali altaris S Michaelis contulit. Dieses Luttekebremen liegt, wie das Chron. Gottwic. p. 681. richtig anmerkt, nahe bei dem Schloß Blankenburg zwischen Stemmen und Borgen. Vielleicht war also Widekinds Mutter eine gebohrne Gräfin von Blanckenburg.

c) S. den Stiftungsbrief v. Marienmünster in Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 717. Bischof Bernhard sagt darin, daß dieses Kloster stifte: Comes *Widekindus*, vir nobilis et catholicus, nobis *prope qua consanguinitate coniunctus*, et uxor eius *Luthrudis* nobilis foemina Deo devota. Dieser Bischof war ein gebohrner Dynaste von Osede, unweit Osnabrück, und die Verwandtschaft kam, wie aus den Worten erhellt, von Widekinds Seite, nicht von seiner Gemahlin; worauf sie sich aber gründe, weiß ich nicht. — Gr. Widekind wird in der Päbstlichen Bestätigung des Klosters Marienmünster, oder, wie es in der Urk. auch genennt wird, des Monasterii *Sualenbergensis* noch unterm J. 1137. als lebend angeführt l. c. p. 747., es erscheint aber auch dessen Sohn Folkwin in eben dem Jahr schon als Advocatus Eccles. Paderb. l. c. p. 749. Widekind muß also wohl entweder in dem Lauf des angeführten Jahrs, oder doch nicht lange vorher gestorben seyn.

d) *Folcwinus* Advocatus tritt im J. 1149. dem neugestifteten Kloster Wilbach einige Güther in Wilboldessin ab, laudantibus id ipsum et simul agentibus *matre sua Lutrude* et *fratre suo Widekindo*. Schaten. l. c. p. 781. Diese beiden Brüder treten nachher unter den Jahren 1153 – 1177. in Paderb. Urk. mehrmals als Zeugen auf, l. c. p. 795. 805. 838. 845. und Kindlinger Münster. Beitr. Th. III. in Beil. S. 43. 45. *Wolcuinus*, vir praepotens, Sualenbergensis zerstört im J. 1145. die wiedererbaute Vestung Eresberg (Stadtberg), als seinen Landen nachtheilig und nimmt 1152. mit seinem Bruder Widekind die Stadt Hörter ein, worüber sie die Vogtei hatten. Grupen Orig. Pyrm. et Schwal. p. 43. 49. und Fasti Corbei. in (Harenberge) Monum. ined. Fasc. I. p. 45. Daß beide Brüder, Folkmin und Widekind, in einer Urk. v. J. 1149. noch inter pueros gerechnet werden, und der erste insbesondere, der doch schon im J. 1137. als Advocatus Paderb. angeführt wird, und im J. 1151. schon vermählt war, unter eben dem Jahr noch iuvenis heißt (Grupen Orig. Pyrm. et Schwal. p. 75. 78.), kann nach dem alten keine eigentliche Jugendjahre, sondern nur junge Herrn oder junge Männer anzeigen. Vergl. oben §. LVII. S. 704. not. l.

Widekind die Linie der Grafen von Schwalenberg fortführte, von denen wieder die Grafen von Pyrmont, so wie von diesen die Dynasten von Colrebek, ausgiengen (e). Ich bleibe hier bei den Grafen von Waldeck stehen. Folkwins Söhne, Widekind, Hermann, Folkwin, und Henrich nahmen von diesem Schloß zuerst den Namen an (f). Daraus folgt aber noch nicht, daß sie auch

e) Diese neuere von Gr. Widekind gestiftete Schwalenbergische Linie starb, wie ich §. LX. S. 916. weiter erläutert habe, im J. 1350. aus, die von ihr ausgegangene Gräflich-Pyrmontische Linie hingegen, von welcher wieder die Dynasten von Colrebeck als ein Nebenzweig abstammen, erhielt sich bis zum J. 1494. Grupen l. c. handelt von diesen drei Linien umständlich, obgleich nicht vollständig genug. Hier nur noch eine Bemerkung über das Schloß Schwalenberg! Die §. LXIV. not. d. erwähnten Waldeckischen Chronikschreiber, und andere Schriftsteller, tragen sich mit der Sage von einem neben dem Dorf Schwalenfeldt, in dem Waldeck. Amt Eisenberg, gelegnen Schloß Schwalenberg, von dem sich noch jetzo die Spuren in Wall und Gräben zeigten, und möchten's gerne wohl gar zum Stammschloß der alten Grafen v. Schwalenberg machen. Daß ehmals ein Schloß oder irgend ein Burggebäude daselbst gestanden, ist sehr wohl möglich, wiewohl es nirgends vorkommt; daß es aber Sualenberg geheissen ist ohne Zweifel blos aus dem Namen des Dorfs Schwalenfeldt gemuthmaßt worden, und daß es gar der Stammsitz der Gr. v. Schwalenberg gewesen, ist unwidersprechlich falsch. Denn das Kloster Marienmünster, in dem Paderborn. Amt Oldenburg, das Gr. Widekind I. v. Schwal. im J. 1128. stiftete, wird als iuxta arcem Sualenberg gelegen angegeben, heißt auch eben daher Monasterium Sualenbergense. Grupen l. c. p. 34 ꝛc.

f) Widekindus *de Waldeck* kommt unterm J. 1180 — 1189. mehrmals in Urkunden vor, worin ich mich, der Kürze wegen, nur auf die von Grupen l. c. p. 59. ꝛc. angef. Stellen beziehe. Demungeachtet führten die Grafen von Waldeck, welches wohl zu merken, sowohl in dieser als der folgenden Generation zuweilen auch noch den alten Titel von Schwalenberg fort. Bischof Hermann von Münster giebt in dem Stiftungsbrief des Klosters Marienfeld vom J. 1185. die Grafen und Herrn an, die zu dieser Stiftung beigetragen, namentlich Widekindum Advocatum, der aber die Schwalenberger nichts angeht, und dann: *Widekindus* quoque *de Schwalenberg* cum *fratribus suis Hermanno*, *Volquino* et *Henrico*, cum *alios adhuc non haberent heredes*, et pro aetatis integritate libero fruerentur arbitrio, iam dicto claustro Ecclesiam *Stapelagen* et curtim ibidem sitam — assignaverunt. Schaten. T. I. p. 870. Der Bischof von Münster führt hier diese Brüder von Waldeck nur historisch an, und brauchte als ein Ausländer, dem die neue Familientheilung weniger bekannt war, den altherkömmlichen Titel von Schwalenberg: denn daß sie würklich von der Waldeckischen Linie waren, erhellt erstlich daraus, weil nach einer Urkunde vom J. 1194., worin *de Waldeck* unus ex *quatuor fratribus* als Zeuge unterschreibt (Schaten. l. c. p. 901.), dieser Waldeckischen Brüder, oder der Söhne Volquins, würklich vier waren, und dann weil Widekind, Hermann und Henrich auch in mehrern andern Urkunden als Brüder und Grafen von Waldeck vorkommen (s. die folgende Anmerk. g. h.)

die ersten Erbauer desselben waren; man findet vielmehr schon lange vorher eine Burgmännische Familie, die sich darnach benannte (g). Dem Widekind, als dem ältesten, war die Obervogtei über das Bisthum Paderborn zugefallen. Aemter dieser Art waren den geistlichen Stiftern, da sie gewöhnlich von den Vögten nicht sowohl zu ihrer Vertheidigung, als vielmehr zu eignem Raub und Bereicherung angewendet wurden, endlich so verhaßt worden, daß sie sich derselben auf alle Art zu entledigen suchten. Dem Bisthum Paderborn gab Widekind selbst Gelegenheit dazu. Er ließ sich von dem Schwindelgeist seiner Zeit befallen, dem Kreuzzug Kaiser Friedrichs I. beizuwohnen (1190). Um die nöthigen Gelder dazu zusammen zu bringen, verpfändete er dem Bischof Bernhard von Paderborn sein Vogteirecht, mit allen davon abhängenden Gütern und Lehen, um 300. Mark Silbers unter der Bedingung, daß es, im Fall er nicht

zu gleicher Zeit aber ein Volquinus Comes, den man, wie ich gleich weiter zeigen werde, nicht anders als für den vierten Bruder jener Herrn ansehen kann, unter dem Titel de novo Castro eine neue Linie stiftet. Die Schwierigkeiten, die sich Grupen l. c. p. 63. ꝛc. 75. ꝛc. darüber aufwirft, indem er jene Herrn zwar in der Waldeckischen Linie anerkennt, zu gleicher Zeit aber die nemliche Zahl von Brüdern nicht nur, sondern auch unter den nemlichen Namen, in der Schwalenbergischen Linie finden will, gehen mich hier nichts an. Genug, daß die vier Brüder von Waldeck keinem Zeifel unterworfen sind. So viel weniger darf man auf einen Rudolphus de Waldecke achten, der in Goldast. Constitut. T. I. p. 285. eine Urk. K. Friedrichs I. vom J. 1180. als Zeuge unterschreibt, und auf den sich manche Waldeckische Schriftsteller beziehen, ob er gleich den Titel eines Comes nicht führt, und unter Niederadlichen steht, daher auch gewiß in eben die Classe gehört. Vergl. die folgende not. g. — Daß die Mutter jener vier Brüder, Luckard, eine Tochter des Gr. Beppo von Reichenbach war, erhellt aus dem Stiftungsbrief des Klosters Aulesburg vom J. 1144., worin ihre und ihres Gemahls Einwilligung angeführt wird. Kuchenbecker Annal. Hass. Coll. IV. p. 340. und Guden. T. I. p. 153. Folkwin wollte sich von ihr trennen, quod morbo caduco laboraret, fiel aber darüber in den Mainz. Kirchenbann, und mußte sie behalten. Grupen l. c. p. 46 — 49.

g) Ich habe §. LXV. not. u. einen Bernhardus de Waldeck unter den J. 1120. und 1128. angeführt. Einer dieses Namens, ich weis nicht, ob der nemliche, erscheint auch in einer dem Kloster Flechtorf ertheilten Schenkungsurkunde vom J. 1141. als Zeuge (Senkenb. Sel. Jur. et Hist. T. VI. p. 410.), und in der Urk. vom J. 1189, worin Gr. Widekind die Vogtei über Paderborn an dieses Hochstift verpfändet, kommt inter fideles Widekindi ein Ludovicus de Waldeck vor, auch unter den Zeugen: Castellani de Waldeck. Man muß indessen hierin vorsichtig seyn, weil es in Baiern, Oesterreich, in der Schweitz, Schwaben und Pfalz Schlösser dieses Namens gab, nach welchen sich besondere Familien benannten.

wieder zurückkehrte, dem Bisthum auf immer zufallen solle (*h*). Der Fall trat würklich ein. Widekind starb auf dem Kreuzzug, ohne Kinder zu hinterlassen, die Paderbornische Schirmvogtei, die dieser Familie so vieles Ansehn gegeben hatte, war also auf immer für sie verlohren, und Widekinds Brüder, Hermann und Henrich konnten soviel weniger dagegen einwenden, da sie zu jenem Vertrag ihre Einwilligung gegeben hatten (*i*). Hermann folgte dem Beispiel seines Bruders in einem ähnlichen Falle; er veräusserte (1199) sein Vogteirecht über das Kloster Flechtorf an den Erzb. v. Cölln (*k*). Die vier Brüder waren im J. 1185. noch alle unbeerbt (*l*). Hermann blieb es auch, soviel man weis, und

h) S. die weitläuftige Urk. in Schaten. Ann. Pad. T. I. p. 883. *rc.* Widekind stiftet darin unter andern auch ein ständiges Jahrgedächtniß sui et *patris sui Volquini et avi sui Widekindi.* Man könnte fragen, warum hier nur jenes Widekinds Bruder, Hermann und Henrich, nichts aber zugleich auch der vierte Bruder Folkwin, ihre Einwilligung geben, da doch selbst noch im J. 1194, wo der Tod des, in dem Feldzug inzwischen verstorbenen. Widekinds noch nicht allgemein bekannt war. vier Waldeckische Brüder erwähnt werden, s. vorher not. f.. Entweder war Folkwin damals abwesend, oder er unterschrieb deswegen nicht, weil er mit dem ganzen Handel unzufrieden war; vielleicht war er auch, da er gleich darauf unter einem andern Titel vorkommt, damals schon so abgefunden, deß er an den Geschäften seiner Brüder weiter keinen Antheil nahm.

i) Kaiser Henrich VI. bestätigte im J. 1193. dem Bischof Bernhard von Paderborn dieses Vogteirecht, nachdem Gr. Hermann von Waldeck, als nunmehr ältester Bruder und Erbe, von neuem darauf entsagt hatte: *Heremannus* de Waldekke — coram nobis abiuravit totam advocatiam, quam *Widekindus frater suus* vacantem habuit, quando eam resignavit, dum iturus esset in expeditionem transmarinam. Schaten. l. c. p. 896.

k) Schurzfleisch Analecta Diplom. ap. Senkenb. Sel. Jur. et Hist. T. VI. p. 401. 429. Von der Stiftung des Klosters Flechtorf habe ich schon oben geredet. Was Schurzfleisch l. c. behauptet, als seien die Grafen von Waldeck schon vom J. 1101. an im Besitz jenes Vogteirechts gewesen, bedarf eines starken Beweises.

l) S. vorher not. f. *Hermannus* de Waldeck et *frater eius Henricus* kommen unterm J. 1195. als Zeugen vor, und unterm J. 1195. unterschreibt ersterer verschiedene Urk. des K. Otto IV., dessen Anhänger er war. Schaten. l. c. p. 909. 914. 922. Ob er auch noch derjenige Hermannus de Waldecke war, der unterm J. 1213. in Mainzischen Urk. erscheint (Guden. T. I. p. 428. 488.), oder ob darunter vielmehr einer aus der Burgmännischen Familie dieses Namen, oder wie Prosser l. c. p. 813. will, und auch allerdings am wahrscheinlichsten ist, ein Sohn Graf Henrichs II. zu verstehen sei, lasse ich dahingestellt seyn, s. die folgende not. x.

und soll zulezt im Kloster Werden den geistlichen Stand ergriffen haben (*m*), Henrich hingegen pflanzte den Stamm der Grafen von Waldeck fort, und Folkwin stiftete, als Besitzer des, jetzo Mainzischen, Schlosses und Städtgens Naumburg, unweit Frizlar, unter dem Namen der Grafen von Neuenburg oder Naumburg (de novo Castro) eine besondre Linie, die bisher soviel eher ganz unbemerkt geblieben, weil sie schon im dreizehnten Jahrhundert wieder erlosch (*n*). Ich will von dieser Linie zuerst reden. Sie hatte sich in dem benachbarten Hessen mehrere Güther und Lehen, namentlich auch das Schloß Weidelberg, in dem heutigen Amt Wolfshagen, zu erwerben gewußt. Folkwins Sohn Widekind, der v. J. 1216. – 1261. vorkommt, erhielt sich noch im Besiz jener Schlösser, und vererbte sie auf seinen Sohn Folkwin II.; da aber lezterer nur minderjährige Kinder hinterlies, so erlaubte sich sein Bruder Widekind, Dommherr zu Halberstadt, eine Freiheit, die man von einem zum geistlichen Stande getretenen Stammglied kaum erwarten sollte: er verkaufte nemlich die beiden Schlösser Naumburg und Weidelberg um 1500 Mark Silbers, oder 2000 Mark Cölln. Pfennige, an Landgr. Henrich das Kind von Hessen; doch unter der Bedingung, daß seines Bruders Söhne,

m) Prasser Chron. Waldeck. p. 812.

n) In einer von Erzb. Conrad v. Mainz dem Hessischen Kloster Aulesburg ertheilten Urkunde vom J. 1196 kommt *Wolcwinus de novo Castro* unter der Rubrik der Comitum vor (Urkdb. Beil. XCI. S. 129.); eben so in einer andern Urkunde des nemlichen Erzbischofs, worin er das Kloster Berich bestätigt. Senkenberg Sel. T. VI. p. 429. Ein ausdrückliches Zeugniß, wodurch dieser Gr. Folkwin von Naumburg als vierter Bruder der obgedachten drei Waldecker Grafen dargestellt würde, kann ich zwar nicht anführen; wenn man aber überlegt, daß, nach nächst vorhergeh. not. f. dieser Brüder unwidersprechlich vier waren, und einer derselben Folkwin hieß, daß die dem damaligen Waldeckischen Haus so eigenthümlichen Namen Folkwin und Widekind auch unter den folgenden Grafen von Naumburg fortgehen, daß dieses jetzo Mainzische Städtgen unmittelbar an der Waldeckischen Landschaft liegt, auch alle andere Güter jener Grafen, so weit man sie nur kennt, in dieser Gegend herumlagen, daß an dem Schloß Weidelberg, das die Grafen von Naumburg besassen, im J. 1380, wie ich unten erzählen werde, auch ein Graf von Waldeck Theil nahm, und daß sich gar kein anderes Haus, als das Waldeckische, aus dem diese Grafen hergestammt seyn könnten, auch nur mit der entferntesten Wahrscheinlichkeit denken läßt, so möchten alle diese so genau zusammentreffenden Umstände wohl für einen hinreichenden Beweis gelten können.

im Fall sie dereinst den Verkauf nicht genehmigen wollten, ihren Antheil gegen verhältnißmäßigen Abgang am Kaufschilling zurücknehmen könnten, und daß überhaupt die ganze Kaufhandlung nur in sofern gültig seyn sollte, als Landgr. Henrich noch vor Walburgis (1. Mai) des nemlichen Jahrs wegen dem ausbehaltenen Zahlungstermin Caution stellen würde (*o*). Diesen Termin muß der

o) Nach Graf Folkwin I. folgen zwei andere Grafen von Naumburg, die Brüder Widekind und Ludwig, die man der Zeit, den Namen und Umständen nach, nicht anders als für Söhne jenes Folkwins halten kann. Widekindus *de novo Castro* bezeugt eine Urk. Landgr. Hermanns vom J. 1216, wodurch er das Kloster Aulesburg in seinen Schutz nimmt. Estors kleine Schriften Th. I. S. 199 Eben so eine Mainzische vom J. 1227. Kopp Lehenspr. Th. II. p. 360. In einer Urkunde vom J. 1234. heißt es: *Witekindus* Comes *de Nuenburg* quidquid iuris habuimus in bonis in *A'dendorf*, nos una cum *uxore nostra Osanna* et *filio nostro Volkwino*, ad petitionem — *fratris nostri Ludewi.i* — abrenunciavimus, Hospitali S. Marie domus Theutonicorum — donando. Similiter et bona nostra in villa *Wildungen* — in duabus villis, que *Amenowe* nuncupantur — dedimus. Guden. T. IV. p. 879. Landgr. Henrich resignirt im J. 1235. dem Erzb. v. Mainz: decimam maiorem et minorem in *Wettere*, quam de manu nostra *Widekindus de novo Castro*, fidelis noster, tenuit, mit der Bitte, ihn dem Kloster Aulesburg zu übergeben, Urkdb. Beil. CXVII. S. 152 rc. Der nemliche Widekind, mit seiner vorgenannten Gemahlin, Sohn und Bruder, entsagt 1243. gegen jenes Kloster seinen Rechten auf den Hof zu Westheim, Güter zu Heimbach, und die Zehnten zu Netphe u. Wetter, führt auch seinen minderjährigen Sohn Widekind an, der im J. 1246. als Domherr zu Halberstadt vorkommt. Urkdb. S. 159. not. *. Im J. 1244. nahm der Erzb. v. Mainz diesen Widekindum de Nuemberg zu seinem Burgmann in Battenberg an (Urkdb. S. 161.), und unterm J. 1250. unterschreibt Comes Widekindus de novo Castro et Dominus Volquinus eius filius eine Ziegenhainische Urkunde; sein vorermähnter Bruder Ludwig aber kommt in eben dem Jahr, und 1265. als teutscher Ordensritter vor. Cassel. Deduct. gegen den Teutsch. Orden v. J. 1751. Beil. XIII. XXXVI. XXXVII. u. Guden. T. IV. p. 908. Von dieses Widekinds beiden Söhnen, dem vorgedachten Folkwin II. und dem Halberstädtischen Domherrn Widekind, kommt der erste 1248. als *cognatus* Bertoldi de Velsberg vor (Falke Trad. Corb. p. 869. n. 254.), von welchem letztern ich zu andrer Zeit weiter reden werde, entsagt darauf 1261. unter dem Titel eines Comitis in Nuwenberg gegen das Kloster Haine seinen Ansprüchen auf Güther in Mellen und Fischbach, in praesentia — Domini *Ledewici* dicti *de Nuwenber chen*, *Patris nostri* Comitis *Widekindi*. — Der Vater scheint also, vermuthlich Alters wegen, oder weil er vielleicht zuletzt in den geistlichen Stand getreten, dem Sohn die Verwaltung seiner Güter abgetreten zu haben —, und that 1265. d. 9. Merz des nemliche in Ansehung einiger Güter zu Helpurghausen. Kopp Nachr. v. Itter S. 203. u. 205. Daß er noch in eben dem J. 1265, und zwar zwischen dem angeführten 9. Merz und dem 10. Nov gestorben, erhellt aus dem im Text erwähnten Kaufcontract. Es maßte sich *nemlich* dieses Folkwins II. Bruder, Widekind, ungeachtet er zum geistlichen Stand getreten war — er kommt noch im Jahr 1268. als Domherr zu

Landgr. nicht eingehalten haben: denn eben der Halberstädtische Domherr Widekind verkaufte im folgenden J. 1266. seine Hälfte an gedachten Schlössern um 400. Mark Pfenn. an den Erzb. Werner von Mainz, und versprach in Ansehung seiner noch unmündigen Bruderssöhne, daß sie ihren Antheil, wenn sie ihn je verpfänden oder verkaufen wollten, vor allen andern dem Erzstift, und zwar nicht höher als um 700. Mark, anbieten sollten (*p*): es muß auch diese Bedingung nachher in Erfüllung gegangen seyn, weil man das Erzstift noch in

Halberstadt, im J. 1276. aber als Probst der Kirche zu Heiligenstadt vor (Würdtwein nova Subsid. Dipl. T. VI. p. 88. Wolf Gesch. des Eichsfelds Th. II. Beil. VIII. S. 7.) — das Eigenthumsrecht an den Schlössern Naumburg und Weidelberg an, und verkaufte nicht nur seine Hälfte, sondern auch die von seinen unmündigen Neffen, am 10. Nov. 1265. an Lgr. Henrich von Hessen. Ich habe diese Urk. in dem Urkdb. Beil. CLXXVI. S. 197. im Auszug geliefert, sie ist aber seit der Zeit in Hrn RR. Ledderhose kleinen Schriften Th. IV. S. 281. vollständig erschienen: Nos *Widekindus* canonicus Halverstadensis *dominus et heres de novo castro* notum esse volumus — —, quod nos et *filii fratris* coheredes nostri vendidimus Illustri domino nostro *Henrico Lantgravio domino Hassie* castrum nostrum dictum *Wedelberc* et *Nuenburg*, castrum et oppidum cum omnibus hominibus, bonis, dominio ac ceteris omnibus — pro mille et quingentis marcis examinati argenti, vel pro duobus millibus marcarum legalium denariorum coloniensis monete etc. s. weiter die folg. not. p.

p) In einem an Nobilem virum *Widekindum de Nuwenburg* fratrem quondam *Volkwini de Nuwenburg* gerichteten Schreiben v. 2. April 1266. sagt Erzb. Werner v. Mainz: Cum tu dimidietatem Castrorum, scilicet *Nuwenburg* et *Opidi adiacentis* et castri *Wedelberg*, cuius dimidietatis legitimus tu es heres; ac dimidietatem vasallorum, Ministerialium, Hominum cuiuscunque condicionis — et Villarum, iurisdictionum, iudiciorum, silvarum — —, specialiter etiam dimidietatem Comicie Lantgravii que *Hagebucken* dicitur et *adiacet nostris castris predictis*, titulo pignoris hactenus habitam, et, donec redimatur, habendam; summa etiam pro redemptione ipsius Comicie quandocunque recepta inter Nos et *filios fratris tui* equaliter dividenda, vendideris nobis — pro quadringentis marcis denar. Colon. etc. und setzt darauf die Bedingungen fest, wie es mit der andern Hälfte jener Schlösser in Ansehung der Burghut, Burgmänner — deren sie nach Belieben neue annehmen können, nobili viro *Heinrico de Waldeck*, duntaxat excepto, vermuthlich, weil man von ihm, als einem Stammverwandten, Ansprüche aufs Schloß befürchtete, — Verpfändung, Veräusserung, oder auch in Ansehung der bereits veräusserten Güter u. Rechte seiner Vorfahren, die man etwa wieder zurück erhalten könne, gehalten werden solle: Feuda quoque omnia, que iidem tui cognati (nemlich filii fratris) de iure debent habere a nobis, liberaliter conferemus eisdem. Guden. Cod. Mogunt. T. I. p. 714 ꝛc. Die erwähnte Comicia *Hagebuke* (Hainbuche) war ohne Zweifel ein Centgericht, das von der Mallstätte den Namen führte.

eben dem Jahrhundert im alleinigen Besitz der beiden Schlösser findet (*q*). Die erwähnten Mündlinge scheinen früh gestorben zu seyn: es zeigt sich späterhin (1286.) nur noch eine Berta von Naumburg, vermuthlich eine Schwester derselben, die in zweiter Ehe an Ritter Gyso von Ziegenberg verheurathet war, aber aus erster Ehe Söhne hatte, an die wohl der übrige wenige Nachlaß des Naumburgischen Hauses gekommen seyn mag (*r*). — Die Grafen von Naumburg führten einen rechtwärts aufgerichteten ungekrönten Löwen, mit einem Balken, im Wappen, die Grafen von Waldeck hingegen einen schwarzen Stern (*s*). Aus dieser Verschiedenheit läßt sich aber kein Beweis *gegen ihre* Stammverwandtschaft hernehmen: denn es ist bekannt genug, daß bei dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts, wo jene Linien entstanden, noch die wenigsten Häuser fest bestimmte Wappen hatten, daß sie dieselben bis gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts noch oft voränderten, und daß sich abgesonderte Linien auch oft durch eigne Wappen unterschieden (*t*).

Henrich II. pflanzte, wie gesagt, die Waldeckische Linie fort (*u*). Die Grafschaft Waldeck war zu seiner Zeit schon reich genug an Klöstern; die vor-

q) Landgr. Henrich das Kind von Hessen gewann 1293. dem Erzb. Gerhard v. Mainz unter andern die Schlösser Weidelberg und Nuwenburg in einer Fehde ab. Gerstenberg. Hess. Chron. ap. Schminck Monim. Hass. Coll. II. S. 435, dem es wieder die Hess. Reim. Chron. ap. Kuchenbecker Annal. Hass. Coll. VI. S. 261. nachschreibt. Ich werde von dem Schloß Weidelberg unten weiter reden.

r) *Bertha* de *Novo castro* verkauft dem Teutschen Orden in Marburg einen Leibeigenen de consilio *mariti nostri* Domini *Gysonis de Zygenberg*, ac unanimi consensu *filiorum nostrorum Widekindi* ac *Bertholdi*; und unter dem nemlichen Datum beurkunden *Gyso* miles de *Zygenberg* et *Widekindus* privignus eiusdem, quod *Bertholdus* privignus et frater noster venditionem factam per Dominam *Bertham de novo Castro* — — ratam habebit etc. Guden. T. IV. p. 953 954. Gudenus, der sich in die Familie de novo Castro nicht zu finden weiß, glaubt sehr irrig, diese Bertha aus den Dominis de Cozerna et Novo Castro am Rhein herleiten zu können. — Wer der erste Gemahl der Bertha war, von dem sie jene Söhne hatte, weiß ich nicht anzugeben; vermuthlich war er, gleich ihrem zweiten Mann, vom niedern Adel, und behielt eben daher die Bertha ihren höhern Geburtstitel bei.

s) Der in voriger not. o. angef. Urk. v. J. 1261. hängt Folkwins II. Siegel an, welches, nach Kopps Beschreibung, leonem, versus dextram erectum, sine corona, cum trabe vorstellt.

t) Vergl. den ersten Band dieses Werks S. 232. 605 ꝛc.

u) S. vorher not. f. und l. Die Waldeckischen Genealogen haben wohl gewiß Recht, wenn sie diesen Henrich einhellig als den Stammvater der

gedachten Klöster Flechtorf und Arolsen, so wie das Benedictiner Nonnenkloster Schaken standen damals schon in voller Blüthe (v): aber es war einmal Geist der Zeiten, sich durch Stiftungen dieser Art im Himmel und auf Erden verewigen zu wollen. Ein gewisser Egelolf wandte, weil er unverheurathet war, kurz vor oder in dem J. 1196. sein Vermögen dazu an, das Nonnenkloster Berich zu stiften (w), und Graf Henrichs Söhne, die Grafen Volquin und Adolph I. thaten noch das Benedictiner Nonnenkloster Netze hinzu, das späterhin dem

folgenden Grafen von Waldeck angeben; es könnte es auch unter den oben erwähnten vier Brüdern, ausser ihm, kein anderer seyn, als Hermann, für den sich aber hierin nicht die geringste Spur von Wahrscheinlichkeit zeigt, wohl aber eher, daß er zuletzt in den geistlichen Stand getreten, s. vorher not. m. Der Name Henrich — nicht so der Name Hermann — geht unter den folgenden Waldeckern fort, so daß der zweitfolgende Graf v. Waldeck, Henrich III., wie gewöhnlich, nach dem Großvater benennt wurde, und da nach obiger not. k. Gr. Hermann im J. 1199. sein Vogteirecht über das Kloster Flechtorf an den Erzb. Adolph v. Cölln verkauft hatte, so tritt es im J. 1249. Graf Adolph v. Waldeck von neuem an den Erzb. Conrad v. Cölln ab (Kremers Beitr. zur Gülch- und Berg. Gesch. Beil. LI. S. 264.), welches er als Sohn Gr. Hermanns nicht hätte thun können, wohl aber als Sohn Gr. Henrichs, der seinem väterlichen Antheil daran entsagte.

v) Schaten Annal. Pad. l. p. 907. sagt von dem Kloster Schacken: quo tempore coeperit, aut quis primus eius sit fundator, nondum explorare licuit, führt aber zugleich p. 908 eine Urk. des Corveiischen Abbt Widekinds v. J. 1195. an, worin dieser sagt: Notum esse volumus —, quod dum *novellam apud Godelovessen* (Goddelsheim, bei Schaken) in Christo *locassemus familiam*, nos raritatem praediorum loci illius considerantes duo talenta in eadem villa — — praedicto Coenobio — contulimus. Nach dieser Urk. sollte man wohl den erwähnten Abbt selbst für den ersten Stifter jenes Klosters halten, das er in diesem Jahr nur noch mehr bereichert. Pabst Honorius ertheilte dem Kloster unterm J. 1223. einen Schutzbrief, worin er ihm besonders die Patronatrechte über die Kirchen in Godelsheim und Imminghausen bestätigt. Schaten. l. c. p. 999. Uebrigens ist bekannt genug, daß dieses Kloster nach der Reformation in ein lutherisches Fräuleinstift umgeformt worden, dessen Aebtissin allezeit aus dem Waldeckischen Hause genommen wird.

w) Urkdb. Beil. LXXXIX. S. 124. steht der Mainzische Schutz- und Bestätigungsbrief der *novellae* plantationis in *Beriche*, und da die Bestätigung des Diöcesanbischofs insgemein das erste war, wornach man sich bei einer neuen Klosterstiftung umsah, so scheint es erst kurz vorher seinen Ursprung genommen zu haben. Von dem vir nobilis Egelolffus, der es gestiftet, weiß ich weiter nichts, als daß er noch im J. 1205. lebte, worin er seinem Kloster von Kaiser Philipp einen Schutzbrief auswirkt. Oetters Histor. Biblioth. S. 107 rc. — In dem J. 1313. trug Erzb. Peter v. Mainz den Prepositis cenobiorum in *Aueberg* (Nonnenkl. in Cassel) et *Berich* eine Commission an die Schöffen und Burgmänner in Frizlar auf. Guden. T. III. p. 92.

Waldeckischen Haus zum Erbbegräbniß diente (x). Von diesen beiden Brüdern starb der erstere schon 1228 (y), Adolph hingegen durchlebte die unruhigen Zeiten der lezten Schwäbischen Kaiser, und des sogenannten Interregnums. Er hielt es mit dem Gegenkönig Henrich Raspo, nachher mit dem Wilhelm aus Holland, zulezt mit Alphons von Kastilien gegen den Engländer Richard (z). König

x) Die mehrerwähnten Waldeckischen Schriftsteller Klüppel, Knippschild u. Prasser schreiben die Stiftung dieses Klosters den Grafen Volquin u. Adolph, den Söhnen Henrichs zu, und setzen sie ins J. 1218. Ein dritter Sohn Graf Henrichs führte den Namen des Vaters, und stellt unterm J. 1241. als Probst zu Schildesche, in der Grafschaft Ravensberg, eine Urkunde aus, die er sigillo fratris sui *Comitis Adolphi de Waltegge, eiusdem ecclesie* (Schildesche) *Advocati*, bestärken läßt. Lamei Gesch. der Grafen von Ravensberg Beil. XXIII. S. 29. — Prasser S. 813. giebt dem Graf Henrich II. auch einen Hermann zum Sohn, der 1248. als Mönch zu Werden an der Rur gelebt habe, und diese Angabe wäre diplomatisch bestätigt, wenn er mit demjenigen Hermann Eine Person ist, der schon unter den J. 1213. und 1223. in Zeugenunterschriften vorkommt; s. vorher Anm. l. Dagegen mögen zwei Töchter, die Prasser S. 812. u. 813. eben dem Gr. Henrich II. zuschreibt, eine Catharina, die ums J. 1207. an einen Graf Ludwig von Stollberg vermählt worden sei, und Anna, angebliche Gemahlin Gr. Conrads v. Diepholt, auf seinem Credit allein beruhen. Ich bleibe hier nur bei den beiden weltlich gebliebenen Söhnen Graf Henrichs II. stehen. Unterm J. 1225. bestätigt Volcuuvinus divino nutu Comes de Waldecken dem Kloster Aulesburg alle von seinen Vorfahren und Ministerialen erhaltene Schenkungen, und hält sich um deswillen dazu berechtigt: quia in nostra cognatione tam etate quam dignitate maiores denominamur et sumus. Beil. CVI. S. 144 rc. In dem folgenden J. 1226. verkaufen V. et A. Comites in *Sualenberg* — cum consensu *unici filii* dem Kloster Berich einige Güter (Beil. CVII. S. 145.), und daß *hier keine Herrn* von der eigentlich Schwalenbergischen Linie, sondern vielmehr von der Waldeckischen zu verstehen seien, die den alten Familiennamen zuweilen noch brauchte, wird um deswillen mehr als wahrscheinlich, weil die Urk. ein Waldeckisches Kloster betrift, auch vom Schloß *Waldeck* aus datirt ist, und Schurzfleisch ap. Senkenb. Sel. T. VI. p. 420. einige ungedruckte Urk. anführt, worin sich Gr. Adolph unter den J. 1234. 1239. Comes in *Sualenberg et Waldeck* tituliren soll. Ist das alles richtig, so müßten Gr. Adolphs jüngere Söhne im J. 1226. noch nicht gebohren gewesen seyn. Uebrigens findet man den Gr. Adolph I. häufig als Zeuge, Bürge rc. — worin ich, der Kürze wegen, auf das Register zum Urkundenbuch, wie auch auf die zu den Gudenischen Sammlungen, zu Falke, und auf andere bekannten Quellen verweise.

y) Prasser l. c. p. 813. sagt von diesem Folkwin: obiit 2. Cal. Octobr. anno 1228. quiescit in Valkenhagen.

z) Adolph unterschreibt 1246. eine in dem Lager König Henrichs bei Hochheim ausgestellte Urk. als Zeuge (Falke Trad. Corb. p. 404), und unterm J. 1253. eine ungedruckte Urk. K. Wilhelms, wodurch er dem Kloster Helmershausen

Wilhelm hatte ihn zum Landvogt über die Rheinischen Städte bestellt, ein Amt, das ihm die Verwaltung der Königlichen Domainen und Gefälle in dieser Gegend, samt der obersten Justizpflege und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe auflegte (*a*). Daß es ihm zu Geschäften dieser Art weder an Muth noch Entschlossenheit fehle, bewies er in einer Fehde mit dem Abbt von Korvei, die er noch als Greis bestand. Die Aebbte von Korvei hatten nemlich in ältern Zeiten in der heutigen Grafschaft Waldeck eine Menge Domainen und Lehen, die nach und nach den Grafen von Waldeck zu ihrer Vergrößerung dienten (*b*). Damals war über das Schloß Lichtenfels und die Städte Sachsenberg und Fürstenberg Streit. Es kam zu Raub und Verheerung, worin dem Graf von Waldeck sein Sohn Widekind, der seit dem J. 1265. zum Bisthum Osnabrück gelangt war, treulich beistand (*c*). Aber eben dieser Bischof half bald darauf (1267) dem Erzb. Engelbert v. Cölln einen Vergleich vermitteln, wodurch der Abbt dem Graf Adolph jenes Schloß und die beiden Städte um 700 Mark Denarien verpfändete; sie wurden aber nie wieder abgelößt (*d*). Adolphs Sohn, Henrich II., der allein noch weltlich geblieben war, starb entweder noch vor, oder doch kurz nach dem Vater, hinterließ indessen von seiner Gemahlin Mechtild, einer gebohrnen Gräfin von Arnsberg, drei schon erwachsene Söhne, Adolph, Gottfried und Otto (*e*). Diese Brüder wollten, da man damals

seine Privilegien bestätigt. Dat. Coloniae III. Non. Mart. Indict. XI. Regni Ao. V.

a) Adolfus Comes de Waldecke, *Iustitiarius Reipublicae* erläßt im J. 1255. mit Einstimmung der Stadt Mainz, und andrer Städte, einen Rechtsspruch gegen einen ungenannten Herrn v. Hohenfells über Güter in Nackheim, dessen Vollziehung er ex parte Dni Regis dem Schultheiß zu Oppenheim überträgt. Guden. T. I. P. 651.

b) S. die oben S. 387. not. a. angef. Stellen. Schaten. T. II. p. 113. behauptet sogar, daß ursprünglich auch die Stadt Corbach der Abtei Corvei zugehört habe.

c) Sandhof Antist. Osnabrug. res gestae T. I. p. 217, wo er das Leben dieses Bischofs beschreibt, der im J. 1265. zur Regierung kam, und 1270. starb.

d) S. die Urk. Schaten. T. II. p. 114. und Sandhof l. c. Schurzfleisch ap. Senkenb. Sel. T. VI. p. 433. führt eine Urkunde vom J. 1297. fer. 2. ante ascens. Dni an, nach welcher sich Gr. Otto von Waldeck, der Enkel Adolphs, mit der Abtei Corvei über das Schloß Lichtenfels, und die Städte Sachsenhausen und Fürstenberg verglichen hat.

e) Prasser Chron. Waldecc. p. 813. schreibt diesem Graf Adolph eine Helena, angebliche Tochter eines Markgrafen von Brandenburg, als Ge-

noch von keinem Recht der Erstgeburt wußte, ein kleines Land durch eine Theilung nicht noch kleiner machen, wollten aber auch im Frieden auseinander kommen, und wählten dazu (1271) ein sonderbares Mittel, eine Art von Regierungslotterie! Das Land sollte denjenigen zufallen, der Landgraf Henrichs des Kinds von Hessen Tochter, Sophia, zur Gemahlin erhalten würde (*f*). Abentheuerlich war das freilich, und im Geist der Ritterzeiten; auch mußte, um die Farbe noch greller aufzutragen, die Wahl gerade den jüngsten Bruder treffen: indessen mochte doch dem damaligen Zeitalter so ein Auftritt bei der Leichtigkeit, sich mit geistlichen Pfründen zu versorgen, unendlich weniger *auffallen*, und vermuthlich entschied auch nicht sowohl der Geschmack der Prinzessin, als vielmehr das Urtheil des Vaters, wer unter den Brüdern zum geistlichen Stand die

mahlin zu. Graf Otto III. von Ravensberg, dessen Mutter sowohl als Gemahlin aus dem Geschlecht der Herren von der Lippe war, nennt jenen Graf Adolph unterm J. 1259. cognatum suum (Lamei Ravensberg. Gesch. Beil. S. 42.); vielleicht war also des letztern Gemahlin aus einem dieser Häuser, und eben dadurch der Anlaß, daß dieser Adolph die Vogtei über das Ravensbergische Kloster Schildesche, so wie dessen Bruder Henrich die Probstwürde darin, erhielte, s. vorher not. x. — Nun von Adolphs Sohne! *Adolfus* Comes de Waldeck et *Henricus filius eius* bekennen in einer ungedruckten Urkunde vom J. 1264, daß Arnoldus de Paderborn et omnes eius heredes in ihrer Gegenwart gegen das Kloster Haina allem Recht, das sie auf einen Hof in Lotheim gehabt, oder zu haben geglaubt, entsagt haben. d. Waldeck V. Id. Nov. In einer andern ungedruckten Urkunde vom J. 1266. bezeugt Henricus Comes de Waldeck *iunior* — der Junggraf von Waldeck, weil der Vater noch lebte — daß Ludovicus de Zuschene filius Domine Lucardis de Linden gegen das Kl. Haina allem Recht auf Güther in Aberndorff und Hevelde entsagt habe. d. Frizlar in coemeterio die b. Marci (25. Apr.). Er ist außerdem schon oben not. p. bei dem Verkauf des Schlosses Naumburg unterm 2. Apr. des nemlichen Jahrs vorgekommen. — Von seiner Gemahlin und Kindern, s. die folgende not. f, wo auch noch ein dritter Sohn Graf Adolphs vorkömmt.

f) Nos Adolphus, Gotfridus et Otto de Waldeck, fratres, recognoscimus — nos cum iuramento et fide praestita compromisisse, quod *quemcunque nostrum filiam Domini Henrici Landgravii ducere contigerit*, idem solus *Dominus de Waldeke et Heres eius* [illegible] *remanebit*. — In cuius rei testimonium presentem literam conscribi, et Sigillis *Matris nostre* et nostra fecimus firmiter roborari, presentibus *avo nostro Comite de Arnsberg, Patruo nostro Preposito Paderbornensi &c.* Dat. MCCLXXI. tertio die Parasceven. Kuchenb. Anal. Hass. Coll. VIII. p. 383. und Kopp Nachr. von den Herren von Itter S. 89. Die erwähnte Mutter dieser Grafen wird in der *folgenden* not. i. ausdrücklich als Wittwe Graf Henrichs, und not. v. unter dem Namen Mechtild vorkommen.

die wenigste Anlage haben möchte. Denn die beiden ältern Brüder Adolph und Gottfried ergriffen würklich den geistlichen Stand, und fanden glücklicherweise darin den Ersatz des Opfers, das sie ihrem Haus gebracht hatten: der ältere wurde Bischof zu Lüttich, der andere zu Minden (*g*). Otto hingegen wäre zum Brevier nicht gemacht gewesen; ein rascher rüstiger Ritter, dem Krieg und Kriegsgeschrei lieblicher tönte, als Meßgesang! Er war überall gern dabei, wo es zu schlagen gab (*h*). Zur Zeit jener Heurathsgeschichte scheint er kaum noch volljährig gewesen zu seyn: wenigstens fielen im J. 1273. nicht er, sondern vielmehr seine Mutter und ältester Bruder Adolph, und mit ihnen das ganze Land, unter Mainzischen Bann und Interdict, weil sie dem Landgraf Henrich gegen das Erzstift beigestanden hatten (*i*). Otto selbst zog nachher das

Der Vater derselben wird zwar in vorgedachter Urk. v. J. 1271. nicht namentlich, sondern nur im Allgemeinen als Graf von Arnsberg angeführt: es ist aber ohne Zweifel Graf Gottfried von Arnsberg zu verstehen, der noch unterm J. 1277. mit seinem Sohn Ludwig vorkommt (Kremers Beiträge zur Jül. und Berg. Gesch. Th. III. Beil. S. 150.), und Graf Henrichs von Waldeck zweitem Sohn seinen Namen mittheilte. Uebrigens brachte diese Mechtild, wie wir gleich weiter sehen werden, den Grafen von Waldeck mehrere Arnsbergische Güter zu, ob sie gleich keine eigentliche Erbtochter war; indem der Arnsbergische Mannsstamm erst mit Graf Gottfried erlosch, der 1338. seine Reichslehen von K. Ludwig dem Baiern empfieng (Kindlingers Münster. Beitr. Th. II. Beil. LVII. S. 325.), und 1368. seine Grafschaft an den Erzb. Cuno von Cölln veräusserte. Schaten. Ann. Paderb. T. II. p. 373. Kindlinger l. c. Th. III Abth. II. S. 474. Knipschilds Corbach. Chron. ap. Varnhagen S. 111. sagt also gewiß zu viel, wenn er bei Erwähnung dieses Verkaufs behauptet, daß die Grafschaft Arnsberg eigentlich den Grafen von Waldeck gebührt hätte. Denn daß eine Erbschaft auf so entfernte weibliche Regredienterben zurückgehen sollte, war teutschen Sitten nicht gemäß; auch findet man nicht, daß die Grafen von Waldeck jemals Anspruch darauf gemacht.

g) Adolph gelangte zum Bisthum Lüttich 1301, und starb den 12. Dec. 1302, wie man damals glaubte, an Gift. Fisen Hist. Leod. P. II. p. 40. rc. Fabricius Gesch. des Bisthums Lüttich (Leipzig 1792.) S. 134. rc. Von dem Gottfried Bischof zu Minden, s. Chron. Mind ap. Paullini Synt. Rer. Germ. p. 31, wo er aber fehlerhaft Comes *Walbecus* genennt, und sein Tod eben so irrig ins J. 1324. gesetzt wird. Er starb erst im folgenden J. 1325. zwischen 24. Jun. — 1. Oct., wie aus der Vergleichung zweier Urkunden in Würdtw. novis Subs. Dipl. T. XI. p. 110 — 113. erhellt.

h) S. davon Prasser l. c. p. 815. rc.

i) Erzb. Gerhard belegt 1273. mit dem Bann: Nobilem Matronam relictam quondam *Heinrici* Comitis *de Waldecke*, fidelis nostri, et filium eius *Adolphum*, belegt ferner mit dem Interdict tam

gute Vernehmen mit dem Erzstift der Freundschaft mit seinem Schwiegervater so viel eher vor, da seine Gemahlin aus erster Ehe war, und die Kinder aus dieser Ehe mit ihrem Vater, dem Landgrafen, der eigennützigen herrschsüchtigen Stiefmutter wegen, nur wenig Gemeinschaft unterhielten. Eine Folge dieser Politik war die Erwerbung des Schlosses Wildungen, mit dem zugehörigen Amt. Beides war, wie ich zu anderer Zeit weiter erläutern werde, als Appertinenz des alten Hessenlandes, einer Seitenlinie des Thüringischen Hauses zugetheilt worden, nach deren Ausgang es zwar an die regierende Thüringische Linie zurückkehrte, aber in den unruhigen Zeiten des Thüringischen Successionsstreits dem Erzstift Mainz, ohne Zweifel durch Pfandschaft, zufiel, das es zulezt dem Graf Otto von Waldeck einräumte, und 1294. allem Recht darauf entsagte. Einige Monate später forderte Landgraf Henrich das Schloß zurück. Erzb. Gerhard versprach ihm auch, im Fall er sein Recht dazu erweisen könnte, den Grafen mit vereinten Kräften zur Rückgabe desselben zu zwingen: aber es blieb dabei, und des Landgrafen Enkel, Henrich III, erneuerte noch in den J. 1347. und 1368. seine Ansprüche daran (*k*). Eben dieser Gerhard bestellte den Otto zum Oberamtmann (Officiatus) aller Mainzischen Ländereien in Hessen: er war ihm aber auch so zugethan, daß er ihm sogar gegen Kaiser Albrecht Hülfe leistete, und der Kriegskosten soviel zu berechnen hatte, daß ihm der Erzbischof, bis zum Ersatz derselben, die Schlösser Kellerberg, Giselwerder, und die Stadt Battenberg Pfandweis einräumte (*l*). Wie er auf eben die Art zu der Hälfte des Schlosses Trendel-

terras ipsius Domini *Hassie*, quam prefate Matrone. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 747.

k) Die Sache hängt mit andern Theilen der Hessischen Geschichte zu viel zusammen, als daß ich sie hier erläutern könnte. Man vergl. indessen Beil. CCXXXVII. S. 239 und CCCCXII. S. 435. Guden. T. I. p. 599. und einen Extract v. J. 1247. in Estor. Orig. Jur. publ. Hass. p. 157 — Die Stadt Nieder-Wildungen soll, wie die Waldeckischen Schriftsteller angeben, im J. 1242. erbaut, auch der Wildungische Sauerbrunnen schon ums J 1278. entdeckt worden seyn. Prasser l. c. p. 814. Varnhagen l. c. p. 103., an welchem letztern Ort zugleich die Schriftsteller angeführt werden, die von diesen Sauerquellen handeln.

l) Urkb. Beil. CCLIII. S. 252. Guden. T. I, p. 988, wo sich Graf Otto mit dem Erzb. von Mainz unterm J. 1303. de officialitate sua per Hassiam berechnet, auch nach dessen Tod sein Sohn Henrich die Kostenberechnung fortsezt. Letztern

burg gekommen, habe ich schon oben (S. 907. rc.) erzählt. Dagegen überließ er 1290. die mit Henrich Herrn von Itter gemeinschaftlich erworbene Lehen der Oppolde von Waldeck dem letztern allein, und verkaufte 1303 das Schloß Nienover, ein vormals gräflich Dasselisches Eigenthum, das er vermuthlich nur Pfandweis einhatte, mit Wissen und Willen seines nahen Verwandten, Graf Simons von Dassel, an Herz. Albrecht von Braunschweig (*m*); er war es auch, oder doch einer seiner Brüder, der die Herrschaft Wevelsburg, ein Erbstück seiner Mutter, als einer gebohrnen Gräfin v. Arnsberg, an das Bisthum Paderborn veräusserte (*n*). Vermuthlich waren dem Otto von seiner Mutter noch mehrere Arensbergische Güther zugefallen. Ich rechne dahin den Grund Astinghausen, einen ziemlich weitläuftigen Landstrich in dem Herzogthum Westphalen, in der Gegend des Churcöllnischen Amts Fredeburg, in dessen Besitz die Grafen von Waldeck schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts waren (*o*). Er begrif mehrere Freigrafschaften, deren jede ihren besondern Dorfbezirk hatte. Von dieser Art waren die sogenannten Grafschaften Grünebeck, Bigge, Rudenberg und Olsporn; auch gehörte, wie Waldeck behauptete, der Königstein, die Norderna oder Nordernau, Lichtenscheid auf dem Astenberg, Medelon, Vilden und Werrnstorf darzu, worunter die beiden erstern und Werrnstorf ebenwohl eignen Freistühlen den Na-

habe ich oben S. 912. in einer Amtsverrichtung dieser Art gezeigt.

m) Von dem von Gr. Otto erworbenen, aber wieder Lehensweise an Henrich Herrn von Itter veräusserten Antheil an den Lehen der Oppolde von Waldeck, will ich §. LXVII. in der Geschichte der Herren von Itter weiter reden. — Von dem Verkauf des Schlosses Nienover s. oben S. 890. not. u.

n) In einer Urk. vom J. 1301. sagt Bischof Otto von Münster: cupimus esse notum, quod translato castro de *Wevelsburg* per nostrum nobilem *Comitem de Waldeck* in Ecclesiam Paderbornensem — cum omni iure quod idem Comes se habere dicebat — talis est ordinatio instaurata &c. Furstenb. Monim. Paderb. p. 212. Schaten. T. II. P. 194. Beide Schriftsteller bemerken zugleich, daß diese Herrschaft von den Grafen von Arnsberg, die sie von alten Zeiten her eingehabt, an die Grafen von Waldeck gekommen. Vergl. vorher S. 1016. Anm. f.

o) Es läßt sich dieses aus den nächstfolgenden Anmerkungen, und den darin angeführten Urkunden schließen.

men gaben (*p*). Was mir noch wahrscheinlicher macht, daß die Grafen von Waldeck vermittelst der Grafen von Arensberg zu diesem freien Bann gekommen, ist der Umstand, daß beide Häuser die Grafschaft Rudenberg in ungetheilter Gemeinschaft besassen, aber diese Gemeinschaft schon im J. 1315. durch eine Theilung aufhoben (*q*). Das erwähnte Schloß Norderna trug die adeliche Familie von Graschaft 1297. dem Graf Otto v. Waldeck zu Lehen auf, gestattete ihm auch das Erböffnungsrecht, und räumte endlich dem Sohne desselben, Henrich, die eine Hälfte des Schlosses eigenthümlich ein (*r*). Es sind nachher

p) Kopp von den heiml. Gerichten in Westphal. hat Beil. LVII. — XCVII. einige Actenstücke mit einer Menge dazu gehörigen Beilagen abdrucken lassen, die den ehemaligen zwischen Churcöln und Waldeck über die Landeshoheit in dem Grund Astinghausen geführten Proceß erläutern, woraus er selbst S. 158. rc. nicht nur die zu erwähnten vier Graffschaften, Grünebeck, Bigge, Rudenberg und Olsporn, und zu dem Astinghäuser Grund überhaupt, von Waldeckischer Seite gerechneten Dörfer, sondern auch S. 350. rc. einige Gründe des Processes, so wie den Ausgang desselben anführt. Er wurde nemlich 1609. dahin verglichen, daß den Grafen von Waldeck das freie Stuhlgericht, samt den zu Einbringung der Strafen und Gefälle nöthigen Executions- und Zwangsmitteln, dem Erzstift Cöln aber die hohe Landesobrigkeit und andere Gerechtigkeiten verblieben. Es war also, welches wohl zu merken, hier nur von Landeshoheit, Gerichtsbarkeit, und einzelnen Gefällen und Rechten die Rede: denn Waldeck war zu keiner Zeit im Territorialbesitz des ganzen Astinghäuser Grundes. Hermann Gaugrebe, und dessen Söhne Dietrich und Henrich konnten daher 1453. dem Landgraf Ludwig I. die Graffschaft Grünebeck oder Grünebach zu Lehen auftragen, zu welcher die Dörfer Grünebeck, Hiltfeld, Niedersfeld, Siddelinghausen, Silbach, die Frielingshäuser Wüstung rc gehören. Das Schloß Godelesheim, das sie zugleich mit zu Lehen auftrugen, liegt in dem Waldeckischen Amt Eisenberg, und geht den Astinghäuser Grund nichts an. An allen diesen Orten hat Hessen auch das Oeffnungsrecht gegen jeden, nur Cöln und Waldeck ausgenommen. — Es könnte bei dem allen wohl seyn, daß die Gaugreben erst durch die Grafen von Waldeck zu diesen Besitzungen gekommen, mit denen sie auch in Ansehung andrer Theile des Astinghäuser Grundes in Verbindung standen. Im Jahr 1370. verpfändet ihnen Graf Henrich der Eiserne „unsern teill unsers Schlosses unnd Burg zu der Nordernha -- unnd „unse Grascheffte zu Bigge, zu dem Rodinberge unnd zu Oelsberge“, Kopp l. c. S. 526. rc. der über diese Graffschaften noch vielerlei andere Urkunden liefert.

q) Die Grafen Henrich von Waldeck und Wilhelm von Arnsberg sagen in einer Urk. v. J. 1315: *Comitiam de Rudemberg* — divisimus per aque *Valme* decursum &c. worauf die dem Grafen von Waldeck zugefallenen Dörfer namentlich angeführt werden, nemlich: villae *Nutlar*, *Gemlinghusen*, *Wiggeringhusen*, *Syringhusen*, *Werembaldinghusen*, *Vesteringhusen*, *Dalhusen*, *Amelgodinghusen*, *Langenbeck et Valme*. Kopp l. c. p. 519.

r) Kopp l. c. Beil. LIX. LX. LXI. S. 499. rc. und mehrere andre daselbst befindliche Urkunden.

zwischen Waldeck und Churcöln über die Landeshoheit in dem Grund Astinghausen langwierige Processe entstanden, die mich aber, als in neuere Zeiten gehörig, hier nichts angehen (s). Unmittelbar an diesen freien Bann grenzte die Freigrafschaft Züschen, oder Zuschenau, die den Grafen von Waldeck, vielleicht auf eben die Art zu Theil worden. Sie kam von diesen als Pfandlehen an die Grafen von Wittgenstein, welchen auch der darin gelegene Freistuhl Fryheholenor zustand, den die Landgrafen von Hessen einige Zeit in Besitz hatten (t). —

s) S. vorher not. p.

t) Im J. 1302. nimmt Erzb. Wichbold von Cöln den Graf Otto von Waldeck zu Rüden gegen ein Burglehn von 60 Mark jährl. Renthen auf, für welche dieser, wenn sie mit 600 Mark abgelößt worden, dem Erzstift seine comecias et bona eius in *Tuschene* et in *Bige* zu einem Pfandleben auftragen soll. Vielleicht gründet es sich darauf, wenn Erzb. Friedrich von Cölln 1385. einen Hermann Mersberg im Namen K. Wenzeslaus als Comitem liberum Sedium *nostrarum* in Medebecke et *Tuschene* bestellt, also den Sedes in Züschen als ihm zugehörig anzusehen scheint. Kindlinger Münster. Beitr. Th. III. Abschn. II. S. 504. Des Gr. Otto Sohn, Henrich, gab das halbe Schloß Norderna und die Grafschaft Zuschen dem Graf Sievert von Wittgenstein als ein Pfandleben ein, der darüber 1427. seinen Revers außstellt (Kopp l. c. S. 503.): es muß aber diese Freigrafschaft von Waldeckischer Seite nie wieder abgelößt worden seyn, weil man die Grafen von Wittgenstein noch im sechzehnten Jahrhundert im Besitz derselben findet; doch mit ihnen zugleich auch die Adlichen von Viermund und Winter, die ihren Antheil daran vermuthlich von Wittgenstein pfandweis erhalten. Kopp l. c. S. 461. n. 24. Kindlinger l. c. Beil. 235. S. 716. Landgr. Hermann von Hessen präsentirt 1410. dem Kön. Ruprecht: Hennen Salentin fidelem nostrum dilectum *Frigravium* seu *comitem liberum* in *sede Fryheholenor* vulgariter vocata, *sita in dominio Zuschen*. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. 392. Da der Freistuhl Fryholenor innerhalb der Freigrafschaft Zuschen lag, diese ganze Freigrafschaft aber damals den Grafen von Wittgenstein zustand, diese Grafen auch nachher in würklichem Besitz jenes Freistuhls erscheinen, Hessen aber nirgends mehr darin vorkommt: so scheint ihn letzteres nur eine Zeitlang als Pfandschaft eingehabt zu haben. Ich füge zu dessen Erläuterung folgende Urkunden von dem J. 1477. und 1478. aus einer Abschrift des hiesigen Archivs bei:

„Ich Gorge Dennleder Freigrebe vnndt „Schultheis zu Lasphe bekennen vnnd thun „kundt inn diesem offenen Brieffe, Als der Edell „Wollgeborn, mein gnediger lieber Juncker, „Juncker Johan von Seine Graue zu Witt„genstein, mich mit dem freien Ambtte begna„digt, vnd zugelassen, denn Freienstull zum Ho„lenor zu besitzen, vnnd Freigrebe daruff worden „bin, Inn solcher forme, daß ich seinen gnaden „geredtt vnd gelobtt han, geredtten vnd geloben „mitt vnd in Crafft dieses Brieffs, an solchem „freienstull keinerley sache vffneme oder bestehen „zu handlenn, sonder seiner gnaden zulassen „wissen vnnd gutten will, Mich auch von Ambtts „wegen, in allen sachen ehrlich vnd gepürlich

Dem Graf Otto gereichte seine Streitlust endlich zum Verderben: er fiel in einer Fehde den Adlichen von Strive und Adeleps in die Hände, und diese erdrosselten ihn 1305 im Gefängniß (*u*).

Otto hatte mit seiner vorgedachten Gemahlin eine Menge Kinder erzeugt (*v*). Der älteste seiner Söhne, Henrich III., der die Landesverwaltung

„halten soll, und in keinerley weise sachen für „nehmen, meinen gnedigen Junckern, seiner gl. „Landt oder Leutten hinderlich oder auch dem ge„richte lesteclich sein mochte. Vnd wers sache „ich hier entboben von seinen Gnaden, in eini„ger Theille vngebürlich funden oder erkannt „wurde, vnd darumb oder ander vnuersehen „sachen auß seiner gnaden Landschafft reumen „müste, durch waß Handelß das zukeme, hab ich „mich verwillköret, verwillkoren mich deß in „Crafft dieses Brieffs, daß ich mich vorter mehr „deß Freienstullß zu besetzen niht wieder vnder„ziehen noch gebrauchen soll, sonder will seiner „gl. alle briue mir darüber gegeben ahn alle we„gerung wieder zu handen geben, mich auch fort „an keines andern Freienstulls annehmen noch „gebrauchen will, sonder willen oder zulassen „deß itzbenantten meines gnedigen Junckern. „Geredten vnd geloben diß stette, feste vnd vn„uerbrochen zu hallten ohn alle geferde und Ar„gelist. Deß zu Vrkundt der wahrheitt, han „ich mein eigen Ambtts Insiegell vestiglich ahn „diesen Brieff thun henken, mich Gorgen vorge„schrieben, aller puncten hierin begriffen, damit „zu besagen, vff Dinstag nach vnsers Herren „Lichams Tag Jmm Jahr Vnsers Herren Tau„sendtt, Vierhundertt, im sieben vnndt Sie„bentzigsten Jahr."

„Jch Gorge Dennleder des Heiliegenn Ro„mischenn Reichs freien gericht vonn keyserlicher „gewaltt Erwellter vnndt gewirdigter richter, „vnndt freygraff, der wollgebornen vnndt Edeln „meiner gnedigen lieben Junkern vnndt Herrn „Grafen zu Wittgenstein, stulhern deß freien„stuls zum Holenor Jn der *freygraffschafft* „Juschenaw vnd bekennen vnd verkautten offen„bahr vor Allermenniglich die diesen gegenwert„tigen Brieff ansehen oder horen lesen, daß ich „heutte gifft dieses Brieffs Jnn gespannen be„cleitten Bencken, besessen habenn stuelle vndt „Stadtt des gemeldten freienstulls zu Holeno„rene zu richten vber Leib vnd vber ehren Jn „der heiligen heimlichen achtte alß mir zimbtt „vnndt von Ambttswegen gebuert, daselbst vor „mich ahm gericht kommen vnd erschienen seindt, „die Ehrsamen vnd Bescheidin, Ludwig von „Rodtt mitt sambtt Hans Helscher Jngesesse„nen Burger der stadt Lasphe seines erwehlten „vnndt vollmechtigen procuratoris &c. Datum „vff Montag nach Sanct Symon vnnd Juden „der heyligen Apostellntag Anno Domini Millesimo „Quatringentesimo Octuagesimo.

u) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 989.

v) Graf Otto von Waldeck und dessen Gemahlin Sophia verkaufen im J. 1290. dem Kloster Haina einige Güter cum consensu *Henrici*, *Adolf*, *Godefridi* et *Eberhardi* filiorum nostrorum, *Methildis*, *Elyzabeth* et *Albeidis* filiarum nostrarum. — Ad maiorem firmitatem presentem litteram dedimus Sigilli nostri et Domine *Methildis matris nostre* munimine roboratam. Kopp Nachr. von den Herren von Itter S. 208. rc., wo auch das Siegel des

übernahm, kam gleich in den ersten Jahren seiner Regierung in mancherlei unangenehme Verhältnisse mit mächtigen Nachbarn. Erzbischof Henrich von Cöln unternahm (1307), auf dem Ziegenberg, unweit Medebach, eine Burg zu erbauen, und glaubte es mit Recht thun zu können, weil der Berg zu seinem Territorium gehöre; der Graf hingegen sah ihn als innerhalb seiner Freigrafschaft gelegen an, und wollte den Bau wieder abgethan wissen. Beide Theile verglichen sich endlich auf Austrägen (*w*). Von ganz andern Folgen war eine Fehde mit dem Erzb. Peter von Mainz. Der Graf gerieth darin sogar in Gefangenschaft, und mußte (1308), um derselben ledig zu werden, die Wiedereinlösung der Mainzischen seinem Vater ehemals verpfändeten Schlösser

Grafen abgebildet ist. Im J. 1306. bestätigen *Sophia* Comitissa de Waldeck, una cum filio nostro Domino *Henrico* comite et coniuge Dna *Adelheide* eine von ihrem verstorbenen Gemahl und Vater dem Kloster Breidelar gemachte Schenkung: de pleno consensu filiorum et fratrum nostrorum videlicet *Adolphi*, *Godefridi*, *Everhardi* et *Everhardi*, *Ludovici* et *Ottonis*. Victors Waldeck. Ehrenrettung S. 294. ꝛc. Lünig Th. XXIII. S. 1420. ꝛc. Noch im J. 1331. lebten alle diese Brüder, nur einen der beiden Eberharde ausgenommen, s. den ersten Band dieses Werks Beil. CXCIII S. 130. Unter denselben erscheinen Adolph und Eberhard schon im J. 1312. als Geistliche. Schmink Monim. Hass. Coll. II. p. 454. Ein Eberhardus de Waldeck immensae nobilitatis vir kommt 1337. als Archidiaconus in *Wunstorpe* vor (Scheid v. Adel in Mantissa S. 354.), und im J. 1338. als Thesaurarius Mindensis Ecclesiae (l. c. p. 455.); auf welchen von beiden gleichgenannten Brüdern aber diese Stellen gehen, weiß ich nicht. — Ludwig wird in der folgenden Anm. i. als Canonicus zu Münster erscheinen, so wie unterm J. 1344. als Domherr zu Minden. Würdtw. nov. Subs. Dipl. T. XI. p. 199. Ich habe schon Beil. I. S. 385. not. a von Graf Otto's von Waldeck vorerwähnter Tochter Adelheid, als zweiter Gemahlin Graf Wilhelms I. von Katzenelenbogen gehandelt, und daß die ältere Schwester derselben, Mechtild, an Eberhard Herrn von Breuberg verheurathet war, erhellt aus Joann. Spicil. p. 399. und Guden. T. III. p. 44. Von der dritten Schwester, Elisabeth, will ich Anm. *i*. reden.

w) Prasser Chron. Waldecc. p. 819. erzählt, Gr. Henrich von Waldeck habe im J. 1307. von seinem nahen Verwandten, dem Grafen von Arnsberg proprietatem montis *Siegenberg*, siti prope *Medebach* (Medebach) an sich gekauft. Schon in eben dem Jahr war aber dieser Graf von Waldeck mit dem Erzb. Henrich von Cölln in Streit super structuris castri in monte dicto *Zegenberg* iuxta *Medebeke* de novo constructi. Der Graf hielt dieses seinen Gerechtsamen zuwider, eo quod *infra comeciam suam que dicitur Frygrafschaft*, *constructum* dicatur; der Erzb. hingegen behauptete idem castrum se potuisse construere tanquam in Ducatu suo et fundo seu proprietate sua seu suorum. Beide Theile bestellten darüber Austrägen: was aber damit herausgekommen, ist unbekannt.

Kellerberg, Battenberg und Gieselwerder gestatten, worüber vermuthlich der ganze Streit entstanden war, mußte außerdem eine Urfehde schwören, und sich gegen eine Summe von 1600 Mark Pfenn. zum Dienst des Erzstifts verbinden (x). Gr. Henrich ließ sich nachher, wie ehemals sein Vater, zum Oberamtmann der Mainzischen Länderstücke in Hessen bestellen, und nahm in dieser Eigenschaft an einer Fehde gegen Herz. Albrecht von Braunschweig Theil, der sich des Schlosses Schonenberg bemächtigt hatte. Er setzte diesem Schloß ein neues Schloß entgegen, hatte aber nun auch für aufgewandte Kosten neue Berechnungen aufzustellen, da die von seinem Vater noch nicht vergütet waren, und legte das lästige Amt noch vor dem J. 1315. wieder nieder (y). Eben der Herz. Albrecht kam, wie ich oben (S. 911.) weiter erzählt habe, zu gleicher Zeit mit Landgraf Otto von Hessen wegen dem Schloß Gudensberg in Fehde. Graf Henrich, der seinem Oheim beistand, wandte auch hier das nemliche Mittel der damaligen Kriegskunst an; er baute dem Schloß Gudensberg ein andres Schloß gegenüber; weil er es aber auf eigne Kosten gethan hatte, so gab ihm der Landgraf die drei zu Schloß und Amt Gudensberg gehörigen Dörfer Lohne, Geismar und Heimershausen auf so lange ein, bis er sie mit drei hundert Mark Silbers wieder an sich gelößt haben würde (z). Ueber diese Pfandschaft, und mancherlei andre nachbarliche Irrungen, entstanden bald darauf Verdrüßlichkeiten, die sogar zu Thätlichkeiten ausschlugen, bis sich endlich beide Theile 1315. vereinigten, den Bischof Ludwig zu Münster, des Landgrafen Bruder, als erkohrnen Schiedsrichter binnen vierzehn Tagen in der Sache sprechen zu lassen (a). Auch in dem Streit mit dem Abbt von Fuld,

der

x) Gr. Henrich erzählt diese Umstände selbst in einer Urkunde v. J. 1308. Guden. Cod. Dipl. III. p 43.

y) Guden. l. c. T. I. p. 989. &c.

z) S. oben S. 911. not. l.

a) d. Freitags nach Urbani 1315. Ich kenne diese ungedruckte Urk. nur aus einem Archivarischen Auszug. Der Streit betraf, ausser der Pfandschaft über gedachte drei Dörfer, auch Irrungen wegen dem Mainzischen, damals an Waldeck verpfändeten, Amt Giselwerder, und wegen Geleitssachen. Prasser Chron. Waldecc. p. 819. sagt von Landgraf Otto von Hessen und Graf Henrich von Waldeck: aluerunt inter se diffidatio-

der sich eines seiner Vasallen gegen den Grafen angenommen hatte, kam es bald zum Frieden: der Abbt ließ ihm 320 Mark Silbers auszahlen (*b*). Gr. Henrich hatte dieser Ruhe von innen nöthig, um seiner Thätigkeit ein so viel weiteres Feld von aussen eröffnen zu können. Er war ein eifriger Anhänger Kaiser Ludwigs aus Baiern, der ihm dagegen (1320. 1323.) die Königlichen Rechte über sämtliche Juden in den Städten und Bisthümern Münster und Osnabrück übertrug, und die Reichsstadt Dortmund seinem Schutze untergab (*c*). Den Pfandschaften nach, auf die sich Graf Henrich einließ, scheint seine Oeconomie in guter Verfassung gewesen zu seyn. Die über die Hessische Hälfte an Schloß und Amt Trendelburg, und an dem Reinhardtswald, von der ich oben geredet (S. 937 rc.), war von keiner Dauer. Eine andre wurde für seine Nachkommen eine Quelle von langen Streitigkeiten. Walram, edler Herr von Büren, hatte ihm 1334. zwei Drittheile seiner Herrschaft oder Freigrafschaft Dudinghausen verpfändet, und erst im sechzehnten Jahrhundert dachte diese Familie an die Wiedereinlösung: die Grafen von Waldeck widersetzten sich aber sowohl der Wiedereinlösung selbst, als der gerichtlichen Erkenntniß des Gogerichts zu Medebach, dessen Forum die Herrschaft, da sie nicht im Herzogthum Westphalen, sondern in dem Waldeckischen Amt Eisenberg liege, nicht unterworfen seyn könne. Churcöln setzte indessen die Vollziehung jenes Ur-

nem de finibus *montis Broburg*. Abbate Fuldensi stante a partibus Comitis de Waldeck. Aus diesem mons *Broburg* haben nun neuere Hessische Historiker sogleich, der Aehnlichkeit des Lauts wegen, das ehmals berühmte Buraburg machen wollen. Prasser, auf dessen Autorität ohnehin gar nicht zu rechnen ist, sobald man nicht aus andern Umständen sieht, daß er eine Waldeckische Urkunde vor Augen hatte, mochte wohl eine dunkle Nachricht von dem im Text erwähnten Schloßbau und dem darüber entstandenen Streit haben. Der Berg, worauf das Schloß erbaut war — denn anders als auf Berge erbaute man damals keine Burg — muß nah an der Waldeckischen Grenze liegen, da Gudensberg selbst, dem es entgegengesetzt war, nur wenig davon entfernt ist.

b) Schann. Hist. Fuld. p. 217. 218 et in prob. p. 236 246. Der Abbt hatte sich der Adlichen von Hune gegen den Grafen angenommen. Der letztere quittirt die Zahlung der gedachten Summe unterm J. 1320. crastino Martini.

c) S. die Urkunden von dem J. 1320. 1323. in Victors Waldeck. Ehrenrettung S. 332 — 337. Lünigs Reichsarchiv Th. XXIII. S. 1423. rc. Vergl. Prasser l. c. p. 819.

theils 1548 mit Gewalt durch, und der Streit wurde erst 1662. vollständig verglichen (*d*). — Zulezt sorgte noch Gr. Henrich, um seine Familie auch nach seinem Tode für Unfrieden, und sein Land für schädlichen Theilungen zu sichern, auf väterliche Art für seine Nachfolge. Er errichtete 1344. mit seinen Brüdern, Adolph und Ludwig, so wie mit seinen Söhnen Otto, Dietrich und Henrich, einen Familienverein, nach welchem künftig nur Einer das Land regieren, keiner irgend einen Theil der Grafschaft ohne Vorwissen der Agnaten und Burgmänner zu veräussern befugt seyn, und auch die den Geistlichen aus der Familie angewiesenen Güter wieder zurückfallen sollen (*e*). Gr. Henrich scheint, wo nicht in eben dem Jahr, doch im folgenden (1445) gestorben zu seyn (*f*). Er war zweimal vermählt, erstlich mit Ida, einer Tochter Graf Widekinds von Battenberg (*g*), mit der er schon 1297. vorkommt, und dann mit Adelheid Gräfin von Cleve, die er 1304. geehlichet haben soll (*h*). Von seinen Söhnen Otto II., Dietrich und Henrich pflanzte nur der erste den Stamm fort; die andern traten in den geistlichen Stand (*i*).

d) Kopp v. d. Westphäl. Gerichten S. 155. 337 — 350. geht diesen Streit sehr umständlich durch, und liefert zugleich Beil. LV. und LXVI. einige Actenstücke dazu. In dem leztern n. 3. werden zugleich die Grenzen der kleinen Herrschaft angegeben. — Von den Gütern und Rechten, die Thilemann und Johann Herrn v. Itter dem Graf Henrich von Waldeck im J. 1326. verpfändeten, wird der folgende § reden.

e) Prasser l. c. S. 820 scheint diese Nachricht aus dem Waldeckischen Archiv genommen zu haben, zumal da auch Knippschilds Corbachische Chronik ap. Varnhagen S. 106. damit übereinstimmt.

f) Wenigstens stellt dieses Henrichs ältester Sohn, Otto II. von dem J. 1345. an die Urkunden allein aus. s die folg. not. *w*.

g) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 897. Henricus de Waldeck et *Ida*, *filia* quondam *Widekindi Comitis de Battenburg* leisten darin auf das von der Ida Bruder, Graf Hermann von Battenberg, an Erzb. Gerlach von Mainz verkaufte Schloß Kellerberg Verzicht.

h) Prasser l. c.

i) Gr. Otto tratt, nach einer ungedruckten Urkunde v. J. 1345. auf St. Walpurgis Abend (30. April) mit dem Erzstift Mainz in eine ständige Verbindung. Sein Vater scheint also damals nicht mehr am Leben gewesen zu seyn. Im folgenden Jahr verglich er sich mit den Herrn von Itter über einige Waldstücke, und die Höfe zu Banfe und Wilbershausen, bei welcher Gelegenheit sein Bruder Henrich als Canonicus zu Cölln, so wie seines Vaters Bruder Ludwig als Canonicus zu Münster, erscheint; ersterer war

Mit diesem Otto II. fängt die neuere Waldeckische Geschichte an. Die Begebenheiten häufen sich, und gewinnen von der Zeit an mehr Interesse und Einfluß auf die spätern Zeiten und Schicksale des Landes: ich kann mich aber eben daher, da ich keine Waldeckische Geschichte zu schreiben denke, nur auf Hauptbegebenheiten einlassen, solche insbesondere, die den Lehensauftrag der Grafschaft vorbereiten halfen. Dahin gehört Graf Otto's Vermählung mit Herzogs Otto von Lüneburg Tochter, Mechtild. Da der Herzog 1352. keine andre Kinder hinterließ, so glaubte sein Tochtermann auf dessen Länder Anspruch machen, und darin sogar dem Bruder desselben, Herzog Wilhelm, so wie den übrigen Linien des Braunschweigischen Hauses vorgehen zu können. Graf Otto von Waldeck berechnete seine Forderung, im Fall ihn Herz. Wilhelm abfinden wolle, auf hundert tausend Mark Silbers, nach heutigem Münzfuß eine Summe von mehr als zwei Millionen Gulden. Ein Anspruch dieser Art konnte nur durch Umstände gefährlich werden. Graf Otto war von jeher ein eifriger Anhänger Kaiser Karls IV. gewesen, hatte ihn (1349) noch vor seiner zweiten Erwählung als Römischen König erkannt, seine Reichslehen von ihm zu nehmen, und ihn mit aller Macht zu unterstützen übernommen, und dagegen von dem König eine Anweisung auf 1600 Mark Silbers erhalten (*k*). Ganz anders die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg. Sie hatten auf Ludwigs des Baiern Seite gestanden, und Kaiser Karl war nicht gewohnt, eine ihm angethane Beleidigung zu vergessen. Das Kaiserl. Hofgericht verurtheilte

1348. auch Probst zu Minden. Kopp Nachr. von Itter S. 248. Varnhagen l. c. p. 109. Würdtw. nova subs. T. XI. p. 207. Einen dritten Sohn Graf Henrichs, den im Text erwähnten Theoderich oder Dietrich, Domherrn zu Cölln, und eine Tochter desselben, Sophia, Nonne zu Volkerdinghausen, kenne ich nur aus Prassern l. c. p. 823. 829. Ebenderselbe S. 821. so wie Knypschild S. 109. geben die an Graf Henrich IV. von Hohenstein vermählte Waldeckische Gräfin Elisabeth für eine Tochter Gr. Henrichs III. aus, es scheint aber jener Hohensteiner, der schon 1304. eine Fehde mit dem Abbt von Fuld bestehe, für einen Tochtermann des erwähnten Waldeckischen Grafen zu alt, und möchte daher wohl eher eine Schwester desselben zu verstehen seyn, wie er dann würklich eine Schwester dieses Namens hatte, s. vorher Anm. n.

k) Lünigs Reichsarch. Th. XXIII. S. 1424.

daher (1357.) den Herz. Wilhelm v. Lüneburg zur Zahlung vorerwähnter Summe, erklärte ihn, als er sich dessen weigerte, in die Reichsacht, und forderte (1366.) den Bischof von Minden auf, das weltliche Gericht mit seinem geistlichen Bannfluch zu unterstützen (*l*). Dabei blieb es aber, und die Erblust des Grafen hatte eben so wenig Erfolg für ihn, als der gute Wille Gr. Henrichs von Schwalenberg, der ihn 1346. als männlichen Abkömmling des Schwalenbergischen Hauses zum Erben seiner Güter einsetzte (*m*). Von dem Antheil, den manche den Graf Otto an der Erwerbung der Herrschaft Itter mit Mainz und Hessen nehmen lassen, und wie er durch Pfandschaft zum *Mitbesitz* der Heinemännischen Hälfte jener Herrschaft gekommen, will ich in dem folgenden Paragraphen reden. Er trat mit der Wittwe dieses Heinemanns, Margaretha, in die zweite Ehe (*n*), erzeugte aber, soviel man weis, keine Kinder mit ihr. Es ist überhaupt nur ein einziger Sohn von ihm bekannt, der rasche ritterliche Henrich V., den seine Fehdelust immer in Panzer und Waffen *hielt*, und eben daher der Eiserne genannt. Er war schon in jüngern Jahren (1356.) Abentheuern in Palästina nachgezogen, und nahm nach seiner Rückkehr an den Geschäften seines Vaters Theil. Da standen sich nun die Nachbarn schlecht dabei, sogar der Erzbischof Gerlach von Mainz, den doch seine geistlichen Waffen doppelt furchtbar machten, mußte über Raub und vielfachen Schaden klagen, der seinen Kirchen und Landen von diesen Grafen geschähe. Er forderte daher 1368. den Landgraf Henrich zur Hülfe gegen sie auf, und der Landgraf ließ sich dazu bereit finden, ob er gleich erst im nächstvorhergehenden Jahr einen wechselseitigen Schirm- und Hülfsbund auf vier Jahre lang mit beiden Grafen

l) s. die Urkunden in Victors Waldeck. Ehrenrettung S. 246 — 248. und Lünigs Reichsarchiv Th. XXIII. S. 1424. rc. Herz. Otto und dessen Bruder Wilhelm verpfändeten 1343. das jetzo zu der Grafschaft Ravensberg gehörige Haus Vlotho für 100 Mark an Gr. Otto von Waldeck (Lamei Gesch. der Gr. v. Ravensb. Beil. CXXV. S. 113.), dessen Sohn sie nachher (1372.) wieder dem Herz. Wilhelm von Jülich um 1000 Mark versetzte. Koch Braunschw. Gesch. S. 233. und Praffer l. c. p. 821. 824.

m) Ich habe schon §. LX. S. 917. not. z. davon geredet, und die dahin gehörige Urk. ausgezogen.

n) Joann. SS. Mog. T. I p. 673.

geschlossen hatte (*o*). Man muß von diesem Zeitalter keine feste dauernde Grundsätze von Staatspolitik erwarten; man verband oder trennte sich, je nachdem es Launen und Umstände erforderten; der augenblickliche Vortheil entschied alles, die Eroberungsplane der Neuverbundenen waren groß genug. Der Landgraf dachte das obenerwähnte Schloß Wildungen, ein altes Hessisches Erbstück, das, wie der Erzbischof sagt, die Grafen nur pfandweise einhätten, wieder an sich bringen, und der Erzbischof mochte seine an Waldeck verpfändeten Schlösser lieber mit dem Schwerd, als mit baarem Gelde lösen (*p*). Demungeachtet wußten beide Grafen das drohende Gewitter zu zerstreuen. Sie söhnten sich zuerst mit Hessen aus, und brauchten nun den Landgraf Henrich und dessen Vetter Herman zu Schiedsrichtern zwischen ihnen und dem Erzbischof. Beide sprachen noch in eben dem J. 1368. dahin, daß die Grafen wegen der vielfachen Brüche des vorher mit Mainz bestandenen Bündnisses dem Erzbischof und seinen Unterthanen den Schaden kehren sollten (*q*). Diese Schadloshaltung muß erfolgt seyn: denn in dem folgenden Jahr 1369. nimmt Erzb. Gerlach die Grafschaft Waldeck wieder in seinen Schutz, und Graf Henrich, dessen Vater um diese Zeit gestorben zu seyn scheint (*r*), stellt jenem über die Wiederlöslichkeit des Schlosses Naumburg, und seines Antheils an der Herrschaft Itter, in seinem Namen allein Reverse aus (*s*). Es läßt sich wohl voraus-

o) Dieser vierjährige Bund zwischen dem Landgraf und beiden Grafen ist in vigilia Pentecostes 1367. datirt.

p) Urkb. Beil. CCCCXII. S. 435.

q) d. Mittwoch vor dem heil. Christtag 1368. Das so eben not. p. angeführte Bündniß gegen Waldeck war am 16. Febr. des nemlichen Jahres geschlossen worden. In diese Zwischenzeit fällt also die Fehde.

r) Wenigstens stellt Gr. Henrich die in den folgenden Anm. s. t. u. angef. Urkunden von den J. 1369. 1370. 1371. allein in seinem Namen aus. Es mag also wohl nur ein Irrthum im Namen seyn, wenn Prasser l. c. S. 822. den Graf Otto noch unterm Jahr 1371. mit Bisch. Friederich von Paderborn ein Bündniß schliessen läßt.

s) Würdtw. Nova Subs. Dipl. Tom. VII. p. 367 – 369. Der Graf will dem Erzb. das Schloß Naumburg um 300, und Schloß und Herrschaft Itter um 600 Mark Silbers wieder zu lösen geben. Beide waren schon seinem Vater verpfändet. Den Itterischen Antheil verpfändete nachher (1381.) Gr. Henrich wieder an die Wolffe v. Gudenberg (l. c. p. 826.), wovon ich §. LXVII. weiter reden werde.

setzen, daß Waldeck auch zum Frieden mit Hessen nicht ohne Opfer gelangt war. Ob damals die Sache wegen dem Schloß Wildungen verglichen worden, um dessen Wiedererwerbung es Hessen bei dieser Fehde hauptsächlich zu thun war, lasse ich dahin gestellt seyn; wenigstens findet sich keine weitere Spur von Hessischen Ansprüchen daran. Dagegen erscheint jetzo Hessen in manchen Besitzungen, worin man es vorher vergeblich sucht. Im J. 1370. hatten Landgr. Hermann und Gr. Henrich die Burg Eschenbeck, in dem Amt Eisenberg, und in weiter Entfernung von der Hessischen Gränze gelegen, gemeinschaftlich ein, und gelobten sich einen Burgfrieden (*t*). Wahrscheinlich war es auch *in erwähnter* Fehde geschehen, daß sich Mainz und Hessen in den Besitz des Waldeckischen Schlosses Freienhagen, jeder zur Hälfte, setzten. Dem Grafen Henrich konnte dieser Verlust nicht anders als sehr empfindlich seyn. Er und sein Sohn Adolph brachten es 1371. in einem Vertrag mit Landgr. Henrich und dessen Neffen Hermann dahin, daß ihnen diese die Hälfte ihres Antheils an dem Schloß, also ein Viertheil des Ganzen, zu Mannlehen zu geben, und zugleich durch gütliche Wege zu Erlangung der Mainzischen Hälfte nach Möglichkeit beförderlich zu seyn versprachen. Dagegen nahmen die Grafen den Landgraf in die Gemeinschaft ihres Freistuhls zu Freienhagen auf, und brachtens auch nachher (1376.) bei K. Wenzeslaus aus, daß er den Landgraf Hermann mit der Hälfte desselben belehnte (*u*). Dergleichen Freistühle fanden sich in der Grafschaft Waldeck in Menge, worunter ich die zum ehemaligen Hessisch-Sächsischen Gau gehörigen schon oben (S. 965.) genennt habe; in dem Ittergau finden sich die zu Marsberg, Padberg, Canstein, Corbach, Düdinghausen, Fürstenberg, Lichtenfels, Neukirchen und Münden, die alle, nur die drei ersten ausgenommen, die Grafen von Waldeck zu Stuhlherrn hatten. Der zu Freienhagen aber war in der ganzen Grafschaft der berühmteste (*v*) —

t) Diese ungedruckte Urkunde ist die Oswaldi 1370. datirt.

u) Man findet die erwähnten und andere Urk. über Schloß und Freistuhl Freienhagen zusammen in Kopps Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphal. Beil. VIII. – XI. S. 373. rc.

v) Kopp l. c. S. 148 – 164. geht diese Freistühle einzeln durch.

Um Frieden und Ruhe gegen fremde Eingriffe soviel sicherer zu schützen, nahmen sich Landgraf Hermann und die vorgedachten Grafen 1380. wechselseitig in ihre Schlösser Fürsteneck und Weidelberg auf, und schwuren sich Burgfrieden. Beide Schlösser lagen dicht auf der Grenze des heutigen Hess. Amts Wolfhagen und des Waldeckischen Amts Landau so nahe zusammen, daß ihre Burgfrieden aneinander reichten (*w*). Fürsteneck ist, wie es scheint, von den Grafen von Waldeck zuerst erbaut worden, aber frühzeitig wieder eingegangen. Weidelberg, das, wie ich oben (S. 1009.) erzählt, von den Grafen von Naumburg an Mainz gekommen, hatte Landgr. Henrich das Kind 1294. dem Erzstift wieder abgenommen, weil es aber nachher entweder durch Krieg oder Mangel der Unterhaltung in Verfall gerathen, gleichwohl seiner Lage nach in Fehden, zumal gegen Mainz, von gutem Nutzen seyn konnte, so verbanden sich damals (1380) Landgr. Hermann und vorgedachte Grafen, es wieder aufzubauen, und das Schloß sowohl, als alles was sie dazu erwerben würden, in Gemeinschaft zu besitzen; sie erbauten es auch würklich, es wurde aber zwei Jahre darauf, ohne Zweifel durch Mainz, von neuem zerstört, und ich finde nicht, daß die Grafen von Waldeck je wieder Antheil daran genommen (*x*). Der staatskluge

w) Der Burgfriede über das Schloß Fürsteneck ist in Schminks Monim. Hass. Coll. III. p. 277. vollständig zu finden, der über das Schl. Weidelberg aber noch ungedruckt, und bißher nur aus Gerstenbergers Chronik ap. Schmink l. c. Coll. II. S. 500. bekannt, durch den man auch weis, daß es zwei Jahre darauf wieder zerstört worden. — Der Burgfriede zu Fürsteneck reichte bis an den Bach Elbe, und bis an den Hof zu Weidelberg. Die Trümmer des Schlosses Weidelberg sind noch jetzo nahe bei dem Dorf Ippinghausen, in dem Cassel. Amt Wolfhagen, auf einem hohen Berge sichtbar.

x) Gerstenberger l. c. Joann. SS. Mog. T. I. p. 686. erzehlt auf das Zeugniß einer fremden Collectanneensammlung, daß Erzb. Ludwig zu Mainz dem Landgraf Hermann im J. 1378. den montem Weidelberg abgetreten habe. Davon finde ich aber in Hessischen Nachrichten und Urkunden nichts, und es ist auch, da dieser Burgberg dem Erzstift immer so sehr zuwider gewesen, eben nicht wahrscheinlich; man müßte denn annehmen, daß Erzb. Ludwig dem Landgraf nur den Berg an sich abgetreten, aber keineswegs in die Befugniß gewilligt, ihn wieder mit einem neuen Schloß zu versehen. — Die späteren Schicksale des Schlosses Weidelberg werden in der Geschichte der Hessischen Landgrafen vorkommen.

Gr. Henrich war klug genug, auch andre mächtige Nachbarn durch wechselseitige Schutzbündnisse in sein Interesse zu ziehen, und sich dadurch gegen fremde Fehden zu sichern, sich selbst aber in Stand zu setzen, andre soviel ungestrafter befehden zu können. Eine solche Fehde hatte er in seinem eigenen Lande zu bestehen. Die Stadt Corbach hatte sich in diesen Zeiten der Selbsthülfe, wo jeder zugrif, ein Gewicht zu geben gewußt, hatte sich mancherlei Privilegien erworben, und die Grafen mochten wohl oft genug Ursache gehabt haben, der Stadt zu schonen, oder den guten Willen der Bürger zu bestechen. Darüber ließen sich die Bürger die Begriffe verwirren, die ohnehin in Sachen von Recht und Gerechtsamen damals noch so wenig bestimmt waren, wollten von keiner Waldeckischen Landstadt wissen, sondern träumten von Rechten einer freien Reichsstadt, die sie doch nicht beweisen konnten. Der Graf überfiel sie 1366. mit drei hundert Gewafneten während dem Gottesdienst in der Kirche, führte einen Theil derselben nach dem neuen von ihm erbauten Schloß Landau gefangen, und brachte sie so zur Unterwerfung (y). Einige Jahre später (1377.) kamen sie dadurch noch mehr zur Ruhe, daß sie ihre bisherigen zwei Stadträthe in einen vereinigten (z). Graf Henrich konnte in Fällen dieser Art soviel zuversichtlicher

y) Die heutige Stadt Corbach war ursprünglich ein besonderes Prädium oder Villa, zu welcher Dalwig, Ober- und NiederEnse und Lengefeld als Vorwerke gehörten, und stand höchst wahrscheinlich den alten Grafen von Warburg zu, aus deren Erbschaft sie Bischof Meinwerk von Paderborn erhielt, der im J. 1036. das von ihm gestiftete Chorherrnstift zu Bustorf damit begiftete, wie ich oben S. 391. Anm. h. und S. 994. weiter bemerkt habe. Von diesem Stift müssen also die Grafen von Waldeck den Ort späterhin an sich gebracht haben, und soviel weniger kann man Schatens oben S. 1015. Anm. b. erwähnte Angabe annehmen, als habe die Stadt in ältern Zeiten der Abtei Corvei angehört. — Schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts muß man von der angeblichen Reichsfreiheit der Stadt Corbach nichts gewußt haben: denn Graf Adolph I. sagt in der bereits oben S. 1013. Anm. u. angeführten Urkunde vom J. 1249, wodurch er seinen Ansprüchen auf das Vogteirecht über das Kloster Flechtorf zum Vortheil des Erzstifts Cölln entsagt, daß er diesen Verzicht unter andern habe versiegeln lassen: sigillo Oppidanorum *meorum* in Curbike. — Uebrigens reden von diesem Streit der Stadt Corbach, der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erneuert wurde, alle mehrerwähnte Waldeckische Schriftsteller, und auch ich werde unten, davon noch weiter zu reden, Gelegenheit haben.

z) L. c.

sichtlicher zu Werk gehen, da er den Kaiser auf seiner Seite hatte. Er war in der Anhänglichkeit an das Luxenburgische Haus dem Beispiel seines Vaters gefolgt, und hatte sich dem K. Wenzeslaus sehr beliebt zu machen gewußt (*a*). Eine Folge dieser Gnade war das Privilegium, das den Grafen berechtigte, in allen an ihn gerichteten Ansprachen und Forderungen, worüber vor Gericht auf seinen Eid erkannt würde, diesen Eid nach Fürstenrecht durch einen zum Schild gebohrnen Mann in seinem Namen ablegen zu lassen (*b*). Ich weiß von Graf Henrich aus den spätern Zeiten seiner Regierung nichts erhebliches anzuführen (*c*). Daß er an der langwierigen Fehde Theil genommen, womit 1386 2c. Erzb. Adolph v. Mainz, Herz. Otto von Braunschweig, und Landgr. Balthasar von Thüringen, den Landgr. Hermann von Hessen angiengen, beruht auf keinem Beweis (*d*). Vielmehr erneuerten (1393) er und sein Sohn Adolph, mit Landgraf Hermann alle ihre und ihrer Vorfahren Verträge (*e*). Er scheint

a) Prasser, und andre erzählen, Graf Henrich habe 1378. den K. Wenzel auf der Rückreise von Aachen, wo er mit seiner Gemahlin Sophia gekrönt worden, in seinem Schloß Waldeck mit großer Pracht bewirthet, und der König habe dagegen den Grafen, zum Beweis seiner Dankbarkeit, in die Zahl der Reichsgrafen aufgenommen. Diese Angabe reimt sich nicht mit der Geschichte: denn K. Wenzel wurde bekanntlich nicht erst nach dem 1378. erfolgten Tode seines Vaters, sondern schon bei dessen Leben (1376.) zu Aachen gekrönt, war auch damals als ein fünfzehnjähriger Prinz noch unvermählt, und nahm seine Rückreise in Gesellschaft seines Vaters von Aachen nach Nürnberg, wohin sie der Weg gewiß nicht durch die Grafschaft Waldeck führte. Daß K. Wenzel 1379. dem Gr. Henrich die Reichslehen ertheilte, wird unten weiter vorkommen.

b) Waldeck Ehrenrett. S. 260. und Lünigs Reichsarchiv. Th. XXIII. S. 1426.

c) Verträge mit Nachbarn, zu wechselseitiger Erhaltung des Landfriedens, wie sie damals alle Herrn mit ihren Nachbarn schlossen, verdienen keine besondre Bemerkung.

d) Prasser S. 826. läßt den Graf Henrich an dieser Verbindung gegen Landgraf Hermann von Hessen Theil nehmen: Ich finde aber in den weitläuftigen darüber verhandelten Acten, die sich bis in das folgende Jahrhundert erstrecken, keine Spur von dieser Theilnahme. — Gerstenberger ap. Schminke Monim. Hass. Coll II. p. 491. setzt diesen Grafen von Waldeck in die Zahl derjenigen, die an dem Sternerbund Theil genommen; daraus allein folgt indessen noch nicht, daß er damals auch Hessen befehden helfen.

e) Im J. 1393. auf St. Bartholomäi stellt erstlich Graf Adolph von Waldeck seinen Revers aus, daß er alle von seinem Vater, Graf Henrich, und ihren Vorfahren, den Landgr. Henrich und Hermann, und deren Vorfahren, gegebene Briefe in allen Puncten zu halten, dem Landgr.

nicht lange vor oder in dem J. 1397. gestorben zu seyn, und hinterließ von seiner Gemahlin Elisabeth, angeblich einer gebohrnen Gräfin von Berg, zwei Söhne, Adolph und Henrich (*f*).

Die beiden Brüder Adolph II. und Henrich VI. verglichen sich 1397. einer Landestheilung. Der ältere erhielt das Schloß Landau, mit den dazu geschlagenen Districten, der andere das Schloß Waldeck; aber so sorglich sie auch die Ruhe durch die Clausel zu sichern suchten, daß derjenige, der den andern zuerst beeinträchtigen würde, seines ganzen Antheils verlustig seyn sollte, so wurde doch diese Theilung ein unauslöschlicher Zunder zu Haß und Zwietracht unter den Brüdern (*g*). Graf Adolph suchte, soviel man findet, mit Hessen immer das beste Vernehmen zu unterhalten, und war überhaupt weniger unruhig als sein Bruder. Lezterer hatte sich (1399.) von Churfürst Johann von Mainz, einem gebohrnen Graf von Nassau-Wisbaden, dessen Bruderstochter er geheurathet, zum Oberamtmann und Landvogt über die in Hessen gelegenen Mainzischen Ländereien annehmen lassen (*h*), und wußte dieses Amt sogleich zu

Hermann eidlich gelobt habe; und dann stellen noch weiter in eben dem Jahr fer. prox. ante Dominic. jucundit. Landgraf Hermann und Gr. Henrich, mit seinem Sohn Adolph, eine gemeinschaftliche Urk. aus, wodurch sie alle zwischen ihnen und ihren Vorfahren geschlossene Einungen und Verträge aufs neue kräftigst bestätigen.

f) Gr. Henrich V. kommt noch in einer ungedruckten Urk. vom Sonntag Invocavit 1395. vor, wodurch er und seine Söhne Adolph und Henrich eine Fruchtgülte in Wildungen um 35 Gulden verkaufen. Da nun diese Söhne im J. 1397, wie gleich weiter folgen wird, das Land theilten, so muß der Vater in dieser Zwischenzeit gestorben seyn. Daß Adolph der ältere Sohn war, sagt er selbst in einer Urkunde v. J. 1391. Urkdb. Beil. CCCCXXVIII. S. 462.

g) Knipschild Corbach. Chron. ap. Varnhagen S. 116. beruft sich, indem er diese Theilung v. J. 1397. anführt, auf die darüber ausgestellte Originalurkunde, die er vor Augen hatte.

h) Man hat aus dem Verwandtschaftsnamen, Schwager, den Churf. Johann von Mainz dem Gr. Henrich v. Waldeck ertheilt hat, und der bekanntlich sehr oft nur einen Vetter im allgemeinen anzeigt, irrigerweise geschlossen, daß er eine Schwester jenes Churfürsten zur Ehe gehabt habe: seine Gemahlin Margaretha war vielmehr Graf Walrams zu Nassauwiesbaden, des Bruders jenes Churfürsten, Tochter, wie ihre von diesem Churfürsten aufgestellten Ehepacten v. J. 1398. ausweisen. Hagelgans Nassauische Geschlechtstaf. S. 30. — Im J. 1399. bestellte erwähnter Johann diesen seinen Schwager, wie er ihn nennt, zum obersten Amtmann und Landvogt der Schlösser und Aemter Fritzlar, Geismar, Battenburg, Rosenthal, Elnhog und Wetter. Guden. Cod. Dipl T. I. p. 993.

Streit und Händeln zu nützen. Er und Friedrich von Heringshausen rückten um Pfingsten des J. 1400. mit einer großen Schaar Volks vor Cassel, und brannte dem Landgraf zwölf Dörfer ab (*i*). Ohne Zweifel war es zu eben der Zeit, oder kurz vorher geschehen, daß Graf Henrich, um seinen feindlichen Angriffen den Anstrich einer ehrlichen Fehde zu geben, den von seinem verstorbenen Vater mit Hessen geschlossenen Bundesverträgen gegen Landgr. Hermann entsagte, und ihm die Briefe darüber zurück sandte (*k*). Dadurch kam nun Graf Adolph ohne eigne Verschuldung mit ins Gedränge, und litte, wie er selbst klagt, einen Schaden von zehn tausend Gulden, weil der Landgraf auf seinem verheerenden Zuge keinen Unterschied machte, und wegen zurückgegebener Briefe den Frieden mit Waldeck überhaupt für aufgehoben ansah (*l*). Adolph suchte daher von seiner Seite das gute Vernehmen, so viel er konnte, wieder herzustellen. Er machte sich unterm achten Oct. des nemlichen J. 1400. für sich und seinen Bruder Henrich gegen Landgraf Hermann und dessen Erben verbindlich, ihnen in allen von seinem Vater auf sie vererbten Schlössern, Ländern und Güthern, im Fall sie deren einige verkaufen oder verpfänden würden, oder schon würklich verpfändet hätten, den Vorkauf und Wiederlöse zu lassen (*m*). Ob Graf Henrich seinen Bruder zu diesem Vertrag bevollmächtigt hatte, muß ich dahin gestellt seyn lassen; wenigstens stimmt die folgende Geschichte damit nicht überein. Es hatte sich dieser Graf Henrich einige Monate vorher einer That unterfangen, die seinem Namen selbst in der allgemeinen Reichsgeschichte eine, wiewohl nicht ehrenvolle, Stelle gab. Die Sache ist zu bekannt, als daß ich sie umständlich zu erzählen brauchte (*n*). Es hatten sich in mehrgedach-

i) Die Congeries ap. Kuchenb Anal. Hass. Coll. I. S. 13. sagt bei dem J. 1400.: „Dienstags „für Pfingsten ist der Fiscal von Maynz, der „Graff von Waldeck und Friedrich von Her„tingshausen mit einer großen Schaar Volks „für Cassel gezogen, brannten 12 Dörfer ab, „und brachen den Baumgarten hinter dem „Schloß auf."

k) Prasser Chron. Waldeck. p. 829.

l) Prasser l. c.

m) Es wird diese Nachricht aus einer Urkunde v. J. 1400. angeführt in der Hessischen Information ctr. Waldeck. (Cassel 1622.) S. 32.

n) Häberlin deutsche Reichsgesch. neue Hist. Th. IV. S. 249–255. erzählt die Entleibungsgeschichte Herzog Friedrichs v. Braunschweig um.

tem J. 1400. mehrere Churfürsten und andere Stände nach Frankfurt versammelt, um wegen Absetzung König Wenzels zu rathschlagen, und Churfürst Rudolph von Sachsen hatte vorläufig seinen mit anwesenden Schwager, Herzog Friedrich von Braunschweig, zur künftigen Wahl empfohlen; das ganze Entthronungsgeschäfte schien indessen noch zu wenig vorbereitet, und ward auf eine andre Tagfahrt verschoben. Der Churfürst von Sachsen und Herzog Friedrich von Braunschweig, so wie des leztern Bruder, Herzog Bernhard von Lüneburg, und andre angesehene Herrn, nahmen ihre Rückreise, wie es scheint, ganz unbefangen, aber doch, nach Art dieser Zeit, in guter Begleitung durch Hessen. Hier wurden sie den 5. Jun. bei dem Hessischen Dorf Klein-Englis, eine Meile von Fritzlar, von einer zahlreichen Schaar unter Anführung Gr. Henrichs von Waldeck, und zweier Hessischen Edelleute, Friedrichs von Hertinghausen und Cunzmanns von Falkenberg, auf offner Straße angegriffen, und nach tapferer Gegenwehr gefangen genommen, Herzog Friedrich aber, der sich nicht gefangen geben wollte, sogar erschlagen (o). Eine so kühne That von so

ständlich, und führt zugleich eine Menge dahin gehöriger Schriftsteller an, unter andern auch *Henr. Phil. Steinruckii* Disquis. de Friderico, Duce Brunsuic. & Luneburg. anno 1400. haud procul Fritzlaria caeso (Marburgi 1724.), woraus Varnhagen Samml. zu der Wald. ck. Gesch. S. 127. rc. einen umständlichen Auszug liefert.

o) Die meisten Waldeckischen Schriftsteller schreiben diese That ganz richtig Graf Henrich dem VI, dem Sohne Graf Henrichs des Eisernen, zu; Prasser hingegen nimmt vielmehr den Vater für den Thäter an, und Häberlin glaubte sehr irrig, ihm darin folgen zu müssen. Henrich der Eiserne war, wie wir gesehen haben, im J. 1397. schon todt, und wäre auch ohne dieses zu einem so schweren persönlichen Kampf schon viel zu alt gewesen. Churfürst Johann nennt denjenigen Gr. Henrich, der die Fritzlarer Fehde bestanden hatte, seinen Schwager oder nahen Vetter, und dieses gilt allein von Henrich VI. der dessen Bruderstochter zur Gemahlin hatte. Eben dieser Henrich nennt in einer unten vorkommenden Urk. v. J. 1413, worin er zu Beilegung jener Fehde mit den Herzogen von Braunschweig Austrägen bestellt, den Graf Johann von Ziegenhain, der den Ziegenhainischen Mannsstamm beschloß, seinen Eyden oder Eidam, und dieser Character paßt allein auf Graf Henrich VI. v. Waldeck: denn daß jenes Ziegenhainers Gemahlin würklich eine Tochter des erwähnten Henrichs war, wird daraus unwidersprechlich, weil sie dieses Grafen Sohn, Walrab, in mehrern ungedruckten Urkunden v. J. 1449. seine Schwester nennt, wie in der Ziegenhainischen Geschichte weiter vorkommen wird. Was weiter im Text folgt, setzt die Person des Waldecker Gra-

unmächtigen Gegnern gegen so angesehene Fürsten unternommen, ließe zum voraus höhere Triebsedern argwohnen, und da jene Hauptthäter alle in Mainzischen Diensten standen, Graf Henrich auch, wie gesagt, ein naher Verwandter des Churfürsten war, und lezterer ausserdem seine Abneigung gegen Herz. Friedrich, als vorgeschlagenen Thronkandidaten, allzudeutlich verrathen hatte: was war es Wunder, daß er in Teutschland allgemein in Verdacht kam, an einer so ungeistlichen That, wo nicht unmittelbar Theil genommen, wenigstens drum gewußt zu haben. Zwar reinigte sich der Churfürst gegen Herzog Bernhard von Lüneburg, in Gegenwart Churfürst Ruprechts von der Pfalz, und vieler andern, durch einen feierlichen Eid von diesem Vorwurf (*p*); es sprachen ihn auch die Thäter selbst durch ein schriftliches Zeugniß davon frei (*q*),

sen, von dem hier die Rede ist, nicht weniger ausser allem Zweifel. — Der zweite Thäter, Friedrich von Hertingshausen, der dem Herzog Friedrich von Braunschweig eigentlich den Todesstreich beigebracht haben soll, war im J. 1388, neben Tyle Wolff von Gudensberg, von Landgr. Hermann auf drei Jahre lang zum Amtmann über die Stadt Gudensberg bestellt worden, um sie sowohl, als den Landgraf selbst gegen den Erzbisch. Adolph von Mainz, Marggr. Balthasar von Thüringen, und Herz. Otto von Braunschweig vertheidigen zu helfen. Seine Familie führte von dem Heß. Dörfchen, Hertingshausen, bei Gudensberg, den Namen, wo sie den Zehenten, und einen Hof von Hessen zu Lehen hatte. Sie wurde außerdem mit einem Hof zu Herbelehausen unter Borken, und dem Zehenten zu Stockhausen von Hessen belehnt, und Friedrich von Hertingshausen insbesondre hatte so viele Güter in Hessen, daß Churfürst Johann, der sich über ihre von Ldgr. Hermann geschehene Einziehung beschwerte, ihren Werth auf 12000 fl. schäzte. Guden. T. IV. p. 28. — Der dritte Hauptthäter, Cunzmann von Falkenberg, war von einer adelichen Familie, die sich von dem nun verfallenen, in dem Heß. Amt Homberg gelegenen, Schloß dieses Namens nannte, das sie 1309. dem Landgr. Johann von Hessen zu Lehen aufgetragen hatte, und trug auch noch andre Stücke von Hessen zu Lehen, namentlich das Schloß Herzberg, womit jenes Cunzmanns Sohn, Werner, im J. 1417, nach seines Vaters Tod, belehnt wurde. Er war von der Linie Falkenberg zu Falkenberg; eine andere schrieb sich Falkenberg zu Herstall.

p) Es meldet dieses Erzb. Johann von Mainz unterm 17. Jun. des J. 1400. dem Rath und Bürgerschaft zu Mainz. Guden. T. 4. p. 653.

q) Guden T. I. p. 994 T. III. p. 655. Victor und Steinrück (s. vorher. Anm. *n*.) suchen die Unschuld des Churfürsten noch dadurch zu erweisen, daß sich Graf Henrich wegen jenes Mords im J. 1402. mit ihm habe aussöhnen müssen; doch wußte Steinrück (S. 18.) die Urk. im Waldeckischen Archiv nicht mehr zu finden.

und die Gefangenen wurden auf Verwendung des Churfürsten gleich im folgenden Monat gegen ausgestellte Ursehde wieder in Freiheit gesezt (r): aber demungeachtet blieb seine Unschuld des erschlagenen Bruder, dem Herz. Henrich von Lüneburg, noch immer sehr problematisch, und mußte es durch des Churfürsten Betragen noch mehr werden, der, statt die Thäter sein Mißfallen empfinden zu lassen, sich ihrer vielmehr auf alle Art und Weise annahm (s). Leztere ließen's indessen an ihrer Bemühung nicht fehlen, des bösen Handels ledig zu werden. Es wurde würklich unterm 18. Jan. 1401. zwischen ihnen und den drei Lüneburgischen Brüdern, den Herzogen Bernhard und Henrich und Erzb. Otto von Bremen, ein Vergleich verabredet (t); Landgraf Hermann entsagte auch (28. Febr.), in Rücksicht desselben, aller weitern Feindschaft gegen sie (u);

r) Churf. Rudolph v. Sachsen, nebst seinen Brüdern, Albrecht und Wenzeslaus, und ihren Vettern, Sigmund und Albrecht Fürsten von Anhalt stellen ihre Ursehde oder Versprechen, daß sie das Geschehene nicht rächen wollen, in einer Urk. vom 5. Jul. des J. 1400. zusammen aus; Landgr. Balthasar von Thüringen hingegen, und dessen Sohn Friedrich reversiren sich noch besonders darüber. Waldeck. Ehrenrett. S. 249. und Lünigs Reichsarch. Th. XXIII. S. 1426. rc.

s) Ich werde unten erzählen, wie er 1403. den Cunzmann von Falkenberg beförderte, und sich des Hertingshausen gegen Landgr. Hermann annahm. Im J. 1310. trat dieser Churfürst der Gesellschaft zum Luchs bei, die Graf Henrich von Waldeck, und jene beide Edelleute, samt einigen andern, errichtet hatten. Guden. T. V. p. 57.

t) Ich bedaure, daß ich diese und einige folgende Urkunden nicht ihrem ganzen Inhalt nach, sondern nur aus einem im sechszehnten Jahrhundert verfaßten Repertorio des Ziegenhainer Archivs anführen kann. Der Extract lautet also:

„Vertrag, wie sich Ertzbischoff Otto zu Bre„men, und seine beyde Brüder Bernhard und „Heinrich, Herzogen zu Braunschweig und Lü„neburg vorberürter Nidderlage, und Entle„bung ihres Bruders Hertzog Friedrichßen hal„ben mit Graf Heinrichen zu Waldecken, Fried„richen von Hertingshaußen und Cunzeman„nen von Falckenbergk verglichen, de dato 1401. „Dienstag (in einer andern Abschrift: Donner„stag) vor Agneßen.“

u) Aus vorgedachtem Repertorium: „Im J. „1401. Montags nach Reminiscere bekennet Land„graf Hermann zu Hessen, nachdem Ertzbischoff „Otto zu Bremen, und Herzog Bernhardt und „Heinrich zu Braunschweig alle drey Gebrüder, „mit Grafe Heinrichen von Waldeck, Friedri„chen von Hertingshaußen, umb die Geschicht „und Niederlage, so wohlermelter Graue zu „Waldeck, Hertingshausen und Falckenbergk an „Ifürstgn. Bruder Hertzog Friedrichen von „Braunschweig mit Todtschlag, Wunden, „Gefänknus und Nahme gethan und begangen „haben, gentzlich vereiniget und verglichen seyen, „daß dem allen nach SFgn. auch uf verermelte „Theter gentzlich und zumal verziehen habe.“

es müssen sich aber diesem entworfenen Vertrag gleich anfangs wichtige Schwierigkeiten entgegengesezt haben, die seine Vollziehung verhinderten, oder es ist darunter überhaupt nur ein verabredetes Compromiß auf König Ruprecht zu verstehen; wenigstens übernimmt lezterer unter eben dem 28. Febr. die Ansprache jener Lüneburgischen Brüder gegen die beiden Ritter von Hertingshausen und Falkenberg — des Grafen von Waldeck wird dabei nicht gedacht — zum gütlichen Entscheid auf sich (v). Dieser Entscheid verzog, und soviel eher brach der Hader zur ofnen Fehde aus. Sogar Graf Adolph von Waldeck vereinigte sich mit Herzog Henrich von Lüneburg und Landgraf Hermann von Hessen nicht nur gegen Churfürst Johann von Mainz, sondern auch gegen seinen eigenen Bruder Henrich und dessen Gehülfen, den Friedrich von Hertingshausen (w).

Landgraf Hermann glaubte an der Fehde soviel eher Theil nehmen zu müssen, da der Angriff auf mehrgedachte Fürsten und ihre Begleiter auf des Reichs Strasse und innerhalb dem Hessischen Gebiete geschehen war, also auch einen offenbaren Landfriedensbruch voraussezte (x). Die Alliirten belagerten den Friedrich von Hertingshausen in dem Schloß Naumburg, das ihm damals von Mainz verpfändet war, und Landgraf Hermann zog alle dessen in Hessen gelegne Güter ein (y). Sie mußten zwar von dem Schloß, aus Mangel der nöthigen

v) In vorgedachtem Repertorium heißt es: „König Ruppecht nimmt die Ansprach, so „Otto Ertzbischoff zu Bremen, Bernhard und „Henrich Gebrüder Hertzogen zu Braunschweig „gegen Friedrichen von Hertingshausen und „Cunzmannen von Falckenberg, Ritter, von „der Geschicht wegen, als ihr Bruder Hertzog „Friedrich bey großen Engelßen todt geblieben „ist, gehabt, gütlich zu entscheiden auf sich. „d. 1401. Montag nach dem Sonntag Reminiscere.“

w) In vorgedachtem Repertorium heißt es: „Im J. 1401. feria quinta ante festum corpo-„ris Christi (28. Mai) hat Adolph Grave zu „Waldeck für sich und seine Erben sich zu Herrn „Henrichen Herzogen zu Braunschweig und „Herrn Hermann Landgraven zu Hessen und „zu ihren Erben uf den Ertzbischof zu Mainz, „Graf Henrichen zu Waldeck seinen Bruder, „und Herrn Friedrichen zu Hertingshausen, „auch derselben Erben, und uf ihr Landt und „Leuth, die seien eigen oder pfandt, ewiglichen „verstrickt und verbunden.“

x) s. die folg. not. y.

y) Als Churf. Johann von Mainz und Landgr. Hermann von Hessen, dem König Ruprecht im J. 1401. ihre wechselseitigen Streitigkeiten zur Entscheidung übergaben, war unter den Mainzischen Klagpuncten unter andern auch dieser:

Subsistenz, wieder abziehen; das Waldeckische ward aber doch bei dieser Gelegenheit hart mitgenommen. Als die Alliirten, und mit ihnen viele andre sowohl geistliche als weltliche Fürsten und Herrn, im Jan. 1402. bei Churfürst Johann von Mainz anfragten, ob er den ehmals geschwornen Landfrieden halten wolle; so nahmen sie den Grafen Henrich von Waldeck, und die mehrgedachten Edelleute ausdrücklich davon aus (z). Henrich mochte daher rethsamer finden, da er so vielen Feinden nicht widerstehen konnte, wenigstens den nächsten, und eben dadurch gefährlichsten zu seinem Vortheil zu gewinnen. Er machte sich

quod Landgravius *Friderico Hertingshusio* universa eius per Hassiam bona haereditaria et censitica, quorum valor ad XII. millia flor. ascendit, via facti ademerit, worauf der Landgraf antwortete: ea ratione (se) non teneri, quod ille *Hertingshus.* violatae pacis reus in Bannum Imperii inciderit. Auf einen andern Klagpunct: quod Hermannus Castrum Naumburg arcta presserit obsidione, antwortete der Landgraf: ab *Hertingshusio*, castri huius sibi oppignorati possessore, in via regia ac ditione *Hassiaca* enecatos fuisse viros Principes et Ecclesiasticos (unter letzterm wird Henrich Lesch Probst zu Verden gemeint); ideoque poenam incurrisse fractae pacis publicae. Endlich auf einen dritten Klagpunct: quod loca villasque Moguntinas *Aldenstet* cum Templo et coemeterio, *Hettenbergam, Wedelbergam, Allendorf et Beldershausen*, igne deleverit, antwortet der Landgraf: *Frider. Hertingshusium* loca haec possidere (iure pignoris) eorumque frui redditibus. Dagegen klagt der Landgraf gegen den Erzbischof: quod *Frider. ab Hertingshausen* e tractu Rheni miserit in *Hassiam*, ut *Hermanno* quibus posset modis obsit, eique noceat. Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 30.

z) Der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöffe von Hildesheim und Halberstadt, Landgr. Balthasar von Thüringen, und Landgr. Hermann von Hessen, die Herzoge Friedrich, Bernhard, Henrich und Otto von Braunschweig, Fürst Bernhard von Anhalt, die Grafen von Hohenstein, Wernigerode, Mansfeld, Reinstein, und Henrich Herr zu Homburg, sagen dem Churfürst Johann von Mainz in ihrem und vieler andern ungenanten Grafen und Herrn Namen; „Were„es nu, daz Ir den egen. Friede, den ir auch „globt u. gesworn habt, halden wolltet, so „wollen wir Uch, uwern Landin u. Lüden den „Frieden widderumben halden, ußgescheiden „Henrich Graven zu Waldecke, Cuntzman „von Falckenberg, und Friederich von Her„tingehusen, Rittere, die den Mord u. ubil„tad, u. Rehrauff begangen u. gethan haben uff „des Richs strassen, binnen Verbodunge der „Korefürsten und Uwer, an dem Hochgeb. Für„sten Herrn Friderich Hertzog zu Brunswig „u. Luneburg seligen, mit den iinen, und an „dem erbern Herrn Henrich Dumprobste zu Ver„den, an (ohne) alle ire schulde, widder Got, „ere und recht, darvone u. darume sy verlandfriedet sin, dar uns unser eyde zu twingen, „daß wir an Yn, noch an iren Gesellen die da„midde waren, den Landfrieden nit halten sol„len.“ Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 6. &c.

sich (28. Jul. 1402.) gegen Landgraf Hermann von neuem verbindlich, alle seine und seiner Vorfahren mit ihm und andern Landgrafen von Hessen geschloßne Verträge aufs genaueste zu beobachten (*a*). König Ruprecht sprach darauf (1403), als erkohrner Schiedsrichter, in der Sache der mehrgedachten Herzoge von Braunschweig sowohl mit Churfürst Johann von Mainz, als den beiden Rittern von Falkenberg und Hertingshausen (*b*). Leztere sollten zum Seelenheil des erschlagenen Herzogs eine ewige Messe zu Fritzlar stiften, sollten eine Zeitlang in einen Thurm gesperrt, und dann auf zehn Jahr aus teutschen Landen verwiesen seyn, ohne in Ansehung der ersten vier Jahre von des Kaisers Gnade Nachlaß erwarten zu können (*c*). Dieser gütliche Entscheid kam nicht zur Vollziehung; vielmehr bestellte Churfürst Johann vier Monate hernach, als Vormund und Verweser der Abbtei Fuld, den Cunzmann von Falkenberg zum Oberamtmann über das Fuldische (*d*). Noch im J. 1413. übertrugen Herzog Henrich von Lüneburg und Graf Henrich von Waldeck den langen Zwist über Herz. Friedrichs Entleibung, und die Gefangenschaft und Beraubung der seinigen, dem Ausspruch von Austrägen (*e*), wobei es wohl Braunschweigischer

a) Das mehrerwähnte Ziegenhainische Repertorium enthält darüber folgenden Extract:

„ Im J. 1402. Freitags nach Jacobi (28. Jul.) „bekennt Grave Heinrich zu Waldeck, daß er „und seine Erben Herrn Herman Landgraven zu „Hessen seinem lieben Ohm, vnd seinen Erben, „ihren Landen und Leuten halten sollen und wol„len alle Briefe, die Er, sein Vater und seine „Voreltern selige Herren Herman und Herrn „Henriche Gevettern Landgraven zu Hessen oder „ihren Voreltern seligen gegeben haben, als ob „sie von Worten zu Worten in solcher Obliga„tion geschrieben stånden, und dessen SFürstgn. „mit ihrer Mannschaft und Städten, wie die„selbigen benenntliche gesezt seyn, auch allesamt „ein solches mit ihren anhangenden Insigeln „bekennen, versichert."

b) Guden. T. IV. p. 12. rc. 22 rc. Ebendas. S. 27. rc. finden sich auf die Klagartikel, die Mainz und Hessen 1403. dem König Ruprecht zur Entscheidung übergaben, und meistens auf eben die Fehde Bezug hatten.

c) Man findet diesen Spruch des Königs an mehrern Orten, am richtigsten aber bei Guden. l. c. p. 12. Daraus und aus nächst vorhergehender not. a wiederlegt sich schon allein die Fabel, als seye Friedrich von Hertingshausen von den Herzogen von Braunschweig gefangen, und geviertheilt worden.

d) Würdtwein nova Subsid. Dipl. T. IV. p. 262. Vergl Schannat Hist. Fuld. p. 234.

e) s Steinrücks oben erwähnte Differt. de Friderico – haud procul Fritzlar. caeso Beil. VIII. Herz. Henrich bestellt seinen Bruder Herz. Bernhard,

Seite hauptsächlich auf Wiedererstattung des geraubten Guths angesehen seyn mochte; man weiß aber von keinem Entscheid oder endlichen Vergleich, der auf diesem Wege zu Stand gekommen. Beide Parthien scheinen vielmehr, des ewigen Streitens müde, die Sache auf sich haben erliegen zu lassen (*f*). Nach dieser Erzählung von Thatsachen wird es vielleicht leichter seyn, über die eigentlichen Triebfedern des leidigen Handels ein Resultat zu ziehen. Die Waldeckischen Schriftsteller leiten ihn allein aus der oben erwähnten Braunschweig-Lüneburgischen Erbschaftssache her; Graf Heinrich habe zu der Zahlung der hundert tausend Mark Silbers, ungeachtet sie seinem Vater und Grosvater durch Urthel und Recht zuerkannt worden, nicht gelangen können, habe sie also in offner Fehde, einer damals noch rechtlichen Kriegsart, mittelst Gefangennehmung der beiden Braunschweigischen Herzoge zu erzwingen gesucht; die Entleibung des einen derselben sei nur eine zufällige Folge seines heftigen Widerstands gewesen. Scheinbar genug! Aber wie kann ein plözlicher Ueberfall, dem, soviel man weis, keine ordentliche Befehdung vorhergegangen, den vielmehr so viele, in dem Streit ganz unbefangne, Stände des Reichs für offenbaren Landfriedensbruch erklär-

und seinen Vetter Otto von Braunschweig, Graf Henrich hingegen den Bischof Wilhelm von Paderborn, und seinen Eidam Gr. Johann von Ziegenhain, zu Austrägen, und zwar „umb „die Geschicht und Handelunge, als der Hoch„geborn Fürste Herr Frederich zu Brunswig „und Luneburg Hertzog, unser Bruder seliger „toid verbleib, die seinen und unsere damidte „gefangen geschatzt un yn das ihre genommen „wart und anders was sich von Beyden syten „von den sachen byß uff diese Zeit erlauffen had.“

f) Die Waldeckischen Geschichtschreiber Klüppel und Prasser reden von einer schon im J. 1407. geschehenen Aussöhnung zwischen den Herz. von Braunschweig mit Gr. Henrich von Waldeck; daß aber dieses falsch sey, erhellt aus dem eben gedachten Compromiß v. J. 1413, und was Steinrück und Varnhagen auch hier von einem darauf erfolgten Vergleich sagen, ist bloß gerathen, und hat nicht den geringsten Beweis für sich. Sie wollen einen solchen Vergleich dadurch noch wahrscheinlicher machen, daß sich nachher Braunschweigische Herzoge mit Waldeckischen Gräfinnen verheirathet hätten, und es hatte würklich der 1486. verstorbene Albrecht von der Grubenhagischen Linie eine Waldeckerin zur Ehe, daß aber nachher, wie sie auf Reusners Zeugniß angeben, auch Philipp von Grubenhagen in dieses Haus geheirathet, ist falsch: — aber wie läßt sich aus einer so entfernten Heirath ein solcher Schluß ziehen? Noch dazu war jener Herzog Albrecht von einer ganz andern Linie, als der erschlagene Herzog Friedrich, und nur von alten Vorfahren her mit ihm verwandt.

ten, wie kann ein Ueberfall auf freier Reichsstrasse und in fremdem Territorium, für offne ehrliche Fehde gelten? (*g*). Wie konnte sich Graf Henrich berechtigt halten, ein altes Rechtsurtheil in einer Familiensache für sich allein, und ohne Vorwissen seines ältern, ihm noch dazu ganz entgegengesezten, Bruders durch gewaltthätige Mittel zur Execution zu bringen? Ja wie hätte Graf Henrich in einen bloßen Familienstreit mit den Herzogen von Lüneburg den Churfürst von Sachsen, Fürsten von Anhalt, Bischof von Verden, und so viele andre, der Sache ganz fremde Herrn zu verwickeln, gefangen zu nehmen und zu berauben befugt seyn können? Gienge doch selbst den Herzog Friedrich von Braunschweig, weil er an dem Herzogthum Lüneburg keinen Antheil hatte, jene Schuldforderung gar nichts an! Nimmt man noch hinzu, daß sich weder König Ruprecht in vorgedachtem zu Nürnberg (1403) gesprochenen Urthel, noch Graf Henrich selbst bei der Loszählung des Mainzischen Churfürsten, und Bestellung des Austrägalgerichts, auf die rechtliche Forderung des Waldeckischen Hauses an das Lüneburgische beziehen, die doch den ganzen Vorgang, wo nicht zur Entschuldigung, doch wenigstens zum besten Anstrich dienen konnte: so möchten wohl Unpartheiische jenen Beschönigungsgründen wenig Beifall geben. Ohne Zweifel hatten hier mehrere Triebfedern zusammen gewirckt. Der alte, aus jener Erbschaftssache entstandne Familienhaß des Waldeckischen Hauses gegen das Lüneburgische mochte wohl sicherlich auch in Henrichs Herzen fortgelodert haben: aber er würde doch ohne die Aussicht auf reiche Beute, und noch reicheres Lösegeld der Gefangnen, noch mehr aber ohne die zuversichtliche Hofnung, dem Erzbischof von Mainz, dessen Gesinnungen er kannte, ja dem römischen König selbst durch Gefangennehmung des verhaßten Thronkandidaten und seines Anhangs einen nicht unangenehmen Dienst zu erweisen, also auch soviel eher auf

g) s. vorher not. z. Das Zeugniß aller daselbst angeführten Herrn, die jenen Angriff bei Fritzlar für einen wider Gott, Ehre und Recht laufenden Unfug, und für einen wahren Landfriedensbruch erklären, ist wohl Beweis genug, daß keine ordentliche Befehdung vorhergegangen, und daß die Thäter ihr Unternehmen nicht einmal mit Scheingründen zu beschönigen gewußt haben müssen.

Ungestraftheit rechnen zu können, wohl gewiß auf solche Art nicht zum Ausbruch gekommen seyn, und andre zur Theilnahme gereizt haben. Vielleicht wußten selbst König Wenzels zu Frankfurt befindliche Gesandten darum: wenigstens konnte ein solches Zwischenspiel dem ganzen Entthronungsgeschäfte neuen Anstand geben, und das übrige von der Zeit erwarten lassen (*h*).

Graf Henrich VI. hatte sich aus dieser gefährlichen Lage noch glücklich genug heraus geholfen. Er wurde bald darauf (1412. – 1418.) mit der Adlichen Familie v. Padberg in Fehde verwickelt, woran besonders die Stadt Corbach Theil nahm, und die zu großem Nachtheil der Padberger endigte (*i*). Daß bei dem allen das Land darunter litte, kann man leicht denken: es litte aber noch mehr durch den anhaltenden Zwispalt unter den beiden regierenden Brüdern. Graf Adolph II. glaubte sich durch obenerwähnte, von seinem Bruder ihm aufgedrungne, Landestheilung verkürzt zu sehen, und der Gedanke mußte ihm so viel lästiger seyn, da er hierin als älterer Bruder wohl eher einen Vorzug verlangen konnte. Endlich brachten 1421. die Grafen Johann und Gottfried von Ziegenhain durch ihre Vermitlung einen Vergleich zu Stand. Das Land wurde von neuem getheilt; die erledigten Lehen sollten beiden Linien zufallen, die geistlichen Beneficien von beiden zugleich ertheilt, die entstehenden Streitigkeiten durch ihre Burgmänner und Räthe abgethan, und die Urkunden des Hauses als Sammtarchiv auf dem Schloß Waldeck verwahrt werden; jeder Graf von Waldeck soll sich, nach angetretnem vierzehnten Jahr, zu Haltung dieses Vertrags durch leiblichen Eid verbinden (*k*). In den J. 1426. und 1427. wurden noch einige andre Punkte hinzugethan (*l*). Nicht lange darauf, und noch vor dem J. 1431., starb Gr. Adolph II. und hinterließ von seiner Gemahlin Agnes, einer Tochter Graf Gottfrieds VIII. von Ziegenhain, nur einen

h) Es hat schon Häberlin deutsche Gesch. Neue Hist. Th. IV. S. 254. ꝛc. diesen Verdacht, und, wie ich glaube, mit gutem Grund geäußert.

i) Prasser ap. Hahn. S. 830 ꝛc. Knipschild ap. Varnhagen S. 131. ꝛc.

k) Prasser S. 830.

l) L. c.

einzigen Sohn, Otto IV., der ihm in der Regierung nachfolgte, und für die Hessische Geschichte in mehr als einer Rücksicht wichtig ist. Er setzte das gute Vernehmen fort, in dem schon sein Vater mit Landgraf Ludwig dem friedfertigen gestanden hatte, that aber noch mehr, und machte diese Verbindung mit Hessen, durch Lehensauftrag seines Landesantheils, unauflöslich. Wollte man den Bewegungsgründen nachforschen, die ihn dazu veranlaßten, so möchte wohl auch hier gelten, was von Menschlichen Dingen gewöhnlich gilt, daß sie mehr als eine Ursache haben. Der Hauptgrund lag wohl immer in dem Character sowohl der Zeiten als des vorgedachten Landgrafen, und ich muß mich hierin auf dasjenige beziehen, was ich oben (Seite 803. rc.), bei ähnlicher Gelegenheit, in der Geschichte der Dynasten von Plesse gesagt habe. Ausserdem war zwischen beiden Waldeckischen Linien das äussere gute Verhältniß zwar wieder hergestellt, und es hatte sich Graf Otto im Apr. 1431. mit seinem Oheim Henrich VI. sogar zu wechselseitiger Hülfe gegen jeden feindlichen Anfall verbunden (*m*): aber die Spannung blieb doch, wie es scheint; Otto mochte daher der Zukunft nicht trauen, und weil die andere Linie 1426 mit den Erzstiftern Mainz und Cölln einen Schirm- und Schutzbund eingegangen, denselben ihre Schlösser auf immer geöfnet, und jenes Bündniß namentlich auch gegen Landgraf Ludwig von Hessen gerichtet hatte, so konnte sich Otto kein besseres Gegengewicht geben, als wenn er eben diesen Landgraf und dessen Nachkommen, die mächtigsten Nachbarn seines Landes, durch Lehensauftrag an sein Interesse knüpfte. Hierzu kamen ökonomische Vortheile; der Landgraf sagte ihm und seinen Descendenten ein jährliches Manngeld von 40. Gulden zu. Graf Otto trug also dem Landgraf und dessen Leibslehenserben „sein Schloß Landau, Burg vnd Statt mit allen ihren Zubehörungen, als darzu „gehört, vnd seine Eltern seligen, vnd er die ingehabt han" zu Lehen auf, und er und seine Söhne Johann und Henrich, empfingen sie, und die vorgedachten 40. Gulden, d. 7. Oct. 1431. wieder zu rechten Erbmannlehen (*n*). In-

m) L. c.

n) Man findet den ersten von Landgr. Ludwig dem Gr. Otto ertheilten Lehenbrief vom 7. Oct. 1431. in der Hess Deduction Articulata Deductio et

dessen war diese Lehenschaft noch eingeschränkt, gieng nur auf das damalige Landesantheil des Grafen, auf Schloß und Amt Landau und das damit verbundne Amt Wetterburg. Graf Otto erweiterte sie nachher, und trug dem Landgraf und dessen Erben, und wer ein Fürst des Landes zu Hessen ist, d. 30. Aug. 1438. zu rechtem Mannlehen auf: „Die Grafschaft zu Waldecken, „was er der jeßt innen hat, vnd alles das er in Recht davan eygen solle, oder „auff en vnd seine Erben, von dem Edlen Henrich vnd Wolradten seine Söhne, „seinen Vettern, oder ihren Erben ersterben vnd gesallen möchte, es sey an „Schlossen, Stätten, Dörfern, Gerichten, freyen Stülen, Wassern, Wey„den, Fischereyen, Waldemeinen, Wälder, Felder, vnd andern allen Herr„lichkeiten vnd Zubehörungen, nichts außgenommen," und versprach zugleich, im Fall seine Vettern Henrich und Wollrad die Grafschaft Waldeck an irgend einen andern zu Lehen auftragen, verkaufen oder verpfänden wollten, es nimmermehr zuzugeben oder einzuwilligen (*o*). — Landgr. Ludwig der Friedfertige zog aus der Freundschaft dieses Grafen auch von andrer Seite Vortheil. Des lezteren Mutter war, wie gesagt, eine gebohrne Gräfin von Ziegenhain, und hatte zwar 1391 mit ihrem Gemahl auf allen Erbschaftsanfall Verzicht geleistet, hatte sich aber doch auf den Fall, wenn ihr Vater ohne männliche Erben abgehen würde, ihre Rechte auf Land und Leute vorbehalten (*p*); ihr Sohn hätte daher, da ihr Bruder Johann der II. den Ziegenhainischen Mannsstamm beschloß (1450.), dem Landgrafen, der sich in Besiß der ganzen Erbschaft brachte, mit

Probatio in continenti Beil. I. S. 13. und in den Waldeck. Deduct. Abdruck der Geschichte rc. S. 18. Waldeckische Ehrenrettung N. XIX. S. 250. Die Titels dieser Deductionen werden unten not. f. umständlicher angeführt werden. Es ist außerdem diese Urkunde auch in Jo. Vietor Decis. Dicast. Waldecc. p. 50 &c. Lit. B. und in Lünigs Reichsarchiv Pars Spec. Contin. II. p. 353. abgedruckt.

o) Ist neben der eben erwähnten ersten Belehnung in vorgedachten Deductionen, und bei Lünig l. c. p. 353. abgedruckt.

p) Beil. CCCCXXVIII. S. 462. Nach einem Repertorium des Ziegenhainer Archivs bekennt im J. 1438. Frau Agnes von Ziegenhain Gräfin von Waldeck, daß ihr Landgraf Ludwig wegen ihres Sohnes, Gr. Otten v. Waldeck, zwei hundert Gulden bezahlt habe, d. am Tage St. Stephani.

Ansprüchen, wenigstens von Seiten der Allodialverlassenschaft, eben so wohl beschwerlich fallen können, als ihm die Nachkommen einer ältern Schwester, die Grafen von Hohenlohe, noch lange nachher wirklich fielen. Aber Gr. Otto verglich sich lieber mit dem Landgraf, entsagte 1455., mit seinem Sohn Otto — die vorgedachten ältern Söhne und Henrich waren also damals schon todt — allem Anspruch und Recht auf die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, samt der Herrschaft Lisberg, und erhielt dagegen von dem Landgraf tausend Gulden in baarem Geld, die Kemnade und den Amtshof zu Twiste, die der Landgraf nicht lange vorher um 1100. Gulden erkauft hatte, und zu den vorerwähnten 40 Gulden jährl. Manngeld noch einen weitern Zusatz von jährl. sechzig Gulden (q). Graf Otto III. starb nicht lange darauf. Sein Sohn Otto IV. der ihm nachfolgte, wurde 1459 von Hessen belehnt (r), beschloß aber 1495 die Landauische Linie, und vererbte sein Land auf die bisherige jüngere Linie. In der Hessischen Lehenschaft machte der Ausgang der Landauischen Linie keine Veränderung: denn auch die jüngere Linie war in das nemliche Verhältniß mit Hessen eingetreten. Es bedarf dieses noch einige Erläuterung. Gr. Henrich VI. sezte das gute Vernehmen, das er während seiner Braunschweigischen Fehde mit Landgraf Hermann wieder hergestellt hatte, auch mit dessen Nachfolger, Ludwig dem Friedfertigen, fort, mit dem er sich 1420. zu wechselseitiger Landesvertheidigung auf Lebenslang verband (s). Vier Jahre darnach verpfändeten er, und Wolrad sein Sohn, dem Landgraf die Hälfte der Grafschaft Waldeck

q) Die Grafen Otto und Otto von Waldeck, Vater und Sohn, leisteten 1455. Dienstag nach St. Michelstag vor einem zu Cassel niedergesezten Gericht, welchem Joh. Meisenbug Ritter Marschalk zu Hessen vorsaß, auf die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, und die Herrschaft Lisberg, in Beziehung auf einen mit dem Landgraf geschlossenen Vergleich, feierlichen Verzicht. Vergl. auch Knipschild Corbach. Chronik ap. Varnhagen S. 120.

r) d. Dienstags nach dem Sonntag Cantate. Dieser Lehnbrief steht in vorgedachten Deductionen bei den andern bereits angeführten.

s) d. feria sexta post Dionysii. Lünigs Reichsarchiv Th. XXIII. S. 1427, wo zugleich bemerkt wird, daß dieses Bündniß 1474. zwischen dem Landgr. v. Hessen und Gr. Walrad von Waldeck, und dessen Sohn Philipp, wieder erneuert und bestätigt worden.

um 22000 Gulden, unter der Bedingung, daß sie bei des Landgrafen Leben nicht wieder abgelößt werden könne; würde hingegen lezter vor dem Grafen ohne Leibslehenserben abgehen, so sollte jene Hälfte der Grafschaft den Grafen frei und ledig zurückfallen; stürben aber die beiden Grafen oder ihre Leibslehenserben vor dem Landgraf oder dessen Leibslehenserben ab, so solle erwähnte Hälfte so lange bei Hessen bleiben, bis den Fürsten desselben von den Erben der Grafen zweimal hundert tausend rheinische Goldgulden bezahlt seyn würden; was von Waldeckischen Pfandschaften jeder für sich allein ablösen würde, solle auch ihm allein, was sie aber gemeinschaftlich lößten, beiden zugleich *verbleiben*; es soll endlich alles Pfandgut, und das Geld, das die Grafen an der Neuenburg (Mainzisches Schloß u. Städtchen Naumburg), an Itter, an der Drendenburg (Trendelburg), oder sonst wo haben, beiden Theilen gemein seyn, und sie wollen es beiderseits, im Fall es abgetragen wird, an die Grafschaft Waldeck anlegen, und damit ablösen, was versetzt ist; wegen dem allen sollen Burgmänner, Vasallen, Burger und Bauern der Grafschaft dem Landgraf Huldigung leisten (*t*). Diese Huldigung erfolgte wirklich, und doch giengen beide Grafen zwei Jahre darauf (1426.) mit den Churfürsten Conrad v. Mainz und Dietrich v. Cölln einen Vertrag ein, der jenem gerade entgegengesezt war. Der Churf. v. Mainz hatte den Weg dazu durch 18000 Gulden gebahnt, die er den Grafen auf ihre Schlösser und Städte Roden und Oberwildungen vorschoß. Beide Grafen versprachen nun für sich und ihre Erben, sich mit ihren Landen, Leuten und Grafschaft Waldeck bei jenen Hochstiftern ewiglich zu halten, ihnen alle ihre Schlösser gegen männiglich, nur die übrigen Grafen von Waldeck ausgenommen, zu öffnen, ihnen bei allem Verkauf oder Versaz ihrer Güter den Vorzug, und bei den bereits verpfändeten das Recht der Ablösung zu gestatten; dagegen sollten beide Erzbischöffe die Grafen gegen Landgraf Ludwig von Hessen, und sonst gegen jedermann, verantworten

t) dat. 1424. Sonntag nach Palmarum. Es gedenken dieses Vertrags auch die Hess. Deduction gegen Waldeck: Kurze Information ꝛc. S. 32. ꝛc. und Knipschild l. c. S. 136. ꝛc.

ten und versprechen (*u*). Ob erwähnte Grafen dem Landgraf Ludwig mit jener von Mainz erhaltnen Summe abgetragen, weis ich nicht: genug der Landgraf sprach 1428. die Bürger und Einwohner der Grafschaft Waldeck von dem ihm geleisteten Huldigungseid wieder frei (*v*). Der eine Vertrag wurde soviel gehalten wie der andre. Die Grafen Henrich und Wollrad scheinen ein ewiges Spiel der Umstände gewesen zu seyn, und immer dem nächsten Eindruck von Furcht, Mangel und Schulden, oder fremder Staatspolitik, gefolgt zu seyn. Der Vorgang ihres Vetters, der die Grafschaft Waldeck, sowohl was er daran hatte, als was er noch ererben könnte, von Hessen lehnbar gemacht hatte, gab ihrer Politik wieder eine entgegengesezte Wendung. Sie waren dadurch offenbar ausser dem Gleichgewicht mit ihrem Vetter gekommen, dem der Landgraf von Hessen, als nächster und mächtigster Nachbar, immer den sichersten Schutz gewähren konnte, und als Lehnherr aus eigenem Interesse gewährte. Ihren Antheil nun einem andern Herrn aufzutragen, hieße eben soviel, als sich mit ihrem Vetter und dem Landgraf in offne Fehde einzulassen. Hierzu kamen, da sie mit Schulden überladen waren, öconomische Nöthen, die der Landgraf, als ein guter Wirth, vor andern befriedigen konnte, und die man sich auch von ihm, im Vertrauen auf seine redliche Staatskunst, am liebsten befriedigen ließ (*w*). Sie nahmen verschiedentlich Geld von ihm auf, und verpfändeten ihm unter andern 1434. das Amt Sachsenberg. Nach mancher Meinung sollen auch die Hessischen Ansprüche an das Amt Wildungen zu dem Lehensauftrag mit gewirkt haben. Es ist möglich: nur finde ich nicht, daß seit dem J. 1368. ungeachtet so mancher zwischen Hessen und Waldeck geschlossenen Verträge, von diesem Anspruch je wieder die Rede war (S. 1018. 1030.). Eher möchte wohl die Furcht für wiedererwachender Rache des Braunschweigischen Hauses, die nach dem, was ich oben gesagt, mehr eingeschläfert als befriedigt schien, das ihrige

u) Knipschild l. c. S. 137. ꝛc.

v) Waldeckische Ehrenrettung Beil. XXIII. S. 257.

w) Ich muß auch hier auf dasjenige verweisen, was ich oben S. 803. ꝛc. von Landgr. Ludwig dem Friedf. und seinem Zeitalter gesagt habe.

dazu beigetragen haben. Die Grafen selbst gaben, als sie unterm 21. Oct. 1438. die Grafschaft auch von ihrer Seite von Hessen lehnbar machten, die große öconomische Verlegenheit, aus der sie der Landgraf gerettet, als die Ursache an: „Wir Henrich Walraffe sin Son Graffen zu Waldegken, Bekennen vor vns vnd alle vnser Erben, —— Als der Hochgeborne Fürste, „Her Ludewig Landgraffe zue Hessenn, vnser lieber Oheim, vns mit einer „Summe geldes, vmb vnser anliegende noid vnd schuldt willen, darin wir itzt „sin, gehulffen haid, nemlich, ein teill derselben schuld da wir die schuldig waren „zue ihme genommen, sich darin gesast, vnd vns der geledigt haid, vnd vns „auch ein teils an gereidem Gelde, vnsernn grossen Virterplichen schaden da„midte zuuerhuden, vßgerichtet haid das vns genuiget, daß wir dan siner liebe „bilche dancken sullen ——— vnd han Imen widderumb vnser Graveschafft „zue Waldegken, die vnser frie eygen Erbe ist, vnd vnser obre Aldern noch wir „von keinem Hern nie zue Lehn gehabt noch getragenn han, gantz vnd alle mit all „ihren Zubehörungen als sie vns der zustehit, verphand vnd vnverphandt vnd „hernach mechtig werden mugen, Es sie an Manschafften, Slossen, Steden, „Dorffern, Lüten, Es sie an Lehin, Gerichten, Frienstulen, Renthen, Zin„sen, Gefellen, Wassern, Weiden, an Agkern, Wessen, Felden, Welden, Wildt„pann, Fischerien, Herlicheiden, Fryheiden, Rechten und Gewonheiden, „vnd anders, welcherley das sy, vnd wie man das genennen mag, nichts da„vonn vßgenommen, als vnser Aldern vor vnd wir nach die ingehabt vnd her„bracht hann, demselben vnsem lieben Oheim von Hessen recht vnd redelich -- „vsgetragen vsgelassen vnd vsgegeben, —— die wir auch von ime zue rechtem „Erbe mannlehen also endtpfangen, ime darüber gelobt vnd gesworen haben rc. Beide Grafen versprechen weiter für sich und ihre Erben dem Landgraf und dessen Erben nicht nur die Städte, die sie jetzt einhaben, sondern auch diejenigen, die sie noch zu der Grafschaft erwerben würden, huldigen zu lassen, von der Grafschaft ohne der Landgrafen Einwilligung, und ohne es ihnen vorher angeboten zu haben, nichts zu verpfänden oder zu veräussern, und ihnen in jedem

Fall das Einlösungsrecht zu gestatten, überhaupt aber zu keiner Zeit die Grafschaft mit mehr als fünf tausend Gulden Versatz zu beschweren 2c. (*x*). In dem Lehnbrief, den ihnen der Landgraf unter gleichem Datum ertheilt, macht er sich zugleich für sich und seine Erben verbindlich, in die Leibzucht der Waldeckischen Gemahlinnen auf Ersuchen durch offne Briefe nach Leibzuchts Recht und Gewohnheit zu willigen, und die bei dem Heimfall der Grafschaft, nach Ausgang des Mannsstamms, noch übrigen unausgestatteten Töchter jede mit viertausend Gulden auszusteuern (*y*.) Auf diese Art hatten sich beide Linien des Waldeckischen Hauses zum Lehensauftrag an Hessen vereinigt; sie wießen also nunmehr (1441) auch beide gemeinschaftlich die Städte und Unterthanen ihrer Grafschaft zur Huldigung an das Hessische Haus an (*z*), die nachher in mehrern Lehnfällen wiederholt wurde. An Kaiserliche Einwilligung dachte man, da die Grafschaft allodial war, bei diesem Lehensauftrag nicht, und konnte auch nicht daran denken. So wie aber die Landgrafen von Hessen vorher (1373) die ganze Landgrafschaft Hessen an Kaiser und Reich zu Lehen aufgetragen hatten, so ließ Landgr. Ludwig der Freimüthige, als er 1471. in seinem und seines Bruders, Henrichs, Namen von Kaiser Friedrich III. die Lehen empfieng, auch die Grafschaft Waldeck mit in den Lehenbrief einrücken, und machte also diese Grafschaft, die bisher allodial war, und auch in dieser Eigenschaft an Hessen aufgetragen worden, nunmehr zum Reichslehn (*a*). Nach Philipps des Großmüthigen Tod wurde die Belehnung der

x) Dieser Auftragsbrief steht in den, in der nächstvorhergehenden Anm. n. der angeführten Schriften neben den andern bemerkten Urkunden.

y) L. c.

z) Der Waldeckische Anweisungsbrief ist in Zachar. Vietors Decis. Dicaster. Waldecc. p 54. Lit. D. abgedruckt. Ebendas. Lit. E. so wie in den mehrerwähnten Hess. und Waldeck. Deductionen, die unten not. t. näher bemerkt werden, findet sich auch der den Waldeckischen Städten und Mannschaft von Hessen ausgestellte Revers v. J. 1441.

a) Die ursprüngliche Allodialität der Grafschaft Waldeck erhellet aus der bisherigen Geschichte von selbst, und die Grafen hatten sie auch ausdrücklich in dieser Eigenschaft an Hessen aufgetragen. In dem Reichslehenbrief für Hessen v J. 1171., den man in Estor. Orig. Jur. publ. Hess. p. 145. abgedruckt findet, wird unter den Lehnstücken angeführt: „Auch die Grafschafft „Waldeck, so vormals eygen gewesen sein sol, „vnd dy sie igo Vns vnd dem Reich zu Lehene „machen, vnd fürbas sie vnd Ire Erben von vns „vnnd demselben Reiche empfahn vnd inhaben

Grafen von Waldeck durch verschiedene Verträge der Casselischen Linie überlassen; aber der Hauptvertrag von 1648. behielt sie dem jedesmaligen, den Jahren, nicht der Regierung nach, ältesten regierenden Landgraf aus beiden fürstlichen Linien unter der Einschränkung vor, daß sie in gemeinschaftlichem Namen geschehe, und auf den Fall der Lehenseröffnung ward eine gleiche Theilung der Grafschaft verabredet (*b*).

Der Waldeckische Lehensauftrag gab unter Philipp dem Großmüthigen, noch mehr aber unter seinen nächsten Nachfolgern Casselischer Linie, zu großen Streitigkeiten Anlaß (*c*). Man glaubte Hessischer Seite in der Urkunde, neben dem Lehenauftrag, zugleich eine förmliche Unterwerfung unter die Hessische Landeshoheit zu finden, wodurch die Grafen eigentliche Landsassen und Unterthanen der Landgrafen geworden seyen. Diese Auslegung schienen mehrere Waldeckische Grafen selbst dadurch bestätigt zu haben, daß sie Hessischen Landtagen beigewohnt (*d*), von Hessischen Gerichten, und besonders dem Hofgericht zu Marburg, nicht nur selbst Recht genommen, sondern auch ihre Unterthanen hatten nehmen lassen, die Landgrafen in ihren Schreiben als ihre Landesfürsten, Ordinarios und Richter angegeben ꝛc.; es fehlte auch nicht an andern Reichsständen, welche die Landgrafen in diesem Verhältniß betrachtet, und in Klagen gegen die Grafen bei ihnen Recht gesucht hatten. Der Streit kam zuerst unter Landgraf Moritz, dem so manche Prüfungen politischer Leiden vorbehalten waren, zum lärmenden Ausbruch. Die Bürger des Waldeckischen Städtchens

„wollen." Eben daher, weil hier die vorher allodiale Grafschaft Waldeck erst von Hessen dem Reich lehnbar gemacht wurde, kommt sie in den Lehenbriefen vor 1471. nicht vor. Vergl. Ledderhose kleine Schriften. Th. III. S. 61.

b) Ledderhose kleine Schr. Th IV. S. 8. wo die Geschichte der verschiedenen Vertheilung der Hessischen Lehensherrlichkeiten unter die Fürstl. regierenden Häuser umständlich, und, wie man von diesem Verf. ohnehin erwartet, gründlich erläutert wird. Vergl. Estor. Elem. Juris publ. Hass. p. 168.

c) Die Waldeckische Deduction: Abdruck der Geschichte, erzählt S. 5. und 32., daß im J. 1549. von Kaiserl. Fiscal am Kammergericht wegen der Grafschaft Waldeck ein ordentlicher Executionsproceß gegen Hessen erhoben worden, und Prasser Chron. Waldecc. p. 866., da er den endlichen Vergleich von 1635. u. 1647. anführt, daß dieser Streit über achtzig Jahre gedauert habe.

d) Estor de Comitiis Hass. p. 10.

Freienhagen hatten das Vieh der Herrn von Malsburg, denen sie die Waidgerechtigkeit in dem Wald, der Mühlberg genannt, widersprachen, bis aufs Hessische Territorium verfolgt, und wollten, da sie der Landgraf darüber zur Verantwortung forderte, seine Gerichtsbarkeit nicht anerkennen. Vergeblich suchte sie dieser mit Gewalt dazu zu zwingen, indem er den Ort (1615.) mit funfzehnhundert Mann überzog, einige Bürger gefangen nahm, und nicht anders als gegen eine versprochene Summe Gelds entließ; die Grafen Christian und Wolrad, Gebrüder, welche die Grafschaft unter sich getheilt hatten, giengen ans Kammergericht, und wirkten (1618.) ein Restitutionsdecret aus. Hierbei blieb es nicht. Die Stadt Corbach unterhielt mit ihrer Landesherrschaft, in Beziehung auf mancherlei wahres oder falsches Herkommen und Privilegien, viele Zwistigkeiten (*e*), und wandte sich, da die Grafen gegen sie Gewalt brauchen wollten, an Landgraf Moritz um rechtliche Hülfe, auf die sich aber die Grafen nicht einlassen wollten. Moritz suchte daher den Sprüchen seines Hofgerichts mit Gewalt Autorität zu verschaffen, bemächtigte sich (Nov. 1621.), in Gesellschaft mit seinem Sohne Wilhelm, der ganzen Grafschaft, nur die Schlösser Arolsen und Waldeck ausgenommen, und es kam zum Theil zu groben Excessen, die der Landgraf selbst nicht leugnete, aber auch hart bestrafte. Graf Christian reiste nun zum Hofe Kaiser Ferdinands II., bei dem er wohl angeschrieben war; es ergiengen Avocatorien an den Landgraf, und ein Restitutionsdecret, bei Strafe der Reichsacht. Die erstern befolgte der Landgraf, und führte (Jun. 1622.) seine Soldaten wieder aus der Grafschaft ab; auf die Entschädigung aber, welche die Grafen auf große Summen berechneten, ließ er sich soviel weniger ein, da sie mit der Entscheidung seiner Gerechtsame im Ganzen zusammenhieng. Je mehr sich der Streit verwickelte, so viel geschäfti-

e) Man lese darüber: Der Stadt Corbach warhaffter Gegenbericht — wieder im vergangenen Jahr durch Ihre Mißgünstige divulgirten Abdruck der Geschicht etc. soviel sie darinnen berühret (gedruckt zu Cassel 1622. in 4.). — Vergl. Lünigs Reichsarch. Pars Spec. Contin. II. p. 387., wo der 1621. zwischen den Grafen und der Stadt Corbach geschlossene Vergleich abgedruckt ist, den aber hernach sowohl Hessen als die Stadt als erzwungen verwarfen.

ger wurden, wie leicht zu denken, von beiden Seiten die Federn der Deducenten (*f*). Landgraf Wilhelm V., der sich der schweren unter seinem Herrn Va-

f) Es hat schon Lünig Biblioth. Deduction. T. II. Pars IV. p. 48. &c. die hierher gehörigen Schriften angegeben: es wird indessen nicht undienlich seyn, sie hier zu wiederholen. Es wird sich übrigens schon aus dem Titel verstehen, welche von Hessischer Seite, und welche von Waldeckischer gekommen:

1) Deductio in continenti, daß die Herrn Graven zu Waldeck vhralte ohnmittelbare Reichsgraven tam in petitorio quam in possessorio jederzeit gewesen, vnd inn allen Punkten noch: cum annexa conclusione finali. In Sachen Kayserl. Fiscalis contra den Herrn Landtgraven zu Hessen, vnd die Herrn Graven zu Waldeck rc. praetensae exemptionis, tam in puncto principali quam additionalium &c. Anno 1619 4. S. 112.

2) Deductio der Grafen von Waldeck contra Landgraf Moritz zu Hessen, der sie beschuldiget, sie hätten sich ihres Lehens verlustig gemacht. Nebst denen Beylagen de Anno 1621. Ist in Mich. Londorps Actor. Publ. T. II. p. 540. abgedruckt.

3) Abdruck der Geschichte: was massen die Hochwürdige Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herrn, Herr Moritz, vnd Herr Wilhelm, Administrator deß Stiffts Hirßfeld, Vatter vnd Sohn, Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn vnd Nidda: mit Hereßmacht, die Hochwolgeborne Graven vnd Herrn zu Waldeck vnd deren Graffschafft ohnversehener Weiß am 14. Novembris & sqq. Jahrs 1621. vberfallen, Schlösser, Städte, Flecken, Dörffer, verderbt, besetzet, vnd ohne Widerstandt, cum annexa protestatione, & reservatione publica. Gedruckt im J. 1622. 4. S. 48.

4) Kurze, doch wohlgegründte Außführung, vnd Information, daß die Graven von Walteck nicht ohnmittelbahre Graven deß Reichs, Sondern Dero Hochlöblichen Fürsten zu Hessen vnzweiffeliche Landsassen vnd Vnterthanen seyn. Sampt angehengtem warhafftem Bericht vnd Erzehlung der Geschichte, was den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Moritzen Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda rc. bewogen, J. F G. eigenthümblicher Stadt Corbach, auff deren Imploration, gegen ermelter Graven vnbillichen Gewalt, den begerten Obrigkeitlichen Schutz zu leisten, vnd wie es darmit hergangen. Alles, mit darzu gehörigen Beylagen, auff Hochgedachter Ihro F. G. Gnedigen Befehlich, zu Wiederlegung der gegentheiligen Schmehe Carten, Abdruck der Geschichte rc. genant, abgefasset, vnd menniglich zur Nachrichtung in Druck gegeben. Im Jahr deß Herren 1622. gedruckt zu Cassel, durch Wilhelm Wessell. 4. S. 308.

5) Gräffliche Waldeckische Ehrenrettung. Darinn klärlich remonstriret wird, daß die Durchleuchtige, Hochgeborne, Fürsten vnd Herrn, Herr Moritz, vnd Herr Wilhelm, Vatter vnd Sohn, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhein vnd Nidda rc. vngeachtet der widrigen Information, nicht befugt gewesen, die Graffschafft Waldeck, mit Heers-Macht zu vberfallen, vnd in vnwiderbringlichen Verderb zu stürtzen, sondern allen zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn rc. Sampt beygefügter Verzeichnus der Capitule. Gedruckt zu Franckfurt am Mayn, vnd bey Egenolff Emmeln zu finden. 1624. 4. S. 360.

ter entstandnen Processe zu entledigen suchte, leitete 1632. auch mit Waldeck einen Vergleich ein, der nur dadurch aufgehalten wurde, daß ihn Landgraf Georg II. von Hessendarmstadt nicht genehmigen wollte. Um dieser Schwierigkeit auszuweichen, schloß ihn Wilhelm 1635. nur auf die Casselische Linie ab; doch kam er, durch das Unglück der Zeiten und eingetretene Todesfälle gehindert, erst unter der vormundschaftlichen Regierung der Landgräfin Amalia Elisabeth 1647. zur wirklichen Vollziehung (*g*). In dem zwischen beiden regierenden fürstl. Hessischen Häusern 1648. errichteten Hausvertrag trat endlich auch Darmstadt jenem Vergleich bei, worauf er in dem Westphälischen Friedensinstrument bestätigt wurde (*h*). Hessen erkannte, vermög dieses Vergleichs, die Grafen von Waldeck für unmittelbare Reichsgrafen, entsagte aller Landeshoheit, Superiorität und Gerichtsbarkeit über die Grafen sowohl als ihre Unterthanen, und begab sich der Geleitsgerechtigkeit in der Grafschaft ꝛc.; Waldeck hingegen verziehe gegen Hessen auf die Pfandeinlösung des Dorfs Eringen, auf alle Ansprüche an Schadloshaltung, und machte sich von neuem verbindlich, die Grafschaft Waldeck, wie bisher, von dem die Lehenshand habenden Hess. Fürsten zu Lehen zu nehmen ꝛc.

6) Gründliche Abfertig- vnd Wiederlegung Waldeckischer vermeinten Ehrenrettung. Gedruckt zu Cassel durch Wilhelm Wessel, Im Jahr 1626. 4. S. 269.

7) Articulata Deductio et Probatio in continenti, tam petitorii, quam possessorii, in puncto defensionalium, mit angehefter Bitt, die Hessische Oberherrliche Bottmässigkeit vnd Landsässerey Dero Grafschafft Waldeck betreffendt, In Sachen praetensae exemtionis Keys. Herrn Fiscalis Klägern, contra Hessen und Waldeck Beklagte. Getruckt zu Marpurg, durch Caspar Chemlin, Anno 1630. fol S. 240. Beilag. S. 767.

g) Man findet diesen Vertrag in Lünigs Reichsarch. Th. XXIII. S. 1885. ꝛc. vollständig abgedruckt.

h) Hessendarmstadt tritt jenem Vertrag mit Waldeck in dem mit Hessencassel d. 14 Apr. 1648. errichteten Nebenreceß (§. 5.) bey, der in Meiern Actis pacis Westphal. T. V. p. 684. &c. abgedruckt steht. — In dem Westphäl. Friedensinstrument heißt es davon: Transactio inter defunctum Dominum Wilhelmum Hassiae Landgravium, et Dominos, Christianum et Wolradum comites Waldecciae die 12. Apr. Anno Christi 1635. facta, et a domino Georgio, Hassiae Landgravio d. 4. Apr. 1648. ratificata, non minus vigore huius pacificationis perpetuum robur obtinebit, omnesque Hassiae Principes pariter ac Comites Waldecciae obligabit.

Die Grafen von Waldeck besassen, wie gesagt, ihre Grafschaft vor dem Lehensauftrag als Allodium, trugen indessen doch, nach Angabe einiger ältern Urkunden, mancherlei einzelne Gerechtsame von Kaiser und Reich zu Lehen. In der obenerwähnten Verhandlung mit K. Karl IV. v. J. 1349. versprach Graf Otto II, seine Reichslehen von ihm zu empfangen; ob es wirklich geschehen, weiß man nicht; es ist bisher kein älterer Lehenbrief, als der von 1379. bekannt worden. K. Wenzeslaus belehnt darin den Gr. Henrich von Waldeck „mit „aller seiner Herrschaft und Lehen, die er von Kaiser und Reich von Recht zu „Lehen haben soll, und die er redlichen herbracht hat, und mit Namen seine „freye Stühle, Strassen, Zoll und Gericht, heimlich oder offenbar, freyen „Grebe dem Kaiser zu präsentiren" (*i*). Kaiser Sigismund ließ 1420. den Graf Henrich VI. von Waldeck, da er die Lehen von ihm unmittelbar einzunehmen verhindert wurde, auf dessen Bitte durch Graf Adolph von Nassau in seinem Namen belehnen (*k*). Nach dem Auftrag der ganzen Grafschaft an Hessen waren die Grafen von Waldeck, wie es scheint, gar nicht mehr berechtigt, jene Lehenstücke von Kaiser und Reich unmittelbar zu nehmen; denn sie waren im Lehensauftrag an Hessen, der alles umfaßte, was die damalige Grafen und ihre Vorfahren je an der Grafschaft gehabt hatten, offenbar mit begriffen, und da die Landgrafen von Hessen nicht lange hernach die ganze Grafschaft

i) Waldeckische Ehrenrett. S. 241. Lünigs Reichsarch. Th. XXIII. S. 1425. ꝛc. Pfeffinger Vitriar. ill. T. III. p. 1454. In der Urkunde bestättigt K. Wenzel dem Grafen zugleich die Privilegien, Freyheiten und Gnaden, die er und sein Vater von seinem, des Kaisers, Vater, Carl dem IV. erhalten habe, dergleichen ich oben mehrere angeführt; man kann also dieses nicht etwa auf vorhergehende Lehnbriefe deuten.

k) Das Kaiserl. Commissorium an den Graf Adolph II. von Nassau-Wisbaden, einen Schwager Graf Henrichs von Waldeck, findet man in der Waldeck. Ehrenrett. S. 240. und in Lünigs Reichsarch. Th. XXIII. S. 1427. Wenzeslaus trägt darin dem Nassauer Grafen auf, „den „Graf Henrich mit seiner Grafschaft und Lehen, „die er von Ihm und dem Reich zu Lehen habe" zu belehnen; ein sehr unbestimmter Ausdruck des Concipienten, den man aus den Lehenbriefen selbst erklären muß, den man aber in dem Streit mit Hessen zu mißbrauchen Lust hatte, um die Grafschaft Waldeck wohl gar als ursprüngliches Reichslehn darzustellen. Man weis nicht einmal gewiß, ob jene vicarische Belehnung auch würklich vor sich gegangen.

schaft Waldeck mit allem Zugehör dem Kaiser zu Lehen auftrugen, und wieder von ihm zu Lehen empfiengen: so scheinen die Grafen von Waldeck jene ohnehin so allgemeine und von der Grafschaft unzertrennliche Gerechtsame so viel eher schon durch die Hessische Belehnung mit zu erhalten (*l*). Was dieser Erklärung volles Gewicht giebt, ist der merkwürdige Umstand, daß die Grafen von Waldeck jenes vormalige Reichslehn seit dem Lehensauftrag an Hessen beinahe zwei volle Jahrhunderte durch auf sich beruhen ließen, und nicht eher als in den Jahren 1612. u. 1619, da die Streitigkeiten wegen Hessischer Landeshoheit über die Grafschaft schon in Gang gekommen waren, wieder erneuerten, soviel eher mit glücklichem Erfolg erneuerten, je widriger damals das Verhältniß war, in welchem Landgr. Moritz mit dem kaiserlichen Hofe stand. K. Rudolph II. und Matthias belehnten damals die Grafen „mit den freyen Stühlen, Gerichten, Straßen, Geleit, Zoll und Münzen (*m*). Während dem langen Zeitraum, worin die Grafen von Waldeck das alte Reichslehn ganz vergessen oder aufgegeben zu haben schienen, hatte Graf Philipp räthlich gefunden, sogar für ein neues Reichslehn zu sorgen; er trug 1495. die Bergwerke und Salzbrunnen, die sich jetzo in seiner Grafschaft finden, oder in Zukunft finden würden, dem Kaiser Maximilian I. zu Lehen auf, und erhielt sie wieder von ihm zu Lehen, auch wurde diese Belehnung den 20. Mai 1559. von K. Ferdinand I. wieder erneuert (*n*). Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß dieser Lehens-

l) Entweder wußte Landgr. Ludwig der Friedfertige zur Zeit des Waldeckischen Lehensauftrags von jener Kaiserlichen Lehenschaft nichts, oder man hielt es, da sie lauter von der Grafschaft ohnehin unzertrennliche und ganz allgemeine Gerechtsame enthielt, die auf den Fall der Lehenseröffnung kein Mensch den Landgrafen streitig zu machen Lust haben konnte, nicht der Mühe werth, sich desfalls mit dem Kaiserl. Lehenhof besonders einzulassen, sondern war damit zufrieden, den Lehensauftrag so allgemein auf alles mögliche Zugehör der Grafschaft einzurichten, daß er jene Stücke ohnehin begriff. Es hätte wohl sonst, da alles mit gutem Willen der Grafen von Waldeck geschah, in damaliger Lage des Reichs keine Schwierigkeit haben können, den Uebertrag jener Belehnung auf Hessen auszuwirken, so daß dieses die Grafen mit jenen Stücken beafterlehnt hätte.

m) Waldeckische Deduction: Deductio in continenti, daß die Grafen von Waldeck rc. (1619.) Beil. No. 63.

n) Man darf nur K. Maximilians Lehenbrief v. J. 1495. ansehn, um überzeugt zu werden,

auftrag im Grund ganz widerrechtlich war; denn die Grafen von Waldeck waren, nachdem sie einmal die ganze Grafschaft von Hessen lehnbar gemacht hatten, ferner nicht befugt, den geringsten Theil derselben einem andern Herrn zu Lehen aufzutragen, auch selbst dem Kaiser nicht, von dem die Landgrafen damals ohnehin schon die Grafschaft mit allem Zugehör zu Lehen empfiengen, die sie den Grafen von Waldeck wieder als Afterlehen ertheilten. Graf Philipp hatte sich wohl jene Belehnung hauptsächlich in Rücksicht auf das neuentdeckte Goldbergwerk bei Eisenberg, unweit Corbach, ausgewirkt; es war aber, wie es scheint, Landgraf Wilhelm der mittlere, zu dessen Landesantheil die Waldeckische Belehnung geschlagen war, hinter diese, ohne sein Vorwissen gesuchte, Lehenschaft gekommen, und Graf Philipp mußte sich daher gefallen lassen, dem Landgraf den vierten Theil vom Zehenten des Bergwerks für sich und seine Erben abzutreten, dagegen dieser das Bergwerk und alle Gewerken desselben in seinen Schirm und Schutz nahm (o). Landgraf Moritz sah in dem großen Streit über die Waldeckische Landeshoheit diese sowohl als die vorgedachte ältere Belehnungen, auf die sich die Grafen zum Beweis ihrer Reichsunmittelbarkeit bezogen, als erschlichen, und von Seiten der Grafen als wahre Felonie an: weil aber in dem Hauptvertrag v. 1635. und 1647. darüber besonders nichts ausdrückliches verfügt, sondern nur die Hessische Lehensgerechtigkeit überhaupt in ihrem ganzen Umfang bestätigt wurde: so fielen die Grafen, oder wie die regierende Linie v.

daß hier nicht etwa von Erneuerung eines alten Lehnbriefs, sondern von einem neuaufgetragnen Lehen die Rede sey: „Wir Maximilian — — „thun kund, daß uns — — Philipps Graff zu „Waldeck – hat – gebetten, daß wir ihme alle „und igliche Bergwerk und Saltzbrunnen, so „in der berürten Graffschafft Waldeck jetzo ge„funden und auffgericht seyn, oder hinfüro ge„funden und auffgericht würden, zu uns und „des heyligen Reichs Lehen zu machen, und als „Römischer König zu Lehen verleihen gnädiglich „geruhen, deß haben wir angesehn ꝛc.“ Waldeck. Ehrenrett. S. 258. ꝛc. Lünigs Reichsarch. Th. XXIII. S. 1429. Eben deswegen, weil diese Lehenschaft neuern Ursprungs ist, wurde darüber 1559. von K. Ferdinand I. wieder ein besonderer Lehenbrief ertheilt, und die darin enthaltenen Lehnstücke, nemlich die Bergwerke und Sulzbrunnen, kamen gar nicht in den mehrgedachten Lehenbrief ältern Ursprungs, der in den J. 16 2. u. 1619. von K. Rudolph II und Matthias erneuert wurde. Es geschahe dieses erst später, wie ich gleich weiter erzählen werde.

o) Beil. CCCCXLVI. S. 486.

J. 1682. an heißt, Fürsten von Waldeck, unter Kaiser Leopolds I. Regierung von neuem darauf, jene Reichsbelehnung zu suchen, ließen aber nunmehr die beiderlei Arten von Lehen in Einen Lehenbrief zusammenziehen (*p*). Die beiden regierenden fürstl. Hess. Häuser wurden gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts aufmerksam darauf, und protestirten daher, als die Grafen im J. 1712. eine neue Reichsbelehnung nachsuchten, wider diese Belehnung, deren Stücke in dem Hessischen Lehenbrief ohnehin schon sowohl allgemein als einzeln enthalten wären, mit der Bitte, den Grafen von Waldeck entweder die weitere Belehnung abzuschlagen, oder doch diese Protestation und Reservation des Hessischen Sammthauses zu den Acten zu nehmen, und demselben ein Decretum salvatorium zu ertheilen. Von dieser Bitte gewährte der Reichshofrath, der nun einmal ältere Lehenbriefe vor sich hatte, nur den einzigen Punct, daß jene Protestation und Reservation zu den Acten genommen wurde (*q*). Das nemliche geschah in den J. 1718. 1729. und 1733. (*r*). Auf einmal gab ein unvermutheter Zwi-

p) K. Leopold giebt d. 27. May 1698. dem Gr. Christian Ludwig, so wie Kaiser Karl VI. unterm 28. Nov. 1712. dem Graf Friedr. Anton Ulr. zu Waldeck, zu Lehen „alle und jede Bergwerk, „Müntzen, Saltzbrunnen, freye Stühl, Stras„sen, Glayth, Zoll und Gerichte, die in der „obbenannten Graffschafft Waldeck jetzo gefun„den oder aufgericht, und hinführo gefunden „oder aufgerichtet würden.“ — Eben durch die Vermischung beyder vorher besonders ertheilten Lehenbriefe ist es geschehen, daß die Bergwerke und Salzbrunnen durch einen seltsamen Fehler der Concipisten vorn hin gesetzt, der dazu allein gehörige und aus vorgedachtem Lehenbrief K. Maximilians v. J. 1495. genommene Zusatz aber „die in der Grafschaft Waldeck jetzo gefunden rc. würden“ hinten nach Stücken angehängt worden, auf die er gar nicht mehr paßt; doch ist in dem Eingang der nemlichen Lehenbriefe die natürliche Ordnung etwas besser beobachtet worden, indem unmittelbar vor jenem Zusatz die Salzbrunnen genennt werden. — In erwähntem Lehenbrief von 1698. bezieht sich Kais. Leopold auf einen vorhergegangenen, den er ehmals des Grafen verstorbenen Vettern ertheilt habe. Von den Kaisern Ferdinand II. u. III. haben die Grafen, so viel man weiß, diese Belehnung gar nicht gesucht.

q) In Hrn. Reg. Rath Ledderhose kleinen Schriften, Th. IV. S. 117. rc. stehen die beyden Reichshofraths-Decrete abgedruckt, wobey nur das einzige noch zu bemerken, daß die Hessische Protestation und Reservation ad Acta genommen worden, womit sich auch das Fürstl. Hess. Samthaus beruhigte.

r) Die beyden Reichshofraths-Conclusa v. 1718. und 1729. lauten also:

Martis 8. Martii 1718.

schenfall der Sache eine sonderbare Wendung. Ueber ein Jahrhundert her hatte, wie wir bisher gesehen, das fürstl. Hessische Sammthaus seine Grundsätze gegen die Waldeckische Reichsbelehnung gemeinschaftlich mit Standhaftigkeit verfochten, und das Casselische insbesondre hatte in dem langwierigen Streit mit Waldeck vorzüglichen Anlaß dazu gefunden: aber der Hanauische Successionsstreit hatte beide regierende Linien ziemlich von einander entfernt, und das politische Verhältnis, in welches die Casselische mit dem bedrängten Kaiser Karl VII. kam, schien zu einladend, um nicht Vortheil davon zu ziehen. König Friedrich von Schweden, als Landgraf von Hessen Cassel, erhielt daher unterm 4ten Jul. 1742., und zwar privativ für die regierende Hessen-Cassel. Linie, eine Anwartschaft auf mehrerwähnte Waldeckische Reichslehn, nämlich „auf alle und „jede Bergwerke, Müntzen, Saltzbrunnen, freye Stücke (Stühle), Straßen, „Geleith, Zölle, und Gerichte, die in der Grafschaft Waldeck jetzo gefunden „und aufgerichtet seyn, und hinfüro gefunden werden (s).“ Hessen-Darmstadt hielt sich natürlicher Weise durch diesen so ganz unerwarteten Vorgang in seinen Rechten von mehr als einer Seite verletzt, und behielt sich deswegen unterm 10. Jan. 1747. in einem nach Cassel erlassenen Schreiben, hierin alle rechtliche Befugnisse vor (t).

Waldeck Graffen in po. inuestiturae siue des Fürstl. Hessischen Sambthaußes Anwaldt Daniel Hieronymus von Praun sub psto. 10 Januarii Imp. supplicat humillime pro clementissime nunc impertiendo decreto saluatorio appon. lit. A:

Ad Acta

Fr. Wild. von Menßhengen.

Martis 8. Nov. 1729.

Zu Waldeck Fürst in po. Investiturae über Straße, Geleith, Zölle, Gerichte etc. etc. sive Fürstl. Hessen-Cassel. und Fürstl. Hessen Darmstädt. Anwaldt Dan. Hieronymus von Praun sub psto. 4. Oct. exhibendo allerunterthänigste Protestation und Reservation, supplicat humillime den Herrn Fürsten zu Waldeck weiter nicht zu belehnen, oder doch wenigstens dieser seiner Hohen Herrn Principalen Protestation und Reservation ad Acta nehmen zu lassen.

Ad Acta

Arnold Heinrich von Glandorff.

s) Ledderhose kleine Schriften. S. 62. etc. und S. 118., wo dieser Expectanzbrief vollständig abgedruckt steht.

t) Hessen-Darmstadt setzte auch, da Waldeck 1746. eine neue Reichsbelehnung suchte, die eingeführte Protestation fort:

Martis 30. Aug. 1746.

Zu Waldeck Herr Fürst Carl August Friedrich puncto Investiturae sive der Fürstl. Hessen-Darmstädtl. de rato et mandato cavirender Anwaldt von Middelburg sub psto. 19. curr. übergiebt allerunterthänigste und gemüßigte Protestation und

3

schei
wie
gen
foch
We
stre
tisd
VII
Fri
4te
Ar
„je
„C
„v
sic
ve
in

Fi
Hi
fu
vi

E
J
ft
p
ft
J
n

Vermuthlich waren es eben diese neueingetretenen Verhältnisse, die dem Waldeckischen Hof, der nun weniger Widerstand erwarten mochte, den Gedanken einflößten, es bei dem Reichshofrath sogar auf eine Erweiterung der Waldeckischen Reichsbelehnung, auf Unkosten des Hessischen Lehenrechts, anzulegen: er wünschte von Kaiser und Reich, statt bisher nur mit einzelnen Gerechtsamen, künftig mit dem Jubegrif aller Regalien, Ehren, Würden rc. belehnt zu werden (*u*). Der Reichshofrath schlug, wie leicht zu denken, dieses sonderbare Begehren ab, und blieb bei der bisherigen Lehensform (*v*).

Ich werde in der Anmerkung einige, hauptsächlich genealogische, oben übersehene Verbesserungen nachholen, die aber soviel weniger verwirren können, weil ich sie zugleich in die hier anhangende Stammtafel eingetragen habe (*w*).

Legitimation, mit Bitte pro clementissime impertiendo salvatorio, vel saltem protestationem ad acta ponendo.

Ad Acta

Arnold Heinrich von Glandorff.

u) Waldeck stellte, als es 1746. eine neue Belehnung nachsuchte, vor: „daß der von Seculis „her unverändert beibehaltene tenor des Lehen„briefs, in seiner dürren Gestalt und einge„schränkten enumeration betrachtet, also verfasset „und geartet, daß er von unkündigen gar leicht „misdeutet, und selbst zum Abbruch des aller„höchsten Lehensherrlichen Interesses nur auf die „darinnen benahmte jura specialia gezogen wer„den möge„ und wünschte daher„ auf eine des Lehns gegenwärtigen Ambitum und wesentlichen Zustand mehr erschöpfende und ins Licht stellende Art„ die Lehenstücke also angegeben zu sehen:

Die freye Stühle, Straßen, Geleit, Zölle, Gerichte, Müntze, Bergwerk und Saltzbrunnen, besucht und unbesucht, und alle andere Regalien, Hoheiten, Ehren, Würden, Standschafften, Rechte und Gerechtsame der Graffschafft Waldeck.

v) Das Reichshofraths-Conclusum lautet also:

Martis 9. Aug. 1746.

Zu Waldeck Herr Fürst Carl August Friedrich in pto. Investiturae über die Regalien und Reichslehen der Graffschafft Waldeck, sive Fürstl. Waldeckischer Mandatarius v. Fabrice sub psto. 5. curr. stellet unterthänigst vor, und bittet pro clementissime ferenda ordinatione de litteris Investiturae nuperrime renovatae, in conformitate status feudorum praesentis iuxta modum propositum expediendis. app. Lit. A. B. et C.

Hat das Begehren nicht statt, sondern soll der Lehenbrief in forma priori expediret werden.

Arnold Henrich von Glandorff.

w) Ich hatte mich oben bei Aufstellung der ältern Genealogie der Grafen von Waldeck nicht erinnert, daß schon der verdienstvolle Hr. Kindlinger Münster. Beitr. Th. II. Beil. S. 218. über eben diesen Gegenstand eine Stammtafel eingerückt, die von Henrich I. bis zum Otto I.,

§. LXVII.

Geschichte des zweiten Stamms der Herrn von Itter, und ihrer Herrschaft.

Nach dem Ausgang des ältern Dynastenstamms von Itter waren, wie ich oben (§ LXV.) erläutert, durch Erbtöchter desselben zwei andere Häuser

also von Anfang des zwölften bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, reicht, und daß er in dem Urkundenbuch zum dritten Band, auf der letzten Seite des angehängten Verzeichnisses der Druckfehler, noch einige Verbesserungen dazu geliefert. Die Naumburgische Linie kennt Hr. Kindlinger nicht; es ändert auch seine Tabelle in der von mir angenommenen Stammreihe gar nichts: aber sie enthält doch in Ansehung der weiblichen und geistlichen Stammglieder manche, wiewohl unbescheinigte Angaben, die er nicht anders als aus ungedruckten Urkunden hergenommen haben kann, und die ich also hier nicht unbemerkt lassen darf.

1) Ich habe S. 1005. not. c. angeführt, daß Bisch. Bernhard von Paderborn, aus dem Geschlecht der Dynasten von Oesede, den Widekind III. von Schwalenberg unterm J. 1128. als *sibi propinqua consanguinitate coniunctum* angiebt, und daß diese Verwandschaft von Widekinds Seite, durch weibliche Verbindung, und nicht von Widekinds Gemahlin her, entstanden. Kindlinger erklärt sie dadurch, daß Bisch. Bernhards Mutter eine Schwester jenes Widekinds gewesen.

2) Kindlinger hält denjenigen Folkwin, den ich S. 1009. für den Stammvater der Grafen von Naumburg angegeben, mit dem Folkwin von Schwalenberg für eine Person, der v. 1195–1227. ap. Schaten. T. I p. 906. 940. 959. 973 974. 1023. als Canonicus zu Paderborn vorkommt, und noch 1234. lebte: ich rechne aber letztern mit Grupen Ant. Schwal. p. 68. nicht zu der Waldeckischen, sondern zu der besondern Schwalenbergischen Linie.

3) Kindlinger giebt dem Gr. Henrich II. von Waldeck, der vom J. 1175–1209. in Urkunden vorkomme, eine Haseke zur Gemahlin, die im J. 1214. als Wittwe erscheine.

4) Kindlinger läßt den Graf Folkwin von Waldeck, der auch zuweilen noch den Titel von Schwalenberg führt, und dessen Tod ich S. 1014. ins J. 1228. gesetzt habe, noch im Jahr 1246. leben, verwechselt ihn aber hierin ohne Zweifel mit dem gleichzeitigen Gr Folkwin von der eigentlichen Schwalenbergischen Linie. Ich nehme es eben deswegen nicht ohne Bedenklichkeit an, wenn Kindlinger jenem Gr. Folkwin von Waldeck eine Ermgard als Gemahlin beilegt, die noch im J. 1274. gelebt habe. Uebrigens war derjenige Volquinus Comes de Sualinberc, der 1223. einen wechselseitigen Schutzbund mit dem Erzb. Sifried II. von Mainz schloß, und von diesem einen Burgsitz in Fritzlar u. Amenebur[g] zu Burglehen erhielt (Guden. Cod. Mog. T. I. p. 483.), gewiß der Waldeckische Folkwin: denn einen Herrn von der besondern Schwalenbergischen Linie, der seine Güther in so großer Entfernung, in der Paderbornischen Diöces, hatte, würde ein Burgsitz in jenen Mainzischen Städten nicht haben interessiren können.

5) Ich habe S. 1015. not. e. vermuthet, daß Gr. Adolphs I. von Waldeck Gemahlin entweder in das Geschlecht der Grafen von Ravensberg, oder der Edlen Herrn von der Lippe gehört haben

emporgekommen, die Grafen von Waldeck, und ein neues Geschlecht, das von dem wiedererlangten Schloß Itter den Namen annahm. Dieses gab mir Gelegenheit, von dem Aufkommen und Fortgang der Grafen von Waldeck, bis zu ihrer nähern Verbindung mit Hessen, zu reden: es ist nun noch übrig, das nemliche auch in Ansehung des zweiten Stamms der Herrn von Itter zu thun (*a*).

In dem J. 1177 kommt ein Gerlach, und 1189 und 1196 ein Hermann der ältere und jüngere als Herrn von Itter vor (*b*). Daß sie von einem Toch-

möchte, und diese Vermuthung wird von Kindlingern bestättigt, der sie als eine Schwester des Paderbornischen Bisch. Simons, also als eine Tochter Hermanns II. von der Lippe, angiebt.

6) Kindlinger giebt den beyden erwähnten Brüdern Folkwin und Adolph I. auch einen Henrich, Probst zu Paderborn zum Bruder, der bei Schaten. T. II p. 92. 108. 119 von 1257–1269. in dieser Würde vorkommt: es kann aber dieser Grad der Verwandschaft um deswillen nicht statt finden, weil Graf Adolphs I. Enkel jenen Probst ihren *Patruum* nennen (oben S. 1016. not. f); also dadurch vielmehr für einen Sohn dieses Adolphs ausgeben; man müßte dann hier dem Wort Patruus die gewöhnliche Bedeutung eines Vaters Bruders nicht lassen, sondern lieber eine weitläuftigere annehmen wollen. In letzterm Fall müßte er mit dem Henrich Probst von Schildesche Eine Person seyn.

7) Ich werde §. LXVII. in der zweiten not. h. von dem Henricus *iuvenis* Comes de Waldeck eine Urk. v. J. 1256. liefern, worin er mit einem Praepositus Fritzlariensis *Widekindus de Waldeck* erscheint. Graf Adolph I v. Waldeck und dieser sein Sohn Henrich III. errichteten 1264. mit Reinhard Herr von Itter ein Schutzbündnis. Kopp Nachr. von den Herren v. Itter S. 56. Beide Grafen müssen noch vor dem 25. Jul. 1270. gestorben seyn: denn unter diesem Datum kommt schon Gr. Henrichs ältester Sohn Adolph, der nachherige Bischof zu Lüttich, als regierender Herr in einer Urkunde vor, worin sich die Stadt Sachsenhausen, mit seiner Einwilligung, verpflichtet, keine Itterische Unterthanen zu Pfalburgern aufzunehmen, l. c. S. 90.

a) In des Coburgischen Herrn Prof. Ernesti Beiträgen zur Geschichte der Deutschen (Bayreuth 1796.) S. 155. rc. steht eine Abhandlung von dem Pago Ittergowe im Fürstenthum Waldeck. Ich hofte hier etwas neues, fand aber nichts, als einen wiederholten Abdruck der oben S. 387. not. a. aus dem Hannövrischen Magazin angeführten Falkischen Abhandlung, und zwar nicht einmal mit Anzeige des Orts, woher sie genommen sey. Diese Ehre verdiente die Arbeit des guten Pastor Falks nicht, wie der Herausgeber vermuthlich selbst geurtheilt haben würde, wenn ihm meine oben §. XXXVI gelieferte Beschreibung des Ittergaus bekannt gewesen wäre.

b) Von dem Gerlach von Itter habe ich schon S. 1003. geredet. In der oben S. 1007 erläuterten Urk. v. J. 1189, wodurch Graf Widekind seinem Vogteirecht über das Bisthum Paderborn entsagt, unterschreibt unter andern, und zwar

termann der obengedachten Gepa von Itter abstammten, kann der Umständen nach keinem Zweifel ausgesezt seyn (S. 1003), in welchem Grad der Verwandtschaft sie aber mit ihm, und untereinander selbst, zusammen hiengen, weiß ich nicht. Dagegen ist diplomatisch gewiß, daß einer dieser Hermanns der Stammvater der folgenden Herrn von Itter wurde: denn eine Seitenlinie, die vermuthlich entweder der erwähnte Gerlach, oder der andere Hermann gestiftet haben mag, und woraus die Brüder Sigebodo I. oder ältere und Hermann genannt von Calenberg zwischen den J. 1242–1260. vorkommen, erlosche schon mit

in der Classe der nobilium, unmittelbar nach einem Herrn von der Lippe, Hermannus de Ittere. Schaten. Ann. Paderb. T. I. p. 885. Falke Trad. Corb. p. 220. Ich habe Beil. LXXXIX. S. 124. die Erzbischöfl. Mainzische Bestätigung des neugestifteten Klosters Berich abdrucken lassen (vergl. oben S. 1013.), die aber, wider die Gewohnheit, nur geistliche Zeugen enthält. Schurzfleisch in Senkenberg Sel. Juris et Hist. T. VI. p. 429. ꝛc. hatte, wie man sieht, eine vollständigere Abschrift vor sich, die auch weltliche Zeugen angiebt, namentlich: Wernerus Comes de Wittekinstein, Volquinus de novo castro, *Hermannus de Itter*, *Hermannus iunior de Itter*. Kopp Hist. Nachr. S. 46. zieht diese Urkunde irrig unters Jahr 1201, wozu ihn eine falsche Interpunction bei Senkenberg l. c. p. 430. verleitete, wo das J. 1201. vielmehr zu der folgenden Urk. gehört, die einen H. de Waldecke zum Zeugen hatte. In einer ums J. 1198. ausgestellten Urkunde kommt neben fratribus ambobus de *Schonenberg* B. et B. (soll heißen C. et B. i. e. Conradus et Bertoldus), auch ein H. de *Iteere* als Zeuge vor, worunter ohne Zweifel der Name Hermann zu verstehen ist. Grupen origin. Pyrmont. et Schwalenberg. p. 70. Wie jene Hermanns zusammenhiengen, ob der jüngere ein Sohn, oder Bruder, oder sonst ein Seitenverwandter des ältern gewesen, wer will dieses aus einer bloßen Unterschrift entscheiden? Kopp l. c. S. 46. nimmt den jüngern Hermann als einen Sohn an, und zwar für den Herman Penceler, von dem ich gleich weiter reden werde, und der würklich der Sohn eines Hermanns war: da aber dieser Penceler noch im Jahr 1265. vorkommt, und auch nicht gerade in diesem Jahr gestorben seyn wird, so scheint er zu jung, als daß er schon im Jahr 1196. eine Urkunde als Zeuge hätte unterschreiben können. — Kopp S. 27. bringt aus einer, angeblich unterm J. 1180. ausgestellten, Urkunde einen Nobilem virum *Heinricum de Itere* bei, welchem *Hermannus Plebanus in Wolfagen* dictus de Blumenstein einige Güter in Glintfelt (im Herzogthum Westphalen) verkauft: aber das Datum ist sicherlich falsch angegeben, die Urk. gehört vielmehr ins dreizehnte Jahrhundert, und unter dem darin angeführten Itterer ist kein anderer als derjenige Henrich von Itter zu verstehen, den wir unten vom J. 1254–1314. finden werden. Ein Hermannus Plebanus in Wolfhagen unterschreibt eine Urk. Theoderici dicti de *Blumenstein* v. J. 1265. als Zeuge, und ist ohne Zweifel mit dem vorgedachten Plebanus Herman Eine Person.

mit des erstern gleichgenanntem Sohn, Sigebodo III. (*c*). Hermanns I. vier Söhne Sigebodo II. und Ditmar, die beide den Beinamen Ungesegnete führen, Conrad I. und Hermann genannt Penzeler, lernen wir hauptsächlich aus einigen Urkunden kennen, wodurch sie den Grafen von Nassau den Zehnten zu Altlotheim und Hertzhausen, den sie von ihnen zu Lehen trugen, mit der Bitte aufsagen, sie dem Kloster Haina zu Theil werden zu lassen (*d*). Conrad I.

c) Von diesem Sigebodo I. oder dem ältern, und seinem Bruder Hermann von Calenberg, s. Kopp l. c. S. 30–35., und die von ihm angeführten Urk. N. 8. 9. 10., so wie auch die Urkunden über den Zehnten zu Lotheim, die in der folgenden not. f. bemerkt werden. Den Namen von Calenberg führte Hermann ohne Zweifel wegen irgend eines Rechts oder Anspruchs von weiblicher Seite her. Ein gleichgenanter Sohn des vorgedachten Sigebodo kommt außer einer Urk. v. J. 1238. (Urkdb. S. 154.) nicht vor, ist also wohl frühzeitig gestorben.

d) Daß sich diese Herrn als Brüder angehören, daß sie einen Hermann zum Vater und eine Gutta zur Mutter hatten, und das wenige, was sich sonst von ihrer Geschichte sagen läßt, hat Kopp l. c. S. 35 — 46. ausgeführt. Sie kommen zusammen in der Lotheimer und Hertzhäuser Zehntsache vor, l. c. N. 9 — 17. Die Familie von Hankfurt hatte den Zehnten zu Lotheim dem Kloster Haina verkauft, da sie ihn aber von den Herrn von Itter, diese von den Grafen von Nassau, und letztere von dem Erzstift Mainz zu Lehen hatten, so gab es des Resignirens und Einwilligens viel. Die Mainzische Einwilligung habe ich Beil. CXIII. S. 149. abdrucken lassen, und Beil. CXIX. S. 154. eine Urk. v. J. 1238, worin alle damals lebende Herrn von Itter bei Gelegenheit eines Anspruchs auf Güther in Geismar vorkommen, dem sie zum Vortheil des Klosters Breitenau entsagen. Aus letzterer lernt man zugleich die vorher unbekannten Gemahlinnen des Sigebodo I. und II. und des Hermanns von Itter kennen. Ebendeswegen, weil hier alle damalige Herrn von Itter zusammen erscheinen, kann ein Henricus Panpis, der die Urkunde nur als Zeuge unterschreibt, nicht dazu gehören, wie er denn auch den Stiftungsbrief des Klosters Haina v. J. 1215. (Guden. T. I. p. 437.), und eine Waldeckische dem nemlichen Kloster ausgestellte Urkunde v. J. 1225. (Beil. CVI. S. 144.), ganz abgesondert von den Herrn von Itter unterschreibt, die neben ihm stehen, auch nie in einer Familiensache mit den Herrn von Itter vorkommt. Kopp l. c. S. 40. erklärt es daher mit Recht für eine Unrichtigkeit in der Abschrift, wenn eine Urkunde v. J. 1213, wodurch Erzb. Siffried von Mainz zwischen mehrern Adlichen und Herrn den Frieden herstellt, Henricus Pampis *de Ittere* als Zeuge unterschreibt. Guden. T. I. p. 430. In eben dieser Urk. kommen Conrad und Dietmar von Itter als Bürgen vor. — Woher unter erwähnten vier Brüdern zwei den Namen ungesegnete, und ein Dritter den Namen Penzeler führten, weiß ich nicht zu erklären: es war aber im Mittelalter überhaupt sehr gewöhnlich, selbst großen Herrn, geschweige dann andern geringern, allerlei von Fehlern

war unter diesen Brüdern der einzige, der den Stamm fortpflanzte (*e*). Er entsagte 1233. seinem Vogteirecht über Berich (*f*), und da im J. 1241. eine Adelheid von Itter, wahrscheinlich eine Tochter von ihm, in eben dem Kloster als Priorin vorkommt (*g*): so sollte man beinah auf die Vermuthung gerathen, ob nicht der oben (S. 1013.) erwähnte Egelolf, der das Kloster stiftete, aus dem Geschlecht der Herrn von Itter stammte. Er gehörte wenigstens zum hohen Adel, und scheint in der Gegend, worin er das Kloster stiftete, zu Haus gewesen zu seyn. — Einzelne Gaben an die Geistlichen konnten indessen Conrads I. Andachtsgefühl noch nicht genug befriedigen; er wollte selbst ein Kloster stiften, und formte daher 1242. die Kirche zu Botzebach, einem unter essischer

des Leibes oder Geistes, oder kleinen Begebenheiten hergenommene, zum Theil abgeschmackte und lächerliche Beinamen zu geben, die dennoch diejenigen, die sie trafen, selbst zu führen nicht verachteten. Das letztere gilt auch von erwähnten Itterern (Kopp Beil. 16. 19.), obgleich der Beiname der Ungesegneten gewiß nicht zu ihrem Lobe erdacht war. — Hermann Penzler kommt bis in J. 1265, also unter seinen Brüdern am längsten vor, s. unten not. n.

e) Die folgenden Itterer stammen in unverrückter Reihe von diesem Conrad ab. Seine Brüder überlebten ihn lange, und kommen bis ins J. 1260. vor (s. vorher not. d.), hinterließen aber, so viel man findet, keine männliche Nachkommen. Er selbst erscheint noch in verschiedenen Urkunden, verbürgt sich 1223. für den Graf Volkwin von Schwalenberg (Waldeck), Guden. T. I p 483. ꝛc. ꝛc., und tritt in andern bloß als Zeuge auf, namentlich in der Erzbischöfl. Mainzischen Bestättigung des neugestifteten Klosters Aulesburg oder Haina v. J. 1215. (Guden. T. I. p. 483.); eben so in einigen andern Urkunden des vorgedachten Graf Volkwins v. 1225–1228. (Urkdb. S. 144. Senkenb. Sel. Juris et Hist. T. VI. p. 431.); in einem zu Soest errichteten Bundesvertrag zwischen dem Erzb. zu Cöln und dem Abt zu Corvei v. J. 1230. (Schaten. T. II. p. 11. 12.), und in einer Mainz. Urk. für das Kl. Aulesburg v. J. 1240. Kopp Hess. Gerichtsverf. St. III. Num. 70. Dergleichen unbedeutende Handlungen verdienen keine weitläuftigere Anzeige, wenn sie nicht etwa zu Erläuterung chronologischer oder genealogischer Datums gebraucht werden können.

f) Ich weiß von dieser im Waldeckischen Archiv befindlichen Urkunde weiter nichts als den angegebenen allgemeinen Inhalt, kann also auch nicht sagen, ob hier die Vogtei über das Kloster selbst, oder nur über das Dorf Berich gemeint sey.

g) Eine in dem Waldeckischen Archiv befindliche, einige Leibeigene des Klosters Berich betreffende Urkunde v. J. 1241. stellen aus: Hartmundus divina gratia Praepositus, *Albeydis* Priorissa *de Ytere*, totaque collegia sanctimonialium in *Berich* &c.

Hoheit gelegenen, aber frühzeitig ausgegangenen Ort, zwischen Sachsenberg und Viermunden, in dem heutigen Amt Frankenberg, in ein Cisterzienser-Nonnenkloster um. Zu besserer Aufnahme desselben begab er sich selbst alles Vogteirechts darüber, bestellte dagegen einen Hermann von Bertelingdorf zum Provisor desselben, und vermehrte seine Einkünfte mit dem Dorf Alberninchusen, oder Alleringhausen, im Waldeckischen Amt Eisenberg (*h*). Conrad konnte sich seiner frommen Stiftung kaum erfreuen; er starb noch in eben dem Jahr 1242, oder wenigstens im folgenden (*i*). Die Nonnen müssen sich wohl zu Botzebach schlecht gefallen haben: denn ohne Zweifel geschah es auf ihren Betrieb, daß sich Landgraf Henrich Raspo, und seine Gemahlin Beatrix, bei des Stifters Söhnen, Reinhard I. und Conrad II., als sie sich 1245. in Geschäften an dem Thüringischen Hof aufhielten, um die Verlegung des Klosters von Botzebach nach dem Georgenberg bei Frankenberg verwendeten. Beide Brüder willigten dazu ein, versprachen auch dem Kloster, in seinen beweglichen sowohl als unbeweglichen Gütern keine Hindernis in den Weg zu legen (*k*). Dem ungeachtet entstand nachher Streit darüber. Erwähnte Brüder glaubten nunmehr, den Hof des Klosters zu Botzebach, worauf die Nonnen bisher ge-

h) Kopp Hist. Nachr. S. 196. Num. 19. Der Verf. erklärt S. 17. das Dorf Alberninchusen, das Conrad dem neuen Kloster Botzebach schenkte, irrig für Albershausen, unweit Wildungen. Uebrigens stiftet Conrad das Kloster cum consensu *heredum nostrorum* pro remedio animarum nostrarum *et patrum et matrum nostrarum Hermanni, Gutte, Mabilie, Cunegundis.* Die beyden leztern nennt er soviel gewisser nur in Rucksicht auf seine Kinder matres, da er würklich eine Mabilia zur Gemahlin hatte (unten not. m.). Er war also zweimal verheurathet.

i) Die sämtlichen Herrn von Itter stellen 1243. in der Lotheimer Zehntsache dem Kloster Haina eine Urkunde aus, an welcher Conrad I, der Natur der Sache nach, nothwendig hätte Theil nehmen müssen, wenn er damals noch gelebt hätte; es nehmen aber nur seine Söhne Reinhard und Conrad Theil daran. Unterm J. 1245. führen ihn leztere ausdrücklich als todt an, s. die folg. Anm. k. Daß seine erste Gemahlin Mabilia, und die zweite Kunigund geheißen, und daß er ausser seinen Söhnen Reinhard und Conrad, von denen ich gleich weiter reden werde, noch einen Sohn Henrich hatte, der unterm J. 1258. als Canonicus zu Fritzlar vorkommt, und eine an Gottfried von Hatzfeld verheirathete Tochter Jutta, davon s. die vorhergeh. Anm. h. und Kopp S. 60. 61. 193. 202.

k) Kopp Num. 20. S. 197.

wohnt hatten, wieder einziehen zu können, wurden auch durch den Spruch erwählter Schiedsrichter darin gerechtfertigt, vermuthlich weil der Hof zu den Einkünften der Botzebacher Kirche gehörte, die nun wieder frei ward, und noch jetzo unter dem Namen der Butzkirche, einsam auf freiem Felde gelegen, der Casselischen Gemeine Hommershausen zum Gottesdienste dient. Doch ließ sich Reinhard I, nach seines Bruders Conrads Tod, durch gütliches Zureden bewegen, dem Kloster diesen Hof zurückzugeben (*l*), ja er bereicherte es sogar mit einigen andern Gütern zu Botzebach (*m*). Das war es aber auch alles: man hört nicht, daß weder Reinhard noch dessen Nachfolger für das Kloster, nach seiner Verlegung nach St. Georgenberg sehr begeistert waren; ihre geistliche Milde war vielmehr hauptsächlich auf das Kloster Haina gerichtet, das sich nach und nach in der Herrschaft Itter nicht wenig bereicherte (*n*). Gegen das Ende seines Lebens wurde Reinhard I. durch die Nachbarschaft der Grafschaft Waldeck in schlimme Fehde verwickelt. Er hatte sich 1294. mit den Grafen Adolph und Heinrich von Waldeck zu wechselseitiger Hülfe gegen ihre Feinde verbunden, wozu ihm die Grafen dadurch einen neuen Bewegungsgrund

l) Kopp Num. 25. S. 201. Reinhard handelt hierin de consensu Coniugis suae et *puerorum suorum* C. et R. (i. e. Conradi et Reinhardi), und führt zugleich fratrem suum C. (Conradum) *bone memorie* an. Letzterer war also schon vor dem 26. Sept. des J. 1252. gestorben.

m) Reinhard schenkt dem Kloster diese Güter: ad novam memoriam excitandam Nobilis *Patris nostri* C. de Ytere et *Matris nostre Mabilie et Fratris* nostri C. Militis. Die Urk. ist v. 16. Nov. 1552. Kopp N. 26.

n) Reinhard von Itter gab zu mehrern an das Kloster Haina geschehenen Veräusserungen seine Lehensherrliche Einwillung, und zwar im J. 1250. zu Gütern in Dudenhausen (Kopp S. 199.), im J. 1252. zu Gütern in Wesende (l. c. S. 200); im J. 1254. den halben von Ziegenhain lehnbaren Zehenten in Meinhardeshusen, und zwar una cum filiis suis *Heinrico et Conrado* (Kopp N. 30, wo man aber, statt Heinhardeshusen, vielmehr Meinhardeshusen, statt Gunigeshagen aber Gerwigeshagen, lesen muß); i. J. 1265. bestätigt eben der Reinhardus Nobilis de Ittere, *Henricus*, *Conradus et Theodoricus* nati eiusdem einen zwischen dem Kloster und der Kirche in Lotheim geschehenen Gütertausch. Kopp N. 28. Bei bloßen Zeugenunterschriften halte ich mich nicht auf. Eben dieser *Reinhardus* miles Dominus Castri in Ittere et filii eius *Henricus*, *Conradus et Theodoricus* verkaufen dem Kloster Breidelar einen Hof in Rischedehusen, und erhandeln für den erhaltenen Kaufpreis ab *Hermanno patruo suo* decimam in Rykesbrock. Urkdb. Beil. CLXXVII. u. CLXXVIII. S. 197. rc. Vergl. vorher not. l.

gaben, daß sie seine Unterthanen nicht in ihre Städte und Vesten als Pfalbürger aufzunehmen versprachen (o). Reinhard bekam bald Gelegenheit, seine Zusage in Erfüllung zu bringen; oder vielmehr die Grafen hatten zum voraus, in Rücksicht darauf, das Bündniß geschlossen. Sie geriethen um diese Zeit mit der Abtei Corvei in die oben (S. 1015.) erzählte Fehde, und der Streit war soviel gefährlicher, da sich Cölln und Paderborn der Abtei annahmen. Reinhard von Itter, ob er sich gleich schon vor mehrern Jahren (1246.) mit der Abtei zu wechselseitigem Schutz und Hülfe vereinigt hatte (p), wollte doch lieber der neuern Verbindung mit Waldeck folgen, hatte aber darüber das Unglück, mit einem oder dem andern seiner Söhne 1367. in Paderbornische Gefangenschaft zu gerathen, und konnte sich derselben, weil er zugleich als Vasall von Corvei die verlezte Lehenpflicht büßen sollte, auf keine andere Art entledigen, als daß er dem Bischof von Paderborn und der Abtei auf drei Jahre lang mit zwölf Gerüsteten zu Pferd in jeder Fehde beizustehen versprach (q). Reinhardt hinterließ von seiner Gemahlin Adelheid vier Söhne, Henrich, Conrad, Theoderich, Reinhard II. und eine Tochter. Ob eben dahin auch ein Sibodo und Hermann Herrn zu Itter gehören, die 1289. zum Vortheil des Waldeckischen Klosters Netze ihrem Lehnrecht auf den Zehenten des Dorfs Horinghausen entsagen, muß ich dahin gestellt seyn lassen (r). Unter diesen Söhnen ergriff Theoderich oder Dietrich den geistlichen

o) Kopp S. 56.

p) l. c. N. 22.

q) Schaten. Ann. Paderb. T. II. p. 115. führt den Inhalt der vom 7. Sept. 1267. aus der Stadt Volmarsen datirten Urk. an, nennt aber nur überhaupt *captivos Nobiles de Itteren*, ohne die Namen derselben zu bemerken. Da indessen Reinhard von Itter das Bündniß mit Waldeck schloß, auch, außer ihm und seinen Söhnen, ums J. 1267. kein anderer Itterer mehr vorkommt, so ist ohne Zweifel unter jenen Gefangenen eben der Reinhard und einer oder der andre seiner Söhne zu verstehen. Von eben dem Bischof Simon von Paderborn, der die Gefangenen losließ, trug um diese Zeit Reinhard von Itter ein Burglehn zu 4 Mark, die auf die Beede zu Fürstenberg angewiesen waren, zu Lehen. Kopp l. c. S. 55.

r) Beil. CCXVII. CCXVIII. Sigebodo nennt an ersterm Ort einen von Bischofshausen, Schweinsberg und Romrodt *consanguineos suos*.

Stand, und wurde 1307. in einer streitigen Wahl zum Bischof von Paderborn bestimmt, mußte aber seinem Mitwerber Graf Günther von Schwalenberg so lange nachstehn, bis ihm dieser 1310. durch freiwillige Resignation den Weg zum Bisthum frei machte, dem er bis ins J. 1321. rühmlich vorstand (s). Von den weltlichen Söhnen pflanzten Henrich und Reinhard II. besondere Linien an. Die des leztern gieng zuerst wieder aus. Er hatte nemlich den Heinemann II. und Thielemann II. zu Söhnen (t); es kommt auch jener Heinemann 1319. mit vier erwachsenen Söhnen vor (u): aber demungeachtet erlischt mit diesem Jahr das Andenken der ganzen Linie; man hört nirgends mehr von ihr. Es läßt sich auch vor diesem Jahr wenig Erhebliches von ihr sagen. Reinhard II. erhielt von der Waldeckischen Stadt Sachsenhausen, mit Einwilligung Graf Adolphs von Waldeck, daß sie seine Leibeignen ohne seinen und seiner Nachkommen Willen nicht in ihre Stadt als Pfalbürger aufzunehmen versprach (v). Sein Sohn Heinemann II. gerieth, ich weiß nicht worüber, mit Graf Johann von Ziegenhain in Fehde, half sich indessen so glücklich heraus, daß ihm der Graf, nachdem sie die wechselsweisen Kriegsschäden gegen einander aufgehoben, und die Gefangenen herausgegeben, ein jährliches Burglehn von 12. Mark Geldes auf die Bede zu Rauschenberg anwies (w). Er erwarb von der Familie

s) Schaten. Ann. Paderb. T. II. p. 222. rc. erzählt die Geschichte dieses Bischofs, die mich aber, da sie auf die Itterer weiter keinen Einfluß hat, hier nichts angeht.

t) Kopp l. c. S. 113. Thilemann II. kommt nur allein in einer Urk. v. J. 1272. vor, die ich not. v. weiter anführen werde, und scheint frühzeitig gestorben zu seyn.

u) Nos *Heinemannus* miles nobilis de *Ittere*, ac *Thilemannus*, *Johannes*, *Hermannus*, et *Wilhelmus*, *filii nostri*, tauschen den Rittern Stephan dem ältern und jüngern von Horhusen einen Hof zu Wellede um 36 Mark Silbers ab, für welche sie ihnen ihren Hof und halben Zehenten in dem Dorf Emingerode (Emmelrode oder Eimelrode) verpfänden. Dat. 1319. in vigil. nativ. S. Mariae Virg. (7. Apr.). Kopp N. 75. S. 240. Heinemanns Gemahlin hieß Jutta. Kopp N. 72. S. 238.

v) Dieser Reinhard unterschreibt das oben S. 1016. bemerkte Compromiß der Waldeckischen Brüder v. J. 1271, entsagt 1272. gegen das Kloster St. Georgenburg seinem Eigenthum in monte qui dicitur *Burgbere*, und zwar cum consensu filiorum suorum *Heinmanni* et *Tilmanni* (Kopp N. 52. S. 222.), und erhält die erwähnte Zusage der Stadt Sachsenhausen l. c. S. 90.

w) Nos *Heynemannus de Ittere* Nobilis — — con-

von Uslar den Zehenten zu Elvene (x), ertauschte von den Adelichen von Horhausen einen Hof zu Wellede (y), und daß er auch die Lehen der Oppolde von Waldeck an sich zu bringen suchte, und im Besitz des Hofgerichts oder der Gografschaft von Flechtorf war, wird gleich weiter vorkommen.

Die ältere Linie pflanzte also den Itterischen Stamm allein fort. Henrich, der sie gestiftet, kommt von dem J. 1265–1314. in einer Menge Urkunden vor. Sie betreffen meistens das Kloster Haina, dem er sein Wohlwollen theils durch unmittelbare Geschenke und Erlaß seines Lehnrechts auf viele von andern geschenkte Güter (z), theils durch willfährige Theilnahme an seinen Geschäften zu erkennen gab (a); auch verglich er sich mit diesem Kloster, und

sensu *Jutte Collateralis nostre Tylemanni filii nostri* — — Conventui et Ecclesie Sanctimonialium in *Immichenhagen* bona in *Stelinyngen* sita que Cunigundis dicta *Kulesbergen* a nobis habuit in feudo cum nemore dicto der *Cocenfeyt*, quod alio vocabulo dicitur der Strant, et tertio vocabulo dicitur der Kuleßbergere — — appropriavimus. d. 1310. Kopp N. 72. S. 238. — Von der erwähnten Fehde mit Ziegenhain handelt eine Urk. v. J. 1313. bei Kopp N. 74. S. 239.

x) Kopp S. 117.

y). S. vorher Anm. u.

z) Im J. 1288. entsagt Henrich gegen das Kl. Haina seinem Anspruch an den Zehenten zu Osnabruch Kopp N. 35; willigt 1290. in den Verkauf einiger Güter in Altenlotheim, die Arnold von Wolmersdorf von ihm zu Lehen hatte l. c. N. 37; sagt 1290. Non. Mart., nach einer ungedruckten Urk. dem Gr. Henrich v. Nassau den Zehenten in Elgershusen, Ronichhusen und Lengelenhain auf, die er von ihm zu Lehen hatte, mit der Bitte, sie dem Kloster Haina zu übergeben; giebt 1298. dem Ludwig Schleger seine Lehensherrliche Einwilligung zu Veräusserung eines Theils des Zehendens in Ramßbach an das Kl. Haina; schenkt 1301, mit Corveischer Lehensherrl. Einwilligung, dem Kl. 7 Hufen in Alref. Kopp N. 40; dieser Henricus, *vir nobilis, Dominus de Ithere et Tylemannus* filius eius genehmigt ferner 1300. den durch seinen adlichen Vasallen Henrich von Alref geschehenen Verkauf zweier Hufen in villa *Nylach* l. c. N. 41; bittet 1308. den Gr. Johann von Ziegenhain, die Hälfte des Zehentens in Ramesbach, die er von ihm zu Lehen habe, dem Kloster Haina zu übergeben; Henricus Vir nobilis de Ithere, et Domina *Jutta conjuges* legitimi, *Thylemannus, Hermannus, Johannes et Wilhelmus filii nostri* verziehen 1309. auf alle Ansprüche an die Novalzehenten in dem Wald der Howalt genannt, Kopp l. c. N. 50; willigt 1312. mit seinem Sohn Thielman in den von seinem Vasallen Ludwig von Münchhausen geschehenen Verkauf des Zehentens in Harpshausen an das Kloster l. c. p. 76. 78.

a) Er kommt in mehrern Angelegenheiten des Klosters als Zeuge, Bürge und Vermittler vor, wie man in den Urk. bei Kopp S. 206. 207. 63. 208. 210. 72. 212. 213. sehen kann.

zwar zum Vortheil desselben, über den Rottzehenten in der Herrschaft Itter (*b*). Aehnliche Beweise seiner Andacht erhielten die Johanniter zu Wiesenfeld, die Klöster St. Georgenberg und Hasungen, und die Kirche zu Obernburg (*c*). Dagegen wußte auch Henrich wieder zu erwerben. Er kaufte den Biedenfeldischen Zehenten in dem Dorf Meydela an sich (*d*), und vereinigte (1305) die Güter zu Buchmar, Oppoldshausen, Rockeshausen und Hademannshausen, welche die Adeliche Familie von Buchmar bisher von den Herrn von Itter zu Lehen getragen hatte, mit seiner Herrschaft (*e*). Erzb. Henrich von Cölln gab ihm (1309) das Hochgericht zu Flechtorf, das er dem Ambrosius Gaugreben abgekauft hatte, als ein Burglehen auf das Schloß Homburg, bei Brilon (*f*). Gleichwohl erscheint zwei Jahre darauf dessen Vetter Heinemann II. im Besitz des Gerichts; ob es ihm Henrich abgetreten, oder verpfändet, oder ob es der Erzbischof dem ganzen Stamm von Itter ertheilt habe, weiß ich nicht (*g*). — Am

b) Kopp N. 50.

c) Im J. 1299. entsagt *Henricus* nob. Dom. de Ittere cum consensu *Jutten contboralis sue*, nec non heredum *suorum omnium* videlicet *Thilemanni*, *Hermanni*, *Johannis et Wilhelmi* gegen die Johanniter in Wiesenfelt seinem Eigenthumsrecht auf eine Hufe Landes in villa *Botzebach*, die bisher Johann von Helfenberg von ihm zu Lehen hatte. Kopp N. 39. Er und sein Bruder Theoderich filii R. nobilis de Itere bestätigen dem Kloster St. Georgenberg alle von ihren Eltern und Voreltern erhaltene Schenkungen sive sit in monte qui dicitur *Burchberc* (s. oben not. v.), seu in reliquis omnibus. Kopp S. 72. Dem Kloster Hasungen übergab er einige Güter in Anref (Kopp N. 68.), und schenkte 1310. der Kirche zu Obernburg cum consensu *uxoris sue Juttae* ceterorumque heredum suorum *Tilemanni*, *Joannis et Wilhelmi* zum Seelgeräth für diese seine Familie, wie auch für seinen Vater Reinhard und Mutter Adelheid, verschiedene Gefälle Beil. CCLXVIII. S. 268.

d) Kopp N. 44; doch war es nur ein Kauf auf Wiederkauf.

e) l. c. N. 45.

f) l. c. S. 68. 69. In der Urk. selbst, so wie in einer andern v. J. 1311. (l. c. N. 73.) wird Erzb. Henrich von Cöln lediglich allein als Lehnsherr angegeben: weil aber ein fehlerhafter deutscher Extract der nemlichen Urkunde v. J. 1310. einen Erzbischof Henrich von Mainz, statt von Cöln, als Lehnherr angiebt, so hat sich Kopp dadurch verführen lassen, es für ein gemeinschaftliches Lehen beider Erzstifter zu halten. Er hätte sich schon dadurch überzeugen können, daß es ein bloßer Schreibfehler ist, weil der damalige Erzbischof von Mainz nicht Henrich, sondern Peter — der bekannte Peter Aichspalt — hieß.

g) Kopp N. 75. Diese Urk. ist v. J. 1311. also nur um ein Jahr von der vorhergehenden unterschieden, und der *Gograviatus* in Vlechtorp, dessen hier als eines Cölnischen Lehens erwähnt

Am meisten bereicherte sich Henrich von Itter durch die Güter der Oppolde von Waldeck. Dieses Geschlecht, dessen Herkunft ich nicht anzugeben weiß, näherte sich, wenigstens bei seinem Ausgang, dem Herrenstand: man kann dieses sowohl aus dem Titel Nobilis, als noch mehr aus den Adelichen Familien schließen, die sichs ihrem Stande nicht zuwider hielten, der Oppolde Vasallen zu seyn (h). Damals lebte Ditmar genannt Oppold von Waldeck, der letzte männliche Zweig seines Geschlechts, und auch selbst ohne männliche Erben. Graf Otto von Waldeck und Henrich Herr von Itter bemühten sich zum voraus, sich die Passivlehen dieser Oppolde von den Lehenherrn zu versichern, und es gelang ihnen wirklich mit mehreren derselben (i): weil aber jener Ditmar doch, wie es scheint, seine Güter am liebsten den Herrn von Itter, seinen nahen Verwandten, zuwenden mochte, und daher (1290) seine Adelichen sowohl als andere Vasallen noch bei seinem Leben an Henrich von Itter wies (k), so mochte

wird, ist doch wohl mit dem iudicio dicto Hogerichte in Vlechtorpe, wie es die erstere Urkunde nennt, einerlei.

h) s. die folg. not. k. Diese Oppolde von Waldeck etwa für einen Nebenzweig der Grafen von Waldeck zu halten, dazu findet sich nicht die geringste Spur. Sie hatten vermuthlich den Beinamen von Waldeck als Burgmänner von dem Schloß Waldeck angenommen, und sich, nachdem sie an Wohlstand zugenommen, wohl zuweilen den Titel nobilis angemaßt, und andere Adliche zu Vasallen gewonnen. Daraus allein folgt aber noch nicht, wie ich unten weiter bemerken werde, daß sie zum eigentlichen Herrenstand gehörten. Eine Urkunde Gr. Henrichs III. von Waldeck v. J. 1256. redet von eben dem Ditmar, genannt Oppolt, nicht anders, als von einem gemeinen Edelmann:

Henricus iuvenis *Comes in Waldecke* omnibus hoc scriptum visuris salutem in vero salutari. Noverit tam praesens aetas quam futura posteritas, quod *Ditmarus* dictus *Oppolt*, una cum matre sua ceterisque heredibus consentientibus decimam nuncupatam curiae in *Drange* pertinentem, ecclesiae sanctae Mariae in *Netze* de sua bona voluntate pro remedio animae patris sui contulit ecclesiae supra dictae perpetuo, et ut hoc factum firmum permaneat et stabile, scriptum praesens sigilli nostri munivimus appensione. Huius rei testes sunt Praepositus Fritslariensis *Widekindus de Waldeke* &c. Ao. Dni 1256.

Von dem Wappen der Oppolte hat Kopp N. 71. S. 238. einen Abdruck geliefert.

i) Kopp N. 46. S. 215. Zu den damals erworbenen Lehen gehörten auch die Vogtei und das Patronat zu Atorf, mit Gütern und Zehenden daselbst und zu Wasenbecke, womit dieses Henrichs von Itter Sohn, Hermann, im J. 1340, und Heinemann III. im J. 1345, und zwar namentlich als mit ehemals Oppoldischen Lehen, von den Aebten Henrich und Dietrich von Corvei belehnt wurden. Kopp S. 106. 242.

k) l. c. N. 47. S. 216. Nos *Detmarus Nobilis*

dieses den Graf Otto von Waldeck soviel eher bewegen, die vorgedachten bereits erworbenen Oppoldischen Passivlehen erwähntem Henrich von Itter, dem er sie bisher nur verpfändet hatte, auf immer zu Lehen zu geben, und sichs zugleich gefallen zu lassen, daß er die noch übrigen Lehen der Oppolde von den Lehnherrn gleichfalls, und zwar für seine Rechnung allein, zu erwerben suche (*l*). Späterhin (1302) verpfändete jener Ditmar seine in der Herrschaft Itter habende Leute oder Leibeignen an vorgedachten Heinemann II. Herrn von Itter, mit der Aeusserung, daß, im Fall er sie nicht wieder ablöse, er sie niemand lieber, als diesem seinem Neffen gönnen könne (*m*). Eben daraus, weil Ditmar mit beiden damaligen Itterischen Linien so nah verwandt war, beiden von seinem Vermögen zuzuwenden suchte, läßt sich nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß beide Linien von einer Oppoldischen Tochter abstammten, und daher Reinhards I. Gemahlin, Adelheid, in dieses Geschlecht gehörte. — Henrich von Itter wußte sich, wie es scheint, überall Freunde zu machen, und mit der Ruhe, die er sich dadurch versicherte, zugleich seinen Vortheil zu verbinden. Er gestattete (1296.) Landgr. Henrich dem Kinde die Oeffnung des Schlosses Itter gegen alle seine Feinde, und setzte, da ihm der Landgr. dagegen 50 Mark Pfen. zu Burglehen anwies, fünf Mark jährliche Renten aus den Gütern seines Dorfs Wamirchhausen zum Unterpfand seiner gegebenen Zusage ein; seinen Erben solle nach seinem Tode zwar frei stehen, diesem Vertrag beyzutreten, oder nicht; doch sollten in lezterm Falle iene fünf Mark an Hessen

dictus *Oppoldus de Waldeke* universos *Milites ac Famulos*, seu cuiuscunque condicionis viros, nobis homagii fidelitate astrictos cum ipsis feodis contulimus domino *Henrico* Nobili Viro de *Ittere* nostro *Consanguineo* d. 1290.

l) l. c. N. 48. S. 217. Wir werden unten die von der Malsburg und die Wolfen von Gudenberg, nach dem Ausgang des Itterischen Mannsstamms, als Einhaber Itterischer von Waldeck herrühriger Lehen finden, die sie zugleich als Afterlehen des Stifts Corvei erkannten.

m) l. c. N. 71. S. 237. Diesen Heinemann belehnte 1305. auch Graf Henrich von Nassau mit dem Zehenden in Affoldern, und zwar mit Einwilligung Nobilis Viri Oppoldi de Waldeck, der ihn bisher von ihm zu Lehen getragen, l. c. S. 115.

verfallen seyn (*n*). Was eben den Itterer darzu bewog, im J. 1311. seine Dörfer Wamirchhausen und Heyrichhausen dem Johann Graf von Ziegenhain zu Lehen aufzutragen, ob es blos die Begierde nach neuen Schutzverbindungen, oder vielmehr eine Folge andrer Verpflichtungen war, weiß ich nicht anzugeben (*o*). — Henrich erzeugte, so viel man weiß, mit seiner Gemahlin Jutta sieben Söhne, Heinemann, Thielemann, Hermann, Johann, Wilhelm, Henrich, Berthold, und vermuthlich auch eine Tochter Elisabeth (*p*). Heinemann trat zum Johanniter- oder Maltheser-Orden, und war zuletzt Commenthur des Hauses Wisenfeld, bei Wolkersdorf (*q*). Die übrigen Brüder folgten alle seinem Beispiel, wurden alle geistlich (*r*), nur den Thielemann I. und Johann

n) l. c. S. 70. und N. 49. S. 218.

o) l. c. S. 80.

p) Henrichs Gemahlin Jutta ist in der vorhergehenden Anm. x. und c. mehrmals vorgekommen. Ihre angegebene Söhne werden sich aus den folgenden Anm. erweisen. Daß eine *Elisabet de Ittere*, die in einer Urkunde des Paderb. Bisch. Theoderichs v. J. 1313. als Decana des Klosters Budecke erscheint (Schaten. Annal. Paderborn. T. II. p. 228.), gerade eine Tochter Henrichs von Itter gewesen, läßt sich eher vermuthen, als erweisen.

q) Heinemann muß frühzeitig in den Maltheserorden getreten seyn, weil er nie, wie andere seiner Brüder, mit seinem Vater in weltlichen Angelegenheiten vorkommt. Im J. 1322. tritt er als Commendator Domus Wesentvele, und sein Convent mit ihm, dem Kloster Heina einige Güter in Immichhausen ab; vertauschte eben dem Kloster 1323. Güter in Haubern gegen andere in Holzhausen; und verkaufte ihm in diesem Jahr noch weiter des Ordens Güter in Alten-Lotheim. Kopp N. 54. 55. 56. Zu letzterm Verkauf geben Thilemann von Itter, Kunigund seine ehel. Hausfrau, und sein Bruder Johann auf Bitte ihres Bruders Heinemanns des Commenthuren von Wiesenfeld ihre Einwilligung, und verziehen auf ihren Medem an dem Gut l. c. N. 58. Dieser *Heynemannus et Hermannus fratres de Ittere* unterschreiben 1328. eine Urk. ihrer vorgedachten Brüder als Zeugen. l. c. S. 105.

r) Die Brüder Thielemann, Hermann, Johann und Wilhelm kommen 1299. 1309 1310. mit ihrem Vater zusammen vor, und 1312. stellt Thielemann allein mit seinem Vater eine Urk. gemeinschaftlich aus, s. vorher not. x. und c. Von dem Johann werde ich noch besonders reden. Den Hermann habe ich so eben not. q. aus einer Urk. v. 1328. als Zeugen angeführt, und in einer Urk. v. J. 1330. erscheint er als Decanus Ecclesiae Fritzlariensis. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 405. Darum sowohl, als der Zeitrechnung wegen, kann dieser Hermann derjenige nicht seyn, der schon unterm J. 1289. in Itterischen Lehenssachen verfügt, s. oben S. 1069. Wilhelm ist entweder früh gestorben, oder ist gleichfalls geistlich geworden, weil man ihn nach 1309. in

ausgenommen (*s*). Die Vorliebe für das Kloster Haina gieng beinahe erblich auch auf den Thielemann fort. Er bestätigte demselben noch bei seines Vaters Lebzeiten (1308.) alle von seinen Voreltern ererbte Güter (*t*), und vermehrte sie noch mit einigen Novalzehenten in dem, unter seiner Gerichtsbarkeit gelegenen, Wald des Klosters, genannt der Hochwald, und mit einigen Zinsen zu Lotheim, die er dem Kloster um 80 Mark Denarien verkaufte (*u*). Er und sein Bruder Johann verpfändeten 1326. dem Graf Henrich von Waldeck Vogtei und Gericht Horinghausen, samt dem Patronat daselbst, und viele an-

keiner Urk. mehr findet. Ob er derjenige Wilhelmus de Ytter war, der 1335. den Vergleich Bisch. Bernhards v. Paderb. mit Thielemann I. v. Itter als Canonicus Eccles. Paderb. unterschreibt (unten not. y.), ist um deswillen ungewiß, weil um diese Zeit noch zwei andere Wilhelme in der Itterischen Genealogie erscheinen. — Von Henrichs von Itter beiden jüngsten Söhnen, Henrich und Berthold, wissen wir noch weniger. Mit dem ersten stellt der Vater 1313. eine Urk. gemeinschaftlich aus. Ohne Zweifel lebte er als Johanniter Ritter zu Wiesenfelt: denn es hängt der in voriger not. q. erwähnten Urk. des Commenthur Heinemanns und seines Convents v. J. 1322. ein Siegel an, mit der Umschrift: S. FRIS. HENRICI DE ITTERE, und es lebte damals unter den Itterern kein anderer Henrich, Kopp N. 54. S. 223. Den Beinamen Frater führt er als Maltheser Ritter. Kopp, der an diesen Henrich nicht dachte, macht sich hierbei S. 94. die ganz unnöthige Schwierigkeit, warum in dem Siegel nicht der Name Heinemanns, statt Henrichs stehe? Es konnte ein andres Conventsglied sein Siegel neben das Conventssiegel hängen, ohne daß es gerade das Siegel des Commenthurs seyn mußte, der vielleicht das seinige gerade nicht bei der Hand hatte — Berthold heißt in einer Urk. v. J. 1309, worin er als Zeuge auftritt, Dominus *Bertholdus filius Domini Henrici de Ittere ordinis Sancti Johannis domus in Wisentfelt.* Kopp l. c. N. 70. S. 237.

s) Von dem Johann von Itter, s. vorher not r. und die folgenden Anm. u. v. z. l. m.

t) Unterm J. 1308. entsagt *Thilemannus filius viri nobilis Henrici de Itter* allen dem Kloster Haina zu Theil gewordnen Gütern in iurisdictione *patris sui* et in aliis locis ubicunque sitis ab eo feudaliter descendentibus, und siegelt, da er selbst noch kein Siegel hat, mit dem seines Vaters. Kopp N. 59. S. 227.

u) Diesen Kaufcontract schließen 1325. *Tilemannus* et Domina *Kunigundis* eius legitima conthoralis et *Johannes frater eius* nobiles de Ittere. Kopp N. 62. S. 229. Beide Brüder versprechen in einer andern Urk. die Mainz. Lehensherrliche Einwilligung dazu auszubringen. N. 63. S. 230. In einer Urkunde v. J. 1332. quittiren Thielemann und Kunigund das Kl. Heina wegen entrichtetem Waldrecht und Fuderhaber aus dem ehemaligen Dorf und nunmehrigen Wüstung Eschebruch, und behalten sich diese Rechte auch auf die Zukunft vor, l. c. N. 65. S. 232.

dere Güter und Zehenten, um 50 Mark Pfen. (*v*). Beide Brüder scheinen übrigens in gutem Ansehen gestanden zu haben. Erzb. Matthias von Mainz nahm sie 1323. zu Burgmännern auf Naumburg, oder ein anders Schloß auf, das er noch bestimmen würde, und versprach sie, wie andre Burgmänner, zu schützen; dagegen übernahmen die Brüder, dem Erzbischof gegen alle seine Feinde, nur allein den Erzbischof von Cölln ausgenommen, sowohl in eigner Person, als mit ihren Vesten und Leuten beizustehn; doch sollte die ganze Verhandlung nur auf der Contrahenten Lebenszeit gelten (*w*). Thielemann half 1332. eine zwischen Landgraf Henrich III. v. Hessen und Gr. Henrich von Waldeck entstandne Fehde beilegen (*x*), und verglich sich noch kurz vor seinem Ende 1337. mit Bisch. Bernhard von Paderborn. Er hatte nemlich unter seines väterlichen Oheims, des vorgedachten Bischof Theoderichs oder Dietrichs, Regierung in Paderbornischen Diensten gestanden, und machte aus dieser Zeit noch mancherlei Geldforderungen an das Bisthum: die Paderborner hingegen wollten ihn dafür verantwortlich machen, daß er damals einen Theil der Stadt Marsberg oder Stadtberg, den das Bisthum unterpfändlich einhatte, an das Erzstift Cölln veräußert habe. Da sich aber Thielemann gegen den leztern Vorwurf gehörig zu rechtfertigen wußte; so verwilligte ihm der Bischof Terminweise die Summe von 150 Mark Pfenning, zu deren Sicherheit er seine eigene Person zum Obstagium verbindlich machte. Beide Theile versprachen zugleich, sich lebenslänglich in allen billigen Dingen beizustehen (*y*). Von

v) *Tilemannus et Johannes* fratres nobiles de Ittere verpfänden 1323. einem Corbacher Bürger curiam suam in *Mendeslare* sitam (Kopp l. c. N. 61. S. 228.). Den Pfandbrief über die im Text erwähnte Vogtei und Gericht Hornighausen stellen 1326. aus: Nos *Thilemannus et Johannes* fratres *nobiles de Ittere* — consensu *Chunegundis* Conthoralis nostri dicti Thilemanni, ac *Heinemanni*, *Johannis*, *Wilhelmi*, *Adolphi et Bertoldi filiorum nostrorum* l. c. N. 64. S. 231. Im J. 1328. verpfänden erwähnte Nobiles viri *Thil. et Johann.* fratres Domicelli de Ittere den Brüdern Helwich und Conrad, genannt Becheling, bona in *Hancborte*, que Conradus de Clingen famulus possederat, l. c. S. 105.

w) Guden. Cod. Diplom. T. III. p. 200.

x) s. Kopp l. c. S. 101.

y) Kopp N. 66. Thielemann öffnet dem Bischof: partem *municionis sue Ittere* — in omnibus iustis causis — in quantum honore suo salvo sibi

dieser Bedingung konnte Thielemann keinen Vortheil ziehen, weil er schon im zweiten Jahr darauf (1337) sein Leben beschloß (z).

Thielemann I. war mit Kindern eben so reichlich gesegnet, wie sein Vater. Er erzeugte mit seiner Gemahlin **Kunigund**, deren Herkunft ich nicht anzugeben weiß (*a*), nur allein sieben Söhne, und so läßt sich verhältnismäßig wohl auch auf mehrere Töchter rechnen, ob ich gleich nur eine namentlich anzugeben weiß, die an Johann von Grafschaft verheurathete Irmgard (*b*). Die fünf ältesten Söhne, **Heinemann**, **Johann**, **Wilhelm**, **Adolph** und **Berthold** waren **1326.**, so jung sie damals noch seyn mußten, doch schon erwachsen genug, um

id competierit. Die Urk. unterschreibt unter den Paderbornischen Domherrn: *Wilhelmus de Yttere*, s. vorher not. r.

z) Thielemann und sein Bruder Johann entsagten 1337. in crastino circumcisionis Dni (2. Jan.) zum Vortheil des Klosters Hasungen ihrem Lehnrecht über dimidium mansum situm in villa *Weyge* inter bona que quondam fuerunt *Lodewici* dicti *de Twern*. Kopp N. 67. S. 235. Unterm 6. Dec. des nemlichen Jahrs verfügte, wie wir not. l. sogleich weiter sehen werden, schon dessen Sohn Heinemann über das Schloß Itter. In dieser Zwischenzeit muß also Thielemann gestorben seyn. — Bei Gelegenheit jener Lehensherrl. Handlung merke ich noch zwei andere an. Die erste ist in folgender ungedruckten Urkunde enthalten:

Nos *Thilomannus et Johannes fratres Nobiles de Itter* recognoscimus lucide per presentes quod *Theodoricum et Henricum* fratres *filios Chunradi dicti Prunch* de Manso nostro sito in *Horinghusen* quem emtionis titulo nobis a Henrico dicto *Valebosi* paravimus una cum prato dicto Vormessingdehagen infeodavimus cum eorum heredibus iure feodali perpetuis temporibus possidendo pro pecunia nobis tradita integre et soluta, in cuius testimonium sigillum nostri Thilomanni quoad presens . . . . . perennale est appensum datum anno Dni MCCCXXIIij. ipso die Barbare gloriose virginis.

Im Jahr 1334. sagten diesen beiden Itterern vier Brüder dicti de Glintuelde ihre Lehen in Heymminchusen auf, mit der Bitte, ihren Bruder Johannem dictum de *Voyle*, oder welche dieser dazu bestimmen würde, damit zu belehnen. Kopp S. 102.

a) Diese Kunigund ist vorher not. q. u. v. verschiedentlich vorgekommen. Vergl. die folgende not. b.

b) S. die folg. not. i. Heinemann III. war, wie aus der folgend. not. k. erhellen wird, mit den Adelichen von Dalwig nah verwandt, redet bei Kopp N. 85. S. 249. von seinen Schwägern, und nennt ebendaselbst die Brüder Widekind und Crafft von Hohenfels seine Neffen; so wie Johann von Buren ap. Kopp N. 83. Heinemanns III. Tochter seine Niftelin oder Nichte. Natürlicherweise müssen sich diese Verwandtschaften entweder auf Itterische Gemahlinnen oder Töchter gründen: aber welcher von beiden Fällen im Einzelnen statt fand, läßt sich aus solchen allgemeinen Angaben nicht bestimmen. Vergl. die folgende not. n.

zu der vorgedachten Verpfändung des Dorfs Hornighausen ihre Einwilligung geben zu können (*c*); zwei andre, Albert und Conrad hatten zu einer solchen Handlung das gehörige Alter noch nicht (*d*). Dieser Conrad kann also auch mit dem gleich genannten Herrn von Itter nicht einerlei Person seyn, der schon unterm J. 1324. auf Ansprüche an Güter in Herzhausen gegen das Kloster Haina Verzicht leistet, und, statt des Itterischen Löwen, einen Büffelskopf im Wappen führt: wo aber lezterer hingehöre, kann ich nicht entscheiden (*e*). —

c) S. vorher not. v. Wenn man bedenkt, daß der vierte dieser Brüder, Adolph, noch im J. 1385. vorkommt, und doch wohl auch nicht gerade in diesem Jahr gestorben seyn wird, so können er und seine jüngern Brüder 1326. nicht anders als noch sehr jung gewesen seyn. Daß man im Mittelalter zu Zeugenschaften und Einwilligungen oft sehr junge Personen zog, habe ich schon S. 591. not. v. bemerkt, und erläutert sich noch weiter aus einer Urk. v. J. 1144., worin Dominus Otto de Vesperthe vor dem ganzen Grafengericht Güter vertauscht cum consensu uxoris suae Gertrudis et *filii sui, qui duodecim annos impleverat*. Kindlinger Münster. Beiträg. Th. III. Beil. 11. S. 27.

d) Albert wird not. h. und Conrad not. e. h. i. p. weiter vorkommen. Vergl. vorher not. c.

e) Kopp hat N. 7. und 92. zwei Urkunden v. 18. Mai 1324., worin ein *Conradus* dictus de *Ittere* Armiger seinen Ansprüchen auf Güter in Herzhausen zum Vortheil des Klosters Haina entsagt. Der erstern hängt ein Siegel an, mit der Umschrift: S. Conradi de Ittere, und mit einem Büffelskopf im Schild. Daher will Kopp S. 26., weil die Dynasten von Itter einen aufgerichteten gekrönten Löwen im Wappen führten, diesen Conrad zu einer angeblichen Burgmännischen Familie von Itter ziehen; in der andern Urk. hingegen soll nach S. 153. der vorerwähnte Sohn Thielemanns I., Conrad IV. gemeynt seyn: aber Kopp hat übersehen, daß beide Urkunden von Wort zu Wort übereinstimmen, also nur verschiedene Abschriften einer und eben derselben Urkunde enthalten — nur daß die leztere Abschrift etwas unvollständiger ist — also auch ganz von einerlei Person und Sache reden. Conrad IV. war, wie ich so eben not. c. bemerkt habe, im Jahr 1326. noch nicht einmal zu der Einwilligung in eine Güteräusserung alt genug, geschweige dann, daß er schon zwei Jahre vorher unter eignem Namen und eignem Siegel eine Urkunde hätte ausstellen, und auf ein Familiengut Verzicht leisten können, wozu er ohnehin bei den Lebzeiten seines Vaters nicht befugt gewesen wäre. Es war also Conrad von Itter, mit dem Büffelskopf im Wappen, gewiß von Conrad IV. verschieden, und ohne Zweifel mit demjenigen Conradus de Ittere einerlei, der 1327. eine Urk. des oben erwähnten Paderborn. Bischofs Dietrichs, eines gebohrnen Herrn von Itter, als Zeuge unterschreibt. Schaten. Ann. Paderb. T. II. p. 265. Daß er ein andres Wappen, als die Herrn von Itter, führte, ist freilich sonderbar, ist aber für sich allein genommen noch kein vollgültiger Beweis einer fremden Herkunft. Man nahm zuweilen wegen einer vorge-

Thielemanns Söhne, soviel ihrer waren, konnten doch kaum ihr Geschlecht vor dem drohenden Ausgang schützen. Johann trat in den geistlichen Stand (*f*); Wilhelm und Berthold kommen nach dem J. 1326. gar nicht mehr vor, müssen also wohl früh gestorben seyn; Albert erscheint nur bis ins J. 1350, und Conrad IV. bis 1346. (*g*); und doch traten nachher Familienverhältnisse ein, an denen sie nothwendig hätten Theil nehmen müssen, wenn sie länger gelebt, oder den weltlichen Stand fortgesetzt hätten. Es blieben also nur Heinemann III. und Adolph übrig. Die Geschichte dieser Herrn ist soviel wichtiger, weil sie zugleich die Geschichte des Verfalls ihres Hauses ist. Ich übergehe einige Geschäfte ihres Lehenhofs (*h*); daß unter andern Heinemann, Adolph und

gangenen Theilung, oder wegen erheuratheten oder ererbten Ansprüchen auf fremde Güter, auch ein fremdes Wappen an. Von einer Burgmännischen Familie von Itter zeigt sich, wie ich unten weiter erwähnen werde, nirgends die geringste Spur, und daß sein militairischer Titel Armiger kein Beweis dafür seyn kann, werde ich gleichfalls noch näher bemerken. Es scheint also dieser Conrad eher der unbekannte Sohn irgend eines älteren Itterers gewesen zu seyn.

f) Joannes dictus de Ittere kommt in einer Urk. vom J. 1235. als Canonicus zu Fritzlar vor. Würdtwein Dioec. Mog. T. III. p. 399. Er war auch so viel gewisser derjenige Joannes de Ittere *Clericus*, der 1345. seinen Ansprüchen an einige Landgravio *Hermanno* Domicello suo gratioso verkaufte Güter entsagt (Kopp N. 69. S. 236.), da auch seine Brüder Heinemann und Albert schon vorher auf die nemlichen verkauften Güter Verzicht geleistet hatten. S. die folg. not. h.

g) S. die folgende not. h.

h) *Heinemannus* et *Albertus* fratres dicti de Ittere *famuli* verziehen 1340. auf einige Güter bei Grebenstein, die sie ehmals von den Landgrafen Ludwig und Hermann zu Lehen getragen, aber nachher verkauft hatten. Kopp S. 152. Vergl. vorher. not. f. In eben dem Jahr befreit Heinemannus nobilis Dominus in Ittere einige Güter in villa Medeloyn von der Lehensverbindung, l. c. N. 76. S. 242. Im J. 1242. wird demselben una marca annui census in Medebike aufgesagt, die der Vasall verkauft hat. l. c. N. 77. p. 242. Im J. 1351. trägt Anselm von Engern Knecht von dem Wappene (es steht irrig Wasene) dem Heinemann einige Güter zu Obern-Ense zu Lehen auf. l. c. S. 124. Ich hänge bey dieser Gelegenheit noch eine ungedruckte Itterische Urkunde vom Jahr 1343. an:

Nos *Adolphus* et *Conradus* fratres *de Ittere* recognoscimus publice in his scriptis, quod liberationem et approbationem medietatis bonorum in Aire sitorum, quam Kunigundis, relicta quondam Thilonis dicti Jegers, cum consensu suorum haeredum, praeposito, priorissae et conventui Monasterii in *Werbe*, justo venditionis titulo vendidit, quorum quidem bonorum reliquam medietatem Ludovicus dictus Juncher possidet, per nobilem virum *Hermannum de Ittere*, *nostrum fratrem* factam, ratifica-

und Conrad ihrem Schwager Johann von Graschaft den Brautschatz ihrer Schwester zu veräussern erlaubten (*i*), und daß Heinemann selbst (1345.) von Dietrich Abt von Corvei, einem gebohrnen von Dalwig, seinem nahen Verwandten (consanguineo suo), mit den Oppoltischen Lehen belehnt wurde (*k*). Heinemann scheint Anfangs seine Familiengeschäfte mit seinem väterlichen Oheim, Johann, gemeinschaftlich getrieben zu haben. Sein Großvater Henrich hatte, wie wir oben gesehen, dem Landgraf Henrich dem Kind das Oeffnungsrecht des Schlosses Itter auf dessen Lebenszeit bewilligt; ob Thielemann I. diese Verbindung fortgesetzt, ist ungewiß, aber noch im Jahr seines Todes (1337.) giengen sie dessen Bruder und Sohn, Johann und Heinemann, mit Landgraf Henrich dem Eisernen, in gleicher Einschränkung auf dessen Lebenszeit, von neuem ein; doch mit dem wichtigen Zusatz, daß, im Fall sie die Herrschaft verpfänden oder verkaufen wollten, dem Landgrafen das Näherrecht zustehen solle (*l*). Im folgenden Jahr bestätigt eben dieser Johann, mit seinem Neffen, dem Kloster Hasungen die ehmals von Henrich Herrn von Itter erhaltenen Güter in Anreff, scheint aber bald darauf gestorben zu seyn (*m*). Er hätte sonst mit gleichem Rechte an einem andern Vertrage Theil nehmen müssen, wodurch Heinemann 1342. dem

mus, approbamus, et laudamus, ac in eandem liberationem praesentibus consentimus, volentes eam perpetuo ratam et firmam tenere, juxta ipsius fratris nostri literarum desuper confectarum continentiam et tenorem. Damus super eo praesens scriptum, sigillo mei *Adolfi* quo ego *Conradus* utor, quia proprio careo, fideliter sigillatum. Datum anno Domini M. CCC. XLIII. feria quarta infra octavam beati Martini Episcopi.

i) Urkdenb. Beil. CCCXLIX. S. 359. Vergl. die folgende not. n.

k) Kopp N. 78. S. 242. Dieser Corveische Abt Dietrich war kein gebohrner Graf von Dassel, wie Kopp S. 122. aus seinem Wappen irrig schließt, sondern ein Herr von Dalwig. Vergl. eine Ausführ. des Pastor Falke in dem Hanövr. Mag. vom J. 1752. St. 45. S. 587., der aber, nach seiner gewöhnlichen leichtsinnigen Art zu genealogisiren, in dieser Verwandtschaft der Itterer und Dalwige so gleich eine Bestätigung für David Nettelbergs in Chronic. Mpto. de Dominis de Dalewig geäusserte Meynung finden will, daß die von Dalwig männliche Nachkömmlinge der Herrn von Itter seyen. Vergl. unten not. n. Im folgenden J. 1346. machten die Carmeliter in Cassel den Heinemann aller ihrer guten Werke theilhaftig. Kopp S. 121.

l) Kopp S. 108.

m) Kopp N. 68. S. 236.

Erzbischof Henrich von Mainz, und dessen Nachfolgern, die Oeffnung des Schlosses gegen alle Feinde des Erzstiftes gestattet, nur allein den Landgraf Henrich ausgenommen (*n*). Dem Erzbischof lag an dieser Vergünstigung so viel, daß er sie von Heinemann mit 450 Gulden erkaufte (*o*). Letzterer, und mit ihm seine zwei Brüder, Adolph und Conrad, verglichen sich 1346. mit dem Graf Otto von Waldeck über die Grenze, Waldungen, Jagden und Gefälle zwischen der Grafschaft Waldeck und der Herrschaft Itter (*p*). Eben so wichtig war der Vertrag, den die Brüder Heinemann und Adolph 1347. mit Landgr. Henrich dem Eisernen eingiengen. Der Landgraf hatte um diese Zeit das Schloß Hessenstein erbaut, aber, wie die Brüder von Itter behaupteten, ihrem Gericht Emmelrode oder Eimelrode zu nahe; auch hatten sie während dem Bau von des Landgrafen Dienern in ersagtem Gericht mancherlei Schaden gelitten. Der Streit wurde dahin verglichen, daß auch jene Brüder in gedachtem Gericht mit des Landgrafen und seines Sohnes Otto Hülfe eine Burg aufschlagen, und diese ihnen hundert Mann mit Helmen und fünfzig Gewapnete dahin zuführen sollen; die neue Burg soll alsdenn von den Landgrafen und ihren Erben zu

n) d. Eltuil vff den nechsten Mitwochen vor sant Johans Baptisten tag. Nach demmir auswärts aus einem Copialbuch mitgetheilten Extract stellt Heinrich Herr zu Yter diese Urk. aus, und doch kommt um diese Zeit nirgends ein Heinrich unter den Itterern vor. Ohne Zweifel steht entweder in dem Original oder in dem Copialbuch durch Abbreviatur nur die erste Sylbe des Namens (Hein.), das dann der Abschreiber, da Heinemann ein ziemlich ungewöhnlicher Name ist, irrig durch Heinrich erklärte. Es heißt in der Urkunde: „Und darumb „so hat vns vnser vorgen. Herre von Mentze fünff„hundert cleyn gulden von florentz geben vnd „beczalt:" in dem Mainzischen Kaufbrief über Itter hingegen, der unten not. y. folgt, wird der Kaufpreis nur zu fünfthalbhundert bestimmt, und noch als unbezahlt nachgeführt, auch Heinemann, der Margaretha Gemahl, nicht Heinrich, als der Verkäufer angegeben. Die Urk. untersiegeln, neben dem Aussteller: „Die edeln strenge Lute Herre Johann von „Graschafft, Reynhart von Talwig, Ritter, „und Elger desselben Reynhardts Bruder, „Knecht." Der erste hatte eine Schwester Heinemanns zur Ehe, und die von Dalwig waren mit den damaligen Itterern gleichfalls verwandt, vermuthlich auf eben die Art, wie Johann von Graschaft, durch eine Schwester Heinemanns. Vergl. vorher not. b. k.

o) S. vorher not. n.

p) Kopp N. 84. S. 248.

leben geben, soll ihnen auf immer gegen alle ihre Feinde offen stehen, und die Itterer sollen für sich und ihre Erben den Landgrafen, und deren Erben, mit diesem Haus auf alle Zeiten, und gegen männiglich verbunden seyn; dagegen sollen die Landgrafen die Herrn von Itter sowohl für ihre Person, als ihre Schlösser und Gut, namentlich auch die neue Burg, ewiglich, und auf eben die Art, wie ihre eigne Schlösser und Gut, vertheidigen und beschirmen (*q*). Auf diese Art begaben die Herrn v. Itter sich selbst und alle ihre Güter unter Hessischen Schutz, und setzten sich und ihre Habe hierin den übrigen landsäßigen Güterbesitzern und Schlössern in Hessen gleich. — An andächtiger Milde gegen die Geistlichkeit blieben die beiden Brüder ihren Vätern ähnlich. Sie bestätigten (1349.) dem Kloster Haine den Besitz des Rottzehentens, und den mit ihrem Vater und Oheim darüber errichteten Vertrag (*r*); versahen 1350. eine neben dem Schloß Itter, am Fuß des Hoppenbergs, erbaute Capelle mit genugsamen Einkünften (*s*), und wiesen 1353. dem Pastor zu Obernburg für dasjenige, was er sowohl durch diese Capelle, als durch ihren Schloßcapellan, an Accidentien verlieren mochte, billigen Ersatz an (*t*). An beiden Stiftungen

q) l. c. N. 85. S. 249.

r) l. c. N. 86. S. 249.

s) l. c. N. 79. S. 243.

t) Ich füge hier zum Beweis folgende ungedruckte Urkunde vom J. 1353. an:

Nos *Heynemannus nobilis Dominus de Itter* recognoscimus et protestamur publice per presentes quod nos cum pleno consensu et bona voluntate *Margarete uxoris nostre* legitime *Henrici fily nostri* et *Adolphi fratris nostri, uxoris sue Agnetis* et omnium heredum suorum et nostrorum dedimus et assignavimus ad ecclesiam parrochialem in *Overnburch* redditus dimidie marce denariorum Corbecke legalium quatuor denarys cum dimidio pro uno thurono computatis, quos redditus dimidie marce molendinarius qui pro tempore fuerit in molendino nostro juxta aquam Itter sub indagine castri sito singulis annis semper in vigilia nativitatis Christi rectori ipsius ecclesie in *Overenburch* sine omni contradictione siue protractione ministrabit tam diu, quousque alios certos dimidie marce redditus huic ecclesie emere valeamus ipsius ecclesie rectori perpetue ministrandos in recompensam oblationum que per totum annum in castro Itter et in capella in pede montis dicti Hoppenberg constructa possunt derivari. Has oblationes rector dicte capelle et capellanus noster usui suo totaliter applicabunt, diebus oblationum videlicet natalis Domini, Pasche, Penthecostes, Assumtionis, Purificationis, Annuntiationis et Nativitatis beate Marie virginis et commemorationis omnium animarum demptis et exclusis, et pro predictis redditibus rector dicte ecclesie erit ad hoc perpetue obligatus quod in circumcisione Domini de vespero vigilias cantabit et sequente die crastina missam pro

nahmen Heinemanns Gemahlin Margaretha, samt ihrem Sohn Henrich, und Adolphs Gemahlin Agnes, Antheil. Die letzte gemeinschaftliche Handlung, worin man beide Brüder findet, betraf das Schloß Itter. Dieses Schloß muß wohl zu kräftigem Widerstand gegen Feinde ansehnlich genug befestigt gewesen seyn, weil sich Mainz und Hessen um dessen Oeffnung so sehr bewarben: es erforderte aber eben daher eine gute Besatzung, und da ergriffen die Herrn von Itter das gewöhnliche Mittel schwächerer Herrn, sich durch Ganerben zu verstärken. Von dieser Art waren die adelichen Familien von Schweinsberg, Westerburg und Lewenstein, mit welchen sich die Brüder Heinemann und Adolph 1355. sowohl für das Schloß, und das abgebrochene, darunter gelegene sogenannte Lewensteinische Haus, als auch für die Steuerburg eines erneuerten Burgfriedens verglichen (*u*). Letztere Burg lag unmittelbar neben dem Schloß Itter, und war damals den Lewensteinen nur zur Hälfte eigen, fiel ihnen aber nachher allein zu, und hatte das Dorf Itter, mit andern ansehnlichen Stücken zum Zugehör, das alles jene Familie 1589. an Landgraf Ludwig von Marburg verkaufte (*v*). Zum letztenmal erscheint Heinemann III. unterm 4. Apr. 1356. Landgraf Henrich war dem Itterer, vielleicht wegen gestatteter Oeffnung des Schlosses, noch sechszig Mark Silbers schuldig; weil ihm aber Heinemann nachher, vermög seiner vorgedachten Verpflichtung gegen Hessen, in einer Fehde beigestanden, und vor dem Schloß Hartenstein zu merklichem Schaden und Kosten gekommen war; so schlug ihm der Landgraf noch 40 Mark Silbers hinzu, und wies nun die ganze Summe auf Gefälle in Frankenberg an. Das

defunctis cantabit nostri nostrorumque parentum et heredum nostrorum memoriam tam in missa quam in suis orationibus fideliter faciendo, in cuius rei testimonium sigillum nostrum una cum sigillo uxoris nostre Margarete et Adolphi fratris nostri apposuimus huic scripto, et nos *Adolphus nobilis de Itter* ad preces domini *Heynemanni fratris nostri,* uxoris sue *Margarete* et *Henrici filii sui* pro nobis et nostris heredibus sigillum nostrum huic scripto est appensum in testimonium omnium premissorum. Datum anno Domini M. CCC. LIII. crastina die Scholasticę virginis.

u) Kopp l. c. S. 147. In eben dem J. 1355. verpfändeten Heynemann Eyn Edilman Her zu Yttere, und seine Hausfrau Margaretha, eine Pfenniggülde zu Franckenau. l. c. N. 80. S. 244.

v) l. c. S. 146.

alles beurkundet nun Heinemann mit seiner Gemahlin Margaretha, und seinem Sohn Henrich (w), und schon unterm 2. Jun. 1357. verkauft Margaretha, als Wittwe, Theile der Herrschaft, und zwar allein mit Einwilligung ihrer Tochter Kunigund oder Kunne, ohne ihres Sohnes weiter zu gedenken. Es müssen also sowohl Vater als Sohn in der Zwischenzeit vom 4. Apr. 1356. — 2. Jun. 1357. gestorben seyn.

Mainz und Hessen waren, wie gesagt, schon im J. 1357. im Besitz des Schlosses und des größten Theils der Herrschaft Itter. Ich will zuerst das Factum selbst aus den Kaufbriefen nach allen Umständen festsetzen, und dann aus eben diesen Umständen die Veranlassung und Triebfedern zu jener Besitzergreifung in näheres Licht zu bringen suchen. Margaretha, Heinemanns Wittwe, und ihre Tochter Kunigund, beurkunden unterm 2. Jun. 1357, daß sie sich mit Landgraf Henrich von Hessen gütlich verglichen, und demselben ihr Theil an dem Haus und Herrschaft Itter um neunhundert Mark löthiges Silbers verkauft; sie entsagen daher allem Rechte, das sie dieses Hauses und Herrschaft wegen an den Landgraf und seine Erben hatten oder haben mochten, das Theil ausgenommen, das der Erzbischof von Mainz inne habe, darum sie ihm lange zugesprochen hätten, und noch zusprächen; auch wollen sie an dasjenige Theil, das dem Adolph von Itter und seinen Kindern zugehörte, keinen Anspruch und Forderung mehr haben, und es soll sie von ihrer wegen auch nie ein anderer haben (x). Erzb. Gerlach von Mainz, der bisher auf die Klagen

w) l. c. N. 81. S. 245. Unterm 8. Dec. 1357. quittirt Margaretha dem Landgr. Henrich, und dessen Sohn, den richtigen Empfang dieser 100. Mark. l. c. N. 82. S. 246.

x) Kopp N. 83. S. 247. Grethe von Itter Heynemanns sel. Wirthin und Kunne ihre Tochter sagen darin, daß Landgraf Henrich „sich „gütlichin mit uns geeynit und gerichtit hait „umme Unser Teil des Huses und der Herschafft zu Ittir und umme alles daz darzu gehorit Geistlichin und Werntlichin — — uzgenommen daz Teil daz Unser Herre von „Mentze ynne hait dar Wir Yme lange umme „zwgesprochin hain und noch zusprechin. Ouch „yntzihin Wir Uns zw keyme Rechtin odir Nymand von Unser wein dun sol zu dem Teil daz „Adolp von Ittir und seiner Kinder waz und „yn sollen wir oder Nymand von Unser wein „keine Fürderunge mer darane habin.“ — Wenn hier von dem Theil geredet wird, der

der Margaretha nicht geachtet hatte, fand doch noch in eben dem Jahr, vermuthlich durch das Beispiel von Hessen gereitzt, für rathsam, auch seinen Theil vermittelst eines Kaufes zu sichern. Margaretha, und ihre Tochter, verkauften ihm unterm 1. Dec. 1357. „das halbteil ihres halben teils des Huß Itter, „mit Herrschafften, Gerichten, Vogtheyen, Kirchsetzen, Mannen, Luten etc." um neunhundert Mark löthiges Silbers, wie der in der Anmerkung abgedruckte Kaufbrief weiter ausweiset. Der Erzbischof bekennt sich zugleich zu einer Schuld von 450 Gulden, die er der Margaretha verstorbenen Hauswirth, Heinemann, wegen gestatteter Oeffnung des Schlosses Itter schuldig worden, und will ihr noch weiter für den Schaden, den sie auf dem Schloß an ihrem Hausrath und sonst erlitten, fünfzig Gulden zahlen. Margaretha setzte, da ihr die ganze Schuld, zweyhundert Mark Silbers abgerechnet, die baar bezahlt wurden, auf den Zoll zu Lahnstein angewiesen wurde, im Fall sie und ihre Tochter vor der Zahlung unbeerbt versterben würden, den Crafft von Hohenfels an ihre Stelle ein (y). Aus diesem beinah wörtlich erzählten Inhalt der beiden Kauf-

Adolphs von Itter und seiner Kinder waz oder war, so setzt dieses voraus, daß er damals nicht mehr in würklichem Besitz desselben war. — Der Urk. hängt das Siegel der Margaretha von Itter, und ihres Vetters Johann von Buren an, die l. c. beide in Kupfer gestochen sind.

y) Joann. SS. Rer. Mogunt. T. I. p. 673. hat diesen Kaufbrief vor Augen gehabt, giebt aber nur den Hauptinhalt desselben in wenigen Worten an. Ich liefere ihn hier vollständig:

Wir Margaretha, etwan hern Heylmans „seligen von Yter eeliche Wirtin, vnd Kunne ire „Dochter, bekennen offentlich mit diesem Brieff „vur vns vnd vnße Erben, vnd tun kunt allen „luten, die Jne sehen, aber horen lesen, daß „wir fruntlichen vnd gutlichen vberkomen sin „mit dem Erwirdigen in Gott Vatter vnd Herrn „Herrn Gerlach, Erzbischoff zu Mentze vnße „gnedigen Herrn umb das halbteil vnsers hal„benteils des Huß Yter, vnd alles Rechtes, „das wir daran hatten, han, aber haben mochten, vnd han wir Margaretha vnd Kunne „eyndrechtiglichen fur vns, vnd vnße Erben „mit gudem wohlberaden Mute vnbeczwungen „vnser egenannt teil des huß Yter mit Herr„schafften, Gerichten, Vogtheyen, Kirchsetzen, „Mannen, luten, rechten, gulten, Zinsen, „geuellen, Wassern, Welden, Eckern, Wei„den, Fischereyen, Wiltpanden, vnd mit allem, daz darzu gehoret, besucht vnd vnbesucht, „wie man daz nennen mag, nicht vßgescheiden „an dem rechten, das wir daran hatten, vnd „han wir vnße vorgen. herrn Herrn Gerlach „Ertzbischoffe zu Mentze vnd syme Stifft ver„kaufft recht vnd redlich vmb Nunhundert „Marck lotigs Silbers Fritzlars gewichte vnd

briefe folgen einige wichtige Bemerkungen von selbst. Es ist daraus unwidersprechlich, daß Mainz und Hessen schon geraume Zeit vor dem 2. Jun. 1357. in

„Wizze, Ine daz ewiclich zu behalden, vnd „zu besiczen. Vnd sollen wir, noch vnser erben „nymmer forderung ader Ansprache zu vnßeme „obgenannt Herrn von Mentze syne Nachkomen „ader Stift umb das huß, vnd allem dem daz „darzu gehoret, als vorgeschrieben steet, gehaben ader tun, ane gericht, ader mit gericht, „geistlich, ader Werntliche, In wye Weise, „Wie man das nennen mag; vnd sollen wir „Margarethe vnd Konne, vnd vnße Erben „den Kauff stete vnd veste halten nach lute der „Brieff, die Wir vnd vnße Erben von dem „egenant vnßeme Herrn von Mentze, vnd sime „Capitel vber dem Kauff han, die von Worte „zu Worten hernach geschrieben steent.

„Wir Gerlach von Gots gnaden des „heyligen Stuls zu Mentze Ertzbischoff, des „heiligen Römischen Reichs in dutschen landen „Ertzkanzler, Tun kunt allen Luten, die diesen „brief sehent, ad. horent lesen, daß wir mit „Wissen, Willen, vnd Verhengnisse der Erbarn „Wysen lute, Rudolphs Dechant, vnd des „gemeynen Capitels vnsers Stiffts zu Mentze „vberkommen sin, vnd eyntrechtig worden mit „der edeln Margarethen etwan Heylmans seligen von Rter eliche Wirtin, vnd sie fur sich, „Konen ir Dochter, vnd Ir beyder Erben wider mit vns vmb solich halbteil halb, vnd „recht, das sie vnd ir Erben hatten, hant, adir „haben mochten an dem Huß Rter, vnd allem „dem, das dareczu gehoret, vnd han wir das „halbteil irs halbenteils desselben huß Rter, „mit Herrschafften, Gerichten, Vogthyen, „Kirchsetzen, Mannen, Luthen, Rechten, gulten, Zinnsen, gesellen, Eckern, Wassern, „Welden, Weyden, Vischeryen, Wildpande, „vnd mit allem dem, das darzu gehoret, ersucht „vnd unersucht, wie man das nennen mag, „mit nicht vßgescheyden eers rechten das sie daran hatten, hant, ad. haben mochten, umb „die egenant Margrethen, Konnen ir Dochter, vnd Ir Erben kaufft, recht vnd redelich, „vns, vnße Nachkomen vnd Stifft ewiglich „zu behalten, vnd zu besitzen, vnd das die „vorgen. Margaretha, Konne Ir Dochter, „ader Ire Erben nymmer forderung ad. Ansprache ann vns, vnße Nachkomen vnd Stifft „vmb das Huß, vnd das dareczu gehoret, „haben sollent, vmb Nivnhundert Mark lotigs „silbers Fritzlares gewicht vnd Wisse, der Wir „Ir Zweyhundert Marck ann bereytschafft bezalt „han; Auch sin wir Ir, Konnen Ir Dochter „vnd Iren Erben schuldig fünffhundert gulden, „der Wir fünffthalbhundert gulden Heylmann „seligen von Rter Irem elichen Hußwirt egenant „schuldig waren, umb das er vns sin huß Rter „geoffent hatte, vnd die andern funffzig sollen „Wir Ir fur solichen schaden, den sie vff dem „Huß Rter ann Irem Hußrait vnd andern stücken gelitten vnd entphangen hait, „geben. Vnd umb die Siebenhundert Marck „lotigs silbers, vnd fünfhundert Gulden zu „beczalen han Wir die obgenant Margarethen, „Konnen, vnd Ire Erben gesaczt, vnd setzen „mit diesem brf. Inn zwen Turneß vff vnßeme „Zolle czu Laynstein, von yedem Fuder Wyns, „vnd andre gewar, als sich daz heischet, also „das sie vnd Ire Erben geruglich, vnd ane alle „hynderniß Inn den zweyen Turnessen sitzen „sollent, vnd die vffheben, vnd Innemen, ab-

würklichem Besitz des Schlosses und der Herrschaft waren; daß diese Besitzergreifung nicht mit Willen der Margaretha, sondern vielmehr gegen ihren Willen

„zuslahen, alslange bis sie der Siebenhundert „Marck silbers, Wehrung als vorgeschrieben „steet, vnd der fünffhundert gulden genczlich „beczalt werden. Auch ist geredt, das vn„ser Zolner, den wir itzunt zu Laynstein han, „ader den wir vnser Nachkomen vnd stifft nach „diesem zu Zyten darsetzen, den vorgen. Mar„grethen, Konnen, vnd Iren Erben globen „vnd sweren sollen, Ine die Turnoß vffzu„heben, und zusammen vnd Inn Ire Kiste „zu werffen vnd Ine damit zu warten, „als vorgeschr. steet. Auch sollen wir, vnser „Nachkommen vnd Stifft den obgen. Marga„rethen, Konnen, vnd Iren Erben das vor„geschr. Gelt, weliche Zyt, vnd wie dick sie „das an vnserm obgen. Zolle nemen, vnd vff„heben, geleyden sicherlich zu Coblentz Inn die „Stad, ader zu Nassauwe vff die burg, Inn „welicher der czweyer Sted eyne sie das hey„schent, vnd sollen nit staden, noch verhengen „keins Kommers geistlich ader werntlich, den „ymant daruff tun wolde ader mochte, als „lange, bis das gelt an der vorgenannt zweyer „Stede eyne, da sy es heischen, sicherlich ge„leytet vnd geantwortet wurdet. Vnd heruff „sollent alle Forderung vnd Brieff, die sie ad. „Ire Erben zu, ader von vns, vnd vnße Stifft „haben mochten, hant, ad. hernach finden moch„ten umb sach, die vor diesen Brief geschehen „vnd geben sint, doit sin, vnd kein Macht mer „han, ane alle argelist vnd geuerde. Auch hant „die dickgenannt Margareth, vnd Konne Jr „Dochter eynmutiglich gekorn zu Truwenhen„dern Crafften von Hoenfels vnße lieben ge„truwen also, wer es sach, daz dieselben Mar„garetha, vnd Konne Jr Dochter von todtswe„gen ane Erben abegingen, ee, dann sie der „vorgen. Siebenhundert Marck silbers, vnd der „fünffhundert gulden genczlich beczalt wurden, „so sall der egen. Crafft dann Inn den zweyen „Turnessen sitzen, vnd die vffheben vnd nyessen „Inn alle der maiß, als die Turnoß der obgen. „Konnen, vnd Iren Erben verpfendt vnd ver„schryben waren, alßlang bis Ine die summe „gelts gentzlich erfullet vnd beczalt wirt. Zu „vrkunde aller dyser vorgeschr. stuck, vnd Ar„tikel han wir Gerlach Ertzbischoff vorgen. vnser „Ingesiegel mit vnß Capitels zu Mentze Inge„siegel an diesen brl. tun hencken. Vnd wir Ru„dolff, von Gotsgnaden Dechant, vnd das „gemeyn Capitel des Stiffts zu Mentze, be„kennen offentlich, daz alle diese vorgeschr. stucke, „Puncte, vnd Artickel mit vnßeme guten Wil„len, Wissen, vnd verhengcknisse gescheen sin, „vnd han des zu merer Sicherheit vnßs gemey„nen Capitels Ingesiegel zu vnßs vorgen. Herrn, „Herrn Gerlachs, Ertzbischoffs zu Mentze In„gesiegel an diesen Brl. tun hencken; der geben „ist zu Eltuil an dem nesten Fritag vor sant Gallentag nach xpi gepurt dryzehnhundert Jar, „dornach Inn dem sieben vnd fünffczigisten „Jare.

„Vnd wir Margaretha vnd Konne egen. be„kennen vns an diesem brieff, daz unser egenant „herre Gerlach, Ertzbischoff zu Mentze, mit vns „fruntlich vnd gutlich oberkomen ist, des vorgen. „Kaufs als sin brief sagent, vnd das wir verczie„hen han, vnd verczíehen an diessem brl. mit ge-

Willen, und zwar mit Gewalt geschehen, indem sie dadurch an ihrem Hausrath und sonst zu Schaden gekommen; daß auch Adolph von Itter damals nicht mehr in würklichem Besitz seines Antheils am Schloß war; und daß endlich Margaretha und ihre Tochter ihres verstorbenen Gemahls und Vaters Antheil aus vollgültigem Erbrecht verlangten, ja daß sie selbst auf Adolphs und seiner Kinder Antheil Anspruch und Forderung machen zu können glaubten, und, wenn man die Worte genau nimmt, würklich gemacht haben, denselben aber lediglich allein in dem Hessischen Kaufbrief entsagten, also auch ihr Recht an den Adolphischen Antheil ausschließungsweise an Hessen verkauften (z).

Und nun die Veranlassung dieser Besitzergreifung! Man ist bisher bei allem Reden und Schreiben darüber keinen Schritt weiter gekommen, und das hauptsächlich darum, weil man die Quellen, aus denen man schöpfte, nicht kritisch geprüft, und gegen einander gewürdigt hat. Ein Waldeckischer Archivarius läßt schon im J. 1356, und sogar noch bei Heinemanns Leben, auf die ganze Herrschaft Anspruch machen. „Im J. 1356, sagt er, haben sich Eckard,

„dem willen, vnd bedachtem mude alles vnßes „teils vnd rechten des obgenant Huß, vnd allen „synen zugehoren, wie die genannt sin, In „aller der wyse, und forme, als Inn syne vnd „vnße brieuen hieuor vnd nach geschriben steet. „Auch han wir verziehen vnd verzeihen an „diessem brieff fur vns, vnd vnße Erben aller „Ansprache vnd Forderunge, die wir ad. vnße „erben zu dem egen. vnßeme Herrn, syne „Nachkomen ad. Stiffte han, ad. haben mochten, vnd auch vff alle brieff, die wir hetten, „ad. hernach fynden mochten, es sy von des „Huß, ad. vnser wiedemen wegen, ad. anders „Vm kost, Schaden, Dienst, ad. Verlust, wie „man das nennen ad. rechen mag ane alle ar„gelist vnd geuerde. Des zu Vrkund han ich „Margarete obgen. myn Ingesigel fur mich, „vnd Konnen myn Dochter, vnd vnser beyder „Erben an diesen brieff tun hencken. Und ich „Konne obgen., want ich nit eygens Ingesie„gels enhan, so bekennen ich mich aller der „vorgeschr. stuck vnd geschichte vnser Frauwen „Margarethen myner Mutter Ingesiegel, Vnd „zu merer Sicherheit han wir Margaretha „vnd Konne obgen. gebetten Crafften von „Hoenfelß vorgeschr. daz er sin Ingesiegel zu „dem vnße zu gezugkniſſe aller dieser vorgeschr. „Dinge an diesen brieff hat gehangen. Vnd ich „Crafft von Hoenfels obgen. bekennen, daz „ich durch Bethe willen der obgen. Frauwen „Margarethen vnd Konnen Ir Dochter myn „Inngesiegel zu der obgen. Frauwen Margarethen Ingesiegel, an diesen brieff han gehangen. „Der geben ist an der Stadt, vff tag vnd Jar „als vorgeschr. steet.

z) s. die nächst vorherg. not. x.

„Abt zu Corvei, Otto der junge, Landgraff zu Hessen, und Otto, Graf zu „Waldeck, verglichen, daß sie das Haus Itter, cum pertinentiis, mit Fuge „oder mit Unfuge, oder wie Sie darzu kommen mögten, einnehmen wolten, und „alsdann ein ichlicher ⅓ daran haben, jedoch Corvey sein Lehen an dem Hauße „behalten, und man Herrn Heinemanns von Itter Haußfrau bey ihrem „Recht bleiben laßen solle (*a*)." Man glaubte bei der Nachricht eines Archivars voraussetzen zu können, daß er sie aus Urkunden hergenommen, und doch ist die gegenwärtige sicherlich falsch, und vermuthlich aus einem neuern seichten Chronikschreiber entlehnt, der diesen Traum aus spätern Begebenheiten zusammen gewebt. Schon die Form des angeblichen Bündnisses trägt seine Widerlegung in sich: denn daß sich drei Herrn, und darunter ein Geistlicher, mit einander schriftlich vereinigen sollten, einem andern sein Land mit Fug oder Unfug, und wie sie nur dazu kommen könnten, wegzunehmen, dazu wäre doch die Diplomatik selbst der rohesten Zeitalter nicht unverschämt genug gewesen. Es soll das Bündniß Abt Eckhard von Corvei mit geschlossen haben, und doch regierte im J. 1356. kein Eckhard zu Corvei, sondern der obenerwähnte Dietrich, ein gebohrner von Dalwig, der noch im J. 1358. lebte (*b*). Eben so regierte damals in Hessen kein Otto, sondern Landgraf Henrich der Eiserne, und hatte letzterer gleich einen Otto zum Sohn, so konnte doch dieser bei seines Vaters Leben für sich und in seinem Namen allein keine Bündnisse, noch dazu Eroberungsbündnisse, mit Nachbarn schließen. Corvei soll sich ferner die Lehnbarkeit des Schlosses vorbehalten haben; gleichwohl findet sich keine Spur, daß der

a) Kopp S. 132. hatte diese Nachricht von dem damaligen Waldeckischen Archivarius Severin erhalten, er hatte aber schon vorher S. 10. einen andern sogenannten Archivalischen Bericht, aus dem sechzehnten Jahrhundert, mitgetheilt, der das nemliche sagt; zum deutlichen Beweis, daß beide hierin aus einerlei seichten Quellen geschöpft. Der Bericht eines Archivars hat nicht mehr Beweiskraft, als jede andere Sage, wenn er nicht ausdrücklich darthut, daß er ihn aus einer Urkunde hergenommen, welches hier gewiß der Fall nicht ist.

b) s. Falk in der oben S. 1081. not. k. angef. Stelle. Er erklärt eben daher das ganze Bündniß für erdichtet, muß also, da er den Gebrauch des Corveischen Archivs hatte, darin eben so wenig etwas davon gefunden haben, als sichs im Hessischen Archiv findet.

zweite Stamm der Herrn von Itter das Schloß jemals von Corvei zu Lehen genommen (*c*). Endlich widerlegt auch der Erfolg das ganze erdichtete Bündniß: weder Waldeck noch Corvei erhielten das geringste von der Herrschaft, machten auch, so viel man weiß, nicht einmal Anspruch daran. — Einen ganz andern Aufschluß geben die ältern Chroniken. Die Limburgische sagt davon: „In „dieser Zeit (um 1354.) erschlug eines Herren Sohn von Itter, das da stößet „an das Land von Hessen, zu todt seinen Vettern, darum, daß Ihme die Herr„schaft Itter werden möchte. Und um den großen Mord und Boßheit, zogen „die zween Fürsten, Herr Gerlach Erzbischof zu Mainz, gebohren von Nassau, „und Landgraff Henrich zu Hessen, und Graff Otto von Waldeck, vor das Schloß „Itter, und vor andre seine Schlosse, Land und Leute, und gewonnen das „Schloß, Land und Leute, und behielten das unter sich, und behaltens zu ewi„gen Tagen die Herrschaft von Itter (*d*).“ Gerstenberger, dessen Worte ich in der Anmerkung anführe, bringt sowohl in seiner Hessischen als Frankenbergischen Chronik die nemliche Nachricht bei, sagt aber in beiden ausdrücklich, daß er sie aus der Limburger Chronik genommen, braucht auch beinah die nemlichen Worte mit ihr (*e*), und da die sogenannten Excerpte der Riedeselischen Chronik,

c) Ich habe oben S 997. erzählt, daß im J. 1126. zwei Damen, nachdem sie der Abtei Corvei das Schloß Itter vermacht, dasselbe auf ihre Lebenszeit von ihm zu Lehen genommen; wenn ich aber S. 998 und 1003. hinzugesetzt, daß der zweite Stamm der Herrn von Itter Schloß und Herrschaft Itter von Corvei zu Lehen erhalten, so war dieses mehr Vermuthung, als sichere Kenntniß. Ich habe würklich, nachdem seit dem Abdruck jenes Bogens geraume Zeit verflossen, und ich mit den spätern Itterischen Urkunden genauer bekannt worden, keine Spur gefunden, daß die Herrn von Itter das Schloß von Corvei zu Lehen genommen, oder daß Corvei auf ein solches Belehnungsrecht auch nur Anspruch gemacht. Vergl. unten not. r. Daß die Herrn von Itter indessen doch von anderer Seite Corveische Vasallen waren, davon s. oben S. 1060. und 1071. not. z. u. 1073.

d) Fasti Limburgenses, nach dem Wetzlarer Abdruck (v. J. 1720.) S. 30, nach Mechtels Ausgabe ap. Hontheim. Prodrom Histor. Trevir. p. 1086. Ich habe übrigens von dieser Limburger Chronik, ihrem ersten Verfasser und dessen Fortsetzern, in der dem ersten Band dieses Werks vorgesetzten Abhandlung S. XIII weitere Nachricht gegeben.

e) Gerstenberger ap. Schmink Monim. Hass. Coll. II. S. 483. sagt davon: „Alß man schreib „nach Gots geburt 1354. jare, da herstach eyn „Herre zu Ytter synen vettern uff erme sloße

wie ich an einem andern Ort weiter bemerkt habe, nichts anders als ein Auszug aus Gerstenbergers Hessischen Chronik sind, den er vermuthlich selbst verfertigt, so haben auch diese hierin keine eigene Stimme (f). Diesen Excerpten schreibt wieder die Hessische Reimchronik die nemliche Nachricht nach: doch setzt ihr Verfasser, ein Pfarrer zu Gudensberg, aus dem sechzehnten Jahrhundert, zuerst den Umstand hinzu, den er vermuthlich als eine Sage in dortiger Gegend gehört, daß der Mörder des Herrn von Itter zur Strafe in das Kloster Haina gesperrt worden, und dort sein Leben beschlossen (g). Neuere Schriftsteller aus dem vorigen Jahrhundert, die von der Begebenheit um dreihundert Jahre entfernt waren, können hierin noch weniger in die geringste Betrachtung kommen; sie haben auch weiter nichts gethan, als daß sie die ältere bessere Nachrichten noch durch eigne Träume verfälscht, so daß z. B. der eine den Mörder und den Ermordeten für die letzten Zweige des Itterischen Stamms erklärt, der andere lieber zwei Mörder anzunehmen für gut findet (h). Nach dem allen ist die Lim-

„genant Yter, darumbe das em die hirschafft „alleyne bliben mochte. Unde umbe der großen „boißheyd unde untruwe willen, so tzogen die „tzwene Fursten Herr Gerlach Ertzbischoff zu „Mentz, Lantgrave Hinrich, unde Grave Otto „von Waldeck vor das slos Yter, unde gewun„nens, und namen die hirschafft gantz yn unde „behildens auch. Alsus leßit man in der Chro„nicken von Limpurg." — Eben dieser Gerstenberger in seiner Frankenbergischen Chronik ap. Kuchenbecker Annal. Hass.. Coll. V. S. 197.; „Als man schrieb nach Christi Geburt 1353. Jahr, „da kam der alte Fürst Landgraff Henrich gehn „Franckenberg mit einem grossen Volck und zog „vor Itter und gewann es mit Hülffe Bischoff „Gerlach von Mayntz, dann einer von Itter „erstach seinen Vetter auff dem Schlosse, „darumb daß ihm die Herrschafft allein bleiben „möchte, als man das (ließet) in der Chro„nicken von Limburg."

f) Ich habe davon in der dem I. Band dieses Werks vorgesetzten Abhandl. S. XVII. §. 13. weiter geredet.

g) Ap. Kuchenb. Annal Hass. Coll. VI. S. 275. Vergl. von dem Werth dieser Chronik die so eben not. f. angef. Abhandlung S. XXI. §. 17.

h) Dilichs Chronik Th. II. S. 196. verrückt diese Begebenheit sogar ins J. 1361, und Winkelmann Beschreib. von Hessen Th. II. S. 236. erklärt die beiden Vettern, deren einer den andern ermordet, für die letzten ihres Stamms. Prasser, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts schrieb, sagt in Chron. waldecc. ap. Hahn Monim. vet. T. I. p. 826: Dicuntur tres fuisse fratres Domicelli in *Itter*, quorum duo tertium fratrem interfecerint. Gleichwohl hat man solchen unbedeutenden neuern Schriftstellern das Ansehen von Quellen gegeben, und aus ihren Schnitzern Widersprüche hergeleitet, die der Wahrheit der Sache selbst entgegen stünden.

burger Chronik schlechterdings die einzige Quelle der ganzen Nachricht von der Ermordung eines Herrn von Itter, und deren Folgen: mit ihrem Glauben steht oder fällt die Wahrheit der Sache. Der Verfasser derselben war Tielmann Adam Emmel, Stadtschreiber zu Limburg an der Lahn, und, verhältnißmäßig mit seinen Zeiten, kein schlechter Sammler, der zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts lebte, also der Begebenheit ungefähr gleichzeitig war (*i*). Er läßt freilich den Graf Otto von Waldeck Schloß und Herrschaft Itter mit Mainz und Hessen gemeinschaftlich einnehmen, da doch sowohl aus den obigen Kaufbriefen, als aus dem spätern Verzicht des letztern Herrn von Itter, dessen ich unten weiter gedenken werde, so wie aus der ganzen folgenden Geschichte, unwidersprechlich ist, daß Waldeck nicht den geringsten Antheil daran hatte: es ist aber dieser Irrthum ohne Zweifel daraus entstanden, weil Churmainz sein erworbenes Antheil an der Herrschaft schon 1359. an den Gr. Otto von Waldeck und dessen Sohn Henrich verpfändete, auch bis ins sechzehnte Jahrhundert nicht wieder ablößte, daher denn minder Gelehrte diesen Pfandantheil der Waldecker leicht für eigenthümlichen, aus jener Eroberung entstandnen Besitz ansehen konnten. Ohnehin konnte der Verfasser der Limburger Chronik in Nebenumständen irren, und doch in der Hauptsache Recht haben. Um dieses näher beurtheilen zu können, muß man ihn vor allen Dingen recht verstehen. Er sagt, eines Herren Sohn von Itter, oder, sprachrichtiger gesetzt, eines Herrn von Itter Sohn, das heißt, nicht ein regierender Herr von Itter, sondern der Sohn eines solchen Herrn, habe seinen Vetter ermordet (*k*). Nun lebten im J. 1356, wie aus der vorhergehenden Geschichte erhellt, schlechterdings keine andere Stammherrn von Itter, als Heinemann III. und sein Bruder Adolph; jener hatte nur einen Sohn, Henrich, der aber im folgenden Jahr schon mit dem Vater als todt erscheint; Adolph hingegen lebte noch im J. 1385, und hatte mehrere Kinder (*l*);

i) s. vorher not. d.

k) Gerstenberger und die andern vorerwähnten Nachschreiber, haben diesen merkwürdigen Ausdruck der Limb. Chron. übersehen oder nicht verstanden, und lassen daher nur im allgemeinen einen Vetter den andern umbringen.

l) Wie unten erwiesen werden wird.

der ermordete Herr von Itter konnte also kein anderer als Heinemann III, und der Vetter, der ihn ermordete, kein anderer als ein Sohn Adolphs gewesen seyn. Es kommt nun alles darauf an, ob Tielmann Emmels Angabe im Ganzen richtig ist? Mir scheint die Sache selbst dafür zu sprechen. Der Mord eines angesehenen Herrn, und zwar durch seinen nahen Verwandten, an dessen Folgen ausserdem zwei mächtige Fürsten Antheil nahmen, mußte seiner Natur nach allgemein bekannt werden, und soviel weniger läßt sich denken, wie ein gleichzeitiger, noch dazu wahrheitsliebender Schriftsteller, ein so schreiendes Factum sollte haben erdichten, oder darin von andern sollte haben betrogen werden können. Nun nehme man ferner Heinemanns obenerwähnte eigene Verträge mit Mainz und Hessen, noch mehr aber die aus den Kaufbriefen seiner Wittwe angeführten Umstände dazu; sie scheinen einen außerordentlichen Vorgang nothwendig vorauszusetzen. Heinemann gestattet Mainz und Hessen die Oeffnung seines Schlosses, begiebt sich 1347. sowohl für seine Person als Land unter Hessischen Schutz und Schirm, und steht noch am 4. April 1356. im besten Vernehmen mit dem Landgraf, der ihm für geleisteten Beistand eine Summe Geldes anweist; gleichwohl nehmen eben der Landgraf und das Erzstift bald darauf Schloß und Herrschaft Itter mit Gewalt ein, und zwar in der Absicht, es nicht wieder herauszugeben. Von einer vorhergegangenen Fehde weis man nichts; sie ist auch bei Heinemanns Verhältnissen mit gedachten Höfen ganz unglaublich, noch unglaublicher dadurch, weil sich ein so mindermächtiger Herr wohl gewiß nicht gegen Mainz und Hessen zugleich eingelassen haben würde, die sonst gewöhnlich einander entgegengesetzt waren; auch wäre es doch allzu auffallend, oder beinah grausam gewesen, bloß einer nachbarlichen Differenz und darüber entstandenen Fehde wegen, einem Herrn Land und Leute auf immer wegnehmen zu wollen. Vielmehr ist aus dem Mainzischen Kaufbrief, wie gesagt, augenscheinlich, daß die Einnahme des Schlosses gar nicht bei Heinemanns Leben, sondern erst nach dessen Tod geschehen: denn der Erzbischof ersetzt der Margaretha nicht etwa den Schaden, den ihr verstorbener Gemahl,

sondern den sie selbst an Hausrath und andern Stücken auf dem Schloß erlitten habe. Aber eben dadurch vermehren sich die Schwierigkeiten von neuem. Da Schloß und Herrschaft Itter weder von Mainz noch Hessen zu Lehen gieng, wie hätte diesen dann der Umstand, daß Heinemann ohne männliche Erben starb, auch nur den geringsten Anschein von Recht geben können, das Schloß mit gewaffneter Hand, sogar noch bei überlebendem Mannsstamm, wegzunehmen? Ja, wie hätten sich Margaretha und ihre Tochter sogar an des noch lebenden Adolphs von Itter und seiner Kinder Antheil am Schloß einen Anspruch anmaßen, und diesen Anspruch mit an Hessen verkaufen können? Alle diese Schwierigkeiten erklären sich leicht und ungezwungen, sobald man die Nachricht der Limburger Chronik von Heinemanns Ermordung als richtig annimmt. Heinemann III. hatte ohne Zweifel den Tod seines einzigen Sohnes noch erlebt; es blieb ihm nur noch eine Tochter übrig; ein Sohn Adolphs konnte daher zur Wiedervereinigung der ganzen Herrschaft kein näheres Mittel zu finden glauben, als wenn er seinen Oheim noch eher aus dem Wege räumte, als er durch Verheurathung seiner Tochter, und fremde Unterstützung, zu weiterer Vererbung seines Antheils an der Herrschaft Anstalt machen könnte. Eine Greuelthat dieser Art schiene ohnehin schon jede Strafe zu rechtfertigen: Mainz und Hessen konnten außerdem von ihrer nahen Verbindung mit dem Heinemann, und von ihrem Oeffnungsrecht an dem Schloß, Hessen insbesondere aber auch von seiner Landeshoheit über die Herrschaft, und Mainz von seiner geistlichen Gerichtsbarkeit einen nähern Anlaß hernehmen, den Tod des Ermordeten zu rächen, und den Mörder des gehofften Lohns seiner Bosheit nicht genießen zu lassen. Sie nahmen also, um sich durch Eifersucht einander nicht selbst im Wege zu stehen, das ihnen so wohl gelegene Schloß gemeinschaftlich ein. Adolph mußte, als Vater des Mörders, die Schuld des Mörders mit tragen; man hielt auch vielleicht ihn selbst nicht von allem Vorwurf frei, daß er wenigstens den Familienzwist genährt, und dem Verbrechen nicht zeitig genug vorgebeugt habe. Die Uebermacht rechtet ohnehin so genau nicht. Die hinterlassene Witwe des

Ermordeten, Margaretha, und ihre Tochter Kunigund, sahen in dessen der Mainzischen und Hessischen Besitzergreifung nicht gelassen und ruhig zu; sie nahmen vielmehr ihres Gemahls und Vaters Antheil selbst in Anspruch, die erstere vermuthlich nur von Seiten ihres Witthums und als Vormünderin ihrer Tochter, die Tochter aber aus Erbrecht. Was war auch natürlicher? Es war nicht der erste Fall, daß die letzte Tochter oder Töchter einer Linie auf die hinterlassenen Güter derselben Anspruch machten, gesetzt auch, daß der Mannsstamm noch in andern Linien fortblühte. Die Herrn von Itter trugen außerdem wohl, wie wir bisher gesehen, manche einzelne Stücke von geistlichen und weltlichen Herrn zu Lehen, aber das Schloß und die Herrschaft selbst waren doch von niemand lehnbar. Mainz und Hessen schienen auf diese Forderung der weiblichen Erben lange nicht zu achten: endlich fanden sie aber doch rathsamer, das Erbrecht derselben lieber anzuerkennen, und nun durch förmlichen Ankauf ihrem Besitzstand die nöthige Rechtsgestalt zu geben. Hätten Mainz und Hessen bei der Einnahme des Schlosses nicht in Uebereinstimmung gehandelt, so hätte eigentlich, sobald von Kauf die Rede war, Hessen allein das Recht dazu gehabt, da Heinemann III. in dem vorgedachten Oeffnungsvergleich v. J. 1337. dem Landgr. Henrich bei aller Verpfändung oder Verkauf der Herrschaft das Näherrecht gestattet hatte; eine Bedingung, die gewiß auch die Tochter band, weil sie, eben so gut wie die Oeffnung, auf des Landgrafen ganze Lebenszeit bewilligt war. Bei dem allen theilten, wie ich glaube, Mainz und Hessen nicht zu völlig gleichen Theilen; diese Gleichheit fand nur in Ansehung des Heinemännischen Antheils der Herrschaft Statt. Aber Margaretha und ihre Tochter nahmen auch Adolphs Antheil in Anspruch, und ich sehe nicht, was Mainz und Hessen dagegen einwenden konnten. Sobald sie dieser weiblichen Erben Recht auf den Heinemännischen Landesantheil anerkannten, wie sie es dann durch den Abkauf würklich anerkannten, so mußten sie ihnen auch das nemliche Recht in Ansehung des Adolphischen Antheils auf den Fall zugestehen, wenn man den Adolph und seine Kinder ihres Landesantheils verlustig erklärte. Landgraf Henrich fand auch

ganz

ganz und gar keinen Anstand dabei: er kaufte vielmehr der Margaretha und ihrer Tochter ihr Recht auf den Adolphischen Antheil ausdrücklich mit ab: dieser Ankauf gieng aber so viel gewisser ausschließlich allein auf Hessen, da in dem Mainzischen Kaufbrief, der ein halbes Jahr später ausgestellt, und nur auf die Hälfte des Heinemännischen Antheils gerichtet ist, des Adolphischen mit keinem Wort gedacht wird. Landgraf Henrich war also ohne Zweifel auch im Besitz dieses Antheils, und vielleicht sollte dem Adolph das Burglehen, das ihm der Landgraf 1369 auf Freienhagen anwies, zu einiger Beruhigung dienen (*m*): denn daß Adolph seinen Antheil an der Herrschaft würklich verlohren hatte, erhellet nicht nur daraus, weil er und seine Nachkommen nirgends mehr im Besitz desselben erscheinen, und aus den Worten, womit Margaretha und ihre Tochter ihr Recht daran verkauften (*n*), sondern auch aus den folgenden Mainzischen und Hessischen Pfandbriefen, und dem Verzicht, den endlich Adolphs Enkel, Erasmus, gegen Mainz und Hessen auf Schloß und Herrschaft Itter leistete (*o*). Adolph und seine Nachkommen scheinen, außer ihrem eigenen Lehenhof, nichts übrig behalten zu haben, als diejenigen Güter, worin sie mit andern in Gemeinschaft saßen, oder die sie von andern Herrn zu Lehen trugen. Letztere konnte man ihnen natürlicher Weise ohne Einwilligung der Lehnherrn nicht nehmen, noch weniger aber ihre Activlehen. Alle diese Umstände führen zugleich von selbst darauf, daß Adolph der Mörder nicht seyn konnte; denn er war kein Vetter, sondern ein Bruder des Ermordeten, und einem Mörder würden die Lehenherrn die Lehen nicht gelassen, und Landgraf Henrich kein neues Burglehen ertheilt haben. Also auch von dieser Seite neue Bestätigung für die Wahrheit der Limburger Chronik, die den Sohn eines regierenden Herrn von Itter zum Thäter angiebt. Ueberhaupt glaube ich nach dem allem dem unpartheiischen Urtheil der Kenner

m) Kopp Nachr. von Itter, S. 148.

n) s. die nächstvorhergehende not. x.

o) Joann. SS. Mogunt T. I. p. 673. liefert nur den Anfang dieser Urkunde: „Wir Adolf E. zu M. — „Als wir mit der Edlen Margreten, „Grefinne von Waldecke, Widwen, die auch „vor ziten was eeliche Wirtinne Heilmanns „seligen von Itter, überkommen sint um das „Sloß in Bruneckhusen ꝛc.“ Vergl. oben S. 1028. und unten Anm r.

mit gutem Vertrauen überlassen zu können, ob man hierin das Zeugniß eines gleichzeitigen Schriftstellers ferner bezweifeln dürfe, und das um vermeinter Widersprüche wegen, die gar nicht in der Sache selbst liegen, die man vielmehr aus neuern ganz ungültigen Schriftstellern hineingetragen.

Die mehrgedachte Margaretha, Heinemanns Wittwe, tratt nachher mit Graf Otto II. von Waldeck, einem Wittwer, in die zweite Ehe. Aus dieser Heurath allein läßt sich noch kein sicherer Schluß ziehen, daß sie, ihrer Herkunft nach, nicht zum gemeinen Adel gehört habe: denn man nahm es damals mit Mißheurathen noch nicht so genau, und sie war ohnehin durch ihre erste Heurath schon dem höhern Adel näher getreten. Die Wappen der alten Geschlechter vom hohen Adel sind uns heutzutag ziemlich genau bekannt: man wird aber der Margaretha Familienwappen, so wie es uns auf einem Siegel aufbehalten worden, vergeblich darunter suchen (p). — Margaretha ward um

p) Kopp hat N. 83. S. 247. das Siegel der Margaretha, das dem oben not. x. angeführten Hessischen Kaufbrief anhängt, abstechen lassen. Der Schild ist nach der Länge getheilt, und enthält auf der linken Hälfte den Itterischen Löwen, auf der rechten ihr angebohrnes Familienwappen. In letzterm stellt die obere Hälfte das Brustbild eines Frauenzimmers vor, die untere ist in die Länge getheilt, zeigt auf der einen Seite drei Queerbalken, und ist auf der andern Seite geschachtet, doch so, daß oben ein Turnierkragen mit zwei Latzen angebracht ist. Kopp versichert S. 137. in allen darüber nachgeschlagenen Wappenbüchern sowohl unter dem hohen als niedern Adel kein solches Wappen gefunden zu haben. In Ansehung der Schachten und Balken lassen sich freilich leicht Aehnlichkeiten finden, weil es der Wappen dieser Art gar viele gab: es kommt aber hier aufs Ganze an. Johann von Büren, dessen Siegel der Urk. mit anhängt, führt in seinem Wappen einen Löwen: es kann also Margaretha, ob er gleich ihre Tochter seine Nystelin nennt, in seine Familie nicht gehört haben. Sie und ihre Tochter setzen, wie wir oben aus dem Mainzischen Kaufbrief gesehen, auf den Fall, wenn sie vor erhaltener Bezahlung des Kaufschillings versterben sollten, in Ansehung desselben zwei Brüder von Hohenfels zu Erben ein, und da doch wohl Margaretha auf solchen Fall wahrscheinlich am liebsten für ihre eigene Familie wird gesorgt haben, so kommt es darauf an, ob nicht die Verwandtschaft, in welcher Heinemann III. mit jenem Crafft von Hoenfels und seinem Bruder stand, gerade auf die Herkunft seiner Gemahlin aus dieser Niederadlichen Familie gegründet war, die aber doch in solchem Fall von den in Schann. Client. Fuld. p. 99. vorkommenden Hohenfelsen verschieden gewesen seyn müßte. Vergl. die nächstvorhergehende not. b. k., wo noch andere Adeliche Familien als Verwandte der damaligen Herrn von Itter vorkommen.

1369. zum zweitenmal Wittwe (*q*), und gieng als solche noch im J. 1381. mit Erzbischof Adolph von Mainz einen Vergleich über das Schloß Brinkhausen an der Eder, unweit Hessenstein, ein, worauf ihr entweder ihr Witthum angewiesen war, oder auf das sie sonst ein Recht hatte (*r*). Der Erzbischof wies zugleich, auf Bitten der Margaretha, dem Nonnenkloster Schaken eine jährl. Fruchtgülde von acht Scheffeln an, um dafür ihrem ersten Gemahl Heinemann, der wahrscheinlich in diesem Kloster begraben lag, ein ständiges Jahrgedächtniß zu feiern (*s*). Was aus dieser beiden Eheleute Tochter, der vorgedachten Kunigund, geworden, weis ich nicht (*t*).

Adolph überlebte den Sturm, der seinem Haus so verderblich wurde, noch lange Jahre. Mit Schloß und Herrschaft Itter an sich selbst hatte er, so viel man findet, nichts mehr zu thun; er erscheint, das vorgedachte Burglehn ausgenommen, das ihm Landgraf Henrich 1369. anwies, immer nur in eignen Angelegenheiten seines Lehenhofs, und zwar bis ins J. 1385. (*u*). Seine Gemahlin Agnes kennt man nur dem Namen nach (*v*). Daß er mehrere Kinder

q) s. oben S. 1029. not. r.

r) s. vorher not. o. Hätte Joannis die Urk. vollständiger abdrucken lassen, so würde sich vielleicht das Recht der Margaretha an das Schloß Brinkhausen näher beurtheilen lassen. Eine Appertinenz der Herrschaft Itter könnte es, da die Margaretha und ihre Tochter ihr ganzes Recht an die Herrschaft verkauft hatten, nur in dem Fall gewesen seyn, wenn ersterer ihr Witthum darauf angewiesen worden wäre. Vielleicht war es bloße Pfandschaft, wodurch die Güter damals oft gar wunderlich herumkamen.

s) Joann. l. c.

t) Daraus, daß diese Kunigund in dem vorgedachten Vertrag ihrer Mutter vom J. 1381. nicht mit genennt wird, sollte man beinah vermuthen, daß sie damals nicht mehr gelebt habe.

u) Urkdb. Beil. CCCCV. S. 424. not. *. willigt unterm J. 1365. Adolfus de Itter nobilis Domicellus in den Verkauf einer Hufe Landes in Horinghausen an das Kloster Netze. Er hatte kurz vorher in einer andern Urkunde von eben dem Jahr d. quinta feria post festum S. Catharine virg. dem Verkäufer, einem Burger zu Sachsenhausen, die Lehnbarkeit dieser Hufe erlassen. Im J. 1367. giebt er zu Veräusserung eines Guts zu Naumburg, das die von Wedelberg von ihm zu Lehen getragen, seine Einwilligung (Kopp S. 150.); belehnt in eben dem Jahr die Gogreuen l. c. N. 87; willigt 1375. in die Verpfändung eines lehnbaren Viertheils Zehenten über dem Bosenthal l. c. N. 89. 90.; eben so 1385. in die Verpfändung eines Zehentens an das Kloster St. Georgenberg, l. c. N. 91. S. 252.

v) s. oben S. 1084.

hatte, weis man gewiß (*w*), daß in diese Zahl auch der Mörder Heinemanns gehörte, habe ich bisher zu erweisen gesucht, und was die spätere Tradition hinzusetzt, daß dieser Mörder zur verdienten Strafe lebenslänglich in das Kloster Haina eingeschlossen worden, will ich nicht widersprechen. Adolph muß aber, da der Itterische Stamm noch weiter fortgieng, und ausser ihm und seiner Familie um diese Zeit, so viel man weis, kein anderer Itterer mehr lebte, noch einen andern Sohn gehabt haben. Dafür kann man ohne Zweifel den Hermann von Itter annehmen, der 1390, mit seinen Söhnen, seinen Hof zu Emmingerode, sammt dem halben Zehenten daselbst, um 36 Mark Silbers verpfändet (*x*). Wer diese Söhne Hermanns namentlich waren, darüber haben wir freilich kein ausdrückliches Zeugniß: es treten aber zu Anfang des folgenden Jahrhunderts ein Heinemann IV. und Erasmus Herrn zu Itter auf. Jener stellt dem Landgraf Hermann zu Hessen 1404. eine Urfehde aus (*y*), und dieser kommt vom J. 1408. an als alleiniger Herr von Itter, oder wenigstens als alleiniger Lehnherr, in einer langen Reihe von Lehensurkunden vor (*z*). Das

w) In dem vorher not. x. extrahirten Hessischen Kaufbrief v. J. 1357. wird ausdrücklich des Adolphs und seiner Kinder gedacht. Er stellt auch den oben aus Kopp S. 148. angeführten Revers über das von Landgraf Henrich 1369. erhaltene Burglehn in seinem und seiner Erben Namen aus.

x) Kopp S. 157. konnte von dieser Urk. nur einen archivalischen Extract liefern. Er fängt mit den Worten an: *Hermannus* Miles nobilis de Itter ac *Filii eius &c.* Es ist dieses bisher die einzige Urkunde, woraus man jenen Hermann kennt.

y) Diese ungedruckte Urk. ist in sofern wichtig, als sie ein bisher ganz unbekannter Herr von Itter ausstellt; ich würde sie daher auch vollständig einrücken, wenn sie sich nicht zufälligerweise unter meinen Papieren verlohren hätte, worunter ich sie gegenwärtig nicht finden kann; doch hoffe ich, sie dereinst nachholen zu können. Ich habe davon die allgemeine Rubrik angeführt, so wie ich sie in meine Collectaneen eingetragen; sie war aber meines Erinnerns überhaupt nur allgemein, und enthielt nichts, woraus sich die Art des vorhergegangenen Streits näher beurtheilen ließe.

z) Kopp Nachr. von Itter S. 160 — 162. liefert ein Verzeichniß solcher Lehensextracte, das v. J. 1416 — 1440. geht, aber zu weitläuftig ist, als daß ich hier auch nur den allgemeinen Inhalt wiederholen könnte. Die Vasallen sind Bürger zu Corbach, Sachsenhausen, und andern umliegenden Orten. Erasmus titulirt sich mehrmals darinnen: Erasmus von Ytter, Eydelman, od. Erasmus von Ytter Edel, od. de Eydel.

wichtigste, was wir von ihm wissen, ist seine Verzichtleistung auf die Herrschaft Itter. Mainz und Hessen hatten sich, wie gesagt, mit Gewalt in Besitz von Schloß und Herrschaft Itter gebracht, und dann der Margaretha und ihrer Tochter Rechte an sich gekauft: daß aber das alles mit Widerspruch Adolphs und seiner Erben geschah, die der Uebermacht nur gezwungen nachgaben, ist leicht zu denken. Es konnte daher immer eine Zeit kommen, die den Rechten der Adolphischen Linie günstiger war. Beyde Höfe fanden daher für rathsamer, sich auch von dieser Seite zu sichern. Durch welche Mittel sie den Erasmus zum Verzicht brachten, ist unbekannt; genug er verziehe unterm 2. Aug. 1408. gegen das Erzstift Mainz und die Landgrafen von Hessen für sich und seine Erben und Nachkommen „vff daz Hus Iter vnde uff alle sine Zuhörunge geistlich „vnde wertlich ez sie an Gerichten, Gebieten, Dorffern, Lüten, eygen vnde „burgl. Guter, Velden, Welden, Wasser, Weide, Wiltphand, besucht vnde „vnbesucht nicht usgescheiden in allen iren Herschafften, Rechten vnde Fryheiden ꝛc." (*a*). — Wo dieser Erasmus seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, ist ungewiß. Er scheint gar nicht vermählt gewesen zu seyn, und beschloß 1343. den Itterischen Mannsstamm (*b*).

Nach der bisherigen Ausführung und den vielen in den Anmerkungen angeführten Urkunden, wird niemand zweifeln, daß die Herrn von Itter zum hohen Adel gehörten. Den Titel nobilis Dominus oder Edelmann maßten sich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert zwar auch zuweilen einzelne angesehene Männer vom sogenannten niedern Adel an: wenn ihn aber eine Familie so unausgesetzt durch alle Jahrhunderte führt, wie die von Itter, wenn er ihnen auch von andern, und darunter auch von Fürsten ertheilt wird, und diese überhaupt auf eine Art mit ihnen reden und handeln, die sie vom gemeinen Adel unterscheidet, so muß er allerdings für ein höheres Standeszeichen gelten. Eben

a) Kopp l. c. N. 93. S. 254.

b) Der Beweis dazu wird unten not. r. aus den Briefen der Lehnherrn erhellen, wodurch sie die Itterische erledigte Lehen an andere vergaben.

dieses bewährt der Itterische Lehenhof, zu welchem nicht wenige vom sogenannten niedern Adel gehörten (c). Indessen machten freilich in ältern Zeiten eben so gut wie jetzo vorzüglicher Reichthum oder Umfang der Besitzungen, auch selbst unter Familien von gleichem Stand, doch immer in dem äußern Glanz und Ansehen einen nicht geringen Unterschied. Der zweite Stamm der Herrn von Itter, von dem ich in diesem Paragraph geredet, war nie zu sehr erheblichem Ansehen gelangt. Man findet nicht, daß sie mit Gräflichen oder Dynastischen Familien in nähere Verbindung getreten, oder ihre Gemahlinnen oder Tochtermänner anders, als aus dem gemeinen Adel, hergenommen. Daraus folgt aber noch nicht, daß sie endlich selbst zum gemeinen Adel herabgesunken; es folgt dieses noch weit weniger aus dem Titel eines armigeri, famuli, Knappen oder Knechts, den sie zuweilen führen (d). Es waren dieses militairische Würden, die sich der hohe Adel eben sowohl zur Ehre rechnete, wie der niedere.

c) Dergleichen adeliche Vasallen der Herrn von Itter sind in den vorigen Anmerkungen in ziemlicher Anzahl vorgekommen. Ein und das andere Beispiel würde freilich hierin nichts entscheiden: denn bisweilen hatten auch Niederadeliche Familien von besonderm Ansehen manche andere adeliche zu Vasallen, wie z. B. die Familie von Gudensberg bei Kopp N. 70. Es sind viele adliche Lehen der Herrn von Itter späterhin in Burgerlehen übergegangen, andere an Klöster gekommen.

d) Diesen Fehlschluß hat Kopp nicht gehörig zu vermeiden gewußt. Er sieht den Herrenstand und Ritterstand als zwei entgegengesetzte Stände an, nimmt also auch Histor. Nachr. S. 19. 2c. zwei Geschlechter von Itter an; das eine habe ad Ordinem Dynastarum, zu dem Herrenstand, das andere ad Ordinem equestrem oder zu dem heutzutage also genannten Gemeinen oder Niedern Adel gehört; letztere würden gewöhnlich armigeri genennt, und weil besonders auch unter den spätern würklichen Dynasten von Itter manche als armigeri, famuli oder Knechte vorkommen, so zieht er daraus S. 155. die Folge, daß sich zuletzt die Herrn von Itter von ihrem alten Herrenstand zu dem Ritterstand hinabgeneigt hätten. Es setzt dieses, wie Kenner leicht einsehen werden, verworrene Begriffe vom alten Ritterwesen voraus, die zu der Zeit, da der gelehrte Mann schrieb, noch nicht so aufgeklärt waren, als sie es nachher durch mehrere Schriften, besonders durch Scheids Nachricht vom hohen und niedern Adel, geworden sind. Letzterer handelt davon S. 94. 2c., und führt unter andern das Beispiel Graf Wilhelms von Holland an, der, ehe er zum teutschen König gewählt wurde, nur Armiger Edelknecht oder Knape war, und daher vor seiner Krönung erst zum Miles oder Ritter geschlagen wurde. Manche, die am Kriegswesen kein sonderliches Belieben trugen, blieben ihr Lebenlang Armigeri, famuli, oder Knappen.

Wer Ritter werden wollte, und wer wollte das nicht gerne? mußte vorher Knappe oder Knecht gewesen seyn. — Von einer Niederadlichen oder Burgmännischen Familie, die sich, wie sonst bei Schlössern nicht selten ist, nach dem Schloß Itter benennt hätte, ist mir bisher kein einziges sicheres Beispiel vorgekommen (*e*). Dagegen führten von den Itterischen Dörfern Voehl, Lotheim, Hemmighausen, Buchemer und Lauterbeck besondere adeliche Familien den Namen (*f*).

Bei weitem der größte Theil der Herrschaft Itter, namentlich die Kirchspiele Voehl und Kirchlotheim, sammt dem Dorf Niederorcke, gehörten, wie ich oben (S. 388. ꝛc.) erläutert, noch zu dem Oberlohngau, also zu einem Fränkischen Gau, und unter die Mainzische Diöces (*g*). Jene Kirchspiele

e) Daß Kopp aus dem Titel armiger irrig auf das Daseyn einer Niederadelichen Familie von Itter schließt, habe ich so eben not. d. erinnert. Als Beispiel eines solchen Niederadlichen von Itter führt er S. 20. und 188. N. 6. einen Waltherus de *Ittere* dictus de Libesberg Armiger aus einer Urkunde v. J. 1297. an: es ist aber hier das Wort *Ittere* falsch abgeschrieben, und muß *Siidesse* oder Slideze heißen; unter den Schlitzern und Lißbergern — aber nicht unter den Itterern — war auch der Name Walther damals eingeführt, und beide Familien waren durch Heurath in nähere Verbindung mit einander gekommen, wie ich dereinst in der Geschichte der Herrn von Lißberg weiter erläutern werde. Von einem andern Beispiel, auf das sich Kopp vorzüglich bezieht, dem Contadus dictus de Ithere Armiger, mit dem Büffelskopf im Wappen, habe ich schon S. 1079. not. e. umständlich gehandelt. Hätte würklich eine solche Niederadeliche Familie von Itter Statt gefunden, wie ließe sich denken, daß sie n der großen Menge Itterischer Urkunden nicht irg:ndwo unter den Zeugen, Bürgen ꝛc. vorkommen sollte. Ich ziehe also das Daseyn derselben so lange in Zweifel, bis mir ein sicheres Beispiel davon bekannt wird.

f) Es waren wie ich schon mehrmals erinnert, in dem Mittelalter wenig Dörfer, von welchen sich nicht eine oder die andere adliche Familie benennt hätte. Die Adelichen von Vohole oder Voehl kommen in dem Urkundenbuch mehrmals vor, wo man sie in dem Register nachschlagen kann, einige derselben führt auch Kopp Histor. Nachr. von Itter N. 27. 43. 70. an. An letzterm Ort N. 28. findet man auch die Adelichen von Lotheim, so wie N. 32. 35. 38. 65. die von Emmighausen; ferner N. 38. 45. die von Buchmar, und N. 22. 26. 32. die von Luterbeck oder Lauterbach. Wenn ebendas. N. 31. bei dem Johannes Miles de *Hergozesbusen* das Dorf Herzhausen zu verstehen ist, so benennte sich auch von diesem Itterischen Dorf eine Adeliche Familie.

g) Was ich hier von der Gerichtsbarkeit der Herrn von Itter sage, ist bereits vorher, aber

machten nach der geistlichen Geographie einen besondern Decanat, und von Seiten der weltlichen Gerichtsbarkeit eine besondere Cent aus, die beide von Voehl den Namen führten. Diese Cent war ein Theil der sogenannten Grafschaft Wetter, stand also auch natürlicherweise, wie die ganze Grafschaft, unter Hessischer Hoheit und Obergerichtsbarkeit (*h*): die Centgerichtsbarkeit hingegen hatten die Herrn von Itter hergebracht, und ließen sie durch ihren dazu bestellten Centgraf in ihrem Namen verwalten. Vermuthlich gehörte zu dieser Cent die in Urkunden vorkommende Mall- oder Gerichtsstätte Offenbohole oder Offenbuche (Ochsenbuche), es mag nun dieser Name einen Berg, oder, wie ich eher glaube, einen Baum bezeichnen sollen, worunter das Gericht gehalten worden (*i*). — In ganz anderm Verhältniß stand in ältern Zeiten das Schloß Itter

an mehrern Orten zerstreut, vorgewesen; daher ichs hier zusammennehme, und mit einigen Anmerkungen erweitere.

h) s. oben §. XXXVI. u. §. XXXVIII. S. 440. rc. 453. not. c.

i) Kopp Histor. Nachr. von Itter S. 33. hat aus einem, ins dreizehnte Jahrhundert gehörigen, Codex des Heinaer Klosterarchivs unter andern eine Nachricht von Gütern zu Schmidtlotheim ausgezogen, die das Kloster von einem Warmundus de Millebach an sich gekauft habe: Postea venit dictus Warmundus — coram domino *Reinhardo de Itre* (k. v. 1238 — 1266.) in loco iudiciali in *Offenbohole* et in presentia populi terre debitam Warandiam nobis bonorum prestitit prefatorum. Ibique dedimus *comiti* (dem Centgraf) ius suum, et *bodello* suum. Ac per eundem dominum Reinhardum de Itre *iudicem ordinarium* ducti sumus in veram possessionem bonorum prefatorum. Da das Dorf Schmidtlotheim, in dessen Gemarkung die erkauften Güter lagen, zu der Voehler Cent gehörte, und Reinhard von Itter das Kloster als! iudex ordinarius in würklichen Besitz der Güter setzte, so muß jene Cent unwidersprechlich unter seinem Gerichtszwang gestanden haben, und so viel eher kann man annehmen, daß der locus iudicialis in *Offenbohole* eben dieser Cent geeignet war. In einer Urk. v. J. 1311. hilft Rudolphus dictus Volpis *Judex* Nobilis viri *Henrici de Itere* in *Offenbuche* einen von den Dörfern Eschbruch und Münchhausen eingegangenen gütlichen Vergleich bezeugen. Kopp l. c. S. 79. rc. Daraus folgt also noch gar nicht, daß diese Dörfer auch unter diesem Richter standen. Gewiß ist hingegen, daß Offenbohole und Offenbuche einerlei Namen sind, es mag nun diese Ochsenbuche einen Berg oder Baum bezeichnen sollen. Es ist bekannt, daß die alten Gerichte gewöhnlich auf Bergen, und zwar unter einem durchs Herkommen geheiligten Baum gehalten wurden. Vergl. die folg. not. m. und des jüngern Kopps Nachr. von Hess. Gerichten Th. I. S. 238, wo jene Hainaer Klosternachricht wiederholt und commentirt worden.

Itter selbst, und die kleinen Kirchspiele Obernburg und Eimelrod (*k*). Sie waren schon Theile von Sachsen, namentlich von dem Ittergau, dessen Grenzen ich oben beschrieben, und erkannten in geistlichen Sachen die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Paderborn. Es galten eben daher auch Sächsische Rechte darin (*l*). Ich will hier nicht wiederholen, was ich bereits (S. 993. ꝛc. 997.) von Graf Siegfrids IV. Gerichtsbarkeit in dem Ittergau, worunter das Schloß Itter selbst und die umliegende Gegend gestanden, gesagt habe. Dieser Graf starb 1144. unbeerbt, und die Herrn von Itter scheinen ihm in vorgedachter Gerichtsbarkeit unmittelbar gefolgt zu seyn, waren wenigstens nachher im Besitz derselben; wie weit sie sich aber damals erstreckte, ob sie über den ganzen Ittergau, oder welches eher zu glauben, nur über einzelne Distrikte reichte, darüber zu entscheiden, sind uns zu wenig Datums übrig geblieben (*m*). Es

k) Ich habe S. 390. not. f. den Inbegriff dieser beiden Kirchspiele angegeben.

l) s. oben S. 393. not. n.

m) Der so eben not. i. angeführte Codex fährt fort: Dominus *Bernhardus de Dalwich* habuit quedam bona in *Herritshusen* prope *Lotheim*, que — nobis vendidit pro XXVIII. Marcis. Prima conventio facta fuit in *Medebach* in presentia domini *Reinhardi de Itre*. Dni Hermanni Gogravii. Dni Wigandi de Medebach. Cunradi de Erbinhusin *iudicis in Medebach*. Sifridi clerici, Gibbosi et Hermanni de Erbinhusen. Warandia exhibita fuit in *Forstinhagen* iuxta ecclesiam ibique collata fuit donatio ecclesie nostre et ibidem renunciaverunt duo filii domini Bernhardi *coram iudice terre* Reinhardo de Itre et *comite suo* Hermanno de Harprachtishusen et Hartmudo piscatore in Lotheim, nec non Cunrado servo de Herritshusen colono bonorum illorum. Dedimus ibidem domino R. de Itre *Judici terre* ius suum, et comiti suum. Die erste Verhandlung gieng in Medebach in Gegenwart vieler angeführten Personen vor sich: daraus aber, daß sich unter diesen auch Reinhard von Itter und Conrad von Erbenhausen iudex in Medebach befand, läßt sich noch nicht folgern, daß jener Reinhard von Itter der Gerichtsherr in Medebach, und Conrad von Erbenhausen sein Unter-Richter war. Medebach war ein altes Gogericht, das zu dem Herzogthum Westphalen, und nicht zum Ittergau, gehörte. Vergl. oben S. 1025. ꝛc. Die Währschaft über jenen Ankauf geschah in Forstinhagen iuxta ecclesiam ibidem vor dem Reinhard von Itter, als Landrichter (iudex terre), und dem von ihm bestellten Amtsgrafen. Die Mallstätte Forstenhagen oder Forstenhain ist ohne Zweifel bei dem Waldeckischen Städtchen Fürstenberg, namentlich bei der sogenannten Fürstenkirche zu suchen, die noch jetzo auf den Charten besonders angezeigt wird. Dieses Gericht lag in dem Ittergau; die Herrn von Itter mußten also doch, da sie auch dem vorgedachten Graf Siegfried von Bomeneburg in der Jurisdiction über das Schloß Itter selbst und die umliegende Gegend

findet übrigens bei dem Ittergau, als einem Theil von Sachsen, auch dasjenige seine Anwendung, was ich oben (§. LXII.), bei Gelegenheit des Hessischen Sachsens, von der Sächsischen Gerichtsverfassung überhaupt gesagt habe. Man würde bei dem allen sehr irren, wenn man den Unterschied, den die Verschiedenheit der Gauen in der Gerichtsverfassung, und den Grenzen der Gerichtsbezirke machte, auch auf die spätern Zeiten übertragen wollte, die jenen Unterschied längst vergessen hatten. Vielmehr wurde das Schloß Itter, das ursprünglich zu Sachsen gehört hatte, nachher mit dem ehemals Fränkischen Theil der Herrschaft unter einerlei Landgericht gezogen, das die ganze Herrschaft begriff, und zu Itter vor der Brücke gehalten wurde (*n*). Vielleicht ist gerade hier die vorgenannte Ochsenbuche zu suchen. Auch das Halsgericht über die Herrschaft hatte seine Schädelstätte in der Nähe des Schlosses, an dem sogenannten Koppelberge (*o*).

Das Itterische Wappen hat sich durch mehrere auf unsere Zeiten gekommene Siegel erhalten. Sie führten in einem dreieckigten Schilde einen zum Streit gerichteten gekrönten Löwen, mit hervorgeschlagner Zunge und aufwärts-

folgten, wenigstens einen Theil des Ittergau's unter ihrer Gerichtsbarkeit gehabt haben. Daß übrigens, wie hier geschah, Kaufhandlungen auch vor andern Gerichten, als worunter die Güter lagen, bestätigt werden konnten, habe ich S. 727. not. b. umständlicher bemerkt.

n) Kopp Histor. Nachr. von Itter S. 9. rc. führt eine Beschreibung der Herrschaft Itter aus dem sechzehnten Jahrhundert an, die S. 11. folgende Nachricht enthält: „diese Herrschaft hatt „ir eigen peinlich Halsgericht, vnd bürgerlich „oder Landtgericht, das Halsgericht hatt sein „Schaddellstaidt am Koppelberge nitt weitt „von dem Hause Itter, das Landtgericht wird „gehaltten zu Itter vor der Prücken." Das Schloß Itter lag auf der äußersten Grenze der Paderbornischen Diöces und des Ittergau's gegen den Oberlohngau, so daß bei Kopp l. c. N. 79. S. 243. eine iuxta Castrum Itter in pede montis, des Hoppenbergs, erbaute Capelle als in fine Mogontinensis Dioecesis erbaut angegeben wird. Das Schloß mit der umliegenden Gegend stieß also an den Voehler Decanat an, und so viel eher konnten beide zu einerlei Landgericht vereinigt werden. Der hier und vorher not. t. angeführte Hoppenberg war vielleicht mit dem vorgedachten Koppelberg einerlei. Daß man übrigens unter solchen Landgerichten nicht gerade höhere, über die Centen erhabene Gerichte verstehen müsse, habe ich schon oben S. 421. not. w. erinnert.

o) s. nächstvorher not. n.

gekehrtem Schwanz; auf dem Schilde einen offenen Helm, und drüber einen mit Geweih und Kopf und Hals hervorschauenden Hirsch (p).

Nun noch einige Nachrichten von den spätern Schicksalen der Herrschaft Itter! Die Herren von Itter waren von langen Zeiten her Vasallen der Aebte von Corvei, hatten besonders, wie ich oben erzählt, die Lehen der Oppolde von Waldeck, und darunter namentlich mehrere Corveiische Lehen, an sich gebracht, und den Graf Otto I. von Waldeck, der einen Theil derselben gemeinschaftlich mit ihnen erworben, zuletzt bewogen, ihnen seinen Antheil daran zu Lehen zu geben (q). Diese Lehen standen bei dem kinderlosen Zustand des Erasmus, des letzten Zweigs des Itterischen Mannsstamms, der Eröffnung nahe, und mußten zum voraus zu Bewerbungen reitzen. Nun hatten die Brüder Wolff und Arend von Gudenberg ohnehin die ganze Herrschaft Itter pfandweis ein, der damalige Abt von Corvei, Arend, ein Gebohrner von der Malsburg, war ihr naher Verwandter, und da sie ausserdem des Abbts Bruder, Johann von der Malsburg, mit in ihr Interesse zogen, so konnten sie 1441. so viel leichter für sich und jenen Johann eine Anwartschaft auf des Erasmus Corveiische Lehen ausbringen. Sie allein konnte indessen nicht hinreichen, da die Grafen von Waldeck jene Lehen, wenigstens größtentheils, von Corvei zu Vorlehen trugen, und die Herrn von Itter damit beafterlehnt hatten: es war also auch die Waldeckische Einwilligung nöthig, und auch diese erhielten sie von Graf Otto III, und 1443, nach bereits erfolgtem Ableben des Erasmus, auch die würkliche Belehnung mit allem, was die Herrn von Itter von ihm und seinen Vorfahren zu Lehen getragen (r). Die

p) Kopp Histor. Nachr. v. Itter hat S. 190. 197. 201. 204. 219. 223. 224. 241. 245. 247. 253. mehrere den Itterischen Urkunden anhängende Siegel abstechen lassen, und S. 162 — 168. von dem Itterischen Wappen umständlich gehandelt. Ich brauche mich also nicht dabei aufzuhalten, weil ich hier nichts hinzuzusetzen weis. Daß den Wolffen von Gudenberg von Landgraf Philipp dem Großm. unter gewisser Einschränkung erlaubt worden, das Itterische Wappen zu führen, wird unten vorkommen.

q) s. vorher S. 1091. not. c. und die daselbst angef. Stellen. Von den Oppoldischen Lehen habe ich S. 1073. ꝛc. umständlich gehandelt.

r) Kopp l. c. liefert S. 170. ꝛc. die zu alle dem gehörigen Urkunden. Die Waldeckische

Ansprüche, die Mainz und Hessen, nach Ablösung der Itterischen Pfandschaft, auf diese Lehen machten, werden gleich weiter vorkommen.

Dem Erzstift Mainz mußte bei der neuerworbenen Herrschaft Itter die Gemeinschaft mit Hessen, mit dem es, politischen Verhältnissen nach, so oft in Fehde gerieth und gerathen mußte, natürlicherweise doppelt bedenklich scheinen. Man darf sich daher nicht wundern, daß Erzb. Gerlach, da ihn cameralische Umstände zu einem Versatz nöthigten, seinen Antheil an der Herrschaft Itter lieber als jede andere Domaine dazu wählte. Er verpfändete ihn würklich, nachdem er ihn kaum über zwei Jahre im Besitz gehabt hatte, 1359. an Graf Otto von Waldeck und dessen Sohn Henrich, namentlich: „Unser, und Unsers „Stiffts halb theill des Haws Itter, mit Herschafft, Leutten, Güttern, Zinßen, „Gülden, Renten, Gesellen, Gerichten, Wildtpanden, Waßern, Welden, „Velden, Wiesen, Fischereien, und mit allem dem, daß zu demselben Unserm „halben theill des Hauß Itter gehört, ersucht, und unersucht, alß Wir undt „Unser Stifft das han hergebracht, vndt biß an diesen Tag gehabt, wie man „genennen mag ohne Geferde vor tausend Marck Löttigs Siluers, Fritzlarisch „Gewichts, Witze und Wehre rc. (s). — Ob hier unter dem halben Theil,

Belehnung ist vom 24. Aug. 1443. datirt; Erasmus Edler von Itter, welcher darin als todt angeführt wird, muß also noch vor diesem Datum gestorben seyn. In einem erneuerten den Wolffen von Gudenberg und den Malsburgen 1558. ertheilten Corveiischen Lehenbrief, wird ausdrücklich bemerkt, daß der Abtei diese Lehen „nach Absterben gedachten Erasmus von Itter „als des Letztenn solchs Stams" erledigt worden. — Uebrigens bestättigt sich aus dieser Belehnung der Gudenberge und Malsburge, was ich oben (S. 1091. not. c.) gesagt, daß Schloß und Herrschaft Itter kein Lehen von Corvei war: denn jene Adlichen wurden von dem Abt mit allen Lehen belehnt, die der Edle Junker Erasmus vom Stift zu Lehen hatte, worunter also auch das Schloß Itter hätte seyn müssen, wenn es seine Vorfahren würklich von dem Stifte zu Lehen getragen hätten. Corvei hätte, ungeachtet Mainz und Hessen Schloß und Herrschaft Itter eingenommen hatten, dem überlebenden Itterischen Mannsstamme, dem keine Felonie zu Schuld kam, die weitere Belehnung nicht versagen können, und eben so wenig hätte des Erasmus endlich (1408.) erfolgter Verzicht auf die Herrschaft der Abtei an ihrem Lehnrecht schaden können.

s) Dat. Eltuil 1359. auf den negsten Dinstag nach Palmen.

den Mainz verpfändete, die Hälfte der ganzen Herrschaft, oder vielmehr nur die Hälfte des ehemals erkauften Heinemännischen Antheils zu verstehen sey, muß nach dem, was ich oben von dem größern Antheil gesagt, den Hessen allen Umständen nach an der Herrschaft erhielt, mehr als problematisch scheinen. Man muß von jenem Zeitalter keine Präcision in Begriffen und Ausdrücken erwarten. Man redete oft von Hälften, wenn gleich nur die Hälfte eines gewissen Theils gemeint war, so wie man gegenseitig auch oft von Schlössern im Ganzen sprach, die man doch nur zum Theil im Besitz hatte (t) — Das gute Vernehmen des Erzbischof Gerlachs mit vorgedachten Grafen von Waldeck änderte sich nachher so sehr, daß er sich, wie ich oben (S. 1029.) weiter erzählt habe, mit Landgraf Henrich von Hessen gegen sie verband. Die Grafen mußten sich, um aus dem Gedränge zu kommen, mit beiden Fürsten vergleichen, und dem Erzbischof und seinen Unterthanen allen Schaden kehren. Ohne Zweifel war es ein Theil dieser Schadloshaltung, daß sich Graf Henrich von Waldeck 1369. gegen den Erzbischof verpflichtete, den vorgedachten Mainzischen, um 1000 Mark Silbers versetzten, Antheil an der Herrschaft Itter ihm und seinen Nachfolgern um 600 Mark zu lösen zu geben (u), und an dem Pfandschilling an dem Schloß Naumburg 300 Mark Silbers abgehen zu lassen (v). Zehn Jahre hernach nahm

t) Von letzterm wird man sogleich in der folg. Anm. u. an eben dem Schloß Itter ein Beispiel finden.

u) Würdtwein nova Subsid. Diplom. T. VII. p. 367. Graf Henrich sagt, wenn der Erzbischof oder seine Nachfolger „die Herrschaft und Sloss „zu Ytter von uns losin wollin — so sullin „und durffin sy dy ebenannte Herschafft und „Sloss zu Yttere — nicht hohir odir turir „losin, dan umme seshundirt Marg lotiges „Silbers rc.“

v) Würdtwein l. c. p. 368. Es war ein Versehen, wenn ich oben S. 1029. not. s. den Inhalt dieser Urkunde so angeführt, als hätte sich Graf Henrich erklärt, das Schloß überhaupt dem Erzstift um 300 Mark zu lösen zu geben, da er ihm doch nur so viel an dem Pfandschilling abgehen zu lassen versprach. Nach Prassers Chron. Waldecc. ap. Hahn. Coll. Monim. vet. T. I. p. 826. hat der Erzb. von Mainz 1345. Schloß und Stadt Naumburg dem Graf Otto von Waldeck um 1000 Mark Silbers verpfändet, Erzb. Adolph hingegen 1379. noch weiter einen Zusatz von 1000 Mark darauf erhalten. Dieser Zusatz selbst mag richtig seyn, nur gieng er nicht allein auf das Schloß Naumburg, sondern auch aufs Schloß Itter, wie ich gleich weiter erzählen werde. Vergl. die folg. not. w.

Erzbischof Adolph bei Graf Henrich auf das Schloß Itter noch weiter 500 Mark, und eben so viel auf das Schloß Naumburg auf, so daß der Pfandschilling nunmehr in Ansehung des Schlosses Itter 1100, in Ansehung Naumburgs 1500 Mark, zusammen 2600 Mark Silbers betrug (*w*). — Waldeck behielt den Mainzischen Antheil an der Herrschaft nicht lange in eigner Nutznießung; es versetzte ihn 1381. weiter an Thiele Wolff von Gudenberg (*x*). Pfandschaften waren damals beinah das einzige Mittel zu Geldanleihen; von Credit wußte man wenig; man wollte in diesen unruhigen Zeiten seine Sicherheit selbst in Händen haben. Landgraf Hermann von Hessen war eben dem Thiele Wolff von Gudenberg 395 Mark lötiges Silbers, 56 Tornos vor die Mark zu rechnen, ingleichem dreihundert Schillinge Tornos schuldig worden, und gab ihm dafür im J. 1383. wiederlöslich ein, wie die Worte des Pfandbriefs lauten: „Unsern „Theil der Herrschafft und Hußes zu Itter mit allem dem das darzu gehöret, an „Holze, Felde, Gülde, Acker, Wesen, Weide, ersucht und unersucht, wie das ge„nand ist, oder wo das gelegen ist rc." Der Landgraf bedung sich dabei, daß, im Fall Thiele Wolff oder seine Erben diesen Theil an andere verpfänden wollten, dieses an niemand anders, als an einen Hessischen Burgmann oder Unterthan,

w) Churf. Wolfgang von Mainz, führt in einem 1586. an die Grafen von Waldeck erlassenen Schreiben, wodurch er die Pfandschaft aufkündigte, erstlich die so eben not. u. bemerkte Erniedrigung des Pfandschillings auf die Herrschaft Itter, dann aber auch die 1579. erfolgte Erhöhung desselben mit 500 Mark an. Läßt man nun den vorher not. v. angegebenen Zusatz von 1000 Mark als richtig gelten, so daß auch auf das Schloß Naumburg ein Zusatz von 500 Mark fällt, so kommt die Summe von 2600 Mark heraus, die Chur-Mainz und Waldeck, wie wir unten sehen werden, bei der Ablösung beider Schlösser als Pfandschilling annahmen, und nach neuerm Münzfuß berechneten. Es müßte sich also in Ansehung der 300 Mark, die Waldeck 1369. an dem Pfandschilling aufs Schloß Naumburg nachzulassen versprochen hatte, nachher wieder geändert haben.

x) Prasser, der den Gebrauch des Waldeckischen Archivs hatte, sagt davon l. c. p. 826. Anno 1381. Comes Henricus, et filius Adolphus, dimidium dominatum *Itter*, quem ab Archiepiscopo Moguntino pignoris loco possidebant, ut et molam in Herzhausen et villam in Oderburg (Oberb.) ad arcem Waldeck pertinentia, Nobilibus Welfen de Gudenberg 3585. solidis aureis in antichresin concesserunt, quo nobiles isti usque ad annum 1542. usi fuere.

der kein Herr, sondern einer ihrer Genossen wäre, geschehen könne, that ihnen dagegen die wichtige Zusage: „Wir soln auch Sie, das Hauß und Herrschafft „treuelichen verteidingen und verantwurten gleicher Wiese als andere Vnser „Schloße Gutt und Man ꝛc." Diese Zusage konnte der Landgraf nicht etwa allein in Ansehung des Hessischen Antheils, sondern in Ansehung der Herrschaft Itter im Ganzen thun, weil sie von jeher unter Hessischer Landeshoheit und Obergerichtsbarkeit gestanden, und, wie ich oben (S. 1083.) erzählt, von den Herrn von Itter noch besonders dem Hessischen Schutz untergeben war (y). Landgr. Ludwig der Friedfertige gab 1450. den verpfändeten Hessischen Theil den Wolffen v. Gudenberg zu Mannlehen, doch immer mit Vorbehalt der Wiederlöslichkeit, und unter der Bedingung, daß sie, im Fall die Lösung würklich erfolgte, den erhaltenen Pfandschilling auf Güter anlegen, und diese von Hessen zu Lehen nehmen sollten. Auf diese Art waren die Wolffe von Gudenberg im Besitz der ganzen Herrschaft Itter, so weit sie an Mainz und Hessen gefallen war, und erhielten sich auch bis ins sechzehente Jahrhundert dabei. Aber hier wurde ihnen die größere Aufklärung schädlich, die, wie zu allen Fächern, also auch zu den Cameralbegriffen durchgedrungen war. Die Landescultur war ungleich höher gestiegen, man wußte den Werth der Güter besser zu schätzen, und den Ertrag der Produkte mit den ehemaligen niedrigen Pfandschillingen in Vergleichung zu setzen. Zuerst kündigten die Grafen von Waldeck den Wolffen von Gudenberg den Mainzischen Theil der Herrschaft auf, belangten sie darüber, da sie Schwierigkeiten machten, bei Landgraf Philipp dem Großmüthigen, und erhielten auch 1542. ein obsiegliches Urtheil, das noch in eben dem Jahr durch Hessische Abgeordnete zur Vollziehung gebracht wurde. Die Grafen von Waldeck hatten indessen vor dem Hofgericht zu Marburg noch lange genug zu rechten, weil die Wolffe von Gudenberg mancherlei Dörfer und Stücke der Herrschaft von dem Mainzischen

y) In dem Mainzischen Pfandbrief für Waldeck kommt daher dergleichen Versicherung des Schutzes nicht vor.

Antheil ausziehen wollten (z). Sie verlangten besonders die Hälfte der Itterischen Mann- und Lehenschaft, brachten auch darüber bei eben dem Hofgericht 1552. ein günstiges Urtheil aus: aber die Wolffe appellirten an das Reichskammergericht, wo die Sache, so viel man weis, unerörtert hängen blieb (a). Auf eben die Art, wie hier, erkannten die Grafen von Waldeck, als Pfandeinhaber des Mainzischen Antheils, so wie vor ihnen die Wolffe von Gudenberg, die Landgrafen von Hessen in allen Angelegenheiten der ganzen Herrschaft für ihre alleinige Landesfürsten und ordentliche Richter (b). — Landgr. Philipp der Grosmüthige folgte dem Beispiel der Grafen von Waldeck, kündigte den Wolffen von Gudenberg nun auch den Hessischen Pfandtheil auf, und sezte (1554.), als sie sich in der Güte nicht dazu verstehen wollten, ein Gericht von neun Hessischen Adelichen und Gelehrten Räthen, nach vorhergegangener Erlassung ihrer Pflichten, nieder, das in der Sache rechtlich entscheiden sollte. Dieses Gericht sprach (1556.) dem Landgraf die Wiederlösung schlechterdings ab, und entledigte die Wolffe aller desfalls wider sie erhobenen Klage: jener appellirte dagegen an das Kammergericht zu Speier, und erhielt 1562. ein Urtheil, wodurch das erstere vollständig reformirt, und die Lösung gestattet wurde.

Nun

z) Sie wollten das Kirchspiel Emmingerode, Emmighausen, Desfelden, Buchmar, Orcken und manche einzelne Güterstücke von der Herrschaft Itter ausziehen, wurden aber 1543. von Hessischer Seite rechtlich dazu angewiesen, die Hälfte derselben als zum Mainzischen Antheil gehörig, an Waldeck abzutreten; die Frage wegen dem Dorf Hornighausen hingegen wurde zu weiterer gerichtlichen Verhandlung ausgesezt.

a) Wie die Wolffe von Gudenberg zu den Corveiischen und Waldeckischen Passivlehen der Herrn von Itter gekommen, habe ich oben erzählt: sie scheinen aber auch die meisten Activlehen derselben an sich gebracht zu haben, die sie nun nicht mehr als Zugehör der Mainzischen und Hessischen Theile der Herrschaft angesehen wissen wollten.

b) Kopp Histor. Nachr. von den Herrn zu Itter S. 180. bezieht sich hierüber auf eine ausführliche Deduction, oder also rubricirten Bericht von der Hessischen Landsäßigkeit, imgleichen der eigentliche Bewandniß des Churmainzischen Pfandrechts auf die halbe Herrschaft Itter rc., wo er das alles ausgeführt, und mit Urkunden sowohl, als vieles Präjudizen belegt habe. Aufgesezt hat er sie würklich, sie ist aber nicht, wie man nach dieser Anzeige leicht denken könnte, zum Druck gekommen.

Nun gaben die Wolffe von Gudenberg nach, und verglichen sich noch in eben dem Jahr mit dem Landgraf. Der Pfandschilling wurde nach damaligem Münzfuß auf 3662. fl. berechnet, auch sogleich bezahlt, und dem Landgraf der Hessische Theil der Herrschaft, mit Inbegriff des halben Kirchspiels, eingeräumt; andere Punkte hingegen, namentlich auch der wegen dem Dorf Hornighausen, blieben der weitern Entscheidung des Reichs-Cammergerichts heimgestellt. Doch auch über diese strittigen Puncte kam 1568. ein gütlicher Vergleich zu Stand, wodurch den Wolffen unter andern mancherlei Baukosten vergütet, das halbe Dorf Hornighausen, mit Vorbehalt der Hessischen Landeshoheit, zu Mannlehen gegeben, und zugleich die Befugniß ertheilt wurde, das Itterische Wappen, doch ohne das geringste Präjudiz für Hessen, fortzuführen; in der Sache wegen der Itterischen Lehnleute sollte der Ausgang des vorerwähnten, zwischen den Wolffen und Grafen von Waldeck vor dem Cammergericht schwebenden, Processes abgewartet werden. — Zuletzt dachte auch Churfürst Wolffgang von Mainz an die Ablösung der langwierigen Pfandschaften auf die Schlösser Naumburg und Itter. Er kündigte sie den Grafen von Waldeck 1586. los, fand sie aber nicht weniger als geneigt dazu. Der Churfürst sah sich daher genöthigt, sich die richterliche Hülfe Landgraf Wilhelms IV. zu Cassel, als der einschlägigen Obrigkeit, zu erbitten (c), und brachte zugleich, zu mehrerer Beschleunigung der Sache, von Kaiser Rudolph II. eine Commission auf diesen Fürsten aus. Hierauf bequemte sich Waldeck; der Landgraf betagte beide Theile nach Fritzlar, und brachte hier durch seine Vermittlung das ganze Geschäft in Ordnung. Churmainz war es dabei, wie man sieht, nicht sowohl um seinen Antheil an der Herrschaft Itter, dessen Besitz ihm bei der Gemeinschaft, und den Hessischen Prärogativen darüber, immer lästig seyn mußte, als um Schloß und Amt Naumburg zu thun. Auf der andern Seite wünschte auch Landgraf Ludwig zu Marburg, als Einhaber des Hessischen Antheils an Itter, jener Gemeinschaft

c) Das Mainzische desfall nach Cassel erlassene Schreiben steht in der oben S. 1055. angeführten großen Hessischen Deduction vom J. 1630. Beil. 596. S. 557.

überhoben zu seyn. Beide Fürsten vereinigten sich deßwegen, daß Landgr. Ludwig erwähnte Schlösser mit seinem Gelde ablösen, Schloß und Amt Naumburg sodann an Churmainz abtreten, den Mainzischen Antheil an Itter hingegen zum wiederlöslichen Unterpfand mit der Bedingung behalten sollte, daß es innerhalb zwei und dreißig Jahren nicht abgelöst werden könne. Der Pfandschilling lief sehr hoch; er wurde, die Baukosten, und das was die von Hertingshausen auf Naumburg vorgeschossen, dazu genommen, auf 32000 fl., sammt einem weitern Zusatz von 600 fl., berechnet. Dem ungeachtet verstand sich der Landgraf dazu. Der Churmainzische darüber ausgestellte Pfandbrief redet eine ganz andere Sprache, als der ehemals an Waldeck ertheilte, giebt, wenn man die weitschweifigen großlautenden Formeln wörtlich nehmen wollte, einen ungleich weitern Umfang von Rechten an, mit denen das Erzstift die völlige Hälfte der Herrschaft an Hessen verpfände: und doch kann der Waldeckische Pfandbrief hierin allein die sicherste Entscheidungsregel seyn; denn Churmainz konnte natürlicherweise nichts mehr an Hessen verpfänden, als was es von Waldeck abgelöst hatte; und gesetzt, daß ihm Landgraf Ludwig einen größern Umfang von Rechten hätte gestatten wollen, so konnte er doch hierin den Agnatischen Linien seines Hauses an ihren angestammten altväterlichen Rechten nichts vergeben. Der Pfandbrief enthält manche Stücke, die gar nicht an Hessen gekommen sind. Dahin gehören die Itterischen Lehenschaften, und das Kirchspiel Eimelrode, samt zugehörenden Dörfern Desfeld und Hemmighausen. Dieses Kirchspiel mußte Landgraf Ludwig, nach vielem Processiren, gleichsam von neuem erkaufen, und den Grafen von Waldeck, vermög eines Vergleichs von 1590, fünfzehnhundert spanische Thaler, oder eben so viele Rheinische Goldgulden dafür zahlen, die zurückgelassenen Land- und Walddistricte nicht gerechnet. Den Gogreben, als Erben der Löwensteine, kaufte eben der Landgraf 1589. die obenerwähnte Steuerburg und das Dorf Itter, sammt allem, was ihnen in der Herrschaft Itter an Dörfern, Wüstungen, Zinsen, Zehenten, Diensten, Jagden, hohen und niedern Obrigkeiten ꝛc. zugehörte, um siebentausend Gulden ab. — Die Wiederlösung sollte, dem Pfandbrief gemäß, vor 32 Jahren nicht statt finden, sie ist aber nie erfolgt, und würde auch, wie zum Theil schon aus dem bisherigen erhellt, nach dem Ablauf so vieler Jahrhunderte, und in dem jetzigen ganz veränderten Zustand der Dinge, unüberwindlichen Schwierigkeiten ausgesetzt seyn.

Inhalt
des zweiten Bandes.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Hessen, als eines besondern Volks, unterm Namen der Sueven und Chatten.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Hessen unterm Fränkischen Völkerbund bis zur Theilung der Fränkischen Monarchie; oder von der Mitte des dritten bis zum Anfang des sechsten Jahrhunderts.

Dritter Abschnitt.

Hessen als ein Theil des Königreichs Austrasien, und seine Bekehrung zum Christenthum; oder vom Anfang des sechsten Jahrhunderts bis ins neunte.

Vierter Abschnitt.

Politische und kirchliche Abtheilung der Hessischen Länder nach Gauen und Archidiakonaten.

Fünfter Abschnitt.

Hessen unter Grafen und Dynasten.

Erstes Kapitel.

Hessen unter der Konradinischen oder des deutschen Königs Konrads I. Familie.

Zweites Kapitel.

Grafen und Herrn im Sächsischen Hessen und im Leingau.

Drittes Kapitel.

Historische Nachricht von dem Ittergau und den darin angesessenen Herrn.

Register
über den zweiten Band.

Nota. Alle einzelne Dörfer, so oft sie nur vorkommen, anzuführen, wäre nicht möglich gewesen, ohne dem Register einen ungeheuren Umfang zu geben. Es kommen daher nur die aus der Gaubeschreibung vor, oder von denen was erhebliches gesagt wird. Man wird sich durch Hülfe dieses Registers die in der angehängten Alt-Hessischen Landkarte angeführten Orte leicht erklären können.

A.

B.

J.

M.

Micheb[illegible]

Q.

R.

T.

U.

V.

Y.

Z.

Druckfehler und Verbesserungen.

te 31. Anm. k. Col. 2. Z. 2. von oben statt XXII. Legionen l. Legion

51. im Text Z. 6. von unten, statt vorstehenden l. vorhergehenden

154. im Text Z. 6. von oben, statt Chararichs l. Chloderichs

185. Anm. v. Z. 8. von oben, statt Francia orientalis l. *Francia occidentalis*

187. Anm. x. Z. 9. statt unvermeinlich l. unvermeidlich

257. Z. 2. von oben, statt Erfurt l. Aichstätt

264. Z. 7. von unten, statt Magdeburg l. Halberstadt

348. im Text Z. 6. von unten ist nach dem Wort erhalten noch hinzuzusetzen: haben.

356. Anm. l. Col. 1. Z. 6. von oben, statt 794 l. 974

374. im Text Z. 9. von oben, statt 1070 l. 1018

377. merke man noch zu der Anm. g. die in Kopps Hess. Gerichtsverf. Th. I. Beil. 119. vorkommenden Orte Dytharfin, Helkirfin, Kirchstroford, Aldenstroford, Rikerfin, die zwar in jener Anmerkung zum Theil angeführt sind, aber nicht aus jener Urkunde.

415. in der 2ten Col. der Anm. q. wird angeführt, daß nur von dem Chronico Corveiensi eine Abschrift aus dem fünfzehnten Jahrhundert in dem Corveiischen Archiv vorhanden sei: es ist aber dieses vielmehr von den Traditionibus Corveiens. zu verstehen.

417. Anm. t. ist bei den Worten folgende Note noch der Notenbuchstaben v. hinzuzusetzen.

446. Anm. r. merke man noch dasjenige, was S. 536. Anm f hinzugesetzt worden.

458. im Text Z. 6. von oben ist nach den Worten getheilt waren, noch hinzuzusetzen: so

465. merke man noch zu not. g. aus Wolfs Geschichte d. Eichsfelds S. 22. not. x., daß der Westerwald, dessen Existenz mir, vermög der neuern Charten verdächtig vorkam, allerdings auf dem Eichsfeld noch jetzo bekannt sei.

Seite 507. Anm. v. Col. 1. Z. 12. ist das Wort *suae* auszulöschen.

— 518. merke man noch zu not. t. aus einer Urk. v. J. 1013: *Tittingesheim* in Pago Nitigowe in Comitatu *Riccberti* Comitis. Tradit. Laurish. N. 94. p. 155.

— 519. im Text Z. 12. von oben, statt Oberlohngau l. Niederlohngau

ebendas. im Text Z. 14. von oben, statt Oberlohngau l. Kunigesundra

— 521. merke man zu not. h. noch die übergangenen, aber S. 548. not. g. nachgeholten Stellen.

— 528. Z. 6. von oben, statt Ludwig der Friedfertige l. Ludwig der Freimüthige.

— 531. Z. 2. von unten ist vor dem Wort weiter ausgelassen: die

— 734. Anm. g. Z 8. von unten statt Wicken l. *Wickeri*.

— 864. merke man noch zu Anm. b. daß diejenigen, die in dem Plessischen Wappen Schwefelfäden finden, nicht die in dem Siegel v J. 1351, welches in der Plessischen Charte abgestochen ist, den Schild umgebenden Stengel, sondern vielmehr den Bogen, der in dem gleichfalls abgedruckten Siegel v. J. 1240 die angeblichen Feuereisen umschlingt, dafür ansehen mögen.

— 1029. Z. 4. von oben ist nach den Worten: entschied alles ein Punct zu setzen, und das folgende die mit einem großen Buchstaben anzufangen.

ebend. Anm. t. Z. 2. von unten ist in der Parenthese einzurücken: Prasser

— 1070. merke man noch zu Tielemann II. Herrn v. Itter, daß er unterm J. 1304. als Heimlicher d. i. Geheimmerrath Landgraf Henrichs des Kinds von Hessen vorkommt. Kopp Hess. Gerichtsverf. S. 288.

Nachricht an den Buchbinder.

Diese zweite Abtheilung des Textes, welche zugleich das Register über den ganzen zweiten Band enthält, wird zu der ersten gebunden, im Fall man, wie ehmals gerathen worden, das Urkundenbuch besonders binden lassen.

Die Stammtafel der Grafen von Waldeck wird zu S. 1060 an geheftet, nicht zu S. 1062, wie die Seitenzahl irrig anweiset.

Die beiden Landcharten werden nach dem Register an ein Blatt angehängt, und zwar so, daß die illuminirte Charte über Hessen zuerst kommt.

27 15 30 45

PAG. SUL LBERGI

PAG. SALAGEWE

PAG. SINNA

GEWE

PAG. WERINGEWE

Nuwenperg
Hegenebach
Rotae
Vuizilaha
Theotrihheshus
Friasenhusen
Ruocilinerode
Rohingeshus
Haheltesbach
Lutra
Ponzinhusen
Mithebach
Smalanaha
Vullaha Fl.
Rotenmann
Delbah
Talowe
Buochineberg
Calbaha
Cilbah
Ortherashusen
Motten
Kotten
Rotibah
Flasgunbah
Luchese
Kazzaha
Butehares
Suvabaret
Elmaha
Solitarium
Starkstrideshusen
Kinzcha
Zuncilesbach
Brachtenbach
Schildeh
Saundra
Evenrede
Tulbas sup.
Tulba inf.
Tulba R.
Vuinidehskiin
Thiepiersbach
Adaltrindeshusen
Hamalanburg
Langentorpe
Salzi
Fasimhusa
Achinsbach
Rootmelti
Sala Fl.
Saunbra Fl.
Sinna R.
Baumulficella
Saipah
Gmundes
Meenus Fl.
Wera Riv.
Hemmingeshusen
Pfettenhusen
Musah
Gunzenaha
Langenaha
Widenaha
Sliedinuvehe
Sliereta
Slierensbach
Salzaha
Salchinmunstere
Beldingar Berg
Wertheim
Ihenewa
Orbaha
Caselle
Jazzaha

Etzenborn

V

Z

iemarden

AMT

Deppelshausen

ZUM AMTE HARSTE

Die Lutter

Weende

Ballhausen

AMT

WENDEN

ine Fl.

G E F

Holtensen

Gest. v. C. Felsing zu Darmstadt